Parlamentarische Reden

der

Gebrüder Reichensperger.

Parlamentarische Reden

der Gebrüder

August und Peter Franz Reichensperger.

Als Material zu einer Charakteristik

der

großdeutschen und katholischen Fraktion.

1848—1857.

Mit Genehmigung der Autoren herausgegeben.

Regensburg.

Verlag von G. Joseph Manz.

1858.

Κτῆμα ἐς ἀεὶ μᾶλλον ἢ ἀγώνισμα
ἐς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν ξύγκειται.
Thucyd. I, 22.

Vorrede.

Die Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts hat den vorherrschend pragmatischen Charakter, welcher ihr bis dahin anklebte, endgültig aufgegeben und ihre Hauptaufgabe mit Recht darin erkannt, einerseits die in die Erscheinung tretenden historischen Momente nach ihren Ursachen und Wirkungen zum Verständnisse zu bringen, und andererseits auf die Veränderungen hinzuweisen, welche in den sozialen Zuständen und Anschauungen der Völker allmälig zur Geltung gelangen und die Geschicke der Zukunft vorbereiten. Nur auf diesem Wege kann die Geschichte in der That ihren großen Beruf erfüllen, die Lehrmeisterin des Menschengeschlechts zu werden und dasselbe über die Irrthümer und Fehler der Vergangenheit hinweg zu immer bewußterer, menschenwürdigerer Entwicklung zu erheben.

Diese Aufgabe kann die Geschichte aber nur unter der Voraussetzung lösen, daß das Material zur eingehendsten Erkenntniß und Würdigung der jedesmaligen Zeitbestrebungen möglichst vollständig offengelegt werde, — daß die Absichten, Interessen und Wünsche derjenigen Kreise, Lebensstellungen und Parteien, welche auf die Geschicke der Gegenwart oder die Gestaltung der Zukunft Einfluß üben, klar gestellt und der Würdigung der Urtheilsfähigen zugänglich gemacht werden.

In Frankreich geschieht dies seit Jahrhunderten in umfassendster Weise durch die Memoirenliteratur, deren Reichhaltigkeit dem Geschichtsforscher stets neue Fundgruben eröffnet. In welch bescheidenem

Maaße aber grade diese Gattung der Literatur in der deutschen Bücherwelt vertreten wird, ist eben so bekannt, wie die Ursache der Erscheinung selber. Nach Lage der Dinge dürfte wohl auch noch geraume Zeit vergehen, bevor der Deutsche es gelernt haben wird, sich als öffentlichen Charakter zu empfinden, — bis er es wagen möchte, frei und unumwunden, wie die Alten es gethan, von seiner eigenen Person zu reden, seine Beziehungen zu den großen öffentlichen Angelegenheiten der Nation, der Beurtheilung von Mit- und Nachwelt anheimzugeben und namentlich in Zeiten maaßgebender Erschütterungen auf geistigem und materiellem Gebiete deren Verständniß zu vermitteln.

Für Deutschland, wie für die meisten Völker Europa's, bildet das Jahr 1848 einen solchen wichtigen Markstein und Wendepunkt des öffentlichen Lebens. Wenn auch die unmittelbaren Ziele, welche die Bewegung des taumelvollen Jahres sich gesetzt hatte, nicht erreicht worden sind, so ist es doch gewiß, daß die Anschauungen und Forderungen des deutschen Volks, oder besser gesagt, derjenigen großen Kategorien desselben, welche in den Hauptparteien der Nationalversammlungen zu Frankfurt und Berlin hervorgetreten, nicht endgültig mit jenen Versammlungen selber beseitigt sind, sondern auch heute noch, mehr oder minder bewußt, in den betreffenden Kreisen fortwirken. In demselben Maaße aber, in welchem jenen Bestrebungen eine innerliche Berechtigung zur Seite steht, werden und müssen sie immer wieder als politische Faktoren hervortreten, bis sie entweder ihre Befriedigung gefunden oder geistig überwunden sind.

Das richtige Verständniß jener Bestrebungen hat daher nicht bloß ein theoretisch-historisches, sondern auch ein unmittelbar praktisches Interesse; es bereichert nicht bloß die Anschauungen des Forschers, sondern es ebnet zugleich die Wege der Zukunft, indem es zum nationalen Bewußtsein bringt, inwieweit Einverständniß Aller besteht, wo die Gegensätze beginnen, ob Einigung oder Entscheidungskampf zu erwarten ist.

Zufolge der Bewegung des Jahres 1848 war in der preußischen Monarchie die lang verheißene Repräsentativverfassung schließlich

verwirklicht und hiermit eine neue politische Arena von höchster Bedeutung für Preußen eröffnet worden. Das Bestreben, für ganz Deutschland eine ähnliche Institution fest zu begründen, ist leider gescheitert; indeß auch dasjenige, was die parlamentarische Tribüne zu Frankfurt und Erfurt hervorgebracht hat, ist, wenngleich nicht in praktischer Beziehung, so doch jedenfalls in theoretischer, nicht spurlos an uns vorübergegangen. Dagegen hat die preußische Tribüne sich erhalten und an innerer Kraft von Jahr zu Jahr zugenommen, — eine Thatsache, die wir lediglich unseren politischen Gegnern zu danken haben. Die weitgreifenden Gegensätze nämlich, welche zwischen den in monarchisch-konservativer Gesinnung übereinstimmenden Parteien bestanden, konnten dort unbefangen und energisch durchgekämpft werden, da diese letzteren sich durch die freiwillige Abdikation der Bewegungspartei in keiner Weise genöthigt sahen, gegen einen gemeinsamen Gegner als Bundesgenossen wider Willen zusammenzustehen und die Gegensätze ihrer eigenen Tendenzen zu mildern oder zu verbergen. Die parlamentarische Tribüne Preußens hat durch diesen einfachen, ungetrübten Gegensatz eine um so grössere Bedeutung erlangt, als der Rückschlag der Revolution alle anderen Tribünen des Kontinents entweder umgestürzt oder zur Bedeutungslosigkeit herabgebracht hatte. Auch ihr drohte eine Zeitlang in Folge des Siegesübermuths der Reaktion und der allgemeinen Ermattung, welche dem Ueberreize gefolgt war, das gleiche Loos; die Energie derjenigen, welche sich vor dieser Ermattung selbst zu bewahren wußten und muthig auf dem Kampfplatz ausharrten, hat jedoch den Sieg davongetragen.

Was nun während des abgelaufenen Dezenniums in Frankfurt, in Erfurt und in Berlin auf dem politisch-sozialen Gebiete hervorgetreten, konnte zwar selbstredend keinen Augenblick ganz unbeachtet bleiben, es ist jedoch keineswegs in genügender Weise gewürdigt worden. Der Grund dürfte vornehmlich in der Stellung, welche die Presse eingenommen und in dem Einflusse, welchen man auf dieselbe geübt hat, zu suchen sein. In letzterer Beziehung erinnern wir an den Druck, welcher vielfach, namentlich durch das Mittel der

Konzessionsentziehung gegen die Presse geübt ward; in ersterer Beziehung heben wir hervor, daß sie sich von der allgemeinen Meinung — mit wenigen Ausnahmen — hat fortreißen und leiten lassen, anstatt ihrerseits zu leiten und zu bestimmen. Auch die Presse selber hatte anfänglich, gleich der großen Mehrheit des Volkes, gegenüber der siegreich vordringenden Reaktion fast das Vertrauen in jede ruhige, organische Entwickelung des öffentlichen Lebens verloren. Das wegwerfende Aburtheilen über konstitutionelle Staatseinrichtungen, an welchem es die Partei der Absolutisten und der Feudalisten, in dieser Hinsicht wetteifernd mit den Radikalen, bei ihrem Wiedererscheinen auf der politischen Bühne nicht fehlen ließ, hatte seine Wirkung selbst auf solche Kreise nicht ganz verfehlt, welche die Absicht hätten begreifen und der Zukunft vertrauen sollen. Der sogenannte „Bankerott" der modernen Repräsentativverfassungen ward gewissermaaßen zu einer geschichtlichen Thatsache gestempelt, weil einer vorübergehenden Ueberstürzung ein Rückschlag gefolgt war, — als ob es überhaupt, nach den Erfahrungen der Geschichte, zu erwarten, ja, psychologisch gedenkbar wäre, daß die Ueberwindung tiefgewurzelter Schäden durch einen einmaligen Anlauf vermittelst einiger Verfassungsbestimmungen und ohne die unvermeidlichen Chancen jedes Kampfes, Vordringen und Rückweichen der Kämpfenden in einzelnen Momenten und Positionen, möglich wäre. Jener Kleinmuth des Urtheils, welcher nicht wenig von der Umsturzpartei in pessimistischem Sinne gegen jede gemäßigte politische Richtung ausgebeutet ward, lähmte selbstredend die eigene Thätigkeit und förderte die Bestrebungen der Gegner nach allen Seiten hin.

Daß der so hervorgetretene Indifferentismus hinsichtlich der Angelegenheiten unseres öffentlichen Lebens allmälig überwunden ward, — daß der Geist der Nation sich denselben von Neuem mit wachsender Theilnahme zuwandte, das verdankt das Land zunächst der Ausdauer, der Intelligenz und dem Geschicke, mit welchem die Landesrepräsentation sich ihrer schwierigen Aufgabe unterzog. Die beredten Worte des Vertrauens und der Siegeszuversicht, welche namentlich von der Tribüne der zweiten Kammer fort und fort in's Land drangen,

belebten wieder den Glauben an wahre politische Freiheit im Bunde mit Ordnung und Recht, unter dem Schutze eines starken Königthums.

Wenn auch die konkrete Form der preußischen Nationalvertretung als eine ideal-vollendete von Niemandem gepriesen werden möchte, so trat es doch, Dank jenem parlamentarischen Kampfe, von Jahr zu Jahr immer klarer hervor, daß das jener Verfassungsurkunde zu Grunde liegende Prinzip der staatsbürgerlichen Repräsentation des Volks als solchen, ohne ständische Abscheidung, der einzig berechtigte Ausgangspunkt für die Neugestaltung des Verfassungslebens in organischer Gliederung sein könne. Denn eine etwaige Wiederherstellung des absoluten Regiments, wie es seit dem 17. Jahrhunderte sich auf den Trümmern mittelalterlicher Institutionen aufgebaut hatte, war und ist von allen politischen Meinungen ohne Ausnahme schlechthin als verderblich erkannt, weil dieselbe bei den wesentlich veränderten Staats- und Regierungsbedürfnissen keineswegs zu einer intensiveren Selbstregierung des Monarchen, sondern nur zur Omnipotenz der Büreaukratie führen konnte, die Niemand ersehnte. Eine Wiederbelebung des Feudalstaats in modernem Gewande, wie sie, freilich in sehr unklarer Weise, von der sich „klein, aber mächtig" nennenden Partei der Neuen preußischen Zeitung erstrebt wurde, war aber noch weit chimärischer; ja, die Partei selber scheint es so ziemlich gefühlt zu haben, daß man dem morschen, feudalen Getrümmer durch die Epheuranken romantischer Phrasen seine ehemalige Festigkeit nicht wiedergeben könne. Nur so erklärt es sich wenigstens, daß jene Partei ihren maaßgebenden Einfluß innerhalb der Regierung und der beiden Kammern während einer Reihe von Jahren nur zu einigen isolirten Anläufen der Reaktion benutzt hat. Wo dieselbe wirklich handelnd auftrat, sei es in der Gesetzgebung, sei es in der Verwaltung, geschah dies nur im Sinne des nackten Polizeistaats nach modernstem, französischem Zuschnitte, wie sich dies in schärfster Weise bei Berathung der rheinischen Gemeindeordnung, sowie bei den Verhandlungen über Beeinträchtigung der Wahlfreiheit im Jahre 1855 zeigte. Der in der zweiten Kammer mit Kraft und Energie geführte parlamentarische Kampf hat jener Partei, wie es scheint, die Augen

darüber geöffnet, daß die Institutionen des Feudalstaats nicht bloß in ihrer thatsächlichen Erscheinung, sondern auch ihrem ganzen Wesen, allen ihren Voraussetzungen nach wirklich und wahrhaftig untergegangen seien, oder wie das gegnerische Schlagwort lautet, unwiderruflich „Bankerott" gemacht haben.

Es blieb daher in der That als einzig mögliche Verfassungspolitik nur übrig, nach dem Ausspruche des Königs Friedrich Wilhelm I. die „auf der Junkers ihre Autorität" seit einem Jahrhundert begründete königliche Souveränetät des Herrscherhauses einestheils kraft des historischen Rechts „comme un rocher de bronze zu stabiliren", anderentheils aber dieselbe, in Anerkennung der großen weltgeschichtlichen Veränderungen, die das 19. Jahrhundert herbeigeführt, mit Institutionen zu umgeben, welche formell dem staatsbürgerlichen Rechtsbewußtsein der Gegenwart entsprachen und materiell das alte, echt deutsche Recht der Nation auf Mitbetheiligung an den Staatsangelegenheiten wieder zur Geltung brachten. Man darf behaupten, daß die öffentliche Ueberzeugung des Landes von der Nothwendigkeit einer solchen Repräsentativverfassung und von der relativen Güte der zu Recht bestehenden Verfassungsurkunde eben wieder durch die, weit über die Grenzen der Monarchie hinaus wirkende Aktion der preußischen Kammern selber fixirt worden ist.

Daß und wie dieser hochwichtige Umschwung herbeigeführt ward, unter welchen Voraussetzungen Seitens der handelnden Personen jener Gesinnung Bahn gebrochen ward, ist der Mehrheit der Nation kaum klar geworden, weil die nach allen Seiten hin beengte und durch die vormärzliche Begeisterung nicht mehr getragene Tagespresse der allmäligen Vorbereitung jenes Umschwungs keineswegs diejenige stete Beachtung zugewendet, deren es bedurft hätte, um die geistige Genesis und den speziellen Charakter jener folgenreichen Thatsache aufzufassen.

Neben, ja über jenen politischen Bestrebungen waren aber in der parlamentarischen Bewegung Preußens noch andere Interessen und Tendenzen von der höchsten Bedeutung hervorgetreten, welchen die Tagespresse gewissermaaßen fremd gegenüber stand, und welche sie

in der That, nach ihren bisherigen Traditionen und nach der Persönlichkeit ihrer Träger, kaum zu würdigen im Stande war, — wir meinen das christlich-konfessionelle Element.

Unter dem Einflusse der modernen Philosophie hatten sich die s. g. gebildeten Kreise vielfach alles Ernstes dem Gedanken hingegeben, daß das Christenthum, ganz besonders aber der römisch-katholische Glaube, lediglich der Geschichte anheimgefallen, ein „überwundener Standpunkt“ geworden sei. Man hatte nicht mehr an die Möglichkeit gedacht, daß die religiösen Gegensätze jemals wieder als eine wichtige, öffentliche Angelegenheit in Frage kommen könnten. Dieser Anschauung stand ein gewisser Schein der Berechtigung zur Seite und dennoch war sie so falsch, als möglich. Ein kurzer Rückblick in die Vergangenheit wird Beides klar machen.

Das kirchlich-religiöse Moment hatte seine frühere politische Stellung in Folge der Reformation längst verloren, indem zuerst die protestantischen, demnächst auch sogar, kraft des verlockenden Beispiels des Souveränetätsgelüstes, die katholischen Fürsten und Herrscher die Kirchengewalt und, soweit thunlich, auch das Kirchengut säkularisirten. Die Macht der Fürsten war hiermit momentan in hohem Grade gewachsen, allein eine Hauptsäule des ehemaligen, ständischen Staatsbaues war mit dem Prälatenstande gestürzt, — der Adel und das Stadtbürgerthum vermochten den freiheitlichen Bau nicht mehr zu tragen, und so erhob sich alsbald auf den Trümmern der Feudalverfassung die unbeschränkte fürstliche Gewalt. Aber grade ihre Unbeschränktheit, ihre Allmacht ist ihr hinwiederum verderblich geworden. Nicht bloß das religiöse, sondern auch das staatliche Leben der Völker hatte tiefen Schaden gelitten und der Rückschlag hatte schließlich die Idee, dann die Katastrophe der Revolution vorbereitet. „Die Vereinigung beider Schwerter, des geistlichen und des weltlichen, in Einer Menschenhand übte einen zu schweren Druck auf die Völker und rief Empörung und Auflehnung hervor.“ Das angemaßte geistliche Schwert ward daher in der Hand der Obrigkeit gebrochen, zugleich aber auch das weltliche Schwert nicht mehr respektirt, — dort gebrochen, hier stumpf gemacht!

Die Revolution brach darauf wirklich herein. Man glaubte, das Christenthum für immer aus dem Völkerleben bannen zu können. Dieser Versuch scheiterte, — mit ihm die französische Revolution, — und ihr Erbe, Napoleon I., war alsbald bemüht, den Abgrund wieder auszufüllen. Allein mit seiner Macht stieg seine Hinneigung zum Absolutismus; statt die Kirche auf ihren alten Fundamenten wieder aufzubauen, sie ihr eigenes Leben leben zu lassen, suchte er sie seinen politischen Planen einzufügen und unterzuordnen. Dies Streben stieß jedoch auf Hindernisse; an diesen Hindernissen entzündeten sich seine Leidenschaften mehr und mehr, und aus einem Beschützer der Kirche ward er deren Verfolger. Sein Reich stürzte zusammen!

Die Erschütterungen, welche seitdem in den kontinentalen Staaten eingetreten sind, haben, meist ohne Wissen und Wollen derer, die sie zunächst veranlaßten, einen bedeutenden Einfluß auf die Wiedererweckung kirchlichen Lebens und kirchlichen Bewußtseins geübt, die Kirche an die ihr innewohnende Lebenskraft erinnert und sie dazu vermocht, dieselbe thatsächlich zu offenbaren. Die Solidarität der Altäre und Throne, welche die Inhaber der letzteren lediglich zu eigenem Vortheile lange Zeit hindurch als Axiom geltend zu machen gesucht hatten, war durch deren Verschulden gebrochen, jedenfalls ward es den Hütern des Heiligthums klar, daß sie den Despotismus als Schirmvogt wohl entbehren könnten, und daß die freiheitlichen Verfassungen, wie sie unter dem Schatten der Kirche ihr erstes Gedeihen gefunden, so auch i h r e Zwecke zu fördern nach wie vor wohl geeignet seien.

Für Deutschland bildeten die Zerwürfnisse der preußischen Regierung mit dem Kölner Erzbischofe Klemens August den Wendepunkt. Vorher hatte nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Männern, an ihrer Spitze Joseph Görres, die kirchlichen Ideen rehabilitirt und ihnen Bahn in's staatliche Leben zu brechen versucht. Dieselben hatten es erkannt und ausgesprochen, wie unwürdig der Kirche und wie gefährlich für den Staat die Dienstbarkeit der ersteren sei, wie das System, kraft dessen ihre Lebensadern unterbunden und ihr innerster Haushalt, bis zu der Besetzung der priesterlichen Aemter

hinauf, mehr oder weniger dem Belieben der Regierungen anheimgegeben war, nur zum Verderben beider, des Staats wie der Kirche, gereichen könne. Wie sehr auch das kirchliche Bewußtsein hierdurch erstarkte, — es fehlten Organe im Staatsleben, welche demselben mit politischer Berechtigung Ausdruck zu geben und auf die Herbeiführung einer entsprechenden Ordnung unmittelbar hinzuwirken vermocht hätten. Die Bewegung des Jahres 1848 hat dieselben geschaffen.

Neben der Versammlung der Kirchenfürsten in Würzburg, wo die unverjährbaren Forderungen der Kirche an den Staat neu formulirt wurden, sah man in den Parlamenten von Frankfurt und Berlin eine Anzahl Katholiken sich zusammenthun, um jene Forderungen in ihr Programm aufzunehmen und auf der Tribüne zu vertreten. Es bedarf nur eines Vergleichs des damals Angestrebten mit dem, was sich seither gestaltet hat, um die tiefe Bedeutung jener Vorgänge zu ermessen. Schon im ersten preußischen Verfassungsentwurfe und in den Frankfurter Grundrechten begegnen wir Bestimmungen, welche die kirchliche Selbstständigkeit gewährleisten. Aehnlich im Erfurter Projekt, das übrigens die Katholiken stiefmütterlicher behandelte. Mit der Verfassungsurkunde von 1850 wurden demnächst die katholischer Seits angestrebten Garantien öffentliches Recht in Preußen. Kaum aber glaubte man sich gegen die hauptsächlich durch Beihülfe der Katholiken zurückgedrängte Revolution sicher gestellt, als auch schon das Bemühen der Reaktion hervortrat, das prinzipiell Errungene nicht als Thatsache in's Leben übergehen zu lassen oder es doch möglichst zu beschränken und zu verkümmern. Grund dieses Vorgehens ist das Axiom vom s. g. christlichen Staate, der als christlich-konfessioneller, beziehungsweise rein protestantischer in Preußen, wie in England, Holland, Schweden u. s. w. von den Pietisten erstrebt und verfochten wird, indem sie den indifferenten Staat als einen widerchristlichen, den paritätischen als einen unmöglichen zurückweisen, Beides aber zugleich als Ausgeburt der Revolution und des Atheismus zu brandmarken suchen. Es kümmert die Anhänger dieses Systems wenig, wenn man sie auf

die Entstehungsgeschichte des Protestantismus selbst und auf das Absurde der Konsequenzen ihres Satzes hinweist, oder auf die Schwierigkeit, unter den verschiedenen Sekten diejenige herauszufinden, welche auf evangelische Wahrheit den nächsten Anspruch habe, — sie wollen sich, obgleich sonst die heftigsten Gegner des Christianismus vagus, vorläufig damit begnügen, daß die Christlichkeit im allgemeinsten und weitesten Sinne, etwa die bloße Taufe, nach welchem Ritus immer, den Ausschlag gebe, indem sie sich innerlich vielleicht durch den Gedanken beruhigen, daß zu gelegenerer Zeit der Begriff sich enger ziehen lassen und die Gustav-Adolphs-Fahne allein und unbedingt dominiren werde. Den Bemühungen dieser Partei begegnete die katholische Bevölkerung Preußens in den Wahlversammlungen, aus welchen die Berliner katholische Fraktion hervorging. Unausgesetzt auf der Warte stehend, suchte letztere jeder Ungebühr zu wehren und ließ den Wächterruf erschallen, sobald sie einen nahenden Feind gewahrte oder zu gewahren glaubte. Die religiöse Freiheit, in deren Namen die ersten Erfolge errungen worden waren, ist fortwährend ihre Losung geblieben, wie viel Anfechtung sie um deswillen auch, selbst hier und da von Glaubensgenossen des Laienstandes, zu bestehen hatte, — die wahre Toleranz im Gegensatze jener eigenthümlichen Sorte von Toleranz, die nur das eigene Bekenntniß tolerirt.

Einen nicht uninteressanten Probirstein bietet in dieser Beziehung die Frage in Betreff der Emanzipation der Juden dar, die hier speziell hervorgehoben werden mag, da sie zur Zeit überall, wo das Verhältniß zwischen Staat und Kirche agitirt wird, in den Vordergrund tritt, und da sie zugleich ein frappantes Unterscheidungsmerkmal zwischen den pietistisch-protestantischen Kirchenpolitikern und den katholischen Verfechtern des Rechtsstaats an die Hand giebt. Wie früher O'Connell und noch während der letzten Session des englischen Parlaments die katholischen Mitglieder desselben unter Führung des Herzogs v. Norfolk, so sahen wir auch in Preußen die katholische Fraktion das Recht der Juden auf staatsbürgerliche Gleichstellung mannhaft vertreten. Das katholische Frankreich, besonders

durch den beredten Mund des Grafen v. Montalembert, und das katholische Belgien waren längst vorangegangen und hatten so durch die *That* gezeigt, daß es sich hier für sie um ein Prinzip und *nicht um* ein einzelnes Interesse handle, wie Letzteres mit einigem *Schein* hinsichtlich der Länder behauptet worden ist, in denen die *Katholiken* die Minorität bilden.

Die Berliner katholische Fraktion ist aber nicht bloß in konfessioneller Beziehung als Vertreterin kirchlicher Interessen und Prinzipien von höchster Bedeutung, — auch in rein politischer Hinsicht hat sie durch Aufstellung oder vielmehr durch allmälige Ausbildung fester Grundsätze Anspruch auf Beachtung. Sie hat, wenn man will, ihre ersten Keime schon in Frankfurt, wo sie als großdeutsche Partei vor Allem wichtig für die Zukunft unseres deutschen Gesammtvaterlandes wurde, außer dieser großen Weltfrage aber, besonders bei Berathung der Grundrechte die Ansichten aussprach, welche fort und fort von der preußischen Tribüne herab in's Land dringen.

Das Material zu einer Charakteristik dieser beiden Parteien zusammenzutragen, ist der Hauptzweck dieser Blätter.

Es rechtfertigt sich dies Unternehmen, wenn man, wie bereits angedeutet, darauf Rücksicht nimmt, daß die Geschichte unserer so bedeutungsvollen, an Gährungsprozessen so reichen Zeit nur dann eine wahrheitsgetreue Unterlage erhalten kann, wenn die Parteien selbst, welche die Träger der Geschichte dieser Jahre gewesen sind, durch kontradiktorisches Plaidiren der künftigen resümirenden Geschichtschreibung vollständige Akten unterbreiten, ihr Einsicht gestatten in ihre Anschauungen und Motive und so gegenüber den Auffassungen voreingenommener gegnerischer Zeitschriftsteller ein sicheres, nicht wegzuläugnendes Fundament gründen. Es erscheint dies um so nothwendiger, als die Orientirung in den stenographischen Berichten, welche schon eine ganze Reihe von Foliobänden einnehmen, so überaus zeitraubend und schwierig ist.

Die rührige, ihren Vortheil stets fest im Auge haltende Partei der Neuen preußischen Zeitung ist in richtiger Würdigung dieser

Umstände mit einer Sichtung in ihrem Sinne vorangegangen, indem sie beispielsweise die Reden Stahl's und die Rundschauen v. Gerlach's in besonderen Abdrücken hat erscheinen lassen, obgleich ihr Organ alles von den Männern der Partei Gesagte mit wahrer Profusion dem Publikum bereits vorgelegt hatte. Wie wenig wir auch mit dieser Partei sympathisiren, so wissen wir ihr doch für jene Publikationen Dank und wünschen, daß auch die übrigen Parteien diesem Beispiele folgen mögen, zumal ihnen Organe in der Zeitungspresse nicht, oder doch jedenfalls nicht in solchem Maaße, zu Gebote gestanden haben oder noch stehen.

Was insbesondere die katholische Partei anlangt, so ist von ihr zwar manches auf die spezifisch-kirchlichen Interessen Bezügliche nach Anleitung der stenographischen Berichte veröffentlicht, aber ein Gesammtbild ihres Wirkens noch nicht vor uns aufgerollt worden. Die Herausgeber beabsichtigen das Letztere, indem sie die Reden der Gebrüder Reichensperger zusammenstellen. Wie manches hervorragende Talent auch noch neben ihnen sich geltend machte, — wir gedenken der betreffenden Männer im Buche selbst an mehreren Stellen, — so war für besagte Wahl der Umstand entscheidend, daß die Brüder Reichensperger, oder doch stets einer von Beiden, in allen Phasen unseres parlamentarischen Lebens hervor- und zu allen seit 1848 aufgetauchten wichtigen Fragen in Beziehung traten, so daß ein Ueberblick über ihr politisches Verhalten zugleich einen Ueberblick — und theilweise einen Einblick — über alle die wechselnden Gestaltungen der letzten zehn Jahre gewährt.

Wir bemerken, daß wir der katholischen Partei und insbesondere den Herren Reichensperger vordem ganz fern gestanden haben, und daß lediglich das sachliche Interesse, sowie das bereits näher dargelegte Bedürfniß den Gedanken der in Rede stehenden Veröffentlichung geweckt haben, wie denn auch unsere ein- und überleitenden Bemerkungen darthun, daß wir nicht überall und unbedingt die Ansichten der genannten Herren theilen. Erst als wir das Buch zum Abschlusse gebracht hatten, glaubten wir die Zustimmung der Autoren nachsuchen zu sollen, die uns dann

auch von denselben mit dem Bemerken ertheilt ward, daß sie keine Veranlassung hätten, einer Veröffentlichung entgegenzutreten, welche zu untersagen sie nicht berechtigt seien, wie sehr sie übrigens auch fühlten, daß manches von ihnen früher Gesagte jetzt unter so wesentlich veränderten Verhältnissen leicht mißdeutet werden könnte.

In Folge dessen haben denn die Herausgeber dieses Buch dem Drucke übergeben und übergeben es hiermit der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche und der Bitte, daß es allseitig eine wohlwollende Aufnahme finden möge. Wir würden den besten Lohn für unsere mühevolle Arbeit finden, wenn sie dazu beitrüge, die Theilnahme an den repräsentativen Institutionen und die Erkenntniß zu beleben, daß ohne dieselben und insbesondere ohne ihre Hauptstütze, die freie Tribüne, ein dauernder, wahrhaft nationaler Aufschwung und eine nachhaltige Kräftigung des Volksbewußtseins kaum gedacht werden kann.

Noch ist über Plan, Anordnung und Auswahl des Stoffs Rechenschaft zu geben.

Nach Außen hin zerfällt unser Buch in zwei Haupttheile, „das deutsche Parlament" und „die preußische Landesvertretung", — der erste in zwei Unterabtheilungen, „die Frankfurter konstituirende Nationalversammlung" und „das Erfurter Volkshaus", — der letzte in drei, „die preußische Nationalversammlung", „die zweite Kammer" und „das Abgeordnetenhaus". Jeden dieser Theile haben wir mit Einleitung und Schluß versehen, zur besseren Orientirung auch bei jeder Rede Veranlassung und Thatbestand mitgetheilt und uns hierbei, wie bei der ganzen Arbeit, bemüht, so wenig als möglich subjektiv zu verfahren und überall der Wahrheit die Ehre zu geben.

Was die Auswahl der Reden betrifft, so haben wir geglaubt, in dieser Hinsicht möglichst vollständig sein zu müssen. Dem Einen wird allerdings Dies, dem Anderen Jenes überflüssig erscheinen; aber es laufen eben die verschiedenen Interessen und Standpunkte so weit auseinander, daß fast jede Frage irgendwo einem aktuellen, lebendigen Interesse begegnet. Selbst Geschäftsordnungs-, Wahlangelegenheiten u. dgl. sind in einem Lande, welches sich noch in den ersten Stadien der parlamentarischen Entwickelung befindet, von Bedeutung.

Die ganze Sammlung stellt sich hiernach zunächst, wenn man sie von diesem Gesichtspunkte aus betrachten will, gewissermaaßen als Repertorium zum Zwecke der bequemeren Benutzung der stenographischen Berichte dar.

Da endlich Reden, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht wenig von der jedesmaligen Situation abhängen und da die oratorische Entwickelung, anders als die schriftstellerische, bei der jedesmaligen Behandlung des Gegenstands je nach dieser Situation denselben verschiedentlich auffaßt und nur in dem Rahmen derselben volle Anschaulichkeit gewinnt, so mußten wir, wenn anders wir nicht bloß den Stoff, sondern zugleich ein möglichst anschauliches Bild der betreffenden Debatte geben wollten, die Reden nicht nach Materien gruppiren, sondern jedes parlamentarische Faktum für sich in chronologischer Folge darstellen und uns mit Verweisungen auf die denselben Gegenstand behandelnden Nummern begnügen. In einem Register werden diese schließlich zusammengefaßt werden.

Der Sorgfalt und dem Interesse des Herrn Verlegers hat das Buch seine empfehlende Ausstattung zu danken; wir bedauern nur, daß die Korrekturen wegen der bedeutenden Entfernung vom Druckorte nicht immer so sorgfältig besorgt werden konnten, als wir dies gewünscht hätten.

Berlin, den 29. November 1857.

Die Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniß.

Biographie.

Die Bedeutung des Christenthums als einer historischen Thatsache, seinen Einfluß auf unsere gesammten Lebensverhältnisse und Anschauungen zu erfassen und diesen Einfluß zu bewahren, zu schützen gegen modernen Glauben und Unglauben, ist eine Aufgabe, die schwierig, aber lohnend, wenig gewürdigt, aber preis- und würdigenswerth ist. Das Christenthum ist die Basis, auf der jede Institution unsers Jahrhunderts, — jede — sagen wir, beruht; das Christenthum hat, es könnte absurd klingen, aber es ist so, das Christenthum hat sogar dazu beigetragen, dem Judenthum eine würdige, zeitgemäße Gestalt zu geben und es vor Verfall und Untergang zu bewahren; aber nirgends ist sein Einfluß so wenig zu verkennen, ist sein Einfluß so heilsam gewesen, als auf Wissenschaft und Kunst und hier besonders auf die bildende Kunst.

Man hat in neuester Zeit viel vom „christlichen Staat" gesprochen; die Einen haben ihn in der innern und äußern Staatsverfassung gesucht; die Andern als ein Phantom, als ein Unding verschrieen und um jeden Preis verworfen. Weder die Einen, noch die Andern, und doch in gewissem Sinne Beide haben Recht; die Einen darin, daß es einen christlichen Staat giebt, die Andern darin, daß er nicht in der Verfassung zu suchen sei. Das neue Testament stellt das Reich Christi als ein überirdisches, mit unseren irdischen Institutionen nicht zu verwechselndes und von diesen wohl zu sonderndes dar; aber wenn es auf Erden eine Verwirklichung, ein Abbild gefunden hat, so ist es in der Kunst; denn das Reich der Kunst ist ein himmlisches, göttliches, uns eine Botschaft, daß es ein Jenseits giebt und eine Vermittelung mit demselben. Und so hat das Christenthum den wesentlichsten und glücklichsten Einfluß auf unsere Kunst gehabt. Von ihm getragen sang ein Wolfram von Eschenbach, ein Walter von der Vogelweide; von ihm begeistert fühlte sich das ganze Volk zu poetischem Schaffen befähigt; von ihm gebildet schuf ein Leonardo da Vinci, ein Michel

Angelo, ein Coreggio, ein Raphael, ein Titian, ein Holbein, ein Lukas von Leyden, ein Albrecht Dürer, ein Bern. von Orley unsterbliche Werke; von ihm hervorgerufen entstanden jene großen Denkmale mittelalterlicher Baukunst: das Straßburger Münster, die Stephanskirche zu Wien, der Dom zu Erfurt, die St. Sebalduskirche zu Nürnberg und vor Allem der Dom zu Köln, Werke, die den Beschauer noch heute mit tiefer Ehrfurcht und wahrer Andacht erfüllen. In neuerer Zeit ist diese Kunst fast überall verdrängt worden durch übel gerathene Nachbildungen heidnischer Denkmäler und unsere Baukunst hat einen Charakter angenommen, welcher dringend eine Reaktion zum Bessern nöthig macht.

Ein Vorkämpfer dieser Reaktion, ein Vertheidiger solcher mittelalterlicher Institutionen, ein Anhänger dieses christlichen Staates, der schon seit den ersten Jahren des verflossenen Decenniums dies Alles mit Klarheit und Lebendigkeit fühlte und in diesem Sinne wirkte, ist der ältere Reichensperger. Sein Motto lautet:

„Vor Allem Können, nicht Wissen, Erhalten des Alten und Schaffen im Geiste desselben!"

August Reichensperger (I.) wurde 1808 zu Koblenz geboren. Sein Vater war Generalsekretär bei der Präfektur des Rhein- und Moseldepartements; seine Mutter stammte aus einer angesehenen Beamtenfamilie des Rheinlandes. Nachdem er sich auf den Gymnasien zu Köln und Bonn vorbereitet hatte, bezog er nacheinander die Universitäten Bonn, Heidelberg, Berlin, wo er die Rechtswissenschaft studirte. 1830 trat er als Auskultator bei dem Oberlandesgericht zu Münster in den Staatsdienst ein, ward darauf Referendarius bei dem Landgericht zu Koblenz, 1835 Assessor daselbst und 1841 bei dem Appellationshofe in Köln. Drei Jahre darauf ging er als Rath an das Landgericht nach Trier, wurde 1848 Kammerpräsident bei dem Landgericht zu Köln und 1849 Rath bei dem dortigen Appellationsgericht, in welcher Stellung er noch heute wirkt.

In allen diesen Stellungen hat Reichensperger sich das Lob eines tüchtigen Juristen erworben; sein erster schriftstellerischer Versuch, den er als Referendar mit einer kleinen Brochüre zur Vertheidigung der rheinischen Rechtsinstitutionen machte, welche damals unter der bedenklichen Obhut des Staatsministers von Kamptz standen, giebt Zeugniß von seinem lebendigen Interesse für dieselben. Weiter hat August Reichensperger bis jetzt nichts Juristisches verfaßt; seine Hauptthätigkeit als Schriftsteller ist christlicher Kunst und besonders christlicher Baukunst gewidmet, welche für ihn eine Art Lebensaufgabe geworden zu sein scheint. Zuerst erschien im Jahre 1840: „Einige Worte über den Dombau zu Köln," ein Schriftchen, das dazu bestimmt war, den Fortbau des Kölner Doms zu fördern und zur Grün-

dung von Vereinen aufzumuntern. So gab er wesentlich den Impuls zur Bildung der zahlreichen Dombauvereine, und als der Centralverein zu Köln (1841) entstand, wurde Reichensperger in den Vorstand und zu dessen Sekretär erwählt, in welcher Eigenschaft er ebenso, wie durch mehrere kleinere und größere Aufsätze, die im Domblatte und später auch in der Zugabe zur Deutschen Volkshalle erschienen, eifrig und segensreich für das große Unternehmen wirkte. Von allgemeinerem Interesse und darum von größerer Bedeutung war die schon in zweiter Auflage erschienene Schrift: „Die christlich-germanische Baukunst und ihr Verhältniß zur Gegenwart" (Trier, bei Lintz 1845 und 1852); die Ausgabe von dem alten Roritzer über der Fialen Gerechtigkeit; seine im Jahr 1855 mit besonderer Rücksicht auf den Klerus, in dessen Händen sich die Mehrzahl der aus dem Alterthum geretteten Kunstschätze befindet, veröffentlichten „Fingerzeige auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst" (Leipzig, bei T. O. Weigel); und die im vorigen Jahre herausgegebenen „Vermischten Schriften über christliche Kunst" (ebendaselbst). Unter letztern befinden sich auch die größeren Aufsätze, welche Reichensperger seit deren Entstehung für Didron's Annales archéologiques geliefert hat und die den Zweck hatten, einen artistisch-wissenschaftlichen Verkehr mit Frankreich zu vermitteln. Wenige Monate nachher gab er in demselben Verlag eine Einleitung zu dem „Gothischen Musterbuche von Statz und Ungewitter" und demnächst einen Aufsatz „über Merian's des Ae. Leben und Wirken" als Einleitung zu dem durch ihn veranlaßten Werke von Statz: „Mittelalterliche Bauwerke nach Merian" heraus.

In allen diesen Schriften kämpfte Reichensperger, genährt durch die Anschauung der bedeutendsten Kunstwerke Deutschlands, Italiens, wo er längere Zeit verweilte, Frankreichs und Englands, welches letztere er mehrmals in seiner ganzen Ausdehnung durchreiste, für die Wiederherstellung des alten Ernstes und der alten Würde in christlicher Kunst und deutscher Art, für die Befreiung der bildenden Kunst und namentlich der Architektur, von den erniedrigenden Fesseln, in welche sie durch eine verfehlte Zeitrichtung geschmiedet worden, und wenn auch die Herren Zunftgenossen in Bau- und Kunst-Akademien gegen die scharfe Lauge, die dort über ihre unantastlichen Häupter gegossen wurde, durch das offizielle Schutzdach sich nothdürftig zu schützen wußten, so ist doch hierin bereits Manches wankend geworden und Manches durchgedrungen, was früh oder spät gewiß seine ganze Wirkung nicht verfehlen wird. Reichensperger's Verdienste sind vielfach anerkannt, wenn er auch von Seiten der akademischen Modemeister, Mangels besserer Argumente, wohl als Fanatiker verschrieen worden ist. Den hervorragendsten Kunstvereinen, insbesondre Englands und Frankreichs, gehört er als Mitglied oder Ehrenmitglied an; eine besondere Auszeich-

nung wurde ihm in neuester Zeit dadurch zu Theil, daß er bei Gelegenheit einer zur Anfertigung eines Plans zu einer gothischen Kathedrale für Lille eröffneten Konkurrenz zum Preisrichter ernannt wurde.

Während August Reichensperger sich so der Kunst gewidmet hat, während Gefühl und Herz bei ihm vorherrschen, während Grundsätze bei ihm „in erster Linie" stehen, Zweckmäßigkeitsgründe erst in zweiter, ist der Jüngere, Peter Reichensperger, entschieden der Mann des Rechts, der Staatsmann; und der Verwirklichung eines festgeordneten Rechtszustandes im öffentlichen wie im Privatleben des Volkes, namentlich der allumfassenden Agrarfrage, gilt seine Thätigkeit.

Peter Franz Reichensperger (II.) wurde 1810, zwei Jahre später, als sein Bruder, ebenfalls zu Koblenz geboren. Nachdem er die entsprechenden Vorstudien auf den Gymnasien zu Bonn und Kreuznach gemacht hatte, widmete er sich auf den Universitäten Bonn und Heidelberg den Rechts- und Staatswissenschaften, trat demnächst in den Justizdienst und ward 1836 Assessor bei den Landgerichten zu Koblenz und Elberfeld, 1843 Landgerichtsrath zu Koblenz und 1850 zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln ernannt, als dessen Mitglied er ebenfalls noch heute thätig ist.

Schon im Anfang seiner richterlichen Thätigkeit trat Reichensperger als Schriftsteller auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften auf. So erschien von ihm unter Anderm im J. 1842 unter dem Titel: „Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte" (Köln, bei Boisserée), eine Brochüre, in welcher der Verfasser diese Institutionen kräftig und erfolgreich gegen das von Kamptz'sche System vertheidigte. Zu einem größern und wichtigern Werke gab ihm die Agrarfrage, „die Frage der endlichen und allseitigen Regulirung der Eigenthumsverhältnisse," Anlaß. „Diese Frage ist nämlich am Rheine von jeher, wenn auch theilweise verdunkelt, kraft angestammter salischer Rechtsbegriffe, und nicht erst durch die französische Gesetzgebung, ganz und gar im Sinne der vollsten Freiheit, der unbeschränkten Entwicklung, also in demselben Sinne beantwortet und praktisch gelöst worden, welcher in dem denkwürdigen Zeitraume von 1808—1815 Preußens, ja Deutschlands Wiedergeburt möglich gemacht hat*). Aber gerade diese Antwort, die allerdings in viele Lebensverhältnisse störend eingegriffen und manche Hoffnungen unsanft berührt hat, ist es, die in den alten Theilen der Monarchie, auch wohl anderwärts in Deutschland, wiederum heftige Gegner gefunden und mit um so größerm Erfolge angegriffen worden ist, je bequemer sie mit gewissen allgemeinen politischen und doktrinellen

---

*) Diese Richtung war bereits in allgemeinern Zügen durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. angebahnt; schon in den siebenziger Jahren begannen Separationen und Gemeinheitstheilungen, selbst Frohndienstablösungen.

Reaktionen in Verbindung gebracht werden konnten, die sich gegenseitig unterstützten und wenigstens anscheinend einen momentanen Sieg verheißen mochten. Man scheuete sich sogar nicht, in den durch die neue Agrargesetzgebung, besonders durch das Edikt vom 14. September 1811 herbeigeführten Reformen lediglich revolutionäre Elemente zu wittern und die angewandten außerordentlichen Rettungsmittel höchstens als die beklagenswerthe Folge eben so außerordentlicher Umstände anzuerkennen, mit deren Aufhören denn auch ihre Wirksamkeit ein Ende finden müsse; zur Devise jenes Banners ward der schöne, nur zu oft mißbrauchte Spruch erkoren: „Nous ne voulons pas la contrerévolution, mais le contraire de la révolution!“ Zur Erreichung jenes doppelten Zweckes hat man, wie bereits angedeutet, in der That fast abentheuerlich abschreckende Bilder von den entsetzlichen Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums entworfen und dabei hauptsächlich auf die Geißel der Uebervölkerung und des Pauperismus hingewiesen, welche vermeintlich aus jenem Prinzipe hervorgegangen, oder doch hervorzugehen drohe: hierdurch würden „die Menschen wie anderes Ungeziefer und Geschmeiß, das sich geschwind vermehre und endlich selbst wieder auffresse“ *). Den Fortbestand jeder kräftigen und nachhaltigen Kultur, ja aller sozialen Verhältnisse hat man daher für gefährdet erklärt und die Möglichkeit eines in sich gefesteten Staates geläugnet, da, wo dessen eigentliches Fundament, der Grund und Boden nämlich, durch die Parzellirung, einer beliebten Redeform zufolge, „zu Staub zerrieben und verflüchtigt“ und durch „ein Volk von Bettlern und Vagabunden“ bebaut werde, „indem ja das unbeschränkte Schalten und Walten über das Landeigenthum nothwendig einen zahlreichen, kümmerlichen, sittenlosen Pöbel hervorrufe“! **) Die Hoffnung einer gründlichen Heilung dieser Schäden, welche man bereits im Jahre 1824 als in der Rheinprovinz wirklich vorhanden bezeichnete (!) ***), wollte man daher nur in der Rückkehr zu der alten Einrichtung der geschlossenen Güter mit Majoraten und mit Beschränkung des Erbrechts zum Vortheil des Erstgebornen, überhaupt in der grundsätzlichen Bindung des Grundeigenthums durch hemmende Ackergesetze erblicken. Mit andern Worten: „der Bauer und kleine Grundbesitzer müsse,“ wie Arndt diese deutschthümliche Lieblingsidee mit dankenswerther Schroffheit und Naivität ausdrückt †), „wieder ein unmittelbarer Lehnmann, er müsse der Hörige des Staats werden!““ ††)

---

*) Worte v. Vincke's, über die Zerstücklung der Bauerhöfe, S. 21.

**) Ebend. S. 22, auch Arndt.

***) Ebend. S. 29.

†) Arndt, Erinnerungen aus dem äußern Leben. 1840. S. 302.

††) Eigne Worte Reichensperger's.

Zur Vertheidigung des Prinzips der freien Agrarverfassung und damit Preußen, nachdem es in seiner ganzen Fundamentalgesetzgebung die folgenreichsten Schritte zur Entfesselung aller Kräfte, besonders der Landeskultur, gethan hat, sich nicht reaktionären Systemen zuwenden und das glorreichste Blatt seiner Geschichte für einen Irrthum oder eine Thorheit erklären möge, trat Peter Reichensperger mit dem umfassenden Werke: „Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts, und in besonderem Hinblick auf Preußen und die Rheinprovinz" (Trier, bei Fr. Lintz 1847) vor die Oeffentlichkeit. Fand dieses Buch auch, wie bei der Zerrissenheit der Zeit zu erwarten stand, mannigfachen Widerspruch, so haben die darin niedergelegten Grundsätze der freien Bewegung doch in und außerhalb Preußen immer weitere Geltung erlangt und sich in allen Fällen bewährt. In Preußen ist man in allerneuster Zeit wieder davon ab- und mehr als einen Schritt rückwärts gegangen; Reichensperger ist dadurch in seinen Prinzipien nicht wankend geworden und in einer im vorigen Jahre erschienenen Schrift: „Die freie Agrarverfassung" (Regensburg, bei Manz.) faßte er das eben erwähnte größere Werk in seinen Grundzügen nochmals zusammen, indem er zugleich die inzwischen gesammelten Erfahrungen und die sich daran knüpfende Argumentation in gedrängter Kürze darlegte. Ein dritter Gegenstand, dem Reichensperger seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte, war das Hypothekenwesen. Das geltende französische System war schon seit langer Zeit von den verschiedensten Seiten, von Geschäftsmännern und Juristen, als ein höchst mangelhaftes, der Abhülfe dringend bedürfendes, bezeichnet worden. Im Auftrage des landwirthschaftlichen Vereins der Rheinprovinz verfaßte er daher 1850 ein Gutachten, das im Vereinsblatt gedruckt wurde und demnächst im Auftrage des Justizministeriums einen „Entwurf eines Hypotheken-Gesetzes für die Rheinprovinz nebst Motiven" (Köln, bei Gehlig, 1851), den er auch auf dem rheinischen Provinziallandtage als Regierungskommissär vertrat und zur vollständigen Annahme brachte. —

So haben beide Brüder in verschiedenen Sphären, jeder auf seine Weise, gleich segensreich gewirkt; sie begegnen sich Beide noch auf einem gemeinschaftlichen Felde der Thätigkeit, das für den Leser dieser Blätter vielleicht das größte Interesse haben mag, und wenn aus keinem andern Grunde, schon darum hat, weil die Brüder Reichensperger seit der ersten Bewegung im Jahre 1848 sich mitten im Triebwerke befunden haben, ohne zu den Treibenden zu gehören, ohne je dem Geiste der Agitation, weder nach der einen, noch der andern Seite hin zu verfallen.

Von dem Siebener-Ausschusse wurde Peter Reichensperger im Frühjahr 1848 in das Frankfurter Vorparlament berufen, in welchem

er mit Entschiedenheit die von Hecker beantragte Permanenz-Erklärung desselben bekämpfte. Darauf wurde er vom Kreise Kempen und sein Bruder von dem Kreise Bernkastel zum Abgeordneten, von dem Kreise Kochem und dem Landkreise Aachen zum Stellvertreter für die Preußische Nationalversammlung gewählt. In letzterer Eigenschaft gehörte August Reichensperger derselben einige Wochen an und wirkte während dieser Zeit gemeinschaftlich mit Peter Reichensperger im Sinne der rechten Seite, zu deren Vorstande Letzterer gehörte. Als die Vertagung und Verlegung nach Brandenburg ausgesprochen war, als sich die Partei der Unordnung derselben widersetzte und die Linke der Frankfurter Versammlung gegen das Ministerium Brandenburg-Manteuffel aufreizte, wurde der jüngere Reichensperger durch das Vertrauen seiner Kollegen mit Ueberreichung einer Adresse an den Erzherzog Johann beauftragt und seinen Bemühungen gelang es, einen dem Ministerium günstigen Beschluß und die Verwerfung des v. Rappard'schen Antrages in Frankfurt zu erwirken. Im folgenden Jahre veröffentlichte er eine an den Abg. zur Berliner Nationalversammlung Rodbertus gerichtete Brochüre: „Die Preußische Nationalversammlung und die Verfassung vom 5. Dezember 1848" (Berlin, bei Hertz 1849), worin er das Ministerium Brandenburg gegen die Rodbertus'schen und überhaupt alle Angriffe des Radikalismus vertheidigte. — August Reichensperger hatte das Mandat des Kreises Bernkastel nicht angenommen, weil er zu gleicher Zeit von den Kreisen Euskirchen, Bergheim, Köln für die Frankfurter Nationalversammlung gewählt war, der er auch, bis die Versammlung durch die Beschlüsse vom 4. und 10. Mai revolutionär wurde, als Mitglied des Kasino, später des Pariser Hofes, der großdeutschen konservativen Partei, angehörte. Von dieser wurde er bei der letzten Präsidentenwahl dem Appellationsgerichtsrath und Professor Dr. Eduard Simson von Königsberg als Gegenkandidat entgegengestellt. — Im Jahre 1850 wurden Beide zu Mitgliedern für das Erfurter Volkshaus gewählt: August von den Kreisen, die er in Frankfurt vertreten; Peter von den Kreisen Kempen, Krefeld und Geldern, und auch hier widerstanden sie der Versuchung und kämpften mannhaft in den Reihen der großdeutschen Partei; sie bekämpften das Unionswerk, weil eine Union, die mit der Zerreißung Deutschland's, ja vielleicht mit einem Bruderkriege beginnen mußte, ihnen doch als ein allzu gewagtes Experiment erscheinen mochte. — Von 1849 an bis jetzt sind beide Brüder beständig Mitglieder der Preußischen zweiten Kammer, resp. des Abgeordnetenhauses, gewesen: August Reichensperger 1851 für Lüdinghausen und Beckum, von da an beständig für Euskirchen, Bergheim und den Landkreis Köln; das Mandat von Lüdinghausen, Düsseldorf und Sohlingen lehnte er ab; — Peter Reichensperger für Geldern und Kempen. Hier vertheidigten sie in den verschiedensten

Situationen treu die Verfassung, die gesetzmäßigen Rechte des Volkes und die Freiheiten der katholischen Kirche. Im Jahre 1852 wirkten beide Brüder wesentlich mit zur Gründung der katholischen Fraktion, die noch heute kräftig und fest besteht. In der Session $18\frac{54}{55}$ wurde der Aeltere zum ersten Vicepräsidenten der Kammer gewählt; die letzten Male erlag seine Kandidatur der Majorität. Nach dem Schluß der Session $18\frac{55}{56}$ legte Peter Reichensperger, durch ernstes Unwohlsein genöthigt, sein Mandat nieder, und der Wahlkreis Geldern beschloß aus Dankbarkeit und in Anerkennung für diese ruhmvolle, pflichttreue Vertretung ihm durch ein Ehrengeschenk dieselbe auszusprechen. —

In allen diesen Versammlungen hatten die Brüder Reichensperger die Genugthuung, zu sehen, daß ihr Prinzip stets das siegreiche war, nicht, als ob sie immer die Majorität auf ihrer Seite gehabt hätten — sie kämpften fast immer in der Minorität, — aber die Ereignisse und das Stückchen Geschichte, das wir seit jener Zeit durchlebt, hat ihren politischen Standpunkt durchweg gerechtfertigt; die werdende Geschichte dürfte leicht auch den Standpunkt rechtfertigen, den sie dermalen einnehmen.

Als Redner sind beide bedeutend. Sollte man wählen, so würde der Jüngere als der bessere zu nennen sein; eine Berliner Zeitung nannte ihn „das einzige Rednertalent des Abgeordnetenhauses". Wir möchten diesen Ausspruch nicht in seinem ganzen Umfang unterschreiben; wir halten auch August Reichensperger für ein Rednertalent; aber während die Reden Jenes sich durch materiellen Inhalt, durch juristische Schärfe und prinzipielle Behandlung kennzeichnen, so ziehen die Reden Dieses immer durch eine bittere und beißende Ironie an und fassen den Gegenstand oft von der humoristischen Seite. „Beider Vortrag ist präcis, scharf und einschneidend; sie bestechen nicht durch prunkenden Glanz auswendig gelernter Reden; ihre Worte sind durch den Moment eingegeben; sie treffen und werden getragen durch die Gerechtigkeit der Sache!"

Die Verdienste, welche sich in so mannigfachen Sphären die Brüder Reichensperger erworben haben, sollen hier um so weniger einer Lobpreisung unterworfen werden, als wir im Begriffe stehen, das Material dazu dem Publikum vorzulegen, und ihre Thaten lauter sprechen, als wir es vermögen. Trübe Aussichten eröffnen sich uns am politischen Horizont; aber wir sind unbesorgt: — So lange es noch solche Männer giebt, so lange brauchen wir nicht zu zagen. Noch wirken beide Brüder als kräftige Stützen deutscher Freiheit und deutschen Rechts; ihr Name wird in gutem Andenken fortleben:

„Denn wer den Besten seiner Zeit genug
„Gethan, der hat gelebt für alle Zeiten!"

I.

Das deutsche Parlament.

1848 — 1850.

„Das ganze Deutschland soll es sein."
Arndt.

Einleitung.

Die Verfassung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation war morsch und alt geworden, die Souveränität der einzelnen deutschen Staaten konnte nicht bestehen unter der Souveränität des Kaisers, — aber noch hielt sie und sie hätte noch länger gehalten, wenn sie nicht von außen her gewaltsam zertrümmert worden wäre. Napoleon I. war es, der durch Gründung des Rheinbundes Franz II. zur Niederlegung der deutschen Kaiserkrone zwang und hierdurch der deutschen Einheit für immer — wenigstens so weit wir es jetzt übersehen können — Ziel und Grenze gesetzt hat. Zwar vereinigten sich auf dem Wiener Kongreß alle Fürsten, die ganz oder zum Theil deutsche Lande beherrschten, „zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten," zu einem unauflöslichen deutschen Bund, der dem Auslande gegenüber eine Gesammtmacht bilden sollte; — aber eine solche Verfassung konnte zur Wiederherstellung der nationalen Einheit Nichts beitragen, denn sie garantirte keinen Bundesstaat, sondern nur einen Bund von Staaten, die jeder andere und zum Theil widersprechende Interessen hatten.

Die deutsche Nation sah ihre Erwartungen nicht erfüllt.

Abgesehen davon, daß eine Erneuerung des Kaiserreichs mit zeitgemäßen Reformen und der Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung und dem Staatshaushalte nicht erfolgt war, neigten sich die einzelnen deutschen Regierungen der stabilen Politik eines Metternich, Schmalz, Haller zu. Die Sehnsucht nach einer großen das ganze Nationalwesen umfassenden Staatsform „aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes" wurde immer mächtiger; nicht unterdrückt, sondern gekräftigt; nicht ertödtet, sondern neu belebt.

Allerdings theilte nicht das ganze Volk diese Sympathien; wie im übrigen Europa, so gab es auch in Deutschland einen Theil, der sich an die Fürsten und Regierungen anlehnte und ihnen seine aristokratischen und reaktionären Interessen einzuflößen suchte. Aber doch ein großer und wohl der größte Theil wollte eine fortschreitende Entwicklung, wollte das, wonach überhaupt die andere, die liberale Partei strebte. Und während die praktischen Männer auf England ihre Blicke richteten, suchte die Jugend, genährt von dem Geiste der

romantischen Poesie, in ungestümem Sturm und Drange, die schönen altdeutschen Formen und Gebilde in's Leben zu rufen. Das Wartburgfest und Sand's blutiger Mord waren die einzigen Folgen dieser idealen Bestrebungen. Aber die Regierungen hielten diese „demagogischen Umtriebe“ für staatsgefährlich; es erfolgten die bekannten Karlsbader Beschlüsse, Männer, wie Arndt und Jahn wurden vor Gericht gestellt und verstimmt zogen sich die v. Humboldt, Beyme, v. Boyen u. A. vom Staatsdienste zurück, um einem v. Kamptz das Feld zu räumen.

Da stürzten die Bourbonen! Die liberale Partei trug ihr Haupt stolzer und die Folge war eine mächtige, durch eingeborne und eingewanderte Demagogen genährte Aufregung, die ihren Höhepunkt in dem Hambacher Konstitutionsfest und dem so thörichten, wie frevelhaften Frankfurter Attentat erreichte; — aber der Bürgerkönig war kein Napoleon. Zum zweiten Male vernichteten gerichtliche Verfolgungen das Streben nach Deutschland's Einheit! Die Kerker füllten sich mit politischen Verbrechern; freisinnige Männer wurden ihrer Aemter entsetzt; jede Regung nach Selbstständigkeit im Keime erstickt.

Doch die oppositionelle Stimmung gewann immer mehr Boden; das Streben nach nationaler Einheit wuchs. Bald schien es unter solchen Umständen auch den deutschen Regierungen nöthig, den Staatenbund mehr zu befestigen, und zunächst allerdings nur zur Hebung der materiellen Interessen wurde der Zollverein unter Preußens Vermittlung gegründet, der aber wesentlich dazu diente, das Bewußtsein eines gemeinsamen Vaterlandes in der Brust jedes Deutschen noch mehr zu läutern.

Nach und nach hatten die einzelnen deutschen Staaten und zuletzt Preußen durch seinen König Friedrich Wilhelm IV., in dessen patriotischem Herzen das hohe Ziel deutscher Einheit lebhaften Anklang fand, landständische Verfassungen erhalten; weiter ging man nicht; denn obwohl Friedrich Wilhelm IV. durch möglichste Beschützung des Zollvereins das Streben förderte, so mochte er doch nicht die Pläne des süddeutschen Liberalismus unterstützen.

Zum zweiten Male sollte das Frankreich, das die deutsche Einheit vernichtet hatte, der Hebel sein, Deutschland's Einheit zu versuchen! Urplötzlich loderten auch hier die Flammen des Aufruhrs; Baden ging voran, Bayern und Würtemberg folgten; die einzelnen Regierungen mußten nachgeben und selbst der Bundestag, bisher eine eiserne Säule der Reaktion, gestattete durch Beschluß vom 3. März 1848 den deutschen Staaten die Aufhebung der Censur. Der Sieg der liberalen Partei wurde vollständig, als auch in Oestreich und Preußen das alte Prinzip stürzte, als des letztern hochherziger König erklärte, daß er sich „zur Rettung Deutschland's an die Spitze des Gesammtvaterlands“ stelle.

Der deutsche Bundestag, der am 9. März den deutschen Reichsadler für das Wappen des Bundes und die schwarz-roth-goldnen Farben angenommen, machte den letzten Versuch, sich zu halten, indem er die Regierungen aufforderte, neben volksthümlichern Bundestagsgesandten, 17 Männer des öffentlichen Vertrauens zu seiner Unterstützung zu senden.

Männer, wie Welcker, Bassermann, Jordan, v. Schmerling, Dahlmann, Gervinus, v. Gagern, Uhland traten in Folge dessen ein und der Bundestag beschäftigte sich jetzt ernstlich mit der Frage, wie Deutschland zu reorganisiren sei; er kam schließlich zu dem Resultate, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschland's einer auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege zu wählenden National-Versammlung in Vereinbarung mit den Regierungen zu überlassen sei.

Denselben Beschluß, nur daß ein einheitliches Wahlgesetz gegeben und die Vereinbarung weggelassen wurde, faßte einige Tage später das s. g. Vorparlament. Schon am 5. März nämlich hatten sich in Heidelberg, von Römer und v. Itzstein berufen, einundfünfzig Männer, meist aus süddeutschen Staaten, versammelt und schließlich eine Kommission von Sieben erwählt (unter denen Römer, Welcker und v. Gagern), welche eine vollständigere, freie Versammlung von Männern des Vertrauens aus allen deutschen Ländern, besonders aus den bisherigen Ständekammern, berufen sollte, um die Vorbereitungen für eine konstituirende Nationalversammlung zu treffen.

Am 31. März versammelte sich dieses „Vorparlament", zu dessen konservativ gesinnten Mitgliedern auch Reichensperger II. gehörte, in Frankfurt a. M., stellte den Grundsatz der Volkssouveränität auf und beschloß in Folge dessen, daß eine aus dem breitesten demokratischen Wahlmodus ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Religion hervorgehende National-Versammlung über die künftige Verfassung und den politischen Rechtszustand Deutschland's entscheiden und daß ein ständiger Ausschuß von fünfzig Männern über genaue Ausführung dieses Beschlusses Seitens der Regierungen wachen solle. Damit waren jedoch die Männer des radikalen Prinzips — Hecker und Struve an ihrer Spitze — nicht zufrieden; sie verschmähten die Reform, sie empfahlen Revolution, und als sie mit ihren Anträgen auf Permanenzerklärung des Vorparlaments, besonders in Folge einer von Reichensperger II. gehaltenen Rede, und auf Beseitigung des Bundestags in der Minorität blieben, da riefen sie das Volk im baden'schen Oberlande zu den Waffen und steckten die Fahne der Empörung auf. Diese Erhebung wurde durch den Bundes-General Friedrich v. Gagern, der hierbei seinen Tod fand, unterdrückt. — Inzwischen hatten die Wahlen zur „verfassunggebenden Nationalversammlung" in Deutschland stattgefunden und am 18. Mai 1848 wurden unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Kanonen, unter dem Jubel des Volkes und den Segenswünschen des Vaterlandes die Sitzungen in der festlich geschmückten Paulskirche eröffnet.

„Freudig begrüßten sich die Stämme Deutschland's nach so langer und schwerer Trennung in ihren Vertretern; alle gehobenen Herzens und voll froher Begeisterung. Aber so leicht es war, für die Einheit zu schwärmen, so schwer zeigte sich bald die ernsthafte Durchführung derselben. Der Aufschwung des freudigen Beginnens, der rasche idealistische Jugendmuth mußte stark genug sein, durchzudringen und zu reifen zur Manneskraft und zur Mannesarbeit; aus jener Begeisterung mußte die Entsagung hervorgehen, die Opfer wirklich zu bringen, welche diese Einheit, dies neue Ganze, Allen auferlegen würde, das Opfer der Sonderstellung, des Eigenwillens, der Selbstständigkeit,

das Opfer materieller Vortheile, konfessioneller Rücksichten, politischer Prinzipien, historischer Vorurtheile, ja hie und da sogar das Opfer berechtigter Eigenthümlichkeiten. Es stand in Frage, ob die Einsicht und Kraft der Nation, ob die Intensität der Bewegung dem großen Unternehmen gewachsen sein würde." —

Als die Sitzungen begannen, war von einer durchgreifenden Parteibildung nicht die Rede; man unterschied wohl eine radikale Partei; aber die große Mehrheit der Uebrigen war nur in so fern einig, als sie mit jener Nichts zu thun haben wollten. Erst die weiteren Verhandlungen sollten die Parteien scheiden.

Das erste Ereigniß, worin man seine Stärke versuchte, war die Wahl des provisorischen Präsidenten. Freudige Hoffnungen erfüllten die Herzen aller Patrioten, als die majestätische Gestalt Heinrich's v. Gagern den Präsidentenstuhl bestieg, als er in würdigen und kräftigen Worten, die allgemeinen Anklang fanden, auf die hohe Aufgabe der Versammlung hinwies, — es schien, als sei „ein einzig Volk von Brüdern" erstanden.

Doch schon die nächsten Sitzungen: der Raveaux'sche Antrag und besonders die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt; die Wahl des Erzherzogs Johann zu einem unverantwortlichen Reichsverweser mit einem verantwortlichen Ministerium, die durch „den kühnen Griff" v. Gagern's erfolgte; das theilweise Aufgeben der Vereinbarungstheorie; die frivole Opposition der Linken; weiter die Berathung über die auswärtige Politik, über die Polenfrage, die Genehmigung des Malmöer Waffenstillstandes; — Alles das beförderte die Fixirung der Parteien, deren Gegensatz durch den Septemberaufstand, den schrecklichen Mord v. Auerswald's und v. Lichnowsky's, die Oktoberereignisse zu Wien, die Novemberereignisse zu Berlin immer schärfer, immer entschiedener wurde.

Es war natürlich, daß sich der Linken gegenüber zunächst eine entschiedene Rechte absonderte; ein Pol forderte den Gegenpol. Obwohl alle Mitglieder der Linken den Grundsatz der Volkssouveränität an die Spitze stellten und wo möglich die Nationalversammlung zum Konvent machen wollten, also in der Hauptsache übereinstimmten, so konnte man doch bald eine äußerste Linke von der Linken unterscheiden. Die erstere, bald „der Holländische Hof", bald „der Donnersberg" nach ihren Versammlungsorten geheißen, erklärte Anarchie und Revolution für den normalen Zustand der Gesellschaft, predigte sofortige unentgeltliche Aufhebung aller Eigenthumsrechte und machte die „soziale Republik" zu ihrer Losung. An ihrer Spitze standen Brentano, Ruge, Schaffrath, Schlöffel, Vogt, Wesendonck, Zitz u. A. Die eigentliche Linke oder die Partei „des deutschen Hofes" verirrte sich weder im Prinzip so weit, noch wendete sie sich in den praktischen Mitteln der Ausführung ihrer Ideen so frevelhaft oder so leichtsinnig an die rohesten Leidenschaften der Massen; aber auch sie strebte nach der Republik, und dies war die Ursache, daß Ende Oktober 1848 diejenigen Mitglieder, welche die Verhältnisse zu gut zu würdigen wußten, als daß sie so auflösende Prinzipien hätten billigen mögen, zu dem kleinen Verein „des Nürnberger Hofes" zusammentraten; so Eisenstuck, Esterle von Cabalese, Kolb, Löwe, Tafel. Von den dort Zurückbleibenden

nennen wir Nauwerk, Graf Reichenbach, Rösler von Oels, Wigard, Zimmermann aus Spandau.

Die entschiedene Rechte, „das steinerne Haus“, später „Kafé Milani“ genannt, machte im Gegensatz damit die „Vereinbarung“ der Nationalversammlung mit den Fürsten und Regierungen zu ihrem Prinzip und bestritt jede Einmischung in die Administration. Sie war gebildet aus zwei wesentlich verschiedenen Elementen, welche durch die Namen ihrer beiden Führer so vollständig charakterisirt werden, daß wir einer weitern Bezeichnung überhoben sind. Es waren der Preußische General v. Radowitz und der Landrath des Kreises Hagen, der westphälische Freiherr Georg v. Vincke, der Sturmbock der Linken des Vereinigten Landtags zu Berlin, so wie dort, auch hier fußend auf dem breiten Boden des Rechts. Der Klub selbst umfaßte die hervorragendsten Persönlichkeiten, wie v. Beisler, v. Bothmer, v. Bruck, Carl, v. Flottwell, Grävell, Graf Schwerin, v. Selchow; Minister und königliche Vertraute, die Chefs großer Handelsinstitute und reiche Gutsbesitzer von altem Adel.

Zwischen diesen Extremen schwankte die große Anzahl Derer, welche die Grundsätze der einen oder andern Partei nur zum Theil, mehr oder minder, billigten. Zunächst bildete sich im Verlauf der Berathung über die Centralgewalt ein linkes Centrum und bald nachher ein rechtes. Im „Würtemberger Hof“ hatten sich nämlich zu dieser Zeit eine Anzahl Abgeordneter versammelt, die, ohne die entschiedenen republikanischen Zwecke der Linken zu theilen, doch, indem sie die Souveränität der Nationalversammlung und des deutschen Volkes betonten, jener Partei sehr nahe standen, wenn sie auch die Berücksichtigung der Regierungsansichten und unabweisbarer Partikularbedürfnisse nicht in Abrede stellten. Dieses Programm vereinigte die verschiedenartigsten Elemente unter Einer Fahne; aber eben die Unmöglichkeit einer solchen Verbindung war die Ursache, daß schon einen Monat nach seiner Entstehung eine Spaltung im linken Centrum eintrat. Es lösten sich nämlich alle radikalen Stoffe des Würtemberger Hofes von diesem ab und bildeten, indem sie durch strengere Statuten jenes Programm schärfer fixirten, eine gemäßigte Linke in „Westendhall“. Zu ihr gehörten u. A. Freudentheil, Gravenhorst, Jucho, Rappard, Raveaux, Reh, H. und M. Simon, Venedey. Der Würtemberger Hof füllte sich von Neuem und eben dies führte ihn einem zweiten Bruche entgegen. Doch behauptete dies Mal die linke Seite das Feld; die größere Zahl der Gemäßigten schied aus. Es blieben Giskra, Kirchgeßner, Mittermaier u. s. w. Die Weggehenden, z. B. Biedermann, Rob. v. Mohl, Rießer, Stahl, versammelten sich im „Augsburger Hof“.

So gestaltete sich das linke Centrum. Das s. g. rechte Centrum blieb am längsten undisziplinirt; es bestand aus denjenigen Abgeordneten, die am Abend vor der Berathung über die Centralgewalt sich im „Hirschgraben“ zur Unterstützung des „kühnen Griffs“ ihres Präsidenten versammelt hatten. Theils die numerische Stärke, theils der Umstand, daß dort Mitglieder waren, die eigentlich in das steinerne Haus gehörten, führte auch diese Partei einer Krisis entgegen. Eine Anzahl Unzufriedener trat aus und bildete den „Landsberg“, dessen Programm für die Nationalversammlung das Recht vindizirte,

die Verfassung selbstständig herzustellen, dagegen alle mit der Verfassung nicht in Verbindung stehenden Angelegenheiten an die Reichsgewalt verwies und nach der auf demokratischen Grundlagen ruhenden konstitutionellen Regierungsform strebte. (Jordan, v. Maltzahn, Wachsmuth, Graf Wartensleben.) Die Zurückbleibenden konstituirten sich nunmehr als „Kasino" und machten zu ihren Grundsätzen die Einheit Deutschlands, die Begründung politischer Freiheit und die Souveränität der Nationalversammlung, insofern nur nach Maaßgabe der von dieser zu beschließenden Verfassung die Verfassungen der Einzelstaaten Gültigkeit behalten sollten. Dahin gehörten u. A. Ambrosch, Bassermann, v. Beckerath, Beseler, Dahlmann, Droysen, Dunker, Edel, M. v. Gagern, Graf v. d. Goltz, Haym, Heckscher, Jürgens, Lette, Mevissen, Osterrath, v. Saucken, v. Schmerling, Sepp, Simson von Königsberg, v. Soiron, v. Sommaruga, Dr. Veit, Waitz, Welcker, v. Würth, Zachariä von Göttingen. Auch August Reichensperger war Mitglied dieses Vereins.

Wenn diese Fraktionen zusammenhielten, bildeten sie der Linken gegenüber eine kräftige Majorität und eben diese Majorität war die Ursache, daß die Linke mit ihren Anträgen auf Nichtanerkennung des mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstands scheiterte. Sie schritt, wie wir erwähnt haben, zum Aufruhr; aber auch dieser Versuch mißlang, und um sich für spätere Fälle besser zu organisiren und die Wühlerei für Deutschland besser zu centralisiren, suchte sie sich durch innigere Verbindung der verschiedenen Bestandtheile zu stärken. Es wurde der „Märzverein" gestiftet, der die Mitglieder der Linken bis zum Westendhall enthielt.

Während die Linke so einiger und stärker ward, brach in der Rechten Zwiespalt und Verwirrung aus. Das Verhältniß Oestreich's zu Deutschland war eine der schwierigsten Fragen, deren Lösung der Nationalversammlung oblag. Bei Berathung der §§. 2 und 3 der Reichsverfassung wurde der Gegenstand zum ersten Mal berührt. Es wurde beschlossen, daß kein deutscher Staat aus nichtdeutschen Ländermassen bestehen könne und dieser Beschluß im Zusammenhang mit der Erklärung der Oestreichischen Regierung, dem s. g. Programm von Kremsier, worin es heißt, daß Oestreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ein deutsches, wie europäisches Bedürfniß sei, sprach die Trennung Oestreichs von Deutschland, die Theilung des letztern aus, mochte nun später der Gagern'sche Vermittlungsvorschlag angenommen werden und Oestreich in einen „beständigen und unauflöslichen Bund" zu Deutschland treten, oder nicht.

Herr v. Schmerling, Präsident des Reichsministerii, der durch seine Entschlossenheit sich bei allen Freunden der Ordnung den größten Dank verdient und in den Tagen des Aufruhrs die Nationalversammlung gerettet hatte, — Herr v. Schmerling wollte diese Trennung verhindern. Er that, was nur möglich war. Er wollte Herrn v. Gagern in sein Ministerium ziehen und durch ihn die Oestreichische Frage lösen lassen; er wollte möglichst schleunige Ausgleichung der Differenz; er machte sogar der Gagern'schen Ansicht Konzessionen, — Alles, um Oestreich bei Deutschland zu erhalten. In einem dringenden Antrage forderte er für die Centralgewalt die Ermächtigung zu Unterhandlungen mit Oestreich und in den Erwägungsgründen war klar das Interesse

des Deutschen Bundesstaats und das Bedürfniß einer Einigung Deutschland's und Oestreich's hingestellt.

Aber auch hier witterte ein Theil der Versammlung „Schmerling'sche Ideen" und glaubte, eine solche Politik nicht länger ertragen zu können. Im Kasino wurde von Beseler, theils aus persönlichen, theils aus sachlichen Gründen, der Antrag gestellt, dem Ministerium durch Verweigerung der verlangten Ermächtigung für jetzt, ein Mißtrauensvotum zu geben und es so zum Rücktritt zu veranlassen, und dieser Antrag mit 36 gegen 32 Stimmen angenommen. Doch am folgenden Tage wurde durch Schreiben des Reichsverwesers der Versammlung die Entlassung des Ministers v. Schmerling, so wie des Unterstaatssekretairs v. Würth auf ihren Wunsch angezeigt.

In Folge dessen traten die Meisten jener Zweiunddreißig aus dem Kasino aus und konstituirten sich in Gemeinschaft mit andren Hinzutretenden unter Vortritt v. Schmerling's zum „Pariser Hof". So vor Allen Ambrosch, Arndts, Braun aus Bonn, Edel, Jürgens, Osterrath, v. Sommaruga, Welcker, v. Würth und August Reichensperger. Sie nannten sich die großdeutsche Partei, weil sie gemäß ihrem Motto: „Das ganze Deutschland soll es sein" nach einer Einigung des ganzen Vaterlandes strebten.

Der Rücktritt v. Schmerling's forderte mit Nothwendigkeit die Uebertragung des erledigten Portefeuille's an Herrn v. Gagern. Er trat mit einem Programm vor die Versammlung, welches — wie es ja von Jugend an die Lieblingsidee seines Verfassers war — von dem Nichteintritt Oestreich's in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat ausgehend, nur ein Unionsverhältniß zwischen beiden Reichen herstellen wollte, wozu durch Unterhandlungen auf gesandtschaftlichem Wege, die sich jedoch nicht auf die Verfassung des deutschen Bundesstaats erstrecken dürften, Einleitungen getroffen werden sollten. In diesen Worten lag die Theilung Deutschland's ausgesprochen; es war natürlich, daß sich die Großdeutschen mit der Linken gegen dieses Programm und gegen die darin liegenden Konsequenzen verbanden.

Eine solche Konsequenz war die Oberhauptsfrage. Jeder mußte sehen, daß mit der Ausschließung Oestreich's das Projekt des Preußischen Erbkaisers in Zusammenhang stehe. Aber hier stimmten die Großdeutschen mit der Linken nur insofern überein, als Beide den Erbkaiser nicht wollten, wenn auch aus sehr verschiedenen Gründen: positiv wollten diese, die Linken, einen Amerikanischen Präsidenten, jene ein aus Fürsten bestehendes Direktorium. Bei der ersten Lesung ging „der Kaiser" durch; die „Erblichkeit" fiel. — Das ward der Grund einer neuen Parteigestaltung.

Das Kasino, der Sitz der erblichen Kaiseridee, zog nämlich die Erbkaiserlichen aller übrigen Parteien an sich; die Räume wurden zu enge und der große Koncertsaal im „Weidenbusch" wurde fortan der Versammlungsort aller Derer, die den Erbkaiser wollten.

Diese Vereinigung schien den anders Denkenden gefährlich; man glaubte, zu einer positiven Opposition übergehen zu müssen. Zunächst fand im „Hotel Schröder" eine nähere Besprechung statt; ihr Charakter wird dadurch bezeichnet, daß v. Sommaruga, v. Würth, Welcker und der eben aus Italien zurückgekehrte frühere Reichsminister Heckscher dort anwesend und wortführend waren. Es wurde beschlossen, der

in erster Lesung angenommenen Verfassung eine zweite entgegenzusetzen, die von neun Mitgliedern ausgearbeitet werden sollte. Darauf wurden zu einer Versammlung in der „Mainlust" alle Die eingeladen, die das Verbleiben der deutsch-östreichischen Lande in dem deutschen Bundesstaate anstrebten. Die Koalition zerschlug sich, weil die Großdeutschen die Uebereinstimmung mit der Linken nicht erkaufen wollten, weil August Reichensperger einen „Prinzipienschacher", wie ihn Vogt von Gießen anbot, energisch zurückwies. Die Folge war, daß die Erbkaiserlichen sich durch schriftlichen Revers, den selbst Herr v. Gagern unterzeichnete, mit der Linken verbanden; sie verpflichteten sich, für das suspensive Veto und ein radikales Wahlgesetz zu stimmen, bloß um den Erbkaiser zu retten, — nur um diesen Preis gelang ihnen der Pakt!

Reichensperger kämpfte also fast immer mit seinen Gesinnungsgenossen in der Minorität, — aber er kämpfte für die Einheit Deutschland's, für Deutschland's Macht und Wohl! Das Bewußtsein der gerechten Sache gab ihm Muth, ersetzte ihm den Sieg, den Sieg der Zahl, — der Sieg der Gründe ist ein höherer!

„Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;
„Der Staat muß untergehen, früh oder spät,
„Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet!"

1.

Die Frankfurter constituirende National-Versammlung.

1848—1849.

1.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.

In der 32. Sitzung am 6. Juli begann die Berathung über §. 2 der Grundrechte, welcher nach dem Entwurfe des Verfassungs-Ausschusses lautet:

„Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufent„halt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und „Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, — vorerst unter „denselben Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates, „bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch „obwaltende Verschiedenheit völlig ausgleicht."

Ueber diesen Paragraphen, zu dem eine umfassende Zahl von Verbesserungs-Anträgen eingegangen war, nahm nach einer sehr ausführlichen Debatte in der 37. Sitzung am 13. Juli Reichensperger I. das Wort. *)

„Meine Herren! Ich habe mich vorzugsweise durch die Rede des Herrn Kolb **) veranlaßt gefunden, um das Wort zu bitten. Ich werde Ihre Geduld nicht mißbrauchen. Ich bin aus Rheinpreußen, wo wir ungefähr auf denselben Grundlagen, wenigstens auf denselben rechtlichen und Verwaltungsgrundlagen stehen, wie die Rheinpfälzer, wenn ich nicht irre. Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung — und ich glaube mehrere, und gerade die größeren Städte Rheinpreußens zu kennen — im Allgemeinen eine andere Versicherung abgeben, als der Abgeordnete Kolb abgegeben hat; ich kann versichern, daß nach den Bewegungen der letzten Monate fast in allen großen Städten der Rheinprovinz die Gewerbetreibenden dahin strebten und allgemein aussprachen, daß vor Allem Noth thue, sie von der Gewerbefreiheit zu befreien, natürlich nicht in dem Sinne, daß man nun wieder einen Zunftzwang einführe, wie er im vorigen Jahrhundert und im vorvorigen bestanden hat. Einige mögen es vielleicht so gemeint haben, die große Mehrheit aber keineswegs, und ich glaube auch nicht, daß Viele in dieser Versammlung sind, die dafür halten, daß nur zwischen diesen beiden extremsten Gegensätzen gewählt werden könne. Damit kann man allerdings jede Organisation, jede Beschränkung der Freiheit leicht bekämpfen, daß man den schroffen Gegensatz als das einzig Mögliche neben der absoluten Freiheit proklamirt. Man hat gesagt, wenn wir die

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 870—871. (Ausgabe der Redaktions-Kommission von Professor Wigard.)

**) Kolb von Speyer, Bürgermeister.

Freiheit nicht geben wollten, so hätten wir lieber ganz zu Hause bleiben können; ich glaube, man kann darauf ganz füglich erwiedern, wenn man Nichts geben will, als die Freiheit, dann hätten wir wenigstens am zweiten Tage wieder nach Hause kehren können. Es ist schnell gesagt, aber nicht schnell gethan. Man muß die Freiheit organisiren; um sie zu organisiren, muß man eine Abgabe von ihr selbst geben, ebenso wie man eine Abgabe vom Vermögen giebt, um das Vermögen zu sichern. Wie groß diese Abgabe sein soll, richtet sich in finanzieller Beziehung eben so sehr, wie in gewerblicher — nach meiner Ueberzeugung — gar sehr nach den Ländern und den obwaltenden Umständen, und ich glaube, es ist eine Sache, die man sich sehr gründlich erwägen sollte, wie viel hier, wie viel dort von der Freiheit abzuziehen ist. Die erste Stimme haben aber, meiner Ueberzeugung nach, Diejenigen, welche zunächst die Erfahrungen gemacht haben, welche zunächst den Mißbrauch des einen oder des andern Prinzips entgolten haben, die Gewerbetreibenden nämlich, nicht in der Art, daß man sie zu absoluten Gesetzgebern erklärt, daß sie uns Anderen, die wir nicht Gewerbetreibende sind, auflegen könnten, was sie wollen; so wird es Niemand verstehen; wohl aber in der Art, daß man ihre Vorschläge zu Rathe zieht, daß man sie, mit Einem Worte, hört, und es verlautet auch, daß von vielen Seiten Deutschland's die Gewerbetreibenden sich organisiren und centralisiren und uns mit ihren Erfahrungen zu Hilfe kommen wollen. Das ist ein Grund mehr für mich, vorzuschlagen, daß man diese Sache nicht übereile, daß man so viel möglich reservire, nicht der fernen, sondern einer nahen Zukunft, daß man also nicht hineinschneide in die Zustände, bevor man genau und gründlich erforscht hat, was man Besseres an die Stelle zu setzen hat. Ich bemerke zum Schlusse noch: Derjenige, der ändern will, hat die Beweislast, und zwar im strengsten Sinne des Wortes, daß Das, was er an die Stelle setzen will, besser und zweckdienlicher sei, als Das, was er beseitigen will. Vor Allem aber haben wir uns zu hüten vor allgemeinen Phrasen, vor allgemeinen Begriffen, die allerdings leicht auszusprechen sind, die aber meist verhängnißvoll in alle Verhältnisse eingreifen.

(Bravo! von der Rechten.)

Erst in der 44. Sitzung am 21. Juli kam man zur Abstimmung und diese ergab für den §. 2 folgende Fassung:

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des „Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, „Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu ver„fügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeinde„bürgerrecht zu gewinnen."

„Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz „werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbe„betrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland „von der Reichsgewalt festgesetzt."

„Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht „die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in „jedem einzelnen Staate Deutschland's unter denselben Be„dingungen, wie den Angehörigen dieses Staates, zu."

Zugleich wurde beschlossen:

„Dem volkswirthschaftlichen Ausschuß wird aufgegeben, „bis zur zweiten Berathung der Grundrechte den Entwurf „eines Heimathsgesetzes und einer Gewerbeordnung vor„zulegen."

In der 130. Sitzung am 6. Dezember wurden in zweiter Lesung die ersten beiden Absätze des §. 2 wiederholt angenommen; das dritte

Alinea, das dies Mal nur von einer Minorität aufgenommen war, dagegen verworfen.

Die erwähnten Entwürfe eines Heimathsgesetzes und einer Gewerbeordnung wurden wohl von dem Ausschuß ausgearbeitet, kamen aber nicht zur Berathung im Plenum, sondern wurden an die Centralgewalt zu späteren Vorlagen abgegeben.

2.

Die persönliche Freiheit.*)

Auf der Tagesordnung der 54. Sitzung vom 3. August stand die Berathung über §. 7 der Grundrechte. Nach den Vorschlägen des Ausschusses sollte er lauten:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Aus„nahmsgerichte sollen nie stattfinden.

„Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung „auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit „Gründen versehenen Befehls.

„Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens „innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden.“

Eine große Anzahl von Minoritätsgutachten und Amendements schlug theils andere schärfere Fassungen vor, theils Zusätze, wodurch gewisse Strafen (Prügelstrafe, Todesstrafe 2c.) entweder ganz abgeschafft, oder noch mehr auf bestimmte Fälle beschränkt werden sollten. Auch Reichensperger I. hatte ein Amendement eingereicht:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

„Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung „auf frischer That — nur in Kraft eines richterlichen Befehles geschehen.

„Jeder Verhaftete ist innerhalb 24 Stunden nach der Verhaftung „einem richterlichen Beamten vorzustellen.

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

Diesen Antrag rechtfertigte er, wie folgt: **)

„Meine Herren! Ich brauche Sie wohl nicht erst auf die besondere Wichtigkeit des §. 7 aufmerksam zu machen und um deßwillen Sie um Aufmerksamkeit, nicht sowohl für meinen Vortrag, als für den Gegenstand selbst, zu bitten. Es handelt sich hier um die praktische Seite der Freiheit, und auf die müßen wir vorzugsweise halten, denn sie kann für den Einzelnen eine wichtigere sein, als die Entscheidungen, die wir in großen politischen Fragen treffen. Sie werden mir erlauben, mit wenigen Worten den Gesichtspunkt anzudeuten, aus welchem ich die Grundrechte und den Beruf der Grundrechte in Bezug auf die vorliegende Frage betrachte. Von diesem Gesichtspunkte hängt es wesentlich ab, in welcher Art, und namentlich in welcher Ausdehnung Bestimmungen getroffen werden sollen. Einerseits bin ich der Ansicht, daß die Bestimmungen, welche wir hier treffen, nicht so allgemein sind, daß sie in ihrer Allgemeinheit verschwimmen, und gleichsam unfaßbar werden in der Ausübung. Andrerseits aber glaube ich, daß eine noch gefährlichere Klippe die zu große Ausführlichkeit ist oder daß sie wenigstens eine nicht minder gefährliche sei. Durch zu große Ausführlichkeit schaden wir sehr leicht, indem wir zu nutzen glauben, denn wir begeben uns damit in das

*) Vgl. 2. K. 15 1/8 (II, 2, A, a) Nr. 4 und 12.

**) Stenogr. Ber. Fr. N.-V. S. 1357—1361.

Gebiet der Civil- oder speziellen Strafgesetzgebungen der Partikular-Staaten und greifen in den Wirkungskreis der einzelnen Gesetzgebungen ein, welche die speziellen Landesverhältnisse vorzugsweise in's Auge zu fassen haben. In der Absicht, vielleicht einen faulen Fleck auszuschneiden und tief gefühlte Uebelstände zu beseitigen, greifen wir leicht auch in den gesunden Organismus ein und zerstören ihn. Mit Einem Worte, wir können unmöglich die Folgen berechnen, welche solche Detailbestimmungen durch ganz Deutschland hervorrufen würden. Ich glaube, ein Codex der Grundrechte ist in großartiger Einfachheit, wie aus Quadern gefügt, aufzurichten, und daß wir uns hüten müssen, zuviel in das Detail einzugehen, sei es nun, daß wir positive, sei es, daß wir negative Bestimmungen treffen. Machen wir lieber einzelne Gesetze, hüten wir uns aber, diese einzelnen Gesetze voreilig in die Grundrechte aufzunehmen. Aus diesem Gesichtspunkte halte ich dafür, daß der Entwurf Ihrer Kommission, so kurz und summarisch derselbe auch ist, doch den Anforderungen, welche wir hier zu stellen haben, nicht entspricht. Ich gehe nunmehr auf die Besprechung und Beurtheilung des §. 7 im Einzelnen über. Der erste Satz lautet: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich!" Ich bin der Ansicht, daß dieser Satz stehen bleiben müsse. Es ist zwar allerdings richtig, daß derselbe sehr allgemein gehalten ist, und daß es etwas sonderbar klingt, wenn gleich hinter diesem allgemeinen Satze sich mehrere spezielle Ausnahmsfälle vorfinden. Vielleicht könnte man denken, es wäre mit diesem Satze nur auf eine Satisfaktion für die öffentliche Meinung abgesehen, welche man mit einer tönenden Phrase abfinden wolle. Ich, meine Herren, für meinen Theil, bin überzeugt, daß die Kommission nicht von einem so kleinlichen Gesichtspunkte aus die Sache betrachtet hat; ich glaube vielmehr, daß sie ein so höchst wichtiges Prinzip mit vollem Rechte in solcher Allgemeinheit ausgesprochen hat. Ich erinnere Sie nur daran, daß schon 1215 die englische Gesetzgebung einen gleich allgemeinen Satz aufgestellt hat, daß auch sie gesagt hat: Ein freier Mann solle nicht verhaftet und in das Gefängniß gesetzt werden. Ich brauche nicht hinzuzusetzen, daß dadurch der Kriminalprozeß nicht suspendirt werden sollte. Sie wissen, daß heute noch der Engländer stolz ist auf seine Habeas-Corpus-Akte, und daß der Satz immer noch in seinem Munde lebt: „Mein Haus ist meine Burg." Nichtsdestoweniger hat die Behörde das Recht, in sein Haus zu gehen. Lassen Sie diesen ersten Satz stehen, wie er steht. Ich hoffe, er wird durch die Jahrhunderte tönen! — Der zweite Satz heißt:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden."

Es zerfällt also dieser Satz in zwei Abtheilungen. Der ersten pflichte ich vollkommen bei. Ich hatte zwar in den Anträgen, die ich vor längerer Zeit übergeben, das Wort „ordentlich" statt „gesetzlich" vorgeschlagen, bin aber davon zurückgekommen, weil mit dem Worte „ordentlich" in der Gerichtssprache mancher Länder verschiedene Begriffe verbunden werden. Es scheint mir indeß, daß dieser Satz überhaupt nicht in den vorliegenden Paragraphen gehört, und zwar aus den Gründen, die Herr Leue*) angeführt hat, oder doch, daß er jedenfalls nicht an diese Stelle, sondern an den Schluß des Paragraphen gehört. — Der dritte Satz heißt:

„Die Verhaftung einer Person soll — außer im Falle der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls."

Im Wesentlichen bin ich damit einverstanden. Darüber kann nicht wohl

---

*) Leue von Köln, Appell.-Ger.-Rath.

ein Streit sein, daß im Falle der frischen That nicht erst ein richterlicher Befehl extrahirt werden muß. Das werden wohl Alle zugeben, es liegt zu sehr in der Natur der Sache. Ich bin aber nicht der Ansicht, daß dieser richterliche Befehl mit Gründen versehen sein müsse. In der Regel wird der richterliche Befehl am Anfange einer Untersuchung nothwendig werden, und es liegt in der Natur der Sache, daß man beim Anfang einer Untersuchung die Gründe nicht näher kennt. Jedenfalls könnten diese Gründe der Natur der Sache nach nur ganz allgemein sein, und in reine Formeln ausarten, die man vielleicht gar lithographiren lassen würde. Man könnte etwa substituiren, woran wohl auch der Ausschuß gedacht hat, daß nämlich bei jeder Verhaftung wegen eines Verbrechens der Grund der Verhaftung angeführt werde. Ich bin allerdings der Ansicht, daß ein Verhaftungsbefehl seinen Grund bei sich führen soll, glaube aber nicht, daß diese Bestimmung in die Grundrechte gehört, sondern in den Kriminalprozeß. Ich glaube dieses um so weniger, als es weder eine Garantie darbietet, noch auch in allen Fällen darauf gehalten werden kann, namentlich bei einer Verhaftung auf frischer That, dann aber auch, weil man die Gründe so allgemein angeben würde, ja, meist sogar müßte, daß alle Gründe passen würden. Sie würden meist so allgemein aufgestellt werden müssen, weil ein Verbrechen im Laufe der Untersuchung oft einen ganz andern Charakter annimmt. Wir werden daher wohl aus mehr als Einem Grunde am Besten thun, wenn wir die fraglichen Bestimmungen der Kriminalprozeß-Ordnung überließen. Ich habe vergessen, bei dem zweiten Satze noch Notiz zu nehmen von der Bestimmung: „Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden." Ich bin der Meinung, daß sie ganz wegfallen müsse, nicht um deßwillen, weil ich ein Lob- oder Schutzredner der Ausnahmegerichte sein will; ich glaube, daß unter Umständen im höchsten Interesse der Angeschuldigten Ausnahmegerichte möglich sein müssen, und die Geschichte aller Staaten wird Ihnen zeigen, daß dergleichen Ausnahmegerichte nicht ganz und gar abzuschaffen sind. Sie dürfen natürlich nicht durch Ministerialbefehl, nicht durch die Administrativbehörden angeordnet werden. Dafür bürgt aber auch schon der erste Absatz des Paragraphen. Nur durch Akte der gesetzgebenden Gewalt dürfen Ausnahmegerichte geschaffen werden können, z. B. im Falle eines Aufstandes, wenn eine Räuberbande sich über ein ganzes Land erstreckt und dergl., und ich glaube, daß es gerade im Interesse der Angeschuldigten selbst liegt, wenn in solchen Fällen ein Ausnahmegericht geschaffen wird, welches, mit ungewöhnlichen Mitteln ausgerüstet, so schnell wie möglich die Prozedur erledigt. Im Interesse der Angeschuldigten möge daher der fragliche Satz nicht hier ausgesprochen werden. — Es heißt weiter:

„Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden."

Ich bin, wie schon gesagt, nicht dafür, daß dieser Satz, wenigstens an dieser Stelle, bleibe. Ich erlaube mir nunmehr, Ihnen meinen Antrag vorzulesen, und an die einzelnen Sätze noch einige Bemerkungen anzuknüpfen, welche ich an den Kommissions-Entwurf aus logischen Gründen nicht anknüpfen konnte:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. — Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur in Kraft eines richterlichen Befehles geschehen. Jede in Verwahrung genommene Person ist innerhalb 24 Stunden einem richterlichen Beamten vorzustellen, welcher dieselbe binnen der gleichen Frist zu verhören hat."

M. H.! Bei Abfassung dieses meines Antrags bin ich vom Standpunkte des rheinischen Rechts ausgegangen, nicht blos um deßwillen, weil ich seit

längerer Zeit praktisch in diesem Rechte beschäftigt gewesen bin, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich der Ueberzeugung bin, daß dasselbe binnen kürzester Frist die Runde durch Deutschland machen wird. Ich gründe diese Ueberzeugung darauf, daß dieses Recht aus einem dreißigjährigen Kampfe gegen Anfechtungen aller Art siegreich hervorgegangen ist, ein Sieg, der gewiß die Gesundheit seines Kerns und seine Lebenskraft auf's Beste bethätigt hat. In diesem Rechte und seiner Organisation findet sich eine Menge von Garantieen, welche Das, was in allen diesen Bestimmungen mangelhaft ist, vollauf ersetzen können. Ueberhaupt muß ich die Bemerkung mir erlauben, daß es weniger die einzelnen materiellen Bestimmungen sind, welche die Freiheit sichern, sondern daß hauptsächlich der ganze Gerichtsorganismus, die Stellung der Beamten, die Kontrole von Oben sowohl, als von Unten, überhaupt die Gegenseitigkeit derselben — ein sehr fein abgemessener, in sein Detail hier nicht zu verfolgender Mechanismus — es sind, warum die Freiheit ihre Garantieen findet. Viele von Ihnen, m. H., werden aus Ihren verschiedenen Ländern es bestätigen müssen, daß in Ihren Charten und Gesetzbüchern allgemeine Sätze stehen von ähnlicher Art, wie wir sie hier in dem Entwurfe haben, und Sie werden vielleicht theilweise gefunden haben, daß in diesen allgemeinen Sätzen sehr wenig praktische Garantieen gegeben waren. Es liegt dies aber nicht in der Mangelhaftigkeit dieser Sätze, nicht darin, daß man dieselben nicht genug in den Einzelnheiten ausgeführt hat, sondern darin, daß der ganze Mechanismus des Gerichtswesens und des Beamtenthums in seinem Grundwesen verfehlt oder unzureichend war, weil namentlich die Gerichte nicht zur Genüge kontrolirt waren, weil, mit Einem Wort, der Anklageprozeß nicht stattfand, der jetzt für alle deutschen Staaten durch den §. 38 in Aussicht gestellt ist. Ich gehe nun auf das Einzelne über, was hier noch zu bemerken wäre: „Eine Verhaftung soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur kraft richterlichen Befehls geschehen." Hierüber glaube ich mich schon hinreichend ausgesprochen zu haben. „Jede in Verwahrung genommene Person" — ich bediene mich hier des Ausdrucks: „in Verwahrung genommen," abweichend von dem Antrage, den ich die Ehre hatte, früher dem Herrn Präsidenten zu übergeben — ich bediene mich um deßwillen dieses weiteren Ausdrucks, weil allerdings Fälle eintreten, in welchen es unmöglich ist, Verhaftsbefehle zu erlassen, und man daher die Versuchung zu nahe legen würde, den Begriff: „auf frischer That," in's Unendliche auszudehnen. Herr Leue hat Ihnen schon von der Wirksamkeit der Polizei gesprochen. Obgleich ich die Schwärmerei für die Polizei nicht in dem Umfange theile, wie sie Herr Leue zu haben scheint, so muß ich doch gestehen, daß ich ihre Wirksamkeit im Allgemeinen für eine sehr nützliche halte, daß ich aber glaube, sie müsse kontrolirt, streng kontrolirt, und mehr, als bisher geschehen, beschränkt werden. Das ist meine Ueberzeugung, die ich aus der Erfahrung geschöpft habe. Daß aber die Befugniß, unter Umständen Personen in Verwahrung zu nehmen, nicht zum Extreme führt, dagegen liegt eine vollständige Sicherheit darin, daß innerhalb 24 Stunden die Person einem richterlichen Beamten vorzustellen ist. Ich habe den Ausdruck gebraucht: „richterlicher Beamter" und absichtlich nicht den Ausdruck: „Untersuchungsrichter." Nach dem französischen Rechte soll er dem Untersuchungsrichter vorgestellt werden; — ich darf aber bemerken, daß diese Verfügung in vielen Fällen nicht ausgeführt werden könnte und darum eine illusorische wäre. Bei den meist großen Bezirken der einzelnen Gerichte, denen die Untersuchungsrichter vorgesetzt sind, ist es eine absolute Unmöglichkeit, daß jeder Verhaftete in 24 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt werde. Es wird daher die einzige Garantie darin zu finden sein, daß er überhaupt einem richterlichen Beamten vorzuführen ist. Fast überall ist es möglich, einen

Verhafteten in 24 Stunden dem Friedensrichter, der einem kleineren Kreise vorgesetzt ist, vorzuführen. Allerdings wird dieser Richter ihn nicht sofort entlassen können, weil er dazu die Befugniß nicht hat, und auch nicht haben soll, indem sonst die Macht eines Untersuchungsrichters auf sehr gefährliche Weise beschränkt würde; allein es liegt darin doch die vollständige Gewähr dafür, daß jener richterliche Beamte seiner vorgesetzten Behörde oder, im Anklageprozeß, dem öffentlichen Ministerium von der Sache Anzeige machen wird, daß dieselbe also auf dem Wege des Gesetzes weiter untersucht wird. Dann aber liegt eine fernere Garantie noch darin, daß die Identität der Person sofort konstatirt werden kann. Es kommt nämlich in der Praxis nicht gar selten vor, daß irrthümlich die unrechte Person verhaftet wird. Sie wissen, wie schwankend oft die Namen im gewöhnlichen Leben sind. Es könnte nun Jemand aus einem bloßen Irrthum verhaftet werden und die Reise durch den Gerichtsbezirk und zurück machen, und Niemand könnte ihm dafür gerecht werden. Dem ist aber vorgebeugt durch diese Vorschrift, welche zugleich der administrativen Verhaftung schlechthin ein Ende macht, weil sie gleich die Sache in die Hände der Justiz legt. Darin scheint mir nämlich die größte Gefahr für die Freiheit der Person zu liegen, daß auf administrativem Wege durch Ministerien oder sonstige hochgestellte Behörden Verhaftungen veranlaßt werden können. Ich glaube zwar nicht, daß hiergegen eine Garantie in einer auszusprechenden Entschädigung gefunden werden kann. Diese Entschädigung, von der Herr Leue gesprochen hat, versteht sich ganz von selbst, denn es ist ein Satz jeden Rechts, daß Derjenige, der einem Andern einen Schaden zufügt, diesen Schaden zu ersetzen gehalten ist, und es versteht sich weiter von selbst, daß die Entziehung der persönlichen Freiheit ein großer Schaden ist, den das Gericht wohl geneigt sein dürfte, höher anzuschlagen, als auf einige Thaler; ich bin vielmehr der Ansicht, daß gegen willkürliche Verhaftungen schwere Strafgesetze erlassen werden müssen. Ich glaube aber, daß, weil diese Strafgesetze wieder eine Untersuchung des Einzelnen voraussetzen und in den Mechanismus der einzelnen Strafgesetzgebungen eingreifen, von jener Verantwortlichkeit und von den Formen der Verantwortlichkeit in den Grundrechten keine Rede sein soll. In dem Entwurfe ist noch gesagt: „Der Befehl muß vorgewiesen werden, und zwar spätestens binnen 24 Stunden." Ich gestehe, daß ich in der bloßen Vorweisung des Befehls gar keine Garantie erkenne, jedenfalls müßte er zugestellt werden; ich glaube aber, daß die ganze Bestimmung hier besser wegzulassen wäre, denn die Zustellung ist wieder eine Form, die durch den Kriminalprozeß geregelt werden muß, so gut wie die anderen Formalitäten. Es gibt nämlich der Formalitäten sehr viele, die absolut eingehalten werden müssen, wenn die Freiheit gehörig gewährleistet sein soll. Namentlich rechne ich hierher die Aufsicht über die Gefängnisse, welche Aufsicht so viel als möglich verschiedenen, sich gegenseitig kontrolirenden Behörden anvertraut werden muß. Allein, wie gesagt, diese verschiedenen formellen Bestimmungen gehören, meiner Ansicht nach, nicht in die Grundrechte, in welchen wir nur den Kern der einzelnen Gesetzgebungen festzusetzen haben, gleichsam die Krystallisationspunkte, woran alles Weitere mit Nothwendigkeit anschießen muß. Also in 24 Stunden soll der Verwahrte dem richterlichen Beamten vorgeführt werden, welcher denselben binnen gleicher Frist zu verhören hat, und muß er ein Protokoll darüber aufnehmen. Man kann ihm hier unmöglich Vorschriften darüber geben, wie weit er ihn verhören soll, weil das nur die Sache erschweren würde und allmählich in ein bloßes Formenwesen ausarten müßte; denn es ist ganz unmöglich, in allen einzelnen derartigen Fällen ein spezielles Verhör vorzunehmen. Ueberhaupt habe ich noch zu bemerken, wie natürlich immerwährend vorausgesetzt werden

muß, daß im großen Ganzen der Richterstand seine Pflicht erfüllt. Erfüllt er dieselbe nicht, so kann überhaupt keinerlei Garantie geschaffen werden, denn sie würde doch immer in dem Kassationshofe, also im Richteramte gefunden werden müssen. Wir müssen das Leben nehmen, wie es ist, wir dürfen nicht nach Idealen streben, die leicht in solchen Dingen sogar nachtheilig auf das Leben zurückwirken möchten. Herr Leue hat von einem Dekrete gesprochen, durch welches Napoleon so und so viele Verhaftungen anordnete. Es wurde damals dies Dekret wahrlich nicht als ein Akt der Gerechtigkeitspflege angesehen, sondern man wich der despotischen Gewalt. Wenn wir wieder einen Napoleon hätten, der seine Gewalt mißbrauchen wollte, so würde auch eine grundrechtliche Bestimmung ihm keinen Damm in den Weg setzen. Das ist das Wesentliche, was ich über meinen Antrag anzuführen habe. Ueber den Schlußsatz: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden,“ habe ich bereits das Erforderliche bemerkt. — Erlauben Sie mir nur noch, daß ich einige Verbesserungsvorschläge, die zu unserem § gemacht worden sind, durchgehe, nicht etwa darum, um dieselben zu kritisiren, sondern um den meinigen indirekt weiter zu begründen. An der Spitze derselben steht der des Abgeordneten Mittermaier.*) Er ist vorzugsweise dem englischen Rechte entlehnt. Es ist gewiß recht viel Gutes und Nützliches darin enthalten. Ich muß aber bemerken, daß, wie sehr ich die Prinzipien der englischen Gesetzgebung ehre, ich doch in keiner Weise Solches in Beziehung auf die Form thun kann. Ich glaube, daß in dieser Hinsicht die Engländer noch Manches zu lernen haben. Das mächtige Volk scheint dieses auch wohl einzusehen, denn es ist wirklich auf dem Wege, zu viel prägnanteren, einfacheren Formen in der Gesetzgebung überzugehen. Der Antrag des Abgeordneten Mittermaier ist mehr ein Ausführungs-Gesetz, eine Instruktion einerseits für den Gefangenwärter, andererseits für den Richter. Ich glaube sogar, daß eine solche Bestimmung gerade durch ihre größere Ausführlichkeit, weil sie scheinbar alles Erforderliche umfaßt, gefährlich werden und zu der Voraussetzung führen könnte, sie biete für sich allein eine hinreichende Garantie. Das ist aber nach meiner Erfahrung und Ueberzeugung nicht der Fall. Ich übergehe die demnächst folgenden Anträge, und komme noch mit einigen Worten auf das Amendement des Abgeordneten Leue zurück. Sie werden finden, daß dies Amendement, wie es auch in der Natur der Sache liegt, im Ganzen auf demselben Boden fußt, auf den ich das meinige gestellt habe. Ich glaube indeß, daß seine Sätze einestheils nicht ganz praktisch sind, anderentheils aber überflüssig. Es heißt hier:

„Jede widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit ist ein Verbrechen, das nach Vorschrift der Kriminalgesetze zu bestrafen ist.“

Dieser Satz ist so weit gefaßt, daß er weder ein Prinzip mit Bestimmtheit ausdrückt, noch auch für sich allein irgend eine Garantie darbietet. Denn eine widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit würde z. B. schon dann im weitesten Wortsinne vorliegen, wenn der erste Richter durch ein Urtheil, welches der zweite Richter aufhebt, eine Einsperrung verfügt hätte. Sobald der höhere Richter erklärt, eine Verhaftung sei wider das Gesetz, so ist es natürlich, daß sie auch als widerrechtlich anzusehen ist. Wir würden uns überhaupt auf das Gebiet der Hypothesen begeben, wenn wir dieß Amendement annähmen, welches jedenfalls, wie mir scheint, in den Grundrechten nicht seine Stelle finden sollte. Unter Nr. 2 wird ausgeführt:

„Die Verhaftung ist nur zulässig: a) vermöge eines rechtskräftigen Urtheils.“

---

*) Mittermaier von Heidelberg, Professor.

Ich bin mit der Sache vollkommen einverstanden, aber ich glaube, daß sich dieses von selbst versteht. Von einem rechtskräftigen Urtheile, welches mit der exekutorischen Klausel versehen ist, einem Akte, der diesen Stempel der Gesetzlichkeit an der Stirne trägt, davon versteht es sich wohl ganz von selbst, daß er geeignet ist, vollzogen zu werden, sonst würden wir mit anderen Worten sagen: Kriminalgerichtliche und korrektionelle Urtheile sollen oder dürfen vollzogen werden. Dieses aber braucht doch wohl nicht erst hier speziell verfügt zu werden. Es heißt sodann weiter:

„b) Vermöge Verhaftsbefehls des Untersuchungs-Richters."

Darüber sind wir einverstanden.

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Behörde übergeben."

Dieses „zuständige Behörde" halte ich für bedenklich. Es soll hier keine andere zuständige Behörde geben, als den Richter. Wenn die Polizei einen Betrunkenen z. B. auf der Straße, oder einen Halberfrorenen aufgelesen und eingesteckt hat, damit er seine Hände wärme, so braucht sie am andern Morgen weiter nichts zu thun, als die Thüre aufzumachen und ihn laufen zu lassen. Für solche und ähnliche Fälle scheint es mir einer besonderen Kautel in den Grundrechten nicht zu bedürfen.

Viertens: „Der Kronanwalt ist, den Verhafteten binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter zu überweisen, und dieser denselben binnen gleicher Frist zu verhören, verpflichtet."

Auch dieser Satz scheint mir allzu spezieller Natur. Erstens setzt er voraus, daß ein Kronanwalt bestehe. Ich bin zwar dafür, daß Kronanwälte durch ganz Deutschland geschaffen werden müssen, aber ich glaube und hoffe, daß die Grundsätze eher in's Leben treten werden, als das Institut der Kronanwälte. Darum können wir nicht auf eine solche Bestimmung eingehen, denn das Gesetz würde dann mit einem Fuße in der Luft stehen.

„Der, die unrechtmäßige Verhaftung anordnende Beamte, und der Verwalter des Gefängnißhauses sind, vorbehaltlich der Bestrafung, dem unrechtmäßig Verhafteten solidarisch zur Entschädigung verpflichtet."

Die Entschädigungspflicht im Allgemeinen versteht sich wohl von selbst. Aber mir scheint, daß eine Strafe von fünf Thalern kein zureichendes Entschädigungs-Mittel ist. Einmal entsteht die Frage, ob bei den gedachten Personen überhaupt etwas zu holen ist, denn die Gefangenwärter sind in der Regel keine reichen Leute. Sodann aber würden dadurch die von den hochgestellten Beamten etwa beliebten Verhaftungen zweifelsohne nicht verhütet. Glauben Sie wohl, meine Herren, daß z. B. ein Minister, der eine Person verhaften will, sich durch diese fünf Thaler davon abhalten ließe, die er am Ende nicht einmal aus der eigenen Tasche zu bezahlen hätte? Ich bezweifle, wie gesagt, sehr, daß solche Verhaftungen um solcher Rücksicht willen, je unterblieben wären. Soviel über dieses Amendement. — Zum Schluß noch einige Worte über das Minoritäts-Gutachten. Unter den Minoritäts-Gutachten betrachte ich vor Allem das erste. M. H! Ich bin der vollen Ueberzeugung, daß die Freilassung gegen Kaution nie und nimmermehr aus der Strafprozeß-Gesetzgebung schwinden darf; ich habe weiter die Ueberzeugung, daß man die Freilassung vor der Verurtheilung möglichst erleichtern muß, indem ich von dem Grundsatze ausgehe, daß jede Vorhaft nur kraft Nothrechts gestattet ist; jedes Kriminal-Gesetzbuch muß sie soviel wie möglich beschränken. Aber einen so allgemeinen Satz auszusprechen, wie er hier in dem Minoritäts-Gutachten in Vorschlag gebracht ist, erscheint mir außerordentlich bedenklich. Erstens liegt darin offenbar eine Bevorzugung des Reichthums, die meines

Erachtens einen etwas gehässigen Anstrich hat. Denn, wenn jeder Reiche gegen Stellung einer Kaution freigelassen werden kann, so geht daraus hervor, daß die armen Schelme immer sitzen müssen, während die Anderen, die Reichen, spazieren gehen, obgleich sie doch vielleicht schwerer gesündigt haben, als Jene. Das Minoritäts-Erachten ist aber auch darin zu allgemein, daß es sagt: „Sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.“ Was sind aber dringende Anzeichen? Darüber können Sie ja doch immer nur den Richter urtheilen lassen, und zwar zunächst den Untersuchungsrichter, gegen welchen stets ein Rekurs an ein Kollegium stattfinden mag. Wollen Sie diese Rekurse häufen, so werden Sie zu dem Uebelstande kommen, daß unterdessen der Verhaftete sitzt und diese Berufung für ihn zum größten Nachtheile ausfällt, denn je mehr schwankende Mittel Sie ihm in die Hand geben, freizukommen, desto mehr erschweren Sie den Fortgang der Untersuchung und verzögern seine Aburtheilung. Abgesehen aber davon, glaube ich jedenfalls, daß die Aufnahme dieses Satzes, in die Grundrechte wenigstens, nicht räthlich ist. Was die Abschaffung der Todesstrafe *) betrifft, so ist das ein Thema, das mich zu weit führen würde, und welches wohl Andere nach mir näher besprechen werden.

Das von dem Redner gestellte Amendement:

„Jede in Verwahrung genommene Person ist innerhalb 24 Stunden einem richterlichen Beamten vorzustellen, welcher dieselbe binnen der gleichen Frist zu verhören hat.“

ward abgelehnt und schließlich der §. 7 der Grundrechte dahin angenommen:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand „darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Aus„nahmsgerichte sollen nie stattfinden.

„Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall „der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in „Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen „Befehls.

„Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung „oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem „Verhafteten zugestellt werden.

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Ver„wahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages „entweder freilassen oder der richterlichen Behörde über„geben.

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom „Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der „Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen „eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben „vorliegen.

„Wegen unbefugt verfügter oder widerrechtlich ver„längerter Gefangenschaft haften die daran Schuld Tra„genden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen „für Entschädigung und Genugthuung.

„Die Todesstrafe ist abgeschafft mit Ausnahme da, „wo das Kriegsrecht sie vorschreibt.

„Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und „körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.“

---

*) Vgl. Pr. N.-V. (II, 1) Nr. 9.

In der 131. Sitzung am 7. Dezember fand die zweite Lesung Statt und in dieser ward über den qu. Gegenstand wie folgt beschlossen:

„§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung „einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur „geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. „Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der „nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen „hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richter„lichen Behörde übergeben.

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu be„stimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern „nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen den„selben vorliegen.

„Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangen„schaft ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur „Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

„Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser „Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten."

„§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vor„schreibt und das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die „Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung „sind abgeschafft."

3.

Das Eigenthum.

In der 87. Sitzung vom 28. September begann die Berathung über Art. VII. der Grundrechte „vom Eigenthum." Zu §. 25: „Das Eigenthum ist unverletzlich" hatte der Ausschuß für Volkswirthschaft folgende Verbesserungsanträge überreicht:

„§. Jeder Deutsche genießt für sein physisches und geistiges Eigenthum „und den gesetzmäßigen Gebrauch desselben den Schutz des Staates. Das „geistige Eigenthum steht unter dem ausschließlichen Schutze der Reichsge„setzgebung.

„§. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden „und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern."

Von den andern dazu gehörigen Amendements einzelner Abgeordneten erwähnen wir das des Abgeordneten Plathner:

„Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung."

Auch Reichensperger I. reichte am Schluß der folgenden Rede einen Verbesserungsvorschlag ein. Sie lautete: *)

Meine Herren! Ich komme nicht hieher, um für, oder auch über den Satz des §. 25, wie ihn der Verfassungsausschuß formulirt hat, zu sprechen. Ich bin mit demselben vollkommen einverstanden, und entspricht er auch formell Demjenigen, was wir bisher bei den anderen Materien befolgt haben: daß nämlich der allgemeine Satz, vorbehaltlich der erforderlichen

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N.-V. S. 2327—2328.

Beschränkungen, an die Spitze gestellt wird. Meine Bemerkungen sollen vielmehr dem 2. Satze des Verbesserungs-Antrags des volkswirthschaftlichen Ausschusses gelten, welcher so lautet; „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.“ Was zunächst die Fassung betrifft, so will ich darauf nicht weiter eingehen, obgleich ich nicht ganz damit einverstanden bin; namentlich stoße ich mich an dem Ausdrucke: „von Todeswegen veräußern“; einem Ausdrucke, welcher unter Juristen, meines Wissens wenigstens, kein geläufiger ist. Indessen ist das der Redaktion zu überlassen, da die Zeit kostbar und Kürze das erste Gebot ist. Der Satz, den ich so eben verlesen habe, proklamirt die Freiheit des Grundeigenthums, die Freiheit der Verfügung darüber; er proklamirt die unbedingte Theilbarkeit des Grundeigenthums. Dieser Satz, m. H., ist von einer immensen prinzipiellen Wichtigkeit, sowohl auf dem Gebiete der Nationalökonomie und der Politik, als auch auf dem der Jurisprudenz. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Freiheit des Grundeigenthums nicht bloß eine sogenannte Forderung der Zeit, sondern auch, daß sie eine Forderung des Rechts, der gesunden Politik, überhaupt des Lebens ist. Ich habe diese Ueberzeugung sowohl aus der täglichen Erfahrung, als auch, soviel in meinen Kräften stand, aus der Wissenschaft geschöpft, und ich werde sie auch hier vertreten. Allein dieses Prinzip ist eins, welches als solches, so zu sagen, erst von gestern datirt, es ist eine Eroberung der Wissenschaft, es hat dasselbe sich im Leben, namentlich unter Denjenigen, welche zunächst bei der Frage betheiligt sind, noch nicht festgesetzt. Wollten wir dasselbe in seiner Nacktheit, wie es hier ausgesprochen ist, sofort in's Leben führen, so würden wir dadurch, ich darf es wohl sagen, eine Katastrophe möglicherweise herbeiführen. Die Veränderungen, welche in das Grundeigenthum eingreifen, sind diejenigen, welche bei Weitem am meisten einschneiden, die wenigstens vorübergehend am meisten Verwirrung hervorbringen, wenn man sie nicht gehörig vermittelt. Die Geschichte des Grundeigenthums, man kann es wohl sagen, ist die Geschichte der Staaten und Völker, wenigstens der grellste Reflex davon. Deßwegen soll, was auf die Gestaltung des Grundeigenthums Bezug hat, was Reformen in Betreff desselben einführen soll, mit möglichster Umsicht erwogen und ja nicht vorschnell, so sehr man von der Richtigkeit auch überzeugt sein mag, in's Leben geschleudert werden. Meines Wissens sind keine oder doch nur überaus wenige Petitionen eingegangen, welche beweisen könnten, daß schon wirklich im Leben unter den Besitzenden das Bedürfniß der absoluten Theilbarkeit sich geltend gemacht habe. Ich führe dies nur an als einen Beleg zu Demjenigen, was ich schon oben bemerkt habe, daß nämlich die Errungenschaft der Wissenschaft noch nicht ein Eigenthum, eine Forderung des Lebens geworden ist. Wir müssen aber um so vorsichtiger sein, als gerade der Bauernstand hier in Frage kommt, der Bauernstand aber derjenige Stand ist, welcher, wie mir scheint, den Kern des Volks ausmacht, der die zuversichtlichste Hoffnung unserer Zukunft in sich beschließt. Daß die Besitzlosen gegen uns aufgeregt werden, dafür ist und wird schon leider nur zu sehr gesorgt; sorgen wir wenigstens dafür, daß die Besitzenden die feste Ueberzeugung fassen, daß hier nicht nach bloß allgemeinen Prinzipien, sondern mit weiser Vorsicht, unter Berücksichtigung aller gegebenen Verhältnisse und Beziehungen verfahren wird; sorgen wir dafür, daß sie wenigstens unser Wort mit Theilnahme, und zwar mit thätiger Theilnahme begleiten. Es bestehen, wie Ihnen Allen bekannt ist, in den verschiedenen Theilen Deutschlands in Bezug auf die Grundverhältnisse die grellsten Verschiedenheiten; diese Verschiedenheiten mit einem Schnitte auszutilgen, würde aus den angegebenen Gründen höchst gefährlich sein. Die

wahre Gleichheit, m. H., besteht darin, daß man das Ungleiche ungleich behandelt, wie die Gerechtigkeit darin besteht, nicht, daß man Jedem Dasselbe, sondern daß man Jedem das Seine giebt: also nehmen wir Rücksicht auf diese Ungleichheit, führen wir aber allmählig diese Ungleichheit zu derjenigen Gleichheit hin, welche in dem von mir an die Spitze gestellten Prinzipe ausgesprochen ist. Was sprungweise gewonnen wird, läuft Gefahr, ebenso wieder im Sprunge verloren zu werden, eine Gefahr, von welcher wir uns bei unseren Verhandlungen schon zur Genüge überzeugt haben. In Betreff vieler Bestimmungen der Grundrechte ist es meine Ueberzeuguug, daß ein unmittelbares Hinüberführen derselben in's Leben sehr gefährlich sein würde; es ist meine Ueberzeugung, daß wir die Ausbildung derselben der Partikulargesetzgebung zu überlassen haben; es ist meine Ueberzeugung, daß wir hier nur Prinzipien, Grundsätze aufstellen sollen, deren Detail sich das Leben zu bemächtigen, die es in sein Fleisch und Blut zu verarbeiten hat. Am meisten aber gilt dies von dem gegenwärtigen Satze. Sehen Sie nach Westphalen, sehen Sie nach dem Norden von Deutschland, und Sie werden finden, daß auf die Untheilbarkeit des Grundeigenthums vielfach, nicht bloß die Aristokratie, sondern der ganze Bauernstand basirt ist; deßwegen also seien Sie gerade in Bezug auf diese Materie besonders vorsichtig. Erlauben Sie mir, daß ich zum Schlusse noch eine Bemerkung mache, die sich auf mein eigenes Heimathland bezieht, und die ich wieder als faktischen Beweis Dessen, was ich gesagt habe, mittheilen möchte. In der Rheinprovinz hat der Satz, welcher uns jetzt beschäftigt, so zu sagen, keinen praktischen Werth mehr; der Grundbesitz ist dort theilbar, wir haben uns von den Segnungen dieses Grundsatzes zu überzeugen Gelegenheit gehabt; ich will aber hier so wenig in das Detail dieser Wirkungen, wie in das Detail der so überaus bedeutenden und vielfach kontrovertirten Streitfrage überhaupt eingehen; allein Das kann ich sagen, daß die Probe auf den Satz gemacht wurde, und daß er sich als heilsam erwiesen hat; dagegen will ich aber auch darauf aufmerksam machen, wie bedenklich es ist, sich mit einem Sprunge in alle seine Konsequenzen hinein zu versetzen. In denjenigen Theilen des Rheinlandes, wo früher ungetheilter Besitz stattgefunden hat, sind viele Familien dadurch an den Bettelstab gebracht worden, daß plötzlich und ohne alle Vermittelung in einen neuen Rechtszustand übergegangen ward; Prozesse und Rechtsunsicherheit sind daraus entstanden, vielfache Scheingeschäfte werden geschlossen, in die Erbtheilungen kommt Verwirrung, und dergleichen mehr. Es ist deßwegen dringend nothwendig, daß durch Organisationsgesetze, durch Uebergangsbestimmungen jenem Grundprinzip die Bahn in das Leben gebrochen wird. Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen, meinen Zusatzantrag zu dem §. 25, welchen der volkswirthschaftliche Ausschuß als Verbesserungsantrag gestellt hat, zu begründen. Er lautet, wie folgt:

„Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln."

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Schließlich erhielt, da auch dieser Antrag angenommen wurde, der §. 25 folgenden Inhalt:

„Das Eigenthum ist unverletzlich. Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung. „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter „Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise ver„äußern. Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die

„Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grund-„satzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch „Uebergangsgesetze zu vermitteln.“

Die zweite Lesung ergab in der 139. Sitzung am 19. Dezember formell eine andere Fassung. Es wurde nämlich beschlossen:

„§. 30. Das Eigenthum ist unverletzlich.

„Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, „nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorge-„nommen werden.

„Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt „werden.

„§. 31. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter „Lebenden, oder von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den „Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der „Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

„Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften „zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus „Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“

4.

Die Reallasten. *)

Auf der Tagesordnung der 89. Sitzung am 2. Oktober stand der Anfang der Berathung über die §§. 27—29 der Grundrechte, welche nach dem Entwurf des Verfassungsausschusses lauteten:

„§. 27. Alle guts- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländlichen „Servituten, so weit die letzten der freien Benutzung und Kultur des „Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.

„§. 28. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

„a) Die Gerichtsbarkeit, die gutsherrliche Polizei, sowie die übrigen „einem Grundstück zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien.

„b) Die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen „und Abgaben.

„c) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden per-„sönlichen Abgaben und Leistungen.

„Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, „die den bisher Berechtigten dafür oblagen.

„§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist „ohne Entschädigung aufgehoben.

„Jedem steht das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden zu; der „Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung „dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.“

Es bedarf keiner Erwähnung, daß alle nur möglichen Nüancen und Meinungsverschiedenheiten in Minoritätserachten und anderweitigen Amendements niedergelegt wurden, und daß es gänzlich unmöglich ist, diese hier auch nur zu klassifiziren.

Dem entsprechend war auch die Diskussion ausführlich. In der

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{3}{5}\frac{4}{5}$ (II, 2, B, c) Nr. 8 und 11 und Abg. H. 18$\frac{5}{5}\frac{8}{6}$ (II, 3, a) Nr. 4.

90. Sitzung am 3. Oktober, nachdem schon eine sehr große Anzahl von Rednern gesprochen, — wir erwähnen M. Mohl, Wachsmuth, v. Vincke, Freudentheil, Schlöffel, Rösler von Oels, Edlauer, Plathner, Mittermaier — nahm Reichensperger I. das Wort:*)

Aus vollem Herzen schließe ich mich Demjenigen an, was der verehrte Redner vor mir **) soeben zu Ihnen gesprochen hat, wie ich auch, im Ganzen genommen, Das zu dem Meinigen mache, was die Herren Plathner ***) und Edlauer †) ausgeführt haben. Was dagegen den Antrag des Herrn Mittermaier in Bezug auf §. 29 anbelangt, so kann ich demselben nicht beipflichten. Er schlägt in diesem Antrage vor: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, insofern es aus dem Regale stammt, oder in Folge der Grundherrlichkeit ausgeübt wird, ist ohne Entschädigung aufgehoben.“ M. H.! Ich glaube, daß, wenn wir diesen Vorschlag annähmen, dadurch eine unversiegbare Quelle von Prozessen eröffnet würde. Allerdings zeigt die Rechtsgeschichte, daß mehrfach die Jagdgerechtigkeit ein Regal oder ein Ausfluß der Grundherrlichkeit war. Allein im Einzelnen in dieser Hinsicht einen Nachweis zu erfordern, oder auch nur zuzulassen, dies würde endlosen Beweisführungen, den allerkostspieligsten Prozessen Thür und Thor öffnen. Ich glaube, daß wir durch eine solche Bestimmung, oder durch ähnliche, wie sie von anderer Seite vorgeschlagen worden, weit entfernt, den Belasteten zu helfen, ihnen nur neue große Lasten auflegen, vielleicht den Ruin Vieler herbeiführen würden. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß wir jede Fassung so einrichten müssen, daß sie nicht zu Rechtsunsicherheit Veranlassung gibt. Sie können überzeugt sein, daß Diejenigen, welchen wir Rechte nehmen, bis auf den letzten Zoll dieselben zu vertheidigen suchen werden, solange dies überhaupt noch möglich erscheint. In der Regel sind Die, welche die Berechtigung verlieren sollen, die Reicheren; Diejenigen, welchen die Verpflichtung abgenommen werden soll, die Aermeren; dem Reicheren stehen weit mehr Mittel zu Gebote, Prozesse zur Wahrung seines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes zu führen; abgeschnitten können dieselben nicht wohl werden; ihre Folgen aber lasten sogar nicht selten schwer auf Demjenigen, welcher am Ende siegreich daraus hervorgeht. Lassen Sie deßwegen alle nur irgend entbehrlichen Unterscheidungen weg; sprechen Sie Dasjenige, was nach Recht und Billigkeit leitender Grundsatz sein soll, rundweg aus; alles Uebrige aber behalten Sie den Spezialgesetzgebungen vor. In dieser letzteren Beziehung schließe ich mich dem Antrage des Herrn v. Schrenk ††) an, nicht aber aus dem Grunde, welchen Herr v. Vincke †††) angeführt hat. Wir nehmen so viele unpopuläre Maaßregeln auf unsere Schultern, daß wir, ohne darum dem Verdachte der Popularitätshascherei uns auszusetzen, wohl eine solche Maaßregel beschließen dürfen. Ich bin also der Ansicht, daß das Prinzip, und nur das Prinzip hingestellt werde, und zwar in der Art, wie Herr v. Schrenk es beantragt. In vorliegendem Falle sind die zu regulirenden Verhältnisse viel komplizirter, als in der Frage, in Bezug auf welche ich die Ehre hatte, das von Herrn v. Vincke angezogene Amendement vor Ihnen zu stellen; deßwegen müssen wir auch unsere Entscheidung in entsprechender Weise modifiziren. M. H.! Es ist Ihnen Allen bekannt, daß die

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 2422–2423.
**) Mittermaier von Heidelberg, Professor, Abg. für Baden.
***) Plathner von Halberstadt, Oberl. Ger. Assessor, Abg. für den 2. sächs. Bez.
†) Edlauer von Graz, Dr. jur.
††) v. Schrenk von München, Reg. Präsident.
†††) v. Vincke von Hagen, Landrath, Abg. für den 13. westphälischen Bez.

Franzosen wahrlich nicht viel Federlesens mit veralteten Rechten und Formen machten, daß sie im Verlaufe ihrer Revolution sehr unsanft in alle solche Verhältnisse eingriffen; aber dennoch haben sie im Jahr XIII der Republik ein Dekret lediglich für die rheinischen Departements erlassen, worin, unter spezieller Berücksichtigung der dortigen Zustände, diejenigen Rechte aufgezählt sind, welche als droits seigneuriaux aufgehoben sein sollten. Also selbst eine so rücksichtslose Gesetzgebung, wie die französische, fand es für nöthig, für einzelne Departements wegen ihrer besonderen Verhältnisse eine detaillirte Spezialgesetzgebung zu erlassen! Folgen wir diesem Beispiele, überlassen wir es den Landesgesetzgebungen, und zwar aus den Gründen, welche Herr Mittermaier im Wesentlichen so beredt ausgeführt hat, dem allgemeinen Grundsatze den Weg in's Leben zu bahnen, den partikularen Verhältnissen ihn anzupassen! Erlauben Sie mir, noch einmal kurz auf Dasjenige zurückzukommen, was in §. 27 und beziehungsweise in §. 28 von den beiden Ausschüssen, dem Verfassungs- und dem volkswirthschaftlichen Ausschusse, vorgeschlagen worden ist. Auch ich bin der Ansicht, daß es dringend nothwendig ist, die ländlichen Servituten aus diesen Anträgen wegzulassen. Die ländlichen Servituten werden zum Nutzen des einen Grundstücks dem andern aufgelegt, und zwar durch das Gesetz, oder in Folge freier Willensbestimmung; es liegt also schon im Begriffe der ländlichen Servitut, daß dieselbe auch zum Nutzen und nicht bloß zufolge unabweisbarer Nothwendigkeit errichtet wird. Sie würden die Rechtslehre von den Servituten und zugleich viele landwirthschaftliche Verhältnisse geradezu auf den Kopf stellen, wenn Sie die erstere nur unter der Bedingung für schlechthin rechtsbeständig erklären wollten, daß dieselben absolut nothwendig, oder doch in keiner Beziehung dem Grund und Boden nachtheilig wären. Streichen Sie also jene Worte oder schließen Sie sich doch jedenfalls der von Herrn v. Salzwedell *) vorgeschlagenen Modifikation an. Bei Ablösung der Lasten und Gefälle überhaupt sind die dadurch entstehenden Kosten von großem Belang, und ist darauf auch schon mehrfach Gewicht gelegt worden. Man hat es in der Weise benutzen zu können geglaubt, daß man daraus ein Argument für die Nothwendigkeit der unentgeltlichen Aufhebung der fraglichen Gerechtsame herleitete. Die Unstichhaltigkeit solcher Behauptuug leuchtet wohl von selbst ein; ich glaube aber, daß es aus jenem Grunde praktisch sein möchte, wenn Sie ein Ihnen von Herrn Lienbacher, **) wenn ich nicht irre, vorgeschlagenes Amendement, welches ein Uebereinkommen zwischen den Berechtigten und Pflichtigen für stets zuläßig erklärt, annähmen. In einzelnen Spezialgesetzgebungen ist ein solches Uebereinkommen ausgeschlossen, ich glaube aber nicht, daß es billig oder gerecht wäre, so zu verfahren; im Gegentheil, wir müßten demselben möglichst Vorschub leisten. M. H.! Wir sind allerdings in eine Phase eingetreten, wo man nicht gar zu bedenklich sein darf; es gibt Verhältnisse, die sich schlechthin überlebt haben, namentlich auch in der vorliegenden Materie; sehr viele Abgaben beruhen auf untergegangenen politischen und militärischen Zuständen, auf Einrichtungen der Feudalverfassung u. dgl. m. Alles, was ein unmittelbarer Ausfluß dieser Verfassung ist, mag alsbald durch uns abdekretirt werden. Seien wir aber darin vorsichtig, verwechseln wir nicht Dasjenige, was seiner innersten Natur nach ein Unrecht ist, mit Demjenigen, was durch eine Kette von Beziehungen, Verhältnissen und Ereignissen einen ganz anderen Charakter angenommen hat und Recht geworden ist, wenngleich seine Entstehung den jetzt herrschenden Begriffen widerstreitet. Jeder weiß, oder sollte doch wissen, daß auch Usurpationen durch Verjährung

---

*) v. Salzwedell von Gumbinnen, Reg. Präsident.
**) Lienbacher von Goldegg, Dekan, Abg. für den 17. österreich. Bez.

und Gesetz zum Rechte werden können, daß ohne dies kein Rechtsgebäude ein sicheres Fundament hätte. Ich glaube aber, daß wir gerade in unserer Zeit die dringendste Veranlassung haben, mit der größten Vorsicht in allem Dem zu verfahren, was das Eigenthum berührt. Man hat von der Barbarei des Mittelalters, von dem Faustrechte und anderen Zuständen jener Zeit gesprochen; man hat dieselben in grellen Kontrast gegen die unsrigen zu setzen versucht; nach den neuesten Vorkommnissen sollten wir, dächte ich, mit einiger Scheu den Vorwurf der Barbarei der Vergangenheit zuschleudern. Ich glaube, daß selbst das Faustrecht lange nicht so bedenklich war, als gewisse Sätze, die jetzt zur Geltung zu kommen suchen. Das Faustrecht machte das Eigenthum zwar unsicher, aber es ließ das Prinzip des Eigenthums doch bestehen; dies aber ist es, was man in unseren Tagen anficht; ich wüßte keine Zeit zu nennen, welche es gewagt hätte, den Satz aufzustellen: „La propriété c'est le vol." Dieser Satz Proudhon's aber ist nicht bloß eine hingeworfene Paradoxe, eine leere Phantasterei; in seinem Namen ist schon eine mörderische Straßenschlacht geliefert worden. Die rothen Fahnen flattern hier und dort, wie Sturmvögel; unter dieser rothen Fahne aber wird für jenen Satz gefochten: wenn auch nicht in erster, so doch in zweiter Linie gilt der Angriff dem Eigenthum. M. H.! Vergessen wir nie, daß der Grundstein aller Freiheit, ja aller Civilisation das Eigenthumsrecht ist, die Gerechtigkeit aber ihr Schlußstein!

(Stimmen: Bravo!)

In der folgenden Sitzung wurden die in Rede stehenden Paragraphen dahin angenommen:

„Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört „für immer auf.

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) „Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche „Polizei, sowie alle anderen, einem Grundstück oder „einer Person zuständigen Hoheitsrechte;
2) „die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art;
3) „die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

„Alle übrigen, unzweifelhaft auf Grund und Boden „haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne „Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung „nicht die unentgeltliche Aufhebung einer oder der anderen „begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber „und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen „der einzelnen Staaten überlassen.

„Es soll fortan kein Grundstück weder durch das Gesetz noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung „mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

„Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar, die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung „der einzelnen Staaten.

„Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen „und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, „Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für „Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Jedem

„steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. „Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, „wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist."

Statt dieses Beschlusses wurden bei Gelegenheit der zweiten Lesung in der 139. und 140. Sitzung am 19. und 20. Dezember folgende Paragraphen angenommen:

„§. 32. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für „immer auf.

„§. 33. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) „Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt „den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Ab„gaben;
2) „die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen „Abgaben und Leistungen.

„Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, „welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

„§. 34. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Lei„stungen, insbesondere die Zehnten sind ablösbar; ob nur auf Antrag des „Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise bleibt der „Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grund„stück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

„§. 35. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf „eigenem Grund und Boden.

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, „Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschä„digung aufgehoben.

„Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch „einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlos„senen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben „die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

„Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicher„heit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung „vorbehalten.

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft „nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden."

5.

Die dänische Frage. Oestreich und Deutschland. *)

In der 99. Sitzung am 19. Oktober begann die Berathung der Reichsverfassung **) und zwar mit Abschnitt I. und II: Vom Reiche und der Reichsgewalt.

Für Art. I. §. 1:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen „Bundes.

„Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbe„stimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung „vorbehalten"

---

*) Vgl. E. B. H. 1850 (I, 2) Nr. 5 und 2te K. 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ (II, 2, A, a) Nr. 1.
**) Vgl. den Ber. nebst Anlagen: Stenogr. Ber. Fr. N. B. S. 2717–2746.

erklärte sich Reichensperger I.: *)

Da die Herren Franke **) und Zachariä ***) im Wesentlichen alles Das gesagt haben, was in Bezug auf die schleswig-holsteinische Frage hier zur Begründung des Antrags des Verfassungs-Ausschusses von Bedeutung erscheint, so erlaube ich mir nur einige nachträgliche Bemerkungen dem von ihnen bereits Gesagten beizufügen. Herr Claussen †) hat unter Anderem bei Begründung seines abweichenden Amendements auf diejenigen Maaßregeln hingewiesen, welche die dänische Regierung gegen schleswig'sches Eigenthum in letzter Zeit vorgenommen hat. Ich glaube, daß diese Hinweisung sich vielmehr gegen sein Amendement anwenden läßt, als daß sie dasselbe unterstützt. Wenn wir, wie heute beantragt wurde, und wie es gewiß die Ansicht der hohen Versammlnng ist, wenn wir gegen diesen Akt der dänischen Regierung reklamiren, so scheint es mir durchaus unangemessen, zugleich Repressalien auszuführen. Wir reklamiren ja eben auf Grund des Waffenstillstandes, um deßwillen, weil in keiner Weise in den provisorischen Zustand eingegriffen werden darf. Soll nun dieses von der einen Seite nicht geduldet werden, so darf es doch wahrlich auch nicht von der anderen Seite geschehen. Der Charakter des Provisoriums muß von unserer Seite strenge aufrecht erhalten werden, wenn wir dieses auch von der anderen verlangen. Ueberhaupt scheint es mir unangemessen, daß, während der Gesandte der Centralgewalt den Frieden anbahnt, während er damit beschäftigt ist, den definitiven Zustand auf dem Wege der **Unterhandlung** herbeizuführen, von dieser Versammlung aus über denselben Gegenstand **dekretirt** werden soll. Ich glaube, daß dies einander gerade zuwiderlaufende Maaßregeln wären, von welchen die eine der anderen nothwendig schaden müßte. Wir müssen die Stimmung auf Seiten Dänemark's, welche nach den Berichten Sachkundiger sich immer mehr bessert, sich immer mehr dem deutschen Interesse zuwendet, wahrlich nicht reizen. Es würde aber eine Aufreizung sein, welche man gewiß gegen das deutsche Interesse auszubeuten wissen würde, wenn wir jetzt mitten in diesen Verhandlungen über die Verfassung, also an einer Stelle, wo eigentlich die schleswig-holsteinische Frage nur ganz beiläufig hervortritt, und die wahrlich nicht der Sitz der Materie ist, mit einem Beschlusse kommen wollten, welcher seiner innersten Natur nach dem abzuschließenden definitiven Frieden vorbehalten bleiben muß. Alles trägt in Schleswig den Charakter des Provisoriums; die dortige oberste Staatsbehörde nennt sich selbst eine provisorische. Sollen wir nun diesem Provisorium gegenüber durch einen allgemeinen Satz ein Definitivum aufstellen? Ich dächte, gerade in dieser Frage hätten wir Erfahrungen genug darüber gemacht, wohin es führt, wenn man voreilig ohne eine vollkommen durchgreifende Erwägung des Sachverhältnisses Beschlüsse faßt. Wir würden zweifelsohne diese Erfahrung gegenwärtig abermals machen, wollten wir einen Beschluß fassen, der einestheils als einen definitiven Charakter an sich tragend sich zu erkennen giebt und anderntheils doch seine eigentliche Begrenzung durchaus nicht an sich trägt. Ich glaube, daß in jeder Beziehung der Verfassungsausschußantrag der Sachlage angemessen ist.

Dieser Antrag wurde auch angenommen.

In der 100. Sitzung am 20. Februar kam man an die §§. 2 und 3, welche lauteten:

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 2754.

**) Franke von Schleswig, Reg. Präsident, Abg. für den 3. schleswig-holstein. Bez.

***) Zachariä von Göttingen, Professor, Abg. für den 6. hannöver. Bez.

†) Claussen von Kiel, Oberger. Advokat, Abg. für den 1. schleswig-holstein. Bez.

„§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen „Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

„§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe „Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den „Grundsätzen der reinen Personal-Union zu ordnen;"

und erregten diese, wie zu erwarten stand, eine sehr ausführliche Debatte, an der sich fast alle Notabilitäten betheiligten und die erst in der 104. Sitzung am 27. Oktober endigte. Es war nämlich klar, wie sehr von diesen Bestimmungen Oestreich betroffen würde; sie alterirten den ganzen Bestand der östreichischen Monarchie, lösten staatlich die deutschen Theile von den nichtdeutschen ab, ließen zwischen beiden nur das lockere Band der Personal-Union bestehen. Es mögen diese Paragraphen eine reine Konsequenz aus dem Begriff des Bundesstaats sein: Was aber hätte gezwungen, diese Konsequenz in aller ihrer Härte auszusprechen, wenn man nicht bestimmten Verhältnissen gegenüber eine bestimmte Wirkung damit erreichen wollte? Keine Frage: Die harten Sätze waren in die Verfassung aufgenommen worden, nicht, obgleich ihre Durchführung in Bezug auf Oestreich den größten Schwierigkeiten begegnete, sondern damit über diesen Schwierigkeiten Oestreich sich entscheide, ob es seine deutschen Lande deutsch oder östreichisch sein lassen wolle. Es war mit jenen Sätzen ausdrücklich auf Oestreich abgesehen: dieselben sollten den „Schlüssel zur Lösung der östreichischen Frage bilden". Das war auch von den verschiedensten Seiten anerkannt, und zunächst das Minoritätserachten zu §. 2 wollte in Bezug auf Oestreich Ausnahmebestimmungen statuiren. H. v. Gagern endlich versuchte die Extreme durch ein vermittelndes Amendement auszugleichen; er stellte als Zusatz zu den §§. 2 und 3 den Antrag:

„Oestreich bleibt in Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen Verbin„dung mit nichtdeutschen Ländern und Provinzen mit dem übrigen „Deutschland in einem „beständigen und unauflösbaren Bunde" „u. s. w."

In diesen Worten spiegelte sich wieder die Lieblingsidee Heinrichs v. Gagern, Deutschland und Oestreich zu trennen und nur in ein weiteres Unionsverhältniß zu bringen.

Die Debatte ward, wie schon bemerkt, eine der glänzendsten. Wir nennen die Namen: Eisenmann, Arneth, Waitz, v. Würth, v. Mühlfeld, v. Vincke, Biedermann. Nach diesem nahm in der 102. Sitzung am 24. Oktober Reichensperger I. das Wort: *)

Es ist schon bemerkt worden, daß keiner der bisherigen Redner die Tendenz, den Grundgedanken des Verfassungsausschusses angefochten hat. Wir Alle wollen ein einheitliches Deutschland, welches organisch sein Leben in sich selbst trägt — und nicht, wie ein Aggregat, nur äußerlichen Bestand hat. Der Knoten in der Sache, der bedenklichste vielleicht im ganzen Verfassungswerke liegt eben darin, wie dies am sichersten herzustellen sei. Wir wollen ihn Alle im Sinne des Verfassungsausschusses lösen; allein ich denke, er muß eben gelöst und nicht mit einem Streiche durchhauen werden, — das aber thut der Verfassungsausschuß. Es treten in dieser Debatte, wie fast in jeder

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 2868—2870.

anderen, zwei gegensätzliche Bestrebungen hervor, von welchen die eine mit der ganzen Schärfe des Prinzips nach einem fertigen Systeme die Dinge gestalten will, überhaupt nach den Forderungen einer abstrakten Logik zu Werke geht, während die andere den Thatsachen, den Umständen, den Ereignissen, der Wahrscheinlichkeit, ja sogar den Vorurtheilen Rechnung tragen zu müssen glaubt. Die eine bricht sofort, was sich nicht gleich biegen läßt, die andere sucht zu vermitteln und die entgegenstehenden Interessen mit einander auszugleichen. Ich nehme keinen Anstand, mich für die erhaltende Politik im höheren, edleren Sinne des Worts zu erklären, für jene Politik, welche das Eigenthümliche und Besondere mit den allgemeinen Anforderungen der Freiheit, welche die Vergangenheit mit der Gegenwart und der Zukunft zu versöhnen trachtet. Ich trage für mein Theil Scheu vor jedem Aeußersten, in der Ueberzeugung, daß das Aeußerste stets zu seinem Gegensatze umzuschlagen bereit ist und ich trage am meisten Scheu vor diesem Aeußersten, wenn es auf einer richtigen Grundlage sich aufbauet, wie solches hier der Fall ist. Ebenso wie die Freiheit, zum Aeußersten getrieben, in Anarchie und Despotismus umschlägt, wird auch die Einheit, wenn man sie vorzeitig in's Extrem führt, leicht in Verwirrung und Zerrissenheit umschlagen. Wie gesagt, ich freue mich, wenn das Schlechte und Falsche seinem Gipfelpunkte zueilt, aber es bangt mich, wenn das Rechte und Wahre das Maaßhalten vergißt und seine Konsequenzen auf die Spitze treibt. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus, m. H., erlaube ich mir kurz die Ansicht zu begründen, daß der §. 3 des Entwurfs zu streichen, der §. 2 aber jedenfalls durch eine Vermittlung in Beziehung auf Oestreich seiner durchgreifenden Schärfe zu berauben ist. Ich fechte den §. 3 an, weil er mit seiner schroffen Position eine Demarkationslinie zieht, die jeder Unterhandlung und jeder Vermittlung den Weg abschneidet. Der Verfassungs-Ausschuß hat im §. 3 gesagt, daß das Verhältniß zwischen den beiden Ländern, wovon der Vordersatz spricht, nach dem Grundsatze der reinen Personalunion zu ordnen sei. Mir scheint, daß von einem Ordnen da nicht mehr die Rede sein könne, wo es sich unter den zur Zeit obwaltenden Umständen blos von einer Personalunion handelt. Ein Ordnen kann da nimmermehr Platz greifen: dieser Vorschlag bezweckt nicht die Auflösung, sondern das Zerreißen aller Beziehungen und Verhältnisse. Sowie jetzt nach der neuesten Gestaltung der Dinge die Fürsten stehen, ist es so zu sagen politisch etwas ganz Gleichgültiges, ob ein Fürst ein oder mehrere Länder beherrscht. Es ist dies schon derart ausgeführt worden, daß ich darauf nicht weiter eingehen zu dürfen glaube. Dieser §. 3 wird aber nicht blos Oestreich, sondern auch voraussichtlich Dänemark und Holland gegenüber Konflikte bringen. Auch scheint es mir, daß man, wie anderwärts schon hervorgehoben worden ist, weßhalb ich es denn auch nur im Vorbeigehen erwähnen will, zu wenig in Betracht gezogen hat, daß es sich hier nicht um etwas handelt, was so ohne weiteres von hier aus einseitig aufgehoben und regulirt werden kann, sondern daß hier auch Rechte Dritter oder doch ein jedenfalls nicht gänzlich außer Acht zu lassender alter Besitzstand in Frage stehen. Wir müssen also, wie mir scheint, den §. 3 streichen, um dem §. 2 seinen giftigen Stachel zu benehmen und um den Anforderungen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Klugheit bei Ausführung des §. 2 die nothwendige Rücksicht zu schenken. M. H., die Folgen der Annahme des §. 2 sind verschieden aufgefaßt worden. Jedenfalls — und darin stimmen wohl Alle überein — stellt dieser Paragraph die Möglichkeit in Aussicht, daß die östreichisch-deutschen Provinzen, ja daß ganz Oestreich sich von Deutschland trennen werden. Diese Möglichkeit scheint die Minorität, welche das dem Artikel beigefügte Gutachten gegeben hat, für eine Wahrscheinlichkeit genommen

zu haben. Nach den Ereignissen aber, die sich in letzter Zeit begaben, ist diese Wahrscheinlichkeit um nichts geringer geworden, sondern vielmehr um ein Bedeutendes gewachsen. Wir müssen also um so vorsichtiger und umsichtiger die Folgen erwägen und ihren Nachtheilen vorzubeugen suchen. Wenn der §. 2, statt mit den Worten „vereinigt sein", mit den Worten: „vereinigt werden" schlösse, dann wäre freilich Nichts dagegen einzuwenden; dann würde die Nationalversammlung durchaus angemessen und in ihrem vollen unbestreitbaren Recht handeln, wenn sie den Vorschlag des Ausschusses annähme. Ich würde dem aus voller Seele meine Zustimmung geben. Etwas ganz Anderes aber ist es, die Bedingungen des Eintritts, etwas Anderes, die Bedingungen des Verbleibens in dem Verbande, der einmal existirt, zu fixiren. Dadurch, daß Sie den §. 1 angenommen haben, ist Oestreich förmlich dem neu zu gründenden Bundesstaat einverleibt. Diesen Beschluß setzen Sie aber durch den §. 2 wieder durchaus in Frage. Sie begründen durch die Annahme dieses Paragraphen hierüber nicht blos einen erheblichen Zweifel, sondern sogar die Wahrscheinlichkeit ist dafür, daß Das, was Sie dort beschlossen haben, hier wieder aufgehoben sei. Denn ob Sie diese Aufhebung mit direkten Worten gegenüber von Oestreich aussprechen, oder ob Sie den Eintritt Oestreichs in den deutschen Verband an eine ihm unmögliche Bedingung knüpfen, ist natürlich durchaus einerlei. Gegenüber solchen Aussichten nun und einer solchen Wahrscheinlichkeit, müßten wir, dächte ich, doch wenigstens dafür stimmen, Oestreich den Weg zu bahnen, um eine vor der Hand vielleicht unmögliche Bedingung allmählig möglich zu machen und zu Erreichung dieses Zweckes scheint mir kaum irgend ein Opfer zu bedeutend zu sein. Oder wäre vielleicht Oestreich eines solchen Opfers nicht würdig, Oestreich, das so oft seinen Wohlstand und sein Blut an die deutsche Sache gesetzt hat, Oestreich, um dessen Namen sich so zu sagen die deutsche Geschichte gruppirt, das mit der Wucht dieser Geschichte, der Wucht seiner unerschöpflichen Naturkraft, seiner Hülfsmittel aller Art bis jetzt auf unserer Seite steht! Es kann allerdings nicht geläugnet werden, und man hat dies mehrfach hervorgehoben, daß die Politik des östreichischen Kaiserhauses sowohl den Geist von Altdeutschland, als den Geist der Neuzeit, statt denselben in seinen Kreis zu bannen, an sich hat vorübergehen lassen, daß die östreichische Politik ihren Schwerpunkt in ihren Nebenländern suchte, daß es unverantwortlicherweise diejenigen Länder hat fahren lassen, in welchen die Wiege des deutschen Reiches gestanden, daß es hauptsächlich sein Augenmerk darauf richtete, eine große Hausmacht zu begründen. Diese Politik hat es allerdings sogar bis auf den heutigen Tag noch verfolgt. Aber, m. H., welcher deutsche Staat hat wohl ein Recht, deßhalb einen Stein gegen Oestreich aufzuheben? Sie haben alle nach dieser Seite hin gesündigt, nur hatten sie die Mittel nicht, um so im Großen zu sündigen, wie Oestreich. Auch Preußen, als es auf sein Schwert gestützt sich vom Reichsverbande lossagte, hat eben diese Politik verfolgt; und auch nach 1816, lassen Sie es uns nicht verhehlen, hat Preußen keineswegs die Idee eines einigen, großen, kräftigen Deutschthums verfolgt, auch Preußen hat vielmehr, wie fast alle Kabinette, die Politik einer selbstsüchtigen Berechnung verfolgt. Lassen Sie aber jetzt, wo die Kabinetspolitik ein Ende genommen hat oder doch nehmen soll und muß, lassen Sie der Volkspolitik die Wege offen, lassen Sie diese Politik der Völker wenigstens sich besinnen, gestatten Sie ihr Zeit, um die Materialien, mit denen sie handeln und die Zukunft gestalten soll, zu erkennen und zuzurichten; klemmen Sie nicht Oestreich, in dem die alte Ordnung untergegangen und die neue noch nicht geschaffen ist, zwischen ein verhängnißvolles Ja oder Nein! Oestreich muß allerdings seine amphibische Natur aufgeben, das unklare Miß-

verhältniß, von welchem der Abgeordnete aus Göttingen*) gesprochen hat, muß allerdings geläutert werden; aber, m. H., läßt sich eine solche Umgestaltung in Einer Nacht durchführen, ist das politisch ausführbar oder auch nur gedenkbar? Man hat uns gesagt, daß gerade jetzt der rechte Moment gekommen sei, diese Frage zu stellen, indem jetzt im Herzen von Oestreich eine so energisch deutsche Bewegung herrsche, indem die ritterlichen Magyaren herzukommen, um sie zu verfechten. M. H.! Ich bin mit den inneren Verhältnissen Oestreichs nicht sehr vertraut, aber ich habe die letzten Ereignisse daselbst vielleicht ebenso genau, wie ein Anderer, verfolgt, und ich glaube, darauf gestützt, auch mir ein Urtheil erlauben zu dürfen. Die Anderen, deren Ansicht ich bekämpfe, haben ebensowenig Brief und Siegel für ihre Behauptungen beigebracht. Und so muß ich denn zu meinem Leidwesen gestehen, daß es mir scheint, als ob die Erhebung in Wien mehr eine radikal-demokratisch-östreichische, als eine patriotisch-deutsche sei. Man hat zwar hier Gewicht darauf gelegt, daß das Wort „Republik“ noch nicht ausgesprochen worden sei, ich fürchte aber, es lauert im Hintergrund. Auch in Frankreich hat vor dem 24. Februar Niemand von Republik gesprochen, hat aber damals auch Niemand daran gedacht? Ist nicht am 27. Februar die Republik fertig gewesen und steht sie nicht vor uns da, freilich so, daß sie weder leben noch sterben kann? Was aber gar Ungarn betrifft, das Land, wo die Bezeichnung „Deutscher“ noch immer als ein Schimpfwort gilt, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß Kossuth und seine Partei sich kaum eines Lächelns werden erwehren können, wenn sie vernehmen, daß wir sie hier auf einmal zu so leidenschaftlichen Teutomanen stempeln wollen. Man erlaube mir, die Sache anders zu deuten. Die Ungarn oder vielmehr die ungarische Aristokratie, die plötzlich auf dieser linken Seite so unerwartete Sympathien gefunden hat, bedient sich des deutschen Aufschwunges nur als Werkzeug, um ihre Zwecke zu verfolgen, um wo möglich ein großes Magyarenreich auf den Trümmern von Oestreich zu gründen, nicht aber, um dadurch das deutsche Interesse zu fördern. Würde es anderen Falles wohl möglich sein, daß ein Jellachich quer durch Ungarn zieht bis vor die Mauern Wiens? Wenn wirklich das ungarische Volk für die deutsche Sache streiten, ja, wenn auch nur die ungarische Aristokratie statt für ihr Sonderinteresse, für die deutsche Sache kämpfen wollte, so würde ein solcher Feldzug fürwahr in's Gebiet der Mährchen gehören. Sprengen wir den Ring, welcher die östreichische Gesammtmonarchie noch zusammenhält, so werden die auseinanderfallenden Bestandtheile theils um ihre Existenz, theils um die Suprematie ringen; die Rückwirkung dieses Kampfes auf Deutschland aber würde unberechenbar sein. Deutschland läuft dabei Gefahr, seine Vormauer nach Osten hin zu verlieren. Dem militärisch konzentrirten Rußland gegenüber aber kann ein zerrissenes Oestreich, und ohne dasselbe auch wohl Deutschland, so lange es wenigstens selbst einen Schwerpunkt noch nicht gefunden hat, unmöglich Stand halten. Ich fürchte, m. H., Sie treiben russische Politik, indem Sie in Oestreich das Chaos durch eine voreilige, unüberlegte Politik hervorrufen. M. H.! Es wird der Tag kommen, und er ist meiner Ueberzeugung nach nicht mehr sehr ferne, wo das alte moskowitische Gelüste zur That wird, wo die bisheran gleichsam im Froste gebundenen Massen sich nach dem Hellesponte hinwälzen, um das griechische Kreuz auf die Spitze der Sophienkirche an die Stelle des Halbmondes aufzupflanzen; und was werden Sie ihm entgegensetzen können, wenn nicht das lateinische Kreuz? Wer aber wird dies Kreuz vortragen, wenn Oestreich zerschmettert am Boden liegt?! — Herr Waitz hat uns freilich auf-

*) Waitz, Professor, Abg. für den 4. holstein. Bez.

gefordert, die welthistorische Propaganda bei Seite zu lassen, und auf unser eigenes Hauswesen uns zu beschränken. M. H., ich habe meinerseits die Ueberzeugung, und ich glaube, sie durch die Geschichte begründen zu können, daß ein Volk, das sich eine weltgeschichtliche Mission nicht mehr zutraut, wenn nicht dem jähen Verderben, doch dem allmähligen Verfalle hingegeben ist und daß ein solches Volk auch im Innern sich nicht kräftig und frei entwickeln kann. Die Führer der slavischen Race, die in ihrem Schilde den Panslavismus führen, begreifen dies viel besser, als wir es hier leider zu begreifen scheinen. Man hat ferner von dieser Tribüne herab das deutsche Staatsgebäude ein Monstrum genannt, und ein anderer Redner hat gesagt, daß eben dort im Osten eine scharfe Ecke hervorspringe, die unverzüglich heruntergerissen werden müsse. Ja, m. H., unser deutscher Bau muß nach einem neuen großen architektonischen Plane aufgeführt werden, aber darum müssen wir doch gewiß nicht gleich alles, das Brauchbare mit dem Unbrauchbaren, zu Boden werfen. Ist es wenigstens nicht der Mühe werth, zu prüfen, was noch des Erhaltens werth wäre und ob es sich nicht verlohnen könne, dafür zu sorgen, daß das Abzutragende denn doch kunstgerecht abgetragen werde? Haben Sie denn die Versicherung, m. H., daß jene scharfe Ecke nicht ein Eckpfeiler ist, mit welchem vielleicht das ganze System des Baues stürzt? Wenigstens, dächte ich, forderte es die staatsmännische Klugheit, nach allen Richtungen zu forschen, wo der Schwerpunkt liegt, wenn das Gebäude erhalten, der Einsturz verhütet werden soll. — Ich gehe zum Schluß und bitte nochmals, stellen Sie die Alternative nicht auf die bedenklichste Spitze, stellen Sie noch nicht das Ja oder Nein zur Beantwortung auf. Freilich empfiehlt sich der Antrag des Verfassungs-Ausschusses durch seine Einfachheit; freilich ist es unbestreitbar, daß, wenn Sie einen der vermittelnden Anträge annehmen, viele andere Paragraphen erheblich derangirt werden, daß Sie dann im Entwurfe mannigfache Veränderungen anbringen, hier etwas beifügen, dort etwas wegnehmen müssen. Ich glaube aber doch, es ist besser, wir derangiren die Paragraphen, als die Völker und ihre heiligsten Interessen. In allen politischen Fragen scheint mir überhaupt Einfachheit eine sehr bedenkliche Eigenschaft gegenüber von komplizirten Verhältnissen zu sein. Die Einfachheit führt in Dingen der in Frage stehenden Art selten zur glücklichsten Lösung. Der despotischste Staat hat bekanntlich die einfachste Form, welche überhaupt wesentlich der Barbarei angehört, während das weltbeherrschende freie England sich bis jetzt in den komplizirtesten Formen bewegt hat, ohne sich dabei allzu unbequem zu fühlen. Greifen wir nicht in so zarte Verhältnisse ein, bevor wir uns Alles klar gemacht haben, was bisheran noch schlechthin unmöglich gewesen ist. Und endlich bedenken wir noch Eines: Durch das Lostrennen Oestreichs von Deutschland könnte möglicherweise auch noch ein Riß durch das Herz unseres Vaterlandes entstehen, welcher schwerer auszugleichen wäre, als die Risse, die nothwendigerweise in Oestreich sich zeigen werden. Will man einmal diese gefahrvolle Operation an dem deutschen Staatskörper vornehmen, so versäume man wenigstens nicht, dieselbe in kunstgerechter und möglichst schmerzloser Weise vorzunehmen. Bedenken Sie, daß sich an einem unvorsichtigen Schnitte möglicherweise beide Theile verbluten! — Das Amendement, das ich so eben übergeben habe, schlägt Ihnen, aus den angeführten Gründen, die Streichung des §. 3 vor.

In der folgenden Sitzung sprachen noch Uhland, Vogt, Heinrich v. Gagern und Riesser.

In der 104. Sitzung am 4. Oktober wurden die §§. 2 und 3 nach dem Antrage des Verfassungs-Ausschusses angenommen; Heinrich v. Gagern zog sein Amendement bis zur zweiten Abstimmung

zurück. Da aber, in der 192. Sitzung am 23. März, hatten sich die Verhältnisse bereits so gestaltet, daß es weder nöthig, noch möglich war. Das Verhältniß Oestreichs zu Deutschland war, für Frankfurt, schon lange entschieden durch den Rücktritt v. Schmerling's, durch das Ministerium Gagern, durch die Oberhauptsfrage. Der Leser erinnert sich, daß zu dieser Zeit der Partei der Erbkaiserlichen die Linke, die Oestreicher und der Pariser Hof als gefährliche Gegner gegenüberstanden und sie trugen diesmal gewissermaaßen einen Sieg davon, indem abweichend von der ersten Lesung nur Folgendes beschlossen wurde:

„§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des „bisherigen deutschen Bundes."

„Die Festsetzung des Verhältnisses des Herzogthums „Schleswig bleibt vorbehalten.

„§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen „Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche „Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte, eigene „Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

„In die Regierung und Verwaltung des deutschen Lan„des dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

„Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in „einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, „wie in den übrigen deutschen Ländern."

6.

Die Oberhauptsfrage.

Der Präsident des Reichsministerrathes und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Schmerling war zurückgetreten, der Freiherr H. v. Gagern war berufen worden, seine Stelle zu ersetzen. Das von ihm aufgestellte Programm setzte Oestreich nur in ein weiteres Unionsverhältniß zu dem deutschen Bundesstaat und dieses Programm war nach einer langen und aufregenden Debatte von der deutschen Nationalversammlung genehmigt worden.

Unter dem Eindruck dieser Thatsache begann am 15. Januar, also nur zwei Tage nach jenem Beschluß, die Berathung über das Reichsoberhaupt.

Die Majorität des Ausschusses *) hatte sich für die einem regierenden deutschen Fürsten zu übertragende Kaiserwürde, aber nur eine Minorität für die Erblichkeit entschieden. Es leuchtet ein, daß bei diesen Vorschlägen nur an Preußen gedacht wurde. Die anderen entgegenstehenden Ansichten hatten in einer großen Anzahl von Minoritätserachten und Amendements ihren Ausdruck gefunden. Wir erwähnen das von der Linken vorgeschlagene Präsidium und das Direktorium (vor Allem die Ansicht des Pariser Hofes) in seinen verschiedenen Nüancen aus 3, 5, 6 deutschen Fürsten bestehend. Was die Dauer der Regierung des jedesmaligen Oberhauptes anlangt, so gingen die Ansichten von der schon erwähnten Erblichkeit des Kaisers, für den Kaiser, Präsidenten und das Direktorium von Lebenszeit bis

*) Vergl. den Bericht und die Anlagen Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 4675—4693.

auf 12 Jahre, von 12 Jahren bis auf 6 Jahre und von 6 Jahren bis auf 1 Jahr herab. Der Raum gestattet uns nicht, Alles hier aufzuführen; wir beschränken uns darauf, das im Lauf der Diskussion von Rothenhan eingereichte Amendement und das dazu von Arndts gestellte, u. A. von Reichensperger mitunterzeichnete Unteramendement, hier folgen zu lassen. Das Amendement Rothenhan lautete:

„An die Stelle der §§. 1 und 2 des Ausschuß-Entwurfes mögen fol„gende 6 Paragraphen treten:

„§. 1. Die Regierungsgewalt im deutschen Reiche steht den Regie„rungen der Staaten, welche den deutschen Bundesstaat bilden, zu; sie wird „auf Auftrag derselben im Namen des deutschen Bundesstaates geübt von „einem Reichsdirektorium.

„§. 2. Das Reichsdirektorium besteht aus dem Kaiser von Oestreich, „den Königen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg.

„§. 3. Die Mitglieder des Reichsdirektoriums können sich durch ihnen „verantwortliche Bevollmächtigte, welche sie jederzeit zurückzuberufen berech„tigt sind, vertreten lassen.

„§. 4. An der Spitze des Reichsdirektoriums steht von 4 zu 4 Jahren „abwechselnd der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen als „Reichsvorstand.*)

„§. 5. Der Reichsvorstand führt den Vorsitz und die Geschäftsleitung „in dem Reichsdirektorium. Er übt die Repräsentation im Innern des „Bundesstaates und gegen das Ausland, beglaubigt die eigenen und „empfängt die fremden Gesandten. Der Reichsvorstand ist in Ausübung „aller der Reichsregierung verfassungsmäßig zustehenden Regierungsrechte „an die Zustimmung des Direktoriums gebunden. In dem Reichsdirek„torium werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt.

„Weder die Abwesenheit einzelner Mitglieder des Reichsdirektoriums „oder ihrer Vertreter, noch der Mangel an Instruktion für die Letzteren „darf eine Beschlußfassung hindern.

„Wenn eine Stimmenmehrheit in dem Reichsdirektorium nicht erzielt „wird, entscheidet der Reichsvorstand.

„§. 6. Alle Erlasse des Reichsdirektoriums werden in dessen Namen „von dem Reichsvorstand vollzogen.

„§. 7. (Statt §. 3 des Entwurfes.) Der Reichsvorstand wird wäh„rend der Dauer des Reichstages in der Regel am Sitze der Reichsregierung „residiren. So oft sich derselbe nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, „muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

„(§. 4 des Entwurfs fällt weg.)

„§. 8. (Anstatt §. 5 des Entwurfs.) Das Reichsdirektorium ist unver„letzlich. Es übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von „ihm ernannte Minister aus.

„§. 9. Die §§. 9 bis 19 (statt 6 bis 16) bleiben gleichlautend mit „dem Entwurfe der Majorität des Verfassungs-Ausschusses mit alleiniger „Substituirung des Wortes Reichsdirektoriums an die Stelle des Wortes „Kaisers."

Das Unteramendement Arndts:

„§. 1 möge lauten:

„Die Regierungsgewalt im deutschen Reiche wird im Namen des „deutschen Bundesstaats durch ein Reichsdirektorium ausgeübt."

---

*) In dem Falle, und in so lange daß Oestreich in den Bundesstaat nicht eintreten sollte, übt der König von Preußen die Reichsvorstandschaft.

„§. 2 möge lauten:

„Das Reichsdirektorium besteht aus dem Kaiser von Oestreich, den „Königen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, „und einem von den Regierungen der übrigen Einzelstaaten zu wählenden „Fürsten."

„§. 4 möge lauten:

„An der Spitze des Reichsdirektoriums stehen abwechselnd von vier zu „vier Jahren die Regenten der beiden Einzelstaaten, welche die größte „Volkszahl haben."

„In §. 5 möge nach den Worten: „und empfängt die fremden Ge„sandten," beigefügt werden: „Derselbe verkündet und vollzieht die Reichs„gesetze; er ernennt die Reichsbeamten."

Nachdem am 15. Januar die Abgeordneten Schüler gegen und Biedermann für den Ausschußantrag; am 16. Januar u. A. Venedey dagegen und Bassermann dafür gesprochen, erhielt das Wort Reichensperger I.:*)

Die vorliegende Frage, m. H., schwimmt gleichsam in einem Meere von anderen Fragen, von denen wir die wichtigste neulich entschieden haben, oder vielmehr, richtiger gesagt, unentschieden gelassen haben. Fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen zumuthen werde, das Meer dieser Fragen mit mir auszutrinken. Ich will vielmehr aus dem großen Panorama nur einige Gesichtspunkte hervorheben und einzelne Bemerkungen daran knüpfen. — Es sei mir gestattet, folgendes Allgemeine vorauszuschicken. So groß auch das Gewicht ist, welches ich, trotz aller der gegentheiligen Versicherungen auf jener Seite (zur Linken gewandt), auf diese hohe Versammlung lege, so kann ich ihr doch unmöglich die Macht zutrauen, den Thatsachen und Verhältnissen zum Trotz etwas zu schaffen. Wo der lebendige Keim nicht vorhanden ist, da hilft alle Kunst des Gärtners nichts. — Wie ich glaube, daß man durch ein bloßes Dekret die Freiheit einem Volke nicht schenken kann, welches dieselbe oder wenigstens ihre Elemente nicht bereits in sich trägt, so glaube ich auch, daß man einen Souverän, geschweige denn eine Dynastie, einem Volke nicht geben kann, wenn dieselben nicht gleichsam naturgemäß aus ihm herausgeboren werden. Nein, nie und nimmer glaube ich es, daß ein Souverän durch eine Majorität von ein paar Dutzend Stimmen improvisirt werden kann. Eine solche Improvisation würde gleich einer Seifenblase eine Weile vielleicht lustig schillern, dann aber platzen und in die Luft aufgehen, woher sie stammte. Warum befindet sich jenes England, auf welches Herr Bassermann**) uns so eben verwiesen hat, seit vielen Generationen im gedeihlichsten Wachsen? Weil seine „glorreiche" Revolution von 1688, wie deren neuester Geschichtschreiber Makaulay sagt, eine konservative und nicht eine subversive Revolution war, weil sie gewissenhaft an die unmittelbare Vergangenheit anknüpfte und nur das ganz Unerträgliche beseitigte; weil seine Verfassung nicht aus der Studirstube stammt, sondern gewachsen ist mitten im Leben; weil dort der Gemeingeist fort und fort in natürlicher Triebkraft die Institutionen aus sich herausgebiert, von welchen die wichtigsten zum Theil nicht einmal schriftlich formulirt sind, dennoch aber so sehr als ein Ergebniß des jedesmaligen Bedürfnisses erscheinen, daß man in Bezug auf viele kaum sagen kann, ob sie die Regel, ob sie die Ausnahme bilden. Wie in der physischen Welt der einzelne Mensch nur ein Faktor, und zwar nicht eben ein sehr bedeutender ist, so oder mehr noch in der sozialen Ordnung; er möge sich

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 4737—4740.

**) Bassermann von Mannheim, Kaufmann, Abg. für Stadtprozelten.

nicht vermessen, in derselben als Schöpfer, als Urheber auftreten zu wollen; im besten Falle vermag er dann für das bereits wesenhaft Vorhandene nur den adäquaten Ausdruck zu finden. Ich knüpfe an diese Betrachtung die Behauptung, daß der erbliche Kaiser, so viel auch davon geredet werden mag, ein Bedürfniß des deutschen Volkes nicht ist, wenigstens noch nicht ist, daß er noch nicht in dessen Bewußtsein als eine Nothwendigkeit lebt. Schüteln Sie aber, m. H., ja nicht am Baume der Geschichte, bevor die Frucht reif geworden; an der Erde liegend würde sie nimmer reifen. Ja, wenn wir insgesammt, die wir hier als Repräsentanten des deutschen Volkes versammelt sind, den uns vorgeschlagenen erblichen Kaiser auf das Schild erhöben, dann will auch ich rufen: Es lebe der deutsche Kaiser! Mit einer knappen Mehrheit von einigen Stimmen aber ihn auszurufen und dazu noch ausgestattet mit einem Suspensiv-Veto, das scheint mir sehr gewagt, mehr als gewagt! — Ich gehe vom Allgemeinen zum mehr Konkreten über. Die Verfechter des erblichen Kaiserthums tragen dabei stets die Krone Preußen im Sinne, und Herr Scheller*) hat sogar keinen Anstand genommen, es unumwunden auszusprechen, daß er nur in dem Falle für den erblichen Kaiser sei, wenn der König von Preußen dazu ausersehen werde. Gewiß ist das sehr verlockend für uns Preußen, und ich danke vor Allem bestens meinerseits für die unserem Fürstenhause zugedachte Ehre. Es ergiebt sich aber dabei die Frage, ob diese Ehre nicht allzu theuer erkauft sein würde, und diese Frage glaube ich bejahen zu müssen. Fast alle Verfechter des fraglichen Plans sind darin einverstanden, daß die Preußische Einheit zu Grunde gehen müsse, wenn die deutsche Einheit aus ihr erstehen solle. Sie geben zu, daß eine Nationalversammlung in Berlin neben einer Nationalversammlung in Frankfurt unmöglich tagen könne. Sie schlagen daher vor, Preußen in seine Provinzen zu zerschlagen, oder wie der Kunstausdruck lautet: „in Deutschland aufgehen zu lassen." Ich für meinen Theil hege die Ueberzeugung, daß viele Altpreußen mit mir, dem Neupreußen, die Ansicht theilen, daß ein solches Experiment ein überaus gefährliches wäre, daß, wenn man einmal mit demselben begonnen hätte, ein Weg betreten sei, auf dem ein Umkehren nicht mehr möglich ist. Ich fürchte alles Ernstes, Preußen könnte das Schicksal jenes Greisen erleben, der, wie die Volkssage berichtet, um sich zu verjüngen, sich zerhacken und in einen Zauberkessel werfen ließ. Der Zauber versagte; dem Zerhackten wurde nicht bloß nicht die gehoffte ewige Jugend zu Theil; er hatte auch außerdem noch das Leben eingebüßt. Unter denjenigen Argumenten, welche man vorzugsweise für den preußischen Erbkaiser anführt, gehört das Gewicht der öffentlichen Meinung. Man sagt, dieselbe habe sich auf das Entschiedenste für den Plan ausgesprochen und müsse schon für sich allein maaßgebend sein. Ich glaube für's Erste nicht, daß sie sich wirklich in solcher Weise ausgesprochen hat. Abgesehen aber davon, erinnere ich daran, wie diese sogenannte öffentliche Meinung in der dänischen Waffenstillstandssache so plötzlich zu Fall gekommen ist; ich erinnere an ihre neuliche wilde Jagd auf das Ministerium Brandenburg; ich erinnere daran, wie diese öffentliche Meinung, nachdem sie in Frankreich vor wenigen Monaten noch erst der Republik zugejauchzt, in den letzten Tagen eine Verschwörung von 6 Millionen Franzosen gegen Cavaignac organisirte, und warum? weil er, wie selbst seine Gegner zugegeben, der honetteste unter den Republikanern ist! Herr Bassermann hat sich dieses Beispiels zu Gunsten seiner Argumentation bedient. Mir scheint es jedoch, daß es in seinem Munde zuviel beweist, wenn es nicht gar gegen ihn spricht. Sollte oder

*) Scheller von Frankfurt a. d. O., Appell.-Ger. Chefpräsident, Abg. für den 17. brandenburg. Bez.

könnte es sich wirklich begeben, daß sein erblicher Kaiser so aller Sympathien baar da stünde, so wurzellos in der öffentlichen Meinung, wie Lamartine in Frankreich, so sähe es doch wahrlich schlecht aus um diesen Kaiser, trotz aller Erblichkeit und äußeren Macht! Ich reihe an diese Bemerkung noch eine andere, gleichfalls durch Herrn Bassermann veranlaßte an. Herr Bassermann hat uns auf die Königswahl in Belgien aufmerksam gemacht und hieraus ein für sein System günstiges Argument herleiten zu können geglaubt. So entschieden ich auch im Wesentlichen zu der konstitutionellen Staatsform mich bekenne, so glaube ich doch, daß nichts gefährlicher sein kann, als diese konstitutionelle Chablone auf die Verhältnisse von Deutschland anwenden, dieselben nach ihr zuschneiden zu wollen. Nichts ist mißlicher, als die konstitutionellen Einrichtungen Belgiens für die himmelweit verschiedenen Verhältnisse unseres Vaterlandes schlechthin als Norm aufzustellen. — Man sagt ferner zur Unterstützung der Erbmonarchie, ein Direktorium führe uns gerades Weges zurück zum alten Bundestage. Die Wahlmonarchie aber habe Deutschland schon einmal zerrissen und öffne der Intrigue wie der Bestechung Thür und Thor. Es ist ein gewöhnlicher dialektischer Kunstgriff, daß man die Gründe des Gegners künstlich und gewaltsam auf die Spitze treibt, um selbige dann desto besser abbrechen zu können. Ich glaube, daß man auch hier von diesem dialektischen Fechterstreiche Gebrauch gemacht hat. Es grenzt wirklich an's Wunderbare, wie man es wagen kann, uns hier die Gestalten der sieben Kurfürsten zu zitiren, um der Wahlmonarchie den Todesstoß zu geben! Was aber die noch in Aussicht gestellten Intriguen oder gar Bestechungen betrifft, so möchte ich doch fragen, ob in unserer Versammlung, die gewiß weit Größeres und Wichtigeres zu thun hat, indem sie nicht nur das Oberhaupt, sondern die ganze Verfassung, worauf es ruht, bestimmen soll, sich solche Intriguen und Bestechungen geltend gemacht haben? Wenn aber wir uns frei und rein davon zu halten wußten, so dürfen wir unseren Nachfolgern doch auch wohl nichts Schlimmeres zutrauen! Ich dächte, dieses Argument sollte man ein für allemal aus der Liste streichen. Mit einem Direktorium aber soll also der alte Bundestag wieder entstehen, dieser achtunddreißigköpfige Bundestag, worin jeder Kopf sein Veto zu üben hatte. Ich begreife eben wenig, wie man hier noch einmal diese so oft schon „zur Erde bestattete Leiche“ uns vorführen kann, wie man vergessen kann, was wir selbst hier mittlerweile Alles geschaffen haben, was, so Gott will, im Wesentlichsten wenigstens uns erhalten bleiben wird, wie man übersehen kann, daß neben dem Direktorium, wenn es geschaffen werden sollte, ein Reichsrath, ein Staatenhaus, ein Volkshaus, ein Reichsgericht und noch manche andere Garantie für die Einheit und Freiheit Deutschlands bestehen würde! Kann man da wirklich noch im Ernste ein Auferstehen des Bundestages in seiner alten Form befürchten? Aehnelt dieses Direktorium auch nur dem alten Bundestage? Nein, es ähnelt ihm nicht, und eben deßhalb, behaupte ich, würde es auch nicht „zu Schanden werden“. Auch ich, m. H., will den Bundesstaat. Das Wesen des Bundesstaates aber ist meiner Ueberzeugung nach gerettet, wenn eine konzentrirte Gewalt ihm vorsteht, wenn das Veto einer einzelnen Regierung diese Gewalt nicht hemmen kann und wenn neben ihr feste Institutionen zur Sicherung der Volksrechte bestehen. Im Uebrigen ist der Bundesstaat, wie uns Herr Dahlmann *) in seinem Neujahrswunsche gesagt hat, „ein Staatswesen von der mannigfaltigsten Dehnbarkeit.“ Nun wohl, m. H., dehnen wir ihn so, daß alle deutschen Stämme sich in demselben behaglich fühlen und vor Allem auch Oestreich Platz darin finden

*) Dahlmann von Bonn, Professor, Abg. für den 6. holst. Bez.

kann! Herr Bassermann hat gesagt, wenn es nach den neuesten Beschlüssen und Dem, was bei der gegenwärtigen Sachlage zu erwarten steht, auch scheine, daß Oestreich zur Zeit nicht eintreten werde, so sei ihm doch darum die Thüre nicht verschlossen. Machen Sie sich oder uns darüber keine Illusion, m. H.: wenn wir das jetzt vorgeschlagene System annehmen, so ist die Thüre verschlossen; der preußische Erbkaiser schließt sie für Oestreich unwiderruflich und auf immer zu! (Beifall auf der Linken.) M. H.! Die Einheit, wendet man noch gegen uns ein, sei außer der Erbmonarchie auf das Allerbedenklichste bedroht, ohne Einheit aber gebe es keine Freiheit. Vor Allem muß ich hier bemerken, daß Einheit in politischen Verhältnissen ein gar relativer Begriff ist. Der Bundesstaat ist doch wahrlich auch keine Einheit! Hat die Einheit einen so absoluten, unbedingten Werth, so begreife ich nicht, warum der Verfassungs-Ausschuß, wie es ihm ja so oft angerathen worden ist, nicht tabula rasa à la française gemacht hat, warum er nicht ganz Deutschland in Eine Hauptstadt konzentrirt hat, von der aus Alles dirigirt würde, wie von Paris aus ganz Frankreich! Man muß daher wohl immer die Frage stellen, inwieweit die deutschen Verhältnisse mit den Verhältnissen solcher einheitlich gestalteten Länder übereinstimmen, wie weit man nach diesen Verhältnissen einer Forderung der Einheit wie der Freiheit nachgeben kann, damit das Einzelne neben dem Ganzen zu bestehen und gedeihlich sich zu entwickeln vermag. Mit dem bloßen Worte Einheit ist daher ebenso wenig entschieden, als mit dem Worte Freiheit Alles über den Haufen geworfen werden kann, was dieselbe in irgend einer Weise beschränkt. M. H.! Es giebt auch in der Einheit Stufen! Ueberspringen wir mehrere Stufen, so könnten wir gar leicht zu Falle kommen. — Endlich wirft man uns auch noch das Schreckenswort Republik entgegen und denkt, wenn die übrigen Popanze, die sieben Kurfürsten und der alte Bundestag, ihre Wirkung etwa verfehlen sollten, so müßte doch jedenfalls die Republik uns Konservative dem erblichen Kaiser in die Arme scheuchen. In der Theorie kann ich mich für's Erste so ganz unbedingt nicht gegen die Republik erklären; es giebt und hat ganz neuerlich noch eine Zeit gegeben, wo uns die einheimischen Republikaner bald dahin gebracht hätten, bei anderen Republikanern jenseits des Meeres Schutz zu suchen. (Auf der Rechten: Sehr gut!) Ich bin aber überzeugt, daß man der Republik, und zwar nicht der zahmen, der „kühlen Laube" des Herrn Schüler *), sondern der wilden, der rothen Republik eine Gasse bahnen würde, wenn man gewaltsam Alles nach dem erblichen Kaiser hindrängte, daß dann vielleicht sehr bald schon diese Spitze herabgeworfen sein würde, wo dann nur die Anarchie an die Stelle treten könnte. — Auch von den konfessionellen Verhältnissen ist hier die Rede gewesen. Man hat theilweise geglaubt oder doch zu glauben sich den Anschein gegeben, als ob dieses Moment zu gewissen Parteibildungen der letzten Zeit zunächst der Anlaß gewesen wäre. Ich trage kein Bedenken, in dieser Hinsicht meine Ueberzeugung unumwunden auszusprechen; ich glaube daß wir uns nicht bloß die Wahrheit, sondern die ganze Wahrheit schuldig sind. Die konfessionellen Gegensätze, m. H., sind Thatsachen, denen gegenüber kein Ignoriren oder Vertuschen etwas hilft, und wollte man sie selbst ignoriren, so wird Einem das unmöglich gemacht, wenn man gewisse norddeutsche Blätter liest, in denen Sie noch ganz andere Ausfälle finden können, als das eine, isolirte, allerdings überderbe Wort von Görres, welches Herr Bassermann, aus dem Zusammenhange gerissen, zuvor anführte. Eine gesunde Politik wird jene Thatsachen aber um so sorglicher berücksichtigen, weil sie die zarteste und verletzbarste Seite des Volksbewußtseins darstellen oder

---

*) Schüler von Jena, Oberappell. Ger. Rath, Abg. für den 3. sächs. weimar. Bez.

doch berühren. Wohl mögen Viele glauben, es sei das Alles Vorurtheil, welches der fortschreitenden Bildung und Aufklärung weichen werde. Aber, m. H., es giebt auch noch viele Andere, und diese Andere haben ein Recht darauf, berücksichtigt zu werden, welche in einer positiven Religion, nicht in einem bloß allgemeinen instinktmäßigen religiösen Drange, den Grundpfeiler der bürgerlichen Ordnung, sowie die sicherste, wenn nicht gar die einzige Gewähr für die Civilisation und deren Güter erblicken. Diese aber haben eine sehr begründete Veranlassung, bei jeder Neuerung, bei jeder staatlichen Einrichtung zu fragen, welches Verhältniß dieselbe zu ihrer Religion, ihrer Kirche einnimmt. Wie gesagt, wer das engherzig nennt und als solches vornehm bei Seite liegen lassen will, dem erwiedere ich, daß er keinen Begriff, ja keine Ahnung von der Größe einer Idee hat, welche alle Länder und alle Zeiten umfaßt, deren Ausdruck, die Kirche, allen Stürmen und allen Verfolgungen seit 18 Jahrhunderten Trotz geboten hat. Daß man nun von diesem Gesichtspunkte aus eine Suprematie des Nordens über den katholischen Süden nicht mit ganz gleichgültigem Blicke ansieht, zumal wenn noch 13 Millionen Oestreicher ausscheiden sollten, das versteht sich wohl von selbst und braucht nicht von mir besonders hervorgehoben zu werden. Die Beispiele von Bedrückung der Minorität durch die Majorität in religiösen Angelegenheiten liegen uns noch viel zu nahe, als daß nicht eine gewisse ängstliche Besorgniß noch geblieben sein sollte. Die ausdrücklichsten Stipulationen der Bundesakte, ich erwiedere dies auf Das, was Herr Stahl *) gesagt hat, haben in der Schweiz die übermächtigen Kantone nicht verhindert, unter allerhand Vorwänden die mindermächtigen katholischen Kantone um ihrer religiösen Einrichtungen willen niederzuwerfen und ihr Unterdrückungswerk endlich durch die Plünderung und Konfiskation des Hospizes auf dem St. Bernhard würdig zu krönen! (Unruhe und Widerspruch.) So ist es; ich weiß es wohl, daß es an Phrasen und Vorwänden für derartige Unternehmungen niemals fehlt; man behauptet bloß, man stehe auf der Seite der Humanität, der Aufklärung, des Fortschrittes und hat damit Alles gerechtfertigt. Aber grade weil diese Vorwände so nahe liegen, und weil weiter in unserer Zeit die absolute Herrschaft der Majoritäten sich immer mehr geltend macht, gerade deßhalb halten sehr Viele es für dringend nöthig, daß mit dem guten positiven Rechte auch eine materielle Macht verbunden sei, auf welche es im Nothfall sich lehnen könne. Ich für meinen Theil bin weit entfernt, eine drohende Gefahr für Deutschland zu erblicken, daß hier im Geiste des Schweizer Radikalismus verfahren werden möchte. Weit mehr als auf die preußische Verfassung aber und als auf die Satzungen der Grundrechte baue ich auf den Geist der wahren Duldung, die zu achten weiß, was Anderen heilig ist, und auf den Geist der Billigkeit, welcher von Tag zu Tag fortschreitet und sich auch in dieser Versammlung bereits auf eine höchst erfreuliche Weise kundgegeben hat. Allein das darf uns doch nicht abhalten, vorsichtig Alles zu vermeiden, was auf dem religiösen Gebiete dem Glauben, es werde die Suprematie einer Religionspartei begünstigt, irgend wie Vorschub leisten könnte; gar leicht aber würde sich dieser Glaube in das katholische Deutschland eindrängen, wenn man in übereilter Weise ein Hauptgewicht in die Wagschale der Einen Konfession legen wollte. Die konfessionellen Unterschiede beschränken sich übrigens keineswegs auf ein paar Katechismussätze, wie vielleicht Mancher glauben mag; sie greifen unendlich weiter, sie wurzeln unendlich tiefer, es hängt damit die Geistesrichtung, die ganze Anschauungsweise, das innerste Leben und Bewußtsein der Völker zusammen; deßwegen muß man doppelt vorsichtig ver-

*) Stahl von Erlangen, Professor, Abg. für Ellingen.

fahren, wenn man auf diesem Gebiete Befürchtungen zu wecken im Begriffe steht. Ein Volk, welches für seinen Glauben fürchtet, fürchtet damit für sein eigenstes, innerstes Sein und Wesen, wie es dasselbe auch mit seinem Glauben einbüßt. Nach allem Diesem, m. H., glaube ich, einem Direktorium, ungefähr in der Art, wie Herr v. Rotenhan *) uns vorgeschlagen hat, unter den obwaltenden Verhältnissen den Vorzug geben zu müssen. — Ich lege um so weniger Gewicht auf die einzelnen Modalitäten, als ich der Ueberzeugung bin, daß wir nach der ersten Lesung unseres Verfassungswerkes das Produkt desselben, namentlich aber den hier in Frage stehenden Abschnitt, den Regierungen vorzulegen haben, nicht damit sie statt unser — denn dies ist und bleibt Sache der verfassunggebenden Reichsversammlung — den definitiven Ausspruch thun, wohl aber, damit wir von ihnen, in welchen ich die Repräsentanten der betreffenden Volksstämme erblicke, ihre Ansichten und Wünsche hören, um dieselben nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Je breiter aber die Basis des Projektes ist, desto eher kann eine Einigung unter den Regierungen, sowohl als unter den Stämmen, welche sie vertreten, stattfinden. Wenn dann alle Stämme, oder doch die bedeutendsten unter ihnen, sich dahin einigen, daß ein preußischer Erbkaiser an die Spitze gestellt werden solle, so werde ich wahrlich der Letzte sein, der dagegen etwas einzuwenden hat. Es ist aber jedenfalls viel leichter, bei der zweiten Lesung vom Direktorium zum Erbkaiser hinauf, als umgekehrt vom Erbkaiser zum Direktorium oder einer ähnlichen Institution, die vielleicht durch die Macht der Thatsachen, durch die Verhältnisse als nothwendig sich herausstellen möchte, hinabzusteigen. Lassen Sie sich, m. H., frühere Vorgänge zur Warnung in dieser Beziehung gereichen. Als wir hier über die §§. 2 u. 3 **) verhandelten, sagte man uns von allen Seiten, es wäre das nur ein Projekt; der Berichterstatter des Ausschusses erklärte uns nicht ein- und zweimal, sondern fünfmal, in mehr oder weniger direkten Ausdrücken, daß diese Paragraphen nur die Grundlage zur Unterhandlung mit Oestreich bilden sollten, und nun, nachdem dieselben votirt sind, was ergiebt sich nun? In alle Welt redet und schreibt man hinaus, ja sogar in offiziellen Aktenstücken aus der höchsten Sphäre des Reiches wird behauptet, es sei durchaus nicht anzunehmen, daß die Versammlung von den §§. 2 u. 3 lassen könne (Bewegung), das könne man uns unmöglich zumuthen, kurz diese §§. 2 u. 3 werden bereits wie eine Art von Dogma behandelt, ganz so, als ob die zweite Lesung eine reine Formalität sei; man giebt sie gewissermaaßen als Grundsteine des Verfassungswerkes aus und baut darauf richtig weiter. Sie sind Einmal in diese Falle gegangen, nehmen Sie sich in Acht, daß es nicht zum zweiten Male geschieht. (Hört!) Ueberhaupt scheint es mir, als ob der Verfassungs-Ausschuß — mit aller Hochachtung im Uebrigen von den gelehrten Herren, die ihn bilden, gesprochen! — seine Mission zum Theil verfehlt habe. Statt sein Werk möglichst dem Thatsächlichen, wie es einmal vorliegt, den Verhältnissen des Landes anzupassen, hat er sich wie ein orthopädisches Institut konstituirt, er hat sich an's Ziehen, an's Recken, an's Strecken und an's Foltern gemacht, damit um den schönen idealen Leib ein kunstgerechtes Gewand sich werfen lasse; aber der Verfassungs-Ausschuß hat dabei vergessen, daß derartige Kuren in einem gewissen Alter und bei einer gewissen Konstitution des Patienten gefährlich, ja sogar lebensgefährlich sind. M. H.! Noch ist es Zeit, umzukehren; thun Sie es, selbst auf die Gefahr hin, nicht bloß zwei, sondern zwanzig Paragraphen und noch mehr von unserm Verfassungswerk auszuschneiden oder umzubilden; anderenfalls bin ich

*) v. Rotenhan von München, Gutsbesitzer, Abg. für Nördlingen.
**) Vgl. Fr. N. V. (I, 1) Nr. 5.

sehr bange, daß, wenn wir nach Hause kommen, wir allerdings etwas recht schönes Schwarz auf Weiß mitbringen, daß es damit aber auch geradezu sein Bewenden hat. (Auf der Linken: Sehr gut!) Insbesondere aber sehen Sie zu, ob die Massen recht homogen und im Flusse sind, aus denen Sie Ihr Kaiserbild gießen wollen. Sind sie nicht homogen und flüssig genug, und ich glaube dies, so möchte es sich leicht ergeben, daß über dem Gusse die Form zerplatzt und das flüssige Metall sich über das Vaterland ergießt. Ich aber rufe: Gott bewahr' das Haus!

Die Diskussion zog sich noch bis zum 19. Januar hin. Von bedeutenderen Rednern sind noch zu erwähnen die Abgeordneten Barth von Kaufbeuern, Eisenstuck, Welcker, Wernher, v. Lassaulx, Zimmermann, Mittermaier und schließlich der Berichterstatter Beseler. Die Amendements wurden verworfen, und der §. nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses dahin angenommen:

„Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen."

Die Diskussion über die Zeitdauer währte noch bis zum 23. Januar und fand ihre Erledigung darin, daß von der Erblichkeit bis zur einjährigen Dauer herab alle Anträge verworfen wurden.

In der Abendsitzung vom 27. März wurde in zweiter Lesung der erste Beschluß wiederholt, und was die Dauer anlangt, der diesmal zum Antrag des Ausschusses erhobene Vorschlag:

„Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt," — angenommen.

7.

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Als die erste Lesung des Verfassungsentwurfs beendet war, war der nächst wichtigste Gegenstand, mit dem man sich beschäftigte, das Wahlgesetz für das Volkshaus. Der Entwurf und Bericht des Verfassungs-Ausschusses *) fand in der Versammlung nicht den Anklang, den er sonst wohl zu finden pflegte, denn, obwohl er das radikale Wahlgesetz, aus dem die Nationalversammlung hervorgegangen, verwarf und die Nothwendigkeit von Beschränkungen nicht verkannte, so suchte er doch diesen Zweck weder durch Einführung eines Census, noch auch des indirekten Wahlrechts zu erreichen, sondern dadurch, daß er, von dem Begriffe der „Selbstständigkeit" ausgehend, ganze Klassen vom Wahlrecht ausschloß. Das ist der wichtigste Punkt des ganzen Gesetzes, um den sich auch hauptsächlich die Debatte drehte. Das Unbefriedigende dieses Antrags bewirkte, daß fast Jeder ein Wahlgesetz ausarbeitete, und daß sich die Amendements in's Unendliche häuften; wir können sie unmöglich hier aufzählen, ebensowenig alle Minoritätserachten; wir erwähnen nur, daß man verschiedentlich sowohl den Census, als das indirekte Wahlrecht vorschlug und auch die vom Aus-

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V S. 5218—5230.

schuß beantragte Ausschließung gewisser Klassen vielfach zu mildern oder ganz zu beseitigen versuchte.

In der 170. Sitzung am 15. Februar begann die Plenar-Berathung, die sich vierzehn Tage lang hinzog. Reichensperger I. erklärte sich im Ganzen für den Ausschuß-Entwurf, aber gegen die gedachten Beschränkungen des Wahlrechts *):

M. H.! Wenn ich mich in die Reihe Derjenigen eingezeichnet habe, welche für den vom Verfassungs-Ausschuß vorgelegten Entwurf reden, so lag es doch keineswegs in meiner Absicht, alle die Bestimmungen, welche er enthält, vertheidigen oder dafür stimmen zu wollen; vielmehr erkläre ich gleich von vornherein, daß auch mir der §. 2 des Entwurfes keineswegs annehmbar erscheint, und zwar deßwegen, weil er ganze ehrenwerthe Klassen als solche von der Wahlberechtigung ausschließt. Auch ich bin der Ansicht, daß die arbeitende Klasse, die Taglöhner und Fabrikarbeiter, insbesondere auch auf dem politischen Gebiete besonderer Berücksichtigung werth sind, daß man auf sie ganz besondere Rücksicht nehmen muß, denn meiner Ueberzeugung nach ruhen in dieser sogenannten unteren Klasse zunächst die Hoffnungen für unsere Zukunft. Wenn wir die Erfahrung gemacht haben, daß diese Klasse auf der einen Seite mehr als einen Staat an den Rand des Abgrundes brachte, so haben wir dagegen auch auf der anderen Seite gesehen, daß sie es war, welche auch wieder als Retter eintrat, wie dies namentlich in Paris bei der großen Straßenschlacht der Fall war, welche die rothe Republik der bürgerlichen Ordnung geliefert hat. In dieser Klasse ist der alte Spruch: „Bete und arbeite" noch eine Wahrheit. Es kommt nun aber Alles darauf an, wie für dieselbe gesorgt, wie sie zu ihrem hohen Berufe herangebildet werden soll; zunächst aber kommt Alles darauf an, daß man sie nicht in eine falsche Bahn hineinschleudert, die falscheste aber ist die der politischen Agitation. Wehe dem Volke, welches den Hetzern und Rhetoren in die Hände fällt! Ungarn mit seinem Rhetor Kossuth an der Spitze kann davon etwas erzählen. Alle die Phrasen und Reden, welche uns angeblich zum Wohle der unteren Klassen von so vielen Seiten in Wort und Schrift entgegentönen, haben sich dort nichtig und bodenlos erwiesen. Während Kossuth deklamirt, geht das arme, leichtgläubige Volk zu Grunde. M. H.! Es sind hauptsächlich zwei Worte, Worte von schönem Klange und tiefster Bedeutung, welche uns namentlich immer von dieser (linken) Seite entgegentönen; ja man geht so weit, daß man sich nicht scheut, an den Begriffen, welche diese Worte bergen, jene (rechte) Seite zu Verräthern zu erklären, wenn sie dieselben nicht genau in dem Sinne faßt, wie man es ihr zumuthet. Es sind die Worte Freiheit und Gleichheit. Heute hat es hauptsächlich der Gleichheit gegolten. Alles, was nur immer gegen das allgemeine Stimmrecht angeht, wurde als Todsünde gegen das Axiom der Gleichheit hingestellt. Bis daher hat man es immer in ähnlicher Art mit der Freiheit gehalten. — Als ich das erste Mal die Ehre hatte, von dieser Stelle aus zur Versammlung zu sprechen **), handelte es sich auch um eine Freiheit, es war die Gewerbefreiheit; damals bekämpfte ich die Ansichten eines Redners von dieser (der linken) Seite, welche nur in der Freiheit, in der schrankenlosen, unbedingten Freiheit, alles Gute, das Heil der Zukunft beschlossen erachtet. Ich bekämpfte diese Freiheit unter lauten Mißfallensbezeugungen von dieser (linken) Seite; ich erklärte, daß Diejenigen, welche diese illimitirte Freiheit hätten, nichts sehnlicher wünschten, als davon befreit zu werden. Seitdem, m. H., ist hier in Frankfurt ein

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 5259—5262.
**) Vgl. Fr. N. V. (I, 1) Nr. 1.

Kongreß von Handwerks- und Gewerbsleuten zusammengetreten, es waren nicht Generäle, Minister und Landräthe, sondern Leute hergesandt, aus fast allen deutschen Ländern, aus demjenigen Stande, für welche sich diese (linke) Seite vorgeblich so sehr interessirt, Leute mit Schwielen in den Händen, aus dem eigentlichsten Kerne des Volkes. Und was haben diese Leute von der Gewerbefreiheit gesagt? Ihr Urtheil ist in wenigen Zeilen enthalten, welche vorzulesen mir wohl erlaubt sein wird. — Es heißt in dem Vorworte des von dem gedachten Kongresse ausgearbeiteten Entwurfes einer Gewerbeordnung: „Wer möchte es bei solchen nicht zu läugnenden Thatsachen dem deutschen Handwerkerstande verargen, wenn er, dem nur noch einige Athemzüge vergönnt sind, die letzten Kräfte zusammenrafft und im Angesicht Deutschlands, unter den Augen seiner Vertreter im deutschen Parlamente, einen feierlichen, von Millionen Unglücklichen besiegelten Protest ausruft gegen die Gewerbe freiheit!" M. H., sorgen Sie ja dafür, daß es nicht mit der Gleichheit gehe, wie es dort mit der Freiheit gegangen ist! Diese Männer, welche — ich darf wohl so sagen — mit ihrer Haut für jene Freiheit bezahlen müssen, haben durch eigene Erfahrung eingesehen, daß auch die Freiheit, um eine Wohlthat zu sein, organisirt werden müsse, daß damit eine Ober- und Unterordnung wohl verträglich sei, daß Freiheit immer Freiheit bleibe, auch wenn man sie an gewisse Bedingungen knüpft. — Es ist sonderbar, daß man gerade in einer Zeit, welche so laut auf ihre Intelligenz, auf ihr Wissen und ihre Erfahrung in allen Zweigen des Wissens und Könnens pocht, für das allerschwierigste Problem — denn für ein solches Problem erkennen es alle Parteien an — für die Frage: In welcher Weise sollen die Abgeordneten zum Volkshause gewählt werden? nichts als ein kurzes Additions- und Subtraktionsexempel zur Antwort hat, daß man sagt: Zähle die Köpfe, und diejenigen, welche die meisten sind, haben Recht: was diese sagen, das ist gut und wahr. M. H., ich glaube, daß bei komplizirten Verhältnissen, bei großen, vielfach verschlungenen Fragen die einfachsten Lösungen keineswegs die besten sind; daß vielmehr zur Regelung komplizirter Verhältnisse auch komplizirte Apparate aufgestellt werden müssen. Darum bin ich auch keineswegs der Ansicht, daß, wie so Viele meinen, das allgemeine Stimmrecht das Pflaster auf jede Wunde, das Heilkraut für jede Krankheit sei. Worauf weist man uns hin, um die Unübertrefflichkeit dieses allgemeinen Stimmrechts zu beweisen? Vor Allem nennt man uns fremde Länder, namentlich Amerika. M. H., ich bin keineswegs ein Freund des spezifischen Professorenthums, allein ich muß gestehen, daß es mir scheint, als ob man noch außerordentlich viel unweiser wäre, als Jene, welche künstliche Systeme in die Luft bauen, wenn man so in verschiedenen Ländern umhergeht und sich bald hier, bald dort eine Institution aussucht, die sich vielleicht unter den dortigen Verhältnissen bewährt hat, um sie gleich hier, obschon unter ganz anderen, vielleicht sogar entgegengesetzten Verhältnissen, in's Leben treten zu lassen. In solcher Art werfen wir uns hin und her zwischen der leeren Abstraktion und dem todten Mechanismus. Was namentlich Amerika betrifft, so ist allerdings richtig, was Herr Vogt *) angeführt hat, daß nämlich in den meisten Staaten, und namentlich in den Freistaaten Nordamerika's das allgemeine Stimmrecht gilt; allein wer kann die dort obwaltenden, von den unserigen unendlich verschiedenen Verhältnisse übersehen; wer kann namentlich übersehen, daß es in Amerika kein Proletariat giebt; daß in Amerika einer jeden Thatkraft, ja einem jeden Ehrgeize ein unbegrenztes Feld eröffnet ist; daß in Amerika die Gleichheit der Stände von vornherein die Grundlage der staatlichen Entwickelung bildete; daß überhaupt

---

*) Vogt von Gießen, Professor, Abg. für den 6. großherzogl. hess. Bez.

Amerika eine grenzenlose Zukunft vor sich hat; daß dort das Land so zu sagen, einem Jeden Alles bietet, wenn er nur die Hände rührt, daß seine inneren, wie seine äußeren Verhältnisse wenig Verwickelungen und Schwierigkeiten darbieten? — Allein auch selbst für Amerika ist das allgemeine Stimmrecht, behaupte ich, eine sehr zweifelhafte Wohlthat. Ich behaupte dies keineswegs auf meine eigene Autorität hin, ich behaupte es vielmehr, gestützt auf die gewichtigste Autorität, die in dieser Beziehung wohl nur angeführt werden kann, auf die Autorität Tocqueville's, dessen Werk „De la démocratie en Amerique" gewiß mit Recht ein klassisches genannt werden kann. Tocqueville ist übrigens ein Demokrat vom reinsten Wasser, er sitzt in der französischen Deputirtenkammer, und zwar nicht als ein verkappter Monarchist, sondern als ein echter Republikaner. Dieser Schriftsteller sagt, und das möge hauptsächlich für Diejenigen als Lehre dienen, die mit ihren aus Amerika herübergeholten republikanischen Lehren Alles beglücken wollen — in seinem angeführten Werke (12. Ausgabe II, S. 32): „Les conséquences... (Zuruf von der Linken: Deutsch!) ich werde es gleich übersetzen . . . de cet état des choses sont funestes et dangereuses pour l'avenir." (Die Folgen dieses Zustandes sind unheilvoll und gefahrdrohend für die Zukunft.) Tocqueville spricht nämlich hier von den Folgen der unbedingten Herrschaft der Zahlenmajoritäten. Er entwickelt weitläufig, wie die Zukunft unter dieser Herrschaft sich gestalten wird; er thut dar, wie die Zukunft Amerika's durch dieselbe im höchsten Grade bedroht ist. Zugleich spricht er ausführlich über die bedeutenden Schattenseiten der Zahlenmajoritäten in Amerika und erörtert endlich in mehreren Abschnitten, durch welche Verhältnisse diese „Tyrannei" der Zahlenmajorität, wie Tocqueville sie selbst nennt, „temperirt" werde. Wenn Sie diese letzteren Ausführungen nachlesen, so werden Sie finden, daß von all den Ursachen, welche dort jener „Tyrannei" der Zahlenmajorität entgegenarbeiten, kaum eine einzige bei uns besteht. Ich hoffe, daß diese republikanische Autorität einigen Eindruck auf die Schwärmer für Amerika machen wird. Außer Demjenigen, was ich Ihnen eben als Ergebniß der Erfahrung angeführt habe, und wozu man ganz füglich noch manche andere Erfahrungen, z. B. die in Norwegen und Belgien von einem anderen Standpunkt aus gemachten, rechnen kann, läßt sich wohl auch noch geltend machen, daß selbst Länder, welche neben dem höchsten Census noch Wahlbeschränkungen aller Art gehabt haben, wie z. B. England und gewissermaaßen das alte Rom, dabei doch die mächtigsten, blühendsten und freiheitsstolzesten Staaten geworden sind. Allein man beruft sich auch noch auf die Natur der Sache, auf Gründe abstrakterer Art. So nennt man wohl, wie solches bereits der amerikanische Statthalter Morton von Massachussets gethan hat, das allgemeine Stimmrecht ein „wesentliches, natürliches, unveräußerliches Recht jedes Menschen." So sehr unsere Zeit, m. H., auch gewohnt ist, durch Phrasen sich imponiren zu lassen, so glaube ich doch, daß diese Phrase nur bei Wenigen Anklang finden wird; namentlich aber muß sie in Amerika fast als lächerlich erscheinen. Wenn jener Satz richtig wäre, so lastete auf Amerika der Vorwurf, daß es das heiligste Recht der Mehrzahl seiner Angehörigen unterdrücke; denn bekanntlich sind dort allerwärts die Weiber, die doch auch wohl Menschen sind, ganz, die Männer bis zum 25. Jahre, und Diejenigen, die noch keine 7 Jahre in Amerika ansässig waren, endlich eine ganze Masse Farbiger von diesem „Menschenrechte" ausgeschlossen, indem sie bei den Wahlen ihre Stimmen nicht abgeben dürfen. Dieses Argument dürfen wir daher wohl auf sich beruhen lassen. Außerdem aber hat man noch manche Einzelgründe angeführt: man sagt, daß, wenn den untersten Klassen das Stimmrecht genommen werde, man Pöbel aus ihnen schaffe; es würden diese politischen Nullen sich sämmt-

lich gegen die bürgerliche Gesellschaft auflehnen; es werde zur Folge haben, daß man einen politischen Zustand schaffe, der auf die Länge nicht bestehen könne. Endlich aber und hauptsächlich läge kein Grund vor, die moralische und intellektuelle Befähigung der fraglichen Volksschichte zu dem Wahlakte in Zweifel zu ziehen. Alle diese Gründe haben etwas Wahres, aber weit mehr Falsches in sich, wenn man sie auf die vorliegende Frage anwenden will. Sie alle beweisen zu viel! Ich sehe nicht ein, daß aus diesen Gründen gerade die Konsequenz gezogen werden muß, daß einem Jeden ein bestimmtes politisches Recht, das Recht nämlich, in die Ständekammer zu wählen, zustehe. Wenn es wirklich wahr ist, daß der Instinkt des Volkes so richtig geht, wie die Intelligenz der Gebildeten, daß die unteren Klassen vor Bestechungen und anderen Einflüssen noch mehr gewahrt erscheinen, als die oberen Klassen, welche zudem der Intelligenz sehr häufig entbehren, wenn überhaupt das allgemeine Stimmrecht den untrüglichsten Ausdruck der Wünsche und Bedürfnisse des Staatslebens gewährt, so sehe ich nicht ein, warum denn nur in die gesetzgebenden Kammern, warum man nicht auch die Richter, die obersten Administrativbeamten und die Beamten des Heerwesens in solcher Art wählt. — Und in der That, m. H., weil man konsequenter verfahren wollte, als Die, welche jetzt für das allgemeine Stimmrecht plaidiren, weil man den obersten Grundsatz in seiner ganzen Schärfe durchführen wollte, deßhalb hat man in der ersten französischen Revolution auch die Richter wählbar erklärt, auch sie hat man, wie die Gesetzgeber, aus Urwahlen hervorgehen lassen. Aber schon die Republik hat dieses System fallen lassen; man hat die Richter wieder wie früher angestellt und für unabsetzbar erklärt; auch der kürzlich neuerrichteten Republik ist es nicht eingefallen, jenes Experiment erneuern zu wollen. Doch ja, einen Versuch dazu haben die französischen Republikaner doch jetzt wieder gemacht; man hat eine Anzahl Richter abgesetzt, und die Nepoten des Herrn Ledru-Rollin und seiner Freunde in die Roben der vertriebenen Generalprokuratoren und Präsidenten gehüllt; aber auch diesen Versuch hat die neue Republik zurückgewiesen, und die französische Nation scheint keine Lust zu haben, zu den Urwahlen wieder zurückzukehren. (Eine Stimme: Keine Urwahlen!) Das ist ein Mißverständniß. Man wird mir vielleicht entgegnen, es wären das durchaus verschiedene Verhältnisse; das gebe ich zu. Sie sind aber in der Art verschieden, daß es weit leichter ist, einen tüchtigen Richter oder sonstigen Beamten herauszufinden, als einen Gesetzgeber, welcher diesem seinem Berufe, gewiß dem höchsten und vielgestaltigsten von allen, gewachsen ist. In unseren Tagen und in unserer Lage, wo die schwierigsten Probleme in den Ständekammern zu lösen sind, sollen Diejenigen, die dazu berufen sind, diese Probleme zu lösen, weniger Garantien geben, als Diejenigen, die untergeordnetere Funktionen ausfüllen! — Man verweist uns endlich noch darauf, daß wir ja selbst aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangen seien; man hält uns vor, daß es sogar gegen alle Pietät sei, wenn wir die Organe, die uns hierher geschickt, reprobiren wollten. Ich glaube, das Volk hat uns gewählt, auf daß wir beschließen sollen nach freier Erwägung und innerster Ueberzeugung, auf daß wir anordnen sollen, was wir für das Beste halten, für Das, was seinem Wohle am meisten entspricht. Dem Irrthum Anerkennung zollen, weil er einmal vorhanden ist, das würde heißen, ihn verewigen. Ich glaube, daß selbst auf die Gefahr hin, alle Popularität zu verlieren, wir den Muth haben müssen, Demjenigen, was wir als Vorurtheil erkennen, entschieden entgegenzutreten; die weitere Ausbildung Dessen, wozu wir den Grundstein legen, mögen dann Andere nach uns auf sich nehmen. In diesem, wie in jedem anderen Punkte haben wir Das zu entscheiden und zu beschließen, was wir für das Volkswohl als

ersprießlich und nothwendig erachten, mögen wir in welch immer einer Weise hierher geschickt worden sein. Das ist unser Mandat. Man sagt wohl, jetzt sei es noch nicht an der Zeit, man solle warten, später würde es sich eher geben, wenn der Strom wieder in ein geordnetes Bette getreten sei. Ich halte ein solches Verfahren nicht für gerechtfertigt, nicht für loyal. Ich hege die Meinung, daß man Dem, was man für gut hält, auch sofort die Ehre geben und es in's Leben treten lassen müsse. Bedenken Sie überdieß, daß leicht die Möglichkeit immer geringer werden könnte, Das, was Sie für gut halten, in das Leben einzuführen. Ich glaube, daß man auf dieser Seite des Hauses (zur Linken gewendet), wo die entschiedensten Verfechter des allgemeinen, unbeschränkten Stimmrechtes sitzen, sich großen Illusionen hingiebt. Man hat es zwar immer vermieden, uns die Künste und Methoden anzugeben, mit welchen man regieren werde, wenn man zur Herrschaft komme — und ich glaube, man hat sehr Recht daran gethan — daß man aber zur Herrschaft kommen wolle, daraus hat man auf dieser Seite niemals Geheimniß gemacht. Und ich bin weit entfernt davon, m. H. auf der Linken, Ihnen das zu verdenken. Wenn Sie Ihr System für richtig halten, so dürfen und müssen Sie auch Alles aufbieten, um demselben Geltung zu verschaffen, und ich bin der Ansicht, daß Sie die Herrschaft erhalten werden, wenn das allgemeine Stimmrecht eingeführt werden wird, denn Sie versprechen am meisten. Ja, Sie werden die Herrschaft erhalten; dann aber ist auch die Zeit des Haltens gekommen, dann werden die Verheißungen, die Stichworte und glänzenden Phrasen es nicht mehr thun; dann wird das Schwert, mit welchem Sie die Herrschaft erkämpft haben, sich gegen Sie wenden. Denn daß es dem Theile des Volkes, auf welches Sie sich vorzugsweise stützen, lediglich um Ihre Person zu thun sein sollte, das werden wohl nur Wenige unter Ihnen glauben. Auch von Ihnen wird das Volk materielle Wohlfahrt, Brod vor allen Dingen verlangen. Auch die zügelloseste Freiheit wird ihm dafür keinen Ersatz gewähren. Diese materielle Wohlfahrt wird sich jedoch nur auf die materielle Ordnung gründen lassen; allein wie man mit Prinzipien der Art, wie man sie auf dieser Seite proklamirt, zumal, wenn man sie, was sehr häufig geschieht und noch heute geschehen ist, auf die äußerste Spitze treibt, wie man mit solchen Prinzipien die materielle Ordnung gründen und erhalten kann, das vermag ich nicht einzusehen. Louis Blanc, der Schöpfer der Nationalwerkstätten, würde noch jetzt in Frankreich als der Prophet einer goldenen Zukunft, als Retter des Volkes, als Schutzpatron der arbeitenden Klasse gelten, wenn der Thron Louis Philipps noch aufrecht stünde. Er hatte dieselben Phrasen fortwährend in reichster Fülle zur Verfügung, wie wir sie hier immer entgegengeschleudert bekommen. Der Thron Louis Philipps ist gefallen, und man hat darauf Herrn Louis Blanc gebeten, sein Volksbeglückungssystem in's Werk zu setzen. Die Weisheit sollte That werden; aber siehe da, als sie das werden sollte, da war sie nicht bloß verronnen, da war ein namenloses Unheil über Frankreich hereingebrochen (Stimmen auf der Rechten: Sehr gut!), da stürzten sich Republikaner auf Republikaner, und nur durch ein furchtbares Würgen konnte die gesellschaftliche Ordnung eben noch nothdürftig gerettet werden. — Herr Vogt, dessen Kunst, Wahres und Falsches ineinander zu zwirnen, so daß man die Fäden kaum noch von einander unterscheiden kann, ich so oft schon bewundert habe, hat heute Morgen etwas gesagt, was ich als eine volle Wahrheit anerkennen möchte. Er hat nämlich geäußert: „Die Franzosen haben den Beruf, Experimente durchzuführen und zu Grunde zu gehen, während andere Völker sich den Nutzen davon aneignen.“ M. H.! Ich hoffe, daß diese geistvolle, tapfere, in ihrem innersten Kerne hochachtbare Nation durch ihr Märtyrthum, welches sie für

die Freiheit — leider meist für das Uebermaaß der Freiheit, das dann in den Despotismus überschlug — bestanden hat, anderen Völkern zur Warnung dienen, daß bald aus diesem Märtyrthum die wahre, echte, dauernde Freiheit, die Freiheit, die sich zu zügeln weiß, emporblühen möge! Ich bitte Sie aber, lernen Sie gerade von jenen Experimenten vor allen Dingen: sie vermeiden; eines der gefährlichsten Experimente aber ist das allgemeine, gänzlich unbeschränkte Stimmrecht, das ist meine feste, volle Ueberzeugung. Ich schließe, indem ich Sie an einen Ausspruch eines unserer ersten Dichter erinnere, der hoffentlich nicht als Reaktionär rekusirt werden wird, an die Worte Schiller's im Demetrius:

„Man soll die Stimmen wägen, und nicht zählen;
Der Staat muß untergehn, früh oder spät,
Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet!"

Bei der demnächst folgenden Spezialdiskussion wurde der Entwurf in allen Hauptpunkten genehmigt und auch die Gesammtabstimmung in der 180. Sitzung am 2. März ergab Annahme desselben.

Einer der wichtigsten Punkte war der §. 14, welcher in dem Entwurfe lautete:

„Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

In einer größeren Anzahl von Amendements war indirekte Wahl mit oder ohne Eintheilung der Urwähler in Vermögensklassen vorgeschlagen.

In der 178. Sitzung am 27. Februar nahm Reichensperger I. das Wort gegen den Ausschuß*):

Meine Herren! Wie sehr auch unsere politischen Ansichten und Tendenzen auseinandergehen mögen, darin, glaube ich, sind wir alle einverstanden, daß die Staatsregierung stets möglichst der Ausdruck des Volkswillens, der öffentlichen Stimme sein muß, und zwar schon um deßwillen, weil dies allein ihr Kraft und Dauer sichert. Die Schwierigkeit liegt nur darin, diesen Volkswillen zu konstatiren, wie sich solches namentlich beim Wahlgesetze zeigt. Was ist die Volksmeinung, was ist der Volkswille? Die vorübergehenden Leidenschaften, die Bethörungen aller Art, denen die Masse ebensowohl ausgesetzt ist, wie jeder Einzelne, sie werden wir alle als ungesunde Elemente des Volkslebens ausgeschieden wissen wollen. Auf welche Art aber werden sie am sichersten ausgeschieden? welcher Wahlmodus gewährt einerseits dem Zufalle und andererseits der Verkehrtheit den geringsten Spielraum? Ich betrachte diese Frage, sowie die, welche aus Veranlassung des vorhergehenden §. 13 debattirt worden ist, vorzugsweise als Zweckmäßigkeitsfragen, als Fragen, auf deren Beurtheilung die politischen Richtungen nur mittelbar höchstens einen Einfluß äußern. Daß die vorliegende wirklich eine solche Zweckmäßigkeitsfrage ist, geht schon daraus hervor, daß Manche, welche sich zur konservativen Seite dieses Hauses bekennen, gegen den Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses sprechen, der, wie mich dünkt, noch niemals des Radikalismus sich verdächtig

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 5510—5511.

gemacht hat. Auch ich habe das Wort ergriffen, um gegen den Verfassungs-Ausschuß zu sprechen. Ich bin der Ansicht, daß der Zweck, den wir erstreben, den Volkswillen nämlich in möglichster Reinheit darzustellen, nicht auf dem Wege erreicht wird, welchen uns der Verfassungs-Ausschuß vorgezeichnet hat. Für's Erste glaube ich, daß der Mechanismus, wie ihn der §. 14 aufstellt, unmöglich zum rechten Ziele führen kann. Es heißt im zweiten Absatze des angeführten Paragraphen: „Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum Drittenmale nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben." Sie sehen hier, m. H., schon eine sehr komplizirte, möglicher-, ja wahrscheinlicherweise außerordentlich weitläufige Operation. Es versteht sich, wie mir scheint, von selbst, daß alle Wähler nicht an einen Ort zusammengerufen werden können, indem sonst das Wahlrecht Vieler offenbar gefährdet wäre; namentlich würde die Landbevölkerung zu kurz kommen und die Wahl gewissermaaßen ein Monopol der Städte sein. Das Landvolk will aber gewiß Niemand von Ihnen beeinträchtigt wissen; meiner Ansicht nach liegt gerade in ihm der gesundeste Kern des Volkes. Sie werden also verschiedene Wahlorte und, wie ich hoffe, möglichst kleine Wahlbezirke anordnen müssen. In diesen Bezirken werden die Stimmen natürlich auseinandergehen, es werden sich verschiedene Kandidaten präsentiren, ein jeder Bezirk aber wird möglichst bei seinem Kandidaten beharren, so daß die Gesammtzählung, die erst nach geraumer Zeit erfolgen kann, der Regel nach nur Minoritäten ergiebt. Es muß dann wieder gewählt werden und meist gewiß auch noch zum Drittenmale. Diese Operationen ermüden aber, ganz abgesehen von dem sonstigen Aufwande, die große Mehrzahl der Wähler, und am Ende ergiebt sich doch nur eine relative Stimmenmehrheit, so daß bei 10,000 Wählern vielleicht ein Kandidat von 1000 bis 1200 Wählern durchgeht. Ich frage nun, ob ein so Gewählter der Ausdruck der wahren Mehrheit ist. Diese Schwierigkeit, bei direkten Wahlen eine absolute Majorität zu erhalten, hat denn auch in Frankreich es veranlaßt, daß das neueste Wahlgesetz sich gleich beim ersten Skrutinium mit einer relativen Mehrheit begnügt, sobald nur ein Achtel der Gesammtzahl der Stimmen für den Gewählten sich entschieden habe; wo nicht, so erfolgt eine zweite Wahl, und dann entscheidet schlechthin die relative Majorität. M. H.! Sie sehen hier, wohin man kommt, wenn man, wie in Frankreich, das Ihnen vorgeschlagene System der direkten Wahl adoptirt. Aber, m. H., ich glaube, außer dieser Schwierigkeit und der Ungefügigkeit des Mechanismus spricht auch noch ein höheres Moment für die indirekte Wahl. Ich habe mich bereits bei der allgemeinen Diskussion dahin ausgesprochen, daß ich das Prinzip der bloßen Kopf- und Zahlenvertretung als sehr mangelhaft, als einen bloßen Nothbehelf, nicht als eine dem wahren Staatswohle entsprechende Einrichtung ansehen könne. Ich glaube, daß jeder Bürger möglichst nach Verhältniß seiner materiellen und geistigen Betheiligung am öffentlichen Interesse politisch berechtigt sein sollte. Ich weiß nun zwar sehr wohl die Schwierigkeiten zu würdigen, welche der Verwirklichung dieses Prinzips entgegenstehen; allein diese Schwierigkeiten sollten uns doch von dem Versuche nicht abhalten, dem Rechten wenigstens so nahe wie möglich zu kommen; wir kommen ihm aber offenbar durch das indirekte Wahlsystem näher, als durch das direkte. In Betreff Amerika's sowohl, als Englands — Länder, welche auf beiden Seiten des Hauses so vielfach als Musterbilder uns vorgeführt werden — gilt es, wie sehr man übrigens über die Grundlage ihrer Institutionen streiten mag, für eine ausgemachte Sache, daß der kräftige Kommunalgeist überhaupt das rege Leben in den kleinsten Kreisen des Staates

die beste, wenn nicht die einzige Vorschule für die höhere Politik und zugleich die sicherste Garantie für die öffentlichen Freiheiten bilden. Wir, m. H., befinden uns zur Zeit noch in den ersten Entwicklungsstadien des politischen Lebens, und es wäre auch wahrlich ein Wunder, wenn wir darüber bereits hinaus wären, wenn wir das gleichsam im Sprunge erlangt hätten, was bei anderen Nationen nur das Resultat des Strebens von ganzen Generationen ist. Alles, was diesen Bürgersinn, den Gemeingeist, beleben und stärken kann, müssen wir ergreifen, pflegen und in das Leben zu führen suchen. Ich rechne dazu aber namentlich das System der indirekten Wahlen. Durch die indirekten Wahlen wird allmählig eine politische Notabilität — erlauben Sie mir den Ausdruck — auch in den untergeordneten Sphären des Staatslebens herangebildet: diejenigen, welche sich durch Opferwilligkeit, durch bessere Einsicht, durch Thatkraft in ihrer Gemeinde ausgezeichnet haben, sind die natürlichen Kandidaten zu den Wahlmännerstellen, und in ihren Händen ist auch gewiß eines der bedeutendsten politischen Rechte am besten gewahrt. Weniger die geschriebenen Institutionen Englands sind es, wodurch England so groß und mächtig ist, als eben dieser praktische Bürgersinn, der auch für die untergeordnetsten „Kirchthurminteressen" — von welchen der verehrte Abgeordnete von Calbe*) bei der allgemeinen Diskussion so geringschätzig gesprochen hat — thätig ist, jene Hingebung, die von Tag zu Tag für die kleinsten Bedürfnisse der Mitbürger sorgt, das muß die Grundlage des politischen Organismus abgeben, wenn er gesund und dauerhaft sein soll. Derselbe geehrte Abgeordnete hat, indem er die indirekte Wahlart bekämpfte, gesagt, es sei dieses System bloß eine Bequemlichkeitsbrücke, „das große vaterländische Interesse, die gemeinsame Erhebung zu einer Idee" finde bei einem Kollegium von Wahlmännern weit weniger Anklang, als in der Masse, der Instanzenzug bei einer Wahl verdünne und verflüchtige gleichsam jenes Interesse. — M. H.! Ich mache für mein Theil kein Hehl daraus, daß ich diesen „großen Ideen" stets mit einer gewissen Bedenklichkeit, mit einem gewissen Mißtrauen nahe, denn in der Regel reduziren sich, wenn man etwas näher hinzutritt, diese sogenannten großen Ideen auf große Phrasen. Derjenige, welcher durch sein tägliches Leben und Wirken gezeigt hat, daß er den Kirchthurminteressen seine Thätigkeit, sein Vermögen und seine Intelligenz zu opfern vermag, der ist in der Regel auch am meisten befähigt, fruchtbare „Ideen" in die Wirklichkeit hinüberzuführen; derjenige, m. H., welcher aus seiner Tasche einen Groschen giebt, ist mir, offen gestanden, lieber, als der, welcher stets eine Lösung „der großen socialen Frage" in der Tasche mit sich herumführt. Deßwegen bin ich denn auch der Ansicht, daß wir gut daran thun, wenn wir jenem kleinlichen Wirken in engeren Kreisen, jener Opferwilligkeit für die Interessen der Mitbürger eine Bahn brechen zu einer höheren politischen Wirksamkeit. Sollte aber auch etwa sofort sich das Resultat nicht ergeben, welches ich erwarte, so erscheint mir doch der indirekte Wahlmodus jedenfalls als ein Probirstein von unschätzbarem Werthe. Wenn es sich zeigen sollte, m. H., daß bei den Wahlen zu den Wahlmännerkollegien diejenigen bevorzugt werden, welche bis dahin höchstens vielleicht mit Rath, nie aber mit der That zur Hand waren; daß diejenigen, welche, wo es gilt, die allgemeinen Lasten tragen zu helfen, und dem Gemeinwohle Opfer zu bringen, niemals zu finden sind, denen vorgezogen werden, die sonst als die besten und edelsten gelten, daß das Wahlkollegium, welches die Gesetzgeber des Landes zu wählen hat, aus Männern gebildet wird, denen man vielleicht die geringfügigste Gemeindeangelegenheit nicht anvertrauen möchte, — sollte, m. H., ein derartiges Resultat sich ergeben —

*) Löwe, Dr. med., Abg. für Preußen.

und es mag sich wohl schon öfter ergeben haben — dann ist es ein untrüglicher Beweis, daß etwas Krankes, etwas Faules in dem Organismus des öffentlichen Lebens liegt, was der Heilung bedarf, und es ist damit namentlich die Aufforderung an die, welche der Indifferentismus, der gefährlichste Krebsschaden im politischen Leben, von der Wahlhandlung zurückhält, ergangen, sich hervorzudrängen und ihr Gewicht in die Wagschaale zu legen. Es wird so die Wahl der Wahlmänner ein wahrhaft belebendes Element im Organismus der Gemeinden. Dann aber scheint mir auch, daß der indirekte Wahlmodus den wechselseitigen Verkehr zwischen dem Gewählten und den Wählern weit besser vermittelt, als der direkte Wahlmodus. Es ist gewiß unbestreitbar, daß, wenn hunderttausend einen Deputirten direkt wählen, es den Wählern nicht leicht ist, über sein bisheriges Wirken, seine Persönlichkeit und die Garantien, die er ihnen bietet, sich zu vergewissern; wohl aber kann dies ein Kollegium von Wahlmännern, die das Vertrauen ihrer Mitbürger gleichsam repräsentiren. Auch ein fernerer Wechselverkehr nach der Wahl ist mit den Wahlmännern wohl möglich, nicht aber mit der Masse der Urwähler. Diese Masse tritt zusammen zu dem Einen Akte. Derselbe Wind, welcher sie zusammenweht, weht ihnen in der Regel auch die Tagesmeinung zu, und unter dem Einfluß derselben wird gewählt; die Rücksicht auf die dauernden, höher liegenden Interessen des Staates kommt dabei selten in Betracht. Es ist unmöglich, sich in den Klubs oder von den Hustings herab über das, was Noth thut und im Parlament zur Beschlußnahme kommen soll, zu verständigen; zwischen den Deputirten und dem Kollegium der Wahlmänner dagegen ist eine solche Verständigung leicht zu erreichen. Von welcher Seite, m. H., wir demnach auch immer die Sache betrachten mögen, immer sehen wir, daß die indirekte Wahl eine größere Sicherheit gewährt, als das direkte Wahlrecht. Das letztgedachte System faßt in der Regel die öffentliche Meinung nur an ihrer Oberfläche: wie wäre es sonst möglich, m. H., daß in Frankreich im Verlauf von wenigen Jahren etwa ein halbes Dutzend Constitutionen mit immensen Majoritäten in Urwahlen proklamirt und adoptirt worden sind? — Auch die Geschichte des Tages spricht laut in dieser Beziehung; Diejenigen, welche vor etwa Dreivierteljahren so zu sagen auf den Schultern der Urwähler unter Ovationen in die Deputirtenkammer getragen worden sind, sie müssen sich jetzt krampfhaft an ihren Stühlen festhalten, um von den Fluthen der öffentlichen Meinung nicht hinweggespült zu werden, und ich fürchte, daß, wenn jetzt unter entgegengesetzten Impulsen vielleicht eine neue Deputirtenkammer zusammentritt, im entgegengesetzten Sinne wieder eine Fluth die monarchische Deputirtenkammer — denn monarchisch scheint sie jedenfalls werden zu sollen — bedroht, daß aber dann endlich, wenn man dieses steten Hin- und Herfluthens der öffentlichen Meinung, die heute nach dieser, morgen nach jener Seite sich wirft, müde ist, der Ruf: „Ordnung um jeden Preis!“ den wir jetzt schon vielfach erschallen hören, von einem Ende des Continents zum anderen ertönt, daß aber dann vielleicht gar, was Gott verhüten wolle, der Säbel nicht bloß dem allgemeinen, sondern allem Stimmrecht überhaupt ein Ende macht. Wollen wir unser Vaterland vor derartigen Eventualitäten bewahren, wollen wir der Freiheit eine möglichst dauernde Unterlage, wollen wir dem Zufall einen möglichst geringen Einfluß schaffen, so dekretiren wir ja nicht die direkten Wahlen; namentlich aber schaffen wir sehr kleine Wahlbezirke, damit möglichst der wahre Ausdruck des Landes in der Abstimmung sich offenbaren kann, denn nur auf die Wahrheit kann der Staat dauernd begründet werden. M. H.! Wir haben gewiß mit vollem Rechte, wenn auch vielleicht für mein juristisches Gewissen etwas zu tumultuarisch, die grünen Spieltische umgestoßen; hüten wir uns, daß wir nicht in dem direkten Wahlrechte ein anderes

Hazardspiel viel gefährlicherer Art eröffnen; hüten wir uns, daß dem Würfel nicht die entscheidende Stimme über die Freiheit, das Wohl und das Wehe Deutschlands zufällt!

Der Ausschußantrag wurde unter Ablehnung der Amendements angenommen.

Auf Reichenspergers Vorschlag fand eine zweite Lesung statt, und in der 195. Sitzung am 27. März wurde auf Antrag von Zell und Kierulff das so gefaßte Wahlgesetz en bloc angenommen.

8.

Eile mit Weile!

Mit Bezug auf die in erster Lesung beschlossene Verfassung hatte ein großer Theil der deutschen Regierungen Erklärungen eingereicht, die sie bei der zweiten Lesung berücksichtigt wissen wollten. Um nun das zu Stande Kommen des Verfassungswerkes möglichst zu beschleunigen und in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse stellte in der 177. Sitzung am 26. Februar der Abg. Pfeiffer den Antrag:

„Die Nationalversammlung, indem sie die von dem Reichsminister zur „Anzeige gebrachten Bemerkungen der meisten deutschen Regierungen zu dem „in erster Lesung angenommenen Verfassungsentwurf, sowie die etwa recht„zeitig noch eingehenden Mittheilungen ähnlicher Art an den Verfassungs„Ausschuß überweist, und deren Druck und Vertheilung an die Mitglieder „der Versammlung anordnet:

„giebt dem Ausschusse auf, nunmehr seine Revision ohne Zögerung „zu vollenden und setzt fest, daß am Montag den 5. März mit der „zweiten Lesung begonnen und damit endgültig die Verfassung festgestellt „wird."

Zu diesem Antrage gingen eine Anzahl Amendements ein, theils auf Tagesordnung, theils auf Aenderung oder Weglassung des Termines, theils auf einfache Ueberweisung.

Reichensperger I. nahm das Wort gegen den Pfeiffer'schen Antrag: *)

Meine Herren! Mit dem ersten Redner, Herrn Pfeiffer, **) stimme ich vollkommen überein in Beziehung auf Dasjenige, was er zur Begründung seines Antrages vorausgeschickt hat, nicht aber mit dem Antrage selbst. Auch ich bin der Ansicht, daß eine Verständigung und keine Vereinbarung mit den einzelnen Regierungen stattfinden müsse. Ich bin weiter der Ansicht, daß es, wo möglich, eine freundliche Verständigung sein muß. Wenn man aber den Redner, der soeben die Tribüne verlassen hat, ***) gehört hat, so muß man auf den Glauben kommen, es handle sich nicht um eine Verständigung, am wenigsten um eine freundliche Verständigung, sondern vielmehr um die Eröffnung eines Feldzugs gegen Oestreich. (Unruhe in der Versammlung; Bravo! im rechten Centrum.) Ja, wenn wir, m. H., im Begriffe ständen, den Krieg an Oestreich zu erklären, so könnten feindseligere Ausfälle gegen diese große stammverwandte Nation nicht gefallen sein. (Stürmisches Bravo!

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 5464.
**) Pfeiffer von Adamsdorf, Prediger.
***) Grumbrecht von Lüneburg, Sachwalter.

auf der Rechten und im rechten Centrum.) In meiner Eigenschaft als Deutscher weise ich dergleichen Invectiven entrüstet zurück. (Stürmisches Bravo! auf der Rechten und im rechten Centrum.) Wenn wir also vor der Hand keinen Krieg mit Oestreich wollen, — Hannover will ich gerne mit dem Redner bei Seite lassen, — sondern eine freundliche Verständigung, so müssen wir auch solche Mittel ergreifen, welche sie herbeizuführen geeignet sind. Ich kann als solche aber Das nicht anerkennen, was der erste Antragsteller beantragt hat. Das reiche Material, welches das Ministerium uns vorgelegt hat, muß jedem Unbefangenen zeigen, daß es unmöglich ist, auch wenn man auf weitere Mittheilungen nicht warten wollte, dieses Material bis zum 5. März zu bewältigen; es ist geradezu unmöglich, das ist meine Ueberzeugung. Nach dem Urtheile, welches das Ministerium über den Inhalt der bis jetzt uns noch nicht bekannten Noten gefällt hat, ist soviel klar, daß Forderungen der verschiedensten Art an die Nationalversammlung gestellt werden. Es werden dieselben doch jedenfalls berücksichtigt werden müssen. Dürfen wir hier uns aber für irgend einen Antrag entscheiden, ohne die betreffenden Akten zuvor gelesen zu haben? Das wäre, wenn Sie mir den Ausdruck erlauben, wahrhaftig leichtsinnig. (Unterbrechung und Unruhe.) Ich bin wenigstens von jeher gewöhnt gewesen, und ich meine, es liegt Das so ziemlich in der Natur der Sache, daß man nicht eher den Termin zum Spruche ansetzt, bevor man die Akten des Prozesses gelesen hat. Wer Das parador finden kann, der mag es immerhin so nennen! Also für's Erste scheint es mir nicht angemessen, irgend einen Termin, geschweige einen nahen zu bestimmen, um in der wichtigsten Frage, die uns je vorgelegen hat und uns noch vorgelegt werden wird, ein Urtheil zu sprechen. — Sodann glaube ich, ist es eben wenig angemessen, schon jetzt zu sagen, daß wir mit der zweiten Lesung ein endgültiges Urtheil fällen wollen. (Große Unruhe und Unterbrechung auf der Linken.)

Präsident: Wird denn, m. H., die Diskussion dadurch irgendwie gefördert, wenn Sie den Redner nicht zu Ende sprechen lassen? Diese Unterbrechungen dürfen nicht stattfinden. Jede Ansicht muß ungehindert ausgesprochen werden dürfen und ungestört angehört werden.

Reichensperger: Auch ich, m. H., wünsche von Herzen, ja ich hoffe und glaube es, daß die zweite Lesung zugleich die letzte sein werde; aber ich denke, es ist nicht einmal der Würde der Versammlung angemessen, dies jetzt schon auszusprechen. Meinem Gefühle, meiner Ueberzeugung nach ist es immer ein Symptom der Schwäche, wenn Jemand im Voraus sich selbst präjudizirt, wenn man sein freies Urtheil ohne Kenntniß der Thatsachen und der Verhältnisse, auf welche es basirt werden soll, im Voraus fesselt. Derjenige, der sich seines festen Entschlusses, seines guten Rechtes und seines Standpunktes wahrhaft bewußt ist, wird nicht im Voraus sagen: Das, was ich jetzt thue, werde ich nun und nimmermehr zurücknehmen. Es erinnert mich das an die Einleitungsfloskel der justinianeischen Gesetze: „Durch dieses Gesetz, welches in alle Ewigkeit gelten soll.“ Nach vierzehn Tagen wurde nicht selten ein solches ewiges Gesetz zurückgenommen. Lassen Sie uns auf diese Floskel alten Styls nicht zurückkommen, sondern nur den Vorsatz fassen, so schnell wie möglich die Verfassung, und zwar wo möglich mit der zweiten Lesung zu beendigen; lassen Sie uns nicht im Voraus uns die Hände binden, sondern die Freiheit uns bewahren; vor allen Dingen aber jeden Schritt vermeiden, der den Anschein auf uns werfen könnte, als wollten wir mit einer oder der anderen Regierung einen Bruch oder Collisionen herbeiführen. Ich glaube, daß wir unser Werk nur auf diesem Wege fördern und den Dank der Nation uns verdienen können. — M. H.! Wir wollen

Alle die Freiheit und die Einheit Deutschlands; wir wollen Alle die Integrität Deutschlands; ich hoffe wenigstens, wir unterscheiden uns wesentlich nur darin, daß die Einen mehr Gewicht auf die Einheit, die Anderen mehr Gewicht auf die Integrität Deutschlands legen. Unterstützen wir uns gegenseitig in Allem, was wir Alle wollen, helfen wir uns einander die Einheit und die Integrität Deutschlands aufrecht erhalten! Wenn wir aber das Letztere wollen, so fassen wir keine solchen Beschlüsse, die leicht so gedeutet werden könnten, als wollten wir auf Kosten der Integrität eine Einheit um jeden Preis gründen, als wollten wir sogar Schritte thun, die dahin führen, es dem mächtigsten deutschen Staate unmöglich zu machen, fernerhin ein Theil von Deutschland zu sein. Ich erkläre mich gegen eine jede der beiden Propositionen des Herrn Pfeiffer, sowohl gegen die Fixirung eines bestimmten Datums für den Beginn der zweiten Lesung der Verfassung, als auch gegen den Antrag, die zweite Lesung schon im Voraus für endgültig zu erklären.

(Bravo im Centrum und Stimmen daselbst: Sehr gut!)

Da sowohl der Hauptantrag, als die Amendements abgelehnt oder zurückgezogen wurden, so gingen die betreffenden Erklärungen ohne weiteren Beschluß über das Datum und die Endgültigkeit der zweiten Lesung an den Verfassungsausschuß.

9.

Die Kaiserwahl.

Der Welcker'sche Antrag, welcher die Versammlung der zweiten Lesung überheben und die en bloc-Annahme der Verfassung mit einzelnen Aenderungen, worunter Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen, bezweckte, war verworfen worden; — die Nationalversammlung hatte die zweite Lesung der Verfassung durchgemacht und hiebei die Erblichkeit des Kaisers *) gerettet, das absolute Veto aber war der Linken geopfert worden.

Auf der Tagesordnung der 196. Sitzung am 28. März stand die Wahl des Kaisers.

Der Verfassungsausschuß hatte beantragt, die Wahl sofort und nach Art der des Reichsverwesers vorzunehmen. Unter den verschiedenen Minoritätserachten erwähnen wir das sub 1) von Detmold, wonach die Wahl einem ausdrücklich zu diesem Zwecke einzuberufenden Reichstage zu überlassen sei.

Nachdem der Berichterstatter, Mittermaier, den Ausschußantrag unter lebhaftem Beifall vertheidigt, ergriff Reichensperger I. das Wort für den erwähnten Minoritätsantrag: **)

Ich spreche für das Minoritätserachten I; auch mir scheint es nemlich, daß es nicht unsere Sache ist, den Kaiser zu wählen. Ich weiß sehr wohl, daß eine solche Behauptung wenig Anklang, am wenigsten in diesem Augenblick hier findet, und würde ich es kaum gewagt haben, als Anwalt für diesen Satz aufzutreten, wenn ich nicht die allergewichtigsten Autoritäten, die hoffentlich die Majorität dieser Versammlung nicht zurückweisen wird, Ihnen dafür

*) Vgl. Fr. N. V. (I, 1) Nr. 6.
**) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 6081—6082.

vorführen könnte. Der geehrte Herr Berichterstatter hat Sie bereits an die Zeit erinnert, in welcher wir die Centralgewalt geschaffen und den Reichsverweser gewählt haben. Erlauben Sie, daß auch ich für einige Augenblicke Sie in jene Zeit zurückführe. Der damalige Fall war allerdings dem vorliegenden einigermaaßen ähnlich, obgleich andererseits doch auch wieder himmelweit davon verschieden. Er war namentlich insoweit ein durchaus verschiedener, als wir damals nur eine provisorische Gewalt schufen, von der in jener Zeit sogar Niemand dachte, daß sie so lange Bestand haben würde, als sie Bestand gehabt hat. Es war eine sehr untergeordnete Maaßregel im Vergleich zu dem Akte, zu welchem jetzt geschritten werden soll. Wir sollen jetzt eine neue Dynastie für Deutschland begründen; wir sollen einen erblichen Kaiser auf dem Piedestale einer neuen Verfassung aufrichten. Die Bedenken, die damals gegen das Wahlrecht dieser Versammlung geltend gemacht wurden, werden demnach wohl jetzt doppelt schwer in die Waagschale fallen. Damals aber haben die gewichtigsten Autoritäten es nicht bloß bezweifelt, sondern sie haben sogar direkt dahin sich ausgesprochen, daß die Nationalversammlung nicht einmal die Befugniß habe, einen Reichsverweser zu wählen. Sie erlauben mir, daß ich aus den damaligen Verhandlungen einiges hierhin Gehörige anführe, es wird dadurch, was ich zu sagen habe, um so kürzer; auch sind es nur wenige Sätze. (Zuruf: Lesen.) Herr v. Gagern *) sprach sich unter Anderem in der denkwürdigen Rede, die er bei jener Gelegenheit hielt, in folgender Weise aus: „M. H.! Ueber diesen Einen, — den Reichsverweser, — könnten solche Schwierigkeiten entstehen, daß wir die Regierungen nur einer großen Verlegenheit überheben, indem wir auf ihre nachträgliche Einstimmung rechnen." (Hört!) Diese Worte sind im stenographischen Berichte unterstrichen. Es heißt dann weiter in dieser Rede: „Ich sage also, m. H., wir überheben die Regierungen einer großen Verlegenheit, und ich glaube, sie werden es uns danken, wenn wir sagen, wer es sein soll." (Hört!) — Der Berichterstatter des Ausschusses aber, Herr Dahlmann, beantragte damals im Namen des Ausschusses: „Der Reichsverweser wird von den deutschen Regierungen binnen kürzester Frist der Nationalversammlung bezeichnet und von dieser ohne Discussion genehmigt." Sie sehen also, der Ausschuß mit seinem Berichterstatter an der Spitze theilte die Ansicht des Herrn v. Gagern; weit über 200 Mitglieder der damaligen Majorität aber, welche den Reichsverweser gewählt hat, gaben die Erklärung zu Protokoll: daß sie „nur im Vertrauen auf die Zustimmung der deutschen Regierungen" so gestimmt hätten. M. H.! Wenn diese 200 Mitglieder, von welchen noch ein großer Theil in dieser Versammlung, und zwar gerade in der nunmehrigen Majorität sitzt, nur einen Schatten von Consequenz retten wollen ... (Vielfaches Oho! Mehrere Stimmen: Ja! Ihre Consequenz!), so müssen sie jetzt dem Minoritätserachten beistimmen. Damals war es „Vermuthung"; man vermuthete, die Regierungen würden beistimmen, und Sie erinnern sich Alle, m. H., daß diese Vermuthung auf Thatsachen beruhte, die ein öffentliches Geheimniß waren; nein, man vermuthete nicht bloß, man wußte, daß die Regierungen bereits förmlich der Wahl des Reichsverwesers beigestimmt hatten. Wie verhält es sich aber jetzt? Dem Schritte, der hier geschehen soll, stehen nicht nur Vermuthungen irgend einer Art nicht zur Seite, sondern die positive Gewißheit des Gegentheils steht ihm entgegen. Wir hätten es also hier mit einer bloßen Fiction zu thun und zwar mit einer der kühnsten, die man sich imaginiren kann, weil sie durch die handgreiflichsten Thatsachen zur Stelle schon widerlegt

---

*) H. v. Gagern von Darmstadt (d. z. Reichsminister).

ist. Vier Könige, m. H., sind, wie aus den uns mitgetheilten Protokollen hervorgeht, **nicht** damit einverstanden, daß ein Kaiser gewählt werden soll, aber außer diesen vier Königen waren es auch die zwei mächtigsten Reiche, Oestreich und Preußen, welche dieselbe Ansicht aussprachen. Ich lasse Oestreich bei Seite, — Sie werden es als Argument nach **Ihrer** Anschauungsweise nicht gelten lassen wollen, — desto mehr Gewicht aber darf ich wohl auf Preußen legen. Ich werde mir erlauben, rücksichtlich seiner auf die Note vom 23. Januar Sie zu verweisen ... (Unruhe; vielfacher Ruf: Die kennen wir schon!) ... Ich würde mir gewiß nicht erlauben, Ihrem Gedächtnisse zur Hülfe zu kommen, wenn mir nicht der Antrag des Verfassungsausschusses vorläge, der diese Note ganz übersehen zu haben scheint; es sind nur vier Zeilen und lauten dieselben wie folgt: „In Folge dieser Gesinnung kann ich es schon jetzt Ew. .... aussprechen, daß Se. Majestät der König und Höchstdessen Regierung nicht der Ansicht sind, **daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sei**; daß wir vielmehr befürchten müssen, daß das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung **wesentliche und schwer zu beseitigende Hindernisse in den Weg legen würde**. Es dürfte wohl eine andere Form gefunden werden können, unter welcher, ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses, das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwickelung vollständig befriedigt werden könnte.“ M. H.! Diese Note ist allerdings am 23. Januar geschrieben, bevor die östreichische Verfassung oktroyirt war; allein ich darf Sie wohl daran erinnern, daß vor wenig Tagen noch, in der Sitzung der ersten Kammer vom 23. März, wenn ich nicht sehr irre, das Organ der Regierung Sr. Majestät, der Minister des Auswärtigen, auf die Interpellation des Grafen Dyrhn förmlich erklärt hat, daß die Regierung nach wie vor auf dem Fundamente dieser Note stehe ... (Zuruf: Hat schon seine Entlassung!), das höre ich eben, — daß die Politik dieser Note ... (Große Unruhe.) ... Um Gotteswillen nur ein wenig Geduld, so unangenehm Ihnen die Sache auch ist! Ich werde gleich fertig sein. ...

Präsident: M. H.! Ich bitte um Ruhe!

Reichensperger: Ich spreche ja, so zu sagen, nicht selbst; ich führe nur Autoren an, die Sie doch wahrlich nicht perhorresciren werden. (Mehrfacher Zuruf: Die wissen wir ja!) Also, m. H., auch **nach** dem Erscheinen der oktroyirten Verfassung steht Preußen, wenigstens so viel wir bis jetzt durch seine officiellen Erklärungen wissen, in Betreff unserer Frage ganz auf derselben Basis, und außerdem sind, wie gesagt, noch vier Könige ganz derselben Meinung. Bis jetzt war fast immer unter uns nur Streit darüber, ob **Vereinbarung** oder **Verständigung**? Es scheint, seit wenigen Tagen hat man den Streit ganz fallen lassen, — man will weder von Verständigung, noch von Vereinbarung etwas wissen, und das zwar gerade in der allerwichtigsten Frage, in derjenigen Angelegenheit, die den Schlußstein unserer ganzen **Verfassung** bildet, einen Schlußstein, der möglicherweise das Gebäude zusammendrücken könnte. Wenn also irgendwo Veranlassung wäre, sich zu **benehmen**, — um den noch gelindern Ausdruck zu gebrauchen, denn auch ich hielt nie zu der strengen Vereinbarungstheorie, — zum Benehmen mit den mächtigsten Regierungen Deutschlands, so liegt sie wahrlich hier vor. Um Solches aber zu bewirken, haben Sie in dem Vorschlage des Minoritätserachtens das beste Auskunftsmittel, Sie vergeben damit weder dem Ansehen und der Macht

des Volkes etwas, noch auch den Regierungen. Herr Mittermaier hat uns gesagt, daß Dringlichkeit Noth thäte; ich muß gestehen, ich habe nicht wahrgenommen, daß er Dringlichkeitsgründe angeführt hätte; wenn man aber eine Dringlichkeit behauptet, so muß man auch die Gründe dafür darthun; Herr Mittermaier ist uns aber solche ganz und gar schuldig geblieben; ich dächte also, da eine Dringlichkeit nicht vorliegt, ja wohl gar nicht einmal im Ernste behauptet ist (mehrfaches Oh! Oh!), so sollten wir den Weg betreten, der am sichersten zum Ziele führt, um so mehr, als gerade auf diesem Wege am ersten vermieden wird, was Sie doch wohl Alle vermieden wissen wollen, Collisionen nämlich zwischen den Volksstämmen, zwischen den Regierungen. Wenn also auf diesem Wege die Einigung angebahnt werden kann, so dächte ich, — da die Einigung Aller gewiß unser eifrigstes Streben sein soll, — wir sollten, um dieses Zweckes willen, einen Versuch bei den Regierungen machen und die kurze Zeitfrist nicht scheuen, welche ein solcher Versuch in Anspruch nimmt. Herr Mittermaier hat gesagt, wir dürften „vertrauen", daß die Regierungen jetzt ihre Zustimmung geben, aber das Wort „Vertrauen", glaube ich, ist gerade hier am Übelsten angebracht, wo schon Beweise des Gegentheils vorliegen. Gelingt es der Versammlung nicht, sich mit den Regierungen zu einigen, nun dann ist der Reichstag da, um zu thun, was er nicht lassen kann und was zu thun seine Pflicht ist. — Es liegt noch ein Antrag hier vor, der auf eine Kaiserwahl durch Urwahlen abzielt. Erlauben Sie mir, mich mit wenigen Worten dagegen auszusprechen. Ich glaube, daß dadurch eine Reibung im Volke herbeigeführt werden würde, welche zu einer Entzündung führen könnte, aus der endlich die Flamme des Bürgerkrieges hervorloderte. Vermeiden wir aber ja Alles, was irgendwie reizen, erbittern und die ohnehin schon bestehende Spannung nur noch erhöhen kann. Vermeiden Sie aber auch Ihrerseits, was diese Spannung noch zu vermehren geeignet ist; lassen Sie insbesondere diese Eile, wie sie jetzt seit mehreren Tagen in stets steigendem Maaße die Versammlung sich angeeignet hat, ohne daß, wie gesagt, ein Grund dafür vorhanden ist oder auch nur angeführt worden wäre. Diese sich überstürzende Hast macht wirklich einen unheimlichen Eindruck, sie ist wahrlich kein Zeichen von Machtgefühl. (Gelächter auf der Rechten und im Centrum.) Ja, man könnte fast glauben, daß Diejenigen, die auf einmal so hastig dreinfahren, selbst kein Vertrauen auf sich, auf ihre Macht und auf ihr Werk haben. Die Schicksale scheinen sich erfüllen zu wollen; mögen meine Ahnungen nicht in Erfüllung gehen!

(Beifall von einigen Seiten der Versammlung.)

Nach Ablehnung der Minoritätsanträge und der Amendements wurde der Antrag des Ausschusses angenommen.

Es folgte die Wahl; von dem Präsidenten Eduard Simson von Königsberg wurde sie einleitend dem Genius unseres Vaterlandes empfohlen.

248 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung; die Uebrigen, 290 an der Zahl, wählten Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, und unter dem Geläute der Glocken, dem Donner der Kanonen erfolgte seine Proklamation als Kaiser der Deutschen.

Reichensperger I. hatte nicht mitgestimmt und diesen Schritt motivirte er in Gemeinschaft mit den Abgg. Wekbeker, Braun von Bonn, von Bally und Clemens, — wie folgt.

„In Erwägung, daß der Nationalversammlung von dem deutschen Volke die Aufgabe gestellt worden, dem ganzen Deutschland eine Verfassung zu

geben, wodurch dasselbe im Innern frei und nach außen stark und geachtet werde;

in Erwägung, daß die über das Reichsoberhaupt gefaßten Beschlüsse, falls sie zur Ausführung gebracht werden sollten, nach unserer gewissenhaftesten Ueberzeugung geeignet sind, den Entwickelungsgang Deutschlands dauernd zu stören und das Vaterland zu zerreißen;

in Erwägung, daß selbst Se. Majestät der König von Preußen und dessen Regierung in der Circularnote vom 23. Januar d. J. sich dahin ausgesprochen haben:

> „sie seien nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sei; daß man vielmehr befürchten müsse, daß das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde;"

in Erwägung, daß dieselbe Circularnote sich dahin ausspricht:

> „es könne wohl eine andere Form gefunden werden, unter welcher — ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses — das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwickelung vollständig befriedigt werden könnte;"

daß auch noch in der allerneuesten Zeit und zwar nach dem Bekanntwerden der östreichischen Verfassung der preußische Minister des Auswärtigen in der ersten Kammer die bestimmte Erklärung gegeben hat, daß die Regierung Sr. Majestät nach wie vor bei dem Inhalte der Note vom 23. Januar l. J. beharre;

in fernerer Erwägung, daß die deutsche Nationalversammlung eine bloß „verfassunggebende" ist, daß somit das Recht der Wahl des Oberhauptes ihr jedenfalls nicht unbedingt zusteht, und daß auch die gegenwärtigen Verhältnisse keine gebieterische Nothwendigkeit enthalten, woraus ein derartiges Mandat hergeleitet werden könnte;

aus diesen Gründen haben die Unterzeichneten es für ungeeignet gehalten, sich bei der heutigen Wahl zu betheiligen."

10.

Nach der Rückkehr der Kaiserdeputation.

Friedrich Wilhelm IV. hatte die deutsche Kaiserkrone nicht angenommen; er hatte eine ausweichende Antwort gegeben, die einer Ablehnung gleichkam; nur von Fürsten wollte er sie annehmen, nicht einer revolutionären Bewegung sie zu danken haben.

„Die Deputation der Frankfurter Nationalversammlung, bekümmert über das Fehlschlagen ihrer Hoffnungen, gekränkt durch unfreundliche Worte beim königlichen Mahle und im Innersten verletzt über die laue Aufnahme, die ihr allenthalben zu Theil wurde, und wofür nur die wohlwollende Behandlung im Hause des Prinzen von Preußen einigen Ersatz gewährte, kehrte nach etlichen Tagen in die Mainstadt zurück, nachdem sie noch in einer Zuschrift an den Minister Grafen v. Brandenburg die Erklärung abgegeben, daß die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung mit der Annahme der Kaiserwürde

unzertrennlich verbunden wäre. „Wie Triumphatoren waren sie ausgezogen, fast wie versprengte Flüchtlinge kehrten sie zurück.“"

Es fragte sich, was nun zu thun sei; ein Ausschuß von 30 Mitgliedern mit Kierulff als Berichterstatter wurde ernannt, um die Maaßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung vorzuberathen.

Derselbe beantragte in seinem Bericht: *)

„1) Die Reichsversammlung erklärt in Uebereinstimmung mit ihrer nach „Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die ver„fassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen über„tragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichs„verfassung voraussetze.

„2) Die Reichsversammlung beschließt:

„Die preußische Regierung, sowie die übrigen deutschen Regierungen, „welche die Annahme der von der Reichsversammlung beschlossenen „und verkündeten Verfassung noch nicht erklärt haben, sind aufzufor„dern, ihre Anerkennung derselben nunmehr auszusprechen;

„und erklärt:

„daß zugleich mit der Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der „preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsober„hauptes an den König von Preußen in Wirksamkeit tritt.

„3) Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, mit allen „ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung der Verfassung „mitzuwirken.

„4) Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere „Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

Dazu gehörten zwei Minoritätserachten, von denen das erste (Simon von Trier) eine Regentschaft und Einberufung des Reichstags, das andere (Franz Raveaux) nur das letztere vorschlug, sowie ein Sondergutachten von Detmold und Reichensperger I.:

„In Erwägung, daß:

„1) was die Frage in Betreff der Deutung der Antwort Sr. Majestät „des Königs von Preußen an die Deputation der Reichsversammlung „betrifft, in wenigen Tagen eine Erklärung der königlich preußischen „Regierung zu erwarten steht, welche als authentische Interpretation „entscheidend sein wird; —

„2) was die Maaßregeln zur Durchführung der Verfassung anbelangt, die „Mehrzahl der deutschen Regierungen die Verfassung bereits anerkannt „hat, die Erklärungen der übrigen Regierungen aber in kürzester Frist „zu erwarten sind; daß aber, wenn die Anerkennung der Verfassung „von Seiten sämmtlicher Regierungen erfolgen sollte, es weiterer „Maaßregeln zur Durchführung derselben Seitens der Reichsversamm„lung nicht bedarf:

„setzt die Reichsversammlung ihre Beschlußnahme über den Bericht „der Deputation, sowie über die etwa zur Durchführung der Ver„fassung nothwendig werdenden Maaßregeln bis dahin aus, daß die „Erklärung der königlich preußischen Regierung und der sonst noch mit „ihren Erklärungen über die Verfassung in Rückstand befindlichen Re„gierungen eingegangen sein werden."

Außerdem gingen zahlreiche Abänderungsvorschläge ein.

In der 204. Sitzung am 23. April begann die Plenarberathung,

---

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 6231—6238.

die acht Tage währte. — Nachdem u. A. die Abgg. Heckscher, Welcker, Vogt und Grävell gesprochen, nahm in der 206. Sitzung am 25. April Reichensperger I. das Wort: *)

Meine Herren! Ich komme, das von dem Abgeordneten Detmold **) und mir gestellte Sondergutachten zu rechtfertigen, vor Allem aber glaube ich, dieses Sondergutachten vor einer möglichen Mißdeutung verwahren zu müssen, der Mißdeutung nämlich, als ob es unsere Ansicht wäre, daß die Erklärung Sr. Maj. des Königs von Preußen auf das Anerbieten der Deputation irgend zweifelhaft sei. Wir sind im Gegentheil Beide der Ansicht, daß die dem König angebotene Würde in dem Sinne, wie sie Seitens der Reichsversammlung angeboten worden ist, von dem König abgelehnt wurde. Es ist nicht meine Absicht, auf diese Interpretationsfrage hier näher einzugehen; es ist bereits das Nöthige darüber gesagt und gedruckt worden, und beschränke ich mich darauf, meine Verwunderung in Bezug auf ein Vorkommniß auszusprechen: Wir haben soeben von Herrn Mathy ***) gehört, daß alle Die, welche für die Begründung der Kaiserwürde seien, in der Antwort des Königs eine Annahme erkennten, die Anderen dagegen, welche nicht für das Erbkaiserthum seien, eine Ablehnung. Ich muß gestehen, daß ich nicht geglaubt hätte, daß die 33 Deputirten, welche in Berlin das Anerbieten gestellt haben, zu den Gegnern des Erbkaiserthums gehörten. Diese 33 Deputirten haben, wie uns gedruckt vorliegt, mit dürren und kurzen Worten erklärt, daß in der Antwort des Königs eine Ablehnung der ihm angetragenen Würde liege (Unruhe); es freut mich, daß hiernach diese 33 Mitglieder zu unserer Seite übergetreten sind . . . (Zuruf von der Rechten: Lesen Sie unseren Bericht!) Ich habe den Bericht gelesen und daselbst ausdrücklich das Wort „Ablehnung" gefunden; wenn vielleicht Jemand den Bericht bei sich hat, bin ich sogleich bereit, die drei betreffenden Zeilen, die ich nicht einmal, sondern zehnmal gelesen habe, wieder vorzulesen. Ich habe freilich gefunden, daß man in einem späteren Nachtrage um diese Ablehnung wieder herumzukommen suchte; aber ich halte mich, und wie ich glaube mit vollem Recht, mehr an Das, was unter dem ersten Eindrucke der Antwort des Königs geschrieben worden ist, als was nachher, wahrscheinlich unter dem Einflusse gewisser politischer Betrachtungen, konzipirt wurde . . .

Beseler (vom Platze): Keine Motive unterschieben!

Reichensperger: Man möge mich nicht unterbrechen, das ist auch gegen die Ordnung . . .

Präsident: Es ist allerdings gegen die Ordnung des Hauses.

Reichensperger: Unser Vorschlag, m. H., unterscheidet sich meiner Ansicht nach namentlich von dem Antrage der Majorität des Ausschusses dadurch, daß er wahrhaftiger und angemessener ist: wahrhaftiger ist er insofern, als er die auch von der Majorität des Ausschusses gehegte Absicht, Zeit zu gewinnen oder abzuwarten, bis die Regierungen, die sich noch erklären sollen, sich wirklich erklärt haben, klar und unumwunden ausspricht; angemessener ist er in mehr als einer Beziehung, und erlaube ich mir namentlich zwei abweichende Punkte des Majoritäts-Antrages kurz zu berühren. Der erste Punkt findet sich sub 2 des Majoritäts-Antrages: „Die preußische Regierung, sowie die übrigen deutschen Regierungen, welche die Annahme der von der Reichsversammlung beschlossenen und verkündeten Verfassung noch nicht erklärt haben, sind aufzufordern, ihre Anerkennung derselben nunmehr auszusprechen." Für's

*) Stenogr. Ber. Fr. N. V. S. 6292—6296.
**) Detmold von Hannover, Advokat, Abg. für den 21. hannöver. Bez.
***) Mathy von Karlsruhe.

Erste erlaube ich mir vorläufig Akt davon zu nehmen, daß hier eine förmliche Aufforderung an die Regierungen gestellt ist, sich über die Annahme zu erklären; ich werde in der Folge auf diesen Punkt zurückkommen. Jedenfalls scheint mir diese Anordnung überflüssig, denn die Regierungen sind in voller Kenntniß Dessen, was wir beschlossen haben und sie sind bereits durch die preußische Circularnote officiell aufgefordert worden. Es gilt dies freilich nur in der Voraussetzung, daß man dabei keinen Rückhaltsgedanken hat, daß man nicht etwa in dieser Aufforderung weniger eine Aufforderung an die Regierungen, als an die Völker oder die politischen Vereine erblicken will. Dann heißt es weiter im Majoritäts-Antrage: „und erklärt, daß zugleich mit der Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes an den König von Preußen in Wirksamkeit tritt." M. H.! Wie groß auch die Idee sein mag, die man von der Allmacht dieser Versammlung hat, — soweit, glaube ich, geht diese Macht doch nicht, daß sie die freie Einwilligung eines Individuums suppliren kann. Die freie Einwilligung des Königs von Preußen ist aber dazu nothwendig, wenn die angetragene Würde auf ihn übergehen soll. Der König kann ganz füglich erklären, er nehme die Verfassung an, deßwegen ist er aber noch keineswegs zur Annahme der Kaiserwürde verpflichtet; es scheint mir mehr als gewagt zu sein, wenn man so schließen wollte: „jetzt bist du ipso jure Kaiser, du magst wollen oder nicht." Diese zwei Sätze sind es hauptsächlich, welche mir keinen Anspruch auf die Zustimmung dieser Versammlung zu haben scheinen. Erlauben Sie mir nur noch mit wenigen Bemerkungen auf Einzelnes zurückzukommen, was im Laufe der Debatten sowohl gegen die Tendenz meines Antrags, wie überhaupt gegen die Anschauungsweise und den Standpunkt, welchen ich vertrete, vorgekommen ist. Für's Erste muß ich hier einen Irrthum berichtigen, der in den Ausschuß-Bericht übergegangen ist. Es heißt nämlich unmittelbar vor dem Antrag: „Der Ausschuß schlägt einstimmig vor, über alle diese Anträge, — es sind nämlich noch mehrere andere Anträge dem Ausschuß zur Begutachtung übergeben worden, — zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus dem für fast alle diese Anträge gleichgeltenden Grunde, weil sie darauf ausgehen, die beschlossene Reichsverfassung in irgend einer Art zu modificiren." Nach dem Hergang der Sache im Ausschusse war der Irrthum leicht möglich, und ist sehr erklärlich. Ich will darauf nicht weiter eingehen; es wird genügen zu erklären, daß Herr Detmold und ich in Beziehung auf diesen Passus nicht zugestimmt haben, daß es aber auch nicht zu einer förmlichen Abstimmung gekommen ist, sondern nur im Allgemeinen darüber gesprochen wurde, was den Irrthum erklärt. Ich für meinen Theil konnte schon deßwegen nicht zustimmen, weil ich den Antrag des Herrn Heckscher, *) bei dem ich noch jetzt bestehen bleibe, mit unterzeichnet hatte, den Antrag, welcher auf Einführung eines Direktoriums an der Stelle des Abschnittes vom Oberhaupte abzielt. Falls eine Ablehnung Seitens des Königs von Preußen stattgefunden hat, wie ich solches annehme, so ist die Oberhauptsfrage erledigt und es müssen von der Versammlung neue Vorkehrungen getroffen werden. Dieses berechtigt uns jedenfalls, wie man auch im Uebrigen über den Beschluß der Versammlung in Betreff der endgültigen Promulgation der Verfassung denken mag, dazu einen neuen Vorschlag über die Oberhauptsfrage einzubringen, und wir sind auf unseren früheren Vorschlag, das Direktorium, zurückgekommen. — Ich will nicht Alles, was dafür zu sagen ist, anführen, und noch weniger bereits Gesagtes wiederholen. Das gebe ich von vornherein zu, daß das Direktorium allerdings kein Ideal, kein Ideal eines

*) Heckscher von Hamburg, Advokat.

Oberhauptes ist; aber, m. H., mir ist die mangelhafteste Verfassung, die für das ganze Deutschland paßt, lieber, als das Ideal einer Verfassung für ein zerrissenes, zerstücktes, für ein halbes, ja vielleicht ein Viertels-Deutschland. Deßwegen, und nur deßwegen kommen wir zurück auf das Direktorium, weil wir glauben, daß damit, wenn auch vielleicht noch nicht für jetzt, so doch für die Zukunft die Möglichkeit bleibt, ein ganzes Deutschland herzustellen. Ich glaube, daß in Bezug auf diesen Gegenstand hauptsächlich zwei Punkte hervorzuheben sind: 1) Die Rechtsfrage, und 2) eine andere, nicht minder wesentliche Frage, die man bis jetzt hier sehr wenig in's Auge gefaßt hat, nämlich die Machtfrage. Was zunächst die Rechtsfrage betrifft, so scheint es mir, daß nach dem Antrage der Majorität selbst, die im Allgemeinen auch wohl so ziemlich die Majorität dieser hohen Versammlung repräsentirt, es noch in Frage steht, ob die Verfassung, wenngleich sie hier bereits promulgirt ist, nicht doch noch zu ihrer vollen Rechtsbeständigkeit der Anerkennung der deutschen Regierungen bedürfe. Denn wenn ich Jemanden zu einer Anerkennung auffordere, so scheint es mir, liegt darin nothwendig das Zugeständniß, daß ich ihm auch das Recht zugestehe, nicht anzuerkennen; sonst wäre es ja nur ein Possenspiel. Herr Plathner hat uns zwar gesagt, es geschehe solches nur zum Zwecke der Durchführung der Verfassung, keineswegs zum Zwecke der Anerkennung. Ich meine, wenn man Das hätte sagen wollen, so hätte man es mit entsprechenden Worten sagen sollen, ebenso, wie man unter Nr. 3 die Worte gebraucht hat gegenüber der provisorischen Centralgewalt, welcher wirklich nur die Vollziehung obliegt. Man hat hier gesagt: „Die provisorische Centralgewalt ist aufzufordern, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln für die Durchführung der Verfassung mitzuwirken.“ Wenn man die Regierungen schlechthin durch die Verfassung gebunden erachtete, so würde man sie wohl ebenso aufgefordert haben, oder doch auffordern sollen, wie die provisorische Centralgewalt. Wenn aber die Regierungen noch anzuerkennen haben, — wenn ihnen dieses Recht noch zusteht, so können sie auch noch Modificationen vorschlagen, und diese Versammlung kann noch auf solche Modificationen eingehen. Weiter aber, m. H., scheint es mir auch eine Unmöglichkeit zu sein, die Verfassung, wie sie daliegt, auszuführen. Ich erinnere Sie an den §. 1 der Verfassung. Der Herr Berichterstatter hat zwar in dieser Beziehung recht geschickt durch eine Seitenbewegung auszuweichen gesucht, indem er sagte, dieser Paragraph brauche ja nicht gleich ausgeführt zu werden, es gebe dieser §. 1 uns eine Anwartschaft auf Deutsch-Oestreich. — M. H.! Ich stelle die Frage an Ihr politisches Gewissen, ob Das würdig ist einer Versammlung, die eben eine Verfassung in die Welt schickt, gleich vom ersten Paragraphen dieser Verfassung in die Welt hinein zu sagen: „Dieser Paragraph, welcher das Territorium bestimmt, über welches die Verfassung sich erstrecken soll, ist gleichsam ein schlafender Löwe. Er schläft unter dem Vorbehalte, ihn aufzuwecken, wenn die Umstände es als angemessen erscheinen lassen.“ M. H.! Mir scheint es, daß, wenn der König von Preußen, der gewählte Kaiser, die Verfassung beschwört, er sie auch vollziehen muß; mir scheint, daß dieser §. 1 einen casus belli in sich schließt, daß auf Grund dieses §. 1 das Schwert gezogen werden muß, um Oestreich zu erobern. (Bravo auf der Linken. Stimmen: Sehr richtig! Ja wohl!) Dieses, m. H., führt mich auf die östreichische Frage, auf deren Gebiet ich mich nicht begeben haben würde, wenn nicht Herr Mathy und mehrere andere Redner mir darauf vorgegangen wären. Ich bin weit entfernt davon, m. H., eine Lobrede auf die von dem östreichischen Ministerium befolgte Politik, auf sein Verfahren gegenüber dem übrigen Deutschland und insbesondere gegenüber dieser Versammlung, halten

zu wollen. Ich bedauere vielmehr mit Vielen von Ihnen, vielleicht mit Allen, die großen Versehen, die von seiner Seite geschehen sind, Versehen, welche hauptsächlich auf einer Nichtkenntniß der Natur dieser Versammlung und der deutschen Verhältnisse, meiner Ueberzeugung nach, beruhen. Allein es ist ebenso unbestreitbar, daß diesen Versehen des östreichischen Ministeriums, des östreichischen Kabinets gegenüber die Fehler, welche von uns gemacht worden sind, unendlich gewichtiger in die Wagschaale fallen. Herr Mathy hat uns zwar an das Programm von Kremsier erinnert, worin die östreichische Regierung die bekannte Aeußerung von dem verjüngten Oestreich und dem verjüngten Deutschland gethan hat, und eine abgesonderte Constituirung beider in Aussicht stellte; er hat aber weislich unterlassen, Das, was diesseits geschehen ist, näher in's Auge zu fassen. M. H.! Mir scheint es, daß man jene Aeußerungen, überhaupt jenes Programm, statt es mit beiden Händen zu ergreifen und festzuhalten, hätte zurückweisen, daß man ihm begegnen und von unserer Seite Alles hätte aufbieten müssen, um Oestreich von dem Gedanken einer separaten Constituirung fern zu halten, um Oestreich die Möglichkeit zu gewähren, später jedenfalls in das verjüngte Deutschland einzutreten. Was aber hat man statt dessen gethan? Man hat Oestreich den Handschuh vor die Füße geworfen, man hat eine Verfassung dekretirt, welche es ihm schlechterdings unmöglich macht, einzutreten und man hat diese Verfassung gerade zu diesem Zwecke deliberato animo, in voller Ueberlegung, gemacht! Gedenken Sie der Debatte über die §§. 2 und 3 der Verfassung. Ich erinnere mich dieser Debatte sowohl in den Klubs, als in der Versammlung, wie da lange bevor noch das Programm von Kremsier erschienen war, mit klaren Worten gesagt wurde, daß der deutsche Bundesstaat nicht mit Oestreich gebildet werden könne, daß man sich hier ohne Oestreich constituiren müsse, vorbehaltlich später über einen Traktat sich mit ihm zu einigen. Das erklärt es denn auch, warum das Ministerium Gagern gleich mit solcher Hast nach der angeführten Aeußerung im Kremsierer Programm gegriffen hat; dies erklärt es, weßhalb in dem Programm, welches das Ministerium Gagern dem Erzherzog-Reichsverweser übergab, mit dürren Worten gesagt ist: „Unsere Tendenz geht auf den Ausschluß Oestreichs." Ich glaube nicht, daß ich in dieser Beziehung ein Dementi zu fürchten habe. Also, weit entfernt, Maaßregeln zu ergreifen, um Oestreich in den Kreis des zu bildenden Bundesstaates hereinzuziehen, hat man sogar geradezu den Satz aufgestellt: „Wir wollen den Ausschluß Oestreichs," und diesen Ausschluß hat man denn auch allerdings bewerkstelligt. Ich gestehe Ihnen, m. H., als ich gestern den Abgeordneten Francke mit Enthusiasmus von seinen 400,000 Schleswig-Holsteinern sprechen hörte, denen ich übrigens auch alles Gute und Liebe wünsche, da ging es mir schmerzlich durch die Seele, als ich an die 12 Millionen Oestreicher dachte, die er mit keinem Worte erwähnte. Ich gedachte gewisser Auftritte, die in dieser Versammlung, namentlich aber, als dieselbe in der reformirten Kirche tagte, vorgekommen sind. Ich erinnerte mich daran, wie z. B. der Abgeordnete Venedey *) unter stürmischem Bravo von dieser Seite (zur Linken), ja, eines großen Theils der ganzen Versammlung erklärt hat: „M. H.! Ich bin hierher gekommen," — so lauten die Worte des Abgeordneten Venedey — „mit der festen Absicht, mit der Paulskirche zu stehen oder zu fallen. Aber ich werde keinen Augenblick auf diesem Sitze mehr verweilen, wenn Oestreich nicht bei uns ist." Das hat Venedey am 18. Dezember, wie bemerkt, unter stürmischem Beifall gesagt, und Venedey sitzt noch

*) Venedey von Köln, Schriftsteller, Abg. für Homburg v. d. H.

hier, die Oestreicher aber sind gegangen! (Stimmen: Sind noch da!) Soll mir lieb sein, wenn sie noch da sind und bleiben können.

Venedey (vom Platze): Ich laufe nicht fort mit Denen, die fortlaufen.

Präsident: M. H.! Ich bitte, unterlassen Sie die Unterbrechungen.

Reichensperger: Ich habe schon im Beginne meines Vortrages gesagt, daß es mir so vorkomme, als ob hinter der Aufforderung an die Regierungen zur Erklärung über die Annahme der Verfassung ein Rückhaltsgedanke verborgen wäre. Ich wiederhole es, und erkläre mich dahin, daß es mir scheint, ja durch mehrere Reden, die ich hier gehört habe, zur Ueberzeugung erwachsen ist, als ob man die Regierungen und namentlich die Fürsten einzuschüchtern suchen wolle. Erlauben Sie mir, m. H., in Bezug auf diesen Punkt Sie an das Wort zu erinnern, das Ihr erwählter Erbkaiser gesagt hat, daß er nämlich auch jeden Schein eines indirekten Zwanges vermieden wissen wolle. Ich halte dafür, daß dies ein sehr würdiges Wort im Munde eines Königs war und glaube, daß es auch dieser Versammlung wohl anstehen würde, wenn sie sich dieses Wort zu Herzen nähme und darnach verführe. Wenn ich aber unter Anderm der gestern gehörten Rede des Herrn Welcker *) gedenke, so scheint es mir, als ob er und Diejenigen, welche er vertritt, am Wenigsten gemeint wären, diesen Rath zu befolgen. Ich erinnere mich noch ganz wohl, wie Herr Welcker bei der Debatte über die Einsetzung der Centralgewalt mit großer Emphase ausrief: „Ich habe kein Mandat empfangen, die Regierungen vom Throne, oder von ihrer Ehre und Würde herabzureißen. Herabgewürdigte Regierungen, von dieser Versammlung herabgewürdigte Regierungen, wo sollen sie Achtung finden auf ihren erschütterten Thronen?" Ich wünschte, Herr Welcker hätte sein Mandat auch diesmal etwas näher in's Auge gefaßt; ich wünschte, daß er, der sich darauf bezog, daß er ein alter Lehrer des constitutionellen Staatsrechtes sei, in das constitutionelle Staatsrecht seines Freundes Rotteck einen Blick geworfen hätte, worin mit klaren Worten geschrieben steht: „Die Person des Monarchen ist über jede Verantwortlichkeit erhaben, unverletzlich, heilig." (Unruhe.) Indem Herr Welcker gestern von „der Fabel des göttlichen Ursprungs des Rechts der Monarchen" gesprochen hat, ist er viel weiter gegangen, als der Abgeordnete von Gießen, der sich, wie ich glaube, niemals zu den Grundsätzen der Rotteck'schen Lehrbücher bekannt als dieser das „Gottesgnadenthum" berührte, und mir scheint, daß allerdings eine solche Rede und andere ähnliche, die wir hier gehört haben, in Verbindung etwa noch mit den Zeitungsartikeln und Aufrufen, die man in das Volk schleudert, wohl geeignet sind, die Aeußerung des Abgeordneten von Gießen zu rechtfertigen, daß die constitutionelle Monarchie banquerutt sei. (Eine Stimme: Sehr gut! Heiterkeit.) M. H.! Wenn die constitutionelle Monarchie noch nicht banquerutt ist, so wird sie es jedenfalls werden, wenn wir auf diesem Wege fortfahren. (Bravo auf der Linken.) Wie hat man z. B. hier das Benehmen des Königs von Würtemberg besprochen, jedenfalls ein Benehmen, dem meiner Ueberzeugung nach auch der prinzipielle Gegner der Monarchie seine Anerkennung nicht versagen kann. (Zuruf: Oh!) Das scheint keinen Beifall zu finden; ich bedauere es sehr. Ich habe immer geglaubt und ich habe oft in Reden gerade von dieser (der linken) Seite gehört, daß sie den Muth und die Consequenz anzuerkennen wüßte, wo sie sich immer finden möchten. (Unruhe und Zuruf: Wo ist der Muth?) So kommen wir in der Diskussion nicht weiter. (Unruhe.) Ich habe aber auch ferner immer geglaubt und es namentlich auch in den Handbüchern des constitutionellen Staatsrechts gefunden, daß eine Deputirtenkammer nur Ein Faktor des

---

*) Welcker von Heidelberg, Geh. Rath.

Staatsoberhaupts sei in constitutionellen Staaten. Es scheint nun aber die würtembergische Deputirtenkammer diesen Fundamentalsatz des constitutionellen Staatsrechts vergessen zu haben, und mir däucht es deßwegen, daß, falls man nicht, wie der Abgeordnete von Gießen gesagt hat, von „dem alten Sprachgebrauch der Legalität" ein Absehen nehmen will, man erklären muß: „Zunächst ist die würtembergische Abgeordnetenkammer aus dem Kreise ihres Rechts gegangen." (Zuruf: Das Ministerium!) Das Ministerium ist nicht identisch mit dem König; der König aber ist ein berechtigter Faktor, und die Deputirtenkammer ist für sich allein ohne den König Nichts. (Unruhe.) M. H.! Ich glaube, daß nicht bloß durch Reden der fraglichen Art, überhaupt durch dieses Parteitreiben, sondern daß auch durch die Verfassung selbst die Würde der Monarchie herabgesetzt worden ist, daß sie jedenfalls darunter leiden muß. (Unruhe.) Wenn der Ausdruck zu stark sein sollte, so nehmen Sie mir ihn nicht übel. Es ist nicht meine Absicht, zu verletzen. — Mir scheint es, daß es unmöglich ist, daß die einzelnen Volksstämme die Hochachtung vor der Monarchie behalten können, wenn ihre Monarchen, die obersten Träger der Souveränität, die Untergeordneten eines anderen Monarchen sind, der noch dazu mit einem Suspensivveto ausgestattet ist. (Zuruf: Das hat er gemacht.) Ich weiß es sehr wohl, m. H., daß das Suspensivveto namentlich auf die Rechnung Derjenigen gesetzt ist, deren politische Anschauung nicht die Ihre ist. Gestatten Sie mir, nur mit wenigen Worten darauf zurückzukommen wegen der endlosen Angriffe hier und auswärts. Ich glaube, mir diese Rechtfertigung erlauben zu dürfen, weil sie zur Sache gehört. Ueber Verdächtigungen, Mißdeutungen und Schmähungen, soweit sie gegen meine Person gerichtet sind, gehe ich gleichgültig weg. Was nun das absolute Veto betrifft, so hat Herr Heckscher schon gestern bemerkt, daß mit einer Direktorialregierung ein absolutes Veto kaum verträglich sei. Irren wir darin, so hat solches namentlich Herr Welcker zu verantworten; ich kann Sie wenigstens versichern, und Herr Welcker, wenn er gegenwärtig ist, wird mir kein Dementi geben, daß er es hauptsächlich war, welcher in dem Ausschuß, den wir gewählt hatten, um einen Gegenentwurf zur Verfassung zu machen, der sogenannten großdeutschen Verfassungskommission, diesen Satz auf das Entschiedenste vertheidigte; wenn man aber einer solchen Auktorität folgt, sollte man doch, glaube ich, wenigstens vor Verdächtigungen und Angriffen Seitens der nunmehrigen Majorität dieses Hauses geschützt sein. Ich bemerke übrigens noch hierbei, daß bei der ersten Abstimmung über die Frage des suspensiven und absoluten Veto's noch keineswegs, wie Sie sich dessen wohl erinnern werden, das erbliche Kaiserthum eine so ausgemachte Sache war, damals vielmehr die Erblichkeit durchfiel. Damals galt es also, hauptsächlich gegenüber den Kammern der Einzelstaaten und gegenüber deren Fürsten, durch unser Votum nicht der Unterstellung Kraft zu leihen, als ob diese Versammlung überhaupt für das suspensive Veto an und für sich sei. Bei der zweiten Abstimmung aber standen die Sachen ganz anders. Da lag die dringendste Gefahr vor, die uns nur immer drohen konnte, es galt, die Gefahr für die Ganzheit, für die Integrität des Vaterlandes zu beseitigen. Hier erlaube ich mir noch auf etwas hinzuweisen, was mir schon mehrfach sowohl bei dieser, als auch bei früheren Debatten als unpassend erschienen ist, daß man nämlich so gern auf der Gegenseite von der Einheit und Freiheit des Vaterlandes in einer Art spricht, als ob man ausschließlich Sorge dafür trage; ja, heute hat sogar Herr Mathy für Diejenigen allein, die für den Erbkaiser sind, das Monopol der Deutschheit in Anspruch genommen. M. H.! Das nenne ich offene Thüren einrennen! (Heiterkeit.) Die Mühe ist eine ganz vergebene. Wir sind hier Alle für die Einheit und Freiheit; sehen Sie die Stimmlisten nach und

Sie werden finden, daß wir ebenso entschieden im Sinne der Einheit und Freiheit gestimmt haben, wie Diejenigen, die uns nur verdächtigen wollen, weil wir in der Oberhauptsfrage eine andere Bahn eingeschlagen haben. Also es bedarf in dieser Hinsicht keiner weiteren Anstrengung, Sie predigen vor Bekehrten. Herr Welcker und seine Freunde hätten sich lieber auf die Frage der Integrität des Vaterlandes werfen sollen, und nachweisen, daß und wie dieselbe gegenüber der Verfassung zu retten sei. Das ist der wunde Fleck und auf diesen bitte ich auch die nachfolgenden Redner ihre Aufmerksamkeit zu richten. Diese Gefahr für die Integrität kann und werde ich wenigstens nie aus dem Auge lassen. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn in Frankreich oder in England mitten im Frieden dem Parlamente die Zumuthung gemacht würde, ein Departement oder eine Insel abzutreten, dies mit tiefster Indignation von der Schwelle zurückgewiesen würde. So hege auch ich nach wie vor die Ueberzeugung, daß wir im vollen Frieden nicht thun sollen, was wir kaum nach vier oder fünf verlorenen Schlachten thun dürften, einwilligen in ein Zerreißen von Deutschland. Herr Mathy hat uns in Bezug auf die Verfassung gesagt, hier müsse das Wort gelten: „sit ut est, aut non sit!" M. H.! Ich stelle diesem Ausspruche eines Priesters, wozu derselbe auf seinem Standpunkte vollkommen berechtigt war und in dessen Munde derselbe auch sehr gut klingt, einen anderen Ausspruch, den eines berühmten Staatsmannes entgegen: „il ne faut jamais dire, jamais!" Man soll niemals „niemals" sagen! (Gelächter und Zuruf: Brandenburg hat das dreimal gesagt!) Ich werde eben daran erinnert, daß der Herr Minister Graf Brandenburg dieses Wort dreimal wiederholt habe, jener Minister, dem Herrn Mathy diesen Morgen einige freundschaftliche kollegialische Grüße zugesandt hat (mehrseitiges Bravo und Beifallklatschen), indem er (zur Linken gewandt) seinen Sturz vorausgesagt hat ... (Zuruf von der Rechten: Geradeaus!) — ich stehe zu Diensten, m. H. (zur Rechten) ... Vielleicht hat Herr Graf Brandenburg in demselben Augenblicke den Sturz eines anderen Ministeriums bewirkt. (Bewegung.) Jedenfalls zeugt das nicht für die allerfeinste Courtoisie. Diesem Ministerium — weil Sie mich denn doch einmal auf das Ministerium Brandenburg gebracht haben, — stehen, nebenbei bemerkt, sehr bedeutende Kräfte zur Seite; also das Ministerium Brandenburg hat auch: „Niemals! Niemals! Niemals!" gesagt. Ich bin keineswegs gewillt, gegen die Angriffe des Herrn Francke, der hauptsächlich die Rednergabe des Ministers Brandenburg angefochten hat, als Schutzredner aufzutreten; aber ich erinnere Sie daran, daß ein mächtiger Monarch, Derjenige, welcher dieses Ministerium in's Leben gerufen, auch einmal gesagt hat: „Niemals soll sich zwischen meine Krone und mein Volk ein Stück Papier stellen!" M. H.! Dieser Monarch hat das „Niemals" später vergessen, und ich bin überzeugt, es sind Alle, es ist wenigstens die Mehrheit dieses Hauses, mit mir der Meinung, daß es ein Akt hoher Staatsweisheit war, daß er diesen Ausspruch später vergessen hat, in Betracht, daß Thatsachen mehr gelten müssen, als ein hingeworfenes Wort. Er hat sich gefragt: „Welche Folgen knüpfen sich für mein Land daran, wenn ich diesen Ausspruch in unbeugsamer Starrheit wahr halte?" Ich fordere Sie auf, m. H., diesem Beispiele zu folgen: Gedenken auch Sie der Macht der Thatsachen und sagen Sie nicht: „Niemals!" Noch Eins, m. H.; man hat hier sehr vielfach von der Gefahr des Oktroyirens gesprochen; von beiden Seiten des Hauses ist es geschehen. Vorerst scheint es mir, daß schon ein ganz gewöhnliches Sprüchwort uns hätte auffordern sollen, derartige Gespenster nicht heraufzubeschwören; ich knüpfe aber daran noch die Bemerkung, daß, wenn diese Gefahr des Oktroyirens wirklich vorhanden sein sollte, wenn eine Verfassung uns wirklich einseitig aufgedrungen werden könnte, die

Mehrheit dieser Versammlung, meiner Ueberzeugung nach, vorzugsweise die Verantwortung dafür zu tragen hätte. Wer seine Sache auf die Gewalt stellt, der muß sich auch die Gewalt gefallen lassen! (Bewegung auf allen Seiten.) M. H.! Herr Vogt hat Ihnen gesagt: es gäbe keine constitutionellen Monarchien mehr, jedenfalls mache unsere Verfassung ihnen recht gründlich ein Ende. Ich glaube, mit wenigstens gleichem Rechte sagen zu dürfen, daß auch keine Republik mehr existirt. (Stimmen auf der Rechten: Amerika; o ja, Amerika!) Die französische Republik haben Sie (zur Linken gewandt) längst aufgegeben; die Republik, die jetzt in der Rue Poitiers residirt, sie hat bis jetzt noch weit schlechtere Geschäfte gemacht, als die Monarchie. Die Republik hat gleichfalls in Italien bereits ihre Endschaft erreicht; ich möchte wissen, wo das Panier der Republik glorreich geweht hat, und wo es noch glorreich weht? Die Folge wäre also einfach, daß wir dem Systeme des Nihilismus, einer allgemeinen Auflösung zusteuern, und ich fürchte, daß, wenn die Einen, welche die constitutionelle Monarchie wollen, und die Anderen so die Republik anstreben, auf ihrer bisherigen Verfahrungsweise beharren, dann eine Zersetzung, ein Durcheinander sich einstellen wird, hinter welchem die Despotie als ein rettender Engel erscheint. Deßwegen wollte ich Sie dringend bitten, bei allen Maaßregeln zum Zwecke der Durchführung der Verfassung, die Sie ergreifen mögen, doch fest im Auge zu behalten, daß Sie die noch aufrechtstehenden Trümmer der constitutionellen Monarchie wahren, daß sie die letzten noch bleibenden festen Punkte, daß Sie das Prinzip der Autorität wenigstens behaupten möchten. Ich werde weder für die Maaßregeln der einen, noch für die der anderen Seite stimmen. Meine Warnung aber sollten sich Alle zu Herzen nehmen, wenigstens Diejenigen, denen es darum zu thun ist, daß noch irgend Etwas bestehen bleibe, was einer bürgerlichen Ordnung ähnlich sieht.

(Bravo! in den Centren und auf der Rechten.)

Nach ihm sprachen von bedeutenden Persönlichkeiten: Bassermann, Löwe und schließlich noch die drei Berichterstatter Simon von Trier, Raveaux und Kierulff.

Schließlich wurde das Sondergutachten Detmold-Reichensperger abgelehnt und ein Amendement des Abg. Schubert angenommen:

„Nr. 1, wie der Ausschuß.

„2) Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben:

„a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, die Wahl des Oberhaupts und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

„b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, — vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen, oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht sein wird.

„3) Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

„4) Wie der Ausschuß."

Schluß.

Zwar hatte der König von Preußen die Ablehnung der Kaiserkrone noch nicht definitiv ausgesprochen, aber die Hoffnung auf Annahme war eine sehr geringe. Die erbkaiserliche Partei hatte nichts desto weniger die Oberhauptsbestimmungen, ja den Beschluß vom 28. März aufrecht erhalten; sie hatte den Vorstellungen der großdeutschen Partei, die durch die Lage der Sachen so dringend unterstützt wurden, nicht nachgegeben und so das Verfassungswerk dem Schicksal überantwortet, dem es zum Opfer fiel. Denn wenn auch 28 Regierungen, voran der Großherzog von Baden, die Reichsverfassung anerkannt hatten, so zauderten die vier Königreiche, so zauderte Preußen, und als hier die zweite Kammer, hauptsächlich dazu veranlaßt durch jene denkwürdige und gewaltige Rede des Frh. Georg v. Vincke, auf Antrag von Rodbertus beschlossen hatte, dem Könige in einer Adresse die Annahme der Kaiserkrone und die Anerkennung der Reichsverfassung zu empfehlen, antwortete die Regierung, gleichsam als Pendant zu jenem bedeutungsvollen: „Niemals! Niemals! Niemals!" des Grafen Brandenburg mit der Auflösung der Kammer. Was hier angedeutet war, das sprach eine durch den preußischen Bevollmächtigten Camphausen der Centralgewalt mitgetheilte Note vom 28. April 1849 offen aus.

Jetzt wurde der Einfluß der Linken immer bedeutender. Auf ihren Antrag war bereits beschlossen worden, daß wenn hundert Abgeordnete es verlangten, jederzeit eine Sitzung stattfinden müßte und daß zweihundert Mitglieder beschlußfähig sein sollten; und um ihren immer dringenderen Anträgen auf Einsetzung einer Reichsregentschaft zu begegnen, nahm die Versammlung am 4. Mai unter Verwerfung des v. Beckerath'schen Vertagungsvorschlags einen von v. Wydenbrugk mit stylistischer Wohlredenheit formulirten, aber sehr weit gehenden Antrag an:

„1) In Erwägung, daß es unmöglich ist, die Verfassung des deutschen „Reiches auf dem in ihr selbst vorgezeichneten Wege in's Leben zu „führen, so lange das erwählte Reichsoberhaupt dieselbe nicht anerkannt hat und die Wahlen zum Reichstage nicht ausschreibt.

„2) In Erwägung, daß die Regierungen mehrerer deutschen Staaten die „Verfassung Deutschlands noch nicht anerkannt, daß die von Preußen „und Bayern die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen haben.

„3) In Erwägung, daß auf der Grundlage der gegebenen Verfassung nur „dann eine gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Rechtszustandes für „Deutschland zu erwarten steht, wenn die Würde des Reichsoberhauptes „mit der Krone Preußen verbunden wird.

„4) In Erwägung, daß, wenn nach dem Abschluß der deutschen Verfassung „die deutsche Nationalversammlung sich auflösen wollte, sie den ihr „vom deutschen Volke unter Zustimmung der Regierungen ertheilten „Auftrag nur zur Hälfte erfüllen würde, indem die neue Konstituirung „Deutschlands nicht mit dem Ausarbeiten einer Verfassung, sondern „erst dann bewirkt ist, wenn Deutschland in Wirklichkeit unter der „beschlossenen Verfassung geeinigt ist.

„5) In Erwägung, daß mit Auflösung der Nationalversammlung die pro„visorische Centralgewalt ganz gegen ihre Bestimmung in eine rein „absolute Regierungsform umgewandelt oder der Bedingungen ihrer „Existenz beraubt werden würde.

„6) In Erwägung, daß die provisorische Centralgewalt, welch' hoher Werth „auch darauf zu legen ist, daß sie bis dahin, wo eine neue verfassungs„mäßige Gesammtregierung in's Leben getreten sein wird, im Sinne „des Gesetzes vom 28. Juni 1848 fortbestehe und fortwirke, gleichwohl „nach eben diesem Gesetze, weder befugt noch verpflichtet ist, Hand„lungen vorzunehmen, zu welchen das Recht erst aus der Verfassung „selbst hergeleitet werden kann, namentlich das Ausschreiben von Wah„len, die Eröffnung des Reichstages.

„7) In Erwägung, daß der Uebertragung dieser Funktionen auf die pro„visorische Centralgewalt ebensowohl, als der Schaffung einer neben „oder an die Stelle der Centralgewalt tretenden neuen Gewalt, for„melle und politische Bedenken entgegenstehen.

„8) In Erwägung, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke der Bundestag „nicht mehr besteht, sondern — und zwar mit Zustimmung der Re„gierungen — aufgehoben ist, der wirklichen Durchführung des be„schlossenen Bundesstaates aber die auseinandergehenden und zu keiner „anderweiten Einigung gedeihenden dynastischen Interessen mehrerer „Regenten in demselben Maaße offen und heimlich entgegenarbeiten, „als das deutsche Volk andererseits sich überall zu dieser Verfassung „bekennt, und nicht minder durch die entschiedene und friedliche Hal„tung seiner Bürger, als durch den hohen Muth seiner Krieger lautes „Zeugniß ablegt für seinen Beruf zu einer großen geschichtlichen Ent„wickelung.

„9) In Erwägung, daß Deutschland, wenn die Nationalversammlung es „in dieser Lage sich selbst oder dem Ungefähr der sich mannigfach „kreuzenden dynastischen Interessen überlassen wollte, einem gänzlichen „politischen Zerfallen oder doch unsäglichen neuen Wirren, sein Wohl„stand aber den vernichtendsten Schlägen entgegengehen würde.

„10) In Erwägung, daß bei dieser Lage Deutschlands schon ein über dem „geschriebenen Rechte stehendes Gesetz der Gesammtvertretung „der Nation das Recht giebt und die Pflicht auferlegt, die Existenz „des gemeinsamen Vaterlandes zu sichern und zu thun, was dasselbe „allein zu retten vermag, daß aber auch bis dahin, wo die Verfassung „wirklich in's Leben getreten sein wird, die höchste gesetzgebende Ge„walt für Deutschland der Nationalversammlung von dem Volke an„vertraut ist,

„beschließt dieselbe, wie folgt:

„I. Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden „Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche „Volk auf, die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März d. J. „zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

„II. Sie bestimmt den 22. August d. J. als den Tag, an welchem der „erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. „zusammenzutreten hat.

„III. Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen „für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J.

„IV. Sollte, — abgesehen von Deutsch-Oestreich, dessen zur Zeit etwa „nicht erfolgter Eintritt bereits durch §. 87 der Verfassung berück„sichtigt ist, — einer oder der andere Staat im Reichstage nicht

„vertreten sein und deßhalb eine oder die andere Bestimmung der „für ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten sein „wird. Die §. 196 Nr. 1 der Verfassung gedachten zwei Drittheile „der Mitglieder sind dann mit Zugrundelegung derjenigen Staaten, „welche zum Volks= und Staatenhause wirklich gewählt haben, zu „ermitteln.

„V. Sollte insbesondere Preußen im Reichstage nicht vertreten sein, und „also bis dahin weder ausdrücklich noch thatsächlich die Verfassung „anerkannt haben, so tritt das Oberhaupt desjenigen Staates, „welcher unter den im Staatenhaus vertretenen Staaten die größte „Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die „Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ein.

„VI. Sobald aber die Verfassung von Preußen anerkannt ist, geht damit „von selbst die Würde des Reichsoberhauptes nach Maaßgabe der „Verfassung §. 68 ff. auf den zur Zeit der Anerkennung regierenden „König von Preußen über.

„VII. Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Verfassung vor der „Nationalversammlung und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der „Eröffnung des Reichstags ist die Nationalversammlung aufgelöst."

Dieser Beschluß versetzte der Versammlung den Todesstoß; denn von nun an traten tagtäglich neue Mitglieder aus; die Regierungen konnten die Verfassung jetzt erst recht nicht anerkennen; die Demagogen entnahmen daraus den Vorwand, behufs Durchführung der Reichsverfassung, das Volk zur Empörung aufzureizen, und was die Fürsten freiwillig, einer moralischen Autorität gehorchend, nicht gethan, das mochten sie, physischer Gewalt weichend, noch weniger thun.

Die erste Bewegung entstand in Würtemberg, wo der König durch die Stände und das liberale Ministerium Römer zur unbedingten Annahme gezwungen ward. In der preußischen Rheinprovinz und in Westphalen traten viele städtische Behörden für die Reichsverfassung ein. In Dresden war der Aufstand am bedeutendsten; hier war die „Freiheit" schon früher eingedrungen; eine zügellose Presse und das unbeschränkteste Assoziationsrecht begünstigten die demokratische Agitation; in Folge des allgemeinen Wahlrechts war ein Landtag zusammengetreten, welcher treffend als „Repräsentation des souveränen Unverstandes" bezeichnet wird. Seine Auflösung in Folge des Drängens auf Anerkennung der Reichsverfassung gab die Veranlassung zur Empörung. Der König begab sich mit allen Treuen nach der Festung Königstein und überließ die Hauptstadt den Rebellen, die eine provisorische Regierung unter Vorsitz des Abg. Advokaten Tzschirner einsetzten. Der Kampf hörte bald auf, für Deutschlands Einheit geführt zu werden; die Republik war das Ziel, das nunmehr in den Vordergrund trat. In ihrer Noth wandte sich die sächsische Regierung an Preußen, und preußische Truppen dämpften den Aufruhr, führten den König von Sachsen auf seinen Thron zurück. Auch in der bayerischen Pfalz war eine Bewegung ausgebrochen; ein Landesausschuß hatte sich gebildet, eine Volkswehr war organisirt und dem König von Bayern der Gehorsam gekündigt worden.

Die Linke der Nationalversammlung wollte die Erhebung in Sachsen und in der Pfalz unterstützt wissen, und obwohl H. v. Gagern um Alles in der Welt einen Bruderkrieg vermeiden wollte, obwohl er, vor diesem Gedanken schaudernd, ausrief: „Und wenn die Waffen gezogen würden, ich würde mich im letzten Augenblick noch dazwischen werfen," so sollte sie dennoch siegen. Um nämlich einen mittleren Weg zu gehen, hatte die Weidenbuschpartei erklärt, daß sie nur gesetzliche und constitutionelle Mittel zur Geltendmachung der Verfassung gestatten, dagegen aber jedem Einzelstaat, der in einem andern Lande eine zu diesem Zweck entstandene Bewegung unterdrücken wolle, entgegentreten würde; der Reichsverweser hatte diesem Programm seine Zustimmung versagt, und so kam es, daß ein Antrag des Abg. Reden durchging, welcher die preußische Regierung eines schweren Bruches des Reichsfriedens zeihte, dem durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzutreten sei, und welcher alle Bestrebungen zur Durchführung der endgültig beschlossenen Verfassung gegen jeden Zwang und Unterdrückung unter den Schutz der Nationalversammlung und provisorischen Centralgewalt stellte. Noch verwaltete v. Gagern provisorisch sein Ministerium; Einige wollten ihm die Stelle eines Diktators zuertheilt wissen; Andere den Erzherzog zum Reichsoberhaupte machen; — aber die Ernennung des Ministeriums Grävell-Detmold-Jochmus, welche für eine „Beleidigung der Nationalrepräsentation" erklärt wurde, führte den Bruch der Versammlung mit dem Reichsverweser herbei, und man entwarf bereits den Plan, ihn durch Erwählung eines Reichsstatthalters aus der Zahl der verfassungstreuen Fürsten zu ersetzen.

Inzwischen war die Abberufung der preußischen Abgeordneten erfolgt, was nur die Zahl der Scheidenden vermehrte. Die Weidenbuschpartei blieb noch immer; aber endlich überzeugt, daß zwischen der Revolution und der Reaktion kein Halt für sie sei, beschlossen 65 Männer, darunter v. Gagern, Simson, Dahlmann, ihren freiwilligen Austritt. Die zurückgebliebene Partei der Rechten verlangte Vertagung; sie ward von der Linken überstimmt und dadurch 22 Mitglieder, fast der ganze Augsburger Hof, zum Austritt genöthigt. Jetzt gelang es, die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl auf hundert herabzusetzen; erst nach einer zweiten Ausscheidung von Mitgliedern der Rechten wurde die Verlegung der Reichsversammlung an den Sitz der Revolution angenommen. Man hatte nämlich eine Proklamation an das deutsche Volk beschlossen, und sie ward von dem schwäbischen Dichter Uhland in schwunghafter Weise, aber poetisch unbestimmt verfaßt. Das veranlaßte Welcker u. A. einen Zusatz zu beantragen, welcher die Reichsverfassung als das nicht zu überschreitende Ziel der Bewegung hinstellte und jede Einmischung Fremder in die Angelegenheiten Deutschlands energisch zurückwies. Die Linke verwarf ihn und hierdurch fühlte sich fast der ganze Nürnberger Hof (Welcker, Riesser, Zachariä, Biedermann) veranlaßt, auszutreten. Es kostete noch einen Kampf im Schooß der Linken; aber gegen die Uhland, die Venedey setzten Vogt und Simon die Verlegung nach Stuttgart durch.

„Noch nennen sich die 104 oder 105 Männer, die am 6. Juni im Saal der würtembergischen Kammer der Abgeordneten zusammenkommen: „Konstituirende deutsche Nationalversammlung.“ Es ist in Wirklichkeit Nichts, als ein Klub zur Revolutionirung des Südens, ein macht- und

autoritätsloser Konvent, der den Rest von Würde, welcher an dem Namen der Nationalversammlung haftete, in einigen unglücklichen Aufwieglungsversuchen verzettelt. Die badische und pfälzische Bewegung wird sofort von dem „Rumpfparlament" in die Hand genommen. Nur wenige Stunden, und die Herren Raveaux, Vogt u. s. w. konstituiren sich als provisorische Reichsregentschaft für Deutschland. Es kommt darauf an, zunächst das würtembergische Land mit in die Bewegung aufzurollen, der würtembergischen Regierung die Macht aus der Hand zu winden. Ein Gesetz zur Organisation der Volkswehr wird gegen geringen Widerspruch angenommen, und die Reichsregentschaft nimmt eine Kreditbewilligung von 5 Millionen in den Mund. Aber Römer, ein Mann ohne Akribie der Prinzipien, aber ein Mann mit fester Hand und mit hartem Kopf, widersetzt sich der Herrschaft der Tiraden und der Impertinenzen. Er fordert, daß die Versammlung außerhalb Würtembergs ihren Sitz aufschlage. Das Berathungslokal ist gesperrt, und die zurückgetriebenen Conventsmitglieder konstatiren in einem Gasthof die Thatsache, der Gewalt gewichen zu sein. Es existirt über diese Zusammenkunft, in der das hundertste Mitglied vergeblich erwartet wird, ein letzter stenographischer Bericht. Am 18. Juni, 13 Monate nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung, ist der Stuttgarter Convent gesprengt. Wir finden seine Mitglieder nur noch als Theilnehmer des offenen Aufruhrs, bald als Flüchtlinge auf republikanischem Boden, als Gefangene oder als Angeklagte vor den Assisen." *)

Das war das Ende einer Versammlung, welche berufen schien, unserm unglücklichen Vaterlande den Frieden und die Einheit zu geben. Nicht die Beredsamkeit ihrer Mitglieder, nicht die Sympathien, deren sich die Frankfurter Reichsversammlung fast in ganz Deutschland erfreute, nicht die Fülle und Einsicht, welche jene Versammlung besaß — war im Stande gewesen, die Aufgabe zu lösen. Warum? Weil ein Weg eingeschlagen wurde, welcher im besten Fall nur einen Theil Deutschlands betraf; weil die Linke den ausschweifendsten und unausführbarsten Freiheitstheorien huldigte; weil die Fürsten in manchen Stücken zu viel, in manchen zu wenig berücksichtigt wurden. Es boten sich nur zwei Wege, entweder: Man mußte die Fürsten gar nicht berücksichtigen! — oder: Man mußte sie berücksichtigen! — entweder: Man mußte die Nationalversammlung im strengsten Sinne für verfassunggebend — oder: Man mußte sie im weitesten Sinne für vereinbarend halten! Das E r s t e war wohl in der Theorie, nicht aber in der Wirklichkeit möglich; das L e t z t e wurde von der großdeutschen Partei versucht; d e r M i t t e l w e g, den die Partei Heinrichs von Gagern einschlug, mußte fehlschlagen, weil die Grenze nicht abzumessen war, wie weit die Souveränität der Fürsten und wie weit die Vereinbarung zu beschränken sei.

Die großdeutsche Partei, der Reichensperger I. seit ihrer Entstehung angehörte, strebte darnach, „durch gleiche Billigkeit gegen alle deutschen Stämme, durch Erstrebung des Erreichbaren und praktisch Brauchbaren

*) Vgl. R. Haym, die deutsche Nationalversammlung; Schlußbericht. Berlin 1850. S. 190–191.

der Verfassung die Aufnahme in das Leben der Nation zu sichern; sie strebte nach einer lebendigen Einigung und Verbrüderung aller Deutschen ohne Rücksicht auf Nord und Süd, auf Stamm, Stand und Glaubensbekenntniß und wollte darum Alles vermeiden, was Stammesvorurtheile erregen, was die Interessen und Gefühle einzelner Stämme verletzen, was den konfessionellen Frieden stören könnte." Darum konnte die großdeutsche Partei weder für einen Kaiser, noch für einen erblichen Kaiser, noch für den preußischen Erbkaiser stimmen. Das stolze Gefühl, Preußen an der Spitze Deutschlands zu sehen, mußte unterdrückt werden; es mußte in Rücksicht auf Deutschland, auf Deutschlands Einheit dem weniger begeisternden Gedanken eines sechsköpfigen Direktoriums, Oestreich und Preußen an der Spitze, weichen, denn auch die Großdeutschen waren in Uebereinstimmung mit der Linken der Ansicht, die in den Worten Venedey's von Köln ihren Ausdruck fand: „Wir sind hierher gekommen, um Deutschlands Einheit zu konstituiren, und man schlägt uns hier vor, einen Theil Deutschlands aus Deutschland hinauszuwerfen. An dem Tage, wo wir diesen Antrag (Gagern's Programm) auch nur verhandeln, verhandeln wir eine Theilung Deutschlands."

Wir haben gesehen, wie diese Theilung, allerdings mit Mühe, beschlossen wurde; wir haben gesehen, wie sie in Wirklichkeit nicht in's Leben treten konnte; wir haben gesehen, wie sie nicht in's Leben treten konnte wegen der Souveränität der Fürsten.

Obwohl immer überstimmt, blieb Reichensperger bis zum 13. Mai in der Versammlung; erst als sie durch Uebergriffe in das Ressort der Centralgewalt ihre Kompetenz überschritt, sah er sich auszutreten veranlaßt. Seine Erklärung lautet:

„Hohes Präsidium! Die Nationalversammlung hat ihr Mandat, eine „Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, verletzt, indem sie „eine Verfassung errichtet hat, welche durch die thatsächliche Ausschließung „von Deutschöstreich die Theilung Deutschlands in sich trägt. Sie ist sodann „durch die überdieß noch im Widerspruch mit der von ihr selbst beschlossenen „Verfassung erlassenen Beschlüsse vom 8. April u. 4. Mai d. J., sowie durch „den Beschluß vom 10. dieses Monates auf das Gebiet der vollziehenden „Gewalt übergetreten, und hat damit ihre rechtliche Grundlage verlassen. — „In Anbetracht dessen und da nach Lage der Verhältnisse jede Aussicht geschwunden ist, daß eine Umkehr auf der betretenen Bahn statthaben werde, „hält der Unterzeichnete es für Pflicht, sein Mandat als Abgeordneter, wie „hiermit geschieht, niederzulegen. Frankfurt am Main den 13. Mai 1849. — „Hochachtungsvoll zeichnet A. Reichensperger."

2.

Das Erfurter Volkshaus.

1850.

Einleitung.

Der König von Preußen hatte die von der deutschen Nationalversammlung ihm angetragene Kaiserkrone abgelehnt, weil er „nicht mit Verletzung heiliger Rechte ohne das Einverständniß der gekrönten Häupter eine Entschließung fassen wollte", die diesen einen Theil ihrer Souveränität rauben mußte; weil er der Revolution Nichts verdanken wollte; aber er hatte am 18. März 1848 verheißen, sich an die Spitze der deutschen Bewegung zu stellen, ein einiges Deutschland zu schaffen; — er hielt sein Wort, er that, was nach Lage der Umstände möglich war. In einer Proklamation vom 15. Mai 1849 erklärte er, daß er nunmehr mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten das in Frankfurt nicht vollendete Verfassungswerk wieder aufgenommen habe. „Diese Verfassung," heißt es hier, „soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Exekutivgewalt, die nach außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung ist hierbei zu Grunde gelegt, und es sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche, aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden." An dem erwähnten Regierungskongreß in Berlin betheiligten sich *Hannover*, *Sachsen* und Bayern; das letztere trat zurück und so erschien am 26. Mai 1849 die revidirte Verfassung nur als Grundlage eines *Dreikönigsbundes*, dem die übrigen deutschen Staaten sich anzuschließen aufgefordert werden sollten.

Die Grundidee dieser Verfassung, als deren Vater der General-Lieutenant v. Radowitz anzusehen ist, war, „sämmtliche deutsche Staaten in einen Bundesstaat mit gemeinschaftlichem Parlament und einheitlicher Centralgewalt, und diesen Bundesstaat wieder durch einen völkerrechtlichen Bund mit der östreichischen Gesammtmonarchie zu ver-

einen." An die Stelle des deutschen Kaisers sollte ein Reichsvorstand, dessen Würde mit der Krone Preußen erblich verknüpft war, an der Spitze eines aus sechs Stimmen bestehenden Fürstenkollegiums treten, das suspensive Veto fiel weg, und so war die Frankfurter Verfassung zwar in wesentlichen Punkten verändert, in einigen abgeschwächt, in anderen verbessert, der Grundgedanke einer Theilung Deutschlands aber beibehalten.

Obwohl also auch der Plan Heinrichs v. Gagern nicht verwirklicht war, obwohl an die Stelle einer staatsrechtlichen Verbindung eine völkerrechtliche getreten, obwohl der Erbkaiser aufgegeben war, so glaubten doch die Mitglieder der Weidenbuschpartei, in der oktroyirten Verfassung eine ausreichend starke Grundlage nationaler Einheit zu besitzen, und beschlossen in einer, Ende Juni 1849 auf Einladung v. Gagern's, Dahlmann's 2c. zu Gotha stattgefundenen Versammlung die Dreikönigsverfassung anzuerkennen und zu unterstützen. Sie erklärten, daß „die Zwecke, welche durch die Reichsverfassung vom 28. März erreicht werden sollten, ihnen höher ständen, als das starre Festhalten an der Form, unter der man dieses Ziel erstrebte, und daß man nach dem „möglichst Erreichbaren" streben müsse." Diese Partei, seitdem mit dem Namen der „Gothaer" bezeichnet und verspottet, wirkte eifrig durch die Presse und durch Vereine für das Gedeihen des neuen Bundesstaates, und ihren Bemühungen, wie den Verdiensten, die sich die preußische Regierung durch Unterdrückung der Revolution um Deutschland erworben hatte, ist es zuzuschreiben, daß allmählig die überwiegende Mehrzahl der Regierungen ihren Beitritt erklärte. Ein „Verwaltungsrath", bestehend aus den Bevollmächtigten derselben, befaßte sich nun unter Vorsitz des früheren preußischen Staatsministers v. Bodelschwingh in Erfurt mit den Angelegenheiten des entstehenden Bundesstaats und that zugleich die vorbereitenden Schritte für den künftigen Reichstag. So schien es, als würde, wenn auch bis jetzt Bayern, Würtemberg und einige kleinere Staaten weder den Verwaltungsrath beschickten, noch das gleichzeitig errichtete „Bundesschiedsgericht" anerkannten, im Ganzen der Erfolg Preußens eifrige Bestrebungen krönen.

Aber Oestreich, das sich, nachdem die Ungarn niedergeworfen waren, neu erstarkt und ermuthigt fühlte, setzte, wenn es sich auch mit Preußen zu einer interimistischen Bundesregierung verband, die aus den Händen des Erzherzogs Johann die Befugnisse des alten Bundestags erhalten sollte, dem Unternehmen unerwartete und schwer zu überwindende Schwierigkeiten entgegen. Nicht genug, daß Bayern und Würtemberg nicht beitraten; auch Sachsen und Hannover wurden zum Abfall bewogen; und als die Zeit herankam, wo die Wahlen zum Reichstage anzuordnen waren, schickten beide Königreiche keine Abgeordnete nach Erfurt, — ja Hannover trat in aller Form zurück.

Trotzdem und obwohl Bayern nunmehr mit einem neuen, angeblich von Hannover, Sachsen und Würtemberg gebilligten Verfassungsentwurf („Vierkönigsbündniß") hervortrat; obwohl in Würtemberg und Churhessen an Stelle der liberalen Ministerien Römer und Eberhard, welche allein noch Hoffnung auf dereinstigen Beitritt

erwecken konnten, Männer der entgegengesetzten Farbe in den Rath der Krone berufen wurden, so ließen doch weder Preußen, noch die übrigen Glieder des Bundes den Muth sinken, und am 20. März 1850 wurden in Erfurt die Sitzungen beider Häuser des Reichstages, des Staaten- und Volkshauses, durch den an Stelle des Herrn von Bodelschwingh berufenen königl. preuß. General-Lieutenant v. Radowitz eröffnet. Außer ihm bestand der Verwaltungsrath aus dem kgl. sächsischen Staatsminister a. D. v. Carlowitz, aus dem großherzogl. hessischen Geheimen Rath Frh. v. Lepel, aus dem herzogl. nassauischen Präsidenten Vollprecht und dem herzogl. braunschweigischen Legationsrath Dr. Liebe.

Da die Demokraten und Radikalen sich an den Wahlen weder aktiv, noch passiv betheiligten, da gerade die Staaten, aus deren Abgeordneten in der Paulskirche die großdeutsche Partei der Zahl nach hauptsächlich zusammengesetzt gewesen war, aus gerechter Rücksicht für Oestreich und weil sie zu einer Theilung Deutschlands die Hand nicht bieten wollten, dem Dreikönigsbunde nicht beigetreten waren, so war die großdeutsche Partei hier in der entschiedensten Minorität; die weit überwiegende Mehrzahl bildeten die Abgeordneten, die das Unionswerk zu unterstützen gewillt waren.

Im Volkshause, auf das wir hier speziell einzugehen haben, hatten sich die Letzteren in folgende Fraktionen gruppirt:

Die Gothaer, welche auf der Linken ihre Plätze genommen hatten und welche die Majorität bildeten, hatten zu ihrem Programm „Beschleunigung des Verfassungswerkes durch einmüthiges Wirken des Reichstages mit den verbündeten Regierungen und durch Annahme des Verfassungsentwurfs ꝛc. vor der Revision" gemacht. Es begegnen uns hier die bekannten Namen eines v. Auerswald, Bassermann, v. Beckerath, Beseler, v. Bodelschwingh, Camphausen, H. und M. v. Gagern, Harkort, Mathy, Mevissen, Reh, Riesser, Graf Schwerin, Simson, v. Soiron, v. Vincke. Im Centrum saß diejenige Fraktion (darunter Falk, Fleck, Goltdammer, v. Holleben, Rehmann, Urlichs, v. Wedell), welche ebenfalls auf eine spezielle Berathung verzichtete und dieselbe auf eine demnächst stattfindende Revision zu verschieben beabsichtigte, jedoch mit den Modifikationen, daß die Grundrechte suspendirt, die Beschwörung der Verfassung bis nach erfolgter Revision verschoben, daß auch bei der Revision Anwesenheit der Majorität und einfache Stimmenmehrheit genügen und daß diese Revision zur Aufgabe des damaligen Parlaments gerechnet werden sollte.

Die Rechte wurde zunächst von der Fraktion Stahl gebildet, welche in die en bloc-Annahme auch nicht unter dem Vorbehalte einer nachfolgenden Revision, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheide, zu willigen entschlossen war, und welche, wie Stahl sich ausdrückte, die Union, aber eine schwarzweiße, keine schwarzrothgoldene Union wollte. Ihr gehörten u. A. an: v. Bismark-Schönhausen, v. Fock, v. Gerlach, D. v. d. Heydt, v. Kleist-Retzow, v. Manteuffel (Kottbus), v. Selchow, Stahl, Triest, Frh. v. Zedlitz.

Außerdem hatten noch diejenigen eilf Abgeordneten auf dieser Seite des Hauses ihre Plätze genommen, welche die Prinzipien der großdeutschen Partei zu vertreten hatten. Es waren außer den beiden

Reichensperger, die vorangingen, u. A. Braun (Bonn), Buß, Junkmann, Leßmann, Rang, Ritter, Rohden. Sie wollten ebenfalls in die en bloc-Annahme nicht willigen, aber — weil sie das Unionswerk überhaupt verwarfen, weil sie wollten, daß das ganze Unionsunternehmen sofort aufgegeben und mit sämmtlichen deutschen Staaten in Unterhandlung eingegangen werde, weil es ihnen nicht genügte, daß aus dem Kaiser ein Reichsvorstand geworden war, weil sie keiner Verfassungsform das halbe Deutschland zum Opfer gebracht sehen wollten.

Dieser Gesichtspunkt tritt vor Allem in dem folgenden Präjudizial-Antrage und den ihn erläuternden Reden hervor:

Präjudizieller Antrag.

„Die Versammlung wolle beschließen:
„daß einstweilen auf das Revisionswerk noch nicht einzu„gehen, der Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen „vielmehr zu ersuchen sei, vor Allem mit den der Union „nicht beigetretenen deutschen Regierungen, unter Berück„sichtigung des von Bayern, Würtemberg und Sachsen „vorgelegten Verfassungsentwurfs, in Unterhandlung zu „treten."

Gründe.

„Bei der Prüfung des dem Hause vorgelegten Verfassungsentwurfes tritt „vor Allem und hauptsächlich die Frage hervor, ob derselbe sich mit dem be„stehenden Rechte verträgt, ob er insbesondere mit den Grundgesetzen des „deutschen Bundes, der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Wiener „Schlußakte vom 15. Mai 1820, in Einklang steht.

„Daß der deutsche Bund und das ihm zu Grunde liegende materielle „Recht noch bestehen, wenngleich das Organ des Bundes, der Bundestag „untergegangen ist, kann nicht bestritten werden und ist auch von Seiten „des Verwaltungsrathes, wie der Organe der preußischen Regierung mehrfach „anerkannt worden.

„Wie es der Eingang der Bundesakte, deren zweiter Artikel und der „Artikel 5 der Wiener Schlußakte besagen, ist der deutsche Bund ein bestän„diger, unauflöslicher; organische Abänderungen desselben können nach den „Artikeln 7 der Bundesakte und 4 der Schlußakte nur von der Gesammtheit „der Bundesglieder ausgehen. Oestreich und mit ihm ein Theil der mäch„tigern deutschen Staaten haben Widerspruch gegen den Verfassungsentwurf „erhoben; so lange derselbe nicht beseitigt ist, könnte daher dieser Entwurf „nicht in Rechtskraft erwachsen. Zwar hat man hiergegen sich auf den „Artikel 11 der Bundesakte berufen zu können geglaubt, welcher den einzelnen „deutschen Regierungen gestattet, Bündnisse aller Art unter sich abzuschließen. „Allein schon der Wortlaut der dieser Bestimmung beigefügten Modalität, „daß nämlich jene Bündnisse „nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder „einzelner Bundesstaaten gerichtet sein dürfe", läßt sofort erkennen, daß „hieraus das Bündniß vom 26. Mai seine Berechtigung nicht herleiten kann. „Dieses Bündniß geht nämlich nicht bloß gegen die Sicherheit des deut„schen Bundes, es geht geradezu gegen seine Wesenheit, seine Existenz an, „indem es zum Zwecke hat, den völkerrechtlichen Staatenverein in einen Bun„desstaat mit einheitlicher Exekutive und durchaus verändertem Organismus „umzugestalten und wesentliche Attributionen der Gesammtheit der Bundes„glieder auf den Bundesstaat zu übertragen. Neben diesem Bundesstaat „können ebensowenig mehrere dem deutschen Bunde ausdrücklich beigelegte „Befugnisse und wichtigste Rechte, namentlich hinsichtlich der Vertretung

„Deutschlands nach Außen und der Militair=Organisation bestehen, als die „der Union nicht beigetretenen deutschen Regierungen ihre bundesmäßigen „Rechte noch ferner ausüben könnten. Die beiden Bündnisse schließen sich „ihrem Grundcharakter und ihrer Wirksamkeit nach gegenseitig aus, wie dies „eine Vergleichung der ersten Artikel der Bundesakte mit den ersten Abschnitten „des Entwurfes sofort ergiebt, so daß es einer Aufzählung der einzelnen „Widersprüche zwischen den Grundgesetzen des deutschen Bundes und den „Bestimmungen des Entwurfes nicht bedarf. — Zugestandenermaaßen bietet „überdies aber auch das Bündniß vom 26. Mai 1849 überhaupt keinen „Raum für den Beitritt Deutsch=Oestreichs dar; alle bestehenden Verhält„nisse lassen denselben als unthunlich erscheinen.

„Der in dieser Rücksicht in Aussicht gestellte s. g. weitere Bund scheitert „aber schon an der Weigerung Oestreichs, denselben einzugehen, da er bei der „nachgewiesenen Unverträglichkeit des engeren Bundes mit dem durch die Bun„desakte von 1815 begründeten, nicht als eine bloße Fortsetzung des letzteren „betrachtet werden kann.

„Wenn das Vorstehende vom Standpunkte des positiven Rechtes aus „nicht angefochten werden kann, so bleibt nur noch zu untersuchen, ob etwa, „wie solches mehrfach behauptet worden, eine unabweisbare Nothwendig„keit vorliege, geeignet, jenes Recht zu beugen. Es soll nicht in Abrede „gestellt werden, daß namentlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ein „Nothstand eintreten kann, welcher ein Nothrecht zu erzeugen vermag, dem „gegenüber alle anderen Rücksichten als untergeordnet erscheinen. Als der „vorliegende Entwurf entstand, mag man mit Fug haben annehmen können, „daß nur auf diesem Wege die staatliche Ordnung in Deutschland zu retten „sei; gedrängt durch die Pflicht der Selbsterhaltung mochte man glauben, es „übersehen zu dürfen, daß dieser Weg dem geltenden Rechte und vertrags„mäßigen Verpflichtungen entgegen laufe. Jedenfalls gilt dies indeß nicht „mehr für den gegenwärtigen Augenblick, wo die gesetzlichen Gewalten wieder „in voller Geltung sind; noch weniger kann gegenüber der unübersehbaren „Wichtigkeit der zu lösenden Aufgabe ein Aufschub von einigen Wochen oder „auch Monaten in Betracht kommen. Schon die bedeutende Schwächung und „Lockerung, welche das engere Bündniß seither, noch bevor es in Wirksam„keit getreten ist, zu erfahren gehabt hat, beweisen, daß mindestens die „Dringlichkeit der Motive, die dasselbe hervorriefen, nicht mehr besteht, „wenn nicht überhaupt der ursprüngliche Zweck jenes Bündnisses bereits als „verfehlt zu betrachten ist.

„Es erscheint aber der von den Unterzeichneten beantragte Aufschub durch „eine Thatsache dringend geboten, welche nach Abschluß des Maibündnisses „in's Leben getreten ist. Es ist ein anzuerkennendes Verdienst dieses Bünd„nisses, daß es Diejenigen, welche ihm nicht beitraten, nöthigte, auch ihrer„seits mit positiven Vorschlägen zur endlichen Regelung der deutschen Ver„fassungsfrage hervorzutreten.

„Der von mehreren deutschen Regierungen vorgelegte, seinem Grund„gedanken nach von Oestreich genehmigte Gegenentwurf muß schon in „Anbetracht des mit diesen Regierungen noch in Kraft bestehenden Bundes„verhältnisses, welches einseitig nicht gelöst werden kann, die ernsteste Berück„sichtigung finden. Eine nähere Prüfung dieses Entwurfes und eine spezielle „Vergleichung desselben mit dem Entwurfe vom 26. Mai 1849 würde hier „nicht am Orte sein; in keinem Falle wird Ersterem der Vorzug abgesprochen „werden können, daß er die Einigung von ganz Deutschland in Einem „Bunde ermöglicht oder doch anstrebt. Eine einfache, streng systematische, „jedem Theile zusagende Lösung so höchst komplizirter Verhältnisse, wie die

„deutschen einmal geschichtlich geworden sind, kann füglich nicht beansprucht „werden; das Höchste, was derzeit zu erreichen sein wird, ist eine billige „Vermittelung der sich entgegenstehenden Wünsche und Interessen, die An„bahnung einer befriedigenden Lösung für die Zukunft auf der Grundlage „ächter Freiheit und der Einheit von ganz Deutschland.

„Könnte und wollte man aber auch von Allem vorstehend Entwickelten „absehen, so würden doch schon die allgemeine Lage Europa's und die Ver„hältnisse zu den auswärtigen Mächten den gestellten Antrag zur Genüge „begründen. Nach mehr als Einer Seite hin sehen wir das Vaterland von „den drohendsten Gefahren umgeben, von Gefahren entgegengesetzter Art. „Einestheils ist es der Geist der Revolution, welcher zum verzweifeltsten An„griffe gegen alle Autorität gerüstet dasteht; andererseits sind es diejenigen „Mächte, welche das öffentliche Recht Europa's als Mitgaranten desselben „und die auf diesem Rechte beruhenden Machtverhältnisse nicht gestört wissen „wollen. Schwerlich würde auch die äußerste Kraftanstrengung genügen, „um beiden Gefahren zugleich die Spitze bieten zu können. So lange die „durch die Geschichte, das Recht der Verträge und die höchsten gemeinsamen „Interessen auf einander angewiesenen deutschen Großmächte nicht wieder Hand „in Hand gehen, wird die Unsicherheit aller Zustände nicht schwinden und „der so tief erschütterte Wohlstand nicht wieder aufleben. Ein Bürgerkrieg „in Deutschland aber gar würde unfehlbar zugleich das Signal zu einem „europäischen Brande geben, und ein Unheil zur Folge haben, dessen Um„fang außer aller Berechnung liegt. Wenn jemals, so thut jetzt Einigkeit „zwischen den Trägern der Autorität Noth, vor Allem Einigkeit zwischen „Preußen und Oestreich."

A. Reichensperger (Cöln). P. Fr. Reichensperger (Geldern).

Zur öffentlichen Verhandlung kam der Antrag nicht, weil 15 Unterstützer nicht zu haben waren; die beiden Reichensperger ließen ihn aber, um dadurch ihre Stellung, die Stellung der großdeutschen Partei, zur Unionsfrage zu bezeichnen, drucken und an die Mitglieder beider Häuser, sowie des Verwaltungsraths vertheilen. Er enthält den Gesichtspunkt, der sie bei ihren Abstimmungen und Reden leitete.

1.

Die en bloc-Annahme der deutschen Bundesstaats-Verfassung.

Dem zum Volks- und Staatenhause berufenen Reichstage waren durch den zur Leitung der Verhandlungen ermächtigten Verwaltungsrath in Begleitung der Eröffnungsbotschaft vom 20. März die Entwürfe der Verfassung des deutschen Reichs, nebst einer denselben authentisch interpretirenden Denkschrift, einem Gesetze über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause und einer, transitorische Bestimmungen enthaltenden, Additionalakte vorgelegt und dem Verfassungsausschuß zur Vorberathung und Berichterstattung darüber, sowie über den in der Botschaft enthaltenen Antrag, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Abänderungsvorschläge, über die beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntniß des Verwaltungsraths zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV. des Bundes-

statuts, über deren Annahme gehört und durch deren Zustimmung das Verfassungswerk zum Abschluß gefördert werden könne, überwiesen.

Auf der Tagesordnung der 9. Sitzung am 12. April stand der betreffende Bericht,*) erstattet von dem Abg. Camphausen. Der Ausschuß hatte keinen definitiven Antrag gestellt, sondern fünf von Kommissionsmitgliedern gemachte Vorschläge, die theils die unveränderte Annahme unter verschiedenen Modalitäten (Nr. 1 und 2), theils eine Spezialberathung (Nr. 3, 4, 5) bezweckten, abgelehnt. Zu diesen Minoritätsanträgen wurde noch ein sechster**) vom Abg. v. Bodelschwingh eingebracht, der ebenfalls die en bloc-Annahme der Vorlagen wollte, aber auch — und das in möglichster Uebereinstimmung mit dem Staatenhause — Abänderungen vorschlug.

Nachdem die Abgg. v. Manteuffel und Stahl gegen, v. Beckerath, Harkort, v. Soiron und v. Vincke (Bochum) für die en bloc-Annahme gesprochen, wurde die Fortsetzung der Diskussion vertagt.

In der 10. Sitzung am 15. April sprach nach dem Abg. v. Bodelschwingh Reichensperger II.:***)

Meine Herren! Der bisherige Gang und Ton der Verhandlungen hat mir in vollem Maaße den ganzen Ernst der Aufgabe vergegenwärtigt, nicht bloß gegen die einzelnen Minoritäts-Anträge der Kommission, sondern auch gegen die sofortige Verwirklichung des Revisionswerkes und des engeren Bundesstaates mich auszusprechen. Hat man doch sogar von dieser Tribüne herab in verschwenderischer Weise dies als einen Verrath an Preußens Zukunft und an Deutschlands Wiedergeburt ausgesprochen. Ich, m. H., erkenne, daß Preußens und Deutschlands Zukunft untrennbar sind, aber ich widerspreche mit eben derselben Zuversicht der behaupteten Identität jener beiden heiligsten und höchsten Güter des Vaterlandes mit dem deutschen Bundesstaate, wie er in Aussicht gestellt ist, und dem Verfassungswerke selbst. Ich widerspreche dieser Identität aus Gründen des Rechts und der Macht, aus Gründen der Politik und der Ehre, als Preuße, wie als Deutscher. Ich kann meinestheils keinen Triumph der deutschen Einheit darin erblicken, daß man einen oder mehrere der gesundesten und besten deutschen Volksstämme wissentlich und absichtlich ausschließt. Ich kann es eben so wenig als im Interesse der preußischen Hegemonie liegend anerkennen, daß man das preußische Königthum erhebt, damit aber seinen Lebensnerv zerschneidet. Ich kann am wenigsten Preußens Ehre dafür verpfändet anerkennen, daß es den Irrthum oder das Unrecht einer bösen Stunde oder gar die Theoreme einer wurzellos dastehenden Doktrin ausführe. Die dem Parlament vorliegende Frage ist eine immense, sie durchkreuzt tausend entgegenstehende Interessen und es ist daher nothwendig, einen festen Punkt zu gewinnen, von dem aus die chaotische Masse übersehen und zum guten Ziele geführt werden kann. Dieser Standpunkt ist der des Rechts, des Rechts der Verträge und der Bünde seit **1814**. Nicht als ob ich in dem Wechsel des Völkerlebens lediglich das geschriebene, nur zu oft stagnirende Gesetz als Maaßstab des Rechts anerkennte, mithin das Recht der geschichtlichen Nothwendigkeiten, das Recht der werdenden Geschichte übersähe. Ich erkenne dies vollständig an; allein auch in diesem Falle muß das positive Recht immerdar der Ausgangspunkt aller Neuerung sein. Heute aber ist jener Standpunkt des positiven Rechts um so wichtiger, weil meiner Ueberzeugung nach in diesem Augenblick eine andere Nothwendigkeit nicht mehr besteht, als

*) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 79—95.
**) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 78—79.
***) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 123—125.

die Nothwendigkeit, das wahrhaft Rechte, das wahrhaft Deutsche und Nationale zu erkennen und zu vollbringen. Von diesem Standpunkte aus fordere ich, daß das Unionswerk und daß der Verfassungsentwurf vor Allem nicht im Widerspruch stehe mit dem unzweifelhaften, materiellen Rechte des deutschen Bundes, ja daß er das Recht des deutschen Bundes nicht annullire und unmöglich mache. Denn dafür glaube ich einen Beweis nicht schuldig zu sein, daß das deutsche Bundesrecht seinem materiellen Inhalte nach, wenn auch Form und Organisation desselben gebrochen ist, noch zu Recht bestehe. Seine Geltung ist anerkannt sowohl von Preußen, als von sämmtlichen deutschen Staaten und dem Verwaltungsrathe. Es hat endlich seine vollendete Anerkennung durch die Organisation erhalten, die dem Interim geworden ist, eine Organisation, welche, so mangelhaft sie auch sein mag, jedenfalls den Fortbestand des deutschen Rechtes voraussetzt. Wenn und in wie fern also das jetzige Verfassungswerk in unlösbarem Widerspruche mit dem deutschen materiellen Rechte steht, insofern glaube ich denn auch zugleich den Beweis geführt zu haben, daß die Berufung auf den Art. 11 der Bundesakte zur Rechtfertigung solcher Widersprüche nicht Platz greifen kann; es würde hierin ein innerer Widerspruch liegen, der durch sich selber gerichtet ist. Denn wer einem Artikel des deutschen Bundesrechtes einen Sinn giebt, wonach man sich unbestreitbaren und wirklichen Bundespflichten entziehen könnte, würde diese seine Deutung des Artikels zum voraus als eine irrige erwiesen haben. Denn Rechte und Pflichten können ihrem Begriffe nach nicht einseitig, sie können unmöglich durch Anwendung eines Artikels eben desselben Gesetzes oder Vertrages beseitigt werden; das liegt im Begriff von Rechten und Pflichten. Es scheint mir nun aber in der That, daß mit dem unzweifelhaft zu Recht bestehenden, materiellen deutschen Bundesrechte der Grundgedanke unverträglich ist, der dem neuen Verfassungswerke untergelegt ist. Es scheint mir ebenso, daß diese Unverträglichkeit auch auf dem Wege der Revision nicht herausgebracht werden kann, daß vielmehr eine andere Grundlage gewonnen werden muß, um alle wahrhaften Interessen zu wahren und die Vergangenheit mit der Zukunft zu vermitteln. Zuerst behaupte ich dies von dem, dem Reichsvorstande in dem Entwurfe beigelegten Rechte des Kriegs und Friedens. In demjenigen engeren Bundesstaate, welcher nach der Absicht der bisherigen Redner durchgeführt werden soll, scheint allerdings kaum auf jenes Recht Verzicht geleistet werden zu können; allein es steht dies ebenso gewiß in unzweifelhaftem Widerspruche mit dem positiven Rechte des deutschen Bundes. Der deutsche Bund bestimmt ganz unzweideutig die Bedingungen, unter denen allein ein deutscher Aktivkrieg begonnen werden kann; diesem gegenüber sehe ich nur zwei Alternativen, entweder muß auf dieses Recht des engern Bundes hinsichtlich des Krieges und Friedens Verzicht geleistet werden, was vielleicht unthunlich ist, oder es ist der Grundgedanke des deutschen Bundes vernichtet, daß es keinen Aktivkrieg eines deutschen Bundesstaates geben könne, an dem nicht alle Staaten betheiligt seien. — So lange man noch von dem Fortbestande eines deutschen Bundes oder auch nur eines weiteren Bundes reden will, muß dieser letzte Satz festgehalten werden. Denn wenn dieser Satz wegfällt, dann muß zugleich jede Garantie für die Integrität des deutschen Bundesgebiets preisgegeben werden; denn wer das Schwert zieht, der unterwirft sich dem Schwerte, welches den Frieden diktiren wird. Die Wahrung dieser Integrität, sowie das Recht des Krieges und Friedens, ist also unzweideutig dem deutschen Bunde vorbehalten. Das Recht des Friedens ist ebenso vom Verfassungsentwurfe für den Vorstand in Anspruch genommen worden. Auch diese Bestimmung scheint allerdings durch die Idee des engeren Bundes geboten zu sein, wie sie uns vorliegt. Ganz dasselbe gilt hinsichtlich

der Militär-Organisation; aber noch dringender tritt die Unverträglichkeit hinsichtlich des Art. 52 hervor, die der engere Bundesstaat, wenn er vollführt wird, voraussichtlich für sich in Anspruch nehmen wird und muß, die nämlich, daß die Aufrechthaltung der Ordnung und des Landfriedens in allen Einzelstaaten nur Sache des engeren Bundes sein solle. Es ist dies absolut unverträglich mit dem Recht des deutschen Bundes, und wenn gestern der Abgeordnete für Bochum *) gesagt hat, daß Preußen sich auch ohne ausdrückliche Bestimmung niemals das Recht nehmen lassen würde, im Hause des Nachbarn zu löschen, wenn es dort brennt, so wird er es auch billig finden, wenn die anderen deutschen Bundesstaaten dasselbe Recht für sich beanspruchen, also auch ihrerseits den Landfrieden in allen deutschen Gauen aufrecht zu erhalten, — ein Anspruch, welcher durch den Entwurf zurückgewiesen wird. Doch, m. H., der eigentliche Grundgedanke und das Wesen des engeren Bundesstaates steht in unlösbarem Widerspruch mit dem Wortlaut und dem Geiste des deutschen Bundes. Der Kern des engeren Bundesstaates liegt in dem Satze der Additionalakte, wonach die Rechte sämmtlicher einzelnen Bundesfürsten durch das Organ der Union, als einer politischen Gesammtheit, dem Auslande und dem weiteren Bunde gegenüber vertreten werden sollen. Nun hat bereits der Vorsitzende des Verwaltungsrathes selber anerkannt, daß diese Bestimmung auf das Stimmverhältniß der einzelnen deutschen Bundesstaaten gegenüber dem deutschen Bunde nicht angewendet werden dürfe. Es würde dies auch in klarem Widerspruche stehen mit dem Art. 16 der Wiener Schlußakte. Allein ich frage: was bleibt denn noch übrig, wenn das Stimmrecht der einzelnen Fürsten auf das Unionsorgan nicht übergehen soll? Wer soll denn innerhalb des engeren Bundesstaates, dem weiteren gegenüber, das Recht der Stimmführung wohl üben? Die deutsche Bundesakte sagt, daß der Bundesstaat ein unauflöslicher Verein souveräner Fürsten sei, und die Wiener Schlußakte fügt hinzu, daß die deutschen Fürsten, um ein Stimmrecht im engeren oder im weiteren Bunde zu haben, sich im Vollbesitze der Souveränität befinden müssen. Nun aber möchte denn doch sehr schwer zu sagen sein, welcher Bundesfürst innerhalb des engeren Bundes noch im Vollbesitz der Souveränität sei. Wenn die Exekutivgewalt, die Militärgewalt, wenn die gesetzgebende Gewalt der einzelnen Fürsten auf andere Personen oder Körperschaften übergegangen, so fehlen ihnen doch wohl alle Attributionen der Souveränität. Wie sie also innerhalb des deutschen Bundes noch Rechte ausüben können, vermag ich meinerseits nicht abzusehen. So, m. H., erscheint mir im Allgemeinen der Grundgedanke des Verfassungsentwurfes vom 26. Mai als unvereinbar mit dem deutschen Bundesrechte. Ich bin indessen keineswegs so kurzsichtig und ungerecht, daß ich nur diesen rechtlichen Maaßstab unter allen Umständen und unbedingt an jenen Entwurf anlegen möchte. Ich erkenne vollständig an, daß er zu einer Zeit entstanden ist, in welcher außerordentliche Rücksichten obwalteten. Preußen befand sich damals in einem Nothstande, welcher ein gewisses Nothrecht schuf. Niemand wird es vergessen wollen, daß damals das ganze Gebäude der europäischen Gesellschaft auseinander zu fallen drohte, daß alle Stützen wankten, alle Fundamente erschüttert waren. Damals war die Revolution im vollen Zuge und es galt in der That, irgend etwas zu thun, um den Strom einzudämmen, der Alles zu überfluthen drohte. Die Nationalversammlung in Frankfurt, auf welche Deutschland seine Hoffnung gesetzt, war gescheitert, weil sie die Macht der Wirklichkeit vergessen hatte. Damals endlich war der größte deutsche Staat, welcher den Vorsitz im Bunde hatte, in einen Kampf verwickelt, den auch besonnene Staats-

*) v. Vincke von Ostenwalde, Landrath a. D.

männer als seinen Todeskampf ansahen, — der wenigstens die Kräfte jenes Staates auf eine Reihe von Jahren hin zu lähmen schien. Alle diese Voraussetzungen, in Verbindung mit dem ebenso unwiderstehlichen, als berechtigten Drange der deutschen Nation nach höherer nationaler Einheit, mußten für Preußen eine dringende Aufforderung sein, die Trümmer des deutschen Bundes zu sammeln und zu retten, was aus dem Schiffbruche gerettet werden konnte. Allein heute bestehen alle diese Voraussetzungen nicht mehr, mit Ausnahme der letzteren, nämlich des unveränderten Dranges der deutschen Nation nach höherer nationaler und politischer Einheit. Einer Aufregung ohne Gleichen ist eine nicht minder beklagenswerthe Erschlaffung gefolgt. Die Revolution steht uns nicht mehr drohend entgegen und zwingt uns in ihrem Sinne zu handeln; heute ist Oestreich aus seinem Kampfe siegreich hervorgegangen, wenn auch blutend aus tausend Wunden, welche die Revolution ihm geschlagen, — es steht stark und verjüngt da. Es ist uns gestern gesagt worden, daß die Schwierigkeiten und Nothwendigkeiten, welche der Wiege des 26. Mai-Bündnisses gegenüberstanden, auf unsern heutigen Spruch keinen Einfluß haben könnten; daß wir vielmehr von der Ansicht ausgehen müßten, daß man gerade wegen der damaligen Schwierigkeit der Weltlage sicherlich auch bei jedem Beschlusse besonders ängstlich gewesen sei, daß man sie um so reiflicher erwogen habe. M. H.! Es wurde von eben derselben Seite her nun aber doch so sehr viel Gewicht gelegt auf verschiedene Bestimmungen des Civilrechts über die Kraft der Verträge; ich muß nun in der That meine Verwunderung darüber aussprechen, daß man den wichtigen Satz des Civilrechts dabei ganz und gar vergessen hat, daß jedem Vertrage gegenüber die exceptio vis et metus besteht. Wenn nun diese Einrede nach dem Civilrechte selbst von den Regierungen in Anspruch genommen werden könnte, — was ich dahin gestellt lassen will — dann meine ich, ist es wenigstens unsere Pflicht, uns alle obige Voraussetzungen klar zu vergegenwärtigen und nicht einen rein theoretischen Ausspruch zu thun, indem wir uns blind und taub an die Verhältnisse des 26. Mai 1849 anklammern, sondern wir müssen den damaligen Zustand unserer deutschen Verhältnisse in's Auge fassen und die ihnen entsprechende Lösung in unserm Rechtsgefühle und unserm Patriotismus finden! — Doch, m. H., ich behaupte, daß nicht bloß äußere Rechtsgründe dem Fortschreiten auf der eingeschlagenen Bahn entgegenstehen, sondern daß auch die dringendsten Interessen Preußens nicht aus den Augen gelassen werden dürfen, — daß man sich namentlich nicht einer vagen moralischen Gewißheit, nicht einer eiteln Hoffnung hingebe, da, wo es sich um die Existenz Preußens handelt. Es ist die ausgesprochene Absicht des engern Bundesstaates, daß Preußen der Mittelpunkt und der Träger derjenigen Staaten sein soll, die sich ihm angeschlossen haben; — ein anderer Träger ist in dem engern Bunde nicht zu erwarten. Nun aber will es mir scheinen, daß eben die innere Zerstörung und Selbstauflösung, welchem die kleineren deutschen Staaten, die sich ihm angeschlossen haben, größtentheils schon verfallen sind, das wahrscheinliche Loos auch Preußens sein würde, wenn das System des engern Bundes, so wie es uns vorgelegt worden ist, sei es nun mit oder ohne Revision, vollführt werden sollte. Innerhalb dieses engern Bundes verfällt Preußen unabänderlich Gewalten und Prinzipien, die außerhalb seines engern nationalen Lebensstromes stehen. Ich will nicht in das Detail eingehen, muß aber daran erinnern, daß, wenn die Zusammensetzung des Staatenhauses und das Stimmverhältniß in demselben festgehalten wird, wie dies wohl geschehen müßte, die Verweigerung des Budgets unbedingt in die Hände nichtpreußischer Abgeordneten gelegt ist, — hierdurch allein schon ist die Vorstandschaft zu einer Dornenkrone geworden. (Beifall! auf

der Rechten.) Ich muß hinzufügen, daß eine angeblich monarchische Exekutivgewalt bisheran in der Geschichte noch nicht dagewesen ist, wie die des Entwurfs. Denn sie ist von allen den Rechten entblößt, die als die nothwendigen Attributionen des Königthums stets anerkannt worden sind. Es tritt uns hier eine Exekutivgewalt gegenüber, die nicht das absolute Veto, nicht einmal das suspensive Veto der Frankfurter Verfassung, sondern die gar kein Veto hat, — eine Exekutivgewalt, die bei der gesetzgebenden Gewalt nur zu einem Bruchtheile, zu einem Fünftheile, betheiligt ist, — diese Exekutivgewalt soll und wird also genöthigt sein, Maaßregeln nicht bloß für die kleineren Staaten, sondern auch für die preußische Monarchie zur Ausführung zu bringen, die nach der Ueberzeugung des Oberhauptes, des Königs von Preußen, absolut unverträglich sind mit den Lebensinteressen dieses größten Staats! M. H., das ist keine monarchische Stellung mehr; das ist die Aufgabe eines republikanischen Oberbeamten, der sich allerdings einem fremden Willen widerstandslos beugen muß. Wenn dies System in Preußen vollführt werden soll, dann haben Sie, meines Erachtens, nur das System des besonnenen Umsturzes legalisirt; dann ist es um das preußische Königthum geschehen, um jenes Königthum, dem Preußen Alles verdankt, was es jemals an Macht, Ehre und Ruhm besessen hat (Bravo auf der Rechten); dann, m. H., haben Sie die Republik mit einem Königsdiadem geziert! Allein es treten, meines Erachtens, auch noch äußere Rücksichten der Unmöglichkeit, oder wenigstens größere Schwierigkeiten entgegen, als sie bisheran auf dieser Tribüne anerkannt werden wollten. Sie gestatten mir, in dieser Hinsicht einige Worte über Oestreich zu sagen. Es ist Niemanden von uns unbekannt, daß im Jahre 1814, als Oestreich die ihm wiederholt gebotene Kaiserkrone ablehnte, weil es sich sagte, daß es unmöglich sei, einen Vasallen zu haben von der Macht und dem Ruhme des Königs von Preußen, — daß damals Oestreich den Vorsitz im deutschen Bunde erhalten hat, und zwar nicht bloß einen Ehrenvorsitz, sondern mit der Direktion des Bundes und mit der entscheidenden Stimme bei Stimmengleichheit. Dies Oestreich soll nun heute ausgeschlossen werden aus dem nationalen Gesammtleben des deutschen Volkes, ja es soll sogar der deutsche Name ihm durch Art. 129 des Entwurfs aberkannt werden. Das ist die laut ausgesprochene und anerkannte Folge der Annahme des Verfassungsentwurfs. Es bedarf ja wohl auch keines Beweises, es ist zudem in allen diplomatischen Verhandlungen mit Bestimmtheit gesagt, daß Oestreich gegenüber die Forderung, sich einer preußischen Vorstandschaft zu unterwerfen, nicht gestellt werden könne. Und worauf gründet man denn nun dieses System der Ausschließung, welches wohl in dem Aufschwunge des Jahres 1848, der eben Nationaleinheit gefordert hat, schwerlich eine Berechtigung finden kann? Worauf gründet man sie? Einestheils auf die Weigerung Oestreichs, die Realunion seiner Staaten mit der unmöglichen Personalunion zu vertauschen; sodann auf die Kremsierer Verfassung und endlich auf eine Aeußerung der östreichischen Regierung, daß das neu verjüngte Oestreich mit dem neu verjüngten Deutschland seine Bundesverhältnisse ordnen werde. — Nun, m. H., die Realunion ist ein Rechtsverhältniß Oestreichs, welches durch Jahrhunderte seinem Wesen nach bestanden hat; allein im Jahre 1806 wurde es im Einverständnisse von ganz Europa förmlich proklamirt, als Oestreich die deutsche Kaiserkrone niederlegte, und in diesem Zustande der Realunion ist Oestreich in den deutschen Bund eingetreten. Ich dächte, es bedürfte hiernach keines Beweises, daß Oestreich in seinem Rechte war, gegenüber dem Artikel II. der Frankfurter Verfassung. Was die Kremsierer Verfassung betrifft, wodurch Oestreich sich selber aus Deutschland ausgeschlossen haben soll, so giebt mir ein Motiv, welches der Herr Referent

in seinem Berichte niedergelegt hat, schon die volle Antwort auf diese vermeintliche Ausschließung an die Hand. Es heißt darin ganz richtig, daß die Rechte Dritter bei neuen Verfassungen und derartigen Akten nicht ausdrücklich vorbehalten werden müssen, — das verstehe sich von selbst. Allein Oestreich hat diese Rechte und jene Pflichten aus dem deutschen Bunde sogar ausdrücklich vorbehalten; es hat jederzeit und wiederholt erklärt, daß es in seinen Rechten und Pflichten als deutscher Bundesstaat verbleibe. Allein man fügt hinzu: „Oestreich habe wohl so gesprochen, aber anders gehandelt, deßhalb müsse es ausgeschlossen werden, — namentlich habe es keine Flottenbeiträge gezahlt und sich an dem unglücklichen Schleswiger Krieg nicht betheiligt!“ M. H., solche Gründe möchten einen Publizisten aus der guten alten Schule in Erstaunen setzen; er würde einfach fragen, ob denn der deutsche Bund nicht ein ewiger, unauflöslicher sei, — wozu denn die Exekutionsordnung da sei, wenn man durch wirkliche oder vermeintliche Verletzung der Bundespflichten aus dem Bunde ausscheide? Allein ich glaube, man hat überdies in auffallender Weise vergessen, daß damals Oestreich die Aufstände in Prag und in Wien zu bekämpfen hatte, und daß, wenn von Pflichten deutscher Bundesgenossen die Rede war, die Wiederherstellung des Landfriedens in Oestreich und in Böhmen wichtiger war, als der Angriffskrieg in Schleswig. Allein man hat weiter übersehen, daß nicht nur diese Kämpfe, sondern daß alle Kämpfe, die damals Oestreich ausgefochten hat und woran es sein Herzblut setzte, für uns und für Deutschland, ja für ganz Europa ausgefochten worden sind (Bravo! und Stimmen auf der Rechten: Hört! hört!); man hat vergessen, daß nur durch die ungeheueren Opfer, die Oestreich gebracht hat, der Andrang der rothen Republik von Osten und von Süden für uns Alle abgewendet worden ist! (Bravo! auf der Rechten.) Und wenn gar gesagt worden ist, daß ja Preußen auch die damaligen sogenannten „Verlegenheiten“ Oestreichs nicht vermehrt, daß es seine Lage nicht weiter gefährdet habe, dann, m. H., hat man ein für Preußen demüthigendes Wort gesprochen; denn dann hat man in der That vergessen, daß der 12. November 1849 in Berlin nur darum möglich ward, daß er nur darum so unblutig gewesen, weil der 30. Oktober 1849 in Wien so überaus blutig war. So, m. H., haben es wenigstens die anderen Großmächte Europa's angesehen, und ich glaube, die deutschen Bundesgenossen dürfen — wenn auch Oestreich, wie ich gern anerkenne, damals in Mitten seiner furchtbaren Krisis nicht Alles gethan hat, was zur Befriedigung des deutschen Nationaldranges nothwendig und wünschenswerth war, — seine deutschen Bundesgenossen dürfen, mindestens der damaligen Stellung Oestreichs gegenüber, wahrlich diese Rücksichten nicht außer Acht lassen. Rußland, von dem wir, wenn auch nichts Anderes, doch mindestens Politik lernen können, Rußland hat damals die Stellung Oestreichs sehr richtig aufgefaßt, indem es nicht bloß daran dachte, dessen „Verlegenheit“ zu vermehren, sondern sogar seinem mächtigen Nebenbuhler im Osten alle Kräfte des Landes zur Disposition stellte, sich auch keine Kriegskosten bezahlen ließ, ja Oestreich nicht einmal die Schuld der Dankbarkeit aufzulegen gedachte. Denn nur so kann ich es verstehen, daß Oestreich am Tage nach Villagos nicht einmal dem Wunsche Rußlands nach Amnestirung Ungarns entsprach. Und wie, m. H., Deutschland sollte Oestreich gegenüber eine andere Stellung einnehmen, sollte ihm ein Sündenregister vorlegen über das, was es etwa gethan und nicht gethan hat? Oestreich hat damals die deutschen Interessen und die deutschen Rechte nicht beeinträchtigt; es kann und wird dies dann erst thun, wenn die Union verwirklicht und Oestreich ein Slavenreich werden sollte; dann erst könnte die

Politik des nicht mehr deutschen, sondern des slavischen Oestreichs uns furchtbar werden, — jene nackte Politik der Interessen, welche keine Sympathien für uns hat, sondern ihre Intriguen an den hohen und an den niedern Radikalismus Deutschlands anknüpfen wird. Allein man wendet schließlich ein, „wie soll denn nun der Forderung Oestreichs gemäß die ganze Monarchie aufgenommen und trotzdem der Bundesstaat verwirklicht werden? — Der Bundesstaat ist dadurch vernichtet!" Nun, m. H., in meinen Augen ist der Bundesstaat nicht so wichtig als die Einheit Deuschlands, — in meinen Augen ist der Bundesstaat kein Fetisch, sondern eben nur eine Form der Regierung, die den Zweck hat, die Einheit Deutschlands zu vermitteln und eine möglichste Uebereinstimmung seiner Organe herzustellen. Der Bundesstaat ist ein Mittel, kein Zweck. Wo dies Mittel oder diese Form das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes herbeiführt, da ist die Form gerichtet und nicht der Zweck, welcher sich nun einmal jener Form nicht fügen will. Doch man klagt weiter, mit den Kroaten sollen wir also zusammenstehen; — die Kroaten werden also Deutschland Gesetze vorschreiben! Nein, sie können unmöglich in einem deutschen Reichsparlamente sitzen! M. H.! Ich frage Sie, welches große Volk hat jemals eine solche Sprache geführt? — wo hat man je einen solchen Kleinmuth gesehen? Hat denn der deutsche Geist seiner Superiorität über den slavischen ganz vergessen, daß er nicht den Wettlauf mit ihm wagt, trotz seines numerischen Uebergewichts? Hat Frankreich oder England je gezittert, fremde Nationalitäten in sich aufzunehmen? — würde nicht, wenn Oestreich den Kampf mit Italien aufgegeben hätte, Frankreich jene fremde Nationalität sofort in sich aufgenommen und Italien zu seinem Reiche gefügt haben? Sehen wir nicht in England die fremden Nationalitäten im Parlamente vertreten, ohne die altenglische zu gefährden? Es liegt ja so nahe, daß die Sicherheit der deutschen Interessen schon dadurch vollständig gewahrt wird, daß das numerische Verhältniß auf deutscher Seite stehen wird, wenn Oestreich bei Deutschland bleibt. Nach dem Vorbilde Großbritanniens, welches der celtischen, der schottischen und der irischen Bevölkerung keineswegs dieselbe Vertretung einräumt, wie der anglo-normannischen, muß man ja nicht die Vertretung der Slaven und Kroaten numerisch in demselben Verhältniß statuiren, wie die der deutschen Bevölkerung der Stammlande. Dieser Weg ist zudem schon durch Oestreich selber angebahnt, indem es auf 300 Abgeordnete im deutschen Parlament 100 für Oestreich, 100 für Preußen und ebensoviel für das übrige Deutschland forderte. Aus allen diesen Gründen müssen wir das Bewußtsein festhalten, daß wir den Vorlagen vom 26. Mai nur als Entwürfen gegenüberstehen, nicht als vollendeten Thatsachen. Wir haben noch weniger bloß ihre theoretische Berechtigung nach Maaßgabe ihrer Entstehungsgeschichte zu untersuchen, sondern ihre dermalige rechtliche Zulässigkeit, die politische Nützlichkeit oder Nothwendigkeit derselben für den Hauptstaat Preußen, sowie die faktische Möglichkeit ihrer Durchführung den übrigen Mächten gegenüber. Als gestern dieser letztere Gesichtspunkt berührt wurde, hat man sich mit großer Indignation dagegen erhoben, daß man überhaupt von Machtverhältnissen und Machtrücksichten spreche. Die von der Gegenseite darüber laut gewordenen heldenmüthigen Worte und wegwerfenden Aeußerungen haben in meinen Augen die Macht des Parlaments nicht erhöht. In andern Parlamenten ist es die erste Frage bei jeder Maaßregel: „können wir das?" nicht aber: „wollen wir das?" Das Maaß der Kräfte ist dasjenige Moment, welches ein Staatsmann am wenigsten übersehen darf, — ein Moment, dem gegenüber man sich vor Allem klar werden muß, wenn nicht das Vaterland in Gefahr gerathen soll.

Es genügt nicht, daß man mit dem Abgeordneten für Bochum sagt: „dem Muthigen gehört die Welt.“ (Heiterkeit.) Darnach würde es ja gar keinen Muthigen in der Welt geben, denn bisheran hat die Welt noch Niemandem gehört. Den preußischen Muth hat noch Niemand bezweifelt, er bedarf keiner Anerkennung. Allein es giebt doch auch noch andere Stämme im großen Vaterlande, denen wir den Muth nicht absprechen wollen; wir würden ja damit den deutschen Namen, die Ehre der deutschen Nation herabwürdigen. Es giebt endlich auch noch muthige Nationen, welche nicht die deutsche Sprache sprechen. Darum, m. H., fordere ich Sie auf, die Thatsachen scharf in's Auge zu fassen und sich keinen Täuschungen hinzugeben. Denn der Maaßstab der politischen Reife ist eben die klare Erkenntniß des Bestehenden; wer sieht, was da ist, der will auch nur, was möglich ist. — M. H.! Ich mache mir schließlich meinerseits keine Illusionen über das Resultat der Verhandlungen in der Martinskirche. Ich sehe ganz klar, in welchem Sinne die Abstimmung und der Beschluß erfolgen werde. Es kann mir dies aber die Hoffnung auf Deutschlands große, einheitliche Zukunft, die durch den Wortlaut dieses Beschlusses zu Grabe getragen werden soll, nicht erschüttern. Die letzten zwei Jahre haben es zum Ueberflusse gezeigt, was es heißt, Beschlüsse fassen, die der Wirklichkeit und der Macht der Außenwelt keine Rechnung tragen. Mein Vertrauen auf Deutschlands wahre, große Einheit beruht darauf, daß an der Spitze des preußischen Staates ein Monarch steht, welcher das Wort zur Wahrheit machen wird, daß er den Weg der deutschen Treue wandle. (Beifall auf der Rechten.) Ich stimme gegen die Annahme.

(Bravo! auf der Rechten.)

Nachdem noch u. A. der Abg. Heinrich v. Gagern, sowie der Berichterstatter dafür gesprochen, wurden die drei ersten Absätze des Amendements v. Bodelschwingh angenommen.

In der 11. Sitzung am 15. April kam man sodann an die Berathung des zweiten Theiles des in Rede stehenden Berichts *), betreffend die in den en bloc angenommenen Vorlagen zu machenden Aenderungen. **) Sie währte bis zur 14. Sitzung am 18. April und ergab im Großen und Ganzen auch Annahme der Nr. IV. des v. Bodelschwingh'schen Amendements mit einem Unteramendement des Abg. Hasselbach. ***) Da aber noch Differenzen mit den Beschlüssen des Staatenhauses bestanden, so fand in der 17. Sitzung am 25. April, nachdem die Ausschüsse beider Häuser zur Vorberathung zusammengetreten waren, eine zweite Berathung statt, deren Resultat Uebereinstimmung mit dem Staatenhause war. Die definitiv gefaßten Beschlüsse lauten aber:

„I. Das deutsche Parlament ertheilt dem unter den Regierungen vereinbarten und dem Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849 beigeschlossenen „Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches und der denselben interpretirenden Denkschrift, sowie dem gleichzeitig vereinbarten Entwurf eines die

---

*) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 85—95.

**) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Brüder Reichensperger nicht unterließen, sich an der erwähnten Spezialberathung zu betheiligen; sie thaten dies bei mehreren Punkten. Es wäre aber schleppend und würde die Uebersicht stören, wollten wir, um consequent zu sein, die einzelnen Reden hier mit einflechten. Wir werden deßhalb dieselben, ohne ihren formellen Zusammenhang zu berücksichtigen, getrennt in besonderen Nummern folgen lassen. A. d. H.

***) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 237.

„Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffenden Gesetzes, seine volle „und unbedingte Zustimmung.

„II. Das deutsche Parlament ertheilt der mit der Eröffnungsbotschaft „vom 20. März 1850 vorgelegten Additionalakte zu dem Entwurfe der Ver„fassung des deutschen Reiches gleichfalls seine volle und unbedingte Zustimmung.

„III. Das deutsche Parlament beschließt, dem Verwaltungsrathe der „verbündeten Regierungen vorzuschlagen:

„A. In dem Entwurfe der Verfassungsurkunde nachstehende Paragraphen zu „ändern, wie folgt:

„1) §. 14.

„Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Ge„nerale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner „Korps bestimmt werden, sowie die Gouverneure, Kommandanten und „höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvor„stande den Eid der Treue und schwören, die Reichsverfassung gewis„senhaft zu befolgen.

„2) §. 82.

„Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des „Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, „welche derselbe als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt, nach „§. 76 und 99 ausübt.

„Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, „welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichs„tage nicht zugewiesen sind.

„3) §. 99.

„Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider „Häuser einerseits und sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten„kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

„Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregie„rung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder„holt werden.

„4) §. 101.

„Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestim„mungen ein:

„1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen „zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.

„2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichs„regierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede „Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie be„stimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze „der Bewilligung erfolgen.

„3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.

„4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über „den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungs„mittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse fest„gestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen „erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

„5) Dieses ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volks„hause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den „Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen „hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

„6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird „das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme

„abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrags des ordent„lichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch „spätere Reichsbeschlüsse festgestellt ist, das Recht zu, Erinnerungen „und Ausstellungen zu machen. Wenn sich keine Uebereinstimmung „der Beschlüsse in beiden Häusern herstellen läßt, soll in diesem Falle „der des Volkshauses maaßgebend sein.

„7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, „gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstags„beschlusses.

„8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem „Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum „Abschluß vorgelegt.

„5) §. 102.

„Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichs„regierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsvorstand bei „der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe „festsetzt.

„Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder„zeit vom Reichsvorstand einberufen werden.

„6) §. 104.

„Das Volkshaus kann durch den Reichsvorstand aufgelöst werden.

„In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten „wieder zu versammeln.

„7) §. 106.

„Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichs„vorstand bestimmt.

„8) §. 107.

„Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser „durch den Reichsvorstand bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung „auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustim„mung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

„Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser, kann „sich auf vierzehn Tage vertagen.

„9) §. 112.

„Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen „Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. „Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

„Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn „eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

„10) §. 134.

„Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug „auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht er„hoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze „und der Fürsorge des Reiches.

„11) §. 135.

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

„Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

„Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

„Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Ge„setzen festgestellten Bedingungen, für alle Befähigten gleich zugänglich.

„Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben „findet nicht Statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz „bestimmt.

„12) §. 136.

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

„Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung „auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Grün„den versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Ver„haftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Verhafteten „zugestellt werden.

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen „hat, im Laufe des folgenden Tages freilassen, oder der zuständigen Be„hörde übergeben.

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu „bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, „sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens „gegen denselben vorliegen.

„Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefan„genschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten „zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das See„wesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden beson„deren Gesetzen vorbehalten.

„13) §. 138.

„Die Wohnung ist unverletzlich.

„Eine Haussuchung ist nur zulässig:

„1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher „sofort oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Betheiligten „zugestellt werden soll;

„2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich be„rechtigten Beamten;

„3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise „bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

„Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Haus„genossen erfolgen.

„Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaf„tung eines gerichtlich Verfolgten.

„14) §. 139.

„Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei „einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, „mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort, „oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Betheiligten zuge„stellt werden soll.

„15) §. 141.

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und „bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

„Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschrän„kung nur im Wege der Gesetzgebung.

„Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der „Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

„Ueber Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, „wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

„16) §. 143.

„Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und „öffentlichen Uebung seiner Religion. (§. 160.)

„Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit be„gangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

„17) §. 144.

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen „und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Ab= „bruch thun.

„18) Ein neuer §. zwischen §. 144 u. 145.

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des „Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, „unbeschadet der in den §§. 142—144 gewährleisteten Religionsfreiheit „zum Grunde gelegt.

„19) §. 145.

„Die römisch=katholische und die evangelische Kirche, sowie jede „andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten „selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus=, „Unterrichts= und Wohlthätigkeits=Zwecke bestimmten Anstalten, Stif= „tungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung „ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

„20) §. 147.

„zu streichen.

„21) Statt §. 148 und 149.

„Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. „Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der „Eingehung zu gewähren.

„22) §. 151.

„Das Unterrichts= und Erziehungswesen steht unter der Oberauf= „sicht des Staates; er übt sie durch von ihm ernannte Behörden aus.

„23) §. 152.

„Unterricht zu ertheilen und Unterrichts= und Erziehungsanstalten „zu gründen und zu leiten, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine „Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

„Abgesehen hiervon unterliegt der häusliche Unterricht keiner Be= „schränkung.

„24) §. 154.

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staats= „diener.

„Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Ge= „meinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

„25) §. 157.

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden „schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den „Reichstag zu wenden.

„Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Korporationen „ausgeübt werden.

„26) §. 158.

„Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist „nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Hand= „lungen gerichtlich zu verfolgen.

„27) §. 159.

„Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen „zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

„Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Volksversammlungen unter

„freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche „Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

„28) §. 160.

„Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden.

„Die Ausübung der in diesem §. und im §. 159 festgestellten Rechte „soll insonderheit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das „Gesetz geregelt werden.

„Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden „Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

„29) §. 161.

„Die in den §§. 136, 138, 157, 159 und 160 enthaltenen Be„stimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte nur insoweit „Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften „nicht entgegenstehen.

„30) §. 168.

„zu streichen.

„31) §. 175.

„Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem „Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

„Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

„Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen „Beschluß, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu „einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

„Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Orga„nisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese „Bestimmungen keine Anwendung.

„32) §. 176.

„Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und „Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch „einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen „werden, wenn sie der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht. „In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze be„schränkt werden.

„33) §. 182.

„Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

„a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

„b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter ge„setzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

„c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

„d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

„Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Ge„meindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden „Wahlrechts wird die Landesgesetzgebung das Nähere bestimmen.

„34) §. 183.

„Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören oder „eine eigene Gemeinde bilden.

„Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der „Landesgesetzgebung vorbehalten.

„35) §. 186.

„zu streichen.

„36) §. 192.

„Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines „Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

„Der Reichsgesetzgebung bleibt es überlassen, über die leitenden „Grundsätze, nach denen die Volksvertretungen der einzelnen deutschen „Staaten zu wählen sind, Bestimmungen zu treffen.

„37) §. 195.

„Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen „der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haus= „suchung, Versammlungs= und Vereinsrecht von der Reichsregierung „oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise „außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

„1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammt= „Ministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;

„2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, „das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben „zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht „versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen „Maaßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

„Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

„Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin „die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

„**B.** In dem Entwurfe des Wahlgesetzes nachstehenden Paragraphen zu ändern „wie folgt:

„§. 13.

„Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in „demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen „festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem „auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm „zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

„**C.** In der Additionalakte nachstehende Aenderungen und Zusätze zu beschließen:

„1) Artikel V. Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Krieges „und Friedens (§. 10 der Reichsverfassung) übt dieselbe unbeschadet „der Rechte und Pflichten aus, welche der Union aus dem Bunde „von 1815 erwachsen. Es darf daher den außer der Union ver= „bleibenden deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; viel= „mehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden „Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft.

„Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet wer= „den, welche sich der künftigen Gestaltung des deutschen Bundes „anschließt.

„2) Die Ausführung der in den §§. 2 und 3 der Verfassung enthaltenen „Bestimmungen wird einer näheren Verständigung mit den betreffenden „Regierungen vorbehalten.

„3) Während des bis zur vollendeten Einführung der Verfassung ver= „fließenden Zeitraums soll die Ausübung derjenigen Rechte der Re= „gierungen und der Volksvertretung in den einzelnen Staaten, welche „nach der Verfassung auf die Unionsregierung und das Parlament „übergehen, nach Zeit und Umfang nur in dem Maaße in den ein= „zelnen Staaten aufhören, als deren Ausübung durch die Unions= „Regierung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Parlaments „übernommen werden kann und übernommen wird; indem übrigens „dem Ermessen des Verwaltungsraths und beziehungsweise der Unions= „Regierung anheimgestellt wird, bis zur nächsten Parlamentssitzung „die fortschreitende Einführung und Ausführung der Verfassung in „geeigneter Zeit und Weise zu bewirken.

„**D.** Für den Fall, daß sämmtliche von dem Staatenhause und dem Volks-„hause übereinstimmend beschlossenen Abänderungsvorschläge, oder ein-„zelne derselben, durch das Organ des Verwaltungsraths oder der „Reichsregierung die Genehmigung der verbündeten Regierungen erhalten, „ertheilt das Parlament hierdurch seine Zustimmung:

„„Daß die Verfassung, das Wahlgesetz und die Additionalakte nach „Maaßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert und in dieser „abgeänderten Gestalt promulgirt werden, wobei das Parlament „jedoch gleichzeitig damit einverstanden ist, und erklärt, daß es, inso-„weit jene Vorschläge ganz oder theilweise die gedachte Genehmigung „nicht erhalten, bei den in Folge der Zustimmung des Reichstages „festgestellten Bestimmungen jener Urkunden verbleibe."

„**IV.** Das deutsche Parlament ermächtigt auf den Antrag der verbün-„deten Regierungen den Reichsvorstand, mit denjenigen zum Bündnisse ge-„hörigen Staaten, welche, so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser „Staaten, außerhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei „Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den „nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine „Vertretung ihrer Handelsinteressen durch besondere Konsularagenten in An-„spruch genommen haben, die nöthigen Vereinbarungen unter Wahrung der „Interessen der Union zu treffen und solche dem nächsten Reichstage zur de-„finitiven Genehmigung vorzulegen."

2.

Die Theilung des Budgets.

In der 11. Sitzung am 15. April nahm Reichensperger II. das Wort für einen Antrag des Abg. Stahl, den §. 101 Nr. 3—7 der Verfassung, wonach das Budget immer in der ersten Session der dreijährigen Finanzperiode und zwar zunächst dem Volkshause vorgelegt werden sollte rc. rc., dahin zu ändern:

„Die Dauer der Finanzperiode ist drei Jahre. — Das Budget zer-„fällt in den ordentlichen und außerordentlichen Etat. Der ordentliche „Etat umfaßt die nothwendigen und regelmäßigen Ausgaben des Reichs „und die für sie, sowie für den Reservefonds nöthigen Deckungsmittel „und kann nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden. Seine erste „Feststellung soll auf dem ersten Reichstage erfolgen. — Der außer-„ordentliche Etat bedarf für jede Finanzperiode der neuen Verwilligung „beider Häuser."

Er sagte Folgendes:*)

Ich habe mich lediglich einschreiben lassen, um für denjenigen Antrag des Abg. Stahl**) und Genossen zu sprechen, in welchem die Theilung des Budgets in das ordentliche und das außerordentliche gefordert wird, — nicht hinsichtlich der anderen Punkte. Jener Antrag schließt ein hochwichtiges Prinzip in sich; von dessen Annahme oder Verwerfung hängt es ab, ob das konstitutionelle Königthum eine Wahrheit werden, oder ob es eine konstitu-

---

*) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 164—165.

**) Stahl von Berlin, Professor und Geh. Justizrath, Abg. für Oberbarnim, Angermünde.

tionelle Fiktion sein und bleiben soll. Das konstitutionelle Verfassungssystem beruht auf der Theilung der Gewalten; namentlich wird innerhalb desselben die gesetzgebende Gewalt durch drei Faktoren ausgeübt, von denen zwei der Volksvertretung angehören. Die Uebereinstimmung aller dieser drei Gewalten ist erforderlich, um ein Gesetz herzustellen, — und das Budget ist unter diesen Begriff zu subsumiren. Es liegt nun aber die Möglichkeit nahe, daß eine solche Uebereinstimmung im einzelnen Falle nicht zu erreichen, und dennoch muß etwas geschehen, — es ist insbesondere unerläßlich, daß das Budget vor Ablauf der Finanzperiode festgesetzt werde. Diese Möglichkeit der Nichtübereinstimmung der verschiedenen Staatsgewalten ist der Grundgedanke, aber zugleich auch die große Klippe des Konstitutionalismus. Denn das wäre eine große Täuschung, wenn man diese Eventualität der Nichtübereinstimmung in den Hintergrund schieben und sich damit trösten wollte, daß jener Mißklang zwischen den Gewalten nicht in Aussicht stehe. Das konstitutionelle System beruht vielmehr gerade auf dem vorausgesetzten Gegensatz der Interessen jener Gewalten, — es ist das System des Mißtrauens, wie es nach der Natur der Sache durch die Verschiedenheit der Stellungen und der Interessen im Staate begründet wird. Es ist also möglich, ja es kommt allenthalben im konstitutionellen Staatsmechanismus vor, daß eine Uebereinstimmung der Gewalten nicht zu erreichen ist und daß dennoch etwas geschehen muß. — Um nun aus diesem Dilemma herauszukommen, sind den verschiedenen Gewalten des Staates verschiedene Attributionen beigelegt; man könnte sagen, jeder derselben sei eine scharfe, vielleicht vergiftete Waffe in die Hand gegeben, welche der Gegner in keiner Weise pariren kann. Dem Könige ist einer Kammer gegenüber, welche sich mit den Vorlagen der Regierung nicht in Uebereinstimmung setzen will, das Recht der Auflösung und der Berufung an das Land gegeben, wodurch die bisherigen Träger einer Staatsgewalt in das absolute Unterthanenverhältniß zurücktreten. Die Volksvertretung hat dagegen ihrerseits das Recht der Steuerbewilligung, respektive der Verweigerung, und hierdurch das Mittel in der Hand, direkt den Staat ganz und gar zu lähmen, — indirekt aber jede Forderung durchzusetzen. Das Recht der Steuerbewilligung ist allerdings ein uraltes deutsches Recht, wenn auch ursprünglich dadurch im höchsten Grade gemildert, daß die indirekten Abgaben als Regalien galten und mit den Dominialeinkünften die Hauptbedürfnisse deckten. Es wird sich daher nicht leicht Jemand finden, der dasselbe nicht vom historischen Standpunkte aus anerkennen möchte. Ernste Bedenken erheben sich bloß wegen der Möglichkeit seiner mißbräuchlichen Anwendung zu indirekten, außerhalb der Besteuerung liegenden Zwecken; von diesem Standpunkte aus kann und muß es in gewisser Beziehung bestritten werden. Sollte es in der That ernstlich dahin kommen, daß das Steuerverweigerungsrecht dahin verstanden würde, daß es nicht als Selbstzweck, sondern vielmehr als Mittel zu anderem Zwecke gilt, dann würde somit der Satz des Widersinnes aufgestellt sein, dann würde darin das Recht einer Kammer liegen, den Staat selbst abzudekretiren, eine Konsequenz, welche sich logisch und rechtlich von selbst verurtheilt. Denn es bedarf doch wohl keines Beweises, daß der moderne Staat ohne Steuern keinen Augenblick bestehen kann. Wenn also eine Kammer das Steuerbewilligungsrecht in diesem Sinne haben und ausüben wollte, daß sie in jedem Jahre alle, d. h. ordentlichen, sowie außerordentlichen Bedürfnisse des Staates in Frage zu stellen, beziehungsweise zu verweigern befugt sei, so würde dieser Gewalt das absurde Recht eingeräumt sein, die Existenz des Staates aufzuheben. Ein solches Recht kann indessen nicht einer, ja es kann nicht allen drei Gewalten zusammen eingeräumt werden. Denn das Dasein und das Recht des Staates als

solcher steht über allen Staatsgewalten; alle haben nur Rechte im Staate, durch den Staat und für den Staat; keine steht über dem Staate. Die Wahrheit dieser Prinzipien ist wohl unbestreitbar; allein man antwortet vom Standpunkte der konstitutionellen Theorie aus, daß Niemand diesen Zweck als solchen wolle; es wolle Niemand, daß keine Steuern mehr bezahlt werden sollen. Man beabsichtigt damit vielmehr lediglich einen indirekten Zwang gegen das Ministerium und die Krone; man will den Widerstand, welchen dieselben einzelnen Beschlüssen den Kammern gegenüber erhoben haben, durch das Recht der Steuerbewilligung, oder vielmehr der Steuerverweigerung, brechen. In diesem Sinne erhält denn das absolute Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht eine ganz neue, antimonarchische Bedeutung; es verliert seinen finanziellen Charakter und führt eine Vernichtung der Majestät der Krone herbei, welche außerhalb seines ursprünglichen und berechtigten Zweckes liegt. Wenn es wirklich dahin kommen sollte, daß durch Verweigerung des Budgets, also durch die angedrohte Lähmung des Staates, der König gezwungen würde, seine Minister nach nicht mehr freier Wahl zu ernennen, wie dies durch jede konstitutionelle Verfassungsurkunde als eine königliche Prärogative festgestellt ist, — wenn also durch den Gebrauch oder vielmehr den Mißbrauch des Steuerbewilligungsrechtes jede der beiden Kammern das Recht erhält, die Prärogative der Krone hinsichtlich der freien Wahl der Minister aufzuheben: dann, m. H., ist das Königthum gebrochen, — dann mag immerhin noch Einer im Lande sein, der Majestät genannt wird, und mit Krone und Scepter spielen darf, — allein von einer wirklichen königlichen Macht kann da nicht mehr die Rede sein. — Es scheinen mir also zwei innerlich berechtigte Forderungen einander unvermittelt gegenüber zu stehen, — einmal die der Volksvertretung, daß keine Steuern bezahlt werden, welche nicht von der Vertretung des Landes als nothwendig anerkannt sind, — andererseits aber auch das Recht der Krone, hinsichtlich der Wahl der Minister freie Hand zu haben, mithin nicht als eine unfreie Gewalt, gegenüber der Volksvertretung, dazustehen. Andernfalls würden die Minister nicht mehr Minister des Königs, sondern ihre eigenen oder die Minister der Kammern sein. Dieser Widerspruch kann nur dadurch gelöst werden, daß man dem Antrage, der von der rechten Seite dieses Hauses ausgegangen ist, beitritt. Derselbe bietet vollständige Garantie dafür, daß den gerechten Forderungen der Volksvertretung vollständig Rechnung getragen werde. Denn danach bedürfen alle, sowohl die nothwendigen und ordentlichen, als auch die außerordentlichen Bedürfnisse des Staates der unbedingten Anerkennung der Volksvertretung: ohne dieselbe können und dürfen keine Steuern erhoben werden. Wenn dagegen diese unerläßlichen Bedürfnisse in dem ordentlichen Budget einmal im Einverständniß mit der Vertretung festgestellt sind, so scheint es mir der Natur der Sache und selbst dem Begriffe der gesetzgebenden Gewalt wohl zu entsprechen, daß man diese jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse auch nur durch das Einverständniß der drei Staatsgewalten wieder aufhebe, daß man also die Frage der Existenz des Staates nicht jährlich oder dreijährig immer wieder erhebt. — Anders ist es mit dem außerordentlichen Budget. In jedem Staate treten von Jahr zu Jahr neue Bedürfnisse hervor, die, wenn sie verweigert werden, dem, der das Recht sie zu verweigern hat, hinreichende Gewalt geben, um seinen gerechten Ansprüchen bei der Krone Anerkennung und Berücksichtigung zu verschaffen. Eine Verweigerung solcher Steuern hat also gewiß hinreichend zwingenden Charakter, um gerechte Forderungen durchzusetzen; allein sie lassen der Krone wenigstens dem Begriffe nach diejenige Freiheit der Entschließung, ohne welche sie annullirt ist. — Man wendet wohl hiergegen ein, — es ist dies wenigstens bei einer andern

Gelegenheit geschehen, als ich den dermaligen Stahl'schen Antrag stellte — daß kein scharfes Prinzip vorliege, nach welchen Grundsätzen dann das ordentliche und das außerordentliche Budget getrennt werden solle. Ich meinerseits will allerdings nicht bestreiten, daß eine scharfe logische Grenzlinie sich hier, wie in allen praktischen Fragen nicht aufstellen läßt, es kommt aber auch gar nicht hierauf, sondern nur auf die Erreichung eines höchst praktischen Zweckes an. Ich will darum hier nur darauf aufmerksam machen, daß in dem englischen Parlamente Niemand daran denkt, das Steuerbewilligungsrecht so auszuüben oder zu verstehen, daß man das Budget gänzlich verwerfe, sondern man begnügt sich damit, daß man etwa 100 Pfd. vom ganzen Budget streicht; dadurch hat dann die Volksvertretung ausgesprochen, welche Stellung sie der Verwaltung gegenüber einnimmt. Dies Verfahren hat bisheran niemals seinen Zweck verfehlt, sondern es hat ausgereicht, der Stimme des Volkes Gehör zu verschaffen. Wenn nun diese anscheinend schwache Manifestation der konstitutionellen Gewalten in England hinreicht, um einen bestehenden Konflikt gegenüber der Verwaltung anzudeuten und einen stärkeren zu vermeiden, dann liegt nach dem Antrage, wie er heute von der Rechten gestellt worden ist, in den Händen unserer Volksvertretung wahrlich eine hinreichende physische Gewalt, um das moralische Gewicht ihrer Ueberzeugung zur Anerkennung zu bringen. Denn sie kann ja das ordentliche Budget in einer Weise feststellen, und dem außerordentlichen Budget eine solche Höhe geben, daß sie ihre gerechten Forderungen durchzuführen immer im Stande sein wird. Es wird dann und nur dann von einem wahren Rechte der Steuerbewilligung die Rede sein können, — denn daß man die Existenz des Staates alljährlich in Frage stellt, um ein Ministerium zu stürzen, — das wird wohl Niemand in diesem Hause ernstlich als das Wesen des Steuerbewilligungsrechtes aufstellen wollen. Die Geschichte ist aber auch da, um das, was ich hier nur andeuten kann, an Thatsachen zu erhärten, und namentlich die Folgen jeder mißbräuchlichen Ausübung jenes Rechtes zu zeigen. Um nur auf ein Beispiel hinzuweisen, so erinnere ich nur daran, daß in Hannover auf Grund einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung zwei Mal das Steuerverweigerungsrecht ausgeübt worden ist, daß aber die Regierung und das Land gar keine Notiz davon genommen, — daß die Steuern vielmehr nach wie vor erhoben worden sind, ohne daß die Kammern sie genehmigt hätten. Solche Vorkommenheiten, m. H., können sicherlich nicht zur Stärkung und zur Kräftigung der Autorität der Volksvertretung beitragen; nur Maaßhalten zeigt und giebt Kraft. Ich stimme für den Antrag des Abg. Stahl!

Derselbe fand aber keine Annahme.

3.

Das Christenthum keine nationale Religion.

Ein präjudizieller Antrag des Abg. v. Gerlach:

„Den Unterthanen der Unionsstaaten werden die uralten Grundrechte „der deutschen Nation gewährleistet, also:

„1) Der Schutz und die Aufrechthaltung des Christenthums als der „nationalen Religion und der christlichen Kirche als der National- „Kirche,

„2) das deutsche Recht und die deutsche Freiheit als Grundlage der „Verfassung und der Gesetzgebung,

„3) die Ehre und Selbstständigkeit ihrer Obrigkeiten,
„4) unparteiische, energische und wirksame Rechtspflege,
„5) eine nach Ständen und Interessen gegliederte Landesvertretung.

„Namentlich wird den Unterthanen der Unionsstaaten die Beseitigung „des neuerlich eingedrungenen, diese Grundrechte verletzenden Revolutions= „unwesens, sowohl in seiner anarchischen, als in seiner büreaukratischen „Gestalt, hierdurch zugesichert,"

veranlaßte Reichensperger I. in der 12. Sitzung am 16. April zu folgender Auslassung: *)

Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen den sub Nr. 13 III. von dem Abg. v. Gerlach **) und Genossen gestellten Antrag zu sprechen. Ich fühle mich um so mehr hierzu veranlaßt, als ich die Intention, aus welcher dieser Antrag zweifelsohne hervorgegangen ist, ehre und weil ich vieles Wahre darin anerkenne. Namentlich erkenne ich als wahr an, daß wir in Frankfurt zu viel Grundrechte gemacht haben und darunter auch manches Schiefe. Indeß scheinen mir doch die hier uns proponirten Grundrechtstafeln etwas gar zu kompendiös ausgefallen zu sein. Zunächst aber habe ich mich um deswillen veranlaßt gesehen, das Wort zu nehmen, weil ein Passus in diesem Antrage, welchen mehrere meiner näheren politischen Freunde mit unterzeichnet haben, mir bedenklich scheint, indem er mindestens leicht zu einem argen Mißverständnisse führen könnte. Es ist der Passus sub 1. „Es wird gewährleistet der Schutz und die Aufrechterhaltung des Christenthums, als der nationalen Religion und der christlichen Kirche, als der nationalen Kirche." Der Herr Antragsteller hat in einer der früheren Sitzungen neben vielen anderen Wahrheiten auch die gesagt, daß das nationale Element ein untergeordnetes sei, daß es wenigstens noch ein höheres über demselben gebe. Wenn dieser Satz in der Politik wahr ist, so scheint er mir noch weit zutreffender auf dem Gebiete der Religion zu sein. Das Christenthum ist meines Erachtens wesentlich kosmopolitisch; es scheint mir gerade das einen der fundamentalen Gegensätze des Christenthums zum Heidenthum zu bilden, daß Ersteres weltbürgerlich, daß es nicht national abgeschlossen ist. Das Auftauchen der sogenannten nationalen Kirchen fällt meines Wissens mit derjenigen geistigen Bewegung zusammen, welche man gewöhnlich die „Renaissance" zu nennen pflegt. Ihr Wesen wird konstituirt durch das Eindringen heidnischer Prinzipien in die christliche Welt. Diese Prinzipien treten allmälig in allen Gebieten hervor, in dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, des Rechts, der Politik und leider auch der Religion; das hier bereits erwähnte „l'état c'est moi" Ludwigs XIV. ist meiner Ueberzeugung nach weiter nichts als die Repristination des heidnisch=römischen Imperatorenthums. Aus demselben Safte und Marke, m. H., ist die nationale Kirche par excellence die sogenannte „gallikanische Kirche" erwachsen; von ihr haben wir auch ein Pfropfreis in dem Febronianismus nach Deutschland bekommen, wo sich leider das betrübende Beispiel begab, daß deutsche Bischöfe gegen den obersten Hirten machinirten. Ich will nicht tiefer in diese Materie eingehen; Jeder, der sich nur einigermaaßen damit beschäftigt hat, wird den Gedanken, der mich hierbei leitet, verstehen. Die Gottesgeißel der Revolution hat diese Verirrung gezüchtigt; sie ist gerichtet. Es gilt das Gesagte übrigens keineswegs allein vom spezifisch römisch=katholischen

*) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 186—187.
**) v. Gerlach von Magdeburg, Appellationsgerichts=Chefpräsident, Abg. für Belgrad, Schievelbein, Neustettin.

Standpunkte aus. Ich kann wenigstens auch vom allgemein christlichen Standpunkte aus Beispiele anführen, die der geehrte Herr Antragsteller nicht zurückweisen wird. Ich erinnere ihn nur an die holy catholic church, die „heilige katholische Kirche“, für die er in jeder anglikanischen Gemeinde kann beten hören. Den Anspruch, universal zu werden, die Schranken der Nationalitäten zu durchbrechen, hat auch das in der anglikanischen Kirche lebende Christenthum nicht zurückgewiesen. Mit den größten Opfern haben die englischen Missionäre es durch die ganze Welt getragen und die katholischen haben in edlem Wetteifer unter allen Zonen Ströme Bluts dafür vergossen. Ich denke, wir wollen hier Nichts sanktioniren, was irgend zu der Deutung führen könnte, als ob wir auf einem andern Standpunkt ständen. M. H.! Die falschen Prinzipien entwickeln ihre Konsequenzen nicht am ersten Tage; oft bedarf es Generationen, Jahrhunderte, um letztere an das Tageslicht zu bringen und sie für Jedermann erkennbar werden zu lassen. Die Prinzipien jener sogenannten Renaissance, jenes Verquickens heidnischer Elemente mit der christlichen Weltanschauung, sie stehen jetzt nebst ihren Konsequenzen klar vor unseren Augen da, und ich hoffe, daß der geehrte Antragsteller mit mir darin einverstanden sein wird, daß es eine der Hauptaufgaben der Gegenwart ist, an die Stelle dieser falschen Renaissance die wahre treten zu lassen, die Wiedergeburt zum wahren, vollen Christenthum. Diese wenigen Worte werden genügen, um mein Votum gegen den Antrag zu begründen.

Der Antrag wurde auch abgelehnt.

4.

Die Unterrichtsfrage.

Bei Berathung des §. 152 der Reichsverfassung:

„Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an „solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine „Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

„Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung, —

wo der Abg. v. Bodelschwingh in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ausschußantrage vorgeschlagen hatte:

„Das Alinea 2 zu streichen; im Uebrigen aber den §. 152 in folgender Fassung annehmen zu wollen:

„Unterricht zu ertheilen und Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu „gründen und zu leiten, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat, —

ergriff in der 13. Sitzung am 17. April Reichensperger II. das Wort, um sich gegen den geforderten Nachweis zu erklären*):

Meine Herren! Ich werde hier nicht in eine tiefe oder umfassende Erörterung der Unterrichtsfrage eingehen. Sie beschäftigt seit Jahren ganz Europa und jeder Gebildete hat über sie seine Ueberzeugung festgestellt. Nur wegen eines Punktes habe ich mir daher das Wort erbeten, wegen eines Punktes nämlich, der, wenn er bestehen bleibt, meines Erachtens die Verwerfung des ganzen Artikels als ein geringeres Uebel erscheinen lassen muß, als die Annahme des ganzen Artikels. Die Hauptbestimmung über die Unterrichtsfrage

*) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 210—211.

ist ja ohnehin schon im §. 150*) ausgesprochen, welcher die Freiheit proklamirt; dieselbe wird aber durch den Zusatz, den ihm der §. 152 giebt, großentheils wieder zerstört, und zwar nach mehr als einer Seite hin. Es kann an und für sich nicht zweifelhaft sein, daß der im §. 152 erforderte Nachweis der Befähigung nicht unbedingt gefordert werden darf, um die Berechtigung zum Unterrichtertheilen und zur Gründung von Erziehungsanstalten zu erlangen; diese Bedingung eines vorherigen Nachweises der Befähigung der Staatsbehörde gegenüber ist in mehrfacher Beziehung eine irrationelle. Es bedarf für's Erste keines Beweises und ist zudem in der preußischen Denkschrift ausdrücklich gesagt, daß der ganze höhere Unterricht lediglich die Privatangelegenheit der Einzelnen sei, — daß der gut oder mangelhaft geleitete Unterricht in den höheren Wissenschaften die Rechte des Staates durchaus nicht berührt, sondern lediglich zum Vortheil oder Nachtheil der Einzelnen gereicht. Da der Staat von Niemand, der nicht in den Staatsdienst treten will, höhere Bildung zu fordern hat, so liegt es auch außerhalb seiner Sphäre, in dieser Hinsicht Garantien Seitens der Lehrer zu fordern. Es würde also meines Erachtens mehr als wunderbar sein, wenn er von den Lehrern der Chemie und Astronomie an Privatschulen den Nachweis der Befähigung den Staatsbehörden gegenüber fordern wollte. Ich verkenne dagegen nicht, daß das Requisit eines derartigen Nachweises für die Ertheilung des eigentlichen Volksunterrichtes nicht ungewichtige Gründe für sich hat; allein entscheidend sind dieselben meines Erachtens nicht. Wenn der Staat einestheils den Schulzwang ausspricht, — wenn er aufstellt, daß Eltern und Vormünder verpflichtet sind, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den eigentlichen Volksunterricht angedeihen zu lassen, — und wenn er anderntheils den Eltern die Benützung von Privatvolksschulen gestattet: so ist anzuerkennen, daß Gründe dafür sprechen mögen, den Privatunterricht, der als solcher außerhalb des unmittelbaren Staatsbereiches steht, dadurch mit einigen Garantien zu umgeben, daß die Befähigung des mit dem Privatunterricht betrauten Lehrers Seitens der Staatsbehörde wenigstens geprüft werde. Eine solche Forderung erscheint in der That auf den ersten Blick als vollkommen begründet, sie wird aber sofort an Gewicht verlieren, wenn man auf den wirklichen Werth der Sache zurückgeht. Was soll wohl der Nachweis der Befähigung Seitens der Lehrer in den Privatschulen dem Staate für eine gewichtige Garantie geben? Kann wirklich dadurch der Staat beruhigt werden, daß der Privatunterricht von einem Manne geleitet wird, der vor Jahr und Tag einmal eine Prüfung abgelegt hat? Ist nicht, wenn man auf derartige äußere Garantien zurückgehen will, der moralische Charakter des Lehrers ungleich wichtiger, als seine technische oder wissenschaftliche Befähigung? Man wird mir vielleicht einwenden, daß nach Art. 152 nicht bloß diese technische Befähigung, sondern auch die Moralität des Lehrers der Staatsbehörde gegenüber nachgewiesen werden müsse. Allein das muß ich sowohl nach dem Wortlaut des Artikels, als nach der ganzen Geschichte der Materie bestreiten; denn der ganze Streit in der Unterrichtsfrage hat sich größtentheils ja gerade darum gedreht, ob überhaupt ein Zeugniß, sodann, ob auch ein Zeugniß der Moralität oder nur der Kapazität gefordert werden solle oder nicht. Der Wortlaut des Artikels bestimmt nur das Letztere. Mit einem solchen Artikel werden Sie nun niemals das demokratisch-sozialistische Gift aus den Privatschulen bannen können; an Befähigungszeugnissen wird es jenen Volksverderbern, die sich Volkslehrer nennen, nie fehlen; der Kampf mit ihnen möge daher ein ganz freier sein, damit wenigstens ihre Gegner nicht

*) Art. 150 lautet: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

durch das Gesetz gelähmt werden. Meines Erachtens wendet sich nun aber in der That der Erfolg, wenn auch nicht der Zweck des Gesetzes, gegen eine einzelne Art des Privatunterrichtes, — nämlich allein gegen den Unterricht, der von kirchlichen Korporationen, überhaupt von christlichen Elementen ausgehen soll und wird. Es ist eine bekannte Thatsache, daß christliche Körperschaften bestehen, die es sich zum Zweck gestellt haben, den Unterricht in den unteren Volksklassen zu verbreiten. Ich erinnere nur an diejenige kirchliche Körperschaft, die sich seit dem letzten Entstehen der französischen Republik mit so großem Erfolge mit dem Unterricht des französischen Volkes beschäftigt, — jenes Volkes, welchem in einem ächt kirchlichen und christlichen Unterrichte nach dem Urtheil aller denkenden Patrioten der letzte Rettungsanker der Zukunft geblieben ist. Diese Körperschaften können und werden sich einer Prüfung von Staatswegen nie unterwerfen, ebensowenig wie jene erhabene Körperschaft frommer Frauen, die sich mit der Krankenpflege beschäftigt, jemals sich der Prüfung der Medizinalbehörde unterwerfen wird und zu unterwerfen braucht. Der Staat oder der Bund wird also auf die hohen Dienste derartiger religiöser Körperschaften, oder aber auf das Befähigungszeugniß des §. 152 verzichten müssen; er muß sie nehmen, wie sie sind, oder abermals auf sie verzichten, bis vielleicht eine noch dringendere Noth über ihn kommt. M. H., meines Erachtens ist es aber denn doch hohe Zeit, daß die alten rationalistischen Theorien endlich verstummen vor den Thatsachen, vor jener unzweifelhaften Thatsache insbesondre, daß der Unterricht nicht bestehen kann ohne Erziehung, und daß die Erziehung noch weniger besteht ohne die religiöse Grundlage. (Bravo! auf verschiedenen Seiten.) Die Religion muß dem Unterricht die letzte Weihe geben und nur die Religion gewährt jene Gewalt über die jugendlichen Gemüther, welche die in ihnen ausgestreuten Saatkörner befruchtet und zum blühenden Baume aufgehen läßt. Der Religionsunterricht muß also in der Volksschule immerdar zum Grunde gelegt werden. Sie haben nun hier zwischen zwei Alternativen zu wählen. Entweder Sie lassen den Religionsunterricht von Jedem, der dem Staate gegenüber seine Befähigung nachgewiesen hat, ertheilen, — oder Sie wünschen, daß die Diener der Religion diesen Unterricht ertheilen oder wenigstens leiten mögen. Meines Erachtens würde aber die erste Alternative auf einem großen Irrthum beruhen. Vergessen wir nicht, daß die Religion keine Wissenschaft ist, — daß sie den Glauben zum Zweck hat. Wollen Sie also die erste, d. h. die nothwendig religiöse Erziehung Ihrer Kinder den Laien überantworten, so führen Sie damit die Religion auf das schwankende Gebiet der subjektiven Meinungen, indem Sie dieselbe dem Ermessen und dem Urtheile des ohne kirchlichen Beruf Lehrenden überantworten. In demselben Augenblick, wo Sie den Laien als solchen lediglich zur Ertheilung dieses ersten, mithin religiösen Unterrichts berufen, bilden Sie eine Religion, die veränderlich ist, wie die Lehrer, welche sie lehren, veränderlich, wie die Behörden, welche die Lehrer prüfen und zulassen. Dies scheint mir aber wahrlich nicht der rechte Weg zu sein, um unsere todtkranke Gegenwart zu heilen und der Zukunft bessere Generationen zu erziehen. Die Frucht, welche die Kirche wie der Staat aus jenem s. g. moralischen oder humanistischen Unterrichte gewonnen, — diese Frucht liegt meines Erachtens klar vor Aller Augen. Es sind die bittern Früchte des Rationalismus und der Entchristlichung, von denen unsere Großeltern genossen, und von denen uns die Zähne stumpf geworden sind. (Bravo! auf verschiedenen Seiten.) Es wurde vielfach bestritten, daß wirklich diese Früchte so schlimm seien. Ich will hier nicht noch Beispiele anführen zum Beweise von Thatsachen, welche die Verblendung der Gegenwart bis zum Jahre 1848 hin

läugnen konnte, die aber heute auch dem Blindgebornen klar geworden sind. Ich will nur wiederholentlich auf den Ausspruch des preußischen Thronfolgers verweisen, der aus eigener Anschauung Gelegenheit hatte, jene Saat zu erblicken, die in Baden aus jenem Systeme aufgegangen ist. Er hat es laut ausgesprochen, der einzige Halt der Zukunft liege in dem religiösen Volksunterricht. Sollte dann aber auch heute noch die Furcht vor den Einflüssen der Kirche bei denkenden Männern so groß sein, wie ehemals? — sollte man wirklich noch ernstliche Befürchtungen hegen vor dem Geist, den man so oft mit Angst und Grauen heraufbeschwört, nämlich vor dem sogenannten Geiste des Mittelalters? Dieser Geist, m. H., ist nicht gefährlich, er ist es am wenigsten im Vergleich mit jenen dämonischen Geistern, die uns und aller göttlichen und menschlichen Ordnung als unversöhnliche Feinde gegenüberstehen. Die Kirche ist unser Aller Mutter, sie ist aber namentlich die Mutter und die Pflegerin der Wissenschaften, — sie ist es gerade, welche jene Universitäten begründet hat, auf die Europa mit Recht stolz sein kann. — Ich beantrage hiernach, den §. 152 zu theilen und zuerst abzustimmen bis an die Worte, wodurch der Nachweis der Befähigung als Bedingung des Rechtes, Unterricht zu ertheilen, aufgestellt wird. Im entgegengesetzten Falle würde ich mich für berechtigt, ja für verpflichtet halten, gegen den ganzen Paragraphen zu stimmen, da das Prinzip der Unterrichtsfreiheit durch den §. 150 gewahrt ist.

Dem Antrag auf Theilung ward nicht Statt gegeben und das Amendement demnächst angenommen.

5.

Oestreich und die Union. *)

In der 14. Sitzung am 18. April hielt Reichensperger I. gegen den Art. II. der Additionalakte:

„Das Verhältniß der Union zu den derselben nicht beitretenden Staaten
„bleibt der näheren gegenseitigen Verständigung vorbehalten.

besonders mit Rücksicht auf Oestreich, auf das der Art. hauptsächlich zu beziehen war, folgende Rede: **)

Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um gegen den Artikel II. der Additionalakte zu sprechen. Nicht, als ob ich etwas dagegen einzuwenden hätte, daß zwischen den deutschen Bundesstaaten Alles, was hier nicht geordnet werden kann, einer Verständigung vorbehalten bliebe, sondern um deßwillen, weil ich glaube, daß dieser Artikel II. im Zusammenhange mit demjenigen, was hier vorgegangen ist und sonst dem Hause vorliegt, leicht bedeutend mißverstanden werden könnte. Mit Beziehung darauf vermisse ich namentlich zu diesem Artikel: „Das Verhältniß der Union zu den derselben (der Union) nicht beitretenden Staaten bleibt der näheren gegenseitigen Verständigung vorbehalten" den Nachsatz: „so weit dasselbe nicht bereits durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist." Ich würde diesen Nachsatz als sich von selbst verstehend ansehen, wenn nicht der Bericht des Verfassungsausschusses, wie der bisherige Verlauf mich davon überzeugt hätte, daß ein sehr großer Theil des Hauses diesen Nachsatz als einen irrigen betrachtet. Deswegen muß ich mir erlauben, gerade auf diesen Punkt, den Rechtspunkt, wieder mit einigen Bemerkungen zurückzukommen. M. H.! Als der geehrte Herr Vorsitzende des Verwaltungsraths im August des vorigen

*) Vgl. Fr. N. V. 18$\frac{48}{49}$ (I, 1) Nr. 5 und 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 1.
**) Stenogr. Ber. E. V. H. S. 227—230.

Jahres zu Berlin in der zweiten Kammer seine Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurfe mittheilte, äußerte er unter Anderem: die Regierung des Königs werde ihre Mission erfüllen bis zur äußersten Grenze des Möglichen hin. In einer kleinen, seitdem erschienenen, vielbesprochenen Schrift machte man dem Herrn Kommissar der Regierung den Vorwurf, daß er damit zu erkennen gegeben habe, die Regierung werde sich blindlings, mit verbundenen Augen in ihr Unternehmen stürzen. Ich kann unmöglich diese Auffassungsweise theilen; ich bin vielmehr vom Gegentheil überzeugt und behaupte, daß der Herr Kommissar der Regierung nicht das absolut, das physisch Mögliche damit bezeichnen wollte, sondern daß er lediglich das rationell, das rechtlich, moralisch Mögliche dabei im Auge hatte: dafür bürgt sowohl er selbst mir, als die Würde der Regierung, die er vertrat. — Von diesem Standpunkte aus, m. H., glaube ich untersuchen zu dürfen, ob denn wirklich dasjenige, was uns hier vorgeschlagen wird, rechtlich, ob es rationell und moralisch möglich ist. Ich glaube dies um so mehr untersuchen zu müssen, als gerade der Bericht des Verfassungsausschusses sowohl, als auch die nachträgliche mündliche Ergänzung des Herrn Referenten sich namentlich über den Rechtspunkt außerordentlich spärlich ausgesprochen hat. Man hat sehr viel vom „Rechtsboden" geredet, man hat dabei jedoch nur den Rechtsboden im Auge gehabt, auf welchen man die verbündeten Fürsten festbannen wollte, fast niemals den Rechtsboden, auf welchem die allen deutschen Staaten gemeinsame Verfassung seit 1815 beruht. Ich glaube aber doch, daß es ein, selbst dem gewöhnlichsten Menschenverstand zugänglicher Satz ist, daß man neue Bande nicht knüpfen darf, bevor die alten gelöst sind, weshalb man denn zunächst zu beweisen gehabt hätte, daß die Bande jenes Bundes von 1815 wirklich gelöst sind. Der Bericht des Verfassungsausschusses kommt allerdings auf Seite 26 auf diese Frage, jedoch nur um mit Einem Federstriche dieselbe zu beseitigen, indem er sie kurzweg mit „Ja" beantwortet. Es heißt hier — ich kann wohl annehmen, daß ich die bezügliche Stelle verlesen darf? — Es heißt also Seite 26: „die §§. 10 und 11 des Verfassungsentwurfes, selbst ohne die Erläuterungen der Denkschrift und die Zusätze der Additionalakte, würden der Bundesverfassung von 1815 nicht widersprechen, wenn sie noch bestände; dieselbe besteht aber nicht mehr, und daher, so lange sie nicht mit Uebereinstimmung aller hergestellt ist, in doppeltem Maaße das Recht zu Bündnissen aller Art." Sie sehen, es ist hier gesagt: „dieselbe besteht nicht mehr." Die Beweisführung zu diesem, gewiß kühnen Satze fehlt durchaus in dem Berichte. Ich glaube aber, daß das Haus einen um so größern Anspruch auf eine nähere Begründung dieses Satzes gehabt hätte, als sich derselbe in offenbarem Widerspruche mit den offiziellen Erklärungen der Regierungen befindet, im Widerspruch sowohl mit denen, welche in Berlin gegeben wurden, als mit denen, welche wir in der Eröffnungsbotschaft und auch noch bei spätern Gelegenheiten vernahmen. Allerdings folgen im Berichte noch einige Zeilen, die vielleicht für eine Begründung ausgegeben werden sollen, was ich um so mehr vermuthen muß, als der Herr Referent das Nämliche heute Morgen noch in dieser Versammlung mit anderen Worten wiederholt hat. Es heißt hier: „Will Oestreich Rechte aus der Bundesverfassung von 1815 herleiten, so muß es vorher den Status von 1815 wieder herstellen, der seit der Verfassung vom 4. März 1849 nicht mehr vorhanden ist." Wenn ich recht gehört habe, so hat der geehrte Herr Referent auch zuvor noch gesagt: Oestreich gegenüber könne von einem Bestehen des Bundes nicht mehr die Rede sein, man habe nur den anderen Bundesstaaten gegenüber Vorkehr zu treffen, Oestreich habe zuerst den Bund gebrochen und gehöre daher nicht mehr zum

Bunde. Ich muß gestehen, m. H., daß ich mich höchlich wundere, wie der sonst so scharfsinnige Herr Referent, welcher mit einer Kunde, die dem gewandtesten Gerichtsanwalt Ehre machen würde, die Mittel und Wege vorgezeichnet hat, wie man die im engeren Bunde versammelten Fürsten in demselben festzuhalten habe, einen solchen Rechtsgrund anführen konnte, ja mir scheint, daß derselbe seine eigene Sache schlägt. Falls das in der That ein Rechtsgrund ist, wenn eine verbündete Regierung nur zu erklären brauchte: ich gehöre nicht mehr zu dem Bunde, welchen ich eingegangen habe, und allenfalls nur noch ein entsprechendes Faktum hinzuzufügen hätte, dann, m. H., scheint es mir, als ob alle die Veranstaltungen, welche wir hier getroffen haben, um die kleineren Regierungen bei dem Bündnisse vom 26. Mai festzuhalten, durchaus vergeblich seien. (Bravo! auf der Rechten.) Die verbündeten Fürsten brauchen dann ja nur auszutreten (Bravo! auf der Rechten) und etwa noch ihrer Verpflichtung entgegen zu handeln, um auch ihrerseits den Satz aufstellen zu können: „wir sind ausgetretene Socii, also besteht der Bund uns gegenüber nicht mehr.“ Ich glaube, diese Argumentation ist schwer zu widerlegen (Heiterkeit auf der Linken) und folgt daraus, daß während Sie durch Ihre en bloc-Annahme die Vorderthüre des Bundes verrammelten, so daß die kleineren Fürsten dort nicht mehr heraus können, Sie selbst eine Hinterthüre öffneten, welche Sie ohne die schreiendste Inkonsequenz nicht mehr verschließen können. (Bravo! auf der Rechten.) Man wird aber vielleicht für Oestreich eine Ausnahme machen wollen, man könnte allenfalls sagen: wir wollen, wir können Oestreich nicht zwingen, wohl aber die anderen neuerdings mit uns verbündeten Regierungen. Diese Entgegnung steht jedoch für's Erste mit vielen Aeußerungen in Widerspruch, die ich seither von der Seite gehört habe, von welcher die fragliche Rechtsansicht ausgegangen ist. Es hat diese Seite bis jetzt immer behauptet, eine Versammlung, wie die gegenwärtige, dürfe auf Machtverhältnisse keine Rücksicht nehmen, sie müsse an „das gute Schwert“ appelliren, sich die Schweiz zum Muster nehmen, keine Rücksicht auf die Zahl der Feinde nehmen u. s. w.; auch wenn alle Nationen gegen uns verbündet wären, müßten wir gegen Alle Front machen. Wenn das wirklich so richtig ist, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, woher denn die Macht Oestreichs für dasselbe ein Privilegium schaffen konnte; und jedenfalls wäre es doch Sache des Bundes gewesen, dem angeblichen Bundesbruche Oestreichs vor allen Dingen mit formellen Erklärungen und Aufforderungen entgegen zu treten und es, wenn es wirklich den Bund zuerst gebrochen haben sollte, was ich noch gar sehr dahingestellt sein lasse, wenigstens rechtlich zu nöthigen, sich dem Bunde zu fügen und denselben mit weiter bauen zu helfen. Man hat dies Verfahren Sachsen und Hannover gegenüber beobachtet, warum sind nicht Oestreich gegenüber ähnliche Schritte gethan worden? Wofür giebt es denn eine Austrägal-Instanz? Jedenfalls hätte man alle Rechtsmittel erst erschöpfen und dann höchstens vor den unübersteiglichen Thatsachen Halt machen müssen. (Bravo! auf der Rechten.) Man hat sich aber wohl gehütet, man war hoch erfreut, daß Oestreich solchen Vorwand gegeben, um ihm die Thüre aus dem alten Bunde weisen zu können. Früher hieß es im Frankfurter Parlamente immer: „Oestreich kann, Oestreich will nicht im Bunde bleiben, es kann und will den Bund mit uns umgestalten, wie es die Zeit erfordert.“ Darin, m. H., glaube ich, sind wir wohl alle einverstanden, daß man so jetzt nicht mehr sagen kann. (Heiterkeit auf der Linken.) Wie jetzt die Sachen stehen, kann man nur mit oder gegen Oestreich gehen. Ohne Oestreich kann man nicht mehr gehen. — Es fällt mir eben ein, daß der geehrte Vorsitzende des Verwaltungsrathes uns einmal den Rath gegeben hat, die Genesis der Thatsachen wohl in's

Auge zu fassen und uns nicht auf einen selbst gewählten Standpunkt zu stellen. Die Genesis der hierher gehörigen Thatsachen führt uns zurück nach Frankfurt, wo zuerst der Plan entstand, welcher, freilich in einem außerordentlich diminuirten Verhältniß, hier zur Ausführung gebracht werden soll. Im Rückblicke dorthin, glaube ich, die geschichtliche Thatsache hier anführen zu dürfen, daß von vorn herein, lange bevor Oestreich jene Verfassung, welche hier stets als Ausschließungsgrund gegen dasselbe geltend gemacht wird, gegeben hatte, schon der Plan förmlich gefaßt, ja dem Reichsverweser übergeben war, das „neue" Deutschland ohne Oestreich zu gründen, mit Oestreich aber nur eine Union zu schließen. Das geehrte Mitglied für Crefeld *) hat uns sogar in einer der letzten Debatten ganz unumwunden gesagt, daß eine Union noch viel zu viel wäre, daß über eine bloße Allianz hinaus kein Verhältniß zu Oestreich bestehen dürfe. Ich dächte, vor allem Anderen hätte auch Oestreich dazu noch ein Wort mitzureden, da man erst dann eine Allianz mit Oestreich schließen kann, wenn es nicht mehr zum deutschen Bunde gehört. — Daß es aber noch zu diesem Bunde gehört, welcher nach der Bundesakte wie nach der Schlußakte ein unauflöslicher ist und keinesfalls einseitig gelöst werden kann, geht aus dem oben Bemerkten hervor, welches zudem im Einklange mit demjenigen steht, was die verbündeten Regierungen selbst wiederholt durch ihre Organe auf das Deutlichste zu erkennen gegeben haben. Der verehrte Herr Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat mehrfach, namentlich zu Berlin in der zweiten Kammer auf das allerbestimmteste erklärt, daß der engere Bund ohne den weiteren nicht gedacht werden könne, daß man den neuen Rechtszustand erst dann gewonnen, wenn der weitere Bund begründet sei. Es sind dies seine eigenen Worte. Ich bin nun aber der Ansicht, und die hohe Versammlung wird dieselbe wohl theilen, daß der weitere Bund der Natur der Sache nach dem engeren vorausgehen müsse. Es ist schon einmal gesagt worden und ich nehme darauf Bezug, daß, wenn man ein Gebäude errichten wolle, man nicht damit anfangen dürfe, einen inneren Raum herzustellen, sondern daß man mit dem Fundamente und den Umfassungsmauern anzufangen habe. Es gilt dies für den weiteren Bund, der übrigens, wie gesagt, als ein neuer Bund nur erst dann geschlossen werden kann, wenn die noch zu recht bestehende Bundesakte rechtsgültig beseitigt ist. Man hat Ihnen zwar gesagt, man dürfe es so streng mit dem Rechtspunkte nicht nehmen, es handle sich hier um politische Fragen und Verhältnisse; das „Recht der Nation" und die „Verheißungen" ständen jenen juristischen Argumenten mit peremtorischer Kraft entgegen. Vor Allem kann nie ein Unrecht ein Recht der Nation sein. Die aber, welche so redeten, haben auffallender Weise fast in demselben Athem gesagt: „Laßt uns die Fürsten nur rechtlich binden, unser Werk auf den Rechtsboden stellen, dann können wir das Weitere ruhig abwarten." Glauben Sie denn wirklich, daß, wenn Sie selbst mit solchem Beispiele vorangegangen sind, wenn Sie europäische Traktate aus Gründen der Politik zu zerreißen keinen Anstand nehmen, alsdann das Werk, welches hier gegründet werden soll, von Dauer sein wird? (Bravo! auf der Rechten.) Können sie hoffen, daß man Ihre Argumente nicht gegen Sie selbst retorquiren und sagen wird: „was Ihr an Oestreich gethan habt, das thun wir an Euch?" Und wo bleibt bei solchem Verfahren das nationale Recht, die völkerrechtliche Sicherheit? Man hat neulich spöttisch nach der rechten Seite hingedeutet, von einem romantischen Faustrechte gesprochen. Es wird das freilich kein romantisches, wohl aber ein barbarisches Faustrecht werden (Bravo! auf der Rechten), was Sie von

---

*) v. Beckerath von Crefeld, Commerzienrath.

Nation zu Nation zu begründen im Begriffe stehen. Was aber die vielberegten „Verheißungen" anbetrifft, die übrigens Niemand so recht namhaft zu machen wußte, so erinnere ich vor Allem daran, wie man nicht wohl annehmen kann, daß Jemand etwas verheißt, worüber er nicht selbstständig zu disponiren hat, sowie daß Verheißungen über solche Dinge nicht als rechtsverbindlich zu betrachten sind; und glaube ich, daß weder das hier mehrfach citirte Landrecht, noch auch der gesunde Menschenverstand dagegen etwas einzuwenden haben. Was übrigens jene sogenannten Verheißungen betrifft, so erinnere ich daran, daß vor denjenigen, welche hier so oft angeführt worden sind, lange vor denjenigen Verheißungen, die im Wirbel- und Wogendrange des ersten Vierteljahres des Revolutionsjahres 1848 laut geworden sein mögen, in der Brust unseres edlen Monarchen stille Verheißungen lebten, Verheißungen, von welchen eine Schrift uns Kunde gegeben hat, die das verehrte Mitglied von Hagen *) bereits auf diese Tribüne gebracht hat: die Schrift „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV." Mit dem lebhaftesten Interesse habe ich vor dem Beginn der gegenwärtigen Debatte dieses Schriftchen wiederholt gelesen und die darin enthaltenen Verheißungen mir vor die Seele geführt. Mir scheint es, ich gestehe es, als ob es geeigneter gewesen wäre, rechtlich und politisch die Sache betrachtet, wenn man auf dem Wege, welchen der König im Jahre 1847 anbahnen wollte und wirklich angebahnt hat, fortgeschritten wäre. Dieser Weg, m. H., war der Weg der Regeneration, der Revision des Bundes; da auf diesem Wege Oestreich mit Preußen Hand in Hand gegangen wäre, womit dann der drohende Spalt sich niemals geöffnet hätte, der möglicher Weise Europa verschlingen kann. (Bravo! auf der Rechten.) Ich glaube es aber nicht bloß, sondern ich weiß es aus Aktenstücken, welche publizirt sind, daß Oestreich geneigt ist, auf dem Wege der durchgreifendsten Revision mit dem übrigen Deutschland zu gehen, wie es dies auch schon im Jahre 1848 nach der angeführten Schrift (Seite 34) zu thun bereit war. Eine östreichische Note vom 13. März 1850 spricht sich dahin aus, daß eine gründliche Revision des Bundes nöthig sei, dieselbe jedoch auf bundesgesetzlichem Wege erfolgen und Oestreich die Möglichkeit belassen müsse, sich daran zu betheilgen. Oestreich fordert in dieser Note unter Anderem eine innigere Verbindung der einzelnen Stämme, Einsetzung eines einfachen, kräftigen Bundesorgans, Betheiligung der Nation an der Gesetzgebung, Einsetzung eines obersten Schiedsgerichtes u. s. w. Oestreich fordert jetzt mit Einem Worte alles Dasjenige, was der König von Preußen vor der Pariser Februar-Revolution in der von ihm gutgeheißenen Denkschrift als das bezeichnen ließ, was der Nation am Zuträglichsten sei, gleichsam als das ideale Ziel der damals anzubahnenden Reformen. Was kann uns nun wohl berechtigen, wenigstens jetzt noch berechtigen, diesen Weg der Revision, der Regeneration, mit dem der Revolution zu vertauschen? Ich darf mir wohl erlauben, dieses Wort zu gebrauchen; ich kenne kein anderes, was ich dem Recht der Verträge entgegensetzen könnte, und dann stützt man sich ja auch fort und fort auf die großen Ereignisse des Jahres 1848. Diese Ereignisse, m. H., sind längst schon nicht mehr solche Faktoren, welche die Regierungen nöthigen könnten, von dem Wege des Rechts fern zu bleiben. Im Gegentheil dürfte das Verlassen dieses Weges sehr leicht ähnliche, wenn nicht schlimmere Ereignisse hervorrufen. Bis jetzt hat die revolutionäre Partei sich nur auf sich selbst stützen gekonnt; das Werk, welches Sie hier gründen wollen, würde derselben aber einen anderweiten mächtigen Stützpunkt gewähren. Wenn Sie einen Krieg über Deutsch-

*) Frh. v. Vincke von Ostenwalde bei Melm im Hannöverschen, Landrath a. D.

land durch Bundesbruch bringen, so müssen Sie überdies noch auf ganz andere Folgen gefaßt sein. Daß in einem solchen Falle die Revolution Alles von unten nach oben aufwühlen würde, wird Niemand läugnen können. Die Revolution und die Demokratie, — ich meine die schlechte Demokratie, die von Amerika nur den Namen borgt, — sie werden nicht so gutmüthig sein, ruhig abzuwarten, bis die Kanonen ausgebrüllt haben, um dann erst ihr Werk zu beginnen. Wollen sie den Schlund der Revolution wirklich schließen, so schließen Sie ihn dadurch, daß Sie auf dem wahrhaftigen Rechtsboden, dem Boden der Verträge, mit den Verfechtern des Rechts und der Autorität Hand in Hand gehen! (Eine Stimme von der Linken: Mit Haynau!) Ja, auch Haynau haben wir viel zu verdanken (Bravo! auf der Rechten), und ich glaube kaum, daß das verehrte Mitglied für Bochum, welches den Namen mir entgegenrief, jetzt hier in dieser behaglichen Ruhe säße, wenn Haynau nicht der Ordnung eine Gasse gehauen hätte. (Bravo! auf der Rechten.) Man hat uns zwar gesagt, es wäre eine Schwäche, in Verhältnissen der fraglichen Art auf den Rechtsboden zu sehen, das möchten Advokaten thun und nicht Politiker, obgleich man dann doch selbst wieder höchst advokatisch, sobald es konvenirte, Spitzfindigkeiten aufgesucht und aufgestellt hat, um Andre dadurch zu binden. Man hat ferner uns hier zugerufen, — es war das ehrenwerthe Mitglied für Bochum — dem Muthigen gehöre die Welt. Wohl! dem Muthigen, aber nicht dem Tollkühnen. Der Tollkühne verliert seine Sache und sich selbst. — Tollkühnheit aber glaube ich, wäre es, gegen Oestreich nicht bloß, sondern außer ihm etwa auch noch gegen die Garanten des europäischen Rechts von Unionswegen zu Felde ziehen zu wollen. (Unruhe auf der Linken.) Erlauben Sie mir zu Ihrer Beruhigung meinen Garanten Ihnen zu nennen, auf dessen Autorität hin ich jener Garanten gedenke. Ich beziehe mich auf Klüber, der wahrlich kein Hofpublizist ist und den man in dieser hohen Versammlung wohl noch mit Anstand wird nennen können. (Bravo! auf der Rechten.) Klüber in seinen Akten des Wiener Kongresses (I. 41.) sagt ausdrücklich, daß die europäischen Mächte, als Mittheilhaber am Pariser Frieden, das Recht zu fordern hätten, daß die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten unverletzt erhalten werde und daß ein Föderativband sie vereinige, und ich meine, daß, wenn überhaupt noch von einem europäischen Gleichgewicht die Rede sein soll, wenn wir es nicht durch Einen Federzug abdekretiren können, es in der Natur der Sache liegt, daß die anderen Großmächte nicht gleichgültig zuzusehen brauchen, wenn alle Machtverhältnisse, wie sie auf den Verträgen beruhen, intervertirt werden. Man hat uns auf die Schweiz verwiesen; wir sollten, so rief man uns zu, uns ein Muster nehmen an dieser kleinen Schweiz, die so beharrlich und erfolgreich allen Nationen Trotz böte. Ich glaube, m. H., man hat nicht wohl gethan, an die Schweiz zu erinnern. (Bravo! auf der Rechten.) Die Schweiz besteht nur unangefochten, weil die Eifersucht der Großmächte jedes Geltendmachen, nicht blos des positiven Rechtes, sondern auch des natürlichen, des ewigen Rechtes ihr gegenüber verhindert (Bravo! auf der Rechten), wahrlich nicht aber durch ihre Stutzen, ihr Reden und ihre Tapferkeit. Warum ist Preußen nicht in Neuf-Châtel eingedrungen? Niemand wird bestreiten können, daß dort die preußischen Rechte mit Füßen getreten worden sind (Bravo! in der Versammlung); und nichts desto weniger behaupte ich, daß Preußen Recht gethan hat, damals nicht zu sagen: „dem Muthigen gehört die Welt!“ (Ruf von der Linken: Pfui! Pfui!) daß es die Verletzung lieber einstweilen geduldet hat; daß es wohl bedachte, wie hoch der Einsatz gewesen wäre, den Preußen andernfalls gebracht hätte; — möglicherweise wenigstens wäre ein europäischer Krieg die Folge davon gewesen. Ja, ich habe Grund,

zu glauben, daß ein solcher Krieg vor der Thüre stand, wenn man damals in die Schweiz einrückte und ich denke, daß es gerade Sache des Staatsmannes ist, die Dinge zu sehen, wie sie sind, und nicht, wie er sie wünscht; daß es Sache des Staatsmannes ist, das kleinere gegen das größere Uebel abzuwägen und nur das verhältnißmäßig sichere Spiel zu wagen. Ich berufe mich auf das so oft von jenen Herren (zur Linken gewendet), die vorhin Pfui! gerufen haben, citirte England. Dieses stolze, weltbeherrschende England hat einstmals seine amerikanischen Colonien freigegeben. Es hätte vielleicht noch Jahrzehnte lang mit ihnen kämpfen können, es hat sie aber frei gegeben, weil es fand, daß es besser, daß es ein geringeres Uebel sei, sich vor der Gewalt der Thatsachen zu demüthigen, als einen verheerenden, seinen Lebensnerv bedrohenden Krieg weiter zu führen. So argumentiren englische Staatsmänner, und ich denke, auch in dieser Beziehung können wir bei ihnen in die Schule gehen, statt wohlfeilen Muth auf der Tribüne zu entwickeln. So hat selbst Napoleon argumentirt. Er hätte sich hinter der Loire wohl noch lange Zeit halten können, aber er dankte ab, weil er Frankreich nicht der Geißel jahrelanger Kriege preis geben wollte. (Heiterkeit in der Versammlung.) Es thut mir leid, daß ich hier auf solche Erörterungen kommen muß, allein ich glaube, daß sie dadurch provozirt worden sind, daß man die allerwichtigste Frage, die der praktischen Möglichkeit, der Durchführbarkeit des hier Projektirten so ganz cavalierement mit einigen pomphaften Redensarten glaubt überspringen zu können. (Zuruf von der Linken: Oh! Oh! — Bravo! auf der Rechten!) M. H., in derjenigen Schrift, welche ich schon einmal erwähnt habe, und die ich Ihrer Beherzigung zu empfehlen mir erlaube, in ihr werden sie weit bessere Argumente finden, als ich irgend vorbringen kann, aus welcher die absolute Nothwendigkeit für das übrige Deutschland ebensowohl als für Oestreich sich ergiebt, daß die beiden deutschen Großmächte Hand in Hand gehen. In dieser Schrift finden Sie namentlich ausgeführt, wie Oestreich gezwungen sein würde, seinen Schwerpunkt in die slavische Nationalität zu versetzen, wenn Deutschland sich von ihm zurückziehen wollte. — Ich dächte aber, wenn von irgend einer Seite ernste Gefahren uns drohen, so ist es von der slavischen Welt. Verstärken Sie diese ja nicht, m. H., durch einen Bruch mit Oestreich! In derselben Schrift findet sich auch ausgesprochen, daß unser König den festen Vorsatz gehabt hätte, für den Fall, daß er sich genöthigt sehen sollte, trotz aller Bemühungen, ohne Oestreich auf dem Wege der Regeneration des Bundes vorzugehen, er alsdann, sobald das Werk vollendet wäre, die weitere Leitung wieder an Oestreich abtreten werde. (Heiterkeit auf der Linken.) Ich kann Ihnen die Stelle gleich vorlesen (Widerspruch auf der Linken), Sie werden mich aber wohl davon dispensiren. In dieser Schrift ist auch schon von eventuell zu bildenden speziellen Vereinen die Rede, und Sie werden finden, wie man vorhatte, die Vortheile solcher engeren Vereine, wenn sie für nöthig befunden werden sollten, so heißt es wörtlich, „immer wieder dem Bunde zuzuwenden," wohlgemerkt, dem Bunde mit Oestreich, nicht ohne Oestreich. Ich hoffe, daß, indem ich mich — und ich habe es nicht ohne Absicht gethan — auf solche Autoritäten stütze, ich wenigstens nicht zu den Feinden Preußens gezählt werde. Es wurden neulich gewisse Kategorien von einem geehrten Redner aufgestellt. Er sagte unter Anderem, zu den Gegnern des zu gründenden Bundesstaates gehörten die Feinde Preußens. M. H., ich stehe meinerseits ganz und gar auf dem Standpunkte, den der König seinem Volke in Bezug auf die Zukunft Deutschlands anzuweisen gedachte. Derselbe Redner hat auch gesagt, unter den Gegnern des Bundesstaates gebe es auch noch solche, die in dem Kaiser von Oestreich ihren Papst erkennten und verehrten. (Große

Heiterkeit auf der Linken.) M. H., von drei Seiten ist das konfessionelle Moment in die Debatte gezogen worden; ich werde darüber ganz weggehen, obgleich es immer von dem meinen Ueberzeugungen entgegengesetzten Standpunkt aus geschehen ist; ich glaubte aber doch, die obige Aeußerung dem Hause wiederholt zur Würdigung vorlegen zu müssen. In Frankfurt hätte sie vielleicht in gewissen höheren Regionen einiges Glück gemacht, hier wahrlich nicht. Also, m. H., nicht aus einem preußenfeindlichen Sinne ist das ausgesprochen, was ich Ihnen in Beherzigung des einmal positiv dastehenden europäischen Rechtes glaubte vor die Seele führen zu müssen; sondern aus der festen Ueberzeugung, daß das, was im Unrechte wurzelt, zum Unheile führt. (Bravo! auf der Rechten.) Man hat uns gesagt, wir sollten nicht Furcht haben, es gebe ja ein Sprichwort: „Des Mannes Haus ist seine feste Burg." Nur dann, m. H., ist des Mannes Haus seine feste Burg, wenn Recht und Gesetz sie umhegen, anders nicht. Deswegen beachten Sie wohl in dem, was Sie beginnen, Recht und Gesetz! — Jedenfalls aber bitte ich, daß diejenigen Herren, welche nach mir auf diese Tribüne treten wollen, den Rechtspunkt etwas sorgfältiger in's Auge fassen möchten, um die Skrupel zu beseitigen, welche nicht bei mir nur, sondern auch sonst noch bei vielen Kundigen über die Rechtsbeständigkeit des hier zu gründenden Bundesstaates aufgestiegen sind. Es verlohnt wohl der Mühe, den Beweis dafür vor Europa zu führen, es verlohnt ihrer doppelt, weil die Folgen unberechenbar sind, die möglicher Weise an das sich knüpfen, was Sie hier schaffen wollen.

Die vorstehende Rede fand eine heftige Entgegnung von Seiten des Abg. Häusser aus Heidelberg, dessen Ausfälle und Argumente sich des Beifalls der großen Majorität der Versammlung in hohem Grade zu erfreuen hatten. Dem in Frage stehenden Artikel ertheilte diese Majorität denn auch ihre Zustimmung.

Schluß.

So war es den Bestrebungen der Gothaer Partei gelungen, die en bloc-Annahme der Verfassung zu erwirken und das Unionswerk zu einem wenigstens formell befriedigenden Abschluß zu bringen; in der That, wenn man eine Theilung Deutschlands für möglich und heilsam halten kann, wenn man von einer Verfassung, wie der vorgelegten, das Wohl Deutschlands abhängig macht, dann wahrlich war der von der Majorität eingeschlagene Weg der richtige, dann war ein Zaudern und Zögern, wie es der nicht großdeutsche Theil der rechten Seite predigte, nicht am Orte. Daß diese Voraussetzungen, welche die Handlungsweise der Gothaer Partei rechtfertigen können, aber nicht zutrafen, hat die Geschichte gezeigt. Rascher und unzweideutiger sind kaum jemals Majoritäten und Theorieen durch die Thatsachen gerichtet worden, als in dem vorliegenden Falle. Der Applaus, welcher die Rede des Herrn Häusser begleitet hatte, war, so zu sagen, noch nicht verhallt (ein lautes Echo fand sie in verschiedenen damaligen Schriften über das Erfurter Parlament), als schon die Vorhersagungen der Gebrüder Reichensperger in Erfüllung zu gehen begannen. Das Resultat war insofern für sie ein erfreuliches, als sie Deutschland nicht getheilt sahen; das Betrübende der Umstände, unter welchen jenes Resultat erzielt wurde, haben sie zweifelsohne nicht minder, als jeder andre Patriot gefühlt.

Mit der Beschlußnahme über die Verfassung und die anderen Vorlagen hatte der „erste" Reichstag (wie v. Radowitz sich ausdrückte) der deutschen Union seine fünfwöchentliche Thätigkeit vollendet, und am 29. April 1850 wurde demgemäß die Session beschlossen; — es sollte auch der letzte sein.

Einige Tage vorher hatte nämlich Oestreich mittelst Cirkulardepesche eine außerordentliche Plenarversammlung des Bundes nach Frankfurt a. M. berufen, um die provisorische Centralgewalt durch eine definitive zu ersetzen. Einige Regierungen leisteten ihr Folge; doch Preußen weigerte sich und berief auf den

1. Mai sämmtliche Unionsstaaten zu einem „Fürstenkongreß" nach Berlin, um sich über die vom Reichstage abgeänderte Verfassung zu erklären. Da hier besonders durch den Churfürsten von Hessen und seinen Assistenten Herrn Hassenpflug Bedenken über Bedenken geäußert wurden und eine der Union abgeneigte Stimmung überhaupt nicht zu verkennen war, so daß das ganze Resultat die Anerkennung des provisorischen Fürstenkollegiums Seitens der kleineren Fürsten war, so beharrte, hierdurch ermuthigt, Oestreich bei seinem Ansinnen und erließ auf Antrag der in Frankfurt erschienenen Mitglieder ein Cirkular zur Eröffnung des Bundestags auf den 1. September 1850, weil, wie es dort heißt, „in der Rückkehr zu einem durch die bisherigen Vorgänge nur verdunkelten, aber nicht erschütterten Rechtsboden das einzige Mittel zur Lösung der Verfassungsfrage in Deutschland erkannt werden müsse." Preußen lehnte abermals ab, und so kam es, daß zwei Bundesregierungen in Deutschland nebeneinander bestanden, — das Fürstenkollegium in Berlin (aus dem inzwischen beide Hessen und verschiedene kleinere Staaten ausgeschieden waren) und der Bundestag in Frankfurt a. M.

Preußen und Oestreich nahmen eine immer drohendere Stellung an; es schien, als würde doch der Bruderkrieg erst Deutschland den Frieden geben müssen, besonders seit die Monarchen von Oestreich, Würtemberg und Bayern sich am 11. Oktober zu Bregenz in persönlicher Zusammenkunft enger verbunden hatten. In Churhessen und Schleswig-Holstein sollte sich die Sache entscheiden.

Die Verfassungsangriffe des hessischen Ministers Hassenpflug hatten das ganze Land in Aufruhr versetzt, und das Ministerium wußte, nachdem es alle Zwangsmittel vergeblich erschöpft hatte, keinen anderen Rath, als die Hülfe des Bundestags anzusprechen: es überschritt ein bayrisch-östreichisches Bundesexekutionsheer die Grenze des Churstaats. Preußen, das die Unionsidee noch nicht aufgegeben hatte und darum dem Bundestag die Competenz zum eigenmächtigen Einschreiten nicht zugestehen konnte, besetzte die ihm bundesrechtlich zustehenden Militärstraßen und die Hauptstadt Kassel, berief die Landwehr ein und zog die noch in Baden stehenden Truppen zurück. Bei Fulda standen sich die beiden feindlichen Heere Tage lang unthätig gegenüber; der Kommandeur der preußischen Truppen, Graf von der Gröben, erhielt von dem Ministerium, in dem v. Radowitz sich nur kurze Zeit befand, so unbestimmte, selbst untereinander abweichende Depeschen, daß er gar Nichts unternehmen konnte. Das Zusammentreffen bei Bronzell am 8. November 1850 wurde als Mißverständniß bezeichnet; Graf von der Gröben mußte sich bald „aus strategischen Rücksichten" nach Hersfeld zurückziehen und Fulda dem Bundesheer überlassen, das die verfügte Exekution daselbst vollstreckte.

Inzwischen war am 6. November der edle Graf von Brandenburg gestorben, nachdem er noch in seinen letzten Tagen den vergeblichen Versuch gemacht hatte, in Warschau eine Verständigung mit Oestreich zu erzielen. An seine Stelle trat der Freiherr v. Manteuffel, der fest entschlossen war, „mit der Revolution zu brechen," darum einen Krieg nicht wollte, in dem Preußen, wenn auch nur indirekt, auf die

Revolution sich hätte stützen müssen. Er trat mit dem östreichischen Minister-Präsidenten, dem Fürsten Schwarzenberg, dem vielfach die Absicht beigemessen ward, „Preußen aus allen seinen vorgeschobenen Stellungen zu verdrängen, es zu isoliren, ihm die Sympathien nicht nur der Bevölkerungen, sondern auch der Regierungen der deutschen Staaten zu entziehen, in ganz Deutschland, bis an dessen nördlichste Grenzen, die Fahnen und damit die Macht des östreichischen Kaiserstaats zu entfalten und alle Spuren der nationalen und freiheitlichen Bestrebungen des Jahres 1848 überall zu vernichten," in direkte Unterhandlung; er überließ Churhessen, „die Revolution in Schlafrock und Pantoffeln," sammt „den Zerwürfnissen der widerwärtigsten Art", seinem Schicksal; er begab sich nach Olmütz, und in der dort am 29. November 1850 abgehaltenen Konferenz wurde festgesetzt, daß Preußen in Churhessen „der Aktion der von dem Churfürsten herbeigeholten Truppen kein Hinderniß entgegenstelle"; jedoch sollte ein Bataillon preußischer Truppen in Kassel bleiben, um gemeinsam mit dem Bundesheere die Ruhe aufrecht zu erhalten, ferner sollte in Schleswig-Holstein der Friede vereint hergestellt, ein Theil des Heeres entwaffnet und zur schließlichen Erledigung der deutschen Frage freie Konferenzen sämmtlicher Regierungen nach Dresden berufen werden.

Die Deutschen in Schleswig-Holstein hatten nämlich, auch nachdem Preußen im Namen des deutschen Bundes mit Dänemark einen Frieden abgeschlossen hatte, wonach diesem überlassen war, alle zur Bewältigung des Widerstandes dienlichen Mittel zu gebrauchen u. s. w., nicht den Muth sinken lassen und unter Führung des früheren preußischen General-Lieutenants v. Willisen sich von Neuem erhoben. Die unglücklichen Gefechte bei Idstädt, Missunde und die vergebliche Belagerung von Friedrichstadt hatten die Entlassung v. Willisen's zur Folge. Ihn ersetzte der General v. d. Horst, der bei Idstädt Proben großer Tapferkeit abgelegt hatte. Da kam die Nachricht von der Olmützer Konferenz, und auf Aufforderung Oestreichs und Preußens erklärte die Landesversammlung ihre Unterwerfung unter die Beschlüsse des deutschen Bundes.

Die verheißenen Dresdner Konferenzen traten Anfang 1851 zusammen und ihr Resultat war — die Wiederherstellung des alten Bundestags!

So war man nach jahrelangem Ringen dort angekommen, von wo man ausgegangen war. Die deutsche Nation, die freudig Gut und Blut für die Einheit ihres vielgeliebten Vaterlandes eingesetzt hätte, hatte vergebens gehofft; zum dritten Male hatte der Bundestag gesiegt: Soll man darum an die Lebenskräftigkeit und Lebensfähigkeit dieses Instituts glauben? Soll man daran verzweifeln, daß das deutsche Volk je das Ziel erreichen wird, nach dem das Streben seiner ganzen Kraft gerichtet war; von dem es glaubt, daß es ihm von der Vorsehung gesteckt ist? Der Gedanke der Einheit ist nur tiefer eingedrungen in alle Schichten der Bevölkerung; das Streben unseres deutschen Volkes ist nur mächtiger und allgemeiner geworden, und mögen auch noch Jahre vergehen — die Geschichte wird noch von einem einigen Deutschland zu erzählen haben.

So können die Empfindungen der Wehmuth, die in uns rege werden, nicht ganz uns beherrschen; so können sie uns nicht trostlos machen, nicht entmuthigen; uns beschleicht eben nur jene Wehmuth, wie sie wohl die scheidende Sonne in uns erweckt, — denn

„So gewiß
„Sie morgen wiederkehrt in ihrer Klarheit,
„So unausbleiblich kommt der Tag der Wahrheit!"

II.

Die preußische Landesvertretung.

1848 — 1857.

»Magna est veritas et praevalebit.«

Einleitung.

Der große nationale Aufschwung, welcher die Befreiung Deutschlands vom Joche der Fremdherrschaft möglich gemacht, konnte nicht ohne ernste Rückwirkung auf die politischen Anschauungen des deutschen Volkes bleiben. Je schmerzlicher man die auf dem Wiener Kongresse besiegelte Spaltung des einst so ruhmvollen Kaiserreichs deutscher Nation in eine Reihe souveräner Staaten empfunden hatte, um so mehr und um so entschiedener traten innerhalb dieser Einzelstaaten die Wünsche und Forderungen nach verfassungsmäßiger Entwicklung hervor. Man empfand es tief und bitter, daß dem nach furchtbaren Kämpfen besiegten Frankreich, das so viel verschuldet, unter der Aegide der Sieger die Wohlthat eines Verfassungsbriefes gesichert ward, der den in Treue bewährten siegreichen Völkern versagt blieb.

Zwar hatte in Preußen König Friedrich Wilhelm III. bereits unter dem 22. Mai 1815 eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze verheißen; zwar hatte Artikel 13 der Bundesakte landständische Verfassungen für alle deutschen Staaten in Aussicht gestellt; zwar traten im Jahre 1826 die preußischen Provinziallandtage in's Leben — aber eine wirkliche repräsentative Verfassung, so wie das Volk sie erwartete und hoffte, sie erschien noch immer nicht, selbst da nicht, als Friedrich Wilhelm IV. den preußischen Thron bestieg.

„Er, der Sohn einer hochgebildeten Zeit und einer geistreichen Umgebung, in dessen empfänglicher Seele die Strahlen aller in Berlin, der „Metropole der Intelligenz", sorgfältig gepflegten Wissenschaften wie in einem Brennpunkte sich vereinigten, lockerte anfangs, im Vertrauen auf die Ueberlegenheit seines Verstandes, die Fesseln, womit seine Vorgänger die Freiheit der Presse, der Rede und der Gedanken gebändigt, in der Meinung, er werde schon der losgelassenen Geister wieder Herr werden; als er aber merkte, wie mächtig die Schwingen einer auch nur halbgelösten Presse die freiheitdurstige Zeit aufregten und alle Mängel des „Polizeistaats", alle Gebrechen der „Bureaukratie", alle Mißgriffe des despotischen Kirchenregiments, wenn auch noch so schonend, aufdeckten, da zog er allmählig die Zügel wieder straff an. Ein Fürst von lebhaftem Geiste, gewandter Rede und raschem Wesen,

fand er an dem ruhigen gewohnten Gange kein Vergnügen; er wollte wirken und schaffen, aber nur nach eigener Einsicht; er wollte reformiren, aber nur so weit sein Herrscherſinn für gut fand; darum das Schwanken zwischen Stillstand und Bewegung, das viel verspottete Schaukelsystem des „gehemmten Fortschritts“. Viele große Pläne keimten in seiner Seele; aber die Ausführung scheiterte bald an seinem Königsstolze, bald an seinen mittelalterlichen und aristokratischen Vorurtheilen, die am historischen Rechte festhielten und den reformirenden Liberalismus als ein Erzeugniß der Revolution haßten, bald an seiner Strenggläubigkeit, die das religiöse Leben und den kirchlichen Fortschritt nur insoweit gestatteten, als die symbolischen Bücher die Grundlage und Schranken bildeten. Das große Ziel aller volksthümlichen Staatskunst, *Deutschlands Einheit*, fand in des Königs patriotischem Sinn Anklang und Halt, nur daß sein preußisches Nationalgefühl dafür Preußens *Hegemonie* verlangte; allein wie sehr er auch durch Beförderung des *Zollvereins* diesem Streben entgegenkam, seine persönliche Antipathie gegen den süddeutschen Liberalismus, die ihn zur Ausweisung der beiden badischen Abgeordneten aus seinen Staaten fortriß, zerstörte wieder das Vertrauen des Volkes. Diese Antipathie mochte leicht, wie hin und wieder verlautete, einige ultraroyalistische Vorkämpfer auf den Gedanken geführt haben, mittelst einer Verbindung der Regierung und Aristokratie mit den untern Volksklassen den liberalen Mittelstand zu erdrücken. *Diese Antipathie gegen die Liberalen und ihre Bestrebungen war es auch vorzugsweise, was ihn abhielt, dem Reiche eine Konstitution zu geben.*" *)

Doch die Provinziallandtage erneuerten fast alljährlich ihre Bitten um *Preßfreiheit, Oeffentlichkeit, Schwurgerichte, Religionsfreiheit, reichsständische Verfassung.* Aus allen Theilen des Staates wurde die Verfassungsfrage angeregt und wiederholentlich gefordert, was schon so lange versprochen war; — die Räthe der Krone mußten *endlich* erkennen, daß dem Drange der Zeit nachgegeben werden müsse, und der König entschloß sich zu Konzessionen. Er gestattete Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren; er gewährte eine allerdings begrenzte Religionsfreiheit und er berief durch Patent vom 3. Februar den *Vereinigten Landtag* nach Berlin.

Was so gewährt ward, hätte einige Jahre vorher die kühnsten Erwartungen überstiegen und den innigsten Dank zur Folge gehabt; — jetzt aber erregte es sogar Unzufriedenheit. Man beachtete nicht, was gegeben, sondern was vorenthalten war, und ohne allzu strenge Prüfung war es leicht, die Mängel und Lücken der neuen Einrichtungen zu erkennen. Unmöglich konnte ja der aus den ständisch gegliederten Provinzialvertretungen hervorgegangene vereinigte Landtag, welcher ohne bestimmte Periodizität, Zeit und Ort der Einberufung, der willkürlichen Festsetzung der Krone anheimgegeben war, — dem das Recht der Gesetzgebung und Steuerbewilligung durch eine Menge von Ausnahmen fast ganz genommen war, — dem das Petitionsrecht nur in

*) Vgl. Weber, Lehrbuch der Weltgeschichte, mit Rücksicht auf Kultur, Literatur und Religionswesen 2c. Sechste Auflage. Leipzig. 1854. Bd. 2. S. 567.

sehr beschränktem Maaßstabe gewährt war, — dessen künftige Einberufung durch Aufstellung ständischer Ausschüsse in Frage gestellt war, — einen die Interessen des gesammten Volkes vertretenden Reichstag nicht ersetzen. Und der Erfolg entsprach vollständig diesen Erwartungen: die Trennung in eine Herren- und eine Ständekurie; die Herrschaft des Adels und großen Grundbesitzes, dem seine landwirthschaftlichen und gutsherrlichen Interessen ein strenges Zusammenhalten zur Pflicht machten, — bewirkte, daß die Opposition beständig unterlag. Aber trotzdem war sie so mächtig und von den bedeutendsten Männern aller Stände gebildet, — wir nennen nur die Namen Alfred v. Auerswald, v. Bardeleben, v. Beckerath, Prinz Biron, v. Brünneck, Camphausen, Graf Dyhrn, Hansemann, Fürst Lichnowski, Fürst Lynar, Milde, Graf Schwerin-Putzar, Fürst Solms, Freiherr Georg v. Vincke, Graf York —, wurde von Diesen so energisch auf die Verheißungen zurückgewiesen, mit solcher Beredsamkeit die Rechte des Volkes vertheidigt, daß die Vertreter der Regierung — den Minister v. Bodelschwingh ausgenommen — doch nur schwach zu widerstehen vermochten; und hatten auch die Reden der Männer der Opposition keinen praktischen Erfolg, der moralische Einfluß auf die Nation war unermeßlich, die stolz war und stolz sein konnte, daß in einer solchen Versammlung solche Talente für ihre Rechte eintraten.

So ging der Vereinigte Landtag auseinander, ohne den Zwiespalt geschlichtet zu haben zwischen dem preußischen Volke und seinem König.

Es kam das Jahr 1848. Die französische Revolution, der Sturz des Julikönigs, die Verkündigung der Republik, — konnten nicht ohne Einfluß bleiben auf das übrige Europa, auf Preußen. Der König verweigerte, als das Volk — es klingt naiv bescheiden — nur um die Einberufung des Vereinigten Landtages bat, diese Bitte. „Nur keine Konzessionen!“ war das Motto der herrschenden Partei.

Allmählig gingen aus den bedeutendsten Städten des Landes, zuletzt aus Berlin selbst, wo die Stadtverordneten den Anfang machten, zahlreiche Petitionen ein, die ein deutsches Parlament, wahrhafte Vertretung des preußischen Volkes, Bürgerbewaffnung, Gleichheit der Personen und Kulte vor dem Gesetze, Geschwornengerichte, Preß- und Redefreiheit, freies Assoziationsrecht forderten. Der König nahm keine Deputation an. Sein Herrscherbewußtsein hielt ihn ab, Preßfreiheit und die anderen deutschen Staaten bereits verliehenen Rechte zu gewähren, selbst da noch, als ein Bundestagsbeschluß die Aufhebung der Censur den Einzelstaaten gestattet hatte. Aber die Stimmung wurde immer drohender; das Volk von Berlin trat zu großen Versammlungen zusammen; es kam zu Konflikten mit dem Militär; die Zahl der Petitionen stieg; — da endlich nahm der König am 14. März eine Deputation der Berliner Stadtverordneten an und sicherte ihr — Einberufung des Vereinigten Landtages zum 27. April und die Aussicht auf Preßfreiheit zu! Das, in Verbindung mit dem Sturze Metternich's, mit der Zusammenziehung großer Militärmassen in und um Berlin, mit den immer zahlreicher werdenden Konflikten zwischen diesem und dem Civil, war jetzt nicht geeignet, das Volk zu beruhigen; es erbitterte nur noch mehr und machte kühner. Die drohende Stimmung des Landes veranlaßte den König am Nachmittag des 18. März den

wachsenden Deputationen Alles zu genehmigen, die Censur aufzuheben, die Presse unter gewissen durch Gesetz näher zu bestimmenden Bedingungen frei zu geben und eine gründliche Umgestaltung der Verfassung und Verhältnisse des Bundes durch Verständigung mit den übrigen deutschen Regierungen in Aussicht zu stellen. Vom Balkon des Schlosses herab, begleitet von dem Jubelruf des glücklichen Volkes, ließ Friedrich Wilhelm IV. in der Mitte zwischen dem neuen Ministerpräsidenten, dem Grafen v. Arnim-Boitzenburg, und dem alten, v. Bodelschwingh, stehend, durch diesen seine Proklamation verlesen, die den Forderungen des Volkes Statt gab.

Wie traurig der so schön begonnene Tag endete, ist bekannt; er endete mit dem Kampfe des preußischen Volkes gegen das Heer; mit der Revolution. — Wir lassen den Vorhang fallen über diese finstere, blutige Scene; die Sonne der Wahrheit wird einst darüber leuchten.

Am folgenden Tage, Sonntag den 19. März, Mittags um 11 Uhr, nachdem viel Blut geflossen war, wurde der Kampf beendet. Das Militär wurde zurückgezogen, Preßfreiheit und eine Konstitution auf den breitesten Grundlagen nochmals verheißen.

Noch einmal trat im Monat April der Vereinigte Landtag zusammen, um das Wahlgesetz für eine konstituirende Nationalversammlung zu berathen, und dann dieser das Feld zu räumen. In vier Sitzungen entledigte er sich seiner Aufgabe.

Gleichzeitig legte der Graf Arnim-Boitzenburg sein Portefeuille nieder und an seine Stelle trat Camphausen, dessen Name noch vom ersten Vereinigten Landtage her einen guten Klang hatte. Von ihm wurde die Verordnung kontrasignirt, durch welche zur Vereinbarung der Verfassung die Vertreter des preußischen Volkes nach Berlin berufen wurden.

Am 22. Mai 1848 wurde die preußische Nationalversammlung durch den König eröffnet.

Welche Hoffnungen das Volk an diese Versammlung knüpfte, ist bekannt; aber ebenso bekannt ist, daß sie seinen gerechten Erwartungen nicht entsprach. Aus den verschiedensten, der politischen Thätigkeit bis dahin fern gebliebenen Elementen zusammengesetzt, darum unerfahren und unsicher in ihrer ganzen Haltung, anfangs unter der Leitung des altersschwachen, einst so rüstigen Staatsministers v. Schön, dann des Fabrikbesitzers Milde, dem auch die nöthige Energie fehlte, bot die Nationalversammlung in ihren ersten Sitzungen ein höchst unerquickliches Schauspiel dar. Und doch hat auch diese Zeit — und nur diese Zeit etwas Erhebendes. Als die Nationalversammlung nämlich ihre Sitzungen in der Singakademie begann, da gab es keine Rechte und keine Linke; da gab es nur Preußen, nur Deutsche. Nur, weil nicht Alle auf der Rechten und nicht Alle auf der Linken sitzen konnten, darum nannte man schon damals diese Worte. Ein Sinn belebte alle Abgeordneten; es war der Wunsch nach einer Konstitution. Aber es sollte nicht so bleiben. Der vom Abg. Berends auf Anerkennung der Revolution gerichtete Antrag und der Umstand, daß das Ministerium nicht die Revolution als solche anerkennen wollte, sowie die an jenem Tage vor der Singakademie stattfindenden Ereignisse, die gegen den Minister Heinrich v. Arnim und den Abgeordneten Prediger Sydow u. A.

verübten Insulte, hatten eine schroffe Trennung in Parteien zur Folge, die nunmehr im Verlaufe der Sitzungen und Diskussionen, — das wichtigste Ereigniß möchte der Antrag des Abg. Dr. Jacoby sein, welcher im Gegensatz zu der Regierung, welche die Wahl eines unverantwortlichen Reichsverwesers zwar billigte, aber sich das Recht vorbehielt, jeden Beschluß der Frankfurter Nationalversammlung zu genehmigen, — den Antrag stellte, die Kammer möge erklären, daß sie die Wahl eines unverantwortlichen Reichsverwesers zwar nicht billige; daß sie sich aber durch jeden Beschluß der Frankfurter Versammlung gebunden fühle, immer entschiedener, immer größer wurde. Bald gab es nicht bloß eine Rechte und Linke, sondern auch ein rechtes Centrum, ein Centrum und ein linkes Centrum.

Wir lassen hier die Stellung der Parteien in ihrer vollständigsten Ausbildung folgen; wir bemerken nur, daß sie sich nie ganz gleich blieb.

Die Rechte umfaßte sowohl die ehemaligen reaktionären, als auch die konservativen und ernstlich konstitutionellen Mitglieder der Versammlung. Ihr Programm war „Vereinbarung der Verfassung im weitesten Sinne". An der Spitze derselben standen die Abgeordneten Baumstark, v. Brünneck, Mätzke, Milde, Riedel, Reichensperger II. und nach seinem Austritt aus dem Ministerium auch Alfred v. Auerswald. Diese Vereinigung der Rechten und äußersten Rechten erregte bei einem Theil der Mitglieder Unzufriedenheit, und es sonderte sich unter dem Abgeordneten Harkort ein rechtes Centrum ab.

Auch die Linke war mit der äußersten Linken vereinigt, und obwohl anfangs wenig zahlreich, so wuchs sie doch dadurch, daß sie einestheils allmählig den größten Theil der Landleute und die zu keiner Partei Gehörigen an sich zog, und daß anderntheils der von den Straßenklubs geübte Terrorismus die minder Charakterfesten einschüchterte und in die Reihen der Linken hinüberdrängte, zu einer bedeutenden und kompakten Masse. Wir finden hier Berends, v. Berg, d'Ester, Dr. Jacoby, v. Lisiecki, Stein, Temme, Waldeck, Weichsel. Ihr zunächst stand das linke Centrum, in ähnlichem Verhältniß zur Linken, wie das rechte Centrum zur Rechten. Rodbertus und v. Kirchmann repräsentirten es.

Beide Fraktionen wollten die Nationalversammlung als „verfassunggebend" betrachtet wissen.

Zwischen der Rechten und Linken und den dazu gehörigen Centren stand noch eine Fraktion, das Centrum *κατ' ἐξοχην*, welches in der Regel die Entscheidung in Händen hatte und dessen Wortführer, der Regierungsrath v. Unruh, zuletzt den Präsidentenstuhl einnahm.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den traurigen Verlauf, welchen die erste preußische parlamentarische Versammlung nahm, zu schildern, die Widersprüche und Fehler aufzudecken, welche die verschiedenen Ministerien, wie die Versammlung selbst begangen haben; nur auf eins müssen wir aufmerksam machen, darauf, daß die Hauptaufgabe der Versammlung, nämlich die Berathung der Revision der Verfassung durch Annahme des Waldeck'schen Antrages in den Hintergrund gedrängt ward und daß, während der Entwurf der Verfassungskommission in den Abtheilungen und der Centralkommission berathen wurde, die Kammer in Ermangelung anderer Vorlagen sich mit zeitraubenden Interpellationen und sogenannten dringenden Anträgen

beschäftigte, welche nur dazu dienten, Zwietracht auszusäen, die Mittelparteien zu spalten und die Kluft zwischen der Rechten und Linken zu vergrößern; das schwankende Auftreten aller Sommerministerien, verbunden mit der von Außen geübten Einschüchterung, bewirkte endlich, daß die Mittelparteien sich allmählig mehr und mehr nach Links schoben und daß schließlich die Linke die Majorität erlangte.

So hatte die Nationalversammlung keinen praktischen Erfolg; aber bei den verschiedenen Interpellationen und dringenden Anträgen, die sehr oft tiefeingreifende Fragen behandelten, hatten die Abgeordneten Gelegenheit, dem Lande gegenüber ihre Ansicht auszusprechen, und das ist — wenn auch nicht viel — doch etwas werth.

Die Gebrüder Reichensperger — der ältere war nur kurze Zeit Mitglied — vertraten, wie schon bemerkt, das streng konstitutionelle Prinzip, vielleicht mit Rücksicht auf ihre konfessionellen Ansichten, wie sie später hervortraten. Ihre bei den wichtigsten Gelegenheiten gehaltenen Reden, die wir hier auf den nächsten Blättern folgen lassen, geben davon Zeugniß.

1.

Die preußische Nationalversammlung.

1848.

1.

Valdenaire'sche Angelegenheit.

Der vom Trier'schen Landkreis zum Abgeordneten für die Nationalversammlung gewählte Viktor Valdenaire war am 9. Mai, einen Tag nach seiner Wahl, wegen Theilnahme an einem Aufstande, der in jener Stadt am 2. Mai stattgefunden, verhaftet und hierdurch am Eintritt gehindert worden. In Folge dessen wandte sich sein Wahlkreis mit einer Petition an das Ministerium, den Fall der konstituirenden Versammlung zur Entscheidung vorzulegen; diese Sache wurde zuerst in der 3. Sitzung am 26. Mai zur Sprache gebracht. Der Abg. von und für Trier Dr. Wencelius stellte einen Antrag auf Einberufung Valdenaire's, resp. Suspendirung der gegen denselben verhängten Untersuchung. Man beschloß, eine Kommission zur Erledigung dieser Angelegenheit zu ernennen. Als in der 5. Sitzung am 29. Mai der Abgeordnete Graf Reichenbach für Verschiebung ihrer Wahl bis zur Bildung der übrigen Kommissionen gesprochen hatte, trat ihm Reichensperger I. mit folgenden Worten bei: *)

Meine Herren! Ich fordere meinerseits keineswegs, daß die Versammlung von einem einmal gefaßten Beschlusse abgehe; allein ich glaube, es dürfte sich ein Resultat in sichere Aussicht stellen, wenn wir diesen Antrag derselben Kommission übertragen, die für einen späteren Antrag ernannt werden muß. Auf die heutige Tagesordnung ist der Antrag gestellt, ob und inwiefern ein gewählter Abgeordneter inhaftirt werden könne. Mir scheint es daher nothwendig, daß der einzelne Fall mit dem allgemeinen Prinzip in Verbindung gebracht werden muß. Würde eine Kommission lediglich diesen einzelnen Fall zu berathen haben, so ist es wahrscheinlich, daß kein bestimmtes Resultat erzielt wird; ich trage daher darauf an, daß, wenn für den zweiten Antrag des Abg. Kruhl **) nach dem Beschluß der Versammlung eine Kommission

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 40 (Ausgabe des Preuß. Staatsanzeigers).

**) Kruhl von Leobschütz, Gymnasialdirektor, Abg. für Leobschütz. Sein Antrag lautet (Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 47): „Die Mitglieder der Versammlung für die Vereinbarung der Verfassung mit der Krone sind unverletzlich 2c.; auch können sie in keinem Falle und aus keiner Ursache ohne die Zustimmung der Versammlung verhaftet werden, es sei denn im Falle des Ergriffenwerdens auf frischer verbrecherischer That."

ernannt worden ist, sich diese Kommission über den speziellen Fall des Abgeordneten Valdenaire ausspreche. Denn wir dürfen nicht übersehen, daß vor der Hand kein formelles Gesetz besteht, die Versammlung möge über den einzelnen Fall beschließen. Ich will nicht auf die Sache weiter eingehen; mein Antrag geht aber dahin, daß eine Kommission nicht für den einzelnen Fall, sondern in Verbindung mit dem allgemeinen Antrag ernannt werde.

Nachdem in der 6. Sitzung am 30. Mai ein Antrag des Abg. Schornbaum auf unverzügliche Einberufung des Stellvertreters von Valdenaire angenommen war, wurde in der 8. Sitzung am 2. Juni eine Kommission für die Trier'sche Wahlangelegenheit mit Bezug auf den Wencelius'schen Antrag ernannt.

In der 9. Sitzung am 3. Juni erstattete Reichensperger II. im Namen dieser Kommission Bericht.*) Die Kommission entschied sich einstimmig dahin, daß ein formelles Gesetz über die Unverletzlichkeit der Deputirten bis jetzt noch nicht vorhanden sei und daß ein direktes Eingreifen der Versammlung in das Verfahren der Justizbehörden zu bedenklichen Konflikten führen könne. Nur durch ein Gesetz könne man helfen. Was aber die eventuelle Frage beträfe, was im konkreten Falle zu beschließen sei, so waren 4 Mitglieder der Ansicht, daß jetzt noch gar nichts gethan werden könne, weil die Erlassung jenes Gesetzes abgewartet werden müsse und die Untersuchungsakten nicht vollständig vorlägen. Die übrigen 4 Mitglieder glaubten, daß schon jetzt die Versammlung einschreiten könne. Aus diesen Gründen ging der Antrag der Kommission dahin:

„die h. V. wolle in Betreff des Antrages auf Einberufung des ge-
„wählten Abg. V. Valdenaire bis zur Erlassung eines die Unverletzlichkeit
„der Abgeordneten aussprechenden Gesetzes vorläufig zur Tagesordnung
„übergehen."

Daran anschließend sagte Reichensperger II. Folgendes: **)

So weit der Kommissions-Bericht. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so gehöre ich zu denjenigen 4 Mitgliedern, welche es für nöthig erachtet haben, daß die Kommission sich auch darüber äußere, ob in dem vorliegenden Falle ohne das Vorhandensein eines die Unverletzlichkeit der Abgeordneten aussprechenden Gesetzes von der Prärogative der Versammlung Gebrauch gemacht werden müsse. Denn es scheint mir, daß gerade hierin ein dringender Grund liege, die schleunige Erlassung eines Gesetzes zu betreiben, welches die Unverletzlichkeit der Abgeordneten ausspricht. Ich bin ebenfalls mit den 4 Mitgliedern der Ueberzeugung, daß allerdings der Valdenaire'sche Fall so beschaffen sei, daß von dieser Prärogative Gebrauch gemacht werden müsse, und ich glaube auf die Gründe dafür hier nicht mehr näher eingehen zu dürfen, es sei denn, daß sich ein Widerspruch dagegen erhöbe, indem sie in dem Kommissions-Bericht hinlänglich dargelegt sind. Nur auf einen möglichen Einwurf möchte ich im Voraus erwiedern. Man könnte vielleicht das Grundprinzip, von welchem die Kommission ausgegangen ist, in Zweifel ziehen; man könnte der Ansicht sein, daß bereits jetzt das Recht der Unverletzlichkeit der Abgeordneten stillschweigend bestehe, indem diese Unverletzlichkeit als eine nothwendige und wesentliche Voraussetzung für die freie und unabhängige Stellung der Abgeordneten zu betrachten sei. In dieser Hinsicht will ich mir einige Worte erlauben. Es ist allerdings richtig, daß jene

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 108.
**) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 91.

Unverletzlichkeit gewissermaaßen als eine Grundidee des konstitutionellen Verfassungssystems zu betrachten ist, daß man diese Unverletzlichkeit gewissermaaßen als ein Axiom des natürlichen konstitutionellen Staatsrechts bezeichnen könne. Allein ich glaube, daß man mit diesem Axiom der Lösung der Valdenaire'schen Frage nicht näher rücken würde. Denn einestheils bemerke ich, daß dies Axiom schwerlich von den rheinischen Gerichten, deren Unabhängigkeit gewiß Niemand unter uns wird angreifen wollen, als so dringend angesehen werden dürfte, daß dadurch der Wirksamkeit der bestehenden rheinischen Prozeßordnung derogirt werden könnte. Wenn dem aber auch so sein möchte, so glaube ich weiter, daß dies durchaus an der Sache nichts ändert, weil diese Angelegenheit alsdann nur im Wege der Instanzen, also durch den Appellations- und Kassationshof, erledigt werden könnte, nicht aber durch die Nationalversammlung. Endlich mache ich noch auf Folgendes aufmerksam. Wenn es auch wahr ist, daß die Unverletzlichkeit der Abgeordneten in allen konstitutionellen Verfassungen anerkannt ist, so ist dennoch das Maaß und die Ausdehnung jener Unverletzlichkeit eine schwankende, keine feststehende, und kann also auch deshalb der gegenwärtigen Frage nicht zu Grunde gelegt werden. Ich bemerke beispielsweise, daß die französische Charte von 1830, sowie die belgische und toskanische Verfassung, dem Abgeordneten nur während der Dauer der Sitzungen die Unverletzlichkeit einräumt, daß die nordamerikanische und die norwegische Charte nur insofern weiter gehen, als sie auch während der Hin- und Herreise die Unverletzlichkeit des Abgeordneten aussprechen. Allein es ist mir keine Verfassung bekannt geworden, welche unbedingt dem Abgeordneten vom Tage der Wahl an die Unverletzlichkeit zuspricht. Also auch von diesem Standpunkte aus scheint man von jenem Axiom aus zu einer Lösung der gegenwärtigen Frage nicht gelangen zu können. Es bleibt also Nichts übrig, als den Erlaß eines Gesetzes abzuwarten, welches die Unverletzlichkeit der Abgeordneten ausspricht, und deßhalb muß wohl über den Antrag des Abgeordneten Wencelius vorläufig zur Tagesordnung übergegangen werden.

Da der Kommissionsbericht noch nicht gedruckt vorlag, so schlug der Präsident vor, und die Versammlung genehmigte es, die Debatte bis Montag zu vertagen. An diesem Tage in der 10. Sitzung am 5. Juni sprach Reichensperger II. wiederum als Referent: *)

Meine Herren! Ich habe der Ausführung, die ich in der vorigen Sitzung dem Kommissions-Bericht angeschlossen, im Allgemeinen Nichts beizufügen; ich muß indessen bemerken, daß seit Anfertigung des Kommissions-Berichts die mangelhaften Akten vervollständigt worden sind, und daß sämmtliche Untersuchungs-Protokolle, sowie der gegen den Abgeordneten erlassene Vorführungs- und Verhaftsbefehl, nunmehr vorliegen. Hieraus ergiebt sich, daß das Verbrechen, dessen Valdenaire bezüchtigt ist, das des Attentats gegen die Sicherheit des Staates ist. — In Bezug auf die Hauptsache bemerke ich nur noch, daß der stenographische Bericht mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß die belgische Verfassungsurkunde, deren von mir gedacht war, nicht allein die Unverletzlichkeit der Deputirten während der Dauer der Versammlung ausspricht, sondern daß auch für den Fall, wo vor Beginn der Session ein gerichtliches Einschreiten stattgehabt, gesetzliche Vorkehrungen zur Sicherheit der Abgeordneten getroffen sind. Auch in diesem Falle kann nämlich durch Beschluß der Nationalvertreter eine Suspension des Verfahrens angeordnet werden. Diese Maaßregel ist es gerade, welche in dem vorliegenden Falle eine Erledigung der Sache herbeizuführen vermag. Vom Abgeordneten Blöm

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 108.

ist übrigens ein hierauf gerichteter Antrag*) eingebracht, durch dessen Vornahme mithin eine Erledigung der Valdenaire'schen Frage in sichere Aussicht gestellt wird.

Nach Verwerfung zweier Amendements von Stein und Schlick wurde der Kommissionsantrag angenommen.

Nachdem aber in der 17. Sitzung am 16. Juni auf den Antrag des Abg. Blöm ein Gesetz über die Unverletzlichkeit der Abgeordneten von der Versammlung angenommen war, stellte in der 21. Sitzung am 27. Juni der Abg. Dr. Wencelius von Neuem einen dringenden Antrag auf Einberufung Valdenaire's, resp. Berathung darüber in der bestehenden Kommission, welcher Antrag ohne Diskussion angenommen wurde.

Auf der Tagesordnung der 29. Sitzung am 18. Juli stand der darüber von der Kommission erstattete Bericht,**) welcher vorschlug:

„daß die Suspendirung der gegen den Abg. V. Valdenaire angeordneten „Untersuchung und Haft für die Dauer der Session ausgesprochen und „dessen sofortige Einberufung verordnet werde,"

und so dem Wencelius'schen Antrage beitrat. Diese Entscheidung begründete Reichensperger II. so: ***)

Meine Herren! Der Bericht der Kommission hat die faktischen und rechtlichen Momente zu dem Ende möglichst ausführlich aufgenommen, damit eine speziellere Diskussion über diese höchst persönliche Angelegenheit vielleicht vermieden werden könne. Ich muß indessen dem Gesagten noch hinzufügen, daß mir gestern Seitens des königl. Justizministeriums noch ein Aktenstück zugekommen ist, welches für die vorliegende Frage von Wichtigkeit ist — nämlich der Beschluß der Rathskammer des königlichen Landgerichts in Trier, welches über das dermalige Resultat der Untersuchung erkannt hat. Das öffentliche Ministerium ist am Schlusse der Untersuchung zwar bei der Ansicht stehen geblieben, daß in den Tagen vom 2. bis 4. Mai in Trier das Verbrechen des Attentats gegen die Sicherheit des Staates verübt worden ist; allein es hat gleichzeitig die Ansicht ausgesprochen, daß durch die zuletzt erhobenen Zeugenaussagen die Beschuldigungsgründe gegen Viktor Valdenaire in der Art geschwächt worden, daß sie nicht mehr hinreichen, dessen Verweisung an den Anklagesenat zu rechtfertigen. Der königliche Oberprokurator in Trier hat daher angetragen, die Untersuchung gegen Valdenaire aufzuheben und dessen Freilassung zu verfügen. Die Rathskammer des königlichen Landgerichts ist indessen durch Beschluß vom 7. Juli d. J. diesem Antrage nicht beigetreten. Dieselbe ging davon aus, daß das Verbrechen des Attentats zwar nicht vorliege, sondern nur das der Rebellion; allein sie nahm gleichzeitig an, daß die Anzeigen gegen ꝛc. Valdenaire nicht vollständig beseitigt seien und daß die Annahme, sich bei jenem Verbrechen direkt betheiligt oder wenigstens den Versuch dazu gemacht zu haben, noch nicht ausgeschlossen sei. Aus diesen Gründen hat die Rathskammer gegen ꝛc. Valdenaire und noch 23 andere Beschuldigte auf Verweisung an den Anklagesenat erkannt und verordnet, daß die Akten an den rheinischen Appellationshof eingesandt werden sollen. Für diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche mit den Bestimmungen der rheinischen Kriminalordnung nicht bekannt sind, bemerke ich

*) In der 8. Sitzung am 2. Juni (Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 89) hatte dieser Abgeordnete (Blöm von Düsseldorf, Advok.-Anw., Abg. für Düsseldorf) einen auf die Unverletzlichkeit der Deputirten gerichteten Antrag eingebracht.

**) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 532.

***) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 533.

in dieser Beziehung, daß durch jenen Beschluß selber noch keine Anklage erkannt, sondern nur verfügt worden ist, daß die Akten nunmehr an den Anklagesenat eingesandt werden sollen, damit dieser Senat darüber erkenne, ob eine Anklage gegen ꝛc. Valdenaire erfolgen und ob derselbe alsdann vor einen Assisenhof gestellt werden soll. Ich bemerke überdies, daß nach Art. 133 der rheinischen Kriminalordnung ein derartiger Beschluß des königl. Landgerichts keinen Aufschluß darüber giebt, ob die Majorität oder nur die Minorität der Rathskammer für die Verweisung votirt hat, indem schon das Votum Eines Richters hierzu hinreicht. Wenn nur Ein Richter hinreichende Belastungsgründe gegen den Beschuldigten erkannt hat, so mußte der vorgedachte Rathskammer-Beschluß erlassen und die definitive Entscheidung an den Anklagesenat gebracht werden. Schließlich füge ich hinzu, daß der königl. Oberprokurator nach seinem Berichte bereits Appellation gegen den Beschluß der Rathskammer eingelegt hat.

Nachdem nach langer Debatte der Schluß endlich eingetreten war, resumirte der Berichterstatter noch einmal, wie folgt: *)

Meine Herren! Niemanden in dieser hohen Versammlung räume ich es ein, daß er die Würde der rheinischen Gerichte eifersüchtiger zu bewahren strebe, als ich es mir bewußt bin. Ich glaube aber nicht, daß diese Würde durch den Kommissionsantrag auch nur im allermindesten beeinträchtigt worden sei. Ich behaupte vielmehr, daß die Würde der Gerichte überhaupt vollständig verträglich sei mit dem Beschlusse, welcher von Ihrer Kommission beantragt worden. Die Gerichte sind berufen, eine juristische Wahrheit festzustellen, d. h. eine relative; — eine ganz andere Aufgabe ist dagegen die unsere. Wir haben einen politischen Standpunkt einzunehmen. Wir haben nicht das Faktum oder die Person isolirt uns vorzuführen; wir haben die Totalität des ganzen Falles mit allen begleitenden Umständen in das Auge zu fassen und darauf hin den Spruch zu thun, ob die gerichtliche Verhandlung so lange suspendirt werden solle, bis unsere politische Mission erfüllt ist. Alsdann steht Nichts im Wege, daß die rheinischen Gerichte in der Weise vorangehen, wie das Gesetz es besagt. Aber auch nur durch Betrachtung der Totalität des Falles sind die Entscheidungsgründe zu finden, welche die Einberufung oder die Nichteinberufung eines in Untersuchung befangenen Abgeordneten rechtfertigen können. Zu diesem Ende müssen daher auch sämmtliche Beweise zu Ihrer Cognition gebracht werden, und es kann durchaus nicht genügen, die Person und das ihr zur Last gelegte Verbrechen, nicht aber auch zugleich das Maaß der Verdachtsgründe, also den Beweis und die sonstigen mildernden Umstände, in's Auge zu fassen. Denn ich frage, wie kann ein politischer Körper den gesetzlich ihm obliegenden Spruch fällen, ohne sämmtliche Materialien, die ihm zu Gebote stehen, zu prüfen. Ich wüßte nicht, welches Recht dieser hohen Versammlung zur Seite stehen könnte, wenn sie auf die Untersuchungsakten, welche durch ihre Kommission geprüft worden sind, keine Rücksicht nehmen wollte, — oder wie sie ihrer Pflicht der Entscheidung über Einberufung oder Nichteinberufung eines Abgeordneten nachkommen könnte, wenn sie die ihr aktenmäßig gebotenen Beweismittel nicht beachten sollte. — Ich glaube aber auch nicht, daß die Gründe, welche in dem Kommissionsberichte niedergelegt sind, einen Einfluß auf das spätere Urtheil des erkennenden Gerichtes ausüben werden. Ich vertraue allzuviel dem Schwurgerichte, wenn dieses der Richter der That werden sollte, und ebenso dem Zuchtpolizeigerichte, welches unter Umständen zum Erkenntnisse berufen werden kann, als daß ich deren unabhängigen Spruch irgend in

*) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 537.

Zweifel ziehen könnte. — . Was die dermalige Lage der Untersuchungssache betrifft, so glaube ich auch nicht, daß ein so schneller Ausspruch des Anklagesenats bevorsteht, als einer der Herren Abgeordneten dies als wahrscheinlich angegeben hat. Das Gesetz schreibt allerdings einen raschen Gang vor, allein das Unmögliche wird niemals befohlen, und ich mache darauf aufmerksam, daß bereits 21 Fascikel Untersuchungsakten geschrieben worden sind, und daß ich S. 455 der Akten in den vorliegenden Notizen citirt gefunden habe. Dem öffentlichen Ministerium und dem Appellhofe steht also eine sehr große Arbeit bevor, und sämmtliche Untersuchungsakten müssen überdies nach dem Gesetze dem Anklagesenat vorgelesen werden. — Das Gericht in Trier hat allerdings die Verweisung an den Anklagesenat verordnet, allein ich wiederhole es, daß dieser Spruch nach der Bestimmung des Gesetzes durch Einen Richter herbeigeführt worden sein kann. Wenn gesagt wurde, daß dieses Gericht, als an Ort und Stelle anwesend, auch wohl am besten im Stande gewesen sei, die Sache richtig zu beurtheilen, so mache ich meinerseits darauf aufmerksam, daß gerade der Oberprokurator die Behörde ist, welche die Verbrechen zu verfolgen hat, und daß er dennoch, obgleich auch er an Ort und Stelle anwesend ist, bereits zweimal seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß gegen den Abgeordneten Valdenaire keine genügenden Verdachtsgründe vorliegen. Auf mich haben die Untersuchungsakten durchaus denselben Eindruck gemacht, und ich trage kein Bedenken, es auszusprechen, daß, wenn in diesem Augenblicke sogar ein Anklageurtheil des Appellationshofes gegen Herrn Valdenaire und dessen Verweisung an einen Assisenhof vorläge, ich dennoch die Einberufung des Valdenaire beantragen würde. Ich finde hierin keinen Widerspruch mit der jenem Gerichtshof gebührenden Achtung und erblicke kein ernstes Bedenken darin, wenn erst nach dem Schlusse unserer Session über den Abgeordneten Valdenaire erkannt wird.

Die Majorität entschied sich für Annahme des Wencelius'schen Antrages.

2.

Antrag Berends auf Anerkennung der Revolution.

Von dem Abg. Berends wurde in der 13. Sitzung am 8. Juni der Antrag gestellt:

„Die hohe Versammlung wolle in Anerkennung der Revolution zu „Protokoll erklären, daß die Kämpfer des 18. und 19. März sich wohl „um's Vaterland verdient gemacht haben."

Ueber die Sache selbst, d. h. darüber, daß durch den Kampf vom 18. und 19. März in Berlin, durch Zurückziehung der bewaffneten Macht, durch die Bewaffnung der Bürger, durch die erfolgten Zusagen, durch das Wahlgesetz vom 8. April eine Periode eingetreten sei, welche die erheblichsten Umgestaltungen unserer inneren Zustände, eine große Ausdehnung der Rechte des Volkes und seiner Vertreter zur Folge haben mußte, darüber war man allgemein einverstanden. Zweifel wurden nur darüber rege, ob es überhaupt angemessen sei, eine derartige Anerkennung nackt auszusprechen, ob den Kämpfern des 18. und 19. März, oder auch dem Volke wegen seiner Haltung nach dem Kampfe, oder etwa Allen, die zur Erlangung der neuen Rechte mitgewirkt u. s. w. u. s. w. der Dank der Versammlung zu votiren sei. Diese und andere Nuancen fanden ihren Ausdruck in den verschieden-

artigsten Amendements, von denen wir zunächst das von Reichensperger II. im Namen der Rechten gestellte erwähnen; es sollte wenigstens verhüten, daß das Prinzip der Revolution anerkannt werde.

„Die hohe Versammlung wolle in Anerkennung der stattgehabten „Revolution erklären, daß Alle, die zu jenem Umschwunge mitgewirkt, sich „um das Vaterland wohl verdient gemacht haben."

Nachdem u. A. die Abgg. Schulze (Delitzsch), v. Berg, Schultz (Wanzleben), Dierschke, Jacoby, Graf Reichenbach, der Minister Camphausen gesprochen, wurde die Diskussion vertagt.

In der folgenden Sitzung stellte der Abg. Zachariä eine motivirte Tagesordnung:

„Die Versammlung geht in Erwägung, daß die hohe Bedeutung der „großen März-Ereignisse, denen wir in Verbindung mit der königlichen „Zustimmung den gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustand verdanken, auch „das Verdienst der Kämpfer um dieselbe unbestritten ist, und überdies die „Versammlung ihre Aufgabe nicht darin finden kann, Urtheile abzugeben, „sondern die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, zur Tagesordnung über."

Für diesen Antrag sprach Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Wenn ich auch dafür stimme, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, so glaube ich doch damit keineswegs einem Prinzipienkampf aus dem Wege zu gehen, im Gegentheil, ich glaube, daß man damit das Prinzip ebenso gut nach der einen Seite beantwortet als nach der anderen Seite, wenn man für den Antrag des Abgeordneten Berends**) stimmt. Alle Redner, welche bisher gesprochen, waren darin einverstanden, daß die Thatsache der Revolution weder geläugnet werden könne, noch anerkannt zu werden brauche. Alle waren damit einverstanden, daß diejenigen, welche hier und anderwärts für die Freiheit gestritten und geblutet, unsere volle Anerkennung verdienen und dieser stets versichert sein können. Wenn es sich also bloß um Anerkennung der Thatsache und Spendung eines Lobes für die Kämpfer der Freiheit handelte, so wären wir Alle einverstanden; aber man hat gesagt, es handle sich um das Prinzip der Revolution. Will man dies Prinzip der Revolution so formuliren, daß sie als solche in ihrem Rechte sei, als solche schlechthin anerkannt werden soll, so glaube ich, daß wir damit die Revolution für permanent erklären würden. Ich bin der Ansicht, welche hier schon mehrfach geltend gemacht worden ist, daß wir dadurch erklären würden, daß wir hier auf dem Boden der Revolution stehen und damit Jedem das Recht der Contrerevolution zusprechen, der da glaubt, der Stärkere zu sein; dann ständen wir nicht mehr auf dem Gebiete, wo das Recht der Majoritäten, sondern auf dem Gebiete, wo das Recht des Stärkeren gilt; dies ist aber ein Widerspruch in sich selbst, denn das ist kein Recht mehr, das ist physische Gewalt. Wir sind hier, um den Bau des Rechts zu gründen, das ist unsere Mission; wir sind nicht hier, um Theorien zu bauen und Geschichte zu dekretiren, wir sollen wo möglich Geschichte machen, aber mit Bausteinen, welche die Gewähr der Dauer in sich selbst tragen; wir können dies aber nur auf dem Gebiete des Rechts, nicht auf dem Gebiete der Gewalt. Ich erkläre mich gegen das Prinzip der Revolution, wie es oben formulirt worden ist. Es ist an vielen Orten und von Vielen für die Freiheit mit jeder Waffe gekämpft worden, nicht bloß hier in Berlin, nicht bloß jetzt, sondern seit Generationen. Es ist eine große Kette, worin die Ereignisse, welche hier stattgefunden, nur

*) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 181.
**) Berends von Berlin, Buchdruckereibesitzer, Abg. für Berlin.

ein Glied und vielleicht nicht einmal ein sehr bedeutendes Glied bilden. Man hat gesagt, daß hier ein klassischer Ausspruch *) angewendet werden solle; man will ihn hier gleichsam als Stempel dieser Verhandlung aufdrücken; ich dagegen erinnere auch meinerseits an einen im Konvente gethanen Ausspruch, an den Ausspruch Vergniaud's, daß die Revolution daran ist, wie Saturn, ihre eigenen Kinder zu verschlingen. Wenn wir dies Prinzip sanktioniren, dann vermag die Revolution Nichts weiter, als sich selbst zu verschlingen. Im Interesse der Freiheit stimme ich also für die motivirte Tagesordnung.

Das Amendement Zachariä wurde, nachdem noch die Abgg. Riedel, Jonas (Potsdam), d'Ester, Zachariä und Berends gesprochen, mit 196 gegen 177 Stimmen angenommen. Reichensperger II. war bei jener Debatte nicht zum Worte gekommen, um das seinen Namen tragende Amendement näher zu erläutern. Einige Wochen später in der 20. Sitzung am 26. Juni gab ihm indessen eine Aeußerung des Ministers des Innern Kühlwetter, welcher sich zur Rechtfertigung des vom Finanzminister Hansemann beantragten Vertrauensvotums für das neue Ministerium v. Auerswald auf die im Minister-Programme ausgesprochene „Anerkennung der Revolution" bezog, Gelegenheit, sich über jene Frage in Kürze zu erklären. Er sagte: **)

Meine Herren! Ich habe für die sofortige Diskussion des Antrages des Abgeordneten Zachariä ***) gestimmt, um die sofortige Verwerfung desselben zu beantragen. Ich habe keinen statthaften Grund dafür vernommen, weshalb die Adresse nicht sofort zur Berathung der Versammlung kommen soll. Es wurde als Hauptmotiv dafür von Seiten des Herrn Ministers, ich glaube des Innern, vorgetragen, daß das Ministerium in seinem heute verlesenen Programm ein Prinzip anerkannt habe, welches es früher nicht anerkannt, nämlich das der stattgehabten Märzrevolution. Ich muß dem widersprechen und behaupte, daß diese Ansicht nur durch unrichtige Auffassung des Beschlusses der Majorität über den Berends'schen Antrag in die Journale gekommen ist. Es ist nirgendwo, am wenigsten vom Ministerium und der Majorität der Versammlung, ausgesprochen worden, daß die im März stattgehabte Revolution als solche nicht anerkannt werde, sondern nur, daß der Berends'sche Antrag ein höchst zweideutiger sei, indem darin eine Sanktionirung des Prinzips der Revolution für jetzt und künftig gefunden werden könnte. Es ist also durch das heutige ministerielle Programm keine Veranlassung gegeben, die Adresse noch einmal an die Kommission zurückzuweisen. Ebensowenig liegt eine solche darin, daß eine Veränderung des Ministeriums eingetreten. Wohin würde eine politische Versammlung kommen, wenn bei jedem gänzlichen oder theilweisen Ministerwechsel eine Revision der Kommissionsarbeiten eintreten sollte? Gerade bei der Adreß-Diskussion ist Zeit und Ort gegeben, ministerielle Erklärungen über die Politik der Vergangenheit und der Zukunft abzugeben. Der Herr Finanzminister hat aber auch die Zurückweisung des Adreßentwurfs an eine Kommission als ein Vertrauensvotum bezeichnet, und gerade

*) Graf Reichenbach sagte in der 13. Sitzung am 8. Juni (Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 175): „Was wir anerkennen wollen, ist der Mannesmuth, der sich, getrieben allein von einer Idee, mit waffenlosen Händen gerüsteten Heeren gegenüber in die Straßen warf und dort zu siegen und zu sterben wußte. Darum wollen wir mit jenen einfachen klassischen Worten erklären: »Die Männer des 18. und 19. März haben sich um das Vaterland verdient gemacht.«"

**) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 286.

***) Zachariä von Stettin, Justizkommissar, Abg. für Grimmen, beantragte (Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 284), den Adreßentwurf an die Adreßkommission zurückzuweisen und bat um sofortige Diskussion.

deßhalb glaube ich dem Antrage von Zachariä widersprechen zu müssen, weil es mir nicht angemessen zu sein scheint, daß eine Versammlung bei minder wichtigen Fragen mit Kabinetsfragen angegangen wird. Ich glaube, daß die Freiheit der Diskussion dadurch in ungebührlicher Weise beeinträchtigt wird und daß nur bei den allerwichtigsten Fragen nach meinem Erachten eine Kabinetsfrage der Versammlung gegenüber erhoben werden darf. Ich erblicke in den Kabinetsfragen, welche allerdings auch schon während des früheren Ministeriums allzu oft vorgekommen sind, gerade den größten Fehler, der in den konstitutionellen Staaten während 30 Jahren geübt worden ist. Diese Kabinetsfragen führen nothwendig zu einer unzulässigen Beherrschung der Majorität und zur Erschütterung der Staatsverwaltung; ich sehe darin eine Klippe, an der sie noch oft wird scheitern können. Sodann aber frage ich auch, worauf ein Vertrauensvotum in diesem Augenblick gegründet werden könne? Wir haben allerdings ein Programm lesen hören, dessen reifliche Erörterung für einen jeden Einzelnen unter uns eine Nothwendigkeit ist; ein Programm, welches um so mehr Stoff zum Nachdenken giebt, als es hier und da mit demjenigen in Widerspruch zu stehen scheint, was wir bisher aus den Aeußerungen einzelner Mitglieder des jetzigen Kabinets gehört haben. Ich glaube, erst bei näherer Erörterung jenes Progamms werden wir bei uns selber darüber in's Klare kommen, welcher Theil der Versammlung dem neuen Kabinet Vertrauen schenken kann. Die Adreßdebatte wird am schnellsten dazu beitragen, diese Zweifel zu heben, und dies war ja gerade der Grund, weshalb das frühere Ministerium die Abfassung einer Adresse zur Kabinetsfrage gemacht hat. Ich stimme also gegen den Antrag.

3.

Die Frankfurter Nationalversammlung und die Einzelregierungen.

In der 14. Sitzung am 9. Juni interpellirte Reichensperger I. den Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Arnim:

„ob es wahr sei, daß die preußische Regierung in einer an die großherzogl. „weimarische *) Regierung erlassenen Note die gleichzeitige Einberufung „möglichst vieler Ständekammern als das wirksamste Gegengewicht gegen „die Frankfurter konstituirende Nationalversammlung empfohlen hat," —

und begründete diese Interpellation, wie folgt: **)

Als in der Frankfurter Versammlung der Raveaux'sche Antrag verhandelt wurde, welcher das Verhältniß der Frankfurter Versammlung zu den übrigen konstituirenden oder sonstigen Versammlungen betraf, nahm unter Anderen auch der Abgeordnete von Leipzig, Herr Robert Blum, das Wort und erklärte im Laufe seiner Rede das, was im Wesentlichen der Gegenstand der Interpellation ist und von mir in der Frage aufgestellt wird. Ich hatte gehofft, den stenographischen Bericht über die damaligen Verhandlungen in Frankfurt zu erhalten, allein es ist mir dies bis jetzt noch nicht möglich gewesen, und ich muß mich daher auf dasjenige beziehen, was in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung faktisch aufgeführt steht, und was ich Ihnen vortragen werde.

*) Muß heißen: meiningensche (vergl. Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 187).
**) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 187.

Ich bemerke, daß ich bei den Verhandlungen in Frankfurt zugegen gewesen und daß ich das Wesentliche, welches in diesem Passus enthalten ist, persönlich verbürgen kann. Es ist indessen in der betreffenden Zeitung (zweite Beilage zu Nr. 150) von der weimarischen Regierung die Rede; falls mein Gedächtniß mich nicht täuscht, war eine andere, namentlich die meiningensche, erwähnt worden. Die Stelle lautet, wie folgt:

„Die weimarische Regierung hat vor Kurzem ein Rundschreiben erlassen mit der Aufforderung an die übrigen Regierungen, das Plenum der Bundesversammlung vollständig nach der Zahl der Stimmen zu besetzen. Die Rückantwort der preußischen Regierung habe gelautet: selbst das Plenum würde ohnmächtig sein gegen die konstituirende Versammlung. Das einzige Gegengewicht sei, daß man möglichst viele Ständekammern gleichzeitig einberufe; dies sei ihm — Blum — von glaubwürdiger Seite mitgetheilt worden (aus der Erinnerung führe ich noch an: von einem in Frankfurt anwesenden Minister); er, Blum, sei nicht in diplomatische Geheimnisse eingeweiht, es werde aber nicht schwer sein, anzufragen und Antwort zu erhalten" — u. s. w.

Diese Aeußerung hatte natürlich eine große Aufregung zur Folge und machte durch die Zeitungen die Runde. Die Mittheilung war aber um so auffallender, als man sie in Verbindung brachte mit dem geheimen Protokoll vom 4. Mai, welches indeß bekanntlich eben nicht geheim geblieben ist.

Der Minister v. Arnim beantwortete diese Interpellation in völlig befriedigender Weise, indem er durch Vorlegung zweier an den Bundestagsgesandten v. Usedom von ihm gerichteten Schreiben, sowie einer Korrespondenz zwischen ihm und dem herzogl. sächsisch-meiningenschen Ministerresidenten v. Röder und dem königl. sächsischen Geschäftsträger v. Könneritz nachwies, *) daß die preußische Regierung, ohne die geringste Erwähnung von konstituirenden Versammlungen der einzelnen deutschen Staaten, den Vorschlag der sächsisch-meiningenschen auf Verstärkung der Bundesversammlung durch Absendung einer der Gesammtheit der Plenarstimmen entsprechenden Anzahl von Bevollmächtigten, unbedingt abgelehnt habe; und daß Preußen nie einer deutschen Regierung in Beziehung auf das Verfassungswerk irgend einen Rath, geschweige denn den Rath ertheilt habe, die Frankfurter Versammlung durch Landtage in den einzelnen Staaten zu paralysiren.

4.

Vorlegung des Ausgabebudgets. **)

In derselben Sitzung vom 9. Juni stellte Reichensperger II. den dringenden Antrag:

„Die N. V. wolle beschließen, daß eine sofortige Revision des Ausgabebudgets zu bewirken sei."

Um die Dringlichkeit zu motiviren, ließ sich der Antragsteller folgendermaaßen aus: ***)

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 187—190.
**) Vgl. E. V. H. 1850 (I, 2) Nr. 2.
***) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 190.

Meine Herren! Ich hoffe, daß die bisherige Ungunst, welche den s. g. Dringlichkeitsanträgen sich entgegenstellt, nicht auf den gegenwärtigen Antrag ausgedehnt werden wird. Ich glaube, daß die bloße Revision des Budgets die Staatsregierung nicht in Verlegenheit bringen kann, dagegen sprechen die erheblichsten Gründe der Nothwendigkeit für denselben, ganz besonders die in Aussicht gestellte Zwangsanleihe, ferner der Umstand, daß wir alle mit unsern Kommittenten die Ueberzeugung in vollem Maaße theilen, daß eine sehr bedeutende Ersparniß auf leichte und gerechte Weise dadurch herbeigeführt werden könne, daß die hohen Gehälter und Pensionen Gegenstand einer Revision werden.

Nach Anerkennung der Dringlichkeit fährt er fort:

Zur materiellen Begründung meines Antrages habe ich nur noch wenig hinzuzufügen: Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß mein Antrag nur auf Revision des Ausgabe-Budgets beschränkt ist. Ich weiß sehr wohl, daß es ungeeignet wäre, die Einnahmen, welche in die Staatskasse fließen, in diesem Augenblick, wo alle Quellen zu stocken drohen, auch nur im Mindesten in Frage zu stellen. Hier ist sicherlich die größte Behutsamkeit nothwendig, weil es leicht ist, eine Quelle zu verstopfen, dagegen schwierig und gewagt, in Zeiten ernstlicher Krisen neue zu öffnen. Das Einnahme-Budget darf mithin nach meiner Ueberzeugung in diesem Augenblicke durchaus nicht erschüttert werden. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Ausgabe-Budget, und zwar waltet hier gerade der entgegengesetzte Fall ob, denn eben, weil alle Einnahmequellen geschmälert sind, darum ist es nothwendig, daß eine Verminderung der Ausgaben möglichst rasch vorgenommen wird, damit ein Gleichgewicht in dieser Beziehung hergestellt werde. Die Mittel, wodurch dies zu erreichen ist, sind dem ganzen Preußenvolke bewußt. Ich habe sie bereits angedeutet und bin überzeugt, daß wenn der Herr Finanzminister das Ausgabe-Budget vorlegen wird, Jedermann mit Fingern darauf hinzeigen wird, wo und bis zu welchem Maaße Ausgaben stattfinden, die man unbedingt einstellen muß.

Auf eine Erklärung des Finanzministers Hansemann, der sich zwar mit der Tendenz des Antrages einverstanden erklärte, dennoch aber die Entscheidung darüber, ob das Ausgabebudget dieses Jahres schon zur Feststellung vorgelegt werden soll, bis dahin aufgeschoben wissen wollte, wo der von ihm angekündigte Gesetzentwurf wegen einer Zwangsanleihe vorgelegt sein und die Debatte über die Adresse *) stattgefunden haben würde; sowie auf einen gegen den Schluß seiner Rede vom Abg. v. Berg gerichteten Angriff antwortete Reichensperger II. wie folgt: **)

Meine Aeußerung hinsichtlich der Reduktionen, die in der Armee eintreten können, ist sehr mißverstanden worden. Ich glaubte mindestens nicht, durch dieselbe die Armee zu verletzen und eine Ungunst gegen sie auszudrücken; ich glaubte vielmehr im Gegentheil, das Entgegengesetzte zu erreichen und eine gegen die hohen Gehälter bestehende Ungunst dadurch zu entfernen und das Verhältniß der Subalternen zu den höheren Graden besser zu gestalten. Das von mir Vorgeschlagene ist überdies auch keine Maaßregel, die ausschließlich die Armee betrifft, sondern welcher der ganze Beamtenstand nothwendig unterworfen werden muß, weil allenthalben einzelne zu hohe Gehalte

*) In der 7. Sitzung am 31. Mai nahm die Versammlung einen Antrag des Abg. Duncker auf Bildung einer Kommission zum Entwurf einer Adresse an Se. Maj. den König an.

**) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 191.

und Pensionen bestehen und weil die Hülfsquellen des Staats überall stocken, während Mangel und Elend im Volke wächst. In Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Finanzministers, daß eine Zwangsanleihe leider schon in so ganz kurzer Zeit bevorstehe, muß ich allerdings bemerken, daß er hier meinen Antrag beseitigt. Wenn er wirklich in Zeit einer Woche eingebracht werden muß und hiermit die zugesagte Vorlage verbunden wird, so bin ich allerdings sehr einverstanden, daß mein Antrag wegen Verminderung der Ausgaben nicht weiter Platz greifen könne. Uebrigens scheint es mir, daß die Reorganisation des Beamtenthums kein Hinderniß ist, ebensowenig hinsichts der Pensionen, als auch der Gehälter. Was die Pensionen betrifft, so ist uns Allen bekannt, wie eine nicht kleine Zahl früherer Minister mit vollem Gehalte verabschiedet worden sind.

(Einzelne: Bravo!)

Auf die Bemerkung des Finanzministers:

„Ich habe nicht verstanden, ob der Herr Antragsteller von den zuletzt entlassenen Ministern geredet hat,"

schließt Reichensperger II.:

Nicht von den letzten Ministern, sondern von solchen aus einer füheren Zeit, habe ich gesprochen; wenn der Herr Minister oder die Versammlung wünscht, daß ich Namen nenne, so bin ich hierzu wohl im Stande. — Ich erkläre hiermit schließlich, daß ich mit Rücksicht auf die Zusage des Herrn Finanzministers, er werde einen Antrag, welcher auf eine Zwangsanleihe geht, in kürzester Zeit der Versammlung vorlegen, meinen Antrag zurückziehe.

5.

Die Vorgänge des 9. Juni.

Als am Freitag den 9. Juni der Berends'sche Antrag *) verhandelt wurde, versammelte sich schon früh Morgens vor der Singakademie, wo die Sitzungen stattfanden, eine bedeutende Menschenmenge, die mit Spannung den Ausgang der Debatte erwartete. Als man das Resultat (Uebergang zur Tagesordnung) hörte, war man erbittert und nach verschiedenen Demonstrationen, z. B. Abschickung einer Deputation an den Präsidenten Milde, nahmen die mehr und mehr wachsenden Volkshaufen einen immer drohenderen Charakter an. In diesem Augenblick der heftigsten Erregung trat der Minister v. Arnim, aus dem Ständehause kommend, unter die Menge, und da er, schon an und für sich nicht beliebt, noch Ausdrücke gebrauchte, die nicht gefallen mochten, so umringte man ihn und drängte ihn der nahen Universität zu. Den Bemühungen der dort versammelten Studenten gelang es, den Minister in das Universitätsgebäude zu bringen, und von dort, nachdem er seinen Dank ausgesprochen, ruhig in seinem Wagen nach Hause zu befördern. Dasselbe passirte kurze Zeit darauf dem Abgeordneten Prediger Sydow, dem man vorwarf, daß er, der so demokratisch gesinnte Reden am Begräbnißtage der Freiheitskämpfer und bei seiner Kandidatur vor den Wahlmännern gehalten, jetzt gegen den Berends'schen Antrag gestimmt hätte. Auch hier mußten die Studenten helfend eingreifen. Gegen andre Persönlichkeiten fielen weiter

*) Vergl. Pr. N.V. 1848 (II, 1) Nr. 2.

keine Exzesse vor; man begnügte sich, die auf der Rechten sitzenden Abgeordneten mit Zischen und mit Drohungen, die andern mit Vivats zu empfangen.

In Folge dieser Vorgänge stellte in der 15. Sitzung am 14. Juni Reichensperger II. den Antrag:

„Die h. N. V. wolle sofort eine Kommission mit der Aufgabe er„nennen, durch Vernehmung der betreffenden Abgeordneten die Thatsachen „festzustellen, durch welche an den letzten Sitzungstagen die Würde der „N. V. und die Sicherheit ihrer Mitglieder verletzt oder bedroht worden ist, —

„demnächst aber zu berichten, welche Maaßregeln zur Verhütung der„artiger Vorkommnisse ergriffen worden sind; —

und hielt zu seiner Begründung folgende Rede: *)

Der von mir gestellte Antrag beabsichtigt nichts Anderes, als die Spannung, welche sich leider seit einiger Zeit in gewissen Klassen der hiesigen Bevölkerung gezeigt hat, auf ihr richtiges historisches Maaß zurückzuführen und, wie ich hoffe, zu mildern. Ich glaube, daß dadurch der ganzen Versammlung Gelegenheit gegeben werde, sich über die Störungen, welche unter ihren Augen stattgefunden, auszusprechen, und daß ein wünschenswerthes Resultat hierdurch erreicht werden wird. Denn ich bin überzeugt, daß wir Alle ohne Ausnahme in diesem Saale tief ergriffen waren über das, was hier geschehen ist. Ich glaube nicht, daß in dieser Beziehung irgend eine Meinungsverschiedenheit hier bestehen kann. Es entspricht übrigens auch der Würde dieser Versammlung, sowie den Interessen des Landes und der Hauptstadt, diese Sache nicht mit Stillschweigen zu übergehen, denn es ist die Frage von der Unantastbarkeit und der Unverletzlichkeit der Versammlung selber. Wir Alle wissen, daß die Provinzen sich in hohem Grade dabei interessiren, daß die Sicherheit dieser Versammlung nicht gestört werde; die Provinzen wollen die Gewißheit haben, daß ihre Vertreter hier nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung berathen und abstimmen, denn nur hierauf beruht die Autorität der Versammlung. Ich bin weit davon entfernt, die Stadt Berlin oder die große Mehrzahl ihrer Bewohner für diese Störung verantwortlich zu machen. Ich glaube vielmehr, daß nur eine kleine Minderheit die Schuld davon trägt. Dies herauszustellen, scheint mir von großer Wichtigkeit. Berlin weiß, wie wir es wissen, daß es nicht die Hauptstadt eines durch tausendjährige Geschichte und durch eine geistige Centralisation gleich eng verwachsenen Staatskörpers ist. Berlin ist nicht gleich Paris das Haupt eines Körpers, welches für seine Glieder allein denkt, beschließt und handelt. Es würde meiner Meinung nach das größte Unglück für das Land und für die Hauptstadt sein, wenn auch nur einen Augenblick eine entgegengesetzte Ansicht Platz greifen könnte, — wenn im Hinblick auf die Märzereignisse die Hauptstadt sich von den Provinzen und deren Vertretern trennen oder sich gar über dieselben erheben wollte. Ich glaube, daß eine klare Anschauung der Vergangenheit und der Gegenwart von diesem Standpunkte aus einen richtigen Maaßstab für die Zukunft an die Hand geben wird. Die große Thatsache der Märzrevolution ist keine Stadtbegebenheit, sie ist ein Weltereigniß, wozu das ganze Volk, ja die ganze europäische Welt mitgewirkt hat. Viele haben mitgekämpft mit Blei und Stahl, Andere mit der schärferen Waffe des Geistes, und ich glaube nicht, daß die Frage so leicht zu entscheiden sein wird, wer den größten Antheil an diesen Ereignissen gehabt hat. Es wird schwer sein, alle Faktoren aufzuzählen, welche dabei mitgewirkt haben. Wenn dies als die richtige Anschauung zur Anerkennung

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 196.

kommt, so werden wir wohl nach meiner Ueberzeugung nicht ferner mehr auf Grund des Faktums des 18. März von irgend einer Seite her den Anspruch erheben sehen, daß wir, die Abgeordneten, nicht nach unserer innigsten Ueberzeugung, sondern nach dem Willen einer kleinen Minorität beschließen und berathen sollen. — M. H., ich beabsichtige keineswegs, auf Grund dieser Anschauung drakonische Strafbestimmungen gegen die eingetretenen Volksbewegungen zu provoziren, wir werden hoffentlich nicht, wie die französische Republik, nöthig haben, strenge Strafen bis zu 10 Jahren Gefängniß wegen einfacher Zusammenrottungen festzusetzen. Lassen Sie uns anerkennen, daß die junge Freiheit noch lange in einzelnen Erscheinungen übersprudeln wird, daß sie noch nicht gelernt hat, immer das rechte Maaß zu halten; aber an dem Einen müssen wir Alle festhalten, daß die Vertreter des ganzen Landes gegen jeden Angriff gesichert sein müssen, und daß eine jede Bewegung die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Nationalversammlung künftighin besser als bisher ehren werde. Wenn dies geschieht, m. H., wenn die Versammlung durch einstimmiges Votum diese Ueberzeugung an Tag legt, dann wird eine solche Manifestation zur Beruhigung des ganzen Staates wesentlich beitragen. Hiermit glaube ich sowohl meinen Antrag in der Hauptsache, als auch die Frage seiner Dringlichkeit genügend gerechtfertigt zu haben.

Von dem Abg. Phillipps wurde eine einfache Tagesordnung, von dem Abg. v. Berg folgende motivirte beantragt:

„In der Erwartung, daß die betreffenden Behörden für die Freiheit „der Versammlung und für die Sicherheit der Abgeordneten pflichtmäßig „sorgen werden, geht die Versammlung zur Tagesordnung über."

Abg. Bucher verlangte unbedingte Verwerfung des Reichensperger'schen Antrages. Nachdem der Schluß eingetreten war, erhielt der Antragsteller noch einmal das Wort zur Motivirung seines Antrages: *)

Es scheint nöthig zu sein, daß die bisherige Praxis festgehalten werde, sonst würde dem Antragsteller nichts übrig bleiben, als seinen Antrag zurückzuziehen. Er kann doch nicht darüber abstimmen lassen, nachdem bloß die Gegner gehört worden sind. — Es ist auf die Tagesordnung angetragen worden, indem man meinem Antrage zwei Gründe entgegensetzte. Man sagt, es werde dadurch eine Einmischung in die Polizei herbeigeführt, wozu sich die Nationalversammlung nicht befugt halten könne, indem sie sich dadurch Attributionen zueigne, die ihr nicht zukämen. Ich bin weit entfernt, diesem allgemeinen Grundsatze zu widersprechen, und vielleicht sind nicht viele Mitglieder, welche so entschieden daran festzuhalten gedenken als ich; ich bin namentlich sehr erfreut, auf jener Seite (nach der linken Seite hinzeigend) so viel Unterstützung hinsichtlich dieses Prinzips gefunden zu haben, — aber ich behaupte, daß dieser Grundsatz hier gar keine Anwendung findet. Mein Antrag sagt nicht, daß eine allgemeine Untersuchung angestellt werden solle, sondern nur, daß die Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung vernommen werden mögen, und das ist nichts Anderes, als eine Polizei, welche eine jede Versammlung in ihrer eigenen Mitte ausübt. Ich habe nie gehört, daß eine Versammlung es für unzulässig erachtet, die Feststellung von Thatsachen, die in ihrer Mitte sich ereignet, durch eigene Vernehmung ihrer Mitglieder zu bewirken. Es ist dies vielmehr eine Maaßregel, die in allen Parlamenten zur Anwendung kommt. Man will aber von der Gegenseite gar keine Untersuchung, als etwa die gerichtliche, die freilich noch eine Weile währen kann. Wir haben es ja auch schon in der Baldenaire'schen Wahlangelegenheit **) gehört,

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 201.
**) Vgl. Pr. N. V. 1848 (II, 1) Nr. 1.

daß ein solches Verfahren den Zweck ganz vereiteln würde. Die gerichtlichen Verhandlungen würden alsdann ruhig voranschreiten, während die Versammlung auf einem Vulkan steht. Ich weiß nicht, ob die Versammlung in der That die Dämme, die sie umgeben, ruhig unterwühlen lassen und keine Schritte thun will, um sich von dem Stande der Gefahr zu unterrichten, ob sie nicht einmal diejenigen Aufklärungen sich aneignen will, die sich in ihrer eigenen Mitte bieten. Wenn sie dies thut, so glaube ich nicht, daß diese Handlungsweise eine einsichtsvolle genannt werden kann, — daß eine Einzelperson, geschweige denn eine Nationalversammlung so handle. Wir wissen aus der Geschichte, daß kleine Minoritäten sich nicht selten eine Herrschaft über große Majoritäten errungen haben. — Die Sache einer klugen Majorität ist es daher, auf die Erscheinungen wohl zu achten, dieselben nicht außer Augen zu lassen und dann einzuwirken, wenn es noch Zeit ist. Man hat sich auf England berufen, — ich glaube, daß wir dort das Gute und nicht das Schlechte zu lernen haben. Wenn dort Mißbräuche bestehen, so haben wir uns nicht zu übereilen, dieselben uns anzueignen. Oder will hier etwa Jemand das Lynchgesetz proklamiren?! Ich möchte mich nicht hierzu aus Anglomanie entschließen. Ich glaube endlich, daß, wenn die hohe Versammlung meinem Antrage beitritt und sich Gewißheit darüber verschafft, welche Maaßregeln getroffen worden sind, um die Wiederkehr der traurigen Störungen zu verhüten, daß dann nur das geschieht, was die hohe Versammlung sich und dem Lande schuldig ist. — Ich bitte wiederholt, zu bedenken, daß nur auf diese Weise die gestörte Harmonie zwischen den Provinzen und der Hauptstadt hergestellt werden kann.

(Links: O ho!)

Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt.

6.

Die Verfassungsrevision wird zur Sprache gebracht!

Am 22. Mai war der Nationalversammlung von der Staatsregierung der Entwurf einer Verfassung übermacht und von dieser an die Abtheilungen verwiesen worden. Nachdem dort die Sache bis Mitte Juni, ohne in Angriff genommen zu werden, gelegen hatte, glaubte die Linke, sich derselben annehmen zu müssen.

In der 16. Sitzung am 15. Juni brachte der Abg. Wachsmuth einen „dringendsten" Antrag auf sofortige Ernennung einer Verfassungskommission ein, der wesentlich mit einem auf der Tagesordnung befindlichen des Abg. Waldeck übereinstimmte, so daß sich beide Abgg. schließlich dahin vereinigten, aus ihren beiderseitigen Anträgen folgenden gemeinschaftlichen zu kombiniren:

„Die Plenarversammlung tritt sofort in die Abtheilungen, welche je „drei Mitglieder zu einer Kommission für den Entwurf einer Verfassung „wählt. Dieser Kommission wird unter Zufertigung des Regierungs-„Entwurfes und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen „und Anträge, dessen Umarbeitung resp. Ausarbeitung eines neuen Ent-„wurfes aufgetragen; der solchergestalt ausgearbeitete Entwurf wird in „den Abtheilungen berathen und durch die Central-Sektion in die Plenar-„versammlung gebracht."

Gegen diesen Antrag, sowie gegen die hiezu eingebrachten Amendements sprach Reichensperger II.: *)

Meine Herren! Auch ich widerspreche sowohl dem Hauptantrage, als den sämmtlichen Amendements, und zwar gerade aus den von den Herren Antragstellern aufgestellten Gründen der Dringlichkeit. Ich glaube, daß gerade die Verfassungsangelegenheit auf eine lange Reihe von Wochen hinausgeschoben wird, wenn wir auf jene Anträge eingehen. Denken wir daran, daß die Adreßkommission bereits einige Wochen zusammengesetzt ist, ohne daß sich der Adreßentwurf in unseren Händen befindet, — und diese Kommission, die überdies nur ein ganz kleines Werk zur Aufgabe hat, besteht nur aus acht Mitgliedern. Nichtsdestoweniger sollen wir jetzt eine Kommission aus 24 Mitgliedern zusammensetzen und ihr das weit größere Werk des Verfassungsentwurfs anheimgeben. Mir scheint das eine Art der Beschleunigung zu sein, die außerhalb der Versammlung schwerlich anerkannt werden wird, wenn sie auch hier die Majorität finden möchte. Ich glaube aber auch, daß der Antrag, wie er uns vorgelegt worden ist, ein höchst exorbitanter und ungewöhnlicher ist. Es wurde zwar bemerkt, daß dies anderwärts auch geschehen sei, und dabei der Name Dahlmann genannt. Ich berufe mich aber auf denselben gerade für das Gegentheil. Dahlmann hat nicht als Mitglied der Nationalversammlung den Entwurf der deutschen Reichsverfassung angefertigt, sondern er hat ihn ausgeführt im Namen der Vertrauensmänner, im Namen einer zur exekutiven Gewalt gehörigen Corporation. — Das Recht der Initiative steht ja auch jedem einzelnen Mitgliede der Versammlung offen, und ich sehe nicht ein, weshalb dasselbe nicht von denjenigen, die dem Regierungsentwurf einen anderen entgegenstellen wollen, ausgeübt wird. Alsdann mögen beide oder alle Entwürfe in den acht Abtheilungen geprüft werden. Das ist der Weg, den man überall einschlägt, nicht aber, daß die Versammlung erst aus ihrer Mitte eine Kommission ernennt, die als ihr Organ anzusehen ist, und daß hernach die Versammlung dann wieder den von ihrem Organ angefertigten Entwurf zum Gegenstand ihrer Berathung und Beschlußnahme macht. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß auf dem Wege, welchen man vorschlägt, die Arbeit der Abtheilungen selber noch sehr erschwert werden wird, indem dadurch zwei Entwürfe gleichzeitig im Auge gehalten werden müssen und hierdurch die Mühe wächst, anstatt daß man die Verbesserungen einfach an den Entwurf anschließen könnte. Mir scheint es daher wünschenswerth, daß neben dem Entwurf der Regierung nicht noch ein anderer vorgelegt werde, obschon dieses Recht einem jeden Einzelnen von uns zusteht, und obgleich ich auch von meinem Standpunkte aus den Regierungsentwurf zum voraus als sehr unbefriedigend erklären muß.

Der Antrag wurde indessen angenommen.

7.

Die Posen'sche Insurrektion.

In der 25. Sitzung am 4. Juli erstattete die Centralabtheilung den Bericht über den Antrag des Abg. Reuter auf Ernennung einer Kommission, die die Ursachen untersuchen sollte, aus denen die unmittelbar nach der März-Revolution erfolgte nationale Reorganisation

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 218–219.

der Provinz Posen zur Entzweiung der dortigen Bevölkerung und zum Blutbade geführt habe; und beantragte mit einigen Modifikationen Annahme desselben. *) U. A. reichte auch Reichensperger II. folgendes Amendement ein:

„Die h. V. wolle beschließen, daß durch Wahl der Abtheilungen eine „Kommission aus 16 Mitgliedern — jedoch unter Ausschluß von Abgeord„neten der Provinz Posen — mit der Aufgabe niedergesetzt werde, aus „den offiziellen Akten, um deren Kommunikation das Königl. Staats„ministerium zu ersuchen ist, sowie aus den ihr zugehenden sonstigen Nach„weisen zu ermitteln, auf welchem Wege in der Provinz Posen ein blei„bender Friede zwischen der deutschen und polnischen Nationalität hergestellt „und wie die beabsichtigte Reorganisation jener Provinz durchgeführt werden „könne,"

und begründete es, wie folgt: **)

Meine Herren! Ich theile alle die Sympathien, welche in dieser hohen Versammlung und außerhalb derselben für die Nationalität Polens ausgesprochen worden sind und ich hoffe, daß der Tag nicht fern sein wird, wo die deutsche Nation den Enkeln Sobieski's eine alte Ehrenschuld abträgt. Ich glaube aber nicht, daß dies auf dem Weg geschehen könne, welchen der Antragsteller vorgeschlagen und die Kommission zu dem ihrigen gemacht hat. Der Drang nach Wiederherstellung der Nationalitäten ist eine neue große Kraft, welche in die politischen Bewegungen der Gegenwart eingetreten ist, und sicherlich ist das ihr zu Grunde liegende Gefühl als ein hochherziges anzuerkennen. Aber wir werden darum bei Beurtheilung dieser Frage auch um so mehr die ruhigste Besonnenheit behaupten müssen, damit die deutschen Interessen immerdar in erster Linie erhalten werden. — Ich bin mit dem Antragsteller verschiedener Meinung sowohl hinsichtlich des Zweckes, welchen er fordert, als hinsichtlich der Mittel, welche er beantragt. Der Zweck desselben geht dem Wortlaute nach dahin, ein historisches Faktum festzustellen, beziehungsweise ein Urtheil zu gewinnen über den blutigen Zusammenstoß, welcher unlängst in der Provinz Posen stattgefunden hat. Meines Erachtens ist dies eine Frage, welche ausschließlich der Geschichte oder den Gerichten angehört. Die Geschichte wird durch ihr letztes souveränes Urtheil feststellen, ob die deutsche Nation auch jetzt wieder, wie im vorigen Jahrhundert, im Unrecht ist, oder ob diesmal das Gegentheil stattgefunden habe, und ob etwa das vielfach verletzte Rechtsgefühl der polnischen Nation sie weiter, als zulässig und nöthig war, getrieben hat. Auf der anderen Seite kann es nur Aufgabe der Gerichte sein, festzustellen, welcher der beiden Theile das Unrecht begonnen, insofern heute noch praktische Folgen daran geknüpft werden sollen; eine desfallsige Untersuchung Seitens der hohen Versammlung kann dagegen meines Erachtens nicht statthaben. Allerdings muß die hohe Versammlung ein Urtheil gewinnen über den gegenwärtigen Rechtszustand und die sozialen Verhältnisse Posens, um das erreichen und darauf einwirken zu können, was ihres Amtes ist, d. h. um die Zukunft zu sichern und eine festere Begründung des Großherzogthums Posen herbeiführen zu können, als dies die Vergangenheit gethan hat. Mein Antrag geht dahin, die Aufgabe der Kommission dahin zu stellen, daß sie ermittle, auf welchem Wege die beabsichtigte Reorganisation des Großherzogthums am Besten verwirklicht und auf welchem Wege einer Wiederkehr der älteren Politik Europa's vorgebeugt werden könne. Der Antrag der Kommission dagegen geht dahin — ich muß mich berichtigen —

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 369—370.
**) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 371—372.

die Vorfrage der Kommission geht dahin, ob die Kommission nicht autorisirt werden möge, die Materialien zur Beurtheilung dieser Frage selbst nach ihrem Ermessen zur Hand zu schaffen, resp. ob sie nicht mit der Gewalt einer Regierungskommission betraut werden möge. Mir scheint durch diesen Vorschlag weit über den Zweck und die Wirksamkeit dieser hohen Versammlung hinausgegangen zu sein. Ich will nicht die Kompetenzfrage hier zur Erörterung bringen, obgleich schon bei einer anderen Gelegenheit mit Wärme darauf hingewiesen ist. Die Versammlung hat jedenfalls nicht die Aufgabe, sich etwa durch Zeugen Aufklärung über die Vergangenheit zu verschaffen, sondern sie muß mit dem Ministerium verhandeln. Meines Erachtens ist dieser Weg auch vollkommen ausreichend. Die große Oeffentlichkeit der Frage bürgt dafür, daß alle Aktenstücke, welche erforderlich sein möchten, der Kommission auch wirklich vorgelegt werden. Sie bürgt ferner dafür, daß alle anderen Aktenstücke, welche der zu ernennenden Kommission zukommen, in Berücksichtigung gezogen werden. Die hohe Versammlung wird hiernach gewiß eher ein Urtheil zu fällen im Stande sein, als auf Grund der Vernehmung von Zeugen. Stelle man sich vor, daß die Kommission in unmittelbare Verbindung mit der Bevölkerung des Großherzogthums Posen trete; auf der einen Seite würde sich ebensowohl ein Verdacht der Parteilichkeit sofort gegen sie erheben, als von der anderen Seite. Man scheint darüber einverstanden zu sein, daß die Mitglieder der Kommission nur aus solchen Abgeordneten bestehen können, welche nicht Abgeordnete der Provinz Posen sind. Meine Ansicht ist, daß der Verdacht der Parteilichkeit hierdurch leicht verstärkt werden kann, und zwar dadurch, daß mehrere Mitglieder der Kommission der polnischen Sprache nothwendig nicht mächtig sein können. Auf diesem Wege der Erörterung dürfte aber auch ein bedeutendes Prinzip in Frage gestellt werden; denn wollen Sie die Kommission autorisiren, administrative oder gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen, welche auf eidlichem Verhöre von Zeugen beruhen, so beschließen Sie damit eine gerichtliche oder administrative Kommission, welche aus unverletzlichen Abgeordneten besteht. Die Handlungen von Beamten finden ihre Garantie in jener Verantwortlichkeit; Ihre Kommission soll dagegen deren Funktionen ausüben, die zweifelhaftesten Verhältnisse feststellen, ohne durch jene Verantworlichkeit gebunden zu sein. Es scheint mir dies eine höchst monströse Stellung zu sein! Ich glaube dagegen, daß, wenn Sie meinem Amendement beitreten, hierdurch dem Hauptzwecke des Antragstellers Genüge geschieht, und daß diese große Angelegenheit so zur wünschenswerthen Erledigung gebracht wird. Die hohe Versammlung wird sich dadurch vor Abwegen sichern, denen sie entgegengesetzten Falles sich zuwendet; sie wird dasjenige zu ihrer Cognition ziehen, was ihr allein zugehört, nämlich die Zukunft und deren glücklichere Gestaltung.

Das Amendement wurde nur theilweise angenommen, da die Versammlung den Antrag, das Kommissionsvotum und die anderen Amendements bei der Abstimmung trennte.

8.

Antrag Jacoby, betreffend die Wahl des Reichsverwesers.

Die deutsche Nationalversammlung hatte einen „kühnen Griff“ gethan, sie hatte am 26. Juni beschlossen, die provisorische Central-

gewalt selbst zu schaffen. Lag hierin eine Concession an das republikanische Princip, so wurde durch die Bestimmung, daß sie von einem unverantwortlichen Reichsverweser gebildet werden sollte und durch die Wahl eines Fürsten, des Erzherzogs Johann, demselben jeder Boden entzogen. Dieses Faktum gab Veranlassung zur Erörterung der Frage, inwieweit die Nationalversammlung „verfassunggebend" und inwieweit die Fürsten souverän seien, und besonders, welches das Verhältniß der preußischen Regierung zur deutschen Nationalversammlung sei. In der 25. Sitzung am 4. Juli hatte nämlich der Minister-Präsident v. Auerswald die Anerkennung des gewählten Reichsverwesers Seitens der preußischen Regierung ausgesprochen, zugleich aber den Vorbehalt hinzugefügt, daß aus dem Verhalten der deutschen Nationalversammlung in diesem außerordentlichen Falle für die Zukunft Konsequenzen nicht würden gezogen werden, mit anderen Worten, daß jeder Beschluß der deutschen Nationalversammlung für Preußen erst dann bindend sei, wenn ihn die preußische Regierung anerkannt habe. Die Linke war der ganz entgegengesetzten Ansicht und in der 27. Sitzung am 11. Juli stellte der Abg. Dr. Jacoby folgenden Antrag:

„Die preußische konstituirende Versammlung kann den von der deutschen „Nationalversammlung gefaßten Beschluß nicht billigen, durch welchen ein „unverantwortlicher, an die Beschlüsse der Nationalversammlung „nicht gebundener Reichsverweser ernannt wird; die preußische kon„stituirende Versammlung erklärt sich aber zugleich dahin, daß die deutsche „Nationalversammlung vollkommen befugt war, jenen Beschluß zu fassen, „ohne vorher die Zustimmung der einzelnen deutschen Regierungen ein„zuholen, daß es daher der preußischen Regierung nicht zustand, Vor„behalte irgend einer Art zu machen."

Dieser Antrag beschäftigte die Versammlung während zweier Sitzungen und gab den bedeutendsten Capacitäten aller Seiten des Hauses Gelegenheit, sich in ausführlicher Rede dafür oder dagegen auszulassen. Wir nennen die Abgg. v. Berg, Zachariä, d'Ester, Abegg, Stein, Contzen, Wachsmuth, Dierschke, Sydow, v. Kirchmann und den Antragsteller.

Nachdem der Abg. Waldeck unter lebhaftem Beifall den Antrag seines Freundes Jacoby vertheidigt hatte, erhob sich Reichensperger II., um sich dagegen auszusprechen: *)

Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß die im Jacoby'schen Antrag enthaltenen Fragen ohne praktische Noth und Werth in unsere Mitte geworfen worden sind. Ich glaube, daß es höchst wünschenswerth gewesen wäre, dieselben erst dann zur Erörterung zu bringen, wenn ihnen eine praktische Veranlassung hätte unterbreitet werden können. Das ist aber dermalen nicht der Fall, denn es besteht in Deutschland nur Ein Urtheil über die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung; sie sind allenthalben freudigst begrüßt worden. (Unterbrechung O! O! O!)

(Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen.)

Ich glaube, daß die Seite, welche O! ruft, öfter Gelegenheit hat, die Nachsicht der Versammlung in Anspruch zu nehmen, als ich.

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 449—450.

Eine Stimme (vom Platz): Das ist eine Beleidigung der Versammlung.

(Der Präsident bittet nochmals, den Redner nicht zu unterbrechen.)

Reichensperger: Diese Fragen sind indeß einmal in unsere Mitte geworfen, und ich glaube, daß wir sie nun auch aufnehmen müssen, um ihnen eine Lösung zu geben, welche für Deutschland befriedigend ist. Wir werden dabei allerdings bedenken, daß die Worte und Beschlüsse, die von dieser Versammlung ausgehen, nothwendig wiederhallen müssen im ganzen deutschen Lande. Wir werden deshalb die vorliegenden Fragen mit Ernst und Besonnenheit unserer Beurtheilung unterziehen. Der erste Satz des Jacoby'schen Antrages fordert ein mißbilligendes Votum gegen die von der deutschen Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse, durch welche ein unverantwortlicher und an die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht gebundener Reichsverweser ernannt worden ist. Der Wortlaut dieses Antrages möchte an und für sich vielleicht Zweifeln darüber Raum geben, welches eigentlich seine Bedeutung sei; ja, seine eigentliche Bedeutung ist bereits von dem vorigen Redner bestritten worden. Der Schlüssel seiner Bedeutung liegt in den Verhandlungen und Anträgen, die wir von Frankfurt her gehört haben. In Frankfurt ist nämlich die republikanische Partei frei und mit offenem Visir hervorgetreten, sie hat ihre Prinzipien und Wünsche klar ausgesprochen. Dort wurde erklärt, daß allerdings die deutsche Nation in ihrer großen Majorität nicht begierig sei nach republikanischer Verfassung in den einzelnen Staaten. Diese Erklärung ist von den bedeutendsten Rednern der republikanischen Partei ausgegangen. Allein man glaubte an diese Anerkennung die Forderung knüpfen zu dürfen, daß wenigstens die Spitze der deutschen Staatspyramide, daß die Spitze des künftigen Staatsbaues Deutschlands eine republikanische sein möge. Gerade um diesen Zweck zu erreichen, hat man seitens der republikanischen Partei in Frankfurt gefordert, daß der zu ernennende Reichsverweser nicht für unverantwortlich, sondern gerade für verantwortlich zu erklären sei. Dies ist der Standpunkt, den man in Frankfurt bei diesem Antrage eingenommen hat, und heute kehrt dieser Antrag mit etwas gemilderten Formen, mit etwas minder klar ausgesprochenen Motiven in dieser hohen Versammlung wieder, nachdem er in Frankfurt mit überwiegender Mehrheit zurückgewiesen worden ist. Dasselbe Banner der Republik wird heute in unserer Mitte aufgepflanzt, und wir, die Vertreter des preußischen Volkes, die berufen sind, eine freie Verfassung auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie zu begründen, — wir sollen jenes Banner wieder aufrichten helfen durch unser heutiges Votum?! Ich glaube nicht, daß dies die Willensmeinung dieser hohen Versammlung sein wird. Es ist meines Wissens ein nie bestrittener Satz, daß der Chef jedes monarchischen Staates unverantwortlich und unverletzlich sei; man erblickt hierin die Garantie für die Heiligkeit und Majestät des Thrones. Man verkennt nicht die Gefahren, die damit verbunden sind, aber es ist eben das konstitutionelle Verfassungssystem, welches jene Gefahren am sichersten beseitigt. Dies konstitutionelle System hat durch das Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit jene Gefahren vollkommen beseitigt. Wenn Sie diese ministerielle Verantwortlichkeit aufheben, so haben Sie allerdings die Despotie, wenn Sie aber die Unverantwortlichkeit der Krone beseitigen, so haben Sie die Republik! Ich glaube nicht, daß in dieser Versammlung jener letzte Gedanke der Republik mehr Freunde und Vertreter finden wird, als er unter den 45 Millionen Deutschen außerhalb dieser Versammlung, als er in Frankfurt selber gefunden hat. Alte und neue Erfahrungen liegen ja im reichen Maaße vor uns und sie sind nicht der Art, uns unklare Wünsche nach republikanischer Freiheit sonderlich lebendig einzuflößen. Ich will nicht erinnern an die traurigen und

beklagenswerthen Erfahrungen, die in der jüngsten und in früheren Zeiten in einem Nachbarlande gemacht worden sind; ich will nur an eines erinnern, daß von der deutschen Nation bei den vielen Stürmen und Revolutionen, die in den einzelnen Staaten während unseres Gedenkens vorgekommen sind, niemals die Hand gegen das Dasein der Fürstengeschlechter erhoben worden ist. Ich finde meinerseits hierin den schlagendsten Beweis, daß das deutsche Volk wesentlich monarchisch gesinnt ist; ich glaube auch nicht, daß Deutschland bisher schon das Vertrauen in sich gefunden hat, daß es jenes Vollmaaß bürgerlicher und politischer Tugend besitze, welches ein großer Staatslehrer als die wesentlichste Bedingung jeder Republik bezeichnet hat. In der Form der konstitutionellen Monarchie erblickt die große Mehrheit unseres Volkes die Garantien für die Freiheit, für Ordnung und Recht. Ich stimme also gegen den ersten Theil des Jacoby'schen Antrages, weil ich hierin das entgegengesetzte Prinzip proklamirt finde. — Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, so scheint mir hierin bereits eine Anwendung des von dem Antragsteller eben erst vorausgesetzten republikanischen Staatsprinzips zu liegen. Für's Erste bemerke ich, daß ich, ungeachtet wiederholter Durchlesung, in der ministeriellen Erklärung keinesweges einen eigentlichen Vorbehalt finde. Ich sehe darin nur die Erwartung ausgesprochen, daß das bisherige Verhalten der Nationalversammlung bei der Reichsverweserwahl nicht zu Konsequenzen gedeutet werden müsse hinsichtlich aller künftigen Beschlüsse und Maaßnahmen derselben. Ich finde am allerwenigsten darin ausgesprochen, daß entgegengesetztenfalls die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht anerkannt werden sollten. Es ist weder das Eine noch das Andere darin gesagt. Es sind lediglich Wünsche und Hoffnungen ausgesprochen worden; dazu, glaube ich aber, war in der That Veranlassung genug vorhanden. Ich glaube insbesondere, daß gerade das preußische Volk in dieser Beziehung die Hoffnung und den Wunsch hegen darf, daß nicht bei allen künftigen Beschlüssen der Nationalversammlung eine Umgehung sämmtlicher einzelnen Staatsregierungen beschlossen sein werde. Eine bestimmte Festsetzung der Kompetenz der Frankfurter Versammlung, so wie der hiesigen, scheint mir dagegen außer allem Bereich dieser hohen Versammlung zu liegen. Die deutsche konstituirende Versammlung in Frankfurt hat sich bisher ungeachtet mehrfachen Ansinnens entschieden dagegen ausgesprochen, Theorien über ihre Kompetenz aufzustellen; die Theorien hat sie den Theoretikern überlassen. Sie hat praktisch gehandelt, da wo die Nothwendigkeit das Handeln gebot; sie hat gerade bei Gelegenheit des Raveaux'schen Antrages *) diese ihre Willensmeinung nicht undeutlich an den Tag gelegt, so deutlich wenigstens, daß der Antrag, wornach die Versammlung erklären sollte, daß sie allein berufen sei, die künftige Verfassung Deutschlands zu schaffen, von dem Antragsteller zurückgezogen worden ist. Ich glaube, daß wir in dieser Hinsicht allerdings Veranlassung genug haben werden, jene Handlungsweise nachzuahmen. Denn mögen wir nun etwas zu viel oder etwas zu wenig sagen, unter allen Umständen werden die größten Gefahren daraus hervorgehen. Es ist also meines Erachtens unstaatsmännisch, derartige Kompetenzfragen zu erörtern. Es kommt nur darauf an, die sich jedesmal darbietenden praktischen Fragen zu lösen. Gehen Sie von diesem System ab, so wird es schwerlich gelingen, Konflikte mit der deutschen Nationalversammlung oder mit den Regierungen der Einzelstaaten zu vermeiden; in jedem Falle werden Sie beklagenswerthen Zwiespalt säen. In Folge dieses Zwiespalts wird die Anarchie sich erheben, und Niemand schützt uns alsdann vor Bürgerkrieg. Der Bürgerkrieg aber ist der Anfang noch weit größeren Un-

*) Vgl. Pr. N.V. 1848 II, 1) Nr. 3.

glücks. Ich meinerseits sehe wenigstens nicht mit Vertrauen auf unsere Nachbarn zur Rechten und zur Linken. Ich halte es nicht für unmöglich, daß es alsdann auch einmal von uns heißen wird: „Die Ordnung ist in Deutschland hergestellt — durch die Freunde von Osten und Westen!" Ich meinerseits möchte nicht dazu mitwirken, jene Ereignisse herbeizuführen; ich stimme daher gegen den ganzen Antrag.

In der 28. Sitzung am 12. Juli wurde der Antrag mit bedeutender Majorität (262 gegen 53) abgelehnt.

9.

Die Todesstrafe.

In der 34. Sitzung am 1. August brachte die Centralabtheilung den Bericht *) über den Antrag des Abg. v. Lisiecki:

„Die hohe Versammlung wolle durch ein sofort zu erlassendes Gesetz „die Aufhebung der der Vernunft und dem menschlichen Gefühle wider„streitenden Todesstrafe aussprechen 2c. 2c."

der sich schließlich dahin aussprach, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzuschlagen, der mit Ausnahme der Fälle eines Kriegs- oder Belagerungszustandes die Todesstrafe für abgeschafft erklärte.

Hierzu brachte u. A. Reichensperger II. folgendes Amendement ein:

„§. 1. Die Todesstrafe ist bei allen Verbrechen, mit Ausnahme des „Hochverraths und des Mordes mit Vorbedacht abgeschafft. Für „Verbrechen, rücksichtlich deren in den Gesetzen für den Fall eines Kriegs„oder Belagerungszustandes Todesstrafe vorgeschrieben ist, verbleibt es bei „derselben," —

und vertheidigte es in folgender Rede: **)

Ich spreche gegen die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe und für mein Amendement, welches auf Beschränkung derselben für die schwersten Verbrechen, nämlich für Hochverrath und Mord, gerichtet ist. Im Allgemeinen theile ich vollständig die Ueberzeugung von der hohen Nützlichkeit einer milden Strafgesetzgebung, denn diese ehrt das Volk und zugleich den Gesetzgeber. Eine jede Strafe wirkt ja ohnehin weniger durch ihre Härte, als durch die Gewißheit und Unfehlbarkeit ihres Eintrittes; diese Gewißheit der Strafe wird aber nur durch ein gutes System der Strafrechtspflege verbürgt. Eine solche, auf dem Prinzip der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Schwurgerichte basirte Rechtspflege wird sicherlich recht bald vom Rhein aus über ganz Deutschland verbreitet werden und eine allgemeine milde Strafgesetzgebung hervorrufen. Allein diese Hoffnung darf uns das Wesen und die Bedeutung der Strafen an und für sich, und namentlich der Todesstrafe, im Verhältniß zur Staatsgewalt und zum Verbrecher selbst, keinen Augenblick vergessen lassen. Eine jede Strafe ist allerdings eine Verletzung der Freiheit eines Individuums, aber sie ist keine Verletzung der menschlichen Freiheit und Würde an sich; denn diese hatte der Verbrecher bereits selber in sich verkümmert oder vernichtet, und das Strafgesetz tritt nur hinzu, um dies innere Faktum

*) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 661–663.
**) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 664–665.

auch äußerlich zu bethätigen. Der Verbrecher war durch den Akt des Verbrechens in einen Kriegszustand gegen die Staatsgewalt eingetreten, und indem die letztere straft, erhebt sie den Krieg der Gewalt in einen Krieg Rechtens. Mit diesem absoluten und unabweisbaren Prinzip der Strafe ist aber auch bereits im Allgemeinen die Art und das Maaß derselben angedeutet. Sowie der Mißbrauch der menschlichen Freiheit die Quelle der Verbrechen ist, so wendet sich das Strafgesetz auch zunächst gegen die mißbrauchte Freiheit und verhängt in der Regel Freiheitsstrafen; allein die Gesetze und die Weisheit der Jahrhunderte haben unter Umständen noch eine höhere Strafe, nämlich die Todesstrafe, aussprechen zu müssen geglaubt, wenn das Verbrechen den höchsten Grad der Bosheit und der Gefährlichkeit erreichte. Diese Todesstrafe ist es nun, welche wir in dem Kommissionsberichte und von dieser Tribüne aus als eine unsittliche, ungerechte und unnöthige haben bezeichnen hören. Ich theile diese Ansicht im Allgemeinen nicht, obschon auch ich der Ueberzeugung bin, daß die Todesstrafe in die engsten Gränzen eingeschränkt werden müsse. Der Kommissionsbericht sagt insbesondere an drei verschiedenen Stellen und mit besonderem Accente, daß diese Strafe eine unsittliche sei. Es wird also hiermit behauptet, daß es dem Gesetze der Sittlichkeit zuwiderlaufe, die Todesstrafe anzudrohen oder sie fortbestehen zu lassen, daß sie eine moralische Unmöglichkeit sei. Ich bin hiernach sehr erstaunt, einige Zeilen weiter in dem Kommissionsberichte zu lesen, daß diese Strafe denn doch im Falle eines Krieges oder eines Belagerungszustandes festgehalten werden solle, weil man ohne diese Strafe im Nachtheil gegen den Feind sei. Ich meinerseits finde in dieser Beschränkung der Regel allerdings einen unlösbaren Widerspruch, und ich glaube nicht, daß ein weises Gesetz sich jemals eine unsittliche Strafe wird erlauben wollen, um einen äußerlichen Vortheil zu erreichen. Ich gehe indeß auf die Hauptsache selber ein und behaupte, daß in der Todesstrafe keine Unsittlichkeit liege. Eine jede Strafe ist, wie gesagt, eine Beschränkung der Freiheit eines Menschen; sie ist *etwas Hartes, Verletzendes und Niederdrückendes*. Allein eine jede Strafe enthält gleichzeitig *etwas Großes und Erhebendes*, was das menschliche Gefühl mit dem Gedanken versöhnt, daß durch die freie Willkür des Menschen, d. h. durch die Strafe, ein selbstgeschaffenes menschliches Elend herbeigeführt wird. Dies Erhebende liegt in dem Gedanken, daß eine jede Strafe ein Sieg der Sittlichkeit über die Sinnlichkeit, ein Sieg des Rechts und der Ordnung über die Willkür und die Leidenschaft des Verbrechers ist, und daß durch die Strafe der gestörte Rechtszustand wieder hergestellt wird. Wenn und inwiefern die Gewalt der Ordnung und des Rechts sich stärker erweist, als die Gewalt des Einzelnen, in demselben Maaße wird die gestörte Gerechtigkeit hergestellt. Gegen denjenigen Verbrecher aber, der sich Gewalt anmaßt über das *Leben* eines Anderen, kann das Gesetz sein Recht nur dadurch bethätigen, daß es sich zum Herrn über das Leben des Verbrechers erhebt und ihn des Todes schuldig erklärt. Je höher und heiliger Sie das Leben des Menschen achten, um so unbedenklicher müssen Sie im Falle des Mordes mit Vorbedacht die Todesstrafe festhalten. Was sodann die Todesstrafe bei Hochverrath betrifft, so sprechen hierfür überdies noch zwei Gründe. Für's Erste ist es klar, daß Ein Attentat sehr leicht über das Leben und das Glück vieler Tausende entscheidet. Hierzu kommt aber noch der fernere Umstand, daß gerade in politischen Dingen und in den Tagen der Aufregung auch das Entsetzlichste so leicht für erlaubt, ja für geboten gehalten wird; das Gesetz muß sich also mit größter Strenge bewaffnen, damit das Bewußtsein von der Schwere des Verbrechens möglichst lebendig erhalten werde. Ich führe in dieser Hinsicht eine Autorität an, die gerade von denen, welche die Abschaffung der Todesstrafe fordern, sicherlich

anerkannt werden muß; ich meine nämlich Beccaria, der zuerst im vorigen Jahrhundert die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe mit mächtigen Waffen angegriffen hat. Beccaria erklärt ebenfalls die Todesstrafe bei Hochverrath unter Umständen für zulässig, namentlich dann, wenn die Freiheitsstrafe des Hochverräthers nicht hinreicht, die Ruhe des Staates zu sichern, insofern nämlich ein zahlreicher und mächtiger Anhang seine künftige Befreiung in Aussicht stellen könnte. Ich glaube hiernach den Vorwurf der Unsittlichkeit, welchen der Kommissionsbericht gegen die Todesstrafe erhoben hat, im Allgemeinen auf sich beruhen lassen zu können. Ich appellire diesem gegenüber vor Allem an die Geschichte und das Bewußtsein des Menschengeschlechts, welches nicht von gestern oder von heute ist, sondern nach Jahrtausenden zählt. Einen anderen positiven Grund für Abschaffung der Todesstrafe habe ich im Kommissionsbericht nicht gefunden; denn als einen solchen Grund kann ich in der That den historischen Nachweis nicht gelten lassen, daß früher andere verwerfliche Strafen und sogenannte Wahrheitserforschungsmittel, z. B. die fluchwürdige Tortur, bestanden, und daß sie erst im vorigen Jahrhundert abgeschafft worden sind. Ich glaube vielmehr, daß dies gerade das Gegentheil beweisen könnte. Denn es liegt hierin die Anerkennung, daß bereits im vorigen Jahrhundert die Fackel der Vernunft auch in das dumpfe Arsenal der Kriminalistik hineingetragen worden ist und daß man schon damals das Verwerfliche wirklich verworfen habe; hierzu hat man aber die Todesstrafe allerdings nicht rechnen zu dürfen geglaubt. Es möchte hiernach angemessen sein, sich nach anderen als den im Kommissionsbericht enthaltenen Gründen umzusehen, welche für die Abschaffung der Todesstrafe vorgebracht worden sind, um dieselben zu widerlegen und die Ueberzeugung von der Zulässigkeit der Todesstrafe zu befestigen. Als das wichtigste Argument in dieser Hinsicht ist vielfach der Satz Beccaria's anerkannt worden, daß der Staat auf einem Vertrag beruhe, daß er alle Gewalt nur vertragsmäßig ausübe, und daß er keine andere Gewalt habe, als diejenige, die ihm durch einen Vertrag anvertraut sein könne. Das Leben des Menschen sei aber ein heiliges, unveräußerliches Gut; der Mensch könne auf dasselbe nicht verzichten, nicht einmal unter Bedingungen. Der Staat trete also aus seiner Sphäre heraus, wenn er nichtsdestoweniger die Todesstrafe verhänge, welcher die Bürger sich nicht unterwerfen könnten und dürften. Die ganze Voraussetzung dieses Argumentes von der vertragsmäßigen Natur des Staates ist zwar irrig, aber die daraus gezogenen Konsequenzen folgen nicht einmal aus jener Voraussetzung. Es hat dies schon längst ein Mann dargethan, der gerade in diesem Punkte wohl als Autorität gelten kann; es ist dies Rousseau, der am geistvollsten die vertragsmäßige Natur des Staates verfochten hat. Rousseau erwiedert nämlich, daß der Mensch allerdings das Recht habe, sein Leben zu wagen, um es zu erhalten. Er sagt, daß derjenige, der sich zum Fenster hinausstürze, um der Feuersbrunst zu entgehen, sicherlich nicht des Selbstmordes schuldig sei, denn er habe ja sein Leben erhalten, nicht vernichten wollen. Der Staat sei aber gerade die großartige Anstalt zur Erhaltung von Gut und Blut; um dies Ziel zu erreichen, seien Opfer zu bringen, Gefahren und Wagnisse aller Art zu übernehmen. Ein Jeder aber, der sein Leben durch Andere geschützt sehen wolle, müsse auch bereit sein, sein eigenes Leben, wenn es nöthig ist, zu opfern. Darüber aber, ob der Fall der Noth eingetreten, darüber habe nicht der Einzelne zu entscheiden. Das sei nothwendig Sache der Staatsgewalt, und wenn diese für Verbrechen der höchsten Art die Todesstrafe verhänge, so sei sie hiermit nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses getreten; im Kriege und im Frieden sei vielmehr der Mensch schuldig, bei vielen Gelegenheiten sein Leben hinzugeben. Um so mehr sei dies wahr, als der Mensch außerhalb des

Staates in zahlreicheren Fällen seines Lebens verlustig gehe, indem im Naturzustande der Verletzte immer das Recht habe, den Verletzer zu tödten. Diese Erwiederung erscheint allerdings als eine sehr kategorische; allein die Voraussetzung des ganzen Systems ist, wie gesagt, nichtsdestoweniger eine irrige. Der Staat hat seine Gewalt nicht erst durch einen Vertrag, die Strafgewalt des Staates geht nicht aus einem vertragsmäßigen Rechte hervor, sie entspringt aus der Staatsidee selber. Der Staat ist nämlich nichts Zufälliges, nichts dem Vertragsrecht Anheimfallendes, sondern er ist eine absolute und nothwendige Manifestation der sozialen Menschennatur. Der Mensch selber ist von Natur ein Staatswesen. Die Verwirklichung der Rechtsidee ist seine unmittelbare Aufgabe, und gerade hierauf beruht der Nöthigungsgrund für den Menschen, im Staate zu leben, weil er nur im Staate und durch den Staat vermittelst des gesicherten Rechtszustandes zur Erreichung seiner Bestimmung befähigt wird. Die Androhung und die Vollziehung der Strafe ist aber gerade die Verwirklichung der Rechtsidee. Doch ich bleibe hierbei nicht länger stehen. Schon aus dem Vorgesagten ergiebt es sich, daß es jedenfalls eine müßige Frage sei, ob der Mensch ein Recht habe, auf sein Leben zu verzichten. Er kann es wohl ebenso gewiß, wie er sich Freiheitsstrafen unterwerfen und auf seine Freiheit verzichten kann. Denn die Freiheit ist wohl ein ebenso heiliges und unveräußerliches Gut, wie das Leben selbst. Läugnen Sie also die Zuläßigkeit der Todesstrafe, so werden Sie auch die Freiheitsstrafen läugnen müssen. Ich gehe hiernach zu einem anderen Einwande über, den man gegen die Todesstrafe erhoben hat. Man hat gesagt, daß die Abschaffung der Todesstrafe im Interesse des Fortschrittes unserer Zeit, im Interesse der Civilisation und der Humanität des Jahrhunderts gefordert werden müsse. Auch ich erkenne die tausend Fortschritte unseres Jahrhunderts an, allein ich möchte fragen, welchen Vorzug denn gerade Preußen in dieser Beziehung in Anspruch nehmen dürfe, — und dennoch müßte es einen solchen in Anspruch nehmen, wenn es unter allen großen, freien und aufgeklärten Nationen zuerst eine Behauptung aufstellen sollte, welche bis jetzt noch nirgends eine allgemeine Gültigkeit hatte; denn alle freien und freiesten Völker haben bisher die Todesstrafe als eine nöthige und sittliche anerkannt. M. H.! Man behauptet ferner, die Todesstrafe sei deßhalb verwerflich, weil sie die Besserung des Verbrechers und die Sühnung des Verbrechens abschneide, und weil dies große Ziel aller Strafen nur durch Freiheitsstrafen zu erreichen sei. Ich glaube, diesem Argument nicht bloß aus einem, sondern aus zwei Gründen widersprechen zu müssen. Erstens scheint es mir, daß gerade der unmittelbare Hinblick auf das unvermeidliche Jenseits den Verbrecher am sichersten in sein Inneres zurückführt. Ich mache auf die Thatsache aufmerksam, daß in der Wirklichkeit bei Weitem die meisten Verbrecher ihre furchtbare Strafe mit aufrichtiger Reue erleiden. Sie fühlen sich durch das Bewußtsein gehoben, daß die Größe des Verbrechens durch die Größe der Strafe gesühnt ist. Der Blick in's Jenseits tröstet und erhebt sie, denn jenseits des Schaffottes harren sie einer besseren Zukunft. Von unseren Anstalten zur Abbüßung von Freiheitsstrafen kann man sicherlich nicht dasselbe sagen; denn unsere Besserungshäuser bessern nicht, sondern sie verderben; sie ersticken meist den letzten Funken des Guten, welchen der Verbrecher in dieselben hineinbringt; sie sind gewissermaaßen die Hochschule des Lasters und des Verbrechens. Wohl hat unsere Zeit in dieser Beziehung Löbliches und Großes ausgeführt, und die Zukunft wird diese Arbeit fortsetzen. Aber es ist und bleibt ewig ein Traum, daß die Besserungshäuser jemals ihrem Namen Ehre machen und eine Wahrheit sein werden. Um dies zu erreichen, müßten wir ja die Verbrecher physisch und moralisch

besser stellen, als sie außerhalb der Besserungshäuser gestellt sind, ja besser, als die im Schweiße ihres Angesichtes arbeitenden braven Arbeiter und Taglöhner. Wollen Sie dies aber, so setzen Sie eine Prämie auf das Verbrechen! Diese Behauptung ist nicht aus der Luft gegriffen, sie beruht auf Thatsachen und Zahlen. Als man in England im vorigen Jahrzehend mit besonderem philanthropischen Eifer die Verbesserung der Gefangenhäuser betrieb, zeigten sich alsbald diese Uebelstände. Es wurde durch Berichte von Parlaments-Kommissionen konstatirt, daß der freie Arbeiter sich weniger Nahrungsmittel zu verdienen im Stande sei, als der bestrafte oder in Untersuchung befindliche Verbrecher erhielt, ja es wurde herausgestellt, daß der Deportirte in Folge jener Philanthropie mehr als das Doppelte an Nahrungsmitteln bezogen habe, als der fleißige loyale Taglöhner. Schließlich hat man zur Bekämpfung der Todesstrafe auch noch das Christenthum zu Hülfe gerufen. Man hat behauptet, auch das Christenthum wolle die Todesstrafe beseitigen, — das ist wahr, aber nur in der Art, daß es die verbrecherische Gesinnung des Mörders, daß es den Mord ausrottet, nicht aber, daß es die gerechte Strafe des Mörders beseitigen möchte. Denn diese Strafe ist, wie Montesquieu gesagt hat, die nothwendige Arznei für den krank gewordenen Staatskörper; sie ist die höchste und letzte Bürgschaft für die Freiheit der Bürger! — Ich habe schließlich noch eine naheliegende Entgegnung im voraus zu widerlegen. Man wird sagen, wenn die Todesstrafe, meinem Amendement gemäß, beschränkt werde, so würde eine Ungleichmäßigkeit in dem Strafmaaß herbeigeführt, indem die bisher mit der Todesstrafe belegten Verbrechen in eine tiefer stehende Kategorie eintreten müßten; die zunächst unterstehenden Verbrechen würden alsdann ebenso hart, wie die bisherigen Kapitalverbrechen, bestraft. Es ist dies wahr, und es liegt allerdings eine gewisse Verletzung der Gerechtigkeit hierin. Denn diese fordert mit derselben Nothwendigkeit die Verhältnißmäßigkeit der Strafen wie die Strafe selber. Nichtsdestoweniger scheint mir dieser Einwand nicht bedeutend genug, um bis zur vollendeten Revision der Strafgesetze und bis zur Ausgleichung aller Strafen eine einzige, zu hart erkannte Strafe länger fortbestehen zu lassen. Es scheint mir angemessener, eine ungerechte Strafe sofort zu beseitigen und dadurch eine Unverhältnißmäßigkeit der Strafen herbeizuführen, als umgekehrt, die Gerechtigkeit der inneren Harmonie der Strafen zum Opfer zu bringen. Ich glaube hiernach, mein Amendement gerechtfertigt zu haben.

(Bravo!)

Nachdem ein Amendement des Abg. Jonas, welches die Todesstrafe ohne alle Ausnahme abgeschafft wissen wollte, abgelehnt war (Reichensperger dagegen), nachdem als Prinzip die Abschaffung der Todesstrafe angenommen war (Reichensperger dafür), wurden beide Theile des Reichensperger'schen Amendements mit großer Majorität abgelehnt, die Todesstrafe also mit den in §. 1 des Entwurfes erwähnten Ausnahmen eines Kriegs- oder Belagerungszustandes für alle Fälle abgeschafft. Der Justizminister Märker hatte selbst für jene Abschaffung der Todesstrafe gesprochen und gestimmt.

10.

Antrag Stein, betreffend die Ausführung eines von der Nationalversammlung gefaßten Beschlusses.

In Folge eines Auflaufs der niedrigsten Bevölkerung von Schweidnitz vor dem Hause des dortigen Festungskommandanten war es am

31. Juli zu einem höchst beklagenswerthen Konflikt zwischen der Bürgerwehr, die sich des Krawalls wegen versammelt hatte, und dem Militär gekommen, in Folge dessen 14 Bürger getödtet, 32 schwer verwundet wurden.

Das gab in der 37. Sitzung am 9. August Veranlassung zu einer Debatte,*) deren Resultat schließlich Annahme eines Antrags des Abg. Stein mit einem Zusatzamendement des Abg. Schultz (Wanzleben) war:

„1) Der Herr Kriegsminister möge in einem Erlaß an die Armee sich „dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reaktionären Bestrebungen „fern bleiben, nicht nur Konflikte jeglicher Art mit dem Civil ver„meiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung „mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an „der Verwirklichung eines konstitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten „wollen, und es denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueber„zeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der „Armee auszutreten.

„2) Die Nationalversammlung möge aus ihrer Mitte eine Kommission er„nennen, welche das Recht hat, eines oder mehrere ihrer Mitglieder „nach Schweidnitz selbst zu senden, um die Ursachen der blutigen Er„eignisse zu ermitteln und den Thatbestand aufzunehmen."

Da das Staatsministerium aber immer keine Schritte that, diese Beschlüsse auszuführen, so interpellirte in der 50. Sitzung am 4. September der Abg. Stein den Kriegsminister v. Schreckenstein:

„ob und wann derselbe den erwähnten Beschluß der Nationalversamm„lung zur Ausführung zu bringen gedenke."

Diese Interpellation wurde durch ein Schreiben des Staatsministerii, das am 2. September bei dem Präsidium der Versammlung eingegangen war, und in dem die Staatsregierung die Erklärung abgab, daß sie den Beschluß der Nationalversammlung nicht ausführen könne, — erledigt.

In Folge dessen stellte der Abg. Stein folgenden dringenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß es die dringendste „Pflicht des hohen Staatsministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die „Nationalversammlung am 9. August in der 37. Sitzung beschlossen hat, „ohne Weiteres zur Beruhigung des Landes und zur Erhaltung des Ver„trauens, wie zur Vermeidung eines Bruches mit der Nationalversammlung „ergehen zu lassen."

Nachdem diesem Antrage der Vorrang vor der Tagesordnung zugestanden war, stellte der Abg. v. Unruh den Antrag:

„Die Debatte über den Stein'schen Antrag zu vertagen."

Für die Vertagung sprach Reichensperger II.:**)

Meine Herren! Ich spreche für den Antrag auf Vertagung, nicht, weil ich die Diskussion vermieden sehen wünschte, welche, einmal angeregt, auch durchgeführt werden muß, sondern in Anerkenntniß der höchsten Wichtigkeit der Frage selber, welche heute mit Umgehung der Vorschriften unseres Geschäfts-Reglements wiederum unvorbereitet in unsere Mitte geworfen worden ist. Ich gestatte mir, zum Nachweis meiner Behauptung von der außer-

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 709—717.
**) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1043—1044.

ordentlichen Wichtigkeit der Frage mit einigen Worten auf die Sache selber einzugehen. Eine Vertagung muß alsdann um so mehr Platz greifen, weil durch ein Wort dieser hohen Versammlung nicht allein die Existenz des Staatsministeriums und die Freiheit der Armee gefährdet werden kann, sondern ganz besonders deshalb, weil jeder Beschluß, welcher von hier ausgeht, dem ganzen Lande wenigstens die Ueberzeugung gewähren muß, daß er nicht unter dem Einflusse einer augenblicklichen Aufregung, sondern nur nach reiflicher Erwägung beschlossen worden sei. Was die Sache selber betrifft, so genügt mir dasjenige vollständig, was das hohe Ministerium hinsichtlich der Hauptfrage uns als seine Erklärung mitgetheilt hat; diejenigen aber, denen dies nicht genügt, scheinen mir geradezu die hohe Versammlung auf einen Weg drängen zu wollen ..... (Unterbrechung. Ruf: Wozu verdächtigen?)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Reichensperger: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das Wort Verdächtigung hier gar nicht paßt, indem ich nur ein Faktum hingestellt habe, was nach meiner Ueberzeugung vollkommen begründet ist. (Unterbrechung. Ruf: Nach der Mitte zu reden!) Ich antworte nach der Linken, weil mir von dort aus der Vorwurf der Verdächtigung gemacht worden ist. (Unterbrechung.) Uebrigens beruhigen Sie sich, meine Herren von der Linken, ich werde gewiß auf allen Seiten verstanden. Ich habe keine Verdächtigung gegen den Antragsteller und gegen die Stimmgeber ausgesprochen; ich wiederhole, daß ich nur ein Faktum hingestellt, welches, bewußt oder unbewußt, aus dem Systeme der Antragsteller hervorgehen wird. Ich warne meinerseits deshalb vor der Annahme des Antrags, weil es mir scheint, daß man uns dadurch auf Wege drängt, welche selbst das absolutistischste Regiment der Vergangenheit bisher nicht eingeschlagen hat. Ich will nur des Abscheues und des Unwillens gedenken, den einmal ein weit geringfügigeres Reskript von Kamptz und Eichhorn im ganzen Lande hervorgerufen hat. Wenn Sie jenen Vorgängen folgen, ja sie überbieten wollen, so kommen Sie dahin, eine Gewissens-Inquisition im Lande hervorzurufen, vor welcher die wahre Freiheit zurückschrecken wird. (Große Aufregung. Ruf: Zur Ordnung! Glocke.)

Präsident: Ich muß bitten, den Redner aussprechen zu lassen. Es kann ja seine Rede widerlegt werden von dem Redner, der sich gegen die Tagesordnung hat einschreiben lassen. Wir haben doch Redefreiheit! Wenn aber der Redner von so vielen Seiten unterbrochen wird, so existirt sie nicht.

Reichensperger: Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß wir deshalb einen sehr gefährlichen Weg zu betreten im Begriffe sind, weil wir gegen die Armee einen Schritt thun würden, vor dem selbst der französische National-Konvent von 1793 zurückgeschreckt ist. Das französische Revolutionsheer, welches die ehrenreichsten Schlachten geschlagen, bestand nicht aus Männern der Republik allein. Sie wissen, daß jene Armee das Asyl aller politischen Meinungen des ganzen Landes war. Aus unserer Armee sollen wir dagegen alle diejenigen Männer verbannen, welche etwa nicht ganz mit dem heutigen Systeme oder, wenn Sie wollen, mit dem Willen der Nation sympathisiren! Sie werden übrigens hiermit auch gar kein Resultat erreichen, Sie werden das nicht erlangen können, was Sie wollen; es müßte denn sein, daß Sie zugleich das Gesetz der Verdächtigen, jene monströseste Erfindung des Konvents, nachahmen, das alle diejenigen dem Strafgesetze unterwarf, welche eben verdächtig seien. Der Beschluß, der unlängst hier gefaßt worden ist, soll mit großer Majorität gefaßt worden sein, ich glaube wenigstens, den Herrn Antragsteller so verstanden zu haben. Es ist dieser Beschluß aber in der Wirklichkeit nur mit Einer Stimme Mehrheit beschlossen worden. (Unterbrechung. Ruf: Majorität!) Allerdings Majorität, aber meiner Meinung nach war es doch wohl

keine so sehr große. M. H.! Der Antrag, der heute gestellt worden ist, bewegt sich nicht mehr auf dem gewöhnlichen Felde unserer Diskussionen. Wir haben bei jenem Beschlusse kein Gesetz votirt, sondern wir haben nur ein Ersuchen an das Staatsministerium gerichtet, ein Reskript zu erlassen, also eine Verwaltungshandlung vorzunehmen. Ich habe nun aber noch nie gehört, daß jemals in irgend einem konstitutionellen Staate das Prinzip aufgestellt worden wäre: als müßte ein Ministerium die Gesetzvorschläge, geschweige denn bloße Ersuchen einer Nationalversammlung ohne Weiteres adoptiren, ohne sich entgegengesetzten Falles einem Mißtrauensvotum auszusetzen. (Unterbrechung.)

Präsident: Ich muß den Redner ersuchen, die Gründe für die Vertagung zu entwickeln. Wir sind in diesem Augenblicke über den Antrag selbst schon in Diskussion.

Reichensperger: Ich glaube, den Antrag auf Vertagung nicht anders unterstützen zu können, als wenn ich die hohe Wichtigkeit der Frage darthue, — einer Frage, welche die Stellung der Nationalversammlung zur Armee und dem Lande gegenüber auf's Schneidendste berührt. (Vielfaches Bravo!) Zu diesem Beweise von der Nothwendigkeit der Vertagung gehört vor Allem in der That der Beweis der materiellen Wichtigkeit der Frage. Ich behaupte es, und der zukünftige Redner möge es widerlegen, daß, wenn das Prinzip aufgestellt werden sollte, ein jeder Beschluß der Versammlung müsse unweigerlich vom Ministerium ausgeführt werden, dies unserer verfassungsmäßigen Stellung und den Gefühlen des Landes auf's Schärfste widerspricht, indem wir nur berufen sind, eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren. Wir sind nicht omnipotent!

(Vielfaches Bravo!)

Die Vertagung wurde ausgesprochen.

In der 52. Sitzung am 7. September wurde die vertagte Diskussion aufgenommen. Reichensperger II. nahm das Wort gegen den Antrag und für ein Amendement des Abg. Tamnau:

„Die Nationalversammlung wolle erklären, wie folgt:

„Die Nationalversammlung hat bei ihrem Beschluß vom 9. August d. J. „die Absicht gehabt, an die Befehlshaber der Armee einen ähnlichen Erlaß „herbeizuführen, wie ihn die Ministerien der Finanzen und des Innern „unter dem 15. Juli an die Regierungspräsidenten erlassen haben. Sie „beabsichtigte nicht, die Offiziere der Armee zur Darlegung ihrer politischen „Gesinnung zu nöthigen oder dem Kriegsminister den Wortlaut des Erlasses „vorzuschreiben. Sie erachtet aber einen derartigen Erlaß, in welchem die „Offiziere der Armee vor reaktionären und republikanischen Bestrebungen „gewarnt werden, im Interesse des staatsbürgerlichen Friedens und zur „Förderung des neuen konstitutionellen Staatssystems für förderlich."

Reichensperger II. sagte Folgendes: *)

Meine Herren! Ich habe bereits in der vorigen Sitzung Gelegenheit gehabt, meine Ansichten über die Bedeutung des Stein'schen oder Schultz'schen Antrages auszusprechen, und ich werde nicht darauf zurückkommen. Diese Bedeutung scheint gefühlt zu werden, wenn ich nach der Vollzahl und dem Ernst dieser Versammlung schließen darf. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich ganz besonders bei der gegenwärtigen Diskussion den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß die persönliche und die dingliche Seite der Frage möglichst scharf auseinandergehalten werden möge, so nahe sich auch beide berühren. Dies kann und muß um so mehr geschehen, als meiner Ueberzeugung nach die persönliche Seite der Frage, die Stellung des Ministeriums, nicht

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1075.

identisch ist mit der Lösung der sachlichen Frage, und weil ich überzeugt bin, daß die Stellung der Minister überhaupt noch durch andere Momente bedingt wird, als durch den Beschluß, den wir heute in der Sache selbst fassen mögen. M. H.! Was die Sache selbst betrifft, so tritt vor Allem die erfreuliche Erscheinung uns entgegen, daß in diesem Augenblick eine Uebereinstimmung in der hohen Versammlung darüber zu bestehen scheint, daß der Schultz'sche Beschluß seinem Wortlaut nach nicht zur Ausführung gebracht werden kann, und daß derselbe unsere Ueberzeugung nicht ausdrückt. Es steht wohl mit großer Meinungseinhelligkeit die Ueberzeugung fest, daß es nicht unsere Absicht war, einen Gewissenszwang herbeizuführen, daß wir vielmehr nur einen Erlaß an die Armee zu fordern bezweckten, worin vor reaktionären und republikanischen Bestrebungen gewarnt werden sollte, — einen solchen, wie ihn bereits die Ministerien des Innern und der Finanzen an die Civilbehörden erlassen haben; — daß also der Schultz'sche Beschluß, in den gelindesten Worten ausgedrückt, einer deklaratorischen Erklärung bedurfte. Hinsichtlich dieses von mir ausgedrückten Sinnes unseres Beschlusses, sowie seiner Ausführbarkeit, dürften wohl keine Bedenken sich erheben. Jedenfalls besteht im Staatsministerium, wie ich höre, keine Meinungsverschiedenheit in dieser Hinsicht. Außer den am 20. März gesprochenen Worten liegt uns ja auch ein königlicher Armeebefehl vom 1. Mai vor, welcher bereits eben dieselben Prinzipien anerkennt und die Armee aufruft, im Sinne der neuen politischen Bewegung zu handeln. Und dennoch, m. H., ungeachtet dieser Uebereinstimmung hinsichtlich der vorliegenden sachlichen Frage, sehe ich dennoch in unserer Versammlung einen durchgreifenden Zwiespalt der Meinungen. Es kann dies nicht herrühren von der Verschiedenheit der Prinzipien, die sich an die gegenwärtige Frage knüpfen, sondern es ist ein Zwiespalt, der vielmehr aus der verschiedenen politischen Stellung hervorgeht, die wir in unseren verschiedenen Parteien untereinander und dem Ministerium gegenüber eingenommen haben, — ein neuer Beweis, daß es sich gegenwärtig unmöglich um eine bloße Ministerfrage handeln kann. Diese bestehende Meinungsverschiedenheit in der vorliegenden Sache ist dadurch herbeigeführt worden, daß, meines Erachtens, die Nationalversammlung etwas zu viel gesagt und das Staatsministerium etwas zu wenig gethan hat. Hiernach wäre die Schuld also auf beiden Seiten, und ich darf vielleicht sagen, daß die Schuld der Versammlung die größere sei, weil sie die Initiative dabei ergriffen hat. Allein dies ist nicht die richtige Stellung der Frage, — es handelt sich nicht darum, welcher von beiden die größere Schuld trägt. Denn diese hohe Versammlung ist nur ihrem eigenen Gewissen und dem Genius des Vaterlandes Rechenschaft schuldig; — ihr gegenüber aber steht ein verantwortliches Ministerium, das nach positivem, formellem Rechtsgesetze allerdings verantwortlich ist. Aber gerade in diesem Unterschiede der beiderseitigen Stellung liegt die Größe der Frage; in jenem Unterschiede liegt die Macht der Versammlung, liegt die Pflicht der strengsten Erwägung ihres Urtheils. Diese Pflicht besteht vor Allem darin, daß die Nationalversammlung die ihr vom Volke anvertraute Gewalt nur insoweit übe, daß auch die neben sie gestellten Gewalten, die exekutive und die königliche Gewalt, neben ihr fortbestehen können. Unsere Pflicht ist es, wohl zuzusehen, daß unsere Gewalt nicht die anderen Staatsgewalten absorbire und das Lebensprinzip der konstitutionellen Monarchie durch uns erschüttert werde. Diese Pflicht wird eine dreifach heilige für uns, wenn wir bedenken, daß wir gerade eine konstituirende Versammlung sind und keine legislative, daß mithin keine erste Kammer neben uns steht und daß uns gegenüber die königliche Prärogative der Auflösung der Kammer, die Berufung an's Volk, nicht versucht werden kann. Denn hierdurch würden allerdings leicht die gefährlichsten Zuckungen

im Lande hervorgerufen werden können. In dieser doppelten Eigenthümlichkeit liegt wohl die dringendste Veranlassung, die Gewalt dieser Kammer nur mit Umsicht und Mäßigung zu gebrauchen. M. H.! Benjamin Constant hat schon gesagt, daß konstituirende Versammlungen vor Allem Mäßigung und Selbstbeherrschung bewahren müssen, weil die Gefahr sehr nahe liegt, daß sie kompaßlos zwischen Verwegenheit und Unschlüssigkeit, zwischen Gewaltsamkeit und Erschlaffung, zwischen gleich ungebührlichem Vertrauen und Mißtrauen schwanken. Die konstituirende Versammlung Frankreichs von 1789, in welcher die edelsten und intelligentesten Männer des Landes saßen, beweist die Wahrheit dieser Sätze, denn sie hat Stürme über das Land gebracht, die sehr wohl hätten vermieden werden können. Wir können sie heute noch vermeiden durch Mäßigung und Umsicht; wir vermeiden jene Klippen, wenn wir unsere Gewalt weder zur Ungebühr ausdehnen, noch zur Ungebühr unterordnen. Ich glaube, wir begegnen beiden Klippen am besten, wenn wir den Antrag des Abgeordneten Tamnau*) annehmen. Ich werde für denselben stimmen.

Nach Verwerfung dieses Amendements, sowie eines vom Abg. v. Unruh eingebrachten, wurde der Stein'sche Antrag angenommen.

11.

Antrag Rodbertus, betreffend die dänische Frage.

Unter dem 26. August war zwischen Preußen und Dänemark ein Waffenstillstand **) abgeschlossen worden. Dieser Waffenstillstand, besonders 3 Punkte (Art. 6 und 7), nämlich:

1) die Trennung des Militärs in schleswig'sches und holsteinisches,
2) die Bezeichnung des Grafen Moltke als Vorsitzenden der gemeinsam von den kontrahirenden Theilen einzusetzenden Regierung,
3) die Aufhebung der Gesetze und Verordnungen, die während der provisorischen Regierung in den Herzogthümern erlassen waren, —

hatten bewirkt, daß sich die Herzogthümer wie Ein Mann erhoben. Die Landesversammlung, welche sich vertagt hatte, versammelte sich wieder, erklärte sich für permanent und gab eine Verfassung, welche die provisorische Regierung genehmigte und das Land annahm. Die Männer, welche zu Mitgliedern der Regierung designirt waren, verweigerten den Eintritt gemeinsam mit dem Grafen Moltke, und dieser mußte mit Lebensgefahr flüchten. Der Waffenstillstand erschien unausführbar, wenn nicht Modifikationen in den qu. Bedingungen einträten.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wahrscheinlichkeit derselben machte sich sofort in den Herzogthümern geltend, und zwar auf Veranlassung der preußischen Diplomatie.***) Der General Wrangel versicherte bei seiner Durchreise der provisorischen Regierung in Rendsburg, daß er die bestimmte Hoffnung hegen könne, es werde das dänische Gouvernement darein willigen, daß die Trennung in schleswig'sche und holsteinische Truppen wegfalle und daß die von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze in Kraft erhalten werden

---

*) Tamnau von Königsberg, Justizkommissarius, Abg. für Königsberg.
**) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 1033—1034.
***) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 1327.

würden. Und der Minister Camphausen sagte in einem Briefe an den Reichsminister Heckscher: „Die kgl. Regierung theilt mir mit, daß sie die Gewißheit habe, es sei der Graf v. Moltke von der Unmöglichkeit der Uebernahme der Präsidentur jetzt überzeugt, und es werde diese Ueberzeugung von dem dänischen Bevollmächtigten getheilt ꝛc. Der dänische Bevollmächtigte, Herr v. Reedtz, hatte erklärt, daß Se. Majestät der König von Dänemark zu Modifikationen und Konzessionen geneigt sein würde, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen."

In dieser Lage kam der Waffenstillstand an die deutsche Nationalversammlung zur Genehmigung, und unter der Voraussetzung,*) daß die qu. Modifikationen einträten, genehmigte sie denselben. Da trat das dänische Ministerium mit einem Rundschreiben**) an die dänischen Gesandten auf, worin es heißt, „daß von solchen Modifikationen durchaus keine Rede gewesen sei, weder als Vorschlag von der einen Seite, noch als Einwilligung dieser Seite ꝛc.;" und gleichsam zur Ergänzung desselben proklamirte sich Graf Moltke in Begleitung zweier Personen, die nicht Achtung im Lande besaßen, wie es der Waffenstillstand erforderte, als Immediatkommission der dänischen Regierung zur Verwaltung der Herzogthümer, konnte sich aber nicht behaupten.

Bei dieser Sachlage und, damit nicht gegen das Gesetz vom 28. Juni gefehlt würde, das erste große Grundgesetz, das in der Paulskirche aufgerichtet wurde zwischen dem deutschen Volke und den Einzelstaaten, stellte der Abg. Rodbertus den folgenden Antrag:

„Die hohe Versammlung wolle erklären: daß sie mit Bezug auf das „Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland „vom 28. Juni d. J. die Ueberzeugung von Sr. Majestät Regierung hegen „wolle, daß dieselbe zur Ausführung aller Beschlüsse der provisorischen „Centralgewalt und der deutschen Nationalversammlung in den neu drohenden „Verwicklungen der dänischen Frage pflichtmäßig und kräftigst beitragen „werde."

In der 65. Sitzung am 3. Oktober nahm, nachdem der Antragsteller in glänzender Rede seinen Antrag motivirt hatte, Reichensperger II. das Wort gegen denselben:***)

Meine Herren! Wenn ich mich gegen den Antrag habe einschreiben lassen, so geschah dies wahrlich nicht, weil ich irgend einem Antrage entgegentreten möchte, der die Förderung deutscher Interessen zum Zwecke hat; es geschah nur deshalb, weil ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß der Antrag, wie er vor uns steht, diesen Zweck nicht erreichen wird, daß er nicht zur Förderung, sondern zur Gefährdung der deutschen Sache führt; deshalb, weil sowohl die Form, als der Moment des Antrags diejenigen Sympathien, welche in Preußen und in Deutschland überall im Wachsen begriffen sind, leicht wieder in den Hintergrund drängen könnten, weil dadurch Befürchtungen heraufbeschworen werden, deren Bedeutung heute noch nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden kann. Ich meinerseits bin vollkommen einverstanden mit der allgemeinen politischen Anschauung, die der Antragsteller aufgestellt hat; auch ich würde, wie er, jedes Ministerium nach Kräften bekämpfen, welches in Beziehung auf die innigste Verbindung mit Deutsch-

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 1327.
**) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 1328.
***) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 1329—1330.

land irgend einem Zweifel Raum lassen könnte. Denn auch ich fühle mich zuerst als Deutscher, und dann erst in und durch Deutschland als Preuße. Auch ich glaube, ja es ist meine innigste Ueberzeugung, daß die deutsche Einheit mit aller Kraft zu einer großen Wirklichkeit heraufgearbeitet werden muß, — daß sie nicht ein leerer Schall bleiben darf. Sie ist für mich das letzte Endziel aller unserer Mühen und Bestrebungen. Diese deutsche Einheitsidee lebt übrigens nicht mehr bloß in unserer Hoffnung, — sie steht bereits vor uns als eine mächtige Thatsache, und die Vertreter des deutschen Volkes in Frankfurt, darunter auch die unsrigen, werden ihre Aufgabe nicht ungelöst lassen. Unseres Amtes ist es aber nicht, in diese ihre Aufgabe hemmend oder fördernd einzugreifen! Neben ihnen sehen wir überall, daß die mächtigsten Fürsten Deutschlands sich ihrer patriotischen Bestrebung mit Wärme anschließen, daß sie an Opferwilligkeit und Hingebung Niemanden nachstehen. Hinsichtlich Preußens aber glaube ich behaupten und hoffen zu dürfen, daß es hierin nicht die letzte Stelle einnehme; es hat dies Vertrauen, einiger Irrungen ungeachtet, innerhalb und außerhalb seiner Marken wohl verdient. Preußen hat ja zuerst sein Blut im ersten deutschen Kriege verspritzt; es hat die größten Opfer zur Verwirklichung der Aufgabe gebracht, welche die Frankfurter Versammlung zuerst den preußischen Waffen in Schleswig angewiesen. In dieser Beziehung, in der Auffassung der deutschen Frage, glaube ich also, im Allgemeinen auf demselben Standpunkte zu stehen, wie der Antragsteller; es schmerzt mich daher um desto mehr, ihm in der Hauptsache entgegentreten zu müssen; ich thue es nur deshalb, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Unbestimmtheit, die Undefinirbarkeit, ja die Ungewißheit der Tragweite jenes Antrages vielfach Veranlassung geben muß, die Interessen der deutschen Einheit zu gefährden, statt sie zu fördern; daß er namentlich ganz geeignet ist, jenen Geist des Partikularismus durch die Ungewißheit seiner Resultate gerade heraufzubeschwören, welchen er zu bannen bestimmt ist; daß er ihn gerade mit einem Schein äußerer Berechtigung bekleiden werde, weil man von uns Beschlüsse fordert, deren Bedeutung und Tragweite wir zum Voraus nicht übersehen können. Aber auch aus dem ferneren Grunde trete ich dem Antrage entgegen, weil er uns in jenes System zurückzuführen droht, welches die hohe Versammlung bereits einigemal zurückgewiesen hat. Wir sollen auch heute wieder nicht positive und konkrete Staatsfragen entscheiden, wir sollen nicht unsere Meinung über diese oder jene Maaßregel, über diese oder jene Art der Ausführung des Waffenstillstandes mit Dänemark abgeben, sondern wir sollen auch heute wieder allgemeine Prinzipien und Theorien aufstellen; wir sollen nicht staatsmännisch handeln, sondern als Doctrinäre sprechen. Auch hiergegen glaube ich mich mit Entschiedenheit aussprechen zu müssen. Worin liegt denn etwa die besondere Veranlassung, den allgemeinen Satz, den wir aussprechen sollen, wirklich auszusprechen? Giebt uns denn wohl das Ministerium gerechte und gegründete Veranlassung, an seiner aufrichtigen Hinneigung zur deutschen Einheitsidee zu zweifeln? Ich habe eben erst mit Freuden gehört, daß der Antragsteller selbst in Beziehung hierauf keinem Zweifel Raum giebt; daß er anerkennt, daß unser gegenwärtiges Ministerium, wie es auch bereits in seinem Programm erklärt hat, die deutsche Einheitsidee ernstlich und treu auszuführen gedenkt, ja daß es schon einen Anfang der Ausführung gemacht hat. — Oder sind wir etwa durch die Vertreter des deutschen Volkes zu einer offenen, feierlichen Deklaration veranlaßt worden? Haben etwa Deutschlands Vertreter es für wünschenswerth gehalten, daß wir eine solche Willensäußerung von uns geben, um die moralische Kraft ihrer Beschlüsse, Dänemark gegenüber, zu verstärken? Auch davon ist mir Nichts bekannt geworden. Würde aber Deutschland in der That unsere moralische

Unterstützung aufrufen, würde es uns eine bestimmte Frage vorlegen, so zweifle ich nicht daran, daß wir uns wie Ein Mann dafür erklären, daß wir uns auch heute wieder ebenso einstimmig dafür erheben würden, als es damals geschah, wo wir dem deutschen Reichsverweser und der deutschen Centralgewalt ein dreifaches Hoch brachten. Hiernach scheint mir der gestellte Antrag allerdings eines jeden äußeren Grundes zu entbehren; er ist also äußerlich unbegründet. Der Hauptgedanke, der in demselben ausgesprochen wird, ist der, daß wir im Voraus alle Beschlüsse, welche die deutsche Centralregierung in der dänischen Angelegenheit fassen wird, zum Voraus genehmigen und für die unsrigen erklären sollen; ich sage alle, nicht etwa bloß die bereits erlassenen, sondern auch die künftig noch zu erlassenden Beschlüsse. Ich, m. H., würde mich persönlich diesem Antrage vollständig anschließen können, denn ich gestehe, ich habe unbegränztes Vertrauen zu der deutschen Nationalversammlung, — ich nehme deshalb zum Voraus alle Beschlüsse an, die von dort ausgehen werden, weil ich die Ueberzeugung habe, daß nur große, edle, deutsche Beschlüsse von Frankfurt ausgehen können. Aber, m. H., dies ist immerhin nur eine moralische Ueberzeugung, und ich glaube nicht, daß wir Veranlassung haben, eine solche moralische Ueberzeugung in die Form eines rechtsbindenden Beschlusses einzukleiden. Ich glaube, daß wir dies uns und dem Lande nicht zumuthen können, weil die Eventualitäten, die daraus hervorgehen können, nicht abzusehen sind. Sollten wider Erwarten jemals undeutsche, unedle, kleine Beschlüsse von Frankfurt ausgehen können, was ich für unmöglich erkläre, alsdann würde wohl mindestens das Recht der Vorstellung, der brüderlichen Einsprache vorbehalten bleiben, — vorbehaltlich der endlichen Unterwerfung, wenn sie durch die Interessen der nationalen Einheit geboten ist. In dieser Weise glaube ich mich in der That auch zu erinnern, daß von derjenigen Seite dieser Versammlung, deren deutsche Gesinnung ich sicherlich nicht bezweifeln will und kann, bei einer früheren Gelegenheit selbst ein Antrag ausgegangen ist, der nicht bloß dies Recht der Vorstellung, sondern das der direkten Mitwirkung in einer deutschen Frage für uns vindiziren sollte. Denn eine deutsche Frage war es doch wohl, als es darauf ankam, wie weit die deutsche Gränze gelegt werden sollte, ob Posen ganz oder gar nicht oder theilweise in die deutschen Reichsgränzen aufgenommen werden sollte? Und damals wurde vom Abgeordneten für Düsseldorf *) ein Antrag in unsere Versammlung gebracht, daß wir das Ministerium auffordern sollten, nicht ohne unsere Mitwirkung jene Frage lösen zu lassen. Ich hielt diesen Antrag, sofern er eine Rechtsforderung enthielt, für unbegründet; allein diejenigen, die ihn gestellt, können jedenfalls nicht dafür stimmen, auf eine jede loyale Mitwirkung unsererseits zum Voraus zu verzichten. Ich glaube vielmehr, daß wir es uns und unserer speziellen Heimath schuldig sind, dasjenige, was wir Gedeihliches und Förderliches in dergleichen Fragen mitsprechen können, dem Vaterlande nicht vorzuenthalten, daß wir keine Veranlassung haben, uns zum Voraus den Mund zu verschließen. Man ruft Vertrauen! Ja, m. H., auf dem Boden des Vertrauens stehe auch ich, allein neben dem Vertrauen ist die Umsicht wohl gedenkbar. Auch zwischen Brüdern, als welche wir Deutsche uns Alle fühlen, ja zwischen Aeltern und Kindern besteht neben dem Vertrauen auch das Recht, und ich glaube nicht,

*) Blöm stellte in der 51. Sitzung am 5. September (Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1057—1060) zu dem Antrage der Kommission, das Ministerium wolle bis zur Beendigung der Kommissionsarbeiten die vorläufige Demarkationslinie im Großherzogthum Posen nicht definitiv feststellen lassen, eine motivirte Tagesordnung.

daß es die Sitte des Lebens, am Wenigsten des öffentlichen Lebens, ist, im Voraus jenen Boden des Vertrauens als den einzig zulässigen aufzustellen. Endlich scheint es mir, daß der heute von dem Antragsteller gestellte Antrag nicht ganz denselben Standpunkt einnimmt, als derjenige, welchen der Herr Abgeordnete früher einmal gestellt hat. Ich freue mich, daß diesmal der deutsche Standpunkt der vorherrschende ist; ich erinnere aber daran, daß es früher der preußische war. Damals sollte das Ministerium aufgefordert werden, die Noth und das Elend, welches der dänische Krieg über Preußen bringe, möglichst rasch zu beseitigen, sicherlich nicht im Interesse Deutschlands. Damals wurde uns die Noth der deutschen Häfen vorgestellt, welche der Krieg mit Dänemark hervorgerufen; ich meinerseits habe damals die Sympathien wohl getheilt, wegen deren der Herr Abgeordnete damals das preussische Interesse so entschieden vertrat, allein das deutsche Interesse stand mir und der Versammlung dennoch höher, und der Antrag erhielt keine Folge.*) Ich glaube nun nicht, daß es ganz konsequent sein wird, wenn man jetzt das preußische Interesse ganz vernachlässigen, ganz mißachten, für die Zukunft ganz verläugnen will. Da der Antrag indessen einmal, sowie er uns vorliegt, gestellt ist, und da ich die nackte Verwerfung desselben für ein großes nationales Unglück halten müßte, so würde mir bei dieser einfachen Eventualität allerdings nichts übrig bleiben, als, ungeachtet aller von mir geäußerten Bedenken, für den Antrag zu stimmen, da ich unmöglich direkt gegen denselben zu stimmen vermag ..... (Bravo! aus dem Centrum.) Ich wiederhole, daß mir in der That die nackte Verwerfung des Antrages als ein unendlich größeres Unglück erscheint, als dessen nackte Annahme, und ich behalte mir daher vor, zur Vermeidung dieses Konfliktes eine motivirte Tagesordnung vorzuschlagen, die ich sofort im Laufe der Diskussion einbringen werde."

(Bravo!)

In Gemeinschaft mit dem Abg. Haase stellte Reichensperger II. hiernach folgende Tagesordnung:

„Indem die Nationalversammlung die eben vernommene Erklärung **) „des Staatsministeriums mit der Zuversicht entgegennimmt, daß die Re„gierung dem Verlangen und dem Bedürfniß des preußischen Volkes ent„sprechend, sich jederzeit offen und unumwunden der deutschen Central„gewalt anschließen und die deutsche Einheit nach Innen und Außen mit „aller Kraft und Hingebung wahren und stärken wolle, beschließt sie, zur „Tagesordnung überzugehen."

Nach Verwerfung dieser motivirten Tagesordnung mit 181 gegen 173 Stimmen wurde der Rodbertus'sche Antrag, für den nunmehr Reichensperger II. und der überwiegendste Theil der Rechten stimmte, mit 275 gegen 17 Stimmen angenommen.

---

*) Rodbertus von Jagetzow, Gen. Landsch. Rath, Abg. für Usedom-Wollin, hatte nach einer Interpellation in der 17. Sitzung am 16. Juni beantragt (Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 228—229), eine Adresse an die deutsche Nationalversammlung zu erlassen, betreffend den ungehinderten Verkehr dänischer Schiffe in den deutschen Ostseehäfen mit Ausnahme der preußischen und meklenburgischen.

**) Der Staatsminister Graf Dönhoff erklärte (Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 1330): „Die Regierung hat von Anfang an mit der größten Entschiedenheit die Centralgewalt nicht nur unterstützt, sondern sie ist in dem engsten Einvernehmen in den Fragen, die sich in Deutschland gestellt haben, geblieben und ist es noch in diesem Augenblick u. s. w."

12.

Ein Reaktionsversuch der Linken.

In der 84. Sitzung am 24. Oktober stand folgender Antrag der Abgg. Waldeck und Esser auf der Tagesordnung:

„Die h. V. wolle Folgendes beschließen:

„1) Kein Erlaß kann als Gesetz gelten und als solches durch die Gesetz-„sammlung bekannt gemacht werden, welcher nicht von der konstitui-„renden Versammlung in Berlin beschlossen, angenommen oder ge-„nehmigt worden ist.

„2) Diejenigen Erlasse der Frankfurter Centralgewalt oder Verfassung „gebenden Versammlung, welche innere Angelegenheiten der einzelnen „Länder, namentlich Polizeiwesen und Strafgesetzgebung, zum Gegen-„stande haben, können für Preußen erst durch die Genehmigung der „preußischen Volksvertreter gesetzliche Geltung erlangen."

In der über die Dringlichkeit stattfindenden Debatte wurde vom Abg. Schulze (Delitzsch) der Schluß beantragt. Gegen diesen Antrag erhob sich Reichensperger II. *), um zugleich das Materielle des vorliegenden Antrags zu widerlegen:

Meine Herren! Ich spreche gegen den Schluß, nicht, weil ich es für wünschenswerth halte, daß die materielle Frage, welche hier angeregt ist, bei uns zu irgend einer Beschlußnahme komme, sondern weil bei Begründung der Dringlichkeit so viele materielle Gesichtspunkte der Sache selber erörtert worden sind, daß es nothwendig erscheint, sie nun auch alle zu erörtern, bevor über die Dringlichkeit entschieden wird. Ich glaube, daß der Schluß über diese Debatte deshalb noch ausgesetzt werden muß, weil ich hoffe, daß die Dringlichkeit selber nicht anerkannt werden wird, — daß also späterhin nicht mehr die Gelegenheit gegeben ist, jene Gesichtspunkte umfassend darzulegen. Ich hoffe, m. H., zu Ihrer Billigkeit, daß Sie mir auch bei dem gegenwärtigen Stand der Debatte gestatten werden, auf diese neuen Gründe einzugehen, um zu zeigen, daß, wenn der Waldeck'sche Antrag durchgehen sollte, wir um ein Menschenalter zurückgeschleudert werden würden. In derselben Weise ist es ja auch den früheren Rednern gestattet worden, auf die Hauptsache selber einzugehen. — M. H.! Ich behauptete soeben, wir würden durch den Waldeck'schen Antrag um ein Menschenalter zurückgeschleudert, und ich will dies zeigen. Man hat von dieser Tribüne herab oft von Reaktion und von reaktionären Bestrebungen gesprochen, welche uns um die Errungenschaften der Revolution, um die Hoffnungen der Gegenwart bringen sollen; ich habe bisher nicht daran geglaubt, weil ich bei den Angeklagten keineswegs das hiezu erforderliche Maaß von Thatkraft, List und Energie entdeckt. Allein ich beginne zu fürchten, daß ich bisher die Reaktion auf der unrechten Seite gesucht habe. Jetzt glaube ich sie dagegen auf ihrer eigentlichen Stelle, nämlich auf der Seite der Ankläger, zu finden; denn ich behaupte in der That, daß niemals ein verwegenerer Versuch der Reaktion gemacht worden ist, als der, welcher uns in dem Antrage der Abgeordneten Waldeck und Esser entgegentritt. (Gelächter und Bravo auf der Linken.) Hätte eines der früheren Ministerien noch vor wenigen Wochen der-

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1762—1764.

artige Prinzipien aufgestellt, ich bin fest überzeugt, daß man sich von der linken Seite her nicht etwa mit einem Jakoby'schen Proteste, nicht mit einem einfachen Mißtrauensvotum begnügt hätte, — man hätte die Anklage auf Hochverrath gegen das Ministerium wegen verletzter Majestät der deutschen Nation aufgestellt! (Bravo! von der Rechten.) Und wahrlich, ich glaube, man hätte ein Recht dazu gehabt, nicht nach jenem geschriebenen Recht der Bundesakten und der Verträge, die in den Archiven modern, sondern nach jenem höheren, gewaltigeren Recht, welches sich in der ewigen, stets fortlebenden Geschichte entwickelt, nach jenem Rechte, welches man nur mit halber Wahrheit das Recht der Revolution genannt hat. (Unterbrechung. Ruf: Das ist nicht gegen den Schluß!)

Präsident: Ich muß den Redner bitten, seine Gründe gegen den Schluß zu entwickeln und nicht zu diskutiren.

Reichensperger: Ich muß anerkennen, daß reglementsmäßig auch bei der Dringlichkeitsfrage nicht auf die Hauptsache eingegangen werden kann, sondern nur auf diejenigen Gründe, welche die Nothwendigkeit der sofortigen Berathung darthun sollen. Allein Sie sind Alle Zeugen gewesen von der hohen Billigkeit, mit welcher diese Versammlung es geduldet hat, daß von allen früheren Rednern zugleich auch die Hauptsache bereits erörtert worden ist, und ich fordere daher wohl nicht mit Unrecht, daß es auch mir gestattet werde, bei dieser speziellen Debatte auf das Materielle selbst einigermaaßen einzugehen.

Präsident: Ich bitte um Ruhe! Ich würde den Herrn Abgeordneten bitten, die Gründe kurz anzuführen, aus welchen hinsichtlich der Dringlichkeitsfrage noch nicht zum Schluß übergegangen werden könne. Wir können unmöglich jetzt schon auf den Hauptgegenstand eingehen.

Reichensperger: Ich habe darauf Bezug genommen, daß reglementsmäßig bei der Dringlichkeitsfrage die Hauptsache nicht erörtert werden soll; dies ist jedoch heute nicht beachtet worden, und ich nehme daher auch für mich in diesem Augenblicke, wo ich gegen den Schluß spreche, nur dasselbe Recht in Anspruch, nämlich das Recht, ebenfalls auf die Hauptsache einzugehen, weil ich auf diese Weise zeigen will, daß viele Gesichtspunkte in der Hauptsache noch erörtert und in den Vordergrund gestellt werden müssen, bevor über die Dringlichkeit des Antrages sachgemäß entschieden werden kann. Wenn aber der Herr Präsident glaubt, in dieser Beziehung das Reglement gegen mich streng handhaben zu müssen, so berufe ich mich desfalls auf den Spruch der Versammlung. Denn es entspricht nur der Billigkeit, daß aus denselben Gründen, welche die übrigen Redner berechtigt haben, bei der Dringlichkeitsfrage auf die Hauptsache selbst einzugehen, auch mir gestattet werde, über den Antrag selbst Einiges zu sprechen. Wenn der Herr Präsident glaubt, gegen mich das Reglement streng handhaben zu müssen, so wäre dies auch bei den übrigen Rednern nöthig gewesen.

Präsident: Es ist durch den Herrn Redner mir ein Vorwurf gemacht worden. Diejenigen Herren, welche für oder gegen die Dringlichkeit gesprochen, haben erklärt, daß sie, ohne die Sache selbst mit in's Auge zu fassen, sich über jene Vorfrage nicht zu entscheiden vermöchten. Der jetzige Herr Redner hat aber zu einem anderen Zwecke das Wort. Er steht da, um zu sprechen, daß der Schluß über die Dringlichkeitsfrage noch nicht herbeizuführen sei. Er muß also motiviren:

„Die und die Momente sind es, welche den Schluß noch nicht zulassen, und aus diesem Grunde verlange ich, daß der Schluß noch nicht eintrete."

Ich glaube also, daß man nur auf die von mir gemachten Andeutungen, aber nicht auf die Diskussion des Antrages selbst eingehen kann.

Reichensperger: Ich kann mich bei diesem Ausspruche nicht bescheiden ... (Unterbrechung.) M. H.! Gestatten Sie mir wenigstens ein Wort der Reklamation, und fordern Sie dann den Schluß. Ich glaube ganz in derselben Lage zu sein, wie die früheren Redner, welche ebenfalls gegen das Reglement auf das Materielle der Frage eingegangen sind. Wenn ich in meiner Forderung Unrecht habe, so möge die hohe Versammlung entscheiden. (Unruhe und Unterbrechung.)

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dem Redner, obwohl er nur das Wort erhalten hat, um gegen den Schluß der Debatte über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen, nachlassen will, auf die Materie selbst einzugehen?

(Unruhe. Unterbrechung.)

Da ich von vielen Seiten Ja und Nein gehört habe, so muß ich einen ausdrücklichen Beschluß der hohen Versammlung extrahiren. (Unterbrechung. Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) begehrt das Wort.)

M. H.! Der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben hat sich noch nicht auf reglementsmäßigem Wege um's Wort gemeldet. Er eilt aber immer in solchen Fällen von seinem Sitze ohne Weiteres herbei und nimmt das Wort. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat ausdrücklich erklärt, daß die Ansicht, die ich über den Gang seiner Rede aufgestellt habe, nicht die richtige sei; er hat ausdrücklich bemerklich gemacht, wie er wünsche, daß die hohe Versammlung sich über diesen Streitpunkt ausspreche. M. H.! Ich habe allerdings nach der Geschäftsordnung verfahren. Sie bestimmt, daß, wenn ich den Herrn Redner zweimal in der Diskussion auf den Stand derselben zurückgewiesen habe, dann die hohe Versammlung darüber zu entscheiden hat, wenn zwischen mir und dem Herrn Redner ein Widerstreit entsteht, wer von uns Beiden Recht haben soll. So will es das Reglement. Ich bin daher in meinem Recht, wenn ich die hohe Versammlung frage, ob sie dem Redner noch gestatten wolle, auf die Sache selbst in der von ihm angegebenen Weise einzugehen.....

Der Ageordnete Reichensperger zu einer persönlichen Bemerkung.

Reichensperger: Ich muß bedauern, wenn ich von dem Herrn Präsidenten dahin mißverstanden worden bin, daß ich gesagt habe, er stelle sich außerhalb des Reglements. Ich habe mich in entgegengesetzter Weise ausgesprochen. Ich habe anerkannt, daß es das Reglement erheische, beim gegenwärtigen Stand der Debatte nicht auf die Sache selber einzugehen; nur aus Billigkeitsgründen glaubte ich, daß mir das Wort nicht entzogen werden möge, weil man es den früheren Rednern ebenfalls gestattet habe.

Präsident: Dagegen muß ich erinnern, daß ich die aus dem Reglement entnommenen Worte nicht gegen den Herrn Redner gebraucht habe, sondern gegen diejenigen Herren, welche von jener Seite (nach der Linken zeigend) darauf aufmerksam machten, daß ich nicht nach dem Reglement verfahren hätte.

Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie dem Abgeordneten Reichensperger, welcher in seiner Rede von mehreren Seiten unterbrochen wurde, das Wort in der von ihm angedeuteten Ausdehnung noch ferner geben will?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben. (Es geschieht.)

Es hat sich die Majorität für die Ansicht des Abgeordneten Reichen=

sperger ausgesprochen. Ich ertheile ihm das Wort, sogar über den Gegenstand des Antrags selbst.

Reichensperger: M. H.! Ich war im Begriff, diese Versammlung darauf hinzuweisen, in welchem Geiste ganz Deutschland die Gründung und Anbahnung eines neuen politischen Zustandes für Deutschland angesehen hat. Ich glaubte deshalb hierauf eingehen zu müssen, um Ihnen zu zeigen, in welcher Weise die Gewalt, die Omnipotenz der deutschen Nationalversammlung zu beurtheilen sei, und um es darnach Ihrem Ermessen anheimzugeben, ob und mit welcher Dringlichkeit wir Veranlassung haben, die Kompetenz jenes deutschen Parlaments und unsere Stellung ihm gegenüber hier zu erörtern. Ich erinnere Sie vor Allem an den allgemeinen und ungetheilten Aufschwung, welchen das deutsche Volk beim Beginne dieses Jahres genommen. Ich erinnere Sie daran, daß damals keine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Vollgewalt der deutschen Nationalversammlung bestand. Gab es damals Parteien in unserem Vaterlande, so bestand doch keine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich jenes Grundgedankens, man unterschied sich nur hinsichtlich der größeren Hast oder Besonnenheit, jenen Gedanken zu verwirklichen, im Wetteifer, das zu vollführen, was die Nation erwartete. Aber es traten sofort auch große formelle Momente hinzu, die jenen Gedanken sanktionirten. Das Vorparlament hat zwar keinen Beschluß hierüber gefaßt, allein es ist nur deshalb darüber hinweggegangen, weil es annahm, daß die umfassendste Kompetenz der deutschen Nationalversammlung ihren höchsten und letzten Grund darin erhalte, daß sie als das Gesammtorgan des deutschen Volkes dastehe. Der Fünfzigerausschuß hat dagegen schon mit Bestimmtheit die künftige Stellung der deutschen Nationalversammlung bezeichnet, er hat dem damals bestehenden Bundestage in einer Zuschrift erkärt, daß andere konstituirende Versammlungen in Deutschland gar nicht berufen werden dürfen, so lange die deutsche Nationalversammlung ihr Verfassungswerk nicht vollendet habe, und als Grund hinzugefügt, „daß andernfalls widersprechende Grundsätze und Bestimmungen eine Quelle von Störungen und Zerwürfnissen werden könnten." Der Fünfzigerausschuß hat also damals die Erklärung ausgesprochen, daß das deutsche Volk einer secundären Versammlung keineswegs das Recht einräume, sich in die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung einzumischen. Und dies war der volle und ganze Ausdruck des deutschen Volkswillens, wie er sich allenthalben auf's lauteste zu erkennen gab. Als wir hier vereinigt wurden, da haben wir deshalb, ja sogar von dem Throne herab Worte der Erklärung und der Entschuldigung dafür gehört, daß man uns gegen den laut ausgesprochenen Willen Deutschlands als Organe des preußischen Volkes zusammenberufen habe. Es waren dies lediglich Gründe des speziellen preußischen Staatsinteresses; es geschah nicht, daß wir der deutschen Nationalversammlung hemmend in den Weg treten könnten, — ein Gedanke, welcher damals vom ganzen Volke als Hochverrath gebrandmarkt worden wäre. So stand die Sache bei Eröffnung der deutschen Nationalversammlung. Sie selber ging sofort daran, ihre eigene Kompetenz festzustellen, sie hat ihre höchste Gewalt beschlossen, ja, sie hat mehr gethan, sie hat demgemäß gehandelt, und ihre erste That ist von uns, wie von allen Deutschen, freudig begrüßt worden. M. H.! Wie wir selber unsere Stellung beurtheilt haben, das ist in unseren Verhandlungen niedergelegt. Ich will nicht auf viele Zeugnisse zurückkommen. Gestatten Sie mir nur einige beredte Worte eines Kollegen mitzutheilen, dessen Autorität wenigstens diejenigen nicht bestreiten werden, von deren Seite der heutige Waldeck'sche Antrag ausgegangen ist. Der Abgeordnete Jacoby hat damals folgende kräftige Worte gesprochen:

„Hervorgegangen aus allgemeinen Wahlen aller deutschen Volksstämme, betrachtet sich das deutsche Parlament als das einzig rechtmäßige Organ des deutschen Volkswillens. Als solches hält es sich befugt, in allgemein deutschen Angelegenheiten rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, *ohne vorherige Genehmigung* der einzelnen Regierungen. — Meine Ansicht von der Sache, so fährt Herr Jacoby alsdann fort, ist in dem Antrage selbst niedergelegt. Ich stimme völlig ohne Rück- und Vorbehalt der Ansicht der deutschen Nationalversammlung bei. Wem es wirklich Ernst ist mit der deutschen Einheit, wem diese Einheit am Herzen liegt, der kann unmöglich wollen, daß die Vertreter der deutschen Nation sich mit achtunddreißig Regierungen und mit ebenso viel Ständekammern in Unterhandlungen einlassen. Die deutsche Einheit erstreben und dem deutschen Parlamente das Recht völlig freier, unabhängiger Beschlußnahme absprechen, heißt nichts Anderes, als die deutsche Einheit wollen und sie zugleich nicht wollen, heißt das Ziel ohne den Weg, die Wirkung ohne die Ursache wollen. M. H.! Offenheit und Entschiedenheit ist in unserer Zeit die einzig richtige Politik. Sagen Sie es gerade heraus: wir Preußen wollen die deutsche Einheit nicht, oder erklären Sie mit mir, daß die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung auch für Preußen rechtsverbindlich sind; daß es daher der Regierung nicht zustand, Vorbehalte irgend einer Art zu machen."

Das, m. H., war die Ansicht der ungeheuren Mehrheit dieser Versammlung, und ich glaube nicht, dem Einwand zu begegnen, daß, weil Jacoby's Antrag verworfen ward, die Versammlung jene Prinzipien nicht getheilt habe. Es geschah dies Letztere ja nur wegen des anderweiten bedenklichen Inhaltes jenes Antrages. — M. H., die innere Begründung jenes Gedankens von der höchsten Gewalt des deutschen Parlaments liegt eben in der Einhelligkeit dieses deutschen, dieses nationalen Bewußtseins. In dieser Einhelligkeit liegt sowohl seine Berechtigung, als die Größe unserer Gegenwart. Es ist dies ja überhaupt das charakteristische Merkmal großer Uebergangsperioden, aus denen ein Jahrtausend geboren werden soll, daß Ein Gedankenblitz plötzlich Alle durchzuckt — daß Alle plötzlich Eines Sinnes geworden sind, und daß alle Kräfte sich der Verwirklichung jenes Einen Gedankens zuwenden. *Für uns, für das deutsche Volk, war jener Gedankenblitz, der endlich verwirklicht werden sollte, die Idee der deutschen Wiedergeburt in Einheit, in Größe und Freiheit.* (Bravo!) Wenn je ein Volk dieses sein Recht thatkräftig an den Tag gelegt hat, so ist es das deutsche. Es hat zweimal dafür gelitten, geblutet und gesiegt, und wenn der Sieg ihm auch einmal wieder entwunden werden konnte, im Jahre 1815, so wird es sich ihn doch nicht zum zweitenmale wieder entwinden lassen, es will und wird ihn sich dadurch sichern, daß es das Parlament in Frankfurt mit der höchsten Vollgewalt des deutschen Nationalwillens bekleidet hat, und daß es hieran festhält. (Bravo!) M. H.! Man erwiedert von jener Seite, daß man im Allgemeinen hiergegen gar Nichts habe, dies Alles sei ganz gut und schön; das deutsche Verfassungswerk möge von der deutschen Nationalversammlung gegründet werden; allein dabei solle dieselbe aber auch stehen bleiben; andere Gesetze habe sie nicht zu berathen; geschehe Letzteres, dann hätten wir hinzuzutreten, namentlich wenn es sich um preußische Angelegenheiten handle. M. H.! Mich nimmt es in der That Wunder, solche Reden gerade von derjenigen Seite zu hören, von welcher bisher täglich gesagt wurde: Wir seien eine konstituirende Versammlung und deshalb nicht an den beschränkenden Wortlaut des Wahlmandats gebunden, eben weil wir berufen

seien, den preußischen Staat zu reorganisiren. So sprach man täglich zu uns, — und ich bin ganz mit dem Einen einverstanden, daß das Wahlmandat keine absoluten Schranken ziehen könne, daß das, was außerhalb des eigentlichen Verfassungswerkes noch nothwendig und erforderlich ist, auch in unserer Kompetenz liege. Nur das wird und wurde von mir und meinen Freunden bestritten, daß man alles Denkbare, und noch etwas mehr, in unseren Kreis zu ziehen habe. Ich glaube also, den Antragstellern geradezu den Vorwurf der höchsten Inkonsequenz machen zu müssen, weil sie bei der konstituirenden Versammlung in Frankfurt denselben Maaßstab des Urtheils nicht angelegt haben. Allein jene Inkonsequenz rächt sich sofort an den Antragstellern; denn es ist ihnen ganz unmöglich, eine rationelle Gränzscheide zu ziehen zwischen den Befugnissen, die sie der Frankfurter Versammlung ausschließlich einräumen, und denen, wobei unsere Genehmigung noch ertheilt werden müsse. Ich wenigstens vermag nicht zu unterscheiden, welches im Sinne der Antragsteller die inneren Angelegenheiten des preußischen Volkes allein sind, und welche andererseits der ausschließlichen Entscheidung des Frankfurter Parlaments anheim fallen. Es wurde in dieser Hinsicht schon einmal darauf hingewiesen, daß das deutsche Zoll-, Handels- und Schutzsystem, sowie das einheitliche deutsche Civil- und Strafrecht, welches schon seit Jahren von der ganzen Nation gefordert, nur durch den einheitlichen Beschluß des deutschen Parlaments erlangt werden könne — und dennoch sind dies Alles für Preußen doch wohl nur innere preußische Angelegenheiten. Oder wie ist es wohl denkbar, daß 38 Ständeversammlungen mit einer oder zwei Kammern und 38 Regierungen in diesen Fragen in Uebereinstimmung mit dem deutschen Baumeister in Frankfurt gebracht werden könnten, daß ein solches Bauwerk unter jener Voraussetzung jemals vollendet werden könne?! Die Versammlung in Frankfurt soll aber dennoch den Bau des deutschen Freiheitsdomes aufrichten! Ich denke, sie muß dies alsdann auch allein thun, ohne jene 38 andere Baumeister. Oder wer in aller Welt stellt wohl 38 Baumeister an, wenn er ein vernünftiges Gebäude aufführen will? 38 Baumeister können kein einheitliches Deutschland, — sie mögen höchstens 38 kleine, mikroskopische Deutschländer aufführen, wahrscheinlicher ein Bedlam, einen babylonischen Thurm! — Gestatten Sie mir, m. H., noch ein Wort über die zweite Beziehung zu sprechen, nämlich darüber, daß, wenn die Frankfurter Versammlung berufen ist, die deutsche Grundverfassung aufzustellen, es ihr auch gestattet sein müsse, Alles das zu thun, was erforderlich ist, um mit freier Hand jene Aufgabe zu lösen, in ähnlicher Weise, wie wir dies in Bezug auf die preußischen Angelegenheiten für uns fordern. Sie werden nicht bestreiten, daß derjenige, welcher ein Haus bauen soll, vorerst die Hindernisse zu beseitigen hat, welche dem Bau entgegenstehen. Oder soll er nicht den Boden ebnen können und die Grundwasser, die wild hervorbrechen, bannen dürfen? — soll er durch sie die Mauern ruhig sprengen lassen? — soll er nicht die unberufenen Eindringlinge abzuweisen und den Platz einzuhegen berechtigt sein? Das Alles hat die Frankfurter Nationalversammlung in der That gethan, und daher kommt jetzt jener Unwille gegen die deutsche Nationalversammlung, wie er im Waldeck'schen Antrage ausgesprochen ist: hinc illae lacrymae! (Bravo!) Gestatten Sie mir noch die wenigen Worte mitzutheilen, welche gerade in dieser Beziehung der Abgeordnete Jacoby ebenfalls zu Ihnen gesprochen hat; — sie könnten zum Schluß von Wichtigkeit sein. Der Abgeordnete Jacoby sprach, ich glaube am 11. Juli:

„Die Einheit Deutschlands kann **nur dann** gefördert werden, wenn die einzelnen Regierungen sich entschieden den Beschlüssen des Frankfurter Parlaments unterwerfen, **ohne irgend einen Vorbehalt**.“

Also, m. H., ohne irgend eine Distinktion, ohne Kasuistik, ohne Vorbehalt. Das Frankfurter Parlament muß in der That, wie jeder Richter, über seine Kompetenz zu entscheiden haben; als höchste Körperschaft deutscher Nation muß es den höchsten, endgültigen Beschluß darüber zu fassen haben. Man hat uns aber gesagt, wer stehe denn dafür, daß man dort nicht die Rechte der Menschheit abdekretire, daß man nicht bayerische oder hannöverische Gesetze bei uns einführe? Ich frage dagegen: Welche höhere Garantie bieten wir denn, wir — eine sekundäre Versammlung gegenüber der großen deutschen Nationalversammlung, dem Organ des deutschen Gesammtwillens? M. H., ich schließe hiermit. Nur das eine Wort noch: Die alte Ordnung Europas und Deutschlands ist zerstört. Es hat sich eine weite Kluft gebildet zwischen ihr und der Zukunft. Hier gilt es also in der That, einen kühnen Sprung zu wagen, um herüber zu kommen in die bessere Zukunft. Wir müssen vertrauensvoll unser Schicksal dem großen Organ des deutschen Nationalwillens in die Hände legen, wir müssen uns zum Wahlspruch setzen: „Vorwärts mit Deutschland und seinem großen Gesammtorgan!"

(Bravo!)

Der Schluß wurde jedoch angenommen und demnächst über die Dringlichkeit abgestimmt. Diese ward abgelehnt und in Folge dessen der Antrag an die Petitionskommission verwiesen, wo er begraben wurde.

13.

Gleichheit vor dem Gesetz.

Bei der Revision des Verfassungsentwurfes machte die Formulirung des im Art. 4 enthaltenen Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz besondere Schwierigkeiten.

Dieser Artikel lautet:

1) nach der Regierungsvorlage:
„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich."

2) nach der Vorlage der Verfassungskommission:
„Es giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. — Der Adel ist abgeschafft."

3) nach der Vorlage der Centralabtheilung:
„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.
„Es giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte, noch einen besondern Adelsstand.
„Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

In der 89. Sitzung am 30. Oktober nahm Reichensperger II., nachdem ihm gestattet war, nicht bloß über die allgemeinen Prinzipien, sondern namentlich über die darin enthaltene Adelsfrage zu sprechen, das Wort für den Antrag der Centralabtheilung: *)

Meine Herren! Ich bin mit dem vorigen Redner **) vollkommen einverstanden, daß die große Bedeutung unserer heutigen Debatte keineswegs

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1870.
**) Jacoby von Königsberg, Dr., Abg. für Berlin.

darin liegt, daß wir erst durch einen mühseligen Kampf der Meinungen und der Gründe ein politisches Resultat zu erzielen haben. Denn eine erhebliche Meinungsverschiedenheit besteht in der Versammlung nach Ausweis der Verhandlungen in der Verfassungskommission und in den Abtheilungen, sowie der Vorträge, welche wir heute bereits gehört haben, in keiner Weise. Das Bedeutungsvolle dieser Debatte liegt darin, daß wir heute im Begriff stehen, eine feste, bestimmte Gränzmarke aufzustellen zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart; — daß wir auf dem eigentlichen Gebiete des Volkslebens einen tausendjährigen Bestand aufheben und das, was die Vergangenheit geschieden und getrennt hatte, binden und vereinigen wollen, daß wir endlich, wie der Dichter sagt, ein einig Volk von Brüdern schaffen. M. H.! Wir sollen heute das vollbringen, was unser westlicher Nachbar in jener taumelvollen Nacht des 4. August 1789 vollbracht hat. Allein bedenken wir, daß nichtsdestoweniger ein großer Unterschied zwischen unseren beiderseitigen Stellungen obwaltet. Damals galt es ein Opfer von Seiten der Berechtigten, heute aber wollen wir diesen Letzteren eine Pflicht auferlegen. Denn jene bevorzugten Familien sind heute wenigstens nicht faktisch, wenngleich rechtlich, in dieser Versammlung vertreten. Gerade hierin müssen wir einen doppelten Grund finden, die Motive unserer Beschlußnahme laut und offen darzulegen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob Haß oder plebejischer Neid, anstatt der höchsten Prinzipien der Humanität und der Gerechtigkeit, unsere Beschlüsse diktirt habe. Die große poetische Seite des Adelsinstituts bedarf schwerlich vieler Erörterungen. Sie ist den Fürsten und den Völkern allzuoft mit warmen Farben dargelegt worden, als daß sie so bald der Vergessenheit anheimfallen könnte. Die erhabenen Worte der Ehre und der Ritterlichkeit haben in die Jahrhunderte des Mittelalters allzuhelle Lichter geworfen und zu allzuviel edlen und heldenmüthigen Thaten begeistert, als daß die Erinnerung an jenes Institut so bald erlöschen könnte. Allein jene schönen und großen Tugenden haben längst aufgehört, die ausschließliche oder auch nur die hervorstechende Eigenschaft dieses einzelnen Standes zu sein. Der Mittelstand Europa's hat längst alle jene Tugenden in sich aufgenommen; das Wissen der Geistlichkeit und das Besitzthum des Adels ist zugleich mit seinen Waffen Eigenthum des dritten Standes geworden; es ist alle Erbschaft von den Todten auf ihn, auf den allgemeinen Stand, übergegangen. Darum, m. H., kann fernerhin eine Scheidung des Volkes nach Ständen nicht mehr Platz greifen. Alle Pulse des Jahrhunderts schlagen nach rechtlicher Gleichheit Aller. Das aber, was wirklich abgestorben ist, muß auch thatsächlich beseitigt werden, damit neue Triebe und neue Keime Platz finden können. — Dieser Standpunkt ist in der That von den Vertheidigern des Adelsinstituts auch wohl nur selten bestritten worden. Allein nichtsdestoweniger glaubt man für den Adel eine bevorzugte Stellung auch ferner noch in Anspruch nehmen zu können; indem man denselben als eine wesentliche Bedingung des konstitutionellen Staatssystems, welches wir zu gründen im Begriffe stehen, bezeichnet. Man behauptet, daß derselbe gerade in einer freien Verfassung unentbehrlich sei, weil er die Interessen des Volkes und des Thrones vermittle und dem letzteren als Damm gegen die allzustürmisch anbrandenden Wogen der politischen Leidenschaften diene. M. H.! Ich habe diese Ansicht niemals getheilt, weil ich in dem Adel des europäischen Kontinents die hierzu erforderlichen Eigenschaften niemals wahrgenommen habe, und aus demselben Grunde beruft man sich mit großem Unrecht auf das Beispiel Großbritaniens. Wenn aber auch jene Berufung noch vor einem Jahre hätte begründet sein mögen, so ist sie es sicherlich in diesem Augenblicke nicht mehr.

Denn wenn der Adel jene Mission durchführen sollte, so müßte er nothwendig ein mächtiger, mit großem Grundbesitz ausgestatteter Grundadel sein. Das Streben der Gegenwart geht aber unaufhaltsam dahin, die persönliche Freiheit Aller dadurch sicher zu stellen, daß die Freiheit des Grundeigenthums nach allen Seiten hin verwirklicht werde; diese Freiheit des Grundes und Bodens, den wir entfesseln wollen, ist ja in der That die höchste Bürgschaft der persönlichen Freiheit. Durch diese Entfesselung des Bodens zerfällt aber sofort das ganze System des Feudalnexus, zerfällt das gesammte Majorats- und Fideikommißwesen. Hiermit ist aber ein Grundadel ferner nicht mehr verträglich, er löst sich in einen nackten Papieradel auf. Für einen derartigen Papieradel ist aber wohl noch nie eine besondere politische Stellung in Anspruch genommen worden, gerade er hat ja am Meisten dazu beigetragen, dem alten Grundadel seine politische Stellung zu rauben. — Von den Adelsvertheidigern wird sodann noch ein zweites allgemeines Moment, nämlich seine historische Ubiquität hervorgehoben, um seine Ansprüche zu begründen; man behauptet nämlich, daß die zutreffendste Rechtfertigung des Adelsinstituts darin liege, daß dasselbe überall und allenthalben wiederkehre und hiermit seine organische Entstehung dokumentire. Dieser Behauptung setze ich zunächst nur die Behauptung des Gegentheils entgegen. Ihr Beweis ist jedenfalls nicht zu führen, denn alle Anfänge der Dinge sind in der Völker- wie in der Naturgeschichte mit einem geheimnißvollen Schleier bedeckt. Es möchte also schwerlich Jemand gelingen, diese anmaßliche Behauptung wahr zu machen. Wenn ich aber namentlich auf die deutschen Volksstämme zurückblicke, so kann ich sogar das Gegentheil beweisen. Es finden sich wohl bei einzelnen germanischen Stämmen Spuren eines Erbadels, allein nur bei denjenigen, denen es nicht gelungen ist, dauernde Staaten zu gründen. Es sind dies die früh untergegangenen Stämme der Thüringer, der Bajuwaren, der Friesen. Allein bei den großen Stämmen deutschen Ursprungs, welche zur Staatsbildung gelangt sind, hat ein Erbadel nicht bestanden, namentlich nicht bei den Longobarden, den Allemannen und besonders bei dem großen Herrscherstamme der Franken, von denen die Bildung der germanischen Universalmonarchie ausgegangen ist. Bei diesen Stämmen hat kein Erbadel bestanden. Zum Beweise beziehe ich mich auf die alten Rechtsurkunden dieser Völker; denn sowohl in dem salischen, als in dem ripuarischen Gesetze findet sich ein gleiches Wehrgeld für alle Franken. Dies beweist wohl, daß ein Stammesunterschied bei ihnen nicht bestand. Ich beziehe mich ferner auf die Kapitularien Karl's des Großen, welcher sagt, daß es bei den Franken nur zwei Stände gebe, den der Freien und der Unfreien. Allerdings wurde bald durch Zufall und durch Usurpation ein Anderes herbeigeführt. Wir finden, daß bald darauf Macht, Ansehen und Reichthum erblich geworden sind, und daß namentlich die Grafengewalt, das Vogteirecht und die richterliche Gewalt erblich geworden sind, jedoch überall nur durch Usurpation. Das Gefühl, daß die Stände im germanischen Volksleben nicht streng abgeschlossen und geschieden seien, hat sich auch in der That das Mittelalter hindurch noch lange erhalten. Ich will nur auf ein schönes Wort aufmerksam machen, das sich in einem mittelhochdeutschen Gedichte findet: „Der Abkömmling eines leibeigenen Mannes könne in der siebenten Generation auf Deutschlands Königsthron sitzen." Es erinnert dies an ein sinniges Wort von Plato: daß es keinen König gebe, der nicht unter seinen Altvorderen einen Sklaven finde, und keinen Sklaven, der nicht der Enkel von Königen wäre. Die Geschichte kann uns also nicht wankend machen in dem festen Entschlusse, die Zukunft des Volkes nicht auf die Verschiedenheit der Stände, sondern auf die Einheit und Gleichheit Aller

zu basiren. Die Geschichte wird alsdann jedenfalls nicht ärmer werden an großen und schönen Thaten, wenn nicht mehr ein einzelner Stand, sondern das ganze Volk berufen wird, alle Kräfte und Fähigkeiten auf der großen Bühne des öffentlichen Lebens zu entfalten. Die große Anzahl ausgezeichneter Persönlichkeiten, welche aus dem Adelsstande hervorgegangen, dürfte endlich schwerlich zur Rechtfertigung des Adels, sondern vielmehr zu seiner Anklage dienen. Denn man darf ihn mit Recht dafür verantwortlich machen, daß alle anderen Kräfte, die gleichmäßig im Volke zerstreut lagen, gerade durch ihn und durch seine bevorrechtete Stellung unterdrückt worden sind. Aus diesen Gründen spreche ich mich entschieden für den Centralbericht aus. Ich kann mich dagegen den weiteren Amendements, welche von den Abgeordneten Borchardt, Matthäi *) und Berends gestellt sind, nicht anschließen, — jedoch nicht deshalb, weil ich etwa glaube, daß durch die Beibehaltung jener Titel irgend ein positives Resultat erzielt werden könnte, sondern nur darum, weil ich es nicht für nothwendig und folgeweise nicht für politisch halte, in die Erinnerungen, in den Namen einzelner Familien einzugreifen. Mir scheint es, daß man in dieser Beziehung lediglich der Sitte vertrauen muß. Wenn die Sitte sich jenem demokratischen Lebensstrome anschließt, der heute ganz Europa durchzieht, so werden jene Adelstitel sicherlich keine Dauer haben. Wenn dagegen die Sitte sich demselben nicht anschließen sollte, so machen wir ein ohnmächtiges Gesetz. Schließlich dürfte aber auch die Ausführung jener Abschaffung schwierig und nicht so ganz einfach sein, als es erscheint; einfach wohl hinsichtlich der gewöhnlichen Adelstitel vom Fürsten und Herzoge herab bis zum einfachen „von"; allein es giebt noch eine große Anzahl anderer Bezeichnungen, bei denen es schwer werden würde, zu bestimmen, ob sie mehr einen Titel oder einen Namen bezeichnen, — ich meine namentlich die alten, aus Ministerialverhältnissen hervorgegangenen Bezeichnungen: Schenk, Droste, Truchseß, Marschall. Ich wüßte nicht, ob die hohe Versammlung auch jene Namen austilgen möchte. Ich wiederhole aber zum Schluß meine Ueberzeugung, daß, wenn wir jedes Vorrecht des Adelsstandes beseitigt haben, die Titel höchstens als Schatten eines Schattens übrig bleiben werden. Ich glaube aber nicht, daß es unsere Aufgabe ist, mit Schatten zu kämpfen. Lassen Sie die Todten ihre Todten selber begraben.

Dennoch wurde das Amendement Berends, welches den Antrag der Verfassungskommission aufnahm, und lautete:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt im Staate „weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte. Der Adel ist abgeschafft," —

angenommen.

---

*) Borchardt von Köln, Dr., Abg. für Bernkastel, und Matthäi von Lauban, Bürgermeister, Abg. für Lauban, beantragten folgenden Zusatz: „Der Gebrauch adliger Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden untersagt," — was die Zustimmung der Versammlung erhielt.

14.

Nach dem Rücktritt des Ministeriums v. Pfuel.

Nach dem Rücktritt des Ministeriums v. Pfuel zeigte unter dem 1. November der Graf Brandenburg der N. V. an, daß er mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt sei und stellte anheim, die Sitzungen für einige Tage auszusetzen.

Bei dieser Gelegenheit sprach in der 92. Sitzung am 2. November Reichensperger II. folgende Worte: *)

Meine Herren! Ich sehe nicht ein, wie es in einer parlamentarischen Versammlung zweifelhaft sein kann, ob sie in Ermangelung eines verantwortlichen Ministeriums zu berathen und zu beschließen habe. Oder ist es etwa zweifelhaft, ob noch ein Ministerium besteht oder nicht? Die Antwort ist klar und unzweifelhaft. Der Ministerpräsident hat seine Demission gegeben; die anderen Minister bestehen nur mit und durch den Ministerpräsidenten, ein Kabinet existirt nicht mehr, wenn auch bis zur Bildung eines neuen Kabinets von den bisherigen Ministern die Geschäfte geführt werden. — Eine ganz andere Frage ist die, ob der Graf Brandenburg als künftiger Ministerpräsident die Geschäftsführung bereits übernommen, ob er wirklich mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt ist und ob das Schreiben desselben kontrasignirt ist oder nicht. — Für Entscheidung der ersten Frage scheint mir dies ganz gleichgültig zu sein. Ich meinerseits glaube allerdings, daß jedes offizielle Schreiben von einem verantwortlichen Minister kontrasignirt sein muß, daß also die Zuschrift des Grafen Brandenburg, worin er sich als künftigen Ministerpräsidenten ankündigt, ohne Kontrasignatur eines verantwortlichen fungirenden Ministers nur als Privatanzeige gelten kann, — daß er also auch noch keinen amtlichen Antrag auf Aussetzung der Session stellen kann. Ist dies aber wahr, so stelle ich hiermit den Antrag, daß wir unsere Sitzungen von Tag zu Tag bis dahin aussetzen, daß das neue Ministerium gebildet ist. — Was endlich die Proklamation des Ministers Eichmann betrifft, **) die an den Thoren der Versammlung angeschlagen ist, und welche die künftige Sicherstellung dieser Versammlung betrifft, so kann meines Erachtens kein Zweifel darüber bestehen, daß er nicht bloß ein Recht geübt, sondern eine höchste Pflicht erfüllt hat. Ich wenigstens halte es nicht mehr mit der Würde meiner Partei verträglich, einen Antrag zu wiederholen, der schon zweimal ***) von der Ver-

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1922.

**) Der Erlaß lautet: „Die Vorgänge des gestrigen Tages während der beiden Sitzungen der N. V. legen der Regierung die unabweisbare Pflicht auf, zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Verhütung und Unterdrückung ähnlicher Exzesse alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen. Es sind demgemäß die betreffenden Behörden angewiesen worden, in allen derartigen Fällen, sobald die zunächst zur Aufrechterhaltung berufene Bürgerwehr dieser ihrer Aufgabe nicht rechtzeitig und vollständig genügt, sofort die bewaffnete Militärmacht zu requiriren, und nach §. 78 des Bürgerwehrgesetzes vom 17. v. M. in Thätigkeit treten zu lassen u. s. w." (Vgl. stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1930.)

***) Vgl. 18. Sitzung am 17. Juni (Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 234) resp. 19. Sitzung am 20. Juni (Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 265—266): Demission des Ministeriums Camphausen; und 50. Sitzung am 8. September

sammlung verworfen worden ist. Ich mache dagegen für alle die Schändlichkeiten, die vorgestern stattgehabt haben, *) die Majorität der Versammlung verantwortlich, die solchen Antrag zweimal verworfen hat, und das Ministerium, das Nichts zur Abhülfe gethan hat. Man hat uns hier Seitens des sogenannten souveränen Volkes von Berlin stundenlang in Belagerungszustand gehalten, und die Würde der Nationalversammlung ist mit Füßen getreten worden. Ja, man hat verrätherischer Weise das Prinzip jeder freien Verfassung zerstört, indem man die Freiheit der Volksvertretung verletzt hat. Ich frage Sie, m. H., wie ist es möglich, daß die Völker noch Vertrauen zur konstitutionellen Freiheit haben können, wenn man der Volksvertretung so gegenüber auftritt, wie dies hier schon so oft geschehen.

Schließlich reichte Reichensperger II. einen Antrag auf Vertagung bis zur Bildung eines neuen Kabinets von Tag zu Tag ein, der aber, mit einem ähnlichen des Abg. Dielitz kombinirt, verworfen wurde.

15.

In Brandenburg.

Als durch Allerhöchste Botschaft vom 8. November die Nationalversammlung vertagt und nach Brandenburg verlegt war, war unter den Abgeordneten die Meinung darüber verschieden, ob man sich diesem Beschlusse fügen solle oder nicht.

Von verschiedenen Abgeordneten, die sich eingefunden hatten, gingen Erklärungen über dies ihr Erscheinen ein. In Bezug auf eine solche Erklärung des Abg. Dane und Genossen **) äußerte in der 98. Sitzung am 27. November Reichensperger II. folgende Worte, die für seine Ansicht von der Rechtmäßigkeit ***) der Verlegung bezeichnend sind: †)

Meine Herren! Ich würde nicht um das Wort gebeten haben, wenn wir von dem Abgeordneten für Lippstadt ††) nur Worte der Erklärung oder der Rechtfertigung für diejenige Handlungsweise gehört hätten, die derselbe bisheran einhalten zu müssen geglaubt hat. Es sind dies ehrenwerthe Worte

---

(Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1104—1108): Demission des Ministeriums v. Auerswald.

*) Bei Gelegenheit der Berathung des Waldeck'schen Antrags:
„Die N. V. wolle beschließen, daß das Staatsministerium aufzufordern ist, „zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu „Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten" —
wurde das Sitzungslokal durch aufgeregte Volkshaufen umlagert u. s. w. (Vgl. stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1899—1918; 91. Sitzung am 31. Oktober Abends.)

**) Vergl. stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 2057—2058.

***) Als bei Berathung des Stein'schen Antrages vom Abg. Berends auf die öffentliche Meinung außerhalb der N. V. und besonders die Stimme der Bürgerwehr rekurrirt wurde, um die Versammlung zu einem dem Antrage günstigen Votum zu bewegen, äußerte Reichensperger II.: „In diesem Falle würde die N. V. im Zustande der Unfreiheit sein; ich müßte darauf antragen, daß dieselbe in eine andere Stadt der Monarchie verlegt würde." (Vergl. stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 1092.)

†) Stenogr. Ber. Pr. N. V. S. 2058.

††) Dane von Erwitte, Dr.

gewesen, wie es von ihm nicht anders zu erwarten war; allein der Abgeordnete ist weiter gegangen, er hat eine Protestation hinzugefügt gegen die Rechtmäßigkeit dieser Versammlung, gegen die rechtliche Zulässigkeit der geschehenen Verlegung und Vertagung. In dieser Beziehung glaube ich mir das Wort zur Geschäftsordnung erbitten zu müssen. Es ist nichts Seltenes, daß wir Protestationen hören gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung; es liegt dies in der Natur der Sache, es ist ein heiliges Recht der Minorität. Aber das überschreitet alle Gränzen des parlamentarischen Gebrauchs, daß man auch den Grund des rechtlichen Daseins selber, daß man die rechtliche Existenz einer Versammlung an und für sich in Frage stellt, und dies ist, wie ich die verlesene Protestation aufgefaßt, so eben geschehen. Man protestirt heute wiederholt gegen das Recht der Krone, eine Vertagung und Verlegung der Versammlung auszusprechen, man bezieht sich in dieser Beziehung auf einen in Aussicht stehenden Spruch der deutschen Nationalversammlung. Ich glaube, man hat hierbei sehr Unrecht, sowohl der Form als dem Inhalte nach. Die deutsche Nation hat bereits in der That durch ihren Gesammtkörper gesprochen, und wer hören will, hat das Wort nicht überhören können. Die deutsche Versammlung hat nicht bloß positive Beschlüsse gefaßt, wie dieselben von dem Abgeordneten für Lippstadt angeführt worden sind. Sie hat auch negative Beschlüsse gefaßt, sie hat am 14. und 20. November diejenigen Ansichten und Anträge reprobirt und verworfen, die heute noch einmal vor dieser Versammlung vorgebracht worden sind. Dies wiederholte Zurückgehen auf endgültig entschiedene Fragen halte ich für nicht parlamentarisch; ich halte es aber auch für inkonsequent, wenn man den rechtmäßigen Bestand der Versammlung in Zweifel zieht und dennoch erscheint. Es wäre sonach Seitens des Abgeordneten Dane nur am Orte gewesen, die Worte persönlicher Erklärung auszusprechen, die wir so eben vernommen; sie wären mit ungetheiltem Beifall, mit Sympathie aufgenommen worden, namentlich die Erklärung, daß man aus Liebe für die Eintracht und zur Zurückführung des unbestrittenen Rechtsstandes seine individuelle Meinung geopfert habe, gegenüber dem großen Spruche, den Deutschland gethan hat. Insofern man weiter gegangen ist, glaubte ich auf die Geschäftsordnung zurückweisen zu müssen.

Wie der Namensaufruf ergab, war die Versammlung nicht beschlußfähig, und es wurde der Antrag auf Vertagung gestellt. Hiergegen protestirte Reichensperger II.: *)

Ich glaube, daß die Frage in Betreff der Vertagung auf morgen nicht eher gestellt werden kann, bevor wir nicht alles das gethan und erreicht haben, was wir heute erreichen können. Wir haben gehört, daß das Staatsministerium beabsichtige, uns eine königliche Botschaft mitzutheilen. Dies kann aber unzweifelhaft heute geschehen, da das Präsidium und das Bureau konstituirt ist. Letzteres ist in der That durch Berufung des Alterspräsidenten und der Sekretäre geschehen; wir können also jede Mittheilung der Krone entgegennehmen.

(Einige Stimmen rufen: Wir sind nicht beschlußfähig!)

Hierzu ist es nicht nöthig, daß wir uns in beschlußfähiger Anzahl hier befinden. Wir sind, wenn auch nicht in beschlußfähiger Anzahl, unbedenklich die preußische Nationalversammlung dadurch, daß dieselbe im Namen des Königs für wieder eröffnet erklärt worden ist. Wir sind die Nationalversammlung, nur können wir keine Beschlüsse fassen, wenn wir nicht voll-

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 2060.

zählig sind; das und nichts Weiteres sagt der Paragraph der Geschäftsordnung. Mittheilungen der Krone können uns also unter allen Umständen gemacht werden.

Als in der folgenden, der 99. Sitzung vom 28. November das Protokoll der beiden letzten Sitzungen verlesen werden sollte, äußerte Reichensperger II.: *)

Ich glaube, daß es nicht an dem ist, das Protokoll vom 9. verlesen zu lassen, weil das Protokoll einer Sitzung, welche unbestrittenermaaßen beschlußfähig war, heute in einer Sitzung, von der es noch nicht konstatirt ist, daß sie ebenfalls beschlußfähig sei, nicht angenommen werden kann. Es kann aber offenbar keinen Zweck haben, ein Protokoll verlesen zu lassen, welches wir nicht annehmen können. Es wird also die Verlesung noch suspendirt werden müssen. Bis zu jener definitiven Annahme können immer noch Einwendungen gegen das Protokoll gemacht werden, seine heutige Verlesung ist also zwecklos. Es scheint somit nur das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgetragen werden zu müssen. Daß dies statthaft ist, unterliegt keinem Zweifel. Denn die Genehmigung dieses Protokolls macht nicht den Anspruch, eigentliche Beschlüsse der Nationalversammlung zu konstatiren, sondern es enthält nur die Konstatirung des Thatbestandes der gestrigen Vorgänge. Ich protestire also gegen die Verlesung des Protokolls vom 9. d. Mts.

(Bravo!)

Auch in der 100. Sitzung am 29. November war eine beschlußfähige Anzahl nicht vorhanden.

In der 101. Sitzung am 30. November erschienen wieder viele Abgeordnete, die bis dahin gezögert hatten, an den Berathungen in Brandenburg Theil zu nehmen und suchten ihr Erscheinen in persönlichen Bemerkungen von der Tribüne herab zu motiviren [Bornemann, Duncker, Parrisius]. **) Hierüber äußerte Reichensperger II. Folgendes: ***)

Nach dem, was der Abgeordnete Bauer †) so eben bemerkt hat, bleibt mir nur noch übrig, auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Ich bin der Meinung, daß wir eine entschiedene Meinungsdarlegung uns selber schuldig sind, daß es nicht gestattet werden kann, daß ein jeder neu eintretende Abgeordnete auf diese Tribüne trete, um gewissermaaßen sein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen. Wir, die am 9. November aus dem Sitzungssaal ausgetretenen Abgeordneten — wir, die zum großen Theil von der Presse in schmählichster Weise verdächtigt worden sind (ich gebrauche ausdrücklich dies so oft gegen uns mißbrauchte Wort) — wir hätten wahrhaftig eher Anlaß, Einer nach dem Anderen auf diese Tribüne zu steigen und unseren Patriotismus an den Tag zu legen, und um auch für uns die Anerkennung in Anspruch zu nehmen, daß wir jederzeit, selbst unter dem drohenden Wüthen aufgeregter Massen, ernst und unbeirrt für die Freiheiten und Rechte des Volkes gekämpft haben und kämpfen werden. Ich glaube aber, daß wir in dieser Versammlung eine weit höhere Aufgabe haben, als persönliche Interessen und Rück-

---

*) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 2061.
**) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 2071—2072.
***) Stenogr. Ber. Pr. N.V. S. 2072.
†) Bauer von Berlin, Geh. Revis. Rath, Abg. für Berlin.

sichten in den Vordergrund zu drängen. Ich wünsche daher und fordere, daß nicht ferner unter dem Vorwande persönlicher Bemerkungen Glaubensbekenntnisse von dieser Tribüne abgegeben werden; wir würden sonst Tage und Wochen verlieren, wenn jeder Abgeordnete, welcher dergleichen Aeußerungen auf dem Herzen hat, ein solches Glaubensbekenntniß ablegen dürfte.

Das waren die letzten Worte Reichensperger's II. in der Nationalversammlung.

Schluß.

Das Schicksal der Nationalversammlung ist bekannt. Als ein Theil derselben der Vertagung und Verlegung nach Brandenburg nicht Folge leistete, als er im Vertrauen auf die Bürgerwehr in Berlin forttagte, da erhielt der General Wrangel, welcher schon vorher zum Oberbefehlshaber in den Marken ernannt worden war, den Befehl, mit beträchtlicher Truppenmacht in Berlin einzurücken. Der Gensdarmenmarkt wurde von Militär besetzt, die Bürgerwehr aufgelöst, und als die protestirenden Mitglieder, voran den Präsidenten v. Unruh, ihre Sitzungen an anderen Orten hielten, wurde der Belagerungszustand ausgesprochen, eine vollständige Entwaffnung angeordnet, alle Klubs und Vereine aufgelöst, die strengste polizeiliche Kontrolle eingeführt. Aber auch da ließen sich die 230 Mitglieder, welche gelobt hatten, nur der Waffengewalt zu weichen, nicht abschrecken; von einem Orte vertrieben, gingen sie an den anderen, bis sie endlich, außer Stande, der Uebermacht Widerstand zu leisten und durch die ruhige Haltung des Volkes von der Erfolglosigkeit ihrer Proteste überzeugt, sich aufzulösen und dem Rufe nach Brandenburg Folge zu leisten beschlossen. Aber noch vorher that diese Konvent spielende Versammlung jenen ungesetzlichen und in den Annalen der Geschichte unerhörten Schritt, den man durch den konstitutionell klingenden Namen der „Steuerverweigerung" auf einen gewissen Rechtsboden zu stellen versucht hat. „Dies Wort heißt jedoch nichts Anderes, als die Versagung noch nicht bewilligter Steuern; für die am 15. November 1848 ausgesprochene Aufhebung bereits bewilligter Steuern hat das konstitutionelle Staatsrecht keinen Namen." *)

Nunmehr ging die s. g. Fraktion „v. Unruh" nach Brandenburg und machte so die dortige Versammlung endlich beschlußfähig. Aber ein nicht angenommener Vertagungsantrag von Parrisius, der den noch nicht erschienenen Mitgliedern Gelegenheit geben wollte, sich auf Einladung des Präsidenten v. Unruh zu versammeln, hinderte, indem jene neu hinzugetretenen Abgeordneten den Saal verließen, die Konstituirung.

---

*) Eigene Worte Reichensperger's II.

In Folge dessen wurde am 5. Dezember 1848 die Nationalversammlung aufgelöst, ohne ihren Zweck, die Vereinbarung der Verfassung, erfüllt zu haben.

Woran es gelegen, ist nicht schwer zu sagen. Die Nationalversammlung selbst ist daran Schuld; die Regierung ist durch die Nationalversammlung zu den Schritten getrieben worden, die man ihr mit Unrecht zur Last legt, getrieben durch ihre Uneinigkeit, durch ihre gegenseitigen Anfeindungen. Und die Schuld ist gleich groß auf beiden Seiten. Beide Seiten, Waldeck und Jacoby ebenso, wie die Mitglieder der Rechten, wollten im Grunde dasselbe, sie wollten eine Konstitution, eine verfassungsmäßige Ordnung der Dinge; aber sie wollten es auf verschiedene Weise. Wir wissen, daß diese Behauptung, insoweit sie die Linke anlangt, von unseren politischen Gesinnungsgenossen nicht getheilt wird, daß diese ihr den Vorwurf machen, als habe sie nach Verwirklichung oder Anbahnung einer rein demokratischen, beziehungsweise republikanischen Staatsordnung gestrebt. Wir können zugeben, daß ein solches Streben an sich wohl nicht unvereinbar gewesen wäre mit den Ueberzeugungen dieser Herren, daß diese auch bei Privatbesprechungen zum Vorschein gekommen sein mögen; aber dies kann für uns nicht urtheilsbestimmend sein, uns fehlt und ist in dieser Hinsicht jede individuelle Anschauung verboten; wir können nur nach dem urtheilen, was durch Thatsachen sich als wahr erweist, und die Verhandlungen der Nationalversammlung in Verbindung mit den dahin einschlagenden Argumentationen des Regierungsraths v. Unruh haben uns Mangels von Gegenbeweisen die Ueberzeugung verschafft, die wir hier nochmals aussprechen, daß die Linke im Anfang, — wir lassen dahingestellt, inwieweit individuelle Meinungen unterdrückt werden mußten — ebenfalls nach der konstitutionellen, höchstens der demokratisch-konstitutionellen Monarchie gestrebt habe. Dies erkannte die Rechte ebensowenig, als umgekehrt die Linke, daß die rechte Seite ihre Ansichten nur insoweit nicht theilte, als sie dadurch die Idee der Monarchie, der konstitutionellen Monarchie ausgeschlossen glaubte. Die Linke hielt die Rechte für reaktionär; die Rechte die Linke für Vorkämpfer der rothen Republik. Daß die Rechte das Erstere nicht war, beweist ihr jetziges Auftreten; daß die Linke nichts weniger als rothe Republik im Sinne hatte, beweisen — wenn nichts Anderes — umsomehr, als eine streng theoretische Sonderung von Privat- und parlamentarischen Handlungen nicht möglich, diese vielmehr durcheinander bedingt und bestimmt werden, die zahllosen freisprechenden Urtheile, die über allen Zweifel erhaben sind, wenn auch der Chronist *) jener Jahre sich unterfängt, so oft er über ein derartiges freisprechendes Urtheil berichtet, hinzuzufügen: „obwohl die Schuld klar erwiesen war.“ Das ist niedere Verläumdung. Hätten beide Theile ihr Streben erkannt, dann hätte jeder vielleicht etwas nachgegeben, dann hätten sie mit vereinten Kräften kämpfen können gegen die „kleine, aber mächtige Partei“ und dann wäre das Verfassungswerk zu Stande gekommen.

Ueberblicken wir, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, die Thätigkeit Reichensperger's II. in der Nationalversammlung, der uns hier speziell interessirt. In der Valdenaire'schen Angelegenheit stimmte

*) Deutsche Chronik für 1848, 49, 50 erste Hälfte. Berlin bei A. W. Hayn. 1850.

Reichensperger für die Unverletzlichkeit der Abgeordneten; bei Gelegenheit des Berends'schen Antrages erklärt er, daß Alle, die zu dem Umschwunge des 18. März mitgewirkt, sich um das Vaterland wohlverdient gemacht hätten; in der deutschen Frage wollte er unbedingten Anschluß und Uebereinstimmung mit der deutschen Centralgewalt; er stimmte für die Unabhängigkeit der Nationalversammlung von fremdem Einfluß; er unterstützte darum die Vertagung und Verlegung nach Brandenburg; er erklärte bei Berathung des so berüchtigten Stein'schen Antrages im Sinne desselben, daß es im Interesse des neuen konstitutionellen Staatssystems sei, wenn die Offiziere vor reaktionären Bestrebungen gewarnt würden u. s. w.; mit anderen Worten, Reichensperger II. war so weit von Reaktion entfernt, als irgend ein Mitglied von der Linken. Der Gegensatz, welcher sich zwischen der rechten und linken Seite ergab, lag mehr in der Form, als in der Materie. Die Linke trat der Regierung in der Regel schroff und direkt entgegen; Reichensperger suchte durch Amendements und motivirte Tagesordnungen die wachsende Spannung zu mildern und im Interesse der Krone, wie des Landes dem drohenden Bruche vorzubeugen. So stimmte er gegen den Berends'schen, gegen den Jacoby'schen, gegen den Stein'schen Antrag. Die Erreichung seines Zweckes scheiterte an dem Irrthum der anderen Seite, welche Nichts als Reaktionsbestrebungen vor sich zu haben glaubte. Daß diese nicht im Plan Reichensperger's lagen, wird heute Niemand mehr bezweifeln, wo wir tagtäglich andere Beispiele davon vor Augen haben; daß es damals geschah, ist eine unläugbare und höchst bedauerliche Thatsache; denn begreiflicherweise drängte sich nun der rechten Seite des Hauses die Meinung auf, als strebe die Linke nach etwas Anderem, als einer Konstitution. Die Rechte fing an, sich prinzipiell und direkt gegen alle Anträge der Linken zu erklären; wenn Rechts „Bravo!" gerufen wurde, wurde auf der Linken gezischt, und umgekehrt, wenn auf der Linken „Bravo!" erschallte, zischte die Rechte.

Bei einer solchen Stellung der Parteien war an eine ersprießliche Beendigung der Arbeiten nicht mehr zu denken. Je eher die Nationalversammlung auseinandergegangen wäre, desto besser wäre es nunmehr gewesen. Die Regierung faßte endlich den Plan, die Nationalversammlung aufzulösen und verlegte sie nach Brandenburg. Es ist bekannt, was dieser Schritt für Beurtheilungen erfahren, was für Folgen er gehabt hat. Reichensperger II. verließ zwar nicht sogleich, wie der größte Theil der Rechten, mit dem Ministerium, welches die Vertagung verkündet hatte, den Saal; er blieb bis zum Schluß der Sitzung und enthielt sich der Abstimmung bei der Frage, ob die Sitzung geschlossen werden solle. Aber er trug kein Bedenken, der Verlegung nach Brandenburg Folge zu leisten, und in einer Brochüre *) rechtfertigte er nicht nur die Vertagung und Verlegung, sondern auch die später erfolgte Auflösung. **) In allen

---

*) Die Preußische Nationalversammlung und die Verfassung vom 5. Dezember u. s. w. Berlin. 1849.

**) Herr v. Unruh irrt sich, wenn er in seinen „Skizzen aus Preußens neuester Geschichte" (Magdeburg. 1849) behauptet, Reichensperger II. habe in seinem Buche im Widerspruch mit einer bei Berathung des Stein'schen Antrags gethanen

Konstitutionen, heißt es hier, stehe der Krone das Recht zu, die Nationalvertretung zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen; eine solche Berufung auf andere Verfassungen sei wohl zulässig, so lange man nicht eigne, dem widersprechende Bestimmungen habe. Fasse man das Verhältniß der Krone und der Nationalversammlung als ein rein civilrechtliches zweier Paziszenten auf, so sei nicht erfindlich, warum der eine Theil dem Wunsche des anderen, an einem anderen Orte zu verhandeln, nicht Folge leisten solle, am Allerwenigsten aber, mit welchem Rechte der zurückgebliebene Theil einseitig und allein habe „vereinbaren" können. Es werde das Recht, eine legislative Kammer aufzulösen oder zu vertagen, nicht bestritten, aber behauptet, daß es etwas Anderes um eine konstituirende oder vereinbarende Versammlung sei. Dies sei unrichtig; denn eine Auflösung habe immer den Sinn, daß an das Volk selbst appellirt werde, um durch die vorzunehmenden Neuwahlen volle Gewißheit über seine Gesinnungen zu erhalten, und wenn eine vereinbarende Versammlung für unauflösbar erklärt würde, so mache man sie zum unumschränkten Herrn des Landes, indem es alsdann lediglich in ihrer Macht liege, ihre Aufgabe erst in 5 oder 10 Jahren oder gar nicht zum vollen Ende zu bringen, und alle Einrichtungen des Staates ohne Ausnahme in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, — „wir haben alsdann in der That einen Konvent, wir haben keine Monarchie mehr, sondern eine aus 402 Abgeordneten bestehende unumschränkte Oligarchie, die dann im Namen der Volksfreiheit herrscht, während sie die loyale Berufung an das Volk selber verwehrt. Das Land ist alsdann zweifellos in den Zustand des vollsten Absolutismus zurückgekehrt, weil es kein gesetzliches Mittel mehr giebt, den wahren Volkswillen zur Geltung zu bringen, — weil nur noch die rohe Gewalt der Massen oder eines glücklichen Feldherrn jenem schmählichen Blendwerk der Freiheit ein Ende machen kann."

Das Recht der Verlegung und Auflösung steht der Regierung bei legislativen, wie bei konstituirenden und vereinbarenden Versammlungen unzweifelhaft zu; die Regierung kann jederzeit zu diesem Schritte ihre Zuflucht nehmen, wenn es das Heil des Vaterlandes erfordert, wenn es nothwendig und nützlich ist. Und nothwendig gewiß war, wie die Sache lag, die Auflösung der Nationalversammlung; nützlich hätte sie werden können!

Aeußerung, wo er der Krone das Recht der Auflösung bestritten, es jetzt für diese vindizirt. R. sagt aber an jener Stelle (vgl. S. 167) mit dürren Worten: Uns gegenüber kann die Prärogative der Auflösung keine Anwendung finden, d. h. die Krone hat die Prärogative, das Recht, uns aufzulösen, aber sie kann es den Umständen nach nicht ohne Gefahr anwenden, — und nicht, sie darf uns nicht auflösen.

2.

Die Zweite Kammer.

1849 — 1855.

Einleitung.

Nothwendig war die Auflösung der Nationalversammlung; nützlich hätte sie werden können!

Und es schien, als würde sie nützlich werden, nützlich zur Begründung wahrer Freiheit und wahren Konstitutionalismus. Denn zugleich mit der betreffenden Verordnung erließ am 5. Dezember 1848 der König, „um den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohles zu genügen" — dies sind die Worte des Patents — „in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten," eine Konstitution, deren Grundsätze in hohem Grade liberal waren und die bei der großen Partei der Konstitutionellen den lebhaftesten Beifall und die wärmste Anerkennung fand; er erließ außerdem ein Wahlgesetz, welches das allgemeine Wahlrecht beibehielt, und berief schon zum 26. Februar 1849 legislative Kammern, welche zunächst die Verfassung und die inzwischen zur Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, sowie zu der keinen Aufschub duldenden Befriedigung anderer dringenden Wünsche zu erlassenden Gesetze *) revidiren und bezüglich genehmigen sollten.

So hatte die Versammlung, welche jetzt gewählt wurde, einen hohen Beruf zu erfüllen; sie konnte, falls sie ihre Stellung und ihre Aufgabe richtig auffaßte, eine bleibende Grundlage für die ächte, politische Freiheit legen, dem Repräsentativsysteme in seiner Wahrheit eine lange Zukunft sichern. Doch schon als das Resultat der Wahlen bekannt wurde und noch mehr, als man sah, in welcher Art die Kammern und besonders die zweite, aufzutreten Miene machten, mußte diese Hoffnung gänzlich schwinden. So viel Mühe man sich auch gegeben hatte, die neuen Wahlen nach dem Wunsche der Regie-

*) So wurden bald Verordnungen über die Reglung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien; über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen; über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolgegesetzes in Westphalen; über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte; endlich über die Aufhebung der Cirkularverfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen publizirt.

rung zu leiten, — das allgemeine Wahlrecht und die Rührigkeit der Volksvereine hatten bewirkt, daß in der zweiten Kammer die demokratische Partei stark vertreten war und daß die namhaftesten Redner und Führer der Linken der konstituirenden Versammlung auch in dieser ersten legislativen ihre Plätze gefunden hatten. Sie waren Anfangs nicht in der Majorität; aber durch ihre Einheit bildeten sie eine starke, geschlossene Minorität, die schließlich zur Majorität wurde.

Wir tadeln es nicht, daß die Demokratie sich an der Wahl betheiligte; im Gegentheile, wir werden unten Gelegenheit haben, uns über den s. g. passiven Widerstand, zu welchem sie bald darauf überging, tadelnd auszusprechen; aber daß die demokratischen Abgeordneten so auftraten, wie sie es in der Nationalversammlung gethan, das tadeln wir. Entweder die Demokratie hätte sich mit liberalen Abgeordneten, Männern von der Farbe eines v. Vincke, Wentzel, begnügen, oder die demokratischen Abgeordneten hätten gemäßigter auftreten sollen; denn sie waren nicht gemäßigt, was auch ihr Führer, der Regierungsrath v. Unruh,*) dagegen sagen mag. Daher waren denn die Liberalen genöthigt, gegen sie Front zu machen und die Regierung konnte so auftreten, wie sie es that; einer liberalen Majorität gegenüber wäre es nicht möglich gewesen. Um der Partei der Linken kräftig Widerstand leisten zu können, hatte der Freiherr v. Vincke die Konservativen und Konstitutionellen unter ein weiteres Programm vereinigt, worin sie die Rechtsgültigkeit der Verfassung vom 5. Dezember und das Prinzip der konstitutionellen Monarchie unter der erblichen Regierung des Hauses Hohenzollern als Basis anerkannten. Die demokratischen Abgeordneten hielten ebenfalls zusammen und so gab es, obwohl sich aus der Rechten allmählig unter Wentzel's Führung ein rechtes Centrum und aus der Linken unter Kosch ein linkes aussonderte, doch nur zwei große Parteien, die sich, unvermittelt, wie zuletzt in der Nationalversammlung, gegenüberstanden. Die Majorität neigte sich endlich auf Seite der Linken. Einer solchen mochte die Regierung nicht weichen; sie verletzte deßhalb zum Theil die konstitutionellen Formen; die Majorität der Linken wuchs und die Regierung wollte erst recht nicht weichen. Dies war die Lage der Sache, als die Frage wegen Aufhebung des Belagerungszustandes zur Sprache kam. Die Kammer beschloß, und zwar hinsichtlich des ersten Punktes unter Zustimmung vieler Mitglieder der Rechten:

„1) daß die Fortdauer des Belagerungszustandes ohne Zustimmung der „Kammern ungesetzlich sei;

„2) daß der seit dem 12. November vorigen Jahres verhängte Belage„rungszustand aufzuheben sei."

Jetzt war ein längeres Nebeneinanderbestehen der Kammer mit der Regierung unmöglich. Ein Theil mußte weichen; das Ministerium wollte es nicht, — folglich mußte es die Kammer.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 27. April 1849 wurde die Zweite Kammer aufgelöst und die Erste vertagt.

---

*) Vgl. v. Unruh, Erfahrungen aus den letzten drei Jahren. Magdeburg. 1851.

Am 30. Mai 1849 erschien eine neue Verordnung, betreffend die Wahlen zur zweiten Kammer. Das allgemeine Wahlrecht wurde aufgehoben, an seiner Statt ein beschränktes, auf dem Census und der Dreiklassenbildung beruhendes, indirektes Wahlsystem eingeführt. Schon am 7. August sollten die auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählten Kammern eröffnet werden.

Wir haben oben bereits angedeutet, daß wir den Entschluß der Demokratie, auf Grund dieser oktroyirten Verordnung nicht zu wählen, durchaus nicht billigen; es ist hier am Ort, wenn auch nur vorübergehend, davon zu sprechen, denn wir werden unten sehen, daß sie im Jahre 1855 anderen Sinnes wurden und zum Abgeordnetenhause wählten, wir werden aber auch sehen, daß das, was sie früher durch ihre Wahl hätten erreichen können, damals nicht mehr erreicht werden konnte und auch nicht erreicht wurde.

Die Demokratie wählte nicht, weil sie meinte, der Ausfall der Wahl sei gleichgültig; würde die Regierung in der Minorität sein, so würde eine neue Auflösung erfolgen; würde sie die Majorität haben, so wäre die Theilnahme an der Wahl doch nutzlos. Außerdem hätten die Liberalen bisher mit den Ministeriellen gestimmt, weil sie mit der Demokratie zusammenzugehen nicht für gut fanden; würden keine Demokraten gewählt, so würden die Liberalen in die Opposition kommen, sie würden die Majorität haben und ihnen gegenüber würde das Ministerium anders auftreten müssen, als gegenüber der früheren Opposition. Das sind die Hauptgründe, welche für das Nichtwählen angeführt wurden;*) prüfen wir sie! Es versteht sich von selbst, daß die Opposition nicht wieder so auftreten durfte, wie in den beiden ersten Versammlungen. Wollten also die demokratischen Deputirten sich nicht gemäßigter zeigen, so durften sie allerdings nicht wieder gewählt werden. Darin pflichten wir Herrn v. Unruh bei, daß die nächste Opposition von den sog. Alt- oder Blaßliberalen gebildet werden mußte. Soweit es sich also nur um die passive Wahl handelte, würden wir im Grunde nur zustimmen können; aber daß die Demokratie sich darum auch des aktiven Wahlrechts entschlug, ist ein absoluter Fehler, schon darum, weil es nicht sicher war, daß die Liberalen ohne sie die Majorität erhalten würden. Der Erfolg hat gelehrt, daß sie dieselbe in der That nicht erhielten. Mit Bezug hierauf sagt Hansemann — und wir führen das als Beleg unserer Behauptung an —: „Jene (die demokratische) Partei hat bei den Wahlen sich jeder Mitwirkung enthalten. . . . Die demokratische Partei scheint es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, durch Vernachlässigung der ihrem Interesse zuträglichen Maaßregeln und durch die größten Fehler, die eine Partei machen kann, dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel zu nützen und dasselbe in die glücklichste Lage zu versetzen, in welche jemals ein Ministerium gelangen kann.“**) Daß das Nichtwählen ein Fehler war, scheint man in unsern Tagen allgemein anzuerkennen; — damals hielt man es vielfach für richtig und — die Demokratie wählte nicht.

---

*) Vgl. v. Unruh a. a. O. S. 146 ff.
**) Vgl. Hansemann, das preußische und deutsche Verfassungswerk. Berlin, 2. Aufl. 1850. S. 172.

So kam es, daß von da an die preußische Landesvertretung einen ganz anderen Charakter annahm, als früher; wir werden dies in der zweiten Kammer von 1849—1855 zunächst zu betrachten haben. Dieser Zeitraum zerfällt in zwei Legislaturperioden, in die erste oder eigentlich zweite von 1849—1852 und die dritte von 1852—1855. Jede hat einen wesentlich anderen Charakter, wenn auch beide darin übereinstimmen, daß die Linke aus den liberalen verfassungstreuen Abgeordneten besteht, während sich eine äußerste Rechte, die entschiedene Vorkämpferin der Reaktion, gebildet hat; in jeder haben die Brüder Reichensperger äußerlich eine andere Stellung.

In der ersten Legislaturperiode — wir erwähnen nicht die unwichtigen Veränderungen jeder einzelnen Session — konnte man vier Klassen von Abgeordneten unterscheiden.*) Zunächst reine Absolutisten unter der Maske des Patriarchalismus (äußerste Rechte); dann konstitutionelle Absolutisten (Rechte), d. h. diejenigen, welche fühlten und wußten, daß der absolute Staat nicht mehr aufrecht zu erhalten sei und welche daher, obwohl ihnen jene Staatsform am Meisten zusagte, nach einer Legirung des Absolutismus mit liberalen Institutionen strebten; drittens konstitutionelle Theoretiker (Centrum), d. h. diejenigen, welche die Theilung der Gewalten und die Lehre von der Nichteinmischung in die Verwaltung streng nach der Theorie ausgeführt wissen wollten; viertens wirkliche Constitutionelle (Linke), die von der Demokratie, sowie dem allgemeinen Stimmrechte nichts wissen wollten und im Uebrigen an der rechtsgültigen Verfassung vom 5. Dezember 1848 festhielten, ohne sich allzuweit in die Theorie zu verirren. Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß die Fraktionsbildung dieser Gliederung nicht ganz genau entsprach; die Abstimmungen entsprachen ihr durchweg.

Was die erstere betrifft, so gab es eine äußerste Rechte unter v. Kleist-Retzow und eine Rechte unter Stiehl. Später bildete sich noch eine neue Fraktion, zu welcher u. A. v. Bismark-Briest, v. Bodelschwingh, v. Fock, Geppert gehörten. Die Linke stand unter Leitung von Wentzel; überdies hatten dort die polnischen Abgeordneten, voran den Grafen v. Cießkowski, ihre Plätze genommen. An diese schloß sich das linke Centrum; v. Auerswald, v. Beckerath, Beseler, Graf Dyhrn, Harkort, Freiherr v. Patow, v. Saucken, Graf Schwerin, Simson, Freiherr v. Vincke repräsentirten es. Später löste sich diese Fraktion auf und vereinigte sich mit der Linken; Beseler, Graf Dyhrn, v. Saucken waren die Ersten, welche ausschieden. Zwischen diesen Parteien, also im eigentlichen Centrum, saß u. A. Reichensperger II., nach seinem Eintritt auch Reichensperger I.

Sollen wir den Standpunkt der Brüder Reichensperger bezeichnen, so möchten wir — daß sie die konstitutionellen Prinzipien auch hier verfolgten, versteht sich von selbst — so möchten wir sagen, sie wollten ministeriell bleiben; sie wollten es vermeiden, oppositionell zu werden; sie wollten, zufolge oder trotz ihrer Grundsätze, so lange als irgend möglich mit dem Ministerium gehen, das sie von Anfang an gestützt hatten. Deshalb verfolgten sie, wie der Freiherr

*) Vgl. v. Unruh, a. a. O. S. 153.

v. Vincke es spottweise nannte, „den gesunden Mittelweg und erhielten sich dabei ihre neutrale Meinung".

Es liegt außer dem Bereiche dieser Blätter, auf eine eigentliche Beurtheilung dieses Standpunktes einzugehen; wir möchten nur daran erinnern, daß die damalige Opposition in früheren Versammlungen nichts Anderes gethan hatte. Um es durchführen zu können, schienen den Brüdern Reichensperger motivirte Tagesordnungen das Geeignetste, sobald ihre konstitutionellen oder konfessionellen Ansichten — von diesen wird unten die Rede sein — ihnen nicht gestatteten, mit der Regierung zu gehen, oder sobald sie nicht direkt gegen die äußerste Rechte auftreten konnten, und besonders in der letzten Session kamen die Tagesordnungen: „Reichensperger und Osterrath" häufig vor. Wo die Brüder Reichensperger aber nicht mit der Regierung gingen, blieben sie in der Regel in der Minorität, es müßte denn die Fraktion Geppert, welche allerdings der Regierung nicht blind folgte und heute nicht ministeriell genannt werden könnte, eben wohl Opposition gemacht haben. Diese Fraktion aber rechnete sich, wie schon bemerkt, noch zur rechten Seite des Hauses, zur gouvernementalen Partei, und so kam es, daß nicht bloß die Revision der Verfassung und der übrigen Verordnungen, sondern auch die anderweitigen Beschlüsse der Kammer fast alle im Sinne der Regierung ausfielen, die jedoch damals noch nicht in so schneidendem Widerspruche zur Linken stand, als es beispielsweise schon in der nächsten Periode der Fall war. —

So ging die erste oder eigentlich zweite Legislaturperiode zu Ende. Als die folgende eröffnet wurde, da hatte die Kammer wieder ein anderes Aussehen erhalten, das sich im Verlaufe der drei Sessionen immer schärfer ausprägte und immer ähnlicher dem Bilde wurde, das uns im Abgeordnetenhause als ein vollendetes entgegentritt.

Auf der äußersten Rechten sehen wir „die kleine, aber mächtige Partei", die sich vorgeblich die Verwirklichung des s. g. christlichen Staates und speziell in Beziehung auf die Verfassung die Wiedereinführung mittelalterlich-ständischer Formen, deren Original sie in England zu finden vermeint, zur Aufgabe gesetzt hat. Zuerst nannte sie sich „Fraktion Schlieffen", später adoptirte sie den Namen des Mannes, der ihre Seele war und ist, des Herrn v. Gerlach; neben ihm sind v. Berg, v. Blankenburg, späterhin auch Wagener (Neustettin) zu nennen. Die eigentliche Rechte, welche nicht so unbedingt „Prinzipien ritt" und, so weit sie es that, dem reinen Absolutismus huldigte, von dem Stahl-Gerlach'schen „Konstitutionalismus" aber und noch weniger von deren Christenthum und christlichem Staate Etwas wissen wollte, war Anfangs unter v. Manteuffel (Kottbus) zu einer Fraktion vereinigt; später theilte sie sich in zwei Fraktionen, die eine unter v. Arnim-Heinrichsdorff und Nöldechen, die andere unter v. Lavergne-Peguilhen. Das rechte Centrum, das fast immer den Ausschlag gab, Anfangs „Fraktion Hohenlohe" genannt, stand später unter Leitung von Carl (Luckenwalde), v. Prittwitz (Berlin) und Schmückert. Seine Charakterisirung ist sehr schwierig; nur das läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß es die Regierung der Linken gegenüber in allen Punkten stützte, ohne die tendenziösen Prinzipien

der Rechten zu theilen. Außer diesen ministeriellen Fraktionen hatten noch zwei Parteien auf den Bänken der rechten Seite ihre Plätze gefunden, die aber in sehr vielen, ja den meisten Fällen und besonders zuletzt oppositionell stimmten. Es ist das zunächst die „Fraktion v. Bonin (Wollmirstedt)"; dann die „Fraktion v. Bethmann-Hollweg", auch „die altpreußische" genannt, weil sie die altpreußischen Prinzipien der Stein und Hardenberg dem Neupreußenthum der Kreuzzeitung gegenüber zur Geltung zu bringen suchte. Die Linke bestand aus zwei Fraktionen, die im Großen und Ganzen dasselbe Programm hatten und deren Unterschied weniger ein prinzipieller, als ein durch die Umstände gebotener, zufälliger zu nennen ist. Ihre Führer waren Graf v. Schwerin-Putzar und Freiherr Georg v. Vincke. Neben ihnen sind v. Auerswald, Harkort, Kühne, Lette, Freiherr v. Patow, Wentzel zu nennen. Außerdem saß dort, wie früher, „die polnische Fraktion".

Auf den wenigen Bänken endlich, welche in der Mitte des Saales vor dem Ministertische stehen, saß dies Mal eine ganz neue und eigenthümliche Fraktion; es waren nicht Abgeordnete, denen eine bestimmte Farbe fehlte, die, um gewissermaaßen ihren politischen Indifferentismus von vorne herein anzudeuten, sich zwischen die kämpfenden Parteien stellten, die geneigt und fähig waren, in jedes Ministerium einzutreten und für die vakanten Portefeuilles so recht geeignet sind, wie dies wohl in anderen Parlamenten der Fall zu sein pflegt; nein — es war eine Fraktion, die sehr bestimmte Prinzipien hatte und deren Bahn durchaus nicht mit dem Ministerium ging. Sie nannte sich „die katholische", und diese Bezeichnung, noch mehr aber die Namen ihrer Stifter, der Brüder Reichensperger, der Herren v. Ketteler, v. Mallinckrodt, Osterrath, Otto, Rohden, Graf J. Stollberg, v. Waldtbott-Bornheim bekunden deutlich, welchen Prinzipien diese Partei huldigte.

Zur Wahrung der Rechte und der Unabhängigkeit der katholischen Kirche, welche bei Berathung der Grundrechte in Frankfurt leicht verloren gehen, oder doch in nicht genügendem Maaße hätten verwirklicht werden können, hatten sich nämlich schon dort auf Veranlassung des Fürstbischofs von Breslau Cardinal v. Diepenbrock die katholischen Mitglieder, wenn sie auch noch so verschiedenen politischen Fraktionen angehörten, zu einem katholischen Klub vereinigt, dem v. Radowitz und, als Stellvertreter, Reichensperger I. präsidirten. In der preußischen Nationalversammlung dagegen wurden vergebliche Versuche gemacht, die vereinzelten Elemente zu sammeln. Sie mißlangen, weil die politischen Gegensätze zu schroff waren, weil es selbst katholische Geistliche gab, die auf der Linken, ja auf der äußersten Linken ihre Plätze genommen hatten, weil die politischen Fragen damals überflutheten und die kirchlichen in den Hintergrund drängten. Glücklicher war man schon in der Legislaturperiode 18$\frac{4}{5}\frac{9}{2}$. Gab es damals auch nur wenige katholische Mitglieder, so war es doch möglich, diese zu einen, wenn auch noch nicht zu einer officiellen Fraktion. Ihren Bemühungen und dem Umstande, daß sie auch als politische Centralpartei die Entscheidung oft in Händen hatten, gelang es bei der Revision der Verfassungsurkunde, diejenigen Sätze zur Geltung zu bringen, welche in Frankfurt der katholische Klub beschlossen hatte. In dieser Zeit fing die Regierung an, der Lehre vom „evangelischen Staate" zu huldigen, und die ersten Früchte dieses Strebens zeigten sich in Beschränkungen

der Rechte der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit. Dieses Auftreten der Regierung, namentlich die Erlasse der Minister v. Raumer und v. Westphalen vom 22. Mai und 16. Juli 1852 zündeten den angehäuften Feuerstoff in den Herzen aller Katholiken Preußens, und die Folge war, daß in der Legislaturperiode $18\frac{52}{55}$ eine bedeutend größere Anzahl katholischer Abgeordneten als früher erschien, und daß sich dieselben zur Abwehr von Eingriffen in die Rechte ihrer Kirche zu der seitdem fest und unerschütterlich bestehenden katholischen Fraktion vereinigten. Nach den Worten des Abg. v. Waldtbott-Bornheim (des rheinischen Landtags-Marschalls) war diese Fraktion damals Nichts, „als eine Versammlung von Personen, die jede, nach den einzelnen Lebensstellungen Manchem fremde Frage besprechen; dann aber in allen nicht katholischen Sachen, als worüber sich Jeder klar ist, es Jedem überlassen, frei sein Ja oder Nein in die Wagschaale zu werfen, und die zusammengedrängt wurde durch den Willen ihrer Wähler, durch den Willen von zwei Fünftel der Bevölkerung des preußischen Staates."*) Je mehr aber die politischen Kämpfe in den Vordergrund traten, desto mehr politische Gegensätze machten sich auch innerhalb der katholischen Partei geltend und desto mehr nahm sie ein politisches Programm an, das nach dem Ausscheiden derjenigen Mitglieder, welche, wie v. Ketteler und v. Waldtbott, sich in politischer Hinsicht zu den Grundsätzen der Rechten bekannten, immer fester, immer bestimmter wurde. Im Großen und Ganzen stimmte es mit dem der Linken überein. Festhalten und Konserviren der rechtsgültigen Verfassung, Streben nach möglichster Selbstständigkeit der korporativen Gliederungen, insbesondere der Gemeinden, nach individueller Freiheit und möglichster rechtlicher Gleichheit! In konfessioneller Hinsicht blieben die Katholiken natürlich ihren Grundsätzen treu; sie strebten nach Trennung von Staat und Kirche, nach möglichster Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der katholischen Religion innerhalb ihrer Dogmen und nach einem möglichst individuell-konfessionellen Volksunterricht. Das Christenthum war ihnen aber keineswegs gleichbedeutend mit Intoleranz, wofür es wohl neuere protestantische Theologen erklärt haben. *Ihr Christenthum gebot ihnen vielmehr die Liebe!* Ihre Polemik war stets nur eine abwehrende und *frei von jeder Gehässigkeit gegen Andersdenkende.*

Wir haben gesehen, wie die Brüder Reichensperger sich in der vorigen Periode noch stets bemühten, mit dem Ministerium zu gehen; ihre Bemühungen scheiterten an der Richtung, welche dasselbe *unwiderruflich* nahm. In dieser Periode versuchte dies die katholische Fraktion nicht mehr, in dieser Periode unternahm sie es, ihren eigenen Weg zu gehen; immer aber wollte sie es noch vermeiden, eigentliche Opposition zu werden. Daher sehen wir denn in der ersten Session gewissermaaßen eine Annäherung an die Rechte, aber in dem Maaße, in welchem die Reaktion gegen die Verfassung zunahm, näherte sie sich der Linken und in der letzten Session war sie fast durchweg oppositionell, keineswegs aber in der Art, daß man von einer *systematischen* Opposition reden könnte. Welche Bedeutung die Fraktion und ihre Führer hatten, geht daraus hervor, daß in der letzten Session

---

*) Vergl. Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 397.

Reichensperger I. das ehrenvolle Amt eines ersten Vicepräsidenten bekleidete.

Auch in dieser Legislaturperiode und von Session zu Session mehr hatte die Regierung die Majorität, und von Session zu Session mehr entfernte sie sich von den Prinzipien der Verfassung vom 31. Januar 1850. So war denn am Ende der zweiten Periode die liberale Opposition fast in ebenso großem Zwiespalt mit der Regierung, als in der aufgelösten zweiten Kammer die demokratische; nur daß sie von anderen Prinzipien ausging, gemäßigter auftrat und es stets vermied, an die Leidenschaften der Massen zu appelliren.

Der geneigte Leser wird den Gang dieser Entwicklung an den nachstehenden Reden verfolgen können.

A.

Legislatur-Periode 18$\frac{49}{52}$.

a.

Sitzungs-Periode $18\frac{49}{50}$.

1.

Die deutsche Verfassungsangelegenheit. *)

Als der König von Preußen die ihm von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. übertragene Kaiserkrone ausschlug, als ein Theil der deutschen Staaten diesen Beschluß ebenfalls nicht billigte, war die Autorität der Frankfurter konstituirenden Versammlung gebrochen, und als die preußischen und östreichischen Abgeordneten von ihren Regierungen abberufen wurden, löste sich die Reichsversammlung auf; nur die Linke (Rumpfparlament) siedelte nach Stuttgart über, ernannte eine Reichsregentschaft, wurde aber von der würtembergischen Regierung gesprengt. Preußen schloß nun mit Hannover und Sachsen zur Gründung einer Union aller Staaten, die ihr freiwillig beitreten würden, am 26. Mai 1849 den s. g. Dreikönigsvertrag. Zwischen diesem Bundesstaate einerseits und der östreichischen Gesammtmonarchie andrerseits sollte ein Verein aufgerichtet werden, der sich dieselben Zwecke setzte, wie sie die Bundesakte von 1815 für den deutschen Bund vorzeichne. Nach außen sollte derselbe als politische Einheit auftreten; nach innen aber zwei staatliche Körper bilden, die ihre eigenen Entwicklungswege gingen, aber auf steigende materielle Gemeinschaft durch freie Vereinbarung angewiesen wären. Ebenso sollte es mit den Staaten gehalten werden, die sich dem engeren Bundesstaate nicht anzuschließen gesonnen wären. Die östreichische Regierung schlug jedoch die ihr gemachten Propositionen aus.

In der 9. Sitzung am 25. August 1849 nahm der kgl. Kommissarius, General-Lieutenant v. Radowitz, um im Namen der Regierung Rechenschaft über ihr Verfahren in der deutschen Frage abzulegen, das Wort. Die Versammlung, die den Vortrag mit fortwährendem Beifall begleitete, beschloß auf den Vorschlag ihres Präsi-

---

*) Vgl. Fr. N. V. $18\frac{49}{50}$ (I, 1) Nr. 5 und E. B. H. 1850 Nr. 5.

denten, des Grafen Schwerin, eine Kommission zur Vorprüfung dieser Mittheilungen zu ernennen. In der 12. Sitzung am 6. September erstattete dieselbe durch ihren Referenten Abg. v. Beckerath den Bericht,*) welcher der Kammer nachfolgenden Beschluß empfahl:

„Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Sr. Maj. „des Königs gemachten und durch den kgl. Kommissarius erläuterten Vor„lagen, betreffend die deutsche Verfassungsangelegenheit, ertheilt die zweite „Kammer ihre Zustimmung zu dem von der kgl. Regierung am 26. Mai „d. J. mit Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß; sie erklärt „sich bereit, der Regierung auf dem durch dieses Bündniß in der deut„schen Verfassungsangelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung „zu gewähren, und erkennt an, daß der Art. 111 **) der Verfassung vom „5. Dezember v. J. auf die Verfassung Anwendung findet, welche die ver„bündeten Regierungen mit dem von ihnen zu berufenden Reichstag für „den deutschen Bundesstaat vereinbaren werden."

Gegen diesen Vorschlag nahm in derselben Sitzung Reichensperger II. das Wort: ***)

Meine Herren! Meine Aufgabe ist schwerer, als die des ersten Redners, †) welcher gegen den Kommissionsbericht gesprochen hat. Ich widerspreche nicht bloß den Motiven, sondern sämmtlichen Anträgen des Kommissionsberichts. Diese Pflichterfüllung ist mir um so schmerzlicher, als ich mich dadurch nicht nur von altbewährten politischen Freunden trennen, sondern außerdem die ganze deutsche Politik eines Ministeriums, welches den Dank des Landes sich so vielfach verdient hat, bekämpfen muß. Ich glaube es indessen mir und einer eben so zahlreichen, als ehrenwerthen Partei, die freilich durch einen unseligen Fehler in dieser hohen Kammer kaum vertreten ist, schuldig zu sein, die Gründe auszuführen, weshalb ich diesen sämmtlichen Anträgen entgegentrete und thue dies um so freier und offener, weil ich mir bewußt bin, daß diese meine Ueberzeugung aus wahrhaft loyalen deutschen, der Geistesströmung der Gegenwart angehörigen Motiven hervorgegangen und nichts gemein habe mit schlechten und verwerflichen Leidenschaften oder einem engherzigen Partikularismus, der sich vielleicht hier und da ihrer bemächtigt hat. Meinerseits theile ich vollständig die Begeisterung des Herrn Berichterstatters für die deutsche Sache; ich umfasse mit vollem Herzen alle Hoffnungen für den Ruhm, die Größe und das Glück Deutschlands, für die Verwirklichung aller wahrhaften Forderungen des vorigen Jahres. Allein ich theile keineswegs dessen Ansichten hinsichtlich der Mittel und Wege, die zu jenem gemeinsamen Ziele führen sollen. M. H.! Ich hoffe hierbei kraft

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 212—213.

**) Der Art. 111 lautet:

„Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen „des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König „dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten „Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber „fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Ver„fassung in Uebereinstimmung stehen."

In der 29. Sitzung der 1. Kammer am 15. August hatte Camphausen einen Antrag gestellt, der den Art. 111 auf die Verfassung angewendet wissen wollte, welche aus den Berathungen des angekündigten Reichstags hervorgehen würde. Der Antrag wurde in der 32. Sitzung am 27. August gegen 14 Stimmen (Stahl, v. Gerlach) angenommen.

***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 219—222.

†) Dr. Scherer von Düsseldorf, Advokat-Anwalt, Abg. für Elberfeld, Lennep, sprach zwar für die Resolution, aber gegen die Motion der Kommission.

des Rechts der Minorität auf die Nachsicht der hohen Kammer rechnen zu dürfen; ich werde meinerseits die Rücksichten nicht vergessen, welche ich der Majorität schuldig bin. Der Kommissionsbericht und der Hauptantrag gehen davon aus, daß der Art. 111 der preußischen Verfassungsurkunde die Mitwirkung der preußischen Kammern hinsichtlich des künftig festzustellenden deutschen Verfassungsrechtes ausschließe. Er geht davon aus, daß dieser Rechtssatz, der so tief eingreift in das ganze Staats- und Rechtsleben Preußens, in dem Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. enthalten sei, und daß dieser Artikel unter den vorliegenden Umständen auch auf das neue engere Bundesverhältniß, welches nunmehr in Aussicht gestellt ist, ausgedehnt werden müsse. In beiden Beziehungen muß ich indessen widersprechen, sowohl der Voraussetzung hinsichtlich der Bedeutung des Art. 111, als der Anwendung desselben auf den engeren Bundesstaat, falls obige Voraussetzung wahr sein möchte. Meiner Ueberzeugung nach sagt der Artikel 111 von alle dem Vorausgesetzten Nichts. Er stellt keinesweges ein Prinzip hinsichtlich der Frage auf, durch wessen Mitwirkung und Einwilligung das deutsche Staatsgrundgesetz festgestellt werden soll. Er verfügt lediglich, was geschehen solle, wenn eine deutsche Verfassung wirklich durch Mitwirkung der hierzu Berechtigten zu Stande gekommen ist, um dieses neue formelle und materielle Verfassungsrecht in Einklang zu bringen mit der preußischen Verfassungsurkunde. Sie Alle erinnern sich sehr wohl, welche Meinungsverschiedenheit im vorigen Jahre hinsichtlich der Frage, wer jener Berechtigte sei, bestanden hat. Es waren drei entgegengesetzte Systeme, welche sich einander feindlich gegenüberstanden. Das eine ging dahin, daß lediglich durch den Beschluß der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt das deutsche Verfassungswerk endgültig festgestellt werde, und diese Ansicht gründete sich auf einen formellen Beschluß dieser Körperschaft selbst. Ihr gegenüber bestand die Ansicht, daß nur unter Mitwirkung der einzelnen Regierungen die Feststellung des Staatsgrundgesetzes zu erfolgen habe auf dem Wege der Vereinbarung, und diese zweite Ansicht spaltete sich wieder in die Unterfrage, ob das Ministerium allein für sich, oder ob es nur unter Mitwirkung der Kammern, in Gemäßheit der Grundprinzipien des Constitutionalismus, diese seine Einwilligung ertheilen dürfe. Diese Fragen standen einander gegenüber, als heiße, ungelöste Räthsel. Es schien durch allgemeines Einverständniß festgestellt zu sein, daß man diese Prinzipienfrage nicht berühren, sondern den Erfolg abwarten wolle, um zu sehen, welche Schritte Angesichts der vollendeten deutschen Verfassung im Interesse der einzelnen Staaten zu thun seien, um jene Lösung herbeizuführen. Auf diesen Standpunkt, behaupte ich, hat sich auch der Art. 111 der preußischen Verfassungsurkunde gestellt und die Frage in keiner Weise entschieden, wer die deutsche Verfassung festzusetzen habe. Ich behaupte dies nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte dieses Artikels. Derselbe ist nämlich bereits in der ersten Regierungsvorlage an die Nationalversammlung vom Mai vorigen Jahres genau in derselben Form enthalten, wie er heute Gesetzeskraft hat. Eben derselbe Artikel wurde von der Verfassungskommission der Nationalversammlung, die mit der Aufstellung eines Gegenentwurfes beauftragt war, unbestritten adoptirt, obschon in der Kommission die entgegengesetzten Parteien sich schroff einander gegenüberstanden, und zwar wurde der Artikel deshalb unverändert aufgenommen, weil alle Mitglieder der Kommission darin einverstanden waren, daß durch diesen Artikel in keiner Weise der großen ungelösten Frage präjudizirt werde. Es sind Mitglieder dieser Kommission hier anwesend, die mir widersprechen würden, wenn ich nicht der Wahrheit gemäß referirte; und so, m. H., ist dieser Artikel unter ganz verschiedenen Verhältnissen wiederum in der Verfassung vom 5. Dezember v. J.

erschienen, und ich behaupte daher, daß nach dem Wortlaute und dem Geiste dieses Artikels demselben nur obige Bedeutung innewohnt. M. H.! Es scheint mir, daß übrigens auch jede Vermuthung nur für diese Deutung spreche, denn es ist ein altes Recht, daß so wesentliche Maaßnahmen, wie die Aufstellung eines allgemeinen nationalen Staatsgrundgesetzes, nicht ohne Einwirkung der Kammern der betreffenden Einzelstaaten zu Stande kommen können. Ich will nicht zurückgehen auf den Artikel 13 der Bundesakte, welcher nach meinem Erachten den Rechtszustand, mehr aber noch die Existenz der einzelnen Staaten unter die Garantie der Landstände gestellt hat. Ich will auch nicht zurückgehen auf die preußische Verordnung vom April v. J., sondern ich beziehe mich nur auf das geltende Staatsgrundgesetz, auf die Artikel 46 und 53 der Verfassungsurkunde.*) Beide sagen ausdrücklich und mit dürren Worten, daß alle Verträge, wodurch Lasten oder Pflichten den Einzelnen oder dem Staate auferlegt werden, der Einwilligung der Kammern bedürfen und daß Herrscherrechte über fremde Staaten auf die Krone Preußens nicht übergehen dürfen ohne die Einwilligung der preußischen Kammern. M. H.! Diejenigen, welche im vorigen Jahre, also vor dem 5. December, in dieser letzten Beziehung nicht dieselbe Meinung ausgesprochen haben — und ich gehöre auch zu ihnen — gingen von Voraussetzungen aus, die jetzt in keiner Weise mehr bestehen. Man sprach sich für die Nichtmitwirkung der Kammern aus, nicht indem man von dem Rechtsstandpunkte auszugehen vermeinte, sondern indem man die bestehenden Verhältnisse in's Auge faßte, indem man suchte, den verwüstenden Strom der Revolution möglichst rasch in gesetzliche Kanäle zu leiten. Zu dem Ende schien es unzuläßig, daß die einzelnen Kammern gehört werden sollten. Allein das Hauptmotiv war, daß man, nach Lage der Verhältnisse, ein unbegränztes Vertrauen in die Individualität der Frankfurter Versammlung setzen zu müssen und ihr schuldig zu sein glaubte. Allein heute ist die Springfluth der Revolution abgelaufen, und eine politische Ebbe ohnegleichen ist ihr gefolgt. Die Frankfurter Nationalversammlung, die viele schöne Elemente in sich trug, besteht auch nicht mehr, sie ist in ein Chaos, in das Nichts hineingerathen; und heute soll Angesichts dieser veränderten Verhältnisse noch dasselbe festgehalten werden, was im vorigen Jahre schon bestritten werden durfte! Und dann, m. H., wie stellen sich wohl die sonstigen faktischen Verhältnisse dieser Frage gegenüber? Wissen wir denn jetzt nur, was wir heute zu genehmigen haben? Ist irgend etwas Bestimmtes und Gewisses Ihrer Genehmigung vorgelegt worden? Wir sollen Möglichkeiten und Eventualitäten gegenüber einen Spruch thun, der für die Zukunft, ja die Existenz Preußens von unermeßlichen Folgen sein muß. Welchen Charakter die deutsche Volksvertretung, die in Aussicht gestellt wird, haben mag, weiß Niemand. Wir wissen nicht einmal, aus welchen Ländern sie beschickt werden wird; ja wir kennen nicht die Zahl und die Namen der Länder, welche daran Theil nehmen wollen. Ich erwähne in dieser Beziehung der Erklärung der beiden Königreiche Sachsen und Hannover, daß sie sich an das Bündniß vom 26. Mai d. J. nur unter der Vor-

*) Der Artikel 46 lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und „Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, sowie „andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staats„bürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der „Zustimmung der Kammern."

Der Artikel 53 lautet:

„Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche sein."

aussetzung gebunden erachten, insofern alle deutschen Staaten, mit Ausnahme Oestreichs, sich anschließen würden. Ich glaube aber nicht, daß man Ursache hat, anzunehmen, daß diese Bedingung eintreten werde. Es ist also möglich, daß die ursprünglichen und größten Theilnehmer des Bundes nicht beitreten, und wenn ich alsdann bedenke, daß das durch die Regierung in Aussicht gestellte Bündniß nach der Erklärung des Regierungskommissars ausgeführt werden solle nicht bloß mit allen und vielen, sondern auch mit wenigen deutschen Staaten, dann sehe ich darin eine Existenzfrage für Preußen, ja eine Frage von Sein und Nichtsein für den preußischen Staat, wenn derselbe überhaupt bei der unverwüstlichen Naturkraft seines Volkes untergehen könnte. Dieselbe Ungewißheit besteht hinsichtlich des Vertrauens, das im Voraus dem Staatsministerium ausgesprochen werden soll; denn eine so große Lebenskraft das jetzige Ministerium auch schon bewiesen haben mag, so ist es doch nicht unsterblich, und wir können nicht voraussehen, wer dessen Erbschaft antreten wird. Ich bestreite also aus innigster Ueberzeugung sowohl die Voraussetzung, welche auf die Deutung des Artikels 111 gebaut ist, als auch die rechtliche und faktische Zulässigkeit der beantragten Erklärungen; ich bestreite endlich, daß der Artikel 111 auf die in Aussicht stehende Verfassung des engeren Bundes ausgedehnt werden könne. — M. H.! Ich wende mich zum zweiten Antrage, nämlich der Frage, ob und wie weit jetzt schon die Zustimmung und Unterstützung der Kammer zu den Akten vom 26. Mai gegeben werden könne und solle. In dieser Beziehung freue ich mich, einen gleichen Standpunkt mit der Staatsregierung hinsichtlich des allgemeinen Prinzips, welches zu Grunde gelegt ist, einzunehmen. Die Regierung hat nämlich in allen ihren Erlassen und Erklärungen als oberstes Prinzip aufgestellt, daß das Streben nach deutscher Einheit nicht identifizirt werden dürfe mit dem Geiste der kein Recht achtenden Revolution, daß vielmehr das bestehende Recht und die Heiligkeit der Verträge gewahrt werden müsse, daß namentlich die deutsche Bundesakte von 1815 festzuhalten und zu vollziehen sei. M. H.! Ich theile diese Grundanschauung, glaube aber, daß die Handlungen der Regierung mit diesem Prinzip wenigstens nicht allseitig im Einklang stehen. Die königliche Regierung hat für's Erste die provisorische Centralgewalt, die keineswegs ihr Dasein nur dem Beschluß der Frankfurter Nationalversammlung, sondern zugleich dem einstimmigen Beschluß der Bundesversammlung verdankt, ihre fernere Anerkennung in dem Augenblick geweigert, als die Nationalversammlung nicht mehr bestand, und zwar aus Gründen, die, meines Erachtens, nicht zutreffen können. Die Verantwortlichkeit des Ministeriums besteht in jedem konstitutionellen Staate, und die Fortdauer derselben ist nicht abhängig von der Anwesenheit der Kammer. Die Centralgewalt ist unverantwortlich, wie die Regierung jedes einzelnen Staates. Die unverantwortliche Centralgewalt hatte also ein verantwortliches Ministerium auch in Abwesenheit der Nationalversammlung; es hatte der künftigen Reichsversammlung Rede zu stehen. Man hat auch gesagt, die provisorische Centralgewalt hätte nicht hinreichende Kraft zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung entwickelt; aber das ist kein Vorwurf gegen die provisorische Centralgewalt, sondern gegen die deutschen einzelnen Staaten, die ihr ihre Mitwirkung versagten. Die Centralgewalt hat nicht über Land und Leute direkt zu gebieten. Aber ich fürchte, daß der Schwerpunkt anderswo liegt, als die angegebenen Gründe besagen. Ich muß dies wenigstens befürchten Angesichts der Note vom 23. Januar 1849; denn damals, als die Frankfurter Nationalversammlung noch in Lebenskraft bestand, hat die preußische Regierung schon in Aussicht gestellt, daß man sie nicht mehr lange anerkennen werde. Es heißt in diesem Erlasse, daß die preußische Regierung sich „für

einige Zeit" veranlaßt sehe, auf ihre Mitwirkung an der exekutiven Gewalt im deutschen Bunde zum Vortheile der provisorischen Centralgewalt zu verzichten. Im Mai desselben Jahres hat man auch demgemäß an Oestreich das Ansuchen gestellt, die provisorische Centralgewalt ausschließlich auf Preußen zu übertragen, und man hat das billige Erbieten Oestreichs, daß diese Gewalt einem östreichischen, einem preußischen Bevollmächtigten und einem Repräsentanten der anderen deutschen Staaten übertragen werde, zurückgewiesen. Man hat mehr gethan. Man hat erklärt, daß man keiner provisorischen und keiner definitiven Centralgewalt Seitens der königlichen Regierung zustimmen könne, welche der Vollziehung der Akte vom 26. Mai d. J. irgendwie hemmend oder störend entgegentreten könnte. Hiermit hat man, meines Erachtens, das, was einseitig am 26. Mai beschlossen worden, als Hauptsache, den zu Recht bestehenden deutschen Bund dagegen als Nebensache erklärt. Man ist weiter gegangen, man hat erklärt, daß man in dem Falle eintretender Kollisionen zwischen den neuen und den alten Pflichten entschlossen sei, die Verpflichtungen, welche man am 26. Mai eingegangen, durchzuführen. Ich bedaure, noch weiter gehen und aussprechen zu müssen, daß man in demselben Augenblicke, wo man die Heiligkeit der Verträge proklamirte, die alte Bundesakte zerrissen und es faktisch und rechtlich unmöglich gemacht hat, dieselbe zur Ausführung zu bringen. Die Staatsregierung fühlt, daß sie die Maaßregel vom 26. Mai rechtfertigen muß, und daß die Beweislast auf ihr ruht. Sie bezieht sich zu dem Ende lediglich auf Art. 11 der Bundesakte. Mir scheint nicht, daß dieser Artikel irgend rechtfertigen kann, wozu man ihn anruft. Er sagt, daß einzelne Staaten zwar das Recht der Verträge haben, fügt jedoch hinzu, daß diese Verträge niemals gegen die Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Gesammtheit des Bundes gerichtet sein dürfen. M. H.! Der Artikel 1 und 2 der Wiener Schlußakte bestimmt nun: Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und der freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten. Ich glaube nicht, daß man, die Hand auf's Herz, behaupten kann, daß die dem Entwurf vom 26. Mai beitretenden Fürsten jene Eigenschaft wechselseitiger Gleichheit mit der Krone Preußen noch besitzen. Denn das ist die Grundbedingung des Beitritts zu jenem Vertrage, daß die deutschen Fürsten zum Vortheile des Reichsvorstandes auf die allgemeine Exekutivgewalt, sowie zum Vortheile des Fürstenkollegiums auf die gesetzgebende Gewalt, verzichten. Diesen Fürsten ist es also, namentlich in ihrem Verhältniß zu denjenigen Staaten, die etwa dem Bunde nicht beitreten wollen, unmöglich gemacht, künftighin noch die alten Bundesgesetze in Gemeinsamkeit mit den alten Bundesgenossen zur Vollziehung zu bringen. Sollte etwa auf Preußen diese Stimmberechtigung übertragen und ihm von den sich anschließenden deutschen Staaten zugestanden werden wollen, dann würde ein derartiger Anspruch nicht bloß eine sogenannte Löwengesellschaft, Sozietas Leonina, begründen heißen, sondern auch mit den positiven Worten des Artikels 16 der Schlußakte in Widerspruch stehen. Denn hiernach können niemals, selbst nicht durch Erbrecht, ohne Einwilligung des gesammten Bundes Stimmen mehrerer Staaten auf einen einzelnen Staat vereinigt werden. Endlich, m. H., füge ich zum Ueberfluß noch einen Moment hinzu, aus dem ich behaupte, daß die Heiligkeit der Verträge nicht festgehalten sei. Die Staatsregierung erklärt, indem sie den Entwurf vom 26. Mai zu dem ihrigen macht, daß diejenigen deutschen Fürsten und Stämme, die dem

engeren Bunde nicht beitreten, fernerhin nicht mehr Deutsche seien, nicht mehr dem deutschen Volke zugezählt werden sollen. Dies ist freilich wunderbar, aber es ist dennoch völlig wahr. Ich lese in dem Art. 129 des Entwurfs Folgendes:

„Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden;"

und Art. 1 ib. sagt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen."

Da würde es also allerdings wahr werden, was der vorherige Redner *) gesagt hat; es würde eine offizielle deutsche Wahrheit werden, was der deutsche Reichsfeind einmal zu sagen wagte: „Es giebt keine Deutschen mehr jenseits der Gränzlinie des engeren Bundesstaats, da giebt es nur noch Oestreicher, Bayern und Würtemberger!" Und dann frage ich Sie, m. H., wo findet dann noch der alte deutsche Bund seine Stelle? Jener Bund, den man dem Rechte, dem heiligen Rechte nach anerkennt? In dieser Weise, m. H., glaube ich, daß die Akte vom 26. Mai in der That den Rechtsboden, jenes ewige Fundament des Königthums, verlassen habe, und ich frage daher: Welches Nothrecht trieb denn zu jenem Aufgeben des Rechtsbodens? Welche äußerste Dringlichkeit bestand wohl, daß man gerade nur auf diesem Wege dem tiefgefühlten Bedürfnisse Deutschlands genügen zu müssen und zu können glaubte? Ich bin vollständig einverstanden damit, daß die vorjährige Bewegung in Deutschland große Resultate haben müsse, damit der Geist der Revolution, welcher damals alle, auch die besseren Gemüther ergriffen hatte, weil jeder Weg der rechtlichen Abhülfe und Entwickelung verschlossen schien, dauernd beschworen werde. Man mußte jede wahrhaft einheitliche und freie Entwickelung Deutschlands als einen gerechten Anspruch des deutschen Volks anerkennen und denselben verwirklichen. Für Preußen namentlich, glaube ich, muß dieses Bedürfniß im höchsten Grade anerkannt werden, weil dies die Lebensfrage seiner Gegenwart und seiner Zukunft in sich schließt. Hiervon konnte und mußte die Regierung ausgehen, und hierin muß die Rechtfertigung für das gesucht werden, was sie gethan hat. Allein ich fürchte, sie hat hierbei nicht die richtige Stellung festgehalten, und die ursprünglich falsche Stellung, die sie eingenommen, hat sehr beklagenswerthe Konsequenzen herbeigeführt. Die Cirkularnote vom 16. Februar d. J. scheint mir diese falsche Stellung Preußens zu bezeichnen. Ich wenigstens habe nur mit Bedauern folgenden Passus derselben gelesen:

„Preußen bedarf dieses Bundesstaates nicht um seiner selbst willen; seine Größe, seine staatliche Konsistenz, seine Traditionen geben ihm mehr, als den meisten anderen Staaten Deutschlands, die Fähigkeit, sich selbst zu genügen, nöthigenfalls für sich beharren zu können. Vergrößerung von Macht oder Einfluß sucht es nicht. Wenn es den Bundesstaat seinerseits will, so will es ihn nicht um seiner selbst, sondern um Deutschlands willen; die Opfer, die es demselben bringt, die Lasten, die es übernimmt, trägt es um der Gesammtheit willen."

M. H.! Es scheint mir dies nicht die Sprache der wahren Stärke zu sein. Es ist wahr, daß Preußen der bei Weitem größte und stärkste rein deutsche Staat ist, allein eben so wahr ist es, daß Preußen der kleinste Staat der europäischen Pentarchie ist. Nur dadurch ist Preußen überhaupt eine Großmacht, daß es in der Idee an der Spitze Deutschlands steht, daß es Deutschland hinter sich hat. Dieser Gesichtspunkt war meines Erachtens

*) Dr. Duncker von Halle, Professor, Abg. für Halle, Saalkreis.

bei Bemessung der preußischen Ansprüche festzuhalten, allein es scheint mir, daß dies nicht geschehen ist. M. H.! Der Verfassungsentwurf vom 26. Mai fordert, daß sämmtliche deutsche Fürsten, die dem engeren Bunde beitreten, auf ihre Souveränetät wenigstens größtentheils verzichten. Man hat damit den Fürsten ein übermäßiges Opfer zugemuthet, hiermit aber auch das fürstliche Prinzip in Deutschland schwerlich erhöht. Den einzelnen deutschen Stämmen hat man diesen Verzicht dagegen nicht zugemuthet, denn diese sind berufen, durch ihre gewählten Vertreter diese Verfassung erst endgültig festzustellen. M. H.! Derartige Opfer konnte man wohl jenen kleinen Staaten gegenüber fordern, von denen Welcker in der Paulskirche sagte, daß sie sich bereit erklären würden, auf dem Kopfe zu gehen, wenn es die verfassunggebenden Professoren und Advokaten der Paulskirche als endgültigen Beschluß feststellten. Aber, m. H., man konnte dies nicht von den größeren und größten deutschen Staaten fordern. Ich glaube wenigstens nicht, daß man es Bayern gegenüber thun durfte, wenn man wirklich die deutsche Einheit erzielen wollte. Was Oestreich betrifft, so erkennt die preußische Regierung an, daß es allerdings einer solchen Zumuthung sich nicht unterziehen könne. Also Oestreich soll und muß ausscheiden, und über dieses Ausscheiden tröstet man sich, wie es scheint, ziemlich leicht. Man sagt, Oestreich sei nicht bloß durch diese Lösung der Oberhauptsfrage von dem engeren deutschen Bunde ausgeschlossen, sondern es werde auch ausgeschlossen durch die Nothwendigkeit seiner eigenen Entwickelung, durch die Begründung seiner Zukunft und seiner Existenz. Das, m. H., bezweifle ich indessen; ich bezweifle es deshalb, weil der Hauptvorwurf, welchen man gegen Oestreich erhoben hat, darin besteht, daß es auch die Bildung eines deutschen Volkshauses nicht genehmigen wolle. Ich bemerke hierauf vor Allem, daß diese Forderung eines Reichsvolkshauses vielleicht schon vor Ablauf dieses Jahres in dem Urtheil der öffentlichen Meinung nicht mehr eine so dringliche und absolute sein könnte, wie sie es bisher gewesen ist. Vielleicht, sage ich, könnte auch hierbei Aehnliches geschehen, wie hinsichtlich der deutschen Grundrechte, welche man in Frankfurt mit äußerster Präzision zusammengestellt hat, von denen aber ein wackerer Mann in Hannover, Stüve nämlich, gesagt hat, sie könnten nicht gehen und nicht stehen, weil die Eigenthümlichkeiten der einzelnen deutschen Staaten darin nirgendwo berücksichtigt worden seien. Diese deutschen Grundrechte bildeten auch einmal nach dem Urtheil der Gegner ein Hinderniß gegen Oestreichs Beitritt zum Bunde; sie sind es, glaube ich, jetzt schon nicht mehr. Vielleicht, daß künftighin auch das andere vermeintliche Hinderniß nicht mehr so hoch angeschlagen wird; vielleicht sogar, daß man bald zur Anerkennung gezwungen wird, daß das ganze jetzt beliebte Verfassungssystem, welches an der Spitze den Reichsvorstand und eine getrennte legislative Gewalt, sodann das Reichsministerium und zwei repräsentative Kammern setzt, hinter welchen dann in den Einzelstaaten wieder zwei Landeskammern mit einem Ministerium stehen, denen endlich die Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung folgt, nicht durchgeführt werden kann, sondern daß die gehäuften Räderwerke nothwendig beim Gebrauch in Verwirrung kommen müssen. Dann aber hat man die Brücke hinter sich abgebrochen; man hat gehandelt, als geschehe etwas Unvermeidliches, und dennoch hätte es so leicht vermieden werden können! Aber ich will auch einmal anerkennen, daß Opfer gebracht werden müssen, wenn Oestreich in dem engeren Bundesstaat festgehalten werden soll. Alsdann stehen zwei Uebel einander gegenüber, das des Ausscheidens Oestreichs auf der einen und der Verzicht auf vollkommenere Einrichtungen auf der anderen Seite. Wenn es sich nun um die Wahl zwischen diesen zwei Uebeln handelt, so antwortet das befragte Recht ganz

einfach: Halt' fest am Recht, also an Oestreich! Aber auch die Klugheit und die Politik antworten auf diese Frage ganz genau dasselbe. M. H.! Ein ernster, vielgeprüfter und vielbewährter Monarch Preußens, Friedrich Wilhelm III., hat seinem Sohne, und, ich hoffe, auch seinem Volke, ein schwer wiegendes Wort als heiliges Vermächtniß hinterlassen. Es ist das Wort: „Halt' fest am Bund mit Oestreich!" Dieser Monarch, m. H., war mehr als Einer in der Lage, das ganze Gewicht dieser Worte zu fühlen, denn er hat die Folgen einer durch seinen Vorgänger herbeigeführten Isolirung Preußens von Oestreich in furchtbaren Schicksalsschlägen erfahren. Nur nach einem Uebermaaß von Elend und Demüthigung hat das Herzblut seines treuen und tapferen Volkes die Schmach und das Unglück von Preußen und Deutschland abzuwenden vermocht. Darum hat der scheidende Monarch gesagt: Halt' fest am Bund mit Oestreich! Und auch für die jüngste Zeit behaupte ich, daß ohne die Siege von Radetzky und Windischgrätz die rothe Republik von Westen, Süden und Osten her über Preußen und Deutschland hereingebrochen wäre. Ja, ich behaupte ferner, daß die Anarchie in Berlin, deren Zeugen wir gewesen sind, zuerst in Wien besiegt worden ist! (Bravo! auf der Rechten.) M. H.! Dieser tiefe Zusammenhang Oestreichs mit Preußen und mit Deutschland ist nicht bloß ein preußisches, er ist auch ein östreichisches Bedürfniß, und auf diese Gegenseitigkeit vertrauend, hoffe ich auch heute noch auf endliche Einigung und Beseitigung momentaner Irrung. Ich vertraue namentlich, daß auch Oestreich dasjenige anerkennen und thun werde, was nöthig ist, um die große deutsche Bewegung zu einem befriedigenden Ende zu führen und den Geist der Revolution zu bannen. Wird dagegen Oestreich weggestoßen, dann ist eine große Gefahr für Deutschland herbeigeführt, dann stoßen wir nicht bloß 12 Millionen deutsche Brüder von uns, nein, dann hat die Hegemonie der Deutschen im alten Kaiserstaate ihre Endschaft erreicht, dann wird Oestreich ein Slavenreich, und Deutschland wird an ihm einen furchtbaren Feind haben, wo es einen nützlichen Freund haben könnte und sollte. Das letzte Band der Pietät wird dann zerrissen sein, welches Oestreich stets nach Deutschland hinzog. Dann könnten sich aber auch recht bald unter dem Schutz jenes Feindes viel furchtbarere Parteien, wie die der Welfen und Ghibellinen, bilden, wenn in Oestreich ein systematisch-feindseliges Regiment zu Stande gekommen sein wird. — Aber auch alle Gründe des materiellen Interesses drängen uns, wie mir scheint, mit unwiderstehlicher Gewalt dahin, Alles aufzubieten, um Oestreich aus dem engeren Bunde nicht ausscheiden zu lassen. Denken Sie an die künftigen Gränzen Klein-Deutschlands im Norden und Süden, an die Bergfesten Böhmens und Tyrols, die ein Drittel Deutschlands umklammern und erdrücken; an die Quellen und die Schlüssel der Elbe, die der Besitzer Böhmens beherrscht. Bedenken Sie ferner, daß die Industrie von Süddeutschland, von Sachsen und Schlesien, wie sein Nothstand beweist, durch die Natur auf Oestreich hingewiesen ist, und daß Oestreich sich bereit erklärt hat, einem allgemeinen deutschen Zollverein beizutreten. Endlich, m. H., lassen Sie die laute Stimme der Natur und der Geschichte nicht ungehört verhallen! Die Natur und die Geschichte sagen, daß wir Ein großes Brudervolk sind, daß Gott und die Natur uns bestimmt haben, Hand in Hand zu gehen, und daß wir dieses Band nicht ohne die höchste Noth zerreißen dürfen. Die deutsche Geschichte, m. H., kann nicht von Fehrbellin und Roßbach beginnen, sie hat größere und heiligere Erinnerungen, sie hat ein Jahrtausend hinter sich! M. H.! Es mögen denn also auch Opfer gebracht werden, damit Oestreich im engeren Bunde bleiben könne, wenn dies ohne Opfer nicht möglich ist; es würden dies Opfer der höheren Einheit oder der höheren

Freiheit sein, welche Deutschland ohne die besonderen Verhältnisse Oestreichs vielleicht nicht bringen müßte. Diese Opfer werden übrigens, dessen bin ich gewiß, nur vorübergehende sein. Wenn erst die ganze Einheit mit Oestreich erreicht ist, dann wird die Freiheit uns von selbst zufallen. — Man fragt, welche Regierungsform Deutschland mit Oestreich denn haben könne? Ein ganz schulgerechtes System kann ich Ihnen schwerlich aufstellen, denn der gute Wille wird stets Manches ausgleichen müssen; im Allgemeinen ist es aber die Direktorialverfassung. M. H.! Man kann sehr leicht die Mängel und Fehler dieser Verfassungsform nachweisen, ich will sie anerkennen. Sie bestehen zunächst darin, daß die Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit nicht so leicht durch ein vielköpfiges, als durch ein einheitliches Oberhaupt bewirkt werden könne. Allein ich füge hinzu, daß die volksthümlichen Institutionen und die freiheitliche Entwickelung besser unter einem vielköpfigen Oberhaupte, als unter einem einheitlichen, gesichert sind. (Heiterkeit.) Und wenn Sie bedenken, welchen großen Sieg das Königthum eben erst über die Ausschweifungen der Volksbewegung, über die Bacchanalien der Demokratie gefeiert hat, dann wird es vielleicht nicht als ein Paradoxon erscheinen, wenn ich sage, daß jene Schwäche bald ein Gewinn werden kann. M. H.! Noch ein letztes Moment möchte ich Ihnen anführen. Die ganze Entwickelungsgeschichte des deutschen Volks beruht nicht auf dem Prinzip der Einheit, sondern auf dem der Zweiheit. Jener Dualismus besteht, gleichviel, ob wir ihn beklagen; er besteht zwischen dem Norden und dem Süden durch die Glaubensspaltung, durch den Gegensatz der materiellen Interessen, der seinen Ausdruck gefunden hat in dem System des Schutzzolls und des Freihandels, er besteht in dem Stammesunterschiede des sächsischen und des fränkisch-alemannischen Blutes. Es ist nicht möglich, diesen Dualismus zu bannen, an dem das glorreiche alte Kaiserthum sich gebrochen hat. Es scheint mir vielmehr die Aufgabe zu sein, diesen Dualismus durch das System der Dreiheit zur höheren Einheit zu erheben; das aber ist die Form des Direktoriums. M. H.! Ich habe Ihnen meine Ansichten und Ueberzeugung offen und unumwunden mit dem Bewußtsein redlicher Pflichterfüllung ausgesprochen. Ihre Sache ist es, darüber zu entscheiden und zu beschließen. Sie können die deutsche Sache wesentlich fördern oder hemmen; denn ich glaube an Ihre Macht — aber ich glaube nicht an Ihre Allmacht. Darum können Sie weder die Natur der Dinge, noch die der Menschen ändern. Es wäre aber sehr möglich, daß Sie da, wo Sie zu f ö r d e r n glaubten, in Wirklichkeit hemmten, wenn Sie jene Schranke menschlicher Macht übersähen. Bisheran haben allerdings weniger die Menschen oder die Tugenden der Guten, als vielmehr die Fehler und die Verbrechen der Schlechten Deutschland vom Abgrunde gerettet. Allein das darf unser Vertrauen auf das gute Glück denn doch nicht übermäßig steigern. „Hilf Dir selbst und Gott wird Dir helfen," das ist der höchste Ausdruck menschlicher Freiheit. Handeln wir also nur nach möglichst reiflicher Erwägung, wo es sich vielleicht um die Zukunft eines Volkes handelt; dann dürfen wir hoffen, daß Gott auch ferner walten werde über unserem theuren, aber vielzerrissenen Vaterlande!

In der 13. Sitzung am 7. September wurde die vertagte Diskussion mit dem Schlußvortrage des Referenten wieder aufgenommen. Reichensperger II. nahm noch einmal das Wort zu einer faktischen und persönlichen Bemerkung: *)

Ich gehe nach dem vom Herrn Präsidenten Gesagten auf die Hauptfrage nicht mehr ein, sondern will nur die eine Bemerkung anschließen, daß, wenn

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 238.

die Ansicht des Herrn Abgeordneten Wentzel *) gegründet wäre, nothwendig angenommen werden müßte, daß es außerhalb des Rechts des Berichterstatters sei, persönliche Beziehungen in den Schlußbericht aufzunehmen, denn wo ein Angriff zulässig ist, da muß auch absolut die Vertheidigung zugelassen werden. (Bravo! auf der rechten Seite.) Ich würde übrigens alsdann denselben Zweck, den ich beabsichtige, erreichen, indem ich mich zum Wort wegen der Geschäftsordnung meldete, ich würde nämlich alsdann den Berichterstatter wegen Verletzung der Geschäftsordnung anzugreifen befugt sein und hierbei die persönlichen Beziehungen erörtern können, die er zur Ungebühr in seinen Schlußvortrag aufgenommen. Es ist mir nämlich mit Unrecht vorgeworfen.....

Präsident: Ich muß den Herrn Redner bitten, abzuwarten, ob die Versammlung ihm das Wort zur persönlichen Bemerkung geben will.

Reichensperger: Meine Herren! Es scheint ein viziöser Zirkel zu sein, den man hier einschlägt; entweder muß ich das Recht haben, künftig zum Worte gelassen zu werden wegen einer persönlichen Bemerkung, oder schon jetzt muß ich dasselbe Recht haben, wegen Verletzung der Geschäftsordnung, nämlich das Recht, den Berichterstatter selbst wegen Verletzung der Geschäftsordnung anzugreifen .....

Präsident: Nur in Folge einer Abstimmung kann ich dem Redner das Recht einräumen, persönliche Bemerkungen zu machen, jetzt nicht.

Ich frage die hohe Kammer:

> Ob sie den Abgeordneten Reichensperger und v. Bismark-Schönhausen zu persönlichen Bemerkungen das Wort geben will,

und bitte diejenigen, die ihnen das Wort gestatten wollen, aufzustehen.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu persönlichen Bemerkungen.

Reichensperger: Meine Herren! Die Stellung, die ich bei der gestrigen Diskussion eingenommen habe, ist zu meinem großen Bedauern mißkannt worden, indem man mir vorgeworfen hat, daß ich die Interessen Oestreichs vertreten habe. M. H.! Ich bin ein preußischer Abgeordneter und Preuße und räume Niemanden das Recht ein, zu behaupten, daß er ein wärmeres Gefühl für die preußischen Interessen habe, als ich. Ich bin mir bewußt, daß ich die wahrhaften Interessen des preußischen Volkes vertrete, sonst würde ich nicht die Stirne gehabt haben, vor einer preußischen Volksvertretung zu sprechen. Mit demselben Unrecht hat man mir vorgeworfen, daß ich das bestehende deutsche Bundesrecht einseitig, also falsch angeführt habe. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein Redner nicht nur bloß die Wahrheit, sondern auch die ganze Wahrheit sagen muß, und ich behaupte, die ganze Wahrheit gesagt zu haben. Der Artikel 6....

Präsident: Ich muß den Herrn Redner bitten, sich auf persönliche Bemerkungen zu beschränken und nicht in die Diskussion zurückzufallen.

Reichensperger: Ich werde auf die materiellen Beziehungen, die in dem Schlußberichte hervorgetreten sind, nicht zurückgehen, sondern mich nur dagegen vertheidigen, zur Ungebühr einen einschlägigen Rechtssatz Ihnen vorenthalten zu haben. Ich behaupte, daß der Artikel 6 deshalb von mir nicht anzuführen war, weil derselbe vollständig mit meiner ganzen Ausführung in Einklang steht. Denn nach diesem Artikel können zwar die deutschen Fürsten auf ihr ganzes Herrscherrecht verzichten zum Vortheil eines anderen

*) Wentzel von Ratibor, Appell.-Ger.-Präsident, Abg. für Ratibor, Kosel, wollte, nachdem der Berichterstatter das Wort zum letzten Male gehabt, eine persönliche Bemerkung nicht mehr gestatten.

deutschen Fürsten; allein sie können nicht ganz oder theilweise auf ihre Souveränetät verzichten und dennoch deutsche Bundesfürsten bleiben.

Der Antrag der Kommission wurde in zwei Theilen zur Abstimmung gebracht, und der erste Theil mit 291 gegen 3, der zweite Theil mit 221 gegen 73 Stimmen angenommen.

2.

Bedürfen Friedensverträge der Zustimmung der Kammern?

Art. 46 der oktroyirten Verfassung lautete:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen „und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, „sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen „Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gül„tigkeit der Zustimmung der Kammern."

Die Kommission beantragte,*) diesen Artikel mit dem Zusatz:

„Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht,"

anzunehmen.

In der 17. Sitzung am 19. September nahm der Abg. Reichensperger II. das Wort gegen den von der Kommission gemachten Zusatz:**)

Meine Herren! Ich spreche ebenfalls lediglich gegen den Zusatzvorschlag, der von der Verfassungskommission ausgegangen ist, indem es mir scheint, daß derselbe die Bedeutung des Artikels 46 vollständig entstellt und geeignet ist, alle konstitutionellen Garantien, ja das ganze öffentliche und Privatrecht des Staates, welches zu gründen wir berufen sind, in Frage zu stellen. Der Artikel 46 der Verfassungsurkunde hat zum Grundgedanken, was in der monarchischen Staatsverfassung unzweifelhaft festgehalten werden muß. In der monarchischen Verfassung ist der König, als Haupt des Staates, wesentlich der Repräsentant der gesammten Macht und Ehre des Staates nach außen hin; er vertritt die Rechtsperson des Staates und seine politische Einheit. Dieser Satz entspricht aber auch den praktischen Bedürfnissen vollkommen; denn da, wo Beschlüsse über Krieg und Frieden, wo Unterhandlungen und Verträge zu einem gedeihlichen Ende geführt werden sollen, da kann dies nur bei einheitlicher Leitung des Ganzen geschehen. Die rasche Benutzung des Augenblickes und die möglichst genaue Beurtheilung der gegenseitigen Kräfte des eignen und des fremden Staates, endlich das nothwendige Geheimniß, welches über allen diesen Fragen schweben muß, wenn sie erfolgreich sein sollen, macht es nothwendig, daß dieselben nicht in großen Versammlungen, sondern einheitlich vom Oberhaupte des Staates gelöst werden. Allein, m. H., an dieses Prinzip reiht sich sofort ein anderes, nicht minder bedeutsames. Der zweite Satz, wie er in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember ausgesprochen ist, ist die Anerkennung, daß das Königthum in Preußen fernerhin nicht das absolute, sondern das konstitutionelle sei. In demselben Augenblicke, wo die königliche Prärogative in das Gebiet der gesetzgebenden oder Finanzgewalt eingreift, tritt die Mitwirkung der Volksvertretung als eine politische Nothwendigkeit hervor. Da, wo ein Gesetz des

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 4/9 S. 329—332.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18 4/9 S. 336—338.

Landes abgeändert werden soll, wo Verpflichtungen dem Einzelnen oder der Gesammtheit aufzuerlegen sind, tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Volksvertretung ihre Zustimmung giebt. Wenn nun aber Seitens der Kommission als Schlußsatz vorgeschlagen ist, Friedensverträge von dieser Sanktion Seitens der Volksvertretung auszunehmen, so hätte ich vor Allem gewünscht, im gedruckten Berichte die Motive der Kommission zu jenem Zusatz zu finden. Ich habe keine in demselben entdeckt, und wir sind also lediglich auf Vermuthungen angewiesen. Auf den ersten Blick drängt sich freilich der Gedanke auf, daß die leitende Idee der Frieden um jeden Preis gewesen, daß man ihm jedes Opfer bringt. Allein der Frieden ist nicht immer ein Zustand des Rechts, er kann auch ein Zustand der Rechtslosigkeit und Unterdrückung sein, und das preußische Volk hat seinerseits den Frieden nicht immer um jeden Preis erstrebt, sondern ihn nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand zu erzwingen gewußt. Dieser Gedanke kann also unmöglich die leitende Idee der Kommission gewesen sein. Es bleibt daher nur noch die Annahme übrig, daß man die Rechte, Interessen und Freiheiten des Landes am Besten durch die Persönlichkeit des Königs oder durch die Idee des Königthums gesichert erachtet. In dieser Beziehung ehre und theile ich wohl das Gefühl der Pietät, aus welcher diese Idee hervorgegangen sein mag; allein ich glaube zugleich, daß dies Gefühl hier nicht Platz greifen kann. Da, wo es sich, wie hier, um das Recht des Volkes handelt, muß dieser letztere Gedanke nothwendig in den Vordergrund treten. Die ganze Voraussetzung der direkten königlichen Einwirkung widerspricht übrigens dem Grundprinzip des konstitutionellen Staatsrechts. Im konstitutionellen Staate ist nämlich der König nicht mehr der ausschließliche Träger der inneren und äußeren Politik, sondern dieselbe ist wesentlich in die Hände des Ministeriums gelegt, eines Ministeriums, welches jeden Augenblick durch zufällige Ereignisse den einen oder anderen politischen Charakter annehmen kann. Und welche Waffen giebt man denn nun durch den Seitens der Kommission vorgeschlagenen Zusatz, einem solchen seiner Natur nach uns unbekannten Ministerium? Ich glaube, daß der Zusammenhang der drei Sätze, aus denen der Artikel 46 nach dem Kommissionsvorschlag bestehen soll, dies klar andeutet. Wenn der erste Satz die königliche Prärogative im Allgemeinen feststellt, so bringt der zweite Satz die nothwendige Beschränkung des konstitutionellen Staatsrechts; der dritte Satz sagt sodann, daß hinsichtlich aller Friedensschlüsse jene Zustimmung der Kammern nicht erforderlich sei, wenn auch durch den Friedensschluß Einzelnen oder der Gesammtheit Lasten und Verpflichtungen auferlegt werden. Alle derartigen Verpflichtungen sollen ohne Mitwirkung der Kammern vom Lande anerkannt und vollzogen werden müssen! Das, m. H., scheint mir aber in der That eine vollständige Umwälzung alles konstitutionellen Staatsrechtes zu enthalten, hiermit ist alles Recht in Frage gestellt. Für's Erste, m. H., ist es nicht allein die Finanzfrage, welche in dieser Beziehung in's Auge gefaßt werden muß; es handelt sich nicht bloß darum, daß auf Grund einer derartigen Bestimmung Besitz und Eigenthum der Staatsbürger vermittelst eines Friedensschlusses beeinträchtigt werden kann, auch nicht bloß darum, daß dem Staate dadurch doppelte Last auferlegt werden könne und daß neue Steuern oder Anleihen nöthig werden, wenn nicht das Auskunftsmittel des Staatsbankerotts vorgezogen wird, sondern es handelt sich hierbei um nichts mehr und nichts weniger, als um das ganze politische und bürgerliche Recht des Staates. M. H.! Ich sage nichts außerhalb dem Bereiche der Möglichkeit Liegendes, wenn ich die Eventualität in Aussicht stelle, daß etwa einem Nachbarn das in Preußen bestehende System der Preßfreiheit nicht sonderlich angenehm sein könne, und daß dieser Nachbar vielleicht Veranlassung nimmt,

eine Beschränkung oder gar eine Aufhebung dieses Systems als Friedensbedingung zu fordern. Wir haben ja vielfach im diplomatischen Verkehr bereits wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß dergleichen Velleitäten und Anmuthungen nicht ganz unmöglich sind. Ein anderer Gränznachbar, der gern einen gewinnreichen Handel treibt und dem die Zollgesetze nicht vortheilhaft sind, kann sich seinerseits in einem Friedensschlusse die Bedingung stipuliren, daß seine Waaren und Produkte zollfrei eingehen, daß seine Schiffe den Schiffen anderer Nationen vorgezogen werden. Alles dieses würde auf Grund des Kommissionsantrages in einem Friedensschluß durch die Exekutivgewalt ohne Mitwirkung der Kammern geschehen können. Es würde hiermit aber das ganze Staats- und Privatrecht des Landes in Frage gestellt sein. Diese Eventualitäten sind, wie gesagt, in der Diplomatie sehr wohl möglich, ja sie sind vielfach wirklich gewesen. Gestatten Sie mir, Ihnen in dieser Beziehung einen historischen Moment anzuführen. In dem Friedensschlusse von Dover, der im Jahre **1670** zwischen dem König Karl von England und dem König Ludwig XIV. von Frankreich geschlossen wurde, begegnen wir Bestimmungen, welche wahrlich nicht geeignet sind, eine derartige allgemeine Vollmacht zu gewähren, wie die Verfassungskommission sie beantragt hat. In diesem Friedensschlusse verpflichtete sich nämlich der König von England, die in seinem Reiche bestehende Gesetzgebung hinsichtlich der Religionsverfassung umzustoßen und sich selbst zum absoluten Herrscher des Reichs zu machen; sein Bundesgenosse verpflichtete sich seinerseits, ihm jährliche hohe Subsidien zu geben, um ihn der Bewilligung von Steuern Seitens des Parlaments zu überheben; er verpflichtete sich überdies in dem Falle eines bewaffneten Widerstandes von Seiten der getreuen Unterthanen Sr. Majestät von England eine französische Armee demselben zur Hülfe zu schicken. Diese Probe war freilich zu stark, sie endete mit allseitigem Verderben des Thrones und Landes, mit Revolution und Königsmord. — Daß die heutige Diplomatie sich übrigens längst nicht mehr ausschließlich auf auswärtige Angelegenheiten, d. h. auf die Fragen der Macht- und Rechtsverhältnisse der Staaten in völkerrechtlicher Beziehung beschränkt, das ist ein unzweifelhaftes Faktum. Denn die Diplomatie hat längst erkannt, daß ein sehr wesentlicher Moment für die Gegenwart und Zukunft der Völker in staatlicher Beziehung zu einander in der politischen und inneren Entwicklung der einzelnen Länder selbst liege, und darum ist es nichts Ungewöhnliches, daß selbst Verfassungsfragen, daß die Gesetzgebung, ja selbst die eigentliche Verwaltung der einzelnen Staaten, in den Bereich des internationalen Verkehrs gezogen werden. Um nur an die jüngsten Vorgänge zu erinnern, erwähne ich, wie gerade in diesem Augenblicke die Frage, ob diese oder jene Kategorie von politischen Verbrechern bestraft oder begnadigt werden sollen, ob dieses oder jenes Staatsamt mit geistlichen oder weltlichen Beamten besetzt werden soll, der diplomatischen Einwirkung unterliegen; es sind dieselben Fragen, welche bereits im Jahre **1831** durch die vier Großmächte Europa's einem anderen Staate gegenüber angeregt worden sind und welche in diesem Augenblicke auf demselben Wege gelöst werden sollen. Diesen neuesten Vorgängen gegenüber möchte ich noch auf einige historische Fakten hinweisen, die da zeigen, daß selbst solche Völker, welche auf ihre Freiheit nicht so eifersüchtig waren, als es in diesem Augenblicke alle europäischen Völker, hoffentlich auch das preußische, sind, diese Fragen in ganz anderer Weise beurtheilt haben, als es der vorige Redner *) gethan hat. Man hat es keineswegs als in den Attributionen des Königs liegend

*) v. Bodelschwingh von Velmede, Staatsminister a. D., Abg. für Hagen, Altena, Iserlohn.

gefunden, daß er selbst bei schwach ausgebildeter politischer Freiheit des Volkes allein bestimme, wie die Gränzen des Reiches in einem Friedensschlusse festgestellt werden sollen, und ob eine Gebietsabtretung an eine andere Macht Platz greifen dürfe, selbst da, wo die höchste Dringlichkeit vorlag. Als Franz I. von Frankreich die Provinz Burgund an Spanien abtrat, erklärte das Parlament diese Maaßregel für ungültig und für nicht zu Recht bestehend; sie blieb unvollzogen. Als sich später im Utrechter Frieden eine Bestimmung rücksichtlich des Civilrechts eingeschlichen hatte, wodurch die Erbrechte zwischen französischen und englischen Unterthanen regulirt wurden, da erklärten die französischen Parlamente diese Bestimmungen für Attributionen der gesetzgebenden Gewalt, und sie sind darum nicht zum Vollzug gekommen, bis die Parlamente jene Bestimmungen angenommen und einregistrirt hatten. Die englischen Minister Bolingbrocke und Orford wurden wegen dieses Vertrags angeklagt und retteten sich nur durch die Flucht. — Die neueren Verfassungen sind wegen jener hohen Wichtigkeit der Sache gerade in dieser Richtung auch weit vorsichtiger geworden; Sie gestatten mir schließlich, Ihnen die Bestimmungen dreier Verfassungsurkunden in dieser Hinsicht vorzulegen. Die belgische Verfassung, aus welcher der Artikel 46 unserer Verfassungsurkunde entlehnt ist, stellt das von mir ausgeführte System auf, leider mit demselben Redaktionsfehler, welcher sich in jener Verfassung findet. Dieser Fehler besteht darin, daß man zu Verträgen, welche Verflichtungen enthalten, absolut die Zustimmung der Kammern fordert. Es scheint mir aber der einzig richtige konstitutionelle Standpunkt der zu sein, daß man diese Verträge an und für sich keineswegs der parlamentarischen Genehmigung unterwerfen darf, sondern nur hinsichtlich der Uebernahme dieser Lasten und Verpflichtungen. Die Verträge unterliegen an sich nicht der Genehmigung der Kammer, und es ist darum unerhört in der parlamentarischen Geschichte konstitutioneller Staaten, daß ein Friedensvertrag amendirt werde. Die königliche Prärogative wird nur insoweit beschränkt, als es sich um Uebernahme jener Verpflichtungen handelt; werden dieselben von anderen kontrahirenden Staaten ohne dies vollzogen, so unterliegen sie nicht der Cognition der Kammern.

Die belgische Verfassung sagt im Art. 68:

> „Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntniß und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, sowie diejenigen, welche den Staat belasten oder einzelne Bürger verpflichten, haben nur Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.
>
> Keine Abtretung, kein Tausch, keine Verbindung eines Landestheils kann anders stattfinden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen;"

und in der östreichischen Verfassung, also in einer der neuesten Verfassungen Europa's, heißt es Art. 12:

> „Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen. — Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages."

Dieser Satz, m. H., scheint allerdings weiter zu gehen, als die monarchischen Prinzipien es zulassen. Er kann nur dadurch seine Erklärung finden,

daß man sich wohl gesagt hat, daß überhaupt Verträge nicht leicht zu Stande kommen, ohne Einzelnen oder der Gesammtheit Lasten aufzulegen; und dann ist es am Ende eine schwierige Kompetenzfrage, ob der betreffende Vertrag unter die Bestimmung des Artikels 46, wie er in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember steht, zu subsumiren sei oder nicht. Endlich beziehe ich mich auf den Verfassungsentwurf des engeren Bundesstaates, den Sie, m. H., bereits im Voraus genehmigt haben und der für Preußens Krone verbindlich ist. Es heißt dort:

„Art. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

Art. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

Art. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um Erlassung, Aufhebung, Abänderung und Auslegung von Reichsgesetzen handelt. 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge und Steuern erhebt. 3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll. 5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, welche das Reich belasten. 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder nichtdeutsche Gebiete einverleibt werden sollen."

Es scheint mir, m. H., daß diese Vorgänge, daß namentlich das Verfassungsgesetz vom 26. Mai, welches seinen Ursprung nicht dem 5. Oktober, also einem höchst drangvollen Zeitmomente verdankt, der hier und da ein Uebergreifen über das wünschenswerthe Maaß der Ordnung hinaus herbeigeführt hat, daß, sage ich, die Bestimmung in dem Verfassungsentwurf vom 26. Mai d. J. auch für uns wohl maaßgebend sein wird, und daß die politische Ueberzeugung des Ministeriums, welches dermalen die Zügel der Regierung führt, heute noch dieselben sind, wie am 5. Oktober v. J. und am 26. Mai d. J. Jedenfalls, m. H., scheint es mir gewiß, daß es sich hier um die allerhöchsten Fragen des Staats- und Privatrechtes handelt, ja daß es sich schließlich nur um die Eine Frage handelt, ob fernerhin das diplomatische Kabinet der einzige und höchste gesetzgebende Körper des Landes sein soll. Ich sage: Nein, und stimme deshalb gegen den Zusatz.

Schließlich nahm die Versammlung ein Amendement des Abg. v. Bodelschwingh an, welches lautete:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und „Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden „Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer „Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Han- „delsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten „oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt „werden."

3.

Die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe.

In der 23. Sitzung am 28. September reichte Reichensperger II. zu dem Art. 91 der Verfassung:

„Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem „einzigen vereinigt werden," —

das folgende Amendement ein:

„I. Den Art. 91 der Verfassungsurkunde zu streichen.

„II. Eventuell nach Verwerfung dieses Antrags den Art. 91 folgen„dermaaßen zu fassen:

„Nach Einführung eines gleichförmigen Gerichtsverfahrens werden die „noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt," —

und rechtfertigte es, wie folgt: *)

Meine Herren! Es scheint mir, daß der Antrag auf Streichung dieses Artikels schon aus einem rein formellen Grunde gerechtfertigt werden kann. Die Bestimmung dieses Artikels ist nämlich meines Erachtens lediglich eine transitorische, die also schon deshalb eine Stelle in dem Grundgesetze des Landes nicht finden kann. Wenn jener Zweck des Artikels, nämlich die Vereinigung beider Gerichtshöfe, einmal erreicht ist, so würde diese Bestimmung der Verfassungsurkunde dennoch auf ewige Zeiten stehen bleiben und keine Bedeutung mehr haben. Wenn man aber aus demselben indirekt den positiven Satz folgern wollte, daß künftighin nur ein einziger oberster Gerichtshof im Lande bestehen solle: so scheint mir dies in der That in dem Artikel 91 nicht zu liegen. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß, wenn künftig eine Gerichtsorganisation dahin festgestellt würde, daß z. B. die Appellationshöfe nicht bloß die letzten Instanzen, sondern auch die höchsten Gerichtshöfe seien, also einen Kassationshof überflüssig machten, hierdurch ein Widerspruch mit Artikel 91 der Verfassungsurkunde nicht herbeigeführt würde. Alsdann aber würde feststehen, daß etwas Dauerndes und Positives im Artikel 91 nicht ausgesprochen sei; derselbe würde also äußersten Falles nur unter den transitorischen Bestimmungen und nicht an dieser Stelle stehen können. — Es scheint mir indeß, daß dieser Artikel nicht bloß formellen Bedenken unterliegt, sondern auch sehr wichtige materielle Interessen der Rheinprovinz zu beeinträchtigen im Stande ist. Die Folge dieses Artikels würde meines Erachtens sofort die sein, daß die Anzahl des Gerichtspersonals am höchsten rheinischen Gerichtshofe, der künftig nur eine Abtheilung des Obertribunals bildete, auf das Minimum herabgesetzt werden würde, um so mehr, als schon hier und da darauf hingewiesen worden ist, daß das Maaß der Arbeit am Kassationshofe kein bedeutendes sei. Hieran würde sich dann aber die weitere Eventualität knüpfen, daß, wenn ein Mitglied des rheinischen Kassationshofes vorübergehend außer Stande wäre, seinen Richterstuhl einzunehmen, ein anderer Richter des Obertribunals zur Aushülfe beauftragt werden müßte. Die Folge davon wäre endlich, daß die höchsten rheinischen Richtersprüche unter Konkurrenz von altländischen Richtern zu Stande kämen, was weder im Interesse der Wissenschaft, noch im Interesse der Rheinprovinz und ihrer Rechtspflege als wünschenswerth bezeichnet werden kann. Denn ein Rechtssystem, welches in sich so abgeschlossen und durchgebildet ist, welches eine so umfassende und vielseitige historische Entwicklung durchgemacht hat, wie das rheinische Recht, erfordert

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 452—453.

eine vollständige Durchdringung Seitens des Richters, welcher den höchsten und letzten Ausspruch zu thun berufen ist. Es wird schwerlich bestritten werden, daß Richter, die sich nicht lange Jahre hindurch theoretisch und praktisch mit der rheinischen Rechtspflege vertraut gemacht haben, nicht die geeigneten Männer sind, um am höchsten rheinischen Gerichtshofe Recht zu sprechen. Es drängt sich also die Frage auf, welche dringende Interessen denn wohl die Bestimmung des Artikels 91 rechtfertigen mögen, und es liegt nahe, daß man hierbei vor Allem an die dadurch zu erstrebende und an sich gewiß sehr wünschenswerthe Einheit der Rechtsinstitution denkt. Ich meinerseits erkenne wenigstens vollständig an, daß diese Einheit ein sehr wünschenswerthes Besitzthum ist, ich glaube aber zugleich, daß man sich demselben nicht dadurch nähert, daß man die äußere Form der Einheit zu verwirklichen sucht, sondern nur dadurch, daß man eine innere Einheit der Rechtsinstitutionen anbahnt. Ist diese innere Einheit einmal verwirklicht, dann wird die äußere sich von selbst ergeben. Gerade der Standpunkt des monarchisch-konservativen Fortschrittes scheint es mir zu erheischen, daß man nur da Aenderungen vornimmt, wo man etwas unzweifelhaft Besseres an die Stelle zu setzen hat und daß man nicht der bloßen äußeren Form wegen ändert; denn das Letztere scheint mir grade das charakteristische Merkmal des revolutionären Systems zu sein, welches eben nur zu zerstören und tabula rasa zu machen versteht, ohne zugleich durch eigene Kraft, durch einiges Schaffen etwas Besseres hinstellen zu können. Vielleicht setzt man übrigens auch voraus, daß materielle Interessen für die beabsichtigte Vereinigung sprechen, daß vielleicht der Kostenpunkt namentlich in Betracht komme. Ich glaube indessen, daß dieser Gesichtspunkt schon an und für sich, gegenüber den gefährdeten Rechtsinteressen der Rheinprovinz und gegenüber der dadurch herbeigeführten Schwächung der wissenschaftlichen Autorität des rheinischen Kassationshofes, kein Gewicht in Anspruch nehmen darf, — daß jedenfalls der Kostenpunkt nur in zweiter Linie zu berücksichtigen ist. Allein eine erhebliche Kostenersparniß dürfte auch in der That kaum zu erreichen sein. Es mögen höchstens eine oder zwei Rathsstellen erspart werden und statt eines Chefpräsidenten nur ein Abtheilungspräsident zu ernennen sein. Dieser kleinliche Gewinn kann also wohl nicht von Gewicht sein gegenüber der Möglichkeit, daß auch nur ein einziges Urtheil des höchsten Gerichts der Vorwurf treffe, es sei nicht mit vollständiger juristischer Durchdringung und Sachkenntniß zu Stande gekommen, — und zwar nur deshalb, weil nicht ein rheinländischer, sondern ein altländischer Richter den Ausschlag bei demselben gegeben. Es kommt noch hinzu, daß die Kosten der rheinischen Justiz durch eine besondere rheinische Justizsteuer aufgebracht werden, und ich darf sicherlich die Behauptung wagen, daß das Rheinland für sich die angedeutete Kostenersparung nicht wünscht und nicht in Anspruch nimmt. Sollten dagegen etwa, wie ebenfalls schon gesagt worden ist, an dem Obertribunal Arbeitskräfte fehlen, und sollte man deshalb dessen Verschmelzung mit dem Kassationshof fordern, um die Arbeitskräfte des letzteren zum Vortheile des ersteren zu verwenden, nun, so denke ich, eine Monarchie, wie die preußische, wird noch die Mittel haben, um ein vollständiges Richterpersonal an ihrem obersten Gerichtshofe aufzustellen. M. H.! Das, was ich gesagt habe, wird in dieser Kammer hoffentlich nicht dem Vorwurfe des Partikularismus begegnen. Man hat diesen Vorwurf freilich lange Jahre hindurch den rheinischen Gerichten gemacht, ja man hat ihren Widerstand gegen ungebührliche Verschmelzung oft genug mit dem schlimmeren Vorwurf des Franzosenthums zu brandmarken gesucht. Ich glaube aber, wir Alle in dieser Versammlung, ja ganz Deutschland ist den rheinischen Gerichten warmen Dank schuldig, daß sie eine Generation hin-

durch mit Muth und Ausdauer, allen Mitteln der Influenzirung gegenüber, festgehalten haben an der Ueberzeugung, daß ein hohes Gut ihnen anvertraut sei, und daß sie es treu zu bewahren hätten bis zu jenem Zeitpunkte, wo dessen Werth und dessen innere Berechtigung allseitig anerkannt werde. Und so hat denn auch das Rheinland sein Rechts-Palladium eine trübe Zeit hindurch glücklich überwintert und, Dank seiner Festigkeit, ist es möglich geworden, daß dasselbe nunmehr der Ausgangspunkt, nicht bloß der preußischen, sondern auch der deutschen Rechtsreform sein kann. Aber auch heute noch besteht, meines Erachtens, wenigstens theilweise, eben dasselbe Interesse der Reinerhaltung der rheinischen Rechtsinstitutionen; denn es steht noch keineswegs so fest, daß diese künftige Gesetzreform Preußens und Deutschlands so vollständig dem Originale entsprechen werde, daß man das letztere ohne Gefahr beseitigen könnte. Jedenfalls hat die Rheinprovinz es vom Standpunkte ihrer juristischen Entwicklung aus nicht verdient, daß man sie mit Ungunst behandelt, und ich glaube, behaupten zu dürfen, daß, wenn Sie derselben Gunst erweisen wollen, Sie wohlthun werden, den Artikel zu streichen. Es scheint mir dies sogar eine Forderung der Gerechtigkeit und der Billigkeit zu sein.

Auf die Bemerkung des Justizministers, der an dem festgesetzten Zeitpunkte der Vereinigung Anstoß nahm, erwiederte Reichensperger II.: *)

Wenn die Erklärung des Herrn Justizministers, welche wir eben gehört haben, so objektiver Natur wäre, wie sie leider nur subjektiv gewesen, so würde ich darin sicherlich die vollste Veranlassung finden, mein Amendement zurückzuziehen. Denn etwas Anderes, als hierdurch in Aussicht gestellt ist, wird wahrlich im Interesse der rheinischen Gerichtspflege nicht gefordert werden können. Allein der Uebelstand, den ich angedeutet habe, besteht gegenüber jeder künftigen Verwaltung, und man wird das Mißtrauen, mit welchem das Rheinland und namentlich die rheinischen Juristen den Folgen der Bestimmungen des §. 91 entgegensehen, um so eher entschuldigen und gerechtfertigt finden, wenn man bedenkt, welche traurige Erfahrungen man vor nicht gar langer Zeit gerade nach dieser Seite hin gemacht hat. Ich will zum Beweise nur darauf hindeuten, wie es sogar vorgekommen, daß ein Ministerialrath zugleich als Richter am rheinischen Kassationshof gesessen hat. Das sind allerdings Vorgänge, die, ich zweifle nicht daran, künftig nicht mehr möglich sind, allein das bleibt allerdings möglich, daß von einem künftigen Ministerium nicht in der billigen Weise verfahren wird, wie es eben der Herr Minister als seine Absicht angedeutet hat. Nur aus diesem Grunde halte ich es für meine Pflicht, bei meinem Amendement stehen zu bleiben. — Was die materiellen Einwendungen betrifft, die der Herr Justizminister meiner Ausführung entgegengestellt hat, namentlich die, daß bereits mehrfache gemeinsame Rechtsinstitutionen für sämmtliche Landestheile bestehen, z. B. die Wechselordnung, so glaube ich, daß hierin eine Rechtfertigung für den zu folgenreichen Satz des Art. 91 nicht zu finden ist. Die Einheit hinsichtlich derartiger Spezialgesetze würde doch nur den Zweck haben können, daß man um so leichter auf eine Einheit der Jurisprudenz rechnen könnte. Allein es ist ein bekannter Erfahrungssatz, daß nicht bloß innerhalb zweier Senate desselben Gerichts, sondern selbst in jedem einzelnen Senate die Jurisprudenz sehr häufig wechselt. Eine Vereinigung des rheinischen Kassationsgerichtshofes mit dem Obertribunal kann aber um so weniger eine andere Wirkung haben, da es sich doch von selbst versteht und vom Herrn Minister selbst ausgesprochen worden ist, daß die rheinische Abtheilung ihren individuellen Charakter nach wie vor behalten

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 454.

muß. Es scheint mir also dieses Resultat einheitlicher Rechtsdeutung durch Art. 91 eben wohl nicht erzielt werden zu können. Was endlich die Vertretung verhinderter Richter betrifft, so scheint es mir nahe zu liegen, daß hier die in dem rheinischen Prozeßsystem dargebotene Auskunft sehr nahe liegt, daß die Advokaten des Gerichtshofes als Aushülferichter zugezogen würden. Denn die Stellung dieser Männer ist doch wohl der Art, daß sie nach allen Richtungen hin eine genügende Garantie bietet.

Bei der Abstimmung wurde der erste Theil abgelehnt, der zweite durch Annahme eines Amendements des Abg. Hartmann:

„Die Kammer wolle beschließen, den Art. 91 wie folgt zu fassen:

„1) Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

„2) Unter die Uebergangsbestimmungen folgenden Satz aufzunehmen: „Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem „einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein „eigenes Gesetz," —

erledigt.

4.

Die persönliche Freiheit. *)

Bei Art. 5 der Verfassung:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und „Formen, unter denen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz „zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres „bestimmt," —

hatte die erste Kammer eine Aenderung gemacht:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und „Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine „Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

Die Kommission schlug in ihrem Bericht **) vor:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die „Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist."

In der 36. Sitzung am 3. Oktober nahm Reichensperger II. das Wort gegen den Kommissionsantrag: ***)

Meine Herren! Ich spreche gegen den Kommissionsantrag, weil mir derselbe dem Zweck und der Aufgabe einer Verfassungsurkunde nicht zu entsprechen scheint. Die Aufgabe einer Landesverfassung ist meines Erachtens nicht die Ermittlung politischer Theorien, sondern die Aufstellung klarer, bestimmter, unerschütterlicher Rechtssätze, — solcher Rechtssätze, welche geeignet sind, eine wahrhafte Handveste der Nation zu werden, indem sie über die Wechselfälle und die Leidenschaften des Augenblicks durch die höhere Weihe der Verfassungsform und durch die Heiligkeit der Eide hoch erhaben sind und somit eine Sicherheit erhalten, welche auf einem anderen Wege, namentlich auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht zu erreichen ist. Zu diesem Ende ist es aber nothwendig, daß diese Rechte nicht aus weichem, biegsamen Wachs geknetet werden, sondern daß sie in Erz gegossen seien, damit sie den Stürmen der Zeit trotzen und ihre ursprüngliche Majestät, gleich den Götterbildern des Alterthums, bewahren können. Jede Unbestimmtheit der Form, jede Inhaltslosigkeit des Gedankens ist daher nicht bloß ein Verlust für die

---

*) Vgl. Fr. N. V. 18$\frac{48}{49}$ (I, 1) Nr. 2 und 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 12.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 490—493.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 517—518.

Freiheit, sondern eine positive Gefahr, weil sie nur allzuleicht dazu gemißbraucht werden kann, um unter dem Schein der Verfassungsmäßigkeit willkürliche Satzungen einzuführen. Ein einziges fest umschriebenes und mannhaft ausgesprochenes Recht dagegen beherrscht und schirmt ein ganzes Rechtssystem; dies hat namentlich Englands Vorgang bewiesen, indem seine Habeas-Corpus-Akte, also gerade der Gegenstand unserer heutigen Verhandlung, zum Eckstein und zum Grundpfeiler seiner ganzen bürgerlichen und politischen Verfassung geworden ist. Diejenigen theoretischen Festsetzungen dagegen, die sich unter dem Titel der Menschenrechte in einige Verfassungsurkunden eingeschmuggelt, haben niemals im politischen Leben der Völker Wurzel fassen können, weil sie nicht aus deren Leben, sondern aus den Studirstuben sogenannter Philosophen hervorgegangen sind. Diese allgemeine Forderung inhaltsschwerer, fundamentaler Rechtsbestimmung stelle ich aber vor Allem an denjenigen Artikel der Verfassung, welcher das höchste und heiligste und unbestreitbarste Recht des Menschen, nämlich seine persönliche Freiheit, jene Quelle und Wurzel aller anderen Rechte und Freiheiten des Bürgers und des Menschen zum Gegenstande hat. Es bedarf sicherlich in dieser hohen Versammlung keines Nachweises, daß der Schutz der persönlichen Sicherheit die eigentliche Grundbedingung jeder politischen Freiheit ist, daß ohne sie jedes politische Recht nur ein Hohn, eine Ironie ist. Wo die persönliche Freiheit nicht sicher gestellt ist, da ist kein Friede, keine Ruhe, keine Ehre und keine Würde im Leben. Wo immer ein Bürger willkürlich, d. h. ohne richterliche Anordnung, verhaftet und eingekerkert werden kann, und wo nicht sofort den Urheber des Frevels die Strafe ereilt, da mag das Volk frei sein wollen, vielleicht frei zu sein verdienen — allein es hat noch nicht die ersten Elemente der Freiheit in sich aufgenommen. — Dieses höchste Freiheitsrecht scheint mir indessen durch den Antrag der Verfassungs-Kommission nicht im Mindesten sichergestellt worden zu sein. Der erste Satz des Antrags gehört an und für sich in das oben bezeichnete Gebiet der „Menschenrechte"; er muß erst Fleisch und Bein erhalten durch die Konsequenzen, die daraus gezogen und sodann verfassungsmäßig sichergestellt werden. Der zweite Satz, der diese Aufgabe lösen sollte, verweist indessen lediglich auf das Gebiet der Gesetzgebung. Er giebt sonach, anstatt die persönliche Freiheit verfassungsmäßig zu garantiren, diese letztere lediglich dem Schalten und Walten des Gesetzes preis, tritt also hiermit ganz und gar aus dem Gebiete der Verfassungsurkunde heraus. Denn das ist ja gerade die Aufgabe der Verfassungsurkunde, daß sie die höchsten und heiligsten Rechte der Krone und des Volkes unter eine ganz besondere Garantie stellt, daß sie dieselben dem willkürlichen Schalten des Gesetzes entzieht. Das Gesetz darf also hierbei nicht mehr ausschließlich Ziel und Maaß geben, sondern dem Gesetze selber muß vielmehr Ziel und Maaß gesetzt werden. Welche Garantien können denn nun billigerweise für die persönliche Freiheit gefordert werden? Meines Erachtens sind sie in vollstem Umfange durch Artikel 5 der zu Recht bestehenden Verfassung bezeichnet; ja sie sind darin in allzu ängstlicher und umfassender Weise gesichert, indem das ganze Gesetz vom 24. September v. J. mit allen seinen prozessualischen Detailbestimmungen hierdurch die höhere Sanktion einer integrirenden Verfassungsbestimmung erhalten hat. Aus diesem Grunde bin ich denn auch der Meinung, daß man den Artikel 5 der Verfassungsurkunde nicht unverändert stehen lassen kann; der wesentliche Inhalt desselben ist indessen festzuhalten, und nur dasjenige, was der Form angehört, in die Prozedur-Gesetzgebung zu verweisen, damit der künftigen Gesetzgebung und Organisation der Gerichte nicht ungebührliche Fesseln durch die Verfassungsurkunde selber angelegt werden. Das Wesentliche des Ar-

tikels 5 besteht aber darin, daß er die persönliche Freiheit des Bürgers nur auf Grund einer richterlichen Anordnung, vorbehaltlich der ausnahmsweisen Ergreifung auf frischer That, durch eine Verhaftung aufzuheben gestattet. Es ist dies übrigens gar keine eigentliche Bevorzugung jenes Freiheitsrechtes, sondern es ist eben nur dasselbe Recht, welches alle anderen minder heiligen secundären Rechte des Bürgers sowohl in der Verfassungsurkunde selber, als in den Beschlüssen der anderen Kammer und in den Anträgen der Kommission gefunden haben, namentlich das Recht des Eigenthums, der Assoziation, der Preßfreiheit, der Religionsfreiheit, ja selbst des Briefgeheimnisses. Denn bei dem Rechte des Eigenthums hat man sich ja nicht darauf beschränkt, dasselbe zu gewährleisten und seine Entziehung nur unter den Formen und Bedingungen des Gesetzes zu gestatten; nein, man hat einen sehr positiven Satz daran geknüpft, man hat ausdrücklich ausgesprochen, daß es nur im Interesse des öffentlichen Wohles und nur gegen vorgängige Entschädigung entzogen werden kann. Man hat eben so die Freiheit der Presse nicht als nacktes Prinzip proklamirt, sondern man hat hinzugefügt, daß eine Censur und alle präventiven Beschränkungen der Presse unzulässig sind. Hinsichtlich der Religionsfreiheit hat man eben so ausdrücklich erklärt, daß der Unterschied der Konfession einen Unterschied der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht begründen könne. Meines Erachtens muß nun aber mindestens eben dieselbe Garantie für die Wurzel aller dieser Rechte in Anspruch genommen werden. Die wichtigste Garantie liegt aber keineswegs in den Formen und Bedingungen, unter welchen nach dem Gesetze eine Verhaftung eintreten kann, sondern sie liegt in der Frage, wem das Recht der Verhaftung übertragen werden solle, der Regierungs- und Polizeigewalt, oder der Justiz? — der Krone oder dem Gerichte? wie es bei den Engländern heißt. So lange die Exekutivgewalt das Recht hat, in die persönliche Freiheit des Bürgers einzugreifen, so lange wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß statt eines unbefangenen Beurtheilers nur ein politischer Gegner, d. h. ein Feind, der statt des Schwertes der Gerechtigkeit nur das Racheschwert schwingt, — ein Feind, der seine eigene Sicherheit und Existenz durch die persönliche Freiheit des Anderen bedroht sieht, und der daher nur zu sehr versucht ist, aus anderen Gründen die Freiheit seines Mitbürgers zu beschränken, als aus Gründen des Rechts und des Gesetzes. — Dann aber werden alle die Gefahren für die Freiheit der Bürger wieder hervortreten, welche sich so oft unter dem mißbräuchlichen Vorwande des öffentlichen Wohls und des Staatsinteresses geltend gemacht haben. Es ist darum allenthalben als ein nothwendiges Schutzmittel der persönlichen Freiheit anerkannt worden, daß das Recht der Verhaftung nicht der Exekutivgewalt, sondern nur dem Richter zu überantworten sei. Ich wiederhole, daß ich überall nur von der Regel, nicht von der Ausnahme der Ergreifung auf frischer That spreche. So wie in allen civilisirten Staaten das Recht des Eigenthums ausschließlich unter die Garantie der Gerichte gestellt ist, so kann auch meines Erachtens die persönliche Freiheit nur unter der Garantie der Gerichte als gesichert erachtet werden; sie kann unmöglich der Willkür der Exekutivgewalt überantwortet werden. Die Verfassungs-Kommission scheint indessen zu glauben, daß nichtsdestoweniger die Worte: „das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen der Verhaftung", eine hinreichende Garantie dafür gewähren, daß niemals Bestimmungen in's Leben treten werden, welche die persönliche Freiheit der Exekutivgewalt preisgeben. Was ist denn aber das Gesetz anders, als der Beschluß einer Majorität? Grade in einem konstitutionellen Staate ist die Gefahr sehr groß, daß die gesetzgebende Gewalt gemißbraucht werde gegen die Freiheit der Einzelnen

und der Minoritäten. Der größte Demokrat der neuen Welt, der Präsident der amerikanischen Republik, Jefferson, hat bereits vor Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß die furchtbarste Gefahr für die Freiheit in der Tyrannei liege, welche die Majorität so leicht gegen die Minorität übt. Die Erfahrung hat dies ja auch schon hundertfach bestätigt. Es ist also kein unbegründetes Mißtrauen, welches ich gegen die Gerechtigkeit künftiger Gesetze ausspreche, sondern es ist nur zu sehr durch die Wirklichkeit gerechtfertigt. Gestatten Sie mir, Ihnen einige kurze Umrisse aus der Geschichte eines Nachbarlandes vorzuführen, das für die Freiheit geglüht und geblutet hat, wie wenige, und dem es nie an Geist und Verstand, an Muth und an tapferen Armen gefehlt hat, die Freiheit und die Ehre der Nation aufrecht zu erhalten und das — dennoch unter dem Scheine der Freiheit der größten Knechtschaft verfallen ist. Auch dort glaubte die konstituirende Versammlung Alles gethan zu haben, wenn sie die persönliche Freiheit als das höchste Menschenrecht proklamirte und ihr den ersten Platz in der Konstitution anwies; sie hatte es aber übersehen, dieser Freiheit eine absolute Garantie in der Verfassung selber zur Seite zu stellen, deren Schutz vielmehr der Gesetzgebung zu überantworten, so wie die Kommission es auch uns vorschlägt. Die nächste Folge war, daß schon im Jahre 1793 ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kam, welches nicht etwa einzelne Bürger oder eine Reihe von Bürgern, sondern ganze Klassen der Bevölkerung außer dem Gesetze erklärte. Diese Bürger wurden der Exekutivgewalt, d. h. ihren politischen Feinden, schutzlos überantwortet; — und die Geschichte hat es mit blutigen Zügen aufgezeichnet, wie diese neue Proskription vollzogen worden ist. Doch es fanden sich einige Engherzige, welche sich gegen die formelle Gültigkeit einer derartigen gesetzlichen Außergesetz-Erklärung erhoben, und das Gesetz ward also wieder aufgehoben, jedoch nur um einem nicht minder verwerflichen Platz zu machen, welches allerdings in das eigentliche Gebiet der Gesetzgebung zurückkehrte und dennoch den Zweck erreichte. Es erschien nämlich das berüchtigte „Gesetz der Verdächtigen", welches wiederum ganze Klassen der Bevölkerung für verdächtig erklärte und die Verdächtigen außerhalb aller Garantien des gemeinen Rechts stellte. Verdächtig aber war Jeder, wer reich und vornehm war, — Jeder, der Wohlstand besaß und davon Gebrauch machte, — denn er gewann ja dadurch Freunde und Anhänger, — aber auch derjenige war verdächtig, der keinen Gebrauch davon machte, — denn dieser drohte ja, die Mittel zu sammeln, um später gefährlich zu werden. Verdächtig war, wer sich von den öffentlichen Geschäften zurückhielt, weil er dadurch sein Mißfallen an den bestehenden Zuständen an den Tag legte; verdächtig war ebenso, wer sich viel mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigte, weil er Macht und Einfluß zu erlangen drohte; verdächtig endlich war ein Jeder, der einem der Machthaber der Hauptstadt oder irgend einem Mitglied eines Lokal-Comité's als verdächtig erschien. Der politische Verdacht wurde also durch einen Akt der Gesetzgebung, welcher man sich und die Zukunft des Landes mit so abergläubischer Verehrung hingab, zur Rechtspräsumtion der Strafbarkeit erhoben und deren Verwirklichung der Polizeigewalt überwiesen. In derselben Weise ging es auch bei den späteren Regierungsformen; die Konsularregierung hat es nicht besser gemacht, und das Kaiserreich wagte es endlich, der auf ihre Freiheit so stolzen „großen" Nation in dem Dekrete vom 3. März 1810 wörtlich zu sagen:

> „daß sich in den Staatsgefängnissen eine Anzahl von Unterthanen befinde, die man füglich weder vor Gericht stellen, noch in Freiheit setzen könne; — daß darunter große Verbrecher seien, welche die Gerichte zwar nicht hätten verurtheilen können, deren Schuld

aber dennoch unzweifelhaft sei, deren Freilassung also den Interessen und der Sicherheit des Staates zuwiderlaufe; — daß sich auch eine Anzahl eigener Polizeispione (der kaiserlichen Regierung!) darunter befände, welche nicht treu (!) geblieben und daher, ohne den Staat bloßzustellen, weder losgelassen, noch vor Gericht gestellt werden könnten."

Das, m. H., sind auch „gesetzliche" Bestimmungen, — sie sind in legaler Weise zu Stande gekommen, und dennoch glaube ich nicht, daß wir in denselben eine Veranlassung finden, uns ebenfalls auf diesen Weg der Gesetzgebung mit gebundenen Händen zu verfügen, anstatt die erforderlichen Garantien der persönlichen Freiheit in der Verfassungsurkunde selber aufzustellen. Vielleicht wird man mir antworten, daß Derartiges bei uns nicht eintreten werde, und ich meinerseits will dies gern glauben; denn ich kann in der That nicht annehmen, daß jemals bei uns dieses Uebermaaß der Unterdrückung eintreten werde; allein man wird andererseits denn doch auch nicht behaupten wollen, daß durch die Worte des Kommissionsantrags dies positiv unmöglich gemacht werde, und man wird noch weniger behaupten können, daß durch die Vorschläge der Verfassungskommission die Freiheit der Bürger positiv garantirt sei, — so weit als dies durch eine Verfassung geschehen kann! Darum, m. H., liegt wohl hinreichende Veranlassung vor, auf das System der Verfassungsurkunde „seinem wesentlichen Inhalte nach" zurückzukehren. Ich meinestheils trete hinsichtlich der Ausführung im Ganzen den Prinzipien, die durch das Amendement des Abgeordneten Claessen *) aufgestellt worden sind, bei. Allein es scheint mir allerdings, daß in diesem Amendement einige Garantien fehlen, welche nothwendig aufgenommen werden müssen. Es fehlt nämlich darin für's Erste die Garantie, daß zu einer Verhaftung eine schriftliche richterliche Anordnung erforderlich sei; und doch kann es wohl nicht bestritten werden, daß mündliche Anordnungen nicht genügen können, wenn nicht das ganze System der persönlichen Freiheit wieder in Frage gestellt werden soll. Es muß unter allen Umständen etwas Objektives vorliegen, auf Grund dessen die Verhaftung eines Bürgers vorgenommen werden kann. Ich halte es aber ferner für nicht minder nothwendig, daß der richterliche Befehl die Beschuldigung und den Beschuldigten selber bezeichne. Der richterliche Befehl darf mit anderen Worten nur für einen bestimmten, konkreten Fall und nicht etwa wie die ehemaligen lettres de cachet in blanco ausgestellt sein, wie dies nach den Zeitungsnachrichten von einem Administrativbeamten der Rheinprovinz unlängst geschehen sein soll, der, um das Gesetz über die Anwendung der Militärgewalt illusorisch zu machen, einen Militär-Kommandanten in permanenten Requisitionszustand gesetzt haben soll; — so meldeten es wenigstens die Zeitungen! Ich glaube also, daß dringende Veranlassung vorliegt, die Bestimmungen der Verfassung so zu fassen, daß niemals dergleichen allgemeine, sondern daß nur auf konkrete Fälle gerichtete richterliche Befehle einer Verhaftung zu Grunde gelegt werden können. Wenn das geschieht, dann mag auch künftighin der Preuße ebenso stolz wie der Engländer sagen: „Mich schützt gegen Willkür die Verfassungsurkunde!" Mit derjenigen Formel dagegen, wie sie die Verfassungskommission vorgeschlagen, wird selbst ein Deutscher, an Hoffnung nie verarmend, es kaum mehr versuchen mögen, wenn er der Erfahrungen der Vergangenheit gedenkt!

Darauf reichte Reichensperger II. ein Amendement ein:

---

*) Claessen von Köln, Dr., Abg. für Erkelenz, Jülich. Sein Antrag (Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ S. 517) stimmte mit dem des Redners überein; es fehlten nur die beiden gerügten Punkte.

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. — Eine Beschränkung „derselben ist nur zulässig auf Grund des Gesetzes. — Eine Verhaftung „darf, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That, nur kraft eines „schriftlichen, die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten bezeichnenden „richterlichen Befehles bewirkt werden.“

Auf eine Bemerkung des Justizministers *) erwiederte er: **)

Meine Herren! Ich glaube, ich bin es der hohen Versammlung schuldig, daß ich auf die Bemerkung des Herrn Justizministers, daß eines meiner Allegate nicht ganz richtig sei, indem das kaiserliche Dekret vom Jahre 1810 von dem Kaiser allein erlassen und nicht auf dem Wege der gemeinschaftlichen Gesetzgebung mit anderen Körpern zu Stande gekommen sei, mit einem Worte erwiedere. Dies Faktum ist in der That ganz richtig. Diese gesetzliche Bestimmung heißt deshalb auch nur „Dekret“ und nicht „Gesetz“. Allein ich meinerseits habe auch nur von gesetzlichen Bestimmungen gesprochen, die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, und ein solches ist wirklich jenes kaiserliche Dekret. Es war und blieb dies so lange, als der sénat conservateur nicht Einspruch gegen dasselbe erhoben hatte, und dies ist erst im Jahre 1815, nach dem Sturze des Kaisers, geschehen. Es beruhte also ursprünglich auf einer dem Kaiser zustehenden Befugniß, die noch etwas weiter ging, als sie bei uns durch den Artikel 105 der Regierung vorbehalten wird.

Die zuerst zur Abstimmung gebrachte Fassung der ersten Kammer wurde angenommen.

5.

Die Preßfreiheit. ***)

Bei Art. 24 der Verfassungsurkunde:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und „bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

„Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, „namentlich weder durch Censur noch durch Konzessionen und Sicherheits„bestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der „Druckerei und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und un„gleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs „beschränkt, suspendirt und aufgehoben werden,“ —

hatte die erste Kammer im ersten Absatz statt des Wortes „Gedanken“ das Wort „Meinung“ und für den zweiten Absatz:

„Die Censur darf nicht eingeführt werden.“

---

*) Der Justizminister Simons sagte (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 519): „Gegen das Beispiel, welches wir so eben von dem Herrn Vorredner gehört haben, glaube ich anführen zu können, daß das Dekret, worauf er sich beispielsweise berufen hat, nicht ein solches war, welches im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu Stande gekommen, sondern daß es nur der Ausfluß eines Einzelwillens war, dem andere Faktoren der Gesetzgebung nicht zur Seite standen.“

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 522.

***) Vgl. 2te K. $18\frac{50}{51}$ (II, 2, A, b) Nr. 2, $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 1, $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 10, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 7, Abg. H. $18\frac{56}{57}$ (II, 3, b) Nr. 9.

Die Verfassungskommission der zweiten Kammer wollte zu dieser Bestimmung noch die Worte zugesetzt wissen: *)

„Jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetz„gebung."

In der 31. Sitzung am 12. Oktober reichte Reichensperger II. u. A. hierzu folgendes Amendement ein:

„Jeder Preuße hat das Recht, sich durch Wort, Schrift, Druck und „bildliche Darstellung frei zu äußern.

„Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Konzession „oder durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz beschränkt werden.

„Jede andere Beschränkung der Preßfreiheit darf nur im Wege der „Gesetzgebung eingeführt werden;" —

und motivirte es folgendermaaßen: **)

Meine Herren! Ich spreche gegen den Kommissionsantrag hinsichtlich des Art. 24 und fordere eine bestimmtere Feststellung des Rechts der Preßfreiheit, als dieselbe in jenem Antrag gefunden — nicht darum, weil mir die Preßfreiheit als ein Ur- oder Grundrecht des Menschen oder des Bürgers erschiene — auch nicht darum, weil ich an die unbedingten Verdienste und die Nützlichkeit der Presse, namentlich der Tagespresse, glaubte, sondern nur darum, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Nachtheile des entgegengesetzten Systems, nämlich der Preßunfreiheit und der Präventivmaaßregeln, unendlich größer sind, als die der unbedingten Preßfreiheit. — Ein Ur- oder Grundrecht des Bürgers kann ich in der Preßfreiheit darum nicht erkennen, weil dasselbe vor vier Jahrhunderten noch ein unmögliches Recht gewesen ist. Einem jeden wahren Ur- und Grundrechte entspricht aber ein unmittelbares Organ seiner Verwirklichung, welches die Natur selber dem Menschen gegeben. Darum ist die persönliche Freiheit als ein Grundrecht anzuerkennen, weil dem Menschen als solchem das Organ der Ortsbewegung gegeben ist. Das Recht der freien Gedankenmittheilung ist ein Grundrecht des intelligenten Menschen, weil ihm nicht bloß der Gedanke, sondern auch die mündliche Rede zu deren Mittheilung gegeben ist. Alle anderen, auf mechanischem Wege herbeigeführten Verstärkungen dieser ursprünglichen Rechte fallen dagegen meines Erachtens in das Gebiet der gesetzgebenden Politik. — Die bisherigen Verdienste der Presse konnten mich aber, wie gesagt, eben so wenig bestimmen, meinen Antrag auf wirksameren Schutz der Preßfreiheit zu stellen, weil ich mir sage, daß das Gute, was die freie Presse, namentlich die freie Tagespresse, in den letzten Zeiten geleistet hat, bei weitem hinter demjenigen zurücksteht, was sie Nachtheiliges der Gesammtheit der Staatsgesellschaft bereitet hat. Denn es ist großentheils nicht jener Geist der Ordnung und des Rechts gewesen, welcher diese Presse beseelt hat, sondern vielmehr der Geist der Lüge, der Ungerechtigkeit und jeglichen Uebermaaßes. Gerade in diesen Verirrungen der Presse erblicke ich den einzig möglichen Grund, welcher die entschiedene Beschränkung des Art. 24 der Verfassungsurkunde durch den Kommissionsantrag herbeigeführt hat. Nichtsdestoweniger trage ich kein Bedenken, eine bestimmtere Gewährleistung der Preßfreiheit zu fordern, weil ich der innigsten Ueberzeugung bin, daß alle beschränkenden Präventivmaaßregeln hinsichtlich der Presse durch die Geschichte in weit höherem Grade gerichtet sind, als jeder Mißbrauch der Preßfreiheit. In dieser Beziehung glaube ich mich ausführender Gründe enthalten zu dürfen, denn das Urtheil gegen die Censur und die Präventionsmaaßregeln überhaupt ist das Urtheil aller civilisirten

---

*) Vgl. den Bericht Stenogr. Ber. 2te K. 18⅘⁄₅₀. S. 629—637.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18⅘⁄₅₀ S. 638—639.

Völker. In dieser Beziehung dürfte ich also etwa auf demselben Standpunkt mit dem Kommissionsantrage stehen; anders aber verhält es sich hinsichtlich der Ausführung und der Anwendung dieser Prinzipien. Ich meinerseits beklage vor Allem, daß auch bei diesem Artikel wieder die Kommission dasjenige System an die Spitze gestellt hat, welches ich bereits bei einer anderen Gelegenheit*) zu bekämpfen mich veranlaßt gesehen, das System, statt mit Bestimmtheit und Schärfe klare und folgenreiche Prinzipien in die Verfassung selber aufzunehmen, lediglich auf die künftige Gesetzgebung zu verweisen. Diese hohe Kammer hat bei jenem früheren Anlaß dem Antrag der Kommission zwar beigestimmt, und es versteht sich von selbst, daß jede Kritik in dieser Hinsicht wegfällt; allein es bleibt mir unbenommen, bei jeder Wiederkehr des Falles gegen jenes System zu protestiren. Ich glaube dies deshalb thun zu müssen, weil gerade der ganze Zweck und die Bestimmung der Verfassungsurkunde dadurch vereitelt wird; denn die Verfassung soll gerade diejenigen Rechte, die man als unerschütterlich und unzweifelhaft anerkennt, der künftigen Gesetzgebung gegenüber sicher stellen. Jede Beeinträchtigung dieser Rechte soll dem Bereiche der Gesetzgebung der Zukunft entzogen sein, sie soll sich über diese Prinzipien niemals hinwegsetzen dürfen. Und welche Beschränkungen sind es denn nun, die der Kommissionsantrag aus der Verfassung ausmerzen will? Ueber die Censur brauche ich nicht zu reden. Es herrscht über sie schwerlich eine Meinungsverschiedenheit. Es ist vor Allem das Prinzip der Konzessionen, welches aus dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde ausfallen soll. Ich meinerseits muß mich aber gegen diese Absicht mit äußerster Entschiedenheit erklären. Mir scheint es in der That, daß das System der Konzessionen viel schlimmer für die freie Entwickelung des Volkes, für den Fortschritt des Gedankens ist, als die Censur selber. Ich würde, wenn mir die Wahl gegeben wäre zwischen diesen zwei Arten der Beschränkung, unbedenklich die Censur dem System des Konzessionswesens vorziehen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Censur sich selbst als Preßunfreiheit zu erkennen giebt, das System der Konzessionen aber den Schein der Freiheit annimmt und täuscht; sodann aber auch aus dem ferneren Grunde, weil die Censur ein objektives Festhalten an gegebenen Censurgesetzen einigermaaßen zuläßt, während die Gewährung oder Versagung einer Konzession nothwendig in das Gebiet der subjektiven Willkür führt. Wir haben ja früherhin sogar einen Obercensurgerichtshof gehabt; dergleichen Garantieen sind aber ganz unmöglich gegenüber dem in Aussicht gestellten Konzessionssystem. Durch dies System wird aber, meines Erachtens, namentlich das Recht der Minorität schutzlos der Majorität preisgegeben, und das ist es eben, was die Verfassungsurkunde bei allen unzweifelhaften Rechten verhüten soll. Die Majorität wird nämlich niemals, auch in Zukunft nicht, Gesetze gegen sich selber und gegen ihre Interessen geben, wohl aber gegen die Minorität. Die Minorität muß hiergegen gerade durch die Verfassungsurkunde in Schutz genommen werden, und zwar dadurch, daß bestimmte Prinzipien auch für die künftige Gesetzgebung unverletzlich erklärt werden. Wenn nun künftighin die Majoritäten Gesetze erlassen können, die der Minorität das Recht der freien Meinungsäußerung entziehen, dann hat die Verfassungsurkunde das Prinzip der Preßfreiheit zwar für Alle ausgesprochen, allein das Gesetz hat dieselbe seinerseits ganz illusorisch gemacht. Wenn ich nun auch nicht voraussetze, daß ein Gesetz jemals vermittelst der in Rede stehenden Präventivmaaßregel den politischen Gegner absolut mundtodt machen werde, so bleibt doch immerhin auch bei dem besten Gesetze noch ein großer Spielraum den ausführenden Behörden

*) Vgl. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ (II, 2, A, a) Nr. 4.

anheimgegeben und dieser Spielraum wird, das hat wenigstens die Erfahrung gelehrt, nicht im Interesse der Minorität geübt werden, sondern es wird dann wiederum der Fall eintreten, daß man den Minoritäten sagt: „es ist kein Bedürfniß vorhanden, daß Ihr eine Zeitung gründet," in demselben Augenblick konzessionirt man dagegen Zeitungen, die wahrlich kein Bedürfniß des Landes sind. In dieser Beziehung fordere ich also, daß vor Allem das Erforderniß der Konzessionen zur Begründung einer Preßunternehmung durch die Gesetzgebung niemals eingeführt werden könne. Wenn ich hiernach auf den Artikel 24 selber und auf seine Fassung eingehe, so bemerke ich, daß mein erster Satz sich von dem Kommissionsantrage dadurch unterscheidet, daß der Kommissionsantrag fordert, zu setzen:

> „jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung *seine Meinung* frei zu äußern."

Es ist dies nur eine formelle Abänderung gegenüber der zu Recht bestehenden Verfassungsurkunde, indem statt des Wortes „*Gedanken*" das Wort „*Meinung*" gesetzt ist. Dies scheint mir kein sehr glücklicher Tausch zu sein. Ich glaube, es ist sachlich und sprachlich ganz unmöglich, zu sagen: daß jeder Preuße das Recht habe, durch *bildliche Darstellung* seine Meinung zu äußern. Mir scheint es, daß das Mittel der bildlichen Darstellung wenigstens der Regel nach nicht oder nur in den allerseltensten Fällen dazu dienen kann, eine Meinung zu äußern. Der Gegenstand einer plastischen Darstellung ist eben eine Anschauung, eine Empfindung, und es wird nur in höchst seltenen Fällen, etwa bei Karrikaturen, eintreten, daß man seine „Meinung" durch bildliche Darstellung äußert. Das Wort „Gedanke", scheint mir, würde näher liegen. Allein am richtigsten scheint es mir, zu sagen, daß jeder Preuße das Recht habe, sich durch *Wort* rc. frei zu äußern. Dies scheint mir auch deshalb richtiger zu sein, weil die Verfassungsurkunde sich nicht zum Zwecke setzen kann, Gedanken oder Meinungen zu garantiren, sondern nur die Persönlichkeit des Menschen soll garantirt werden; insofern diese Persönlichkeit des Menschen sich nun äußerlich, sei es durch Wort, Druck oder bildliche Darstellung, geltend machen soll, soll diese Persönlichkeit gegen die Censur und gegen Präventivmaaßregeln garantirt werden. Mein Antrag dürfte hiernach den rechten Ausdruck darbieten, ich glaube auch, daß es der Mühe werth ist, auf eine solche anscheinend unbedeutende Aenderung einzugehen, weil die Verfassungsurkunde ein Nationalmonument sein soll, in welchem selbst sprachliche Schiefheiten vermieden werden müssen. — Der wesentlichste Unterschied meines Antrages von dem der Kommission besteht aber darin: ich fordere, daß vor Allem die Konzessionen verpönt werden sollen, ich fordere ferner, daß Postverbote und eine ungleiche Bestimmung des Portosatzes nicht durch die künftige Gesetzgebung eingeführt werden dürfen. Ich fordere Letzteres deshalb, weil in meinen Augen die Post kein Erwerbsunternehmen, sondern eine eigentliche Staatsanstalt ist; und so lange die Post diesen Charakter hat, darf sie der politischen Presse der Majorität keine Begünstigungen gewähren, die nicht auch der Minorität zu gut kommen. Sonst könnte man ja auch verschiedene Portosätze für Briefe, ja für die Personen nach Verschiedenheit ihrer politischen Meinungen, aufstellen, — ja man könnte konsequent verschiedene Tarifsätze, für die Mitglieder der Rechten des Centrums oder der Linken auf den Eisenbahnen einführen. Mit allen solchen Ungleichheiten des Postdebits ist aber eine wahre Konkurrenz der Tagespresse unverträglich. — Ich bin dagegen damit einverstanden, daß aus dem Art. 24 die Bestimmung, daß eine Cautionsbestellung nicht gefordert werden könne, ausgelöscht werde. Die Stellung einer Caution ist an und für sich kein absolutes Hemmniß der Presse, denn man wird immer im Stande sein, wenn auch nur im Wege

der Association, auch dann noch das erforderliche Kapital zu einem tüchtigen Unternehmen aufzubringen. Es kann aber möglicherweise ein durch die Kriminalrechtspflege gebotenes Erforderniß werden, daß eine Caution gestellt werde, namentlich dann, wenn eine oder die andere Verurtheilung bereits vorangegangen ist und eine Geldbuße nicht hat beigetrieben werden können. Eben so scheint es mir, daß man die Worte „Beschränkungen der Druckereien sollen nicht auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden" streichen könnte, weil dies unter Umständen das letzte Mittel ist, den Gesetzen Achtung zu verschaffen. Es läßt sich denken, daß eine Opposition es zu dem Maaße der Ausdauer und Aufopferung bringen kann, daß jede Verurtheilung nicht im Stande ist, den Träger der subversivsten Ideen zum Schweigen zu bringen. Es ist dies auch ohne Aufhebung der Preßfreiheit zuläßig und also der Gesetzgebung der Zukunft auch diese Möglichkeit offen erhalten. Im Uebrigen bitte ich, für mein Amendement zu stimmen.

Vor der Abstimmung zog Reichensperger II. den ersten Theil seines Amendements zurück, so daß eine Abweichung desselben von dem Kommissionsantrage in Beziehung auf diesen ersten Satz nicht mehr stattfand. Im Uebrigen wurde die Fassung der Kommission genehmigt.

6.

Die Bildung der ersten Kammer. *)

Der Art. 62 der Verf. Urk. lautete:

„Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern."

Die Kommission schlug statt dessen in ihrem Bericht **) vor:

„Die erste Kammer besteht:

„1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche ihren Sitz in der „Kammer einzunehmen berechtigt sind, sobald sie das 18. Lebensjahr „zurückgelegt haben;

„2) aus 240 gewählten Mitgliedern."

Der Art. 63 lautete:

„Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, „Bezirks- und Kreisvertreter gewählt. Die Provinzial-, Bezirks- und „Kreisvertreter bilden nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes die Wahl„körper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende „Zahl der Abgeordneten."

Die Kommission schlug statt dessen vor:

„Die durch Wahl in die erste Kammer zu berufenden 240 Mitglieder „(Art. 62) werden zu zwei Drittheilen von den Kreisvertretern gewählt, „die ein besonderes Gesetz zu festen Wahlkörpern vereinigt. Das letzte „Drittheil dieser Mitglieder wird von den höchst besteuerten Grundbesitzern „in der Art gewählt, daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, „die mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf die Provinz nach „der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen.

„Die näheren Anordnungen erfolgen durch das Wahlgesetz."

Zu diesem Vorschlage reichte Reichensperger II. neben sehr vielen Anderen folgendes Amendement ein:

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, B, a) Nr. 7 und 11.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 793—803.

„Den Art. 63 der Verfassungsurkunde folgendermaaßen zu fassen:
„Die durch Wahl in die erste Kammer zu berufenden 240 Mitglieder „werden zu zwei Drittheilen durch die Kreisvertretung und zu einem Drittheil durch die Provinzialvertretung gewählt,“ —
und rechtfertigte es in der 38. Sitzung am 22. Oktober so: *)

Meine Herren! Ich habe das Wort gegen den Kommissionsantrag erhalten, allein ich muß vorausschicken, daß ich mich hinsichtlich meiner Gesammtanschauung dem letzten Redner, welcher für den Antrag **) gesprochen, unendlich näher fühle, als dem ersten Redner, welcher ebenfalls gegen den Kommissionsantrag ***) gesprochen hat. Ich theile nämlich vollständig die allgemeinen Ansichten des Kommissionsantrages sowohl hinsichtlich der Anzahl der Abgeordneten für die erste Kammer, als auch hinsichtlich seines Hauptprinzips zur Bildung der ersten Kammer durch die Kreisvertretung. Ich glaube, daß es deshalb nöthig ist, die Zahl ihrer Mitglieder von 180 auf 240 zu erhöhen, weil es uns ohnehin sehr schwer fällt, der ersten Kammer die politische und moralische Kraft zu sichern, welche nothwendig ist, um ihre Gleichberechtigung und ihre Ebenbürtigkeit mit der zweiten Kammer zu sichern. Die numerischen Verhältnisse beider dürfen nicht allzu ungleich sein, um nicht bei jeder einzelnen Abstimmung das Publikum zu zwingen, die Stimmen zu zählen, welche es in der ersten Kammer vermocht haben, die Beschlüsse der zweiten Kammer zu neutralisiren. Es wurde zwar hiergegen so eben von dem letzten Redner auch auf das Beispiel der belgischen Verfassung hingewiesen; das Faktum ist wahr, allein ich erlaube mir, demselben das Urtheil hinzuzufügen, welches ein ausgezeichneter belgischer Staatsmann, der Minister Nothomb, gerade über diese Einrichtung gefällt hat. Er, der einer der Schöpfer jener Verfassung ist, sagte, daß seiner Ueberzeugung nach eben diese Einrichtung der größte Fehler der belgischen Verfassung sei, daß man die Zahl der Senatoren allerdings nicht groß genug gemacht habe, und daß es die wesentlichste Verbesserung der besagten Verfassung sein würde, wenn man die Mitgliederzahl beider Kammern vollkommen gleich machte. Wenn ich nun auf die Hauptmaterie, auf den Artikel 63, übergehe, so kann ich nicht die Bemerkung unterdrücken, daß mir bei der heutigen Diskussion mehr als jemals das Bedenkliche des Systems störend entgegentritt, nach welchem wir den Neubau unseres Staates unternommen haben. Anstatt, wie jeder geprüfte und ungeprüfte Baumeister es thut, mit dem Fundament zu beginnen, haben wir mit der Krönung angefangen und arbeiten daran unverdrossen fort, obgleich wir uns täglich sagen müssen, daß wir nicht wissen, ob diese Krönung zum Unterbau passen wird und ob der Unterbau stark genug sein wird, um die Krönung zu tragen. Wir sollen heute zwischen drei verschiedenen Systemen zur Begründung einer ersten Kammer wählen, und diese Systeme beruhen sämmtlich auf Voraussetzungen, deren Verwirklichung noch im Schooße der Zukunft liegt, die abhängig sind von Ereignissen, die von unserem Willen unabhängig sind. Der Bericht der Verfassungskommission hat allerdings zwei Gründe aufgenommen, welche uns über diesen Uebelstand beruhigen sollen. Er sagt, daß es eben die Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein müsse, gute Gesetze für jenen Unterbau zu machen, daß aber auch die vorgelegten Gesetzentwürfe der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung auf einem konservativ-liberalen Prinzip beruhten, wir also hierin eine genügende

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 812—814.
**) Beseler von Greifswald, Professor, Abg. für Merseburg.
***) Keller von Berlin, Professor, Abg. für Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim.

Garantie für die künftige Gesetzgebung besäßen. Was den letzteren Punkt betrifft, so kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es nach meinen bisherigen Wahrnehmungen noch keineswegs feststeht, ob die Staatsregierung auch jetzt oder künftig noch die Prinzipien jener Gesetzentwürfe vertheidigen oder bekämpfen werde. Ich muß aber ferner darauf hinweisen, wie hier abermals der Fall in eklatanter Weise eintreten wird, daß wir die gesetzgebende Wirksamkeit der Zukunft über die Verfassung selber stellen. Auf dem Wege, den wir eingeschlagen haben, muß allerdings die Verfassung selber ihren Werth oder ihren Unwerth durch die künftige Gesetzgebung erhalten, statt der Gesetzgebung selber Ziel und Maaß zu geben. Allein die Majorität hat nun einmal diesen Fortgang der Verhandlungen über das Verfassungswerk beliebt, und so muß ich mich denn wohl auf denselben Standpunkt eventueller Voraussetzungen stellen, obgleich es meiner Ueberzeugung nach sehr klar ist, daß das einzig denkbare Motiv jener Uebereilung der Verfassungsrevision sich als eine Täuschung ausweisen wird. Ich meinerseits sehe, wie gesagt, drei wesentlich verschiedene Prinzipien zur Bildung der ersten Kammer sich gegenüber gestellt: Das Prinzip des provisorischen Wahlgesetzes vom vorigen Jahre, den Artikel 63 der Verfassungsurkunde und das Prinzip, welches in dem Vorschlag der Verfassungskommission ausgesprochen worden ist. Jenen anderen Vorschlägen zur Begründung einer erblichen Pairie, welche heute in so großer Zahl eingegangen sind, kann ich eine Lebenskraft und Bedeutung in keiner Weise zuschreiben. Sie sind meines Erachtens Papieranträge und werden es auch bleiben. Wenn ich unbefangen in die Vergangenheit zurückblicke und die Gründe der sozialen Umwälzung erwäge, die sich vor unseren Augen zugetragen, so muß ich mir sagen, daß diejenigen Stände, an denen man nunmehr Wiederbelebungsversuche macht, sicherlich nicht mehr im Stande sein werden, den von ihnen gehegten Erwartungen zu entsprechen. Wenn sie damals, als sie mit aller Kraft, mit allem Reichthum und mit aller Autorität der Vergangenheit ausgestattet waren, nicht stark und lebenskräftig genug gewesen, um ihren Untergang abzuwenden, so sage ich nur, daß es ihnen heute sicherlich an derjenigen Lebenskraft fehlen wird, welche erforderlich ist, um aus dem Nichts wieder zu erstehen. Diese Institute sind aber in der That im Bewußtsein des Volkes, in der Geschichte und durch die Geschichte gerichtet und vernichtet. Sie sind hauptsächlich deshalb untergegangen, weil sie ihren schönen und großen Beruf nicht so erkannt haben, wie dies bei der englischen Aristokratie der Fall gewesen, — weil sie immer gegen das Volk gestanden — und weil sie, dem Prinzipe: „divide et impera!“ huldigend, auf Seiten der Territorialherren traten und das einst so freie deutsche Volk in Unfreiheit stürzen halfen. So ist es gekommen, daß die einst bewunderte Freiheit der Deutschen, namentlich des Herrscherstammes der Franken, zum Gespötte der Völker geworden ist, — daß man den ehemals gemeinfreien Stand der Bauern nur noch mit dem Namen „der armen Leute“ bezeichnet hat. — Man hat gesagt, das aristokratische Element bestehe in allen Staatsgesellschaften, es sei nicht auszutilgen und darum anzuerkennen. — Das räume ich vollkommen ein, aber in einem anderen Sinne, als es von dem geehrten Abgeordneten für Barnim aufgestellt worden ist. Es giebt allerdings ein in sich berechtigtes aristokratisches Element; allein dieses durchdringt alle Schichten unseres Volkes und unseres Staatslebens; es lebt in den Zünften, in dem Bürgerthum, im Beamtenstand, kurz in allen Rangstufen des Volkslebens von unten auf bis zur höchsten Stufe. Ein Jeder ist aber in diesem Sinne nicht bloß Aristokrat, sondern zugleich Demokrat; er ist Aristokrat nach unten und Demokrat nach oben. Das scheint mir in der That die richtige Auffassung des Lebens, und

dieser sich selbst lösende und polarisirende Gegensatz der Lebensverhältnisse muß bei wahrer Durchdringung des Ganzen eine lebensvolle und große Geschichte begründen. Schaffen wir eine jenem Prinzip entsprechende korporative Gliederung des Volks und gehen wir auf dem Wege, der bereits in der Gewerbeordnung angebahnt ist, weiter fort, führen wir endlich dies System durch alle Schichten der Bevölkerung fort, so werden wir wieder eine wahrhafte Aristokratie erwecken, welche ihre Berechtigung und ihre Popularität in sich selber trägt. Sie ist eben darum populär, weil sie das aristokratische und demokratische Element zugleich nach verschiedenen Richtungen hin in sich trägt. — Man hat gesagt, Institutionen, wie die der erblichen Grundherren, der Pairskammer, seien nichts weniger als schädlich, sie seien vielmehr von dem Volke selbst gewünscht. Was diese Behauptung anbetrifft, so kann ich mit demselben Recht auch mein Zeugniß zum Beweis des Gegentheils in die Wagschaale legen. Wenn man die Unschädlichkeit jener Institutionen zu behaupten wagt, so will ich einerseits nur an die Ablösungsgesetze erinnern, — will nur der württembergischen Kammern erwähnen und hinzufügen, daß dort alle Ablösungsgesetze, auch die billigsten, wegen des Widerspruchs der ersten Kammer, der Grundherren nämlich, verhindert und illusorisch gemacht worden sind. Das Wort „Grundherrlichkeit" endlich, welches der Abgeordnete für Barnim mit größter Unbefangenheit ausgesprochen hat, indem er die Sache selber in Aussicht stellte, kann keine Stelle mehr im Leben der Gegenwart finden. Das Wort „Grundeigenthum" hat das Wort „Grundherrlichkeit" Gottlob siegreich verdrängt. Die Grundherrlichkeit beruht auf dem Prinzip des getheilten Eigenthums, folgeweise auf der Herrschaft des Menschen über den Menschen, ja, auf der Unterordnung des Menschen unter die Scholle. Das Wort „glebae adscriptus" ist aber für immer aus der menschlichen Gesellschaft verbannt. Die Geschichte hat gerichtet, und ihr Spruch darf nicht unbeachtet gelassen werden. — Der Abgeordnete für Barnim sagt weiter, wir hätten hier nicht zu belohnen und nicht zu strafen, wenn der Grundadel gesündigt habe. Ich aber antworte darauf: Der Bestrafte darf nicht Anspruch machen auf politische Bevorzugung, — wen aber die Geschichte bestraft, vernichtet hat, der hat die gerechteste Strafe erlitten, er muß ihre Folgen tragen. — So darf ich denn wohl behaupten, daß es nicht etwa plebejischer Neid ist, welcher sich gegen das Prinzip der Erblichkeit erhebt, sondern daß die Vernunft und die Geschichte dasselbe Urtheil fällen, — in letzter Instanz. Gebe man uns den englischen Adel mit seiner Geschichte und seinen Tugenden, — wir werden gewiß dankbar das dargereichte Geschenk annehmen und einer großen Sorge für die Zukunft entledigt sein. Allein das ist eben unmöglich. — — So also sehe ich nur drei mögliche Systeme für die Bildung der ersten Kammer, diejenigen nämlich, welche ich bereits angedeutet habe. Was das erste betrifft, nämlich das System des provisorischen Wahlgesetzes vom vorigen Jahre, so kann ich aus zwei Gründen demselben nicht beitreten und muß also die auf Festhaltung dieses Systems gerichteten Anträge bekämpfen. Zuerst beruht dieses System nicht auf einem wesentlich verschiedenen Grundprinzip gegenüber dem, welches der Wahl der zweiten Kammer zu Grunde liegt. Es ist quantitativ, — aber nicht qualitativ davon unterschieden; es ist also nicht im Stande, diejenigen Lücken der Nationalvertretung, welche jenes Wahlgesetz für die zweite Kammer offen läßt, auszufüllen. Es beruht ferner auf dem Prinzip des Steuercensus. Dieses Prinzip ist aber von allen möglichen Wahlformen die am wenigsten empfehlenswerthe. Besitz und Einkommen mögen eine Vermuthung für die Qualification zur Wählerschaft darbieten; die direkte Steuerzahlung ist aber, abgesehen von dem denkbaren Falle der Verschuldung, höchstens eine Vermuthung für das

Vorhandensein von Besitz und Einkommen; dieser Steuercensus ist also in der That nur die Vermuthung für eine Vermuthung, — der Schatten eines Schattens! Ich glaube daher nicht, daß dies System der Steuerzahlung für eine Volksrepräsentation irgend eine Bürgschaft darbietet. — Was nun das Prinzip des Art. 63 der Verfassungsurkunde betrifft, so muß ich mich auf das Allerentschiedenste für dasselbe aussprechen; ich erkenne aber gleichzeitig an, daß dieser Artikel, welcher die erste Kammer aus der Kreis=, Bezirks= und Provinzialvertretung hervorgehen läßt, einer näheren Präzisirung bedarf; daß es nöthig ist, die Betheiligungsverhältnisse dieser verschiedenen Kategorieen der Vertretung festzustellen. Ich bin in dieser Beziehung vor Allem mit der Ansicht der Verfassungskommission einverstanden, daß man diese drei verschiedenen Kategorieen oder eventuell zwei derselben nicht zusammenwerfe, sondern daß man vielmehr einer jeden Kategorie ihre bestimmte Betheiligung anzuweisen habe. Denn ich betrachte dieselben als verschiedene Rangstufen der volksthümlichen Selbstregierung. Sie müssen also, weil in ihrem Wesen geschieden, auch äußerlich ihrem Rechtskreise nach geschieden gehalten werden. Was die Bezirksvertretung betrifft, so scheint es in der That, daß man sie als ein Mittelelement zur Bildung der ersten Kammer nicht ansehen kann, weil dieselbe nach den Gesetzentwürfen nur ein Ausschuß der Provinzialvertretung selber ist. Dies System scheint mir im Ganzen auch angemessen zu sein, weil ein zu vielfach gegliedertes Räderwerk Verwirrung und Schaden bringt. Es bleibt also nur noch die Kreis= und die Provinzialvertretung als Element für die Bildung der ersten Kammer übrig. Ich bin nun damit, wie gesagt, vollkommen einverstanden, daß man der Kreisvertretung dasjenige Uebergewicht der Betheiligung einräumt, welches die Kommission vorschlägt, d. h. die Wahl von zwei Drittheilen der Mitglieder, — theils wegen des großen numerischen Uebergewichts dieser Körperschaft, dann aber auch, weil die Provinzialvertretung noch Zeit bedarf, um sich vollständig und lebenskräftig zu organisiren, um diejenigen Früchte zu tragen, welche ich von ihr erwarte. — Ich widerspreche dagegen auf's Entschiedenste dem Antrag der Kommission, das letzte Drittel der ersten Kammer aus den 200 höchstbesteuerten Grundbesitzern der Provinz hervorgehen zu lassen. Auch ich erblicke in dem Grundeigenthum, namentlich dem großen, eine sehr wichtige und begründete Vermuthung für das Vorhandensein der Erfordernisse zur Wählerschaft, für das Vorhandensein von Kapazität und Unabhängigkeit. Allein, m. H., man muß sich sehr hüten, daß man nicht weiter geht, und daß man das große Eigenthum als das eigentlich zu vertretende Objekt hinstellt. Das aber scheint mir der Fall zu sein, wenn der Kommissionsantrag angenommen werden sollte. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche aus der Wahl der großen Grundbesitzer hervorgehen, müssen sich nothwendig als Vertreter des großen Grundeigenthums ansehen. Es ist dies psychologisch unvermeidlich und zwar kraft desselben Prinzips, auf welchem das ganze Repräsentativsystem beruht. Wenn dies aber wahr ist, so schaffen wir eine ganz eigenthümliche neue Art einer Grundaristokratie, — eine solche nämlich, welcher alle denkbaren Vorzüge einer wahren Grundaristokratie ganz und gar abgehen, — ihre Geschichte, ihre Familientraditionen, ihre Gesinnung, ja, ihre Dauer und ihre Zukunft. Diejenige neue Grundaristokratie, welche auf diesem Wege begründet würde, möchte sich vielleicht, wie der erste Redner es bereits in Aussicht gestellt hat, auf dem Prinzip der Fideikommisse befestigen und verewigen. Allein ich hoffe, daß dies Prinzip ebenfalls als ein unzuläßiges und unmögliches von dieser hohen Versammlung wird bezeichnet werden. Jedenfalls aber wird durch dies Wahlsystem eine politische Macht in die Hände dieser einzelnen berechtigten Klasse der Staatsbürger gelegt, welche gar keine innere Rechtfertigung

hat, — eine Macht, die deshalb zu dem größten Uebelstande führt, weil ihr gegenüber die anderen gleichberechtigten und gleichkonservativen Elemente des Volkslebens nicht mitvertreten sind; nämlich die großen Gewerbe, die große Industrie, die Intelligenz, ja, auch das kleine Grundeigenthum selber. Die Folge dieser Ausnahmestellung wird sein, daß der Geist des Privilegiums in die erste Kammer eingeführt wird, daß der Egoismus der Partikularinteressen darin Raum gewinnt und daß die Gesetzgebung verfälscht wird. Diese Aristokratie wird aber auch nicht bloß solche Velleitäten, sondern auch eine gewisse Macht haben; denn wenn ich die Rheinprovinz in's Auge fasse und sehe, daß dort etwa ein Fünftel des Drittheils sämmtlicher Mitglieder der ersten Kammer von 200 Grundbesitzern gewählt werden soll, so ist die Folge davon, daß auf 12 solcher Urwähler ein Mitglied der ersten Kammer zu wählen ist. Dies aber wird am Rhein, so weit mir die Gesinnung des Landes bekannt ist, dem größten Widerstande begegnen und die ganze Institution gehässig machen. In weiterer Perspektive zeigen sich endlich die Korngesetze und die Abwälzung der Staatslasten vom Grundbesitz auf die kaum vertretenen, widerstandslosen Massen. Und dies Netz, m. H., kann alsdann nur mehr durch eine Revolution gesprengt werden, weil der Widerspruch jenes einen Drittheils der ersten Kammer genügt, jede Verfassungsänderung unmöglich zu machen. M. H., mein Amendement geht dahin, dieses letzte Drittel der Abgeordneten für die erste Kammer aus der Provinzialvertretung hervorgehen zu lassen. Alle diejenigen Gründe, welche für die Kreisvertretung sprechen, müssen in weit höherem Maaße für die Provinzialvertretung angeführt werden. Die Provinzialvertretungen werden, wenn überhaupt das Gesetz, welches diese Institutionen regeln soll, der Voraussetzung gemäß, ein gutes sein wird (und auf bloße Voraussetzungen sind wir ja bei der Berathung dieses wichtigsten Abschnittes der Verfassung wunderbarer Weise allein beschränkt), wenn also, sage ich, das Gesetz, welches die Provinzialvertretung organisirt, ein gutes sein wird, so müssen die Provinzialvertretungen voraussichtlich aus den erprobtesten, tüchtigsten und bewährtesten Männern der Provinz bestehen. Denn sie müssen ja stufenweise von der Gemeindevertretung an das Vertrauen ihrer Mitbürger bis zur Provinzialvertretung hinauf behaupten. Diese Männer aber, die so ihren Charakter und ihre Befähigung bewährt und stufenweise in die Provinzialvertretung hinaufgerückt sind, — die durch ihre Wirksamkeit sich Sachkunde und ein praktisches Urtheil über die Bedürfnisse des Staatslebens angeeignet haben, werden meines Erachtens die wünschenswerthesten Wähler für die erste Kammer sein. Ich wenigstens kann die Hoffnung nicht unterdrücken, daß die Provinzialkammern künftighin nicht bloß theilweise, sondern die einzigen Wähler für die erste Kammer sein werden. Ich halte diese Hoffnung aber in diesem Augenblicke noch nicht für ausführbar, und ich bescheide mich daher, daß wir uns vor der Hand mit dem minder sicherstellenden Mittel, nämlich der Kreisvertretung, begnügen. Auf diesem Wege, m. H., auf dem Wege der Wahl durch wahrhaft organisirte Kollegien, erhält denn auch das indirekte Wahlsystem seine eigentliche rationelle Grundlage. Dasjenige Wahlsystem dagegen, welches für die zweite Kammer bisher in Anwendung gebracht worden, ist in der That nur ein kümmerlicher Nothbehelf, ja, es ist nur die traurige Folge des Mangels jeder Organisation des Volks selber und einer daraus hervorgegangenen zu großen Ausdehnung des aktiven Stimmrechts. Darum glaubte man nach irgend einem Mittel greifen zu müssen, welches wenigstens die alleräußersten und radikalsten Elemente von der unmittelbaren Wahlberechtigung ausschloß. So mag jene Art der indirekten Wahl vielleicht nothwendig sein, allein rationell ist sie darum nicht, weil die sogenannten

Kollegien der Wahlmänner jenen Namen gar nicht einmal verdienen. Sie sind einen Augenblick beisammen, geben ihre Stimmen ab und fallen dann in ihr Nichts zurück, repräsentiren also keine politische Idee und kein Interesse. Von allem dem tritt aber das Gegentheil bei der Provinzialvertretung ein; dort sind alle Bedingungen vorhanden, solche politische Ideen und Interessen in dem Kollegium selber auszubilden. Dasselbe hat eine selbstständige und dauernde Wirksamkeit, es ist mit bestimmten Rechten ausgestattet, übt gesetzgebende, administrative und polizeiliche Befugnisse aus und vereinigt daher in sich alle Voraussetzungen zu sachgemäßen Wahlen, so weit solche überhaupt nach menschlicher Voraussicht gefunden werden können. Gestatten Sie mir schließlich, zur Rechtfertigung des von mir Gesagten, einige inhaltsschwere Worte eines geschätzten französischen Staatsmannes, des jetzigen Ministers Tocqueville, mitzutheilen. Dieselben bezeichnen die verschiedenen Resultate der von mir erörterten Wahlsysteme, so wie sie sich in den vereinigten Staaten von Nordamerika herausgestellt haben. Ich schicke noch voraus, daß das Repräsentantenhaus daselbst aus Urwahlen aller stimmberechtigten Bürger hervorgeht, während der Senat durch die Legislaturen der einzelnen Staaten gewählt wird, also durch Körperschaften, die eine analoge Stellung mit derjenigen haben, die künftighin bei uns die Provinzialvertretungen erhalten werden.

Tocqueville sagt:

„Wenn man in den Saal der Repräsentanten zu Washington tritt, so fühlt man sich von dem gemeinen Aussehen dieser Versammlung betroffen. Das Auge sucht vergebens in ihrer Mitte einen berühmten Mann. Fast alle ihre Mitglieder sind unbekannte Personen, deren Namen der Erinnerung kein Bild vorführt. Es sind größtentheils Dorfadvokaten, Krämer, ja selbst Männer aus den untersten Klassen. In einem Lande, wo der Unterricht fast überall verbreitet ist, sagt man, daß die Repräsentanten nicht immer richtig schreiben können." — „Zwei Schritte von hier öffnet sich der Saal des Senats, dessen enger Raum einen großen Theil der Berühmtheiten Amerika's enthält. Kaum erblickt man hier Einen Mann, der nicht an frisch erworbenen Ruhm erinnert. Es sind beredte Advokaten, ausgezeichnete Generale, gewandte Magistrate oder bekannte Staatsmänner. Jedes Wort dieser Versammlung würde den größten parlamentarischen Debatten Europa's Ehre machen." — „Woher kommt nun dieser bizarre Kontrast? Warum vereinigt die erste Versammlung so viele gemeine Elemente, während die zweite das Monopol des Talentes und der Einsicht zu haben scheint? Eine wie die andere geht aus dem Volke hervor; eine wie die andere ist das Resultat des allgemeinen Stimmrechts, und Niemand hat bisher in Amerika behauptet, daß der Senat ein Feind der Volksinteressen sei. Woher kommt also ein so ungeheurer Unterschied? Ich sehe nur eine Thatsache, welche denselben erklärt: Die Wahl, welche die Repräsentantenkammer bildet, ist eine direkte; diejenige, aus welcher der Senat hervorgeht, unterliegt zwei Wahlstufen."

M. H., schaffen Sie auch unserem Lande vermittelst der Provinzialvertretung einen solchen Senat; die 200 großen Grundbesitzer werden denselben nicht schaffen!

(Bravo!)

Nachdem die weitläufige Diskussion drei Mal vertagt war, wurde endlich in der 41. Sitzung am 25. Oktober der Gegenstand durch Annahme eines Amendements des Abg. Riedel erledigt, welches lautete:

„1) Die zweite Kammer wolle beschließen, anstatt der Worte des Kom„missionsvorschlags „aus 240 gewählten Mitgliedern" in den Art. 62 „der Verfassungsurkunde zu setzen:

„aus 180 gewählten Mitgliedern.

„2) Die zweite Kammer wolle beschließen, den Art. 63 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die durch Wahl in die erste Kammer zu berufenden Mitglieder „werden zu einem Drittheil von den höchst besteuerten Grundbesitzern „in der Art gewählt, daß in jeder Provinz die auf dieselbe nach der „Bevölkerung fallende Anzahl von Abgeordneten von der 50fachen „Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche den höchsten Betrag an direkten „Steuern an den Staat entrichten, zu wählen ist.

„Die übrigen zwei Drittheile werden theils von der Provinzial„vertretung jeder Provinz, theils von den Kreisvertretern gewählt, „welche letztere ein besondres Gesetz zu festen Wahlkörpern vereinigt.

„Die näheren Anordnungen erfolgen durch das Wahlgesetz."

7.

Interpellation Reichensperger's II. wegen der zu erwartenden Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und der Einführung einer allgemeinen Grundsteuer. *)

Obwohl nach Art. 4 der Verfassungsurkunde alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, obwohl Art. 100 derselben alle Bevorzugung in der Besteuerung abgeschafft wissen will, so bestanden dennoch faktisch noch immer die alten Steuerbefreiungen, und das Versprechen der Regierung, der nächsten Volksvertretung ein dahin zielendes Gesetz vorzulegen, war noch immer nicht erfüllt worden.

In Folge dessen interpellirte in der 36. Sitzung am 19. Oktober Reichensperger II. den Finanzminister v. Rabe, welche Maaßregeln derselbe zur baldmöglichen Ausführung obiger Verpflichtung, nämlich zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und zur Einführung einer allgemeinen Grundsteuer zu ergreifen gedenke.

Der Minister des Innern v. Manteuffel erklärte im Namen des abwesenden Finanzministers, daß dieser in acht Tagen antworten werde.

Dies geschah in der 42. Sitzung am 26. Oktober. Zunächst erläuterte der Interpellant seinen Antrag: **)

Meine Herren! Zur Erläuterung der eingebrachten Interpellation habe ich nur wenig hinzuzufügen; sie gründet sich auf die positiven, keinem Zweifel und keiner Mißdeutung Raum gebenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und auf die ausdrücklichen Zusicherungen des Königlichen Patents vom 5. Dezember. Diese Fundamentalsätze der Verfassungsurkunde, um deren Verwirklichung es sich also handelt, beruhen aber nicht bloß auf formellen Gesetzen, sondern entsprechen selber dem unzweifelhaften materiellen Rechte. Sie verdanken ihr Dasein nicht etwa jenen ephemeren Tagestheorieen, die

*) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 13, $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 1, $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 6, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 3, $18\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 12 und 13, Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 2.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 875—876.

über Nacht zu Stande kommen und wieder begraben werden, sie beruhen vielmehr auf jenem unvertilgbaren, in jedes Menschenherz eingegrabenen Rechtsbewußtsein, welches den Staatsverband selber trägt und zusammenhält. Darum ist dieser Rechtssatz nicht bloß für unsere Gegenwart und Zukunft die unbedingte und nothwendige Grundlage des Staates, sondern er ist es immerdar gewesen auch in unserer eigenen ganzen Vergangenheit. Diejenigen Rechtsinstitutionen, um deren Beseitigung es sich dermalen handelt, stehen allerdings in ihrer äußeren Erscheinung mit jenem Prinzipe im Widerspruch; allein dieser Widerspruch besteht in der That nur der äußeren Erscheinung nach; in der Wirklichkeit ließen sie ehemals das Prinzip der rechtlichen Gleichheit und der Gerechtigkeit bei Tragung öffentlicher Lasten unberührt; sie beruhten vielmehr gerade auf demselben. Nur darum sind jene Institutionen der Steuerbefreiungen heute ein Unrecht und eine Plage für das lebende Geschlecht geworden, weil sie auch dann noch als starre Form fortbestanden, nachdem ihre Voraussetzungen längst beseitigt und der Geist, der sie getragen, längst entschwunden war. Es ist eben dieselbe Macht der Geschichte, welche diese Institutionen geschaffen hat, die sie auch längst wieder ihrem Wesen nach zerstört hat. Der Ritterstand hatte darum ehemals für sich und seine Güter die Steuerfreiheit, weil ihm der Kriegsdienst oblag; er führte das Schwert und zahlte mit seinem Blute. Die Geistlichkeit, welche ebenfalls jene Steuerfreiheit besaß, besorgte auf eigene Hand und aus eigenen Mitteln die Bedürfnisse des Kultus; sie gründete und unterhielt die Schule, sie besorgte das Armenwesen und pflegte die Kranken. Dafür lag es dem dritten Stande ob, zu produziren und durch theilweise Abgabe eines Ertrages seiner Arbeit für die nicht gedeckten Bedürfnisse des Gemeinwesens aufzukommen. Darum zahlte er Taxen und Steuern, und so war Alles in der Vergangenheit recht und billig und den bestehenden Verhältnissen gemäß bestellt. Allein alle diese Voraussetzungen bestehen heute nicht mehr. Die Einrichtungen, auf denen die früheren Steuerbefreiungen beruht hatten, sind derselben Macht der Geschichte, welche sie geschaffen, unterlegen, nachdem sie ihre weltgeschichtliche Bedeutung erfüllt hatten und nachdem eine neue Ordnung der Lebensverhältnisse herbeigeführt worden ist. Der ewig grüne Baum des Lebens will nunmehr andere Früchte tragen, und darum muß er die längst verdorrten Aeste und die welken Blätter abstoßen, um den neuen Keimen Raum und Licht und Luft zu schaffen. Eine Scheidung der Völker in abgeschlossene Stände mit verschiedenen bürgerlichen und politischen Rechten ist mit dem Leben der Gegenwart unverträglich. Alle Pulse unseres Jahrhunderts schlagen nach rechtlicher Gleichheit aller Staatsbürger. — Das, m. H., ist der Grundgedanke und das Wesen der Gegenwart; Steuerungleichheiten und Steuerbevorzugungen, so wie verschiedene Systeme der Grundsteuer in einem und demselben Staate, sind der Beweis, daß der Staat selbst noch nicht seine organische, dem Volksleben entsprechende Vollendung erreicht hat, daß er noch nicht auf die Höhe eines Rechts- und Kulturstaates gelangt ist. Das sind aber auch dieselben Prinzipien, welche bereits im Jahre 1810 der preußischen Monarchie zu Grunde gelegt worden sind und welche die Wiedergeburt des Staates, ja, sein größeres und mächtigeres Erwachen aus Noth und Unglück möglich gemacht haben. Im Jahre 1810 hat es Friedrich Wilhelm III. ausgesprochen, daß dies Prinzip künftighin dem Staatsbau zu Grunde gelegt werden müsse. Er hat (ich hoffe, daß es mir gestattet ist, seine eigenen Worte zum Beweise meiner Behauptung vorzulegen) erklärt:

> „daß seine Absicht nicht auf Vermehrung der bisher aufgekommenen Steuern gerichtet sei, sondern nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch

sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, — so wie durch die Betrachtung, daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwand nicht gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden Ritterdienstverpflichtungen von ihnen forderte rc. Demgemäß sollte „auf dem kürzesten Wege ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen."

Diese Prinzipien, m. H., werden, dessen bin ich überzeugt, bei keinem Unbefangenen dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit begegnen, obgleich solche Vorwürfe allerdings schon oft genug laut geworden sind, — schwerlich aber aus dem Munde eines Unbefangenen. Jedenfalls hat die Geschichte jedem derartigen Vorwurfe im Voraus geantwortet; sie hat gerade jene Worte zu den schönsten Ruhmestiteln Friedrich Wilhelms des Gerechten gezählt. Diese Prinzipien sind aber auch für die neuhinzugekommenen Provinzen der Monarchie kraft der Besitznahmepatente maaßgebend; sie sind durch die Verordnung vom Mai 1820 über Einrichtung des Steuerwesens ein Gemeingut der ganzen Monarchie geworden — sie haben endlich durch die Verfassungsurkunde ihre höchste und letzte Sanktion erlangt. Allein, m. H., mit diesen Sanktionen und Garantieen ist es freilich nicht gethan, sie müssen auch ausgeführt und verwirklicht werden. Diese Verwirklichung darf um so weniger einen Aufschub erleiden, als wir Veranlassung genug haben, uns zu sagen, daß wohl das Heute uns gehört, vielleicht aber nicht das Morgen. Die bisherige Erfolglosigkeit der Königlichen Worte von 1810 muß uns endlich die dringendste Aufforderung geben, die ungesäumte Ausführung dieser verfassungsmäßigen Rechte zu fördern. Der gegenwärtige Augenblick ist auch zur Ausführung einer solchen Maaßregel sehr geeignet. Denn große auf Dauer brechnete Reformen müssen gerade dann in Angriff genommen werden, wenn nach großen Stürmen und Erschütterungen die öffentlichen Leidenschaften wieder beruhigt sind, wenn der Regierung wieder die Freiheit gegeben ist, nach redlichem, reinem und loyalem Ermessen zu handeln, wenn die Gesetzgebung nicht mehr unter dem Einfluß der Parteileidenschaften steht. Diese Reformen werden in diesem Augenblicke noch den anderen positiven Gewinn für das öffentliche Wohl bringen, daß sie einestheils die öffentliche Aufmerksamkeit von den immer aufregenden politischen Fragen ablenken und auf das materielle Gebiet konkreter Interessen hinüberführen, und daß sie anderentheils in einem großen Theile der Monarchie eine Quelle langjährigen Mißvergnügens verstopfen — eines Mißvergnügens, welches nur zu sehr den Feinden der Ordnung und jedes Bestehenden williges Gehör im Lande verschafft hat. Ich lasse es bei dieser Frage absichtlich ganz dahingestellt sein, welche Klasse der Bevölkerung und welche Provinzen bei dem bestehenden Grundsteuersystem bevorzugt oder benachtheiligt sind. Denn die Frage ist, meines Erachtens, zunächst eine Rechtsfrage. Das Prinzip der Gerechtigkeit soll und muß verwirklicht werden — so will es die Verfassungsurkunde. Allein Ein Wort möchte ich noch aus innigster Ueberzeugung und mit der festen Zuversicht, nicht desavouirt zu werden, hinzufügen. Wenn es jemals dem verehrten Abgeordneten für

Brandenburg,*) der unlängst hier gestanden, gelingen sollte, den versprochenen Beweis zu führen, daß die östlichen Provinzen durch die bestehenden Einrichtungen überbürdet sind, dann darf ich mit vollster Zuversicht behaupten, daß die westlichen Provinzen zu stolz und zu gerecht sein werden, um fernerhin auch nur einen Augenblick die Fortdauer dieses für sie demüthigenden Zustandes zu dulden. (Bravo!) Allein ich füge hinzu, daß entgegengesetztenfalls diese Provinzen auch zu stolz und ihres Rechts und ihrer Stellung zu bewußt sein werden, um noch ferner geduldig und schweigend und ohne Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Widerstandsmittel einen ungerechten und ungleichen Druck sich gefallen zu lassen! — Ich hoffe, daß diese Gründe genügen werden, den Herrn Finanzminister zu bestimmen, eine möglichst unumwundene Erklärung auf beide Fragen abzugeben, nämlich nicht bloß auf die Frage wegen Aufhebung der Steuerexemtionen, sondern namentlich auch wegen der Einführung eines allgemeinen Grundsteuergesetzes für die ganze Monarchie.

Der Finanzminister erledigte die Interpellation dadurch, daß er erklärte, es sei ein dahin zielender Gesetzentwurf nebst den Motiven bereits vorbereitet und jetzt im letzten Stadium der Berathung, so daß eine baldige Vorlegung zu erwarten stehe.

8.

Lehen und Fideikommisse.**)

Zu dem Art. 38 der Verfassungsurkunde, welcher die Errichtung von Lehen und Fideikommissen untersagt und die Umwandlung der bestehenden in freies Eigenthum anordnet, hatte die erste Kammer und die Kommission in ihrem Bericht ***) den Zusatz gemacht:

„Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Der Art. 39, welcher die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, sowie die außerhalb des Staates belegenen Lehen und ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse ausnimmt, ward unverändert empfohlen.

Reichensperger II. nahm in der 44. Sitzung am 30. Oktober das Wort für die Anträge der Kommission: †)

Meine Herren! Die Versicherungen des verehrten Vorredners, ††) daß es Nichts sei mit den Gründen, welche gegen die Fideikommisse vorgebracht worden sind oder vorgebracht werden könnten, bestimmt mich nicht, darauf zu verzichten, jenen Beweis nach zwei Seiten hin zu versuchen; — nämlich vom Standpunkt des Rechts aus darzuthun, daß die Verfassungsurkunde allein das wahre, richtige, naturgemäße Prinzip aufgestellt hat; sodann vom Standpunkte der Nützlichkeit aus, daß die Staatswirthschaftslehre und die Politik eben dasselbe fordere, was das Rechtsprinzip fordert. Der Beweis der rechtlichen Zulässigkeit jenes freien Agrarsystems ist und bleibt aber das Fundament, von dem jede fernere Beweisführung auszugehen hat. Die bloß äußere Nützlichkeit einer Maaßregel kann nicht rechtfertigen, daß man das Recht beuge; allein gerade kraft des Rechtsprinzipes, des höheren Rechts der Menschheit,

*) Pochhammer von Brandenburg, Geh. Ober-Fin. Rath.
**) Vgl. 2te K. $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 9.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 914—917.
†) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 925—928.
††) v. Fock von Potsdam, Oberregierungsrath, Abg. für Jüterbogk.

des Rechts, was in der Brust jedes Menschen lebt, fordere ich, daß die Bestimmungen der Art. 38 u. f. der Verfassungsurkunde eine Wahrheit werden. Auch ich sehe in dem Eigenthum keineswegs ein bloßes Geschöpf des Gesetzes; auch ich bin der Ueberzeugung, daß das Eigenthum eine weit höhere, eine weit heiligere Quelle hat; daß es in der vernünftigen Natur des Menschen, in dem Drange seiner Bedürfnisse und in dem Widerstand der Naturkräfte wurzelt; denn die Natur kann nur bewältigt werden, wenn der Mensch auf dem Boden des Sondereigenthums steht. Das Eigenthum ist also meiner Ueberzeugung nach ein absolutes Recht, ebenso absolut, wie die Familie und der Staat. Das sind die drei ewigen Monaden, die unvertilgbar die Menschheit begleiten und erhalten. Sie können momentan unterdrückt und gebeugt werden, sie müssen sich aber immer wieder zu neuem Glanz erheben. — Allein das Eigenthum ist darum kein unbeschränktes oder unbeschränkbares Recht; ja es giebt unter der Sonne nichts Unbeschränktes; der menschliche Wille findet überall seine Schranken in dem Gesetz der allgemeinen Freiheit aller Menschen, das Gesetz aber ist der Gesammtwille des Landes. Darum sagt uns die Gesetzgebung aller Völker, das Eigenthum sei zwar das ausschließliche und unbeschränkte Recht der Disposition und der Benutzung, allein nur nach Maaßgabe der Gesetze. Es ist also die Aufgabe des Gesetzes, dieses absolute Recht zu ordnen und zu organisiren, in derselben Weise, wie das Recht der persönlichen Freiheit, der freien Presse und wie jedes andere denkbare Freiheitsrecht. Das Gesetz hat sich alsdann die Frage zu stellen, welchen Zweck, welche innere Bedeutung hat das Eigenthum? gegen welchen Mißbrauch des Einzelwillens muß dasselbe, beziehungsweise die Gesammtheit geschützt werden? Das Wesen und der Zweck des Eigenthums besteht nun aber darin, daß die allgemeinen Zwecke der Menschheit, sowie des einzelnen Individuums, dadurch erreicht werden, — daß der Einzelne die Befriedigung seiner Bedürfnisse in demselben finde, — nicht aber, daß sein vielleicht verwerflicher Einzelwille zum Gesetz für alle Zeit und alle Ewigkeit erhoben werde. Oder was würde man wohl sagen, wenn ein Eigenthümer verfügen wollte, sein Grundstück solle auf ewige Zeiten unbenützt liegen bleiben oder schlecht, oder nur halb, oder in dieser oder jener Weise benutzt werden? soll etwa die Autonomie des Individuums so weit ausgedehnt werden? geht das Eigenthumsrecht in der That so weit, daß wir den künftigen Geschlechtern diejenige Freiheit, die wir für uns in Anspruch nehmen, verkümmern dürfen? Ist das noch Freiheit, oder ist es nicht vielmehr die Willkür eines Autokraten, der nur seinen Willen anerkennt, jeden anderen leugnet? Und doch scheint mir dies in unzweifelhafter Weise durch die Institution der Familien-Fideikommisse zu geschehen. Man ruft vergebens das Erbrecht und die Dispositionsbefugniß auf den Todesfall an und fordert kraft dieses Rechtes für den Eigenthümer dieselbe Gewalt der Verfügung, wie er sie bei seinen Lebzeiten hätte in Anspruch nehmen können. Ja, m. H., das Erbrecht ist allerdings ebenso absolut im Naturrecht begründet, wie das Eigenthum selber. Mit der Fülle des Daseins soll von den Aeltern auf die Kinder auch die Möglichkeit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse überkommen; mit der Persönlichkeit der Aeltern geht naturrechtlich auch ihr Vermögen auf die Kinder über; denn das Vermögen ist nichts Anderes, als eine Eigenschaft der Persönlichkeit. Dies Erbrecht beruht also auf dem Familienband. Allein die Ausschließung aller Kinder zum Vortheil eines derselben kann nicht aus diesem Familienbande hervorgehen, weil dasselbe alle Kinder gleichmäßig umfaßt. Die Ausschließung eines dieser Kinder beruht also in der That nicht auf jenem heiligen Bande der Natur, sondern sie beruht allein auf der Härte des Familienstolzes! (Bravo!) In unserem Jahrhunderte ist schon vielfach das Prinzip des Erbrechtes selber

bestritten worden. Es hat sich eine quasi-philosophische Sekte gebildet, die der Kommunisten nämlich, die das Eigenthum des Lebenden zwar anerkennt, die aber behauptet, daß durch den Tod die Rechtsverbindlichkeit des Menschenwillens und das Band des Eigenthums und Besitzes gelöst werde: der erloschene Besitz falle alsdann an die Gesammtheit zurück. — Nun frage ich Sie, m. H., welche Antwort wollen Sie diesen Kommunisten geben, wenn sie fragen: weshalb soll denn das Eigenthum des Besitzers auf dessen Nachkommenschaft übergehen? Wird er nicht sagen, daß in der Institution der Familien-Fideikommisse selber die Anerkennung liege, daß entweder die Persönlichkeit der Aeltern nicht auf die Kinder übergehe, oder daß das Vermögen der Aeltern Nichts mit der Persönlichkeit zu thun habe? Oder, wenn Ihr dem Einzelwillen des Menschen dies Recht zuerkennt, warum wollt Ihr dasselbe Recht dem Willen der Gesammtheit, d. h. dem Gesetze, absprechen? Wenn es aber Recht ist, Ein Kind auszuschließen, dann ist es auch nicht rechtswidrig, Alle auszuschließen; denn Ein Kind hat — so wie ich die Gesetze der Natur auffasse, — dasselbe Recht, wie jedes andere der Kinder. Dies Recht der Persönlichkeit pflanzt sich in allen Kindern entweder gleichmäßig fort, oder das Erbrecht als solches ist eine Lüge! Demgemäß scheint mir der Gesichtspunkt des Rechtes keineswegs, wie dies von den Vertheidigern der Fideikommisse aufgestellt worden ist, für dieselben zu sprechen, sondern sie zu verurtheilen. Dies Erbrecht beruht nicht auf dem Willen des Menschen, sondern auf dem Familienbande. Der Einzelwille des Menschen muß sich also diesem Prinzip unterordnen, er kann und darf nicht über demselben stehen wollen; das ist die vernünftige Freiheit. Allein, wenn denn einmal diese Fragen dem Gebiete des Gesetzes angehören, weshalb soll denn unsere Gegenwart nicht dasselbe Recht haben, ihre eigene Gegenwart zu ordnen, wie die Vergangenheit? Die Vergangenheit hat durch ihre Gesetzgebung diese Institutionen, um deren Beibehaltung es sich handelt, zugelassen. Die Wirksamkeit jeder Gesetzgebung ist nun aber eben so an Zeit, wie an Raum gebunden, — sie findet ihre Schranke an dem gleichen Gesetzgebungsrecht der Gegenwart. Ja, unsere Gegenwart hat, meines Erachtens, einen noch höheren Beruf, als die Vergangenheit, diese Frage der Gesetzgebung auch ihrerseits zu lösen, denn die christliche Menschheit ist im großen Ganzen in stetem Fortschritt begriffen; sie hat also mindestens dasselbe Recht hinsichtlich unserer Gegenwart, wie es die Vergangenheit zu ihrer Zeit nur irgend gehabt haben konnte. Dagegen hat sie die in Gemäßheit jener älteren Gesetze erworbenen Rechte anzuerkennen — allein neue Rechte noch fernerhin auf deren Grund erwerben zu lassen, dazu ist sie nicht gehalten. Es kann und soll daher nicht gefragt werden, ob der Fideikommißbesitzer nach höherem Recht, d. h. nach den Gesetzen der Natur und der Vernunft, in den Besitz des Gutes gekommen. Nein, es genügt für ihn, daß das damalige Gesetz seine Besitznahme gut hieß. Daß aber auch noch künftighin ein eben solcher Uebergang des Besitzes stattfinden müsse, weil es die Vergangenheit so gewollt, das ist ein Anspruch, den keine Zeit und keine Gesetzgebung anerkannt hat. Was endlich das Recht der Anwärter betrifft, so will ich es keineswegs auf gleiche Linie stellen mit dem Recht des Erben; das Erbrecht kann in jedem Augenblick geändert werden, und kein Lebender kann auf eine solche Aenderung eine Beschwerde gründen. Der Anwärter dagegen hat ein durch seine Geburt wirklich erworbenes dingliches Recht und dafür muß er entschädigt werden. Dies Recht ist freilich nur ein eventuelles, allein es steht keine absolute Unmöglichkeit entgegen, dasselbe dennoch nach Wahrscheinlichkeits-Rücksichten zu fixiren. Eine eigentliche Eigenthumsentschädigung nach Artikel 8 der Verfassungsurkunde findet indessen hierbei gar nicht einmal statt, denn der Anwärter hat kein Eigenthum;

er hat nur ein dingliches Recht, ein reales Recht, was keineswegs unter den Artikel 8 zu subsumiren ist. Das, m. H., scheint mir der rechtliche Standpunkt der Frage zu sein, und ich glaube nunmehr auf die fernere Frage der Nützlichkeit übergehen zu können. Die unmittelbare Folge der fideikommissarischen Vinkulirung des Grundeigenthums ist, daß der Boden untheilbar und unveräußerlich wird. Damit ist gesagt, daß die großen Güterkomplexe in einer Hand zusammenbleiben sollen. Es wird also hierdurch unmittelbar die Großkultur herbeigeführt, und zwar die zwangsweise. Es fragt sich nun, ob dieselbe in dieser ihrer zwangsweisen Stellung wirklich, wie ich behaupte, Schädlichkeiten für das Gemeinwohl herbeiführt. Soweit diese Frage durch Autoritäten gelöst werden kann, ist sie in der That längst gelöst; denn alle Autoritäten, die hier zur Sprache kommen können, haben sich unbedingt für Bejahung derselben ausgesprochen, denn die eine Stimme, die allerdings aus der Mark Brandenburg unlängst dagegen ertönte, rechne ich gegenüber dem einstimmigen Spruch aller wahren für keine. Es ist allenthalben, von allen Nationalökonomen und Statistikern anerkannt, daß der Vorzug des höheren Robertrages unbedingt auf Seiten der Kleinkultur sei und daß die Großkultur in keiner Weise dieselbe Quantität der Produkte dem Boden abgewinnen kann, wie die Kleinkultur. Der Grund hiervon liegt nahe. Arbeit und Kapital sind nämlich die beiden Hauptfaktoren jedes schwunghaften Betriebs. Daß nun der Großkultur nicht dasselbe Maaß der Arbeitskraft zugewendet werden kann, wie der Kleinwirthschaft, das ist unzweifelhaft. Es ist ja gerade ein freilich unbegründeter Vorwurf gegen sie, daß sie die Zahl der arbeitenden Hände zu sehr vermehre und darum zur Uebervölkerung führe. Allein auch die Superiorität des Kapitals kann präsumtiv nicht auf Seiten der Großkultur sein. An und für sich steckt schon ein großes Kapital in dem großen Besitzthum selber, und die Vermuthung spricht daher wohl nicht dafür, daß diesem noch ein entsprechendes Betriebskapital zur Seite stehe. Kredit hat der Fideikommißbesitzer dagegen gar nicht, das ist anerkannt; denn er kann sein Gut nicht verhypothekiren und nicht veräußern. Es war ein beinahe unlösbar scheinendes Problem einer *schlechten* Agrarverfassung, den wahren Reichthum ewig vom Kredit zu trennen, dies Problem hat das System der Fideikommisse gelöst! Reiche Leute stehen in der That da und haben durch dasselbe keinen Kredit. So scheint es mir zum Voraus zur Gewißheit erhoben, daß den Gütern, die unter den Banden des Fideikommißsystems liegen, unmöglich jene Meliorationen zugewendet werden können, die dem Gute, das in freier Konkurrenz zirkulirt, zugewendet werden. Ohnehin drängt wohl die gleiche Aelternliebe den Fideikommißbesitzer, aus dem Gute so viel zu nehmen, als er darf, — und so wenig hineinzustecken, als er kann; denn nur was er erübrigt, gehört ihm und seiner freien Disposition, d. h. seinen nachgebornen Kindern an. Allein ich behaupte, daß auch der höhere *Reinertrag* auf Seiten der freien Bewirthschaftung sei, daß auch die ökonomischen Interessen nach dieser Seite hin gegen das zwangsweise Zusammenhalten der größeren Güterkomplexe sprechen. Ich wiederhole, daß es sich nur von dem zwangsweisen Zusammenhalten, nicht von jenem handeln kann, welches durch freie Konkurrenz herbeigeführt wird, denn ich theile die Ueberzeugung des großen Thaer, der da sagt, daß die freie Konkurrenz und nicht der Zwang das richtige Maaß der Ackerbewirthschaftung in jedem Augenblicke an die Hand giebt. Was den Reinertrag der Güter betrifft, der in der That für die Gesammtheit von einiger Erheblichkeit ist und der die Anhäufung des Nationalkapitals bedingt, so möchte ich nur auf die eine Wahrnehmung hinweisen, daß gerade durch die Kleinkultur überall Weideland in Ackerland und Ackerland in Gartenland umgewandelt wird, während die Großkultur fast überall

auf dem stationären System der Brache beharrt. Wenn nun unsere Katasterbücher sagen, daß der Reinertrag des Weidelandes 46 Groschen, der des Ackerlandes 66, der des Gartenlandes 130 Groschen betrage, so scheint mir hierin allein schon der höchste Beweis zu liegen, daß die Kleinkultur durch diese bloße Umwandlung des Bodens eine große Vermehrung des Ertrages und eine Erhöhung des Nationalkapitals selber herbeiführt. Doch man sagt, es sei verhältnißmäßig gleichgültig, wie es sich damit nach der ökonomischen Seite hin verhalte, denn es sei ein großer sozialer Uebelstand damit verbunden, die Geißel der Uebervölkerung erwachse aus demselben, eine Bevölkerung von Bettlern und Vagabunden werde durch dasselbe hervorgerufen; Irland sei der allerschlagendste Beweis dafür. M. H., es ist Irland schon einige Male und vielleicht zur Ungebühr zitirt worden, allein das ist gewiß, daß ein unglücklicheres Beispiel für eine unglückliche Sache nicht angeführt werden kann. Denn alles Unglück, alles Elend in diesem Lande ist eben nur die Folge des gebundenen und geschlossenen Agrar-Systems, jenes Systems, welches das ganze Land in den unveräußerlichen Besitz des englischen Adels und der anglikanischen Geistlichkeit gebracht hat. Dadurch ist es gekommen, daß die kleinen Leute lediglich auf kurze Zeitpacht gewiesen sind, wodurch jede Hoffnung einer Verbesserung ihres Looses abgeschnitten wird. Seit jener Zeit, daß dieses System der kleinen Verpachtung der Ländereien durch Vermittlung von Großpächtern und Mittelsmännern aufgekommen, ist auch jene furchtbare Geißel der Uebervölkerung aufgetreten. Die Hoffnungslosigkeit jener auf kurze Pacht eines Kartoffelstückes angewiesenen Leute, die den Sklaven vielfach zu beneiden haben, führte zu frühen Heirathen, und so ist denn die Bevölkerung in einem Zeitraum von 80 Jahren von 2 Millionen auf 6 bis 7 angewachsen. Aber auch England möchte ich Ihnen hierbei in Erinnerung rufen; denn England, jenes Land der sogenannten konservativen Prinzipien, was uns so oft von beiden Seiten her gerühmt worden, ist nirgend lehrreicher, als gerade hinsichtlich der Agrarfrage. Dort ist es durch die Untheilbarkeit des Bodens, die nicht einmal durch die strenge Form der Fideikommisse, sondern nur durch die mildere Form der Substitutionen getragen wird, dahin gekommen, daß das ganze Land in den Händen weniger Familien ist, daß beinahe Niemand mehr Eigenthümer ist, als einige bevorzugte Geschlechter. Die Folge davon ist gewesen, daß auf dem Lande nur ein Viertel der ganzen Nationalbevölkerung lebt und daselbst Lohn und Beschäftigung findet; daß also Dreiviertel der Bevölkerung gewaltsam in die vielfach demoralisirenden Werkstätten der Industrie hineingetrieben worden sind. Dieses eine Viertel, welches auf dem Lande lebt, besteht aber größtentheils wieder aus Proletariern; zum allergeringsten Theile sind sie Besitzer, zum mäßigen Theile Pächter, welche auch nicht viel mehr sind, als Proletarier. Diese Proletarier aber bereiten England Zustände vor, die eine gerechte Strafe für die Sünden der Vergangenheit sind. Eine sehr konservative Stimme in diesem Lande, Scott, den noch Niemand der Neologie bezüchtigte, hat Angesichts des Ganges, den die Agrarfrage dort genommen, schon längst warnend darauf hingewiesen, daß in nicht allzulanger Zeit das ganze Land, wenigstens der ganze Ertrag des Grund und Bodens, durch eine noch nicht dagewesene Revolution dem Proletariat hypothezirt sein würde; das sei aber die gerechte Strafe für diejenigen, die dem Bauer keine Scholle hätten gönnen wollen und welche nun ihres ganzen Besitzthums entäußert werden würden. Es geschieht dies dadurch, daß die Armentaxe, welche bekanntlich nur auf dem Grundbesitz lastet, die Grundrente in vielen Bezirken schon ganz, in sehr vielen zu zwei Drittheilen absorbirt hat. Auf diese Art wird endlich der ganze Ertrag des Bodens den Armen zufallen. Es ist dies eben nur eine verwandte Erscheinung, an der

auch Rom untergegangen ist: „latifundia perdiderunt Italiam," die großen Güterkomplexe haben auch England in's Verderben gestürzt! Ich glaube hiernach, daß es vom national-ökonomischen Standpunkte aus nicht räthlich sei, jenes überall bestrafte System zu begünstigen oder zu dulden. — Allein man hat auch gesagt, durch das System der freien Agrarverfassung werde der Boden in Staub zerrieben, es könne sich zuletzt Niemand mehr auf dem Lande nähren. Es sind dies eben nur Behauptungen, die vor Allem einen Beweis durch Zahlen erheischen, vor der Hand widerlegt sie noch der Augenschein in allen Ländern der Kleinkultur. Es ist allerdings einmal in Frankreich gesagt worden: „Das Land wird in's Unendliche getheilt, der Boden Frankreichs droht in Staub zu zerfallen." Dieses Wort hat in Deutschland wunderbares Glück gemacht; es ist von Schloß zu Schloß, ja von Katheder zu Katheder getragen worden, und man glaubte damit eine Zauberformel gegen das bedrohliche Vordringen des freien Agrarsystems erhalten zu haben. Wer war aber die Autorität, welche diesen Satz zuerst aufstellte? Niemand anders, als das Journal des Débats, mit welchem die Bewunderer der Fideikommisse sonst wohl nicht übermäßig sympathisirten. Allein dies Journal wollte auch keineswegs das System der freien Agrarverfassung beseitigen, sondern jene Schlagphrase sollte nur dazu dienen, ein neues Hypothekengesetz zu erlangen; im Uebrigen sprach sich jener Artikel auf's Entschiedenste für die Prinzipien der gleichen Erbtheilung und der Parzellirung aus und nannte dieselben die einzigen großen Vortheile, die seit zwei Menschenaltern der Landkultur zugeflossen seien. Nichtsdestoweniger bemächtigte sich die deutsche Gründlichkeit dieses Ausspruchs, um ein System zu erschüttern, welches nach allen Seiten hin, von allen Autoritäten des Landes stets als das Fundament der öffentlichen Wohlfahrt bezeichnet worden ist. Denn diesem System verdankt es Frankreich, daß, während in England nur ein Viertel der Bevölkerung auf dem Lande sich nähren kann, in Frankreich Dreiviertel der ganzen Bevölkerung durch landwirthschaftliche Beschäftigung ihren Unterhalt finden. Nun frage ich Sie, was giebt dem Staat eine bessere Garantie der Dauer und der Ordnung? — jene Bevölkerung, welche durch das System der Großkultur und der Fideikommisse gewaltsam in die Industrie getrieben wird, oder diejenige Bevölkerung, welche aus kleinen Eigenthümern besteht, die, wie Justus Möser gesagt hat, Aktionäre am Staate sind, die Freud und Leid mit ihm theilen und sich gegenüber den Nichtbesitzern, d. h. dem eigentlichen Proletariate, als Aristokraten fühlen? Diese kleinen Eigenthümer halten und tragen das Land; sie sind es, welche die Bewegungen der Demokratie, die in dem Proletariat ihre Spitze hat, bekämpfen, — sie sind es, die in dem Augenblick, wo eben erst die Revolution der Hauptstadt das Land erschüttert hatte, auf Grund des allgemeinen Stimmrechts weit konservativere Wahlen zu Stande gebracht haben, als jene Bourgeoisie Frankreich's mit einem Wahlcensus von 200, resp. 500 Franks. Das ist also die echte Gliederung des Volkes in Aristokratie und Demokratie, und es freut mich, daß einer der vorigen Redner mir Gelegenheit gegeben hat, darauf zurückzukommen. Ich wiederhole hier nur noch den Ausspruch Möser's, es sei ein wahrhaft aristokratischer und gerechter Stolz, vom selbst erworbenen Besitzthum auf denjenigen herabzusehen, der seine Kräfte nicht rühre, — der etwas werden könnte und Nichts werden wolle. Ein solcher Eigenthümer ist also allerdings Aristokrat nach unten hin, aber zugleich Demokrat nach oben, weil er nach zwei Seiten hin Front zu machen hat. So soll es sein, — allein wehe dem Lande, wo das Umgekehrte eintritt, wo nämlich Viele nach oben hin Aristokraten und nach unten hin Demokraten sind! Man hat sodann vielfach das System der Fideikommisse dadurch rechtfertigen zu können geglaubt, daß man dasselbe als eine ger-

manische Institution bezeichnete; ja man hat es sogar als eine Schöpfung mosaischer Gesetzgebung anempfehlen zu müssen geglaubt. M. H.! die dies thun, haben wohl vergessen, daß das mosaische Gesetz auch ein Hall- oder Jubeljahr gekannt hat, welches nach 50 Jahren jeder Familie ihren Acker zurückgab und ihre Schulden tilgte. Ich glaube, Sie werden diese Folgerung aus dem mosaischen Gesetze nicht gelten lassen. (Bravo!) Was sodann den sogenannten germanischen Standpunkt betrifft, so ist es in der That verwunderlich, auch bei dieser Frage derselben Auffassungsweise der sogenannten historischen Schule wieder zu begegnen. Man greift irgend einen willkürlichen Moment aus der Geschichte heraus und ignorirt alsdann ohne Weiteres, was sich früher oder später zugetragen. Die echte historische Auffassung ist aber doch wohl die, welche den ganzen Gang der Geschichte in's Auge faßt und die Gesetze des Unterganges, wie die der Entstehung menschlicher Einrichtungen zu erforschen sucht. Gehen wir aber auf die Sache selber ein, so sagen uns die Zeugen, welche echt germanische Institutionen uns mittheilen, das direkte Gegentheil von dem, was von der sogenannten historischen Schule behauptet worden ist. Die echteste Rechtsquelle germanischer Zustände, Tacitus, sagt nämlich, daß alle Kinder gleich erbten, in deren Ermangelung die Brüder und Oheime, — et nullum testamentum! Testamente und Fideikommisse waren also im Volke sicherlich nicht bekannt. Auch in weit späteren Zeiten finden Sie keineswegs dasjenige, was man behaupten und beweisen möchte, namentlich die Untheilbarkeit des Familiengutes. Sehen Sie die Rechtsbücher der Franken, der Gothen und Burgunder nach und Sie werden überall der Theilbarkeit und der Veräußerlichkeit des Grundeigenthums begegnen; selbst das Institut der gesammten Hand ist weit späteren Ursprungs. Dies zu beweisen, bedarf es keiner gelehrten Deduction, sondern nur der Hinweisung auf die Geschichte der Könige aus dem Geschlecht des Merovig und Karl's des Großen. Dort wurde ja stets die Nachlassenschaft, welche in dem Staate selber bestand, unter die Söhne gleich vertheilt. Selbst das alte Lehnrecht kennt nur die gleiche Theilung des Nachlasses unter alle Söhne. Alle entgegengesetzten Institutionen gehören einer viel späteren Zeit an. Erst in der Goldenen Bulle wurde die Untheilbarkeit des eigentlichen Kurlandes festgesetzt, um der Kurwürde eine größere Festigkeit und Dauer zu sichern. In unserem Königsgeschlechte ist dies erst im 15ten Jahrhundert generalisirt worden, — im Hause Oestreich erst im 17ten Jahrhundert. Nun, m. H., wenn das Prinzip der Theilbarkeit in jenen höchsten Herrscherhäusern so lange Jahre bestanden hat, so, glaube ich, wird es doch wohl nicht bloßer Neid sein, welcher heute ein anderes Recht für irgend welche Klassen oder Geschlechter nicht gelten lassen will. Ein solches Recht könnte höchstens da Platz greifen, wo höhere politische Rücksichten bestehen, d. h. wo eine erbliche Pairie begründet werden soll. Hätten wir eine solche beschlossen oder beschließen können, so würde ich von allen anderen Rücksichten absehen; ich würde auch die fideikommissarische Verstrickung des Bodens alsdann für zuläßig, vielleicht für nothwendig halten; ohne diese erbliche Pairie aber nicht. M. H.! Man hat diese Untheilbarkeit des Grundbesitzes auch dem Bauernstande auferlegt, — aber gewiß nicht im Interesse seiner Freiheit, sondern nur darum, damit man die Abgaben bequemer und sicherer erheben könne. Sehen Sie um sich in Deutschland und Sie werden finden, daß überall, wo der Bauernstand frei geblieben ist, auch die Theilbarkeit des Bodens bewahrt wurde. Sehen Sie nach der Schweiz, nach Tyrol, nach Schweden und Norwegen, nach Ostfriesland, überall werden Sie dies bestätigt finden; die Unfreiheit des Grundes und Bodens, die Untheilbarkeit der Familiengüter ist überall nur die Ausnahme, das Produkt einer Unterdrückung; in Westphalen hat man ja noch

kürzlich die dem Bauernstand aufgedrungene sogenannte **Wohlthat** der ungleichen Erbfolge eiligst durch ein oktroyirtes Gesetz beseitigen zu müssen geglaubt. M. H.! Ich möchte einer Bemerkung hinsichtlich der Wirkung der Fideikommisse auf das Familienleben noch Einiges hinzufügen. Es wurde gesagt, es sei erfreulich zu sehen, wie bereitwillig die nachgeborenen Kinder nach dem Tode der Aeltern vom Gut abzögen und nur Ein Sohn zurückbliebe, der alsdann in Glanz und Herrlichkeit diejenige Lebensweise fortsetzt, in welcher die nachgeborenen Geschwister zugleich mit ihm erzogen worden sind. M. H.! ich gestehe, ich habe kein Gefühl für diese Gemüthlichkeit. Anders organisirte Naturen mögen sie vielleicht empfinden, ich kann es nicht, — ich kann nur die Gefühle der Mißgunst und des Neides, hiermit die Spaltung der Familie voraussetzen. Die Vergangenheit selber hat dies anerkannt und hat daher für die von der Erbschaft ausgeschlossenen Nachgeborenen anderweitig gesorgt. Man hat für sie Stifte und Klöster gegründet, aber man hat auch die Offizierstellen und die Präsidentenstühle für die nachgeborenen Kinder adeliger Geschlechter vorbehalten. Hieran möchte ich denn aber auch die Bemerkung knüpfen, daß es wohl erklärlich ist, wenn die Schlachtfelder, auch in der preußischen Geschichte, so viele adelige Namen aufzuweisen haben. Mir scheint es sehr natürlich, daß, wo die Offizierstellen nur Einem Stande vorbehalten waren, ein anderer Stand sich in der Kriegsgeschichte nicht auszeichnen konnte. Ich dächte also, dies Argument dürfte nur mit großer Vorsicht für den Adel gebraucht werden, denn die Natur und Gott fügt es wohl nicht so, daß Geist und Genie nur auf Eine Klasse ausgestreut wird; Geist und Genie lebt in allen Klassen gleichmäßig. (Bravo!) Wenn es aber dahin gekommen ist, daß durch äußere Institutionen jener Keim des Großen und Guten in einer Klasse nicht aufgehen kann, — dann, dächte ich, könnte das Argument leicht **gegen** den Stand angewendet werden, der es für sich angerufen hat. Auch künftig bleibt es noch möglich, daß Aehnliches, wenn auch nicht rechtlich, doch faktisch bestehe, — auch künftig werden noch die nachgeborenen Kinder solcher Geschlechter, die durch die Fideikommißbesitzungen einen hohen Rang im Staat einnehmen, faktisch bevorzugt werden; dies wird gründlich nur durch Beseitigung der Institution selber verhütet. Auf diesen Einwand hat Herr Professor Stahl eine Antwort gegeben, welcher ich eben noch gedenken möchte. Er hat gesagt, wenn diese Besorgniß der Bevorzugung im Staatsdienst maaßgebend sein solle, so müsse man konsequent auch die Ehelosigkeit hoher Beamten fordern, denn deren Söhne seien auch bisher die erfolgreichsten Konkurrenten bei Besetzung der Staatsstellen gewesen. Es ist auffallend, daß ich darauf erwiedern muß, daß das Letzte ein reiner Mißbrauch, daß es Nepotismus ist und daß dagegen die Waffen der Oeffentlichkeit und der freien Presse und der Volksvertretung eben schützen sollen; daß dagegen das Andere, nämlich die Bevorzugung der nachgeborenen Söhne politisch bedeutender Geschlechter, gewissermaaßen eine Nothwendigkeit ist. Denn diese Geschlechter können den in sie gesetzten Erwartungen allerdings nicht entsprechen, wenn der Staat duldet, daß ihre nachgeborenen Kinder unter den Mittelstand herabsinken. Ich glaube hiernach, dasjenige, was ich unternommen, auch bewiesen zu haben. Die freie Agrarverfassung entspricht sowohl den Forderungen des Rechts, als den materiellen Interessen und den höchsten staatlichen Rücksichten. **Freiheit** ist also auch hier das Losungswort der Menschheit; eine unfreie Agrarverfassung ist aber die bitterste Art der Unfreiheit, weil sie die Unfreiheit der Personen nach sich zieht. Diese Prinzipien hat die preußische Monarchie im Jahre 1807 zu den ihrigen gemacht und darauf ihre Wiedergeburt begründet; es handelt sich heute darum, ob diese Prinzipien durchgeführt und in ihren Konsequenzen festgehalten werden

sollen. Ich meinerseits hoffe zuversichtlich, daß dies geschehe, daß Preußen nicht noch einmal, wie im Jahre 1819, die Gesetzgebung von 1807 bis 1811 verläugne, daß es nicht noch einmal das glorreichste Blatt seiner Geschichte für einen Irrthum oder eine Thorheit erkläre; ich vertraue vielmehr, daß es auch jetzt noch eben dieselbe Fahne hoch emporhalten werde! Wenn dies nicht geschieht, so könnte auch Preußen vielleicht einmal der Spruch entgegentönen: Gewogen, aber zu leicht befunden! Ich meinerseits glaube es nicht, ich vertraue vielmehr dem besseren Genius des Landes und stimme für die Verfassungsurkunde.

Nach Verwerfung der eingebrachten Amendements wurde der Antrag der Kommission genehmigt.

9.

Staat und Kirche.

Ueber die Artikel 11—16 der Verfassungsurkunde,*) betreffend die Stellung des Staates zu den Religionsparteien und die Ordnung der Angelegenheiten der letzteren im Allgemeinen, welche die Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staate und der Religionsgesellschaft und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von diesen Verhältnissen herzustellen suchten, beliebte die 2te Kammer in der 50. Sitzung am 9. November zunächst eine Generaldiskussion.

In dieser sprach Reichensperger II., und zwar speziell für die Trennung von Staat und Kirche: **)

Meine Herren! Bisher waren es drei Systeme, welche hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche als denkbar galten. Zwischen ihnen hatte Theorie und Praxis sich zu entscheiden: entweder für das System der Uebereinanderordnung eines oder des anderen dieser Elemente oder für das System der Nebeneinanderordnung beider zu gleichem Rechte. Da, wo das religiöse Leben in einem Volke überwog, wo es alle anderen sozialen und politischen Interessen absorbirte, da bestand mit Nothwendigkeit die Ueberordnung der Kirche über den Staat, da wurde die Kirche erster und einziger Zweck des Staates. Da, wo in einem Volke das Außenleben, der Weltsinn vorherrschte, wo der Mensch sich vor Allem als Bürger dieser Erde fühlte, wurde die Kirche Dienerin des Staates und Polizeianstalt; sie wurde dadurch verweltlicht und unfähig, ihre erhebende, heiligende und reinigende Kraft vollständig zu entfalten. Die Erstarrung der griechischen Kirche und der ihr angehörigen Völker sind die böse Frucht dieses Systems des Cäsaropapismus. Da endlich, wo ein gewisses Gleichmaaß dieser entgegengesetzten Richtungen eintrat, wo der Gegensatz beider nicht durch die Macht der Ereignisse zu politischen Leidenschaften gesteigert ward, da bildete sich naturgemäß das Verhältniß der Nebeneinanderordnung; Staat und Kirche wurden gleichzeitig und gegenseitig Mittel und Zweck. Dies System mußte sich in ruhigen Zeiten um so gewisser des Beifalls der Mehrzahl erfreuen, als dadurch alle hervortretenden Grenzstreitigkeiten weniger nach allgemeinen Prinzipien, als vielmehr nach den jedesmaligen Bedürfnissen und Möglichkeiten entschieden wurden. Keines dieser drei Systeme ist nun aber in der Verfassungsurkunde der künftigen Stellung von Kirche und Staat innerhalb unserer Monarchie zu Grunde gelegt. Es handelt sich heute um die Prüfung desjenigen

*) Vgl. den Bericht Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1080 – 1085.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1099—1101.

Systems, welches sie aufgenommen hat. Es ist nun meine Ueberzeugung, daß die Verfassungsurkunde im Allgemeinen den vollständig richtigen Standpunkt eingenommen. Die Staatsregierung hat dabei in Anerkennung einer gebieterischen und unabweisbaren Nothwendigkeit, und nicht kraft freier Willensbestimmung gehandelt; sie erkannte diese äußere unbedingte Nothwendigkeit in vollem Maaße an. Der Staat der Gegenwart muß in der That darauf verzichten, die Kirche fernerhin, sei es als Mittel, sei es als Zweck, zu behandeln; er muß sich vielmehr auf sein eigenes Gebiet, auf seinen eigenen Mittelpunkt zurückziehen, um von dort aus wieder die Kraft zu gewinnen, seinen Charakter als Rechts- und Sicherheits-Anstalt scharf auszuprägen und die ihm gebührende Stellung zu behaupten. Diesen Standpunkt hat er in der Verfassungsurkunde richtig erfaßt und darum hat er das enge Band gelöst, welches ihn früher an die Kirche knüpfte. Er hat dies gethan, indem er unumwunden das Prinzip aufgestellt, daß das Christenthum nicht mehr, wie früher das Fundament des ganzen Staatsorganismus und die Bedingung des Vollbürgerrechts seiner Angehörigen sei. Ja er hat die Konsequenz dieses Satzes bis zur äußersten Grenze verfolgt, indem er selbst die Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft in Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen für eine dem Staate gegenüber indifferente Sache erklärt hat. Es ist damit nicht bloß die Freiheit der Religion, wonach Jahrhunderte hindurch vergeblich gerungen ward, sondern sogar die Freiheit von jeder Religion, also die Religionslosigkeit für ein Grundrecht der preußischen Staatsbürger erklärt worden. — Dieser Standpunkt ist in der That ein ganz neuer, er bezeichnet einen sehr folgenreichen Wendepunkt in der Kulturgeschichte der Menschheit. Ich meinerseits habe denselben bereits oben als eine absolute Nothwendigkeit, als durch die Thatsachen selber gegeben, bezeichnet und diese Ueberzeugung kann ich nur wiederholen, allein ich füge hinzu, daß ich diesen Standpunkt keineswegs als einen absolut wünschenswerthen und idealen anerkenne und daß allerdings die hohe Bestimmung des Menschen auf diesem Wege nicht vollkommen erreicht werden kann, sondern nur durch die vollständige Durchdringung von Staat und Kirche zu einer wahren, höheren Einheit. Allein dieser Weg ist uns nun einmal, wie die Sachen heute stehen, verschlossen; er ist uns verschlossen durch die unwiderstehliche Gewalt der Ereignisse und durch die Fehler der Jahrhunderte nach mehr als einer Seite hin. Diese Fehler müssen wir jetzt eben büßen, — der Unschuldige mit dem Schuldigen. In dem Artikel 11 der Verfassungsurkunde erblicke ich den Anfang der Sühne jener Fehler; er ist der Scheiterhaufen des Polizeistaats, aus dem der Rechts- und Kulturstaat der Zukunft als neuer Phönix hervorgehen soll. Daß sich Gefahren und Bedenken mannigfacher Art an diesen neuen, noch unerprobten Standpunkt anknüpfen, wer wollte es läugnen? Wir sind ohnehin schon damit beschäftigt, den politischen Neubau des Staates zu gründen; diese Arbeit ist an und für sich riesengroß, ja vielleicht nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre für unser Pygmäengeschlecht zu groß. Die gleichzeitige Neugestaltung unseres ganzen religiösen Lebens auf neuen, noch unerprobten Grundlagen muß diese Aufgabe allerdings noch in hohem Grade erschweren. — Man hat von vielen, sehr ehrenwerthen Seiten her gegen die Verfassungsurkunde bittere Klagen erhoben, daß sie das Prinzip der Entchristlichung des Staates, die Idee der Gottentfremdung des Staatsbürgers in voller Nacktheit aufgestellt und bis zur äußersten Spitze verfolgt, ja, daß sie überhaupt das Prinzip des christlichen Staates aufgegeben habe. Aber die Verfassungsurkunde hat die jenem System zu Grunde liegenden Thatsachen nicht erst geschaffen, sondern sie hat die vorhandenen Thatsachen nur als solche gewürdigt und zum allgemeinen Bewußtsein gebracht.

Dies aber war unerläßlich, weil nur dadurch die Heilung der Krankheit, an welcher der ganze Staatsorganismus schon seit langen Jahren leidet, möglich gemacht worden ist. Erst wenn der Staat seinen eigenen Mittelpunkt wieder gefunden und die ihm inwohnende Rechtsidee verwirklicht hat — wenn andererseits die Kirche ihre Wiedergeburt in demselben Siegeslauf durchgeführt, welcher die ersten Jahrhunderte ihres Daseins so groß gemacht hat — dann, m. H., werden die Bedingungen erst wieder vorhanden sein, um beide, Staat und Kirche, zu der höheren Einheit zu erheben, in welcher wir sie Alle so gern vereinigt sehen möchten. Jene Krankheit der Entchristlichung und Gottentfremdung war vielleicht nirgends auf dem Kontinente so tief bis in die untersten Massen des Volkes hineinfiltrirt, als gerade in Preußen. Hier waren durch den Hebel des Unterrichtswesens die subversiven Ideen der kirchlichen und politischen Revolution nicht bloß in die höheren Klassen der Gebildeten und Halbgebildeten, die freilich die Hauptträger jener Ideen waren, eingedrungen, sondern sie wurden durch das Werkzeug des Unterrichts vielfach bis in die untersten Klassen herab verbreitet. Das moderne Heidenthum, welches unter dem Banner der Hegel'schen Philosophie den Pantheismus und die Vergötterung des Staates proklamirt hatte, war bis in die höchsten Staatsgewalten eingedrungen und hatte tausend Organe der Ausbreitung in allen Klassen des Staates gefunden. Erst als die so ausgestreute Saat aufzugehen begann, schauderte man vor den künftigen Früchten zurück. Allein das Gegenmittel, wozu man in den letzten Jahren plötzlich und hastig griff, mußte das Uebel steigern, statt es aufzuheben. Die Idee der Staatskirche, die man rasch und unvermittelt herzustellen versuchte, war gegenüber den entfesselten Kräften der kirchlichen und der politischen Revolution eine Unmöglichkeit geworden; sie mußte also selbst diejenigen, die früherhin den christlichen Staat durchzuführen ernstlich gewillt waren, zurückschrecken. Es kam dazu, daß man nun mit zelotischem Eifer dasjenige, was früher versäumt worden, in übermäßiger Weise wieder gut zu machen versuchte. So kam es denn, daß zuletzt die allgemeine Ueberzeugung des ganzen Landes, sowohl bei den wahrhaft christlichen Bekenntnissen, als auch bei den Gegnern jedes christlichen Lebens und Wirkens, dahin feststand, daß die Trennung von Kirche und Staat eine absolute Nothwendigkeit geworden, daß sie endlich verwirklicht und durchgreifend in's Werk gesetzt werden müßte, — jede andere Abhülfe war unmöglich geworden. Diese Trennung des Staates von der Kirche wird auch keineswegs mit Nothwendigkeit alle diejenigen üblen Folgen haben, die man vielseitig davon befürchtet. Diese Trennung kann und soll gar keine absolute sein, vielmehr wird Manches, was bisher zum Segen für Alle bestanden hat, auch fernerhin fortbestehen können. Aus dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche folgt nur, daß das positive Handeln des Staates dem negativen Platz machen muß, daß Staat und Kirche nicht mehr direkt und positiv für einander zu wirken haben, sondern daß sowohl der Staat als die Kirche selbstständig an der Lösung der eigenen Aufgabe arbeiten; denn auf diesem Wege fördern sie sich gegenseitig am Besten, der Staat durch Befestigung des Rechts und der äußeren Ordnung, die Kirche durch Veredlung und Erhebung derselben zu bewußter und freier Pflicht. Ganz entbehren können sich dieselben ohnehin keinen Augenblick, denn die Kirche bedarf immerdar des Staates, weil nur in ihm und durch ihn diejenige äußere Ordnung zu finden ist, auf deren Grundlage erst die innere, geistige Erhebung und die Vollendung des Menschen erreicht werden kann. Denn der Mensch ist ebenso nothwendig Staatsbürger, wie er Familienglied ist. Aber auch der Staat kann seinerseits der Kirche keinen Augenblick entbehren, denn jede Gewalt und jedes Recht muß erst seine erhöhte und innere Gewähr in der

Religion finden; nur sie kann den großen Massen jene moralische Norm geben, die in einem freien Staate, wo sie zu politischer Lebensäußerung berufen sind, noch unentbehrlicher ist, als in einem absoluten Staate. Das Rechtsprinzip als solches ist ohne die Idee der Sittlichkeit ohnmächtig. Das Sittengesetz selbst aber schließt ohne die Hinweisung auf eine höhere Vergeltung, auf eine allgerechte und allwaltende Weltordnung, d. h. ohne Religion, nur ein Sollen, kein Müssen in sich. Die Religiosität aber besteht dauernd nur in der Kirche. So glaube ich allerdings, daß diese beiden großen Potenzen sich hülfreich zur Seite stehen müssen, daß der Unterschied ihrer Beziehungen nur darin bestehen wird, daß das System der direkten Staatsbevormundung wegfällt und daß die freie, selbstständige Bewegung an deren Stelle tritt. Hiermit wird denn wohl auch das Wort „Toleranz", das wir heute noch zu meiner Verwunderung vernommen, auf ewig beseitigt sein. Denn das Wort Toleranz ist an und für sich eine Beleidigung für den seiner Freiheit sich bewußten Geist. Es setzt eine Unterordnung dieses freien Geistes unter die Anordnungen des Staates als das eigentliche gemeine Recht voraus. Toleranz, d. h. Duldung, hat man nur in demjenigen vom Staate zu fordern, was seiner Natur nach in den Rechtskreis des Staates gehört. Duldung Seitens des Staates braucht man dagegen niemals für dasjenige zu fordern, was absolut dem Bereiche des Staates entzogen ist; denn wer etwas nur duldet, schreibt sich damit zugleich das Recht zu, es nach Belieben einmal nicht mehr zu dulden. In Religionssachen giebt es aber kein solches Recht, sondern höchstens unrechtmäßige Gewalt. Man hat große Befürchtungen an diese künftige neue Stellung von Staat und Kirche für beide Elemente angeknüpft, und ich gestehe gern, daß Veranlassung von beiden Seiten hierzu wohl vorliegen mag. Allein wenn diese Besorgnisse zunächst auf die Entwicklung und die Zukunft der Kirche im Gegensatz zum Staate bezogen werden, so scheinen mir dieselben in der That verhältnißmäßig unbegründet zu sein. Ich meinerseits glaube, daß eher die Interessen des Staates, als der Kirche bei diesen neuen Verhältnissen bedroht sind. Die Kirche geht schon seit Jahren allenthalben einer lebenskräftigen und gedeihlichen Erneuerung entgegen. Ueberall treibt sie neue, frische Blüthen und Zweige; mag sie äußerlich dastehen, wie ein entlaubter Stamm, da drinnen im Herzen lebt die schaffende Gewalt. Allenthalben sehe ich den Hirtenstab in reinen, ehrwürdigen Händen. Das Volk scheidet sich immer mehr in das christliche und das widerchristliche. Und wenn auch diese Erscheinungen mehr auf dem Gebiete des katholischen Kirchenlebens hervortreten, weil sie hier durch den Geist der Gesammtheit und durch eine festere Organisation mehr getragen sind, so müssen sie doch auch nothwendig auf die evangelischen Kirchen zurückwirken und jenen edlen Wetteifer entzünden, der zu großen, christlichen Thaten führt. Jede Halbheit wird diesen Erscheinungen gegenüber nicht bestehen können, an ihre Stelle wird der positive Feind treten, der freilich nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens fordert. Dann endlich wird die große Geisterschlacht geschlagen, in welcher alle christlichen Konfessionen als treue Bundesgenossen zusammenstehen und siegen werden, denn der Sieg ist nur da, wo der Geist und die Wahrheit und die Freiheit ist! Deshalb glaube ich, daß die Kirche die ihr bevorstehende Prüfung auch bestehen wird. Wenn indeß dieser große und gefahrvolle Umweg wirklich zum Ziele führen soll, dann muß das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche auch mit Wahrheit, Offenheit und Loyalität durchgeführt werden; denn die Freiheit der Kirche ist ja die einzige Entschädigung, welche sie für den Verlust des bisherigen Staatsschutzes erhält. Der Staat darf diese Freiheit nicht durch Rückhaltsgedanken verkümmern, er darf nicht indirekt zurücknehmen, was er eben erst direkt gegeben. Vor Allem

muß wohl vermieden werden, was die ohnehin gefährdete Stellung der Konfessionen zum Staate nur noch erschweren kann, namentlich dürfte dies hinsichtlich aller persönlichen Beziehungen zwischen den Organen des Staates und den Vorstehern der Kirchen dringend nothwendig erscheinen. In meinen Augen war es daher von böser Vorbedeutung, wenn der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten gleich bei dieser allgemeinen Diskussion auf eine höchst persönliche Angelegenheit eingehen zu müssen glaubte, die nach meinem Dafürhalten besser mit Stillschweigen übergangen worden wäre. Denn die Art, wie dabei der katholischen Bischöfe des Landes gedacht worden ist, glich mehr einem Anklageakt, als einer objektiven politischen Darlegung. Und dennoch stehen hier die Bischöfe der katholischen Kirche weder als Ankläger, noch als Angeklagte. Es wäre wohl sicher früh genug gewesen, diese Angelegenheit zu erwähnen, wenn etwa das Ministerium wegen seiner Stellung, die es desfalls in der ersten Kammer eingenommen, hier angegriffen worden wäre. Ich meinestheils will jedenfalls nicht auf den Inhalt der Denkschrift, von der die Rede ist, hier und in diesem Augenblick eingehen, ich glaube aber, nichtsdestoweniger annehmen zu dürfen, daß der Herr Minister, ungeachtet der Versicherung, diese Denkschrift ignoriren zu müssen, sie dennoch in ihrem objektiven materiellen Sinne nicht ignoriren wird und kann. Mag man sie dieser oder jener Form wegen ignoriren, so weit es sich um Frage und Antwort zwischen zwei Personen handelt, der Sache nach ist dies Ignoriren unmöglich. Nach den übrigen Aeußerungen, welche der Herr Minister zu meiner Freude hier gemacht hat, kann ich dies in der That kaum für denkbar halten; denn die Sache steht doch wohl höher, als die Form, und die Worte sämmtlicher katholischer Bischöfe des Landes wiegen unter allen Umständen schwer. *) Ich meinerseits möchte an Artikel 11 schließlich noch die Bemerkung anknüpfen, daß derselbe eine offene, wahre, unumwundene und loyale Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat, so wie sie in der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, voraussetzt, um der Kirche statt des eingebüßten Staatsschutzes das Recht der freien Bewegung zu sichern. Allein in diesem Sinne sind leider die Beschlüsse der ersten Kammer nicht erfolgt. Es sind dort Wege eingeschlagen worden, welche nothwendig zum Gegentheil, nämlich zur Unfreiheit neben der Schutzlosigkeit, führen müssen. Allein ich muß meinerseits daran erinnern, daß die Zeiten unbedingt vorüber sind, wo man mit der einen Hand oder mit dem bloßen Munde etwas geben, mit der anderen Hand aber wieder entziehen konnte. Heute ist jene Politik, welche man mit einem etwas unparlamentarischen Ausdrucke die „Bärenpolitik" benannt hat, die da sagt: „wasche mich, aber mache mich nicht naß," in der That ganz unmöglich geworden. Alle Konfessionen fordern ernstlichst die volle Verwirklichung des Prinzips, welches ihnen statt des bisherigen Schutzes die Freiheit gewähren soll. Darum wird aber wohl auch die Regierung nach dem, was wir hier bereits vernommen, den von der ersten Kammer ihr angebotenen Eris-Apfel hoffentlich weit von sich zurückweisen. Jeder andere Weg führt zu großen Gefahren für unseren neuen Staatsbau, weil heute Niemand es übersehen darf, daß es viel leichter ist, die konservativsten und besten Elemente des Staates in die Reihen der Feinde zu treiben, als sie zu freiwilligem Verzichten auf bereits erworbene Rechte der Kirchenfreiheit zu bewegen. Berücksichtigen Sie es wohl, eben in dieser Freiheit sehen jene konservativsten Elemente des Volkslebens die einzige und unerläßliche Bedingung der Wiedergeburt des Staates und der Kirche, sie sehen darin die Hoffnung unserer ganzen Zukunft!

(Bravo!)

*) Vgl. Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 1093—1095.

Auf einen Angriff des Abg. für Groß-Strelitz *) erwiederte Reichensperger II. in persönlicher Bemerkung: **)

Meine Herren! Der Wunsch ist sehr natürlich, in derselben Sitzung, in welcher man angegriffen ist oder sich wenigstens angegriffen glaubt, sich zu vertheidigen; denn in der folgenden Sitzung kann eine solche Vertheidigung ihren Zweck nicht mehr erreichen. Der geehrte Abgeordnete für Groß-Strelitz hat bei Einleitung seines Vortrages gesagt: bis dahin sei die Kirchenfrage von dem evangelischen, dem christlichen und dem katholisch-separatistischen Standpunkte behandelt worden, er wolle sich nun auf den katholischen Standpunkt stellen. M. H., ich will mir über den katholischen Standpunkt desselben kein Urtheil anmaaßen; dagegen muß ich meinerseits dagegen protestiren, daß er den meinigen als einen katholisch-separatistischen bezeichnet hat. Denn dies Wort bezeichnet einen sehr konkreten Begriff, — und wenn der verehrte Abgeordnete so genau im Canonicum bewandert ist, wie er es andeuten zu wollen schien, so weiß er wohl, was es bedeutet, einem Dritten den Vorwurf eines häretischen Standpunktes zu machen. (Bravo!) Der geehrte Abgeordnete hat sich sodann zum Schlusse seines Vortrages an mich persönlich gewendet und mir eine Stelle aus der Erklärung der Bischöfe Oestreichs vorgelesen. Er hat dabei namentlich den Schluß dieser Erklärung mit ganz besonderer Emphase vorgetragen. Dieser Schluß ging dahin, daß die Bischöfe darin an die Gläubigen die Ermahnung richten: „Seid Unterthan jeder menschlichen Obrigkeit und ahmet nicht denen nach, welche die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit mißbrauchen." M. H.! Diese Worte haben entweder hier keinen Sinn, oder sie sollen auf mich und meine Aeußerungen eine direkte Beziehung haben. Im letzteren Falle brauche ich dieselben nur zu wiederholen, um Ihre gerechte Würdigung herbeizuführen: ich bin zu stolz, um mich gegen einen Vorwurf zu vertheidigen, als könnte ich die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit mißbrauchen.

(Bravo!)

In der 52. Sitzung am 12. November trat endlich der Schluß der Generaldiskussion ein und nun begann die spezielle Debatte. Diese war in der 53. Sitzung am 14. November bis zum Art. 12 gediehen.

Der Art. 12 lautete:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede „andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst„ständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unter„richts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und „Fonds."

Die erste Kammer hatte statt der Worte: „ihre Angelegenheiten selbstständig" gesetzt:

„ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äußeren unter gesetzlich „geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden," —

und am Schlusse des Artikels hinzugefügt:

„so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt."

Reichensperger II. nahm das Wort gegen diese Zusätze: *)

*) Graf Renard von Groß-Strelitz, wirkl. Geh. Rath, hatte (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1115—1117) 1) von einem katholisch separatistischen Standpunkte gesprochen und diesen dem Redner vorgeworfen; und 2) den Aeußerungen desselben gegenüber auf ein offizielles von 3 Bischöfen unterschriebenes Aktenstück verwiesen, das im Gegensatz zu seiner Auffassung die Trennung der Schule von der Kirche und den Ruf nach Freiheit verpönt.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1119—1120.

***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1160—1161.

Meine Herren! Ich habe bereits bei der allgemeinen Diskussion meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß der Zusatz, den der Artikel 12 durch die erste Kammer bekommen hat, diesen Artikel und das ganze System der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Kirchenfrage vollständig alterirt — daß er eine Prinzipwidrigkeit, eine Ungerechtigkeit und die Quelle tausendfältigen Zwiespalts zwischen Staat und Kirche ist. Er hebt die Selbstständigkeit der Kirche wieder auf und läßt ihre Trennung vom Staat nur noch zu ihrem Nachtheil, nicht auch zu ihrem Vortheil bestehen. Die erste Frage, welche sich aufdrängt, ist die: was ist durch diesen Zusatz beabsichtigt, was ist sein Umfang und seine Bedeutung? Jeder Kundige wird sich sofort sagen, daß jene Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten stets die Quelle alles Haders zwischen Staat und Kirche gewesen ist, — daß es unmöglich sei, die Grenzlinie zwischen denselben zu bestimmen. Eine 1800jährige Berührungsgeschichte zwischen Staat und Kirche hat nicht dieselbe festzustellen vermocht. Der ursprüngliche Antragsteller selbst war um so mehr veranlaßt, diese Grenzlinie aufzuzeichnen, als bereits in den Erläuterungen des Kultusministers die Unmöglichkeit derselben ausgesprochen war. Der Grund dieser Unmöglichkeit liegt nahe. Die Kirche ist nämlich kein lebloser Körper, an dem man Aeußeres und Inneres, etwa wie Schaale und Kern, unterscheiden könne; die Kirche ist ein lebendiger Organismus, eine Einheit, und darum sind alle ihre äußeren Beziehungen zugleich nach innen gekehrt, alle ihre inneren Angelegenheiten müssen eine äußere Manifestation gewinnen. Darum ist jene ganze Unterscheidung willkürlich und muß immer weiter zu neuer Willkür führen; die sogenannten jura circa sacra sind daher, wie gesagt, stets die Quelle aller jener bedauernswerthen Konflikte gewesen, die Staat und Kirche erschüttert und die wir theilweise selbst erlebt haben. Denn niemals hat der Staat, wenigstens der katholischen Kirche gegenüber, das Recht beansprucht, auf die inneren Angelegenheiten der Kirche einzuwirken; nur auf die äußeren oder gemischten Angelegenheiten hat er Rechte zu haben behauptet. Und dennoch, welche zahlreiche Einwirkungen auf das innerste Wesen der Kirche hat er sich nicht daraufhin erlaubt? Die gemischten Ehen sind ein lautes Zeugniß dafür. Die Beziehungen der Religionsgesellschaften zu ihren auswärtigen Oberen, die Ernennung der Oberen selber und das Placet gehören namentlich hierhin. Um nur an zwei Beispielen zu zeigen, welche überraschende Elastizität den Worten jura circa sacra gegeben worden ist, will ich an zwei positive Bestimmungen des preußischen Staatskirchenrechts erinnern. Die Taufe wird jeder Unbefangene für eine innere Angelegenheit der christlichen Kirchen anerkennen, für ein Mysterium; und dennoch ist sie unter dem Vorwande der jura circa sacra in den Bereich des Staates gezogen worden. Wir haben es noch Alle durch die Beziehungen der Altlutheraner in frischem Andenken, daß es Staatsgesetz war (gemäß königlichen Reskripts von 1802), daß innerhalb sechs Wochen nach der Geburt der Kinder die Taufe vollzogen werde. Eltern, welche dies unterließen, sollen als Wahnsinnige erklärt und ihren Kindern Vormunde bestellt werden. Sie wissen auch, daß dies die Veranlassung geworden ist, daß der Staat selber darüber entschied, ob und wann die Taufe als christlich vollzogen anzusehen sei, ob dieser oder jener Pfarrer dazu befugt gewesen. Aehnlich ist es mit einer wo möglich noch unzweifelhafteren inneren Angelegenheit der katholischen Kirche geschehen, nämlich rücksichtlich der Beichte und des Beichtgeheimnisses. Wenn wir im Landrecht lesen, daß ein Beichtgeheimniß nicht gewahrt werden darf, wenn dem Staat eine Gefahr droht oder wenn durch das Brechen des Geheimnisses ein Verbrechen verhütet oder die Folgen eines Verbrechens abgewendet werden können, dann, m. H., haben

wir sicherlich Veranlassung genug, jenen elastischen Ausdruck der „äußeren Angelegenheiten der Kirche“, jene Quelle des Zwiespaltes zwischen Staat und Kirche in die Verfassung nicht aufzunehmen. Es ist vor einigen Tagen allerdings von einem Redner bitterer Tadel dagegen erhoben worden, daß wir auch heute noch von künftigen Kränkungen der Kirche träumen wollten. Allein derselbe Redner hat uns in demselben Athem ein so abschreckendes Bild von dem Majoritätsgötzen entworfen, daß ich mir es wenigstens nicht versagen kann, auf eine möglichst bestimmte Umgrenzung des Rechtes der Kirche zu dringen, damit dieselbe künftighin maaßgebend sein möge für die wichtigsten Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Allein, m. H., der Beschluß der ersten Kammer beruht in der That nicht ausschließlich oder nur vorzugsweise auf diesen allgemeinen Beziehungen, er beruht nach den Gründen, welche der Antragsteller vorgebracht, auf ganz speziellen Voraussetzungen, auf die ich mit einigen Worten eingehen muß, um zu zeigen, daß sie sowohl faktisch, als rechtlich, nicht richtig aufgefaßt worden sind. Man ging nämlich davon aus, daß eine ähnliche Bestimmung, wie die von der ersten Kammer angenommene, auf dem linken Rheinufer gelte. Dem muß ich aber auf das Bestimmteste widersprechen; — zu dem Ende gestatten Sie mir, daß ich einen Augenblick auf die Vergangenheit zurückgehe. — Die französische Revolution hatte sogleich bei ihrem Beginn ihre gierigen Blicke auf die äußeren oder vielmehr auf die alleräußersten Angelegenheiten der katholischen Kirche, auf ihr Vermögen nämlich, geworfen. Es war schon längst von einer rechtsvergessenen und zügellosen Literatur darauf hingewiesen worden, daß die Kirche zu reich sei, daß die Laien ihr Besitzthum trefflicher zu benutzen verständen. Der erste Schritt, den die Revolution nun that und der sie sogleich als solche qualifizirte, war daher eine kolossale Confiscation des katholischen Kirchenvermögens. Man fand leicht das Mittel, sie zu plündern, indem man heuchlerischerweise sie zu ehren vorgab. Man erklärte die katholische Religion für die der Mehrheit der französischen Nation und den katholischen Kultus für eine Nationalangelegenheit. Darnach war es ja wohl unnöthig, daß die Kirche noch eigenes Vermögen besaß, und so wurde an bloßem Grundbesitz ein Werth von 3000 Millionen Franken eingezogen und dafür das Staatsbudget mit 35 Millionen Franken für katholische Kultuskosten belastet. Die protestantische Kirche blieb von dieser Confiskation ganz unberührt, indem man sie für eine Privatangelegenheit erklärte, welche die große Nation Nichts anging. Dies einzige historische Moment dürfte zur Würdigung des Antrages hinreichen, daß die vom Staat zu machenden Leistungen zu Kultuszwecken für alle Konfessionen gleichzustellen seien. Dies ist auch für Preußen rechtlich maaßgebend, sowohl wegen des Prinzips von der Ewigkeit des Staats, wonach die Verpflichtungen der Regierung eines Landes auf jede künftige Regierung übergehen (mithin auch die Verpflichtungen Frankreichs gegenüber den Rheinlanden), als auch namentlich wegen des Pariser Friedens und des Besitznahmepatentes, wodurch die preußische Regierung jene Verpflichtungen speziell übernommen. Auf Grund dieses Systems hatte nun die französische Revolution die Kosten des Kultus übernommen. Allein sie war weit entfernt, diese Verpflichtung vollständig durch den Staat als solchen auszuführen; man wälzte vielmehr einen großen Theil dieser Lasten weiter auf die Gemeinden, als den Staat im Kleinen, ab. Daher kommt es, daß allerdings den Gemeinden eine gewisse Einwirkung in Bezug auf die Vermögensangelegenheiten der Kirche eingeräumt worden ist, aber bei Weitem nicht diejenige, die von der ersten Kammer vorausgesetzt worden zu sein scheint. Es wurde nämlich den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, subsidiarisch für alle Bedürfnisse der Kirche überhaupt zu sorgen,

überdies aber prinzipaliter für die Pfarrwohnungen und für die großen Reparaturen an allen zu Kultuszwecken dienenden Gebäuden. Allein das hatte keinesweges die Folge, daß die französische Gesetzgebung, welche jetzt noch in der Rheinprovinz gilt, die Einwirkung der Gemeinden auf Kirchenangelegenheiten so ausgedehnt hätte, wie die erste Kammer vorausgesetzt hat. Die Administration des Kirchenvermögens liegt lediglich und ausschließlich in den Händen der Kirchenräthe. Der bürgerlichen Gemeinde ist nur das Recht eingeräumt, daß der Bürgermeister, wenn er katholisch ist, Mitglied des Kirchenraths sein muß, eben so wie der Pfarrer; eben so müssen diejenigen Beschlüsse des Kirchenraths, wodurch Forderungen an die Gemeinde auf Grund der subsidiarischen Verhaftung derselben gestellt werden, dem Gemeinderathe zum Beschluß vorgelegt werden. Diese Bestimmung ist so selbstredend, daß es wahrlich kaum eines Gesetzes in dieser Beziehung bedurft hätte; denn wem wird es wohl in den Sinn kommen, eine Gemeinde für verpflichtet zu halten, ohne Weiteres alles das zu leisten, was religiöse Körperschaften von ihr fordern möchten. Es ergiebt sich hieraus, daß einestheils den Gemeinden keine absolute Einwirkung auf die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche eingeräumt ist, am Allerwenigsten aber eine Betheiligung an den äußeren Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen, wie dies in überreizter Stunde von der ersten Kammer angenommen worden ist. Diese Bestimmung hat überdies niemals den protestantischen Gemeinden gegenüber bestanden, weil die französische Gesetzgebung den protestantischen Kultus als eine Privatsache ansah. Die katholische Kirche war dagegen damals gewissermaaßen Staatskirche, und schon deshalb könnte von Uebertragung französischer Rechtsbestimmungen in unsere Verfassungsurkunde keine Rede sein. Der Beschluß der ersten Kammer entbehrt hiernach jedes historischen, jedes rechtlichen, jedes rationellen und jedes verfassungsmäßigen Halts und führt lediglich in's Gebiet der Willkür. Es sind zu dem Artikel 12 noch verschiedene Amendements eingegangen, von denen das des Herrn Landfermann *) sich am Nächsten an den Beschluß der ersten Kammer anschließt. Ich erkenne an, daß ihm nicht alle die Bedenken entgegenstehen, deren ich gedachte; — es ist hier nicht mehr von einer Mitwirkung des Staates und der Gemeinden auf die äußeren Angelegenheiten, sondern nur von einem Aufsichtsrecht die Rede. Wenn man das Wort in seiner engeren Bedeutung nimmt, so würde nichts dagegen zu erinnern sein, denn dem Staate muß selbstredend irgend eine Aufsicht oder Oberaufsicht gegenüber allen Corporationen, also auch hinsichtlich aller Religionsgesellschaften, zuerkannt werden. Allein es scheint mir, daß sich dies von selber versteht, und ich kann es nur für überflüssig erklären, solche Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Allein jene Worte haben auch einen weiteren Sinn, und da wäre es nach dem Zeugniß der Geschichte nicht unmöglich, durch dieselben dem alten Systeme wieder Thür und Thor zu öffnen, — Eingriffen, die nicht zum Frieden zwischen Staat und Kirche führen. Von einem anderen Standpunkte stellt das Amendement des Abgeordneten Riedel **) Anordnungen in Aussicht über die Vermögensverwaltung der Kirche, ohne dabei irgend ein Prinzip zu fixiren, namentlich dies, daß der Staat eine Einwirkung darauf haben soll. Das Erstere scheint mir hiernach keinen Inhalt darzubieten, mithin eine Stelle in der Verfassungsurkunde nicht zu verdienen. Gegen das Amendement des Abgeordneten v. Fock, welches letztere Bestimmung hat, muß ich mich aus materiellen Gründen ganz entschieden erklären, indem es das Recht der

*) Landfermann von Koblenz, Reg. Rath, Abg. für Simmern.
**) Riedel von Berlin, Geh. Archiv. Rath, Abg. für Barnim, Angermünde.

Mitwirkung des Staates auf die Vermögensangelegenheiten der Kirchen ausspricht. Hat sich denn die Kirche jemals als eine Verschwenderin gerirt, die unter Kuratel gestellt werden muß? Hat sie nicht überall im Gegentheil so gespart, daß sie in jedem Jahrhundert einer Confiskation unterworfen und ausgeplündert worden ist? Und diese Kirche, m. H., soll unter Kuratel gestellt werden, — unter die Kuratel des Staates, vielleicht unter die der Staatsschuldentilgungs-Kommission? (Heiterkeit.) Wahrlich, m. H., wenn wir uns auf den Erfahrungsstandpunkt stellen wollen, so könnte eher das Gegentheil von dem gerechtfertigt werden, was man heute beantragt. (Bravo!) Fürchten Sie indessen nicht, daß ich diesen Antrag stelle; nur mögen Sie anerkennen, daß wir Grund genug haben, an der Bestimmung der Verfassungsurkunde lediglich festzuhalten. Der Artikel 11, jenes Versöhnungswerk zwischen Staat und Kirche, welchen wir in seiner Reinheit aufrecht erhalten haben, gebietet, daß auch der Artikel 12, wie er in der Verfassungsurkunde steht, unverändert bleibe. Nur so können alle feindseligen Beziehungen zwischen Staat und Kirche für die Zukunft abgeschnitten werden, — nur so können Sie jenen Geist des Religionshasses, der so oft seine blutige Geißel über unserem Vaterland geschwungen, beseitigen, — nur so ist der Friede unter den Konfessionen, — vielleicht ihre Wiedereinigung angebahnt. Ich bedaure hiernach, noch auf ein anderes Amendement mit einigen Worten eingehen zu müssen. Ich hatte Anfangs gehofft, nach den Aeußerungen, die der Herr Kultusminister beim Beginn dieser Sitzung vorangeschickt hat, dessen überhoben zu sein; ich hoffe auch jetzt noch, daß im Laufe der Sitzung die Veranlassung gegeben werde, den Antrag des Abgeordneten Contzen,*) den ich unterstützt habe, zurückzuziehen; denn ich glaube, daß der Herr Kultusminister sich vielleicht nur nicht so vollständig ausgedrückt hat, als es seine Absicht gewesen ist. Ich meine nämlich denjenigen Antrag, der dahin geht, eine Garantie zu gewinnen, daß der Artikel 12 nicht bloß diejenigen Rechte der Religionsgesellschaften schütze, in deren Besitz und Genuß sie sich augenblicklich finden, sondern daß diese Garantie sich auf alle noch nicht realisirten Rechte der einen oder der anderen Konfession dem Staate gegenüber erstrecke. Die Veranlassung dieses Amendements liegt nahe, nämlich in der Verpflichtung, welche der Staat in dem Konkordat von 1821 übernommen hat. In diesem Konkordat ist in feierlicher Weise durch Friedrich Wilhem III. die Verpflichtung übernommen worden, daß spätestens bis 1833 die Dotation der Bisthümer auf Grundrenten radizirt und die letzteren hypothekarisch auf schuldenfreien Domänen eingetragen werden sollten. Die Besitztitel darüber sollten alsdann vom Könige selber vollzogen und in den Archiven der Bisthümer niedergelegt werden. Für den möglichen Fall, daß der Ausführung dieser Zusage durch das Staatsschuldenwesen Schwierigkeiten entgegentreten möchten, ist ferner vorsorglich bestimmt worden, daß alsdann spätestens in dem Jahre 1833 ein entsprechender Grundbesitz bis zum Reinertrag der Dotationen mit Staatsgeldern angekauft werden und daß dieser Grundbesitz alsdann Eigenthum der Bisthümer bleiben sollte. Diese Verpflichtung ist bisher nicht vollzogen worden. In der Erläuterung des Herrn Kultusministers wurde gesagt, daß bisher finanzielle Gründe dieses verhindert hätten, daß aber Recht und Ehre es gebieterisch fordern, daß man die bisherigen Leistungen fortsetze. M. H., ich glaube, daß Recht und Ehre ein Mehreres fordern, — daß nämlich ohne Markten und Feilschen unbedingt alles das ausgeführt werde, was zugesagt worden ist. Nur Gründe der absoluten Unmöglichkeit würde ich als eine Entschuldigung für

*) Contzen von Aachen, Reg. Assessor, Abg. für Erkelenz, Jülich.

die Nichtausführung anerkennen, und diese scheinen wahrlich in keiner Weise vorzuliegen. Bei dem vorletzten rheinischen Landtage hatte die Regierung eine etwas veränderte Erklärung abgegeben. Es wurde dort gesagt, die Regierung erkenne fortwährend die Verpflichtung an, sie könne aber nicht für die rheinischen Provinzen allein diese Maaßregel durchführen; es müsse dies für die ganze Monarchie gleichmäßig geschehen. Deshalb seien die geeigneten Vorschläge nach Rom abgegangen, und von dort seien erst die Erklärungen abzuwarten. Es werden heute die finanziellen Gründe entgegengehalten, meines Erachtens, und ich hoffe mit Bestimmtheit, nicht als Gründe dauernder Nichterfüllung dieses Versprechens, sondern nur zur Rechtfertigung eines zeitweiligen Aufschubs. Wenn ein Staat eine unbestrittene und unbestreitbare Verbindlichkeit, die um Geldsachen sich dreht, nicht erfüllt, dann hat man dies bisher „Staatsbankerott" genannt; ich glaube nun aber wahrlich nicht, daß unser Staat sich in der Lage befinde, ein derartiges Wort aussprechen zu müssen. Unsere finanzielle Lage ist nach dem Verhältnißsatz zwischen dem Werth der Domänen und der Höhe der Staatsschulden glücklicherweise so beneidenswerth, daß man eine dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung jener Verbindlichkeit auf die finanziellen Verhältnisse des Landes nicht wird begründen können. Wenn man übrigens einer gewöhnlichen weltlichen Macht gegenüber eine derartige unbestrittene Verbindlichkeit nicht erfüllt, so nennt man dies einen Casus belli, dem Pontifex gegenüber kann ich aber die bloße Möglichkeit einer solchen durch Preußen herbeigeführten Eventualität nicht anerkennen. Grade diesem wehrlosen Pontifex gegenüber ist es eine um so höhere und heiligere Pflicht, ein um so gebieterischeres Interesse für die Ehre und die Macht des preußischen Staates, heute zu erfüllen, was Friedrich Wilhelm der Gerechte in Erinnerung des den Katholiken Geschuldeten bereits im Jahre 1833 zu erfüllen verheißen hatte. Jedenfalls darf es den Katholiken nicht verübelt werden, wenn sie auf diesem Rechte bestehen, und ich glaube, sie werden dies thun, so lange Preußen seinen Wahlspruch behauptet: „suum cuique!"

Der Artikel der Verfassungsurkunde wurde genehmigt.

10.

Die Unterrichtsfrage.

In der 55. Sitzung am 16. November stand der Bericht *) der Kommission über Artikel 17—23 der Verfassungsurkunde, betreffend die Stellung der Schule und des Unterrichts zum Staate, auf der Tagesordnung.

Reichensperger II. hatte hierzu ein Amendement **) eingereicht, welches einen anderen Inhalt für die Artikel 18—22 vorschlug und dem Bedürfniß eines konfessionellen Volksunterrichts, so wie seiner Pflege durch die Gemeinden und nur durch befähigte Personen in höherem Maaße Rechnung tragen sollte.

Die Versammlung beschloß auch hier zuerst in eine Generaldiskussion einzutreten, in welcher Reichensperger II. Folgendes sprach: ***)

Meine Herren! Gegen keine Materie des Verfassungswerkes haben sich so wichtige Stimmen und so zahlreiche Petitionen, mit Hunderttausenden von

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1195—1200.
**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1200—1201.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1204—1206.

Unterschriften bedeckt und von den verschiedensten Konfessionen her, erhoben, als grade gegen das System des Unterrichts, welches wir heute zu erörtern haben. Schon dieser eine Umstand dürfte andeuten, daß in der That hierbei durchgreifende Fundamentalfehler bestehen müssen, aus denen nach mehr als einer Seite hin falsche Konsequenzen hervorgegangen sind. Ich glaube deren zwei nachweisen zu können. Der eine Fehler scheint mir darin zu bestehen, daß man den Unterricht überhaupt von dem Volksunterricht nicht prinzipmäßig, nicht durchgreifend auseinandergehalten hat. Der zweite besteht darin, daß, ungeachtet des verfassungsmäßig festgestellten Prinzips der Trennung von Staat und Kirche, die hieraus auch für das Schulverhältniß hervorgehenden Konsequenzen nicht nach allen Seiten hin beachtet worden sind. Der Staat hat geglaubt, auch fernerhin noch die Schule, wenn auch nicht als seine ausschließliche, doch wenigstens als seine vorzugsweise Domäne behandeln und dieser Schule dennoch gleichzeitig einen kirchlichen, religiösen, konfessionellen Charakter aufdrücken zu können. Diese beiden Forderungen, gleichzeitig ausgesprochen, sind aber innerlich unverträglich. Es muß vielmehr ein Auskunftsmittel gesucht werden, um beiden entgegenstehenden Forderungen gleichzeitig möglichste Rücksicht tragen zu können. Man darf nicht gleichzeitig die Konsequenzen, die zwei wesentlich verschiedenen Ideenkreisen angehören, festhalten; man muß ein bestimmtes System im Auge haben und dabei die Modifikationen zu ermitteln suchen, die etwa bei der strengsten logischen Durchführung des gewählten Systems als ausgeschlossen erscheinen könnten. Der allgemeinste Grundsatz, von dem auszugehen ist, ist der, daß der Staat von seinen Angehörigen die zur Ausübung ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erforderliche Bildung zu fordern hat. Diesem Rechte entspricht die Pflicht des Staates, für genügende öffentliche Anstalten zu sorgen, in denen jenes Maaß der Bildung gewonnen werden kann; diese Bildung selbst aber ist hinwiederum ein Grundrecht der preußischen Jugend. Allein, m. H., ich frage sofort: kann denn nun auch in den Kreis dieses Volksunterrichts ohne Beeinträchtigung der Artikel 11 und 12 der Verfassungsurkunde der religiöse Unterricht gerechnet werden? Ist es eine logische Möglichkeit, daß der Staat einestheils sagt: die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig von einem religiösen Bekenntniß; — und daß er anderntheils hinzufügt: in den Kreis der zur Ausübung der Staatsbürgerrechte erforderlichen Bildung gehört auch die religiöse Erziehung? Oder kann er, mit anderen Worten, die Benutzung jenes religiösen Unterrichts für ein Grundrecht und eine Grundpflicht der preußischen Staatsangehörigen erklären? Mir scheint dies nach dem Gesetze des logischen Widerspruchs eine Unmöglichkeit zu sein. Es ist deshalb schon, wie gesagt, unmöglich, weil diesem Rechte des Staates die Pflicht der Angehörigen entsprechen müßte, sich einen religiösen Unterricht ertheilen zu lassen; diese Pflicht aber kann Angesichts des Artikels 11 wahrlich nicht statuirt werden, weil eben die Betheiligung an einer Religionsgesellschaft keine Pflicht der Staatsbürger ist. Diesem aus den Prinzipien hervorgehenden Postulate scheinen mir aber auch in der That sehr erhebliche praktische Gründe beizutreten. Wenn der Staat, der sich dem Grundsatze nach durch seine Trennung von der Kirche als indifferenter Staat qualifizirt hat, die religiösen Interessen selbstständig leiten will, so scheint er mir der dringenden Gefahr entgegenzugehen, die Religion und das religiöse Leben selbst zu verfälschen und die Kirche wiederum zu dem zu machen, was sie früher war, zur Dienstmagd des Staates. Dann aber wird der Staat wiederum die Früchte jenes von Gott und der Geschichte verurtheilten Systemes ernten. Der christliche Staat hat dieses System bisher durchzuführen gesucht, allein, meines

Erachtens, nicht mit dem Erfolge, welchen der Herr Kultusminister angegeben hat. Schon damals sind ihm sehr erhebliche Konflikte daraus erwachsen, obgleich er damals noch ein christlicher Staat war. Dies einseitige Hereinziehen der Religion und des religiösen Lebens in die Elemente des Volksunterrichts durch den Staat kann und wird niemals, weder dem Staat, noch den einzelnen Religionsgesellschaften, Vortheil bringen. Die größte Gefahr dieser ganzen Organisation zeigte sich in ihren Wirkungen auf den Charakter der Lehrerwelt, die auf Grund dieses Systems herangezogen worden ist, und in dieser Beziehung kann ich meinerseits am Wenigsten dem Lobe beitreten, welches so eben unserem Unterrichtswesen durch den Herrn Minister gespendet worden ist. Auch ich möchte sagen: „an den Früchten sollt ihr den Baum erkennen," — wenn einige Früchte verdorren oder vor der Reife faulen, so mag dies das Urtheil nicht bestimmen; wenn dies aber in dem Maaße geschieht, wie wir es im vorigen Jahre erlebt, wenn der jetzt lebenden Generation die Zähne darüber stumpf geworden sind, dann kann ich meinerseits die Früchte dieses Baumes nicht loben, ich muß sie herb und bitter nennen und den Rückschluß auf den Baum selber mir erlauben. Und worin lag denn wohl der Uebelstand? Er lag eben in der Falschheit des ganzen Prinzips, in der schiefen Stellung der Schule zum Staat und zur Kirche, in ihrer systematisch vorbereiteten Emancipation von der Kirche. Hieraus ist eben jener Dünkel der Halbbildung erwachsen, der, künstlich genährt, einen großen Theil unseres Lehrerstandes ergriffen hat; hieraus endlich der Geist der Auflehnung gegen die christlichen Institutionen und die Forderung, daß die Schule als eine dritte selbstständige Macht hingestellt werden möchte zwischen Staat und Kirche; wenn nun ein derartiger Geist in den Schulen des christlichen Staates möglich war zu einer Zeit, wo ein wahrhaft christlicher König herrschte und regierte, und nicht ein aus dem indifferenten Staatsmechanismus hervorgegangenes Ministerium; wenn dies damals möglich war, als das Christenthum noch eine gewisse Garantie in dem damaligen staatskirchlichen Regimente finden mußte: so, glaube ich, könnte wohl die Besorgniß nahe liegen, daß der indifferente Staat kaum bessere Früchte des christlichen Lebens innerhalb der Schule in Zukunft aufzuweisen haben wird. Hinter solchen Bildungsanstalten aber, die auf dieser Grundlage beruhen, sehe ich meinerseits badische Zustände, d. h. die Entchristlichung und Entsittlichung des Volkes bis in sein innerstes Mark, allgemeinen Volksatheismus und seine letzte Frucht, die Revolution! Nach dem Systeme der Verfassungsurkunde soll der Volksunterricht dadurch ein christlicher werden, daß der Religionsunterricht unter der Obhut der betreffenden Religionsgesellschaften ertheilt wird. Wir Alle sind aber wohl damit einverstanden, daß einzelne Religionsstunden keinen christlichen Volksunterricht begründen können, daß vielmehr eine jede einzelne Stunde von dem christlichen Geiste durchdrungen sein muß, daß jede Stunde, als ein vollkommen erfüllter Lebensmoment für den Lehrenden und die Lernenden, den Geist und das Herz der Jugend erfassen und bilden und zu religiösem Bewußtsein erheben muß. Um dies zu erreichen, muß das christliche Element den gesammten Volksunterricht stetig durchdringen. Namentlich unser deutsches Volk hat Gott Lob im großen Ganzen noch keine Idee von einer Schule, die nicht von der christlichen Anschauung getragen, in welcher Gottes Wort nicht die Hauptsache ist. Unser christliches Volk sieht sein Bedürfniß nach christlichem Unterricht nicht befriedigt, wo man Lesen und Schreiben und Gebote, aber nicht beten lernt; die christliche Schule ist ihm die Erziehungsanstalt zu christlichem Leben. Diese Anforderung kann, meines Erachtens, der indifferente Staat unmittelbar und aus seiner eigenen Lebens-

sphäre heraus, also durch seine unmittelbaren Organe, nicht befriedigen. Es kann dies, meiner Ueberzeugung nach, nur durch die Religionsgesellschaften selbst geschehen, während dem indifferenten Staate die indifferente Schule naturgemäß zufällt. Dies, m. H., würde die konsequente Folge des streng durchgeführten Grundprinzipes sein. Allein, ich weiß es auch, daß sich einer derartigen Forderung alsbald sehr gewichtige und ehrenwerthe Stimmen entgegenstellen werden und ich gestehe meinerseits gern, daß auch ich keineswegs der Meinung bin, dies System als das einzig zulässige und absolut nothwendige zu bezeichnen. Ich habe es nur darum in seiner inneren Konsequenz entwickeln zu müssen geglaubt, um einen Maaßstab für die Rechtsansprüche des indifferenten Staates zu gewinnen und um jene übertriebenen Forderungen zu charakterisiren, welche auch heute noch für den nicht mehr vorhandenen Polizeistaat dieselbe Einwirkung in Anspruch nehmen, welche kaum dem ehemaligen christlichen Staate zugestanden haben. Zwischen jenem christlich-germanischen Polizeistaat und der Gegenwart liegt eine Kluft, die nicht mehr übersprungen werden kann. Mag man sich jenen Polizeistaat als ein Paradies ausmalen und zurückwünschen, allein vergesse man doch ja nicht, daß er jedenfalls ein verlorenes Paradies ist — verloren an dem Baume der Erkenntniß — verloren durch den Sündenfall der Revolution! (Bravo!) Statt jenes verlorenen Paradieses öffnet sich vor uns das gelobte Land der Verheißung, welchem wir das Volk entgegenführen sollen. Wenn wir es erreichen wollen, dann dürfen wir uns freilich nicht jeden Augenblick, wie es so häufig von dieser Tribüne aus geschieht, nach den Fleischtöpfen des Polizeistaats zurücksehnen, wir dürfen uns auch nicht der Ungeduld hingeben, nicht jeden Mißgriff und jede Verwirrung auf die Goldwage legen; wir müssen eben froh und zufrieden sein, wenn wir in jenes gelobte Land der Freiheit gelangen, ohne abermals durch das rothe Meer gehen zu müssen. (Bravo!) Namentlich für das Preußen der Zukunft fordere ich um so dringender, daß die christliche Erziehung eine Wahrheit werde, weil ein freies Volk der christlichen Lebensdurchdringung weit mehr bedarf, als ein unfreies, welches an dem patriarchalischen Gängelbande des Polizeistaates geführt wird. Allein jener Forderung der christlichen Volksschule tritt sofort ein Gespenst entgegen, welches mehr als eine Stimme jenem Systeme des religiösen Unterrichts abwendig gemacht hat, nämlich das Gespenst der Hierarchie, der Macht des Klerus. M. H.! Die Politik des Mißtrauens ist stets eine schlechte Politik. Ein Mißtrauen gegen den Klerus ist aber deshalb die allerschlechteste, weil man denselben doch nicht beseitigen, weil man ihn doch niemals machtlos machen kann. Der einzige, aber auch sichere Schild, welchen man jedem denkbaren Uebergriff von dieser Seite entgegenhalten muß, ist der Schild des Rechts; wer diesen führt, der hat immerdar das Volk auf seiner Seite; er hat keine Gefahr eines Uebergriffes zu fürchten. Schon Napoleon hat es gesagt, daß unser Jahrhundert nicht mehr den Fanatismus, sondern nur den Atheismus und den Indifferentismus zu fürchten habe. Ich glaube, er hat die Wahrheit gesprochen. Es giebt nur ein Mittel, den Fanatismus wieder zu wecken, wenn man die Kirche zwingt, wieder Märtyrer zu geben! M. H.! Ich müßte aus diesen Vordersätzen wohl die Konsequenz ziehen, daß der Staat seinerseits nur indifferente Schulen halten und es den Religionsgesellschaften überlassen müsse, Religionsschulen zu errichten. Allein ich erkenne gern an, daß eine solche Zumuthung an den Staat, der seit Jahrhunderten mit dem Unterrichtswesen, ja, auch mit dem kirchlichen Leben des Volkes eng verwachsen ist, nicht gestellt werden könne, daß der Staat auf diesen wichtigsten Zweig des öffentlichen Lebens nicht in einem Umfang verzichten kann, wie dies vielleicht nach den strengen Konse-

quenzen des dermaligen obersten Staatsprinzipes deduzirt werden dürfte. Ich ziehe hieraus aber wieder die fernere Schlußfolgerung, daß dies wiederholt eben nur die absolute Unrichtigkeit jenes obersten Prinzipes des Artikels 11 beweist, und daß folgeweise der Staat an und für sich kein religionsloser sein kann und darf. Denn aus einem richtigen Prinzip müssen nur mögliche Konsequenzen hervorgehen. Dieser Zustand der Religionslosigkeit des Staats kann nur ein Durchgangspunkt sein, — es müssen daher für jenes Interim diejenigen Modifikationen der strengen Konsequenzen aufgesucht werden, die dem praktischen Bedürfnisse so weit als möglich Rechnung tragen. Es soll eine Vermittelung gefunden werden zwischen den zwei gleichberechtigten Forderungen, daß einestheils der Staat als indifferenter Staat nicht Religionsschulen errichten kann, und daß er anderntheils dieses wichtigste Element des Volkslebens nicht ganz aus den Händen lassen darf, was sofort eintreten müßte, weil die indifferente Volksschule niemals Anklang finden wird. Die Vermittelung dieser zwei Gegensätze scheint sich mir nun durch das Heranziehen der Gemeinde darzubieten. Die Gemeinde ist ja der Staat im Kleinen, der Mikrokosmus des Staatslebens; in ihr findet der Staat praktisch und konkret alle diejenigen Elemente vor, deren Bedürfnisse er zu befriedigen berufen ist. In der Gemeinde tritt uns nicht mehr jene nackte Rechtsfiktion entgegen, wornach der Staat als religionsloser dasteht, weil sich in seiner höchsten Spitze die gleichberechtigten religiösen Anschauungen indifferenziren müssen. Die Gemeinde besteht aus Familien, und die Familie hat bestimmte konfessionelle Bedürfnisse; diese Bedürfnisse können und sollen eben durch die Gemeinde kraft ihrer Autonomie aus sich selber heraus befriedigt werden. Dem Staate ist seinerseits das Mittel gegeben, den ihm gebührenden Einfluß theils durch die Gemeindeordnung, theils durch das Unterrichtsgesetz zu sichern. Auch die Minoritäten können auf diesem Wege den wirksamsten Rechtsschutz gewinnen, wenn auf dem Wege des Unterrichtsgesetzes festgestellt wird, durch welche Anzahl von Kindern ein Anspruch auf eine besondere konfessionelle Schule begründet werden soll. Wenn nun diesem Systeme gegenüber noch das System der freien Konkurrenz festgehalten wird, so scheint mir derjenige Zustand herbeigeführt zu sein, der dem wahrhaften Bedürfnisse des Landes vollkommen entspricht. Denn jene freie Konkurrenz schlage ich allerdings auch dann noch sehr hoch an. Es wird immer wünschenswerth sein, daß ein Wettlauf aller guten Elemente beginne, — er kann nur segensreich sein für beide. Um den Werth dieser Konkurrenz und den Vorzug des freien religiösen Unterrichtssystems zu zeigen, könnte ich die Beispiele von England oder Nordamerika entnehmen, allein ich ziehe es meinerseits vor, einige Data in dieser Beziehung grade aus demjenigen Lande anzuführen, auf welches ein gewisser spezifisch-preußischer Geist sich seit langer Zeit gewöhnt hat, ich will nicht sagen mit Verachtung, aber doch mit einer gewissen Mißachtung hinabzusehen, um so mehr, als zu meinem Bedauern auch in der Denkschrift des Herrn Kultusministers eine ähnliche Auffassung vorzuwalten scheint. Denn es ist in den Erläuterungen gesagt, daß weder in der Veranlassung, noch in den Erfolgen der belgischen Unterrichtsorganisation eine Aufforderung zur Nachahmung für Preußen zu finden sei. Ich kann in dieser Beziehung einige Data anführen, die von einem bewährten, unbefangenen Manne, nämlich von dem belgischen Minister Nothomb, ausgehen. Er hat die Verhältnißzahlen angegeben, welche aus der freien Konkurrenz, dem ehemaligen holländischen Systeme gegenüber, wie es vor der Revolution bestand, hervorgegangen sind. In dem Jahre 1830 bis 1840 ist die Zahl der Schüler in den Volksschulen um 160,000 gestiegen, d. h. um 92 Prozent des Ganzen, also beinahe um das Doppelte.

Zur Zeit des holländischen Monopols im Jahre 1829 waren auf den Universitäten in den verschiedenen Fakultäten 1350 Studirende. In dem Jahre 1844: 1700, also 1/3 mehr; 1829 gab es 45 holländische Kollegien mit 5490 Schülern, 1844 dagegen 74 Kollegien mit 10,280 Schülern, also wiederum fast das Doppelte. Zur Beruhigung derjenigen, die da glauben, daß dieser Anwachs wohl nur zum Vortheil der freien katholischen Anstalten ausgeschlagen sei, füge ich hinzu, daß dies keinesweges der Fall ist. Denn auf die katholische Universität Löwen kommen nur 550 Studirende, während 1200 auf die anderen Universitäten zusammen kommen. Allein das glänzendste Zeugniß für die Vortrefflichkeit jenes Unterrichtssystems liegt allerdings in der ganzen Geschichte der zwei letzten Jahre, ja in dem bloßen Bestand seiner Verfassung, welche selbst in ruhigen Zeiten nur durch die größte Mäßigung und Weisheit scheint aufrecht erhalten werden zu können. — Erlauben Sie mir hiernach nur noch einige Worte hinsichtlich des zweiten von mir bezeichneten Fundamentalfehlers des Unterrichtssystems unserer Verfassungsurkunde anzuschließen. Es ist der, daß der Unterricht überhaupt und der Volksunterricht als solcher in ihrer rechtlichen Verschiedenheit nicht auseinandergehalten worden sind. Der Unterschied derselben liegt indessen sehr nahe. Wie in den Erläuterungen ausgeführt ist, basirt das Recht des Staates hinsichtlich der Volksschule auf der Nothwendigkeit, den Angehörigen des Staates den zur Ausübung der staatlichen Rechte und Pflichten erforderlichen Unterricht zu sichern. Allein darum kann und darf der Staat von Jedem, der Volksunterricht ertheilen will, den Nachweis der Befähigung fordern, jenes Maaß der Bildung mitzutheilen. Allein die Nothwendigkeit dieses Nachweises beschränkt sich folgerecht auf die Volksschule; sie hat keine Anwendung auf den höheren Unterricht. Von dem letzteren ist ja auch in den Erläuterungen gesagt, daß verfehlte oder mangelnde höhere Bildung Privatschaden des Einzelnen sei. Ich ziehe hieraus die Schlußfolge, daß im Artikel 19 der Verfassung mit Unrecht Kapazitäts- und Moralitätszeugnisse von denjenigen überhaupt gefordert sind, welche Unterrichtsanstalten begründen oder Unterricht ertheilen wollen. Der Artikel 17, welcher die Wissenschaft und ihre Lehre für frei erklärt, erheischt gebieterisch, daß man jene Kapazitäts- und Moralitätszeugnisse auf dasjenige Gebiet beschränke, auf welchem dem Staate ein Unrecht zugefügt werden könnte, — nämlich auf das Gebiet der Volksschule. M. H.! Wenn ich in das Getümmel unserer Tagespresse hineinsehe, so drängt sich mir die Wahrnehmung auf, daß man vielleicht nicht aus absoluten Vordersätzen kraft logischer Entwicklung Schlußfolgerungen zieht, sondern daß man das Resultat zum Voraus festsetzt und sich dann erst ein System sucht, kraft dessen man jene Resultate zu erzielen hoffen kann. Nach der Intention jener Presse, die ich im Auge habe, ist dann der Zweck des ganzen Unterrichts lediglich darauf gerichtet, die Schule zu entchristlichen, durch sie aber weiterhin die Familie, die Gemeinde, den Staat. Ich glaube, wir können hier von den Feinden etwas lernen, nämlich, wie wir n i c h t zu handeln haben. Hier bietet sich uns die Veranlassung dar, jene begeisterten Worte, die von dieser Tribüne aus den Werth und die Segnungen des Christenthums so oft gefeiert haben, dadurch zur That werden zu lassen, daß wir die Schulen, so weit es dem Bedürfnisse der Gemeinde entspricht, zu wirklichen christlichen Konfessionsschulen erheben. Das ist die begründete Forderung der Religionsgesellschaften und diese Forderung wird von einer Partei im Lande getragen, die nicht nach Köpfen, sondern nach Millionen zählt und die alle diejenigen in sich begreift, welche wahrhaft christlich fühlen und denken, welcher Konfession sie auch angehören mögen. Diejenigen endlich, welche glauben möchten, es wäre jene christliche Ueberzeugung doch nicht so

ernst und so allgemein im Volke vorhanden, — diese möchte ich darauf hinweisen, daß, wenn jene Meinung im Lande auch nur die der Minorität wäre, grade diese Minorität tiefer von ihren Prinzipien und dem Rechte ihrer Forderungen durchdrungen ist, als irgend eine andere Minorität. Sie handelt dabei nicht bloß aus politischen Gründen, sondern sie erfüllt eine Gewissenspflicht. Die christliche Familie aber, die wir im Staate und in der Gemeinde vor uns sehen, wird nie und nimmermehr darauf verzichten, einen wahrhaft christlichen Unterricht für ihre Kinder zu fordern, sie wird nicht darauf verzichten, sie wird das Organ selbst verurtheilen, welches ihr diese heiligste und höchste Freiheit rauben möchte; sie wird jedes Gesetz bekämpfen, welches jenen religiösen Unterricht unmöglich macht oder nicht im vollsten Maaße einen christlichen Volksunterricht gewährt. Sie können das Volk vielleicht einem nicht christlichen Unterrichtsgesetz unterwerfen, allein Sie können es nicht zwingen, seine Gerechtigkeit und seine Logik anzuerkennen.

Nach dem Schluß der allgemeinen Debatte wurden die Artikel 17—21 in spezieller Diskussion theils nach der Fassung der Kommission, theils nach den Vorschlägen der ersten Kammer angenommen; die hierzu gehörigen Amendements von Reichensperger sowohl, als von den übrigen Abgeordneten abgelehnt.

In der 57. Sitzung am 20. November nahm bei der Berathung über Art. 22 Reichensperger II. das Wort für sein Amendement: *)

Meine Herren! Ich spreche gegen den Schlußsatz **) des Artikels 22, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat. Für mich liegt nämlich die Frage der Unentgeltlichkeit keineswegs innerhalb jenes engen finanziellen Kreises, in welchen die Kommission ihn einschließen zu können geglaubt hat. Für mich ist dieselbe eine wahre und höchste Prinzipfrage nach zwei Seiten hin. Es handelt sich, meines Erachtens, um die Frage, ob künftig die Unterrichtsfreiheit eine Wahrheit werden oder ob ein System des Monopols eingeführt werden soll; ob Sie dem Systeme der Unterrichtsfreiheit seinen Schlußstein oder seinen Grabstein geben werden. Denn, in der That, es handelt sich um Einführung eines Monopols gegenüber dem freien Unterrichtssysteme, weil von einer freien Konkurrenz da nicht mehr die Rede sein kann, wo die eine Anstalt durch allgemeine Staatssteuern unterhalten wird und unentgeltlich unterrichtet, während man der anderen die Zumuthung macht, sie möge nun frei konkurriren, sie möge auf eigenen Füßen stehen. Es wäre dies eine ähnliche freie Konkurrenz, wie wenn etwa eine Staatsgewerbeanstalt, wie die Seehandlung, ihren Bedarf an Rohprodukten zur Fabrikation eingangsfrei über die Grenze führen könnte, während die Privatanstalt Zoll bezahlen muß; oder wenn etwa, um ein Beispiel aus der niedrigeren Ordnung des Lebens zu nehmen, einem Schuhmacher von Staatswegen das Leder frei d. h. auf allgemeine Staatskosten gegeben würde und man den Uebrigen sagte, sie sollten nunmehr frei konkurriren. Dies würde wohl Jedermann als einen Hohn auf das System der Gewerbefreiheit bezeichnen; allein die Aehnlichkeit mit dem System der Unentgeltlichkeit der Volksschule innerhalb des freien Unterrichtssystems liegt sehr nahe. Dies ist wenigstens der Standpunkt, von dem ich im Allgemeinen die vorliegende Frage auffasse. Allein jene Unentgeltlichkeit ist auch eine offenbare materielle Ungerechtigkeit, wenn man nicht etwa behaupten will, daß die öffentlichen, aus allgemeinen Staatssteuern unterhaltenen Staats- oder Gemeindeschulen allen wahrhaften,

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 1254 — 1256.

**) Derselbe lautete: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.“

gerechten und legitimen Ansprüchen und Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen zu entsprechen vermöge, daß sie also, mit anderen Worten, den Bedürfnissen der Katholiken und der Evangelischen, der Unirten und Nicht-Unirten, der Altjuden und der Reformjuden, ja sogar auch der Indifferentisten und der Atheisten entsprechen. Wenn nicht die gerechten Forderungen aller dieser Bestandtheile des Volkes gleichmäßig in der öffentlichen Volksschule befriedigt werden (was freilich die Quadratur des Zirkels wäre), dann ist es ungerecht, daß man jene Schule durch die Steuern Aller unterhält, da doch nur ein Theil Vortheil davon haben kann und soll. Wir haben es ja auch schon mit Freuden aus dem Munde des Herrn Ministers gehört, daß die Schule in der That einen konfessionellen Charakter haben werde und solle, ja es ist dies theilweise schon durch unsere heutigen Beschlüsse festgestellt worden: hiernach ist es aber unmöglich, daß alle gerechten Ansprüche der Majorität und der Minorität gleichzeitig in der öffentlichen Volksschule befriedigt werden, denn Allen kann Eine Konfessionsschule nie entsprechen. Allein es liegt noch eine unmittelbarere, flagrantere Rechtsverletzung in diesem Systeme, wenn man die Hauptkonfessionen des Landes in's Auge faßt; denn diese haben schon umfassend und wesentlich für ihre Schulbedürfnisse gesorgt; dem Frommsinn unserer Altvordern verdanken wir es, daß, wenn auch nicht ganz, doch theilweise die erforderlichen Fonds für die Schulbedürfnisse vorhanden sind. Will man nun heute sämmtliche Bedürfnisse der Schule durch allgemeine Steuern aufbringen, so beeinträchtigt man grade diese bedeutendsten Corporationen des Landes, indem man sie zwingt, durch Schulsteuer dafür aufzukommen, daß auch die anderen künftig zu bildenden Sekten, sowie die Atheisten oder Indifferentisten, ebenfalls unentgeltliche Schulen erhalten. Das aber scheint mir wenigstens eine ungerechte Zumuthung zu sein. Nach dem, was gestern der Herr Kultusminister gesagt hat, könnte es allerdings scheinen, als dürfte diese Gefahr nicht in sehr umfassender Weise eintreten; denn es wurde behauptet, daß die Schulen der Monarchie größtentheils oder gar ausschließlich, wenn ich richtig verstanden habe, Staatsanstalten seien und nicht den einzelnen Konfessionen angehören. Es wurde dabei auf das Landrecht Bezug genommen, nämlich auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts in §. 1, Theil II. Titel 12. Dasselbe sagt allerdings, Schulen und Universitäten seien Veranstaltungen des Staates; allein es ist nicht minder wahr, daß das Allgemeine Landrecht hier nur vom allgemeinen Grundsatze handelt, daß es aber ganz spezielle Bestimmungen über die Volksschule oder die Gemeindeschule enthält. Denn hinsichtlich der Gemeindeschulen sagt der §. 12:

> „Gemeindeschulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die G e i s t l i c h k e i t der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen m u ß."

Und einer der folgenden Artikel bestimmt, daß die Kirchenvorsteher jeder Gemeinde die Gemeindeschulen leiten müssen unter Direktion der Obrigkeit u n d der Geistlichkeit. Das, m. H., sind die allgemeinen Bestimmungen des Landrechts; allein ich muß hinzufügen, daß dieselben darum noch keineswegs das positive geltende Recht der Monarchie im einzelnen Falle sind. Denn in den Bestimmungen des Publikations-Patentes ist ausdrücklich gesagt, daß durch die Vorschriften des Landrechts an den bestehenden Rechtsverhältnissen Nichts geändert werde; daß also diejenigen Eigenthums- und Besitzverhältnisse, die rücksichtlich der Schule zum Vortheile einzelner Konfessionen bereits bestanden, auch aufrecht zu erhalten seien. Das Landrecht stellte sich also nach Ausweis dieser Bestimmung des Publikationspatents nicht auf

den Standpunkt der Revolution, es fingirte keine tabula rasa, sondern erkannte das Vorhandensein unzweifelhafter und bestimmter Rechte als höhere Regel für den Gesetzgeber selber an. Damals bestand nun aber unläugbar eine große Anzahl von Schulen, und zwar größtentheils von konfessionellen Schulen; sie wurden hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse zu den betreffenden Konfessionen durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nicht alterirt. Dieser rechtliche Charakter derselben ist vielfach noch durch ganz andere, weit verbindendere Formen, nämlich durch Friedensbeschlüsse, als rechtsbeständig und rechtsverbindlich anerkannt worden. Dies System ist endlich nicht bloß das einzig legale, sondern auch das unzweifelhaft wünschenswertheste nach allen Seiten des Staatslebens. Es liegt keine Veranlassung vor, um diesem Systeme direkt oder indirekt irgend in den Weg zu treten; das von vielen Seiten empfohlene System der Staatsschulen unter Beseitigung der auf den konfessionellen Gliederungen der Gemeinde beruhenden scheint mir durchaus verwerflich. Ich will, statt meine eigene Wahrnehmung in die Wagschale zu werfen, hier nur noch an die Aussprüche erinnern, die wir theils persönlich aus erlauchtem Munde vernommen haben, theils in den Zeitungen lesen können; dieselben stimmen keineswegs mit den rosenfarbenen Versicherungen überein, die uns der Herr Kultusminister gegeben hat, daß nämlich Alles so überaus wohl bestellt sei in unserem Unterrichtswesen. Jene Aeußerungen weisen gerade warnend auf die innere Krankheit hin, der große Klassen der Bevölkerung in Folge des irreligiösen Unterrichts verfallen sind. Diese schädlichen Einwirkungen schreibe ich aber hauptsächlich den vielfachen Verletzungen des im Landrecht aufgestellten Rechtssystems durch die Büreaukratie, namentlich in Folge der Regierungs-Instruktion von 1817, zu. Was die Zeugnisse des Auslandes hinsichtlich der Früchte des bisherigen Systems anlangt, so muß man allerdings zwei Perioden wesentlich unterscheiden. Es gab allerdings eine Zeit, wo es in Frankreich zum guten Ton gehörte, Alles, auch das Ungebührliche, an dem preußischen Schulwesen zu rühmen; ich meinerseits brauche nicht zu sagen, daß ich zu einem großen Theil in dieses Lob einstimme, namentlich hinsichtlich der umfassenden und zwangsweisen Verpflichtung zum Schulbesuch. Allein dieser übertriebenen Bewunderung ist ein bedeutender Rückschlag gefolgt. Die wichtigsten Autoritäten Frankreichs, die sich ehemals für dieses System ausgesprochen, sind heute durchaus nicht mehr dafür, sondern sehr entschieden dagegen, namentlich die Stimmen, die im Auslande so viel zu der übertriebenen Anerkennung jenes Systems beigetragen haben, — ich meine insbesondere Cousin und Thiers. Dieselben sprechen sich dermalen ganz entgegengesetzt aus, und wir haben unsererseits wohl mehr Ursache, auf die Stimme eines Paulus, als auf die eines Saulus zu hören. Gerade diese Männer sprechen jetzt die Ueberzeugung aus, daß das System der Staatsvolksschulen ein verwerfliches sei. Thiers sagt namentlich in dieser Beziehung, die Zukunft und das Heil Frankreichs hänge davon ab, daß man das allgemeine Stimmrecht und die Staatsvolksschule abschaffe und zu dem ehemaligen, auf der Religion und der Kirche beruhenden Schulsysteme zurückkehre.

Präsident: Ich glaube den Herrn Redner darauf aufmerksam machen zu müssen, daß er jetzt, wie mir es scheint, auf Dinge eingeht, die in direktem Zusammenhange stehen mit denjenigen Paragraphen, die wir bereits durch unsere Abstimmung erledigt haben.

Reichensperger: Der Herr Präsident wird den Irrthum seiner Voraussetzung anerkennen, wenn ich meiner Ausführung nur noch Weniges hinzugesetzt haben werde. Es handelt sich hier um die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes, und ich spreche gegen diese Unentgeltlichkeit, nicht aus finanziellen, sondern aus prinzipiellen Gründen. Ich muß also die innere Schäd-

lichkeit des Staatsschulsystems nachweisen, weil ich eben an die Spitze den Satz gestellt habe, daß jene Unentgeltlichkeit zu einem Monopol der Staatsschule führe. M. H.! Wenn das System der Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts durchgeführt wird, so behaupte ich, daß es nach zwei Seiten hin eine materielle Ungerechtigkeit enthält. Ich behaupte aber auch ferner, daß durch dies System innerhalb der meisten Gemeinden der Monarchie ein leidenschaftlicher und erbitterter Kampf sofort eintreten wird, ein Kampf um die Frage, wer, welche Partei, welche Konfession in den Besitz dieser unentgeltlichen Schulen kommen soll, — also über die Frage, wem die Zukunft des Landes gehören solle. Der Indifferentismus, als die mittlere Proportionale der Gegensätze und als der eigentliche Nullpunkt, wird aus diesem Kampfe aber wahrscheinlich als der letzte Sieger hervorgehen. — Da, m. H., wo solche Gegensätze, wie ich sie voraussetze und voraussetzen muß, um die Unrichtigkeit des Prinzips zu zeigen, — wo, sage ich, diese Voraussetzung nicht besteht, da wird die einzelne Gemeinde schon auf dem Wege ihrer Autonomie das Geeignete selber finden, sie wird die Unentgeltlichkeit, wie sie gewünscht wird, nach dem Maaß ihrer Finanzkräfte einführen, wie dies in manchen Gemeinden ja schon besteht, und dort wird sie gute Früchte tragen. Solche Fälle berührt also meine Argumentation nicht, aber sie trifft da zu, wo jene Gegensätze bestehen und ihre Folgen also eintreten können. Ich behaupte aber ferner, daß die Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts einen Gewissenszwang herbeiführt, wie er bisher kaum mehr als möglich angesehen wurde. Dies ergiebt sich aus folgender Betrachtung. Die öffentliche Volksschule wird einen konfessionellen Charakter haben und jeder Familienvater das Recht erhalten, seine Kinder unentgeltlich in dieser Schule unterrichten zu lassen. Nun tritt aber sofort die Alternative an ihn heran, entweder seine Kinder in eine Schule zu schicken, deren Lehren seinen religiösen Ueberzeugungen zuwiderlaufen, oder seine Kinder durch das Opfer eines abermaligen, vielleicht unerschwinglichen Schulgeldes loszukaufen. Bei dieser Alternative liegt aber die Befürchtung sehr nahe, daß die Geldrücksicht nicht selten den Ausschlag geben werde. Es werden sich Eltern genug finden, die ihre Kinder alsdann in eine Schule schicken, deren Lehren ihrer eigenen Ueberzeugung ganz entgegengesetzt sind, um sie von der Schule als Feinde ihrer eigenen Ueberzeugung zurückzubekommen. Das so provozirte Unrecht weiß ich aber nicht anders, denn als eine geistige Kinderaussetzung zu bezeichnen; der Vater, der so handelt, setzt seine Kinder geistig aus; allein er kann vielleicht nicht anders, weil er die doppelte Auslage des freiwilligen Schulgeldes möglicherweise nicht zu erschwingen vermag. Ihr Unentgeltlichkeitsgesetz ist zunächst für dies Unrecht verantwortlich. Wollte Jemand einen direkten Zwang für die Aeltern einführen, ihre Kinder in Schulen zu schicken, die mit ihren Ueberzeugungen im Widerspruch stehen, es würde wahrlich ein lauter Schrei des Unwillens sich dagegen erheben. In der Sache ist es aber, so zu sagen, eben dies, was man mit der Unentgeltlichkeit beschließt. Man sagt zwar, die Eltern hätten ja das Recht, die Kinder in eine andere freie Schule zu schicken, es stehe ihnen auch frei, sich einen Hauslehrer zu halten. Aber sehen Sie denn nicht, daß dies Recht nur einen Werth für die Reichen hat, daß man so für sie das hassenswürdigste Privilegium schafft, weil sie allerdings neben der Schulsteuer auch noch ein Schulgeld zu bezahlen, oder sich Hauslehrer zu halten, oder ihre Kinder in auswärtige Schulen zu schicken im Stande sind, wenn sie sie nicht als Assessoren oder Advokaten und Staatsbeamte angestellt wissen wollen. Allein der minder Bemittelte kann diese doppelte Steuer, dieses zweite Schulgeld nicht aufbringen — und doch mag auch er wohl glauben dürfen, seine Kinder erziehen lassen zu können, ohne seine Religion opfern

zu müssen. Nichtsdestoweniger hat man wunderbarerweise gerade für die unteren Klassen dies Prinzip der Unentgeltlichkeit zu empfehlen versucht, als ob nicht das ganze System gegen sie und gegen ihre Freiheit gerichtet wäre. Denn daß den Unbemittelten unentgeltlicher Unterricht angeboten werde, bestreitet ja Niemand. Das ist ja ein altes Recht in Preußen, worauf es stolz ist und stolz sein darf. Was dagegen die Bemittelten anlangt, so müssen sie jedenfalls einmal zahlen, nämlich Schulgeld oder Schulsteuer, — im letzteren Falle ist es aber sehr möglich, daß sie zweimal zur Zahlung gezwungen werden. Der Herr Abgeordnete für Teltow hat Ihnen das Unentgeltlichkeitsprinzip aber auch vom Standpunkt des Sozialismus aus empfehlen zu dürfen geglaubt. Er hat es als eine billige Konzession gegen den Sozialismus bezeichnet. Nach dem Obengesagten kann es nun zwar eine materielle Konzession nicht enthalten, denn der Unbemittelte erhält ja in beiden Fällen untentgeltlichen Unterricht für seine Kinder; aber diese Unentgeltlichkeit enthält allerdings eine formelle Konzession für den Sozialismus, und zwar eine sehr folgenreiche. Denn wenn Sie, wie es in den Erläuterungen geschieht, die Bildung des Einzelnen prinzipaliter als das Interresse der Gesammtheit und nur in zweiter Linie als das Interesse des Einzelnen bezeichnen, — wenn Sie es als ein urkundliches Recht Aller in der Verfassungsurkunde verbriefen, daß die unentgeltliche Bildung des Einzelnen eine Rechtspflicht des Staates sei, dann haben Sie allerdings dem Sozialismus eine große, folgenreiche Konzession gemacht; allein es ist das ein Grund mehr, weshalb ich mich auf das Entschiedenste dagegen aussprechen muß. Ich behaupte, daß man den unteren Klassen und den Armen gegenüber von einem Rechte derselben auf Bildung eben so wenig, als von dem Rechte auf Lebensunterhalt sprechen darf, sondern daß das, was man diesen Klassen zuwendet, nur als eine Wohlthat gegeben und empfangen werden, daß sich hierauf ein Austausch der christlichen Liebe gründen muß, der gebenden nämlich und der empfangenden. Wer aber hier von Rechten und von Zwangspflicht spricht, der hat sicherlich die Folgen solcher Prinzipien nicht erwogen. Sobald Sie ein Recht des Einzelnen anerkennen, geistige Bildung von der Gesammtheit zu fordern, so müssen Sie auch anerkennen, daß der Einzelne eben so berechtigt ist, den Lebensunterhalt von der Gesammtheit zu fordern. Denn das Leben selbst steht höher als die Bildung. Wer dem Unbemittelten ein Zwangsrecht auf Papier, Feder und Dinte zuerkennt, der kann ihm sicherlich Brod und Schuhe nicht versagen, — denn das Essen ist alsdann für die Gesammtheit und den Einzelnen wichtiger, als das Lesen. Haben Sie endlich einmal das Prinzip aufgestellt, daß Bildung und Lebensunterhalt ein Recht des Einzelnen der Gesammtheit gegenüber sei, dann haben Sie stillschweigend das Recht auf Genuß, ja, auf gleichen Genuß eingeräumt, da ja auch die Bildung für Alle eine gleiche sein soll. Das ist aber der konsequente Sozialismus, so wie er in Baden auf der Devise des Herrn v. Struve gestanden: „Freiheit, Bildung, Wohlstand!" Ich meinerseits glaube, daß dies der Untergang der Menschheit und jedes Staatsverbandes ist. Ich fordere daher, daß man dem Anfang des Uebels entgegentrete, bevor es zu spät ist, ich fordere namentlich, daß die Staatsgewalt auch nicht mit einem Scheine von Anerkennung diesem Sozialismus, dem Feinde der Menschheit, begegne. Ich fordere, daß die Staatsgewalt im Kampfe der guten und der schlechten Prinzipien, der guten und schlechten Leidenschaften niemals vor den letzteren das Knie beuge (Bravo!), daß sie unbedingt und überall nur dem wahren Recht und der wahren Freiheit huldige. Das, m. H., sind die positiven Prinzipien, von denen mein Urtheil über die Unentgeltlichkeitsfrage ausgeht. Ich frage mich nun: welches sind denn die Argumente, welche der Kommissionsbericht

zur Rechtfertigung seines Antrages aufgestellt hat? Es wird darin erstens gesagt: man habe sich im Lande bereits daran gewöhnt, die Unentgeltlichkeit als ein Recht anzusehen; sodann sei der Zwang, den die Verfassungsurkunde jedem Familienvater hinsichtlich des Schulbesuchs seiner Kinder auferlege, doppelte Veranlassung gewesen, die Unentgeltlichkeit festzustellen. Man hat ferner gesagt: es würde, wenn man nur die Unbemittelten zum unentgeltlichen Volksschulunterrichte zulasse, zur unvermeidlichen Folge haben, daß man diesen Unbemittelten die politischen Rechte versagen müsse, weil sie alsdann Armenunterstützungen erhielten," — endlich hat man den Trost hinzugefügt, daß der Unterschied ja auch nicht so groß sei, ob man Schulgeld oder ob man Schulsteuer zahle. M. H.! Meine Antwort hierauf kann eben so kurz sein, als jene Gründe. Für's Erste bemerke ich, daß der Schulzwang keine Märzerrungenschaft ist, sondern in Preußen von jeher bestanden hat, daß also durch die Verfassungsurkunde hierin keine neue Pflicht auferlegt wird. Was die Gewöhnung an die Unentgeltlichkeit betrifft, so ist meines Wissens noch nirgendwo das Schulgeld abgeschafft, es besteht überall; ja, ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn dasselbe jemals abgeschafft werden sollte, man sehr bald anerkennen werde, daß die Unentgeltlichkeit kein Recht, sondern eine Last ist. Was die angeblich unvermeidliche Verwechselung der den Unbemittelten gewährten Schulgeldbefreiung mit einer Armenunterstützung betrifft, so halte ich diese nicht bloß nicht für unvermeidlich, sondern für unmöglich; denn unter Armenunterstützung versteht Jeder den Empfang einer Gabe, nicht die Befreiung von einer Last; — sonst würde man ja auch die verdienten Krieger des Vaterlandes durch die Befreiung von der Klassensteuer von dem politischen Rechte ausgeschlossen haben. Auch die unentgeltliche Justiz würde man ebenfalls als Armenunterstützung bezeichnen müssen und man müßte sie nach den Motiven der Kommission entweder ganz aufheben oder auf alle Bewohner der Monarchie ausdehnen. Es widerlegt sich dieser Einwand also von selbst. Was schließlich die Behauptung betrifft, daß der Unterschied doch nicht so groß sei, ob man Schulgeld oder Schulsteuer zahle, so glaube ich bereits darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß ein solcher Unterschied denn doch wirklich bestehe, unter der Voraussetzung nämlich, daß eine bestimmte unentgeltliche Staatsschule nicht im Stande ist, den positiven Interessen aller Staatsklassen zu entsprechen, indem alsdann das Bedürfniß eintritt, durch das Opfer eines zweiten Schulgeldes sich einen annehmbaren Unterricht zu verschaffen. Freilich dann, wenn die Verfassungskommission an die bloße Möglichkeit einer solchen freien Konkurrenzschule gar nicht denkt, ist der Unterschied nicht sehr groß. Ich meinerseits möchte aber diese Möglichkeit der freien Konkurrenzschulen bestehen lassen, denn darin erblicke ich eben das Recht der Unterrichtsfreiheit; jedes andere ist der nackte, unverschleierte Unterrichtszwang! M. H., das sind die Gründe, aus denen ich beantragt habe, daß statt des Schlußsatzes der Verfassungskommission der der ersten Kammer beliebt werde, — ein Satz, der meiner Ueberzeugung nach den vollsten Dank des Landes verdient und gefunden hat. Sie werden nun abwägen, auf welcher Seite die Gründe des Rechts und der Wahrheit sind; Sie werden, dessen darf ich wohl überzeugt sein, bei dieser Frage nicht äußere Gründe, nicht ephemere Leidenschaften der Parteien beachten, sondern den allgemeinen prinzipiellen Standpunkt der Frage behaupten. Vor Allem aber huldigen Sie nicht jener falschen Klugheit, die durch äußere Mittel, namentlich durch Monopole, sich geistiger Gegner erwehren will; — verbannen Sie mindestens das Mißtrauen in Ihre eigene Sache, in die Wirksamkeit und den Erfolg der Staatsschulen; kämpfen Sie mit gleichen Waffen und handeln Sie groß und hochherzig, wie es einem zur Freiheit erwachten Volke ziemt. Verwerfen

Sie daher den letzten Satz des Kommissionsantrags, damit Sie durch Ihr Votum den Schlußstein und nicht den Grabstein auf das System der Unterrichtsfreiheit gesetzt haben.

(Bravo!)

Aber auch hier wurde die Fassung der Kommission genehmigt.

Bei Art. 23 nahm Reichensperger II. das Wort gegen einen Zusatz des Abg. Stiehl: *)

Ich habe nur ein Wort zu sagen; es lohnt wohl der Mühe, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn dieser Zusatzartikel **) angenommen wird, alle Beschlüsse, die wir bisheran gefaßt haben, so wie die ganze Materie der Verfassungsurkunde suspendirt und in Frage gestellt werden. Es wird alsdann von dem einzigen Veto der Regierung abhängen, ob jemals ein Unterrichtsgesetz zu Stande komme und die Unterrichtsfreiheit verwirklicht werde; wir werden also durchaus kein verfassungsmäßiges Unterrichtssystem aufgestellt haben. Der Zusatzartikel sagt nämlich, es solle bis dahin, daß das Unterrichtsgesetz zu Stande komme, von allem dem Nichts verwirklicht werden, was in der Verfassung gesagt ist; durch das einzige Veto der Regierung können also in der That alle Bestimmungen der Verfassung wieder annullirt werden.

Der Kommissionsantrag mit dem Stiehl'schen Zusatz wurde genehmigt.

11.

Allerhöchste Botschaft, betreffend die Verfassungsrevision. ***)

In der 82. Sitzung am 9. Januar 1850 überreichte der Ministerpräsident Graf von Brandenburg der Kammer eine allerhöchste Botschaft in Beziehung auf die nunmehr durch beide Kammern vollendete Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848, worin die Regierung den von den Kammern vorgenommenen Verbesserungen ihre Zustimmung ertheilte, in einigen Punkten aber Abänderungen und Ergänzungen vorschlug, besonders in Beziehung auf die Bildung der ersten Kammer, wo eine Vereinbarung noch nicht zu Stande gekommen war.

In der 89. Sitzung am 25. Januar erstattete die Verfassungskommission durch ihren Referenten Abg. Dr. Simson Bericht †) darüber, der sich zum Theil mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden erklärte, in vielen Punkten aber (namentlich bei der vorgeschlagenen Bildung der ersten Kammer aus den Prinzen; den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Häuser; den Häuptern der Familien, die durch den König erblichen Sitz und Stimme erhalten; den Mitgliedern,

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹/₅₀ S. 1261.

**) Stiehl von Berlin, Geh. Reg. Rath, Abg. für Teltow, wollte zu dem Art. 23: „Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen," — hinzugefügt wissen:

„Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bewendet es bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

***) Vgl. 2te K. 18⁴⁹/₅₀ (II, 2, A, a) Nr. 6 und 18⁴⁹/₅₀ (II, 2, B, a) Nr. 7.

†) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹/₅₀ S. 2070—2078.

die der König auf Lebenszeit ernennt; aus Sechzig durch den höchstbesteuerten Grundbesitz, aus Dreißig durch die Gemeindevorstände und aus Sechs durch die Landesuniversitäten gewählten Mitgliedern) der Kammer die Ablehnung empfahl.

In der zunächst eröffneten allgemeinen Diskussion nahm Reichensperger II. das Wort und sprach in ausführlicher Rede besonders gegen die projektirte Bildung der ersten Kammer, und für den Kommissionsantrag: *)

Meine Herren! Es sind im Laufe der Diskussion große und durchgreifende Meinungsverschiedenheiten, sowohl hinsichtlich der Einzelheiten, als des Gesammtinhaltes der königlichen Botschaft hervorgetreten; nichtsdestoweniger glaube ich nicht in der Annahme zu irren, daß die weit überwiegende Majorität dieses Hauses sicherlich nicht aus freier Willensbestimmung zu dem Beschlusse übergehen möchte, abermals auf Erörterungen und Abstimmungen zurückzukommen, die uns vor zwei Monaten auf die ernsteste Weise beschäftigt haben. Die große Mehrheit dieses Hauses erachtet es unzweifelhaft für eine mehr als peinliche Zumuthung, das vor den Augen des Landes Geschehene als nicht geschehen zu behandeln. Nur die gebieterische Rücksicht eines äußeren Nothstandes, einer höheren Nothwendigkeit könnte diese hohe Kammer bestimmen, nicht ausschließlich dem Impulse jener Ueberzeugung zu folgen, welche unsere früheren Beschlüsse diktirt hat. Insofern dagegen eine solche Rücksicht höherer Nothwendigkeit nicht vorliegt, kann jede an die Kammer gerichtete Zumuthung einer Meinungsänderung im Sinne der königlichen Botschaft nur als eine Demüthigung derselben erscheinen, welcher sie mit einem kategorischen Nein zu begegnen hat. Denn vergessen wir es nicht, daß sie ihre mit überwiegender Mehrheit ausgesprochene Ueberzeugung in diesem Augenblick wieder aufgeben soll, ohne daß zwischenzeitlich eingetretene neue Gründe uns zur Rechtfertigung dieses Ansinnens unterbreitet worden wären. Ich meinerseits erkenne vollständig an, daß, wenn solche Gründe äußerer Nothwendigkeiten wirklich vorlägen, wir sie auch heute noch beachten müßten; ich erkenne an, daß die feierlichst ausgesprochene Ueberzeugung unter Umständen zurückgenommen werden darf und muß, ohne dem Vorwurf der Feigheit oder Charakterlosigkeit zu begegnen, insofern solche exzeptionelle Verhältnisse bestehen. Denn wir sind nicht berufen, unsere Ideale von Recht und Ehre hier zur Geltung zu bringen, sondern unsere ernste und schwierige Aufgabe ist es eben, die Möglichkeiten und die Nothwendigkeiten zu berücksichtigen, die vorhandenen Verhältnisse des Landes im Auge zu behalten und demgemäß dessen Zukunft zu erbauen. Allein ich behaupte, daß ein derartiger Nothstand im vorliegenden Falle nicht besteht, wenigstens in der vorausgesetzten Weise durchaus nicht besteht. Ich behaupte ferner, daß, wenn er in der vorausgesetzten Weise bestände, wir darin nur eine um so dringendere Veranlassung finden müßten, diesem rein subjektiven Nothstande gegenüber festzustehen als Männer und als Vertreter eines edelen Volkes! (Bravo!) Ich hoffe, Ihnen die Wahrheit dieser Ueberzeugung alsbald darzulegen; allein vorher zwingt mich die vorangegangene Debatte, wenigstens theilweise auch meinerseits auf den materiellen Inhalt der königlichen Botschaft einzugehen, wenigstens auf denjenigen Theil derselben, welcher nach der Natur der Sache und nach der Erklärung des Herrn Ministers des Innern das eigentliche System der Vorlage bezeichnet. Hierauf gestatten Sie mir, m. H., Ihre Aufmerksamkeit hinzurichten. — Es treten uns hinsichtlich der projektirten Bildung der ersten Kammer sechs Kategorieen

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 2094 – 2096.

entgegen, und ich gestehe Ihnen im Voraus, daß ich keiner einzigen dieser Kategorieen unbedingt ein „Niemals" entgegen halten möchte. Aber ich werde denselben in diesem Augenblicke eben so gewiß ein „Nein" entgegenstellen, weil ich überzeugt bin, daß das, was man von uns fordert, eine physische und, was mehr ist, eine moralische Unmöglichkeit ist. Dieser Unmöglichkeit gegenüber kann und werde ich daher auch die Erheblichkeit keiner Konzession anerkennen, ich werde vielmehr jede hieran geknüpfte Forderung des Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrechtes gänzlich ignoriren oder verwerfen, gerade weil ich der innigsten Ueberzeugung bin, daß es sich hier um physische und moralische Unmöglichkeiten handelt. Ich behaupte, daß die Elemente derjenigen erblichen Pairie, welche uns in Aussicht gestellt ist, nicht vorhanden sind; wären sie dagegen vorhanden, so würde ich auch ohne irgend eine Gegengabe, ohne irgend eine Konzession Seitens der Staatsregierung auf dieselbe eingehen. Ich würde anerkennen, daß alsdann eine gute Institution geschaffen würde und daß aus derselben nur gute Früchte hervorgehen könnten. Ich kann aber eine solche Voraussetzung in keiner Weise gelten lassen; ich glaube in der That, man fordert von uns etwas Unmögliches. Ich räume gern ein, daß es bei uns an großem Grundbesitz nicht fehlen mag, auch nicht an adeligen Namen, am Wenigsten an der Lust, diesem Namen den Titel eines „erblichen Pairs" hinzuzufügen. Aber es fehlt dennoch an der Hauptsache, es fehlt an dem echten und rechten Geiste, der jede erbliche Pairie tragen muß, an jenem Geiste, den kein Artikel der Verfassungsurkunde einpflanzen kann, an dem Geiste, der das eigene Interesse stets nur in die zweite Linie stellt und mit gleichem Ernst und gleicher Unabhängigkeit die Rechte des Landes, wie die der Krone zu vertheidigen gesonnen ist; darum sage ich: „nein!" So lange uns diejenigen Männer, die etwa für eine erbliche Pairie in Aussicht gestellt werden, auf unsere Frage, was jene Elemente bis hierher für die Rechte und Freiheiten des Volkes gethan haben, keine andere Antwort geben können, als daß in ihren Augen das Recht und die Ehre ihres Standes der Königsdienst gewesen, so lange kann ich unmöglich annehmen, daß das Volk in ihnen gern und freudig seine geborenen Gesetzgeber begrüße. Ich meinerseits fürchte daher sehr, daß die lebende Generation, deren Hoffnung und deren Stolz einer hinter uns liegenden Zeit zugewendet ist, erst einem neuen Geschlechte Platz machen muß, welches die neuen politischen Ideen in sich aufgenommen hat, bevor ein Anspruch auf jene hervorragende politische Stellung einer erblichen Pairie zur Anerkennung gelangen kann. Man antworte mir nicht, jene Elemente des Nationallebens sollten sich hiernach zur politischen Geltung heranbilden, allein man nehme ihnen zugleich die Möglichkeit hierzu, indem man ihnen jene politische Stellung versage. Ich antworte darauf, daß die Wahlgesetze, welche wir für die beiden Kammern festgestellt haben, hinreichend konservative Elemente enthalten, um sachgemäße Wahlen zu sichern. Wenn nun jene Familien wirklich so viel Macht und Einfluß im Lande besitzen, wie in der Denkschrift gesagt worden ist, dann dürfen wir auch annehmen, daß sie als frei gewählte Abgeordnete der einen oder der anderen Kammer aus der Wahlurne hervorgehen werden. Dann mögen sie sich vor Allem ihre Sporen verdienen; sie mögen zeigen, daß sie einen aufrichtigen Bund mit jenem neuen Geiste unseres öffentlichen Rechtes eingegangen sind, der so vielfach grade von jener Seite her geschmäht worden ist. So lange dagegen jene Männer, die für eine neue erbliche Pairie in Aussicht gestellt sind, nur mit Unwillen und kaum verhehltem Verdruß dem neuen Wege folgen, den wir gehen müssen, — so lange sie bei jeder Gelegenheit mit lauter Sehnsucht zurückblicken nach den Fleischtöpfen Aegyptens — so lange

behaupte ich, daß sie von dem Volke unmöglich mit Freuden als seine erblichen Gesetzgeber begrüßt werden können. Daß es denselben aber, wenn sie wirklich noch einige Macht und einigen Einfluß im Lande besitzen, möglich sein muß, als freigewählte Abgeordnete aus der Wahlurne hervorzugehen und so eine höhere politische Anerkennung zu erlangen, das beweist selbst unser westliches Nachbarvolk, die französische Republik. Dort besteht das allgemeine Wahlrecht unbeschränkt, dort gehen die Abgeordneten direkt aus Urwahlen hervor, und wir wissen, daß alle anerkannten Häupter der konservativen Partei ihre Plätze in der Nationalversammlung gefunden haben und daß sie dort kämpfen für die Ordnung des Landes und für seine Freiheit. Was die andere Kategorie betrifft, welche uns für die erste Kammer in Aussicht gestellt ist, so vermisse ich darin fast alle Elemente einer wahren und naturgemäßen Vertretung. Was zuerst die Reichsunmittelbaren betrifft, so bestreite ich, daß ihnen ein eigentlicher Rechtsanspruch auf eine derartige bevorzugte Stellung zukommt. Das Bundesstaatsrecht weist ihnen kein anderes Recht zu als dasjenige, welches die höchst privilegirten Staatsbürger überhaupt im Lande haben. Sofern es also überhaupt keine erblichen Gesetzgeber giebt, haben auch sie keinen Rechtsanspruch hierauf. Was die Stadtmagistrate betrifft, so sind dieselben rein administrative Behörden, und es erscheint mir als eine völlige Entstellung dieses ihres Charakters, wenn man sie zu politischen Wahlkörpern zu erheben trachtet. Es liegt hierin in der That eine ernste Gefahr für unser ganzes Städtewesen überhaupt. Denn vergessen Sie nicht, daß in dem Augenblicke, wo die Stadtmagistrate zu Wählern für die erste Kammer berufen werden, die Wahl dieser Magistrate selbst eine Parteisache wird. Dann ist es nicht mehr die Befähigung zur städtischen Verwaltung, welche ihre Wahl bestimmt, sondern ihre politische Parteistellung wird den Ausschlag geben. Was endlich die Professoren unserer Landesuniversitäten betrifft, so vergesse man doch nicht, daß das Gesetz vom Jahre 1819 sie zu unbedingt absetzbaren Beamten macht, daß sie von dem Willen des Kultusministers durchaus abhängig sind und daß ihnen sogar keine derjenigen Garantien zur Seite steht, welche andere Staatsbeamte haben, die Garantie, daß sie nur durch Urtheil und Recht oder durch Beschluß des Staatsministeriums mit Einwilligung des Königs entsetzt werden können. Nein, m. H., die Professoren unserer Universitäten sind absetzbar durch den bloßen Willen des Ministers; ich kann also nicht anerkennen, daß sie geeignete Wähler zur ersten Kammer sind, und daß unsere Universitäten eine Aehnlichkeit mit jenen früheren großen Körperschaften haben, welche den deutschen Einzelstaaten einst so vortreffliche Mitglieder der Ständekammern gegeben haben. (Bravo!) Man hat uns gesagt, wenn man keine erblichen Pairs wolle, dann solle man auch überhaupt die Konstitution nicht wollen; die konstitutionelle Regierung fordere unbedingt, daß ein erbliches Element auch in der Gesetzgebung sei. Dem geehrten Abgeordneten für Barnim-Angermünde, welcher diese Behauptung aufgestellt hat, möchte ich nur sagen, daß das verehrte Mitglied für Prenzlau ihm vielleicht besser und überzeugender als ich wird nachweisen können, daß dies eine ganz unrichtige Voraussetzung ist, denn das Amendement des Grafen v. Arnim-Boitzenburg, das, wenn ich nicht ganz irre, der verehrte Vorredner Herr Keller selbst unterzeichnet hat, setzt ja unwidersprechlich die Möglichkeit voraus, daß eine konstitutionelle Regierung wenigstens zwei oder drei Jahre ohne erbliche Pairie bestehen könne; denn das will ja gerade sein Antrag bezwecken. Was aber zwei oder drei Jahre bestehen kann, was gerade die Feuerprobe der nächsten Zukunft bestehen soll, das muß doch wohl möglich und zuläßig sein. Endlich mache ich Sie aber auch noch darauf aufmerksam, daß, wenn Sie

in die erste Kammer eine gewisse Anzahl erblicher Pairs setzen, die Gefahr sehr nahe liegt, wie dies auch schon angedeutet worden ist, daß die anderen gewählten Elemente derselben einen um so radikaleren Charakter annehmen werden; denn die Gegensätze rufen sich überall nach Naturgesetzen hervor. Eben so füge ich hinzu, daß eine mit erblichen Elementen vorherrschend ausgestattete erste Kammer mit derselben Nothwendigkeit auch die zweite Kammer in eine falsche politische Richtung werfen wird; auch hier werden sich beide, wie Feuer und Wasser einander gegenüberstehen, wenn Sie nicht auch noch das Wahlgesetz für die zweite Kammer abändern. Das Feuer wird das Wasser verdampfen, oder das Wasser wird das Feuer auslöschen. Darum wiederhole ich, ich kann nur nein sagen zu dem Vorschlage einer derartigen erblichen ersten Kammer; ich muß eben so entschieden nein sagen zu jenen Forderungen, mag man uns dafür Gegenleistungen und Konzessionen hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts bieten oder nicht. Ich kann nicht annehmen, daß hier ein Feilschen und Markten zulässig sei. Die Steuerfrage muß meines Erachtens als eine durchaus selbstständige betrachtet werden, und ich füge hinzu, sie kann nicht gelöst werden mit einem Worte, durch einen einzigen Beschluß; denn die Frage der Steuerverweigerung ist meiner Anschauung nach bei Weitem nicht so einfach, als sie selbst vielen meiner politischen Freunde vielleicht erscheinen mag. Ich meines Theils nehme allerdings mit vollstem Gewissen, aus vollster Ueberzeugung, das ganze Recht der Steuerbewilligung für die Landesvertretung in Anspruch, und zwar kraft des alten Rechts deutscher Stände, kraft der Verheißungen vom 6. April 1848, ja, m. H., kraft der Natur der Sache selber, ohne irgend einen geschriebenen Buchstaben des formellen Rechts. Ich will nicht auf den vollständigen Beweis meiner Behauptung eingehen, ich will nur zwei Autoritäten anführen, welche in diesem Augenblick vielleicht hinreichen werden. Für die rechte Seite dieses Hauses führe ich eine Autorität an, welcher man wenigstens keinen Vorwurf demokratischen Gelüstes machen wird, ich meine den contrerevolutionären Restaurator der Staatswissenschaften, Herrn v. Haller; dieser sagt und beweist, daß das Recht der direkten Besteuerung im Mindesten nicht ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt sei, sondern daß es eben so, wie das Recht der Konskription nur kraft der ausdrücklichen Bewilligung des Landes Platz greifen könne. Und für die andere Seite dieses Hauses will ich eine andere, noch bessere Autorität anführen, den zwar nicht contrerevolutionären, aber durchaus antirevolutionären edeln Burke; dieser behauptete unter dem Beifall seines Landes, daß den Kolonien auch ohne geschriebene Verfassung (denn die englische Verfassung gilt bekanntlich nicht in den Kolonien) das Recht der Steuerbewilligung zustehe, weil es ein natürliches Recht jedes freigeborenen Mannes sei, keine Steuern zu zahlen, die nicht er oder seine Vertreter bewilligt haben. Allein, m. H., ich sage mit derselben Ueberzeugung, die vielleicht Widerspruch von Seiten vieler meiner sonstigen politischen Freunde findet, daß die Frage mit diesem einfachen Satze noch nicht erledigt ist. Darum protestire ich gegen die Vermischung dieser Frage mit der Pairsfrage. Ich für meinen Theil sage mir, daß das Recht der Steuerbewilligung auf seiner Kehrseite das Recht der Steuerverweigerung heiße. Ich füge hinzu, daß bei dem gegenwärtigen Stande aller Staatsfinanzen eine Verweigerung der Steuern die Aufhebung der Existenz des Staates in sich schließt, und dieses Recht kann ich keiner einzelnen Staatsgewalt zuerkennen. Ja, ich läugne es, daß alle drei Gewalten zusammen dies Recht haben. Denn alle drei Gewalten haben nur Rechte durch den Staat und im Staat, keine steht über dem Staat; denn der Staat hat ein absolutes, ein nothwendiges, über der Willkür der lebenden

Menschen weit erhabenes Dasein. Man wendet mir wohl ein, es wolle ja auch Niemand, daß kraft der Steuerverweigerung die Steuern in der That nicht erhoben werden sollen, man sehe darin nur ein zwingendes Mittel gegenüber einem Ministerium, das den Beifall der Volksvertretung nicht besitzt, man wolle indirekt erzwingen, daß Maaßregeln die königliche Zustimmung ertheilt werde, die man anders nicht, als durch jenes äußerste Zwangsmittel von dem Ministerium erlangen könne. M. H.! Es liegt wohl die ernste Replik sehr nahe, daß durch ein solches verfassungsmäßiges Recht der Steuerverweigerung ein anderes nicht minder verfassungsmäßiges Recht aufgehoben würde, nämlich das Recht der Krone, ihre Räthe frei zu wählen und von ihrem absoluten Veto Gebrauch zu machen; diese zwei Rechte der Krone bedingen das Wesen der Monarchie, und diese letztere ist zerstört, wenn sie sich absolut den Beschlüssen einer Kammer unterwerfen muß, wie dies ja durch die Steuerverweigerung erstrebt wird; die Regierung regiert dann nicht mehr, sondern sie gehorcht. Wie jene antinomischen Rechte zu vermitteln sind, gehört nicht hierher; ich glaubte bei der Debatte über Artikel 108 die Lösung durch ein Amendement angebahnt zu haben; die Zukunft mag darüber entscheiden. Hiernach glaube ich wenigstens hinreichend erwiesen zu haben, daß die Sache nicht so einfach liegt, daß sie mit einem Federzuge erledigt werden könne. Es möge der Zukunft anheim gestellt werden, sie zu erledigen eben so, wie die Frage, wie und wann Preußen eine ganz oder theilweise erbliche erste Kammer erhalten soll. Ich mag eine solche wünschen, allein ihre aktuelle Möglichkeit muß ich in diesem Augenblicke läugnen. Und nun, m. H., frage ich Sie, welche Rücksichten können uns denn gegenüber diesen Gründen, die wir alle, glaube ich, ernstlich und reiflich bei unserer ersten Abstimmung erwogen haben, dazu bestimmen, von dieser materiellen Ueberzeugung plötzlich abzugehen, welche Dringlichkeiten sollen uns bestimmen, heute anzunehmen, was wir feierlich und wiederholt reprobirt haben? Wo liegt der Nothstand und die Nothwendigkeit, die uns ein solches Opfer der tiefsten eigenen Ueberzeugung auferlegen könnte? Ich sehe keine andere Antwort, als eine Hinweisung auf die königliche Botschaft, ich freue mich aber, zugleich hinzufügen zu dürfen, daß weder nach der Form noch nach dem Inhalt derselben eine solche Nothwendigkeit in ihr gefunden werden kann. Die Botschaft ist, wie jedes königliche Wort, ernst und feierlich von uns aufzunehmen und zu prüfen; ich meinerseits aber finde in ihr nirgend eine absolute, gebietende Forderung, ihr Hauptcharakter ist meines Erachtens der eines Vorbehaltes und einer Berufung an die Zukunft. Sie provozirt unseren wiederholten Ausspruch über hochwichtige Fragen des Staatslebens, aber sie legt uns keinen Zwang auf, unsere Ueberzeugung nicht frei, wie vor zwei Monaten, auszusprechen. Sie fordert, daß wir heute alle Verhältnisse nach außen und innen eben so unbefangen prüfen, wie damals. In dieser Weise, glaube ich, hat auch das Ministerium gleich anfangs die Sache in's Auge gefaßt, und wenn zwischenzeitlich aus dieser Frage eine Kabinetsfrage gemacht worden sein mag aus begründeten oder unbegründeten parlamentarischen Konvenienzen, so kann man diese Folge, wie ihre Veranlassung, allerdings beklagen; aber eine Staatskrisis oder gar eine Verfassungskrisis kann ich nicht darin erblicken. Was die künftigen Bedürfnisse einer anderen Bildung der ersten Kammer anlangt, so haben wir derselben volle Rechnung getragen, indem wir die Revision so leicht gemacht haben, als es in irgend einer Verfassung der Welt der Fall ist. Hinsichtlich der Gegenwart aber haben wir unsere Ueberzeugung wiederholt und feierlich ausgesprochen, neue Gründe eines gebieterischen Nothstandes sind nicht eingetreten, und ich hoffe daher, wir werden sie auch heute noch festhalten.

Nur unter der einen Voraussetzung, daß die heute in Anregung gebrachte Frage wegen Bildung der ersten Kammer eine wahrhafte Lebensfrage für den Staat würde, könnte ich mich dazu bestimmt fühlen, Ja zu sagen, trotz meiner entgegengesetzten rationellen Ueberzeugung. Allein ich läugne, daß uns eine solche höchste Lebensfrage vorliegt. Ich frage Sie, m. H.! welche Rechtfertigung könnte man noch für das Ministerium anführen, wenn es diese Frage wirklich als eine Lebensfrage angesehen, sie aber im Laufe des ganzen Revisionswerkes als solche nicht bezeichnet hätte? Ich frage Sie, ob etwa überhaupt eine solche formelle Lebensfrage für den Staat über Nacht erwachsen kann? Kann es in den Augen von Staatsmännern von gestern auf heute absolut nothwendig werden, eine erste Kammer so oder anders zu bilden? Nein, m. H., das ist unmöglich; ich nehme also diese Unmöglichkeit eines zwischenzeitlich entstandenen Nothstandes, damit aber auch die volle Freiheit der Willensbestimmung für jeden Abgeordneten in Anspruch. Er hat lediglich nach seiner Ueberzeugung und nicht nach äußeren Rücksichten seine Abstimmung einzurichten. Man könnte einwenden, aus einer derartigen Kabinetsfrage, wie ich sie oben als möglich anerkannt, könne aber eine Staatskrisis werden. M. H.! Ich hoffe ernstlich, daß dies eine unbegründete Voraussetzung sei. Sollte aber in der That die begründete Besorgniß bestehen, daß deshalb, weil diese hohe Kammer bei den Prinzipien der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember stehen bleiben will, weil sie nur etwa diesen oder jenen Artikel und nicht auch alle anderen Artikel der Verfassung im Sinne des Gouvernements abzuändern oder aufzuheben gesonnen sei, dann, m. H., dürften wir in der That klagen, vielleicht anklagen, wir dürften an der Zukunft des Landes zu zweifeln beginnen; allein dann dürften wir auch um so weniger wanken, dann müßten wir unsererseits um so fester das Recht festhalten und die Ehre, wir müßten um so fester stehen, um aus dem allgemeinen Schiffbruche mindestens die Ehre der Volksvertretung zu retten, dann müßten wir doppelt dahin trachten, daß mit den Hoffnungen der Gegenwart nicht auch der Glaube an die Zukunft zerstört werde, daß aus den Herzen der Völker nicht jener fromme Glaube verschwinde, der mit dem Königthum auch die Freiheit und die Ordnung für verträglich hielt. Dann, m. H., müssen wir darauf sehen, daß die Volksvertretung wenigstens sicher und fest und reinen Gewissens in die Zukunft hinüberblicken kann und ihr Recht und ihre Ehre gewahrt hat! (Bravo!) Hinter denjenigen Eventualitäten, die, wie ich hoffe, uns nur unberufenerweise entgegengehalten worden sind, hinter jenen Drohungen und Gefahren, welche in Folge ablehnender Beschlüsse für die Verfassung in Aussicht gestellt worden sind, hinter diesen Eventualitäten steht dann allerdings nur noch eine einzige mögliche Regierungsform, der Despotismus von oben oder unten! Neben dieser Regierungsform sind, wie ein konservativer Staatsmann, der Graf de Maistre, gesagt hat, nur zwei Arten der Beschränkung denkbar, die Beschränkung durch die Revolution und durch den Meuchelmord! Dies wäre freilich eine ernste, eine furchtbare Perspektive, allein auch nur einen Augenblick an die Möglichkeit derselben in Preußen zu glauben, wäre Verwegenheit und zugleich Verbrechen! Ich verkenne freilich nicht, daß es wohl berechtigte Elemente im Lande geben mag, welche an unsere Verfassung die Besorgniß knüpfen, daß sie die Möglichkeit einer starken Regierung nicht darbieten möge. Ich verkenne nicht, ja, ich gestehe es ohne Scheu ein, daß diese Befürchtungen mit einem gewissen Schein von Recht auf einige isolirte Erscheinungen gegründet werden können und daß jene Besorgnisse mannigfach zu Wünschen und Versuchen der Abstellung jener Gefahr führen mögen; allein zwischen diesen Befürchtungen oder Wünschen und der wirklichen Gefährdung der

Verfassungsurkunde liegt eine Kluft, die ich weder mit meinem Verstande, noch mit der Phantasie, weder mit meinem Rechtsgefühl, noch mit meiner Würdigung der bestehenden Machtverhältnisse auszufüllen vermag. Darum, m. H., kann ich nicht anders als Nein sagen zu allen Vorschlägen, welche nicht die Zustimmung der Kommission erhalten haben. Ich beschwöre aber auch Sie, m. H., ebenfalls festzustehen als Männer und als Vertreter des preußischen Volkes, in der Ueberzeugung, überall nur das Rechte und das Wahre gewollt zu haben, festzustehen in dem erhebenden Gefühle, an dem königlichen Worte und an der Zukunft des Landes nicht verzweifelt zu haben, festzustehen in dem erhebenden Bewußtsein, daß wir die Würde und Majestät der Krone mit gleicher Treue umfaßt haben, wie die Rechte des Volkes!

(Beifall.)

Die Kammer erledigte die Angelegenheit größtentheils nach den Anträgen der Kommission. Bei dem Art. 8 nahm sie ein Amendement des Grafen Arnim-Boitzenburg an, welches in Bezug auf die zu wählenden Mitglieder in d) und e) festsetzt, daß Neunzig durch die 30fache Zahl der höchstbesteuerten Urwähler direkt und Dreißig durch die Gemeinderäthe der größern Städte gewählt werden sollten.

12.

Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. *)

Auf der Tagesordnung der 98. Sitzung am 7. Februar stand der Bericht **) der Justizkommission über einen Gesetzentwurf, betreffend u. A. den Schutz der persönlichen Freiheit.

In der allgemeinen Debatte nahm Reichensperger II. das Wort gegen den Kommissionsbericht, weil den Administrativbeamten die Befugniß zur Verhaftung nicht gegeben werden dürfe, außer wenn man sie richterlicher Aufsicht unterwerfe und weil die Vorschrift über die Präventivhaft zu unbestimmt sei, und empfahl ein von ihm eingebrachtes, andere Bestimmungen enthaltendes Amendement. ***) Er sagte: †)

Meine Herren! Ich fühle, in welchem Maaße bedenklich der Versuch ist, in diesem Stadium der Kammersession die fundamentalen Prinzipien eines Gesetzes anzugreifen und zu bestreiten, welche bereits in der ersten Kammer angenommen worden und den Beifall der Mehrheit Ihrer Justizkommission erlangt haben. Ich verkenne keineswegs die Wirkung, welche die nahe Aussicht auf Schluß dieser Session, verbunden mit der Abspannung, die eine siebenmonatliche Anstrengung zur Folge hat, auf Ihre Neigung üben wird, einen auf anderen Prinzipien beruhenden Verbesserungsvorschlag sorgfältig zu prüfen und anzunehmen. Ich meinerseits würde auch einen solchen Vorschlag sicherlich nicht eingebracht haben, wenn ich der Ueberzeugung irgend hätte Herr werden können, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht verträglich sei mit demjenigen Schutze der persönlichen Freiheit, der durch

---

*) Vgl. Fr. N. V. 18⅘⁄₅₀ (II, 1) Nr. 2 und 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ (II, 2, A, a) Nr. 4.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ S. 2381 – 2398.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ S. 2410 – 2411.
†) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ S. 2399 – 2401.

die Verfassungsurkunde auch in ihrer beschränkteren dermaligen Form garantirt ist, einem Schutze, der jedenfalls mit Rücksicht auf die Ereignisse des vorigen Jahres als ein moralischer Anspruch des ganzen Landes anerkannt werden muß. Ich glaube auch, daß die Kammer trotz der sehr begreiflichen Ermüdung und Anstrengung sich der Aufgabe einer sorgfältigen Prüfung noch gewachsen fühlt, da dieselbe gerade hinsichtlich eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit von ihr gefordert wird. Denn ich kenne kein wichtigeres, heiligeres Fundamentalrecht, als eben die persönliche Freiheit; sie ist die Grundlage aller anderen Rechte und Freiheiten des Landes. Wenn die persönliche Freiheit nicht vollständig, d. h. so weit es mit den Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verträglich ist, geschützt wird, so kann ich nicht anerkennen, daß wir im Rechtsstaate leben — dann, fürchte ich, sind alle Rechte und Verheißungen der Verfassungsurkunde auf dem politischen Gebiete illusorisch. Die Aufgabe, den Schutz der persönlichen Freiheit mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang zu bringen, ist unter allen Umständen schwierig; diese Aufgabe wird aber um so schwieriger, weil das Gesetz für alle Landestheile der Monarchie gegeben werden soll und in diesen Landestheilen ganz verschiedene materielle und prozessualische Rechtssysteme und verschiedene Beamtenorganisationen bestehen. Es walten also für uns noch besondere Schwierigkeiten ob, die Interessen des Rechtsschutzes allseitig und gleichmäßig zu wahren. Sollte das von der Regierung vorgelegte System angenommen werden, dann wird ganz unzweifelhaft ein großer, ein enormer Rückschritt für diejenige Provinz eintreten, die bisheran für Preußen, ja für Deutschland als der nothwendige Ausgangspunkt jeder künftigen Gesetzrevision anerkannt worden ist. Am Rheine besteht ein Rechtssystem, welches zur Zeit des Höhepunktes der napoleonischen Macht gegeben worden ist und welches daher sicherlich nichts mit jener Tendenz gemein hat, die vielleicht im vorigen Jahre dem einen oder dem anderen Gesetze ihr Siegel aufgedrückt hat. Dieses Gesetz hat sich während einer mehr als 40jährigen Erfahrung bewährt. Ich glaube nicht, daß irgend wer auftreten werde, um zu behaupten, daß dem Gesetze in der Rheinprovinz jemals der starke Arm gefehlt habe, um den Verbrecher zu erreichen und um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Ich glaube, jene Interessen sind in dieser Provinz besser gesichert gewesen, als in irgend einem anderen Landestheile, und wenn sich auch hinsichtlich der rheinischen Rechtspflege im vorigen Jahre Wünsche geltend gemacht haben, so beziehen sich dieselben sicherlich weniger auf die Voreinleitung der Prozedur, als auf die Rechtsprechung selber. Ich erlaube mir nun, zur allgemeinsten Rechtfertigung des Antrages, den ich übergeben habe, und zu dessen Motivirung in seinem vollen Detail ich keineswegs gesonnen bin, den allgemeinen Standpunkt anzudeuten, von dem er ausgegangen ist. Was die fundamentalen Bestimmungen des §. 1 betrifft, so bin ich vollständig damit einverstanden. Die erforderliche Garantie für den Schutz der persönlichen Freiheit gewährt er ohne andere Formen und Bedingungen dadurch, daß die Behörde, welche die Beschränkung der persönlichen Freiheit anzuordnen hat, eine richterliche ist. In dieser Qualität liegt die höchste Garantie, welche der Staatsbürger zum Schutz seiner persönlichen Freiheit zu fordern hat. Ich habe zwar eine Abänderung dazu vorgeschlagen, dahin gehend, daß nicht erst im Laufe des folgenden Tages, sondern spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Verhaftung dem Beschuldigten der richterliche Befehl zugestellt werden müsse, weil dies dem bestehenden Gesetze entspricht. Allein ich will nur wenige Worte darüber verlieren. Man hat gesagt, wenn man 24 Stunden annähme, so würde es darauf ankommen, bei der Verhaftung die Uhr in der Hand zu haben,

um genau nachzusehen, ob diese Zeit mit der letzten Minute abzulaufen im Begriff sei. Allein man vergißt, daß die genaue Konstatirung des Augenblicks der Verhaftung nach dem Vorschlag der Regierung viel nothwendiger ist, als nach dem meinigen. Denn wenn die Verhaftung etwas vor Mitternacht stattgehabt, so würde die Zustellung innerhalb der nächsten 24 Stunden und einigen Minuten erfolgen müssen; geschah die Verhaftung einige Minuten nach Mitternacht, so würde die Zustellung erst in 47 Stunden zu geschehen haben, — sicherlich eine sonderbare Konsequenz! Allein es scheint mir das dennoch verhältnißmäßig nur eine Nebensache zu sein; die Hauptsache liegt darin, durch wen und in welchem Falle außer der richterlichen Einwirkung die Aufhebung der persönlichen Freiheit angeordnet werden könne. In dieser Beziehung unterscheidet sich das, was ich vorgeschlagen habe, wesentlich von der Regierungsvorlage. Sie wissen, daß das Gesetz vom 24. September vorigen Jahres, welches seinem ganzen Inhalte nach in die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember aufgenommen worden ist, ganz andere und strengere Bedingungen der Freiheitsentziehung festsetzt, als dermalen in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagen worden sind. In dieser Beziehung will ich es hier im Allgemeinen zu rechtfertigen versuchen, weshalb ich glaube, daß, ungeachtet der Aeußerungen des verehrten Vorredners*), denn doch bei dem formellen strengen Rechtsprinzip beharrt werden muß. Dieser Vorredner hat sich auf die Erfahrungen des vorigen Jahres berufen. M. H.! Die Erfahrungen des vorigen Jahres sprechen keineswegs gegen die Richtigkeit und Sachmäßigkeit der Bestimmungen der Habeas-Corpus-Akte, oder sie sprechen eben so gut gegen alle Gesetze und gegen alle Institutionen des Landes. Denn wenn die Mangelhaftigkeit der Beamtenwirksamkeit im vorigen und vorvorigen Jahre einen Maaßstab für die Angemessenheit der bestehenden Institutionen abgeben könnte, dann, m. H., müßten Sie nicht bloß die Habeas-Corpus-Akte, sondern auch alle Gesetzbücher, ja alle Gerichtshöfe verwerfen. Denn wenn es vorkommen konnte, daß selbst hohe Gerichte damals erklären konnten, es gäbe kein Verbrechen des Hochverraths im Staate mehr, weil die Verfassung noch nicht festgestellt sei, dann ist es ungerecht, dem Gesetze vom 24. September 1848 allein jenen Vorwurf zu machen; denn ich antworte wohl mit Recht, jene Uebelstände lagen in beiden Fällen nicht in dem Gesetze, sondern in den Personen, die es zu handhaben unterließen! Der Fehler lag in der Auflösung aller Bande der Ordnung, die im vorvorigen Jahre und theilweise auch im vorigen noch eingerissen war. Er lag an der Einschüchterung und an der Unerfahrenheit der Beamten, er lag größtentheils an den Fehlern der Gerichtsorganisation selbst. Fragen Sie sich nur beispielsweise, wie die Justiz den gerechten Erwartungen entsprechen kann, wenn nach dem Gesetze vom 3. Januar 1849 gar kein ständiger Untersuchungsrichter existirt, sondern jedesmal das Gericht erst zusammenberufen werden muß, um einen Untersuchungsrichter für jeden vorkommenden Fall zu bestellen. Nach den Erfahrungen des vorigen Jahres darf ich wohl behaupten, daß es nöthiger ist, die Behörden zur Handhabung der Gesetze anzuhalten, als immer wieder neue Gesetze zu erlassen. Die bestehenden haben sich wenigstens am Rhein durch eine lange Reihe von Jahren als vollständig genügend erwiesen, selbst in den schwierigsten Zeiten der letzten Jahre. — Was die allgemeinen Bestimmungen betrifft, kraft deren ich ohne richterliche Einwirkung die persönliche Freiheit lediglich beschränkt zu sehen wünschte, so ist es, meines Erachtens, die gerichtliche Polizei, welche ausschließlich den Beruf haben darf, Vergehen und Verbrechen nachzuforschen und die Verbrecher den Gerichten zu überliefern.

---

*) v. Klützow von Liegnitz, Reg. Rath, Abg. für Liegnitz.

Dies scheint mir einer der wichtigsten Sätze der ganzen Rechtsverfassung sein zu müssen, daß die exekutive Gewalt, und also die administrative Polizei, von jener Einwirkung ganz ausgeschlossen werde, und zwar deshalb, damit diejenigen Beamten, die beauftragt sind, in Abwesenheit des Richters die persönliche Freiheit des Bürgers zu beschränken, ihrerseits als Organe der Gerichte selber den Anordnungen der letzteren und nicht des Gouvernements Folge zu leisten haben. So lange sie den administrativen Beamten das Recht geben, die persönliche Freiheit zu beschränken, so lange ist die persönliche Freiheit des Staatsbürgers schutzlos. Denn das Gericht muß alsdann stillstehen vor jenem Beamten, weil er selbstständige Attributionen hat und ihm nicht untergeordnet ist; jede gerichtliche Einwirkung gegen ihn würde einen Kompetenzkonflikt herbeiführen. Welche Garantie haben Sie dann noch dafür, daß der Verhaftete wirklich in einem oder zwei Tagen in die Hände der Justiz abgeliefert werde? Eine absolute giebt es dann nicht mehr. Denn eine solche absolute Garantie erblicke ich nur in der richterlichen Einwirkung, nicht aber in dem guten oder üblen Willen der Exekutivgewalt und deren Vorgesetzten. Ich glaube wenigstens nicht, daß der Satz hier noch eines Beweises bedarf, daß da nicht mehr die Strenge der Gesetze, sondern die Staatsraison, d. h. die Willkür, die Richtschnur des Handelns sein werde, wo andere, als richterliche Beamte das Recht haben, zu verhaften, und wenn es von ihnen oder von der Einwirkung ihrer Vorgesetzten abhängt, ob und wann die verhafteten Personen in die Hände der Justiz wirklich abgeliefert werden sollen. Sollte man indessen das System des rheinischen Rechts, daß außer dem Richter nur die Beamten der gerichtlichen Polizei zur Verhaftung einer Person berechtigt sind, deshalb nicht zur Anwendung bringen wollen, weil man behauptet, es beständen diese Behörden nicht in gleichem Maaße auch nach der diesseitigen Beamtenorganisation, so erwiedere ich vor Allem, daß die Hauptagenten der gerichtlichen Polizei hier allerdings eben wohl vorhanden sind, namentlich die Einzelrichter, die den rheinischen Friedensrichtern entsprechen, die Polizeikommissarien und Direktoren, die Gensdarmerieoffiziere und für die unteren Grade der Einwirkung die Forst- und Feldhüter. Hinsichtlich der Orts- und Kommunalpolizei mag hier allerdings noch nicht überall dieselbe Organisation bestehen, sie steht aber bevor; bis dahin giebt es aber unter allen Umständen überall Behörden, die als identisch mit denselben angesehen werden können. Doch will ich einen Schritt weiter gehen und einräumen, es solle ein Grund vorwalten, daß man auch andere Beamte, als die eigentliche gerichtliche Polizei, beauftragen müsse, Verhaftungen oder vorläufige Ergreifungen vorzunehmen: — welche Rücksicht kann dann dagegen sprechen, daß diese administrativen Polizeibeamten hinsichtlich solcher Amtshandlungen als unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft und unter der Disziplinargewalt der Gerichte stehend erklärt werden? Hierauf ist ein Artikel meines Amendements gerichtet, und ich gestehe, daß ich hierauf allerdings den größten Werth lege. Sobald festgesetzt wird, daß jeder Beamte, der eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme bewirkt, für diese Handlung unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts und unter der Disziplinargewalt des Gerichts steht, so will ich gern einräumen, daß das Hauptbedenken, welches mir aus dem Gesetzentwurfe entgegentritt, als beseitigt anerkannt werden kann. Die zweite Hauptfrage ist die, unter welchen Bedingungen soll und kann die persönliche Freiheit der Bürger beschränkt werden? In dieser Beziehung hatte das Gesetz vom 24. September 1848 das System des rheinischen Strafrechts adoptirt und erklärt, daß ohne richterliche Einwirkung die Verhaftung nur vorgenommen werden könne im Falle der Ergreifung auf frischer That und in denjenigen Fällen, die von dem Gesetz als mit dieser Ergreifung auf

frischer That analog oder identisch erklärt worden sind. Dieses System hat der Regierungsentwurf aufgegeben, man hat statt dessen nur die erste Kategorie beibehalten und erklärt, daß die vorläufige Festnahme stattfinden solle, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben ergriffen wird. Es ist mit diesem einen Worte „gleich nach derselben" einer der wichtigsten Einwände beseitigt, die gegen das System des rheinischen Strafrechts erhoben worden sind, daß nämlich durch diese Worte nur ein elastischer Begriff hingestellt sei; man frage sich, wie viel Stunden oder wie viel Tage darunter zu verstehen sein möchten. M. H.! Diese Elastizität findet sich also auch im Entwurfe, allein ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Sie recht eigentlich eine elastische, ja eine wächserne Bestimmung aufgestellt haben, wenn der §. 2 an die Stelle der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1848 treten soll. Dort heißt es nämlich:

„Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen, wenn zweitens sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen."

M. H.! Es scheint mir hier Alles auf das Gebiet der Subjektivität übergeführt worden zu sein, ich vermisse jede objektive Marke, welche den Schutz der persönlichen Freiheit sichern könnte. Ob eine Gefahr der Flucht überhaupt vorhanden und ob sie dringend vorhanden sei, kann nicht mehr durch äußere Kriterien festgestellt werden; es fällt dies lediglich in's Gebiet der subjektiven Ueberzeugung. Wenn man in der ersten Kammer zur Rechtfertigung dieses Satzes gesagt hat, daß eine volle Garantie gegen Mißbräuche Seitens der Beamten in dem gegen sie einzuleitenden Disziplinarverfahren gefunden werden müßte, so frage ich Sie: wie kann für eine subjektive Auffassung Jemand verantwortlich gemacht werden, wie wollen Sie dessen Ueberzeugung von dem größeren oder geringeren Verdacht der Flucht für strafbar erklären? Gerade deshalb ist es nicht möglich, den Beamten persönlich dafür in Anspruch zu nehmen, ob er hinreichend dringende Verdachtsgründe gehabt hat oder nicht, um die Verhaftung vorzunehmen. Außerdem aber scheint mir auch der Hauptgrund, weshalb überhaupt eine Präventivhaft zulässig ist und weshalb überhaupt vor der Verurtheilung Jemand seiner Freiheit beraubt wird, ja nur darin liegen zu können, daß er eben der Flucht verdächtig ist; — ein anderes Rechtsmotiv giebt es nicht, kraft dessen man einen Menschen einsperrt, der noch nicht verurtheilt ist, der also noch nicht Verbrecher ist, wie dies der Herr Vorredner allerdings vorausgesetzt zu haben scheint. Verbrecher wird er erst dadurch, daß das Gericht ihn verurtheilt. Bis dahin ist er nur ein Beschuldigter, und der Vorredner hat Unrecht, wenn er sagt, daß das Gesetz vom 24. September die Verbrecher schütze, da ihre Schuld erst feststeht, wenn ein Urtheil vorliegt. — (Ruf: Sehr richtig!) Die Habeas-Corpus-Akte vermeidet Gott Lob diese Verwechselung. Je größer die Strafe ist, die Jemandem in Aussicht steht, um so mehr steigt der Verdacht der Flucht; je geringer die Strafe ist, um so weniger ist der Verdacht gerechtfertigt. Darum scheint mir jene Präventivhaft ohne richterlichen Befehl nur zuläſſig zu sein, wenn es sich um schwere Verbrechen handelt. Die rein subjektive Ansicht der Polizeibehörde kann ich aber als Rechtfertigung für eine Verhaftung nicht zugeben. Nach der Erklärung der Staatsregierung bei Verhandlung über Art. 5 der Verfassungsurkunde glaubte ich in der That, hoffen zu dürfen, daß die Gesetzvorlage, die uns jetzt beschäftigt, nicht ganz den Standpunkt jener Verfassungsurkunde verlassen würde, daß man vielmehr den Hauptgedanken des damals verfassungsmäßigen Rechtes beibehalten würde. Man lehnte damals nur die Terminologie des Gesetzes vom

24. September ab, da dieselbe nicht ganz mit dem bestehenden Rechtssysteme in Einklang zu bringen sei; erhebliche materielle Aenderungen wurden nicht beabsichtigt. Meiner Ansicht nach ist aber durch die Bestimmung des uns jetzt vorliegenden zweiten Alinea's eine sehr erhebliche materielle Aenderung eingetreten, ja man könnte beinahe das Entgegengesetzte von dem darin erkennen, was früher Rechtens war. Es ist überdies ein neuer Unterschied in das Gesetz insofern hineingelegt worden, daß neben der Verhaftung das Recht der vorläufigen Ergreifung und Festnahme oder, nach dem Vorschlag der Kommission, das Recht der vorläufigen Festnahme dem Fall gegenübergestellt wurde, wo auf Grund eines richterlichen Befehls eine Verhaftung vorgenommen wird. Jede vorläufige Festnahme wird dabei in einer Ausdehnung zugelassen, die meines Erachtens mit dem Schutz der persönlichen Freiheit kaum verträglich und namentlich mit den übrigen nicht veränderten Bestimmungen des in der Rheinprovinz zu Recht bestehenden Systems gar nicht verträglich ist. Das rheinische Recht erkennt ebenfalls die Nothwendigkeit an, verdächtige Personen vorläufig durch Beamte ergreifen zu lassen, welchen das Recht der eigentlichen Verhaftung nicht zusteht. Diese Beamten müssen dann aber den Festgenommenen sofort an einen zur Freiheitsentziehung kompetenten Beamten abliefern, und dürfen denselben nicht ein oder zwei Tage auf eigene Hand festhalten, wie dies nach dem Entwurfe geschehen kann. Die Ablieferung des Festgenommenen an die Justiz muß also sofort erfolgen. Nach dem Entwurfe ist es dagegen möglich, daß er 47 Stunden in den Händen der Behörde bleibt, welche die Festnahme vorgenommen hat. Wenn das nun ein Beamter ist, der nach dem rheinischen Rechte nicht zu den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei gehört, dann scheint mir durch den Entwurf die größte Antinomie in den bestehenden Rechtszustand hineingebracht zu werden. Es ist nämlich ein Satz, der sich schon von selbst versteht, der aber im rheinischen Recht ausdrücklich durch eine Strafbestimmung festgestellt ist, daß Niemand an einem anderen Orte festgehalten werden darf, als in einem öffentlichen Gefängnisse; jedes andere Festhalten bildet das Verbrechen der strafbaren Freiheitsberaubung. Der Aufseher des öffentlichen Gefängnisses darf aber Niemanden anders, als auf Grund eines richterlichen Mandats oder eines Haftbefehls einer kompetenten Behörde in sein Gefängniß aufnehmen; den Haftbefehl selbst muß er in sein Register eintragen. Ich vermisse nun eine Bestimmung, daß alle die Personen bis herab auf die Wachtmannschaften, welche nach dem Entwurfe befugt sein sollen, derartige Verhaftungen vorzunehmen, auch das Recht haben, solche Befehle auszustellen oder die verhafteten Personen an einem anderen Orte, als die gewöhnlichen Gefängnisse zur Verwahrung zu bringen. Was also während der 47 Stunden mit den Festgenommenen werden solle, ist mir zweifelhaft. Ohne tiefgreifende Abänderungen der am Rheine bestehenden Gesetze wird es hiernach nicht leicht sein, die Bestimmungen dieses Entwurfes in Anwendung zu bringen. Das richtige Rechtssystem, welches ich vorgeschlagen habe, besteht darin, daß außer dem Richter nur die der richterlichen Aufsicht unterliegende gerichtliche Polizei für befugt erklärt wird, die Freiheit der Bürger dauernd zu beschränken, daß mithin alle anderen Polizeibeamten, welche es nöthig finden, Personen zur Haft zu bringen, dieselben lediglich den hierzu berechtigten Beamten vorführen dürfen, damit letztere darüber beschließen. Hierdurch allein wird die persönliche Freiheit der Bürger auf gleiche Linie gestellt mit dem Eigenthum. Das Eigenthum kann nur durch richterliche Einwirkung beschränkt oder entzogen werden; — wollen Sie nun das Eigenthum als ein höheres und wichtigeres Recht hinstellen, wie die persönliche Freiheit? Ich glaube es nicht. Dies steht also bloß dem Richter und denjenigen Beamten

zu, welche ihrerseits unter der Autorität der Gerichte stehen. Ich empfehle Ihnen hiernach, so weit es die Zeit und die Dringlichkeit unserer Arbeiten irgend zuläßt, meinen Antrag Ihrer ruhigsten Würdigung zu unterziehen. Ich habe darin nichts Neues vorgeschlagen, sondern nur die Aufrechthaltung eines Rechtszustandes beantragt, der sich als mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verträglich erwiesen hat; ja ich habe noch weit größere Garantien im Interesse der öffentlichen Sicherheit in denselben hineingelegt, als deren bisheran am Rhein bestanden haben und für nöthig erachtet worden sind. Es scheint mir also, daß es dermalen, nachdem die Freiheit des Bürgers einen bestimmteren und schärferen Charakter angenommen hat, als unter dem früheren Polizeistaat, geeignet sein möchte, diesem Antrage einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(Bravo! Sehr gut!)

In der 99. Sitzung vom 8. Februar war die Spezialdiskussion bis zum §. 2 gediehen (§. 1 seines Amendements hatte Reichensperger II. zurückgezogen), welcher lautete:

„Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne „richterlichen Befehl erfolgen:

„1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder „gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;

„2) wenn sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der „Flucht dringend verdächtig machen."

Die erste Kammer genehmigte diese Fassung; die Kommission änderte die Eingangsworte ab in

„die vorläufige Festnahme."

Reichensperger's II. hierzu gehöriges Amendement beschränkte das Recht der Ergreifung auf frischer That auf den Staatsanwalt, die Hülfsbeamten der gerichtlichen und die Beamten der Verwaltungspolizei und präzisirte die unter 2) genannten „Umstände" auf die Fälle, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That im Besitz von Gegenständen getroffen wird, die ihn verdächtig machen. Er motivirte es so: *)

Meine Herren! Die §§. 2 bis 4 der Regierungsvorlage stehen meinem Amendement von §§. 2 bis 7 entgegen. Sobald der §. 2 der Regierungsvorlage oder der ersten Kammer angenommen sein wird, erachte ich den ganzen Vorschlag, den ich einzubringen mir erlaubt hatte, als erledigt. Denn alle folgenden Paragraphen meines Vorschlags sind nur die Konsequenz des im ersten Satze eingeleiteten Systems. Sofern also der entgegengesetzte Satz der Regierungsvorlage beliebt sein wird, kann dem von mir vorgeschlagenen Systeme nicht weiter beigetreten werden. Ich behalte mir alsdann nur vor, bei dem einen oder anderen Artikel der Regierungsvorlage meinerseits einen Spezialabänderungsvorschlag einzubringen. Die Unterscheidung, welche mein §. 2 der Regierungsvorlage gegenüber enthält, bezieht sich hauptsächlich auf die Fälle der Zuläſſigkeit einer vorläufigen Verhaftung; er unterscheidet sich von dem §. 2 des Entwurfs wesentlich dadurch, daß er ohne richterlichen Befehl die eigentliche Verhaftung nur dann zuläßt, wenn ein schweres Verbrechen verübt worden ist. Die Regierungsvorlage beruht im Gegentheil auf dem Satze, daß bei jeder strafbaren Handlung der Ver-

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ S. 2414—2415.

dächtige, der auf der That betroffen worden ist, seiner Freiheit beraubt werden kann. Mir scheint dies übermäßig strenge System nicht durch das Interesse der öffentlichen Ordnung geboten zu sein, indem hiernach eine vorläufige Freiheitsentziehung wegen jeder einfachen Polizeiübertretung vorgenommen werden könnte, also wegen einer Uebertretung, die selbst nach erfolgter Verurtheilung eine Freiheitsstrafe gar nicht zur Folge haben wird. Sodann ist in Nr. 2 statt der übrigen Kriterien der Ergreifung auf frischer That, welche das Gesetz vom 24. September 1848 der letzteren gleichgestellt hatte, der dringende Verdacht einer beabsichtigten Flucht hingestellt. In dieser Beziehung habe ich schon gestern meine Ansicht dahin entwickelt, daß hierdurch ein nur subjektives Kriterium an die Stelle des objektiven gesetzt wird, eine Bestimmung, die mit dem verfassungsmäßigen Rechte objektiver Garantien für die persönliche Freiheit nicht verträglich erscheint. Was mir aber am Bedenklichsten bei dieser Regierungsvorlage erscheint, ist, daß keine bestimmten Kategorien von Beamten namhaft gemacht sind, die zu dieser, meines Erachtens, übermäßig ausgedehnten Einwirkung auf die persönliche Freiheit der Staatsbürger speziell berufen sind. Um der hieraus für die Beamten selber, wie für das Publikum hervorgehenden Ungewißheit zu begegnen, habe ich in meinem Antrage vor Allem die Frage der Zuständigkeit erledigt. Zur eigentlichen vorläufigen Verhaftung, welche den Beschuldigten sofort in gerichtliches Gewahrsam bringt, sind darnach nur die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei autorisirt. Da indessen durch diese Beamten dem jedesmaligen Bedürfnisse nicht überall und vollständig genügt werden kann, so ist in §. 5 meines Abänderungsvorschlages festgestellt, daß alle übrigen, auch administrativen Polizeibeamten zur vorläufigen Ergreifung eines Verdächtigen in den dabei namhaft gemachten Fällen autorisirt sein sollen. Diese drei Fälle, glaube ich, werden dem objektiven Bedürfnisse einer vorläufigen Verhaftung vollständig entsprechen, und es wird schwerlich ein Bedenken dagegen erhoben werden können, daß in diesen Vorschlägen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit nicht vollständig Rechnung getragen sei. Allein ein wichtiges Moment habe ich diesem System hinzuzufügen mir erlaubt, nämlich den Satz, daß alle Beamten, welche eine Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers vornehmen, für diese Handlung von Rechtswegen als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei betrachtet, d. h. dem Aufsichtsrecht der Staatsanwaltschaft und der Disziplinargewalt der Appellationsgerichte unterworfen werden müssen. Es soll dadurch gesichert werden, daß der Schutz der persönlichen Freiheit, von wem auch immer die vorläufige Beeinträchtigung derselben ausgegangen sein möchte, schließlich immer auf die gerichtliche Autorität zurückgeführt werde. Wenn dies System angenommen und demnach von Administrativpolizeibeamten eine vorläufige Festnahme bewirkt wird, so hat dies die Folge, daß die Staatsanwaltschaft und schließlich das Appellationsgericht, von dem die eigentliche Kriminalgewalt ausgeht, kraft ihrer Eigenschaft als Vorgesetzter jener handelnden Polizeibehörde in jedem Augenblicke befugt sind, dafür zu sorgen, daß der vorläufig Festgenommene unweigerlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens im Laufe des folgenden Tages der Justiz überliefert oder in Freiheit gesetzt werde. Wenn dagegen eine vorläufige Beschränkung der persönlichen Freiheit von Beamten ausgeht, welche nicht der Justiz untergeordnet sind, dann ist es unzweifelhaft, daß jede direkte Einwirkung der gerichtlichen Behörden auf diese Verhaftungen nicht mehr Platz greifen kann. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht würde gegenüber einem administrativen Polizeibeamten als solchem, z. B. gegenüber dem Landrathe und dem Oberpräsidenten, welcher in die Ausnahmsrechte der Napoleonischen Präfekte hinsichtlich der Verhaftungen wegen Ver-

brechen gegen die Sicherheit des Staates eingetreten ist, die Handhabung des Gesetzes nicht sichern können, weil ihm jenen Beamten gegenüber keine Autorität zusteht, wenn ihm dieselbe nicht ausdrücklich durch das Gesetz verliehen wird. Wenn diese Beamten eine Freiheitsentziehung vornehmen, so ist ohne eine solche Bestimmung die Möglichkeit nicht vorhanden, daß die richterlichen Beamten eine Einwirkung auf die Handlungen dieser Behörden üben, daß also in dem richterlichen Schutze dem Staatsbürger eine Garantie geboten werde, daß im Laufe des folgenden Tages der vorläufig Festgenommene wirklich in die Hände der Justiz überliefert oder in Freiheit gesetzt werde. Das scheint mir aber die unerläßliche Aufgabe dieses Gesetzes zu sein. Wenn die Bestimmung aufgenommen wird, daß, insofern andere, als gerichtliche Beamten, eine vorläufige Freiheitsentziehung vornehmen, sie für diese spezielle Handlung als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei angesehen werden sollen, dann, aber auch nur dann, scheint mir dem Bedürfnisse nach wahrhaftem, d. h. gerichtlichem Schutze der persönlichen Freiheit wenigstens dem Grundsatze nach Genüge geschehen zu sein. Was nun die in der Regierungsvorlage noch speziell namhaft gemachten Wachtmannschaften anlangt, die in meinem Antrage übergangen sind, so scheint mir ein Recht und ein Bedürfniß, durch dieselben Verhaftungen vornehmen zu lassen, in der That nicht vorhanden zu sein. Ich will aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß auch bisher durch kein Gesetz den Wachtmannschaften die Befugniß zu selbstständigen Verhaftungen eingeräumt war. Das Gesetz vom Jahre 1837 über den Waffengebrauch autorisirt die Wachtmannschaften nicht zur selbstständigen Verhaftung, sondern es bestimmt nur, daß, wenn sie von ihren Waffen Gebrauch machen, um Aufläufe und Tumulte zu beseitigen, sie die Renitenten auf die Wache führen können. Zur Rechtfertigung der für sie in Anspruch genommenen Befugniß zur vorläufigen Arretirung kann man sich nur auf eine Ministerialinstruktion vom Jahre 1844 berufen. Diese Kriegsministerialinstruktion, welche durch den König im Februar 1844 bestätigt wurde, ist indessen nicht auf dem Wege der Gesetzpublikation veröffentlicht, sondern nur durch einen Armeebefehl der Armee mitgetheilt worden. Es scheint daher unzweifelhaft, daß diese Instruktion in keiner Weise die Kraft eines Gesetzes hat, sondern daß ihr nur die Wirkung beiwohnt, daß, wenn Wachtmannschaften auf Grund derselben Freiheitsentziehungen vornehmen, sie selber nicht der Strafe des Gesetzes verfallen, weil sie kraft der Disziplinarbestimmungen dazu berufen waren. Im §. 2 meines Vorschlages sind nun im Gegensatze zur Regierungsvorlage die Kriterien der Ergreifung auf frischer That festgestellt. Es wurden gestern zwei Bedenken dagegen erhoben. Man wollte das Kriterium der „öffentlichen Stimme" als ein objektives und faßbares nicht anerkennen. Der Herr Referent*) hat namentlich gesagt, er wisse nicht, was „öffentliche Stimme" sei. Ich glaube, m. H., wir wissen es Alle, wir müssen es wenigstens wissen, was öffentliche Stimme sei; wenn die Abgeordneten des Volkes es nicht mehr wüßten, dann wäre es mit dem Repräsentativsystem allerdings schlimm bestellt. Es wurde auch gefragt, ob dazu eine, zwei oder drei Stimmen erforderlich wären? Ich kann darauf nur die Antwort geben, die in der Horazischen Definition vom Pferdeschwanz enthalten ist. So wenig man fragen darf, wie viele Haare einen Pferdeschwanz machen, so wenig kann ich die Frage zulassen: wie viel Stimmen dazu gehören, um etwas zur Volksstimme zu machen. Jedes Bewußtsein sagt uns, daß mehr als 2, daß mehr als 20 dazu gehören. Wen aber diese Volksstimme gleich nach einem Verbrechen desselben bezüchtigt, den mag man

*) Breithaupt von Wittstock, Kreisger. Direktor, Abg. für Ruppin.

unbedenklich ergreifen; die Spontaneität jener Volksstimme ist die beste Gewähr, daß wenigstens eine absichtlich falsche Denunziation nicht vorliegt. Das sind die Hauptgesichtspunkte, welche ich vor der Abstimmung über den §. 2, mit welchem ich das ganze von mir vorgeschlagene System als zusammenfallend erachte, Ihnen vortragen zu müssen geglaubt habe.

Das Amendement wurde verworfen und die Fassung der ersten Kammer genehmigt. Ebenso wurden die übrigen Paragraphen des Amendements, die Reichensperger II. zum Theil in kurzen Bemerkungen, meistens vom Platze aus, vertheidigte, verworfen und das Gesetz beinahe überall nach den Fassungen der ersten Kammer angenommen.

13.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. *)

In der 112. (Abend-) Sitzung am 18. Februar erstattete die Kommission für Finanzen und Zölle Bericht **) über einen Gesetzentwurf, ***) betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, welcher nur die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörenden Grundstücke, insofern sie zu öffentlichem Dienste bestimmt sind, ausnimmt. Für diesen Bericht, der auch schließlich angenommen wurde, hielt Reichensperger II. folgende Rede: †)

Ich hatte mich nur unter der Voraussetzung zum Worte bei der allgemeinen Diskussion gemeldet, weil ich annahm, daß vielleicht ein Antrag auf definitive Erledigung der Entschädigungsfrage eingebracht werden würde. Nach dem, was der verehrte Vorredner ††) gesagt hat, scheint dies indessen zu meiner Freude nicht der Fall zu sein. Ich glaube also, daß es jetzt nicht am Orte ist, in das Detail der Frage einzugehen und bescheide mich, nur auf einige Bemerkungen des Vorredners zu erwiedern, indem ich mir für den Fall, daß ein Antrag hinsichtlich der Entschädigungsfrage noch eingebracht würde, vorbehalte, noch einmal das Wort zu erbitten. Es ist dem System der Grundsteuer überhaupt der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht worden, und zwar nach zwei Seiten hin: zuerst, indem man behauptete, daß eine Konfiskation im Prinzip der Grundsteuer liege; und zweitens dahin, daß man den bisher Steuerfreien mit Unrecht eine Last auflege, die sie bisheran nicht gehabt hätten. Ich dächte nun, dieser Vorwurf der Ungerechtigkeit müßte schon zum Voraus durch die eine Erwägung erschüttert werden, daß er nicht bloß unsere Gegenwart, sondern auch eine ganze, große Vergangenheit trifft, ja die glänzendsten Namen der vaterländischen Geschichte, namentlich den großen Kurfürsten, den König Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. und ganz besonders Friedrich Wilhelm III., den die Geschichte den Gerechten nennt. Dieser eine Umstand, daß diese Reihe von Monarchen, so

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 7, 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 6, 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr 3, 18$\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 12 und 13, Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ (II. 3, a) Nr. 2.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 2849—2852.

***) Vgl. S. 241 a. A.

†) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 2855—2856.

††) v. Bismark-Schönhausen von Rheinfeld, Rittergutsbesitzer, Abg. für West-Havelland.

wie die vortrefflichsten Fürsten des Auslandes, denen die Geschichte ihre Anerkennung keinen Augenblick versagt hat, nicht geglaubt haben, sich den begründeten Vorwurf einer Ungerechtigkeit aufzuladen, wenn sie das System der Grundsteuer bei sich einführten, müßte diesen harten Vorwurf schon im Voraus niederschlagen und müßte davor warnen, ihn immerfort zu wiederholen. Die Behauptung wegen der Konfiskation, die durch die Grundsteuer herbeigeführt werden soll, erledigt sich übrigens meines Erachtens durch die einfache Hinweisung, daß keine Steuer erhoben werden kann, ohne das Einkommen, ja selbst die Einnahmequellen der Staatsbürger zu schmälern. Mag dies Einkommen aus der Arbeitskraft des Menschen oder aus einem Besitzthum gewonnen werden, so ist es unzweifelhaft, daß nicht bloß das Einkommen als solches, sondern auch das ihm zu Grunde liegende materielle oder imaginaire Kapital durch eine jede Steuer vermindert wird. Wer von einem Renteinkommen von 5 Rthlr. einen Thaler als Steuer abgeben muß, dem ist das Rentkapital von 100 Rthlr. in Folge dieser Steuer nicht mehr so viel werth, als vorher, — denn um ein Einkommen von 5 Rthlr. Netto zu beziehen, müßte das Kapital künftig 125 Rthlr. betragen, — jene Differenz verliert er also durch die Steuer. Dies ist indessen ein Vorwurf, der alle Steuern trifft. Er erledigt sich durch die einfache Hinweisung, daß das, was dem Staate an Steuern gegeben wird, keineswegs dem Vermögen oder Einkommen lediglich entzogen ist, sondern daß es eben dazu dient, die Einnahme und das Kapital selber zu sichern. Es werden die Steuern darum gegeben, daß die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigenthums und Einkommens geschützt sei. Wenn also die Einnahmequellen der Staatsbürger durch eine Steuer vermindert werden, so ist diese Verminderung mit dem Worte der Konfiskation sicherlich nicht zu bezeichnen. Denn gut angelegte und verwaltete Steuern gewähren dem Ganzen und dem Einzelnen weit größere Vortheile, als ohne die vereinte Kraft Aller durch den Steuerbetrag erzielt werden könnte; sie geben ein volles Aequivalent für die den Einzelnen entzogenen Beträge. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß die Besitzer von bisheran steuerfreiem Grundeigenthum ihre Kaufpreise darnach berechnet haben, dann sollte man doch nicht vergessen, daß im Jahre 1810 bereits ein hochherziger König zu jener Klasse, welche die Steuerfreiheit besitzt, strafend und warnend gesagt hat, sie möchte sich fernerhin nicht dem Vorwurfe bloßstellen, daß sie sich den öffentlichen Lasten zum Nachtheil ihrer Mitunterthanen entziehe. Es wurde damals schon in einer königlichen Verordnung förmlich festgestellt, daß die Steuern gleichmäßig vertheilt werden sollten, und ich möchte nicht glauben, daß die seitherigen Käufer jene Steuerfreiheit hiernach noch als eine ewige, als eine unwandelbare betrachtet und ihre Kaufpreise darnach regulirt haben. Wenn sie dies aber dennoch gethan, so trifft sie nur die verdiente Strafe für Mißachtung der Stimme des Königs und des Rechts. Wenn sodann darauf hingewiesen worden ist, daß die verschuldeten Eigenthümer, wie die unverschuldeten, gleichmäßig durch die Grundsteuer herangezogen werden, so trifft dieser Vorwurf ganz eben so die Gewerbesteuer; es erledigt sich dieser Vorwurf aber auch durch die Erwägung, daß es mehr als zweifelhaft ist, ob denn überhaupt die Steuerlast nach der Steuerkraft abzumessen sei, oder nicht vielmehr nach dem Schutze, den der Staatsbürger für seine Person und sein Eigenthum vom Staate erhält. In diesem Staatsschutze scheint mir in der That die eigentliche Berechtigung des Staats zur Steuererhebung zu liegen. Nicht darum, weil man Einkommen hat und Steuern zahlen **kann**, sondern weil man die Vortheile der Staatsanstalten genießt, zahlt man Steuern. Nun wird man aber doch wohl mit Recht sagen können, daß, wer ein Haus oder ein Grundeigenthum besitzt,

mehr den Schutz des Staates in Anspruch nimmt, als wer bloß sein Leben, seine Freiheit und seine Ehre im Staate geschützt sieht; denn diesen letzteren Schutz nimmt eben wohl oder außerdem auch der Grundbesitzer in Anspruch. Es wurde durch den Abgeordneten für Brandenburg ferner darauf hingewiesen, daß die Grundsteuer auch immer nur in Zeiten des Krieges und von Eroberern, jedenfalls nicht in friedlicher, ruhiger und gesetzlicher Zeit auferlegt worden sei. Es wurde dabei sogar ein gewisses Mitgefühl der Rheinprovinz zugewendet, weil sie von dem fremden Eroberer dieses Unrecht habe erfahren müssen. M. H.! Ich glaube, man würde, wenn der Rheinprovinz in dieser Art ein wirkliches Unrecht widerfahren wäre, auch Preußen die Pflicht auferlegen müssen, dies Unrecht zu beseitigen, freilich nicht dadurch, daß es erhobene Steuern zurückzahlt (denn das fällt, wie Friedrich Wilhelm I. so schön gesagt hat, in das Gebiet der administrativen Befugnisse der momentanen Regierung), wohl aber insoweit, daß die Vortheile des einmal verübten Unrechts nicht ferner vom Staate jener Provinz gegenüber in Anspruch genommen würden, daß also diese Steuer nicht ferner erhoben werden dürfe. Allein ich muß dem geehrten Herrn Vorredner denn doch auch in Erinnerung bringen, daß die Grundsteuer am Rhein keineswegs allein durch einen fremden Eroberer auferlegt worden ist; es besteht heute auch auf dem rechten Rheinufer, welches der Fremdherrschaft nicht unterlag, dieselbe Grundsteuer, die dem linken Rheinufer durch den Eroberer auferlegt worden ist. Diese auf dem rechten Rheinufer unwidersprochen erhobene Grundsteuer ist im tiefsten Frieden von der preußischen Regierung auferlegt worden. Die Landestheile, so weit sie dem Kurstaate Trier angehörten, hatten eine ganz mäßige Grundsteuer; sie wurde in Simplen erhoben. Diese Grundsteuer wurde um das Doppelte erhöht, als das Land in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses an Nassau fiel; man ging also auch damals keineswegs davon aus, daß die Grundsteuer den Charakter einer festen Grundrente hätte. Man erhöhte sie ungefähr um's Doppelte, und so fand Preußen jene Landestheile vor, die unter dem Drucke des angeblich französischen Unrechts niemals gelitten haben. Die mäßigen Grundsteuern daselbst wurden bis zum Jahre 1828 forterhoben. Da sagte man sich, daß dies Land doch auch zur Rheinprovinz gehöre und derselben Steuer unterliegen müsse, wie das linke Rheinufer. Es wurde sofort eine neue Katastrirung vorgenommen und im Jahre 1831 beendigt; die französische Grundsteuer des linken Rheinufers wurde ohne Weiteres auch auf dem rechten Rheinufer eingeführt, und man hat nicht die heute laut werdenden Klagen über eine vermeintliche Konfiskation erheben zu dürfen geglaubt, — man hat sich vielmehr willig in das gefügt, was die Einheit des nationalen Lebens, die Interessen der Staatseinheit geboten. (Bravo!) Die preußische Regierung hat aber auch noch in anderer Weise die Grundsteuer, die am Rhein besteht, erhöht, nämlich dadurch, daß man alle industriellen Anlagen, Fabriken, Mühlen und Manufakturgebäude nicht mehr ausschließlich zur Grundsteuer heranzog, sondern daß man erklärte, nur der Grund und Boden dieser Gebäude sollte zur Grundsteuer herangezogen werden, im Uebrigen mußten sie zur Gewerbesteuer beitragen. Dies war deshalb eine Erhöhung der am Rhein bestehenden Grundsteuer, weil das allgemeine Grundsteuerkontingent, welches die preußische Regierung vorgefunden hat, dessenungeachtet unverändert geblieben ist. Es war dies eine eben so unzweifelhafte Erhöhung der Grundsteuer für die übrigen Grundbesitzer, als ob ein Theil des Grundeigenthums grundsteuerfrei erklärt worden wäre, ohne daß man das Kontingent der ganzen Provinz in demselben Verhältnisse ermäßigt hätte. Und nun, m. H., worin bestand denn eigentlich wohl die Grundsteuerfreiheit, die der Stand der Rittergutsbesitzer

in früheren Jahrhunderten besessen oder erworben hat und die er uns heute entgegenhält? Ich glaube, es waltet bei dieser Frage vielfach eine ganz eigenthümliche Ideenverwirrung ob, deren Berichtigung nur weniger Worte bedarf. Es war keineswegs deren Rechtsverhältniß so anzusehen, als seien sie jemals eremt erklärt worden von einer allgemein anerkannten Steuerpflicht sämmtlicher Staatseinsassen. Es bestand damals kraft der Idee des Patrimonialstaats gar keine allgemeine Steuerpflicht, sondern es bestand damals nur das allgemeine politische Prinzip, daß kein Beitrag von dem Unterthanen zu Staatszwecken erhoben werden durfte, als auf seine ausdrückliche Einwilligung, mochte er sie selber oder durch seine Vertreter gegeben haben. Dieses gemeine deutsche Recht wurde allerdings dem wehr- und widerstandslosen Bürger und Bauer gegenüber sehr bald in Vergessenheit gebracht, während es nach der Regel: divide et impera, dem Ritterstande gegenüber um so ängstlicher festgehalten worden ist. Das aber stand jederzeit unzweifelhaft fest, daß auch der Ritterstand nicht für absolut steuerfrei galt; es war und blieb nur Rechtens, daß von ihm nur die Steuern erhoben werden durften, welche von den Vertretern desselben bewilligt worden. Es wäre unerhört, daß dem Landesherrn gegenüber hätte behauptet werden dürfen, daß er bei entstehender Landesnoth und Landeskalamität von dem Ritterstande nicht neue Steuern oder Beiträge zu fordern berechtigt gewesen sei. Das war niemals die Bedeutung jener Steuerfreiheit. Der Ritterstand konnte vielmehr angegangen werden, wenn Noth an den Mann ging; er hat dann auch jederzeit in Güte oder auch murrend eingewilligt, die neue Steuer zu zahlen. Nun fehlen aber künftighin unzweifelhaft die Repräsentanten des früher steuerfreien Ritterstandes, es giebt keinen solchen Stand und kein politisches Organ desselben mehr; — an wen soll sich denn nun die Regierung anders wenden, als an die große einheitliche Landesvertretung, wenn dergleichen Fälle des Bedürfnisses eintreten? Meines Erachtens sind alle ehemals ständischen Rechte lediglich auf diese allgemeine Landesvertretung übergegangen; was die früheren Rittertage dem Staate bewilligen mußten und konnten, kann und muß meines Erachtens heute die Nationalvertretung, die eine einheitliche ist und sein muß! Und nun schließlich, m. H., welche Klasse ist es denn wohl, die den Fortbestand des bestehenden Zustandes so laut und dringend für sich in Anspruch nimmt? M. H.! Es ist der Stand der großen Grundbesitzer. (Widerspruch auf der Rechten.) Wir haben oft und vielfach von dieser Tribüne gehört, wie das Grundeigenthum der eigentliche Staat sei, wie der Staat par excellence repräsentirt werde durch die großen Grundbesitzer. Nun möchte es aber denn doch fast wunderbar klingen, wenn dieser Stand par excellence plötzlich gar nicht mehr vorhanden wäre in dem Augenblicke, wo es sich nicht um politische Rechte, nicht um das Recht der erblichen Pairie, sondern um Steuern handelt! (Bravo!) Dieser Gedanke des unlösbaren Widerspruches ist meines Erachtens allzu tief in das Nationalbewußtsein eingedrungen, als daß man ihn länger noch ignoriren könnte. Ihre Kommission scheint mir alles Zulässige gethan zu haben, wenn sie das Prinzip der Entschädigung offen gehalten und nur die Verwirklichung des großen Prinzips angebahnt hat, welches bereits im Jahre 1810 festgestellt und durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1848 definitiv besiegelt worden ist. Dieses Grundprinzip muß endlich zur Ausführung kommen, die Frage der Entschädigung mag einstweilen bis dahin aufgeschoben werden, hoffentlich werden dann beruhigtere und unbefangenere Gemüther die endliche Lösung leichter machen, als sie jetzt sein würde.

(Bravo!)

14.

Kreis- und Provinzialvertretung der Provinz Posen.

Zu dem Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preußischen Staat hatte die Kommission in ihrem Bericht *) vorgeschlagen, einen Art. 72 zuzusetzen:

„Die Anordnungen darüber, wann und in welcher Weise die Bestim-„mungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung in Beziehung auf „die darnach zu bildende Kreis- und Provinzialvertretung in der Provinz „Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfol-„gen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die De-„markationslinie definitiv geregelt sein werden.

„Die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anord-„nungen sind nach Art. 67 von dem Minister des Innern zu treffen.

Diesen Zusatz bekämpfte Reichensperger II.: **)

Meine Herren! Die Bestimmung des Zusatzartikels, den die Kommission vorgeschlagen hat, scheint mir ungerecht, verfassungswidrig und im höchsten Grade unklug zu sein. Was die erste Behauptung betrifft, so beziehe ich mich auf Art. 105 der Verfassungsurkunde. Es heißt darin:

> Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:
>
> 1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Der Zusatzartikel, den die Kommission vorgeschlagen hat, sagt dagegen mit dürren Worten das Gegentheil. Er besagt, daß die Organisation der Kreis- und Provinzialvertretung in der Provinz Posen bis zur definitiven Festsetzung der Demarkationslinie und bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes ausgesetzt bleiben, und die Verwaltung der Provinz lediglich dem Gutbefinden des Ministers des Innern anheimgegeben werde. Der Kommissionsbericht hat es dabei gar nicht einmal für nothwendig erachtet, auch nur ein Wort darüber zu verlieren, in welcher Weise diese exzeptionelle Bestimmung mit §. 105 der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen sei. Es sind nur einige Nützlichkeitsgründe für diesen Zusatzartikel vorgebracht worden. Sie sind zweierlei Art. Zuerst wird behauptet, daß, so lange die Demarkationslinie nicht festgesetzt oder eine definitive Entscheidung über die Aufnahme der ganzen Provinz in den deutschen Bund getroffen worden, es nicht angemessen sei, die Kreis- und Provinzalordnung in der Provinz Posen in Ausführung zu bringen. Ich bin indessen verwundert, daß man bei uns einen solchen Zusammenhang zwischen der Zukunft Posens und seiner dermaligen Provinzialvertretung behaupten möchte, da gerade unser Staat durch eine mehr als 30jährige Geschichte den Beweis geliefert hat, daß eine Provinz, die nicht zu dem deutschen Bunde gehört, dennoch dieselbe Kreis- und Provinzialgesetzgebung ertragen kann, welche die anderen Provinzen besitzen, — ich meine die Provinzen Posen und Preußen. Es wird in dem Kommissionsberichte

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 3198—3208.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 3215—3216.

sodann darauf hingewiesen, daß diese Organisation nicht eher ausgeführt werden könne, bis in der Provinz eine Gewähr für die Fortdauer einer gesetzlichen und friedlichen Zukunft gewonnen sei, indem diese Institutionen wesentlich auf dem Prinzip der Selbstregierung der Kreise, Bezirke und Provinzen, mithin auf dem allgemeinen und unerschütterlichen Streben der Staatsbürger nach Kräftigung der gesetzlichen Ordnung und Aufrechthaltung der Verfassung beruhe. M. H.! Wenn diese Motive bei Zuerkennung oder Entziehung verfassungsmäßiger Rechte maaßgebend sein könnten, dann würde man vielleicht künftig die Landkarte des preußischen Staats zu einem Theile schwarz und zum anderen roth anstreichen können, je nachdem dieselben den demokratischen Bestrebungen zugethan sind oder nicht. Hiernach würde in den verschiedenen Städten und Bezirken die Verfassungsurkunde Geltung behalten oder nicht, je nachdem die eine oder die andere Partei vorherrscht. Denn das können wir uns doch wahrlich nicht verhehlen, daß es außer den Polen noch zahlreiche Parteien im Lande giebt, die für die Verfassung, welche wir beschworen haben, keineswegs schwärmen; wir wissen sogar, daß auch Männer, die jener Partei fern stehen, die Wahl zu unserer Kammer nicht angenommen haben, weil sie die Rechtmäßigkeit derselben bezweifelten. Kann dies nun ein Grund sein, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde dieser Partei gegenüber zu suspendiren, weil sie keine Begeisterung für jene Verfassungsurkunde fühlt? Ich glaube, es kann dies im Ernste nicht behauptet werden, behaupte dann aber auch, daß dasselbe der Provinz Posen gegenüber gelten muß. Sodann frage ich aber auch, wo steht denn, daß der §. 105 der Verfassungsurkunde suspendirt werden dürfe? Nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung wäre dies möglich, denn der §. 110 sagt klar und deutlich, welche Bestimmungen der Verfassungsurkunde suspendirt werden können und darunter gehört nicht der §. 105. Der Zusatzartikel der Kommission bedroht indessen Posen mit einer eigentlichen und dauernden Suspension des Art. 105 der Verfassungsurkunde, denn die Frage über die Aufnahme der Provinz Posen in den deutschen Bund hängt nicht allein ab von der Willensbestimmung unserer Regierung und beider Kammern, sondern es gehört dazu die Einstimmigkeit aller deutschen Staaten. Wenn indessen auch diese Aufnahme stattgefunden haben wird, dann soll es abermals eines Gesetzes bedürfen, um eine ganze Provinz endlich in den Besitz ihrer verfassungsmäßigen Rechte einzusetzen! Ich verstehe in der That nicht, welche Bedeutung alsdann noch die Verfassungsurkunde haben soll, wenn die garantirten Rechte derselben in den einzelnen Bezirken und Kreisen auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert oder suspendirt werden können. Man sagt aber: „Die Polen sind unruhig, ja, sie haben sogar die Verfassungsvereidigung verweigert; sie erklären uns ja selbst, daß sie nicht Preußen sind und sein wollen.“ Ich antworte darauf für's Erste, daß **wir nicht** der Meinung sind, daß sie nicht Preußen sind, vielmehr glauben wir, daß sie faktisch berechtigte Preußen sind gemäß ihrer Nationalität. Sie haben die Nachtheile und Pflichten dieses Verhältnisses zu tragen und es müssen ihnen daher die Vortheile desselben gewährt werden. M. H.! Ich verstehe dies System in der That nicht. Wir unsererseits sagen doch jederzeit den Polen, daß es auf ihren Willen, Preußen zu sein, nicht ankomme, — daß sie faktisch und rechtlich ein integrirender Theil Preußens seien. Ist dies nun wahr, so müssen wir ihnen auch die Rechte der Preußen zuerkennen, sie nicht unter Ausnahmsgesetze stellen, da nach Art. 3 und 4 der Verfassungsurkunde alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind. Sie sind und bleiben Preußen. Wenn die Polen unwillig in den Zügel knirschen, dann mögen sie von unserer Seite vielleicht eine gewisse Nachsicht wegen ihres Nationalgefühls verlangen können; wir

aber dürfen uns nie zu Maaßregeln hinreißen lassen, die nur vermehrten Haß zur Folge haben. Was die Weigerung der Verfassungsvereidung anlangt, welche in der Verfassungskommission als besonderes Motiv zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Ausnahmsmaaßregel bezeichnet worden ist, so bemerke ich, daß die schriftliche Erklärung der ausgetretenen Polen keineswegs besagt, daß sie die Verfassungsurkunde nicht für verbindlich ansehen; sie haben nur erklärt, daß sie sich der Vereidigung deshalb nicht unterziehen, damit nicht ihre Mitwirkung als eine stillschweigende Verzichtleistung auf wirkliche oder vermeintliche Rechte ihrer Nationalität angesehen werde. Sie werden dagegen, wenn sie wieder gewählt werden sollten, unbedenklich den Eid leisten, und ich hoffe zu Gott, daß dann nicht wiederum der Fall eintritt, wo, mit den Waffen in der Hand, die Frage ihrer politischen Zukunft gelöst werden muß; ich hoffe vor Allem, daß die Verfassungsurkunde aktiv und passiv ihnen gegenüber aufrecht erhalten werden wird. Allen diesen Gründen gegenüber kann der Zusatzartikel aber nichts Anderes thun, als reizen und verletzen, sicherlich Nichts bessern. Wie kann er eine Garantie dafür bieten, daß nicht gerade durch ihn dasjenige eintritt, was man eben befürchtet! Meines Erachtens leidet daher der Kommissionsantrag an dem Fehler der Unzureichendheit der Mittel gegenüber dem wirklichen oder vermeintlichen Uebel. Ich verstehe für's Erste nicht, weshalb die Bezirksvertretung nicht auch mit aufgeführt ist, weshalb bloß die Kreis- und Provinzialvertretung suspendirt werden soll, aber der Bezirksvertretung keine Erwähnung geschieht. Denn wenn die Gemeindeordnung in's Leben geführt wird, so ist die Bezirksvertretung allerdings als obere Instanz nöthig, allein sie kann nicht gebildet werden, da sie ihrerseits ja aus der Provinzialvertretung hervorgehen soll, die man für Posen suspendiren will. Ich habe hierüber weder in der Kommission selber, noch in dem Bericht eine Aufklärung erhalten. Wie dem nun sei, mir scheint es ganz unzweifelhaft zu sein, daß, wenn man die Gemeindeordnung und die Verfassungsurkunde selbst hinsichtlich der höchsten politischen Rechte in jenem Landestheile aufrecht erhält, wahrlich kein Grund vorhanden ist, die Provinzial- und Kreisvertretung zu suspendiren. Die größte Gefahr, die etwa aus dem nationalen Gegensatz in Posen entstehen könnte, besteht doch sicherlich darin, daß die Provinz Posen ihre Abgeordneten in die beiden Kammern nach Berlin schickt und vielleicht in den wichtigsten Lebensfragen des Landes den Ausschlag giebt. Und dennoch hat man nicht gewagt, in dieser Beziehung eine Suspendirung der Verfassungsurkunde, deren Bruch, zu fordern. Nur hinsichtlich der Kreis- und Provinzialvertretung hat man dies gethan. Und dennoch, — wer mag es bestreiten, daß die Gemeindevertretung und die Beschickung der beiden Kammern in Berlin die beiden Kardinalpunkte sind, auf welchen die Entwicklung und die Zukunft des Staates beruht? Wenn man hier das Eindringen des polnischen Elements nicht zu verhindern wagt oder im Stande ist, — dann, m. H., ist das heute Vorgeschlagene ein sehr vergebliches Bemühen! Allein, m. H., es sind auch nicht bloß Polen, sondern auch Deutsche, denen durch den Zusatzartikel ihr verfassungsmäßiges Recht verkümmert werden soll. Ob es 4- oder 600,000 Deutsche sind, mag dahingestellt sein; es ist jedenfalls eine große Anzahl Deutscher, welche dort wohnen und denen das Recht, welches die Verfassungsurkunde ihnen giebt, wieder entzogen werden soll. Für diese Deutsche können ihre hier anwesenden Abgeordneten, können wir Alle auf ein verfassungsmäßiges Recht nicht verzichten, — wenigstens nicht anders, als auf dem Wege der Verfassungsabänderung. Wenn es nun aber dennoch nöthig und zuläßig sein möchte, ungeachtet des Artikels 110 der Verfassungsurkunde, nämlich des Rechts der Suspendirung des Schutzes der persönlichen Freiheit

und des Wohnungsrechts, der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, der Unterordnung der Militärbehörde unter die Civilbehörden, mit weiteren Ausnahmsmaaßregeln gegen die Provinz Posen vorzuschreiten, — wenn, ungeachtet aller dieser Bestimmungen, die Ruhe im Lande noch nicht aufrecht erhalten werden könnte (freilich eine Erklärung der Schwäche, von welcher unsere Feinde Urkunde nehmen werden), dann scheint es mir denn doch in der That sehr nahe zu liegen, daß man das Urtheil darüber der Exekutivgewalt zu überlassen habe, und daß es nicht Sache der Nationalvertretung ist, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen; wenn die Regierung selber, der tausend Augen und Arme zu Gebote stehen, die Nothwendigkeit nicht bestimmt ausspricht, solche außerordentliche Maaßregeln zu treffen, es wahrlich nicht das Amt dieses Hauses sein kann, einen derartigen exceptionellen Zustand seinerseits zu provoziren. Ich bin überzeugt, daß das wahre Recht und die wahre Ordnung, sowie die Würde und das Ansehen dieses Hauses, nur gewinnen wird, wenn Sie den Zusatzantrag der Kommission verwerfen.

(Bravo!)

Der Art. 72 wurde indessen angenommen. Die Zustimmung der Linken zu jener gegen die Polen votirten Ausnahmegesetzgebung rächte sich alsbald, wie Reichensperger II. vorhergesagt hatte, bitter, indem die polnischen Abgeordneten in der zweitfolgenden Session durch ihre 12 Stimmen das s. g. Fünfparagraphengesetz zur Annahme brachten und unter Vernichtung der mühsam zu Stande gekommenen neuen Gesetzgebung die Wiederherstellung der alten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen herbeiführten.

---

b.

Sitzungs-Periode $18\frac{50}{51}$.

1.

Verfahren in Gemeinheitstheilungen und Ablösungen am linken Rheinufer.

In der 67. Sitzung am 29. April 1851 nahm die zweite Kammer eine Gemeinheitstheilungsordnung an, deren §. 23 das Verfahren bei Theilungen und Servitutablösungen am linken Rheinufer nach einem besonderen zu erlassenden Gesetze geregelt wissen will. Ein solches Gesetz war am 19. März 1851 von der Regierung der zweiten Kammer vorgelegt worden *) und stand in derselben, oben erwähnten Sitzung auf der Tagesordnung. Die Agrarkommission, davon ausgehend, daß nur ein besonderes, die eigenthümliche Sachlage berücksichtigendes und eben deshalb von dem gewöhnlichen Prozeßrecht abweichendes Verfahren das Werk der Ablösung und Gemeinheitstheilung fördern könne, daß diese Abweichungen aber überall auf das Nothwendigste zu beschränken seien und daß das Regulirungsverfahren zwar den ordentlichen Gerichten überlassen, aber einerseits möglichst vereinfacht werden, andererseits der gerichtlichen Klage ein administratives Vergleichungsverfahren vorausgehen müsse, empfahl in ihrem Bericht ** den Regierungsentwurf, wenn sie auch einzelne Aenderungen vorschlug.

Auf den Antrag von Reichensperger II. wurde die Debatte auf die 69. Sitzung am 1. Mai vertagt und in dieser mit der Spezial-Diskussion begonnen. Ebenderselbe hatte auch zu mehreren Paragraphen ein Amendement eingereicht und zwar zunächst die Streichung des §. 10 beantragt. Dafür sprach er Folgendes: ***)

---

*) Vgl. den Entwurf Aktenstück Nr. 112. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 886 — 894.
**) Aktenstück Nr. 115. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 905 — 908.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 1184 — 1185.

Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich den ersten Satz des Paragraphen vorlese, um einige kurze Bemerkungen daran zu knüpfen:

„Im Falle verschiedene Personen jede denselben Antheil oder dasselbe Theilungsrecht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, so werden die Rechte bis dahin, daß der Streit unter ihnen anderweitig erledigt ist, durch denjenigen wahrgenommen, welcher den letzten Besitz und Genuß des Theilnehmungsrechts bescheinigt."

Zu den Worten:

„welcher den letzten Besitz und Genuß des Theilnehmungsrechts bescheinigt,"

bemerke ich vor Allem, daß das Wort:

„Besitz"

zwei verschiedene Bedeutungen hat, sowohl eine technische, streng juristische, welche nach der rheinischen Gesetzgebung nur dann eintritt, wenn der Besitz ein Jahr lang gedauert hat, als auch eine Bedeutung des gewöhnlichen Lebens, wo es sich nur darum handelt, wer gerade augenblicklich eine Sache inne hat, den Genuß davon zieht. Die Fassung dieses Artikels zeigt uns nicht, welche von diesen Bedeutungen gemeint ist, ob z. B. derjenige, welcher gestern oder vor 14 Tagen in den Besitz eines Grundstückes oder einer Gerechtigkeit gekommen ist, schon als Besitzer zu betrachten ist, oder ob nur der, welcher nach dem juristischen Begriff ein Jahr lang der Inhaber war, als Besitzer von dem Kommissar zu erachten ist. Wenn nun folgt:

„Der Kommissar hat diesen Punkt zu regeln,"

so erheben sich sofort diese Bedenken, und es scheint, daß es jedenfalls angemessen gewesen wäre, in Bezug hierauf den Paragraphen präziser zu fassen. Es dürfte dieses aber um so mehr der Fall sein, als der Nachsatz von der größten Erheblichkeit für das materielle Recht in der Sache ist. Der Nachsatz lautet nämlich folgendermaaßen:

„Derjenige, welcher späterhin die Erledigung des Streites nachweist, tritt alsdann in die Stelle des vorläufig Zugelassenen, auch ihm gegenüber ist eine von dem Letzteren eingegangene Einigung gültig, und er kann von diesem nur das demselben Zugewiesene herausfordern."

Sie sehen hier, m. H., daß folgeweise Jemand, der erst 8 bis 14 Tage oder auch selbst ein Jahr, wenn man streng den juristischen Begriff festhalten wollte, im Besitze war, dem wirklichen Eigenthümer — vorausgesetzt, daß der Besitzer dieser Eigenthümer nicht ist — sein Recht ganz und gar nehmen oder wenigstens die Verfolgung desselben geradezu illusorisch machen kann. Zwar hat der wirkliche Eigenthümer nach diesem Schlußsatze das Recht, von dem vorläufig Eingewiesenen im Wege Rechtens dasjenige wieder herauszufordern, was ihm vorläufig zugewiesen war; allein dies kann in vielen Fällen und wird sogar in den meisten Fällen zu gar keinem ersprießlichen Resultate führen. Es ergiebt sich also die Folge: daß möglicherweise durch einen ganz kurzen, flüchtigen Besitz die materiellen Rechte des Eigenthümers auf die empfindlichste Weise gekränkt werden. Denken Sie sich, daß z. B. ein vermeintlicher Intestaterbe im Besitz eines Grundstücks oder eines Antheils daran bleibe; der wirkliche Intestaterbe oder ein Testamentserbe erhebt gegen ihn einen Prozeß, in welchem er ein obsiegliches Urtheil erhalten: so daß es sonnenklar ist, daß der kurze Besitz, vielleicht von wenigen Tagen, ein ganz ungerechter war. Nichtsdestoweniger geht der wirkliche Erbe, der berechtigte Eigenthümer, leer aus, wenn bei dem vorläufig Eingewiesenen, welcher darüber Verfügung getroffen hat, Nichts zu nehmen ist. Ich habe daher geglaubt, es dürfte zum Schutze des materiellen Rechtes das An=

gemessenste sein, daß die Streichung des Paragraphen von der hohen Kammer beschlossen würde, und kann dieses um so unbedenklicher geschehen, als durch diese Streichung in die Oekonomie des ganzen Gesetzes, wie es mir scheint, nicht im Mindesten verletzend eingegriffen werden würde. Bei obwaltenden Streitigkeiten würde hiernach der Rekurs auf dem gewöhnlichen Wege des Rechts offen stehen. Mindestens aber dürfte man nur dem Kommissar das Recht geben, diese Punkte vorläufig zu regeln, so daß dem materiellen Rechte nicht, wie es durch den Schlußsatz geschieht, auf die allereingreifendste Weise präjudizirt würde. Ich empfehle Ihnen, m. H., die Annahme des Amendements.

Dem Regierungskommissar Unterstaatssekretär Müller und dem Abg. Freiherrn v. Patow, die den Paragraphen vertheidigten, antwortete Reichensperger II.: *)

Ich erlaube mir, nur einige Worte zu erwiedern. Wie es scheint, haben beide Herren, sowohl der Herr Regierungskommissar, als der geehrte Abgeordnete, der zuvor gesprochen hat, Herr v. Patow, **) zugegeben, daß etwas Gewaltsames in dieser Bestimmung liegt, welche nur zum Zweck der schnelleren Abfertigung der Sache hier vorgeschlagen worden ist. Den Grad der Gewaltsamkeit, und wie weit sie in das Gebiet des materiellen Rechts eingreifen darf, zu ermessen, muß freilich jedem Einzelnen mehr oder weniger überlassen bleiben; im Zweifel aber, glaube ich, sollte man doch das materielle Recht bei einem Gesetze, welches doch nur formelle Uebelstände beseitigen soll, möglichst in Schutz nehmen. Auf das, was der Herr Abgeordnete v. Patow angeführt hat, habe ich zu erwiedern, daß ich zugebe, daß in dem Falle, wo es sich um große kolossale Theilungssachen handelt, wie sie der Herr Abgeordnete im Auge gehabt hat, Rücksichten, wie er sie anführt, schon eher Platz greifen mögen. Ich muß hier aber bei dem Entwurf auf das bereits votirte Gesetz über die Gemeinheitstheilungen zurückkommen und da scheint es mir denn, daß man die Region, innerhalb welcher die in Rede stehende Spezialgesetzgebung gelten soll, viel zu weit gezogen hat. In dem rheinischen Verfahren, das gebe ich zu, ergeben sich große Uebelstände, sowohl bei ganz großen, als auch bei ganz kleinen Theilungen, und diesen Uebelständen beugt unser Gesetz theilweise in ganz glücklicher Weise vor; aber es greift auch in die mittleren Regionen, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf. Namentlich erlaube ich mir, Sie auf §. 1 der Gemeinheitstheilungsordnung aufmerksam zu machen, nach welchem eine Auseinandersetzung auch schon in das Gebiet dieses Gesetzes fällt, wenn es sich um eine bloße Weide handelt; ja, eine ganze Reihe solcher Berechtigungen sind in dem §. 1 aufgezählt. Dieser Paragraph greift tief in das Civilrecht ein; es handelt sich nicht um so umfassende Abwickelungen, in welchen meinetwegen durchgeschlagen werden muß, sondern um eine Serie von ganz gewöhnlichen Ansprüchen; Gewaltstreiche der in Rede stehenden Art aber sind meines Erachtens nur höchstens da zu gestatten, wo der Zweck des Gesetzes es absolut und gebieterisch erfordert.

Der Gegenstand wurde durch Annahme der Kommissions- resp. Regierungsvorschläge erledigt.

Die zu §§. 31, 33, 41, 43, 51, 53 und 66 gestellten Amendements, die Reichensperger II. meistens vom Platze vertheidigte, wurden theilweise abgelehnt, theilweise (z. B. §§. 33 und 66) angenommen.

Für das zu §. 71 gestellte Amendement, welches die Fortsetzung

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{50}{51}$ S. 1185—1186.

**) v. Patow von Potsdam, wirkl. Geh. Leg. Rath a. D., Abg. für Osthavelland.

der gerichtlichen Prozedur in allen den Fällen hemmt und die Verweisung an die Regierung fordert, in welchen bei Verkündigung des qu. Gesetzes ein Urtheil, das die Theilung verordnet, noch nicht ergangen ist, während der Entwurf dies auf die Sachen beschränkt, in welchen ein Urtheil erster Instanz, das den Verkauf oder die Loosziehung verordnet oder das Resultat des Verfahrens anderweitig festsetzt, noch nicht gefällt ist, — sprach Reichensperger II. wie folgt: *)

Mit neuem Muthe, meine Herren, gehe ich daran, noch einige zusätzliche Erläuterungen zu den Motiven zu geben, welche bereits dem gedruckten Antrage beigefügt sind. Sie werden mir aber gestatten, daß ich ganz kurz das jetzt geltende Theilungsverfahren vergegenwärtige. Wie das Theilungsverfahren jetzt statthat, so erfolgt, nachdem die Prozeßeinladung geordnet ist, ein Erkenntniß des Gerichts, ein förmliches Urtheil, in welchem die Theilung verordnet wird, vorausgesetzt, daß sich in den Verhandlungen vor dem Gericht in Bezug auf die Berechtigung, bei der Theilung zu konkurriren, unter den verschiedenen Parteien weiter keine Kontestationen ergeben haben oder die Kontestationen durch ein richterliches Urtheil beseitigt worden sind. Es verordnet das Gericht, daß die Theilung stattfinden solle, und spricht zugleich aus, daß diejenigen Maaßregeln, welche zur Vollziehung der Theilung führen sollen, stattbaben. Es werden nämlich Experten ernannt, welche darüber ein Gutachten abgeben, ob die Grundstücke in Natur theilbar oder nicht theilbar sind, eventuell die Loose bilden, kurz, alle die Maaßregeln treffen, welche die erkannte Theilung verwirklichen. Dem Prinzipe, dem Wesen nach wird durch dieses Urtheil über die Theilung schlechthin entschieden; daß getheilt werden soll, steht dadurch rechtskräftig fest. Wenn Sie, m. H., den Vorschlag der Kommission annehmen, so würde ein solches Urtheil, bloß weil es noch nicht zur wirklichen Vollziehung gekommen ist, als nicht erfolgt angesehen. Ich brauche, m. H., Sie nicht erst daran zu erinnern, daß es ein allgemeiner juristischer Grundsatz ist, der zudem so sehr in der Natur der Sache liegt, daß Gesetze an sich niemals rückwirkende Kraft haben, daß es ein fernerer Grundsatz ist, daß ein Gesetzgeber nur aus den allerdringendsten Veranlassungen den Gesetzen ausdrücklich rückwirkende Kraft verleihen darf. Alle diese Gründe treten aber, meiner Meinung nach, noch in einem viel stärkeren Maaße ein, wenn sogar schon ein Urtheil im Namen des Staatsoberhauptes erlassen ist, welches die Rechte in der Art, wie ich die Ehre hatte darzulegen, förmlich fixirt, welches überhaupt das juristische Moment unbedingt festgestellt hat. In unserem Falle aber würde man in der That ein gerichtlich feststehendes Urtheil durch eine Rückwirkung wieder aus der Welt schaffen. Es würde dabei aber auch noch ein Uebelstand sich ergeben, gegen welchen ja gerade unser Gesetz vorzugsweise Vorkehr treffen will, der Uebelstand nämlich, daß eine Menge von Kosten, welche bei großen Gemeinheitstheilungen vorzugsweise in den ersten Stadien entstehen, ganz nutzlos aufgewendet wäre; daß alle Kosten der Bestellung der Anwalte, der Vorladungen, namentlich auch die Kosten der Vorberathungen mit den Anwalten, endlich auch die Kosten des Urtheils, seine Zustellung u. s. w., daß alle diese Kosten, sage ich, die sich leicht auf Tausende von Thalern belaufen, wenn es sich um große Gemeinheitstheilungen handelt, für Nichts und wieder Nichts gemacht, daß sie rein verloren wären. Aber auch der vielleicht noch erheblichere Uebelstand würde sich ergeben, daß man nach Erlaß dieses Gesetzes keinen Richter mehr hätte, der darüber erkennen könnte, wem diese nutzlosen Kosten zur Last fallen; das Gericht wird darüber nicht disponiren, denn es

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{49}{50}$ S. 1190.

befaßt sich ja nicht mehr mit der Sache. In den Theilungsurtheilen aber werden die Kosten der Theilung stets vorbehalten und zuletzt in der Regel auf die Masse geworfen. Man müßte also über die Kosten wieder einen neuen Prozeß eröffnen, so daß aus dem einen Prozesse deren im Grunde drei erwüchsen. Ich glaube, m. H., daß diese Uebelstände in die Augen fallend sind und daß es also gewiß angemessen sein wird, mindestens dann keine Rückwirkung eintreten zu lassen, wenn durch ein Urtheil die Theilung bereits verordnet ist. Dieses Urtheil muß man bestehen lassen und darauf weiter bauen, statt das Verfahren mit allen bereits gewonnenen Resultaten zu annulliren. Ein anderer Antrag, welchen der Abgeordnete Schröder *) gestellt hat, geht von derselben Ansicht aus. Er faßt nur nicht das Urtheil, sondern ein einzelnes Moment des Urtheils auf. Ich glaube aber, daß es prinzipienmäßiger ist, wenn man von dem Urtheil selbst ausgeht. Schließlich erlaube ich mir auch noch die Bemerkung, daß es leicht den Anschein haben könnte, als ob die in Rede stehende Verfügung für einzelne bestimmte Fälle erlassen sei, die wirklich bei den rheinischen Gerichten anhängig sind, als ob es eine lex in personam vel in casum lata sei, welche schon Tacitus als so überaus gehässig stigmatisirt hat. Es könnte sehr leicht so erscheinen, denn es sind drei bis vier große Gemeinheitstheilungsprozesse in den Rheinlanden anhängig, in welchen schon viele tausend Thaler von Kosten und Weiterungen ergangen sind und bereits zu exceptionellen Maaßregeln Anlaß gegeben haben. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Gerechtigkeitspflege liegt, in solcher Weise bereits gesetzlich begründete Rechte rückwirkend zu erschüttern, zu annulliren. Ich erlaube mir, mein Amendement der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Auf ein vom Regierungskommissar Geh. Reg. Rath Wehrmann angeführtes Beispiel bemerkte der Redner: **)

Nur auf die letzte Exemplifikation erlaube ich mir noch einige Worte zu erwiedern. Gerade was den Flamersheimer Wald betrifft, so ist meines Wissens, und ich glaube die Sache genau zu kennen, das faktische Verhältniß ein ganz anderes, als so eben angegeben worden. Es haben bei diesem kolossalen Prozeß sich sämmtliche Betheiligte, jedenfalls die Gemeinden, wirklich geeinigt; die ganze Sache ist geregelt, und es sind nur noch juristische, formelle Anstände vorhanden. Alle Vorstadien sind durchgegangen, und dieser Prozeß, welcher bis jetzt schon 15—20,000 Rthlr. verschlungen hat und vor dem definitiven Urtheile steht, in dem fast sämmtliche Parteien sich schon geeinigt haben, sollte wieder zurückgeschleudert werden an seinen Anfang, der vor etwa zehn Jahren begonnen hat, so daß alle Mühen der Parteien, alle ihre Auslagen für Nichts geschehen sind! Ich glaube, daß dies sehr wenig auch dem allgemeinen Interesse entsprechen würde, daß jedenfalls der Zweck unseres Gesetzes mit einem solchen Ergebniß nicht in Harmonie gebracht werden könnte. Wir stehen bei einem Gesetze, durch welches Kosten gespart werden sollen, und nun soll dieser Prozeß, der sein definitives Urtheil erwartet, durch dieses nämliche Gesetz wieder in ein administratives Vorverfahren und dann in alle labyrinthischen Gänge eines gerichtlichen Prozesses zurückgetrieben werden! Ich glaube, daß man nirgends in der Welt dies als ein glückweissagendes Ergebniß betrachten würde. Es würde durch diesen Paragraphen ein erlassenes Urtheil rückwirkend aufgehoben und so eine Kammerjustiz geübt werden, die vielleicht noch weit gegründeteren Bedenklichkeiten Raum giebt, als jede Kabinetsjustiz.

---

*) Schröder von Haus-Wachendorf, Landrath, Abg. für Köln, Bergheim, Euskirchen.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 1191.

Das Amendement wurde abgelehnt und die Regierungsvorlage genehmigt.

2.

Gesetz über die Presse.*)

Unter dem 22. März 1851 ging von der ersten Kammer der zweiten der Entwurf eines Preßgesetzes zu, wie er aus ihren Berathungen hervorgegangen, und zugleich die Nachricht, daß sie die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erlasse vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Zeichen u. s. w. begangene strafbare Handlungen; und vom 5. Juni 1850, betreffend die Ergänzung der vorigen Verordnung anerkannt habe. Der Entwurf **) führt das in diesen Verfügungen enthaltene Prinzip weiter aus; er giebt der Regierung Präventivmaaßregeln gegen Verleger und Drucker, das Recht der Konzessionsentziehung; er verordnet die Einreichung jeder Nummer einer periodischen Zeitschrift bei Austheilung oder Versendung, jeder anderen Druckschrift aber 24 Stunden vor derselben; auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten sollen keine Druckschriften u. s. w. ohne Genehmigung der Polizei verkauft werden; von der Kaution sollen nur solche periodische Druckschriften rein wissenschaftlicher Natur befreit sein, bei denen alle socialen und politischen Fragen ausgeschlossen sind; Verleger, Kommissionäre, Sortimentsbuchhändler werden für jedes Buch unter fünf Bogen, die Redakteure periodischer Schriften für jedes darin enthaltene Preßvergehen verantwortlich gemacht.

Die Kommission, deren Vorsitzender der Abg. Wentzel war, bemühte sich in ihrem Bericht ***) vom 24. April, die härtesten Bestimmungen zu entfernen oder zu mildern und änderte den Entwurf hiernach ab; doch die Majorität der Kammer willfahrte fast überall der Regierung, vielleicht entsprechend den Andeutungen des Regierungskommissars, †) aus Furcht, daß das Gesetz an dem Dissens der ersten Kammer scheitern werde.

In der 70. Sitzung am 2. Mai begann man die Debatte und trat noch an demselben Tage in die Spezialdiskussion ein. In der 71. Sitzung am 3. Mai war diese bis zu §. 21 gediehen, der rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Schriften nur unter Ausschluß aller socialen und politischen Fragen von der Kautionsbestellung ausnimmt. Hierzu gehörte ein von Reichensperger II. mitunterschriebenes Amendement des Abg. Osterrath, welches die Worte hinzugefügt wissen will:

„oder kirchlichen, religiösen und pädagogischen Inhalts sind.“

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 5, $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 1, $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 10, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 7 und Abg. H. $18\frac{56}{57}$ (II, 3, b) Nr. 9.

**) Aktenstück Nr. 154. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 1127 – 1131.

***) Aktenstück Nr. 155. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 1133 – 1172.

†) Scherer, Geh. Reg. Rath.

Dafür ergriff Reichensperger II. das Wort: *)

Erlauben Sie mir nur einige Worte für das Amendement des Abgeordneten Osterrath. **) Dasselbe ist von zwei Seiten angegriffen worden. Das geehrte Mitglied für Simmern hat es um deswillen angegriffen, weil es nicht möglich sei, kirchliche und religiöse Gegenstände zu behandeln, ohne zugleich auf das Gebiet der Politik zu kommen. Mir scheint es, daß man dies sehr wohl dem erkennenden Richter überlassen könne, so wie, daß diesem die Unterscheidung keinesweges so schwer fallen dürfte, wie dem geehrten Mitgliede für Simmern. So gut, wie man Staat und Kirche noch sehr wohl von einander zu unterscheiden weiß, obgleich es Jedem von uns bekannt ist, daß die Gebiete Beider vielfach mit einander verschlungen sind, und daß man sich nicht füglich die Kirche ohne den Staat — und (von meinem Standpunkte wenigstens aus) — auch den Staat nicht ohne Kirche denken kann. Die Wissenschaft, der Sprachgebrauch, die Gesetze, erkennen hier Grenzen an, wie schwer es auch im einzelnen Falle sein mag, sie ganz genau zu bezeichnen. Ich glaube also, diese Klippe würde man sehr wohl umsegeln können, so daß der in Rede stehende Grund nicht gegen das Amendement des Abgeordneten Osterrath aufkommen kann. Von demjenigen, was mein Freund Osterrath für dasselbe bereits gesagt hat, hebe ich besonders hervor, daß heutzutage gegen alle die Uebelstände, denen auch namentlich durch unser Preßgesetz vorgebeugt werden soll, die Kirche, die Religion gerade die allerwirksamste Vorkehr trifft, — daß in ihr vielleicht nur noch das alleinige Gegenmittel liegt. Zu diesem Grunde, den ich vollständig adoptire, füge ich noch einen anderen hinzu. Gegen dasjenige Uebel, was durch politische Blätter verbreitet wird, giebt es kaum ein Gegenmittel, wenigstens kein solches, wie auf dem religiösen Gebiet. Sie finden in jedem Dorfe einen Lehrer der Religion, einen Lehrer der Kirche, der die Verirrten auf die Irrwege aufmerksam machen, ihnen den rechten Weg zeigen kann. Hier haben wir also sofort ein Gegenmittel zur Hand, es bedarf daher einer verhältnißmäßig geringeren Vorsicht, als auf dem Gebiete der Politik. Wenn wir nicht etwa die Universitätsprofessoren in Anschlag bringen wollen, so bleiben nur die Kammern übrig, um den verderblichen Doktrinen, welche die schlechten Zeitungen proklamiren und propagiren, entgegenzuwirken. Ich glaube aber, m. H., Sie werden nicht leicht den nach Erkenntniß Dürstenden zumuthen, daß sie sich in unsere stenographischen Berichte vertiefen. Es wird ihnen aber auch schwerlich gelingen, hier einen klaren Einblick in die Wahrheit zu bekommen; denn in der Regel wird ja, was die eine Seite bejaht, von der anderen verneint, und was die Rechte als ganz vortrefflich anpreist, hält die Linke für verwerflich. Hier also haben sie keinesweges diejenige Korrektive, welche sie auf dem Gebiete der Kirche haben. Demnach glaube ich, daß in Bezug auf die Kautionen den kirchlichen Blättern der beantragte Vorzug zu gewähren sei. Es bleibt mir nur noch ein Wort der Erwiederung auf das, was der Herr Regierungskommissarius gesagt hat. Dieser hat hauptsächlich daran Anstoß genommen, daß die Worte „kirchlich" und „religiös" so außerordentlich vag seien, daß sich damit nicht leicht ein bestimmter Begriff verbinden lasse. Ich bin meinerseits dieser Ansicht nicht; ich glaube allerdings, daß bei einigermaaßen ernster Beschäftigung mit der Materie sich ganz wohl Klarheit in jene Begriffe bringen läßt. Jedenfalls glaube ich bemerken zu dürfen, daß das Wort „sozial", welches der geehrte Herr Regierungskommissar mit dem Entwurfe der Kommission ganz bereitwillig adoptirt,

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 50/51 S. 1250.
**) Osterrath von Danzig, Oberreg. Rath, Abg. für Paderborn, Büren.

einen unendlich vageren Begriff in sich schließt, als die Worte „kirchlich“ und „religiös“. Es ist eben ein Modewort, das erst seit einigen Jahren in Schwung gekommen, und ich glaube, prophezeien zu können, daß es bald, wie überhaupt die Moden, verschwinden oder doch in seiner Bedeutung erheblich wechseln wird. Wenn Sie das Wort „sozial“ dulden, trotz dieser Bedenken, so bitte ich doch auch dieselbe Schonung den Worten „kirchlich“ und „religiös“ angedeihen zu lassen.

Das Amendement wurde abgelehnt und ein anderes des Abg. v. Bodelschwingh angenommen, das die Worte des Entwurfs folgendermaaßen faßte:

„oder unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen für rein „wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind.“

Zu den §§. 30 und 31, die nach der aus dem Code Napoléon herübergenommenen, auch im neuen Strafgesetzbuch üblichen Dreitheilung zwischen Preßpolizeiübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen unterscheiden, je nachdem dieselben mit einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer höheren, als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind und nur die letzteren vor die Schwurgerichte verweist, hatte wiederum der Abg. v. Bodelschwingh ein Amendement eingebracht, das beide Paragraphen zusammenzog und einfacher faßte; der Abg. Bürgers ein anderes, das die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor die Schwurgerichte verwies. Nachdem Wentzel das letztere vertheidigt hatte, nahm Reichensperger II. für das erstere das Wort: *)

Meine Herren! Ich fühle mich veranlaßt, in dieser Diskussion das Wort zu ergreifen, obgleich ich eben nicht hoffe, ein sonderlich geneigtes Gehör zu finden, nicht bloß, weil jede Rede ein Hemmniß in dem legislatorischen Sturmmarsche dieser Versammlung ist, sondern weil auch die Gründe für und wider so vielfach schon durchgesprochen sind, daß sie fast an das Gebiet der Gemeinplätze streifen. Was die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Paragraphen der Kommission betrifft, so überlasse ich den Rednern aus der Kommission, näher darauf einzugehen und den Beweis der Verfassungsmäßigkeit, namentlich gegenüber dem §. 94 zu führen, wie man dies auch bereits theilweise zu thun versucht hat. Ich meinerseits gebe zu, daß die Fassung der Kommission gegenüber dem gedachten §. 94, so zu sagen, „bis an die äußersten Grenzen des Möglichen“ reicht; nichtsdestoweniger aber schließe ich mich, weil ich glaube, daß sie die Grenzen nicht überschreitet, dem Antrage der Kommission, und zwar in der, wie es mir scheint, zweckmäßigeren Fassung des Abgeordneten v. Bodelschwingh **) an. Ich thue dies in der vollen Ueberzeugung, daß damit sowohl der Freiheit der Presse, als auch selbst den Geschwornengerichten, ein wahrhafter Dienst geleistet wird, namentlich den letzteren, für welches Institut, an und für sich als Ganzes — ich glaube es befürworten zu können — Niemand leicht mehr Interesse haben kann, als ich, und zwar auf den Grund der Erfahrung. Auf die vielfachen Gründe, welche sich für dasjenige, was ich behaupte, anführen ließen, will ich nicht näher eingehen, sondern nur oder doch vorzugsweise auf diejenigen, welche mir in dem Berichte der Kommission entweder gar keine oder doch nicht die gehörige Würdigung gefunden zu haben scheinen. Ich beginne mit

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{50}{51}$ S. 1260—1262.

**) v. Bodelschwingh von Velmede, Staatsminister a. D., Abg. für Hagen, Altena, Iserlohn.

den Gründen der Zweckmäßigkeit. In dem Kommissionsberichte heißt es zwar folgendermaaßen:

„Daß hierbei auf untergeordnete Gesichtspunkte, wie Kostspieligkeit des Verfahrens und unangemessene Belästigung der Gerichtseingesessenen, kein allzugroßer Werth zu legen und überhaupt alle Betrachtungen von allgemeinerer Art, die sich zur Bezeichnung der schwachen Seiten des Geschwornengerichts beibringen lassen, nicht hierher gehören, darüber herrschte Einverständniß in der Kommission."

Ungeachtet dieses Einverständnisses, m. H., wage ich es dennoch, auf diese als untergeordnet qualifizirten Punkte zurückzukommen und selbst darauf Gewicht zu legen. Meiner Ansicht nach ist eine prompte und billige Justiz ein Bedürfniß, ja eine Grundbedingung eines jeden gesunden Staatslebens. Mir scheint nun, daß die Geschwornengerichte in der Ausdehnung, wie sie der Abgeordnete Bürgers *) verlangt und wie es bis jetzt der Fall war (nicht im Allgemeinen, daran, bitte ich, festzuhalten), nach meiner Ueberzeugung dem Erforderniß einer prompten und billigen Justiz nicht entsprechen. Meiner Ansicht nach ist der so großartige Apparat einer Assisensitzung durchaus nicht dazu angethan, um bei der Urtheilsfindung der einen oder der anderen Schmährede in einem Zeitungsartikel zu fungiren; die großen Kosten und der große Kraftaufwand steht in keinem Verhältniß zu denjenigen Fällen, welche wir hier der Kognition der Geschwornengerichte entziehen wollen. Ich glaube dagegen, daß gerade dadurch sogar die Geschwornengerichte selbst, und zwar nach zwei Seiten hin, gefährdet werden, sowohl bei den Eingesessenen, als auch nach oben hin bei der Regierungsgewalt, zumal da die fraglichen Fälle leicht noch anwachsen könnten in Betracht der mehrfach bezogenen Tendenz der Exekutivgewalt, die Preßprozesse zu vermehren. Wenn ich an den so großen Aufwand jeder Art denke, um die allerwinzigsten Fälle, welche der gewöhnliche Richter vielleicht in einer Viertelstunde eben so gründlich abmachen kann, zu entscheiden, so fällt mir unwillkürlich jene Maschine ein, die in einem der Bilder zu Hogarth's „Heirath nach der Mode" zu sehen ist. Diese patentisirte Maschine ist in einem Zimmer aufgestellt, welches sie mit ihren Rädern, Hebeln, Schrauben, Kurbeln u. s. w., die sie in Bewegung setzen, einnimmt — der Wunderdoktor, dem sie gehörte, hatte sie ersonnen, um — einen Propfen aus einer Flasche zu ziehen. In den meisten Fällen wird der Apparat in einem ähnlichen Verhältnisse zu seinem Zwecke stehen, die allerunbedeutendsten Rechtsfälle zu entscheiden. Abgesehen davon, m. H., tritt aber noch ein anderer Uebelstand ein, den ich für sehr bedeutend erachte, der Umstand nämlich, daß die Entscheidung zu spät auf die That folgt. Gerade bei den Vergehen der fraglichen Art scheint es mir von der höchsten Wichtigkeit zu sein, sowohl für den moralischen Eindruck, den die Strafe doch auch immer hervorbringen soll, als für die Rechtsprechung selbst, daß der Richterspruch möglichst unmittelbar auf die That folge. Ich muß gestehen, daß ich mehrfach einen Erklärungsgrund für manches sonst unerklärliche Urtheil von Geschwornen darin gefunden habe, daß der Richterspruch zu spät auf die inkriminirte Aeußerung gefolgt war. Natürlich tritt eine solche Aeußerung alsdann in einer ganz anderen Lage, in einem ganz anderen Lichte, unter einem ganz anderen Gewande auf, wenn erst drei bis vier Monate später die Aburtelung erfolgt, als wenn sie der frischen That gleichsam auf dem Fuße folgt. Sie wissen, m. H., daß am Allerwenigsten die Geschwornen sich permanent erklären können, daß in der Regel drei bis vier Monate vergehen, bevor ein Geschwornengericht zusammentritt. Solche Gründe der Zweckmäßigkeit,

*) Bürgers von Köln, Landger. Rath, Abg. für Köln.

m. H., schlage ich keineswegs gering an, ich halte sie für sehr erheblich; sie fallen für mich sehr gewichtig in die Waagschale zu Gunsten des Vorschlages der Kommission — von dem ich natürlich voraussetze, daß die Verfassung ihm nicht entgegensteht. Größeres Gewicht, m. H., als auf die Zweckmäßigkeits= oder Unzweckmäßigkeitsgründe hat die Kommission auf einen anderen Punkt gelegt und darüber sich in weitläuftige Erörterungen eingelassen, nämlich auf die so viel bestrittene Frage der Befähigung der Geschwornen zur Aburtelung der fraglichen Prozesse. Wenn man hier von der Befähigung der Geschwornen spricht, so muß man nothwendig an eine vorzugsweise Befähigung denken: man muß annehmen, daß die Geschwornen nicht bloß befähigt, sondern mehr noch als die gewöhnlichen Richter befähigt seien, um über die fraglichen Prozesse zu Gericht zu sitzen. Anderenfalls würde man sonst wohl dem gewöhnlichen Richter auch das Rechtsprechen in diesen Prozessen zu überlassen haben. In eine solche vorzugsweise Befähigung aber muß ich nach meinen Erfahrungen und nach meiner Ueberzeugung einen bescheidenen, aber meiner Ansicht nach nur zu begründeten Zweifel setzen. Die Achtung vor den einmal gefällten Richtersprüchen, besonders aber auch die Rücksicht auf ihre Zeit, halten mich ab, die vielen Fälle, die ich aufzählen könnte, hier speziell namhaft zu machen. Es würde dies unpassend in mehr als Einer Beziehung sein. Den allgemeinen Eindruck aber, den diese Fälle auf mich gemacht, habe ich so eben gewissenhaft ausgesprochen. Ich habe die betreffenden Fälle in dem Bereich meiner Beobachtungen um so sorgfältiger verfolgt, als ich darin sehr bezeichnende Symptome des öffentlichen Geistes zu erkennen glaubte; und ich muß gestehen, daß es mir schien, als hätten die Geschwornen durchschnittlich keineswegs auf der Höhe ihrer Mission gestanden. (Hört! hört!) Als vor einigen Jahren der Ruf nach Preßfreiheit erging, erging gleichzeitig der Ruf nach Volksbewaffnung, es erging ferner der Ruf nach Betheiligung der Staatsbürger an allen öffentlichen Angelegenheiten. Es erfolgte darauf die Bürgerbewaffnung. Ich will wahrlich nicht die Spezialgeschichte unserer Bürgerwehr, die meiner Ansicht nach eine der traurigsten und schmerzlichsten Episoden der Geschichte unseres Vaterlandes bildet, hier entrollen. (Bravo!) Ich glaube, wir sind Alle darin einig, daß es gut ist, daß jene Bürgerwehr nicht mehr bewehrt ist und daß Person wie Eigenthum durch das stehende Heer um etwas besser beschützt ist, als früher durch die Bürgerwehr. (Bravo!) Man hat aber so, wie gesagt, den Ruf nach Vertretung der Einzelnen bei den Staatsangelegenheiten mittelst Wahlen von Repräsentanten erhoben. Wir haben denn nun auch solche Wahlen nach allen Richtungen hin, nach den höchsten Spitzen hinauf und hinunter bis in die untersten Regionen des Staatslebens, wohin dasselbe sich nur immer verzweigt. Wie die Geschwornenverdikte, so habe ich auch die Wahlen verfolgt, und Sie, m. H., gewiß Alle mit mir. Zu meinem tiefsten Schmerze muß ich sagen, daß dies wahrlich nicht mit allzu bedeutenden Opfern, sondern meist in aller Bequemlichkeit auszuübende Staatsbürgerrecht von der großen Mehrzahl der deutschen Bürger nicht wahrgenommen ist, so daß bei fast allen Gelegenheiten nur Minoritätswahlen stattgefunden haben; so war es in den letzten Jahren wenigstens, nachdem der erste Sturm der politischen Leidenschaften sich einigermaaßen gelegt hatte. Ich will zugeben, daß in Bezug auf die hiesige Kammer und auf das Erfurter Parlament hier und da ein politischer Skrupel gewaltet haben mag, obgleich ich meinerseits die Ueberzeugung hege, daß es überall weit mehr der Indifferentismus, die Indolenz war, welche obgewaltet haben. Wenn ich dies aber auch zugebe, so darf ich doch jedenfalls bestreiten, daß auch in Bezug auf die Betheiligung der Bürgerschaft an den Gemeindewahlen

eine solche Entschuldigung Platz greife, bei welchen Wahlen es sich nicht bloß um den Säckel, sondern, so zu sagen, um die nächsten Familienangelegenheiten der Eingesessenen handelt. Nichtsdestoweniger sahen wir selbst in den größten Städten, wo man sich vorzugsweise seiner Intelligenz rühmt, fast immer nur Minoritäten bei den Wahlen sich betheiligen, ja, man hat nicht selten die größte Noth, die Wahlen überhaupt nur zu Stande zu bringen! Das sind für mich, m. H., sehr schmerzliche Erfahrungen, denn ich habe in jene Wünsche bis zu einem gewissen Grade von Herzen miteingestimmt; ich hege sie sogar noch und hoffe, daß sie einst in Wahrheit werden realisirt werden. Ja, ich hoffe mit dem geehrten Abgeordneten für Hagen — dem Linken *) — (große Heiterkeit), daß noch ein Jahr 1813 für die Presse kommt; allein, m. H., wenn dieses Jahr kommen soll, so muß vor allen Dingen der Geist von 1813 kommen, der Geist des Opfers und der Pflicht! (Lebhafter Beifall.) M. H.! Man hat sich bemüht, in unserer Verfassungsurkunde alle möglichen Garantien um das Richteramt aufzubauen und ich, besonders von meinem persönlichen Standpunkte aus, danke bestens dafür; ich glaube aber auch, daß solche Unabhängigkeit ein Palladium für die Freiheit des Staates ist. Allein ein Befremden darüber kann ich nicht unterdrücken, daß man plötzlich alle diese Garantien vergißt, daß, wenn es sich um die Aburtheilung einiger Schmähartikel handelt, um Dinge, die mit einer meist unbedeutenden Korrektionsstrafe verbunden sind, daß man dann plötzlich den Richter als suspekt bei Seite schiebt und alle Garantien, die ihn umgeben, ignorirt. (Bravo!) Ich meinestheils glaube, daß dem Richter viel schwerere Proben auferlegt sind, daß er viel schmerzlichere Pflichten zu erfüllen hat, als ein- oder das andermal in Bezug auf die möglichen Folgen für ihn selbst zu vergessen, daß es ein Minister oder sonst ein hoher Staatsbeamter, oder auch eine noch höher stehende Person ist, über deren wirkliche oder vermeintliche Beleidigung er zu urtheilen hat; ich kann mir nicht denken, daß ein Richter, der gewohnt ist, mit Unparteilichkeit in allen Sachen zu handeln, aus solcher Veranlassung seines Eides und seiner Pflicht uneingedenk sein könnte. Wenn ich auch zugeben will, daß der Richter ebensosehr Mensch ist, wie jeder andere, daß er dadurch, daß er die Robe anlegt, keinerlei Schwäche ablegt, so fragt es sich doch immer noch um das Mehr oder Weniger. Wenn der Abgeordnete Bürgers einen tadelnswerthen Urtheilsspruch des hiesigen höchsten Gerichtshofes angeführt hat, so könnte ich Ihnen dafür hundert ärgere von den Geschwornen anführen. (Hört! hört!) Es mag also wohl sein, daß auf beiden Seiten gefehlt wird; ich kann aber nicht zugeben, daß die Garantien für die Unparteilichkeit der Rechtsprechung in Sachen der Preßfreiheit größer sein sollen auf Seiten der Geschwornen als auf Seiten der Richterkollegien. Noch Eines, m. H., ich halte dafür, daß die Gerechtigkeitspflege überhaupt dadurch einen höchst empfindlichen Stoß erleiden würde, wenn die Rechtsprechung über solche kleinere Vergehen, um welche es sich hier handelt, in der Hand der Geschwornen bleiben sollte. Nach aller menschlichen Berechnung werden Geschworne, wenigstens in den nächsten Jahren, das bleiben, was sie jetzt sind; für diesen Fall aber hege ich die feste Ueberzeugung, daß gerade auf diesem Wege die Achtung vor der Justiz tief sinken und damit ihr mächtigstes Bollwerk erschüttert werden würde. Ich habe mehrfach in den Audienzsälen zugehört, wenn die freisprechenden Verdikte der Geschwornen, dem entgegen, was ich nach meinem Gewissen für evidente Thatsachen hielt, — ich will die betreffenden Geschwornen darum nicht verurtheilen, ich konstatire nur meine Ansicht von der Sache — ver-

*) Harkort von Wetter, Hauptmann a. D.

kündet wurden, — welcher Jubel erscholl da nicht! Dieser Jubel ist meiner Ansicht nach ein unheilvolles Vorzeichen für die Zukunft der Gerechtigkeitspflege, insbesondere der Geschwornengerichte (Hört! Hört!); ja, ich wiederhole es, ich bin überzeugt, daß jede derartige gerichtliche Freisprechung, besonders wenn sie solchen Jubel hervorruft, der Gerechtigkeit überhaupt eine empfindliche Wunde versetzt. Also gerade um der Geschwornen willen, denen ja immer noch ein außerordentlich großer Wirkungskreis bleibt, gerade um der Preßfreiheit, um der Gerechtigkeit, um der Wahrheit willen hoffe ich, daß die Geschwornen in Betreff der fraglichen Kategorie nicht Richter bleiben. Man sagt, die Geschwornen wären noch neu, sie wären noch jung, man müsse es nicht so genau mit ihnen nehmen, es würde Alles in der Zukunft schon besser werden. M. H.! Ja, die Geschwornen sind noch jung, sie sind mir eben noch viel zu jung; hoffen wir, daß sie wachsen und erstarken, hoffen wir, daß in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft dieses hohe Pflichtgefühl, wie es sie in England bereits durchdringt, einheimisch werde, hoffen wir, daß dieses Bedürfniß strengster Pflichterfüllung heranwachse und immer lebendiger werde! Wenn dies der Fall ist, dann wird es einst als eine unabweisbare Forderung erscheinen, mehr und mehr auch die Gerechtigkeitspflege in die Hand des Volks zu legen. Ich, für meinen Theil, hege die Ueberzeugung, daß es bei allen sie begleitenden Verirrungen doch eine ganz richtige Tendenz im Volke ist, mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten sich so viel als möglich zu befassen. Dieser Tendenz möge ja die Staatsregierung möglichste Berücksichtigung schenken, aber zur rechten Zeit. Ich glaube nicht, daß jetzt schon der Moment vorhanden ist, um in dem Umfange, wie es das Amendement des Abgeordneten Bürgers beantragt, den Geschwornen die Aburtelung bei Preßvergehen zu überantworten. Deshalb stimme ich dagegen.

(Rechts: Bravo!)

Das v. Bodelschwingh'sche Amendement wurde angenommen.

3.

Die Unterhaltung und Erziehung der oberschlesischen Typhuswaisen.

Im Winter von 1847 auf 1848 kam in einigen Kreisen Oberschlesiens (Rybnick und Pleß) ein durch mannigfache Ursachen herbeigeführter Nothstand zum Ausbruch, der die Bevölkerung durch Elend und in seinem Gefolge durch eine verheerende Typhusepidemie heimsuchte. Erst nach Verlauf mehrerer Monate gelang es öffentlicher und Privatwohlthätigkeit, den bedauernswerthen Zuständen ein Ende zu machen; aber die Nachwirkungen waren schwerer zu bekämpfen, und hierzu gehörte besonders das Uebrigbleiben einer großen Anzahl verwaister Kinder. Die Sorge für Letztere konnte anfänglich nur eine unzureichende sein; man suchte sie in Familien, in vorläufige Anstalten unterzubringen; eine gesetzliche Bevormundung war nicht möglich. Im Juli 1848 wurde eine Kommission zur Feststellung der Verhältnisse von der Regierung ernannt, die ein Provisorium einrichtete, und im Winter $18\frac{48}{50}$ wurde der Vorsteher des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg, Dr. Wichern, der auch Mitglied jener Kommission gewesen war, nach Oberschlesien geschickt, um die Zustände an Ort und Stelle zu prüfen und definitive Vorschläge zu machen. Der Plan desselben war

1) Zwanzig Bewahr- und Pflegeanstalten, jede zu 50 Kindern unter 10 Jahren,

2) Fünf landwirthschaftliche Anstalten für Knaben von 11—16 Jahren, jede auf 100 Personen berechnet,

3) Eine Dienstanstalt für Mädchen von 11—16 Jahren, —

einzurichten, die alle zusammen einen Gesammtbedarf von 834,118 Thalern erfordern würden. Die Staatsregierung rechnete aber auf die Mildthätigkeit und forderte deshalb in einem Gesetzentwurf *) vom 13. März 1851 die Summe von 600,000 Thalern zur Verwendung innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1851 bis 1. Januar 1861. Die Kommission, deren Berichterstatter Stiehl war, empfahl **) zwar den Gesetzentwurf, aber aus Motiven, die bei einem sehr großen Theil der Versammlung keinen Anklang fanden.

In der 73. Sitzung am 6. Mai nahm Reichensperger II. das Wort gegen die Motive der Kommission: ***)

Meine Herren! Wenn sich Ihre Kommission darauf beschränkt hätte, einfach dem Regierungsentwurf beizutreten und Ihnen seine Annahme zu empfehlen, so würde ich meinerseits für diesen Antrag eben nur aufgestanden sein und keine Veranlassung genommen haben, Ihre Zeit in Anspruch zu nehmen, da ohnehin wohl eher zu viel als zu wenig geredet wird. Die Kommission hat solches indessen nicht gethan. Wenn der verehrte Vorredner*) seinen Dank für den Bericht derselben und insbesondere dem Herrn Berichterstatter ausgesprochen hat, so scheint es mir, als ob die Motive des Dankes einigermaaßen mit dem Dank in Widerspruch stehen, indem sein ganzer Vortrag im Grunde eine Kritik des Kommissionsberichts und seiner Tendenz war, wenn anders ich denselben richtig aufgefaßt habe. Zu dem Regierungsentwurfe hätte ich freilich auch einige Bemerkungen zu machen gehabt, und da ich doch einmal das Wort habe, so erlauben Sie mir, dieselben kurz vorzubringen. Es beziehen sich dieselben zunächst darauf, daß man die Kinder möglichst in Familien unterzubringen suchen solle. Wie ich vernommen, ist dies bereits in vielen Fällen geschehen, und zwar zunächst bei solchen Familien, welche sich aus religiösen Motiven der armen Verlassenen angenommen haben. Soweit dies geschehen, ist wahrlich Nichts dagegen zu erinnern; es kann im Gegentheil nie besser, als in solcher Weise für die Zukunft der Kinder gesorgt werden. Wenn jedoch diese Unterbringung auf Veranlassung der Regierung gegen Bezahlung gleichsam systematisch geschieht, so ist das etwas Anderes; es werden alsdann mehr oder weniger solche Kinder Gegenstand der Spekulation, und glaube ich, daß man nur im äußersten Nothfalle zu einem solchen Mittel, unter der gedachten Voraussetzung, greifen sollte. Ich habe an mehreren Orten schon Gelegenheit gehabt, in dieser Beziehung Erfahrungen zu machen. Man hatte namentlich in einer rheinischen Stadt auch Waisen in solcher Art bei Familien untergebracht. Das Resultat war im Ganzen ein beklagenswerthes, wie sich gerade durch den Gegensatz am Besten herausstellte, welcher sich ergab, nachdem die Kinder in einem geistlichen Orden, bei den Schwestern „vom armen Kindlein Jesu", später untergebracht worden waren. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt, in Beziehung auf welchen ich mir noch eine Bemerkung erlauben will, betrifft das sub 1 auf Seite 8 des Entwurfs Angeführte. Es wird hier in Vorschlag gebracht, zwanzig Bewahr- und

*) Aktenstück Nr. 91. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 743—745.
**) Vgl. Aktenstück Nr. 157. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 1177—1182.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 1319—1321.
†) Schwarz von Lubschau, Gutspächter, Abg. für Lublinitz.

Pflegeanstalten, eine jede zu 50 Kindern beiderlei Geschlechts, zu errichten. Ich glaube, daß diese Zahl viel zu groß ist und daß man weit bessere und namentlich dauerndere und nachhaltigere Resultate mit einer geringeren Anzahl derartiger Anstalten erzielen würde. Doch, wie gesagt, ich würde diese Bemerkung unterdrückt und unbedingt auf die Maaßregeln vertraut haben, welche die Staatsregierung, gewiß unter sorgfältiger Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, ergriffen haben würde, wenn ich nicht noch andere Bedenken, und zwar durch den Kommissionsbericht veranlaßte, vorzubringen hätte. Der Kommissionsbericht geht auf die Ursachen der in Rede stehenden Kalamität ein, und falls ich ihn recht verstanden habe, stellt er an die Spitze derselben (jedenfalls accentuirt er dies vorzüglich) das mangelhafte Volksschulwesen. Ich habe mir Mühe gegeben, die Verhältnisse der dortigen Bezirke zu erforschen, indem ich mich an Personen wandte, die ich für wohlunterrichtet und gewissenhaft erachten mußte. Das Resultat, welches ich aus ihren Mittheilungen gezogen, mithin allerdings nur auf die Autorität Dritter basiren kann, ist nun keineswegs geeignet, jener Aufstellung der Kommission das Wort zu reden. Was man in dem Bericht als Ursache hingestellt hat, ist nach meiner Ueberzeugung nur Wirkung; die Ursache liegt unendlich tiefer, sie liegt unter Anderem in der Vertheilung des Eigenthums oder vielmehr in der Nichtvertheilung desselben, sie liegt in dem Mangel an Arbeit, dann in dem, was man in England absentism nennt, der freilich in Oberschlesien nicht so eingreifend sein kann, wie in England, weil nur sehr wenige absentees sich dort finden, vielleicht nur Ein namhafter. Die Ursache liegt ferner darin, daß die armen Leute dem Wucher preisgegeben, daß die Ackerbaugesetzgebung auf die dortigen Verhältnisse nicht die gehörige Rücksicht genommen hat, daß man nicht Vorkehrung getroffen hat, um nach und nach den Leuten das Bewußtsein zu geben, Eigenthümer werden und für sich arbeiten zu können. (Bravo!) M. H.! Wenn solche Umstände vorliegen, dann wundern Sie sich nicht, daß das Volksschulwesen nicht gedeihen will; mit leerem, hungerndem Magen und zitternden Gliedern studirt es sich schlecht, und der ganze Strafapparat, den unsere Schulgesetze aufgestellt haben, prallt ohnmächtig an solchen Verhältnissen und solchen Menschen ab. Nur die begeisterte, auf dem Boden der Religion wurzelnde Liebe kann hier helfen, nicht der gewöhnliche büreaukratische Staatsmechanismus. Daß die begeisterte Liebe helfen kann, hat sie in Schlesien bewiesen; sie hat es gegenüber dem Laster der Trunksucht bewiesen, einem Laster, welches, wie Sie gewiß mir zugeben werden, in mannigfacher Wechselbeziehung zu dem Laster der Trägheit steht; sie hat es bewiesen und wird es auch gegenüber diesem Laster beweisen, sie kann und wird die Bevölkerung allmälig zu einer intelligenten machen, so weit es überhaupt die Verhältnisse dieser Bevölkerung erfordern. Allein, wie gesagt, nicht dadurch wird solches erreicht werden, daß der gewöhnliche Volksschulapparat, wie er anderwärts fungirt, dahin verpflanzt werde, und daß Sie ihn etwa mit so und so viel Kräften vermehrt spielen lassen. Es scheint aber, wenn man den Bericht liest, daß man an den vielen Schwierigkeiten, so ungeheuer sie auch sind, noch nicht genug gehabt hat; man beschwört noch andere, bedenklichere Schwierigkeiten förmlich herauf; man beschwört den Kampf gegen die Nationalität herauf. M. H.! Damit Sie nicht glauben, daß ich dies nur so aus dem Bericht heraus interpretire, erlaube ich mir, den betreffenden Passus — es sind nur wenige Zeilen — vorzulesen. Es heißt hier:

> „In der Motivirung dieses Antrags wurde namentlich auf die Verhandlungen der zur Erörterung der Ursachen des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Nothstandes im Jahre 1846 zusammengetretenen Kommission hingewiesen und in der Diskussion hervor-

gehoben, wie Vermehrung und Verbesserung der Unterrichtsanstalten nöthigenfalls auf Staatskosten," — —

(also der Punkt, den ich bereits zu besprechen die Ehre hatte, steht an der Spitze)

„Ausbreitung deutscher Bildung und Sitte, Mehrung der Kommunikationsmittel u. s. w."

Diese Worte: Ausbreitung deutscher Bildung und Sitte, m. H., sind mit gesperrter Schrift gedruckt, wahrscheinlich, damit die Regierung ja diese Wörter am Allerwenigsten übersehen möchte. So habe auch ich sie denn nicht übersehen können. Ich sollte glauben, m. H., man hätte schon so reiche Erfahrungen mit diesen Germanisirungstendenzen gemacht, daß es endlich Zeit wäre, sie fallen zu lassen und das Heil jener Völker auf anderen Wegen zu suchen, als daß man sie lehrt, ihre Sprache, ihre angeborene Art und Sitte zu vergessen. Auch ich, m. H., bin stolz darauf, wenn der deutsche Arm und die deutsche Zunge möglichst weit hinaus reichen und Niemand kann leicht es mehr wünschen und heißer als ich, daß das große Deutschland immer größer werde, daß es seine Vedetten hinausschiebe bis nach Italien hin und in den fernen Osten. Niemand kann es mit tieferem Schmerz sehen, wie auf der Landkarte in der Picardie, Lothringen und dem Elsaß mehr und mehr die deutschen, urdeutschen Namen verschwinden! Dagegen, m. H., bauen Sie Dämme, wenn Sie germanisiren wollen! Sie werden mir sagen, das geht nun einmal nicht an, dort können wir nicht mehr helfen. Nun ja, ich gebe das, für jetzt wenigstens, zu; aber dann bitte ich Sie, doch mindestens des Ausspruchs eingedenk zu sein, und ich rufe ihn namentlich dem Herrn Berichterstatter in's Gedächtniß —:

„Was du nicht willst, das dir geschehe, das thue auch keinem Anderen!"

Jedenfalls aber bitte ich Sie, unter den obwaltenden Verhältnissen, in dieser Lage der Sache jener Bevölkerung gegenüber ja um Gottes willen nicht zu jenem Mittel zu greifen, ihnen den Labsal, den Sie ihnen reichen wollten, nicht mit dem bittersten Wermuth zu versetzen, um keine anderen Thränen, als die des Dankes, von ihnen zurückzubekommen. Vielleicht sogar würden nicht Wenige das unter solcher Bedingung gereichte Almosen ganz zurückweisen mit dem bekannten Ausruf: timeo Danaos et dona ferentes! — einstweilen noch in's Polnische übersetzt. Also, m. H., das ist der erste Punkt, gegen den ich mich erklären muß. Diese Tendenz halte ich für die unheilvollste. Demnächst aber ergiebt sich aus dem ganzen Inhalt und Zusammenhang des Berichts noch eine andere Tendenz, welche ich jedenfalls, besonders unter den gegebenen Umständen, für durchaus bedenklich halte. Dieselbe tritt hervor als eine außerordentlich ängstliche Sorge für das Staatsmonopol der Erziehung und Bildung. Auf Seite 17 des Berichts führt die Kommission selbst an, daß ein ersprießliches Resultat nur zu erreichen sei durch die Mitwirkung der begeisterten freien Liebe zu dem Zweck, welchen die Regierung und mit ihr die Kommission sich vorgesetzt haben. Man sagt also: nicht blos „die Liebe", sondern „die freie Liebe" muß mitwirken. Man führt dies in den folgenden Zeilen weiter aus und sowohl der Entwurf der Regierung, als der Bericht selbst kommen mehrfach auf diesen Punkt zurück. Mit einem Male taucht das Gespenst der „Klosterschulen" auf, und da heißt es plötzlich: Nein! in keinem Falle darf die Regierung ihren überwiegenden Einfluß fahren lassen; sie allein muß die Herrin bleiben; nur der Oberpräsident muß die ganze Sache in der Hand behalten. Ja, man geht selbst so weit, die Besorgniß auszusprechen, daß man ein unbesoldetes Erziehungspersonal anstellen möge; man druckt auch hier das Wort „unbesoldet" mit gesperrter Schrift,

um möglichst eindringlich vor diesem Exzeß zu warnen. Das also war die „freie Liebe", die Sie in Anspruch nehmen und ohne welche Sie Ihren Zweck nicht erreichen zu können glauben?! Sowohl in dem Entwurf der Regierung, als in dem Bericht der Kommission wird insbesondere des Einflusses der barmherzigen Schwestern gedacht; man spricht davon, daß dieser Orden vorzugsweise geeignet sein möchte, um den Uebelständen dauernd und energisch zu begegnen, und ich bin vollkommen damit einverstanden. Aber, m. H., dieser Orden — wie überhaupt kein anderer Orden — wird sich in Ihren Mechanismus, in Ihren Apparat von Kautelen nicht einschachteln lassen. Das können Sie nimmer verlangen. Wenn ein solcher Orden das thäte, so wäre er nicht, was er ist. Lassen Sie die Mitwirkung dieser Orden, lassen Sie die freie, christliche, nur auf die Religion begründete Mitwirkung eine wahrhaft freie, ungehemmte sein. Ich erinnere daran, wie in Frankreich, wo wahrlich der konstitutionelle Büreaukratismus einen ziemlichen Grad der Blüthe erreicht hat, nach den vor mehreren Jahren stattgehabten Rhôneüberschwemmungen einem christlichen Verein, (es war kein Orden, der schon eine Geschichte von Jahrhunderten hinter sich hat, wie der Orden der barmherzigen Schwestern, sondern es war nur ein gewöhnlicher, christlicher Verein, der Vincenziusverein,) wie demselben in Frankreich die Regierung mehrere 100,000 Franken zur freien Disposition stellte und nicht die mindeste Rechenschaftslegung verlangte; sie gab sie ihm, um einer ähnlichen Kalamität zu begegnen. Ich verlange nicht, daß Sie Ihr Zutrauen so weit treiben sollen, obgleich Sie dasselbe nicht schlecht anlegen würden; ich verlange nur, m. H., daß Sie, wenn auch kontrollirend, beobachtend, doch wenigstens die Organisation und ganze Wirksamkeit der zu berufenden Orden als solche ungehemmt eintreten lassen. Thun Sie dieses nicht, so können Sie aber auch unmöglich auf die Mitwirkung Derjenigen rechnen, auf welche Sie allein Ihre Hoffnung zu setzen selbst anführen. „Maaßregeln" lassen sich barmherzige Schwestern nicht. Aus diesen Gründen, die ich nicht weiter ausführen will, obgleich der Bericht mir noch mannigfache Veranlassung dazu gäbe, habe ich einen Antrag gestellt, welcher nur den Zweck hat, anzudeuten, daß von der Motivirung der Kommission abzusehen sei, und der dahin geht, schlechthin dem Entwurf der Regierung die Zustimmung zu geben. Ich glaube, m. H., daß, wenn Sie denselben in dem von mir bezeichneten Sinne annehmen, die Folgen ersprießlich sein werden. Thun Sie es nicht, so ist meine Ueberzeugung, daß Sie weder mit Ihren Germanisirungstendenzen, noch mit Ihrem ganzen Schulapparate irgendwie den Uebeln der Gegenwart, geschweige denen der Zukunft, steuern werden.

Reichensperger II. reichte darauf ein Amendement im Sinne der letzten Worte seiner Rede ein, zog es aber zurück, nachdem der Präsident erklärt hatte, daß nicht über die Motive abgestimmt würde.

Nach Annahme des Gesetzes wurde noch ein Art. 2 nach einem Amendement des Abg. v. Vincke hinzugesetzt, wonach den Kammern alljährlich Bericht über die Verwendung der Geldmittel, so wie über die Einrichtung der Etablissements Rechenschaft abgelegt werden sollte und wonach der Regierung zu erwägen gegeben wurde, ob nicht etwa der auf das 16. Lebensjahr festgesetzte Entlassungstermin weiter hinauszusetzen sei.

---

c.

Sitzungs-Periode $18\frac{51}{52}$.

1.

Die Freiheit der Presse.*)

Obwohl der Art. 27 der Verfassung ausdrücklich besagt:

„Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung „nur im Wege der Gesetzgebung; —

obwohl das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 im §. 56 alle Diesem zuwiderlaufenden Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850, und im §. 1 ausdrücklich den §. 48 der Gewerbeordnung **) vom 17. Januar 1845, auf den allein die Anwendbarkeit des §. 71 ibid. ***) gebaut werden konnte, für aufgehoben erklärt hatte, auch der Art. 108 der Verfassung festsetzt, daß alle bestehenden Gesetze nur insofern in Kraft blieben, als sie dieser nicht widersprächen; obwohl somit das schon erwähnte Preßgesetz vom 12. Mai 1851 das einzige die Presse betreffende gesetzliche Fundament war und obwohl in diesem von einer Beschränkung der Preßfreiheit durch die Administration nirgend die Rede war: so hatte dennoch die Regierung, nach wie vor, Buchhändlern und Buchdruckern die Gewerbekonzession entzogen und angeordnete Entziehungen des Postdebits, auch

---

*) Vgl. Abg. H. $18\frac{50}{51}$ (II, 3, b) Nr. 9.

**) Der §. 48 der Gew. Ordn. lautete: „Buchhändler u. s. w. bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, welche diese nur dann zu ertheilen hat, wenn sie sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe nöthigen allgemeinen Bildung des Unternehmers überzeugt hat."

***) Der §. 71 der Gew. Ordn. lautet: „Die in den §§. 42—52 und §. 55 erwähnten Konzessionen u. s. w. können zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund sie ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen Eigenschaften klar erhellt."

nach Aufhebung der sie gestattenden Verordnung vom 5. Juni 1850, nicht zurückgenommen.

In Folge dessen stellte am 6. Dezember 1851 der Abg. Claessen den Antrag: *)

„Die hohe Kammer wolle beschließen, zu erklären,
„daß das von der Regierung befolgte Verfahren den Vorschriften der be„stehenden Gesetze, insbesondere des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, nicht „entspricht."

Die Kommission mit Bürgers als Referent empfahl **) Annahme desselben.

In der 10. Sitzung am 12. Januar 1852 begann die Debatte. Da die Regierung auf den Antrag einzugehen verweigerte, indem sie ihn für formell unzulässig erklärte, so drehte sich auch die Diskussion hauptsächlich um diese formelle Frage. Die äußerste Rechte bestritt die formelle Berechtigung gänzlich und beantragte durch den Abg. v. Kleist-Retzow einfache Tagesordnung. Die Rechte und das Centrum legten das Hauptgewicht darauf, daß in den zur Sprache gebrachten Fällen der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, und dieser Auffassung entsprach ein Amendement der Abgg. Reichensperger I. und Osterrath:

„Die Kammer wolle beschließen:
„in Erwägung, daß es nicht angemessen erscheint, daß die Kammer mit dem „im vorliegenden Antrage bezeichneten, den Gesetzen über die Materie nicht „entsprechenden Anordnungen der betreffenden Behörden sich befasse, da hin„sichtlich derselben der Verwaltungsinstanzenzug noch nicht erschöpft ist, geht „die Kammer über den Antrag des Abg. Claessen zur Tagesordnung über."

Andere Mitglieder der Rechten behaupteten, daß die Ungesetzlichkeit der fraglichen Administrativmaaßregel noch nicht daraus folge, daß die zweite Kammer bei der Berathung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 es abgelehnt hat, jene Befugnisse der Regierung anzuerkennen, daß die Kammer solche rechtliche Kontroversen durch einseitige Erklärung nicht beseitigen könne, daß dies gemeinsam mit der Regierung geschehen müsse und daß von der Regierung Einleitungen zur Beseitigung dieser Zweifel erwartet würden, und legten diese Ansicht in einer motivirten Tagesordnung des Abg. v. Eynern nieder.

Nach Verwerfung der einfachen Kleist'schen Tagesordnung wurde in der 11. Sitzung am 13. Januar die Debatte über die Sache wieder aufgenommen. Reichensperger I. vertheidigte seinen Antrag in folgender Rede: ***)

Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, auf die Frage der Gesetzlichkeit der in Rede stehenden Thatsachen näher einzugehen. Es scheint mir, daß dieselbe durch das, was Sie gelesen und gehört haben, genügend erschöpft ist. Es konnte meine ursprüngliche Ansicht von der Sache, wie ich sie auch in meinem Antrage niedergelegt habe, durch die Gegengründe, welche an dieser Stelle vorgebracht sind, nicht erschüttert werden. Wenn aber auch noch Zweifel bestehen sollten, so bin ich der Ansicht, daß diese Zweifel nach der Natur der Sache und nach ihrem ganzen Zusammenhange nothwendig gegen die Gesetzlichkeit entschieden werden müßten. Mir scheint nämlich, daß der ganze Preßgesetzmechanismus, einschließlich sogar des Art. 27, durchaus überflüssig gewesen wäre, wenn man von der Ansicht ausgegangen wäre, welche die

*) Drucksache Nr. 12. 2te K. 18⁵¹⁄₅₂ 14 SS.
**) Vgl. den Bericht Drucksache Nr. 38. 2te K. 18⁵¹⁄₅₂ 49 SS.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁵¹⁄₅₂ S. 99—101.

Vertheidiger der Maaßnahmen der Regierung hier geltend gemacht haben. In diesem Falle würde nämlich ein einziger Artikel ausgereicht haben, der allenfalls hätte lauten können: Die Presse ist dem weisen Ermessen der Administration lediglich anheimgegeben. (Bravo!) Ich gestehe, m. H., daß es auf mich einen fast komischen Eindruck macht, wenn man mit derartigen Waffen gegen das Preßgesetz angehen und die Maaßregeln der Regierung in Schutz nehmen will. Es kommt mir ungefähr so vor, als wenn etwa in der Materie über die Freiheit der Person die Gesetzgebung, um diese Freiheit und deren Garantien festzustellen, einerseits auf das Allerminutiöseste und Skrupulöseste abwägte, in welchen Fällen der Richter zu verhaften habe, auf wie lange er verhaften dürfe und welche Rechtsmittel es dagegen gebe, kurzum, wenn man die sogenannten konstitutionellen und gesetzlichen Garantien der Freiheit der Person umständlich regulirte und hinterher erklären wollte: Im Uebrigen aber ist es jedem Polizeikommissar oder jedem Polizeidirektor anheimgegeben, solche Leute, welche er dem Gemeinwesen für gefährlich erachtet, ohne Weiteres nach Sibirien oder auch nach Cayenne zu transportiren. (Sehr wahr!) Wie gesagt, m. H., solche Sätze beweisen viel zu viel, sie können unmöglich wahr sein, es kann das unmöglich die Absicht der Gesetzgebung gewesen sein. Ich glaube, das behaupten zu dürfen, selbst, wenn die Zweifel in der Sache noch viel erheblicher wären, als sie offenbar sind. — Am Allerwenigsten aber, däucht mich, sollte eine starke Regierung ihre Zuflucht zur Postdebitsentziehung nehmen. (Sehr richtig!) Ich glaube, m. H., daß, wenn solche Mittel gebraucht werden müßten, es die letzten wären, daß man zu ihnen höchstens nur dann greifen dürfte, wenn sonst die Regierung ganz wehrlos dasteht. Wehrlos aber steht unsere Regierung gewiß nicht da, darin sind wohl beide Seiten des Hauses übereinstimmend. Das Argument, welches gestern der Herr Abgeordnete für Belgard *) hier vorgebracht hat, war, wie ich wohl annehmen darf, mehr das Argument eines Sachwalters, als ein richterliches. Ich kann mir unmöglich denken, daß er der Ueberzeugung sein könnte, daß die Postdebitsentziehung, nach dem, was in der ersten Kammer vorgekommen ist, noch immer gesetzlich zulässig sein könnte. Die erste Kammer hat, wie der Kommissionsbericht es auch sagt, bei der Berathung über das Preßgesetz die von der Regierung beantragte Zulässigkeit der Postdebitsentziehung ausdrücklich verworfen, und demnächst ist dieser Artikel in der zweiten Kammer gar nicht mehr zur Vorlage gekommen. Ich glaube noch hervorheben zu dürfen, daß in der Vorlage der Regierung an die erste Kammer gesagt worden war, nur wenn ein Blatt oder überhaupt ein Erzeugniß der periodischen Presse schon einmal mit Strafe belegt worden sei, nur in diesem Falle solle die Postdebitsentziehung eintreten können. Es fiel, wie gesagt, dieser Artikel. Davon sollte also jetzt die Folge sein, daß der Regierung das noch weit größere Recht zustände, unbedingt unter allen Umständen, nach jedesmaligem Ermessen, den Postdebit zu entziehen! Aus diesen Gründen, welche übrigens der geehrte Redner, der gestern zuerst das Wort genommen, **) im Wesentlichen bereits angedeutet hat, glaube ich unumwunden erklären zu müssen, daß die Maaßnahmen, von denen es sich handelt, den Charakter der Gesetzlichkeit nicht an sich tragen. Der eben erwähnte Herr Redner äußerte sich gestern dahin, die Waffen, welche die Staatsgewalt gegen die schlechte Presse habe, reichten nicht aus, die Ordnung und die Autorität gegen dieselbe zu vertheidigen. Ich kann dieser Ansicht unmöglich beipflichten. Ich glaube wahrlich nicht, daß die Regierung sich über den Zuwachs ihrer Macht zu beklagen irgend wie Ursache

---

*) v. Kleist-Retzow von Koblenz, Oberpräsident.

**) Landfermann von Koblenz, Reg. Rath, Abg. für Simmern.

hätte; aber das, was die Regierung so oft den Parteien sagt, das, glaube ich, darf man hier der Regierung zurück geben, daß man nämlich in allen solchen Sachen etwas Geduld haben müsse, daß die Folgen der Gesetze nicht sofort hervorträten, daß man ruhig das Wachsthum der Institutionen abwarten müsse. Soll aber dies Wachsthum ein gesundes sein, so ist, meiner Ueberzeugung nach, vor Allem nothwendig, daß man die Bahn der strengen Gesetzlichkeit innehält. Wenn ich nichtsdestoweniger, obgleich ich die Gesetzlichkeit der betreffenden Maaßregeln nicht einsehen kann, sogar entschieden mich dagegen erkläre, dem Antragsteller resp. dem Antrage der Kommission nicht beipflichte, so erlaube ich mir, dafür noch einige Gründe anzugeben. Als ich und mein Freund Osterrath den Verbesserungsantrag einbrachten, standen wir lediglich auf dem Boden des Berichtes der Kommission. Damals lag noch Nichts dafür vor, daß der Instanzenzug in beiden Beziehungen erschöpft sei. Es wurde, wie Sie aus dem Berichte ersehen haben, m. H., dieser Grund auch gegen den Antrag geltend gemacht und darauf Seitens des Berichterstatters die Erwiederung mitgetheilt, daß nur in Bezug auf Petitionen der Usus der Kammer bestehe, daß es sich hier aber nicht um eine Petition, sondern um etwas viel weiter Gehendes, um etwas viel höher Stehendes handle, daß deswegen jener Usus nicht könne zur Anwendung kommen. Ich bin nun der Ansicht, m. H., daß das, was für Petitionen von der Kammer konsequent beobachtet worden ist, nicht deswegen inne gehalten wurde, weil es gerade Petitionen waren, sondern weil es durchaus der Natur der Sache bei Petitionen, wie bei allen ähnlichen Anträgen, entspricht. Es scheint mir sogar, daß es der Würde der Kammer leicht zu nahe treten würde, wenn sie überall, in jeder Sachlage interveniren wollte. Die Kammer steht viel zu hoch, um anders, als bei dem dringendsten Bedürfnisse, mit ihrer Autorität eintreten zu dürfen. Es wäre dies aber auch, meiner Ansicht nach, allerdings ein, wenn auch nur indirekter, Eingriff in den Gang der Staatsverwaltung. Die Staatsregierung hat das Recht, zu fordern, daß die Behörden erst sämmtlich ihre Funktionen erfüllt haben, bevor ein solcher außerordentlicher, abnormer Weg, wie der Rekurs an die Kammer ist, eingeschlagen wird. Deswegen also scheint es mir, daß allerdings das, was für Petitionen Platz greift, auch für alle ähnlichen Fälle, namentlich auch für den in Frage stehenden Antrag zu gelten hat. Es sind nun gestern bei der Eröffnung der Sitzung von dem geehrten Referenten zwei Aktenstücke zur Sache vorgelesen worden. Das eine, welches ich später noch Gelegenheit hatte zu sehen, thut allerdings dar, daß in Bezug auf die Postdebitsentziehung eine Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums auf stattgehabte Reklamation wirklich erfolgt ist. Es bleibt indeß, was die Konzessionen betrifft, der Grund, der in der von mir proponirten Tagesordnung angeführt ist, nach wie vor bestehen. Als wir diese Tagesordnung niederschrieben, war, wie gesagt, nach Lage der Akten, der eine Grund, der darin angeführt ist, unbedingt stichhaltig; und ich bin der Ansicht, daß, wenn Ein durchschlagender Grund vorhanden ist, es niemals angemessen ist, deren mehrere geltend zu machen, wenigstens nicht bei derartigen Anlässen. Es scheinen mir aber allerdings noch andere Gründe zu bestehen, welche mich mit bestimmen, dem Antrage der Kommission nicht beizutreten. Sie haben gehört, m. H., daß der Kammer das Recht bestritten worden ist, und zwar bereits im Schooße der Kommission, in der beantragten Art Erklärungen abzugeben. In der Verfassung, m. H., steht Nichts über diesen Fall; die Verfassung hat der Kammer ausdrücklich nicht das Recht gegeben: darüber sind wir wohl Alle einig. Zwar hat uns der geehrte Abgeordnete für Königsberg*)

*) Simson von Königsberg i. Pr., Appell. Ger. Rath.

gesagt: jeder Preuße habe nach der Verfassung das Recht der freien Meinungsäußerung, um so mehr also wohl die Kammer, die höchste Behörde in Preußen. So plausibel das Argument auch klingt, so muß ich doch sagen, daß ich es für durchaus irrig halte. Jeder Preuße darf diejenigen Rechte ausüben, welche ihm nicht ausdrücklich untersagt sind: er darf Alles thun, was nicht verboten ist; Behörden aber, m. H., dürfen meiner Ansicht nach nur dasjenige thun, was ihnen ausdrücklich zugewiesen ist. Man hat ferner gesagt, da die Kammer die Minister sogar in Anklagestand versetzen darf, da sie eine authentische Interpretation nachsuchen könne, da sie Adressen an die Krone entwerfen könne, so liege in diesem Mehr selbstredend auch das Weniger. M. H.! Das Argument scheint mir nicht stichhaltig zu sein; nicht der Satz: „in dem Mehr liegt das Wenigere" findet hier Anwendung; man müßte den Satz behaupten können: wer das Eine kann, kann auch das Andere. Der Kammer sind die Wege gewiesen, auf welchen sie vorzugehen hat, und meiner Meinung nach darf keine konstituirte Behörde anders in Wirksamkeit treten, als in den von den Gesetzen ausdrücklich vorgesehenen Fällen und auf die von den Gesetzen vorgezeichnete Weise. Wenn ich darin irre, m. H., so hoffe ich, daß mich meine amtlichen Gewohnheiten entschuldigen. Ich glaube, daß kein Gerichtshof in Preußen, ja der Welt, sich es würde einfallen lassen, seine Sentiments, wie der Abgeordnete für Aachen*) gestern gesagt, in jeder beliebigen Form, zu jeder Zeit, als Behörde aussprechen zu dürfen. Das aber ist es, m. H., was man der Kammer hier zumuthet. Ich will übrigens zugeben, daß in diesem Falle allerdings erhebliche Zweifel aufgeworfen werden können. Man hat sich auf Präzedenzien berufen, namentlich, wenn ich nicht irre, der Abgeordnete für Aachen. Ich konnte diese Präzedenzien nicht konstatiren, allein ich glaube, daß solche nur dann von juristischem, wirklichem Gewicht sind, wenn dieselben sich auf kontradiktorischem Wege ergeben haben. Wenn durch gegenseitige Duldung so zu sagen, wie das so oft in diesen und ähnlichen Versammlungen geschieht, irgend ein Verfahren beliebt wird, so folgt daraus nicht, daß dieses Verfahren dem Gesetze adäquat sei; sehr häufig kommt es vor, daß man über gewisse Formen mit Stillschweigen oder auch nach ausdrücklichem Uebereinkommen hinwegsieht. Das kann aber nicht als Präzedenz, im eigentlichen parlamentarischen Sinne des Wortes, betrachtet werden. Die Regierung hat nun einmal die Sache auf die Spitze getrieben, vielleicht wäre es besser gewesen, und ich glaube sogar, daß es angemessener in ihrer Stelle gewesen wäre, — das ist einmal meine Ansicht — daß sie dies nicht gethan hätte. Aber sie hat es gethan und Gränzstreitigkeiten erhoben; da solche einmal erhoben sind, so glaube ich, daß wir die Pflicht haben, auf die allergewissenhafteste Weise zu prüfen, ob die Regierung hier nicht formell in ihrem Rechte sei. Ich habe überhaupt das Faktische, worauf der Bericht beruht, nicht bezweifelt, dazu hatte ich keine Veranlassung. Also Alles, was von dieser Seite her mir entgegengesetzt werden könnte, trifft meine Argumentation nicht. Es handelt sich in meinen Augen um eine rein formelle, eine von allen faktischen Verhältnissen ganz unabhängige Frage. Der Abgeordnete für Königsberg hat uns den Zweck des vorliegenden Antrages dahin bezeichnet, die Disharmonie — so habe ich seine Worte notirt — zwischen den Anordnungen der Regierung und dem Gesetze anzuerkennen und auszugleichen. (Ruf: auszusprechen!) — auszusprechen und auszugleichen. (Pause.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Reichensperger: Ich glaube, das Wort, worauf es mir zunächst ankommt, wird richtig sein.

---

*) v. Vincke von Ostenwalde, Landrath a. D.

Präsident: Ich glaube, es handelt sich um das Wort: ausgleichen. Es wird von jener Seite bestritten, aber es wird von keinem Gewicht sein.

Reichensperger: Ich habe es mir so notirt; wenn es nicht so ist, so ist es wenigstens der Gedanke, welcher durch seine Rede, wie durch die Rede der Abgeordneten, die auf derselben Seite sprachen, sich durchzog. Ich darf überhaupt wohl den Herren, welche den Antrag ursprünglich gestellt haben, zutrauen, daß sie einen praktischen Erfolg davon erwarten. Was nun das Anerkennen, das Aussprechen der Ungesetzlichkeit in den betreffenden Maaßnahmen anbelangt, so glaube ich, daß der Antrag, welchen ich die Ehre habe hier zu vertheidigen, es in eben so runder und entschiedener Weise thut, als derjenige Antrag, welchen die Kommission zu dem ihrigen gemacht hat. Er sagt ausdrücklich, daß diese Anordnungen den Gesetzen über die Materie nicht entsprechen. Allerdings schlägt er keine Mittel vor, durch welche eine augenblickliche direkte Abhülfe bewirkt werden könnte. Diese Mittel vermisse ich aber auch in dem Antrage der Kommission. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum gerade nur diese von Ihnen beliebte Form in der Sache Heil bringen sollte. Vielmehr scheint es mir, daß, da einmal die erwähnten Zweifel geltend gemacht worden sind, dieselben auch wirklich wenigstens einen Schein von Begründung haben, man Alles aufbieten sollte, um denselben aus dem Wege zu gehen. Wenn man einerseits die Erklärung geben kann, wie sie hier verlangt wird, wenn man andererseits der Regierung jede Möglichkeit der Anfechtung oder der Legalität dieser Erklärung entzieht, so sollte ich doch wohl glauben, daß man dem Ziele näher rücken würde, als wenn man trotz jener Zweifel, trotz alles Widerspruches von Seiten vieler in der Sache Uebereinstimmenden auf einer einmal angenommenen Form beharren wollte. Es tritt für mich aber auch noch etwas Anderes hinzu. Die Autorität, auch wenn sie sich vergißt, bleibt immer Autorität, und ich glaube nicht, daß wir das jemals vergessen sollten, wenn wir unsere Ueberzeugung von ihrem Unrechte ihr gegenüber geltend machen wollen. Ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, dies immer in der Weise zu thun, welche die Autorität am Meisten schont. Man sage ihr die Wahrheit, aber in der Form, die sie am Wenigsten verletzt. Der beabsichtigte Zweck wird eben so gut, ja sicherer erreicht dadurch, daß man sich in einem motivirten Antrage ausspricht, als auf dem von der Kommission vorgeschlagenen. Ich kann nicht umhin, zu erklären, daß es mir scheint, als ob diejenigen Herren, welche den Antrag eingebracht haben, ihn nicht bloß nicht strenge genug den Worten des Gesetzes angepaßt hätten, sondern als ob sie auch praktisch nicht klug gehandelt hätten. Ich glaube, daß es viel angemessener, ja der einzig angemessene Weg gewesen wäre, auf eine Interpretation des hier bestrittenen Gesetzes anzutragen. Zwar hat man uns schon im Berichte gesagt, nur unklare Gesetze könne man interpretiren, nicht aber klare, wie das vorliegende. Aber, m. H., Klarheit und Unklarheit ist etwas sehr Relatives, und Manchem ist Etwas unklar, weil es diesseits seines Auges unklar ist, nicht jenseits. Jedenfalls aber sollte man der Regierung sowohl als dem großen Theile dieses Hauses, welcher abweichender Ansicht ist, von vornherein eben so viel Einsicht zutrauen, wie sich selbst. Was Andere für unklar finden, wenigstens Solche, die doch auch gesetzlich und formell ihr Gewicht in die Waagschale werfen, darf man nicht für unbedingt klar ausgeben. Aber angenommen, das Gesetz wäre durchaus klar, nun um so besser, dann würde sich der Antrag auf Interpretation des Gesetzes eines desto allgemeineren Beifalls zu erfreuen haben. Alle Unterzeichner der verschiedenen Anträge auf motivirte Tagesordnung, und ich schließe selbst den Antrag v. Eynern, so glatt derselbe auch über die Sache hinwegschlüpft, nicht aus, hätten nicht umhin gekonnt, bei einer Interpretationsfrage dieselbe im Sinne des Kommissions-

antrages mit „Ja" zu beantworten. Ich wünsche es in der That sehr, daß ein derartiger Vorschlag in dem Hause eingebracht werde. „Ja", wird man mir erwiedern, „das wird Nichts helfen, wenn auch diese Kammer mit noch so großer Majorität jene authentische Interpretation von sich geben würde, so haben wir noch die beiden anderen Faktoren, und diese werden sich jedenfalls entgegenstellen." Wenn aber eine in so formeller Weise abgegebene Erklärung dennoch an dem Widerstreben der ersten Kammer und Sr. Majestät des Königs scheitern sollte, dann können Sie doch unmöglich irgend einen Erfolg von einer Erklärung erwarten, die sogar in formeller Beziehung nicht nur von der Regierung, sondern auch von einem großen Theile dieses Hauses angefochten ist. So scheint es mir denn, m. H., daß wenn Ihr Antrag kein Glück haben sollte, lediglich Mangel an Vorsicht auf Ihrer Seite dies verschuldet, indem Sie die rechte Form nicht gewählt haben. Es ist mir aber auch noch aufgefallen, daß die Herren von dieser (linken) Seite, während sie der Verfassung und der Geschäftsordnung gegenüber es so überaus leicht mit der Form nahmen, plötzlich in Beziehung auf ihren Antrag ein so außerordentlich großes Gewicht auf die Form legten, daß sie meinen, nur in dieser Form könne das Rechte getroffen werden. Ich sollte glauben, daß es viel geeigneter wäre, dieselbe dranzugeben, und so den Zwiespalt, der sich in den verschiedenen Tagesordnungen zu erkennen giebt, zu schlichten. Das Ministerium kann sich unmöglich, das ist meine Ueberzeugung, wenn eine von denjenigen motivirten Tagesordnungen, welche sich entschieden für die Ungesetzlichkeit der in Rede stehenden Maaßregeln aussprechen, die Majorität erhalten sollte, einen Sieg zuschreiben; mehrere Siege der Art wenigstens wären schlimmer als eine Niederlage. — Gestern ist man sogar in der Animosität gegen die motivirten Tagesordnungen so weit gegangen, daß man uns, die sie unterzeichnet und eingebracht haben, mit der Ungnade des Volkes, ja, was noch schrecklicher ist, mit der Ungnade der Wahlmänner gedroht hat. Wir dürften uns nicht mehr vor unseren Wählern sehen lassen, meinte der geehrte Abgeordnete für Aachen, wenn wir mit so einer Tagesordnung nach Hause kämen. M. H.! Indem man gegen Drohungen und Insinuationen sich verwahrt, sollte man sich doppelt davor hüten, nicht selbst in diesen Ton zu verfallen. (Bravo!) Ich meinestheils wenigstens darf auf diese Insinuationen hin erklären, daß ich nicht erst nöthig habe, in die Schule der Herren von dieser Seite zu gehen, um die Fertigkeit und den Muth zu erwerben, unter allen Umständen meine Ueberzeugung auszusprechen und sie nach Kräften geltend zu machen. (Bravo!) Ich glaube aber, m. H., daß gerade Sie am Allerwenigsten Veranlassung gehabt hätten, so unnachsichtig über diejenigen, welche von Ihnen, und zwar hier nur in der Form, abweichen, sich herzumachen; gerade in der Materie von der Presse hätten Sie am Wenigsten Veranlassung dazu gehabt; denn meiner Ueberzeugung nach sind Sie es, die vorzugsweise die Uebelstände verschulden, über die Sie jetzt so herbe Anklagen führen. (Bravo!) Schon der Bericht, m. H., thut einen Rückblick in die Entwickelungsgeschichte der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Presse. Ich konnte nicht umhin, den Blick noch etwas weiter hin zurückzuwerfen und da stieß ich denn auf dasjenige, was mich zu der eben gethanen Aeußerung veranlaßt hat und womit ich glaube, sie begründen zu können. Als es sich nämlich, m. H., um die Revision der oktroirten Verfassung handelte und die Debatte an die Materie — es war damals, wenn ich nicht irre, der Artikel 24 — von der Preßfreiheit kam, da stellte ein Abgeordneter — es war der Abgeordnete Reichensperger II. — den Antrag, dem Art. 24 hinzuzufügen: „Die Preßfreiheit darf weder durch Zensur, noch durch Konzession oder Postverbote und ungleichmäßige Postsätze beschränkt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit darf nur durch ein Gesetz

eingeführt werden.“ *) Auf diesen Antrag nun, m. H., erklärte damals die Kommission, an deren Spitze das verehrte Mitglied für Königsberg stand, Letzterer also als Organ der Kommission, wörtlich Folgendes. — Der Herr Präsident gestattet wohl, daß ich es verlese, es sind nur ein paar Worte:

„Die Kommission kann dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger nicht zustimmen. Wir haben nicht geglaubt, daß über den Werth oder Unwerth von Konzessionen, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Postverboten und Erschwerungen für Deutschland bereits hinreichende Erfahrungen vorlägen, um sich in diesem Betracht zu einer grundgesetzlichen Fassung bestimmen zu können.“

Es scheint, daß die Erfahrungen jetzt hinreichend befunden werden. M. H.! Auf diesen Kommissionsantrag fiel das von dem genannten Abgeordneten gestellte Amendement durch. Hätte man es angenommen — und es wäre, falls es mit demselben Feuereifer damals vertheidigt worden, wie wir ihn gestern an dem verehrten Abgeordneten für Königsberg auf dieser Tribüne wahrgenommen haben, sicherlich nicht gefallen — so wäre uns die heutige, Nichts weniger als erquickliche Debatte erspart geblieben. Jedenfalls glaube ich, auf diese Vorgänge mich in der Art beziehen zu können, daß ich darauf hin einige Nachsicht in Anspruch nehme, wenn ich nach wie vor mich nicht der Erklärung anschließen kann, welche von dieser (der linken) Seite des Hauses vorgeschlagen ist. Man hielt es damals in Hinsicht auf Form und Zeit nicht für angemessen, Konzessions- und Postdebitsentziehungen in der Verfassungsurkunde zu begegnen; ich meinerseits halte es eben so dermalen, der Form und dem Zeitpunkte nach, nicht für angemessen, dem Antrage der Kommission beizutreten, wie sehr ich auch materiell damit einverstanden bin.

(Bravo!)

Schließlich wurde der Antrag des Abg. v. Eynern angenommen.

2.

Man verlangt eine Gesammtrevision der Verfassung!

In dem zweiten Bericht **) der Petitionskommission vom 7. Januar fand eine Petition des Grafen Saurma auf Jeltsch, unterstützt von 500 anderen Personen verschiedener Rang- und Berufsklassen der Provinz Schlesien Erwähnung, dahin gehend:

„Die zweite Kammer möge vereint mit der ersten sich der Revision „der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unterziehen und aus der„selben ausmerzen, was zu den Verhältnissen und historischen Erinnerungen „des preußischen Staats nicht passe, des Staats, welcher auf der glän„zenden Höhe, die er durch konsequentes Festhalten am monarchischen „Prinzipe und die wohlwollende und kräftige Haltung seiner ausgezeich„neten Könige errungen, nur mit denselben Mitteln sich erhalten könne.“

Welche Ansicht die Petitionskommission über diesen Antrag hatte, beweist die motivirte Tagesordnung, die sie der Kammer vorschlug:

„Da zur Erreichung wünschenswerther Aenderungen an der Verfassung „vom 31. Januar 1850 die von den Bittstellern beantragte Gesammt„revision als der richtige Weg nicht erkannt werden kann, die Bittsteller „aber einzelne Punkte und Bestimmungen, deren Aenderung auf verfassungs-

*) Vgl. S. 228 a. A.

**) Drucksache Nr. 40 sub 12. 2te K. 18⁵¹⁄₅₂ 5 SS.

„mäßigem Wege sie wünschen, nicht bezeichnet haben, geht die Kammer „über die Petition zur Tagesordnung über."

Der Abg. v. Auerswald beantragte einfache Tagesordnung und diesen Antrag unterstützte Reichensperger I.: *)

Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie mit all demjenigen behelligen werde, was ich für oder wider die Verfassung auf dem Herzen habe. Ich glaube von der Verfassung nicht bloß, wie von allem Menschlichen, sondern auch in gewisser Beziehung vielleicht sogar in eminenterem Sinne, daß sie der Verbesserung allerdings fähig ist. Ich hoffe auch und wünsche, daß diese Verbesserungen eintreten mögen. Ich würde dieselben noch um so mehr herbeiwünschen, wenn ich die Ueberzeugung haben könnte, daß dasjenige, was dabei etwa der Kammer entzogen würde, in Wirklichkeit dem Könige zufiele. Trotz alledem bin ich dafür, daß zur einfachen Tagesordnung und nicht zur vorgeschlagenen motivirten übergegangen werde. Mir scheint namentlich, daß, wenn es überhaupt angemessen sein sollte, derartige allgemeine Erklärungen und Wünsche in dieser hohen Kammer auszusprechen, auf keinen Fall und am Allerwenigsten die vorliegende Veranlassung dazu geeignet sei. Vor einigen Tagen, m. H., waren die beiden Seiten des Hauses gleichfalls verschiedener Ansicht über die Zweckmäßigkeit solcher allgemeiner Erklärungen und Wünsche. Dieselben haben heute die Rollen gewechselt. Ich habe mich damals dagegen ausgesprochen, wie ich es heute thue, da ich nicht glaube, daß es fördert, solche Erklärungen gleichsam in's Blaue hinein zu erlassen, wie die Kommission Ihnen vorschlägt. Allein mehr noch, ich meine, daß diese Gelegenheit am Allerwenigsten geeignet ist, solche Erklärungen zu erlassen. Ich habe nicht das Vergnügen gehabt, persönlich Einsicht von der Petition, um welche es sich handelt, zu nehmen. Ich kenne sie nur aus dem Berichte der Kommission; in diesem Berichte heißt es — ich muß mir erlauben, die betreffenden Zeilen vorzulesen: —

> „Die Petition giebt nicht an, welche Bestimmungen sie als zu den Verhältnissen unseres Vaterlandes nicht passend aus der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 entfernt wünscht, versichert vielmehr nur allgemein, daß die Verfassung als die Frucht einer Revolution dem Vaterlande weder Glück gebracht, noch solches demselben zu verheißen geeignet sei."

In den allerkräftigsten und schneidendsten Ausdrücken also, deren man sich nur immer bedienen kann, wird hier der Stab über die Verfassung als Ganzes gebrochen. Da scheint es mir denn doch, als ob die Achtung vor der Verfassung, welche der geehrte Abgeordnete für Prenzlau,**) wenn ich nicht irre, so scharf betont hat, es gebieterisch gefordert hätte, hier, wenn irgendwo, uns die einfache Tagesordnung in Vorschlag zu bringen, daß die Kommission nicht hätte durch die Art ihrer Einlassung auf den Antrag, gleichsam mit einem Händedruck (wenn auch nur unter dem Tische), von einem solchen Patrioten Abschied nehmen sollen. (Bravo!) Mit dem geehrten Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, dem geehrten Abgeordneten für Hagen,***) bin ich übrigens nicht einerlei Meinung. Mir kommt es sehr auf die Motive an, wenn ich einen Beschluß fasse und ich sollte glauben, ihm noch mehr als mir, indem er ja sonst nur zur einfachen Tagesordnung überzugehen brauchte. Es scheint also doch, daß die Motive auch in seinen Augen ein gewisses Gewicht ausüben. Ich fasse aber nicht bloß die Motive, welche

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ S. 138.

**) Graf v. Arnim-Boitzenburg von Boitzenburg, Staatsminister a. D.

***) v. Bodelschwingh von Arnsberg, Staatsminister a. D.

unmittelbar dem Antrage vorhergehen, in's Auge, sondern auch diejenigen Motive, welche denselben vorangeschickt sind, und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte. Aus der allgemeinen Begründung des Kommissionsantrages wird aber jeder Unbefangene — und so auch die Petenten selbst — eine Ermuthigung herauslesen, wenn auch nicht grade auf diesem Wege, doch auf einem ähnlichen, weiter gegen die Verfassung anzugehen. Daß man aber grade diese Petenten ermuthigen sollte, dafür — das muß ich gestehen — scheint mir nicht die entfernteste Veranlassung vorzuliegen, am Wenigsten dann, wenn man wirklich die Verfassung als Ganzes geachtet und gewahrt wissen will. (Sehr gut!) M. H.! Das geehrte Mitglied für Barnim hat sich um deswillen für den Antrag der Kommission erklärt, weil er in demselben, wenn ich richtig notirt habe, den „ächt konstitutionellen und ächt konservativen Gedanken, daß wir keine Totalrevision wollten," erblickt habe. Ich muß gestehen, daß ich es nicht für nöthig erachte, diesen großen Gedanken durch einen Beschluß der Kammer zu proklamiren. (Bravo!) Ich sollte meinen, dieser Gedanke beruhe schon in sich selbst auf ziemlich sicherem Fundamente, er bedürfe keiner künstlichen Stütze. Wenn wir aber einem derartigen Gedanken eine besondere Ehre erzeigen wollen, dann, m. H., lassen Sie uns doch lieber eine andere passendere Gelegenheit abwarten. Jede sonstige aber wird passender sein, als die gegenwärtige, wo wir über eine Petition von Leuten beschließen, welche gerade die Verfassung als Ganzes die Frucht einer Revolution nennen, aus der niemals Glück für das Vaterland hervorgehen werde. Ich glaube, daß grellere Gegensätze, als jener konservative Gedanke und diese Petition, kaum gedacht werden können. Deswegen, m. H., werde ich meinerseits, und zwar gerade aus Achtung vor der Verfassung, für die von dem Abgeordneten auf dieser Seite (nach der Linken zeigend) beantragte einfache Tagesordnung stimmen.

(Bravo! Sehr gut!)

Dieser Antrag wurde angenommen.

3.

Preußen und der Bundestag.

Die Abgg. Beseler und Genossen legten der zweiten Kammer am 12. Dezember einen Antrag *) vor, zu erklären:

„daß durch die Theilnahme der preußischen Regierung an der zu Frank-„furt a. M. zusammengetretenen Bundesversammlung die Souveränetät der „Krone Preußen und die Wirksamkeit der preußischen Verfassung in keiner „Weise habe beschränkt werden können;

„daß insbesondere die Beschlüsse dieser Bundesversammlung, insoweit „sie eine Abänderung der Verfassung oder der Gesetze Preußens enthalten „oder dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen „auferlegen sollten, ohne die Zustimmung der Kammer für Preußen un-„wirksam sind."

Sie motivirten diesen Antrag dadurch, daß im J. 1850 in Frankfurt wieder eine Bundesversammlung zusammengetreten sei, die aber nicht als Fortsetzung des alten Bundestages gelten könne, weil jener durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 definitiv zu existiren aufgehört habe, daß also, wenn in Folge der seit dem November vorigen Jahres

*) Drucksache Nr. 17. 2te K. 18$\frac{51}{52}$. 5 SS.

eingetretenen Aenderungen in der deutschen Politik Preußens auch die preußische Regierung sich beim Bundestag durch einen Gesandten vertreten lasse, dadurch das Staatsrecht Preußens, und besonders seine Verfassung, nicht verändert werden könne, und daß mit Rücksicht auf die Praxis der Bundesversammlung (z. B. in Betreff der Ereignisse in Kurhessen, Holstein, Hannover), die es dargethan hat, daß der Verfassungs- und Rechtszustand der deutschen Staaten im Falle einer Kollision mit gewissen in jener vorherrschenden Tendenzen bedroht ist, es Pflicht der Landesvertretung sei, die ungeschmälerte Souveränetät der preußischen Monarchie und die volle Wirksamkeit der Landesverfassung zu vertreten.

Die zur Vorberathung ernannte Kommission mit Nöldechen als Berichterstatter *) kam schließlich zu dem Antrage, der Kammer zu empfehlen:

„In Erwägung,

„1) daß der Bundesvertrag von 1815 niemals aufgehoben worden und die „für die einzelnen Bundesglieder dadurch begründeten Rechte und „Pflichten dem preußischen Staate auch nach Verleihung der Ver„fassung vom 31. Januar 1850 verblieben sind,

„2) daß, nachdem eine andere Gestaltung der deutschen Bundesverfassung „nicht erreicht worden, die königliche Regierung durch Theilnahme an „der im Mai vorigen Jahres wieder zusammengetretenen Bundes„versammlung nur ein zuständiges Recht geübt,

„3) daß die Theilnahme der königlichen Regierung an dieser Bundesver„sammlung und die Thätigkeit der letzteren innerhalb ihrer, durch die „Grundverfassung des Bundes begrenzten Kompetenz weder die Souve„ränetät der Krone Preußens noch die Wirksamkeit der preußischen „Verfassung zu gefährden geeignet sind,

„4) daß jede Erweiterung dieser Kompetenz über die gesetzten Schranken „hinaus die freie Zustimmung der königlichen Regierung erfordern „würde,

„5) daß bei den von der Bundesversammlung zu fassenden Beschlüssen die „Wahrung der Rechte der Souveränetät der Krone Preußens, wie „dem verfassungsmäßigen Rechte des Landes der königlichen Regierung „obliegt und von derselben erwartet werden darf,

„überdies

„6) auch die Aufstellung allgemeiner, in ihren Konsequenzen nicht zu über„sehender Sätze in Betreff des Verhältnisses Preußens zum Bunde und „zur Bundesversammlung unangemessen erscheint und nur lähmend „auf den Gang der Staatsregierung einwirken könnte,

„daß es vielmehr dem Berufe der Kammer allein entspricht, die konkreten „Rechte und Interessen des Landes nach Maaßgabe des jedesmaligen „Bedürfnisses wahrzunehmen,

„geht die Kammer über den Antrag der Abgeordneten Beseler und Genossen „zur Tagesordnung über."

In der 15. und 16. Sitzung am 29. und 30. Januar fanden die Debatten statt.

Reichensperger I. erklärte sich für den Antrag der Kommission: **)

Meine Herren! Wie Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen haben, hat eine Minorität nur subsidiarisch demjenigen Antrage beigestimmt, der jetzt

*) Vgl. den Bericht Drucksache Nr. 57. 2te K. 18$\frac{50}{51}$ 18 SS.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{50}{51}$ S. 206—209.

als Kommissionsantrag vor Ihnen liegt. Ich habe zu dieser Minorität gehört, und Sie wollen mir gestatten, m. H., diejenigen Punkte hier kurz darzulegen, in denen die Meinungsverschiedenheit lag, welche die beiden ursprünglich in der Kommission vorgelegten Anträge trennte. Diese Meinungsverschiedenheit, m. H., bezieht sich weniger auf das Konklusum, wie denn auch sonst selbst eine nur eventuelle Zustimmung zu demselben meinerseits nicht erfolgt wäre; sie liegt vielmehr in der Begründung des Konklusums. Dieser Begründung, m. H., glaube ich vor Allem eine gewisse Scheu vorwerfen zu dürfen, geradeaus auf das Ziel loszugehen. Ich glaube ihr zugleich eine gewisse Halbheit, ich darf auch wohl noch sagen, eine gewisse Inkonsequenz, zum Vorwurf machen zu können. Doch diese Halbheit hat sich auch einigermaaßen dem Konklusum mitgetheilt und dasselbe in eigenthümlicher Art gefärbt. Vor Allem ist es der zweite Satz der motivirten Tagesordnung, welche Ihnen vorgeschlagen ist, dem ich gerade um seiner Halbheit willen nicht beitreten wollte. Dieser zweite Satz lautet:

> „In Erwägung, daß, nachdem eine andere Gestaltung der deutschen Bundesverfassung nicht erreicht worden, die königliche Regierung durch Theilnahme an der im Mai v. J. wieder zusammengetretenen Bundesversammlung nur ein zuständiges Recht geübt."

Wie der Satz hier steht, bin ich damit einverstanden; ich glaube aber, es hätte noch etwas hinzugefügt werden, der Schluß hätte lauten müssen: „nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht geübt." Ich bin nämlich der Ansicht, daß der Regierung wirklich die Verpflichtung oblag, wieder dem Bundestage beizutreten, nachdem alle Versuche gescheitert waren, an die Stelle desselben ein anderes Bundesorgan zu setzen, so wie den Bund selbst auf zeitgemäßeren Grundlagen, wie einer der letzten Bundesbeschlüsse solches in Aussicht gestellt hatte, zu regeneriren. In dem Verfolg des Berichtes, m. H., wird auf eine Aeußerung hingedeutet, welche diejenige Minorität, von der ich zuvor gesprochen, in der Kommission gemacht hat. Es heißt hier:

> „Von einer Minorität wurde sogar aufgestellt, daß eine Kontinuität des neuen und alten Bundestags angenommen werden dürfe."

Ich habe diese Ansicht ausgesprochen, und zwar nicht unter Anwendung des schwächlichen, schwankenden „dürfe", sondern des Wortes „müsse" und ich glaube, m. H., daß dieses „müsse" durch ein näheres Eingehen auf die rechtlichen Verhältnisse dargethan werden kann. Es ist das allerdings eine etwas trockene Aufgabe, eine undankbare Mission, um so undankbarer, als der Redner, der so eben die Tribüne verließ, *) in einer so feurigen und pikanten Weise den Gegenstand zu behandeln gewußt hat; indeß hoffe ich, daß Sie mich durch die Natur des Materials, welches ich nicht möchte bei Seite liegen lassen, für entschuldigt halten. Für's Erste erlaube ich mir auf den Bericht selbst mit einigen Worten zu kommen, indem es mir scheint, daß derselbe, wenn man ihn genauer in's Auge faßt, zu demselben Resultate hindrängt, welches ich als das richtige bezeichnet habe. Der Bericht sagt unter Anderem:

> „Blieb, der Auflösung der Bundesversammlung im Jahre 1848 ungeachtet, der Bund mit seinen, Rechte und Pflichten begründenden Zwecken und seinen unaufgehobenen Gesetzen fortbestehen, so blieben diese Rechte und Pflichten auch auf dem preußischen Staate nach der Verfassung vom 31. Januar 1850 eben so ruhend, als dies bis dahin der Fall gewesen. Und war andererseits die Bundesversammlung im

---

*) Graf Dyhrn von Reesewitz, Gutsbesitzer, Abg. für Oels, Wartenberg, Namslau.

Jahre 1848 in der That aufgehoben und gewann dieselbe ihre Legitimation für die Bundesangelegenheiten erst im Jahre 1851 wieder durch die Anerkennung und Beschickung von Seiten aller deutschen Regierungen und der preußischen insbesondere u. s. w."

Ich glaube nun, daß gerade in diesem Passus implicite ausgesprochen ist, daß die Bundesversammlung, wie sie jetzt tagt, nicht eine neue Schöpfung ist, sondern daß in ihr die alte wieder in's Leben getreten ist; denn wie könnte man von einer Wiedererlangung ihrer Legitimation bei einer ganz neu zusammengetretenen Versammlung sprechen, die nur kraft zufälliger Uebereinkunft mit der alten übereinstimmt. Dasselbe ergiebt sich aber auch aus einem anderen Satz, gleich im Eingange des Berichts:

„Die Bundesversammlung äußerte grundgesetzlich ihre Wirksamkeit durch die innerhalb ihrer Kompetenz verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse ihres engeren Rathes oder Plenums, und diese Kompetenz war durch die Bundesakte und die Zwecke des Bundes selbst bestimmt."

M. H.! Wenn von allen Seiten, namentlich aber von dem Herrn Berichterstatter, zugegeben wird, daß die Bundesverträge noch in Kraft bestanden, wenn dann ferner hier aufgestellt wird, daß die Kompetenz der Bundesversammlung durch die Bundesakte und durch die Zwecke des Bundes bestimmt werde, so scheint mir mit logischer Nothwendigkeit zu folgen, daß auch die Existenz der Bundesversammlung nach wie vor als wurzelnd in den Bundesverträgen und bedingt durch den Zweck und das Wesen des Bundes zu erachten, daß ihre ursprüngliche Eigenschaft einer Alteration nicht unterworfen worden sei. Ich will diese Anführungen nicht noch vermehren, zumal die Herren von dieser (linken) Seite diese Mühe gewiß gern übernehmen werden; ich werde mich vielmehr von dem Berichte zu dem Antrage wenden, der ihn veranlaßt hat. In Bezug auf diesen Antrag, m. H., möchte ich wohl das Umgekehrte von dem äußern, was ich eben über den Bericht gesagt habe. Die Gründe desselben scheinen mir durchaus in's Schwarze der Frage zu gehen; dagegen scheint mir der Antrag selbst an derjenigen Unbestimmtheit und Ziellosigkeit zu laboriren, welche ich den Gründen des Berichts zum Vorwurf machen zu dürfen geglaubt habe. Der Hauptsitz der ganzen Argumentation scheint mir die Nummer III. des Antrags zu sein. Ich muß mir erlauben, dieselbe hier vorzulesen, um meine Bemerkungen daran knüpfen zu können.

„Gegen diese Auffassung läßt sich auch nicht einwenden, daß das Gesetz vom 28. Juni 1848 und die sich daran anschließenden Handlungen und Erklärungen es nur mit einer provisorischen Einrichtung zu thun gehabt haben, in dem Sinne, daß nach dem Aufhören des Provisoriums, falls es durch keine neue Einrichtung ersetzt werde, der frühere Rechtszustand wieder auflebe. Eine solche Behauptung würde mit der allgemeinen Wirkung eines Gesetzes in Widerspruch stehen. Was definitiv aufgehoben ist, bleibt beseitigt, auch wenn nur ein Provisorium an dessen Stelle gesetzt worden ist; findet dieses ein Ende, so tritt nicht der frühere Rechtszustand von selbst wieder ein, sondern es bedarf der Gründung einer neuen — definitiven oder provisorischen — Institution."

Hier, m. H., scheint mir der eigentliche Schwerpunkt der Frage zu liegen, welche heute Ihrer Entscheidung unterbreitet ist. Ist nämlich die alte Bundesversammlung definitiv aufgehoben gewesen, hat sie unbedingt ihre Endschaft erreicht, ist die Bundesversammlung, welche jetzt in Frankfurt tagt, eine wesentlich neue, alsdann, m. H., kann ich allerdings auch nur die Ansicht theilen, daß die Verfassung der Kompetenz der Bundesversammlung gegenüber

sicher zu stellen wäre, daß, mit anderen Worten, die Rechte und die Bestimmungen, welche die Verfassung enthält, unbedingte Gültigkeit gegenüber den Beschlüssen dieser nach derselben entstandenen Bundesversammlung haben müssen. (Sehr gut!) Sie wissen, m. H., daß die Bundesversammlung der Regel nach ihre Beschlüsse durch Majoritäten faßt. Dies scheint mir ein wesentlicher Punkt in der Sache zu sein. Würden diese Beschlüsse, wie es ausnahmsweise geschehen kann, stets durch Widerspruch Seitens eines Bundesgliedes annullirt, oder doch in ihrer Wirkung gehemmt werden können, dann wäre es allerdings immer der preußischen Regierung in die Hände gegeben, wenn irgend ein Beschluß der Verfassung zu nahe zu treten drohte, denselben durch ihren Nichtzutritt zu elidiren. Dem ist aber nicht so, und zwar grade ist ihm nicht so in den wesentlichsten Punkten, bei den wichtigsten Fragen. Es unterliegt, so viel ich weiß, unter den deutschen Staatsrechtslehrern keinem Zweifel, daß insbesondere die Frage, ob die Sicherheit der einzelnen Staaten, ob die Unabhängigkeit des Ganzen gefährdet sei, oder nicht, sowie ferner die Frage, ob die Bundeszwecke, die Erhaltung des Bundes in seiner ursprünglichen Bestimmung gewisse Maaßregeln erforderlich machen, daß alle diese Fragen durch Majoritätsbeschlüsse in der Bundesversammlung zur Entscheidung kommen. (Sehr gut! sehr richtig!) Ich brauche wohl nicht erst zu sagen, daß jene Fragen Alles in sich schließen können, daß unter den Gesichtspunkt derselben jede Maaßregel subsumirt werden kann. Das hat die Erfahrung bewiesen und die Zukunft wird es voraussichtlich nicht minder beweisen. Demnach, m. H.! scheint es mir, daß man der Sache gradezu auf das Herz gehen sollte, und hätte ich gewünscht, daß man namentlich in dem Berichte die obschwebende Frage ganz entschieden mit Ja oder mit Nein beantwortet hätte. Ich meinerseits beantworte sie auf das Unumwundenste mit N e i n gegenüber den Behauptungen des Beseler'schen Antrags, und ich glaube, daß man dies aus Gründen des Rechts und der faktischen Verhältnisse thun darf. — Es fragt sich also, wiederhole ich: stehen wir gegenüber dem Bundestage vor einer n e u e n Schöpfung, oder ist die Bundesversammlung nur eine Reaktivirung der alten durch die Traktate geschaffenen? Meiner Ansicht nach muß das Argument, welches der geehrte Antragsteller unter der eben verlesenen Nummer III. für seine Ansicht vorgebracht hat, als nicht stichhaltig befunden werden. Bei der Stelle:

„eine solche Behauptung würde mit der allgemeinen Wirkung eines Gesetzes in Widerspruch stehen"

bemerke ich zuerst, daß wir hier nicht vor einem G e s e t z e stehen; wir haben es hier mit einer Erklärung des Bundestages zu thun, welche die Bezeichnung „Gesetz" in dem Sinne, wie sie mir als Jurist geläufig ist, nicht verdienen dürfte. Aber abgesehen von diesem Wortstreite, den wir auf sich beruhen lassen können, scheint mir die Anwendung des Satzes auf den gegebenen Fall nicht zu passen. Es handelt sich zunächst nur darum, was jene Erklärung, in Folge deren der Bundestag seine Wirksamkeit im Jahre 1848 eingestellt hat, für einen Sinn, für einen Zweck gehabt habe. Es würden sich die in Rede stehenden Bemerkungen des Antragstellers von selbst erledigen, wenn sich herausstellen sollte, daß dieser Zweck und Sinn nicht ein solcher war, wie Herr Beseler es in seinem Antrage, zum Zwecke seiner Deduktion voraussetzt. Es scheint mir nun, daß jene Erklärung dem Wesen des Bundes, sowie der Kompetenz der Bundesversammlung nach nicht anders gedeutet werden kann und darf, als daß die Bundesversammlung faktisch, provisorisch, interimistisch, nur gleichsam versuchsweise ihre Wirksamkeit einstellen zu wollen erklärt hat, daß sie sich aber keineswegs schlechthin aufgelöst, auf immer vernichtet hat. Bevor ich zur Begründung dieses Satzes übergehe, erlaube

ich mir vorerst noch einen Punkt hervorzuheben, auf den in dem Berichte nur eben im Vorbeigehen hingedeutet ist, als auf Etwas, worauf von denjenigen, welche ihn angeregt hatten (ich und meine Freunde waren es), kein sonderliches Gewicht gelegt worden sei. Es wird nämlich auf Seite 3 des Berichts gesagt:

„wenn gleich von Seiten einer Minorität angedeutet wurde, daß die Rechtsgültigkeit des Bundesbeschlusses vom 12. Juli 1848 wenigstens nicht über jeden Zweifel erhaben sei."

Ich habe nicht bloß eine solche Andeutung gemacht, sondern die bestimmte Behauptung der Ungültigkeit jenes Beschlusses aufgestellt, und scheint es mir, daß diese Behauptung staatsrechtlich eine Widerlegung nicht zu besorgen hat, die Behauptung nämlich, daß der Beschluß vom 27. Juli 1848 mit einer formellen Nichtigkeit behaftet sei. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, m. H., daß die Stimme von Holstein-Lauenburg bei der Fassung jenes Beschlusses nicht vertreten war. Man wird zwar erwiedern, und man hat solches in der Kommission bereits gethan, daß Eine Stimme, namentlich eine so unbedeutende, nicht sonderlich in Betracht kommen könne. Aber wir stehen hier vor einer Nichtigkeit der Form, und zwar einer Form, die gerade dafür da ist, um die Schwächeren gegen die Stärkeren zu schützen. Die Stärkeren wissen sich schon selbst zu schützen, wo hingegen das materielle Recht der Schwächeren nur in solchen schützenden Formen seine Gewähr findet. Uebrigens ist auch Holstein-Lauenburg keineswegs so gar unwichtig: bekanntlich hat es im Plenum drei, im engeren Rathe eine Virilstimme. Es scheint mir, daß, wenn auch im Verlaufe der Verhandlungen, welche zwischen Preußen und Oestreich stattgefunden haben, hierauf kein sonderliches Gewicht gelegt wurde, nichtsdestoweniger dieser Punkt allein schon dafür den Ausschlag giebt, daß der frühere Bundestag, selbst wenn man ihn wirklich hätte definitiv aufheben wollen, nichtsdestoweniger, weil solches nicht in formell-rechtsgültiger Weise geschehen, als in Wirklichkeit nicht aufgehoben zu erachten wäre. Denn zur Rechtsgültigkeit eines jeden derartigen Bundesbeschlusses gehört unzweifelhaft die Zustimmung aller Bundesglieder. Ich lege aber deswegen jetzt auf diesen Punkt kein so großes Gewicht, obgleich er, wie gesagt, durchschlagend ist, weil ich der Ansicht bin, daß auch die übrigen materiellen, aus der Natur der Sache sich ergebenden Gründe, abgesehen von jedem formellen Bedenken, für entscheidend, in dem von mir gegebenen Sinne, erachtet werden müssen. Ich halte nämlich dafür, daß, wenn ein Beschluß so gefaßt worden wäre, wie der Herr Antragsteller ihn voraussetzt, dieser Beschluß bundesverfassungswidrig wäre. Da man aber nicht annehmen kann, daß die Bundesversammlung einen verfassungswidrigen Beschluß habe fassen wollen, so muß derselbe nothwendig im Sinne der Aufrechthaltung der Verfassung und der bestehenden Traktate gedeutet werden. Sie wissen, m. H., daß der deutsche Bund nach seiner ersten Gründungsakte ein unauflöslicher Bund, une confédération perpétuelle, ist. Die Bundesglieder haben sich des Rechtes begeben, unter sich und gegenüber den anderen europäischen Mächten den Bund jemals aufzulösen. Es darf also durch keinen Beschluß weder die Fortdauer des Bundes in Frage gestellt, noch auch Etwas beliebt werden, was die Erreichung der Bundeszwecke schlechthin unmöglich machen würde. Die Bundesversammlung konnte sich nur in dem Umfange als aufgelöst, als beseitigt hinstellen, in welchem sie ein anderes Organ, welches ihre Funktionen wahrnehmen könnte, an die Stelle setzte. Inwiefern ein solches Organ nicht an die Stelle trat, mußte die Bundesversammlung von Rechtswegen fortdauern. Die Thätigkeit der Bundesversammlung ist, wie Klüber sagt, eine bestimmende, aufsehende, verwaltende, vollziehende. Ich frage aber: wie kann irgend eine

dieser Thätigkeiten geäußert werden, ohne Kopf, ohne Auge, ohne Arm, ohne Organ! Es ist unmöglich. Der Bund ohne Organ ist ein bloßes Gedankending, ein leeres Schemen. Es scheint mir also, daß das Organ vom Bunde nicht getrennt werden kann, ohne den letzteren aufzuheben, daß es einen wesentlich integrirenden Theil desselben bildet. Wenn dies nun nach der Bundesverfassung, nach dem positiven Rechte des Bundes sich wirklich so verhält, so hatte der mehrgedachte Beschluß nur den Sinn und Zweck, daß der Versuch gemacht werden solle, ein anderes passenderes Organ zu schaffen, um solches an die Stelle des alten zu setzen. Es geht dieser Zweck aber auch aus den verschiedenen Akten hervor, welche im Laufe der letzten Jahre grade in Bezug auf die Gestaltung der deutschen Frage an's Licht getreten sind. Namentlich geht es aus einer Erklärung des Reichsverwesers hervor, welcher mit seinem Ministerium im Grunde mit den Funktionen des engeren Rathes betraut worden ist, während die Funktionen des Plenums auf die Nationalversammlung übergingen. Der Reichsverweser erklärte ausdrücklich, daß er nur die Ausübung jener Rechte übernähme, also nicht als vollberechtigter Nachfolger in dieselben eintrete. Es geht dies aber auch aus dem sogenannten Interim hervor, in welchem Preußen als kontrahirender Theil Oestreich gegenüberstand. Der Antrag des Herrn Beseler hat den ersten Artikel dieser Convention — vom 30. September 1849 — angeführt:

> „während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen."

Sie sehen, m. H., wie es ausdrücklich hier heißt:

> „während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen."

Es scheint mir nun, daß die Deutung so nahe liegt, daß man sie kaum umgehen kann, daß eben nur noch während des Interims die Funktion des gesetzlichen Bundesorgans suspendirt bleiben möge, daß aber, wenn der Versuch einer freien Vereinbarung scheitern sollte, dann wieder das alte, in den Traktaten des Bundes wurzelnde Organ von selbst in's Leben träte. Von selbst mußte es wieder in's Leben treten, sobald nur das Mißlingen des Einigungsversuches außer Zweifel stand, und deshalb brauchte dann auch nicht die offizielle Mittheilung an diese hohe Kammer zu geschehen, welche der geehrte Abgeordnete, der vor mir gesprochen, so schmerzlich vermißt hat. Es heißt in der gedachten Konvention weiter im Artikel 1:

> „Zweck des Interims ist die Erhaltung des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands."

Sie sehen, es ist dies eine wörtliche Reproduktion der ursprünglichen Artikel der Bundesakte. Ganz in denselben Termen ist der Zweck des Bundes hingestellt; auch hieraus geht wieder hervor, daß man den ursprünglichen Bund als solchen aufrecht erhalten wissen wollte; zu ihm aber gehört wesentlich, sofern allseitig etwas Anderes nicht gebildet werden konnte, die Bundesversammlung. Wenn also, so darf ich meine Bemerkungen wohl resumiren, Preußen nach dem Scheitern aller Versuche, Neues zu bilden, ohne Weiteres wieder in die Bundesversammlung eintrat, so hat es damit nicht bloß ein Recht geübt, es hat eine Pflicht erfüllt, und indem es diese Pflicht erfüllt hat, glaube ich, hat es den Dank des gesammten Vaterlandes, wie auch unseren Dank insbesondere sich verdient; es hat ihn um so mehr verdient, als die Pflicht, welche es erfüllte, bei der damaligen Sachlage eine schmerzliche war. Ich glaube demnach, m. H., daß die Argumentation, welche dem Antrage des

Herrn Beseler beigegeben ist, nicht stichhaltig sei; sie ist aber frank und sagt geradezu, was sie will, wie ich schon am Eingange bemerkt habe. Es scheint mir aber nicht, daß man dasselbe auch von dem Antrage selbst sagen kann. Mir scheint, daß, wenn die Argumentation des Abgeordneten Beseler wirklich richtig wäre, der Antrag ganz anders hätte lauten müssen. Er müßte dahin gehen, die königliche Regierung zu ersuchen, den Gesandten von Frankfurt ohne allen Verzug zurückzurufen. Denn, m. H., der Antrag des Herrn Abgeordneten Beseler streicht, seinen Motiven nach, mit einem Federzuge das ganze Bundesrecht durch. Es ist nicht möglich, daß Preußen ferner als kontrahirender Theil, als Glied des deutschen Bundes in Frankfurt mittagen kann, falls diese Grundsätze, wie sie in dem Antrage aufgestellt sind, wirklich von der preußischen Regierung adoptirt werden könnten. Denn es versteht sich ganz von selbst, daß, wenn unsere Verfassungsurkunde bei jedem vorkommenden Kollisionsfalle gegenüber dem Bundesrechte den Vorzug haben müßte, dann Preußen mit den anderen Mächten nicht mehr auf demselben Boden, dem Boden des alten ursprünglichen Bundesrechtes, stehen würde, daß überhaupt von einem deutschen Bunde nicht mehr die Rede sein könnte, weil jeder andere deutsche Staat dasselbe Recht für sich in Anspruch nehmen dürfte. Ich glaube demnach, daß gerade dadurch und nur insofern, als man den Satz von einer Kontinuität des alten Bundestages festhält, die Stellung von Preußen wahrhaft bundesgemäß ist. Da nun ein wirklich praktischer, auf die Erreichung eines bestimmten Ziels gerichteter Antrag von Seiten des Herrn Abgeordneten Beseler und seiner Genossen nicht gestellt worden ist, so glaube ich fragen zu dürfen, was denn eigentlich die Tendenz des Antrages ist; und da scheint es mir denn, als ob dieselbe dahin gehe, erstens der Bundesversammlung und zweitens der preußischen Regierung eine Lektion zu ertheilen. Es war das, so zu sagen, ein technischer Ausdruck des französischen Liberalismus: „donner une leçon au gouvernement“; jetzt werden diese Leçons wieder zurückgegeben. Wenn aber jemals ein Moment ungeeignet war, derartige Lektionen auszutheilen, Lektionen, die der Herr Redner, der vor mir gesprochen hat, noch in einem ungewöhnlichen Maaße zu vervollständigen gestrebt hat, so ist es gewiß der gegenwärtige Moment. Meiner Ansicht nach ist die Zeit schon um der allgemeinen politischen Constellationen willen sehr übel gewählt. Wenn wir sehen, daß man sogar in England, wo die Gespensterseherei in politischen Dingen nicht in der Mode ist, zu der Ansicht hinneigt, daß ein Krieg herandrohe und von ernsten Rüstungen und Vorsichtsmaaßregeln spricht, wenn das, sage ich, selbst die Engländer, die doch durch das Meer geschützt sind, thun zu müssen glauben, so darf ich wohl fragen, ob denn wir die Augenblicke, welche uns die von allenthalben, namentlich von Westen her drohenden Gewitterwolken noch gönnen, durch solchen Hader verlieren sollen? Ich frage, ob das der Moment ist, die Brandfackel in das Nachbarhaus zu werfen, ja nicht bloß in das Nachbarhaus, sondern in dasjenige Haus, welches mit dem unsrigen, so zu sagen, ein Ganzes bildet, — so sehr ist Oestreich durch die Geschichte, durch die Verhältnisse und endlich durch das positive Recht der Verträge mit Preußen verwachsen. Ich glaube wahrlich nicht, daß es gut ist, jetzt derartige Fragen ohne alle Aussicht auf einen praktischen Erfolg in die Kammer zu werfen. Einen praktischen Erfolg, davon bin ich überzeugt, versprechen sich diese Herren selbst nicht, es möge nun entschieden werden mit einfacher oder motivirter Tagesordnung, in dieser oder jener Weise. Der geehrte Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, erzählte uns von einer Liga, die von Lissabon bis Petersburg reiche und Alles niedertrete, was nur noch von Freiheit, Recht und Wohlstand unter den Völkern wäre. Wenn man von einer solchen

Liga spricht, so wird man uns doch nicht zugleich wollen glauben machen, daß man ernstlich meint, mit einem derartigen Antrage ihr einen Damm, eine Schutzwehr für Recht und Freiheit entgegensetzen zu können. Nein, m. H., meiner Ansicht nach kann ein derartiger Antrag die Gefahr, wenn sie wirklich vorhanden ist, nur vergrößern, nur herbeibeschwören helfen. Man spricht von dem steigenden Andrängen der Reaktion, von ihren Siegen, die sich von Tag zu Tag verdoppelten. Ich glaube nicht, daß die Politik des Pessimismus (ich denke die Politik so bezeichnen zu dürfen, wie sie von jener Seite gerade in den brennendsten Fragen befolgt wird) geeignet ist, jene Reaktion zu bändigen oder zu besänftigen; man bläst damit im Gegentheil nur in die Flammen. Ist der Bundestag wirklich stark, ja übermächtig, so daß wir Etwas von ihm zu befürchten haben, so werden wir ihn durch derartige Aeußerungen, wie sie hier gefallen sind, fürwahr nicht hemmen, sondern im Gegentheil provoziren. Ist unsere Regierung gewillt, etwaigen Uebergriffen des Bundestages entgegen zu treten — und ich bin davon überzeugt, daß sie es nöthigenfalls nicht unterlassen wird, — so wünscht sie darum eine solche Unterstützung gewiß nicht, welche auf dem Mißtrauen in ihren Willen beruht, einem Mißtrauen, welchem der Redner vor mir so herbe Worte gegeben hat. Derselbe hat die neuesten Wendungen der Dinge in der deutschen Frage als einen Sieg Oestreichs über Preußen bezeichnet. Ich glaube, daß dies durchaus unrichtig ist, es ist ein Sieg des Rechtes über den Irrthum, über einen Irrthum, der, wie ich gern annehme, auf gutem Glauben beruht hat; wir sollten uns freuen, daß dieser Sieg erfochten, daß die Zustände wieder in die Fugen getreten sind. Der Bundestag ist auch mir kein Ideal; aber der Bundestag ist möglich, er ist sogar, wie es wenigstens scheint, allein möglich, er ist der einzige Einigungspunkt, der uns geblieben ist. Die Versuche, welche man gemacht hat und an denen Mancher von uns zu partizipiren den Beruf hatte, diese Versuche, sie mochten von oben kommen oder von unten, von dieser oder von jener Seite, sie sind alle gescheitert. Ich will nicht untersuchen, wodurch sie gescheitert sind; ich will schon um deswillen nicht näher darauf eingehen, weil Inkriminationen nur Rekriminationen hervorrufen, die Einen aber wie die Anderen nur verderblich wirken können. Es hat sich begeben, daß die Scheinleiche, welche man mit so vielem Geräusche zur Erde bestattet hat, jetzt wieder lebendig geworden ist und daß sie das Scheinlebendige zur Erde bestattet hat. Wir wollen hoffen, die Folgezeit werde zeigen, daß die Bundesversammlung nicht vergessen hat, was sie vor ihrer Auflösung ausgesprochen, daß eine Regeneration nach den Zeitverhältnissen und nach den Bedürfnissen der Gegenwart ihr Noth thue; wir wollen hoffen, daß ernstlich an diese Regeneration Hand angelegt werde; ich glaube aber nicht, daß es dazu Etwas beitragen kann, wenn wir hier die Gegensätze schärfen, namentlich wenn es in einer Weise geschieht, wie es der Herr Abgeordnete, welcher vor mir gesprochen, es gethan hat. Derselbe hat u. A. Oestreich eine Art Vorwurf daraus gemacht, daß es durch Rußland gerettet worden sei; ich glaube meinerseits, daß Oestreich durch seine großen italienischen Schlachten von Novara und Custozza, ja sogar durch sein Bombardement Prag's Deutschland hat retten helfen. Wenigstens haben Offiziere unserer preußischen Armee, welche wohl ein besseres Urtheil über die Sache haben dürften, als der Herr Redner vor mir, der, wie er selbst gesagt, nicht Militär ist, solches bestätigt, indem sie dem Sieger von Novara ihre Glückwünsche darbrachten. Es ist gewiß nicht am Orte, diejenige Macht zu provoziren und zu reizen, mit der wir in wenigen Monaten vielleicht Hand in Hand schon die Schlachtfelder betreten müssen, wenn wir nicht einzeln geschlagen werden wollen.

War die Einheit nicht zu erreichen, so lassen Sie uns wenigstens möglichste Einigung erstreben! Daß Rußland zuletzt Oestreich helfend die Hand geboten hat, das, meine ich, hätte man um so weniger Letzterem zum Vorwurf machen sollen, wenn man bedenkt, daß auf dem Schlachtfelde von Leipzig die Herrscher von Rußland, Oestreich und Preußen vereint Gott für den Sieg gedankt haben, der für die deutsche Sache damals erfochten, nur durch Einigkeit erfochten ward. Auf dem Gebiete, m. H., wohin Ihr Antrag uns drängen will, sind für Deutschland so wenig, als für Preußen Lorbeern zu ernten und ich wünschte von Herzen, daß es nicht wieder in dieser Art betreten würde. So glaube ich denn, m. H., sowohl aus rechtlichen als auch thatsächlichen Gründen gegen den Antrag des Abgeordneten Beseler stimmen zu müssen. Ich stimme nur für den Antrag der Kommission, so wie ich auch für den Bundestag stimme, weil in diesem Augenblicke etwas Besseres nicht geboten wird, wofür ich stimmen könnte.

(Bravo! von der Rechten.)

Der Kommissionsantrag wurde angenommen.

4.

Die Reaktivirung der Provinzial= und Kreisstände.

Bald nach dem Schluß der Session 18$\frac{50}{51}$ wurde durch das Ministerium des Innern die Reaktivirung der Provinzial= und Kreisstände in's Werk gestellt. Die Linke hielt das Verfahren für eine Verfassungsverletzung und stellte durch den Abg. v. Vincke am 16. Dezember gleich nach ihrem diesmaligen Zusammentritt zwei Anträge: *)

„I) Die Kammer wolle beschließen, zu erklären:
„Die durch die kgl. Staatsregierung bewirkte Wiedereinberufung der vormaligen Provinziallandtage enthält eine Verletzung der Verfassung und „der Bestimmungen der Kreis=, Bezirks= und Provinzialordnung vom „11. März 1850.

„II) Die Kammer wolle beschließen, zu erklären,
„daß die durch Zirkularverfügung des Ministeriums des Innern vom „15. Mai 1851 angeordnete Uebertragung der einstweiligen Kreisvertretung „unter Ausübung der Befugnisse der Kreisversammlungen, an die früheren „Kreistage die Verfassung verletze und mit den bestehenden Gesetzen in „Widerspruch stehe."

In der 8. Sitzung am 5. Januar wurden beide Anträge der Gemeindekommission zur Berichterstattung überwiesen.

Da inzwischen von der Regierung der ersten Kammer die Gemeindeordnung betreffende, resp. abändernde Vorlagen gemacht worden waren, so hatte, — dies war dem Antragsteller bekannt geworden, — die Kommission beschlossen, die Berathung über die qu. Anträge auszusetzen, bis jene Gesetze der Kammer vorgelegt werden würden und über diesen Beschluß vorläufig nicht zu berichten. Deshalb beantragte in der 14. Sitzung am 27. Januar der Abg. Freiherr v. Vincke, der Kommission aufzugeben, zuvörderst über die Lage der Sache zu referiren. Dies wurde angenommen.

---

*) Drucksachen Nr. 27 und 28. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ 49 und 8 SS.

In Folge dessen erstattete jetzt die Kommission den aufgetragenen Bericht *) und beantragte gemäß §. 31 der Geschäftsordnung:

„Die Kammer wolle beschließen,
„der Kommission zu überlassen, ihre Tagesordnung in Beziehung auf die „Anträge der Abgg. v. Vincke und Genossen selbst zu regeln."

Im Namen der Linken stellte der Abg. Bürgers ein Amendement, der Kommission aufzugeben, sofort über die v. Vincke'schen Anträge zu berichten.

Der Abg. v. Eynern beantragte, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Kommission im Hinblick auf die bevorstehende Berathung der qu. Regierungsvorlagen die Berichterstattung über jene Anträge aussetze.

Endlich stellten Reichensperger I. und Osterrath den Antrag: **)

„Die Kammer wolle beschließen:
„In der Unterstellung, daß sie binnen kurzer Frist mit den bei der ersten „Kammer sub Nr. 5 der Drucksachen eingebrachten Regierungsvorlagen sich „befassen werde, die Berichterstattung und Verhandlung über die Anträge „der Abgg. v. Vincke und Genossen bis dahin auszusetzen."

Für dies Amendement hielt Reichensperger I. folgende Rede: ***)

Meine Herren! Der geehrte Abgeordnete, welcher so eben die Tribüne verließ, †) hat — ich darf wohl sagen — die Gelegenheit vom Zaune gebrochen, um der Kammer eine Lektion zu ertheilen. Indem ich für den mir zugedachten Bruchtheil Quittung ertheile, kann ich nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, daß es eben wenig förderlich für die Kammer selbst, als für ihren Ruf nach außen ist, wenn man derartige, meiner Meinung nach, rein formelle Anläße benutzt, um ein Thema anzuschlagen, über welches sich Variationen bis in's Unendliche improvisiren lassen. Ich zweifle nicht, daß von dieser (der linken) Seite eine Variation in anderer Tonart erfolgen wird; ich will ihr solche überlassen und meinerseits auf die Frage selbst übergehen, die ich, wie gesagt, von meinem Standpunkt aus nur für eine formelle erklären kann. Die Kommission, m. H., deren Antrage ich nicht beistimmen kann, hat, wie mir scheint, auf Etwas geantwortet, worüber sie nicht gefragt war. Sie hat sich das Recht ausbedungen und will es von der Kammer sanktionirt wissen, ihre Geschäftsordnung selbst zu reguliren. Darüber kann wohl, wie der geehrte Abgeordnete Bürgers solches bereits angeführt hat, kein Zweifel obwalten. Es ist dies aber auch nicht die Frage, die uns hier beschäftigt, sondern wir haben es allein mit der Frage zu thun, ob es angemessen ist, über den Antrag der Abgg. v. Vincke und Genossen jetzt zu berichten und zu beschließen, oder erst später. Ueber diese Frage sollte — so habe ich wenigstens den betreffenden Beschluß der Kammer

---

*) Drucksache Nr. 91. 2te K. $18\frac{50}{51}$ 3 SS.

**) Darüber äußerte sich v. Vincke so (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 389): „Die Ansicht des Abg. für Münster (Reichensperger) ist denn etwa die, — ich will die Ansicht von der Seite (zur Rechten) nicht unterstützen und die Ansicht von jener Seite (zur Linken) auch nicht, und diese letzte Ansicht noch viel weniger, wenn vollends, wie heute, die Regierung mit im Spiele ist; deshalb gehe ich den gesunden Mittelweg und bringe eine Tagesordnung „Reichensperger und Osterrath" ein; dabei erhalte ich mir meine centrale Meinung und die Sache wird doch aus der Welt gebracht, ohne daß ich nöthig habe, mit irgend einer Seite des Hauses zu fraternisiren." (Vgl. jedoch die Einleitung.)

***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 382—383.

†) Keller von Berlin, Professor, Abg. für Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim.

aufgefaßt — die Kommission berichten. Sie hat dies in den Motiven einigermaaßen gethan, aber nicht in ihrem Konklusum. Deshalb nun habe ich mir mit meinem Freunde die Freiheit genommen, einen Antrag zu stellen, der von diesem Konklusum abweicht. Es kommen zwei Punkte in Betracht, die mir allein zur Sache zu gehören scheinen: erstens der Zusammenhang, in welchem die Anträge des Abgeordneten v. Vincke mit den näher bezeichneten Regierungsvorlagen stehen, und zweitens eine Rücksicht, die ich nicht gering anschlage, die Rücksicht auf die Zeitersparniß. Was nun jenen Zusammenhang betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Bürgers denselben schlechthin bestritten. Meiner Ansicht nach aber hat ein von ihm gebrauchtes Wort bereits gegen ihn Zeugniß abgelegt. Er hat ausdrücklich gesagt, daß bei den Anträgen des Abgeordneten v. Vincke eine Präjudizialfrage für die später zu behandelnde Materie uns vorläge. Mir scheint es nun aber doch, daß, wenn ein Satz einem anderen präjudizirt, jedenfalls zwischen beiden Sätzen ein innerer, realer Zusammenhang obwalten muß. Ich will nicht untersuchen, wie innig dieser Zusammenhang ist. Es giebt so viele Schattirungen der Innigkeit, daß man da eben so wenig zu Ende kommen würde, wie mit den möglichen Schattirungen der Kammerlektionen; genug, daß der fragliche Zusammenhang in Wirklichkeit besteht. Man klagt die Regierung, wenigstens indirekt, in dem Antrage des Abg. v. Vincke des Verfassungsbruches an. Da scheint es mir doch, m. H., daß bei einer solchen Anklage, sie möge nun direkt oder indirekt formulirt sein, es außerordentlich wesentlich sowohl auf den Zweck, als auf die Motive ankommt, welche die Regierung geleitet haben. Es würden schon bei einem gewöhnlichen Inkulpaten diese Momente in Betracht kommen müssen, um so mehr bei einem Ministerium, gegenüber einer politischen Maaßregel. Da fallen die Motive, die Zwecke und Absichten meiner Meinung nach sehr häufig sogar entscheidend in's Gewicht. Ich erinnere Sie, m. H., an die Indemnitybills, die sich konstitutionelle Ministerien, und zwar in solchen Ländern, welche hier sehr oft als Musterländer des Constitutionalismus aufgestellt worden sind, von der Repräsentation erbitten. Es kann sogar — ich sehe von dem hier gegebenen Falle ganz ab — ein direkter Verfassungsbruch eine Wohlthat sein, welche man dem Lande erweist. Die Zwecke und die Motive zu demjenigen, was das Ministerium gesagt hat, kommen aber am Naturgemäßesten erst später zur Sprache, nämlich dann, wenn die Vorlagen, welche das Ministerium bereits der ersten Kammer gemacht hat, hier bei uns zur Beschlußfassung vorliegen. Man hat mir, ich erinnere mich dessen ganz wohl, und zwar gerade von jener (der linken) Seite, einige Male vorgeworfen — meiner Ueberzeugung nach, ohne gegründete Veranlassung — ich sähe die Kammer für einen Gerichtshof an. M. H.! Ich glaube diesen Vorwurf mit mehr Recht jetzt zurückgeben zu können, und zwar dem Herrn Abgeordneten Bürgers, dessen Hauptargumentation darauf beruhte, daß er den reinen, nackten Rechtspunkt aus der Sache herausschälte. Es darf aber, meines Erachtens, nicht in solcher Weise hier verfahren werden; ich glaube vielmehr, daß der Zusammenhang des Antrages des Abgeordneten v. Vincke mit den bezeichneten Vorlagen entscheidend für den heutigen Beschluß in die Waagschaale fallen muß. Dann aber ist auch die Zeitersparniß ein nicht unerhebliches Moment; es scheint mir nicht angemessen zu sein, dieselben Reden, dieselben Deduktionen bei zwei verschiedenen Gelegenheiten wiederholen zu lassen. Soweit ich diese hohe Kammer kenne, ja, soweit ich Kammern überhaupt kenne, zweifle ich nicht daran, daß, so gründlich auch heute die Materie debattirt werden, wie sehr sie auch erschöpft werden möchte, wie immer, sei es nun durch eine motivirte Tagesordnung, oder auch im entgegengesetzten Sinne, darüber erkannt werden sollte, doch später

dieselben Argumente von A bis Z wieder vorgebracht und geltend gemacht würden. M. H.! Auf diese Gründe hin hoffe ich, Ihnen den Antrag, welchen ich mit meinem Freunde Osterrath gestellt habe, empfehlen zu dürfen. Derselbe weicht in der Beziehung von dem Antrage der Abgeordneten v. Eynern *) und Genossen ab, daß er nicht unbedingt den Bericht und die Verhandlungen über den Vincke'schen Antrag mit den Verhandlungen über die bewußten Vorlagen in Verbindung bringt, indem er zugleich die Erwartung ausspricht, daß binnen Kurzem jene Verhandlungen stattfinden werden. Ich glaube in der That nicht, daß wir einen gestellten Antrag den möglichen Wechselfällen eines anderen, der noch gar nicht in diese Kammer eingebracht ist, schlechthin preisgeben dürfen; wir müssen vielmehr ersterem eventuell das Recht vorbehalten, selbstständig in dieser Kammer zur Verhandlung zu kommen. Ich hoffe, m. H., daß meine Gründe Ihnen wenigstens gezeigt haben, daß ich nicht zu denjenigen gehöre, von welchen der Herr Abgeordnete Bürgers geäußert, daß sie sich der Ueberzeugung geradezu verschließen, ein Ausdruck, der, meiner Ansicht nach, mindestens an die äußersten Grenzen des parlamentarisch Zulässigen streift.

Das Amendement v. Eynern wurde angenommen.

Als endlich die Regierungsvorlagen von der ersten Kammer der zweiten zugegangen und von dieser der Gemeindekommission mitgetheilt worden waren, nahm diese die materielle Berathung über die v. Vincke'schen Anträge auf, in Folge deren sie, davon ausgehend, daß nach dem Beschlusse über den Claessen'schen Antrag **) eine einseitige Erklärung der Kammer rechtliche Kontroversen nicht entscheiden könne, Uebergang zur einfachen Tagesordnung vorschlug.

In der 68. Sitzung am 10. Mai stand dieser Bericht ***) auf der Tagesordnung. Reichensperger I. beantragte:

„Die Kammer wolle beschließen:

„In Erwägung,

„daß nach der von der königlichen Regierung, insbesondere in der Eröff-„nungssitzung vom 27. November v. J. abgegebenen Erklärung die in Frage „stehenden Ausnahmen nur interimistisch sein sollten, und in der Voraus-„setzung, daß dieselben für die definitive Regulirung der Provinzial- und „Kreisvertretung in keiner Weise präjudiziren, geht die Kammer über die „Anträge von v. Vincke und Genossen zur motivirten Tagesordnung über," — und begründete den Antrag so: †)

Zugleich mit einigen Freunden habe ich mich veranlaßt gesehen, der hohen Kammer eine motivirte Tagesordnung vorzuschlagen, obgleich wir sehr wohl voraussahen, daß dieselbe weder der Entschiedenheit auf dieser Seite (links), noch der gleich großen Entschiedenheit auf jener Seite zusagen würde. Ich glaube, in der Begründung dieses Antrages um so kürzer sein zu dürfen, als mir schon einmal Gelegenheit geworden ist, bei der früheren präjudiziellen Verhandlung dieser Sache nämlich, meinen Standpunkt in der Frage näher zu bezeichnen. Insbesondere enthalte ich mich eines näheren Eingehens auf die scharfsinnigen Deduktionen, welche von beiden Seiten schon dem Für und Wider zu Theil geworden sind. Wenn wir hier einen Gerichtshof bildeten, welcher nothwendig eine Schlußsentenz zu fällen hätte, welcher nothwendig nach der Lage der Akten über eine bestimmte, objektiv begrenzte That-

---

*) v. Eynern von Barmen, Abg. für Elberfeld, Lennep.
**) Vgl. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ (II, 2, A, c) Nr. 1.
***) Drucksache Nr. 276. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ 13 SS.
†) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ S. 1349 – 1350.

sache sich aussprechen müßte, wenn, mit einem Worte, es schlechthin unser Beruf wäre, in den zu unserer Kognition kommenden Fällen zu entscheiden, ob die königliche Regierung Recht oder Unrecht gethan, oder inwieweit sie Recht oder Unrecht gethan hätte: dann allerdings könnte man sich dieser Untersuchung nicht entschlagen, weil man eben ein non liquet nicht aussprechen dürfte. Zu einem solchen Ausspruche ist ein Richter allerdings nicht befugt. Anders aber verhält es sich meiner Ansicht nach mit einer politischen Körperschaft. Die Kammern sind aber wesentlich eine solche Körperschaft; sie müssen nicht nothwendig ein Ja oder Nein aussprechen. Die Kammer kann Erwägungen allgemeinerer, politischer Natur Einfluß gönnen, und deswegen über eine Sache, wenn sie nicht glaubt, daß sie nach Lage der Verhältnisse von praktischem Gewichte sei, hinweggehen, indem sie eben nur ihre Meinung in dieser letzteren Beziehung äußert. Es ist dies die allgemeine Bedeutung der motivirten Tagesordnung. Der Antrag, wie er uns vorliegt, enthält eine schwere Anklage gegen die königliche Regierung; es wird ihr eine Verletzung der Verfassung und zugleich Verletzung ausdrücklicher Gesetze Schuld gegeben. Wenn man zu einer solchen Anklage seine Zustimmung geben soll, so muß man wahrlich, und zwar hier vielleicht noch mehr, als wenn es sich um eine gewöhnliche Anklage vor Gericht handelt, vollständig überzeugt sein, daß dieselbe in jeder Beziehung, in objektiver wie in subjektiver, begründet ist. Nun aber, m. H., hat die ganze Verhandlung der Sache in diesem Hause wie in dem anderen doch wohl gezeigt, daß über diese Begründung in der einen oder der anderen Beziehung noch erhebliche Zweifel obwalten. Wie auch der geehrte Abgeordnete von Ratibor*) es aufgefaßt hat, handelt es sich hier wesentlich um eine Interpretationsfrage, um die Frage, ob dieser oder jener Artikel und namentlich der angeführte Artikel 67, mit dem Ministerium möglichst weit oder mit dieser Seite (auf die linke deutend) möglichst eng zu interpretiren ist. Niemand wird bestreiten, daß auf beiden Seiten gewichtige Gründe und Autoritäten stehen, und namentlich darf ich wohl vom konstitutionellen Standpunkte aus Gewicht auf die schon in der anderen Kammer gefällte Entscheidung legen, mag man nun mit derselben einverstanden oder nicht einverstanden sein. Sollte ich mich wenigstens nach Anhörung der Gründe für die eine oder die andere Seite entscheiden müssen, und ich trage kein Bedenken, solches zu thun, so würde ich sagen: daß allerdings die auf dieser Seite (linken) vorgebrachten Gründe mir gewichtiger in die Waagschaale zu fallen scheinen. Namentlich habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Provinzialstände, nachdem sie zusammenberufen waren, theilweise aus eigenem Antriebe, theilweise auf Veranlassung der Regierung ihre Funktion zu weit ausgedehnt haben. Das ist denn auch der Grund, aus welchem ich der Deduktion und dem Antrage der Kommission nicht beistimmen kann. Allein, wie gesagt, die Frage, die uns jetzt beschäftigt, ist die: sollen wir das feierliche Verdikt, welches der Kammer angesonnen ist, der Regierung gegenüber aussprechen? Und auf diese Frage nehme ich keinen Anstand, mit Nein zu antworten. Wenn ich wüßte oder zu glauben Grund hätte, daß die Verfassung oder die gesetzliche Ordnung in irgend einer Weise noch wirklich durch die fraglichen Maaßnahmen irgendwie bedroht wären, so würde ich unbedingt demjenigen zustimmen, was von dem Herrn Antragsteller uns angemuthet wird; denn ich gehe von der entschiedenen Ueberzeugung aus, daß die Verfassung aufrecht erhalten werden muß, daß sie lebensfähig genug ist, um aufrecht erhalten werden zu können. Bei Gelegenheit dieses Antrages sehe ich mich zu dieser Erklärung

---

*) Wentzel, Appell. Ger. Präsident, Abg. für Breslau.

um so mehr veranlaßt, als wir vor einigen Tagen in dieser konstitutionellen Kammer eine sehr anti-konstitutionelle Rede haben hören müssen, und zwar von einem hervorragenden Manne, *) dessen Worte der Tageswind nicht verwehen wird. Derselbe Abgeordnete hat, als damals die Annahme der königlichen Botschaft den Kammern als die äußerste Konzession von ihrer Seite anempfohlen wurde, ausdrücklich erklärt, daß mit der Annahme derselben „die Pforten des Janustempels geschlossen werden", daß alsdann „Friede und Vertrauen" in das Land zurückkehren würden. Jetzt, nachdem erst etwas mehr als ein Jahr vorübergegangen ist, jetzt sollen die Pforten schon wieder aufgeschlossen werden und — ich darf wohl, mich anlehnend an die damals gesagten Worte, es aussprechen — wieder soll Zwietracht und Mißtrauen in das Land gesäet werden! Wenn ich also glauben könnte, daß die Maaßregel, um deren Beurtheilung es sich hier handelt, der Verfassung eine wirkliche Gefahr bereitete, so würde ich mich dem weitest gehenden Antrage anschließen. Allein wie die Sachen jetzt stehen und nach den Erklärungen der Regierung kann ich mich einem verurtheilenden Erkenntnisse ihr gegenüber nicht anschließen. Wenn eine Gefahr für die Verfassung jemals bestanden hat, so habe ich nach jenen Erklärungen die Ueberzeugung gewonnen, daß eine solche nicht mehr besteht und das ist, ich wiederhole es, der Hauptgrund, weshalb ich nicht mehr das schwere Gewicht der Landesvertretung in die Schaale geworfen sehen möchte. Ueberhaupt dächte ich, sollte man dies Gewicht für Fälle aufbewahren, die ernster und bedrohlicher in unser Verfassungsleben eingreifen. Ich hege die Ansicht, daß, wenn wir mit derartigen Resolutionen es zu leicht nehmen, wir die Bedeutung und den Einfluß der Stimme der Kammer abschwächen; ich möchte dergleichen Mittel nur für die flagrantesten Fälle aufbewahrt sehen. Auch ich, m. H., und damit schließe ich, bin vollkommen der Ansicht, daß „Recht Recht bleiben muß", wie der Herr Abgeordnete von Ratibor zuvor gesagt hat; aber weil ich die Ueberzeugung habe, daß das R e c h t zur Zeit nicht mehr bedroht ist, glaube ich auch nicht, daß wir in der uns angesonnenen Weise zu verfahren haben; ich beharre vielmehr bei dem Antrage, zu dessen Vertheidigung ich das Wort genommen habe.

Der Antrag der Kommission wurde angenommen.

5.

Ueber deutsche Baukunst.

In der 26. Sitzung am 20. Februar erstattete die Centralkommission Bericht **) über den Etat der Centralverwaltung und der zweiten, dritten, vierten Abtheilung des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bei Tit. VI der letzteren (Zuschuß zu den Ausgaben für die Bauakademie) nahm Reichensperger I. Gelegenheit, sich folgendermaaßen auszulassen: ***)

Meine Herren! Ihre Kommission hat zu diesem Titel VI. sich auf folgende Art geäußert:

„Die Spezialkommission hat sich durch eigene Anschauung von der

*) Graf v. Arnim-Boitzenburg von Boitzenburg, Staatsminister a. D., Abg. für Prenzlau, Templin (vgl. Stenogr. Ber. 2te K. 18 5/5 1/2 S. 1280—1285.)

**) Drucksache Nr. 108. 2te K. 18 5/5 1/2 S. 22.

***) Stenogr. Ber. 2te K. 18 5/5 1/2 S. 443—445.

zweckmäßigen Einrichtung der Bauakademie, ihrer vorzüglichen Leitung und Verwaltung überzeugt und findet demnach die Kosten, welche der Staat zu dieser großartigen und auch außerhalb Preußen im Rufe stehenden Anstalt zuschießt, nur äußerst mäßig."

Ich kann nicht umhin, m. H., ein verwahrendes Wort gegen diesen Panegyrikus einzulegen, und zwar um so weniger, als in demselben wenigstens eine indirekte Aufforderung enthalten ist, die Kosten, welche auf die Bauakademie verwendet werden, noch zu erhöhen. Ich bin weit davon entfernt, denjenigen Männern, welche an der Spitze dieses Instituts stehen oder dasselbe sonst zu leiten haben, irgend welchen Vorwurf machen zu wollen. Ich zweifle, so viel ich von ihnen weiß, nicht daran, daß sie sich sogar durch Gelehrsamkeit, Eifer und Berufstreue auszeichnen. Alles, was ich zur Sache sagen werde, sage ich unbeschadet aller Hochachtung vor ihnen. Ich werde lediglich objektiv zu Werke gehen. Vorerst aber muß ich noch, und zwar hier doppelt, um Ihre Nachsicht bitten, da ich kein Techniker bin. Lediglich mein besonderes Interesse für die Sache, so wie vieljährige Beobachtung und Vergleichung, können mir als Legitimation dienen. Auch ich habe mir angelegen sein lassen, die fragliche Anstalt, in ihrer äußeren Erscheinung sowohl, als in ihrem Wirken, möglichst genau in Augenschein zu nehmen. Ich habe nicht bloß das mir zugängliche gedruckte Material durchgesehen, sondern auch durch mündliche Erkundigungen mich so viel als thunlich zu orientiren gesucht. Wenn wir nun schon gleich das Aeußerliche an der Bauakademie in's Auge fassen, insbesondere die ornamentale Ausstattung derselben, so hat solche auf mich wenigstens einen sehr befremdenden Eindruck gemacht. Es könnte Einem fast so vorkommen, als ob der Bau an den Ufern des Ilissus und nicht an den Ufern der Spree aufgeführt wäre, wenn nicht die verschiedenen Gegenstände, womit er ausgestattet ist, die Musen, Grazien und wie sonst das heidnisch-mythologische Personal heißt, so wie das, was als Studienmodell in den Sälen dient, aus Gips, Papiermaché oder Zink gemacht wäre. Man kommt indeß jedenfalls auf den Gedanken, daß es mehr auf eine atheniſche oder römische, als auf eine Berliner, eine deutsche Bauakademie abgesehen sei. Dasselbe Gepräge, welches die Akademie in solcher Art äußerlich und innerlich an sich trägt, dasselbe tragen auch die verschiedenen darauf bezüglichen Instruktionen, das Verzeichniß der Unterrichtsgegenstände, die Bekanntmachungen über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, endlich die Unterrichtspläne, so viele ich deren einzusehen Gelegenheit fand. Diese Stücke liegen mir vor. Wenn Sie nachher etwa, m. H., einen Blick auf dieselben werfen — ich will Sie nicht mit deren Verlesung ermüden — so werden Sie sehen, daß eine Menge der schwierigsten Wissenschaften hier theils als Unterrichtsgegenstände, theils als Examenanforderungen für Bauführer und Baumeister aufgezeichnet sind: Analysis, Trigonometrie, analytische Geometrie, — sogar Differential- und Integralrechnung sind in neuester Zeit hinzugekommen — Maschinenlehre, Chemie, Dynamik, Physik, Oryktognosie, Geognosie, Projektionslehre, Schattenkonstruktion, Perspektive u. s. w. Von der eigentlichen Baukunst ist in diesen Vorlagen nur zweimal, wenn ich nicht irre, die Rede, und zwar auch hier nur von antiker Baukunst, d. h. von heidnischer, vorchristlicher Baukunst: „Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen" — heißt es hier in dem Lektionsverzeichniß — „so wie deren Anwendung auf Bauwerke der jetzigen Zeit"; und eben so in der Bekanntmachung über die Anforderungen, die an die Bauführerkandidaten gestellt werden. Ja noch mehr; an dem schwarzen Brette der Anstalt findet sich sogar ein Anschlag vom 2. Januar d. J., nach welchem die Prüfungsaufgaben, „welche zur Ausführung in Holzarchitektur

nicht bestimmt sind, mit Vermeidung des mittelalterlichen Baustyles" — d. h. des mittelalterlich-deutschen Baustyles — „entweder in antiker oder einem nach antiker Auffassung gebildeten Baustyl durchgeführt werden müssen", wie es hier wörtlich lautet. In einer anderen Bekanntmachung vom nämlichen Datum heißt es, daß man bei der Bauprüfung eine allgemeine Kenntniß der Säulenordnung bei den Alten haben müsse u. s. w. Man sieht, daß nicht bloß, wie gesagt, keine Rücksicht auf unsere nationale Bauweise genommen wird, daß es sogar ausdrücklich verboten ist, daß diejenigen, welche Prüfungsarbeiten zu machen haben, den von ihnen zu wählenden Gegenstand in unserem nationalen Baustyle darstellen. So verhält es sich im Wesentlichen mit dem Unterricht. Ich will nicht in nähere Details eingehen, stehe aber in dieser Beziehung gern zu Diensten, wenn es gewünscht wird. Sie sehen aus dem Mitgetheilten, m. H., wie einerseits überall auf das Wissen, auf möglichst massenhaftes Wissen das entscheidende Gewicht gelegt wird, und wie andererseits dasjenige, was uns als Deutschen, dächte ich, doch das Nächste sein muß, gänzlich vernachlässigt wird, wie überhaupt im Ganzen immerwährend auf das Können ein verhältnißmäßig sehr geringes Augenmerk gegenüber dem Wissen genommen ist. In dieser Beziehung möchte ich dasjenige, was vor einigen Tagen auf dieser Stelle hinsichtlich des Ueberwiegens der Doktrin gesagt ist, hier adoptiren, wenn ich auch den daraus gezogenen Schlüssen nicht vollkommen beistimme. Wir sehen ein Uebergewicht der Doktrin über die Erfahrung, ein Uebergewicht der Intelligenz über das schaffende Vermögen; ich glaube aber, m. H., daß das ein gefährlicher Weg ist, am Gefährlichsten auf dem Gebiete, um welches es sich hier handelt. — M. H.! Ich denke, daß man vor Allem nach den Ergebnissen der charakterisirten Richtung zu fragen hat, ja, daß die beste Probe auf alle die gemachten Ausstellungen die ist, daß man nach den Früchten, nach den Werken sich umsieht, die aus diesen doktrinairen Anstalten hervorgehen. Nun, ich nehme Sie Alle zu Zeugen, die Sie moderne Städte gesehen haben, ob etwas sich in denselben findet, was irgend verdiente, demjenigen an die Seite gesetzt zu werden, was die perhorreszirte mittelalterliche Baukunst geleistet hat. Ich will, um nicht allzu weitläuftig zu werden, gleich hier am Orte anfangen. Nehmen Sie unsere Prachtstraße, beginnen Sie mit dem aus klassisch-akademischem Geiste hervorgegangenen Brandenburger Thore. Es ist das ein Peristyl, eine ihrem Gedanken nach zu einem Gebäude bestimmte Vorderseite, die hier die Rolle eines Thores spielen muß. Auf der Krönung in den sogenannten Metopen sehen wir Centauren und Lapithen, und ganz oben einen geflügelten Genius, der trotz seines Flügelpaares es für nothwendig erachtet, in einem Wagen mit vier Rossen zu fahren. Verfolgen Sie die Linden, so werden Sie überall denselben Baustyl, d. h. dieselbe Geschmacksmengerei finden. Hier etwas Florentinisches, wo denn der Quaderbau mit Hülfe des Mörtels durch Einschnitte in denselben nachgeahmt ist; dort ein korinthisches Gesims aus Tannenbrettern oder sonst etwas „Antikes" aus Gips; am Museum endlich sehen Sie, statt einer dorischen eine jonische Kolonade, die hier den Zweck hat, einen engen Gang abzuschließen, ein Zweck, den man mit einem viel geringeren Aufwande in unserem nationalen Style weit besser hätte erreichen können. Hinter diesen jonischen Säulen sehen Sie den Saturn, den Phöbus, den Phosphoros und endlich ganz oben den Kastor und den Pollux. Nun möchte ich doch wissen, m. H., was Berlin mit den Centauren und Lapithen, mit Kastor und Pollux gemein oder zu schaffen hat, daß man seine öffentlichen Monumente mit solchen Figuren zu schmücken sich veranlaßt sieht? — Es ist dies übrigens nicht eine Singularität für Berlin allein; man findet dieselbe in allen großen Städten, so weit sie der Neuzeit

angehören. Von allen unseren öffentlichen Gebäuden in Berlin, selbst die Universität nicht ausgeschlossen, sehen Sie nackte oder doch halbnackte Götter und Halbgötter herunterschauen. Ich möchte wirklich wissen, in welchem Zusammenhange dieselben mit unserem Leben, mit unserem Glauben, mit unserer Geschichte stehen; ich möchte überhaupt wissen, wozu unsere Monumente mit so großen Kosten geschmückt werden, wenn sie nicht an unser nationales Leben, an unsere Geschichte und an unseren Glauben anknüpfen und dadurch belehrend oder erhebend auf uns wirken sollen? — M. H.! Ich gehe weiter und frage: Sind wir etwa in der Lage jener Barbaren, die Italien, Gallien und Spanien eroberten und Nichts mitbrachten, als ihr Schwert, die daher in Ermangelung jeder anderen Kunst diejenige adoptirten, welche sie bei den Eroberten vorfanden? Aber selbst diese Barbaren haben die antike Kunst bald umgewandelt und sich eine selbstständige geschaffen; und wir, die wir eine große *eigene* Kunst haben, die den Ruhm des deutschen Namens durch die ganze Welt getragen, die von Spanien bis nach Upsala, von Polen bis nach den äußersten Grenzen Englands die herrschende war und das Erstaunen Aller erregte, — wir greifen zwei Jahrtausende zurück, durchwandern die Trümmer griechischer und kleinasiatischer Kunststätten, wir holen uns Rath bei Iktinos und Vitruvius und lassen unsere großen Dombaumeister bei Seite liegen, welche jene Kathedralen geschaffen haben, zu denen alle Reisenden, ja zu denen die Völker wallfahrten! Ich hoffe, m. H., Sie werden es mir nicht verübeln, daß ich an diese Budgetmaterie allerdings etwas fernliegende, aber jedenfalls durch den Bericht Ihrer Kommission provozirte Aeußerungen knüpfe. M. H.! Sie werden mir vielleicht einwenden, daß wir jetzt andere Bedürfnisse haben, als das Mittelalter hatte, welches nur auf Herstellung großer Kirchenbauten bedacht gewesen sei. Dem ist aber nicht so; unsere deutschen Baumeister des Mittelalters, sie waren allen Bedürfnissen der Gegenwart und unseres öffentlichen Lebens vollkommen gewachsen. Ich erinnere Sie nur an die großen, mächtigen Rathhäuser, die in Deutschland, die auf preußischem Boden stehen. Sehen Sie diese Bauwerke an in Breslau, in Münster, in Köln, in Lübeck! Wohin Sie sich wenden, da stehen sie noch aufrecht in ihrer alten Pracht, oder sie stehen doch nur deshalb nicht mehr so da, weil eine verbildete, geschmacklose Zeit sie hat verfallen lassen, weil sie ihre Kraft auf Etwas verwandt hat, was bei uns niemals Wurzel schlagen kann. Ich erinnere Sie weiter an Marienburg, dessen Erhaltung wir der weisen Fürsorge unseres hochherzigen Königs zu verdanken haben. Aber nicht bloß solche Bauten, sondern selbst der Wege- und der Wasserbau, ja, der allergewöhnlichste Bedürfnißbau hat im Mittelalter eine weit bessere Vertretung gefunden, als dermalen. Venedig und Amsterdam sind bekanntlich im Mittelalter gebaut, und ich wüßte nicht, daß die Architekten, welche diese Prachtstädte dem Meere abgewannen, über die Integral- und Differentialrechnung examinirt oder auf einer Akademie gebildet worden wären. Das ist nach meiner Ueberzeugung gerade das Hauptunglück unseres ganzen Kunstwesens, daß unter der Menge des Wissens und des Stoffes die Individualität, alles Charakteristische, alle geistige Spannkraft erdrückt oder doch gelähmt wird. Daher kommen, meiner Meinung nach, alle diese todtgeborenen Kunstschöpfungen, denen wir, sei es auf den öffentlichen Plätzen, sei es in den Kunstausstellungen, begegnen. Ich glaube, es wäre hohe Zeit, hier einmal entschieden Hand anzulegen, oder besser noch, an die Spitze der Bewegung zu treten, die sich schon hier und da für die Wiedergewinnung unserer glorreichen Kunst zu erkennen giebt. Ich glaube, daß, wenn dasjenige, was so oft hier besprochen und in Aussicht gestellt worden, nämlich eine *Vereinfachung der Staatsverwaltung*, einmal zur

Wirklichkeit geworden ist, dann das hier in Rede stehende Institut und alle mit ihm verwandten Institute aus unserem Budget verschwinden müßten. Ich hoffe, daß wir alsdann wieder einfache Lehrlinge und schlichte Meister erhalten. M. H.! Heutzutage sind die Künstler Ritter aller Grade von Orden, Professoren und Geheime Räthe, sie erfreuen sich des Besitzes von Titeln aller Art; die Lehrjungen und Gesellen sind zu Kondukteuren avanzirt; Alles hat einen großen und vornehmen Anstrich genommen. M. H.! Noch im 16. Jahrhundert ist am Stephansthurme zu Wien gebaut worden von einfachen Steinmetzmeistern und ihrer Gesellenschaft, von da ab beginnt die gelehrte, die akademische Richtung und wahrlich nicht in aufsteigender Linie. Eben solche einfache Meister haben den Wald von Kathedralen gebaut, die trotz aller Verwüstung, die man darin angerichtet, noch immer als die beredtesten Zeugen von der Größe der Schöpferkraft, der Genialität unserer Altvordern dastehen. Und es ist nicht bloß so auf dem Gebiete der Baukunst, es verhält sich wenigstens ähnlich auf dem Gebiete aller Kunst, insbesondere dem der Malerei. Beseitigen Sie den vornehm-gelehrten Apparat; machen Sie wieder Meister und geben Sie diesen ihre Gesellenschaft, aus welcher immer wieder neue Meister durch die Kunstübung selbst hervorwachsen. Der letzte große Altmeister der Malerei, Albrecht Dürer, sagt selbst, wie er Gesell gewesen und auch wohl tüchtig durchgeprügelt worden sei. (Heiterkeit.) Alle die Meister, die damals gelebt haben, sie haben Alle dieselbe Schule des Handwerks durchgemacht. Also, m. H., verpflanzen Sie den Katheder wieder in die Bauhütte und schnallen Sie den Herren Kondukteuren wieder das Schurzfell um! Lassen Sie dieselben vor Allem wenigstens bauen lernen; nöthigen Sie dieselben nicht, einen Haufen von Wissen sich anzueignen, den nur das allerprivilegirteste Gehirn verdauen kann! M. H.! Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen zumuthe, jene obligate Fahrt über den Kanal auch mit mir zu machen. Sie wissen, fast in jeder Diskussion werden wir zu einem Ausfluge nach England aufgefordert. Ich erlaube mir also dieselbe Bitte. Meiner Ansicht nach ist England grade deswegen so groß und mächtig, weil es, wie wir es leider nicht gethan haben, sich das Franzosenthum und das neue Heidenthum vom Halse zu halten gewußt, oder doch wenigstens nicht über den Kopf hat wachsen lassen. England hat stets an seinen alten Traditionen festgehalten, und wenn es dieselben einmal verlassen hatte, so hat es bald die Fäden wieder aufgesucht, um das Neue daran anzuknüpfen. Sie wissen, wie Macaulay, der Geschichtsschreiber der englischen Revolution, am Schlusse seines Werkes sagt, daß deshalb die Revolution sich als heilsam und ihre Früchte sich als dauernd erwiesen, weil sie eine konservative Revolution gewesen, so sonderbar die Zusammenstellung auch klingen mag; er entwickelt dann weiter, wie, trotz der Gewaltsamkeit, mit welcher damals durch so viele Verhältnisse geschritten werden mußte, man nichtsdestoweniger, sogar bis in die kleinsten Formen hinein, bis auf die Form der Dokumente und der Trachten, an den alten Traditionen festgehalten habe. Auch England hat allerdings eine Zeit lang geschwankt; England hat bekanntlich die Paulskirche in London zwar nicht in hellenischem oder kleinasiatischem oder ich weiß nicht welchem akademischem Style gebaut, es hat sie nach dem Muster der Peterskirche in Rom gebaut, die aber selbst leider stylistisch auf Abwegen war. So ward denn St. Paul nur ein matter Abklatsch eines Werkes, das in seiner Anlage, so groß und herrlich es auch im Uebrigen sein mag, verfehlt war. Auf diesem Wege sind denn gar Viele nachgegangen. London selbst giebt am Besten Zeugniß davon, wohin derselbe geführt hat. Grade dort, wo das Neue mit dem Naturelle des Volkes im grellsten Widerspruche war, führte es naturgemäß zur studirtesten Häßlichkeit. Dazu ist London durch seine

akademischen, seine klassischen Bestrebungen gekommen. Ich kenne in der That kaum eine unschönere Stadt, als London in denjenigen Theilen, welche in den letzten Jahrhunderten geschaffen wurden, wie ich kaum imposantere Städte kenne, als Oxford und Cambridge, in denen man das erhalten findet, was bis zum 15. und 16. Jahrhundert in's Leben getreten war, wo man zudem Alles das, was später hinzugefügt wurde, nach dem Bildungsprinzipe des Alten errichtet hat. Nun wohl, m. H., England hat sich wieder auf sich selbst besonnen; es hat dasjenige gethan, was, wie ich hoffe, auch die deutsche Nation wieder einmal thun wird, es baut wieder in der Weise seiner großen Vorfahren. Ich brauche nicht erst an den Bau der Parlamentshäuser zu erinnern, an diesen Riesenbau, wie seines gleichen auf dem Gebiete der Civilarchitektur wenigstens nicht aufzuweisen ist. Ueberall, selbst bei den Eisenbahnbauten, knüpft man dort wieder an die alten Traditionen an, bedient man sich der alten Formen. Ich kann versichern, daß englische Baumeister, und zwar von den namhaftesten, mit denen ich gesprochen, den Apparat belächeln, den wir hier aufstellen, um unsere Baumeister zu bilden. In England giebt es derartige Akademien nicht. Es giebt dort nicht ein einziges Examen, und nichtsdestoweniger errichtet England nicht bloß in stylistischer, sondern auch in tektonischer Beziehung wahrhaft erstaunenswerthe Werke. Jener Bildungsapparat ist demnach keinesfalls nothwendig; aber er fördert nicht nur nicht, er lähmt! In Frankreich hat die Ecole des beaux arts ungefähr dieselbe Rolle gespielt wie unsere Bauakademie und die Bauakademien des Kontinents überhaupt. Auch sie glaubte sich unmöglich lossagen zu können von den Errungenschaften der klassischen Bildung, der Gelehrsamkeit und der antiquarisch-archäologischen Forschung. Aber, m. H., in Frankreich hat sich schon neben der Ecole des beaux arts das Leben wieder Bahn gebrochen und sie wird, denke ich, bald wie die anderen Akademien auf dem Trockenen für sich da allein sitzen und allenfalls ihr Budget in Ruhe verzehren können. M. H.! Die Sache wurzelt tiefer und greift weiter, als Viele von Ihnen vielleicht glauben. Meiner Ueberzeugung nach ist unsere Zeit nicht, wie so Viele sagen, die große Zeit der Prinzipien von 1789. Meiner Ueberzeugung nach sind diese Prinzipien theils Negationen, theils Abstrakta, und jedenfalls sind sie so elastischer Natur, daß sogar ein Louis Napoleon diese Prinzipien an die Spitze seiner sogenannten Konstitution stellen konnte: von ihnen ist wenig zu hoffen. Meiner Ansicht nach hat unsere Zeit, wenn sie überhaupt einen höheren Beruf hat, den Beruf, zu restauriren, den Beruf, die großen Ideen wieder aufzunehmen und in die Wirklichkeit zurückzuführen, welche wir leider zwei bis drei Jahrhunderte lang verlassen haben. Auf dem Gebiete der Sprache, m. H., ein Gebiet, welches eine große Analogie mit dem der Kunst darbietet, haben wir ganz dieselbe Verwirrung, dieselbe Stylmengerei im vorigen Jahrhunderte gehabt, so daß selbst Friedrich der Große sich wunderte, daß ein gebildeter Mann anders als französisch, daß namentlich Gellert deutsch sprechen konnte. Es gab kein Buch, keinen Brief, worin nicht französische Ausdrücke vorkamen; wer aber ein wissenschaftliches Werk schreiben wollte, der schrieb es nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache. Nun, m. H., es ist ganz dieselbe Situation, in der wir uns jetzt künstlerisch befinden, und ganz ähnliche Mittel sind nöthig, um uns aus derselben herauszuarbeiten. Wodurch haben wir die deutsche Sprache wieder zu dem gemacht, was sie jetzt ist, zu einer wirklich großartigen, bewundernswerthen Sprache? Dadurch, daß wir wieder zu den Quellen zurückgegangen sind, daß Männer, wie die Grimm und ihre Mitstrebenden durch all den fremdländischen Wust sich durchgedrängt haben, bis dahin, wo die deutsche Stimme noch in ihren reinen ursprünglichen Lauten ertönt. Und ungefähr um

dieselbe Zeit, m. H., in welcher die deutsche Sprache so großartig organisirt und rein war und ihre gewaltigen Originalwerke hervortrieb, um dieselbe Zeit verhielt es sich auf dem Gebiete der Kunst und namentlich der Baukunst ganz eben so. M. H.! Ich habe mich schon weiter fortreißen lassen, als es ursprünglich meine Absicht war. Ich will deshalb schließen und eben nur noch resümiren. Meiner Ansicht nach muß es auf dem Kunstgebiete, besonders auf dem Gebiete der Baukunst, gründlich anders werden. Es kann dies natürlich nicht auf einmal geschehen, aber die Aenderung sollte man doch sobald als irgend möglich wenigstens anbahnen. Das ist nöthig, meiner festen Ueberzeugung nach, wenn wir aus diesem Schein- und Schattenwesen herauskommen wollen, welches nirgendwo eine lebendige Wurzel hat. Wir müssen aber aus dem ausgefahrenen Geleise des Pseudogräcismus, überhaupt des Pseudoheidenthums heraus, wir müssen auch auf dem Kunstgebiete unsere angestammte Muttersprache in ihre unveräußerlichen Rechte wieder einsetzen, mit einem Worte, wir müssen die Baukunst, ja, die Kunst überhaupt wieder christlich und national werden lassen.

Dem Handelsminister von der Heydt so wie verschiedenen Abgeordneten erwiederte Reichensperger I. auf ihre Angriffe: *)

Erlauben Sie mir einige Bemerkungen gegen das eben Gehörte. Für's Erste habe ich nicht beantragt, daß man den fraglichen Posten reduziren solle, ich werde sogar nicht dagegen votiren; ich glaube Letzteres auch gesagt zu haben, weil ich die Ueberzeugung hege, daß sich so auf einmal die Sache nicht ändern läßt. Ich habe bloß die Erwartung aussprechen wollen, daß die nationale, die christliche Richtung wieder angebahnt werde. Es ist dies gewiß ein sehr bescheidener Wunsch. Ich habe aber nichtsdestoweniger die Ueberzeugung schon mit auf die Tribüne genommen, daß die große Majorität dieses hohen Hauses in meinen Wunsch nicht einstimmen werde. Ich erkenne so ziemlich den einmal herrschenden Geist, namentlich auf dem Kunstgebiete, und habe mich daher in dieser Beziehung keiner Illusion hingegeben. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, daß, wenn überhaupt noch eine Kunst bei uns Wurzel faßt, es nur eine nationale, nur eine christliche sein kann. Ich füge noch hinzu, an einige Bemerkungen anknüpfend, die mir gegenüber gemacht sind, daß meiner Ansicht nach, und ich darf hinzusetzen, nach der Ansicht von Autoritäten, welche schwerer wiegen, als mein Wort, daß es, sage ich, unmöglich ist, ein Kenner und ausübender Architekt zugleich in der nationalen, der germanischen Baukunst und in der Antike zu sein. Man kann über das Eine und das Andere wohl zugleich als Kenner ein ästhetisches Urtheil haben; aber wirklich künstlerische, vollendete Bauwerke im germanischen Style hinzustellen, das ist nicht möglich, oder doch kaum möglich, wenn man als Grundlage seiner Bildung die Antike genommen hat. Damit komme ich denn auf das, was der Abgeordnete Urlichs **) gesagt hat. Ich erkenne es vollkommen an, daß in England, in Frankreich und überall, wo man versuchte, wieder im nationalen Style zu bauen, große Verstöße gemacht worden sind; ich glaube aber, daß dem schon durch das von mir Gesagte begegnet ist. Es waren eben in England z. B. seit der Erbauung der Paulskirche die Geister verwirrt, verwirrt dadurch, daß man sich auf fremdartige Elemente und Erscheinungen eingelassen, sich von denselben berücken gelassen hat. Sodann wollte ich weiter noch bemerken, daß in England keineswegs bloß das Parlamentshaus und einige Kirchen im nationalen Style gebaut worden sind; daß vielmehr, in den letzten 10 Jahren mindestens, keine Kirche mehr in antiker Art

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ S. 448.

**) Urlichs von Greifswald, Professor, Abg. für Grimmen, Greifswald.

errichtet worden ist. Aber sogar an großen Eisenbahnbauten habe ich mich überzeugt, daß der ursprünglich gewählte antike Styl verlassen worden ist, und man jetzt bei allen großen Bahnhofsgebäuden u. dgl. allgemein wieder zum nationalen, dem s. g. gothischen Style greift. Die Ingenieurs sind von ihren früheren Vorurtheilen zurückgekommen und sie sehen, daß es recht gut geht. Man hat ja aber auch im Mittelalter, wie schon gesagt, nicht bloß Kirchen und Paläste, sondern auch große, mächtige Hafen- und Uferbauten ausgeführt; vielleicht sind damals in 100 Jahren mehr Wege- und Nützlichkeitsbauten errichtet worden, als jetzt in drei- oder vierhundert Jahren, wenigstens wenn man die Kolossalität mit in Anschlag bringt. Der Abgeordnete Steinbeck *) hat gesagt, die Baukunst sei ein Spiegel der Gegenwart. Ja, m. H., da möchte ich ihn beim Worte halten. Ich glaube auch meinerseits, daß das seine Richtigkeit hat. Und so ist denn unsere Baukunst ein Spiegel der heutigen Ideen-, der heutigen Geschmacksverwirrung. Deswegen beklage ich ihre Richtung nur um so tiefer. Aber die Baukunst hat auch noch einen anderen, einen positiven Beruf. Sie bildet, sie wirkt auf das Gemüth, auf die Geistesrichtung zurück; sie empfängt nicht bloß vom Geiste, sondern sie giebt auch dem Geiste — und insofern möchte ich fragen, was denn jene mythologisch-heidnischen Darstellungen unserem Geiste an Nahrung geben sollen? Ich möchte weiter fragen: was würde wohl ein Athenienser gesagt haben, und ich darf hier wohl (Bewegung) auf das Urtheil der Herren provociren, wenn man ihm zugemuthet hätte, auf seinen öffentlichen Plätzen ....

Präsident: Erlauben Sie, daß ich Sie unterbreche. Es scheint mir dies doch zu weit zu gehen. Sie haben eine Entwickelung gemacht, die nicht zur Sache gehört, hinsichtlich der Theorie. Darauf habe ich eine Erwiederung gestattet. Nun erwiedern Sie aber wieder darauf, und wir würden so zu keinem Ende kommen.

Reichensperger: Nur eine Bemerkung bitte ich, mir noch zu gestatten in Bezug auf dasjenige, was von der Ministerbank aus gesagt ist. Man hat gesagt, der Dom zu Köln und andere Bauten zeigten, daß die Akademie ihrer Aufgabe gewachsen sei. Ich bemerke darauf, daß gerade der Dom zu Köln — und ich erbiete mich, es zu beweisen durch Vorlage von Zeichnungen, die ich besitze — wenigstens an seiner südlichen Seite durch den ersten Dombaumeister durchaus alterirt und damit ästhetisch ruinirt worden ist, ein Schicksal, welches der Dom mit der Kathedrale von Amiens, der Zwillingsschwester des Domes, theilt, daß aber dies nur daher kommt, weil die Herren nur eine allgemeine Kenntniß von dieser Baukunst und dem Kirchenbau überhaupt sich erworben hatten.

6.

Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler.

In der 27. Sitzung am 23. Februar begannen die Debatten über den Bericht **) der Centralkommission über den Etat des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Zu B (Ausgaben), I. (Dauernde Ausgaben) Titel 3 (für den öffentlichen Unterricht), Position 5 (e) ***) gehörte ein Amendement Reichensperger's I.:

*) Steinbeck von Muhrau, Geh. Bergrath, Abg. für Schweidnitz, Neumarkt, Striegau.

**) Drucksache Nr. 112. 2te K. $18\frac{51}{52}$ 30 SS.

***) A. a. O. S. 10.

„Die Kammer wolle beschließen:
„Die Erwartung auszusprechen, daß das Ministerium bei Aufstellung des „nächsten Etats auf die planmäßige Erhaltung der geschichtlichen Denk„mäler des Landes spezielle Rücksicht nehmen werde," —
welches der Antragsteller in der 29. Sitzung am 26. Februar, wie folgt, vertheidigte: *)

Meine Herren! Der von mir gestellte Antrag giebt mir zwar das formelle Recht, den Gegenstand dieses Antrages nach allen Seiten hin gründlich zu beleuchten. Indeß lege ich zu großes Gewicht auf die Gunst oder Ungunst dieser hohen Kammer, als daß ich von diesem meinem Rechte einen ausgedehnten Gebrauch zu machen mir erlauben sollte. Ich werde daher über die historische und ästhetische Bedeutung des Gegenstandes mich nicht weiter verbreiten; eben so wenig werde ich näher darauf hinweisen, welcher Ruhm von den historischen Denkmälern, gleichsam den Höhemessern der Geschichte, auf unser Vaterland zurückfällt. Ich werde vielmehr die Frage lediglich, oder doch wenigstens so viel als möglich von dem staatsökonomischen Standpunkte aus beleuchten; ich werde sie als reine Ziffernfrage zu behandeln suchen. Wenn ich aber nichtsdestoweniger nicht ganz so kurz sein kann, wie ich selbst wünsche, und wie die Kammer es noch mehr wünschen wird, so bitte ich, mich zu entschuldigen und zu bedenken, daß keinenfalls diese Verhandlung mehr Zeit wegnehmen wird, als beispielsweise die Verhandlung über die schwarze Elster erfordert hat; ich glaube aber behaupten zu können, daß er hinter besagter Elster an Bedeutung nicht zurücksteht. Jeder von Ihnen, der sich einigermaaßen in unserem Vaterlande umgesehen, ja, der die Augen nicht absichtlich verschlossen hat, wird mit mir einverstanden sein, daß alle Provinzen unseres Vaterlandes außerordentlich reich mit Monumenten aller Art ausgestattet sind. Nicht bloß der Rhein, der allerdings in mancher Beziehung an der Spitze stehen mag, erfreut sich einer Reihe der ausgezeichnetsten Monumente, sondern eben so die anderen Provinzen Preußens, insbesondere Westphalen und Sachsen, in welchem letzteren die große Zeit der Ottonen immer noch auf eine würdige Weise durch Monumente vergegenwärtigt wird. Und doch haben schon Jahrhunderte in diesen Denkmälern enorm gelichtet; ich möchte Sie ersuchen, nur einen Blick in die Topographie von Merian zu werfen, um zu sehen, welcher Unterschied zwischen damals und jetzt in der beregten Beziehung obwaltet; Sie werden sehen, daß Deutschland, so zu sagen, übersäet war mit Monumenten aller Gattungen, nicht bloß kirchlichen, sondern mit Monumenten aller Art und Größe. Diese Kunstherrlichkeit der deutschen Nation ist hauptsächlich gebrochen worden in dem heillosen, brudermörderischen Kriege, der Deutschland während 30 Jahren in jeder Beziehung verwüstet hat. Was diese Katastrophe übrig gelassen hat, ist dann weiter dezimirt worden durch die zivilisirte Barbarei: was das Feuer des Krieges verschonte, ist dem Lichte der Aufklärung großentheils erlegen. Kein Stand kann dem anderen einen Vorwurf in dieser Beziehung machen; sie haben alle zusammen gearbeitet, das beklagenswerthe Resultat herbeizuführen. Endlich hat auch die „große Revolution" unter den Monumenten ihre Hekatombe veranstaltet, und nachdem auch diese Periode vorüber war, ging es an's Theilen. Leider ist es eine Löwentheilung geworden. Was namentlich die kirchlichen Gebäude betrifft, so hat man die Gemeinden mit jenen großen Denkmälern betraut, an welche früher zu ihrer Unterhaltung Tausende, ja Hunderttausende geknüpft waren. Der Staat hat diese Monumente großmüthig den Gemeinden überlassen, sich selbst aber oder seinem nimmersatten Fiskus die Revenüen

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ S. 500 – 502.

incorporirt. Es ist nun aber meist materiell sowohl, als moralisch unmöglich, daß die Gemeinden oder die betreffenden Korporationen für sich allein der Unterhaltung jener Denkmäler gewachsen sind. Ich will auf Details nicht eingehen; ich brauche, so zu sagen, nur auf jede beliebige Stadt von älterem Datum hinzuweisen. In einer jeden fast giebt es der einen oder der anderen Konfession zugehörende Denkmäler, die zu den Mitteln nicht im Verhältniß stehen, auf welche sie zunächst angewiesen sind. Es ist oft rein unmöglich, daß sie unterhalten werden, wenn nicht anderweitige Hülfe geleistet wird. Das hat denn auch die preußische Regierung allerdings schon früher gefühlt, und zu ihrem Ruhme kann man sagen, daß sie auf diesem Gebiete Bedeutendes geleistet hat. Ich brauche Sie nur ganz flüchtig an die verschiedenen großartigen Bauten zu erinnern, in welchen die Regierung, früher namentlich auch der König, den Gemeinden oder Korporationen zu Hülfe gekommen ist. Ich erinnere nur an die Dome zu Köln und Magdeburg, an die Kirche zu Werden, den Dom zu Erfurt, das Schloß Marienburg, die Wiesenkirche zu Soest — kurz es ist in Restaurationsbauten zu den verschiedensten Zeiten Bedeutendes geleistet worden, wenn auch, freilich der Natur der Sache nach und aus Gründen, die ich bei einer früheren Gelegenheit angedeutet habe, nicht allemal bei diesen Restaurationen auf's Strengste den höheren Anforderungen der Kritik entsprochen worden ist. Aber die Regierung hat in den letzten Jahren auch noch mehr gethan; sie hat durch die Ernennung eines Konservators der Alterthümer eine ganz besondere Sorgfalt für den Gegenstand an den Tag gelegt, und ich darf hinzufügen, daß der ernannte Konservator durch seinen wachsamen Eifer und seine Thätigkeit bereits recht erfreuliche Resultate erzielt hat, für welche man ihm um so mehr zu danken hat, als die Schwierigkeiten seiner Mission wahrlich nicht gering sind. Allein wenn dieser Konservator sich auch verzehnfachen könnte, so würde er nichtsdestoweniger seiner Aufgabe, ihrer Natur nach, nicht gewachsen sein. Sie ist zu groß, sie greift überall ein; denn es sind nicht bloß die großen Monumente, sondern Alles, was wieder an Kunstwerken enthalten, so zu sagen, Tag für Tag bedroht. Leider kommen namentlich die untergeordneten Behörden, besonders die Gemeindebehörden, in der Regel keineswegs diesen Bestrebungen der Regierung und des Konservators entgegen. Im Gegentheil muß ich sagen, daß von allen Seiten, so zu sagen, ein erbitterter Krieg gegen die alten Denkmäler geführt wird, und insbesondere stehen die Stadtbaumeister gewöhnlich an der Spitze der Angreifer. Ich könnte nur zu viele Beispiele hierfür anführen. Es wird wirklich mit einer Ausdauer, einer Energie, ja, ich kann fast sagen, mit einer Opferwilligkeit gegen die alten Monumente operirt, welche einer besseren Sache werth wären. M. H.! In der angeführten Weise ist Preußen vorangegangen und hat, glaube ich, auf dem Kontinente zuerst den Anstoß zum Rechten hin gegeben. Allein Preußen hat sich mittlerweile von Frankreich überholen lassen. In Frankreich kann man zwar nicht großartige Bauwerke, wie die genannten, anführen, welche namentlich vor 1830 in Angriff genommen wären. Nur die Abteikirche St. Denis und die Kathedrale von Rouen sind namhafte Gebäude, welche eine Ausnahme bilden. Jene ward einem klassisch-akademisch gebildeten Architekten anvertraut und das Ende ist denn auch gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, die Thurmfaçade wieder großentheils abzutragen. In Frankreich hat man von zwei verschiedenen Seiten die hier in Rede stehende schwierige Aufgabe mit aller Energie angegriffen, im Volke namentlich auf den Antrieb und unter der Leitung eines ausgezeichneten, für die Sache wahrhaft begeisterten Mannes, des Herrn de Caumont. Dann hat sie aber auch die Regierung, im edelsten Wetteifer mit den Privaten, zum Gegenstande der

ernstesten Anstrengungen gemacht; ganz besonders gebührt dem Minister Guizot der Ruhm, im Großen organisirt und die Grundlagen für jene Anordnungen gelegt zu haben, welche jetzt das monumentale Frankreich wie mit einem großen Netze überspannen. Nachdem der Minister Guizot den Anstoß gegeben, tauchte der Gegenstand auch im französischen Budget, und zwar immer sichtlicher und vernehmbarer auf; dasselbe zeigt durch seine Zahlen, daß man die Wichtigkeit und die Bedeutung der Sache immer mehr erkannt habe. Ich habe hier Auszüge aus dem französischen Budget vor mir von den Jahren 1830 bis 1850. Ich werde natürlich nicht näher in diese Details eingehen; ich kann Ihnen nur anführen, daß z. B. unter der Rubrik beaux arts et monuments für die Monumente während jener Zeit eine Allocation von 6½ Millionen auf dem Budget gestanden hat, dann für die monuments historiques noch ungefähr weitere 7 Millionen, ohne die Allocationen zu rechnen, die im Betrage von vielen Millionen für die Herstellung der großen Dome zu Chartres, Troyes, Rouen und Paris gegeben sind. Nur noch einen wesentlichen Punkt, m. H., auf den ich ein besonderes Gewicht lege, erlauben Sie mir aus den französischen Einrichtungen hervorzuheben. Man hat es für nöthig gefunden, die Monumente in drei Kategorien einzutheilen; die erste umfaßt die ganz großen, kolossalen Monumente, welche gleichsam als Eigenthum der ganzen Nation, als ihr Ruhm und Stolz betrachtet werden und die ihrem Umfange und ihrer Anlage nach unmöglich von einer Gemeinde gehörig unterhalten oder gar hergestellt werden können. Man nennt diese Monumente monuments historiques im engeren Sinne des Wortes; sie werden von dem ganzen Lande, also aus dem Staatsbudget, erhalten; der Staat tritt unbedingt für dieselben ein. Eine zweite Kategorie, die zwar nicht von so hervorragender Bedeutung ist, wie die Monumente der ersten Klasse, hat man dem Departement anheimgestellt; man hat sie auf das Budget gebracht, über welches die Generalräthe zu beschließen haben. Die dritte Klasse endlich, die bloßen Bedürfnißbauten, die überhaupt im Verhältnisse zu den Gemeindemitteln stehen, hat man den betreffenden Gemeinden oder Korporationen schlechthin, natürlich unter entsprechender Aufsicht, überlassen. In solcher Weise also findet sich in Frankreich die Sache organisirt. Vor Allem aber, m. H., hat man darauf hingewirkt, daß viele Kräfte freiwillig ohne alles Entgelt zur Unterhaltung der Monumente mitwirken; wie es denn auch unmöglich ist und das Budget enorm überbürden würde, wenn man alle diejenigen Hände, die thätig sein müssen, um ein ersprießliches Resultat zu erzielen, entsprechend remuneriren wollte. Deshalb hat denn der Minister unter seinem persönlichen Vorsitze ein Centralkomité in Paris gebildet, von welchem nur der Sekretär ein Gehalt von einigen tausend Franken bezieht, während die andern Mitglieder aus Liebe zur Sache und dem Vaterlande ihre Mitwirkung leihen. Dies Komité hat über alle in Betracht kommenden Punkte sich erstreckende Fragebogen (questionnaires) entworfen; dasselbe unterhält eine fortwährende Korrespondenz mit den Mitgliedern des Vereins, namentlich aber die Verbindung mit den Beamten, die dem Minister zur Verfügung stehen. In solcher Weise wird nach allen Richtungen hin ein Auge auf die betreffenden Gegenstände gehalten und dahin gewirkt, daß weiteren Verheerungen und Verstümmelungen vorgebaut werde, damit endlich thatsächlich eingegriffen wird, wo es Noth thut. Ungeachtet dieser wahrhaft großartigen Veranstaltungen, ungeachtet man von dem Jahre 1830 an, wie gesagt, schon sehr Namhaftes aus öffentlichen Mitteln gethan hat, ungeachtet alles dessen, m. H., hat im vorigen Jahre, wo die französischen Finanzen gewiß nichts weniger, als einen erfreulichen Anblick darboten, der Minister des öffentlichen Unterrichts dennoch es für nöthig gefunden, eine außer-

ordentliche Subsidie in Anspruch zu nehmen. Entschuldigen Sie, m. H., daß ich hier so ausführlich über Frankreich spreche, die Verhältnisse sind, so zu sagen, identisch mit den unsrigen, weshalb denn das, was für Frankreich gilt, im Wesentlichen auch auf Preußen Anwendung findet. Wie gesagt, der Minister des Unterrichts, in dessen Departement die Sache gehört, hat es für nöthig gehalten, außerordentliche, großartige Subsidien für den fraglichen Zweck zu verlangen. Es liegt mir hier ein offizieller Bericht des Generalsekretärs des Kultusministeriums, eines Herrn de Contencin, vor, in welchem der Gegenstand gründlich und ausführlich erwogen ist. Ich will mir nur erlauben, das Resultat mitzutheilen, da ich in die Einzelnheiten wohl nicht eingehen darf, so überaus wichtig und beherzigenswerth sie auch nach meiner Ansicht sind. Das Resultat also ist, daß der Minister bei der Nationalversammlung den Antrag stellte, die Summe von nicht weniger, als 80 Millionen Franken für die Wiederherstellung und Unterhaltung der kirchlichen Monumente Frankreichs, im weitesten Sinne des Wortes, zu beantragen. Der Minister erklärte ausdrücklich durch sein Organ, daß, wenn ein solches Gesuch 10 Jahre früher genehmigt worden wäre, 60 Millionen genügend gewesen wären, und daß, wenn man noch 10 Jahre warte, vielleicht 100 Millionen nicht hinreichen würden; so dringend nothwendig sei es, rasch und entschieden einzugreifen. M. H.! Dieselbe dringende Nothwendigkeit findet, und zwar in demselben Maaße, meiner Ueberzeugung nach, auch bei uns statt. Es ist das eine brennende Budgetfrage, und es wird sich rächen, wenn wir vielleicht noch eine Zeit lang die Augen vor demjenigen verschließen wollten, was sich nicht unmittelbar unserem Blicke darbietet. Ich glaube also, daß wir die Erfahrungen, die wir in dem westlichen Nachbarlande gemacht sehen, wohl beherzigen könnten; wenigstens diejenigen sollten ihn beherzigen, die nicht etwa von der Ansicht ausgehen, daß der Tag nicht fern sei, wo die kirchlichen Gebäude ganz überflüssig werden. Nur für diesen Fall würde es gestattet sein, unser Auge abzuwenden. Aber selbst wenn — ich weiß nicht, durch welche mechanische oder industrielle Erfindung — das Bauen auch noch so wohlfeil werden sollte, wenn der letzte Hoffnungs- und Rettungsanker unserer modernen Architekten, das Gußeisen nämlich, zu allgemeiner Anwendung kommen sollte, so wird es doch noch unendlich theurer werden, für die eingestürzten Monumente *neue* hinzustellen, als die alten zu erhalten. Deshalb glaube ich, daß es von großer Wichtigkeit ist, Hand anzulegen, und zwar so bald als irgend möglich. Ich bin zwar nicht der Ansicht, daß gleich eine kolossale, nach französischem Maaßstabe zugeschnittene Budgetposition hingestellt werden soll, ich glaube aber, daß es angemessen sein dürfte, wenn der Staat gleichsam Prämien aussetzte, wenn er einen Aufruf an die freiwillige Mitwirkung derjenigen ergehen ließe, welche zunächst bei der Erhaltung der Monumente betheiligt sind. Ich bemerke, daß der Ausdruck „Prämien" von der einen (linken) Seite dieses Hauses ungnädig aufgenommen worden ist. Ich will ihn daher näher erörtern. Ich bin nämlich der Ansicht, daß der Staat in der Art zutreten soll, daß er dort, wo es Noth thut, *theilweise* dem Bedürfnisse entgegenkommt und seine Fonds zur Deckung eines Theiles des Nöthigen darbietet in der Voraussetzung, daß von anderer Seite her auf freiwilligem Wege mitgeholfen wird. M. H.! Es sind das keine chimärischen Hoffnungen. Diejenigen, welche sich mit dem Gegenstande irgend befaßt haben, werden finden, daß der angedeutete Weg ein sehr zweckmäßiger ist. Ich erlaube mir, auf ein Beispiel hinzuweisen, welches sich am Rhein begeben hat. In Xanten befindet sich eine Kirche, in künstlerischer Hinsicht eine der bedeutenderen von ganz Deutschland. Diese Kirche ist dadurch, daß man sie ignorirt hat, dermaaßen baufällig geworden, daß die Techniker erklären, daß, wenn nicht bald

die dringendsten Arbeiten, namentlich in Bezug auf die Wasserleitungen und Verdachungen, gemacht werden, die Kirche so gefährdet ist, daß man eine neue bauen muß, was doch auch nicht umsonst geschehen kann. Die Bewohner von Xanten, und mit ihnen einfache Landbewohner, haben schon für das erste Jahr durch freiwillige Subskription 1500 Rthlr. gezeichnet, mit dem Versprechen, auch in den folgenden Jahren beizutragen, wenn der Staat ihnen zu Hülfe kommt. Nach diesem Beispiele, wozu noch der Kölner Dombau kommt, glaube ich, sagen zu dürfen, daß es nichts Chimärisches ist, was ich angeführt habe, daß es in den gemachten Erfahrungen seine Basis findet. Darauf also scheint es mir vor allen Dingen anzukommen, daß das, was der Staat thut, planmäßig, nach einer festen Organisation erfolgt, daß man es nicht der zufälligen Stimmung der provinziellen oder lokalen Behörde überläßt, ob viel oder wenig oder gar nichts geschehen soll; Letzteres scheint mir ein verderbliches System zu sein. Solches hat sich bis jetzt auch ergeben. Wenn der betreffende Regierungsbaurath oder Regierungspräsident ein lebhaftes Interesse für die Sache hat und thut, was in seiner Kraft steht, so ist nur sehr selten von der Centralregierung ein abschläglicher Bescheid erfolgt; es ist fast immer geholfen worden. Das sollte, meiner Ansicht nach, hinfüro nicht mehr geschehen. Es sollte immer gefragt werden: was thut gleich Noth, was thut am Nächsten, was thut am Meisten Noth? Nach diesen Gesichtspunkten müßte der Gegenstand in Angriff genommen werden. Dazu aber ist vor allen Dingen erforderlich, daß statistisch genaue Aufnahmen über den Zustand der Monumente in allen Provinzen gemacht werden. Ich bin überzeugt, daß diejenigen Herren, welchen die reelle Obsorge über die Bauwerke obliegt, erschrecken werden, wenn einmal planmäßig auf dem ganzen Gebiete des preußischen Staates solchergestalt verfahren wird, daß sie erschrecken werden, sage ich, über die Resultate, welche sich alsdann herausstellen. Man meint gewöhnlich, weil diese Monumente sieben bis acht Jahrhunderte gestanden haben, weil sie riesige Kolosse sind, so hätten sie eine Art von Anspruch auf die Ewigkeit, und man dürfe sie nur ruhig stehen lassen. Dem ist aber nicht also. Ist einmal in einem solchen Bauwerke der Verfall eingetreten, dann geht er mit Riesenschritten in stets wachsender Progression weiter, und was man bei rechtzeitigem Einschreiten mit geringen Opfern hätte abmachen können, erfordert später oft unerschwingliche Mittel. Dazu kommt noch, daß bei einer planmäßigen Behandlung des Gegenstandes sich für die Kunstübung gewisse feste Punkte bilden, daß allmälig Bildungsschulen entstehen, deren Kern diejenigen sind, welche mit der Ueberwachung und Führung der Restaurationen beauftragt werden. Es leuchtet von selbst ein, daß derartige Arbeiten, wenn sie von Unerfahrenen, von der speziellen Kunstrichtung Unkundigen ausgeführt werden, schlechter und theurer ausfallen müssen. In Köln haben wir einen redenden Beweis dafür. Unsere Dombauhütte hat schon einen Stamm von Kunsthandwerkern gebildet, deren Wirken an mehreren Monumenten rings umher erkennbar ist. Ein Jeder, der einen Blick für diesen Gegenstand hat, findet heraus, was von der Dombauhütte aus restaurirt worden, und was von denen gemacht worden ist, welche sich nach dem althergebrachten Schlendrian gebildet hatten. Auch aus dieser Rücksicht ist es nothwendig, daß planmäßig verfahren werde, daß in jeder Provinz wenigstens Ein Punkt sei, von welchem aus die erforderliche spezielle Technik nachhaltig und systematisch betrieben wird. Nur auf diesem Wege ist es, wie mir scheint, weiter möglich, daß eben das Handwerk, welches verbauert, verkommen ist in der Tiefe, wie die Kunst in der Höhe verdunstet ist, wieder mit der Kunst in enge Gemeinschaft kommt, wodurch denn auch das Handwerk wieder der Maschinenkraft Konkurrenz machen kann; es ist dies der beste Weg, das wieder

anzubahnen, wonach fort und fort gestrebt werden muß, die Erhebung der Handwerkerklasse. M. H.! Indem Sie dem Volke seine Kunstwerke erhalten, erhalten Sie ihm nicht bloß, was seinem materiellen oder religiösen Bedürfniß Noth thut, in gewisser Hinsicht ihm unentbehrlich ist, Sie geben auch dem Volke eines der bedeutendsten Bildungsmomente zurück; Sie geben ihm Etwas zurück, wozu es keinerlei Schulbildung erheben kann. Gerade dadurch, daß die Kunst vornehm geworden ist, daß sie sich sodann gleichsam nobilisirt hat, indem sie den Boden der Architektur verließ; daß sie sich in die Museen, Gallerien und Kabinette geflüchtet, sich zum Luxusartikel gemacht hat, gerade dadurch ist dem Volke, meiner Ansicht nach, ein sehr bedeutendes Bildungsmoment, einer der bedeutendsten geistigen Hebel entzogen worden. Es muß dies Alles aber dem Volke zurückgegeben werden. M. H.! Es scheint mir, daß es finanziell unerläßlich sei, den Gegenstand, den ich hier angeregt habe, ernsthaft in's Auge zu fassen und auch baldmöglichst in Angriff zu nehmen. Mein Antrag geht keineswegs von einem Mißtrauen gegen die Regierung aus; ich bin fest überzeugt, und die That hat es auch gezeigt, daß es ihr wirklich darum zu thun ist, dem zu entsprechen, was sich als wünschenswerth, als nothwendig darstellt; ich wünschte nur, daß die Kammer durch einen Beschluß, durch eine formelle Aeußerung auch ihrerseits zu erkennen gebe, welches Gewicht sie auf die Materie legt, und daß sie gesonnen sei, dem Volke einen Impuls zu geben, damit Jeder nach seiner Stellung, nach seinen geistigen und finanziellen Kräften dem Staate zu Hülfe komme, ihn in dieser schweren, weit aussehenden Aufgabe unterstützen möge. Nur in diesem Sinne habe ich den Antrag an die Kammer gestellt und ich bitte Sie, m. H., nehmen Sie diesen Antrag an, nehmen Sie ihn an, obgleich er aus einer Region kommt, die allerdings bis jetzt mit ihren Anträgen noch sehr wenig Glück gemacht hat.

(Bravo!)

Das Amendement wurde angenommen.

7.

Oeffentliches und mündliches Verfahren in Untersuchungssachen.

Mit Bezug auf die Bestimmungen der oktroirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 hatte die Regierung unter dem 3. Januar 1849 Behufs Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens eine Verordnung ergehen lassen.

Unter dem 21. November 1851 wurde der zweiten Kammer von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf *) zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, welcher die Genehmigung jener Verordnung erheischte. Die Justizkommission, welcher die Vorberathung aufgetragen worden war, referirte in drei Berichten **) darüber. Sie beantragte, die Dringlichkeit jener Verordnung anzuerkennen und sie zu genehmigen; schlug aber der Kammer noch ein besonderes Zusatzgesetz zur Annahme vor.

---

*) Drucksache Nr. 10. 2te K. 18 51/52 41 SS.

**) Drucksachen Nr. 107 nebst Anlagen (45 SS.), 107 a. und 107 b. 2te K. 18 51/52 78, 70 und 67 SS.

In der 33. Sitzung am 2. März stand der erste Bericht auf der Tagesordnung. Zu dem ersten Antrage in demselben:

„Die Kammer wolle beschließen:
„die Dringlichkeit des Erlasses der Verordnung vom 3. Januar 1849 „anzuerkennen und derselben ihre Genehmigung zu ertheilen," —

gehörte ein Amendement des Abg. Beseler, hinzuzufügen:

„2) die Berichte der Justizkommission über die Verordnung vom „3. Januar 1849 und die zu denselben gestellten Abänderungsvorschläge „dem kgl. Justizministerium zur Benutzung bei künftigen Gesetzesvorlagen „zu überweisen."

In der allgemeinen Diskussion erklärte sich Reichensperger I. für den Kommissionsantrag und gegen den Zusatz: *)

Als ich den Antrag der Abgeordneten Beseler und Genossen, um den es sich hier zunächst handelt, ansichtig wurde, traute ich kaum meinen Augen. Eine Tagesordnung, und zwar eine Tagesordnung so großartiger Natur von dieser Seite her, wo man bisher die Tagesordnungen nicht genug persifliren zu können geglaubt hat, eine Tagesordnung über eine Materie, deren Umfang der geehrte Redner, der so eben gesprochen, **) mit so lebhaften und stark aufgetragenen Farben geschildert hat! Ich dächte, m. H., wir sollten vor der Hand Akt davon nehmen, daß wir, die beiden Seiten des Hauses, nicht bloß quitt sind, sondern daß Sie vor der Rechten ein Bedeutendes voraus haben. Da dem Antrage Gründe nicht beigegeben sind, so war ich schon aus dem angedeuteten Grunde sehr gespannt, dieselben hier zu vernehmen. Das alte Sprichwort, daß ein Mann von Geist nie um Gründe verlegen sei, hat sich allerdings auch heute bewährt. Mir scheint es aber, daß die Gründe, welche der geehrte Redner, der so eben gesprochen, vorgebracht hat, theils wenig stichhaltig sind, theils über das Ziel hinausgehen. Was namentlich der Herr Abgeordnete über das Verhältniß der Doktrin und der Praxis zur positiven Gesetzgebung gesagt hat, so wie über die Nothwendigkeit, eine lebendige Rechtsbildung zu befördern, endlich darüber, wie sehr es Noth thue, der Gesetzmacherei von oben herab, worunter wir leider so lange gelitten haben, ein Ende zu machen — das Alles unterschreibe ich ohne Weiteres; ich bin darin vollkommen mit ihm einverstanden. Es scheint mir aber, daß es einestheils hierhin nicht paßt, und daß es anderentheils gerade im Widerspruche mit demjenigen steht, was der geehrte Abgeordnete selbst im Verfolge gesagt hat. Für's Erste nämlich däucht mir, daß diese sehr wahren und richtigen Sätze, wenn man sie auf das Civilrecht anwendet, auf dem Gebiete des Kriminalrechts, insbesondere der Strafprozeßordnung, erheblichen Bedenken unterliegen. M. H.! Wenn man auch im Kriminalrecht der Doktrin und der Praxis einen weiten Spielraum gestattete und es versuchte, durch langwieriges Experimentiren das Beste zu treffen, so würde solches immer, oder doch in den meisten Fällen, auf Kosten des Angeklagten geschehen. Ich glaube aber, daß dieser eine Gesichtspunkt schon uns dazu bewegen müßte, so schnell wie möglich diejenigen Punkte festzustellen, welche sich, so zu sagen, durch die tägliche Erfahrung als zweifelhaft ergeben haben, welche täglich vorkommen und eine bestimmte Entscheidung verlangen. Mit dieser Unterscheidung adoptire ich also das Gesagte. Der geehrte Abgeordnete hat aber auch eine Kodifikation für sehr wünschenswerth erklärt, wenn auch noch nicht gerade für den gegenwärtigen Augenblick; er hat erklärt, daß er gewünscht hätte, daß die Kriminalordnung, wie sie projektirt und auch

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 $\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ S. 579 — 580.

**) Beseler von Greifswald, Professor, Abg. für Merseburg.

bereits zur Begutachtung nach außen mitgetheilt worden, wenn auch nicht gerade so, wie sie ursprünglich abgefaßt gewesen, in das Haus gebracht worden wäre.

(Der Abgeordnete Beseler erwiedert: „Nein! Ich habe das Gegentheil gesagt.")

„Nicht jetzt in's Haus gebracht werde"

so sagten Sie.

Beseler (vom Platz): Nein! Das Gegentheil habe ich gesagt. „Nicht jetzt in's Haus gebracht werde" sagte ich.

Präsident: Ich bitte keine Privatdiskussion von der Tribüne aus zu führen. Herr Beseler, Sie waren nicht berechtigt, den Redner zu unterbrechen.

Reichensperger: Wenn ich den vorigen Herrn Redner wirklich mißverstanden hätte, so wäre ich ihm von meinem Standpunkte aus zu Dank verpflichtet. Ich glaube ihn aber richtig verstanden zu haben. Herr Beseler verlangt wirklich eine Kodifikation, nur nicht für diesen Augenblick. Nun scheint es mir aber, daß, wenn man eine Kodifikation auch nur im Allgemeinen verlangt, dann nothwendig alle die Seitens des geehrten Abgeordneten hervorgehobenen Uebelstände eintreten müssen, und zwar in noch weit größerem Maaße, als sie dermalen bei der Berathung der uns vorliegenden Entwürfe eintreten werden. Auch dann, m. H., werden Zweckmäßigkeitsrücksichten von den verschiedensten Seiten und Gesichtspunkten aus geltend gemacht werden; es werden die verschiedensten Systeme sich einander bekämpfen. Ich gehe weiter und glaube, daß es überhaupt unmöglich ist, in irgend einem Gesetzbuche alle jene schwierigen Fragen, wie z. B. die Frage über das Verhältniß der verschiedenen Organe der Rechtspflege zu einander, festzusetzen. Es ist dies Etwas, was meiner Ansicht nach wesentlich dem Rechtsleben angehört; gerade dasjenige, was der Abgeordnete z. B. von dem Verhältnisse der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten angeführt hat, halte ich ihm als Beispiel entgegen. So viel ich weiß, ist dieses Verhältniß, wenigstens in seinen feineren Beziehungen, in keinem Gesetzbuche fixirt. In der französischen Gesetzgebung ist es nur in den allgemeinsten Grundzügen formulirt, in der englischen noch weit weniger, obgleich ich mir nicht anmaaßen will, ein großer Kenner des englischen Rechts zu sein. Diese Verhältnisse also, wozu noch das Verhältniß der Gerichte und ihrer Mitglieder zu einander gefügt werden mag, sie ergeben eine Menge von Zweckmäßigkeitsrücksichten, die niemals anders als durch die Wirkung des inneren Rechtslebens festgestellt werden können, ja, man sollte nicht einmal den Versuch machen, sie anders vollkommen festzustellen. Wenn demnach auch ein noch so gut, ein noch so umsichtig von dem Ministerium ausgearbeiteter Plan uns vorläge, so würde uns nichtsdestoweniger jenes bellum omnium contra omnes bevorstehen, das uns so beredt geschildert worden ist, weil eben die Standpunkte verschieden sind und jeder Theil den seinigen festzuhalten pflegt. Grade aus diesem Grunde halte ich es für zweckmäßig, erst Uebergangsbestimmungen zu machen, jetzt, wo man noch nicht das ganze Gebäude fertig hinstellen kann, es doch wenigstens in seinen Grundzügen zu fixiren, die Grundsteine und Pfähle zu setzen, auf welchen späterhin etwas Vollendetes aufgeführt werden kann. Der Herr Abgeordnete Beseler will das schätzbare Material, welches uns in so reichem Maaße vorliegt, dem Justizminister überwiesen haben. Nun scheint es mir aber, daß diese Ueberweisung in ihrem Erfolge viel ersprießlicher sein wird, wenn jenes Material erst noch durch die Praxis gesichtet und gereinigt worden ist. Ich hoffe, daß der Herr Justizminister mit dem Gedanken umgeht, einstmals ein geschlossenes,

abgerundetes System vor die Kammer zu bringen. Um diesen Zweck so bald als möglich zu erreichen, ist es meiner Ansicht nach aber zweckmäßig, daß jetzt, sei es in größerem oder minderen Maaße, ein Mehreres geschieht, als in der Verordnung vom 3. Januar 1849 uns vorliegt. Ich gestehe nun, daß ich allerdings den Wunsch theile, daß von dem Justizministerium uns Vorlagen gemacht worden wären. Auch ich würde solches für zweckmäßiger gehalten haben, als daß die Kommission, aus eigener Machtvollkommenheit von der Initiative der Kammer Gebrauch machend, uns diese Vorlage gemacht hat. Dieselbe liegt uns aber nun einmal vor. Aus welchem Grunde der Herr Minister nicht die Initiative ergriffen hat, weiß ich nicht, ich kann und will dies auch nicht untersuchen. Ich hege aber die feste Ueberzeugung, daß, wenn es möglich oder doch praktisch gewesen wäre, von dieser Stelle uns eine Vorlage zu machen, sie von dem Herrn Justizminister gewiß gemacht worden wäre. Daß er dazu den besten Willen hat, dafür bürgt eben der bereits gedachte Entwurf der Kriminalprozeßordnung. Da die Thatsachen einmal so liegen, so ist es doch wohl jedenfalls der beste Ausweg, statt auf's Ungewisse, ja sogar Unwahrscheinliche hin, eine Vorlage des Herrn Justizministers abzuwarten, uns vielmehr mit allem Ernste mit der Arbeit der Kommission zu beschäftigen und das Fehlerhafte in ihr zu verbessern. Die Sache würde sich meiner Ansicht nach ganz anders verhalten, wenn wir einem geschlossenen System gegenüber ständen. Ich spreche jetzt nicht von meinem speziellen Standpunkte als Rheinländer; dort stehen wir allerdings einem solchen System gegenüber. Wenn es sich eben so auch in den anderen Provinzen verhielte, wenn man auch hier ein geschlossenes System mit durchwaltenden Prinzipien hätte, dann würde auch ich allerdings dafür sein, an diesem Systeme durch isolirte Vorlagen nicht zu rütteln. Ein solches System liegt uns nun aber einmal nicht vor; die Kriminalordnung und Alles, was sich daran schließt, geht gegenüber der Verordnung vom 3. Januar 1849 im Wesentlichen von entgegengesetzten Prinzipien aus. Es ist ganz unvermeidlich, daß sich die bedenklichsten Kollisionen ergeben werden zwischen dem, was in der Kriminalordnung und den sie ergänzenden Gesetzen sich vorfindet, und dem, was in der Verordnung vom 3. Januar enthalten ist. Diese Kollisionen möglichst zu vermeiden ist die Pflicht der Gesetzgebung, eine Pflicht, welche sie ohne Zögern erfüllen muß. Die Kommission hat diesen Gesichtspunkt sich vorgehalten, und ich glaube demnach, daß es uns obliegt, in dieser Beziehung ihr entgegenzukommen, ihre Arbeit zu prüfen, und im Einzelnen darüber zu beschließen. Meiner Ansicht nach sollten diejenigen, welche auf der Seite des geehrten Antragstellers stehen, doch auch schon dadurch einigermaaßen bedenklich werden, daß sie in dieser Frage auf einer Seite des Hauses Sympathien finden, wo sie solchen wahrlich für ihre Prinzipien zu begegnen nicht gewohnt sind. Ich glaube wenigstens mit Grund behaupten zu können, daß der Antrag des Abgeordneten Beseler auf der äußersten Rechten, wo Ihre (zur Linken gewendet) Grundansichten, wie gesagt, sonst doch keinen Anklang finden, namentlich nicht in Betreff aller politischen Beziehungen, in Betreff der Schwurgerichte, der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit u. dgl., daß der Antrag, sage ich, von der äußersten Rechten sehr wohlgefällig aufgenommen worden ist. Ich sollte glauben, daß dies Sie mindestens einigermaaßen stutzig machen müßte. Es ist übrigens auch meine Ueberzeugung, daß die Herren auf dieser (der rechten) Seite, von ihren Prinzipien ausgehend, hier viel besser spekuliren als Sie, und daß die Schlußrechnung gegen Sie ausfallen würde, wenn der aus Ihrer Mitte gekommene Antrag angenommen werden sollte. Nicht nur für jetzt ist die Kodifikation eine sehr schwierige, wenn nicht unmögliche Aufgabe, sie

wird immer schwieriger, immer weniger möglich werden. Wir haben schon so manchmal von dieser (der linken) Seite gehört, welche entsetzliche Sache es um die Reaktion sei, wie sie die Arme vom Tajo bis nach Petersburg hin erstrecke, wie die Kontrerevolution in immer beschleunigterem Schritte über uns herziehe. Wenn das wahr ist, und etwas Wahres mag allerdings darin liegen, das verkenne auch ich nicht, dann beeilen Sie sich aber doch, zu retten, was Sie noch eben retten können! In der Vorlage der Kommission aber ist gar Manches, was wirklich des Rettens werth ist. Es wird eine schwierigere Sache sein, später einen Sprung von der Verordnung vom 3. Januar auf ein geschlossenes Gesetzbuch zu machen, ein Sprung, der Ihnen immer mehr erschwert werden wird, wenn der Strom der politischen Ereignisse oder — um einen anderen Ausdruck zu gebrauchen — wenn der politische Wind noch länger aus derselben Richtung herwehen sollte, wie jetzt. Damit jener Sprung nicht ein zu gewagter wird, nehmen Sie den Stützpunkt an, der nunmehr gleichsam in die Mitte gesetzt werden soll. Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie ihn annehmen, es dann immer schwerer, wenn nicht unmöglich werden wird, später ein geschlossenes Gesetzbuch zu versagen. Die Verordnung für sich allein spinnt Fäden in die Luft, die der erste Windstoß verwehen könnte. Je mehr Sie dieselben fixiren, je mehr Sie die Verordnung vom 3. Januar durch Zusätze organisiren, desto leichter wird sie Wurzel schlagen, desto schwerer wird sie entwurzelt werden können. Ich gestehe aufrichtig, daß ich auch von meinem Standpunkte als Rheinländer ein Interesse dabei habe. Ich fürchte nämlich, daß, wenn Sie dem Antrage des Abgeordneten Beseler beistimmten, am Ende in die große Lücke, die alsdann in der Gesetzgebung gelassen wird, möglicherweise auch unser geschlossenes Gesetzbuch, dessen wir uns Gott Lob erfreuen und noch lange erfreuen möchten, mit hineinfallen könnte. Auch an diesem Gesetzbuche ist vielleicht Manches mit Recht zu tadeln; Alles aber, was irgendwie dahin führen könnte, es uns zu nehmen, bevor ihm nicht ein entschieden besseres System entgegengestellt wird, das bekämpfe ich von ganzer Seele. Also, m. H., diejenigen, welche dawider sind, daß die in der Verordnung vom 3. Januar niedergelegten Prinzipien lebensfähig und kräftig werden, daß sie mehr und mehr Boden gewinnen, sie Alle haben Grund, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Beseler zu stimmen, anders die Anderen. Es wird sich, meiner Ueberzeugung nach, bald ergeben, daß die Verordnung vom 3. Januar, allein dastehend, Schwierigkeiten und Kollissionen aller Art hervorruft, und es kann nicht fehlen, daß diese Uebelstände den Drang immer gewaltsamer machen werden, mit der Verordnung vom 3. Januar alle die Grundprinzipien, welche sie sanktionirt, über Bord zu werfen. Um das zu verhüten, gerade um derjenigen Prinzipien willen, welche immer von dieser Seite (nach der linken) in Schutz genommen zu werden pflegen, bitte ich Sie, stimmen Sie gegen den Antrag des Abgeordneten Beseler.

Der Kommissionsantrag wurde angenommen, das Amendement Beseler abgelehnt.

In der 34. Sitzung am 3. März begann die Spezialdiskussion.

Zu §. 1, wonach die Gerichte nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten sollen, gehörte ein Amendement des Abg. Wentzel, welches, so lange noch keine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet oder die Eröffnung der Untersuchung beschlossen ist, das Apellationsgericht ermächtigt, durch Plenarbeschluß diese anzuordnen. Reichensperger I. reichte ebenfalls einen Verbesserungsantrag ein:

„Die Kammer wolle beschließen:

„I. In dem von dem Abgeordneten Wentzel und Genossen beantragten „Zusatzartikel zu §. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hinter „den Worten: „das Apellationsgericht" die Worte einzuschalten: „nach vorheriger Anhörung des Oberstaatsanwalts.

„II. Im §. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 so wie im ganzen „Gesetze und den Zusatzartikeln statt „Gehülfen" zu setzen: „Unter„staatsanwälte"," —

der in seinem ersten Theile als Unteramendement zu dem Wentzel'schen Antrage behandelt wurde. Diesen unterstützte Reichensperger I. wie folgt: *)

Meine Herren! Wenn der fragliche Vorschlag lediglich auf dem Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft beruhte, so würde ich ihn nicht unterstützen, wenigstens hier nicht unterstützen; denn ich halte allerdings dies Motiv, wenn ich überhaupt ihm irgend eine Begründung im Allgemeinen beimessen könnte, in diesem Augenblicke nicht für so dringend, um hier einen Zusatzartikel veranlassen zu können. Indessen scheint es mir, daß hier noch andere und zwar dringendere Motive vorliegen, dem Zusatz beizustimmen. Mir scheint es nämlich, daß es sogar im Interesse der Regierung liegen müßte, auf diese Weise eine absolute Deckung, wenn ich so sagen darf, in den Gerichten zu besitzen. Niemand wird jemals, wenn wir diesen Antrag annehmen, der Regierung vorwerfen können, daß sie irgend eine That, die zu einer Untersuchung hätte Veranlassung geben können, sei es aus Konnivenz mit dem Thäter, sei es aus Konnivenz mit der That, zu verfolgen unterlassen hätte. Die Gerichte decken sie, wie gesagt, vor jedem solchen Verdachte. Wenn es nämlich den Appellationsgerichten gestattet ist, ihrerseits die Veranlassung zur Untersuchung zu geben, so fällt die Verantwortlichkeit der Unterlassung in letzter Instanz, wenigstens dem Prinzipe nach, auf die Gerichte, und scheint es mir, daß das doch gewiß im Interesse der Regierung liegen muß. Dann aber, m. H., kommt noch etwas Anderes für mich in Betracht. Mir scheint, daß es angemessen wäre, bei dem Zweige der Gesetzgebung, wovon wir jetzt einen Theil berathen, das Prinzip zu statuiren, daß die Kriminalgerichtsbarkeit dem Prinzipe nach im Allgemeinen von den Appellationsgerichten ressortire. Es wird durch diesen Grundsatz eine Einheit in die Strafgesetzgebung, namentlich in deren praktischen Theil gebracht, und werden dadurch gar viele feine Fragen, die sich ergeben, ihre Erledigung finden. Also auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, halte ich den Vorschlag für gerechtfertigt. Man sagt uns zwar von einer Seite, der Antrag involvire ein Mißtrauen gegen die Staatsanwälte und müsse darum zurückgewiesen werden. Ich habe nun hiergegen schon eine Bemerkung gemacht. Dann aber involviren natürlich alle Kautelen, alle wechselseitigen Garantien der verschiedenen Organe der Staatsgewalten gegen einander — das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter z. B., ja man darf sagen, fast alle Formalien, die bei öffentlichen Akten zu beobachten sind, ein Mißtrauen gegen das Richteramt oder gegen die eine oder andere Staatsgewalt. Deswegen muß man die Sache, meiner Ansicht nach, nicht gleich so persönlich nehmen. (Sehr gut!) Falls aber dennoch von Mißtrauen die Rede sein könnte, so möchte ich darauf erwiedern: wenn man den Vorschlag zurückweisen will, so thut man dies aus Mißtrauen gegen die Gerichte. Ich darf aber wohl fragen, wer denn dem Prinzipe nach, abgesehen von den betreffenden Persönlichkeiten, die für mich auf der einen

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹/₅₀ S. 597—598.

Seite so respektabel sind, wie auf der anderen, wer, sage ich, mehr Vertrauen verdient, die Gerichte, vermöge ihrer Organisation, vermöge der gesetzlichen Bestimmungen, die ihre Wirksamkeit reguliren, oder aber die Staatsanwaltschaft? (Sehr richtig!) Man hat von der einen Seite getadelt, daß ein Plenarbeschluß erfordert werde, indem es sich doch wesentlich um eine Kriminalsache handle. Von der anderen Seite hat man uns vorgeschlagen, daß man eventuell die Kreisgerichte damit betrauen möchte. Mir scheinen diese Propositionen grade gegen die Sache der Proponenten anzugehen. Meiner Ansicht nach liegt grade in der Forderung eines Plenarbeschlusses, in der damit verbundenen größeren Feierlichkeit der Verhandlung eine Garantie gegen den Mißbrauch des Rechts. Wenn der Kriminalsenat einen Beschluß der fraglichen Art auf dem gewöhnlichen, geschäftsordnungsmäßigen Wege zu fassen hätte, so könnte allerdings gesagt werden: „Das führt zu einer förmlichen Konfusion der Gewalten.“ Nicht minder würde die Staatsanwaltschaft, meiner Ansicht nach, in derjenigen Stellung, die sie mit vollem Rechte beanspruchen darf, beeinträchtigt werden, wenn man den Kreisgerichten eine solche Befugniß zugestehen wollte. Demnach scheint mir, daß diese Herren, wenn sie einmal das Prinzip des Gesetzes zugeben müßten, die hier gebotene Garantie mit beiden Händen ergreifen sollten. Allerdings verkenne ich nicht, daß in diesem Vorschlage eine Gefahr liegt, und ich will gar nicht verhehlen, daß diese Gefahr mich eine Zeit lang bedenklich gemacht hat. Der Vorschlag würde allerdings zu einer Verwirrung der Gewalten, der Kriminalrechtspflege überhaupt führen, wenn das Recht, das er verleihen will, von den Appellationsgerichten nicht mit der größten Umsicht, der größten Delikatesse gehandhabt würde. In dieser Beziehung muß man nicht bloß den Zweck und Ursprung des Gesetzes in's Auge fassen, wenn man den Vorschlag annehmen will, sondern man muß auch nicht übersehen, wie das Gesetz in dem Lande, in welchem es entstanden ist, gehandhabt wurde. Es ist eine allerdings bemerkenswerthe Wahrnehmung, daß bis jetzt kaum noch ein Fall vorgekommen ist, in dem die Bestimmung zur Anwendung gebracht werden mußte. Einestheils ist in dieser Beziehung bereits bemerkt worden, daß dies Gesetz vor Allem den Zweck hat, sich überflüssig zu machen; diesen Zweck hätte es mithin wirklich erreicht. Anderentheils bin ich davon überzeugt, daß die ebengedachte Erfahrung besonders auch darin ihren Grund hat, daß die Gerichte in ihrem Verhältnisse zur Staatsanwaltschaft mit jener Delikatesse verfahren, ohne welche überhaupt ein ersprießliches Zusammenwirken der beiden Organe nicht zu erwarten ist. In Frankreich achtet die Magistratur die Staatsanwaltschaft als sich ebenbürtig; wenigstens wird sie eine derartige Befugniß, wie sie ihr das in Rede stehende Gesetz beilegt, niemals mißbrauchen, um lähmend, hindernd, intriguirend (ich möchte diesen Ausdruck kaum gebrauchen), überhaupt der Staatsanwaltschaft in einer Weise entgegenzutreten, welche ein eifersüchtiges Ueberwachen ihres Thuns und Lassens bekundete. Wenn unsere Appellationsgerichte in dem Sinne das Gesetz auffaßten, daß sie sich gleichsam als eine ständige Kontrole der Staatsanwaltschaft betrachten wollten, so würde ich es tief bedauern, dafür gestimmt zu haben, wie wenig auch diese einzelne Stimme in Betracht kommen mag. Ich habe aber das Vertrauen zu den Gerichten, daß sie ihre Stellung nicht in solcher Weise mißbrauchen würden. In diesem Vertrauen werde ich um des Prinzips willen für den Wentzel'schen Vorschlag stimmen. Schließlich noch eine Bemerkung zu dem, was der Herr Regierungskommissar*)

*) Grimm, Geh. Justizrath.

gesagt hat. Auch ich verkenne nicht, daß es politische Gesichtspunkte geben kann, Gesichtspunkte höherer Natur, welche nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Ich glaube, daß, wo es sich nicht um einen Richterspruch handelt, auch die Strenge des Gesetzes dann und wann vor solchen Rücksichten sich beugen muß. Ich gebe also den Vordersatz zu. Ich glaube aber, daß solche Rücksichten auch bei einer Körperschaft, wie ein Appellhof ist, immer die gebührende Würdigung finden würden. Es wird aber gewiß kaum ein Fall zu denken sein, in welchem derartige Bedenken nicht mitgetheilt oder doch angedeutet werden könnten. Ich denke, daß wir den Appellhöfen das Vertrauen schenken dürfen, das sie auch Rücksichten höherer Art zu würdigen wissen. In dem Gesagten liegt der Grund, weshalb ich den Zusatzantrag zu dem Vorschlage gestellt habe. So, wie Letzterer dasteht, könnte es wirklich aussehen, als ob wesentlich und vorzugsweise ein Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft ihm zu Grunde läge. Von diesem Grundgedanken gehe ich, wie gesagt, nicht aus. Deshalb habe ich vorgeschlagen, daß in solchem Falle die Staatsanwaltschaft stets vorher gehört werden müsse. Sie wird dann dem Gerichtshofe mittheilen, warum sie es noch nicht für angemessen befunden hat, den Schritt zu thun, um welchen es sich handelt, und ich zweifle nicht daran, daß die Gerichtshöfe stets zeigen werden, daß sie alle mit der Sache zusammenhängenden Verhältnisse abzuwägen wissen.

Der erste Theil seines Amendements wurde zwar angenommen, verlor aber alle Bedeutung durch Nichtannahme des Wentzel'schen. Den zweiten Theil zog Reichensperger I. auf die Erklärung des Justizministers, daß die qu. Titulatur nicht gesetzlich festgestellt sei, zurück.

In der 37. Sitzung am 6. März war die Berathung bis zum Artikel 8 der Zusätze gediehen, welcher die Verbrechen und Vergehen von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern nicht zugleich über Mitangeklagte, in Ansehung deren die Kompetenz der Schwurgerichte begründet, zu erkennen ist, an die Gerichtsabtheilungen verwies. Ein hierzu gestelltes Zusatzamendement des Abg. Büchtemann modifizirte der Antragsteller auf den Rath des Justizministers dahin:

„Zur Kompetenz der Gerichtsabtheilungen gehören auch diejenigen „Diebstähle, welche nur wegen zweiten oder ferneren Rückfalls mit Zuchthausstrafe bedroht sind."

Nöldechen beantragte, hinter „zu erkennen ist", einzuschalten:

„oder es sich nicht um politische Verbrechen und Vergehen handelt".

Reichensperger I. sprach folgendermaaßen: *)

Da dasjenige, was ich sagen wollte, als ich mich zum Worte meldete, von anderer Seite meist schon angeführt ist, so will ich auf Ihre Zeit nicht sündigen und nur wenige kurze Bemerkungen über den in Frage stehenden Gegenstand mir erlauben. Was die Frage betrifft, um welche es sich zunächst (im Art. 8) handelt, ob nämlich jugendliche Verbrecher vor die Schwurgerichte gestellt werden sollen, so kann ich aus meiner Erfahrung, die eine ziemlich langjährige ist, nur sagen, daß ich ganz entschieden dafür bin, diese Frage zu verneinen. Die Gründe dafür sind mehrfach angeführt worden; namentlich lege ich auf das zuletzt von dem geehrten Abgeordneten Herrn

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{50}{51}$ S. 659 – 660.

v. Brauchitsch, *) wenn ich nicht irre, Ausgeführte auch meinerseits Gewicht. Es scheint mir, daß es kein unerhebliches Moment ist, welchen Eindruck eine solche Verhandlung auf den Angeklagten macht, und dieser war nach meiner Erfahrung ein durchaus unvortheilhafter. Entweder er wirkte dahin, den letzten Rest von Scham, der in einem solchen jungen Menschen noch vorhanden war, zu erdrücken, oder ihn unfähig zu machen, in solcher Weise sich vor dem Gerichte auszulassen, wie es zur Erforschung der Wahrheit nöthig ist. Aber selbst auf die Geschworenen und das Publikum hat es, davon habe ich mich überzeugen können, meist einen sehr ungünstigen Eindruck gemacht, wenn solche jugendliche Verbrecher vor ein Schwurgericht gestellt worden sind. Was die Sache selbst betrifft, wäre ich, so sehr ich auch die Gegengründe anerkenne, entschieden dafür, dem Vorschlage der Kommission beizutreten. Ich glaube auch nicht, daß hier das aus der Vertheidigung hergenommene Bedenken im Wege stehe. Das Wort „schwer" in dem Ausdrucke „schwere Strafen" scheint mir ein wesentlich technischer Ausdruck zu sein, der ein festes Kriterium an die Hand giebt; keinesweges ist er identisch mit den allgemeinen relativen Ausdrücken „empfindlich" oder „hart". Schwer, im gesetzlichen Sinne des Wortes, ist immer nur dann eine Strafe, wenn sie an und für sich in bestimmter Weise charakterisirt ist, und ich glaube in dieser Beziehung auch noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß grade nach dem rheinischen Rechte, woher ja die Unterscheidung von Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen genommen ist, eine Gefängnißstrafe bis zu zehn Jahren von dem Zuchtpolizeigerichte im Wiederholungsfalle ausgesprochen werden kann. Es fällt dort aber keinem Juristen ein, zu behaupten, daß deshalb die Gefängnißstrafe ihren Charakter verliere, daß sie durch diese lange Dauer eine peine afflictive werde; sie bleibt vielmehr immer nur eine leichte Strafe, ungeachtet sie, wie gesagt, länger dauert als fünf Jahre. Nur bemerke ich noch, daß auch ich für das Amendement des Herrn Abgeordneten Nöldechen **) bin. Ich halte allerdings dafür, daß wir streng darauf zu achten haben, daß die Verfassung heilig gehalten werde, und zwar um so strenger, als es ganz offenbar ist, wenigstens für mich offenbar ist, daß sowohl unter, als über der Erde von verschiedenen Seiten her Alles aufgeboten wird, um der Verfassung beizukommen, ja, um sie zu vernichten. Deswegen müssen wir um so ängstlicher darüber wachen und Alles scharf in's Auge fassen, was geeignet wäre, die Verfassung, wenn auch nur indirekt, zu schwächen oder zu untergraben. Ich bin darum aber doch nicht der Ansicht, daß jede Interpretation der Verfassung ausgeschlossen werden müsse, daß man die Verfassung immer streng buchstäblich zu nehmen habe. Ich glaube, daß wir bei ihr, wie bei jedem anderen Gesetz die Verpflichtung haben, ihren wahren Sinn, die wirkliche Absicht ihrer Bestimmungen zu erforschen. Es bezieht sich das namentlich auf dasjenige, was der Abgeordnete für Königsberg ***) vorgestern gesagt hat, indem er die Rechtsregel anführte, daß, wo der Gesetzgeber nicht distinguirte, auch der Richter solches nicht thun dürfe, überhaupt Niemand, der das Gesetz zur Anwendung zu bringen habe, in welchem Falle wir uns hier befinden. Ich glaube, daß diese Rechtsregel in unserem Falle nicht zutrifft. Es handelt sich hier nicht um eine in

*) v. Brauchitsch von Erfurt, Geh. Justizrath, Abg. für Erfurt, Weißensee.

**) Nöldechen von Stralsund, Kreisger. Direktor, Abg. für Neuhaldensleben, Wanzleben.

***) Dr. Simson von Königsberg, Appell. Ger. Rath.

die Verfassungsbestimmung zu bringende Distinktion, also um eine Interpretationsfrage im engeren Sinne des Wortes. Es bezieht sich das so eben von mir Gesagte auf den Antrag des Abgeordneten Büchtemann,*) dem ich beistimme. Ich halte nämlich das Moment, welches zuerst der Herr Justizminister hervorgehoben hat, für entscheidend und zugleich für zulässig auf Grund einer richtigen Interpretation des betreffenden Verfassungsartikels. Auch hier glaube ich mich auf dasjenige beziehen zu dürfen, was der Abgeordnete für Königsberg, freilich zu einem anderen Punkte, angeführt hat. Wie ich mir seine Aeußerung notirt habe, hat er in Beziehung auf die jugendlichen Verbrecher gesagt, daß das wesentliche Moment nicht in der Strafe, sondern in dem Schuldig liege. Ich halte dies hier fest; auch für mich liegt das wesentliche Moment nicht in der Strafe, sondern in dem Schuldig. Es ergeben sich aber gerade in den Fällen, von welchen das Amendement des Abgeordneten Büchtemann handelt, zwei von einander zu trennende Fragen, die Straffrage und die Frage des Schuldig. Aber auch das „Schuldig" zerfällt wieder, wenn ich so sagen darf, in zwei Momente, nämlich das Schuldig in Bezug auf die spezielle That und das Schuldig in Bezug auf den Rückfall. Wenn ich mich also gerade auf dem Wege halte, den der Abgeordnete für Königsberg vorgezeichnet hat, so komme ich zu dem Resultate, welches der Herr Justizminister daraus gezogen. Nach dem Sinne der Verfassung sind dort, wo das Gericht über das Schuldig zu erkennen hat, welches die „schwere" Strafe allererst bedingt, Geschworene nicht erforderlich. Demnach erachte ich die aus der Verfassung hergeleiteten Bedenken für beseitigt. Ich bin nun zwar mit dem Abgeordneten für Köln**) und dem Abgeordneten v. Brauchitsch allerdings darin einverstanden, daß es sehr wünschenswerth wäre, den Uebelständen, die gerügt worden sind und denen das Amendement des Abgeordneten Büchtemann begegnen soll, auf einem mehr organischen Wege und durchgreifender abzuhelfen. Der fragliche Uebelstand ist nicht bloß für die alten Provinzen vorhanden; wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ist er auch in der Rheinprovinz bereits sehr fühlbar. Indeß darf ich mir wohl erlauben, in dieser Beziehung an den Satz zu erinnern „le mieux est l'ennemi du bien", das Bessere ist gar oft der Feind des Guten. Wenn wir um des Besseren willen, das in der Ferne liegt, das Gute, welches wir erreichen könnten, verschmähen, so handeln wir, meiner Ansicht nach, nicht klug und recht. Wir müssen um so mehr die sich darbietende Gelegenheit ergreifen, eine, wenn auch nur theilweise, Remedur eintreten zu lassen, als gerade, wie der Abgeordnete für Köln angeführt hat, es jetzt so schwierig ist, derartige Remeduren eintreten zu lassen und es so problematisch erscheint, wann jemals die Gesetzgebung sich wieder mit dieser Sache befassen werde; ja, ob sie sich überhaupt wieder damit zu beschäftigen haben wird. Wenn durch eine Kabinetsordre etwa, wie früher, die Sache in's rechte Geleis geführt werden könnte, dann könnte man allenfalls sagen, „es ist ja so schnell, so leicht zu helfen, warten wir also ab, bis gründlich geholfen wird." Also aus dem Grunde, der von dem Abgeordneten Bürgers gegen das Amendement angeführt ist, bin ich dafür, daß jetzt schon, soweit möglich, geholfen werde. Ich bin aber um so mehr dafür, als meiner Ansicht nach gerade in den alten Provinzen, wo

---

*) Büchtemann von Naumburg a. S., Oberstaatsanw., Abg. für Halberstadt, Oschersleben.

**) Bürgers von Köln, Landger. Rath, Abg. für Köln.

die Aversion gegen die Geschwornengerichte noch ziemlich verbreitet zu sein scheint, es doppelt nothwendig ist, alles dasjenige zu beseitigen, was das Institut mehr oder weniger gehässig oder auch nur lästiger zu machen geeignet ist; grade weil ich auf die Geschwornengerichte ihrem Kerne nach den höchsten Werth lege, bin ich entschieden dafür, daß man da, wo es sich als nöthig erweist, die Abhülfe baldmöglichst eintreten lasse. Man hat uns nun zwar (nach der linken Seite gewandt) gesagt, die Erfahrungen seien noch zu kurz, da erst seit Monaten das Gesetz in's Leben getreten sei. Allein meiner Ansicht nach ist auch das eher ein Beweis gegen die Redner auf dieser Seite. Wenn man in so kurzer Zeit schon so schreiende Erfahrungen gemacht hat, Erfahrungen, die Niemand als eklatant bestreiten kann, dann, glaube ich, sollte man nicht noch längere Zeit hingehen lassen, sondern baldmöglichst solche offenbare, handgreifliche Uebelstände beseitigen. Auch für die Rheinprovinz ist, wie ich von vielen Seiten gehört habe, die Bestimmung, um die es sich hier handelt, als unzutreffend für die Rechtspflege anerkannt worden. Nach den Zahlen, die wir vom Herrn Minister gehört haben, unterliegt es keinem Zweifel, daß solches aber hier im höchsten Grade der Fall ist. Deswegen thun wir dasjenige, was wir grade thun können, und hoffen wir, daß das Mehr, daß die gründliche, allseitige Abhülfe demnächst, und zwar möglichst bald, eintrete. In diesem Sinne werde ich für das Amendement Büchtemann stimmen.

Der Kommissionsantrag wurde angenommen, das Zusatzamendement Büchtemann abgelehnt.

8.

Etat der Militärverwaltung.

Auf der Tagesordnung der 46. Sitzung am 20. März stand der Bericht *) der Centralkommission über den Etat der Militärverwaltung.

Bei Ausgabe, Titel 3 a (Geldverpflegung der Truppen) **) beantragte der Abg. Freiherr v. Vincke die für die als nothwendig anerkannte Friedensstärke der Armee angesetzten 409,373 Thaler 19 Sgr. 7 Pf. zu streichen. Dagegen erklärte sich Reichensperger I.: ***)

Gestatten Sie mir, meine Herren, mein Votum in dieser Sache kurz zu motiviren. Ich sehe mich um so mehr dazu gedrungen, als ich gegen die Reduktion, die von dem geehrten Abgeordneten v. Vincke vorgeschlagen worden ist, zu stimmen gedenke. Am Wenigsten aber, hoffe ich, werden diejenigen Herren, welche so gern von der Kostspieligkeit des konstitutionellen Regimes sprechen, es verdenken, daß ein Deputirter ein derartiges Votum von der Tribüne herab motivirt. Ueberhaupt möchte ich mir hier die beiläufige Bemerkung erlauben, daß gerade von der Seite, von welcher die Kostspieligkeit des Konstitutionalismus mit besonderer Vorliebe hervorgehoben zu werden pflegt, bei unseren Abstimmungen über Geldbewilligungen meist auf die allersplendideste Weise verfahren wird. (Sehr richtig!) M. H.! Wir stehen hier

---

*) Drucksache Nr. 167. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ 69 SS.
**) A. a. O. S. 8—12.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁴⁹⁄₅₀ S. 880—881.

vor großen Summen, und ich darf überdies aus meiner Erfahrung sagen, daß man draußen, im Volke, gerade auf dem Gebiet des Militärbudgets, Reduktionen dringend erwartet. Man muß also wohl jedenfalls auf eine gute Dosis Impopularität gefaßt sein, wenn man nichsdestoweniger für die Erhöhung, wie ich zu thun im Begriffe stehe, stimmen will. Ich habe, so schwer auch die Aufgabe ist, mich doch, meiner Pflicht gemäß, bemüht, in dem Budget, das uns vorliegt, mich zu orientiren. Ganz ist mir dies nicht gelungen, aber in Bezug auf einzelne Punkte habe ich doch die Ueberzeugung gewonnen — sie wird mir vielleicht durch Belehrung genommen — daß erhebliche Ersparungen füglich eintreten könnten; ich dächte aber, daß, bevor man zu Mehrforderungen schreitet, man erst auf Ersparnisse zu sinnen hätte. Namentlich erlaube ich mir in dieser Hinsicht auf die Gehälter insonderheit der hohen Militärpersonen aufmerksam zu machen. Ich bin nicht gewöhnt, an dieser Stelle utopistische Wünsche zu äußern; deshalb will ich denn auch weder direkt verlangen, noch auch selbst eine besondere Betonung darauf legen, wie sehr es zu wünschen wäre, daß die hohen Militärgehälter parallelisirt oder in Verhältniß gebracht würden zu den hohen Civilgehältern. Wie gesagt, ich sehe davon ab, weil ich, zur Zeit wenigstens, keinen Erfolg erwarten kann, aber ich glaube doch, daß selbst, abgesehen von einer solchen Parallelisirung, noch eine bedeutende Ersparung gemacht werden könnte, ohne deswegen das, worauf es zunächst ankommt, nämlich die Wehrhaftigkeit der Nation zu schmälern. Um in dieser Ueberzeugung mich zu befestigen oder zu einer begründeteren überzugehen, habe ich mir die Mühe gegeben, in den Budgets anderer Nationen die in Rede stehenden Punkte zu vergleichen, und ich erlaube mir Ihnen mitzutheilen, daß z. B. in dem Militärbudget von Frankreich, einer Nation, die bekanntlich Etwas darauf hält, immer gerüstet zu sein, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, die großen Gehälter bedeutend geringer sind. Ich habe mir eine Anzahl von Ziffern in dieser Beziehung ausgezogen, mit denen ich Sie jedoch nicht behelligen will. (Bravo! rechts.) Ich wußte im Voraus, daß ich dadurch Ihren Beifall ernten würde. (Heiterkeit.) Schon um deswillen, weil ich als Nicht-Experte sehr wohl fühle, daß in diesen Punkten sich viel hin- und herstreiten läßt, indem es da auf Repräsentationsgelder, auf Fourage, Servis und wie alle diese Nebendinge heißen mögen, ankommt, Punkte, welche nicht leicht, am Allerwenigsten von der Tribüne herunter, näher konstatirt und mit einander verglichen werden können, schon aus diesem Grunde muß ich auf eine ausführliche Nebeneinanderstellung verzichten. Ich erlaube mir nur, ein paar Ziffern anzuführen, die sich namentlich auf Ruhegehalte beziehen, in welcher Hinsicht die Verhältnisse bei Weitem einfacher sind. Gerade die Ruhegehalte sind meiner Ansicht nach unverhältnißmäßig hoch in Preußen, und deswegen wäre vielleicht in dieser Beziehung eine Ersparung am Ersten möglich und damit unverzüglich zu beginnen. Ich führe beispielsweise an, daß in Frankreich der Gehalt der Divisionsgenerale, womit die Hierarchie derjenigen, die in Ruhe gesetzt werden, anfängt, von 4000 Franken, die derjenige, der 30 Jahre gedient hat, erhält, bis zu 7200 Franken steigt, während in unserem Budget ein Generalmajor als Maximum 10,125 Franken erhält. (Ruf: Franken?) Ein Oberst en retraite hat in Frankreich 2400 bis 3600 Franken, bei uns dagegen bis 6562 Franken und in solchem Verhältniß weiter. In den unteren Graden verschwindet die Differenz schon etwas mehr. Ich bitte, das Budget von 1851 zu vergleichen; dort werden Sie sehen, daß das von mir Angeführte richtig ist. Die französischen Budgetzahlen stehen zur Vergleichung gern zu Diensten. Ich glaube, als Abgeordneter dazu verpflichtet zu sein, den Wunsch,

ja, die Erwartung auszusprechen, daß vor Allem auf diesem Gebiete künftighin möglichst auf Ersparungen gesonnen werde. Wie sehr ich aber, wie gesagt, es wünsche, daß gerade in dem kolossalen Kriegsbudget, wo eine beträchtliche Erleichterung der Steuerpflichtigen, so zu sagen, mit wenig Federstrichen geschehen kann, eine Reduktion wirklich erfolgen möge, so wenig glaube ich, daß es, abgesehen von der Besoldungsfrage, in diesem Augenblicke geschehen kann. Die allgemeinen Konjunkturen sind wahrlich nicht der Art, daß wir Etwas vornehmen könnten, wodurch nach der Ansicht der Sachverständigen irgendwie der Wehrhaftigkeit der Nation Eintrag geschehe. Ich glaube im Gegentheil, daß, abgesehen vielleicht von den drei letzten Jahren, kaum ein Moment innerhalb der letzten vierzig Jahre vorhanden war, wo es so nöthig gewesen wäre, jeden Augenblick bereit zu sein, um vollständig gerüstet in's Feld zu ziehen. Unter den vielen sogenannten brennenden Fragen ist es namentlich eine, die meiner Ansicht nach Preußen zur größten Vorsicht auffordert, die Schweizerfrage. Ich will mir hier nicht einen Ausflug in das Gebiet der auswärtigen Politik erlauben, aber ich glaube, wer nur einigermaaßen die Zeitungen verfolgt, wer nur einigermaaßen den Gang der öffentlichen Angelegenheiten im Auge behält, der wird mit mir gefunden haben, daß hier der wundeste Punkt ist, daß dieser Frage gegenüber Preußen auf alle Eventualitäten gerüstet sein muß. Es ist ein delikater Punkt; ich werde ihn als solchen behandeln und nicht näher darauf eingehen. Ich glaube aber, auf dasjenige, was der geehrte Abgeordnete v. Vincke in Beziehung auf die in Unionssachen verausgabten 18 Millionen gesagt hat, erwiedern zu dürfen, daß auf dem Gebiete, auf welches der Herr v. Vincke sich begeben hat, Preußen außer jenen Millionen doch Nichts verloren hat, wenn es ihm freilich auch nicht gelungen ist, Etwas zu gewinnen. Anders aber verhält es sich in der Schweiz, und ich glaube, daß mit ihr vor allen Dingen abzurechnen wäre, gründlich abzurechnen. (Bravo! rechts.) Ich fühle sehr wohl, daß die allgemeinen politischen Konstellationen hierbei in Betracht zu ziehen sind und will nicht bezweifeln, daß die Regierung vollkommen Recht daran gethan hat, bis jetzt noch nicht den Tag jener Abrechnung fixirt zu haben; jedenfalls aber hoffe ich, daß sie die Sache nicht ad calendas graecas vertagen, daß sie vielmehr die erste Gelegenheit ergreifen wird, um den ihr hingeworfenen Handschuh aufzunehmen. (Bravo! rechts.) Ich hätte geglaubt, daß von dieser Seite (links) die lauteste Zustimmung kommen müsse; denn meiner Ueberzeugung nach hat nirgendwo, auf keinem Gebiete, die echt liberale Sache, die ich wohl zu unterscheiden weiß von der falschen, pseudo-liberalen, einen empfindlicheren Stoß erhalten, als grade in der Schweiz, durch jene Umwälzung, welche mit einem politischen Meuchelmorde begonnen hat und mit der Verjagung der Väter des Hospizes auf dem St. Bernhard enden zu wollen scheint. (Unruhe.) Ich bin überzeugt, daß, wenn im Volke die liberalen, die wahrhaft freisinnigen Bestrebungen viel von ihrem Boden und ihrer Energie verloren haben, es hauptsächlich die Vorgänge in der Schweiz sind, die das verschulden. Dort hat man das liberale Banner ausgehängt und die ganze Phraseologie der Freisinnigkeit ertönen lassen, als man im Begriffe stand, uralte Verträge zu zerreißen, hergebrachte Freiheiten zu vernichten, kurz Alles mit Füßen zu treten, was dem Menschen heilig ist, oder doch heilig gehalten werden sollte unter zivilisirten Nationen; niemals vielleicht ist der Name der Freiheit, des Fortschrittes so schnöde mißbraucht worden, als von den Radikalen der Schweiz. Es ist wahrlich nicht bloß um deswillen, wie Einige von Ihnen vielleicht denken mögen, weil der Sonderbundskrieg mit einer katholischen Frage verflochten

war, die als Köder dienen mußte, daß ich mich so lebhaft für diese Sache interessire. Sehen Sie, m. H., nach dem Kanton Waadt; dort sind eben so die Protestanten und Reformirten, wie in Luzern die Katholiken verfolgt und auf's Brutalste unter die Füße getreten worden; nein, es ist das eine gemeinsame Angelegenheit für Alle, welchen das Christenthum und die wahre Freiheit am Herzen liegt. (Rechts: Bravo! Links: Zur Sache!) Allerdings komme ich jetzt zur Sache oder ich bin vielmehr stets bei der Sache geblieben. Das zur Sache gehörige Moment liegt darin — und deswegen habe ich mir erlaubt, grade an die Schweiz hier anzuknüpfen, so wie von der anderen Seite andere Reminiscenzen hier vorgebracht worden sind — (rechts: Bravo!) daß, wie ich die Ueberzeugung habe, durch die Schweiz das Fundament unseres ganzen öffentlichen Rechts erschüttert worden ist. Die Verträge von 1815 haben in der Schweiz den ersten tödtlichen Stoß erhalten, und ich bin überzeugt, daß, wenn diese Verträge einmal ernstlich in Frage kommen, wenn ihr Fortbestehen auf die Spitze des Degens gestellt werden sollte, grade die Schweizerfrage die nächste Veranlassung dazu geben wird. Deswegen, m. H., weil uns Allen, und mir besonders als Rheinländer, die Verträge von 1815, vermöge deren wir wieder Deutsche geworden sind, am Herzen liegen, deswegen wünsche ich, daß Preußen jederzeit gerüstet sein möge, um diese Verträge mit Waffengewalt einem Jeden gegenüber zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten; das ist der Grund, wenigstens der entscheidende Grund, weshalb ich gegen eine Reduktion des Militärbudgets in diesem Jahre stimme.

(Lebhaftes Bravo!)

Der Kommissionstrag, die Position unverkürzt zu genehmigen, wurde angenommen.

9.

Lehen und Fideikommisse. *)

Auf den Antrag der Abgg. v. Kleist-Tychow und v. Itzenplitz hatte die erste Kammer am 27. Januar beschlossen, die Art. 40 und 41 der Verfassung, lautend:

„Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien„fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideikom„misse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet „werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine An„wendung;

„Art. 41. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, das „königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des „Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen „und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewähr„leistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben „sollen durch besondere Gesetze geordnet werden;" —

aufzuheben und an ihre Stelle die Bestimmung zu setzen:

---

*) Vgl. 2te K. 18 $\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ (II, 2, A, a) Nr. 8.

„Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Auf Thronlehen findet „die Bestimmung keine Anwendung;" —
dieser Beschluß wurde am 18. Februar der zweiten Kammer mitgetheilt und in der 48. und 49. Sitzung am 23. und 24. März stand der Bericht *) der Kommission, der den Antrag empfahl, auf der Tagesordnung.

Von dem Abg. Geppert ging folgendes Amendement ein:
„Die hohe Kammer wolle beschließen:
„statt des von der Kommission zur Annahme empfohlenen Beschlusses „der ersten Kammer, wodurch die Abänderung der Artikel 40 und 41 „der Verfassungsurkunde herbeigeführt werden soll, folgenden Gesetz„entwurf anzunehmen:
„Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 40 und 41 der Ver„fassungsurkunde.

„Artikel 1.

„Die Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 31. Ja„nuar 1850 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende „Bestimmungen.

„Artikel 2.

„Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

„Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende „Lehensverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

„Artikel 3.

„Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf Thronlehen „und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine An„wendung."

Als Motive waren angegeben:

1) Der Beschluß der ersten Kammer ist in formeller Beziehung nicht ausreichend, da er die beabsichtigte Aufhebung der Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde nicht in der zur Publikation allein geeigneten Form eines Gesetzes ausspricht.
2) Materiell wird dem Beschlusse der ersten Kammer insoweit beigestimmt, als er die Aufhebung der in den allegirten Artikeln 40 und 41 enthaltenen Vorschriften über Beseitigung der Fideikommisse und die Aufrechthaltung des Verbots der Errichtung neuer Lehen betrifft. Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß ein Bedürfniß vorhanden oder daß es auch nur gerechtfertigt sei, die auf Beseitigung der vorhandenen Lehen gerichtete Bestimmung der gedachten Artikel gänzlich aufzuheben, da das Lehnsinstitut in seiner eigentlichen Bedeutung längst nicht mehr existirt, die in Bezug auf die Lehnsverhältnisse bestehende Rechtsunsicherheit aber in den mannigfachsten Beziehungen nachtheilig einwirkt.

Es wird deshalb in dem vorgeschlagenen Artikel 2 die Beseitigung des Lehnsverbandes als die verfassungsmäßig zu firirende Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet, ohne aber, wie es in Artikel 40 der Verfassung geschehen ist, die Verwandlung der Lehen in völlig freies Eigenthum als nothwendiges Resultat dieser Gesetzgebung hinzustellen.

---

*) Drucksache Nr. 170. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ 14 SS.

Bei Gütern, die sich noch im Lehngange befinden, und deren schuldenfreier Werth zur Begründung eines Familienfideikommisses ausreicht, kann es angemessen sein, das Lehn in ein Familienfideikommiß zu verwandeln. Um auch dies in keiner Weise zu beschränken, ist der Artikel 2, wie geschehen, formulirt worden.

3) Der Artikel 3 entspricht dem Artikel 41 der Verfassung, soweit letzterer auf die Lehnsverhältnisse Bezug hat.

Dazu waren zwei Unteranträge eingegangen, der eine von Reichensperger I. in folgender Fassung:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

„dem Art. 2 beizufügen:

„Ein Gesetz über die Familienfideikommisse wird deren Ver-„wandlung in freies Eigenthum erleichtern und die Bedingungen „der Errichtung neuer Familienfideikommisse bestimmen. Bis „dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familienfideikom-„misse nicht errichtet werden;" —

der andre von dem Abg. Nöldechen, dahin lautend:

„Die Kammer wolle beschließen:

„Art. 2 des Vorschlags dahin zu fassen:

„Die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehen „noch bestehenden Lehensverbandes soll durch gesetzliche Anordnung „erleichtert werden."

Reichensperger I. sprach für seinen Antrag Folgendes: *)

Meine Herren! Sowohl mit Rücksicht auf die weit vorgerückte Zeit, als auf die vorgerückte Diskussion, die bei Weitem das Meiste vorweggenommen hat, was ich hätte sagen können, werde ich mich auf einige Bemerkungen beschränken und habe keinesweges die Absicht, was man eine runde Rede nennt, hier zu halten. Als in der ersten Kammer, m. H., die Anträge auf Abänderung der Verfassung so freudig emporschossen, glaubte ich auch, dieselbe zur Hand nehmen zu müssen, um zu sehen, welche Perspektive wohl vor uns läge, wenn die verschiedenen Kammern nicht bloß, sondern auch die verschiedenen Fraktionen dieser Kammern mit ihren Abänderungswünschen allmählig hervorträten, wozu unzweifelhaft alle das gleiche Recht haben. Ich für meinen Theil dachte, daß, wenn die Reihe einmal an die Fraktion käme, zu der ich gehöre, ich dann vor Allem den Artikel 107 **) zur Abänderung empfehlen möchte. Mir scheint es, daß, wenn ein Artikel der Verfassungsurkunde ein Kind des Moments der augenblicklichen Konvenienz wäre, es vor Allem vielleicht dieser Artikel 107 sei. Ich will nicht tiefer in die Entstehungsgeschichte dieses Artikels eingehen, um so weniger, als ich dieselbe nur vom Hörensagen kenne; ich glaube mich aber, m. H., auf ihr Gedächtniß berufen zu können. In diesem Artikel 107 wurzelt eine Ansicht, die vielfach ausgesprochen worden ist, und die auch in diesem hohen Hause immer mehr zur Geltung kommen zu wollen scheint, die Ansicht nämlich, daß die Verfas-

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{50}{51}$ S. 946—948.

**) Der Art. 107 lautet:

„Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung „abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute „Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum „von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt."

sung Nichts, als ein ganz gewöhnliches Gesetz sei. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Schon der Ausdruck: „Verfassungsurkunde“, welche Bezeichnung auf allen Seiten gebraucht wird, scheint mir dem entgegenzustehen. Eine Urkunde wird nicht füglich von Tag zu Tage radirt, überschrieben, durchstrichen; am Wenigsten sollte man aber in die Lage kommen, diese Urkunde mit weißem Papier durchschießen zu müssen, um sich immer au courant der Fluktuationen zu halten. Dahin werden wir aber im Verfolge gewiß kommen, wenn diejenigen Projekte einmal erst realisirt werden sollten, die schon im anderen Hause aufgetaucht sind, und theilweise nur deshalb zurückgehalten wurden, weil, wie ich aus den stenographischen Berichten ersehen habe, die Zeit schon zu weit vorgerückt war. Wenn ich aber glaube, daß die Verfassungsurkunde eine tiefere Bedeutung und eine festere Geltung habe, als ein gewöhnliches Gesetz, welches man aber doch wohl auch nicht einmal aus einer Legislatur in die andere ohne die dringendsten Gründe abändern sollte, so liegt für mich die Frage nahe, ob denn wirklich hier ein so unabweisbares Bedürfniß vorliege, die dermalen in Frage stehenden Artikel zu beseitigen oder zu ändern. Vor allen Dingen ist das Bedürfniß hervorgehoben worden, den Art. 40 mit dem Art. 65 der Verfassung in Einklang zu bringen. Es muß nun schon von vornherein befremden, daß in jener Zeit, in welcher beide Artikel ihre Entstehung fanden, ein Widerspruch zwischen ihnen gar nicht bemerkt, wenigstens nicht relevirt wurde. Ich begreife kaum, daß alle die guten und scharfen Köpfe, welche mitwirkten, diesen Widerspruch, wenn er wirklich vorhanden wäre, nicht herausgefunden haben sollten. Ich glaube aber auch, m. H., ein solcher Widerspruch liegt in Wirklichkeit nicht vor. Ich will nicht wiederholen, was in diesem Sinne schon von einem Redner dieser (linken) Seite ausgeführt worden, sondern nur Eines bemerken, was noch nicht zur Erwägung gekommen ist. Meiner Meinung nach liegt auch noch darin die Möglichkeit einer Inslebensetzung des Art. 65, ungeachtet des Bestehens des Art. 40, daß der König Pairien erblich erklärte nach Primogenitur, unter der Bedingung, daß der Erbe im schuldenfreien Besitze des vom Könige bezeichneten Gutes bleibe. Das ist ein Auskunftsmittel, welches, wie mir scheint, ziemlich nahe liegt, und alle Schwierigkeiten beseitigt, die sich aus dem Art. 40 ergeben. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal dieses Auskunftsmittels liegt darin, daß dann die Succession nicht, wie der juristische Ausdruck lautet, ex pacto et providentia majorum stattfindet, daß immer den nachgebornen Kindern der Pflichttheil belassen werden muß; es scheint mir das aber ein wesentlicher Punkt zu sein. Bei einer solchen Anordnung würden viele Uebelstände, welche den Fideikommissen entgegengehalten werden, von selbst zerfallen. Ich glaube also, der Art. 65 läßt sich auf eine durchaus wirksame Weise in Vollzug setzen, ohne daß der Art. 40 aus der Welt geschafft wird. M. H.! Sie haben viele Gründe gegen die Familienfideikommisse gehört; Manchem von Ihnen ist dabei gewiß der Gedanke aufgekommen, ob nicht vielleicht alle diese Bedenken vorzugsweise theoretischer Natur wären, ob dieselben auch durch die Erfahrung bereits in genügender Weise sich bestätigt fänden, um ihnen ein solches Gewicht beilegen zu können. Wir in Deutschland haben allerdings noch nicht Erfahrungen in besonders großem Maaßstabe machen können, weil die Familienfideikommisse, wie dies der Herr Abgeordnete Beseler Ihnen näher ausgeführt hat, bei uns verhältnißmäßig neueren Ursprungs sind. Solche Erfahrungen sind aber anderwärts gemacht worden, namentlich in dem Lande, wo meiner Ansicht nach das Institut des Adels, welches ich, beiläufig bemerkt, sehr hoch halte und unter gewissen Voraussetzungen für einen wesentlich integrirenden Bestandtheil

einer konstitutionellen Verfassung erachte; — man hat sie in England gemacht, wo der Adel in einer solchen Blüthe steht, wie wohl nirgend wo anders. So wenig ich auch geneigt bin, einzelne englische Institutionen zu uns herüberzuziehen, so finde ich mich doch aufgefordert, — und darin werden Sie mir wohl Alle zustimmen — die Erfahrungen zu benutzen, die jenseits des Kanals gemacht worden sind. Welcher Art aber sind diese Erfahrungen, m. H.? Wie es jetzt in England steht, wissen Sie; es wurde schon vielfach hervorgehoben, daß dort nicht Fideikommisse in dem Sinne des Wortes, wie sie bei uns vorkommen, Geltung haben, und daß dennoch der Adel mächtig sei und blühe. Es war nicht immer so in England, es war Jahrhunderte lang anders. Dort hat die Sache gewissermaaßen den umgekehrten Verlauf gehabt. Schon im frühesten Mittelalter bestand in England, was das Wesen unserer Fideikommisse ausmacht; es hat dort insbesondere die Judikatur einen Jahrhunderte langen Kampf gegen diese Institution geführt, bis dieselbe endlich überwältigt oder doch in die rechten Schranken gewiesen worden ist, so daß sie zur Zeit den Anforderungen des Rechtes und einer gesunden Politik entsprechend erscheint. Ich habe nicht unterlassen, mich bei solchen Schriftstellern umzusehen, welche wohl alle diejenigen, die nur einigermaaßen Kenntniß von der Materie haben, als entscheidende Autoritäten betrachten werden. Es sind das nicht etwa politische Tendenzschriftsteller, sondern Stockjuristen, Männer der Wissenschaft und der Erfahrung zugleich, welche Ihnen vorgeführt werden sollen: es ist Blackstone in seinem bekannten Kommentar über das englische Recht und der vielleicht nicht weniger geschätzte neueste Kommentar von J. Stephen. Beide aber führen umständlich aus, wie im frühen Mittelalter der Kampf gegen die sogenannten estatestails oder entails, den ich eben bezeichnete, geführt ward. Blackstone namentlich in seinem Kommentar (116) fügt, nachdem er alle die Uebelstände hervorgehoben und erfahrungsmäßig nachgewiesen, welche von dieser Seite (zur linken) geltend gemacht worden sind, noch hinzu, nicht bloß die Einwirkung auf die nachgeborenen Kinder sei eine durchaus unvortheilhafte, selbst in Bezug auf die Bevorrechteten habe die englische Institution den Erwartungen nicht entsprochen, welche an sie geknüpft werde. Blackstone sagt ausdrücklich: solche Kinder wurden ungehorsam und verloren den Respekt vor ihren Eltern, weil sie wußten, daß sie von ihnen nicht mehr verkürzt (setaside) werden konnten; ja, er sagt ferner: sogar der Verrath (treason) sei durch dieses Institut begünstigt worden. Auf dasjenige, was ein solcher Rechtsgelehrter, der solche Erfahrungen hinter sich hat, so bestimmt ausspricht, darf man aber doch, dächte ich, wohl einiges Gewicht legen. Um nicht allzu tief in die Sache einzugehen, will ich Ihnen nur noch den Schluß mittheilen, wo der Kommentar sich also ausspricht: das Ende dieser ganzen Bewegung war, daß es ein festes Prinzip des Common-Law geworden ist, eine Perpetuität ferner nicht zu dulden („it has become a fixed principle, not to suffer a perpetuity"). Nur durch besondere Parlamentsakte können Ausnahmen statuirt werden, wie dies z. B. für die Familien Marlborough, Nelson und Wellington der Fall war. In der Perpetuität aber, m. H., liegt gerade der Schwerpunkt der Materie, wie solches von beiden Seiten des Hauses bereits anerkannt worden ist. Ich stehe hiernach doch wohl auf einem ganz konservativen, auf einem wahrhaft historischen, durch die reichsten Erfahrungen gestützten Standpunkte, wenn ich gegen die Vorschläge der ersten Kammer spreche und später stimmen werde. Ich will die Nachtheile, welche die Sache für die Bodenkultur hat, um Ihre Geduld nicht zu mißbrauchen, nicht näher erörtern. Auch sie sind von den Engländern hervorgehoben worden; aber ich glaube in der That, es liegen

jene Uebelstände so klar zu Tage, daß kaum Erfahrung nöthig ist, um daran zu glauben. Im Ganzen genommen, m. H., scheint es mir, daß überhaupt von dieser Seite (zur Rechten) kein sonderliches Gewicht auf die Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe gelegt wird, und ich möchte nicht gern, besonders zu dieser Stunde, offene Thüren einrennen. In der ersten Kammer ist man offener mit der Farbe herausgetreten, als dies bis jetzt hier geschehen ist. In jenem hohen Hause hat ein beredter Vorkämpfer der dort herrschenden Partei gesagt, die tiefsten Motive der Zeit kämen hier in Betracht, es seien die Wörter liberté, égalité im Spiele. M. H.! Allerdings solche Motive mögen mit im Spiele sein; aber ich glaube, bemerken zu dürfen, daß diese Wörter, oder die Parole, welche sie bilden, wahrlich nicht die Runde durch die Welt gemacht, daß ihnen gewiß nicht so ungeheuere Ereignisse gefolgt sein würden, wenn sie nicht eine innerliche, eine tiefe Berechtigung und Begründung in sich getragen hätten. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit geäußert, wie auch nach meiner Ueberzeugung in dem, was im Jahre 1789 geschaffen worden sei, leider die Negation entschieden vorwalte, und ich bin überhaupt nichts weniger, als ein enthusiastischer Bewunderer dieser Periode. Aber, m. H., als damals die grands Seigneurs von Frankreich im Ballspielhause auf ihre Rechte verzichteten, da sagte ihnen, glaube ich, ihr Gewissen, daß diese Negation großentheils berechtigt sei. Sie handelten in einer Anwandlung von Pflichtgefühl, mehr wenigstens, als unter dem Impuls einer vorübergehenden politischen Exaltation. Ich glaube, daß man keinesfalls so unbedingt und allgemein über derartige Katastrophen den Stab zu brechen berechtigt ist, wie solches heut zu Tage vielfach geschieht, das ist nichts weniger, als historisch gehandelt. Man ist so weit gegangen, daß man in der anderen Kammer, — ich darf mir wohl erlauben, hierauf Bezug zu nehmen, ungeachtet der Bemerkungen, welche hier kürzlich gemacht worden sind, denn die stenographischen Berichte werden uns ja von dort mitgetheilt und zweifelsohne doch, um Etwas daraus zu lernen .....

Präsident: Nehmen Sie mir die Unterbrechung nicht übel, indem ich Sie bitte, sich auf eine Kritik des anderen Hauses nicht einzulassen. Wir erhalten allerdings die stenographischen Berichte des anderen Hauses zur Kenntnißnahme; wollten wir uns aber auf eine Kritik einlassen, so würden wir wieder eine Kritik von Seiten des anderen Hauses hervorrufen; ich glaube, dies ist ein Gang, den die Sitte bisher in allen parlamentarischen Verhandlungen, wo zwei Kammern bestehen, ausgeschlossen hat.

Reichensperger: Ich wollte die Ansicht des Herrn Präsidenten darüber hören; meinen Grundsätzen nach beuge ich mich ohne Widerrede der Autorität. Ohne also irgend noch speziell Bezug zu nehmen auf anderwärts Vorgekommenes, erlaube ich mir nur zu sagen, daß der Abneigung gegen Bevorzugungen des in Rede stehenden Artikels Gefühle zum Grunde liegen, die meiner Ansicht wahrlich nicht als „Sentimentalitäten", oder gar als „materialische" so ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden sollten. Es handelt sich um das Einvernehmen der Geschwister unter einander, um das Verhältniß der Glieder einer Familie zu einander. Ich bin entschieden dafür, daß nicht Alles aufgelöst, nivellirt oder uniformirt werden soll, ja, daß man solcher Tendenz Dämme entgegenzusetzen hat; ich glaube aber, daß, um zu diesem Ziele zu gelangen, es anders angefangen werden muß, daß man vor Allem Korporationen, in deren Begriff schon die Gewähr der Dauer liegt, gründen und die bestehenden stärken sollte. Das aber ist bis jetzt noch Niemanden eingefallen. Nur die Korporationen, m. H., bilden eine Unterlage, auf welcher ein gesundes, dauerndes politisches Gebäude aufgeführt

werden kann. Allein, weit entfernt, das korporative, das Gemeindeleben, die Selbstständigkeit in den untergeordneteren Kreisen des Staatsorganismus zu fördern und zu kräftigen, sehe ich, daß der Zug vielmehr ein entgegengesetzter ist. Statt z. B. die Landräthe, wie früher, aus dem Grundbesitze wählbar zu erklären, läßt man die Kreise lieber durch Assessoren und Referendarien veradministriren, statt daß man die großen rechtsprechenden Kollegien, die Gerichtshöfe, in ihrer Würde erhöht, engt man sie ein und zersplittert man ihre Wirksamkeit, wie dies meiner Ueberzeugung nach durch das Gesetz, welches wir vor ganz Kurzem berathen haben, geschehen ist. Nach dieser Seite hin hätte man Kristallisationspunkte suchen sollen, an welchen sich neue Organismen ansetzen können. Das Gemeindeleben sollte man vor Allem fördern; aber auch die Vorlagen, welche wir bis jetzt auf diesem Gebiete gesehen, scheinen keinesweges eine solche Tendenz haben zu sollen. Es scheint mir, wie gesagt, m. H., daß, wenn man ein wirklich gesundes allmähliges Aufwachsen, gleichsam ein Ansetzen von Jahresringen erzielen will, ungefähr der entgegengesetzte Weg einzuschlagen gewesen wäre. Sie wenden mir vielleicht ein, m. H., daß man mit der Familie anfangen wolle, daß der hier beantragte Beschluß ein Mittel sein solle, um in den Familien feste Punkte zu bilden. Aber, m. H., gerade die Familie wird zersprengt durch das, was Sie wollen; weit entfernt, sie zu konsolidiren, lockern sie dieselbe auf. Die Gründe für diese Behauptung sind schon ausgeführt worden; ich glaube, mich auf dieselben beziehen zu dürfen. Es ist gewiß richtig, daß in der jüngeren Vergangenheit, namentlich in den letzten 30 oder 40 Jahren, viel zu radikal verfahren worden ist, daß man viel zu sehr bloßen Theoremen gehuldigt hat; aber es ist auch nicht minder richtig, daß im Strome der Zeiten Manches untergegangen ist, was man nicht mehr aus dem Boden herausfischen sollte. Es gab auch einmal ein Adagium: „Chaque baron est souverain dans sa baronie", ein Adagium, das durch Jahrhunderte geklungen ist; es ist verklungen und ich will es wenigstens nicht hoffen, daß die uns wieder in Aussicht gestellten „Normännischen Barone" vorhaben, jenes Motto auf ihre Wappenschilder zu setzen. Damit einigermaaßen zusammenhängend ist aber dasjenige, worum es sich hier handelt. Es handelt sich um eine wesentlich politische Institution, aber nicht um eine Institution im Interesse des großen Ganzen, sondern nur im vermeintlichen politischen Interesse einzelner Familien (Widerspruch rechts), indem man nämlich geneigt ist, den Glanz des Namens der Familie über die Wohlfahrt ihrer einzelnen Glieder zu setzen. (Unruhe rechts.) Das aber ist eine Auffassung, wogegen meiner Ansicht nach das gesunde Bewußtsein der Zeit protestirt. — M. H., ich habe mir die Ehre genommen, Ihnen ein Amendement vorzuschlagen, einen Unterverbesserungsvorschlag zu dem Antrage des Abgeordneten für Berlin.*) Ich glaube nicht viel zur Vertheidigung desselben sagen zu müssen. Sie wissen, m. H., woher er stammt: er ist wörtlich aus der königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850 entnommen. Der Hauptgesichtspunkt, von dem ich eben ausging, ist der, daß meiner Ansicht nach die fraglichen Institute nicht ohne Weiteres über den Haufen geworfen werden sollten. Mein Hauptzweck aber geht dahin, daß die noch lebensfähigen gesunden Keime, die in diesen Instituten sein mögen, ausgesondert und neu angepflanzt werden; aber wohlgemerkt, nicht bloß in den Höhen des gesellschaftlichen Lebens, sondern auch in den niederen Schichten desselben. Ich gehöre zwar keineswegs zu denen, die da

---

*) Geppert von Berlin, Justizrath.

meinen, daß durch die Theilbarkeit des Grundeigenthums gleichsam eine Art Atomistik über das Land gekommen wäre. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß jene Lieblingsphrase, die man so oft hört, in Folge des Theilbarkeitsprinzips werde der Boden „zu Staub gerieben", eben Nichts ist, als eine Phrase. Ich hege nicht bloß die theoretische Ueberzeugung, sondern diese Ueberzeugung ruht auf Erfahrung, daß jenes Prinzip selbst sein Korrektiv in sich trägt. Die statistischen Tabellen von Frankreich können Ihnen darthun, daß die Bewegung wieder eine rückläufige geworden ist, daß die Grundstücke sich konglomerirt haben, nachdem ein gewisser Grad der Auflösung erreicht worden war. Ein hohes Gewicht lege ich daher keineswegs auf die Argumentationen, welche von diesem Gesichtspunkte aus von den Verfechtern der Fideikommisse vorgebracht worden sind. Aber nichtsdestoweniger wünsche ich, daß nicht ohne Weiteres uniformirt und nivellirt würde. Namentlich habe ich eine tiefe Sympathie für das Bestehen geschlossener Bauerhöfe; ich habe mehrere derselben kennen gelernt und ich wünsche, daß dieses wahrhaft patriarchalische Leben, das in Vielen noch besteht, erhalten werde. (Bravo!) Ich wünsche, daß auf Mittel gesonnen werde, oben und unten in beiden Richtungen, wieder feste Punkte für ein solches Leben zu gewinnen; um sie wird es Ihnen doch wohl, abgesehen einmal von politischen Tendenzen, vorzugsweise zu thun sein? Ich glaube aber, m. H., daß gerade nach dieser Richtung hin ein Impuls gegeben würde, wenn Sie das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, annehmen. Es wird leicht wieder Alles in die ferne Bläue hinausverwiesen, wenn in der Verfassung kein Ausgangspunkt mehr vorhanden ist, von welchem aus wir zu reformiren und neu zu gestalten haben. M. H.! Ich bitte die beiden Seiten des hohen Hauses, für dieses Amendement zu stimmen, indem ich mich wohl der Hoffnung hingeben darf, daß der Pendel, mit welchem das geehrte Mitglied für Berlin *) das Haus gestern so trefflich zu unterhalten gewußt hat, nicht bereits an einem solchen Punkte nach Rechts hin angekommen ist, daß der Inhalt einer königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850 schon viel zu weit links befunden wird. Ich empfehle Ihnen mein Amendement.

Beide Unteramendements wurden abgelehnt, der Geppert'sche Antrag angenommen, und dies Votum auch in zweiter Abstimmung in der 56. Sitzung am 20. April bestätigt.

10.

Die Theilung des Budgets.

Am 14. Februar hatte die erste Kammer beschlossen, den Art. 99 der Verfassungsurkunde, wonach der Staatshaushalt jährlich festgestellt wurde, aufzuheben und an seine Stelle zu setzen:

Artikel 99.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Voraus „veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Der „Ausgabeetat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden „Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außer-

*) Ohm von Berlin, Professor.

„ordentlichen Etat. Der in dem ersten Jahre der nächsten Legislatur-„periode durch ein Gesetz festzustellende Etat der ordentlichen Ausgaben „kann nur in Uebereinstimmung der Staatsregierung und der beiden „Kammern abgeändert werden und, bis diese Einigung erfolgt, ist die „Staatsregierung ermächtigt, in Gemäßheit des Etats die Ausgaben „fortzuleisten. Auf Grund des also festgestellten Etats der Einnah-„men und der ordentlichen Ausgaben werden die Veränderungen der „Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben, welche sich im Laufe des „Jahres ereignet haben, oder als nothwendig erkannt werden, in „einer Zusammenstellung von der Staatsregierung alljährlich vorge-„legt und durch ein Gesetz festgestellt. Zur besseren Uebersicht veran-„laßt die Staatsregierung alle drei Jahre, und zwar in dem ersten „Jahre der Legislaturperiode der zweiten Kammer:

„eine den Kammern mitzutheilende neue Ausfertigung des „ordentlichen Etats.

„Die Feststellung des Etats für die außerordentlichen Ausgaben er-„folgt alljährlich durch ein Gesetz."

und in dem Art. 62, welcher bestimmt, daß Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und letztere von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden sollten, die Worte:

„letztere werden bei der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder „abgelehnt," —

zu streichen.

Die Kommission beantragte in ihrem Bericht, *) den ersten Beschluß anzunehmen, den zweiten dagegen abzulehnen.

Gegen den ersten Vorschlag erklärte sich in der 61. Sitzung am 28. April Reichensperger II.: **)

Meine Herren! Ich erkenne mit der Kommission im Allgemeinen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Verbesserung der Verfassungsurkunde hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Finanzfrage und das Steuerbewilligungsrecht an; ich glaube auch meinestheils, daß diese Verbesserungen auf dem Wege der Unterscheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Budget erzielt werden können, werde indessen nichtsdestoweniger gegen den Vorschlag der Kommission und der ersten Kammer sprechen und stimmen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß der Hauptfehler, welcher in der fraglichen Materie der Verfassungsurkunde liegt, durch den Vorschlag der ersten Kammer nicht gehoben werden kann. Sie wissen Alle, m. H., daß durch den Art. 99 der Verfassungsurkunde das vollste und unbeschränkteste Steuerbewilligungsrecht der Landesvertretung eingeräumt ist, indem dieser Artikel besagt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in den Staatshaushaltsetat aufgenommen werden müssen und daß dieser Staatshaushaltsetat auf dem Wege der Gesetzgebung jährlich festzusetzen ist. Es liegt hierin in der That das unbeschränkteste und vollste Steuerbewilligungsrecht, indem keine Einnahme und Ausgabe nach diesem Artikel ohne Uebereinstimmung aller dreier Staatsgewalten verfassungsmäßig statthaft ist. Allein neben diesem Artikel steht der Art. 109; er bringt eine Modifikation in diesen allgemeinen

---

*) Drucksache Nr. 248. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ 14 SS.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ S. 1172—1173.

Satz, welcher weniger der Charakter einer Aenderung, als vielmehr einer Annullirung dieses eben erst statuirten Prinzips des Steuerbewilligungsrechts nach seiner wichtigsten Seite hin beiwohnt. (Bei der herrschenden Unruhe kann der Redner sich nicht vernehmbar machen.) Ich würde mich zu sehr anstrengen müssen, wenn ich bei dem vorhandenen Geräusch mich Allen vernehmbar machen wollte.

Präsident: Ich würde die Herren um etwas Ruhe bitten, da der Herr Redner sich theilweise nicht verständlich machen kann.

Reichensperger: Der Artikel 109 bringt also nach einer Seite hin eine Aenderung in den Satz des Artikels 99 der Verfassungsurkunde, und zwar hinsichtlich der Bestimmung wegen der Einnahme von Steuern und Abgaben. Er statuirt, daß alle bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden sollen, bis sie durch ein Gesetz, d. h. durch die Uebereinstimmung aller dreier Staatsgewalten, abgeändert sind. Es bleibt also von dem Art. 99 nur die eine Hälfte des Satzes stehen, — diejenige, daß Ausgaben nicht zulässig seien ohne vorherige Genehmigung jedes einzelnen Postens Seitens der beiden Kammern. Es erwächst hierdurch der innere Widerspruch in der Verfassung, daß die Regierung zwar autorisirt ist, alle bisherigen Einnahmen an Steuern und Abgaben vorangehen zu lassen, jedoch keine Ausgaben machen darf, ohne sich außerhalb der Bestimmung der Verfassungsurkunde zu stellen. Dieser innere Widerspruch hat bereits offenkundig zu einer Verletzung der Verfassungsurkunde geführt; ich wüßte aber Niemanden im Lande, der diese Verletzung nicht als eine nothwendige, als eine unvermeidliche anerkannt und, wenn auch wider Willen, gebilligt hätte. Es liegt in dieser Thatsache die Anerkennung der Nothwendigkeit einer Aenderung der Verfassungsurkunde; allein der Beschluß der ersten Kammer scheint mir diese Aenderung nur theilweise und mangelhaft herbeizuführen und darum einer Annahme nicht empfänglich zu sein. Er ändert nämlich die dermalige Verfassungsbestimmung dahin ab, daß ein Theil der Ausgabe, — derjenige nämlich, der auf das künftig festzusetzende außerordentliche Ausgabebudget aufgenommen wird, auch künftighin, und zwar bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes, von der Regierung forterhoben werden kann, daß jedoch nur die nothwendigen und dauernden, und darum auf das ordentliche Ausgabebudget gestellten Ausgaben ohne jedesmalige Bewilligung Seitens der Kammern von der Regierung fortgeleistet werden sollen, während dieselbe Befugniß hinsichtlich der dem außerordentlichen Budget angehörigen Ausgabeposten Seitens der Regierung nicht besteht. Es bleibt also immerhin ein Widerspruch in der Verfassungsurkunde übrig, nämlich der, daß die Regierung autorisirt ist, über den Bedarf des ordentlichen Ausgabebudgets hinaus Steuern zu erheben, daß ihr aber verfassungsmäßig die Hände gebunden sind, diese erhobenen Steuern wieder auszugeben, — daß diese in der Staatskasse verfassungsmäßig liegen bleiben und die bloß nützlichen und wünschenswerthen Ausgaben dennoch nicht gemacht werden dürfen. Es wird und muß dies immer wieder die Folge haben, daß die Regierung unter der Billigung der Majorität aller unbefangenen Staatsbürger, — derer wenigstens, die dem politischen Parteileben fern stehen, auch späterhin in der Lage bleibt, die Verfassung zu verletzen. Es ist dies aber ein Zustand, der meines Erachtens nicht als ein erwünschter anerkannt werden kann. Ich würde meinerseits nur Einen Weg als den anerkennen, auf welchem aus diesem inneren Widerspruche, aus diesem Dilemma herausgekommen werden kann, — nämlich den, daß man nicht bloß ein ordentliches Ausgabebudget statuirt, sondern neben demselben auch ein ihm entsprechendes ordentliches Einnahmebudget aufstellt; — daß eben so, wie die Ausgaben, die zu den dauernden und nothwendigen Zwecken des Staates erfor-

derlich sind, ein= für allemal durch die Gesetzgebung festgestellt werden, auch der betreffende Bedarf der Einnahmen in derselben Weise dauernd und unwiderruflich Seitens der künftigen Gesetzgebung festgestellt werde; — daß endlich nach jener Feststellung des ordentlichen Einnahme= und Ausgabebudgets die Eingangsbestimmung des Art. 109 als überflüssig und mißbräuchlich gestrichen werden müsse. Ich meinerseits werde indessen einen hierauf gerichteten Antrag nicht stellen, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil wir einerseits bereits in ein Stadium der Gesetzgebung eingetreten sind, welcher kaum geeignet ist, um sachgemäß und in fruchtbarer Weise Hand an Verfassungsrevisionen zu legen; ich glaube ferner, daß, wenn die erste Kammer im letzten Stadium ihrer rechtlichen Existenz es gut befunden hat, eine so große Zahl von Verfassungsänderungen uns vorzuschlagen — wenn sie, ich möchte sagen, alle Schleusen der Verfassungsänderungen im letzten Momente ihres Daseins geöffnet hat, um die Verfassung selbst gewissermaaßen unter Wasser zu setzen, es nicht die Aufgabe der zweiten Kammer sein kann, einen, meiner Ueberzeugung nach verfehlten und irrthümlichen Vorschlag von der höchsten Bedeutung auf gut Glück hin zu rektifiziren und ihm so unsere Sanktion zu geben. Endlich aber glaube ich auch, daß in dieser Sache mehr, als in jeder andern eine wirksame und sachgemäße Initiative nur von der königlichen Staatsregierung hätte ausgehen können, indem nur diese in der Lage ist, den Beweis der Möglichkeit der Scheidung zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Budget und namentlich auch in Beziehung auf die Einnahmen zu führen. M. H.! Zur Rechtfertigung dieses meines Standpunktes erlauben Sie mir nur noch wenige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Ich gehe in thesi von dem Grundsatze aus, daß allerdings das volle und unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht ein wesentliches und nothwendiges Attribut der Landesvertretung ist. Ich nehme für sie dieses Recht in Anspruch kraft des alten Rechtes aller deutschen Stände, kraft der Verheißungen der Krone seit einer langen Reihe von Jahren, kraft der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde, ja kraft der Natur der Sache selber, die, wie die konservativsten Staatsrechtslehrer seit einer langen Reihe von Jahren festgestellt haben, fordert, daß das Recht der Besteuerung kein nothwendiges, essentielles Attribut der Souveränetät als solcher ist, sondern daß die Besteuerung eben so, wie die Konskription nur kraft der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Landes vorgenommen werden kann. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf zwei Publizisten, die von der rechten und der linken Seite dieses Hauses beziehungsweise als Autoritäten anerkannt werden müssen, — auf von Haller einerseits und auf Burke andererseits. Allein hinter diesem absoluten Rechte der Steuerbewilligung steht dessen Kehrseite, das Recht der Steuerverweigerung nämlich, und in dieser Beziehung gewinnt die Frage allerdings in unseren neueren Staaten einen ganz anderen Charakter, als sie in den früheren Jahrhunderten hatte. Früherhin beruhten die ordentlichen Einnahmen des Staats auf den Intraden aus Domänen und Regalien, — die Steuern bildeten nur einen ausnahmsweisen Zuschuß zu diesen regelmäßigen Gefällen. Heute dagegen beruht die Existenz des Staates auf der regelmäßigen Einnahme der Steuern, und eine Verweigerung derselben ist im Erfolge nichts Anderes, als die Revolution, — die Revolution, welche entweder den Staat lähmt oder mit dem Ende, dem Untergange, mit der Beseitigung des Widersprechenden enden muß, d. h. mit der gewaltsamen Beseitigung des verfassungsmäßig nicht zu beseitigenden Widerspruchs der Steuerverweigerer. Darum also, m. H., weil das Recht der Steuerverweigerung nach keiner Seite hin diesen gefährlichen, ich darf sagen revolutionären Charakter annehmen darf, darum erkennt Jeder, welcher das Steuerbewilligungs=

recht für die Volksvertretung in Anspruch nimmt, an, daß die Ausübung jenes Steuerverweigerungsrechtes niemals die wirkliche Nichtzahlung der Steuern bezweckt. Man erkennt vielmehr an, daß in der Steuerverweigerung nur ein zweckmäßiges Mittel liegen solle, ein mißliebiges Ministerium zur Nachgiebigkeit oder zum Abgang zu zwingen, oder aber die Anwendung des absoluten Veto's Seitens der Krone in einer bestimmten Frage zu beseitigen. In dieser Auffassung scheint mir indessen kein konservativer Konstitutioneller das Recht der Steuerverweigerung acceptiren zu dürfen, er muß es auf das Allerentschiedenste von sich abweisen. Er muß es deswegen von sich abweisen, weil die monarchische Staatsverfassung damit nicht verträglich ist, indem dadurch die freiheitliche Existenz der Krone und des Staates bedroht wird. Der König würde sich alsdann willenlos den Beschlüssen der Vertretung zu unterwerfen haben, er würde nicht mehr regieren, sondern gehorchen, er würde der Unterthan seiner Unterthanen werden. Aber auch das formelle verfassungsmäßige Recht der Krone würde dadurch verletzt, nämlich deren Recht, ihre Räthe frei zu wählen und das absolute Veto unbeschränkt zu gebrauchen, — jenes absolute Veto, hinsichtlich dessen schon Mirabeau erklärt hat, lieber in der Türkei leben zu wollen, als in einem konstitutionellen Staate, in dem das Veto des Königs beschränkt oder gebunden sei. Es scheint mir ferner, m. H., daß jenes Steuerverweigerungsrecht, welches die Opposition nicht selten in Anspruch nimmt, höchstens eine formell-logische, keineswegs eine wahrhafte reale Konsequenz des Steuerbewilligungsrechtes ist. Die Verfassungsurkunde spricht allerdings nur von einem Steuerbewilligungs*recht* der Kammern. Aber, m. H., es giebt nicht allein ein Recht, sondern auch eine *Pflicht* der Landesvertretung, die nothwendigen Steuern zu bewilligen, eine Pflicht, die freilich nur der politischen Ethik angehört, mithin nicht äußerlich erzwingbar ist, die aber nichtsdestoweniger eine wahrhafte Pflicht der Landesvertretung bildet. Diese Pflicht hat darin ihren Grund, daß mit der Verweigerung der Steuern der Staat selber gelähmt und in Frage gestellt ist, hierzu aber Niemand, weder eine, noch zwei, noch alle drei gesetzgebenden Faktoren berechtigt sind, weil alle diese Gewalten eben nur Rechte *im* Staate und durch den Staat, keine über den Staat, über dessen Existenz hinaus hat; denn der Staat ist das absolute, das ewige Rechtssubjekt, welches nicht in Frage gestellt werden kann. Auf demjenigen Wege dagegen, m. H., den ich beim Beginn meines Vortrages vorzuzeichnen die Ehre hatte, scheint mir der wesentlich revolutionäre Charakter des Steuerverweigerungsrechtes beseitigt und auf die sachgemäßeste, mit den Rechten der Landesvertretung, so wie der Krone verträglichste Weise geregelt werden zu können, nicht aber auf dem Wege, den die erste Kammer, so wie die Kommission Ihnen vorschlägt. Denn es bleibt alsdann immerhin die eine Seite der Frage unerledigt, die nämlich, weshalb denn die Krone Steuern und Abgaben, gemäß Artikel 109, forterheben darf, die sie nicht zu verwenden befugt ist, wenigstens nicht ohne formelle Verletzung des Artikels 99 der Verfassungsurkunde. Darum scheint es mir, ich wiederhole es, daß in diesem gegenwärtigen Stadium der Frage der Antrag der Kommission, wie der Beschluß der ersten Kammer nur verworfen werden kann, weil er wiederum nicht zur Folge haben wird, daß, um den historisch gewordenen Ausdruck zu gebrauchen, die Verfassungsurkunde eine Wahrheit werde; — weil vielmehr nach der Annahme des Beschlusses der ersten Kammer immerhin eine Unwahrheit, eine Lüge in der Verfassung übrig bleiben wird, — der Satz nämlich, daß die Regierung Steuern erhebt, über die sie nicht disponiren darf. Ich meinerseits wüßte aber nicht, was wohl einer beschworenen, feierlich vereidigten Verfassung unwürdiger wäre, als eine Unwahrheit, eine Lüge, — ausgenommen die *Nothwendigkeit* ihrer Ver-

letzung. Beides ist aber dermalen in der Verfassung enthalten und beides muß gleichzeitig und vollständig aus derselben entfernt werden. Der Kommissionsantrag beseitigt sie nicht, er muß also verworfen und abgewartet werden, ob und wie die königliche Staatsregierung die Initiative ergreifen werde, um die Frage der Steuerbewilligung in einer für die Krone, wie für die Landesvertretung annehmbaren Weise zu reguliren.

Der Beschluß der ersten Kammer wurde in seinen beiden Theilen abgelehnt.

B.

Legislatur-Periode 18$\frac{52}{55}$.

a.

Sitzungs-Periode $18\frac{52}{53}$.

1.

Prüfung der Wahl des Abg. v. Puttkammer.

In der 3. Sitzung am 2. Dezember 1852 referirte die erste Abtheilung unter Anderem über die Wahl des Abg. v. Puttkammer, der, nachdem er gewählt, im Landwehrdienst eine Beförderung vom Premierlieutenant zum Rittmeister erfahren hatte. Die Abtheilung beantragte:

„1) Die Wahl des Herrn v. Puttkammer vom 3. November zum Abgeord-„neten für gültig zu erklären;

„2) zugleich aber auch zu beschließen, daß durch die am 6. November „eingetretene Rangerhöhung das Mandat als erloschen anzusehen sei."

Mit Rücksicht auf ein Schreiben *) des v. Puttkammer, worin dieser, sein Mandat für nicht erloschen anzusehen, bittet, beantragte der Abg. Graf Schwerin:

„über den Antrag der Abtheilung ad 2) zur Tagesordnung über-„zugehen und das Schreiben des v. Puttkammer der Geschäftsordnungs-„kommission zur Berichterstattung zu überweisen."

Dieser Antrag wurde angenommen und in der 12. Sitzung am 8. Januar 1852 stand der qu. Bericht **) auf der Tagesordnung. Gegen den Antrag der Kommission, das Mandat für nicht erloschen zu erklären, weil der betreffende Abgeordnete bereits vor seiner Wahl den Dienst als Rittmeister geleistet, weil er diesen Charakter in einer deutschen Armee erworben habe, weil die Einleitungen zu seiner Ernennung bereits vor seiner Wahl getroffen wären u. s. w., erhob sich Reichensperger I.: ***)

Meine Herren! Wenn in dem vorliegenden Fall wirklich ein ernsthafter Zweifel erhoben werden könnte, dann würde derselbe, meiner Ansicht nach,

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 23.
**) Drucksache Nr. 27. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 6 SS.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 119 – 120.

zu Gunsten des Gewählten entschieden werden müssen; insoweit glaube auch ich, daß wir der sogenannten milden Praxis folgen sollten und begreife nur nicht, warum dies nicht auch bei der Kölner Wahl geschehen ist. Falls es daher nöthig wäre, erst Analogien weit herbeizuholen, sich auf Amerika oder Belgien zu beziehen, oder auf den Grund oder Geist des Gesetzes zu rekurriren, so würde ich für den Kommissionsantrag stimmen, die Wahl aufrecht zu erhalten. Nach meiner Ansicht aber läßt das Gesetz, welches uns vorliegt, keinen Zweifel übrig, und ebensowenig können die Präzedenzfälle, welche in dieser Kammer vorgekommen sind, einem solchen als Unterlage dienen. Der geehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen, *) hat zwar zwei Fälle erwähnt, welche angeblich im entgegengesetzten Sinne entschieden worden sein sollen; allein ich bemerke, m. H., daß, meines Wissens wenigstens, eine Entscheidung über die Frage noch nicht erlassen worden ist. Aus Thatsachen aber, die nicht zur Kognition der Kammer gelangt sind, wird doch wohl Niemand im Ernste ein Präjudiz herleiten wollen. Es scheint mir also, m. H., daß es lediglich darauf ankommt, was der Buchstabe des Gesetzes hier besagt, und ich glaube, derselbe entscheidet anders, als die Kommission es uns vorschlägt. Es heißt im Artikel 78 der Verfassung — ich muß die Worte noch einmal vorlesen, weil es lediglich auf die Worte hier ankommt:

> „Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer."

So genommen, wie sie dasteht, glaube ich, könnte es nicht leicht einem unbefangenen Leser einfallen, zu bezweifeln, daß diese Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall durchaus paßt. Man hat indeß einmal verschiedene Zweifel erhoben, und ich erlaube mir, wenn auch nur mit wenig Worten, darauf zurückzukommen. Man hat zuerst die Frage aufgeworfen, ob eine Offizierstelle ein Amt darstelle. M. H.! ich glaube, sagen zu dürfen, daß darüber im Ernste nicht gezweifelt werden kann, ja nicht gezweifelt werden darf, und zwar Letzteres aus dem einfachen Grunde, weil der Gesetzgeber darüber nicht im Zweifel ist. Unsere Gesetzessprache, wie sie das preußische Landrecht sanktionirt, subsumirt auch die Offizierstellen unter dem Ausdrucke: Beamtenstellen. Das Landrecht spricht ausdrücklich von Kriegsbeamten. Um dies außer allen Zweifel zu setzen, erlaube ich mir, Ihnen das offizielle Register des preußischen Landrechts vorzulesen, — und bemerke noch, daß in dem Landrechte selbst eine Rubrik ausdrücklich von Civil- und Militärbeamten spricht. Es heißt hier in dem offiziellen Register wie folgt:

> „Kriegsbeamte, solche, die im wirklichen Kriegsdienste stehen. — Militärbediente, Landmiliz, die nicht im wirklichen Kriegsdienste stehen."

Es ist dies die offizielle Ausgabe und dürfte wohl kein Mäkeln Etwas dagegen helfen können: Das preußische Landrecht hat gesprochen! (Heiterkeit und Bravo! links.) Dann hat man fernerhin behauptet, es läge kein Avancement zu einem höheren Range vor. Wenn man das so schlechtweg behaupten wollte, ohne irgend eine Glosse dazu zu liefern, so glaube ich, würde Jedermann nur die Achseln darüber zucken können und auf jede Gegenrede verzichten; denn daß der Rittmeister einen höheren Rang bekleidet, als der Premierlieutenant, beruht doch wohl, wenn irgend Etwas, auf

*) Graf v. Stolberg-Wernigerode von Kreppelhof, Abg. für Jauer, Bolkenhayn, Landeshut.

Evidenz. Nun sagt man aber, Herr v. Puttkammer habe schon früher den Dienst der höheren Charge geleistet. Darauf hat der Abgeordnete v. Ketteler,*) wie ich glaube, schon so genügend geantwortet, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Aber, m. H., der Abgeordnete v. Manteuffel**) ist viel weiter gegangen, viel weiter als jemals vorher in der Kammer der einen oder der anderen Seite eingefallen ist, zu gehen. Er hat gesagt, daß jedes Avancement in der Armee gegenüber dem angeführten Artikel 78 nicht in Betracht kommen könne, daß die Armee schlechthin eximirt sei. M. H.! Bei den früheren Fällen — es liegen mir hier die offiziellen Akten vor — war bloß die Frage, ob auch auf ein Avancement in der Landwehr, namentlich vom Premierlieutenant zum Hauptmann, weil eben die Landwehr auf ganz besonderen organischen Gesetzen und Grundlagen beruhe, jene allgemeine Verfassungsbestimmung zur Anwendung käme? Daß diese Bestimmung bei der stehenden Armee zur Anwendung kommen müsse, hat bis heute noch Niemand bezweifelt, und Ihre Kommission, die doch gewiß aus allen Theilen des Hauses zusammengesetzt war, hat einstimmig erklärt: ja, auch auf das Avancement in der Landwehr findet sie statt. Wahrlich also, m. H., wir schössen unendlich weit über das Ziel hinweg, wollten wir uns mit der Frage beschäftigen, ob auf das Avancement in der Armee die mehrgedachte Verfassungsbestimmung Anwendung zu finden hat. Noch Eins, m. H., ich muß hier eine ausdrückliche Verwahrung dagegen einlegen, daß diese Frage, in welchem Sinne man sie auch entscheiden möge, und namentlich, wenn man sie in dem Sinne entscheidet, den ich für den richtigen halte, irgendwie ein Attentat auf die Armee, wenn auch das allerentfernteste, in sich schließt. Man hat das hier so darzustellen versucht; ich glaube aber, daß derartige Argumente nur die Schwäche der Sache beweisen, für welche man sie gebraucht. (Bravo!) Endlich ist man noch auf das, was man ratio legis nennt, übergegangen; man hat gesagt, wie der Fall läge, könne nach dem Geiste, dem Zwecke, der Absicht des Gesetzes dasselbe keine Anwendung finden. Als Jurist glaube ich vor Allem bemerken zu müssen, daß eine Bezugnahme auf die Absicht des Gesetzgebers nur dann eintreten kann, wenn ein wirklicher Zweifelsfall vorliegt, daß aber niemals klare Gesetze in dieser Weise hinweginterpretirt werden dürfen. Da Sie aber nicht alle Juristen sind, m. H., so erlaube ich mir, Ihnen, unter vorausgesetzter Zustimmung des Herrn Präsidenten, einige Zeilen vorzulesen, worin dies durch den Mund des Gesetzgebers ausgesprochen wird. Es heißt hier in einer Kabinetsordre vom 5. Februar 1794 — es ist das Publikationspatent zum allgemeinen Landrecht:

> „Am Allerwenigsten aber sollen also Richter von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze auf den Grund eines vermeintlichen philosophischen Raisonnements, oder unter dem Vorwande einer aus Zweck oder Absicht des Gesetzes herzuleitenden Auslegung die geringsten, eigenmächtigen Abweichungen bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwersten Ahndung sich erlauben." (Bravo! Heiterkeit.)

Ich glaube, daß bei der klaren Fassung des Artikels 78 eine solche Aeußerung aus königlichem Munde alle Argumente, welche auf den Geist, die Absicht und den Zweck des Gesetzes von dieser Seite gestützt worden sind, schlechtweg in Dampf aufgehen läßt. (Sehr gut!) M. H.! Es ist dann endlich gesagt worden, man solle das preußische Heer frei halten von diesen Bewegungen des politischen Lebens. Ja, m. H., ich gebe zu, daß es aller-

*) Frh. v. Ketteler von Thüle, Gutsbesitzer, Abg. für Münster, Warendorf.
**) Frh. v. Manteuffel von Berlin, Unterstaatssekretär, Abg. für Kottbus, Spremberg, Kalau.

dings eine sehr reiflich zu erwägende, eine sehr ernste Frage ist, ob man nicht die Armee schlechthin außerhalb dieser Strömungen stellen sollte, daß man sich namentlich wohl zu bedenken gehabt hätte, als zu entscheiden war, ob die Armee wählen solle, und ob sie in ihren Mitgliedern als Abgeordnete gewählt werden dürfe. Ich gebe zu, daß hierüber gestritten werden kann, ja, ich würde für meine Person mich im Sinne derjenigen aussprechen, die Nein auf jene Frage antworten. Allein ich bitte Sie, m. H., wenn nun einmal nicht bloß verfassungsmäßig, sondern auch praktisch feststeht, daß die Beamten der Armee wählen und gewählt werden dürfen, kann dann das Atom von politischer Bedeutung, welches in unserer Frage sich vorfinden mag, nur irgendwie in Betracht kommen? Meiner Ansicht nach hätte man besser gethan, diese Saite gar nicht zu berühren. Ich ersuche Sie, m. H., in diesem Falle, der durch ein klares Gesetz und überdies noch durch ein in die Verfassung geschriebenes Gesetz entschieden ist, nur der Stimme des Gesetzes zu folgen und sich gegen den Kommissionsantrag auszusprechen. Erlauben Sie mir zum Schluß noch ein Wort in Bezug auf den Artikel 108, der ebenfalls zur Vertheidigung des Kommissionsberichtes angerufen worden ist. Der Art. 108 lautet:

„Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht Statt.“

Diesen Artikel hat man, wie gesagt, von der entgegengesetzten Seite (nach der Rechten deutend) als Argument gegen das, was ich anzuführen die Ehre hatte, anrufen zu können geglaubt. Mir scheint aber dieses Argument gegen denjenigen in die Wagschaale zu fallen, der es vorgebracht hat; denn, wenn unter den Staatsbeamten, die im ersten Alinea angeführt sind, das Heer und die Offiziere nicht verstanden wären, wie könnte dann eine Veranlassung für den Gesetzgeber vorliegen, in dem zweiten Alinea eine spezielle Ausnahme zu machen? Das zweite Alinea würde dann offenbar ein reines Superfluum, ein überflüssiger Satz sein; ein solches Superfluum dürfen wir aber dem Gesetzgeber gegenüber nicht annehmen. So scheinen mir denn alle Gründe dafür zu sprechen, daß die in Frage stehende Wahl für erloschen erklärt werden muß.

Der Antrag der Kommission wurde aber durch die Majorität genehmigt.

2.

Können Regierungsvorlagen gleichzeitig in beiden Kammern berathen werden?

Als in der 8. Sitzung am 9. Dezember vom Minister des Innern mehrere Gesetzentwürfe eingebracht wurden, die bereits der ersten Kammer vorlagen, erhoben sich Zweifel darüber, ob die gleichzeitige Berathung in beiden Kammern zulässig sei. Der Präsident entschied, daß die Berathung nicht eher erfolgen könne, als bis die Berathung und Beschlußnahme in dem anderen Hause erfolgt sei. Mit Bezug auf diesen Entscheid stellte der Abg. Graf v. d. Goltz in der folgenden Sitzung am 16. Dezember den dringlichen Antrag: *)

*) Drucksache Nr. 22. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ 1 S.

„der ersten Kammer den Vorschlag zu machen, daß sie die Berathung „über einen Theil der beiden Kammern gleichzeitig vorliegenden Entwürfe „aussetze und denselben der zweiten Kammer zur vorgängigen Berathung „überlasse."

Da der Präsident in Folge dessen seine Entscheidung dahin erläuterte, daß im Plenum zwar Berathungen nicht Statt finden dürften, ehe der Beschluß der anderen Kammer vorläge, wohl aber vorbereitende Berathungen in den Kommissionen zulässig wären, so beantragte der Abg. Mathis, *) die Kammer möge ein für allemal darüber entscheiden. Dieser Antrag wurde ebenso, wie der des Abg. v. d. Goltz, dessen Dringlichkeit nicht anerkannt wurde, der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. In der 14. Sitzung am 24. Januar sollte die Kammer über den Bericht **) der Kommission berathen, welche folgende motivirte Tagesordnung vorschlug:

„In Erwägung:

„daß die Befugniß der königlichen Staatsregierung, Gesetzesvorlagen beiden „Kammern gleichzeitig zu machen, eine wichtige Verfassungsfrage ist, „welcher durch Beschlüsse über die Geschäftsordnung einer Kammer nicht „vorgegriffen werden darf;

„daß die Möglichkeit gleichzeitiger Kommissionsberathung bei beiden „Kammern als der einzige reale Erfolg jenes Befugnisses erscheint, folglich „eine Verfügung der Geschäftsordnung über die gedachte Möglichkeit in „der That ein unzulässiges Vorgreifen der bezeichneten Art in sich schließe, „wolle die Kammer u. s. w. u. s. w."

Gegen diesen Antrag, so wie gegen die hiezu eingebrachten Amendements (von Hahndorff, das in jedem einzelnen Fall die Entscheidung der Kammer eingeholt wissen will und von v. Fock, welches als Regel sich gegen die gleichzeitige Berathung erklärt, aber Ausnahmen zuläßt) sprach sich Reichensperger II. aus: ***)

Meine Herren! Ich muß mich sowohl gegen den Vorschlag der Majorität der Kommission, welche Ihnen eine motivirte Tagesordnung vorschlägt, als auch gegen sämmtliche Abänderungsvorschläge aussprechen, indem ich der Meinung bin, daß alle diese Anträge auf einer falschen Interpretation der Geschäftsordnung und auf einer wesentlichen Mißkennung wichtiger Verfassungsbestimmungen beruhen. Ich bin darin mit dem Kommissionsberichte vollständig einverstanden, daß die Geschäftsordnung wesentlich in allen ihren Bestimmungen von der Voraussetzung ausgeht, daß Gesetzesvorlagen oder Anträge überhaupt nur in Einer Kammer vorgebracht werden können, und daß nur eine successive Berathung und Beschlußnahme derselben in den beiden Kammern stattzufinden hat. Ich meine ferner, daß in dieser Bestimmung der Geschäftsordnung, wie sie, wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich in einem bestimmten Paragraphen, doch jedenfalls durch die ganze Anordnung und das ganze System der Geschäftsordnung gegeben ist, daß diese Bestimmung, sage ich, nicht eine zufällige Regel ist, welche eben so gut anders sein könnte, sondern daß sie eine nothwendige Konsequenz von wichtigen Verfassungsgrundsätzen ist, die intervertirt werden würden, wenn man einen der Vorschläge acceptirte, welche hier eingebracht worden sind. Es scheint mir namentlich, daß eine jede Aenderung des Prinzips, kraft dessen nur Eine Kammer jedesmal mit einem Antrage oder einer Regierungsvorlage befaßt werden kann,

*) Drucksache Nr. 24. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ 1 S.
**) Drucksache Nr. 39. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ 12 SS.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 143—145.

in Widerspruch steht mit den Absichten und Zwecken des Zweikammersystems. Die Hauptaufgabe und der Hauptzweck dieses Systems ist sicherlich, daß bei allen Debatten und Diskussionen, namentlich bei der Beschlußnahme selber, eine jede Ueberstürzung und leidenschaftliche Beschlußnahme vermieden werde, und daß namentlich auf diesem Wege die Krone nicht leicht in die Lage gebracht werden soll, ihr Veto zu interponiren und ein unter Umständen bedenkliches Nein zu sagen. Denn darauf möchte ich Sie vor Allem aufmerksam machen, daß die Deutung, die wir der Geschäftsordnung heute geben sollen, nicht bloß für Regierungsvorlagen, sondern auch für die aus den Kammern selbst hervorgehenden Anträge maaßgebend sein wird, — und daß wir zweitens die Geschäftsführung nicht bloß nach ruhigen Zeiten und nach ruhigen Kammern zu bemessen haben, sondern daß sie auch Platz greifen werden, wenn unruhige Bestrebungen im Lande und aufgeregte Kammern der Krone gegenüberstehen. Unter solchen Voraussetzungen hätten wir uns wahrlich klar zu vergegenwärtigen, daß es durchaus gegen das Interesse der Krone und der ruhigen Erwägung der Gesetzesvorschläge angeht, wenn in zwei Kammern gleichzeitig Anträge und Vorlagen berathen werden sollen. Denn, ich wiederhole es, das versteht sich von selbst und ist durch Artikel 64 der Verfassungsurkunde ausdrücklich statuirt, daß Regierungsvorlagen in dieser Beziehung keiner anderen rechtlichen Natur sind, als Anträge der Kammern; — daß das Recht der Initiative und deren Wirkungen für die drei Faktoren der Gesetzgebung vollkommen gleich sind. Dann aber, m. H., möchte ich auch noch daran erinnern, daß das Zweikammersystem wesentlich die Vortheile des Instanzenzuges darbieten soll; das ist der Satz, der von allen Publizisten festgehalten und überall in der Praxis als wesentliches Moment des Zweikammersystems gehandhabt wird. Nun wird man aber nicht bestreiten, daß es gegen jede Idee eines Instanzenzuges angeht, wenn eine gleichzeitige Berathung innerhalb beider Instanzen eintreten soll. Ich hoffe, nicht der Einrede zu begegnen, daß hier von einem Instanzenzuge im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein könne, weil eine Ueberordnung einer Kammer über die andere nicht Platz greife, da beide gleich berechtigt seien und es nur von einem Zufall abhänge, ob die erste oder zweite Kammer als erste oder zweite Instanz figurire. In dieser Beziehung wird es den Juristen, welche in dieser Versammlung sitzen, wohl gegenwärtig sein, daß die Gleichstellung der Gerichtshöfe, die in erster und zweiter Instanz zu erkennen haben, durchaus nicht der Idee des Instanzenzuges zuwiderläuft. Denn Sie wissen, daß dasselbe früherhin stets bei den Oberlandesgerichten der Fall war und heute noch bei den Spruchkollegien der Fall ist. Auch vom Standpunkte dieses Instanzenzuges aus glaube ich behaupten zu müssen, daß es ganz wesentlich gegen das Zweikammersystem anlaufen würde, wenn man gleichzeitig die Berathung in beiden gesetzgebenden Faktoren eintreten ließe. Meines Erachtens steht die Sache nach der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung dieses Hauses so, daß eine Vorlage nur in Einer Kammer gemacht werden kann, daß die weitere Mittheilung an die andere Kammer demnächst nicht als eine Vorlage, sondern lediglich als eine Notifikation zur Kenntnißnahme anzusehen ist, um durch jene Kenntnißnahme zu verhüten, daß gleichzeitig beide Faktoren auf selbstständigen Wegen mit derselben Sache befaßt werden. Wenn ich in dieser Beziehung eine Begründung meiner Ansicht in der Geschäftsordnung suche, so finde ich sie mit direkten Worten im §. 70 ausgedrückt, wo es heißt, daß Gesetzesvorlagen nach erfolgter Beschlußnahme von derjenigen Kammer, bei welcher solche zuerst eingebracht sind, der anderen Kammer mitgetheilt werden sollen. Es heißt hier also ausdrücklich: die *Gesetzesvorlagen* sollen von der zuerst befaßten

Kammer der anderen Kammer mitgetheilt werden. Es heißt nicht darin, die Beschlüsse der zuerst befaßten Kammer, sondern die Gesetzesvorlagen selber werden erst nach der Beschlußnahme in einer Kammer der anderen überschickt. Die vorhergegangene Mittheilung kann daher nicht als eine Vorlage angesehen werden, wenn Sie nicht eine zweimalige Vorlage desselben Gesetzes statuiren wollen. Die Geschäftsordnung hat dies, wie gesagt, ganz bestimmt mit dürren Worten ausgesprochen, indem es heißt, daß Gesetzesvorlagen erst nach der Beschlußnahme derjenigen Kammer, welcher sie zuerst zugegangen sind, der anderen Kammer mitgetheilt werden sollen. M. H.! Ich finde für diese Auffassung der Sache, die, meines Erachtens, im wesentlichen Interesse einer konservativen Behandlung der Gesetzgebung und der Geschäftsführung liegt, auch eine formelle Bestätigung im Art. 64 der Verfassungsurkunde. Es heißt hier: Gesetzesvorschläge, die in einer Kammer verworfen werden, sollen in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgelegt werden dürfen, d. h. weder der einen, noch der anderen Kammer. Die Absicht dieser Bestimmung ist handgreiflich die: es soll, nachdem eine Vorlage in einer Kammer verworfen ist, nicht mehr zugelassen werden, daß dieselbe Arbeit und dieselbe Beschlußnahme in der anderen Kammer nochmals vor sich gehe, weil einerseits diese Arbeit unnütz sein würde und andererseits ein künstlicher Konflikt zwischen den beiden Kammern ohne Noth hervorgerufen wird, der ganz dem Interesse des Zweikammersystems zuwiderläuft. Dann aber frage ich Sie, m. H., ob, wenn das die Absicht des Artikels ist, diese Absicht verwirklicht werden kann, wenn die Theorie richtig ist, daß beide Kammern gleichzeitig mit derselben Gesetzesvorlage befaßt werden können? Sie werden mir offenbar Nein antworten, denn es wird dieser Artikel 64 unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Vorlage beider Kammern nicht mehr verhindern können, daß nach Ablehnung der Gesetzesvorlage in der einen Kammer, die andere in der Berathung und Beschlußnahme fortschreitet. Der Artikel schließt nur aus, daß derselben eine neue Vorlage gemacht werde, nachdem sie in der einen Kammer verworfen ist. Eine solche neue Vorlage ist aber nicht mehr nöthig, wenn eine solche bereits früher stattgehabt hätte. Durch den §. 71 der Geschäftsordnung ist es überdies unmöglich gemacht, daß die eine Kammer eine offizielle Mittheilung über die stattgehabte Ablehnung der qu. Gesetzesvorlage in der anderen Kammer erhalte; denn der §. 71 sagt mit dürren Worten:

> „Wenn eine von der Regierung ausgehende Gesetzesvorlage von der Kammer abgelehnt wird, so benachrichtigt sie das Staatsministerium davon mit Anheimgebung der nochmaligen Erwägung.“

Beruht diese Bestimmung nicht offenbar auf der Voraussetzung, daß immer nur Eine Kammer mit derselben Gesetzesvorlage befaßt sein könne? Wäre es nicht bei einer Annahme des Gegentheils absolut nothwendig gewesen, daß gerade der anderen Kammer von dem ablehnenden Beschlusse Kenntniß gegeben werde, damit sie nicht in der Lage sei, mit der Berathung der Gesetzesvorlage noch weiter vorangehen zu müssen, so lange der Antragsteller sie nicht zurückzieht? Es würde in der That kein gesetzliches Mittel geben, um der anderen Kammer die Sache in Gemäßheit der Geschäftsordnung wieder zu entziehen. Ich möchte endlich doch auch noch auf eine große, thatsächliche Schwierigkeit aufmerksam machen, die bei einer anderen Geschäftsbehandlung nothwendig eintritt. Stellen wir uns vor, daß, wenn eine Gesetzesvorlage zuerst in der ersten Kammer und sodann in der zweiten Kammer vorgebracht wird, nach der Theorie der Antragsteller in der letzteren eine Vorberathung statthaben soll. Diese Vorberathung kann nach der Geschäftsordnung in den Abtheilungen stattfinden und jedes einzelne Mitglied der zweiten Kammer ist

alsdann in den Abtheilungen in die Nothwendigkeit gesetzt, seine rechtliche Ueberzeugung über die Gesetzesvorlage abzugeben; — der Centralausschuß wird ebenwohl aus der Majorität der einzelnen Abtheilungen gewählt, — und nun nachträglich, nach allen diesen Präjudizien soll erst die Beschlußnahme der ersten Kammer zur Kenntniß der zweiten Kammer kommen! Halten Sie es denn noch für psychologisch möglich, daß eine ruhige Prüfung in der zweiten Kammer Platz greife? Ist es psychologisch denkbar, daß die zweite Kammer, die in allen ihren Mitgliedern ihre rechtliche Ueberzeugung bereits ausgesprochen hat, sich unbefangen auf den Standpunkt der ersten Kammer stellt und deren Ausspruche die ihm gebührende Berücksichtigung einräumt, — daß sie mit der Selbstverläugnung handelt, die man einem fertigen Entschlusse des anderen Hauses entgegenbringen muß? Ich meinerseits halte dies für unmöglich, oder, wenn auch für möglich, so halte ich es doch durchaus gegen das Interesse der zweiten Kammer. Denn die vorhergegangenen Berathungen in den Abtheilungen und Kommissionen bleiben kein Geheimniß, noch weniger deren Resultate, und doch liegt es im höchsten Interesse des Landes, daß die Würde jeder Kammer gewahrt bleibe. Durch nachträgliche Annahme des Beschlusses der ersten Kammer schwächt sie ihre eigene Autorität, und die eigene ist immer noch mehr werth, als die Autorität der anderen Kammer. Endlich aber, m. H., meine ich, wird es durch die Anschauung der Dinge, welche ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, und welche, meines Wissens, in allen konstitutionellen Versammlungen gehandhabt wird, allein möglich gemacht, daß die Staatsregierung sich nicht auf den Standpunkt stelle, alle ihre Vorlagen Einer Kammer zuerst vorzulegen. Es scheint dies wesentlich und innerlich gegen die Stellung der beiden Kammern anzugehen. Ich glaube, die Regierung will gegenüber beiden Kammern gleichmäßig die Initiative ergreifen und nicht bloß Eine Kammer in die Lage setzen, immer das zweite Wort zu nehmen, nachdem die andere Kammer bereits gesprochen hat. Dieser Zweck wird thatsächlich und rechtlich nur dadurch erreicht, daß die Regierung sich selber sagt, daß eine gleichzeitige Berathung in beiden Kammern nicht stattfinden dürfe, und daß, wenn sie ihre Vorlagen der Einen Kammer ausschließlich macht, die andere unbeschäftigt bleibt. Was die Abänderungsvorschläge betrifft, so habe ich mich wesentlich bereits gegen dieselben ausgesprochen. Ich bemerke nur noch speziell hinsichtlich des Antrages des Abgeordneten Hahndorff *) und Genossen, daß er, meines Erachtens, auf einem Verkennen des Zwecks jeder Geschäftsordnung beruht. Er widerspricht dem Zwecke derselben, indem er jedesmal die Majorität über den Geschäftsgang entscheiden läßt. Die Geschäftsordnung hat aber wesentlich den Zweck, die Minorität, und namentlich in bewegten Zeiten auch die Staatsregierung, vor Uebergriffen der Majorität sicher zu stellen. Dies würde jedoch unmöglich gemacht, wenn hier dem Abänderungsvorschlage Beifall geschenkt werden sollte, denn auch hier trifft natürlich zu, daß, was von den Vorlagen der Regierung gesagt wird, nothwendig auch von den Gesetzvorschlägen gelten muß, welche aus der Kammer hervorgehen. Was den Antrag des Abgeordneten v. Fock und Genossen anlangt, so gestehe ich, daß der erste Paragraph, der §. 70, mir nicht klar gedacht zu sein scheint. Er sagt, daß im Allgemeinen nach erfolgter Beschlußnahme die Gesetzesvorlagen von derjenigen Kammer, bei welcher solche zuerst eingebracht sind, der anderen Kammer mitgetheilt werden sollen, und fügt dann im zweiten Alinea hinzu, daß die Berathungen in den Abtheilungen oder Kommissionen dieser zweiten Kammer erst statthaben sollen nach Eingang der Beschlußnahme der anderen

---

*) Hahndorff von Krossen, Staatsanwalt, Abg. für Krossen, Züllichau-Schwiebus.

Kammer, insofern nicht ausnahmsweise das Gegentheil bestimmt werden sollte. Diese Ausnahmen erkenne ich allerdings nicht als zulässig an; aber ich frage auch, wie kann es überhaupt gedacht werden, daß unter den Voraussetzungen, wie sie der §. 70 bietet, von einer Berathung der Vorlage in der anderen Kammer überhaupt die Rede sein kann. Nirgends wird vorausgesetzt, daß die Vorlage, um die es sich handelt, bereits in der letzteren Kammer durch die Regierung vorgelegt oder daß der Antrag in derselben gestellt sei. Die zweite Kammer ist unter der Voraussetzung, welche Alinea 2 des Antrags stellt, noch gar nicht befaßt, und es widerspricht den ersten Prinzipien, daß, bevor ein Antrag formell in eine Kammer eingebracht ist, von einer Berathung in den Kommissionen irgend die Rede sein könne. Erst der §. 70 a. stellt sich auf den weiteren Standpunkt, daß eine gleichzeitige Vorlage in beiden Kammern stattgehabt hat. Für's Erste wundert es mich nun aber, daß der Antrag nur den Fall in's Auge faßt, wenn die Regierung eine Vorlage gleichzeitig macht, nicht aber auch, wenn ein Antrag aus den Kammern selbst hervorgegangen ist. Ich kann für diese beiden Fälle die Zulässigkeit einer Unterscheidung an und für sich nicht gelten lassen, weil der §. 64 der Verfassungsurkunde ihr widerspricht, und das Recht der Initiative für alle Faktoren der Gesetzgebung gleichstellt. Dann aber möchte ich auch meinen, daß, wenn die beantragte Ausnahme von der Regel aus Gründen besonderer Dringlichkeit überhaupt statuirt werden soll, man mindestens nicht einfache Stimmenmehrheit gelten lassen darf, sondern wenigstens mit Rücksicht auf die Garantie, welche in der getrennten Berathung der beiden Kammern für die Minorität und die Regierung liegt, eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erfordert werden muß. Ich glaube überhaupt, m. H., daß es wohlgethan wäre, die Deutung der Verfassungsbestimmungen, welche hier zur Sprache kommen, und die der Geschäftsordnung so einzurichten, daß sie nicht bloß in Zeiten, wie die unsrige, sondern auch in aufgeregten, unruhigen Zeiten, die immer möglich bleiben, eine sachgemäße Geschäftsführung sichert. Ich glaube nicht, daß dies geschehen würde, wenn Sie einen der Anträge oder die motivirte Tagesordnung annehmen. Ich stimme gegen Beides.

Die Kammer ging aber dem Kommissionsantrage gemäß zur motivirten Tagesordnung über.

3.

Aufhebung des Art. 105 der Verfassung.

Da durch den in der Session $18\frac{51}{52}$ gefaßten Beschluß:

„es solle eine besondere Städteordnung gegeben werden"

das Hauptprinzip der Gesetzgebung vom 11. März 1850, wonach in allen Provinzen Preußens eine allgemeine Gemeindeordnung bestehen sollte, verlassen war, so hatte im Juni 1852 die Staatsregierung beschlossen, die weitere Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und die auf dieser basirenden Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung von demselben Datum zu sistiren und den Kammern einen Gesetzentwurf, wonach jene Gesetze aufgehoben und auf Grund der vor dem März 1850 bestehenden Gemeinde-, resp. Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung die betreffenden Materien bearbeitet werden sollten, vorzulegen. Mit der Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 glaubte aber die Staatsregierung das Bestehen des Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke „und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter „Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

„1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, „Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern „bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Pro„vinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

„Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse „dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der „Staatsregierung unterworfen sind.

„2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von „dem Könige ernannt.

„Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeinde„vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahl„rechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

„3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung „ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des „Staates zu.

„Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Orts„polizei bestimmt das Gesetz.

„Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung „des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bür„gerwehr errichtet werden.

„4) Die Berathung der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen „sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Ein„nahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht „werden," —

nicht vereinigen zu können und legte deshalb zugleich am 9. Dezember ein die Aufhebung dieses Artikels bezweckendes Gesetz *) vor, das auch die Zustimmung der Gemeindekommission erhielt. In der 21. Sitzung am 9. Februar stand der darauf bezügliche Bericht **) derselben auf der Tagesordnung.

Der Abg. Reigers beantragte, unterstützt von der katholischen Fraktion, Aussetzung bis zur Berathung der oben erwähnten Gemeindeordnung.

Der Abg. v. Potworowski wollte an Stelle des Art. 105 im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes gesetzt wissen:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Pro„vinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher be„stimmt," —

und der Abg. Wentzel schlug vor, im Falle der Annahme dieses Amendements hinter dem Worte „besonders" einzuschalten

„mit vorheriger Zustimmung der Kammern."

Reichensperger I. ergriff das Wort gegen den Gesetzentwurf und prinzipaliter für das Amendement Reigers: ***)

Meine Herren! Meine Freunde und ich haben auch zu diesem Paragraphen der Vorlage ein Amendement gestellt, welches auf die Vertagung der Beschlußnahme abzielt und ich werde, im Falle dieses Amendement verworfen werden sollte, gegen die Vorlage stimmen, und zwar selbst auf die

---

*) Drucksache Nr. 13. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 3 SS.
**) Drucksache Nr. 53. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 3 SS.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 326—328.

Gefahr hin, demnach von einem Theile dieser hochachtbaren Seite (der rechten) des Hauses zum Revolutionär gestempelt zu werden. Die Dinge, wie die Personen, sind dermalen so wandelbar, daß ich davon überzeugt bin, diese Signatur würde nicht lange haften. Daraus aber bitte ich nicht zu folgern — (Stimme von der Linken: gradeaus sprechen!) ich richte mich an diejenigen, denen es zunächst gilt, später werde ich auch nach jener Seite hin sprechen, — daraus bitte ich ja nicht zu folgern, daß ich für die Gemeindeordnung von 1850 schwärme. Es ist überhaupt meine Art nicht, für Produktionen der Neuzeit zu schwärmen, am Allerwenigsten für diese. Nichtsdestoweniger halte ich den Modus, den man hier eingeschlagen hat, um die Gemeindeordnung von 1850 aus unseren Gesetzbüchern wegzuschaffen, für durchaus zweckwidrig, ich halte ihn sogar für verderblich. Mir kommt diese ganze Operation, wie sie vor uns liegt, fast so vor, als wenn man Jemandem die Gliedmaßen erst verrenkte, um sie hernach wieder kunstgemäß einzurichten; auf mich wenigstens hat die hier eingeschlagene Prozedur im Ganzen diesen Eindruck gemacht. Ich gestehe, daß ein solches Verfahren mir vom juristischen Standpunkte aus kaum begreiflich ist und dürfte es in der Weise wohl niemals vorgekommen sein. Meiner Meinung nach hat man wesentlich zu unterscheiden, ob man einem schon Gegebenen gegenübersteht, oder einem noch zu Gebenden; selbst die Prinzipien müssen im ersteren Falle oft weichen wegen der Achtung für das Bestehende. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen hierfür ein Beispiel vorführe. Ich bin im Grundsatze ein ganz entschiedener Gegner der Civilehe, welche bekanntlich in der Rheinprovinz eingeführt ist. Wie nun einmal im Laufe der Zeit sich die Verhältnisse gestaltet haben, könnte es sich wohl begeben, daß, wenn eine Vorlage käme, die darauf hinzielte, die Civilehe in der Rheinprovinz abzuschaffen, ich gegen diese Vorlage stimmen würde, obgleich ich, wie gesagt, ganz entschieden gegen das Prinzip, aus welchem das Institut hervorgegangen ist, bin und stets gegen dies Prinzip auftreten würde, wo dasselbe sich zuerst geltend machen wollte. So giebt es Institutionen mancher Art, die, weil sie eben einmal bestehen, in diesem Bestehen eine gewisse Sanktion, eine gewisse Art von Berechtigung finden, demzufolge es denn außerordentlich bedenklich erscheint, daran zu rütteln. Die Achtung vor dem Bestehenden, vor den Wurzeln, die es im Volke und Lande gefaßt hat, überhaupt die Scheu, die man stets haben soll, an einmal wurzelnden oder im Wurzeln begriffenen Zuständen zu rütteln, diese Scheu, welche namentlich denjenigen einwohnen müßte, welche sich die Konservativen par excellence nennen, sie wohnt mir auch dermalen bei; sie mag es erklären, daß ich in mehrfacher Beziehung anders stimme, als ich, die Sache prinzipiell betrachtet, denke. Ich erkläre ganz offen, daß ich bei vielen Abstimmungen, welche bis jetzt stattgefunden haben, mit mir im Kampfe gewesen bin, weil mir häufig eine falsche Anwendung eines richtigen Prinzips vorzuliegen schien, so daß man mit Freudigkeit und aus voller Ueberzeugung weder mit Ja noch mit Nein stimmen konnte. Wir stehen aber jetzt nicht mehr auf dem Gebiete der Gemeindeordnung, und ich will nicht in Details eingehen, welche bereits besprochen und abgethan sind. Die Vorlage, um die es sich hier handelt, hat aber eine noch größere Tragweite. Es handelt sich jetzt um Abschaffung eines Artikels der Verfassung. Ich bin nun der Ansicht, es gehe diese Vorlage einerseits zu weit und andererseits nicht weit genug. Daß sie zu weit geht, erklärt sich schon zur Genüge aus demjenigen, was wir namentlich von dieser Seite des Hauses (zur Rechten gewendet) gehört haben. Man hat es hier offen ausgesprochen, daß man zurückgehen müsse auf die vorrevolutionäre Zeit, auf die Ideen und Einrichtungen vor dem Jahre 1789. Erlauben Sie mir, daß ich diesem hier mehrfach laut gewordenen Ausspruche gegenüber, der meiner

Ansicht nach den Schlüssel zu Manchem giebt, was sonst sehr räthselhaft erscheinen würde, mich für einige Augenblicke auf den provinziellen Standpunkt stelle, und ich hoffe, daß namentlich die Verfechter der Vorlage mir dies am Allerwenigsten verdenken werden, denn sie sind es ja grade, welche den provinziellen, gegenüber dem generellen Standpunkt zur Geltung zu bringen sich bemühen. Wir haben zwar gestern im Laufe der Debatte von dem Herrn Minister des Innern, als derselbe gegen das Amendement des Abgeordneten v. Auerswald*) sprach, vernommen, daß es eine Anomalie sein würde und deshalb unzuläßig erscheine, wenn man der Rheinprovinz die Gemeindeordnung des Jahres 1850 belasse, für welche sie sich so ziemlich einstimmig, wenn auch, wie wir ebenfalls gestern gehört, „mit Ausnahme der Konservativen" ausgesprochen hat. Ich muß gestehen, daß dies mir als der einzige durchgreifende oder doch als der durchgreifendste Grund erschien, der in dieser Debatte gegen obigen Antrag geltend gemacht wurde. (Heiterkeit.) Nun scheint es mir aber doch, daß der Kern jeder organischen Rechtsbildung, von der wir so viel zu hören bekommen, die uns immer als das Ideal vorgehalten wird, grade darin besteht, daß den Anomalien Rechnung getragen werde, daß man für besondere Verhältnisse besondere Vorkehr trifft. Statt diese Besonderheiten durch Schematisiren und Mechanisiren zu zerquetschen, sollte man der Rheinprovinz ihre anomale Stellung, wie es in ihren Wünschen und ihren Interessen liegt, ruhig belassen. Ich sehe wirklich nicht ein, wie ein solches Argument gegen uns vorgebracht werden konnte. Dasselbe streitet offenbar für uns. Nichts scheint mir so antipathisch mit der so viel gerühmten „Naturwüchsigkeit" des Staates zu sein, als eine Gesetzmacherei, welche fort und fort das Unterste zu oben wühlt, welche fort und fort mit Vorlagen kommt, um das, was sich eben setzen und konsolidiren will, wieder drunter und drüber zu kehren. (Sehr gut!) So stehen denn, m. H., diese Vorlagen in offenbarem Konflikt mit dem Grundgedanken, der sie angeblich in's Leben hat treten lassen, einem Konflikt, welchen ich übrigens, per parenthesin sei es gesagt, namentlich bei den Herren von dieser Seite (zur Rechten), nicht selten wahrgenommen habe. So gestehe ich, daß ich bei der ersten Rede, welche wir in dieser Debatte von dem Abgeordneten für Neustettin gehört haben — er sprach damals von den östlichen Provinzen — der Ansicht war, man brauchte nur seine Rede abzuklatschen, und dieselbe für die Rheinprovinz gelten zu lassen, wo ich denn natürlich gern darauf verzichtet haben würde, in der jetzigen Verhandlung das Wort für dieselbe zu führen, weil ich Geistvolleres und Gewählteres wohl schwerlich an's Licht fördern könnte. Wie aber mußte ich mich wundern, als gestern bei der Abstimmung über das Amendement v. Auerswald plötzlich alle die Sätze von Achtung für das Bestehende, organischer Fortbildung u. dgl. m., und alle die schönen Prinzipien verschwunden waren gleich Nebelbildern und ein trockenes „Nein" sich vernehmen ließ. (Beifall.) Durch das Zurückgehen, m. H., auf die Prinzipien, welche vor 1789 Geltung hatten, würden Sie uns eine große Verlegenheit bereiten, sich selbst aber eine noch weit größere. Erlauben Sie mir, daran zu erinnern, weil ich hier nun einmal den provinziellen Standpunkt einnehme, daß in der Rheinprovinz vor 1789 ein Sprüchwort galt, welches lautete: „Unterm Krummstab ist gut wohnen." Ich weiß nicht, ob vielleicht ein ähnliches Sprüchwort auch in Bezug auf die Rittergutsbesitzer in den östlichen Provinzen im Volksmunde lebt? (Heiterkeit.) Ich bin mit den Verhältnissen dieser Provinzen nicht so genau bekannt. Unter dem Krummstabe der

*) v. Auerswald von Schlodien, Staatsminister a. D., Abg. für Elberfeld, Lennep.

Bischöfe und Aebte aber lebte die große Mehrzahl der Bevölkerung der Rheinprovinz. Sie wissen, daß durch die Stürme der Revolution und durch die Verträge, die ganz im Geiste dieser Revolution hernach von den Regierungen und Monarchen unter einander geschlossen wurden, aller kirchliche Bestand in unserer Provinz, wie anderwärts, so weit dies überhaupt möglich war, ausgerottet wurde. Man hat das tausendjährige Erbe der Kirche konfiszirt oder, um noch euphemistischer zu sprechen, säkularisirt; man hat die Mönche und Priester fortgejagt, der Staat hat Alles in Besitz genommen, dessen er nur habhaft werden konnte. Sie dürfen überzeugt sein, m. H., daß das Sprüchwort, das ich zuvor erwähnte, noch immer im Munde des Volkes fortlebt. Wenn Sie wirklich restauriren, wenn Sie die vorrevolutionären Zustände repristiniren wollen, dann bitte ich, seien Sie doch auch der Kirche eingedenk und thun Sie nicht bloß in Worten und in Gedanken Buße, sondern auch in der That. Dann restituiren Sie vor Allem das ungerechte Gut, was die Ideen und die Thaten der Revolutionen dem Eigenthümer geraubt haben; denn das ist doch wahrlich nicht genug, um eine neue Ordnung der Dinge zu begründen oder eine alte wiederherzustellen, daß man schöne runde Phrasen und großartige christlich-germanische Prinzipien aufstellt, es müssen auch allerwärts Thaten den Worten entsprechen. Seien Sie also, m. H., etwas vorsichtiger mit Ihrem Axiom von der Repristination der vorrevolutionären Zustände. Die Wunden, welche der Kirche geschlagen wurden, sind so ziemlich vernarbt; reißen Sie dieselben nicht wieder auf! Das katholische Volk am Rhein, welches zunächst dabei interessirt wäre, daß die großen segensreichen Institute, über welche die Revolution mit ihrem Schwamme gefahren ist, und alles dasjenige, was mit denselben erwachsen war, wiederhergestellt werde, — das Volk am Rhein hat niemals dem Könige oder den Kammern zugerufen: gebt uns die Kirchengüter, gebt uns die milden Stiftungen, das Patrimonium der Armen, zurück! Es hat niemals verlangt, daß die Mönche wieder kraft des alten, vorrevolutionären Eigenthumsrechts ihrer Orden mit fliegenden Fahnen in ihre Abteien einziehen sollten. Keineswegs! Und dennoch, glaube ich, wäre solches ein dringenderes Bedürfniß, als der Ritterschaft wieder zu ihren alten Rechten zu verhelfen. Aber was hat man statt dessen gethan? Weil eben die Orden ein dringendes Bedürfniß sind, weil sie zum Organismus der Kirche gehören, deswegen hat man sich durch keinen, wenn auch noch so harten, Verlust, durch keine Ungebühr der Zeit irre machen lassen. Man hat wieder ruhig angefangen, in den durch die Revolution umgewühlten Boden neue Wurzeln einzusenken; — und wie brachte man dies zuwege? Indem man zuerst die Pflichten erfüllte und wartete, bis die Rechte den Pflichten folgen wollten, indem man an dem Satze hielt: trachte zuerst nach dem Himmelreich, dann wird alles Andere von selbst dir zufallen. M. H.! Ich glaube, daß das auch der wahre Weg wäre, auf welchem die Ritterschaft wieder zu ihren Rechten zu gelangen suchen sollte. (Stimme auf der Rechten: Bravo!) Wir haben neulich von dem geehrten Abgeordneten für Neustettin ein recht erbauliches Register von ritterlichen Pflichten vernommen; ich hätte sehr gewünscht, daß der geehrte Abgeordnete dabei zugleich gesagt hätte: Laßt uns noch damit warten, nach den Rechten zu greifen, bevor wir nicht erst die Pflichten erfüllen können, oder bis wir sie erfüllt haben! (Lebhaftes Bravo! links.) M. H.! Nach meiner Ueberzeugung wenigstens wächst Nichts durch bloße Gesetzesparagraphen; nach meiner Anschauung müssen solche Institutionen, die durch die Sünden der Vorfahren verfälscht, zerrüttet, ausgemerzt worden sind, durch einen harten, steinigen Boden wieder wachsen, wenn sie auf's Neue wahrhaft gedeihen sollen. Sie müssen in dem

Boden der Selbstverleugnung wurzeln! (Eine Stimme rechts: Bravo!) Nicht aber dadurch werden sie wieder in Gesundheit erblühen, daß man sich einander sagt: wir haben jetzt die Majorität in beiden Kammern; laßt uns also suchen, wieder so viel Rechte, als irgend möglich, uns zuzulegen, vorbehaltlich nachher zu sehen, auch uns den besten Vorsatz machen, im Verfolge auch die Pflichten unseres Standes zu erfüllen. (Links: Sehr gut!) M. H.! Ich bin überzeugt, Sie brauchen durch Gesetzesparagraphen keine Rechte zu bekommen, wenn Sie in allem Guten und Rechten voranleuchten, wie ich es von einer Aristokratie verlange, die wahre Geltung im Staate haben soll. (Bravo! Sehr gut!) Ich möchte Sie fragen, ob es nicht nobler und zugleich politisch ersprießlicher wäre, daß die Ritterschaft sich vorerst hinstellte als ein Muster aller Tugenden, wenigstens als eine Korporation, die unablässig dahin strebt, ein solches Muster zu werden, daß sie dann von Bauern und Städtern, wo es irgend eine Repräsentation gilt, gewählt würde, als wenn ein Paragraph sie an die Spitze stellt? (Bravo!) Ich glaube, darin und nur darin läge zugleich eine Garantie für die eigene Zukunft. Auf dem Wege also, den die Orden betreten haben, welche trotz der Ungunst der Zeit und der Gesetzgebung, trotz aller entgegenstehenden Hindernisse durch zusammengebettelte Groschen ihren Hausstand auf's Neue gründeten und bereits allerwärts freudig wieder aufblühen, auf diesem Wege, m. H., schreiten Sie vorwärts oder meinetwegen auch rückwärts! Sie sehen an dem angeführten Beispiele, daß es wahrlich nicht unmöglich ist, auf diesem Wege zu gehen; geschieht es, so werde ich der wärmste Bewunderer der Aristokratie sein und verspreche, auch immer mit Ihnen zu stimmen. (Bravo!) M. H.! Auch noch in anderer Beziehung scheint mir, daß man gegen die eigenen Prinzipien verstoßen hat. Der Grundgedanke der Vorlage ist doch der, daß eben die Provinzen nicht, wie der populäre Ausdruck ist, über Einen Kamm geschoren werden sollen, daß jede Provinz ihre Ordnung aus sich herauszubilden habe. Um diesen Zweck zu erreichen, muthet man nun immer je sechs Provinzen zu, für die siebente eine Gemeindeordnung zu machen! Das scheint mir aber doch so ziemlich das direkte Gegentheil von dem eben erwähnten Vordersatze zu sein. Freilich hat man die Provinziallandtage gehört, allein welche Provinziallandtage? und wie hat man sie gehört und benutzt? Ich bin gewiß der Letzte, der auf die ehrenwerthen Männer einen Stein wirft, welche sich auf den interimistischen Provinziallandtagen versammelt und nach Pflicht und Gewissen der Krone oder dem Ministerium die von ihnen verlangten Meinungsäußerungen abgegeben haben; ich bin sogar der Ansicht, daß sie dadurch eine hohe Pflicht erfüllt haben und ich hätte gewünscht, daß Andere nicht in Folge von Legalitätsbedenken davon geblieben wären; es würde Manches vielleicht anders und, meiner Ansicht nach, besser gekommen sein. Im Verfolg der Diskussion habe ich zwar häufig wahrgenommen, daß man sich auf die Gutachten der Provinziallandtage bezog; einen von ihnen ausgearbeiteten Entwurf aber habe ich nicht zu Gesicht bekommen; ja, ich habe sogar mehrfach zu bemerken geglaubt, daß man aus den Aeußerungen der verschiedenen Provinziallandtage immer das herausgenommen und bezogen hat, was gerade der augenblicklichen Situation konvenirt. (Sehr gut!) Jede Gegenrede aber hat man dadurch geschlagen, daß man sagte, über Alles, was gegen die Kompetenz dieser Provinzialstände vorgebracht wird, sind die Kammern zur Tagesordnung übergegangen; der konstitutionelle Segen ist also über all ihr Thun gesprochen und damit ist die Sache abgemacht. (Heiterkeit.) In dieser Beziehung möchte ich nun aber doch an die betreffende Verhandlung vom vorigen Jahre zurückerinnern.*)

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 4.

Ich hatte damals auch die Ehre, in diesen Räumen mitzutagen und erinnere mich sehr wohl, daß es keineswegs die Absicht, wenigstens dieser Kammer, war, und ganz gewiß nicht die Absicht aller damals für die Tagesordnung Stimmenden, unbedingt die Berufung der Provinzialstände und Alles, was von ihnen ausgegangen, gut zu heißen. In mehreren motivirten Tagesordnungen, über welche damals von dieser verehrten Seite (der linken) so viel gespöttelt ward, war es ausgesprochen, daß es keineswegs die Absicht sei, diese Provinzialstände als die vollberechtigten, gesetzlichen Repräsentanten der Provinzen anzuerkennen. Diese Tagesordnungen besagten — ich hatte auch eine solche unglückliche motivirte Tagesordnung mitunterschrieben — daß wir aus Rücksichten der Loyalität und aus Achtung vor der Autorität dem Ministerium in dieser Sache keine weiteren Schwierigkeiten bereiten wollten, da ja doch einmal ein fait accompli vor uns liege und es immer der Folgezeit, den Kammern und der Regierung überlassen bleibe, dasjenige, was die Provinzialstände zu Tage gefördert hätten, in der, einem jeden Theile angemessen scheinenden Weise als Material zu benutzen, mit einem Worte, daß Nichts präjudizirt sei, indem ja auch endlich, wie der Zusatz: „interimistisch" ergebe, Seitens der Regierung nicht die Behauptung aufgestellt werde, die Provinziallandtage müßten als vollberechtigt angesehen werden. Diese Anschauungsweise, m. H., lag jedenfalls sehr vielen Voten zum Grunde, die damals für die Tagesordnung abgegeben wurden. Ich glaube, es folgt mindestens aus dem Gesagten, daß man kein sonderlich zutreffendes Argument aus den Beschlüssen jener Provinziallandtage herleiten kann. Im Eingange habe ich gesagt, daß meiner Ansicht nach die Vorlage, vor der wir hier stehen, einestheils nicht weit genug, anderentheils zu weit gehe. Sie geht nicht weit genug, weil die Verfassung nicht bloß im Artikel 105 berührt wird, sondern auch noch an mehreren anderen Stellen. Ich will Sie nicht ermüden durch eine Rekapitulation desjenigen, was Sie schon früher gehört haben, besonders aus dem Munde des Abgeordneten für Breslau, der uns ein ausführliches Register der Kontrarietäten zwischen den Regierungsvorlagen und der Verfassung vorgelegt und dasselbe kommentirt hat. Ich glaube, dies auch um so weniger thun zu müssen, als es schon durch die Annahme des Mallinkrodt'schen Amendements klar ist, daß die Majorität der Kammer von der Ansicht ausgeht, daß noch andere Verfassungsbestimmungen in Frage stehen. Wir würden also, wenn ich den technischen Ausdruck gebrauchen kann, ein double-emploi machen, durchaus inkorrekt handeln, wenn wir den einen Artikel aus der Serie herausziehen und über ihn isolirt abstimmen wollten. Andererseits geht aber die Vorlage zu weit. Es erhellt dies aus den allgemeinen Gründen, die ich die Ehre hatte, vorzulegen, insofern sie nämlich gegen die Verfassung in einem Umfange angeht, welchen der augenblickliche Zweck, selbst vom Standpunkte der Regierung aus, nicht erfordert. Daß sie in diesem Sinne wirklich zu weit geht, m. H., glaube ich Ihnen, besonders den geehrten Herren von dieser (der rechten) Seite, nicht schlagender darthun zu können, als wenn ich mir erlaube, auf eine Verhandlung, resp. einen Bericht, zu verweisen, welcher im vorigen Jahre am 19. März in der ersten Kammer über dieselbe erstattet worden ist. Damals (es handelte sich gleichfalls um Abschaffung des Artikels 105 zum Zwecke der Erlassung neuer Gemeindeordnungen) hatte Herr v. Bethmann-Hollweg den Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle im verfassungsmäßigen Wege beschließen:

den Artikel 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 dahin abzuändern, wie folgt:

Die Verfassung der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden als Korporationen wird durch besondere Gesetze geregelt,

> unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Verwaltung ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten den aus ihrem Schooß hervorgehenden Organen unter der Oberaufsicht des Staates zusteht, Hoheitsrechte dagegen von diesen nur im Auftrage des Staates ausgeübt werden können."

Sie sehen, m. H., der Kern dieses Antrages ist ungefähr dasjenige, was der Abgeordnete v. Morawski*) so eben als Amendement eingebracht hat. Auf diesen Vorschlag des Herrn v. Bethmann-Hollweg sprach sich die Kommission, und zwar einstimmig (ich bemerke, daß der geehrte Abgeordnete für Neustettin damals auch Mitglied der Kommission war), dahin aus — es wird mir erlaubt sein, es zu verlesen, es sind nur wenige Worte:

> „Die Kommission ist jedoch einstimmig der Ansicht, daß sie der Kammer dazu nicht rathen kann, weil die vorgeschlagene Fassung über das Bedürfniß hinausgehe, der leitende Grundsatz für die Abfassung eines solchen Gesetzes aber der sein müsse, daß dadurch nichts Anderes ausgesprochen werde, als die Lösung des Widerspruchs, welcher zwischen der allgemeinen Disposition der Verfassungsurkunde und der Bestimmung des neuen Spezialgesetzes gefunden werde. Jede weiter gehende Aenderung einer Stelle der Verfassungsurkunde oder jeder weiter gehende Zusatz zu derselben sei bedenklich, weil er der künftigen Gesetzgebung vorgreife."

Sie sehen, wie gewissenhaft, wie skrupulös, wie zart damals die erste Kammer die Verfassung noch berührt hat; Sie sehen zugleich, wie schnell der Rückschritt schreitet, und werden es mir hoffentlich nicht übel nehmen, wenn ich solchem Fluge nicht immer nachkommen kann. Was aber war damals der Beschluß der Kommission? Er spricht sich in folgendem einen Satze aus. Es ward nämlich zu Artikel 105 folgender Zusatz vorgeschlagen:

> „Ueber die Ernennung der Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz bestimmt die Gesetzgebung über die dortige Gemeindeverfassung," —

und der Inhalt des Berichts, auf den ich hier nicht näher eingehen darf, zeigt, daß man mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit alle Vorlagen nur immer von dem Gesichtspunkte aus erwogen hat, daß so wenig als möglich die Verfassung anzutasten sei. Man kam denn auch zu dem Resultat, daß man den Artikel 105 in seiner Integrität bestehen lassen könne und bloß in Bezug auf die Rheinprovinz jenen Zusatz zu machen haben würde. Warum wollen Sie nun aber heute weiter gehen, da auch jetzt Nichts weiter nöthig ist, als den Satz zu streichen, daß die Vertreter gewählt werden sollen? Warum sollen wir noch vier, fünf oder sechs Bestimmungen ohne alle Noth hinterher in den Kauf geben? Ich glaube, daß dazu gar keine Berechtigung vorliegt, wenn man nicht etwa von dem Grundgedanken geleitet wird, jede Gelegenheit sei zu benutzen, um einen Stein nach dem anderen aus der Verfassung zu ziehen. Allein, m. H., damit ist es doch wahrlich nicht genug. Ziehen Sie nicht eher aus dem alten Baue die Steine heraus, als bis Sie einen anderen Bau an die Stelle gesetzt haben! In meinen Augen ist der Konstitutionalismus nach denjenigen Prinzipien und in derjenigen Anwendung, wie er in manchen Kammern und Zeitungsblättern als eine Arznei gegen alle Gebrechen angepriesen wird, durchaus nicht so preiswürdig und bewährt, daß ich ihm huldigen könnte. Aber ich erblicke in unserer Verfassung ein System von wechselseitigen Konzessionen und Kompromissen, und ich glaube nicht, daß es recht und loyal ist, ein

*) v. Morawski von Kotowiecko, Gutsbesitzer, Abg. für Adelnau, Schildberg.

solches Kompromiß sofort wieder anzufechten, sobald man in der Lage ist, seinem Gegner einen Vortheil abzuringen. Das erfordert das Wesen des Kompromisses, zumal eines beschworenen, daß man treu und fest daran hält, auch wenn man dadurch auf gewisse Vortheile verzichten muß. Gewiß ist unsere Verfassung ein solches Kompromiß, das tiefklaffendem Zwiespalt ein Ende machen sollte. Leider ward sie grade von dieser Seite (nach der Linken zeigend) schon früh geschwächt. (Oho!) Nehmen Sie es mir nicht übel, aber wahr ist und bleibt es. Sie haben es unter Anderem dadurch gethan, daß Sie damals aus Unionsrücksichten alle Verfassungsänderungen mit einfacher Majorität gestatteten. Damit haben Sie den reaktionären Bestrebungen selbst die Thore geöffnet. Glauben Sie mir es nur, Sie thun jetzt Buße für das, was Sie damals gesündigt haben. Sie aber, m. H., (zur Rechten gewandt) bitte ich, fahren Sie nicht auf diesem Wege fort, kehren Sie schon jetzt um, es liegt selbst im Interesse der Ideen, die Sie vertreten und die ich allerdings in mehrfacher Beziehung für durchaus berechtigt halte. Den Bau, den Sie aber zur Zeit aufführen, bauen Sie auf eine Eisdecke, und zwar auf eine sehr dünne. Ich bitte Sie, stimmen Sie gegen die Aufhebung des Artikels 105. Ich möchte es gern hoffen, glaube es aber freilich nicht.

Das Reigers'sche Amendement wurde am Schluß der Generaldiskussion abgelehnt und demnächst im Speziellen der Kommissionsantrag angenommen; die Amendements von v. Potworowski und Wentzel dagegen verworfen.

In der 30. Sitzung am 4. März 1853 fand die bei Verfassungsänderungen nöthige zweite Abstimmung Statt, und in dieser wurde zwar der Gesetzentwurf wieder angenommen, ebenso aber das wiedereingebrachte Amendement von v. Potworowski. Dies machte eine dritte Abstimmung nothwendig. In der 42. Sitzung am 5. April wurden endlich die letztgefaßten Beschlüsse wiederholt und damit die Sache Seitens der zweiten Kammer erledigt.

4.

Die zweijährige Berufung der Kammern. *)

In Folge Allerhöchster Ermächtigung hatte der Minister des Innern der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf **) vorgelegt, wonach die Kammer nur alle zwei Jahre berufen und ihre Legislaturperiode sechs Jahre dauern sollte. Nachdem die erste Kammer diesem Gesetz ihre Zustimmung ertheilt hatte, wurde der Verfassungskommission der zweiten Kammer aufgetragen, darüber zu referiren. Diese unterzog sich der Berathung und empfahl in ihrem Bericht ***) Annahme des Gesetzentwurfes.

In der 28. Sitzung am 10. Februar hatte die Kammer darüber zu berathen.

Reichensperger II. erklärte sich in folgender Rede gegen den Antrag der Kommission: †)

*) Vgl. 2te K. $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, c) Nr. 15.
**) Drucksache Nr. 16. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 4 SS.
***) Drucksache Nr. 57. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 7 SS.
†) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 354—358.

Meine Herren! Nach meinem Dafürhalten war dieses hohe Haus berechtigt, der Vorlage gegenüber, welche uns heute beschäftigt, die Aufstellung von Motiven Seitens der Regierung zu erwarten, und zwar solcher Motive, wodurch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Maaßregel dargethan würde, welche meines Erachtens sehr tief und vielleicht tiefer, als manche der bisher erörterten Regierungsvorlagen in unser Verfassungsleben eingreift. Ich war der Meinung, daß derartige offizielle Motive aus zwei Gründen nöthig gewesen wären, einmal, weil es sich auch heute wieder nicht um eine bloße Gesetzesreform, sondern um eine Aenderung der Verfassungsurkunde in drei Artikeln handelt, und zweitens, weil gerade das Recht der jährlichen Kammersession nach der übereinstimmenden Ueberzeugung aller auf Landesvertretung beruhenden Staaten dem letzten Zweck und der wesentlichsten Aufgabe einer Landesvertretung am Unmittelbarsten, am Direktesten und Sichersten entspricht. Solche offizielle Motive sind uns nicht geboten worden, und wir sind daher in die Lage gesetzt, sie aus uns selber schöpfen zu müssen. Denn die Aeußerungen, die von Seiten eines der Herren Minister in einem anderen Hause ausgesprochen und in den stenographischen Berichten niedergelegt worden sind, erachte ich meinestheils nicht als solche offizielle Motive, für welche die Staatsregierung als solche einzustehen hat und die unserer Berathung zu Grunde gelegt werden könnten. Ich bin ebensowohl der Meinung, daß diejenigen Motive, welche die Majorität der Verfassungskommission zu den ihrigen gemacht hat, den Mangel derartiger offizieller Motive nicht decken können, und zwar deshalb, weil sie sich nach keiner Seite hin auf die Höhe einer wirklichen politischen Anschauung erhoben haben und weil sie überall nur Rücksichten ganz sekundärer Nützlichkeiten und Schwierigkeiten uns entgegentreten lassen, die, meines Erachtens, auf den Charakter politischer Erwägungen durchaus keinen Anspruch haben. Und diesen Rücksichten ganz untergeordneter Nützlichkeiten und Schwierigkeiten gegenüber hat man sich nicht einmal die Mühe gegeben, andererseits auch die Vortheile und Nützlichkeiten, welche die jährliche Landesvertretung als solche dem Lande gewährt oder gewähren soll, zu erwägen und demnächst zu konstatiren, ob hierdurch vielleicht das Gleichgewicht hergestellt oder zum Vortheil der jährlichen Kammern ermittelt wird. Hiermit hat selbstredend die Kommission einen wesentlich falschen Standpunkt eingenommen, und man wird wohl am Ende im Lande sagen: „Nun, es hat ja sich eben um eine Abänderung der beschworenen, aber verhaßten Verfassungsurkunde gehandelt, und das wird wohl für die Herren Rechtfertigung und Motiv genug gewesen sein." In meinen Augen ist leider etwas Wahres an einer solchen, sicherlich nicht wünschenswerthen Auffassung der Dinge. Ich kann in der That in den Motiven der Kommission und in der Vorlage selber nur eine Verwirklichung desjenigen Systems erblicken, welches uns von der rechten Seite dieses Hauses schon so oft und unverholen als deren letztes Endziel der gegenwärtigen Session angekündigt worden ist, nämlich durch ein unausgesetztes Reformjagen die Verfassungsurkunde selber zu Tode zu hetzen. Es ist uns dies so häufig von der Rechten dieses Hauses selber gesagt worden, daß man die Sache wohl beim rechten Namen nennen darf. Ich glaube wenigstens nicht, daß die Herren, die damit gemeint sind, sich veranlaßt sehen werden, gegen diese bei ihnen vorausgesetzten Intentionen auch nur zu protestiren. Ich begreife in der That auch, daß dieselben mit einem gewissen Selbstgefühle diese Jagd unternehmen, denn es handelt sich wohl um ein edles Wild und um eine noble Passion, ja, bei günstigem Erfolge verspricht die Jagd nicht bloß Ehre, sondern auch Gewinn und reiche Beute. M. H.! Ich erlaube mir aber doch, diesen edlen Gelüsten gegenüber, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß jener Bergesalte, von dem der deutsche Dichter gesungen,

auch heute noch lebt, daß er das edle Wild kennt und schützt, und daß ein Aufheben seiner Hand genügen wird, um die wilde Jagd niederzuwerfen, tiefer als 1848. Doch, m. H., Sie lieben nicht die Prophezeiungen, die meinigen machen auch nicht einmal Anspruch auf Inspiration, sondern es sind eben nur Wahrheiten, die jedem unbefangenen Blicke sehr klar und offen als Thatsachen vorliegen. Sie mögen also dahingestellt bleiben und ihrer Verwirklichung harren; auch hier wird das Wort eine Wahrheit bleiben: fata viam invenient. Ich werde mich also der wenig erfreulichen Aufgabe zu unterziehen haben, die Gründe, welche uns die Kommission zur Rechtfertigung der Vorlage vorgebracht hat, einigermaaßen zu erörtern. Es wird zuerst der Kammer vorgeführt, daß es doch nicht zu verkennen sei, daß die Privatinteressen der Kammermitglieder durch die jährlichen Sitzungen gefährdet würden. Bisheran, m. H., war es die Meinung im Lande, daß die Mission der Abgeordneten eine fakultative sei. Es ist Niemand Abgeordneter, der es nicht sein will; ob etwa Ausnahmen hierin bei uns bestehen, und ob man Abgeordneter auch wider Willen sein muß, das lasse ich dahingestellt sein, dem Prinzipe nach ist man aber, wie gesagt, nur Abgeordneter, wenn man es will. Ich gestehe nun, daß es für ein Land von 17 Millionen Einwohnern, welches auf Bürgersinn und Bürgertugend Anspruch macht, kein gutes Zeugniß ist, wenn man es in Frage stellt: ob es in demselben wohl 500 Männer gebe, welche bereit und gewillt sind, ihre Privatinteressen den Landesinteressen nachzusetzen? Wenn man zu den alten Ständen ein derartiges Wort gesprochen und bei ihnen unterstellt hätte, daß sie ihre Privatinteressen nicht einmal so weit den Landesinteressen nachzusetzen im Stande wären, so würden sie nur die Achsel gezuckt und einem anders gesinnten Kollegen mit Shakespeare gesagt haben: „Gehe nach Hause zu deinem Weibe und nähre dich redlich.“ Ich glaube, jene Antwort würde auch hier und heute am Besten zutreffen. — Es sind sodann im Berichte neben den Privatinteressen vieler Kammermitglieder auch die Berufspflichten der hier anwesenden Beamten erwähnt worden, welche dadurch wesentlich beeinträchtigt würden, daß diese Beamten so lange in der Kammer zu verweilen hätten. Es scheint mir, daß diese Beschwerde, die ohnehin nur bei der rechten Seite dieses Hauses in irgend erheblicher Weise zutrifft, sehr leicht auf anderem Wege abgeändert werden kann, als auf dem der Verfassungsänderung. Ich wenigstens habe keinen Zweifel darüber, und, wie ich glaube, das Land auch nicht, daß, wenn die Staatsregierung es nicht wünschen möchte, daß so viele Beamte Mitglieder der Kammern seien, es dann ein sehr einfaches Mittel gäbe, dies zu erreichen. Der bloße Wunsch der Staatsregierung würde genügen, um diejenigen Mitglieder der Kammer, welche in ihren Aemtern dem Lande so wesentliche und wichtige Dienste leisten, wie der Bericht es besagt, ihrem Berufe wiederzugeben. Allein ist denn der Beruf eines Abgeordneten nicht auch ein solcher, der irgendwie in's Gewicht fällt? Im Berichte steht hiervon freilich Nichts; aber nichtsdestoweniger dächte ich, daß der Beruf eines Abgeordneten an sich nicht zu hoch angeschlagen werden kann. Wenn indessen die Herren Beamten ihren Amtsberuf für höher halten, nun, so ist es ihre Pflicht, nicht bloß ihr Recht, diesen höheren Beruf zu dem ihrigen zu machen und den so gering angeschlagenen Beruf eines Vertreters des Landes aufzugeben; vielleicht würde dieser Entschluß hier und da Manches für sich haben. Ich glaube, m. H., es liegt auch noch eine andere Analogie sehr nahe. Wir sehen die Armee vor uns, und ich dächte doch, es wird Niemand hier im Hause eine Berechnung anstellen wollen, wie viel Köpfe und wie viel Hände durch die Armee der produktiven Arbeit und dem Pfluge entzogen werden; und doch wäre es an sich sehr leicht, diese Leute nach Hause zu

schicken und ihrem Berufe wiederzugeben. Wer, m. H., hat jemals so argumentirt? Wenn man den Nachtheil einer Institution berechnet, nun, dann glaube ich, muß man doch auch die Vortheile derselben abwägen und erst nach geschehener Abrechnung das Resultat betrachten. Wenn wir also bei der Armee es uns gern gefallen lassen, daß so und so viele kräftige Hände dem Pfluge und der Arbeit entzogen werden, um unser Vaterland, unsere Ehre und unsere Freiheit zu schützen, dann, m. H., frage ich Sie, ist es nicht auch ein hoher Beruf und eines Opfers an Zeit und Geld werth, daß die Vertreter von 17 Millionen zusammentreten, um die Interessen und Rechte des Landes zu wahren? Ich dächte, es könnte darüber doch kein Zweifel Platz greifen. Es heißt sodann im Berichte weiter, die Ministerien würden ebenfalls ihrer speziellen Berufspflicht hinsichtlich der Verwaltung entzogen, sie würden zu sehr von der legislatorischen Thätigkeit in Anspruch genommen. M. H.! In dieser Beziehung möchte ich zuerst darauf aufmerksam machen, daß bisheran nach meinen Wahrnehmungen, — und ich glaube, denselben wird nicht widersprochen werden, — die Initiative fast immer vom Ministertische ergriffen worden ist, daß also die Arbeiten, welche die Kammern in Anspruch genommen haben, zum bei Weitem größten Theile durch die Vorlagen der Staatsregierung veranlaßt worden sind. Nun waren diese Vorlagen doch entweder nothwendig, und dann mußten sie im Interesse des Landes erledigt werden; oder sie waren unnöthig, dann hätte die Zeit, die dadurch geraubt wurde, allerdings besser verwendet werden können, als um jene unnützen Vorlagen zu berathen und zum Beschlusse zu bringen. Allein die Staatsregierung ist doch wohl allein für den Zeit- und Kraftaufwand verantwortlich und sie kann am Allerwenigsten aus ihren eigenen Fehlern einen Vorwand zur Beschränkung der Kammerthätigkeit entnehmen. Dabei tritt uns hier noch eine andere weit wesentlichere Seite der Frage entgegen. Die Kammern haben allerdings Arbeiten gemacht, von denen sie sich nachher sagen mußten, daß es eben nur die Arbeiten der Penelope waren; was sie in einem Jahre auf Betreiben der Staatsregierung zu Stande gebracht, das mußten sie im folgenden Jahre auf Betreiben d e r s e l b e n Staatsregierung wieder auftrennen. Und wenn wir uns die Analogie mit jener Homerischen Dichtung vollkommen vergegenwärtigen, was nur zu nahe liegt, so würden wir noch hinzuzufügen haben, daß wir jetzt in dem Momente der Mitternacht angekommen sind, wo eben nur noch aufgetrennt und zerstört wird. Auf diese Nacht wird aber hoffentlich auch wieder ein Tag folgen! — Demnächst aber möchte ich auch zu bedenken geben, wie es denn komme, daß die Staatsregierung grade bei uns durch die Thätigkeit in den Kammern so stark und über Gebühr in Anspruch genommen werde, da es doch in den anderen konstitutionellen Staaten Europa's bekanntermaaßen geht; es kann also gehen, es geht überall, warum nicht auch bei uns? Die Gründe hiervon können nicht in der Sache liegen, sondern höchstens in den Personen, und darum ändert man doch wohl nicht eine Verfassungsurkunde. Es wird dann im Berichte hinzugefügt, daß, wenn die Kammersession auf die zweijährige Periodizität ausgedehnt würde, mehr Zeit zur Vorbereitung der Gesetzentwürfe gewonnen sei, daß man dann neben den administrativen auch die legislatorischen Arbeiten bequem erledigen könne. Dies ist, meines Erachtens, eine irrige Voraussetzung. In dieser Weise werden die Regierungsvorlagen nie zu Stande gebracht; es widerspricht diese Auffassung dem ganzen Gange der legislatorischen Thätigkeit in den Ministerien; dieselben können nicht ein bis zwei Jahre vorher Gesetzentwürfe machen, um sie einer, nach Ablauf jener Zeit zusammenzuberufenden Kammer vorzulegen. Es geht das schon darum nicht, weil die Situation bis dahin präsumtiv eine andere sein wird, weil die Zusam-

mensetzung des Staatsministeriums und der Kammern eine andere geworden sein kann und weil man endlich nicht Lust haben wird, so lange Zeit vorher die Vorlagen zu berathen, in der Ungewißheit, ob, wenn der Moment der Vorlage kommen wird, die Arbeit doch wieder von Neuem in Angriff genommen werden müßte. Es ist das nicht eine willkürlich von mir hingestellte Voraussetzung, sondern sie liegt uns als Thatsache vor, nämlich die Thatsache, daß auf den früheren Provinziallandtagen, die nur in weiten Zwischenräumen zusammenkamen, die Vorlagen keineswegs immer beim Beginn der Sitzungen, sondern sehr häufig im Laufe derselben, nicht selten sogar erst gegen das Ende, zugingen. Also die Vorbereitung derselben konnte damals nicht ein paar Jahre vorher gemacht werden; es liegt dies in der Natur der Sache, es geht nicht, und Sie täuschen höchstens sich selber, wenn Sie in dem Berichte sagen, es würde die Vorberathung der Gesetzesvorlagen leichter werden, wenn man die Kammern nur alle zwei Jahre zusammentreten ließe. Wenn Sie wirklich eine bessere Vorbereitung der Gesetze erzielen wollen, so kehren Sie zurück zur Institution eines Staatsrathes mit frischen und guten Kräften. Es ist dies der einzige Weg, um die Gesetzgebung aus der subjektiven Auffassung einzelner höher stehender Beamten herauszuführen und ihr den objektiven Boden sachgemäßer Vorbereitung wiederzugeben. Erneuern und beleben Sie also eine Institution, welche schon früher zum Segen Preußens bestanden, und nur um so unerläßlicher geworden ist, seitdem wir die parlamentarische Staatsform erhalten haben. Es wird uns dann ferner, wahrscheinlich zur Erbauung der Steuerpflichtigen, im Berichte als ein höchst wesentlicher Punkt der erhöhte Kostenbetrag zu Gemüthe geführt, welcher durch dieses jährliche Zusammensein der Kammern herbeigeführt wird, sowie die Zeitverschwendung, welche die jährliche Konstituirung der Kammer veranlaßt. M. H.! Es ist mir wenigstens schon seit langer Zeit bekannt gewesen, daß die beschränkte Monarchie allerdings theurer ist, als jede andere Regierungsform, sowohl hinsichtlich der Opfer an Zeit, als an Geld, die sie in Anspruch nimmt. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß die unbeschränkte Regierung in der Regel die wohlfeilste ist, und je unumschränkter, um so wohlfeiler! Wer also wohlfeil regiert sein will, muß sich allerdings unter die Herrschaft der unumschränkten, wo möglich der despotischen Gewalt begeben; wer aber gut regiert sein will, wer mit den Interessen der Ordnung auch die Interessen der Freiheit gern Hand in Hand gehen lassen will, der muß darauf verzichten, wohlfeil regiert zu werden, der muß nicht bloß seine Zeit und sein Geld, sondern bereitwillig auch seine Person einsetzen und die Pflichten eines echten Bürgers bereitwillig übernehmen. Die Freiheit ist theuer im doppelten Sinne des Wortes und wird trotzdem den Völkern durch alle Jahrhunderte hin immer theuer und werth bleiben, sie werden sich diesen Kostenbetrag nicht grämen lassen! M. H.! Die Konstituirung der Kammern und der Zeitverlust, welcher mit dieser und anderen Formen der Geschäftsführung allerdings verbunden ist, sind in der Verfassungskommission der Gegenstand ausführlicher Erörterungen geworden. Es sind dort Meinungen und Vorschläge laut geworden, die, meines Erachtens, nicht ohne Gewicht sind und wohl verdienen, von Seiten der Staatsregierung in's Auge gefaßt zu werden. Ich erlaube mir auf einen Vorschlag aufmerksam zu machen, welchen ich dort vorzutragen die Ehre hatte. Ich ging nämlich davon aus, daß Nichts im Wege stehe, daß die Kammern nach ihrem Zusammentritte sich lediglich damit beschäftigen, Anträge und Beschwerden, sowie die Vorlagen der Regierung, entgegenzunehmen, und etwa Ausschüsse zu bilden, wenn man es nicht als angemessener befinden möchte, jene Ausschüsse lediglich durch den Präsidenten bilden zu lassen, welches Letztere wahrscheinlich

den Vorzug vor der Wahl des Ausschusses durch die Kammer selber haben würde. Wenn dieses geschieht, so wird nach meiner Auffassung dem Grundprinzipe der Landesvertretung Nichts vergeben, wohl aber könnte die Mehrheit der Kammermitglieder vielleicht zwei oder auch drei Monate nach Hause gehen und durch successive Uebersendung der Berichte in fortwährender Kenntniß der Sachlage erhalten werden. Sobald die Vorarbeiten der Kommissionen beendet wären, würden vielleicht in der kurzen Zeit von wenigen Monaten die Geschäfte des Landes vom Plenum vollständig abgemacht werden können. Es sind überdies noch mehrere andere Vorschläge zu Tage gekommen, welche durch einfache Verbesserung der Geschäftsordnung sehr wesentliche Ersparnisse von Zeit und damit denn auch von Geld, — worauf ja die Majorität der Kommission so großes Gewicht zu legen scheint — herbeigeführt werden können. Diese Bestrebungen, die Kammerthätigkeit abzukürzen, kann ich als vollkommen berechtigt anerkennen, — allein zu diesem Ende Maaßregeln vorzuschlagen, welche in Widerspruch stehen mit der übereinstimmenden Theorie und Praxis aller auf Landesvertretung begründeten civilisirten Staaten Europa's, — das, m. H., verstehe ich nicht. Es heißt sodann im Berichte ferner, der Staatshaushaltsetat könne eben so gut für zwei Jahre, wie auf ein Jahr festgestellt werden, und hierdurch würde eine wesentliche Ersparniß an Zeit erreicht. M. H.! Ich bin auch in dieser Beziehung mit dem Vorschlage nicht einverstanden. Ich meine allerdings, daß es vielleicht sehr angemessen wäre, eine Idee zu verwirklichen, welche seit langen Jahren in den Kammern Preußens aufgestellt und erörtert worden ist, nämlich die, daß das Budget zerlegt werde in das ordentliche und das außerordentliche. Ich meinerseits habe wenigstens die Ueberzeugung, daß dies der einzige Weg ist, um das Steuerbewilligungsrecht der Kammern in Einklang zu bringen mit dem, meines Erachtens, noch höheren und wichtigeren Rechte der Souveränetät der Krone. Ich glaube, daß dieser Einklang nur durch eine solche Theilung erreichbar sein wird. Allerdings, m. H., bitte ich hiermit nicht die Vorschläge zu verwechseln, welche in letzterer Zeit in dem anderen Hause vorgetragen sind, namentlich nicht auch den Vorschlag, das ordentliche und außerordentliche Budget lediglich auf die Ausgaben zu beschränken. Dieser Meinung bin ich nicht; denn ich bin überzeugt, daß eine solche Trennung nur dann berechtigt ist, wenn sie zugleich die Einnahme und die Ausgabe umfaßt, und wenn die in der Verfassungsurkunde dermalen liegende Antinomie, nämlich der Widerspruch zwischen dem Art. 99 resp. 100 und dem Art. 109 der Verfassungsurkunde, gleichzeitig mit einer solchen Maaßregel beseitigt wird. Jener Widerspruch liegt darin, daß die Staatsregierung nach Art. 109 autorisirt ist, die bestehenden Steuern und Abgaben auch ohne Einwilligung der Kammern zwar fortzuerheben, dagegen verfassungsmäßig keine Ausgabe leisten darf, welche nicht im jährlich festzustellenden Staatshaushaltsetat aufgenommen ist. Das ist ein Widerspruch, welcher die Staatsregierung, meines Erachtens, zu Verfassungsverletzungen zwingt, ein Zustand also, welcher der Würde und der Heiligkeit der Verfassung nicht entspricht. Diese Antinomie muß daher beseitigt werden, und zwar auf einem Wege, welcher die Souveränetät der Krone und den geregelten Fortgang der Staatsmaschine eben so sicher stellt, als die nothwendige und wünschenswerthe Einwirkung der Landesvertretung auf das Budget. Dies geschieht aber nur auf dem Wege, welchen ich angedeutet habe, keineswegs aber durch die von der Regierung vorgeschlagene zweijährige Feststellung des Staatshaushaltsetats. Ich muß mich meinerseits um so mehr in diesem Augenblicke dagegen aussprechen, als ich die Ueberzeugung habe, daß in diesem Hause, ungeachtet der Anwesenheit vieler bewährten Finanzmänner, wohl Keiner im Stande sein

wird, das Budget schon jetzt in allen seinen Gängen und Schichten und Verzweigungen zu verfolgen bis auf die letzten Gründe seiner Berechtigung. Ich bezweifle dies, weil es ein offenes Geheimniß ist, daß die Kunst der Gruppirung der Ziffern so weit getrieben sei, daß es selbst der sorgfältigsten Nachforschung der Eingeweihten äußerst schwer wird, die einzelnen Positionen bis auf ihre letzten Gründe und Elemente hin zu verfolgen. Darum, glaube ich, hat die Landesvertretung die Pflicht, das Budget einstweilen noch in der Hand zu behalten, bis sie sich vollständig orientirt haben wird, in dem Ganzen und im Einzelnen. Allein, m. H., der Bericht bekommt nun, wie mir scheint, einen Anflug liberaler Stimmung, indem er sich nunmehr auf die öffentliche Meinung beruft und behauptet, die Bevölkerung sei durch alle Klassen den häufigen Kammersitzungen abgeneigt. M. H.! Nach meiner Auffassung hat die Abneigung des Publikums einen anderen Gegenstand, als den, den die Kommission erblicken will. Die wirkliche Abneigung bezieht sich, meines Erachtens, nicht auf die jährliche Zusammenkunft der Kammern, sondern auf deren Resultatlosigkeit, und diese Resultatlosigkeit ist allerdings der Art, daß das Volk dadurch fast zur Verzweiflung gebracht werden könnte, wenn es sieht, daß organische Gesetze in einem Jahre mit Mühe und der größten Anstrengung zu Stande gebracht und im folgenden Jahre wieder zerstört und aufgehoben werden. (Links: Bravo!) Nach meiner Auffassung ist es nicht die Stille und die Ruhe, oder das Schweigen in den Kammern, was das Land will. Ich glaube, das Land sieht in solcher Ruhe, in solchem Schweigen nicht einen Fortschritt zum Guten und Besseren, sondern die Erstarrung, den Tod, — es wittert Grabesluft darin. Es will nicht jene Ruhe, die vor dem Jahre 1848 als die erste Bürgerpflicht bezeichnet worden ist; es ist meiner Ueberzeugung nach hinaus über die Tage, wo man den beschränkten Unterthanenverstand proklamirt hat und wo man meinte, es genüge, wenn ein Reskript in der Welt sei, um jedes Bedenken zu ersticken und alle Welt zu beruhigen. Es wird sodann im Berichte Bezug genommen auf die Meinungsäußerung von drei Landtagen und versichert, daß dieselben ein nicht zu verwerfendes Zeugniß über die Stimmung im Lande abgegeben hätten. M. H.! Ich gestehe offen, ich weiß nicht mein Erstaunen über diese Behauptung hinreichend zu mäßigen. Wie kann man sich auf jene drei Landtage berufen, während fünf andere schweigen, und zwar schweigen, wo das Reden so nahe gelegen hätte, wo es nicht an Veranlassungen gefehlt hat, auch ihrerseits zu reden, wenn diese fünf anderen Landtage dasselbe gewünscht hätten, was jene drei ausgesprochen haben. Allein der Kommissionsbericht selbst erkennt ja an, daß die formelle Berechtigung dieses sogenannten, nicht zu verwerfenden Zeugnisses über die Stimmung im Lande nicht zu behaupten sei, daß vielmehr formell diese Landtage nicht das Recht hatten, eine Meinungsäußerung über die Stimmung des Landes in dieser Hinsicht abzugeben. Materiell ist es aber wo möglich noch klarer, daß andere Wünsche hier sich Geltung verschafft haben, als diejenigen des wirklichen und wahrhaftigen Landes, desjenigen Landes, welches *wir* zu vertreten haben. Denn wir vertreten in der That ein anderes Land oder ein anderes Volk als dasjenige, welches auf den Landtagen vertreten war. Darum handelt es sich ja überhaupt seit dem Beginn der Session, ob fernerhin noch jenes fingirte Land des Dreiständesystems vertreten werden soll, wie von *dieser* Seite behauptet wird (der Redner weist auf die *rechte* Seite des Hauses), oder ob das wirkliche allgemeine Land fernerhin zur ausschließlichen rechtlichen Geltung kommen und darum diese Kammer das Organ der wirklichen, öffentlichen Meinung des Landes sein soll. (Sehr gut!) Ist es nun wohl im Hinblicke auf jenen tiefgreifenden Gegensatz zu verwundern,

wenn dieselben Landtagsstimmen, die speziell ihr Sonderinteresse vertreten, gegen das jährliche Zusammenkommen der Kammern sich aussprechen? Doch wohl nicht; denn wenn man sie direkt hätte fragen wollen, was sie von den Kammern und der Verfassungsurkunde überhaupt dächten, vielleicht würden sie die Antwort gegeben haben: weg mit dem ganzen Apparate! weg mit der ganzen Verfassungsurkunde! also sicher auch: weg mit der jährlichen Zusammenkunft der Kammern! Es wird sodann im Berichte begütigend hinzugefügt, daß ja mit der Annahme der Regierungsvorlage keineswegs abgeschnitten sei, daß die Kammern dennoch jährlich zusammenkämen; wenn ein wirkliches Bedürfniß in dieser Zeit einträte, so sei ja durch Vorbehalt der außerordentlichen Zusammenberufung vollständig vorgesorgt. M. H.! Ich habe hierauf bereits in der Kommission die Antwort gegeben, daß mit einer derartigen außerordentlichen Sitzung alle die Schwierigkeiten und Nachtheile, die die Kommission uns eben als Motive zur Annahme der Regierungsvorlage vorgeführt hat, im verschärften, im dreifach verstärkten Maaße hervortreten würden, gerade weil die Session eine außerordentliche sein würde und weil die Abgeordneten ihre Verhältnisse nicht darauf eingerichtet und einer jährlichen Zusammenberufung der Kammern entgegengesehen haben. Allein ich frage Sie, m. H., doch noch weiter: wer soll denn dieses Bedürfniß zur Berufung außerordentlicher Kammern beurtheilen? Natürlich Niemand anders, als die Staatsregierung. Der Zweck der Kammern würde aber sein, ihrer Bestimmung gemäß die Staatsregierung zu kontrolliren, die Bitten, Beschwerden, Wünsche, kurz die öffentliche Meinung des Landes, die möglicherweise nicht diejenige der Staatsregierung ist, zur Anerkennung zu bringen. Denn setzen Sie die Identität dieser Wünsche mit denen der Regierung unbedingt voraus, dann gestehe ich Ihnen, daß das Kammerwesen allerdings ein verhältnißmäßig sehr unnützes ist, dann sind Sie vielleicht in Ihrem Rechte, die ganze Institution zu bekämpfen oder zu beseitigen. Allein es beruht ja doch die ganze Idee der Landesvertretung auf der Möglichkeit eines Widerspruchs zwischen der Erkenntniß des Bedürfnisses, wie sie der Staatsregierung beiwohnt und wie sie im Lande wirklich vorhanden ist. Wenn nun ein Interesse im Lande besteht, Beschwerden, Bitten, Wünsche und Anträge vor die Staatsregierung zu bringen, dann ist doch das Ministerium gerade diejenige Behörde, welche das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses, sich selbst nämlich berichtigen zu lassen, am Allerwenigsten anerkennen wird. Schließlich, m. H., heißt es dann im Berichte, es müsse die Annahme der Regierungsvorlage vorgeschlagen werden, denn „es walte weder sachlich, noch formell ein Bedenken ob.“ Ich gestehe, m. H., wenn je der Satz Platz greift, wer zu viel beweist, der beweist Nichts, so ist dies hier der Fall. Es ist mehr als befremdend, daß von Seiten der Majorität auch nicht einmal das Vorhandensein eines materiellen und formellen Bedenkens anerkannt wird, obgleich alsbald Bedenken der Minorität wirklich aufgeführt werden, die, meines Erachtens, eine Widerlegung noch erst zu erwarten haben. Ich sehe in dieser Zuversicht der Kommission, daß nicht einmal ein Bedenken gegen die Annahme der Regierungsvorlage bestehe, in der That eine auffallende Art des Muthes, nämlich des Muthes, den gegnerischen Standpunkt ganz und gar zu ignoriren. Es ist nicht der gewöhnliche Muth der politischen Besonnenheit, sondern es ist — ich will es gelinde ausdrücken — der Muth einer politischen Unschuld, die vielleicht nicht ganz gut berathen ist. Man kann sehr wohl einem schlafenden Löwen die Mähne abschneiden, es bleibt aber doch gefährlich; es kann doch eine Unvorsichtigkeit, es kann ein Zufall, es kann ein Kanonenschuß am äußersten Ende Europa's den schlafenden Löwen wecken, und dann wehe

demjenigen, der die Mähne hat abschneiden wollen! (Sehr gut!) M. H.! Ich halte mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, wie es im Jahre 1848 ausgesehen hat, denn mir ist diese Erinnerung aus sehr nahe liegenden Gründen gegenwärtiger, als Vielen von Ihnen; damals im Jahre 1848 ist gar Vieles auseinandergestäubt, was bis dahin so zuversichtlich auf den Höhen unserer Staatszinnen gestanden hatte. Damals war plötzlich die Spur gar Vieler verschwunden, die an der Spitze des Staates gestanden, und Andere sind auf die Bresche getreten, die von Solchen verlassen war, deren Pflicht es vor Allem gewesen, den Stürmen der Revolution die freie Stirn und die männliche Brust entgegenzustellen. (Bravo!) M. H.! Ich habe aber zur Rechtfertigung meines Votums gegen die Regierungsvorlage nicht bloß solche negative Gründe, wie sie sich aus einer Widerlegung des Kommissionsberichts ergeben, sondern sehr positive, prinzipielle und materielle Gründe, welche mir die Unmöglichkeit zeigen, zur Regierungsvorlage Ja und Amen zu sagen. Die Hauptaufgabe der Landesvertretung ist nämlich die Mitwirkung zu der Gesetzgebung; das ist ihr wesentlichstes Recht, die Gesetzgebung soll der Ausdruck der Landesüberzeugung sein. Das ist eine Forderung, die in jedem wohlorganisirten Staate, in jedem Staate, in welchem ein wahrhaftiges, menschenwürdiges Dasein möglich sein soll, gestellt und gewährt werden muß. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist aber, und das wird namentlich von Seiten der Rechten nicht in Frage gestellt werden, nicht stoßweise zu wirken und wie ein Vulkan eine Reihe Gesetze hervorzusprudeln, um dann wieder zwei Jahre zu ruhen. Die Gesetzgebung hat den Beruf, allmählig und in demselben Maaße, wie das Bedürfniß hervortritt, dem Bedürfnisse abzuhelfen und das sich bildende Recht zur Anerkennung zu bringen. Soll nun die Gesetzgebung nicht mehr dieser Aufgabe entsprechen, soll das Land zwei Jahre warten müssen, weil die Träger der gesetzgebenden Gewalten nicht vorhanden sind? Nennt man das wohl noch einen wohlorganisirten Staat, wenn man einerseits erklärt, die gesetzgebende Gewalt solle unter Mitwirkung der Landesvertretung geübt werden, und andererseits, es sollen die Kammern nur alle zwei Jahre zusammentreten? Heißt das, den Zwecken des Staates entsprechen, auf dem wichtigsten Gebiete des Staatslebens, nämlich der Gesetzgebung? Ich dächte überhaupt, wenn die Gesetzgebung selbst eine permanente Wirksamkeit haben muß, wenn das Volk nicht einen Augenblick der gesetzgebenden Gewalt als solcher entbehren kann, so müsse man den Gedanken aufgeben, die Kammern nur alle zwei Jahre zu berufen. Freilich meine ich nicht, es müsse jeden Augenblick ein Gesetz kommen, sondern nur, daß in jedem Momente die Möglichkeit der Gesetzgebung da sei. Wer dies leugnet, befindet sich freilich auf einem ganz anderen Standpunkte politischer Anschauung, als ich, ich glaube aber, für mich die Evidenz und die öffentliche Meinung zu haben. Ich sage also, wenn die Gesetzgebung eine permanente ihrer Wesenheit nach sein muß, wie sie thatsächlich eine permanente in Preußen stets gewesen, nach Ausweis der Gesetzsammlung, und wie sie es ewig bleiben wird, ohne darum das Stichwort „Gesetzgebungsfabrik" zu verdienen, so sage und wiederhole ich: die Gesetzgebung kann nicht Jahre lang warten, bis die Faktoren der Gesetzgebung wieder zusammenberufen werden, sie muß so gut permanent sein, wie das Bedürfniß der Gesetzgebung permanent ist, und darum muß auch den Kammern selber der entsprechende Charakter gegeben werden, ihr Nichtvorhandensein muß als Ferienzeit gelten, es kann und darf nur die Ausnahme, nicht die Regel sein. M. H.! Es steht der Staatsregierung allerdings nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde ein Mittel zu Gebote, in Abwesenheit der gesetzgebenden Faktoren dringenden Bedürfnissen des Landes

abzuhelfen. Es liegt dies im Artikel 63 der Verfassungsurkunde, welcher der Staatsregierung das Recht der Oktroirung giebt. Allein Sie wissen zugleich, daß diese Befugniß an Bedingungen geknüpft ist, welche strenge Voraussetzungen aufstellen, namentlich soll nur dann oktroirt werden dürfen, wenn dies entweder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung eines unerwartet eingetretenen Nothstandes erforderlich ist. Wir wissen, daß man diese Requisite der Verfassungsurkunde freilich sehr ausdehnend behandeln kann, und ich bin meinerseits damit nicht unbedingt uneinverstanden. Ich glaube nicht, daß man sie allzu ängstlich zu nehmen hat, weil ich der Meinung bin, daß die fortwirkende Gesetzgebung ein unerläßliches Bedürfniß jeder wohlgeordneten Staatsregierung ist, und weil ich das Recht der Kammern, zu solchen Verordnungen nachträglich ihr Ja oder Nein zu sagen, meist für genügend ansehe. Allein, m. H., eine ganz andere Gestalt gewinnt dieses Recht handgreiflich, wenn die Regierungsvorlage angenommen, wenn die zweijährige Periodizität genehmigt wird. M. H.! Von einem Veto der Kammern wird da nicht mehr die Rede sein können, wenn die oktroirten Verordnungen in das Verwaltungs- und Gerichtssystem einmal eingedrungen, vielleicht eingerostet sind. Ist dann wohl noch der Wille der Kammer stark genug, solchen eingerosteten Verordnungen zu widersprechen? Es würde dies eine stärkere Gewalt der Kammern voraussetzen, als ich sie für Preußen wünsche. Allein außerdem tritt noch eine andere Rücksicht ein; es ist das Recht der Oktroirung von der Bedingung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen abhängig gemacht. Auch diese Klippe kann leicht übersprungen werden, selbst von Ministern, die es mit dem Wohle des Landes ernst meinen. Ich halte es nicht für so unmöglich, daß Minister, welche vor sich nur eine nach zwei Jahren zu berufende Landesversammlung haben, sich leicht eine unzulässige elastische Deutung der Verfassungsurkunde erlauben, d. h. verfassungswidrige Anordnungen auf dem Wege der Verordnung zu treffen. Geschieht dies, so steht der Art. 109 allen Behörden entgegen; die Verfassungswidrigkeit derartiger Verordnungen dürfen sie nicht rügen. Es besteht nur noch das Recht der künftigen Kammer, verfassungswidrige Verordnungen zu annulliren. Bis dies geschieht, bleibt die Verordnung in Kraft. Ich glaube nicht, daß diese für die öffentliche Moralität bedenkliche Erwägung für uns ein Grund sein kann, das geforderte „Ja" zu sagen. Es wird die Oktroirung, die schon bisheran während der kurzen Abwesenheit der Kammern eine bedeutende Rolle gespielt und auf Gebiete sich begeben hat, die vielleicht nicht ganz und gar innerhalb des Art. 63 der Verfassung liegen, es wird diese Oktroirung die Regel, und die gesetzgebende Gewalt der Kammern wird die Ausnahme sein! M. H.! Man hat auch im Allgemeinen und sehr umfassend die Schwierigkeiten vorgeführt, die mit der jährlichen Zusammenberufung der Kammern verbunden sind. Ich habe meinerseits schon die Ehre gehabt, vor Ihnen die von der Kommission vorgelegten zu erörtern; allein eine allgemeine Bemerkung erlaube ich mir noch anzuschließen. Den Schwierigkeiten stehen, meines Erachtens, zwar auch Vortheile zur Seite; allein ich möchte Sie hiervon ab- und auf ein anderes Gebiet hinüberführen, ich möchte Ihnen vor die Augen stellen, daß es doch in der Weltgeschichte nicht erhört sei, daß überhaupt neue Richtungen im Staatsleben, große Uebergänge im Kulturleben der Völker jemals ohne Schwierigkeiten, ohne weit größere Schwierigkeiten vorgenommen worden wären, als diejenigen sind, welche die Majorität der Kommission Ihnen vor Augen gestellt hat. M. H.! Vergegenwärtigen Sie sich, was für Kämpfe, Mühen und Schwierigkeiten es gekostet hat, um den deutschen Heerbann wieder herzustellen, ein Institut, auf welches jeder Preuße mit Recht stolz ist. Das Faustrecht und

das Fehderecht ist nicht ohne große Konvulsionen dem Söldnerwesen gewichen, und dessen Ueberführung in das heutige Heerwesen hat abermals ungeheure Opfer gekostet. Nachdem nun aber in Europa diese Aufgabe gelöst worden war, da kamen andere noch schwierigere Aufgaben an die Reihe. Der Patrimonialstaat war von der Geschichte verurtheilt und vernichtet, und der Rechtsstaat mußte mit der Souveränetät der Krone etablirt werden. Preußens König hat es selbst gesagt, wie er „die Souveränetät stabilire auf der Junkers ihre frühere Autorität comme un rocher de bronze", jene Souveränetät der Krone, die eben der Schutz der Gesammtheit des Landes ist, gegenüber dem der einzelnen Klassen und der Berechtigten. Allein, m. H., es hat auch diese Arbeit Blut und Mühe gekostet; nirgendwo, weder in Frankreich, noch in Deutschland, noch in einem anderen Theile Europas, sind überhaupt jemals große historische und politische Uebergänge ohne Mühseligkeiten und Opfer möglich geworden. Auch unser Jahrhundert hat eine dritte Mission auf dem Gebiete des Staatslebens zu lösen. Es darf nämlich die Souveränetät der Krone nicht die Rechtsstellung des Bürgers als solchen absorbiren oder unterdrücken; jene Rechtsstellung, kraft deren jeder Bürger sich bewußt ist, ein wirkliches Mitglied des Gemeinwesens und nicht bloß Unterthan im Staate zu sein. Ja, diese Aufgabe ist des Schweißes der Edlen werth, und gern opfert jeder wohlorganisirte Mensch Mühe und Besitzthum, wo es sich darum handelt, diese Rechtsstellung, d. h. die Freiheit, zu bewahren. Ich weiß sehr gut, daß überall, und namentlich in Preußen, das monarchische Prinzip der Mittelpunkt des ganzen Staatslebens ist; ich weiß aber auch, daß gerade die Kammern dazu berufen sind, nicht gegen das Königthum zu stehen, sondern ein Schutz und eine Stütze desselben zu sein. (Sehr richtig!) Fürsten und Staatsmänner haben jederzeit anerkannt, daß eine jede unbeschränkte Macht sehr leicht zum Mißbrauch geneigt ist, und um so mehr, je größer die Staaten, je größer der Wirkungskreis der Souveränetät ist. Es bedarf keines Beweises, daß die Souveräne nicht verantwortlich gemacht werden können für alle Maaßregeln der Regierung und daß das Königthum eine ganz andere, höhere Aufgabe hat, als diese, nämlich die Erhaltung des Staatsorganismus als solchen. Darum ist es aber gerade nöthig, daß, gegenüber dieser Macht, die von dem Königthum auf die Verwalter der königlichen Macht, auf die Minister, übertragen werden muß, eine andere gestellt sei, welche das Recht, das Interesse, die Lebenswürdigung im Volke bewahrt und schützt und ein menschenwürdiges Dasein sichert. Ich bin meinerseits verwundert, daß ich namentlich auf der Gegenseite verhältnißmäßig so viele Mitglieder des Adels sehe. Wenn ich in die Geschichte zurückgreife, so müßte ich erwarten, daß gerade der deutsche Adel, der so viele Jahrhunderte hindurch nicht bloß für seine, sondern für die gemeine Freiheit gefochten und gearbeitet hat, — der die Glorie von Kaiser und Reich in seinem Schooße getragen, nicht so leichten Kaufes die Freiheit beseitigt sehen wollte, jene Freiheit, die sich, meines Erachtens, mit den Interessen des Königthums nicht im Widerspruch befindet, — die überall die Schutzwehr des Königthums sein soll und, ich glaube, in der Regel auch gewesen ist. Diese Freiheit, m. H., an die ich appellire, für die ich die adelige Gesinnung in der Kammer aufrufe, ist nicht so neu und nicht so jungen Datums in Deutschland, wie Viele uns hier sagen möchten; in Europa und namentlich in Deutschland ist die Freiheit nicht neu und jung, sondern ihr Gegentheil, die unumschränkte Gewalt. In Deutschland gab es immer nur beschränkte Staatsverfassungen, überall war das Volk entweder durch Korporationen oder in anderer Weise vertreten; die unumschränkte Gewalt ist eine Ausnahme und neuesten Datums. Allein, m. H., es ist

nicht nöthig, daß wir uns allzu tief in die Vergangenheit versenken; es ist genügend, daß wir uns die neueste Zeit mit Ernst vor die Augen führen. Das Jahr 1848 hat diejenigen Länder unerschüttert gelassen, die eine so viel geschmähte Landesvertretung zur Seite gehabt haben. Es sind unberührt geblieben Holland, England und Belgien, ich könnte auch Spanien nennen. (Ruf rechts: Aber Frankreich!) M. H.! Wenn Sie mir von dieser Seite entgegenrufen, daß Frankreich eine Ausnahme mache, so freue ich mich, daß Sie mir die Gelegenheit geben, darauf aufmerksam zu machen, worin der Grund seines Falles liegt. Es gab dort eine Reihe von Jahren hindurch eine ministerielle Majorität, nicht von 10 oder 20, sondern von 70 Stimmen in der Kammer, und dennoch sind diese Majoritäten nicht das Land gewesen (Beifall); dennoch ist gerade in diesem einzigen Lande unter einer Kammermajorität von 70 Stimmen eine Regierung zu Grabe getragen worden, die manches Schöne, Große und Rühmliche für das Land geleistet hat, — die Frankreich Friedensjahre gegeben hat, wie es sie in keiner Vergangenheit besessen. Und warum ward sie zu Grabe getragen? Nur darum, weil die Landesvertretung eine korrumpirte gewesen ist. Sie war eine korrumpirte, das weiß Europa, korrumpirt, indem sie nicht die wahren Interessen des Landes redlich und unabhängig vertrat, sondern weil sie, dem Einflusse der Minister gehorchend, zu dem „Ja" gesagt hat, was das Land verworfen hatte. (Beifall links.) Vergegenwärtigen Sie sich aber, diesem gegenüber, wie es in den absoluten Staaten Europas hergegangen, in welchen die Zaubermacht alten Rechts und alter Glorie im höchsten Grade auf Seiten der Regierung stand. Sehen Sie namentlich auf Oestreich, — jenes Land, an Siegen und Ehren reich, wurde damals an Einem Tage gestürzt in Folge eines Regierungssystems, welches lange Jahre hindurch so viele eifrige Bewunderer und Vertreter, auch in Preußen, gehabt hat; an Einem Tage ist es möglich gewesen, daß eine so große und glorreiche Monarchie durch den Aufstand einiger Literaten und vagabondirender Revolutions-Entrepreneurs in die Luft gesprengt, der Kaiser zur Flucht gezwungen und der Staat selber so nahe an den Abgrund geführt werden konnte, wie ihn kein anderer Staat der Welt tiefer und jäher hat vor sich geöffnet gesehen. M. H.! Preußen hat auch schlimme Tage gesehen in jenem Jahre, und es wird nicht bestritten werden, wenn ich sage, daß Preußens Sturz wahrscheinlich viel tiefer gewesen wäre, wenn nicht wenigstens ein schwaches Organ der Landesvertretung, nämlich der Vereinigte Landtag, vorhanden gewesen wäre. Ich glaube, Sie werden nicht leugnen, daß die bloße Anwesenheit des Vereinigten Landtages das Mittel gewesen ist, um die öffentliche Bewegung zu zügeln und das Vertrauen auf Verwirklichung der Landesforderungen zu erwecken; die Sturmbewegung, die auch Preußen ergriffen hatte, wurde so auf den legalen Weg hinübergeführt. (Sehr richtig!) M. H.! Diese Gefahren sind vorüber; ich halte es aber für sehr wünschenswerth, daß unsere Staatsmänner und die Mitglieder unserer Kammern, wie Janus, in die Vergangenheit, zugleich aber auch in die Zukunft blicken. Mögen Sie sich vergegenwärtigen, daß auf jede Windstille leicht der Sturm folgt, — die Seefahrer behaupten dies wenigstens, jedenfalls ist wohl die Möglichkeit dieser Eventualität da, und da möchte ich Sie doch warnen, daß Sie nicht dasjenige Vertrauen erschüttern und zerstören möchten, welches, nach meiner Auffassung der Geschichte, Preußen im Jahre 1848 vor tieferem Falle geschützt hat, — das Vertrauen, welches das Land überhaupt in Verfassungsrechte und in die Landesvertretung setzt. Wenn es je möglich werden sollte, daß die Landesvertretung als solche nicht mehr das Vertrauen im Lande hätte, welches mindestens der Vereinigte Landtag gehabt, so würde es

schlimm um Preußen bestellt sein, wenn, was Gott verhüte, jemals wieder Gefahren und Stürme über Europa kommen sollten, wie im Jahre 1848. Daß sie kommen können, schließe ich weniger aus unserer inneren Situation, als vielmehr aus der äußeren. Ich möchte Sie namentlich darauf aufmerksam machen, daß es nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit, nach den Resultaten der betrachtenden, reflektirenden Geschichtsauffassung immer so bestellt gewesen, daß die Staaten, wie die Weltkörper elliptische Bahnen beschreiben; daß der kalten, trägen Sonnenferne stets das Streben nach Sonnennähe folgt. Unser Staatsleben steht heute im Aphelium, allein rascherer Umschwung wird es wieder in die heiße Sonnennähe zurückführen. Gedenken wir dieses Augenblicks; sorgen wir, daß wir dann die Schutzwaffen des Vertrauens bereit haben, um der unmittelbaren Gefahr zu wehren; werfen wir, die Landesvertretung, nicht ein Mißtrauen in die Gemüther, welches von Volksvertretung nichts mehr hoffen zu dürfen glaubt und das Gegentheil der Hoffnung ist. Ich meinestheils rathe Ihnen, gegen die Regierungsvorlage zu stimmen, ich rathe es Ihnen als Preuße!

(Bravo! Sehr gut!)

Die Versammlung lehnte zwar Art. 2 und 3 (die zweijährige Einberufung der Kammern) eben so, wie ein dazu gehöriges Amendement von v. Hertefeld ab, nahm aber den Art. 4 (die sechsjährige Legislaturperiode) mit einem Amendement von v. Lingenthal an, und in Folge dessen wurde das Gesetz an die Kommission zurückgewiesen, damit vorerst die im Art. 1 nöthig gewordenen Aenderungen gemacht würden.

In der 26. Sitzung am 21. Februar wurde endlich der Gesetzentwurf *) in folgender Fassung angenommen, erhielt aber in dieser nicht die Zustimmung der ersten Kammer:

„Artikel 1.

„Der Artikel 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 „wird aufgehoben. An die Stelle des bezeichneten Artikels tritt fol„gende Bestimmung.

„Artikel 2.

„Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird vom Eintritt „der nächsten allgemeinen Wahlen ab auf sechs Jahre festgesetzt."

5.

Antrag v. Waldbott-Bornheim, betreffend die Beschränkung in Abhaltung katholischer Missionen, sowie in der Ausbildung und Niederlassung katholischer Geistlichen.

Unter dem 22. Mai und 16. Juli 1852 waren von Seiten der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zwei Erlasse ergangen, durch welche die Katholiken ihre verfassungsmäßigen Rechte verletzt glaubten. Der erste Erlaß, — wonach den Regierungen eine genaue fortgesetzte Beaufsichtigung der katholischen Missionen aufgetragen wurde, wonach die Behörden überall, wo solche Missionäre sich eines auffälligen, politisch bedenklichen oder

*) Drucksache Nr. 118. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 1 S.

anderweit die Ruhe störenden Verfahrens schuldig machten, einschreiten, ja, wonach katholische Missionen in Gemeinden, die mitten in evangelischen zerstreut lägen, gar nicht geduldet werden sollten, — verletze die durch Art. 12 gewährte Religionsfreiheit; der zweite, — worin einem katholischen Theologen, welcher bereits einen Paß nach Rom erhalten hatte, um im Collegium germanikum daselbst zu studiren, dieser entzogen und ausdrücklich erklärt wurde, daß nach einer Kabinetsordre des hochseligen Königs inländische Studirende der Theologie, die auf dem Collegium germanikum in Rom oder auf der dortigen Propaganda oder anderen von Jesuiten geleiteten Anstalten studiren wollten, hierzu einer besonderen Erlaubniß bedürften und daß solche Studirende, welche es ohne eine solche thäten, der staatsbürgerlichen Rechte verlustig gingen, — stehe im Widerspruch mit jener Kabinetsordre selbst, welche nur mit der Nichtertheilung der Staatsgenehmigung zu geistlichen Aemtern droht und im Widerspruch mit den Artt. 12, 15 und 18 der Verfassungsurkunde, durch welche alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben seien und welche die Autonomie der katholischen Kirche in kirchlichen Angelegenheiten anerkenne.

Deshalb stellte die katholische Fraktion, der wir hier zum ersten Mal als einem geschlossenen Ganzen begegnen, durch den Abg. v. Waldbott-Bornheim den folgenden von Reichensperger II. redigirten Antrag: *)

„Die hohe Kammer wolle beschließen:
„eine Adresse an Se. Majestät den König zu richten, in welcher Allerhöchstderselbe gebeten werde, zu befehlen, daß die Erlasse der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern vom 23. Mai „und 16. Juli vorigen Jahres, betreffend die Beschränkung in Abhaltung „katholischer Missionen, sowie die Ausbildung und Niederlassung katholischer „Geistlichen aufgehoben werden; — zu diesem Ende eine Kommission zu „ernennen.“

In der 24. Sitzung am 12. Februar erstattete die Centralabtheilung durch ihren Referenten, Abg. v. Gerlach darüber Bericht. **) Sie schlug der Kammer vor, den v. Waldbott'schen Antrag abzulehnen, weil die beiden in Rede stehenden Erlasse die Verfassung nicht verletzten. Der erste enthalte nur Gesichtspunkte, kein allgemeines Verbot; zu vor- und umsichtiger Ueberwachung der Missionen sei aber die Regierung berechtigt und verpflichtet. Der andere Erlaß enthalte ebenfalls kein Verbot, sondern nur eine Centralisation der Bewilligung der betreffenden Pässe und Niederlassungen. Ohne vorgängige Erlaubniß sei katholischen Theologen das Studium in Rom nicht zu gestatten; wohl aber mit vorgängiger Erlaubniß — dies sei der Sinn jenes Erlasses nach Ausweis der bereits im September v. J. ergangenen Deklaration. Dagegen erklärte sich Reichensperger I.: ***)

Meine Herren! Indem ich in dieser Sache das Wort ergreife, drängen sich vor meinem Geiste so viele Empfindungen, Gedanken und Thatsachen, daß ich diesmal um verdoppelte Nachsicht bitten muß. Ich fürchte, daß ich einerseits zu viel, andererseits zu wenig sagen werde. Ersteres besorge ich um so

*) Drucksache Nr. 25. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 7 SS.
**) Drucksache Nr. 60. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 8 SS.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 404 — 411.

mehr, als durch die geehrten Herren Vorredner*) und namentlich durch den Herrn Berichterstatter der Horizont dieser Diskussion so außerordentlich in's Weite gezogen worden ist, und ich mich doch für verpflichtet erachte, demjenigen, was ich für falsch oder irrig halte, von dieser Stelle aus entgegenzutreten. Sollte ich Einzelnes übergehen, so bitte ich, daraus kein Zugeständniß herleiten zu wollen; ich überlasse die Ergänzung meinen Freunden, die auf dieser Stelle mir folgen werden. Es ist überhaupt eine mißliche Sache, in der vorliegenden Angelegenheit von der Tribüne aus das Wort zu ergreifen, in einer Angelegenheit, welche so allgemein besprochen, welche von einem kleinen Anfange an, so zu sagen, lawinenartig angewachsen ist, so daß sie nunmehr das Interesse des gesammten gebildeten Deutschlands, ja, noch weiter hinaus erweckt hat; eine Angelegenheit, welche zudem schon bei uns im Schooße dieser Kammer, wenn auch nicht vor der Oeffentlichkeit, zum Gegenstand tief eingreifender Besprechungen und Erörterungen geworden ist. Daß diese Sache so tief eingegriffen hat in das Volk und in das Leben, ist von guter Vorbedeutung; es ist mir ein Beweis, daß die konfessionellen Antipathien und Sympathien den Rechtssinn nicht mehr in dem Maaße verdunkeln, wie es wohl in früheren Zeiten der Fall gewesen ist. Es ist aber auch auf der anderen Seite ein Beweis, daß das Hohe und Heilige immer mehr und mehr erkannt und gewürdigt wird, daß man es in seiner ganzen Bedeutung schätzen lernt, daß man mehr und mehr eingedenk wird, daß die Seele Flügel hat. Es hat diese vielseitige Debattirung auch noch den Vortheil, daß die Sache selbst, daß die in ihr liegenden Streitfragen vielfach geklärt vor uns liegen, ich setze hinzu, daß in Folge dieser Klärung eine Billigkeit, eine Anerkennung auch von akatholischer Seite zu Tage getreten ist, die wir Katholiken dankbar anerkennen müssen. Ich erkenne solches Streben nach Billigkeit auch in dem Vortrage derjenigen Herren an, die bisher gegen unseren Antrag gesprochen haben; ich erkenne es namentlich in dem Berichte an, dessen Absicht ich durchaus zu würdigen weiß, wenngleich ich mit seinen Konklusionen nichts weniger als einverstanden sein kann. Sollte im Verlauf meiner Rede, m. H., ein vielleicht allzu herbes Wort fallen, so bitte ich Sie, mich auch in dieser Beziehung zu entschuldigen. Niemand von uns, auch wir Katholiken nicht, hat einen Anspruch darauf, sich zu überheben, weil er glaubt, daß er in religiösen Dingen im Besitze der Wahrheit sei. Wenn wir es sind, so verdanken wir dies am Wenigsten dem eigenen Verdienste, wir verdanken es der Gnade Gottes. Man hat von dieser Debatte gefürchtet, daß sie konfessionellen Hader entzünden, die Gegensätze schärfen, daß sie neue Aufregung in das Volk werfen werde. Ich habe diese Befürchtung auch in den Abtheilungen laut werden gehört. Ich meinerseits fürchte solches durchaus nicht; im Gegentheile bin ich davon überzeugt, daß diese Debatte noch ein Weiteres dazu beitragen wird, Läuterung, Klärung und wechselseitiges Verständniß herbeizuführen. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls ist mir Nichts in höherem Grade zuwider, als jener flaue, faule Indifferentismus, der alle solche Fragen ignorirt. Dieser Indifferentismus, das ist meine Ueberzeugung, dieser stumpfe oder auch hochmüthige Indifferentismus, und zwar nicht bloß in religiösen, sondern auch in großen politischen Fragen, er ist der Rost, der an allen unseren Institutionen in der allergefährlichsten Weise nagt. — Ich gehe nunmehr zu den bekannten ministeriellen Erlassen über, dem eigentlichen Gegenstande unseres Antrages und dieser Debatte. Der erste dieser Erlasse betrifft die Missionen. Was sind die Missionen?

*) v. Waldbott-Bornheim von Koblenz, Feuersozietäts-Direktor und v. Bethmann-Hollweg von Rheineck bei Bonn, Geh. Oberreg. Rath, Abg. für Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.

Was sind die katholischen Missionen insbesondere? Die Missionen sind Aussendungen von Priestern, angeordnet durch die betreffenden Bischöfe zum Zwecke einer außerordentlichen seelsorglichen Thätigkeit, zur Belehrung und Befestigung der Glaubensgenossen, zu ihrer Stärkung im Kampfe gegen das Böse. Es ist von dieser Stelle aus von einem geehrten Redner bemerkt worden, daß die Missionen, wisse er auch nicht, wie alt sie überhaupt sein möchten, jedenfalls in Preußen neu seien. Ich will das Letztere einstweilen dahingestellt sein lassen, erlaube mir aber später darauf zurückzukommen. Im Allgemeinen kann ich versichern, daß die Missionen eine uralte Institution sind, vielleicht so alt, wie die Kirche selbst; ich glaube, es geht dies schon aus der Definition hervor, welche ich an die Spitze gestellt habe. Die Mission war von jeher eine Hauptaufgabe der Orden. Nicht bloß die Jesuiten, sondern auch noch viele andere Orden, wie z. B. die Dominikaner, Benediktiner, Lazaristen und Passionisten, sind vorzugsweise Missionsorden; aus ihnen ragt eine Unzahl großer Erscheinungen hervor, welche wir durch die Geschichte der Kirche schreiten sehen. Die Missionen haben überdies, in einer anderen Bedeutung des Wortes, den Beruf, denjenigen Ländern, welche noch nicht hierarchisch geordnet und gegliedert sind, den Segen der Religion zu bringen, den Samen, welchen die Kirche zu pflegen hat, auszustreuen. Aber auch in Preußen, m. H., sind die Missionen Nichts weniger, als neu. Ich kann Ihnen das am Besten durch eine Kabinetsordre beweisen, welche den Namen Friedrichs des Großen trägt und aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts datirt. Es liegt hier die Abschrift derselben vor mir; sie ist vom 26. April 1779 und bezieht sich auf Missionen im Bisthum Plozk. Ich bemerke, daß an diesen Missionen auch bestimmte Stiftungen haften, Stiftungen, welche, wenn die fraglichen Erlasse wirklich ausgeführt würden, untergeben, ihrem Zwecke entfremdet werden müßten, weil Theile jenes Bisthums in überwiegend evangelischen Landestheilen liegen. Außerdem glaube ich auch noch an eine andere Missionsanstalt erinnern zu müssen, welche den Namen missio per septentrionem führt und aus dem Jahre 1664 herrührt, in welchem sie in Westphalen gegründet und mit reichen Mitteln ausgestattet worden ist. Wenn der Herr Finanzminister zugegen wäre, so würde er dies zweifelsohne bestätigen müssen, denn die Fonds dieser Mission werden in dem Archive des Finanzministeriums ganz gewiß verzeichnet sein. Etwas Neues also sind die Missionen weder auf dem Gebiete der Kirche, noch auch in Preußen. Das aus der Neuheit der Sache hergeleitete Bedenken dürften wir wohl hiermit für erledigt zu erachten haben. Allerdings, m. H., sind die Missionen in's Stocken, ja, theilweise sogar in Vergessenheit gerathen. In vielen Ländern konnten sie in's Stocken gerathen, weil die Kirche mit den reichsten Mitteln ausgestattet war, welche vollkommen hinreichten, dem Bedürfnisse auf normalem Wege zu entsprechen; die Kirche bedurfte daher des außerordentlichen Mittels der Missionen nicht. Noch mehr aber hat die Revolution sie in Vergessenheit gebracht, eine Revolution, die so Vieles entwurzelt, die den Klerus insbesondere dezimirt hat, die nicht bloß die Missionen, sondern alle Institutionen der Kirche auszurotten strebte. Nach einigen Jahrzehnten der Ruhe und allmähligen Wiedergestaltung kamen endlich die Stürme des Jahres 1848; allerwärts bemühte man sich, nachdem sie vorübergebraust waren, den Verheerungen derselben zu begegnen. Auf beiden Seiten, nicht bloß auf katholischer, sondern auch auf der evangelischen, legte man kräftig Hand an's Werk, um den tiefsten Grund der Zerfahrenheit unserer Zeit, den Grund aller Revolutionen, wie mir scheint, den Abfall des Staats- und des Völkerlebens vom Christenthum nämlich, durch das einzig dauernd wirksame Gegenmittel, durch die Religion, zu bekämpfen. Ich glaube, daß ich die Herren von dieser Seite (der

rechten), namentlich den Herrn Redner, der vor mir gesprochen hat, nicht erst daran zu erinnern brauche, mit welchen materiellen und moralischen Mitteln, zu deren Vermehrung der Staat stets bereitwillig die Hand bot, die evangelische Kirche in dieser Weise vorgegangen ist. Ich erinnere Sie nur an die Gesellschaften zur Verbreitung religiöser Traktate, die, vielfach auch durch die Behörden unterstützt, ihre Thätigkeit nach den Erschütterungen von 1848 mit neuem Eifer begannen. Ich erinnere an die vielen protestantischen Pfarrsysteme, die auf dem Wege der Mission gegründet worden sind, gegründet in altkatholischen Ländern und Städten. Ich könnte sie in großer Zahl Ihnen nennen, insbesondere aus dem Rheinlande, wo man nicht selten für nur 50 oder meinetwegen 100 Protestanten förmliche Pfarrsysteme errichtet und ihnen alle Mittel zugewendet hat, damit sie ihre Kirchen- und Schuleinrichtungen treffen könnten. Ich will diesen Punkt nicht weiter hervorheben, weil er zu nahe liegt, als daß er übersehen werden könnte; ich glaubte aber darauf hinweisen zu müssen, um daraus die gleiche Berechtigung für die katholische Kirche herzuleiten, Alles aufzubieten, was in ihren Kräften liegt, um von ihrem Standpunkte aus die Aufgabe zu erfüllen, welche der alten Kirche in mehrfach verdoppeltem Maaße obliegt. Es haben denn auch die Bischöfe Missionen, so weit es nur immer möglich war, angeordnet; aber sie konnten dieselben bloß anordnen: ermöglicht wurden sie größtentheils durch die Almosen, welche das gläubige Volk darbrachte. So ergingen denn Missionen nach allen Richtungen hin, soweit die vorhandenen Mittel reichen wollten, nachdem sie am Rhein, in der Stadt Köln, zuerst begonnen hatten. Sie waren im schönsten, segensreichsten Wirken, kein Mißton ließ sich in ihnen vernehmen, wie mir dies selbst von der Bank der Herren Minister zugegeben wird, und wie aus den amtlichen Berichten erhellt, die der Berichterstatter hier verlesen hat. Sie wirkten überall Friede stiftend, sie wirkten in staatlicher, wie in kirchlicher Beziehung auf's Wohlthätigste; sie hielten sich sogar von Vielem fern, was in ihrem Rechte gelegen hätte, namentlich von der konfessionellen Kontroverse. Ich bin überzeugt, und es gründet sich diese Ueberzeugung auf die Berichte, welche mir in Wort und Schrift zugegangen sind, daß es ihr Bestreben nicht bloß, daß es Grundsatz bei ihnen war, Kontroverspredigten nicht zu halten, um keinerlei Veranlassung zu geben, von der anderen Seite ihnen feindlich entgegenzutreten, um den Gegnern keinerlei Waffen zu liefern, dann aber auch, weil sie vorläufig vollauf zu thun hatten, um den Grund der eigenen Kirche zu befestigen, und es also ihre letzte Sorge sein konnte, Anderen beizuspringen und sich zu diesem Ende auf fremdes Gebiet zu begeben. Als eben das Missionswerk im schönsten und segensreichsten Gedeihen war, da wurden plötzlich diese Erlasse gegen sie geschleudert, allem Anscheine wenigstens nach darauf berechnet, die ganze Bewegung in's Stocken zu bringen. Und man erläßt diese Verordnungen, wohlgemerkt, ganz allgemein, gegen alle Missionäre, welcher Art sie immer sein möchten. Man stellt dieselben in dem ersten Erlaß mit ausdrücklichen Worten — das kann Niemand übersehen, der deutsch lesen kann, — förmlich unter besondere Polizeiaufsicht. Das also ist der Dank dafür, daß sie mit der aufopferndsten Hingebung dem Staate, nach den Berichten seiner protestantischen Beamten, so treffliche Früchte gezeitigt oder doch angepflanzt hatten! Allein, m. H., vielleicht hat sich hier schon der Erlaß nur inkorrekt ausgedrückt, vielleicht soll man etwas Anderes zwischen den Zeilen lesen, als in den Zeilen selbst geschrieben steht, vielleicht sollte es nicht den katholischen Missionen überhaupt gelten, sondern bloß den Jesuiten? In dieser Annahme bestärkt mich in der That Alles, was ich bisheran, namentlich aus dem Berichte und aus dem Munde des Herrn Berichterstatters, vernommen habe. Die Jesuiten sind der Stein des Anstoßes, sie sind es also,

welche den Zunder in das ruhige Land werfen und konfessionelle Zwietracht entzünden! Denn wenn man nicht von dieser Voraussetzung ausgehen will, so sind wenigstens derartige Präventivmaaßregeln, wie die hier angeordneten, nicht zu erklären. Stellt man sich nicht auf diesen Standpunkt, so sehe ich nicht ein, warum man nicht den natürlichsten Weg eingeschlagen hat, sich mit den Bischöfen in Verbindung zu setzen, von denen, wie gesagt, die Missionen stets ausgehen. Aber freilich, weil jener Annahme alle thatsächliche Unterlage fehlt, deshalb konnte und wollte man einen solchen Weg nicht beschreiten. Der Herr Abgeordnete für Neuwied hat uns zuvor gesagt, wie er es als eine zarte Rücksicht anerkenne und zugleich als eine durch die Natur der Dinge gebotene, daß der Herr Minister des Innern, in dessen besonderes Departement das Polizeiwesen gehört, sich mit dem Herrn Kultusminister in Verbindung gesetzt habe, damit eine delikate Materie nicht einseitig aufgefaßt und behandelt werde. Ich sollte glauben, eine andere Rücksicht hätte den Umständen nach noch weit dringender sich bei dem Herrn Kultusminister geltend machen und ihn veranlassen müssen, seinerseits sich mit den Bischöfen und mit der katholischen Abtheilung seines Ministeriums vor Allem in Verbindung zu setzen. Ob diese katholische Abtheilung gefragt worden, weiß ich nicht; aber es wäre außerordentlich wünschenswerth, darüber Aufschluß aus dem Munde des Herrn Ministers zu erhalten. Es scheint mir nämlich, daß, wenn irgend jemals Veranlassung vorlag, mit denen, welche als Vertreter der katholischen Interessen von der Krone im Ministerium eingesetzt sind, in Verbindung zu treten und ihren Rath zu vernehmen, eine Angelegenheit von so tief eingreifender und zugleich so delikater Art es erfordert hätte. Erfolgt auf diese meine Frage eine Bejahung, so erstatte ich dafür im Voraus meinen Dank. Sollte keine Antwort erfolgen, so wird es mir erlaubt sein, daraus eine Verneinung herzuleiten. Also, m. H., die Jesuiten sind es, denen es zunächst gilt. Der Herr Berichterstatter hat gleich im Anfang dieser Debatte, wahrscheinlich um so einige Steine von vornherein uns in den Weg zu wälzen, diese Materie von den Jesuiten in seiner Weise, die allemal geistreich, wenn auch nicht immer gründlich und folgerecht ist, vor uns ausgebreitet. Ich muß sofort gestehen, daß es mir als eine überaus schwierige Aufgabe erscheint, ihm in seinen Deduktionen und Argumentationen, die weder zu einer Bejahung, noch zu einer Verneinung führen, zu folgen. Einiges aber kann ich doch nicht umhin, darauf zu bemerken. Vorerst nur ein paar geschichtliche Thatsachen, die unbedingt feststehen. Für's Erste die Thatsache, daß das Breve über die Aufhebung des Jesuitenordens eben nur ein Breve und keine Bulle ist, und sodann die Bemerkung, daß es schon in dem Begriff des Breve liegt, daß es nur die persönlichen Ansichten des Oberhauptes der katholischen Kirche über thatsächliche Verhältnisse, nicht aber der Kirche als solcher ausspricht, wie denn auch jenes Breve wenigstens von allen denjenigen, welche Etwas von der betreffenden Terminologie verstehen, stets in diesem Sinne aufgefaßt worden ist. Es ist also in dem Breve vom 21. Juli 1773 Nichts gethan, als ein persönliches Urtheil des Papstes ausgesprochen und zur Geltung gebracht. Doppelt unbegreiflich ist es mir, wie es dem geehrten Herrn Berichterstatter, der sich doch mit so besonderer Vorliebe grade auf dem theologischen Gebiete umzuthun scheint (Heiterkeit), in den Sinn kommen konnte, in die vorliegende Materie, die Lehre, oder, wie ich es eher nennen möchte, die Kontroverse von der Unfehlbarkeit des Papstes hineinzuziehen. Wenn ich den Herrn Berichterstatter nicht so gut kennte, so würde ich fast glauben müssen, es habe eine derisorische Absicht zum Grunde gelegen, denn es gehört, wie gesagt, diese Kontroverse in keiner Weise hierher. Erlauben Sie, daß ich über diese Materie als Laie, und zwar als ein Laie, der nicht das Glück hat,

in dieser Beziehung so scharfblickend zu sein, wie gewisse andere Leute, ein paar Worte sagen darf. Nehmen Sie dieselben aber ja nur als meine persönliche Ansicht. Der Papst ist von keinem Theologen, meines Wissens, jemals für infallibel gehalten worden, wenn er anders als „ex cathedra" spricht, wo er denn über Glaubenswahrheiten einen Ausspruch thut. Für diesen Fall wird er von vielen Theologen allerdings für infallibel gehalten, so weit es sich, wie gesagt, um Glaubenswahrheiten, um die Entwickelung und Darlegung des Schatzes handelt, den die Kirche bewahrt. Streng dogmatisch ist dieser Punkt indeß nicht festgestellt. Allein, m. H., er mag sprechen, in welcher Art immer, ex cathedra als Repräsentant, oder nur als Oberhaupt der Kirche, — die Katholiken sind dem Papste unter allen Umständen Gehorsam und Ehrfurcht schuldig. Und diese haben die Jesuiten in der glänzendsten Weise geleistet. Jenes päpstliche Urtheil aber wird die Geschichte, wenn sie es auch jetzt noch nicht so entschieden thut, in der Folgezeit jedenfalls für ein übereiltes erklären. Ich habe nicht vor, näher in die Geschichte der Aufhebung des Jesuitenordens einzugehen und bemerke nur, daß, wenn der Herr Berichterstatter und seine Freunde ein so großes Gewicht auf das Urtheil eines Papstes legen, sie dann doch ein noch weit größeres auf das Urtheil von 26 Päpsten legen müssen. Es sind aber 26 Päpste, welche den Jesuitenorden nicht bloß aufrecht erhalten, sondern ihn als ein überaus segensreiches Institut hochgeehrt und gepriesen haben, 20 Päpste vor der Aufhebung und 6 Päpste nach der Wiederherstellung des Ordens, welche wie Papst Pius VII. in der Bulle „sollicitudo omnium ecclesiarum" ausdrücklich sagte, auf das Andringen der gesammten Kirche, namentlich des Episkopats, erfolgt ist. Ja, die Bulle sagt in den Eingangsworten, daß die ganze katholische Welt die Herstellung des Jesuitenordens verlange. Daß ein Papst unter der „katholischen Welt" natürlich nicht alle Zeitungsleser und auch nicht alles Volk, was auf den Straßen sich bewegt, versteht, das brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Die katholische Welt ist dem Papst hauptsächlich repräsentirt durch die hierarchische Gliederung der Kirche, und ich denke, jene Anführung wird einstweilen genügen, um das katholische Votum über die Jesuiten als ein unzweifelhaftes darzustellen. Sie wissen, m. H., und der Herr Berichterstatter hat es uns auch angedeutet, in welcher Art die Aufhebung des Ordens erfolgt ist und auf wessen Betreiben. Damals wurde auch dem Papste vorgetragen, man müsse die herrschende Aufregung beseitigen. Dies Motiv bildet in der That den Kern des Breve's, in welchem das Oberhaupt der Kirche äußert, im Interesse des kirchlichen Friedens wolle es den Orden aufheben, von allen Seiten werde es in diesem Sinne bestürmt. Also auch damals war die Aufregung der Vorwand, der Friede Zweck. Allein, daß man den Frieden wirklich durch die Maaßregel erlangt habe, das wird wohl Niemand im Ernste behaupten wollen, am Wenigsten derjenige, welcher von dieser Stelle aus schon darauf hingewiesen hat, wie in Folge jenes so theuer erkauften „Friedens" die Bourbonen, welche hauptsächlich die Aufhebung des Ordens betrieben haben, ihrerseits durch die Revolution vertrieben wurden, und theilweise auf dem Schaffot verblutet haben. Also, m. H., lassen wir dies auf sich beruhen; ich könnte Ihnen sonst noch gar viele Zeugnisse für die Jesuiten anführen, und zwar auch von protestantischen Schriftstellern, die einen bewährten Namen tragen, von Johannes Müller an bis auf die neuesten, selbst Ranke nicht ausgenommen. Sie wissen, m. H., daß Ranke in einer Note einer früheren Ausgabe seines Geschichtswerkes die Moral der Jesuiten verdächtigt hat, eine Moral, auf welche niemals die Kirche oder ein Papst einen Schatten geworfen hat, denn wohl gemerkt, in dem Aufhebungsbreve wird weder gegen die Moral, noch gegen die Disziplin, noch endlich gegen die

Doktrin der Jesuiten ein Urtheil gefällt. Der genannte Schriftsteller hat die verdächtigende Note zurückziehen zu müssen geglaubt. Ein anderer Geschichtsschreiber, auch ein Protestant, Macaulay, dessen Name so ziemlich in dem Munde aller Gebildeten ist, hat in seiner Geschichte Englands die glänzendste Lobrede auf den Jesuitenorden gehalten; hintendrein ist er dann freilich mit einem „Aber" gekommen und dies Aber hat er an die Hinweisung auf den bekannten Spruch: „der Zweck heiligt die Mittel," den angeblichen Kernspruch der Jesuiten, geknüpft. Ich habe mich indeß vergebens bei diesem Schriftsteller, der doch sonst mit einer Art von Vorliebe die geheimsten Archive zu durchstöbern scheint, und seine Quellen mit einer gewissen Ostentation anführt, nach einem Citat, überhaupt nach einem Belege, umgesehen. Wenn er ein Citat gegeben hätte, so würde er es wahrscheinlich, wie Ranke, haben zurückziehen müssen. Ich denke aber, m. H., wir verlassen diesen Gegenstand, und ich glaube, dies ruhig thun zu können, um so ruhiger, als selbst in dem Berichte das Zeugniß gegeben wird, daß in neuester Zeit, um die es sich hier handelt, an dem wieder aufgestandenen Jesuitenorden Nichts zu entdecken sei, was der Kritik, auch der allerspürendsten, Raum gebe. Wenn aber noch Etwas erfordert werden könnte, um die Jesuiten in jeder Beziehung zu decken und zu rehabilitiren, so würde dies das Wort des erlauchten Kirchenfürsten thun, der vor wenig Tagen in die Gruft gesenkt worden ist, jenes Kirchenfürsten, der, als ein Muster aller Tugenden, auf allen Seiten anerkannt ist, unter welchen Tugenden gewiß seine Vaterlandsliebe und Unterthanentreue nicht die geringsten waren. Dieser Kirchenfürst also deckt mit seinem Namen den Orden, welchem er einen Theil der Seelsorge in seiner Diözese anvertraut hat. Leider sind die letzten Tage, ist das Kranken- und Todtenbett des Prälaten mit einem Trauerschleier umhüllt worden durch die Maaßregeln, welche dieser Institution den Krieg erklärten..... (Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe. Der Herr Redner hat das Recht, dies Urtheil seinerseits auszusprechen.

Reichensperger: Aber der Herr Berichterstatter hat uns noch, um den Jesuiten oder ihren nunmehrigen Vertheidigern eins zu versetzen, in die neueste Zeit unserer politischen Entwickelungen oder Verwickelungen, die stenographischen Berichte der Paulskirche in den Händen, eingeführt; mit welchen Empfindungen er sie in der Hand gehabt haben mag, überlasse ich Ihnen zu beurtheilen. Er hat uns aus der Paulskirche mitgetheilt, wie der Träger eines berühmten katholischen Namens, den ich sehr hoch schätze, — ich glaube nicht so zurückhaltend sein zu müssen, wie der Herr Vorredner, und nenne den Namen v. Radowitz, — im Frankfurter Parlamente sich gegen die Einführung der Jesuiten in Deutschland ausgesprochen habe, und zwar nicht bloß in eigenem Namen, sondern indem er sich hier des Ausdruckes bediente: „Wir sind nicht dafür, daß jetzt Jesuiten in Deutschland auftreten sollen." Irre ich nicht, so äußerte damals Herr v. Radowitz, der Ausdruck „Wir" bedeute ihn und seine katholischen Freunde. Ich bin stolz darauf, unter der letzteren Bezeichnung damals mit einbegriffen gewesen zu sein, und erkläre dem Herrn Berichterstatter, daß ich unter Denjenigen war, welche in einer Vorberathung (die Sache ist nämlich speziell unter uns berathen worden) beschlossen hatten, daß Herr v. Radowitz die fragliche Erklärung abgeben möge, so daß Herr v. Radowitz damals nur im Auftrage der Katholiken, die um ihn versammelt waren, gehandelt hat, und Letztere seine Verantwortlichkeit theilen. Warum haben wir so gehandelt? Wir haben es erstlich aus dem Grunde gethan, weil eben, wie der Abgeordnete für Neuwied gesagt, der Jesuitenorden so wenig, wie irgend ein anderer Orden, sich mit der Kirche identifizirt, weil die Kirche noch höhere Interessen kennt, als die irgend eines

Ordens, selbst aller Orden zusammen. Damals standen die Gesammtinteressen der Kirche in Frage. Im deutschen Parlamente wurden die Grundrechte ausgearbeitet, und in denselben sollten die Rechte der katholischen Kirche fixirt werden. Ich muß nun daran erinnern, daß gerade damals die Jesuiten das Stich- und Schlagwort des ganzen großen Publikums, nicht bloß der Republikaner, sondern auch der Liberalen, selbst von den gemäßigsten Schattirungen, waren. Ich will nur den Abgeordneten für Neustettin daran erinnern, mit welchem unendlichen Applaus aus allen Zeitungen der Sturz des Sonderbundes und die Vertreibung der Jesuiten als eine der bedeutendsten Großthaten gepriesen wurde. Es erfolgte dieser Sturz durch Diejenigen, welche jetzt noch die frevelhafte Faust auf Neufchatel legen. (Bravo!) Damals, als Alles, was nicht zu den entschiedensten Katholiken gehörte, so dachte, handelte es sich darum, ob wir uns um der höheren Interessen willen gegen die Niederlassung von Jesuiten erklären sollten, d. h. gegen ihre sofortige Niederlassung in Deutschland. Es steht nämlich ausdrücklich „für jetzt" da; Herr von Gerlach hat dies Wort etwas obenhin gelesen. Da haben wir denn dieses Opfer der damaligen Situation und der öffentlichen Meinung gebracht. Ich muß noch einmal bemerken, daß diese öffentliche Meinung getragen war von allen Schattirungen des Liberalismus und selbst von hochstehenden königlichen Beamten, von welchen Einer sogar, ein Protestant, mit seinen Freunden so weit gegangen war, in das deutsche Parlament eine Bittschrift zu bringen: der Papst möge ersucht werden, das Cölibat der Priester aufzuheben! Daß man solchen Kollegen nicht mit den Jesuiten nahekommen konnte (Heiterkeit), das versteht sich von selbst. Wir verzichteten vorübergehend auf die Thatsache, um das durch einen Antrag bedrohte Recht der Jesuiten zu retten, wie denn auch bei der zweiten Lesung der Grundrechte die Verbannungssentenz wirklich zurückgenommen wurde. Allein, m. H., damit will ich doch keineswegs gesagt haben, daß das, was wir damals optima mente, was wir als treue Söhne der Kirche gethan haben, daß dies durch und durch gerechtfertigt sei. Ich nehme aber für uns in Anspruch, was uns so oft vom Ministertische aus gesagt wird, daß man sich irren, daß man zum Bewußtsein des begangenen Irrthums kommen könne, ohne daß damit der Sache und dem Rechte ein Abbruch geschehe; ich glaube aber, m. H., daß unser Irrthum unter den obigen Verklausulirungen jedenfalls ein sehr entschuldbarer war. Sie werden es mir gewiß Dank wissen, wenn ich diesen Gegenstand, vor der Hand wenigstens, als erledigt betrachte, und nun etwas näher auf den ersten Erlaß und seine Motive übergehe. Sie entschuldigen mich, daß ich so weitläuftig gewesen bin; ich war offenbar provozirt. Der Grundgedanke des ersten Erlasses, m. H., ist: es entsteht eine außerordentlich bedenkliche Aufregung durch die Missionen, oder also nach dem Gesagten, durch die Jesuitenmissionen; dem muß energisch entgegengewirkt werden. Ich frage vorerst: auf welcher Seite besteht diese Aufregung? etwa auf der katholischen? Aus amtlichen Berichten haben wir bereits gehört, daß gerade im Gegentheil die Katholiken zum Frieden, zur Eintracht, zum Gehorsam gegen die weltliche und kirchliche Obrigkeit ermahnt worden sind. So müßte denn also wohl die Aufregung auf protestantischer Seite entstanden sein. Warum aber? weil Priester kommen, die ihren Glaubensgenossen die Wahrheiten der Religion predigten? Dem entgegen muß ich sagen, daß nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, ich viel besser von den Evangelischen denke, als daß sie sich dadurch aufregen lassen sollten, daß ihre katholischen Mitbürger in den Heilswahrheiten unterrichtet werden. M. H.! Betrachten Sie dies nicht als eine captatio benevolentiae, sondern seien Sie überzeugt, daß ich mich hier nur von meinen Erfahrungen leiten lasse. Ich habe mich nämlich bei Gelegenheit der Missionen

und bei einer früheren schon wohl davon überzeugt, daß diejenigen Protestanten, welche in Bremen und Wiesbaden das große Wort geführt, keineswegs Repräsentanten des protestantischen Volkes sind. Ich habe mich davon überzeugt, daß dieser bittere Hohn, diese maaßlose Angriffswuth keineswegs im protestantischen Volke lebt, — so jetzt, so auch bei Gelegenheit der Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier, wo eine Million gläubiger Katholiken zu dieser Reliquie wallfahrtete. Die Protestanten im Rheinlande haben damals die Verehrung als höchst erbaulich anerkannt, ja, sie haben sich, so zu sagen, wenigstens mittelbar, an diesem Akte der Andacht betheiligt. Die Züge, welche durch die protestantischen Gemeinden gekommen sind, haben dort die entgegenkommendste Gastfreundschaft gefunden, sie sind überall liebreich aufgenommen worden; der giftige Hohn, der dagegen ausgespritzt wurde, ist aus weiter Ferne gekommen, wo man nicht wußte, oder nicht wissen wollte, um was es sich handele. Damals hat sich am Rhein das protestantische Volk im großen Ganzen als friedliebend und tolerant bewährt, und diesmal eben so bei den Missionen am Rhein, wie an dem entgegengesetzten Ende der Monarchie, in Danzig. In dieser Stadt hatte man geglaubt, es könne gar noch dazu kommen, Kanonen auffahren zu müssen. (Gelächter.) Nun, m. H., ich habe es so gehört, ich kann nicht gerade Alles mit Akten belegen; es ist ja dem Herrn Berichterstatter eben so ergangen. Aber das habe ich aus sehr guter Quelle, daß man sich mit den allerpeinlichsten Besorgnissen trug über die Katastrophe, die über Danzig durch die Jesuitenmission kommen könnte. Es hat sich aber nichts in Danzig gezeigt, als freudiges Entgegenkommen, als ein mildes, durchweg unparteiisches Urtheil auf Seiten der Bevölkerung. So war es in Schlesien, so überall, und weiß ich wahrlich nicht, wie man dazu kommt, noch immer so viel von Aufregung zu sprechen. Allein, m. H., man hat geglaubt, man müsse wenigstens die rein protestantischen Ortschaften („rein“ ist aber wieder ein lapsus im Erlasse, denn wo auch nur wenige Katholiken wohnen, kann man es doch keine rein protestantische Bevölkerung nennen), man müsse, sage ich, wenigstens die rein protestantischen Orte schirmen vor den Jesuitenmissionen und den damit verbundenen Aufregungen. Schon der Abgeordnete für Neuwied erklärte, daß er es unbillig fände, den Katholiken, die zerstreut wohnen, die seelsorgerische Hülfe, deren sie gerade doppelt bedürftig sind, zu entziehen. Da wir dies aus dem Munde des Herrn von Bethmann-Hollweg gehört haben, so will ich keinen weiteren Accent darauf legen. Man hat nun aber einmal geglaubt, Vorkehr treffen zu müssen, und hat die Missionen, wie behauptet wird, freilich irrthümlich, verboten. Ich will nun einmal annehmen, sie wären nicht schlechthin verboten gewesen, man hätte nur in Gegenden der bezeichneten Art eine besondere Aufmerksamkeit auf die Jesuitenmissionäre richten wollen, die man überhaupt behandelt hat, als wären sie Emissäre des europäischen Revolutionskomités. Ich will jenes einmal annehmen; aber auch dann haben wir noch allen Grund, uns bitter zu beschweren. Es mag dann vielleicht kein förmlicher Einbruch in unser geschriebenes Recht sein; es ist dann aber doch immer noch ein unrechtmäßiger Druck für die katholische Bevölkerung. Um Ihnen zu beweisen, wie schwer dieser Druck sein würde, wenn er fortbestehen sollte, erlauben Sie mir nur auf Einen Fall überzugehen, der nicht in einem überwiegend protestantischen Landestheile, sondern in einem fast ausschließlich katholischen vorgekommen ist. Sie werden daraus sehen, in welchem Sinne die ganze Hierarchie der Verwaltungsbehörden die Sache aufgefaßt hat. Ich hoffe, daß Sie mir es gestatten werden, zu diesem Zwecke einige Stellen aus dem mir hier vorliegenden Faszikel mitzutheilen. Es befinden sich Originaldokumente darin, die Niemand wird bezweifeln können, obgleich ich nicht so glücklich war, in Sphären hineinzureichen, wie der

Herr Berichterstatter, der seine Akten von dort (nach dem Ministertisch deutend) hergenommen hat. Ich bitte mir zu erlauben, Einzelnes daraus zu verlesen. (Zum Präsidenten gewendet) Ich werde so kurz als möglich sein.

Präsident: Die Kammer wird Nichts dagegen haben.

Reichensperger: Es handelte sich in Kosten, im Großherzogthum Posen, um Missionen durch Jesuitenpatres. Kosten ist, wie ich vernommen habe, ganz katholisch, also, im Sinne des Erlasses, ein rein katholisches Städtchen — mit Ausnahme des Landraths und einiger anderer Beamten, wie das denn so landesüblich ist. (Heiterkeit.) In diesem Städtchen wollte man also, nachdem bereits in anderen Orten Missionen mit dem segensreichsten Erfolge gehalten waren, auch die Wohlthat einer Mission haben, und hatte sich mit dem lobenswerthesten Eifer der katholische Ortspfarrer der Sache angenommen. Da die Kirche des Ortes viel zu klein war, um irgendwie noch Andere zu fassen, als die Eingepfarrten, und da, wie Sie aus dem Munde des Herrn Abgeordneten für Neuwied gehört haben, die katholischen Missionen ganz anders, als es bei den Reisepredigten der Fall ist, von nah und fern das katholische Volk versammeln, so blieb natürlich nichts Anderes übrig, als zu bitten, man möge doch gestatten, daß ein öffentlicher Platz des Ortes genommen würde, um dort zu predigen. Der öffentliche Platz wurde natürlich sofort peremtorisch abgeschlagen. Da ging man denn zu der Bitte über, man möge den Kirchhof, der unmittelbar an die Kirche gränzt, und der, wie sich aus den Aktenstücken ergiebt, sogar zu diesem Zwecke, also zu kirchlichen Zwecken, noch benutzt wird, hergeben, um dort die Mission abhalten zu können. Darauf erwiederte nun zunächst der Landrath, in dessen Hand die Sache lag, das gehe nicht an, es würde allerhand Störungen geben und namentlich führe auch der Weg nach seinem Hause über den Kirchhof; so ließe es sich also nicht machen (Heiterkeit); man wolle indeß sich doch dazu herbeilassen, wenn eine acht Fuß hohe Bretterwand um den Kirchhof herum aufgerichtet werde! (Heiterkeit.) Ich habe schon oben im Eingange gesagt, daß es etwas sehr Schwieriges ist um die Herbeischaffung der Bedürfnisse für die Missionäre, wie wenig dieselben auch bedürfen; denn sie bekommen Nichts, als was sie absolut nothwendig haben, um zu reisen und zu existiren. Zu einer Bretterwand von acht Fuß um den ganzen Kirchhof das Geld herbeizuschaffen, war unmöglich. Man remonstrirte, man wandte sich weiter hinauf, selbst der Erzbischof, wie hier in den Akten vorliegt, verwendete sich bei dem Oberpräsidenten. Er bat, daß man sich doch damit begnügen möge, daß ein Seil, oder doch eine niedrigere provisorische Bretterwand herumgezogen werde, daß man doch von einer kunstgerecht verfertigten, acht Fuß hohen abstehen möge. Vergeblich! Der Pfarrer wandte sich an den Herrn Minister des Kultus. Der Minister des Kultus gab die Sache ressortmäßig an den Herrn Minister des Innern ab, welcher seinerseits reskribirte, es müsse schlechthin bei der Bretterwand von acht Fuß Höhe sein Bewenden haben, indem er noch in dem Antwortschreiben vom 14. Juni 1852 die beiläufige Aeußerung that, „daß es lediglich von der Beurtheilung der Landesbehörden abhänge, ob und unter welchen Umständen ein ausländischer Priester fungiren dürfe.“ „Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, sich diesen Anordnungen zu fügen;“ so lautet es am Schlusse. Der königliche Landrath, dem dieses zugefertigt wurde (zur Rechten gewandt) — Nicht wahr, es ist so ganz richtig? — (Zustimmung), hat, nur um ja die Möglichkeit einer Mißdeutung auszuschließen, in dem Satze: „jede Abweichung von den getroffenen Anordnungen“, das Wort „jede“ noch besonders unterstrichen, auf daß man nicht etwa glauben sollte, die Bretterwand dürfe etwas niedriger ausfallen. So ist dort verfahren worden in einem, ich wiederhole es, ganz katholischen Orte. Und weil wir nun einmal bei dieser

Sache sind, so erlaube ich mir noch einen anderen Punkt zu berühren, indem ich nur noch vorher bitte, daß Sie selbst den Schluß ziehen mögen, was wohl nöthig wäre, wenn in Königsberg etwa oder sonst irgendwo in einem rein evangelischen Lande eine Mission gehalten werden sollte, wie hoch da wohl die Bretterwand sein müßte! M. H.! Wenn man zu solchen Mitteln greift, so bedarf es gar keiner Erlasse; man braucht den Leuten nur eine gewisse Höhe der Umzäunung vorzuschreiben, um eine Mission schlechthin unmöglich zu machen. In unserem Falle hatte der Erzbischof noch gebeten, man möge erlauben, die Schulstunden anders zu disponiren, damit sowohl die Lehrer als die Schüler an den Missionen sich betheiligen könnten. Man hatte Seitens des Erzbischofs sich darauf bezogen, daß zu Sängerfesten u. dergl. Veranstaltungen früher acht volle Tage ausgefallen wären; man hoffe daher, daß eine Versetzung der Schulstunden, mit einem Ausfall von höchstens zwei Stunden, bewilligt werde. Die Bitte wurde indeß rund abgeschlagen. Es ergeben die Akten, wie ich um der Gerechtigkeit willen sagen muß, daß der Pfarrer diese abschlägliche Antwort in seinem Pult verschlossen gehalten und deshalb von der Regierung einen ernstlichen Verweis bekommen hat, indem die Schüler wirklich an der Mission Theil genommen hatten. Aber weiter! Man erbat sich Seitens der Missionäre, in dem dortigen Korrektionshause Andachtsübungen abhalten zu dürfen. Auch dieses Erbieten der Priester, das Brod des Lebens in das Korrektionshaus zu ihren Religionsangehörigen zu tragen, wurde abgeschlagen. (Hört! hört!) Ich weiß nicht, ob das auch im Interesse der vielbelobten konfessionellen Gleichberechtigung und des Friedens geschehen ist; ich weiß aber wohl, daß ein Protestant in der Rheinprovinz die dortigen, leider meist von Katholiken bevölkerten Gefängnisse zu inspiziren hatte, und zwar um vom religiösen Standpunkte aus auf dieselben einzuwirken oder doch darüber zu berichten. Und nun, m. H., während man den Missionären abschlägt, die Tröstungen der Religion und die damit verknüpfte Besserung in die Gefängnisse zu tragen, beschäftigt man sich, wie ich in den letzten Tagen gelesen habe, mit der Etablirung der Prügelstrafen für die Gefängnisse auf einer breiteren Basis. (Hört! hört!) M. H.! Ich meine, das sind Lichtblicke, die Mehr offen legen, als alle Erlasse, als alle publizirten und unpublizirten, geheimen oder nicht geheimen Verordnungen. Ich glaube aber, daß es am Allerwenigsten im Interesse der Regierung liegt, in solcher Weise zu verfahren. Das sind die dunkeln Punkte, aus denen sich im Verfolge die Stürme und die Orkane entwickeln. — M. H.! Ich fühle es allerdings sehr wohl, wie es eine bequeme Sache ist, durch derartige Maaßregeln sich die Störungen, die Bewegungen und die amtlichen Berichte vom Halse zu halten, aber ich bezweifle auf der anderen Seite sehr, daß es staatsmännisch ist, auf solche Weise, wie man wohl sagt, aus der Hand in den Mund zu leben und nur dafür zu sorgen, daß man aus der augenblicklichen Verlegenheit herauskomme. (Sehr richtig!) Man hat noch gesagt, der erste, wie der zweite Erlaß seien unvollkommen im Ausdruck, sie hätten das eigentlich nicht sagen wollen, was sie wirklich sagten, es sei ein Mißverständniß gewesen, die Beamten aber hätten es ganz wohl verstehen können und hätten es auch wirklich richtig verstanden. Wie sie es verstanden haben, beweist Ihnen das Angeführte, beweist Ihnen der Vorgang in Hohenzollern-Sigmaringen und noch mancher andere. Namentlich aber möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß sehr viele Missionen gerade deswegen nicht einmal nachgesucht worden sind, weil man die Erlasse nicht anders verstehen konnte, als wie sie einmal lauten. Ich muß gestehen, daß die ministerielle Auslegung derselben mich an jenes bekannte Witzwort eines berühmten Diplomaten erinnert hat: die Sprache sei dazu erfunden, um seine Gedanken zu verbergen. Meiner Ansicht nach dürfte dies

Witzwort doch höchstens in diplomatischen Zirkeln zutreffend sein; und hoffe ich, daß es in Geschäftsangelegenheiten ferner nicht zur Richtschnur für die Stylisirung dienen wird, am Allerwenigsten in so hochwichtigen Angelegenheiten. (Sehr richtig!) Man hat weiter gesagt, der Takt, die Umsicht der Behörden werde ein Uebriges thun; die Umsicht der Behörden werde den Ansichten des Ministeriums entsprechend eintreten. Auch darüber, glaube ich, nach dem bereits Vorgetragenen, kein Wort mehr verlieren zu dürfen. Die Behörden haben die Erlasse, wie wir gesehen haben, nach allen Seiten hin gerade so verstanden, wie wir. Wären sie aber nicht so zu verstehen, so glaube ich doch wiederholen zu müssen, daß, wenn jemals eine Veranlassung vorgelegen hat, den wahren Sinn öffentlich kund zu geben, solches hier der Fall ist, und zwar müßte es offiziell geschehen, in eben solcher Weise, wie auch die Erlasse uns mitgetheilt worden sind. Aus bloß wörtlichen Auslassungen, aus wohlmeinenden Passagen eines stenographischen Kammerberichts können die Katholiken unmöglich Beruhigung schöpfen. Meiner Meinung nach ist die Aufhebung dieses „Gesetzes der Verdächtigung", so darf ich wohl sagen, denn es beruht durch und durch auf einem unmotivirten, wenigstens bis jetzt durch nichts begründeten Verdachte, eine Pflicht der Staatsregierung. Für die Kirche aber ist es, da es sich um einen Ehrenpunkt handelt, eine unerläßliche Pflicht, dafür zu sorgen, und zwar mit allen gesetzlich und moralisch zulässigen Mitteln, daß diese Erlasse wieder beseitigt werden. Es ist hier vielfach auf andere Länder hingewiesen worden. Ich will darüber nicht weiter sprechen; nicht, als ob ich Vergleiche fürchtete, ich glaube vielmehr, m. H., daß wir ganz füglich Spanien, Norwegen und Schweden in diesem Punkte gegen einander aufgehen lassen können; ich bin aber auch nichts weniger als der Meinung, daß das Verfahren der bayerischen Regierung beispielsweise oder das Louis Philipp's den katholischen Rechtsansprüchen gegenüber ein angemessenes ist oder war. Wie aber kann das einen Grund für die preußische Staatsregierung abgeben, zumal da unsere Anforderungen hier auf ausdrücklich verbrieften Rechten fußen? Diese verbrieften Rechte werden wir doch wohl zu jeder Zeit einem Jeden gegenüber anrufen dürfen. Sie beruhen nicht bloß auf der Verfassungsurkunde; sie beruhen auf älteren und in den Augen Vieler gewichtigeren Sanktionen. Ich brauche den Herrn Berichterstatter nur an die Verhandlungen des Wiener Kongresses zu erinnern, wie wir sie bei Klüber lesen. Sie werden da sehen, wie kein Zweifel darüber obwaltete, daß die großen christlichen Religionsparteien in politischer, wie in kirchlicher Beziehung gleichgestellt sein sollten. Ich brauche bloß an den Artikel 16 der Bundesakte zu erinnern, welcher überdies nur sanktionirte, was sogar der fremde Zwingherr schon durch die Rheinbundsakte gewährt hatte. Und diese Bundesakte, welche die volle Rechtsgleichheit zwischen den beiden großen Konfessionen anerkennt, sie trägt nicht den viel besprochenen Stempel des Jahres 1848 an der Stirn, sondern eine Anrufung der allerheiligsten Dreifaltigkeit, und denke ich, daß dies genügen wird, sie vor jedem Vorwurf von dieser (der rechten) Seite zu wahren. M. H.! Ich gehe nunmehr zu dem zweiten Erlaß über. In demselben steht die Aeußerung gleich an der Spitze, daß er auf Grund von bereits durch Se. Hochselige Majestät gegebenen Bestimmungen erfolgt sei. Ich habe mir schon früher große Mühe gegeben, diese Bestimmungen aufzufinden; war aber nicht so glücklich, zum Ziele zu kommen. Als die Sache aber in die Hände eines so gewiegten Juristen, eines Mannes, dem überdies die Staatsarchive zugänglich sind, gekommen war, so glaubte ich, nun doch volle Befriedigung in seinem Berichte zu finden. Aber auch diese Erwartung ist getäuscht worden. Ich habe zwar in diesem Berichte eine gewisse Wohlgeneigtheit, überhaupt den Ausdruck einer friedliebenden Gesinnung, namentlich aber die

gewohnte Gewandtheit in der Umschiffung der Klippen gefunden; im Uebrigen ist es mir aber nicht gelungen, auf das eigentliche Knochengerüste des Gegenstandes, um den es sich handelt, vorzudringen; ich habe es nirgends herauszufinden vermocht. Wir stehen hier keineswegs zunächst vor einer konfessionellen Frage — diese Seite lassen wir die Bischöfe wahrnehmen, — wir stehen hier wesentlich vor einer Rechtsfrage, vor einer politischen Frage, und so hätte ich denn die schlußfolgerechteste Deduktion aus Gesetzparagraphen wohl erwarten dürfen. Ich habe eine solche aber, wie gesagt, nicht gefunden; wohl aber habe ich gesehen, daß Alles das, was irgend früher gesetzlich angeordnet war, in keiner Weise mit dem Lebensnerv des zweiten Erlasses zusammenhängt. Es handelte sich früher lediglich um Paßmaaßregeln, angeordnet aus politischen Gründen, gegenüber dem demagogischen Treiben, namentlich der Karbonaris in Italien, und dann, wo sie das Gebiet der Kirche berühren, darum, daß nach Anleitung des allgemeinen Landrechts das Placet denen nicht ertheilt werden solle, welche im Auslande die Weihen empfangen hätten. Nun aber ist das Placet doch so sonnenklar aufgehoben, wie nur irgend Etwas, und so treffen denn alle jene Bestimmungen in keiner Weise mehr zu. Es war nie die Rede von einem Verbote des Collegium germanikum, noch weniger von einem Verbote sonstiger Anstalten, welche von Jesuiten geleitet sind. Es ist also ein Novum, welches wir vor uns haben, ein Novum, welches sich auf kein Gesetz stützt, das hingegen mehr als einen Gesetzparagraphen, namentlich aber die Paragraphen der Verfassung, die Sie in dem Berichte zitirt finden, gegen sich hat. Ich habe leider Ihre Aufmerksamkeit schon zu lange in Anspruch nehmen müssen, um die unpublizirte Kabinetsordre vom Jahre 1827, oder die publizirte vom Jahre 1845 und das Gesetz vom Jahre 1842 hier noch wörtlich mit Ihnen durchgehen zu dürfen. Bis jetzt ist aber auch weder im Bericht, noch von einem Redner irgend behauptet worden, daß durch ein ausdrückliches Gesetz der Erlaß, wie er vor uns liegt, begründet erscheine. Ich gehe darauf nicht weiter ein, und überlasse es meinen Nachfolgern auf dieser Stelle, diese Seite etwa noch näher zu würdigen. M. H.! Man hat am Schlusse des Erlasses ganze Kategorien auf die Liste der Verdächtigen gesetzt, namentlich gilt es hier den Jesuiten. Bedenken Sie, daß die Orden im Allgemeinen zur normalen Lebensthätigkeit der katholischen Kirche gehören, daß sie anerkannte Organe der Kirche sind und zu seelensorglichen Funktionen verwendet werden. Erwägen Sie, ob es namentlich einer evangelischen Regierung wohl ansteht, sich in dieser Beziehung ein Urtheil beizumessen, ein einseitiges Urtheil darüber, ob es nöthig ist, hier oder dort jene seelsorgliche Thätigkeit eintreten zu lassen. Wenn irgend Etwas in den Bereich der Bischöfe und der kirchlichen Behörden gehört, so ist es doch wohl dieser Punkt. Sollte das Ministerium aber an irgend Etwas Anstoß nehmen, sollte es für die Rechte des Staats nach vorliegenden Indizien besorgt sein, so steht es ihm ja immer frei, sich mit den Bischöfen darüber zu verständigen. Es ist dies aber nirgends geschehen. Meiner Ansicht nach bedürften wir durchaus keiner geschriebenen Gesetze, wir bedürften keiner Verfassungsurkunde, wir bedürften bloß unseres alten deutschen Rechtes, um diesen Erlaß von dem Rechtsboden aus mit Erfolg zu bekämpfen. Aber, wenn wir auch selbst das nicht hätten, so müßte doch schon die Billigkeit, müßten höhere politische Motive die Staatsregierung dazu führen, daß sie einer derartigen kirchlichen Thätigkeit kein Hinderniß in den Weg legte, daß sie den Zwiespalt, von dem hier so oft die Rede war, nicht noch tiefer klaffen macht, als er sich leider schon geöffnet hat. Mißtrauen erweckt Mißtrauen! M. H.! Es ist von dieser (der rechten) Seite in einer früheren Rede gesagt worden:

„Nehmen Sie dem Volke seinen Glauben, das Kleinod seiner Kleinodien nicht!"

Aber tastet man nicht dieses Kleinod an, wenn man auf solche Weise ohne Weiteres in die Lebensthätigkeit der katholischen Kirche eingreift? Wenn man sich, obwohl Protestant, als Richter darüber hinstellt, ob eine solche Thätigkeit einzutreten hat oder nicht? Glauben Sie mir, m. H., wenn Sie dieses Kleinod antasten, so sehen Sie sich ja vor, daß die Hände des Volks sich nicht ihrerseits nach anderen Kleinodien ausstrecken! Es ist uns noch ein Vorwurf darüber gemacht worden, daß wir die Form einer Adresse an Se. Majestät den König gewählt haben. Wurden wir doch sogar deshalb getadelt, weil wir eine katholische Fraktion gebildet haben, während Sie selbst den evangelischen Staat auf ihre Feldzeichen schreiben, den evangelischen Staat, der im Widerspruch steht mit dem Rechte und dem Gesetze und der, wenn man ihn als Parole ausgiebt, keine andere Folge haben kann, als daß sich ihm gegenüber der katholische Staat emporzuringen sucht. Man hat uns also einen Vorwurf daraus gemacht, daß wir uns durch diese hohe Kammer an Se. Majestät den König wenden wollen. Es ist uns dieser Vorwurf auffallender Weise gerade von der Seite gemacht worden, von welcher wir gestern gehört haben, daß Se. Majestät der König als der Schwerpunkt aller öffentlichen Verhältnisse anzusehen sei. Wir haben aber so gethan, erstlich, weil wir glauben, daß dies der würdigste, der geeignetste Weg sei. Diejenigen, mit denen ich die Ehre hatte, im vorigen Jahre hier zu sitzen, erinnern sich vielleicht, wie überaus ungnädig, besonders von dieser Seite (der rechten) der Antrag aufgenommen worden ist (es war in der Verhandlung über die Rechtsbeständigkeit der Provinzialandtage), eine Resolution der Kammer herbeizuführen, und ich selbst habe damals Zweifelsgründe über die Zulässigkeit solcher Resolutionen erhoben. *) An die Herren Minister sollten wir uns etwa wenden? Aber es haben ja bereits, wie der erste Redner angeführt, die Provinziallandtage die Stimme erhoben und in ihrem Gefolge, so zu sagen, das ganze katholische Volk! Und sie haben noch bis jetzt keine Antwort von den Herren Ministern erhalten, wenigstens nicht eine solche, die irgend beruhigend gelautet hätte. Was bleibt also übrig, als daß Sie mit uns vor den Thron treten und in feierlicher Weise die Gerechtigkeit des Monarchen anrufen, auf den wir volles Vertrauen setzen? Und wir setzen unser Vertrauen auf ihn, nicht bloß, weil er unser König, unsere von Gott eingesetzte Obrigkeit ist, der wir um Gottes willen gehorsam sein müssen, sondern weil Thatsachen der katholischen Bevölkerung dafür bürgen, daß ihr Wohl und Heil dem Könige nahe am Herzen liegt und er bereit ist, dem Vertrauen, das in ihn gesetzt wird, in Gerechtigkeit und Gnade zu entsprechen. Es beruht dies Vertrauen, wie gesagt, auf bestimmten Thatsachen. Den hier versammelten Katholiken ist gewiß noch lebhaft jene traurige Zeit gegenwärtig, welche mit dem Jahre 1837 begonnen, oder vielmehr in demselben ihren Höhepunkt erreicht hat. Es ist uns gegenwärtig, wie die Bevölkerung Preußens mit einander in erbittertem Zwiespalt lag, wie die Feinde Preußens über diese Zerwürfnisse hohnlachten. Diese traurige Zeit, sie wurde mit der Thronbesteigung Sr. Majestät abgeschlossen, und zwar nicht bloß im Drange politischer Nothwendigkeit, sondern zugleich im Drange des königlichen Herzens; sie ward abgeschlossen durch einen Akt wahren Vertrauens zu den Katholiken. Erlauben Sie mir, die Neujahrsgabe, welche damals in die katholische Bevölkerung — ich darf wohl sagen, wie ein segensreicher Strahl drang, die königliche Ordre vom 1. Januar 1841, die

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ (II, 2, A, c) Nr. 4.

uns wenigstens unvergeßlich bleiben wird, theilweise vorzulesen. Die Kabinetsordre ward an die Bischöfe mittelst eines ministeriellen Rundschreibens zugefertigt, worin es unter Anderem heißt:

„Se. Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, haben zu beschließen geruht, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß giebt, der diesfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden könne und die Vermittelung desselben durch die königlichen Behörden nur in den Fällen einzutreten habe, wo solche von den Bischöfen oder von dem römischen Stuhle selbst nachgesucht werden sollte.

Allerhöchstdieselben hegen das volle Vertrauen, daß bei diesem Verkehr die Bischöfe stets ihres dem Landesherrn geleisteten Eides der Treue und des Gehorsams eingedenk sein und auch in Absicht der Anwendung und Ausführung von Erlassen, welche sie vom römischen Stuhle erhalten, die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verfassung nie unbeachtet lassen werden u. s. w."

M. H.! Dieser Akt königlicher Huld war nicht erforderlich, um den mehrgedachten Zwiespalt beizulegen; es war ein freiwilliges, zur damaligen Zeit doppelt wiegendes Gnadengeschenk, was der König den Katholiken gemacht hat, und wofür diese ihm immer dankbar bleiben werden. Was aber, frage ich, ist seither geschehen, um das Vertrauen, welches damals in so großartiger Weise den Bischöfen gegenüber ausgedrückt worden, um dies Vertrauen in Mißtrauen umzuwandeln? Haben die katholischen Bischöfe etwa in den Stürmen von 1848 gewankt? Haben sie nicht ihre volle Schuldigkeit als Bürger, wie als Oberhirten gethan? Ich glaube, daß ich darauf die Antwort ganz ruhig abwarten kann. Man hat gesagt, ein Erzbischof von Köln habe früherhin Maaßregeln dieses oder doch verwandten Geistes verlangt. Im Berichte ist in Bezug auf diese Anführung bemerkt, die katholische Minorität der Centralkommission habe sie i g n o r i r t. Der Herr Berichterstatter wird mir zugeben, daß der Ausdruck „ignorirt" nicht ganz zutreffend ist, es sollte vielmehr heißen: „widersprochen". Und so erlaube ich mir denn auch, von dieser Stelle aus vor Allem Widerspruch dagegen zu erheben. Ich muß gestehen, daß ich erwartet hätte, der Herr Berichterstatter, dem alle anderen Aktenstücke so zugänglich waren, würde auch die auf diesen Punkt bezüglichen als Belege für seine Behauptung auf die Tribüne bringen; wir hätten dann darüber debattirt und vielleicht gesehen, daß derartige Schriftstücke verschiedene Deutungen zulassen, wie dies die vorliegenden Erlasse am Besten beweisen. Ein Bischof kann sich irren, ebenso wie ein Minister, wenn auch vielleicht nicht ganz so leicht. Allein, davon abgesehen, — der Thatsache, wie sie hier aufgestellt ist, widerspreche ich, weil ich sie nicht kenne und sie mir nicht in glaubhafter Form dargethan wird. Wer etwas behauptet, der muß seine Behauptung auch beweisen, erst dann ist es Sache des Widersprechenden, den Gegenbeweis anzutreten. Ich gebe aber gern zu, um hier ganz loyal zu verfahren, daß leicht manches Wort gefallen sein mag, was eine solche Deutung, wie sie ihm der Herr Berichterstatter giebt, nicht völlig ausschließt; ich muß indeß gestehen, daß es mich befremdet hat, daß Seitens desselben dieser Gegenstand in dem von ihm erstatteten Berichte und, was noch mehr ist, an diesem Orte zur Sprache gebracht worden ist. Ich meinerseits werde ihm — und allerdings habe ich dazu noch dringendere Veranlassung, als der Herr Berichterstatter — mit möglichster Rücksicht nahe treten. Es handelt

sich um das Andenken eines katholischen Erzbischofs.*) Aber nicht bloß um deswillen, sondern auch, und zwar ganz besonders mit Rücksicht auf die preußische Staatsregierung, hätte der Herr Berichterstatter wohl besser gethan, zu schweigen. Es hängt diese Sache mit den damaligen Bestrebungen der Regierung zusammen, mit jener geheimen Einigung, welche, traurigen Andenkens, mit Bischöfen hinter ihrem kirchlichen Oberhaupte abgeschlossen ward. Ob aber diese auf Betreiben der Regierung zu Stande gekommene Einigung letzterer zur Ehre gereicht, will ich hier nicht weiter erörtern; jedenfalls hat sie die bittersten Früchte getragen, und ich kann behaupten, daß wenigstens die Bischöfe, die sich daran betheiligt haben, die schmerzlichste Reue darüber empfanden. Es ist eine notorische Thatsache, daß diese Bischöfe, welche sich, sei es nun aus zu weit getriebener Liebe zum Frieden, sei es aus Furcht vor „Aufregung", durch den Kommissar der königlichen Regierung in die Fallstricke der geheimen Einigung verlocken ließen, das Bekenntniß ihrer Reue zu den Füßen des heiligen Vaters niedergelegt, daß sie bis an ihren Tod den tiefsten Schmerz darüber empfunden haben. Ich glaube, dem Herrn Berichterstatter versichern zu dürfen, daß der Erzbischof von Köln, den er hier in die Debatte gezogen hat, in ähnlicher Weise auch der Staatsregierung gegenüber sich ausgesprochen hat, und ich glaube ihm weiter versichern zu können, daß er in den Bedrängnissen von innen und von außen wiederholt den Entschluß kundgegeben hat, sein Erzbisthum in die Hände des Papstes niederzulegen. Wenn aus solchen Vorkommnissen ein Argument gegen uns zu ziehen wäre, so könnten Sie mir eben so gut den Emser Kongreß und was weiß ich noch Alles, hier anführen! Allein, m. H., Niemand von uns nimmt für einen Bischof Unfehlbarkeit in Anspruch, am Allerwenigsten auf dem Gebiete des Geschäftsverkehrs mit einer protestantischen Behörde, wo man immer schonen, immer nach Möglichkeit nachgeben muß, um nur mit ihr in gutem Vernehmen zu bleiben. Wir haben einmal die materielle Macht gegen uns, und wir beklagen uns darüber nicht, wohl aber darüber, daß unsere Bischöfe noch obendrein, wie hier geschieht, dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sie darauf Rücksicht nehmen, daß, so zu sagen, die ganze Beamtenhierarchie, so weit sie politisch etwas zu bedeuten hat, aus Akatholiken besteht. Soll ich Ihnen vielleicht eine Liste der nicht katholischen höheren Beamten, soll ich Ihnen eine konfessionelle Statistik nach Anleitung des Staatshandbuches vorlegen? Auf dies Gebiet drängt man uns, wenn man derartige Beispiele für sich anruft. Man sollte in Zukunft doch etwas vorsichtiger sein. Also, m. H., auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Von einer anderen Seite hat man uns vorgeworfen — es ist das wenigstens in den Abtheilungen geschehen — wir wögen nicht mit gleicher Waage, wir beurtheilten das Recht der verschiedenen Konfessionen, je nach unserer Neigung, verschieden. Namentlich hat man uns vorgeworfen, daß wir in den die Dissidenten betreffenden Fragen das Recht nicht so fest und streng im Auge behalten hätten, als wir das hier von Anderen verlangten. Ich widerspreche dem und glaube, ihm mit allem Fug widersprechen zu dürfen. Im vorigen Jahre wurde durch den Grafen Dyhrn der Antrag in dieser Kammer gestellt, eine Centralkommission zu ernennen, um nachzuforschen, ob und in welcher Weise die Dissidenten von der Staatsregierung bedrückt würden, und demnächst über das Resultat dieser Nachforschungen an die Kammer Bericht zu erstatten, auf daß dieselbe darüber beschließe. Ich hatte damals die Ehre, mit in diese Centralkommission gewählt zu werden; der Bericht derselben

*) Graf Spiegel zum Desenberg, Vorgänger des Erzbischofs Clemens August v. Droste-Vischering.

liegt mir hier vor, er ist übrigens nicht zur Debatte und Beschlußnahme gekommen, weil die Zeit schon zu sehr vorgerückt war. Nun, m. H., die Aeußerungen, die ich damals gethan habe und denen meine katholischen Freunde beipflichteten, enthalten auch nicht eine Sylbe, die so zu deuten wäre, als ob wir Bedrückungen, Rechtsverletzungen der Dissidenten unter unseren Schutz nehmen wollten. Daß ich nichts weniger als Sympathien für Deutschkatholiken u. dgl. hege, brauche ich nicht erst zu sagen, aber dennoch steht die Ueberzeugung bei mir fest, und ich werde stets danach zu handeln suchen, daß sie denselben Anspruch auf Rechtsschutz haben, sobald ein ihnen zur Seite stehendes Gesetz verletzt wird, wie wir Anderen. So wurde auch damals von mir votirt. Das Votum steht wörtlich, wie ich es niedergeschrieben, in dem Berichte; ich will Sie aber damit nicht behelligen. Allerdings stimmte ich damals, wie ich solches auch jetzt noch thun würde, gegen die Errichtung eines Untersuchungskomités, welches erst in die Welt hinausgehen sollte, um Beschwerden von Dissidenten zu sammeln, Verhöre anzustellen, ob hier oder dort dem Einen oder Anderen in dieser oder jener Weise zu nahe getreten wäre u. s. w. In dieser Beziehung nehme ich ja aber auch für uns nicht mehr in Anspruch; haben wir etwa Untersuchungskomités in Antrag gebracht? Oder glauben Sie vielleicht, daß wir keine anderen Beschwerden hätten, als diejenigen, welche in den Erlassen liegen? Ich versichere Sie, daß dem nicht so ist, daß dies eben nur ein flagranter Fall war, der uns veranlaßt hat, die Verfassungsurkunde in der Hand und eingedenk des Wortes: „principiis obsta“ mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Ein Untersuchungskomité, welches im Lande nachforschen sollte, ob denn die katholische Kirche und die Katholiken Preußens wirklich der Vollberechtigung sich thatsächlich erfreuen, die man uns Seitens des Herrn Berichterstatters so gern zugestehen will, ob wirklich nach dem Grundsatze der Parität die Ehren, die Würden, die einflußreichen Stellen, überhaupt die Wohlthaten des Staates, im großen Ganzen wenigstens, vertheilt seien, wie diese Parität in den Universitäten und Schulen gehandhabt wird — ein solches Untersuchungskomité, m. H., hätte alle Hände voll zu thun und würde sobald nicht zu Ende kommen! Allein obgleich wir es tief empfinden — und es ist einem ehrliebenden Manne gewiß nicht zu verübeln, daß er sich nicht qua Katholik in Beziehung auf seine Befähigung zu Staatsämtern, gegenüber Anderen, weil sie nicht Katholiken sind, zurückgesetzt sehen will, — obgleich wir, wie gesagt, es tief empfinden, so wünsche ich doch nicht, und werde meine Hand nicht dazu bieten, daß das Haus in dieser Beziehung mit einem Antrage behelligt werde, wie er damals für die Dissidenten gestellt ward; wir können warten. Die Vorzüge und Auszeichnungen, die der Staat giebt, er mag sie mit ungleichem Maaße vertheilen; aber unser gutes, geschriebenes Recht, das lassen wir uns nicht verkümmern, und wir werden unausgesetzt, das glaube ich Ihnen versichern zu dürfen, mit allen gesetzlich und moralisch zulässigen Mitteln dahin wirken, daß das uns angethane Unrecht gut gemacht werde. M. H.! Ich komme zum Schlusse. Von dieser (der rechten) Seite ist uns so oft das Wort „organische Bildung“ entgegen gehalten worden, und grade von dieser Seite muß ich besorgen, wie die Aspekten stehen, daß man den großartigsten, den wundervollsten Organismus, die katholische Kirche, lähmen, daß man seine Arterien unterbinden will, indem man die Seelsorge beschränkt, indem man in Befugnisse eingreift, die der Natur der Sache nach nur der kirchlichen Hierarchie zustehen können. Man verweist uns so oft auf das Prinzip der Autorität. Ist denn die katholische Kirche aber nicht die Autorität κατ᾽ ἐξοχήν, ist sie nicht die inkarnirte Autorität? Da auf einmal wird die Autorität bedenklich; sie wird sogar mit offenem, unver-

hülltem Mißtrauen angesehen; mit offiziellem Verdachte wird belegt, was entschieden den Stempel der katholischen Kirche an sich trägt. Ich weiß nicht, was Sie beschließen, ich fürchte, die Majorität wird unsern Antrag verwerfen. Ich versichere Sie sogar, daß wir, als wir hierher kamen, nichts Anderes erwartet haben; wir haben sogar noch weniger erwartet, als dem Anscheine nach zu hoffen ist. Wir hätten nicht geglaubt, daß der Rechtssinn so vieler unserer protestantischen Kollegen, wie es der Fall zu sein scheint, sie dahin treiben würde, für uns zu stimmen. Sollte dies wirklich so sein, so haben wir darin schon einen großen Fortschritt zu begrüßen im Hinblick auf Düsseldorf, wo, so zu sagen, ein corpus catholicorum einem corpus evangelicorum entgegenstand, wo sämmtliche Protestanten durchaus kein Unrecht finden wollten, während die Anderen glaubten, daß es mit Händen zu greifen sei. Komme es aber, wie es immer wolle, m. H.; die Majorität ist zwar mächtig, und sie gilt namentlich auf dieser Seite (zur rechten gewendet) sehr viel, seit sie auf dieser Seite ruht, während bei früherer Gelegenheit, ich erinnere beispielsweise an Erfurt, die Majorität vielfach geschmäht ward und man sich mit dem Wahlspruche trug: „Autorität, nicht Majorität"; komme es, wie es wolle, ich versichere Ihnen, wir sind vollkommen ruhig; wir haben vielleicht nur die eine Unruhe, nicht unsere ganze Pflicht in dieser Sache gethan zu haben; in Bezug auf die Zukunft aber sind wir vollkommen ruhig, wir vertrauen auf das Wort: magna est veritas et praevalebit — groß ist die Macht der Wahrheit und sie wird siegen!

Nachdem der Schluß eingetreten war, nahm Reichensperger II. für den Antragsteller das Wort, welches ihm dieser abgetreten hatte: *)

Meine Herren! Die bisherige Diskussion hat ungeachtet der großen Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Antrages zu meiner Freude wenigstens Eine Uebereinstimmung herausgestellt, die, daß es sich nach der Ueberzeugung Aller ..... (von verschiedenen Seiten wird gerufen: lauter!), m. H., es ist physisch unmöglich, nach einer siebenstündigen Debatte noch so laut zu sprechen, als ich es sonst wohl im Stande bin. Wenn Sie mir Gehör schenken wollen, so bitte ich Sie um etwas mehr Ruhe, denn ich bin ganz außer Stande, kräftiger zu sprechen. — Ich wollte mir also im Namen der Sache, die ich vertrete, vor Allem Glück dazu wünschen, daß wenigstens die eine Ueberzeugung bei Allen feststeht, daß es sich heute um eine ernste Frage handelt, nicht bloß um eine Frage des Rechts und der Verfassung, um eine eminent politische Frage, sondern daß es sich prinzipmäßig darum handelt, ob überhaupt die Katholiken Preußens fortan nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Verfassung, oder ob sie nach ministeriellem Belieben und kraft büreaukratischer Omnipotenz regiert und administrirt werden sollen. Wir, die Angegriffenen, die in ihrer heiligsten Rechtssphäre Verletzten, schulden Ihnen Wahrheit, die ganze und ungeschminkte Wahrheit. (Der Redner wird durch Unruhe unterbrochen.) M. H.! Ich muß Sie um größere Ruhe bitten, wenn Sie mich hören wollen, — ich würde sonst die Tribüne verlassen müssen, ich bin sehr angegriffen. — Wir schulden Ihnen Wahrheit in Ihrem Interesse und in dem unsrigen, die ganze und ungeschminkte Wahrheit, Sie aber schulden uns nicht bloß, wie der Herr Berichterstatter meint, parteilose Diskussion, sondern unbefangene Würdigung und parteilosen Spruch. Ich muß aber sofort hinzufügen, daß, wie auch Ihr Spruch fallen möge, unser Recht immerhin steht, kalt und fest und unbeirrt um jedwede Negation, daß ihm Genüge geschehen muß und wird, daß es aber für Alle besser ist, wenn dies eher heute als morgen

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 420—425.

geschieht. Denn jedes ungesühnte Unrecht wird nothwendig die fruchtbare Mutter einer ganzen Generation von Unrecht, weil es nur durch immer größere Gewaltthat aufrecht erhalten werden kann. Hat man einmal sich vergriffen an der gesetzmäßigen Freiheit, so muß man zur Aufrecht-erhaltung des Unrechts immer weiter um sich greifen. Man hat gesagt, wir brächten Aufregung in das Land, Unzufriedenheit und Zwiespalt; ich meine, alle die Schritte und Bitten, die wir gethan, beweisen das Gegentheil, das Anklopfen an allen Thüren, die verschlossen geblieben sind, die Form des Antrags selber, der sich wohlbedacht in den engsten Grenzen des formalen Rechts eingeschlossen und nicht hinübergehen wollte auf die materielle und soziale Seite der Frage, nicht hinübergehen wollte auf das Gebiet derjenigen Fragen, von welchen der Herr Kultusminister mit Recht gesagt hat, sie berührten die innersten, die heiligsten, aber auch die verletzlichsten Saiten des menschlichen Herzens. Wir unsererseits wollen wahrlich nicht Aufregung, sondern wir wollen Versöhnung, Heilung, indem wir die Anerkennung des verletzten Rechtes fordern; auf einem anderen Wege, als dem der Anerkennung, ist die Heilung nicht möglich. Wir wollen aber unser Recht nicht bloß mit Worten, sondern thatsächlich gewahrt wissen, wir können und wollen uns mit Worten nicht begnügen; es kann uns und der Kirche nicht genügen, daß man sagt und schreibt, ja, es beschwört, daß die Kirche frei und autonomisch sei auf ihrem inneren, eigenen Lebensgebiete. Die Kirche muß thatsächlich frei sein, um die ihr gestellte, große Aufgabe zu lösen, eine Aufgabe, die im 19. Jahrhunderte so groß ist, wie vielleicht in irgend einer anderen früheren Periode der Geschichte. Es ist ihr ja die Aufgabe gestellt, die europäische Gesellschaft wiederherzustellen, die Gesellschaft, die, aufgewühlt und zerrüttet von den Gewalten der Unterwelt, wankt und schwankt bis hinab in ihre Fundamente; jene Fundamente muß die Kirche wieder befestigen, wenn das Chaos des Heidenthums, des Sozialismus und der Anarchie die europäische Welt nicht verschlingen soll. Das ist die Aufgabe, und nur eine freie Kirche ist im Stande, sie zu lösen. Es ist wiederholt gesagt worden, sie sei ja frei, aber man täusche sich und uns nicht; sie ist unter das Polizeiregime gestellt und in ihrer eigensten, innersten Lebenssphäre gehemmt. Man hat der Kirche freilich, wie vor 19 Jahrhunderten ihrem göttlichen Meister, einen Purpurmantel um die Schulter gelegt, ein Rohr als Scepter in ihre Hand gegeben und sie eine Königin genannt, sie dann aber der weltlichen Gewalt überliefert. Das kann ihr wahrlich nicht genügen, die Kirche muß thatsächlich und wahrhaftig frei sein, wenn sie die ihr gestellte große Aufgabe lösen soll. Und diese Freiheit der Kirche fordern wir, ihre Söhne, nicht als Bettler, nicht als ein Almosen, auch nicht als ein neues Recht, sondern kraft der ältesten Rechtstitel der Welt, kraft der heiligsten Friedensschlüsse, kraft einer tausendjährigen Geschichte, auf Grund der Bundesakte, der Verfassungsurkunde und namentlich auch auf Grund der königlichen Worte in dem Besitznahmepatent von 1815. Damals sagte Friedrich Wilhelm III., als er die westlichen Provinzen in Besitz nahm: „Ich werde Eure Religion, das Wertheste, was der Mensch besitzt, schützen und ehren. Alle Angehörigen beider christlichen Konfessionen sollen im Genusse der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte erhalten werden!“ Wir fordern heute und immer diese wirkliche und volle Gleichberechtigung, diese unbedingte Parität mit den Bekennern der andern Konfession, nicht bloß als eine theoretische, sondern als eine praktische, die Früchte tragen soll; eine Parität in Worten kann und wird uns nimmer genügen. Wir fordern endlich aber auch diejenige Freiheit, die aus jener Gleichberechtigung hervorgeht, jene Freiheit, die auf dem Boden der echtesten,

d. h. der christlichsten Autorität beruht, eine Freiheit, die mit der der Demagogen ebensowenig Etwas gemein hat, als mit der uns unlängst angerühmten sogenannten patriarchalischen Freiheit, die eben nur der Autorität und den Inspirationen der Gnade oder Ungnade dieses oder jenes höheren oder niederen Beamten folgt. Es ist allerdings schwer, m. H., wie der Herr Kultusminister bereits gesagt hat, auf diesem Gebiete, wo Staat und Kirche sich vielfach berühren, wo Grenzstreitigkeiten so leicht sind, auch beim besten Willen von beiden Seiten eine jede Differenz zu vermeiden. Allein, m. H., es ist jetzt leichter als je; es ist den Ministern, die jetzt auf den Bänken der Regierung sitzen, leichter als es jemals früher einem preußischen Ministerium gewesen; denn die Verfassungsurkunde hat die Hauptquelle der früheren Differenzen verstopft und abgeschlossen. Die Verfassung hat wohl bedacht und wohl erwogen, ja, mit Einwilligung der Räthe der Krone und der Krone selber erklärt, daß nicht bloß, wie früher, die Kirche frei sein solle in ihren inneren Angelegenheiten, sondern daß sie auch ihre äußeren Angelegenheiten frei und autonomisch zu verwalten habe. Also die äußeren und inneren Angelegenheiten der Kirche sind ihrer freien Autonomie überwiesen, und die früheren Grenzstreitigkeiten können also unmöglich heute noch in demselben Maaße platzgreifen, wie früher. Man hat gesagt, es möchte doch von katholischer Seite die angeregte Frage mit mehr Vertrauen, mit mehr Zuversicht auf eine billige und wohlwollende Gesinnung Seitens der Staatsregierung aufgefaßt werden. Man hat uns hingewiesen auf die erfreuliche Lage der Kirche in Preußen, auf die Dotation, auf die Blüthe des Kirchenlebens und hat hinzugefügt, daß gerade das Oberhaupt der katholischen Kirche dankbar anerkannt habe, was in dieser Beziehung Se. Majestät der König in dem Konkordate gethan hat. M. H.! Kein Katholik hat dies je vergessen, allein man darf auch nicht allzu viel Gewicht hierauf legen, denn ich bemerke einestheils, daß es sich bei jener Dotation keineswegs um ein Geschenk, sondern um Erfüllung einer Rechtspflicht handelte; anderentheils muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der Dank, den das Oberhaupt der Kirche zum Voraus abgestattet hat, noch nicht vollständig verdient ist, sondern noch erst verdient werden muß, denn die Dotation ist noch keineswegs dem Versprechen gemäß verwirklicht, indem deren Fixirung in Grundeigenthum bisheran vergebens erbeten worden ist. M. H.! Es genügt in der That nicht, daß man die zugesicherte Geldsumme zahlt, es ist eine strenge Rechtspflicht Preußens und ein unzweifelhaftes Recht der Katholiken, eine wirkliche Dotation in Grundeigenthum zu verlangen. Wir fordern dies nicht etwa aus Rechthaberei, weil es versprochen worden ist, sondern im Bewußtsein der hohen materiellen Wichtigkeit dieser Frage. Denn es ist ja noch nicht lange her, daß den Bischöfen Seitens des Ministeriums gedroht worden ist, die Zahlung jener Gelddotation nicht mehr stattfinden zu lassen, wenn dieser oder jener Anforderung der Regierung nicht deferirt würde. Die vertragsmäßig zu gewährende Dotation ist also in der That noch nicht verwirklicht. Die katholische Kirche in Preußen steht allerdings, ich wiederhole es, in erfreulicher Blüthe. Ich will auch nicht sagen, daß sie darum blühe, weil sie eine ecclesia pressa sei, das wäre eine Ungerechtigkeit; allein so verhältnißmäßig frei sie auch da stehen möge, sie hat nicht dasjenige Maaß der Freiheit, welches ihr zukommt; am Auffallendsten aber ist es, hier die Einwendung zu hören, daß es ja in anderen Ländern Europas nicht eben so gut stehe, wie bei uns. M. H.! Andere Länder haben auch nicht, wie Deutschland, dreißigjährige Kämpfe über sich ergehen lassen, um einen Zustand des Rechts herbeizuführen, wie dies in Deutschland der Fall war; soll das vergossene Blut, soll die Verödung und die Herabwürdigung Deutsch-

lands im 17. Jahrhunderte ganz vergebens gewesen sein? Nein, die Errungenschaften aus jenen schweren und drangvollen Jahren wollen wir festhalten und der Kirche diejenige Rechtssphäre bewahren, die ihr nach dem geschriebenen Rechte zusteht. Man hat auch gesagt, wie glücklich muß die Kirche sein, und wie wenig materielle Beschwerden müssen bestehen, wenn diese Reskripte so viel Aufhebens veranlaßt haben. Wir gestehen gern, daß auch nach unserer Auffassung die Reskripte allein nicht im Stande gewesen wären, in allen Kreisen des katholischen Lebens so umfassend und so tief das Gefühl der Rechtsverletzung hervorzurufen, wenn sonst gar Nichts zu klagen und alles Andere so vortrefflich bestellt wäre. M. H.! Täuschen Sie sich nicht; es sind in dieser Beziehung Worte von dieser Rednerbühne aus gesprochen worden, die man, wie ich glaube, auf der rechten Seite dieses Hauses mißverstanden hat; *) ob Grund dazu vorhanden war, lasse ich dahingestellt. Ich habe meinerseits die Gewißheit, daß der verehrte Redner, dessen Aeußerung so sehr mißfällig aufgenommen worden ist, nichts Anderes hat sagen wollen, als daß ein inniges Zusammenwachsen, ein inniges Verschmelzen der neueren Provinzen mit den alten wesentlich dadurch bedingt ist, daß man die religiösen Gefühle der ersteren mehr schont, als dies bisheran geschehen ist. Die Treue und den Gehorsam schulden und leisten sie unwandelbar; die Liebe muß verdient werden! Die Reskripte, sage ich, sind also nicht allein der Sitz und die Quelle des Uebels, worüber wir Beschwerde führen; sie sind nur ein flagrantes Symptom derjenigen falschen Rechtsauffassung Seitens der Staatsregierung, welche die katholischen Unterthanen Sr. Majestät freilich tiefer fühlen, als die Herren, die auf dieser Seite des Hauses sitzen (nach der Rechten deutend) und die vorher ihren Unwillen gegen den Vorredner zu erkennen gegeben haben. Wenn ich nun, m. H., zu der Hauptfrage übergehe, so brauche ich nicht darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe zugleich eine rechtliche und eine praktisch politische ist, und daß daher die Argumentation sich nicht bloß an Ihre Gerechtigkeitsliebe, an Ihre Gesetzes- und Verfassungstreue, sondern auch an Ihre Kunde staatlicher, sozialer und christlicher Verhältnisse wendet und nach beiden Seiten hin einen unbefangenen Spruch erheischt. Was die Rechtsfrage hinsichtlich des Reskripts vom 22. Mai anlangt, so finden wir, die Antragsteller, in demselben ein Verbot der Missionen in solchen katholischen Gemeinden, welche in rein oder, wie es interpretirt worden ist, in vorherrschend evangelischen Landestheilen liegen. Wir behaupten, daß ein solches Verbot im Widerspruche stehe mit Artikel 12 der Verfassungsurkunde, wie dies auch schon in dem von den Herren Ministern v. Raumer und v. Westphalen ebenfalls unterzeichneten Reskripte vom 25. Februar 1851 seinen umfassenden und sachgemäßen Nachweis gefunden hat. Die Staatsregierung sagt uns dagegen, es sei kein Verbot darin ausgesprochen, und nachhelfend hat denn auch der Bericht eine Interpretation des Reskripts in diesem Sinne versucht; denn es muß nun einmal eine gefunden werden, obgleich der Wortlaut unbedingt das besagt, was die Antragsteller darin finden. Ich sage „unbedingt", weil eben die ganze Welt, welche sich um die Frage interessirt hat, nichts Anderes darin gefunden hat. Ja, ich bin der festen Ueberzeugung, wäre je der Fall eingetreten, daß die Katholiken sich auf die Reskripte hätten berufen wollen, um ihnen die jetzt offiziell proklamirte Deutung zur Wahrung ihres Rechts hinsichtlich der fraglichen Missionen zu geben, man weder sie noch ihre Interpretation beachtet haben würde. In dem Berichte ist namentlich gesagt,

*) Vgl. die Rede des Grafen zu Stolberg-Stolberg von Westheim, Abg. für Warburg, Höxter, Büren (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 418—419.)

es sei in dem Reskripte durchaus kein Verbot ausgesprochen, sondern es werde eben nur „vermuthend" gesagt, es würden wohl Missionen in derartigen katholischen Gemeinden nicht Platz greifen können; also nur eine Hypothese hätten die Herren Minister ausgesprochen und um so weniger Veranlassung zu einer Beschwerde gegeben, da sie zugleich die Behörden zur vorsichtigen und umsichtigen Behandlung jener Angelegenheiten überhaupt angewiesen hätten. Ich gestehe, m. H., die büreaukratische Schreib- und Redeweise in unserem Staate ist, meines Erachtens, hinreichend in diesem Saale vertreten, um ein Urtheil über jenen Interpretationsversuch zu fällen. Sie kennen schwerlich ein zweites Ministerialreskript, welches derartige Hypothesen des Staatsministeriums in solcher Form jemals ausgesprochen hätte. Allein ich brauche nicht Hypothese gegen Hypothese zu setzen, sondern ich erinnere Sie nur an den positiven Wortlaut des Reskriptes. Es folgt nämlich nicht, wie in dem Berichte nachhelfend ausgesprochen ist, auf den betreffenden Satz die Weisung, es sollten die Oberpräsidenten diese Angelegenheiten vorsichtig und umsichtig behandeln, sondern es folgt auf diesen Satz die positive und bestimmte Weisung: „demgemäß", also nach Inhalt des Satzes, zu verfügen, mithin die Abhaltung der Missionen nicht zu gestatten. Ich frage Sie, m. H.: wer verfügt denn, nach einer Hypothese zu handeln? Man verfügt eben nur an die Unterbehörden, wenn man denselben die Anordnung von oben zur Nachachtung mittheilt. Ich glaube, die Sache ist zu klar, als daß viel Worte darüber noch gesprochen werden dürften. Allein der Bericht begnügt sich natürlich nicht mit dieser, für die Katholiken günstigen Interpretation, sondern statuirt, daß Ausnahmen anerkannt werden müßten, kraft deren solche Missionen durch die Regierung auch verboten werden könnten, und zwar überall da, wo eine Aufregung zu besorgen sei. Die Berechtigung jener Ausnahme erkennen wir nicht an; wir können nicht anerkennen, daß die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechtes der katholischen Kirche, das liberum exercitium religionis, davon abhängig gemacht werden könne, ob Andersgläubige, ob protestantische Christen dadurch aufgeregt werden oder nicht. Der Herr Minister hat sich wenigstens nicht gefragt, welche Aufregung sein Reskript innerhalb der katholischen Bevölkerung hervorrufen möchte, vorausgesetzt, daß es selbst dem Rechte derselben nicht zuwiderlaufe. Man hat vielmehr nur gesagt, die Reskripte seien eben zur Beschwichtigung der Aufregung unter den Evangelischen erlassen worden, — und dennoch hat man uns freilich in demselben Athem wieder gesagt, sie seien nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt und darum Seitens der Katholiken nicht so scharf zu beurtheilen, — als ob nicht die Schwere des Unrechtes dadurch verdoppelt und verzehnfacht würde, wenn jene Erlasse als solche geheim geblieben und nur thatsächlich an den Katholiken vollzogen worden wären! Allein kehren wir zur Sache selber zurück. Wenn dann nun auch wirklich bei der Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts der Katholiken eine Aufregung innerhalb der evangelischen Bevölkerung zu besorgen stände, — eine Besorgniß, die sich zu meiner großen Freude nirgends verwirklicht hat, — dann werden Sie, und namentlich die Herren der rechten Seite, die so hohe und umfassende Begriffe von der Obrigkeit haben, doch wohl anerkennen, daß es deren Pflicht sei, jene obrigkeitliche Gewalt zum Schutze des Rechts und nicht gegen dasselbe zu üben. Ich denke, der Rechtsstaat besteht darin, daß der Obrigkeit das Schwert zum Schrecken der Bösen anvertraut ist und zum Schutze derer, die in ihrem Recht sind und ihr Recht üben; einen Unrechtsstaat würde man dagegen, meines Erachtens, denjenigen zu nennen haben, welcher die Unruhestifter schützen und diejenigen bedrohen wollte, die in ihrem Rechte sind. Man hat auch gesagt, es sei ja im Wesentlichen nur

darauf abgesehen, die Missionen im Freien, also die, welche außerhalb der Kirche abgehalten würden, zu verbieten. Ich erkenne meinerseits an, daß, sobald die Religionsübung auf öffentliche Straßen und Plätze heraustritt, der Landespolizeibehörde nicht bloß das Recht der Repression, sondern unter Umständen auch ein Recht der Prävention zusteht, insofern es sich nicht um solche Akte handelt, welche auf einem Herkommen beruhen und als solche durch das Vereinsgesetz geschützt werden. Ich erkenne also an, daß polizeiliche Beschränkungen in dieser Beziehung im Allgemeinen innerhalb der Befugniß der Staatsregierung liegen. Allein ich fordere Sie auf, den Erlaß zehn Mal und zwanzig Mal zu durchlesen, und Sie werden nicht ein Wort, nicht eine Sylbe finden, die im Entferntesten die Deutung zuließe, daß es sich in demselben um kirchliche Missionen außerhalb der Kirche handle. Ich bin begierig, zu hören, ob Jemand dieser meiner Behauptung widersprechen kann. Schon darum, dächte ich, wäre es im höchsten Grade gerechtfertigt, eine befriedigende Deklaration jenes in das Leben und Wesen der katholischen Bevölkerung so tief eingreifenden Erlasses so schnell als möglich an die Behörden gelangen zu lassen. Ich und meine Glaubensgenossen können uns wenigstens nicht mit dem Herrn Berichterstatter dahin einverstanden erklären, daß die vom Herrn Minister hier abgegebene Interpretation eben so wirksam sei, als ob sie in einer Deklaration an die Behörden niedergelegt werde. Denn einestheils haben jene Behörden nur die ihnen zukommenden Weisungen zu beachten und anderentheils ist die Erklärung des Herrn Ministers selber mit so vielen Vorbehalten verklausulirt, daß mit derselben wenig gefördert sein würde. Es wäre also wahrlich an der Zeit, daß man eben direkt und ohne Vorbehalt oder sophistisches Beschönigen der Wahrheit die Ehre gebe und einmal thatsächlich für das geschehene Unrecht Buße thue, anstatt Anderen nur Buße zu predigen. Es ist uns ja oft genug gesagt worden, daß die Staatsregierung Nichts von pharisäischer Selbstgefälligkeit wissen will; möge sie also geschehenen Irrthum laut und offen bekennen und die Behörden mit Anweisungen versehen, deren Wortlaut den Absichten besser entspricht. Man hat uns aber auch auf die Erläuterungen verwiesen, die in dieser Beziehung bereits ergangen seien. Ich erwiedere, daß diese sogenannten Erläuterungen sich lediglich auf das Reskript vom 16. Juli, aber keineswegs auf das vom 22. Mai beziehen, und daß grade hinsichtlich dieses letzteren auch viele evangelische Mitglieder dieses Hauses mit uns die Ueberzeugung theilen, daß es die verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken verletze. Die Beschwerden und Petitionen der Katholiken waren eben wohl gegen beide Reskripte gerichtet, und grade des ersten Reskripts, welches die Katholiken am Allertiefsten verletzen mußte, ist in den vorgeblichen Erläuterungen mit keiner Sylbe gedacht. Man hat aber auch grundsätzlich das Recht der Katholiken bestritten, in solchen sporadischen Gemeinden, um die es sich hier handelt, überhaupt Missionen abzuhalten. Die katholischen Bischöfe werden sich dies Recht nicht verschränken lassen, denn sie können und dürfen das vorwurfsvolle Wort des Heilandes auf sich nicht anwenden lassen: „Des Schwachen wartet Ihr nicht und den Verlorenen suchet Ihr nicht auf, und meine Schafe sind zerstreut, als die keinen Hirten haben!“ In solchen sporadischen Gemeinden thut die Hülfe am Meisten Noth, nicht bloß im Interesse der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche, wenn es ja wahr ist, wie der Herr Kultusminister gesagt hat, daß die Missionen auch auf die evangelische Kirche wohlthätig gewirkt und neues Leben in derselben hervorgerufen haben. Wenn ich mich nun zu dem Reskript vom 16. Juni wende, so bietet dasselbe nach unserer Ueberzeugung drei wesentliche Beschwerden dar. Zuerst enthält es das

Verbot des Besuches der römischen Weltanstalten und der Jesuitenschulen überhaupt. Wir unsererseits nehmen jenes Recht des Besuches aus dem doppelten Grunde in Anspruch, weil es unbestreitbar ein natürliches Freiheitsrecht ist und weil dasselbe durch die Verfassungsurkunde in mehrfacher Beziehung gewährleistet wird. Schon in der Kabinetsordre vom 13. Juli 1827 wird dasselbe förmlich anerkannt und ausgesprochen, daß die Oberpräsidenten und der Erzbischof nur durch persönliche Einwirkung auf die Aeltern, nicht aber durch Verbote dem Studium auf den Jesuitenanstalten entgegenwirken möchten. Die Kabinetsordre vom 23. Dezember 1845 enthält ebensowenig ein Verbot jener Anstalt oder gar eine Androhung des Verlustes des preußischen Staatsbürgerrechts, sondern versagt nur denjenigen, welche ohne Staatserlaubniß die Priesterweihe im Auslande empfangen, das Placet, insoweit ein solches erforderlich war. Sie sehen hieraus, welchen Fortschritt wir unter der angeblichen Herrschaft des Rechts und der verfassungsmäßigen Freiheit gemacht haben. Wir behaupten aber auch, daß dieses Recht seitdem eine spezielle Sanktion erlangt hat, daß es nicht mehr ein bloß natürliches Freiheitsrecht, sondern ein durch die Verfassungsurkunde gewährleistetes ist. Denn die Erziehung der Priester ist doch wohl eine Angelegenheit der Kirche, welche nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde durch die Bischöfe verwaltet wird. Wir behaupten ferner, daß der Verkehr der katholischen Priester mit dem Papste nach Artikel 16 ein verfassungsmäßiges Recht der Katholiken ist und daß zu diesem freien Verkehre auch das Recht der katholischen Theologen gehört, zu den Füßen des Papstes, im Mittelpunkt der katholischen Kirche, ihren Unterricht zu nehmen; wir sagen endlich, daß das Gesetz, welches die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze proklamirt, ein wirkliches und aktuelles Recht der Katholiken sei und es verbietet, die Katholiken Preußens auf anderem Fuße zu behandeln, als die evangelischen Christen. Wir behaupten jedenfalls, — und das ist der Kern der heutigen Frage — daß die Staatsminister wenigstens nicht berechtigt seien, durch neue Reskripte ihrerseits Etwas zu bestimmen, was mit jenem Prinzipe der Verfassungsurkunde in Widerspruch steht. Ich erkenne meinerseits gern an, daß das Recht des Besuchs ausländischer Lehranstalten kein absolutes ist, daß das Ministerium vielmehr grundsätzlich berechtigt ist, ausländische Lehranstalten in Preußen zu verbieten. Sie werden mit mir aber auch ihrerseits anerkennen, daß dies nicht geschehen kann nach Willkür und Laune, oder kraft des Satzes: car tel est notre bon plaisir. Nein, das ist nicht das Recht der Minister. Wenn das Freiheitsrecht preußischer Staatsbürger, hier der Katholiken, hinsichtlich des Besuchs auswärtiger Unterrichtsanstalten nicht verletzt werden soll, so müssen die Herren Minister zur Rechtfertigung solcher Verbote behaupten und beweisen, daß die verbotenen Anstalten gemeinschädlich oder staatsgefährlich seien. Ohne diese Voraussetzung würden wir nicht in einem Rechts=, sondern in einem Willkürstaate leben. Alle derartigen Verbote haben auch ausgesprochenermaaßen jederzeit auf der Erklärung der Gemeingefährlichkeit dieser Anstalten beruht. Nun frage ich Sie, ist es wirklich die Absicht der Herren Minister, zu behaupten, daß die römischen Lehranstalten, von denen hier die Rede ist, sitten= oder staatsgefährlich seien? Eine solche Behauptung ist bisheran nicht hervorgetreten, ich hoffe auch nicht, daß sie überhaupt wird aufgestellt werden. Ich halte es wenigstens für unmöglich, daß der Gesandte, welcher Se. Majestät den König von Preußen in Rom vertritt, andere, als günstige Berichte eingesandt habe. Für mich und hoffentlich auch für Sie ist die Würde und die Erhabenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche eine absolute Bürgschaft, daß so Etwas gar nicht möglich sei. Ich sage: „auch für Sie“ und berufe mich darauf, daß selbst nach der

Anschauungsweise protestantischer Christen, namentlich der Anglikaner, das Oberhaupt der katholischen Kirche ein Bischof von hervorragender Würde ist, dessen Persönlichkeit wohl die Präsumtion begründet, daß die unter seiner Obhut stehenden Lehranstalten einem Verdachte der Sittengefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit nicht unterliegen dürfen. Allein es liegen uns ja auch positive Zeugnisse der Behörden, es liegen uns Thatsachen vor. Es ist der Staatsregierung nicht unbekannt, welche Früchte diese Lehranstalten getragen, und an den Früchten erkennt man doch den Baum. Die Staatsregierung weiß es, denn sie hat zahlreiche, von protestantischen Behörden ausgegangene Berichte darüber in Händen, daß grade diejenigen katholischen Priester, welche ihre Erziehung in den römischen Lehranstalten erhalten haben, sich durch wissenschaftlichen Geist, durch Reinheit der Sitte, durch Treue und Loyalität ausgezeichnet haben, und zwar auch in Zeiten, wo Viele wankten, wo die echte Treue sich erprobte, wo es schwerer war, als heute, den Weg der Treue und des Muthes zu gehen. Grade zu der Zeit haben jene katholischen Priester vorzugsweise sich treu und loyal bewiesen und Achtung vor der Obrigkeit gelehrt und geübt. Es sollte diese Thatsache allein schon für Sie, m. H., ein Motiv sein, den ferneren Besuch dieser Anstalten nicht zu verschränken, wenn auch das Ministerium die Vergangenheit so schnell aus dem Gedächtnisse verloren hat. Wie dem aber auch sei, fühlen Sie, m. H., es nicht, daß wir, die Katholiken, uns fragen müssen, wie es denn überhaupt komme, daß ein evangelischer Kultusminister den katholischen Theologen den Besuch der katholischen Lehranstalten in Rom verbietet, dagegen den Besuch der evangelischen Lehranstalten in der ganzen Welt den evangelischen Theologen unverschränkt gestattet? Man verbietet den katholischen Theologen den Besuch der unter den Augen des Kirchenoberhauptes begründeten Lehranstalten und erlaubt den evangelischen Theologen, sich zu den Füßen von Atheisten und Rationalisten, woran die deutschen und außerdeutschen Universitäten bekanntlich keinen Mangel haben, zu setzen, um sich zu evangelischen Predigern vorzubereiten! Welche Absicht kann denn wohl um's Himmelswillen solch' ungleiche Handlungsweise einem evangelischen Minister eingegeben haben? War es etwa übermäßige Sorgfalt für die Erziehung katholischer Priester, die doch wahrlich nur Sache der katholischen Bischöfe ist, und zugleich übermäßige und unbegreifliche Sorglosigkeit für die Erziehung der evangelischen Prediger? Oder soll ich etwa, auf die Grundlage hin, daß die katholischen Priester, welche aus jenen römischen Weltanstalten hervorgegangen sind, sich durch Treue, durch wissenschaftlichen Geist und durch jedwede priesterliche Tugend ausgezeichnet haben, die Frage stellen müssen: ob man vielleicht die guten katholischen Priester mehr fürchte, als die schlechten, entchristlichten evangelischen Prediger, welche voraussichtlich aus den Hörsälen der Christusleugner heimkehren?! Das ist zwar eine harte Frage; allein auf dem Standpunkte der Erwägung, zu dem ich mich durch die Erlasse gedrängt sehe, weiß ich in der That keine andere mehr zu stellen. Oder wird man mir vielleicht sagen: „Nein, das nicht, wir mögen wohl die guten katholischen Priester, wir wissen sehr wohl, daß sie nicht bloß ein Segen für die Kirche, sondern auch für den Staat sind; allein es kommen ja diese Priester aus Rom zurück als Ultramontane, mit dem furchtbaren Abzeichen des Ultramontanismus auf der Stirne, und diese mögen wir denn freilich nicht." M. H.! Es giebt allerdings noch sehr viele derartige Urtheiler im aufgeklärten evangelischen Preußen; allein ich hätte doch nicht geglaubt, daß die hohe Staatsregierung einen derartigen bescheidenen Standpunkt einnehmen könne. Denn sie sollte es doch so gut wissen, wie wir, welche Bewandtniß es denn überhaupt mit solchen Parteistichwörtern

hat, um sie nicht als gute Münze hinzunehmen; — sind die Herren Minister selber doch oft und lange genug Jesuiten genannt worden, freilich mit bitterem Unrechte! Mögen Sie daher auch an das Wort „ultramontan" diesen Maaßstab anlegen und ihn nicht als baare Münze annehmen! Allerdings, m. H., kommen diese katholischen Priester aus Rom zurück als Ultramontane, denn sie wissen es ja nicht bloß kraft des Glaubens, sondern aus eigenster Anschauung, daß dort jenseits der Berge, ultra montes, auf dem Felsen ein Stuhl errichtet ist, an dem seit 18 Jahrhunderten die Verheißungen nimmer zu Schanden geworden sind, — sie glauben unerschütterlich, daß dieser Fels bis an das Ende der Tage nicht wird überwältigt werden. Sie sehen und glauben vielleicht fester und unmittelbarer, als andere Katholiken, allein sie glauben nichts Anderes, nichts Neues, — nein alle Katholiken glauben und hoffen dasselbe, — alle sind in diesem Sinne Ultramontane! Das Wort „Ultramontanismus" hat keinen Sinn mehr, seitdem der Orkan der Revolution mit dem Besitzthum der Kirche jede Veranlassung zu den ehemaligen unerfreulichen Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern weggefegt hat; — seit jenem Augenblicke ist das Wort Ultramontanismus nur noch ein trauriger Anachronismus. Allein, m. H., man sagt, wenn man denn nun auch mit den Ultramontanen fertig werden könne oder müsse, so sei es doch ganz etwas Anderes mit den Jesuiten; bei ihnen höre die evangelische Toleranz auf, sie seien allzu gefährlich; jedenfalls sei die Staatsregierung berechtigt und verpflichtet, den desfalls verbreiteten Besorgnissen Rechnung zu tragen, da ja sogar, wie der Bericht hinzufügt, die katholischen Könige des vorigen Jahrhunderts und der Papst selber die Aufhebung des Ordens dekretirt haben. M. H.! Ich kann meinestheils trotz alledem im Ernste es nicht glauben, daß Sie sich vor den Jesuiten fürchten. Sie, im Besitze der Intelligenz, der Macht, der Presse, aller Hülfsmittel, die stark und mächtig machen, — Sie sollten sich fürchten vor jenen Jesuiten, die Nichts haben, als ihr Brevier und ihre Begeisterung für den Gekreuzigten! Vor denen wollten Sie sich fürchten? Und wenn Sie dennoch sich vor ihnen fürchteten, dann thäten Sie sehr wohl, diese Furcht nicht zu zeigen. Denn die Politik der Furcht ist nicht bloß die unedelste, sondern auch die schlechteste unter der Sonne, sie kann dauernd nicht aufrecht erhalten werden und giebt dem Gefürchteten die Gewißheit des Sieges zum Voraus in die Hand. M. H.! Ich bemerke aber auch thatsächlich, daß die Propaganda wegen der Jesuiten jedenfalls nicht verboten werden kann, weil sie mit den Jesuiten gar Nichts zu thun hat. Sodann muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß wir für den Orden der Jesuiten überhaupt nicht bloß Duldung und Gnade, sondern das Recht in Anspruch nehmen, als unzweifelhafte Institution der katholischen Kirche des Rechtes der Letzteren ebenwohl theilhaftig zu sein. Wenn also wirklich die Gespensterfurcht des vorigen Jahrhunderts hinsichtlich der Jesuiten in dem aufgeklärten Preußen heute noch bestehen sollte, dann haben wir eine Zauberformel, um diese Furcht hoffentlich auszutreiben. Wir haben den Artikel 12 der Verfassungsurkunde, und ich denke, er wird seine Kraft bewähren, heute oder morgen. Sie können, Sie dürfen den Orden darum nicht fürchten; er ist ein Bestandtheil, ein Organ, eine Institution der katholischen Kirche, und ohne den Nachweis, daß derselbe wirklich gefährliche und schädliche Tendenzen verfolge, können Sie ihn nicht verbieten. Was die katholischen Könige anlangt, welche denselben im vorigen Jahrhunderte verfolgt haben, so dächte ich, der Herr Berichterstatter müsse es so gut wissen wie ich, daß diese katholischen Könige damals, als sie die Verfolgung und Vertreibung der Jesuiten zuließen, bereits halt- und bügellos dem Abgrunde der Revolution entgegentaumelten. Die Betreiber der Jesuiten-

heße waren damals, wie heute eben die Großrevolutionäre des Jahrhunderts. Die Encyklopädisten hatten wohl erkannt, daß nach Ueberwindung dieses Bollwerks jeder Autorität in Staat und Kirche keine ihrer dämonischen Hoffnungen mehr als zu kühn erscheinen dürfe, daß ihnen alsdann der Sieg nicht mehr bestritten werden könne! Sie haben sich nicht getäuscht; der Erfolg hat den Scharfblick jener Großmeister der Revolution gerechtfertigt, soweit es sich um den Sturz der Staaten handelte, die Kirche litt, — aber erlag nicht, weil sie nicht erliegen kann. Allein der Papst! Ja, m. H., ein schwacher Papst, der vielleicht mehr das Mitleid, als die Verurtheilung der Christenheit verdient, ist in einer Lage, viel bedrohlicher, als diejenige des Jahres 1848 war, schwach gewesen, er ist dem haßerfüllten und beutegierigen Andringen der bourbonischen Höfe gewichen und hat den Ruhm des Martyriums seinem glorreichen Nachfolger Pius VII., dem Wiederhersteller des Ordens, überlassen. Nur Einem Fürsten, Friedrich dem Einzigen, war es vergönnt, Europa zu beschämen und zu demüthigen, nachdem er es auf den Schlachtfeldern besiegt hatte, und ich hoffe, daß das Andenken Friedrichs des Großen Ihnen höher steht, als das der Encyklopädisten und der bourbonischen Minister des 18. Jahrhunderts. Friedrich II. hatte nicht erst nach der Vertreibung oder Verurtheilung der Jesuiten, sondern schon lange vorher erklärt, der Sturz der Jesuiten sei keineswegs ein Sieg der Intelligenz, der Wahrheit oder der Philosophie, sondern ein Sieg der Intriguen, der Habsucht und der Prostitution. Und nach der Verurtheilung des Ordens ließ er in Rom durch seinen Gesandten dahin wirken, daß die Jesuiten in Schlesien beibehalten werden möchten, indem er erklärte, er habe in den Jesuiten immer die besten Priester, die besten Prediger und die besten Volkserzieher gefunden. Allein abgesehen von dem Gewichte jenes Zeugnisses, welchem sich die protestantischen Namen eines Leibniß, eines Hugo Grotius, eines Roger Bacon anschließen, dächte ich, grade die evangelische Seite dieses Hauses dürfte doch auf die Verurtheilung, an die man appellirt hat, nicht allzu großes Gewicht beilegen. Wie oft haben Sie, die Protestanten, sich gegenseitig verurtheilt und grausam bedrückt! — wie oft hat eine Konfession die andere verfolgt und geächtet! Wollen Sie daraus schließen, daß die Kalvinisten und die Lutheraner auch wirklich das seien, für was man sie damals gegenseitig ausgegeben hat, um sie ächten, verfolgen und bedrücken zu können? Ich dächte, es wäre wohl an dem, daß wir der Vergangenheit ihre Verirrungen ließen und ihre Strafen, unsere Zeit hat hinreichend an den eigenen Gebrechen zu tragen, wir bedürfen jener nicht, um unser Maaß zu füllen, um es vielleicht übervoll zu machen. Ich dächte, wir betrachteten die Gegenwart, um ein richtiges Urtheil über gegenwärtige Verhältnisse zu gewinnen. Doch ich muß noch ein Wort in Bezug auf den hier mehrfach genannten vorvorigen Erzbischof von Köln sagen. Ich kann es meinerseits nur bedauern, daß man für gut gefunden hat, dieses Namens im Berichte zu denken, und zwar darum, weil ich und jeder Katholik in jener Art der Erwähnung eine Beleidigung des Namens und des Andenkens jenes Erzbischofs finden muß. Ich bin also vor Allem in meinem Rechte, jene Behauptung zu bestreiten und deren Beweis zu fordern, um so mehr, als uns von dieser Stelle aus das verehrte Mitglied für Neuwied ausdrücklich erklärt hat, in den ihm darüber zu Gesicht gekommenen Akten sei durchaus nicht von Jesuiten die Rede, sondern nur von dem Besuch auswärtiger Lehranstalten im Allgemeinen. Aber auch abgesehen hiervon, thut man dem Staate, meines Erachtens, einen recht schlechten Dienst, wenn man den Katholiken ohne Noth jene Zeit der Demüthigung in Erinnerung bringt. Denn es ist dies die Zeit der geheimen Konvention, die für Staat und

Kirche gleich böse Früchte getragen, — die zu dem Verbrechen oder, wie ich lieber sagen will, zu der Gewaltthat von 1837 geführt hat und der helfenden Hand Sr. Majestät unseres Königs bedurfte, um ungeschehen gemacht zu werden. Es erinnert also an den traurigsten Moment der preußischen Herrschaft in den westlichen Provinzen, und es wäre, meines Erachtens, besser gewesen, einen Schleier darüber zu decken, als jene Zeit wie eine Autorität anzurufen, um neues Unrecht zu beschönigen. Heute wird jedenfalls Niemand vergessen, daß alle Bischöfe der Monarchie, ja, der gesammten Christenheit ein anderes Urtheil über den Jesuitenorden gefällt haben, als der Berichterstatter ohne Beweis, ja, im Widerspruche mit den dem früheren Kurator der Universität Bonn vorgelegenen Akten, dem vorvorigen Erzbischof von Köln zuschreibt. Die Hauptbürgschaft für das Wesen und Wirken des Ordens liegt aber in der Billigung der katholischen Kirche. Diese Thatsachen können Sie nicht ignoriren; Sie werden uns nicht sagen können, daß das Urtheil so vieler frommer und gelehrter Bischöfe auf Unkenntniß beruhe, — oder daß dieselben wissentlich und mit Vorbedacht etwas Verderbliches sollten in's Leben einführen wollen. Ich kann wenigstens nicht glauben, daß Sie, wenn Sie auch auf einem anderen Standpunkte der Konfession stehen sollten, so zu urtheilen im Stande wären. Endlich aber, m. H., muß ich Ihnen sagen, daß ich mich zur richtigen Würdigung des Ordens auch auf dessen Wirksamkeit unter Ihren und unseren Augen berufe, — auf die Berichte protestantischer Beamten, welche ein so schönes Licht auf die gesegnete Thätigkeit des Ordens werfen. Sie haben überall mit Kraft und Erfolg die Grundwahrheiten des Evangeliums verkündigt und eine reiche Saat des Guten ausgestreut. Sie haben erfolgreich gewirkt, weil überall im Volke die Sehnsucht nach Glauben ihnen entgegengekommen ist, — weil ein Jeder, der nicht den letzten Rest christlicher Ueberzeugung in den Labyrinthen einer falschen Philosophie oder auf den Abwegen der Leidenschaft verloren, gegenüber den vorhandenen und den drohenden Uebeln der Zeit, Trost und Heil in der Belebung des Christenthums suchte; weil die lebende Generation das Bedürfniß und die Möglichkeit einer Wiedergeburt im Heilande fühlt und sich untertauchen möchte in dem Strome der Gnade, der von Golgatha ausgeht. Als Bürger und Christen darf ich Sie aufrufen: hemmen Sie nicht das gläubige Volk, das sich zum Kreuze drängt, — hemmen Sie nicht die Meister des christlichen Wortes, die das arme, leidende Volk Geduld, Gehorsam, Vertrauen auf ewige Vergeltung lehren und es bewahren vor dem berauschenden Gifte, welches die Revolution und der Atheismus in vollen Bechern ihm darbieten! Sagen Sie sich doch, daß die Siege, welche die Jesuiten auf diesem Gebiete gewonnen haben, Siege sind für Sie und für uns, — Siege, welche nur dem Widerchristen gegenüber gewonnen worden sind! M. H.! Was den weiteren Inhalt des Reskriptes vom 16. Juli anlangt, so bin ich zwar darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht grade hier ein weiteres Eingehen in die Rechtsfrage nothwendig sei, weil dieselbe noch nicht so vollständig erörtert worden ist, als die andere Seite der Frage, — also namentlich zu zeigen, wie der im Erlaß angedrohte Verlust des Staatsbürgerrechtes gegen die ohne Ministerialerlaubniß in Rom studirenden Theologen und die Verweigerung der Niederlassung an die bezeichneten Kategorien katholischer Geistlichen dem Gesetze und der Verfassung widersprechen. Ich werde indessen in Betracht der Dringlichkeit der Zeit und der fast neunstündigen Debatte in dieser Beziehung mich so kurz, als irgend thunlich, fassen. M. H.! Ich muß Sie vor Allem darauf aufmerksam machen, daß es eine nicht richtige Auffassung Seitens des geehrten Mitgliedes für Neuwied ist, wenn er gemeint hat, es könne sich in dieser

Beziehung um eine Rechts= oder Verfassungsverletzung überhaupt nicht handeln, weil die Frage der Niederlassung in Preußen und der Erklärung des Verlustiggehens des Staatsbürgerrechts lediglich eine Attribution der Verwaltung sei. Das ist nicht richtig, denn die Verfassung sagt im Artikel 3:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Also nicht auf dem Wege der administrativen Verfügungen kann darüber disponirt werden. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 stellt nun auch die Bedingungen fest, unter welchen das Staatsbürgerrecht verloren oder nicht ertheilt wird; von solchen Kategorien aber, welche in dem Erlasse aufgestellt werden, ist in dem Gesetze keine Spur zu finden, sie sind vielmehr erst durch den Erlaß aufgestellt und in das Gesetz hineingebracht worden. Daß dies aber nicht bloß außerhalb des Gesetzes sich bewegt, sondern gegen dasselbe angeht, ergiebt sich namentlich daraus, weil formell und wörtlich auf diesem Wege die Katholiken Preußens mit den Juden auf dieselbe Linie gestellt worden sind, und zwar auf die Rechtslinie, auf welcher die Juden im Jahre 1842 gestanden haben, eine Gleichstellung, die doch wohl unzulässig ist. Im Berichte ist zwar begütigend bemerkt, jene Gleichstellung mit den Juden sei darum nicht vorhanden, weil hinsichtlich ihrer das Gesetz, hinsichtlich der katholischen Geistlichen nur eine Ministerialverfügung diese Bestimmung enthalte; allein Sie werden wohl fühlen, daß eine solche Begütigung fast einem Hohne ähnlich sieht. Als die Juden noch des heiligen römischen Reichs Leibkammerknechte waren und den Leibzoll zahlten, wurden sie nicht nach dem Gesetze, sondern nach dem Belieben kaiserlicher Beamten regiert; heute erfreuen sie sich in Preußen des Schutzes der Gesetze, werden nach dem Gesetze regiert, dagegen sollen die katholischen Priester in deren Stelle eintreten und wir hierin eine Begütigung erblicken! Täuschen Sie sich nicht, uns täuschen Sie nimmer! Allein, m. H., es soll in dieser ganzen Anordnung nach der Deutung, die ihr jetzt gegeben wird, überhaupt kein Verbot, keine Versagung der Niederlassung enthalten sein, sondern nur eine Centralisirung jener Geschäfte bei dem betreffenden Staatsministerium angeordnet werden. Aus dem Munde des Herrn Berichterstatters hätte ich es wahrlich am Wenigsten für möglich gehalten, jenes Prinzip der Centralisirung in dieser Materie und in diesem Umfange zur Abwehr aufgestellt zu sehen. Denn eine solche Theorie steht mit seinen sonstigen Prinzipien und Idealen im grellsten Widerspruche. Man sagt, nach dem Gesetze seien die Regierungen befugt, ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten studirt haben, so gut, wie jedem anderen Ausländer die Niederlassung in Preußen nicht zu gestatten, und diese Befugniß könne das Ministerium als oberste Centralbehörde also auch an sich ziehen. Aber, m. H., dies Letztere bestreite ich auf's Allerbestimmteste. Wenn dem Ministerium eine solche Befugniß zustehen sollte, so hätten wir in Preußen eine Centralisation, welche selbst die ausschweifendste Phantasie eines französischen Unterpräfekten überstiege. Unmöglich kann es Ihr Ernst sein, daß Preußen solchen Theorien sich zuwende, und daß der Allmacht der Geheimerathsweisheit und des grünen Tisches ein Umfang gegeben werde, welcher selbst in Frankreich niemals bestanden und immer entschiedener beschränkt wird. Ich frage, was würden Sie dazu sagen, wenn die Herren Minister, — was sie ebenso gut thun könnten — auch das Vereinsgesetz und die Gewerbeordnung in derselben Weise centralisiren wollten? Was würde noch im Wege stehen, daß nach dieser Theorie auch die Erlaubniß zur Abhaltung einer Tanzmusik der Lokalbehörde, welche das Gesetz hierzu bezeichnet, abgenommen und beim Ministerium

centralisirt würde. Was würde hindern, daß auch die durch die Gewerbeordnung und das Vereinsgesetz den Lokal= und Bezirksbehörden gegebenen Befugnisse der Konzessionirung u. s. w. centralisirt und in dieser Weise das Recht des Landes annullirt würde, vorausgesetzt, daß Sie dieser Centralisirungstheorie Beifall schenken könnten. Man hat mir freilich gesagt, im Centralausschusse, in dem hier in Rede stehenden Falle hätte es ja eine so große Eile nicht, wie vielleicht in den Fällen, wovon die Gewerbeordnung und das Vereinsgesetz handle; hier sei es ja nicht so eilig, ob die Niederlassung einige Wochen früher oder später gegeben, d. h. versagt werde. Ich aber sage Ihnen, wir, die Katholiken, haben in der That Eile, dagegen zu protestiren, daß man uns auf gleiche Rechtslinie stellt mit den Juden des Jahres 1812! So, m. H., steht die Rechtsfrage, und ich kann kaum glauben, daß Sie unserer Auffassung Ihre Anerkennung schlechtweg zu versagen vermöchten. Allein ich glaube, es stehen Ihnen zwei Klippen entgegen, die die Anerkennung unseres Rechtes bei Ihnen zweifelhaft machten; zwei Klippen haben Sie bei Ihrer Entscheidung zu vermeiden. Wahrscheinlich werden Sie die Rechtsfrage nicht anders, als wir, ansehen, auch die segensreiche Wirksamkeit der Missionen und der römischen Lehranstalten nicht unterschätzen, nein, Sie werden sie vielleicht überschätzen und dann vielleicht eines kleinlichen Gefühls der Eifersucht nicht Herr werden, welches Ihnen sagt, der Protestantismus sei bedroht, die Erlasse seien ein Akt der Nothwehr gegen den siegreichen Andrang der katholischen Kirche, welche überall mit neuer Kraft einen mächtigen Aufschwung nehme. Wenn wirklich ein derartiges Gefühl bei einem Mitgliede dieses Hauses vorwalten sollte, so darf ich wohl sagen: Wehe dem Protestantismus, wenn er wirklich die Grundlagen und Bedingungen seines Daseins so weit vergessen haben sollte, daß er, die geistigen Waffen ablegend, die Polizei zu Hülfe ruft, um sich nicht gegen die Angriffe, nein, gegen die Lebensthätigkeit der katholischen Kirche vertheidigen zu lassen! (Unruhe.) M. H.! Ich werde warten, bis Sie fertig sind; ich habe Zeit, meine Pflicht zu thun. Also, m. H., ich behaupte einestheils, daß Sie diese erste Klippe wohl im eigenen Interesse, im Interesse der Ehre des Protestantismus vermeiden sollten. Die zweite Klippe ist freilich eine gefährlichere, es ist die Klippe des evangelischen Staates, welche in den letzten Jahren, wie durch unterirdische Kräfte emporgetrieben worden ist; ich hoffe und vertraue, daß sie recht bald wieder in den Abgrund ihres Nichts zurücksinken werde. Eine derartige Theorie läßt sich als der Traum eines vor 200 Jahren Eingeschlafenen freilich leichter begreifen, denn als das Produkt staatsmännischer Betrachtungen der Gegenwart, so sehr widerstreitet sie dem Wesen und Sein des neuen Preußens, des Preußens, welches auf den Grundsätzen der deutschen Bundesakte und der Verfassungsurkunde beruht. Man sagt demnach: „Preußen sei ein protestantischer Staat," — also er ist Theologe geworden, hat die verschiedenen christlichen Dogmen untersucht, sich für die evangelische Konfession entschieden und ist evangelisch geworden! Wahrlich eine unerhörte Sprache, selbst für asiatische Zustände unerhört! Jedenfalls wird Deutschland begierig sein, auch zu erfahren, ob Preußen sich zur Augsburger Konfession oder zum Heidelberger Katechismus bekennt, da es ja nach der Erklärung des Oberkirchenraths eine evangelische Konfession gar nicht mehr giebt. Allein, m. H., besinnen wir uns und sprechen es laut aus: in Deutschland giebt es überhaupt keine spezifisch konfessionelle, sondern nur noch christliche Staaten, in welchen die christlichen Kirchen gleichberechtigt sind. Dieser Satz beruht nicht bloß auf einer rechtlichen Abstraktion, er ist in der Verfassungsurkunde Preußens ausdrücklich enthalten. Es steht nämlich in derselben (Art. 14) geschrieben:

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt."

Also nicht die evangelische, nicht die katholische, sondern die christliche Religion ist die Grundlage des Staats, und darum ist Preußen verfassungsmäßig kein evangelischer, sondern ein christlicher Staat! Ich dächte, die Staatsregierung hätte wohl Veranlassung gegenüber den Besorgnissen, welche das heraufbeschworene Gespenst des evangelischen Staates erregen muß und wirklich erregt, jede Solidarität ihrerseits abzulehnen, und es laut auszusprechen, daß dieses Parteiwort nicht ihr Banner ist, daß sie gesonnen ist, das Banner der Verfassungsurkunde, das Banner des christlichen Staates hoch zu halten. Das Interesse der Monarchie gebietet dringend die Ablehnung jener Solidarität mit dem verderblichen Gedanken des evangelischen Staates. Bedenken Sie, m. H., ob es nach den Gesetzen des organischen Lebens möglich ist, an ein organisches Zusammenwachsen der Provinzen zu einem einheitlichen Gesammtstaate zu denken, wenn man die Provinzen in herrschende oder Kernprovinzen, und in eroberte oder Helotenprovinzen unterscheidet. Das hat man gethan, das thut man fortwährend durch das bloße Wort des evangelischen Staates. Glauben Sie, daß die Provinzen auf diesem Wege organisch zusammenwachsen können? Und dann bedenken Sie doch auch, daß jenes innigere Zusammenwachsen der Provinzen Preußens in der That eine dringende, eine höchst staatliche Nothwendigkeit, ja, daß es eine Lebensbedingung für Preußen ist, wenn es eine Großmacht sein und bleiben will. Ich weiß nicht, ob Sie sich hinsichtlich der Zukunft einer so großen Täuschung hingeben, daß Sie glauben, es werde niemals nothwendig werden, daß wir Alle wie Ein Mann dem Auslande gegenüber dastehen, ohne innere Streitigkeiten und Konflikte, namentlich ohne ernsten Zwiespalt auf demjenigen Lebensgebiete, welches die Menschen tiefer bewegt und schroffer trennen kann, als jede andere denkbare Scheidung? Glauben Sie wirklich, daß die Trikolore des Nachbarlandes einem Regenbogen der Versöhnung ähnlich sieht? Glauben Sie, daß die Raubadler, welche sich auf jener Trikolore wieder niedergelassen, sich in sanfte, liebegirrende Tauben verwandelt haben? Ich glaube es nicht und versichere Sie, wir haben nöthig, wie Ein Mann zusammenzustehen, keinen Zwiespalt im Lande aufkommen zu lassen, sondern treu und fest uns gegenseitig als Deutsche und Preußen in unserem klaren Rechte zu schützen, um einig und stark zu sein. Vergessen Sie es wenigstens, daß wir Katholiken sind und bleiben wollen; vergessen Sie es dagegen nicht, daß wir ewig unser gutes Recht fordern müssen, bis es uns geworden. Wenn die englischen Lords ihrem Erbfeinde O'Connell gerecht geworden sind, so kann dies Ihnen gegenüber der katholischen Kirche in Preußen doch wohl nicht so schwer werden, da diese dem Staate nur treue und gute Dienste gethan hat. Allein, m. H., stellen Sie sich noch höher, als auf diesen nationalen, — stellen Sie sich auf den christlichen Standpunkt, — auf den Standpunkt desjenigen Christenthums, welches durch die Einheit der Taufe uns Alle verbindet. Sagen Sie sich doch, daß die Aufgabe des 19. Jahrhunderts nicht der Kampf der christlichen Konfessionen unter einander sein kann, — daß der Kampf zwischen Christ und Widerchrist ausgekämpft werden muß und daß hierbei alle Christen zusammenstehen müssen. Der Atheismus und die Revolution haben den Boden des Staates und der Kirche allüberall aufgewühlt bis zu ihren tiefsten Fundamenten hinab; allein die Kirche, die Hüterin des Heils, ist hinter den Wühlern und Pflügern hergegangen und hat das befruchtende Wort in die Furchen hineingeworfen. Und dies Wort ist aufgegangen, es hat Wurzel gefaßt im Volke und Sprossen und Keime getrieben, die unseren

Enkeln Schutz und Schatten versprechen und eine bessere Zeit, als uns beschieden ist. Stören wir nicht den Säemann, umhegen und schützen wir vielmehr die Saat, — wir sind der Mit- und Nachwelt, wir sind dem gekreuzigten Erlöser der Menschheit dafür verantwortlich. Schließen Sie sich Alle uns an, wenn wir zum Schutze christlicher Freiheit das Herz des Königs anrufen wollen, — jenes königliche und christliche Herz, welches für alle seine Unterthanen warm schlägt; schließen Sie sich uns an, ohne Wanken und ohne Rückhalt und Sie werden sich um's Vaterland, um Deutschland, um die Christenheit wohl verdient gemacht haben!

(Bravo! links und im Centrum; Zischen rechts.)

Gemäß dem Kommissionsvorschlage wurde jedoch der Antrag von v. Waldbott-Bornheim und Genossen mit 175 gegen 123 Stimmen abgelehnt.

6.

Die Grundsteuer. *)

In der 8. Sitzung am 9. Dezember brachte der Finanzminister v. Bodelschwingh zwei Gesetzentwürfe **) ein:

1) über die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken;
2) über die für die Grundsteuerbefreiungen zu gewährende Entschädigung, —

von denen der erste die Veranlagung der von den bisher befreiten Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer den bestehenden Steuersystemen anzupassen, dabei aber die Städte, welche nach dem für sie geltenden Steuersystem eine geringere Grundsteuer zahlen, als die demselben System unterworfenen Ortschaften des platten Landes, hierin diesen gleichzustellen suchte, und von denen der zweite den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken eine Entschädigung zugesichert wissen wollte.

Gleichzeitig überreichte der Abg. Harkort

3) einen seiner Zeit von der Finanzkommission der Nationalversammlung ausgearbeiteten, die Grundsteuer betreffenden Gesetzentwurf, ***) wie solcher durch das Patent vom 5. Dezember 1848 verheißen war, der sich auf den Art. 4 der Verfassungsurkunde stützend, jene nach gleichem Prozentsatz veranlagte.

Die mit der Vorberathung beauftragte Kommission für Finanzen und Zölle beantragte, den beiden Regierungsentwürfen, die sie mit Zustimmung der Regierung theilweise formell und materiell amendirt hatte, zuzustimmen und den Antrag des Abg. Harkort zur Berücksichtigung bei der späteren Ausarbeitung eines derartigen Gesetzes an das Finanzministerium abzugeben.

In der 27. Sitzung am 28. Februar begann die Berathung und

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 7 und 13, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 3, $18\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 3, 12 und 13, Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 2.

**) Drucksachen Nr. 8 a) und b). 2te K. $18\frac{52}{53}$ 321 SS.

***) Drucksache Nr. 21. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 35 SS.

zwar fand die allgemeine Diskussion über alle drei Gesetzentwürfe, resp. Berichte, *) zusammen statt.

In der folgenden, der 28. Sitzung am 1. März sprach Reichensperger II. folgende Worte **) gegen den Antrag der Kommission:

Meine Herren! Die Frage der Grundsteuerregulirung ist von dieser Stelle aus eine bloße Prinzipienmacherei genannt worden. Ich bin nicht dieser Meinung; sie ist nach der Ueberzeugung des Landes seit länger, als einem Menschenalter für jeden denkenden Staatsbürger, namentlich für die westlichen Provinzen, eine Frage des Rechts, des Interesses und sogar der Ehre. Es ist in der That eine Frage der Ehre für die westlichen Provinzen, ob sie sich auch fernerhin noch sagen müssen, daß sie für gewisse bevorzugte Klassen der älteren Provinzen zu arbeiten und zu steuern haben, — ob sie vorzugsweise die Lasten eines Staates aufzubringen haben, deren Vortheile grade zu derjenigen Klasse am Meisten zu gute kommen, die sich den gemeinen Lasten entzieht, also jener Klasse, welcher schon Friedrich Wilhelm III. vor vierzig Jahren vergeblich das vorwurfsvolle Wort zugerufen hat, daß sie sich den öffentlichen Lasten auf Kosten der Mitunterthanen entziehe. Es ist eine Frage des wahrhaften Interesses, wenn dem Lande zugemuthet wird, nach vierzigjähriger Fortsetzung dieses rechtswidrigen Zustandes heute noch zehn Millionen Thaler hinzuzahlen, um ein vermeintliches, durch die Staatsregierung selber widerlegtes Recht der Steuerbefreiung abzulösen, — um Seitens der eximirten Klasse das Recht zu erkaufen, daß sie auch ihrerseits Steuern zahle, so gut wie jeder andere Unterthan Sr. Majestät des Königs. Ich meinerseits bedauere, daß ich mich dem Entschädigungsvorschlage der Regierung nicht anschließen kann; ich würde, wenn auch im Widerspruch mit der großen Mehrzahl meiner politischen Freunde, sehr gern bereit sein, zur Beseitigung des jetzigen, wahrhaft bedenklichen Zustandes ein Opfer, ja, ein erhebliches Opfer zu bringen; — ich würde gern bereit sein, alle Maaßregeln der Schonung eintreten zu lassen und für eine allmählige Heranziehung der bisher Bevorzugten in mildester Weise zu stimmen. Ich kann mich aber unmöglich entschließen, ein Votum für diejenige Vorlage abzugeben, welche so große Opfer, so erhebliche Kapitalentschädigungen für die betreffende Klasse in Anspruch nimmt. Ich glaube, alle Rücksichten des Rechts sprechen gegen die Vorlage, und nicht ein Schatten, nicht ein Schein von Billigkeit kann für dieselbe vorgebracht werden. Ich hoffe und getraue mir, es Ihnen zu beweisen. — Es ist ein oberster Satz nicht bloß des preußischen, sondern des europäischen Staats- und Finanzrechts der Gegenwart, daß die Bedürfnisse des Staats zumeist auf dem Wege der Steuern aufzubringen sind und daß die Steuern von allen Schultern nach Maaßgabe der Steuerkraft gleichmäßig getragen werden müssen. Dieser Satz wird nicht bestritten werden können. Was antwortet man nun Seitens der Bevorzugten, um die Konsequenz dieses Prinzips von sich abzulehnen? Man sagt, die Grundsteuer sei gar keine Steuer, sie sei jedenfalls eine ungerechte, eine schädliche, eine schlechte Steuer; sie sei eine partielle Vermögenskonfiskation, und endlich, wenn dies Alles nicht Platz greifen sollte, so nähme man für sich die Unverletzlichkeit des formellen Rechts der Steuerfreiheit in Anspruch, welches ohne Entschädigung nicht abgeschafft werden könne. M. H.! Was für's Erste die Frage der Grundsteuer an und für sich betrifft, so muß ich mein Befremden aussprechen, daß man sich hier gewissermaaßen das Wort gegeben zu haben scheint, die

*) Drucksachen Nr. 120 und 121. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 123 und 87 SS.
**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 499—503.

Grundsteuer zu tadeln und zu verurtheilen. Ich bin keineswegs dieser Meinung; ich halte das Prinzip der Grundsteuer für ein gutes, gerechtes, ja, für das natürlichste Prinzip jeder Besteuerung. Die Grundsteuer ist eine gute, weil sie sich zunächst und unbedingt nur an den Reinertrag wendet, nirgends die Verbesserungen im Betriebe der Landwirthschaft hemmt und allenthalben mit dem Fortschritte der Landeskultur auch dem Staate ein wachsendes Einkommen sichert. Sie ist eine gute Steuer, weil sie leicht und wohlfeil erhoben wird, weil sie nicht zu umgehen ist, weil sie endlich in Zeiten der Noth erhöht werden kann, und das ist ein erheblicher Vorzug. M. H.! Wenn Sie sich des so wahren Satzes von Franklin erinnern, daß bei den meisten anderen Steuern 2mal 2 nicht 4, sondern 1 ist, während bei der Grundsteuer in Zeiten der Noth eine Verdoppelung ohne absolute Gefahr erreichbar ist, so werden Sie das Gewicht dieses Vorzuges würdigen. Allein sie ist auch die natürlichste Steuer, weil der Staat und dessen Areal wesentlich identisch und es daher das Natürlichste ist, daß der Staat seine Bedürfnisse zunächst aus demjenigen Elemente der Produktionskraft entnimmt, welches überhaupt die Bedürfnisse der Staatsangehörigen selber zunächst zu decken bestimmt ist, d. h. aus dem Ertrage des Grundeigenthums als solchem. In dieser letzteren Beziehung gestehe ich, daß mir schon seit geraumer Zeit eine höchst eigenthümliche Denkweise Seitens der Mitglieder der Rechten entgegentritt. Ich habe hier bei jeder Gelegenheit die Wahrnehmung gemacht, daß, wenn es sich um politische Rechte, um die Vertretung des Landes in den Kreisen, Gemeinden, Provinzen, ja, in den gesetzgebenden Kammern Preußens handelt, wenn obrigkeitliche Gewalt begründet oder ausgetheilt werden soll, daß alsdann immer das Grundeigenthum als mit dem Staate selber identisch bezeichnet wird, daß dann nach der Versicherung der rechten Seite dieses Hauses die Grundbesitzer nicht bloß vorzugsweise, sondern ausschließlich das eigentlich politische Volk sind und als solches alle Rechte des Staates für sich in Anspruch nehmen. In dem Augenblicke aber, wo es sich um Lasten und Steuern, um die Pflichten des Staates handelt, ist dieses politische Volk sofort verschwunden, das Grundeigenthum wird durch eine Phrase verflüchtigt und wie in dem Becherspiele wegescamotirt: da soll und darf es ja nicht Gegenstand der Besteuerung sein, um sofort wieder mit gesteigerten Prätensionen hervorzutreten, sobald es wieder gilt, für jenes sogenannte politische Volk und für die steuerbefreiten und bevorzugten Grundbesitzer Rechte und Vortheile in Anspruch zu nehmen. (Bravo! links.) M. H.! Wenn sodann von Vermögenskonfiskation gesprochen worden ist, so würde meiner Ueberzeugung nach die Autorität dieses Hauses nur gewonnen haben, wenn dieses Wort hier gar nicht genannt worden wäre. Ein solcher Vorwurf wiegt an sich nicht schwer in dem Munde einer Partei, welche seit Jahrhunderten lieber an das Recht des Stärkeren, als an die Stärke ihres Rechts zu appelliren pflegte. Allein es bleibt immerhin mehr als unbesonnen, ein so ernstes Wort so leichtfertig und so ungerechterweise auszusprechen. Es liegt in diesen Worten entweder eine Verurtheilung der glänzendsten Regentennamen Preußens, ja Europas, da der Name des großen Churfürsten, so wie Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. mit der Geschichte der Grundsteuer sich fast identifizirt haben, — oder eine Rechtfertigung des Grundgedankens des Kommunismus. Ich dächte, die Rechte dieses Hauses hätte besondere Veranlassung, sich diese beiden Eventualitäten wohl zu vergegenwärtigen und unbesonnene Uebertreibungen zu vermeiden. Die Grundsteuer ist keine partielle Vermögenskonfiskation, wohl aber ist sie, wenn Sie denn das Wort so sehr lieben, eine Konfiskation eines aliquoten Theils des Reinertrags von Grund und Boden; es wird, wie bei jeder anderen Steuer, ein Theil des

Einkommens vom Fiskus herangezogen, um die öffentlichen Bedürfnisse zu decken. Wer dies Prinzip jeder Art von Steuern nicht anerkennen will, der ist freilich rationellen Argumenten überhaupt nicht zugänglich, — der kann nur praktisch von dem Werthe der Steuern als solcher überführt werden; — der mag sich praktisch belehren lassen, indem er zu den Wilden geht, wo man keine Steuern zahlt! M. H.! Wenn für irgend eine Institution des Staats- und Finanzrechts das Prinzip der Autorität angerufen werden kann, so ist dies hinsichtlich der Grundsteuer der Fall. Es steht ihr die Autorität der Jahrhunderte und aller Länder der Gegenwart zur Seite, und die Kraft dieser Autorität kann wahrlich nicht durch die armen Argumente erschüttert werden, welche hier von der Gegenseite vorgebracht worden sind; sie wären wohl am Besten ganz unausgesprochen geblieben! — Allein, man beruft sich sodann in zweiter Linie darauf, daß den bisheran Befreiten und Bevorzugten ein formelles Recht der Steuerfreiheit zur Seite stehe, welches unter Strafe der Eigenthumsverletzung anerkannt oder durch eine Kapitalentschädigung von mindestens einigen 10 Millionen abgelöst werden müsse. Ich behaupte, daß dies ein großer Irrthum ist, welcher nur einer gänzlichen Verkennung der Geschichte und der obersten Prinzipien des älteren deutschen Staatslebens seine Entstehung verdankt. Wenn ich absehe von denjenigen Privilegirten, welche einen speziellen lästigen Titel aufzuweisen haben, so darf ich behaupten, daß die Befreiten und Bevorzugten niemals ein Recht auf Befreiung von einer ihnen an sich obliegenden wirklichen Steuerpflicht erlangt haben, — daß sie niemals ein Ausnahmsrecht besessen, kraft dessen sie Steuern nicht bezahlen sollten, zu denen sie an und für sich verpflichtet gewesen wären. Die Sache liegt historisch und rechtlich ganz anders. Es ist nämlich eine unzweifelhafte historische Thatsache, daß nach der Rechtsauffassung des Mittelalters bis hinab in's vorige Jahrhundert im Begriffe der Landeshoheit keineswegs das Recht der Besteuerung lag, und daß Niemand kraft des bloßen Unterthanenverbandes dem Landesherrn Steuern zu zahlen schuldig war. Die Idee des Besteuerungsrechtes, als einer Attribution des Staates als solchen, ist erst das Produkt des letzten Jahrhunderts. Der Kaiser, wie der Territorialfürst waren zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse lediglich auf die Domänen und Regalien angewiesen, — wo diese nicht ausreichten, konnten nur kraft freier Einwilligung der zu Belastenden Steuern erhoben werden. Zum Zwecke jener Steuerbewilligung trat die Reichsgemeinde auf dem Reichstage, die Landesgemeinde auf dem Landtage zusammen und bewilligte nach erkannter Nothwendigkeit die bittweise geforderten Leistungen als „Bitten" oder „Beden". Wer nicht selbst oder durch seine Vertreter in die Steuer eingewilligt hatte, hatte auch nicht die Pflicht, sie zu bezahlen, und es willigte derjenige am Wenigsten ein, der den Zorn und den starken Arm des Landesherrn am Wenigsten zu fürchten hatte. Nun, m. H., der Stand der Ritter hat allerdings stets weniger bewilligt, als die anderen Stände, als die Prälaten, als die Bürger, als die Bauern, soweit den Letzteren in den schlimmen Zeiten noch das Recht der Landstandschaft verblieben war. Die Ritter haben sich den ihnen angesonnenen freiwilligen Steuern, den sogenannten Beden, leichter entzogen, aus dem einfachen Grunde, weil sie eben den Landesherrn und seinen Zorn weniger zu fürchten hatten, als die übrigen Stände, und weil die Landesherren ihrerseits ein großes Gewicht darauf legten, ihre bewaffneten Vasallen bei guter Laune zu erhalten. Diese Vasallen haben aber nie und nimmermehr ein aktives und positives Recht der Steuerfreiheit gegenüber einer zu Recht bestehenden Steuerpflicht erlangt, sie haben nur in derselben Art, wie die anderen Stände, lediglich diejenigen Steuern geleistet, welche sie bewilligt hatten, und nur soviel haben sie eben bewilligt, als es

ihnen unvermeidlich erschien. Sie waren **rechtlich** nicht anders gestellt, als alle übrigen Stände; thatsächlich zahlten sie weniger, weil sie weniger bewilligt hatten; ein eigentliches Recht der Steuerbefreiung hatten sie niemals erworben. Der wesentliche Unterschied dieser beiden Verhältnisse springt wohl in die Augen; er liegt in folgender Betrachtung. Die Landesherren der vorigen Jahrhunderte hatten unzweifelhaft trotz aller Reversalien das Recht, jeden Augenblick vor den Rittertag zu treten und denselben um Uebernahme derjenigen Steuern anzugehen, die von den anderen Ständen bereits getragen wurden. Es war alsdann Sache der Ritter, zu erwägen, ob es wirklich in ihrem wahren Interesse und im Rechte begründet sei, das Bedürfniß solcher Steuern zu bestreiten und sich so derjenigen Besteuerung fortwährend zu entziehen, welcher die anderen Stände sich bereits freiwillig unterzogen hatten. Erkannten sie die Nothwendigkeit an, so zahlten sie, wie die anderen Stände; war dagegen ihr Standpunkt ein solcher, daß er mit allen Prinzipien des Rechts und der Billigkeit in Widerspruch trat, dann konnten sie allerdings rechtlich nicht zur Steuer herangezogen werden; allein es traten alsdann, je nach der Macht des Landesherrn, Verhältnisse ein, an denen sich das formelle Recht der steuerverweigernden Ritter brach. Die Geschichte des Hohenzollernschen Herrschergeschlechts ist reich an solchen Erfahrungen und die Ritterschaft in mehr als einer Provinz hat es erfahren, was es bedeute, zur Ungebühr auf einem formellen Rechte zu bestehen, — auf einem Rechte, was materiell mit dem Bedürfnisse des Staats und mit der Rücksicht auf die gleichberechtigten Interessen der anderen Stände in Widerspruch getreten war. Sie wissen, m. H., wie schwer der Arm des großen Churfürsten auf Preußen, namentlich auf Königsberg, gelastet hat. Sie wissen, wie dessen Nachfolger in der Herrschaft „auf der Junkers ihre Autorität hin" ihre Souveränetät begründet haben „comme un rocher de bronze", und gerade dadurch, daß sie das Steuerrecht des Staates jenen renitenten Junkern gegenüber zur Wahrheit gemacht haben. Die Stände büßten schließlich ihr Steuerbewilligungsrecht ganz ein, weil sie in kurzsichtigem Egoismus ihre Pflicht verabsäumt hatten. Wer sein Recht so schlimm gebraucht, wie es von der Ritterschaft in der preußischen Monarchie in früheren Jahrhunderten geschehen ist, der hat es sich in der That selbst zuzuschreiben, wenn dasselbe am Ende ganz annullirt wird. Nur hinsichtlich der Ritterschaft in Pommern und in den Marken übten aus naheliegenden Gründen die Landesherren nicht in demselben Maaße ihr Recht oder ihre Macht, und sie blieb daher mannigfach thatsächlich bevorzugt. Nun, m. H., frage ich Sie aber, ob die Landesherren Preußens im 19. Jahrhundert nicht mehr, wie früher, das Recht haben, bittweise neue Steuern im Allgemeinen oder von einem bisher nicht herangezogenen Stande zu fordern? Und dann frage ich zweitens, wer hat denn heute das Recht der Rittertage überkommen, die Einwilligung zur Besteuerung der Rittergüter zu geben? Ich glaube, die Antwort ist sehr einfach; die ganze Vertretung aller und jeder Korporationen und Stände ist in Preußen auf die beiden gesetzgebenden Kammern übergegangen und in den beiden Häusern vereinigt. Diese preußischen Kammern sind die vollen Rechtsnachfolger aller früheren Provinzial- und Rittertage zusammen. Wenn nun aber doch heute ein Rittertag gehalten werden könnte und Se. Majestät der König vor ihn träte mit dem vorwurfsvollen Worte, womit Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1810 die gleiche Tragung der Steuern von ihm forderte, — könnte und dürfte dann jener Rittertag nach Recht und Billigkeit die Steuer auch heute noch verweigern oder gar eine Kapitalentschädigung für die Zahlung der Steuern fordern? Und wir, die Repräsentation des gesammten Landes in den beiden Kammern, sollten heute nicht verpflichtet und berechtigt sein, das-

selbe zu thun, was schon vor 200 Jahren die Ritterschaft selber hätte thun sollen und müssen, wenn sie Recht und Billigkeit beachtet hätte?! Wahrlich, es würde die Geschichte Preußens um ein interessantes Kapitel reicher sein, wenn dem großen Churfürsten oder einem seiner Nachfolger gegenüber die Ritterschaft eine Kapitalentschädigung für Uebernahme einer Grundsteuer hätte fordern wollen; — er würde nicht viel gesagt und debattirt, aber um so energischer gehandelt haben! M. H.! Es liegt ein höchst denkwürdiges Patent Friedrich Wilhelms I. in den Archiven des Reichs, und Sie gestatten mir wohl, daß ich Ihnen zwei Sätze daraus verlese; sie sind wie für unsere Gegenwart geschrieben. Es steht in diesem Patente Friedrich Wilhelms I. vom 31. Oktober 1715, wodurch auf Grund einer allgemeinen Bonitirung des Landes der Generalhufenschoß im Königreich Preußen eingeführt worden ist, wie folgt zu lesen:

> „da wir auch in Erfahrung bringen müssen, daß hier und da Einige sich finden, welche öffentlich, auch heimlich bei ihren Zusammenkünften nicht allein über Unsere jetzigen Verfassungen"

Die Verfassung wurde damals vielleicht auch als revolutionär bezeichnet! —

(Heiterkeit.)

> „und den intendirten Hufenschoß frei und unziemlich räsonniren",

(Hört! Hört!) Ich weiß nicht, ob man damals den Muth gehabt hat, das Wort „Konfiskation" ebenfalls fallen zu lassen; man hat aber wenigstens, wie wir hören, auch damals frei und unziemlich raisonnirt —

> „auch von Unsern zu dieser Einrichtung gesetzten Beamten strafbar judiziren, so haben Wir Alle und Jede alles Ernstes warnen und ermahnen wollen, sich, als getreuen und gehorsamen Vasallen eignet und gebührt, aufzuführen und sich vor Schaden zu hüten,"

Damals dachte man nicht daran, mit 10 Millionen Thalern gegen diejenigen, die raisonnirten, sich loszukaufen, sondern Friedrich Wilhelm I. sagte, sie möchten sich vor Schaden hüten;

(Heiterkeit.)

> „zumal Wir Unsern dortigen Regierungen insbesondere anbefohlen, solches in dem ganzen Lande zu publiziren, auch unser officium fisci dahin weisen lassen, daß selbiges wider freventliche Raisonneurs sogleich agiren und sie zu nachdrücklicher Bestrafung ziehen."

M. H.! Damals ist das moderne Rechtssystem der Steuerverweigerung also vom König Friedrich Wilhelm I. nicht gut geheißen worden. Schließlich ermahnt noch der König die Vasallen, um die Steuern besser ertragen zu können, genau in derselben Weise, welche gestern zu meinem Befremden das geehrte Mitglied für Neustettin an dem Berichte so lächerlich gefunden hat:

> „in ihrer Wirthschaft fleißiger sich aufzuführen, mit ihren Unterthanen christlicher und besser umzugehen und solche nicht zum Entlaufen zu zwingen."

M. H.! Es ist wirklich interessant, es scheint, daß damals vor 140 Jahren das patriarchalische Schalten und Walten der Ritter in den Augen Sr. Majestät keineswegs so edel und rühmlich befunden worden ist, wie man es uns heute von jener Seite her so zuversichtlich behaupten und aufoctroyiren will; es scheint, daß damals unter dem patriarchalischen Regimente die Bauern doch nicht so außerordentlich gut und glimpflich behandelt worden sind, wie man es Ihnen heute so gemüthlich versichert, denn es mußte ja damals den Vasallen die dringende Weisung gegeben werden, die Bauern nicht zur Verzweiflung zu bringen und zum Entlaufen zu zwingen. M. H.! Dasselbe System der gleichen Besteuerung aller Stände ist von Friedrich dem Großen späterhin für Schlesien verwirklicht worden; dort hat man ohne Rücksicht

auf irgend welche Befreiung die allgemeine Grundsteuer aufgelegt und erhoben, und von einer Entschädigung ist mit keiner Silbe die Rede gewesen. Wenn das geehrte Mitglied für Oppeln *) gesagt hat, daß man sie dort gern und freudig trage, daß man dort sehr patriotisch sei, mit fühlbarem Hinblick auf die entgegengesetzte Voraussetzung Seitens der westlichen Provinzen, so möchte ich denn doch ein- für allemal bitten, daß man aufhöre, den Patriotismus irgend welcher anderen Provinz dem der westlichen entgegenzusetzen. Das geehrte Mitglied möge nur gedenken, daß im Jahre 1848, wo es die Probe des Patriotismus gegolten hat, bei Weitem der größte Theil derjenigen, die in der Nationalversammlung den Staat an den Rand des Abgrundes gebracht haben, aus den östlichen Provinzen, namentlich aber aus Schlesien, gekommen sind (Unruhe), und daß hinsichtlich der westlichen Provinzen das entgegengesetzte Resultat sich gezeigt hat. (Unruhe.) M. H.! Ich erinnere Sie ein- für allemal daran, daß aus der Provinz Westphalen nur ein einziges Mitglied auf der linken Seite jener Versammlung gesessen hat und aus der Rheinprovinz nicht ein Viertheil; mögen Sie sich selber hieraus die Schlußrechnung oder die Probe auf den Patriotismus und die Loyalität der beiderseitigen Landestheile machen und sich nicht ferner überheben! (Sehr gut!) M. H.! Ich glaube hiernach gezeigt zu haben, welche Bewandtniß es mit dem Rechte der Steuerbefreiung gehabt habe, auf welches das geehrte Mitglied für Neustettin so großes Gewicht legt. Die Reversalien, worauf man sich weiter bezieht, wurden bei jeder feierlichen Gelegenheit allen Ständen eben so gut wie dem Ritterstand ausgestellt; sie besagten, daß die Stände künftig nicht weiter angegangen werden sollten, hatten aber immer nur die Bedeutung, daß das formelle Recht derselben anerkannt ward. Sobald neue Bedürfnisse sich ergaben, trat der Landesherr ungehindert durch solche Reversalien mit neuen Ansprüchen vor die Stände. Wenn Sie wirklich glauben sollten, daß diesen Reversalien eine andere verpflichtende Bedeutung beiwohne, so vergegenwärtigen Sie sich etwa den Freibrief, der bereits einmal in diesem Saale zitirt worden ist, den Freibrief nämlich, welchen die Lausitz von König Johann dem Blinden von Böhmen vor 5- oder 600 Jahren erhalten hat. In diesem Freibriefe ist klar zu lesen, daß die Lausitz auf ewige Zeiten nie eine andere Steuer bezahlen solle, als diejenige, welche die lausitzischen Stände bewilligen würden. M. H.! Haben Sie dieses Privilegium bei Einführung der Einkommensteuer mißachtet? — sind uns nur desfallsige ernste Protestationen zugekommen? — oder haben wir nicht uns und Allen, die es angeht, gesagt, daß die Stände der Lausitz in diese hohe Kammer aufgegangen sind und von uns eben so vertreten werden, wie die Ritterschaft von Pommern und der Marken, für welche heute von uns die Entschädigung von 10 Millionen Thalern zunächst verlangt wird? — Diese kleine Duodez-Milliarde für solche, denen freilich nie Etwas entzogen worden ist, wie dem emigrirten Adel in Frankreich? Glauben Sie, daß man im 19. Jahrhunderte mit einem solchen Anspruche hervortreten kann, der in früheren Jahrhunderten Staunen und Entrüstung hervorgerufen haben würde? oder sollte er nicht heute gar die Antwort hören müssen: „Risum teneatis amici!“ (Sehr gut!) Nun, m. H., auch Friedrich Wilhelm III. hat den von mir bezeichneten, allein rechtmäßigen Standpunkt festgehalten, und ich weiß nicht, ob Sie diesem Monarchen den Namen des Gerechten abdekretiren wollen. Bedenken Sie, daß er hinsichtlich der Befreiung von der Accise, der Einquartierung und anderen Exemtionen, die dem Ritterstande vormals eben so, wie die Grundsteuerbefreiung zugestanden haben, kurz und einfach nach der Weise seiner Vorfahren

*) Graf Renard von Gr. Strehlitz, Wirkl. Geh. Rath.

gehandelt hat. Noch im Jahre 1838, also zu einer Zeit, wo von Märzsympathien und von revolutionären Gedanken, die das Mitglied für Neustettin weder im Wachen noch im Schlafen zu verlassen scheinen, nicht die Rede war. (Heiterkeit. Lebhaftes Bravo!) Noch im Jahre 1838, sage ich, sind durch Friedrich Wilhelm III. alle Abgaben, die auf den Kommunikationswegen gelastet haben, also das Pflaster-, Damm-, Wege-, Fähr- und Brückengeld u. s. w., mochten sie Privaten oder Korporationen zustehen, unentgeltlich aufgehoben und nur demjenigen ist eine Entschädigung bewilligt worden, der einen speziellen lästigen Rechtstitel aufzuweisen hatte. — Ich dächte, m. H., alle diese historischen und staatsrechtlichen Betrachtungen müßten doch wohl einiges Gewicht für diejenigen haben, die sich so gern die Partei des historischen Rechts nennen und sich zur Parole gestellt haben: Autorität, nicht Majorität! — die aber freilich von dem Augenblicke an, wo sie eine noch so kleine Majorität erlangt haben, nur auf letztere pochen und nach der naiven Aeußerung des Abgeordneten für Neustettin meinen, sie könnten nun thun, was sie eben wollten. M. H.! Gehe ich nun auf die Frage der Billigkeit ein, so möchte ich Ihnen vor Allem den Rath geben, daß Sie bei dieser Frage nicht bloß die Eine Seite, sondern, wie es bei der aequitas sich von selbst versteht, die ganze Frage nach beiden Seiten in's Auge fassen. Auf der einen Seite steht die „kleine, aber mächtige Partei" der steuerfreien Rittergutsbesitzer und deren uns so beweinenswerth vorgestellte Lage; auf der anderen Seite steht das steuerzahlende Land und Volk, die „misera contribuens plebs!" — Das Volk, welches im Frieden arbeitet und steuert, ja gern steuert, weil es weiß, wofür es die Steuern zahlt, — das im Kriege kämpft und blutet, auch dieses Volk führen Sie sich vor das Auge und sagen Sie sich, daß es freilich nicht durch einen Adelsbrief, wohl aber auf den Schlachtfeldern Deutschlands und Europas den Ritterschlag erhalten, — den Ritterschlag der gleichen Waffenehre und der gleichen Waffenpflicht, den Ritterschlag der Emanzipation von den Fesseln der Patrimonialherrschaft und der rechtlichen Ungleichheit der Stände. Sagen Sie sich, daß dies Volk nicht gesonnen ist, die Ungleichheit der Stände, die Ungleichheit der Steuerlast fernerhin zu dulden! (Lebhaftes Bravo! links.) Ich sollte meinen, wenn in der Ritterschaft, die uns allerdings unter diesem Namen in sehr ungeeigneter Bezeichnung vorgeführt wird, — denn es giebt keine Ritterschaft mehr, sondern nur Rittergutsbesitzer aus allen Fächern der Gesellschaft — wenn, sage ich, in der Eigensucht und der Zerfahrenheit der Gegenwart das rechte Gefühl von der Bedeutung des Adels noch lebte, — wenn die glorreiche Devise: „noblesse oblige" noch eine Wahrheit wäre, dann würde ich sagen, die Forderung der 10 Millionen Entschädigung wäre eine größere Beleidigung für den Adel, als für das Volk, das sie zahlen soll! (Bravo! links.) M. H.! Erlauben Sie mir schließlich, Ihnen noch eine staatsrechtliche Betrachtung vorzuführen. Das historische Recht wird angeblich so warm auf der rechten Seite dieses Hauses vertreten. Das historische Recht sagt nun aber mit unverkennbaren Zügen, daß es ein Widersinn sei, etwas Unerhörtes nach alten germanischen Rechtsbegriffen, daß irgend Jemand Steuern lediglich aus der Tasche eines Anderen bewillige. Nach deutschem Rechte bewilligt man sie nur aus der eigenen Tasche und derjenigen, die man kraft der gleichen Rechtsstellung vertritt. Wer in dem deutschen Reich und in den einzelnen Territorien das Recht der Steuerfreiheit für sich in Anspruch nahm, der schied damit von Rechtswegen aus dem Reichs- und dem Landtage aus.

„Wer nicht mit will thaten,
Der darf auch nicht mit rathen!"

Die Reichsritterschaft hat deshalb nie Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, weil sie eben steuerfrei war; Sie aber, m. H., sitzen hier und wollen gegen alles Recht und gegen alle Geschichte die Grundsteuer bewilligen, sie aber nicht mit bezahlen! (Sehr gut! Heiterkeit.) Ein solcher Anachronismus, ein solcher Widerspruch gegen alle Prinzipien des Rechts ist in der deutschen Geschichte seit einem Jahrtausend nicht erhört worden! (Bravo!) M. H.! Ich bitte Sie, sich doch auch noch zu vergegenwärtigen, was es heißen wird, wenn künftighin eine erste Kammer nach den Vorschlägen der Staatsregierung zusammentreten sollte, und wenn das Prinzip der Grundsteuerbefreiung alsdann thatsächlich noch besteht. Was wird man sagen, wenn die erste Kammer, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, vorzugsweise aus den Repräsentanten des bevorzugten und befreiten Grundbesitzes berufen wird? Was werden Sie sagen, wenn das Volk über die Eingangsthür dieser Kammer schreibt: „Kammer der kleinen, aber mächtigen Partei, welche sich auch heute noch auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entzieht!“ Ich frage Sie, welche Autorität kann eine solche Kammer haben, wenn sie nicht im Voraus freiwillig oder gezwungen thut, was das geehrte Mitglied für Neustettin uns mit Worten so bereitwillig zugesagt hat, nämlich die Landessteuern mit gleicher Schulter trägt, anstatt sich wie bisher nur auf ihren angeblichen Rechtsirrthum zu berufen und Andere zahlen zu lassen? Die einzige ehrenvolle Lösung dieser brennenden Differenz liegt in der Verwirklichung des Satzes: „noblesse oblige!“; möge man ihn endlich zur Wahrheit machen! M. H.! Nur noch einige Bemerkungen über die Lage der westlichen Provinzen! Es ist auffallend, wie schlecht man dieselben beurtheilt, wie weit man hinsichtlich ihrer sich vergessen kann, — wie Männer, die sich Patrioten nennen, Alles aufbieten, um zu verwirren, zu kompromittiren und zu reizen. Ich begreife nicht, wie das vielgenannte Mitglied von dieser Seite (der rechten) das Wort „eroberte Provinzen“ den westlichen Provinzen gegenüber auszusprechen wagen kann. (Bravo!) Ich bin erstaunt, aus dem Munde eines Mannes, der für die Autorität zu schwärmen erklärt und der die Einheit der Monarchie als die höchste Aufgabe der Landesvertreter bezeichnet, von „eroberten Provinzen“ sprechen zu hören. Sollen wir, die Abgeordneten jener Provinzen, vielleicht an die Gründe und Ursachen erinnern, die es möglich gemacht haben, daß so schöne Provinzen des deutschen Reiches dem Vaterlande entfremdet wurden? Ich will es nicht thun, ich will nur das Eine sagen: es giebt alte preußische Stammlande am Rhein, die nicht durch das Schwert des Eroberers, sondern durch freien Austausch dem Fremdling überliefert worden sind, durch Austausch von Hannover, das man nicht vom Eigenthümer erhielt! (Hört, Hört!) Wollen Sie etwa auch diejenigen Länder „eroberte“ nennen, die durch den Frieden von Tilsit dem Feinde überliefert worden waren? Ist auch die Hauptstadt Berlin erobertes Land, weil dort der fremde Eroberer geschaltet hat? (Hört, Hört!) Ich bin der Meinung, es wäre endlich an der Zeit, daß man so beleidigende, so provozirende Aeußerungen, die an die „Helotenprovinzen“ erinnern, fallen ließe! (Links: Bravo! Rechts: Zischen.) Ich protestire mit voller Kraft dagegen und füge die Erklärung hinzu, daß die westlichen Provinzen ihren vollen Beitrag an Muth und Talent geleistet haben, um die Befreiung von der Fremdherrschaft im Vereine mit ganz Deutschland herbeizuführen. Ich will nur Einen Namen nennen, der, glaube ich, statt Vieler gilt, den Namen Görres. Ich nenne ihn mit Stolz und zugleich mit Trauer, weil der fremde Eroberer dessen Bedeutung gerechter gewürdigt hat, als das eigene Vaterland! M. H.! Die Grundsteuer in den westlichen Provinzen drückt das Land, wenn sie es auch nicht erdrückt; sie drückt es namentlich als eine unge-

rechte Last, weil sie nicht gleichmäßig allen anderen Provinzen auferlegt ist. Die Grundsteuer ist von der französischen Regierung den vier rheinischen Departementen nur darum auferlegt worden, weil das ganze Areal des Reiches diese Steuer mit gleichem Maaße zu tragen hatte; nur insofern ist die Rheinprovinz je verpflichtet gewesen, diese Steuer zu zahlen, als alle anderen sie ebenwohl zahlten. Die Grundsteuer in den rheinischen Departementen ist nach ausdrücklicher Erklärung der französischen Regierung zu hoch gegriffen gewesen, sie sollte, wie dies die französische Regierung ganz bestimmt aussprach, herabgesetzt werden, sobald die Katastrirung des ganzen Reiches vollendet sein würde. Diese Katastrirung war noch nicht vollendet, als die Rheinprovinz dem Vaterlande wieder zugeführt wurde. In Frankreich wurde seitdem, 1820, die Grundsteuer um 25 Millionen erniedrigt; in der Rheinprovinz aber, welche den gerechtesten Anspruch darauf hatte, ward sie unter der preußischen Regierung statt dessen erhöht, und zwar dadurch, daß die Mühlen und gewerblichen Anlagen aus der Grundsteuer genommen und mit der Gewerbesteuer belegt wurden, ohne daß man das Grundsteuerkontingent demgemäß herabgesetzt hätte. Im Jahre 1818 war auf Anordnung der Staatsregierung in der Rheinprovinz eine Kommission, bestehend aus dem Oberpräsidenten, sämmtlichen Regierungspräsidenten und mehreren Notabeln, welche die Regierung dazu berufen hatte, zusammengetreten, und diese Kommission hat auf die Anfrage der Staatsregierung, ob der Provinz noch andere Steuern auferlegt werden könnten, erklärt, daß, wenn man ohne Entlastung der Grundsteuer die anderweiten preußischen Steuern dieser Provinz auferlege, das Land dadurch erdrückt und überbürdet werden würde. Das, m. H., ist ein besserer Beweis, daß die westlichen Provinzen wirklich bedrückt sind, als allgemeine Redensarten und Phraseologien, wie sie uns nicht selten entgegengehalten werden. Jener Beweis ist überdies wiederholt von sämmtlichen westphälischen und rheinischen Provinziallandtagen geführt, er lebt in der Ueberzeugung Aller, vom Fürsten herab bis zum Bauern, er wird so lange wiederholt werden, bis Sie sich endlich entschließen, Gerechtigkeit zu üben. M. H.! Es ist aber am Rhein unter preußischer Herrschaft noch mehr geschehen: Diese Steuer, die man hier eine Konfiskation zu nennen sich erdreistet, ist unter Friedrich Wilhelm III. auf ein Gebiet der Rheinprovinz ausgedehnt worden, welches niemals ein französischer Eroberer besessen hat. Auf dem ganzen rechten Rheinufer, welches heute zum Justizsenat von Ehrenbreitstein gehört und 1814 von Nassau an Preußen kam, bestand die churtrier'sche und nassau'sche Grundsteuer mit sehr niedrigen Abgabesätzen. Diese niedrige Grundsteuer wurde im Jahre 1831 aufgehoben und es wurde auf Grund einer von 1828 bis 1831 bewirkten Katastrirung die französische Grundsteuer auch auf dem rechten Rheinufer durch Friedrich Wilhelm III. eingeführt. M. H.! Sie werden nicht gehört haben, daß eine Stimme dagegen laut geworden wäre, wie es hier jetzt geschehen ist; es hat dort keine „kleine, aber mächtige" Partei gegeben, die den Muth gehabt hätte, dabei von „Konfiskationen" zu sprechen, — man hat keine Entschädigungen von so viel Millionen gefordert, ja, man hat auch nicht „frei und unziemlich raisonnirt," sondern man hat die Steuer bezahlt, — aber freilich auf die königliche Verheißung hin, daß dieselbe alsbald auch auf die ganze Monarchie würde ausgedehnt werden. Diese Verheißung, m. H., müssen Sie wahr machen, wenn ein Königswort in Ehren bleiben soll! M. H.! Ich meine, es lägen Gründe genug vor vom Standpunkte der Politik, des Rechts, der Billigkeit und der Ehre, um endlich Beschwerden abzuhelfen, die immer tiefer fressen und nimmer verstummen werden. Ich meine, es wäre Zeit, daß Sie sich diese Frage ernstlich zu Herzen nähmen; es ist überall genug Unkraut ausgesäet

auf den Gebieten des inneren, moralischen Volkslebens; hüten Sie sich, dasselbe auch auf das materielle Gebiet zu verpflanzen. Möge man von Ihnen nicht sagen können, daß das Recht keine Anerkennung mehr finde, daß das Recht nicht Recht bleiben solle! Wollten Sie mit gleicher Waage wägen, wahrlich, Sie würden anerkennen müssen, daß die höchsten Rücksichten des Rechts und der Billigkeit dafür sprechen, daß endlich die langverheißene Ausgleichung der Grundsteuerfrage herbeigeführt werden müsse. Sollte dies aber nur dadurch geschehen können, daß wir den bisherigen Befreiten und Bevorzugten eine Entschädigung von 10 und mehr Millionen bewilligten, dann verzichte ich, und dann verzichtet die Rheinprovinz auf jene Maaßregel, welche alsdann nicht mehr ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, sondern eine Verewigung des Unrechts sein würde. Wenn Sie wirklich darauf bestehen, eine so enorme Entschädigung dem Lande aufzuerlegen, so kann ich nur sagen, ich werde getrosten Muthes und ruhigen Gewissens nach Hause gehen und meinem Lande sagen, es hätte kein anderes Recht erlangt, als das Recht, jenen Herren, welche nicht Steuer zahlen wollen, laut zu sagen, wie Friedrich Wilhelm III. gethan hat: „Es gäbe auch heute noch eine Klasse von Staatsangehörigen in Preußen, die sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen den öffentlichen Lasten entziehen!"

(Lebhaftes Bravo! Zischen.)

Da die Kammer den §. 3 der zweiten Regierungsvorlage, welcher das Prinzip derselben enthielt, verwarf, so zog der Finanzminister in Folge Allerhöchster Ermächtigung in der 33. Sitzung am 8. März beide Gesetze zurück. Der Harkort'sche Antrag wurde noch einmal an die Kommission verwiesen und dann in der 54. Sitzung am 25. April an das Staatsministerium zur Benutzung abgegeben.

7.

Die Bildung der ersten Kammer. *)

Obwohl der Art. 65 der Verfassungsurkunde vorschreibt, daß ein Wahlgesetz für die erste Kammer vor dem 7. August 1852 zu Stande gebracht werden sollte, so war ein solches Gesetz doch nicht gegeben worden. Die Regierung hatte es deshalb für diensam erachtet, in der vorigen Sitzungsperiode einen anderen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Bildung der ersten Kammer aus den Entschließungen Sr. Majestät allein hervorgehen möge. Derselbe erlangte die Zustimmung der Kammern nicht und die Staatsregierung ordnete daher, wie es ihr nach Art. 63 der Verfassung zustand, auf dem Wege der Verordnung mit Gesetzeskraft unter dem 4. August durch einen Gesetzentwurf, der auch nachträglich die Genehmigung der Landesvertretung erhielt, die Bildung der ersten Kammer an.

Gleichzeitig aber nahm die Staatsregierung ihren alten Plan wieder auf und legte der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf **) vor, welcher die Bildung der ersten Kammer der Krone anheimgab. Dieser Gesetzentwurf erhielt die Zustimmung der ersten Kammer und in der 34. Sitzung am 10. März begannen in der zweiten Kammer die De-

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 6 und 11.
**) Drucksache Nr. 15. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ 3 SS.

hatten. Für den Antrag der Kommission, *) die Regierungsvorlage anzunehmen, sprach sich Reichensperger II., wie folgt, aus: **)

Meine Herren! Ich begreife vollständig die Bedenken und Antipathien, welche von den beiden extremen Seiten dieses Hauses der Regierungsvorlage entgegentreten; ich begreife sie um so mehr, weil ich selbst mehrere dieser Bedenken bei der ersten Vorlage im Jahre 1851 getheilt habe, und nicht ohne Kampf die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Vorlage bei mir Herr geworden ist. Ich glaube in der That, daß das entschiedene Uebergewicht der Gründe sich auf Seiten der Regierungsvorlage befindet. Von Seiten der Linken, die heute freilich noch nicht durch einen Redner auf dieser Tribüne vertreten worden ist, die aber im Verfassungsausschusse sich bereits ausgesprochen hat, wird der Vorlage hauptsächlich der Einwand entgegengestellt, daß einer aus königlicher Ernennung hervorgegangenen ersten Kammer die Eigenschaft der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht in dem erforderlichen Maaße beiwohne, und dennoch jene Unabhängigkeit die Bedingung jeder wahrhaften Wirksamkeit beider gesetzlichen Faktoren sei. Mit Rücksicht auf das vorhandene Material zur Bildung einer ersten Kammer, wie die Regierung sie vorschlage, sei nicht die Aussicht eröffnet, daß diese erforderlichen Elemente sich wirklich vorfänden; es sei vielmehr, wenn man die bestehenden Verhältnisse Preußens sich klar vergegenwärtige, nur auf dem Wege der W a h l eine hinreichende Garantie für die Selbstständigkeit und Intelligenz einer ersten Kammer zu erlangen. Ich meinerseits kann dieser Argumentation nicht beitreten; ich glaube, daß sie sich nicht bloß thatsächlich, sondern auch prinzipiell auf einem falschen, unhaltbaren Standpunkte bewegt. Ich glaube meinerseits, demselben die Behauptung und den Beweis entgegenstellen zu müssen, daß überhaupt das Prinzip einer Volkswahl für zwei verschiedene Kammern zugleich unzuläßig und verderblich sei, und daß dieselbe entweder zur Gefährdung des Repräsentativsystems oder des Königthums führe. Durch solche Wahlen des Landes für beide Kammern werden nämlich zwei gleichberechtigte Körperschaften aufgestellt, welche, wie die Verfassungsurkunde besagt, gleichmäßig das ganze Land vertreten. Es ist dies prinzipiell unzuläßig, und diese Unzuläßigkeit wird, meiner Ueberzeugung nach, durch die praktischen Eventualitäten, die sich an das Dasein zweier solcher gleichmäßig gewählten Kammern knüpfen, nachgewiesen. Es treten uns nämlich in diesem Falle zwei Eventualitäten als möglich entgegen. Die beiden repräsentativen Körperschaften stehen entweder auf demselben Standpunkte der allgemeinen politischen Anschauung, sie stimmen überein, oder sie nehmen eine sich widersprechende Stellung gegenüber den wichtigeren Fragen der Politik gegenseitig ein. Nach beiden Seiten hin, unter beiden Eventualitäten ergiebt sich alsbald die unbedingte Unzuläßigkeit einer zweifachen Wahl des Landes für zwei verschiedene Kammern, wenn gleichzeitig die Macht des Königthums gewahrt und das Recht der Volksvertretung gesichert bleiben soll. In dem ersten Falle nämlich, wenn die beiden Kammern mit einander dieselben politischen Ueberzeugungen theilen, wird das Königthum bei normalen Zuständen durch jene Uebereinstimmung über Gebühr gelähmt, — die königliche Macht wird in den Hintergrund gedrängt, weil ein zu starker, verdoppelter Impuls auf Seite der Landesvertretung steht — die Staatsregierung wird zur sekundären Rolle einer bloß ausführenden Behörde herabgedrückt und die eigentliche parlamentarische

---

*) Drucksache Nr. 154. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ 10 SS.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 621 – 624.

Regierung ist unvermeidlich geworden. Und dennoch muß nach allen historischen und sozialen Verhältnissen Europas, und namentlich Preußens, die königliche Gewalt, das monarchische Prinzip des Staats als das Wesentliche, ja, als der Lebensmittelpunkt aller Macht, alles Rechts, alles Bestandes im Staate anerkannt werden. Wird dieser Kardinalsatz des monarchischen Charakters unseres Staatslebens verkannt, — wird demselben namentlich in Preußen die parlamentarische Regierung substituirt, dann ist meiner Ueberzeugung nach der Moment gekommen, den der große englische Staatsmann Burke bezeichnet hat, — der Moment nämlich, wo die Fürsten aus Politik Tyrannen werden, weil die Unterthanen aus Prinzip Rebellen geworden sind! Nach der anderen Seite hin bietet die zweite Eventualität gleich große Bedenken dar, nämlich unter der Voraussetzung, daß dauernd eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Wahlkörpern, die gleichberechtigt zur Landesvertretung berufen sind, sich herausstellt. Man wird mir wohl nicht einwenden wollen, daß diese beiden Kammern nach dem bestehenden Systeme aus verschiedenen Wahlen mit verschiedenem Census hervorgehen, mithin etwas Verschiedenes repräsentiren. Es ist richtig, daß ein verschiedener Census für die Wahlen der beiden Kammern festgestellt ist; allein der Census schließt keineswegs die Idee der allgemeinen Landesvertretung aus, vielmehr wird der unterhalb jenes Census stehende Theil der Bevölkerung kraft einer Rechtsfiktion durch den zur Wahl berufenen Theil wirklich vertreten. In derselben Weise, wie dies hinsichtlich des niederen Census für die zweite Kammer gilt, welche doch wohl die Gesammtheit der Bevölkerung ungeachtet jenes Census vertritt, — in derselben Weise muß es auch für die Wahl der Höchstbesteuerten zur ersten Kammer gelten. Nun, m. H., welche Stellung soll die Krone und die öffentliche Meinung im Lande gegenüber solchen zwei Kammern haben, die, was doch möglich ist, eine durchaus entgegengesetzte politische Strömung repräsentiren und ganz entgegengesetzten Anschauungen folgen? Es wird die Folge haben, daß man entweder sagt, der Nationalwille, der in diesen beiden Kammern vertreten wird, sei ebenfalls ein sich selbst widersprechender, also ein unsinniger, ein absurder, oder man wird sagen müssen, es sei keine oder jedenfalls nur eine der gewählten Kammern der wirkliche Repräsentant des Nationalwillens, — eine dritte Möglichkeit kann ich nicht anerkennen. Aus diesen mehrfachen Möglichkeiten zusammen folgt, meines Erachtens, nothwendig die schließliche Annullirung beider Kammern als solcher, weil sie das Land und die Regierung nur hemmen, nicht fördern. Das Repräsentativsystem ist nicht aufrecht zu erhalten, wenn in dieser Weise die öffentliche Meinung des Landes in zwei formell gleichberechtigten Repräsentationen sich gegensätzlich zu einander verhält und das Prinzip der eigenen Autorität zerstört. M. H.! Es ist nicht eine theoretische Möglichkeit, die ich Ihnen hier vorführe; es ist eine große historische Thatsache, die sich unter unseren Augen verwirklicht hat. Wir sollten, dächte ich, Alle nicht blind sein gegenüber der Geschichte der letzten Jahre in dem westlichen Nachbarlande, denn dessen Geschichte ist sehr lehrreich. Dort bestand auch ein bis zur Krankhaftigkeit gesteigertes Streben, überall den nationalen Willen auf dem Wege der Wahlen zur Geltung zu bringen. Man glaubte sich nicht damit begnügen zu dürfen, daß in jener schnell dahin geschwundenen Republik aus der Wahl des souveränen Volkes eine legislative Versammlung hervorgehe, — nein, es sollte auch die Exekutivgewalt durch Wahl desselben souveränen Volkes übertragen werden. Es traten also auch dort zwei gleichberechtigte Repräsentanten der öffentlichen Meinung des Landes unter dem Namen des Präsidenten der Republik und der gesetzgebenden Versammlung hervor. Was ist die Folge davon ge-

wesen? Eben die, die ich theoretisch Ihnen vorzuführen die Ehre hatte. Es mußten Konflikte zwischen diesen beiden Repräsentanten desselben souveränen Volkes hervortreten, und sie sind wirklich hervorgetreten, — und was war die Folge davon? Keine andere, als daß der Eine, — wie das überhaupt die Natur der Dinge mit sich bringt — den Vielen gegenüber den Sieg davon getragen hat; daß es mit Einem Zuge dahin gekommen ist, daß dasselbe Land, welches so übertrieben eifersüchtig auf seine Freiheit gewesen ist, mit einem Schlage einer Diktatur verfallen ist, die man vor 50 Jahren nicht für möglich gehalten hätte. Ich räume gern ein, m. H., daß es sich auf den ersten Blick als so ganz und gar von selbst zu verstehen scheint, — daß es so rationell und naturnothwendig uns anspricht, daß, wenn eine politische Gewalt zu begründen ist und ein durch die historische Nothwendigkeit selbst bezeichneter Träger jener Gewalt nicht vorhanden ist, — man denselben alsdann aus der Wahl, als der natürlichsten Quelle der Macht und des Vertrauens, hervorgehen läßt. Es scheint dies so einfach und natürlich, ja sich von selbst verstehend zu sein, — es erscheint eben so klar, als daß die Sonne auf- und niedergeht, allein es ist genau eben so falsch — denn die Sonne steht! In der Politik überhaupt ist nur zu oft das anscheinend Natürlichste zugleich das Falscheste. Oder, was scheint wohl klarer auf der Hand zu liegen, als daß die Wahlmonarchie unendlich rationeller und vorzüglicher sei, als die Erbmonarchie, da gar nicht der Zufall der Geburt, sondern die persönliche Würdigkeit, die Tüchtigkeit und der Herrscherberuf das Maaßgebende sein dürfe? Und doch, m. H., was ist falscher, als dieser Gedanke? Ich frage ferner: Was bietet sich naturgemäßer auf dem Standpunkt des vulgären Rationalismus dar, als das System des allgemeinen Stimmrechts aller großjährigen Staatsbürger, wenn denn einmal das Volk vertreten werden soll? Und dennoch, was ist in der Wirklichkeit lügenhafter, tyrannischer, verwerflicher, als grade jenes allgemeine Stimmrecht, welches unter dem Eindrucke Einer Leidenschaft in Einer Stunde die mühsamen Errungenschaften von Jahrhunderten mit Einem Athemzuge von sich wirft und vernichtet? — Aehnlich ist es, nach meiner Ueberzeugung, mit der Bildung zweier Kammern durch Wahl beschaffen; sie scheint rationell zu sein, ist aber innerlich halt- und bodenlos, und beide extremen Seiten dieses Hauses hätten wohl Ursache, ernstlich darüber nachzudenken. — Diese Eine Betrachtung, daß die Wahl ein unzulässiges Mittel der Bildung zweier Kammern zugleich ist, müßte wohl schon genügen, um die Bildung der ersten Kammer lediglich in die Hand der Krone zu legen, da die zweite Kammer unbestrittenermaaßen nur aus der Wahl hervorgehen kann; alle Bedenken, die man gegen jene königliche Ernennung anführen kann, haben also an und für sich entweder keine reale Bedeutung oder sind nur untergeordneter Art; natürlich vorausgesetzt, daß man das Zweikammersystem selber nicht in Frage stellt. Allein, m. H., ich möchte doch noch einige Worte über diese Bedenken selber, die der Regierung vom praktischen Standpunkte aus entgegengestellt werden, sagen. Sie scheinen mir theils übertrieben, theils gar nicht vorhanden zu sein. Was für's Erste die erblichen Reichsräthe anlangt, die durch die Krone ernannt werden sollen, so wohnt denselben der Idee nach sicherlich die höchste Selbstständigkeit, also die vollständigste Garantie bei, die in dergleichen Fragen überhaupt möglich ist. Es bietet auch das Land zur Ernennung solcher erblicher Pairs das erforderliche Personal unzweifelhaft dar. In erster Linie stehen, nach den königlichen Prinzen, die Standesherren, jene alten Dynastengeschlechter deutscher Nation, die trotz aller Stürme, die über das Land und über jene Familien hingegangen sind, in dem Bewußtsein des Volkes immer noch eine hervorragende soziale und

politische Stellung einnehmen, wenn sie auch vielfach eine falsche Position nach oben und nach unten eingenommen haben mögen. Es schließen sich diesen durch die Natur der Dinge selber bezeichneten Elementen aber auch noch zahlreiche andere Familien an, die, durch historische Namen, durch Reichthum und Tüchtigkeit ausgezeichnet, sehr wohl zur erblichen Pairie erhoben werden können. Erst, wenn diese kraft der Geschichte des Landes mit den Interessen der Krone und des Volkes eng verwachsenen, hochgestellten und einflußreichen Familien durch die festen Bande politischer Rechte an die Verfassungsurkunde sich gebunden sehen, kann ich die Existenz und die Zukunft derselben als gesichert ansehen, — erst dann kann sie feste Wurzel schlagen und sich langsam befestigen. Erst dann, wenn ein wirkliches politisches Patriziat gebildet sein wird, welches die Verfassungsurkunde im eigenen Interesse vertheidigt, ist dieselbe auf die Dauer gesichert, sonst aber nicht! Mir sagt dies die Geschichte vieler Länder, namentlich die Geschichte Roms und Englands, — vor Allem der Vergleich der Resultate der englischen Revolution von **1649** und der von **1688**. Allein es muß eingeräumt werden, daß wenigstens für den Anfang noch zahlreiche Sitze in der ersten Kammer bloß lebenslänglichen Pairs eingeräumt werden müssen, und grade hinsichtlich der lebenslänglichen Mitglieder hat man sehr ernste Bedenken erhoben und das Vorhandensein der Unabhängigkeit bestritten. Ich kann für's Erste dies nicht so unbedingt anerkennen, denn alle Welt findet doch an und für sich in jener Lebenslänglichkeit der Richter eine hinlängliche Garantie für ihre Unabhängigkeit nach oben und nach unten. Wenn aber auch in dieser Hinsicht verschiedene Verhältnisse nach beiden Seiten hin bestehen mögen, so muß ich meinerseits doch namentlich darauf hinweisen, daß zu lebenslänglichen Reichsräthen nach der Natur der Sache immerhin nur solche Personen berufen werden können, welche auch schon in ihrer eigenen Persönlichkeit und in ihrer Vergangenheit, in den dem Lande bereits geleisteten Diensten, in ihrer Intelligenz oder ihrem Reichthum eine weitere Garantie darbieten, welche unzweifelhaft beim Richteramt als solchem nicht vorhanden ist. Ich fordere darum auch nicht, daß man Kategorien aufstelle, innerhalb welcher das königliche Ernennungsrecht sich zu bewegen habe; ich glaube vielmehr, daß die Krone an und für sich die Nothwendigkeit fühlen wird, so zu handeln, als wenn die besten, die weisesten Kategorien ihr vorgeschrieben wären. Von solchen Kategorien muß darum abgesehen werden, weil sie entweder zu eng sind und dann übersprungen werden müssen, oder weil sie vage gefaßt sind und alsdann doch keine Garantien bieten. Das haben ja auch bekanntlich die Kategorien bewiesen, welche die französische Verfassung vom Jahre **1830** hinsichtlich der Ernennung lebenslänglicher Pairs aufgestellt hatte. Ich meinestheils halte daran fest, daß das hohe Interesse, welches die Krone an der Zusammensetzung der ersten Kammer hat, eine ausreichende Garantie dafür bietet, daß wirklich nur tüchtige, unabhängige und selbstständige Männer, wenigstens der großen Regel nach, zu Sitzen in der ersten Kammer berufen werden. Ich halte es für unmöglich, daß das momentane Interesse ministerieller Parteistellung darauf maaßgebend einwirken könne; ich halte es für unmöglich, daß die Krone jemals diese höchst wichtige Frage der Staats- und Landesentwickelung aus der Hand geben und in die irgend welchen Ministeriums legen könnte. Ich habe wenigstens die Ueberzeugung, daß bei uns diese Eventualität nicht eintreten wird. Allein, m. H., sollten auch ministerielle Parteirücksichten jemals maaßgebend sein, sollte es möglich werden, daß man die Wahl auf schwache, charakterlose Männer fallen lassen würde, auf Männer, welche nicht die Garantie bieten, das Interesse des Vaterlandes nach oben und nach unten gleich fest

und männlich zu vertreten, — dann habe ich das Vertrauen, daß grade die Lebenslänglichkeit der Ernennung solchen Männern, gegenüber den erblichen Pairs, den Impuls zum Besseren geben, und daß das schwächere lebenslängliche Element sich an dem stärkeren erblichen zur Unabhängigkeit herauf bilden wird, und nicht umgekehrt. Die lebenslänglich Ernannten werden ihr Muster an den Erblichen finden, nicht umgekehrt, und werden so eine stete Pflanzschule für weitere erbliche Ernennungen abgeben. Sollten wirklich schwache und gesinnungslose Männer systematisch in die erste Kammer gebracht werden, so könnte das eben so leicht zum Nachtheil der betreffenden Ministerien, als zum Nachtheil des Landes ausschlagen; denn die Ministerien wechseln, die Stimmung im Lande wechselt, und dieselbe Gesinnungslosigkeit, die sich dem Ministerium eine Zeitlang dienstbar gemacht, wird sich bei verändertem Impuls nach der anderen Seite wenden; ja, es könnte leicht kommen, daß ein Ministerium sich solchen vermeintlichen Ja-herren gegenüber sagen müßte, wie bei Göthe der bekannte Pfahlbürger gesagt hat:

„Nein, er gefällt mir nicht, der neue Burgemeister,
Nun, da er's ist, wird er nur täglich dreister."

Es könnte sehr leicht kommen, daß grade jene Abhängigkeitsgesinnung sich zum Nachtheil der Regierung und der Krone wendete, und ich finde darin die wiederholte Bürgschaft, daß man in der That nur würdige, tüchtige und charakterfeste Männer zur lebenslänglichen Pairie berufen wird. M. H.! Vergegenwärtigen wir uns aber auch die Kehrseite dieser ganzen Frage. Aus welchem Elemente geht denn die erste Kammer bei dem dermaligen System der Verfassungsurkunde hervor, und welche Stellung werden künftig präsumtiv nach Ernennung der Krone diese selben Klassen einnehmen? Wir wissen, daß durch die Verfassungsurkunde der Schwerpunkt hinsichtlich der Wahl zur ersten Kammer in den östlichen Provinzen in die Hände der Rittergutsbesitzer gelegt ist. Es ist dies definitiv dadurch festgestellt, daß nach der oktroyirten Wahlordnung bekanntlich die Höchstbesteuerten aus den Städten von der Wahl der 90 ländlichen Abgeordneten für die erste Kammer ausgeschlossen sind. Nun, m. H., ich will meinerseits namentlich heute kein persönliches Urtheil über die Stellung aussprechen, welche jene Klasse der Staatsbürger gegenüber den allgemeinen Interessen des Landes einnimmt; ich glaube aber Sie daran erinnern zu müssen, was im Jahre 1850, als das jetzige Wahlsystem für die erste Kammer bei der Verfassungsrevision festgestellt wurde, ein Mann hier ausgesprochen hat, dessen Urtheilsfähigkeit und dessen Vorliebe für jene Klasse der Rittergutsbesitzer auf der rechten Seite des Hauses nicht in Frage gestellt werden wird. Das jetzige System zur Bildung der ersten Kammer, wie es sich jetzt in der Verfassungsurkunde verzeichnet findet, ist im Jahre 1850 von dem Grafen v. Arnim-Boitzenburg beantragt worden,*) und derselbe hat seinem desfallsigen Antrage sofort die Bestimmung hinzugefügt, daß jene aus der Wahl der Höchstbesteuerten hervorgehende erste Kammer erst mit dem August 1852 in Wirksamkeit treten solle; er hat dabei als Motiv ausgesprochen, daß die öffentliche Meinung des Landes in einer so gewählten ersten Kammer keine Garantie erblicke, daß die organischen Gesetze der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung im Sinne der wahrhaften allgemeinen Landesinteressen von derselben zu Stande gebracht werden würden; er hat nicht minder anerkannt, daß die öffentliche Ueberzeugung dieser Klasse der Höchstbesteuerten nicht gern die Regulirung der

*) Vgl. S. 278 a. A.

Steuerausgleichung in die Hand legen würde. Er hat aber hinzugefügt, daß bis zum August 1852 alle diese wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung des Landes abgeschlossen und ausgeführt sein würden, so daß also diejenige erste Kammer, welche aus der Wahl der Höchstbesteuerten hervorgehen würde, Nichts mehr an diesen Gesetzen thun und ändern könne. M. H.! Wir kennen den Verlauf dieser Angelegenheit, wir wissen, daß diese organischen Gesetze allerdings vor dem August 1852 zu Stande gekommen sind; wir wissen aber auch, daß sie dennoch nicht ausgeführt worden sind und daß grade vermittelst derjenigen ersten Kammer, welcher nach dem Zeugnisse des Grafen Arnim wenigstens im Jahre 1850 die öffentliche Ueberzeugung des Landes in diesen Fragen nicht zur Seite stand, jene organischen Gesetze zuerst beseitigt worden sind. Ich glaube nun meinerseits allerdings, daß die künftige, durch die Krone zu ernennende erste Kammer wesentliche Elemente aus eben dieser Klasse der Rittergutsbesitzer enthalten wird, die man mit einer gewissen falschen Emphase so gern als „Ritterschaft" bezeichnet, obschon sie nach der Persönlichkeit ihrer Mitglieder mit einer Ritterschaft oder einem Ritterthum Nichts gemein hat, sondern eben nur die Klasse der Rittergutsbesitzer ist. Es ist klar, daß man aus dieser Klasse hauptsächlich die Elemente zur Bildung der ersten Kammer wird nehmen müssen, und ich habe trotzdem und trotz des obenerwähnten Zugeständnisses das Vertrauen, daß eine solche erste Kammer auch dann noch billige und gerechte Erwartungen auch hinsichtlich der organischen und der Besteuerungsgesetze nicht ganz täuschen werde. Ich vertraue eben deshalb, weil dasselbe Mitglied, wenn es durch die Wahl seiner Standesgenossen in die erste Kammer geschickt wird, nothwendig eine ganz andere Stellung hat, als wenn es auf Lebenszeit oder erblich durch die Krone berufen wird. Für's Erste darf wohl erwartet werden, daß jene Ernennung nicht grade auf diejenigen Elemente innerhalb der Rittergutsbesitzer fallen wird, von denen die Denkschrift des Herrn Finanzministers ausgesagt hat, daß sie so mit Schulden belastet, ja, überbürdet seien, daß sie die Grundsteuer nicht zahlen können. Diese sicherlich ungeeigneten Elemente werden durch die Krone nicht dazu berufen werden, die erste Kammer zu bilden, sondern vielmehr diejenigen, welche, mit hinreichendem Vermögen ausgestattet, eine unabhängige Stellung im Lande haben und ohne Rücksicht auf einige Grundsteuerprozente die Funktionen der Gesetzgebung in der ersten Kammer würdig ausüben können. Wenn eben dasselbe Mitglied, welches alle Garantie der persönlichen Unabhängigkeit giebt, nicht durch königliche Ernennung, sondern durch die Wahl der Rittergutsbesitzer in die erste Kammer hineintritt, so kann es sich nicht entschlagen, auf die Anforderungen und Wünsche seiner Kommittenten Rücksicht zu nehmen, während es durch die lebenslängliche Ernennung Seitens der Krone eine ganz andere Stellung einnimmt und über diejenigen kleinen Rücksichten hinweggehoben wird, welche ihm durch eine Wahl Seitens der Rittergutsbesitzer aufgedrungen werden. Man hat freilich auch wohl im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß die Rittergutsbesitzer denn doch auch einen wirklichen Anspruch darauf hätten, vorzugsweise einen der Faktoren der gesetzgebenden Gewalt aus sich herauszubilden, und zwar noch ausschließlicher und dauernder, als die Verfassungsurkunde es ihnen schon gewährt. Ich meinerseits kann diesen Anspruch nicht anerkennen, am Allerwenigsten glaube ich aber, daß die Mitglieder auf der linken Seite dieses Hauses Veranlassung hätten, sich dieser Eventualität zu verschließen. Denn die Verwirklichung derselben steht nach den Resultaten der vorigen Session keineswegs außer aller Möglichkeit; man erstrebt vielmehr auf der rechten Seite dieses Hauses auch heute noch eine dauernde, korporative Vertretung des sogenannten alten und

befestigten Grundbesitzes, man stemmt sich nur aus diesem Grunde der Regierungsvorlage entgegen, sicherlich nicht, weil dies dem Interesse jener Klasse entspricht, sondern ganz gewiß nur, obgleich dies zufällig der Fall ist. Zur Rechtfertigung jenes Anspruches, daß die erste Kammer wesentlich aus der Wahl der Rittergutsbesitzer und nicht aus königlicher Ernennung hervorgehen solle, hat man sich freilich auch noch darauf berufen, daß die Interessen des großen und des kleinen Grundbesitzes denn doch innerlich identisch seien, daß also der Rittergutsbesitzer, als der große Grundeigenthümer, die kleinen Bauergutsbesitzer nach der Natur der Sache wohl am Besten vertrete, und daß darin die vollständige Berechtigung der Rittergutsbesitzer zur Bildung der ersten Kammer gefunden werden müsse. Ich muß Sie aber freilich darauf aufmerksam machen, m. H., daß eine vielhundertjährige Geschichte da ist, um dieser Behauptung einer angeblichen Identität der Interessen der Rittergüter und des bäuerlichen Grundbesitzes entschieden entgegenzutreten. Wir wissen, auch die preußische Gesetzgebung dokumentirt es, welche harte und grausame Lasten durch das große Grundeigenthum den kleinen bäuerlichen Gütern auferlegt worden sind. Ich erinnere hier nur an die ehemalige Hörigkeit und die ungemessenen Frohnden, um das uns so oft angerühmte sogenannte patriarchalische Regiment der Rittergutsbesitzer in's rechte Licht zu stellen. Es ist freilich nach dieser Seite hin bereits sehr viel aufgeräumt worden; viele dieser Schäden sind durch eine lange und mühevolle Gesetzgebung beseitigt. Allein, wir wissen ja schon durch die dankenswerthe Offenherzigkeit des Abgeordneten für Neustettin, daß die Agrargesetzgebung seit dem Jahre 1807 ebenfalls eine revolutionäre gewesen, und daß der Bruch mit der Revolution auch einen Bruch mit der ganzen Agrargesetzgebung Preußens im 19. Jahrhundert herbeiführen müsse. Und ungeachtet aller dieser warnenden Symptome sollten sich noch Stimmen im Centrum oder in der Linken dieses hohen Hauses finden, welche direkt oder indirekt auf eine Verstärkung jener Klasse der Rittergutsbesitzer durch Verwerfung der Regierungsvorlage hinarbeiten möchten? Ich kann es nicht glauben. Ich möchte gegenüber den Ansprüchen, daß die Interessen der Rittergutsbesitzer mit denen des kleineren Grundeigenthums wesentlich identisch seien und durch die ersteren vertreten werden, nur noch an den freilich etwas derben, aber vielleicht zutreffenden Vergleich von Arndt erinnern, welcher sagt: es käme ihm dies gerade so vor, wie wenn auf der Reichsversammlung der Thiere die Hunde sagten, „die Hasen brauchen keine Reichsboten zu schicken, — wir, die Hunde, laufen und bellen mit für sie.“ (Heiterkeit.) Wenn man sodann Seitens der Linken darauf aufmerksam macht, daß es doch ein ganz unzulässiges Anfordern sei, man solle die Festsetzung der Verordnung, betreffs der Bildung der ersten Kammer, lediglich in die Hände der Krone legen, — daß dies eine unstatthafte Verzichtleistung auf die gesetzgebende Gewalt dieser Kammer enthalte, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß kein anderes Land, keine konstitutionelle Kammer die Sache in der Art aufgefaßt hat. Wenn man der Krone überhaupt das Recht der Ernennung erblicher oder lebenslänglicher Pairs einräumt, dann kann man allerdings zugleich Kategorien feststellen, innerhalb welcher jene Ernennungen sich zu bewegen haben; allein ich habe bereits meine Meinung dahin ausgesprochen, daß solche Kategorien durchaus nicht den gehegten Absichten entsprechen, sondern nur ohne Nutzen beschränken und hemmen. Würden wir nun solche Kategorien hier beschließen, so würde Niemand in Frage stellen, daß von einem Verzicht auf die Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt dieses hohen Hauses gar nicht die Rede sein könne. Unterlassen wir aber die Aufstellung solcher unnützen Kategorien und legen die Bildung der

ersten Kammer ohne Bedenken lediglich in die Hände der Krone, so wird an der Sache selber Nichts geändert und keine Form verletzt. Man wird aber schließlich sagen, die erste Kammer, welche aus solcher Ernennung der Krone hervorgeht, sei aber doch in der That nicht stark, nicht selbstständig und unabhängig genug, um ein Vertrauen in deren Zukunft zu rechtfertigen. Ich antworte darauf, daß der, welcher das Ende will, auch den Anfang wollen muß; wer die Früchte eines Baumes ernten will, muß denselben pflanzen und hegen. Ja, Alles, was zum Wachsthum bestimmt ist, muß einen kleinen Anfang haben; die Zeit, das große Werkzeug der Vorsehung, wird und muß es reifen; ich füge hinzu, so bescheiden die Anfänge der künftigen ersten Kammer auch sein möchten, der Anfang des Hauses der Gemeinen in England ist jedenfalls ein noch viel bescheidenerer gewesen! Man sagt, eine solche erste Kammer sei nicht stark genug, einer übersprudelnden Lebensäußerung der zweiten Kammer Widerstand zu leisten. Auch diese Besorgniß scheint mir höchstens einen theoretischen Werth zu haben. Diese hohe zweite Kammer wird, glaube ich, schwerlich einen aggressiven Charakter annehmen; nach dieser einen Seite hin verdient dies hohe Haus sicherlich ein ganz unbegrenztes Vertrauen. Ja, ich glaube auch, daß noch auf eine längere Reihe von Jahren hin eine ernstliche Gefahr Seitens der zweiten Kammer für die Krone nicht erwachsen wird, und daß Letztere so bald nicht in die Lage kommen wird, eine Stütze in der ersten Kammer gegen die zweite suchen zu müssen. Nach meiner Meinung ist die Krone grade in Folge der Verirrungen des Jahres 1848 so mächtig und so stark geworden, wie sie in diesem Jahrhundert vielleicht in Preußen niemals gewesen ist. Unter dem Schutze dieser starken Krone möge daher die künftige erste Kammer ruhig Wurzel schlagen und wachsen und gedeihen. Ich meinerseits habe keinen Zweifel, daß ein solcher neu zu schaffender Pairieadel wirklich Wurzel fassen wird, der deutsche Boden ist von jeher für den Adel gedeihlich und fruchtbar gewesen. Hinsichtlich der Befestigung seiner äußeren unabhängigen Stellung habe ich daher kaum eine Sorge; sie ist durch die Natur der Dinge hinreichend gesichert. Mehr Bedenken dürfte es vielleicht haben, ob auch die entsprechende innere Gesinnung der englischen Lords jenem Adel eben so schnell beizubringen sein möchte, oder ob nach dieser Seite hin vielleicht die Hoffnungen des Vaterlandes und des Königs getäuscht werden könnten. Sein Beruf ist ein ernster, ein großer; er besteht wesentlich darin, daß er nicht bloß nach oben mit Treue, mit Loyalität und Hingebung die Interessen der Krone vertheidige, sondern daß er auch nach unten hin jedes gute Recht des Landes schirme, jede echte, wahre Freiheit fördere und nicht bloß das Prinzip der Stagnation, sondern auch das der Fortbildung in sich repräsentire, daß er endlich das Vertrauen des Landes in die gemäßigte monarchische Verfassung immer mehr befestige. In Preußen ist dies ganz besonders eine wahrhafte Nothwendigkeit; der Moment der Windstille und Ruhe, in den wir eingetreten sind, darf wahrlich im Interesse des Staates nicht unbenutzt gelassen werden. An künftigen Krisen wird es sicherlich nicht fehlen! Die überwundene Revolution ist nicht todt, sondern nur scheintodt; sie hält den Athem an, damit der Bär über ihr sie nicht zerreiße. Sie wird aber vielleicht wieder, was Gott verhüte, sich mit Macht erheben; grade Preußen hat die dringendste Veranlassung, an diese Wechselfälle der Zukunft zu denken und sich vorsorglich mit guten und starken Institutionen zu umgeben. Wenn Preußen eine Großmacht sein und bleiben will, so bedarf es nach dem Ausspruche seines großen Feldherrn immerdar der besten Verfassung, der besten Armee und der besten Talente. Hoffen wir, daß diese hohen Güter ihm niemals fehlen werden! Ich stimme für die Vorlage.

Die Vorlage wurde angenommen und dieses Votum in zweiter Abstimmung in der 43. Sitzung am 6. April bestätigt.

8.

Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen.

In der 18. Sitzung am 4. Februar ging von der ersten Kammer der zweiten der Entwurf einer Städteordnung *) für die sechs östlichen Provinzen zu, und letztere beschloß, zur Vorberathung eine besondere Kommission zu ernennen. In der 46. Sitzung am 11. April begann die Berathung über den von dieser Kommission erstatteten Bericht, **) der sich im Ganzen für den Entwurf aussprach. Noch in derselben Sitzung schloß man die Generaldiskussion und begann die spezielle.

Der Eingang des Gesetzentwurfes enthielt die Worte:

„Nach Vernehmung der Provinziallandtage".

Die Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg und Wentzel beantragten, diese Worte zu streichen. Reichensperger I. beantragte im Fall der Nichtannahme eines dieser Amendements, statt „Provinziallandtage" zu setzen

„interimistische Provinzialvertretung"

und begründete seinen Antrag, wie folgt: ***)

Prinzipaliter werde ich für die Streichung der in Frage stehenden Worte stimmen, und zwar aus den Gründen, welche bereits mehrfach dargelegt worden sind und welche ich nicht zu wiederholen beabsichtige. Eventualiter habe ich einen Antrag dahin gestellt:

„dem Ausdruck: „Provinziallandtage" die Worte: „interimistische Provinzialvertretung" zu substituiren,"

und ich muß gestehen, daß ich mich sehr wundere, daß von irgend einer Seite †) diesem, wie mir scheint, so unschuldigen und unwidersprechbaren Antrage nichtsdestoweniger widersprochen worden ist. Ich muß mich um so mehr wundern, daß dies auch der geehrte letzte Redner††) wenigstens stillschweigend gethan hat, indem er für die Beibehaltung der Worte, wie sie in der Vorlage stehen,

---

*) In der Sitzungsperiode $18\frac{51}{52}$ war die einheitliche Gemeindeordnung von 1850 aufgehoben und für die sechs östlichen Provinzen eine besondere Städteordnung verheißen worden.

**) Drucksache Nr. 204. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 175 SS.

***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 825.

†) Der Minister des Innern v. Westphalen sagte (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 824): Wenn man nun sagt, der Ausdruck wäre nicht richtig, weil „der Provinziallandtag" eben nur ein interimistischer gewesen sei, so ist das wahr, daß die Provinziallandtage nur interimistisch zur Vertretung einberufen gewesen sind, allein es folgt für die Terminologie in der Gesetzgebung nicht die Nothwendigkeit daraus, daß man setzen müsse: der interimistische Provinziallandtag oder die interimistische Provinzialvertretung hat ihr Gutachten abgegeben, sondern man bezeichnet darin die Behörde mit der Benennung, welche die gebräuchliche ist, und das ist der Ausdruck: „Provinziallandtag." Von diesem weiß Jeder, was er bedeuten soll. (Heiterkeit.)

††) v. Kleist-Retzow von Koblenz, Oberpräsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

sprach, als sogar der Herr Minister des Innern selbst den Ausdruck „interimistische Provinzialvertretung“ so eben noch in seiner Rede gebraucht hat, namentlich aber, wenn ich die Thatsache in Betracht ziehe, welche schon Herr v. Vincke *) erwähnt hat, daß nämlich in der Thronrede vom vorigen Jahre von jenem Ausdruck Gebrauch gemacht ward. Es ist zwar gesagt worden, der Ausdruck „Provinziallandtag“ sei gebräuchlicher und verständlicher. Man darf wohl für Ausdrücke, die in einer Thronrede vorkommen, eben so sehr, als für solche, welche sich in Gesetzen finden, die Präsumtion der Richtigkeit derselben geltend machen. Es folgt aber hieraus, daß der Ausdruck „interimistische Provinzialvertretung“ eine andere Bedeutung hat, als der Ausdruck „Provinziallandtag“, daß ein jeder dieser Ausdrücke eine andere Sache bezeichnet, woraus denn schließlich folgt, daß es unzulässig ist, den einen dem anderen zu substituiren. Der geehrte Abgeordnete für Dramburg hat den Liberalen den Vorwurf gemacht, daß sie Thatsachen förmlich zu ignoriren oder gar zu fingiren verständen. Mir scheint es aber nun, daß dieser Abgeordnete, als er so eben auf der Tribüne stand, in das Lager des Liberalismus übergetreten sei; wenigstens hat er es thatsächlich gethan. Er hat nämlich behauptet, daß im vorigen Jahre bei der schon mehrerwähnten Debatte über die Rechtsbeständigkeit der Provinziallandtage die Gesetzlichkeit der letzteren als solche anerkannt worden sei. **) Ich habe damals in dieser Kammer gesessen und auch sogar einen Antrag auf motivirte Tagesordnung mitgestellt, wie denn auch ein solcher von einem Theile der rechten Seite in ähnlicher Weise gestellt worden war, und ich kann versichern, daß die Kammer damals keineswegs zur Tagesordnung übergegangen ist, weil sie in der Majorität, die für die Tagesordnung gestimmt hat, die Gesetzlichkeit der Provinziallandtage, oder, wie man sie denn nennen will, anerkannt habe, sondern aus ganz anderen Gründen. Ich bestreite keineswegs, daß diese Seite (die äußerste Rechte) des Hauses unbedingt die Gesetzlichkeit derselben anerkannte; ich bestreite aber förmlich und kann es aus dem stenographischen Berichte beweisen, daß alle Diejenigen, die für die Tagesordnung stimmten, von dieser Voraussetzung sich haben leiten lassen. Im Gegentheil haben Viele, welche so votirten, ausdrücklich erklärt, daß sie eben aus dem Grunde, weil man damals offiziell den Ausdruck „interimistische Provinzialvertretung“ brauchte und dann weiter, weil man vor einer vollendeten Thatsache stehe und kein fruchtbringendes Ergebniß mehr aus dem Beitritt zu dem Antrage von jener (der linken) Seite zu erwarten stehe, nicht unnöthigen Staub aufrühren wolle. Ich glaube nicht, daß diese Thatsachen bestritten werden können, und wenn dem so ist, so däucht mich, daß ich das, was ich zuvor über den geehrten Abgeordneten für Dramburg geäußert, auch bewiesen habe. Was nun aber den Ausdruck „Provinzialvertretung“ betrifft, so begreife ich wirklich nicht, wie es möglich ist, daß man jetzt Dasjenige, was im vorigen Jahre sowohl von der Regierung als von der Kammer anerkannt wurde, nicht mehr für wahr gelten lassen will, daß Etwas, was damals interimistische Provinzialvertretung war, durch den bloßen Ablauf von so und so viel Monaten oder durch bloße Veränderung des Wetters — natürlich in der politischen Atmosphäre — plötzlich zu einem Provinziallandtage in bester Form Rechtens werden kann und soll. Ich glaube, daß diejenigen, welche diese Umstempelung hier plötzlich stattfinden lassen wollen, sich gradezu dem Vorwurfe aussetzen, Thatsachen willkürlich zu ändern; die Substitution eines unpassenden Wortes für das passende ist zugleich eine Veränderung einer Thatsache. Ich dächte also, m. H., daß wir es bei Demjenigen ließen, was

*) Frh. v. Vincke von Ostenwalde, Landrath a. D., Abg. für Hagen, Altena, Iserlohn.

**) Vgl. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 4.

im vorigen Jahre von allen Seiten als das allein Zutreffende anerkannt worden ist, nämlich bei dem Ausdruck „interimistische Provinzialvertretung", wenn Sie es nicht vorziehen sollten, was ich allerdings für noch richtiger halte, den in Frage stehenden Passus aus dem Eingange gänzlich zu streichen.

(Lebhaftes Bravo! links und im Centrum.)

Nach Annahme des eventuellen Amendements von Reichensperger I. wurden die in Rede stehenden Worte gestrichen.

In der 48. Sitzung am 14. April war die Berathung bis zu §. 11 gediehen.

Der §. 11 lautete nach dem Vorschlage der Kommission:

„Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

„1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche „Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige „Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen „enthält;

„2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung „der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und „der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung."

Für diesen Antrag und gegen die hierzu gehörenden Amendements (von v. Vincke, Kisker, v. Gerlach) erhob sich Reichensperger II.:*)

Meine Herren! Ich möchte mich auf das Entschiedenste für die Annahme des Kommissionsantrages aussprechen, weil ich in dem Prinzip, welches im §. 2 desselben niedergelegt ist, einen Anfang zur Hebung unseres tief herabgedrückten kleineren Bürgerstandes und eine Rückkehr zu den gesundesten Prinzipien der Vergangenheit finde, einer Vergangenheit, die neben vielem Falschen und Mangelhaften auch eine ganze Fülle der trefflichsten Institutionen in sich ausgebildet hat. Grade von diesem höheren historischen Standpunkte aus ist die Frage von der Berechtigung der gewerblichen Genossenschaften zu betrachten; man kann mit allgemeinen Sätzen und Schematismen unmöglich über dieselbe debattiren. Es ist daher auch wohl sehr unbegründet gewesen, wenn der geehrte Vorredner**) gesagt hat, daß der ihm vorangegangene Redner***) sich in eine nicht zur Sache gehörige Diskussion eingelassen habe. Man muß sich in der That das Wesen und die Bedeutung der genossenschaftlichen Vereine wohl vergegenwärtigen, um ein berechtigtes Urtheil über die hier zur Entscheidung kommende Frage auszusprechen. Meines Erachtens ist der Vorschlag der Kommission so innerlich, so historisch und rationell berechtigt, wie irgend einer es nur sein kann; grade ihm gegenüber wird es klar, daß das Dreiklassensteuersystem zwar an sich mangelhaft, aber zugleich vollkommen geeignet ist, als ein Mittel des Uebergangs von der Atomisirung unseres Volkes zu einer erneuerten Gliederung desselben vermittelst des Satzes 2. des §. 11 zu dienen und allmählig eine gesundere Vertretung anzubahnen. Ich begrüße also diesen Paragraphen nicht bloß vom politischen Standpunkte aus, sondern namentlich auch im Interesse der sozialen und ökonomischen Wiedergeburt des Bürgerthums. Was sagt der §. 11 denn anders, als daß den Stadtgemeinden die

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 887—888. [Vgl. Fr. N. V. 18$\frac{54}{55}$ (I, 1) Nr. 1.]

**) Kisker von Naumburg, Appell. Ger. Präsident, Abg. für Naumburg, Weißenfels, Zeitz.

***) Lingens von Aachen, Adv. Anwalt, Abg. für Aachen.

rechtliche Möglichkeit gewährt werde, zu den gewerblichen Genossenschaften, zu den Bäckern, Brauern u. s. w. zu sagen: „nach der Zahl und Prästationsfähigkeit euerer Mitglieder, nach dem Interesse, was ihr an dem städtischen Wesen und die Stadt an euerem Gedeihen nimmt, würde ein Drittel, ein Viertel, ein Zehntel der in einer Klasse zu wählenden Gemeindeverordneten auf euch kommen; wählet diese zwei, drei oder mehrere Verordnete für euch allein, ohne daß die Anderen in euere Wahl und ihr in die Wahl der Anderen einsprechen könnt, — wählet euch euere Vertreter auf eigene Hand!" Was ist wohl rationeller im Prinzip und wahrer und legitimer in der Ausführung, als grade dies System? Was ist befremdender, als daß grade von derjenigen Seite dieses Hauses, die so laut das Prinzip der vollständigsten und unbeschränktesten Vertretung proklamirt, dieses System der naturgemäßesten und wahrhaftesten Repräsentation verläugnet wird? Ich frage, wer wird denn wohl auf diesem Wege gewählt werden? Sicherlich nur der Beste der betreffenden Gewerbsgenossenschaft, — derjenige, der die Interessen und Bedürfnisse derselben am Besten kennt, weil er eben mitten in derselben steht. Sicherlich nicht derjenige, der am Schönsten und Klügsten über allgemeine politische Fragen zu diskutiren versteht, der am Allergescheidtesten über Staatsgerichtshof und Ministeranklage, über den Zollverein — was weiß ich, gar über die Türkei zu sprechen versteht — der wird auf jenem Wege sicherlich nicht gewählt, — also nicht vorzugsweise der Repräsentant der sogenannten allgemeinen Ideen der Gegenwart, nicht der Arzt, der Advokat, der Lehrer, — die ich alle in ihren Berufsstellungen sicherlich so hoch achte und ehre, wie Einer, und die ich ebenfalls sehr gern vertreten sehen möchte, womöglich in korporativer Gliederung. Ich möchte sie aber allerdings nicht darum als die unvermeidlichen Repräsentanten der Stadtgemeinden aufgestellt sehen, wie dies beim Dreiklassenwahlsysteme mehr oder weniger immer der Fall sein wird, sondern ich möchte grade den Kern der eigentlichen Bevölkerung, die Besten der gewerblichen Genossenschaften, als die echten Repräsentanten der Städte zur Anerkennung gebracht wissen. Eine solche Art der Vertretung ist nicht allein die natürlichste und praktischste, sondern ich sollte meinen, es wäre überhaupt rationell nicht möglich, auf einem anderen Wege eine wahre, echte Repräsentation der Städte und des Landes überhaupt zu erzielen, als dadurch, daß man die zu vertretenden Individuen erst korporativ vereinigt und organisirt. Wer weiß es nicht, daß, wo viele Köpfe, auch viele Sinne sind; ich möchte nun wissen, auf welche Weise diese vielen Köpfe mit ihren vielen Sinnen durch Einen vertreten werden können, wenn man dieselben nicht vorher zu einer wirklichen oder einer fiktiven Einheit erhoben hat. Eine solche Einheit ist aber nur auf dem Wege der korporativen Gliederung der Einzelnen erreichbar. In demselben Verhältnisse, in welchem jene Einheit bestimmter hervortritt, wird die Vertretung eine wahrhaftere sein; ohne jene Einheit ist sie eine Lüge. Denn der Repräsentant, welcher behauptet, diese vielen Sinne zu vertreten, müßte aufhören, ein Vernunftswesen zu sein; will er auf jenen Charakter nicht verzichten, so wird er nothwendig gegen die Wünsche vieler, vielleicht ohne sein Wissen, gegen die Wünsche der Mehrheit seiner Kommittenten handeln und sie wahrlich nicht vertreten. Allein, m. H., auf diesem Wege der genossenschaftlichen Vertretung, überhaupt der korporativen Gliederung des Gewerbsstandes, wird aber auch unmittelbar das Wohl des letzteren gefördert, die alte, leider verlorene Handwerksehre wird auf diesem Wege allein wieder hergestellt, weil der kleinste Anfänger sich als ein Glied der Genossenschaft gehoben fühlt und von derselben mit Rath und That unterstützt wird. Wenn das kleine Gewerbe erst politisch selbstständig im Gemeinderathe vertreten ist, dann ist es unmöglich, daß man die dringenden, ich möchte sagen, brennenden

Interessen dieses Standes, wie dies leider so vielfach in unserem Staate geschehen ist, fort und fort ignorirt. Jenes systematische Ignoriren der Leiden und Forderungen des kleinen Gewerbes ist ja grade die Hauptveranlassung der letzten Revolutionen gewesen, sie hat den Gegensatz zwischen den eigentlichen Besitzenden, dem sogenannten bourgeois, und dem zum Proletarier herabgesunkenen kleinen Handwerker in seiner ganzen Schroffheit hervorgerufen und einen Zustand des Hasses und der Verfeindung zwischen diesen Klassen herbeigeführt, der die ganze Aufmerksamkeit der Gesetzgebung für sich in Anspruch nehmen sollte. So war es nicht immer bestellt! Die alten Städteeinrichtungen haben gezeigt, daß vermittelst einer kräftigen, korporativen Organisation aller Gewerbsklassen Wohlstand und Sitte, Fortschritt und Gedeihen für Alle sehr wohl zu erreichen waren; sie haben gezeigt, daß das echte deutsche Zunftwesen, welches freilich mit dem, in der letzten Zeit ihm angehefteten Zopfe, mit dem Rechte eines Monopols nicht zu verwechseln ist, wohl im Stande sei, Freiheit, Wohlstand und Ehre des gesammten Gemeinwesens gleichmäßig zu fördern und zu erhalten. Wahrlich, wenn Sie eine moderne, in den Armen des Polizeistaates eingeschlummerte Provinzialstadt mit jenen alten, stolzen, auf Zunftordnung basirten Städten Deutschlands, Belgiens, Italiens vergleichen, dann sollte ich doch meinen, daß sich der Vortheil handgreiflich genug zu Gunsten der letzteren herausstellt, mag man nun auf ihre Gewerbskunst oder ihren Reichthum, auf ihre Tüchtigkeit im Rathe oder ihren Muth im Kampfe hinblicken. Die korporative Einrichtung ist aber nicht allein ein echter Träger der Volksvertretung, sondern auch der Volkskraft, und darum ist sie stets ein Gegenstand des Angriffs einer jeden nach Unumschränktheit strebenden Gewalt, namentlich auch der Revolutionen gewesen. Die französische Revolution hat am Konsequentesten den Vertilgungskrieg gegen jene Korporationen als Mittelpunkte eines möglichen Widerstandes gegen ihre Gewaltherrschaft geführt; sie hat dieselben geächtet, verfolgt und zerstört, und dies Alles unter dem Vorwande und im Namen der Freiheit, die man als Siegel der ganzen Revolution aufdrückte! Das gesammte Korporationswesen ward verpönt, weil man wohl wußte, daß die Korporationen den Bürger stark und mächtig machen gegen jedwede Bedrückung, sowohl gegen die von oben, als von unten, namentlich auch gegen jenen bluttriefenden Terrorismus, der in der französischen Revolution zur vorübergehenden Herrschaft gelangt war. Ein wirklich kräftiges Bürgerthum ist nur da vorhanden, wo es durch die Korporation zu einer Einheit erhoben wird, denn nur durch die Vereinigung wird der Schwache stark und befähigt, sich selber zu schützen. Es widerspricht dies Alles freilich ganz außerordentlich den Ansichten und Glaubenssätzen unseres vulgären Liberalismus; ich finde davon gar Nichts in Rotteck's Staatslexikon, aber um so klarer und leuchtender steht es in der Geschichte eingeschrieben, und die Geschichte der Zukunft wird über alle diejenigen hinweggehen, welche die Geschichte der Vergangenheit nicht anerkennen und meinen, die Welt sei erst von gestern oder heut und gewinne erst Licht und Bedeutung, seitdem der moderne Liberalismus erfunden worden. Ich theile diese Ansicht nicht, gehe vielmehr von der politischen Ueberzeugung aus, daß nur aus der korporativen Gliederung eine wahre Vertretung hervorgehen kann, und daß das Dreiklassenwahlsystem nur ein bloßer Uebergang zu jenem Besseren sein muß. Sollte es nicht gelingen, vermittelst desselben jene bessere Formation des Volkes hervorzurufen, so habe ich die Gewißheit, ja, der Beweis ist bereits in Frankreich objektiv geführt, daß von einem repräsentativen Leben überhaupt fernerhin nicht die Rede sein wird; es wird in nicht allzulanger Zeit entweder *keine* Vertretung mehr Platz greifen, also das absolute Regiment eintreten, oder es wird zur *ständischen* Vertretung zurückgekehrt werden. Diese

ständische Gliederung ist aber, meiner Ueberzeugung nach, geschichtlich und rationell unmöglich geworden. Es fehlt an allen Bedingungen, um innerhalb einer solchen, auf drei oder vier Ständen beruhenden Gliederung alle Elemente des Volkes aufzunehmen und zur Vertretung zu bringen; die früher geschiedenen Stände haben sich unwiderruflich in den einen allgemeinen Stand des Staatsbürgerthums aufgelöst. Es ist einzig nur noch möglich, auf korporativem Wege die Nation wieder organisch zu gestalten, und so eine wahre Vertretung anzubahnen. Die Gegner sagen vielleicht, das möge Alles vom politischen Standpunkte aus richtig sein, wie ihm wolle, das korporative System widerspreche dem großen Prinzip des neunzehnten Jahrhunderts, daß alle materiellen Interessen auf der Basis der Gewerbefreiheit beruhen und beruhen müssen, um gedeihen zu können. Ich läugne dies mit derselben Entschiedenheit; auch wenn ich mich auf den rein nationalökonomischen Standpunkt stelle, so bin ich der Ueberzeugung, daß die Zurückführung zu der leider nur noch in der Erinnerung lebenden Zeit, wo man sprüchwörtlich von dem goldenen Boden des Handwerkes redete, nur durch eine korporative Gliederung der Gewerbsklassen möglich ist. Die Krankheit, an welcher unsere Gegenwart dahinsiecht, hat ihren Hauptsitz grade in der Klasse des kleinen Gewerbes; ich weiß nicht, ob auch dies von der Gegenseite ignorirt wird, für mich ist es eine schmerzliche Wahrheit. Diese gefahrdrohende Krankheit hat ihre Hauptquelle in der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit und in dem dadurch bewirkten unmäßigen Zudrange von sogenannten Meistern in die Städte. So wie das große Kapital sich assoziirt hat und dadurch so große Resultate erzielt, daß das große Gewerbe das kleine total absorbirt und die kleinen Handwerker zum Proletariate herabgedrückt hat, so fordere ich, daß dem durch diese Assoziation des Kapitals, durch das Maschinenwesen und die Dampfkraft hervorgerufenen Uebelstande durch das Prinzip der Assoziation der Arbeit abgeholfen werde, — daß man ein Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Arbeit und des Kapitals herstelle, und die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen der kleinen und großen Manufaktur dadurch begründet werde, daß man dem verderblichen Prinzip der Gewerbefreiheit offen und unumwunden entgegentritt, — jener sogenannten Gewerbefreiheit, welche den selbstständigen Handwerker zum Sklaven der Kapitalisten und Spekulanten zu machen strebt. Doch das Verhältniß des Handwerksproletariers ist vielfach schlimmer, als das eines Sklaven, denn der Herr des Sklaven hat ein Interesse, für die Existenz des Sklaven aus Eigennutz zu sorgen, — heute aber basirt die Existenz der Arbeiter nur zu oft weniger auf dem Lohne, als auf den Armenkassen und den Vereinsgaben. Der Arbeiter erhält einen Tagelohn von nur 8 bis 10 Sgr. von dem großen Manufakturisten, für den er arbeitet, und dieser Lohn reicht natürlich nicht aus, um für seine Familie Brod zu schaffen, — das Fehlende legt die Wohlthätigkeit zu, während der große Unternehmer sich mit der Arbeit des Proletariers bereichert. So steht die Sache, — sie ist, meines Erachtens, unendlich wichtig, namentlich darum, weil das kleine Gewerbe naturgemäß die zweite Hauptsäule des Staates bildet, die wichtigste nach der des Grundbesitzes. Darum, glaube ich, hätten wir uns wohl zu vergegenwärtigen, welche Resultate und Folgen nach einer und der anderen Seite hin liegen, auf der Seite der Gewerbefreiheit und der Beschützung derselben durch Bildung von Korporationen. Man hat gesagt, man würde die Stagnation der Gewerbe zurückführen und allen Wetteifer beseitigen, wenn man von dem Prinzip der Gewerbefreiheit abgehe und zum korporativen Leben zurückkehre. Ich will nicht mehr auf die Leistungen des deutschen Gewerbes in früheren Jahrhunderten zurückgehen, um das Gegentheil zu zeigen, aber ich möchte denn doch noch für unsere Gegenwart daran erinnern, daß die zünftigen Gewerbe in

Frankfurt und den Hansestädten mit den auf der Gewerbefreiheit ruhenden Städten doch wahrlich konkurriren können. Vielleicht ist es den Herren von der Gegenseite entgangen, daß z. B. auf der Londoner Ausstellung ein Wiener Zunfttischler den Preis vor allen Mitbewerbern errungen hat. Vielleicht ist es Ihnen auch entgangen, daß viele der bedeutendsten französischen Manufakturisten, sowie die bewährtesten deutschen Arbeiter aus den zünftigen deutschen Städten nach Paris gekommen sind. Ueberhaupt kommt es mir vor, als wäre zur Vertheidigung des Prinzips der Gewerbefreiheit zumeist auf deren Namen, auf die Bezeichnung „Freiheit" Gewicht gelegt worden; man hat das Gewerbe frei genannt, aber vogelfrei gemacht! (Bravo! rechts.) Ich glaube, daß man überhaupt sehr ernste Veranlassung hätte, bei dieser Frage sich von allen allgemeinen doktrinären Ideen abzuwenden und statt aller Phrasen die Thatsache des Leidens sich zu vergegenwärtigen, welchem das kleine Gewerbe erliegt, und an ernste Abhülfe zu denken. Dies entspricht allerdings auch nicht der modernen Politik des Gehen- und Geschehenlassens; ich dächte aber, es wären warnende Beispiele genug vorhanden, was es heißt, wenn man dem Namen der Freiheit keinen rechten Inhalt giebt. Die politische Freiheit im Nachbarlande ist dahingegangen, weil man sich mit hohlen Phrasen trug und in Parteikämpfen die Kraft des Handelns zersplitterte, statt die praktische und konkrete Freiheit des Lebens zu verwirklichen. Das Resultat, welches Frankreich auf diesem Wege in politischer Beziehung erreicht hat, sollen und werden wir, wie es scheint, auf dem sozialen Gebiet erreichen, wenn nicht bald andere Bahnen eingeschlagen werden. Wir haben wahrlich die dringendste Pflicht, den Gesetzen einen konkreten, materiellen, ökonomischen Werth zu geben. Die Politik des Gehen- und Geschehenlassens führt lediglich zum Verderben; sie ist das Gegentheil der Politik der Wahrheit und des Rechts, besonders, wenn sie zuerst damit begonnen hat, die guten alten Einrichtungen zu zerstören und dann erst das Prinzip des Gehen- und Geschehenlassens zu proklamiren. Die Politik ist heute, wie immer, die schwerste und ernsteste Wissenschaft, — so haben die weisesten Staatsmänner aller Zeiten und Völker sie bezeichnet; die Politik, die Sachen laufen zu lassen, wie sie wollen und können, mit dem Troste, es würde die Hülfe sich von selbst finden, — die Gewerbefreiheit würde durch den freien Verkehr selber die Wunden heilen, die sie geschlagen, diese Politik taugt Nichts! Die Wunden, die die Gewerbefreiheit geschlagen, liegen offen vor unseren Augen — von einer Heilung derselben ist aber Nichts zu verspüren, — wenn Sie nicht etwa den Tod als den großen Helfer begrüßen wollen, der das Elend verkürzt! Ja, der Tod ist es gewesen, der die Reihen der hungernden Arbeiter gelichtet hat; eine andere Hülfe hat, so viel ich weiß, die Politik der Gewerbefreiheit uns nicht gebracht. Der Vorschlag, der in dem Paragraphen liegt, müßte hiernach, meines Erachtens, mit Dank und Freude begrüßt werden, und wir müßten wohl die weitere Hoffnung hegen, daß derselbe möglichst generalisirt werde und nicht bloß auf die gewerblichen Verhältnisse, sondern auch auf andere Lebensstellungen ausgedehnt werde. Hoffen wir, daß dies baldmöglichst geschehen werde und kein todter Buchstabe bleibt! — Was den Antrag des Abgeordneten v. Gerlach anlangt, so glaube ich, daß man sich unbedenklich, wenn man den Boden der Verfassung nicht verlassen will, gegen denselben erklären muß. Er steht, meiner Ueberzeugung nach, mit der positivsten Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruch, indem hiernach nicht durch Statute unter Genehmigung der Regierung oder Sr. Majestät, sondern nur auf dem Wege des Gesetzes das Gemeindewesen als solches geregelt werden darf. Wenn sodann der Herr Abgeordnete Kisker beantragt hat, es solle ausgesprochen werden, daß die Statute den Bestimmungen der gegenwärtigen Städteordnung, so wie anderen Gesetzen

nicht widersprechen dürfen, so kann ich jenen Antrag nur hinsichtlich der drei letzten Worte: „so wie anderen Gesetzen" für berechtigt anerkennen, keineswegs aber hinsichtlich der Worte: „den Bestimmungen der gegenwärtigen Städteordnung". Denn es soll ja grade den Bestimmungen der gegenwärtigen Städteordnung hinsichtlich der Wahl nach dem Dreiklassensystem für die gewerblichen Genossenschaften derogirt werden. Daß das gedachte Statut aber obigen anderen Gesetzen nicht widersprechen dürfe, das nehme ich als selbstverständlich an. Es scheint mir nicht nothwendig, dieses ausdrücklich zu votiren. Ich stimme für §. 11 des Kommissionsvorschlages.

Der §. 11 wurde nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Bei §. 25, über den in der 49. Sitzung am 15. April zunächst berathen wurde, hatte der Abg. Freiherr v. Vincke beantragt, statt des ersten Satzes:

„Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Pro-
„tokoll erklären, wem er seine Stimme geben will," —

zu setzen:

„Jeder Wähler hat durch Abgabe eines verdeckten schriftlichen Wahl-
„zettels zu erklären, wem er seine Stimme geben will."

Für dieses Amendement, resp. ein Unteramendement des Abg. Evers, erklärte sich Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Ich bedauere, nicht ganz so kurz in dem, was ich zu sagen habe, sein zu können, wie der geehrte Herr Vorredner **) war. Ich glaube nämlich, daß mit ein paar pikanten, wenn auch noch so geistreichen Gegensätzen in dieser Sache doch eigentlich der Wahrheit und dem Rechte nicht Genüge geschehen ist. Ich glaube ferner, daß die Sache doch zu wichtig ist, als daß man sie nicht von allen Seiten etwas reiflicher erwägen sollte. Und sie ist nicht bloß für diese Wahlen wichtig, sondern es handelt sich hier um ein Prinzip, von dem ich hoffe, daß es in weiteren Kreisen immer mehr Geltung erhalten werde. Ich bin für das Amendement des Abgeordneten v. Vincke und halte dafür, daß die gemachten Erfahrungen uns dringend auffordern, diesem Amendement beizustimmen. Nehmen Sie es nicht für eine Unbescheidenheit von meiner Seite, wenn ich hier gleich bemerke, daß ich an der Ideologie, von welcher der Abgeordnete Lette ***) gesprochen hat, niemals gekränkelt habe. Schon in Frankfurt, †) wovon Herr Lette Erwähnung gethan, habe ich gegen die Herren von seiner Partei in dieser Frage auf das Allerentschiedenste die geheime Abstimmung von der Tribüne herab verfochten, bin aber damals dabei zu kurz gekommen, was zu bedauern ist, und was jene Herren dermalen wohl auch um so mehr bedauern werden, als es sich damals um das Prinzip handelte. Leider hat man damals nicht der Natur der Sache und den praktischen Verhältnissen, wie sie einmal im Leben vorhanden sind, Rechnung getragen. Ich denke, wir sind Alle, auf beiden Seiten des

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 905 – 906.

**) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chef Präsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg, hatte „mit zwei Worten" (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 904 – 905) auf die pikante Thatsache aufmerksam gemacht, daß die Linke für die Heimlichkeit, die Rechte für die Oeffentlichkeit sei und daß die wahre Freiheit nicht daraus entstehe, daß *keine*, sondern daß die *rechten* Einflüsse stattfänden u. s. w.!

***) Lette von Berlin, Präsident des Landes-Oekonomie-Kollegiums, Abg. für Halle, Saalkreis.

†) Vgl. Fr. N. V. $18\frac{48}{49}$ (I, 1) Nr. 7.

Hauses, in dem Wunsche einverstanden, daß möglichst viele Bürger bei diesen Wahlen, wie überhaupt bei der Ausübung von bürgerlichen und politischen Rechten sich betheiligen mögen. Erst dadurch tritt grade das Rechte und die Wahrheit in das öffentliche Leben. Es ist aber meine Ueberzeugung, daß eben durch die öffentliche Abstimmung so häufig Leute, und zwar nicht bloß aus den niederen Schichten, sondern auch aus den höheren sich veranlaßt sehen, zu Hause zu bleiben und ihre Stimme bei sich zu behalten, und daß man dadurch nur allzu oft Fraktiönchen oder Faktiönchen die Entscheidung in die Hände legt. Ich glaube, das ist ein Uebelstand, den Niemand wird läugnen können. Diese geringe Betheiligung bei den Wahlen, sie wurzelt allerdings einestheils in der Gleichgültigkeit für öffentliche Angelegenheiten, anderentheils aber auch in ganz anderen Rücksichten, denen, wie die Menschen nun einmal sind, die Mehrzahl sich nie gänzlich wird verschließen können. Man hat uns so eben die Forderung als echt konservativ hingestellt, daß man öffentlich stimmen solle. Es ist auffallend, m. H., daß in der französischen Revolution, und zwar grade, als ihre Wogen am Höchsten gingen und ihre Thaten am Abscheulichsten waren, daß man damals sogar von den Richtern verlangt hat, öffentlich ihre Voten abzugeben; es steht so in den damaligen Gesetzen; Sie können es da Alle lesen. Wenn das Prinzip, was der Abgeordnete für Dramburg und der Herr Ministerpräsident hier ausgesprochen haben, so unbedingt richtig ist, daß man ohne alles Bedenken danach zu greifen hätte, dann werden Sie mit der französischen Revolution das Prinzip wieder allerwärts in die Gesetzgebung einführen müssen. Ich für meinen Theil glaube aber, daß es besser ist, daß Geschworene und Richter geheim stimmen, daß dies eine sehr wirksame Garantie für ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist. Ich glaube sogar, daß das bestehende Gesetz, daß ein Richter gar nicht mit der Partei über ihre Sache sprechen, sich in keiner Weise darüber äußern soll, sowohl der Natur der Dinge, als der Delikatesse entspricht, und daß es eine Garantie für die Rechtsprechung bildet. Aber ich brauche nicht erst auf das Richteramt zu verweisen; sehen Sie auf unsere Kammer, auf unsere eigene Geschäftsordnung! Sobald es sich um Personenfragen handelt, und hier handelt es sich grade um solche, dann stimmen wir geheim; wollen wir uns damit das Zeugniß geben, daß wir nicht auf dem Standpunkte der politischen Reife ständen, den wir vom Bürger und Bauer, vom Gevatter Handschuhmacher und Schneider verlangen? Ich will hoffen, daß Sie diesen Schluß nicht ziehen werden. Bis jetzt habe ich aber auch nicht gefunden, daß sich irgend Einer von uns gedrückter gefühlt hätte; im Gegentheil, soweit meine parlamentarische Erfahrung reicht, hält Jeder dafür, daß grade bei diesen geheimen Abstimmungen die wahre, innere Meinung am Sichersten zu Tage kommt. Ich glaube, das werden Sie mir Alle zugeben. Man kann sich zwar scheinbar auf England berufen, aber auch nur scheinbar. Ich bin zwar kein so apodiktischer und absoluter Bewunderer der englischen Zustände, wie der Herr Abgeordnete Lette; ich glaube vielmehr, wir haben hier wieder ein Stück jener Ideologie, die er bis jetzt noch nicht ganz abgestreift zu haben scheint. Meiner Ansicht nach lassen Englands Verfassung und Englands Recht noch Vieles zu wünschen übrig; namentlich muß ich sagen, daß, wenn es auch als Muster hinsichtlich seines inneren, rechtlichen Zustandes aufgestellt werden könnte, es von dem internationalen Rechte noch wahrhaft kindliche Vorstellungen zu haben scheint. Ganz eben so verhält es sich mit den Wahlen; das englische Wahlwesen scheint mir an tiefen Schäden zu kranken. Ich erinnere Sie nur daran, und wir wissen es ja Alle, die wir Zeitungen lesen, daß keine allgemeine Wahl zu dem Parlamente vorkömmt, wo nicht die kolossalsten Bestechungen und Umtriebe stattfinden. Würden diese Skandale wohl möglich sein, wenn geheim abgestimmt

würde? So ist also grade England ein Beweis für das, was ich behaupte. Dann, m. H., möchte ich Sie, und zwar vorzugsweise die Herren auf dieser Seite des Hauses (der rechten), noch darauf aufmerksam machen, welche gefährliche Waffe Sie der Demagogie für unruhige Zeiten durch die öffentliche Abstimmung in die Hand geben. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß im Jahre 1848 das Element der Ordnung und des Konservatismus bei Weitem nicht in dem Maaße in den großen öffentlichen Versammlungen vertreten gewesen wäre, wenn damals nicht im Geheimen abgestimmt worden wäre. In Zeiten der Ruhe bedarf die Regierung dieses Hülfs- oder Schutzmittels nicht; es wird ihr aber in Zeiten der Aufregung ganz außerordentlich gefährlich, denn alsdann, m. H., werden keine Polizeiuniformen mehr hinreichen, um den Leuten konservative Gesinnungen zu infiltriren, dann werden die Demagogen das Gesetz für sich in Anspruch nehmen, und sie werden die Früchte davon ernten. Alsdann wird auch das Dreiklassensystem nicht mehr helfen; denn, glauben Sie es mir, diese Einschüchterungen der Demagogie, die, wie wir gesehen haben, ihre Dolche so trefflich zu führen weiß, reichen weit über die untersten Klassen hinauf; die Demagogie schüchtert noch ganz andere Leute ein, als diejenigen, welche politisch unreif sind. Geben Sie also derselben, wie gesagt, nicht diese gefährlichen Waffen in die Hände für eine Zeit, die Gott fern halten möge, für deren Nichteintreten aber Niemand in diesem Hause Bürgschaft leisten kann! Der Herr Abgeordnete Lette hat viele Beispiele von Mißbräuchen angeführt, welche als Folge von öffentlichen Abstimmungen zu erachten seien. Aus meiner persönlichen Erfahrung kann ich solche nicht erwähnen; ich will deswegen davon schweigen, weil ich eben nur vom Hörensagen berichten könnte, was ich nicht gern thue. Nur muß ich sagen, daß ich nie, auch nicht durch Hörensagen erfahren habe, daß ein Geistlicher bei der Wahl das Amt des Censors übernommen hätte; von der Provinz wenigstens, der ich angehöre, ist mir Derartiges nie bekannt geworden, und weise es deshalb auf das Entschiedenste zurück. Es ist richtig, auch bei Zettelabstimmungen können Mißbräuche vorkommen; aber man kann denselben eher begegnen, als den üblen Folgen, welche sich aus den öffentlichen Abstimmungen stets ergeben. Ich lasse es dahin gestellt sein, ob jenen möglichen Mißbräuchen durch ein Wahlreglement vorzubeugen sei, oder schon im vorliegenden Gesetze. Für den letzteren Fall hat einer meiner Freunde ein Unteramendement gestellt, welches gegen solche Mißbräuche eine Garantie gewähren soll.

Präsident: Wünschen Sie, daß ich das Amendement gleich verlese? (Wird bejaht.) Der Abgeordnete Evers hat folgendes Amendement gestellt als Unteramendement zu dem des Herrn v. Vincke:

> hinter „Wahlzettel" die Worte einzuschalten: „welche, von der Gemeindebehörde gestempelt, unmittelbar vor der Wahl von dem Wahlvorsteher den Wählern behändigt merden."

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Ich bitte, fortzufahren.

Reichensperger: Unser Amendement zielt dahin ab, dem Einfluß der Koterien, welche sich vor den Wahlen zu bilden pflegen, um auf die Stimmabgeber zu wirken, bei dem Wahlakte selbst möglichst zu begegnen. Wie gesagt, ein umsichtiges Wahlreglement würde vielleicht noch mehr Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen haben; dem ist aber damit durchaus nicht vorgegriffen. Dennoch aber glaube ich, daß es gut sei, den von uns hervorgehobenen Punkt schon gleich jetzt dem Gesetze beizufügen. Ich verlasse die Tribüne mit der Bitte, daß Sie, m. H., der konservativen Sache diese Schutzwaffe

der geheimen Abstimmung geben mögen, denn als solche wird sie sich in den Zeiten erweisen, wo die Wahlen wahrhafte Lebensfragen für den Staat sein können und sein werden!

Dem Minister des Innern und anderen Abgg., welche sich gegen die Amendements aussprachen, erwiederte Reichensperger II.: *)

Ich wollte nur einige Bemerkungen machen und bitte, dieselben vom Platze sprechen zu dürfen. Der Herr Minister des Innern hat sich gegen das Amendement Evers ausgesprochen, welches so eben verlesen worden ist, — wie mir scheint, aus nicht hinreichender Kenntniß des Inhalts, indem die Argumente des Herrn Ministers auf jenen wirklichen Inhalt keine Anwendung finden können. Das Amendement sagt nicht, daß die Stimmzettel überhaupt vor den Wahlen oder vor dem Wahltermine ausgehändigt werden sollen, sondern es fordert, daß diese Aushändigung unmittelbar vor dem Wahlakt durch den Wahlkommissar bewirkt werden solle. Diese Aushändigung unmittelbar vor der Wahl bietet ein wesentliches Moment für die Integrität der Wahlen und für die Beseitigung unzulässiger Influenzirungen dar, weil dadurch verhütet wird, daß in ungebührlicher Zahl Stimmzettel solchen aufoctroyirt werden, die erfahrungsmäßig jenen Influenzirungen zugänglich sind. Es wurde sodann weiter vom Herrn Minister darauf aufmerksam gemacht, daß Alles, was dermalen vorgeschlagen werde, nichts Neues sei, es sei vielmehr das Alles schon dagewesen, man habe bereits die bitteren Früchte davon im Jahre 1848 geerntet. Ich gestehe, es hat mich befremdet, daß der Herr Minister so eigenthümlich die Thatsachen grade nach dieser Seite hin angeschaut hat; ich dächte, es wäre ihm dringende Veranlassung gegeben, die aus den Wahlen von 1848 hervorgegangenen guten Elemente, die sich in jenem Sturmjahre thatsächlich bewährt haben, die um den Thron einen schützenden Wall gebildet, besser zu würdigen und sie nicht als einen Beweis für die Schlechtigkeit jenes Wahlsystems zu bezeichnen. Deutschland weiß, daß die Majorität, die damals aus den Wahlen hervorgegangen, ein für alle Welt überraschendes Resultat gewesen ist, und daß grade die hierdurch zur Geltung gebrachte konservative Gesinnung es war, die einen tieferen Fall Preußens abgewendet hat, als ohne diese Wahlen eingetreten sein würde. (Bravo!) Ich mache namentlich die rechte Seite dieses Hauses wiederholt darauf aufmerksam, daß grade in den Provinzen, die von jener Seite am Meisten als der revolutionären Strömung verfallen bezeichnet zu werden pflegen, konservative Wahlen vorherrschend ermöglicht worden sind, und daß das Resultat nur dadurch erzielt ward, daß die ruhigen Bürger durch die geheime Abstimmung dem Terrorismus der Demagogen entzogen wurden. Ich wiederhole das, um manchem schwachen Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und berufe mich desfalls auf die Verhandlungen der deutschen und der preußischen Nationalversammlung. Nach Ausweis jener Parlamentsakten sind grade in den westlichen Provinzen, in Rheinland und Westphalen, vermittelst des geheimen Skrutinismus überwiegend konservative Wahlen zu Stande gebracht worden. Sie mögen heute mit dem Begriffe „konservativ" allerdings andere Ansprüche verbinden, als damals jene konservativen Abgeordneten; aber das werden Sie wenigstens nicht verkennen, daß diejenige konservative Gesinnung des Jahres 1848, die damals durch die Wahlen zur Geltung gekommen ist, mehr Muth erfordert hat, als Ihr heutiger Konservatismus, der, wie gesagt, nach keiner Seite hin bedroht ist, weder von oben noch von unten, sondern vielleicht gar mit Vortheilen aller Art verbunden ist. (Bravo!) Und,

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ S. 908 — 909.

m. H., um es Ihnen wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß es damals wirklich des Muthes guter Bürger bedurfte, um jene verhältnißmäßig guten Wahlen aus dem geheimen Skrutinium hervorgehen zu lassen, so erinnere ich Sie, daß unter meinen Augen berühmte Generale, dem Demagogensturm gegenüber, schwach geworden sind, daß berühmte Generale **nicht** den Muth bewiesen haben, den sie vor dem Jahre 1848 so oft und laut bei Banketten ausgesprochen hatten, daß sie sich schwach gezeigt und keineswegs die Entschiedenheit bewährt haben, die Andere in untergeordneter Stellung und ohne durch Amt und Dankbarkeit dazu verpflichtet gewesen zu sein, gezeigt haben. Gar mancher Wechsel, manche Dienstentlassung ist hierdurch nothwendig geworden. Ich will keinen Namen nennen, ich hoffe, daß die Herren, namentlich auf dieser Seite des Hauses (zur Rechten zeigend), zu denen ich hier zunächst spreche, da sie mit den persönlichen Verhältnissen unserer Generalität vertrauter sind, als die Herren auf der linken Seite, sich selbst wohl sagen werden, welche Namen ich meine, aber nicht nennen möchte. M. H.! Man hat uns gesagt, die Gebote des Christenthums träten der geheimen Abstimmung entgegen, — man will uns vom christlichen Standpunkte aus die öffentlichen Wahlen empfehlen! *) Ich erstaune in der That über diese Art der Exegese; ich begreife nicht, wie man die in der heiligen Schrift gebotene Pflicht der **Offenheit** in eine Pflicht der **Oeffentlichkeit** verwandeln will, obgleich die bloßen Worte „Mysterium", „Beichte" uns erinnern, daß das Christenthum der Oeffentlichkeit, wie dem Geheimniß seine rechte Stelle anzuweisen versteht. M. H.! Wollen Sie einen Beweis dafür haben, daß die geheime Abstimmung bei Wahlen eine echt konservative Einrichtung ist, so appellire ich an die Worte Friedrich Wilhelms III. Ich erinnere Sie an den Inhalt der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung von 1836! Sie können dort lesen, wie Friedrich Wilhelm III. verordnet hat, es sollten die Wahlen für Kirchenämter durch **geheime** Abstimmung zu Stande gebracht werden, und das Motiv dieser Anordnung ist mit dürren Worten und klar dahin ausgesprochen, damit keine Influenzirungen auf die Person der Wähler eintreten könnten, die Wahlen vielmehr der wahre Ausdruck der Herzensmeinung der Wähler seien. (Bravo! links.) Es steht dies Motiv ausdrücklich in der genannten Kirchenordnung von 1836; ich provozire darauf, und wenn mir widersprochen werden sollte, so werde ich unsere Bibliothek zu Hülfe rufen. Wer hat nun Recht? Friedrich Wilhelm III., der gewiß **gute** Wahlen für die evangelische Kirche erstrebte, oder die heutige Regierungsvorlage, die, wie ich fürchte, sich nur allzu kurzsichtig auf den Standpunkt eines momentanen Parteiinteresses stellt und die Zukunft vergißt?! — Das geehrte Mitglied für Liegnitz **) hat auch das Wort „Heimlichkeit" uns entgegengehalten und geglaubt, damit einen Makel auf das, was wir vertheidigen, werfen zu können. Es ist dies ein ähnliches Stratagem, wie das, welches die entgegengesetzten Parteien so oft mit dem Worte „Freiheit" gemacht haben. Der gute Klang eines zu unrechter

---

*) Hahn von Danzig, Stadtrath, Abg. für Danzig, sagte, freilich in **höchst wunderbarer Anführung**, u. A. (Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 906): „Dann (nämlich, wenn ein öffentliches Verfahren beobachtet wird) hätte Jedermann seine Ueberzeugung an den Tag gelegt, wie es ja Pflicht und besonders Christenpflicht ist. Denn Offenheit, Redlichkeit und Ehrlichkeit sind die Hauptlehren **der** Religion, zu deren Bekennern wir uns ja Alle zählen. Es könnte für Viele in dieser ehrenwerthen Versammlung nicht unangemessen sein, an die Worte Dessen zu erinnern, in dessen Munde ja niemals ein Trug gefunden war. Er sagt so einfach, als wahr: „Wer Arges thut, der hasset das Licht; wer Gutes thut, der kommt an das Licht, auf daß seine Werke offenbar werden.""

**) Graf E. zu Stolberg-Wernigerode von Kreppelhof, Landrath.

Zeit und am unrechten Orte gebrauchten Wortes soll die mangelnde Berechtigung der Sache selber ersetzen. Die Vertreter der dem Vorredner *) entgegengesetzten politischen Meinung haben uns allerdings längst daran gewöhnt, mit Phrasen die Ueberzeugung der Urtheilslosen zu beherrschen. Dies Regiment der Phrasen ist es, welches von der rechten Seite so oft und, ich gestehe es, mit Recht angegriffen worden ist. Ich meinerseits kann mich aber leider der Ueberzeugung nicht mehr erwehren, daß die Herren von der Rechten sich der Phrase doch auch mit bewundernswerther Virtuosität bedienen, wenn sie mit dem Worte „heimlich" ein System brandmarken zu können glauben, welches in sich und objektiv so wesentlich berechtigt ist. Man sollte sich doch nicht so gar sehr über den psychologischen Zustand der Wähler, gegenüber einem durch die Polizei und die Gensdarmerie oder aber durch ein Demagogenkomité in's Haus getragenen Wahlzettel, täuschen. Die Früchte jenes Systems werden solche sein, wie sie auf der Tribüne bereits vorgeführt worden sind. Wenn das geehrte Mitglied für Liegnitz geglaubt hat, sich der warnenden Hinweisung auf eine mögliche künftige Erhebung der Demagogie dadurch zu entziehen, daß er die vorgetragene Warnung in einer schiefen, falschen Weise hier wiedergegeben hat, so hat er die Einsicht dieses hohen Hauses doch wohl nicht richtig gewürdigt. Ich weiß sehr wohl, daß, wenn die Demagogie zur Herrschaft kömmt, sie durch die geheime Wahl kaum in die Schranken zurückgewiesen werden könnte, ja, daß sie dann selbst, wie heute die Herren Minister, das offene Skrutinium zur Geltung bringen werde; vielleicht hört alsdann gar das Wählen ganz auf, eben so wie wenn die Zeit gekommen ist, wo die Demagogen zu Pulver und Blei begnadigt werden. Es handelt sich bei Erwägung des Wahlgesetzes um die mittleren Zustände, um die Zeiten des geistigen Kampfes, um den Augenblick, wo es sich nur frägt, ob die nach der Herrschaft strebende Demagogie durch die eingeschüchterte Stimme der Bürger zur vollen Herrschaft kommen, oder ob sie durch die in der geheimen Abstimmung hervortretende freie Herzensmeinung der ordentlichen Bürger, also durch die Wahlen selber, in die rechten Schranken zurückgedrängt werden soll. Was das geheime Skrutinium bei unseren Kammerwahlen anlangt, so glaube ich, ist das Motiv der Analogie, welches für uns darin liegt, durch die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissars **) in keiner Weise widerlegt worden. Ich dächte, es läge sehr nahe, daß man sich bei den Wahlen, die innerhalb einer Kammer, eines Kollegiums stattahaben, unendlich leichter zur offenen Abstimmung herbeilassen könnte, weil innerhalb eines Kollegiums der Charakter der zur Wahl berufenen Männer Garantien der Unabhängigkeit giebt, die sicherlich bei den Urwahlen nicht in diesem Maaße vorliegen können. Wenn man aber nichtsdestoweniger innerhalb der Kammer alle Personenwahlen durch geheimes Skrutinium erledigen zu müssen glaubt, und wenn namentlich in der vorigen Sitzung sich mehr als einmal gezeigt hat, daß die aus den geheimen Wahlen hervorgegangenen Abstimmungen und Majoritäten allerdings nicht ganz genau auf dieselbe politische Gesinnung schließen ließen, als die durch die öffentlichen Abstimmungen beurkundete, dann hätten Sie in Bezug auf die Wahlen, die im Publikum vorgehen, im Hinblick auf die in der Zukunft möglichen unruhigen Zeiten wohl Veranlassung, dem gutgesinnten, aber schwachen Bürger, demjenigen, der gern Ordnung und Recht gesichert sähe, im Gesetze eine Krücke zu schaffen und es ihm möglich zu machen, durch die geheime Abstimmung für den

---

*) Frh. v. Vincke von Ostenwalde, Landrath a. D., Abg. für Hagen, Altena, Iserlohn.

**) v. Klützow, Geh. Reg. Rath.

Sieg der guten Sache mitzuwirken. Hierzu werden vielleicht Gensdarmen oder Polizeidiener nicht genügen. Pulver und Blei sind allerdings recht nette und wirksame, aber doch auch sehr extreme Mittel, deren Anwendung hoffentlich in Preußen niemals der normale Zustand werden wird.

Das Amendement v. Vincke wurde, ebenso wie das Amendement Evers verworfen.

In der 52. Sitzung am 21. April wurde der Gesetzentwurf, welcher sich im Ganzen nur dadurch von der in der vorigen Session gemachten Vorlage, die Gemeindeordnung von 1850 als Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen, beizubehalten, unterschied, daß die nöthigen Aenderungen nicht, wie damals, als Zusätze angehängt, sondern in den Text aufgenommen wurden, und welcher so viel als möglich auf die Städteordnungen von 1808 und 1831 zurückging, im Ganzen nach den in der Spezialdiskussion gefaßten, theilweise abändernden Beschlüssen angenommen. Da die erste Kammer damit nicht einverstanden war, so hatte die zweite noch einmal zu berathen. Obgleich diese den Vorschlägen jener nur zum Theil beitrat, so nahm letztere dennoch den so amendirten Gesetzentwurf schließlich an.

9.

Bei der Berathung des Etats für die Justiz-Verwaltung.

In der 51. Sitzung am 18. April erstattete die Budgetkommission Bericht*) über den Staatshaushaltsetat für die Justizverwaltung. Die Kommission hatte bei A (Einnahme), Titel I (Gerichtskosten) **) den Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß „zur Beförderung einer wohlfeileren und sachgemäßeren Rechtspflege, mit der „von dem Justizminister früher schon in Aussicht gestellten Erweiterung „der Kompetenz der Schiedsmänner, sowie mit der Einrichtung von Schieds- „und Handelsgerichten und — als Bedingung für die Wirksamkeit der „letzteren — mit der Modifizirung des Handelsrechts baldigst werde vor- „gegangen werden." —

Bei dieser Gelegenheit ließ sich Reichensperger I. folgendermaaßen aus: ***)

Meine Herren! Der Herr Justizminister hat bereits auf die Schattenseiten des schiedsrichterlichen Instituts hingedeutet und zugleich in Aussicht gestellt, daß eine Reorganisation und eine Ausführung dieses Instituts auf einer breiteren Grundlage beabsichtigt werde. Es veranlaßt mich das, zur hohen Kammer einige Worte über diesen Gegenstand zu sprechen. Wir besitzen am Rhein, als integrirenden Theil der Handelsgerichte, das Institut der Zwangsschiedsrichter, welches in gewissen im Handelsgesetzbuche aufgeführten Fällen in Funktion zu treten hat. Was die Handelsgerichte betrifft, so lege ich, im Ganzen genommen, auf diese Einrichtung ein großes Gewicht und bedauere, daß der Herr Justizminister — doch wohl aus dem Bereiche der westlichen Provinzen — uns die Mittheilung gemacht hat,

*) Drucksache Nr. 235. 2te K. 18 52/53 36 SS.
**) A. a. O. S. 9.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18 52/53 S. 991—992.

daß die Betheiligung bei den Wahlen der Handelsrichter eine so geringe sei. Ich glaube aber aus dieser Thatsache nicht den Schluß ziehen zu müssen, den der Herr Minister daraus gezogen zu haben scheint. Für's Erste ist dieselbe, wie mir scheint, nur ein Symptom einer allgemeinen Krankheit, jener Gleichgültigkeit für das öffentliche Leben und für die Pflichten desselben, sobald die Erfüllung derselben nur mit irgend einem Opfer verbunden ist. Wir wollen hoffen, daß diese Krankheit mehr und mehr abnimmt; ich meinestheils hoffe dies nicht bloß, ich glaube es auch. Sodann kommt, was die Handelsgerichte betrifft, noch hinzu, daß die Handeltreibenden auch vielfach von der Ansicht ausgehen, daß ihre Sache in guten und sicheren Händen ruhe, was denn auch in der Regel der Fall ist; sie verlassen sich endlich darauf, daß ihre Mitberechtigten die Wahlen so ausführen, wie es von ihrer Seite gewünscht wird, und in der Regel finden wenigstens vorläufige Besprechungen Statt. Was das Institut der Zwangsschiedsrichter betrifft, so möchte ich doch den Wunsch aussprechen, daß bei einer Reorganisation des Schiedsrichterwesens auf jenes Institut ein besonders aufmerksames Auge gerichtet werde. Ich will nicht sagen, — denn dafür übersehe ich das Material nicht hinlänglich, — daß man demselben ein Ende machen sollte. Allein die Erfahrung hat uns bei den Gerichten belehrt, daß die Wirksamkeit des Instituts sehr häufig weder für die Findung des materiellen Rechtes, noch auch, was den Kostenpunkt betrifft, heilbringend ist, und wollte ich mir daher die Bitte erlauben, daß, wenn einmal organisirt und reorganisirt werden soll, auch hier Hand angelegt werde. Es bleibt mir nur noch übrig, einige Worte über den zweiten Antrag der Kommission zu sagen, über die Kodificirung des Handelsrechtes nämlich. Ich theile den Wunsch des geehrten Abgeordneten für Frankfurt a. d. O. *) nicht bloß, sondern ich gehe sogar noch weiter, als er. Ich wünschte, daß nicht nur für das Gebiet des Zollvereins, sondern für das ganze Gebiet des östreichisch-preußischen Handelsvertrages ein Handelsgesetzbuch zur Geltung kommen möge. Ich wünsche das um so mehr, als wir Deutsche es uns gleichsam schuldig sind, dem französischen Handelsgesetzbuche gegenüber eine würdige Konkurrenz zu machen, daß wir dem deutschen Handelsgesetzbuche eine gleich große territoriale Ausdehnung zu geben uns bestreben, wie sie das französische bereits erlangt hat. Und wir sind in einer weit günstigeren Lage in dieser Hinsicht, als die Franzosen jemals waren, vermöge des Vertrages, der nächstens in dieser Kammer zur Besprechung kommen wird. **) Damit aber dieser Wunsch möglichst in Erfüllung gehe, glaube ich, muß mit großer Vorsicht verfahren werden, namentlich muß darauf gesehen werden, daß das Handelsgesetzbuch nicht allzutief eingreife. Der Herr Justizminister hat schon darauf aufmerksam gemacht, wie bei näherer Betrachtung der Materie sich herausstellt, daß die Dispositionen des Handelsrechts so vielfach mit dem Civilrechte verschlungen sind, daß es fast unmöglich ist, ein umfassendes Handelsgesetzbuch zu formiren, ohne zugleich im Civilrechte umfassende Veränderungen zu treffen. Ich glaube, daß, wenn man in dieser Angelegenheit vorschnell verfahren würde, nicht bloß auf dem Gebiete des Handelsrechts, sondern auch auf dem des Civilrechts eine große Verwirrung entstände. Meine Ansicht geht also im Wesentlichen dahin, daß man unausgesetzt dahin zu streben habe, ein möglichst allgemeines Handelsrecht für Deutschland zu machen, daß man aber grade um dieses Zweckes willen es nicht sofort in einem zu umfassenden Rahmen anlegen dürfe, daß

---

*) Frh. v. Patow von Zinnitz, Wirkl. Geh. Leg. Rath a. D.

**) Vgl. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 13 (Zoll- und Handelsvertrag mit Oestreich vom 19. Februar 1853).

man mit demjenigen zu beginnen habe, was sofort möglichst allgemeine Geltung bekommen kann und möglichst wenig in das Civilrecht einschneidet, und daß man, auf diesem Wege vorgehend, die Einigung des jetzt noch Getrennten nach und nach herbeiführe.

Der Antrag wurde nicht genehmigt.

Zu B (Ausgaben), I (dauernde Ausgaben), Titel 6 und 7 (persönliche und sachliche Ausgaben für die sämmtlichen Obergerichte) *) reichte Reichensperger I. ein Amendement ein, welches bereits in der Kommission von der Minorität durch den Referenten eingebracht worden war:

„Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen:
„daß die königl. Staatsregierung eine Gleichstellung der Vicepräsidenten des „Appellationsgerichtshofes zu Köln und der rheinischen Landgerichtspräsidenten „mit den altländischen Beamten derselben Kategorie in Bezug auf die Gehalte herbeiführen werde," —

und rechtfertigte es, wie folgt: **)

Meine Herren! Selbst auf die Gefahr hin, daß ich wieder, wie neulich, als ich bei der Besteuerungsfrage das Recht und die Billigkeit für die Beamten in Anspruch nahm, verdächtigt werde, und zwar von einem Organ verdächtigt werde, welches sich so gern als das des ritterschaftlichen Konservatismus ausgiebt, erlaube ich mir, das Wort in dieser Sache zu nehmen, um meinen Antrag mit einigen Gründen zu unterstützen. Ich fühle sehr wohl, daß es etwas Mißliches hat, selbst nur den Schein auf sich zu ziehen, als ob man hier, wo das allgemeine Interesse in Frage steht, gewißermaaßen pro aris et focis rede; allein ich glaubte, dennoch dies Bedenken niederkämpfen zu müssen, weil man sonst leicht den Satz gegen uns Rheinländer anwenden könnte: „qui tacet, consentire videtur." Ich mußte es um so mehr, als die Begründung des Berichts, wo er sich gegen den Antrag des Herrn Referenten ***) wendet, — mit aller Hochachtung vor der geehrten Kommission sei es gesagt, — mir außerordentlich schwach erschienen ist. So ist es denn doch z. B. etwas stark, wenn man unter Anderem den Anspruch, welchen der Herr Referent für den rheinischen Appellationsgerichtshof erheben zu müssen glaubte, durch Parallelisirung dieses Gerichtshofes mit dem Justizsenat zu Ehrenbreitenstein zu beseitigen sucht, welcher 156,000 Eingesessene und etwa $\frac{1}{2}$ Dutzend Räthe zählt, während der Appellationshof einen Sprengel von mehr als $2\frac{1}{2}$ Millionen Seelen und 32 Räthe hat. Im Allgemeinen darf ich vorausschicken, daß schon seit mehr als einem Menschenalter eine besondere Ungunst grade in finanzieller Beziehung auf dem rheinischen Justizwesen lastet. Um dies darzuthun, will ich Sie nicht allzusehr in Ziffern verwickeln; ich will vielmehr nur die prägnantesten, hervorstechendsten anführen, namentlich aber dasjenige, was nöthig ist, um das von mir gestellte Amendement vor Ihnen zu begründen. Als im Jahre 1819 der Minister v. Beyme, der in der Rheinprovinz noch in gutem Andenken steht, die Organisation der Gerichte für diese Provinz unternahm, war die Basis, welche er derselben geben wollte, den damaligen Verhältnissen durchaus entsprechend, und blieb es damals nicht bei einem bloßen Entwurfe, sondern derselbe ward auch, wenigstens theilweise, wirklich ausgeführt. Es sollten damals im Jahre 1819 alle Appellationsgerichtsräthe, 26 an der Zahl, 1500 Rthlr. Gehalt haben. Die Gehalte der Beamten des öffentlichen Ministeriums waren angesetzt, vom ersten General-Advokaten herab, mit 2500 bis 1800 Rthlr.; dann sollte, was namentlich

---

*) A. a. O. S. 21—22.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 993—995.
***) Frech von Berlin, Geh. Revis. Rath, Abg. für Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.

auf meinen Antrag Bezug hat, die Vicepräsidentschaft nicht ein fixirtes Amt werden, sondern es sollte diese Funktion unter den Räthen des Appellationsgerichts rouliren und eine jährliche Zulage von 500 Rthlr. damit verbunden sein. In ähnlicher, gleich zweckentsprechender Weise waren auch die Etats der Landgerichte von dem Minister v. Beyme damals geordnet worden. So sollten bei denselben zwölf Räthe mit 1000 Rthlr. sein, und dem entsprechend die höheren und niederen Gehälter sich reguliren. Leider kam dieser Plan bald ins Stocken. Als v. Beyme im Jahre 1820 abtrat, ließ man nicht nur Alles auf sich beruhen, was noch nicht ausgeführt war, sondern nahm auch dasjenige zurück, was er bereits, und zwar, wie mir scheint, nach Recht und Billigkeit geordnet hatte. Bei dem Appellationshofe wurde das Gehalt der Hälfte der Räthe auf 1200 Rthlr. normirt; das Roulement der Vicepräsidentschaft wurde aufgehoben; allein man vergaß die 500 Rthlr. dem neu fixirten Amte zuzuwenden, obgleich das doch in den alten Provinzen durchgängig bei allen größeren Gerichten geschehen war, wie es sich denn auch jetzt noch in gleicher Weise verhält. Aehnlich ging es auch bei den Landgerichten. Statt daß die Räthe 1000 Rthlr. bekamen, wurden sie von 700 Rthlr. an besoldet, so daß nur wenigen ein Gehalt von 1000 Rthlr. zu Theil wird. Allein auch in allem Uebrigen zeigt es sich, daß man förmlich darauf ausging, die rheinische Justiz in ihrer ganzen Stellung herunterzudrücken. Schon die Bezeichnung „Landgericht", welche man den Gerichten erster Instanz gegeben und bis jetzt belassen hat, mag Ihnen hierzu einen Beleg liefern. Nach altpreußischer Terminologie muß hier Jeder vermuthen, daß nicht einmal eine größere Stadt in dem Sprengel dieser Landgerichte sich befinde, obgleich sie doch in ihrer territorialen Ausdehnung wohl neben die früheren preußischen Obergerichte gestellt werden können und obgleich sie auch selbst in Bezug auf die Kompetenz letzteren ziemlich nahe kommen. Ich muß nämlich bemerken, daß die rheinischen Landgerichte immer als Appellationsinstanz von den friedensgerichtlichen Urtheilen und in Strafsachen als solche bis zu 10 Jahren Gefängniß fungirt haben und auch jetzt noch fungiren. Selbst in Bezug auf die Courtoisie, auf die Uniformen, überhaupt auf äußere Auszeichnung, z. B. bei Vorstellungen tritt namentlich in Betreff des Appellations-Gerichtshofes dieselbe Ungunst hervor. Ich sehe, es wird hier darüber gelächelt; ich weiß recht wohl, daß es mehr auf die innere, als auf die äußere Ehre bei einem Beamten ankommt, allein ich glaube doch, daß es einem Provinzialgerichtshof nicht übel zu nehmen ist, wenn er nicht hinter Regierungskollegien zurückgesetzt sein will, deren es fünf in der Rheinprovinz giebt, selbst nicht im äußeren Ceremoniell, und ich glaube, daß es nicht bloß zu entschuldigen ist, wenn man hierauf ein gewisses, wenn auch nur untergeordnetes Gewicht legt. Auch das sonstige Verhältniß der Administrativbeamten wurde, wie schon angedeutet, durch diese Verschiebung der naturgemäßen Stellung der Gerichte verfälscht. Die Regierungen behandelten z. B. wohl die Landgerichte als untergeordnete Behörden, die man direkt requiriren kann u. dgl. m., woraus sich denn natürlich allerhand Mißstände, mit denen ich Sie hier nicht behelligen will, ergeben. Unter dem Ministerium v. Kamptz lag ein tieferer Grund vor, nicht an die Remedur dieser Schäden zu gehen. Damals bestand, wie Sie wissen, die Absicht, eine Fusion eintreten zu lassen, und natürlich lag es nahe, darauf hinzuarbeiten, daß die rheinischen Gerichte es so bald wie möglich wünschen sollten, zu altpreußischen Gerichten umgestempelt zu werden; ein höheres Gehalt und mehr Auszeichnung ward in Aussicht gestellt. Indessen, m. H., so wünschenswerth das Alles auch war, so hat es nichtsdestoweniger die Ueberzeugung der Gerichte und der Gerichtsbeamten nicht im Mindesten erschüttern können. Zu allem Glück sind diese Fusionsgedanken, diese Uni-

formirungsgelüste jetzt verschwunden, jener Grund existirt also nicht mehr. Zu allem Glück ist das Recht, welches ein halbes Jahrhundert hindurch bei uns gegolten und im Ganzen genommen segensreich gewirkt hat, im Wesentlichen garantirt, und das ist allerdings die Hauptsache. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß wir doch auch noch im Uebrigen auf Recht und Billigkeit Anspruch machen und diesen Anspruch hier begründen dürfen. Ich weiß sehr wohl, daß es in solchen Fragen schwer ist, namentlich so alten Schäden abzuhelfen, besonders deswegen, weil bei allen dahin zielenden Schritten der Herr Finanzminister ein Wort mit hinein zu reden hat, von dessen Seite, falls es sich nicht etwa um Militaria handelt, in der Regel außerordentlich viel Bedenklichkeiten erhoben werden. Ich erkenne das vollkommen an, und deswegen hält sich auch mein Antrag in sehr engen und bescheidenen Grenzen; er bezweckt bloß, daß dasjenige angebahnt werde, was vielleicht erst nach langen Jahren zur vollständigen Erfüllung gelangen kann. Um Ihnen aber zu beweisen, m. H., wie sehr die rheinischen Gerichte, und namentlich der rheinische Appellationshof, hinter den altländischen Gerichten zurücksteht, erlauben Sie mir eine kurze Parallele zwischen Rheinland und dem benachbarten Westphalen zu ziehen. Rheinland, welches, wie gesagt, mehr als 2½ Millionen Eingesessene umfaßt, hat Einen Appellhof; Westphalen, welches mindestens 1,000,000 Eingesessener weniger zählt, hat vier Appellationsgerichte, und an diesen vier Appellationsgerichten beziehen die Vicepräsidenten von zweien mehr als unsere Senatspräsidenten, d. h. als die Vicepräsidenten des rheinischen Appellhofes. Jene beziehen 2500 Rthlr., während die Senatspräsidenten nur 2000 Rthlr. Gehalt haben. In Paderborn z. B. sind nur, wenn ich nicht irre, neun oder zehn Räthe angestellt, und doch bezieht dort ein Vicepräsident 2500 Rthlr.; in Köln, wo 32 Räthe fungiren, erhält keiner der Vicepräsidenten ein solches Gehalt, sondern sie müssen sich alle drei mit 2000 Rthlr. begnügen. Man wird vielleicht sagen, daß die Appellationsgerichte in Westphalen verhältnißmäßig mehr Arbeit hätten, als der Appellationsgerichtshof zu Köln. Aber dem darf ich sehr entschieden widersprechen, und glaube ich Ihnen aus guter Quelle versichern zu können, daß z. B. in Paderborn wöchentlich nur zwei Sitzungen statthaben, während in Köln von dem Civilsenat wöchentlich vier Sitzungen abgehalten werden. Noch weniger wird man einwenden können, daß man am Rhein billiger lebe als in Westphalen. Wer einigermaaßen die Verhältnisse, den Preis der gewöhnlichen Bedürfnisse kennt, wird mir zugeben, daß es für ein Mitglied des obersten Gerichtshofes der Provinz nicht möglich ist, mit 1200 Rthlrn., ich will nicht sagen standesgemäß, sondern nur anständig mit seiner Familie in Köln zu leben; es ist das rein unmöglich. Mein Antrag bezieht sich indessen aus sehr nahe liegenden Gründen nicht auf die Räthe, sondern nur auf die Vicepräsidenten des Appellhofes und die Präsidenten der Landgerichte, und erlaube ich mir, in dieser speziellen Beziehung noch ein Wort demjenigen, was ich zu sagen bereits die Ehre hatte, beizufügen. In den alten Provinzen beziehen die Präsidenten derjenigen Gerichte, welche unseren Landgerichten ohngefähr entsprechen, durchschnittlich aber keinen so großen Sprengel und Wirkungskreis haben, sobald die Städte über 50,000 Einwohner enthalten, 2000 Rthlr. Gehalt. Bei uns am Rhein, auch in den größten Städten, hat nicht ein einziger Präsident dieses Gehalt. Sie sehen, daß wir auch hier wieder handgreiflich im Nachtheil sind. Erlauben Sie mir nun noch mit ein paar Worten auf die Gründe des Berichtes zu kommen, durch welche der Anspruch, den ich hier Ihnen klar zu machen versucht habe, beseitigt werden sollte. Man wandte unter Anderem dagegen ein, „daß," wie es im Bericht heißt, „ferner in Betracht komme, daß die Gehalts-

verhältnisse bei den Justiz-Behörden in der Rheinprovinz überhaupt von alter Zeit her von den der übrigen Provinzen abgewichen seien." Aber, m. H., das ist ja eben unsere Klage, daß das Mißverhältniß bereits seit einem Menschenalter besteht; woher dies Mißverhältniß stammt, habe ich Ihnen schon dargelegt, und sind die Auslassungen des Berichts doch gewiß keine Gründe, die gegen uns in die Waagschaale fallen können. Weiter wird in dem Kommissions-Berichte angeführt, daß eine vorläufige Gleichstellung in der Weise, „daß in Köln Eine Vicepräsidentenstelle mit erhöhtem Gehalt, unter Verwandlung der übrigen Senatspräsidentenstellen in Abtheilungsdirektionen, beibehalten würde, in der Rheinprovinz Anstoß erregen dürfte." Nein, m. H., so suszeptibel sind wir in der Rheinprovinz doch nicht, daß wir es übel nehmen, wenn uns eine Abschlagszahlung gegeben wird, da wir das Ganze noch nicht erhalten können. Einer Verwandlung in Abtheilungsdirektionen bedarf es dazu natürlich nicht. Ich glaube, die Kommission muß selbst gefühlt haben, daß solche Gründe auf schwachen Füßen stehen. Es sind aber nicht bloß der Appellationshof und die Landgerichte, welche sich zu beklagen haben; wie mir scheint, erstreckt sich dasselbe System auch auf die Friedensgerichte. Diese haben in der Rheinprovinz sehr viele und beschwerliche Arbeit, sie sind fast überlastet, namentlich seitdem ihnen das Vormundschaftswesen übertragen worden ist. Sie müssen sich aber in Beziehung auf ihre Besoldung mit 4- bis 600 Rthlrn. behelfen. Sie bekommen zwar noch Sporteln, allein diese fallen bei Armensachen, womit diese Gerichte förmlich überladen sind, ganz fort; die Sporteln können mithin nicht weit reichen. Es muß befremden, daß man die Bestimmungen der Ministerialinstruktion vom 9. September 1851, welche die Reisekosten tarifirt, nicht auch auf die rheinischen Friedensgerichte angewendet hat; sie stehen in dieser Beziehung weit hinter den altländischen Richtern zurück. In ganz ähnlicher Weise ist man auch früher mit unseren Landgerichten verfahren. Man hatte einmal angenommen, daß das altpreußische Recht für die Reisekosten einzuführen sei; sobald man aber merkte, daß dieselben mehr betrügen, als nach dem französischen Tarife, schwanden sofort alle nationalen Antipathien, und man hat uns ohne Weiteres den französischen Tarif, namentlich für die Instruktionsrichter, zurückgegeben! So verhält es sich in allen Beziehungen, und ich bin gern bereit, noch weit ausführlicher, als ich es hier glaubte thun zu dürfen, dies mit Ziffern in allem Detail zu belegen. Ich glaube aber, daß es zu meinem Zwecke vorläufig genügt, zu wiederholen, wie ich sehr wohl weiß, daß nicht ein einzelner Minister, überhaupt nicht die gegenwärtige Staatsregierung die Verantwortlichkeit dafür trägt, worüber die Rheinprovinz zu klagen berechtigt ist. Ich hoffe aber, daß man allmählig dazu übergehen wird, diesen Beschwerden Abhülfe zu gewähren. Schon dadurch, daß in diesem Jahre der Pensionsfond erhöht werden soll, wird der Uebelstand theilweise gehoben, daß jüngere Beamte, wenn sie in die etatsmäßigen Stellen einrücken, oft bis in eine unabsehbare Ferne auf ihr volles Gehalt warten müssen, weil die früheren Inhaber der betreffenden Stellen theilweise ihre Pension aus dem Gehalte derselben beziehen. M. H.! die Gerichte üben im Namen des Königs die justitia distributiva; ich hoffe, diese hohe Kammer wird auch ihnen gegenüber nach den Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit verfahren!

Dem Abgeordneten für Hagen, Freiherrn v. Vincke, erwiederte Reichensperger I. auf mehrere Einwürfe: *)

Ich muß mir einige Worte der Erwiederung auf die Bemerkungen des

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 52/53 S. 995 – 996.

Herrn Abgeordneten für Hagen erlauben. Für's Erste ist er der Ansicht, daß eine Erhöhung des Budgets in den Kammern nicht beantragt werden dürfe, daß dies gegen alles Herkommen, gegen die Natur der Sache streite. Ich glaube, der geehrte Herr Abgeordnete hat meinen Antrag durchaus mißverstanden. Derselbe läuft nicht darauf hinaus, den vorliegenden Etat zu erhöhen, — ich weiß sehr wohl, daß dies nicht zulässig ist, — sondern er geht nur dahin, die Erwartung auszusprechen, daß im künftigen Jahre eine theilweise Gleichstellung zwischen den alten Provinzen und dem Rheinlande erfolgen werde. Es wäre dieser Antrag schon zulässig, wenn es sich auch um eine Erhöhung handelte; allein es bedarf auch vielleicht nicht einmal der Erhöhung des Ausgabe-Budgets. Denn wenn z. B. in Westphalen (was ich übrigens dahingestellt sein lassen will, da dieser Punkt für uns von untergeordneter Wichtigkeit ist) die Zahl der Appellationsgerichte vermindert werden sollte, so würden erhebliche Fonds disponibel, und diese könnten dann zur Erhöhung der betreffenden rheinischen Stellen verwendet werden. Ich glaube also, daß dieser Einwand meinem Antrage durchaus nicht entgegensteht. Dann wurde mir von Herrn v. Vincke noch ein angeblicher Widerspruch vorgehalten. Ich soll gesagt haben, die rheinischen Landgerichte seien den Obergerichten in den alten Theilen der Monarchie vollkommen gleich zu achten. Ich habe das nicht gesagt; es ist ein Irrthum des geehrten Redners. Ich habe nur gesagt, in mehrfachen Beziehungen ständen sie auf Einer Linie; eine vollständige Gleichheit habe ich nicht behauptet. Weiter wurde angeführt, weil der Appellationsgerichtshof in Köln auf einer höheren Stufe stände, wäre eine Parallele mit Westphalen nicht zulässig. Ich gebe Solches zu; aber es schlägt dies zum Vortheil meines Antrages aus; wir müßten grade darum mehr haben, als die Gerichte Westphalens, es müßte denn sein, daß der Herr Abgeordnete ähnlich verfahren will, wie die Kommission, die uns damit zufrieden zu stellen glaubt, daß sie anführt, es bestehe schon seit so langer Zeit der beregte Uebelstand, und deshalb hätten wir kein Recht, uns zu beklagen. Will er uns etwa mit der großen Seelenzahl abspeisen, und sagen: Ihr habt 2½ Millionen Seelen in Euerem Gerichtssprengel und nun wollt ihr auch ein dem entsprechendes Gehalt noch dazu haben? Was endlich die Theuerung betrifft, so habe ich nicht das Glück gehabt, mich lange in Westphalen aufzuhalten und kann darüber kein kompetentes Urtheil fällen. Ich glaube aber, es verhält sich bei Herrn v. Vincke ähnlich in Betreff der Rheinprovinz; er hat die schönen Rheinufer sich wohl im Fluge angesehen, aber die inneren Lebensverhältnisse unserer Städte kennt er gewiß nicht. Ich will deshalb nur einen Punkt anführen, der ihn hoffentlich dahin aufklären wird, daß es am Rhein wirklich theuerer ist. In Aachen bezieht das Militär den höchsten Servis, denselben wie in Berlin, gewiß ein Beweis, daß es sich dort kostspieliger lebt. Aehnlich verhält es sich in den anderen Städten. Es liegt dies übrigens in den allgemeinen Verhältnissen, welche ich Ihnen gewiß nicht näher darzulegen brauche. Ich hoffe also, daß diesen Einwendungen gegenüber meinem Antrage Ihre Beistimmung nicht fehlen wird, ich glaube nicht, daß man dagegen ein ernstes Bedenken erheben kann; er ist wahrlich sehr bescheidener Natur im Verhältniß zu dem, was wir anzusprechen das Recht hätten.

Das Amendement wurde abgelehnt und der Antrag der Kommission auf Genehmigung der Titel 6 und 7 angenommen.

10.

Die ausländische Presse in Preußen. *)

Zum Schutze gegen die Zügellosigkeit der ausländischen Presse hatte die Staatsregierung den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die §§. 52 und 53 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, wonach der Minister des Innern die fernere Verbreitung einer ausländischen Zeitschrift nur dann verbieten konnte, wenn auf Grund des inländischen Strafverfahrens gegen eine Nummer derselben auf Vernichtung erkannt war, und wonach nur die gewerbsmäßige Verbreitung verbotener Druckschriften mit Strafe bedroht war, — aufhob, dem Minister des Innern jede außerhalb des preußischen Staates erscheinende Druckschrift zu verbieten gestattete und jede Verbreitung einer verbotenen Schrift mit Strafe bedrohte.

In der 52. und 53. Sitzung am 21. und 23. April hatte die Versammlung über dieses Gesetz, das bereits von der ersten Kammer angenommen war und welches die Kommission der zweiten Kammer in ihrem Bericht **) ebenfalls zur unveränderten Annahme empfahl, zu berathen. In der 52. Sitzung fand die Generaldiskussion Statt; in der 53. trat man in die spezielle ein und zwar mit Berathung des Art. 2:

„Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des „preußischen Staats erscheinen, kann von dem Minister des Innern ver„boten werden.“

Gegen diesen Paragraphen und eventuell für ein von ihm eingebrachtes Amendement, statt der Worte „des preußischen Staats“ im Fall der Annahme zu setzen:

„des deutschen Bundesgebiets,“

was er später in

„des preußischen Staates und des deutschen Bundes“

umänderte, erhob sich Reichensperger I.: ***)

Ich habe mich bei der vorgestrigen allgemeinen Debatte nicht zum Worte gemeldet, weil ich glaube, daß in dieser Sache es am Ueberflüssigsten sei, über Allgemeinheiten zu sprechen, da dieselben bei so vielen Gelegenheiten und seit so vielen Jahren schon Gegenstand der eingreifendsten Debatte und Besprechung gewesen sind. Es ist mir nun dadurch aber manches Spezielle vorweg genommen worden. Ich werde mich bestreben, Sie in dieser Beziehung mit keinen Wiederholungen zu behelligen. Ich werde ferner bemüht sein, mit der größten Ruhe und Objektivität die Bemerkungen, die ich zu dem Gesetze und zur Begründung meines Verbesserungsantrages machen zu müssen glaube, Ihnen vorzutragen. — Es ist allerdings ein sehr wichtiger Gegenstand, vor dem wir stehen, und ich begreife es sehr gut, daß man

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 5, $18\frac{50}{51}$ (II, 2, A, b) Nr. 2, $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 1, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 7 und Abg. H. $18\frac{56}{57}$ (II, 3, b) Nr. 9.

**) Drucksache Nr. 263. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 10 SS.

***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 1035 — 1037.

von ministerieller Seite ein so großes Gewicht darauf legt, wie die Aeußerungen, die in der letzten Sitzung gefallen sind, zu bekunden scheinen. Indessen glaube ich doch, daß die Erfahrungen, namentlich die der letzten Jahre, die früheren Ansichten über die hohe Wichtigkeit der Presse einigermaaßen herabgestimmt haben. Früher haben sich sogar die ausgezeichnetsten Geister, ich nenne einen Guizot und Chateaubriand, die Frage stellen zu müssen geglaubt, ob die Presse die öffentliche Meinung mache, oder ob sie die öffentliche Meinung wirklich sei? Man hat geglaubt, wenn alle Journale oder doch die tonangebenden Journale in Bezug auf eine Frage zusammenstimmten, so sei dies ein souveränes Verdikt; es habe sich damit das Land, die öffentliche Meinung unzweideutig ausgesprochen. Auf diese Weise konnten ein halb Dutzend Literaten, die sich untereinander verständigten, die öffentliche Meinung des Landes repräsentiren, ja, sogar schaffen. Davon ist man zurückgekommen, hier wie in vielen anderen Dingen ist es dahin gediehen, daß die Anschauung von den Dingen wieder so ziemlich auf das rechte Mittelmaaß zurückgeführt erscheint, und darin begrüße ich, das muß ich sagen, einen wirklichen, einen bedeutenden Fortschritt. Indessen bleibt es doch nach wie vor wahr, daß die Presse außerordentlich viel Gutes auf der einen Seite, aber auf der anderen Seite auch außerordentlich viel Schlimmes schaffen kann, und es ist gewiß die Pflicht der Regierung und der Kammern, dem Schlimmen so viel wie möglich einen Damm entgegenzusetzen. Wenn das vorliegende Gesetz wirklich zu diesem Ziele hinführen könnte, wenn man mir zugleich die sichere Garantie geben könnte, daß es dies bewirkte, ohne dem Guten allzu sehr hindernd in den Weg zu treten, so würde ich eben so unumwunden und entschieden meine Zustimmung dazu geben, wie ich es bei der Kreirung des Staatsgerichtshofes gethan habe, aller Deklamationen und Denunciationen ungeachtet. Ich glaube, in einem solchen Fall müßte man die Last der Unpopularität, die auf solchen Dingen zu ruhen pflegt, ruhig und muthig hinnehmen. Ich bin nun aber der Ansicht, daß es sich hier keineswegs so verhält; ich bin vielmehr der Ansicht, daß es außerordentlich schwach ist, um das Schlimme, was man dadurch bekämpfen will, zu hintertreiben; ich bin sogar der Ansicht, daß das Gesetz schon an sich, wenn wir es annehmen wollen, ein Uebel sein würde. Bei dem Staatsgerichtshof, den ich eben erwähnt habe, blieben wir im Bereich und auf der Grundlage der positiven Gesetzgebung; wir gewährten für die Beurtheilung einzelner Fälle, für die ganze Behandlung der Sachen schützende Formen, alle Garantien, die das gemeine Recht überhaupt zu geben im Stande ist; wir bestimmten einen unabhängigen Gerichtshof, welcher in letzter Instanz über die Frage, um die es sich handelt, zu erkennen hat. Von alle dem findet hier Nichts Statt. Keinerlei schützende Form ist dafür gegeben, daß wirklich das Rechte und Wahre gefunden wird. Ich behaupte und glaube es sicher behaupten zu dürfen, daß das Gesetz lediglich auf Willkür basirt; die Willkür aber ist wesentlich Revolution. Wenn wir dieses Gesetz annehmen, so werden wir, meiner Anschauungsweise nach, ein revolutionäres Gesetz votiren. (Ruf: Sehr wahr!) Und diese Willkür wird nicht einmal von dem Herrn Minister geübt. Es ist schon mehrfach ausgeführt worden, wie es rein unmöglich ist, daß der Herr Minister selbst, dessen hohe Stellung noch einige Gewähr dafür geben würde, daß eben mit ruhiger Erwägung der Verhältnisse und des Thatbestandes, überhaupt der Sache, zu Werke gegangen werde, handle; er kann, der Natur der Sache nach, nur auf Vorträge und Berichte obenhin entscheiden. Wir hätten also keineswegs die Gewähr, die, wie gesagt, eine so hohe Stellung immer für jede Entscheidung darbietet. Indessen, m. H., man sagt uns, das frühere Gesetz sei offenbar unzureichend, und man hat

uns von dem Ministertische aus auf Lücken aufmerksam gemacht, welche das Preßgesetz darbiete. Man hat uns auch einige Beispiele zur Erhärtung dieser Behauptung vorgeführt. Schon die geringe Anzahl dieser Beispiele, die sich im Laufe von einigen Jahren begeben haben, welche wohl in dieser Beziehung für Dezennien gelten können, — denn ich brauche nicht zu sagen, daß diese Jahre zu den aufgeregtesten gehört haben, die man überhaupt erleben kann — ich sage, diese geringe Anzahl von Beispielen, welche mehrere Jahre produzirt haben, diese wenigen Fälle, in denen sich herausgestellt hat, daß das Preßgesetz sich als unzureichend erweise, sie geben schon eine Verurtheilung in Bezug auf die Nothwendigkeitsfrage an die Hand. Allein, wenn denn auch das Preßgesetz (was ich einmal zugeben will) wirklich Lücken darböte, durch welche die Bosheit und das Verbrechen in einzelnen Ausnahmsfällen durchschlüpfen kann, ist es dann unser Beruf, nun auch gleich diesen Lücken mit einem neuen Gesetz entgegenzutreten, sie auf der Stelle zu füllen? Das glaube ich nicht; eine solche inquisitorische Kasuistik würde, meiner Ansicht nach, uns zu weit führen und es nothwendig machen, daß wir unsere Strafgesetzgebung, so zu sagen, von A bis Z revidirten und reformirten, denn Niemand wird behaupten können, daß die Strafgesetzgebung, und namentlich die Polizeigesetzgebung, überall sicher zu dem Zwecke hinführen, den sie sich vorsetzen. Ich erinnere Sie nur an die Vorschriften über das Paßwesen, die hier auch schon zur Sprache gebracht worden sind. Wollen Sie, daß diese Vorschriften schlechthin den Zweck erfüllen, welcher ihnen zum Grunde liegt, so müßten Sie das ganze Paßwesen umgestalten, und ich glaube, Sie würden genöthigt sein, nicht bloß, wovon schon in öffentlichen Blättern die Rede war, den Inhaber auf den Paß daguerrotypiren, sondern ihn auch selbst stempeln zu lassen. Sonst ist es ja offenbar unmöglich, daß die Pässe ihre Zwecke unfehlbar erreichen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Schmuggelei. Es ist offenbar, und Niemand von Ihnen wird es bestreiten, daß der Schmuggel in moralischer, finanzieller, strafrechtlicher und polizeilicher Hinsicht sehr verderblich und verwerflich ist. Wir haben auch Gesetze gegen den Schmuggel, aber, m. H., wohin würde es führen, wenn wir die Gesetze so ausarbeiten, sie so gestalten wollten, daß schlechthin jeder Schmuggel unmöglich wäre. Selbst die Kontinentalsperre Napoleon's, welche die Sache doch wahrlich auf die krankhafteste, exorbitanteste Spitze getrieben hat, weshalb sie denn auch bald umschlagen mußte, hat den Schmuggel nicht hintertreiben können, und grade diejenigen Gegenstände, gegen welche die Vorschriften der Kontinentalsperre vorzugsweise gerichtet waren, wurden am Meisten geschmuggelt. Es ist eben unmöglich, den Kampf siegreich durchzuführen, wenn man sich auf jenes Prinzip stellt, wenn man das vielgestaltige Leben so einzwängen will, daß es gegen das Gesetz in keinem Falle mehr aufkommen kann. Also, m. H., den Standpunkt, auf welchen sich das Gesetz im Allgemeinen stellt, betrachte ich vom legislatorischen Gesichtspunkte aus als durchaus verfehlt. Wenn wir uns auf jenen Standpunkt begeben sollen, dann können Sie sich überzeugt halten, daß das Gesetzmachen kein Ende nehmen wird, daß wir anstatt sechs Monate hier zu sitzen, uns permanent erklären können. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß andere Kräfte, andere Mächte in den Kampf geführt werden müssen, um der verderblichen Wirkung der schlechten Presse mit Erfolg entgegenzutreten. Mit Polizeimaaßregeln und Strafgesetzen wird dies auf die Länge unmöglich sein, besonders wenn man sich jenem trügerischen Vertrauen auf die magische Wirkung der elektrischen Polizeidrähte hingiebt. Es wird, ich wiederhole es, unmöglich sein, von diesem polizeistrafrechtlichen Standpunkte aus einen wirklich erfolgreichen Kampf gegen die bösen Geister, gegen nichtswürdige, verbrecherische Elemente auf

die Länge mit Erfolg durchzuführen. Wir müssen positive Mittel, positive Kräfte in den Kampf führen; auf einem anderen Wege wird es nie gelingen. Doch diese Gesichtspunkte sind bei der vorigen Debatte mehr oder weniger schon entwickelt oder wenigstens angedeutet worden, und ich wollte sie hier nur eben resümiren und in's Gedächtniß zurückrufen. Dagegen ist eine andere Beziehung viel weniger hervorgehoben, und ich kann nicht umhin, hier auf die große Wichtigkeit derselben noch hinzuweisen. Der Herr Abgeordnete für Dramburg hat in der kurzen Replik, die er auf die Angriffe von dieser (der linken) Seite hat vernehmen lassen, immer mit der größten Accentuation vom Auslande gesprochen, dem gegenüber wir uns in Vertheidigungszustand zu setzen hätten. Was ist aber das Ausland im Begriffe des §. 2 dieses Gesetzes? Es ist ein Theil unseres deutschen Vaterlandes! Denn hauptsächlich, — wie wir es wenigstens vom Ministertische und aus den wenigen Worten, die der Abgeordnete, den ich vorhin erwähnte, gesprochen hat, vernommen haben, — gilt das Gesetz den übrigen deutschen Staaten, nicht dem Auslande in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, es gilt dem nichtpreußischen Deutschland. M. H.! Ich muß gestehen, das befremdet, das schmerzt mich tief. Wir haben uns gewiß Alle sehr gefreut, als wir mehr und mehr die Schranken fallen sahen, welche ein deutsches Land von dem anderen sonderten, daß so die Aussicht eröffnet war, daß die deutschen Länder, wenigstens im Laufe der Zeiten, ein großes Ganze bilden würden; und nun legt man uns ein Gesetz vor, welches wieder Keile zwischen diese einzelnen Souveränetäten treiben soll, und zwar noch dazu ein Gesetz, welches offenbar den Stempel des Mißtrauens gegen die anderen deutschen Regierungen an sich trägt, welches auf der Voraussetzung basirt, daß es diesen Regierungen nicht möglich sei, in ihren Ländern die Ordnung aufrecht zu erhalten, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Wenn wir uns aber umsehen in unserem deutschen Vaterlande, ist denn da wirklich in einem dieser Länder oder Ländchen der Ultraliberalismus an der Herrschaft? Können wir sagen, daß da irgendwo gleichsam eine große Schmiede steht, wo die Angriffswaffen gefertigt werden, gegen welche das Gesetz uns schirmen will? Ich glaube, Sie werden Alle, wenn Sie mit mir im Geiste die Runde machen, nirgendwo finden, daß die gesetzliche Autorität nicht mehr als hergestellt wäre. Ich brauche nicht an Hessen-Kassel oder Mecklenburg zu erinnern, ich will gleich an die äußerste Spitze gehen. Ich erinnere Sie bloß an Baden, welches gewiß nicht in den Verdacht des Obskurantismus kommen kann, schon in Anbetracht seines Verhaltens der Kirche gegenüber. In Baden also, dem Musterlande des Liberalismus, welches schon durch seine Lage, indem es an Frankreich und an die Schweiz grenzt, geeignet ist, einen Heerd zu bilden für das, was dies Gesetz uns fern halten will, — in Baden hat, wie wir ja Alle wissen, ein Strafprozeß aus Veranlassung eines Buches stattgefunden, über welches ich hier durchaus kein Urtheil fällen will, weil die Sache noch rechtshängig ist; aber ich kann auf diese Thatsache hinweisen, um zu zeigen, daß dort weder die Justiz, noch die Polizei schläft, daß sie dort, wie in den anderen deutschen Ländern, vollauf ihre Schuldigkeit thue. Und wenn sie sich wirklich einmal irgendwie säumig finden lassen sollten, so bin ich überzeugt, daß die preußische Diplomatie, überhaupt der moralische Einfluß Preußens, mächtig genug sein wird, um durch geeignete Winke diese Länder auf den ordnungsmäßigen Weg hinzuweisen. Ich möchte wissen, wozu wir sonst unsere Diplomaten hätten, denn um hohe Politik zu treiben, dazu eignen sich jene Höfe doch sehr wenig; die Gesandten sind doch wohl hauptsächlich dazu dort, um den preußischen Einfluß in Bezug auf deutsche Fragen geltend zu machen. Von dem Bundestage will ich schweigen und

nur bemerken, daß es mich grade von jener Seite des Hauses (der rechten) im höchsten Grade wundern müßte, falls sie durch ein solches Gesetz dem Bundestage ein Mißtrauensvotum geben wollte; ein solches Votum würde aber das Gesetz in sich schließen, daran kann bei näherer Erwägung der Sache Niemand zweifeln. M. H.! Lassen Sie diese geistige Demarkationslinie, die noch zu den anderen Demarkationslinien, die wir schon auf der Karte Deutschlands haben, kommen soll, von derselben hinweg; sie ist fürwahr schon buntscheckig genug! Erklären Sie diese Länder und Ländchen, welche sich, sollte ich meinen, doch wahrlich polizeilich geordneter Zustände erfreuen, nicht von hier aus gleichsam in Blokadezustand! Man wird aber vielleicht sagen: es giebt noch andere Länder, wo keineswegs die Verhältnisse so stehen, und die doch auch in dem Begriff „Ausland" eingeschlossen sind. Ich hätte, wie schon bemerkt, gewünscht, daß man das Wort „Ausland" nur auf solche außerdeutsche Länder anwendete, in Betreff deren ich zugebe, daß allerdings gewisse Bedenken schwinden, welche der Gesetzvorlage gegenüber dem deutschen Auslande oder dem nichtpreußischen Deutschland entgegenstehen. Es zielt nun das von mir gestellte Amendement darauf ab, in dieser Beziehung dem Minister das Verlangte zu gewähren, wenn Sie nicht lieber das ganze Gesetz verwerfen wollen, worüber im Voraus kein Urtheil gefällt werden kann. Es würde dadurch wenigstens das Gesetz auf die Grenzen des Zulässigen, des meiner Ansicht nach — ich darf vielleicht den Ausdruck gebrauchen — Nationalschicklichen zurückgeführt. Ich habe den Antrag gestellt, im §. 2 des Gesetzes statt der Worte:

„des preußischen Staates"

zu setzen:

„des deutschen Bundesgebietes".

Ich muß hierbei aber noch um Entschuldigung bitten, daß ich mich bei der Abfassung meines Amendements eines Rückschrittgedankens schuldig gemacht habe. Ich habe nämlich in der Voraussetzung gehandelt, daß ganz Preußen zum deutschen Bunde gehöre, bin aber auf meinen Irrthum aufmerksam gemacht worden. Es muß also, da ich nicht innerhalb des preußischen Staates selbst eine Demarkationslinie ziehen will, heißen:

„welche außerhalb des preußischen Staates und des deutschen Bundes erscheinen"

und bitte ich, in dieser Fassung darüber abstimmen zu lassen. Es fragt sich also, ob wenigstens so gefaßt, der §. 2 sich rechtfertigen ließe. Ich glaube, selbst dann werden Sie mit mir noch Grund zu Bedenken finden, dem Gesetzentwurfe beizustimmen. Auch an dem weiteren Horizont des nichtdeutschen Auslandes werden wir wieder ziemlich getrost die Runde machen können; wir werden an sehr wenigen Punkten wirkliche Gefahren der Art erblicken, wie sie der Gesetzentwurf im Auge hat und denen er begegnen will. Von Rußland darf ich wohl ganz schweigen. In Oestreich hat die Revolution genug im Lande selbst zu thun und jedenfalls können wir der östreichischen Regierung zutrauen, daß sie das Ihrige thun wird, solche Bestrebungen niederzuhalten, die auf unsere inneren Zustände zurückwirken könnten; ihr brauchen wir nicht zur Hülfe zu kommen. Oestreich gegenüber braucht Preußen keine neuen Barrieren zu bauen, in dem Augenblick, wo Gottlob die alten fallen sollen. Eben so verhält es sich mit Frankreich. Vor 8—10 Jahren wäre vielleicht ein Damm längs der Grenzen Frankreichs am Orte gewesen; aber wie die Sachen jetzt stehen, däucht mich, wirkt und wacht die Polizei dort so energisch, daß wir die helfende Hand nicht zu bieten brauchen. England wird wohl

Niemand in Betracht ziehen wollen. Bis jetzt wurde noch kein Beispiel aufgeführt, daß mit Druckschriften, welche man von dort ausführt, Revolutionen gemacht worden wären oder gemacht werden sollten. Man bedient sich dort anderer Mittel, die Revolution auf dem Kontinente zu präpariren; wenn man erst darauf reduzirt sein wird, mit Broschüren unser Festland zu unterwühlen, dann können wir wohl ruhig dem Weiteren entgegensehen. Das einzige Land, welchem gegenüber solche Vorsichtsmaaßregeln von Nöthen sein dürften, wo sie wenigstens entschuldigt werden könnten, ist die Schweiz. Die Schweiz, welche schon seit Dezennien auf dem Kontinente, so zu sagen, die Zitadelle der europäischen Revolutionen bildet, sie bietet allerdings Grund zu Besorgnissen dar. Ihr gegenüber könnte man Vorkehrungen der fraglichen Art wohl gerechtfertigt finden. Ich lasse es dahingestellt sein, ob man das dort bestehende System überhaupt eine gesetzliche Ordnung nennen kann, ob man von einem Lande sagen kann, daß es eine Regierung habe, wo sogar ein Ochsenbein, freischärlichen Andenkens, bereits als Aristokrat verschrieen ist. Ich darf das um so mehr dahingestellt sein lassen, als Preußen der Schweiz gegenüber sich auf halbem Kriegsfuße befindet. Aber nichtsdestoweniger würde diese Situation mich nicht veranlassen können, das vorliegende Gesetz für dringend nothwendig zu erklären. Ich bin überzeugt, daß jenes Treiben etwas früher oder später seine Grenzen finden, daß ein ganz anderer Blokus, als ein solcher, wie ihn dies Preßgesetz bezweckt, gegen die Schweiz ausgesprochen werden müßte; ich bin überzeugt, daß, falls keine Katastrophen eintreten, nicht viele Jahre, ja, vielleicht nicht viele Monate vergehen, und die Schweiz wird für Deutschland, wie überhaupt für die umliegenden Staaten, keine ernste Gefahr mehr darbieten, wie sie allerdings jetzt noch vorhanden sein mag. Allein gegen das, was von dorther kommt und droht, bedürfen wir hier keiner Spezialgesetze; dem gegenüber wird die Regierung andere Maaßregeln zu treffen wissen, die schneller und sicherer zum Ziele führen, Maaßregeln, zu welchen sie bei der eigenthümlichen Stellung, welche sie dem fraglichen Lande gegenüber einnimmt, ohnehin alle Veranlassung hat. Ich fürchte, daß von dieser Seite (der linken) meinem Antrage entgegengestellt wird, man wolle sich überhaupt nicht auf Amendements einlassen; man erklärt uns vielleicht wieder, wie damals bei der Debatte über den Staatsgerichtshof, man wolle „in diesem Gesetze die Hand nicht haben", und werde daher gegen Alles votiren. Ich lasse es dahingestellt sein, ob dies staatsmännisch und politisch gehandelt ist; ich darf mir nicht erlauben, in dieser Beziehung so gewiegten Männern gegenüber hier verurtheilend aufzutreten. Aber mein bürgerliches Gewissen revoltirt sich dagegen, daß man deswegen, weil man gegen ein Gesetz im Ganzen ist, jedes Mittel von der Hand weisen solle, um demselben die Schneide oder Spitze zu nehmen. Ich glaube, daß auch in Gesetzgebungssachen noch der alte Satz gelten muß, daß man von zwei Uebeln das kleinere zu wählen habe. Wenn es nach der Disposition der Kammer nicht zu erwarten sein sollte, daß auch die Mitglieder dieser Seite (zur Rechten) sich für die Verwerfung des ganzen Gesetzes erklären, so glaube ich, daß es angemessener und besser ist, wenn diese Seite (zur Linken) dem Amendement beitritt, als daß sie die Gefahr provozirt, daß das ganze Gesetz unverändert angenommen wird; ich glaube, es ist unsere Schuldigkeit, allen Eventualitäten möglichst zu begegnen, wenngleich es freilich weit heroischer klingt, zu sagen: ich verwerfe das ganze Gesetz und lasse mich auf keinerlei Konzession ein. Allein, m. H., ich gebe mich noch immer der Hoffnung hin, daß auch die rechte Seite des Hauses im Wesentlichen die Anschauungsweise theilt, welche ich die Ehre hatte, hier zu entwickeln. Diese Hoffnung war sehr lebendig, bevor noch der Herr Abgeordnete für Dramburg das Wort

ergriffen hatte; aber auch, nachdem wir ihn gehört haben, ist dieselbe doch noch nicht ganz geschwunden. Denn der geehrte Herr Abgeordnete hat sich keineswegs herbeigelassen, Gründe zur Verheidigung des Gesetzes vorzubringen; er hat nur darauf hingewiesen, wie die aufregenden Aeußerungen, welche von dieser Seite (der linken) gefallen seien, gewiß dazu beitragen würden, die Herren von der rechten Seite zur Beistimmung des Gesetzes zu veranlassen. Ich kann mir nicht denken, daß viele dieser geehrten Herren die Anschauungsweise des Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung theilen; ich kann mir nicht denken, daß, durch irgend welche Aeußerungen, durch irgend welche Art der Polemik sie dazu gebracht werden könnten, dasjenige, was sie objektiv für recht und heilbringend halten, zu verkennen, daß sie um deswillen das Gegentheil von dem stimmen sollten, was sie für das Richtigere erkannt haben, weil man sie von der anderen Seite gereizt oder auch selbst beleidigt hat. Ich kann das nicht glauben, und deswegen bleibt meine Hoffnung nach wie vor, daß die Majorität der Kammer dem Gesetze ihre Zustimmung verweigern oder wenigstens das Amendement annehmen wird, welches zu stellen ich die Ehre hatte. Die Arznei, welche das Gesetz uns in Aussicht stellt, ist schlimmer als das Uebel, das sie heilen soll.

Da der Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. Scherer seinen Antrag angriff, so nahm Reichensperger I. noch einmal das Wort: *)

Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiederung auf das, was der Herr Regierungskommissar namentlich gegen meinen Vortrag geäußert hat. Ich habe keine Kenntniß genommen von der Broschürenliteratur, die er uns so eben in einer Liste vorgeführt, und Gott bewahre mich davor, daß ich jemals davon Kenntniß nehmen müßte. **) Ich glaube aber, daß schon diese Musterkarte mehr als vielleicht irgend ein anderes Argument Ihnen beweisen wird, wie bedenklich der Kampf ist, in den der Herr Minister des Innern gegen die gedachte Literatur, gegen das Andringen nichtswürdiger Schriften sich einlassen will. Es ist ein Kampf, in welchem er jedenfalls den Kürzeren ziehen wird. Es ist unmöglich, bei aller Achtsamkeit und bei dem bestorganisirten Preßkabinet nach allen Richtungen hin stets die Augen offen zu halten und die Fühlhörner auszustrecken, um das Gefährliche überall herauszufinden. Aber auch abgesehen davon, zeigt noch eine andere Betrachtung, wie wenig es im Interesse der Autorität und der Würde des Herrn Ministers liegt, einen solchen Kampf zu beginnen. Natürlich wird die Verantwortlichkeit für das Nichtverbotene gewissermaaßen auf dem Minister des Innern lasten. Sobald einmal in so großem Maaßstabe, wie man es hier angedeutet hat, Verbotsverzeichnisse in die Welt hinausgesendet werden, wird sich ein Jeder fragen: also über die anderen Erzeugnisse der Literatur ist der Segen ge-

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 1038—1039.

**) Der Reg. Kommissar führte als solche Schriften, die seit dem Erlaß des geltenden Preßgesetzes außerhalb Preußens erschienen, resp. von dort verbreitet worden wären, u. A. an (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 1038): Gottfried Kinkel's Lebensgeschichte, Hamburg; — der Prophet des Jahres 1852, ebendaselbst; — Fridar, oder der Reichsmorgen von Hermann, Nürnberg; — Geldura oder die Schlange der Volksnoth, von demselben, ebendaselbst; — der Reichsverfassungskampf von Loose, Leipzig; — der Prophet von Nazareth, von demselben, Ulm; — der Tag ist angebrochen, von Dulon, Bremen; — die neue Sittenverbesserung oder die ikarische Gemeinschaft, Kiel; — 1848 oder Nacht und Licht, Grimma.

sprochen, die kann man ruhig lesen, sonst würde doch der Minister des Innern ihnen gegenüber nicht bei den anderen ein Verbot erlassen haben. Ein solcher Schluß liegt wenigstens außerordentlich nahe, und nun frage ich Sie, m. H., wenn Sie von dem politischen Gebiete hinab oder vielmehr hinauf auf das religiöse sich begeben wollen, welche Aussicht eröffnet sich erst da, was ist da schädlich, was ist da gefährlich zu nennen? Ich glaube, der Herr Regierungskommissar wird mir wohl die Antwort schuldig bleiben, wenn ich ihn frage, wie er auch nur im Entferntesten ein Kriterium aufzustellen gedenkt, nach welchem auf dem kirchlichen Gebiete das Zulässige vom Unzulässigen, das Heilsame von dem Unheilvollen zu sondern wäre. Jede Kirche mag in dieser Hinsicht einen leitenden Grundsatz für sich proklamiren; aber ich möchte den Minister, besonders den Minister eines Staates von gemischter Konfession, sehen, der sich auf den Richterstuhl setzen wollte und sagen: Dieses und Jenes ist als religionsgefährlich zu unterdrücken! Denn was nachtheilig für eine Konfession ist, das könnte der Minister von seinem Standpunkte aus leicht der Religion überhaupt für gefährlich erachten. Ich will nicht exemplifiziren, sonst könnte ich schlagende Thatsachen in dieser Hinsicht aufführen. Es ist ein gefährliches Gebiet, auf welches man sich begeben hat. Allein, m. H., noch eine Betrachtung erlauben Sie mir anzuknüpfen. Sie entfremden durch eine solche Maaßregel das übrige Deutschland, und zwar rede ich hier nicht von den revolutionären Verfassern oder Lesern solcher Brandschriften, sondern Sie entfremden die ruhigsten, besonnensten deutschen Bürger. Ich erinnere Sie an den deutschen Buchhandel in außerpreußischen Ländern; ich erinnere beispielsweise an Würtemberg und Sachsen: welche Sensation würde es da machen, wenn dieses Gesetz, so wie es uns vorliegt, angenommen würde! Würde das wohl geeignet sein, die deutschen Sympathien zu Preußen zurückzuführen? Ich glaube, daß jeder preußische Patriot sich mehr als einmal zu bedenken hätte, bevor er dieses Gesetz votirt. Und endlich, m. H., noch Ein Wort zum Schlusse. Zu allem Glücke schwindet aus unserer Gesetzgebung allmählig das Wort und der Begriff „Ausland" im Verhältniß zu den anderen deutschen Staaten. Es würde neue Verwirrung in unsere Gesetzessprache bringen, wenn Sie für die Presse innerhalb Deutschlands wieder ein neues Ausland konstruiren wollten. Lassen Sie das Ausland ein- für allemal jenseits der Grenzen Deutschlands liegen, nicht Preußens und versagen Sie dem Gesetze Ihre Zustimmung!

Schließlich wurde das event. Amendement angenommen, der §. 2 aber abgelehnt und in Folge dessen das Gesetz zurückgezogen.

11.

Die Reform der Gewerbegesetzgebung.

Die Gewerberäthe zu Aachen und Burtscheid, zu Barmen, Bromberg, Mühlhausen, Hardenberg, Erfurt, Altena, Elberfeld, Magdeburg und der Grafschaft Wernigerode, die Obermeister und Vorstände der in Magdeburg, Quedlinburg, Glatz, Habelschwerdt und Nordhausen bestehenden Innungen, die Gewerke zu Münster, die Gewerbtreibenden der Stadt Berlin, des Kreises Gladbach und der Handelsmann und Mitglied der Tuchmacher-Innung zu Burg, Friedrich Kraatz, beantragten in 18 verschiedenen Petitionen eine Reform der bestehenden Gewerbegesetzgebung, insbesondere Bestimmungen, wonach

jeder Gewerbtreibende verpflichtet sei, einer Innung beizutreten, wonach die Prüfungen der Gesellen und Lehrlinge nur von den Innungen erfolgen dürfen, wonach jeder Lehrling sich 8 Tage nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen habe, wonach endlich die Meister für die pünktliche Anmeldung ihrer Lehrlinge zur Gesellenprüfung verantwortlich seien.

In direktem Gegensatz hierzu wünschte der Gewerberath zu Breslau in einer Petition Wiedereinführung einer unumschränkten Gewerbefreiheit.

Endlich beantragten von dritter Seite die Gewerke zu Breslau, die Gewerbtreibenden zu Königsberg i. P. und Wohlau, die Gewerberäthe zu Trier, Aachen und Burtscheid, die Vorstände der Innungen zu Militsch und Neumark, daß dem Antrage des Gewerberathes zu Breslau keine Unterstützung gegeben, vielmehr den erstgenannten Petitionen beigetreten werden möge.

Ueber alle diese Petitionen referirte die Kommission für Handel und Gewerbe in einem Bericht *) und beantragte einstimmig Uebergang zur einfachen Tagesordnung, weil weder von einer Reform, nach der einen, noch nach der anderen Seite Abhülfe der in Rede stehenden Mängel, unter denen die zu große Konkurrenz der bedeutendste sei, gehofft werden könne.

Im Plenum, wohin die Sache in der 55. Sitzung am 26. April gelangte, stellte der Abg. Lingens den Antrag,

„die im Berichte erwähnten Petitionen, mit Ausnahme einer einzigen, „der des Gewerberathes von Breslau, der Staatsregierung zur Erwägung „zu überweisen,“ —

und Reichensperger II. unterstützte denselben in folgender Rede: **)

Meine Herren! Ich bin froh, daß es heute nicht unsere Aufgabe sein kann, das System der Gewerbefreiheit, gegenüber dem der Zunftorganisation, zu verurtheilen oder zu proklamiren oder überhaupt definitive Beschlüsse über diese hochwichtige Frage zu fassen. Denn ich verkenne keineswegs, daß von zwei entgegengesetzten Seiten sehr gewichtige Gründe für und wider angeführt werden können, über welche vielleicht erst ein künftiges Jahrzehent endgültig zu beschließen haben wird. Der Kommissionsbericht hat sich aber zu meinem Bedauern nicht auf diesen Standpunkt der gleichmäßigen Erwägung der beiderseitigen Gründe und der vertretenen Interessen gestellt, er hat vielmehr in einer für mich auffälligen Weise lediglich die oft wiederholten doktrinären Gründe und Behauptungen zur Rechtfertigung der Gewerbefreiheit vorgeführt, die offenbar vorliegenden ernsten Thatsachen dagegen lediglich mißachtet. Er hat namentlich das große Gewicht der einen Thatsache sich durchaus nicht gebührend vergegenwärtigt, daß achtzehn Petitionen aus den wichtigsten und gewerbreichsten Städten der Rheinprovinz, der Provinzen Sachsen, Schlesien Posen und aus der Hauptstadt selber eine durchgreifende Reform der Gewerbegesetzgebung für dringend nothwendig erklären. Es ist wahrlich befremdend, daß die Kommission solchen Lebensäußerungen gegenüber mit der einfachen Tagesordnung glaubte antworten zu können, während in anderen unendlich weniger wichtigen Fällen die Ueberweisung an die Staatsregierung beantragt und beschlossen worden ist. Ich gestehe, daß die Eine Thatsache, daß unbestrittenermaaßen nach der eigenen Anerkennung der Vertheidiger der

*) Drucksache Nr. 275. 2te K. 18 62/63 17 SS.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18 62/63 S. 1108—1110.

Gewerbefreiheit diesem letzteren Systeme sich viele und große Uebelstände angeheftet haben, und daß deren, meiner Befürchtung nach, in der Zukunft noch weit mehr in Aussicht stehen, der Kommission schon hinreichende Veranlassung geben mußte, die fraglichen Petitionen dem Ministerium zur Erwägung oder zur Berücksichtigung, oder in welcher anderen Art immer zu überweisen. Ja, m. H., es scheint mir selbst der Stellung und der Aufgabe dieser hohen Kammer in keiner Weise zu entsprechen, daß man uns über so wichtige Angelegenheiten, hinsichtlich deren Beurtheilung doch mindestens eine sehr bestimmte Meinungsverschiedenheit Seitens der berechtigtsten Organe innerhalb unseres Gewerbslebens besteht, lediglich zur Tagesordnung überzugehen zumuthet, ja, daß man die gedrückten leidenden Zustände des kleinen Gewerbes schlechthin ignorirt und dem Vertrauen, welches die Petenten in diese Kammer gesetzt haben, mit kalter Theilnahmlosigkeit antwortet. Ich denke, wir erkennen mindestens Alle an, daß, wie man auch über die Vorzüge des einen oder des anderen Gewerbesystems urtheilen möge, man doch jedenfalls anerkennen muß, daß irgend etwas Faules in demselben vorhanden ist, daß große Schäden bestehen und daß denselben Abhülfe gewährt werden muß. Kommt diese Abhülfe nicht, so wird die Krankheit sich steigern, die Eiterung, der Brand wird immer weiter um sich greifen. Schon aus diesem Grunde dürfte es wenig gerathen sein, dem Vertrauen, den Hoffnungen der Petenten mit der vorgeschlagenen einfachen Tagesordnung zu antworten, ich möchte sagen, sie zur Verzweiflung zu treiben (Unruhe), denn über das vorhandene Elend, über das Unglück werden wir leider nicht zur Tagesordnung übergehen können; das besteht, man mag es ignoriren oder anerkennen. Ich fordere daher mindestens, daß diese Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch auf zwei Einwendungen, die gegenüber dem Prinzip der Zunftordnung vorgebracht worden sind, mit zwei Worten zu erwiedern. Es ist gesagt worden, es möchte diese Organisation des Gewerbes für einzelne Meister vielleicht vortheilhaft sein, für das Ganze hätte sie sich aber übel bewährt, es sei Mangel und Elend in ihrem Gefolge gewesen. Es widerspricht dem die Geschichte des deutschen Städtewesens überhaupt, ganz besonders aber das deutsche Sprüchwort — und wenn es jemals wahr ist, daß die vox populi auch vox dei sei, so trifft dies vor Allen bei den Sprüchwörtern, als dem treuesten Ausdrucke einer Volksüberzeugung, zu. Das Sprüchwort aber sagt: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden" — es bezieht sich nicht bloß auf einzelne Meister, sondern auf das Gewerbe als solches. Das kleine Gewerbe, das Handwerk als solches war blühend und wohlhabend und ist es da noch, wo man das alte System beibehalten hat. Man hat gesagt, in den freien Städten, auf die ich mich bezogen, sei das Gewerbe zurückgeblieben, man erkenne dort selbst seine Inferiorität an, indem man die freie Konkurrenz von sich abwehre. Ja, m. H., man schließt sich vor dieser sogenannten freien Konkurrenz des modernen Gewerbesystems ab, weil sie nichts Anderes ist, als die eigentliche Lumpenkonkurrenz, jene Lumpenkonkurrenz, die aus der Anarchie des Gewerbes hervorgeht und die durch Pfuscherei und ungebührliche Herabdrückung aller Preise zuerst sich selbst, dann aber auch den redlichen Nachbarn ruinirt. Das Gewerbe ist auch heute noch in den freien Städten, wo man die alte Zunftverfassung bewahrt hat, blühend und reich, und Niemand wird behaupten wollen, daß in Frankfurt und Hamburg ein Gewerbeproletariat besteht, wie es in Köln in unzweifelhafter Weise vorhanden ist, und wie die Armensteuern, die von Jahr zu Jahr wachsen und der englischen Armentaxe bereits würdig an die Seite treten, in flagrantester Weise darthun. Man hat auch gesagt, die Meister möchten sich gut befunden haben, allein

die Gesellen und Lehrlinge seien im Zustande der „Sklaverei“ gewesen. Ich bin überzeugt, es sollte dies wohl nur eine oratorische Redeform sein; allein wenn man sie auch mit dem prosaischeren Worte „Abhängigkeit“, „gedrückte Lage“ übersetzen will, so steht ihr das Gewicht der Thatsachen im Vergleiche mit der Gegenwart denn doch in sehr entschiedener Weise entgegen. Wenn irgend ein Verhältniß des Gewerbslebens der Vergangenheit gegenüber dem heutigen als ein durchaus erfreuliches und vorzügliches anzuerkennen ist, so ist es eben das Verhältniß der Gesellen und Lehrlinge zu dem Meister. Denn in dem alten zunftmäßig geordneten Gewerbewesen sind die Gesellen und Lehrlinge nicht Sklaven, ja nicht einmal Fremde, sondern Mitglieder des Hauses gewesen, und darin lag eben die Garantie ihrer späteren tüchtigen und christlichen Ausbildung als Meister, — während sie heutzutage herausgestoßen sind aus der Familie, aus dem Hause des Meisters. Sie haben kein Haus, keinen Tisch, ja, keine Heimath mehr, sie bekommen einen kümmerlichen Tagelohn und sind auf armselige Schlafstellen angewiesen, in denen sie ihre Sonn- und Feiertage unmöglich zubringen können. In dieser Weise werden sie durch die Ausschließung aus der Familie und dem Hause des Meisters mit Gewalt in das Wirthshaus und damit in's Verderben getrieben — (Bravo! rechts), sie werden dort ökonomisch, moralisch und politisch verdorben. M. H.! Ich bin sehr weit entfernt, auch nur irgend der Mißdeutung Raum geben zu wollen, als erachte ich ein System der geschlossenen Zünfte, wie es der Bericht durch Uebertreibung der Petitionsanträge supeditirt, für zuläßig oder wünschenswerth. Ich weiß wohl, daß dies ein System der Unvernunft ist; allein es steht dem ein anderes System gegenüber, welches die geordnete Freiheit und das wirkliche Recht jedes einzelnen Bürgers wohl zu wahren im Stande ist. Ich habe kein Bedenken, daß man anerkenne, wie die Gewerbeordnung von 1849 es auch thut, daß ein Jeder, der seine Prüfung bestanden hat, zum Gewerbebetriebe von Rechtswegen autorisirt sei; ich fordere für die zünftigen Meister aber allerdings, daß ihnen höhere, bessere Rechte zur Seite stehen; denn nur dadurch, daß Sie die Corporationen mit wirklichen und schätzbaren Rechten ausstatten, ist es möglich, ihnen Leben einzuhauchen. Ich fordere, daß man nur die zünftigen Gewerbtreibenden allein als eigentliche Meister gesetzlich anerkenne, und daß sie daher allein befugt sein sollen, Lehrlinge zu halten und mit einer größeren Anzahl Gesellen zu arbeiten. Das scheint mir einestheils schon in dem Wesen der korporativen Gliederung, anderentheils aber auch in dem Interesse der Gewerbe selber und der bürgerlichen Gesellschaft zu liegen; denn es garantirt die Tüchtigkeit, die Ordnung und das Gedeihen des Gewerbes. Ja, m. H., nach meinem Dafürhalten sind alle unsere Anstrengungen im Schul- und Unterrichtswesen durchaus vergeblich und verfehlt, wenn wir nicht Mittel finden, um den Jungen, der aus der Schule entlassen wird, einem tüchtigen Lehrmeister zuzuführen; — alle Vortheile und Segnungen des Schulwesens sind Null, wenn der angehende Lehrling einem jeden sogenannten Meister in die Hände geworfen werden kann, der eben ein Gewerbspatent gelöst hat, aber nicht die Garantie jener Tüchtigkeit giebt, welche in dem Beitritte zu einer Korporation liegt. Hinter dem Schulmeister muß ein tüchtiger Lehrmeister stehen, um den jungen Handwerker zu einem tüchtigen Meister auszubilden. Man sagt dann noch, es sei aber unmöglich, daß man überhaupt, ohne das Gewerbewesen den größten Störungen und Streitigkeiten auszusetzen, Zünfte einrichten könne, da diese Einrichtung wesentlich auf dem Rechte beruhe, alle nicht zur Zunft Gehörigen von dem Rechte auszuschließen, gewisse Gewerbsarbeiten vorzunehmen; es würde hierdurch herbeigeführt, daß man zu einer unbedeutenden Arbeit, einer Reparatur, oft viele statt eines

Meisters angehen müsse. Es ist aber bereits thatsächlich und wissenschaftlich in überzeugendster Weise festgestellt worden, daß diese Einrede bei einer guten Organisation gar nicht Platz greifen kann; sie kann nur da Platz greifen, wo man eine zu große Anzahl selbstständiger Zünfte zuläßt, nicht aber da, wo man sie auf eine geringe Zahl, auf 6, 7, oder 8 beschränkt, wie dies in den meisten Gewerbeordnungen von Süddeutschland geschieht, — wenn man eben alle analogen Gewerbe, welche auf dasselbe Werkzeug angewiesen sind, in Eine Innung zusammenfaßt. Es wird damit auch der Fabrikbetrieb nicht beeinträchtigt, wohl aber die Forderung gerechtfertigt sein, daß, wer in einer Fabrik mehrere Gewerbe konzentriren will, an die Spitze eines jeden einen zünftigen Meister stelle, der die Garantie giebt, daß die gerechten Ansprüche der Arbeiter und des Publikums auch innerhalb der Fabrik erfüllt werden. — M. H., ich glaube an die Möglichkeit einer Abhülfe der bestehenden Leiden des Gewerbestandes auf dem angedeuteten Wege; — die Nothwendigkeit einer solchen Abhülfe bedarf aber wohl keines Beweises. Denn wenn das Gewerbe krankt, dann ist das Unglück für die Gesammtheit eben so groß, als wenn der Stand der Ackerbautreibenden leidet, — wenn er unter dem Drucke eines unfreien Agrarsystems in der freien Bewegung gehemmt wird. Ich fürchte, ich bin von dem Abgeordneten für Frankfurt in dieser Beziehung sehr mißverstanden worden, indem er zu glauben schien, als erachte ich auch das System der unfreien Agrarverfassung für ein wünschenswerthes. Ich bin entschieden der entgegengesetzten Ueberzeugung. Der große Unterschied zwischen dem Agrar- und dem Gewerbewesen ist der, daß der Landkultur ihr Gebiet in bestimmtem Maaße von der Natur zugewiesen, das Gebiet des Gewerbewesens hingegen ein unbegrenztes ist. Innerhalb der Landkultur ist der Konkurrenz ihre unübersteigliche Schranke gesetzt, und die freie Konkurrenz führt nicht zur Entwerthung, sondern zur Preiserhöhung des Grund und Bodens. Innerhalb des Systems der Gewerbefreiheit wird und muß es dagegen dahin kommen, daß durch die durch sie hervorgerufene übergroße Vermehrung der Menschen die Arbeit selber ihren Werth und ihren Lohn verliert und der überzählige Arbeiter sich selbst und der Gesammtheit zur Last wird. M. H.! Ich habe bei einer anderen Gelegenheit mir erlaubt, besonders darauf aufmerksam zu machen, wie die Frage der korporativen Gliederung des Gewerbes einen so großen Einfluß auf das soziale und politische Leben überhaupt ausübe. Es scheint mir, als hätte die Geschichte nach dieser Seite hin sehr kategorisch den Ausspruch gefällt, daß ein Volk, welches auf Dauer und Bestand rechnen will, sich nothwendig in engeren Kreisen befestigen und organisiren müsse, — daß es nicht lediglich aus isolirten Individuen bestehen dürfe. In die ehemaligen 3 oder 4 Stände kann es nun aber einmal nicht mehr eingeschachtelt werden; dies System ist mit den Zuständen und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr verträglich, weil es keinen Rahmen darbietet, um alle berechtigten Elemente in sich aufzunehmen. Der Zustand des heutigen allgemeinen Staatsbürgerthums, in welchem die ehemaligen Standesunterschiede völlig aufgegangen sind, gewährt aber nicht die Möglichkeit, die Freiheit und Selbstständigkeit der Einzelnen gegen jede Bedrückung und Unbill zu schützen und ihn zu befähigen, den Kampf mit der Natur siegreich zu bestehen. Nur durch das Vereinigen der schwachen Kräfte kann etwas Starkes, Widerstandsfähiges hervorgebracht werden. In dieser Beziehung hat uns ein Mann, dessen Urtheil weit über seine Zeit hinausreicht, — hat uns Napoleon ein sehr beherzigungswerthes Wort hinterlassen. Er hat erklärt, daß in Folge der Zerstörung der Korporationen das Volk als ein Rechtssubjekt nicht mehr bestehe, — daß dasselbe nichts Anderes mehr sei, als „matière contribuable" und „matière conscriptible",

d. h. das Volk bestehe nur noch aus Steuerzahlern und aus Kanonenfutter, — andere Kategorien enthalte es nicht mehr. Dahin wird es in der That kommen, wenn man die verderbliche Gewerbefreiheit dauernd zur Regel werden läßt, das Volk nicht wieder korporativ organisirt, sondern es vollständig der Atomisirung preisgiebt. In ruhigen Zeiten mag man damit allenfalls eine Zeitlang leben können, es mag auch vielleicht für den grünen Tisch ein ziemlich bequemer Zustand sein, indem es die Massen zum Indifferentismus und zum Marasmus führt. Allein, m. H., in unruhigen Zeiten heißt jene Atomisirung Revolution, Nationalversammlung, politisches und soziales Chaos. Dann wird es sich freilich nicht mehr darum handeln, dem Handwerkerstande eine gute und feste Organisation zu geben, dann werden selbst die Louis Blanc'schen Phalanstere, die Staatswerkstätten, nicht mehr genügen, dann wird das verkommene entchristlichte Gewerbsproletariat Theilung der Güter, Theilung der Weiber verlangen. Dann wird man auch nicht mehr über die Anträge der Arbeiter zur Tagesordnung übergehen können! Ich bitte Sie, daß wir es auch heute nicht bei deren bescheidenen Petitionen thun, sondern dieselben dem Ministerium empfehlen.

(Bravo! rechts.)

Dennoch sprach sich die Mehrheit für Uebergang zur Tagesordnung aus.

12.

Innungen und Zünfte.*)

Da die für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gemeindeordnung von 1850 durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern aufgehoben und das Prinzip einer gleichmäßigen Verwaltung von Stadt und Land gefallen war, so hatte die Regierung den Kammern eine besondere Städteordnung für die Provinz Westphalen vorgelegt, welche bereits von der ersten Kammer berathen und — allerdings mit einzelnen Aenderungen — angenommen worden war.

Die mit der Vorberathung betraute Gemeindekommission der zweiten Kammer trat sofort in eine Spezialberathung ein und beschränkte sich in ihrem Bericht **) auf eine Prüfung der Beschlüsse der ersten Kammer, ohne weitere Erörterung der allgemeinen Gesichtspunkte. Auch im Plenum faßte man sich bei der allgemeinen Diskussion sehr kurz und begann alsbald mit der Spezialberathung.

In der 57. Sitzung am 28. April war diese bis zu §. 11 gediehen, zu diesem §:

„Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen
„1) u. s. w. u. s. w.
„2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.
„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten," —

gehörten zwei Amendements. Der Abgeordnete v. Mallinkrodt beantragte bei Nr. 2 hinzuzufügen:

---

*) Vgl. Fr. N. B. $18\frac{48}{49}$ (I, 1) Nr. 1, 2te K. $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 8, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 1 und Abg H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 3.

**) Drucksache Nr. 248. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 131 SS.

„insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften und „anderen Berufsklassen bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger „und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung „zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung;" —

und der Abgeordnete Mathis wollte im letzten Alinea statt „Oberpräsidenten" gesetzt wissen

„Regierung".

Für das Amendement v. Mallinkrodt erklärte sich Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Ein so scharfblickender Mann, wie der geehrte Abgeordnete für Hagen, sieht nicht ganz fehl, selbst auf einem Gebiete, wo er nicht völlig orientirt ist, was allerdings, wie ich glaube, hier der Fall ist. Ich will deshalb aber doch nicht mit ihm scharf polemisiren, indem er in so freundlicher Weise seinen Gegensatz zu erkennen gegeben hat; ich will mir vielmehr nur einige Bemerkungen zur Sache erlauben, welche die Mißverständnisse aufklären sollen, in denen der geehrte Abgeordnete sich, meiner Ansicht nach, befindet. Darin hat er ganz recht, daß es unsere Absicht ist, durch die Neubildung von Korporationen und Innungen so viel als möglich die allgemeinen Interessen wieder auf den Boden der Religion und der traditionellen Sitte zu legen. Er hat darin auch recht gesehen, daß wir im Gegensatz zum Census und Dreiklassensysteme einen historischen Faden zu ziehen suchen durch die verschiedenen Interessen und daß wir diese Interessen zu ständigen, nicht bloß zu vorübergehenden erklärt zu sehen wünschen. Das System, auf welches wir hinzielen, unterscheidet sich insofern allerdings wesentlich von dem bestehenden, welches in dem geehrten Abgeordneten einen so beredten Vertheidiger findet. Das letztere schafft eigentlich nur Konglomerate, die auseinanderfallen, sobald die Stimmen abgegeben sind. Wie gesagt also, wir wollen die Interessen konzentriren und permanent, dauernd erklären und wir glauben, daß sie nur dadurch intelligent werden und dem Staate wahrhaft frommen. Ueberhaupt stehen sich die Systeme, wie das die Diskussion, die über den Gegenstand bereits mehrfach stattgefunden hat, klar darthut, so entgegen, daß auf der einen Seite mehr allgemeine Politik getrieben wird und auf der anderen Seite spezielle Interessen vertreten werden sollen. Es hat sich das am Klarsten vor einigen Tagen zu erkennen gegeben, als der geehrte Abgeordnete für Frankfurt a. d. O. seine Verwunderung darüber aussprach, daß wir uns hier mit 30 oder 40 Petitionen so ernsthaft befassen könnten, da doch nur die interessirten Personen diese Petitionen eingereicht hätten und nicht etwa die betreffenden Gemeinderäthe oder sonstige Notabeln! Da wurde mir der Unterschied zwischen unseren Standpunkten recht klar, so klar, daß ich im ersten Augenblick wahrhaft erstaunte; ich wußte mir nur nicht gleich zu sagen, von welcher Seite denn eine Bitte oder Beschwerde kommen solle, wenn nicht von den dabei interessirten Personen. Es ist gefragt worden, ob wir das Censussystem innerhalb der Gilde aufrecht erhalten wollten. Ich antworte darauf: vor der Hand nicht. Ich hoffe, daß innerhalb der Innungen eine Gliederung sich bilden lassen wird, die lebendiger und lebensfähiger ist, als die jetzt in unserem Wahlmodus existirende. Allein ich glaube behaupten zu können, daß diejenigen, welche kraft ihres geringen Steuerbeitrages nicht sich selbst vertreten können, doch immer wirksamer vertreten sind durch diejenigen, welche ihre gewerblichen Interessen innerhalb der Zunft dem Staat

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 1148—1149.

und der Gemeinde gegenüber wahrnehmen, als jetzt, wo sie weder selbst, noch durch Andere zu stimmen, Etwas zu vertreten berechtigt sind. Es ist für mich eine frappante Thatsache, daß beim Beginn der französischen Revolution der erste Sturm gegen die Korporationen ging, daß man die Korporationen als das mächtigste Hinderniß der Revolution über den Haufen zu werfen suchte; an ein Reformiren derselben dachte Niemand. Grade aus dem Grunde aber, weil die Korporationen das mächtigste Bollwerk gegenüber den Revolutionen sind, grade aus diesem Grunde wollen wir die Korporationen wieder hergestellt sehen. Es hat sich gezeigt, daß grade diejenigen — es ist dies ein merkwürdiges Faktum — welche am Feindseligsten gegen die Korporationen und Innungen anstürmten, die Advokaten nämlich, gleich nachdem der Sturm sich gelegt hatte, nichts Eiligeres zu thun hatten, als sich selbst zu einer mächtigen Korporation zu gliedern und als solche nach allen Richtungen hin geltend zu machen. (Bravo! rechts.) Es bilden jetzt die Advokaten in Frankreich eine sehr mächtige und selbstständige Körperschaft, und wenn, was Gott geben wolle, in diesem Lande das Recht und die Freiheit wieder einmal von unten nach oben wird vertreten werden können, dann bin ich überzeugt, daß auch dort die Genossenschaften in den Vordergrund treten und jene Güter wirksamer vertheidigen werden, als die nach Franken oder Köpfen gezählten Bürger es bis jetzt vermocht haben. Daran knüpfe ich gleich eine weitere Antwort auf die Fragen des Herrn Vorredners.*) Derselbe hat gefragt, ob wir denn über die Gewerbsinnungen hinausgehen wollen. Ich antworte ihm mit einem ganz entschiedenen Ja. So wie der Herr Abgeordnete für Dramburg, erblicke auch ich in den Bruderschaften schon ein schätzbares Element des Gemeindelebens, wenn auch nur untergeordneter Art; aber so wie die Bruderschaften nach unten hin abschließen, so werden Innungen und Gilden verschiedener Art sich bis zu den höheren Spitzen hinaufbilden können; ich antworte also, daß, meiner Ansicht nach, so wie z. B. die Advokaten und Notare, auch die Kaufleute sich korporiren könnten, ja vielleicht sogar die Grundeigenthümer. Dieselben können sich allmählig gruppiren; natürlich aber muß sich jede Gruppe nach ihren eigenthümlichen Bedingungen gestalten. Man wird mir nun freilich entgegensetzen, es sei dies eben nur eine Behauptung, dahin werde es nimmer kommen, es könne sich nicht so gestalten, es sei eine Chimäre, ein Ideal. Ich glaube es aber beweisen zu können, daß von diesen „Chimären" sich schon viele Keimpunkte als lebendig erwiesen, und daß manche derartige Bildungen schon im Beginn zeigen, daß sie wahrhaft gedeihen können. Wie dem aber auch sei, ich weiß es sehr wohl, daß die zukünftige Entwickelung in der Hand Gottes liegt, daß Niemand von uns mit irgend welcher Positivität sagen kann, so und so wird, so muß es kommen. Allein der Ansicht bin ich auch, daß, wenn irgend Wurzelstöcke noch ausschlagen und in die Geschichte hineinwachsen können, es auf diesem Gebiete der Fall ist; ich lebe der festen Ueberzeugung, daß sich der Satz immer mehr bethätigen wird: „Multa renascentur, quae jam cecidere!"

(Beifall.)

Beide Amendements wurden angenommen, das Amendement v. Mallinkrodt jedoch, da es nicht gedruckt vorlag und daher noch ein Mal über dasselbe abgestimmt werden mußte, in der folgenden Sitzung mit geringer Majorität abgelehnt.

---

*) Kisker von Naumburg, Appell. Ger. Präsident, Abg. für Naumburg, Weißenfels, Zeitz.

13.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Oestreich.

Unter dem 19. Februar 1853 hatte die preußische Regierung mit der östreichischen einen Zoll- und Handelsvertrag abgeschlossen, um durch vereinfachte und gleichmäßige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten den Handelsverkehr zwischen beiden Gebieten umfassend zu fördern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen. Dieser Vertrag wurde in der 40. Sitzung am 18. März durch den Ministerpräsidenten der zweiten Kammer vorgelegt und von dieser an eine besondere Kommission verwiesen. Dieselbe befürwortete in ihrem Bericht *) die Genehmigung, davon ausgehend, daß wenn auch nicht Alles erreicht sei, was man wünschen könne, doch so viel erreicht sei, als erreicht werden konnte, um die Interessen, die Wohlfahrt Preußens in Einigung mit allen deutschen Staaten zu befestigen.

In der 59. Sitzung am 30. April fand die Diskussion darüber statt. Reichensperger I. sprach sich folgendermaaßen aus: **)

Meine Herren! Da wir uns in der allgemeinen Debatte befinden, so wird es mir hoffentlich gestattet sein, einige allgemeine Bemerkungen von dieser Stelle aus vorzutragen. Ich maße mir nicht an, über die industriellen, finanziellen und kommerziellen Chanzen, die der Vertrag auf beiden Seiten darbietet, hier ein Urtheil zu fällen. Es haben ohnehin schon gründliche Sachkenner vor mir gesprochen und es werden andere nach mir sich noch darüber vernehmen lassen. Aber ich bin überzeugt, daß auch die allergründlichsten Sachkenner in diesem Gegenstand auseinander und sogar gegen einander gehen. Wir haben davon bereits eine Probe gehabt. Als der geehrte Abgeordnete, der vor mir diese Stelle einnahm, ***) von der Shawlfabrikation sprach, da glaubte ich zu bemerken, daß der große Sachkenner, welcher den Referentenplatz einnimmt †), dazu ungläubig mit dem Kopf schüttelte. Meine Bemerkungen also, m. H., bewegen sich auf einem anderen Gebiete, und ich will nur in Bezug auf das eben Berührte noch hinzufügen, wie ich überzeugt bin, daß die Tragweite dieses Vertrages sich jeder Berechnung, auch einer nur annähernden, entzieht. Als ich den Bericht der Kommission, welcher anzugehören ich die Ehre hatte, genau durchlas, fand ich am Schlusse folgenden Passus:

> „Die Kommission schließt ihren Bericht, indem sie mit Befriedigung und einstimmig darauf anträgt:
>
> Die Kammer wolle 2c. dem Handelsvertrage qu. die Genehmigung ertheilen."

In dem gleichfalls auf der heutigen Tagesordnung stehenden Berichte unter Nr. 300, welcher über die übrigen Zoll- und Handelsverträge sich verbreitet, heißt es dagegen am Schlusse:

---

*) Drucksache Nr. 267. 2te K. 18 52/53 16 SS.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18 52/53 S. 1221—1222.

***) Degenkolb von Eilenburg, Kaufmann, Abg. für Halle, Saalkreis.

†) Kühne von Berlin, Wirkl. Geh. Oberfinanzrath, Abg. für Berlin.

„Nachdem hiermit die Spezialberathung über sämmtliche, der Kommission vorgelegten Verträge beendigt war, vereinigte sich dieselbe mit besonderer Befriedigung zu dem einstimmigen Beschlusse u. s. w."

In der vorliegenden Angelegenheit hat also die Kommission bloß einfach ihre „Befriedigung", in dem anderen Falle ihre „besondere Befriedigung" zu erkennen gegeben. Ueberhaupt muß ich gestehen, daß ich in dem gegenwärtigen Berichte ungern eine gewisse Kühle und einen gewissen Lakonismus wahrgenommen habe. Darin gebe ich der Kommission vollständig Recht, daß sie sich nicht veranlaßt gesehen hat, die einzelnen Momente und Stadien des Zwistes, der so unheilvoll für Deutschland hätte werden können, uns hier wieder vor Augen zu führen. Sie that Recht daran, daß sie das begraben sein läßt, was hoffentlich für immer begraben bleibt. Ich hege meinerseits die Ueberzeugung, daß derjenige der Kontrahenten, welcher bei den so schwierigen und delikaten Verhandlungen sich am Willfährigsten, selbst im Nachgeben, gezeigt hat, den meisten Dank verdient. Ich hege weiter die Ueberzeugung, daß dieser Handelsvertrag einer der schönsten Blüthen des Zollvereins ist, dieses preußischen Gedankens, und ich hoffe, daß er der Keim zu einer noch größeren Gestaltung sein wird, zur Zolleinigung mit Oestreich. Daß diese Zolleinigung dermalen noch nicht angestrebt worden ist, darüber hat der Herr Abgeordnete, welcher zuerst hier sprach *), sein Bedauern ausgedrückt. Ich kann ihm unmöglich in dieser Beziehung beistimmen. Mir scheint es, daß schon der vorliegende Vertrag sich über einen so großen Gesichtskreis erstreckt, daß man die Abschließung desselben füglich als ein Wagniß bezeichnen kann, und ich glaube, daß es dringend nothwendig war, durch diesen einleitenden Vertrag erst nach allen Seiten hin die Probe zu machen, wann und unter welchen Modifikationen die Zolleinigung abgeschlossen werden kann, die ich allerdings meinerseits so bald als möglich herbeiwünsche. Solche Dinge können nur allmählig reifen. Meiner Ansicht nach ist es das erfreulichste Resultat dieses Vertrages, daß die beiden Staaten, welche früher rivalisirende Gegner waren, nunmehr konkurrirende Freunde geworden sind, und ich hoffe, daß sie das Letztere immer mehr und mehr werden. Man hat zwar in dem Berichte auf Besorgnisse politischer Art hingedeutet, und auch an dieser Stelle sind solche Besorgnisse laut geworden. Meiner Ansicht nach entschwinden aber grade durch diese Einigung die Befürchtungen, welche vorher so viele Gemüther bewegten und an so vielen Stellen gehört wurden. Ich glaube, es hat sich durch diesen Vertrag und durch den Geist, der ihm einwohnt, nicht bloß die Macht Preußens, sondern auch Deutschlands konsolidirt, ohne sich zu konzentriren. Ich gehe überhaupt von der Ansicht aus, daß unser Vaterland nicht Einen Mittelpunkt haben darf, sondern daß es zwei Brennpunkte haben muß, und, irre ich nicht, so ist grade dieses der politische Grundgedanke des Vertrages. Daß Preußen, im Allgemeinen betrachtet, dadurch gewinnt, das unterliegt für mich keinem Zweifel. Die ganze Stellung Preußens und die Macht Preußens ist wesentlich durch die Entwickelung der deutschen Macht bedingt; die Entwickelung der deutschen Macht ist aber dadurch bedingt, daß die zwei großen Nachbarstaaten Hand in Hand gehen, daß sie einig sind. Im Uebrigen hat ein jeder Theil seinen besonderen Beruf, den er verfolgen mag. — Ich darf mir nicht erlauben, dasjenige Gebiet zu betreten, welches übrigens so nahe liegt und den Konjekturen den weitesten Spielraum darbietet, ich meine das Gebiet der auswärtigen Politik. Ich bin dazu weder berufen, noch glaube ich, daß ich es hier zu dieser Stunde verantworten könnte, darauf einzugehen, wie

*) v. Hennig von Plonchott, Gutsbesitzer, Abg. für Thorn, Kulm.

lockend auch die Versuchung ist. Ich beschränke mich daher darauf, die Zuversicht auszusprechen, daß das Resultat sich ergeben wird, daß wir selbst in unseren inneren Verhältnissen, und zwar auf einem ganz anderen, als dem Handelsgebiete, die wohlthätigen Folgen dieses Vertrages und der neuen Stellung, die Preußen und Oestreich gegen einander eingenommen haben, wahrnehmen werden. Hoffentlich werden wir es namentlich im Budget wahrnehmen, insbesondere im Kriegsbudget. Ich zweifle nicht, daß diejenigen, welche vielleicht jetzt hier und außerhalb dieses Saales dem Vertrage noch schmollen, dann für ihn gewonnen werden, wenn wir einmal im Budget die Lasten herabsinken und die Einnahmen in die Höhe steigen sehen. Das ist aber, m. H., im großen Ganzen genommen die unabweisliche Folge dieses Vertrages, welcher Oestreich und Preußen immer näher zu einander führt und bereits jetzt in so mancher Beziehung solidarisch verbindet. Ich schließe mit der Ueberzeugung, daß die Regierung Sr. Majestät sich um Preußen und um ganz Deutschland wohl verdient gemacht hat, indem sie diesen Vertrag abschloß, und ich bitte die hohe Kammer, nicht bloß mit Befriedigung, sondern mit besonderer Befriedigung demselben ihre Genehmigung zu ertheilen.

(Bravo!)

Die Genehmigung wurde ertheilt und die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei.

14.

Die Parzellirung.

In der 42. Sitzung am 5. April hatte der Minister des Innern einen Gesetzentwurf *) eingebracht, welcher die durch §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 außer Kraft gesetzten Bestimmungen der §§. 2—5 des Gesetzes, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 wieder in Geltung bringen und dem nachtheiligen Industriezweige der Parzellirung, wie er sich seitdem gebildet hatte, ein Ende machen wollte, indem er bestimmte, daß — mit Ausnahme von Gebäuden, Bauplätzen u. s. w., Grundstücken, die sich in landesherrlichem oder fiskalischem Besitz u. s. w. befänden, mit Ausnahme von Theilungen zwischen Miterben oder Miteigenthümern u. s. w., von Expropriationen u. s. w., — jedes Dismembrationsgeschäft bei Strafe der Nichtigkeit nur vor dem Hypothekenrichter oder einem Kommissar desselben abgeschlossen werden könnte, indem er von dem Dismembranten entweder Civilbesitz oder einjährigen Naturalbesitz verlangte und indem er auf die Uebertretung dieser Verbote Geldstrafen setzte.

Die vereinigten Justiz- und Agrarkommissionen, denen diese Entwürfe zur Vorberathung überwiesen waren, beantragten **) dieselben anzunehmen, die Anträge des Abg. von Kleist-Tychow, welcher der Dismembration ein direktes Verbot entgegengesetzt wissen wollte, und der Abgg. v. Bonin (Wolmirstedt) und Lette, welche gegen das Dismembrationsgeschäft im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung gerichtet waren und welche wollten, daß diese

*) Drucksache Nr. 214. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 7 SS.
**) Drucksache Nr. 290. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 25 SS.

Geschäfte nicht eher zum Abschluß kommen könnten, ehe die öffentlichen Abgaben oder Leistungen definitiv oder intermistisch regulirt wären, dagegen abzulehnen.

In der 61. Sitzung am 2. Mai begann die Generaldiskussion. Reichensperger II. erklärte sich gegen die Vorlage: *)

Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht gewesen, in dieser Frage das Wort zu nehmen, weil es mir scheinen wollte, daß bei derselben die strengen Prinzipien vielleicht in den Hintergrund treten dürften, daß man die Regierungsvorlage vielleicht von dem Standpunkte eines partikulären und ausnahmsweisen Bedürfnisses rechtfertigen könnte. Ich glaubte namentlich, daß es von dem Standpunkte der rheinischen Abgeordneten aus vielleicht angemessen sein dürfte, über diese Frage eines exceptionellen Bedürfnisses ihrerseits keinen Ausspruch zu thun, um so mehr, als die Regierungsvorlage auf eine theoretische Erörterung der Vorzüge des freien oder aber des unfreien Agrarsystems nicht eingegangen ist, sondern nur behauptet, es seien seit dem Jahre 1850 für das Eigenthum so bedrohliche Zustände eingetreten, daß eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ihr nothwendig erscheine. Es ist dies, wie gesagt, eine rein thatsächliche Frage, hinsichtlich deren es der Natur der Sache nach an Dokumenten und bestimmten Angaben auf dem Gebiete der Stastitik und der Literatur fehlt, und bei welcher man sich also auf die Autorität der Staatsregierung hin vielleicht hätte bescheiden können, unbeschadet aller Prinzipien, zu jener exzeptionellen Maaßregel ein Ja zu sagen. Allein, wenn uns hier von der rechten Seite des Hauses zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage Prinzipien und Motive vorgeführt werden, die jenes thatsächliche Gebiet gänzlich verlassen und durch die Wirthschaftslehre und die Statistik längst widerlegt sind, — dann scheint es mir in der That Pflicht zu sein, im Interesse der Ehre dieses hohen Hauses, ja, im Interesse der preußischen Intelligenz durch Thatsachen jene utopischen Theoreme zu widerlegen und die Richtigkeit der zu ihrer Unterstützung vorgebrachten Anführungen, die ohne Nachtheil für das Land nicht in die Welt hineingeschleudert werden dürfen, darzulegen. Man hat gesagt, es bereiteten sich hier in Folge der freien Agrarverfassung für die älteren Provinzen Zustände vor, welche thatsächlich bereits in Frankreich und in der Rheinprovinz beständen und sich dort allenthalben als Verderben bringend erwiesen hätten. Es sei dringend nothwendig, den Uebelständen, welche sich im Laufe der letzten Jahre in den älteren Provinzen ebenwohl herausgestellt haben, sofort entgegenzutreten. Es sind uns indessen von Seiten jener Wortführer durchaus keine Thatsachen vorgetragen worden, welche speziell den letzten Jahren angehörten und die behaupteten Schädlichkeiten nachwiesen, — die Herren, die das Vorhandensein des Nothstandes ausgesprochen, haben sich vielmehr nur auf den Standpunkt der allgemeinen Theorien und Behauptungen gestellt. Von diesem allgemeinen theoretischen Standpunkte aus bedaure ich aber, die Vorlage der Regierung auf das Entschiedenste bekämpfen zu müssen. Das geehrte Mitglied für Angermünde **) meint, es würde das Land durch das System der freien Dispositionsbefugniß über Grund und Boden ruinirt, die Viehzucht werde zerstört, es werde nur noch dem Spaten künftig Raum bleiben, der Boden drohe, in Staub zu zerfallen. Es ist von ihm namentlich behauptet worden, daß all dies Unglück in Frankreich bereits vollständig verwirklicht sei, und daß wir vor jenem warnenden Beispiele doch ja zurückschrecken möchten. Ich freue mich, ihn zu seiner Beruhigung in dieser Beziehung an eine Adresse unter

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 52/53 S. 1260 — 1262.
**) v. Röder von Angermünde, Landrath.

seinen Freunden selber verweisen zu können, indem er sich von einem Freunde sicherlich am Leichtesten eines Besseren belehren lassen wird. Der Redner, der so eben erst gesprochen *), hat uns ja mitgetheilt, daß die Rheinprovinz, die sich freilich nach seiner Meinung in einem noch beklagenswertheren Zustande, als selbst Frankreich befinden muß, sich aus Paris Getreide hat kommen lassen. Es scheint also in Frankreich doch noch der Pflug zu gehen, ja, es scheint bei dem Systeme der freien Agrarverfassung sogar noch Getreide übrig zu haben, um der armen, verhungernden Rheinprovinz zu helfen, — denn von Paris her hat das verehrte Mitglied ja Getreide nach der Rheinprovinz kommen lassen! (Sehr gut!) Zur Steuer der Wahrheit will ich übrigens bemerken, daß allerdings in den letzten Fehljahren französisches Getreide an den Rhein geführt worden ist; dies beweist aber nur, daß die dortige Getreideproduktion mit der der östlichen Provinzen, die durch die Eisenbahn aufgeschlossen sind, wohl konkurriren kann. M. H., es ist auffällig, daß die Behauptungen und Sätze, die uns hier vorgetragen worden sind, ungeachtet aller Widerlegung, die sie theoretisch und praktisch erfahren, doch immer unbeirrt und mit derselben Zuversicht wiederkehren. Sie können dieselben Ausführungen in dem politischen Wochenblatt, welches vor dem Jahre 1848 hier in Berlin erschien, wiederfinden. Es finden sich dort zahlreiche Exkursionen und Betrachtungen, in welchen von dem Ruine, den die freie Agrarverfassung über die Länder bringe, sehr weitläuftig und gemüthlich gesprochen und gehandelt wird. Allein m. H., ich provozire, daß Sie mir eine einzige nationalökonomische Autorität aus jenem großen westlichen Nachbarlande, in welchem so viel geschrieben wird, namhaft machen, welche besagt, es sei wirklich Unglück und Noth in Folge der freien Parzellirungsbefugniß über Frankreich gekommen. Ich provozire, daß Sie mir einen solchen Namen nennen, — derselbe würde mich höchlich interessiren, da ich glaube, mit der betreffenden Literatur jenes Landes ziemlich bekannt zu sein. Ich will Ihnen meinerseits als Autoritäten nur die Namen eines Sismondi, Passy, Chaptal, Dombasle, Graf Villeneuve-Bargemont, Barante, Carré, Dupin, Gasparin, Tissot und Troplong nennen, — ich könnte Ihnen noch viele Dutzende der besten Namen aufführen, — Sie aber werden mir schwerlich eine einzige Autorität nennen können, die behauptete, es sei Frankreich durch das System der freien Dispositionsbefugniß an Glück und Wohlstand zurückgegangen. Der Graf Gasparin hat es allerdings in Frage gestellt, ob die politische Freiheit unter dem Systeme der freien Dispositionsbefugniß über Grund und Boden eben so gesichert sei, als jeder andere Fortschritt; er bezweifelt dies, weil er meint, es werde nicht Widerstandskraft genug im Volke bleiben gegenüber der Bedrückung von oben nach unten. Nun nach dieser Seite hin, glaube ich, werden die Herren (zur Rechten deutend) nicht allzu ängstlich sein. (Sehr gut!) Frankreich leidet oder litt bisher weniger an einer zu starken, als an zu schwacher Regierung; es wäre vielleicht zu wünschen, wenn nach dieser Seite hin etwas mehr Festigkeit mit etwas mehr geordneter Freiheit einträte. Allein, wie dem auch sei, der eigene Bruder des genannten Grafen, auch ein konservativer Mann, schließt sich dem großen Reigen aller anderen Autoritäten an und vertritt ohne Vorbehalt das System der unbeschränkten Dispositionsbefugniß als das einzig zulässige und durch die Erfahrung bewährte. — Oder soll ich noch, um nicht widerlegt zu werden (wenn vielleicht einer der Herren Lust gehabt hat, sich die französische Literatur näher anzusehen), eines Artikels des Journal des Débats gedenken, worin es allerdings auch einmal hieß: „der Boden Frankreichs

*) v. Blankenburg von Cardemin, Rittergutsbesitzer, Abg. für Naugardt, Regenwalde.

drohe in Staub zu zerfallen?" M. H., ein deutscher Professor hat sich dieses Wortes bemächtigt und gemeint, jenes Journal sei gegen das freie Agrarsystem in Frankreich. Allein man darf nur ein Blatt vorher oder ein Blatt nachher durchlesen, um sich zu vergewissern, daß dies eben nur eine Zeitungsphrase gewesen ist, welche keinen anderen Zweck hatte, als das Ministerium zu bestimmen, größere Unterstützungen der Landwirthschaft und ihren Meliorationen zuzuwenden — keinesweges aber eine Verurtheilung des bestehenden Systems sein sollte. Es wird nun aber wahrscheinlich von der gegnerischen Seite, — ich glaube, eines der geehrten Mitglieder hat sich bereits zum Worte gemeldet *) — gesagt werden: grade diese politische Seite der Frage lege es uns nahe, daß wir bei uns nicht ähnliche Besorgnisse eintreten lassen dürften. Die Zertheilung des Grund und Bodens sei eben der Grund, daß das System der Revolution, ja, daß das System des Kommunismus und des Sozialismus, welcher von Frankreich aus ganz Europa zu überfluthen drohe, dort Wurzel fassen und permanent werden konnte. Ich antizipire auch hierauf die Antwort. In Frankreich hatten schon längst die ernstesten Staatsmänner in den kleinen Grundeigentühmern die beste Stütze der Ordnung erkannt, und diese Ueberzeugung ist durch die letzten Revolutionen nicht widerlegt, sondern bestätigt worden. Ich kann Sie speziell auf ein Aktenstück aufmerksam machen, welches hoffentlich auf diejenigen Mitglieder, die auf praktische Verhältnisse so großes Gewicht legen, einigen Eindruck machen wird. Sie werden sich, m. H., des Kommunistenaufstandes vom Jahre 1850 erinnern, der namentlich in Südfrankreich um sich gegriffen hatte. Nach Beendigung der dortigen kriegsrechtlichen Prozesse wurde von dem Präsidenten der Republik ein Kommissarius in diese Landestheile geschickt, um über die Gründe, die den Aufstand herbeigeführt hätten, zu berichten und die etwaigen Begnadigungen vorzuschlagen. M. H.! Es war dieser Kommissar kein Doktrinair, sondern ein General, der afrikanische General Canrobert. In seinem Berichte an den Präsidenten konstatirt derselbe, daß der Kommunismus und Sozialismus nur da Wurzel gefaßt habe, wo entweder die Fabrikbevölkerung vorherrsche, oder wo das Prinzip der Bodenvertheilung gegenüber dem großen Grundbesitze noch nicht zur praktischen Verwirklichung gekommen sei, wo die großen Güter zusammengehalten worden seien. Er konstatirt dagegen, daß sich in denjenigen Landestheilen, wo der Boden durchschnittlich parzellirt sei, wo der Bauer der Eigenthümer der Scholle sei, die er bebaut, keine Sympathien für den Sozialismus gezeigt hätten. Jenes furchtbare soziale Uebel hat also nur da Wurzel gefaßt, wo der Boden des Landes durch Tagelöhner und kleine Pächter bebaut wird. Ich dächte, m. H., wir hätten hinreichende Veranlassung, uns hierbei an die Ereignisse in Schlesien vom Jahre 1848 noch einmal zu erinnern und uns zu fragen, ob nicht bei uns aus ähnlichen Ursachen ähnliche Wirkungen hervorgehen könnten? Jedenfalls, glaube ich, dürfen wir als wahrscheinlich annehmen, daß künftige Revolutionen nicht von denjenigen ausgehen, die auf der eigenen Scholle als freie Eigenthümer sitzen, sondern vielmehr von denjenigen, die nichts als die nackte Hand und deren Arbeit haben und hiermit zu ewigem Proletariat verurtheilt sind. Trotz Allem sagt und wiederholt man aber, das freie Agrarsystem sei dennoch gegen die wahrhaften Interessen einer weisen Staatswirth-

---

*) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chef-Präsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg erhielt in derselben Sitzung nicht mehr das Wort, da der Schluß angenommen wurde; er griff aber den Redner desto heftiger in der darauf folgenden Sitzung an (vgl. Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 1285—1287).

schaft, weil es die Tüchtigkeit und Kraft des Volkes zerstöre und zum materiellen und moralischen Verderben desselben führe. M. H.! Es ist auffallend, daß ein Abgeordneter aus der Rheinprovinz die geehrten Mitglieder der älteren Provinzen auf die großen Thaten aufmerksam machen muß, welche die Wiedergeburt Preußens möglich gemacht haben; — es ist auffallend, daß die großen Regierungsakte Friedrich Wilhelm's III., welche nach den furchtbaren Schlägen von 1806 die Wiedergeburt der Monarchie möglich gemacht haben, bei so vielen patriotischen Männern so ganz und gar verklungen sind. Wahrlich, m. H., auf solche Patrioten trifft das Wort; „sie haben Nichts gelernt und Nichts vergessen," mehr zu, als auf irgend eine Partei oder Koterie, die in Frankreich seit 1815 mit ungebührlichen Prätentionen hervorgetreten ist. In dem Edikt vom Jahre 1807 ist konstatirt, „daß es eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit und einer wohlgeordneten Staatswirthschaft sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisheran hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig sei." Die vorhandenen Beschränkungen im Besitze und Genusse des Grundeigenthums müßten namentlich als die nothwendige Bedingung zur Wiederherstellung der Monarchie bezeichnet werden. Am Schlusse des Ediktes wird endlich gesagt, die Freiheit des Gütererwerbes und Güterverkehrs, so wie das Recht der Aufhebung aller fideikommissarischen Bände, werde demgemäß proklamirt. In dem Edikt vom Jahre 1811 heißt es — und das ist eine sehr interessante Thatsache, auf welche ich die Aufmerksamkeit der geehrten Herren von der Rechten besonders lenken möchte — daß mit Ausnahme Niederschlesiens dem größten Theil der Landbewohner das Eigenthum fehle, und da, wo es vorhanden sei, unterliege es großen Beschränkungen. M. H.! Ich weiß nicht, ob Sie diese Meinung, diese feierliche Erklärung des hochseligen Königs als so aus der Luft gegriffen betrachten wollen. Ich darf meinerseits aber in der That meine Verwunderung darüber ausdrücken, daß man uns heute das direkt entgegengesetzte System anempfiehlt, um, wie man sagt, den Bauernstand zu erhalten. M. H.! Ein höchst konservativer Geschichtsschreiber, Hüllmann, hat in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland konstatirt, daß das 19. Jahrhundert erst der bürgerliche Schöpfungstag des Bauernstandes gewesen sei; er hat gesagt, daß das 19. Jahrhundert noch vieles zu einem grausamen Rechte gewordenes Unrecht gut machen müsse, wenn es den Namen des gerechten verdienen wolle. Und heute will man uns von dieser Seite (der rechten) sagen, dem Bauernstande die freie Verfügung über sein Eigenthum zu verbieten, sei ein Akt des Wohlwollens und der Gerechtigkeit gegen denselben! Es erinnert dies in der That von Neuem an den Ausspruch von Ernst Moritz Arndt, den ich unlängst zitirt und den das geehrte Mitglied für Angermünde besser nicht wieder erwähnt hätte; — es erinnert auch an die Worte Friedrich Wilhelm's I. in seinem Patente von 1715, worin er die Rittergutsbesitzer ernstlich ermahnte, sie möchten ihren Bauern gegenüber ein anderes Verfahren innehalten und sie nicht zur Verzweiflung und zum Entlaufen treiben. Man könnte nun aber danach fragen, ob die Gesetzgebung von 1807 und 1811 sich nicht vielleicht doch getäuscht habe? Ich freue mich, in dieser Beziehung Ihnen einige konservative Namen vorführen zu können, gegen die Sie wohl Nichts einwenden können, obgleich Sie dies allerdings müßten, um Ihre obigen Behauptungen aufrecht zu halten. Jene Namen und ihre Zeugnisse sind übrigens auch interessant zur Feststellung einer Parallele dafür, was man heute unter konservativ versteht und was früher unter diesem Begriffe verstanden wurde. Herr v. Bülow-Cummerow (wahrscheinlich auch ein Revolutionär, wie das verehrte Mitglied alle die bezeichnet hat, die für die freie

Agrarverfassung sind!) — Bülow-Cummerow hat konstatirt, daß das System der freien Bodenbenutzung das Wohl des Gutsherrn, wie das des Bauern gefördert habe. Er sagt sodann weiter:

„Es ward durch dies System aber noch ein anderer großer Zweck gefördert; die frühere Verfassung und Alles, was ihr anhing, hatte das Land nicht nur unbevölkert gelassen, sondern es fehlte ganz an den kleinen Grundbesitzern, — an diesem gesunden und fleißigen Theil der Bevölkerung, die jedem Lande so unentbehrlich sind und aus welchen sich nicht nur das Heer, sondern auch die Städte mit gesunden und kräftigen Menschen rekrutiren können."

M. H.! Diese Autorität ist für mich wichtiger und bezeichnender, obschon sie der sogenannten grauen Vorzeit vor 1848 angehört, als die Autorität derjenigen, die uns heute aus sehr klaren und nur zu sehr auf der Hand liegenden Tendenzen das entgegengesetzte System anempfehlen wollen. M. H.! Es ist uns auch wiederholt der Name des Landesökonomierathes Koppe als eine konservative Autorität vorgeführt worden und ich freue mich, Ihnen denselben zur Rechtfertigung des von mir aufgestellten Satzes ebenfalls anführen zu können. Er konstatirt, daß in Folge der neuen Agrargesetzgebung nach allen Seiten hin das Wohlbefinden der Einwohner sich gehoben habe, und daß es heutzutage nur an den Menschen selbst liege, sich eine glückliche und zufriedene Existenz zu verschaffen.

„Als vor 30 bis 35 Jahren," sagt er, „die Umwandelung der Ackerbauverhältnisse begonnen wurde, hatten sich wohl Wenige ein Ziel gesteckt, wie sie es jetzt erreicht haben. Aber es ist auch leicht begreiflich, daß bei den großen Flächen, die zu kultiviren und zu verbessern waren, für jetzt nur der kleinste Theil sich in einem solchen Zustande befindet, wie er erstrebt wird."

Und Sie, m. H., wollten also den Zustand, den uns der konservative Landesökonomierath Koppe als noch zu erstreben bezeichnet, auf dem von Ihnen angekündigten Wege unmöglich machen? Es scheint allerdings, daß Sie zu diesem Ende entweder obigen Männern ebenfalls Urtheil und guten Willen absprechen müssen oder daß Sie die seit 38 Jahren hervorgetretene Hebung des Landes an innerem Gedeihen, an Blüthe und Wachsthum nicht dankbar begrüßen, sondern verwünschen. Ich meinerseits fürchte wirklich, daß man nicht so gar väterlich und ängstlich das Interesse des Bauernstandes und der Landkultur vor Augen hält, wie man täglich versichert und wie doch wohl geschehen müßte, wenn man eine Aenderung des bisherigen Systems der preußischen Agrarverfassung mit Fug eintreten lassen wollte. Ich könnte noch zahlreiche Autoritäten nennen, wie z. B. Dönniges und Dieterici, die vom statistischen Standpunkte aus bewiesen haben, daß die Produktionskraft, die Ernährungsfähigkeit und der Wohlstand des Landes nach allen Seiten hin gewachsen sei, nicht bloß so, daß die Masse der Produktion überhaupt größer geworden ist, sondern es dokumentirt Dieterici durch Zahlen, daß seit dem Jahre 1806 bis 1845 auf jeden Kopf der preußischen Unterthanen ein Mehrverzehr von 1/3 gegen früher kommt, so daß also heute die Gesammtbevölkerung von 17 Millionen um 1/3 besser ernährt ist, als dies unter dem alten Systeme bei 10 Millionen möglich war. Es liegen mir aber auch noch offizielle Thatsachen und Beweisstücke aus der neueren Zeit vor, nicht aus der sogenannten „revolutionären" Zeit von 1807 bis 1811, namentlich eine ministerielle Denkschrift vom Jahre 1843, welche an Se. Majestät den König gerichtet und worin konstatirt ist:

„daß die Landeskulturgesetzgebung Friedrich Wilhelm's III., die auf die geistige und sittliche Entwickelung des Landvolks einen so entschiedenen

Einfluß geübt, auch ihren materiellen Zweck nicht verfehlt habe, und schon jetzt ihre Früchte in der unverkennbaren Zunahme landwirthschaftlicher Betriebsamkeit und in einem sichtlich wachsenden Wohlstande trägt."

M. H.! Es ist das abermal ein Zeugniß, dem gegenüber einige Redensarten von „in Staub zerfallen" und „dem Verderben entgegen gehen" des Bauernstandes in ihr Nichts verschwinden. Es sind Autoritäten, die durch das Votum dieses Hauses (wenn es gegen sie ausfallen sollte, was ich nicht vermuthe) nicht annullirt werden können; es sind Thatsachen, die in dem Rechtsbewußtsein und dem Gefühl des wachsenden Wohlstandes unserer Landbevölkerung tief eingegraben sind. Ich glaube, sie bieten Grund genug für Jedermann dar, sich warnen zu lassen, auf dem Boden des Rückwärtsdrängens zu antediluvianischen Zuständen endlich einzuhalten! — Nun aber, m. H., ist schließlich auch noch die Rheinprovinz da, um den Beweis zu liefern, daß die Theilbarkeit des Bodens kein Ruin für's Land ist. In dieser Beziehung ist uns nun freilich von dem geehrten Mitgliede aus Pommern eine Autorität für's Gegentheil angeführt worden. Ich bedaure nur, daß sie eine anonyme geblieben ist, es würde gewiß zu unserer Belehrung und Ueberzeugung viel beigetragen haben, wenn wir den berühmten Namen des Schreibers erfahren hätten. (Heiterkeit.) Solche anonyme Autoritäten mögen vielleicht für den Einen oder den Anderen von Gewicht sein; allein ich glaube nicht, daß ein Unbefangener oder gar die Rheinprovinz selber sich dadurch für bekehrt erklären wird. Es liegen jener Insinuation gegenüber aber ebenwohl Staats- und Ministerialdenkschriften vor, z. B. eine ministerielle Denkschrift an den rheinischen Provinziallandtag, worin es heißt:

„daß auf die Kultur der Grundstücke die Eigenthumsverleihung, die Zerstückelung desselben anerkanntermaaßen einen wohlthätigen Einfluß geübt, den Gewerbefleiß und den Wohlstand gehoben und die Bevölkerung ungemein befördert habe."

Ein anderes Aktenstück, womit ich schließlich glaube Sie noch behelligen zu dürfen, ist dem achten rheinischen Landtage Seitens der Regierung vorgelegt worden — und möchte dasselbe namentlich von einigem Interesse für das geehrte Mitglied sein, welches uns die Mittheilung aus der anonymen Autorität vorgetragen hat. Es heißt darin:

„Ackerbau und Viehzucht habe in dem zum Theil rauhen und von der Natur wenig begünstigten Gebirgen des Hunsrückens, der Eifel, des Hohen-Weens und des Westerwaldes einen bis dahin kaum geahnten Aufschwung genommen und sei in Gegenden gedrungen, die man kaum für kulturfähig gehalten. — Aber auch die fruchtbaren, längst kultivirten Gegenden der Provinz seien bei diesem Aufschwunge nicht zurückgeblieben. — Die freie Agrarverfassung hat in dem größten Theile der Rheinprovinz die wichtigsten Hindernisse der Landkultur längst beseitigt, — bei fortdauerndem Frieden und ohne Störung durch Naturereignisse dürfte demnach die rheinische Landwirthschaft nicht dem Verfall, sondern einer wachsenden Blüthe entgegengehen."

So sprach damals ein preußisches Ministerium aus der Zeit vor dem Jahre 1848; die uns mitgetheilte anonyme Autorität wird indessen ohne allen Zweifel bei vielen unseren Kollegen schwerer wiegen als jene Staatsschrift. Schließlich noch Eine Autorität, und zwar die des Herrn Ministerpräsidenten, welcher im Jahre 1849 bei Gelegenheit der Verfassungsrevision über Art. 42 derselben sich gegen die Löschung der Worte, wonach die freie Disposition über Grund und Boden gewährleistet ist, ausgesprochen hat, indem der Herr Ministerpräsident im wirklich konservativen preußischen Sinne und nicht im Sinne der

kontrerevolutionären Strömung dieses Augenblickes anerkannte, es sei kein Bedürfniß zur Löschung vorhanden, die Bestimmung sei gut, sie sei wünschenswerth und der Artikel sollte beibehalten werden. Nun, m. H., es ist endlich noch gesagt worden, es solle sich nicht allein um ein Verbot der Parzellirung der Bauerngüter handeln, es solle auch dahin gestrebt werden, daß die Bauerngüter nach erlangtem Verbote der Parzellirung kraft des so herbeigeführten natürlichen Monopols des großen Kapitals den Rittergütern überantwortet werden sollen; man sei bereit, ebenwohl dahin zu wirken, daß die Rittergutsbesitzer die Bauernhöfe künftighin nicht ausschließlich en bloc erwerben könnten. (Widerspruch auf der Rechten.) M. H.! Das liegt doch wohl in der Natur der Sache, daß das Verbot der Parzellirung den Aufkauf der Bauerngüter durch die Rittergutsbesitzer zur Folge hat. Die Thatsache ist ganz klar; ob die Absicht des Gesetzes selber dahingeht, lasse ich dahin gestellt. Wenn die Parzellirung verboten und nur ein Verkauf en bloc gestattet wird, so kann doch gar nicht in Frage gestellt werden, daß sich der große Grundbesitz durch die Bauerngüter immer mehr vergrößern und arrondiren wird. Man sagt nun zwar, daß der Aufkauf der Bauerngüter durch die Rittergutsbesitzer gleichfalls verboten werden solle. Nun, m. H., dann hoffe ich, daß man diesen Antrag von der rechten Seite dieses Hauses aus einbringen wird, damit die Rittergüter sich der Bauerngüter nicht allzu thätig annehmen und sie patriarchalisch dem Segen der Großkultur zuführen mögen. — Bei Gelegenheit einer analogen Frage ist von dem geehrten Mitgliede für Neustettin bereits im Interesse der natürlichen Freiheit des Grundbesitzes eine jede Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß über den Grund und Boden zurückgewiesen worden. Er hat gesagt, man dürfe die Bestimmungen, die in der Verfassungsurkunde enthalten sind, deshalb aufheben, weil das Grundeigenthum und die freie Verfügung darüber nicht durch Gesetze, sondern nur durch Verträge gehemmt werden dürfe; alles Andere sei ein unzulässiges System der Bevormundung, welches rechtswidrig in das Eigenthum eingreife; es sollten deshalb die Fideikommisse namentlich gestattet sein. M. H.! Diese ganze Anschauung beruht an und für sich auf einer unrichtigen Auffassung des Wesens und des Rechts des Eigenthums. Ich hoffe aber, daß bei dieser Gelegenheit das geehrte Mitglied dieser seiner Ansicht Geltung verschaffen werde, — daß er das System der Bevormundung verwerfe, und daß er es den Eigenthümern selber, als den besten Beurtheilern, überlasse, über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Parzellirung zu entscheiden und unbehindert über ihr Eigenthum zu verfügen. Hier wäre der Ort, jene Anschauung geltend zu machen, während die Ansicht des Mitgliedes, daß das System der Verfassungsurkunde ungerecht sei, eine allen Rechtsprinzipien zuwiderlaufende ist, weil eben die Bestimmung der Verfassungsurkunde im Interesse der Freiheit des Grundeigenthums gegeben ist. Es kann und darf nicht gestattet werden, daß ein momentaner Eigenthümer wegen einer Laune den Grund und Boden für immer unfrei mache, indem er denselben fideikommissarisch vinkulirt; auch die Zukunft muß das Recht haben, freies Eigenthum zu besitzen, und darum soll die Gesetzgebung gegen die über die Gegenwart hinausgreifende Willkür des Einzelnen einschreiten. Es scheint mir hiernach, daß die sämmtlichen, angeblich praktischen, sowie auch die theoretischen Behauptungen der Gegner hinreichend widerlegt sind, und daß die Vorlage der Regierung, mit Rücksicht auf die dafür geltend gemachten Motive, als nicht wünschenswerth erscheint.

Auf einen Angriff des Berichterstatters Abg. v. Maubeuge antwortete Reichensperger II.: *)

Ich muß mich darüber wundern, daß der Herr Berichterstatter einen Widerspruch zwischen dem, was ich hier gesprochen und wofür ich in der Kommission gestimmt habe, gefunden hat. Ich dächte, es hätte ein so ungegründeter Vorwurf nicht Platz greifen können, wenn der Herr Berichterstatter Das beachtet hätte, was ich im Eingange meines Vortrages gesagt habe. Ich habe nämlich bemerkt, daß die Frage, ob ein Bedürfniß zu präventiven und repressiven Gesetzen gegen die Parzellirung seit 1850 hervorgetreten sei, nur auf Grund von statistischen Nachweisen beantwortet werden könne, und daß eine Begründung jener Behauptung vielleicht noch bestimmter geschehen könne; im Allgemeinen sei ich geneigt, die Wahrheit jener Behauptung auf Treue und Glauben von der Regierung anzunehmen. Es ist aber heute nicht auf die thatsächlichen Erfahrungen seit dem Jahre 1850 Bezug genommen worden, sondern man hat lediglich auf den Grund allgemeiner Prinzipien eine Rechtfertigung der Regierungsvorlage versucht, — und zwar auf Grund von Prinzipien, hinsichtlich derer wohl kein Zweifel besteht, daß ich sie in der Kommission, wie hier, mit gleicher Bestimmtheit bekämpft habe.

Nach dem Schlusse der Generaldiskussion wurde die Berathung auf den Antrag Reichensperger's I. vertagt, weil die obenerwähnten Anträge, welche theilweise als Amendements konkurriren sollten, noch nicht vorlagen.

In der 62. Sitzung am 3. Mai wurde die vertagte Diskussion aufgenommen.

Der Abg. Lette beantragte an Stelle der §§. 1—7 event. an Stelle der §§. 4 und 6 seinen Vorschlag zu setzen; der Abg. Mathis beantragte das Letztere. Die Debatte fand in der Weise statt, daß zunächst die Regierungsvorlage, resp. die Kommissionsvorschläge artikelweise durchberathen und dann erst über die Amendements abgestimmt wurde.

Bei Gelegenheit des §. 2:

„Wenn Grundstücke durch Kauf- und andere Veräußerungsverträge „zertheilt, von einem Grundstück einzelne Theile abgezweigt, oder „Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von „diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen „Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen „hat oder vor einem Kommissar dieses Gerichts geschlossen werden.

„Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Ge„richte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser „Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt," —

welcher das ganze Prinzip der Regierungsvorlage enthielt, nahm Reichensperger II. nochmals Gelegenheit, auf die allgemeinen Prinzipien zu kommen: **)

Meine Herren! Ich habe gestern bereits erklärt, daß es nicht meine Absicht gewesen sei, mich unbedingt und zum Voraus gegen die Regierungsvorlage auszusprechen, daß ich es vielmehr angemessen und nothwendig erachtet habe, die Thatsachen und statistischen Mittheilungen, welche die Regierung zur Rechtfertigung der Vorlage etwa beibringen würde, ernstlich zu

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 1263.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 1289—1290.

erwägen. Ich habe gestern nur das Wort ergriffen, um die Prinzipien, welche von Seiten einiger Redner für die Regierungsvorlage vorgebracht worden sind, zu bekämpfen. Wir stehen nun heute vor dem §. 2, der eigentlichen sedes materiae, und es wird mir daher gestattet sein, noch mit wenigen Worten den Einwendungen zu begegnen, welche das verehrte Mitglied für Neustettin heute gegen meine Ausführung vorgebracht hat. Es ist zuerst von ihm gesagt worden, er könne, gegenüber den Autoritäten, welche ich gestern zur Beurtheilung der dermaligen Kulturzustände Frankreichs vorgeführt habe, sehr leicht ein ganzes Dutzend von Gegenautoritäten zitiren, wenn er hierzu statt vierundzwanzig Stunden etwa acht Tage Zeit habe; in diesem Augenblicke sei ihm dies freilich nicht möglich. Ich wundere mich nun freilich, daß heute nicht einmal Ein Name genannt werden kann, der dieser angeblichen Serie von Autoritäten angehört. Indessen zu meiner Beruhigung sage ich mir: „Wir werden uns wiedersehen bei Philippi!“ es wird diese Frage sicherlich noch oft genug wiederkehren, und wir werden alsdann die Genugthuung erhalten, diese Autoritäten in Schlachtordnung vorgeführt zu sehen. Dasselbe geehrte Mitglied hat einen flagranten Widerspruch zwischen den Prinzipien gefunden, die ich die Ehre hatte, hinsichtlich der Frage über die Gewerbefreiheit und über die Agrarverfassung hier vorzutragen, — wie mir scheint, mit großem Unrecht und mit außerordentlicher Verkennung aller thatsächlichen Verhältnisse. Der durchgreifende Unterschied zwischen jenen beiden Richtungen des bürgerlichen Lebens besteht darin, daß das System der Gewerbefreiheit als solches und ohne ein anderweites Korrektiv nothwendig zur Begründung und steten Vermehrung des Proletariats führt, — daß es namentlich die Zahl der Arbeiter und den Zudrang derselben zum Verdienst in ungemessener Weise vermehrt, während es andererseits nicht im Stande ist, in demselben Grade die Nachfrage nach Industrieprodukten und hiermit den Lohn der Arbeit in gleichem Maaße zu vermehren. Auf der anderen Seite dagegen hat die Natur das Maaß des zur Landkultur heranzuziehenden Bodens fixirt, so daß es nicht nach Gutbefinden in beliebigem Maaße vermehrt werden kann. Es kann also nie und nimmer der Fall eintreten, daß der Werth des Ertrags von Grund und Boden durch übermäßigen Zudrang von Arbeitskräften zur Landkultur herabgedrückt wird, wie dies bei übermäßigem Angebote von Arbeit innerhalb der Gewerbsthätigkeit nothwendig der Fall ist. Es kommt hinzu, daß grade die Vermehrung der Arbeitskräfte auf dem Lande erfahrungsmäßig und nach der Natur der Sache das bisher nicht bebaute Land der Kultur aufschließt, — daß es Massen von bisher ertragslosen Ländereien unter den Pflug bringt. Grade darin liegt theilweise die enorm höhere Produktionskraft des freien Agrarsystems gegenüber dem Systeme der geschlossenen Güter, daß diejenigen Grundstücke, die in einer größeren Entfernung vom Hofe oder vom Rittergute liegen und seit Jahrhunderten keinen tüchtigen Anbau und keinen Dünger erhalten haben, in Folge der freien Dispositionsbefugniß über den Grund und Boden in andere Hände übergehen, und so zu wirklicher Produktionskraft erhoben werden. Hierin liegt auch der Grund der Erscheinung, welche ich gestern anzuführen die Ehre hatte, daß in der preußischen Monarchie der Grund und Boden heute 18 Millionen Menschen reichlicher ernährt, als er im Jahre 1810 eine Bevölkerung von nur 10 Millionen zu ernähren vermochte. Es sind dies Thatsachen, die von dem Herrn Abgeordneten für Neustettin nicht in Frage gestellt werden können; und wenn er es dennoch wollte, so würde es ein Leichtes sein, ihm sofort die statistischen Beweise vorzulegen. Durch das System der Gewerbefreiheit wird sodann das Proletariat in den Städten angehäuft, während die freie Agrargesetzgebung die Massen auf dem Lande beschäftigt und

durch produktive Arbeit sicher ernährt. Blicken Sie auf England und Frankreich, und es wird sich diese Behauptung durch den Kontrast jener beiden Länder vollständig bestätigen. In England ist das Grundeigenthum freilich bei Weitem nicht in dem Sinne gebunden, wie dies bei unseren Fideikommissen der Fall ist. Wir wissen Alle, Dank der Mittheilung, die uns durch ein geehrtes Mitglied dieses Hauses geworden ist, daß dem in England gar nicht so sei. Wohl aber findet sich dort faktisch und unter Mitwirkung ganz eigenthümlicher Verhältnisse der Grundbesitz in wenigen Händen angehäuft, und hierdurch ist es möglich geworden, daß nur ein Fünftel sämmtlicher Bewohner der Monarchie von dem Landbau lebt, während vier Fünftel auf die Industrie angewiesen sind. Welche Gefahr hierin für das Land liegt, das haben die einsichtsvolleren Konservativen längst erkannt. Ich möchte Sie nur an das Zeugniß von Scott erinnern, welcher sagt, es würde die Strafe für den Egoismus und die Einseitigkeit der englischen Agrarverfassung nicht mehr lange auf sich warten lassen. Man habe dem Bauer nicht die kleine Scholle Landes gegönnt, die er als sein Eigen bauen möchte — man habe große Strecken Landes lieber unbebaut liegen lassen, als sie dem freien Verkehr zu überantworten. Es sei darum aber schon in vielen Distrikten dahin gekommen, daß die Armentaxe, welche nur auf dem Grundeigenthum lastet, den Reinertrag des Grund und Bodens absorbire, — es würde bald der Moment hereinbrechen, wo durch eine bisher in der Geschichte noch nicht dagewesene Erscheinung dem Proletariat thatsächlich der Ertrag des Bodens, von dessen Eigenthum man es ausgeschlossen, zugehören werde. Man hat sodann gesagt, in Frankreich seien die Zustände, aus welchen in ununterbrochener Folge die revolutionären Bewegungen immer wieder hervorgingen, doch wahrlich nicht beneidenswerth. M. H.! In Frankreich besteht das umgekehrte Verhältniß, wie in England. In Frankreich nähren sich vier Fünftel der Bevölkerung vom Landbau und kaum ein Fünftel von der Industrie. Das Land ist freilich vom Dämon der Revolution gründlich durchwühlt und zerrüttet; allein jene Revolution hat ihren Sitz nicht in der Klasse der kleinen Grundbesitzer, die das Bajonet im Kriege und im Frieden tragen und Frankreich vom Abgrunde des Verderbens gerettet haben; nein, m. H., die Revolution hat ihren Sitz in dem sogenannten gebildeten Mittelstande, in den Voltairisch infizirten Klassen der Bevölkerung, welche in den Städten den Ton angeben. Jener Geist der Revolution, welcher Frankreich durchzuckt, ist nicht vom flachen Lande ausgegangen; und es bedürfte zum Beweise dieser Thatsache nicht einmal einer Hinweisung auf das Dokument des Generals Canrobert, welches ich gestern anzuführen die Ehre hatte. Man hat auch gesagt, es führe das System der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens, welches hier im §. 2 der Vorlage auf ein äußerst beschränktes Maaß zurückgeführt werden soll, zur Verschuldung, es zeige sich dies unwidersprechlich durch die Erfahrungen, welche am Rhein desfalls gemacht worden seien. Wir haben hier bei früheren Gelegenheiten viel von der Verschuldung der altländischen Rittergüter gehört; plötzlich, wie man die Hand umdreht und die Gelegenheit es erfordert, sind es nun die rheinischen Grundeigenthümer, welche in so bemitleidenswerther Art verschuldet sind; allein die Grundsteuer müssen sie dennoch bezahlen, während man für die altländischen Rittergüter wegen ihrer Verschuldung mehrere Millionen Entschädigung gefordert hat. (Ruf: Hört! hört!) Ich sage Ihnen aber, m. H., am Rheine ist das Grundeigenthum nicht genügend verschuldet; dies ist wenigstens die Ansicht der Staatsregierung und der interimistischen Provinzialvertretung, und deshalb trachtet man dahin, ein besseres Hypothekengesetz zu Stande zu bringen, damit eine größere Masse von Kapitalien dem Lande zufließen möge. Das verehrte

Mitglied für Neustettin hat weiter gesagt, die Freiheit des Eigenthums wolle auch er aufrecht erhalten, man hätte sich hier nur gegen das Uebermaaß der Parzellirung auszusprechen. M. H.! Ein solches Uebermaaß scheint nach den älteren Regierungsschriften, die ich gestern mitzutheilen die Ehre hatte, nicht zu bestehen, denn alle diese Denkschriften, so wie auch v. Bülow-Cummerow, Koppe und andere Autoritäten, besagen, es habe die freie Agrargesetzgebung Preußens bisheran nur erst theilweise alle die Segnungen bewirkt, welche man, freilich im Widerspruch mit den Anschauungen des Mitgliedes für Neustettin, davon zu erwarten habe. Es sei also dermalen nur erst ein Anfang der Verwirklichung aller Vortheile der freien Agrargesetzgebung eingetreten. Wie kann man nun, wenn man nicht alle diese Autoritäten durch ein leeres Wort der Negation der Unwahrheit zeihen will, die Behauptung aufstellen, es sei bereits ein Uebermaaß der Bodenzertheilung eingetreten? In Frankreich aber, sagt man, sei dies Uebermaaß doch schon längst eingetreten und man wolle und müsse demselben bei uns vorbauen. Die französischen Autoritäten sagen aber grade das Gegentheil; ich berufe mich speziell auf Passy, welcher vermittelst unbestreitbarer Zahlen gezeigt hat, daß seit 12 bis 15 Jahren mehr Parzellen zusammengelegt, als vereinzelt werden. Das Kataster weist dies allerdings nicht unmittelbar nach; es figurirt die Zahl von 125 Millionen Parzellen freilich im französischen Kataster und sie wird immer mehr zunehmen, aus dem einfachen Grunde, weil eine Zusammenlegung der Parzellen, wie sie im Wege der freien Konkurrenz alltäglich erfolgt, in den Katastern nicht fixirt wird, wogegen eine jede Theilung auf's Genaueste im Kataster hervortritt, weil das Trennstück sofort eine neue Nummer erhält. Ich könnte dies in Betreff der Rheinprovinz speziell nachweisen; ich könnte Ihnen die neuen Katasteraufnahmen, welche vor Kurzem in einzelnen Kantonen stattgefunden haben, vorführen, und Sie würden sich vergewissern, daß dort um den vierten Theil weniger Parzellen vorhanden sind, als das Kataster ausweist, und daß überhaupt auch dort die Arrondirung und Zusammenlegung der Parzellen häufiger hervortritt, als die weitere Parzellirung. Und wodurch geschieht dies? Ganz einfach auf dem Wege der freien Konkurrenz, die wahrlich ein eben so guter, ja, ein besserer Richter über die Frage der zweckmäßigsten Vertheilung und Benutzung des Grundes und Bodens ist, als diese hohe Kammer es nur immer sein kann. Es sind dies Fragen, die jeder Grundeigenthümer nach Ort und Zeit am Besten beantwortet. Daß das System der freien Agrarverfassung überhaupt nicht zum Uebermaaße führt, das zeigt uns, worauf schon Thaer hingewiesen, Erfurt und sein Gebiet. Dort ist seit Jahrhunderten das System der freiesten Verfügung über Grund und Boden Rechtens, und es hat sich nie ein Uebelstand gezeigt. Thaer hat vielmehr festgestellt, daß dies Gebiet grade die Fruchtkammer der ganzen Umgegend stets gewesen sei. Von Belgien ist es nicht minder bekannt, daß dort die Landwirthschaft blüht, wie in keinem anderen Lande. Auch dort besteht das System der freien Dispositionsbefugniß, allein dasselbe hat keineswegs zur Verflüchtigung des Grundes und Bodens geführt, sondern es hat überall nur dasjenige Verhältniß der Bodenvertheilung herbeigeführt, welches den lokalen Verhältnissen am Meisten entspricht. Es giebt bekanntlich drei verschiedene Wirhschaftszonen, innerhalb deren die verschiedenen Kultursysteme vorherrschen. In den Bezirken, wo leichter Boden ist, findet sich die reichste Spatenkultur der Welt; im übrigen Brabant und in Flandern finden Sie die Mittelgüter; in den wallonischen Distrikten herrscht die große Kultur vor, weil dort der schwere Thonboden der Kleinkultur nicht zusagt. Die Verschiedenheit des Grund und Bodens führt also auch dort trotz aller Freiheit, die dort besteht, ja, zufolge jener Freiheit zu der wün-

schenswerthesten Art der Bodenvertheilung, und es ist noch Niemanden eingefallen, ein Uebermaaß nach dieser Seite hin in Belgien zu behaupten. Ich hoffe also nach wie vor, daß das geehrte Mitglied für Neustettin sein Prinzip von der Freiheit des Grund und Bodens auch hier zur Wahrheit machen wird, indem grade diejenige Art der Bevormundung, die hier eintreten soll, lediglich den Charakter einer büreaukratischen Hemmung hat; sie hindert, dem ernsten Willen gegenüber, nicht viel, veranlaßt aber Mühen und Kosten und weiter sodann, daß die Güter nur zu geringerem, als dem natürlichsten Preise im Ganzen verkauft werden können, während sie parzellenweise besser abgesetzt werden könnten. Es ist dies das reine Prinzip der Bevormundung und hat keine wahre, innere Berechtigung für sich. Wenn nun aber gar die rechte Seite des hohen Hauses eine Abschaffung des Artikels 42 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der dort ausgesprochenen Beschränkungen des Grund und Bodens in Beziehung auf Fideikommisse u. s. w. für sich in Anspruch nimmt, dann, m. H., wird es doch wahrlich sehr angemessen sein, im Interesse des Bauernstandes die freie Dispositionsbefugniß über Grund und Boden aufrecht zu erhalten.

Der §. 2 wurde eventuell und später definitiv angenommen; das Lette'sche Amendement dagegen nur an Stelle der §§. 4—6 gesetzt.

15.

Bei der Berathung des Etats für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

In der 65. Sitzung am 6. Mai 1853 erstattete die Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Schulangelegenheiten ihren ersten Bericht. *) Unter B (Ausgaben), I (Dauernde Ausgaben), Titel 3 (Evangelischer Kultus), Position 1. c) **) findet sich die Position: „50,000 Thaler zur theilweisen Befriedigung der evangelischen Kirche". Die Kommission beantragte, dieselbe nicht zu genehmigen und diesen Antrag vertheidigte Reichensperger II. in folgender Rede: ***)

Meine Herren! Die Stellung, welche meine Freunde und ich dem Gegenstande der augenblicklichen Debatte gegenüber einnehmen, ist eine sehr einfache. Wir stellen keineswegs das Interesse und das Recht des Staates in Abrede, das Gedeihen der Religion zu fördern, wir bestreiten darum nicht schlechtweg und prinzipiell die geforderte Dotation; wir stellen vielmehr zunächst nur in Abrede, daß derjenige Rechtsanspruch, welcher in dem Budget aufgeführt worden ist, irgend begründet sei und eine Dotationsbewilligung Seitens der Kammer rechtfertigen könne. Wir behaupten, daß es sich nur um einen Akt der Liberalität handle, und daß eine solche den beiden gleichberechtigten Konfessionen des Landes gleichmäßig zugewendet werden müsse, vorausgesetzt, daß das gleiche oder entsprechende Bedürfniß bei beiden obwalte. Was jenes Bedürfniß anlangt, so glaube ich, wird im Ernste dessen

*) Drucksache Nr. 312. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ 72 SS.
**) A. a. O. S. 11—25.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 1368—1370.

Vorhandensein auf Seiten der katholischen Kirche nicht in Frage gestellt werden können. Es ist bereits in der Kommission darauf hingewiesen und nicht widersprochen worden, daß die Dekane eine analoge Stelle gegenüber den Superintendenten der evangelischen Konfession einnehmen, und daß sie **keine** Dotation von Seiten des Staates erhalten, mit Ausnahme einiger Thaler, welche im Großherzogthum Posen zu diesem Ende verwendet werden, während für die Deckung der Büreaukosten und sonstigen Auslagen der Superintendenten in allen Provinzen nicht ganz unerhebliche Posten auf dem Etat figuriren. Ich kann es ebensowenig anerkennen, wenn Seitens des Herrn Kultusministers die Nothwendigkeit weiterer Bewilligungen hinsichtlich der Seminare in Abrede gestellt wird, indem anerkanntermaaßen feststeht, daß die seminaria puerorum, wie sie in dem Konkordate zugesichert sind, noch nirgends im preußischen Staate bestehen. Denn die Seminarien, welche in der Bulle resp. der königlichen Kabinetsordre gewährleistet sind, sind die in dem Tridentiner Konzile vorgeschriebenen, und es bedarf nur der Hinweisung auf jenes Statut der katholischen Kirche, um zu zeigen, daß in dem Worte „**Seminarien**“ nicht bloß allerdings vorhandene Priesterseminarien, sondern auch noch die gänzlich fehlenden seminaria puerorum begriffen sind. Was die Emeriten- und Demeritenanstalten betrifft, so ist im Berichte sowohl, als in dem Antrage der Abgeordneten Otto und Genossen *) nachgewiesen, in welchen Diözesen dieselben noch gänzlich fehlen. Es ist also auch in dieser Beziehung sicherlich noch nicht der Verpflichtung, welche die Bulle auferlegt, nachgehandelt worden. Ich freue mich indessen, daß der Herr Minister sich wenigstens sofort und aus eigener Veranlassung die Frage des katholischen Bedürfnisses gestellt hat. Nach dem Berichte hätte ich dies nicht erwarten dürfen, da in der Kommission der Herr Kultusminister ausgesprochen hat, daß es seine Sache nicht sein könne, sich nach den Bedürfnissen der katholischen Kirche umzusehen, daß es nicht seines Amtes sei, zu erforschen, ob und inwiefern die katholische Kirche analoge oder identische Bedürfnisse habe, wie die evangelische Kirche. So steht es in dem Berichte aufgezeichnet. Es hat mich also in der That freuen müssen, daß der Herr Kultusminister heute einen anderen Standpunkt in dieser Beziehung einnimmt; anderenfalls würde den katholischen Unterthanen Sr. Majestät das absolute Bedürfniß denn doch zu bringend vorgeführt werden, daß dann auch ein katholischer Kultusminister ernannt werden möge, um die Interessen der katholischen Kirche zu wahren, wenn der jetzige Kultusminister eben glaubt, es sei nicht seines Amtes, nach den Bedürfnissen und Interessen der katholischen Kirche eben so zu forschen, wie nach denen der evangelischen. Besonderer Nachforschungen bedarf es zu diesem Ende auch in der That nicht, denn der Nachweis umfassender und großer Bedürfnisse der katholischen Kirche ist längst in sehr ausführlicher und schlagender Weise durch den Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen

---

*) Der Abg. Otto von Düsseldorf, Reg. Rath a. D., Abg. für Crefeld, Gladbach, hatte folgende zwei Anträge gestellt (Drucksache Nr. 355. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ 2 SS.):

1) „Die in Ansatz gebrachten 50,000 Rthlr. für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder als der evangelischen Kirche zu bewilligen.“

eventuell

2) „Die in Ansatz gebrachten 50,000 Rthlr. für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche mit der Erwartung zu bewilligen, daß die königliche Staatsregierung nach vorgängiger Kommunikation mit den bischöflichen Behörden für die Befriedigung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche das Erforderliche in dem Etat des nächsten Jahres zum Ansatz bringen werde.“

geführt. Endlich aber, m. H., müßte doch wohl vor Allem, wenn man von Bedürfnissen spricht, zuerst an die Ausführung der ausdrücklich übernommenen Vertragspflichten gegangen werden, insoweit dieselben auch heute noch nicht in Erfüllung gebracht worden sind, denn sie sind seit 20 und 30 Jahren eine Ehrenschuld Preußens, — ja, recht eigentlich eine Ehrenschuld, weil sie dem Oberhaupte der katholischen Kirche, d. h. einem Priester gegenüber übernommen worden sind, der nicht an Gerichte oder an Armeen, sondern nur an die Ehre seiner Kontrahenten appellirt. Zur Rechtfertigung des Standpunktes, den ich als den meiner Freunde und als den meinigen bezeichnet, habe ich drei Fragen zu beantworten, nämlich erstens die Frage: Ist überhaupt ein Rechtsanspruch, wie er hier von dem Herrn Kultusminister formulirt worden ist, anzuerkennen? Zweitens: Wenn dieser Rechtsanspruch, wie ich glaube, nicht anerkannt werden kann, haben wir Veranlassung, aus anderen Gründen eine Zustimmung zu der Dotation zu geben? was ich bejahen möchte. Endlich aber drittens: Sprechen diese Gründe überhaupt, oder unter den vorliegenden Umständen ausschließlich für die evangelische Kirche, oder sprechen sie nicht auch in demselben Maaße für die katholische Kirche? Was den Rechtsanspruch anlangt, so brauche ich mich wohl nicht bei einem vermeintlichen Fundamente aufzuhalten, welches freilich früherhin von einigen Seiten her, namentlich von der Rheinprovinzialsynode, vorgebracht worden ist, und dahin geht, daß nach Maaßgabe des numerischen Verhältnisses der verschiedenen Konfessionen in Preußen die Firirung und Erhöhung der Dotation der evangelischen Kirche erfolgen müsse. Der Herr Kultusminister hat in dieser Beziehung schon längst den richtigen Standpunkt bezeichnet, und ich glaube, es wird wohl hierauf nicht mehr zurückgegangen zu werden brauchen. Der Herr Kultusminister hat nun aber seinerseits den von ihm behaupteten Rechtsanspruch darauf begründet, daß durch die Säkularisation der evangelischen Kirchengüter, zur Zeit der Reformation und späterhin, der Staat die juristische Verpflichtung zu umfassender Dotirung der evangelischen Kirche überkommen habe, so daß er also die Kosten der Verwaltung und Verfassung des ganzen Kirchensystems aufzubringen habe. In dieser Beziehung sind indessen bereits in dem Berichte der Kommission und in dem Antrage Otto die Gegengründe umfassend dargelegt, und erlaube ich mir daher nur mit wenigen Worten, sie hier in gedrängter Kürze vorzuführen. Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß allerdings die Säkularisation dem Staate Pflichten auferlegt hat, Pflichten, die aber auch, unseres Erachtens, in ihrem allgemeinen Umfange durch eine 300jährige Praxis sich in gewisse Gränzen hineingefügt und firirt haben. Die bloße Thatsache jener 300jährigen Praxis muß wohl den Beweis dafür liefern, daß sie dem Rechtsbewußtsein der früheren Generationen wohl entsprochen habe. Wir fragen sodann aber ferner, wenn denn auch jener Rechtsanspruch der evangelischen Kirche besteht, wie will man eine Priorität jener Ansprüche gegenüber denjenigen Forderungen der katholischen Kirche, welche auf feierlichen Verträgen, auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, behaupten und beweisen? Wenn der Staat hier neue Leistungen auf Grund eines bestrittenen, jedenfalls illiquiden Fundaments proponirt, — wie will und kann er sich weigern, die vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen vor Allem zu erfüllen? Weiter aber sagen wir, es sind, wie selbst der Oberkirchenrath in seiner Denkschrift ausgeführt hat, und wie Jedermann bekannt ist, gegenüber der evangelischen Konfession nur die bischöflichen Güter, keineswegs auch die Güter der Stifter, der Klöster und der Pfarreien säkularisirt worden, mit ganz wenigen Ausnahmen, wie dies ebenwohl in der Denkschrift des Oberkirchenrathes festgestellt worden ist. Also nur die bischöflichen Güter sind in evangelischen Landestheilen säkularisirt

worden, und mit diesen Gütern sind selbstredend nur die Lasten des bischöflichen Amtes, also die des oberen Kirchenregimentes auf den Staat übergegangen. Solche Lasten des oberen Kirchenregiments sind die Kosten der Dotation des Oberkirchenrathes, und darum haben meine Freunde und ich für deren Bewilligung gestimmt. Allein, m. H., haften denn auch noch andere rechtliche Verpflichtungen darauf, insbesondere die Verpflichtung für alle Bedürfnisse der Kirche überhaupt Sorge zu tragen? M. H.! Erwägen Sie ernstlichst diese Frage, bevor Sie dieselbe bejahen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß von katholischem Kirchengute nicht bloß die bischöflichen Güter, sondern auch die der Dom- und Kollegiatstifter, der Klöster und ein großer Theil des Pfarrvermögens säkularisirt worden. Wenn nun aus der Thatsache der Säkularisation die Rechtspflicht der Bestreitung der gesammten Kultuskosten Einer Konfession abgeleitet werden soll, dann, m. H., kann und darf es wahrlich nicht in Frage gestellt bleiben, daß ein entsprechender Anspruch auch Seitens der katholischen Kirche, und für sie in verstärktem Maaße, besteht, weil eben ihr gegenüber die Säkularisation eine viel umfassendere gewesen ist. Welchen Standpunkt hat nun aber die Staatsregierung und die Gesetzgebung diesen Ansprüchen gegenüber von jeher und bis zu diesem Augenblicke eingenommen? Die Gesetzsammlung, die Verwaltungsakten und die Sammlungen der Rechtssprüche unserer Gerichte sagen uns auf jeder Seite, daß es bisheran fester Grundsatz in Preußen gewesen ist, daß der Besitz der säkularisirten Bischofsgüter nur die Pflicht des Staates zur Bestreitung der Bedürfnisse des oberen Kirchenregiments begründe, und daß die Säkularisation anderer kirchlicher oder Stiftungsgüter nur die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der fundationsmäßigen Lasten nach sich ziehe. Wenn ein Kloster, eine Abtei verpflichtet war, die Lasten einer Pfarrseelsorge zu tragen, so hat man es stets als einen unbestreitbaren Rechtssatz anerkannt, daß die Bedürfnisse jener Pfarre von Demjenigen aufgebracht und getragen werden müssen, welcher die Güter der säkularisirten kirchlichen Korporation bekommen hat. Allein man hat niemals anerkannt, daß jener Besitzer des Säkularisationsgutes schlechthin für die Bedürfnisse des betreffenden Kultus aufkommen müsse, daß zu einem solchen Anspruche die einfache Thatsache der Säkularisation genüge. Man hat, wie gesagt, immer nur die fundationsmäßigen Lasten anerkannt und weiterhin behauptet, daß der Staat überhaupt nur als Singularsuccessor anzusehen und daher jedenfalls nur bis zu dem Maaße des aus jedem einzelnen Gute überkommenen Vortheils aufzukommen habe. Es soll nun dies Prinzip jetzt beseitigt werden, es soll, — das ist klar von dem Herrn Minister ausgesprochen worden, — auf Grund des Säkularisationstitels im Allgemeinen dem Staat die Rechtspflicht auferlegt werden, für die gesammten Bedürfnisse der Verwaltung und Verfassung des evangelischen Kirchenwesens aufzukommen. Es ist das ein Satz, der, wenn das „suum cuique" fernerhin in Preußen bestehen soll, auch der katholischen Kirche gegenüber wird innegehalten werden müssen. Es ist das ein Satz, den der Herr Minister selber anerkannt hat, denn er hat wörtlich gesagt: „Die Säkularisation ist das rechtliche Fundament, auf welchem die Anforderungen der evangelischen Kirche ebensowohl, wie der katholischen Kirche beruht." Diese Rechtsgleichheit steht also fest und ist anerkannt; es wird nicht in Frage gestellt werden können, daß, wenn obiges Prinzip zur Geltung kommt, — wenn die bloße Thatsache der Säkularisation die Pflicht des Staats begründet, für den Kultus der betreffenden Kirche überhaupt aufzukommen, — daß, sage ich, jenes Prinzip auch der katholischen Kirche gegenüber wahr gehalten werden muß. Nun aber führe ich Ihnen, m. H., den Artikel 15 der Verfassung vor. Dieser Artikel sagt, daß jede Religionsgesellschaft, namentlich die beiden großen

Kirchengesellschaften der Monarchie, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Es ist nun wohl unverkennbar, daß die gesammte innere und äußere Organisation der Kirchen als wirkliche Angelegenheiten derselben betrachtet werden müssen. Soll nun der Staat auf Grund des vorbezeichneten Säkularisationsprinzips wirklich die rechtliche Verpflichtung haben, einestheils für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse dieser Kirchengesellschaften in ihrer dermaligen und künftigen Organisation aufzukommen, anderentheils aber kein Recht der Einsprache über die mehr oder weniger kostspielige Art jener Organisation haben? Ja, es ist schon in dem Berichte, der uns jetzt vorliegt, darauf hingewiesen worden, daß die Kommission in eine Untersuchung über das Vorhandensein des wirklichen Bedürfnisses der evangelischen Kirche hinsichtlich der in Frage stehenden Posten gar nicht eingehen dürfe. Man hat dort gesagt, es würde ein solches Eingehen, eine solche Untersuchung Seitens der Kommission und der Kammer „ein Ausschreiten auf das Gebiet der evangelischen Kirche" enthalten, — man dürfe nicht nach der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit dieser neuen Organisationspläne fragen; man dürfe beispielsweise die Angemessenheit der in Aussicht genommenen evangelischen Predigerseminare nicht untersuchen, es sei dies ein „Ausschreiten auf das Gebiet der evangelischen Kirche". Nichtsdestoweniger und ungeachtet des Art. 15 der Verfassungsurkunde, sollten Sie allgemein den Satz aufstellen wollen und können, es müsse der Staat überhaupt für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche aufkommen?! Erwägen Sie ernstlich die Konsequenzen, bevor Sie es thun. Es ist in der That ein gefährliches, folgenreiches Prinzip, welches hier zur Geltung kommen soll. Ich frage nicht, wie weit man dies Prinzip wird ausdehnen wollen, — ich will nicht fragen, ob man es lediglich auf die, in der Form der Union, als Einheit gedachte evangelische Kirchengemeinschaft anwenden will, oder ob man es nicht auch auf die einzelnen Konfessionsbekenntnisse innerhalb der evangelischen Kirche, seinem vollen Umfange nach, wird anwenden müssen. (Hört! hört!) M. H.! Das hier aufgestellte Prinzip wird dem Staate enorme Verlegenheiten bereiten; ich fürchte sehr, daß man sich nur allzu leicht mit dem Gedanken beruhigt, den der Abgeordnete für Neustettin bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen hat: „Wir fragen nicht weiter nach den künftigen möglichen Folgen unserer Abstimmungen, — wir haben die Majorität, — „après nous le déluge!"" Ja, man denkt: kommen andere Zeiten, dann werden wir wohl auch wieder Rath finden. Ich glaube aber, m. H., es sei ernste Pflicht jedes besonnenen Staatsmannes, sich die Konsequenzen eines Prinzips möglichst klar zu vergegenwärtigen. Ganz unerläßlich aber ist jene Pflicht grade bei solchen konfessionellen Fragen, wie sie uns heute zur Entscheidung vorliegen. Niemals ist es gefährlicher, verschiedenes Maaß und Gewicht zu handhaben, als da, wo es sich um die gegenseitigen Rechte verschiedener Kirchen handelt, wo man in die Lage kommt, einer anderen Kirche nicht zu gewähren, was man der einen gewährt hat. Das, m. H., ist eine moralische und rechtliche Unmöglichkeit! M. H.! Der Oberkirchenrath, also nach der Erklärung des Herrn Kultusministers ein berechtigtes Organ der evangelischen Kirche, scheint dieses Säkularisationsprinzip in der That nicht zu dem seinigen machen zu wollen; gewiß aus guten Gründen. Der Oberkirchenrath fühlt die große Gefährlichkeit, welche dieses System dem Staate bereiten wird, und welches dennoch die Staatsregierung auffallenderweise zu dem ihrigen gemacht hat. Der Oberkirchenrath hat keineswegs das Prinzip der Säkularisation als das Fundament seines Rechtsanspruches aufgestellt, sondern er hat lediglich gesagt, es sei die Kabinetsordre vom Jahre 1847 das Fundament des Rechtes, auf dem die evangelische Kirche ihre Forderungen

basire; die Säkularisation sei bloß das Motiv gewesen, aus welchem Se. Majestät der König jene Kabinetsordre zu erlassen sich bewogen gefunden habe. Gewiß ein großer und beachtenswerther Unterschied! Ich wende mich daher noch mit wenigen Worten zu diesem zweiten eventuellen Fundamente, um zu zeigen, daß es rechtlich eben wenig besteht, und daß der Herr Kultusminister Veranlassung genug hat, seine Forderung nicht auf dies schwache Fundament zu stellen. Ich bemerke für's Erste, daß die Kabinetsordre vom Jahre 1847 unzweifelhaft als Gesetz nicht gelten kann, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht publizirt ist. Es ist dies auch nicht etwa eine leere Formeinrede, sondern es knüpft sich hieran sofort die weitere Betrachtung, daß dieselbe mit rechtlicher Wirksamkeit jetzt nicht mehr publizirt werden kann, weil sie dem Staate Lasten auferlegt, die jetzt der Genehmigung der Kammern bedürfen. M. H.! Diese Kabinetsordre ist auch sechs Jahre lang unausgeführt, ja unbekannt geblieben, und es liegen mehrfache Gründe zur Annahme vor, daß man sich überzeugt habe, daß eine Ausführung mit großen Gefahren verbunden sei. Es ist ferner zu bemerken, wie in dieser Kabinetsordre ausdrücklich bestimmt ist, daß die vier noch vorhandenen evangelischen Stifter, die doch wahrlich keinem kirchlichen Bedürfnisse mehr dienen, zunächst zur Aufbringung der Bedürfnisse für das evangelische Kirchenregiment verwendet werden sollen. Es ist dieser Bestimmung ebenfalls nicht nachgekommen worden; vielmehr hat man seit 1847 noch vielfach über die vakant gewordenen sogenannten Kanonikate disponirt. Also auch nach dieser Seite hin zeigt sich, daß man an die Ausführung der Kabinetsordre vom Jahre 1847 in der That nicht gedacht hat, sonst wäre es entschieden unrecht gewesen, noch weitere Stellen in diesem Kapitel zu vergeben. Ferner ist in der Kabinetsordre verfügt, daß „endlich“ auch die Radizirung der aus dem Konkordate der katholischen Kirche geschuldeten Dotation erfolgen solle. Dies Wort „endlich“ ist bezeichnend, es hat hier gewiß seine richtige Bedeutung! Endlich heißt es in der Kabinetsordre von 1847, es sollen die Zahlungen an die evangelische Kirche geleistet werden, „wie die Verhältnisse des Staatshaushaltsetats eine Flüssigmachung der erforderlichen Beträge gestatten würden.“ M. H.! Fragen wir uns, ob wohl heute die Finanzen Preußens besser bestellt sind, als im Jahre 1847. Im Jahre 1847 schien es nicht angemessen, daß man ganz oder theilweise diese Zahlungen in Anspruch nahm; ob Sie es heute füglicher thun zu können glauben, stelle ich Ihnen, gegenüber dem Defizit von 3½ Millionen Thalern, anheim. Ich schließe aus allem Gesagten, daß auch dieses zweite eventuelle Rechtsfundament der Kabinetsordre von 1847 nicht begründet ist. Es bleibt also nur die Ueberzeugung übrig, daß es sich hier lediglich um einen Akt der Liberalität handelt, und solche Akte der Liberalität müssen — das ist meine weitere Ueberzeugung — gleichmäßig geübt werden, nicht bloß zum Vortheil der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirche. Ich bin übrigens weit davon entfernt, der Säkularisation gegenüber die Pflichten des Staates verkleinern zu wollen; die katholische Kirche hat gewiß im größten Umfange empfunden, was es heißt, wenn der weltliche Arm das Eigenthum nicht mehr schützt, wenn er einen Unterschied macht zwischen dem Rechte der moralischen und der einzelnen Personen. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das so an den Staat gekommene Gut ihm keinen Segen bringt. Es geht durch die Geschichte und die Mythe der Gedanken durch, daß das geraubte Kirchengut Unheil bringt. Unsere alte deutsche Dichtung sagt, daß das geraubte Asengold die nordischen Götter und Helden verderben. Der geraubte Tempelschatz von Delphi hat den celtischen Völkern Verderben gebracht, bis sie ihn in den See von Tolosa versenkt; die Römer haben ihn dort gehoben,

aber mit ihm den Fluch in ihre Stadt gebracht, der durch die Cimbern an ihnen vollzogen worden ist. Dr. Luther hat desfalls ein schönes Wort gesprochen; in den Tischreden heißt es, daß ein sächsischer Rath gesagt: „Wir vom Adel haben die Klostergüter zu unseren Rittergütern genommen, aber die Klostergüter haben die Rittergüter aufgefressen, und wir haben keine mehr.“ Und Luther fügte hinzu: Ich kann eine schöne Fabel hiervon erzählen. Ein Adler flog aus auf Raub, um Futter für seine Jungen zu holen; er sah, daß auf einem Altare dem Jupiter sakrifizirt werde; er nahm von demselben einen Braten, brachte ihn den Jungen in's Nest und flog wieder aus, um neuen Raub zu holen. Allein es war eine Kohle an dem Braten hängen geblieben, und es entzündete die Kohle das Nest und verbrannte dieses mit den Jungen. Es liegt eine tiefe und ernste Wahrheit in diesem Bilde. Ich bin weit entfernt, die Pflichten, sowohl die moralischen, als die rechtlichen, die der Staat durch die Säkularisation des Kirchenguts überkommen hat, irgendwie mindern zu wollen; ich behaupte, seine ganze Schuldigkeit könnte er nur dann thun, wenn er es zurückerstatten wollte. Es wird aber wohl Niemand unter uns sein, der eine solche Möglichkeit statuiren wollte. Stellt sich aber der Staat auf den Standpunkt des geschriebenen Rechts, dann muß er eine 300jährige Praxis, wie sie durch viele Generationen statuirt worden ist, vor Allem als maaßgebend betrachten. Das formelle Recht besagt aber nichts Anderes, als was ich vorhin ausgesprochen habe, daß nämlich mit den säkularisirten bischöflichen Gütern auf den Staat nur die Pflicht überkommen sei, für die Bedürfnisse des oberen Kirchenregiments zu sorgen, — nicht aber für die Superintendenten, Dekanate, Pfarreien und Schulen. Eine allgemeine Rechtspflicht des Staates hinsichtlich aller Kultuskosten aus dem Besitz des Kirchengutes zu konstruiren, widerspricht der Geschichte, den Landesgesetzen und dem Vertragsrechte, wie es zuletzt durch den deutschen Reichsdeputationshauptschluß fixirt worden ist. Unerträglich aber ist es allerdings, wenn man gegenüber der Thatsache der Säkularisation und gegenüber den gewiß mäßigen und bescheidenen Gaben, welche die katholische Kirche aus den Kassen des Staates bezieht, von „Opfern“ spricht, von „großen schmerzlichen Opfern,“ welche der Staat für jene Kirche bringe, obgleich er ihr in der That doch nur ein kümmerliches Almosen reicht. Ich bin endlich sehr der Meinung, daß der Staat, nachdem er den wesentlichsten Bedürfnissen des Staatslebens Genüge gethan, also für die Armee, die Justiz und die Verwaltung gesorgt, nichts Besseres thun kann, als daß er die Kirche durch ausreichende Dotirung in den Stand setze, ihre Aufgabe ganz und ungehemmt zu erfüllen. Wir Alle, m. H., sind überzeugt, daß die Wiedergeburt der Gesellschaft bedingt ist von der gedeihlichen Entwickelung der Kirche, von der Wiederherstellung des Glaubens in allen Kreisen der Nation. Ja, die Kirche, der Klerus ist der Träger der Ordnung auf dem geistigen Gebiete, wie es die Armee auf dem materiellen Gebiete ist. Auf diesen beiden Trägern der Ordnung beruht unsere Zukunft. Ich bin also weit davon entfernt, prinzipiell an den Gaben mäkeln zu wollen, welche für jene großen Institutionen bestimmt sind; allein ich fordere Gerechtigkeit und Parität für Alle. Auch mein Wahlspruch ist es, daß mit dem Kreuz und dem Schwert die Zukunft gesichert oder erobert werden muß. Allein grade darum bitte ich Sie, säen Sie nicht Zwietracht auf diesem Gebiete, konstruiren Sie kein einseitiges falsches Recht, — mißachten Sie wenigstens nicht den bescheidenen eventuellen Antrag von Otto, sondern lassen Sie das „suum cuique“ auch hier zur Wahrheit werden!

(Bravo!)

Dennoch wurde nach einer sehr ausgedehnten Debatte die Position genehmigt.

Bei D (Ausgaben für Kultus und Unterricht) *) nahm Reichensperger I. in der 66. Sitzung am 7. Mai Gelegenheit, sich über ein Mißverhältniß auszusprechen, welches in Beziehung auf die Besetzung von Schulrathsstellen bestehe: **)

Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, hier einen besonderen Antrag zu stellen; ich wollte mir vielmehr nur erlauben, speziell auf ein Mißverhältniß aufmerksam zu machen, welches auch schon der Bericht hervorhebt. Es ist das Mißverhältniß, welches in Bezug auf die Besetzung der Schulrathsstellen obwaltet, und zwar besteht dasselbe in noch grellerer Weise, als es der Bericht angiebt. Die tabellarische Uebersicht in dem Berichte hat nämlich keine Rücksicht genommen auf die Schulkollegialräthe, sondern nur die Schulrathsstellen vorgeführt. Es liegt mir hier eine detaillirte statistische Uebersicht vor, auf deren Richtigkeit ich glaube bauen zu können. Eine Berichtigung wird mir übrigens sehr angenehm sein, besonders wenn sie das grelle Mißverhältniß, welches hier in konfessioneller Beziehung zum Nachtheil der Katholiken obwaltet, in Etwas mildern sollte. Es ergiebt sich nämlich, daß nur 20 katholische Schulräthe und Kollegialschulräthe in der Monarchie angestellt sind, während 51 evangelische Schulräthe sich vorfinden, und daß die Gehälter für die katholischen nur 19,250 Rthlr. betragen, während 47,900 Rthlr. für die evangelischen Schulräthe aufgewendet sind. Da nun das Verhältniß der evangelischen zur katholischen Bevölkerung ungefähr wie 3 : 2 sich stellt, so stellt schon diese Summirung klar heraus, daß das Mißverhältniß, auf welches ich im Eingange hingedeutet habe, wirklich obwaltet. Sie werden es mir Alle Dank wissen, wenn ich Sie mit den speziellen Zahlen hier verschone. Sie sehen schon aus dem Berichte, daß es nicht weniger als 5 Regierungsbezirke sind, in welchen kein katholischer Schulrath angestellt ist, obgleich die letzteren ungefähr dieselbe Bevölkerung haben, wie beispielsweise der Regierungsbezirk Aachen, wo ein evangelischer Schulrath angestellt ist, an evangelischen Bewohnern zählt. Es sind nämlich in Aachen 13,424 evangelische Einwohner, welche einen evangelischen Schulrath zur Wahrnehmung der betreffenden Interessen haben, während in Potsdam bei 11,646 Katholiken kein katholischer Schulrath angestellt ist. Der Bericht verweist schon auf Art. 24 der Verfassungsurkunde, welcher ausdrücklich sagt, daß bei der Einrichtung der Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen. Aber auch ohne diesen Verfassungsartikel würden schon die Rücksichten der Parität oder, wenn dieses Wort vielleicht nicht genehm ist, der austheilenden Gerechtigkeit und Billigkeit den Wunsch, der in dem Berichte angedeutet ist, vollständig rechtfertigen. Wir haben aber unsererseits um so mehr Veranlassung, ein großes Gewicht darauf zu legen, als wir zu unserem Bedauern in der höheren Sphäre des Gebietes, um welches es sich hier handelt, für unsere katholischen Interessen keine oder wenigstens nicht diejenige Vertretung haben, auf welche wir billigerweise Anspruch machen können. Ohne volles Vertrauen ist ein heilsames Wirken von oben nach unten so wenig, als von unten nach oben möglich. Um das zuvor Gesagte näher zu belegen, erlaube ich mir, auf Dasjenige zurückzukommen, was in der vorigen Sitzung schon Gegenstand einer vorübergehenden Besprechung war. Das katholische Elementarunterrichtswesen liegt nämlich im Rathe des Herrn Kultusministers nicht in den Händen eines Katholiken, sondern eines Protestanten. Da ich wohl voraus=

*) A. a. O. S. 34—37.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18 52/53 S. 1396—1397.

setzen darf, daß derselbe ein eifriger Protestant ist, so werden Sie Ihrerseits gewiß nicht voraussetzen können, daß er mit der nämlichen Liebe und Wärme die spezifisch-katholischen Interessen, wie sie grade in der Schule, und namentlich in der Volksschule, sich konzentriren, wie die evangelischen Interessen wahrnehmen werde. Wenigstens, glaube ich, wird kein billiger und besonnener Mann ein solches Vertrauen von uns Katholiken verlangen können; ich würde solches jedenfalls nicht von Ihnen verlangen, wenn etwa ein eifriger Katholik das evangelische Elementarunterrichtswesen im Rathe des Herrn Ministers zu vertreten hätte. In einer vorjährigen Debatte — es handelte sich um einen Antrag auf Erlaß des Unterrichtsgesetzes — wurde diese Frage hier zur Sprache gebracht. Ich äußerte damals in einer Rede ganz im Vorübergehen, daß unserer Ueberzeugung nach — und ich schloß mich hier an eine Auslassung des Herrn Kultusministers an, — das Fundament des Elementarunterrichts der religiöse Unterricht sein müsse, oder daß doch dies Moment entschieden prädominiren müsse, daß wir um deswillen aber gewiß billigerweise erwarten dürften, daß die obere Leitung des katholischen Elementarunterrichtswesens im Rathe des Herrn Ministers auch in den Händen eines Katholiken ruhe. Ich ging damals absichtlich nicht näher auf dies Thema ein, vielleicht Dasjenige vorahnend, was uns heute so vielfach entgegengerufen worden ist: Derartige Angelegenheiten gehörten nicht in die Kammer, man könne hier darüber nicht Erörterungen eintreten lassen, am Allerwenigsten aber dem Herrn Minister gegenüber solche Wünsche als Anträge formuliren. Also ganz im Sinne einer derartigen Demonstration richteten wir uns mit einer Bitte direkt an den Herrn Unterrichtsminister. An der Spitze der Petenten stand der Name des Herrn Herzogs von Ratibor; unterzeichnet war sie von einer ziemlichen Anzahl Katholiken von beiden Seiten der Kammer und auch natürlich aus jenen Regionen (auf das Centrum deutend). Die Petition ging am 26. Februar 1852 an den Herrn Minister ab. Wir bekamen darauf keine Antwort. Wir glaubten, das Ansuchen wiederholen zu müssen, jedenfalls uns aber doch eine Antwort erbitten zu dürfen. Aber auch auf dieses fernere Gesuch ist uns eine Antwort vom Herrn Minister nicht zu Theil geworden. (Hört! Hört!) Darauf wendeten wir uns an Se. Majestät den König. Wir trugen Sr. Majestät das Sachverhältniß vor und wiederholten dieselbe Bitte bei Sr. Majestät, welche der Herr Minister bis dahin zu ignoriren für gut gefunden hatte. Das geschah unterm 12. Mai 1852. Ganz spät, das Datum liegt mir eben nicht vor, aber die Kammer war längst auseinander gegangen, wurde uns durch den Herrn Minister im Allerhöchsten Auftrage der Bescheid, daß die Geschäftsvertheilung innerhalb des Ministeriums lediglich von den Bestimmungen des Herrn Ministers abhängig sei, und daß Abänderungen in Bezug auf den angeregten Punkt nicht für angemessen erachtet würden. Also, m. H., wir waren grade wieder auf demselben Punkte angelangt, wo wir gestanden hatten, als wir die erste Bitte an den Herrn Minister erließen. Was sollten wir nun thun? Sollten wir uns vielleicht von dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein rathen lassen, nun an die Gerichte zu gehen? Wo sollten wir nun unseren, gewiß sehr gerechten Wunsch vorbringen, an welche Thür sollten wir anklopfen? Oder halten Sie diesen Wunsch etwa nicht für gerecht? Ich glaube, daß Niemand von Ihnen es bestreiten wird, daß er begründet ist, und Sie werden es gewiß gerechtfertigt finden, daß ich demselben von dieser Stelle aus nochmals in feierlicherer Weise, wie früher, Worte gegeben habe.

(Beifall.)

In der 67. Sitzung am 7. Mai stand der zweite Bericht *) auf der Tagesordnung. Zu Titel 7 (Zuschuß für Gymnasien und Realschulen) **) gehörte ein Amendement von Reichensperger I.:

„die Erwartung auszusprechen,
„daß die Staatsregierung baldmöglichst dafür sorgen werde, daß die katho-
„lischen Schüler an den evangelischen höheren Lehranstalten in Berlin
„regelmäßigen Religionsunterricht erhalten."

Der Amendementsteller rechtfertigte diesen Antrag wie folgt: ***)

Meine Herren! Mein geehrter Freund Otto hat, als er auf dieser Stelle stand, von einem Kompromiß gesprochen, welches in der Budgetkommission über die verschiedenen Anträge, die in seinem Korreferat enthalten sind, abgeschlossen worden ist. Da nun der Antrag, welchen ich zu stellen mich beehrt habe, auch in diesem Korreferat figurirt, so erlauben Sie mir die einleitende Bemerkung, daß bei der damaligen Absprache ausdrücklich vorbehalten worden, daß auf jeden einzelnen der darin enthaltenen Anträge in der Kammer zurückgekommen werden dürfe. Es könnte nun vielleicht befremden, daß ich aus der großen Zahl von Anträgen grade den gegenwärtigen herausgenommen habe. Ich habe es aus dem Grunde gethan, weil „meiner Ueberzeugung nach" alle die verschiedenen Einwendungen, welche bis jetzt gegen unsere Anträge von dieser oder von jener Seite gehört worden sind, nicht Platz greifen können. Es handelt sich hier weder von einer abstrakten Rechtsfrage, noch auch von einem irgend komplizirten Zahlenverhältniß, auch nicht von tiefen, historischen Erörterungen. Es ist die schlichteste Frage, die überhaupt nur in einer solchen Versammlung aufgeworfen werden kann. Es steht zugleich ein so unbedeutender Betrag in Frage, daß auch nach dieser Seite hin wohl in keiner Weise irgend ein Bedenken entstehen kann. Ich habe mich im Uebrigen gefreut, daß die Anträge, welche das Korreferat enthält, Seitens des Herrn Kultusministers doch eine ernstere Würdigung gefunden haben, als gestern im Munde des geehrten Abgeordneten für Schievelbein. Der Letztere hat bemerkt, daß wir noch viele andere Anträge hätten machen können; man könnte deren eben so gut vierzig und Gott weiß wie viele aufstellen. Wenn ich auch zugeben muß, daß wir allerdings noch Stoff zu recht vielen gehabt hätten, so gebe ich es doch nicht in dem Sinne zu, wie der geehrte Abgeordnete es gemeint hat. Ich bemerke ihm in dieser Hinsicht nur, daß alle jene Anträge auf die Remedur von förmlichen R e c h t s k r ä n k u n g e n abzielen. Es sind keine frommen Wünsche, keine allgemeinen Bedürfnisse, die wir da ausgesprochen haben oder geltend machen wollten; es sind unserer Ueberzeugung nach offenbare Verletzungen unserer Rechte, und war dies eben auch mit ein Grund dafür, weshalb der Abgeordnete Otto und seine Freunde in der Budgetkommission nicht auf die Debattirung bestanden haben. Es geschah, weil sie eine ernste Prüfung der Argumente, die den Anträgen zum Grunde liegen, von Ihnen erwarten, m. H., und sodann, weil sie das Vertrauen zu Ihnen haben zu müssen glauben, daß Sie bei näherer Prüfung und Sichtung des juristischen, des faktischen und des historischen Stoffes im nächsten Jahre oder doch in einem späteren Ihre Zustimmung nicht versagen werden, während es zur Zeit nicht wohl möglich ist (ich erkenne das vollkommen an), daß Sie so tief in alles Einzelne eindringen, wie es der Ernst des Gegenstandes erfordert, ihm die Theilnahme nicht wohl angedeihen lassen können, welche er in mehr als einer

*) Drucksache Nr. 312 a. 2te K. $18\frac{52}{53}$ 22 SS.
**) A. a. O. S. 10—11.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 1411—1412.

Hinsicht verdient. Sollte dies, m. H., aber auch nicht geschehen, so dürfen Sie deshalb doch überzeugt sein, daß wir auf das, was die Majorität in diesen Budgetfragen zu Ihren Gunsten votirt, keineswegs scheelsüchtig blicken, wie man gestern von verschiedenen Seiten her uns vorgeworfen hat. Das ist doch wahrlich keine Scheelsucht, wenn man als Abgeordneter bei jedem Vorschlage untersucht, ob er das Recht und die Billigkeit für sich hat, wenn man namentlich da, wo es sich darum handelt, in die Taschen jedes einzelnen Unterthanen zu greifen, vorerst fragt: Ist denn diese Steuerforderung wirklich im Rechte begründet und entspricht sie dem Zwecke? Ganz vorzugsweise aber muß dies gelten, wo es sich um Steuern zum Nutzen einer Konfession handelt, und die Frage entsteht, ob denn nicht die andere Konfession ein gleiches Recht auf ihrer Seite habe. Wie gesagt, ich glaube, auch die genaueste Prüfung kann man in einem solchen Falle so wenig den Katholischen, wie den Evangelischen verübeln. Man kann es ihnen nicht bloß nicht verübeln; es ist vielmehr eine heilige Pflicht für sie, so zu handeln. M. H.! Ich habe den Antrag gestellt: die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß an den hiesigen höheren Lehranstalten für den katholischen Religionsunterricht ein besonderer Lehrer angestellt werde. Hier werde ich doch hoffentlich nicht der hinsichtlich der Universitäten erhobenen Einwendung begegnen, daß der Unterricht nicht konfessionell zu behandeln sei. Ich denke, daß man vor der Hand die Religion wenigstens noch konfessionell behandeln darf. Es fehlt nun hier an einem katholischen Religionslehrer, während in den Anstalten nicht weniger, als hundert katholische Schüler sich befinden. Sie werden gewiß nicht wollen, Sie wenigstens, denen es Ernst darum ist, daß die wichtigste Angelegenheit des Lebens, namentlich von den jugendlichen Gemüthern, gehörig gewürdigt und die erhabensten Wahrheiten für das ganze Leben befestigt werden, Sie, m. H., werden nicht wollen, daß die katholischen Schüler der hiesigen Anstalten dieses Segens entbehren sollen. Das werden Sie um so weniger wollen können, wenn Sie aus den auf Seite 35 des Berichts angeführten Zahlen ersehen, daß bei einem ganz ähnlichen numerischen Verhältnisse an katholischen Gymnasien für die evangelischen Schüler in der Weise gesorgt ist, wie es mein Antrag in Bezug auf die hiesigen evangelischen Gymnasien bezweckt, ja, wenn Sie aus dem Korreferate ersehen, daß in Köln bei nur 160 evangelischen Schülern, gegen 345 katholische, ein größtentheils durch freie Zuschüsse des Staates unterhaltenes evangelisches Gymnasium existirt. M. H.! Dasselbe Mißverhältniß hat hier auch in den Elementarschulen obgewaltet; es wird Ihnen wahrscheinlich bekannt sein, daß in den letzten Tagen der Gemeinderath der Stadt Berlin sich veranlaßt gesehen hat, den Reklamationen und Petitionen endlich gerecht zu werden, und wir erkennen dies mit Dank an. Ich hoffe, m. H., daß die hohe Kammer in dieser Beziehung nicht hinter dem Gemeinderath der Stadt Berlin zurückbleiben wollen wird. Ich brauche, wie gesagt, hier nicht an Ihr rechtliches Urtheil zu appelliren, sondern bloß an Ihr Herz, an Ihr Gemüth, und ich zweifle nicht, daß Sie meinem, gewiß in den bescheidensten Grenzen gehaltenen Antrage Ihre Zustimmung geben werden.

Auf die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, er sei ganz einverstanden, daß der Antrag hier gestellt werde, und hoffe, daß ihm bald entsprochen werden könne, zog Reichensperger I. denselben zurück.

Bei Titel 9. (Kunst und Wissenschaft) *) nahm Reichensperger I.

---

*) A. a. O. S. 16—18.

Veranlassung, sich mit Bezug auf seinen in der vorigen Sitzungsperiode gestellten Antrag, *) über die Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler auszusprechen: **)

Meine Herren! Die beiden Kammern haben im vorigen Jahre auf meinen Antrag, der Staatsregierung gegenüber, den Wunsch geäußert, daß auf die planmäßige Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler spezielle Rücksicht genommen werden möge. Es ist dieser Gegenstand, wie ich aus dem Berichte ersehe, in der Kommission wieder zur Sprache gebracht worden, und freut es mich, daß der Herr Minister dort wenigstens versichert hat, daß in Bezug auf diesen, sogar in staatsökonomischer Beziehung höchst wichtigen Gegenstand Einleitungen getroffen worden sind. Ich fühle sehr wohl, daß nach der Natur des Gegenstandes es nicht wohl möglich ist, in kurzer Zeit eine förmliche Organisation in's Leben treten zu lassen; ich will also nur für das nach der Versicherung des Herrn Ministers bisher Geschehene einen Dank aussprechen. Ich habe hauptsächlich deshalb um das Wort gebeten, um die Bemerkung zu machen, daß es einige Monumente giebt, bei welchen große Gefahr im Verzuge ist. Es giebt nämlich Denkmäler der wichtigsten Art, welchen binnen kürzester Frist zu Hülfe gekommen werden muß, um den vollständigen Ruin abzuwenden oder doch zu verhindern, daß nicht später unverhältnißmäßig große Summen zur Wiederherstellung aufgewendet werden müssen. Ich will mich hier nicht weiter über den Gegenstand verbreiten, obgleich ich wohl auf die Indulgenz derjenigen Herren Anspruch machen dürfte, welche sich für die vierfüßigen Antiquitäten der ostpreußischen Wälder (das Elchwild) so lebhaft interessirt haben, und ich glaube, ich darf also wohl bitten, den leblosen Antiquitäten unseres Vaterlandes ein jedenfalls nicht geringeres Interesse zuzuwenden. Ich will sie nicht mit einer weitläuftigen Ausführung behelligen; nur auf ein Monument wollte ich mir den Herrn Minister aufmerksam zu machen erlauben, in Bezug auf welches im hohen Maaße Gefahr im Verzuge liegt. Es ist dies die St. Viktorskirche zu Xanten. Ich bin weit entfernt, in eine nähere artistisch-ästhetische Erörterung über dieses Bauwerk einzugehen; ich bemerke nur, daß dieses Bauwerk ein wahres Unikum ist, daß es in architektonischer Hinsicht nicht bloß eine der ersten Stellen unter unseren Monumenten einnimmt, sondern daß es in Bezug auf seine ganze Ausstattung und Umgebung, so zu sagen, einzig in seiner Art dasteht, indem Alles durch eine besondere Gunst des Zufalls erhalten geblieben ist, was im Laufe der Jahrhunderte gleichsam angeschwemmt ist. Es zeichnet sich dies Monument auch noch dadurch aus, daß seine sämmtlichen Geschichtsquellen in Xanten aufbewahrt liegen, so daß man den Bau beinahe Stein für Stein mit den Dokumenten in der Hand verfolgen kann. Dieses so werthvolle Denkmal wird auch von denjenigen, welche es umwohnen, vollkommen gewürdigt, und zwar nicht bloß mit Worten, sondern durch die That. Die, meist Nichts weniger, als reichen Leute, welche das Städtchen bewohnen, haben schon vor zwei Jahren sich anheischig gemacht, jedes Jahr eine Summe von 1500 Rthlrn. aus den eigenen Taschen beizutragen, um ihr Prachtmonument zu erhalten. Es ist aber nicht möglich, mit dieser Summe irgend Etwas anzufangen, weil schon die Gerüste dieselbe vollständig verschlingen würden; man kann nicht Hand anlegen, ohne zuvor der Beihülfe von Seiten der Regierung versichert zu sein. Ich hoffe, daß ich die Bitte hier nicht ohne Erfolg an die Staatsregierung richte, daß sie in Bezug auf alle Monumente zunächst

*) Vgl. 2te K. $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 6.
**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 1413 — 1414.

erforschen lasse, ob Gefahr im Verzuge sei, daß sie aber ganz speziell auf die St. Victorskirche zu Xanten ihr Augenmerk richten wolle. Es ist diese Kirche — ich weiß das aus dem Munde von Sachverständigen, welche dies Bauwerk einer genauen Untersuchung unterworfen haben — im höchsten Grade bedroht, und grade in einer Weise bedroht, daß von Monat zu Monat der Ruin fortschreitet, indem nämlich besonders die Wasserleitung fast durchgängig beschädigt ist. Da nach dem Berichte unter den etatsmäßigen Ausgaben sich keine zur Erhaltung der Kunstdenkmäler befindet und dieselben bisher aus dem Dispositionsfonds Sr. Majestät des Königs bestritten worden sind, so hoffe ich, daß insbesondere der Herr Kultusminister ein gutes Wort an geeigneter Stelle für dieses Monument einlegen wird. Da ich einmal das Wort zu diesem Titel habe, so gestatten Sie mir zum Schluß noch einen Wunsch auszusprechen, der sich ebenfalls auf denselben bezieht. Es besteht, wie der Etat ausweist, und wie Sie Alle wissen, hier in Berlin ein Institut für den Unterricht in der Kirchenmusik, namentlich im Orgelspiel. Es ist dies eine sehr anerkennenswerthe Anstalt. Wer sich überhaupt für Kirchliches und Liturgisches interessirt, der weiß, welche große Rolle die Musik im Gottesdienste beider Konfessionen spielt. Allein eben so wird Jeder zugeben, daß die Kunst in der katholischen Liturgie eine weit größere Bedeutung hat, als in der evangelischen. Nun ist aber grade für das Orgelspiel, welches gleichsam den Kern aller Kirchenmusik ausmacht, das katholische Bedürfniß in keiner Weise berücksichtigt. Die katholische Kirchenmusik unterscheidet sich aber wesentlich von der evangelischen, obgleich auch für diese Manches im Geiste der katholischen Kirche komponirt worden ist. Ich glaube, mich darauf beschränken zu können, einstweilen die Sache hier anzuregen und schließe in der Hoffnung, daß, soweit es dem Herrn Minister möglich ist, er auch für die katholische Kirchenmusik und namentlich für die Förderung des Orgelspiels für den katholischen Kultus in der fraglichen Anstalt seine Sorgfalt eintreten lassen werde.

Schließlich erwiederte Reichensperger I. noch dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, welcher eine Aeußerung von ihm anders, als er beabsichtigte, aufgefaßt hatte: *)

Ich hatte nicht erwartet, daß der Herr Minister mich so auffassen könne, als ob ich ein größeres Gewicht auf die Baumonumente als Kunstdenkmäler, denn als Kirchen, legte. Eine derartige Ansicht liegt mir durchaus fern. Ich respektire auch den häßlichsten Bau, wie es deren leider nur zu viele giebt, wenn Gottesdienst darin gehalten wird, als Kirche; allein ich glaube, daß auch, und zwar namentlich von Staatswegen, der monumentale Gesichtspunkt entschieden in's Auge gefaßt werden muß, und bemerke nur noch, wie es doch klar zu sein scheint, daß, wenn ein derartiges Kunstwerk einstürzt, die Kirche mit einstürzt.

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 1414.

b.

Sitzungs-Periode $18\frac{53}{54}$.

1.

Von Neuem die Städteordnung für die Provinz Westphalen.*)

Bereits in der vorigen Session hatte die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend eine Städteordnung für die Provinz Westphalen, wie solche in Folge der Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, nöthig geworden war, den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Da aber eine Uebereinstimmung in mehreren wichtigen Punkten nicht zu erzielen war, so überreichte der Minister des Innern in der 3. Sitzung am 2. Dezember von Neuem der zweiten Kammer einen Entwurf,**) der sich im Wesentlichen an die frühere Vorlage anschloß.

In der 8. Sitzung am 7. Januar stand der desfallsige Bericht***) der Kommission für die Gemeindeangelegenheiten auf der Tagesordnung, und da die Kommission sich nur auf die Berathung der Punkte beschränkt hatte, bei denen eine Einigung nicht zu Stande gekommen war, so ging man auch im Plenum sogleich zur Spezialdiskussion über.

Gleich der Eingang erregte eine heftige Debatte. Da nämlich die Regierung mit Bezug auf Art. 45 der Verfassungsurkunde der Ansicht war, daß „Gesetze zu erlassen" ein ausschließliches Recht des Königs sei, so hatte sie dem Gesetzentwurf keine Verkündigungsformel beigegeben. Der Abg. Wentzel war in dieser Hinsicht anderer Meinung und stellte folgendes Amendement:

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 12 und Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 3.
**) Aktenstück Nr. 5. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 6—14.
***) Aktenstück Nr. 31. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 78—84.

„Die Kammer wolle beschließen,

„den Eingang des Gesetzes, wie folgt, zu fassen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.
„verordnen für die Provinz Westphalen, unter Zustimmung der Kammern,
„was folgt.

Dagegen sprach Reichensperger II.: *)

Meine Herren! Ich muß mich gegen das Amendement aussprechen, weil ich die verfassungsmäßige Befugniß der Kammer nicht anerkenne, die Publikationsformel der Gesetze ihrerseits festzustellen. Nach meiner Ansicht beschränkt sich die Befugniß der Kammer hinsichtlich der Gesetzgebung auf die Erklärung der Annahme oder Ablehnung der von ihr oder der Krone ausgegangenen Gesetzentwürfe. Hat die Kammer ihre Annahmeerklärung abgegeben, dann ist noch lange kein Gesetz auch nur in thesi zu Stande gebracht. Sind beide Häuser einverstanden, dann ist das Schlußwort erst Sr. Majestät dem Könige vorbehalten. Der König beschließt eben so, wie die Kammern in freiester Willensentschließung, ob durch den Zutritt der königl. Sanktion das Gesetz in thesi festgestellt werden soll; denn wir sind weit entfernt von dem anderwärts vielleicht zur Geltung gekommenen Prinzip, daß dem Könige nicht eine positive Einwirkung auf die Gesetzgebung, sondern nur ein negatives Veto, ein bloßes Nichteinwilligungsrecht, gegeben sei. Ich meinerseits folgere hieraus, daß die Aufgabe der Kammern, daß die Mitwirkung derselben hinsichtlich der Gesetzgebung absolvirt ist, sobald sie ihr Ja, oder Nein ausgesprochen hat. Es liegt dies nicht allein in der Natur der Sache, sondern es wird auch mit klaren Worten durch die Verfassungsurkunde selbst bestimmt. Was die Gesetzgebungsmitwirkung anlangt, so bestimmt der Artikel 62 der Verfassungsurkunde ganz einfach, daß die Uebereinstimmung des Königs und der Kammern erforderlich sei, um ein Gesetz in thesi zu Stande zu bringen. Es sagt demnächst aber der Artikel 45 mit derselben Klarheit und Bestimmtheit, daß die vollziehende Gewalt dem Könige allein zusteht und fährt alsdann wörtlich fort:

„Er (der König) befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen."

Ich meinerseits folgere daraus, daß die Verkündigung der Gesetze logisch und grammatisch auf derselben Linie steht, wie das Recht, die Ausführungsverordnung zu erlassen. Ich glaube nun nicht, daß es irgend Jemanden einfallen könne, für die Kammer auch das Recht in Anspruch zu nehmen, dem Ministerium im Voraus vorzuschreiben, in welcher Weise die Ausführungsverordnungen erlassen werden sollen; und dennoch wird Niemand in Frage stellen, daß auf dem Wege der Ausführungsverordnungen es der Regierung viel leichter sein wird, unter der Absicht der Gesetze zu bleiben, oder über dieselbe hinaus zu gehen, das Gesetz also in seiner Wirksamkeit zu alteriren. Diese Möglichkeit besteht, allein man kann ihr eben so, wie der Gefahr, daß die Publikationsformel präjudizirliche Ausdrücke enthalte, nicht präventiv, sondern nur nachträglich begegnen. Ich kann auch nicht anerkennen, daß das Recht der Verkündigung, welches die Verfassungsurkunde der Exekutivgewalt gegeben und welches der Natur der Sache nach außerhalb der Gesetzgebungsgewalt fällt, — daß dieses Recht lediglich darin bestehe, daß ein aus der Kammer hervorgegangener, vom Könige sanktionirter Gesetzentwurf lediglich in die Staatsdruckerei geschickt, dort gedruckt und durch die Post weiter gesandt werde. Ich finde in dem Akt der Verkündigung

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 55—56.

eine eigene positive Thätigkeit, einen Akt, der sich in irgend einer Weise auch formell redigirend zur Geltung zu bringen hat. Das Beispiel anderer Staaten in Behandlung dieser Frage scheint mir denn doch auch nicht so obenhin zurückgewiesen werden zu können, wie es Seitens des geehrten Mitgliedes für Breslau *) geschehen ist. Der Standpunkt, den in Frankreich und England die gesetzgebenden Gewalten immer eingenommen haben, ist allerdings für uns ein gewisses nicht zu mißachtendes Merk- und Wahrzeichen, wo wir still zu stehen haben. Denn die Möglichkeit ministeriellen Mißbrauches kann auch dort so gut gedacht werden, wie bei uns. Eine ganz besondere Gefahr derartiger Mißbräuche bei Feststellung der Verkündigungsformel nun aber grade bei uns vorauszusetzen, dazu ist, wie mir scheint, denn doch keine Veranlassung. Allein wenn diese Gefahr in der That vorhanden wäre, dann würde doch gewiß der gerechteste und klügste verfassungsmäßige Weg der sein, nicht unsererseits durch einen wirklichen, aktuellen Mißbrauch einem eventuellen und nur als möglich gedachten Mißbrauche einer anderen Staatsgewalt begegnen zu wollen. Es würde, meines Erachtens, auf dem Wege, den man heute vorgeschlagen hat, gar Nichts entgegen stehen, daß man die Verkündigungsformel dahin faßt: „Ich Friedrich Wilhelm der Vierte." Die Möglichkeit besteht wenigstens, daß eine Kammermehrheit jenes Symbol der Majestät verkenne und streiche. Ich füge hinzu, daß, wenn es faktisch möglich wäre, im Voraus die Verkündigungsformel festzustellen, ein solcher Versuch sicherlich nicht in dem Interesse der gesetzgebenden Gewalt und gar der preußischen zweiten Kammer liegen würde. Wenn man sich auf die Präzedenzfälle dieses Hauses bezieht, so kann ich die ihnen gegebene Tragweite in keiner Weise anerkennen. Meines Wissens liegt kein Präzedenzfall vor, wo die Kammer die *Initiative* ergriffen hätte, um die Verkündigungsformel festzustellen. Es liegen allerdings Fälle vor, wo die Staatsregierung die Verkündigungsformel in den Gesetzentwurf aufgenommen hat. Daraus folgt, daß, wenn die Staatsregierung, selbst mißbräuchlich, die Publikationsformel dem Entwurf voranstellt, es dann auch der Kammer gestattet sein mag, etwaige Bedenken hinsichtlich dieser Publikationsformel zur Sprache zu bringen. Allein wenn dies nicht der Fall ist, so hat, meines Wissens, die Kammer noch niemals Veranlassung genommen, die Initiative selbstständig zu ergreifen und die Publikationsformel ihrerseits vorzuschlagen. Allein wenn ich mich hierin irren könnte — denn es ist sehr schwer, in dieser Beziehung alle unsere Präzedenzien sich völlig zu vergegenwärtigen — dann antworte ich, daß der Beweisführung, welche hierauf gestützt wird, jede juristische Bedeutung abzusprechen sei, weil alle diese vermeintlichen Präzedenzien den Charakter eines eigentlichen Präjudizes nicht haben. Sie haben ihn nicht, weil früherhin diese Frage niemals zu einer Kontestation gebracht worden, weil ihr früher niemals eine praktische Bedeutung beigelegt worden ist, und namentlich, weil alle Kontestationen früherhin nur dadurch veranlaßt worden sind, daß die Regierung die Publikationsformel vorgeschlagen hatte, gegen welche Bedenken erhoben und demnächst als begründet erachtet worden sind. Alle anderen Vorgänge aber, die stillschweigend, und weil man kein Interesse darauf gelegt, hingegangen sind, bilden kein Präjudiz im rechtlichen Sinne des Wortes. Ein Präjudiz tritt nur dann ein, wenn gegen den *Widerspruch* von irgend einer Seite eine bestimmte Handlungsweise gebilligt wird. — Ich gehe aber weiter: ich sage, wenn nichtsdestoweniger auch diese Voraussetzung thatsächlich nicht zuträfe, wenn wirklich ein Präjudiz im eigentlichen Sinne des Wortes vor-

*) Wentzel von Ratibor, Appell. Ger. Präsident.

läge, so würde dies dennoch Nichts zu bedeuten haben, denn ein Präjudiz gegen die klare lex scripta erkennt das 19. Jahrhundert überhaupt gar nicht mehr an, am Allerwenigsten gegen die lex scripta einer Verfassungsurkunde. Wenn es also wahr ist, daß die Verfassungsurkunde der Absicht des Amendements widerspricht, dann sind alle Präjudizien an und für sich unerheblich. Ich glaube meinerseits auch nicht, daß der verehrte Herr Antragsteller selbst die Präjudizien, die nach der anderen Seite dieses hohen Hauses hin hinsichtlich der Verfassungsurkunde bereits zur Geltung gekommen sind, für alle Zukunft stillschweigend anzuerkennen gedenkt. Es sind Präjudizien vorgekommen, gegen welche das verehrte Mitglied sich ausgesprochen hat und gewiß auch heute noch ausspricht. Ich erinnere namentlich an die Wahlverordnung zur Bildung der ersten Kammer. — Man sagt dann aber: es liegt hier gar nicht dieser allgemeine, rein theoretische Fall vor, wir stehen bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen gegenüber, denn die Absicht der Regierung geht offenbar dahin, ein Votum der Kammer in dem Sinne ihres vorjährigen Beschlusses zu vermeiden, und die Publikationsformel, wie sie damals verworfen worden ist, nachgrade dennoch zur Geltung zu bringen. Ich gestehe, daß ich in dieser Beziehung die Absichten der Regierung günstiger beurtheile. Ich meinerseits nehme an, daß die hohe Staatsregierung nur beabsichtigt hat, dem so lange geführten unerquicklichen Streit, der bei der Städteordnung von 1850 sich geäußert hat, endlich vorzubeugen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß man Seitens der Staatsregierung anerkenne, daß es in der That unmöglich sei, eine Versammlung, die Se. Majestät der König ausdrücklich nur als eine interimistische Provinzialvertretung bezeichnet und zusammenberufen hat, heute in einen westphälischen Landtag umzuzaubern. Ich hoffe, daß die Staatsregierung anerkennt, daß ein Ungeschehenmachen oder Andersmachen vollendeter Thatsachen, wie es außerhalb der Allmacht Gottes liegt, so auch außerhalb der Macht der Staatsregierung liege. M. H.! Ich glaube, außer diesen, freilich mehr subjektiven Gründen auch materielle Gründe zu haben, die es sehr entschieden anrathen, eine derartige Absicht nicht mehr zu hegen. Denn es wird doch wohl jetzt zum Bewußtsein gekommen sein, daß sich sehr ernste, materielle und praktische Folgen an eine solche Absicht der Regierung anschließen würden. Ich wüßte wenigstens nicht, wie man etwaigen Ansprüchen der Landtage, wenn man sie in einer Publikationsformel bereits für das Jahr 1850 als solche bezeichnen wollte, antworten möchte, wenn sie für sich das Recht in Anspruch nehmen, bei allen Gesetzen, welche Personen und Eigenthum betreffen, mit ihrem Beirath gehört zu werden, und in Betreff der neuen Staatssteuern und Staatsanleihen ihre Einwilligung zu geben. Ich wüßte, wie gesagt, nicht, was man gegenüber der Prätension jener Landtage, dieselbe Rechtspersönlichkeit vorzustellen, die ihnen vor dem Jahre 1848 beiwohnte, sagen wollte, — wenn sie die Behauptung aufstellten, daß alle ohne ihren Beirath und ohne ihre Einwilligung ergangenen Gesetze als nichtig und verfassungswidrig zu bezeichnen seien. Ich gestehe, daß mir in einem solchen Falle wohl die Möglichkeit zu bestehen scheint, daß einer oder der andere dieser Landtage die Krone Preußen vor den Bundestag lade, um an der Seite von Lippe-Detmold die Entscheidung entgegenzunehmen, ob man den früheren Landtagen ihr verfassungsmäßiges Recht gewahrt habe oder nicht. Ich meinerseits kann nicht glauben, daß ein Ministerium Irgendwem solche Waffen gegen die Krone in die Hand legen möchte. Allein ich wiederhole, wie dem auch sein mag, wenn die Staatsregierung wirklich die Absicht haben, ja, wenn sie dieselbe hier förmlich aussprechen sollte, so würde dies für mich kein Grund, keine Rechtfertigung

sein, aus unserem Rechtskreise herauszutreten. Ich würde darin vielmehr eine um so dringendere Aufforderung finden, daß wir auch nicht um eines Haares Breite über unser verfassungsmäßiges Recht hinausgehen. Selbst wenn ich einmal voraussetzte, daß der Art. 45 der Verfassungsurkunde einer anderen Deutung im Sinne des Herrn Amendementsstellers unterzogen werden könnte, so würde ich meinerseits gegenüber einer bloßen Eventualität, wie sie uns in Aussicht gestellt ist, eben nur eine um so dringendere Veranlassung finden, daß wir uns auch nicht im Allermindesten aus der strengsten und unzweifelhaftesten Verfassungssphäre herausreißen lassen sollten. Ich werde gegen das Amendement stimmen.

Den Abgg. Freiherrn v. Vincke, Wentzel und Kisker erwiederte Reichensperger II. auf einzelne Angriffe: *)

Meine Herren! Ich erlaube mir nur, einige Berichtigungen angeblicher Aeußerungen, die man mir in den Mund zu legen beliebt hat, und einige Widerlegungen falscher Schlüsse, die aus richtigen Vordersätzen gemacht worden sind, Ihnen vorzuführen. Ich habe dem Amendement den Vorwurf gemacht, daß es das aktive, in der Verfassung anerkannte Recht der Gesetzesverkündigung, welches dem Könige zusteht, annullire, — und darauf ist mir geantwortet worden, die Antragsteller seien weit davon entfernt, die Zustimmung des Königs, die ihm nach der Verfassungsurkunde zustehe, verkümmern zu wollen; man erkenne also die aktive Berechtigung der Krone an. Man hat indessen hierbei übersehen, daß es zwei Paragraphen in der Verfassungsurkunde giebt, die ich meinerseits angezogen habe. Man hat aus zwei Rechten der Krone eins gemacht, und das ist eben das Unrecht des Amendements. Ich habe also darauf hingewiesen, daß die Krone zwei Rechte hat; zuerst: ihre Sanktion zu den in den Kammern berathenen Gesetzentwürfen zu geben, — d. i. die Zustimmung des Königs zu dem Gesetze; hiermit wird es erst Gesetz in thesi. Dann hat die Krone aber noch ein zweites Recht, welches ich als ein selbstständiges gewahrt wissen will, nämlich das Recht der Verkündigung der Gesetze; dies Recht würde man aber annulliren, wenn man die Aufstellung der Publikationsformel nicht als ein selbstständiges Recht der Krone, unter Ausschließung der legislativen Gewalt, anerkennen wollte. Man hat sodann gesagt, es sei auffallend, daß grade bei dieser Frage so viel Vertrauen von meiner Seite und der meiner Freunde dem Ministerium entgegengebracht worden; es wäre dies auch wohl früher vorgekommen, hätte sich aber als Illusion erwiesen. (Heiterkeit.) Von meinem Standpunkte aus erweckt dies getäuschte Vertrauen weniger Heiterkeit, als Betrübniß. Aber ich glaube, das geehrte Mitglied hätte wohl auch seinerseits Veranlassung gehabt, nicht mit so unbedingter Heiterkeit auf die Akte des Vertrauens, deren auch er und seine Freunde verschiedentlich an den Tag gelegt, hier zurückzukommen. Es sind auch dort Täuschungen vorgekommen, welche herberer Art waren, als die hinsichtlich der Preßmaaßregeln. Diese letzteren hätten übrigens wohl auch durch ein anderes Votum nicht anders gemacht werden können, und es fragt sich denn doch wohl bei allen parlamentarischen Angelegenheiten, namentlich vom Charakter der angeregten, wenigstens einigermaaßen um die Möglichkeit des Erfolgs. Jeder Ausdruck des Vertrauens involvirt übrigens stets für den entgegengesetzten Fall einen Ausdruck der Mißbilligung. Ich habe aber meiner Aeußerung auch noch hinzugefügt, daß das von mir ausgesprochene Vertrauen für mich nicht allein bestimmend sei, sondern daß ich eben so votiren würde, wenn

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 60 — 61.

selbst die königliche Staatsregierung die entgegengesetzte Absicht schon jetzt ausgesprochen und erklärt hätte, die Phrase, welche im vorigen Jahre das hohe Haus beschäftigt hat, wieder aufnehmen zu wollen. Auch dann würde ich es dennoch nicht für zulässig erachtet haben, die Initiative hinsichtlich der Publikationsformel Seitens der Krone zu ergreifen. Wenn sodann auf meine Uebereinstimmung mit dem geehrten Mitglied für Neustettin *) hingewiesen wird, so freue ich mich jedesmal darüber und wünsche, daß alle meine Ansichten dort Unterstützung fänden. Ich glaube aber auch bemerkt zu haben, daß das geehrte Mitglied für Hagen eine solche Uebereinstimmung seinerseits in jedem Falle gern für sich acceptirt, weil sie ihm eben Aussicht auf Erfolg seiner Ansicht darbietet. Ich erinnere hier nur an die wichtige Frage der Pairie und der Grundsteuer, wo auch das verehrte Mitglied für Neustettin mit dem geehrten Mitgliede für Hagen, wenn auch aus anderen Gründen, Hand in Hand gegangen ist. Meinen heute vorgetragenen Gründen ist nun aber auch das geehrte Mitglied für Neustettin zu meinem Bedauern nur sehr theilweise beigetreten. Ich glaube überhaupt, es kommt nur auf den materiellen Standpunkt und nicht auf die persönliche Stellung verschiedener Parteien zu einander bei jeder einzelnen Frage an. Man hat mir sodann die Behauptung in den Mund gelegt, im neunzehnten Jahrhundert käme es auf Präzedenzfälle gar nicht mehr an. Ich habe aber ausdrücklich nur gesagt: im neunzehnten Jahrhundert hätte die Rechtslehre und Rechtswissenschaft es als ein unzulässiges System längst verworfen, daß man Präjudizien contra legem statuire, gegen das klare Gesetz, und ich glaube nicht, daß Einer der rechtsgelehrten Mitglieder dieser Seite des Hauses mir in dieser Beziehung widersprechen wird. Ich habe diesen Satz hervorheben zu müssen geglaubt, weil im vorigen Jahrhundert das Gegentheil galt. Die ganze deutsche Kriminalrechtspflege beruhte auf dem Satze, daß der Gerichtsgebrauch dem Gesetze derogire. Die Karolina galt nirgend mehr in ihrer geschriebenen Form, sondern bloß, wie der Gerichtsgebrauch sie festgestellt hatte. Ich meinerseits habe nun hauptsächlich zum Beweise meiner Anschauung darauf hinzuweisen, daß der Art. 45 der Verfassungsurkunde das Recht der Verkündigung der Gesetze auf gleiche Linie stellt mit dem Rechte, die Ausführungsverordnungen zu erlassen; ich habe darauf ein besonderes Gewicht gelegt. Ich bin nun wohl mit Recht erstaunt, daß kein Mitglied von der anderen Seite des Hauses sich auf diese Frage eingelassen hat; — daß die Richtigkeit dieser Behauptung von keiner Seite in Frage gestellt worden ist. Und dennoch scheint mir das ein gar erhebliches Argument zu sein. Ich sage, es kann und wird keiner Kammer einfallen, die Ausführungsverordnung feststellen und es dadurch dem Ministerium unmöglich machen zu wollen, mißliebige Sätze in diese Verordnung hineinzubringen. Wenn das richtig ist, so behaupte ich doch wohl mit Recht, daß dasselbe hinsichtlich der Publikationsformel Platz greifen muß. Es ist dann gesagt worden, die Publikationsformel könne, solle und müsse auch materiell wichtige Bestimmungen enthalten. Es ist, meines Erachtens, schon von einem geehrten Vorredner **) ganz mit Recht darauf geantwortet worden, daß dies in der That ein längst überwundener Zustand der Gesetzgebung sei. Diese Behandlung der Gesetze gehört meiner Ansicht nach, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, dem Zopfe an; materielle Bestimmungen und Motive

*) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chef-Präsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

**) Frh. v. Manteuffel von Berlin, Unterstaatssekretär, Abg. für Kottbus, Spremberg, Kalau.

gehören **nicht** in die Publikationsformel. Es ist auch ein, von keinem Juristen zu bestreitender Erfahrungssatz, daß grade durch materielle Bestimmungen in der Publikationsformel zahlreiche Schwierigkeiten und Unsicherheiten hervorgerufen werden. Wenn hier speziell darauf hingewiesen worden ist, daß die Publikationsformel die Begrenzung des Gesetzes grade auf die Provinz Westphalen in sich aufgenommen habe, so wird ein Blick auf den Gesetzentwurf selber Jeden davon überzeugen, daß dies ein überflüssiges Bemühen gewesen ist, indem der §. 1 des Gesetzentwurfs mit Recht genau bezeichnet, in welchem Landestheile das Gesetz gelten soll; danach ist es überflüssig, daß man dies auch noch in der Eingangsformel sage. Was nun die von mir erörterte rechtliche Anschauung hinsichtlich der Stellung zu dem etwa zu repristinirenden Landtage anlangt, so hat man sich die Widerlegung ganz außerordentlich leicht gemacht; meine Replik wird dadurch natürlich nur noch viel leichter. Ich bemerke nur noch das Eine: wenn man von irgend einer Seite die Erwähnung des Provinziallandtages hier für wesentlich hält, so kann ich nicht wohl einsehen, wie bei allen anderen Gesetzen dessen Mitwirkung und Erwähnung wesentlich sein soll. Entweder liegt ein Prinzip in jener Erwähnung oder nicht, — sie ist bloß etwas Willkürliches, eine leere Liebhaberei an einem Worte, oder jene Erwähnung hat eine staatsrechtliche Bedeutung, und dann trifft dieses Prinzip bei allen Gesetzen, welche Eigenthum und Personen betreffen, oder Steuern und Anleihen zum Gegenstande haben, ebensowohl zu. Da man seine Beachtung aber in dieser letzteren Beziehung Seitens der Staatsregierung nicht für nothwendig gefunden hat, und nicht alle, ohne Genehmigung der Landtage erlassenen Gesetze für verfassungswidrig erachtet, so glaube ich die eventuelle Aufnahme in dem uns heute beschäftigenden Falle mit Recht als eine unzulässige und zugleich gefährliche bezeichnet zu haben.

Da auch der Abg. Riedel die Reichensperger'sche Rede einer scharfen Kritik unterwarf, so erbat sich der Letztere noch einmal das Wort zu einer persönlichen Bemerkung: *)

Ich bemerke, daß ich nicht erklärt habe, wie mir der Abgeordnete für Berlin in den Mund gelegt, daß ich auch heute noch, wenn die Staatsregierung uns die befürchtete Publikationsformel wiederholt vorgelegt hätte, meinerseits nicht dagegen stimmen würde. Ich habe vielmehr das Gegentheil gesagt. Ich habe gesagt, es sei das Recht der Kammer über die Publikationsformel zu diskutiren, wenn die Staatsregierung desfalls eine Vorlage mache, denn ich muß das Recht haben, Nein zu sagen, wenn man von mir ein Ja in Anspruch nimmt. Ich habe lediglich erklärt, wenn heute die Staatsregierung die Absicht ausspräche, die Publikationsformel künftighin in der befürchteten Weise abzufassen, dieser in meinen Augen stattfindende Mißbrauch mich nicht veranlassen könne, meinerseits heute und präventiv einen Mißbrauch zu üben und mich so außerhalb der Verfassung zu setzen. Wenn mir vorgehalten worden ist, daß diese meine verfassungsmäßige Anschauung so sehr spät gekommen sei. . . . . (Der Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Ich unterbreche Sie sehr ungern, aber bei Gelegenheit von persönlichen Bemerkungen gegen Deduktionen, die von anderer Seite vorgebracht sind, zu sprechen, dazu sind die persönlichen Bemerkungen nicht geeignet. Da die Diskussion geschlossen ist, so kann ich es nicht gestatten, in die Diskussion hineinzugehen.

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 64.

Reichensperger: Ich meine, daß es entschieden nur eine thatsächliche, meine Person betreffende Berichtigung gewesen ist; ich meine, nur eine Bemerkung, die meine Person unmittelbar betrifft und mich mit mir selbst in Widerspruch setzen sollte, berührt zu haben. Ich glaube, das Wort in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn behauptet wird, ich hätte heute erklärt, daß, wenn die Regierung eine Vorlage machen würde, wie sie sie im vorigen Jahre gemacht hat, ich mich dann einem solchen Antrage nicht widersetzen würde, obschon ich dies im vorigen Jahre gethan habe.

Präsident: Herr Reichensperger, Sie geben gewiß selbst zu, daß ich mich nicht in eine Diskussion darüber einlassen kann, ob Sie die Grenzen der persönlichen Bemerkung überschritten haben oder nicht. Meiner Ueberzeugung nach haben Sie es, indem Sie in die Diskussion eingeschritten sind. Ich bitte Sie jetzt, sich innerhalb der Grenzen derselben zu halten, d. h. faktische Unrichtigkeiten, die in Bezug auf Ihre Person angeführt sind, zu berichtigen. Es ist, wie wir uns schon oft darüber geeinigt haben, sehr schwer, zu sagen, hier sind die Grenzen der persönlichen Bemerkung oder nicht. Die Herren werden es mir schon nicht übel nehmen dürfen, wenn ich daher mein Urtheil in dieser Beziehung festhalte.

Reichensperger: Ich muß darauf bemerken, daß es jederzeit mein ernstestes Bestreben gewesen ist, das Recht zur persönlichen Bemerkung nicht zu mißbrauchen. Ich will nur noch die zweite Bemerkung machen, daß mir mit Unrecht vorgeworfen worden ist, ich hätte heute zum ersten Male die von mir vertretene staatsrechtliche Anschauung geltend gemacht. Es ist dies ein Irrthum; ich will desfalls nur darauf Bezug nehmen, daß ich wiederholt in der Justizkommission und, wenn ich nicht irre, auch in der Verfassungskommission dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen, und daß ich selbst dann, wenn die Regierung in der Vorlage die Publikationsformel mit aufgeführt hatte, als das Räthlichste bezeichnete, darüber gar nicht zu deliberiren, sondern dieselbe lediglich zu streichen, weil das nicht Sache der Gesetzgebung, sondern, wie Artikel 45 der Verfassungsurkunde es besagt, Sache der vollziehenden Gewalt sei.

Das Wentzel'sche Amendement wurde mit 153 gegen 124 Stimmen abgelehnt.

In der 9. Sitzung am 9. Januar gelangt die Berathung bis zum §. 11, ohne irgend eine Diskussion. Zu Nr. 2 des §. 11:

„Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu „treffen:

„2) Ueber sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, ins„besondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung „der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und „der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Ober„präsidenten," —

welchen die Regierung theilweise nach dem in der vorigen Session eingebrachten Amendement von v. Mallinkrodt abgeändert hatte, beantragte dieser statt „gewerblichen Genossenschaften" die Worte zu setzen:

„gewerblichen und anderen Genossenschaften oder Berufsklassen",

so daß er hierdurch sein damaliges Amendement vollständig wieder-

herstellte. Wie damals,*) so erklärte sich auch dies Mal Reichensperger I. dafür: **)

Meine Herren! Man hat das Amendement des Herrn v. Mallinkrodt ***) so eben um deswillen bekämpft, weil, wie man sagt, davon ein praktisches Resultat nicht zu erwarten sei. Wenn dem wirklich so wäre, so sehe ich nicht ein, daß darin ein Bekämpfungsgrund gefunden werden kann. Sollte man auch von der einen oder der anderen Seite bis jetzt ein solches praktisches Resultat nicht abzusehen vermögen, so ist damit noch nicht gesagt, daß es sich nicht allmählig herausstellen könnte. Aber auch selbst abgesehen hiervon, scheint es mir doch, daß grade von dieser (der linken) Seite, schon um des Prinzipes der Freiheit willen, dem Amendement zugestimmt werden müßte. Wir wollen ja Nichts, als die freie Gruppirung der Bürgerschaft innerhalb der Gemeinden, die freie Gestaltung derselben nach denjenigen Momenten, in welchen man sich wechselweise verbunden fühlt, durch dieses Amendement ermöglichen. Wenn Nichts dabei herauskommen sollte, so ist keinenfalls Etwas damit verloren oder verdorben. Ich sollte indessen denken, daß es sehr wünschenswerth wäre, die Bürgerschaft darauf hinzuweisen, daß nicht bloß nach dem Census, nicht bloß nach einem allgemeinen abstrakten Schema, sondern nach konkreten Interessen, die innere Gestaltung vor sich zu gehen habe. Ich glaube, den geehrten Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, †) nicht erst darauf hinweisen zu müssen, daß in den früheren Verhältnissen, bevor dieselben durch eine revolutionäre Gesetzgebung umgestürzt worden sind, nicht bloß die gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne in den Städten bestanden und in den Stadtvorständen repräsentirt worden sind. Wenn er die verschiedenen Gilden der mittelalterlichen Städte, die doch so herrlich geblüht haben, mit mir durchgeht, so wird mir gewiß der geehrte Abgeordnete zugestehen, daß nicht alle diese Innungen auf dem Boden der reinen Gewerblichkeit und Industrie beruht haben. Man hat darauf hingewiesen, daß, sollte diese Freiheit der Genossenschaftsbildungen auf das religiöse Gebiet herübergespielt werden, daraus nur nachtheilige Folgen erwachsen könnten. Herr v. Mallinkrodt hat seinerseits schon diese Tendenz zurückgewiesen; ich entnehme aus diesem Vorwurfe, der auch im vorigen Jahre dem Antrage gemacht worden ist, daß man eben nicht recht weiß, wie man den Antrag an der Stirne angreifen kann; man sucht ihn daher gleichsam zu umgehen, indem man bei dem Antragsteller Hintergedanken unterstellt. Ich bemerke dagegen nur, indem ich einmal von der Glaubhaftigkeit dessen, was Herr v. Mallinkrodt versichert hat, absehen will, daß die religiösen Genossenschaften wahrlich nicht erst einer speziellen Autorisation bedürfen, um sich zusammenzuschließen! Die Bruderschaften, auf welche man, wie gesagt, im vorigen Jahre ein besonderes Gewicht gelegt hat, bestehen schon und machen sich geltend, so viel sie eben können — und sie sind dabei, dünkt mich, in ihrem vollen Rechte — sie brauchen nicht erst organisirt zu werden. Es scheint mir demnach, m. H., daß, wenn Sie überhaupt mit dem Prinzip einverstanden sind, daß nicht der Census allein maaßgebend sein soll, Sie dann im Interesse der wahren Freiheit dafür stimmen müssen, daß man es den Bürgern überläßt, diejenigen Momente herauszufinden, auf welche hin sie sich näher aneinanderschließen können, und es einer Bevormundung in dieser Hinsicht nicht bedarf. Kommt nichts dabei

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, a) Nr. 12.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 78 – 79.

***) Mallinkrodt von Erfurt, Reg. Assessor, Abg. für Beckum, Lüdinghausen.

†) v. Patow von Zinnitz, Wirkl. Geh. Leg. Rath a. D., Abg. für Frankfurt.

heraus, so wird jedenfalls nichts dadurch geschadet: ein großer Gewinn liegt aber schon darin, daß diese hohe Kammer sich entschieden dem Prinzipe nach dafür ausspricht, daß nicht bloß der Thalersatz, nicht bloß eine allgemeine in der Luft schwebende Regel, die keinerlei konkrete, reelle Unterlage hat, maaßgebend sein soll für die Gestaltung, welche die Städte, überhaupt die größeren Landgemeinden in Zukunft sich geben sollen. Man hat zuvor gesagt, die Alerbautreibenden wären meistentheils mit den gewerblichen Ständen so sehr vermischt, daß sie kaum von einander getrennt werden könnten. Ich sehe das wahrlich nicht ein; ich glaube vielmehr, daß es Städte genug giebt, in welchen der Ackerbau so sehr die Gewerbe überwiegt, daß diese gegen ihn entschieden zurücktreten. Ich kann nun aber nicht begreifen, warum man den Ackerbauern nicht eben so gut wie den Gewerbtreibenden es überlassen sollte, sich je nach ihren Interessen enger zusammen zu schließen und dieselben eben so gut, wie die Gewerbtreibenden — die ohnehin meiner Ueberzeugung nach in der heutigen Zeit ein viel zu großes Uebergewicht haben wollen — (Ruf: Sehr wahr!) in dem Stadtvorstande geltend zu machen. Ich sehe nicht ein, warum man die Grundlage jeder bürgerlichen Existenz, die Hauptquelle der Gesundheit der Staaten, den Ackerbau, prinzipiell hinter das Gewerbe zurücksetzen soll. Meiner Ueberzeugung nach würde es also schon mit Rücksicht auf die Ehre dieses Standes ihm nicht minder zu gestatten sein, sich seinerseits zu gruppiren, wenigstens den Versuch ihm frei zu lassen. Ich glaube also, daß es sowohl im Interesse der Freiheit, der wahren gesunden, vernunftmäßigen Freiheit liegt, als auch im Interesse der einzelnen Ortschaften, so wie der Berufsklassen, welche sich darin befinden, daß die Kammer dem Antrage ihre Zustimmung gebe.

(Bravo! rechts.)

Das Amendement wurde jedoch verworfen.

2.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

In der 11. Sitzung am 14. Januar 1854 schritt man zur Diskussion über einen Gesetzentwurf,*) welcher in Ausführung des Art. 97 der Verfassungsurkunde die Entscheidung der Frage, ob wegen einer in einem gegebenen Falle durch eine Amts- oder Diensthandlung veranlaßten Rechtsverletzung wider denjenigen, der die Handlung oder Unterlassung begangen habe, ein gerichtliches Verfahren im Wege des Civil- und Strafprozesses zulässig sei, durch gesetzliche Normen regelt.

Die Kommission hatte in ihrem Bericht**) Annahme mit einigen von ihr zu §. 2 beschlossenen Abänderungen empfohlen.

In der allgemeinen Debatte sprach Reichensperger II. für den Entwurf:***)

Meine Herren! Ich fühle mich deshalb gedrungen, in der allgemeinen Diskussion das Wort zu nehmen, weil ich leider diesmal in der unangenehmen Lage bin, mit mehreren meiner bewährtesten politischen Freunde bei Auf-

---

*) Aktenstück Nr. 1. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 1—2.
**) Aktenstück Nr. 34. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 85—90.
***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 120—122.

fassung dieses Gesetzes nicht im Einklange zu stehen. Ich trete meinerseits im Allgemeinen vollständig dem Standpunkte bei, den die Regierungsvorlage eingenommen hat; ich erkenne es als eine absolute Nothwendigkeit für die Entwickelung unserer inneren Zustände, daß die Scheidung der Gewalten innerhalb des Staates eine Wahrheit werde, daß also Normen und Formen zur Grenzbefestigung dieser beiden Gebiete aufgestellt werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß Ordnung und Freiheit dabei gewinnen und daß grade die Freiheit dabei am Meisten gefährdet ist, wenn die Grenzen der beiderseitigen Gebiete der administrativen und der Justizgewalt nicht durch einen ganz bestimmten Regulator geordnet werden. Je weniger Sie sich entschließen, bestimmte Formen und Normen für jene Grenzbestimmung aufzustellen, desto sicherer mögen Sie sein, daß das Gewicht des Staatsorganismus nur um so mehr auf die Seite der Ordnung, und nicht der Freiheit, fallen wird. Grade, um das Gleichgewicht aufrecht zu halten, — das ist meine Ueberzeugung, — muß man sich auf den Standpunkt stellen, den die Regierung vorgezeichnet hat, nämlich den: feste Bestimmungen aufzusuchen, kraft deren die Justiz, wie die Administration ihr Gebiet zu begrenzen und zu behaupten hat. Man hat gesagt, es würde ein entschiedener Rückschritt in der Rechtssicherheit der Individuen und somit der öffentlichen Freiheit gegenüber der Einwirkung der Beamten durch dies Gesetz festgestellt; es habe namentlich schon das allgemeine Landrecht selber einen viel liberaleren Standpunkt eingenommen, indem es die Civilklagen gegen Beamte unbeschränkt vor das Gericht habe bringen lassen. M. H.! Ich mache Sie vor Allem darauf aufmerksam, daß das, was das allgemeine Landrecht nach der einen Seite hin für die Sache der individuellen Rechtssicherheit geleistet haben mag, im vollsten Maaße nach der strafrechtlichen Seite hin von demselben wieder aufgehoben ist. Nach der strafrechtlichen Seite hin, die im Allgemeinen doch die entschieden wichtigere ist, indem die Civilprozesse gegen Beamte nach Ausweis unserer Urtheilssammlungen eine unbedeutende Rolle spielen, hat das allgemeine Landrecht nur einen einseitigen und mit der Freiheit unverträglichen Standpunkt eingenommen. (Widerspruch.) Wenn es nicht das Landrecht war, so ist es mindestens der Rechtsstandpunkt vor dem Jahre 1848 gewesen. Ob dies System schon durch das allgemeine Landrecht oder durch die späteren Verordnungen festgestellt ward, ist gleichgültig und lasse ich dahingestellt sein. Aber auch hinsichtlich der Civilsachen giebt sich die linke Seite des Hauses hinsichtlich des bisherigen Rechtszustandes einigen Illusionen hin. Sie haben sich gewiß aus einzelnen Gesetzen, die in dieser Beziehung erlassen waren, überzeugt, oder doch überzeugen müssen, daß auch auf diesem Gebiete Kautelen und Garantien eingeführt waren, die mindestens eben so weit gingen, wie das dermalige Gesetz, ja, sogar theilweise noch weiter. Ich mache Sie nur aufmerksam auf das Gesetz vom Mai 1842, welches die Zulässigkeit des Rechtsweges gegenüber den Polizeiverordnungen regulirt; da steht in dem §. 6 sehr klar zu lesen:

> „Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten."

Es ist also zwar wahr, daß die Entschädigungsklage schlechthin vor dem Gerichte selbst geführt werden konnte, und daß sie nicht im Wege des Konfliktes demselben zu entziehen war; allein es war materiell Rechtens, daß das Gericht einen Ersatz für Schaden, den ein Einzelner durch Polizeimaaßregeln erlitten zu haben vorgab, nur dann zusprechen konnte, wenn die Maaßregel vorerst auf dem administrativen Wege als gesetzwidrig oder unzulässig

erklärt worden war. Indessen, m. H., ich lege auf diese Betrachtung nur einen untergeordneten Werth; ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß die preußische Gesetzgebung vor 1848 überhaupt weit davon entfernt war, den richtigen Standpunkt zur Firirung der Grenze zwischen der Verwaltung und den Gerichten eingenommen zu haben. Ich bin überzeugt, daß das Prinzip der nothwendigen Scheidung der beiden Gewalten, der Justiz und der Administration, in Preußen noch nicht den zutreffenden Ausdruck gefunden hatte, und daß eine richtige Auffassung der Verhältnisse es uns zur Pflicht macht, diese Grenze zu firiren, auch wo dies nicht durch materielle Gesetze vollständig geschehen kann, wenigstens ein Forum bezeichnen, welches im einzelnen Falle jene Grenzen feststellen soll. Man hat eingewendet, es sei jedenfalls für Civilansprüche keine Nothwendigkeit anzuerkennen, sie der gerichtlichen Kognition zu entziehen; — wenn man anführe, daß der Verwaltungsbeamte durch derartige Verationen von Erfüllung seiner Pflicht abgezogen werden könne, so beruhe dies auf stillschweigendem Vorwurfe der Feigheit jener Beamten, da jeder den Muth haben müsse, seine Schuldigkeit rücksichtslos zu thun. M. H.! Es ist dies eine sehr bedenkliche, ihrem ganzen Umfange nach zu wenig erwogene Rede, und ich verwahre mich entschieden dagegen. Denn es treffen diese harten Worte den Richterstand im höchsten Maaße, in weit höherem Maaße, als die Verwaltung. Es ist gewiß nicht die Absicht des Vorredners *) gewesen, diesen Worten den Umfang zu geben, den sie der Natur der Sache nach haben. Ich erinnere Sie daran, daß nach den bestehenden Gesetzen ein Richter für die Richtigkeit seines Urtheils gar nicht verantwortlich ist, wenn ihm nicht Arglist oder Betrug vorgeworfen werden kann, — daß er niemals auf Grund eines Irrthums, eines Versehens oder irgend einer Fahrlässigkeit, soweit er in richterlicher Eigenschaft gehandelt hat, verfolgt werden kann. Der Richter muß klaren und freien Blickes, und ohne Privatansprüchen ausgesetzt zu sein, sein Urtheil abgeben; der Richter hat durch den Eid, den er geleistet hat, die einzige Garantie gegeben, daß er überall nach dem Rechte und der Gerechtigkeit strebt; sein etwaiger Irrthum, sein Versehen wird gesetzlich als ein unverschuldeter fingirt, um ihn in den Stand zu setzen, jederzeit ohne persönliche Rücksichten sich zu entschließen. Er kann nur verfolgt werden, wenn ihm ein dolus, die Arglist, zur Last gelegt wird, — und auch dann nur unter Formen, die ihm die möglich höchsten Garantien geben. Dasselbe fordere ich allerdings nicht für den Verwaltungsbeamten; er kann nicht dasselbe Maaß von Nichtverantwortlichkeit in Anspruch nehmen, wie der Richter, der überall nur nach dem Gesetze und nicht nach seinem Ermessen zu entscheiden hat. Er kann aber auch nicht so gestellt werden, daß er, wie jeder andere salarirte Bevollmächtigte, für jedes Versehen, jedem Beschwerdeführer gegenüber, gerichtlich verantwortlich gemacht wird. Es würde hiermit jedes Regieren unmöglich sein. Man hat es überall und jederzeit für nöthig erachtet, einen anderen Maaßstab an den Beamten anzulegen, weil ohne dies seine Stellung eine unhaltbare sein würde. Ich schließe mit dem Satze, daß es unrichtig ist, zu sagen, die Verwaltungsbeamten dürften nicht zum Voraus gegen gerichtliche Verfolgungen wegen wirklicher Amtshandlungen sichergestellt werden, wenn man ihnen nicht den Makel der Feigheit damit zugleich aufdrücken wolle. Man glaubt sodann, die Vorlage als mit der Verfassung nicht im Einklange stehend bezeichnen zu können. Wie es mir scheint, hat man von der einen, wie von der anderen Seite des hohen Hauses die Verfassungsurkunde in dieser Beziehung nicht gehörig gewürdigt.

---

*) **Lette von Berlin, Präsident des Landes-Oekonomie-Collegiums, Abg. für Halle, Saalkreis.**

Die Verfassungsurkunde bestimmt im Artikel 97 allerdings: „Die Bedingungen, unter welchen die Verwaltungsbeamten gerichtlich verfolgt werden können, bestimmt das Gesetz." Ich finde aber in dieser Bestimmung keineswegs, daß dies nur das künftige Gesetz sein soll; ich finde nur, daß überhaupt das Gesetz, unter Ausschluß der Ministerialverfügungen, es bestimmen soll; auch das gegenwärtige Gesetz ist und bleibt maaßgebend; auch heute ist nur auf Grund des Gesetzes zu entscheiden, ob ein Beamter regreßpflichtig ist oder nicht. Ich kann nicht anerkennen, daß die früheren Gesetze über Vertretungsverbindlichkeit der Beamten durch die Verfassungsurkunde aufgehoben seien. Die Verfassungsurkunde sagt schlechthin: „das Gesetz bestimme es;" also das bestehende sowohl, als ein künftig zu erlassendes. Nun ist allerdings das bestehende Gesetz meiner Ueberzeugung nach sehr lückenhaft, und es muß vervollständigt werden. Aber Sie dürfen sicherlich nicht annehmen, daß jenes lückenhafte Recht durch die Verfassungsurkunde bereits aufgehoben sei, indem alsdann bis zur Erlassung eines künftigen Gesetzes eine Vertretungsverbindlichkeit der Beamten gar nicht mehr vorhanden wäre. Eine solche Annahme wäre doch wohl sehr gegen das Interesse, welches von der Linken hier vertreten wird; es wäre so büreaukratisch-absolutistisch, als es nur irgend gedacht werden könnte. Es hat aber auch an und für sich dieses Wort der Verfassungsurkunde, meines Erachtens, keine Bedeutung für die gegenwärtige Vorlage. Nach meiner Auffassung steht die Regierungsvorlage allerdings in keiner unmittelbaren Beziehung zu dem Artikel 97 der Verfassungsurkunde, sie ersetzt diesen Artikel nicht, sie widerspricht ihm aber auch nicht. Nach meiner Auffassung geht sie neben jenem Artikel her. Ich gehe aber weiter und behaupte, daß die Regierungsvorlage in einem anderen Artikel der Verfassungsurkunde ihre vollste Berechtigung findet, nämlich im Artikel 96, dieser sagt: „Die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Konflikte der Verwaltung und der Gerichtsbehörde entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof." Ich halte dafür, daß dieser Artikel formell und materiell die Regierungsvorlage rechtfertigt. Der Zweck der Regierungsvorlage geht doch wohl offenbar nicht dahin, bestimmten Personen, die Beamte heißen, ein Privilegium zu geben; es handelt sich nicht um das Interesse von Personen, sondern von Behörden, die einander gegenüber stehen; es handelt sich darum, daß ein einzelner Beamter, der als Träger einer Regierungsgewalt thätig war und von welchem behauptet wird, daß er sich eine Ueberschreitung seiner Befugnisse habe zu Schulden kommen lassen, wodurch er Privatinteressen oder Privatrechte verletzt habe, als eine Behörde und nicht als ein Privater behandelt werde. Es soll von der vorgesetzten Behörde also ein Konflikt erhoben werden können, d. h. die Oberbehörde soll sagen können: nach meiner Auffassung hat der Beamte innerhalb seiner Amtsthätigkeit gehandelt — ob dies der Fall, darf nicht allein die Justiz entscheiden, wenn sie nicht Oberherrin der Regierungsgewalt selber werden soll. Darum erhebt man einen Konflikt. Wenn man dies aber, wie der Abgeordnete von Ratibor, nicht einen Konflikt nennen will, so weiß ich nicht, welcher andere Fall diesen Namen verdienen sollte. Es handelt sich doch um die Entscheidung der Frage: ob diese oder jene Handlung eines Verwaltungsbeamten durch seine amtliche Stellung geboten oder gerechtfertigt war, oder nicht — ob er sein Amt gewahrt oder überschritten hat. Ist die Justiz lediglich dazu berufen, diese Fragen zu beantworten, und somit die sämmtlichen Behörden zu kontrolliren und zu reprimiren, so ist sie omnipotent und absorbirt die gesammte Regierungsgewalt. Es soll also entschieden werden, ob der Beamte seine Gewalt überschritten hat; durch wen anders kann dies nach erhobenem Widerspruche der Provinzial-

behörde geschehen, als durch den Kompetenzgerichtshof? Durch ihn muß es geschehen mit vollem Rechte! Solche Fragen sind nur zu entscheiden durch eine neutrale Oberbehörde. Die Administration allein kann und darf es nicht, sonst wären wir hinter den Standpunkt vor 1848 zurückgekehrt; — aber auch nicht die Justiz allein, — denn sonst wäre die Justiz die oberste Gewalt im Staate, — dann würde es möglich, daß die Justiz zu einem kommandirenden Generale sagte: Du sollst deine Einquartierung nicht in diese oder jene Gegend legen, — deine Durchmärsche nicht immer durch dieselbe Gegend nehmen; — oder daß von ihr zu einer Polizeibehörde gesagt wird: Du darfst die Gewerbekonzession Diesem oder Jenem nicht entziehen oder versagen, — es soll vor Gericht darüber verhandelt werden, ob dazu ausreichende Gründe vorliegen oder nicht; — denn es handelt sich hier überall um Privatrechte oder Interessen! — Es liegt hier also doch wohl ein eigentlicher Konfliktsfall zwischen der Justiz und der administrativen Behörde vor, und darum nehme ich für die Entscheidung dieses Konfliktfalles eine neutrale Behörde, die aus beiden Elementen zusammengesetzt sein soll, mit der Verfassungsurkunde in Anspruch. — Das Prinzip der Scheidung der Gewalten legt allerdings in dieser Weise auch Pflichten auf; aber im großen Ganzen ist dasselbe nach der Rechtsüberzeugung des 19. Jahrhunderts denn doch als ein wohlthätiges Prinzip anerkannt; will man die Wohlthaten einer Institution genießen, so muß man sich auch die durch sie gebotenen Opfer gefallen lassen. Wenn man nicht alle Gewalt durch die Justiz absorbirt sehen will, — wenn man die Scheidung der Gewalten beibehalten will, dann hat die Theorie und Praxis der europäischen Völker längst entschieden, daß man auch die Prinzipien des Gesetzentwurfs zur Feststellung der Grenzen adoptiren muß. Die Entscheidung zwischen den zwei Gewalten kann nur durch einen obersten, auf neutralem Gebiete stehenden Gerichtshof erfolgen. Ich sehe in der That einen irgend begründeten Einwand gegen die Regierungsvorlage nur auf dem Standpunkte der äußersten Rechten dieses Hauses; ich hätte einen solchen wahrlich auf der linken Seite dieses Hauses kaum erwartet. Allenthalben sind es in der That die Vertreter der Selbstständigkeit der Bürger, die wesentlich darauf hinarbeiten, die Justiz von der Administration durch äußere Normen und Formen geschieden zu sehen. Nur diejenigen, welche in jener Trennung der Justiz und der Verwaltung *revolutionäre* Prinzipien erblicken, — die auf die patriarchalischen Zustände der Vorzeit, auf den Patrimonialstaat zurückkommen wollen, haben wirklich Veranlassung, die Regierungsvorlage zu bekämpfen. Aber freilich ist deren Voraussetzung und Intention eine um so verkehrtere; sie wollen patriarchalische Formen, ohne daß irgend wie im Lande oder im Volke noch eine patriarchalische Gesinnung besteht. Es kommt mir in der That so vor, als wollte man uns empfehlen, uns ohne die paradiesische Unschuld wieder in den Zustand der paradiesischen Natürlichkeit zurückzuversetzen. (Heiterkeit.) Man hat sodann Bezug darauf genommen, daß der Gesetzentwurf bereits durch ein Präjudiz des hohen Hauses selber beseitigt werden könne, die Landesvertretung hätte sich bereits dagegen ausgesprochen, indem bei der Revision der Verfassungsurkunde ein entsprechender Antrag, wie der heute hier vorliegende, von den Abgeordneten v. Ammon und v. Seckendorff in die Kammer gebracht und von letzterer verworfen worden sei. Dies Letztere bedarf indessen einer erheblichen Modifikation. Es ist, wenigstens was die Diskussion in der zweiten Kammer betrifft, nicht richtig, daß der Vorschlag, der von dem Abgeordneten v. Seckendorff, einem Mitgliede der linken Seite, ausgegangen, aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden, sondern darum, weil man gesagt hat, es gehöre diese Bestimmung nicht in die Verfassungsurkunde, sondern es sei dies

eine transitorische Maaßregel, die Gerichtshöfe und ihre Bestandtheile müßten wechseln; und sie könnten durch die Verfassungsurkunde nicht ein für alle Mal festgestellt werden; — es genüge, wenn in der Verfassungsurkunde selber das Prinzip aufgestellt werde, daß ein Gerichtshof die Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei coordinirten Behörden zu entscheiden berufen sei. — Es ist hier auch noch das Wort gefallen, daß der Konfliktshof sogar ein Ausnahmegericht sein würde, von dessen Bestimmung es abhängt, ob ein Privatrecht zur Geltung kommen solle oder nicht. Ich glaube, man hat ausdrücklich oder stillschweigend hierbei auf den Artikel 7 der Verfassungsurkunde Bezug nehmen wollen, um das ganze Verfahren als ein verfassungswidriges zu bezeichnen. M. H.! Meines Dafürhaltens wird kein Widerspruch dagegen erhoben werden können, wenn ich sage, daß die Bestimmung des Artikels 7, wonach Ausnahmen und außerordentliche Kommissionen unstatthaft sein sollen, nur da zur Sprache kommt, wo es fest steht, daß es sich um eine Justizsache handelt; es muß also erst feststehen, ob etwas Justizsache ist, bevor von ordentlichen Gerichten oder Ausnahmegerichten die Rede sein kann. Es ist vorliegend aber grade die Frage, ob etwas Justiz- oder Administrationssache ist. Die Unterscheidung jener Kategorien werden Sie nie und nimmer durch eine spezielle ausreichende Gesetzgebung erreichen. Hieran sind alle Völker und alle Gesetzgebungen bisher gescheitert. Es giebt nur Einen Weg, um in dieser Beziehung einen festen gesetzlichen Boden zu finden; es ist der Weg, daß man sich bei den einzelnen Spezialgesetzen stets vergegenwärtigt, wo und in wie weit eine Regreßpflicht des Beamten im Wege des Civilprozesses oder im Wege der administrativen Beschwerde zur Geltung zu bringen sei. Das ist der Standpunkt, den man in dem Vaterlande der Kodifikation, in Frankreich, für den allein zulässigen anerkannt hat. Dort hat man sich ebenwohl beschieden, daß eine formell ausreichende Entscheidung im Wege bestimmter positiver Gesetze zu erreichen sei. Dies wichtigste Element der Entscheidung ist und bleibt dort immerhin die Jurisprudenz des Staatsraths. Die praktischen Entscheidungen des Staatsraths in einzelnen Fällen sind die wichtigste Rechtsquelle zur Entscheidung für diese schwierige Materie. Es ist, wie gesagt, ein ganz vergebliches Bemühen, die Entscheidung der Frage, ob und wann eine strafbare Ueberschreitung eines Verwaltungsbeamten vorliege und gerichtlich geltend zu machen sei, auf dem Wege der Kodifikation festzustellen. Wenn man endlich von Privatrechten spricht und für diese Privatrechte unbedingt den Schutz der Justiz vindizirt, so muß ich doch darauf mit Einem Worte erwiedern, daß nicht alle sogenannten Privatrechte, sondern nur die Rechte der Privaten als solcher, den gerichtlichen Schutz finden sollen und finden können. Die Justiz hat nicht den Beruf, jedes Recht der Privaten, welches z. B. der staatsrechtlichen Sphäre angehört, zu schützen. Ich kenne nur Ein Land, nämlich Belgien, wo auch diese Fragen, z. B. die Frage des Wahlrechts und der Wählbarkeit, vor dem Gerichte entschieden werden; ich darf aber sehr wohl behaupten, daß die Theorie sich gegen diese Prinzipien auf das Allervollständigste ausgesprochen hat, und daß es praktisch schon zu sehr vielen Bedenken geführt hat. Es ist diese praktische Seite sehr wohl zu beherzigen. — Ich möchte Ihnen schließlich aber noch wohl zu bedenken geben, was es heißt, die Justiz zu der Entscheidung politischer Fragen zu berufen. Wenn Sie dies thun, dann verhehlen Sie sich nicht, daß sie auch politische Leidenschaften und Parteibestrebungen in die Gerichte hineinziehen. Ich fürchte sehr, daß dies die Folge hat, daß das Vertrauen des Landes zu der Justiz dadurch nicht verstärkt, sondern geschwächt werden wird. Ich gebe wohl zu bedenken, daß dies sehr leicht zur Folge haben könnte, daß bei Besetzung der Gerichte schließlich auf die politischen Gesinnungen der anzustel-

lenden Richter mehr Rücksicht genommen werden wird, als auf ihre Befähigung. M. H.! Je mehr und je ausschließlicher Sie Rechte nach dieser Seite hin der Justiz vindiziren, um so mehr tragen Sie dazu bei, die Justiz zu schwächen und zu verfälschen. Ich bin im Allgemeinen also für das Prinzip des Gesetzentwurfs.

Noch in derselben Sitzung trat man in die Spezialdiskussion ein.

Der Abg. Wentzel hatte zu §. 1:

„Wenn gegen einen Civil= oder Militärbeamten wegen einer in Aus=
„übung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen
„Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche
„Verfolgung im Wege des Civil= oder Strafprozesses eingeleitet worden
„ist, so steht der vorgesetzten Provinzial= oder Centralbehörde des Beamten,
„falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete
„Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm oblie=
„genden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt
„zu erheben.

„Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom
„8. April 1847 (Gesetzsamml. 1847. S. 170) Anwendung, —

das Amendement eingebracht

1) die Worte

„Civil oder“

zu streichen, und

2) hinter dem ersten Alinea zuzusetzen:

„Derselbe kann bei einer gerichtlichen Verfolgung im Wege des Strafpro=
„zesses nur erhoben werden, bevor das Gericht die Einleitung der Haupt=
„untersuchung beschlossen hat.“

Nicht allein hiergegen, sondern auch gegen eine von falschen Voraussetzungen ausgehende Bekämpfung Seitens des Abg. v. Gerlach spricht in der 12. Sitzung am 16. Januar Reichensperger II.: *)

Meine Herren! In ernsten Zeiten genügt es nicht, wie der geehrte Abgeordnete für Ratibor gethan, das Wort „Freiheit“ allein auszusprechen; der nothwendige Widerklang, dessen Ergänzung, muß das Wort „Ordnung“ sein. Die Freiheit ist ein großes, herrliches Gut, aber für sich allein zerstört sie die Staaten; die Ordnung muß nicht minder gesichert sein, denn sie ist es, die erhält. Im Namen dieser Ordnung aber, welche das erhaltende Prinzip ist, ergeht heute der Aufruf an uns, das Gesetz zu votiren. M. H.! Ich werde nicht mehr auf die Prinzipienfrage eingehen; meiner Ueberzeugung nach ist das, was von der Staatsregierung und von den Vertheidigern des Grundprinzips des Entwurfs vorgetragen worden ist, unwiderlegt geblieben. Ich werde nur noch mit wenigen Worten auf die Ausführungen eingehen, die ein Mitglied von der Rechten **) bei angeblicher Unterstützung des Entwurfs im zweiten Theile seines Vortrages vorgebracht hat; ich werde mir namentlich die Freiheit nehmen, zu protestiren gegen die Bezeichnung „revolutionär“, die wir hier schon so oft und auch vorgestern wieder von dieser Tribüne gehört haben. Ich thue dies auch nur darum, weil jenes Prädikat einer fundamentalen Institution unseres Vaterlandes von jenem

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 141—142.

**) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chef Präsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg. Vgl. Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 125—128.

Redner beigelegt worden ist; denn im Uebrigen hat dies Wort seine Bedeutung in dem Munde des verehrten Abgeordneten für Schievelbein allerdings längst verloren. Man meldet sich deshalb gar nicht mehr zu persönlichen Bemerkungen, um zu protestiren. Aber gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe halte ich es für Recht und Pflicht, solche Bezeichnungen zurückzuweisen. Wahrlich, wenn eine Prämie darauf gesetzt wäre, das Wort „revolutionär" zu Ehren zu bringen, man könnte es nicht mit besserem Erfolge versuchen, als dies durch das rechtsgelehrte Mitglied geschieht. Wenn wirklich alle Freunde des Prinzips des Entwurfs Revolutionäre sind, so findet er sich jedenfalls in guter Gesellschaft. Ich versuche es keineswegs, das verehrte Mitglied, wie dies Seitens des Mitgliedes für Ratibor geschehen ist, zu widerlegen oder durch Gründe zu bekehren. Ich habe noch nicht die Erfahrung gemacht, daß Gründe da Eingang finden. Es bewegt sich derselbe eben in einem Kreise, aus dem kein Ausweg führt. Da aber das verehrte Mitglied stets auf „Autorität" pocht, so erlaube ich mir, daran zu appelliren; er wird vielleicht die Autorität eines Mannes nicht ganz ablehnen, der grade den Lieblingssatz des Herrn Abgeordneten zuerst in die Welt geschickt hat: „Autorität, nicht Majorität." Ich verweise nämlich das verehrte Mitglied auf die Autorität des Herrn Professors Stahl und bitte ihn, sich einmal recht gründlich in dessen Werk: über Staats- und Rechtslehre, zu vertiefen. Er wird sich dort hinsichtlich der Prinzipienfrage, die uns beschäftigt, richtigere Anschauungen anzueignen Gelegenheit finden. Entweder hat der rechtsgelehrte Abgeordnete die Werke seines hochverehrten Freundes gelesen, und alsdann hat er ihn mit uns für einen Revolutionär erklärt, — oder er hat sie nicht gelesen, und alsdann möchte ich ihn doch recht ernstlich darauf aufmerksam machen; denn es finden sich dort nicht bloß geistreiche Redensarten, sondern tiefe, ernste Wahrheiten. Er wird sich dort, wenn irgendwo, überzeugen, daß dem Prinzip der Scheidung der Gewalten nichts Revolutionäres inwohnt. Das Buch liegt grade auf meinem Platze aufgeschlagen, und ich habe mir die Verlesung einiger kurzer Stellen nur mit Rücksicht auf die späte Stunde versagt; ihre Lektüre würde in der That für den geehrten Abgeordneten vielleicht von Nutzen sein, wenn derselbe unter seinem Autoritätsprinzipe nicht etwa bloß seine eigene Autorität versteht. Ich vermuthe übrigens fast, daß dem rechtsgelehrten Mitgliede bei seiner ganzen Ausführung nur ein Mißverständniß, ein ganz eigenthümlicher Irrthum untergelaufen ist. Er hat so oft, und gewiß zum großen Theil mit Recht, ein anderes Prinzip, das sprachlich sehr ähnlich klingt, bekämpft und als revolutionär verworfen, nämlich das Prinzip der Theilung der Gewalten. Dies letztere verwechselt er eben mit dem Prinzip der Scheidung der Gewalten, der Justiz und der Administration. Darin liegt der ganze Irrthum. Das Prinzip der Theilung der Gewalten, welches nicht die Gesammtheit der Souveränetät in dem Träger der Krone anerkennt, sondern ein gleiches oder höheres Maaß der Souveränetät für das souveräne Volk beansprucht, ist allerdings ein revolutionäres; — darauf paßt das Lieblingswort des geehrten Abgeordneten, keineswegs aber auf das Prinzip der Scheidung der Gewalten, — grade umgekehrt. Das Prinzip der Scheidung der Gewalten ist der konservativste Gedanke des neunzehnten Jahrhunderts; es ist dasjenige, welches die Autorität sicher stellt gegen die Verwirrung der Gewalt, gegen die Zerstörung einer durch die andere, die dann ihrerseits sich selbst zerstört. Allein die Worte des geehrten Abgeordneten sind wohl in der That nicht so ernst gemeint, daß man sich darüber ereifern sollte, wie es mir vielleicht in diesem Augenblicke geschehen ist. Dasselbe Mitglied hat uns ja in demselben Athem gesagt, es würde nichtsdestoweniger für das revolutionäre Prinzip

stimmen, wenn auch mit schwerem Herzen. Ich hätte meinerseits erwartet, das verehrte Mitglied würde, wenn es jenes Prinzip wirklich als ein revolutionäres anerkennte, weder mit leichtem noch mit schwerem Herzen dafür stimmen, sondern das ganze Gewicht seiner Autorität zur Rettung des Staates in die entgegengesetzte Waagschaale werfen. Das verehrte Mitglied hat sich ebenso bei dieser Gelegenheit für die Kumulation von Verwaltungsämtern mit dem Richteramte ausgesprochen und zugleich das Prinzip der Inamovibilität der Richter kritisirt. Grade in dieser Beziehung kann ich nur wieder ihm von Neuem empfehlen, sich die Werke seines bereits genannten Freundes ernstlich anzusehen, um sich daraus zu überzeugen, daß er sich in sehr großem Irrthum befindet. Ja, m. H., man ist sogar in das Arsenal einer längst überwundenen Idee, der Teutschthümelei, — mit „T" geschrieben, — herabgestiegen, um sich dort Waffen zu suchen, — man hat dem Prinzipe des Gesetzentwurfs einen französischen Ursprung angedichtet. Andichtung ist es in der That nur, wenn man die Thatsache kennt, — wenn man weiß, daß das französische System auf präventivem und nicht auf repressivem Standpunkt beruht, wie das vorliegende; es verhalten sich beide zu einander etwa wie Censur und Preßfreiheit. Es ist also keine Analogie zwischen dem französischen Systeme und der gegenwärtigen Vorlage zu finden. Wenn dies aber auch selbst der Fall wäre, dann dürfte ich doch wohl noch fragen, ob denn Alles, was französischen Ursprungs ist, schlechthin verwerflich und revolutionär zu nennen sein soll. Zur Beantwortung dieser Frage bin ich im Stande, das verehrte Mitglied auf eine noch höhere Autorität, als die seines gelehrten Freundes, aufmerksam zu machen, welche dasselbe gewiß nicht mit seinem Lieblingsprädikate wird zu beehren wagen. Es ist dies die Autorität des höchstseligen Königs Friedrich Wilhelms III. Er war nicht der Ansicht des verehrten Mitgliedes, daß man Alles, was französischen Ursprungs sei, verwerfen müsse. Friedrich Wilhelm III. hat vielmehr seinen Behörden, die er in die Rheinprovinz sandte, befohlen, „das Gute überall zu achten und zu bewahren, wo man es sich finde," — und ich denke, dieser königliche Standpunkt gereiche der preußischen Intelligenz wohl mehr zur Ehre, als das entgegengesetzte System des geehrten Abgeordneten. In unserer Armee findet man ja, glaube ich, nicht bloß viele französische Bezeichnungen, sondern ihre Organisation ist mannigfach der französischen nachgebildet; ja sogar das geehrte Mitglied hat sich früherhin auch Chefpräsident genannt, und das ist doch wohl eine französische Bezeichnung. Was mich aber am Meisten freut und mir zu beweisen scheint, daß der Herr Abgeordnete auf diesem Gebiete, d. h. in der richtigen Würdigung der Dinge, noch größere Fortschritte machen wird, beruht darauf, daß ich gehört habe, das Mitglied habe sich sogar mit besonderer Wärme für Einführung des Artikels 348 des Codex Napoléon im diesseitigen Landestheile ausgesprochen; es betrifft dieser Artikel die Paternitätsklagen. (Heiterkeit.) Es ist also wirklich Hoffnung vorhanden, das geehrte Mitglied werde die Prinzipien des französischen Rechtssystems überhaupt allmählig besser zu würdigen lernen. M. H.! Was den Antrag des Abgeordneten Wentzel anlangt, so erlaube ich mir nur nach einer Seite hin noch einige materielle Bemerkungen nachzutragen. Das Amendement des Abgeordneten für Ratibor fordert, daß die Civilklagen gegen Beamte dem Konfliktsgesetz nicht unterliegen sollen. Die Prinzipien, die ich die Ehre hatte, vorzutragen, fordern indessen gebieterisch das entgegengesetzte System, und ich halte dasselbe also fest. Auf die Einwendungen, die durch das Mitglied für Hagen dagegen vorgetragen worden sind, erwiedere ich, daß dieselben meines Erachtens die Sache gar nicht treffen. Das Mitglied fordert für alle Civilansprüche den richterlichen Weg und meint sogar, diese For=

derung als eine unabweisbare durch den Artikel der Verfassungsurkunde, wonach das Eigenthum u. s. w. unter den Schutz der Verfassung gestellt wird, rechtfertigen zu können. M. H.! Ich glaube, es beruht diese ganze Anschauung eigentlich auf einer Verwechselung der juristischen Personen, die hier zur Sprache kommen. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, daß jemals vor irgend einem Gerichte, geschweige denn vor einem deutschen, der Staat als solcher und seine Gewalten als Verklagte vorgeladen werden könnten. Der Staat kann nur verklagt werden, so weit er als Träger von Vermögensrechten dasteht, d. h. als Fiskus. Es ist aber eine durchaus irrige Auffassung der Stellung der Justiz im Staate, wenn man glaubt, es könnte die Staatsgewalt selber, oder eine Branche derselben, vor Gericht gezogen werden. Man kann die vollziehende Gewalt so wenig als Verklagte vor Gericht stellen wollen, als die gesetzgebende Gewalt. Es ist rechtlich allein möglich, daß man den Fiskus als eine moralische Person, welche der Träger der Vermögensrechte des Staates ist, vor Gericht zieht; — die Verwaltungsgewalt dagegen, die Militärgewalt, die gesetzgebende Gewalt, sind der Justiz lediglich koordinirt, ihre Verfolgung vor Gericht ist in einem wohlgeordneten Staate niemals erhört worden. Dieser Satz kann wohl nicht bestritten werden, — und nun frage ich Sie ganz einfach, was vertritt denn wohl der Fiskus? — Vertritt er die einzelnen Verwaltungsbehörden, insofern sie etwa durch ihre Anordnungen Privatinteressen oder Privatrechte antasten können oder mögen? Ei, Gott bewahre! der Fiskus vertritt lediglich, was das Landrecht ihm als solchen zuweist, nämlich die eigentlichen Vermögensrechte des Staates. Wenn ein Beamter als Behörde handelt, so kann er in dieser seiner amtlichen Eigenschaft durchaus nicht wegen seiner wirklichen Amtsthätigkeit vor Gericht gestellt werden; er kann dies nur als Individuum, und nicht als Beamter, sofern er nämlich seine Behördenqualität, seine Amtsbefugniß überschritten hat. Darin scheinen wir denn auch einverstanden zu sein. Er kann nicht als Behörde, nicht weil er innerhalb seines Amtes etwas gethan hat, vor Gericht gestellt werden, sondern nur wegen Ueberschreitung seines Amtes, weil dies Amt selber und aus demselben hervorgegangene wirkliche Amtshandlungen der richterlichen Kognition nicht unterliegen. Nun ist also nur noch Eine Frage zu beantworten: Wer konstatirt die Grenze und den Umfang einer Behörde; wer entscheidet, ob das Amt die in Rede stehende Handlung rechtfertigt oder geboten hat? Entweder die Justiz muß dies thun, oder die Verwaltungsbehörde oder ein dritter neutraler Gerichtshof. Ein Drittes giebt es nicht. Ich antworte: weder die Justiz noch die Verwaltungsbehörde, sondern eben ein gemeinschaftliches, aus beiden Elementen der Justiz und der Verwaltung weise zusammengesetztes, oberstes Gericht. Dies ist der einzige Weg, welcher die gegenseitige Unabhängigkeit der Gewalten und eine unparteiische Entscheidung sicher stellt. Es ist mir also ganz zur Ungebühr vorgehalten worden, daß, wenn ich das Prinzip einer unabhängigen Justiz annähme, ich mich für die Zulässigkeit der Civilansprüche vor dem Civilrichter aussprechen müsse. Es ist dabei namentlich übersehen, daß in dem von mir gestellten Antrage die Streichung der vier Worte, die allein einem Mißverständnisse Raum geben können, beantragt ist, nämlich die Streichung der Worte: „zur gerichtlichen Verfolgung geeignete".*) Streichen Sie diese Worte wirklich, wie ich für recht und wünschenswerth anerkenne, dann wird ausgesprochen, daß vor dem unabhängigen neutralen Gerichtshof die Entscheidung nur darüber erfolgt, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Unter-

---

*) Siehe unten S. 536.

lassung der Amtspflichten stattgefunden hat. Wenn dies bejaht ist, dann kann auf strafrechtlichem oder zivilrechtlichem Wege das Interesse des Privaten vor Gericht geltend gemacht werden, denn die Klage ist alsdann nicht mehr gegen die Behörde, sondern gegen das pflichtvergessene Individuum, welches durch seine That außerhalb seines Amtskreises herausgetreten ist, gerichtet; hier beginnt das Gebiet der Gerichte. Es ist sodann noch bemerkt worden, diese Unterscheidung, die ich festzuhalten mich gedrungen finde, sei niemals Rechtens gewesen, sie bestehe jedenfalls in Deutschland nur auf dem linken Rheinufer. Das ist meines Wissens eine Mißkennung der Thatsachen. Ich kann die Beweise freilich hier nicht beibringen; allein ich glaube behaupten zu dürfen, daß, wenn auch nicht dasselbe Prinzip, was hier vorgeschlagen worden ist, so doch eben dieselbe Grundtendenz den Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts überhaupt zum Grunde liegt. Man hat dabei allerdings verschiedene Wege eingeschlagen, um jenen Zweck zu verwirklichen; denn die Staats- und Rechtslehre hat jene tiefgreifenden Fragen allerdings noch keineswegs vollständig bewältigt. Das Bedürfniß ähnlicher Institutionen oder Garantien ist aber allenthalben anerkannt. Es giebt nur eine einzige Ausnahme hiervon in Deutschland. In Kurhessen sind nämlich alle, auch die staatsrechtlichen Fragen und Interessen lediglich den Gerichten zugewiesen. Ich habe aber meinerseits keine Veranlassung, diesen Vorgang mir als Richtschnur dienen zu lassen. Mir ist weder das System Bayerhoffer, noch das der Gegenwart von solchem autoritativen Gewichte, daß sie meine Meinung in irgend einer Weise modifiziren könnten. Wenn bei dieser Gelegenheit aber noch eine Phrase in unsere Mitte geworfen ist, durch welche das verehrte Mitglied für Schievelbein sollte getroffen werden, so gestehe ich, daß ich dieselbe zu meinem großen Bedauern grade aus dem Munde desjenigen geehrten Kollegen gehört habe, welcher sonst mit ruhigem, objektivem Blicke die Sachen und Verhältnisse zu würdigen weiß, — die Aeußerung nämlich, daß der Abgeordnete v. Gerlach wohl als Jesuitenfreund nach deren Motto: „der Zweck heilige die Mittel“ gesprochen und gehandelt habe. Ich kann versichern, daß das geehrte Mitglied nicht bloß mich und meine Freunde, sondern die ganze katholische Kirche zum größten Danke bestimmen würde, wenn es die Güte haben wollte, uns auch nur einen Schein von Beweis zur Rechtfertigung dieser seiner Anschauung oder Aeußerung vorzubringen. Ich kann ihm sagen, und er wird es mir wohl glauben, daß ein derartiger fluchwürdiger, abominabler Satz inmitten der katholischen Kirche und ihrer Institutionen jederzeit als ein Gräuel angesehen und verworfen worden ist; daß die katholische Kirche sicherlich Nichts in ihrer Mitte hegen will, was solchen Grundsätzen huldigte. Die katholische Kirche lebt der Ueberzeugung, daß ein solcher Satz niemals in ihr gelehrt worden ist und gelehrt werden kann; sie würde ihn und seine Träger sofort ausscheiden. Ich kann aber weiter hinzufügen, daß der gegen die Jesuiten gerichtete Vorwurf, sie hätten sich jemals solchen Wahnsinns schuldig gemacht, bei denen, die offenen Sinnes prüfen wollen, die es sich nicht genügen lassen, jenen Satz, der als falsches Geld in der Welt kursirt, immer weiter zu geben, — daß er von diesen und selbst von unseren gefeiertsten protestantischen Gelehrten längst als ein grundloses Unrecht anerkannt ist. Er beruht eben auf einem jammervollen grammatischen Irrthume, wie dies unser berühmter Staatshistoriograph gegen die von ihm selbst früher erhobene Anklage der Jesuiten selbst anzuerkennen sich gedrungen gefühlt hat. In den späteren Ausgaben seines Werkes können Sie es lesen, daß er den, allerdings etwas schülerhaften Irrthum anerkennt, in den Konstitutionen der Jesuiten die Worte: obligare ad aliquid so verstanden zu haben, als hießen sie: „verpflichten zu einer Sache“; — er hat sich überzeugt, daß jene Worte schon in den Justinianischen Rechts-

büchern und durch die ganze scholastische Philosophie hindurch nichts Anderes geheißen haben, als: verpflichten bei etwas, d. h. bei Vermeidung einer Sünde oder Strafe. Hiermit fällt die ganze Anklage weg.

(Bravo!)

Der §. 1 wurde mit 203 gegen 88 Stimmen angenommen; die Wentzel'schen Amendements verworfen.

Zu §. 3:

„Befindet der Gerichtshof (§. 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder „Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, „so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, „im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei.

„Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder den Beamten in seiner „weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner „rechtlichen Entscheidung der Sache," —

stellte Reichensperger II. folgende 2 Amendements, das erste in Gemeinschaft mit dem Abg. Wentzel:

1) die Worte:

„zur gerichtlichen Verfolgung geeignet"

zu streichen;

2) folgenden Satz einzuschalten:

„Die gerichtliche Verfolgung auf dem Wege des Civilprozesses darf „niemals als unzulässig erklärt werden, wenn der Gerichtshof befindet, „daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Unterlassung der dem „Beamten obliegenden Amtshandlung wirklich vorliegt, und daß diese „Ueberschreitung oder Unterlassung aus Arglist oder grober Fahrlässigkeit „des Beamten hervorgegangen ist."

Zur Begründung sprach er in der 13. Sitzung am 19. Januar: *)

Meine Herren! Es scheint mir, daß die Fassung des §. 3, wie sie durch die Regierungsvorlage vorgeschlagen wird, über das berechtigte Bedürfniß, die Behörden in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit zu schützen, hinausgeht. Der Paragraph stellt nämlich nach der Fassung, wie sie uns vorliegt, zwei verschiedene neben einander laufende Requisite auf, welche nach Befinden des Gerichtshofs vorhanden sein müssen, um die gerichtliche Verfolgung zuzulassen. Zuerst soll der Gerichtshof erkennen, daß eine wirkliche Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Beamten vorliege, oder aber, daß eine Unterlassung der ihm obliegenden Amtspflichten existire, und alsdann soll zweitens noch als weiteres Requisit von ihm festgestellt werden, daß in dem konkreten Falle eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Angelegenheit vorliege. Es scheint mir, m. H., daß nur eines dieser Requisite füglich im Gesetze Platz greifen darf, — daß das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Requisite entweder eine Tautologie enthält, oder aber in ungebührlicher Weise die Bedingungen der Ueberweisung an das Gericht erschwert. Eine berechtigte Forderung der Staatsregierung scheint mir nur nach zwei Seiten hin anerkannt werden zu können. Zuerst hat die vollziehende Gewalt das Recht, zu fordern, daß ein Beamter, welcher innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt hat, nicht vor die Justiz gezogen werden kann, um Rechenschaft über den richtigen Gebrauch oder Mißbrauch seines Amtes zu geben; — zweitens hat die Staatsregierung das Recht, die Frage, ob er innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt, nicht bloß von der Justiz entscheiden zu lassen, damit nicht die vollziehende Behörde als eine untergeordnete der Justiz

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁵⁰⁄₅₁ S. 150—151.

gegenüberstehen, sondern daß die Entscheidung durch einen neutralen Gerichtshof festgestellt werden möge. Wenn dagegen durch den letzteren einmal anerkannt ist, daß der Beamte sich eine Ueberschreitung seiner Amtsrechte oder eine Unterlassung seiner Amtspflichten faktisch hat zu Schulden kommen lassen, dann kann von einem Konflikte zwischen den Behörden nicht mehr die Rede sein, denn dann wird nur die Schuld des Beamten, nicht aber das Recht der Behörde zur gerichtlichen Untersuchung gezogen. Von einem wirklichen Konflikte kann nur da die Rede sein, wo ein Beamter innerhalb seines Amtskreises sich bewegt hat, nicht aber, wo er aus diesem Kreise hinausgetreten ist. Die vier Worte, deren Streichung ich beantrage, stehen aber mit diesem unbestreitbaren Systeme nicht im Einklange. Dieselben sind allerdings auch im §. 1 des Entwurfes enthalten; es schien aber meinen Freunden und mir angemessen, an jener Stelle sie nicht zu bestreiten, weil es sich dort bloß um eine Parteiauffassung handelt, nicht um ein richterliches Erkenntniß, — weil die Provinzialbehörde, welche den Konflikt zu erheben hat, sich nur zu fragen hat, ob sie anerkenne, daß der Fall zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sei oder nicht. Dort mögen daher die Worte ihre Stellung finden. Hinsichtlich des §. 3 aber glaube ich, daß dem Entwurfe erhebliche Bedenken entgegentreten. Man kann zwei Bedeutungen dieser Kumulation der Requisite unterlegen: man kann entweder sich denken, es solle der Gerichtshof sich die Frage stellen, ob es auch angemessen sei, den Fall vor Gericht zu verweisen, — ob es zweckmäßig sei, ob keine Inkonvenienzen aus der gerichtlichen Verhandlung entstehen möchten. Wenn dies der Sinn der Worte ist, so läßt man ein Nützlichkeitsprinzip innerhalb des eigentlichen Rechtsgebietes zur Geltung kommen, welches in keiner Weise berechtigt ist. Die Frage der Nützlichkeit hat nur dann eine Berechtigung, wenn das Recht nicht dadurch gekränkt wird. Sobald aber das Recht eines Individuums in Frage steht, kann unmöglich aus äußeren Konvenienzen die Rechtsverfolgung beeinträchtigt oder verkümmert werden. Oder aber kann man sich vorstellen, durch jene vier Worte solle nicht das unbeschränkte Arbitrium des Gerichtshofes, die Berücksichtigung der obwaltenden Nützlichkeitsgründe den Ausschlag geben, sondern die vier Worte: „zur gerichtlichen Verfolgung geeignet" sollten dahin zu suppliren sein, daß nach Maaßgabe der Gesetze die Verweisung vor Gericht zu erfolgen habe, also die bestehende Gesetzgebung lediglich die Entscheidung gebe, und in Ermangelung eines bestimmten Gesetzes nicht vor Gericht zu verweisen sei. Wenn dies Letztere die Absicht der vier Worte sein sollte, — wenn durch die vier Worte dem Gerichtshofe die Weisung gegeben werden soll, die Sache nur dann vor Gericht gelangen zu lassen, wenn die Gesetze dies ausdrücklich gestatten, so muß um so dringender auf deren Streichung bestanden werden. Denn vor dem Jahre 1848 waren eigentliche Bestimmungen in der Gesetzgebung gar nicht vorhanden, wonach die Frage zu beurtheilen wäre, ob ein Beamter wegen einzelner Handlungen vor Gericht zu verweisen sei oder nicht. Es war das darum nicht möglich, weil jene Verweisung damals eben nur von der Autorisation der vorgesetzten Behörde abhing, und dieser nicht im Voraus durch Gesetze vorgeschrieben werden konnte und sollte, wann sie ihre Autorisation zu geben habe, vielmehr das subjektive Ermessen und die Totalität des Falls deren Entschließung bedingte. Sollten die vier Worte also bedeuten, daß nach Maaßgabe der Gesetze der Fall geeignet sei, vor das Gericht verwiesen zu werden, so dürfte dies wohl niemals eintreten, weil es eben an solchen Gesetzen durchaus fehlt und fehlen muß. Es scheint mir also, daß die vier Worte in der That einen circulus vitiosus enthalten, daß die klare Rechtsfrage entweder dadurch verwirrt und der subjektiven Erwägung untergeordnet wird, — oder daß die gerichtliche

Verfolgung durch dieselbe gänzlich ausgeschlossen wird. In dem Berichte ist nun zur Rechtfertigung der vier Worte angeführt worden, es würde Fälle geben, wo der Gerichtshof das Vorhandensein von Ueberschreitungen oder Amtsunterlassungen anerkenne, aber zugleich befinde, daß sie nicht der Art seien, daß sie eine gerichtliche Verfolgung rechtfertigen; daß diese Ueberschreitungen nur in Unregelmäßigkeiten bestehen, die rücksichtlich der Pönalität nur durch Disziplinarstrafen geahndet werden können, aber zur gerichtlichen Verfolgung sich nicht eigneten, weil dieselbe nur zu Vexationen führen würde. Was dies Letztere anlangt, so glaube ich, daß die hierauf basirten Rücksichten keinen Anspruch haben, im Gesetzentwurfe maaßgebend zu sein. Wenn man sagt, die Vexationen sollten abgeschnitten werden, so müssen wir uns doch vergegenwärtigen, was dies heißen soll. Ich kann sie mir nach drei Seiten denken. Man kann sagen, die Absicht der Vexation liegt vor, wenn die Beweise zur Rechtfertigung der Verfolgung mangelhaft sind und keinen Erfolg versprechen. Oder man kann sagen, es ist eine Vexationsklage, weil, wie wir dies schon von einem Abgeordneten gehört haben, es weniger die Intention des Klägers ist, sein Recht zur Geltung zu bringen, als vielmehr den Beamten einzuschüchtern; oder aber man kann endlich sagen, es ist eine zu unbedeutende Angelegenheit, das materielle Interesse des Klägers ist zu geringfügig, um den Rechtsweg wünschenswerth oder angemessen erscheinen zu lassen. Wenn das wirklich die Absicht ist, wie es im Bericht angedeutet ist, — wenn von diesem Standpunkte aus die Rechtsverfolgung beschränkt werden soll, dann tritt der Entwurf schlechthin aus der Rechtsidee heraus, er versagt dann den Rechtsschutz, wo er in einem Rechtsstaate nicht versagt werden kann. Die Frage, ob der Beweis erbracht ist oder werden kann, ist lediglich eine Frage der Gerichte; die Frage der böslichen Intention des Klägers geht allein das forum internum an; sie ist eine Frage der Moralität, die keinen Einfluß auf die materielle Rechtsverfolgung haben kann. Die Unbedeutendheit des Objekts endlich ist eine Sache, die unmöglich in die Waagschaale fallen kann; denn vor den Augen der Justiz verdient der Heller des Armen eben so viel Rechtsschutz, wie der Reichthum des Millionärs. Es scheint mir also, daß von diesem Standpunkte aus es nicht gerechtfertigt sein kann, die Rechtsverfolgung zu hemmen. Ich meine aber auch, daß die ganze Voraussetzung nicht richtig ist. Ich kann nicht anerkennen, daß, wenn der Entwurf ohne jene vier Worte zum Gesetze erhoben wird, nothwendig Verfolgungen eintreten müßten, welche den Billigkeitsrücksichten zuwiderlaufen. Das Wort „Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und Unterlassung der Amtspflichten“ läßt dem erkennenden Gerichte einen wesentlichen Spielraum und setzt ihn in die Lage, bloße Unregelmäßigkeiten und kleine Versehen als solche zu behandeln und nicht als eigentliche Ueberschreitungen gelten zu lassen. Der Gerichtshof wird, wenn die vier Worte gestrichen werden, immer noch die Freiheit haben, wegen kleiner, unbedeutender, wahrhaft vexatorischer Ansprüche, die den Rechtsschutz in der That nicht verdienen, die Klage als unstatthaft zu bezeichnen. Ich bemerke aber auch, m. H., daß nach den Thatsachen, die bisher vorgeführt wurden, die Besorgniß, daß gar viele dergleichen vexatorische Klagen eintreten würden, nicht so groß ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kosten, die ein Kläger sich event. zur Last zieht, ihn in den meisten Fällen abschrecken, — daß auch eine gewisse Furcht ihre Wirkungen niemals versagt. Ein jeder Kläger, der eine solche Sache zur gerichtlichen Geltung bringt, vergegenwärtigt sich, daß sie ihm mannigfache persönliche Nachtheile bringt, und es wird nur der in der Wirklichkeit Klagen anstellen, dessen subjektive Ueberzeugung dahin geht, daß das Recht ihm zur Seite steht. Ich erlaube mir hierbei nur eine statistische Zahl anzuführen.

In Frankreich besteht, wie Sie wissen, das System der vorläufigen Autorisation zur Klage durch den Staatsrath, und nach den statistischen Ausweisen sind im Laufe von 12 Jahren 1500 derartige Gesuche bei dem Staatsrathe eingegangen. Von diesen 1500 sind 1200 als begründet erachtet und nur 300 als unbegründet zurückgewiesen worden. Wenn also von 1500 Gesuchen 1200 autorisirt worden sind, so scheint mir das ein erheblicher Grund zu sein, keiner übertriebenen Besorgniß wegen unzähliger Prozesse Raum zu geben. Die äußeren Rücksichten werden schon davon abhalten, daß kein Uebermaaß in dieser Beziehung eintritt. Es scheint mir also, m. H., daß Sie vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit wohl thun werden, diese vier Worte zu streichen; es bleibt dann dem Gerichtshofe noch hinreichender Spielraum, die Verwaltungsbeamten gegen jede ungebührliche Verfolgung vor Gericht sicher zu stellen. Sollten Sie dieser meiner Ansicht aber nicht beitreten zu können glauben, und aus einem oder dem anderen Grunde diese vier Worte stehen lassen, so habe ich den eventuellen Antrag gestellt, daß wenigstens für den Civilprozeß ein Prinzip aufgestellt werde, welches die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht ganz und gar dem subjektiven Ermessen des Konflikthofes anheimstellt, sondern einen Markstein aufstellt, welcher nicht überschritten werden darf. Mein Amendement geht dahin, es solle im Falle des Civilprozesses der Gerichtshof die gerichtliche Verfolgung nicht beschränken dürfen, wenn erstens eine Ueberschreitung oder Unterlassung der Amtspflicht von ihm konstatirt ist, und wenn er zweitens anerkennt, daß der Beamte sich in dem Falle der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit befunden. Es schien mir anfänglich bei der Stellung meines Amendements, daß man demselben entgegensetzen werde, es sei ganz überflüssig, es verstehe sich dies von selbst, und es gäbe sicherlich keinen Gerichtshof, der dies Prinzip nicht auch ohnedies zur Geltung bringen würde. Dies hat mich jedoch nach mehrfachen Erfahrungen nicht von der Entbehrlichkeit einer ausdrücklichen Vorschrift überzeugen können; allein die bisherige Diskussion hat die Nothwendigkeit meines Amendements im vollsten Maaße gerechtfertigt. Zu meiner Verwunderung hat nämlich das geehrte Mitglied für Schievelbein bereits bei seinem Vortrage über den §. 1 das von mir gestellte Amendement im Voraus bestritten, und seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß dieses Amendement das freie Ermessen des Gerichtshofes allzu sehr beschränke. So steht es wenigstens, — denn bei dem mündlichen Vortrage hatte ich es allerdings nicht so genau aufgefaßt, — in dem Organe des geehrten Abgeordneten, welches uns dessen Vortrag bereits in halboffizieller Form zur Kunde gebracht hat. Ich glaube, daß dieses Bestreiten uns doppelte Veranlassung giebt, das Amendement nicht als überflüssig anzusehen und zu sagen, es wird der Fall gar nicht vorkommen, daß auch bei wirklicher Arglist oder grober Fahrlässigkeit des Beamten der Gerichtshof die Sache dennoch nach seinem Ermessen nicht vor Gericht verweisen werde. Ich möchte mich auch in dieser Beziehung zur Rechtfertigung meiner Ansicht zum Voraus auf dieselbe Autorität beziehen, die ich bereits den Ansichten des Herrn Abgeordneten für Schievelbein entgegengehalten habe. In demselben Abschnitte des Werkes des berühmten Autors finde ich einen Satz von nur 4 Linien, der grade diese Frage sehr scharf beleuchtet. Ich glaube, daß es mir gestattet sein wird, diese 4 Zeilen vorzulesen. Es wird da erörtert, in welchen Fällen die Rechtsverfolgung vor Gericht zulässig sein müsse. Da sagt jener Autor Folgendes:

„Dies ist vor Allem dann der Fall, wenn die Administrativgewalt völlig außerhalb ihres Amtskreises handelt, also in einem Bereiche, in welchem sie in thesi keine rechtliche Gewalt hat, in welcher der

Unterthan ihr nicht unterworfen ist, z. B. die Polizei erkennt eine längere Gefängniß- oder eine höhere Geldstrafe, als ihr verfassungsmäßig zu erkennen zusteht. In diese Kategorie gehören alle dolosen und kulposen Beschädigungen, welche Unterthanen durch die Behörden erleiden, da Arglist und Fahrlässigkeit immer außerhalb des Kreises der Amtsgewalt liegen."

In einer Note wird hinzugefügt:

„Doch kann die Beurtheilung, ob solche vorliegen, als Präjudizialfrage der höheren Dienstbehörde zukommen."

M. H.! Sie sehen aus diesem Citat, daß mein Amendement bei Weitem nicht so weit geht, als ein Schriftsteller von spezifisch-konservativem Standpunkte in einem Werk, das aus dem Jahre 1845 datirt, es thun zu müssen geglaubt. Ich hoffe daher, daß im Jahre 1854 die Kammer, welche die Interessen der Gesetzgebung Namens des Landes zu vertreten hat, nicht glauben wird, daß das, was jener Schriftsteller im Jahre 1845 aufgestellt, zu weit gehe, und daß Sie durch Majorität anerkennen werden, daß durch dies Amendement das Ermessen des obersten Gerichtshofes nicht allzu sehr beschränkt sei. Mein Amendement geht nämlich lange nicht so weit, als der Satz, den ich so eben vorzulesen die Ehre hatte. Nach dessen Ansicht genügt schlechthin Arglist oder Fahrlässigkeit des Beamten zur Gestattung des Rechtsweges. Ich habe indessen geglaubt, grobe Fahrlässigkeit fordern zu müssen, und zwar aus zwei Gründen: erstens, damit mein Amendement auch nicht mit einem Scheine von Recht bemängelt werden könne, und wenigstens irgend eine Schranke des subjektiven Ermessens in das Gesetz gebracht werde. Ich habe es gethan, weil ich mir vergegenwärtigte, daß der Ausdruck „Fahrlässigkeit" mit Rücksicht auf die verschiedenen Gesetzgebungen in der Monarchie zu Zweifeln Veranlassung geben würde, indem nach den 3 verschiedenen Hauptgesetzgebungen, die bei uns Geltung haben, die Frage, ob auch culpa levissima oder nur culpa levis genüge, erhoben werden könnte. Ich glaube daher, das Wort grobe Fahrlässigkeit setzen zu können, um wenigstens Etwas zu retten. Mit Rücksicht darauf hatte ich also auch nicht erwartet, daß im Voraus schon dies Amendement von dem rechtsgelehrten Mitgliede für Schievelbein als eine zu enge Schranke für die Beurtheilung des Kompetenzgerichtshofes abgelehnt werden würde. Ich bemerke nur noch, daß das, was ich hier fordere, materiell auch der Standpunkt der älteren Gesetzgebung gewesen ist, denn die Gesetze vom 26. Dezember 1808 und vom Mai 1842 sagen überall, es solle der Rechtsweg zulässig sein, wenn die Handlung des Beamten gegen ein klares Gesetz, resp. gegen ein ausdrückliches Gesetz gerichtet, oder wenn sie von der Behörde als eine unzulässige bereits anerkannt worden sei. M. H.! Dieses Letztere wird künftighin jederzeit bereits festgestellt sein, denn der Kompetenzgerichtshof muß ja schon im Voraus entscheiden, es habe eine Amtsüberschreitung oder eine Unterlassung stattgefunden, bevor er das Vorhandensein der zweiten Bedingung nur zu untersuchen hat. Es dürfte aber angemessener sein, anstatt des formellen Requisits einer Gesetzesverletzung lieber das materielle Kriterium der Arglist oder groben Fahrlässigkeit aufzustellen, damit das materielle Recht möglichst zur Geltung gebracht werden könne. Ein hinreichender Spielraum wird auch hierbei dem Gerichtshofe in aller billigen Weise verbleiben. M. H.! Ich glaube, es handelt sich hier in der That nicht bloß um wichtige praktische Interessen, sondern auch außerdem um ein großes Prinzip. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß es sich bei dieser Frage nicht bloß um die Rechtsverfolgung des Individuums, sondern um den Charakter unserer Administrativgewalt handelt. Es handelt sich darum, ob die Administrativgewalt immerhin sich bewußt bleiben solle, daß

ihr bestimmte Rechtsschranken entgegenstehen; es handelt sich wirklich darum, ob wir den Rechts- oder den Polizeistaat zur Geltung bringen, und die Verwaltungs- und Polizeigewalt nicht zur unbedingten Machtvollkommenheit gelangen lassen wollen. Von diesem Standpunkte aus hatte ich in der That erwartet, und hoffe es auch heute noch, daß der Herr Abgeordnete für Schievelbein dem Antrage nicht entgegentreten werde, denn er hat ja mit besonderer Wärme die Interessen der Justiz der Administrativgewalt gegenüber vertheidigt. Ich hoffe, daß er es auch praktisch thun werde, nicht bloß theoretisch, — die Worte genügen nicht, die That muß hinzutreten, wenn von Beschlüssen die Rede ist. Alle unsere deutschen Traditionen machen es uns zur Pflicht, daß wir das Rechtsprinzip als das oberste, als das im Zweifel berechtigte anerkennen, weil es jedes wohlgeordnete Staatsleben bedingt. Alle deutschen Rechtsanschauungen sprechen dafür, daß man im Zweifel sich für die richterliche Verfolgung auszusprechen habe. Soll ich mich in dieser Beziehung noch auf eine Autorität beziehen, welche von dem verehrten Abgeordneten für Schievelbein wegen ihrer ultrakonservativen, patrimonialen Tendenz gewiß sehr hoch geachtet wird, so ist es die des Restaurators der Staatswissenschaften von Haller, der seinerseits für die Justiz sogar eine Gebietsausdehnung in Anspruch nimmt, die ich nicht einräumen kann. Wollen wir nach deutschem Geiste beschließen, so müssen wir uns haarscharf bis auf die eigentliche Grenze der Rechtssphäre stellen, und nicht halben Weges stehen bleiben und sagen, daß dem Konfliktsgerichtshofe vielleicht allzu enge Schranken gesteckt würden, welche denselben vielleicht einmal geniren könnten. Es ist an Ihnen, m. H., zu entscheiden, ob die Omnipotenz der Büreaukratie, die man auf der rechten Seite dieses Hauses so oft mit Worten angreift, thatsächlich proklamirt werden und zur ausschließlichen Geltung gelangen soll. Ich empfehle Ihnen mein Amendement.

Beide Amendements wurden jedoch abgelehnt und §. 3 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Bei §. 6, welcher lautete:

„Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen „des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung „oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenom„men sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen „als Militärgerichten belangt werden.

„In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder „kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die „Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte „werden durch das Militärjustizdepartement ausgeübt, welches unter Mit„wirkung dreier höherer Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei „Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat, —

stellte Reichensperger I. folgenden Antrag, den er schon in der Kommission eingebracht, der aber dort die Majorität nicht erlangt hatte:

„Die Kammer wolle beschließen,

„Im §. 6 statt der Worte in dem zweiten Alinea:

„„Die Verrichtungen u. s. w." bis zum Schlusse des Paragraphen zu setzen:

„es treten alsdann statt der im §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April „1847 bezeichneten vier Verwaltungsbeamten eben so viele höhere Offiziere „in den Gerichtshof ein, welche vom Könige auf drei Jahre bezeichnet „werden", —

und sprach zur Empfehlung desselben *):

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 157 — 160.

Meine Herren! Es liegt ein Amendement vor Ihnen, welches ich mir zu dem §. 6 zu stellen erlaubte. Ich muß nun erwarten, daß, wenn schon demjenigen, was wir für den §. 1 der Regierungsvorlage geltend gemacht haben, der Vorwurf revolutionärer Tendenz Seitens des Abgeordneten v. Gerlach gemacht worden ist, dieser Vorwurf jetzt a fortiori uns entgegengesetzt wird, da hier gegen die Regierungsvorlage ein Amendement von uns gestellt wird. Es ist über diesen Vorwurf schon so viel gesagt worden, daß ich darauf nicht weiter eingehen will; nur Eines will ich bemerken, daß es nämlich nicht großherzig von dem Herrn Abgeordneten ist, grade hier derartige Makel, hier Angesichts der Ministerbank, auf Beamte zu werfen, da er doch gewiß weiß, wie hinderlich ein solches Stigma ihrem „Fortkommen" sein muß. Ich hätte in dieser Beziehung wirklich mehr Großherzigkeit erwartet. Aber noch einen anderen Vorwurf hat er gemacht, der meiner Ansicht nach fast noch stärker ist und gegen den ich mich und meine Freunde deswegen doppelt verwahren möchte. Es ist uns nämlich der Vorwurf gemacht worden, daß wir in unseren Bestrebungen, wie sie sich in unseren Amendements und den zu ihrer Unterstützung gehaltenen Vorträgen kund thun, französischen Tendenzen unterliegen. Offen in das Gesicht hinein sind wir des Franzosenthums geziehen worden. Wir sind nun allerdings in dieser Beziehung schon etwas gewöhnt. Meine Erinnerungen gehen darin bis in meine früheste Jugend zurück, wie wir Rheinländer, weil wir uns für unsere eigenthümlichen Institutionen und deren Erhaltung verwenden und aus sonstigen Gründen, welche die Herren wohl besser kennen als ich, ganz offen des verkappten Franzosenthums bezüchtigt wurden. Als man darauf diese Beschuldigung für abgenutzt erachten mochte, beschuldigte man uns, wir hingen nach Belgien hinüber. Alsdann tauchte weiter die Phrase auf, wir wären im Geheimen Bayern, wir wollten bayerisch werden. (Heiterkeit.) Das machte sich nun freilich nicht gut, wenn man die Hinderung durch das zwischenliegende Rheinhessen in Betracht zog; dem sei aber wie ihm wolle, man hat uns eine Zeit lang als Bayern stigmatisirt. Demnächst waren wir mehrere Jahre hindurch geheime Oestreicher und nunmehr werden wir wieder zu Franzosenfreunden gemacht und sollen den ganzen preußischen Staat über den französischen Leisten schlagen wollen. Ich bin begierig, was Alles noch weiter aus uns werden wird; ob nicht vielleicht der Herr Abgeordnete uns noch zu geheimen Badensern stempelt. Ich will über die Chancen, welche dafür vorliegen, mich hier nicht weiter auslassen, um die stenographischen Berichte nicht etwa einem Verbote in Baden auszusetzen. M. H.! Da diese verschiedenen Andeutungen, Anschuldigungen und Insinuationen so außerordentlich abweichend von einander sind, so hoffe ich, schlägt schon die eine die andere todt; wir wollen uns daher nicht weiter darüber auslassen, sie keiner weiteren Erörterung unterziehen, überlassen es vielmehr dem Herrn Abgeordneten v. Gerlach, auf der Landkarte von Europa sich umzusehen und sich irgend ein beliebiges Land zu wählen, für welches er fernerhin unsere Sympathie in Anspruch nimmt. Aber einen fast noch schwereren Vorwurf hat uns der Herr Abgeordnete gemacht, und namentlich mir. Derselbe hat mich eigentlich am Meisten betroffen gemacht. Es ist dies der Vorwurf des Modernismus; ja, er hat sogar ganz ausdrücklich, wenn ich nicht irre, erklärt, daß das, was wir, meine Freunde und ich, hier verträten, eigentlich die Ideen der Enzyklopädisten, die Anschauung der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wäre, und er hat darüber seine besondere Verwunderung, namentlich in Hinweisung auf meine Wenigkeit, ausgesprochen. Es hat mich das nicht bloß betroffen, sondern auch wirklich betrübt, denn ich muß gestehen, grade in dieser Beziehung habe ich auf den besonderen Schutz

und die Fürsprache dieses so einflußreichen Mannes immer gezählt. Wenn er mich nun auch nach dieser Seite hin in die Acht erklärt, dann muß ich aufrichtig zugeben, steht es um mich und um die Sache, welche mir so sehr am Herzen liegt, recht schlimm. Die Richtung, zu deren Vorkämpfer grade Herr v. Gerlach berufen zu sein schien, wird aber auch abgesehen hiervon durch sein Verfahren, wir mir scheint, wesentlich gefährdet. Ich halte nämlich nichts für bedenklicher, als wenn man die Romantik, wenn man alles Große und Schöne, was man in der Regel unter diesen Begriff zu subsumiren pflegt, auf ein Gebiet überträgt, wohin es nicht gehört. Ich glaube, man beeinträchtigt die Sache derselben nicht mehr, als wenn man gleichsam eine Hetzjagd auf Romantik anstellt; ich muß aufrichtig gestehen, daß es bisweilen mir so vorkommt, als ob eine *historisch-romantische Maskerade* hier aufgeführt würde, — die wahre, echte Romantik wird aber dabei wahrlich nichts gewinnen! In mir stieg unwillkürlich eine andere Reminiszenz aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf, als die, welche Herr v. Gerlach in uns hervorrufen wollte, — die Erinnerung an Versailles und die Schäferstücke, welche damals von den Hofdamen in Trianon aufgeführt wurden. Ich glaube aber Herrn v. Gerlach nicht erst daran erinnern zu müssen, wo und wie diese Schäferspiele geendet haben. Lassen Sie die Romantik da, wohin sie gehört, und bringen Sie dieselbe nicht in eine Sphäre, wie die gegenwärtige! Hier haben wir es mit den *praktischen* Interessen der Gegenwart zu thun. Wie ich nichts dagegen habe, daß man die Maschinenkunde und die Arbeitstheilung, die Errungenschaften der letzten fünfzig Jahre auch selbst bei einem Kölner Dom zur Anwendung bringt, trotz des altehrwürdigen Krahnes, des Symbols der Stadt Köln, so sollten wir, däucht mich, auch die Errungenschaften der neuen Wissenschaft während der letzten Jahrzehnte, die wahrlich nicht gering anzuschlagen sind, eben so wenig verschmähen; wir sollten dieselben vielmehr benutzen und heranziehen, wo es nur irgend möglich ist. Wenn es aber irgend ein Gebiet giebt, wo wir zu fragen haben: was fordert die Gegenwart, was hat die Gegenwart von dem ihrigen hinzuzuthun? so ist es das Gebiet der *Gesetzgebung*. Hier sollen wir uns von Illusionen nicht herumführen lassen, den festen Boden nicht aufgeben, um — wenn ich es sagen soll — mit romantischen Attitüden auf dem Seile zu tanzen. So viel im Allgemeinen, m. H.; ich glaubte das sagen zu müssen, um anticipando den Einwürfen zu begegnen, die meine folgenden Aeußerungen gewiß finden werden. (Stimme links: „Jetzt kommen wir zur Sache.") Ja! jetzt kommen wir zur Sache. (Heiterkeit.) Ich habe mich bei der Debatte über den §. 1 über Manches gewundert, ganz besonders aber darüber, daß zwei Hauptvertreter der uns entgegenstehenden Ansichten, — wenn auch nicht in ihrem Votum, so doch in ihren Deduktionen sich entgegentraten, daß dieselben bis jetzt noch so wenig in einander gelebt haben. Es waren dies die beiden geehrten Vertreter für Schievelbein. Während Herr v. Gerlach mit einem wahren Herzeleid über die ganze Vorlage sich ausgelassen und zum Schlusse erklärt hat, daß er das Gesetz nur als einen beklagenswerthen Nothstand betrachten könne und er nur in diesem Sinne dafür stimmen werde, hat der andere geehrte Abgeordnete *) einen förmlichen

*) Wagener von Berlin, Obergerichtsassessor a. D., Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg, (vgl. Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 123–125). — Es ist gleich hier darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer gewissen Uebung, da die Unterscheidung zwischen ihm und dem Abg. v. Gerlach allerdings sehr schwierig ist, indem Beide nicht allein derselben Partei angehören, sondern auch Beide in demselben Bezirke gewählt sind, Jener das *jüngere*, Dieser das *ältere* Mitglied für Neustettin u. s. w. genannt wird.

Dithyrambus auf die Vorlage gesungen; er hat in dem Entwurfe, so zu sagen, einen neuen Frühling unserer Gesetzgebung begrüßt, eine Morgenröthe, nach der nun wohl endlich der Tag kommen werde. Da seine Argumente mir grade für die gegenwärtige Frage von großem Gewicht sind — und ich adoptire sie fast alle im Voraus — so erlauben Sie, daß ich die gewichtigsten hier aphoristisch mittheile. Ich bin meinem Gedächtniß in etwas zu Hülfe gekommen, indem ich das bekannte Organ der Herren nachgesehen habe, welches die Rede, von der ich gesprochen, in ihrer ganzen Länge und Breite mittheilt, während, beiläufig bemerkt, die Gegengründe kaum darinnen zum Worte gekommen sind. Ich möchte wissen, ob das vielleicht die ausgleichende Gerechtigkeit der guten alten Zeit ist, oder ob es etwa bloß Sorgfalt für das Publikum des Blattes ist, damit dasselbe nämlich von dem revolutionären Gifte der Argumente, welche dem Herrn entgegengesetzt wurden, unberührt bleibe. (Heiterkeit.) Der geehrte Abgeordnete hat sich also dahin ausgesprochen, daß er und seine Partei der Meinung seien, daß der Justizpflege wie der Justizverwaltung durch dieses Gesetz auch nicht das Mindeste entzogen werden dürfe, sonst würden sie entschieden dagegen stimmen. Er hat weiter gesagt: das Gebiet der Justiz zu verkleinern oder zu verringern gehe auch nicht im Entferntesten an; im Gegentheil solle die Justiz hier erst recht lebensfähig oder naturwüchsig dadurch gemacht werden, daß eine organische Verknüpfung derselben mit der Verwaltung eintrete. Er hat weiter gesagt, daß es sich hier um eine Kombination von privat- und staatsrechtlichen Fragen handle, durch deren Entscheidung, mittelst einer Verbindung der Justiz mit der Verwaltung, die betreffende Behörde so recht zu einem Gerichtshofe im eminentesten Sinne des Wortes werde; er erwarte um deswillen, daß durchaus sachgemäße Entscheidungen gefällt würden, daß zwar die Juristen in diesen Fragen vor Allem zu Hause seien, daß indeß die Verwaltung sich mit der Justiz doch noch möglichst zu identifiziren habe, damit künftig die Justiz selbstständig und allein — wohl nachdem sie sich nach dem Wunsche des Herrn v. Gerlach aus der Büreaukratie gehörig ergänzt hat — über diese höchsten Fragen des Staats- und Völkerlebens zu Gericht sitzen könne. In diesem Tone ging es weiter, und könnte ich Ihnen noch mehr derartige Stellen mittheilen; ich begnüge mich aber mit der Anführung des resümirenden Schlusses: „Wir wollen den Kompetenzgerichtshof zu einem *wirklichen Gerichtshof* und damit zu einem Bollwerke der wahren Freiheit machen.“ Nun, m. H.! bitte ich allem dem den §. 6 gegenüber zu stellen, um welchen es sich jetzt handelt. Glauben Sie wirklich annehmen zu können, daß die Behörde, welche durch diesen §. 6 konstituirt werden soll, ein *Gerichtshof* ist? Wo finden sich denn hier, frage ich, jene Elemente der Justiz und der Verwaltung, die sich organisch mit einander verknüpfen sollen? Ich bitte, mir dieselben zu zeigen. Wenn Sie mir dieselben aber nicht zeigen können, m. H.! dann hoffe ich, daß wenigstens der geehrte Abgeordnete und seine Freunde, allenfalls mit Ausnahme des älteren Herrn Abgeordneten für Schievelbein, dann *gegen* den §. 6 entschieden stimmen werden. Man wird vielleicht sagen, der Herr Justizminister wäre doch im §. 6 als konkurrirend bezeichnet. M. H.! so großes Gewicht ich auch auf die moralische Einwirkung des Herrn Justizministers in einem solchen Falle gewiß lege, so glaube ich dennoch, daß es eben nur eine *moralische* Einwirkung sein kann und sein wird; jedenfalls wird es zu Abstimmungen kommen; bei der Abstimmung aber hat der Herr Justizminister nur *Eine* Stimme. Wo also, m. H., sind, frage ich noch ein Mal, wo sind denn alle die gedachten Elemente, welche die Garantie gewähren sollen, daß hier, besonders für so intrikate Fälle, *Justiz* geübt,

Recht gesprochen werden wird. Das aber will man doch, man hat es laut proklamirt. Zwar wird man uns sagen — ich bin darauf gefaßt — wir ständen hier vor etwas ganz Ausnahmsweisem, auf das Militär müßte ganz besondere Rücksicht genommen werden, der Soldatenstand bilde den Kern des Staates, er dürfe in keiner Weise erschüttert werden, die Rücksichten der Disziplin, der militärischen Oberordnung würden aber darunter leiden, wenn man das sogenannte Civilelement mit in den Gerichtshof einfließen lassen wollte. M. H.! Niemand kann mehr davon überzeugt sein, als ich, wie wichtig grade in unserer Zeit das stehende Heer ist! Ich adoptire vollkommen, was schon einmal gesagt worden ist, daß nämlich der Priester und der Soldat die Grundpfeiler, das Bollwerk der bürgerlichen Gesellschaft seien. Ich muß indeß wohl, indem ich dies anerkenne, den Herrn v. Gerlach erst bitten, zu verzeihen, daß es ein Franzose ist, der es gesagt hat, der es sogar in Rom gesagt hat. Ja, ich halte den Priester und den Soldaten für die Schildhalter der bürgerlichen Ordnung, ich halte sie meinerseits für weit wichtiger, als selbst die Herren Landräthe. (Heiterkeit links.) Aber nichtsdestoweniger glaube ich, daß wir ganz unbeschadet der Stellung, die dem Heere im Staate gebührt, recht füglich hier auch der Justiz Rechnung tragen dürfen, daß wir dem Anspruche auf unparteiische Justizpflege in anderer Weise, als hier vorgeschlagen ist, gerecht werden müssen. Man wird vielleicht weiter sagen, das militärische Gefühl sträube sich dagegen, solchergestalt mit Civilbeamten als Gleichberechtigten zusammenzuwirken. Ich muß gestehen, ich würde mich sehr täuschen in meiner Beurtheilung des militärischen Gefühls, wenn wirklich ein solcher Einwand eine Berechtigung haben könnte. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, wie selbst in jener Zeit, in welcher der Kriegerstand Alles in Allem war, der Zeit, für welche der geehrte Abgeordnete für Schievelbein schwärmt, in den Parlamenten neben den geharnischten Baronen auch Leute der Robe, der Feder, als Richter Platz nahmen, wie die conseillers de la robe neben den conseillers de l'épée Recht sprachen, ohne daß die Barone irgend welchen Anstoß daran nahmen. Was aber damals zulässig war, wird wohl auch im neunzehnten Jahrhundert geschehen können. Man hat uns von der rechten Seite in diesem Gesetze auch den Ausgangspunkt zur Wiederherstellung des judicium parium erkennen lassen wollen, einem Institute, zu welchem man überhaupt viel Hinneigung an den Tag gelegt hat, welche Hinneigung ich meinerseits bis zu einem gewissen Grade nicht bloß begreife, sondern selbst theile, wohingegen ich kaum einsehe, wie dies grade auf dieser (der rechten) Seite der Fall sein kann, da die Geschworenengerichte doch auch über Frankreich zu uns gekommen sind. Aber ich frage: wo findet sich denn hier Etwas von einem judicium parium? welches Element ist hier eingefügt, um gleichmäßig die Rechte und Interessen des Bürgers wahrzunehmen, welcher wegen einer Gesetzesüberschreitung Seitens einer Militärperson Klage erhebt? Ist es etwa ein anderer Fall, wenn ein Landmann sich beklagt, daß ein Offizier über seine Saaten geritten sei, ohne dazu befugt gewesen zu sein, als wenn dies ein Civilbeamter gethan haben soll? Welches Element soll hier den Beschädigten, welcher klagbar wird, das bürgerliche Interesse, vertreten? Wir verlangen nun nicht, daß die pares des klagenden Bürgers hergerufen werden, wohl aber, daß Justizbeamte mitwirken und die Gewähr geben, daß nicht bloß die militärische Seite, sondern auch die civilrechtliche gehörig in's Auge gefaßt werde. Man hat uns, wie bereits bemerkt, gesagt, daß die schwierigsten Fragen der Justiz und Verwaltung von dem Kompetenzgerichtshof gelöst werden sollen. Da frage ich Sie aber nun: muthen Sie wirklich den Herren vom Degen zu, daß sie solche schwierige Fragen sach=

gemäß lösen sollen? können Sie das irgendwie billigerweise erwarten? Wo bleibt dann aber die Konsequenz Ihrer Behauptungen? oder sind es etwa nur solche, die in der Luft stehen, die nur Theorie sind und nicht zu Thaten werden sollen? Ich habe schon bemerkt, daß der Herr Justizminister über die civilistischen Fragen aller Art, welche sich darbieten werden, über die Theorie der culpa u. dgl. m. allerdings wird Aufschluß geben können, ich darf aber doch wohl fragen, ob es auch dem beredtesten Munde gelingen wird, Männer, die nie mit solchen Kenntnissen und Begriffen sich näher vertraut gemacht, die nie das mein und dein juristisch gegen einander abgewogen haben, in wenig Stunden darüber aufzuklären? Wie dem aber auch sein mag, in einer derartigen Belehrung kann keine genügende Garantie für das Rechtsprechen gefunden werden. Es handelt sich hier um einen zu bildenden Gerichtshof, dessen Urtheile durch Abstimmung nach Majoritäten zu Stande kommen sollen. M. H., der Gesetzentwurf selbst hat auch, vielleicht weil man die Einwendungen vorausgesehen hat, die ich zum Theil anzudeuten die Ehre hatte — nicht gesagt: der Gerichtshof wird gebildet durch das Militärjustizdepartement unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere; er braucht vielmehr den Ausdruck: „die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militärjustizdepartement ausgeübt u. s. w." Es scheint, man hat gefühlt, daß eine solche Behörde, wie respektabel sie auch immer sein mag durch die Persönlichkeiten, welche sie bilden, doch nicht den Namen eines Gerichtshofes beanspruchen kann, am wenigsten aber den eines neutralen. Wenn sie aber kein Gerichtshof ist, m. H., dann glaube ich, stehen nicht bloß die wichtigsten Gründe allgemeiner Natur entgegen, Fragen, die ganz außerhalb des Militärwesens liegen, bloß Militärpersonen, oder doch einer überwiegenden Majorität von solchen zu unterbreiten, sondern es steht ihr auch eine ausdrückliche Bestimmung unserer Verfassungsurkunde entgegen; ich bin wenigstens der Ansicht, daß es eine Verletzung der Verfassungsurkunde sein würde, wenn wir diese Vorlage, so wie die Regierung sie gemacht hat, annähmen. Es ist, m. H., schon auf Artikel 96 der Verfassungsurkunde hingewiesen worden; in diesem Artikel heißt es wörtlich:

> „Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof."

Sie haben gehört, m. H., wie von beiden Seiten dieses Hauses, von den Rednern der verschiedensten Farben zugegeben und anerkannt worden ist, daß es sich hier um einen förmlichen Konflikt handle, wie dies auch schon daraus hervorgeht, daß man eben den Kompetenzkonfliktsgerichtshof zu ihrer Aburtheilung durchgängig bestimmt hat. Es ist ein Konflikt mit allen Kriterien eines solchen: es handelt sich, zu entscheiden, ob ein Beamter innerhalb seiner Attributionen als Beamter, ob eine Behörde gehandelt hat, oder ein Privatmann. Durch den Kläger ist die Sache vor die Gerichte gebracht; die Exekutivbehörde behauptet aber, nicht die Gerichte seien kompetent, sondern sie, weil eben nicht die Handlung eines Privatmannes, sondern die eines Beamten als solchen zur Beurtheilung vorliege; das aber ist ein Konflikt im vollen Sinne des Wortes. Bis jetzt ist denn auch nicht bloß von keiner Seite versucht worden, diesen Fall als nicht unter die Bezeichnung „Kompetenzkonflikt" fallend darzustellen, sondern man hat vielmehr das Gegentheil auf allen Seiten ausdrücklich zugestanden. Wenn dem aber so ist, so frage ich wiederholt, wie wollen Sie den Art. 96 der Verfassungsurkunde damit reimen, wenn nach der Vorlage kein Gerichtshof über einen

solchen Fall urtheilen soll, sondern eine ganz andere Behörde die Stelle eines Gerichtshofes zu vertreten hat. Wie gesagt, schon die Erklärung in dem Gesetze selbst zeigt, daß man in der hier konstituirten Behörde einen eigentlichen Gerichtshof nicht erkennen konnte. In Anbetracht der allgemeinen rechtlichen Rücksichten, so wie der großen Aufgabe, welche der erkennenden Behörde durch dieses Gesetz übertragen werden soll, mit Rücksicht auf das Vertrauen, welches eine solche Behörde nothwendig umgeben muß, und endlich ganz besonders mit Rücksicht auf den Art. 96 der Verfassung, den wohl Niemand wird aus dem Wege interpretiren können, ersuche ich Sie, m. H., den §. 6 in Einklang sowohl mit der Verfassung, als mit den angeführten Rücksichten zu bringen. Mein Amendement liegt vor Ihnen, dasselbe schlägt vor: In §. 6 statt der Worte in dem zweiten Alinea:

„die Verrichtungen" ꝛc. bis zum Schlusse des Paragraphen

zu setzen:

„es treten alsdann statt der im §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 bezeichneten vier Verwaltungsbeamten eben so viel höhere Offiziere in den Gerichtshof ein, welche vom Könige auf drei Jahre bezeichnet werden."

Ich glaube, m. H., daß Niemand sagen kann, dieses Amendement gehe zu weit, mich dünkt vielmehr, daß es die höchste Billigkeit auf seiner Seite hat, wie es denn auch weiter vollkommen in die Oekonomie des ganzen Gesetzes paßt. Nur in solcher oder ähnlicher Weise wird das Gesetz mit den Anforderungen der Verfassung und der Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden können. Im Allgemeinen besteht, wie das Gesetz von 1847 darthut, der Konfliktsgerichtshof aus Justiz- und Verwaltungsbeamten; die Verwaltungsbeamten haben den Beruf, die Interessen, die Rücksichten, die Grundsätze der Verwaltung im Schooße des Gerichtshofes zur Geltung zu bringen. In denjenigen Fällen, womit sich der §. 6 beschäftigt, handelt es sich nun nicht um Verwaltungsinteressen im Gegensatz zu den Justizinteressen, sondern es handelt sich um ein militärisches Interesse, welches der Rechtsverfolgung gegenüber geltend gemacht werden soll. Was steht dem aber entgegen, daß das militärische Interesse nicht in gleicher Art geltend gemacht werde, wie das Interesse der Verwaltung? Oder wiegt etwa das militärische Interesse schwerer, als die Interessen der Exekutive, als der ganze übrige Staatsorganismus, mit Ausnahme der Justizinteressen, insgesammt? Wenn Sie also, m. H., statt der vier Verwaltungsbeamten vier Militärbeamte eintreten lassen, die über die eigenthümlichen Rücksichten, welche die Organisation und der Zweck des Militärwesens erfordert, im Schooße des Gerichtshofes Aufschluß geben oder, wenn Sie es so nennen wollen, das Interesse des Heeres geltend machen können, so hängt die Waage wieder ganz gleich, eben so wie da, wo das Verwaltungsinteresse auf der einen Seite und das Justizinteresse auf der anderen Seite liegt. Man hat zwar von einer Seite, ich glaube, es war der Abgeordnete Breithaupt,*) einen anderen Ausweg gesucht, indem man vorschlägt, das Justizinteresse noch durch zwei rechtsverständige Referenten zu wahren, welche von den beiden Ministern ernannt werden sollen. Aber das, m. H., ist nicht genügend; durch diese zwei Referenten wird die Behörde nicht zum wirklichen Gerichtshof, um so weniger, als aus dem fraglichen Amendement nicht zu ersehen ist, daß dieselben Stimmrecht haben sollen. Welche Rolle werden diese beiden Referenten alsdann aber spielen, welche die Herren Offiziere in die Geheimnisse der Justizpflege einweihen, um sich dann zurückzuziehen, um es letzteren zu überlassen, darüber

*) Breithaupt von Erfurt, Kreisger.-Direktor, Abg. für Ruppin, Ostpriegnitz.

zu erkennen, was Rechtens ist? In der That, wenn diese Referenten wirklich kein Stimmrecht haben sollen, dann spielen sie, wenigstens vom richterlichen Standpunkte aus betrachtet, eine so traurige Rolle, daß ich dieselbe einem höheren Gerichtsbeamten nicht zugemuthet sehen möchte. Sollen dieselben aber mitstimmen, so müßte das jedenfalls ausdrücklich in dem Amendement gesagt werden; aber auch dann würden sie durch die Zuthat eine genügende Garantie für die Civilinteressen, im Gegensatz zu den militärischen, nicht bieten. Ich kann also in diesem Amendement keine ausreichende Verbesserung des Paragraphen und eben so wenig ein Genugthun gegenüber der Verfassung erkennen. M. H.! Wenn die von mir entwickelten Gründe stichhaltig sind, so glaube ich, daß man um so mehr ihnen beipflichten und das Amendement annehmen muß, als doch wahrlich sich bisher nicht gezeigt hat, daß das Heer irgendwie durch den bestehenden Rechtszustand erschüttert worden wäre. Bisher war keine Civilklage gegen Militärs einer solchen vorläufigen Kognition unterworfen, und bemerken Sie wohl, wenn ich bitten darf, es handelt sich hier nur um Civilklagen. Es haben also die Offiziere und Beamten der Armee stets vor den gewöhnlichen Gerichten ohne Weiteres Recht genommen, sobald es sich um Civilklagen handelte. Ist denn deshalb das Heer in seinen Grundfesten erschüttert worden? oder welche Uebelstände haben sich in Folge dessen gezeigt? Es wird also jedenfalls noch ein bedeutender Fortschritt nach der militärischen Seite hin sein, wenn Sie den §. 6, so wie ich ihn zu amendiren vorschlage, annehmen; es wird damit ein neues bedeutendes Gewicht in die militärische Waagschaale geworfen. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn dieser Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung Theil des Gesetzes bleibt, letzteres dadurch einen festen Fuß im Volksleben nicht wird fassen können; ja, ich bin sogar weiter noch der Ueberzeugung, daß es weit angemessener wäre, den Artikel 6 ganz zu streichen und der vorgesetzten Militärbehörde schlechthin die Autorisation zu strafrechtlichen und Civilklagen anheimzugeben, als auf dem eingeschlagenen Wege den Schein eines Gerichtshofes hervorzurufen, dem Wesen aber nach die Autorisation der oberen Militärbehörden zu fordern. Sage man dann lieber grade heraus: die Interessen der Armee und des Staates erfordern es, daß keine Militärperson ohne Weiteres belangt werden kann, vor welchem Gerichte es immer sei, ohne daß zuvor der kommandirende General oder der betreffende Oberst sein Ja dazu gesagt hat. Wird dies rund heraus gesagt, so weiß doch Jeder, woran er ist. Aber einen Gerichtshof gleichsam zu improvisiren, der doch im Grunde kein Gerichtshof ist, der deshalb im Widerspruch steht mit einer Bestimmung der Verfassungsurkunde, dazu werde ich meinerseits meine Stimme nicht geben können. Ich bitte, m. H.! erhalten Sie den Gesetzentwurf rein gegenüber solchem Vorwurfe, stimmen Sie für das Amendement im Interesse der Gerechtigkeit, ja der gewöhnlichsten Billigkeit!

Das Amendement wurde verworfen und der §. 6 mit einem Zusatzantrag des Abg. Breithaupt:

„die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechts-„verständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der „andere von dem Kriegsminister ernannt wird," —

angenommen.

3.

Die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. *)

In Folge der in der vorigen Session erfolgten Zurückziehung der die Grundsteuerangelegenheit betreffenden Regierungsvorlagen war diese Angelegenheit, deren Regulirung so dringend durch die Interessen des Rechts, der Politik und der Finanzverwaltung Preußens geboten wird, noch nicht erledigt.

Der Abg. Harkort erneuerte zum sechsten Male seinen Antrag, der einen von ihm vorgelegten Gesetzentwurf umfaßte, welcher im

§. 1 den Grundsatz aufstellt, daß alle Grundstücke im Staate, welche einen Ertrag gewähren, der Grundsteuer zu unterwerfen seien; im

§. 2 die Ausnahmen von dieser Regel bezeichnet; im

§. 5 verordnet, daß die Höhe des als Grundsteuer aufzubringenden Prozentsatzes (vom Reinertrage der Grundstücke) alljährlich bei Feststellung des Staatshaushaltsbedarfs durch ein Gesetz zu bestimmen sei; im

§. 41 wegen Aufhebung der bestehenden gänzlichen oder theilweisen Grundsteuerbefreiungen und wegen der einstweiligen Heranziehung der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke zur Grundsteuer auf ein besonderes Gesetz verweist,

und welcher in der vorigen Session der Regierung zur „Benutzung" überwiesen war.

Gleichzeitig überreichte Reichensperger II. den folgenden Antrag: **)

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

„§. 1.

„Die im §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die „Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, vorbehaltene Entschädigung wird „ausschließlich den Besitzern solcher ländlichen oder städtischen Güter oder „Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst „eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder „Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke „ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, gewährt und „besteht in dem zwanzigfachen Kapitale des Mehrbetrags an Grundsteuer, „welcher zufolge des künftigen Grundsteuergesetzes im Vergleiche mit den „bisheran von denselben entrichteten grundsteuerartigen Abgaben jenen „Grundstücken auferlegt werden wird.

„§. 2.

„Die Besitzer solcher zum platten Lande gehöriger Güter oder Grund„stücke, denen ein Rechtstitel der im §. 1 gedachten Art nicht zur Seite „steht, — ingleichen die bisher servispflichtigen Städte, sollen innerhalb „der ersten fünf Jahre nach Einführung des künftigen Grundsteuergesetzes „nur ein Dritttheil, innerhalb der weiteren fünf Jahre zwei Dritttheile des „Mehrbetrages der Grundsteuer, welcher zufolge des künftigen Grund-

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 7 und 13, 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 6, 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, c) Nr. 3, Nr. 12 und 13, Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ (II, 3 a) Nr. 2.

**) Aktenstück Nr. 38. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 98—99.

„steuergesetzes im Vergleiche mit den bisheran von denselben entrichteten „grundsteuerartigen Abgaben jenen Grundstücken auferlegt werden wird, „zur Staatskasse entrichten.

„Nach Ablauf von zehn Jahren haben sie den vollen Betrag der „Grundsteuer ohne Abzug zu zahlen.

„§. 3.

„Die Kommission für Finanzen und Zölle ist beauftragt, nach Fest„stellung der vorstehenden oder der denselben durch Beschluß der Kammer „substituirten Entschädigungsgrundsätze und unter Zugrundlegung derselben „die in Nr. 120 und 121 der Drucksachen der 3. Legislaturperiode 1. Session „enthaltenen Kommissionsvorschläge, insbesondere unter Festhaltung der im „§. 30 des vorgenannten Kommissionsvorschlags Nr. 120 bezeichneten Aus„nahmen umzuarbeiten und zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen."

Beide Vorschläge wurden der Kommission für Finanzen und Zölle zur Begutachtung überwiesen, und diese referirte über beide in demselben Bericht. *) Sie beantragte, zur Tagesordnung überzugehen, und zwar über den Antrag Harkort, weil die Regierung erklärt habe, zu keinem Gesetze ihre Zustimmung zu geben, das die Grundsteuerbefreiungen ohne Entschädigung aufhebe, und weil man in so schwierigen und eingreifenden Materien der Regierung die Initiative überlassen müsse; über den Antrag Reichensperger, weil außerdem auch noch die Form einer Kapitalentschädigung der vorgeschlagenen jedenfalls vorzuziehen sei.

Dieser Bericht stand auf der Tagesordnung der 15. Sitzung am 30. Januar; als Regierungskommissar fungirte der Geh. Finanzrath Bitter.

Der Abg. v. Fock hatte dazu das nachstehende Amendement eingebracht:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

„über den Antrag des Abg. Reichensperger in der Erwartung, daß von „der Staatsregierung binnen Kurzem Gesetzvorlagen Behufs endlicher Aus„führung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung „der Grundsteuerbefreiungen, gemacht werden, — zur Tagesordnung über„zugehen."

Reichensperger II. nahm das Wort für seinen Antrag: **)

Meine Herren! Es ist in der Kommission das Bedauern ausgedrückt worden, daß der gegenwärtige Antrag, was man auch immer zu seiner Beseitigung vorschlagen und beschließen möge, jedenfalls Veranlassung geben werde, aufregende Reden zu halten und die in den westlichen Provinzen bestehende gereizte Stimmung immer mehr zu reizen und zu erbittern. M. H.! Das Eine ist allerdings sehr wahr, die Sie beschäftigende Frage bietet reichen Stoff hierzu dar. Allein nicht minder wahr ist es, daß die Kommission sich höchlich rücksichtlich dessen vergriffen hat, was denn eigentlich aufregt und erbittert. Wäre es wirklich meine Absicht, und wohnte mir auch die Kraft dazu bei, hier vor Ihren Augen vollständig demjenigen Gefühle des gekränkten Rechts Ausdruck zu geben, welches seit 40 Jahren die Brust jedes Einwohners der westlichen Provinzen in immer wachsendem Maaße erfüllt, — wäre es wirklich meine Absicht, Ihnen seinem ganzen Umfange nach zu zeigen, was es denn eigentlich heißt, den westlichen Provinzen seit länger als 40 Jahren immer die feierlichsten Verheißungen zu

*) Aktenstück Nr. 39. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 99—101.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 204—207.

wiederholen, daß die Grundsteuerfrage endlich regulirt werde, und daß dennoch die gedachten Provinzen mit dieser ungleichen und schon darum allein schlechthin ungerechten Steuer immer noch belastet sind, während in den östlichen Provinzen, in offenem Widerspruch mit allem Gesetz und Recht, mit den königlichen Verheißungen, ja, im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde, die Ungleichheit der Besteuerung fortwährend besteht, — könnte und wollte ich Ihnen, m. H., dies Alles mit den glühendsten Zügen vorführen: so würde ich doch immerhin nichts Aufregenderes und Verletzenderes finden können, als was die Kommission gefunden hat, indem sie Ihnen vorschlägt, die Sache gar nicht zu erörtern, sondern schlechtweg zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Man will also ganz einfach über diese Frage hinweggehen, man will den Grabstein auf sie legen, und die einfache Tagesordnung soll demselben jene sieben Siegel aufdrücken, die den Abgrund verschließen. Man will gar nicht auf die Frage eingehen, ob auf dem Wege meines Antrages die Grundsteuerangelegenheit zum Austrage gebracht werden solle, oder auf einem anderen Wege; man läßt sich hierauf gar nicht ein; man sagt sich, wie es scheint, daß auf dem Wege einer solchen materiellen Erörterung am Ende vielleicht doch noch irgend welches Kompromiß zu Stande kommen könne, — daß es vielleicht gelinge, die Grundsteuerfrage endlich zum Ziele zu führen. Man wird sich dabei aber zugleich gesagt haben, daß man dies eben nicht wolle, daß sie ungelöst bleiben soll, weil allerdings eine jede Art der Lösung, auch die den Gegnern günstigste, ihnen immerhin irgend eine Last auflegen wird und muß. Ich erkenne also vollständig an, daß die einfache Tagesordnung, welche die Kommission vorschlägt, allerdings der gradeste Weg ist. Allein, m. H., sehen wir zu, ob dieser gradeste Weg denn auch wirklich zum Ziele führt, — sehen wir zu, ob zwischen jenem Ziele und diesem hohen Hause sich nicht vielleicht ein Abgrund findet, der zuerst ausgefüllt werden muß, bevor man auf diesem gradesten Wege zum Ziele gelangt. Es will mir scheinen, als sei dem wirklich so, — als bestände jener Abgrund und als könne derselbe nur dadurch ausgefüllt werden, daß man alle Prinzipien des Rechts und der Gerechtigkeit, der Klugheit und Billigkeit, ja, eine ganze Reihe von Gesetzen und königlichen Verheißungen, nebst den wichtigsten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in jenen Abgrund hineinwürfe. M. H.! Es war wohl eine ähnliche Veranlassung, die einmal im alten Rom einen derartigen Abgrund auf dem Forum geschaffen hatte. Damals hat die römische Ritterschaft gerechter und, wie mir scheint, auch klüger gehandelt, als hier proponirt wird; damals war es ein echter und voller Ritter, der sich mit Roß und Schild und Speer in den Abgrund stürzte und ihn schloß. Heute geht freilich nicht die Anforderung an irgendwen aus der Ritterschaft, derartigen Thaten nachzueifern, sondern wir fordern ganz einfach, daß sie eben nur völlig unhaltbare, durch unvergessene königliche Worte längst charakterisirte falsche Prätensionen aufgebe und in jenen Abgrund hineinwerfe. Mit einfachen Tagesordnungen werden Sie denselben nimmer schließen. M. H.! Lassen Sie uns einen kurzen Rückblick auf den Gang der Grundsteuerfrage werfen, um uns zu vergegenwärtigen, wie dieselbe heute zu beurtheilen ist. Es war im Jahre 1807, als nach einem jähen Sturze der Monarchie zum Wiederaufbau derselben geschritten werden mußte. Das Eine stand alsbald fest, daß der bisherige Patrimonialstaat nicht mehr zu halten sei, daß festere Fundamente gelegt werden müßten. Die großen Minister Preußens, die den Staat wahrhaft gerettet haben und zum Danke dafür heute von gewissen Patrioten als mehr oder weniger verkappte Revolutionäre bezeichnet werden, erkannten, daß jene Wiedergeburt des preußischen Staates nur dadurch zu er=

reichen sei, daß man die Freiheit der Person und des Eigenthums, sowie die Gleichheit der Besteuerung für Alle zu einer Wahrheit machte. Was dieses Steuerprinzip anlangt, so ist man mit den Personalsteuern zum Ziele gekommen. Die damalige Ritterschaft hat es über sich ergehen lassen müssen, daß ihre frühere ungerechte Befreiung von persönlichen Abgaben, als Accise, Wegegeldern, Einquartirung, beseitigt ward. Hinsichtlich der Grundsteuerfrage dagegen ist ein ähnliches Resultat nicht erreicht worden; es ist Niemanden unbekannt, durch welchen Widerstand die Anstrengungen jener Minister vereitelt worden sind. So war die Lage der Sache, als die Rheinprovinz der preußischen Monarchie inkorporirt wurde. Da war das erste königliche Wort, das die Provinz vernahm, „daß die Steuern mit deren Zuziehung regulirt und nach einem allgemeinen, auch für die übrigen preußischen Staaten zu entwerfenden Plane festgestellt werden sollten.“ Das ist das königliche Wort, das noch immer einzulösen ist. Es wurde diese Verheißung in dem Abgabengesetze vom Jahre 1820 wiederholt, und daraufhin trug man kein Bedenken, auch in jenen Landestheilen der Rheinprovinz, in welchen niemals die französische Herrschaft Fuß gefaßt hatte, die linksrheinische Grundsteuer einzuführen. Man hat dort die linksrheinische Katastrirung vorgenommen und im Jahre 1831 die volle Grundsteuer auferlegt. Was hat man am Rheine dem gegenüber gethan? Man hat bezahlt, und auf das königliche Wort vertraut, daß diese Steuer nicht eine ewig ungleichmäßige bleiben, — daß sie nicht allein und ausschließlich auf den westlichen Provinzen lasten solle. Man hat bezahlt und nicht geschrieen, es sei dies eine Konfiskation. Man hat eingesehen, daß die Grundsteuer, wie jede andere Steuer, nichts Anderes sei, als eine theilweise Heranziehung des Einkommens der Unterthanen zu den Bedürfnissen des Fiskus. Man hat nie davon gesprochen, daß die Grundsteuer gar keine Steuer, sondern eine Rente sei, — man war dort nicht so gebildet, der Sprache und der ganzen Geschichte der Steuergesetzgebung Hohn zu sprechen. Man hat auch nicht von Entschädigung gesprochen; es ist Niemandem in den Sinn gekommen, eine solche vom Staate dafür in Anspruch zu nehmen, daß man die Steuer in gleichem Verhältnisse, wie jeder andere Staatsbürger, bezahle. Von allem dem ist nicht die Rede gewesen. Man hat gezahlt, aber man hat vertraut auf die königliche Verheißung, daß diese Steuer keine einseitige, sondern eine gleichmäßige für die ganze Monarchie sein werde und sein müsse. M. H.! Es ist diese Frage im Jahre 1848 noch nicht gelöst gewesen und sie hat nicht wenig dazu beigetragen, die Leidenschaften zu wecken und aufzustacheln. Sie hat diesen Leidenschaften eine ganz spezifische Tendenz gegen eben diejenige Klasse gegeben, welche bisheran die hochherzigen Absichten des Königs immerhin vereitelt hatte. Die Staatsregierung selber erkannte sofort die Nothwendigkeit an, die Grundsteuerfrage zu reguliren; sie war indessen noch ungelöst, als der König die Verfassungsangelegenheit wieder in die Hand nahm. Er erachtete es nicht bloß für nothwendig, in der Verfassungsurkunde das immer wiederkehrende Prinzip der gleichen Besteuerung zu sanktioniren, sondern es wurde in dem königlichen Patent von demselben Tage ausdrücklich von Neuem garantirt, daß der zunächst zu berufenden Landesvertretung ein Gesetz über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vorgelegt werden solle. Im Jahre 1850 kam ein derartiges Gesetz zu Stande, es war aber ein unfruchtbares, weil darin nur die Prinzipien aufgestellt und die Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen nur dem Worte nach aufgehoben wurden. Es vergingen wieder zwei Jahre; da wurden die Regierungsvorlagen der vorigen Session eingebracht, wodurch die Grundsteuerfrage ihrer endlichen Lösung entgegengeführt werden sollte.

Sie Alle wissen, woran diese Vorlagen gescheitert sind. Der einen Seite des Hauses genügte es nicht, daß die Staatsregierung den 13⅓fachen Betrag der künftigen Steuer als Entschädigung denjenigen zuwies, von welchen sie selber ausgesprochen hatte, daß ein Rechtsanspruch auf derartige Entschädigungen ihnen nicht zur Seite stehe, hinsichtlich deren die Staatsregierung selbst anerkannt hatte, daß nur auf Grund eines weit verbreiteten Rechtsirrthums einer einflußreichen Klasse von einer Entschädigung die Rede sein könne. Es sollte also ein Kapital von 10—15 Millionen bezahlt werden, um diesen Rechtsirrthum der bezeichneten einflußreichen Klasse abzulösen! Dem gegenüber trat eine andere Meinung auf, die dahin ging, es könnte entweder keine Entschädigung gegeben werden, oder nur eine viel geringere, oder es möge Billigkeits halber eine allmälige Heranziehung Platz greifen. An diesen Widersprüchen und Gegensätzen scheiterte die Regierungsvorlage. Sie wurde zurückgezogen, ohne daß der Versuch gemacht worden wäre, etwa durch die Einwirkung der ersten Kammer die Sache in die frühere Lage zurückzubringen. Vielleicht hing dies auch mit der Thatsache zusammen, die damals ein offenes Geheimniß war, daß die Staatsregierung dieser Frage gegenüber selbst eine einheitliche Stellung nicht einnahm, — ja, daß zwei Minister nicht für die Regierungsvorlage stimmten und so der Opposition der rechten Seite dieses Hauses gegen jene Vorlagen Halt und Bestand gaben. (Hört! hört!) M. H.! dieser Situation gegenüber wurde also die Regierungsvorlage verworfen. Bei dem Beginne dieser Session war es sofort kein Geheimniß mehr, daß die Staatsregierung ihrerseits ihre Aufgabe in dieser Sache durch ihren vorigjährigen Versuch für gelöst und erledigt erachtete, — daß man die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche die Steuerausgleichung zur allgemeinen beschworenen Pflicht macht, lediglich auf sich beruhen lassen werde, da die mehrgedachte Regierungsvorlage die Majorität des Hauses nicht erlangt hatte. Es läßt sich gar sehr in Frage stellen, ob dieser Standpunkt der richtige sei, ob man damit der verfassungsmäßigen Pflicht Genüge gethan habe, oder ob es nicht nothwendig war, diesen oder einen anderen Versuch zu erneuern und unausgesetzt auf Mittel und Wege zu denken, um endlich der gebieterischen Forderung der Gerechtigkeit und der Verfassungsurkunde zu entsprechen. Allein wie dem auch sein möge, es stand fest, daß von Seiten der Regierung die Grundsteuerfrage in dieser Session nicht in die Hand genommen werden würde, und es war demnach die dringendste Veranlassung da, daß von Seiten der Kammer die Initiative ergriffen ward. Es war hierbei auch nothwendig, den praktischen Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß man zur Vermeidung des bisherigen großen Zeitverlustes zunächst die Frage der Entschädigung zur Erledigung bringe und nicht wieder die Arbeiten der Kommission einem ganzen Grundsteuergesetze zuwende, vielmehr zunächst nur die Frage zur Lösung bringe, an welcher im vorigen Jahre die ganze Arbeit gescheitert war. Dies ist der Standpunkt, den mein Antrag einnimmt; die ihn begleitenden Motive, welche durch den Bericht der Kommission in keiner Weise entkräftet worden sind, rechtfertigen denselben, meines Erachtens, nach Form und Inhalt. Was sagt nun der Bericht zur Rechtfertigung der Proposition, zur einfachen Tagesordnung überzugehen? Meiner Meinung nach nichts irgendwie Erhebliches! Es treten uns in diesem Berichte bloß einige Widersprüche entgegen, auf die ich mit wenigen Worten aufmerksam zu machen mir erlauben werde. Es heißt in Bezug auf den von mir gestellten Antrag, daß er nur Vorschläge zur Ausführung des Gesetzes vom Februar 1850 enthalte, und daß dieselben sich an dasjenige anschließen, was in der vorigen Session verhandelt worden sei; aber er enthalte nur einen Theil desselben, nur die Entschädigungsfrage wolle

er zur Lösung gebracht wissen, dagegen die Erledigung der Grundsteuerfrage als solche lasse er unberücksichtigt. Es scheint wohl, dies Referat solle ein Vorwurf sein; man scheint es tadeln zu wollen, daß nur diese Eine Seite der Frage in Anregung gebracht worden ist. Wenn dem so ist, so kann ich zu dessen Erledigung auf die nächstfolgende Seite des Berichts selbst verweisen, wo das Gegentheil zum Vorwurf gemacht wird, nämlich, daß der Vorschlag die Kumulation zweier nicht zusammenhängender Fragen enthalte, die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten und die künftige Steuerveranlagung, ja, selbst die künftige Katastrirung, und zwar darum, weil der Antrag auf die vorige Regierungsvorlage Bezug nehme, in dieser aber sub §. 24 eine künftige Katastrirung des Landes in Aussicht gestellt werde. Es ist in der That auffallend, daß man diesen Einwand gemacht hat; denn die Natur der Sache scheint es doch gebieterisch zu erheischen, daß zwar die Entscheidung über die schwierigste Frage der Entschädigung allem Andern vorhergehen, daß aber zugleich ein Maaßstab der künftigen Besteuerung festgestellt werden muß, weil hiernach allein die Höhe der Entschädigungen, die gezahlt werden sollen, zu normiren ist. Es muß also auf irgend einem Wege der Bonitirung oder Katastrirung, oder sonstwie eine Grundlage für Veranlagung einer gleichen Steuer in der ganzen Monarchie, ehe die Entschädigung selber, welche prinzipiell feststeht, auch numerisch berechnet werden kann, ermittelt werden. Ich sehe dann aber auch auf Seite 4 des Berichtes grade dieses selbst anerkannt. Dem Antrage des Abgeordneten Harkort wird nämlich dort entgegnet, daß der Grundsteuerveranlagung nothwendig die Feststellung der Entschädigung vorangehen müsse. Während mir also vorgeworfen wird, daß ich dies wolle und zu diesem Ende eine spätere Katastrirung in Aussicht stelle, die ja nach der Natur der Sache durch die Kommission und die Kammer auf jede beliebige Weise modifizirt und durch jede andere Bonitirung ersetzt werden kann, macht man das Gegentheil dem Harkortschen Antrage zum Vorwurfe. Die Staatsregierung hat es aber auch selber bei der Erörterung des Harkortschen Antrages in der Kommission als eine Nothwendigkeit bezeichnet, daß man vor Allem die durch das Gesetz vom Februar 1850 vorbehaltene Frage der Entschädigung zur Erledigung bringe. Das wird, wie gesagt, in meinem Antrage vorgeschlagen, und dennoch wird von der Kommission zur Tagesordnung überzugehen verlangt. Wenn das nicht ein circulus vitiosus ist, so begreife ich es nicht. — Der Bericht macht dem Antrage dann noch den weiteren Vorwurf, daß dadurch die Initiative in die Kammer gelegt werde, — daß man aber bei so wichtigen Maaßregeln die Initiative der Regierung abwarten müsse. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Initiative ein verfassungsmäßiges Recht der Kammern sei, und daß man nicht schlechthin dieses Recht ignoriren dürfe. Es ist aber eben so auffallend, daß man in der Kommission verkannt hat, wie hier wirklich gar nicht das, was man Initiative nennt, durch den Antrag ergriffen werde; er ist seinem materiellen Inhalte nach nichts Anderes, als ein Amendement zu dem von der Regierung selbst ausgegangenen Gesetzentwurf der vorigen Session. Die Regierung hat selbst eine Vorlage gemacht, und dieser gegenüber steht ein Antrag, der, wenn er im vorigen Jahre zur Erörterung gekommen wäre, als Amendement zu dem betreffenden Paragraphen hätte gestellt werden müssen. Wenn derselbe damals den Beifall der Kammer gefunden hätte, so wäre die Regierungsvorlage mit jenem Amendement an die Kommission zurückgegangen, um die weiteren Paragraphen der Vorlage nach Maaßgabe des beschlossenen Prinzips zu modifiziren. Ich weiß nun nicht, was Auffallendes an einem solchen Verfahren ist, und wie man in dem heutigen Berichte sagen kann, daß durch ein solches Vorgehen der Kom-

mission ungebührliche Arbeiten, denen sie nicht gewachsen sei, aufgebürdet würden. Wenn die Kommission dazu nicht fähig ist, so ist sie keine Kommission für Finanzen und Zölle. Das ist eben ihre Aufgabe. Ich wiederhole nur, daß, wenn im vorigen Jahre das von mir vorgeschlagene Prinzip als Amendement angenommen worden wäre, die Kommission die demnächstige Umarbeitung der Vorlage hätte unternehmen, oder sich bankerott erklären und ihr Mandat niederlegen müssen. Aber zu sagen: wir können, wir mögen, wir wollen dies nicht thun — das ist im parlamentarischen Leben noch nicht vorgekommen. M. H.! Der Bericht begnügt sich aber nicht damit, sich auf diese, vielleicht von der Kommission selbst als etwas schwach erkannten formellen Bedenken zu beschränken, sondern er hält es für nothwendig, auf die materielle Seite der Frage einzugehen, wie mir scheint, mit eben so großer Inkonsequenz, als unglücklichem Erfolge. Es wird nämlich noch gesagt, der Antrag, wie er von mir gestellt worden sei, könne nicht auf Beifall rechnen, denn es sei für die betreffenden Personen doch wünschenswerther, daß man sie nicht allmälig zur Steuer heranziehe, sondern ihnen ein Kapital gebe; mit diesem könnten sie Schulden bezahlen und Verbesserungen an Grund und Boden machen! Gegen den Vorschlag der allmäligen Heranziehung citirt der Bericht sogar einen Passus des vorjährigen Berichts, worin die Besorgniß ausgesprochen wird, es könnte alsdann die künftige Gesetzgebung diese Termine wieder beseitigen. Was dies Letztere betrifft, so nehme ich wenigstens Urkunde von dieser Besorgniß; ich konstatire, daß man der Gesetzgebung nicht ganz traut, — daß man so das Gefühl hegt, daß andere Ueberzeugungen zur Geltung kommen werden, daß also diese künftige Gesetzgebung, wenn sie einmal die Wege einschlagen wird, welche die preußischen Monarchen von jeher verfolgt, Niemand überrascht, — daß dann Niemand das Recht hat, zu klagen, es sei das eine Ueberstürzung.

Wenn man dann aber immer wieder von Schuldenbezahlen und Verbesserungenmachen spricht, die durch Staatsgelder bewirkt werden sollen, so gestehe ich, daß es unerhört ist, auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung solche Prätensionen zu erheben. Ich frage, wie kann man, wenn es sich um Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer für die ganze Monarchie handelt, die Frage hineinziehen, daß gewisse bisheran nicht besteuerte Güter verschuldet seien und gern Meliorationen auf Staatskosten vornähmen? Kann man solche Ansprüche anders, als von dem Standpunkte des vollendetsten Kommunismus aus rechtfertigen? Hat man jemals gehört, daß der Staat, welcher mit einer Besteuerung von Grund und Boden vorangeht, die Schulden zurückgegangener Gutsbesitzer bezahlt oder deren Aecker verbessert, obgleich ein Rechtsanspruch nirgend besteht? Ich muß gestehen, wenn der Rechtsstaat sich dazu herbeilassen wollte, so weiß ich nicht, was für den Kommunismus noch zu thun übrig bleiben würde. Wo die Schulden einzelner Unterthanen prinzipiell aus der Tasche eines Andern gezahlt werden sollen, wo man den Anspruch generalisirt, daß die Mittel der Gesammtheit zur Verbesserung der Lage der Einzelnen verwendet werden, — in einem solchen Staate werden sich am Ende nur zwei Kategorien von Unterthanen finden: Bettler auf der einen Seite, welche die Hände aufhalten, und auf der andern Seite Sklaven, welche nicht für ihre eigenen und die wahrhaft öffentlichen Zwecke, sondern für die Privatzwecke Anderer, um die Schulden derselben zu bezahlen, arbeiten und besteuert werden. Dies ist hier sicherlich Niemandes ernste Absicht, aber ich fordere darum wohl mit Recht, solchen Prinzipien entgegenzutreten, die zu jenen Konsequenzen führen. Ich habe mich indessen allerdings überzeugen müssen, daß der Standpunkt, welchen der Bericht einnimmt, indem er von Schulden und Verbesserungen spricht, nicht

ganz ohne Präzedenzien ist, und daß vielleicht die Macht einer gewissen süßen Gewohnheit dazu beigetragen, obige Wünsche geltend zu machen. Noch im vorigen Jahrhunderte sind sehr große Summen aus der Staatskasse zu den vorgenannten Zwecken den Gutsbesitzern zugewendet worden. Ich lese in dem Berichte des Ministers Herzberg, daß während einer Reihe von Jahren Friedrich der Große mit den besten Absichten, aber mit durchaus verfehltem Erfolge, wie dies kaum anders zu erwarten gewesen ist, große Summen unter dem Namen der Landeskulturverbesserung Privaten in die Hand gab, womit diese ihre Schulden bezahlen, resp. Verbesserungen machen sollten. Es wurden dazu, bei einer Totaleinnahme des Staats von 19 Millionen Thalern jährlich, 1,060,000 hergegeben, im Ganzen 24 bis 25 Millionen Thaler. Ich lege diesen Angaben die Mögliner Annalen des gefeierten A. Thaer zu Grunde, dessen Autorität Sie wohl anerkennen werden. Derselbe führt an, daß von jenen 24 Millionen allein 5½ Millionen auf die Provinz Pommern gekommen seien und davon wiederum dem Pommerschen Adel 4½ Millionen überwiesen worden sind. Der gesammte Pommersche Adel bezahlt nun einschließlich der Gutsbauern nur 185,000 Thaler von Grundabgaben an den Staat; also nur 185,000 Thaler bezieht der Staat aus dem Einkommen des Pommerschen Adels und der Gutsbauern; — es ist dies nicht einmal eine Verzinsung des denselben gegebenen Geschenks! Und heute soll denselben eine Kapitalentschädigung nochmals dafür bezahlt werden, daß endlich die steuerbevorzugten Güter dem Landesherrn ebenfalls Steuern zahlen! Ich glaube, diese Thatsachen sprechen zu klar, als daß sie noch eines Kommentars bedürfen. — Was die Amendements betrifft, die zu dem Antrage gestellt worden sind, so bemerke ich nur, daß nach meiner Meinung der Abgeordnete v. Fock*) jedenfalls nicht auf die Zustimmung der Abgeordneten der westlichen Provinzen Anspruch machen darf. Mit einem solchen motivirten Uebergange zur Tagesordnung würde ich mich nicht einverstanden erklären können. Ich hoffe und wünsche aber auch, daß der Vorschlag, der in der Kommission gemacht worden ist, hier nicht wiederholt werden möge:

> „den Antrag in Erwartung anderweitiger Gesetzesvorlagen Behufs endlicher Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, an die Staatsregierung abzugeben."

Er genügt nicht, weil er nicht zum Ziele führt, und dennoch wird er Manchem zur Gewissensbeschwichtigung dienen, um nicht für meinen Antrag zu stimmen! Der Bericht hat sich mit diesen formellen und materiellen Erörterungen aber immer noch nicht begnügt; er ist in seiner wohlmeinenden Gesinnung noch einen Schritt weiter gegangen; er hat es sogar für wünschenswerth erkannt, daß zur Beruhigung der westlichen Provinzen Etwas geschehen möge. Es wird zu diesem Ende vorgeschlagen, zwar nur in den Motiven und ohne daß ein Antrag darauf gerichtet würde, daß man durch eine amtliche Zusammenstellung der in den Kauf- und Pachtverträgen stipulirten Summen das Durchschnittsverhältniß der Grundsteuer zu dem Werth und Ertrag des Grund und Bodens in den verschiedenen Provinzen feststelle, um hiernach zu ermessen, ob die westlichen Provinzen überbürdet seien. M. H.! Ich habe dieser Aeußerung bereits in der Kommission die Bemerkung entgegengehalten, daß die ganze Voraussetzung eine bodenlose sei, daß sie auf falschen Voraussetzungen beruhe, indem Jeder, der mit den Verhältnissen der Rheinprovinz bekannt sei, sehr wohl wisse, daß die Pacht- und

---

*) v. Fock von Potsdam, Oberregierungsrath a. D., Abg. für Jüterbogk.

Kaufpreise nicht im Mindesten dem Reinertrage und dem Werthe der Güter entsprechen, — daß vielmehr jene Kauf- und Pachtpreise weit über das Normalmaaß des Reinertrages hinausgehen, und daß dies daher komme, weil die kleinen Besitzer jene unverhältnißmäßig hohen Preise bieten, um an dem erworbenen Grundstücke sich selber den Tagelohn zu verdienen und ihn nicht anderweitig bei anderen Eigenthümern suchen zu müssen. Es ist dieser meiner Einwendung in der Kommission durchaus nicht entgegengetreten worden, und wenn ich nicht irre, so glaube ich bei dem Herrn Regierungskommissar selber einem beifälligen Zeichen begegnet zu sein. Jedenfalls wird mir derselbe nicht widersprechen, denn er ist mit den Verhältnissen der Rheinprovinz hinreichend bekannt, um das wissen zu müssen. Es ist indessen von jener Widerlegung in dem Berichte durchaus keine Erwähnung geschehen, sie wird durchaus ignorirt. Es kommt mir dies Verfahren einigermaaßen vor, wie das des Vogels Strauß. Man ignorirt, daß man widerlegt ist, und glaubt, daß hiermit die Gefahr beseitigt sei. Ich erachte aber nicht, daß dieser genannte Vogel jemals zum Symbole politischer und staatsmännischer Weisheit wird gemacht werden. (Heiterkeit.) Uebrigens bemerke ich, daß, wenn wirklich eine solche wohlmeinende Gesinnung vorhanden ist, wir derselben bald Gelegenheit geben werden, dieselbe zu bethätigen. Denn es versteht sich von selbst, daß wir alsbald einen Antrag auf Herabsetzung der Grundsteuern in den westlichen Provinzen einreichen werden, wenn Sie heute belieben, über meinen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, obgleich die Verfassungsurkunde mit dürren Worten es Ihnen zur eidlichen Pflicht macht, die Grundsteuer auszugleichen, jedenfalls zu erörtern und nicht durch Tagesordnungen zu beseitigen. Sollte dies Letztere nichtsdestoweniger geschehen, so werden wir, wie gesagt, Ihnen Gelegenheit geben, das, was Sie zur Beruhigung der westlichen Provinzen thun wollen, wirklich zu thun, — oder aber von Neuem über bessere oder schlechtere Gründe nachzudenken, wie man eine neue Tagesordnung zur Beseitigung eines derartigen Antrages hier rechtfertigen will und kann. M. H.! Ich glaube denn aber doch, daß das Gefühl bei Ihnen einigermaaßen Geltung erlangen möchte, daß es sich wirklich um eine ernste, recht ernste Frage handelt, und daß man nicht mit einer Tagesordnung ihr begegnen kann. Es handelt sich hier um die Frage, ob die westlichen Provinzen immerfort ihre ungleichen und darum schlechthin ungerechten Steuern zahlen sollen, — ob die östlichen Provinzen im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde und zahlreichen Gesetzen, Verheißungen und Patenten preußischer Könige immerfort im Genusse ihrer ungerechten Steuerbevorzugung und Besteuerung verbleiben sollen. Es handelt sich aber auch noch weiter darum, ob der preußische Adel sich auf den Standpunkt der echten Adelsdevise: „noblesse oblige“ erheben will, oder ob er auf den Boden unhaltbarer, von der Gegenwart gerichteter Prätensionen dauernd zum Junkerthum herabsinken solle? Denn das Junkerthum charakterisirt sich ja eben, wie noch unlängst das Parteiorgan der rechten Seite dieses Hauses hier gesagt hat, dadurch, daß es unhaltbare Prätensionen erhebt und festhält. Wenn dies wirklich geschieht, m. H., so seien Sie überzeugt, daß wir ihnen ewig das königliche Wort entgegenhalten werden, daß sich eine gewisse Klasse in Preußen auf Kosten ihrer Mitunterthanen den öffentlichen Lasten entzieht. Dieser Thatsache gegenüber wird jene Klasse politisch so lange keine Wurzel fassen können, bis daß das Recht seine Anerkennung gefunden haben wird. (Bravo! links.) Es wird dann vielleicht einmal die Zeit kommen, wo man auf der rechten Seite dieses Hauses Buße t h u n muß, wo es nicht mehr genügt, Buße zu p r e d i g e n. Alsdann wird aber vielleicht die Abrechnung in e i n e m Moment stattfinden; von einer allmäligen Heran-

ziehung wird nicht mehr die Rede sein. Ich sage dies deshalb, weil der Bericht unserer Kommission selbst ja bereits einen fragenden Blick in die Zukunft geworfen hat. Es wird der Tag kommen, wo die Folgen einer kurzsichtigen, engherzigen Politik die Schuldigen an einem Tage als wohlverdiente Strafe treffen werden! (Bravo!) Heute, m. H., liegt es noch in Ihrer Hand, sich selber und, meiner Ueberzeugung nach, auch dem Staate Aufregungen und vielleicht Erschütterungen zu ersparen, wenn Sie gerecht und billig sein wollen! (Widerspruch rechts; Stimmen links: Ja! Ja!) Heute ist es noch an Ihnen, die drohende Weltlage zu überschauen, worauf die königliche Thronrede uns hingewiesen hat. Wetterwolken ziehen überall heran, und wer Ohren hat, zu hören, der kann den Freudenschrei der nahenden Sturmvögel der Revolution schon vernehmen. Es wäre gut, wenn dieser nahende Sturm ein einiges, durch Gerechtigkeit starkes Preußen vorfände. (Bravo!)

Gegen mehrere Angriffe vertheidigte sich Reichensperger II.: *)

Es ist mir von Seiten des Herrn Abgeordneten v. Gerlach entgegengehalten worden, ich hätte vielfach Bezug genommen auf die königlichen Verheißungen, dabei aber der vom Jahre 1811 im Gegensatz zu der von 1810 keine Erwähnung gethan. Ich habe meinerseits auch das Gesetz vom Jahre 1810 gar nicht angeführt, sondern eine Reihe anderweitiger Gesetze, die das besagen, was ich aufgestellt hatte. Ich muß aber auch an und für sich die Verweisung auf die Verheißung von 1811 als unrichtig ablehnen. Dieselbe besagt einfach, daß wohlhergebrachte Rechte nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen. Man braucht nun aber nur das Gesetz in seinem ganzen Zusammenhange zu lesen, um sich zu überzeugen, daß dasselbe nicht von der Grundsteuer, sondern von der Gewerbesteuer und von der Accise handelt; ich würde dasselbe vorlesen, wenn es nicht zu lang wäre. Ich bemerke aber besonders, daß es sich eben fragt, was „wohlhergebrachte Rechte" seien, und da bitte ich, daß die Herren sich von der Staatsregierung die Belehrung geben lassen mögen, ob die qu. Grundsteuerbefreiungen solche wohlhergebrachte Rechte seien. Die Staatsregierung hat es bis zur Evidenz nachgewiesen, daß dies nicht der Fall ist, weil sie eben nur auf der jedesmaligen Steuergesetzgebung beruhten und durch andere Beschlüsse der Landtage jederzeit abgeändert werden konnten. Diese Gewalt ist jetzt auf uns als Nachfolger der früheren Provinziallandtage übergegangen. Der Herr Abgeordnete für Wolmirstedt **) hat mir sodann vorgeworfen, ich hätte mit Unrecht der Kommission den Gedanken untergelegt, daß sie durch die Tagesordnung auf immer die Frage niederschlagen wolle; denn der Herr Regierungskommissar hätte ja schon die Nothwendigkeit ihrer Regulirung anerkannt, und damit sei es für die Kommission genug gewesen. Der Herr Regierungskommissar hat allerdings die Verpflichtung der Staatsregierung anerkannt, die auch gar nicht bestritten werden kann, denn die Verfassungsurkunde stellt sie mit dürren Worten auf. Aber die Kommission steht ja überhaupt auf einem anderen Standpunkte, als die Staatsregierung. Viele Herren der Kommission, ja, ich glaube die Meisten, haben im vorigen Jahre gegen die Vorlage der Staatsregierung gestimmt; wie kann man also nun sagen, daß, nachdem der Regierungskommissar die Verpflichtung der Regierung, künftig neue Vorlagen zu machen, anerkannt, die Kommission sich dabei hätte bescheiden müssen? Es hätte nahe gelegen, daß man wenig-

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 53/54 S. 211.

**) v. Bonin von Brettin, Staatsminister a. D.

stens dem Antrage des Abgeordneten Kühne,*) der jene Erwartung näher formulirt hatte, beigetreten wäre. Aber man hat es eben vorgezogen, die einfache Tagesordnung zu beantragen. Es ist von demselben Herrn Abgeordneten gesagt worden, ich hätte meinen heutigen Antrag auf den Standpunkt eines Amendements gestellt, ihn als solches qualifizirt, — dies sei aber unzulässig, da heute die vorjährige Vorlage nicht mehr existire. Dies wäre ein ganz berechtigter Vorwurf, wenn ich das Angeführte überhaupt oder in dem angegebenen Sinne gesagt hätte. Ich habe aber nur widerlegen wollen, daß durch meinen Antrag die Initiative ergriffen sei in dem Sinne, wie man sie gewöhnlich auffaßt. Mein Antrag will nämlich materiell nicht ein selbstständiges Gesetz paragraphenweise hinstellen, sondern er schließt sich dem bereits von der Regierung ausgegangenen Gesetzentwurfe an. Ich habe hinzugefügt, daß die Arbeiten, die dadurch für die Kommission herbeigeführt werden möchten, nur so angesehen werden könnten, als wäre im vorigen Jahre mein Antrag als Amendement zur Regierungsvorlage angenommen worden. Dann hätte die Kommission grade dieselbe Arbeit vornehmen müssen, die sie heute übernehmen muß, wenn mein Antrag die Majorität in der Kammer findet. Das scheint mir vollkommen innerhalb der Geschäftsordnung zu sein. Wenn sodann der Herr Abgeordnete v. Fock sagt, ich hätte nicht das Recht, diejenigen, welche Entschädigung fordern, so zu qualifiziren, wie ich es gethan, so bemerke ich darauf, daß ich mich keiner anderen Qualifikation jener Privilegirten bedient habe, als derjenigen, welche die bekannte Ordre Friedrich Wilhelm's III. gebraucht hat; — und dies Recht werde ich mir nicht verkümmern lassen; ja, ich betrachte dieselbe als die Fahne, um welche sich immerdar diejenigen stellen werden, welche die Steuerausgleichung fordern und verwirklichen wollen. Wenn endlich der Abgeordnete Graf v. Stolberg**) gesagt hat, daß nach der Harkortschen Mittheilung die Provinzen Sachsen und Schlesien noch stärker herangezogen seien, als die westlichen Provinzen, so wird es nur einer einfachen Betrachtung der Thatsachen bedürfen, um die Ungleichheit der dort bestehenden materiellen Verhältnisse sich zu vergegenwärtigen. Die Provinz Sachsen ist ein durchaus fruchtbares Land, während die Rheinprovinz große Strecken ganz schlechten Bodens und absoluten Waldbodens enthält. Wir haben uns nun niemals auf einen so falschen Standpunkt gestellt, daß wir überhaupt fordern, es soll ein Morgen so viel zahlen, wie der andere, sondern wir fordern nur, daß die Regierung das Land katastriren möge, um überall von dem gleichen Reinertrage einen gleichen Prozentsatz der Steuern einziehen zu können. Diese Forderung wird offenbar durch die Zahlen für Sachsen und Schlesien nicht beseitigt.

Ueber den Antrag Harkort ging man zur Tagesordnung über; statt des Reichenspergerschen Antrages wurde ein nachträglich eingebrachtes Amendement des Abg. Kühne angenommen:

„Die Kammer wolle beschließen, den Antrag des Abgeordneten Reichen-„sperger in Erwartung anderweitiger Gesetzesvorlagen Behufs endlicher Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, „betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, „an die Staatsregierung abzugeben."

---

*) Kühne von Berlin, Wirkl. Geh. Ober-Fin. Rath, Abg. für Berlin.

**) Graf E. zu Stolberg-Wernigerode von Kreppelhof, Abg. für Jauer, Bolkenhayn, Landeshut.

4.

Die Judenfrage. *)

Obwohl der Artikel 12 der Verfassungsurkunde den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig macht von dem Religionsbekenntnisse und obwohl der Artikel 4 die Gleichheit vor dem Gesetz ausspricht und die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich erklärt, so war doch in Praxi die so ausgesprochene Judenemanzipation nicht durchgeführt worden und, nicht zu reden davon, daß Juden mit ihren Anträgen auf Anstellung im Staatsdienst immer zurückgewiesen wurden, versuchte die Regierung sogar, in Gesetzen die Ausschließung derselben von gewissen Aemtern auszusprechen. So bei der Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen.

Im §. 41 nämlich, über welchen in der 20. Sitzung am 10. Februar berathen wurde, waren die Worte enthalten:

„des Gemeindevorstehers, welcher sich zur christlichen Religion bekennen muß." —

Die Kommission hatte**) den auf Streichung der letzten sieben Worte gestellten Antrag verworfen, weil sie zwar die Vollmacht habe, über solche Verfassungsänderungen zu beschließen, welche sich bei Berathung der Materie als nothwendig ergeben würden, weil aber abgesehen hiervon doch jene Worte die Artt. 12 und 14 der Verfassungsurkunde nicht verletzen würden, da aus ihnen das Recht der Juden zu Gemeindeämtern nicht gefolgert werden könne, auch der Art. 4 der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimme, daß die öffentlichen Aemter unter Einhaltung der nach den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich seien; weil ferner in einem christlichen Staate obrigkeitliche Aemter nur von Solchen verwaltet werden könnten, die sich zur christlichen Religion bekennen und weil Juden auf Beförderung des kirchlichen Lebens nicht genügend, wie es Pflicht des Gemeindevorstehers sei, einwirken könnten.

Gegen diese Ansicht erklärte sich Reichensperger II.: ***)

Meine Herren! Wenn ich für die Streichung der bezeichneten sieben Worte spreche, so geschieht dies keineswegs aus besonderen Sympathien für die Juden, es geschieht auch nicht aus allgemeinen philantropischen oder kosmopolitischen Anschauungen, am allerwenigsten deswegen, weil ich etwa der Ansicht wäre, daß die Religion der Staatsbürger etwas Gleichgültiges für den Staat überhaupt oder für den preußischen Staat insbesondere sei. Mein Standpunkt zu der vorliegenden Frage wird durch die Verfassungsurkunde als solche bestimmt. Ich gehe nämlich von der Ueberzeugung aus, daß dieselbe die volle bürgerliche und politische Rechtsfreiheit aller Preußen, ohne Unterschied der Religionsstellung, sanktionirt. Dieser Eine Satz genügt, um die Juden von dem Amte eines Gemeindevorstehers nicht ausschließen zu

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, c) Nr. 5 und Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 8 zweiter Theil.

**) Vgl. den Bericht Aktenstück Nr. 46 S. 127.

***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 308 — 311.

können. In der allgemeinsten Form stellt diesen Satz der Artikel 4 der Verfassungsurkunde auf; derselbe beschränkt sich nicht darauf, ein allgemeines Prinzip aufzustellen, aus welchem etwa unmittelbare Konsequenzen nicht gezogen werden könnten; er besagt nicht allein:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich," —

sondern der Artikel spricht zugleich einen ganz konkreten, bestimmten Satz aus, indem sofort hinzugefügt wird:

„die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Dieser Satz, m. H., scheint mir ganz unzweifelhaft das Recht der Juden zur Bekleidung des Amtes, um welches es sich hier handelt, zu sanktioniren. Es wird dieser Schlußfolgerung die Einwendung entgegengestellt, daß ja der Artikel selbst von Bedingungen spreche, die eingehalten werden müßten, um zu einem öffentlichen Amte zu gelangen; im Berichte selbst wird angedeutet, daß man dies Wort „Bedingungen" füglich auf ein bestimmtes christliches Bekenntniß beziehen könne. Diese Anschauung ist indessen vollständig unberechtigt, sowohl sprachlich, als nach dem ganzen Zusammenhange des Satzes. Wenn das Gesetz von Bedingungen spricht, die eingehalten werden müssen, um ein öffentliches Amt zu bekleiden, so wird jeder Unbefangene sofort sagen, daß es sich hier nur um die allgemeinen Requisite des Alters, der Vorstudien, der abgelegten Prüfungen, der geleisteten Militärpflicht und wie die allgemeinen Requisite alle heißen mögen, handelt. Ja, es ist schon in sprachlicher Beziehung durchaus unzulässig, daß man die Angehörigkeit zu irgend einem religiösen Bekenntnisse als eine Einhaltung der vom Gesetze festgesetzten Bedingungen auffaßt, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Wäre dies aber sogar zulässig und könnte man diese Deutung dem Artikel 4 der Verfassungsurkunde geben, so würde daraus nur folgen, daß man im Augenblicke, wo man ein Amt erhalten will, einem christlichen Bekenntnisse angehören müsse, während es nachher, wenn man das Amt erlangt hat, ganz gleich wäre, ob man diesem Bekenntnisse treu bliebe oder nicht. Allein es bedarf in der That gar nicht irgend welcher rationeller Erklärung des Wortes und Sinnes des Art. 4, sondern die Verfassungsurkunde ist in ihren weiteren Bestimmungen auch in dieser Hinsicht so verzweifelt klar, daß das geehrte Mitglied für Schievelbein gewiß sehr große Ursache hat, auch über diese Klarheit, wie vorgestern, Klage zu erheben. Die Verfassungsurkunde ist grade hinsichtlich der Frage der Religionsfreiheit so rücksichtslos klar, daß ihr selbst vermittelst des größten Scharfsinns kaum eine Mißdeutung gegeben werden kann. Es besagt nämlich der Art. 12 mit klaren Worten, daß zu den im Art. 4 erwähnten gesetzlichen Bedingungen, welche eingehalten werden müssen, um ein öffentliches Amt zu bekleiden, ein bestimmtes religiöses Bekenntniß nicht gerechnet werden dürfe. Denn dieser Artikel lautet, wie folgt:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse."

Nun, m. H., wie kann eine Sprache noch deutlicher sein, um jeden Zweifel auszuschließen, daß, um ein Amt bekleiden zu können, man nicht gefragt werden darf, welchen religiösen Bekenntnisses man sei? Man hat daher den Art. 14 der Verfassungsurkunde noch zu Hülfe gerufen, um zu zeigen, daß die christliche Religion denn doch für die öffentlichen Einrichtungen von Einfluß sein solle, indem es dort heiße: „daß dieselbe bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde zu legen sei." Allein, m. H., wenn man sich die Mühe gegeben hätte, sich nur einigermaaßen in diesen Art. 14 der Verfassungsurkunde hineinzudenken, und nicht

so gar leichtlich darüber hinweggegangen wäre, so würde man sich sofort überzeugt haben, daß grade dieser Art. 14 zur Evidenz beweist, daß die Deutung, welche der Bericht den Artikeln 12 und 14 geben will, eine total unrichtige ist. Bekanntlich bestand der Art. 14 nicht in der octroyirten Verfassung und wurde erst bei der Revision hineingebracht, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dies nöthig sei, weil man von der Voraussetzung ausgehe, daß nach Artt. 4 und 12 der Verfassungsurkunde ein religiöses Bekenntniß nicht mehr erforderlich sei, um ein Staatsamt zu bekleiden. Grade darum und wegen der möglicher Weise hieraus für die Interessen der christlichen Bevölkerung Preußens erwachsenden Gefahr der Verläugnung aller christlichen Prinzipien in der Gesetzgebung und Verwaltung ist es für nöthig erachtet worden, förmlich festzusetzen, daß die christlichen Religionsprinzipien denjenigen Staatseinrichtungen zu Grunde zu legen seien, welche überhaupt mit der Religionsübung in Verbindung stehen, der Gesetzgebung über die Ehe, den Eid, die gesetzlichen Feiertage u. s. f. Allein von diesen Einrichtungen auf das etwa erforderliche Religionsbekenntniß von Personen zu schließen, das steht mit dem Wortlaute, mit dem Zwecke und der Motivirung dieses Artikels im vollkommensten Widerspruche. Allein, m. H., dies scheinen in der That auch eigentlich nicht die Einwendungen zu sein, die man mit Ernst den Artikeln 4, 12 und 14 der Verfassungsurkunde entgegensetzt, — man bedient sich ihrer eben nur, um nicht ganz zu schweigen. Es sind vielmehr auch heute wieder die zwei allgemeinen, schon oft gehörten Thesen, auf die man sich stützt, und die stets zur Hand sind, um jede beliebige Beeinträchtigung der Grundprinzipien der Verfassungsurkunde zu motiviren. Es ist einestheils der Satz, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht den früheren speziellen Gesetzen derogiren können; und zweitens die Behauptung, daß die oben bezeichneten Verfassungssätze eben nur allgemeine Phrasen seien, — Versprechungen und Verheißungen, die, wie Herr v. Gerlach zu sagen sich erlaubt, nach gutem altpreußischen Rechte nicht gehalten werden sollten und dürften. M. H.! Der erste Satz, daß nämlich das verfassungsmäßige Recht die speziellen Bestimmungen früherer Gesetze nicht alterire, ist nicht bloß theoretisch aufgestellt, sondern auch bereits praktisch von dem Herrn Minister des Innern durch zwei Reskripte zur Geltung gebracht worden. Man hat dort schon thatsächlich das zur Geltung zu bringen gesucht, was man auch heute auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebt; ich meine die Reskripte des Herrn Ministers des Innern vom 17. Juli 1853 und vom 3. August desselben Jahres, worin verfügt wird, daß nicht bloß Juden von der Verwaltung der Schulzenämter ausgeschlossen, sondern auch, daß ihnen die Befugniß nicht zustehe, auf den Kreistagen als Rittergutsbesitzer zu erscheinen. Es wird dort ausgeführt, daß der Artikel 12 der Verfassungsurkunde die älteren Gesetze nicht alterire, und zur Rechtfertigung dieser Theorie wird darauf Bezug genommen, daß dieselbe durch ein Urtheil des Obertribunals vom 17. September 1852 unterstützt werde. Ich gestehe, daß ich mit meiner Rechtsauffassung diese Einwendungen überhaupt nicht vereinbarlich finde, ich glaube aber auch, daß sie mit dem Rechtsbewußtsein aller Völker und aller Zeiten in dem diametralsten, direktesten Widerspruche stehen. Sowohl nach allgemeinen Rechtsprinzipien, als nach unseren positiven Gesetzen steht es fest, daß jedes neuere Gesetz das ihm zuwiderlaufende ältere aufhebt; allein noch viel umfassender greift dies Prinzip bei allen Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch, weil diese für die ganze staatliche Gesetzgebung unbedingt maaßgebend sind. Das durch die Verfassungsurkunde aufgestellte Gesetz unterscheidet sich von allen anderen Gesetzen dadurch, daß es durchgreifend und maaßgebend für die gesetzgebenden Gewalten selber ist, — daß es denselben als Norm dient, wonach alle anderen Gesetze sich

richten müssen, und daß in keinem Gesetze etwas dem Verfassungsgesetze Zuwiderlaufendes statuirt werden kann. Es ist dies eben wohl keine subjektive Anschauung, sondern von den Kammern und der Gesetzgebung überhaupt schlechthin anerkannt worden, indem das bekannte Fünfparagraphengesetz vom 25. Mai v. J. die alten Gesetze nur insoweit als wieder hergestellt erklärt, als sie nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen. Ich frage Sie, was kann klarer sein, als daß nicht bloß die beiden Kammern, sondern auch Se. Majestät der König hiermit förmlich ausgesprochen haben, daß das, was mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehe, aufgehoben sei. Ich begreife nicht, wie man heute sagen konnte, daß die früheren Gesetze, welche mit dem §. 12 im Widerspruche stehen, heute doch noch zu Recht bestehen sollten. Aber es ist dies ebenfalls nicht bloß eine Theorie, welche ich heute, gestützt auf die Autorität des vorbezeichneten Gesetzes, zur Geltung bringen möchte, sondern es ist dies auch wieder mit dürren Worten in der Verfassungsurkunde selber gesagt, nämlich im Art. 109, den wir Alle durch einen heiligen Eid bekräftigt haben. Dieser Artikel ist an und für sich gewiß überflüssig, aber es ist dennoch ein wahres Glück zu nennen, daß man bei der Emanation der Verfassungsurkunde nicht so schlechthin von dem Standpunkte des Vertrauens ausging, sondern es ausdrücklich gesagt hat: „alle früheren Gesetze, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft." Ich glaube, daß das argumentum a contrario wohl nirgends berechtigter sein kann, als hier; es sind hiermit alle Gesetze, welche den Bestimmungen der Verfassung wirklich zuwiderlaufen, unbedingt für aufgehoben erklärt. — Nun hat man sich aber auch noch auf ein Urtheil des Obertribunals berufen, um eine Theorie aufrecht zu erhalten, welche mit den klaren Worten des Rechts und der Verfassung in Widerspruch steht. Es heißt nämlich in dem Reskripte des Ministers des Innern vom 17. Juli 1853, daß in einem Judikate des Obertribunals vom 17. September v. J. der fragliche Art. 12 in dem Sinne des Herrn Ministers ausgelegt worden sei. In dem folgenden Reskripte vom 8. August heißt es sodann etwas vorsichtiger, es werde diese Ansicht des Herrn Ministers durch das bezeichnete Judikat unterstützt. Diese letzte Angabe ist allerdings schon etwas vorsichtiger gewählt und deshalb etwas korrekter. Das bezeichnete Judikat des Obertribunals in seiner Argumentation hier mitzutheilen, ist mir leider nicht möglich; es ist mir nur seinem Dispositif nach zur Hand gewesen; vielleicht hat aber der Herr Minister des Innern die Güte, wenn die Anführungen, die ich aus demselben machen werde, nicht richtig sein sollten, dies Urtheil selber vorzulegen. Es steht in dem Judikate keineswegs, daß der Art. 12 der Verfassungsurkunde die ihm entgegenlaufenden älteren Gesetze nicht aufhebe, sondern nur eine Entscheidung für einen ganz bestimmten und besonderen Fall, welche mit derjenigen Theorie, die ich vertheidige, sehr wohl im Einklange steht. Es heißt dort nur, daß ein Jude, der aus der bisherigen jüdischen Gemeinschaft auszutreten erklärt, deshalb noch nicht schlechthin von den Beiträgen zur Kasse der Judenkorporation entlastet sei, so lange er nicht auch seinen Wohnort mitverlege; verlasse er denselben, dann sollte erst die Wirkung des Austritts erfolgen. Die Entscheidung des Obertribunals bewegte sich also lediglich um die Frage, ob die Verpflichtung, Beiträge zu jener Kasse zu leisten, zunächst auf einem Korporationsrechte beruhe, oder ob der konfessionelle Standpunkt dabei der entscheidende sei; — dies ist wohl jedenfalls auch für uns eine offene Frage, — (hört!) allein, m. H., es liegt mir nun ein zweites Urtheil desselben Obertribunals vor, welches das Datum vom 18. März 1853 trägt, und ich bitte Sie, dies Datum zu beachten! Das vom Herrn Minister des Innern angezogene Urtheil datirt vom

17. September 1852, und die Ministerialreskripte sind vom Juli und August 1853 datirt. Das von mir so eben erwähnte Urtheil des Obertribunals, welches diese Frage prinzipiell vollkommen erledigt, liegt also in der Mitte zwischen dem anderen Urtheile und den Reskripten, aber es ist mit keinem Worte desselben Erwähnung gethan, — freilich mit gutem Grunde, weil es eben die Theorie des Herrn Ministers vollständig widerlegt. (Hört, hört! — Sehr gut!) Ich hoffe, daß es mir gestattet sein wird, zehn Zeilen aus diesem Urtheile vorzulesen, da dieselben, wie es mir scheint, von größter Autorität sind. Es heißt, indem die Frage erhoben wird, ob ein früheres Strafgesetz gegen diejenigen, welche unbefugter Weise eine Taufe oder eine Trauung vorgenommen, ungeachtet der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, noch zu Recht bestehe, in dem Urtheile des Obertribunals, wie folgt:

„Es würden daher jene Zweifel über die ursprüngliche Bedeutung der Deklaration vom 9. März 1834 auch jetzt noch zu entscheiden sein, wenn nicht die spätere Gesetzgebung sie in Beziehung auf den hier vorliegenden Fall beseitigte. Diese Bedeutung muß dem Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 beigelegt werden, welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung anerkennt. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Bestimmung der Verfassungsurkunde der richterlichen Beurtheilung zum Grunde gelegt werden muß; denn die Verfassungsurkunde ist jedenfalls ein Gesetz, welches, wo es, wie in diesem Falle, bestimmt und nicht bloß in Hinweisung auf ein künftiges Gesetz disponirt, sofort zur Anwendung kommt."

Von diesem Standpunkte aus hat das Obertribunal erkannt, daß der Art. 12 der Verfassungsurkunde die Freiheit der Religionsübung proklamire, und daß daher die Strafandrohungen älterer Gesetze gegen unbefugte Trauungen als aufgehoben zu erachten seien. Ich dächte, daß dies ein ganz positives, die Frage in terminis entscheidendes Judikat sei; es ist daher, wie mir scheint, durchaus nicht zu rechtfertigen, daß man sich zur Kolorirung der entgegengesetzten Handlungsweise des Herrn Ministers auf ein früheres Judikat, welches diese Frage keineswegs in terminis entscheidet, bezogen hat, ohne der entgegengesetzten ausdrücklich ausgesprochenen Entscheidung desselben Obertribunals auch nur zu gedenken. Jedenfalls verdient doch die zuletzt ausgesprochene Entscheidung den Vorzug vor der anderen, nicht bloß weil hier die Frage in terminis vorgelegen hatte, sondern schon weil sie die neuere und daher reiflichst erwogene ist. M. H.! Erlauben Sie mir nun noch einige Worte auf die zweite, allgemeine Einwendung, die der Geltung des Art. 12 der Verfassungsurkunde entgegengesetzt worden ist und auch heute wieder wahrscheinlich entgegengestellt werden wird, zu erwiedern, — auf die Einwendung nämlich, daß es sich hier nur um allgemeine Verheißungen oder Versprechen der Verfassungsurkunde handle, welche die frühere Gesetzgebung aufzuheben nicht im Stande seien. Wir haben schon oft diese Theorie gehört, und sie ist, so viel mir bekannt, noch nicht einmal einer eigentlichen Widerlegung unterworfen worden. Wahrscheinlich wird das geehrte Mitglied, welches dieselbe hier vorzubringen pflegt, daraus doch wohl nicht den Schluß gezogen haben, daß man Nichts dagegen einzuwenden wisse. Der einzige Grund davon lag, dessen versichere ich ihn, nur darin, daß man es für unmöglich gehalten hat, daß in einer preußischen Kammer das von jenem Abgeordneten angerufene sogenannte alte preußische Rechtsprinzip, „Versprechen nicht halten zu müssen," einer Widerlegung bedürfen könne. Ich glaube wenigstens, daß in einem wahrhaft christ-

lichen Staate, — daß in einem christlichen Staate, wie mein Christenthum ihn mir vorzeichnet, ein solches Prinzip niemals Geltung finden könne, daß Versprechen nur dazu da seien, um nicht gehalten zu werden; etwa wie die Gelübde des rohen Seemanns, die er im Sturme ausspricht, um sie zu vergessen und in den Wind zu schlagen, wenn er im sicheren Hafen angekommen ist. (Bravo links.) Ich appellire aber nicht bloß an die allgemeinen Prinzipien des Rechts und der öffentlichen Moral, sondern ich rufe auch die positiven Bestimmungen des Gesetzes an, welches das rechtsgelehrte Mitglied, dem obige Theorie ihre Entstehung verdankt, alltäglich anzuwenden hat, nämlich das allgemeine preußische Landrecht. Diese Bestimmungen sind denn nun wiederum so desperat klar, daß wahrscheinlich Nichts daran auszusetzen sein wird, — als eben ihre Klarheit und Bestimmtheit. (Heiterkeit.) Es sagt nämlich das allgemeine Landrecht im Th. I. Tit. 5. §. 2:

„Die Erklärung, einem Anderen ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heißt „Versprechen“.“

Das ist gewiß eine unbestreitbare Definition. Es heißt sodann, und wir sehen daraus, daß die Verfasser des allgemeinen Landrechts recht gut gewußt haben, daß es in der Welt auch allgemeine Redensarten giebt, die nicht die Bedeutung von Versprechen haben. (Sehr gut!) In dem folgenden §. 3 heißt es nämlich:

„Dagegen ist die bloße Aeußerung, Etwas thun zu wollen, noch für kein Versprechen anzusehen.“

M. H.! Der offenbare, handgreifliche Unterschied zwischen Versprechen und bloßer Aeußerung ist hier gut gezeichnet. Wenn man sagt: ich will Etwas thun, so giebt das freilich keinem Dritten ein Recht; sagt man aber einem Dritten: ich will dir ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit gegen dich übernehmen, so heißt das allerdings ein Versprechen, — und nun sagt der §. 4 weiter:

„zur Wirklichkeit eines Vertrages wird wesentlich erfordert, daß das Versprechen gültig angenommen worden,“

und der §. 79 besagt endlich:

„Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.“

Nun, m. H., frage ich Sie ganz einfach, wenn wir bloß der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 gegenüberständen, — wenn daraufhin das Land Vertreter gewählt und diese die Verfassungsurkunde schlechthin angenommen hätten, — würde hierin nicht Jedermann die gültige Annahme eines Versprechens Sr. Majestät des Königs erblicken? Allein wir gehen einen Schritt weiter. M. H.! Es hat eine Revision der Verfassungsurkunde stattgefunden; sie ist durch Verhandlung zwischen der Krone und den beiden Kammern vollendet und nach dieser Revision ist die Verfassungsurkunde proklamirt und von allen Staatskörpern mit einem Eid bekräftigt worden; — und das soll immer kein gültig angenommenes Versprechen konstituiren, — das soll der preußischen Verfassungsurkunde nach den Rechtsbegriffen des allgemeinen Landrechts nicht den Charakter oder, besser gesagt, die virtuelle Kraft eines bindenden Vertrages aufdrücken?! M. H.! Eine solche Behauptung läuft allen Prinzipien von Treu und Glauben, — sie läuft dem Naturrechte und dem positiven Rechte Preußens schlechthin entgegen! (Bravo!) M. H.! Ich glaube hiernach gezeigt zu haben, daß die Verfassungsurkunde uns wirklich die Pflicht auferlegt, die bürgerliche und politische Rechtsgleichheit der Juden als zu Recht bestehend anzuerkennen und dem §. 41 des vorliegenden Gesetzes in Beziehung auf die sieben Worte, um die es sich hier

handelt, unseren entschiedenen Widerspruch entgegenzusetzen, weil sie verfassungswidrig sind, und weil wir sie nur nach vorheriger Abänderung der Verfassungsurkunde votiren dürften. Incidenter kann eine Bestimmung der Verfassungsurkunde jedenfalls nicht geändert werden: denn das ist eben das Wesen jeder Verfassungsurkunde als solcher, daß sie nicht bloß gewisse Sätze und Prinzipien mit Gesetzeskraft aufstellt, sondern, daß sie auch die gesetzgebende Gewalt selber bindet. Dadurch unterscheidet sich grade ein Verfassungsgesetz von jedem anderen Gesetze, daß es der gesetzgebenden Gewalt selber Schranken setzt. Die gesetzgebende Gewalt muß diese ihr gestellte Schranke erst auf verfassungsmäßigem Wege beseitigen, ehe sie dieselbe mißachten und darüber hinweggehen kann. Ich behaupte daher mit Recht, daß es unzulässig ist, hier incidenter etwas der Verfassung Widersprechendes zu votiren und dasselbe alsdann durch eine wiederholte Abstimmung ohne vorherige Verfassungsänderung sanktioniren zu wollen. Was nun aber die etwaigen Anträge auf wirkliche Verfassungsänderung anlangt, die man uns in Aussicht stellt, so gestehe ich, daß in dieser Beziehung der Standpunkt, den ich und viele meiner Freunde namentlich einnehmen, vielleicht auf den ersten Blick etwas schwieriger und verwickelter sein möchte. Es würde bei dieser Frage möglicherweise auf Sympathien und Antipathien ankommen, und da ich meinerseits mich nicht zu besonderen Sympathien für die Juden erheben kann, ich mir vielmehr bewußt bin, daß ich, wie vielleicht mancher Andere in diesem hohen Hause, eher gegen gewisse Antipathien anzukämpfen habe, so würde vielleicht, wie gesagt, in Beziehung auf diese Frage meine Stellung eine schwierigere sein, als heute, wo es sich nur um die Anwendung, nicht um eine Aenderung der Verfassungsurkunde handelt. Allein, m. H., auch nach dieser Seite hin wird eine umfassende Erwägung aller Umstände und Verhältnisse uns dennoch die nothwendig einzuhaltende Richtung klar vorzeichnen. Wir müssen uns erstens den Juden gegenüber eine gewisse Milde der Beurtheilung zur Pflicht machen und uns von dem Gedanken durchdringen, daß die Fehler der Juden vielfach die Folgen des Jahrhunderte hindurch auf ihnen lastenden Druckes sind. Die Juden haben bis jetzt die ihnen gewährte politische Freiheit in der That nicht verdient durch eine stufenweise Bewährung in unserem sozialen und politischen Leben. Sie werden vielleicht mit mir die Ueberzeugung theilen, daß im großen Ganzen die Juden keineswegs weder im bürgerlichen, noch im literarischen oder politischen Leben unseres Volkes den gerechten und billigen Anforderungen ihrer christlichen Mitbürger entsprochen haben, sondern daß sie vielfach eine Plage und Geißel derselben gewesen und geblieben sind. Wenn man aber dieser Ueberzeugung ist, wie ich dieselbe auszusprechen mich gedrungen fühle, so muß man in der That auch hinzufügen, daß viele dieser Richtungen, daß die schlimme, unheilvolle Stellung der Juden überhaupt durch den Druck herbeigeführt worden ist, unter welchem sie Jahrhunderte lang gestanden haben, und eben so kann und muß wohl der Hoffnung Raum gegeben werden, daß unter dem Systeme einer freieren Staatsverfassung die Juden diejenigen bürgerlichen und politischen Tugenden sich endlich aneignen werden, die, meiner Ueberzeugung nach, die ungeheuere Mehrheit ihrer christlichen Mitglieder dermalen noch bei ihnen vermißt und dennoch von ihnen zu fordern berechtigt ist. Ich fordere aber auch zweitens zur Rechtfertigung einer jeden Verfassungsänderung den Beweis der Nothwendigkeit, und nicht bloß der momentanen Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Aenderung. Erst wenn dieser beiderseitige Nachweis geführt worden ist, würde ernstlich davon die Rede sein können, die Verfassungsurkunde zu ändern. Auch in dieser Beziehung glaube ich, daß die Verfassungsurkunde einen anderen Charakter in sich trägt und von uns anders behandelt werden

muß, als jedes andere Gesetz, indem die Verfassung als die maaßgebende Norm unseres Staatslebens zu respektiren ist. M. H.! Man will uns nun auch in der That einen solchen Grund der Nothwendigkeit aufoctroyiren, man erklärt uns im Berichte, diese Nothwendigkeit ergebe sich aus dem Prinzipe des christlichen Staates, den wir doch auch wollen müßten; also von diesem Standpunkte des christlichen Staates aus stellt man uns die Anforderung, der Regierungsvorlage schlechthin beizustimmen. M. H.! Ich bin vollständig einverstanden mit der Idee des christlichen Staates, weil nur auf dem christlichen Boden der vollkommene Staat erwachsen kann. Allein ich frage Sie, mit welchem Rechte können Sie an uns die Anforderung stellen, kraft dieses Prinzips des christlichen Staates mit Ihnen heute die Konsequenz zu ziehen, die Sie von uns fordern? Sie sind es ja grade, die es laut und wiederholt ausgesprochen und es thatsächlich bewiesen haben, daß Sie nicht den christlichen, sondern den protestantischen Staat haben wollen. (Hört, hört!) Gegen diesen protestantischen Staat muß ich allerdings protestiren. Sie haben es uns wiederholt gesagt und es uns oft genug fühlen lassen, daß dies Ihre Absicht ist; ja wir wissen es aus bekannten Parteiorganen, wie weit Sie in der Verwirklichung dieses Gedankens zu gehen gedenken. Wir wissen es, daß ja die Absicht derer, die uns heute den christlichen Staat vorführen, ganz einfach dahin geht, die Aufgabe Preußens dahin zu fixiren, daß es eben nur der Hort, der Träger und Förderer der protestantischen Idee sei. M. H.! Ich frage Sie, welche Stellung nehmen denn wir, die sechs Millionen Katholiken Preußens, diesem sogenannten protestantischen Staate gegenüber ein? Stehen wir in diesem protestantischen Staate noch als gleich- und vollberechtigte Staatsbürger da, wie die Verfassungsurkunde und andere alten Verträge und Bünde uns dies zusichern? Offenbar, nein! Es sind nicht bloß unsere Interessen in diesem protestantischen Staate, den Sie uns, mit Ausnahme von heute, stets entgegenhalten, — nein, es sind auch unsere Rechte in einem solchen Staate gefährdet! Es sagt uns dies ja mit dürren Worten ein bekanntes Parteiorgan. Der protestantische Staat, sagt es, dürfe seine Machtvollkommenheit, das positivste Recht der katholischen Kirche, einseitig nach seinem Bedürfniß, seinem Gutbefinden abzuändern, nie aufgeben! Das sagt man uns mit dürren Worten, und nun sollen wir auf das uns heute vorgehaltene Prinzip des christlichen Staates hin mit Ihnen Konsequenzen ziehen, die es uns erst recht fühlbar machen müßten, daß und wie sehr wir unsererseits ebenfalls nur eine Minorität im Lande sind. Ich erinnere dieser Zumuthung gegenüber nur an die Worte Friedrichs II., welche, wie ich glaube, hier vollkommen zutreffen. Friedrich II. sagte bei Gelegenheit des Fürstenbundes, daß alle Minoritäten solidarisch verbunden sind, gegenüber dem usurpirenden Stärkeren. M. H.! Der usurpirende Stärkere, das ist der protestantische Staat, wie er uns von Ihnen entgegengehalten wird; diesem exklusiven konfessionellen Standpunkte gegenüber sind alle religiösen Minoritäten berechtigt und verpflichtet, zusammenzuhalten und nicht eine Minorität nach der anderen successiv untergehen zu lassen. Denn Friedrich II. hat seinem obigen Ausspruche sehr wahr hinzugefügt: „die stärkste Minorität, welche die schwächere unvertheidigt untergehen läßt, hat schließlich nur den traurigen Vorzug des Ulysses in der Höhle des Polyphems, nämlich den Vorzug, zuletzt verschlungen zu werden.“ Das ist aber nicht unsere Willensmeinung, m. H.! (Heiterkeit.) Ich möchte dann aber auch noch unsere christlich-germanischen Ritter, denen es heute so sehr darum zu thun ist, das christliche Prinzip im Staate zur Geltung zu bringen und die Beibehaltung der bestrittenen sieben Worte uns demgemäß empfehlen, recht dringend ersuchen, uns mit ihren Absichten hinsichtlich

der Frage bekannt zu machen, wie sie es etwa mit den christlichen Atheisten, überhaupt den in Wasser abgewaschenen Heiden, an welchen der sogenannte protestantische Staat, wie ich glaube, einigen Ueberfluß hat, zu halten gedenken, — ob und wie sie dieselben von ihrem christlichen Staate fern halten wollen? Oder glauben sie etwa, daß solchen sogenannten Christen gegenüber das christliche Staatsinteresse besser gewahrt sei, als wenn einige Juden Gemeindeämter bekleiden? Soll etwa ein anglikanischer Suprematseid von den Mitgliedern der Kammern und der höchsten Staatsbehörden gefordert werden? Der hat bekanntlich in England nicht gehindert, daß die bittersten Feinde des Christenthums im Parlamente und in den höchsten Stellen Sitz und Stimme gefunden haben. Ueberhaupt, m. H., auf dem Wege gesetzlicher Ausschließungen der Juden oder anderer religiösen oder irreligiösen Sekten von den Gemeinde- oder Staatsämtern werden Sie nimmer zum Ziele kommen. Der einzige Weg zur Verwirklichung des christlichen Staates ist der: „laßt uns besser werden, und Alles wird besser sein.“ (Bravo!) Also, m. H., es sollen die Juden, und das ist der einzige praktische Kern der Frage, von der Bekleidung des Gemeindevorsteheramtes in Westphalen ausgeschlossen sein im Interesse des *christlichen* Staates! In England, dem Lande wirklicher politischer Weisheit, ist man auch in dieser Beziehung weiser und gerechter gewesen. Man hat die Juden zwar ausgeschlossen vom Recht auf Sitz und Stimme im Parlamente und in den höchsten Behörden, indem man ihnen den Suprematseid abforderte; man hat es aber nicht für denkbar erachtet, einen Juden im Interesse der anglikanischen Hochkirche, — welche doch von jeher ein überflüssiges Maaß von Ungerechtigkeit und Eifersucht gegen andere Bekenntnisse geübt hat! — von den Gemeindeämtern ausschließen zu müssen. Ich habe nicht gehört, daß sich je eine Stimme in England dahin ausgesprochen hätte, die Juden nicht zum Amte eines Aldermans gelangen zu lassen. Wir sollten nun in Preußen die Juden ausschließen von dem Rechte, Gemeindevorsteher zu werden, während die Verfassungsurkunde sagt, und wie ich glaube, vom Ministertische aus nicht bestritten wird, daß denselben andere Aemter zugänglich sind und daß sie im Besitze voller bürgerlicher und politischer Gleichberechtigung verbleiben sollen. Ich vermisse darin jede Spur von Konsequenz. Ich bemerke nur noch für die Praxis, daß, wenn wirklich ein Jude gewählt werden sollte, er höchst wahrscheinlich eine ganz besondere Tüchtigkeit besitzen werde; wenn er indessen diese Tüchtigkeit nicht besitzen möchte, so hängt es schließlich noch von dem Landrathe ab, ob der Gewählte in das Amt eintritt oder nicht. Ich dächte, es wäre keine große Gefahr für Staat und Kirche, wenn ein Jude Gemeindevorsteher wird, nachdem der Gemeinderath ihn gewählt und der Landrath ihn bestätigt haben wird. Allein, m. H., ich erlaube mir zum Schlusse, Sie noch auf einen ganz anderen Erwägungsgrund zurückzuführen und möchte darauf die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung ganz besonders hinlenken, auch den Herrn Referenten ersuchen, ihn zu erwägen und nicht zu ignoriren, sondern wo möglich zu widerlegen. M. H.! Ich behaupte schließlich nämlich, daß die Votirung der sieben Worte, um die es sich handelt, absolut außerhalb der rechtlichen Befugniß der preußischen Kammern liegt und einen förmlichen Rechtsbruch konstituiren würde; ich behaupte, daß das Bundesgesetz mit dürren Worten der Absicht des Herrn Ministers entgegensteht; jedenfalls bin ich begierig, wie ich in dieser Beziehung widerlegt werden soll. Es besagt nämlich der Art. 16 der Bundesakte Folgendes:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Sodann sagt Alinea 2:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des **jüdischen** Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne."

Endlich heißt es zum Schluß:

„Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die **denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.**"

Es besagt also die Bundesakte mit dürren Worten, daß die Rechte, welche die Juden von den einzelnen Bundesstaaten bereits erhalten haben, ihnen bewahrt werden **müssen**, bis ein neues Bundesgesetz die Rechtsverhältnisse der Juden überhaupt regulirt. — Da jenes in Aussicht gestellte Bundesgesetz noch nicht erschienen ist, so ist zur Firirung des bundesmäßigen Rechts der Juden nur einfach zu fragen: „Was ist denn in Preußen zur Zeit der Bundesakte hinsichtlich der Juden Rechtens gewesen?" Ich erlaube mir zu dem Ende, Ihnen das preußische Judenedikt von 1812 vorzulegen. Es besagt dasselbe im §. 1, daß die Juden als Inländer und preußische Staatsbürger zu betrachten sind. Ich bemerke hierbei gelegentlich, daß also die Juden auch nicht auf das beliebte Argument hin von den staatsbürgerlichen Rechten in Preußen ausgeschlossen werden können, weil eben die Juden nicht als eine Konfession, sondern vielmehr als eine fremde Nationalität eigentlich behandelt werden müßten. Die Juden sind seit dem preußischen Edikt von 1812 wirklich preußische Staatsbürger und auf sie hat der Art. 4 der Verfassungsurkunde also unbestreitbare Anwendung. Nun besagt §. 7 des Judenedikts Folgendes:

„Die für Einländer zu achtenden Juden sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen."

Der §. 7 spricht hier also von den **bürgerlichen** Rechten der Juden, und ich möchte hier sogleich darauf aufmerksam machen, daß die deutsche Bundesakte, welche am Ende des Art. 16 vorschreibt, **alle** den Juden bereits eingeräumten Rechte zu erhalten, gleichfalls nur von den **bürgerlichen** Rechten der Juden spricht, wo es sich von dem **künftigen** Bundesgesetze handelt. Der §. 8 des Judenedikts stellt nun nicht bloß den Thatbestand des 1815 in Preußen den Juden zustehenden, resp. eingeräumten Rechtes fest, sondern er beantwortet auch die Frage, was der Ausdruck: „bürgerliches Recht der Juden" im Sinne des preußischen und des deutschen Bundesrechts bedeute. Denn der §. 8 fährt also fort:

„sie, die Juden, können **daher** akademische Lehr- und Schul-, auch **Gemeindeämter**, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

M. H.! Der §. 8 sagt also zweierlei: erstens, daß die Juden Gemeindeämter bekleiden können, — und zweitens, daß zu den **bürgerlichen** Rechten, deren Gleichheit den Juden im §. 7 zugesichert ist, auch das Recht, **Gemeindeämter** zu bekleiden, gehöre. Das Letztere sagt der §. 8 durch die Anschlußformel „daher" ganz unverkennbar. Es steht nun auf der einen Seite fest, daß in Preußen im Jahre 1812 dieses Recht den Juden als bürgerliches Recht formell gegeben war, und daß im Jahre 1815 dieses Recht bundesgesetzmäßig **firirt** worden ist, also ohne Verletzung der Bundesgesetze nicht alterirt werden kann. Ich weiß sehr wohl, m. H., daß die revidirte

Städteordnung von 1831 schon einen theilweisen Einbruch in dieses Rechtssystem gemacht hat, indem es dort heißt, daß Juden die Bürgermeister- und Oberbürgermeisterstellen nicht bekleiden können. Es heißt ebenfalls in der Zirkularverordnung von 1833, daß sie in den Landgemeinden keine Schulzenämter weiter bekleiden können. Ich frage Sie nun aber wohl mit Recht, ob diese Gesetze eine andere Bedeutung gegenüber dem deutschen Bundesrechte haben können, als die seit dem Jahre 1848 in Preußen gegen die Rechte der Standesherren erlassenen Gesetze gehabt haben. Im Jahre 1848 und in den folgenden Jahren sind durch unsere Gesetzgebung tief eingreifende Verletzungen der den Standesherren nach dem Bundesgesetze zustehenden Rechte bewirkt worden; meine Intention ist hierbei von jeher die gewesen, daß alle diese Gesetze die Rechtssphäre der Standesherren, so weit sie durch die Bundesgesetzgebung sanktionirt ist, nicht alteriren könne. Ich bin heute noch derselben Ueberzeugung, daß man das formelle Recht der Standesherren, wie es durch die Bundesakte festgestellt ist, in Preußen zur vollen Geltung zu bringen habe. Ich erwarte aber auch von Ihnen, m. H., d. h. von der rechten Seite dieses Hauses, daß Sie mit derselben Wärme, mit demselben Eifer das bundesgesetzliche Recht der Juden, wie das der Standesherren, respektiren werden. Es ist dort den Juden nur ein Minimum des Rechts, nur das gemeine Recht zugesichert worden, während es sich bei den Standesherren um die höchsten Privilegien, um wahre Ausnahmsrechte handelt. Ich hoffe, daß Sie in dieser Frage gleiches Maaß und Gewicht für Freund und Feind haben werden, wenn ich anders hier von Feinden sprechen kann, wo es sich um die Juden handelt. Die Juden sind, wie gesagt, seit 1812 preußische Staatsbürger und sie haben mit unseren Armeen die preußischen Schlachten geschlagen, sie sollen und werden dies auch ferner thun. Ich hoffe, m. H., daß Sie die Ihnen vorgelegte Frage vom Standpunkte des Rechts und ohne Leidenschaft beantworten werden.

(Lebhafter Beifall.)

Gegen die Deduktionen der Abgg. v. Gerlach, Nöldechen und des Ministers des Innern v. Westphalen vertheidigte sich Reichensperger II. so: *)

Meine Herren! Ich muß zunächst gegen die Deutung protestiren, die der Abgeordnete v. Gerlach meinen Aeußerungen gegeben hat, indem er mich sagen ließ, die Verfassungsurkunde Preußens sei schlechthin ein Vertrag zwischen der Krone und dem Lande. Es ist mir das nicht in den Sinn gekommen. Ich weiß sehr wohl, daß die Vertragstheorie überhaupt eine falsche ist, — daß die höchste Gewalt dem Landesherrn zusteht, und daß auch die im Jahre 1848 beabsichtigte Vereinbarung einer Verfassung eine ganz andere Bedeutung, als jene Vertragstheorie, hatte. Diese Vereinbarung ist bekanntlich im Jahre 1848 nicht zu Stande gekommen und darum kraft königlicher Autorität die oktroyirte Verfassung proklamirt worden. Ich habe daher nicht sagen können und wollen, daß die Verfassungsurkunde auf einem Vertrage beruhe. Ich habe aber wohl gesagt, daß die oktroyirte Verfassungsurkunde dem Lande Rechte angeboten und der Ausübung der Souveränetät Beschränkungen auferlegt habe, wie dies nach dem deutschen Bundesrechte überall in Deutschland nicht bloß zulässig, sondern geboten ist. Ich habe weiter hinzugefügt, daß dieses von der Krone ausgegangene Anerbieten von Rechten an das Land und die Uebernahme von Verbindlichkeiten der

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ S. 317 – 318.

Krone gegen das Land objektiv die Wirksamkeit eines Vertrages dadurch erlangt habe; daß dieses Versprechen von dem Lande in seiner legalen Vertretung acceptirt worden sei, das, dächte ich, wäre doch eine unbestreitbare Thatsache, welche durch die citirten Paragraphen des Landrechts ihre rechtliche Bedeutung erhält. — Es wird dann darauf zurückgekommen, daß der Art. 107 der Verfassung eine Aenderung derselben auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung zulasse, und darauf hin gefolgert, daß wir heute bei Gelegenheit des Art. 41 der westphälischen Gemeindeordnung eine solche Aenderung vornehmen könnten. Allein, m. H., ich bitte, daß Sie sich diese Thesis denn doch etwas näher vergegenwärtigen möchten. Ich frage wiederholt: ob die Verfassungsurkunde sich von allen anderen Gesetzen nicht grade dadurch unterscheidet, daß sie eine Schranke für die Gesetzgebung selber sein soll? Das ist die Auffassung, die alle Völker und alle Zeiten mit dem Worte eines Staatsgrundgesetzes verbinden. Ich bedauere es in der That im Interesse des Landes, wenn ein Mitglied dieses hohen Hauses jenen Satz bestreitet und sich etwas Anderes, ich weiß nicht was, darunter denkt. Immerhin ist und bleibt das Staatsgrundgesetz die Norm, die Grenzmarke für die ganze Gesetzgebung, welche letztere nicht überschreiten darf ohne Bruch der Verfassung und der durch sie geregelten Staatsordnung. Nun frage ich: wie kann man, wenn man diesen Standpunkt anerkennen muß, incidenter bei Gelegenheit eines Paragraphen in einem Gesetze, das sogar nur für eine einzelne Provinz gültig sein soll, Verfassungsbestimmungen ändern? Was würde jener Paragraph für eine Wirkung haben, wenn er auch zweimal hintereinander votirt würde? Doch keine andere, als daß in Westphalen die Juden zu Gemeindevorsteherämtern nicht zugelassen werden. Würde er überdies die Verfassungsurkunde selber ändern? Würde er allgemein den Artikel 12 beseitigen, — auch die Schlußbestimmung des Artikels 12, gegen welche die Mitglieder der rechten Seite wohl Nichts einzuwenden haben? Würde dies etwa für Westphalen allein, oder für die ganze Monarchie der Fall sein?! Wenn man sich auf den Standpunkt der Theorie der anderen Seite stellt, so würde wohl nur für die Juden, oder vielmehr für die westphälischen Juden ein anderes Verfassungsgesetz bestehen, ohne daß die Verfassung selber geändert wäre. Es scheint mir in der That, m. H., daß diese Betrachtungen doch wohl beweisen, daß die ganze Voraussetzung der Gegner unrichtig ist und im Widerspruch mit der Idee und der Bedeutung jeder Verfassungsurkunde steht. Man sagt ferner, die materiellen Gründe gegen die Zulässigkeit der Juden seien nicht widerlegt worden; namentlich hat man es höchst bedenklich gefunden, daß die Juden Einfluß auf das Schulwesen, und ich glaube, ein Mitglied hat sogar gesagt, auf die Ehe haben sollen. Ich weiß nun freilich nicht, wie der Ortsvorsteher einen Einfluß auf die Ehe ausüben soll. Ich glaube, alle Gemeinden, nicht bloß in Westphalen, werden dagegen protestiren, daß die Juden einen Einfluß auf ihre Ehen ausüben sollen. (Heiterkeit.) Was aber das Schulwesen anbelangt, so hätte ich von dem verehrten letzten Herrn Redner *) eine beruhigendere Aeußerung auf meine Fragen darüber erwartet, was man etwa von einem zu wählenden atheistischen Gemeindevorsteher für das christliche Schulwesen erwartet, und was man ihm gegenüber thun will. Wenn die Leute sich einen solchen wählen, so sind sie selber Atheisten, und es widerfährt ihnen freilich kein Unrecht, wohl aber dem Interesse des Staates. Aber wenn dies denn nun wirklich geschehen, so bleibt ja der vor-

---

***) Nöldechen von Magdeburg, Konsistorialdirektor, Abg. für Neuhaldensleben, Wanzleben.**

gesetzten Behörde immer noch das Recht offen, eine solche Wahl nicht zu bestätigen, gleichviel ob der Gewählte Jude, oder gar Atheist ist. Wie bei einem solchen Systeme aber von einem Aufzwingen eines jüdischen Gemeindevorstehers der Herr Abgeordnete für Schievelbein reden kann, das ist mir allerdings sehr verwunderlich. Es ist ferner gesagt, der jüdische Sabbath stände den Juden im Wege, die Pflichten des Gemeindeamts regelmäßig zu wahren. M. H.! Zu Ihrer Beruhigung werde ich Sie auch hier auf Art. 12 der Verfassungsurkunde verweisen, der eben das vorgesehen hat, und der da sagt, daß die Besonderheit des religiösen Bekenntnisses den bürgerlichen Verpflichtungen keinen Abbruch thun soll. Also wenn ein Jude das Amt annimmt, so ist er damit von Rechtswegen verpflichtet, auch am Sonnabende, wie an jedem anderen Werktage der Christen, sein Amt zu wahren. Kann oder will er dies nicht, so wird er von seinem Amte entfernt werden, und zwar von Rechtswegen; denn er kann seine Sonderstellung nicht benutzen, um der Mehrheit der Christen in unserem Vaterlande einen Zwang aufzulegen, der objektiv nicht berechtigt ist. Es ist mir aber in dieser Beziehung auffallender Weise noch eine Aeußerung in den Mund gelegt worden von dem letzten Herrn Redner, zu der ich keine Veranlassung gegeben zu haben glaube, nämlich die, daß ich gesagt hätte, es wäre allerdings eine verzweifelte Sache, wenn Juden Gemeindevorsteher sein sollten. Ich wüßte mich dessen nicht zu entsinnen, ich habe das Wort „verzweifelt“ nur da gebraucht, wo ich von der „verzweifelten“ Klarheit der Verfassung gesprochen, der gegenüber mit der allerscharfsinnigsten Wortklauberei Nichts zu machen ist. Eine Verfassungsurkunde, die da sagt, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist, verbietet schlechthin die Ausschließung der Juden von den Gemeindeämtern. Oder man möge mir erklären, was denn eigentlich ein Gemeindeamt sei; ist es ein bürgerliches oder ein staatsbürgerliches, oder keines von beiden, und wenn letzteres, dann begreife ich nicht, wie und quo titulo wir, die preußischen Kammern, denn darüber berathen, da uns doch nur die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Verhältnisse des Landes zur Wahrung und Regelung vermittelst der Gesetzgebung anvertraut sind. Es wurde dann noch bemerkt, daß die Hinweisung auf die Bundesakte nicht zutreffend sei, weil dort nur von den bürgerlichen Rechten der Juden die Rede sei, welche durch die Bundesgesetze geordnet werden sollten. Es ist dies thatsächlich unrichtig. Der Schlußsatz des Art. 16 der Bundesakte sagt ganz allgemein, daß die Rechte, welche den Juden von irgend einem der Bundesstaaten bereits eingeräumt worden seien, denselben erhalten bleiben sollten, — also von einer Beschränkung auf bloße bürgerliche Rechte ist in diesem Satze nicht die Rede. Ich bin ja aber auch in meinem ersten Vortrage schon präventiv weiter gegangen und habe den Beweis geführt, daß in den Augen der deutschen Gesetzgebung der damaligen Zeit, nämlich der Jahre 1812 bis 1815, das Wort „bürgerliches“ Recht und Gleichheit der „bürgerlichen“ Rechte auch die Befähigung zu den Gemeindeämtern wesentlich in sich begriffen hat, wie dies die Fassung der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom Jahre 1812 mit dem klaren Worte „daher“ besagt; die Juden sollen nach §. 7 gleiche bürgerliche Rechte haben, und „daher“ befähigt sein, Gemeindeämter zu bekleiden. Es wurde schließlich noch wiederholt ein Aufruf an uns erlassen, im Namen des christlichen Staates die Regierungsvorlage zu votiren. Es wurde gesagt, Preußen sei und bleibe ein christlicher Staat. M. H.! Ich verwundere mich höchlich über diesen unbegreiflichen Anachronismus. Wir wissen es, wie es heute mit jenem christlichen Staate beschaffen ist. Es gab freilich eine Zeit in Deutschland, ja in Europa, da bestand der christliche Staat, wenn

auch nur in rohen Umrissen. Wir wissen aber auch, daß und durch wen er zerstört worden ist. Damals waren es die Gewaltigen der Erde, welche im Bunde mit den Philosophen ihn vernichtet haben, indem sie nach heidnischer Machtvollkommenheit strebten und den omnipotenten Staat begründeten. Das Land und Volk hat sich diesen furchtbaren Umschwung gemerkt; es hat die Philosophie und den Skeptizismus der Großen auf seine Hand in wilde Gottlosigkeit übersetzt und darauf das System der Revolution und der Volkssouveränetät begründet. Diese beiden großen Gegensätze sind es, die heute noch miteinander kämpfen — das Prinzip der obrigkeitlichen Gewalt und das Prinzip der Volkssouveränetät. Das ganze Jahrhundert sucht die Ausgleichung jener Gesetze. Heute aber schon die Konsequenzen des christlichen Staates inmitten des herrschenden Unglaubens für irgend welches System in Anspruch nehmen, das ist dieselbe Verkehrtheit, als wenn man von dem Baume, der noch ohne Blätter und Blüthen dasteht, schon Früchte erwarten wollte. Jener christliche Staat lebt überall nur noch in den Wünschen der Guten, — er ist ein hohes Ideal, dem wir durch innere Kräftigung unserer christlichen Gesinnung, nicht durch feindselige Gesetze gegen eine kleinste Minorität nachstreben sollen. Ich bemerke endlich noch auf das, was der Herr Minister gesagt hat, daß seine Bezugnahme auf das Gesetz von 1841 mir denn doch als eine höchst verfehlte erscheint. Mein Beweissatz geht einfach dahin, daß im Jahre 1812 in Preußen die Juden das Recht hatten, Gemeindeämter zu bekleiden. Dieses Recht ist 1815 bundesgesetzlich fixirt worden und kann durch die preußische Gesetzgebung daher nicht mehr geändert werden. Es ist dabei auch ganz gleichgültig, daß das Judengesetz von 1812 für Westphalen nicht sofort mit erlassen worden ist, weil damals die Provinz nicht zu Preußen gehörte. Denn einestheils ward dasselbe bei der Vereinigung mit Preußen als ein Bestandtheil des inneren Staatsrechts sofort daselbst ohne spezielle Publikation eingeführt, wie dies in allen neu erworbenen Provinzen geschah; dies Judenrecht bestand also überall in Preußen zur Zeit der Erlassung der deutschen Bundesakte. Anderentheils bestand dann jedenfalls in Westphalen das französische Prinzip der vollen politischen Gleichberechtigung der Juden mit allen christlichen Bekenntnissen, indem sie nicht bloß zu den G e m e i n d e ämtern, sondern zu allen Aemtern gelangen konnten. Daß nun das Gesetz vom Jahre 1841 Aenderungen in dieser Hinsicht hat eintreten lassen, habe ich im Voraus anerkannt. Ich habe noch weiter darauf hingewiesen, daß die revidirte Städteordnung von 1831 und die Cirkularverfügung vom Jahre 1833 für die älteren Provinzen eben dasselbe gethan hat. Ich habe aber bisheran auf meine hieran geknüpfte Frage keine Antwort erhalten, — nämlich auf die Frage, ob durch jene gesetzlichen Bestimmungen denn die Bundesakte hätte abgeändert werden können? Ich habe gefragt, mit welchem anderen Rechte Sie die Standesherren auf den Fuß vor 1848 wieder herstellen wollen, als vermittelst des Satzes, daß die deutsche Bundesakte dies gebiete? Und den Juden wollten Sie ihr bundesgesetzliches Recht versagen, weil dasselbe schon vor 1848 durch die preußische Gesetzgebung verletzt worden sei?! Das Bundesrecht steht über oder unter der preußischen Gesetzgebung, für die Juden, wie für die Standesherren; Sie werden aus diesem Dilemma nicht herauskommen, — wählen Sie aber mit gleicher Folge für Beide.

Die in Rede stehenden sieben Worte wurden abgelehnt.

5.

400,000 Thaler zu königlichen Gnaden-bewilligungen.

Auf der Tagesordnung der 34. Sitzung am 14. März stand der Bericht *) der Budgetkommission u. A. über die Verwaltung des Finanzministerii.

Zu Abschn. VI. (von allgemeinen Fonds), Titel 2 (Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art), **) wo die Kommission 50,000 Thlr mehr, als im vorigen Jahr, in Summa 400,000 Thlr. proponirt hatte, gehörte ein Amendement des Abg. v. Vincke:

„Diese 50,000 Thlr. abzusetzen," —

zu dessen Unterstützung Reichensperger I. vom Platze aus folgende Worte sprach: ***)

Ich werde meinerseits dem Antrage v. Vinke und Genossen beistimmen. Es scheint mir, daß schon die Hinweisung auf die obwaltenden politischen Konjunkturen und die wahrscheinlich damit in Verbindung eintretende Finanzbedrängniß vollkommen genügen würde, um diesen Antrag zu begründen. Wenn es sich hier um das Bedürfniß des königlichen Haushalts handelte, so würde ich meinerseits, wie es scheint, entgegen demjenigen, was der geehrte Vorredner †) so eben andeutend ausgesprochen hat, unbedingt meine Zustimmung geben; denn es liegt, glaube ich, allerdings im Wesen des monarchischen Staates, daß nach dieser Seite hin keine ängstliche Oekonomie eintritt. Es handelt sich aber hier um etwas ganz Anderes, um sogenannte Dispositionsfonds. Man hat zur Begründung der vorgeschlagenen Erhöhung angeführt, daß mittelst der Summe, wie sie bis jetzt fixirt gewesen sei, den nothwendigen Bedürfnissen nicht entsprochen werden könne. Es scheint mir nun aber, daß hier von einem eigentlichen Bedürfnisse kaum die Rede sein kann, da es unmöglich ist, irgend welche Grenze zu fixiren. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Kammer Millionen bewilligen sollte, dem Bedürfnisse, im allgemeinen Sinne des Wortes, doch immer noch nicht entsprochen werden könnte; es würden im Gegentheil sich nur um so mehr hohle Hände nach den Millionen und ihrem Spender hin ausstrecken. (Sehr richtig!) Es liegt in der Natur der Sache, daß derartige Ausgaben fort und fort wachsen müssen, wenn sie mit den Anforderungen gleichen Schritt halten sollen; immer wird es Zwecke und Wünsche genug geben, darunter die schönsten und edelsten, die auf Befriedigung warten müssen, wenn nicht die Einzelnen, denen es zunächst obliegt, dafür sorgen können oder wollen. Man legt das Hauptgewicht darauf und hat umständlich darzuthun gesucht, daß ein solcher Dispositionsfond bestehen müsse; ich gebe das gern zu. Es handelt sich aber hier nicht um das Prinzip, worauf der Dispositionsfond beruht, sondern nur um die Höhe, den Betrag desselben. M. H.! Die bisher ver-

---

*) Aktenstück Nr. 71. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 216—218.

**) A. a. O. S. 217.

***) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 582—583.

†) Graf v. d. Goltz von Berlin, Legationsrath z. D., Abg. für Duisburg, Geldern.

fügbar gewesene Summe hat im vergangenen Jahre genügt, sie wird auch wohl fernerhin sich als ausreichend erweisen. M. H.! Es kommt aber für mich und meine Freunde noch ein anderes Moment hinzu, welches uns in unserer Ansicht nur bestärkt, indem schon die Finanzlage allein vollkommen hinreicht, um das Votum, welches wir abzugeben gedenken, zu rechtfertigen. Ich halte es für Pflicht, offen zu sprechen. Es handelt sich um einen Punkt von delikater Natur; ich werde mich bestreben, hierauf möglichst Rücksicht zu nehmen, und deshalb Manches nur eben andeutend berühren. Nicht deswegen halte ich mich hierauf angewiesen, weil meine Freunde und ich, hier und draußen, die Minorität sind, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, welche, wie ich glaube, einem Jeden es zur Pflicht macht, besonders aber einem Mitgliede dieses hohen Hauses, Alles, was uns trennt oder trennen könnte, so schonend wie möglich zu berühren, so gelinde wie möglich zu accentuiren. (Bravo!) Das Moment, welches ich also noch hervorheben möchte, ist, daß wir besorgen, es möchte eine paritätische Verwendung nicht eintreten. Die fraglichen Fonds sind hauptsächlich, wie es im Berichte heißt, dazu bestimmt, um neue Kirchen und Schulsysteme zu gründen. Natürlich wird daher bei jeder einzelnen derartigen Bewilligung die Frage sich aufdrängen, für welche Konfession eine Kirche oder Schule gegründet werden soll? Denn es darf doch wohl angenommen werden, daß man für einen konfessionslosen Christianismus vagus keine Kirchen und Schulen gründen will. Und doch muß ich dann meinerseits erklären, und es ist dies auch die Ansicht meiner Freunde, daß für den Gesichtskreis, welchen wir übersehen können, wir befugt zu sein glauben, uns darüber zu beschweren, daß diese Vertheilung unter die Konfessionen bisher **nicht** in paritätischer Weise geschehen sei. Man wird mir vielleicht einwenden, unser Gesichtskreis sei ein beschränkter, wir vermöchten die hierher gehörigen Thatsachen nicht gehörig zu übersehen. Allein, m. H., es stehen uns auch urkundliche Belege zu Gebote, wenngleich zufolge der Natur der Sache dieselben nicht so gar häufig zur Hand sein können. Erlauben Sie mir, etwas zurückzugreifen und auf eine Mittheilung hinzuweisen, die dem vereinigten Landtage über die Verwendungen in den Jahren **1844** und **46** gemacht worden ist. Sie werden daraus ersehen, m. H., daß von demjenigen, was damals für konfessionelle Zwecke bewilligt ward, kaum ein Sechstel im Interesse der Katholiken, für Schulen, Kirchen u. dgl. verwendet worden ist. Ich glaube, daß darin allein schon ein genügender Grund gefunden werden könnte, um wenigstens die Besorgniß zu hegen, daß es auch ferner so gehalten werden könnte. Man wird mich zwar darauf verweisen, und es betonen, daß hier des Königs Majestät selbst zu vertheilen habe. Hierauf im Voraus die Erklärung, — und zwar bitte ich, das ja nicht für eine konstitutionelle Redensart zu erachten, — die wir schon mehrfach und feierlich an diesem Orte abgegeben haben und die aus unserer Ueberzeugung hervorgeht, daß wir in dieser Beziehung ein unbedingtes Vertrauen auf den Willen und die Absichten Sr. Majestät des Königs setzen. (Bravo!) Es liegt aber in der Natur der Sache und wird wohl nicht bestritten werden, ich glaube, es ist sogar ausdrücklich zugegeben worden, daß alle derartigen Verwendungen nur auf Grund von Vorschlägen des Finanzministers erfolgen, welcher seinerseits wieder die des Kultusministers entgegennimmt. Die Frage dreht sich also lediglich darum, was wir von diesen **Vorschlägen** zu erwarten haben. Ich will, m. H., auf Spezialitäten und Zahlen aus dem angegebenen Grunde nicht näher eingehen; erkläre aber, daß wir gern damit zu Diensten und jederzeit bereit sind, genaue Zahlen und Daten anzuführen. Die Anträge, welche aus unserer Mitte hervorgegangen sind, insbesondere die unter dem

Namen Otto und Genossen *) zu Ihrer Kenntniß gekommenen, werden Ihnen übrigens auch wohl schon zur Genüge gezeigt haben, daß es uns an Material in dieser Beziehung nicht fehlt. Ich möchte nur ein Beispiel in Ihr Andenken zurückrufen und auf dasjenige hinweisen, was von dieser Tribüne aus hinsichtlich der barmherzigen Brüder zu Breslau bemerkt worden ist; der Gegenstand wird vielleicht noch einmal hier zur Sprache kommen müssen. Sie werden daraus die Ueberzeugung schöpfen, wie außerordentlich umsichtig man in finanzieller Beziehung ist, sobald es sich auch nur im Geringsten um katholische Zwecke handelt, beständen sie selbst darin, die Armen, die Leidenden zu unterstützen; der Zweck des Instituts der barmherzigen Brüder ist nämlich kein anderer als dieser. Ganz dasselbe werden Sie wahrnehmen, wenn ich Sie z. B. an das hiesige Normalkrankenhaus erinnere, eine Stiftung, die ich mit der größten Freude ansehe, die ich für eine sehr segensreiche halte. Dieses Krankenhaus nun hat über eine halbe Million Thaler gekostet, und ich freue mich, daß dasselbe gegründet ist, aus welchen Fonds immer. Aber ich glaube, Sie werden wenigstens auf meiner Seite die Frage nicht als ungerechtfertigt zurückweisen können, welche ich dahin stelle, ob irgendwo nur eben so viel hundert oder auch nur so vielmal zehn Thaler für ein ähnliches katholisches Institut aus dem Dispositionsfond gegeben worden sind? Ich will nicht weiter in die Materie eingehen. Obige Andeutungen werden schon genügen, um darzuthun, daß auch diejenigen Momente, welche für uns mit in die Waagschaale fallen, nicht ungerechtfertigt sind, und Sie werden es natürlich finden, daß wir gegen die Erhöhung von 50,000 Thalern stimmen.

Den Rednern, welche für Bewilligung gesprochen hatten, erwiederte Reichensperger I. **):

Fürs Erste freue ich mich aufrichtig, den verehrten Abgeordneten v. d. Goltz in einem Punkte mißverstanden zu haben. Der Herr Finanzminister hat erklärt, und zwar in Uebereinstimmung mit dem, was in dem Berichte bereits gesagt ist, daß bloß das Vorhandensein eines wahren Bedürfnisses als das stete und alleinige Motiv für eine Verwendung der fraglichen Art zu bezeichnen sei. Darauf möchte ich mir denn doch die Gegenbemerkung erlauben, daß es grade dasjenige ist, worüber meine Freunde und ich Ursache zu haben glauben, uns zu beschweren, daß die Bedürfnisse unserer Konfession nicht erkannt und, wie es scheint, nicht aufgesucht werden, natürlich durch diejenigen Augen, die allein in der Lage sind, dieselben ausfindig zu machen. Von der Höhe des Thrones ist es unmöglich, in jedes einzelne Dorf, in jeden Flecken herabzusehen und zu erforschen, ob da so und so viele Hundert Katholiken leben, die keine Schule und keine Kirche haben; das liegt in der Natur der Sache — lassen Sie uns auch in diesem Punkte wahr sein! — Wenn Sie aber, m. H., die Bedürfnisse kennten, wie sie auf katholischer Seite existiren, wenn Sie beispielsweise nur einmal einen Blick thun wollten in die Mark und Pommern, wie da unter Anderem in einem Orte, den ich Ihnen nennen kann, mehr als 600 Katholiken leben, die keine Kirche und keine Schule haben und stundenweit gehen müssen, falls sie überhaupt ihrem religiösen Bedürfnisse genügen wollen, dann werden Sie mir gewiß zugeben, daß diese Bedürfnisse in hohem, ja, in wahrhaft schreiendem Maaße existiren. Ich erlaube mir nun, mich mit einigen Worten zu dem von dem Herrn Kultusminister Gesagten zu wenden. Der Herr Kultusminister hat diejenigen Ansprüche, welche wir in unserem

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, b) Nr. 12.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 585.

der Kammer bereits bekannten Antrage geltend gemacht haben, gegensätzlich von denjenigen trennen zu können geglaubt, die wir hier zur Sprache gebracht haben. Dagegen muß ich mir aber die Bemerkung erlauben, daß in diesem Antrage auch von denjenigen Fonds die Rede ist, welche auf freier Bewilligung beruhen, und daß wir auch hier die gerechtesten Gründe zur Beschwerde zu haben glauben, wird Ihnen schon ein Blick in unseren Antrag zeigen. Er wird Ihnen zeigen, daß dieselben keineswegs aus der Luft gegriffen sind. Endlich hat der Herr Kultusminister noch einen anderen Punkt berührt und da allerdings meine schwache Seite getroffen. Er hat den Kölner Dom mit in die Debatte gezogen. M. H.! Es ist das in der That, wie gesagt, meine schwache Seite, und ich gestehe hier aufrichtig, daß Betrachtungen, die sich daran knüpfen, bei mir gewiß doppelt leicht Zutritt finden. Sie dürfen auch überzeugt sein, m. H., daß wir Alle am Rhein und namentlich in Köln wissen, daß wir den Fortbau des Doms, wenn gleich er jetzt aus Staatsmitteln budgetmäßig betrieben wird, dem für alles Große und Edle so offenen Herzen unseres Königs zu danken haben. (Lebhaftes Bravo!) Das wissen wir Alle, und obgleich diese Summe dermalen auf dem Budget figurirt, flattert die Fahne mit der Inschrift „Protectori" immer noch gleich freudig auf dem Thurm der Kölner Kathedrale. Ich muß aber bemerken, m. H., daß es sich hier nicht bloß um eine katholische Kirche, sondern zugleich um ein Denkmal handelt, welches weit über Preußen hinausreicht, und ich bin überzeugt, daß keine Regierung die Verantwortlichkeit über sich hätte nehmen wollen, ein solches Denkmal einstürzen oder als halbe Ruine stehen zu lassen. Ich erinnere Sie nur daran, wie aus dem Königreich Bayern, einem im Verhältniß zu Preußen kleinen Staat, an freiwilligen Gaben nahezu an 100,000 Gulden zum Kölner Dombau gekommen sind, abgesehen von demjenigen, was im Belaufe von ungefähr 80,000 Gulden der König von Bayern persönlich aus seiner Chatoulle geschenkt hat. So sind aus ganz Deutschland, ja, aus dem fernsten Auslande die reichlichsten Gaben geflossen. Demnach glaube ich, daß man auf den Gegenstand ein so großes Gewicht bei der hier zur Sprache kommenden Frage nicht legen sollte. Ich bedauere, daß ich unter den obwaltenden Verhältnissen der wohlmeinenden Aufforderung meines geehrten Freundes, des Herrn Grafen v. Cieszkowski,*) zur Zeit nicht nachkommen kann; ich verspreche ihm aber, daß, sobald die Finanzlage des Staates sich gebessert hat, und wir uns davon überzeugen, daß diejenigen Augen, die zunächst dazu berufen sind, die konfessionellen Bedürfnisse, namentlich auch die der Katholiken, zu konstatiren, letzteren mehr Anerkennung schenken und dieselben sorgfältiger aufsuchen, ich für eine Erhöhung des in Frage stehenden Fonds recht gerne stimmen werde.

(Bravo!)

Dennoch erfolgte die Bewilligung.

---

*) Graf Cieszkowski von Wierzenica, Gutsbesitzer, Abg. für Buk, Samter, hatte (Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 583) die katholische Fraktion gebeten, jetzt, nachdem sie ihren wohlgemeinten Bedenklichkeiten Ausdruck gegeben, in Rücksicht auf die Erklärung des Finanzministers, daß diese Fonds der alleinigen Disposition Sr. Maj. des Königs zuständen, mit ihm und für die Bewilligung zu stimmen.

6.

Die Wiederherstellung der Steuerfreiheit der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener.

In der vorigen Session hatte eine größere Anzahl von Kreissynoden der Rheinprovinz bei der zweiten Kammer um Wiederherstellung der Steuerfreiheit der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener petitionirt. Der über diese Petitionen erstattete Bericht, in welchem Uebergang zur Tagesordnung empfohlen wurde, war jedoch wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung im Plenum gekommen. In Folge dessen erneuerten einige jener Petenten — die Moderamina der Kreissynoden zu Jülich, zu Cleve und zu Altenkirchen — jetzt ihre früheren Anträge, indem sie behaupteten, daß die ohne Entschädigung erfolgte Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen u. s. w. eine der Verfassung, welche das Eigenthum unter ihren Schutz nimmt, zuwiderlaufende Verletzung des alten durch Rezesse der früheren Landesherren verbrieften, bei der Besitznahme von der Krone Preußen bestätigten Rechts der Kirche und Schule sei, sowie daß man auf die Unzulänglichkeit des Einkommens und die dem Geistlichen obliegende Pflicht der Wohlthätigkeit Rücksicht nehmen müsse. Die Kommission für Finanzen und Zölle beantragte, wie in der vorigen Session, Uebergang zur Tagesordnung.

In der 35. Sitzung am 17. März hatte die Kammer über ihren Bericht *) zu berathen.

Reichensperger II. erklärte sich für den Antrag der Kommission und gegen den des Abg. Rahn (welchen auch u. A. v. Bethmann-Hollweg und v. Gerlach mitunterzeichnet hatten), die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen: **)

Wenn schon der Herr Abgeordnete v. Bethmann-Hollweg ***) das Bedürfniß gefühlt hat, sein zustimmendes Votum zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Gerlach noch besonders zu motiviren, so fühle ich mich um so mehr gedrungen, die Gründe meines entgegengesetzten Votums kurz darzulegen. Ich werde nämlich für die Tagesordnung stimmen, obschon ich in vielen Beziehungen mit den materiellen Gründen, Voraussetzungen und Anschauungen des Herrn Abgeordneten für Neustettin übereinstimme; in diesem Augenblicke aber und in dem Stadium, in welchem die Frage sich jetzt befindet, wird mein Votum lediglich durch den Wortlaut der Verfassungsurkunde bestimmt. Ich bin nicht bloß damit einverstanden, daß die Kirche, wie Montalembert gesagt und Herr v. Gerlach wiederholt hat, die Mutter unserer Staaten ist, sondern sie hat sogar mit eigenen Händen die Staatenordnung Europa's und seine Civilisation begründet; wie die Bienen

*) Aktenstück Nr. 75. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 228—229.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 600—601.

***) v. Bethmann-Hollweg von Rheineck bei Bonn, Geh. Ober-Reg. Rath, Abg. für Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.

den Bienenstock, so haben, nach dem schönen Worte Gibbons, die Bischöfe die europäischen Staaten gebaut. Aber der Staat hat dennoch die Mutter und den Baumeister verläugnet, er hat nicht bloß die Güter der Kirche säkularisirt, sondern die Kirche selber zu säkularisiren und zu einem Regierungswerkzeuge zu machen getrachtet. Daher das Streben aller christlich Gesinnten, die Kirche vom Staate zu emanzipiren, damit die Kirche ihre ursprüngliche Freiheit und Autonomie endlich wiedererlangen könne. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich gesagt, daß ich mit den Grundanschauungen des Herrn Abgeordneten v. Gerlach einverstanden bin; ich glaube aber nicht, daß wir Veranlassung haben, bei Gelegenheit einer einfachen Petition überhaupt auf die Erörterung dieses, die wichtigsten Verhältnisse des Bürgers und des Christen berührenden Gegenstandes einzugehen. Ich hatte nicht erwartet, daß bei Gelegenheit dieser Petition jene so wichtige und weitgreifende Frage von Verhältnissen zwischen Kirche und Staat zur Lösung gebracht werden sollte. Ich muß meinerseits der Petition schlechthin den Satz entgegenstellen, daß es verfassungsmäßig unzulässig ist, nach dem Antrage der Petenten die Regierung aufzufordern, sie möge ein Gesetz vorlegen, welches mit den positiven Bestimmungen der Verfassung im Widerspruche steht. Die Verfassungsurkunde sagt nämlich im Art. 101:

> „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft."

Darüber mag sich viel streiten lassen, ob diese Bestimmung gut oder schlecht ist, ob sie bestehen bleiben muß oder nicht; ich meinerseits behalte mir meine Entschließung über die Art und den Umfang der für die Kirche zu vindizirenden Privilegien für den Fall offen, daß eine Verfassungsänderung hinsichtlich des Art. 101 vorgeschlagen werden sollte. So lange aber diese Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht geändert ist, werde ich und meine Freunde gegen jede neu einzuführende Steuerbevorzugung stimmen. Wir haben unser Votum bei allen einschlagenden Fragen stets dahin gerichtet, daß wir die noch bestehenden Immunitäten der Kirche aufrechterhalten wissen wollen, so lange überhaupt noch andere Steuerbefreiungen und Bevorzugungen bestehen, weil die der Kirche sicherlich die allerlegitimsten sind. So lange also nicht alle Bevorzugungen im Allgemeinen durch die im Art. 101 verordnete Revision abgeschafft sein werden, halten wir uns berechtigt und verpflichtet, auch für die Kirche den Fortbestand ihrer noch vorhandenen Immunität in Anspruch zu nehmen; die Einführung neuer Befreiungen ist dagegen ohne vorherige Aenderung der Verfassungsurkunde unzulässig. Es ist nun die Frage, welche die Petition anregt, noch eine weit ausgedehntere dadurch geworden, daß man nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Schule Steuerbefreiungen fordert. Es treffen bei der letzteren keineswegs schlechthin alle die Gründe zu, welche der Herr Abgeordnete für Neustettin für die Immunität der Kirche angeführt hat; sie treffen nur insofern zu, als die Schule wirklich ein annexum religionis, ein Zubehör der Kirche ist, wie dies der westphälische Friede bestimmt hat. Aber wir wissen, daß der Geist eines Diesterweg, und nicht der Geist der Kirche leider vielfach in der Schule herrscht, — daß der Staat sie der Kirche nur zu sehr entfremdet hat. Ich weise auf diese Schäden nur darum hin, um zu zeigen, daß die Frage der Immunitäten nicht bei Gelegenheit einer Petition zum Austrage gebracht werden kann, sondern daß dieselbe als eine prinzipielle Frage bei Gelegenheit eines Antrags auf Verfassungsänderung zur Erledigung zu bringen ist. Diese Erwägung, m. H., nicht aber ein absoluter Gegensatz zu den Ansichten des

Abgeordneten für Neustettin, ist es, was mich zwingt, für die Tagesordnung zu stimmen gegenüber dem Antrage der Bittsteller, der dahin lautet:

„die Staatsregierung zu ersuchen, baldigst ein Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Steuerfreiheit der Geistlichen und Schullehrer, vorzulegen.“

Dieser Antrag läuft direkt der Verfassungsurkunde entgegen; dieselbe müßte erst abgeändert werden, bevor man einen solchen Antrag einbringen kann.

(Bravo!)

Der Uebergang zur Tagesordnung wurde angenommen.

7.

Eine Ergänzung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851. *)

Um die gesetzlich garantirte Preßfreiheit, welche durch die bei Beschlagnahmen übliche Praxis völlig illusorisch zu werden drohte, zu schützen, hatte am 16. Februar der Abg. v. Blankenburg einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach an Orten, wo die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die Beschlagnahme nur durch diese erfolgen (§. 1), wonach wenn eine Freigabe in höheren Instanzen erfolgt, die qu. Schrift u. s. w. binnen 24 Stunden zurückgegeben (§. 2) und wonach bei jeder Beschlagnahme eine den Grund enthaltende schriftliche Verfügung der Staatsanwaltschaft vorgezeigt werden sollte (§. 3).

Denselben Antrag hatte in der ersten Kammer der Abg. v. Below gestellt; die Majorität hatte ihn aber in sehr abgeschwächter Form dahin lautend angenommen, **) daß bei Beschlagnahmen u. s. w. der Grund anzugeben sei (§. 1) und daß, wenn der Staatsanwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung fände, die sofortige Rückgabe erfolgen müsse (§. 2), auch ferner ein Ersuchen an die Staatsregierung gerichtet, daß der §. 29 des Preßgesetzes nicht wieder unrichtig angewendet werden möge.

Beide Vorschläge wurden der Justizkommission der zweiten Kammer zur Begutachtung überwiesen. Sie beantragte, dem Entwurfe der ersten Kammer zuzustimmen, fügte aber dem §. 2 die Worte hinzu:

„ohne daß der Bescheid auf eine gegen die Verfügung der Staatsan-„waltschaft eingelegte Beschwerde etwa abzuwarten ist.“

Ihr Bericht ***) stand in der 44. Sitzung am 4. April auf der Tagesordnung.

Reichensperger I. befürwortete den Vorschlag der Kommission: †)

Meine Herren! Es läge eigentlich in meiner Stellung, als erster Redner für den Kommissionsantrag den ersten Redner ††) gegen denselben zu be-

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 5, $18\frac{50}{51}$ (II, 2, A, b) Nr. 2, $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 1, $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 10 und Abg. H. $18\frac{56}{57}$ (II, 3, b) Nr. 9.

**) Aktenstück Nr. 103. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 361.

***) Aktenstück Nr. 104. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 362—365.

†) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 744—746.

††) Wentzel von Ratibor, Appellationsgerichts-Chefpräsident, Abg. für Breslau.

kämpfen. Derselbe bietet mir aber leider zu wenig Angriffspunkte dar; es scheint mir sogar im Gegentheil, daß er sehr beherzigenswerthe Worte gesprochen hat, in Bezug auf welche ich wünsche, daß sie Früchte tragen mögen. Nur in einer Beziehung weiche ich von ihm ab. Ich bin nämlich nicht der Ansicht, daß der ursprüngliche Blankenburg'sche Antrag, *) namentlich der §. 1, den die Kommission gestrichen hat, sich zur Annahme eignet. Zunächst bin ich dieser Ansicht aus praktischen Gründen, weil ich glaube, daß dann am Ende das ganze Gesetz auf der einen oder auf der anderen Stelle durchfallen würde. Dann aber halte ich auch noch dafür, daß der genannte Paragraph sich für die Verhältnisse der Rheinprovinz nicht ganz eignet. Ich werde also meinerseits für die Vorschläge der Kommission, so wie sie uns vorliegen, stimmen; ich werde dies thun, obgleich der ursprüngliche Antrag von dieser Seite des Hauses (zur Rechten gewandt) ausgegangen ist, welche bekanntlich — ich glaube nicht, daß Jemand dies in Abrede stellen wird — sehr taube Ohren zu haben pflegt für ähnliche Anträge und Beschwerden, wenn sie von jener Seite des Hauses (der linken) ausgehen. Nichtsdestoweniger glaube ich aber, wie gesagt, daß man hier nicht Gleiches mit Gleichem vergelten darf; ich wenigstens werde sogar mit Freuden zustimmen. Wir haben schon diesen Morgen in dem Antrage des geehrten Abgeordneten für Angermünde, **) der auf eine Korrektur der Geschäftsordnung abzielte, ein meiner Ansicht nach höchst erfreuliches Symptom, gleichsam das Dämmern einer neuen Morgenröthe zu begrüßen gehabt (Heiterkeit); ich kann wenigstens diesen Antrag nicht anders auffassen, als daß der geehrte Herr Abgeordnete und seine Freunde uns vor dem Scheiden noch ein Unterpfand für die Unverbrüchlichkeit ihrer Verfassungstreue haben geben wollen. Die Kammer hat dann auch mit dankbarem Schweigen diesen Antrag entgegengenommen, und sie erwartet das Weitere. (Große Heiterkeit.) Ebenso erkenne ich in dem Antrage des Abgeordneten von Blankenburg den Anfang einer Umkehr zu den Prinzipien einer gesunden Preßfreiheit, die bis jetzt auf dieser Seite des Hauses (der rechten) namentlich in der Gruppe, welcher der Herr Antragsteller angehört, eben nicht mit sonderlicher Wärme verfochten worden sind. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß mehr die Tendenz dieses Antrages unsere Anerkennung verdient, als der Antrag selbst. Es ist schon etwas an und für sich höchst Befremdliches, Gesetzes**verletzungen** durch neue Gesetze abstellen zu wollen. Ich glaube nicht, daß der Versuch sich als ein besonders glücklicher und heilbringender bewähren wird; aber auch an sich betrachtet, scheinen mir diese beiden Paragraphen so ziemlich eine weiße Salbe genannt werden zu können, die vielleicht das Leiden augenblicklich mildert, aber es gewiß nicht heilt. Wenn ich z. B. den §. 1 nehme, welcher so lautet:

> „Bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen muß in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, angegeben werden."

Ja, m. H., ich glaube wirklich nicht, daß viel damit genützt sein wird; die betreffende Polizeibehörde wird gar keinen Anstand nehmen, dem Redakteur es also gleich Schwarz auf Weiß zu geben, daß dieser oder jener Artikel gegen Rußland oder Baden Veranlassung gegeben habe, das Blatt mit Beschlag zu belegen, und dieses Experiment von Tag zu Tag wiederholen. Dann

---

*) v. Blankenburg von Cardemin, Rittergutsbesitzer, Abg. für Naugardt, Regenwalde.

**) v. Keller von Berlin, Professor (vgl. Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 739—740).

aber, oder selbst, wenn man es auch nur von Woche zu Woche wiederholen wollte, möchte ich fragen, ob damit irgend ein Blatt auf die Länge existiren kann. Es ist das rein unmöglich. Alles also, was hier von Kautelen drum und dran gesetzt wird, kann meiner Ansicht nach das Blatt und seinen Redakteur nicht vollständig sichern. Sie werden mir zwar sagen, m. H., (zur Linken gewandt) daß das moralisch unmöglich sei, es könnten die Polizeibehörden so nicht verfahren. (Stimmen links: Oho!) Ich wollte wenigstens nach dieser Seite hin (der rechten) sprechen. (Heiterkeit.) M. H.! ich muß aufrichtig gestehen, daß ich für meine Person in Uebereinstimmung mit den unartikulirten Tönen, die Sie so eben gehört haben, Alles für möglich halte. (Sehr richtig.) Mir scheint, mit einem Worte, daß das Uebel viel tiefer sitzt und ganz anders angegriffen werden muß, als dies Seitens des Herrn v. Blankenburg geschieht, wenn irgend eine Aussicht auf Heilung vorhanden sein soll. Das Uebel liegt eben in dem Geiste, in welchem die Polizei überhaupt gehandhabt wird. Ich gebe Ihnen gerne zu, m. H., daß die Polizei nicht mit Glaceehandschuhen die Dinge und Personen berühren kann; es liegt ein Mal im Wesen derselben, daß sie etwas derber und rücksichtsloser zufaßt, als z. B. die Justiz; ich erkenne diesen Unterschied vollkommen an, und will ihm Rechnung tragen. Aber „sunt certi denique fines“ und diese äußersten Grenzen sie werden nur zu häufig überschritten. Ich versichere Sie, m. H., daß wir, meine Freunde und ich, weit dringender, weit früher und weit häufiger Veranlassung gehabt haben, über die Polizei Beschwerde zu führen, als die Herren von der (rechten) Seite, die den Antrag in das Haus gebracht haben. Wir haben uns aber nicht veranlaßt gesehen, einen solchen Antrag zu stellen, erstens deswegen, weil wir, früher wenigstens, nicht hoffen konnten, daß die Herren von der Rechten einem solchen zustimmen würden; dann aber auch, und hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir glauben, daß im Großen und Ganzen auf diesem Wege nicht geholfen werden kann. Ich will Sie nicht mit Details über die Handhabung der Polizei ermüden; wenn ich Ihnen aber nur Eine Thatsache mittheile, die mir aus öffentlichen Blättern bekannt geworden ist, so werden Sie sich einen Begriff davon machen können, bis zu welchen Grade sich die Polizei schon erhoben hat. In einem Landstädtchen Westphalens hat eine Prozession stattgefunden, bei welcher einige Biedermänner — Brüderschaftsmänner vielleicht — die Prozessionsfahne trugen. Sie hatten sich Galanteriedegen an die Seite gesteckt, ein gewöhnliches Zubehör des Kostüms der Fahnenträger bei dergleichen Aufzügen. Was that nun die Polizei? Sie erkannte darin ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot des Waffentragens (Heiterkeit), und es wurden jene Männer also gleich vor die Gerichte gestellt. — Die Sache mußte bis zum obersten Gerichtshof getrieben werden, der dann endlich erklärte, daß keine Gefahr für den Staat und die öffentliche Ordnung in dem Tragen besagter Galanteriedegen zu erblicken sei. (Heiterkeit.) Derartige Dinge passiren zu Dutzenden in kurzen Zwischenräumen. Ich könnte Ihnen auch aus der Rheinprovinz Aehnliches über das Verhalten der Polizei mittheilen, aber ich glaube, daß es meine Pflicht ist, mich mehr an die Sache zu halten und will also wieder zur Presse zurückkehren, um Ihnen etwas ganz Neues mitzutheilen, was Ihnen zeigen mag, von welchem Gesichtspunkte aus die Polizei die Presse zu behandeln für gut findet; zugleich wird es Ihnen auch die Wahrheit von demjenigen darthun, was ich zuvor hinsichtlich der Hoffnungslosigkeit solcher Anträge, wie der vorliegende ist, zu sagen mir erlaubt habe. In Paderborn, m. H., lebt ein gewisser Buchhändler Schöning, der dort ein Kirchenblatt herausgiebt, welches wöchentlich einmal erscheint. Dieser Buchhändler hat auch zu den unklugen

Leuten gehört, die im Jahre 1848, statt ruhig in einem Winkel ihres Hauses sitzen zu bleiben — denn unter die Flügel der Kreuzzeitungspartei konnte man sich damals noch nicht flüchten — muthig Front gegen die Demagogie machten und die Sache des Rechts und der Ordnung verfochten. Während die Redakteure anderer Blätter auf der Angeklagtenbank saßen, wurden ihm von den Demagogen die Fenster eingeworfen. Dieser Mann nun hat, wie gesagt, ein im Ganzen — ich glaube dies behaupten zu dürfen — harmloses, jedenfalls durchaus konservatives Blatt in seinem Verlage herausgegeben. Nun kommt der badische Kirchenkonflikt; da hat denn das Blatt seinem Berufe gemäß denselben besprochen; vielleicht hat es sich dabei gewisse Maaßlosigkeiten erlaubt, gewisse Verletzungen der badischen Regierung; ich will dies hier einmal als feststehend annehmen. Es war in diesem Falle der Weg gewiesen, auf welchem den Gesetzwidrigkeiten beizukommen und ihrer Wiederkehr vorzubeugen gewesen wäre; aber man hat für gut befunden, diesen gesetzlichen Weg nicht zu beschreiten. Ein neuer Regierungspräsident, der vielleicht glaubte, hier eine schöne Gelegenheit zu finden, sich seine Sporen zu verdienen, gab ihm vielmehr zu erkennen, daß, wenn etwas Derartiges noch einmal vorkommen sollte, man ihm seine Konzession als Buchhändler entziehen werde. (Eine Stimme: Name? Königsberg?) Peters ist der Name. Natürlich glaubte Schöning, dessen ganze Existenz in solcher Weise bedroht war, sich dabei nicht beruhigen zu können; er wandte sich an den Herrn Minister des Innern mit der Bitte, dieses Damoklesschwert nicht länger über seinem Haupte schweben zu lassen. Er hoffte mit Zuversicht, Beruhigung von dieser hohen Stelle aus zu erhalten. Statt dessen wird ihm unter dem 24. März ein abschläglicher Bescheid zu Theil. Es heißt darin, daß es bei besagter Drohung sein Bewenden behalte, und, ohne daß man irgend näher darauf eingeht, ob es gesetzlich zulässig sei, eine Konzession so ohne Weiteres auf administrativem Wege zu entziehen, wird als Grund Folgendes angeführt:

> „Wenn beispielsweise in der eingereichten Nr. 3 jenes Blattes S. 44 von gewissen offiziellen Drucksachen der gedachten Regierung gesagt ist, daß sich
>
> > „„ein Heinzen, Struve, Hecker und Brentano der Autorschaft nicht schämen dürften““,
>
> so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dergleichen Seitens der Verwaltung nicht geduldet werden darf. Es muß daher bei den in Ihrer Eingabe erwähnten Anordnung der Behörde um so mehr bewenden, als dieselben nur mit ausdrücklicher Bezugnahme auf einzelne, sich sofort als solche charakterisirende Ausschreitungen stattgefunden haben u. s. w.“

Ich gebe bereitwillig zu, daß die Verwaltung in ihrem Rechte ist, wenn sie dergleichen nicht schweigend duldet. Ich mißbillige diesen Ausfall, obgleich ich ihn doch, um ein entschiedenes Urtheil fällen zu können, erst im Zusammenhange lesen müßte, welcher in solchen Dingen schwer in die Waagschaale fällt; aber wie auch der Zusammenhang sein mag, wenn die Worte richtig citirt sind, so bin ich der Ansicht, daß wohl Veranlassung vorhanden war, gegen das Blatt einzuschreiten. Man hätte Alles versuchen mögen, was die Gesetze gestatten; man hätte mit Geld- und Gefängnißstrafe vorschreiten mögen, wenn man glaubte, sich auf das Gesetz stützen zu können. Aber, m. H., wegen einer solchen Aeußerung auf administrativem Wege, durch eine einseitig, ohne alle Verhandlung erlassene Verfügung, die ganze Existenz eines Mannes und seiner Familie in Frage zu stellen, darauf mache mir Jemand einen Reim; mit einem öffentlichen Rechtszustande verträgt

es sich gewiß nicht. Aus solchen Vorgängen mögen Sie entnehmen, wie ohnmächtig Remeduren, wie die hier in Frage stehende, sind. Wenn die Administration wirklich glaubt, solche Waffen in den Händen zu haben, so kommt alles Andere gar nicht in Betracht. (Eine Stimme: Sehr richtig!) Wie gesagt, der von mir verlesene Passus ist das Einzige, was man zur Rechtfertigung einer so erorbitanten Maaßregel anführen zu können glaubt — er ist gewiß tadelnswerth, obgleich nicht geläugnet werden kann, daß eine gewisse, mitunter recht frappante Familienähnlichkeit zwischen der Büreaukratie und der Revolution nicht selten hervortritt; allein dafür weist, wie gesagt, das Gesetz die Wege; wenn man Seitens der Regierung diesen gesetzlichen Weg nicht mehr innehalten zu müssen glaubt, so werden dadurch alle Ihre weiteren Gesetze vergeblich. Also, m. H., ich meinerseits nehme den vorliegenden Gesetzentwurf als eine Abschlagszahlung, freilich als eine sehr kleine, gern an, und bitte die geehrten Antragsteller, die bevorstehenden freien Tage dazu gütigst zu benutzen, um auf wirksamere Arzneimittel zu sinnen.

Bei §. 1 ergriff Reichensperger II. das Wort: *)

Ich wollte zunächst auch nur Akt nehmen von der Versicherung des verehrten Herrn Antragstellers, daß diesmal der gegenwärtige Antrag nicht zurückgezogen würde, sondern daß man dabei stehen bleibe; denn ich gestehe, es sind mir leise Zweifel darüber aufgetaucht, indem ich den Argwohn nicht unterdrücken konnte, daß man glauben würde, auf einem anderen Wege, als dem der ordentlichen Gesetzgebung, zu dem erstrebten Ziele zu gelangen. Ich meinestheils halte den Antrag für nothwendig und zweckmäßig; für nothwendig deshalb, nicht als ob meinerseits oder von Seiten meiner Freunde ein Zweifel hinsichtlich des Inhalts des bestehenden Preßgesetzes bestände, sondern nur darum, weil das Ministerium im Widerspruche gegen die ausgesprochenen autoritativen Erklärungen der Kammer selbstwillig auf einem Prinzipe beharrt, welches mit dem klaren Buchstaben des Gesetzes nicht im Einklange steht. Ja, es ist in dem Berichte selber dokumentirt, daß man ungeachtet des Beschlusses der ersten Kammer, der ausdrücklich den Zweck hatte, dies gesetzwidrige System der Beschwerde der Polizei, gegenüber den Maaßregeln der Staatsanwaltschaft fernerhin nicht mehr zur Geltung kommen zu lassen, auf eben demselben Systeme nach wie vor beharren wolle. Es scheint mir dies die dringende Veranlassung zu geben, um die angebliche Lücke der Gesetzgebung durch ein unzweifelhaftes Gesetz auszufüllen; denn es giebt denn doch am Ende vielleicht noch Schranken, die nimmer, selbst nicht vom Herrn Minister des Innern, übersprungen werden können, und welchen gegenüber mindestens das Gesetz über die Konflikte zwischen Justiz und Verwaltung hinreichenden Schutz geben wird. Ich vertraue wenigstens, daß, wenn der heutige Kommissionsantrag Gesetz werden sollte, alsdann gegen die Polizeibehörde und resp. gegen den Staatsanwalt, der nicht innerhalb 24 Stunden die in Beschlag genommenen Papiere ausliefern sollte, der Kompetenzkonfliktsgerichtshof wirksamen Schutz gewähren würde. Ich konstatire übrigens auch bei dieser Gelegenheit die eigenthümliche Stellung, die man einnimmt, indem man nicht auf gerichtlichem Wege das, was angeblich Rechtens ist, zu erzielen strebt, sondern auf administrativem Wege. Es ist dies wiederholt bei dem hier zur Sprache gekommenen Falle des Buchhändlers Schöning hervorgetreten. Das Gesetz schreibt nämlich vor, daß wegen

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 53/54 S. 751—752.

wirklicher und angeblicher Beleidigung auswärtiger Souveräne nur auf Antrag der letzteren eine Verfolgung eintritt. Dieses Gesetz wird illusorisch gemacht, indem man auf administrativem Wege und ohne eine gerichtliche Klage einzuleiten, den Verleger so einschüchtert, daß er von dem Rechte, welches die Presse gesetzmäßig hat, keinen Gebrauch machen kann. Ich konstatire aber zweitens, daß es sich hier um ein Blatt gehandelt hat, welches noch nicht ein einziges Mal mit Beschlag belegt und welches nur eine einzige Warnung erhalten hat. Und doch wissen wir aus den Aeußerungen des Herrn Antragstellers, daß ein anderes bedeutendes Blatt schon zwölf Mal mit Beschlag belegt und einmal verurtheilt worden ist, ohne daß dasselbe eine Androhung wegen Konzessionsentziehung erhalten hat! — Ich mache aber schließlich noch auf eine Anomalie aufmerksam, welche durch die Annahme des §. 1 in unsere Gesetzgebung hineingetragen wird. Ich acceptire dieselbe meinerseits bestens, aber konstatire dieselbe in diesem Hause. Es soll nämlich bei der Beschlagnahme der Grund angegeben werden, soweit es sich um Druckschriften, Platten und Formen handelt, — also der Grund, weshalb die Beschlagnahme erfolgt. Ich habe nun bei der Berathung der Habeascorpusakte im Jahre 1850 den Antrag gestellt,*) daß bei der definitiven Verhaftung eines Menschen der Grund der Verhaftung angegeben werden müsse, habe aber zu meinem Bedauern nicht die Unterstützung der rechten Seite dieses Hauses gefunden. Wir werden nun hoffentlich in das Gesetz die Bestimmung hinein bekommen, daß künftighin Druckschriften, Platten und Formen höher geschützt sind, als die persönliche Freiheit des Menschen! Ich will nun nicht hoffen, — denn es widerspricht dies meinem christlichen Gefühle, — daß die geehrten Herren von der rechten Seite des Hauses nicht auch in dieser Beziehung auf dem Wege der praktischen Erfahrung zur Erkenntniß derselben Nothwendigkeit gedrängt werden mögen, wie hier bei der Presse. (Heiterkeit.) Ich hoffe, daß die rationellen Argumente allmählig eben so viel Eindruck auf dieselben machen werden, als die Kettenschlüsse der Polizei, die ich den Herren nicht wünschen mag.

(Heiterkeit.)

Der §. 1 wurde angenommen.

Bei §. 2 beantragte der Abg. Brohm, den Zusatz der Kommission zu streichen und statt dessen zu setzen:

„nur dann der Rückgabe Anstand gegeben werden, wenn die Polizei„behörde gegen den Bescheid des Staatsanwalts bei dessen vorgesetzter Be„hörde binnen 24 Stunden Beschwerde führt."

Reichensperger II. erklärte sich auch hiergegen und für die Kommission:**)

Meine Herren! Ich gestehe, es fehlt mir die Auffassung dazu, daß ein Organ gegen sein Haupt Beschwerde führen soll. Ein Organ handelt doch nicht kraft eigenen Rechts, sondern für eine andere Behörde, die ihm also in dieser Beziehung vorgesetzt ist, — und dennoch soll es gegen diese vorgesetzte Behörde nach dem Amendement des Herrn Brohm ***) Beschwerde führen! Es ist das in der That eine Auffassung, welche, glaube ich, in keiner Gesetzgebung, die das System der Staatsanwaltschaft kennt, jemals dagewesen ist. Ich kann mir nur ein Beschwerderecht denken, wo es

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 12.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 753.
***) Brohm von Halberstadt, Oberstaatsanwalt, Abg. für Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode.

sich um einen, aus eigener Machtvollkommenheit auftretenden Beamten handelt. Die Polizei soll aber hier nicht als solche, sie soll nicht als selbstständige Behörde handeln, sondern es ist in dem Preßgesetze ausdrücklich gesagt, daß sie nur ein Organ der Staatsanwaltschaft sei. Wenn sie also kraft dieser Bestimmung eine Drucksache beschlägt, so war sie dabei nur die Hand der Staatsanwaltschaft, welcher die endgültige Bestimmung über die Beschlagnahme selber anheimgegeben werden muß. Wie da das Organ, das bloße Werkzeug der Staatsanwaltschaft, nun noch eine Beschwerde einlegen und Rekurs gegen letztere ergreifen soll, das verstehe ich nicht, — das liegt außerhalb aller denkbaren Organisation der Behörden. Ich mache abermals eine Parallele zwischen dem Preßgesetz und der Habeascorpusakte. Es ist auch in der letzteren bestimmt, daß die vorläufige Ergreifung, welcher hier die Beschlagnahme entspricht, den Polizeibehörden, so wie den Wachtmannschaften zustehe, den letzteren nur in flagranten Fällen; es heißt nämlich im

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt ꝛc.

§. 4.

Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder dem Staatsanwalt vorgeführt werden. „Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde."

M. H.! Ich möchte fragen, ob es je vorgekommen ist, daß man in diesen Fällen der Polizei ebenfalls ein Recht der Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft vindizirt hat? (Heiterkeit.) Ich möchte fragen, ob dasselbe auch am Rhein, wo das Institut der Staatsanwaltschaft seit lange durchgebildet ist, es jemals vorgekommen, daß, wenn Polizeibeamte Arrestanten vor den Staatsanwalt geführt haben und dieser sie entlassen, von jenen die Prätension gemacht worden ist, gegen den Ausspruch des Staatsanwalts Rekurs zu ergreifen? Ich glaube mit Nein antworten zu dürfen und wäre begierig, einen Widerspruch zu erfahren. Nun soll dies aber bei der Presse der Fall sein können, obwohl die beiden Gesetze denselben Sinn, dieselbe Absicht, ja, beinahe denselben Wortlaut haben. Ich frage, ob am Rhein in Preßsachen das bezeichnete angebliche Recht der Polizeigewalt in Wirksamkeit gesetzt worden ist, daß also, nachdem der Oberprokurator erklärt hat, die Beschlagnahme soll aufgehoben werden, die Polizeibehörde an den Generalprokurator Rekurs ergreifen könne? Ich behaupte abermals: Nein, es wird nicht geschehen können und nicht geschehen sein, und dies widerlegt auf's Vollständigste das ganz unrichtige und mit allen Interessen der Presse im Widerspruche stehende System der Staatsregierung. Was bei gleicher Preßgesetzgebung am Rheine von der Regierung selbst als undenkbar anerkannt wird, ist gewiß gesetzwidrig. Was den Antrag des Herrn Brohm anlangt, so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Gründe, welche gegen die bisherige Praxis der Staatsregierung sprechen, auch diesem Antrage entgegenstehen, denn die Bestimmung von 24 Stunden, innerhalb welcher der Rekurs eingelegt werden müsse, wird nach der eigenen Einsicht des Herrn Antragstellers doch wohl nicht genügen, da es nur darauf ankommt, wenn man wieder in den Besitz der in Beschlag genommenen Druckstücke kommen soll. Es wäre daher mindestens angemessen gewesen, wenn der Herr Antragsteller die Feststellung einer Frist vorgeschlagen hätte, innerhalb welcher auf die

Beschwerde Bescheid ertheilt werden solle. Da das nicht geschehen ist, so wird wohl ein Einverständniß in der Kammer darüber bestehen, daß einem solchen Antrage die Zustimmung nicht zu geben ist.

Der §. 2 und demnach das ganze Gesetz wurde nach der Fassung der Kommission angenommen.

8.

Die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen.

Am 18. Februar hatte die Staatsregierung der ersten Kammer einen Gesetzentwurf des Inhalts vorgelegt:

„Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 „stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem „1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den „mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzun„gen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt „oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stel„lung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und na„mentlich durch den Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 „und den Art. 23 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 zugesichert „worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbe„ständige Verträge aufgegeben haben. Die Ausführung dieser Bestimmung „erfolgt durch königliche Verordnung," —

und diese hatte ihn am 3. März in erster Lesung allerdings mit etwas veränderter Fassung angenommen, indem sie die übliche Eingangsformel vorsetzte, hinter „Kongreßakte vom 9. Juni 1815" einschob:

„sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung," —

und am Schluß, statt „Die Ausführung dieser Bestimmung," setzte:

„Diese Wiederherstellung".

Am 4. März wurde dieser Beschluß der zweiten Kammer mitgetheilt; und zugleich Behufs Zeitersparniß die Vorlage der Staatsregierung unmittelbar auch an diese gemacht. Sie wies den Gegenstand an die Verfassungskommission, und diese empfahl in ihrem Bericht *) den Beschluß der ersten Kammer, der von derselben inzwischen auch in zweiter Lesung angenommen war, unter Verwerfung aller dazu gestellten Abänderungsvorschläge, zur Annahme.

In der 45. Sitzung am 5. April hatte die zweite Kammer darüber zu beschließen.

Der Abg. v. Patow brachte ein bereits in der Kommission angeregtes Amendement nochmals ein:

„Die Kammer wolle beschließen:

„unter Ablehnung der von der Staatsregierung eingebrachten Dekla„ration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 dem nach„stehenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen:

*) Aktenstück Nr. 107. 2te K. 18¾ S. 368—372.

„Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zur Verfassungs„urkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der „mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König „von Preußen ꝛc. ꝛc.

„verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

„Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar „1850 sollen einer im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung zu be„wirkenden Wiederherstellung der seit dem Jahre 1848 aufgeho„benen und beschränkten Rechte und Vorzüge nicht entgegenstehen, „welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und „Grafen, deren Besitzungen im Jahre 1815 der preußischen Mon„archie oder anderen seitdem mit dieser Monarchie vereinigten „deutschen Bundesstaaten einverleibt oder wieder einverleibt wor„den, durch den Artikel 14 der deutschen Bundesakte vom „8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener „Kongreßakte vom 9. Juni 1815, so wie durch die spätere Bun„desgesetzgebung, zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten „nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge in eine Auf„hebung oder Beschränkung dieser Rechte und Vorzüge gewilligt „haben."

Dagegen und für den Kommissionsvorschlag nahm Reichensperger II. das Wort: *)

Meine Herren! Ich verkenne keineswegs, daß die Gründe und Betrachtungen, die der verehrte Vorredner **) hier vorgetragen hat, in vielfacher Beziehung eine hohe Berechtigung haben; sie sind aber, meines Erachtens, nicht im Stande, die entgegengesetzten Gründe, welche für die Zulässigkeit und Angemessenheit der Regierungsvorlage sprechen, zu entkräften. Sie scheinen mir ein ungebührliches Gewicht auf die verhältnißmäßig unwesentlichere Seite der Frage zu werfen und den Hauptgrund, welcher für die Annahme spricht, gar zu sehr in den Hintergrund zu drängen, wenigstens konnten sie meine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Vorlage und der Nützlichkeit der Annahme derselben nicht schwankend machen. Was zuerst die Ueberschrift des Gesetzentwurfs anlangt, so, glaube ich, stehen derselben nicht die Bedenken entgegen, welche dagegen vorgetragen worden sind. Die Regierungsvorlage kündigt sich als eine Deklaration an, und ich verstehe meinerseits darunter keineswegs eine authentische Interpretation im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern etwas Anderes, und zwar Etwas, was seine volle Berechtigung im Sprachgebrauche der Gesetzgebung findet. Ich kann es nicht, wie es im Berichte geschehen ist, als etwas Zweifelhaftes ansehen, wie man sich den Standpunkt der Gesetzgebung seit 1848 hinsichtlich der Standesherren zu denken habe; mir scheint dies nicht zweifelhaft zu sein. Es ist nicht richtig, daß man dieselben lediglich ignorirt habe, oder daß man, wie der Herr Regierungskommissar ***), dem Berichte nach, erklärt hat, eben gar keine Rücksicht auf diese Frage, sei es zum Zwecke der Bejahung oder der Verneinung derselben, genommen habe. Ich muß vielmehr behaupten, daß die Verfassungsurkunde den klaren Beweis an die Hand giebt, daß man sich die Rechtsstellung der Reichsunmittelbaren sehr wohl vergegenwärtigt hat; ich wundere

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 761—763.
**) Frh. v. Patow von Zinnitz, Wirkl. Geh. Leg. Rath a. D., Abg. für Frankfurt.
***) Sulzer, Geh. Ober-Reg. Rath.

mich daher, daß die rechtsverständigen Mitglieder der Kommission dies übersehen haben. In dem Art. 40 der Verfassungsurkunde von 1850 heißt es:

„Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.“

Im Art. 41 dagegen:

„Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung.“

Es scheint mir also doch sehr klar, daß man sich die Rechtsverhältnisse der Standesherren vergegenwärtigt hat, und ich kann den Standpunkt, welchen die Verfassungsurkunde und die weiteren Gesetze seit 1848 gegenüber den Standesherren eingenommen haben, nur dahin bezeichnen, daß man allerdings den Wunsch gehabt hat, diese Rechte zu beseitigen, — daß man es aber für angemessen gehalten, sich desfalls nur in allgemeinen Sätzen und Prinzipien zu bewegen und die definitive Erledigung dieser Frage anderen Gewalten zu überlassen, nämlich denjenigen Gewalten, welche die damals Alles bewegende nationale Frage zur Entscheidung zu bringen hatten; in diesen erkannte man das Forum, welches über die Stellung der Standesherren zu beschließen hat. Nur hinsichtlich des einen Punktes, dessen der citirte Artikel 41 Erwähnung thut, schien ein Schweigen der Verfassunsurkunde unzuläßig, weil dadurch ein unwiederbringlicher Schade herbeigeführt werden konnte, indem man sich hierbei vergegenwärtigte, daß die Rechte Dritter in Frage ständen. Deshalb ward bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse der reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse nach wie vor nach dem Bundesrechte normirt sein und bleiben sollten, weil eben eine Veräußerung dieser Güter einen unwiederbringlichen Schaden herbeiführen könnte und die Rechte der betreffenden Familien unter den Garantien des deutschen Bundes ständen. Es ist eben so und noch klarer in der Verordnung vom 2. Januar 1849 ausgesprochen, daß man sehr wohl an die Rechte der Standesherren dachte, aber sie eben nicht ferner anerkennen wollte. Es sagt nämlich der §. 1 der Verordnung schlechthin, daß die standesherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben sei, und der §. 9 fügt hinzu, daß jeder privilegirte Gerichtsstand, also auch der der Standesherren, abgeschafft sei. Ich kann also unmöglich anerkennen, daß gegenwärtig von einer authentischen Interpretation die Rede sei, wenn man die Regierungsvorlage annimmt. Es würde dies der Loyalität der Gesetzgebung widersprechen, es würde das Gegentheil von dem behaupten wollen, was die Geschichte nachweist. In dem Sinne kann ich also das Wort Deklaration in der That nicht anerkennen. Allein dies Wort hat noch eine andere, legislatorisch berechtigte Bedeutung; es soll und will sagen, daß es dermalen die Willensmeinung der Gesetzgebung sei, daß dasjenige, was wider das Recht geschehen, so betrachtet werden solle, als wäre es nicht geschehen. Es ist dies allerdings eine eigentliche fictio juris, — ein Eindringen auf das Gebiet, welches die gewöhnliche Gesetzgebung vermeiden muß: es soll eben ausgesprochen werden, daß das vorliegende Gesetz eine rückwirkende Kraft haben soll. Dies scheint mir in der That der zuläßige bundesrechtliche Rechtsboden zu sein, auf welchen wir uns zu stellen haben, wenn wir gerecht sein wollen, — jedoch vorbehaltlich der jura tertii, welche etwa zwischenzeitlich auf Grund unserer Landesgesetzgebung erworben worden sind. Es wird dies möglicher Weise schwierige Fragen

herbeiführen. Allein diese Fragen beschäftigen uns glücklicher Weise heute nicht; es steht nur fest, daß diese Rechte gewahrt werden müssen. Dies Rechtssystem ist es, welches in der Vorlage durch die Bezeichnung derselben als Deklaration angedeutet wird. — Was hiernach den materiellen Inhalt der Vorlage anlangt, so verkenne ich keineswegs, daß sich erhebliche Bedenken gegen die Form und den Inhalt derselben erheben lassen und ich bin nicht im Stande, alle diese Bedenken zu beseitigen. Zuerst scheint es mir in der That bedenklich und ungebührlich, daß in dem bezeichneten Zwischensatze der Vorlage sich die Worte finden: „auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit." Ich finde es allerdings inkorrekt und bedenklich, daß dieser Satz eingeschoben ist. Wenn er ein bloßes Motiv sein soll, weshalb das Recht der Standesherren anerkannt werde, so widerspricht es unbestreitbar allen Regeln über Fassung der Gesetze, daß man deren Motive in dieselben hineinträgt. Wenn dies dennoch die eigentliche Absicht gewesen ist, so ist dieselbe noch höchst mangelhaft ausgedrückt, — wenigstens leitet die Wortfassung auf die Ansicht, daß man es nicht so sehr mit einem Motive, als vielmehr mit einem Objekte des Gesetzes zu thun habe. Ich kann dies in der That nur bedauern. Ich nehme zu meiner Gewissensberuhigung aber Akt von der Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß eine weitergehende Anerkennung der Rechte, wie solche durch die Bundesgesetzgebung zugesichert werde, außerhalb der Absicht der Regierung liege. Ich behaupte daher, daß, wenn die königliche Verordnung weiter gehen sollte (was nicht in den Intentionen Sr. Majestät liegen kann), die Staatsregierung dadurch eine ernste Verantwortlichkeit übernehmen würde. Es würde ein solches Verfahren der Regierung ja kaum qualifizirt werden können, wenn dieselbe die vorliegende Fassung des Entwurfs nur dadurch zur Annahme der Kammer brächte, daß sie erklärte, man beabsichtige nicht, über das Maaß der bundesgesetzlich garantirten Rechte hinauszugehen, — und dann nachträglich dennoch Etwas thäte, was damit im direktesten Widerspruche steht. Ich halte dies nicht für möglich; ich gehe vertrauensvoll auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissars ein, sofern das Ministerium sie heute nicht desavouirt. Ich gebe daher meine Zustimmung zu der Vorlage, wie sie ist, — aber nicht, wie der Herr Vorredner meint, um der Staatsregierung keine Schwierigkeiten zu machen, oder, weil ich es nicht anerkennte, daß es lediglich die Schuld der Staatsregierung sei, daß erst so spät die Vorlage gemacht worden; — sondern ich thue dies lediglich im Interesse des Landes, dessen Rechte wesentlich dabei betheiligt sind, daß die verhältnißmäßig unwesentlichen Bedenken, welche hier vorgebracht worden sind, die Regelung der Standesherrenfrage im Laufe dieser Session nicht wieder vereiteln. Wenn bei dieser Gelegenheit aber der Herr Regierungskommissar noch weiter hinzugefügt hat, daß dieser Passus eine materielle Berechtigung und Bedeutung habe, insofern er sich auf die Rechtsstellung der gräflich Stolbergschen Häuser beziehe, so muß ich dieser Ansicht doch wohl widersprechen. Meiner Auffassung nach kann diese Hinweisung durchaus nicht als statthaft anerkannt werden. Nach den mir zugänglich gewesenen Quellen des deutschen Bundesstaatsrechts stehen diese gräflichen Häuser nicht in der Kategorie der deutschen Standesherren, für welche diese Vorlage einzig geschrieben ist. Die Ueberschrift der Vorlage, wie ihr Inhalt, spricht ausdrücklich nur von den ehemals reichsunmittelbar gewesenen Fürsten und Grafen, — von denjenigen, deren Rechte unter dem Schutz und der Garantie des deutschen Bundes stehen. Zu dieser Kategorie gehören aber die genannten gräflichen Häuser in keiner Weise. Welche Rechte sie unter der Krone Sachsen gehabt haben mögen, worauf auch Bezug genommen worden ist, ist für die Freiheit der Gesetz-

gebung, und abgesehen von etwaigen Vertragsrechten, unzweifelhaft gleichgültig, wenn sie nicht zu den Standesherren deutscher Nation gehören. Daß dies nicht der Fall gewesen ist, weist die Bundesmatrikel jener Standesherren aus. Es ist eben so wenig richtig, daß diesen Häusern, wie es im Berichte nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars heißt, im Wesentlichen die Rechte der Standesherren bisheran schon zugestanden haben. Ich antworte darauf, daß dieselben, wenn obige Voraussetzung richtig ist, nur die unwesentlichen Rechte derselben gehabt haben und gehabt haben können; alle wesentlichen Merkmale haben diesen Häusern gefehlt, namentlich also diejenigen, warauf es bei der Charakterisirung dieser Standesklasse wesentlich ankommt: das Recht, zum hohen Adel deutscher Nation zu zählen, das Recht der Ebenbürtigkeit, die Erwartung, bei der deutschen Bundesversammlung durch eine Kuriatstimme mit vertreten zu werden, endlich das Recht der Garantie des deutschen Bundes selber. Alle diese Rechte haben den Häusern nicht zugestanden, wenn sie, wie Klüber anscheinend unwidersprechlich nachweist, nicht zu den deutschen Standesherren gehören. Auf dem Wege königlicher Verordnung können diese Rechte selbstredend Niemandem zugewendet werden, wenn das deutsche Bundesstaatsrecht sie nicht anerkennt. Es sind dies eben, wie gesagt, Rechte, die Niemand geben kann, — die nur durch die Geschichte gegeben sind, — die entweder da sind oder nicht da sind, und die nicht mehr wachsen können. — Das Hauptbedenken wird aber gegen den Schlußsatz der Regierungsvorlage erhoben. Derselbe heißt:

„Diese Wiederherstellung erfolgt durch königliche Verordnung.“

Man sagt, daß dieser Schlußsatz aus zwei wesentlichen Gründen abgelehnt werden müsse, indem er erstens eine übermäßige Ausdehnung der standesherrlichen Rechte zulasse, und es zweitens verfassungswidrig sei, die gesetzgebende Gewalt der drei Faktoren auf den einen Faktor derselben zu delegiren. Was den ersten Einwand anlangt, so erkenne ich die Möglichkeit desselben vollständig an. Ich kann nicht bestreiten, daß auf diesem Gebiete, das allerdings nicht so klar und scharf umgrenzt ist, als es im Interesse Aller, der Krone und des Landes einerseits und der Standesherren andererseits wünschenswerth wäre. Daß eine vielleicht unzulässige Ausdehnung dieser Rechte möglich sei, läugne ich also nicht, allein ich glaube eben so wenig, daß irgend ein Moment vorgebracht worden wäre, welches ernstlich befürchten ließe, daß diese theoretischen Bedenken praktisch werden möchten. Ich gehe hierbei von dieser Besorgniß nicht aus und glaube, die Gründe meiner Ansicht auch beweisen zu können. Ich widerspreche nämlich der Behauptung des Herrn Vorredners, daß in den Jahren von 1815 bis 1840 die allgemeine Strömung unserer Gesetzgebung gegen die Standesherren gewesen sei, und seit 1840 eine entgegengesetzte Tendenz angenommen habe. In den Jahren 1815 bis 1820 hat man den Standesherren vielmehr eine ganz besondere Gunst zugewendet, — man hat ihnen Rechte gegeben, welche keineswegs durch die Bundesgarantie gerechtfertigt waren. Es erklärt sich dies durch die historisch bekannte Thatsache, daß Se. Majestät der König geglaubt hat, hinsichtlich vieler dieser Standesherren besondere Rücksichten nehmen zu müssen, weil dieselben sich bereits freiwillig der preußischen Krone unterworfen hatten, bevor sie durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses Preußen zugewiesen waren. Dies war der Grund, weshalb man glaubte, etwas freigebiger ihnen gegenüber auftreten zu müssen, und hat dies denn auch durch die Verordnungen von 1815 und 1820 gethan; seitdem hat sich diese Erscheinung, meiner Erfahrung nach, nicht mehr gezeigt, — seitdem ist fortschreitend dahin gewirkt worden, die Rechte der Standesherren möglichst mit den Bedürfnissen und Wünschen des Jahrhunderts in Einklang zu bringen,

möglichst die Rechtsgleichheit Aller zu erhalten. Mir ist wenigstens seit dem Jahre 1840 kein Gesetz bekannt geworden, welches die entgegengesetzte Behauptung des geehrten Herrn Vorredners bewiese. Man hat namentlich in der Verordnung vom Jahre 1820 weit über die bundesmäßigen Rechte hinaus die Steuerfreiheit anerkannt, die hoffentlich nicht mehr zur Geltung gebracht werden soll. Ich nehme auch hierfür in Anspruch, daß man sich auf dem bundesmäßigen Standpunkte erhalten werde, wenn auch in dieser Beziehung allerdings eine gewisse Freiheit der Bewegung unerläßlich ist. Denn ich will nicht den Satz, daß den Standesherren die Steuerfreiheit nicht garantirt ist, auf die Spitze treiben, wie der geehrte Herr Vorredner es gethan hat; ich glaube nicht, daß nur dann den Standesherren Steuerprivilegien gewährt werden müßten, wenn es überhaupt noch Steuerbefreiungen oder Bevorzugungen im Lande gebe. So weit geht meine Auffassung der Bundesakte nicht. Nach der Bundesakte sollen sie auch in Beziehung auf die Besteuerung die privilegirteste Klasse sein, und es sind die Stimmen der berühmtesten Rechtslehrer, sowohl dieses Jahrhunderts als der früheren Jahrhunderte darin übereinstimmend (ich will Ihnen nur Hugo Grotius nennen), daß es ein Irrthum sei, wenn man sagt, es sollen diese Privilegien jemals ganz auf Null herabsinken, dadurch, daß neben ihnen andere Steuerbevorzugungen nicht mehr Platz greifen. Es ist dies ein Satz, den auch Klüber, dem niemals der Vorwurf einer übertriebenen standesherrlichen Tendenz gemacht worden ist (Widerspruch links), ebenfalls aufstellt. Ja wohl, m. H., Klüber nimmt ebenfalls ausdrücklich in Anspruch, daß die Standesherren auch da, wo keine anderen Privilegien mehr bestehen, irgend welche Privilegien in Steuersachen haben, und sagt also mit dürren Worten das Gegentheil von dem, was der geehrte Herr Vorredner behauptet hat. Er sagt, entgegen dem Herrn Vorredner, daß das Recht, die privilegirteste Klasse zu bilden, das Recht in sich schließe, irgend welches Privilegium zu haben, wie denn auch in der bayerischen Verordnung von 1807, welche nach Artikel 14 der Bundesakte als Regulativ dienen soll, die Steuerbefreiung hinsichtlich der Accise eingeräumt ist. Allein, m. H., wo soll denn nun die große Gefahr liegen, daß man Seitens der Staatsregierung so überaus verschwenderisch den Standesherren Rechte zuweisen wolle. Ich glaube nicht, daß eine solche Gefahr vorliegt. Ich sehe mich nach den Kreisen um, welche dabei etwa einen Einfluß ausüben könnten. Bei der einen Partei, die sich selber die kleine, aber einflußreiche nennt, glaube ich, jene Besorgniß durchaus nicht hegen zu dürfen. Es ist mir von dieser Seite niemals zu Ohren gekommen, daß sie ganz besondere Sympathien für die Standesherren hegt, ich glaube sogar bemerkt zu haben, daß ihnen von dort her mehr Antipathien, als besondere Sympathien entgegentreten. Ja, es liegt eine gewisse menschliche Erklärung hierfür darin, weil die eigentliche Bedeutung und die Stellung jener kleinen, aber einflußreichen Partei sich selber vollständig charakterisirt, wenn man den standesherrlichen Familien der deutschen Nation wiederum zu ihrem Rechte verhilft, also zeigt, wo denn der eigentliche Adel der deutschen Nation liegt. Hierdurch würden am Besten die Ansprüche und Prätensionen unserer preußischen Adelspartei, welche weit über die Gebühr hinausgehen, auf ihr richtiges Maaß zurückgeführt. Es wird einleuchten, daß der landsässige, der niedere Adel, welchen sie repräsentiren, niemals die Rechte haben und fordern darf, die der hohe Adel der deutschen Nation nach dem Bundesrechte für sich in Anspruch zu nehmen hat. In dieser Stellung der kleinen, aber einflußreichen Partei finde ich eine Garantie, daß dieselbe nicht über Gebühr die Rechte der Standesherren wird ausdehnen wollen. Nun, m. H., die anderen preussischen Staatsmänner, die noch ein Wort bei der projektirten königlichen

Verordnung mitsprechen werden, — die, glaube ich, bieten uns doch eben wohl gewisse Garantien dar, daß das Prinzip jenes gleichen staatsbürgerlichen Rechts, welches nicht eine Erfindung des Jahres 1848 ist — ich glaube, dies bereits einmal unter Bezugnahme auf die Autorität des Führers der Rechten in der ersten Kammer nachgewiesen zu haben, — es werden, sage ich, die anderen Staatsmänner Preußens, das Prinzip des Staatsbürgerthums, wie es das 19. Jahrhundert ausgebildet hat, nicht verwerfen und den Standesherren über Gebühr Rechte einräumen, sondern sie werden auf dem Rechtsboden der Bundesgesetze lediglich stehen bleiben, das hoffe ich und erwarte ich, — das müssen wir nach den förmlichen Erklärungen der Staatsregierung, wie sie im Berichte niedergelegt sind, erwarten! Wenn also diese beiden Klassen unserer Staatsmänner, ohne deren Kontrasignatur Nichts wird geschehen können, diese Ansicht theilen, dann glaube ich, ist die Besorgniß an und für sich nicht so groß, wie sie hier vorgetragen worden ist. Es ist nun noch die formelle Einwendung hervorgehoben worden, daß es überhaupt verfassungswidrig, daß es unzulässig sei, die Regelung der Rechte der Standesherren der königlichen Verordnung zu überweisen; dieser Behauptung, m. H., muß ich aus voller Ueberzeugung und gradezu widersprechen, sie scheint mir auf dem Boden der Verfassungsurkunde durchaus keine Berechtigung zu haben. Sie beruht, meiner rechtlichen Ueberzeugung nach, auf einer absoluten Verkennung und Verwechselung des hier in Rede stehenden Verhältnisses. Meines Erachtens bedarf es einer allseitigen Mitwirkung der gesetzlichen Gewalten nur dafür, daß das Hinderniß, welches der Anerkennung der Rechte der Standesherren durch die Verfassungsurkunde entgegensteht, beseitigt werde. Ist dies geschehen, dann hat, streng genommen, die gesetzgebende Gewalt kein Wort mehr mitzusprechen, um die Rechte der Standesherren zu normiren und zu fixiren. Es ist gar keine Delegation der gesetzgebenden Gewalt, die in diesem Augenblicke von uns gefordert wird; es ist kein Akt der gesetzgebenden Gewalt, wenn es sich, wie hier, nur darum handelt, daß die Rechte der Standesherren, wie sie die deutsche Bundesakte und die weiteren Bundesgesetze garantiren, zur Anerkennung gebracht werden sollen. Ein Weiteres fordert aber die Vorlage nicht; von einem Akte der gesetzgebenden Gewalt ist dabei keine Rede mehr. Es wird nur einer sehr einfachen Betrachtung bedürfen, um den vollen Beweis für diese Ansicht an die Hand zu geben. Welcher Weg, frage ich, ist denn wohl eigentlich den Standesherren gewiesen, um die Rechtsverletzungen, die ihnen durch die Verfassungsurkunde und durch die anderen preußischen Gesetze widerfahren sind, zu beseitigen? Die Bundesgesetzgebung weist denselben mit klaren Worten nach: er beruht darin, daß die Standesherren das Recht der Beschwerdeführung und der Reklamation an den Bundestag haben; der zum Schutz angerufene Bundestag würde alsdann Se. Majestät den König von Preußen zu einer Erklärung über diese Beschwerden auffordern, und Se. Majestät würde nur sagen können: „diese Rechte werde und will ich so wenig, wie irgend ein Mitglied dieses hohen Hauses, glaube ich, in Frage stellen; allein es besteht ein formelles Hinderniß in der Verfassungsurkunde, und das muß vor Allem beseitigt werden, — ich werde die nöthigen Schritte thun, dies Hinderniß zu beseitigen; alsdann steht der Anerkennung Nichts mehr im Wege." Würde nun aber demnächst Seitens der hohen Kammer nicht die Hand dazu geboten, die Verfassung abzuändern, nun dann, m. H., stehen die Rechte der Standesherren immer noch vollständig in ihrer Integrität da, — dann allerdings würden die Standesherren mit ihrer Beschwerde an ein Austrägalgericht gewiesen werden. Das

Austrägalgericht hat das Recht und die Pflicht, die preußische Verfassungsurkunde in dieser Beziehung für null und nichtig zu erklären. Das ist das Wesen des internationalen Rechts. (Oho! links.) Ohne allen Zweifel! Eben so, m. H., wie wenn es sich um einen Friedensschluß handelt, oder wenn es sich darum handelt, ein Gesetz aufzuheben, das im Widerspruch steht mit den Gesetzen des deutschen Bundes. Das höhere Recht derogirt von Rechtswegen dem geringeren und minderen, und es wird nicht in die Hand der preußischen Gesetzgebung gelegt sein können, ob man dieses höhere Recht anerkennen will oder nicht. Es wird sogar, m. H., wenn sich die Staatsregierung weigern sollte, die Exekutionsordnung des deutschen Bundes den Weg weisen, man wird vielleicht den Herzog von Dessau kommittiren, die Exekution in Preußen vorzunehmen. (Heiterkeit.) Nun ja, m. H.! Und um Ihnen zu beweisen, daß ich dieses nicht etwa aus der Luft greife, will ich Sie daran erinnern, daß eine solche reichsgerichtliche Exekution gegen Friedrich den Großen wirklich stattgehabt hat. Friedrich der Große ist einsichtig und deutsch patriotisch genug gewesen, um diese Exekution durch einen kleinen Dynasten — ich glaube, es war sogar ein geistlicher Fürst — anzuerkennen. Ich denke, daß das, was Friedrich II. nicht als eine Schmach und einen Nachtheil für die Ehre Preußens erkannt hat, auch in unseren Augen wohl keine sein wird. Allein, m. H., ich schließe daraus, daß, da es sich hier nur um eine Rechtsforderung handelt, nur um eine Feststellung bereits erworbener Rechte, nicht um die Gewähr neuer Rechte, diese Feststellung nicht der Gesetzgebung anheimgegeben sein kann. Es gehört vielmehr die ganze Frage zunächst in das Gebiet der Exekutivgewalt, oder eventuell in das der Justiz. Die Gesetzgebung hat schon deshalb hier ihre Stimme nicht abzugeben, weil es gegen das Wesen der Gesetzgebung ist, daß sie sich nur innerhalb einer zum voraus bestimmten Grenze bewegen kann. In unserem Falle ist aber von einer Freiheit des Handelns und Beschließens überhaupt nicht die Rede, sondern von der Nothwendigkeit der Anerkennung bundesmäßig erworbener und garantirter Rechte. Ich meines Theils lege aber, wie bereits angedeutet ist, das Hauptgewicht auf die praktische Seite der Frage, und halte es für nothwendig und zweckmäßig, der Regierungsvorlage, ungeachtet der Bedenken, die ich anerkannt habe, die Zustimmung zu geben. Ich halte dies für nothwendig, weil, meiner Ueberzeugung nach, und ohne einen weiteren Beweis thatsächlicher Umstände bereits feststeht, daß die Bildung der ersten Kammer nicht kann vollzogen werden, bevor die Verfassungsurkunde abgeändert ist. Es kann nämlich die erste Kammer nicht gebildet werden, weil bundesgesetzlich die Standesherren von Rechtswegen Mitglieder der ersten Kammer sein sollen. Wenn es überhaupt in einem Lande erbliche oder lebenslängliche Gesetzgeber giebt, so gehören die Standesherren von Rechtswegen zu denselben. Nun frage ich: können sie denn auch wirklich Mitglieder einer solchen ersten Kammer sein, ohne die Verfassungsurkunde zu beschwören? Darauf antwortet die Verfassungsurkunde: Nein, sie müssen sie beschwören. Thun sie dies aber, so verzichten sie auf ihre Rechte, was Niemand fordern darf. Jene Rechte sind aber anerkannt, wenn der Tenor der Vorlage acceptirt wird, — eine Vereidigung mit Vorbehalt gilt bekanntlich nicht. Nach den Bestimmungen des Bundesrechts kann und darf also die erste Kammer vor Beseitigung obigen Widerspruchs der Verfassungsurkunde gar nicht gebildet werden, weil die Standesherren Mitglieder derselben sein müssen und weil sie nichtsdestoweniger nicht Mitglieder sein können, indem sie die Bedingung der Eidesleistung nicht zu erfüllen im Stande sind. Darin liegt für mich der Hauptgrund, das Hinderniß der Verfassungsurkunde zu beseitigen. Die Frage, in welcher Weise später die Rechte der Standes-

herren zur Anerkennung kommen, ob und wann eine solche Anordnung eintritt, ist eine hierbei verhältnißmäßig untergeordnete. Es handelt sich hier nur darum, ein verfassungsmäßiges Hinderniß zu beseitigen. Die Thatsache, daß sonst die Standesherren den Eid auf die Verfassung nicht ablegen können, ist, wie mir scheint, der definitive Gesichtspunkt für die Frage. Sollten Sie, wie der Abgeordnete v. Patow fordert, die von ihm vorgeschlagenen Modifikationen annehmen, dann würde in der That eines der Organe des preußischen Rechtslebens in Frage gestellt bleiben; es würde die definitive Bildung der ersten Kammer ad calendas graecas hinausgeschoben sein. Dies ist ein so wichtiger Gesichtspunkt, daß ihm gegenüber die Bedenken, daß man einigen wenigen Familien unter 17 Millionen einige Rechte zu viel geben könnte, nicht in's Gewicht fallen. Ich möchte hierbei die Herren von der Linken nur noch daran erinnern, daß es gewiß wünschenswerth gewesen wäre, wenn man die Bildung der ersten Kammer, wie sie jetzt in die Hände Sr. Majestät des Königs gelegt ist, 2 oder 3 Jahre früher statuirt hätte. Dann würden wir wahrscheinlich über manche Sorgen hinaus sein, welche jetzt noch vorhanden sind; es würde besser stehen, wenn man schon vor 2 oder 3 Jahren die Zustimmung zu dem gegeben hätte, was erst später erfolgt ist. Ich kann unter diesen Umständen Sie nur bitten, die Regierungsvorlage anzunehmen.

(Bravo!)

In persönlicher Bemerkung erwiederte Reichensperger II. dem Abg. v. Gerlach: *)

Wenn einer der geehrten Redner, ich glaube das Mitglied für Schievelbein, sich verwundert hat, daß ich über die Stolbergschen Häuser mich überhaupt geäußert habe, so muß ich mich nur über seine Verwunderung wundern. Es ist ihm eben wieder dasselbe begegnet, wie bei der Judenfrage **); er hat übersehen, daß dieser Gegenstand durch den Bericht selber mit Nothwendigkeit in die Diskussion gezogen worden ist. Ich bemerke sodann zur Sache selbst, daß ich, wie ich bereits angedeutet zu haben glaube, nur das hier wiederholt habe, was aus den mir zugänglichen Quellen des deutschen Bundesrechtes entnommen werden konnte. Es sind dies besonders die Werke von Klüber. Wenn ich daher Etwas gesagt habe, was dem wirklichen Rechte dieses oder jenes Hauses nicht entsprechen sollte, so bin ich gern bereit, mich belehren zu lassen. Was die Frage anlangt, ob und inwiefern das gräfliche Haus Stolberg diese oder jene Rechte habe oder nicht habe, so glaube ich nur gesagt zu haben und wollte nur sagen, daß, wenn dasselbe nicht zu den deutschen Standesherren gehöre, ihm auch die vier wesentlichen Vorzüge jener Kategorie nicht zustehen können. Ich lasse es daher dahingestellt sein, ob Klüber Recht hat oder nicht. Ich habe aber auch hier jedenfalls nicht als Richter geurtheilt, sonst hätten allerdings noch andere Quellen zur Einsicht kommen müssen. Ich habe nun noch eine persönliche Bemerkung zu machen. Wenn ich dem Abgeordneten für Schievelbein durch das Chaos von Sentenzen richtig gefolgt bin, so hat er einen Anstoß darin gefunden, daß ich von einer Exekution sprach, um die Rechte der Standesherren zur Anerkennung zu bringen. Ich glaube, aus dem Kopfschütteln des Herrn Abgeordneten schließen zu können, daß ich mich geirrt habe. Hätte ich mich aber nicht geirrt, so würde doch wohl eine Verletzung der Ehre Preußens nicht darin liegen, wenn man Bezug nimmt auf eine unter Preußens Mitwirkung beschlossene Exekutionsordnung; es würde der Ehre des Staates

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 772.
**) Vgl. 2te K. $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 4.

nur entsprechen, der Anwendung einer solchen Exekution durch Anerkennung des Rechts zuvorzukommen.

Das Amendement v. Patow, eben so wie ein nachträglich eingebrachtes von v. Bonin (Wolmirstedt), welches sich der Tendenz des ersteren anschloß, wurde abgelehnt und die Fassung der ersten Kammer genehmigt.

In der 54. Sitzung am 26. April fand die zweite Berathung statt. Reichensperger II. sprach nochmals für die Regierungsvorlage und gegen das wieder eingebrachte Amendement von v. Patow: *)

Es scheint mir, daß diejenigen Gründe, welche bei der ersten Berathung der Regierungsvorlage die Majorität dieses hohen Hauses fixirt haben, auch heute noch bestehen und durch die Ausführungen des Vorredners **) nicht erschüttert worden sind. Sie sind nicht allein nicht widerlegt worden, sondern es ist, meines Erachtens, noch ein neues Moment hinzugetreten, welches die Wahl zwischen den beiderseitigen vorliegenden Anträgen nicht zweifelhaft machen kann, nämlich die Frage der Zeit. Ich kann es allerdings nur im Allgemeinen als wünschenswerth anerkennen, wenn die Frage, die uns jetzt beschäftigt, in der Weise, wie sie von dem Herrn Antragsteller vorgezeichnet ist, in Berathung genommen werden könnte. Es würde sich dies in der That durch die gewöhnliche Geschäftsführung und durch die materiellen Rücksichten, die dabei konkurirren, als besonders wünschenswerth empfohlen haben. Allein eine absolute Nothwendigkeit dafür scheint denn doch nicht zu bestehen, — vielmehr scheinen alle Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit von diesem Wege abzurathen. Es sind namentlich die Gründe der Zweckmäßigkeit, die Rücksicht auf die höhere politische Ordnung, welche es nothwendig machen, daß wir der Regierungsvorlage ungeachtet mancher Bedenken, die bestehen mögen, unsere Zustimmung geben. Zuerst ist es die Zeitfrage, welche vor Allem ins Gewicht fällt. Es ist nicht bestritten und nicht widerlegt worden, daß eine erste Kammer, wie sie das Land und der deutsche Bund erheischen, nicht zu Stande gebracht werden könne, wenn die Standesherren und die Familien, um deren Rechte es sich hier handelt, nicht in dieselbe eintreten, also ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte den Eid auf die Verfassungsurkunde Preußens nicht ablegen können. Daß sie dies aber nicht thun können, so lange ihre Rechte nicht entweder schon wieder hergestellt sind oder doch ausschließlich in die Hände der Krone gelegt werden, ist klar. Der Krone gegenüber ist aber darum ein größeres Vertrauen gerechtfertigt, als wenn außerdem die Konkurrenz der beiden Kammern noch erfordert bleiben würde. So lange eine dieser Eventualitäten nicht eingetreten ist, scheint es mir unmöglich, von den Häuptern dieser Familien die Ableistung des Eides auf die Verfassung zu verlangen, welche doch die Bedingung der Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes ist. Will man auf dem durch Herrn v. Patow vorbezeichneten Wege vorangehen, so steht uns noch ein ganzes Jahr des Provisoriums in Aussicht. In meinen Augen ist aber dieser eine Gesichtspunkt unendlich wichtiger, als alle anderen Momente, die hier für's Gegentheil aufgeführt worden sind, deren Wichtigkeit ich aber durchaus nicht in Abrede stellen will. Es kommt aber auch noch eine materielle Rücksicht hinzu, daß nämlich die definitive Fixirung ihrer Gerechtsame mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, wenn sie auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung erzielt werden soll. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Rechte jener Stan-

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 944 — 945.

**) Wentzel von Ratibor, Appell. Ger. Präsident, Abg. für Breslau.

desherren durch das deutsche Bundesgesetz nicht vollständig und genau umgrenzt sind, und daß vieles Zweifelhafte und Vage sich darin findet; es wird also vielfach Sache des Ermessens sein, ob man nach dieser oder jener Seite hin ein Abkommen mit ihnen zu Stande bringt. Es sind außerdem für einzelne Familien verschiedene Rücksichten nothwendig in's Auge zu fassen. Alle diese Rücksichten machen es schwierig, die Sache auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung zum Austrag zu bringen. Es würden eine Menge von Kollisionen auf diesem Wege herbeigeführt werden, welche dann immer noch neue größere Verwickelungen nach sich ziehen würden. Man besorgt nun aber, daß, wenn der Regierungsvorlage gemäß die Regulirung dieser Rechte der Krone allein anheimgegeben würde, man dann wohl über das den Standesherren zukommende bundesmäßige Recht hinausgehen möchte. Ich glaube aber nicht, daß ein hinreichender Grund zu dieser Besorgniß vorhanden ist. Für's Erste treten diese Gründe für mich in den Hintergrund gegenüber den höheren politischen Rücksichten, welche es als erste Bedingung erscheinen lassen, daß die definitive Bildung der ersten Kammer zu Stande kommt. Dabei ist festzuhalten, daß wir im Begriffe stehen, der Krone nur ein Mandat zu geben, den Familien eben dasjenige und Nichts weiter zu gewähren, als was ihnen nach der Bundesgesetzgebung zusteht. — So steht es ausdrücklich in der Regierungsvorlage, daß nämlich die Rechte der Standesherren nach Maaßgabe der Bundesakte und der späteren bundesmäßigen Bestimmungen durch die Krone regulirt werden sollen, — nicht aber darüber hinaus. Ich finde aber auch heute noch keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Staatsregierung oder irgend welches Parteiinteresse eine ungebührliche Ausdehnung dieser Rechte in drohende Aussicht stelle. Als Hauptgrund steht für mich aber unwiderlegt fest, daß es prinzipiell zuläſſig sei, diese Vollmacht der Krone zu geben, weil es sich hier nicht um eine Gesetzes- sondern um eine Rechtsfrage handelt, welche nöthigenfalls auch ihre Entscheidung vor den Gerichten selbst finden könnte. Das verehrte Mitglied für Breslau beklagt nun aber die Existenz des Instituts im Allgemeinen, und es mag dieser Standpunkt ohne Zweifel auf seine Abstimmung einen erheblichen Einfluß ausüben, — aber, wie mir scheint, formell und materiell mit großem Unrecht. Ich glaube, mit Unrecht schon deshalb, weil es in der That eine glorreiche und würdige Erinnerung unserer Vergangenheit ist, daß wir diese Familien nicht auf das Niveau der übrigen Unterthanen schlechthin herabdrücken. Ich glaube, es ist eine Auszeichnung und ein Vorzug der deutschen Staatengesellschaft, — ein Vorzug, der sie vor Amerika hoch erhebt, daß ihre Gegenwart immer angeknüpft bleibt an die Vergangenheit, — an jene Jahrhunderte, die wahrscheinlich immerdar der Stolz Deutschlands bleiben werden, ein Stolz, der wohl schwerlich durch irgend welche Gegenwart wird übertroffen werden. (Stimmen rechts: Sehr gut!) Ich glaube, m. H., wir werden immer mit Freude und selbst mit Stolz auf jene Zeit zurücksehen können, ja, es wird schwerlich ein Moment kommen, welcher für den deutschen Namen und den deutschen Ruhm höher stände, als jene Vergangenheit, an die ich unsere Gegenwart gern angeknüpft sehe. Ich finde auch, daß ein materielles Interesse zur Förderung jenes Instituts noch darin liegt, daß diese Familien, um die es sich hier handelt, der Krone gegenüber dasjenige Unabhängigkeitsprinzip repräsentiren, welches England so groß gemacht hat. (Stimmen links: Oho!) Es sind wirkliche und eigentliche Pairs, welche in die Gesetzgebung berufen werden sollen, — Pairs dem vollen Wortsinne nach, kraft des Rechts der Ebenbürtigkeit, welche das deutsche Bundesrecht und die Geschichte diesen Familien gewährt, und welches durch keine Revolution und durch keine Fiktion annullirt werden kann. — Ich

weiß nicht, ob ich den Herrn Vorredner recht verstanden habe, wenn er nebenbei bemerkt hat, daß alle diese Verhältnisse durch die Geschichte eben so gut ruinirt werden könnten, ja, wirklich ruinirt worden seien, wie sie der Geschichte ihre Entstehung verdankten. Ich weiß nicht, ob ich in dieser Beziehung den Herrn Redner irrig verstanden habe; wenn dies aber seine Meinung sein sollte, so muß ich doch darauf antworten, daß höchstens ein Versuch der Zerstörung stattgefunden hat, — daß dieser Versuch aber mit den anderen Prinzipalversuchen zerfallen ist, die Centralbundesbehörde als solche zu annulliren. Wäre dies gelungen, — hätte man den deutschen Bund wirklich gesprengt, so könnte man freilich auch von Erlöschung der standesherrlichen Rechte sprechen; jetzt nicht! Es ist auch festgestellt, daß durch die preußische Verfassungsurkunde die bisherigen bundesmäßigen Rechte jener Familien nicht beeinträchtigt worden sind. Ich bemerke aber doch auch, daß es namentlich im Interesse derjenigen Politik, welche der Herr Vorredner und seine Freunde etwas einseitig vertreten, eher liegt, die fraglichen Rechte möglichst zu respektiren. Preußen müßte den Standesherren um so eher eine hervorragende Stellung geben, wenn es die politischen Wege meines heutigen Gegners gehen sollte. Aber abgesehen hiervon ist anzuerkennen, daß, wenn jemals die Grenzen Preußens ausgedehnt werden sollten, es jedenfalls von Erheblichkeit ist, daß man weiß, es würden die Rechte und die Stellungen solcher Familien über die der anderen Unterthanen Preußens als erhaben anerkannt werden und bleiben. (Bravo! rechts.) Wenn ich nun schließlich noch zu rechtfertigen habe, daß es sich hier wirklich um eine Deklaration handelt, so kann ich nur wiederholen, daß hier von einer authentica interpretatio nicht die Rede sein kann, weil wir Alle eingestehen müssen, daß die Verfassungsurkunde etwas Anderes hat sagen wollen, als durch die Vorlage ausgedrückt wird. Es ist unzweifelhaft nur eine fictio juris, die wir heute aussprechen, es soll rechtlich ungeschehen gemacht werden, was gegen das Recht wirklich geschehen ist. Ich möchte wirklich die verehrten Herren, die so gerne das Rechtsprinzip vertreten und die richterliche Autorität hoch halten, fragen, ob nicht diese fictio juris, wenn **wir** sie nicht anerkennen sollten, von einem Austrägalgericht festgesetzt werden wird, wir mögen wollen oder nicht; — wenn die Standesherren ihr Recht auf bundesmäßigem Wege zur Sprache bringen, so werden sie ein Gericht finden, welches erklärt, und zwar rückwirkend erklärt, daß niemals und keinen Augenblick lang in Preußen diese Rechte der deutschen Standesherren annullirt gewesen seien. Also diese fictio juris, die wir heute auszusprechen im Begriffe sind, durch Annahme der Deklaration ist ebenfalls nicht ein Akt freien Willensentschlusses, sondern das eigentliche wahre Recht, das nöthigenfalls durch den Richter gewiesen werden wird.

(Bravo! rechts.)

Das Amendement von v. Patow wurde abgelehnt, und die Regierungsvorlage nach der Fassung der ersten Kammer wiederholt angenommen.

9.

Bei der Berathung des Etats für die Militär-verwaltung.

In der 47. Sitzung am 7. April erstattete die Budgetkommission ihren dritten Bericht *) über die Militärverwaltung. Reichensperger II. nahm das Wort, um einen Antrag, der bereits der Kommission vorgelegen, der aber dort ebenso wenig, als in früheren Jahren im Plenum Zustimmung gefunden hätte **) und den er daher von Neuem einbrachte, zu vertheidigen: ***)

Meine Herren! Ich erlaube mir, einen Antrag, den ich bereits in der Kommission gestellt habe, hier zu wiederholen. Er geht dahin, daß die Kammer beschließen möge:

> die Erwartung auszusprechen, daß in den Kadettenhäusern für die religiöse Bildung der Kadetten katholischer Konfession in derselben Ausdehnung, wie für diejenigen evangelischer Konfession werde gesorgt werden.

Es ist dieser Antrag bereits im vorigen Jahre in der Kommission gestellt, und dort angenommen worden; in der Kammer fand er dagegen nicht den Beifall der Majorität. Er hat diesmal nicht den Beifall der Kommission gefunden, und ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß er zur Abwechslung einmal den Beifall im Plenum finden werde. (Heiterkeit.) Es ist ein alter Antrag, der aber immer neu bleiben wird, so lange man ihm nicht entspricht. Er ist bereits durch verschiedene Provinziallandtage und selbst durch den vereinigten Landtag hindurchgegangen; er wird, wie mir scheint, durch die Gründe, welche ich in der Kommission vorgetragen, gerechtfertigt; er wird wiederkehren, so lange nicht die Veranlassung zu demselben beseitigt sein wird. Auf dem vereinigten Landtage hat unser verehrtes Mitglied, Herr Steinbeck, in Anerkennung der Begründetheit des Wunsches, einen Antrag dahin formulirt, es solle in den Kadettenhäusern, wo man etwa einen katholischen Religionslehrer nicht schlechthin sollte anstellen können, einen katholischen Geistlichen mit einem anderen Lehrfache betrauen, um dann gleichzeitig den Religionsunterricht zu ertheilen, eben so, wie dies für die evangelischen Kadetten bestimmt ist und geschieht. — Dieser Antrag ist damals von den katholischen Mitgliedern des vereinigten Landtages dankbar angenommen worden, indem er den bescheidenen Ansprüchen genügt, die man von unserer Seite zu stellen sich gewöhnt hat. Er hat aber auch damals nicht die Majorität des vereinigten Landtages finden können. Ich habe meinerseits zur Rechtfertigung desselben in der Kommission auf zwei Gründe hingewiesen. Ich habe gesagt, daß es nur auf Grund einer religiösen Erziehung zu erreichen sei, innerhalb der Armee, namentlich bei dem Offizierkorps, jenen echt ritterlichen Geist zu beleben und zu fördern, den wir Alle wünschen, — aus dem allein das Vollmaaß jener ritterlichen Tugenden erwachsen kann, die das Land von der Armee zu erwarten berechtigt ist. Ich habe sodann darauf hingewiesen, daß die einseitig konfessionelle Einrichtung

---

*) Aktenstück Nr. 114. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 386 — 393.
**) A. a. O. S. 389.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 805 — 806.

der Kadettenhäuser dahin geführt habe, daß so außerordentlich wenige katholische Knaben diesen Anstalten anvertraut werden, und daß vielfach angesehene Familien, um die Religion ihrer Söhne nicht zu gefährden, dieselben in auswärtigen Kadettenhäusern erziehen lassen und dem auswärtigen Kriegsdienste widmen. Ich glaube, daß diese zwei Gesichtspunkte vollständig geeignet sind, um den Wunsch, der im Antrage niedergelegt ist, zu rechtfertigen. Was wurde nun von dem Herrn Regierungskommissar *) auf diesen Antrag in der Kommission erwiedert? Nachdem man eine Widerlegung der thatsächlichen Behauptungen versucht, aber mittelst der angegebenen Zahlen grade den vollen Beweis für die Wahrheit jener Behauptung und die Nothwendigkeit des Antrages an die Hand gegeben, äußerte sich der Herr Regierungskommissar folgendermaaßen, wie es im Berichte heißt:

> „die Erziehung in den Kadettenhäusern sei prinzipienmäßig nicht eine spezifisch evangelische für den Einen, und eine spezifisch katholische für den Anderen; sondern für Alle eine gleiche, christliche und militärische."

M. H.! Ich gestehe, daß mir dieser Standpunkt ein unerwarteter Nachzügler des vorigen Jahrhunderts zu sein scheint, — jenes Jahrhunderts, welches den christianismus vagus, der heute nur noch in gewissen geheimen Vereinen sein Asyl findet, auf den Altar erhoben und mit dem Kultus der Vernunft geendet hat. Er ist ein Nachzügler des Rationalismus des vorigen Jahrhunderts, er gehört einem überwundenen Standpunkte an. Er hat glücklicher Weise keine Berechtigung mehr im 19. Jahrhundert, namentlich hoffe ich nicht eine Berechtigung in diesem hohen Hause, wo man sich längst überzeugt haben muß, daß das Christenthum nur ein spezifisches ist und sein kann. Das Programm, welches hiernach der Herr Regierungskommissar für die Kadettenhäuser aufgestellt hat, wird — ich sage gewiß nicht zu viel — jede freie Gemeinde acceptiren können. Ich hoffe und glaube aber, daß unser Herr Kriegsminister es nicht acceptirt, und ich kann wohl die Ueberzeugung aussprechen, daß es im vollen Widerspruche mit den Ansichten des Herrn Kultusministers steht. Es heißt sodann weiter:

> „hiervon abzugehen könne dem Interesse des Staates entsprechend nicht erachtet werden, indem eine schärfere Ausdehnung konfessioneller Gegensätze in den Kadettenhäusern den Keim zu Reibungen und Uneinigkeit legen und die Brüderlichkeit des Offizierkorps gefährden würde."

M. H.! Ich darf wohl fragen, welche Brüderlichkeit ist das, die man uns hier in Aussicht stellt, — und welche Gefahren und Reibungen sind es, die uns andererseits drohend entgegengehalten werden, wenn man die Kadetten in ihren christlichen Konfessionen erzieht? Ich kann nur antworten: die Brüderlichkeit des Jahres 1789, die sogenannte Brüderlichkeit des Jahres 1848 mag gewinnen, wenn man keinen spezifisch konfessionellen Unterricht den Kadetten angedeihen läßt, — aber die echte, christliche Brüderlichkeit wahrlich nicht! Von einer echten Brüderlichkeit kann nur im Schooße des spezifischen Christenthums die Rede sein; ohne spezifisches Christenthum steht der Mensch dem Menschen als Feind gegenüber, nur das spezifische, konfessionelle Christenthum lehrt, Jeden, auch in konfessioneller Beziehung von ihm geschiedenen, als Bruder lieben und ehren, und darum fordere ich von Neuem, daß in Anbetracht der wahren, echt christlichen Brüderlichkeit in unseren Kadettenanstalten das konfessionelle Leben gewahrt und gefördert werde, und daß man sich nicht begnüge mit

---

*) Günther, Geh. Kriegsrath.

jenem christianismus vagus, der gewiß bei den christlich durchdrungenen Mitgliedern unseres hohen Hauses keinen Beifall und keine Fürsprache wird finden können, — denn er ist das Gegentheil des wirklichen Christenthums. Es heißt sodann schließlich:

„Daß bei den jetzt befolgten Grundsätzen der ritterliche Geist nicht gepflegt werde, müßte in Abrede gestellt und als ein Vorwurf, daß es an solchem Geiste dem in den Kadettenhäusern erzogenen preußischen Offizierkorps fehle, mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden."

M. H.! Ich glaube, den falschen Stolz, die falsche Selbstgefälligkeit, die sich hierin ausspricht, zurückweisen zu müssen; es ist eine unberechtigte Selbstüberhebung, wenn man nicht anerkennen will, daß auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in den Häusern der Kadetten nicht noch Manches gebessert und gefördert werden könne. Ein Jeder kann und soll wachsen im Guten; Niemand darf sagen, er oder sein Werk sei unverbesserlich. Es ist mehr als verwunderlich, es für einen ungerechtfertigten Vorwurf zu erklären, wenn man den Wunsch ausspricht, es solle auf diesem oder jenem Wege das christliche Prinzip immer mehr zur Geltung gebracht werden, sei es in der Armee, in den Kadettenhäusern oder sonstwo im Staate. Ich sollte meinen, wir Alle brauchten bei vollständiger Hochachtung vor der Tüchtigkeit unserer Armee den Wunsch nicht zu unterdrücken, daß in den jugendlichen Gemüthern der Kadetten die mannigfachen Schwächen und Leidenschaften, die in jedem Menschen wohnen, immer mehr durch die Macht christlicher Erziehung überwunden werden, — daß das Gefühl der Selbstsucht gebrochen, der Drang nach Genuß, nach Ehre und Auszeichnung veredelt werde, — kurz, daß in der Form des Schwertes das Kreuz wiedererkannt wird zur Weitertragung christlicher und echt menschlicher Gesinnung. Ich glaube also meinerseits, auch diese Aeußerung des Regierungskommissars, der den bescheidenen Wunsch, welcher von katholischer Seite erhoben ist, als einen unberechtigten Vorwurf behandeln zu können glaubt, zurückweisen zu dürfen. Mag man den Antrag annehmen oder nicht, Niemand hat das Recht, den Antrag, welchen ich und meine Freunde gestellt haben, als einen unberechtigten Vorwurf zu bezeichnen. Er beruht lediglich auf der Ueberzeugung, daß nach allen Seiten hin eine Ausdehnung der christlichen Gesinnung am Orte und möglich sei. M. H.! Der Herr Regierungskommissar hat dann noch auf Zahlen Bezug genommen und die Voraussetzung des Antrages als eine unbegründete bezeichnen zu können geglaubt, indem er aus statistischen Notizen deduzirte, daß eine parteiische Vertheilung der Lehrer nicht vorliege. Er fügte freilich sofort hinzu, jenes Zahlenverhältniß sei allerdings nur momentan, nur zufällig vorhanden, und könne sich nach der einen oder der anderen Seite hin morgen anders gestalten. Man hat, wie es scheint, diese Frage auf ein mathematisches Gebiet hinübergetragen, welches mich sehr überrascht hat. Daß auf den Kopf der katholischen Kadetten in der ganzen Monarchie ein höherer Prozentsatz von katholischen Lehrern komme, als der Prozentsatz von evangelischen Lehrern für die evangelischen Kadetten der Monarchie, scheint hiernach wahr zu sein, — allein was bedeutet denn diese Thatsache? Wer in aller Welt rechnet denn so, wenn es sich fragt, ob für die religiöse Bildung der katholischen Kadetten gesorgt sei? Kommt es denn darauf an, daß auf einen katholischen Kadetten in Bensberg $^1/_{30}$ Kopf von einem katholischen Lehrer komme, wenn dieser $^1/_{30}$ Kopf eben 100 Meilen weit entfernt ist, etwa zu Kulm oder Wahlstatt? Welche Beruhigung kann es gewähren, wenn ein höherer Prozenttheil Lehrer auf den katholischen Kopf kommt, wenn der Lehrer selbst fehlt? Es kommt nur darauf an, ob ausreichend gesorgt ist für die religiösen Bedürfnisse der Einen, wie der Anderen,

und dieser Beweis ist nicht geführt durch die Zahlen, welche der Herr Regierungskommissar angeführt hat. Es ist nicht ausreichend gesorgt. Ich will nur auf die zwei Kadettenhäuser aufmerksam machen, welche sich in Wahlstatt und Bensberg, d. h. in vorherrschend katholischen Provinzen befinden. Dort sind z. B. gar keine katholischen Erzieher, dagegen je 8 evangelische. Es scheint mir das doch bezeichnend zu sein und nicht dafür zu sprechen, daß man wirklich sachgemäße Vorkehr für die religiöse Erziehung der katholischen Kadetten getroffen hat. Ich bemerke schließlich, daß auf die Etats der einzelnen Kadettenhäuser statutenmäßig für die Religionslehrer jedesmal 200 Rthlr. ausgeworfen sind; jene 200 Rthlr. werden aber für die katholischen Religionslehrer nicht verwandt, sondern es wird nur ein kleines Honorar den Geistlichen verabreicht, welche in der Anstalt nebenbei den Religionsunterricht mit versehen. Mit diesem traurigen Auskunftsmittel begnügt man sich nicht auf evangelischer Seite, und ich bin vollkommen damit einverstanden, daß es christlich, billig und gerecht ist, eigene Religionslehrer anzustellen. Ich möchte nur meine Meinung dahin aussprechen, daß dasselbe Verfahren auch für die katholischen Zöglinge angemessen wäre, und daß man wenigstens den Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck, den er auf dem vereinigten Landtage gestellt hat, verwirklichen möge. Jedenfalls aber wird es sehr am Orte sein, daß man mit Rücksicht auf die vorherrschende Bevölkerung der einzelnen Provinzen bei den betreffenden Kadettenhäusern, also besonders in der Rheinprovinz und in Schlesien, mehr Rücksicht auf eine angemessene Zahl katholischer Lehrer nimmt. Daß einzelne katholische Lehrer in evangelischen Provinzen sind, hat keinen Werth und Erfolg, und kann auf keinen Dank Anspruch machen.

Auch dies Mal wurde das Amendement abgelehnt.

10.

Die orientalische Frage und die Kreditbewilligung.*)

Wie man sich erinnern wird, sandte im Januar 1853 das Petersburger Kabinet den Fürsten Menschikoff als außerordentlichen Botschafter an die hohe Pforte. Als Zweck dieser Mission bezeichnete man den übrigen europäischen Kabineten die Regelung der Frage wegen der heiligen Stätten, in welcher Beziehung sich der Kaiser von Rußland der Rechte der griechischen Kirche, die durch einen zu Gunsten der Lateiner im vorhergehenden Jahre erlassenen großherrlichen Firman verletzt erschienen, annehmen zu müssen glaubte. Die Unterhandlungen wurden russischer Seits durch militärische Rüstungen und Aufstellungen unterstützt.

Im Monat Mai war die Frage wegen der heiligen Stätten mit Zustimmung Frankreichs in einer Weise gelöst, über welche das russische Kabinet gegen die anderen Höfe seine Befriedigung aussprach. Unmittelbar darauf trat jedoch der Fürst Menschikoff in Konstantinopel mit einer neuen Forderung auf, dahin gehend, daß die Pforte in obligatorischer Form dem russischen Kabinete Bürgschaften dafür gewähre, daß die Rechte, welche die griechische Kirche, die milden Stiftungen und orthodoxe Geistlichkeit in den Staaten des Sultans von Alters her genossen hätten, denselben auf ewige Zeiten, streng auf der Grund-

*) Vgl. 2te K. $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, c) Nr. 1 und 10.

lage des gegenwärtigen status quo zugesichert würden. Die Pforte lehnte dieses Ansinnen eben so, wie ein Ultimatum des russischen Botschafters, welches eine mildere Form für die einzugehenden Verbindlichkeiten verlangte, ab. Diesem Schritte folgte am 31. Mai eine erneute Aufforderung des russischen Kabinets an die Pforte, binnen acht Tagen das letzte Notenprojekt des Fürsten Menschikoff zu zeichnen, verbunden mit der deutlich ausgesprochenen Drohung, daß anderenfalls russische Truppen in die Donaufürstenthümer einrücken würden. Dieser Entschluß wurde durch ein russisches Zirkular vom 11. Juni den europäischen Höfen angekündigt. Einige Tage später warf eine englisch-französische Flotte in der Besika-Bay am Eingange der Dardanellen Anker. Am 28. Juni erließ der Kaiser von Rußland ein Manifest, in welchem er an die religiösen Gefühle seines Volkes appellirte; am 2. Juli überschritten russische Truppen ohne vorgängige Kriegserklärung den Pruth. Die Pforte begnügte sich, auf den Rath der anderen Mächte, zunächst mit einer Protestation gegen diesen Akt. Erst nachdem eine wiederholte Aufforderung, die Donaufürstenthümer zu räumen, fruchtlos geblieben war, erklärte dieselbe am 25. September 1853 den Krieg, und fing in der letzten Hälfte des Monats Oktober an, die Feindseligkeiten zu erwiedern.

Die europäischen Großmächte hatten schon seit dem Beginne der russisch-türkischen Differenz sich bemüht, auf beide Theile mäßigend einzuwirken und hierdurch wo möglich den Frieden auf billiger und gerechter Grundlage zu erhalten. Diese Bestrebungen fanden in Wien ihren Vereinigungspunkt, indem daselbst die Gesandten von Preußen, Frankreich und England in gemeinsamer Konferenz mit dem k. östreichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die zur Beseitigung des Streites geeigneten Vermittelungsvorschläge in Erwägung zogen. Das russische Kabinet hat den Charakter dieser Konferenz als solcher, sowie überhaupt den europäischen Charakter seiner Differenz mit der Pforte niemals anerkannt, vielmehr stets den Standpunkt festgehalten, daß es seinen Streit mit dieser Macht allein und ohne fremde Einmischung auszutragen habe. Es hat jedoch die guten Dienste des östreichischen Kabinets angenommen und von diesem sind denn auch die Vermittelungsvorschläge der vier Mächte nach Petersburg übermacht worden. Dahin gehörte vor Allem ein in den letzten Tagen des Juli von den vier in Wien vereinigten Vertretern vereinbarter Notenentwurf, von dessen Unterzeichnung durch die Pforte die vier Mächte eine Beilegung der Differenz erwarteten und welche während einer längeren Periode die Grundlage für alle Vergleichsvorschläge abgab. In der That schien auch das Petersburger Kabinet bereit, sich mit einer solchen Genugthuung zufrieden zu erklären. Die Pforte ging jedoch auf den Vorschlag nur unter Modifikationen ein, welche zwar von den vier Mächten nur als Redaktionsveränderungen angesehen und als solche in Petersburg empfohlen wurden; hier aber nicht allein keine Annahme fanden, sondern auch dem russischen Kabinete Veranlassung gaben, in einem (wie später erklärt worden) gegen seinen Wunsch in die Oeffentlichkeit gelangten Aktenstücke dem ursprünglichen Projekte eine Auslegung zu geben, welche nach der Ansicht der Westmächte die Souveränetät des Sultans bedrohte und daher diese Grundlage einer Vermittelung nicht mehr annehmbar erscheinen ließ. Spä-

tere Vergleichsvorschläge, über welche eine Vereinigung der vier Mächte nicht stattfand, hatten kein günstigeres Schicksal.

Inzwischen hatte der unter den beiden streitenden Theilen erklärte Kriegszustand Frankreich und England die Veranlassung und rechtliche Möglichkeit gegeben, ihre Flotten durch die Dardanellen segeln und am Eingange derselben vor Anker gehen zu lassen. Nichtsdestoweniger ließen sie, sowie Preußen und Oestreich, in ihren friedlichen Bemühungen nicht nach, für welche durch das Wiener Konferenzprotokoll vom 5. Dezember eine neue Grundlage gewonnen ward.

In diesem Protokoll, durch das sich die Vertreter der vier Mächte förmlich zu einer Konferenz konstituirten, sprechen dieselben den Entschluß ihrer Souveräne aus, den beiden kriegführenden Theilen ihre guten Dienste anzubieten. Sie nehmen Akt von den wiederholten Versicherungen des Kaisers von Rußland, welche den Gedanken, seinerseits die Integrität des osmanischen Reiches beeinträchtigen zu wollen, ausschließen. Sie erklären die Existenz der Türkei in den ihr von den Traktaten angewiesenen Grenzen für eine nothwendige Bedingung des europäischen Gleichgewichts und konstatiren, daß der gegenwärtige Krieg in keinem Falle in der Begrenzung der beiden Reiche Veränderungen des Besitzstandes herbeiführen dürfe, den die Zeit im Orient geheiligt habe, und derselbe für die Ruhe aller anderen Mächte eben so nothwendig sei. Sie erinnern an die ferneren Versicherungen Rußlands, wonach diese Macht niemals beabsichtigt habe, der Pforte neue, nicht genau den Traktaten von Kaynardgi und Adrianopel entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen oder die Autorität des Sultans über seine christlichen Unterthanen einzuschränken, es vielmehr ihr einziger Zweck gewesen sei, Aufklärungen zu verlangen, welche geeignet wären, jede Zweideutigkeit und jede Ursache von Mißhelligkeiten zu verhüten. Sie beziehen sich nicht minder auf die von der Pforte kundgegebenen Gesinnungen, wonach dieselbe bereit sei, alle ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen und innerhalb ihrer souveränen Rechte dem Interesse des Kaisers von Rußland für einen Kultus, welcher der seinige und derjenige der Majorität seiner Unterthanen sei, Rechnung zu tragen. Sie erklären daher für das geeignetste Mittel, den von ihren Höfen beabsichtigten Zweck zu erreichen, eine gemeinschaftlich an die Pforte zu richtende Eröffnung des Inhalts, ihr die freundschaftliche Intervention der vier Mächte zur Herstellung des Friedens anzubieten und von ihr die Bedingungen, unter welchen sie zu verhandeln geneigt sei, entgegen zu nehmen.

Eine Kollektivnote in diesem Sinne wurde nach Konstantinopel erlassen und die dortigen Vertreter der vier Mächte mit gleichlautenden Instruktionen versehen.

Am 31. Dezember erließ die Pforte auf diese Note ihre Antwort. Sie stellte Bedingungen auf, welche in einem Protokoll vom 13. Januar für entsprechend den Wünschen der vier Höfe erklärt und demnächst dem Petersburger Kabinet mitgetheilt wurden.

Bekanntlich ist Rußland auf diese Vorschläge nicht eingegangen. Wie dies die öffentlichen Blätter seiner Zeit gemeldet haben, erklärte der Kaiser, auf der Sendung eines türkischen Botschafters bestehen zu müssen, unmittelbar mit der Pforte verhandeln und besondere Privilegien für die orthodoxe Kirche im Orient in Anspruch nehmen zu wollen. Die Wiener Konferenz erklärte in einem Protokoll vom 2. Februar diese

russische Antwort nicht für geeignet, nach Konstantinopel gesendet zu werden.

Inzwischen hatte die Zerstörung einer türkischen Flottenabtheilung durch die russische Flotte bei Sinope am 30. November die beiden Westmächte auf Anrufen der Pforte veranlaßt, ihre Flotte in's schwarze Meer segeln zu lassen. Als Zweck dieser Maaßregel bezeichneten die Vertreter der beiden Mächte in Petersburg den Schutz der türkischen Küsten und Fahrzeuge gegen russische Angriffe. Das Petersburger Kabinet verlangte hierüber in London und Paris nähere Erläuterungen, welche es jedoch so wenig befriedigten, daß es seinen diplomatischen Verkehr mit jenen Kabineten abbrach. Auf diesen Schritt antworteten die beiden Mächte durch die an Rußland erlassene Aufforderung, die Donaufürstenthümer im Laufe des Monats April zu räumen, indem die Weigerung oder Nichtbeantwortung binnen sechs Tagen als eine Kriegserklärung angesehen werden würde. Der Kourier, welcher diese Aufforderung nach Petersburg bringen sollte, reiste über Wien, wo grade ein russischer Entwurf zu Präliminarien im Verfolg eines dem Grafen Orloff bei seiner dortigen Anwesenheit vom k. östreichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Vorschlages eingegangen war. Das östreichische Kabinet legte jenen Entwurf, bevor der Kourier seine Reise nach Petersburg fortsetzte, der Konferenz vor. Da diese aber in einem Protokoll vom 6. März konstatirte, daß wesentliche Unterschiede zwischen den von ihren Regierungen genehmigten Erklärungen und diesen Präliminarien stattfänden, ließ das östreichische Kabinet der Erklärung der Westmächte freien Lauf und Preußen und Oestreich schlossen sich diesem Schritte insoweit an, als sie das Petersburger Kabinet durch ihre Gesandten beschwören ließen, die Folgen einer Weigerung zu bedenken und durch Räumung der Fürstenthümer einen unheilvollen Krieg abzuwenden.

Das war die Lage der Sache, als in der 36. Sitzung am 18. März der Ministerpräsident Frh. v. Manteuffel der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf *) wegen einer Kreditbewilligung von 30 Millionen vorlegte. Die Regierung, erklärte er, sei fest entschlossen, Preußen so lange vor den Leiden des Krieges zu bewahren, als Würde und Wohlfahrt es gestatteten; aber eben so fest, dem hohen Berufe, welchen die europäische Machtstellung Preußens in sich trüge, gerecht zu werden und jedem Bundesgenossen treu zur Seite zu stehen, der durch seine geographische Lage früher, als Preußen berufen sein möchte, zur Vertheidigung deutscher Interessen das Schwert zu ziehen. Um diese Rolle mit Würde und Nachdruck durchführen zu können, fordere die Staatsregierung von den Kammern die Mittel.

Der Gesetzentwurf selbst eröffnete dem Kriegsminister einen Kredit bis zu 30 Millionen und ermächtigte den Finanzminister, diese nach dem eintretenden Bedürfniß durch eine wenigstens mit ein Prozent jährlich zu amortisirende verzinsliche Staatsanleihe zu beschaffen; bei ihrer nächsten Zusammenkunft sollte den Kammern Rechenschaft über die bisherige Verwendung gelegt und ihnen die Beschlußnahme über die Fortdauer, soweit der Kredit noch nicht erschöpft sei, vorbehalten bleiben.

---

*) Aktenstück Nr. 117. 2te K. 18 53/54 S. 397.

Zugleich übergab der Finanzminister Behufs Effektuirung dieses Kredits einen Gesetzentwurf,*) wodurch er autorisirt ward, zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Juli 1854 bis zum 31. Dezember 1855 einen Zuschlag von 25 Prozent pro Jahr zu erheben.

Beide Vorlagen wurden derselben besonders ernannten Kommission zur Begutachtung überwiesen und diese referirte in zwei Berichten.**)

Im ersten Berichte behandelte sie die Frage der Kreditbewilligung. Sie verkannte nicht die vorhandenen Gefahren, die durch die inzwischen am 27. März erfolgte Kriegserklärung der Westmächte noch vergrößert wären, glaubte sich aber vorerst davon sichere Ueberzeugung verschaffen zu müssen, daß die von der Landesvertretung zu bewilligenden Mittel nur in einer den Interessen der Krone und des Landes entsprechenden Weise verwendet werden würden. In Folge dessen legte die Regierung außer den oben erwähnten Wiener Protokollen noch einige andere Aktenstücke vor, aus denen sie ein Festhalten an der oben bezeichneten Politik deduzirte. Dies genügte aber nicht allen Mitgliedern der Kommission. Ein Theil verlangte volle Gewißheit darüber, daß Preußen sich nicht, sei es unmittelbar, sei es, indem es sich durch eine schwankende Politik einem Drängen der Westmächte aussetzte, mittelbar Rußland anschließen werde, und beantragte, bis dieser Nachweis geführt sei, den Kredit zu verweigern. Von der entgegengesetzten Seite wurde die Kreditforderung als durch die Rüstungen aller anderen Mächte hinlänglich begründet erachtet und aus diesem Grunde Bewilligung des Kredits gefordert. Endlich wurde drittens von einem Mitgliede — und diese Ansicht adoptirte die Kommission, — der Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen:

„In Erwägung,

„1) daß bei den drohenden Kriegsgefahren das Bedürfniß nicht ver„kannt werden kann, der Regierung die geforderten Mittel zu ge„währen, um die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu „wahren und die Interessen des Landes zu vertheidigen,

„sowie in Erwägung:

„2) daß die Regierung Sr. Majestät des Königs die Erklärung ab„gegeben hat, auch ferner in der bisher verfolgten Politik behar„ren und demgemäß im Vereine mit den Kabineten von Wien, „Paris und London und insbesondere in innigem Zusammenwir„ken mit Oestreich und den übrigen deutschen Staaten auf die „schleunige Herstellung des Friedens auf der Grundlage des „Rechts, wie solche in den Wiener Konferenzprotokollen ausge„sprochen ist, unter Wahrung der Freiheit ihrer Entschließung „für ein aktives Einschreiten hinwirken zu wollen,

„dem Gesetzentwurf, den außerordentlichen Geldbedarf der „Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaf„fung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel „betreffend, wie solcher aus den Berathungen der Kommis-

---

*) Aktenstück Nr. 119. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 406—407.

**) Aktenstück Nr. 118 und 120. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 398—406 und 407—410.

„sion hervorgegangen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu „ertheilen."

Der Gesetzentwurf selbst wurde theilweise geändert, indem der §. 2 eine andere Fassung erhielt und ein neuer die Verwaltung der Staatsanleihe regulirender §. eingeschoben wurde.

Der zweite Bericht wurde über den Zuschlag erstattet. Die Kommission erkannte es mit Befriedigung an, daß die Regierung keine Anleihe ohne die nöthigen Mittel kontrahiren wolle und beantragte, dem nachstehenden Gesetze zuzustimmen:

„§. 1. Vorbehaltlich der den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte „vorzulegenden, anderweiten Bestimmungen über die zur Verzinsung „und gesetzlichen Abbürdung der durch das Gesetz vom heutigen „Tage genehmigten Staatsanleihe erforderlichen Mittel wird Unser „Finanzminister ermächtigt, vom 1. des auf die wirkliche Eröffnung „dieser Anleihe an folgenden Monats und auf die Dauer eines „Jahres zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer „einen Zuschlag von 25 Prozent erheben und mit der Hauptsteuer „zur Staatskasse einziehen, in den mahl- und schlachtsteuerpflichti„gen Städten aber als Ersatz für den Klassensteuerzuschlag das die„sen Städten nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 §. 1 zur Ver„wendung für Kommunalzwecke überwiesene eine Drittheil des Roh„ertrages der Mahl- und Schlachtsteuer bei der Staatskasse inne„behalten zu lassen.

„§. 2. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes be„auftragt."

Auf der Tagesordnung der 48. Sitzung am 8. April stand der erste Bericht. Die Abgg. v. Manteuffel (Kottbus) und Fürst zu Hohenlohe beantragten Annahme des Gesetzes unter Fortlassung der Erwägungen; der Abg. v. Auerswald folgende motivirte Bewilligung:

„Die Kammer wolle beschließen:

„a) In dem Augenblicke drohender Kriegsgefahren fühlt die Kammer „die Pflicht, auszusprechen, daß sie die Erklärung der Regierung „Sr. Majestät des Königs, auch ferner in der bisher verfolgten „Politik zu beharren und demgemäß im Verein mit den Kabineten „von Wien, London und Paris und insbesondere im innigen Zu„sammenwirken mit Oestreich und den übrigen deutschen Staaten „auf die schleunige Herstellung des Friedens auf der Grundlage des „Rechtes, wie solche in den Wiener Konferenzprotokollen ausge„sprochen ist, unter Wahrung der Freiheit ihrer Entschließung für „aktives Einschreiten, hinwirken zu wollen, mit Befriedigung em„pfangen habe;

„b) dagegen dem Antrage der Kommission:

„die Seite 31 des Berichts aufgeführten Erwägungsgründe in „dem Beschlusse über die Annahme des ganzen Gesetzes mit „aufzunehmen,

„nicht beizutreten."

Endlich nahm der Abg. Freiherr v. Vincke seinen in der Kommission gestellten Antrag, die Bewilligung zu beanstanden, wieder auf.

An der Diskussion betheiligten sich die bedeutendsten Persönlichkeiten. Der Ministerpräsident und der Abg. v. Manteuffel (Kottbus) vertheidigten den Antrag des Letzteren; der Freiherr v. Vincke befürwortete in zweistündiger Rede und begleitet von lebhaften Bravos der Linken die

Beanstandung; der Abg. Riedel und der Abg. v. Bethmann-Hollweg sprachen, letzterer unter lebhaftem und erschütterndem Bravo und unter Murren der äußersten Rechten, für den Antrag der Kommission, resp. für den v. Auerswald'schen. Reichensperger II. erklärte sich ebenfalls dafür: *)

Ich muß vor Allem dem geehrten Herrn Vorredner **) für die warmen und männlichen Worte danken, die er hier ausgesprochen hat, — für die klare, offene Bezeichnung des Standpunktes, um den es sich hier handelt. Es bilden diese Worte und Accente einen herrlichen Kontrast gegen das, was der einzige Redner, der prinzipiell gegen den Kommissionsantrag sich erklärt, hier gesprochen hat, ich sage, einen herrlichen Kontrast gegen die Ausführungen des Abgeordneten für Kottbus, der es für gut befunden hat, indem er prinzipiell gegen die Kommissionsvorlage sprechen zu wollen erklärte, gegen Schatten zu kämpfen; er hat sich Schatten heraufgeschworen, um überhaupt einen scheinbaren Gegner zu haben und gegen diesen gar nicht existirenden Feind einige Streiche führen zu können. Er hat der Kommission und ihrem Antrage Absichten und Intentionen unterlegt, die durch keine Spur von Gründen gerechtfertigt sind; er hat dies gethan, um überhaupt nicht ganz schweigen zu müssen, um gesprochen zu haben; nicht aber, m. H., um diejenigen Gründe darzulegen, welche in den Augen seiner Freunde dem Antrage in Wirklichkeit entgegenstehen. Unsere wirklichen Gegner haben die Fahne, unter der sie kämpfen, nicht offen aufgepflanzt, — ich glaube, es wäre loyaler, ja, selbst klüger gewesen, wenn sie ihr russisches Banner entfaltet hätten. Man hat der Kommission den Vorwurf gemacht, die Bestimmung der äußeren Politik in den Schooß dieses hohen Hauses verlegen zu wollen, indem sie die motivirte Resolution vorschlug. Dieser Vorwurf ist bereits mit so viel Kraft und so viel Logik zurückgewiesen worden, daß ich kein weiteres Wort darüber verliere. Die Gegner behaupten aber weiter, diese hohe Kammer hätte sich überhaupt mit der äußeren Politik gar nicht zu beschäftigen, ja, nicht einmal ihre Zustimmung zu der Regierungspolitik offen darzulegen, — offenbar, weil sie sich nicht verhehlen, daß sie für ihre Politik keinen Einfluß durch dies Haus ausüben können. Wohl aber haben diese Gegner es für gut befunden, in demselben Augenblicke, wo sie der Landesvertretung das Recht, ihre Meinung pflichtmäßig zu äußern, bestreiten, dieses wirkliche Recht der Kammer und der Landesvertretung in ihre Privatkoterien zu verlegen. Man hat für gut befunden, die Thatsache und das Recht jener Einwirkung in absolut unberechtigte Koterien außerhalb der Kammer zu verlegen, ja sogar die Würdenträger der Armee mitsprechen zu lassen, um sich so eine künstliche Stütze für die eigenen politischen Wünsche zu bilden, die in diesem Hause sich noch nicht hervorgewagt haben. Ich konstatire, daß man die russische Politik hier hervortreten zu lassen nicht für gut befunden hat. (Beifall links.) Man würde es freilich gethan haben, wenn man irgend eine Aussicht gehabt hätte, auf die Zustimmung in diesem hohen Hause rechnen zu dürfen. Man hat es nicht gethan; — man spricht von dieser Seite des Hauses (der rechten) oft und viel, man wolle keineswegs das Prinzip der Landesvertretung bekämpfen, — nur eine einzige Stimme hat diese patriotische Absicht hier auszusprechen gewagt. Man will eben so, wie man sagt, auch das historische Recht zur Geltung bringen, und da darf ich

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 835—838.
**) Riedel von Berlin, Geh. Archivrath und Professor, Abg. für Berlin.

doch wohl fragen: Was antwortet denn die Geschichte und das nationale Recht auf die Frage, ob die Landesvertretung überhaupt mitzusprechen habe, wenn es sich um äußere Politik handelt? Kennen Sie die Geschichte von Kaiser und Reich denn gar nicht mehr? wissen Sie nicht, daß unsere Territorialstände immer darum gefragt worden sind, nicht bloß, um Steuern zu bewilligen und Anleihen zu genehmigen? Nein, die alten historischen Stände wurden förmlich gefragt und mußten gefragt werden, ob Krieg oder Frieden sein solle. Das in unserer Verfassungsurkunde sanktionirte Recht des Königs über Krieg und Frieden ist erst im vorigen Jahrhunderte erwachsen, allein es schließt nur aus, daß die Landesvertretung die äußere Politik mache — keineswegs, daß sie danach frage. Also die Männer des historischen Rechts sind durchaus im Unrechte, wenn sie der Kammer das Recht der Zustimmung zur Staatspolitik verkümmern wollen. — Ich, m. H., gehe bei Abgebung meines Votums von der Grundanschauung aus, daß es sich zunächst um die vollständige Rüstung der Armee, um die Aufbietung der Wehrkraft des Landes handelt, gegenüber dem großen Konflikte, in welchen Europa durch einen unerwarteten Friedensstörer hineingezogen worden ist. Es gebietet dies die Pflicht der Selbsterhaltung; denn es ist nur zu wahrscheinlich, daß man in dieser Frage entweder Ambos oder Hammer sein muß. (Sehr wahr!) Man wird schlagen müssen oder selbst Schläge empfangen, — ein Drittes ist nicht denkbar. Es erfordert dies aber auch die Stellung Preußens als Großmacht, denn auch hier trifft das Wort zu, das so oft und so vergeblich an diejenigen, die sich die kleine, aber einflußreiche Partei nennen, gerichtet worden ist, das Wort: „noblesse oblige". Was von dem Adel gilt, das gilt auch von der Stellung Preußens als Großmacht. Jene Stellung legt wesentlich die Pflicht der Obsorge für die großen europäischen Interessen auf, sie kann nicht durch rein passives Verhalten behauptet werden. Wenn Preußen eine Großmacht sein und bleiben will, so muß es seine bestimmte Stellung in dieser europäischen Frage einnehmen. Eine Frage, die in den Augen von vier Großmächten eine europäische ist, muß dies auch für Preußen sein, — oder die anderen Großmächte entscheiden allein über die Geschicke Europas. — M. H.! Der Standpunkt, sowohl des Kommissionsvorschlages, als auch der des Abgeordneten v. Auerswald,*) ist ganz einfach der, daß man der Regierung die Bewilligung der Mittel, die zum Kriege nöthig sind, schlechthin und ohne Bedingung gewährt, daß man sich gleichzeitig aber gedrungen fühlt, diejenige Politik, die die Regierung bisheran geführt hat, durch die Zustimmung der Landesvertretung zu verstärken und zu unterstützen. Und dieses Recht wird hier in Frage gestellt, — man nennt diesen Anspruch der Landesvertretung, die Regierung in dem bevorstehenden großen Kampfe unterstützen und stärken zu wollen, man nennt ihn hier „ein ungewöhnliches und ein erfolgloses Verfahren," — man sagt sogar, wir sollten aus demselben Grunde, weshalb die Armee ohne Erwägung ihr Blut hingiebt, auch das Geld des Landes ohne Erwägung bewilligen. M. H.! Was sind das für Worte in einer Landesvertretung? — haben wir denn die Stellung und die Aufgabe eines Soldaten, — sind wir hier zum Gehorchen, zur Entgegennahme von Befehlen und zu deren Ausführung, oder zur Berathung, zur freien Erwägung der Interessen des Landes — zu dessen Vertretung in Bewilligung von Steuern und Anleihen? (Bravo! links. Murren rechts.) Man sagt dann weiter, es sei erfolglos, was wir sprechen. M. H.! Sehen

*) v. Auerswald von Schlodien, Staatsminister a. D., Abg. für Elberfeld, Lennep.

Sie denn nicht, welche Beleidigung Sie hiermit auf die Staatsregierung werfen, wenn Sie ihr zutrauen, es sei ihr gleichgültig, ob sie die Stimme der Landesvertretung für sich oder gegen sich hat? Das nennen Sie gleichgültig und erfolglos, wenn die vom Lande gewählte Vertretung sagt: wir sind einverstanden und zufrieden mit der Politik der Regierung? Was soll man sagen, wenn man solche Worte aus dem Munde derjenigen hört, die da behaupten, sie wollten auch eine Landesvertretung? Eine ihrer Versicherungen muß falsch sein. Die Kommission hat sich bei Lösung ihrer Aufgabe auf den Standpunkt des Rechts gestellt, sie hat sich vorerst vergewissert, daß die Politik, die die Staatsregierung bisheran eingehalten und ferner einzuhalten gedenkt, auf dem Boden des Rechts beruht. Daß dies wirklich so sei, bedarf keines Beweises; ich wenigstens glaube nicht, hier einen solchen noch erst beibringen zu müssen, denn nachdem die vier Großmächte in Wien ihren einstimmigen Ausspruch gethan, im vollen Einverständnisse Preußens, da, glaube ich, würde der Beweis des Gegentheils wohl denjenigen obliegen, die jenes Urtheil in Frage stellen wollen. Die vier Mächte haben das Unrecht Rußlands anerkannt nach Form und Inhalt, und ich glaube, die öffentliche Meinung Europas hat dieses große Verdikt des europäischen Areopags bestätigt. Das Unrecht Rußlands ist nach drei Seiten hin auf das Schärfste hervorgetreten. Es ist dasselbe im offenen Unrecht, indem es seine Bundesgenossen, die ein Wort mitzusprechen haben bei Feststellung der europäischen Politik, hinsichtlich der Mission des Fürsten Menschikoff wissentlich getäuscht hat. Man hat die wichtigste Aufgabe dieses Botschafters verheimlicht, wohl wissend, daß dieselbe nicht die Billigung Europas finden konnte. Aber nicht genug damit. Die materiell ungerechtfertigten Prätensionen hat man mit den Formen der absichtlichsten Demüthigung verbunden; man hat den Herrscher eines großen Reichs in den Augen seines Volks zuerst demüthigen wollen, um ihn alsdann um so leichter vernichten zu können. Man hat ihn gedemüthigt durch den historisch gewordenen Paletot des Fürsten v. Menschikoff. Ich glaube übrigens nicht, daß er in dem Arsenal von Petersburg wird aufbewahrt werden ... (Heiterkeit) es werden sich für Rußland keine erfreulichen Erinnerungen daran knüpfen! Rußland hat sodann materielles Unrecht geübt, indem es den Verträgen eine Auslegung oder Ausdehnung gegeben hat, die sie nach der Ueberzeugung von ganz Europa nicht haben. Man hat endlich auf diese ungerechtfertigtsten Prätensionen sofort die Exekution folgen lassen, indem man die Fürstenthümer besetzte. Rußland hat also in offenem Unrechte den Frieden Europas gestört. M. H.! Dies dreifache Unrecht bezeichnet aber, wie mir scheint, noch keineswegs den ganzen Ernst der Situation, — es ist nicht das Uebel selbst, an dem Europa seit Decennien krankt, — es ist nur das Symptom des allgemeinen größeren Uebels, um welches es sich handelt, — das Symptom jener usurpirenden Stellung, welche das Wort „Russische Politik" bezeichnet, — jener Politik, die zwar geräuschlos, aber sicher dem großen Ziele der russischen Universalmonarchie entgegengeht. Wer desfalls heute noch einen Zweifel hegen wollte, der werfe einen Blick in das englische Blaubuch, — wer dann noch Rußland vertrauen wollte, müßte in der That einen Glauben besitzen, um Berge versetzen zu können. (Heiterkeit links.) Aber nicht genug, daß man dieser Erkenntniß sich hartnäckig verschließt und die bedrohlichen Absichten hinter den kleinen Anfängen nicht erkennen will, — man will sogar russische Sympathien in Preußen noch zur Geltung bringen, — man trägt Sympathien für das russische Bündniß zur Schau und vergißt die ganze Geschichte, die hinter uns liegt, und auf welche so viele Redner bereits hingewiesen haben. Man vergißt Tilsit, vergißt 1829, vergißt alle diejenigen Unbilden und Kränkungen, welche

Preußen im Laufe einer 40jährigen Geschichte vom hochfahrenden Nachbarn erdulden mußte! M. H.! Es ist für mich beinahe ein erfreulicher Gedanke, daß in der That die auswärtige Politik an und für sich nicht der maaßgebende Gesichtspunkt für diejenigen sein mag, die dieses russische Bündniß empfehlen. Es ist vielmehr, und ich glaube darin nicht zu irren, nur ein Hinblick auf die innere Politik Preußens, welche den Russenfreunden diese ihre Stellung anweist. Ich beklage zwar gewiß diesen engherzigen, armseligen Standpunkt, allein er schließt wenigstens andere noch beklagenswerthere Gedanken aus. Man glaubt und wünscht in der That, wie ich aus dem zustimmenden Winken eines geehrten Mitgliedes der rechten Seite des Hauses entnehme, die kleinlichen Tendenzen der kleinen Partei hinsichtlich der inneren Politik Preußens durch ein russisches Bündniß gefördert zu sehen, — jener Politik nämlich, die wir so oft und bis zum Ueberdruß hier hören mußten, und die darauf gerichtet ist, die ganze Entwickelungsgeschichte Preußens seit 1807 als eine revolutionäre zu brandmarken, — jener Politik endlich, welche die Panacee für alle Uebel des Jahrhunderts in der Prügelstrafe erblickt. M. H.! Allerdings diese Politik wird blühen und gedeihen, wenn die russische zur Geltung kommt, — vorausgesetzt, daß alsdann noch viel innere Politik zu machen ist. Ich glaube aber meinerseits nicht, daß es dahin kommen wird. Preußen wird unter dem Banner des lateinischen Kreuzes und des Schwertes, nicht unter dem des griechischen Kreuzes und der Knute streiten. Allein, m. H., auch das Christenthum wird zur Hülfe gerufen, um Preußens Herzblut, d. h. die Kraft und das Geld der Protestanten und der Katholiken Preußens dem russischen Cäsareopapismus dienstbar zu machen. Das Christenthum soll uns gebieten, gegen den Halbmond Fronte zu machen und den ungerechten Prätensionen des griechischen Kreuzes hülfreiche Hand zu leisten! M. H.! Vor diesem griechischen Kreuze — das sagen wir Alle — möge uns Gott bewahren; es würde Europa Kreuz und Jammer bringen. Das lateinische Kreuz, um welches wir Alle geschaart stehen, wird wahrlich besser gedeihen, wenn die entgegengesetzte Politik durchdringt. Die Civilisation und das Christenthum werden in segensreichem Fortschritte wachsen, wenn das Rechtsprinzip, welches von der Wiener Konferenz aufgestellt worden ist, zur Geltung kommt; denn nur auf dem Boden des Rechts wird überhaupt Humanität, Civilisation und Christenthum seine Siege feiern können. Es ist überhaupt eine eigenthümliche Täuschung, die man sich oder uns bereiten will, daß man den Kampf, den Rußland um die Weltherrschaft begonnen, mit einem Kampfe um das christliche Prinzip identifiziren will. Ich meine, wer die Augen öffnen will, der sieht den russischen Adler, wie er seine Beute umkreist, nach der er schon lange hungrig gelechzt hat. Sollte Europa diesem Beginnen passiv zuschauen, so würde es bald sehen, wie dieser russische Adler sich auf Konstantinopel niederläßt, um es mit seinen Krallen zu erfassen, freilich nicht, wie er versichert, „en propriétaire“, sondern bloß „en dépositaire“! Ich meinerseits glaube, gegen diese christlichen Phantasien, die uns vorgeführt werden, sowohl im katholischen, als im protestantischen Interesse Verwahrung einlegen zu müssen. Ich meine, er wird noch unvergessen sein der Schrei der Verzweiflung unserer beiderseitigen Glaubensgenossen, der aus Rußland in die Länder Europas eingedrungen ist. Die deutschen Protestanten werden ihre Sympathien und ihr Herz dem nicht verschließen können, was ihren Glaubensgenossen in den russischen Ostseeprovinzen widerfahren ist und noch täglich widerfährt. Ich werde mir meinerseits eine Pflicht daraus machen, je mehr diese Frage mich berührt, je näher sie an mein Herz herantritt, um so weniger beleidigend und verletzend

meine Ausdrücke zu wählen. Ich will daher nur konstatiren, daß der Pontifex zu Rom sein Wort gesprochen hat in dieser Frage, und daß es nicht überhört ist von den Katholiken der ganzen Welt — ich hoffe, von keinem Christen überhaupt. Er hat sein Urtheil gesprochen im Jahre 1842, — m. H., wer weiß, ob vielleicht das Jahr 1854 bestimmt ist, jenes Urtheil in Vollzug zu setzen, eben so wie der Urtheilsspruch Pius' VII. gegen den damaligen Dränger der Kirche, Napoleon, in Vollzug getreten ist — und ein ähnliches Urtheil Gregors XVI. gegen Espartero, als er auf dem Gipfel seiner Macht stand; bei diesem Letzteren dauerte es kein halbes Jahr, bis er als Flüchtling in England landete. Das Eine aber konstatire ich, daß erleuchtete Männer überzeugt sind, es müßten katholische und protestantische Christen zittern, wenn sie aus der Herrschaft des Halbmondes in die des russischen Adlers kämen. Denn unter dem Halbmonde haben sie nur die Gelderpressungen und Mißhandlungen subalterner Beamten zu fürchten, während sie im Innern ihres Heiligthums frei walten und beten und die Sakramente verwalten können, ohne zu einer Deportation nach Sibirien verurtheilt zu werden, wie dies in dem sogenannten heiligen Rußland geschieht. Wenn dagegen nichtgriechische Christen unter die Herrschaft des russischen Adlers gerathen, so tritt den Unglücklichen sofort jenes kalte, grausame System der Verfolgung und der gewaltsamen Hinüberführung in die Todesumarmung des hochheiligen Synods zu St. Petersburg unter dem Vorsitze eines Gensdarmengenerals entgegen. (Hört!) Da kann es denn freilich nicht Wunder nehmen, daß ein solches System der Unterdrückung und Quälerei schließlich mit der Apostasie unserer Glaubensgenossen endet! Es ist eine grausame Wahrheit, daß sie vielfach schon so geendet hat, und es werden nur noch wenige Generationen vorübergehen, und alle ihrem Glauben treu gebliebenen Christen der anderen Konfession werden — in Sibirien Zobel fangen. (Unruhe rechts.) M. H.! Ich freue mich über den Ausdruck Ihrer Sympathie für Ihre Glaubensgenossen. Verantworten Sie dieselbe, wie Sie können! Allein, m. H., es scheint mir denn doch, daß es sich bei einiger Erwägung klar herausstelle, daß der ganze christliche Standpunkt der russischen Politik eben nur ein Vorwand ist. Ich glaube, die Berechtigung zu dieser Behauptung zu haben, wenn ich in die Geschichte zurückblicke. Ich meine, daß es genau derselbe Standpunkt ist, den Rußland im vorigen Jahrhunderte Polen gegenüber eingenommen hat. Auch da waren es die sogenannten Sympathien mit den griechischen Bekennern des polnischen Reichs, welche die Theilnahme Rußlands erregten, — welche den russischen Schutz herbeiführten, und die mit dem bekannten Ende endigten. Ja, es ist nicht bloß dieselbe Tendenz, es sind genau dieselben großen und kleinen Mittel, die heute wiederkehren; wir sehen nur eine frappante Nachahmung dessen, was damals in Warschau gespielt hat. Es tritt nur unter verändertem Namen hervor. Die Sache ist genau dieselbe. Auch dort fand man es gut, ehe man an den Ruin des polnischen Reiches denken konnte, zuerst den Herrscher vor den Augen seines Volks zu demüthigen. Damals hieß der handelnde Mann nicht Fürst Menschikoff, sondern Fürst Repnin; damals war es die Oper, in welcher diese Rolle abgespielt ward. In Anwesenheit des Königs von Polen hatte das Stück längst begonnen, als der russische Gesandte eintrat, allein von seiner Loge aus befahl, die Oper nochmals zu beginnen; das Volk sollte sehen, daß jetzt erst der Herr erschienen sei. Es war dasselbe, was vor unseren Augen im vorigen Jahre der russische Gesandte in Konstantinopel versucht hat. Ich hoffe, es ist dies Mal eine falsche Rechnung gewesen; dies Mal wird sie nicht so enden, wie im vorigen Jahrhunderte. Die preußische Politik wird hoffentlich das Ihrige dazu

beitragen, um dieses für die Christenheit und für die ganze Menschheit erwünschte Resultat herbeizuführen. Erlauben Sie mir schließlich nur noch einige Bemerkungen dem verehrten Abgeordneten für Hagen entgegen zu halten. Ich bin meinerseits vollständig von der Tiefe der patriotischen Gesinnung überzeugt, welche ihm seinen Antrag eingegeben hat. Ich glaube, daß er es selbst wünschen würde, wenn er, wie wir, mit vollem Herzen seine Zustimmung zu dem verlangten Kredit geben könnte. Ich kann aber meinerseits nur die Ansicht aussprechen, daß die ganze Voraussetzung und Anschauung, die jenem Antrage zum Grunde liegt, auf einem Irrthume beruht. Der Standpunkt des geehrten Antragstellers ist der: er billigt und acceptirt die Politik, welche in dem Antrage von v. Auerswald als die der Staatsregierung bezeichnet ist, vollständig, er findet aber nicht hinreichende Bürgschaften dafür, daß dieser Politik nachgelebt, — daß sie mit Konsequenz und Kraft durchgeführt werde. Er wünscht desfalls bessere Garantie, sei es nach der Seite der Personen oder der Verträge hin. Ich glaube, daß die Bezugnahme desselben auf uns Allen bekannte Vorgänge in unserer preußischen Politik keineswegs ein Recht auf die von dem geehrten Abgeordneten vorgetragene Besorgniß giebt. Nach meiner Ueberzeugung wird der Name Olmütz, werden die Namen Holstein und Schleswig, wird Kurhessen vergeblich genannt, um den Standpunkt zu rechtfertigen, den das verehrte Mitglied für Hagen hier eingenommen hat. Meiner Ueberzeugung nach, und abgesehen von jeder materiellen Ansicht über die Politik der Regierung im Jahre 1850, müßte konsequent das verehrte Mitglied aus diesen Vorgängen nicht Mißtrauen, sondern eher Vertrauen schöpfen, dafür, daß die Politik, welche die Regierung zu der ihrigen gemacht, und die wir billigen, auch thatsächlich durchgeführt werde. Eine kurze Betrachtung wird diese Behauptungen rechtfertigen. Es ist gewiß nicht die Meinung des geehrten Mitgliedes, daß, weil einmal ein Staatsministerium sein System aufgegeben, dies darum immer geschehen werde; — ich dächte, so räsonnirt man nicht, sondern man sagt eben, es haben diese und jene Ursachen diesen und jenen Eindruck auf die betreffenden Persönlichkeiten gemacht; bei gleichen Ursachen werden also gleiche Wirkungen hervortreten. Diese Anschauung lasse ich prinzipiell gelten, sie scheint mir richtig zu sein. Allein ich glaube behaupten zu können, daß, wenn wirklich gleiche Ursachen gleiche Wirkungen auf die Persönlichkeit unserer Staatsmänner ausüben, das geehrte Mitglied aus den Präcedenzien des Jahres 1850 eher eine Bürgschaft dafür finden muß, daß die Staatsregierung bei ihrer jetzigen Politik stehen bleiben wird. Wie war denn die Situation vor 1850, die allerdings plötzlich eine Aenderung der Politik eintreten ließ? Ich glaube, es täuscht sich doch Niemand, wenn er annimmt, daß die Politik der Union nur eine Nachwirkung der Bewegungen des Jahres 1848 und daß sie höchstens unter den im Jahre 1848 gegebenen Bedingungen und Umständen gerechtfertigt war. Allein, m. H., war denn die Stimmung und die faktische Voraussetzung des Jahres 1848 noch im Jahre 1850 vorhanden? Ich glaube, nein. Im Jahre 1850 hat die Staatsregierung nur eine Politik aufgegeben, welche sie in Widerspruch mit den Rechtsüberzeugungen und mit den materiellen Interessen von ganz Europa gebracht haben würde. Vergegenwärtigen wir uns doch, daß damals nicht mehr, wie im Jahre 1849, wo man derartige Hoffnungen und Wünsche aufstellen konnte, Oestreich schwer verwundet und gelähmt dastand, sondern daß es seine volle Herrschaft überall wieder gewonnen, — daß es die Revolution in Italien und Ungarn niedergeworfen und an der Spitze eines siegreichen Heeres dastand, nicht Willens, aus Deutschland sich hinaustreiben zu lassen. Zweitens, m. H., die Stellung der deutschen Königreiche ist im Jahre 1849

eine andere gewesen, als sie im Jahre 1850 geworden war, nämlich die, daß sie sich nicht mehr demjenigen zu unterwerfen gedachten, was sie bis dahin als eine Rettung betrachtet hatten. Endlich die Großmächte, was haben sie zu den Unionsbestrebungen gesagt? England und Frankreich waren in der Unionssache mindestens kalt, in Sachen der Herzogthümer entschieden feindselig; Rußland aber drohte mit Krieg, — und was den Rechtspunkt anlangt, so war derselbe mindestens im allerhöchsten Grade zweifelhaft. Ich frage nun, mit welchem Fuge kann heute von der Staatsregierung, welche eine Politik des klaren Rechts im Einklange mit den drei Großmächten gegen Rußland, gegen den Störer des europäischen Friedens proklamirt, — ich frage, wie kann man von dieser Regierung sagen, daß sie nach den Persönlichkeiten, wie sie im Jahre 1850 hervorgetreten sind und mittelst bitterer Selbstverläugnung die Schicksale Preußens nicht auf eine einzige Karte setzen wollten, heute grade in den umgekehrten Fehler fallen und im Gegensatze zu den Ansichten von ganz Europa das russische Unrecht vertheidigen werde, — jenes Unrecht, was nicht nur gegen Europa, sondern speziell gegen Preußen verübt worden ist und weiter verübt werden soll? Ich glaube, dieser Schluß läßt sich aus jenen Präcedenzien wahrlich nicht rechtfertigen. Man kann aus den Vorgängen unserer auswärtigen Politik im Jahre 1850 sicherlich eher die entgegengesetzte Schlußfolgerung ziehen, die Hauptsache für mich ist aber in diesem Augenblicke die, daß die großen Thatsachen bestimmen und entscheiden werden; die Macht dieser Thatsachen wird eine zwingende und nöthigende werden, wenn sie es nicht schon ist. Die Thatsache wird entscheiden, daß Preußen nicht seine Westgrenze, nicht den Mittelpunkt der Monarchie, nicht seine Seeküste preisgeben kann, um einen Kampf einzugehen, der nach allen Seiten hin nicht im Rechte begründet und nicht mit den Interessen des Landes vereinbar ist. Es genügen für mich die unzweifelhaften Thatsachen, ein Ja dem Antrage der Staatsregierung entgegenzubringen. Erstens die Thatsache, daß Preußen unter den fünf Großmächten als Großmacht dasteht, sodann, daß unter diesen fünf Großmächten vier gerüstet und drei im Kriege begriffen sind, — daß Preußen nicht unbewaffnet dastehen kann und darf, wenn es nicht zur Beute der Gegner werden soll, — und viertens, daß Rußland im Unrechte ist, und daß sein Unrecht Preußen und ganz Europa bedroht. Ich glaube, daß diese Betrachtungen hinreichend sind, die geforderte Kreditbewilligung auszusprechen, gleichzeitig aber der Staatsregierung die Unterstützung und Kräftigung zu geben, welche in dem Bewußtsein der Zustimmung der Landesvertretung liegt.

(Beifall.)

Nachdem in der Spezialdiskussion u. A. noch der Abg. v. Gerlach, theilweise unter Zischen und Trommeln der Versammlung, das v. Manteuffel'sche Amendement mit dem Zusatze empfohlen hatte, die Kammer würde besser thun, sich als unfähig zu bekennen, irgend Etwas auszusprechen, was auch nur von einigem Einfluß auf die äußere Politik sein könnte, wurde nach Verwerfung aller Anträge (die Linke stimmte nämlich nach Ablehnung des v. Vincke'schen Amendements auch gegen den Antrag v. Auerswald) der Kredit ohne Zusatz bewilligt.

In der folgenden Sitzung am 10. April berieth man über den zweiten Bericht.

Zu dem Antrage der Kommission waren eine Anzahl Amendements gestellt, welche den Prozentsatz und die Steuern, von welchen der Zuschlag erhoben werden sollte, verschieden normirten. Wir erwähnen nur die Amendements, des Abg. Reichensperger II.:

„Die Kammer wolle beschließen:
„in dem §. 1 statt des Wortes „25 Prozent" in den verschiedenen „Anträgen zu setzen „20 Prozent","

und des Abg. Bock:

„Die Kammer wolle beschließen:

„§. 1. Vorbehaltlich der, den Kammern bei ihrem nächsten Zusammen„tritte vorzulegenden anderweiten Bestimmungen über die zur Ver„zinsung und gesetzlichen Abbürdung der durch das Gesetz vom heu„tigen Tage genehmigten Staatsanleihe erforderlichen Mittel wird „Unser Finanzminister ermächtigt, vom 1. des auf die wirkliche Er„öffnung dieser Anleihe folgenden Monats an und auf die Dauer „Eines Jahres, zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassen„steuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des „nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Städten zufließen„den Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, einen Zuschlag „von 25 Prozent zu erheben und zugleich mit der Hauptsteuer zur „Staatskasse einziehen zu lassen.

„§. 2. Denjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, deren ge„setzliche Vertreter bei der vorgesetzten Regierung darauf antragen „werden, den Betrag, welcher durch die Erhebung des im §. 1 be„zeichneten Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer sich ergeben „würde, aus bereiten städtischen Mitteln zu decken oder in anderer „Weise aufbringen zu lassen, kann dies nach Maaßgabe der von „Unseren Ministern des Innern und der Finanzen festzustellenden „Bedingungen gestattet werden.

„§. 3. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird der Zu„schlag zur Einkommensteuer zwar nach dem vollen Betrage zur „Einkommensteuer veranlagt, auf denselben jedoch die Summe von „5 Rthlr. als Entschädigung in Gemäßheit §. 26 des Gesetzes vom „1. Mai 1851 in Anrechnung gebracht.

„§. 4. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes be„auftragt."

Reichensperger II. rechtfertigte seinen Antrag, wie folgt: *)

Wenn ich mich für den Kommissionsvorschlag zum Worte gemeldet habe, so geschieht es nur darum, weil es mir scheint, als empfehle er sich mehr, als die Regierungsvorlage und die ihm entgegenstehenden Amendements. Es wird mir aber wohl unbenommen sein, zugleich das von mir gestellte Unteramendement zu rechtfertigen. — Man stützt sich zum Beweise der Gegenanschauungen, welche der Regierungsvorlage und dem Kommissionsvorschlage im Allgemeinen entgegengestellt worden sind, sowohl im Berichte, als in den weiteren Ausführungen auf drei Sätze, welche, meiner Ueberzeugung nach, gleich falsch sind und mit allen Prinzipien der Theorie, so wie mit allen Erfordernissen der Praxis, im Widerspruche stehen. Man sagt zuerst, die Mahl- und Schlachtsteuer könne und solle deshalb nicht in gleicher, beziehungsweise in gar keiner Weise herangezogen werden, weil sie an und für sich eine ungerechte, drückende Steuer, mindestens aber nicht geeignet sei, in diesem Augenblicke einen Aufschlag zu erfahren. Man sagt zweitens, bei der Einkommensteuer träten solche Bedenken entweder gar nicht, oder in minderem Maaße ein, und darum könne und solle die Einkommensteuer

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 54/55 S. 852 – 854.

in höherem Grade, als der Regierungsvorschlag besage, oder doch mindestens in einem höheren Grade, als alle übrigen Steuern belastet werden. Man sagt sodann endlich in dem Berichte, das Hauptbedenken gegen die Regierungsvorlage bestehe darin, daß nach derselben alle Klassen der Bevölkerung vom reichen Manne an bis herab zum Taglöhner nach Verhältniß ihrer bisherigen Besteuerung zu dem neuen Steuerzuschlag herangezogen werden sollten; dies letzte Bedenken ist für mich allerdings zwar durchaus unbegründet, aber doch höchst bedenklich; es scheint mir einer Ideenreihe anzugehören, die man gewöhnlich die subversive nennt. Was die erste Frage anlangt, ob und in welchem Maaße die Mahl- und Schlachtsteuer billigerweise zu dem Zuschlage herangezogen werden kann, so wird, wie mir scheint, diese Frage zusammenfallen mit dem Urtheile über die Vortheile und Nachtheile der indirekten Steuern überhaupt. Es sind wesentlich dieselben Einwendungen, die immer gegen beide erhoben werden; sie zerfallen, meiner Ueberzeugung nach, in derselben Weise. Ohne auf einen näheren Beweis der Vortheile dieser Steuern einzugehen, glaube ich mich vor Allem auf die Autorität der bedeutendsten Staatswirthschaftslehrer und auf die Praxis der civilisirtesten Völker Europa's und Amerika's berufen zu dürfen. Allenthalben, ja gewissermaaßen in dem Verhältnisse des vorgeschrittenen Kulturzustandes der Völker, drängt man dahin, die indirekten Steuern zu vermehren und die direkten zu vermindern. Es scheint mir dies in der That durch die Natur der Sache sehr gerechtfertigt zu sein. Es sprechen die verschiedensten Gesichtspunkte dafür. Zuerst ist es ein Vortheil der indirekten Steuer, daß sie das verletzende, vexatorische Eindringen in die Privat- und Vermögensverhältnisse des Einzelnen ausschließt. Den Werth dieser Thatsache zeigt die Erfahrung, daß alle diejenigen, die als Kaufleute figuriren, stillschweigend zur Einkommensteuer herangezogen werden und sich ohne Widerspruch heranziehen lassen, nicht weil sie ein Einkommen von 1000 Rthlr. wirklich hätten, sondern weil ein falscher Stolz sie abhält, zu reklamiren und ihr wirkliches Einkommen anzugeben. Die indirekten Steuern, und namentlich auch die Mahl- und Schlachtsteuer haben sodann den erheblichen Vortheil für sich, daß sie keine Reste herbeiführen und daß Exekutionen zur Einbringung derselben nicht nöthig sind, — ein Vortheil, der, meines Erachtens, nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Es liefern endlich die indirekten Steuern, und namentlich auch die Mahl- und Schlachtsteuer einen verhältnißmäßig sehr hohen Ertrag, ohne einen merkbaren Druck herbeizuführen, und es sind dieselben fortwährend in demselben Verhältnisse im Wachsen, wie der Wohlstand des Landes selber wachsend voranschreitet. — Was wendet man nun diesen unläugbaren Vortheilen gegenüber ein, um die Schädlichkeit oder Ungeeignetheit dieser Steuer zu beweisen? Man sagt, sie führe einen ungerechten Druck auf die untersten, also ärmeren Volksklassen herbei, — es werde dadurch das Brod des armen Mannes besteuert, und es sei eine Schande, daß der wohlhabendere Theil der Bevölkerung auf diese Weise die Lasten des Staats unverhältnißmäßig auf die unteren Klassen abwälze. Meiner Ueberzeugung nach hat dies Argument höchstens den freilich nur sehr relativen Werth, aufregend auf die unteren Klassen einzuwirken, — einen wissenschaftlichen und einen praktischen Werth hat es, meiner Ueberzeugung nach, nicht. Die Regierungsdenkschrift vom Jahre 1847, welche den Gesetzentwurf wegen Einführung der Einkommensteuer begleitete und dem vereinigten Landtage vorgelegt worden ist, und bei deren Abfassung, wenn ich nicht sehr irre, unser verehrter Herr Referent*)

*) Kühne von Berlin, Wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath, Abg. für Berlin.

einen wesentlichen Antheil gehabt, hat die allerkategorischste Antwort auf diesen Einwand gegeben. Es heißt in dieser Denkschrift, man müsse bei diesen Einwendungen und Klagen die richtige Einsicht in die Wirkungen der direkten Steuern überhaupt ganz und gar vermissen; es bedürfe nur eines geringen Eindringens in die Natur und die Wirksamkeit derselben, um sich von dem Gegentheile sofort zu überzeugen. Diese Steuer wirkt in der That nicht so, wie man sagt, daß der arme Mann, der Tagelöhner in den Städten verkümmere. Es ist konstatirte Thatsache, daß der Arbeitslohn in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten höher ist, als auf dem flachen Lande; es ist konstatirt, daß er nicht bloß höher ist im Verhältnisse zu dem Aufwande, den die höheren Preise von Fleisch und Brod erfordern, sondern noch in dem weiteren Verhältnisse höher, daß die Arbeiter und Tagelöhner in diesen Städten allenthalben bessere Kleidung und Wohnung sich verschaffen können, als dies auf dem Lande der Fall ist. Hierin liegt grade der Grund der Erscheinung, die allenthalben hervortritt, daß nämlich der Strom der Bevölkerung immerdar von dem flachen Lande nach den Städten sich hinwälzt, nicht umgekehrt; es würde aber sofort das Umgekehrte eintreten, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer den ihr vorgeworfenen Erfolg hätte; ja, man würde hieraus vielleicht einen politischen Grund zur Rechtfertigung der Mahl- und Schlachtsteuer entnehmen können, weil es wohl ein unberechenbar großer Vortheil sein würde, wenn diese Steuer im Stande wäre, den Strom der Bevölkerung zu dämmen, der immer den Städten zudrängt und die Massen des städtischen Proletariats vergrößert. So lange dagegen jene Massen sich nach den Städten hindrängen, haben wir einen vollständigen Beweis, daß die Lage der Arbeiter in diesen ungeachtet der Steuer, wie sie besteht, besser ist, als auf dem Lande. In demselben Augenblicke, wo in den Städten nicht mehr dieselben Bedürfnisse in derselben Weise durch den Lohn befriedigt werden können, zeigt sich der Rückstrom aus den Städten; ich will zum Beweise dieser Behauptung nur auf eine Thatsache hinweisen, die unter meinen Augen stattgehabt hat. Es war in den vierziger Jahren in der Stadt Köln eine schwindelhafte Bauthätigkeit eingetreten und hatte viele Arbeiter herangezogen. Im Jahre 1846 brachte eine Geldkrisis diesen Schwindel in's Stocken, und dies hatte sofort die Folge, daß 4000 Arbeiter die Stadt verließen und auf das Land zurückkehrten, weil sie eben nicht mehr so gut gestellt waren als früherhin oder nunmehr auf dem platten Lande. Wäre dies letztere dauernd der Fall, so würde der Strom der Bevölkerung nicht nach den Städten hindrängen, sondern von den Städten abgelenkt werden. Ich schließe hieraus, daß die Mahl- und Schlachtsteuer wohl nicht auf dem Arbeiter lastet, sondern von den Arbeitgebern und Käufern mittelst des Lohnes bezahlt wird. Ich beziehe mich übrigens zur Rechtfertigung dieses Satzes, der, wie mir scheint, kaum eines Beweises bedarf, nur noch auf die Autorität von David Ricardo, der dieselbe möglichst kurz zusammenfaßt, wenn er sagt, es trage nie und bei keinem Steuersysteme der eigentliche Tagelöhner oder die unterste Klasse der Bevölkerung etwas Erhebliches zu den Staatslasten bei; es sei dies deshalb unmöglich, weil der Arbeitslohn derselben einen eigentlichen Reinertrag nicht darstelle, sondern nur den Ersatz der erforderlichen Lebensmittel gewähre, ohne letzteren aber die Arbeit selber unmöglich werde. In demselben Augenblicke, wo der Lohn nicht mehr genügt, den Arbeiter zu erhalten, wird die Zahl der Arbeiter sich mindern und den Arbeitslohn erhöhen. — Allein, m. H., wenn denn wirklich die indirekte Steuer, diese Mahl- und Schlachtsteuer, ungerecht sein sollte, dann frage ich Sie wohl mit Recht, weshalb wollen Sie nur die letztere bekämpfen oder eine weitere Heranziehung derselben bei steigendem Bedürfnisse

bestreiten? Ich frage mit Recht, weshalb richten Sie Ihre Angriffe nicht auch auf die anderen indirekten Steuern, auf die Salzsteuer, die Branntweinsteuer, die wir noch in diesen Tagen erhöht haben, und die doch auch scheinbar den kleinen Mann trifft, wie von dieser Seite (auf die rechte Seite deutend) gar mannigfach und rührend uns vorgetragen worden ist, — warum nicht auf die Stempelsteuer, auf die Eingangssteuern überhaupt? Ich gebe dabei allerdings zur Erwägung, daß diese Steuern einige 40 Millionen ausmachen, und daß es schwer sein würde, selbst mit der vexatorischen Einkommensteuer dies Bedürfniß zu decken. Wenn Sie nun aber genöthigt sind, die Unentbehrlichkeit der indirekten Steuern überhaupt anzuerkennen, so entschließen Sie sich auch, die Mahl- und Schlachtsteuer in derselben Weise zu behandeln. — Allein, wie ist es denn nun mit der Einkommensteuer selber beschaffen? Diese soll eine gerechte und billige sein und sich gewissermaaßen von selbst darbieten, um jeden beliebigen Aufschlag darauf zu legen. Diese Steuer ist allerdings auf den ersten Blick außerordentlich gerecht und schön, sie ist in der That aber die allerungerechteste und vexatorischste Steuer; ich glaube, es mit einem Worte beweisen zu können, welches im Jahre 1847 von allen den verehrten Herren, die jetzt für den alleinigen Zuschlag auf die Einkommensteuer sind, acceptirt und anerkannt worden ist. Die Regierungsvorlage vom Jahre 1847 beruhte nämlich auf dem Satze, daß man bei der Einkommensteuer unterscheiden müsse zwischen dem fundirten und dem unfundirten Einkommen; man acceptirte es allseitig, daß das unfundirte Einkommen nur mit 2 Prozent, das fundirte dagegen mit 3 Prozent herangezogen werden solle, — und zwar gewiß aus sehr dringenden, in sich selbst gerechtfertigten Gründen. Denn es ist doch wohl etwas Anderes, ob Jemand 1000 Thaler als Violinspieler oder aus sonstiger persönlicher Thätigkeit erwirbt, oder aber als Zinsen von Staatspapieren oder Pachtgefällen erhebt. Der eine Mann ist sicherlich nicht so steuerkräftig, wie der andere. Das war der Standpunkt, den auf dem vereinigten Landtage im Jahre 1847 selbst die ganze Opposition eingenommen hat, — daß man nämlich unterscheiden müsse zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen. Dennoch fehlt jene Unterscheidung in dem bestehenden Einkommensteuergesetze vollständig, und ich dächte, daß dieses Eine genügte, um die Unrichtigkeit und Ungerechtigkeit desselben an und für sich darzuthun. Man hat sich nämlich bei Einführung der jetzt bestehenden Einkommensteuer außer Stande gesehen, diesem der Gerechtigkeit so sehr entsprechenden Prinzipe nachzukommen, weil es allerdings zu unendlichen Verwickelungen führen würde, wenn man diese Unterscheidung geltend machen wollte. Allein der Beweis der Ungerechtigkeit jener Steuer liegt offen vor, wenn man sich gezwungen sieht, dem klaren Prinzipe der Gerechtigkeit dabei entgegenhandeln zu müssen. M. H.! Es ist damals im Jahre 1847 von einer sehr großen Autorität, nämlich von dem geehrten Herrn Berichterstatter selber auch noch gesagt worden, daß die Einkommensteuer nur dann mit Sicherheit eingeführt werden könnte, und daß Niemand, — es sind seine ipsissima verba, — der es ehrlich mit den Finanzen des Staates meine, für die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer und für die Ersetzung derselben durch die Einkommensteuer stimmen könnte, wenn diese letztere nicht auf dem Prinzipe der Selbstdeklaration beruhe, deren Genauigkeit dann wieder durch schwere Strafen gegen Unterschätzung sichergestellt werden müsse. Diese Selbstdeklaration aber, die offenbar das allervexatorischste Prinzip ist, das man sich denken kann, hat man im Jahre 1851 ebenfalls in unserer Einkommensteuer nicht zur Geltung gebracht, aus dem Grunde, weil man sich sagte, daß alsdann das ganze Land sich dagegen erheben würde. Also auch in dieser Beziehung ist unsere Einkommensteuer

nicht, was sie sein müßte, um eine gerechte zu heißen. Wenn sie endlich aber wirklich gerecht wäre, so ist schon hundertmal mit Recht hinzugefügt worden, daß sie alsdann auch die einzige Steuer sein müsse, und daß nicht andere Steuern, namentlich die Grundsteuer, daneben bestehen dürfen. In dieser Beziehung rufe ich ebenfalls wieder die Autorität des Abgeordneten für Hagen an, der mit gewohnter Energie damals gesagt hat, es sei ein prinzipieller Unsinn, wenn man neben der Einkommensteuer auch noch die Grundsteuer erheben wolle. Heute besteht die Einkommensteuer neben der Grundsteuer, und dennoch soll diese, neben der alle anderen Steuern von Rechtswegen ausgeschlossen sein müßten, dazu dienen, einen Zuschlag von 50 Prozent darauf zu legen. Es wird, meines Erachtens, darauf nicht einzugehen, sondern an den Gründen, die damals so kräftig vorgetragen worden sind und die ich nicht entkräften will und kann, festzuhalten sein. Man bezieht sich aber noch auf das Beispiel von England, wo nicht bloß die Einkommensteuer überhaupt eingeführt, sondern jetzt als die alleinige Basis zur Deckung der Kriegskosten benutzt werde. Ich muß hierbei aber doch darauf aufmerksam machen, daß, als man in England die Einkommensteuer überhaupt einführte, bereits $^{9}/_{10}$ der sämmtlichen Staatseinkünfte auf dem Wege der indirekten Steuern erhoben wurden. Damals sagte man sich, daß man diese indirekte Steuer nicht weiter erhöhen könnte, man also eine neue Steuer schaffen müsse, weil man gegenüber einem Defizit von $2^{1}/_{2}$ Millionen Pfund Sterling stand. Das erklärt es, daß die Einkommensteuer überhaupt in England eingeführt wurde; wenn man nun aber in diesem Jahre die Kriegskosten auf diese Steuer radizirt hat, so hat dies keine Analogie mit unserer Einkommensteuer, weil diese Steuer weit mehr unserer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, einschließlich der Mahl- und Schlachtsteuer, welche an deren Stelle erhoben wird, entspricht, als unserer Einkommensteuer, wie dies in dem Berichte bereits angedeutet ist, indem ein Einkommen von 100 Pfund bei uns nicht höher, als ein Einkommen von 3 bis 400 Rthlr. anzuschlagen ist. Die Erfahrungen in anderen Ländern sprechen aber wahrlich nicht für die Einkommensteuer. In Holland ist man so weit davon entfernt gewesen, eine Einkommensteuer einzuführen, weil sie eben eine ungerechte und veratorische Steuer ist, daß man zwei Finanzministerien gesprengt hat, welche eine Einkommensteuer forderten, obgleich Holland sich damals in den schwierigsten politischen und Finanzverhältnissen befand. Damals haben die holländischen Generalstaaten es vorgezogen, eine freiwillige Anleihe im Betrage von 128 Millionen Thalern zu beschließen. Das kleine Königreich Holland hat also 128 Millionen Thaler auf dem Wege einer freiwilligen Anleihe lieber aufgebracht, — es hat zwei Ministerien gestürzt, weil es keine Einkommensteuer zahlen wollte. Die französische Republik wurde im Jahre 1848 ebenfalls angegangen, eine Einkommensteuer einzuführen, sie hat dieselbe aber zurückgewiesen in einem Beschlusse der Nationalversammlung, der auf der Barrikade besiegelt werden mußte. Denn die Forderer der Einkommensteuer waren eben diejenigen, welche auf der Barrikade zu demonstriren gewohnt sind. Wenn aber schließlich noch in dem Berichte angeführt ist, daß es wohl nothwendig und gut sei, daß man die Steuer zunächst auf den reichen Mann lege und nicht bis zu dem gewöhnlichen Taglöhner herabgehe, so erblicke ich in diesem Vorschlage allerdings ein absolut subversives Prinzip und muß es mit großer Entschiedenheit zurückweisen. Ich will in dieser Beziehung, um kurz zu sein, nur einige Zeilen verlesen, die ein berühmter englischer Staatswissenschaftslehrer, nämlich Mac-Culloch geschrieben hat. Er sagt: „Von dem Augenblicke an, wo man das Kardinalprinzip der Gerechtigkeit verläßt, von allen Individuen das Nämliche im Verhältnisse ihres Einkommens zu fordern, ist man

auf dem Meere ohne Kompaß und Steuer, und es ist nicht mehr zu berechnen, welches Maaß von Thorheit und Ungerechtigkeit man noch erreichen werde.“ Das scheint mir die wahre Bezeichnung dieses Systems zu sein. Man tritt in dieses System hinein, wenn man nur die Einkommensteuer und nicht auch die ihr relativ gleichstehende Klassensteuer, so wie die Mahl- und Schlachtsteuer, mit gleichen Prozenten heranzieht. Ich glaube also, daß es nicht den Beifall dieses hohen Hauses finden kann, wenn in irgend einem Amendement eine ungleichprozentige Heranziehung zur Deckung der Bedürfnisse vorgeschlagen wird. Erlauben Sie mir nun noch wenige Worte zur Rechtfertigung meines Vorschlags. Es geht dahin, den Zuschlag von 25 Prozent auf 20 Prozent herabzusetzen. Ich will die Nothwendigkeit der sofortigen Besteuerung des Landes anerkennen, nicht, als ob ich sie einsähe und persönlich der Meinung wäre, daß man nicht noch ein halbes Jahr ohne Gefahr für die Finanzen des Staates warten könne, sondern hauptsächlich deshalb, weil unser verehrter Herr Referent als Autorität in Finanzsachen, und ungeachtet seines starken Widerspruchs gegen die Regierungsvorlage anerkennt, daß eine sofortige Besteuerung zur Verzinsung und Amortisation nothwendig sei. Ich will dies also anerkennen — ich sage mir dann aber doch mit Recht, daß die Verzinsung eines Kapitals von 30 Millionen zu $4^1/_2$ Prozent nur ein Opfer von 1,350,000 Rthlr. erfordert — daß die Amortisation 300,000 Rthlr. beträgt, also im Ganzen eine jährliche Ausgabe von 1,650,000 Rthlr. möglich gemacht werden muß. Die geforderten 25 Prozent der Staatsregierung betragen aber 3,100,000 Rthlr.; werden dagegen bloß 20 Prozent beliebt, so betragen diese 2,476,000 Rthlr., also 524,000 Rthlr. weniger, als die Regierung fordert. Bei diesen 20 Prozent bleibt aber immer noch ein Ueberschuß über den nachgewiesenen Bedarf zur Verzinsung und Amortisation im Betrage von 826,000 Rthlr. Es scheint mir dies wahrlich hinreichend zu sein und keine Nothwendigkeit dafür zu sprechen, 25 Prozent erheben zu lassen, die einen Ueberschuß über den Bedarf von 1,350,000 Rthlr. liefern. Dazu kommt noch, daß die Anleihe nur successive erhoben, also auch nur successive verzinst wird. Daß man aber nicht über die Nothwendigkeit hinaus bewilligt, glaube ich, ist dadurch begründet, daß, wenn es zur Mobilmachung kommen sollte, damit ohnehin starke Lasten und Opfer auf das Land gewälzt werden, — daß die ärmeren Familienväter ihren Familien entzogen werden und daß die Kreise schon stark herangezogen werden müssen, um die Familien der Landwehrmänner zu erhalten. Ich glaube, auch noch darauf hinweisen zu dürfen, daß sich ein Zuschlag von nur 20 Prozent auch aus technischen Gründen empfiehlt; — werden bloß 20 Prozent erhoben, so macht das einen Aufschlag von einem Fünftel; unsere Steuern werden aber monatlich erhoben, dies würde also monatlich $^1/_{60}$ betragen, — das giebt 1 Pf. auf 5 Sgr. Ein Zuschlag von 25 Prozent würde monatlich $^1/_{48}$ geben, und das ist ein Bruchtheil, der mit unserem Münzsysteme nicht harmonirt. Dies wäre also ein neuer Grund dafür, nicht 25 Prozent, sondern nur 20 Prozent zu bewilligen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme meines Amendements.

Dem Frh. v. Vincke erwiederte der Redner: *)

Der Abgeordnete für Hagen hat meine Aeußerung über das Verhalten der Opposition auf dem vereinigten Landtage rücksichtlich der Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens bestritten und darauf hingewiesen, daß auch er zur Opposition gehört habe. Da es nun gewiß ist, daß die hohe Versammlung mit Recht von den Rednern volle Genauigkeit in allen that-

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{50}{51}$ S. 863.

sächlichen Behauptungen erwartet, so ist es mir wohl erlaubt, ein paar Worte zu meiner persönlichen Rechtfertigung zu erwiedern. Ich habe mich nämlich durch wiederholtes Einsehen der Akten des vereinigten Landtags überzeugt, daß nicht nur die Opposition, sondern daß Niemand auf dem Landtage das Prinzip der Unterscheidung des fundirten und nicht fundirten Einkommens in Frage gestellt hat. Es verträgt sich damit unsere beiderseitige Aeußerung; ich bin aber auch gewiß meinerseits im guten Glauben gewesen, wenn ich obige Behauptung ausgesprochen habe.

Das Amendement Bock wurde nach Verwerfung aller übrigen Anträge fast einstimmig angenommen.

11.

Bei der Berathung des Etats für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Auf der Tagesordnung der 50. Sitzung am 20. April stand der erste Bericht *) der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bei II (Ausgaben), A (Dauernde Ausgaben), b (Kultus), Titel 3 (evangelischer Kultus) hatte die Staatsregierung die Erhöhung der Staatsgehalte von fünf evangelischen Pfarrstellen mit 1312 Rthlr. 15 sgr. als neue Ausgabe auf das Budget gesetzt.**) Im Schooße der Kommission wurde zwar der Antrag gestellt, diesen Betrag dem Dispositionsfond der evangelischen Kirche zur Last zu legen; er erlangte jedoch nicht die Majorität.

Der Abg. Eberhard, unterstützt durch die katholische Fraktion, hatte nun hiezu ein eventuelles Amendement ***) eingebracht:

„Die Kammer wolle, falls die im Etat beigenommenen neuen Kompeten-
„zen für evangelische Pfarrer der linken Rheinseite bewilligt werden, be-
„schließen:
„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen,
„die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und der katholi-
„schen Staatspfarrergehälter der linken Rheinseite einer anderweiti-
„gen gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im
„nächsten Jahre den Kammern vorzulegen," —

und diesen Antrag vertheidigte Reichensperger II. wie folgt: †)

Meine Herren! Wenn ich zunächst die rechtliche Seite der Frage in's Auge fasse, so wird dieselbe durch das, was theils in dem Berichte, theils in dem Antrage niedergelegt ist, festgestellt. Es steht thatsächlich fest, daß das Dekret vom 10. Prairial der französischen Republik das Kirchengut und

*) Aktenstück Nr. 121. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 410—422.
**) A. a. O. S. 413—415.
***) Aktenstück Nr. 122. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 423—424.
†) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 879—880.

Pfarrgut schlechthin konfiszirt oder, wie es mit einem milderen Ausdrucke benannt wurde, säkularisirt hat. Es war dies eine Maaßregel, die sich ihrem Wortlaute nach auf das Kirchenvermögen sämmtlicher Konfessionen erstreckt hat, es ist aber thatsächlich und späterhin auch rechtlich ausschließlich gegen die katholische Kirche angewendet worden, indem das französische Staatsrecht davon ausging, die sämmtlichen Angelegenheiten und Vermögensverhältnisse der nichtkatholischen Kirchen als reine Privatangelegenheiten zu betrachten. Das Vermögen der evangelischen Kirchen wurde demnach schlechthin als Privatgut behandelt. Es wurde der unbeschränkten Verwaltung der evangelischen Kirchenoberen anheimgegeben, und der Staat hat sich nicht den mindesten Einfluß auf dieselbe vorbehalten. Das katholische Kirchen- und Pfarrgut wurde dagegen, wie gesagt, säkularisirt, indem die große Nation erklärte, daß es ihre Pflicht sein und bleiben werde, für die Bedürfnisse des katholischen Kultus aufzukommen. Späterhin wurde indessen gefühlt und anerkannt, daß dies doch ein schreiendes Verfahren sei; es wurde die angeordnete Konfiskation des Pfarrvermögens beseitigt und das noch in die Hände Dritter übergegangene Kirchengut zurückerstattet. Allein ein großer Schade war und blieb angerichtet; es trat daher die Pflicht des Staats ein, für die Bedürfnisse des katholischen Kultus zu sorgen. Bei diesem Vorgehen zeigte sich nun aber eine höchst bemerkenswerthe Verschiedenheit der Rechtsauffassung Seitens der französischen Regierung gegenüber derjenigen, welche wir leider bei unserer Regierung konstatiren müssen. Nachdem die französische Republik das katholische Kirchenvermögen konfiszirt hatte, erklärte sie es für ihre Pflicht, für die Bedürfnisse des Kultus der katholischen Kirche aufzukommen. Ohne auf der anderen Seite von dem evangelischen Kirchengute irgend etwas säkularisirt zu haben, erklärte die französische Regierung gleichzeitig ihren Entschluß, dasselbe für die Bedürfnisse des evangelischen Kultus zu thun, wenn die Mittel der evangelischen Kirchen nicht ausreichen möchten; es wurde durch das Dekret von 1807 genau dieselbe Summe den evangelischen Geistlichen zugesichert, wie den katholischen. Also auf der einen Seite steht thatsächlich der formellste Rechtsanspruch der Katholiken fest, indem es sich nicht um eine bloße Liberalität handelt, kraft welcher für die Bedürfnisse der katholischen Pfarrsysteme gesorgt wird, — auf der anderen Seite hat die Regierung eines katholischen Landes gegenüber den evangelischen Gemeinden schlechthin einen Akt der reinen Liberalität geübt. Es sind auch niemals protestantischer Seits Klagen erhoben worden, daß demgemäß nicht verfahren worden sei; diese Bestimmungen sind nicht Phrasen geblieben, wie der geehrte Herr Vorredner*) gesagt hat, sondern es sind Thatsachen geworden. Dagegen muß ich leider konstatiren, daß die rechtliche Verpflichtung gegenüber den katholischen Pfarrbedürfnissen, welche durch die französische Gesetzgebung auf Preußen übergegangen sind, nicht in demselben Maaße Thatsache geworden ist, und daß unsere Staatsregierung das formelle und materielle Recht der katholischen Pfarrsysteme in höchst ungünstiger, ängstlicher und engherziger Weise aufgefaßt hat. In Betreff der unsererseits angeführten Zahlen bin ich begierig, zu vernehmen, ob sie vom Ministertische aus in Frage gestellt werden. Ich muß meinerseits erhärten, und es ist dies der Staatsregierung sicherlich vollkommen bekannt, daß man am Rhein evangelische Kirchensysteme in katholischen Gemeinden, wo kaum ein paar Dutzend evangelische Christen leben — meistentheils Beamte, die durch den Staat selbst hineingeführt worden sind — begründet und reichlichst dotirt hat; —

*) Eberhard von Trier, Domkapitular, Abg. für Trier.

daß man dagegen zahlreiche katholische Pfarrbedürfnisse ganz unbeachtet gelassen. Ich glaube nicht, daß eine Stimme in diesem hohen Hause sein wird, die es nicht mit mir beklagt, daß in dieser Weise im Widerspruche mit den Gesetzen und der Thatsache der Konfiskation des katholischen, nicht aber des evangelischen Pfarrguts gehandelt worden ist. — Es ist aber so in dem Berichte konstatirt, und es kann und wird keinen Widerspruch erfahren, daß man ganz gegen das positive Gesetz die verschiedenen Konfessionen nicht gleichmäßig behandelt. Es ist ausdrücklich in den hier zur Anwendung kommenden französischen Gesetzen vorgeschrieben, daß allenthalben das Einkommen aus dem Pfarrwitthum auf das Staatsgehalt der Pfarrer einzurechnen sei, daß, wenn also vom Staate 500, 1000 oder 1500 Franken bezahlt werden sollen, dieselben nur insofern bezahlt werden, als das Einkommen der einzelnen Pfarren nicht diese Summe deckt. Es wird nun dies System vollständig durchgeführt bei den katholischen Gemeinden, die doch einen eigentlichen Rechtsanspruch gegen den Staat haben; dagegen wird dies System nicht gehandhabt hinsichtlich der evangelischen Gemeinden, welche nur kraft einer reinen Liberalität dotirt werden. Das Einkommen aus dem Pfarrwitthum der evangelischen Kirchen wird von dem Staatsgehalte der evangelischen Pfarrer nicht abgezogen, sondern ignorirt. Sie, m. H., werden fühlen, was dies ungleiche Verfahren der Regierung in den Augen des Landes bedeutet! Im Allgemeinen kann es wohl meinerseits gewiß nicht in Frage gestellt werden, daß es die ernstliche Willensmeinung dieses Hauses ist, Recht und Gerechtigkeit einem Jeden angedeihen zu lassen; — es würde die höchste Beleidigung sein, die ich einem Repräsentanten des Landes machen könnte, wenn ich diese Absicht in Zweifel ziehen wollte. Es kann nur darauf ankommen, ob es uns gelingt, die rechtliche Ueberzeugung unserer Kollegen evangelischen Glaubens zu gewinnen; ja, ich will hoffen, daß selbst das geehrte Mitglied für Neustettin, welches uns im vorigen Jahre bei einer ähnlichen Gelegenheit gesagt hat, die Kammer sei nicht da, um den Katholiken ihr Recht angedeihen zu lassen, — um das Recht der Katholiken zur Anerkennung zu bringen, dies arge Wort nicht so schlimm gemeint hat, — ich freue mich, daß das geehrte Mitglied durch sein Kopfschütteln dasselbe in Frage zu stellen scheint — ich habe, sage ich, die feste Ueberzeugung, daß dies Wort nicht sein Ernst, sondern nur der momentane Ausdruck seines gewohnten Uebermuthes war. Wir werden heute sehen können, ob man wirklich das Recht der Katholiken anerkennen will, wo man das Gesetz und die Thatsachen nicht in Frage stellen kann. Wir fühlen doch wohl Alle, daß das Recht jedes Einzelnen heilig ist, ja, daß das Recht der Minorität heiliger sein muß, als das der Majorität. Jedes Recht bedingt sich gegenseitig; kein einziges Recht kann fallen, ohne daß das Recht Aller fällt; alle Rechte sind solidarisch. Das Recht der Kirche ist aber dreifach heilig nach seinem Ursprunge, seinem Alter und seinem Zwecke. Ich hoffe und erwarte, daß Sie dieses dreifach heilige Recht, wenigstens durch ein so mildes Votum, wie es heute von Ihnen gefordert wird, zur Anerkennung bringen werden. Wir überhören es ja wohl Alle nicht, daß die kirchlichen Fragen, die kirchlichen Interessen wieder eine ungeheure Bedeutung in ganz Europa gewonnen haben; ich hoffe und vertraue, daß Sie diese Wichtigkeit heute durch Ihr Votum dokumentiren werden. Es handelt sich um Weniges; aber seien Sie überzeugt, es frißt sich tief in die Herzen hinein, wenn nicht einmal ein so einfaches Votum als Ausdruck des Rechts die Majorität des Hauses finden sollte. Ich empfehle Ihnen, dem Antrage des Abgeordneten Eberhard beizustimmen.

Dem Kultusminister v. Raumer erwiederte Reichensperger II.: *)

Meine Herren! Ich will zunächst auf die schließliche Bemerkung des Herrn Ministers antworten und darauf aufmerksam machen, daß es ein höchst auffallender Rechtsirrthum desselben ist, wenn er gesagt, die preußische Regierung hätte Nichts oder nur wenig von konfiszirten katholischen Kirchengütern der Rheinprovinz bekommen. Sie hat grade Alles erhalten, und auch nicht ein einziger Pfennig, welcher daraus erlöst ward, ist ihr nicht geworden. Es sind nämlich die Kauf= und Steigpreise aller Güter, die zur Zeit der französischen Regierung bereits veräußert und versteigert worden waren, in Gemäßheit des Pariser Friedens Preußen zugewendet worden. Es gingen nämlich alle Länder, wie sich dies von selbst versteht, mit ihren Schulden an Frankreich und demnächst an Preußen über; diejenigen Schulden aber, welche vom Kurstaat Trier, von Kurköln, Kurmainz auf Frankreich gefallen waren, sind dagegen in Folge des Pariser Friedens nur insoweit auf Preußen zurückgegangen, als sie nicht durch veräußerte Kirchengüter bereits gedeckt waren. Es ist also klar, daß damit der volle Kaufpreis jener Güter sich schlechthin in der Tasche des preußischen Fiskus befindet. Ich muß deßhalb dagegen protestiren, wenn man in Frage gestellt hat, ob die preußische Staatsregierung in Folge jener Säkularisation verpflichtet sei, schlechthin alle nöthig werdenden katholischen Pfarreien in der Rheinprovinz zu dotiren. Ich habe aber auch das formelle Recht der Regierung, die evangelischen Pfarrer zu besolden, nicht bestritten. Ich habe nur angedeutet, daß ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Rechtsfundaments dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen bestehe. Ich habe anerkannt, daß das Gesetz von beiden Konfessionen spricht, und nur darauf hingewiesen, daß das Gesetz den Katholiken gegenüber, deren Kirchengut säkularisirt ward, mit geringerer Freigebigkeit behandelt werde, als gegenüber den Evangelischen, welche eine Verpflichtung des Staats auf Grund einer vorhergegangenen Konfiskation nicht artikuliren können. Der Herr Minister hat sodann bemerkt, er möchte sich damit einverstanden erklären, daß man die Frage einer näheren Erwägung anheimgebe; allein es werde mehr gefordert, und dagegen müsse er sich durchaus erklären. Ich glaube, das Mehrere ist durch die Motive des Antrags des Abgeordneten Eberhard vollständig gerechtfertigt. Wenn ich nur Eines wiederholen darf, so ist es das, daß erwiesenermaaßen im Widerspruche mit dem Dekrete bei den evangelischen Kirchen das Einkommen des Pfarrwitthums nicht von dem Pfarrgehalte abgezogen wird, während dies bei dem katholischen Pfarrgehalte geschieht. Das ist ein absolutes und unwidersprechliches Unrecht, und ein zureichendes Motiv, weshalb eine Regulirung dieser Dotationsverhältnisse von dem Ministerium nicht abgelehnt werden kann, wenn es überhaupt für seine Aufgabe erachtet, dem Gesetze gemäß zu handeln. Was endlich die Aeußerung anlangt, daß nach den französischen Bestimmungen die Zahl der katholischen Pfarreien als eine geschlossene angesehen werden soll, so ist dies in den Motiven des Berichts mit der größten Evidenz widerlegt. Das allgemeine Prinzip ist mit den klarsten Worten dahin ausgesprochen, daß so viel Sukkursalpfarren errichtet werden müssen, als das gegenwärtige und künftige Bedürfniß erheischt und erheischen wird (pourra exiger); das liegt überdies in der Natur der Sache. Die französische Regierung hat es auch nie anders aufgefaßt. Es ist in den Motiven ausgeführt, daß in dem Kaiserreiche ursprünglich nur 24,000 Sukkursalpfarren bestanden haben, die man später jedoch auf 30,000 erhöht hat. Das ist

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 880—881.

doch wohl eine authentische Interpretation des Wortes: pourra exiger, wenn es einer solchen überhaupt bedürfen könnte. Es scheint mir hiernach, daß die Staatsregierung nicht wohl thut, wenn sie dem Antrage widerspricht, den sie in seinem thatsächlichen und rechtlichen Fundamente nicht widerlegen kann. Daß für die eine, wie für die andere Konfession gleichmäßig gesorgt sei, widerlegt sich durch die Thatsache, daß 61 Sukkursalpfarren bestehen, welche die gesetzliche Dotation von 500 Franks nicht erhalten haben. In der Erzdiözese Köln sind einige zwanzig Pfarreien unter dem dermaligen Herrn Erzbischofe gegründet worden, allein nur 2 bis 3 von ihnen haben die gesetzliche Dotation erhalten. Wenn Sie dem gegenüber erwägen, wie in den kleinsten evangelischen Gemeinden, — in Gemeinden, wo nur einige wenige Evangelische wohnen, mit der größten Bereitwilligkeit immer neue Pfarrsysteme gegründet werden, so kann es mich nur befremden, wie der Herr Minister behaupten will, er stehe innerhalb der Parität und innerhalb des Gesetzes, — er hätte sich fern gehalten von einer bloßen Phrase!

Das Amendement Eberhard wurde angenommen.

In der 51. Sitzung am 21. April hatte man über den zweiten Bericht *) zu berathen.

Bei II (Einnahmen), Tit. 9 (Kunst und Wissenschaft) **) ergriff Reichensperger I. das Wort: ***)

Meine Herren! Es ist hier unter Titel 9 (für Wissenschaft und Kunst) meines Antrags in Betreff der Zuschüsse erwähnt, welche der Kunstakademie zu Düsseldorf gewährt werden sollen. Die Kammer hat im vorigen Jahre die Erwartung ausgesprochen, „daß die Staatsregierung bei Aufstellung des nächstjährigen Etats auf die gegen früher bedeutend gestiegenen Bedürfnisse der Kunstakademie zu Düsseldorf angemessene Rücksicht nehmen wolle." Wie Sie aus dem weiteren Verlaufe des Berichts sehen, erklärt nunmehr die Staatsregierung, daß die Etats für die Rheinprovinz erst im nächsten Jahre zur Feststellung kämen, und daß es sich dann erst herausstellen könne, ob ein Bedürfniß zur Erhöhung der Unterstützung für die Kunstakademie in Düsseldorf vorliegen würde. Es geht daraus hervor, daß man den vorjährigen Kammerbeschluß, so zu sagen, wie gar nicht erlassen betrachtet, daß die Frage, nach der Ansicht der betreffenden Ministerien, eben so intakt vor ihnen steht, wie es vor Erlaß des Kammerbeschlusses der Fall war. Ich muß nun gestehen, daß es mir scheint, als ob bei solcher Auffassung all unser Debattiren und Votiren keinen sonderlichen Werth hätte; es bleibt aber wohl Nichts weiter übrig, als mit der Kommission das nächste Jahr abzuwarten. Indeß, man hat doch in Betreff dieses Punktes dem vorjährigen Beschlusse wenigstens die Ehre angethan, ihn zu erwähnen. Nicht so glücklich war ein anderes Votum, welches vor 2 Jahren schon diese hohe Kammer und nach ihr auch die erste auf meinen Antrag abgegeben hat. Es scheint fast, wenn ich diesen Vorgang und ähnliche in's Auge fasse, als ob es eine spezielle Art von erlöschender Verjährung gebe, die Kammerverjährung nämlich, die in zwei Jahren eintritt. Ich sollte indeß doch glauben, daß die Frist etwas zu kurz gestellt ist, und erlaube mir deswegen, um eine Verlängerung hiermit zu bitten. Der Antrag, welchen ich im Jahre 1852 gestellt habe, lautet:

---

*) Aktenstück Nr. 123. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 425—430.
**) A. a. O. S. 427—428.
***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 893—895.

die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß das Ministerium bei Aufstellung des nächsten Etats auf die planmäßige Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Landes spezielle Rücksicht nehme. *)

Der Herr Kultusminister hat sich damals wenigstens nicht gegen diesen Antrag ausgesprochen; er hatte sogar die Güte, im Allgemeinen anzuerkennen, daß die Sache nicht ohne Wichtigkeit sei, und er versprach seine Unterstützung in der Förderung derselben. Im nächstfolgenden Jahre kam dieser damals noch unerledigte Beschluß in der Budgetkommission zur Sprache, und erklärte damals der Herr Kultusminister oder sein Vertreter, daß eine Kommission zum Zwecke der Inswerksetzung des Beschlusses ernannt sei. „Es ist richtig," wurde Seitens der Staatsregierung damals wörtlich erklärt, „daß dies nur ein Anfang sei; wir sind in dieser Beziehung hinter anderen Ländern zurück, namentlich hinter Frankreich und Belgien, und es wird noch lange dauern, bis wir es in diesem Punkte so weit gebracht haben, wie diese Länder." Allerdings, m. H., es hat sehr den Anschein, als ob es noch recht lange dauern werde. Da es sich in dieser Frage einigermaaßen um das Ansehen der hohen Kammer handelt, so werden Sie mir wohl gestatten, daß ich den Eintritt in die, Vielen gewiß interessantere Debatte über die Sportelgesetzgebung noch um eine kleine Weile verzögere und einige Bemerkungen über meinen früheren, wie es scheint, zum Tode durch Ignoriren verurtheilten Antrag an Sie richte. Der Herr Kultusminister hat gestern die Aufforderung an mich ergehen lassen, doch die stenographischen Berichte aus den letzten Jahren durchzusehen; meine Freunde und ich, meinte derselbe, würden uns daraus überzeugen, daß wir doch nicht so ganz ohne Erfolg hier gewirkt hätten. Das, was mein Freund Rohden **) so eben angeführt hat, gehört unter die Kategorie dieser Erfolge; es ist dort trotz der Annahme unseres Antrags beim Alten geblieben. Ein zweiter Erfolg ist

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 6.

**) Rohden von Posen, Appell. Ger. Rath, Abg. für Steinfurt, Ahaus, Tecklenburg führte Folgendes an (Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 893): „Meine Herren! In den Etats früherer Jahre findet sich für die Konvente der Elisabethinerinnen und der barmherzigen Brüder in Breslau ein zu zahlender Zuschuß von 1560 Rthlr. ausgeworfen. Im Jahre 1852 sind 1050 Rthlr. abgesetzt und 1853 die übrigen 510. Bei der Prüfung des Etats pro 1853 kam es zur Rede, daß man diese Zuschüsse den Konventen belassen solle; in der betreffenden Sitzung des vorigen Jahres wurde im Anschlusse an die Verhandlungen in der Kommission der Antrag gestellt, daß „es der Staatsregierung gelingen werde, der Anstalt die früheren Bezüge wieder zu gewähren". Dieser Antrag wurde von der Kammer angenommen. Der Herr Kultusminister äußerte damals:

> „Es ist allseitig anerkannt worden, daß Gründe der entscheidendsten Art, sowohl aus der Wirksamkeit, als aus den sonstigen Verhältnissen des Instituts für eine solche Bewilligung sprechen.
>
> Ich würde mich sehr gern dafür ausgesprochen haben, daß schon in dem gegenwärtigen Etat die Bewilligung wieder aufgenommen wäre, so viel mir aber bekannt, steht die Praxis der Kammer entgegen, daß Zusätze zum Etat nicht gemacht werden. Ich glaube deshalb nicht, daß es für dieses Jahr noch zu erreichen ist. Für das künftige Jahr werde ich bemüht sein, den Zuschuß der Anstalt wieder zu gewähren, werde auch versuchen, der Anstalt schon in diesem Jahre auf andere Weise zu helfen. Ich kann nur wiederholen, daß ich die Würdigkeit der Anstalt vollständig anerkenne."

Dessenungeachtet, m. H., ist für dieses Jahr Nichts auf den Etat gebracht u. s. w."

der in gegenwärtiger Sache von mir errungene. Es wäre nun ganz gut, und ich würde weiter Nichts zu bemerken haben, wenn in einer so bequemen Weise das Ziel, um welches es sich handelt, zu erreichen wäre, wenn beispielsweise, ohne daß dem Antrage Folge gegeben ist, für den Gegenstand desselben anderweit gesorgt wäre. Dem ist nun aber leider nicht so. Ich glaube, sagen zu dürfen, daß ich diesen Gegenstand ziemlich fest im Auge behalte und ich gebe die Versicherung ab, daß, meiner Ueberzeugung nach, das Uebel, um dessen Abhülfe es sich hier handelt, in stets steigender Progression fortschreitet. Ich habe im Jahre 1852 mir erlaubt, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch die hier in Frage kommenden ästhetischen Rücksichten, welche vielleicht bestritten werden könnten — denn es giebt eben nicht gar viele Personen, die sich so lebhaft für dieselben interessiren, wie ich es thue, vielleicht mit Unrecht, mehr zu meinem Verdrusse als zu meiner Freude, — daß, wenn auch diese Rücksichten, sagte ich, als ganz untergeordnet betrachtet werden müßten, doch finanzielle, ökonomische obwalteten, welche doch wohl geeignet sein dürften, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung in besonderem Maaße in Anspruch zu nehmen. Möchte es selbst für zulässig erachtet werden, daß wir das ganze Fideikommiß unserer Vorfahren, alle die Kunstherrlichkeiten, die sie mit den größten Anstrengungen in's Leben gerufen und uns vermacht haben, damit sie Zeugniß geben von der geistigen Höhe, von der Opferwilligkeit und der Kraft jener Zeiten, — wenn es zulässig wäre, solche Rücksichten als „überwundene" Vorurtheile ganz und gar bei Seite zu setzen, wenn wir unsere Zeit für nicht berufen zu erachten hätten, irgend einen Theil ihres Vermögens den Interessen der Kunst zuzuwenden, so wird darum doch nicht geläugnet werden können, daß es alte Kunstwerke, namentlich Baumonumente, giebt, welche unumgänglich nothwendig sind, die, wenigstens zur Zeit, aus rein praktischen Gründen nicht entbehrt werden können, so daß, wenn wir die bewunderten, die schönen Werke der Vergangenheit einstürzen lassen, wir uns in der Nothwendigkeit befinden, häßliche dafür aufzurichten, und dies zudem noch jedenfalls mit einem bedeutend größeren Geldaufwande, als jetzt erforderlich wäre, um die schönen zu erhalten. Ich glaube wenigstens nicht annehmen zu dürfen, daß es in der Absicht der Staatsregierung liegt, die Rathhäuser und Kirchen allmälig als überflüssig eingehen zu lassen. Wollen Sie das aber nicht, so bleibt doch wohl unbestreitbar nichts Anderes übrig, als entweder die vorhandenen zu erhalten oder aber neue zu bauen. Nun ist es aber unverkennbar, und früher von mir näher dargelegt worden, daß, wenn die Angelegenheit der Erhaltung nicht planmäßig geordnet wird, wenn nicht nach allen Seiten hin wachsame Augen fortwährend gerichtet bleiben, um zu sehen, wo es fehlt, wo es am Meisten fehlt, wie geholfen und Schädliches abgewendet werden muß u. s. w., daß alsdann der allmälige Ruin im Ganzen nicht abzuwenden ist, wie viel Dankenswerthes auch im Einzelnen von Seiten der Staatsregierung geschehen mag. Namentlich muß ich bemerken, daß, meiner Erfahrung nach, sogar die Behörden insbesondere vorzugsweise thätig sind, alles dasjenige zu beseitigen und zu Grunde gehen zu lassen, was ihnen unbequem ist oder was irgendwie nicht so regelrecht ist, wie es das Ideal der Polizei erheischt (Heiterkeit), die der Regel nach vereint mit den Stadtbaumeistern auf die Realisirung ihres Ideals in energischster Weise hinwirkt. Besonders stehen den Leuten die Thürme im Wege, und da giebt es denn eine ganz einfache Prozedur, die man allerwärts fast in gleicher Weise befolgt. Man läßt die Dächer schadhaft werden, indem man sie nicht gehörig unterhält, und wenn dann nach wenigen Jahren durch den Einfluß der Witterung und

sonstige Einflüsse das Dach zusammenfällt und das Gebäude nicht mehr ohne großen Kostenaufwand hergestellt werden kann, so stellt man erst bei dem Gemeinderath und dann bei königlicher Regierung den Antrag, den betreffenden Thurm oder das betreffende Thor zu beseitigen, es niederreißen zu lassen, weil die Herstellung gar zu viel Geld kosten würde; ohnehin, so fügt hochweiser Magistrat gewöhnlich hinzu, habe der Bau keinen eigentlichen Kunstwerth, oder es gebe noch einige ähnliche. Ein solcher Antrag wird dann in der allerbereitwilligsten Weise genehmigt, der Thurm wird niedergerissen, ein neuer freier Platz ist gewonnen, auf den man allenfalls Kugelakazien anpflanzt (Heiterkeit), und alle Welt ist vollkommen glücklich über diese neuerrungene Verschönerung. Ich könnte Ihnen solche Fälle, in den verschiedensten Nüanzen, so zu sagen ohne Zahl, mittheilen; ich habe mir ein Inventar, eine förmliche Sterbeliste für die Monumente angelegt, und stehe damit gern zu Diensten. Ich kann Ihnen versichern, daß es sich hier nicht um lokale Gebrechen handelt, daß es sich vielmehr ganz allgemein so verhält, im Süden wie im Norden. Noch in den letzten Tagen habe ich Gelegenheit gefunden, im Norden unseres Vaterlandes mich von dem fraglichen Gesichtspunkte aus umzuthun; namentlich hat die Stadt Danzig meine Aufmerksamkeit gefesselt, eine der schönsten Städte, die ich kenne, und ich darf wohl sagen, ich habe deren viele gesehen. Sie prangt von Kunstherrlichkeiten aller Art. Ich kann nun leider versichern, daß in der neuesten Zeit, fast gewinnt es den Anschein, systematisch in dieser herrlichen Stadt dahin operirt wird, um ihr ihre Schönheit und Würde zu rauben, sowohl dadurch, daß man die alten Bauwerke verkümmern läßt, als daß man, namentlich auch Seitens der Behörden, neue anlegt, die eben so unschön sind, wie die alten schön erscheinen, womit denn der Totalcharakter der Stadt allmälig zerstört, wenigstens die schreiendsten Mißtöne in dieselbe gebracht werden. Sie entschuldigen, wenn ich in dieser Sache ein wenig spezieller werde, als vielleicht sonst an dieser Stelle angemessen ist. Ich erinnere dabei, um nur ein Beispiel anzuführen, an ein neues Posthaus in Danzig, welches daselbst, mittelst Beseitigung von zwei charakteristischen Giebelhäusern, mit großen Kosten gebaut worden ist. Ich kann wohl sagen, daß es schwer ist, einen unschöneren Bau, namentlich im Verhältniß zur ganzen Umgebung, auf die Beine zu stellen. (Heiterkeit.) Man sollte nun doch wohl glauben, daß, wenn einmal Geld angelegt wird, dafür auch gesorgt würde, daß dieses Geld in würdiger und angemessener Weise zur Verwendung kommt, zumal wenn die Regierung der Bauherr ist. Aber nicht bloß bei Neubauten, sondern auch gegenüber den alten wird durchaus rücksichtslos zu Werke gegangen. So hat man z. B. am prachtvollen sogenannten grünen Thore die drei, dasselbe krönenden Giebel abgebrochen und den Bau oben mit eisernen Stangen abgeschlossen; von einem anderen, ebenfalls öffentlichen Gebäude, in der Nähe des Stockthurmes, hat man den kupferbedeckten Thurm herabgenommen; das sehr merkwürdige Trinitatiskloster ist schrecklich zugerichtet und noch immer mit dem Abbruche bedroht, ein Thurm im Stadthofe ist neuerlichst verschwunden, kurz, in Danzig zeigt sich, was an vielen anderen Orten mehr oder weniger hervortritt; — ich führe Danzig nur besonders an, weil es noch ganz frisch in meiner Erinnerung lebt — man verfährt fast allerwärts systematisch in derselben Weise. Man hört oft wegwerfend von „polnischer Wirthschaft" sprechen; ich kann aber versichern, daß unter der polnischen Wirthschaft Danzig keines seiner Kunstdenkmäler verloren hat, während es nunmehr unter der mächtigen preußischen Herrschaft seinem Kunstruine entgegengehen zu sollen scheint. M. H.! Wir errichten mit enormen Summen Museen für von allerwärts zusammengebrachte Kunstfragmente aus

vergangenen Zeiten, theilweise errichten wir sogar Prachtpaläste, um Gipsfiguren darin aufzustellen; ich sollte glauben, daß es angemessener wäre, wenn die Staatsregierung für die lebendigen Museen sorgte, welche die Geschichte vor unseren Augen aufgestellt hat, und ich möchte weiter zu der Ansicht mich bekennen, daß es der Beruf eines großen Staates sei, sich von den Städten der Vorzeit nicht verdunkeln zu lassen. (Sehr richtig!) Diese Städte setzten aber ihren Stolz darein, daß das, was sie errichteten und herstellten, so vollendet wie möglich wäre, daß es von ihrer Bildung Zeugniß gebe. Was werden nun aber die nachkommenden Geschlechter von unserer Bildungsstufe halten, wenn sie unsere Werke mit den Werken des Mittelalters vergleichen? Ich meine, daß ein Staat, der vorzugsweise Anspruch darauf macht, ein intelligenter Staat zu sein, diese Rücksicht nicht außer Acht lassen sollte. Ich frage nun aber weiter, welches sind denn die Gründe, weshalb bis jetzt noch Nichts zur Realisirung des Eingangs gedachten Kammerbeschlusses geschehen ist? Ich darf wohl nicht annehmen, daß es an gutem Willen fehlt. Wenn es aber daran nicht fehlt, so drängt sich die weitere Frage jedenfalls auf: fehlt es uns denn wirklich an geistigen Kräften und Mitteln, um die nothwendige Vorkehr zu treffen, um wenigstens dasjenige anzubahnen, was, wie der Herr Kultusminister vor zwei Jahren erklärt hat, in den Nachbarländern sich schon in voller Wirksamkeit befindet? Ich hoffe, das Zeugniß wollen wir uns doch nicht ausstellen, und ich denke, wir sollten uns um so mehr davor hüten, als eben in jenen Ländern uns schon, so zu sagen, der Weg gewiesen ist. Ich bin mit mehreren Aeußerungen, die der Herr Kultusminister im vergangenen Jahre in dieser Beziehung gethan hat, vollkommen einverstanden, namentlich mit der Aeußerung, daß wir nicht in jeder Beziehung jenen Weg betreten sollen; ich muß aber behaupten, daß es besser wäre, eine Schablone zur Hand zu nehmen und schlechtweg nachzumachen, was anderwärts im Wesentlichen wenigstens sich erprobt hat, als Nichts zu thun. Meiner Ansicht nach ist es aber eine wahrhaft leichte Sache, hier zu organisiren, wenn man nur einmal ernstlich an's Werk geht. Wenigstens ist es sehr leicht, zu verhindern, daß positiv verdorben und zu Grunde gerichtet werde. Es ist dafür allerdings schon vor Jahren einigermaaßen von der königlichen Staatsregierung gesorgt worden, indem man einen Generalkonservator der Denkmäler ernannt hat, aber — und das sage ich aus reichster Erfahrung — es ist platterdings unmöglich, auch beim besten Willen und bei eiserner Ausdauer, die ich dem verehrten Herrn Konservator nachrühmen muß, irgend etwas Nachhaltiges und Umfangreiches zu thun. Es muß die Sache nothwendig auf einer breiten Grundlage organisirt werden, es muß ihm zur Hand gegangen werden mit Geldmitteln sowohl, als mit Personal, welches ihn in seinen so weit verzweigten Bemühungen unterstützt. Es muß das, meines Erachtens, um so mehr geschehen, als ich nach dem Vorhergesagten die Ueberzeugung hege, daß der Konservator, weit entfernt davon, Unterstützung bei den Behörden zu finden, fast überall nur Gegensatz und Hindernissen begegnet. Die Gemeinden, die Regierungen, fast alle Behörden, mit denen er in Verbindung kommt, — ich sage das nicht aus seinem Munde, sondern weil ich die betreffenden Thatsachen und die Verhältnisse kenne — fast Alle legen ihm systematisch Hindernisse in den Weg; die Behörden werden von einem förmlichen Schrecken befallen, wenn der Konservator in ihre Mauern einzieht. (Heiterkeit.) Also, m. H., mit diesem Konservator kann im großen Ganzen nicht, wie es sich gebührt, konservirt werden, er kann meistens nur kontroliren und numeriren, was von Jahr zu Jahr zu Grunde geht; ja, ich kann versichern, daß man, so zu sagen, eine Wahrscheinlichkeitsrechnung darüber aufstellen kann, in wie

viel Zeit unser Vaterland seiner herrlichsten Monumente beraubt sein wird, es läßt sich an den Fingern abzählen, daß es nicht viele Jahre dauern wird, denn der Ruin schreitet in stets wachsender Progression fort. Nach allem diesem erachte ich dafür, m. H., daß es im höchsten, sowohl materiellen, als geistigen Interesse unseres Vaterlandes liegt, daß hier endlich Ernst gemacht, daß entschieden gehandelt werde. Das Nivelliren bleibt auf seinem Wege nicht stehen; wenn einmal die Thürme, die Kirchen, die Rathhäuser, die Stadtmauern gefallen sind, so wird es mit dem Nivelliren immer weiter gehen, denn die Grundursache davon liegt tief, sie ist moralischer Natur, und ich bin der Ueberzeugung, daß es nothwendig ist, diese Grundursache auch in ihren Erscheinungen anzugreifen. Aus allen diesen Gesichtspunkten darf ich wohl die königliche Staatsregierung ersuchen, hier rasch, energisch und endlich auch mit verhältnißmäßigen Mitteln einzugreifen, um nicht hernach noch viel größere aufwenden zu müssen. Ich enthalte mich übrigens diesmal, einen förmlichen Antrag zu stellen, und zwar aus sehr nahe liegenden Gründen. Da der erste Antrag in der Kommission begraben worden ist, so kann ich von einem zweiten kaum einen Erfolg erwarten; vielleicht findet sich sogar die Staatsregierung gemüßigt, in dieser Sache eher Etwas zu thun, wenn kein Antrag von mir gestellt und von der hohen Kammer angenommen wird.

Dem Minister für die geistlichen Angelegenheiten v. Raumer, sowie dem Abg. v. Gerlach, welcher diese Rede „mit tiefinnerlicher Freude und einer Zustimmung angehört hatte, die leider zwischen ihm und dem Redner in diesem Hause nur allzu selten sei", der es aber für eine unlösbare Aufgabe hielt, wenn man einerseits in den Himmel ragende mittelalterliche Bauwerke verlange und andererseits nivellirende Gesetze, erwiederte Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Wie sehr ich mich auch über das Lob freue, welches ich aus dem Munde des geehrten Abgeordneten für Schievelbein vernommen habe, ein Lob, welches mir nur durch seine Ueberschwenglichkeit etwas verdächtig geworden ist, so muß ich mir doch erlauben, ein Wort darauf zu erwiedern. So wie ich der Ansicht bin, daß am Fuße der alten, himmelragenden Monumente, von welchen eben gesprochen wurde, sich der neue Lebensverkehr sehr füglich ergehen und entwickeln kann, so glaube ich auch, daß die neue Gesetzgebung, wenn sie von richtigen, den Verhältnissen der Gegenwart angemessenen Prinzipien ausgeht, sich mit der Hinterlassenschaft der Vorzeit ganz wohl vertragen kann. Wenigstens glaube ich dem geehrten Abgeordneten die Vereinbarkeit dieser beiden Gesichtspunkte, wenn es ihm mit dem Gesagten überhaupt Ernst war, in meiner geringen Person dargestellt zeigen zu können. (Heiterkeit.) Lassen Sie uns die Errungenschaften der Neuzeit neben den Schöpfungen der Vergangenheit hoch halten und nicht bloß in der Vergangenheit leben, wie es auch diese Vergangenheit ihrerseits gehalten hat. Wir können die neuen Ideen nicht minder kultiviren, wir werden denselben sogar das Gepräge eines höheren Adels aufdrücken, wenn wir daneben den Kultus des Alten fortbestehen lassen. Ich möchte nun nur noch ein Wort auf das erwiedern, was der Herr Kultusminister gesagt hat. Der Herr Minister bemerkte, daß es außerordentlich schwer wäre, einzugreifen, und daß namentlich die Gesetzgebung nicht füglich eingreifen könne. In dieser Beziehung bin ich entschieden entgegengesetzter Ansicht. Es ist unserer Polizei

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}$$\frac{2}{3}$ S. 895 – 896.

außerordentlich leicht, durch ihre Maaßregeln und Verordnungen, die doch immer der Kontrole der Regierung unterworfen sind, unsere Städte und Monumente zu verunstalten, und das thut sie redlich, indem sie Alles unbarmherzig wegrasirt oder nicht läßt, was nicht grade aussieht, wie der Polizeistock. Wenn die Polizei solchergestalt einen großen Spielraum im Beseitigen und Verhindern des Schönen hat, dann kann sie, falls nur der Impuls von Oben der rechte ist, wenn auch nicht positiv zum Schaffen, so doch wenigstens zum Erhalten des Schönen mitwirken. Ich bemerke übrigens, daß in einem Nachbarlande es auch zü den Expropriationen im öffentlichen Nutzen gerechnet wird, wenn man Denkmäler, die in den Händen von Privaten oder Gemeinden sind, expropriiren läßt, um sie vor dem Untergange zu bewahren, und ich dächte wohl, daß der Begriff des Nutzens sich sehr gut so weit erstrecken läßt. Ich bin überzeugt, daß, wenn von den oberen Behörden nur mit entschiedenem Willen gehandelt wird, eine Umkehr leicht anzubahnen ist; aber freilich, Geldmittel sind dazu nöthig, und wenn der Herr Minister gesagt hat, unter den obwaltenden Umständen könne an eine Bewilligung von Geldmitteln zu diesem Zwecke nicht wohl gedacht werden, so ist das so gut, als wenn er die ganze Angelegenheit ad calendas graecas geschrieben hätte. Mittel sind allerdings nöthig, aber ich glaube, wenn die Verwendung derselben irgendwo am rechten Orte ist, so ist solches hier der Fall.

Bei II (Einmalige und außerordentliche Ausgaben), B (für den öffentlichen Unterricht), Titel 7 (zur Unterstützung der Elementarlehrer), beantragte der Abg. Harkort:

„die Erwartung auszusprechen, daß, obschon sich unter den jetzigen „Umständen die Nothwendigkeit eines Fond zur Unterstützung der „Elementarlehrer nicht verkennen lasse, doch der regelmäßigen Wieder„kehr einer solchen Ausgabeposition durch die Emanation des in der „Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes baldmöglichst werde vorge„beugt werden.“

Reichensperger II. erklärte sich dagegen: *)

Ich bedauere, mich dem Antrage nicht anschließen zu können und erlaube mir, in wenigen Worten die Gründe dafür vorzutragen. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß es nothwendig ist, auf dem Wege eines neuen Unterrichtsgesetzes die bisherigen Uebelstände des Unterrichtswesens zu beseitigen; es muß dies durch Verwirklichung des im Artikel 20 der Verfassungsurkunde aufgestellten Prinzips der Freiheit des Unterrichts und der Lehre herbeigeführt werden, wenn anders Preußen allen jenen Gefahren entgehen soll, welche ein falsches, unchristliches Unterrichtssystem begleiten. Das bisherige System des Unterrichts ist, meiner Ueberzeugung nach, schlecht und ungerecht, — es ist eingegeben von dem büreaukratischen Geiste — von jenem Knochenmanne, der für das Jahr 1848 verantwortlich ist. Wir haben die Früchte dieses büreaukratischen Systems in den Kreisen gesehen, welche zunächst zur Leitung des Volksunterrichts berufen waren. Wir haben gesehen, wie durch dieses System in Deutschland vielfach der Geist der Auflehnung und der Hoffarth hervorgerufen und Zwiespalt zwischen Kirche und Schule gesät worden ist. Dieser gefährliche Geist hat sich nicht auf das Elementarschulwesen und seine Bereiche beschränkt, sondern vielfach unsere höheren Stände, und namentlich auch den Beamtenstand, infizirt. Es ist der Geist des Hegelschen Systems, der von der Staatsregierung selber mit

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 897.

großer Verblendung in das Unterrichtswesen hineinfiltrirt wurde. Ich fordere statt dessen ein in der That auf Freiheit beruhendes Unterrichtsgesetz; dann, wenn erst die Freiheit die Grundlage des Unterrichts sein wird, dann werden wir auch den christlichen Geist wieder in die Schulen zurückführen können. Nur vom christlichen Standpunkte ist es möglich, unsere kranke Gesellschaft wieder zu heilen. Es könnte anderenfalls wohl kommen, daß einmal auch über das preußische Volk geheime Krankheitsbülletins von hoher Hand geschrieben würden. Denn der Lebenskeim eines jeden Volkes beruht nur in dem Christenthume. Ich kann mich indessen doch nicht für den Antrag des Abgeordneten Harkort*) aussprechen, weil derselbe unbedingt auf eine Grundlage des Unterrichtsgesetzes hinweist, die ich nicht als eine richtige und wünschenswerthe anerkennen kann, — nämlich auf die Verfassungsurkunde. Es ist hier nicht der Ort, über das System des Unterrichtswesens, wie wir es dort niedergelegt sehen, eine weitläuftige Erörterung anzustellen. Nur ein Moment will ich anführen, welches es mir und meinen Freunden unmöglich macht, auf die Ausführung der Verfassungsurkunde in dieser Hinsicht zu dringen. Es ist dies das Prinzip des unentgeltlichen Volksunterrichts. Ich habe dasselbe schon bei der Verfassungsrevision als ein kommunistisches Prinzip bezeichnet und schon damals meine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die Staatsregierung dasselbe zu dem ihrigen gemacht hat. Ich habe gefragt, wie es denn möglich sei, die geistige Erziehung der Kinder dem Staate aufzubürden, wenn man nicht auch die leibliche Erziehung derselben der Familie abnehmen will? Nach meiner Anschauung gehören die Kinder den Eltern und nicht dem Staate, wie Robespierre dies aufgestellt. Die Eltern, die für die leibliche Erziehung und Pflege ihrer Kinder sorgen, müssen auch die geistige Ausbildung derselben übernehmen; dasjenige System, wonach der Staat für diese letztere zu sorgen hat, führt nothwendiger Weise zu Konsequenzen, welche Keiner von uns will. Man wird keine Antwort auf die Frage haben, warum die leibliche Erziehung der Kinder nicht eben so gut eine Pflicht des Staats sein solle, wie die Bildung des Geistes der Kinder. Außer jenem gefährlichen Prinzipe enthält die Verfassungsurkunde allerdings noch einige andere Bestimmungen, welche, meines Erachtens, nicht schlechthin als schädlich bezeichnet werden können, die aber dennoch sehr leicht zu Mißdeutungen führen. Für mich genügt der erstbezeichnete Standpunkt, um es für unzuläßig zu halten, ohne vorangegangene Revision der Verfassungsurkunde auf den Erlaß des Unterrichtsgesetzes zu dringen, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Harkort dies wünscht.

Den Abgg. Harkort und v. Gerlach, welcher letztere „sich freute, auch mit dem zweiten Herrn Reichensperger heute im Wesentlichen übereinzustimmen, besonders darin, daß er durch die That anerkenne, wie die legislativen Verheißungen der Verfassungsurkunde, die er selbst mehrfach als Monologe bezeichnet habe, keine verbindliche Kraft hätten", antwortete dieser: **)

Ich wollte dem verehrten ersten Redner nur bemerken, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, ein Christenthum ohne Bildung zu proklamiren, sondern ich sage nur:

Keine Bildung ohne Christenthum.

Ich habe geglaubt, mich zum Voraus deutlich genug gegen obigen Vorwurf

*) Harkort von Wetter, Hauptmann a. D., Abg. für Altena, Hagen, Iserlohn.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ S. 897.

verwahrt zu haben. Ich begreife ein Christenthum nicht ohne Unterricht und Erziehung, und zwar ohne Unterricht in den höchsten und tiefsten Wissenschaften. Wenn sodann jener Redner auf Galizien hingewiesen hat, so wundere ich mich darüber nicht minder. Es beruhen die dort erlebten Vorgänge auf etwas ganz Anderem, als einem guten oder schlechten Unterrichtsgesetze; sie beruhen auf dem falschen Standpunkte in der Gesetzgebung, den ich oft genug zu bezeichnen und den Mitgliedern der rechten Seite vorzuführen Gelegenheit gehabt habe. Sie beruhen eben auf der Unterdrückung der unteren Stände vermittelst einer falschen, auf der Unfreiheit der Person und des Eigenthums basirenden Agrargesetzgebung. Dort handelte es sich sehr wenig darum, ob die Leute lesen und schreiben konnten, oder nicht. Hätten sie das Letztere noch so gut gekonnt, so würde wahrscheinlich der Sturm kein geringerer, sondern vielleicht ein noch viel umfassenderer geworden sein. — Was die Verfassungsurkunde anlangt, so glaube ich, hat das verehrte Mitglied für Neustettin sich mit Unrecht auf die von mir ausgesprochenen Sätze zur Widerlegung meiner sonst wohl hier vertretenen Ansichten berufen. Es steht eben nicht in der Verfassungsurkunde, daß dieses Unterrichtsgesetz sofort erlassen werden solle. Es besteht der weitere Unterschied zwischen unserem beiderseitigen Verhalten, daß man sehr wohl anerkennen kann, ein ganzes System sei annehmbar und könne eidlich erhärtet werden, allein ein einzelner Satz desselben sei so bedenklich, daß er den Einzelnen autorisire, vor bewirkter Aenderung nicht auf die Ausführung des Ganzen zu dringen. Wir sind überdies nur in zweiter Linie dazu berufen; die Staatsregierung hat die nächste Pflicht. Bringt sie ein solches Unterrichtsgesetz, so sind wir in der Lage, eine Verfassungsänderung zu beantragen. Ich bin übrigens auch mit mir selber darüber zweifelhaft gewesen, ob wir nicht unter Vorbehalt einer solchen Aenderung *für* den Antrag stimmen könnten, wie wir heute nur unter einem Vorbehalte *gegen* denselben stimmen. Wir hätten vielleicht eben so gut sagen können, wir stimmen für den Antrag, indem wir uns reserviren, bei der späteren Vorlage des Unterrichtsgesetzes den Antrag auf Aenderung der Verfassungsurkunde in Beziehung auf die bezeichneten Punkte einzubringen. Da aber ein solcher, dem Antrage beizufügender Vorbehalt wohl außerhalb der Geschäftsordnung liegt, so glaubten wir korrekter und verfassungstreuer zu sein, wenn wir uns in diesem Augenblicke nicht zum Drängen der Staatsregierung herbeiließen.

Da besonders der Frh. v. Vincke diesen Vortrag angriff, so nahm Reichensperger II. nochmals das Wort: *)

Ich bin hier mehrfach angegriffen worden und glaube, noch mit einigen Worten erwiedern zu dürfen. Das Mitglied für Hagen scheint mich in der That sehr mißverstanden zu haben, denn er bekämpft mich in dem ersten Theile seines Vortrags mit Betrachtungen, die ich von meinem Standpunkte aus ebensowohl hätte anstellen können, und mit denen ich durchweg einverstanden bin. Ich habe bereits erklärt, daß ich zunächst aus formellen Gründen gegen den Antrag stimme; ja, ich bin lange zweifelhaft gewesen, ob ich mich nicht unter gewissen Vorbehalten für den Antrag erklären solle. Es handelt sich für mich darum, bei Erlassung des Unterrichtsgesetzes nicht schlechthin an die Bestimmungen der Verfassungsurkunde gebunden zu sein, mithin auf Aenderung der letzteren vorerst hinzuwirken; so lange eine solche Aenderung nicht stattgefunden hat, kann ich auf die Ausführung der Ver-

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁵¹⁄₅₂ S. 899.

fassung vermittelst eines Unterrichtsgesetzes nicht drängen. Was die Frage wegen der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts betrifft, so scheint mir eben wohl, daß der Abgeordnete für Hagen nicht ganz den richtigen Standpunkt eingenommen hat. Er nimmt die Sympathien des hohen Hauses hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts für die ärmeren Klassen in Anspruch. Das hat Niemand in Preußen je bestritten und bezweifelt; es geschieht auch faktisch. Aber etwas Anderes ist es, was die Verfassungsurkunde bestimmt, daß nämlich prinzipiell der Volksunterricht ein unentgeltlicher für Jedermann sei, — daß die Last der Erziehung der Kinder dem Staate aufgebürdet werde. Dagegen protestire ich und kann nur wiederholt anführen, daß dieses Prinzip in seiner Allgemeinheit zuerst durch Robespierre aufgestellt ist, den das Mitglied für Hagen gewiß eben so entschieden zurückweisen wird, wie ein jeder Andere in diesem hohen Hause. Das Allgemeine Landrecht spricht überhaupt nur von konfessionellen Schulen, und legt deren Unterhaltung der betreffenden Konfession auf. Es ist auch unverkennbar, daß man mit dem Prinzipe der Unentgeltlichkeit des Unterrichts sich bei Revision unserer Verfassungsurkunde etwas Anderes gedacht hat, als dasjenige, was zur Zeit der französischen Revolution erstrebt worden ist. Unsere Staatsregierung war damals sehr in Verlegenheit, welche Gründe sie zur Rechtfertigung dieses Artikels 25 dem hohen Hause vortragen sollte; sie fühlte die Schiefheit ihres Standpunkts, und man brauchte nicht viel zu forschen, um sich die wirkliche Absicht derselben klar zu machen. Es liegt nahe, daß man durch das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichts die Freiheit des Unterrichts überhaupt in ihren Folgen illusorisch machen wollte. Man hat sich gesagt, daß die freien Schulen nicht gedeihen würden, wenn der Staatsbürger gezwungen wird, vermöge der Gemeindesteuer die Schulkosten zu bezahlen, welche der unentgeltliche Volksunterricht erheischt. Ich zweifle gar nicht, daß das verehrte Mitglied für Hagen sich diesen Zusammenhang, der ihn zu überraschen scheint, leicht vergegenwärtigen werde; um das Prinzip der Freiheit des Unterrichts thatsächlich zu annulliren, hat man das Prinzip des Kommunismus von der Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts proklamirt; das ist die innere Genesis desselben in der Verfassungsurkunde. Ich will aber doch noch darauf aufmerksam machen, daß dieser schlaue Ausweg, wie so viele andere, trotzdem illusorisch sein wird; denn die den Gemeinden dadurch auferlegte Last ist zu groß, daß man nicht auf alle Weise sinnreich sein wird, um dem Unrechte zu begegnen; ja es ist bereits zum klaren Bewußtsein geworden, daß man den Folgen jenes falschen Prinzips einfach dadurch begegnet, daß man sagt, es werden nun alle öffentlichen Volksschulen Armenschulen sein. Man wird sich also künftig hüten, besondere Armenschulen zu errichten; es werden künftighin die Kinder der Armen auf denselben Bänken mit den Kindern der Wohlhabenden sitzen. Die Unannehmlichkeiten, welche daraus erwachsen, werden nicht allein die Kinder, sondern auch die Familien selbst treffen. Es sind dies Unannehmlichkeiten, die sich Jeder vergegenwärtigen kann. Sobald aber die öffentlichen Volksschulen wirkliche Armenschulen geworden sind, wird das Prinzip der Freiheit des Unterrichts mit verstärkter Energie sich Geltung verschaffen und jene kleinen Hülfsmittel der Gegner überflügeln.

Schließlich wurde der Harkort'sche Antrag abgelehnt.

12.

Antrag Otto, betreffend die Verwendung der katholischen Stiftungsfonds. *)

Bei den Budgetverhandlungen der vorigen Session wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß verschiedene in Besitz und Verwaltung der königlichen Staatsbehörde befindliche katholische Stiftungsfonds faktisch einer mit ihrem rechtlich unzweifelhaften, ausschließlich katholischen Charakter im Widerspruche stehenden Verwendung unterlägen, und sodann, daß durch freie Bewilligungen aus der Staatskasse für das katholische Unterrichtswesen seither verhältnißmäßig zu wenig geschehen sei. Für die hieran geknüpften Beschwerden und Anträge war im Drange der laufenden Kommissionsarbeiten eine eingehende Untersuchung und Verhandlung nicht zu erreichen; in der Kammer selbst aber wurde hinsichtlich einzelner zur Sprache gekommener Punkte die Angemessenheit des eingeschlagenen Weges bestritten.

In Folge dessen stellte die katholische Fraktion durch den Abg. Otto in der 24. Sitzung am 21. Februar folgenden mit sehr umfangreichen Motiven versehenen Antrag: **)

„Die Kammer wolle beschließen:

„die königliche Staatsregierung aufzufordern,

„I. eine Nachweisung vorzulegen, welche sämmtliche vorhandene, von „den Staatsbehörden verwaltete, ganz oder theilweise katholische „Stiftungsfonds umfaßt, und über deren spezielle Verwendung, „sowie über die Grundsätze, wonach solche normirt ist, sich verbreitet;

„II. die einzelnen Fonds ihrer stiftungsmäßigen oder sonst rechtlich „feststehenden Bestimmung insoweit zurückzugeben, als sie derselben ganz oder theilweise entfremdet sind;

„III. die grundgesetzlich anerkannte Parität auch in Bezug auf freie „Bewilligungen aus der Staatskasse für das Universitäts-, „Gymnasial-, Schullehrerseminarien- und Elementarschulwesen „zu verwirklichen," —

zu dessen Vorberathung die Kammer eine besondere Kommission zu ernennen beschloß.

Am 21. April erstattete diese durch den Abg. v. Mallinkrodt (Reichensperger I. war Vorsitzender) Bericht. ***)

Der Antrag ad I. wurde durch die Erklärung der Regierung, sie sei bereit, eine Nachweisung der vorhandenen und von ihr als solcher anerkannten katholischen Stiftungsfonds vorzulegen und nicht allein durch Zahlen und Allegirung der Urkunden, sondern auch durch Mittheilungen aus den Urkunden, insoweit sich jene durch eine solche Mittheilung nachweisen ließen, zu begründen, — für erledigt erachtet und der Kammer proponirt:

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 12.
**) Aktenstück Nr. 139. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 491—500.
***) Aktenstück Nr. 140. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 501—518.

„den Antrag ad I. nach den entgegenkommenden Erklärungen der „königlichen Staatsregierung als erledigt zu erachten.“

Was die Anträge ad II. und III. betrifft, so beantragte die Kommission nach einer eingehenden Prüfung der einzelnen von den Antragstellern angeführten Thatsachen:

„dieselben der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

In der 55. Sitzung am 27. April begann die Debatte. Der Abg. Nöldechen erneuerte einen bereits in der Kommission zur Sprache gebrachten, den ganzen Otto'schen Antrag umfassenden Vorschlag:

„Die Kammer wolle beschließen:

„in Erwägung,

„daß der Antrag ad I. nach den entgegenkommenden Erklärungen „der königlichen Staatsregierung als erledigt erachtet werden darf; „daß ferner die Anträge ad II. und III. auf Voraussetzungen be„ruhen, deren rechtlicher und thatsächlicher Bestand nicht einwands„frei festgestellt worden, deren Feststellung in diesen Beziehungen „auch Ermittelungen voraussetzt, welche sich theils wegen ihres „Umfangs, theils wegen ihres Gegenstandes der endlichen Entschei„dung durch die Kammern entziehen; daß gleichwohl auch schon nach „den gepflogenen Verhandlungen anerkannt werden darf, daß es sich „bei diesen Anträgen um wichtige Interessen der katholischen Kirche „und Schule handelt, und daß auch nicht geläugnet werden soll, „daß in einem oder dem anderen Punkte Mißstände vorwalten, „welche eine sorgfältige Prüfung und eventuell Remedur wünschens„werth machen; daß endlich aber auch in diesem Gesichtspunkte die „königliche Staatsregierung die Prüfung bereitwillig zugesagt hat,

„den Antrag ad I. für erledigt zu erachten,

„die ad II. und III. gestellten Anträge aber der königlichen „Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen,“ —

und der Abg. Kühne einen zu diesem gehörigen Zusatzantrag:

„und dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung bei „Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der vorgedachten Prü„fung vorlegen werde.“

Reichensperger I. vertheidigte in der allgemeinen Diskussion den Kommissionsbericht: *)

Meine Herren! Das sehr dankenswerthe Wohlwollen, welches sich sowohl in der Kommission, als auch auf dieser Stelle bei den geehrten Gegnern zu erkennen gegeben, hatte schon in den Abtheilungen bei der Wahl der Kommission zur Prüfung unseres Antrages gewaltet. Ich glaube, daß die Kammer in dieser Beziehung eine ganz richtige Taktik befolgt hat. Sie hat es dadurch möglich gemacht, daß wir einen Bericht im Sinne der Antragsteller, also, ihrer Ueberzeugung nach, im Sinne des Rechts erhalten haben, welcher uns davon dispensirt, diese hohe Versammlung mit Erörterungen über die allerdings nichts weniger als erheiternden Details zu behelligen. Ich muß weiter dem Herrn Vorredner**) widersprechen, wenn er glaubt, wir hätten über die Zusammensetzung der Kommission, wenigstens in unserem Innern, Klage geführt; im Gegentheil, sie konnte nicht erfreulicher zusammengesetzt

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 964 – 968.

**) Nöldechen von Magdeburg, Konsistorial-Direktor, Abg. für Neuhaldensleben, Wanzleben.

sein. Die uns darin gegenüberstehenden Mitglieder repräsentirten in so eminenter Weise die verschiedenen Nüanzen unserer Gegnerschaft, daß sie fast absichtlich zu diesem Zwecke ausgesucht erschienen. Ich bedauere, dieses ihres Wohlwollens ungeachtet, der hohen Kammer noch einen Vortrag über die Gegenstände halten zu müssen, welche in dem allerdings weitaussehenden Antrage und in dem nicht minder voluminösen Berichte Ihnen vorgeführt sind. Es ist mir wohl bewußt, daß alle solche Fragen, wie die vorliegende, sich in diesem hohen Hause im Allgemeinen keineswegs einer besonderen Gunst zu erfreuen haben. Ich gestehe aber, daß ich nicht begreife, warum dem eigentlich so ist. Es ist allerdings richtig, daß eigentlich konfessionelle, eigentliche Religionsfragen sehr zarte Saiten berühren, und daß bei divergirenden Richtungen leicht Mißklänge sich ergeben, aber es handelt sich hier nicht um solche konfessionelle Fragen; wir wenigstens tragen sogar im Gegentheile darauf an — und darauf geht unser ganzes Bestreben, — alle konfessionellen Rücksichten aus diesen Fragen fern zu halten. Wir führen ja grade darüber Klage, daß, wo es sich um Vertheilung der Staatsmittel handelt, von Seiten der Regierung konfessionelle Rücksichten zur Ungebühr hineingetragen werden. Wir sind es also wenigstens nicht, wogegen Sie die Anklage zu erheben haben, daß wir das Konfessionelle in den Vordergrund treten lassen. In der That handelt es sich lediglich hier um Fragen des Mein und Dein, es handelt sich um Eigenthums-, um Rechtsfragen, und um weiter Nichts! Es handelt sich um Dinge, die eigentlich in den Bereich unseres Budgets gehören, weshalb denn auch der sehr geehrte Freund, welcher an der Spitze unseres Antrags figurirt, im vorigen Jahre fast dieselben Beschwerdepunkte, welche letzterer enthält, an Budgetpositionen angereiht hat. Sie kennen, m. H., die Gründe, aus welchen damals die Anträge zurückgezogen worden sind. Wir haben um so weniger zu bedauern, daß mein Freund dies, und zwar auf den Wunsch der Gegner, im vorigen Jahre gethan hat, als wir in einer der letzten Sitzungen von dem Herrn Abgeordneten für Neustettin gehört haben, daß es unangemessen sei und nicht in die Gewohnheiten dieses hohen Hauses übergehen dürfe, derartige Fragen an einzelne Positionen des Budgets anzuknüpfen. Wir haben dies eben vermieden, und dürfen also wohl hoffen, daß diese Einrede wenigstens dermalen nicht erhoben werden wird. Aber so hält man uns weiter entgegen und — namentlich ist dies Seitens des Herrn Ministers in der Kommission geschehen — es sind dies Alles Angelegenheiten, welche von den Herren Bischöfen mit den hohen Behörden auszumachen sind. Auf unsere Erwiederung, daß die Herren Bischöfe als solche hier, wo es sich um Unterrichts- und nicht um kirchliche Angelegenheiten handelt, gar nicht oder doch nicht unmittelbar bei einigen Fragen betheiligt seien, wurde uns weiter gesagt: dann möge man die betreffenden Anstalten mit ihren Beschwerden hervortreten lassen. Nun stehen diese Anstalten aber unter der Obhut der Herren Minister. Es würde demnach also die ganze Sache darauf hinauslaufen, daß man den Herrn Kultusminister bei sich selbst zu verklagen hätte, was, m. H., doch wohl wenig Erfolg in Aussicht stellen dürfte. Ohnehin haben wir hier als Abgeordnete eine selbstständige Stellung, welche in jeder Beziehung wahrzunehmen wir uns erlauben. Bei aller Pietät und Verehrung gegen unsere Herren Bischöfe glauben wir, daß es gut ist, sie thun in diesen Dingen, was ihres Amtes ist, und wir unsererseits unabhängig und selbstständig, was unsere Stellung von uns erheischt. Dann wurde weiter die große Schwierigkeit der Sache uns entgegengestellt. Es hieß unter Anderem im Eingange der Kommissionsdebatten, es würden Karren voll Akten erforderlich sein, um sich

über die Sache gründlich zu informiren. /Als wir demnächst im Laufe jener Debatten einzelne Kabinetsordres forderten, auf welche Seitens des Herrn Ministers Bezug genommen war, so wurden auch diese nicht produzirt, obgleich doch gewiß darum kein Karren hätte angespannt zu werden brauchen. Eine einzige Kabinetsordre, welche produzirt wurde, sagte, wie dies auch der Kommissionsbericht konstatirt, das Gegentheil von demjenigen, was man aus ihr herzuleiten sich bemüht hatte. (Hört!) Es war dies die Kabinetsordre in Bezug auf den Amplonianischen Stiftungsfond. Ich will aber, m. H., gern zugeben, daß mehrere der vorliegenden Fragen ihrer Natur nach keineswegs einfach sind. Allein darum würde es nur um so angemessener gewesen sein, in der Kommission wenigstens einen Anfang mit den erforderlichen Ausführungen und Einwendungen zu machen. Es giebt keine, auch noch so schwierige Frage, die nicht wenigstens einige hervorstehende Punkte darböte, über welche man sich verständigen kann. Aber Seitens der königlichen Staatsregierung ist in dieser Beziehung nicht einmal ein Versuch gemacht worden. Wenn man uns eingewendet hat und auch wohl ferner einwenden wird: die Kammer sei nicht der Ort, derartige Fragen zu diskutiren, und noch weniger, um darüber Beschluß zu fassen, so wird doch diese Einwendung nicht auf eine Kommission passen, wo in der Regel Sachverständige sitzen, die das Für und Wider in aller Ruhe geltend machen und jede Art von Beweisführung prüfen können. Warum hat man denn von der Gegenseite nicht in der Kommission gethan, was dort zu thun jedenfalls möglich war? Unsere verehrten Kollegen, welchen wir in der Kommission gegenüberstanden, werden uns das Zeugniß nicht versagen, — der Bericht bestätigt es aber auch, — daß Seitens der Staatsregierung in Betreff der meisten Punkte auch nicht der leiseste Anfang in dieser Beziehung gemacht worden ist. Man hat sich dort immer hinter Allgemeinheiten verschanzt; mit Allgemeinheiten aber ist uns nicht gedient; auf diesem Wege kommen wir nimmer zu unserem Rechte. Dann ist weiter gesagt worden, wenn auch nicht in der Kommission, ich habe es aber schon hier vielfach in der Kammer hören müssen, — die Katholiken gingen viel zu weit in ihren Forderungen; sollten sie aber auch vielleicht jetzt noch nicht zu weit gehen, so müsse man sich dennoch hüten, ihnen Etwas zu geben, sie würden sonst niemals wissen, wo sie mit ihren Ansprüchen Halt zu machen hätten; nirgends ständen überdies die Katholiken besser, als in Preußen, das sei außerhalb Preußens allseitig, auch selbst von Katholiken, anerkannt. — Was nun das Erste betrifft, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß Keiner von uns die Absicht hat, weiter zu gehen, als das strenge Recht uns zu gehen nöthigt. Wollen Sie uns aber weiter treiben, so verweigern Sie uns das Recht und das Billige; denn ich bin fest überzeugt, daß es keinen wirksameren Stachel giebt, um Einen über das rechte Ziel hinaus zu treiben, als wenn man ihm das, was sein Recht ist, oder was er nach Billigkeit fordern kann, hartnäckig verweigert. (Bravo!) Was nun unsere Stellung in Preußen betrifft, so erkenne ich bereitwilligst und aufrichtig an, daß wir in manchen Beziehungen die Stellung der Katholiken in anderen Staaten, ich muß sogar zugeben, selbst in einzelnen katholischen Staaten, nicht zu beneiden haben. Aber, m. H., ich muß hinzufügen, daß die großen Vortheile auf Seiten der Katholiken Preußens zunächst in Prinzipien bestehen. Wir haben unsere Verfassungsurkunde, wir haben namentlich die Artt. 12 und 15 derselben. Grade diese Artikel enthalten das, was die allgemeinste Anerkennung auch im Auslande gefunden hat, sie sind so zu sagen schon Exportartikel geworden, indem man sie anderweitig aus der preußischen Verfassungsurkunde abgeschrieben und adoptirt hat. Aber, m. H., was nutzen uns Prinzipien, was nutzen uns solche

Artikel, wenn nachher die Thatsachen sich nicht entsprechend gestalten? Es fällt mir dabei unwillkürlich die Geschichte von dem Storch und der flachen Schüssel ein, zu welcher er vom Fuchse geladen war. Wenn wir Nichts von demjenigen nehmen können, was uns aus der Ferne geboten wird, dann ist man darum doch wahrhaftig nicht sonderlich beneidenswerth. Der Art. 15 der Verfassungsurkunde garantirt der Kirche den Besitz ihrer Fonds. Wenn wir nun kommen und nach diesen Fonds greifen, wenn wir sagen, hier und dort sind katholische Fonds, dann wird uns entgegengehalten: Nein, bewahre, das sind zu schwierige Fragen, über die lassen wir Erörterungen nicht zu, das würde zu weit führen. (Heiterkeit.) Ja, m. H., was haben wir dann an dem Art. 15, wenn wir nicht an uns nehmen können, was derselbe uns garantiren soll? Trotzdem aber will ich das zuvor Gesagte nicht zurücknehmen, trotzdem will ich anerkennen, daß wir in Preußen nicht wenig voraus haben. Ich thue dies um so bereitwilliger, als es wahrlich nicht in meinem Interesse liegt, den Herrn Minister des Kultus zu irritiren, in dessen Hände doch am Ende jedenfalls — welcher Antrag auch angenommen werden möge — die Sache beruhen bleiben wird und von dessen Wohlwollen es wesentlich abhängen wird, ob wir zu einem gedeihlichen Resultate gelangen werden oder nicht. Dann aber, m. H., erlaube ich mir noch zu bemerken, daß grade einer der Hauptvortheile, die wir Katholiken in Preußen haben, darin besteht, daß uns in den Kammern ein Ort gegeben ist, um vor aller Welt unser Recht zu plädiren, um nach allen Richtungen hin dafür zu interessiren, daß unserem Rechte Folge gegeben werde, daß das, was auf dem Papiere steht, auch allmälig zur That werde. Wir vertrauen unsererseits auf die stille Macht der Wahrheit und auf das Volksgewissen, wir haben aber auch die feste Ueberzeugung, daß eben so diese hohe Kammer, wie groß auch immer die Voreingenommenheit im Allgemeinen noch sein mag, doch dem Rechtsgefühle, welches in Ihrem Innersten, m. H., unerschüttert ist, einmal Ausdruck geben und unsere rechtsbegründeten Ansprüche uns nach und nach zusprechen wird. Deswegen, m. H., benutzen wir denn auch bei jeder Gelegenheit die hohe Kammer und die uns darin vergönnte freie öffentliche Rede, um unseren vielseitigen Beschwerden Ausdruck zu geben. Wohin es übrigens auch führt, m. H., wenn man alle diese Sachen — erlauben Sie mir den Ausdruck — hinter den Koulissen, lediglich von einem grünen Tische zum anderen verhandeln will, darüber könnte ich Ihnen sehr viele Beispiele erzählen, ich darf Sie aber wohl damit nicht ermüden. (Ruf von der Linken: Bitte nur Eins!) Es wird von dieser (der linken) Seite gerufen, ich sollte doch Eins anführen, und so will ich denn Eins anführen. Ich erinnere Sie, m. H., an eine Sache, die hier nicht zur öffentlichen Verhandlung gekommen ist, sie ist nur in der Kommission abgemacht worden und betrifft die katholische Pfarrei zu Glogau, welcher man lediglich auf das Vorgeben hin, daß sie zu arm sei, um ihre Kirche baulich zu unterhalten, dieselbe ohne Weiteres abgenommen, worauf sie der viel kleineren, aber allerdings reicheren evangelischen Gemeinde zugewiesen ward. Der Bericht über die Petition der katholischen Pfarreingesessenen liegt mir hier vor; nach demselben hat die Kommission diese Angelegenheit fast einstimmig der königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen; das Sachverhältniß aber, womit ich Sie wohl trotz aller Versuchung nicht weiter behelligen darf, welches aber im Berichte — es ist der achte vom vorigen Jahre — nachzusehen dringend bitte, ist wahrlich so eklatant, wie möglich. Die sämmtlichen Gegenstände dieses Berichts wurden wegen des Kammerschlusses en bloc der königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen. Es liegt mir nun hier eine Mittheilung vor, nach welcher trotz alles Erwägens binnen Jahresfrist auch

noch nicht das Mindeste geschehen, wenigstens noch nicht das Mindeste zum Vortheil der Betheiligten und schwer Gekränkten in die Erscheinung getreten ist. Es wird wohl vorläufig an diesem einen Beispiele genug sein. So, m. H., verhält es sich allerwärts, so weit meine Blicke wenigstens reichen und meine Erfahrung geht in geringerem oder größerem Maaße. Ich will damit wahrlich nicht sagen, daß nicht hier und da auch ein Mal Gerechtigkeit und Billigkeit geübt wird, ich würde dann zu weit gehen; aber im großen Ganzen glaube ich jene Behauptung mit allem Fuge aufstellen zu dürfen. Es erklärt sich dies durch dasjenige, was wir vom Herrn Minister selbst so eben vernommen haben; es erklärt sich durch den Standpunkt, welchen die Staatsregierung im Allgemeinen allen solchen Fragen gegenüber einnimmt, demgemäß sie sich durchgängig besten Falles mit einem non liquet aus der Sache zu ziehen sucht. — Ich trete nun aus dem Bereiche der allgemeinen Betrachtungen der Sache etwas näher, und bemerke zum Voraus, um Ihr Wohlwollen einigermaaßen zu fixiren, daß dasjenige, was ich sagen werde, die Spezialdebatte um so viel kürzer machen wird; ich werde mich aber nichtsdestoweniger der größten Kürze befleißigen, und kann dies thun, da der Herr Referent ja den Schlußstein zur Debatte hergeben wird, und wir Alle auf ihn vollauf zählen können. (Ruf links: Aha!) Man hat uns hauptsächlich gesagt, frühere Gesetze, frühere landesherrliche Anordnungen, überhaupt früher ein Mal in der einen oder anderen Weise normativ gewordene Thatsachen könnten nicht rückgängig gemacht werden, das ist der Satz, der uns fast überall wieder, wo wir unsere Rechte geltend machen wollten, entgegentrat. Grade dieser Satz, m. H., beweist, wie richtig wir gehandelt haben, wenn wir nicht darauf warteten, daß die betreffenden Personen oder Anstalten in den Vordergrund treten, sondern selbst die Sache hier zur Sprache bringen. Es handelt sich eben nach allen diesen Auslassungen nicht um einzelne vielleicht zweifelhafte Punkte, sondern um ein tief eingreifendes und weit verzweigtes System, welches nur von hier aus reformirt werden kann, und Niemand wird bestreiten, daß die Kammer der Ort ist, von wo aus der Anstoß zu dieser Reform zu geben ist. Grade deswegen, weil eben die ganze Materie durchflochten ist mit systematischen Normen, ist es nothwendig, sie auch systematisch von hier auf eine andere Bahn zu bringen. Aber, m. H., mit jenen früheren landesherrlichen Verordnungen ist es wirklich, wenigstens nach den seitherigen Erfahrungen, nicht so gar weit her. In den meisten Fällen haben wir ausdrücklich in der Kommission an die Staatsregierung die Bitte gestellt, hervorzutreten mit den landesherrlichen Verordnungen, auf welchen die betreffenden Verwendungen beruhen sollen. Fast überall ist uns entgegnet worden, in die Sache selbst könne man nicht eingehen, man möge bei den Gerichten sein Heil versuchen. Darauf erwiederten wir natürlich, daß vor den Gerichten eben die Regierung meist mit einer Ablehnung ihrer Kompetenz auftrete, wie dies neuerdings wieder die Geschichte des Büren'schen Fond in der eklatantesten Weise dargethan hat. Es handelt sich allerdings um ein aus früherer Zeit überkommenes System, für welches ich die jetzige Staatsregierung nicht in voller Ausdehnung verantwortlich machen will. Allein, wenn sie auch nicht für früher Geschehenes verantwortlich ist, so wird sie doch vollauf verantwortlich, wenn sie in dem verharrt, was sie selbst nicht für gerecht und billig anerkennen kann. Das ist eine bekannte Sache; der Autor trägt zunächst die Verantwortlichkeit; derjenige aber, der auf denselben Wegen geht, auf Wegen, die er nicht für die rechten hält, ist in der rechtlichen Beurtheilung von dem Autor nicht sonderlich weit verschieden. Erlauben Sie nun, m. H., daß ich nur ganz oben hin den Bericht durchgehe, und nur an einige Punkte, namentlich an

solche, welche hier bereits in die Erörterungen gezogen worden sind, einige Bemerkungen anreihe. Wir begegnen sub A. den Jesuiten- und ähnlichen, ausschließlich katholischen Fonds. M. H.! Die Aufhebung des Jesuitenordens ist nicht von dem Landesherrn ausgegangen, sie ist von dem Papste angeordnet worden. Auf diese Thatsache hin haben die Säkularisationen und Einziehungen der Güter des Ordens stattgefunden. Nun scheint es mir aber doch, ganz abgesehen von allen allgemeinen Gründen, die hier in's Gewicht fallen, unabweisbar zu sein, daß man eine solche Thatsache nehmen muß, wie sie gegeben ist, daß, wenn man auf Grund derselben Güter einzieht, man sie nicht in sich selbst alteriren darf. Es wird aber nicht bestritten werden, daß die Bulle de salute animarum die Fonds der Jesuiten zu Unterrichtszwecken nicht verwendet wissen will, am allerwenigsten zu protestantischen. Es ist gesagt worden, daß die Säkularisation — es knüpft sich dies unmittelbar hieran — als ein großes Unglück zu bedauern sei. Man hat dies auf der Ministerbank sowohl, als auf dieser Seite (zur Rechten gewendet) ausgesprochen. Ich meinerseits bedaure dem Erfolge nach die Säkularisation, wie es scheint, weniger, als unsere Gegner. Der Erfolg war in weiter Beziehung ein segensreicher, insofern er die Kirche von goldenen Fesseln befreit hat; die Urheber können sich freilich darauf nicht berufen, denn ein Unrecht bleibt es, und zwar ein schweres, welches sie verantworten mögen. Wenn letzteres aber anerkannt ist, dann meine ich, tritt doch wohl die Aufforderung auf das Dringendste an uns heran, daß man dem Unrecht nicht die Krone aufsetzt, indem man fort und fort dasjenige, was die Säkularisation verschont hat, noch an sich zieht, daß man, weil man nicht mehr im Großen säkularisiren kann, unausgesetzt im Kleinen säkularisirt, daß man, anstatt Millionen, Hunderte an sich zieht. Das ist aber, wogegen wir auftreten. Es ist fern von uns, die vollendete Thatsache der Säkularisation hier rückgängig machen zu wollen, aber wir erachten es für einen rechtsbegründeten Anspruch, daß das, was sie übrig gelassen hat, uns ganz und unverkümmert erhalten bleibt und zu denjenigen Zwecken verwendet wird, für welche die Stifter es ursprünglich bestimmt haben, insoweit sie noch nach der Säkularisation erreichbar sind. Der Herr Minister hat in dieser Beziehung zwar ein Urtheil des geheimen Obertribunals angeführt, welches etwas Anderes besagen soll. Ich bedauere meinerseits, da auch in Bezug auf dieses Urtheil das zuvor bezeichnete System in der Kommission verfolgt worden ist, daß es uns nicht vorgelegt wurde; so lange ich aber das Urtheil nicht gelesen habe, kann ich unmöglich annehmen, daß es, wie der Herr Minister gesagt hat, die säkularisirten Güter nach der Säkularisation für bona vacantia erklärt habe. Dem steht das Allgemeine Landrecht auf das Entschiedenste entgegen. Erstens beschränkt das Allgemeine Landrecht, welches nicht auf demjenigen Standpunkte steht, den uns der Herr Minister so oft als den seinigen bezeichnet hat, wesentlich das Säkularisationsrecht, und es fügt weiter ausdrücklich die Bestimmung hinzu, daß die Güter zu ähnlichen, dem Willen der Stifter möglichst entsprechenden Zwecken verwandt werden sollen. Von einem bonum vacans kann hiernach doch wohl nicht die Rede sein; wäre das der Fall, so könnte Jeder so gut zugreifen, wie die königliche Staatsregierung, denn an einem solchen hat Jeder das gleiche Recht; das aber wäre die Anarchie mitten im Rechtsgebiete. Der Herr Minister hat auch noch die Bulle de salute animarum hereingezogen; er scheint aber selbst gefühlt zu haben, daß sie hierhin nicht recht passe, indem er gewissermaaßen in dieser Beziehung gegen sich selbst eine Verwahrung einlegte. Gestatten Sie mir, es zu sagen, m. H., daß die Vermischung von Heterogenem, die uns von Seiten unserer Gegner vorgeworfen worden

ist, grade auf ihrer Seite fortwährend Platz greift: man vermischt das Unterrichtswesen mit dem Kirchenwesen, zwei ihren Prinzipien und Rechtsverhältnissen nach durch und durch getrennte Materien, in Betreff deren es wahrlich nicht angeht, aus der einen auf die andere zu argumentiren. Wäre es aber gestattet, so würde aus der Bulle de salute animarum nicht das Mindeste gegen unsere Ansprüche gefolgert werden können. Jene Bulle, m. H., hat notorisch der Kirche — so anerkennenswerth auch die Dotirung nach vorheriger Beraubung erscheinen mag — nur einen außerordentlich kleinen Bruchtheil von demjenigen zurückgegeben, was vorher aus dem Vermögen der Kirche in das Staatsvermögen übergegangen war. Dann hat man uns vorgeworfen, wir vermischten Stiftungsfonds mit fiskalischen Beiträgen; es hat dies namentlich der Abgeordnete, der vor mir an dieser Stelle stand, behauptet. Wenn aber irgend ein Einwand unbegründet ist, so scheint es mir der zu sein, — der geehrte Redner mag es mir verzeihen — unsere ganze Argumentation geht ja grade darauf hinaus, daß wir das Stiftungsvermögen von den fiskalischen Fonds getrennt haben wollen, und ich brauche Sie in dieser Beziehung nur an den Antrag, den die hohe Kammer vor einigen Tagen verworfen hat, zu erinnern, jenen Antrag, worin wir, ich glaube zum fünften oder sechsten Male, auf Trennung dieser Fonds angetragen haben. Wir würden wahrlich nicht so hartnäckig auf dieser Forderung bestehen, wenn wir nicht aus derselben die wichtigsten Konsequenzen für unsere Sache ableiten zu können glaubten. Dann aber bemerke ich schließlich noch in Bezug auf die Jesuitenfonds, daß, meines Wissens, keine Kabinetsordre dem Jesuitenfond eine andere Bestimmung gegeben hat, als er wirklich sowohl nach dem Landrechte, als nach dem Ursprunge des Jesuitenfonds haben sollte. Eine solche Kabinetsordre wünschte ich zu sehen, in der Kommission wurde sie nicht vorgelegt oder auch nur Bezug darauf genommen. Statt dessen beruft man sich im Bericht auf Akte des Königs Jerôme; wollte man das, so war es nicht nöthig, Befreiungsschlachten zu schlagen. Es gehört in diese Materie noch Etwas, was bald darauf erwähnt ist und sich an dasjenige anschließt, was ich zuvor schon die Ehre hatte, zu erwähnen. Es heißt darin, die Regierung müsse hinsichtlich der vorhandenen Fonds diejenige Basis festhalten, welche die „zu anderer Zeit und von einem anderen Standpunkte aus im guten Glauben an das Dispositionsrecht des Staats und nicht ohne billige Rücksichtnahmen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ihr einmal angewiesen haben.“ Sie sehen, m. H., hier dasjenige bestätigt, was ich zuvor gesagt habe. Wenn solches früher in gutem Glauben geschehen ist, was ich dahingestellt sein lassen kann, dann hört der gute Glaube doch jedenfalls auf, sobald man das entgegenstehende Recht nachgewiesen hat, oder wenn Jemand auftritt, um das entgegenstehende Recht vor kompetenter Stelle nachzuweisen, dann ist man, glaube ich, mindestens ihm Rede und Antwort schuldig. Ich erlaube mir als Jurist Sie daran zu erinnern, daß der gute Glaube mit der Anstellung der Klage aufhört. Ich übergehe den Provinzialschulfond von Posen, der nun im Berichte kommt und bemerke nur noch, daß alle die Thatsachen, welche darin angeführt werden, in keiner Weise bemängelt worden sind. Nicht nur in rechtlicher Beziehung hat man hier zu erkennen gegeben, daß man sich nicht einlassen könne; auch in thatsächlicher Beziehung ist dasselbe geschehen; demnach aber hatte keineswegs ein Verfahren in contumacium statt, wie es allerdings im Beginne der Kommissionsberathung eintreten zu sollen schien. Der Herr Minister hat uns die Ehre geschenkt, jenen Berathungen zu assistiren, aber zu unserem großen Bedauern hat er sich weder über thatsächliche noch über

juristische Beziehungen vernehmen lassen. Ich sage, zu unserem großen Bedauern, denn ich habe Eingangs schon erwähnt, daß wir grade geglaubt haben, hier sei der Ort, aufzuklären oder wenigstens den Anfang zu Aufklärungen zu machen; ein kontradiktorisches Verfahren aber ist und bleibt es. Ich übergehe Vieles und komme zu dem Säkularisationsfond außer dem Bereiche des Reichsdeputationshauptschlusses unter B. Ich bleibe bei diesem Fond nur um deswillen einen Augenblick stehen, um dabei Etwas zu releviren, was der Herr Minister in seinem Vortrage gesagt hat. Der Herr Minister hat unterschieden zwischen den ursprünglich zum deutschen Reiche gehörig gewesenen und den anderen Ländern, und er hat auf diese Unterscheidung eine Folgerung gebaut. Meiner Ansicht nach erscheint eben so unzweifelhaft, wie diese Unterscheidung ist, die Anforderung begründet, daß man dann doch wenigstens dort den Anfang machen soll, wo der Reichsdeputationshauptschluß Geltung hatte; denn damit ist doch wahrlich Nichts gethan, wenn man sagt: der Reichsdeputationshauptschluß gilt nicht überall; man vollziehe den Reichsdeputationshauptschluß da, wo er unbestritten gilt! Aber auch darauf ist gegenüber den Beschwerdepunkten, die wir aufgestellt haben, nicht einmal eine Aussicht eröffnet worden. Als etwas sehr Auffallendes muß es jedenfalls erscheinen, was wenigstens in der Kommission unwidersprochen geblieben ist, daß nämlich alles dasjenige, was in Folge der Säkularisation evangelischer Güter dem Staate zugefallen ist, ausschließlich zu evangelischen Zwecken verwendet worden ist, daß dagegen vieles eingezogene katholische Gut hernach theils nicht zu den entsprechenden Zwecken, theils selbst zu protestantischen Zwecken verwendet worden ist. Ich hoffe, der Herr Minister ist so gütig, noch im Laufe der Debatte diesen dem Anscheine nach allerdings etwas unerklärlichen Zufall uns näher zu erläutern. Auf der einen Seite hat man durchaus Nichts gethan, um den ursprünglichen Zweck zu alteriren, warum denn immer auf der anderen? Was nun unter D. die rechtlich katholischen, aber faktisch ganz oder zum Theil evangelischen Unterrichtsanstalten anbelangt, so greife ich auch hier, um die Kammer nicht zu ermüden, wieder nur Eines heraus, als Probe gleichsam; es betrifft das Gymnasium zu Wetzlar, welches durchaus, obgleich zumeist durch katholische Fonds begründet, als evangelisches Gymnasium behandelt wird. Der Herr Minister hat uns in der Kommission erklärt, die Regierung sähe diese Anstalt als eine gemischte an. Aber, m. H., nehmen Sie mir das nicht übel, uns kann es nicht darauf ankommen, wie die Regierung es ansieht, sondern was die Anstalt wirklich ist. Den Thatsachen nach ist sie aber nicht gemischt, sondern evangelisch. Jedenfalls glauben wir hier die Bitte an die Staatsregierung richten zu dürfen, daß sie einmal dahin wirke, daß das, was sie bis jetzt gesehen zu haben glaubt, auch einmal für Andere in die Erscheinung tritt, daß nämlich das Gymnasium zu Wetzlar mindestens wirklich ein gemischtes wird. Ich gehe nun zu dem Antrage ad III. über. Es handelt sich hier um die Frage der Parität. Der geehrte Vorredner hat uns, den Antragstellern, den Vorwurf gemacht, wir hätten von der Parität eine ganz abstrakte Definition aufgestellt und verlangten nun, daß die Dinge nach dieser Definition regulirt werden sollten. Ich erlaube mir einfach auf den Bericht zu verweisen, worin mit dürren Worten steht, daß wir darunter nur verstehen, daß „mit gleichem Maaß gemessen werde, das heißt, daß man das Bedürfniß auf beiden Seiten mit gleicher Bereitwilligkeit zu befriedigen suche.“ Ich meine, wenn irgend Etwas als konkret und gewiß nicht als luftig abstrakt bezeichnet werden muß, so ist es diese Definition, wie wir sie aufgestellt haben. Ich hoffe, der Herr

Vorredner wird wenigstens in seinem Innern den uns hier gemachten Vorwurf zurückziehen. Ich weiß nun sehr wohl, daß man über Parität viel hin- und herstreiten kann, und daß damit schwer zu Ende zu kommen ist, außer wenn man mit voller Loyalität in gutem Glauben an die Sache geht. Es verhält sich damit wie mit der Frage, wie viel Körner dazu nöthig sind, um einen Haufen zu bilden. Eine feste Grenzlinie läßt sich nicht ziehen, weder durch Zahlen, noch durch sonstige thatsächliche Momente. Das gebe ich Alles der Staatsregierung zu; aber, m. H., eben so unbestreitbar ist es doch auch wohl, daß es in diesen Dingen auf den Totaleindruck ankommt, daß, wenn es sich so verhält, daß man immer nur die Vortheile und Begnadigungen nach der einen Seite, und wenigstens fast immer nach der anderen Seite hin das Gegentheil sich wenden sieht, man dann von einer Bereitwilligkeit, beide Theile in gleichem Maaße zu befriedigen, unmöglich sprechen kann. Daß dem aber wirklich so ist, davon wird Sie die Lektüre des Berichts überzeugen. Man hat dies auch von Seiten des Herrn Ministers so sehr gefühlt, daß man sich genöthigt sah, auf die Theorie vom evangelischen Staate, auf die „Identifikation des Staats mit der Kirche" zu rekurriren. Ich glaube nicht, m. H., daß ich, wenigstens vor der großen Majorität des hohen Hauses, diese Theorie einer umständlichen Erörterung zu unterziehen brauche; ich führe es auch nur an, um Sie davon zu überzeugen, wie schwach die Argumente zur Sache gewesen sind, indem man zu solchen Theorien seine Zuflucht nehmen mußte. Gestatten Sie mir, m. H., nun noch einige Worte in Bezug auf die Universitäten zu sagen. Ich muß dies um so mehr thun, als der geehrte Herr Redner, welcher zuerst gegen unseren Antrag sprach, *) auch grade auf diesen Punkt seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet hat. Ich denke, es muß Jedem von vornherein auffällig erscheinen, daß in Preußen, wo früher mehrere katholische Universitäten bestanden, keine solche mehr besteht, daß weiter aber auch auf den gemischten, die noch bestehen, bei Anstellungen zu Professuren immerwährend das evangelische Bekenntniß vorwiegt, und zwar in einer solchen Weise, daß man hier nicht auf dem Gebiete einer zweifelhaften Paritätsfrage steht. Sie werden uns hoffentlich nicht zumuthen, daß wir von der Aussicht ausgehen, es sei auf katholischer Seite die Befähigung zu solchen Aemtern so viel geringer, daß man uns mit einem Worte nicht brauchen könne. Wenn Sie uns aber eine solche Annahme nicht zumuthen, so muß jene Erscheinung doch einen anderen Grund haben. Ich will auch hier wiederholen, was ich schon in der Kommission gesagt habe, daß in keiner Weise gegen die einzelnen Universitätslehrer evangelischen Bekenntnisses irgendwelcher Verdacht erhoben werden soll — ich und viele meiner Freunde erinnern sich dankbar an den Unterricht, den sie von solchen Professoren in früherer Zeit erhalten haben. Aber wir stehen hier auch nicht vor Personenfragen, sondern vor einer Paritätsfrage. Da wird uns nun von Seiten des ersten Herrn Redners entgegengehalten, daß er in Elementarschulen dem konfessionellen Momente allerdings eine Bedeutung zugestehen wolle, daß er dies aber unmöglich für Universitäten wahr halten könne. In dieser Beziehung gehe ich entschieden mit ihm auseinander. Ich erinnere ihn nur daran, daß ein großer Historiker gesagt hat, daß das Papstthum die halbe Weltgeschichte bilde. Dann wird er mir aber gewiß zugeben, daß es keineswegs gleichgültig ist, ob ein Voltaire, ein Rotteck oder ein Hurter die Weltgeschichte dozirt, und ich bin überzeugt, daß der geehrte Abgeordnete, wenn er noch in einem Hörsaale

*) Lette von Berlin, Präsident des Landes-Oekonomie-Kollegiums, Abg. für Halle, Saalkreis.

zu sitzen hätte, sich den Letzteren wahrlich nicht aussuchen würde, ich bin überzeugt, daß er sehr gut zu distinguiren wüßte. Aber auch in der Philosophie ist es so. Herr Lette hat seinerseits die Philosophie ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist aber doch wohl unzweifelhaft ein großer Unterschied, von welchem religiösen Standpunkte aus man sie betrachtet, und ich glaube das Zetergeschrei zu hören, wenn beispielsweise auf der hiesigen Universität oder in Königsberg die Weltweisheit eines heiligen Thomas von Aquin, dieses geistigen Domes des Mittelalters, gelehrt werden sollte. Ich bin überzeugt, das würde auf keiner Seite, am allerwenigsten auf dieser (der linken) Seite Anklang finden. Ich gehe aber auch noch weiter und behaupte, daß es für die ganze Behandlung des klassischen Alterthums von wesentlicher Bedeutung ist, ob man dasselbe von einem religiösen oder einem irreligiösen Standpunkte aus betrachtet. Es ist dies eine Frage, von der Sie Alle fühlen, daß sie grade in der neuesten Zeit von eminenter Wichtigkeit geworden ist. Das Studium des klassischen Heidenthums mit seiner Größe, seiner Schönheit und seinem Adel kann gewiß unserer Gesellschaft nicht bloß zum hohen Genusse, sondern auch zum wahren Vortheile gereichen; doch ist nöthig, daß es von dem rechten Standpunkte, mit einem Worte, daß es vom positiv christlichen Standpunkte aus aufgefaßt wird. Wenn dies nicht geschieht, so gereicht es eben so zum Verderben der heutigen Gesellschaft; es wird sie zersetzen und auflösen, wie es solches bisher schon zum großen Theile gethan hat. Sind das auch vielleicht Dinge, die Sie mir nicht gleich zuzugeben geneigt sind, so werden Sie es doch wohl entschuldigen, wenn wir unsererseits ein sehr bedeutendes Gewicht auf die Frage legen, in welcher Weise es mit der Parität auf den Universitäten steht und welche Lehrkräfte dort thätig sind. Der geehrte Herr Vorredner hat uns ermahnt, und schien die Mahnung vorzugsweise an die königliche Staatsregierung gerichtet zu sein, daß wir uns davor zu hüten hätten, badische Zustände bei uns eintreten zu lassen. Ja, m. H., wenn wir uns davor zu hüten haben, womit ich von ganzem Herzen einverstanden bin, dann, glaube ich, ist das beste Vorbeugungsmittel dagegen, den Bestrebungen, welche sich in unserem Antrage kund geben, Anerkennung und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Weswegen ist denn der bedauernswerthe Konflikt in Baden entstanden, der, Gott weiß, wie lange noch fortfressen wird? Weil man eben die Ansprüche der katholischen Kirche ignorirt hat, ja, nicht bloß ignorirt, sondern gradezu unterdrückt hat, weil man die für solche Tendenzen günstigen Zeitverhältnisse benutzt hat, um alles das zu untergraben, worauf der Bestand der katholischen Kirche ruht, und weil man jetzt, statt wieder umzulenken in die Bahn des Rechts, störrig das alte System festhält, indem man sich zur Rechtfertigung desselben auf dasjenige bezieht, was man früher selbst zur Ungebühr gethan hat. Wollen Sie demnach, m. H., dahin wirken, daß solche Zustände bei uns nicht möglich werden, dann lassen Sie uns Gerechtigkeit zu Theil werden und stimmen Sie für unseren Antrag! Ich verkenne durchaus nicht, daß in dem Amendement des Abgeordneten Nöldechen ein versöhnlicher Geist weht. Wir müssen aber daran aussetzen, daß es nur in Bezug auf Einzelnes und dazu noch in etwas unbestimmter Weise unser Recht anerkennt, während wir, nach unserer Ueberzeugung, fast in allen Fragen dasselbe auf unserer Seite haben. Nichtsdestoweniger erklärt sich der Herr Minister — wie es scheint — aber wohl nur zum Schein? — selbst gegen den Antrag des Abgeordneten Nöldechen, der in seinem dispositiven Theile die Sache der königlichen Staatsregierung zur Erwägung überweist. Niemand von Ihnen, m. H., wird die tiefe Bedeutung dieser Sache verkennen, besonders nach der Einlassung der königlichen Staatsregierung, die, wie gesagt, uns nicht gerüstet entgegen getreten

ist, sondern sich damit begnügt hat, auf ihre Arsenale hinzuweisen. Niemand wird deswegen wohl die Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollen, diese so tief eingreifende und nach der eigenen Erklärung der Staatsregierung so schwierige Materie durch ein verneinendes Votum in der Kammer abzuthun, gleichsam lebendig zu begraben. Sollten Sie, m. H., unserem Antrage nicht schlechthin beistimmen können, so bitte ich, doch mindestens dem Zusatzantrage des geehrten Abgeordneten Kühne ihre Zustimmung nicht zu versagen. Dieser Antrag gewährt uns wenigstens die Garantie, daß die königliche Staatsregierung nicht bloß die Sache erwägt, sondern uns auch mittheilt, was denn das Resultat ihrer Erwägungen gewesen ist, und ich denke, darauf haben die Antragsteller doch mindestens einen Anspruch. Ich muß aber meinerseits darauf verharren, daß unsere Anträge vollkommen begründet sind und auf Ihre Zustimmung vollen Anspruch machen können, wie sie denn ja auch in keiner Weise den endlichen Entschließungen der Staatsregierung in Betreff des Einzelnen präjudiziren. Unser Antrag sub II. sagt, daß die einzelnen Fonds insoweit zurückzugeben seien, als sie ihrer Bestimmung entfremdet sind. Nun hat ja aber, m. H., die Regierung erst darüber zu befinden, inwieweit solche ihrer Bestimmung entfremdet seien; dem Wesen nach wird vorerst nur eine ernstliche Prüfung unserer Beschwerden durch die Staatsregierung von uns bezweckt. Ganz ähnlich verhält es sich auch mit dem dritten Antrage. Beide binden der Staatsregierung in keiner Weise die Hände; am Wenigsten aber erlassen Sie, m. H., ein definitives Erkenntniß, wenn Sie unseren Anträgen beistimmen. Der Abgeordnete v. Gerlach hat in einer der vorigen Sitzungen das Verlangen ausgesprochen, daß den Katholiken Gerechtigkeit und darüber hinaus noch Wohlwollen zu Theil werden solle. Nach diesem Ausspruche sind wir schon im Besitze des Wohlwollens, denn er ist gewiß ein sehr wohlwollender; wir bitten nun auch, die Gerechtigkeit nachfolgen zu lassen, da sie einmal nicht vorangegangen ist. Ich hege die feste Ueberzeugung, daß dies, weit entfernt, eine Gefahr für den Staat in sich zu schließen, im höchsten Interesse desselben liegt. Bei einer neulichen großen Debatte in diesem Hause wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß Preußen die kleinste unter den Großmächten Europas sei; wenn auch Preußen allerdings der kleinste dieser Staaten ist, so ist es deshalb doch nicht nothwendig auch der schwächste; es hat keine Nationalitäten in sich, die gleichsam zähnefletschend sich einander gegenüberstehen; es hat kein Irland, und darum Jahrhunderte altes Unrecht zu sühnen; es hat keine Kronprätendenten mit gezuckten Schwertern vor den Thoren stehen, und es hängt nur von ihm ab, immer stärker und stärker zu werden, selbst wenn es auch numerisch auf demselben Standpunkte stehen bleiben sollte. Man hat lange und vielfach geglaubt, daß die Intelligenz Preußen solches stete Wachsen seiner Stärke gewährleisten könnte. Allen Respekt, m. H., vor der Intelligenz, obgleich sich darüber gewiß viel hin und her reden ließe, und es bekanntlich gar mancherlei Intelligenz giebt; aber es giebt Etwas, was jedenfalls wirksamer zur Stärkung des Staats sein wird — die G e r e c h t i g k e i t! Ich möchte glauben, daß gleichsam im Vorgefühl dieser Wahrheit die preußischen Herrscher das suum cuique zu ihrer Devise gewählt haben. Gestützt auf dieses „suum cuique“, bitte ich Sie, für unseren Antrag zu stimmen! (Bravo!)

Nach Verwerfung einer vom Abg. Denzin eingebrachten einfachen Tagesordnung erhielt in der 56. Sitzung am 28. April Reichensperger II. das Wort: *)

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 973 – 976.

Meine Herren! Der letzte Redner, *) welcher gestern gegen die Kommissionsanträge gesprochen, hat darauf hingewiesen, daß sich ein erfreulicher Fortschritt zum Bessern kundgäbe gegen voriges Jahr, namentlich im Vergleiche mit der Verhandlung über den v. Waldbottschen Antrag. **) Ich meinerseits freue mich, diesen Anschauungen beistimmen zu können; ich kann dies mit um so größerer Unbefangenheit thun, weil ich gleichzeitig konstatire, daß dieser Fortschritt nicht so sehr auf unserer Seite ist, indem wir leider dieselben geblieben sind, wie im vorigen Jahre, nämlich heute, wie damals, die Verletzten, die sich Vertheidigenden. Die Besserung hat auf Ihrer Seite stattgehabt, indem Sie unseren Anträgen wenigstens Beachtung schenken. Sie haben einen dankenswerthen Fortschritt gemacht, indem Sie uns heute in einem freilich nicht sehr kategorischen, aber doch wohlgemeinten Antrage eine kleine Abschlagszahlung bieten, eine Erstlingsfrucht unserer Anstrengungen, wie Sie sagen, die Sie freilich auch heute noch in einem Athem loben und tadeln. Im vorigen Jahre haben Sie dagegen mit einfacher Tagesordnung auf Anträge geantwortet, welche auf erwiesenen Verletzungen gesetzlicher und verfassungsmäßiger Rechte beruhten und die Interessen eines großen Theils der Bevölkerung so unmittelbar berührten. Es ist gewiß ein wichtiger und erfreulicher Fortschritt zum Besseren, daß gestern ein ähnlicher Antrag auf einfache Tagesordnung mit allen gegen 40 Stimmen verworfen und so recht verdientermaaßen ohne Sang und Klang begraben worden ist. Heute will also die große Majorität sich wenigstens auf die Sache einlassen, sie will die Anträge in's Auge fassen und irgend welchen bestimmten Spruch fällen, sei es einen bejahenden oder verneinenden oder einen vermittelnden. Mit einfacher Tagesordnung aber auf so eingreifende und wichtige Fragen zu antworten, hat die Kammer feierlich zurückgewiesen, — das kann und muß ich im Namen von 7 Millionen Preußen, so gut Preußen, als irgend Einer in diesem Hause sitzt, konstatiren. (Bravo!) M. H.! Ich sehe es aber namentlich und ganz besonders als einen höchst erfreulichen Fortschritt zum Besseren an, daß den kirchlichen Interessen überhaupt, die wir so oft, und gewiß nicht zu unserer Freude, hier zu vertheidigen uns gedrungen fühlen, — heute nicht mehr jene eisige Kälte, jene aufgeklärte, hochfahrende Mißachtung entgegentritt, welcher dieselben vor nicht gar zu langer Zeit noch überall begegneten. Es ist dies eine hochwichtige und hocherfreuliche Thatsache, daß man die Bedeutung jener Interessen immer mehr würdigt. In dieser Würdigung liegt die Hoffnung künftiger Anerkennung, — vielleicht auch, das wollen wir ja nicht in Abrede stellen, der Berichtigung einzelner Irrthümer, denen auch unsere Auffassung möglicher Weise unterliegen kann. (Bravo! links.) Allein, m. H., ich möchte doch noch eine andere Seite der Erwägung für uns, die Antragsteller, in Anspruch nehmen, um so Ihre richtigere und ruhigere Würdigung gegenüber jenen Anträgen zu fixiren. Sie sehen dieselben immerhin ohne besondere Gunst an, — Sie wünschen, wir stellten sie nicht, — Sie sagen, man merkt die Absicht und man ist verstimmt! Aber welche andere Absicht, als die Geltendmachung unseres Rechts? Denn die Furcht, daß wir ungerechte Ansprüche hier sollten durchsetzen können, wird Sie doch wohl nicht ängstigen, — das Lächeln der Auguren würde Ihre erkünstelte Furcht verrathen! Begreifen Sie es doch endlich, daß wir so handeln müssen, wie wir handeln, so undankbar die

---

*) v. Bethmann-Hollweg von Rheineck, Geh. Ober-Regierungsrath, Abg. für Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.

**) Vgl. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 5.

Arbeit nach allen Seiten hin ist; ich appellire desfalls nicht bloß an Ihre Billigkeit, sondern an Ihren Patriotismus. Preußen rühmt sich ja des Muthes und der Intelligenz seiner Söhne; hierdurch und durch die Kraft seiner Herrscher ist es eine große, ja, eine Großmacht geworden. Ich frage Sie nun, m. H., ob denn wir, die katholischen Söhne Preußens, uns allein kleinmüthig und feig verkriechen, — ob wir das uns verliehene kleinste Pfund des Muthes, der Intelligenz und der Ausdauer nicht dazu verwenden sollten, die im Lande wirklich und vielfach verbreitete Ueberzeugung von der Verletzung unseres Rechts und unserer Interessen hier zur Sprache zu bringen. Ich frage Sie, ob Sie es billigen könnten, wenn wir diese Beschwerden hier nicht laut und offen zur Sprache brächten. Denn es handelt sich ja in der That um die Rechte der Kirche, um die Rechte unserer Mutter, ja, unserer Aller Mutter, — auch Ihrer, denn wir Alle gehören dieser Mutter von Rechtswegen an, kraft der Einkindschaft der Taufe! (Bravo! rechts.) Es handelt sich also um hohe und heilige Rechte, bei denen wir Alle wirklich, wenn auch nicht gleichmäßig interessirt sind. Würden Sie es billigen können und sich dessen freuen, wenn wir, die Katholiken Preußens, unsere Fahne in die Tasche stecken wollten und uns verkriechen, — wenn wir unsere katholischen Rechte und Interessen kleinmüthig und stillschweigend unseren nicht immer großmüthigen Gegnern anheim geben wollten? Nein, m. H., wir wären alsdann keine treuen Söhne unserer Kirche, — wir wären auch keine wahrhaften Söhne Preußens! (Bravo!) Es ist also unser Recht und unsere Pflicht, daß wir so handeln, wie wir es thun; Sie werden, hoffe ich, sich immer mehr und mehr von dem Gedanken durchdringen lassen, daß der Patriotismus und die Loyalität der Katholiken sehr wohl damit verträglich ist. Ja! m. H., ich möchte sagen, daß wir ohne diese Hartnäckigkeit und Ausdauer, welche neulich noch von dem Abgeordneten für Neustettin (Ruf: für Schievelbein!) so bitter getadelt worden ist, Ihre Achtung und Anerkennung nicht finden dürften. — M. H.! Ich glaube nicht, daß in diesem hohen Hause sich noch irgend Jemand finden möchte, der daran zweifelte, daß wirklich das Gedeihen und die Blüthe des Staats Hand in Hand geht mit dem Gedeihen und der Blüthe der Kirche; beider Geschicke sind und bleiben mit unzerreißbarem Band aneinander geknüpft, so jedoch, daß an das Gedeihen der Kirche auch das Gedeihen des Staats gebunden ist, nicht umgekehrt; — denn der Kirche sind die Verheißungen der Ewigkeit gegeben, nicht dem Staate. Der Staat partizipirt an dieser Verheißung nur in demselben Maaße, wie das Gedeihen der Kirche gleichzeitig von ihm gefördert oder gehemmt wird. Verkümmert die Kirche irgendwo, dann hat auch der Staat niemals die ihm sonst erreichbar gewesene Macht und Größe erreicht. Beider Geschicke sind und bleiben also solidarisch verbunden, nicht zum Nachtheile der Kirche, sondern zum Nachtheile des Staats. Ich dächte, es brauchte dies Niemand von uns erst zu glauben, — wir müssen es ja wissen, wir haben es gesehen, wenn wir noch offene Augen haben. Wir können es ja nicht übersehen haben, daß die Staatsordnung Europa's zusammengestürzt ist, als die Grundpfeiler des Glaubens und der Kirche durch den Philosophismus unterwühlt waren. Das ist es eben, was der nach Omnipotenz lüsterne Staat in seinem falschen heidnischen Gebahren so oft vergessen hat. Er hat geglaubt, stärker und mächtiger zu werden, wenn er sich auf Kosten der Kirche bereicherte; allein es ist ein großes Wort von einem großen Manne gesagt: „Was der Staat der Kirche gegenüber gewonnen, das hat er zehnfach an die Revolution verloren!" Dies ist namentlich wahr geworden auf dem Gebiete der Säkularisation. Durch dieses System ist das Prinzip der Autorität und des Rechts als solches verkümmert und bis in seine Fun-

damente erschüttert worden. Ich will in dieser Beziehung Ihnen jede weitere Ausführung ersparen und mich nur auf die Worte eines Mannes berufen, der gewiß eine bessere Einsicht in die Hebel und Federn der Revolutionen besitzt, als wir Alle, nämlich auf Louis Blanc. Dieser Mann, dem wohl das tiefste Verständniß der Revolution beiwohnt, sagt — es sind nur wenige Worte —: „Indem die konstituirende Versammlung Frankreichs die Rechtmäßigkeit des Kirchenvermögens in Frage stellte, berief sie das Volk zu einer Untersuchung über die Unverletzlichkeit der Laiengüter; sie öffnete Abgründe, deren Tiefe sie nicht bemerkte. Viele Fürsten und Eigenthümer wurden bereichert, aber das Recht des Sondereigenthums und der Fürstengewalt als solches blieb tief erschüttert.“ Dies, m. H., spricht der Großrevolutionär des 19. Jahrhunderts, und ich denke, wir haben Ursache, ihm zu glauben. M. H., wie ist es denn mit dem Besitzthume gegangen, welches auf diesem Wege in das Aerarium des Staats geflossen? Ich meine, es ist gar rasch, es ist unglaublich rasch vergeudet worden. Es ist auch hier wiederum geschehen, daß die sieben mageren Kühe Aegyptens die sieben fetten verschlungen haben, und doch selber mager geblieben sind. Es fand sich schließlich nicht der Schatz der Staaten, sondern ihr Staatsschuldbuch angeschwollen. Es ward eben wieder die alte Wahrheit erhärtet, daß entfremdetes Kirchengut nimmermehr gedeihe. Dieser ernsten Wahrheit gegenüber war es mir auffallend und nicht erfreulich, zu vernehmen, daß der Herr Kultusminister gestern nicht bloß die Thatsache der Säkularisation festhalten zu müssen, sondern die Säkularisation als solche rechtfertigen zu können geglaubt hat. Er hat dies sogar, wie mir scheint, ganz ohne Noth gethan, denn Keiner von uns hat die Konsequenzen jener großen Säkularisationen, welche Bedingungen des Abschlusses furchtbarer Katastrophen in Europa waren, — welche den 30jährigen Religions- und den französischen Revolutionskrieg schlossen, in Frage gestellt. Wir haben unsererseits diesen Thatsachen uns stillschweigend unterworfen; wir haben nur gefordert und fordern es mit Entschiedenheit, daß man wenigstens die Bedingungen und Modalitäten dieser großen Konfiskationen doch auch der Kirche gegenüber festhalte; — wir haben zweitens bestritten, daß man auch noch mitten im Frieden in den Jahren 1817 und 30 auf Grund eines vermeintlichen Rechts des Staats noch weiterhin solche Säkularisationen vorgenommen, oder habe vornehmen können. Diese Beschränkungen, dächte ich, hätte man annehmen können, und es wäre nicht nöthig gewesen, das Prinzip der Säkularisation als solches hier zu vertheidigen; denn es läßt sich nicht vertheidigen, ohne zu revolutionären Prinzipien schließlich seine Zuflucht zu nehmen. Das Nichtbeachten der von uns geforderten Bedingungen und Modalitäten läßt sich aber auch nicht einmal von dem Standpunkte der Revolution oder des Allgemeinen Landrechts aus, von dem das verehrte Mitglied für Neustettin (Ruf links: Schievelbein!) so oft gesagt hat, daß es revolutionäre Prinzipien wesentlich in sich trage, vertheidigen. Ich bin begierig, ob derselbe jenes revolutionäre Prinzip nicht grade in den Sätzen des Landrechts über Säkularisirung anerkennen wird. Ich sage aber, daß selbst die Prinzipien des Landrechts der Anforderung, die wir stellen, unbedingt und schlechthin das Wort reden, daß also der revolutionäre Geist, der darin weht oder wehen mag, doch nicht so weit gegangen ist, die Gerechtigkeit der Forderungen zu verkennen, die wir stellen und die der Herr Kultusminister bestreitet. Denn es heißt in den beiden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts II. 6 §§. 189 und 190 wie folgt:

„Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Korporation

oder Gemeinde nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt: so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben."

„Ein Gleiches findet Statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird."

Dann heißt es im §. 193:

„Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Korporation anvertraut gewesen: so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde."

Also selbst das Landrecht stellt sich in Bezug auf die Folgen der Säkularisation wesentlich auf den Standpunkt, den wir behaupten. Allein, m. H., wir haben, wie mir scheint, vielleicht sogar einen Anspruch darauf, daß man noch etwas weiter gehe, als das Landrecht selber sanktionirt. Dieselbe Staatsregierung, welche erklärt hat, mit der Revolution brechen zu wollen, wird vielleicht nicht genug thun, wenn sie ein einzelnes durch das Gesetz verübtes Unrecht, z. B. an dem ehemaligen Jagdrechte, immer wieder vor die Kammern bringt, aber nicht bedenkt, daß auch der Kirche schweres Unrecht widerfahren ist, und zwar im tiefen Frieden ohne dringliche Zustände der Finanzen, ohne das Anstürmen revolutionärer Leidenschaften, — Eingriffe, welche aus dem Jahre 1817 und aus den dreißiger Jahren datiren! Wenn man das Jagdrecht immer wieder in Angriff nimmt, welches durch ein Gesetz, nicht durch einen bloßen Regierungsakt beseitigt worden ist, so wäre es wohl weit angemessener, auch der Güter der Kirche, die in den bezeichneten Jahren zum Staatsschatze eingezogen worden sind, einmal ernstlich zu gedenken. Es ist dies nicht bloß eine natürliche Rechtspflicht, es ist eine völkerrechtliche Verbindlichkeit, die dem Staate obliegt, daß er diejenigen Bedingungen der Säkularisation einhalte, an welche dieselbe gebunden ist; er kann nicht weiter gehen, nicht weiterhin säkularisiren, als diese völkerrechtlichen Stipulationen ihm gestatten. Die Staatsregierung ist durch dieselben in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung gebunden, und zwar für alle ursprünglich deutschen Ländertheile durch den westphälischen Frieden und den Reichsrezeß von 1803, — für die ehemals polnischen Länder durch den Friedensschluß von Grodno, hinsichtlich der ehemals sächsischen Länder durch die Verträge von 1815. Diese völkerrechtlichen Bestimmungen sind grade aufgenommen worden, weil nicht bloß die Revolution, sondern, wie ich gern anerkenne, selbst sehr ehrenwerthe Männer, von einem irrthümlichen Rechtsstandpunkte ausgehend, das Prinzip der Säkularisation für zulässig erachtet haben. Grade um dem vorzubeugen, — um dem Mißbrauche, welchen der omnipotente Staat aus diesem von ihm in Anspruch genommenen Säkularisationsrechte machen könnte, eine Schranke zu setzen, hat man auf völkerrechtlichem Wege da, wo katholische Landestheile evangelischen Landesherren, oder umgekehrt, unterworfen worden sind, ausdrückliche Stipulationen getroffen und der Gesetzgebung der betreffenden Länder einen heilsamen Zügel angelegt. Man hat gesagt, es solle fernerhin nicht säkularisirt werden, was der Kirche oder kirchlichen Stiftungen angehört, und das aktuell säkularisirte Gut solle so und nicht anders verwendet werden. Es ist also die Absicht klar vorliegend, welche die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Landesherren hinsichtlich des Säkularisationswesens diktirt hat; sie geht eben dahin, den einzelnen Gesetzgebungen eine Schranke zu setzen hinsichtlich des Vermögens der Kirche in denjenigen Landestheilen, welche Landesherren anderer Konfessionen zugewiesen worden sind. Ich meine, es ist dies so natürlich und liegt so sehr auf der Hand, daß man nur das Landrecht anzusehen braucht,

um die Nothwendigkeit dieses Standpunktes zu begreifen. Denn wenn in dem Landrechte steht, es sollten die Korporationen beseitigt werden, deren berechtigter Zweck nicht mehr bestehe, oder die dem Gemeinwohle schädlich sind, so liegt es auf der Hand, sich auch die Möglichkeit zu denken, daß man z. B. in einem protestantischen Lande die ganze katholische Hierarchie für unberechtigt oder gemeinschädlich hält. Es liegt die Möglichkeit vor und ist von aufgeklärten Leuten ja schon ausgesprochen worden, der ganze Katholizismus sei nur eine Anstalt zur Verdummung des menschlichen Geistes, also gemeinschädlich und aufzuheben. (Heiterkeit.) Ist es da nicht von selbst gegeben, daß man, wo katholische Landestheile an evangelische Landesherren kommen, der Gesetzgebung Schranken zieht? Nun, m. H., das ist es eben, was die völkerrechtlichen Bestimmungen thun wollten und gethan haben. Die Gesetzgebung und Verwaltung darf diese ihr gezogenen Schranken nie überspringen. Wir Alle haben, als es sich um die Standesherren handelte, ohne Ausnahme anerkannt, und auch die linke Seite dieses hohen Hauses hat es gethan, daß das völkerrechtliche Recht der Standesherren zur Anerkennung gebracht werden müsse. Ich und meine Freunde haben damals auch dafür gesprochen und gestimmt, und ich benutze diese Gelegenheit, um dem verehrten Abgeordneten für Hagen *) die Versicherung zu geben, daß es damals nicht auf die Legung einer Fußangel abgesehen war, daß wir nur aus den inneren Gründen der Sache hier, wie auch bei der Frage des unentgeltlichen Unterrichts, in diesem Sinne gehandelt haben. Das verehrte Mitglied hat, wenn auch so halbwegs nur im Scherze, eine schwarze Hinterlist darin verspürt, daß wir die Frage als kommunistisch bezeichnet, während wir in Wirklichkeit nur die Freiheit der Schule erstreben wollten. Er hat aber mit Unrecht geglaubt, daß ich vielleicht nur unbedachtsam unsere schließlichen Absichten, unsere finsteren Pläne verrathen (Heiterkeit); es erklärt sich dies einfach daraus, daß das geehrte Mitglied zur Zeit der Verfassungsrevision einen Sitz in dieser Kammer nicht einnehmen gewollt hat. Wir haben damals mit offenem Visir unsere Theorie aufgestellt; ich habe laut ausgesprochen, daß wir dem unentgeltlichen Volksunterrichte entgegenträten, weil er einestheils kommunistisch sei und weil er anderentheils auch im Widerspruche mit dem Prinzipe der Unterrichtsfreiheit stehe. Ich konstatire daher mit Befriedigung, daß das geehrte Mitglied mich von jenem schwarzen Verdachte absolvirt. Was die rechte Seite dieses Hauses anlangt, so dächte ich, wäre sie denn doch aus doppelten und dringendsten Gründen verpflichtet, den von mir bezeichneten Standpunkt des vertragsmäßigen Rechts möglichst zu achten und zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Es ist nicht gut, m. H., daß die rechte Seite dieses Hauses immer und überall gewissermaaßen krampfhaft an dem älteren Rechte festhält, wenn es sich um konkrete Vortheile derselben handelt: um Jagdrecht, Steuerbefreiung, Polizeigewalt und dergleichen Angelegenheiten. Ja, man hält dann nicht bloß krampfhaft daran fest, man wagt sogar eine Opposition gegen die Staatsregierung, die wir sonst nicht gewohnt sind, auf dieser Seite des Hauses zu finden. Ich dächte, es wäre im Interesse jener Seite sehr gut, wenn sie es zur öffentlichen Ueberzeugung zu bringen vermöchte, daß von ihr wirklich ein Prinzip und nicht bloß ihr persönliches Interesse verfochten werde. Der Herr Kultusminister hat sich zur Rechtfertigung seines Standpunktes hinsichtlich der Säkularisation auf ein Erkenntniß des Obertribunals berufen. M. H.! Ich glaube, daß eine Veranlassung vorlag, dies nicht zu thun; ich wüßte wenigstens nicht,

*) v. Vincke von Ostenwalde, Landrath a. D., Abg. für Altena, Hagen, Iserlohn.

wie ein Erkenntniß des Obertribunals die Frage wegen des inneren Rechts oder Unrechts eines Gesetzes oder einer Regierungsmaaßregel feststellen könnte. Jeder unter uns, wenigstens jeder Jurist und Richter weiß, daß das Obertribunal eben so gut, wie das unterste Gericht, nicht zu untersuchen hat, ob ein Gesetz dem materiellen Rechte entspreche, sondern nur, ob es die formelle Eigenschaft des Gesetzes an sich trägt und rite publizirt ist. Es könnten die revolutionärsten Gesetze erscheinen und es würde und müßte das Obertribunal dieselben eben so, wenn auch mit blutendem Herzen, zur Geltung bringen, wie die in Rede stehenden Säkularisationsakte. Angesichts des Art. 106 der Verfassungsurkunde ist dies nicht zu bezweifeln. Wenn heute auf die St. Hedwigskirche das verhängnißvolle Wort „Nationaleigenthum" geschrieben würde, dürfte dann wohl das Gericht sagen: es widerspricht das der von der Verfassungsurkunde garantirten Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder dem Verbot der Vermögenseinziehung in Preußen? doch gewiß nicht! — Nachdem so der Herr Kultusminister die Säkularisation vertheidigt, hat er sie allerdings auf der anderen Seite wieder beklagt und sich Glück gewünscht, keinen Antheil daran zu haben. Allein ich und meine Freunde dürften dann wohl bitten, hoffen und erwarten, daß, wenn er sie wirklich beklagt, er mindestens dazu beitrage, daß sie in möglichst gerechtem Geiste gehandhabt und so möglichst gemildert werde. Ich glaube aber konstatiren zu müssen, daß er ihre Wirkung vielmehr übertreibt, indem er die Bestimmungen und Modalitäten, unter welchen die Säkularisation Platz gegriffen hat und nur Platz greifen durfte, nicht zur Geltung und Anerkennung kommen läßt. Der Herr Minister bezieht sich zur Rechtfertigung des bestehenden Systems, wonach katholische Säkularisationsfonds vielfach zu evangelischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden, auf königliche Kabinetsordres, die dazu autorisiren sollen. Der Herr Minister, aufgefordert, sie vorzulegen, erklärt, dies nicht thun zu wollen und nicht thun zu können, weil die Relevanz derselben ja unsererseits bestritten werde; er sagt, wenn wir zuerst die volle entscheidende Kraft jener Kabinetsordres anerkennten, dann wolle und müsse er sie auch vorlegen. Es scheint mir dies aber denn doch ein flagrant falscher Standpunkt zu sein. Er ist offenbar falsch deshalb, weil, so lange eine entgegenstehende Kabinetsordre nicht vorgelegt wird oder werden kann, unsererseits schlechthin Bezug genommen wird auf das Allgemeine Landrecht und auf die völkerrechtlichen Bestimmungen, kraft deren die Staatsregierung verpflichtet ist, so und nicht anders zu handeln. Wenn die Staatsregierung wirklich in der Lage ist, eine entgegenstehende Kabinetsordre vorzulegen, so erkennen wir Alle an, und es ist klar, daß die Sachlage sich verändert, und daß alsdann vor Allem jene hemmende Kabinetsordre beseitigt werden muß, bevor wir eine Aenderung des Verwaltungssystems erwarten können. Eine solche Kabinetsordre ist also relevant aus dem Grunde, weil der Herr Staatsminister alsdann wenigstens formell gerechtfertigt ist, wie das Obertribunal im obigen Falle. Wir wissen alsdann, ob und wo ein legales Hinderniß besteht, wir sind alsdann in der Lage, an Se. Majestät den König selber zu appelliren, — eine appellatio a rege male informato ad regem melius informandum eintreten zu lassen. Und, füge ich hinzu, wir haben die Ueberzeugung, daß wir keine dauernde Fehlbitte thun können, wo wirklich das Recht auf unserer Seite steht. Ich glaube also wiederholt behaupten zu müssen, daß es wirklich unser Recht und die Pflicht des Staatsministeriums erheischt, diejenigen angeblichen Kabinetsordres vorzulegen, auf Grund deren, im Widerspruche mit dem Allgemeinen Landrechte und den völkerrechtlichen Bestimmungen der Verträge, die Disposition über die im Antrage bezeichneten Fonds so und nicht anders geführt und gehandhabt wird. Die unter

Verletzung des Eigenthumsrechts bewirkte Säkularisation wird alsdann wenigstens gesetzlich gehandhabt, und die uns günstigen Bedingungen werden wenigstens eingehalten werden müssen, während jetzt sich das Unrecht täglich erneuert. Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf die Bemerkung des Abgeordneten für Wanzleben zurückzukommen, welcher gestern den frommen Wunsch ausgesprochen hat, es möchte die Säkularisation des Kirchenguts überhaupt nicht stattgehabt, man möchte dieselbe lediglich den Türken überlassen haben. Ich kann meinerseits nicht umhin, den von ihm und dem Herrn Kultusminister auf die Säkularisation geworfenen theoretischen Makel lediglich auf unsere christlichen Staaten zu beschränken und darauf hinzuweisen, daß das aufgeklärte Staatsrechtssystem, welches die Säkularisation rechtfertigt, bei den Türken noch keine Geltung gefunden hat. Meines Wissens hat in der Türkei eine Säkularisation noch nicht stattgefunden, und wenn der Herr Gegner meint, daß jetzt eine solche in Aussicht gestellt sei, so ist dies ein großer Irrthum. Denn die beabsichtigte Hebung des Moscheenschatzes ist grade eine Maaßregel, welche den Bestimmungen des Korans vollkommen entspricht; jener Schatz soll eben verwendet werden zur Führung jedes heiligen Kriegs, und mit einem solchen hat Rußland die Türkei überzogen. Wir sind also in der That nicht einmal in der Lage, unser christliches Gewissen damit zu beschwichtigen, daß die Türken eben so handeln wollen, oder gehandelt haben, wie wir! (Heiterkeit.) Erlauben Sie mir nun noch ein Wort über die Frage der Universitäten. Wir haben den Antrag gestellt, einestheils die Parität bei Besetzung der Professuren an den Universitäten mehr, als bisheran geschehen, zu handhaben, — und andererseits eine vollständige katholische Universität in Münster zu gründen. Der verehrte Abgeordnete für Neuwied, der im Uebrigen in dankenswerther Weise dem Antrage gegenüber ein aufrichtiges und ernstes Wort für Wahrheit und Recht an den Tag gelegt hat, glaubt sich gegen diesen speziellen Antrag aussprechen zu müssen, indem er sagt, die Universitäten ständen zu hoch, als daß die konfessionellen Unterschiede bis zu ihnen hinaufreichen dürften, — es stehe das im Widerspruche mit der Idee einer universitas litterarum, ja, mit dem Interesse der Wissenschaft selbst. M. H.! Ich glaube, daß das geehrte Mitglied bei dieser Gelegenheit mehr als ehemaliger Fachmann, denn als christlich durchdrungener Staatsmann gesprochen hat. Ich glaube an seine eigene Ueberzeugung appelliren zu dürfen, wenn ich ihn frage, ob nicht die christliche oder unchristliche Gesinnung des Lehrers einen sehr großen Einfluß auf den Geist der Zuhörer übt; — wenn ich darauf hinweise, welche befruchtende oder zerstörende Macht das Wort des Lehrers hat, je nachdem derselbe überhaupt christlich oder unchristlich, je nachdem er aber auch spezifisch christlich, d. h. konfessionell sich äußert. Das ist eine Frage, die wahrlich nicht hoch genug angeschlagen werden kann, ob die Wissenschaft, wie sie an den Universitäten gelehrt wird, auf christlich-konfessionellem Boden wurzle, oder ob sie sich selbstgefällig über denselben hinwegheben will und soll. Auf diese Frage will ich Ihnen nur die Antwort geben, die ein größerer Gelehrter, als in diesem Hause sitzt, gegeben hat, nämlich der englische Kanzler Roger Bacon. Er hat gesagt, die Religion sei das Aroma, welches die Wissenschaft, und zwar die höchste wie die niedrigste, vor Fäulniß bewahre. Ja, m. H., auch die höchste Wissenschaft ist der Fäulniß überliefert, wenn sie nicht von christlichem Geiste getragen wird, und dieser christliche Geist ist und bleibt ewiglich ein spezifischer, ein konfessioneller; der sogenannte christianismus vagus ist nur ein geschminkter Pantheismus, er findet gewiß an dem Abgeordneten für Neuwied keinen Vertreter. — Es ist aber auch thatsächlich wahr, daß man gegenseitig sehr großes Gewicht darauf legt, daß eben

so viele protestantische Lehrer an den Universitäten fungiren. Oder meinen Sie denn wirklich, daß wir Ihnen auf's Wort glauben können und sollen, daß es nur ein Zufall sei, wenn wir allenthalben in so großem Uebermaaße evangelische Professoren antreffen? Sollte wirklich der reine Zufall so permanent fortspielen, so würde freilich alle Wahrscheinlichkeisrechnung dadurch ganz und gar widerlegt werden. — Hinsichtlich der Geschichtsprofessoren ist es wohl keine Frage, daß es von unmittelbarem Einflusse ist, welcher Konfession die einzelnen Professoren angehören. Was die Philosophie anlangt, so will ich auch kein Wort darüber verlieren, weil das Interesse ein handgreifliches ist. Man könnte dasselbe vielleicht eher hinsichtlich der Medizin in Frage stellen. Allein ich müßte mich doch wundern, wenn es Ihnen nicht eben so wie mir aufgefallen wäre, daß die jungen Mediziner, Botaniker, die Naturforscher überall vorherrschend einem nicht christlichen, pantheistischen Standpunkte huldigen. Glauben Sie denn nun etwa wirklich, daß das Studium der Naturwissenschaften als solches dies mit sich bringt? Ich kann und werde nie glauben, daß das Studium der Natur von dem Christenthume abziehen müsse, — ich bin überzeugt, daß alle Wahrheit das Christenthum bestärkt und von ihm bestärkt wird. Männer wie Cuvier, Oerstedt, Humphrey Davy sind große und erfolgreiche Naturforscher und sehr christlich, spezifisch christlich gewesen. Also verträgt Beides sich sehr wohl; woher kommt nun aber die von mir konstatirte Erscheinung? Nehmen Sie es uns wenigstens nicht übel, daß wir nach jenen Erfahrungen Werth darauf legen, daß auch verhältnißmäßig katholische Professoren in diesen Fächern angestellt werden. Es ist dies recht und billig; wenn auf der anderen Seite Werth darauf gelegt wird, daß so viele Evangelische bisher allenthalben angestellt worden sind, so werden Sie es begreiflich finden, daß wir ähnliche Rücksichten für uns in Anspruch nehmen und nicht lediglich ignorirt werden wollen. Das Mitglied für Neuwied hat auch gesagt, daß es den Interessen der Wissenschaft nicht förderlich wäre, wenn man die Universitäten spezifisch konfessionell scheide. M. H.! Vom katholischen Standpunkte kann ich Ihnen die Beruhigung geben, daß wir es nicht so ansehen. Die Universitäten sind Töchter der katholischen Kirche, wenn sie sich auch der Mutter früh, d. h. mit der Reformation, entfremdet haben; sie haben in der Mitte der Kirche eine hohe Blüthe erreicht. Nun, m. H., kommen Sie und sagen uns, die Wissenschaft würde darunter leiden, wenn eine katholische Universität gegründet werde, während sie drei absolut evangelische Universitäten in der Monarchie haben. Wir beantragten nicht, daß diese evangelischen Universitäten zur angeblichen Förderung der Wissenschaft abgeschafft werden sollen; allein, wenn Sie dieselben bestehen lassen, dann begreife ich doch nicht, wie Sie uns die Gründung Einer katholischen Universität unter dem Vorgeben verweigern können, daß die Wissenschaft darunter leide. Es liegt die Schlußfolgerung sehr nahe, daß Sie unserem bescheidenen Wunsche keinen Grund, sondern nur einen Vorwand entgegenstellen. In Bezug auf die übrigen Punkte, welche in dem Berichte dargelegt sind, glaube ich mich jeder weiteren Einlassung enthalten zu können, weil sie bisheran von keinem Gegner bestritten worden sind. Ich glaube daher, auf Grund des von mir und früheren Rednern Gesagten, auf Grund der Motivirung des Antrags und des Berichts schließlich die Forderung und die Erwartung aussprechen zu können, daß Sie dem Antrage, wie er von der Kommission gestellt ist, beitreten. Sollten Sie sich aber noch nicht für vollkommen aufgeklärt erachten, so werden Sie wenigstens dem von dem geehrten Herrn Abgeordneten Kühne gestellten Amendement Ihre Zustimmung geben. Ich hoffe dies aus dreifachem Grunde, weil ich einestheils von der Rechtmäßigkeit der Forderung überzeugt bin und weil ich glaube,

daß es uns gelungen ist, den Beweis derselben Ihnen vorzuführen; ich hoffe es sodann, weil das höchste Interesse, nicht bloß der Kirche, sondern auch des Staats es erheischt, daß die Forderungen, so weit sie im Rechte begründet sind, wirklich ihre Anerkennung finden mögen; — ich hoffe es endlich auch aus dem dritten, nicht zu mißachtenden Grunde, weil der christlichen Kirche eine hohe soziale Macht innewohnt, — nicht eine Macht zum aktiven Handeln, niemals eine Macht zu revolutionärem Gebahren, — denn die Kirche kann und wird niemals revolutionär sein, — aber sie ist doch eine hohe, eine unüberwindliche Macht, deren Recht nicht mißachtet werden darf. Sie können sie heute in den gestellten Anträgen sicherlich durch Ihr Votum überwinden, allein, m. H., Sie werden sich dann selbst die Frage zu beantworten haben, ob Sie oder wir wunder und kranker aus einem solchen Kampfe hervorgehen, — Sie werden sich die Frage zu beantworten haben, ob durch einen Sieg des Staats gegen das Recht der Staat wirklich gewinne, wenn auch die Kirche verliert. Ich glaube und hoffe, Ihre Sympathien dafür in Anspruch nehmen zu dürfen, daß Sie sich mindestens in dem Antrage des Abgeordneten Kühne vereinigen mögen, — ich hoffe und vertraue auf Ihr Verständniß des Satzes:

„justitia fundamentum regnorum!"

Mögen Preußens Fundamente immer stärker werden durch volle, offene, ehrliche Anerkennung der Rechte der Kirche!

(Bravo!)

Nach Ablehnung der einzelnen von der Kommission gestellten Anträge wurde der Antrag Otto in der von den Abgeordneten Nöldechen und Kühne vorgeschlagenen Fassung angenommen.

c.

Sitzungs-Periode $18\frac{54}{55}$.

1.

Die Adreßdebatte.*)

Da Se. Majestät der König die Kammern persönlich eröffnet und in der Thronrede sich über die europäische Verwickelung geäußert hatte, so beantragte in der 3. Sitzung am 4. Dezember der Abg. Freiherr v. Vincke:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:
„die Thronrede Sr. Majestät des Königs durch eine Adresse zu be„antworten und zu deren Abfassung eine Kommission zu ernennen."

Einige Tage später überreichte der Abg. v. Bethmann-Hollweg einen Adreßentwurf,**) welcher zunächst die Theilnahme der Kammer bei der Vermählung des Prinzen Friedrich Karl mit der Prinzessin zu Anhalt ausdrückte, sodann zu den inneren Angelegenheiten sich wendete und hier sich anerkennend äußerte über die durch Anordnung vom 12. Oktober erfolgte Neubildung der ersten Kammer und die bisher beobachtete Finanzpolitik, und schließlich zu den auswärtigen Angelegenheiten übergehend den Wunsch aussprach, Preußen möge durch ein rasches und unverrücktes Wiedereintreten in die europäische Gemeinschaft der gefahrvollen Lage völliger Isolirung entgehen, — und stellte den Antrag, die Kammer möge zur Berathung dieses Entwurfs eine Kommission von 21 Mitgliedern durch die Abtheilungen wählen lassen.

Beide Anträge wurden durch den Kammerpräsidenten an die Abtheilungen verwiesen, und der Centralausschuß referirte in zwei Berichten.***) Der Antrag v. Vincke wurde zur Ablehnung empfohlen, weil schon 10 Tage seit der Eröffnung verflossen, weil die Kammern nicht berufen seien, in schwebende Fragen der politischen Verhältnisse des Staats einzudringen und weil die Debatte über die Adresse keine

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 10 und $18\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 10.
**) Aktenstück Nr. 2. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 3.
***) Aktenstück Nr. 2 und Nr. 4. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 1—3 und S. 3—4.

Einheit, wie sie die Thronrede voraussetze, wohl aber Uneinigkeit zu Tage fördern würde; — der Antrag v. Bethmann-Hollweg außer diesen Gründen, weil der Adreßentwurf sich tadelnd auslasse über die bisherige Politik Preußens.

In der 4. Sitzung am 15. Dezember berieth die Kammer über beide Anträge, zunächst über den des Freiherrn v. Vincke.

Als erster Redner gegen den Antrag des Ausschusses war Reichensperger II. eingeschrieben: *)

Meine Herren! Meine Freunde und ich werden für Erlassung einer Adresse und gegen den Antrag der Kommission stimmen, und zwar zuerst aus dem formellen Grunde, weil wir die Erlassung einer Adresse an sich für ein wesentliches, durch die Verfassungsurkunde garantirtes Recht der Kammer erachten und der Meinung sind, daß kaum jemals ein so nothwendiger und nützlicher Gebrauch von demselben gemacht werden könne, als in diesem Augenblicke und gegenüber so ernsten und dringlichen Ereignissen, wie sie Europa von einem Ende bis zum anderen krampfhaft bewegen. Es wird diese Erwägung nur noch dadurch erhärtet, daß wir bereits jetzt im Berichte lesen müssen, es sei gegen die Erlassung einer Adresse überhaupt mit Recht anzuführen, daß ja schon in vergangenen Sessionen eine solche Adresse von der Kammer nicht beschlossen worden sei. Also, m. H., die Nichtausübung jener Befugniß während zweier Jahre soll schon gewissermaaßen ein Erlöschen des Rechts selber herbeigeführt haben — eines Rechts der Landesvertretung, welches durch die Verfassungsurkunde unserer Hut anvertraut ist, und um so sicherer jetzt von uns behauptet und geübt werden muß, je leidenschaftlicher man es bekämpft — ja, selbst mit einer eben erst erfundenen, ganz neuen erlöschenden Verjährung. Aber bei jenem Einwande hat man auch nicht einmal bedacht, daß diesmal Se. Majestät der König geruht haben, die Kammern in Person zu eröffnen, wie dies in den letzten Sessionen eben nicht der Fall war. Wir haben aber auch materiell eine fernere dringende Veranlassung, eine Adresse an Se. Majestät zu erlassen, weil wir der Ueberzeugung sind, daß die hierdurch herbeigeführte Debatte keineswegs, wie der Herr Referent **) hier gemeint hat, die obwaltenden Schwierigkeiten vermehren oder gar die Uebereinstimmung, welche zwischen der Landesvertretung und der Staatsregierung bestehen solle, vermindern werde. Ich meinerseits habe vielmehr die Ueberzeugung, daß das Resultat jener Berathung nur das sein könne und werde, das wirkliche Vorhandensein jener Uebereinstimmung zwischen der Landesvertretung und der Staatsregierung zu konstatiren und zu befestigen. Wir finden aber auch in der Thronrede selbst die Aufforderung, diese folgenreiche Thatsache festzustellen — und ich wundere mich wohl mit Recht, wie man den Inhalt des betreffenden Satzes gegnerischerseits so hat verkennen mögen, um das Gegentheil daraus herzuleiten. Se. Majestät der König haben nämlich in der Thronrede das Vertrauen ausgesprochen, „daß die Kammern bei aller Berechtigung verschiedener Ansichten in allen denjenigen Fällen eine Unterstützung der Regierung sein werden, wo es sich darum handle, dem Auslande gegenüber die volle Uebereinstimmung der Regierung und der Landesvertretung zur Geltung zu bringen." Ich frage Sie, m. H., wie kann jene volle Uebereinstimmung zwischen Landesvertretung und Staatsregierung jemals zur Geltung gebracht werden — wie kann die Staats-

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 20—22.

**) v. Berg von Mohrungen, Landrath, Abg. für Pr. Holland, Mohrungen.

regierung die volle Gewißheit haben, daß das Land in freudiger Begeisterung mit Gut und Blut für die Politik Sr. Majestät Regierung einstehe, wenn jene Uebereinstimmung innerhalb der Landesvertretung selber nicht dokumentirt wird? In der Thronrede ist ja schon der Grund jener Nothwendigkeit angedeutet. Es wird dort ausgesprochen und anerkannt, daß allerdings verschiedene Ansichten und Anschauungen in Bezug auf die großen politischen Fragen der Gegenwart im Lande obwalten. Der Bericht hat uns sodann seinerseits gesagt, daß diese verschiedenen Ansichten auch in diesem hohen Hause bestehen und repräsentirt seien. Nun frage ich Sie doch wohl mit Fug: sollte es denn nicht für das Land und mehr noch für die Regierung von hohem Interesse sein, zu erfahren, welche jener verschiedenen Ansichten denn die der großen Mehrheit der Landesvertretung sei — in welchem Verhältnisse sie sich zu einander verhalten — wo endlich die Regierung am Sichersten auf die allgemeine Zustimmung des Landes rechnen könne? Ich stimme hiernach für Erlassung einer Adresse, weil ich der Ueberzeugung bin, daß durch dieselbe die Schwierigkeiten für die Regierung in keiner Weise vermehrt werden — weil es sich herausstellen wird, daß im Ganzen und Großen die auswärtige Politik der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Ueberzeugungen der Landesvertretung steht und durch dieselbe keineswegs gelähmt, sondern gegenüber unberechtigten Einflüssen vielmehr gestärkt und so vor leider nicht zu läugnenden Schwankungen um so eher bewahrt wird. Jene Berathung kann und wird also keineswegs den Zweck haben, der auswärtigen Politik neue Richtungen zu geben, ein Programm aufzustellen, unbedachte Rathschläge zu ertheilen, oder über Verhandlungen, die noch in der Schwebe sind, dem Staatsinteresse nicht entsprechende Mittheilungen zu ertrotzen. Das Alles will, meiner Ueberzeugung nach, die Mehrheit des Hauses, das will ganz gewiß das Land nicht; es erwartet von uns eine loyale Unterstützung und Förderung der klar genug angedeuteten Absichten der Regierung und deren Kräftigung zu möglichst energischer, nicht wankender Durchführung derselben. Ich frage Sie nun, m. H., meinerseits, warum will wohl diejenige Seite des hohen Hauses, welche den Majoritätsbeschluß des Centralausschusses zu Stande gebracht hat, trotz alledem und alledem nicht einen loyalen Ausdruck der Ueberzeugung der Landesvertretung hinsichtlich der Thronrede? — warum sträubt sie sich so hartnäckig gegen die Abfassung einer Antwortadresse? Ich glaube, die Antwort liegt sehr nahe, wenn sie auch nicht sehr erfreulich für uns und das Land ist. Ich glaube und darf behaupten, daß dies wenigstens eine viel verbreitete Ueberzeugung im Lande ist, daß die rechte Seite des Hauses darum nicht eine Adresse erlassen will, weil sie die Politik der Staatsregierung nicht wie wir, ich und meine Freunde, billigt, sondern weil sie sich mit derselben in direktem und entschiedenem Widerspruche befindet! — (Lebhafter Beifall. Widerspruch rechts.) M. H., (zur Rechten,) Sie werden Gelegenheit bekommen, das Gegentheil zu beweisen, ich zweifle, daß Sie dieselbe ergreifen werden. — Ja, es ist die Ueberzeugung im Lande, daß Sie, meine Herren von der Rechten, durchaus nicht mit der auswärtigen Politik der Staatsregierung sympathisiren. Sie wollen nicht zu der Politik der Regierung laut „Ja" sagen, wie wir, meine Freunde und ich, es zu thun gesonnen sind. Sie wollen daher natürlich auch die Adresse nicht, weil Sie es denn auch nicht für gut und räthlich finden, das Gegentheil zu sagen und laut Ihre Herzensmeinung auszusprechen! (Bravo!) Bei diesem wohlbedächtigen Schweigen, welches Sie sich darum hier auferlegen, weil Sie auf keine Sympathie, weder im Lande, noch in diesem Hause rechnen können, sagen Sie sich dann wohl zum Troste, daß immerhin da draußen noch Einflüsse herrschen, d. h. Ihnen zu Gebote stehen, die neben und hinter

der offiziellen Staatsregierung sich bewegen. Es ist das ein offenes, wenn auch trauriges Geheimniß; alle Welt weiß oder glaubt es und spricht davon, daß wirklich solche Einflüsse, und zwar recht mächtige, starke Einflüsse außerhalb der Regierung und theilweise gegen dieselbe bestehen und deren Bemühungen vielfach lähmen. Sie wissen aber eben sowohl, daß diese faktiösen Bestrebungen und Einflüsse hier innerhalb der Landesvertretung durchaus keinen Anklang und Nachhall finden können und werden. — Diese Herren finden es daher selbstredend am Besten, der Landesvertretung überhaupt keinen Ausdruck ihrer Zustimmung zu der Regierungspolitik zu gestatten, — keinen Ausdruck der Sympathie mit der von der Regierung wenigstens prinzipiell stets festgehaltenen Politik des Rechts und der europäischen Solidarität. Diese Herren auf der Rechten wissen mit Einem Worte, daß ihre Bestrebungen weder im Lande, noch in diesem Hause Anklang finden und darum läugnen und verkümmern sie das Recht des Hauses selber. (Bravo!) Würden Sie, m. H., die entgegengesetzte Hoffnung hegen dürfen, — könnten Sie einen Augenblick erwarten, daß diese Landesvertretung Ihre Politik theilte, wahrlich, Sie würden nicht zu solchen Ausflüchten und zu so falschen Gründen greifen, wie Sie es jetzt thun, um den Erlaß einer Adresse abzulehnen, — zu jenen sogenannten Gründen, wie sie in dem Kommissionsberichte niedergelegt sind. Jenen Ausflüchten gegenüber, darf ich wohl jedes unabhängige Mitglied dieses Hauses — jeden Abgeordneten, welcher nicht zu jener kleinen, aber einflußreichen Partei gehört, die außerhalb und hinter der Regierung hemmt und lähmt, und auswärts reizt und verletzt, — fragen, ob wir wohl ein Interesse und eine Veranlassung haben, diese Bestrebungen durch unser Schweigen zu fördern, — ob wir darum keine Adresse erlassen sollen, weil jene Partei die deutsche Politik der Regierung weder laut und offen billigen, noch aber auch direkt vor dem Könige und dem Lande reprobiren will. Es muß und wird aber heute noch klar werden, daß jene Kontraopposition in der That eine loyale Zustimmung zu der Regierungspolitik verweigert und darum eine Adresse auf die Thronrede nicht erlassen will. Einstweilen gebe ich mich aber noch der Hoffnung hin, daß diesen Betrachtungen und Erwägungen gegenüber der bezeichneten Partei das Schweigen nicht gar zu leicht gemacht und Se. Majestät dennoch erfahren werde, auf welcher Seite des Hauses die in der Thronrede bezeichnete Politik unterstützt, wo sie angefeindet wird. Nun, m. H.! welche Gründe bringt uns denn aber der Bericht? — da er die eigentlichen leitenden Gedanken und Argumente der Kontraopposition allerdings aus sehr guten Gründen nicht bringen kann und darf. Er bringt keine Gründe, sondern nur einige Vorwände! Oder ist es nicht ein bloßer Vorwand, m. H., wenn man sagt, daß in früheren Sessionen die Kammer auch keine Adresse erlassen habe, man sich also nicht auf einen Usus der Kammer berufen könne. M. H.! wenn dies wirklich ein Grund wäre, dann läge darin eine doppelte Verpflichtung für uns, jenes wichtige Recht des Hauses endlich einmal wieder auszuüben, um uns wieder in den Besitz dieses Rechts zu setzen und uns der drohenden erlöschenden Verjährung nicht vollends auszusetzen. Allein, m. H., es bestehen heute doch auch noch wesentlich verschiedene Umstände gegenüber den beiden Vorjahren, auf die ich bereits bei der Einleitung aufmerksam gemacht habe und deren Druck ganz Europa fühlt. — Ist es ferner nicht ein eben so ungeschickter Vorwand, wenn man sagt, es seien bereits 10 Tage verlaufen, bevor wir in die Adreßdebatte eingegangen seien? Nun, m. H.! wenn die Zustimmung der Kammer, die feierliche Dokumentirung der Sympathien der Landesvertretung mit dem Gange der Staatsregierung überhaupt einen Werth hat, dann, dächte ich, möchte er auch heute noch jenen Werth haben, und auch noch nach den wenigen Tagen, welche die Anfertigung der Adresse erheischt. Es

würde wohl ziemlich gleichgültig sein, ob erst in 10 oder 14 Tagen diese Uebereinstimmung an den Tag gelegt wird! M. H.! es ist endlich wo möglich ein noch abenteuerlicherer Vorwand (Große Unruhe rechts.).... M. H.! es ist, wie Sie sich vielleicht selbst überzeugen werden, ein noch abenteuerlicherer Vorwand, wenn man sagt, es würde die Zeit, die dazu in Anspruch genommen würde, in einer dem Lande nützlicheren Weise verwandt werden können! (Große Heiterkeit.) Fragen Sie sich doch selber, ob ich hier nicht sagen darf, es ist das ein wirklich abenteuerlicher Vorwand! Wir wissen Alle, daß die wenigen Vorlagen, die die Regierung gemacht hat, in den Kommissionen schon beinahe vollständig erledigt sind, daß wir augenblicklich gar keine Geschäfte, weder für das Plenum, noch für die Kommissionen haben, — und nun soll dennoch unsere Zeit besser verwandt werden können, — es soll darum nicht an den Tag gelegt werden dürfen, daß die Landesvertretung mit der auswärtigen deutschen Politik der Staatsregierung sympathisire und sie in dieser Politik gegenüber den russischen Sympathien stärken wolle. M. H.! Wollen Sie Ihre Zeit also, wie Sie sagen, nützlicher verwenden, so kann dies wohl lediglich dadurch geschehen, daß Sie nach Hause gehen. Wer aber diesem Wunsche mehr Gewicht beilegt, als den Ausdruck der Landesvertretung gegenüber der großen Schicksalsfrage des Jahrhunderts in's Leben treten zu lassen, der würde gewiß im Interesse des Landes besser thun, schlechthin zu Hause zu bleiben! (Bravo!) Allein, m. H.! Einen Grund bringt allerdings dennoch der Bericht, aber einen eminent falschen, verfassungswidrigen Grund, — einen Grund, der mit dem Wortlaut und dem Geiste der Verfassungsurkunde, die wir Alle beschworen haben, in direktem Widerspruche steht. Man sagt nämlich, es sei nicht Sache der Kammer, sich mit der auswärtigen Politik zu befassen, — es sei diese auswärtige Politik lediglich der Staatsregierung zu überlassen, — wenigstens hat jener Satz des Berichts nur in dieser Auffassung den Schein einer Rechtfertigung für Ablehnung der Adresse. — Es ist dies eine Theorie, die wir allerdings bereits zum Schlusse der vorjährigen Session durch ein hervorragendes Mitglied der rechten Seite dieses Hauses hier haben hören müssen, — eine Theorie, welche, wie gesagt, in flagrantestem Widerspruche steht mit allen Rechtsauffassungen Deutschlands und mit allen geschichtlichen Traditionen Preußens; ja, es ist eine Demüthigung, eine schmerzliche Demüthigung für eine preußische zweite Kammer, daß eine so verwerfliche Theorie ihren Ausdruck in einem Berichte jener Kammer, und zwar als Majoritätsbeschluß eines Centralausschusses, hat finden können. Es verletzt dieser Satz nicht bloß das traditionelle und verfassungsmäßige Recht des Landes, sondern die unzweifelhaftesten, von der Staatsregierung selber auch heute ausdrücklich wieder anerkannten Rechte der Landesvertretung. Ich fordere wenigstens jedes Mitglied auf, zu widersprechen, vorausgesetzt, daß es nur ein einziges Mal ein Handbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in der Hand gehabt hat, — ich frage Jeden, ob es nicht wirklich das alte deutsche Recht von jeher gewesen, in Krieg- und Friedensfragen eine Stimme mitzuführen, — eine Stimme, die viel einschneidender war, als ich vom Standpunkte des konstitutionellen Staatsrechts es für zulässig erachte. Allein, die Herren von der rechten Seite sind nicht geneigt, auf die alten Rechte des Landes einzugehen, wenn dies nicht in ihrem momentanen Vortheile liegt. (Bravo! Unruhe rechts.) Ich beziehe mich also zunächst auf das preußische Recht und zwar, auf das vor den Märzerrungenschaften schon bestandene, da wir ja wissen, daß Sie (zur Rechten sich wendend) alle wirklichen Rechts- und Freiheitsprinzipien durch die banale Phrase der Märzerrungenschaften glauben beseitigen zu können. Es ist Thatsache, daß unsere Provinziallandtage und der vereinigte Landtag jederzeit die auswärtige Politik

als zu dem Bereiche ihrer Erwägung und Thätigkeit gehörend erachtet haben. Allein, m. H., auch dies möchte Ihrer Gewissenhaftigkeit vielleicht nicht genügen; ich will Ihnen daher noch einen Präzedenzfall vorlegen, welcher zeigt, nicht wie die Kammern, sondern wie die Staatsregierung selbst diese Frage vormärzlich ansah, glücklicherweise ganz in Uebereinstimmung mit der Anschauung, die heute der Herr Ministerpräsident uns ebenwohl vorgetragen hat. *) Es waren bei dem vereinigten Landtage mehrere Petitionen eingegangen, die sich auf die auswärtige Politik bezogen. Mehrere verehrte Mitglieder der Rechten dürften sich wohl in der Lage befinden, sich dieses interessanten Präzedenzfalles zu erinnern, sie hätten alsdann aber wohlgethan, diese Thesis von der Inkompetenz der Kammer in auswärtigen Angelegenheiten in ihren Bericht nicht übergehen zu lassen, damit das Wort von dem Nichtslernen und Vergessen auf sie nicht angewendet werden müsse. Damals war von Seiten des Marschalls des vereinigten Landtags auf Grund einer Bestimmung des Geschäftsreglements, welches von inneren Angelegenheiten sprach, angenommen worden, es seien diese Petitionen zur Kognition des vereinigten Landtags überhaupt nicht zu stellen. Als die Sache in's Plenum kam, erklärte sich der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wie folgt:

„Zunächst handelt es sich darum, ob es in der Intention des Gesetzgebers liegen könne, das Petitionsrecht der Stände in Bezug auf alle äußeren Angelegenheiten abzuschneiden, mit anderen Worten, ob es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, von den Ständen zu erwarten, daß sie für äußere Verhältnisse keinen Sinn und kein Gefühl haben sollten. Ich antworte darauf mit aller Entschiedenheit: Nein."

M. H.! Sie hören: Nein!

„Eine authentische Interpretation zu geben, liegt nicht in meiner Macht, ich glaube aber, daß ein einfacher Blick auf die Worte des Gesetzes genügt. Die auswärtigen Verhältnisse wenden mehr oder minder die eine Seite dem Innern des Landes zu — einen sicheren Halt giebt der patriotische Takt und die Gesinnung der Stände."

Nun, m. H.! kann man unumwundener von Seiten der Staatsregierung erklären, daß die Landesvertretung wirklich das Recht hat, Meinungen, Wünsche und Anträge hinsichtlich der auswärtigen Politik an den Thron gelangen zu lassen? Ich dächte, man könnte nicht unumwundener und klarer das Wesen

---

*) Der Ministerpräsident v. Manteuffel sagte (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 19 — 20): „Die Kompetenz der hohen Kammer, eine Adresse zu beschließen, ist an sich außer allem Zweifel; eben so ist dte Ausdehnung, welche man in der hohen Versammlung der Debatte geben will, lediglich in die Hand dieser hohen Versammlung gestellt. Diese Kompetenz stelle ich also in keiner Weise in Frage; wohl aber sehe ich mich veranlaßt, gleich beim Beginne der Debatte meinen Standpunkt in der Weise bestimmt zu bezeichnen, daß es mir nach Lage der gegenwärtigen Verhandlungen unmöglich sein wird, eingehende Auskunft über die politischen Verhältnisse und die schwebende Verhandlung zu geben. Ich werde mich deshalb sogar der Berichtigung von Thatsachen, welche vielleicht nicht richtig vorgebracht werden würden, enthalten, um überhaupt nicht zum Nachtheile des Landes in diese Erörterung einzutreten. Ich schließe hieran eine dritte Bemerkung, oder vielmehr eine Bitte, nämlich die, daß diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche in dieser Frage das Wort ergreifen möchten, zugleich bedenken wollen, daß wir zur Stunde mit allen Staaten im Frieden sind, und daß sie diejenigen Rücksichten beobachten wollen, welche hieraus herzuleiten sind. (Bravo!)

der Landesvertretung und deren ureigenes Recht aussprechen, als es hier geschehen! (Hört! Hört!) Allein ich will noch einen Schritt weiter gehen, ich will der Partei, die auf ihr Banner das Schlagwort geschrieben hat: „Autorität, nicht Majorität," die aber freilich keine andere Autorität anerkennt, als die eigene, — ich will diesen Herren schließlich noch eine Autorität anführen, die grade von dem Manne, der das Schlagwort: „Autorität, nicht Majorität" erfunden hat, ausgegangen ist, von dem langjährigen Führer der Partei selber, um deren Widerspruch es sich heute handelt. Der Professor Stahl sagt in einer Schrift: „die Revolution und die konstitutionelle Monarchie" — dieselbe ist erschienen nach dem 5. Dezember 1848, also zu einer Zeit, wo viele konservative Männer bereits wieder hervorzutreten für gut gefunden, welche eine Zeit lang vorher nicht vorhanden waren! (Heiterkeit. Oh! Oh!) mit sehr rühmlichen Ausnahmen, ja ich würde Unrecht thun, wenn ich ein allgemeines Wort in dieser Beziehung aussprechen wollte, — also, der Herr Professor Stahl sagt in dieser Schrift Seite 63 Folgendes:

> „Das Wesen der konstitutionellen Monarchie, vermöge dessen sie wirklich die Aufgabe des Zeitalters ist" —

(also Herr Professor Stahl erklärt sich auch für einen Konstitutionellen und wird daher wohl auch mit demselben Rechte auf die Liste der Jakobiner gesetzt werden müssen, wie wir, so oft wir es wagen, konstitutionelle Prinzipien festzuhalten) — Herr Stahl sagt also:

> „das Wesen der konstitutionellen Monarchie besteht vielmehr in etwas ganz Anderem (als der parlamentarischen Regierung); es besteht, wie das Wort selbst ankündigt, in der gesetzlichen und einheitlichen Ordnung des gesammten öffentlichen Zustandes, deren Erhaltung durch die entscheidende Stimme der Landesvertretung, deren rechte Handhabung durch die Ministeranklage gesichert ist, und besteht in dem moralischen Einfluß des Volkswillens auch für die dem Könige allein zukommenden Rechte (Krieg und Friede, Ministerernennung u. s. w.), der aber einen selbstständigen, starken Willen des Königs bei ihrer Anwendung nicht ausschließt, sondern im Gegentheile grade voraussetzt."

(Hört! Hört!)

Das, m. H., sind Worte eines wirklichen Staatsrechtslehrers und Geschichtskundigen, in deren Gemäßheit man nur zu handeln brauchte, um jederzeit im Rechte zu sein. Sie sind der treue Kommentar zu der Erklärung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf dem vereinigten Landtage. Es sind, m. H., Worte eines Mannes der wirklichen Autorität, der in seinem Berufe als Staatsrechtslehrer der Wahrheit wirkliches Zeugniß gegeben hat ohne die Voreingenommenheit der Parteistellung. Es sind Prinzipien, die von jeher in Deutschland Rechtens waren und nie bezweifelt worden sind. Ich darf also wiederholen, daß es eine Demüthigung für die zweite Kammer Preußens ist, daß in dem Berichte das Gegentheil dieses hochwichtigen Satzes aufgestellt worden ist, daß man das Recht der Landesvertretung, in auswärtigen Angelegenheiten Wünsche und Ueberzeugungen auszusprechen, bestritten, und sogar in einem Momente, wie dem gegenwärtigen, zustimmende Aeußerungen zu den Ansichten des Throns zu geben, für eine Usurpation erklärt hat. M. H.! Ich hoffe und erwarte hiernach immerhin, daß die Adresse von Ihnen beschlossen wird.*)

(Lebhaftes Bravo!)

---

*) Diese Rede wurde vom Antragsteller im Eingange seines Vortrags als eine glänzende bezeichnet.

Der Antrag wurde jedoch, wie zu erwarten stand, mit 170 gegen 112 Stimmen abgelehnt.

Demnächst schritt man zur Berathung des v. Bethmann-Hollweg'schen Antrags, zu welchem Reichensperger II. folgende motivirte Tagesordnung einbrachte:

„Die Kammer wolle beschließen:

„In Anbetracht:

„daß durch Verwerfung des Antrags Nr. 10 der Drucksachen die „Erlassung einer Antwortadresse auf die königliche Thronrede und „deren Abfassung durch eine Adreßkommission abgelehnt worden ist; „daß eine demnächstige Ueberweisung des Antrags Nr. 15 der „Drucksachen an eine Adreßkommission der Deutung Raum giebt, „als werde damit dem speziellen Inhalte des jenem Antrage beige-„fügten Adreßentwurfs schlechthin zugestimmt; daß es indessen dem „Bedürfnisse des Augenblicks entspricht, mit Rücksicht auf die Schwie-„rigkeiten der Lage, die in der königlichen Thronrede angedeutete, „auf Herbeiführung eines durch ausreichende Garantien befestigten „Friedens gerichtete deutsche Politik der Staatsregierung durch „einfache Zustimmung der Landesvertretung zu stärken und zu „fördern,

„geht die Kammer über den Antrag des Abgeordneten v. Bethmann-„Hollweg zur Tagesordnung über."

Reichensperger I. rechtfertigte diesen Antrag: *)

Meine Herren! Erlauben Sie mir einige wenige Bemerkungen zur Begründung und Erläuterung desjenigen Antrags, dessen Verlesung so eben stattgefunden hat. Ich werde mich enthalten, irgendwie näher auf dasjenige einzugehen, was den Kern gegenwärtiger Debatte bildet, auf die Frage nämlich, ob eine Adresse erlassen werden soll. Nur einen Gesichtspunkt möchte ich noch andeuten. Ich habe mir vergegenwärtigt, daß der Antrag auf Erlassung einer Adresse, was doch ganz füglich hätte geschehen können, was sogar, wie Sie von dem Abgeordneten für Hagen **) gehört haben, parlamentarischer Usus ist, von dieser (der rechten) Seite des Hauses ausgegangen wäre, daß dem sich aber die Linke widersetzt und erklärt hätte, sie finde sich nicht veranlaßt, auf die Anrede Sr. Majestät des Königs irgendwelche Erwiderung folgen zu lassen. Wenn Sie, m. H., niemals diese Situation voraussetzen, dann werden Sie gewiß unser Verhalten zu dem Vincke'schen Antrage gerechtfertigt finden. Wir würden in jenem Falle ganz ebenso gehandelt haben, wie wir jetzt handeln. Ich will mir alle die zierenden Beiwörter nicht vergegenwärtigen und noch weniger Sie damit behelligen, welche dann von dieser (der rechten) Seite gegen die Linke ganz gewiß gerichtet worden wären. Daß die Situation sich zufällig verschoben hat, daß die Adresse diesmal von der Linken, statt von der Rechten beantragt wird, dies, m. H., hat für mich und meine Freunde keine maaßgebende Bedeutung. Wir sagen jetzt ebenso Ja, wie wir unter der anderen Voraussetzung Ja dazu gesagt haben würden; wir thun es selbst auf die Gefahr hin, darum zur entschiedenen Opposition gezählt zu werden. — Es war unsere Absicht gewesen, dazu mitzuwirken, daß eine loyale Adhäsion an die Thronrede von der Kammer ausgehe; deshalb haben wir für die Adresse gestimmt. Wir unsererseits empfinden nun

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{5}{5}\frac{0}{1}$ S. 30.

**) Frh. v. Vincke von Busch, Landrath a. D., Abg. für Hagen, Altena, Iserlohn.

dasselbe Bedürfniß, welches, wenn ich nicht irre, den Antrag und den Adreßentwurf der Abgeordneten v. Bethmann und Genossen in's Leben gerufen hat. Als es durch die Abstimmung in den Abtheilungen mehr als wahrscheinlich wurde, daß eine Adresse nicht zu Stande kommen würde, da fühlten diese Herren das Bedürfniß, ihrerseits zu erkennen zu geben, in welchem Sinne sie die Adresse abgefaßt zu sehen wünschten, wie sie gestimmt haben würden, wenn es zu einer Adreßkommission gekommen wäre. Wir nun befinden uns, m. H., nicht in voller Uebereinstimmung mit demjenigen, was diese Herren in ihrem Adreßentwurf niedergelegt haben, und das ist dann die spezielle, unmittelbare Veranlassung zu demjenigen Antrage, um den es sich eben handelt. Es war nämlich nicht unsere Absicht, dahin zu wirken, daß in der Adresse ein sogenanntes politisches Programm aufgestellt werde. Es lag ferner nicht in unserer Absicht, in retrospektiver Weise Anklagen zu erheben. Wir glauben unsererseits, der die auswärtigen Verhältnisse betreffende Passus der Thronrede gebe zu erkennen, daß dem bedenklichen Schwanken, von welchem der Abgeordnete für Hagen gesprochen hat, ein Ende gemacht sei; dem wollten wir freudig zustimmen. Das ist der Hauptgrund, m. H., weshalb wir unseren Antrag eingebracht haben. Wir haben aber noch einen anderen Grund hierfür; wir wollten nämlich durch denselben dieser verehrten Seite (zur rechten) Gelegenheit gewähren, dasjenige förmlich zu dokumentiren, was ein hervorragendes Mitglied dieser (der rechten) Seite des Hauses vor Kurzem geäußert hat, nämlich die Uebereinstimmung auf allen Seiten der Kammer hinsichtlich einer wahrhaft deutschen Politik, einer Politik, welche im festen Einvernehmen mit Oestreich und den übrigen deutschen Staaten einen dauerhaften, auf solide Garantien begründeten Frieden herbeizuführen bemüht ist, indem sie zugleich dem anerkannten Rechte ihren Schutz gewährt. Alle Gründe, welche der Bericht und sein Kommentator, der Herr Berichterstatter, gegen die Erlassung einer Adresse geltend gemacht haben, zerfallen gegenüber unserem Antrage: die Zeitverschwendung, die politischen Bedenken, die Bedenken, welche eine vielleicht erhitzende Debatte etwa darbieten könnte, kurz alle Einwendungen von A bis Z, wenn ich so sagen darf, greifen gegenüber diesem Antrage nicht Platz. Er giebt Ihnen bloß Gelegenheit, zu bestätigen, was zuvor ausgesprochen wurde, daß nämlich Uebereinstimmung in dieser hohen Kammer herrsche, namentlich aber, daß *diese* Seite des Hauses (auf die rechte deutend) mit der vom Throne aus angekündigten Politik wirklich sympathisire. Wenn dem so ist, m. H., so haben Sie nur zu dem Antrage, welchen wir eingebracht haben, und der ja im Wesentlichen nur eine Wiederholung des betreffenden Passus der Thronrede ist, Ja zu sagen. Darf ich wohl hoffen, daß Sie das thun werden?

Da der Abg. v. Bethmann-Hollweg seinen Antrag mit Rücksicht auf die Verwerfung des v. Vincke'schen Antrags zurückzog, so nahm Reichensperger II. denselben wieder auf und begründete dies, wie folgt: *)

Um meinerseits dem verehrten Herrn Abgeordneten v. Gerlach und seinen Freunden Gelegenheit zu geben, ihre hier proklamirte russische Politik auch thatsächlich durch ein Votum zu bekunden und ihren Gegensatz zu der Politik, welche die Thronrede an den Tag gelegt hat, hier zu beweisen, erlaube ich mir auf Grund der Geschäftsordnung, den Antrag des Herrn v. Bethmann-Hollweg aus nahe liegenden Gründen aufzunehmen und zu

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 37.

beantragen, daß vorerst das von mir gestellte Amendement zur Abstimmung gebracht werde.

Nach Verwerfung der von ihm eingebrachten motivirten Tagesordnung zog Reichensperger II. den jedoch aufgenommenen Antrag zurück.

2.

Der katholische Klerus fraternisirt mit der Demokratie gegen Rußland!

In einem Circularreskript an einzelne Oberpräsidenten Preußens machte, wie der Graf Saurma erfuhr, der Minister des Innern diese darauf aufmerksam, daß der katholische Klerus überall mit der Demokratie in Verbindung trete, um mit ihr vereint die Gemüther gegen Rußland aufzureizen. In Folge dessen wandte sich der Graf Saurma mit einer Petition an die zweite Kammer, in welcher er hierüber Beschwerde führte und den Antrag stellte:

„Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, Herrn v. Westphalen, zu ersuchen, denjenigen öffentlich oder wenigstens ihm zu nennen, auf dessen vertrauliche Anzeige obige Circularverfügung hervorgerufen worden ist, oder wenn dies die Verhältnisse nicht gestatten, denselben aus der Zahl derjenigen zu streichen, auf deren vertrauliche Anzeigen Seine Excellenz Werth legen."

Die Petitionskommission beantragte, um eine Wiederkehr eines ähnlichen Verfahrens zu verhüten und den verletzten Theil zufrieden zu stellen:

„Der Kammer zu empfehlen, die Petition des Grafen Saurma dem Staatsministerio zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ihr Bericht *) stand auf der Tagesordnung der 5. Sitzung am 20. Dezember.

Reichensperger I. nahm das Wort für den Antrag der Kommission: **)

Meine Herren, wie wir in dem Berichte der Petitionskommission lesen, hat diese Kommission beantragt, der Kammer zu empfehlen, die Petition des Grafen Saurma dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Die hauptsächlichen Gründe, welche nach dem Berichte sie hierbei geleitet haben, sind die, daß ähnlichen Vorkommnissen, wie dem vorliegenden, in dieser Art wohl einigermaaßen oder doch wenigstens am Wirksamsten vorgebeugt werden möchte, sodann, daß darin auch eine Art von Genugthuung für die Verletzten liege. Ich glaube, daß diese Rücksichten schon an und für sich nicht ohne Gewicht sind; für mich tritt noch eine andere ein, die nämlich, daß, wenn ich nicht sehr irre, das hohe Staatsministerium durch eine Reklamation von Seiten mehrerer Bischöfe mit dieser Sache befaßt ist. Es würde also auch aus diesem Grunde, wenn er überhaupt noch faktisch Platz greifen sollte, wohl angemessen sein, die vorliegende, damit zusammenhängende Petition eben-

*) Aktenstück Nr. 11. (E) 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 18—19.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 57—59.

falls dem hohen Staatsministerium zu überweisen. Gegen den Kommissionsvorschlag, welcher mit Majorität gefaßt ist, sind mehrere Gründe geltend gemacht worden; namentlich ist bereits in der Kommission ein Grund hervorgehoben worden, welchen der geehrte Abgeordnete, der vor mir das Wort hatte,*) zu dem seinigen gemacht hat, allerdings in etwas energischerer Weise, als dies in der Kommission der Fall gewesen zu sein scheint. Es soll sich hier um eine Angelegenheit der inneren Verwaltung handeln, und zwar noch dazu um eine vertrauliche Angelegenheit, also um eine, welche durch ihre Natur dem Ressort der Kammern entzogen sei. Ich glaube, m. H., daß diesem Einwande schon der Bericht in genügender Weise begegnet ist, wie denn überhaupt in demselben diese Sache, welche mir, allerdings ihrem Kerne nach, eine richtige zu sein scheint, mit anerkennungswerther Gründlichkeit und Ausführlichkeit sich erörtert findet. Ich füge dem dort Gesagten nur noch hinzu, daß wir hier bereits einen Präzedenzfall gehabt haben. Sie erinnern sich alle, m. H., des sogenannten Waldbottschen Antrages,**) welcher hier ohne irgend ein Widerstreben von Seiten der Kammer zur Verhandlung gekommen ist, und dennoch haben wir auch damals von dem Ministertische aus gehört, es handle sich um einen Akt der inneren Verwaltung, um eine vertrauliche, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte, Mittheilung an eine untergeordnete Behörde. Ich glaube nun, daß wenn damals Niemand aus dieser Kammer auf den Gedanken gekommen ist, durch den Eintritt in die Verhandlung an der Verfassung eidbrüchig werden zu können, auch Sie, indem Sie auf die vorliegende Sache eingehen, keine Gewissensbisse empfinden werden. Es ist noch ein anderer Grund geltend gemacht worden, auf welchen zurückzukommen ich indeß später Gelegenheit finden werde. — Ich gestehe übrigens ein, daß es allerdings auf den ersten Anblick etwas Auffälliges hat, wenn man in der Kommission das Petitum des Bittstellers als unzutreffend in allen seinen Theilen bezeichnet und dennoch am Schlusse des Berichts die Petition der Berücksichtigung der hohen Staatsregierung empfiehlt. Es war und ist indessen nicht unsere Absicht, hier zu Hülfe zu kommen, und etwa durch irgend eine motivirte Tagesordnung eine geeignete Brücke zu bauen. Nicht um deswillen stehen wir davon ab, weil einmal erfahrungsmäßig die motivirten Tagesordnungen sich keiner sonderlichen Popularität erfreuen, so daß ein geehrter Redner sie noch vor wenigen Tagen als die schlechteste Sorte zu bezeichnen für gut fand; unser Grund ist vielmehr der, daß wir glauben, es werde durch einen Beschluß der Kammer — so hoch auch unsere Achtung vor dem Einfluß und der Stellung derselben ist — in einem Falle der vorliegenden Art nicht viel geholfen werden können. Ich weiß nicht, ob wir überhaupt — meine katholischen Freunde und ich — Veranlassung genommen hätten, in irgend einer Weise gegenwärtig die Sache in die Kammer zu bringen, wenn sie nicht, ohne unser Zuthun und ohne unser Vorwissen, zu ihrer Kognition gebracht worden wäre. Unsere Bischöfe, m. H! wissen ihre Stellung und ihre Würde genügend zu wahren, sie bedürfen in dieser Beziehung unserer Beihülfe nicht; ja, wie ich schon im Eingange bemerkt habe, sie haben bereits das Ihrige gethan, und es würde abzuwarten gewesen sein, was darauf ihnen gegenüber resolvirt wird. Abgesehen aber auch hiervon, m. H., scheint mir das Cirkular, um welches es sich handelt, sich schon selbst zu richten. Ich gestehe Ihnen aufrichtig, daß ich, als ich es zum ersten

---

*) v. Mitschke-Kollande von Neumark, Landrath, Abg. für Löbau, Straßburg.
**) Vgl. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 5.

Male las, dasselbe für eine Mystifikation gehalten habe und kann versichern, daß ich auch noch jetzt meinen Augen kaum traue, wenn ich dasselbe durchlese. Im Eingange heißt es:

„Nach einer hier eingegangenen vertraulichen Anzeige soll der katholische Klerus gegenwärtig aller Orten mit der Demokratie in Verbindung treten, um mit dieser vereinigt die Gemüther gegen Rußland aufzureizen."

(Heiterkeit.)

Sie sehen, m. H., daß es sich hier nicht um eine, auf bestimmte Thatsachen gegründete Anzeige, auch nicht um eine Anzeige etwa gegen einzelne Mitglieder des Klerus, gegen bezeichnete Individuen handelt, sondern um eine Bezüchtigung des gesammten katholischen Klerus, und zwar soll dieser gesammte katholische Klerus aller Orten wühlen, um die Gemüther gegen Rußland zu entflammen! Denken Sie sich, m. H., daß eine Anzeige eingegangen wäre, welche beispielsweise den gesammten Beamtenstand denunzirt hätte, als im Begriffe stehend, mit den Jakobinern, Radikalen oder Demokraten in Verbindung zu treten, um im Vereine mit denselben den Hebel an die Staatsmaschine zum Umsturze derselben zu setzen. Würde nicht Jeder von Ihnen, jeder noch irgend Unbefangene, bei einem solchen Eingange schon sich gesagt haben: Derjenige, der das geschrieben hat, muß im günstigsten Falle nicht gewußt haben, was er that. (Heiterkeit.) Dann weiter soll also die Aufregung gegen Rußland gerichtet werden. M. H., ich nehme keinen Anstand, in dieser Beziehung zu sagen, — und glaube ich das vielleicht etwas allgemein klingende Urtheil über meine Glaubensgenossen fällen zu können, — daß allerdings unter den Katholiken die Stimmung gegen Rußland nicht günstig ist und daß es zu diesem Zwecke nicht erst einer besonderen Anregung von Seiten der Demokraten bedurft hätte. Die Gründe, auf welchen jene Stimmung beruht, sind Ihnen schon mehrfach mit aller Offenheit dargelegt worden. Für's Erste ist der Katholizismus durch und durch sehr antipathisch mit dem Despotismus. Dann werden Sie es auch wohl zweitens sehr natürlich finden, daß meine Glaubensgenossen es tief empfinden, wenn Glaubensbrüder, wenn auch noch so fernwohnende, zwangsweise zum Abfalle von ihrer Religion gebracht werden, wie es in Rußland mit Millionen der Fall gewesen sein soll. Was aber die Hauptsache ist und dies Alles bekräftigt: der Papst hat selbst von der Höhe des Vatikans herab seine klagende und anklagende Stimme über das Vergehen der Regierung Rußlands gegen die Katholiken dieses Reichs erhoben. Wenn ich hiernach, m. H., ohne Hehl einräume, daß die allgemeine Stimmung eine solche sei, so wird ein Jeder dies gewiß so natürlich finden, daß er darin auch nicht den entferntesten Vorwand zu erblicken vermag, um auf einen Zusammenhang der Katholiken mit der Demokratie — was hier unter Demokratie zu verstehen sei, hat der Kommissionsbericht schon näher dargelegt — zu folgern. — Es wird dann im Erlasse also fortgefahren:

„Die antirussische Stimmung unter Wirksamkeit der katholischen Geistlichkeit in Frankreich ist bekannt."

Hier bemerke ich nur einfach, m. H., daß am 11. Mai — dieses Datum trägt das Reskript — der Krieg zwischen den Westmächten und Rußland bereits erklärt war. Es scheint, daß man bei Abfassung des Reskripts diese Thatsache übersehen hat, sonst würde man jene „Wirksamkeit" wohl außerordentlich natürlich gefunden haben. Es soll aber — so heißt es in dem Reskripte weiter — jener Anzeige zufolge, von dort aus auch auf die katholischen Bischöfe und durch diese auf das katholische Volk in Belgien und Deutschland, namentlich in der Rheinprovinz, in ähnlichem Sinne gewirkt

werden. Köln und Mainz sollen von Emissären der ultramontanen Partei — ultramontan, m. H., ist das bekannte Schlagwort; wir Katholiken hier sind Alle darin inbegriffen, obgleich wir für unser Theil Nichts gegen die Bezeichnung haben, so bedauere ich doch, sie in gegenwärtigem Schriftstücke anzutreffen — zu diesem Zwecke überschwemmt, und der bekannte Siegwart Müller dabei am thätigsten sein. Wenn irgend Etwas, m. H., geeignet gewesen wäre, über den Kern der Anzeige, welche der Herr Minister bekommen hat, ihn aufzuklären, so würde es schon die bloße Nennung dieses allerdings sehr „bekannten" Mannes in dieser Verbindung gewesen sein. M. H.! Siegwart Müller ist eines der hervorragendsten Schlachtopfer des Radikalismus. Er stand an der Spitze des Sonderbundes, früher hatte er einmal an der Spitze der gesammten Schweiz gestanden, also mit Souveränen auf gleichem Fuße. Und dieser Siegwart Müller, der noch immer in der Verbannung lebt, der von einem Ausnahmegerichte des Radikalismus zu einer zwanzig- oder gar dreißigjährigen Kettenstrafe verurtheilt und seines ganzen Vermögens beraubt worden ist — dieser Siegwart Müller soll der Handlanger der Demokratie bei ihrem Komplottiren mit den Bischöfen und Ultramontanen sein! —

> „Endlich sollen auch die katholischen Reiseprediger besondere Instruktionen zur Belehrung sowohl der jüngeren Geistlichen" —

die älteren scheinen demnach schon eingeschult zu sein —

> „als zur Bestimmung der Laien in russenfeindlichem Sinne erhalten haben.
>
> Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Wahrnehmungen, welche Sie im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit über eine derartige antirussische Thätigkeit des katholischen Klerus und besonders über eine Verbindung und gemeinsame Aktion desselben mit der Demokratie etwa gemacht haben sollten, gefälligst schleunigst in vertraulicher Weise zu meiner Kenntniß zu bringen."

Also die „gemeinsame Aktion mit der Demokratie" ist auch hier wieder der Schwerpunkt. Nun, m. H., wenn Sie bedenken, daß das loyalste Volk der Erde — als solches darf man wohl die Engländer vom Gesichtspunkte der Unterthanentreue aus im Großen und Ganzen bezeichnen — daß dieses Volk Rußland gegenüber steht und neben England der unerbittliche Bezwinger der Revolution — der Kaiser der Franzosen, dann werden Sie gewiß mit mir im hohen Grade überrascht sein, daß man hier die Demokratie gegen Rußland im Vordergrunde stehen läßt, und zwar im Bunde mit den Bischöfen und der katholischen Geistlichkeit! Ich glaube diese einzelnen Punkte hervorheben zu müssen, weil grade die Charakteristik des Reskripts hier das wesentliche Moment bildet. Am Schlusse ist, wie Sie vernommen, gesagt, daß schleunigst berichtet werden sollte. Also über eine Anzeige von solcher Schwere und solchem Umfange, die sich, gering angeschlagen, über ganz Preußen erstreckt, über eine solche Anzeige sollen die Oberpräsidenten Erkundigungen einziehen und berichten. Es liegt nun aber doch wohl in der Natur der Sache, daß, wenn man über ein derartiges Thema gewissenhaft berichten soll, man unmöglich „schleunigst" berichten kann, man eine Menge von untergeordneten Beamten und Werkzeugen in Bewegung setzen muß, um irgendwie so verbreitete und verzweigte Thatsachen zu bekunden. Noch Etwas aber muß auffallen, m. H., nämlich daß man diesen Erlaß nicht an sämmtliche Oberpräsidenten der von Katholiken bewohnten Provinzen gerichtet hat, daß man vielmehr Einen dieser Oberpräsidenten, welcher zufällig katholisch ist, den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, nicht angegangen hat. Ich enthalte mich übrigens aus nahe liegenden Gründen jedes

nähern Eingehens auf diesen delikaten Punkt. Darauf aber muß ich zurückkommen, daß ich mir nicht denken kann, es sei möglich gewesen, einem so verzweigten Komplotte, wie das hier denunzirte, durch geheim bleibende Nachforschungen in vertraulicher Weise auf die Spur zu gerathen. Man mußte damit nothwendig gleichsam auf den Markt treten, man mußte eine Menge von Personen miteinander in Verbindung bringen und sie davon in Kenntniß setzen, um was es sich handele, es wäre sonst schlechterdings unmöglich gewesen, selbst nur annähernd über den Gegenstand der Nachforschung an den Herrn Minister zu berichten. Dennoch, m. H., wundert man sich über das Bekanntwerden dieses Erlasses. Man leitet aus der Veröffentlichung desselben sogar das Hauptargument gegen die Berücksichtigung der Petition her. Wenn, m. H., nicht etwa durch Unvorsichtigkeit oder Zufall diese Aktenstücke an die Oeffentlichkeit getreten sind, was doch möglich ist, wenn wirklich durch eine unerlaubte, durch eine strafbare Handlung dies geschehen sein sollte, so kann dies nicht wohl Jemand tiefer beklagen und strenger beurtheilen, als ich. Ich bin auch weit entfernt, eine solche Handlung etwa dadurch beschönigen zu wollen, daß ja bekanntlich die ganze politische Presse, selbst diejenige, welche par excellence sich die konservative zu nennen pflegt, nur von Indiskretionen lebt. Ich will nicht darauf hinweisen, wie die geheimsten Instruktionen der Diplomatie, ja, sogar die vertraulichsten mündlichen Aeußerungen mächtiger Monarchen zur Kenntniß des Publikums kommen, so daß wohl jeder sich darauf gefaßt machen muß, daß alle solche Dinge nicht geheim bleiben. — Es mag dies zur Erklärung des Faktums dienen, zu seiner Entschuldigung dient es nicht. Allein, m. H., diese Veröffentlichung ist eine Thatsache, der Erlaß selbst ist eine andere, und ich glaube, daß beide Thatsachen getrennt von einander beurtheilt werden können und müssen. Dem oben Gesagten gegenüber darf ich aber wohl vorerst auch noch die Frage stellen, ob dann auch der Angeber, welcher sich erdreistet hat, so auf's Gradewohl einen hochachtbaren Stand seinem ganzen Umfange nach auf das Gehässigste zu verdächtigen, welcher es gewagt hat, den reinen Purpur unserer geistlichen Oberhirten zu besudeln, ob denn auch Er zur Rechenschaft gezogen worden ist. Bis jetzt habe ich nämlich darüber noch Nichts gehört. Und doch wird, glaube ich, m. H., nicht geläugnet werden können, daß eine solche Handlung dem Gebiete der Verleumdung angehört, wenn man, wie ja der Fall ist, die Falschheit der thatsächlichen Momente zugiebt. Hoffentlich wenigstens, und mit dieser Hoffnung beruhige ich mich gerne, wird Personen der Art fernerhin das Ohr des Herrn Ministers verschlossen bleiben. Ich versichere Sie, m. H., daß Vorgänge, wie der gegenwärtige, mich mit tiefer Wehmuth erfüllen. Wir können es uns nicht verhehlen und wir haben es öfters schon dankbar an dieser Stelle ausgesprochen, daß die katholische Kirche in Preußen freier und würdiger dastehe, als in vielen anderen Ländern, als selbst leider in manchen katholischen Ländern. Wir haben es eben so zu wiederholten Malen dankbar anerkannt, daß der Monarch dieses Reichs durch gewichtige und unzweideutige Thatsachen uns seine Huld zu erkennen gegeben, daß er vielfach seinen mächtigen Schutz unserer Kirche hat angedeihen lassen. Aber wenn wir darnach glauben, daß nun heiterer blauer Himmel sei, daß wir ruhig unseres Weges gehen und dasjenige thun könnten, was unserem Gewissen in unserer konfessionellen Stellung, so wie unserem Rechte entspricht, dann pflegte plötzlich ein unheimlicher Nebel aufzutauchen, der uns aus jener Ruhe scheucht. So geschah es durch den schon erwähnten Ministererlaß, welcher uns im ersten Jahre dieser Session beschäftigt hat. Nachdem diese Fluth wieder glücklich abgelaufen war, kamen hier und dort Austreibungen von Jesuiten vor, und zwar auf die

eigenthümlichsten Gründe hin, bald aus einem Privathause, bald aus einer Stadt. Was das letztere betrifft, so fühle ich mich gedrungen, hier gleich zu bemerken, daß in dieser Beziehung Seitens der hohen Behörde die Maaßregeln der unteren nach einigem Zeitverlaufe bereitwillig remedirt worden sind. Man hat seinen Dank für diese Abhülfe dadurch zu erkennen gegeben, daß man diejenigen Personen, welche damals aus der Stadt Köln gewiesen worden waren, aus freien Stücken nicht wieder zurückkommen ließ, obgleich man das volle Recht dazu hatte; man begnügte sich mit der Anerkennung dieses Rechts. Kaum war dies vergessen, so ward, wie Ihnen Allen bekannt ist, in Köln die Abhaltung der katholischen Generalversammlung verboten, und zwar auf welchen Grund hin? Darauf hin, m. H., weil die Geldaristokratie Köln's protestantisch oder israelitisch sei (Heiterkeit); Köln demnach als eine katholische Stadt nicht in Betracht kommen kann. Das „heilige Köln" von ehemals! — Und nun, m. H.! kommt wieder dieses Reskript sich anzureihen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß bei einer derartigen Maaßregel im Drange der Geschäfte insofern wohl ein Versehen unterlaufen kann, als man sie nicht so allseitig und genau erwogen hat, wie sie bei ihrer Wichtigkeit und Tragweite wohl zu erwägen gewesen wäre. Ich will die mildernbsten Umstände der Sache von Herzen gern gelten lassen. Aber Eins, m. H., können wir gegenüber diesem Schriftstücke nicht wegscheuchen, das Bewußtsein nämlich, daß ein tiefes Mißtrauen gegen die Katholiken als solche, an den höchsten maaßgebenden Stellen Platz greift, und dann weiter das Bewußtsein, daß jenes oben herrschende Mißtrauen, wie es denn auch in der Natur der Sache liegt, unten von gefälligen Werkzeugen bereitwillig geschürt, gehegt und gepflegt wird! In der Art zu verfahren, das — ich erlaube mir, es auszusprechen — ist aber weder großmüthig, noch staatsklug. Großmüthig ist es nicht, weil wir die Schwachen, Sie die Starken, weil wir die Minderzahl, Sie die Mehrzahl sind, weil Sie, so zu sagen, über Alles, was der Staat an Hülfsquellen darbietet, frei zu gebieten haben. Es ist aber auch nicht staatsklug — gestatten Sie diesen Ausdruck einem schlichten Laien in der Politik. — Es ist deswegen nicht staatsklug, weil es wahrlich dem Staate nicht frommt, wenn eine so große Zahl, wenn Millionen seiner Eingesessenen das Gefühl in sich tragen müssen, daß sie von oben herab stets mit Mißtrauen und Argwohn beobachtet werden. Sie mögen um einen Bau noch so starke eiserne Bande legen, er wird nicht halten, wenn Steine und Mörtel bröcklich werden. Ich wollte aber auch die Aufmerksamkeit dieser hohen Kammer darauf hinlenken, wie wichtig es ist, daß derartigen Gefühlen keine Nahrung gegeben wird. Und so wünsche ich denn zum Schlusse von ganzem Herzen, es möge diese unerfreuliche Verhandlung wenigstens die gute Folge haben, daß der Dämon jenes Mißtrauens aus unserer Mitte verscheucht werde. Wahrlich, alle Zeichen der Zeit mahnen uns auf das Gebieterischste, daß Nichts mehr Noth thut, als E i n i g k e i t.

Der Kommissionsantrag wurde jedoch, nachdem der Redner auf namentliche Abstimmung angetragen, mit 97 gegen 85 Stimmen abgelehnt.

3.

Wieder die Grundsteuerbefreiungen. *)

Auf der Tagesordnung der 7. Sitzung am 17. Januar stand u. A. der Bericht **) der Budgetkommission über die Verwaltung der direkten Steuern.

Die Kommission hatte bei Genehmigung des Etatssatzes der Grundsteuer (Einnahme, Titel 1) den Antrag gestellt: ***)

„Die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung, wo möglich „noch in der laufenden, jedenfalls aber in der nächsten Kammersession „das durch die Verfassung verheißene Gesetz über die Aufhebung der „Grundsteuerbefreiungen zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen „werde,“ —

und diesen Antrag durch die in der Vertheilung der Grundsteuer notorisch bestehende Ungleichmäßigkeit, die Ueberbürdung einzelner Landestheile und Provinzen, und die in der Fortdauer der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen liegende Beeinträchtigung aller übrigen Grundbesitzer motivirt.

Hierzu wurden zwei Amendements eingebracht, von Reichensperger II.:

„Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, „daß die Staatsregierung baldmöglichst den Entwurf eines die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1850 anordnenden Gesetzes den Kammern „zur Genehmigung vorlegen werde,“ —

und vom Abg. Harkort:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, „die Staatsregierung aufzufordern, durch baldige Einbringung einer „Gesetzesvorlage über die Regulirung der Grundsteuer eine gleichmäßige Belastung aller Provinzen in Aufbringung der Grundsteuer „und der Kosten der gehörigen Veranlagung u. s. w. derselben herbeizuführen.“

Reichensperger II. ergriff das Wort zur Rechtfertigung seines Vorschlages: †)

Meine Herren! Ich war eben im Begriffe, eine mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften bereits versehene Interpellation an die Staatsregierung bezüglich der Grundsteuerfrage auf das Büreau niederzulegen, als mir der Bericht der Budgetkommission zu Händen kam, in welchem der Kammer eine förmliche Resolution hinsichtlich dieser Frage vorgeschlagen wird. Ich schließe mich selbstredend diesem Antrage an; ich glaube aber, daß derselbe so, wie er von der Kommission formulirt worden ist, weder ganz richtig,

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 7 und 13, 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 6, 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 3, 18$\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 12 und 13, Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 2.

**) Aktenstück Nr. 12. (A) 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 19—25.

***) A. a. O. S. 20.

†) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 83—86.

noch auch genügend sein möchte; und habe deshalb nicht verfehlt, einen Verbesserungsantrag dazu einzubringen. Nicht ganz richtig scheint mir die Resolution, welche durch die Kommission vorgeschlagen wird, darum zu sein, weil es nicht mehr eines Gesetzentwurfs über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen bedarf. Diese Grundsteuerbefreiungen sind bereits längst durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 wirklich aufgehoben. Es ist in dem §. 1 dieses Gesetzes mit klaren Worten bestimmt, daß alle bisherigen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen aufgehoben werden. In dem Schlußsatze dieses Paragraphen ist die Entschädigungsfrage vorbehalten und im §. 5 eben dasjenige Gesetz angekündigt worden, zu dessen baldigster Vorlage ich in der von mir vorgeschlagenen Resolution die Staatsregierung aufzufordern beantrage. — Es ist aber auch nicht ganz genügend, wie mir scheint, wenn die Budgetkommission vorschlägt, diese Resolution dahin zu fassen, daß die Staatsregierung aufgefordert werde, wo möglich noch in der laufenden, jedenfalls aber in der nächsten Kammersession diesen Entwurf vorzulegen. Es scheint mir, daß der Beschluß nur dahin lauten kann, daß die Staatsregierung aufgefordert werden möge, schlechthin, d. h. baldmöglichst diese Vorlage zu machen. Es steht weder ein rechtliches, noch ein thatsächliches Hinderniß einer derartigen Vorlage entgegen. Das Gesetz schreibt dieselbe vor, die Staatsregierung selber hat bereits vor 3 Jahren eine diesem Gesetze entsprechende Vorlage wirklich gemacht; es existirt also diese Vorlage längst, es bedarf nur der wiederholten Einbringung derselben durch die Staatsregierung, damit die Erhebung der Grundsteuer endlich angeordnet werden könne. Der damals vor 3 Jahren eingebrachte und von der Kammer angenommene Entwurf wurde nachträglich von der Staatsregierung selber zurückgezogen, weil die gleichzeitig eingebrachte Vorlage wegen der Entschädigungsfrage die Zustimmung des Hauses nicht gefunden und weil die Regierung diese beiden Entwürfe als ein untheilbares Ganze qualifiziren zu müssen geglaubt hat. Dieser letztere Standpunkt ist, wie mir scheint, offenbar im Widerspruche mit der Gesetzgebung. Es ist nach dem Gesetze von 1850 nicht zulässig, daß in dieser Weise eine Untheilbarkeit der zu lösenden zwei Fragen statuirt wird. Dann sind, wie ich bereits angedeutet habe, in dem §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen schlechthin aufgehoben und im Schlußsatze desselben ist nur bestimmt worden, daß die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, vorbehalten bleibe. Im §. 4 dieses Gesetzes ist der Staatsregierung zur Pflicht gemacht, eine vorläufige Veranlagung für die künftig zu erhebende Grundsteuer auf dem Wege der Instruktion herbeizuführen. Sodann bestimmt der §. 5, wie folgt: Nachdem dies Geschäft der vorläufigen Veranlagung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maaßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist also die Vorlage dieses Gesetzentwurfs in keiner Weise an eine gleichzeitige oder vorherige Erledigung der Entschädigungsfrage geknüpft worden. Diese Entschädigungsfrage ist nach dem Gesetze lediglich vorbehalten und kann gleichzeitig damit erledigt werden; ja, es mag angemessen und wünschenswerth sein, diese Fragen gleichzeitig zu lösen, allein ein obligatorisches Verhältniß zwischen diesen beiden Vorlagen besteht gesetzlich nicht. Es ist vielmehr durch die Verfassungsurkunde und durch die natürliche Gerechtigkeit der Staatsregierung zur Pflicht gemacht und in dem Gesetze von 1850 wiederholt verordnet, auf die endliche Herbeiführung einer allseitigen Besteuerung des Grundes und Bodens hinzuwirken. Wenn es dabei gelingt,

gleichzeitig die Entschädigungsfrage zu reguliren, so ist dies gut; allein es kann und darf nach Maaßgabe der Gesetzgebung und nach der Natur der Sache eine Maaßregel die andere nicht aufhalten. Es ist aber auch an und für sich gar nicht so schwierig, diese Entschädigungsfrage gleichzeitig zu reguliren, wenn man sich nur darauf beschränkt, dem wirklichen Rechte Genüge zu thun, d. h. in Gemäßheit der von der königlichen Staatsregierung selbst ausgegangenen ausführlichen Darlegungen nur denjenigen Bevorzugten, welchen ein spezieller Rechtstitel zur Seite steht, eine Entschädigung zu gewähren. Hinsichtlich dieser ist der Rechtsanspruch ein liquider, und selbst die vorgeschlagene Höhe ist in diesem hohen Hause nicht bestritten worden, obgleich vom Standpunkte des positiven Rechts aus wohl behauptet werden könnte, daß nur der Werth des Privilegiums zur Zeit des Entstehens, nicht sein jetziger Werth maaßgebend sein müßte. Was die anderen Ansprüche, denen ein solcher Rechtstitel nicht zur Seite steht, anlangt, so ist mindestens die Behauptung gerechtfertigt, daß solche Ansprüche schlechthin illiquide und nicht geeignet sind, die unbestreitbaren Prinzipien der Gesetzgebung, welche eine nach dem Reinertrag bemessene gleichmäßige Besteuerung des Grund und Bodens erheischen, zu suspendiren. Was steht denn eigentlich der Erledigung dieser Frage, der endlichen Regulirung der Grundsteuerfrage entgegen? Nichts anderes, als, wie die Staatsregierung dargelegt hat, der Widerspruch einer einflußreichen Klasse der Bevölkerung, welche auf Grund falscher, unrichtiger Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf ewige Steuerbevorzugung zu haben behauptet, — einen Anspruch, welcher nach den Erklärungen der Staatsregierung und nach den mündlichen Erörterungen des Finanzministers schlechthin durch alle historischen und staatsrechtlichen Prinzipien widerlegt wird, und nur aus dem Grunde eine theilweise Berücksichtigung durch die Staatsregierung gefunden hat, weil er eben von einer „einflußreichen und ehrenwerthen Klasse der Bevölkerung" getheilt werde. Das ist der Standpunkt, den die Staatsregierung selber bei ihrer Vorlage im Jahre 1853 eingenommen hat, — und es wäre wahrlich zu erwarten, daß diejenige Seite des hohen Hauses, welche immer das Prinzip der Autorität proklamirt und so bereitwillig mit der Regierung Hand in Hand geht, in einer Frage, bei welcher das Prinzip der Autorität so ganz besonders zur Geltung kommen müßte, die Autorität der Regierung anerkennte, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil grade bei dieser Frage das Interesse mit der Autorität in Konflikt kommt. Wäre dies nicht der Fall, träfe also das Interesse der rechten Seite dieses Hauses nicht zufällig mit ihrer Opposition gegen die Regierung zusammen, so dürfte sie sich vielleicht ihrer Unabhängigkeit rühmen; jetzt aber ist ihre Stellung eine durchaus unhaltbare. Es wäre wahrlich gut, sie aufzugeben, bevor zwingendere Gründe es gebieten. Es sind bereits im Jahre 1810 die wichtigen Prinzipien durch das Finanzedikt Sr. Majestät des Königs proklamirt worden, und die bezeichnete Klasse der Staatsangehörigen muß in der That eine sehr einflußreiche sein, wenn sie seitdem die für Recht erkannten Prinzipien bis zu diesem Augenblicke zu vereiteln vermocht hat, — Prinzipien, welche in der ganzen civilisirten Welt längst Geltung gefunden haben und nur noch in Preußen von der dabei interessirten Klasse der Privilegirten bestritten werden. Daß dies keine erhebende Erscheinung ist, das hat schon Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III., freilich vergebens, den Privilegirten gesagt, es wäre nicht gut, so ruft er ihnen im Edikte von 1810 zu, daß die bezeichnete Klasse noch fernerhin der Vorwurf treffe, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen den öffentlichen Lasten entziehe. Damals hat dieses vorwurfs-

volle Wort des Königs zur Ehre der dadurch Getroffenen mehr gezündet, als es heute zu thun scheint; so hart und ernst es ist, so scheint man sich fast daran gewöhnt zu haben und sein Gewicht kaum mehr zu fühlen. In früherer Zeit stand es hiermit freilich besser. Ein Mann, den das verehrte Mitglied für Neustettin einmal von dieser Stelle aus als das Ideal seiner politischen Anschauungen bezeichnet hat, der General v. d. Marwitz, hat die Bedeutung dieses Wortes anders und besser, ja allzu scharf gewürdigt. Er sagte damals, dieses Wort des Königs sei zu hart, es läge darin der Vorwurf des Verraths am Vaterlande! (Hört, hört!!) M. H., erwägen Sie bloß die materielle Seite, so hat der Mann Recht; aber rektifiziren Sie seinen Ausspruch doch dahin, daß derselbe bloß bei denjenigen zutrifft, die nicht im guten Glauben den Widerspruch erheben, — nicht auch jene, welche wirklich guten Glaubens sich im Rechtsirrthume befinden mögen. Ein solcher Rechtsirrthum ist die einzige Entschuldigung, welche, gegenüber den Worten Sr. Majestät, diesem Vorwurfe eine minder harte Bedeutung giebt, als Herr v. d. Marwitz sie darin gefunden. Es wird sich also nur fragen, ob es der Regierung und den Kammern nicht endlich gelinge, jenen Rechtsirrthum zur Anerkenntniß der „einflußreichen und ehrenwerthen Klasse" unserer Staatsbürger zu bringen, um deren Zustimmung es sich handelt; ich kann diese Hoffnung nicht aufgeben, da der Beweis des wirklichen Rechtsirrthums so klar zu führen ist und ich so glücklich bin, heute noch einen neuen Beitrag hierzu vorzulegen, der keiner Widerlegung begegnen wird. M. H.! Wir wollen also prüfen, ob der Vorwurf Friedrich Wilhelm's III. materiell begründet ist, und ob in gutem Glauben der alte Rechtsirrthum der Privilegirten noch festgehalten werden kann. Im Allgemeinen bedarf es wohl keines Beweises, daß die Staatslasten im Verhältniß zur Steuerkraft, beziehungsweise zu denjenigen Vortheilen, welche die einzelnen Staatsangehörigen durch die Staatsanstalten genießen, von diesen getragen werden müssen. Ich glaube, dieses Prinzip wird von keiner Seite ernstlich in Frage gestellt werden. Freilich ist von dem Herrn v. Gerlach einmal gesagt worden, daß doch ein Grundstück am Rhein oder in der Magdeburger Börde nicht so besteuert werden könnte, wie ein Grundstück in Brandenburg; dieser sogenannte Einwand ist aber lediglich als eine Redensart abzulehnen, indem es Niemandem einfallen wird, Grundstücke nach der Morgenzahl gleichmäßig besteuern zu wollen, sondern die Forderung des Rechts und unsere Forderung nur dahin geht, einen gleichen Reinertrag auch gleichmäßig zu besteuern, — und da ist es allerdings gleich, ob ein Grundstück, welches 100 Rthlr. Reinertrag giebt, in der Magdeburger Börde oder in der Mark liegt; es wird aus demselben Grunde gleichmäßig besteuert werden müssen. Der einzige Einwand, welcher mit einem Scheine von Recht der Anforderung einer Grundsteuerausgleichung entgegen gehalten wird, ist der, daß man sagt, es stehe denen, die bisher bevorzugt gewesen sind, ein Recht der Steuerbefreiung zur Seite, welches zuerst im legalen Wege, d. h. gegen Entschädigung aufgehoben werden müßte, ehe eine Besteuerung eintreten könnte. M. H.! Das ist die Frage; ich habe dieselbe schon einmal von dieser Stelle aus erörtert, und ich darf behaupten, daß meine historischen und staatsrechtlichen Erörterungen über die Steuerverhältnisse des Adels in Deutschland und in Preußen eine Widerlegung nicht gefunden haben, ja, daß eine solche nicht einmal versucht worden ist. Wenn ich von derjenigen Klasse der Befreiten und Bevorzugten, welchen ein spezieller Rechtstitel zur Seite steht, absehe und fernerhin absehen werde, so stelle ich den bestimmten Satz auf, daß im Uebrigen den sogenannten Befreiten und Bevorzugten nicht irgend ein Privilegium, eine Ausnahmebestimmung zur Seite stand, kraft deren

sie von einer, ihnen im Allgemeinen obliegenden Steuerpflicht eximirt waren; mit anderen Worten, ich behaupte einfach, daß die Rittergutsbesitzer und die übrigen Privilegirten in Preußen schlechthin und jederzeit unter dem gemeinen Rechte, wie die übrigen Klassen und Stände der Bevölkerung gestanden haben. Diesen einfachen Rechtssatz stelle ich auf und ich bin begierig, zu erfahren, ob Widerspruch dagegen erhoben wird. Es war nämlich jederzeit das gemeine Recht in Deutschland, daß Niemand Steuern bezahlt hat, die nicht von ihm selber oder seinem Standesrepräsentanten dem Landesherrn bewilligt waren. Das war das gemeine Recht, welches für die Ritter so gut, wie für die Prälaten, die Bürger und die Bauern galt, soweit nicht die Bauern injuria temporum ihr Recht überhaupt verloren hatten. Dem Landesherrn stand nur das Recht zu, über die Einkünfte der Domänen und Regalien des Landes frei und unbeschränkt zu verfügen; zu jeder eigentlichen Steuer bedurfte er der Einwilligung der betreffenden Stände, und zwar in der Art, daß die Stände nicht durch Majoritäten beschlossen, ob der Landesherr die Steuer schlechthin im Lande erheben dürfe, sondern so, daß jeder Stand nur für sich die ihm angesonnenen Subsidien bewilligte oder verweigerte. Das war der allgemeine Rechtszustand in allen deutschen Territorien und wird wohl nicht in Frage gestellt werden können. Nun, m. H., dieses gemeine Recht hat allerdings vielfach zur Folge gehabt, daß die anderen Stände mehr Steuern bewilligten, als die Ritterschaft, und zwar aus naheliegenden Gründen. Eines Theils hatte der Landesherr selbst Interesse daran, die Ritterschaft möglichst zu schonen, weil dieselbe auch damals schon, wie heute, eine einflußreiche Klasse der Bevölkerung gewesen, anderen Theils fand er auch willigeres Gehör bei den anderen Ständen, während die Ritterschaft darauf pochte, sie bezahle mit ihrem Blute, — obschon freilich vom unbesoldeten Ritterdienste längst nicht mehr die Rede war, und an die Stelle der Lehnspferde und der eigenen Waffenpflicht einige Thaler sogenannte Lehnspferdegelder getreten waren. Aber die Landesherren fanden, wie gesagt, bei den anderen Ständen mehr Gehör, als bei den Rittern, und die Folge davon war selbstredend, daß die Ritter weniger Steuern bezahlten, — aber nicht, weil sie irgend ein Ausnahmerecht, ein Privilegium gehabt hätten, sondern, weil sie bei dem allgemeinen Rechte der Steuerbewilligung dem Landesherrn weniger bewilligten, als die anderen Stände. Man hat nun aber noch Bezug genommen auf die Assekuranzen, die der Ritterschaft so vielfach gegeben worden seien, und worin es heißt, daß sie nie mehr andere Steuern bezahlen sollten, ja, daß der Landesherr niemals neue Steuern fordern werde. Ja, m. H.! das bestreitet Niemand, allein ich glaube, Sie werden auch nicht bestreiten wollen und können, daß dieselben Assekuranzen allen anderen Ständen eben so gegeben worden sind, wie der Ritterschaft. Mochten nun dem Kaiser auf dem Reichstage, oder dem Landesherrn auf dem Landtage Steuern bewilligt werden, immer war es Recht und Sitte, daß bei solchen Gelegenheiten konstatirt wurde, daß man nun auch nicht mit weiteren Forderungen kommen wolle, und daß es damit für alle Zukunft abgemacht sein solle. Allein, m. H., das hatte nach der Natur der Sache und nach hundertjähriger Praxis eben wohl keine andere Bedeutung, als daß demnach gehandelt ward, so lange die Verhältnisse dieselben blieben. Traten dagegen andere Zustände und Bedürfnisse ein, so mußten natürlich neue Subsidien gefordert und bewilligt werden. Begegnete hierbei der Landesherr nicht allenthalben gutem Willen der Landstände, so wußten wenigstens die Fürsten aus dem Hause Hohenzollern, daß es am Ende noch andere ultimae rationes regum gebe; es wurde dann nöthigenfalls mit einer

gewissen väterlichen Gewalt eingegriffen, die dem formellen Rechte nicht entsprach, die aber durch die Natur der Sache geboten war; die Geschichte Preußens ist sehr reich an solchen Erinnerungen; ich will nicht näher darauf eingehen, sondern nur an den großen Kurfürsten in Königsberg und an Friedrich erinnern. Aber auch abgesehen von der Gewalt, waren die Landesherren nicht rechtlos ihren Ständen gegenüber; wollten dieselben keine Steuern bewilligen, so war der Landesherr keineswegs verpflichtet, aus den Einkünften der Domänen und Regalien die öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten; er konnte das Land es entgelten lassen, und wenn der Konflikt auch so nicht gelöst ward, griff er nicht selten zu dem noch energischeren Mittel, die Landschaft der renitenten Stände an irgend einen Nachbarn zu verpfänden, wobei die Stände denn freilich meist schlimm fuhren. Endlich bemerke ich noch, daß die Landesherren noch ein streng rechtliches Mittel besaßen, den Widerstand der die nöthigen Steuern verweigernden Stände zu brechen, und dies Mittel ist der klarste Beweis, daß den Rittergütern durchaus kein Privilegium der Steuerbefreiung, sondern nur das Recht der einfachen Steuerbewilligung zustand. Es war nämlich ein positiver Satz des gemeinen deutschen Staatsrechts, daß, wenn die Landstände unbestreitbar nothwendige Bedürfnisse des Landesherrn nicht anerkennen und die erforderlichen Steuern nicht bewilligen wollten, alsdann der Landesherr das Recht hatte, die Landstände an das Reichsgericht zu laden und dieselben durch das Reichsgericht zu deren Aufbringung verurtheilen zu lassen. Erlauben Sie mir, desfalls aus dem Lehrbuche des deutschen Staatsrechts von Leist, §. 208, nur einen Satz vorzulesen. Es heißt dort:

> „Sollte indessen eine Steuer für das gemeine Beste unumgänglich nothwendig gewesen sein, und dennoch Landstände und Unterthanen ihre Einwilligung verweigern, so kann diese von den höchsten Reichsgerichten allerdings ergänzt werden."

Es war dies der natürliche Schlußstein des deutschen Rechtssystems hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts, und es beweist nur von Neuem, wie verkehrt und wie abentheuerlich es ist, wenn man von Seiten unserer Steuerbevorzugten heute behaupten will, es hätte ihnen jemals ein Privilegium zur Seite gestanden, welches erst abgelöst werden müßte, bevor sie dem Landesherrn Steuern zu zahlen hätten, wie alle anderen Stände oder Klassen der Bevölkerung. Also, m. H., stellen Sie sich nunmehr einen Augenblick auf den Standpunkt des alten Rechts; der Landesherr konnte unzweifelhaft jedem einzelnen der Stände entgegentreten und neue Subsidien fordern, wenn er deren bedurfte. Dieses Recht des Landesherrn ist doch wohl heute nicht untergegangen? Oder besteht es wirklich nicht mehr? Ja, die Rittertage sind untergegangen, allein das Prinzip der Steuerforderung des Landesherrn und der Steuerbewilligung der Landesvertretung besteht fort. Die Verfassungsurkunde und die Gesetzgebung Preußens zeigen, daß dies wirklich der Fall ist. Der Landesherr hat heute die Steuern zu fordern bei den beiden Kammern des Landes, welche alle früher getrennten Landstandschaften und Korporationen vertreten. Das ganze Recht dieser alten, früher getrennten Landtage, von denen keiner in die Tasche seines Nachbarn Steuern bewilligen konnte, ist auf die beiden Kammern Preußens übergegangen. Wir üben dieses Recht alle Tage; es ist immerdar geübt worden, und ich bin wirklich begierig zu hören, weshalb eine Ausnahme grade nur bei der Grundsteuer, und zwar gegenüber den Rittergutsbesitzern bei uns Platz greifen solle. Die Repräsentanten des Rittergutsbesitzes bewilligen gegen uns und mit uns alle möglichen Steuern, was früher natürlich ganz unzulässig war, da Jeder nur sich und seinen Stand verpflichten konnte. Diese Rechtsprinzipien habe ich schon einmal

vor Ihnen darzulegen die Ehre gehabt, und sie haben keine Widerlegung, nicht einmal Widerspruch gefunden. Ich bin seitdem in die Lage gesetzt worden, einen Schritt weiter zu gehen und vielleicht dem uns entgegenstehenden Rechtsirrthume der „einflußreichen und sehr ehrenwerthen Klasse" das letzte Brett unter den Füßen wegzunehmen. Man sagte nämlich, die alten Rechte, Lehnsassekuranzen und Reversalien, welche diesmal ein außerordentliches Gewicht haben, während alle späteren Verheißungen nur „Monologe" sind, — beständen nur einmal und seien nicht aufgehoben; sie seien auch heute noch rechtsbeständig. Ich kann Ihnen nun zeigen, daß obige Zusicherungen in derselben verfassungsmäßigen Weise d. h. durch ständische Organe beseitigt worden sind, wie sie entstanden; ja, es sollte mich wundern, wenn der rechten Seite diese Thatsachen nicht schon längst bekannt gewesen, da ich sie aus den Schriften desselben Herrn v. d. Marwitz entnommen, den uns das geehrte Mitglied für Neustettin als den Leitstern und das Ideal seiner politischen Anschauungen hier vorgeführt hat. Nun, m. H., durch die Lesung der Schriften dieses starren, aber ehrenwerthen Mannes, dessen Ansichten heute wieder sehr lehrreich zu werden drohen, habe ich ersehen, daß die alten ständischen Repräsentationen wirklich und thatsächlich ihre Zustimmung zu alledem gegeben haben, worum es sich heute handelt. Ja wohl, im Jahre 1810 am 27. Oktober erschien das königliche Finanzedikt, in welchem ausgesprochen worden ist, daß die Grundsteuer wie alle anderen Steuern gleichmäßig nach Maaßgabe der Steuerkraft von Allen getragen werden soll und worin Se. Majestät das nie zu vergessende und ewig zu wiederholende Wort ausgesprochen hat, die steuerbevorzugten Herren möchten nicht ferner den Vorwurf auf sich kommen lassen, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen den öffentlichen Lasten entziehen. In Folge dieses Edikts ließ der König eine allgemeine ständische Versammlung aus allen Provinzen nach Berlin berufen, welche im Jahre 1811 dahier zusammengetreten ist. Dieser Versammlung wurden das Finanzedikt, das Kulturedikt, die Bestimmungen über die Reform der Agrarverhältnisse — kurz die ganze Gesetzgebung vorgelegt, welche hier so oft als revolutionär gescholten worden ist. Dieser ständischen Versammlung hat insbesondere das Finanzedikt vom Jahre 1810 vorgelegen, und es ist Niemandem in derselben eingefallen, gegen dasselbe zu protestiren, man hat es angenommen und selbst die Hand zu dessen Ausführung geboten. Es ist, wie gesagt, kein Protest und kein Widerspruch innerhalb jener ständischen Versammlung dagegen erfolgt, und der Herr v. d. Marwitz ist der Einzige gewesen, welcher eine Protestation in einem einzigen Kreise zu Stande gebracht hat. Diese Protestation war aber in einer so maaßlosen Weise abgefaßt, daß bei deren Verfasser zwei Kammergerichtsräthe erschienen und ihn verhafteten. M. H.! Ich konstatire hiernach mit Recht, daß die ständische Versammlung des Jahres 1811 das Finanzedikt von 1810 und seine Prinzipien angenommen hat und daß also aus dem älteren ständischen Rechte nicht einmal mehr scheinbar ein Widerspruch dagegen erhoben werden kann. Was will man nun noch gegen seine Ausführung einwenden? Ich weiß noch einen Einwand; man wird vielleicht sagen — und ich bin sehr gespannt, ihn zu vernehmen, daß diese ständische Versammlung nicht more legitimo zu Stande gekommen sei, daß sie vielmehr auf eine willkührliche Weise berufen worden, daß man nicht die Landstände der einzelnen Provinzen, sondern eine irgend wie zusammengesetzte Generalversammlung aus den ständischen Vertretern aller Provinzen berufen habe. Man kann also sagen, es hafte allem dem, was dort geschehen, die gesetzliche Nichtigkeit an. Ich bin begierig, ob dieser Einwand wirklich erhoben werden wird, antworte aber zum Voraus darauf und gebe anheim, die Folgen desselben zu erwägen. Wollen Sie die

Richtigkeit, die verfassungsmäßige Ungültigkeit dieser landständischen Versammlung, deren Gültigkeit, wie gesagt, in dem Schooße dieser Versammlung selbst nicht widersprochen worden ist, in Frage stellen, dann frage ich Sie, welches unbestreitbare Rechtsfundament haben dann wohl noch die Gesetze über die Begründung der Provinziallandtage aus den Jahren 1823 und 1824? Waren diese dem alten Rechte konform? Nein, so wenig hinsichtlich der Zusammensetzung als dem Zahlenverhältnisse nach. Auf den alten Landtagen, namentlich den Provinzen, um die es sich hier handelt, war der Bauernstand nicht erschienen, er war in gesundester und bester Weise durch die Rittergutsbesitzer vertreten! (Heiterkeit.) Se. Majestät haben es aber gleichwohl für nöthig erachtet, im Jahre 1825 auch den Bauern eine Stimme auf dem Landtage zu geben und hielten es nicht für räthlich, dessen Rechte und Interessen, wie vordem, durch die Rittergutsbesitzer vertreten zu lassen. Der König that dies nach Erlöschen der alten Formen, kraft desselben Rechts, mit dem er im Jahre 1847 das Patent wegen Zusammenberufung des vereinigten Landtags erließ. Damals war formell vielleicht auch nicht das unzweifelhafte Recht auf Seiten der Krone, ohne Konkurrenz der Landtage voranzugehen; die Legitimation dazu lag in der Unthunlichkeit vorheriger Einigung mit den einzelnen Provinzialständen und in der nachfolgenden Annahme durch dieselben. Auch das Wahlgesetz für die zweite Kammer ist im Jahre 1849 einseitig von der Krone, im Widerspruche mit demjenigen, welches auf dem allgemeinen Stimmrechte beruhte, erlassen worden, aber es trat im Jahre 1849 die zweite Kammer zusammen, es widersprach der Radikalismus. Auch das Wahlgesetz für die erste Kammer war einseitig erlassen worden, und nur die erste Kammer, die daraufhin gewählt worden war, hat ihre Zustimmung dazu ertheilt; sie hatte rechtliche Existenz, da weder sie selbst, noch das Land widersprach. Das aber ist der hohe Vorzug der Gegenwart, daß sie nach langen Irrungen im Besitze einer durch die heiligsten Bande gesicherten öffentlichen Staatsordnung ist und solche Krisen nicht mehr möglich sind. Wollen Sie nun die Rechtmäßigkeit der von mir angerufenen ständischen Versammlung von 1811 in Frage stellen, so wird die schon oft ausgesprochene Ansicht von der inneren Verwandtschaft des Standpunkts der rechten Seite dieses Hauses mit dem Radikalismus nur ihre volle Bestätigung erhalten. Der Radikalismus ist es ja auch, der stets solche Kompetenzfragen erhebt, wie er es ja auch stets als seine Pflicht erachtet hat, an den Verfassungen zu rütteln und alle bestehenden Rechte immer wieder in Frage zu stellen. Die Verwandtschaft der rechten Seite dieses Hauses mit dem Radikalismus ist endlich auch bisher immer noch darin hervorgetreten, daß noch niemals ein Antrag, der im Interesse der katholischen Kirche gestellt worden, von dieser Seite des Hauses Unterstützung und Zustimmung gefunden hat, — wiederum eine charakteristische Erscheinung, welche die innere Verwandtschaft jener Seite mit dem Radikalismus erhärtet, der bekanntlich überall der bitterste Feind der katholischen Kirche und ihrer Rechte ist. Ebenso ist man uns aber bisher stets von Seiten der Rechten dieses Hauses entgegengetreten; ja, ich erinnere Sie daran, daß uns der Herr Abgeordnete für Neustettin (Ruf: für Schievelbein!) — daß uns also der Herr Abgeordnete für Schievelbein anerkannt hat, es lasse sich unseren Anträgen Nichts entgegenstellen, allein jene Seite des Hauses sei nicht dazu da, den Katholiken zu ihrem Rechte zu verhelfen. Es steht dies Wort in dem stenographischen Berichte, und es wird nicht durch Worte, sondern nur durch Thaten rückgängig gemacht werden können. Vor der Hand konstatire ich, daß noch niemals ein Votum im Interesse katholischer Religionsansprüche die Unterstützung der rechten Seite erhalten hat, und daß daher die innere Verwandtschaft derselben mit dem

Radikalismus auch in dieser Hinsicht feststeht. Ich dächte aber nach allen diesen Betrachtungen, daß es endlich an der Zeit wäre, den unhaltbar gewordenen Standpunkt des Rechtsirrthums, den die Staatsregierung als solchen bezeichnet und bewiesen hat, Seitens der in Rede stehenden „ehrenwerthen und einflußreichen Klasse“ aufzugeben und endlich einmal dem wirklichen Rechte, statt dem Rechtsirrthume zu huldigen. Man handle nach dem wirklichen Rechte, oder nenne sich nicht mehr die rechte Seite dieses Hauses!

(Bravo! — Zischen.)

Dem Abg. v. Gerlach antwortete der Redner: *)

Ich bin zuerst erstaunt, ich sollte fast sagen, geschmeichelt, daß das verehrte Mitglied, welches die Tribüne verlassen, zu meiner angeblichen Widerlegung sehr viel über Sachen gesprochen hat, die ich gar nicht erörtert habe, aber gar Nichts über diejenigen Punkte, worauf in meiner Deduktion das ganze Gewicht gelegt und die sicherlich auch in seinen Augen nicht ganz ohne Gewicht sind. Er hat sich sehr weitläufig ergangen über die Frage der Prägravation der Rheinprovinzen und er hat es in Frage gestellt, ob in diesem oder jenem Distrikte zu viel oder zu wenig Steuern gezahlt werden. Allein die Frage, die wir heute zu erörtern haben, betrifft ja in der That nicht die Ausgleichung der Grundsteuerlast in den verschiedenen Landestheilen, sondern nur die endliche Heranziehung der bisheran nicht besteuerten Grundstücke im Verhältnisse zu den benachbarten steuerpflichtigen Grundstücken. Wenn das verehrte Mitglied nun aber mit gewohnter Zuversicht behauptet hat, es stände den Westprovinzen gar nicht einmal eine Vermuthung der Prägravation zur Seite, und die Staatsregierung hätte vor zwei Jahren gesagt, es lasse sich nicht einmal eine Vermuthung darüber aufstellen, ob eine solche Prägravation vorhanden sei, so hat er nur wieder bewiesen, daß er thatsächlich nicht richtig orientirt ist. Die Staatsregierung hat dies nicht gesagt; sie hat nur gesagt, und der Herr Finanzminister ist anwesend, um widersprechen zu können, — „sie können nicht sagen oder vermuthen, um welchen Betrag diese Prägravation bestehe,“ aber die Thatsache der wirklichen Prägravation ist weder direkt, noch indirekt geläugnet, nur das Maaß ist bestritten worden. Schon zu dem Landtagsabschiede von 1835 ist in einer Ministerialdenkschrift gesagt, daß wenigstens nicht in dem von den Westprovinzen behaupteten Maaße die Ueberbürdung bestehe. Der Herr Finanzminister endlich hat in diesem Hause vor zwei Jahren erklärt, er hätte allerdings als Mitglied des Provinziallandtags für Westphalen behauptet und ernstlich geglaubt, daß die Prägravation in den westlichen Provinzen in einem höheren Maaße bestehe, als er sich seitdem nach Einsicht der allgemeinen Akten und nach voller Kenntnißnahme von der Lage der Sache überzeugt hätte. Allein der Herr Finanzminister hat nirgend seine frühere Ansicht aufgegeben, daß überhaupt eine Prägravation in den westlichen Provinzen schon jetzt als bewiesen anzusehen sei. Das geehrte Mitglied hat ferner hieran die Bemerkung geknüpft, ich hätte der rechten Seite des Hauses „interessirte Rücksichten bei ihrer Abstimmung“ zugemuthet. Ich muß dagegen protestiren. Ich habe dies nicht gesagt, und kann und darf dies nicht sagen. Meine wirkliche Intention und Argumentation ist folgende gewesen: Ich habe gesagt, im Allgemeinen proklamire die rechte Seite des Hauses stets das Prinzip der Autorität, welche die Staatsregierung repräsentire, und zwar nirgends so gewiß, als in einer so tief greifenden publizistischen Frage, wie die gegen-

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 87—88.

wärtige. Ich habe es nur als eine berechtigte Erwartung bezeichnet, daß die rechte Seite am Allermeisten dann das Prinzip der Autorität berücksichtige, wenn, wie hier, das Interesse für das Gegentheil sprechen möchte. Das geehrte Mitglied hat sodann wieder die bekannte Theorie der alten Verheissungen vorgetragen; er hat aber diesmal noch gemeint, dieselben könnten zwar nicht eine Befreiung von allen künftigen Steuern, z. B. bei der Einkommensteuer, bei der Braumalzsteuer ꝛc. begründen, allein bei der Grundsteuer müsse man daran festhalten; es will also das verehrte Mitglied diese Assekuranzen gegen jede künftige Anforderung von Steuern auf die Grundsteuer beschränken. Wodurch eine solche Unterscheidung gerechtfertigt werden solle, hat er uns gesagt, allein ich erinnere, daß wir im Jahre 1848 in der That eine interessante Stimme aus der Lausitz vernommen haben, die sich allerdings gegenüber der Anmuthung, Steuern zu bezahlen, schlechthin auf eine Assekuranz des Königs Johann des Blinden von Böhmen aus dem vierzehnten Jahrhundert bezogen und es sehr übel genommen hat, daß man diese Bezugnahme als eine monströse abgelehnt hat. Ja, m. H., die Lausitz ist im Besitze des Dokuments, welches ihr zusagt, daß nie und nimmer weitere Steuern vom Lande gefordert und erhoben werden sollen, als die damals vom Könige Johann dem Blinden ihnen auferlegten, und, m. H., wir gehen alle Tage darüber hinweg, und ich möchte wissen, ob das politische Gewissen des verehrten Mitglieds für Neustettin (Ruf: Schievelbein!) für Schievelbein deswegen Gewissensbisse wegen revolutionären Handelns empfindet. Thatsache ist es, daß Niemand auf solche Assekuranzen Rücksicht nimmt, daß die Steuern durch die Landesvertretung mit dem Landesherrn geregelt werden. Weshalb nun aber grade bei der Grundsteuer und nur zum Vortheil der Rittergutsbesitzer eine Ausnahme gelten soll, das erkläre, wer kann! Das geehrte Mitglied hat auch auf England Bezug genommen, und sich dabei einer sehr eigenthümlichen Verwechselung schuldig gemacht. Es handelt sich dort ganz genau um das Gegentheil von dem, was bei uns prätendirt wird. In England ist ursprünglich nach den Gesetzen überall eine gleichmäßige Grundsteuer eingeführt und Pitt hat eine Maaßregel, die er selber und alle Finanzmänner Englands später als irrig angesehen haben, durchgesetzt, kraft welcher es gestattet ward, sich durch Zahlung eines Kapitals von der Grundsteuerlast für immer zu befreien. Leider handelt es sich bei uns nicht darum, sondern um die Prätension der Rittergutsbesitzer, ihnen ein Kapital zu zahlen, damit sie künftig Grundsteuer bezahlen sollen! (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob dieser Unterschied endlich einleuchtend genug ist, damit wir nicht immer wieder aus dem Munde des rechtsgelehrten Mitglieds solche Bemerkungen zu vernehmen haben. Was die Regulirung der Grundsteuerfrage bei Ablösungen und Gutsauseinandersetzungen anlangt, so ist die erforderliche Antwort ebenwohl längst gegeben, und wird nöthigenfalls durch den Herrn Referenten *) nochmals gegeben werden. Das geehrte Mitglied, welches gesprochen hat, hat endlich noch in einer gewissen herben und gereizten Weise an die „Gewaltherrschaft" der Fürsten aus dem Hause Hohenzollern erinnert und mancherlei Bemerkungen daran geknüpft, welche seine Unzufriedenheit damit bekunden; endlich schloß er aber noch mit der Bemerkung, daß deren Politik auch mit der meinigen nicht in Einklang stehe. Der Herr Redner setzt mich also in die Lage, meinen Dank für dieses Kompliment in seinem Munde auszusprechen und nur hinzuzufügen, daß in der That meine Intentionen stets der Politik der Gewaltherrschaft abgeneigt und immerdar

---

*) Frh. v. Patow von Zinnitz, Wirkl. Geh. Leg. Rath a. D., Abg. für Frankfurt.

nur auf Verwirklichung des Rechts gerichtet sind. Wenn nun schließlich der Vorredner es als eine sträfliche Lücke meinerseits bezeichnet hat, daß ich das Edikt von 1811 nicht erwähnt habe, so beruht das sogenannnte Auffällige dieser meiner Unterlassung nur in dem falschen Citate, welches das geehrte Mitglied daraus gegeben, indem es behauptet, es stände in diesem Edikte, daß die Grundsteueraufhebung nur statthaben solle, wenn vorher die Befreiten entschädigt sein würden. Lesen Sie indessen nur das Edikt und Sie werden finden, daß etwas ganz Anderes darin steht: es sollen, heißt es daselbst, „wohlerworbene Rechte" nur nach vorheriger Entschädigung aufgehoben werden, — und heute handelt es sich ja grade nur darum, ob die nicht mit einem speziellen Rechtstitel versehenen Bevorzugten ein wohlerworbenes Recht haben, keine Steuern zu bezahlen. Auf meinen desfallsigen Beweis des Gegentheils hat das rechtsgelehrte Mitglied kein Wort zu erwiedern vermocht.

Beide Amendements wurden verworfen, der Kommissionsantrag dagegen angenommen.

4.

Herrenhaus, Abgeordnetenhaus und allgemeiner Landtag.

In der 4. Sitzung am 15. Dezember brachte der Minister des Innern in Folge allerhöchster Ermächtigung den nachfolgenden Gesetzentwurf*) in die zweite Kammer ein:

„§. 1.

„Die erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten genannt.

„Die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser ist:

„Allgemeiner Landtag.

„§. 2.

„Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens „sechzig der nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 „(Gesetzsammlung S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mit„glieder anwesend sind," —

und diese überwies ihn zur Vorberathung an die Verfassungskommission.

Letztere beantragte in ihrem, durch den Abg. Reichensperger II. erstatteten Bericht,**) den Gesetzentwurf abzulehnen, und zwar seinen §. 1, weil ein Bedürfniß zur Abänderung der betreffenden Namen nicht erwiesen, weil das Wort „Kammer" weniger an die französische, als das Wort „Haus" an die englische Institution erinnere, somit für eine national-deutsche Benennung Nichts gewonnen sei, weil das Wort „Herrenhaus" keine angemessene Bezeichnung für die preußische erste Kammer, in welcher nur bei der sehr kleinen Minorität rechtshistorisch und politisch der Name „Herr" sich rechtfertigen lasse und weil

*) Aktenstück Nr. 32. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 107.
**) Aktenstück Nr. 33. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 107—114.

die Bezeichnung „Allgemeiner Landtag“ leicht als ein versuchsweiser Anfang materieller Umgestaltung der durch die Verfassung geordneten Landesvertretung angesehen werden könne; den §. 2, weil nicht einer Majorität von 31 Privilegirten die Entscheidung über das Wohl und Wehe des Landes anheimgegeben werden dürfe.

In der 14. Sitzung am 7. Februar hatte die zweite Kammer darüber zu berathen.

Da die beiden Paragraphen einen wesentlich verschiedenen Inhalt hatten, so ging man auch im Plenum sofort zur Spezialdiskussion über.

Gegen den §. 1 der Vorlage nahm Reichensperger I. das Wort: *)

Meine Herren! Gestatten Sie mir, meinen Vortrag mit dem offenen Bekenntniß meiner Schwäche zu beginnen. Als ich zum ersten Male die Vorlage las, war es wirklich meine Absicht, der Regierung, wie der geehrte Vorredner **) sich ausgedrückt hat, Etwas zu Liebe zu thun, und ich habe mich redlich bemüht, Gründe ausfindig zu machen, welche geeignet wären, es mir zu erleichtern; aber je mehr ich mich bemüht habe, desto weniger wollte es mir gelingen, zu diesem Resultate zu kommen. Das erste Bedenken, welches mir entgegentrat, war die Rücksicht auf die Verfassung. Es geht die Vorlage wieder gegen einen Artikel derselben an, einen Artikel, der allerdings, das will ich gern zugeben, nicht zu dem Fundamentalen gehört. Allein es ist, wie mir scheint, an und für sich nicht recht und nicht räthlich, daß man ohne dringende Noth an der Verfassung rüttelt. Daß dieselbe nicht „verknöchere“, dafür, m. H., ist bis jetzt wenigstens hinreichend gesorgt worden; ich glaube, in dieser Beziehung können wir uns vor der Hand noch vollkommen beruhigen. Wenn ich aber auch der Verfassung kein besonderes Privilegium zusprechen will, sie vielmehr nur als einfaches Gesetz betrachte, so werden die Juristen unter uns mir zugeben müssen, daß es eine Art von Axiom ist, ein Axiom, welches ja auch hier in der Kammer tagtäglich zur Geltung kommt, daß man ohne dringende Noth kein altes Gesetz abschaffen und kein neues erlassen soll. Eine solche Nöthigung also müßte erst nachgewiesen werden. Ich glaube aber noch einen Schritt weiter gehen zu dürfen. Wenn ich den fraglichen Artikel auch nur für einen sogenannten legislatorischen Monolog zu erachten hätte, so würde ich dennoch glauben, daß es noch immer in's Gewicht fallen müßte. M. H.! Es ist, denke ich, Mannes Art, bei dem zu bleiben, was man einmal gesagt hat. Anfangs verspricht man Etwas, weil man es thun will, hernach aber thut man es, selbst wenn die ersten Motive wegfallen, weil man es einmal gesagt hat. Grade diejenigen Herren aber, als deren Sachwalter der Herr Vorredner so gerne auftritt, ich meine die Herren vom Adel, sie haben eine doppelt heilige Verpflichtung, fest an der Verfassung zu halten und nicht ohne die bringendste Noth an ihr zu rütteln, ja, es hat diese Pflicht sogar eine positive Sanktion in unserem Gesetzbuche gefunden. Es ist freilich das Allgemeine Landrecht, aber ich kann versichern, daß dasjenige Kapitel, um das es sich handelt, nicht zu den „revolutionären“ gehört, es ist nämlich das Kapitel vom Adel. In diesem Kapitel nun steht unter §. 1 zu lesen, daß der Adel vorzugsweise die Verpflichtung habe, die innere Verfassung zu schützen, —

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 235 – 237.

**) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chefpräsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

natürlich nicht bloß die innere Verfassung von damals oder irgend welche Phantasieverfassung, sondern die Verfassung, so wie sie einmal rechtsgültig besteht. Ich darf wohl hoffen, daß dieses Argument auf allen Seiten dieses Hauses Eingang zu finden geeignet ist? Aber es giebt noch ein weiteres Argument gegen die Vorlage, welches, meines Erachtens, unendlich schwerer wiegt, weil es tiefer gründet. Ich bin der Ansicht, daß der in Frage stehende Vorschlag etwas wesentlich Unhistorisches hat, daß er sogar widerhistorisch ist. Wenn wir die Geschichte der Bezeichnung „Kammern" zurückverfolgen, dann sehen wir allerdings den Ausdruck in seiner hier fraglichen spezifischen Bedeutung zuerst in Frankreich zur Geltung kommen. Im Uebrigen aber wird Niemand läugnen wollen, daß Kammern von mancherlei Art längst vor der französischen Charte da waren, so wie weiter, daß das Wort chambre nicht französischen, sondern lateinischen Ursprungs ist, und daß sich seine Wurzel nicht nur in der Sprache der romanischen, sondern auch in der der germanischen Nation festgesetzt hat. Es handelt sich also nicht um einen spezifisch französischen Namen. Aber noch mehr: wie wurde die Sache in Frankreich eingeführt, unter welchen Umständen kam sie auf? Als die sogenannte oktroyirte Charte erschien, warf man ihr sofort vielfach vor, sie sei „habillée à l'anglaise", sie sei den Engländern entlehnt, noch verbreiteter aber war der Vorwurf, daß sie auf den Bayonnetten der Alliirten nach Paris gebracht worden sei. Das war im Auge der Franzosen ein Makel, der immer an ihr haften blieb, und gewiß nicht wenig zu ihrem Umsturze beitrug; ich glaube aber, daß dies für uns ein Grund sein müßte, nicht so gar geringschätzig von oben darauf herabzusehen. Denn allerdings ist diese Charte durch die Alliirten, d. h. durch unsern König und seine Verbündeten, den Franzosen zugewendet worden; wir nehmen also gewissermaaßen nur das Unsrige zurück, nachdem es dereliquirt worden ist. Ich bin weiter gegangen und habe mich zu belehren gesucht, in welcher Art denn eigentlich bei uns der Name aufgekommen sei. Vergebens aber sah ich zu diesem Zwecke die stenographischen Berichte durch; ich habe nirgends gefunden, von woher eigentlich der Anstoß dazu gekommen ist; eben so hat auch Niemand, auch nicht von der extremsten Rechten, sei es in der Presse, sei es in den Kammern, einen Anstoß daran genommen; auch damals war dies nicht der Fall, als man Seitens der Regierung durch die bekannten Propositionen die Verfassung zu purifiziren bemüht war; Niemand, das glaube ich kühn behaupten zu können, hat damals irgend etwas Arges in dem Worte „Kammern" gefunden. Und nun auf einmal, m. H., taucht ein Bedenken auf, und zwar ein Bedenken von solcher Stärke, daß wir ihm zu Liebe einen Artikel der Verfassung opfern sollen. Etwas Anderes wäre es, wenn der Name durch irgend ein Märzdekret dem Lande speziell oktroyirt worden wäre. Davon ist aber keine Rede, er hat sich ganz und gar von selbst dargeboten, er ist nicht etwa entstanden, wie damals der Messidor und der Thermidor durch Dekrete des Konvents. Sonderbar, die Revolution verfuhr damals grade eben so, wie man jetzt uns zu verfahren vorschlägt. Sie ging daran, diejenigen Namen, die man den damaligen Verhältnissen nicht mehr für anpassend erachtete, von oben herab auszumerzen. So kam man denn darauf, daß man statt der Heiligennamen, Namen von Gemüsen, Bohnen, Erbsen und dergleichen in den Kalender setzte; man sagte eben, es entspreche das ja unendlich mehr der Natur der Sache und dem Geiste der Verfassung, als das Heiligenwesen, das keinen Sinn mehr habe. Auch früher schon ist die Revolution so verfahren; die Puritaner in England haben bekanntlich alle Namen biblisch gemacht, und es ist vielleicht Jemandem der Herren schon zu Ohren gekommen, wie einer sich sogar „Deadbone"

(Todtenknochen) genannt hat, und zwar — aus Bescheidenheit. (Heiterkeit.) So verfährt die Revolution. Es ist aber im Allgemeinen charakteristisch und bedeutungsvoll, daß die Kontrerevolution durchweg eben so verfährt, wie die Revolution; ich sage: die Kontrerevolution — nicht „le contraire de la revolution", womit ich vollkommen einverstanden bin. Will man Erstere nicht, so hüte man sich, ihr nachzuthun; man gehe nicht auch daran, einmal eingewurzelte Namen auszutilgen; die Gegenrevolution hat damit durchweg eben so wenig Glück gemacht, wie die Revolution. Ich erinnere mich noch sehr wohl aus der Zeit, als wir in Frankfurt tagten, und man dort auch daran ging, neue Namen zu machen, welch' einen Eindruck dies auf mich machte, wie mißlich es mir erschien, als man z. B. die „Reichsarmee" und die „Reichskassen" improvisirte. Ich las damals grade — erlauben Sie mir die beiläufige Notiz, ich folge ja nur den Fußtapfen des verehrten Herrn Vorredners — zu meinem Troste ein kleines Buch, welches ich den Herren sehr zu empfehlen mir wohl erlauben möchte. Es war eine Schrift des Grafen G. de Maistre, den die Konservativen par excellence gewiß nicht von der Hand weisen werden. Das Büchlein, betitelt: du principe générateur des constitutions politiques, verbreitet sich grade über unseren Gegenstand, und es heißt darin unter Anderem, wie es in der Regel ein Beweis von Schwäche sei, wenn man anfange, an den Namen der Dinge zu modeln, zumal wenn man anfange, ihnen große Namen zu geben. Es hat sich dies denn auch immer, wie schon der geehrte Herr Vorredner, wenn ich nicht irre, andeutete, im Leben und in der Geschichte bewährt; mit Einem Worte: auch die Namen soll man wachsen lassen; man soll sie eben so wenig machen wollen, wie Gewohnheiten und Gesetze. Es fällt Niemandem ein, die Tuillerien umzutaufen, obgleich ein Jeder weiß, daß das Wort Ziegeleien bedeutet und obgleich es gewiß kaum einen unpassenderen Namen für den Hauptpallast eines mächtigen Königs geben kann, als: „die Ziegeleien". (Heiterkeit.) Wem ist es, wie gesagt, je eingefallen, daran zu rütteln? so aber sind alle große Namen gewachsen, so ist der „Thron" gewachsen, der anfänglich Nichts war, als ein gewöhnlicher Sitz, so der „Szepter", der nichts war, als ein einfacher Stab. Wem fällt es ein, zu kritisiren, daß das Staatsregiment in der Türkei die „hohe Pforte" heißt? Wem fällt es ein, zu behaupten, daß man nicht von dem „heiligen Stuhle" sprechen dürfe, weil ja ein Stuhl nicht heilig sein könne? Es sind dies die hyperkritischen, dem Rationalismus oder Materialismus huldigenden Geister, die auf so Etwas zu kommen pflegen. Zum Glücke aber ist übrigens das Leben mächtiger, als alle solche Bestrebungen. Ich erinnere Sie, m. H., an alle die Bemühungen der Neuzeit, die Straßennamen umzutaufen, jene alten, freilich oft wunderlichen Namen, die sich von Jahrhundert zu Jahrhundert im Besitze erhalten haben. Da kommt plötzlich irgend ein modern-kritischer, auf der Höhe der Zeit stehender Polizeikommissarius und befiehlt, nachdem er alles Krumme erst schnurgrade gereckt, einen besser geeigneteren, volltönenderen, den Zeitereignissen und dem heutigen Stande der Bildung entsprechenderen Namen an die Ecken anzuschlagen! (Heiterkeit.) Das ist aber in der Regel Alles vergebens, das Leben geht darüber, Gott sei Lob und Dank, zur Tagesordnung über. Erlauben Sie mir, daß ich aus meiner Heimath ein Beispiel anführe: Wir haben bei Koblenz ein „Fort Alexander" zum Andenken an die damalige Allianz, an die Stelle bekommen, wo früher ein Karthäuserkloster stand; das Fort heißt aber immer noch „die Karthaus", obgleich doch wahrlich kein Name ungeeigneter sein kann für ein mächtiges Bollwerk mit so und so viel Kanonen bespickt! (Heiterkeit.) So verfährt das Leben und ich kann nicht begreifen, wie der geehrte Abgeordnete für

Neustettin ..... (Ruf: für Schievelbein!) Ich sage absichtlich „für Neustettin", weil Schievelbein einen gewissen komischen Beigeschmack hat (große Heiterkeit), und ich glaube, daß wir bei dieser ernsten Sache uns alles dessen zu enthalten haben. Ich bin also — und zwar grade aus den Gründen, welche der geehrte Vorredner hier geltend gemacht hat, der entgegengesetzten Ansicht. Ich glaube, wir begeben uns auf eine ganz falsche Fährte, abgesehen von der Verfassung und den Rücksichten auf sie, die bereits der erste Redner von dieser Seite (der linken) so energisch und scharfsinnig geltend gemacht hat, wenn wir das beginnen, was hier vorgeschlagen ist. Wir müssen dann anfangen, von dem General und hinunter steigend bis zum Korporal, fast alle Chargen umzutaufen, denn die sind in weit höherem Maaße fremdländischen Ursprungs als der Name „Kammer"; Kammer ist doch gewiß deutsch; „General" aber ist nicht deutsch. Deswegen also, m. H., weil der Gesetzesvorschlag gegen die Verfassung angeht, weil er gegen die Geschichte angeht, weil er gegen das Leben angeht, deshalb bitte ich Sie, lehnen Sie ihn ab. Sie, m. H., denen die Verfassung theuer ist, thun Sie es der Verfassung zu Liebe! und Sie, m. H., die es etwas leichter mit der Verfassung nehmen (Murren rechts), ich will den gelindesten Ausdruck wählen, die Sie es etwas leichter mit der Verfassung nehmen könnten. (Wiederholtes Murren rechts. Heiterkeit.) Es freut mich außerordentlich, daß diese Andeutung einen so lebhaften Protest von dieser (der rechten) Seite erfährt. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Redner meint nicht mit der Beobachtung der Verfassung, sondern er meint, Sie nehmen es leichter mit der Abänderung der Verfassung. (Große anhaltende Heiterkeit. — Glocke.) Ich bitte um Ruhe, meine Herren.

Reichensperger: Sie also, m. H., folgen Sie dem Rathe Ihres Führers und überlassen Sie dem Leben, mit den Titulaturen zu machen, was dem Leben gut dünkt! *)

(Bravo!)

Nach dem Schluß der Diskussion erhielt Reichensperger II. als Berichterstatter das Wort: **)

Meine Herren! Die Aufgabe, die dem Berichterstatter zufällt, ist im gegenwärtigen Falle insofern eine sehr leichte, weil verhältnißmäßig nur sehr wenige und nicht sehr schwer wiegende Gründe im Laufe der heutigen Debatte vorgekommen sind, die nicht bereits in der Kommission selbst vorgetragen, gewürdigt und erledigt worden wären. Ich kann mich also zunächst auf die Gründe und die Autorität der großen Mehrheit der Kommission beziehen, welche die Hauptgesichtspunkte, die zur Rechtfertigung der Vorlage vorgetragen sind, im Berichte selber als vollständig widerlegt betrachtet. Ich werde mir daher nur wenige Nachträge zu demselben erlauben, sogar auf die Gefahr hin, daß nicht alle Mitglieder den Bericht gelesen haben werden. (Oh! Oh!) Zu der letzten Voraussetzung liegt allerdings eine gewisse positive Veranlassung insofern vor, als ich es mir anderenfalls nicht wohl erklären kann, wie die

---

*) Ueber diese Rede äußerte der Abg. Frh. v. Vincke (Stenogr. Ber. 2te K. 19$\frac{54}{55}$ S. 238): „Ich beschäftige mich übrigens mit ihm (v. Gerlach) nicht weiter, da ich glaube, daß der geehrte Abg. für Köln ihn vollständig abgefertigt und abgefunden hat, und ich hoffe für längere Zeit."

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 241 — 243.

zwei Herren von der rechten Seite, welche gesprochen haben, der Herr Abgeordnete für Schievelbein und der letzte Herr Redner,*) so zuversichtlich und so bestimmt die Behauptung aufzustellen gewagt haben, die wir aus ihrem Munde vernommen. Ich möchte wenigstens lieber voraussetzen, daß Sie den Bericht nicht gelesen haben, als daß Sie die Behauptung, die Staatsregierung habe das Recht, ohne Zuthun der Kammern deren Namen zu ändern, auch dann wagen möchten, nachdem Sie aus dem Berichte der Kommission ersehen, daß der Herr Justizminister und der Herr Minister des Innern dieses Recht der Krone und der Staatsregierung nicht zuerkannt, sondern die Ueberzeugung ausgesprochen haben, es sei dazu die Erlassung eines Gesetzes erforderlich. Allein ungeachtet dessen glaube ich dennoch im Rechte zu sein, die Argumente, die in dem Berichte ausführlich dargelegt sind, nicht wiederholen zu müssen. Ich werde mich vielmehr mit einigen Erörterungen des hier vorgetragenen Neuen begnügen. Was den behaupteten fremdländischen Ursprung des Namens anlangt, der in erster Linie als Motiv für die Abänderung vorgetragen ist, so will ich weder diesen, noch den englischen Ursprung der Namen „Häuser" erörtern, auch nicht, ob der Name „Kammern" nicht schon längst Bürgerrecht auf deutschem Grund und Boden erlangt; ich will den Herren, die so große Besorgniß wegen der sogenannten revolutionären oder parlamentarischen Reminiscenzen haben, die sich an das Wort „Kammern" knüpfen sollen, nur in Erinnerung bringen, daß der deutsche Bundestag bis zum Jahre 1848 nichts Arges in dieser Bezeichnung gefunden hat, und ich glaube doch, wir hätten alle Veranlassung, nicht ängstlichere Anschauungen auf diesem Gebiete zur Geltung bringen zu wollen, als es der deutsche Bundestag bis zum Jahre 1848 für nothwendig gefunden hat. Damals aber haben in der That verschiedene deutsche Landesvertretungen den Namen „Kammern" offiziell getragen und sind darum nicht angefochten worden. Wenn es nun aber dennoch ein neuer, fremdländischer Name wäre, dann würden wir uns vielleicht immerhin mit dem Gedanken trösten können und müssen, daß die Sache ja auch eine neue ist und daß eben nichts korrekter ist, als eine neue Sache mit einem neuen und nicht mit einem alten Namen zu bezeichnen, der wesentlich andere Beziehungen hat. Sowie die älteren ständischen Verfassungseinrichtungen ihr Wesen in ihrem Namen andeuteten, so ist wohl Nichts natürlicher, als daß die konstitutionellen Formen durch andere Namen bezeichnet werden müssen. Wenn als neuer Moment zur Vertheidigung der Regierungsvorlage von dem Herrn Minister des Innern heute vorgetragen worden ist, daß es materiell unrichtig, ja, eine Verletzung für die zweite Kammer sei, wenn das andere Haus die erste Kammer heiße, indem dadurch gewissermaaßen ein Vorrang derselben vor der zweiten Kammer ausgedrückt sei, der in der Natur der Sache nicht begründet wäre und durch die Benennung „Herrenhaus" beseitigt werden solle, so verwundere ich mich wohl mit Recht, daß in dieser Beziehung die Ansichten des Herrn Ministers des Innern materiell so nahe zusammentreffen mit den Anschauungen des geehrten Abgeordneten für Hagen, welcher eben so wenig, wie der Herr Minister des Innern anerkennen will, daß wirklich der ersten Kammer ein Vorrang zustände vor der zweiten. Ich behaupte aber, und das ist keine individuelle Ansicht, sondern eine aus der Anschauung aller konstitutionellen Länder hervorgegangene, daß den Mitgliedern der ersten Kammer in der That eine höhere Stellung eingeräumt werden muß. Es ist dies deshalb eine staatsrechtliche Nothwendigkeit, weil nur auf diese Voraussetzung hin

---

*) v. Berg von Mohrungen, Landrath, Abg. für Pr. Holland, Mohrungen.

eine erste Kammer überhaupt im Stande ist, diejenige Autorität zu wahren, welche Noth thut, um das politische Gleichgewicht der zweiten Kammer gegenüber zu behaupten. Die zweite Kammer, welche aus der Wahl des Landes hervorgeht, schöpft ihre Kraft und ihre Autorität aus der Voraussetzung, daß sie die Willensmeinung des Landes ausdrückt. Worauf kann denn nun aber die Autorität der ersten Kammer anders als auf der höheren, gesicherten persönlichen Stellung der Mitglieder derselben beruhen? worauf anders, als auf der Fiktion, daß in ihrer Mitte in hervorragendem Maaße sich Intelligenz und Unabhängigkeit zusammenfinden? Die Bezeichnung „Erste Kammer" ist also sehr angemessen. Wenn der geehrte Abgeordnete für Angermünde *) seinerseits als neues Moment für die Annahme der Vorlage angeführt hat, daß das Kind den Namen, welchen ihm der Vater gebe, gern annehme, so möchte ich die Frage an ihn richten, ob es der gewöhnlichen Pietät entspricht, daß man die Namen, die man seit der Geburt gehabt hat, im Leben ändert? Ich glaube die ächte Pietät erfordert, daß man seinen ursprünglichen Namen beibehält. (Heiterkeit). M. H.! Es ist in dem Berichte konstatirt und darauf hingewiesen, daß dem Namen „Kammer" allerdings in gewissen Kreisen eine unverkennbare Ungunst anklebe und daß dies eben der Hauptgrund sei, ihn zu beseitigen. M. H.! Nach den Erörterungen, die in der Kommission sowohl, wie in diesem hohen Hause und auswärts gefallen sind, glaube ich diese Thatsache nicht bestreiten, aber zugleich die Vermuthung aussprechen zu können, daß diese unläugbare Ungunst vielleicht weniger dem Namen, als der Sache selbst gilt, — und diese Sache, also das Wesen der Kammern zu ändern, dazu, m. H., glaube ich, wird die Majorität doch wohl nicht bereit sein. Das wäre ein Selbstmord, der wenigstens sonst durch die Sitte und das Gesetz als eine besonders ehrenvolle That nicht betrachtet wird. Die Sache, die man vielfach geändert wissen will, ist das konstitutionelle Prinzip, welches allmälig wieder dem ständischen weichen soll, obgleich letzteres nach den Lehren der Geschichte und dem Zeugnisse der bewährtesten Staatsrechtslehrer, die lange vor 1848 gesprochen und nie in dem Geruche des Ultraliberalismus gestanden haben, ein todtes, abgestorbenes ist. Für die Mitglieder, die so gerne die Autorität anrufen, nenne ich mit Satisfaktion auch heute wiederum eine unserer ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Publizistik, den Prof. Stahl nämlich, der schon im Jahre 1845 gesagt hat, er müsse sich gegen das ständische Prinzip aussprechen, da es abgestorben und lebensunfähig sei; der sodann im Jahre 1849, als die Sündfluth der Revolution längst abgelaufen war, wiederholt mit Stolz darauf hinwies, daß er nicht mit denjenigen gegangen, die da meinten, das exklusive ständische Prinzip mit seinen absolut unhaltbaren Abscheidungen könne und müsse gehalten werden. Das künstlich aufrechterhaltene ständische Prinzip hat wesentlich dazu beigetragen, uns in diejenigen Bahnen zu werfen, die wir Alle gern ungeschehen gemacht hätten. Denn es wäre sicherlich im Interesse des Landes, wie der Krone, besser gewesen, wenn die repräsentative Verjüngung des Staats auf anderen Wegen, als den im Jahre 1848 uns aufgedrungenen, erreicht worden wären! Man hat weiterhin gesagt: es müsse der Name „Herrenhaus" den Beifall dieser Versammlung finden, indem er sich ja an die hervorragenden Bestandtheile der ersten Kammer anschließe, — die Standesherren seien wirkliche „Herren" in dem spezifischen und ächten Sinne des Worts und a potiore fiat denominatio! Bisher hat man diesen Spruch indessen so verstanden, daß das Ueberwiegende den Namen geben solle, nicht

*) v. Keller von Berlin, Professor.

daß die Regel sich der Ausnahme fügen müsse. Ich frage Sie nun aber, was in der ersten Kammer denn die Regel ist, diejenigen Mitglieder, welchen der Name „Herr" zukommt, oder die Anderen? Ja, m. H., eben diese Mitglieder, welche den Namen rechtfertigen sollen, sind noch gar nicht einmal in die erste Kammer eingetreten. Wenn dieselben aber eines Tages wirklich eintreten sollten, und die erste Kammer durch den Eintritt der königlichen Prinzen vollzählig so gebildet sein wird, wie es die Verordnung vom 12. Oktober v. J. vorschreibt, dann frage ich Sie, ob auch dann wiederum das Prinzip, „a potiore fiat denominatio" verwirklicht werden soll? Es hat sich der Bericht aber namentlich darauf gestützt, daß es sich nicht bloß um eine Namensbezeichnung handelt, abgesehen davon, ob die vorgeschlagene eine korrekte sei oder nicht, sondern daß es eine sachliche Frage sei, welche uns beschäftigt. Diese Ueberzeugung ist für die Majorität der Hauptgrund der Ablehnung gewesen. Ueber die sprachlichen Rücksichten würde man wohl hinweggegangen sein, insofern die Regierung eine Aenderung wünschte; aber die materiellen Bedenken haben die Annahme der neuen Bezeichnung für die große Mehrheit der Kommission zu einer unmöglichen gemacht. Diese Gründe bestehen darin, daß das Wort „Herrenhaus" sprachlich und sachlich auf der Voraussetzung eines „Herrenstandes" beruht. In der Kommission ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach dem königlichen Patente vom Jahre 1847 die Herrenkurie die Stelle einnahm, die heute das Herrenhaus einnehmen soll, und es ist zugleich konstatirt worden, daß man auch damals das Wort „Herrenkurie" überall als gleichbedeutend mit der Versammlung des „Herrenstandes" genommen hat, namentlich auch Seitens der Herren Regierungskommissare. Es genügt also nicht, daß man sich heute dagegen verwahrt, daß es sich ja nur um einen Namen handele und handeln solle. Die Thatsache wird zum Gegentheile führen, sie ist immer mächtiger, als ein bloßes Wort. Diese Gefahr wird wesentlich verstärkt durch den Umstand, daß man grade von der Anwesenheit der früheren Reichsunmittelbaren die Bezeichnung des Herrenhauses entnehmen will; denn dieser Kategorie der Mitglieder der ersten Kammer bestreitet doch Niemand, daß sie eben im vollsten Sinne des Worts einen Herrenstand bildet. Nehmen Sie also von diesem Stande den Namen für das Ganze, so drücken Sie eben dem Ganzen das Siegel des Herrenstandes auf, Sie mögen es wollen oder nicht. Weiterhin, m. H.! hat aber gewiß mit Recht der Bericht darauf hingewiesen, daß, wenn einmal ein solcher Herrenstand die erste Kammer bildet, in derselben auch nur Standesinteressen ihre Vertretung finden und daß der Art. 83 der Verfassungsurkunde alsdann eine Unwahrheit geworden ist, mithin geändert werden muß. Er sagt nämlich, daß die Mitglieder beider Kammern die Vertreter des ganzen Volkes sind. Sobald dies bei der ersten Kammer nicht mehr der Fall ist, führt es mit innerer Nothwendigkeit auch die Reform der zweiten Kammer herbei, und dieselbe muß ebenwohl, wenn nicht der tiefste Zwiespalt in die Landesvertretung geworfen werden soll, auf die Vertretung partikulärer ständischer Interessen zurückgeführt werden, also auf ein System, welches die königliche Staatsregierung selber als außer ihren Absichten liegend erklärt hat. Ich konstatire dies Letztere als einen Beweis dafür, wie sehr in der öffentlichen Ueberzeugung des Landes die Wiederherstellung des ständischen Systems als eine Unmöglichkeit erkannt wird, indem keine Stimme in diesem hohen Hause sich für dasselbe auszusprechen für gut befunden hat. M. H., ich habe mir hierbei noch die weitere Frage gestellt, wie es komme, daß grade bei der gegenwärtigen Frage ausnahmsweise und gegen den gewöhnlichen Gang der Geschäfte die zweite Kammer zuerst mit der Frage der Benennungen und der Beschlußfähigkeit der ersten Kammer

befaßt worden ist. Ich glaube, es hätte grade diesmal im größten Interesse der Sache gelegen, die erste Kammer zuerst darüber sprechen zu lassen, weil sie am Nächsten dabei betheiligt ist. In allen übrigen Fragen, glaube ich, wäre allerdings das Umgekehrte wünschenswerth; bei allen anderen Verfassungsänderungen wäre es gut, wenn die zweite Kammer zuerst gefragt würde, weil nicht so sehr die erste, sondern vielmehr die zweite Kammer ihrer Idee nach wesentlich die Wächterin des öffentlichen Rechts des Landes ist, während die erste die Mission hat, moderirend zwischen der zweiten Kammer und der Krone zu stehen. Allein man hat dies Mal auffallender Weise den gewohnten Weg verlassen, und ich erblicke hierin für uns eine neue Aufforderung, doppelt vorsichtig zu sein und wohl zuzusehen, ob wir nicht etwa der ersten Kammer eine Bezeichnung und eine Rechtsstellung aufdringen, welche sie in ihrem eigenen Interesse noch weniger wünschenswerth findet, als wir in dem unserigen. M. H., es ist heute in der Sitzung und bei der Berathung in der Kommission schließlich noch ein anderes Moment vorgetragen worden, welches ich unmöglich unbeachtet lassen kann, man hat nämlich auch auf die Wünsche und die Intentionen Sr. Majestät des Königs hingewiesen, um unser Votum zu bestimmen. Ich meinerseits bin keineswegs der Meinung, wie ein rechtsgelehrtes Mitglied der Linken dieses Hauses, daß dies ein unzuläßiges und unparlamentarisches Vorgehen sei; *) ich bin nicht der Meinung, daß es als etwas Unstatthaftes erachtet werden kann, wenn die Staatsregierung zur Befürwortung ihrer Vorlagen auf den Wunsch der Krone sich bezieht. Ich bin vielmehr entschieden der Ansicht, daß dies kraft des monarchischen Prinzips unseres Verfassungswesens sehr wohl angeht und nur der Kammer die doppelt ernste Pflicht auflegt, die betreffende Frage in aller Loyalität und mit gewissenhaftester Treue zu prüfen und ihr so weit zu deferiren, als nicht die Ueberzeugung feststeht, daß gewichtige materielle Bedenken es verbieten. Die Krone ist und bleibt ja das erste und höchste Element des Staatslebens; die Krone ist und bleibt die Quelle alles Rechts und die Landesvertretung ist nur berufen, bei Ausübung dieser königlichen Machtvollkommenheit in den betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Lassen wir uns also jederzeit diese Rückverweisung auf die königliche Willensmeinung gerne gefallen, aber vertiefen wir uns alsdann auch um so mehr in unsere eigene Rechtsstellung und in unsere Pflichten dem Lande und der Krone

---

*) Frh. v. Vincke von Busch, Landrath a. D., Abg. für Hagen, Altena, Iserlohn sagte (Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 238): „Der Herr Minister hat in der Kommission gesagt, wie in dem Berichte zu lesen ist, und er hat dies auch heute wiederholt, es sei der Wunsch Sr. Majestät des Königs, daß die Benennung der Kammern so und nicht anders gewählt werde. Ich glaube, daß das doch weiter Nichts heißen soll, als wie wir das bei allen Gesetzesvorlagen kennen, daß Se. Majestät der König den Herrn Minister autorisirt hat, ein solches Gesetz vorzulegen. Das sind wir schon gewohnt; wir hören das bei jeder Sache, wir nehmen darauf die gebührende Rücksicht, wir untersuchen dann die materielle Lage der Sache, und nehmen demnächst die Vorlage an, oder lehnen sie ab. Sollte es aber vielleicht heute etwas Anderes heißen — was ich freilich von dem Herrn Minister nicht voraussetzen kann, da er schon lange in parlamentarischen Verhandlungen sich bewegt — soll es heißen, es sei der persönliche Wunsch, der ganz absonderliche Wunsch Sr. Majestät des Königs, daß diese Benennung gewählt werde, so kann ich auf einen solchen Grund nicht eingehen, weil er entschieden unparlamentarisch sein würde, und ich bin überzeugt, daß der Herr Minister einen so unparlamentarischen Grund hier nicht hat geltend machen wollen."

gegenüber. So lange es sich bloß um die Formfrage handelt, wächst im Hinblicke auf jene Willensmeinung die Pflicht der Landesvertretung, den Wünschen der Krone und der Regierung entgegenzukommen, allein ernsten materiellen Bedenken gegenüber müssen selbst diese Rücksichten weichen, so peinlich es uns auch sein mag. Ja, m. H., wenn es einmal der leitende Gedanke der Landesvertretung werden sollte, wie wir es von einigen Mitgliedern der Rechten schon mehrfach haben aussprechen hören, daß sie nur hier seien, um die Staatsregierung zu unterstützen, nicht ihr zu widersprechen, — wenn dies einmal der Grundgedanke unserer Wirksamkeit werden sollte — alsdann gewinnt allerdings Alles einen ganz anderen Charakter. Ich will und kann wahrlich mit Niemandem streiten, weshalb er hier ist, — das muß ein Jeder für sich freilich am Besten wissen, — aber ich glaube dennoch sagen zu dürfen, wozu wir Alle ohne Ausnahme hier sein sollen. Mir sagt es die Geschichte unseres deutschen Vaterlandes, wofür Landesvertretungen sein sollen und wie unsere Väter diese Pflichten geübt haben, wo immer deutscher Sinn und deutsche Kraft Staaten gebildet hat. Mir sagt es die Natur der Sache, daß eine zum Jasagen sich verurtheilende Körperschaft das unnützeste und würdeloseste Ding unter der Sonne ist, wogegen sich das Ehrgefühl des geringsten Zunftkollegiums empört. Was wir sein sollen, nämlich die Träger und Organe der politischen, sozialen und rechtlichen Ueberzeugung des Landes, das sagt mir endlich laut und vernehmlich die Verfassungsurkunde Preußens. Und wenn Alles dies nicht genügen möchte, die Erfüllung dieser Pflicht sicherzustellen, dann kommt endlich noch ein anderes Moment in Betracht, welches neben dem Sollen auch das Wollen bestimmt, nämlich der heilige Eid auf die Verfassung, welchen Viele von uns in die Hand Sr. Majestät selber abzuleisten gewürdigt worden sind. Darum sage und wiederhole ich, daß wir auf die Rede Derer nicht hören sollen und dürfen, die da sagen, wir seien hier, um die Staatsregierung schlechthin zu unterstützen, wir sind nicht hier, um ihr auch zu widersprechen; wir sind von Gottes und Rechtswegen hier, um die treuen Organe und Dollmetscher der rechtlichen Ueberzeugungen des Vaterlandes zu sein und nöthigenfalls die unrichtigen Anschauungen und Auffassungen der Staatsregierung, die der Möglichkeit des Irrthums nicht überhoben ist, zu berichtigen; — wir sind hier, um die höchsten Interessen des Landes zu vertreten! (Bravo!) Darum, m. H., sei aber auch fern von uns der kleingläubige Gedanke, daß Se. Majestät der König, — eben derselbe hochherzige Monarch, der von dem ersten Augenblicke seiner Thronbesteigung an es sich zur ernsten Herrscheraufgabe gemacht hat, das Repräsentativsystem Preußens auszubilden und zu entwickeln, — der die Nothwendigkeit erkannt hat, immer klarer und ungetrübter die Stimme der Landesvertretung zu vernehmen, — es sei fern von uns, der Besorgniß Raum zu geben, daß Se. Majestät es ungnädig deuten könnten, wenn eben dieselbe getreue Kammer, welche das Gesetz vom Mai 1853 votirt hat, nach reiflicher Erwägung und aus ernsten materiellen Bedenken, wie sie in dem Kommissionsberichte niedergelegt sind, seinen königlichen Intentionen einmal entgegentreten zu müssen glaubt! Ja, m. H., je fester und klarer in Jedem von uns die Zuversicht lebt, daß er in guten und bösen Tagen die Treue bewahrt habe und auch in Zukunft immerdar bewahren wolle, — um so unbefangener und freier wird er als Vertreter des Vaterlandes seiner loyalen und redlichen Ueberzeugung folgen und gewiß sein, hiermit dem Throne und dem Lande den besten Dienst zu erweisen und seinem Eide zu genügen.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich empfehle Ihnen daher den Kommissionsbeschluß zur Annahme.

Bei der Abstimmung wurde der §. 1 getheilt und der erste Theil (die Bezeichnung „Herrenhaus und Haus der Abgeordneten") angenommen, der zweite Theil (die Bezeichnung „Allgemeiner Landtag") abgelehnt.

Die Verwerfung des §. 2 befürwortete der Referent Reichensperger II. mit folgender Rede: *)

Selbstredend werde ich im Namen der Kommission dem rechtsgelehrten jüngeren Mitgliede für Schievelbein auf das Gebiet der Frage nicht zu folgen haben, ob und in wie weit die Regierung autorisirt sei, ohne Zustimmung der Kammern die in Rede stehenden Verfassungsänderungen in's Leben zu führen. Ich verweise dieses Mitglied vielmehr an die Herren Minister der Justiz und des Innern, welche ihm gewiß besser, als ich, den nöthigen Bescheid auf seine kühne Gesetzestheorie abgeben können und werden. Ich habe ihm eben so wenig auf seine posthumen Aeußerungen hinsichtlich des Herrenhauses Etwas zu erwiedern, denn der Herr Präsident hat dieser Exkursion schon ihr Recht widerfahren lassen, indem er den Redner auf die Ordnung des hohen Hauses und zur Sache zurückgewiesen hat. Interessant sind obige Aeußerungen hinsichtlich der angeblichen Befugniß der Staatsregierung nur zur Signatur der Zeit und zur Beurtheilung der Koterien, während sie für die materielle und rechtliche Beurtheilung der Sache selber gar keine Bedeutung haben, denn sie zeigen wiederholt, welche Stellung diejenige Seite des Hauses, die sich die Stütze der Regierung nennt, der Letzteren gegenüber einnimmt, indem sie ihr den klaren Vorwurf macht, die Rechte der Krone Preis zu geben und Gesetze von der Zustimmung der Kammern abhängig zu machen, die derselben nicht bedürfen. Ich konstatire hierbei nur, daß keine Opposition gefährlicher ist, als diejenige, welche sich noch jenseits des Ministeriums stellt und auf dasselbe den Verdacht oder gar den Vorwurf ladet, daß es das Heft der königlichen Gewalt aus der Hand gebe, um es dem zweifelhaften Würfelspiele der Kammermajoritäten zu überliefern! — Zur Sache selbst zurückkommend, so bemerke ich, daß es zwei Gesichtspunkte sind, welche vom Anfange an die Staatsregierung zur Vertheidigung der Vorlage aufgestellt hat, und zwar einen rechtlichen und einen anderen, der mehr faktischer Natur ist. Man sagt für's Erste, daß die gesetzliche Anzahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht schlechthin durch das Gesetz bestimmt sei, sondern eventuell von dem Maaße der Ernennung durch die Krone abhänge und daß darum deren Beschlußfähigkeit nicht durch einen Bruchtheil ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl fixirt werden könne. Es ist nun aber bereits darauf hingewiesen worden, daß dies an und für sich gar keine Neuerung ist, welche erst durch die neue Einrichtung der ersten Kammer eingetreten, sondern daß dies wesentlich derselbe Rechtszustand ist, welchen die Verfassungsurkunde von 1850 bereits bei ihrer Revision festgestellt hatte; denn auch damals hatte die Krone das Recht, einen Bruchtheil der Mitglieder der ersten Kammer selbstständig zu ernennen, und zwar ebenfalls auf Lebenszeit. Wie man also heute durch Hinweisung auf dieses königliche Ernennungsrecht ein Gewicht in die Waagschaale legen will, scheint schwer eingesehen werden zu können. Der zweite Gesichtspunkt ist nun der, die eventuelle Beschlußfähigkeit der ersten Kammer möge bei der jetzigen Verfassungsbestimmung nicht immer aufrecht zu erhalten sein. Nach dieser Seite hin

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 252 — 254.

sind nun von der Kommission zwei Eventualitäten aufgestellt worden, indem man sich gefragt hat, ob denn diese Gefahr darin liege, daß die Mitglieder der ersten Kammer nicht erscheinen wollten, oder darin, daß sie es nicht könnten. Eine dritte Eventualität dürfte schwerlich zu erdenken sein. Das geehrte Mitglied für Aachen, welches zuerst hier gesprochen, *) hat nun aber seinerseits in dieser ersten Eventualität eine „Verdächtigung" der ersten Kammer gefunden und zwar eine solche, die noch sehr erschwert würde durch die Form, in der sie vorgebracht worden sei. Es scheint ihm also die Form der Ausführungen, deren sich die ihm gegenüber sitzende Seite des Hauses bedient, höchlich mißfallen zu haben. In dieser Beziehung bemerke ich nur, daß die bezeichnete Seite allerdings weder Interesse noch Lust hat, das gegnerische Wohlgefallen zu verdienen, und die Reziprozität jedenfalls längst besteht. Wenn derselbe weiterhin sagte, es würden dadurch die Waffen seiner Gegner abgestumpft, so sollte er sich darüber eher freuen, als beklagen; ich füge nur hinzu, daß stumpfe Waffen freilich durch keinen Gebrauch erst stumpf zu werden haben. (Bravo! und Heiterkeit links.) Dasselbe Mitglied hat auch seinerseits die Versicherung abgegeben, daß es zwar schon von vornherein für die Regierungsvorlage gewesen, daß es aber grade durch die Motive der Majorität gegen die Vorlage hierin noch bestärkt worden sei. Das, m. H., ist allerdings eine schlimme Sache, aber es bleibt dabei jedenfalls eine offene Frage, für wen es am Schlimmsten sei, ob für die große Majorität der Kommission, welche in ihrem Interesse bewiesen zu haben glaubte, oder für dasjenige einzelne Mitglied derselben, welches durch jene Argumente der Gegner in seiner Ansicht sogar bestärkt worden ist; — es bleibt dies, wie gesagt, eine offene Frage! (Heiterkeit.) Ich muß meinerseits, hieran anknüpfend, wiederholt bemerken, daß es bei einer Frage, wo es sich, wie hier, um das „Wollen" oder „Können" des Erscheinens in der ersten Kammer handelt, gewiß sehr räthlich und wünschenswerth gewesen wäre, daß die erste Kammer zuerst ihr Wort in dieser Beziehung gesprochen hätte, da sie doch der beste Richter hinsichtlich dieser Frage des „Wollens" und „Könnens" ist. Geht man von der zweiten Eventualität aus, so liegt die Schlußfolge nahe, daß das ganze Institut nicht richtig basirt sei, — im ersten Falle dagegen setzt man voraus, daß es am guten Willen fehle, — gewiß zwei gleich schlimme Eventualitäten! Wie man es aber eine Verdächtigung nennen kann, wenn man diese Eventualitäten, welche allein die Vorlage zu rechtfertigen vermögen, aufstellt, das einzusehen, dürfte Manchem schwer werden. Ich meinerseits verweise desfalls das verehrte Mitglied für Aachen, welches dennoch eine Verdächtigung der ersten Kammer hierin gefunden, an das Mitglied in seiner Nähe, **) welches sogar behauptet hat, daß zu viel Patriotismus dazu gehöre, um alljährlich seinen Platz in der ersten Kammer einzunehmen, d. h. also um die Funktionen als Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung auszuüben. (Heiterkeit. — Bravo!) Die beiden Herren mögen also unter sich ausmachen, welcher Standpunkt der richtigere ist, aber von Verdächtigungen möge man nicht sprechen! — Man hat noch ein sehr großes Gewicht darauf gelegt, daß die Mitglieder der zweiten Kammer nur auf kurze Zeit gewählt würden, während die Mitglieder der ersten Kammer jährlich und lebenslänglich erscheinen müßten. Ja, m. H., die Lebenslänglichkeit bietet allerdings eine weite Perspektive, allein wollten Sie die Güte

*) Baron Geyr v. Schweppenburg von Aachen.
**) v. Mitschke-Kollande von Neumark, Landrath, Abg. für Löbau, Straßburg.

haben, sich deren realen Inhalt zu analysiren, so würde sich vielleicht herausstellen, daß das Wort „lebenslänglich" doch jedesmal bloß Ein Jahr, Eine Session, bedeutet. Es wäre möglich, daß manches Mitglied der zweiten Kammer schon lebenslängliches Mitglied derselben gewesen ist, da ja die politische Lebenslänglichkeit ohnehin erst mit dem 30sten Lebensjahre beginnt; diese Lebenslänglichkeit kann durch weitere Wahlen auch für die Zukunft eintreten. Wer also diesem Momente so großes Gewicht beilegt, scheint sich auf den Standpunkt jener Frau zu stellen, die einmal vor einem Geschworenengericht, als ein schwacher und gebrechlicher Mensch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, in den wehmüthigen Ausruf ausbrach: „Ach! Ihr Herren Richter, das hält der arme Mensch nicht aus!" (Große Heiterkeit.) Er wird es aber doch vielleicht ausgehalten haben und zwar lebenslänglich! Ich glaube, m. H., wir können uns also mit dem Gedanken beruhigen, daß „lebenslänglich" jedesmal bloß eine Session bedeutet. Ist diese Session vorüber, dann ist es einem Jeden unbenommen, sein Mandat oder seine Berufung niederzulegen, gleichviel ob er in der ersten oder in der zweiten Kammer seinen Sitz hat. Was das Alter anlangt, so erfreuen wir uns in unserer Mitte auch vieler Repräsentanten des vorigen Jahrhunderts, die weit in die siebziger, achtziger Jahre hineinragen. Wir sind stolz darauf, daß wir Altersweisheit und zugleich Jugendkraft in unserer Mitte sehen! (Sehr gut!) Nun gut, m. H., vom 30sten Lebensjahre an kann man eben so wohl Mitglied der ersten, als der zweiten Kammer sein. Wem Krankheiten oder persönliche Rücksichten es schwer oder unmöglich machen, den Pflichten eines Mitglieds der gesetzgebenden Gewalt fernerhin nachzukommen, der trete aus, wie dies die Mitglieder der zweiten Kammer jederzeit thun, oder man nehme keine Wahl oder Berufung an. Das aber kann freilich nicht angehen, daß man die Ehre und Würde eines Mitglieds der ersten Kammer haben will, ohne dessen Pflichten zu erfüllen. Das steht am Wenigsten im Einklange mit dem Satze „noblesse oblige," den Sie alle mit mir besonders für die erste Kammer in Anspruch nehmen. Es wurde auch noch darauf Bezug genommen, daß eine Ungleichheit der Vertretung der Provinzen wohl verhütet werden möchte, wenn man die beschlußfähige Anzahl auf 60 herabsetzt. Es liegt aber gewiß sehr nahe, daß, je geringer man diese Anzahl greift, um so mehr dem Zufalle und der ungleichen Vertretung der Provinzen Spielraum gegeben wird, indem die nächstwohnenden Mitglieder der ersten Kammer weit sicherer und rascher, als die fernerwohnenden zu jeder Abstimmung herbeieilen können. Und das nennen Sie eine gleichmäßigere Vertretung der Provinzen?! Kann man etwa aus Ostpreußen und der Rheinprovinz so rasch, wie aus der Mark Brandenburg herbeieilen? Und dennoch will man uns als einen Grund für die Regierungsvorlage entgegen halten, daß die Vertretung der Provinzen dadurch gleichmäßiger gesichert erscheine! Man hat dann auch noch Bezug genommen auf England — meines Erachtens, mit doppeltem Unrecht. Es ist wahr, daß in England unter Umständen die Beschlußfähigkeit der Häuser numerisch eine sehr geringe ist. Ich glaube aber behaupten zu dürfen, daß diese geringe Zahl, und namentlich diejenige, die der Herr Minister des Innern bezeichnet hat, durchaus nicht bei der eigentlichen Erledigung der Geschäfte im Hause der Lords zulässig ist. Jene kleinen Zahlen begründen, wenn ich nicht sehr irre (ich will dies aber nicht mit apodiktischer Gewißheit behaupten), nur bei der ersten und dritten Lesung, nicht aber auch bei der zweiten Lesung eine Beschlußfähigkeit der Häuser. Die zweite Lesung aber ist die eigentliche kontradiktorische Verhandlung, während die erste Lesung nur die

Einbringung des Entwurfs und die dritte die Publikation des Gesetzes bedeutet, weshalb auch nach englischem Staatsrechte eine anderweite Publikation in einer Gesetzsammlung gar nicht besteht, dieselbe vielmehr durch die Verlesung im Angesicht der Vertreter des Landes bei der dritten Lesung ersetzt wird. Allein wenn diese faktische Voraussetzung auch eine unrichtige sein sollte, dann muß ich doch auf den erheblichen Unterschied aufmerksam machen, der zwischen der ganzen Stellung und Bildung der Parteien bei uns und in England besteht. Es ist schon im Berichte darauf hingewiesen worden, daß die alten Einrichtungen Englands auf der Scheidung der Parteien in Whig's und Torry's beruhen und daß überall, wo mit geringen Zahlen Parlamentsbeschlüsse zu Stande kommen, dies unbeschadet der Pflichttreue der einzelnen Mitglieder geschehen kann, indem bei diesen Beschlüssen das Resultat der Abstimmung schon zum Voraus sicher ist und durch Abpaarung politischer Gegner nicht alterirt wird. Ich rufe Sie auf, mir Beschlüsse aus der englischen Parlamentsgeschichte anzuführen, welche wegen Abwesenheit der Mitglieder im Sinne der Minorität ergangen wären, — einen einzigen Fall ausgenommen! da aber wurde sofort der Beschluß des Hauses am folgenden Tage annullirt, weil er auf Ueberlistung beruhe. — Es kommt in England daher nicht vor, daß so wechselnde Beschlüsse stattfinden, wie sie bei uns eintreten würden, wenn die Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von nur 60 Mitgliedern statuirt würde. — Vergessen wir hierbei auch nicht das psychologische Moment: daß die Zahl der Anwesenden um so tiefer herabsinken wird, je niedriger Sie jene Zahl fixiren. Die Sorglosigkeit wird sich der einzelnen Mitglieder bemächtigen und bald wird es die regelmäßige Erscheinung sein, daß nur das Minimum von 60 Mitgliedern der ersten Kammer anwesend ist. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir das verehrte Mitglied für Aachen, welches mit so tiefer Entrüstung die im Kommissionsberichte besprochene Eventualität gelesen hat, ob die erforderliche Pflichttreue bei den Mitgliedern der ersten Kammer etwa fehlen möchte, noch zu bitten, zu bedenken, wie oft das verehrte Mitglied für Schievelbein darüber geklagt hat, daß seine eigene Partei lässig sei und ihre Pflichten nicht so, wie seine Gegner erfüllten. Ich bin nicht der Ankläger, ich citire bloß das geehrte Mitglied — und frage, ob darin eine verwerfliche Verdächtigung oder eine einfache Pflichterfüllung jenes Redners gelegen, ich glaube, das verehrte Mitglied für Schievelbein ist sich bewußt, bloß eine Pflicht erfüllt zu haben. Wenn übrigens einmal an historische Präcedenzien erinnert werden soll, so liegt es wohl etwas näher, an Preußen zu denken, als an England, und besonders in dieser Frage. In Preußen gehört es aber zu den ältesten Traditionen des öffentlichen Rechts, daß nicht mit kleinen Majoritäten, sondern nur, wenn drei Viertheile aller Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse gefaßt werden können. Ich denke, wenn man der Sorglosigkeit — um mich des mildesten Ausdrucks zu bedienen, — einmal die Konzession macht, daß nicht mehr die Anwesenheit von $^3/_4$, sondern bloß die Anwesenheit der absoluten Majorität erforderlich ist, daß man wahrscheinlich schon tief genug herabgestiegen ist, gegenüber dem Ernste unserer älteren und jüngeren Vergangenheit, und wahrlich keinen Grund hat, zu glauben, daß die Autorität und Würde des Hauses schon hoch genug gestellt sei, wenn man eine Zahl von 60 Mitgliedern für genügend hält. Daß aber wirklich die Autorität einer Kammer mit der Zahl ihrer Mitglieder in Verbindung steht, das erst beweisen zu wollen, wäre wirklich eine unnöthige Arbeit. Oder sollte es auch gleichgültig sein, ob die erste Kammer überhaupt nur 60 Mitglieder hat, oder 180 und mehr! Fällt nicht immer nach außen hin das numerische Gewicht gar sehr in die Waagschaale? Der müßte doch ein sehr starker

Doktrinär sein, der dies selbst glauben und Rednern begreiflich machen wollte! Nein, m. H., die Stimmen der gewiegtesten Staatsmänner haben sich dahin ausgesprochen, daß es schon vom Uebel ist, wenn die erste Kammer überhaupt numerisch viel schwächer besetzt sei, als die zweite. Es thut Nichts so sehr Noth in einem monarchischen Staate, als daß man die erste Kammer mit der möglichst größten Autorität umgiebt, damit grade nicht zu viel Gewicht und zu viel Ansehen in die zweite Kammer falle. Das ist eine Rücksicht, die man grade im Interesse der monarchischen Ordnung wohl zu beachten hat, und in diesem Interesse wiederhole ich den Antrag der Kommission.

(Lebhaftes Bravo!)

Dem Abg. Baron Geyr von Schweppenburg, welcher sich in einer persönlichen Bemerkung zu rechtfertigen suchte, erwiederte Reichensperger II.: *)

Das verehrte Mitglied, welches so eben gesprochen, hat mit großem Unrechte unterlassen, die drei Eventualitäten, welche nebeneinander stehen, anzuführen; dann würde es klar geworden sein, daß der Sinn der Worte kein anderer ist, als den ich bezeichnet habe. Es heißt dort: entweder das Eine, oder das Andere, oder das Dritte trifft zu. Alle diese drei Eventualitäten sind aber durch die Majorität der Kommission als unzutreffend und unbegründet abgelehnt worden; es hat also wahrlich keine Verdächtigung der ersten Kammer durch die Kommission stattgefunden; im Gegentheile ist man von der Ueberzeugung ausgegangen, daß auch nach dem bestehenden Rechte niemals der Fall eintreten würde, die erste Kammer nicht beschlußfähig zu sehen.

Der §. 2 wurde angenommen und ebenso ein vom Abg. Rohden eventualiter beantragter Zusatz:

„Der Art. 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insofern er diesem Gesetz zuwiderläuft."

In der 15. Sitzung am 10. Februar wurde der Gesetzentwurf im Ganzen angenommen.

Die zweite Berathung fand in der 22. Sitzung am 5. März Statt.

Hier wurde der §. 1 ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 2 hatte der Abg. v. Carlowitz beantragt, hinter dem ersten Alinea einzuschalten:

„In Fällen, wo es sich um Abänderung der Verfassungsurkunde handelt (vgl. Art. 107) muß dagegen die Mehrzahl derselben anwesend sein."

Der Abgeordnete Gruner wollte statt „60" gesetzt wissen

„zwei Fünftel".

Reichensperger II. erklärte sich dafür: **)

Die Verfassungskommission hat bei ihrer Vorberathung keine Veranlassung gehabt, über die in Rede stehenden Amendements ihren Ausspruch zu thun, indem dieselben ihr nicht vorlagen. Ich würde daher meinerseits beantragt haben, diese Amendements an die Kommission zurückzuweisen, wenn nicht aus dem ganzen Gange der Verhandlung in der Kommission, wie er in dem Berichte niedergelegt ist, ohnehin klar hervorginge, welche Stellung die Mehrheit derselben zu jenen Anträgen einnimmt. Ich kann hiernach unbe-

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18 51/52 S. 254.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18 51/52 S. 402–403.

denklich im Sinne der Majorität der Kommission die Annahme der Amendements empfehlen, weil die Gründe, welche sie zur Ablehnung der Regierungsvorlage im Allgemeinen bestimmten, da, wo es sich um Verfassungsänderungen handelt, in verstärktem Maaße zutreffen. Auf diese Gründe selbst hier nochmals näher einzugehen, ist durch die Verhandlungen des heutigen Tags keine Veranlassung gegeben worden. Ich glaube nur noch bemerken zu müssen, daß gegenüber der geltend gemachten Besorgniß, die Erlassung des Gesetzes selber werde durch die Annahme eines Amendements nicht bloß auf drei Wochen hinausgeschoben, sondern vielleicht ganz unmöglich gemacht, doch die eine Erwägung schon das Uebergewicht behauptet, daß das Urtheil des Landes über das Zweikammersystem wesentlich dadurch beeinflußt wird, welche innere und äußere Garantien die Abstimmungen in der ersten Kammer gegenüber denjenigen in der zweiten Kammer in sich tragen. Die Frage ist allerdings eine ernste, ob es gut, ob es im Interesse der Krone und des Landes gerathen sei, mit 31 Stimmen in der ersten Kammer einen Beschluß der zweiten Kammer abzulehnen. Was den Vorzug der beiden in Rede stehenden Amendements anlangt, so glaube ich mich im Sinne der Majorität der Kommission entschieden für das Amendement des Abgeordneten v. Carlowitz *) aussprechen zu müssen, weil durch dasselbe keine Ausnahmebestimmung in die Verfassung hineinkommt und weil eine Gleichstellung zwischen der ersten und zweiten Kammer festgehalten wird. Statt der fixirten Zahl von 60 Mitgliedern einen Bruchtheil der Kammer, etwa den beantragten von zwei Fünftel für die Beschlußfähigkeit der ersten Kammer festzustellen, hat jedenfalls den Vorzug, daß es hiernach nicht so leicht sein wird, durch neue Kreirungen die Majoritätsverhältnisse der ersten Kammer plötzlich zu alteriren. Ich empfehle Ihnen also prinzipaliter das Amendement des Abgeordneten v. Carlowitz.

Beide Amendements wurden verworfen und der §. 2 definitiv angenommen. Die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei.

5.

Nochmals die Judenfrage. **)

Bereits in der vorigen Session hatte sich der Rittergutsbesitzer Julius Friedländer in einer Petition bei der zweiten Kammer darüber beschwert, daß ihm, weil er mosaischer Religion sei, verweigert werde, auf den Kreistagen persönlich zu stimmen. Da diese Petition aber nicht mehr zur Entscheidung der Kammer kam, so brachte sie der Abg. Wentzel auf den Antrag des Petenten in dieser Session von Neuem ein. Die Gemeindekommission, davon ausgehend, daß zwar der Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 die älteren Kreisordnungen wieder in Kraft setze; daß aber, was die Kreisordnungen Beschränkendes in Betreff der Religion enthielten, mit dem Art. 12 der Verfassung:

---

*) v. Carlowitz von Ebersbach, kgl. sächsischer Staatsminister a. D., Abg. für Liegnitz.

**) Vgl. 2te K. $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 4 und Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 8 zweite Hälfte.

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unab- „hängig von dem religiösen Bekenntniß," —
in offenem Widerspruche stehe, und daß alle früheren Gesetze nur insofern in Kraft bleiben können, als sie eben mit der Verfassung nicht im Widerspruche ständen, beantragte in ihrem Berichte, *) die Petition an das königliche Staatsministerium zur Abhülfe zu überweisen.

Derselbe stand auf der Tagesordnung der 15. Sitzung am 10. Februar.

Für den Antrag der Kommission und gegen den vom Abg. Wagener (Neustettin) eingebrachten Vorschlag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung, erklärte sich Reichensperger II. **)

Meine Herren! Ich werde nicht auf die publizistische Frage wegen des verfassungsmäßigen Rechts der Juden, die so häufig schon in diesem Hause erörtert worden ist, näher eingehen; ich glaube auch, daß die Theorien, die das rechtsgelehrte Mitglied für Schievelbein ***) vorgetragen hat, aus seinem Munde Niemanden mehr Wunder nehmen, denn wir sind bei ihm schon des Außerordentlichsten gewohnt, wenn es mir auch in der That scheint, daß er sich grade diesmal auf eine Höhe der Anschauungen erhoben hat, wo der Verstand gewissermaaßen einzufrieren beginnt, und wo nur eine erhitzte Phantasie auszuharren vermag. (Heiterkeit.) Das geehrte Mitglied hat uns gefragt, was denn eigentlich die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sein sollen, die durch den Art. 12 der Verfassungsurkunde vom religiösen Bekenntnisse unabhängig erklärt werden; er hat dabei seinerseits diese Rechte schlechthin den ständischen entgegengestellt, ohne auch nur einen ernstlichen Versuch des Beweises zu wagen, oder zu zeigen, inwiefern diese ständischen Rechte überhaupt etwas Anderes sein könnten, als eben entweder bürgerliche oder staatsbürgerliche, oder wahrscheinlich beide zusammen. Statt aller Antwort hierauf hat er uns gefragt, ob denn wohl die Rechte und Interessen, die sich an den Namen „katholisches Krankenhaus" knüpfen, ebenfalls bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte seien? — als ob es nicht Jedem klar genug wäre, daß die Verfassungsurkunde lediglich von Rechten handle, die vom Staate deriviren und der Staatssphäre angehören, und nicht von offenbaren Privatrechtsverhältnissen. Er hat hinzugefügt, daß, wenn man vom Christenthume spreche und das christliche Bekenntniß für erforderlich erachte zur Ausübung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, man nicht in Gegensatz stellen dürfe, daß der Bittsteller dem mosaischen Bekenntnisse angehöre, sondern nur, daß er Jude sei, indem das mosaische Bekenntniß doch eigentlich dasselbe sei, was das Christenthum! Nun, m. H., ich rechne diese Phrase zu denjenigen, welche ich bereits hinreichend charakterisirt zu haben glaube. Ich adressire lediglich diese Definition des Christenthums als eine bloße Fortschrittsentwicklung des Mosaismus, an das jüngere Mitglied für Schievelbein, welches uns eben aufgefordert hat, dem Lande die christliche Obrigkeit zu retten und zu erhalten. (Hört! Hört!) Das geehrte ältere Mitglied meint, daß alle diese Rechte, von denen es sich hier handelt, überhaupt nicht durch die Verfassungsurkunde berührt würden. Ich dächte aber, die Antwort hierauf läge zur Genüge in der Frage, woher es denn komme, daß die Staatsregierung es für nothwendig erachtet hat, das Fünfparagraphengesetz in die Kammer zu bringen, um die alten Bestimmungen hinsichtlich der Kreis- und

*) Aktenstück Nr. 34. (A) 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 114—117.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 265—267.
***) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chefpräsident.

Provinzialordnung wieder herzustellen? Wozu bedurfte es dessen, wenn die Verfassungsurkunde dieselben nicht beseitigt hatte? Ist denn ein anderer Beweis noch nöthig, daß durch die Verfassungsurkunde wirklich diese Bestimmungen beseitigt worden sind, als daß es eben ihrer provisorischen Wiederherstellung durch das Fünfparagraphengesetz bedurfte? Denn das wird doch wohl nicht erst bewiesen werden müssen, daß wenn der Art. 12, welcher die bisherigen, auf der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses beruhenden Ungleichheiten der bürgerlichen Rechte aufhob, keinen Einfluß auf die ältere Spezialgesetzgebung ausübte, dies auch bei Art. 105 hätte zutreffen müssen, welcher die bisherigen Kreis- und Provinzialordnungen für abgeschafft erklärt. Denn was von einem Paragraphen gilt, muß auch bei dem anderen wahr sein, und es bedurfte alsdann wie gesagt auch keiner Wiederherstellung jener Gesetze. Sollen endlich die ständischen Rechte den Charakter der Privilegien haben, so sind sie durch Art. 42 der Verfassungsurkunde definitiv aufgehoben, während sie wenigstens provisorisch hergestellt sind, wenn man sie als das behandelt, was sie wirklich sind, nämlich bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte. Von dieser provisorischen Wiederherstellung durch das Fünfparagraphengesetz sind aber ausdrücklich alle die Bestimmungen ausgenommen, welche mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen. Daß hierzu auch das frühere Erforderniß des christlichen Bekenntnisses gehört, wird noch klarer, wenn man erwägt, daß in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1848 noch ein Weiteres stand, als in der revidirten — nämlich dies, daß Niemand nach seinem religiösen Bekenntnisse *gefragt* werden dürfe. Von 1848 bis 1850 ist es also offenbar unzulässig gewesen, einen jüdischen Rittergutsbesitzer von einer kreisständischen oder Provinzialversammlung auszuschließen, weil er nicht einmal gefragt werden durfte, ob und welches religiöse Bekenntniß er habe. So war es bis 1853, und als man die alten Gesetze im Allgemeinen wieder herstellte, so geschah dies nur mit der ausdrücklichen Beschränkung, soweit die Verfassung, also auch Art. 12, nicht entgegenstehe. Das ist der einfache Satz, der durch das Amendement von v. Mallinkrodt*) ausgeführt und durch den Herrn Minister des Innern schon als verständlich hingestellt worden ist, der Satz, den allerdings mit einer überraschenden Behendigkeit die Mitglieder der rechten Seite auf einmal wieder verschwinden lassen. — Ob nun aber überhaupt die Verfassungsurkunde *aktuelles* Recht begründe, das, m. H., ist eine Frage, die, wie ich glaube, sogar außerhalb, ja, über unserer Rechtssphäre liegt. Denn begründet sie kein Recht, so haben *wir* auch kein Recht, das Land zu vertreten. Daß sie aber auch in der That Rechte begründe, das hat das Obertribunal nicht, wie angegeben worden ist, einmal bejahend und einmal verneinend, sondern es hat sich niemals anders als bejahend darüber ausgesprochen. Ich habe bereits von dieser Tribüne aus konstatirt, daß es ein Mißbrauch des Ausspruchs des Obertribunals in der Posener Sache sei, wenn man daraus deduziren wolle, es habe entschieden, der Art. 12 sei nicht ein aktuelles Recht. Ich habe von der Tribüne aus das Urtheil vorgelesen und gezeigt, daß es sich damals nur um die Frage handelte, ob die Korporationspflichten eines Juden dadurch aufgehoben würden, daß er erklärt, er sei nicht Jude; das Obertribunal hat diese Frage verneint, und sicherlich nicht im Widerspruche mit der Verfassungsurkunde. In einem anderen Urtheil aber, das ich ebenfalls von der Tribüne vorgetragen, und welches im Berichte aufgeführt ist, sagt es mit klaren und dürren Worten, daß der Art. 12 ein aktuelles Recht begründe, — und zwar von Rechtswegen. — M. H.! Es ist das auch keine neue Erfahrung mehr, daß die

*) v. Mallinkrodt von Stralsund, Reg. Assessor, Abg. für Beckum, Lüdinghausen.

eine Seite dieses Hauses die Rechte, welche die Verfassungsurkunde statuirt, nicht sehr hoch hält und deshalb durch die Gerichte belehrt werden muß. Ich will Sie in dieser Beziehung nur an den Vorgang erinnern, wo die Gerichte sich hinsichtlich der Frage der Unverletzlichkeit der Abgeordneten auszusprechen hatten. Auch damals ist es möglich gewesen, in diesem Hause eine Majorität dafür zu Stande zu bringen, daß ein Abgeordneter trotz des Art. 84 der Verfassungsurkunde auch anders, als nach der Geschäftsordnung, für seine Aussprüche verantwortlich sei; aber drei konforme Urtheilssprüche der Gerichte haben besser gewußt und gewürdigt, was die Verfassung besagt! (Bravo!) Der Herr Abgeordnete für Schievelbein hat sodann noch auf das Bundesrecht Bezug genommen und gesagt, bereits nach den Bestimmungen der deutschen Bundesakte sei ausgesprochen, daß diejenigen Rechte der Juden, welche sie bis dahin in den einzelnen Bundesstaaten erlangt hätten, nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen, bis ein allgemeines Bundesgesetz zu Stande käme, und er hat hinzugefügt, daß im Jahre 1823 nichtsdestoweniger durch die ständischen Gesetze die Ausschließung der Juden von dem jetzt in Frage stehenden Rechte ausgesprochen worden sei. Für's Erste hat dieses Argument gar keine Beziehung auf unsere Frage, denn vor der Erlassung der Bundesakte hatten die Juden noch nicht das Recht, in ständischen Vertretungen zu erscheinen, und ich bin begierig, ob das verehrte Mitglied mir ein solches Gesetz nachweisen kann, welches durch die Bundesakte mithin irrevokabel geworden wäre. Ich will ihm aber ein anderes Recht nennen, welches die Juden bei Erlassung der Bundesakte gehabt haben und welches dennoch später nie beachtet worden ist, obschon dies in direktem Widerspruche zur Bundesakte geschah. In dem Judenedikt vom Jahre 1812 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Juden Lehrämter an den Universitäten und Gemeindeämter bekleiden können. Nichtsdestoweniger ist in den späteren Gemeindeordnungen im Widerspruche mit der Bestimmung der Bundesakte statuirt worden, daß die Juden n i c h t Gemeindeämter und Lehrämter an Universitäten bekleiden sollen. Das ist ein Fall, wo die Gesetzgebung mit der Bundesakte wirklich im Widerspruche steht. Ich frage Sie, ob Sie behaupten wollen, daß dadurch die Bundesakte aufgehoben worden sei oder ob nicht vielmehr unsere spätere Gesetzgebung zu weit gegangen ist? Ich glaube, man sollte sich überall und namentlich bei Fragen, wo das Interesse im Spiele ist und wo die ungeheure Majorität des Landes gegenüber einer imperceptiblen Minorität steht... (Ruf: Oh! Oh!) Nun, m. H., habe ich mich nicht deutlich genug ausgedrückt? Ich habe nicht Ihre Partei als eine imperceptible bezeichnet, sie ist uns fühlbar und sichtbar genug, — ich habe die Juden gemeint. (Heiterkeit.) M. H.! Ich denke also, wir sollten bei allen Fragen uns gewöhnen, nicht dahin zu trachten, uns mit der Verfassungsurkunde a b z u f i n d e n, sondern sie redlich und treu zu erfüllen für Alle und gegen Alle! — Allein das geehrte Mitglied ist noch einige Schritte weiter gegangen und hat sogar die Rechtsbeständigkeit der Verfassungsurkunde vom Jahre 1848 in Frage gestellt und dabei ein Argument angewendet, was er aus dem Munde der Radikalen entnommen hat. Diese haben uns allerdings gesagt, die oktroyirte Verfassungsurkunde sei ungültig und nichtig, weil sie nicht, wie der vereinigte Landtag es nur zugelassen hatte, auf dem Wege der Vereinbarung zu Stande gekommen sei. Diese Reden haben wir 1849 hier gehört. Damals wäre es allerdings von eigenthümlichem Interesse gewesen, dieses rechtsgelehrte Mitglied seine heute vorgetragene Idee plaidiren zu hören. Damals hat alle Welt zugestanden, daß die Oktroyirung das einzige mögliche Mittel war, um über den Abgrund des Jahres 1848 hinweg zu kommen, und daß gegenüber einem Nothstande, der anders nicht beseitigt werden konnte, das Recht und

die Pflicht für die Krone eingetreten war, die Regelung der Verfassungsurkunde in die Hand zu nehmen. Damals hätte man dies Recht bestreiten sollen, aber heute in Frage zu stellen, ob durch die Verfassungsurkunde das alte ständische Recht wirklich beseitigt oder nicht beseitigt sei — das, gestehe ich, ist ein höchst verwunderlicher Anachronismus — und das um so mehr, als wir Alle auf Grund der Rechtsbeständigkeit der Verfassungsurkunde hier sind und hoffentlich mit gutem Gewissen den Eid auf dieselbe geleistet haben. Ja, m. H.! Der Redner ist noch einen Schritt weiter gegangen, er hat uns sogar an einen Vorbehalt Sr. Majestät des Königs bei der Ableistung des Eides erinnert. Ich bin erstaunt, wie das geehrte Mitglied dies hat wagen können. Ich dächte, es wäre sehr räthlich und angemessen, den Verfassungseid des Königs nicht in das Becherspiel hinein zu werfen, welches wir hier bisweilen aufführen sehen. (Bravo! auf der Linken.) Oder hat etwa das geehrte Mitglied seinerseits mit einem Vorbehalte oder nicht vielmehr pure und simpliciter den Eid geleistet? Wie kann er für sich argumentiren aus dem, was Se. Majestät gethan haben. Das Land hat sich bei dem vom Könige geleisteten Eide freudig beruhigt, weil es weiß, was es an seinem Könige besitzt und liebt, und welche höchsten Garantien die Majestät von Gottes Gnaden gewährt; aber Niemand würde sich beruhigen wollen und können, wenn ein Mitglied hier sitzen sollte, welches die Verfassung mit einem Vorbehalte beschworen hätte. Ja, m. H., er hat weiter noch hinzugefügt, die Kammern würden gar nicht mehr hier sein, wenn man nicht die Verfassungsurkunde in der Weise, wie er es angedeutet, behandelt hätte. Das geht noch einen Schritt weiter; man scheint an einen 2. Dezember zu denken! Ich darf und will diese Aeußerung nicht qualifiziren, sie richtet sich selber; es ist dies noch etwas stärker, als wenn man sagt, die **Kammern** ständen nicht auf verfassungsmäßigen Boden. Genug und zu viel davon! Ich empfehle Ihnen, m. H., die Verwerfung der einfachen Tagesordnung.

(Bravo!)

Mehrere Bemerkungen veranlaßten Reichensperger II., noch einmal das Wort zu nehmen: *)

Was die wörtliche Mittheilung des Urtheils des Obertribunals anlangt, welche das geehrte Mitglied, das zuletzt auf der Tribüne gestanden, **) gemacht hat, so bin ich demselben sehr dankbar dafür, indem es wörtlich dasjenige bestätigt, was ich aus dem Gedächtnisse als dessen Inhalt erklärt habe, — daß nämlich nur die Civilrechte der Korporationen nicht durch die Bestimmung des Art. 12 alterirt werden können, — daß es vielmehr hinsichtlich dieser, so tief in die Privatrechtssphäre eingreifenden Fragen nicht genüge, wenn der Art. 12 den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntnisse erkläre, hierzu vielmehr spezielle Gesetze abgewartet werden müßten. Dem jüngeren Mitgliede für Schievelbein, welches bei meinem Vortrage eine Unterscheidung zwischen sich und dem älteren rechtsgelehrten Mitgliede vermißt, kann ich meinerseits die gewissenhafte Versicherung geben, daß es mir nie eingefallen ist, ihm irgendwie Vorwürfe wegen überflüssiger Phantasie machen zu wollen. Ich würde mir anderen Falls bitteres Unrecht gegen ihn vorzuwerfen haben. (Heiterkeit.) Was meine Aeußerungen gegenüber der Rede seines speziellen Herrn Kollegen anlangt, so glaube ich vollständig im Rechte gewesen zu sein zu sagen, daß auf der Höhe, auf welche sich dies Mitglied gestellt hat, der Verstand einzufrieren beginne. Ich dächte, es ist eine sehr glimpfliche Ausdrucksweise gegenüber

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ S. 269—270.

**) v. Klützow von Berlin, Geh. Reg. Rath, Abg. für Lübben, Goldberg, Haynau.

derjenigen, welche meine Freunde und mich so oft als Revolutionäre qualifizirt, weil wir die Verfassungsurkunde, die wir beschworen haben, aufrecht zu erhalten gedenken. (Bravo!) Wenn es gilt, jenes Mitglied zu bekämpfen, so bleibt uns allerdings nur zwischen zwei Eventualitäten die Wahl; wir haben entweder Seitens desselben das richtige Verständniß der Verfassungsurkunde oder dessen guten Willen, sie auszuführen, in Zweifel zu ziehen und zu beweisen. Bei dieser Wahl, glaube ich, hat man keine Ursache, sich darüber zu beschweren, wenn wir den guten Willen außer Frage lassen, sondern nur Mißverständnisse voraussetzen und diese zu signalisiren uns bemühen. Schließlich noch ein Wort. Ich hatte zuvor vergessen, dem jüngeren Mitgliede für Schievelbein noch auf den an uns gerichteten Aufruf zu erwiedern, daß wir mit ihnen dahin mitwirken möchten, christliche Obrigkeit im Lande zu erhalten. Ich kann versichern, daß Niemand das so sehr wünscht als wir; allein, m. H., machen Sie es uns auch möglich. Worum handelt es sich? Welche Prinzipien stehen sich hier entgegen? Sie fordern das christliche Bekenntniß als Bedingung ständischer Rechte, allein Sie selbst und Ihre erklärten Organe sagen und zeigen es uns täglich, daß es sich lediglich um die ausschließliche Herrschaft des protestantischen Kirchenthums, um die Begründung des protestantischen Staats handelt, dem gegenüber wir, die sieben Millionen Katholiken Preußens, dieselbe Stelle einnehmen sollen, wie unsere Religionsgenossen in einem benachbarten deutschen Bundesstaate. Sollen die politischen Rechte vom christlichen Bekenntnisse abhängig erklärt werden, so versuchen Sie erst festzustellen, was denn eigentlich zur Dokumentirung oder zur Wesenheit des christlichen Bekenntnisses erforderlich ist. Es läßt sich, wie Sie besser wissen als ich, innerhalb des Protestantismus rechten über diese Frage. Wer Katholik ist, kann uns die Kirche jederzeit sagen, was aber genüge, um noch dem Christenthume anzugehören, wer soll das uns sagen? Ob in Ihrer Mitte diejenigen, welche selbst die Taufe nicht als Sakrament annehmen, wirklich noch Christen sind, dafür fehlt es am Organe. Und doch sollten wir das Christenthum als Bedingung politischer Rechte annehmen? — Das scheint mir nicht konsequent. — Aber abgesehen hiervon, wie könnten wir uns für die Begründung der sogenannten christlichen Obrigkeit im Sinne der Regierung begeistern, wenn dieselbe uns nicht einmal Rede steht auf Rechtsfragen, die die Majorität dieser Kammer als so wichtig erachtet hat, daß sie in einem förmlichen Beschlusse die Staatsregierung um einläßliche Auskunft ersucht hat. Ich freue mich, in diesem Augenblicke meinen Irrthum verlassen zu können, den ich mir jüngst zu Schulden kommen ließ, als ich behauptete, daß noch niemals ein Antrag, den wir in katholischen Angelegenheiten gestellt, bei Ihnen, m. H. (zur Rechten gewandt), Unterstützung gefunden habe. Ich muß eine, freilich kleine Ausnahme machen und wiederholt dem jüngeren Mitgliede für Neustettin dafür danken, daß er grade bei dieser Frage, um die es sich handelt, im Gefühle der Gerechtigkeit mit uns gestimmt hat. Die Beantwortung aber, die das Ministerium auf jenen Beschluß gegeben hat, ist noch in Aller Gedächtniß; wir haben sie vor acht Tagen gehört. Das Ministerium hat uns keine Erörterung, keinen Nachweis über die Grundlosigkeit unserer Anträge gegeben, — es erklärt, es habe berathen über diese Fragen und Alles in der Ordnung gefunden! An jeder Einlassung fehlt es und man sagt uns nicht einmal, wo und inwiefern unsere Forderungen unbegründet oder besser zu erweisen seien. Dieser Regierung gegenüber macht man es uns doch wohl allzuschwer, die Solidarität der christlichen Interessen anzuerkennen! Vom Ideale des christlichen Staats sind wir leider noch sehr entfernt! Lassen Sie uns, m. H., die Verwirklichung dieses christlichen Staats noch etwas in Geduld erwarten. Der preußische

Staat, der eben erst durch die paganisirenden Systeme des Hegelthums und neben dem Abgrunde der Revolution hindurchgeführt worden, ist leider noch nicht auf der Höhe angekommen, wo er diese Benennung des christlichen Staats für sich in Anspruch nehmen könnte. Auch wir, glaube ich, haben unsere 40 Jahre erst durch die Wüste zu wandern, ehe wir in das gelobte Land des christlichen Staats einkehren können. Ich, meines Theils, habe schließlich auf alle Fragen, die uns von jener Seite entgegengehalten sind, für's Erste nur die Eine Antwort: was ist das Recht der Verfassungsurkunde, die wir beschworen haben? In dieser Beziehung möchte ich wünschen und bitten, daß die Worte eines Freundes nicht ewig wahr bleiben mögen: er nannte die Verfassungsurkunde einen Verirbecher, aus welchem der Wein, der in ihm perlt, sofort verschwindet, wenn man ihn an den Mund setzen will!

Nach dem Schluß der Diskussion, und besonders mit Beziehung auf den Vortrag des Berichterstatters Abg. Mathis, welcher ihm den Vorwurf machte, daß er bei Vertheidigung des guten Rechts sich zu Worten habe hinreißen lassen, die mindestens als ein Angriff auf das evangelische Bekenntniß gedeutet werden könnten, äußerte sich Reichensperger II. in persönlicher Bemerkung, wie folgt: *)

Ich bin dem Herrn Berichterstatter den aufrichtigsten Dank dafür schuldig, daß er mir gezeigt hat, wie sehr meine Worte und meine Absichten mißverstanden worden sind. Es liegt und lag mir stets Nichts ferner, als irgend ein mir gegenüberstehendes religiöses Bekenntniß zu verletzen. Ich sage dies nicht etwa aus äußeren Rücksichten, sondern weil es mir eine heilige Gewissenspflicht ist, nach der ich immer zu handeln gedenke. Ich habe nichts Anderes sagen wollen und glaube auch nichts Anderes gesagt zu haben, als Folgendes, worin Sie Alle, wie ich meine, mit mir einverstanden sein werden. Wenn das Gesetz zur Ausübung der bürgerlichen Rechte das christliche Bekenntniß erfordert, dann, sage ich, ist es nöthig, daß das Christenthum fixirt werde, mit anderen Worten, daß ein Organ bestehe, welches festsetzt, was zum Christenthume erforderlich und wer ein Christ ist. Für meine Kirche sei es eine sehr klare Sache, zu bestimmen, wer ihr angehöre, innerhalb des Protestantismus aber, habe ich hinzugefügt, sei dies eine sehr schwierige, ja unmögliche Aufgabe, wenn man sich vergegenwärtigt, daß innerhalb desselben sich Sekten bilden, welche diejenigen Voraussetzungen des Christenthums, welche wir, wie wir hier versammelt sind, als Bedingungen desselben ansehen, nicht anerkennen. Ich habe dann wörtlich hinzugefügt, daß wir ja sogar Sekten sähen, die die Taufe als etwas Unwesentliches betrachten und nicht mehr auf den Namen der heiligen Dreieinigkeit taufen, sondern auf den Namen einer Gemeinde. Ich glaube nicht, daß man mir auf Grund dieser Thatsachen und der dadurch begründeten faktischen Unmöglichkeit, das christliche Bekenntniß als Bedingung der politischen Rechte aufzustellen, den Vorwurf machen kann, ich hätte den Protestantismus oder gar irgend ein Mitglied dieser Versammlung verletzt.

Da der Ministerpräsident in diesen Worten einen Vorwurf gegen die Staatsregierung sah, so erbat sich Reichensperger II. nochmals das Wort: **)

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 273.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 273.

Ich habe nicht gesagt, wie der Herr Ministerpräsident vorausgesetzt, daß die Staatsregierung die Absicht habe, die Katholiken im Staate zu bedrücken, ich habe nur gesagt, daß thatsächlich die Verhältnisse so stehen, daß gegenüber einem Beschlusse der zweiten Kammer, der es für nothwendig erachtet hat, daß die Staatsregierung sich in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung über unsere Anträge äußern möge und müsse, uns eine Antwort ertheilt worden sei, welche Nichts erörtert, sich auf Nichts einläßt, sondern schlechthin erklärt, die Regierung habe über die Sache berathen und die Ansprüche unbegründet gefunden. Ich habe auf diese Thatsache um so mehr hinweisen zu müssen geglaubt, weil jener Beschluß der Kammer grade von den Mitgliedern der rechten Seite dieses Hauses beantragt und in demselben gesagt worden ist, daß viele Punkte den Anschein hätten, als sei nicht überall dem Rechte Genüge geschehen. Die Staatsregierung sollte uns hiernach doch wohl zum Mindesten in den Stand setzen, unsere thatsächlichen und rechtlichen Ansprüche entweder als unbegründet anzuerkennen oder sie fernerhin zu vertheidigen; man mußte mindestens uns Rede und Antwort geben und sich nicht auf ein unmotivirtes Nein beschränken. Dies ist eine Wahrheit, die ich nicht alteriren kann.

Schließlich wurde der Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt und die Petition der Staatsregierung zur Abhülfe überwiesen.

6.

Die Besetzung der Administrativstellen.

Auf der Tagesordnung der 18. Sitzung am 21. Februar stand der Bericht *) der Kommission ber die Petition mehrerer Kreistagsabgeordneten des Kreises Gladbach in Betreff des dort von der Regierung eingeführten Landrathamtsverwesers v. Wißmann, hinsichtlich deren die Kommission Uebergang zur Tagesordnung empfohlen hatte. Reichensperger I. nahm hierbei Gelegenheit, sich im Allgemeinen über das bei Besetzung von Administrativstellen herrschende Prinzip auszulassen: **)

Meine Herren! Es ist auch meine Absicht nicht, gegen die Tagesordnung zu sprechen. Ich bin der Meinung, daß sie begründet ist, indem die Kammer nicht das Recht hat, mit positiven Anträgen in dieser konkreten Sache dem Ministerium gegenüber zu treten. Ich erlaube mir nur, das Vorkommniß zu einigen allgemeinen Bemerkungen zu benutzen, welche sich überhaupt an Interessen anknüpfen, die, meines Erachtens, die königliche Staatsregierung auf's Nächste berühren und die wohl Veranlassung geben möchten, nähere Erwägungen eintreten zu lassen. Aus Vorkommnissen, m. H., wie das gegenwärtige, schöpft die Ansicht immer mehr Nahrung, daß bei Besetzung von Administrativstellen in den westlichen Provinzen konfessionelle und antiprovinzielle Rücksichten über Gebühr in die Waagschaale fallen. Ich glaube versichern zu können, daß diese Ansicht eine tief wurzelnde und eine weit verbreitete ist; man kann sie wohl als die öffentliche Meinung bezeichnen. Ich weiß nun recht wohl, daß namentlich die Herren auf dieser Seite (nach der Rechten deutend) auf die öffentliche Meinung sehr schlecht zu sprechen

---

*) Aktenstück Nr. 44. (E) 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 152 – 154.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 322 – 323.

sind, es beruht dies vielleicht auf Gegenseitigkeit (Heiterkeit), aber in diesem Falle, m. H., glaube ich, sollte man dieselbe doch nicht allzu gering anschlagen, denn sie beruht leider auf nur zu eklatanten Thatsachen und, glaube ich, daß es heilsam ist, Derartiges mit allem Freimuthe hier zur Sprache zu bringen. Ich aber nehme um so weniger Anstand, dies zu thun, als ich persönlich mich durchaus über Nichts zu beklagen habe, obgleich die Herren wohl wissen, daß ich nicht gewohnt bin, meine Farbe zu verbergen. Es bezieht sich das Angeführte, wie ich schon bemerkt habe, — was aber vielleicht überhört worden ist, — zunächst auf die Besetzung der Administrativstellen. Ich will Sie mit allen den Thatsachen, die ich wohl anführen könnte, vor der Hand wenigstens, nicht behelligen, sondern Sie nur darauf aufmerksam machen, daß von allen Verwaltungsstellen, von den Landräthen an nach oben gerechnet, etwa nur $^1/_8$ mit Katholiken besetzt sind, von den Landrathsstellen höchstens $^1/_4$. Das ist gewiß eine ziemlich prägnante Thatsache, die für sich allein schon zur Genüge sprechen dürfte, wenn Sie, wie es doch wohl nothwendig ist, das numerische Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten im preußischen Staate in's Auge fassen. Es ist der Punkt schon mehrmals hier zur Sprache gebracht worden, meistens nur andeutungsweise und im Vorübergehen, wir haben dann auch schon Gelegenheit gehabt, allerhand Aufklärungen oder Deutungen über dieses, auf den ersten Blick gewiß auffallende Verhältniß zu vernehmen. Man hat es wohl einem bloßen Zufalle zugeschrieben, aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, m. H., nennt man Zufall nur ein solches Begebniß, dessen Kausalzusammenhang man sich auf dem gewöhnlichen Wege schlechterdings nicht erklären kann; hier liegt die Erklärung indeß doch wohl ziemlich nahe; der Zufall verfährt aber auch in der Regel nicht so konsequent, wie es vorliegend der Fall ist. Man hat auch wohl angeführt, es liege daran, daß sich die Katholiken zu wenig zu Administrativstellen qualifizirten. Ich will dabei natürlich nicht voraussetzen — es wäre das doch gar zu unschmeichelhaft — daß man Mangel an Naturanlagen oder Derartiges voraussetze, sondern annehmen, man sei davon ausgegangen, daß sie sich zu wenig der fraglichen Karriere zuwendeten, und die gesetzlichen Erfordernisse derselben erfüllten. Hier, m. H., haben Sie nun grade einen Fall vor sich, der nach dieser Richtung hin, wie mir scheint, ein ziemlich helles Licht wirft. Der eine Kandidat, welchen die Majorität der Kreisstände in Vorschlag gebracht hat und für den so eben der Herr Abgeordnete, welcher dem fraglichen Kreise angehört, *) sich ausgesprochen, war Jurist. Er hat, vielleicht grade auf jene Anführungen hin, daß sich so wenig Rheinländer und Katholiken zu Administrativstellen qualifizirten, gedacht, es würde sich nach dieser Seite hin eine gute Aussicht für ihn darbieten und ist demgemäß zur Administration übergegangen. Er war Regierungsassessor, hatte schon eine Landrathsstelle verwaltet, war darauf, wie Sie aus dem Berichte ersehen, nach Posen versetzt worden. Nun bietet sich in seiner Heimath eine Landrathsstelle dar, er tritt als Konkurrent auf, erfüllt die gesetzlichen Erfordernisse und wird mit Majorität gewählt. Ihm gegenüber steht ein anderer Kandidat, welcher der Rheinprovinz und der Konfession nicht angehört, welche in diesem Kreise die bei Weitem überwiegende Majorität zählt; er hat noch nicht das Assessorexamen gemacht, er kann überhaupt in keiner Beziehung, wenigstens so weit die Sache uns hier vor Augen liegt, mit dem anderen Kandidaten in die Schranken treten. Ich

---

*) Herbertz von Uerdingen, Gutsbesitzer, Abg. für Gladbach, Krefeld.

sehe von allen den ärgerlichen Vorkommnissen ab, die sich noch nebenher ergeben haben und schon in dem Berichte konstatirt sind; ich glaube aber doch jedenfalls nicht, m. H., daß irgend einer von Ihnen auftreten und sagen kann, es gebe sich in denselben eine Gesinnungstüchtigkeit zu erkennen, die man vorzugsweise als solche zu berücksichtigen hätte. Was soll man nun dem Allen gegenüber denken? namentlich Sie, m. H. (auf die Rechte deutend), würden mit allem demjenigen, was Sie fort und fort hier proklamiren, in Widerspruch treten, wenn Sie einem derartigen Verfahren Ihre Gutheißung angedeihen lassen könnten. Grade die Landrathsstellen, m. H., sollen ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach vorzugsweise auf dem Vertrauen basiren; ja, es sollen die Landräthe (wir haben es von dieser Seite gehört) zu ihren Eingesessenen in einem patriarchalischen Verhältnisse stehen. Nun aber frage ich Sie, eignet sich wohl ein solcher Mann unter solchen Umständen zu einem Patriarchen des fraglichen Kreises? (Heiterkeit links.) Man kommt unwillkürlich auf den Gedanken, daß alle diese schönen Grundsätze eben nur für den Fall gelten, wo sie eben konveniren, anderen Falls aber ganz und gar außer Acht gelassen werden. Ein Landrath, m. H., hat die Popularität sehr nöthig, nöthiger vielleicht, als irgend ein anderer Beamter, wenn überhaupt sein Wirken ersprießlich sein soll. Ich weiß sehr wohl, daß es eine falsche und eine echte Popularität giebt und daß auf die erstere nicht das geringste Gewicht gelegt werden darf, aber, m. H., Sie werden zugeben, daß ein Landrath, wie er hier qualifizirt ist, auf keine Art von Popularität im Kreise Anspruch machen kann. (Sehr wahr!) M. H.! So stark ist kein Staat, daß er nicht noch stärker werden könnte; ich glaube aber, daß grade der preußische Staat vorzugsweise darauf angewiesen ist, sich innerlich und moralisch zu kräftigen. Das kann er jedoch nur durch ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Beamten mit den Beamteten, der Regierung mit dem Volke. Sie werden aber auf diesem Wege, m. H., das nie erreichen, auf einem Wege, der nur dazu führt, die Gegensätze, welche uns leider trennen, immer greller an's Licht treten zu lassen. Statt diese Unterscheidungen allmälig zu verwischen, oder doch zu mildern, rufen Sie nur neue hervor, und zwar sind es nicht bloß die großen konfessionellen Gegensätze, die wir nicht geschaffen haben, aber tragen müssen und so viel als möglich ausgleichen sollten; — nein, man geht noch weiter, indem man in der einen Konfession — ich meine nicht die katholische — wieder Schattirungen macht, von denen nur die eine berücksichtigt werden soll, die andere aber nicht. (Sehr richtig!) Führt das wohl zur Einigung und Kräftigung unseres Staats? Niemand kann wissen, welchen schweren Prüfungen wir noch entgegen gehen werden, aber das, m. H., weiß Jeder, daß wir dann diese Prüfungen jedenfalls am Besten bestehen werden, wenn wir Alle, gleichsam als Glieder Einer Familie und mit dem Bewußtseyn der Ebenbürtigkeit denselben entgegen gehen. (Bravo!) Ich glaube, die Regierung Sr. Majestät hat in dieser Beziehung eine große Mission zu erfüllen, möge sie dieselbe im Geiste der Billigkeit, der Mäßigung und Weisheit erfüllen, das wünsche ich von ganzem Herzen.

(Lebhaftes Bravo!)

Auf einen Angriff des Grafen v. d. Schulenburg erwiederte Reichensperger I.:*)

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{52}{53}$ S. 327.

Der Herr Graf v. d. Schulenburg*) hat auf die Existenz einer katholischen Fraktion hingewiesen; ich weiß nicht zu welchem Zwecke. Er hat indeß daran die Bemerkung geknüpft, daß die Religion auf die Politik Einfluß übe; namentlich meinte er, sei dies bei der katholischen Fraktion der Fall. Der Herr Abgeordnete ist uns dafür den Beweis schuldig geblieben, und würde es ihm wohl schwer fallen, denselben zu führen; mir würde es jedenfalls interessant sein, ihn denselben antreten zu sehen. Ich kann ihm meinerseits aber versichern, daß die Bildung dieser Fraktion als solche keinen anderen Zweck hat, als die Rechte unserer Kirche zu wahren, und ich denke, das wird man doch wohl in dieser Versammlung thun dürfen!

Da ein anderer Antrag nicht gestellt war, so trat man dem Kommissionsantrage bei.

7.

Geheime Abstimmung.

Um die Abstimmungen möglichst einflußlos zu machen, überreichte in der 11. Sitzung am 31. Januar der Abg. Frh. v. Vincke einen Antrag, dahin gehend:

„Die Kammer wolle beschließen:

„Nach §. 51 der Geschäftsordnung einen neuen §. einzuschalten, fol-
„genden Inhalts:

„Auf den Antrag von wenigstens 50 Mitgliedern wird zur ge-
„heimen Abstimmung mittelst Kugelung geschritten. Wird gleichzeitig
„auf namentliche und auf geheime Abstimmung angetragen, so schließt
„der letzte Antrag den ersten aus," —

und die Kammer verwies ihn an die Geschäftsordnungskommission.

Diese beantragte in ihrem Berichte **) Uebergang zur Tagesordnung, weil die Verfassungsurkunde Oeffentlichkeit der Abstimmungen verlange und weil nicht erwiesen sei, daß die Regierung Beamte wegen ihrer Abstimmung befördert oder benachtheiligt habe.

In der 24. Sitzung am 10. März hatte man im Plenum darüber zu berathen. Reichensperger I. erklärte sich gegen den Antrag des Frh. v. Vincke: ***)

Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um im Sinne des Berichts der Kommission zu sprechen und Ihnen den Antrag derselben zu empfehlen. Es ist indeß meine Ansicht nicht, daß die Gründe, welche Seitens des Herrn Regierungskommissarius in der Kommission geltend gemacht sind, durchschlagend seien; diesen Gründen kann ich vielmehr meinerseits nicht beipflichten. Ich lege auch nur ein untergeordnetes Gewicht auf diejenigen Argumente, welche aus der Geschäftsordnung und dem vorübergehenden Charakter derselben hergenommen worden sind. Mir scheint, daß das Uebel,

---

*) v. d. Schulenburg von Altenhausen, Landrath, Abg. für Wanzleben, Neuhaldensleben.

**) Aktenstück Nr. 66. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 238—239.

***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ S. 419—421.

welches der Antrag des Herrn v. Vincke zu beseitigen strebt, nicht dort liegt, wo er es zu finden glaubt. Ich setze nämlich einmal voraus, daß dasselbe wirklich vorhanden sei, bin jedoch der Meinung, daß es viel tiefer gründet, daß seine Wurzeln sich nach ganz anderen Regionen hin erstrecken. Wenn der Antrag in einem Gesetzvorschlage bestanden hätte, der dahin ginge, die Abstimmung bei den Wahlen der Deputirten geheim, — durch Kugelung oder durch Zettel — eintreten zu lassen, so würde ich auf das Entschiedenste diesem Antrage zugestimmt haben, wie dies meinerseits schon einmal bei einer anderen Gelegenheit, bei der Debattirung der Vorlage über die Gemeindeorganisation in den östlichen Provinzen*) nämlich, von dieser Stelle aus gethan worden ist. Mir scheint nämlich, daß dasjenige, was der Herr v. Vincke bekämpfen oder beseitigen will, zunächst nicht in den Kammern, sondern im Volke liegt. Wenigstens sind diejenigen Wahrnehmungen, welche ich meinerseits hier zu machen Gelegenheit hatte, fast ausnahmslos dahin gegangen, daß die Abstimmungen in dieser Kammer durchaus den Stimmgebungen bei den Deputirtenwahlen entsprechend sind, daß, mit Einem Worte, die Kammer ein getreuer Spiegel der Wahlkollegien ist. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn sich die Sache anders verhielte, wenn man z. B. sähe, daß Personen, welche als Mitglieder der Opposition gewählt worden wären, hernach unbedingt oder doch in allen wichtigen Fragen für die Regierung stimmten; aber dieser Fall ist, wie mir scheint, nur höchst ausnahmsweise vorgekommen. Bei den Wahlen der Abgeordneten wäre es demnach, meines Erachtens, allerdings im höchsten Grade wünschenswerth, ja nothwendig, daß die geheime Abstimmung statt der öffentlichen einträte. Dort treffen alle Gründe zusammen, um jenen Abstimmungsmodus zu empfehlen. Der Wähler in den Wahlkollegien ist nur sich und seinem Gewissen verantwortlich für seine Abstimmung. Der Deputirte aber ist nicht bloß nach diesen Seiten hin verantwortlich, sondern auch seinen Wählern gegenüber, die ein Recht darauf haben, zu wissen, wie er sein Mandat in dieser Kammer erfüllt; es kann dies Recht aber nur verwirklicht werden, indem man die Voten der Oeffentlichkeit übergiebt. Bei den Wählern hingegen, m. H., zeigt sich allerdings durchweg ein außerordentlich hoher Grad von Indifferentismus, der dann weiter sehr leicht zum Servilismus hinführt. Es sind aber nicht wenig konkurrirende Ursachen daran Schuld, daß diejenigen Mittel und Mittelchen, von denen wir hier bei den Verhandlungen über stattgehabte Wahlen so oft Kenntniß erhalten, bei den Wählern anschlagen. Unter Anderen, — und ich möchte dies an die Spitze stellen — liegt die Schuld an der Presse. Unsere Zeitungen, m. H., beschäftigen sich vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, mit der hohen Politik; statt den Bürgern und Bauern zu sagen, was ihre Rechte und Pflichten sind, hält man in der Regel den Kaisern und Königen große Lektionen, man sieht, so zu sagen, wie jeden Tag so ein Redakteur die Weltenuhr aufzieht und die Zeiger stellt. Das aber ist wahrlich nicht das Mittel, um unser Volk heranzubilden, um es mündig zu machen; auf diesem Wege werden wir niemals ein politisch reifes Volk erhalten. Aber auch selbst die Art, wie die Presse die Kammern behandelt, wie sie aus denselben berichtet, beweist, daß dieselbe dem eben bezeichneten Berufe durchaus nicht gewachsen ist, oder doch nicht obliegt. Sie, m. H., werden gewiß alle mit mir einverstanden sein, insofern sie einigermaaßen den Berichten folgen, welche die Presse über das Wirken

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 8.

der Kammern erstattet, daß in der Regel von allem dem, was hier geschieht, entweder gar Nichts gesagt wird oder doch nur durchaus Unvollständiges und Schiefes. Es ist eben viel schwerer, kleine Politik, als große zu treiben; es ist viel schwerer, die Gesetze, die Einrichtungen, die Bedürfnisse des eigenen Landes, der eigenen Heimath gründlich zu besprechen, weil man eben Aller Augen, insbesondere die Augen vieler Kundigen, auf sich gerichtet hat, als in's Blaue hinein über Staatsaktionen und transatlantische Verhältnisse große Politik zu machen. Darin liegt, meiner Ansicht nach, der Hauptgrund, weshalb unsere Presse ihrer nächsten Aufgabe in keiner Weise entspricht. Ja, selbst die Berichte aus unseren Kammern über das, was hier vor Aller Augen vorgeht, sind in der Regel so mager, daß es kaum möglich ist, sich auch nur eine annähernde Vorstellung von diesen Vorgängen danach zu machen. Ein gewisses Blatt, welches wenigstens nach Einer Seite hin eine ruhmvolle Ausnahme macht (Ruf: Nach Einer Seite?), — ja wohl, nach Einer Seite hin, dies Blatt berichtet immer das, was von dieser Seite (auf die Rechte deutend) gesprochen wird, mit so diplomatischer Treue, daß, wie ich häufig bemerkt habe, es sogar mehr berichtet, als hier gesprochen worden ist. (Heiterkeit.) Wenn man dieses Organ liest, dann sollte man wirklich meinen, die Opposition in diesem Hause wäre ganz stumm — ein Vorwurf, den man ihr doch gewiß am allerwenigsten machen kann, während auf der anderen Seite die Reden in wahrhaft majestätischen Flügelschlägen sich bewegen. (Heiterkeit.) Auf diese Weise und da man von Allem, was in den Kommissionen und sonst geschieht, keine Notiz nimmt, wird dem Publikum ein höchst sonderbares Bild der Kammern und ihrer Thätigkeit vorgeführt; so könnte es wohl noch dahin kommen, daß, wenn man als Deputirter nach Hause kommt, die Wähler fragen, was man ihnen denn mitbringe, und daß sie, wenn es kein Sack mit Geld, vielleicht sogar statt dessen eine neue Steuer ist, meinen, das ganze Wirken der Abgeordneten wäre vergebens; um die Reden zu halten, die sie in ihren Zeitungen lesen, wäre der Zeit- und Kostenaufwand doch viel zu groß. Für dasjenige, m. H., was man nicht versteht, kann man sich nicht interessiren. Ich behaupte aber wiederholt, daß die Presse ihrem Berufe, dem Volke ein richtiges Verständniß von unseren Institutionen beizubringen, durchaus nicht gewachsen ist, oder doch jedenfalls nicht entspricht. Aber es liegt nicht bloß an der Presse; es ist auch den Parteien im Lande vorzuwerfen, daß sie in ganz ähnlicher Weise verfahren. Seitdem die Demokraten nicht mehr die souveränen Verhandlungen durch das souveräne Volk terrorisiren können, haben sie sich hochmüthig und verachtend von den Kammern und den damit zusammenhängenden Institutionen abgewendet. Es thun dies aber nicht allein die Demokraten, sondern auch vielfach die Liberalen; ich wenigstens habe die Wahrnehmung gemacht, daß Viele von denjenigen, welche im Beginne des politischen Entwickelungsstadiums, in welchem wir uns noch befinden, das große Wort führten, sich, als in den ersten Jahren nicht alle Frühlingsträume, die sie gehegt, reifen wollten, in die Schmollwinkel zurückzogen, um dort abzuwarten, bis das Manna der Freiheit vom Himmel herunter regnet. (Sehr richtig!) Auch diese Sorte von Indifferentismus gehört zu den Grundveranlassungen desjenigen, dem Herr v. Vincke entgegenwirken will. Ich bin jedenfalls überzeugt, daß bei so bewandten Umständen gewiß die Besorgniß, welche der geehrte Abgeordnete unter Nr. 5 der Motive ausgedrückt hat, sich nicht realisiren wird; ich glaube, er kann sich in dieser Beziehung vollkommen beruhigen; es werden umgekehrt noch immer mehr Verwaltungsbeamte in die Kammer geschickt werden, als es bisher der Fall war. Aber selbst abgesehen von alledem, zugegeben einmal, daß jene Uebelstände nicht vorhanden

sind, daß ich die öffentlichen Zustände durchaus falsch beurtheile, so möchte ich dennoch die öffentlichen Abstimmungen in dieser Kammer um Vieles nicht missen. Die Kammern sind ein Prüfstein für die Geister nicht nur, sondern auch für die Theorien und Prinzipien, — was hohl ist, wird hier platzen. Die Abstimmungen aber sind die Prüfsteine für die einzelnen Deputirten, ja sogar die Prüfsteine für die Reden derselben, welche man hier hört. Wenn man gewisse Reden vernimmt, so fließen dieselben über von Skrupulosität, von Billigkeit und freudigster Anerkennung eines jeden Rechts; wenn man dann aber nachher die Voten einmal vergleicht, so ist es nicht selten fast unmöglich zu glauben, daß die Reden und die Voten aus einem und demselben Munde hervorgegangen seien. (Hört! Hört! — Abg. v. Vincke: So weit gehe ich nicht! — Heiterkeit.) Es ist überhaupt sehr interessant, m. H., für mich wenigstens ist es interessant, die Sprache zu studiren, welche sich allmälig in der Kammer herausgebildet hat. Wie jedes Gewerbe, so schafft sich in der That allmälig auch die Kammer ihre eigene Sprache — um nicht von Dialekt oder Jargon zu reden — ich kann versichern, daß man bereits die schönste Blumenlese von hoher linguistischer Bedeutung sich hier sammeln könnte. Es ist ein alter Satz, daß es einem Manne von Geist nie an Gründen fehlt, für welche Sache immer. Man braucht z. B. nur zu sagen: „dies ist mein Standpunkt," so hat man schon außerordentlich viel gewonnen. (Heiterkeit.) Wenn man bloß seiner Neigung nachgeht — vielleicht einer sehr verfänglichen Neigung — so sagt man: das ist so mein Grundsatz! und Grundsätze muß man natürlich bei Männern stets respektiren. Es fehlt auch durchaus nicht an allgemeinen Sätzen, die man nach beiden Seiten brauchen kann; der Geist — um nicht zu sagen das Gewissen — hat gewisse Hinterthüren zur Verfügung; kann man zur Vorderthüre nicht heraus, so wird man immer noch zur Hinterthüre hinausschlüpfen können. Die Willkür braucht man z. B. nur als „patriarchalische Regung" zu bezeichnen. (Heiterkeit.) Beruft sich Jemand auf die Prinzipien der ausgleichenden Gerechtigkeit, so antwortet man ihm, das seien offenbar nivellirende Bestrebungen, es schaue die „Revolution" daraus hervor! (Heiterkeit.) Ja, man sagt wohl sogar demjenigen, der sich über erlittenes Unrecht beschwert, vom Unrecht müsse der Staat leben, deshalb sei es nicht Sache der Kammer, dasselbe abzustellen. (Heiterkeit.) Wenn aber alle anderen Gründe fehlen, wenn alle diese Euphemismen und Aphorismen nicht ausreichen wollen, so stützt man sich auf die „ächt preußische Gesinnung", die natürlich nur derjenige hat, der sie immer im Munde führt! (Bravo! Heiterkeit.) So kann man alle Voten auf's Trefflichste motiviren, und ich sehe wahrlich nicht ein, wie derjenige, der solche Axiome vorbringt, irgend welche Veranlassung haben könnte, sein Votum geheim zu halten; ich sehe darum aber auch ferner nicht ein, was Gutes daraus folgen würde, wenn wir das Geheimniß dieses Votums hier in der Kammer zu bewahren strebten. Aber mir scheint auch, daß eine absolute Geheimhaltung der Voten schlechthin unmöglich ist; es würde dieselbe nur zu großen Uebelständen führen, zur Doppelzüngigkeit einerseits und zum Spioniren andererseits. Ich bin in der That überzeugt, daß, wenn die Kammer dem Antrage des Herrn v. Vincke beistimmen würde, Folgen eintreten, die gewiß seinen eigenen Wünschen im höchsten Maaße entgegenliefen, ganz abgesehen davon, daß sich die Kammer dadurch gleichsam selbst ein Mißtrauensvotum ausstellen, daß sie ihr Haupt vor sich selbst verhüllen würde. Ueberhaupt, m. H., lassen Sie uns nicht danach streben, Palliative zu ersinnen! Wir wollen dasjenige, was einmal vorhanden ist, mögen es auch Schwächen, sehr bedauerliche Schwächen sein, nicht vertuschen und verwischen! Wir stehen noch am Eingange unserer

politischen Laufbahn; in wenigen Jahren ist es nicht möglich, politisch reif zu werden. Ich erinnere Sie an alle diejenigen Länder, in welchen Konstitutionen theils gegolten haben, theils noch gelten; welche harten Schulen haben dieselben nicht durchgemacht! Lesen Sie einmal das Leben Burke's, und Sie werden Ihr Wunder daran sehen, wie es in England im vorigen Jahrhundert um die Landesvertretung stand, — es sind dort auch jetzt noch Schattenseiten genug vorhanden; hier wie anderwärts frägt es sich, ob die hinreichende Lebenskraft vorhanden ist, den Krankheitsstoff auszuscheiden. Zu unserem Glücke steht diese Tribüne noch bei uns aufrecht, während sie in anderen Ländern durch die Gewalt umgestürzt worden ist; sie steht aufrecht, gewiß zum Ruhme dieses Staats; denn, m. H., ein Staat, der die Tribüne ertragen kann, hat noch Selbstbewußtsein, er ist sich seiner inneren Kraft bewußt. (Bravo!) Eine Regierung, welche die Tribüne nicht mehr ertragen könnte, hätte damit ihr Urtheil in ähnlicher Art über sich gesprochen, wie wir es thun würden, wenn wir unsere Voten geheim abgeben wollten. (Bravo!) Wir sind, m. H., dermalen in der Zeit der Ebbe, was nur allzunatürlich erscheint, wenn wir das bedenken, was vorhergegangen ist. Ich bin überzeugt, die Fluth wird auch wieder kommen, — vielleicht zu früh. Wir wollen hoffen, daß sie keine zerstörende wird! Es ist aber gut, gegen diese Fluth, die immer droht, nicht bloß Dämme zu bauen, sondern ihr auch ein Bette zu graben! Ich glaube, m. H., daß Sie wohl daran thun, wenn Sie den Antrag des Abgeordneten v. Vincke nicht annehmen; fast möchte ich sogar die Hoffnung hegen, daß Herr v. Vincke selbst vielleicht diesem Antrage seine Zustimmung nicht mehr giebt!

(Große Heiterkeit.)

Nachdem der Antragsteller in glänzender Rede seinen Antrag motivirt hatte, wurde der Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

8.

Zur Jagdgesetzgebung.

Die Ausübung der Jagd wurde in Deutschland nicht als ein Ausfluß des Eigenthums betrachtet, sondern als Jagdgerechtigkeit zu den niederen Regalien gezählt. Sie war mit wenigen Ausnahmen den Rittergütern beigelegt und erstreckte sich auf das zu diesen gehörige Areal und auf die je nach den verschiedenen Landestheilen in verschiedenem Verhältniß zu ihnen stehenden bäuerlichen Besitzungen.

Auf dem linken Rheinufer wurde durch die fremdherrliche Gesetzgebung das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und als eine Attribution des Eigenthums angesehen. Da aber verschiedenartige und abweichende Bestimmungen hierüber in Geltung waren, so erschien eine einheitliche Regulirung nöthig. Die Verordnung vom 17. April 1830 hielt das durch die Fremdherrschaft angeordnete Rechtsverhältniß aufrecht, und unterwarf nur die Ausübung gewissen Beschränkungen.

In Westphalen und dem Theile der Rheinprovinz auf dem rechten Rheinufer, welcher zu den französisch-hanseatischen Departements gehört hatte und wo ebenfalls das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden war, wurde es durch Verordnung vom 16. November 1839 wieder eingeführt; nur die Grundeigenthümer sollten

von dieser Last frei sein, welche zur Zeit einer ähnlichen Bekanntmachung vom 20. Juni 1828 sich in diesem Zustande bereits befunden hatten. Diese Verordnung rief mit Erbitterung geführte Prozesse hervor, und gegenüber Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs, welche den Belasteten günstig waren, erschien eine Deklaration vom 3. Januar 1845 zu Gunsten der früheren Jagdberechtigten.

So kam das Jahr 1848, und am 31. Oktober wurde für den ganzen Umfang der Monarchie das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben; dabei aber die auf einen ganz anderen Zustand berechneten jagdpolizeilichen Bestimmungen aufrechterhalten.

Die durch diesen Zustand bedrohte öffentliche Sicherheit und die Gefahr gänzlicher Vernichtung des Wildstandes forderte schützende Bestimmungen, und es erschien das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, basirend auf der rheinischen Verordnung vom 17. April 1830.

In der Sitzungsperiode $18\frac{52}{53}$ nahm die erste Kammer unter Stellung bestimmter Anträge den Gegenstand wieder auf; in der folgenden Session legte die Staatsregierung den Entwurf eines abändernden und ergänzenden Jagdpolizeigesetzes vor. Die erste Kammer nahm zwar die polizeilichen Bestimmungen im Wesentlichen an, beschloß aber daneben den Erlaß eines besonderen Gesetzes, wonach die früheren Jagdberechtigten von den neuen eine Entschädigung zu fordern befugt sein sollten, wofern diese jenen die Jagd nicht zu überlassen gewillt sein würden.

Aber weder jener Entwurf, noch dieser Beschluß war in die zweite Kammer gelangt.

In Folge dessen übergab in der 7. Sitzung am 17. Januar für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Unterstaatssekretär Frh. v. Manteuffel der zweiten Kammer einen derartigen Gesetzentwurf *), welcher theils den jagdpolizeilichen Schutz zu verstärken, theils die Beschränkungen für die vor dem 31. Oktober 1848 Berechtigten durch Einräumung eines gewissen bevorzugten Jagdrechts zu erleichtern bestimmt war.

Die zur Vorberathung ernannte Kommission änderte den Gesetzentwurf theilweise und beantragte in ihrem Bericht, **) denselben so anzunehmen.

In der 25. Sitzung am 12. März begannen im Plenum die Verhandlungen, und erst in der 28. Sitzung am 15. März war die Diskussion bis zum Art. 14 der Regierungsvorlage, resp. Art. 12 des Kommissionsentwurfs gediehen.

Letzterer Artikel lautete:

„An Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen mit Schießgewehren oder „Hunden zu jagen, ist verboten; wer dawider handelt, wird mit fünf „bis zwanzig Thalern Geldbuße bestraft."

Der Abg. v. Fock beantragte, um den gegenwärtigen Zustand aufrecht zu halten, den Art. 12 in folgender Fassung anzunehmen:

---

*) Aktenstück Nr. 68. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 251—258.
**) Aktenstück Nr. 69. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 258—275.

„An Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen sind Treibjagden und ist jedes „Jagen während der Zeit des Gottesdienstes untersagt."

Reichensperger II. erklärte sich gegen diesen Vorschlag: *)

Meine Herren! Ich hätte wohl gewünscht, daß der geehrte Vorredner **) seinen Abänderungsvorschlag nicht gestellt hätte. In meinen Augen ist grade der vorliegende Artikel der einzige Lichtpunkt, der über das unerquickliche Gebiet dieses Gesetzes hinstreift; unerquicklich, sage ich, deshalb, weil dasselbe nun schon seit Jahren die Kräfte der Kammern in Anspruch nimmt und die Leidenschaften in einer Weise erregt, als handle es sich um die größten Interessen des Vaterlandes! — Für mich ist der Art. 12 der Ausdruck des feierlichen Bekenntnisses, daß Preußen von Christen bewohnt ist, welche die älteste und heiligste Verfassungsurkunde in dem Dekaloge erblicken, der da sagt: „Du sollst den Sabbath heiligen." Dieser Satz ist die magna charta der arbeitenden Klassen, ihr Freiheitsbrief, der sie jeden siebenten Tag zur Würde des denkenden, sich selbst gehörenden Menschen erhebt. Dies Freiheitsrecht unserer arbeitenden Klassen haben wir die Verpflichtung, zur Anerkennung und zur Geltung zu bringen. Gestatten Sie es aber einmal, daß die Jagdleidenschaft, jene sogenannte noble Passion, am Sonntage befriedigt werden kann, schließen Sie dabei selbst die Treibjagden aus, so werden Sie es dennoch nicht vermeiden können, daß die Knechte und Dienstboten auch am Tage des Herrn der Sonntagsjagd des Gutsbesitzers dienstbar gemacht werden (Unruhe rechts), — aber nicht bloß das Hausgesinde allein, denn es wird nie an Leuten fehlen, welche für Geld sich zu demselben Dienste bereit erklären. Gestehen wir es uns nur, daß, wenn der arme Mann seiner augenblicklichen Noth durch den ihm gebotenen Lohn abhelfen kann, er denselben nur ausnahmsweise verschmäht, in der Regel aber sein Sonntagsrecht und seine Sonntagspflicht verkaufen wird. Ja, der Arme würde oft genug seine Freiheit selber verkaufen, sich zum Leibeigenen machen, wenn das Gesetz es gestattete. Das ist aber grade der Beruf der Gesetzgebung, daß sie eine Schranke, wenn Sie wollen, eine Bevormundung, für die Freiheit und Menschenwürde der Einzelnen darstellt, namentlich auch der Freiheit, daß ein Mensch, welcher sechs Tage lang die Mühen eines Lastthiers getragen (Unruhe) oder die Stelle einer Maschine vertreten hat, am siebenten Tage frei sein soll, damit er nachdenken könne über seine Bestimmung und seine Zukunft. Darum ist überall, wo man anfängt, für die arbeitenden Klassen zu sorgen, der erste Satz, den man an die Spitze stellt, der, daß man es unmöglich macht, daß der Arbeiter auch am Sonntage seine Dienste verkaufen kann. Der Jäger allerdings sucht und findet sein Vergnügen in der Sonntagsjagd, der Andere aber, der sich mit Geld für seinen Dienst bezahlen läßt, verläugnet eine Pflicht, die wir Alle als solche anerkennen. — Andererseits hat aber auch die christliche Gemeinde am Sonntage Anspruch auf Schutz gegen die unvermeidlichen Störungen, welche das Jagen hervorruft; letzteres ist ein Eingriff in die Freiheit aller christlichen Bekenntnisse, weil es das religiöse Bewußtsein Aller thatsächlich verletzt, sicherlich mehr, als die im Strafgesetzbuche vorgesehenen frevelhaften Aeußerungen über die Lehren und Einrichtungen der christlichen Kirchen. Uebrigens sind hierbei, wie mir scheint, nicht bloß die rationellen Gründe maaßgebend, sondern die Verfassungsurkunde Preußens sanktionirt schlechthin

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 510—511.

**) v. Fock von Stücken bei Potsdam, Ober-Reg. Rath a. D., Abg. für Jüterbogk, Luckenwalde.

den Satz, welchen die Kommission, in Einklang mit der Regierung, aufgestellt hat. Denn die Verfassungsurkunde fordert es, daß bei allen Einrichtungen, welche mit dem Kultus im Zusammenhange stehen, die Prinzipien der christlichen Religion zu Grunde gelegt werden müssen. Daß aber in diesen Kultusfragen auch die Sonntagsfeier einzubegreifen ist, bedarf keines Beweises. — Ich glaube überhaupt, wir thuen gut, auch in dieser Frage Gott die Ehre zu geben und nicht zu besorgen, daß Konsequenzen, die daran geknüpft werden können, uns materiellen Nachtheil bringen möchten. Nach beiden Seiten hin können wir mit Ruhe beispielsweise jenseits des Kanals hinblicken, nach England sowohl, als nach Nordamerika, wo man in einer ganz anderen Weise die Pflicht der Sonntagsheiligung auffaßt, in einer Weise, wie sie vielleicht bei uns in einem Menschenalter noch nicht möglich sein wird. Dort ist das materielle Gedeihen dadurch wahrlich nicht beeinträchtigt worden. Ja, ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß mit dieser Anschauung Englands und Nordamerika's vielleicht die Thatsache in Verbindung steht, daß in London 4 Bataillone Landtruppen genügen, um die Ruhe aufrecht zu erhalten, während man zu diesem Ende in Paris 50,000 Mann bedarf!

Der Vorschlag der Kommission wurde angenommen.

In der 29. Sitzung am 17. März gelangte man zum §. 21 der Regierungsvorlage, lautend:

„Die Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist „aufgehoben."

Die Kommission hatte beantragt, denselben abzulehnen, weil die Aufhebung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848:

„Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als „dingliches Recht künftig nicht stattfinden," —

das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wieder möglich machen würde.

Reichensperger II. nahm zur Begründung des Kommissionsvorschlags das Wort: *)

Meine Herren! Die Absicht des Art. 21. der Regierungsvorlage geht dahin, die Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden möglich zu machen, indem man die aus dem Gesetze von 1848 ihm entgegenstehenden Hemmungen beseitigt. Ich meines Theils glaube diesen Vorschlag des Entwurfs als einen unpolitischen, einen unwirthschaftlichen und ungerechten bekämpfen zu müssen. In den Motiven der Regierungsvorlage heißt es, daß man, nachdem das Gesetz vom 31. Oktober 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben habe, noch einen Schritt weiter gegangen sei, indem man in einer bevormundenden Weise dahin gestrebt, auch in dem Wege des Vertrags die Wiederherstellung des Jagdrechts unmöglich zu machen. Es scheint mir, m. H., daß für's Erste diese ganze Auffassung der Regierungsmotivirung doch als eine eigenthümliche bezeichnet werden muß, indem es sich hier keineswegs um ein Bestreben des Gesetzes von 1848 handelt, sondern um eine wirkliche ausdrückliche Sanktion, um einen positiven Akt, dem alle Unterthanen des Staats unterworfen sind und der wahrlich nicht die Bezeichnung eines bloßen Bestrebens zuläßt. Sodann wird es in den Motiven mit einer Art von Verwunderung und Entrüstung als ein weiterer Schritt des Unrechts bezeichnet, den die Gesetz-

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 517—519.

gebung von 1848 gethan, daß sie nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden dessen Neubegründung für die Zukunft verboten hat. Die erste Antwort, die ich mir auf diese Verwunderung gab, war eine Verwunderung meinerseits, daß man es überhaupt nicht als etwas sich ganz von selbst Verstehendes aufgefaßt hat, daß, wenn ein Gesetz irgend ein Institut reprobirt und beseitigt, es dann doch wahrlich nicht in demselben Augenblicke gestatten kann, daß es morgen wiederum auf dem Wege des Kontrakts und der Privatwillkür wiederhergestellt werde. Man braucht sich nur die Motive vor Augen zu führen, aus denen die Aufhebung des Jagdrechts hervorgegangen ist, um auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes es sich als selbstverstehend zu bezeichnen, daß das aufgehobene Recht eben nicht mehr in dem Wege des Vertrags hergestellt werden kann. Es war eben diese Aufhebung des Jagdrechts darum erfolgt, weil man von der Ueberzeugung ausging, daß dies Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gegen das materielle Recht und gegen die Interessen der öffentlichen Ordnung und der Landeskultur verstoße. War einmal von dem Gesetzgeber dieses Prinzip sanktionirt, nun dann verstand es sich von selbst, und es bedurfte kaum eines positiven Ausspruchs dahin, daß es auf dem Wege der Privatwillkür nicht wieder in's Leben geführt werden könne. Jene Aufhebung selber war übrigens nichts Anderes, als eine Anwendung derselben Prinzipien, welche in früheren Jahren zu der Aufhebung noch mancher anderen Reallasten und Personaldienste geführt hat. Wenn im Jahre 1809 Friedrich Wilhelm III. aussprach:

„Vom Martinitag 1810 gibt es in Preußen nur noch freie Leute," — wenn damit die Leibeigenschaft aufgehoben und beseitigt war, so möchte ich fragen, wie man sich wohl darüber verwundern kann, daß nicht sofort nach dem Martinitag 1810 von Neuem die Leibeigenschaft durch Vertrag konstituirt werden sollte. Ich dächte, das verstehe sich von selbst. Diese Leibeigenschaft ist damals auch ohne Entschädigung aufgehoben worden. Ich will dies nicht als eine Rechtfertigung für den Gesetzgeber von 1848 bezeichnen, indem ich ebenfalls ein Unrecht in der unentgeltlichen Aufhebung des dem Vermögensrecht angehörigen Jagdrechts anerkenne; allein eine gewisse Analogie bitte ich hierbei doch zu beachten, indem auch die Leibeigenschaft eine erhebliche pekuniäre Seite darbot. Ich will nur daran erinnern, daß ein Institut, welches in der Mißachtung des Menschenrechts nur noch etwas weiter ging, als das der Leibeigenschaft, nämlich die Sklaverei, in anderen Staaten nicht ohne Entschädigung aufgehoben worden ist. Es wird sodann in den Regierungsmotiven noch hinzugefügt, es sei überhaupt ein stichhaltiger Grund dafür gar nicht zu finden, weshalb man die freie Disposition über das Eigenthumsrecht, namentlich die neue Begründung von Jagdgerechtigkeiten verbieten wolle; ja, in der Kommission hat der Herr Vertreter der Staatsregierung noch bemerkt, es sei gar nicht abzusehen, weshalb, wenn beide betreffende Theile einig seien, die Gesetzgebung hindernd und bevormundend dazwischen treten solle. M. H.! Es scheint mir doch, daß, wenn man nicht ein- und absehen kann, warum der Gesetzgeber von 1848 so gehandelt hat, man sich sehr wenig umgesehen haben muß, eben so wenig im praktischen Leben, als in den Grundprinzipien der ganzen preußischen Agrargesetzgebung. Denn das ist ja eben der Grundgedanke der preußischen Agrargesetzgebung, daß das Interesse der Landeskultur maaßgebend sein soll für die Frage, ob und welche Lasten auf Grund und Boden in den Territorien Preußens bestehen sollen, und welche nicht. Das ist grade ein Grundaxiom, daß das öffentliche Interesse und nicht die Privatwillkür feststellt, ob und was als dingliches Recht anerkannt werden kann, — ob und was diesem

Rechte und Interesse gegenüber schlechthin oder nur gegen Entschädigung aufgehoben werden müsse. Die Befreiung des Grund und Bodens von jenen unzähligen Fesseln und Banden, die Jahrhunderte lang auf demselben gelastet, das war der Grundgedanke der Agrargesetzgebung Friedrich Wilhelm's III. Er hat es mit lauten und vernehmlichen Worten Jedem, der überhaupt hören will, gesagt, daß die Hebung der Landeskultur Preußens eine Nothwendigkeit sei und daß zu diesem Ende eine große Reform durchgeführt werden müsse. M. H.! Daß es keine Täuschung war, was den hochseligen Monarchen zu seinen Maaßregeln bestimmt hat, das zeigt sich doch wohl klar genug, und sollte wohl von Jedem eingesehen werden. Es liegt uns ja wohl klar genug vor, welchen Aufschwung Preußen in den letzten 40 Jahren, Dank dieser Agrargesetzgebung, gemacht hat. Es liegen darüber Regierungs-denkschriften in großer Zahl bei dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten vor; viele derselben sind veröffentlicht, in welchen die Ministerien an Se. Majestät den jetzt regierenden König sowohl, als an des hochseligen Königs Majestät Bericht erstatteten über die segensreichen Folgen, welche die Agrargesetzgebung durch die Befreiung des Grund und Bodens auf die Landeskultur ausgeübt hat, und welche enorme Entwickelung, welcher Aufschwung, der früher nicht in Jahrhunderten zu erreichen war, in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von 30 bis 40 Jahren, Dank dieser neuen Agrargesetzgebung, zu Stande gebracht worden ist. Wenn Sie hiernach noch in die Literatur einen Blick hineinwerfen wollen, wenn Sie mit dem berühmten Namen eines Albrecht Thaer den Anfang machen und bis auf die jüngsten Stimmen herabgehen, die sich darüber haben vernehmen lassen, und zwar Stimmen aus dem sogenannten spezifisch konservativen Lager — z. B. die des Herrn v. Bülow-Cummerow, so werden Sie auch hier dies Alles bestätigt finden. Männer, wie den Letztgenannten, möchte ich überhaupt in vielen Fragen gern in unserer Mitte sehen, um vom Standpunkte des wirklichen, nicht neupreußischen Konservatismus aus, der rechten Seite dieses Hauses denn doch einmal seine Wahrnehmungen von Sonst und Jetzt, sein Zeugniß über Thatsachen hier abzugeben. Kurz, m. H., alle Autoritäten, alle Stimmen, welche sich über die Folgen der Agrargesetzgebung von 1810 haben vernehmen lassen, bekunden den hohen Aufschwung und die Segnungen, welche sie dem Lande gebracht hat. Und heute will man nicht einmal absehen, welche Gründe und welche Absichten den Gesetzgeber bestimmt haben möchten, die Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden zu verbieten! — Ja, sagt man aber, wenn nun doch Alle einig sind, was für ein Recht und welche Rücksichten können es dann rechtfertigen, derartige Vereinigungen der Parteien, der Kontrahenten zu verbieten? M. H., ich bin befremdet, darauf noch eine Antwort geben zu müssen, da die Antwort schon im ganzen Regierungsentwurfe selbst liegt. Ich frage einfach, weshalb hat man die Heilighaltung des Sonntags verordnet? Doch nicht im Interesse des Einzelnen, sondern im allgemeinen, öffentlichen Interesse, und die Herren von der rechten Seite des Hauses haben zugestimmt. Ich meinerseits habe dies keinen Augenblick bezweifelt, und der Herr Verweser für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat mir mit Unrecht suppeditirt, als wollte ich Zweifel daran hegen, daß die große Mehrheit der Rechten mit der Regierung in diesem Sinne, d. h. für die Sonntagsheiligung stimmen würde. Es war mir gar nicht in den Sinn gekommen, darüber einen Zweifel zuzulassen, oder diesen Herren den Wunsch zuzutrauen, am Sonntage jagen zu wollen. Ich wiederhole, die Rechte hat mit großer Mehrheit mit uns dafür gestimmt, daß die Sonntagsfeier gehalten werden soll; aus dem einfachen Grunde, weil das öffentliche Interesse über dem Privat-

interesse steht. Aber auch der fernere Satz der Regierungsvorlage, daß nicht jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden jagen darf, beruht auf demselben Prinzipe des öffentlichen Interesses und der Landeskultur. Es bedarf überall der Beschränkungen der Privatwillkür in der Gesetzgebung, weil das Eigenthumsrecht des Einzelnen kein absolutes Recht, kein Recht eines Sultans ist, sondern nur dahin geht, das Eigenthum zu gebrauchen nach Maaßgabe der Gesetze! Dies Prinzip ist immerdar und überall das Fundament jeder Gesetzgebung. Also von vorn herein zu fragen, was denn eigentlich dazu legitimiren könne, daß der Gesetzgeber Beschränkungen der Privatwillkür hinsichtlich des Gebrauchs und der Benutzung des Eigenthums aufstelle, muß in der That Verwunderung erregen. Diese Frage beantworten alle Gesetze, die je über Eigenthum gegeben worden, dahin, daß die Rücksicht auf öffentliche Ordnung und Landeskultur es ist, welche die Privatwillkür beschränkt und beschränken muß. — Ob dem gegenüber, wie der Regierungsvertreter sagt, beide Kontrahenten einig seien, etwas Anderes zu wollen, fällt wohl nicht in's Gewicht. Allein die selbstverständlichste Beschränkung eines jeden Vertragsrechts ist die, daß es nicht gegen die öffentliche Ordnung und gegen das öffentliche Interesse anstreite; alle Verträge finden in diesem Satze ihre Schranke. Weiterhin frage ich aber auch, wo es denn Jemandem eingefallen, einem Vertragsrechte, welches zwei Kontrahenten bindet, auch eine Einwirkung auf dritte Personen schlechthin einzuräumen? Die Verträge als solche binden nur die Kontrahenten, nicht aber die Außenwelt. Wie soll durch den bloßen Willen zweier Parteien ein Recht restituirt werden können, welches die ganze Außenwelt und die ganze Zukunft für alle ewigen Zeiten bindet, — durch welches alle künftigen Eigenthümer kraft des Willens zweier Kontrahenten gebunden sein sollen, das Grundeigenthum nicht in seiner natürlichen Freiheit zu besitzen, sondern nur nach Maaßgabe des einzelnen Willensaktes zweier früheren Besitzer?! Es frägt sich ganz einfach, ob dies dem Prinzipe des Rechts entspricht, oder ihm widerspricht? Für einen Jeden, der sich mit Rechtsmaterien je beschäftigt hat, der die Prinzipien jeder Gesetzgebung nur einigermaaßen kennt, ist es zum Voraus klar, daß Niemand ein Recht hat, schlechthin seinem Willen den Stempel der Ewigkeit aufzudrücken. Servituten sind überall in allen Gesetzgebungen anerkannt; sie können aber nur soweit und da zugelassen werden, wo das Interesse der Gesammtheit es gestattet. Es ist durchaus unzuläßig, daß man einem jeden Willensakt des Eigenthümers den dauernden Charakter eines dinglichen Rechts aufdrückt. Was würde man dazu sagen, wenn einmal zwei Eigenthümer darüber einig würden, daß ein Grundstück gar nicht kultivirt werden sollte? Ist es etwa zuläßig, daß man eine solche Servitut begründete, es solle Grund und Boden für alle Zeiten unkultivirt liegen bleiben? Die Eigenthümer sind ja aber auch hier, wie der Herr Regierungsvertreter sagt, einig und können disponiren; ja wohl, nach Maaßgabe der Gesetze, aber sie können nicht Dritte und eine ganze Zukunft einseitig binden. Sie können Schadenersatz verlangen, wenn einer der Kontrahenten den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, aber sie können nicht Grund und Boden für alle Zeiten mit Unfruchtbarkeit schlagen. Hier handelt es sich eben darum, ob nicht das Jagdrecht eine ähnliche gemeinschädliche Wirkung hinsichtlich der Landeskultur herbeiführt, — wenigstens relativ die Ertragsfähigkeit des Bodens schwächt. Es bedarf keines Beweises, daß dies wirklich der Fall ist, und daß darum eben Niemand einen Anspruch darauf hat, durch seine Willenskraft eine solche dauernde Last dem Grund und Boden aufzulegen. Wer hat nicht gehört, wenn er überhaupt in juristischen Fragen mitreden zu dürfen glaubt, daß das römische Recht ausdrücklich bestimmt, daß eine Servitut,

auf fremdem Grund und Boden spazieren gehen zu dürfen, nicht bestehen könne? — ob dies nun mit der Büchse oder Jagdflinte auf der Schulter geschieht, oder nicht, war gleichgültig, eine Servitut des Jagdrechts kann nach römischem Rechte nicht konstituirt werden, — und das römische Recht trägt bei aller Welt den Namen der geschriebenen Vernunft. Eine ganze Reihe von Gesetzgebungen wissen eben so wenig Etwas von einem Jagdrechte. Und trotz alledem will man nicht ab- oder einsehen, wie es 1848 möglich war, zu verbieten, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden konstituirt werde! — Wende ich mich der praktischen Seite der Frage zu, so meine ich, es wäre überhaupt eine bedenkliche Stellung, die der Regierungsentwurf einnimmt, indem er die Wiederbegründung des Jagdrechts proklamirt. Es knüpfen sich an dasselbe höchst unerquickliche Erinnerungen der Vergangenheit, Bilder des Drucks und der Mißhandlung des Volks, die wahrlich besser ausgelöscht blieben! Wenn der Herr Verweser des landwirthschaftlichen Ministeriums uns eben erst gesagt hat, daß für ihn eine der traurigsten Erscheinungen, eines der schwersten Verbrechen der Wilddiebstahl sei, so scheint es fast, als wenn der Wilddiebstahl trauriger, als Straßenraub und Kirchenraub sein solle! (Unruhe auf der Rechten.) Ich wenigstens, m. H., wenn ich anderer Meinung gewesen wäre, würde mich nicht so scharf ausgedrückt haben, ich würde nicht gesagt haben, daß der Wilddiebstahl eines der traurigsten Verbrechen sei. Ich glaube aber auch nicht, daß diese Anschauung überhaupt auf einer richtigen Würdigung dieses sogenannten Wilddiebstahls beruht; denn nach den gewöhnlichen Rechtsprinzipien kann derselbe als eigentlicher Diebstahl gar nicht einmal angesehen werden. Jeder Diebstahl setzt fremdes Eigenthum voraus; da aber bekanntermaaßen die jagdbaren Thiere in Niemandes Eigenthum sind, — (Unruhe und Heiterkeit rechts) m. H., ich bin erstaunt, aber zugleich für Sie etwas beschämt wegen des Widerspruchs, der mir von der rechten Seite des Hauses gekommen ist. Ich kann Sie versichern, daß der von mir ausgesprochene Satz nicht meine subjektive Ansicht ist, sondern daß er ein anerkannter Rechtssatz ist; die jagdbaren Thiere sind in der That in Niemandes Eigenthum, so lange man sich ihrer noch nicht bemächtigt hat. (Heiterkeit links.) Ich provozire auf das rechtsgelehrte Mitglied vor mir; dasselbe wird Ihnen nur bestätigen können, was ich gesagt habe. Das Jagdrecht ist nur das Recht, sich mit Ausschluß Anderer der von Niemand besessenen Thiere zu bemächtigen. Es erinnert also, wie ich oben bemerkt, das ganze System des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden an die dunkelsten Seiten unserer Geschichte, und grade der Accent, den der Herr Verweser des landwirthschaftlichen Ministeriums auf das sogenannte Verbrechen des Wilddiebstahls gelegt hat, erinnert daran, daß diese Auffassung früherhin wohl in gewissen Kreisen gäng und gebe war. Mit Rücksicht auf diese Auffassung waren allerdings in den letzten Jahrhunderten nicht selten die grausamsten und brutalsten Strafen, wie sie bei keinem anderen Verbrechen vorkamen, für den Wilddiebstahl ersonnen, — wahrscheinlich weil es einer „noblen Passion" galt! — Die Gesetze gegen Wilddiebstahl waren wahrhaft drakonische. Sagt man doch, daß der Wilddieb auf einen Hirsch geschmiedet und der Wildniß preisgegeben worden sei! Das ist nun doch wohl gewiß nicht die Ansicht der Herren von der rechten Seite, daß diese Art der Strafen wiederkehre (Abg. v. Vincke: Das möchte ich nicht behaupten!); — nun, ich denke, wir werden Sorge tragen, daß sie niemals wiederkehren können! Dieses Jagdrecht soll nun schlechthin und auf die Aeußerung, es sei nicht abzusehen, weshalb es verboten sei, wiederhergestellt werden, und zwar durch einen kleinen Paragraphen von 10 oder 12 Worten! Ich habe aber bereits gezeigt, daß es

eine mit allen Gesetzgebungen im Widerspruche stehende Behauptung ist, daß durch die Willkür der Kontrahenten dingliche und dauernde Rechte in's Leben gerufen werden können. Ich will hierbei nur noch an das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 erinnern, in welchem sich eine Reihe von Rechten aufgezeichnet findet, welche früher ebenfalls bestanden, jedoch durch dasselbe ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben worden sind. Ich möchte Sie fragen, ob Sie der Meinung sind, daß man auch solche Rechte vertragsmäßig wiederherstellen köune, ob Sie es auch eine unerträgliche Verletzung der Dispositionsbefugniß der Kontrahenten nennen wollen, wenn das Gesetz verbietet, sie wiederherzustellen? Ich will dem verehrten Mitgliede von der Rechten, welches schon zum Voraus eine Bejahung angekündigt hat, eine Stelle vorlesen, die sich im Gesetze von 1850 findet. Es heißt dort:

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

§. 2. Nr. 5: Die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen."

Das ist auch ein sogenanntes gutes, altes Recht gewesen in der Zeit des patriarchalischen Regiments der großen Gutsbesitzer. M. H., ich frage Sie, ob das aber ein Recht ist, was den Schutz eines Gesetzgebers verdient, ob es vertragsmäßig festgestellt werden kann und soll, daß ein Berechtigter nach Willkür seine Forderungen erhöhen kann?! Ich glaube, es wird Niemand auf eine solche Frage mit „Ja" antworten können. Aehnlich verhält es sich mit einer Reihe von Rechten, welche das Gesetz von 1850 ohne Entschädigung aufhebt — mit dem Rechte, einen Theil der Nachlassenschaft des Bauern zu fordern — mit den ungemessenen Frohnden, wonach der Gutsherr unbeschränkt und unbedingt, wie es ihm beliebte, schlechthin nach Gutbefinden die Arbeit der Bauern für sich fordern konnte, ohne Rücksicht auf Zeit und Maaß. Dasselbe gilt hinsichtlich vieler anderen durch das Gesetz von 1850 aufgehobenen Rechte und Dienste, z. B. der Verpflichtung der Bauern, die eigenen Gänse von dem Gutsherrn rupfen zu lassen. (Heiterkeit links.) Es hat mich dies Recht lebendig an ein Witzwort von Lichtenberg erinnert, der da sagt, es sei im vorigen Jahrhundert das wichtigste Staatsproblem gewesen, die Salbe zu erfinden, womit man den Bauer einreiben könnte, damit er Wolle trage und im Sommer geschoren werden könnte. (Heiterkeit; Widerspruch rechts.) Ich sage dies nicht, m. H., sondern Lichtenberg sagt es, er mag es seinerseits verantworten, ob es wahr gewesen ist; ich referire bloß. Ich will Sie schließlich nur noch daran erinnern, daß im Gesetze von 1850 in §. 2. Nr. 12 die Verpflichtung der Bauern zum Verkaufe der landwirthschaftlichen Erzeugnisse an den Gutsherrn aufgehoben worden ist. Sollten und könnten wohl alle diese Rechte nach der Doktrin des Herrn Regierungsvertreters über das Recht der Verträge wiederhergestellt werden!? In dieser Art mit der Freiheit der Bevölkerung — mit dem Rechte der künftigen Generationen, auch ihrerseits freies Eigenthum zu besitzen, — schalten und walten wollen, das ist nicht die Freiheit civilisirter Bürger eines Kulturstaats, sondern die Freiheit der Wilden. Die Gesetzgebung hat ewig das Recht, den Mißbrauch der Freiheit der Einzelnen in Schranken zu halten, damit das Eigenthum immerdar seine von Gott gewollte Bedeutung behalte. In unserer Zeit ist es aber doppelte Pflicht, die ächte Bedeutung des Eigenthums aufrecht zu halten, denn es stehen ihm Feinde genug gegenüber, die dasselbe seinem Prinzipe nach angreifen. Die Hauptwaffe dieser Feinde liegt aber in der Thatsache, daß das Eigenthum wirklich vielfach gemißbraucht worden ist. Das Eigenthum, das heißt das Prinzip des Eigenthums, kann nur dadurch gerettet werden, daß es

innerhalb seiner natürlichen und gerechten Schranken gehalten wird. (Sehr gut!) M. H., ich muß nun noch eine zweite Frage in Anregung bringen, ich muß die Frage des Wildschadens an diesen Artikel anschließen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz vom Jahre 1850 zuerst es gewesen ist, welches bei uns sanktionirt hat, daß ein Anspruch auf Wildschaden nicht bestehe. Warum hat das Gesetz vom Jahre 1850 diesen Satz proklamirt? Aus dem einfachen Grunde, weil es nicht mehr zuließ, daß ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bestehe, und weil man sich also sagte, daß ein Jeder, sei es der Besitzer selbst, oder sei es der Anpächter, der das Jagdrecht auszuüben habe, sich selbst, beziehungsweise die Verpächter, vor dem Uebermaaße des Wildstandes und vor Wildschaden schützen müsse. Die Frage, wie es zu halten sei, wenn das Wild plötzlich aus dem einen Jagdbezirke in den anderen überginge, hat man ignorirt. Ich habe damals schon, wie heute, diese Bestimmung des Gesetzes von 1850 für ungerecht, mindestens für bedenklich erachtet; es war schon nach dem Standpunkte des damaligen Gesetzes nicht gut, die Wildschadenansprüche schlechthin abzuschneiden. Schon damals war es eine Forderung des Rechts, den Wildschadenanspruch zu statuiren, weil es unzulässig ist, das Recht der Minorität der Majorität zum Opfer zu bringen. Die Majorität ist es aber allein, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1850 darüber befindet, ob ein Schutz gegen Wildschaden durch die Pachtverträge dem Jagdpächter auferlegt werden solle oder nicht. Die Minorität wird hierbei preisgegeben, und das, glaube ich, ist ungerecht. Ich halte dafür, daß die Staatsregierung kraft ihrer polizeilichen Stellung die Aufgabe hat, auch die Minorität gegen solchen Schaden zu schützen, den die Majorität nicht vorgesehen hat, oder nicht vorsehen wollte. Allein, m. H., jetzt, wo man Seitens der Staatsregierung wiederum die Begründung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden statuiren will, wird es doch wohl zur Rechtspflicht der Staatsregierung, gleichzeitig mit solcher Vorlage auch Garantien zu bieten, daß derjenige, auf dessen Grund und Boden ein Jagdrecht gelegt worden ist, für den Schaden entschädigt werden muß, den das Wild herbeiführt. Ich glaube nicht, daß der Herr Vertreter des landwirthschaftlichen Ministeriums, welcher kraft dieses Titels doch die landwirthschaftlichen Interessen zunächst zu vertreten hat, und nicht die Jagdinteressen — ich glaube nicht, daß derselbe dies Prinzip als solches wird verkennen wollen und können. Es kann nicht gestattet werden, daß der Schweiß des Landbauers, daß die Hoffnung auf die Ernte, die ihn ernähren soll, durch das Wild zertreten oder abgefressen würde ohne Entschädigung. (Unruhe auf der Rechten.) Es ist das ein Satz, für den ich Ihnen, wenn Sie noch eine Autorität dafür haben wollen, Luther nennen kann. Derselbe sagt irgendwo, der Wildschaden schreie zum Himmel! und ich glaube, es ist eine Wahrheit; es frißt in's Herz des Volkes und schreit zum Himmel, wenn den Thieren dasjenige preisgegeben wird, was der Mensch im Schweiße seines Angesichts gepflanzt hat. Grade in schweren Zeiten, in denen wir leben, wo die Hand Gottes so hart über uns gekommen, wo der Boden fast seinen Dienst versagt, sollte man wahrlich nicht so verschwenderisch mit den Früchten der Erde umgehen. (Sehr gut! Bravo!) Ich bin also schließlich der Meinung, daß, wenn davon die Rede sein könnte, im preußischen Staate die Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden zu statuiren, das Gesetz in die Kommission zurückverwiesen werden muß, um gleichzeitig Bestimmungen wegen Ersatzes des Wildschadens demselben beizufügen.

(Bravo!)

Reichensperger II. überreichte auch in diesem Sinne ein eventuelles Amendement, das sich aber durch Annahme des Kommissionsvorschlags erledigte.

Die Berathung über den Eingang des Gesetzes hatte man bis zum Schluß ausgesetzt. Die Kommission hatte in Uebereinstimmung mit der Regierung beantragt, das Gesetz für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Fürstenthümer Hohenzollern zu erlassen; der Abg. Brüning wollte noch die westlichen Provinzen, der Abg. Mohr das linke Rheinufer ausgenommen wissen.

Reichensperger I. motivirte diese Amendements: *)

Meine Herren! Wir haben in der letzten Sitzung das Vergnügen gehabt, von einem hervorragenden Mitgliede **) der rechten Seite dieses Hauses, welches ich nicht näher zu bezeichnen brauche, einen lebhaften Ausdruck von Sympathie für unsere Anschauungen zu vernehmen. Es bietet sich hier abermals eine passende Veranlassung dazu dar, und ich hoffe, daß das geehrte Mitglied und seine Freunde die Gelegenheit nicht von der Hand weisen werden. Dieselbe kommt um so erwünschter, als die Debatten über den Wildschaden und das „befestigte" Jagdrecht einen tiefen Gegensatz in der Kammer hervorgerufen haben. Es handelt sich hier, wie Sie aus dem Munde des Herrn Präsidenten vernommen haben, um die Amendements der Abgeordneten Brüning ***) und Mohr †), welche auf die Ausschließung der beiden westlichen Provinzen, event. auf die Ausschließung des linken Rheinufers von der in Rede stehenden Vorlage abzielen. Sie würden es mir übelnehmen, m. H., wenn ich alle die Verschiedenheiten aufzählen wollte, welche zwischen diesen und den übrigen Provinzen der Monarchie obwalten. Sowohl die Geschichte, als die Verhältnisse und Bedürfnisse dieser Provinzen bieten überall die eingreifendsten Gegensätze dar. Die Debatte, welche so eben geschlossen worden ist, hat Ihnen einen neuen Beleg, und zwar den eklatantesten, den man sich denken kann, dafür geboten. Wenn es nun aber richtig ist, was von jener (der rechten) Seite so oft behauptet worden, und was zu bestreiten ich meinerseits weit enfernt bin, daß nämlich die wahre, die höhere, die einzig richtige Gleichheit darin besteht, daß man das Ungleichartige ungleichartig behandelt, daß man also ein Gesetz, welches für den einen Landestheil zweckmäßig sein mag, einer anderen Provinz nicht auflegt, nur weil dieselbe zufällig sich in derselben Monarchie befindet; wenn man, mit Einem Worte gesagt, alle Dinge, so verschieden sie auch sein mögen, nicht über einen und denselben Kamm scheeren soll — erlauben Sie mir den etwas trivialen Ausdruck — wenn das richtig ist, und Sie, m. H., (zur Rechten) werden es wohl am Wenigsten bestreiten können, dann glaube ich etwas Weiteres zur Begründung der Eingangs erwähnten Anträge nicht anführen zu brauchen. Es wird mir vielleicht in formeller Beziehung eingewendet werden, daß bereits in dem so viel besprochenen Art. 2 ††) eine Bestimmung hinsichtlich der Rheinprovinz getroffen worden sei; das aber, m. H., bildet kein Hinderniß, den fraglichen Anträgen Ihre Zustimmung zu gewähren. Es

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 534 – 535.

**) v. Gerlach, Appell. Ger. Chefpräsident aus Magdeburg, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

***) Brüning von Enniger, Amtmann, Abg. für Beckum, Lüdinghausen.

†) Mohr von Trier, Oberförster, Abg. für Trier.

††) In dem Art. 2 heißt es:

„Das Nämliche gilt in den am linken Rheinufer belegenen Landesthei-
„len u. s. w."

kann namentlich bei dem Erlasse von weitgreifenden Gesetzesvorlagen nicht immer vermieden werden, daß einzelne Bestimmungen mit einander in Widerspruch kommen; es liegt dies einmal im Wesen der parlamentarischen Gesetzgebung und ist in der Praxis häufig vorgekommen. Das natürliche Auskunftsmittel ist, daß, falls irgend etwas einander Widersprechendes angenommen worden, das Gesetz wieder in die Kommission zurückgeht, damit dieselbe der Kammer Vorschläge zur Beseitigung des Widerspruchs vorlegt. In keiner Weise also steht dieses formale Bedenken der Annahme der vorliegenden Anträge entgegen und, hoffe ich, dieselben werden einem solchen in diesem hohen Hause nicht begegnen.

Der Vorschlag der Kommission wurde auch hier angenommen.

9.

80,000 Thaler zur Disposition für die höhere Polizei! *)

Auf der Tagesordnung der 30. Sitzung am 19. März stand der Bericht**) der Budgetkommission über den Etat des Ministeriums des Innern.

Bei Ausgaben A (Fortdauernde Ausgaben), Titel 5 (Dispositionsfond für die höhere Polizei), wo die Regierung 80,000 Thaler verlangt hatte, beantragte die Kommission, ***) die Ausgabe dieses Titels nur zum Betrage von 50,000 Thalern gut zu heißen.

Reichensperger I. motivirte diesen Antrag, wie folgt: †)

Meine Herren! Es hat mich gefreut, aus dem Berichte zu ersehen, daß die Position, um welche es sich hier handelt, eben Nichts mehr ist, als jede andere Position des Budgets, daß sie, mit einem Worte, die symbolische Bedeutung verloren hat, welche ihr früher gewissermaaßen beiwohnte. Als noch in unserem westlichen Nachbarlande der Konstitutionalismus in voller Blüthe stand, war der Tag, an welchem die „geheimen Fonds“ debattirt wurden, immer ein sehr verhängnißschwerer. Sie erinnern sich, m. H., gewiß noch mit mir, wie alsdann die Börse in fieberhafter Aufregung sich befand und alle Telegraphen die Ohren spitzten. Sofern auch nur einige Tausend Franken davon abgesetzt wurden, nachdem zuvor alle Parteien sich in den Turnierschranken der Kammer ein Rendezvous gegeben, war es unerläßlich, daß am Abende desselben Tages noch ein hervorragendes Mitglied der Opposition nach den Tuillerien berufen wurde; konnte man aber weder rechts noch links weiter, so war ein Staatsstreich oder eine Revolution indizirt. Wie gesagt, m. H., ich freue mich, daß es in dieser Beziehung anders geworden ist, daß wir in Ruhe und Frieden, ohne irgend welche gewaltsame Spannung und Erregung die vorliegende Position erörtern können. Es ist der Majoritätskultus, wie er damals getrieben wurde, eitel Götzendienerei, m. H.! Die Majorität mag u. A. auch als Prüf-

*) Vgl. Abg. H. 18⅔ (II, 3, b) Nr. 6.
**) Aktenstück Nr. 71. 2te K. 18⅔ S. 285—299.
***) A. a. O. S. 286—287.
†) Stenogr. Ber. 2te K. 18⅔ S. 543.

stein der Wahrheit dienen; sie verbürgt dieselbe aber wahrlich nicht! Die Kommission hat beantragt, eine nicht unerhebliche Summe von den geheimen Fonds zu streichen und dieselben wieder auf denjenigen Punkt zurückzubringen, welchen sie vor dem Jahre 1850 einnahmen. In dem genannten Jahre — der Bericht der Kommission aus der damaligen Session liegt mir hier vor — wurde diese Position bedeutend erhöht, und zwar unter der ausdrücklichen Anführung, daß den „durch die Zeitverhältnisse unabweislich gewordenen Bedürfnissen" damit entsprochen würde. Die Kommission erklärte damals:

> „in Erwägung, daß die hierzu ausgesetzte Summe den noch immer außergewöhnlichen Zeitverhältnissen und dadurch gesteigerten Bedürfnissen gegenüber immer noch eine mäßige zu nennen sei u. s. w."

Es fragt sich also wohl, ob denn die Zeitverhältnisse, wie sie dermalen sind, mit den damaligen noch verglichen werden können, und die Kommission ist in ihrem Berichte auf diese Frage eingegangen. Da scheint es mir nun aber doch auf der Hand zu liegen, daß diese Frage zu verneinen ist. Damals, im Jahre 1850, gingen die Wogen noch sehr hoch; jetzt, m. H., ist, im Innern wenigstens, Gottlob! eine wahre Spiegelglätte wahrzunehmen. (Heiterkeit.) Ich glaube in der That, m. H., daß Niemand von Ihnen die inneren Zustände des eben laufenden Jahres mit denen der Jahre 1849 und 1850, in welchen das Fieber von 1848 noch stark nachpulsirte, wird vergleichen wollen. Diese Betrachtung aber wendet sich, wie mir scheint, entschieden auf die Seite des Redaktionsvorschlags der Kommission. Namentlich wird der Mehrbetrag in Anspruch genommen für die Leitung und Ueberwachung der Presse. Auch nach dieser Seite hin, m. H., ist ein bedeutender Umschlag eingetreten. Ich denke, Sie werden das eben so wenig bestreiten wollen, wie das, was ich eben in dieser Beziehung auf die Verhältnisse im Allgemeinen gesagt habe. Seit jener Zeit sind durch legislatorische Vorkehrungen der Presse die Flügel gewaltig beschnitten worden, und ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich nach einer Seite hin selbst mit dazu beigetragen habe. Insbesondere habe ich dazu mein beistimmendes Votum gegeben, daß die Preßvergehen wie jedes andere Vergehen behandelt, also vor dem Zuchtpolizeigerichte und nicht mehr vor den Geschworenen zur Aburtheilung kommen sollten. Ich bin nämlich der Ansicht, daß die Presse kein Monopol, kein besonderes Privilegium in Anspruch zu nehmen hat; ich bin der Ansicht, daß sie unter dem gemeinen Rechte stehen soll; aber eben so entschieden bin ich andererseits dafür, daß auch gegen die Presse kein Monopol, kein Privilegium geltend gemacht werden sollte, am Wenigsten zu einer Zeit, wo ohnehin eine so schwere Hand auf ihr liegt. Ich glaube in der That nicht, daß wir, wie die Verhältnisse jetzt stehen, namentlich wie es dermalen mit der Presse bestellt ist, Veranlassung haben, irgend großartige Vorkehrungen zu ihrer Eindämmung oder Ueberwachung von oben herab zu treffen. Wir haben vor einigen Tagen hier in der Kammer eine Debatte gehabt, die sich, indirekt wenigstens, auf die Presse bezog. Ich gestehe aufrichtig, daß ich gewünscht hätte, diese Debatte wäre nicht in die Kammer gekommen, und zwar im Interesse der Autorität der Regierung. Aber es sind einmal hier Verhältnisse zur Sprache gebracht worden, die wir nicht mehr ignoriren können. Ich muß darnach fast fürchten, m. H., daß unter Anderem die sogenannte patriotische Zeitung mit Hülfe derjenigen Mittel, die hier bewilligt werden sollen, nachdem sie jetzt in Westphalen Wurzel gefaßt hat, auch an den Rhein übergesiedelt werden soll; Vorläufer haben sich schon herausgestellt. Ich muß aber offen erklären, daß ich es gradezu für eine Kalamität halten würde, wenn man in solcher Weise vor-

ginge; das schöne Wort „Patriotismus" würde dadurch wahrlich an seinem Klange Nichts gewinnen. Ueberhaupt, m. H., erachte ich es für ein außerordentlich bedenkliches, höchstens nur Ausnahmsverhältnissen gegenüber zulässiges Regierungsmittel, wenn man die Presse von oben herunter durch gedungene Federn, sei es zu kontroliren, sei es gar zu dirigiren sucht. Ich bin überzeugt, die Staatsregierung wird nach ihren eigenen Erfahrungen selbst eingestehen müssen, daß auf die Länge mit solchen Federn dem Staatswohl gar wenig gedient ist. In Frankreich allerdings und unter Verhältnissen, wie die von 1848 und 1849, mochten gewisse Vorkehrungen nothwendig gewesen sein, denn die Presse debordirte; Alles war aus den Fugen getreten, — so wie die Federn auf der einen Seite zu stark angespannt waren, so mußte man auch von der anderen Seite entgegenzuwirken suchen. Aber dies für einen normalen Zustand erklären und perpetuiren zu wollen, das, hoffe ich, wird doch wohl Niemandem unter Ihnen einfallen. Solche Federn, die in derselben Stunde vielleicht roth und schwarz, oder auch schwarzweiß schreiben, solche Federn können der Regierung und dem Wohle des Staats unmöglich dienen. In diesem Sinne also, m. H., und weil ich dafür halte, daß es im höchsten Interesse der Autorität der Regierung selbst liegt, außerordentliche Mittel solcher Art für außerordentliche Zustände und Gebrechen sich aufzusparen — in dieser Ueberzeugung stimme ich mit gutem Gewissen dem Antrage der Kommission bei.

(Bravo!)

Mehrere Aeußerungen veranlaßten Reichensperger I. nochmals das Wort zu nehmen: *)

Meine Herren! Wenn in dem eben genannten westlichen Nachbarlande äußerlich eine eben so große Ruhe sich zeigt, wie in unserem Staate, so, glaube ich, kann man daraus doch nicht dieselben Schlußfolgerungen herleiten. In unserem westlichen Nachbarlande herrscht der Absolutismus, der natürlich durch die Mittel, über welche er unbedingt verfügt, dafür sorgt, daß nicht, was unten gährt, an die Oberfläche tritt. Gott sei Dank! hier zu Lande herrscht der Absolutismus noch nicht und glaube ich deshalb, daß, wenn bei uns sich Ruhe zeigt, daraus viel vortheilhaftere Schlüsse auf den Zustand des Landes selbst gezogen werden können. Ich möchte auch auf das Letztere, was der Herr Ministerpräsident geäußert hat, noch erwiedern, daß ich allerdings nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht der Regierung anerkenne, propagandistischen Bestrebungen, welche von auswärts kommen möchten — und wie weit solches der Fall ist, vermag ich natürlich nicht zu beurtheilen —, mit allen Mitteln entgegenzutreten. Ich glaube aber auch, daß eine Summe von 50,000 Rthlr. zu solchen Zwecken, die ich, wie gesagt, als vollkommen gerechtfertigt anerkenne, wohl hinreichen möchte. In meinem Vortrage habe ich ausdrücklich auf die Presse des Inlandes Bezug genommen und damit mein Votum motivirt. Daß aber die Heranbildung einer solchen künstlichen Presse oder Preßagitation viel, sehr viel Geld kostet, brauche ich wohl nicht erst zu beweisen; ich will eben nur an die Summe erinnern, die der weiland Rheinische Beobachter verschlungen hat. Wir sind aber, däucht mich, nicht in der Lage, zu solchen Zwecken Gelder zu bewilligen; wir werden übermorgen eine Anzahl von Millionen votiren, weil wir sie, meiner Ansicht nach, votiren müssen; aber um so mehr sollten wir, wo

---

*) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 548.

Ersparnisse eintreten können — und es ist dies auf dem von mir bezeichneten Gebiete der Fall —, was an uns ist, thun, damit dieselben gemacht werden. Dies wird draußen von uns erwartet, und wohin soll es führen, wenn von uns nur Budgeterhöhungen bewilligt würden, aber von einer Herabsetzung niemals die Rede sein könnte; zu diesem Schlusse aber würde die Argumentation des Herrn Ministers des Innern nothwendig führen.

Dennoch erfolgte die Bewilligung der verlangten 80,000 Thaler.

10.

Die orientalische Frage und die Fortdauer des Kredits. *)

Seit der durch die Westmächte erfolgten Kriegserklärung hatte die orientalische Angelegenheit einen immer drohenderen Charakter angenommen.

Das Bombardement von Odessa; die Landung bei Eupatoria (14. September); der Sieg an der Alma (20. September), die schwere Belagerung von Sebastopol und die in Folge derselben stattgefundenen blutigen Kämpfe bei Balaklava (7. Oktober) und Inkerman (5. November); endlich die Zerstörung Bomarsunds auf Aland (15. August) waren nicht geeignet, Hoffnungen für den Frieden zu erwecken, und als sich die in Wien eröffneten Unterhandlungen zerschlugen, da schien ein Weltkrieg unvermeidlich.

In Folge dessen glaubte die preußische Staatsregierung den kriegsbereiten Zustand nicht aufgeben zu dürfen und die Fortdauer des im vorigen Jahre bewilligten Kredits fordern zu können.

In der 7. Sitzung am 17. März brachte der Finanzminister den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf **) ein und in einer diesem beigefügten Denkschrift legte er Rechenschaft von der bisherigen Verwendung des Kredits ab. Derselbe sei Seitens der Regierung durch Aufnahme einer 4prozentigen Staatsanleihe und einer 3½prozentigen Prämienanleihe zwar in seinem ganzen Umfange zur Realisation gebracht, aber es seien zur Zeit ungefähr noch 25 Millionen vorhanden, nur die übrigen 5 Millionen seien dazu verwendet, die einzelnen Theile des Heeres auf einen Standpunkt zu bringen, welcher den Uebergang in den Kriegszustand erleichtere und die Kriegsbereitschaft erhöhe.

Die zur Vorberathung ernannte Kommission beschäftigte sich in ihrem Bericht ***) mit der Frage der Fortdauer des Kredits und unterwarf die in den letzten zehn Monaten von der preußischen Regierung befolgte Politik einer Prüfung. Sie kam hierbei zu dem Resultat, daß sie weder dem von der Regierung aufgestellten Programme, noch überhaupt der Machtstellung Preußens entspreche. Das Aprilprogramm habe an der europäischen Gemeinschaft festhalten wollen — Preußen

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 10 und 18$\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 1.
**) Aktenstück Nr. 72. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 299—301.
***) Aktenstück Nr. 73. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 302—317.

befinde sich seit Monaten in der Isolirung; das Aprilprogramm habe engen Anschluß an Oestreich verheißen — das Verhältniß zu Oestreich sei gegenwärtig gespannter, denn seit Jahren; das Aprilprogramm habe endlich die baldige Herstellung des Friedens als Ziel anerkannt — nach allen Anzeichen sei aber die Aussicht auf Frieden heute noch entfernter, als im vorigen Frühjahre.

Was die Politik der letzten zehn Monate anlangt, so sei Folgendes hervorzuheben. Am Tage nach der Kreditbewilligung, am 9. April, sei zu Wien ein Protokoll unterschrieben worden, in welchem Preußen durchaus auf dem Boden des Aprilprogramms stehe, indem die Mächte die Aufrechterhaltung der Integrität des osmanischen Reiches, Konsolidirung der bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der christlichen Unterthanen der Pforte, Bereitwilligkeit zur Verständigung über die hierzu geeigneten Mittel u. s. w. u. s. w. als Grundsätze und Zielpunkte ihrer Bestrebungen anerkannten. Am 20. April sei ein Schutz- und Trutzbündniß mit Oestreich abgeschlossen worden, das trotz aller noch so gewichtigen Bedenken (das Bündniß schließe den Gedanken einer mitteleuropäischen Neutralität in sich und Preußen würde dadurch verurtheilt, wenn Oestreich glücklich fechten sollte, ein Hülfskorps an die russische Grenze zu versetzen, im anderen Falle mit seiner ganzen Streitmacht einzutreten), folgerecht und mit Festigkeit gehandhabt, ein wirksames Mittel zur Herstellung des Friedens auf der Basis der Wiener Konferenzbeschlüsse geboten habe.

Doch die einige Tage nach der Kreditbewilligung erfolgte Entlassung des Kriegsministers v. Bonin, des Trägers der im Aprilprogramme niedergelegten Politik, sei ein trübes Zeichen gewesen und bald seien Ereignisse gefolgt, die sich schwer vereinigen ließen mit dem Geiste desselben. Hieher gehörten besonders die Bamberger Beschlüsse der deutschen Mittelstaaten und die Genehmigung des Wiener Bündnisses durch die Bundesversammlung, die in Folge des Letzteren vom Berliner Kabinet an das russische gerichtete Aufforderung wegen Räumung der Donaufürstenthümer, worin Preußen die kriegführenden Theile auf *eine* Linie setzte, während in den Wiener Konferenzprotokollen die Okkupation der Donaufürstenthümer als rechtswidrig bezeichnet sei. Diese Auffassung habe eine Entfremdung Preußens und Oestreichs zur Folge gehabt, und Preußen sei, als endlich Rußland seine Bereitwilligkeit zur Räumung der Donaufürstenthümer erklärt, und Oestreich, England und Frankreich sich mittelst Notenaustausch vom 8. August über die s. g. vier Garantiepunkte geeinigt hätten, völlig aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen gewesen. Nunmehr habe Preußen weder eine selbstständige Neutralität, die allerdings auch Bedenken gehabt hätte, aber doch hätte versucht werden können, noch nach einem Wiedereintritt in die europäische Gemeinschaft gestrebt, sondern einen fortwährend schwankenden Pfad eingeschlagen. Mittelst Cirkulardepesche vom 14. September habe Oestreich den Wunsch ausgesprochen, Preußen und der deutsche Bund möge die Bestimmungen des Aprilbündnisses auf die inzwischen erfolgte Besetzung der Donaufürstenthümer ausdehnen. Preußen habe zunächst Aufklärungen hierüber verlangt und verhüllt den Wunsch ausgesprochen, Oestreich möge die Fürstenthümer offensiven Operationen der Türken verschließen und, wenn Rußland nicht angriffe, selbst zum Angriff nicht übergehen.

Beide Wünsche seien von Oestreich mit Entschiedenheit abgelehnt worden. Hiernach sei Preußen zur Aufstellung von Bedingungen geschritten. Oestreich solle sich verpflichten, an Rußland eine neue Aufforderung zu richten, die Grundlagen des Friedens anzunehmen; das Ergebniß solle dann entscheiden, ob Deutschland sich verpflichten könne, die Position Oestreichs in den Donaufürstenthümern zu vertheidigen und ob es ihm seine Handlungsweise gegen Rußland freistellen wolle oder nicht. Auch dies habe Oestreich abgelehnt. Und nunmehr nach drei Monaten habe Preußen die östreichische Proposition genehmigt. Eben so sei es mit der Annahme der vier Punkte gewesen. Unter dem 13. August habe die preußische Regierung der russischen nachdrücklich die vier Punkte empfohlen; unter dem 26. desselben Monats habe Rußland abgelehnt; wenige Tage darauf, am 3. September, habe die preußische Regierung mittelst Cirkulardepesche an die deutschen Höfe erklärt, die vier Punkte entsprächen nicht den deutschen Interessen. Im graden Gegensatze hierzu habe die östreichische Cirkulardepesche vom 14. September den Wunsch ausgesprochen, daß der Bund die vier Punkte sich aneignen möge. Preußen habe hierauf zunächst mit Bedenken geantwortet, sich aber eventuell erbötig gezeigt, seine Mitwirkung dahin eintreten zu lassen, daß die Bundesversammlung ihre Bereitwilligkeit ausspreche, das Gewicht ihrer moralischen Unterstützung zu Gunsten der vier Punkte eintreten zu lassen, sobald sich eine neue Gelegenheit dazu biete; schließlich jedoch, als Oestreich dies abgelehnt, habe die preußische Regierung anerkannt, die vier Punkte enthielten deutsche Interessen, und habe die Geneigtheit erklärt, dies der Bundesversammlung gegenüber auszusprechen. Auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Großmächte habe hierauf am 9. Dezember der deutsche Bund den qu. Beschluß gefaßt.

Unter dem Eindrucke dieser Wiederanreihung sei nun den Kammern bei ihrer Eröffnung verkündet worden, daß die preußische Regierung im festen Vereine mit Oestreich und Deutschland es nach wie vor für ihre Aufgabe halte, dem Frieden, der Anerkennung fremder Selbstständigkeit und der Mäßigung das Wort zu reden; doch schon am 2. Dezember sei zwischen den Westmächten und Oestreich ein Vertrag abgeschlossen worden, worin dieses, allerdings eventuell, seine materielle, nicht mehr, wie im Traktat vom 8. August, bloß seine moralische Hülfe in Aussicht stellt.

Seitdem habe Preußen die Aufforderung Oestreichs zur Aufstellung von 200,000 Mann an der russischen Grenze abgelehnt, sich gegen die von Oestreich geforderte Mobilisirung der halben Bundeskontingente erklärt, statt dessen einen Vermittelungsvorschlag gemacht, wonach die gesammten Kontingente dergestalt in Kriegsbereitschaft zu setzen seien, daß sie binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung marsch- und schlagfertig aufgestellt sein könnten, und auf die in Folge des Vertrags vom 2. November an dasselbe gerichtete Aufforderung, demselben beizutreten, die Idee einer Uebereinkunft, die ihren Ausgangspunkt von der Lage und den Spezialinteressen Preußens nähme, zum Gegenstand vertraulicher Besprechungen gemacht. Ueber ein definitives Resultat verlaute noch Nichts.

Eine solche Politik konnte die Mehrheit der Kommission nicht befriedigen. Es wurde in Folge dessen von einem Mitgliede derselben

ein Adreßentwurf überreicht, worin die durch die preußische Politik erregten Besorgnisse ausgesprochen waren und die Kommission beschloß, der Kammer zu empfehlen,

„1) den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König im Sinne des „anliegenden Entwurfs*) zu beschließen und zu dem Ende eine Kom„mission zu ernennen."

Der Gesetzentwurf selbst wurde bei der Spezialdiskussion wesentlich amendirt; so wurde der Kredit nur bis zum 1. Januar 1856 genehmigt, den Kammern die Beschlußnahme über die Verwendung (jedoch nachträglich), über seine Fortdauer vorbehalten und die Verwaltung u. s. w. der Anleihen geregelt, schließlich auch durch das Zusammenwirken der Mitglieder der äußersten Rechten, welche den Kredit nur mit einem Vertrauensvotum und der Linken, welche ihn gar nicht genehmigen wollten, der Antrag gestellt:

„2) den von der königlichen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betref„fend die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Militär„verwaltung, abzulehnen."

In der 31. Sitzung am 21. März begann im Plenum die Berathung.

Reichensperger I. erklärte sich gegen die Verweigerung des Kredits, aber für die Adresse: **)

Meine Herren! Ihre Kommission hat, wie bereits mehrfach erwähnt worden, auf Erlaß einer Adresse an Se. Majestät und auf Ablehnung des geforderten Kredits ihren Antrag gerichtet. Ich habe mich unter die Redner wider den Kommissionsantrag einschreiben lassen, weil ich dem letzteren Beschlusse nicht beigetreten bin. Derselbe ist, wie Sie gehört haben, zu Stande gekommen durch das Zusammenwirken der geehrten Herren von dieser Seite (auf die Rechte deutend) mit den Herren von der äußersten Linken — ich darf das Wort wohl gebrauchen, da es keinen so formidablen Klang mehr hat, wie früher. (Heiterkeit.) Ich glaube aber noch hinzufügen zu müssen, daß dieser ablehnende Beschluß keineswegs die Folge einer Koalition war, wie dies in mehreren Zeitungen berichtet worden. Im vorigen Jahre haben die verehrten Herren von dieser (der rechten) Seite, auf das Stichwort ihres Führers hin, den Kredit „sans phrase" bewilligt. Herr v. Gerlach hat damals dies Wort am Schlusse seiner Rede einem Konventsdeputirten nachgesprochen, der sich desselben bei der Verurtheilung seines Königs zum Tode bediente. Die Herren haben darauf also den Kredit „sans phrase" bewilligt; diesmal sind sie auf das andere Extrem übergesprungen und haben ihn abgelehnt, oder — ich will loyal sein und lieber sagen, sie haben diesmal einen bedeutenden Schritt weiter nach Links gethan — sie haben den Kredit „avec phrase" bewilligen wollen. Die Phrase befindet sich auf Seite 31 des Berichtes und lautet:

„die Kammer, indem sie mit Hingebung sich bereit erklärt, für die Ehre und Selbstständigkeit Preußens jederzeit einzustehen, giebt im vollen Vertrauen auf die Weisheit der Regierung Sr. Majestät des Königs die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem Antrage: u. s. w."

Ich weiß nun nicht, ob die Worte „volles Vertrauen" hier ihre gewöhnliche Bedeutung haben sollen, oder ob sie nicht vielmehr so viel heißen wie „blindes Vertrauen". Nach den Aeußerungen, die mehrfach von dieser Seite gefallen sind, muß ich letzteres wohl annehmen; haben doch die Herren wiederholt erklärt, daß die Kammern durchaus nicht in der Lage wären, Gegenstände

*) A. a. O. S. 316.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 572–576.

der vorliegenden Art ihrer Beurtheilung zu unterziehen. In diesem Falle könnte selbstredend jenes „volle" Vertrauen nur ein blindes sein. Die Herren sind aber noch weiter gegangen; sie haben die Kompetenz der Kammer schlechthin bestritten. Darauf wurde indeß diesmal nicht so viel Gewicht gelegt, wie im vorigen Jahre, und will ich mich dabei denn auch nicht lange aufhalten. Ich glaube, man kann dieser Einwendung dieselbe Antwort entgegen setzen, welche jener Philosoph gab, als von einem Gegner die Bewegung geläugnet wurde: Er ging ruhig vor ihm auf und ab. Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat der Kammer die fraglichen Vorlagen gemacht und dieselben zu begründen gesucht. Es ist darüber im vorigen Jahre hier debattirt und votirt worden; und heute sprechen und stimmen wir wieder darüber. Aber diese Kompetenz hat auch so gewichtige Autoritäten für sich, daß ich nicht glaube, daß sie im Ernste bestritten werden kann. Ich zitire Ihnen nur die Namen Stahl und v. d. Marwitz; beide haben die Befugniß der Stände, Fragen der auswärtigen Politik vor sich zu ziehen, ausdrücklich anerkannt. Viel schwerer wiegt die andere Einwendung, die wir auch bereits mehrfach gehört haben, und die wir auch wohl heute wieder zu hören bekommen werden, daß nämlich die Kammer nicht die Fähigkeit und darum auch nicht den Beruf habe, über solche Materien zu urtheilen. Die Herren von dieser Seite haben in der Kommission uns auf die Debatten des vorigen Jahres verwiesen. Da ich mir jeden solchen Wink zu Nutze zu machen pflege, so habe ich heute noch unmittelbar vor der Sitzung die Rede des schon genannten hervorragenden Mitglieds jener Seite gelesen, und daraus ersehen, wie dasselbe nicht einmal, sondern wiederholt auf eine allerdings wenig schmeichelhafte Weise von „der Unfähigkeit der Kammer, über solche Fragen zu urtheilen", gesprochen hat. Da es, m. H., hier die Ehre und Reputation der Kammer gilt, so werden Sie mir wohl erlauben, daß ich mit einigen Bemerkungen auf diese Vorhaltungen zurückkomme. Wenn man solche Aeußerungen hört, so sollte man glauben, es handle sich etwa um die Berechnung der Bahn eines Kometen, oder um die chemische Analyse einer neuen Substanz, oder um sonst irgend ein schwieriges Problem, worüber die Kammer votiren solle. Dem ist aber nicht also: die Fragen der auswärtigen Politik erscheinen nur deshalb so großartig und zurückschreckend, weil sich häufig Ereignisse, Thatsachen daran knüpfen, die außer aller Berechnung liegen; die Art aber, wie diese Thatsachen in der diplomatischen Welt gehandhabt werden, läßt überall die menschliche Natur gar sehr durchblicken. Auch aus diesen Regionen ist der alte Dunst- und Sagenkreis verschwunden, auch hier ist die Zunftlade offengelegt. Ich gestehe, daß auch ich längere Zeit hindurch geglaubt habe, es hätte etwas außerordentlich Großartiges und Geheimnißvolles mit den auswärtigen Angelegenheiten auf sich (Heiterkeit), seitdem aber die Diplomaten selbst sich gemüßigt gesehen haben, wie auch noch heute geschieht, alle ihre geheimen Verhandlungen und Depeschen sofort an die Oeffentlichkeit treten zu lassen, — was doch, wie ich beiläufig bemerken will, nicht um der Diplomaten willen geschieht, denn diejenigen, welche die Depeschen verfassen und erhalten, kennen sie doch wohl, sondern um des Volks willen, das darüber urtheilen soll (Sehr gut!), — seitdem also die Depeschen Eigenthum des großen Publikums geworden sind, hat jener Nimbus sehr gelitten. Ich bitte Sie, m. H. (nach rechts), die Sie so außerordentlich wenig Vertrauen zu ihrer Fähigkeit, die auswärtige Politik zu beurtheilen, besitzen (Lebhafte Heiterkeit), ich bitte Sie, einmal diese Art von Lektüre etwas mehr zur Hand zu nehmen und empfehle Ihnen beispielsweise den „Kongreß von Verona". Es ist dies ein Buch, verfaßt von einem Schriftsteller oder Dichter, der damals die auswärtige Politik Frankreich's führte,

während in Downingstreet zu London der erleuchtete Sohn einer Schauspielerin das Steuer hielt. Wenn Sie einmal dahinein blicken, so werden Sie sehen, wie außerordentlich menschlich es in der hohen Politik hergeht und wie es meist, um die wirkenden Hebel heraus zu finden, keines sonderlichen Scharfsinns bedarf. Sie werden zugleich sehen, wie leicht sich die Diplomaten irren können; grade Chateaubriand, der jenes Buch geschrieben hat, liefert dafür einen Beweis; ein Marsch der Franzosen an die Bidassoa war ihm gleichbedeutend mit einem Marsche derselben an den Rhein oder gar über den Rhein. Noch ein anderes Buch über den Kongreß von Verona ist von einem Autodidakten in der Diplomatie erschienen; wenn Sie diese beiden Bücher vergleichen wollen, so werden Sie finden, wie der Mann aus dem Volke den hochgestellten Diplomaten gezeigt hat, wo die Fehler und Lücken ihrer Kombinationen lägen, und ich bin überzeugt, hätten die Worte dieses letzteren Verfassers damals und sonst mehr Beachtung gefunden, so würden wir ein Jahr 1848 nicht erlebt haben. Ich empfehle Ihnen außer diesen Büchern etwa noch das Portfolio, überhaupt aber eine fleißige Lektüre der Zeitungen, einschließlich der Kreuzzeitung, die bekanntlich vor allem Anderen bedacht darauf ist, auswärtige Politik zu machen. Ich möchte da noch fragen, wenn die Journalisten mit Ihrer Erlaubniß Politik treiben, ja, wenn sogar aus der Staatskasse eine journalistische Claque bezahlt wird, um auf dem Gebiete der auswärtigen Politik sich vernehmlich zu machen, kann und darf man dann wohl den Kammern das Recht bestreiten, auch ihrerseits ein Wort mit hinein zu reden? Also, m. H., die auswärtige Politik ist jenes noli me tangere nicht, für welches das geehrte Mitglied im vorigen Jahre sie ausgab. Wir wollen ruhig daran gehen, aber dabei nicht vergessen, daß allerdings auf dem fraglichen Gebiete Takt und Mäßigung vor Allem noththun, weil es die zartesten Verhältnisse berührt, daß hier mehr Rücksichten zu nehmen sind, als bei irgend einer anderen Debatte. Es ist übrigens nicht meine Absicht, in die thatsächlichen Erörterungen, welche der Herr Berichterstatter *) in so gründlicher Weise dargelegt hat, hier näher einzugehen. In Beziehung auf die einschlagenden Thatsachen wüßte ich dem Berichte kaum Etwas hinzuzufügen. Ich bilde mir auch nicht ein, irgendwie einen Lichtstrahl in die nächste Zukunft werfen zu können; ich bin vielmehr überzeugt, daß selbst die ausgezeichnetsten Diplomaten und Minister des Auswärtigen kaum über Wochen hinaus das Horoskop stellen können. Das ist eben das Eigenthümliche und Gewaltige der Verwickelungen, in denen wir uns befinden, daß die Begebenheiten leise und allmählig, aber mit unwiderstehlicher Gewalt, wie ein Eisgang, sich fortbewegen, der einen ganzen Erdtheil überdecken zu sollen scheint; hierin, so däucht es mir, giebt sich etwas großartig Providentielles zu erkennen, und sollte nicht in diesem merkwürdigen und überraschenden Gange eine Aufforderung grade zunächst für die Völker liegen, nach allen Richtungen hin wohl zu sehen, namentlich aber, und zwar in jedem Sinne des Worts, nach Oben? Handelt es sich doch um ihr Wohl und Wehe! (Bravo!) Also, m. H., ich gehe auf das im Berichte Niedergelegte nicht wieder ein. Was die Adresse betrifft, der ich in der Kommission meine Zustimmung gegeben habe, und wohl auch heute wieder geben werde, so ist dieselbe, wie der Bericht nachweist, keineswegs als ein von der Kommission in allen seinen Einzelheiten festgestelltes Schriftstück anzusehen; sie ist nicht im Einzelnen debattirt und angenommen worden; sie soll nur der Ausdruck der Besorgnisse sein, welche im Lande,

*) v. Gruner von Berlin, Geh. Leg. Rath, Abg. für Duisburg, Geldern.

wie in der Kammer, nach unserer Ansicht vorhanden sind. Wir haben aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten gehört, daß diese Besorgniß wohl Jedermann theilen möge, daß sie aber namentlich auch von der Regierung Sr. Majestät des Königs gehegt werde. Nun, m. H., wenn die Besorgnisse um die Zukunft Preußens wirklich nicht geläugnet werden können, kann man uns es dann wohl verdenken, daß wir denselben eine Stimme leihen, daß wir, so viel an uns ist, die Art und die Gründe dieser Besorgnisse vor den Thron Sr. Majestät bringen, daß wir den Gefühlen des Volks Ausdruck zu geben suchen, Gefühlen, denen sehr reale Interessen entsprechen und welche von allen anderen Seiten Worte gegeben werden? Ich möchte wahrlich wissen, was darin denn so Verfängliches oder Unzuträgliches liege. Sollten denn die Kammern grade in den wichtigsten Angelegenheiten zu stummen Rollen verurtheilt bleiben? Ich glaube nicht, daß der Herr Ministerpäsident auf dieser Ansicht beharren kann. Die Adresse selbst soll erst, wenn Sie den hier in Frage stehenden Vorschlag annehmen, in einer besonders zu ernennenden Kommission berathen werden. Dort wird sich erst genauer feststellen, was die Kammer speziell darin aufgenommen wissen will. Jetzt handelt es sich nur um ihre allgemeine Tendenz. In Beziehung auf diese allgemeine Tendenz muß ich noch bemerken, daß für mich keineswegs die Frage so steht, wie der Herr Ministerpräsident sie gestellt hat; für mich ist es keineswegs eine Personenfrage in dem von ihm bezeichneten Sinne. Ich hege vielmehr die Ueberzeugung, — eine Ueberzeugung, die sich zudem auf Thatsachen und Erfahrungen stützt —, daß der Herr Ministerpräsident wohlgemeinten Wünschen und Bedenken, ja selbst Rathschlägen, namentlich aber Rathschlägen, wenn sie von einem berechtigten Körper, wie die Kammer ist, ausgehen, sein Ohr nicht verschließen wird. Der Herr Ministerpräsident hat mehrfach geäußert, daß er darauf stolz sei, seine Ansicht geändert zu haben, je nachdem die Umstände sich geändert hätten, durch welche er zu seiner früheren Anschauung gekommen wäre. Warum sollen wir also von vornherein die Unmöglichkeit einer Sinnesänderung bei dem Herrn Ministerpräsidenten voraussetzen? Mit dieser Voraussetzung aber fällt das Schroffe und Scharfe, was derselbe in die Frage gelegt hat, ganz und gar weg. Ich setze meinerseits voraus, daß, wenn die Kammer eine Adresse erläßt, dieselbe dann auch ihren Eindruck bei dem Herrn Ministerpräsidenten nicht verfehlen wird. Ueberhaupt waren für mich und, ich glaube es sagen zu dürfen, auch für meine politischen Freunde, alle Fragen, die hier jemals zur Diskussion gekommen sind, nie Personen-, sondern lediglich sachliche Fragen. Wir wissen, wer an der Spitze der Regierung steht; wir wissen aber nicht, wer die Herren, wenn sie abtreten sollten, ersetzen würde, und ich muß gestehen, ich für mein Theil bin nicht vermessen genug, um meinerseits Etwas zu solchem, vielleicht verhängnißvollen Wechsel beitragen zu wollen; aber eben so fest entschlossen bin ich auf der anderen Seite, so lange ich in der Kammer sitze, unumwunden das, was ich für recht und wahr halte, auszusprechen, — denn das ist meine, wie eines jeden Abgeordneten Pflicht. (Bravo!) In meinen Augen also, m. H., ist diese Adresse kein Mißtrauensvotum; sie ist vielmehr ein bedingtes Vertrauensvotum. Ich unterscheide mich wahrscheinlich in dieser Hinsicht von mehreren Herren, die mit mir für die Adresse stimmen werden, und ich finde mich daher veranlaßt, um so bestimmter und präziser mich auszusprechen. Es liegt deshalb in meinem Sinne kein Mißtrauensvotum, weil ich die Situation in vielen Beziehungen anders ansehe, als die Herren, welche dem Votum mehr jenen Charakter ertheilen wollen. Ich habe schon

in der Kommission darauf hingewiesen, und findet es sich auch in dem Berichte mit einigen Worten angedeutet, daß ich mit den eben gedachten Herren insofern nicht übereinstimme, als ich meinerseits die Schwierigkeiten der Lage höher anschlage, als sie, — abgesehen selbst von dem hohen Werthe, welchen ich auf den Frieden lege, den allerdings die Politik der Regierung Sr. Majestät bis jetzt uns erhalten hat. Ich habe schon im Eingange die Ehre gehabt, zu sagen, wie ich im Allgemeinen die Ereignisse beurtheile, vor denen wir stehen. Dieselben nehmen immer großartigere, riesenhaftere Proportionen an, aus einer orientalischen ist eine europäische Frage geworden, und wer weiß, wie weit sich dieselbe noch ausbreiten und verzweigen wird. Diese Frage ist aber nicht im vorigen oder vorvorigen Jahre entstanden, sie hat vielmehr sehr, sehr tiefe Wurzeln. Ich brauche in dieser Beziehung wohl nicht erst weitläufig zu werden, jedenfalls will ich es hier nicht werden. Es handelt sich darum, den Orient auf eine neue Basis zu legen, was das aber heißen will, das wird Jeder, der sich auch sonst für inkompetent erachtet, auswärtige Politik zu treiben, im Allgemeinen wenigstens zu ermessen wissen. Es handelt sich weiter darum, wer Herr im schwarzen Meere sein soll, — denn dieses Meer kann höchstens nur den Herren wechseln, — es handelt sich darum, wer an der Donau Herr ist, indem er deren Mündungen beherrscht; es handelt sich hier also um den Lebensnerv nicht bloß von Oestreich, sondern in gewissem Sinne, wenn auch in geringerem Grade selbst von Deutschland, es handelt sich um die Neubildung eines Gleichgewichts unter den Staaten, welche die Türkei zu Wasser oder zu Lande begrenzen. Vielleicht sogar handelt es sich um die Frage, was an die Stelle der Türkei selbst treten wird, denn, m. H., ich glaube, darin hat der mächtige Kaiser recht gesprochen, daß die Erbschaft eines „kranken Mannes" auf dem Spiele steht; es verdeckt die Schminke der Civilisation das Siechthum in keiner Weise. (Bewegung in der Versammlung.) Aber neben diesen politischen und materiellen Fragen stehen auch noch solche, die in das moralische Gebiet eingreifen, im Vordergrunde, auch ein religiöses Moment macht sich in diesen Verwickelungen geltend, und zwar in sehr entschiedener Weise. Es handelt sich eben darum, ob eines Tages der griechische Cäsareopapismus, oder ob die lateinische Christenheit ihr Kreuz auf die Sophienkuppel pflanzen wird, welches von beiden fortan von dort aus über den Orient herrschen soll. — Ich brauche Sie wohl kaum daran zu erinnern, daß gewisse Hetzblätter, namentlich englische, aus dieser orientalischen Frage sogar eine Frage zwischen Protestantismus und Katholizismus gemacht haben. Ja, man ist so weit gegangen, aufzustellen, der Pabst gehe mit dem Gedanken um, seine Residenz im Norden Deutschland's aufzuschlagen! (Heiterkeit.) So weit, m. H., denke ich, werden wenige unter Ihnen gehen, aber sehr viele von Ihnen werden zugestehen, daß auch die religiöse Frage im Allgemeinen ein ziemlich tief eingreifendes Moment bildet. Es handelt sich sodann weiter darum, welche Stellung in Deutschland Preußen zu Oestreich einnehmen wird? Zuvor hat ein geehrter Redner mit Hinweisung auf meine Freunde, welche in diesem Augenblicke vor mir sitzen, gesagt, unser Herz schlüge wärmer für Oestreich, als das seinige. Er hat diese Aeußerung nicht näher motivirt, ich kann deswegen seine Intentionen nur errathen. Wenn der geehrte Herr Redner der Ansicht ist, daß Oestreich in Deutschland Nichts mitzusprechen habe, daß es, wie solches bereits im Werke war, außerhalb Deutschland gesetzt werden soll, dann gebe ich ihm zu, daß allerdings insofern mein Herz wärmer für Oestreich schlägt, als das seinige. Ich halte nämlich Oestreich für nicht minder nöthig in

Deutschland, als Preußen; ich halte solchen Dualismus für eine Lebensbedingung Deutschlands, in politischer — ja selbst auch, wie die Sachen zur Zeit noch stehen, in religiöser, in konfessioneller Beziehung. Ich war immer der entschiedenen Ansicht, und ich habe sie zu wiederholten Malen geltend zu machen gesucht: es darf sich weder von einem Aufgehen Deutschlands in Preußen, noch von einem Aufgehen Deutschlands in Oestreich handeln; die beiden großen Staaten müssen vielmehr Hand in Hand gehen. Es ist meine innige Ueberzeugung, daß nicht Einheit, sondern Solidarität und Reziprozität die Losung sein muß, daß man sich gegenseitig helfen und stützen muß. Dazu aber kann man nur gelangen auf dem Wege der Transaktion, auf dem Wege der friedlichen Verständigung, nicht der mehr oder weniger versteckten Verunglimpfung und Anfeindung. Weiter sodann, m. H., erlaube ich mir noch einen Punkt hervorzuheben, der die Frage, um die es sich handelt, zu einer äußerst schwierigen und delikaten, besonders für gewisse Regierungen, macht. Die europäische Aristokratie empfindet gegenüber den sozialen Bewegungen und Umgestaltungen das Bedürfniß, sich enger aneinanderzuschließen, ein Bedürfniß, welches sich durch sehr eklatante Symptome selbst unter uns zu erkennen giebt. Der Stützpunkt dieser Aristokratie aber soll — der Czar von Rußland sein! Ich, m. H., habe für mein Theil Nichts gegen den russischen Despotismus — für die Russen; ich bin vielmehr der Ansicht, daß jedes Volk, im Ganzen und Großen genommen, diejenige Regierung hat, die es zu haben verdient (Heiterkeit. Sehr gut!), und ich will gern glauben, daß die Russen des Despotismus durchaus werth sind. Ich halte mich aber eben so sehr davon überzeugt, daß es mit uns noch nicht ganz so weit gekommen ist, und will hoffen, daß auf dem Wege dahin, auf dem wir allerdings schon in ziemlich starkem Trabe vorgehen, noch rechtzeitig Halt gemacht werden kann. Endlich, m. H., erlaube ich mir noch ein Moment hervorzuheben, welches ebenfalls geeignet ist, die Frage zu einer sehr schwierigen für unsere Regierung zu machen, es ist das relative Machtverhältniß. Die preußische Heeresmacht ist wesentlich defensiv, nicht aggressiv; so groß Preußen in der Vertheidigung ist, so wenig geeignet ist es, im Verhältnisse zu seiner Macht im Allgemeinen, zu einer offensiven Operation. Es ist dies übrigens ein Satz, den ich nicht erfunden habe; er ist vielfach von bewährten Männern, ja, wenn ich nicht irre, ist er auch in der Kommission von einem Fachmanne ausgesprochen worden. Es liegt das einmal so in der Natur der Verhältnisse und der militärischen Organisation. Preußen ist also nicht in der Lage, wie die anderen Mächte, mit Entschiedenheit voranzugehen und durch einen Angriff die Waagschaale nach der einen oder anderen Seite sinken zu machen. Preußen nimmt unter solchen Verhältnissen gewiß mit vollem Rechte darauf Rücksicht, daß es bei diesem Handel leicht sehr viel verlieren, aber nicht leicht viel gewinnen kann; es nimmt auch wohl darauf Rücksicht, daß in dem Maaße, wie Rußland geschwächt, Oestreich gestärkt wird, und wie freundlich auch immer das wechselseitige Vernehmen sein oder wenigstens, wenn Gott will, wieder werden mag, so liegt doch auf der Hand, und ich bin der Letzte, der es der Regierung verdenken wird, daß man dem genannten Staate gegenüber immer mindestens als Konkurrent auftreten wird, daß man also nicht Oestreich zum Nachtheile Preußens wird stark oder stärker werden lassen wollen. Das, m. H., sind die Momente, die, meiner Ansicht nach, in dem Berichte und bei der Beurtheilung der Stellung der Regierung nicht in der Art gewürdigt und hervorgehoben worden sind, wie sie hervorgehoben zu werden verdienen. Es

ist vielleicht die schwierigste Position, welche Staatsmännern überhaupt angewiesen werden kann, diese Position, in welcher sich die Regierung Preußens befindet. Dazu kommt nun noch, worauf ich schon hingedeutet habe, das außerordentliche Gewicht nämlich, welches die Rücksicht auf den Frieden in die Waagschaale legt. Niemand kann den Frieden und seine Segnungen höher anschlagen, als ich es thue, und macht mich dies im Voraus schon sehr geneigt, das Verhalten der Regierung, die Alles aufbieten zu wollen scheint, denselben zu erhalten, so milde, wie nur irgend möglich zu beurtheilen. Um den Frieden zu behaupten und beziehungsweise wiederherzustellen, hat die Regierung Sr. Majestät von vorne herein — der Herr Ministerpräsident möge mir den Ausdruck verzeihen — sich ein Programm aufgestellt. Ich kann wenigstens das, was hier zu wiederholten Malen gehört worden ist, namentlich auch in Beantwortung der von unserem verehrten Herrn Präsidenten gestellten Interpellation nichts Anderes erkennen, als eben ein Programm. Ich denke, es liegt in der Natur eines jeden Programms, daß es nicht für die Ewigkeit aufgestellt wird; welcher Diplomat ist wohl je mit einem Programme hervorgetreten, welches er wie eine Art Dogma für alle Zeiten proklamirt hätte! Daß jenes Programm nicht eingehalten worden ist, nimmt ihm nicht seinen Charakter. Ob dieses Nichteinhalten zu billigen oder ob es nicht zu billigen ist, das ist freilich eine andere Frage, eine Frage, die mich wieder auf die Sache zurückführt. So viel hat jedenfalls der Herr Ministerpräsident zugegeben, daß die Regierung das, was ich also ein Programm zu nennen mir erlaube, nicht befolgt hat, und insofern hat die Regierung Sr. Majestät selbst dem Kommissionsberichte beigepflichtet. Das aber bildet grade den Schwerpunkt des Letzteren, daß ein Widerspruch der Regierung mit sich selbst obwaltet, daß der von ihr selbst vorgezeichnete Weg nicht eingehalten worden ist. Man sagt, die Verhältnisse hätten sich geändert; allerdings, m. H., aber das liegt eben in der Natur der Verhältnisse, namentlich solcher Verhältnisse, wie der in Rede stehenden, daß sie sich ändern, der allgemeine Zielpunkt jedoch kann nichtsdestoweniger immer derselbe bleiben. Als man zuerst die Konferenzprotokolle in Wien unterzeichnete, war es wohl zunächst die Absicht, den status quo ängstlich aufrecht zu erhalten. Man wollte den Krieg wenigstens auf die Länder des Czaaren und des Sultans einschränken; man wollte eben nur das Feuer eindämmen, sich davor bewahren. Das war die erste Absicht. Es lag aber in der Natur der Sache, daß, falls das Kriegsfeuer nichtsdestoweniger um sich griff, wenn der Kaiser von Rußland auf die Intentionen der Mächte nicht einging, wie er es denn wirklich nicht that, man weiter gehen müsse. Es lag ferner in der Natur der Sache, und man mußte also im Voraus darauf gefaßt sein, daß, je mehr von Seiten der Westmächte eingesetzt wurde, es um so schwieriger ward, die Sache zu ordnen. Unsere Regierung wollte sich nun bei dem großen Hazardspiele nicht weiter betheiligen; aber das ist die Frage, ob durch solche Nichtbetheiligung der ursprüngliche und gewiß allein heilsame Zweck gefördert worden ist. Erreicht ist er ganz gewiß nicht, denn Frieden haben wir nicht. Daß er dadurch aber auch nur irgendwie gefördert sei, das, m. H., bestreitet die Kommission. Sie führt aus, daß, wenn man eben noch einen Schritt weiter gegangen, wenn man nicht bloß bei den ersten Protokollen stehen geblieben wäre, man dadurch grade den so kostbaren Frieden am ersten erreicht und gesichert haben würde, weil eben Rußland, das ganze in sich einige Europa sich gegenüber sehend, unmöglich den Krieg hätte durchführen können. Ich meine, diese Annahme ist wenigstens plausibel. Man kann darauf gewiß nicht den Vorwurf tendenziöser Verkennung stützen, so lange nicht

schlagende Gegengründe vorgebracht sind; solche Gegengründe haben wir aber bis jetzt noch nicht zu hören bekommen. Der Hauptpunkt jedoch in dem, was ich das Programm der Regierung nenne, war ihre Erklärung, daß Rußland im Unrechte sei, und das ist denn auch nach wie vor die Basis, auf der ich bei meinen Anschauungen stehe. Wenn aber Rußland im Unrechte ist, so glaube ich, hätte die Regierung wahrlich alle Veranlassung, diesem Unrechte nicht bloß im Interesse des Rechts, sondern auch in dem des Friedens, mit Energie entgegen zu treten, falls der Unrechtthuer nicht zur Selbsterkenntniß kommen will; daß dies aber nicht geschehen, das ist es, was der Kommissionsbericht der Regierung zum Vorwurfe macht. Zunächst, m. H., also ist es die schwankende Haltung oder das Zurücktreten der Regierung von demjenigen, was sie anfangs selbst als ihre Linie bezeichnet hat, wodurch die Majorität Ihrer Kommission, welche die Adresse will, mit Besorgniß erfüllt worden, und sie erachtet es für heilsam, einen Ausdruck dieser Besorgniß vor den Thron zu bringen. Es steht zu befürchten, daß, wenn die Sache so fortgeht, wie sie jetzt zu gehen scheint, daß alsdann unser Deutschland ein Bild Europa's im Kleinen darbieten wird. Lesen Sie nur die diplomatischen Aktenstücke, welche in neuester Zeit gewechselt worden sind, welcher Ton des Mißtrauens und der Bitterkeit herrscht nicht bereits darin! Fragen Sie sich dann weiter, ob so Etwas nicht zu den ernstesten Besorgnissen Veranlassung zu geben geeignet ist. Ich spreche mich absichtlich darüber nicht aus, auf welcher Seite, meines Erachtens, das Unrecht liegt, die Thatsache an und für sich aber wird Niemand bestreiten können, und wohin, frage ich nochmals, soll es führen, wenn es auf diesem Wege weiter geht? Das, worauf ich zuvor schon hingewiesen habe, nämlich das Bedürfniß der Solidarität und der Reziprozität, tritt hier in den Vordergrund. Mögen auch auf der einen Seite die beiden Großmächte Konkurrenten sein, auf der anderen Seite sind sie wahrlich noch mehr auf das Zusammenhalten angewiesen, vor Allem aber auf das Zusammenhalten gegenüber demjenigen, der zu Unrecht den Frieden gestört hat. Ein plötzlicher Stoß auf Berlin, m. H., kann wirksam nur mit Hülfe Oestreichs, und eben so kann ein Stoß auf Galizien, meiner Ansicht nach — ich lasse mich indeß gerne berichtigen — wirksam nur durch die Beihülfe einer preußischen Armee parirt werden. Wohin soll es aber kommen mit unserem Vaterlande, wenn diese beiden Mächte, statt sich einander beizustehen, hadernd verschiedene Wege gehen? Sie werden alsdann die Beute ihrer mächtigen Nachbarn werden. Also, m. H., hier hilft meiner vollen Ueberzeugung nach die sogenannte Basis des status quo nicht aus; hier muß einmüthig zusammengehalten werden, und zwar selbst mit Darbringung von Opfern. Es ist allem Anscheine nach eine jener Stunden nahe, m. H., in welchen über die Gestalt der Staaten entschieden wird. Falls jetzt nicht in Wien der Friede vermittelt wird — wofür leider, wie es scheint, keine sonderlichen Anzeichen vorhanden sind, da sonst gewiß der Herr Ministerpräsident mit dieser Kunde uns erfreut haben würde — so wird es gewiß ein furchtbarer Sommer werden, doppelt furchtbar aber wird er werden, wenn die beiden deutschen Mächte, wenn Preußen und Oestreich, wie es leider der Fall zu sein scheint, in Zwietracht auseinanderfahren. Ich habe freilich, m. H., die Ueberzeugung gewonnen, daß das Ende nicht zweifelhaft ist. Es ist das eine Zuversicht, welche die Erfahrung, seit dem Jahre 1848 an, bei mir in hohem Maaße gekräftigt hat. Wenn es auch noch so dunkel aussah, wenn man nicht wußte, wo noch irgend ein fester Punkt zu finden, zumal ein fester Punkt für die Autorität zu finden sei, dann schien bald nachher wieder die Sonne und die Dinge wurden bald wieder geordnet — nicht Dank diesen

oder jenen Menschen, sondern Dank der Vorsehung! — Ich habe eben so dermalen die Ueberzeugung, daß die Intelligenz und namentlich das Freiheitsgefühl des Abendlandes nicht erliegen wird unter der Despotie des Orients; ich habe die feste Ueberzeugung, daß das lateinische Kreuz siegen werde, ich habe diese Ueberzeugung, weil ich auch hier wieder auf die Vorsehung Gottes vertraue. Aber, m. H., das kann uns nicht davon dispensiren, in der bescheidenen Rolle, die uns hier angewiesen ist, alles das zu thun, was irgend in unserer Macht liegt, um zur Zeit Gefahr und Verderben abzuwenden. In diesem Sinne und zu solchem Zwecke glaube ich, Ihnen den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König empfehlen zu können.

(Beifall.)

Nachdem u. A. noch die Abgg. v. Gerlach und v. Bethmann-Hollweg in sehr ausführlichen Reden sich ausgelassen, wurde die Diskussion vertagt.

In der folgenden, der 32. Sitzung am 22. März wurde nach mehreren bedeutenden Vorträgen, von denen die der Abgg. v. Auerswald (Elberfeld), Wagener (Neustettin) und des Berichterstatters hervorzuheben sind, und nachdem in spezieller Debatte der Gesetzentwurf ganz nach den Vorschlägen der Kommission angenommen war, der Schlußantrag der Kommission in seinen beiden Theilen abgelehnt und der Kredit „sans phrase" bewilligt.

11.

Aufhebung der Artt. 42 und 114 der Verfassung. *)

Der Art. 42 der Verfassung vom 31. Januar 1850:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unter„liegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetz„gebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit „der Grundlasten wird gewährleistet.

„Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften „zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

„1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche „Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits„rechte und Privilegien;

„2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren „Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung „herstammenden Verpflichtungen.

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und „Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung „des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösba„rer Zins vorbehalten werden.

„Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Ge„setzen vorbehalten," —

---

*) Vgl. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 4.

und der Art. 114 derselben:

„Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den „bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung," —

waren schon seit längerer Zeit der feudalen Partei ein Dorn im Auge gewesen, und fast jede Session brachte neue Versuche, sie zu beseitigen. Zuerst wurde eine Abänderung bei Berathung der Regierungsvorlage vom 24. November 1854, betreffend die Hauptgrundsätze der Landgemeindeordnungen für die sechs östlichen Provinzen, in Anregung gebracht. Später trug der Abg. zur ersten Kammer Graf Itzenplitz nebst Genossen unter dem 11. Februar 1853 darauf an:

„Diesen Artikel (42) im verfassungsmäßigen Wege aufzuheben und aus „der Verfassungsurkunde zu entfernen;" —

wogegen von der Kommission der ersten Kammer in ihrem Berichte vom 7. März 1853 eine andere Fassung vorgeschlagen wurde, welche die Zustimmung des Plenums erhielt.

In der folgenden Session von 18⁵³/₅₄ legte sodann die Regierung gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe, betreffend die ländliche Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen, mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 16. Januar 1854 einen Entwurf wegen Abänderung des Art. 42 und Aufhebung des Art. 114 der Verfassungsurkunde vor, welche Entwürfe wiederum im Wesentlichen die Zustimmung der ersten Kammer erhielten; unter dem 3. März und 22. Februar 1854 an die zweite Kammer mitgetheilt, jedoch in der Sitzung am 24. März 1854 auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 21. desselben Monats nebst den Entwürfen über die ländliche Gemeinde-, die Kreis- und Provinzialverfassungen zurückgezogen wurden.

Endlich wurde der frühere Antrag in der von der Kommission der ersten Kammer amendirten Fassung unter dem 5. Dezember 1854 daselbst von demselben Antragsteller erneuert, hierauf am 18. Dezember angenommen und unter dem 10. Januar der zweiten Kammer mitgetheilt worden. Er lautete:

„Art. I.

„Die Artt. 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar „1850 sind aufgehoben.

„Art. II.

„An Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen:

„Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben:

„1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht „der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt „(Tit. VI. der Verfassungsurkunde) und die aus diesem „Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

„2) die aus den gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließen„den persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks „in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) „Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten „fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche „den bisher Berechtigten dafür oblagen."

Der Gesetzentwurf sollte wesentlich dazu dienen, die **Wiederherstellung der gutsherrlichen Polizei** zu ermöglichen.

Die mit der Vorberathung betraute Verfassungskommission konnte

dem Gesetz nicht beitreten und beantragte daher in ihrem Berichte *) Ablehnung.

In der 35. Sitzung am 27. März hatte die zweite Kammer darüber zu berathen.

Reichensperger II. erklärte sich für den Antrag der Kommission: **)

Meine Herren! Als im Frühjahre 1850 die Verfassungsrevision beendigt wurde, sprach an dieser Stelle der damalige Führer der Rechten, der sehr ehrenwerthe Graf v. Arnim-Boytzenburg aus, daß nunmehr die Verfassungsstreitigkeiten ihren Abschluß erhalten hätten, daß die Thore des Janustempels sich schließen und daß das Land in Ruhe und Frieden sich der Segnungen der Verfassungsurkunde zu erfreuen haben würde. M. H.! Diese Worte waren sicherlich aus der ehrlichsten Ueberzeugung des Redners entsprungen; aber wir Alle und das ganze Land wissen, wie wenig dieselben in Erfüllung gegangen sind, wie wenig sie durch die Thatsachen gerechtfertigt wurden. Heute ist es, glaube ich, schon das sechste Mal, daß der Art. 42 der Verfassungsurkunde die Kräfte und die Wirksamkeit dieser Kammer in Anspruch nimmt. Bisher nun hat allerdings mit entschiedenem Ernste die große Majorität dieses Hauses allen diesen hartnäckigen Versuchen einer Beseitigung dieses Artikels mit einem kategorischen Nein geantwortet. Ich darf daher meinerseits die Hoffnung hegen, daß diese Präzedentien der Vergangenheit auch einen Schluß auf das heutige Votum des Hauses rechtfertigen. Ich möchte es sogar als ein gutes Augurium bezeichnen, daß es heute, wie ich meine, jährig geworden ist, als in der letzten Session der Herr Minister des Innern den damals von ihm ausgehenden Antrag auf Abänderung des Art. 42 der Verfassungsurkunde vor der Verhandlung zurückzog. Zur Sache selber brauche ich die allgemeinen Gründe gegen Verfassungsänderungen überhaupt wohl nicht mehr zu berühren, sie sind schon zu oft dargelegt und erwogen worden, als daß es dessen heute bedürfen könnte. Ich freue mich übrigens, von dem Herrn Vorredner ***) Willensausdruck ehrlichen Festhaltens an den Prinzipien der Verfassungsurkunde gehört zu haben, so wie das Bekenntniß, daß auch nach seiner Auffassung nur aus Gründen der Nothwendigkeit oder dringender Nützlichkeit Verfassungsänderungen statthaben sollen. Allein ich muß diesen verehrten Herrn Vorredner denn doch daran erinnern, daß dies keineswegs der Standpunkt derjenigen Seite des Hauses ist, welcher er angehört; denn wir haben leider nur zu oft von dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein gehört, daß der Art. 107 der Verfassungsurkunde der allein gute sei und daß er nichts Anderes erstrebe und ersehne, als die Verfassungsurkunde zu z e r s t ü c k e l n. Wenn also der letzte Herr Redner gesagt hat, er wolle seine Verfassungspflicht e h r l i c h erfüllen, so will ich die Rückanwendung des von ihm ausgesprochenen Satzes auf die entgegengesetzte Stellung des Herrn v. Gerlach ihm selber überlassen. Ich meinestheils glaube, daß nach den vielen Erörterungen und Erwägungen, die über die Frage des Art. 42 bereits stattgefunden haben, ein wiederholtes Eingehen in das weit umfassende Gebiet dieses Artikels nicht erforderlich ist. Ich werde meinestheils nur wenige Bemerkungen vorzutragen mir erlauben, um mein und meiner Freunde Votum zu motiviren. — Was den ersten Satz des Art. 42 der Verfassungsurkunde anlangt, so steht derselbe nach meinem Dafürhalten sowohl mit den allgemeinen Rechtsprinzipien,

*) Aktenstück Nr. 82. 2te K. 18⁵²⁄₅₃ S. 380—398.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁵²⁄₅₃ S. 630—633.

***) v. Kotze von Königsberg, Reg. Vicepräsident, Abg. für Heiligenbeil, Braunsberg.

als mit den Interessen des Landes in vollstem Einklange. Schon bei Berathung des Jagdpolizeigesetzes ist, wie die Herren sich erinnern werden, die Frage in den Vordergrund getreten, ob es überhaupt dem Rechtsprinzipe entspreche, daß die Gesetzgebung der Dispositionsbefugniß des Einzelnen über das Eigenthum Schranken ziehe, — ob es dem natürlichen Rechte entspreche, dem Eigenthümer zu sagen, du darfst nicht willkürlich und schlechthin nach Gutdünken über den Grund und Boden in der Art schalten, daß die Freiheit des Bodens dadurch dauernd beeinträchtigt werde, — daß auf Generationen hinaus der Wille eines Einzelnen allen künftigen Eigenthümern die Wohlthaten des freien Eigenthums entzieht und verkümmert. Von eben dieser Frage geht auch die Beurtheilung des Art. 42 im ersten Absatze nothwendig aus. Damals habe ich das Prinzip dieses Artikels bereits vertheidigt, und, wie ich glaube, gerechtfertigt. Ich habe gezeigt, daß es allerdings dem Wesen des Eigenthums und dem Prinzipe jeder Gesetzgebung entspricht, die Willkür des Einzelnen nicht zum unumschränkten Herrn über die Zukunft und die Freiheit des Eigenthums zu machen, weil das Eigenthum nicht bloß einen privatrechtlichen, sondern auch einen staatsrechtlichen Charakter hat. Diese staatsrechtliche Seite des Eigenthums legt der Gesetzgebung die Pflicht auf, und giebt ihr das Recht, der Willkür Schranken zu ziehen da, wo die Willkür beabsichtigt, dem Boden dauernde Lasten aufzulegen, welche der Kultur und dem öffentlichen Interesse hindernd entgegen treten. Man hat damals, wie auch schon anderweitig, diesen Satz nicht widerlegt, sondern eben nur wieder mit dem Prädikate revolutionärer Staatsauffassung bezeichnet; es wurde gesagt, es seien dies willkürlich gemachte liberale Redensarten, ein jeder Eigenthümer müsse schlechthin mit dem Grunde und Boden schalten und walten dürfen, wie es ihm beliebe. Ich habe nur zu meiner Satisfaktion der rechten Seite dieses Hauses mitzutheilen, daß der sogenannte revolutionäre Standpunkt, den ich eingenommen, theoretisch vollständig derselbe ist, den der Provinziallandtag der Mark Brandenburg noch im September des Jahrs 1854 eingenommen hat, und zwar einstimmig; — ich glaube, das verehrte rechtsgelehrte Mitglied für Schievelbein ist ebenfalls Mitglied desselben gewesen, und hat alsdann jenes Prinzip eben wohl zu dem seinigen gemacht. Es liegt mir hier der Antrag des Freiherrn v. Monteton vor, der auf jenem Provinziallandtage den Antrag gestellt hat, den Art. 42 der Verfassungsurkunde aufzuheben und gesetzlich die Zerstückelung der Bauerngüter zu verbieten. In der Motivirung dieses Antrags heißt es nun, wie folgt — (sich an den Herrn Präsidenten wendend) ich bitte um die Erlaubniß, es vorlesen zu dürfen, es sind nicht viele Zeilen:

> „Ein rechtliches Bedenken kann gegen eine solche gesetzliche Maaßregel nicht aufkommen. Zunächst ist zu erwägen, daß das Grundeigenthum nach der allgemeinen, sehr gesunden deutschen Auffassung sich dadurch wesentlich von allem beweglichen Eigenthume unterscheidet, daß es nicht bloß eine privatrechtliche, sondern auch eine staatsrechtliche Natur hat, indem die Vertheilung des Grund und Bodens des Landes mit der ganzen ländlichen und sozialen Entwickelung eines Volkes in einer unverkennbaren Wechselwirkung steht. — Da der Staat nach den Gesetzgebungen aller civilisirten Völker, und namentlich auch nach der unsrigen, das unbestreitbare Recht hat, die Verfügbarkeit des Privateigenthums im öffentlichen Interesse angemessen zu beschränken, so steht ihm ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen, die Zersplitterung des Grund und Bodens durch die Gesetzgebung zu verbieten."

M. H.! Das sind ganz korrekte Prinzipien, und es fragt sich dabei nur, ob die Nutzanwendung derselben eher ein Verbot der Zerstückelung oder der Untheilbarkeitserklärung als räthlich erscheinen läßt. Das ist die Frage, auf welche ich eben diejenigen Herren zurückführen möchte, welche das Recht der Gesetzgebung selber bestreiten und es als ein Unrecht bezeichnen möchten, wenn die Verfassungsurkunde vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus der Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum Schranken setzt. Die prinzipielle Zulässigkeit eines solchen Verbots ist von dem Brandenburger Landtage in einer so kategorischen Weise einstimmig aufgestellt, mithin unter Zustimmung des Herrn v. Gerlach selber, daß ich sie nur schlechthin acceptire. Sowie der Staat sogar bei dem Mobiliarvermögen Schranken zieht, und nicht, wie der Herr Ministerialverweser meint, gestattet, mit dem Eigenthume zu machen, was Jedem am Angenehmsten ist, vielmehr verbietet, mit höheren Zinsen, als mit 6 Prozent ein Kapital zu verwerthen, — man kann es nur zu 5 Prozent — wie das Gesetz weiterhin verbietet, über seine persönliche Freiheit zu disponiren und zu thun, wie dies Tacitus von unseren germanischen Altvordern erzählt, welche ihre Freiheit bei Spiel und Trunk eingesetzt haben, — so hat auch beim Grundeigenthume der Brandenburger Landtag mit noch höherem Rechte aufgestellt, daß die Gesetzgebung dem Mißbrauche Schranken ziehen könne und daß der Staat nicht rechtlos hinsichtlich der Willkür der Einzelnen gegenüberstehe. Ich glaube, diese entgegengesetzte Theorie als eine todtgeborene und begrabene betrachten zu dürfen, und bemerke nur noch, daß das öffentliche Interesse selbstredend den Inhalt der Gesetze vorzuzeichnen hat. Es wurde in der letzten Sitzung, wenn ich nicht irre, noch gesagt, es seien dies Prinzipien, die das böse römische Recht erfunden hätte, — das sei aber durchaus nicht deutschen Rechtes. Wer sich indessen in den deutschen Rechtsprinzipien nur irgend umgesehen, wird grade die umgekehrte Wahrnehmung gemacht haben; wohlbeglaubigte Autoritäten, wie Vollgraff und Phillips, behaupteten sogar, das deutsche Recht erkenne so wenig eine unbeschränkte Dispositionsfähigkeit über das Eigenthum an, daß man behaupten dürfte, das römische Dominium sei dem deutschen Rechte ganz fremd gewesen. Nach der richtigen Auffassung des christlichen Vernunftrechts kann und muß das Gesetz das Eigenthum und seine Benutzung regeln, damit es dauernd für alle Menschen seine Zwecke erfülle; es darf dasselbe aber freilich nicht abschaffen, weil es dasselbe nicht geschaffen hat, sondern eine göttliche Institution ist, wie die Familie. Deshalb wehe dem, der die Idee des Eigenthums antastet. Das römische Recht, m. H., soll aber doch in Deutschland viel verschuldet haben! Wer hat es denn in Deutschland eingeführt? Sind das die Bauern gewesen? Nein! Die Bauern waren lediglich die Opfer seiner Einführung! Es weiß das ein Jeder, der das germanische Recht und die Geschichte des deutschen Bauernstandes kennt. Sie sind die Opfer desselben gewesen, weil das römische Recht auf Grund allgemeiner Präsumtionen die Verpflichtung zu Pachtabgaben und Leistungen, die Schlußfolgerung gegründet hat, die Bauern seien bis zum Beweise des Gegentheils nur prekäre Zeitpächter, und nicht erblich und dinglich berechtigt. So verlor der ursprünglich freie Bauernstand erst seine Freiheit und demnächst sein Eigenthum gänzlich an den Grundherrn. Wer hat z. B. das römische Recht in der Mark Brandenburg eingeführt? Nicht der Bauernstand, sondern der brandenburgische Landtag that es im Jahre 1543; so steht es bei v. d. Marwitz zu lesen. Nach allem diesem scheint es mir also, daß es in der That wesentlich nur darauf ankommt, sich über die Frage klar zu werden: entspricht dem Interesse des Staats oder

dem Interesse der Landkultur das Prinzip der Theilbarkeit oder das der Untheilbarkeit im Allgemeinen oder im konkreten Falle am Besten und welches ist darum der Gesetzgebung zu Grunde zu legen? Mit anderen Worten: sollen und wollen wir die freie Agrarverfassung haben, oder die gebundene? — das ist die Frage. Ich kann kurz sein, weil ich hier in Berlin, in der Hauptstadt Preußens spreche und nicht gerne Eulen nach Athen trage! Wer in Preußen die freie Agrarverfassung läugnen oder verwerfen will, der kennt nothwendig nicht die Fortschritte seiner Landeskultur im 19. Jahrhundert; der Herr Abgeordnete für Schievelbein hat die Thatsache jener Fortschritte nicht bestritten, und uns die Frage offen lassen wollen, ob es dabei heißen müsse, weil oder obgleich. Die Thatsache selber steht fest. Es hat in der That ein Aufschwung und ein Fortschritt in der preußischen Landeskultur seit 1810 stattgefunden, wie er nicht glänzender erwartet werden konnte. Die Bevölkerung Preußens ist von 10 Millionen auf 17 Millionen gestiegen; der Wohlstand ist aber nicht nur in demselben Verhältnisse gewachsen, sondern die Arbeiten des Chefs des statistischen Bureau's zeigen uns die unwiderlegbare Thatsache an, daß, während die Bevölkerung sich um $^2/_3$ vermehrt hat, die Produktionskraft und der Wohlstand des Landes sich mehr als verdoppelt hat, so daß also auf jeden Kopf der 17 Millionen Preußen jetzt eine bessere Versorgung an Nahrung, Bekleidung und Wohnung kommt, als früher auf einen Kopf der 10 Millionen. Diesen Thatsachen gegenüber zerfallen natürlich die oft gehörten Phrasen von der Nothwendigkeit der Wiederherstellung weiß Gott welcher idealer Zustände der Vorzeit doch wohl in Nichts. Wenn man erwägt, daß die Vermehrung des Ertrags eines Morgens um einen Thaler im Ganzen eine Summe von 90 Millionen Thalern jährlich für Preußen ergiebt, so macht dies eine Kapitalvermehrung des Nationalvermögens von 2 bis 3000 Millionen Thalern. Solchen Thatsachen und Gründen gegenüber möchte ich doch fragen, ob man jene Fragen wohl erwogen hat? — oder kümmern sich überhaupt unsere Gegner gar nicht um solche national-ökonomische Fragen, sondern nur um ihre Parteiinteressen?! Sollten sie sich nicht mindestens fragen, ob es wohl auch möglich sein wird, daß die preußische Erde noch 17 Millionen Einwohner ernähren kann, wenn das Prinzip der Untheilbarkeit wieder zur Geltung kommen sollte! Wissen Sie, m. H., daß in England, auf das man in Beziehung auf die Agrarverhältnisse so oft mit Unrecht hinzeigt, nur $^1/_3$ der Gesammtbevölkerung sich durch Ackerbau ernährt, während $^2/_3$ von der Industrie leben? Bei uns, in Frankreich und in den Ländern, wo das freie Agrarsystem herrscht, leben dagegen Gott Lob! noch $^4/_5$ der Bevölkerung in der naturgemäßesten Weise vom Ackerbau, und nur ein Fünftel (gewiß schon genug) ist auf die Industrie angewiesen. Es ist dies in der That eine ernstliche Frage, ob Preußen noch im Stande wäre, seine heutige Bevölkerung zu ernähren, wenn man zurückkehren wollte zu den Zuständen des vorigen Jahrhunderts. Man hat auch noch von der Besorgniß übermäßiger Theilung gesprochen, welche eintreten könnte, wenn Art. 42 der Verfassungsurkunde bestehen bleibt. Ich will hierauf nur bemerken, daß ein solches Uebermaaß noch nirgend vorgekommen ist; sondern daß allenthalben die Verkleinerung aufgehört hat, sobald die naturgemäße Grenze erreicht war, und daß theilweise eine Zusammenlegung von selber alsdann eintritt. In Frankreich ist dies zur Evidenz konstatirt, in der Rheinprovinz hat man vor mehreren Jahren in vier Kreisen den Kataster revidirt und dabei festgestellt, daß die Zahl der Parzellen seit 1828 ab- und nicht zugenommen hatte. Was endlich die alten Provinzen anlangt, so haben Dieterici und Dönniges, doch wohl zwei gute Gewährsmänner, gesagt, daß noch in Generationen nicht daran zu denken sei,

daß in Preußen ein Uebermaaß der Theilung einträte; einer solchen Besorgniß könne man nicht Raum zu geben. Solche Stimmen sollten uns doch wohl zu einiger Beruhigung dienen können! Was die Frage der Reallasten und deren Ablösung betrifft, so greifen hierbei dieselben Prinzipien, wie bei dem Eigenthume, Platz, nur tritt hier die Frage des öffentlichen Interesses noch unverkennbarer hervor. Ich will bloß eine Zahl Ihnen desfalls vorführen, welche die Gemeinschädlichkeit des Zehntens, der bekanntlich vom Rohertrage abgegeben werden muß, darthut und zeigt, daß derselbe mit der Verbesserung der Kultur eines Landes durchaus unvereinbar ist. Stellen Sie sich vor, es sollen für 100 Thaler Verbesserungen auf einem Acker ausgeführt werden. Es kann der freie Eigenthümer sie vornehmen, wenn er 110 Thaler zurück bekommt, der zehntpflichtige Eigenthümer aber kann es nicht, denn er muß von dem Mehrertrage, selbst wenn derselbe 110 Thaler ausmacht, den Zehnten, also 11 Thaler abgeben, und bekommt dann nicht einmal mehr seine 100 Thaler ohne Zinsen und ohne Gewinn wieder heraus, sondern nur 99 Thaler. Wie dabei Verbesserungen gemacht werden sollen, das stelle ich dem Urtheile derer anheim, die sich mit der Landwirthschaft beschäftigen; ich glaube nicht, daß es irgendwo Sitte ist, derartige Verbesserungen zu machen. Um jeden Verdacht des Parteistandpunkts in dieser Beziehung von mir abzulehnen, will ich Einen der konservativsten landwirthschaftlichen Schriftsteller Preußens, den Freiherrn v. Harthausen, citiren; er sagt:

> „Der Zehnte ist der Kultur anerkanntermaaßen durchaus schädlich, dergestalt, daß man eigentlich nicht begreift, wie ein Acker, dem man seit einem Jahrtausend jährlich einen so bedeutenden Theil seiner Kraft ohne Erstattung entzieht, noch Früchte tragen kann."

Was das Interesse der Kirche anlangt, das man uns hierbei noch vorgeführt, so hat schon eine kategorische Antwort darauf der Abgeordnete für Berlin *) gegeben. Sieht man ab von den eigentlichen kirchlichen Gefällen, welchen man den Charakter der öffentlichen Lasten vindiziren kann, dann, glaube ich, wird das Interesse der Kirche durch Ablösung der privatrechtlichen Reallasten vermittelst angemessener Ablösungsgrundsätze nicht verletzt. Es sind wenigstens der Agrarkommission viele Petitionen von katholischen, wie evangelischen Geistlichen und Kirchenoberen vorgelegt worden, welche die endliche Erledigung dieser Ablösungsfrage dringend beantragen. Was die Erbpachtsfrage anlangt, so kann ich nicht läugnen, daß mir diese Institution keineswegs in demselben Verhältnisse als gemeinschädlich erscheint, wie die anderen Reallasten. Ich glaube aber allerdings auch, daß an und für sich die Verfassungsurkunde nicht schlechthin der Begründung der Erbpacht im Wege steht. Ich

---

*) Mathis von Berlin, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath, sagte (Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ S. 625): „In ganz gleichem Verhältnisse, wenn man nicht die Kirche in das Gebiet des Privatrechts hinabziehen will, befinden sich die Kirchen und die an die Kirchen zu zahlenden Abgaben. Allerdings muß man unterscheiden zwischen solchen Abgaben, die auch an Kirchen gezahlt werden, die aber lediglich auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen. Wenn die Kirche ein Rittergut hat und es werden ihr als Besitzerin des Ritterguts Abgaben gezahlt, so sind diese unzweifelhaft der Ablösung unterworfen. Ob aber die Abgabe eine rein kirchliche sei, oder ob sie eine Grundabgabe sei, die in dieses Gebiet nicht fällt, gehört nicht vor die Legislative, das kann durch ein Gesetz nicht entschieden werden, darüber müssen, als Fälle sehr individueller Natur, in den einzelnen Fällen die Gerichte entscheiden. Diejenigen, welche unbedingte Ablösbarkeit der an die Kirchen zu zahlenden Abgaben nicht wünschen, brauchen für die Aufhebung des Art. 42 in keiner Weise zu stimmen."

glaube, daß man dabei nur denjenigen Grundgedanken des allgemeinen Landrechts zu verlassen hat, welcher bei der Erbpacht das Hauptgewicht auf die Quasieigenthumsüberlassung legt. Man braucht nur den Hauptaccent auf das Pachtverhältniß zu legen, alsdann steht die Verfassungsurkunde ihm nicht mehr im Wege, eben so wenig, wie der langjährigen Zeitpacht. In der Rheinprovinz wenigstens, glaube ich, wird es nicht vor den Gerichten Anerkennung erlangen, daß das dort bestehende Institut der Erbpacht durch die Verfassungsurkunde beseitigt sei, nämlich die Vererbpachtung auf drei Generationen oder 99 Jahre, — ein System, welches den Hauptvortheil der unbedingten Erbpacht gewährt. Sollte aber in der That ein Bedürfniß eintreten, nach dieser Seite hin die Verfassungsurkunde zu ändern, sollte die Verfassungsurkunde wirklich im Wege stehen, so bin ich nicht der Meinung des Herrn Ministers des Innern, daß es alsdann nicht möglich wäre, in einer Session ein Erbpachtsgesetz zu Stande zu bringen, und zugleich die Verfassungsurkunde zu ändern. Ich bin vielmehr überzeugt, daß dies ganz leicht möglich wäre, aber freilich nur unter der Bedingung, daß man dem Gesetzentwurfe nicht zugleich jenen ganz entschiedenen Parteistempel aufdrückt, welcher der Majorität der Kammer die Annahme des Gesetzes selbst unmöglich macht. Solche Gesetze, für welche sich in Wirklichkeit allgemeine Sympathien in der Kammer finden, werden auch gleichzeitig mit der erforderlichen Verfassungsänderung zur Annahme gelangen können. (Sehr wahr!) Was nun schließlich die Frage der polizeilichen und obrigkeitlichen Gewalt der Gutsbesitzer anbetrifft, so glaube ich nur wenig darüber sagen zu dürfen, indem das motivirte Votum, was uns aus der ersten Kammer unter dem Namen des Grafen v. Pückler zugegangen ist, in dieser Beziehung eine so lichtvolle Auseinandersetzung enthält, daß derselben in der That nicht viel zugefügt werden könnte. Ich glaube, daß die Herren, welche auf der Gegenseite stehen und den Art. 42 bekämpfen, sich in einer höchst eigenthümlichen Anschauung bewegen und namentlich übersehen, daß das Prinzip der gutsherrlichen Polizei sich doch wohl nicht von selber versteht, sondern ihrerseits positiv gerechtfertigt werden müßte; es ist falsch, wenn sie sich in die Lage der Defensive künstlich hineinversetzen. Man hat vielmehr allen Grund, zu fragen, wie kommt es denn eigentlich, daß man mit dem Kaufe eines Grundstücks zugleich eine obrigkeitliche Gewalt soll erwerben können? Ist das etwa so sehr die sittliche und staatliche Auffassung des 19. Jahrhunderts vom Wesen der Obrigkeit, daß man nicht einmal Gründe dafür anzugeben hat, daß, wenn man ein Grundstück für ein paar Tausend Thaler kauft, man auch zugleich eine obrigkeitliche Gewalt über Leute erhält, welche nicht etwa Hintersassen oder Leibeigene, sondern gleichberechtigte, freie, ja politisch vollberechtigte Unterthanen Sr. Majestät des Königs sind? Wahrlich, wenn man nur die Frage so firirt, sollte man sie schon für beantwortet erachten, wie ja auch bei den Landrathstellen und anderen Aemtern Niemand daran denkt, solche obrigkeitliche Gewalt mit einem Gute käuflich zu erwerben. Es ist doch sicherlich viel natürlicher, daß man Offiziersstellen kauft für baares Geld, als eine obrigkeitliche Gewalt über Land und Leute! In der Kommission ist in der That selbst von der Minorität anerkannt worden, daß diese Erkaufung der Polizeigewalt nicht gerechtfertigt werden kann; würde man es von China erzählen, so würde man eben mit dem Dichter Chamisso nur sagen, „der Zopf, der hängt ihm hinten!“ (Heiterkeit!) M. H.! Die historische Seite der Frage übersehe ich dabei keineswegs; ich finde es erklärlich, daß früherhin die Polizeigewalt ein Zubehör des Herrschaftsguts war, allein nur unter der Voraussetzung und in Verbindung mit Thatsachen, welche heute sämmtlich fehlen. Damals, als die Souveränität der Fürsten in Deutsch-

land noch nicht bestand, — als von einer Landeshoheit noch nicht die Rede war, sondern nur von der Landesherrlichkeit, — als das System Hallers praktischen Rechts war und die Fürsten noch nicht ihre Souveränität „auf der Junkers ihre Autorität stabilirt" hatten, — da begreift es sich vollständig, daß der Grundherr auch Leibherr und Gerichtsherr seiner Gutseingesessenen war; als Gerichtsherr war er selbstredend auch Polizeiherr, keineswegs aber hatte er Polizeigewalt kraft eines anderen selbstständigen Titels. Das Landrecht hat diese Zustände nicht geschaffen, sondern gefunden und als solche regulirt, ja ich darf behaupten, daß die Gesetzgebung ihrerseits niemals den Grundsatz aufgestellt, wer ein Grundstück kaufe, solle damit zugleich die obrigkeitliche Gewalt über Andere haben. Der früherhin freie Bauernstand wurde allmälig dadurch zu einem unfreien gemacht, daß man ihn zuerst ausscheiden ließ aus der Zahl der Waffenfähigen, daß er nicht mehr zum Heerbanne gezogen wurde; er verlor so schließlich die persönliche Freiheit und die Freiheit seines Eigenthums, indem er in die Abhängigkeit des großen Besitzers versank. Das ist der geschichtliche Entwickelungsgang des Bauernstandes im Herzen von Deutschland, und da begreift es sich vollständig, daß das herrschaftliche Recht des Gutsbesitzers auch die Polizeiverwaltung einschloß. Aber heute, nachdem alle diese Abhängigkeit beseitigt — wo von Hintersassen nicht mehr die Rede, — wo die dingliche und persönliche Unfreiheit aufgehoben, — wo jeder Bewohner des Dorfes schlechthin der Unterthan des Königs und Staatsbürger geworden ist, gleich dem Gutsbesitzer, — wo er Wähler, Wahlmann und Geschworener ist, — da frage ich Sie, m. H., doch wohl mit Recht, wie läßt es sich da noch zusammenreimen, daß dieser freie und gleiche Staatsbürger ein erkaufter Polizeiunterthan eines anderen Mannes sei!? (Bravo!) Ich glaube, dieser Anachronismus ist wirklich in die Augen springend. Vergegenwärtigen Sie sich noch daneben die weiteren Verhältnisse der Gegenwart, besonders den Wechsel im Besitze der Rittergüter, sowie die Thatsache der Verschuldung derselben, von der hier so oft die Rede gewesen ist, und wodurch es gerechtfertigt werden soll, daß die Staatsregierung gegen das von ihr erkannte Recht den Rittergutsbesitzern eine Entschädigung für die künftige Besteuerung ihrer Güter von 10 oder wie viel Millionen Thalern gewähren will, damit sie nicht unter der Last der Schulden erliegen, — und dann bedenken Sie, daß diese Rittergutsbesitzer auf ihre Kosten die Ortspolizei verwalten sollen! Was endlich den Wechsel im Eigenthumsbesitze dieser Güter anlangt, so scheinen Sie, m. H., es sich nicht gehörig in Zahlen vorgeführt zu haben, wie auffallend derselbe ist, — grade in den östlichen, nicht aber in den westlichen Provinzen! Es liegt mir hier eine Notiz vor, die wohl einer amtlichen Quelle ihren Ursprung verdankt und bei der Bildung der ersten Kammer veröffentlicht worden ist, wo es sich darum handelte, festzustellen, wie viel Rittergüter den Charakter des alten und befestigten Grundbesitzes hätten, resp. seit 100 Jahren in derselben Familie waren. Da sehe ich denn zu meiner Ueberraschung, daß in der Provinz Preußen unter 2106 Rittergütern nur 57 zur Wahl qualifizirte gehörten; in der Provinz Pommern waren von 1731 Rittergütern nur 265 alte und befestigte; Brandenburg zählt 1825 Rittergüter, darunter nur 271 altbefestigte; in Schlesien befanden sich unter 3334 Rittergütern gar nur 153 alte; in der Provinz Sachsen sind von 1520 nur 56, in Westphalen dagegen von 396 Rittergütern 190, also über die Hälfte, und in der Rheinprovinz von 529 Rittergütern 86 zu dieser Kategorie gehörig. Hieraus scheint sich ein ganz anderes Verhältniß in Bezug auf die Festigkeit des Grundbesitzes herauszustellen, als man uns gewöhnlich vorführt. (Einiger Widerspruch auf der Rechten.) Es hat mich diese Zusammenstellung in der

That frappirt, und es scheint, als ob es den Herren von der Rechten eben so ergehe, wie mir. — Ich meinestheils muß nach allen diesen Betrachtungen um so fester an dem Grundsatze festhalten, daß jeder Unterthan, der als solcher gleiches Recht mit jedem anderen Unterthan hat, d. h. Staatsbürger ist, den Anspruch hat, vom Könige, d. h. durch die von ihm bestellten königlichen Behörden regiert und verwaltet zu werden. In dieser Beziehung erlauben Sie mir nur noch ein Wort desjenigen Schriftstellers anzuführen, den ich öfter hier citire, nämlich des Professors Stahl, der bekanntermaaßen in den vierziger Jahren nach Berlin berufen worden ist, um konservative Staatslehre vorzutragen. So lange nicht eine neue Auflage des Werks erschienen und das proklamirte Prinzip von der Umkehr der Wissenschaft auf dasselbe angewendet sein wird (Heiterkeit), darf ich es wohl als nichtrevolutionär ansehen. Einstweilen lese ich in diesem Buche noch, daß die Patrimonialgewalt „an tiefen Gebrechen leide"; „es werde dadurch die öffentliche Gewalt nicht nach öffentlichen Bestimmungsgründen versorgt, sondern nach privaten"; „es fehle diesem Systeme die Einheit und Sicherheit der Herrschaft, die Anordnungen des Fürsten fänden schlechte Befolgung, wo nicht gar Ungehorsam und Widersetzung"; „es leiden die Unterthanen," sagt er namentlich, „also einer bloß persönlichen privatrechtlichen Gewalt unterworfen, an Recht und an Würde" und dann fährt er wörtlich fort:

> „Das Beamtenwesen ist darum ein großer Fortschritt in der Entwickelung der Staaten. Durch sie wird die Regierung überall eine berechnete, beabsichtigte, intelligente, der Sache selbst adäquate. Die Begünstigung des Beamtenstandes gegenüber dem Adel, wie sie in der Ausbildung der Souveränität lag, ist denn auch überall von der Zeitmeinung gebilligt."

M. H.! Ich glaube, daß Sie wohl thäten, derartige Sätze ernsthafter, als es bisheran geschehen, zu entkräften, wenn Sie es vermögen, — zu zeigen, worin denn eigentlich das sogenannte revolutionäre Element jener Prinzipien begründet sein soll. Die Würde und das Recht unserer Mitunterthanen, die Sie den Rittergutsbesitzern wieder unterwerfen wollen, dürfte dies sicherlich erheischen; denn diese sollen ja, wie Friedrich Wilhelm III. sagte, solchen Gutsbesitzern unterworfen werden, die sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen! M. H.! Ich glaube, man braucht nur dem Art. 42 seine rechte Bedeutung anzuweisen, um sich gegenüber all den weiteren Schreckbildern, die hier vorgetragen worden sind, hinsichtlich des einrückenden Büreaukratismus, vollkommen zu beruhigen. Wenn Stahl von Beamtenthum gesprochen hat, so hat er sich nirgendwo in seinem ganzen Buche als ein Bewunderer der Büreaukratie ausgewiesen, wohl aber stellt er an die Spitze, es sei auch unsere Aufgabe, System und Institution, wie sie England in dieser Beziehung besitzt, zu erzielen. So wie dort die Gutsbesitzer durch königliche Uebertragung die Aemter des Friedensrichters und Lordlieutenants bekleiden, so solle es auch bei uns werden. Das, m. H., ist auch unser Standpunkt; dagegen hat sich keine Stimme erhoben. Es handelt sich also gar nicht darum, an die Stelle der Gutsbesitzer besoldete Beamte und Schreiber zu ernennen. Halten Sie es desfalls, wie Sie wollen; es wird gewiß von den Westprovinzen kein Einspruch dagegen erhoben werden, wenn Ihnen das System, welches in dem gelben Buche vorgezeichnet ist, besser zusagt, als das bei uns geltende. Es ist das eine Frage der inneren Oekonomie, die ganz füglich hier außer Betrachtung bleiben kann. Das steht aber fest, daß es sich heute lediglich darum handelt, ob die obrigkeitliche Gewalt als ein Realrecht übertragbar sein solle mit dem Grund und

Boden, oder ob die Gutsbesitzer nur durch königliche Berufung die polizeiliche Gewalt ausüben sollen. Wenn da gesagt worden ist, das mögt Ihr wollen, das wollen wir aber nicht, das genügt uns nicht, wir nehmen derartige Ernennungen nicht an, m. H., so liegt darin, glaube ich, eine stärkere Selbstverurtheilung, als man vielleicht selber fühlt! (Stimmen links: Sehr wahr!) Es liegt darin das sicherste Bekenntniß, daß diejenigen, die so reden, keinen Anspruch auf Uebertragung der Polizeigewalt haben. Wer nicht aus den Händen des Königs seine Autorität über andere Unterthanen empfangen will, — wer es für ehrenvoller hält, sie als Privatvermögensrecht erkauft zu haben, der, m. H., hat sich auf einen Standpunkt der Rechtsauffassung begeben, die im 19. Jahrhundert glücklicherweise selten geworden ist. Es ist dann nur mit dem Grafen Pückler zu antworten: Diejenigen, die so sprechen, zeigen deutlich, daß es ihnen keineswegs darum zu thun ist, die Polizeigewalt selbst wieder zu erlangen, sondern nur darum, daß sie nicht unter der Polizeigewalt eines Anderen stehen! (Sehr richtig!) Das Wort, was er hinzufügt: „Ich bin Marquis auf meinem Gute; was scheeren mich die Gesetze, welche Andere gemacht haben," charakterisirt einfach und verständlich jenen ächt junkerlichen Standpunkt. — Sodann ist aber auch noch hinzugefügt worden — ich glaube, der Herr Minister des Innern hat es sogar gesagt, — daß den Gutsbesitzern nicht die nöthige Autorität zur Seite stehe, wenn sie nicht kraft käuflichen Rechts die Polizeigewalt übten, sondern durch königliche Uebertragung. M. H.! Da bin ich aber denn doch erstaunt, wie es möglich ist, daß von Seiten eines königlichen Ministers der Satz aufgestellt werden kann, daß man dann keine Autorität habe, wenn man vom Könige eine Funktion, ein Amt über seine Mitunterthanen erhalten hat. (Hört! Hört!) Welche andere höhere Quelle der Autorität giebt es denn wohl über dem Könige? Selbst das Vertrags- und Kaufrecht hat ja seine schließliche Sanktion nur in dem Rechte und dem Schutze des Königs. Der König ist die Quelle jedes formellen, und die Sanktion jedes materiellen Rechts, mag es nun durch Vertrag ein käufliches Privatrecht geworden, oder als ein staatsrechtliches Recht durch königliche Verleihung übertragen worden sein. Ich glaube hiernach die Beibehaltung des Art. 42 empfehlen zu dürfen.

(Bravo!)

Durch Verwerfung des Art. I erledigte sich die Sache.

12.

Nochmals die Grundsteuerangelegenheit. *)

Im Wesentlichen übereinstimmend mit seinem in der vorigen Session gestellten Antrage reichte in der 10. Sitzung am 27. Januar Reichensperger II. einen Gesetzentwurf ein, betreffend die Entschädigung wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, — und zugleich im Ganzen entsprechend der im Jahre 1852 den Kammern gemachten Regierungs-

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 7 und 13, 18$\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 6, 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 3, 18$\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 3 und 13, Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 2.

vorlage, wie solche aus der Berathung der Kommission hervorgegangen, von dem Hause angenommen, aber von der Regierung zurückgezogen worden war, einen anderen Gesetzentwurf, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken, ein.

Beide Anträge wurden der Finanzkommission überwiesen, und von dieser zugleich mit dem zum siebenten Male vom Abg. Harkort eingebrachten Entwurfe eines Grundsteuergesetzes für die ganze Monarchie, in Berathung genommen. Sie kam zu dem Resultate, der Kammer zu empfehlen,

„über den Antrag Harkort zur Tagesordnung überzugehen," —

weil derselbe in diametralem Gegensatze zu dem Gesetze vom 24. Februar 1850 stehe;

„die Anträge des Abg. Reichensperger der Regierung mit der Resolution
„zu überweisen:
„Die Kammer erklärt es, unter Hinweisung auf den in der
„7. Sitzung der gegenwärtigen Session bereits gefaßten Beschluß
„für dringend nothwendig, das Gesetz vom 24. Februar 1850 voll-
„ständig zur Ausführung zu bringen, und erwartet, daß die könig-
„liche Staatsregierung die dazu erforderlichen Gesetzentwürfe, wenn
„möglich noch im Laufe der gegenwärtigen, jedenfalls in der näch-
„sten Session den Kammern vorlegen werde."

Ihr Bericht *) stand auf der Tagesordnung der 36. Sitzung am 28. März.

Reichensperger II. ließ sich, wie folgt, aus: **)

Meine Herren! Ich werde keineswegs, wie der erste Redner***) gethan hat und wie er es auch meinerseits zu erwarten scheint, auf die Prinzipienfrage eingehen; es war und ist dies auch jetzt nicht meine Absicht. Ich halte es namentlich für höchst überflüssig, auf die schwächlichen Epigonen einzugehen, die er in den Kampf geführt hat, nachdem die abenteuerlichen Riesen der Vorzeit längst niedergeworfen sind, — nachdem unsere Gegner ihre ehemaligen Hauptwaffen gar nicht mehr in's Gefecht zu führen für gut finden. Die großen Prinzipien, um welche es sich handelt, sind, wie gesagt, durch das wiederholt konstatirte Einverständniß der Staatsregierung und der großen Majorität der Kammer längst festgestellt. Ich gehe demnach nicht einmal auf die Frage ein, die in der Kommission wiederholt vorgebracht worden ist, ob die Grundsteuer nicht eine Rente sei, oder, wie ein Mitglied gemeint hat, ob denn der Staat wirklich ein Hoheitsrecht habe, die Unterthanen gleichmäßig zu Steuern heranzuziehen; bei solchen antediluvianischen Anschauungen will ich mich keinen Augenblick aufhalten — die Todten mögen ihre Todten selbst begraben! Gewundert hat mich nur der neue Standpunkt des Herrn Vorredners, daß es sich hauptsächlich um eine Finanzmaaßregel handle; das ist es ja grade, was sein Freund, das verehrte Mitglied für Schievelbein, stets mit dem größten Nachdrucke von sich gewiesen. Dieser hat stets gesagt: ja, handelte es sich um eine Finanzfrage, gelte es nur, die Rittergüter zu besteuern, so sei er der Erste, der dafür stimme; aber die Grundsteuerfrage

---

*) Aktenstück Nr. 83. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ S. 390—397.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ S. 647—649.
***) v. Blankenburg von Cardemin, Rittergutsbesitzer, Abg. für Naugardt, Regenwalde.

sei eine politische Maaßregel, darum ginge er nicht darauf ein. Der heutige Wortführer der Rechten hat uns diesmal also auf einen anderen Standpunkt geführt, auf den finanziellen nämlich, und es wäre wirklich höchst erbaulich, wenn dieser Standpunkt auch einmal da oben Geltung erhielte, wo die Regierung ihren Sitz einnimmt. Ja, es würde ein herrlicher Zustand sein, wenn der Staat gäbe, statt zu nehmen. Ich meinerseits weiß freilich nicht, wie das Bedürfniß desselben anders befriedigt werden kann, als daß man in die Taschen der Unterthanen greift; wahrscheinlich hat aber der Herr Vorredner das Rezept hierzu gefunden. So lange jedoch der Staat Steuern fordert, kann dies nicht anders geschehen, als daß die Unterthanen gleichmäßig nach ihren Kräften zu denselben herangezogen werden, unter Berücksichtigung des Maaßes der Vortheile, welche der einzelne Kontribuent aus den Anstalten der Staatsverwaltung zieht: dies sind die zwei Maaßstäbe, welche bei der Besteuerung allein Platz greifen können. Den Standpunkt aber, daß man auch noch andere Rücksichten des Beliebens, die Steuern aufzulegen, habe, überlasse ich gern dem verehrten Herrn und seinen Freunden. Meine Verwunderung muß ich aber allerdings noch darüber aussprechen, daß dieser Herr gleichzeitig uns die Stellung des alten Cato bei dieser Gelegenheit angewiesen, und uns das „ceterum censeo" in den Mund gelegt hat. Ich begreife nicht, warum er dabei das Resultat vergessen hat: Carthago deleta est! Nun ja, an diesem Troste der Geschichte wollen wir eben festhalten und nicht bezweifeln, daß die Natur der Sache und die Uebereinstimmung der Rechtsanschauungen zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung der Sache des Rechts auch hier den Sieg verschaffen werde. Die Argumentationen und Bilder des Herrn Vorredners werden jenen Sieg wohl nicht aufhalten; ob dieselben auch aus körperlichen oder aus geistigen Rücksichten hervorgegangen sind (Heiterkeit), das will ich Ihrer besten Erwägung lediglich anheimstellen. Wenn das verehrte Mitglied endlich gemeint hat, ich hätte eine Umkehr zur Besserung bereits begonnen, und es wäre daher wohl zu erwarten, daß künftig die ganze Grundsteuerfrage fallen gelassen würde, so befindet er sich doch auch hier wieder in einer jener naiven Täuschungen, die wir wiederholt an ihm wahrgenommen haben. Ich habe niemals das Recht und die Pflicht der Entschädigung in Abrede gestellt, so weit es sich wirklich um wohlerworbene Rechte handelt. Ich habe auch mit Rücksicht darauf, daß die Regierung von ihrem Standpunkte aus eine Entschädigung zum 20fachen Betrage angenommen hat, mich demselben jederzeit akkomodirt und niemals bestritten, daß spezielle Titel und Privilegien zur Entschädigung berechtigen sollen, obgleich wir uns nicht verhehlt haben, daß dies weit über das strenge Recht hinausgeht; denn nach den Rechtsprinzipien, wie sie im preußischen Staate Geltung haben, kann nur derjenige eine Entschädigung in Anspruch nehmen, der einen speziellen lästigen Titel hat, d. h. nicht bloß einen speziellen, sondern einen speziellen lästigen Titel aufzuweisen hat. Das besagt noch in terminis eine verhältnißmäßig jüngere Verordnung vom 16. Juni 1838, welche die bisherigen Abgaben für Kommunikationen, Brücken, Wege u. s. w. aufgehoben hat und ausdrücklich statuirt, daß eine Entschädigung für den Verlust nur dann stattfinde, wenn das Recht auf Grund eines speziellen lästigen Titels erworben worden sei. Trotzdem haben wir allerdings Angesichts der Thatsachen und gegenüber dem Einflusse, welchen thatsächlich die bekannte kleine Partei auf die Entschließungen der Staatsregierung ausübt, vom strengen Rechte längst abgesehen; ja, wir haben auch die Billigkeitsrücksichten beachtet, daß man die Rittergutsbesitzer nur allmälig heranziehe, weil sie anders, wie uns so oft wiederholt worden ist, mit ihren Gläubigern ruinirt sein würden, wenn man sie ohne Umstände die Steuer

zahlen ließe. Ich glaube aber nicht, daß unsere Gegner darob ein Triumphgeschrei aufschlagen und sich der Täuschung hingeben sollten, daß endlich die Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz und gar verstummen würden. Auch diese Täuschungen wird die Zeit unsanft zerstören. Das verehrte Mitglied hat dagegen heute nicht wieder auf die Kabinetsordre von 1811 Bezug genommen und behauptet, daß nur nach vorheriger Entschädigung die Einführung der Grundsteuer stattfinden soll, wie dies das verehrte ältere Mitglied für Schievelbein stets gethan hat. Ich will mir nichtsdestoweniger erlauben, den Tenor eines kleinen Absatzes jener Verordnung vorzulesen, indem namentlich der Schlußsatz desselben mich überheben wird, heute noch einmal an das Edikt von 1810 zu erinnern, dessen ich schon gestern Erwähnung gethan habe. Es ist in der Verordnung vom Jahre 1811 von dem Könige erklärt worden, daß:

> „die Grundlagen, auf welchen das im v. J. ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetze, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwangs- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung,"

beibehalten werden würden.

> „Also diese Grundlagen," sagt der König, „wollen wir keineswegs verlassen, wir wollen vielmehr fortwährend auf solchen bauen, da wir sie als die heilsamsten für die uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohl hergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsamen aber sicheren Wege erreichen, und versprechen uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen unseren Gesinnungen um desto zuversichtlicher, je fester wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus bloßem Privatinteresse Unseren landesväterlichen Absichten entgegensetzen möchten."

Es erinnert dieser Schlußpassus einigermaaßen an das bereits einmal von mir mitgetheilte Patent Friedrich Wilhelm's I. von 1715, was vielleicht in der Erinnerung dieser Herren (der Rechten) noch einigermaaßen lebt. Ich konstatire hiermit aber zugleich und möchte hoffen, daß es auch bei der rechten Seite definitiv zur Anerkennung kommen möchte, daß diese Verordnung nur Entschädigung wegen wohlerworbener Rechte statuirt. Das ist auch unser Standpunkt; darauf weist mein Antrag hin. Daß aber auch für Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten und Bevorzugungen eine Entschädigung nicht in Aussicht gestellt worden sei, das beweisen zum Ueberfluß die §§. 7 und 9 der Verordnung mit dürren Worten. Es heißt im §. 9 namentlich:

> „Die kleinen Städte, welche dem platten Lande zugeschlagen werden, müssen in Absicht auf die Grundsteuer diesen im Ganzen gleich behandelt, die Grundsteuer jedoch ihnen nach billigen und mäßigen Grundsätzen auferlegt werden."

Ich glaube, daß hiermit genug gesagt sein möchte, gegenüber den Anschauungen, die uns das erste Mitglied zur Bekämpfung des Kommissionsantrags vorgetragen hat. Was den Kommissionsvorschlag selbst anlangt, so hat derselbe allerdings nicht dem von mir gestellten Antrage entsprochen. Ich mei-

nerseits glaube indessen nicht, besondere Ursache zu haben, mich über den schließlichen Antrag der Kommission zu beklagen, indem ich mich keinen Augenblick der Hoffnung hingegeben habe, daß überhaupt Anderes mit meinem Antrage zu erreichen sein würde, als günstigsten Falles eine derartige Resolution, sobald die Staatsregierung selber den Antrag nicht unterstützt. Meine siebenjährige Kammerthätigkeit hat mir längst die Illusion geraubt, als könne auf dem Wege rationeller Gründe, durch den Beweis der Gerechtigkeit einer Forderung dieselbe zur Anerkennung gebracht werden. Das rechtsgelehrte Mitglied für Schievelbein hat uns zu oft wörtlich und seine Partei thatsächlich von der Irrigkeit dieser Voraussetzung überführt, als daß ich vorliegend noch einen Augenblick hätte daran glauben können. Wenn die Staatsregierung nicht die Frage in dem Sinne, wie der Antrag es andeutet, überhaupt in die Hand nimmt, so kann und wird Nichts erreicht werden. Als vor drei Jahren die Staatsregierung ihre Anträge stellte, da haben wir ja das Schauspiel erlebt, daß diejenige Partei, die sich die ministerielle nennt und die so oft gesagt hatte, sie sei hier, um das Ministerium zu unterstützen, direkt und offen gegen die Vorlage der Staatsregierung gestimmt hat. Es möchte dazu vielleicht auch die auffallende Erscheinung mitgewirkt haben, daß selbst einige Minister bei der Abstimmung fehlten und die Vorlage des Herrn Finanzministers durch ihr Votum zu unterstützen nicht für gut fanden. Wenn wir damit die ganze weitere Entwickelung unserer politischen Thätigkeit in der Kammer in Verbindung bringen, so würde es wirklich eine zu naive Anschauung sein, wenn wir meinem Antrage ein anderes Schicksal, als das, welches die Kommission ihm bereitet hat, hätten in Aussicht stellen wollen. Wir wissen ja noch, wie der Abgeordnete v. Gerlach bei jener Gelegenheit vor drei Jahren von dieser Tribüne aus gesagt hat, er müsse die ganze Theilnahme der Kammer, ja das Mitleid derselben für sich und seine Freunde in Anspruch nehmen, daß er gegen die Staatsregierung stimmen müsse. M. H.! Ich glaube, es hat diesen Worten nicht an einem gewissen Echo gefehlt, viele meiner Freunde und ich, wir konnten uns eines gewissen Mitleids allerdings nicht erwehren, aber es lehrte uns dies zugleich, wie wenig Aussicht zur Erreichung des von uns angestrebten Resultats da sei, wenn die Staatsregierung selber nicht einmal sich auf die Seite des Antrags stellen wollte. Nur einer starken Regierung ist es solchen Erscheinungen gegenüber möglich, die Aufgabe zu lösen, die seit 40 Jahren eine immer brennendere geworden ist, ohne welche die Finanzen Preußens niemals ihre naturgemäße Entwickelung finden können und werden. Wenn die rechte Seite, oder das verehrte Mitglied, welches ich vorhin schon genannt habe, uns so oft gesagt hat, es bedürfe namentlich einer starken Influenzirung von Seiten der Regierung auf ihn, damit er frei sei und frei stimmen könne, dann glaube ich, daß dies gewiß der Fall ist bei der vorliegenden Frage, wo so viele Interessen und Vortheile in Frage kommen, — ich meine natürlich nur Interessen außerhalb der Kammer, denn innerhalb der Kammer können sie sicherlich keinen Einfluß üben. (Heiterkeit links.) Also, m. H., so lange die Staatsregierung, wie es diesmal geschehen ist, durch ihr Organ in der Kommission erklärt, daß sie noch gar nicht zu einer festen Ansicht über die Frage, zu keinem bestimmten Resultate gelangt sei, mit welchem sie vor die Kammer treten könne, — so lange in der That müssen wir wohl auf jeden Erfolg unserer Bemühungen verzichten. Wir halten aber fest daran, daß die Staatsregierung durch das Gesetz, durch alle Rechts- und Billigkeitsgründe, namentlich auch durch die Verfassungsurkunde positiv und direkt verpflichtet ist, endlich jene Grundsteuerfrage durchzuführen und die entgegengesetzten Interessen und Anschauungen, wie

sie in der Verordnung vom Jahre 1812 charakterisirt sind, endlich zu überwinden. Die Regierung hat selbst ihrerseits allzusehr die Nothwendigkeit dieser Grundsteuerregulirung ausgesprochen, als daß ich an der Absicht und dem guten Willen des Herrn Finanzministers in dieser Beziehung zweifeln könnte. Es steht in seiner Vorlage von 1852 Seite 69 geschrieben, wie es eine absolute Pflicht der Regierung sei, für eine verhältnißmäßige Vertheilung der Steuer überhaupt Sorge zu tragen, wie aber hinsichtlich der Grundsteuer die dringendste Verpflichtung dadurch erwachsen sei, daß schon vor 40 Jahren in den Gesetzen die Verheißung dieser Regulirung gegeben wäre und dieselbe endlich erfüllt werden müßte. Diese Verpflichtung ist seitdem durch das dreijährige weitere Unrecht gegenüber den überbürdeten Provinzen nur noch immer mehr gesteigert worden. Ich hoffe und vertraue daher immerhin, daß endlich durch die Vermittelung einer starken Staatsregierung das Gerechtigkeitsprinzip zur Geltung gebracht werde, und daß es nicht nöthig sein wird, auf einen anderen Bundesgenossen, den der **Nothwendigkeit**, zu hoffen, — mag diese Nothwendigkeit finanzieller Natur sein, oder gar einen anderen, schlimmeren Charakter haben. Ich hoffe und vertraue, daß ungeachtet des Widerspruchs der kleinen Partei, deren Interesse zunächst in Frage steht, es allerdings gelingen werde, die Regulirung durchzuführen. Was die Frage anlangt, **wer** den Vortheil des jetzigen Rechts- oder Unrechtszustandes genießt, so behalte ich mir vor, bei dem dritten Antrage *) auf diesen Punkt einzugehen.

Der Vorschlag der Kommission wurde angenommen.

13.

Die Herabsetzung des Grundsteuerkontingents der westlichen Provinzen. **)

Da die Grundsteuerausgleichung nur dem Prinzip, nicht der That nach, durch das Gesetz vom 24. Februar 1854 verwirklicht worden war und die Grundsteuerüberbürdung der westlichen Provinzen als Thatsache feststand, so überreichte Reichensperger II. zugleich mit seinen anderen Anträgen, die wir bereits erwähnt haben, einen die Herabsetzung des Grundsteuerkontingents in den westlichen Provinzen betreffenden Vorschlag. Es sei nämlich gerecht und nöthig, bis die Grundsteuerausgleichungen erfolgt seien, gesetzlich zu bestimmen, daß ein Theil des Grundsteuerkontingents der westlichen Provinzen, und zwar in demselben Verhältniß, wie die Grundsteuer dieser Provinzen die Grundsteuer in den östlichen übersteige, ermäßigt; dieser Theil des Grundsteuerkontingents den westlichen Provinzen Behufs Verwendung zu Provinzial- oder Kommunalzwecken überwiesen, und der hierdurch für die königliche Staatskasse erwachsende Ausfall dadurch gedeckt werde, daß der Betrag desselben gleichmäßig und ohne Rücksicht auf die vorhandenen Steuerbefreiungen oder Bevorzugungen auf die bestehenden

---

*) Vgl. die folgende Nr.

**) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 7 und 13, $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 6, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 3, $18\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 3 und 12, Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 2.

Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben in der ganzen Monarchie vertheilt und erhoben werde.

Die mit der Vorberathung beauftragte Kommission für Finanzen und Zölle konnte eine Ueberbürdung der westlichen Provinzen nicht als erwiesen annehmen, und beantragte deshalb in ihrem Berichte: *)

„Die Kammer möge über den Antrag des Abg. Reichensperger II. u. s. w. zur Tagesordnung übergehen."

Im Plenum, wohin die Sache in der 36. Sitzung am 28. März gelangte, nahm Reichensperger II. das Wort: **)

Meine Herren! Dieser dritte Antrag, den ich einzubringen die Ehre hatte, hat nicht dasselbe, verhältnißmäßig günstige Schicksal in der Kommission gehabt, wie die beiden anderen, — und doch will es mir scheinen, als ob demselben mindestens dieselben Rücksichten des Rechts und der Billigkeit zur Seite ständen. Es beruht dieser Antrag auf der Voraussetzung und der Behauptung einer Ueberbürdung der westlichen Provinzen gegenüber den östlichen. In der Kommission wurde von der großen Mehrheit derselben die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn diese Voraussetzungen wirklich Platz greifen, alsdann auch die Schlußforderung gerechtfertigt sei, daß eine Herabsetzung des Steuerkontingents der westlichen Provinzen stattfinden müsse, und zwar aus dem Grunde, weil, so lange nicht eine allgemeine Grundsteuerausgleichung in der ganzen Monarchie eingeführt sei, diese Angelegenheit von der Gesetzgebung als eine rein provinzielle behandelt werde und behandelt werden müsse. Nur zwei Mitglieder der rechten Seite haben sich auch gegen dieses Prinzip ausgesprochen, also selbst für den Fall, daß eine Ueberbürdung wirklich nachgewiesen werde, — eine Herabsetzung des Kontingents nicht für nothwendig erachtet; es waren zwei Mitglieder der Rechten, ich glaube aber nicht, daß es von Rechtswegen geschehen ist. Ich muß nun heute wiederum behaupten und gedenke den Beweis zu führen, daß in der That diese Ueberbürdung als eine erwiesene Thatsache klar vorliege, daß sie bona fide nicht bestritten werden kann, und daß, wenn nach irgend einer Seite hin die Beweise nicht mathematisch erschöpfend sein sollten, dies lediglich Schuld der Staatsregierung selber sei, die allein in der Lage sich befindet, den vollen unzweifelhaften Nachweis durch die Katastrirung des Landes festzustellen, — eine Verpflichtung, welche die Staatsregierung ihrerseits als eine wirklich bestehende ausdrücklich anerkannt hat. Die Staatsregierung hat in der Vorlage von 1852 anerkannt, daß die Vollendung der Katastrirung in den westlichen Provinzen nur darauf basirt und nur dadurch gerechtfertigt sei, daß auch in den älteren Provinzen jene Katastrirung vorgenommen und dort eine gleichmäßige Besteuerung eingeführt werde. So steht es beurkundet auf Seite 61 der Regierungsdenkschrift vom Jahre 1852. Diese Thatsache und jenes Recht lassen sich nicht in Abrede stellen, denn es ist ausdrücklich durch das Besitznahmepatent von 1815 und durch das Abgabengesetz von 1820 ausgesprochen, — es lebt in der rechtlichen Ueberzeugung jedes Bewohners der westlichen Provinzen. Ja, m. H., es ist, wie der erste Redner ***) gesagt hat, eine eigenthümliche und beachtungswerthe Erscheinung, daß in den westlichen Provinzen in dieser Hinsicht nur Eine Ueberzeugung herrscht und keine Parteischeidung besteht, — und dennoch hat jener Redner in demselben Athem

---

*) Aktenstück Nr. 84. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 397—400.

**) Stenogr. Ber. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 651—655.

***) v. Blankenburg von Cardemin, Rittergutsbesitzer, Abg. für Naugardt, Regenwalde.

gesagt, es sei eine Parteifrage, um welche es sich handle. Nein, m. H., es besteht desfalls Einheit der Ueberzeugung in allen Klassen, und wenn in dem Kommissionsberichte gewissermaaßen angedeutet wird, nur die Landtage aus den Jahren 1828 und 1830 hätten in diesem Sinne ihre Stimme erhoben, so ist dies grundfalsch, denn alle rheinischen und westphälischen Landtage bis zu dem letzten Datum herab, bis zum Jahre 1854, haben laut reklamirt, zuletzt der rheinische Landtag im September 1854, und eben so werden wir es hier thun und thun müssen, bis dem Rechte sein Recht widerfahren ist. Ich habe hier in der Hand das Referat des Landraths v. Lilien, welches bei dem Provinziallandtage zu Münster im vorigen Jahre abgegeben worden ist und worin als eine unzweifelhafte und anerkannte Thatsache das bezeichnet ist, was wir, meine Freunde und ich, wiederholt behauptet haben. Es heißt dort namentlich, daß durch alle Stadien der Gesetzgebung als unbestritten anerkannt sei, daß wirklich eine Ueberbürdung der westlichen Provinzen bestehe. Es wird weiter wörtlich gesagt:

„die Vertretung der Provinzen kann nie ablassen, von der Gesetzgebung eine Abhülfe ihrer stets wiederholten Beschwerden über Grundsteuerüberbürdung zu fordern."

Lassen Sie nun sehen, ob dieser allseitigen Ueberzeugung gegenüber der Bericht mit Fug und Recht sagt, es sei dies nur eine willkürlich gemachte Voraussetzung, ein Vorurtheil, welches nun einmal zufälliger Weise in der Rheinprovinz bestehe, aber der Begründung entbehre. — Ich habe meinerseits bereits in dem Antrage darauf hingewiesen, daß die allgemeinen Vermuthungen schon sehr dringend für obige Behauptung sprechen, vor Allem nämlich der Umstand, daß in den westlichen Provinzen eine Grundsteuer bestehe, die in diesem Jahrhunderte so hoch geschraubt worden ist, als die Verhältnisse es nur immer zu gestatten schienen, und zwar zu einer Zeit, in welcher der Staat in einem allgemeinen Kriege begriffen war und wo man noch glaubte, die Bedürfnisse des Staats zumeist aus dem Ertrage des Grundeigenthums aufbringen zu müssen. In den älteren Provinzen besteht dagegen die Grundsteuer schon seit Jahrhunderten im großen Ganzen, d. h. hinsichtlich ihrer Grundprinzipien, unverändert; gewiß ein Anhaltspunkt für die Vermuthung, daß wirklich nicht derselbe Maaßstab der Heranziehung in den östlichen Provinzen besteht, wie in den westlichen. Der Bericht hat dies freilich nicht ganz anerkennen wollen, sondern gemeint, daß doch auch in den älteren Provinzen vielfache Erneuerungen seitdem stattgefunden haben. Das ist niemals bestritten worden; aber man legt hierbei Gewicht auf Dinge, die nicht von Gewicht sind. Einzelne Neuerungen haben allerdings stattgefunden, aber das Prinzip ist nicht geändert, das Steuerkapital nicht erhöht worden, dies hat die Staatsregierung in ihrer ausführlichen und dankenswerthen Darlegung von 1852 sehr ausführlich auf Seite 43 nachgewiesen und namentlich bemerkt, daß seit der Zeit der ursprünglichen Steuerveranlagung in den älteren Provinzen die Landeskultur, der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes, die Kommunikationsmittel und der Preis der Produkte eine solche Veränderung erfahren hätten, daß die jetzige Besteuerung in keinem Verhältnisse mehr zu der ursprünglichen Absicht stehe und das Prinzip der Gleichmäßigkeit gegenüber den westlichen Provinzen verletze. Es spricht auch nicht unerheblich dafür der Umstand, daß die Forderung der Grundsteuerregulirung einem so entschiedenen Widerspruche von Seiten der östlichen Provinzen stets begegnet, — daß man vom Ruin der Rittergutsbesitzer spricht, — es scheint mir darin doch wohl die Anerkennung zu liegen, daß für die östlichen Provinzen eine höhere Steuer in Aussicht steht, wenn man das Prinzip der Grundsteuererhebung der westlichen Provinzen auf dieselben anwendet. Anderen=

falls würde man gewiß nicht so viel Widerstand jener Rechtsforderung entgegensetzen, wenn nicht jene Besorgniß wirklich vorhanden wäre. Die Verfassungsurkunde hat nun aber kategorisch das Prinzip aufgestellt, es solle eine gleichmäßige Besteuerung allenthalben bestehen, und ich muß es als sehr charakteristisch und im höchsten Grade des Nachdenkens würdig bezeichnen, daß man die Verfassungsurkunde allerdings ausgeführt hat — hinsichtlich der Geistlichen und Lehrer. Ja, m. H., da hat man die Verfassungsurkunde wirklich ausgeführt, und dieselben gleichmäßig mit allen anderen Unterthanen zur Steuer herangezogen, — aber hinsichtlich der Besteuerung der Rittergutsbesitzer ist eine Ausnahme gemacht worden: sie trotzen der Verfassungsurkunde! (Sehr gut! Sehr wahr! auf der Linken.) Ich habe sodann drittens gesagt, daß bereits von der französischen Regierung anerkannt worden ist, daß die vier rheinischen Departements verhältnißmäßig zu hoch veranschlagt, und daß denselben nach vollendeter Katastrirung eine Herabsetzung zugesichert worden sei, — daß diese Herabsetzung im Jahre 1820 zum Betrage von 25 Millionen Franken stattgehabt, daß aber die Rheinprovinz selbstredend hieran keinen Antheil mehr hatte. Der Kommissionsbericht geht auch darüber leicht hinweg, er will nicht recht anerkennen, aber auch nicht bestreiten, daß die Thatsachen richtig seien. Ich dächte aber, m. H., es wäre wohl am Orte gewesen, die etwanige Unrichtigkeit der Thatsache positiv zu behaupten, wenn man sie nicht anerkennen wollte; dieselbe ist nicht erst heute von mir aufgestellt, sondern die rheinischen und westphälischen Landtage haben sich immer und immer wieder darauf bezogen, und die Staatsregierung niemals einen Widerspruch dagegen erhoben. Die Herabsetzung der Grundsteuer in Frankreich um 25 Millionen im Jahre 1820 ist ein Akt der Gesetzgebung, und was die behauptete Anerkennung der Ueberbürdung betrifft, so hat das Staatsministerium die Beweise in der Hand und widerspricht nicht; nöthigenfalls würde der Beweis für die Thatsache auch geliefert werden können, wenn die Regierung widersprechen wollte, was sie bisheran nicht gethan. — Ich habe sodann weiter darauf aufmerksam gemacht, daß die Grundsteuern der Rheinprovinz und der westlichen Provinzen überhaupt unter der preußischen Regierung sogar erhöht worden sind, und zwar gegen das ausdrückliche Gesetz, gegen die positive Bestimmung des Abgabengesetzes von 1820, welches das Kontingent der westlichen Provinzen fixirt und festgestellt hat, daß dasselbe nicht erhöht werden sollte, so lange nicht eine Regulirung und Erhöhung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie herbeigeführt sein würde, ist das Kontingent dennoch faktisch erhöht worden. Nach Maaßgabe des Grundsteuergesetzes waren nämlich sämmtliche Fabriken und Mühlen mit ihrem Totalertrage, nicht bloß mit dem Ertrage des Grund und Bodens, sondern mit ihrem ganzen Reinertrage zur Grundsteuer herangezogen. Im Jahre 1822 erscheint dagegen eine neue Katasterinstruktion, die mit einem Male bestimmt, es sollten fernerhin nicht die Fabriken und die Mühlen mit ihrem Gesammtreinertrage, sondern nur mit ihrem gewöhnlichen Bodenertrage zur Grundsteuer herangezogen werden, während der Industriegewinn derselben bei der Gewerbesteuer veranlagt werden sollte. Es hätte Niemand Etwas dagegen einzuwenden, wenn man demgemäß handelte; aber wenn man das Gesetz von 1820 nicht verletzen wollte, so mußte man nun auch den entsprechenden Steuerbetrag vom Grundsteuerkontingente absetzen. Das war die einfache und natürliche Konsequenz, wenn man der Vorschrift des Gesetzes von 1820 nachkommen wollte. Allein dies geschah nicht; man ließ das Grundsteuerkontingent unverändert, es mußten die Beiträge, die früher auf die Fabriken und Mühlen kamen, auf die anderen Kontribuenten gelegt werden, und die Grundsteuer ward mithin faktisch erhöht,

wie wenn man etwa überhaupt die Häuser herausnehmen und mit einer Miethsteuer belegen wollte. — Es ist in der Kommission gesagt worden, dies wäre ja doch nur eine innere Verwaltungssache; auch sei keine wesentliche Grundsteuererhöhung dadurch bewirkt worden. Nun, m. H., wenn es sich um eine Steuer von 3½ Millionen handelt, die seit 40 Jahren gezahlt wird, so ist es mindestens gerecht und billig, daß man die Garantie des Gesetzes von 1820 schlechthin beachtet und nicht wieder eine Steuererhöhung vornimmt; das Objekt ist aber auch an und für sich nicht so unbedeutend, und wir fordern seit 30 Jahren vergebens Abhülfe. Sodann hat man auch gesagt, es sei die Gewerbesteuer nicht höher, als die frühere Patentsteuer, die überdies noch auf den Fabriken und Mühlen gelegen hätte. Aber ich frage Sie, welche Relevanz hätte denn überhaupt jene Thatsache, wenn sie wahr wäre? Es fragt sich doch lediglich, 1) ob der Grundsteuer ein früheres Objekt entzogen worden ist und 2) ob nicht das Kontingent zugleich hätte vermindert werden müssen, wenn nicht die Grundsteuer der anderen Objekte erhöht werden sollte? Darin liegt der Schwerpunkt! — Es ist aber auch nicht wahr, daß die Gewerbesteuer nicht höher sei, als die frühere Patentsteuer. Es liegt mir eine ausdrückliche Erklärung der Ministerialdenkschrift von 1835 vor, worin anerkannt ist, daß die Klassen- und Gewerbesteuer mehr betrage, als die frühere Personal- und Patentsteuer. Ja, ich kann die Zahlen dafür anführen. Die Statistik des früheren Chefpräsidenten v. Reimann besagt, daß in dem Regierungsbezirke Aachen die frühere Patentsteuer 122,000 Franks betrage, und Ferber sagt in der Statistik Preußens, daß die Gewerbesteuer, welche unter der jetzigen Gesetzgebung eingeführt worden ist, im Regierungsbezirke Aachen 59,333 Rthlr., also beinahe das Doppelte betrage. Wie kann man diese Thatsache in Frage stellen, oder ihre Relevanz beseitigen? Ich möchte aber noch an ein anderes Moment erinnern, was sich hieran anschließt. Wie wir gesehen, so hat man den Ertrag der Fabriken und Mühlen aus der Grundsteuer herausgezogen; allein ich frage, wie hat man bei ähnlichen Veranlassungen in den östlichen Provinzen verfahren? Das Abgabengesetz von 1820 befiehlt, daß von der Grundsteuer überall die Personalsteuern ausgeschieden werden sollen. In der Provinz Sachsen hat man darauf hin die frühere Quatembersteuer mit 270,000 Rthlr. gänzlich beseitigt, weil sie nicht eine reine Grundsteuer, sondern eine gemischt-persönliche war. In der Rheinprovinz läßt man dagegen das persönliche Steuerobjekt ausscheiden, vermindert also das Objekt der Grundsteuer, erniedrigt diese letztere aber nicht, sondern führt statt dessen noch eine höhere Gewerbesteuer ein! Sie werden fühlen, daß dies in den westlichen Provinzen ernstlich und tief empfunden wird. Die Thatsache und das Gesetz stehen sich hier auf's Entschiedenste gegenüber. Was hat nun die Regierung auf diese Beschwerden geantwortet? Man hat nur gesagt: Als das Abgabengesetz von 1820 erlassen wurde, hatten wir schon im Sinne, die Katasterinstruktion von 1822 zu erlassen, wodurch die Mühlen und Fabriken der Grundsteuer entzogen werden sollten, und deshalb ist das Gesetz von 1820 nur so zu verstehen, daß das Grundsteuerkontingent späterhin nicht mehr erhöht werden solle, nachdem aber vorher gemäß der Instruktion von 1822 die Fabriken und Mühlen ausgeschieden sein würden! M. H., ich überlasse Ihnen die Würdigung jener Beweisführung; ich meine, man hat nicht gut gesprochen und nicht gut gehandelt; — man mußte nach dem Gesetze von 1820 handeln und die Grundsteuer nicht noch erhöhen! Ich habe mich ferner auf das Zeugniß berufen, welches im Jahre 1818 eine durch die preußische Regierung niedergesetzte Kommission abgelegt hat. Diese Kommission bestand aus den beiden Oberpräsidenten der westlichen Provinzen,

aus den Regierungspräsidenten und einzelnen von der Regierung zugezogenen Notablen, denen man die Frage vorlegte, ob und inwieweit die preußische Steuergesetzgebung unter Beibehaltung der westlichen Grundsteuer eingeführt werden könne; diese Kommission hat einstimmig erklärt, wie ich in meinem Antrage auch gesagt habe, daß es ohne Bedrückung der Provinz nicht zulässig sei, sämmtliche preußische Steuern einzuführen, wenn nicht die Grundsteuer mindestens ermäßigt würde; so steht es in meinem Antrage. Im Berichte wird statt dessen gesagt, die Kommission hätte nur aus dem Grunde, weil die Grundsteuer noch nicht überall eingeführt sei, dieses Votum abgegeben. Was soll denn aber dieses „nur" an dieser Stelle? das ist ja eben der streitige Punkt, daß in den anderen Provinzen die Steuer nicht besteht, — darum hat man es allerdings zunächst als eine Bedrückung der Provinz bezeichnet, wenn sie allein dieselbe tragen sollte. Allein die Kommission erklärte auch schlechthin, daß die westlichen Provinzen überbürdet würden, wenn sie die schwerste französische und außerdem die preußischen Steuern zahlen sollten. Damit war freilich nicht gesagt, das Land könne überhaupt nicht noch einen härteren Steuerdruck tragen, wenn absolute Noth zwinge; aber obiges Anerkenntniß der Kommission hat sicherlich ein sehr erhebliches Zeugniß für die Behauptung der Ueberbürdung in die Waagschaale geworfen. Die Staatsregierung hat die Thatsache auch nie bestritten, obschon dieselbe ihr wiederholt entgegengehalten worden ist. M. H., seit dem Jahre 1834 ist, wie Sie alle wissen, das Fürstenthum St. Wendel zu der Rheinprovinz zugezogen worden; es bestand dort ursprünglich dieselbe Grundsteuer, wie in den übrigen Landestheilen jener Provinz; — und doch stellte sich sofort, als die preußische Regierung die Steuerrolle in die Hände nahm, die Thatsache heraus, daß es eine viel niedrigere Grundsteuer zahle, als die übrigen Distrikte der Rheinprovinz. Liegt hier nicht der evidente Beweis vor, daß unter preußischer Verwaltung nicht bloß die Grundsteuer nicht ermäßigt, sondern bedeutend erhöht worden ist? denn in St. Wendel hat, wie gesagt, im Jahre 1814 dieselbe Steuer, wie in den übrigen Landestheilen bestanden, weil dieselben eben die vier Rheindepartements bildeten und gleichmäßig katastrirt worden sind. Ich wiederhole, daß in St. Wendel notorischer Weise die Grundsteuern bei der Regulirung, welche dermalen wieder bevorsteht, erhöht werden muß. Woher kommt dies? aus der Thatsache, daß die Grundsteuer der linksrheinischen Landestheile seit 1814 erhöht worden ist. Während der französischen Herrschaft scheint die Grundsteuer im Großherzogthum Berg allerdings noch höher gespannt gewesen zu sein, als auf dem linken Rheinufer, und daher ist es gekommen, daß das Großherzogthum Berg und Siegen bei der westlichen Grundsteuerregulirung dechargirt worden ist, während die Steuer in den anderen Gegenden vermehrt werden mußte. Ich habe weiterhin auf die Zahlenverhältnisse der Grafschaft Mark hingewiesen und gesagt, daß im Jahre 1770 unter Friedrich dem Großen die dortige Grundsteuer regulirt worden sei und zwar praesumtive nach denselben Grundsätzen, wie sie in den östlichen Provinzen gelten. Ich glaubte hiernach die Behauptung aufstellen zu können, daß die Grundsteuer der Mark wenigstens annähernd einen Maaßstab für die Frage biete, wie die Besteuerung der östlichen Provinzen sich zu der der westlichen verhalte. Nun steht es aber fest, daß im Jahre 1806 jene von Friedrich II. regulirte Grundsteuer der Grafschaft Mark 150,000 Rthlr. betrug, während sie jetzt, nachdem die Einführung der westlichen Grundsteuer und deren Ausgleichung stattgehabt, 238,000 Rthlr. bezahlt. Demgemäß glaubten wir die Behauptung aufstellen zu können, daß bis zum Beweise des Gegentheils diese Zahl andeute, in welchem Verhältnisse die westlichen Provinzen höhere Grundsteuer zahlten, als die östlichen,

und somit herabgesetzt werden müßten, um sie mit den östlichen Provinzen auf gleiche Linie zu bringen. Ich kann in dieser Beziehung noch ein anderes frappantes Beispiel vorführen. Der Regierungsbezirk Arnsberg, das sogenannte Herzogthum Westphalen, hat im Jahre 1806 nur eine Grundsteuer von 40,000 Rthlr. bezahlt, von dem Jahre 1806 bis 1816 unter hessischer Regierung 134,000 Rthlr., also über das dreifache, von 1816 an in Folge der Steuerausgleichung der westlichen Provinzen aber 238,000 Rthlr., also wiederum das Doppelte der hessischen Steuer. Und trotz alledem will man nicht anerkennen, daß für die westlichen Provinzen eine Steuerüberbürdung vorliegt! Ich gestehe, wie man, ohne einen mathematischen Beweis zu führen, noch nähere und dringendere Indizien angeben kann, ist mir unbegreiflich. Einen mathematischen Beweis können wir aber nur darum nicht führen, weil Sie, m. H. von der Rechten, dies nicht wollen; denn Sie haben ja eben erst für den Uebergang zur Tagesordnung über den Harkort'schen Antrag gestimmt, der eine Katastrirung der östlichen Provinzen fordert, wodurch doch allein jener positive Beweis geführt werden kann, den Sie noch vermissen. — Es ist endlich aber auch in einer Ministerialdenkschrift aus dem Jahre 1835 ausdrücklich gesagt, daß die Staatsregierung nur das Maaß der von den westlichen Provinzen behaupteten Ueberbürdung bestreite, die Thatsache selber aber ist nicht bestritten worden. Da man dies in Frage zu stellen scheint, so will ich für's Erste bemerken, daß schon durch die Denkschrift des Herrn Finanzministers v. Motz aus dem Jahre 1830 auf Grund sehr weitläufiger Berechnungen herausgestellt worden ist, daß unter Zugrundelegung aller möglichen Berechnungsformeln überall eine Ueberbürdung der westlichen Provinzen um einige Prozente sich ergebe, mochte man nun den Viehstand, oder die Ertragsfähigkeit des Bodens, oder die Pacht- oder Kaufpreise zu Grunde legen. Das steht in der Denkschrift des Herrn Finanzministers v. Motz vom Jahre 1830, und in der weiteren Denkschrift vom Jahre 1835 bezieht man sich eben darauf, und sagt, es sei schon im Jahre 1830 ausgeführt worden, daß nicht in dem Maaße, wie man Seitens der Landtage vorausgesetzt, die Ueberbürdung bestehe — so steht es in der eben allegirten Denkschrift. Ich füge schließlich noch hinzu, daß der Herr Finanzminister v. Bodelschwingh ebenfalls noch vor zwei Jahren seine persönliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen hat, daß jene Ueberbürdung bestehe. Er hat erklärt, daß er jetzt zwar nicht mehr der Meinung sei, daß die westlichen Provinzen so hoch überbürdet seien, wie er dies als Abgeordneter des westphälischen Landtags geglaubt, wiederholt behauptet und zur Geltung zu bringen gesucht — er hat, wie gesagt, hinsichtlich des Maaßes, nicht aber auch hinsichtlich der Thatsache der Ueberbürdung seine Ansicht geändert. — Allein, m. H., ich will gegenüber dem Widerspruche der Kommission gegen vorstehende Argumente doch noch auf einige fernere Punkte eingehen, die mir die Regierungsdenkschrift von 1852—53 an die Hand giebt. Vielleicht sind dieselben geeignet, die rechte Seite dieses Hauses, die früher einmal einen Anlauf nehmen zu wollen schien, die westlichen Provinzen durch eine Herabsetzung des Kontingents zu befriedigen, auf jenen Standpunkt der Anschauungen zurückzuführen. Zu dem Ende muß ich der hohen Kammer in die Erinnerung zurückrufen, daß im Jahre 1850 bekanntermaaßen die Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen aufgehoben worden sind, und daß in jenem Gesetze zugleich eine vorläufige Veranlagung der bisheran befreiten und bevorzugten Güter zur Grundsteuer durch das Finanzministerium verordnet worden ist. Diese Arbeiten haben stattgehabt; Zeugniß davon und von dem Resultate derselben bietet uns eben die Denkschrift, welche dem Regierungsentwurfe von 1852—53 beigefügt ist. Diese Darlegungen sind

im hohen Grade interessant und belehrend. Es ist darin vor Allem festgestellt, daß die Grundsteuer der westlichen Provinzen 11 bis 12 Prozent des Katastralreinertrags in Anspruch nehme, — sage 11 bis 12 Prozent! Die Regierung behauptet hierbei, daß der wirkliche Reinertrag in den westlichen Provinzen wohl etwa ein Drittel oder ein Viertel höher sein würde, als der Katastralreinertrag. Diese Behauptung wird in den westlichen Provinzen bestritten und derselben entgegengesetzt, daß die Berechnungen der Regierung deshalb irrig seien, weil sie vor Allem auf den hohen Kauf- und Pachtpreisen basirten, welche bekanntermaaßen dem wirklichen Werthe der Grundstücke, d. h. dem Reinertrage derselben, in keiner Weise entsprechen. Wir behaupten, und die Thatsachen zeigen es täglich, daß die Preise bei Käufen und Verpachtungen hauptsächlich durch das Bestreben der kleinen Leute, Grundeigenthum zu erwerben und so auf demselben Arbeitslohn zu verdienen, beziehungsweise die Industrierente daran zu gewinnen, bestimmt und in die Höhe getrieben werden. Allein, m. H., lassen Sie uns darüber hinweggehen; ich will den Standpunkt der Staatsregierung in vollem Maaße annehmen — es ergiebt sich alsdann, daß aktuell von dem wirklichen Reinertrage in den westlichen Provinzen unbestreitbar 9 Prozent an Grundsteuer erhoben werden. Das ist durch die Staatsregierung selbst mit aller Bestimmtheit vollständig anerkannt worden. Wie stellt sich nun aber in den östlichen Provinzen die Besteuerung des Grund und Bodens? Die vorläufigen Veranlagungen auf Grund des Gesetzes von 1850 haben dies sattsam gelehrt. Ich bemerke dabei nur noch einleitend, daß diese vorläufige Veranlagung sorgfältig geführt worden ist und hinsichtlich ihres materiellen, praktischen Werthes führe ich nur an, daß die heutige Besteuerung der sächsischen Landestheile, die 1810 die westphälische Grundsteuer erhalten hatten, auch nicht auf einer Katastrirung, sondern bloß auf einer der oben gedachten ganz analogen vorläufigen Grundsteuerveranlagung basirt ist. Dort wurde dieselbe durchaus hinreichend und maaßgebend erachtet, woraus denn auch zu entnehmen ist, daß bei gutem Willen auch ohne Katastrirung die Ausgleichung statthaben könnte. Nun erlauben Sie mir Ihnen einige Zahlen mitzutheilen, die das Resultat der seit dem Jahre 1850 bewirkten vorläufigen Veranlagung in den östlichen Provinzen sind. Auf Seite 164 der Regierungsdenkschrift ist im Allgemeinen gezeigt, daß in denjenigen beiden Provinzen, von denen man allerdings im Westen vor Allem glaubt, daß sie einer Grundsteuererhöhung zu unterziehen sind, nämlich in den Provinzen Pommern, Oberlausitz und Brandenburg, nur etwa 4 Prozent vom Reinertrage der ländlichen Grundstücke bezahlt werde. Der Durchschnitt, der überhaupt bei der Veranlagung für die einzuführende Grundsteuer angenommen wurde, war aber 7½ Prozent, d. h. man wollte die alten Provinzen durchschnittlich mit 7½ Prozent vom Reinertrage besteuern, während anerkanntermaaßen die westlichen Provinzen mit 9 Prozent besteuert sind. Allein, m. H., beachten Sie hierbei wohl, daß man bei der Veranlagung, wie die Regierung selber auf Seite 272 der Denkschrift ausdrücklich erklärt, die Reinerträge in den östlichen Provinzen möglichst niedrig berechnete, aus dem nahe liegenden Grunde, weil man für's Erste über die Klippe der Entschädigung hinwegkommen wollte, und weil diese Entschädigung, mochte sie nun das Zwanzig- oder Dreißigfache sein, sich immer nach der Differenz der bisherigen und der künftighin aufkommenden Steuer richten mußte. Es hat also aus guten Gründen die Regierung den Reinertrag überall sehr niedrig fixirt. Was ist nun das praktische Resultat jener Veranlagung gewesen? Sie finden dies auf Seite 265. Da heißt es, daß die Grundsteuer nach Maaßgabe der Veranlagung zu 7½ Prozent des Reinertrags im Regierungsbezirke Stettin um 88,000

Rthlr. erhöht werden müßte, im Regierungsbezirke Frankfurt um 100,000 Rthlr., im Regierungsbezirke Potsdam endlich um 313,000 Rthlr. M. H.! Sie sehen, es sind ansehnliche Zahlen, und zwar immer nur nach dem Ansatze von 7½ Prozent der künftigen Grundsteuer und bei niedriger Abschätzung des Reinertrags. Auf Seite 275 findet sich sodann auch eine Austheilung dieser Grundsteuer auf die verschiedenen Kategorien des Grundeigenthums; dieselbe dürfte das verehrte Mitglied, welches zuerst von der rechten Seite gesprochen hat, vielleicht einigermaaßen interessiren, weil sich daraus ergiebt, wie viel von der neuen Steuer auf die Rittergüter und wie viel auf die anderen Arten des Grundeigenthums kommt. Es heißt dort auf Seite 275, daß die Rittergüter, und zwar hauptsächlich in den Provinzen Pommern und Brandenburg, so wie in einem Theile der Provinz Sachsen bei dieser Steuerregulirung 335,121 Rthlr. mehr aufbringen müssen. Merken Sie wohl, m. H., die Rittergüter und die Standesherrschaften, und zwar hauptsächlich in den eben von mir bezeichneten Provinzen, sollen diese Summe von 335,121 Rthlrn. mehr aufbringen, wenn 7½ Prozent Steuer vom Reinertrage erhoben wird. Auf die bäuerlichen Güter würden 182,000 Rthlr. mehr, als bisheran fallen; auf die Städte endlich 256,000 Rthlr. Wenn also von unserer Seite vorzüglich von den Rittergütern gesprochen wird, so haben die Herren von der rechten Seite sich darüber offenbar nicht zu beschweren, sie müssen vielmehr das Recht dazu vollständig anerkennen. Denn sie selber haben ja erst unlängst und sehr entschieden den Satz zur Geltung gebracht: „a priore fiat denominatio," als es sich von der Abänderung der Namensbezeichnung der Kammern handelte. *) Kraft dieses: „a potiore fiat denominatio" haben wir also mit Recht grade der Rittergüter gedenken müssen, weil sie vorzüglich in der Lage sind, eine höhere Grundsteuer von Rechts wegen zu bezahlen. — Ich will Ihnen sodann eine weitere Zahl mittheilen, welche die künftige Grundsteuer mit Einschluß der städtischen Lasten nachweist, überall berechnet auf nur 7½ Prozent des Reinertrags. Es ergiebt sich daraus, daß die bestehenden Ungleichheiten und Bevorzugungen im Grundsteuersysteme fast nur den obengenannten Provinzen Brandenburg, Pommern und einem Theile von Sachsen zu Gute kommen, und daß hinsichtlich der anderen Provinzen beinahe gar keine Erhöhung der Steuer Platz greifen würde. Es heißt dort, daß die Provinz Preußen bei einer solchen Grundsteuerregulirung zu 7½ Prozent vom Reinertrage nur 15,000 Rthlr., Posen sogar nur 186 Rthlr., Schlesien 27,000 Rthlr., Pommern 162,000 Rthlr., Sachsen 127,000 Rthlr., die Provinz Brandenburg dagegen 414,000 Rthlr. mehr zu zahlen haben würde, als sie bisheran gezahlt haben. Berechnet man diese Beträge als Prozentsätze, so ergiebt sich, daß die Provinz Pommern 31 Prozent, die Provinz Brandenburg 46 Prozent mehr Grundsteuer aufzubringen haben wird, als sie wirklich zahlt, während in den anderen Provinzen die Grundsteuer bei der neuen Veranlagung kaum um 1 Prozent erhöht werden würde. Es handelt sich also in der That fast allein um die Besteuerung der Provinzen Brandenburg, Pommern und eines Theils von Sachsen und innerhalb dieser Provinzen zunächst um die Besteuerung der Rittergüter. Mit anderen Worten, es würde nach der Schlußtabelle auf Seite 313 der Regierungsbezirk Potsdam einen Mehrbetrag an Grundsteuer von 417,000 Rthlrn. zu zahlen haben, der Regierungsbezirk Stettin von 129,000 und der Regierungsbezirk Frankfurt von 145,000 Rthlrn., sodann der Regierungsbezirk

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{51}{52}$ (II, 2, B, c) Nr. 4.

Merseburg 123,000 und der Regierungsbezirk Magdeburg 133,000 Rthlr. Hiermit erledigt sich dann wohl auch das im Berichte soeben hingeworfene Wort, daß „wahrscheinlich“ in Sachsen die Grundsteuer noch höher sei, als in den westlichen Provinzen! Hier steht auf Seite 313 der Regierungsvorlage, daß der Regierungsbezirk Magdeburg 133,000 Rthlr., der Regierungsbezirk Merseburg 123,000 Rthlr. und der Regierungsbezirk Erfurt 59,000 Rthlr. mehr aufzubringen haben würden, bei einer bloßen Besteuerung von 7½ Prozent und bei anerkanntermaaßen niedriger Abschätzung des Reinertrags, während die westlichen Provinzen jedenfalls und nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierung selbst 9 Prozent des vollen Reinertrags bezahlen. Um Ihnen nun aber auch auf die bisher gehörte Bemerkung, daß die Ertragsfähigkeit und die Steuerkraft der Provinzen zu beachten sei, — was freilich in obiger Ertragsberechnung schon geschehen ist, — noch näher zu antworten, so erlaube ich mir, einen Passus aus der Denkschrift des Ministers v. Motz aus dem Jahre 1830 vorzulesen, der Ihnen zeigen wird, wie es sich mit der Steuerkraft der in Rede stehenden Provinzen denn eigentlich verhält. Es heißt darin:

> „Sachsen und Schlesien möchten im Allgemeinen hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse den westlichen Provinzen, das erstere vor, das zweite gleich stehen, der Zustand der Kultur in Sachsen wird den der westlichen Provinzen übertreffen; Schlesien sieht in dieser Hinsicht großentheils noch den Wirkungen der nun gestatteten größeren Vertheilung des Bodens und der Vereinignng des vollen Grundeigenthums mit dem Nutzungsrechte entgegen.“

Sie sehen, m. H., daß der Herr Finanzminister v. Motz damals auch unserer Meinung war, dahin gehend, daß eine Vermehrung des Bodenertrags und der Steuerkraft durch die Verwirklichung des freien Agrarsystems herbeigeführt werde. Gegenüber obiger Erklärung des Ministers v. Motz vergegenwärtigen Sie sich nun, daß in der Rheinprovinz 4350 Rthlr. Grundsteuer pro Quadratmeile gezahlt werden, dagegen in Sachsen nur 3288 Rthlr. und in Schlesien nur 2359 Rthlr. Und dennoch ist es Seitens der Staatsregierung anerkannt, daß die Rheinprovinz im Ganzen nach ihren Bodenverhältnissen und der Kultur unter Sachsen und mit Schlesien höchstens gleich steht! M. H., sind das auch etwa nur so hingeworfene, auf mangelhafter Kenntniß der Verhältnisse beruhende Behauptungen, willkürlich erfundene Zahlen? Ich glaube doch nicht, daß diese Einwendung noch wird gehört werden sollen. M. H., was nun schließlich die Städte anlangt, so ist ihnen gegenüber die Ueberbürdung der westlichen Provinzen noch klarer, unzweifelhafter. Es ergiebt sich aus der Regierungsvorlage, daß im Jahre 1815 der Servis regulirt worden ist. Die Stadt Berlin, welche damals nur ⅓ ihrer jetzigen Häuser hatte, hat 138,000 Rthlr. zu zahlen, und noch Niemand hat behauptet, daß die Städte einen Rechtstitel auf geringere Besteuerung hätten, als das Land. Damals wurde, wie gesagt, der Servis auf 138,000 Rthlr. festgestellt. Die Staatsregierung sagt uns, daß heute der Miethswerth der Häuser in Berlin, also deren steuerbarer Reinertrag, 7 Millionen Thaler sei; demnach zahlt die Stadt Berlin dermalen kaum 2 Prozent des wirklichen Reinertrags anstatt Grundsteuer, gegenüber der Steuer in der Rheinprovinz mit 9 Prozent. In Breslau findet nach den halben Sätzen nur eine Besteuerung von 3 Prozent des Reinertrags vermittelst des Servises Statt. Im Ganzen würde nach den Berechnungen der Staatsregierung eine Erhöhung des Servises der Städte um 407,000 Rthlr. nöthig werden, wenn eine Steuer von 7½ Prozent des Reinertrags

aufgebracht werden sollte. Diese Erhöhung würde von 261 Städten zu tragen sein, während 114 Städte um 53,000 Rthlr. ermäßigt werden müßten, so daß im Ganzen eine Steuererhöhung von 350,000 Rthlr. bliebe. Jene Erniedrigung der 114 Städte ist nothwendig und durch jede Billigkeitsrücksicht geboten, weil sie denjenigen kleinen Städten zu gute kommt, die seit 1815 nicht an Größe und Wohlstand gewachsen sind. Die Vortheile der bestehenden ungleichen Besteuerung fallen dagegen grade den reichen Städten zu, die in den letzten 30 Jahren ein großes Wachsthum der Gewerbe, der Industrie und des Wohlstandes erfahren haben. — Was nun das Schlußresultat aller dieser Betrachtungen anlangt, so ist es kurz dahin zusammenzufassen, daß nach der Regierungsaufstellung bei einer Grundsteuerveranlagung von $7\frac{1}{2}$ Prozent des Reinertrags ein Mehr von 1,349,000 Rthlr. aufgebracht werden wird. Also um diesen Betrag sind die östlichen Provinzen zu gering besteuert, wenn nur $7\frac{1}{2}$ Prozent als Grundsteuer erhoben werden, während die westlichen Provinzen anerkanntermaaßen 9 Prozent bezahlen. Hiernach kann und will ich nur noch die eine Frage stellen, ob die Minoritäten, d. h. die westlichen Provinzen, noch Anspruch auf Schutz Seitens dieser Kammer haben sollen oder nicht? — ob es denn trotz der klarsten Beweise niemals zur Anerkennung zu bringen sei, daß eine Ungleichheit in der Steuervertheilung wirklich besteht? Sollen wir stets unter dem unbegründeten Vorwande abgewiesen werden, wir hätten immer noch nicht genug Beweise gebracht? M. H., eine jede, auch die schlechteste Staatsform schützt die Majorität, ja, die Majorität schützt sich gewissermaaßen von selbst; auch die schlechteste thut es, weil sie es muß. Aber daß auch die Minoritäten geschützt werden, das ist der hohe Vorzug, ja das heilige Recht der Monarchie; dafür sind die Monarchen Herren von Gottes Gnaden. Ich hoffe und vertraue, daß das Recht der westlichen Provinzen auf verhältnißmäßig gleiche Besteuerung mit den älteren Theilen der Monarchie endlich zur Anerkennung kommen möge.

(Bravo!)

Der Uebergang zur Tagesordnung wurde jedoch angenommen.

14.

Die Staatspfarrgehalte der evangelischen und katholischen Geistlichen am linken Rheinufer. *)

Auf der Tagesordnung der 37. Sitzung am 30. März stand der erste Bericht **) der Budgetkommission über den Etat des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Mit Rücksicht auf den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß:
„Die Staatsregierung zu ersuchen:
„die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und der katholischen „Staatspfarrgehälter der linken Rheinseite einer anderweiten

*) Vgl. 2te K. $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 11.
**) Aktenstück Nr. 90. 2te K. $18\frac{54}{55}$ S. 433 – 451.

„gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im näch-
„sten Jahre den Kammern vorzulegen," —

und auf die Erklärung des Regierungskommissarius, daß die Regulirung dieser Verhältnisse in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung finde, hatte die Kommission beschlossen, der Kammer zu empfehlen: *)

„gegen die königliche Staatsregierung zu erklären, daß ihrem Beschlusse
„vom 20. April 1854 durch die in der Kommission abgegebene Er-
„klärung weder der Form noch der Sache nach genügt sei,"

wie auch eine von 217 Bewohnern von Koblenz, worunter sich viele Notablen, höhere königliche und Gemeindebeamte befanden, ausgegangene Petition:

„die Kammer wolle veranlassen, daß im Wege der Gesetzgebung die
„katholischen Pfarreien der linken Rheinseite — mit den evangelischen
„gleichgestellt werden," —

dem königlichen Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Reichensperger II. befürwortete den Antrag der Kommission mit besonderer Rücksicht auf die Worte des Kultusministers v. Raumer: **)

Ich glaube, daß in diesem hohen Hause der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten wohl der Einzige gewesen sein wird, welcher die Nachweise, die von der Tribüne gegeben worden sind, als scherzhaft bezeichnet. Ich glaube, sie haben bei der großen Mehrheit eher einen schmerzhaften, als einen scherzhaften Eindruck gemacht! Dieses eine Wort des Herrn Ministers charakterisirt in unheilvoller Weise seine Auffassung in einer Angelegenheit, die ein so ernstes und tiefes Gefühl bei uns hervorgerufen hat. (Sehr wahr!) Der Herr Minister behauptet nach wie vor, ungeachtet der erschöpfenden, rechtlichen und historischen Ausführung, die wir eben gehört haben, daß den in Rede stehenden Gesetzen eine Auslegung zu geben sei, die wohl bona fide Niemand darin findet; wir wenigstens haben uns bemüht, dieselben optima fide zu lesen, — können aber auch nicht einen Schein jener Zweifel gerechtfertigt finden, die uns hier entgegengehalten werden. Allein, m. H., sollten wirklich nach dem Wortlaute der Gesetze jene Zweifel bestehen, so vergegenwärtigen Sie sich doch die Sachlage zur Zeit der Erlassung, und fragen Sie sich, ob nicht alle Vermuthungen zu unseren Gunsten sprechen und unsere Interpretation rechtfertigen. Ist es wohl wahrscheinlich, ist es nur gedenkbar, daß es die Absicht der französischen Gesetzgebung gewesen sei, um welche es sich hier ja handelt, das anzuordnen, was der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dieselben hineinlegt? Vergegenwärtigen Sie sich doch die Sachlage, unter welcher die fraglichen Dekrete zu Stande gekommen sind. Es war eine Säkularisation vorhergegangen, die das katholische Kirchenvermögen traf, weil man sagte, die katholische Religion sei die Religion der großen Mehrheit der französischen Nation, — der Staat werde und müsse daher für dieselbe sorgen. Auf das evangelische Kirchenvermögen hatte man zwar auch einen Augenblick die Hand gelegt, jedoch alsbald in wiederholten Ministerialreskripten erklärt, das sei nicht die Absicht des Gesetzes — das Vermögen der evangelischen Kirche sei grade so, wie das Vermögen jeder anderen gewöhnlichen Sozietät, schlechthin als Privatvermögen zu betrachten — der Staat hätte keine Notiz davon zu nehmen, es sei also seinem Eigen-

*) A. a. O. S. 442—444.
**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ S. 673.

thümer zu belassen. Das katholische Kirchenvermögen ist dagegen nach allen Seiten und im größten Umfange weggenommen worden. Demnächst kam endlich das Konkordat zu Stande, worin der Staat sich förmlich und kontraktlich mit der Verpflichtung belastete, für die Kultusbedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen. Es wird vor Allem festgestellt, für die katholischen Pfarrbedürfnisse solle durch den Staat aufgekommen werden, und nichtsdestoweniger soll die Absicht dieser Gesetzgebung dahin gegangen sein, für diejenige Kirche, die einestheils anerkanntermaaßen die der großen Majorität des Landes war, und die andererseits durch den Staat beraubt worden war, hinsichtlich deren endlich man eben das Konkordat abgeschlossen hatte, — diese Kirche schlechter zu stellen, als die evangelische Kirche, welcher gegenüber der Staat rechtlich und faktisch das Prinzip eben erst zur Geltung gebracht hatte, sie sei eine reine Privatangelegenheit, keine öffentliche Angelegenheit! — Wie läßt sich dies nur denken? Allein, m. H., wer dies nun aber dennoch glauben und denken könnte oder möchte, der hat sofort den klaren Gegenbeweis vor sich in der ganzen weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit in all den Ländern, in denen diese Gesetzgebung gilt, namentlich in Frankreich und Belgien. Der Herr Minister will uns glauben machen, es sei das Tableau der katholischen Pfarren ein geschlossenes und brauche von der Staatsgewalt nicht erweitert zu werden, während derselbe Staat, nämlich ideell der französische Staat, sich verpflichtet hat, alle künftigen evangelischen Pfarren zu dotiren, obgleich dies nur die Privatangelegenheit einer kleinen Minorität der Bevölkerung war, welche ihr Kirchengut nicht an den Staat verloren hatte. Gewiß schon eine höchst verwunderliche Sache, die sehr klar bewiesen werden müßte! — Aber wir haben auch den Herrn Minister gefragt, wo denn der Beweis für eine solche Theorie liegen solle, wo auch nur ein Anhaltspunkt für einen solchen Satz sich finde, daß mit der einmaligen Anfertigung einer katholischen Pfarrliste die Verpflichtungen des Staats gegenüber der katholischen Kirche erschöpft seien, dagegen hinsichtlich der evangelischen sich ewig erneuerten? Das Tableau sei geschlossen, sagt man! Wir antworten mit Recht darauf, nun dann hat bloß der Herr Kultusminister in Preußen den Schlüssel zu diesem Tableau verloren, anderswo haben die Minister ihn auch in diesem Augenblicke noch in der Hand. Wenn er wirklich verloren worden ist, so muß der Herr Minister ihn wieder suchen, und er wird ihn auch ganz unzweifelhaft in der Gesetzgebung wiederfinden. Sollte dies aber wider Verhoffen nicht der Fall sein, so muß nöthigenfalls, wie im vorigen Jahre die große Majorität anerkannt hat, eventuell ein neuer Schlüssel dazu gemacht werden! (Bravo!) Denn das war der Sinn des Beschlusses, den im vorigen Jahre die große Majorität dieses Hauses nicht allein, sondern auch die der ersten Kammer gefaßt hat. Beide Kammern erkannten an, daß, wenn wirklich diejenige Auffassung der Gesetzgebung, wie sie der Herr Minister uns heute vorbringt und im vorigen Jahre vorgebracht hat, richtig wäre, alsdann eine andere, bessere und gerechtere Regulirung der Sache durch die Gesetzgebung nothwendig sei! M. H.! Ich glaube in der That, daß der wiederholt gestellte Antrag der Budgetkommission gewiß ein beherzigenswerther und gerechter ist, mögen Sie die formelle Seite der Gesetzgebung oder die materielle Seite des natürlichen Rechts in's Auge fassen. M. H.! Im Anfange dieser Session haben Se. Majestät der König bei Eröffnung der Kammern die Zusicherung ausgesprochen, daß die Regierung den Kammern in jeder Weise entgegenkommen werde; der Herr Ministerpräsident hat bei einer anderen Gelegenheit, wo ich das Wort zu nehmen die Ehre hatte, hinzugefügt, es würde das Ministerium gegen den ausdrücklichen Willen Sr. Majestät handeln, wenn es nicht mit gleicher Liebe

und gleichem Wohlwollen die Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung, der katholischen Unterthanen des Königs behandeln wollte, wie die der Protestanten. Ich frage Sie, m. H., ob diesen hochherzigen Zusagen, die gewiß das Recht für sich haben, durch die Erklärungen des Herrn Kultusministers entsprochen wird? — und wenn nicht, ob es diesen Vorgängen gegenüber gut sein würde, wenn heute die Majorität dieses Hauses einen Beschluß nicht aufrecht erhalten wollte, der im vorigen Jahre bis tief in die rechte Seite des Hauses hinein volle Unterstützung gefunden hat und der demnächst von der ersten Kammer eben so gefaßt worden ist. Ich bitte Sie darum, thun Sie es im allgemeinen Interesse mehr noch, als in dem besonderen Interesse der katholischen Bevölkerung; halten Sie Ihren vorjährigen Beschluß ernstlich aufrecht!

(Bravo!)

Der Vorschlag der Kommission wurde in seinen beiden Theilen angenommen.

15.

Die Abkürzung der jährlichen Sitzungsperioden der Kammern. *)

In der 26. Sitzung am 13. März überreichte der Abg. Nöldechen den nachstehenden Antrag: **)

„Die Kammer wolle beschließen:

„die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, „auf welche Weise eine wesentliche Abkürzung der jährlichen Sitzungs„perioden der Kammern herbeizuführen sei, und dahin führende Ge„setzesvorschläge den nächst zu berufenden Kammern vorzulegen," —

angeblich motivirt durch die Unmöglichkeit, daß eine so große Anzahl von Männern, wie sie den Aufgaben der Kammern entspräche, alljährlich auf so lange Zeit ihrem sonstigen Berufe entzogen werden könnten. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wurden in den Motiven angeführt:

1) Berufung der Kammern im Januar auf zwei oder drei Monate.
2) Theilung des Etats in einen ordentlichen, der dauernd durch ein Gesetz und einen außerordentlichen, der alljährlich festgesetzt wird.
3) Zeitige zu bewirkende Vorlage der Gesetzesvorschläge der Regierung.
4) Vorherige Einberufung gewisser Kommissionen.

Die Kammer verwies den Antrag an die Verfassungskommission. Diese konnte sich in keiner Weise den Motiven und Vorschlägen des Antragstellers anschließen und begründete hiermit eine einfache Tagesordnung.

Auf der Tagesordnung der 44. Sitzung am 23. April stand der hierüber durch Reichensperger II. erstattete Bericht. ***)

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 4.
**) Aktenstück Nr. 125. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 798—799.
***) Aktenstück Nr. 126. 2te K. $18\frac{53}{54}$ S. 799—801.

Nachdem der Antragsteller seinen Vorschlag in langer Rede motivirt hatte, nahm Reichensperger I. das Wort zur Bekämpfung desselben:*)

Meine Herren! Der geehrte Abgeordnete, welcher so eben diese Stelle verlassen, hat im Beginne seines Vortrags Zweifel an dem Ernste eines von der Kommission in ihrem Berichte geäußerten Wunsches ausgesprochen. Die Freiheit, welche der geehrte Redner sich in solcher Weise genommen, darf ich mir wohl auch nehmen, und so möchte ich denn an die Spitze meines Vortrags den Zweifel stellen, ob es wirklich mit dem Antrage, der uns in diesem Augenblicke beschäftigt, ernstlich gemeint sei. Ich glaube übrigens, daß schon der Hinblick auf seinen Inhalt und dessen Begründung einigermaaßen diesen Zweifel rechtfertigt. Wenn es z. B. im Antrage heißt — wie denn auch der geehrte Antragsteller in ähnlicher Weise sich am Schlusse seines Vortrags hat vernehmen lassen — daß die ganze Verfassung in Frage gestellt, daß ihre Ausführung nicht wohl möglich sei, wenn nicht auf den Gedanken des Antragstellers eingegangen werden sollte, so ist das gewiß schon ein bedenkliches Symptom in Bezug auf die Ernstlichkeit der Absicht, der Verfassung zu Hülfe zu kommen. Aber ich glaube, wenn man nur die Namen der Herren Unterzeichner des Antrags ansieht, so wird man diesem meinem Zweifel eine sehr entschiedene Berechtigung nothwendig zugestehen müssen. Unter den Antragstellern figurirt unter Anderen der Freiherr v. Zedlitz-Leipe, der Nämliche, welcher vor wenigen Tagen noch uns auf dieser Stelle, mit jener dankenswerthen Offenheit, die wir alle an dem geehrten Abgeordneten schätzen, gesagt hat, er wünsche, es wäre möglich, „die ganze Konstitution sammt den Kammern zum Heile des Landes zu beseitigen," und dieser geehrte Herr gehört, wie gesagt, zu den Antragstellern! Ich kann mir doch nicht wohl denken, daß er sich mittlerweile zu einer ganz entgegengesetzten Ansicht bekehrt und warme Sympathien für die Verfassung gewonnen haben sollte. Aber Töne der Art sind wir ja gewohnt, mehr oder weniger laut und unzweideutig, in dieser Kammer und auch anderwärts anschlagen zu hören, — anderwärts, wo z. B. die von dem Herrn Vorredner angezogene Aeußerung gefallen ist, daß es vorzuziehen sei, wenn die zweite Kammer „nicht auf Akkord, sondern auf Tagelohn arbeite". Es ist so, ich habe es noch diesen Morgen in dem betreffenden stenographischen Berichte des anderen Hauses gelesen, und es steht darunter notirt: „Heiterkeit". Aus Achtung für den Ort, wo diese Worte gefallen sind, unterlasse ich es, näher auf deren Würdigung einzugehen, und bemerke nur noch, daß ein bekanntes Organ nichts Eiligeres zu thun hatte, als dieselbe in das große Publikum zu bringen. Ob, m. H., aus derartigen Reden eine große Anhänglichkeit an die Institutionen des Landes geschlossen werden kann, das glaube ich Ihrer Erwägung lediglich anheim geben zu dürfen. Ich bin der Ansicht, daß manches Uebel in Nebenumständen liegen mag, in Betreff derer, namentlich auch von Seiten der Regierung, wohl eine Remedur eintreten könnte, und insofern bin ich weit entfernt, Allem und Jedem, was der Herr Antragsteller in seinem Antrage oder hier an diesem Orte gesagt hat, widersprechen zu wollen. Manches davon finde ich vielmehr durchaus berechtigt, aber ich glaube, der Hauptschaden liegt tiefer, und da uns der Herr Antragsteller einmal auf den Weg der Selbsterforschung hingewiesen hat, so erlaube ich mir, ihm einige Augenblicke auf demselben zu folgen. Es ist ja ohnehin überaus angemessen, daß man den Schluß einer bestimmten Wirksamkeit mit

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ S. 816—817.

einer derartigen Selbsterforschung bezeichnet; es ist das ein christliches Ende. Ich bin also der Ansicht, daß der Hauptgrund der Gebrechen, um deren Beseitigung es sich handelt, — hinsichtlich welcher ich von dem Herrn Antragsteller gern annehmen will, daß es ihm persönlich damit Ernst ist, — in unserer ganzen inneren Parteigestaltung liegt. Er liegt hauptsächlich darin, daß eben von Einer Seite her die Federn zu stark angespannt werden, daß man auf Einer Seite sich nicht mit Entschiedenheit, mit Wärme unserer Landesinstitution zugewendet, daß man im Gegentheil jede Gelegenheit ergreift, um sie zu schwächen. Darin, glaube ich, ist auch der Schlüssel zu finden für manches sonst Auffallende. Daher kommt es z. B. hauptsächlich, daß man Parteirücksichten nimmt, wo solche gewiß bedauerlich sind, daß man fast bei jeder Kommissionswahl eine politische Frage an die Spitze stellt, während doch die Frage der Befähigung obenanstehen sollte. Man sieht sich leider genöthigt, immer die Frage aufzuwerfen, ob der Betreffende es ernst mit unseren Institutionen meint, und wenn das nicht der Fall ist, jede andere Rücksicht als untergeordnet zu betrachten, was sie denn auch, nach Lage unserer Verhältnisse, wirklich ist. (Sehr gut!) Meiner Ansicht nach, würde es unsere Wirksamkeit besser fördern und namentlich auch abkürzen, wenn wir, statt uns mit Aufstellung von politischen Dogmen und Abstraktionen zu beschäftigen, eine Politik der Versöhnung, der Ausgleichung befolgten, auf dem Grunde unserer Institutionen, namentlich auf dem Grunde unserer Verfassung, die an und für sich eben ja auch nur der Ausdruck eines Vergleichs ist, eines Vergleichs zwischen entgegenstehenden Interessen, zwischen gegeneinanderlaufenden Strömungen, eines Vergleichs zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart, welche letztere eben so sehr ihre Berechtigung hat, wie die Vergangenheit sie nur immer haben mag. (Beifall.) Was aber sehen wir durchgängig statt dessen? Wir sehen von gewissen Seiten her das unausgesetzte Bestreben, diesen Grundstein, den wir Alle zu befestigen und auf dem wir fortzubauen haben, zu untergraben, zu lockern. Es geschieht dies fort und fort, trotz aller Erfahrungen, die wir gemacht, oder, soweit wir sie noch nicht gemacht haben, wohl noch machen werden! Aber so ist es einmal leider; die eigenen Erfahrungen können nicht immer belehren, geschweige denn die fremden. Wenn aber fremde Erfahrungen uns irgendwie zu belehren vermöchten, so glaube ich, es sind deren schon allerwärts mehr als genugsam gemacht. Namentlich, m. H., möchte ich in dieser Hinsicht auf Frankreich, auf unsern Nachbarstaat hinweisen. Wenn Sie sich mit der parlamentarischen Geschichte dieses Landes seit dem Jahre 1815 etwas näher vertraut machen wollen, dann werden Sie mit mir finden, wie unendlich reich an Belehrung für uns diese Geschichte ist, und wie sehr es an uns wäre, die Erfahrungen, die dort mit so schweren Opfern erkauft sind, — Opfer, welche, wie es scheint, noch nicht ihr Ende erreicht haben — uns endlich zu Nutze machen. Auch dort, m. H., sehen wir, wie eine Partei, welche mit einer viel genannten, hier im Lande und in unserer Kammer nicht bloß eine Familien-, sondern eine förmliche Zwillingsähnlichkeit hat, — wie dort diese Partei, die durchweg aus sehr ehrenwerthen Leuten bestand, aus Leuten, die womöglich mit noch mehr Geist, Glanz, Scharfsinn und Konsequenz, als es bei uns zu Lande der Fall ist, ihre Sache geführt hat, — wie diese Partei mit allen ihren Bestrebungen nach 15 Jahren elendiglich gescheitert, und wie die Monarchie die Kosten ihrer Bemühungen hat tragen müssen. M. H.! (zur Rechten sich wendend) Sie, die Sie sich für so warme Anhänger der Monarchie, die Sie sich sogar nicht selten für die einzigen ausgeben, — Sie sollten das vor Allem bedenken und sich zu Herzen

führen, wie es leicht dahin kommen könnte, daß abermals die Monarchie die Kosten tragen müßte für Bestrebungen, die hier mehr und mehr zu Tage treten. Auch dort, m. H.! hat man gewisse politische Axiome als allein berechtigt aufgestellt; man hat vergessen, daß der Staat keine Kirche ist, daß der Staat und dessen Regierung nicht auf Dogmen beruht und beruhen kann, daß hier vorzugsweise die Interessen mit einander zu versöhnen sind und möglichst den verschiedenen großen Richtungen, wie sie sich jederzeit zu erkennen geben, ihr Recht zu Theil werden muß. Auch dort hat der Landadel, die aristocratie terrienne, für sich allein den Beruf in Anspruch genommen, die Aristokratie und die Monarchie auf dauernde Basen zu legen, und zwar in einen Boden, den man dem Gebiete der charte abzugewinnen habe, jener charte, die man mit Affektation im Jargon des ancien régime eine „ordonnance de réformation" nannte. Auch dort hat man immer und immer auf das Grundeigenthum alles Gewicht gelegt, namentlich aber auf das adelige Grundeigenthum. Gingen Einige doch so weit, vorzuschlagen, diesen politisch bevorrechtigten Grundstücken besondere Wetterfahnen zu geben, damit man sie in weiter Ferne als solche erkenne, und das Volk sich daran erbauen könne! Auch dort ist man darauf ausgegangen, mittelalterliche Institutionen wieder in's Leben zu rufen, die sich dann aber fast immer nur als mittelalterliche Travestieen zu erkennen geben; wollte man doch die hohen Staatsämter zu Lehen umgestalten, die Minister sollten als Gehalt großes Grundeigenthum bekommen, die Präfekten auf Holzschläge angewiesen werden und dergleichen mehr! (Heiterkeit.) Alle die schönen Projekte, m. H.! die hier einstweilen noch mit einer gewissen Schüchternheit auftauchen — vielleicht, weil sie nicht so brillant vertheidigt werden können — sind dort schon im Kurse gewesen und haben ihre Probe bestanden. Es ist richtig, man hat dem Liberalismus, dort wie hier, viel Gebiet abgewonnen; es ist richtig, man hat ihn schwer verwundet, wie er denn auch leider, dort wie hier, seinen Gegnern nur zu viele schwache Seiten darbot. Aber das Gebiet, m. H., welches dem Liberalismus abgewonnen ist, hat nicht der Konservatismus gewonnen, es ist dasselbe in ganz andere Hände übergegangen. Das Ende vom Liede war der Sozialismus im Reiche der Idee; in dem der Thatsachen aber war es das suffrage universel und der militärische Absolutismus. Das, m. H., waren die Resultate, welche der 15jährige Kampf heraufgefördert hat; das waren die Folgen jenes traurigen Zwiespalts, der bis in die tiefsten Massen hineingegangen ist, und den man fort und fort geschürt hat; das waren die Folgen des stets aufgestachelten Mißtrauens gegen die Charte, gegen die Kammern, gegen die freiheitlichen Institutionen, überhaupt gegen Alles und Jedes, was vom Jahre 1789 oder 1815 her datirte; das waren die Folgen des Feldgeschreies: Nur der Thron, Nichts als der Thron, um ihn herum aber können nur wir etwas Dauerndes gründen! Fort mit den modernen Ideen und Interessen, sie müssen um jeden Preis niedergehalten werden, oder wie sonst die Losungsworte alle hießen! Wie gesagt, sie klingen in unserem Ohre fast täglich wieder, die Echo's aus jener Zeit. Dahin also, m. H., führt mich die Selbsterforschung, welche auch ich als Kammermitglied aus dem Ganzen heraus anzustellen mich gedrungen gefühlt habe, und Sie erlauben mir wohl, den Ausdruck der Hoffnung noch anzureihen, daß solche Selbsterforschung nicht ganz eine unfruchtbare bleiben möge, sondern daß daran die Reue sich knüpfe und ein guter Vorsatz für die Zukunft. Letzteres ist die Hauptsache, m. H.! und ich bin fest überzeugt, daß der geehrte Herr Antragsteller, wenn es so kommt, am Ende des künftigen Jahrs, falls er, was ich von Herzen wünsche, in diesen Räumen wieder

erscheinen sollte,*) es nicht für nöthig und angemessen finden wird, abermals einen derartigen Antrag zu stellen.

(Bravo!)

Veranlaßt durch eine Bemerkung des Abg. v. Gerlach nahm Reichensperger I. nochmals das Wort: **)

Der geehrte Herr Abgeordnete, welcher so eben gesprochen, hat mich gleichsam sommirt, in den Kreis meiner Betrachtungen doch auch das Verhalten der römischen Katholiken Frankreichs zu ziehen. Ich würde dies ohne seine Aufforderung schon zu thun mir erlaubt haben, wenn dieser Gegenstand nicht so gar viele Seiten darböte, deren Erörterung wohl die Zeit und Geduld der Kammer zu sehr in Anspruch nehmen würde. Ich will es auch jetzt nicht thun, aber doch ein paar Bemerkungen mir erlauben, welche meine Gedanken hoffentlich einigermaaßen klar stellen werden. M. H.! Die römischen Katholiken, wie Herr v. Gerlach sie immer nennt, — ich nenne sie schlechtweg „Katholiken" — haben in Frankreich Erfahrungen gemacht und sie haben aus diesen Erfahrungen Etwas gelernt. Das ist es, m. H., was ich wünsche, daß auch auf dieser Seite des Hauses endlich einmal eintreten möchte. Allerdings, m. H., haben viele Katholiken, darunter die erlauchtesten Namen, sich mehr oder weniger mit den Bestrebungen jener französischen Landjunker identifizirt. Es sind ihnen dafür auch die schönsten Konzessionen gemacht worden; man sah einen Bischof im Ministerium Platz nehmen, es wurde das sogenannte Sakrilegiengesetz gegeben, kurz, man kam ihnen von oben auf's Bereitwilligste entgegen; aber was war auch hier wieder das Ende? daß man die Kirche konfiszirte. Das Ende war das Etabliren der église gallicane, weil man eben für Frankreich keine andere „historische" Kirche fand. Die Katholiken Frankreichs aber haben, wenigstens zum großen Theil, einsehen gelernt, daß Intentionen wohl selten zu unheilvolleren Resultaten geführt haben, als diejenigen, welche bei der damaligen Reaktion maaßgebend waren. Die Katholiken Frankreichs scheinen sich diese Erfahrung zu Nutze machen zu wollen; sie sehen ein, daß es etwas Anderes ist um kirchliche Dogmen und um politische Normen, und das wünschte ich, wie gesagt, lernte man auch hier erkennen. Sie sehen ein, daß die Kirche für alle Zeiten ist, während die staatlichen Institutionen vorübergehen, daß man daher dieselben nimmer identifiziren darf; sie sehen ein, daß in der Geschichte Frankreichs eben so wie in der deutschen Geschichte die Komitien und die Parlamente, daß überhaupt die Freiheit älter ist, als der Absolutismus. Wenn auch die absolutistischen Tendenzen eine gewisse Berechtigung in Anspruch nehmen können, was ich nicht bestreite, so werden die freiheitlichen doch noch weit weniger zu ignoriren sein, und zwar bei schwerer Strafe, welche, wie gesagt, die Monarchie stets abzubüßen hatte. Ich glaube, daß diese Andeutungen genügen werden, um zu zeigen, daß ich nicht absichtlich den fraglichen Gesichtspunkt aus den Augen gelassen und auch nicht ganz vergessen habe, darüber nachzudenken.

Dem Abg. Wagener (Neustettin) erwiederte der Redner: ***)

Nur noch ein paar Worte, die im Wesentlichen den Charakter der persönlichen Bemerkung an sich tragen. Für's Erste gebe ich dem Herrn Vorredner gern das Zeugniß, daß er Rotteck und Welker nicht gelesen hat, denn

---

*) Es ist zu bemerken, daß der Abg. Nöldechen zum Abgeordnetenhause nicht wiedergewählt wurde.

**) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ S. 817—818.

***) Stenogr. Ber. 2te K. 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ S. 818.

sonst würde er unmöglich deren Theorien mit den unsrigen haben identifiziren können, — dieselben laufen diametral gegeneinander. Dann möchte ich den Herrn Redner, der sich so viel mit der französischen Geschichte beschäftigt haben will, auf das sechsjährige Ministerium Villèle und auf die Maaßregeln des Fürsten Polignac verweisen. Ich glaube, darin giebt sich denn doch eine ziemliche Ausdauer und Energie zu erkennen. Weiter sodann gestatten Sie mir die Bemerkung, daß der geehrte Abgeordnete eben so wenig mit der heutigen französischen Journalistik und mit der Entwickelung des Katholizismus in Frankreich vertraut zu sein scheint, wie mit Rotteck und Welker, daß er aber jedenfalls vergessen hat, wie grade durch jene Tendenzen, die ich zu charakterisiren versucht habe, die Sachen so auf die Spitze getrieben worden sind, daß man es dort sogar eine Zeitlang mit dem Absolutismus halten mußte, um die Gesellschaft nicht zu Grunde gehen zu lassen. Das ist die Entschuldigung derjenigen Katholiken Frankreichs, die auch jetzt noch das absolute Regiment und die Militärdiktatur zu unterstützen sich berufen fühlen. Daß es aber so weit bei uns nicht kommen möge, dahin sollten wir Alle streben. Wir Katholiken wenigstens haben die Absicht, nach Kräften das Unsrige dazu zu thun.

Nachdem der Schluß der Diskussion eingetreten, erhob sich der Berichterstatter Reichensperger II.: *)

Ich will auf die allgemeinen politischen Fragen, welche hier angeregt worden sind, nicht eingehen, indem die desfallsigen Anschauungen gegenseitig genugsam ausgetauscht worden sind; nur glaube ich, gewissermaaßen im persönlichen Interesse des jüngeren Mitglieds für Neustettin und zur Bereicherung seiner journalistischen Kenntnisse anführen zu müssen, daß es außer dem von ihm bezeichneten Blatte in Frankreich, nämlich dem Univers, auch noch gewisse andere katholische Blätter dort giebt, z. B. eines, welches den Titel führt „ami de la réligion", und daß diese nicht im Mindesten den politischen Tendenzen des Univers folgen, sondern heute, wie vor 1848, das Prinzip der Ordnung und der Freiheit vertreten. Grade auf dieser Seite steht auch der edelste Repräsentant der katholischen Laien in Frankreich mit seinen zahlreichen Bewunderern und beweist thatsächlich die bodenlose Falschheit der Behauptungen des Vorredners. Ich sage dies nur zur allgemeinen Würdigung der politischen Stellung der Katholiken Frankreichs und wende mich mit einigen Worten zu dem, was der Herr Antragsteller hier vorgetragen hat. Derselbe hat sich sowohl gegen die Form, als gegen den Inhalt des Berichts sehr lebhaft ausgesprochen und namentlich Klage darüber erhoben, daß jener Bericht sich nicht durch westliche Courtoisie auszeichne; ich meinerseits weiß auch in der That nicht, aus welchem Grunde der Antragsteller eher auf westliche, als auf östliche Courtoisie Anspruch haben solle. Ich gestehe übrigens, daß ich von einem unparteiischen Beurtheiler in jener Hinsicht grade den umgekehrten Vorwurf erwarten mußte, als den zu großer Schärfe oder Objektivität oder Gradheit, einem Antrage gegenüber, der sich durch wegwerfendes, anmaaßliches Urtheil über die Thätigkeit der Kammern und über den Werth der Verfassungsurkunde auszeichnet, und der bei Weitem dasjenige überbietet, was wir hier schon allzu oft mit außerordentlicher Zuversicht haben vorbringen hören, indem man sich, wie mir scheint, bis an die äußerste Grenze der parlamentarischen Freiheit vorgewagt hat. Im Hinblicke auf diesen Standpunkt des Herrn Antragstellers würde daher für viele Mitglieder der Kammer

*) Stenogr. Ber. 2te K. 18⁵¹⁄₅₂ S. 819.

sicherlich selbst ein um Vieles schärfer abgefaßter Bericht nur dem guten alten deutschen Sprichworte entsprochen haben: „Wie man in den Wald hineinruft, so ruft es wieder heraus;“ — oder dem anderen Sprichworte: „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil!“ (Heiterkeit links und Ruf: Sehr gut!) Die Kommission hat aber geglaubt, dies nicht thun zu sollen, und war dabei, glaube ich, der wohlberechtigten Ansicht, daß sie, sowie die Kammer selbst, erhaben stehe, sowohl über der verbissenen Heiterkeit eines verletzten Antragstellers, als auch über allen patriotischen Seufzern wegen möglicher oder unmöglicher Fortdauer der Verfassungsurkunde. Jene Seufzer erinnern vielleicht ein wenig an die von Lessing so treffend qualifizirten „knirschenden Seufzer, die es beseufzen, nur Seufzer zu sein!“ (Sehr gut! auf der Linken.) Wenn das geehrte Mitglied übrigens so viel Theilnahme an dem Schicksale seines Antrags nahm, wie er dies heute bekundet hat, so wundert es mich, daß er nicht auch die Protokolle der Verfassungskommission eingesehen hat; er würde sich alsdann von der Richtigkeit meiner Bemerkung, daß der Kommissionsbericht sich in der That durch eine auffallende Milde auszeichne, die vollste Ueberzeugung verschafft haben; er würde gefunden haben, daß eine Reihe recht scharfer und schneidender Bemerkungen geflissentlich nicht in den Bericht übergegangen ist, grade weil man der Meinung war, daß die Sache zwar verdientermaaßen, aber doch in möglichst gelinder Weise beseitigt werden müsse. — Der Herr Antragsteller hat sich sodann nochmals auf die einzelnen Positionen seiner Motive eingelassen und dieselben gegen die im Berichte enthaltenen Widerlegungen zu vertheidigen versucht. Der geehrte Antragsteller würde dabei jedenfalls wohl gethan haben, in der Kommission zu erscheinen, um dort, von seinem Rechte Gebrauch machend, seinen Antrag zu vertheidigen. Er hätte wohl doppelte Veranlassung dazu gehabt, wenn er wirklich so großen Werth auf seinen Antrag legte, wie er uns heute wiederholt vorgetragen hat; — wenn er wirklich der Meinung war, daß einerseits die Möglichkeit des Fortbestands der Verfassungsurkunde dadurch bedingt sei und wenn er andererseits ein so großer Freund der Verfassungsurkunde ist, wie er heute erklärt hat. Alsdann würde es mindestens am Orte gewesen sein, der Kommission möglichst umfassende Gründe und Mittheilungen zur Durchführung jenes Antrags zu machen. Solche Mittheilungen sind leider der Kommission durch den Herrn Antragsteller vorenthalten worden; in meiner Eigenschaft als Berichterstatter glaube ich aber auch über das heute von ihm Vorgetragene kein Wort verlieren zu müssen, weil dasselbe schon zum Voraus im Berichte selber seine Widerlegung gefunden hat. Wenn aber schließlich von dem Antragsteller gewissermaaßen angedeutet, oder sogar nicht undeutlich gesagt worden ist, daß eine gewisse gereizte Parteistellung sich bei Behandlung und Darlegung seines Antrags in der Kommission zu erkennen gegeben habe, so möchte man hieraus fast schließen können, daß der Antragsteller den Bericht nicht gelesen oder wieder vergessen hat; er würde sich sonst nur zu leicht überzeugt haben, daß sogar seine politischen Freunde, die auch heute noch auf seiner Seite ihren Sitz einnehmen, nicht auf seinen Antrag eingehen wollten. Nur ein einziges Mitglied der Minorität, d. h. der Rechten, hat in der Kommission das Wort genommen zur Festhaltung des Antrags, die Kammerzeit auf 2 bis 3 Monate zu beschränken, weil er glaubte, damit vielleicht die vielen persönlichen Angriffe zu beseitigen, — obgleich wohl nach psychologischer Wahrscheinlichkeitsrechnung das Umgekehrte sich herausstellen dürfte, denn je kürzer die Session ist, um so kondensirter würde die Parteistellung, welche im Lande und in der Kammer vorhanden ist, sich Luft zu machen suchen. Das zweite Mitglied der Kommission, welches der rechten Seite dieses Hauses angehört, hat aber dem Antrage

Prädikate gegeben, welche für den Herrn Antragsteller wahrscheinlich eben so unliebsam sein müssen, als diejenigen, die der Bericht ihm gegeben hat. Es ergeben nämlich die Protokolle, daß das zweite Mitglied der Minorität die zu Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Punkte für unwesentlich und nicht zum Ziele führend erklärt hat; ja, dieses Mitglied ist sogar hinsichtlich des vierten Punktes noch ungnädiger gewesen, als die Majorität der Kommission, indem dasselbe, obgleich es der rechten Seite des Hauses angehört, sogar positiv jenen vierten Punkt bekämpft und ihn nicht zur Annahme oder zur Empfehlung geeignet befunden hat. Ich glaube also, nach diesen Darlegungen sowohl die materielle, als die formelle Seite der Frage von Seiten der Kommission als erledigt betrachten und den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen zu können.

Der Uebergang zur Tagesordnung wurde angenommen.

Schluß.

Weshalb wir die zweite Kammer nicht unmittelbar auf die Nationalversammlung folgen ließen, das ist klar, das bedurfte keiner Begründung. Die Nationalversammlung war eine verfassunggebende oder besser eine verfassungvereinbarende Versammlung; die zweite Kammer eine legislative, gesetzgebende. Nicht so leicht, und a priori gewiß nicht, ist einzusehen, weshalb wir mit dem Abgeordnetenhause einen neuen Abschnitt beginnen, weshalb wir dieser Aenderung des Namens solche Wichtigkeit beilegen; es rechtfertigt sich dies aber aus dem inneren, wesentlich verschiedenen Charakter beider, der zweiten Kammer und des Abgeordnetenhauses (die Aenderung des Namens war ominös, aber in Wirklichkeit von untergeordnetem, wo nicht gar keinem Einfluß), es rechtfertigt sich dies ferner aus der Stellung, welche in beiden die katholische Partei einnahm und einnimmt. Wir wollen hier aus den auf vorstehenden Blättern mitgetheilten Reden und Angelegenheiten das Wesen der zweiten Kammer und der katholischen Fraktion, wie es in der Einleitung bereits hingestellt ist, kurz zu begründen suchen; wir werden dann in der folgenden Einleitung das Abgeordnetenhaus zu zeichnen haben, und hieraus wird sich die Nothwendigkeit und Richtigkeit unserer Eintheilung ergeben.

Die erste und Hauptaufgabe der Kammern war die Revision der Verfassung vom 5. Dezember. Sie erledigten dieselbe schließlich zur Zufriedenheit der Krone, so daß am 31. Januar 1850 eine von allen Faktoren der Gesetzgebung genehmigte Verfassungsurkunde publizirt und demnächst in aller Form beschworen werden konnte. Obwohl viele in der Verfassung vom 5. Dezember garantirte Rechte gefallen waren, obwohl z. B. die Bedingungen, unter welchen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit stattfindet, gestrichen und der Gesetzgebung vorbehalten waren, obwohl alle Beschränkungen der Presse, mit Ausnahme der Censur, zugelassen, obwohl das Versammlungs- und Vereinsrecht beschränkt, obwohl für politische Verbrechen ein Staatsgerichtshof eingerichtet und Preßvergehen zum Theil den Schwurgerichten entzogen waren, obwohl den Gemeinden die Ausübung der Ortspolizei genommen war und obwohl die Kammern auf das unbedingte Steuer-

bewilligungsrecht Verzicht geleistet hatten, so war doch auch die so revidirte Verfassung noch freisinnig genug, um zufrieden zu stellen, und an dieser Verfassung hielt, das ist das Charakteristische, die Mehrheit der zweiten Kammer im Großen und Ganzen fest. Allerdings machte die Regierung einen etwas ausgedehnten Gebrauch von den ihr zustehenden Verwaltungsmaaßregeln, — aber immer nur streng in den Grenzen der Verfassung; und darüber erhobene Beschwerden — man vergleiche die Anträge des Abg. Claessen und des Frh. v. Vincke — wurden nicht, obgleich eine, sondern weil nach der Ansicht der Kammer keine Verfassungsverletzung vorgekommen, verworfen. Kam man auch nicht viel weiter und kamen auch die Gesetze, welche die Verfassung ergänzen sollten, weil der eine oder andere Faktor der Gesetzgebung dissentirte, zum Theil nicht zu Stande, z. B. die Gesetze über die Grundsteuerbefreiungen, über die Gemeindeverfassung u. s. w., wurde auch die Presse mäßig beschränkt, und was die äußere Politik anlangt von dem ursprünglich beschrittenen Wege abgegangen, so ging man doch auch nicht zurück und alle Versuche, die Verfassung zu ändern, so zahlreich sie waren, eben so wie alle Beschränkungen und Nichtausführungen bestehender Gesetze fanden in der zweiten Kammer heftige und erfolgreiche Opposition. Ueber die Petition des Grafen Saurma, die ganze Verfassung einer Aenderung zu unterwerfen, ging man zur Tagesordnung über; die verschiedenen, besonders aus dem Herrenhause kommenden Anträge auf Wiederaufhebung der Theilbarkeit des Grundeigenthums und Wiederherstellung der am Grund und Boden haftenden Rechte (Artt. 42 und 114 der Verfassungsurkunde) wurden abgelehnt; eben so wie die zum Theil aus der zweiten Kammer hervorgegangenen Vorschläge, welche die Abkürzung der Sessionen und damit eine Abschwächung der Macht der Kammern zum Zwecke hatten; nur die Bestimmungen über Lehen und Fideikommisse fanden eine unwesentlichere Aenderung. Dagegen wurde eine Erweiterung der Preßfreiheit erstrebt und u. A. die den Juden verliehenen staatsbürgerlichen Rechte, wenigstens in Theil, streng gewahrt. Erst in der letzten Session wurde zwar ein Aenderungsvorschlag in Ansehung der Benennung der Kammern angenommen, aber auch dieser nur, weil er als ein materiell irrelevanter, persönlicher Wunsch des Monarchen bezeichnet wurde, und auch nur zum Theil, denn die gemeinsame Bezeichnung als „allgemeiner Landtag" wurde abgelehnt.

So war die zweite Kammer noch im Allgemeinen verfassungstreu zu nennen und dieser Charakter symbolisirte sich dadurch, daß während der ganzen Zeit ein Mann, wie der Graf v. Schwerin-Putzar, dem es um die Verfassung vollster Ernst war, den Präsidentenstuhl inne hatte.

Allerdings dürfen wir uns nicht verhehlen und wir werden noch darauf zurückkommen müssen, daß die Majorität der zweiten Kammer von Session zu Session sich mehr und mehr nach Rechts neigte; aber die rechte Seite hatte auch am Schluß noch nicht eine gesicherte Mehrheit; denn selbst, nachdem die Benennungen „Herrenhaus" und „Haus der Abgeordneten" angenommen waren, wurde ein Antrag des Abg. Nöldechen, die Sessionen abzukürzen, verworfen.

Die Brüder Reichensperger, und später überhaupt die katholische Fraktion, standen im Mittelpunkte dieser wahrhaft konservativen

Richtung. Bei Revision der Verfassung stimmten sie vielfach für die freisinnigeren Bestimmungen der oktroyirten, ohne sich sklavisch daran zu halten und Aenderungen um jeden Preis zu verwerfen. Nachher setzten sie allen Bestrebungen, die Verfassung im Sinne früherer Institutionen abzuändern, energischen Widerstand entgegen und wachten treu über die Ausführung bestehender Gesetze. Die Grundsteuerfrage wurde von Reichensperger II. angeregt und durch alle Sessionen mit der größten Entschiedenheit verfolgt. Die Freiheit der Person, die Freiheit der Presse, die Freiheit des Religionsbekenntnisses fand in beiden Brüdern eifrige und beredte Vertheidiger, und ihr Streben war in allen Fragen recht eigentlich dahin gerichtet, Recht und Gerechtigkeit zu verwirklichen, jedem das Seine werden zu lassen.

Nichtsdestoweniger und selbst noch in der zweiten Legislaturperiode hüteten sie sich, ihren Standpunkt mit dem der Opposition zu identifiziren; man kann wohl gegen das Ministerium stimmen, gehört aber darum noch nicht zur Opposition. Die beiden Reichensperger und die katholische Fraktion stimmten gleich unerbittlich gegen die Rechte, wie gegen die Linke, je nachdem ihre politischen Grundsätze sich der einen oder anderen Seite näherten. Allerdings war diese Stellung von Jahr zu Jahr weniger zu behaupten; die Richtung, welche das Ministerium nach Rechts nahm, schob die katholische Fraktion immer mehr nach Links; und man könnte sie in der letzten Sitzungsperiode, äußerlich betrachtet, schon zur Opposition rechnen. Stimmte sie ja für die Adresse und für die durch das v. Auerswald'sche Amendement motivirte Bewilligung des Kredits. Dem genauen Beobachter aber kann es nicht entgangen sein, daß sie selbst da noch in wichtigen Punkten mit der Linken differirte, und daß sie in vielen Fällen aus anderen Gründen als sie mit ihr stimmte.

Ihr Zusammengehen mit der Linken beruhte nur hauptsächlich auf der übereinstimmenden Bekämpfung aller von der Rechten ausgehenden Vorschläge, die uns in's Mittelalter zurückzuschleudern bestimmt waren. Nur so weit spezifisch-katholische Interessen in Frage waren, machte sie wirklich reelle Opposition. Wir erwähnen außer den Budgetberathungen nur den Antrag des Abg. v. Waldbott-Bornheim über die Ausbildung und Niederlassung der katholischen Geistlichen und den des Abg. Otto über die Verwendung der katholischen Säkularisationsfonds, welche diesen Standpunkt klar hervortreten lassen.

Die Majorität der zweiten Kammer hielt also selbst in der letzten Session noch an der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als Basis unseres Staats- und Rechtslebens fest und die katholische Fraktion gehörte noch nicht zur Opposition.

So ging die dritte und letzte Legislaturperiode der zweiten Kammer zu Ende. Die Parteien schienen große Anstrengungen für die bevorstehenden Wahlen machen zu wollen; man war im Lande allgemein darauf gespannt, wie das Abgeordnetenhaus aussehen würde. Wir werden bald sehen, wie es aussah!

3.

Das Haus der Abgeordneten.

1855—1857.

3.

Das Haus der Abgeordneten.

1858 — 1867.

Einleitung.

Als der Zeitpunkt der Wahlen sich näherte, zeigte sich in Preußen eine größere Aufregung, als man bei der allgemeinen politischen Apathie hätte erwarten können; die Zeitungen waren erfüllt von Aufsätzen, welche über die Wahlen handelten und die Parteijournale suchten das ihrer Sache Dienende möglichst auszubeuten. Vor Allem verstanden es die Kreuzzeitung und die auf gleichem politischen Standpunkte stehenden Blätter, die liberale Partei dadurch zu verdächtigen, daß ihr Streben in dem orientalischen Streite, der sich nunmehr seiner friedlichen Lösung zu nähern schien, auf eine Betheiligung am Kriege gegen Rußland gerichtet sei, während die Regierung und die konservative Partei Preußen den Frieden erhalten und unnützes Blutvergießen verhindert habe. Die Regierung unterstützte ihrerseits mit dem ganzen Einflusse ihrer Machtstellung die Kandidaten jener Richtung *), und die Kreuzzeitung suchte dies dadurch zu rechtfertigen, daß die Wahlfreiheit ihr eigentliches Wesen in der „Autorität" habe, welche die ungewissen Schritte der Wähler leiten müsse; so kam es, daß, obgleich die demokratische Partei, theilweise wenigstens, ihr Prinzip, nicht zu wählen, aufgab und sich an der Wahl im Sinne der liberalen Partei wirklich betheiligte, die s. g. konservative eine große Majorität erlangte. Allerdings wählten die größeren Städte fast nur Kandidaten der Opposition; der Graf v. Schwerin-Putzar wurde fünfmal, der Frh. v. Patow dreimal gewählt u. s. w.; auch alle hervorragenden Führer der Linken gingen wieder aus der Urne hervor, sobald sie nicht, wie z. B. der Frh. v. Vincke, eine Kandidatur ablehnten; aber auf dem platten Lande, wo die Betheiligung an den Wahlen ohnehin sehr erschwert war, trug die Regierung, nicht ohne scharf hervortretenden Druck Seitens der Landräthe, den vollständigsten Sieg davon.

So hatte denn das Abgeordnetenhaus ein ganz verändertes, eigenthümliches Aussehen, das mehr dem einer berufenen, als einer gewählten Versammlung glich.

---

*) Vgl. über die Wahloperationen, besonders in Beziehung auf den Beamtenstand: Lette, über die Verfassungszustände in Preußen. Berlin. 1857 (welches Buch das Programm der eigentlichen Linken sein soll). S. 72 ff.

Die äußerste Rechte unter v. Berg, v. Blankenburg, v. Gerlach, Nathusius, Wagener (Neustettin) war eben so zahlreich, als in der vorigen Periode. Allerdings wurden einige Mitglieder nicht wieder gewählt; aber diese wurden durch Neueingetretene, die zum Theil in der kurzen Zeit ihres Wirkens sich einen gewissen Ruf erwarben, wenigstens Eklat machten, ja, eine gewisse, wenn auch zweideutige Popularität bei ihren politischen Gegnern erlangt haben, weil sie, die eigenen Freunde kompromittirend, die Zwecke Jener nur im Grunde fördern halfen, wie Frh. v. d. Horst, Marcard, L. Graf Pfeil (Neurode) *) ersetzt. Ihre Prinzipien haben wir schon oben angedeutet; hier fügen wir nur noch hinzu, daß die Herren von der Kreuzzeitung sich in neuester Zeit zu Vertheidigern der revidirten, oder besser, in ihrem Sinne zu revidirenden Verfassung denen gegenüber aufgeworfen haben, welche nach Abschaffung derselben streben. Diese Thatsache könnte befremden; hört man aber den dafür geltend gemachten Grund, so verwandelt sich das Erstaunen in eine gewisse Befriedigung und man findet, daß jene Herren wenigstens systematisch bei ihren Kreuz- und Quersprüngen zu Wege gehen. Die äußerste Rechte hält die Verfassung zwar für ein Uebel; sie will aber darum keine Abschaffung, weil, wie sie sagt, eine Kodifikation ein noch größeres Uebel und die Abschaffung der Verfassung Nichts, als eine Kodifikation sei. Der wirkliche Grund dieser plötzlich hervorgetretenen Verfassungstreue der Kreuzzeitungspartei dürfte indessen lediglich in der Erkenntniß zu suchen sein, daß sie zur Behauptung ihres Einflusses gegenüber der ihr verhaßten Büreaukratie der repräsentativen Verfassungsform dringend bedarf. Zu so „liberalen" Grundsätzen, wie sie sie bei ihren absolutistischen Freunden antrifft, konnte sich die Kreuzzeitung natürlich nicht bekennen. Lieber trat sie für die Verfassung ein, freilich mehr mit Worten, als mit ihrem Votum, denn jeder Abänderungs-, resp. Aufhebungsvorschlag einzelner Artikel fand freudigen Beifall in den Herzen dieser konservativsten Patrioten. An sie schloß sich „die Fraktion v. Arnim-Heinrichsdorf", die eigentliche Junkerpartei, welche in politischen Fragen fast immer mit ihr zusammenhielt; in wie weit und aus welchen Motiven ist aus der Bezeichnung selbst und dem früher Gesagten leicht zu entnehmen. Hierher gehören: v. Arnim (Neustettin), Becker (Königsberg), v. Bismark, Graf zu Eulenburg, Dr. Hahn, v. Keller, v. Klützow, Kühne (Erfurt), v. Mitschke-Kollande, v. Prittwitz (Bunzlau), v. Seeckt, Freiherr v. Zedlitz-Leipe. Während diese beiden Parteien zum Theil eigene und andere Interessen verfolgten, als die Regierung, hatte sich aus der früheren Fraktion v. Pegulhen heraus dies Mal eine ministerielle Partei gebildet, welche in der ersten Session aus zwei zusammengehenden Fraktionen, der „Fraktion Büchtemann" und der „Fraktion bei Tietz", jetzt „bei Meser" bestand. Aber schon im Verlaufe derselben und noch mehr in der fol-

---

*) Jetzt ist der Letztere nicht mehr Mitglied dieser Fraktion. Er mußte austreten, weil sein Verlangen, die Rittergutsbesitzer bei Verwaltung der Polizeiobrigkeit von den Disziplinargesetzen zu eximiren und lediglich auf ihre Ehre und Diskretion zu verweisen, von v. Gerlach und Wagener (Neustettin) desavouirt wurde, oder vielmehr weil er die Absichten der „kleinen Herrn" zu unverhohlen aussprach; er bildet jetzt „zur wahren Stütze des Throns allein eine Fraktion".

genden Session hörte die Letztere auf, ministeriell zu sein; sie näherte sich vielmehr den Prinzipien der Fraktion v. Arnim, von der sie ja ursprünglich abstammt, und möchte sich nur dadurch von derselben unterscheiden, daß sie einestheils in politischer Hinsicht weiter „rechts" geht, als diese, anderentheils in kirchlicher energischer als sie, alle s. g. christlichen Bestrebungen bekämpft. Hierher gehören: Frh. v. Hertefeld, v. Jagow, v. Lavergne-Peguilhen, v. Leipziger, v. Prittwitz (Oels), Graf v. Pückler. Die Fraktion Büchtemann besteht aus: Breithaupt, Büchtemann, Denzin, Fürst, v. Grävenitz (Elbing), Herzberg, Lehnert, Lemonius, Rätzell, Frh. v. Schleinitz u. A. Diese vier Parteien, welche die rechte Seite des Hauses bildeten, hatten in allen Fällen, wo sie zusammenhielten, eine große und überwiegende Majorität. Eine vollkommene Einigung durch Aufstellung eines gemeinsamen Programms *) kam nicht zu Stande, weil die in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge der gemäßigten Rechten zu absolutistisch oder zu konstitutionell waren. Letztere wollte die Verfassung nicht aufheben, wie die Fraktion v. Arnim, noch in ihren Grundfesten erschüttern, wie die Kreuzzeitungspartei, sondern unter Beibehaltung ihrer Prinzipien sie im Einzelnen „verbessern". Hierdurch aber war der Boden zu einer weiteren Union gegeben und diese repräsentirte sich darin, daß Graf zu Eulenburg, v. Arnim, — Beide der entschiedenen Rechten angehörig — und Büchtemann das Präsidium des Hauses führten.

Gegen und gegenüber dieser Rechten vereinigten sich die übrigen Fraktionen zu gemeinschaftlicher Opposition, indem sie zu ihrem Prinzipe: „Festhalten und Vertheidigung der beschworenen Verfassung" machten. Zunächst auf den Bänken des Centrums hatte „die Fraktion Riebold", bestehend aus den Trümmern der früheren Fraktion v. Bethmann-Hollweg und einigen Mitgliedern der ehemaligen Fraktion v. Vincke ihren Platz genommen. Wir sehen dort u. A.: Ambronn, v. Bardeleben, Bock, v. Fock, v. Gruner, Kruse, Graf Limburg-Styrum, Mathis, Riebold. Die eigentliche Linke hatte die größte und empfindlichste Niederlage erlitten, denn von den Abgeordneten, die noch in der vorigen Periode ihr angehörten, waren kaum die Hälfte wieder erschienen. An ihrer Spitze standen auch dies Mal: v. Auerswald, Delius, Harkort, v. Hennig, Kühne (Berlin), Lette, Frh. v. Patow, v. Saucken, Graf Schwerin, Strohn, Wentzel. Auch „die polnische Fraktion" war auf drei Mitglieder: v. Bentkowski, v. Morawski und Sobeski zusammengeschmolzen, zu denen in der zweiten Session noch v. Budzișzewski trat. Aber auf den Bänken der Linken sah es nicht so leer aus, als man danach hätte denken sollen; „die katholische Fraktion", in dem Bewußtsein, daß sie, — wenn auch unfreiwillig — vollständig Oppositionspartei geworden, hatte sich dort niedergelassen, und diese Fraktion war eben so stark, wo nicht stärker, als in der vorigen Periode. Wir finden dort: Braun (Bonn), v. Mallinkrodt, Osterrath, Pelzer, Reigers, Rohden, Frh. v. Thimus, Thissen und Reichensperger I. Reichensperger II. legte sein

*) Ein Theil der Rechten veröffentlichte ein solches unter dem Titel: „Grundzüge der konservativen Politik"; es wurde im Abgeordnetenhause als Manuskript vertheilt, erschien aber später auch im Buchhandel. Berlin. 1856.

Mandat am Schlusse der ersten Session nieder, und Otto wurde in der Mitte der zweiten Session durch den Tod, der ihn auf der Tribüne des Hauses ereilte, als er Friedensworte sprechen wollte, seinen Freunden entrissen! — Das Prinzip dieser Fraktion war dasselbe, wie in früherer Zeit, wenn auch ihr Standpunkt, von Außen betrachtet, ein anderer geworden ist, denn ihre Prinzipien gestatteten ihnen weder mit dem Ministerium zu gehen, noch auch nicht gegen dasselbe zu agiren; sie waren gezwungen, direkt gegen die Regierung aufzutreten, und das thaten sie denn auch, wie die nächsten Blätter zeigen sollen, mit so viel Erfolg, als es bei einer guten und gut vertheidigten Sache, welche eben nicht die Majorität hat, möglich ist. Mit wirklichem Erfolge allerdings kämpften beide Reichensperger gegen die Bestrebungen, welche gemacht wurden, veraltete Institutionen wieder heraufzubeschwören.

Noch haben wir einer Fraktion zu gedenken, welche, bis auf wenige Mitglieder zusammengeschmolzen, im Hause zerstreut sitzt; „die Fraktion Karl", deren hervorragendste Mitglieder: Karl (Luckenwalde), v. Eynern, v. Prittwitz (Berlin), *) Schmückert, Steinbeck sind, hatte sich weder der Rechten, noch den Oppositionsparteien angeschlossen, sie steht in der Mitte zwischen beiden und man kann zu ihrer Charakterisirung im Allgemeinen nur sagen, daß diese Partei gewöhnlich weder das will, was die rechte Seite des Hauses in ihrer Majorität wünscht, noch dem zustimmen mag, was die linke Seite verlangt. Einzelne Mitglieder, z. B. v. Eynern, stimmen fast immer mit der Fraktion Riebold.

Die namhafteren Mitglieder, welche keiner Fraktion angehören, sind auf der Rechten: Bode, v. Byern, Dieckmann, Graf v. Nostitz, v. Rosenberg-Lipinsky; auf der Linken: Behrendt (Danzig), Berger, v. Beughem und Diergardt.

Ein kundiger Beurtheiler charakterisirt die beiden Seiten des Hauses im Allgemeinen folgendermaaßen: **) „Einerseits sind es im Prinzipe dieselben Anschauungen und Tendenzen, welche seit dem Jahre 1807 den Ausgangspunkt einer der preußischen Regenerations- und Reformgesetzgebung entgegenwirkenden Partei bildeten, unter deren Fahne auch gegenwärtig diejenige Partei in der Landesvertretung geschaart ist, welche sich die „konservative" oder „gouvernementale" nennt. Dagegen vertheidigt andererseits die sogenannte Opposition jene Reformen in der Finanzverfassung, wie in der Agrar- und der Gewerbegesetzgebung u. s. w., deren Grundsätze hiernächst in die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 übernommen, durch diese von Neuem sanktionirt und zum Theil nur bestimmter ausgeprägt oder vervollständigt wurden. Oder diese Partei will — so weit es noch nicht geschehen — dieselben durchgeführt wissen."

---

*) Derselbe hat im Monate Mai 1857, also am Ende der zweiten Sitzungsperiode, sein Mandat niedergelegt.

**) Vgl. Lette a. a. O. S. 27.

a.

Sitzungs-Periode $18\frac{55}{56}$.

1.

Beschränkung der Wahlfreiheit. *)

In der 2. Sitzung am 3. Dezember 1855 referirte die zweite Abtheilung über mehrere Wahlen. Die im ersten Mindener Wahlbezirke erfolgten Wahlen des Landraths v. Borries und des Advokatanwalts Dr. Thesmar veranlaßten den Abg. Graf Schwerin das Wort zu nehmen. Er beantragte, dieselben für ungültig zu erklären, weil der Regierungspräsident Peters durch Androhung von Disziplinarstrafen für ein Auftreten gegen die Regierung, auf die Wahlen ungesetzlich eingewirkt, weil durch Beamte Zettel ohne Druckort und Unterschrift nur bezeichnet mit dem bekannten Kreuz, vertheilt worden seien, auf welchen gestanden habe: „Die königstreuen Westphalen des Mindener Wahlkreises geben heute ihre Stimmen dem Landrath v. Borries und dem Advokatanwalt Dr. Thesmar.“ Dieser Gegenstand gab zu einer sehr ausführlichen Diskussion Anlaß.

Reichensperger I. beantragte, die Wahl zu beanstanden und motivirte dies, wie folgt: **)

Meine Herren! Wie in der Regel, folge ich gern dem Vorgange des geehrten Vorredners. ***) Auch ich werde mit wenigen Bemerkungen die Sache von einem allgemeineren Standunkte aus zu behandeln suchen, wenn ich mich auch nicht auf diejenige Höhe erheben kann, welche der Redner vor mir erreicht hat. Mir ist es z. B. nicht möglich, zu Abstraktionen mich aufzuschwingen, wie die, daß „Nichts der Freiheit nothwendiger sei, als —

---

*) Vgl. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 6.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 16—17.
***) v. Gerlach, Appell. Ger. Chefpräsident aus Magdeburg, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

die Nothwendigkeit". Mir, m. H., scheint es, daß es bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Frage sowohl, als mancher noch nachfolgenden, vor Allem darauf ankommen wird, wie man sich das Verhältniß der Staatsregierung zu dem Volke bei Gelegenheit der Ausübung des Wahlrechts zu denken hat. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß es sich hier von einem Parteikampfe handelt, oder, prägnanter ausgedrückt, um einen Krieg zwischen den jeweiligen Ministerien und denjenigen, welche nicht in allen Dingen denselben zugestimmt haben oder zuzustimmen gesonnen sind, dann, allerdings, m. H., mag es recht sein, daß das Ministerium, wie es der Krieg mit sich bringt, alle Mittel aufwendet, um dem Gegner möglichst viel Schaden zuzufügen, um ihn zu vernichten. Ich würde unter denjenigen Mitteln, die, im Falle wirklich ein solcher Gegensatz existirt, zur Anwendung kommen mögen, auch die hier in Frage stehenden passiren lassen. Aber, m. H., ist denn wirklich das der Standpunkt, welchen eine Regierung einnehmen kann? sind die Wahlen wirklich als ein Kriegsfall zu erachten, der alle Bande löst? Sie werden gehört haben, daß man neben dem Worte „Opposition" sich des Wortes „Regierungsfeinde" bedient hat, um diejenigen zu bezeichnen, deren Bekämpfung es gelte. Man hat sich also förmlich, Seitens einzelner Regierungsorgane, auf jenen Standpunkt gestellt, man hat diejenigen schlechthin für Feinde erklärt, welche beispielsweise in der Gemeindegesetzgebung, in der Jagdgesetzgebung, in Bezug auf die Stimmfähigkeit des Herrenhauses, in Bezug auf die Grund- oder Branntweinsteuer nicht durchweg mit dem Ministerium einverstanden waren. Das alles sind Feinde der Regierung, und sie sollten mit allen Mitteln bekämpft werden! — Ich glaube, m. H., daß es für's Erste außerordentlich schwer ist, irgend welche Grenze ausfindig zu machen, wo Feindesland anfängt, ja man möchte sogar auch den Herrn Vorredner unter die Feinde der Regierung zu zählen haben. Wenigstens hat er sich wiederholt nicht in ihrem Sinne ausgesprochen, sogar eben noch vor uns auf dieser Tribüne, indem er in einer so eigenthümlich accentuirten Weise den Einfluß der Polizei auf die Wahlhandlungen perhorreszirte. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, welches Terrain der Polizei bei uns zu Gebote steht, wie namentlich die Polizei bei den Wahlen so ungemein thätig war, so wird man die Wahl des Herrn v. Gerlach gewiß zu den feindlichen der bestehenden Regierung gegenüber zu rechnen haben. (Heiterkeit.) Die Schwierigkeit der Sache, m. H., liegt, meiner Ansicht nach, darin, wo die Grenzen zu ziehen sind. Ich will im Voraus zugeben, daß die Regierung nicht mit gekreuzten Armen dazustehen brauche oder auch dastehen solle, wenn die Wahlbewegung durch das Land geht. Ich will Nichts dagegen erinnern, wenn etwa die Regierung ihre Wünsche in geeigneter Weise zu erkennen giebt. Und es ist das schon ein sehr mächtiges Mittel; die bloßen Wünsche der Regierung werden bei gar Vielen aus naheliegenden Gründen schon ohne Weiteres maaßgebend sein. Etwas ganz Anderes aber ist es, m. H., wenn mit förmlichen Drohungen vorgegangen wird, wenn die erheblichsten Nachtheile förmlich darauf gesetzt werden, falls Jemand nicht so stimmen sollte, wie es dem gegenwärtigen Regierungssysteme entsprechend scheint; — das aber ist es, was uns in diesem Augenblicke beschäftigt. Wenn wir hier den allgemeinen Einfluß der Regierung, welchen Herr v. Gerlach in Schutz genommen hat, bekämpfen wollten, dann müßten wir jede einzelne Wahl, die hier zur Sprache kommt, beanstanden und ein Votum darüber verlangen. Das aber hat diese Seite (auf die Linke deutend) nicht beabsichtigt und nicht gethan. Sie ist erst hier entgegengetreten, wo es sich um Einschüchterung der Wähler durch Drohungen handelt, und durch welche Drohungen, m. H.? Die Drohungen, deren der betreffende Regierungspräsident sich be-

dient hat, gehen dahin, daß Beamte, welche nicht im Sinne der Regierung stimmen würden, disziplinarisch verfolgt werden sollten; und was heißt das, m. H.! Die disziplinarische Verfolgung schließt in letzter Instanz bei den Ministerien; das Organ derselben hat also schon im Voraus, im Namen des obersten Richters, das Urtheil gefällt. Kann ein solcher Gebrauch der amtlichen Autorität wohl von irgend Jemandem in diesem Hause gebilligt werden? Ich glaube ruhig abwarten zu dürfen, ob Sie, die Hand auf's Herz, das über sich bringen können? Der Herr Minister des Innern hat Ihnen gesagt und durch die Vorlesung der betreffenden Verfügung erhärtet, wie er denjenigen Beamten, welche dem jeweiligen Systeme nicht beistimmen könnten, bei den Wahlen wenigstens die Freiheit habe lassen wollen, nicht zu stimmen. Haben Sie davon Etwas in dem Erlasse des Regierungspräsidenten Peters gehört? Nein! Er hat schlechtweg proklamirt, es müsse von Seiten der Beamten im Sinne der Regierung gestimmt werden, falls es nicht geschehe, würden sie sich einer Disziplinaruntersuchung aussetzen. Wenn ich zuvor zugegeben habe, m. H., daß die Regierung bei den Wahlen nicht gänzlich unthätig zu bleiben habe, so will ich hier noch weiter gehen und sogar zugeben, daß sie auch aktiv gegen diejenigen vorgehen könnte, die das Prinzip der Regierung, den Bestand der Monarchie, oder auch die Verfassung überhaupt in Frage stellen und dagegen agitiren wollten. Dafür ist aber auch schon durch die Strafgesetzgebung Vorkehr getroffen. Allein, m. H., wohin führt es, wenn man Seitens der Regierung durch Strafandrohungen es erzwingen will, nur mit dem jeweiligen Ministerium zu stimmen? Da bekanntlich die Ministerien wechseln, so verlangt man damit, daß bei dem Abtreten eines Ministers plötzlich sämmtliche unter ihm ressortirende Beamte ihre politische Anschauungsweise wechseln, das, was sie heute für recht und wahr halten, morgen bei dem Antritte des neuen Ministers erforderlichenfalls für unwahr und unrecht halten, ja, sogar aktiv bekämpfen, oder aber von ihrem Posten abtreten sollen. M. H.! Kann man eine solche Rolle wohl dem Beamtenstande zuweisen? ist das die Kräftigung dieses Standes, die man hier so oft im Munde führt? wird damit seine Sittlichkeit, wird damit sein Einfluß im Lande gehoben? und in einer Zeit, wo der Himmel voll schwarzer Wolken hängt, wie wir dies von der höchsten Stelle aus gehört haben, wo auf allen Seiten Gefahren drohen, in einer solchen Zeit entwurzelt man das, was am Ende doch nur allein noch im Stande ist, das Wankende zu stützen, die moralische Kraft, den Muth der Ueberzeugung! — Der Herr Abgeordnete v. Gerlach hat uns gesagt, daß es von jeher konstitutioneller Gebrauch gewesen sei, von Seiten der Regierung auf die Wahlen einzuwirken. Es mag wohl so im Allgemeinen herkömmlich sein, aber wahrlich in dem Sinne, wie es hier in Frage steht, gewiß nicht. In dieser Beziehung ist die Schweiz vorangegangen. Die dortigen Radikalen haben zuerst die Losung ausgegeben, daß die politischen Gegner der regierenden Partei zu unterdrücken, alle Waffen gegen sie zu gebrauchen seien. Weiter möchte ich Sie fragen, m. H., ob das die Autorität der Regierung nach Außen hin kräftigen, sie als stark erscheinen lassen kann, wenn sie es durch alle solche Mittel dahin bringt, sich hier durch ihre eigenen Organe huldigen zu lassen, also im Grunde sich selbst zu huldigen? wenn sie dahin arbeitet, jeden Widerspruch, jedes Bedenken gegen ihr System schon im Voraus niederzuhalten, zu verhindern, daß ein solches laut wird? Das aber ist das System, welches gewisse Organe der Regierung erstrebt haben und anstreben. Man will eine mundtodte Kammer, eine Kammer, welche, um den Schein zu retten, zu dem Ja sagt, was das Ministerium aufstellt. M. H.! Es ist offenbar, daß in dem gegenwärtigen Falle im Allgemeinen

die Freiheit der Wahl beeinträchtigt wurde. Ich gebe zu, daß es eine schwierige Aufgabe ist, im Einzelnen nachzuweisen, wie weit der mehrgedachte Erlaß Erfolg gehabt hat. Aber ich glaube, daß es im Interesse der Regierung selbst läge, vorerst eine genaue Untersuchung in dieser Beziehung eintreten zu lassen, vorerst konstatiren zu lassen, ob und inwieweit diese über die Verfügung des Herrn Ministers hinausgehenden Drohungen einen Einfluß zu üben sich geeignet erwiesen haben. Wenn die Staatsregierung entschieden hervortreten und eine darauf abzielende Untersuchung veranlassen wollte, so würde sie dadurch sich gewiß mehr stärken, als wenn sie durch solche oder ähnliche Mittel eine blind ergebene Majorität in dieser Kammer zu Stande bringt; möge sie die Augen vor demjenigen nicht verschließen, was sie unmöglich billigen kann! Demnach glaube ich, daß wir diesen Wahlen gegenüber die Beanstandung auszusprechen hätten, bis dahin, daß man nähere Untersuchungen über den Hergang der Wahl und namentlich über die Zahl der dabei thätig gewesenen abhängigen Beamten hat eintreten lassen. — M. H.! Es ist uns gesagt worden, man solle den Tag nicht vor dem Abend loben. Nun! Sie haben eine große Majorität auf dieser Seite (nach der Rechten zeigend), aber bedenken Sie, m. H., wie oft während der letzten Jahre die Majorität gewechselt hat; stützen Sie sich daher nicht allein auf die Majorität! Bedenken Sie das Wort, welches einer Ihrer hervorragendsten Führer zu Ihnen gesprochen hat, und von dem ich hoffe, daß er es im Auge behalten werde: „Autorität, nicht Majorität!" Stärken Sie also die Autorität. Sie können dieselbe aber nicht besser stärken, als dadurch, daß Sie sich auf den Boden des Rechts und der Wahrheit stellen, und nicht auf den der Willkür, am allerwenigsten auf den Boden derjenigen Willkür, die mit Drohung, mit Einschüchterung vorgeht. Auch der L a n d t a g, m. H., wird seinen Abend finden!

Nach diesen Worten wurde die Debatte vertagt und in der folgenden Sitzung beide Anträge eben so, wie ein dritter des Abg. Wentzel, die Wahl an die Abtheilung zurückzuweisen, verworfen.

In Folge dessen stand man davon ab, denselben Grund bei anderen Wahlen zur Sprache zu bringen.

In der 4. Sitzung am 6. Dezember wurde von der fünften Abtheilung über Wahlen berichtet.

Reichensperger I. ergriff wiederum das Wort, um sich bei Gelegenheit der Wahlen des dritten Trierer Wahlbezirks über die durch Eintheilung der Wahlkreise erfolgten Beschränkungen auszusprechen: *)

Ich wollte mir erlauben, aus Veranlassung der Wahlen zu dem in Rede stehenden Trierer Wahlbezirke einige Bemerkungen in Bezug auf die Eintheilung der Wahlkreise zu machen. Ich weiß recht gut, daß die Staatsregierung durch das Gesetz ermächtigt ist, die Wahlbezirke einzutheilen, und werde daher in dieser Beziehung keine Ausstellung machen. Es will mir indeß scheinen, daß auf der anderen Seite jede gesetzliche Befugniß auch wieder ihre Schranke in sich selbst trägt, daß namentlich für unseren Fall darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die Eintheilung der Wahlbezirke nicht gegen den Grundgedanken alles Wählens sich wendet, gegen die Freiheit der

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 35—36.

Wahlen nämlich und gegen das Recht der Betheiligung daran auf Seiten der Wähler. Das aber scheint mir bei der hier fraglichen Eintheilung ganz vorzugsweise der Fall gewesen zu sein. Ueberhaupt, m. H., hat man es in der Sezirkunst der Wahlbezirke überaus weit gebracht (Heiterkeit); es scheint mir, daß es eine sehr interessante Aufgabe sein würde, einmal eine geographische Karte der verschiedenen Wahlbezirke und ihre successiven Schicksale seit 1848 zu entwerfen. (Heiterkeit.) Vielleicht wird noch ein Statistiker sich dieser lohnenden Aufgabe unterziehen. Bei den in Rede stehenden Wahlbezirken hat aber, wie gesagt, die Meisterschaft in jener Kunst, wie es mir scheint, so ziemlich die äußerste Höhe erreicht. Ich hoffe, daß auch der Herr Minister es gern hören wird, wenn man ihn auf das Vorgekommene aufmerksam macht, weil es nicht möglich ist, daß der Herr Minister in seiner erhabenen Stellung auf alle die verschiedenen lokalen Verhältnisse im Voraus persönlich Rücksicht nehmen kann. In dem Trierschen Wahlbezirke waren vordem unter anderen die Kreise Wittlich und Berncastel zusammengelegt, und wählte man in Berncastel. Es war dies eine ganz naturgemäße Zusammenfügung. Man hat es indeß jetzt für gut befunden, den Wahlbezirk anderweitig zu gestalten und die Wahl selbst nach Morbach zu legen, einem Dorfe, an welches nach der Natur der Verhältnisse gewiß Niemand denken konnte. Man war, dem Vernehmen nach, genöthigt, dort unter Regenschirmen zu wählen, weil ein Lokal nicht vorhanden gewesen ist, in welchem die Wahl in passender Weise vorgenommen werden konnte. Aber was noch schlimmer war, sehr viele Wähler mußten 13 bis 15 Stunden machen, um dort hinzukommen, während früher der Wahlbezirk konzentrirt war. Noch weiter, m. H., ist man in Bezug auf die Stadt Trier selbst gegangen. Welche Erfahrungen man auch in dieser Beziehung in konstitutionellen Staaten gemacht haben mag, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß die Zurechtlegung des eben gedachten Wahlbezirks als ein unicum zu erachten ist. Früher waren ganz naturgemäß der Stadtbezirk und der Landbezirk Trier zusammengelegt, und die Wahl fand in Trier Statt. Es scheint nun aber, daß die Personen, welche dort gewählt worden sind, noch nicht auf der Höhe der Anschauung der Lindenbergischen patriotischen Zeitung gestanden haben. Es ward daher versucht, eine andere Disposition zu treffen und — was hat man gethan? man hat die Stadt Trier genöthigt, nach Hetzerath, einem Dorfe vier Stunden von Trier, auf der anderen Moselseite, hinzuwandern (Heiterkeit), wo der Uebelstand, von dem ich schon in Bezug auf die erste Wahl zu sprechen die Ehre hatte, in fast noch stärkerem Maaße eintrat. Statt in einem Saale, wie früher in Trier zu wählen, hat man die Wähler in eine Scheune gebracht, und da es hier, nach der Erklärung des Wahlkommissarius, nicht möglich war, den Wahlakt vorzunehmen, so hatte sich die Wahlbehörde in einem besonderen Zimmerchen niedergelassen, in welches dann die einzelnen Wähler, einer nach dem anderen, hineingelassen wurden, um dort dem betreffenden Herrn Landrath gegenüber ihre Stimme abzugeben. (Heiterkeit.) Ob das angemessen und würdig ist, m. H., glaube ich Ihrer Beurtheilung lediglich anheimstellen zu können; jedenfalls aber werden Sie mir die Bemerkung erlauben, daß es mir mit dem historischen Sinne, den man namentlich auf jener (der rechten) Seite dieses Hauses proklamirt, mit diesem vielbelobten historischen Geiste, in den wir uns mehr und mehr wieder hineinleben sollen, doch schlecht stimmt, wenn die zweite Roma von ehemals genöthigt ist, auszuwandern, um in einer Dorfscheune die Wahl ihrer Repräsentanten vorzunehmen. Ganz Aehnliches, m. H., hat sich auch anderwärts zugetragen; es ist das keine isolirte Erscheinung, so daß man fast

geneigt sein möchte, auf ein tiefer liegendes System zu schließen. Die Wähler von Cleve z. B. hat man erst nach Rees beordert, einem Orte jenseits des Rheins, nach welchem zu gelangen schon mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden war. Da aber die erste Wahl nicht ganz nach Wunsch ausgefallen ist, so ist man bei einer Nachwahl noch einen Schritt weiter gegangen und hat von Rees den Wahlort nach Wesel verlegt, so daß nun die Bewohner der Stadt Cleve, gewiß auch eine der historisch berechtigten Städte, genöthigt waren, etwa 14 Stunden weit zu wandern, um ihr Wahlrecht auszuüben. M. H.! Ich glaube, solche Thatsachen sprechen für sich selbst und bedürfen keines Kommentars. Wenn wir schon aus dem Munde des Herrn v. Gerlach gehört haben, daß derartige Vorkommnisse bedauerliche Symptome einer Schwäche der Regierung seien, m. H., was wird dann erst die übrige Welt davon denken? (Große Heiterkeit links.) Hoffentlich brauche ich den Herrn Minister des Innern nur auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen, um ihn zu veranlassen, Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft Derartiges nicht mehr ausgeführt wird.

(Lebhaftes Bravo!)

Die Erklärung des Ministers des Innern veranlaßte Reichensperger I. zu einer Entgegnung: *)

Ich habe mich jetzt überzeugt, daß der Herr Minister des Innern mit den örtlichen Verhältnissen wirklich nicht genau bekannt ist, wie dies überhaupt auch wirklich nicht erwartet werden kann. Der Ort Morbach war wirklich der Wahlort. Es kann dies von mehreren Mitgliedern, die es genau wissen, bezeugt werden. Dann hat es mich etwas gewundert, daß die Gründe, welche an der Mosel maaßgebend waren, am Rhein plötzlich nicht mehr in's Gewicht fallen, obgleich derselbe doch doppelt so breit ist, als die Mosel. Endlich finde ich, daß, was ich bemerkt habe, im Allgemeinen durch das, was der Herr Minister des Innern dagegen anführt, nicht beseitigt ist. Daß in Hetzerath in einer Scheune gewählt ist, ist nicht die Schuld des Wahlkommissarius, denn in diesem Orte war in der That kein anderes Lokal zu haben, wenn man sich auch früher darnach erkundigt hätte; es war eben nicht anders möglich, als in einer Scheune zu wählen, wenn man sich nicht unter den freien Himmel begeben wollte. Ich glaube demnach, daß meine Bemerkungen nach wie vor Berücksichtigung verdienen.

Dem Abg. Marcard, der an der Erwähnung der Lindenbergischen patriotischen Zeitung Anstoß nahm, erwiederte der Redner: **)

Ich muß gestehen, daß ich in Angelegenheiten der patriotischen Zeitung sehr wenig bewandert, also näheren Aufschluß zu geben nicht im Stande bin, was ich sehr bedauere.

Da kein Antrag gestellt war, so wurden die Wahlen für gültig erklärt.

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18⁵⁵/₅₆ S. 36.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18⁵⁵/₅₆ S. 37.

2.

Wieder die Grundsteuerbefreiungen. *)

Auf der Tagesordnung der 12. Sitzung am 21. Januar stand der Bericht **) der Budgetkommission. Bei A (Verwaltung der direkten Steuern), Einnahmen, Titel 1 (Grundsteuer) hatte sie, wie schon in der vorigen Session auch dies Mal den Antrag gestellt:***)

„Das Haus wolle beschließen,

„die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung den Art. 101 der „Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das die Aufhebung „der Grundsteuerbefreiungen betreffende Gesetz vom 24. Februar 1850 „baldmöglichst zur Ausführung bringen werde."

Reichensperger II. erhob sich wieder für diesen Antrag: †)

Meine Herren! Ich werde heute nicht in die Diskussion allgemeiner Prinzipien eingehen; sie hat dieses Haus bereits allzu oft und viel beschäftigt, als daß ich dies aus Anlaß des heutigen Kommissionsberichts noch einmal wagen dürfte; beinahe könnte das Echo der Wände allein sie wiederholen. Ich fühle indessen sehr wohl die ungünstige Lage, in der ich mich hierbei in diesem Augenblicke befinde. Denn leider haben wir heute Morgen nur allzu schlagende Beweise dafür bekommen, daß eine große Anzahl neuer Mitglieder ††) die guten alten Gründe zur umfassenden Rechtfertigung der Grundsteuerausgleichung, die doch der ganzen Welt vermittelst der offiziellen Drucksachen zugänglich sind, durchaus ignorirt haben. Ich meinestheils hätte gedacht, es wäre doch eine nahe liegende Pflicht für einen neu eintretenden Landtagsabgeordneten, wenn er über oft erörterte Fragen in diesem Hause sich aussprechen will, vor Allem sich den Standpunkt zu vergegenwärtigen, der ein- für allemal als eine Errungenschaft desselben mit Recht betrachtet werden kann, und nicht immer wieder auf vermeintliche Gründe zurückzukommen, die theils die Staatsregierung in ihren sehr ausführlichen Deduktionen, theils die Diskussion in der Landesvertretung längst bis zur Evidenz widerlegt haben und darum von den älteren Mitgliedern des Hauses schon längst aufgegeben worden sind. Nach solchen Arbeiten, welche die Grundsteuerfrage zuerst auf allen rheinischen und westphälischen Landtagen, sodann bei der Staatsregierung, endlich bei der Landesvertretung längst gefunden, haben in der That die heutigen sogenannten Gründe nicht mehr den Anspruch, in einer Versammlung der Landesrepräsentanten Preußens noch einmal wiederzukehren. Trotz dieser ungünstigen Lage verzichte ich, wie gesagt, in diesem Augenblicke darauf, in die allgemeine Diskussion der Grundsteuerfrage, ihrem ganzen Umfange nach, wiederholt einzugehen, — ich habe mich nur zum

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 7 und 13, $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 6, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 3, $18\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 3, 12 und 13.

**) Aktenstück Nr. 7. Abg H. $18\frac{55}{56}$ S. 14—19.

***) A. a. O. S. 14—15.

†) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 135—137.

††) Es waren dies: Frh. v. d. Horst von Hollwinkel, Abg. für Lübbecke, Herford; v. Wedell von Erfurt, Oberforstmeister, Abg. für Nordhausen, Worbis; Kühne von Erfurt, Ober-Reg. Rath, Abg. für Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen, Ziegenrück.

Worte gemeldet, um von einigen Geständnissen, welche die Herren Gegner abgegeben haben, Urkunde zu nehmen. Im Allgemeinen will ich nur darauf hinweisen, daß alle die Aeußerungen, die gegen die Natur der Grundsteuer, als solcher, gegen ihre Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit und Angemessenheit sich haben verlauten lassen, grade im Munde derjenigen Herren, die sich so gern Konservative nennen, doch höchst auffallend sind und deren wiederholtes Nachdenken erregen sollten. Vergegenwärtigen Sie sich doch nur die eine Thatsache, daß die Grundsteuer oder ihr Analogon die älteste in der ganzen Welt gewesen ist (Unruhe rechts), ja wohl, m. H., die älteste in der ganzen Welt und zwar eine Abgabe, die Gott selber eingeführt hat! Sie erinnern sich vielleicht, — ich meine diejenigen Herren, die an den göttlichen Ursprung der mosaischen Gesetzgebung glauben, daß dieselbe die Leviten auf den Bezug einer Grundabgabe angewiesen hat, — also der liebe Gott, der die Erde dem Menschen gegeben, hat nicht geglaubt, durch Statuirung einer Grundabgabe eine Ungerechtigkeit zu begehen. (Heiterkeit.) Die Grundsteuer ist aber auch die am allgemeinsten bestehende Steuer und sollte daher bei den angeblichen Vertretern des Autoritätsprinzips etwas freundlicher behandelt werden. Das Eine räume ich aber ein, daß die Grundsteuer auch vom Uebel ist; allein erfinden Sie doch eine Steuer, die angenehm ist, dann wollen wir ihr mit vollem Herzen zustimmen. Dabei mögen Sie sich aber auch sagen, — Sie, die Sie sich im Besitze der Grundsteuerbefreiung befinden, — daß der Staat nicht bloß Ihnen, sondern sogar uns voll Besteuerten zehnfach mehr giebt, als nimmt, trotz aller Steuern, die wir, die gedrückten Provinzen, zahlen. Man sollte also schon darum nicht gar so sehr die Grundsteuer und andere Steuern schmähen. Diejenigen Herren aber, die auf dem längst bodenlos gewordenen Standpunkte der Befreiungen noch heute stehen bleiben wollen, obschon ihnen die Lasten, welche ursprünglich die Vergeltung für die Steuerfreiheit waren, längst abgenommen sind, obgleich sie nicht mehr die Ritterdienste leisten, vielmehr die Waffenehre und Waffenpflicht ein Gemeingut aller Preußen geworden ist — Sie sollten dies doppelt erwägen, ehe Sie sich zu solchen Herzensergießungen hinreißen ließen. Der erste Redner, welcher hier gesprochen, hat sich ein Westphale genannt und erklärt, er fühle sich durch sein Gewissen gedrungen, nichtsdestoweniger gegen den Kommissionsbericht zu sprechen und zu stimmen. Nun, m. H., das ist ganz gut und verschlägt Nichts, eine jede Regel hat ihre Ausnahme, sie muß sie haben, denn dann weiß und lernt man erst um so gründlicher, was wirklich die Regel ist, — was die Westphalen als solche wollen. Ich erinnere nur daran, daß alle westphälischen Landtage und zuletzt noch der vom Jahre 1854 die Nothwendigkeit der Grundsteuerausgleichung und der Entbürdung der westlichen Provinzen bald direkt, bald indirekt ausgesprochen haben. Wenn Sie also die wirkliche westphälische Stimme hören wollen, so werden Sie doch wohl zunächst Acht darauf haben, was die westphälischen Landtage bis zum letzten Momente mit seltener Uebereinstimmung als eine Nothwendigkeit und als ihre rechtliche Ueberzeugung ausgesprochen, — ja, was sie von dem Fürsten, der auf dem Landtage vertreten ist, bis zu dem geringsten Bauern herunter als ihre unerschütterliche, feste Ueberzeugung ausgesprochen haben. Einer solchen einhelligen und unerschütterlichen Ueberzeugung gegenüber wird und muß endlich die Zeit kommen, wo die königlichen Verheißungen einer Steuerausgleichung gelöst werden. Ich nehme vor der Hand von dem Geständnisse des gedachten Redners Akt, daß die Grundsteuer in den westlichen Provinzen viel höher ist, als in den östlichen; denn er hat uns ja als sein Motiv, weshalb er nicht für den Kommissionsbericht stimme, bezeichnet, daß er nur allzu sehr fühle, wie hart und drückend die

westliche Grundsteuer sei. Darin, glaube ich, liegt wohl sein klares Anerkenntniß, daß wir höher besteuert sind; ich werde nun in wenigen Tagen jenem Herrn Gelegenheit geben, auf einem anderen Wege das herbeizuführen, was er auf dem Wege der Grundsteuerausgleichung nicht über sich gewinnen kann; er wird dann vielleicht wenigstens mit uns stimmen, um uns von unserer westlichen Grundsteuerüberbürdung zu entlasten. Dasselbe Mitglied hat sodann gesagt, daß es auch darum gegen die Grundsteuerausgleichung spreche und stimme, weil eine gleichmäßige Grundsteuer ein allzu bequemes Mittel für die Finanzen sei, durch immer neu aufgelegte Zuschläge das Einkommen aus dem Grundeigenthume für den Fiskus in Anspruch zu nehmen. Ich frage aber das Mitglied, ob es ihm denn gerechter und billiger erscheint, durch die nicht minder bequemen Zuschläge auf bloße Personalsteuern die Bedürfnisse des Staats zu decken, oder ob er diese Bedürfnisse überhaupt nicht decken will? Es ist in der That sonderbar, daß eben dieselben Herren, die bei gewissen Gelegenheiten uns so gern an die wachsenden Steuern mahnen, ja, dies Anschwellen des Budgets gradezu als einen Krebsschaden des konstitutionellen Systems bezeichnen, ihrerseits stets alle Ausgaben bewilligen, aber die entsprechende Steuerzahlung ablehnen, — während wir auf dieser Seite des Hauses (auf die Linke deutend) stets dahin gestrebt haben, die Ausgaben zu verringern. Ich frage Sie, wann hat je eine Stimme von der rechten Seite mit uns gestimmt, wenn wir die Herabsetzung dieses oder jenes uns zu hoch scheinenden Ansatzes des Budgets beanspruchten? Nie und nimmermehr! Alle Anträge haben die Billigung der rechten Seite dieses Hauses gefunden, die darauf ausgingen, die Ausgaben zu erhöhen; kein Polizeibeamter hat in Ihren Augen je Geld genug bekommen, für auswärtige und innere Politik haben Sie immer mehr Kosten und Ausgaben bewilligt, — aber Steuererhöhung mögen Sie nicht. Alle Anträge auf Ersparung sind jederzeit von der Linken ausgegangen, von der Rechten aber verworfen. Deshalb haben Sie gar kein Recht, über wachsendes Budget zu klagen; es bleibt Ihnen nur übrig, auch die Steuern zu erhöhen. Bleiben Sie auch jetzt noch bei der Verwerfung der Grundsteuer, so haben Sie nur herbeigeführt, daß man auch fernerhin einseitig diejenigen drückt und preßt, die ohnehin schon unter dem Drucke der schweren Zeiten seufzen, — die in ihrer Armuth oder gedrückten Lage lediglich auf ihre Arbeit angewiesen sind und dabei noch höhere Klassensteuer und Mahlsteuer zahlen müssen. Wenn von den heutigen Rednern das Grundeigenthum gewissermaaßen bankerott erklärt worden ist und dasselbe mehr Steuern wirklich nicht zahlen kann, dann ist es freilich übel um den Staat bestellt. Allein das ist nicht der Fall; man kann überall eine gleichmäßige Grundsteuer von dem Grundbesitze wohl fordern, und wahrlich niemals besser, als grade jetzt und in den letzten Jahren, wo die hohen Getreidepreise namentlich dem großen Grundbesitze außerordentlichen Vortheil gewährt haben, während diejenigen, welche lediglich auf den Arbeitslohn angewiesen sind, alle Lasten der Theuerung getragen haben. Ein anderer Redner, Herr v. Wedell, hat uns gesagt, daß die Grundsteuer ungleich sei und deshalb von ihm nicht gebilligt werden könne, sie sei aber darum ungleich, weil es nicht möglich wäre, eine ganz gerechte Bonitirung herbeizuführen. Ich bestreite das nicht, erkenne vielmehr vollständig an, daß man nie mit mathematischer Gewißheit eine Bonitirung so treffen kann, daß sie auch nur mit dem Nachbargrundstücke absolut harmonirt, noch viel weniger kann man dies von Distrikt zu Distrikt oder wohl gar von Provinz zu Provinz erreichen. Die Bonitirung giebt aber doch annähernde Verhältnisse, und wenn Sie mir einräumen, daß es möglich ist, eine annähernd gerechte

Einkommensteuer aufzulegen, so können Sie wahrlich nicht abläugnen, daß weit leichter eine gleiche Grundsteuer einzuführen ist. Denn Sie werden doch zugeben müssen, daß das Totaleinkommen einer Familie, worin eine ganze Reihe unbekannter Größen steckt, viel schwieriger festzustellen ist, als der Ertrag eines bestimmten Grundeigenthums. Sodann ist gesagt worden, man solle nur die Personen, nicht die todten Körper besteuern. Nun, m. H., entweder dieser Satz ist vollständig falsch, oder er kehrt bei den meisten Steuern wieder, jedenfalls auch bei der von mir erwähnten mosaischen Steuer. Selbst bei den indirekten Steuern ignorirt der Staat die Personen und hält sich an das Objekt; dieses trägt die Steuer bis zum Verbrauche. Jenem Einwande gegenüber brauchen Sie sich übrigens das Wort Grundsteuer auch nur in Saat- oder Pflugsteuer zu übersetzen, dann werden Sie sich an der sogenannten Heranziehung todter Körper, statt der Personen, nicht mehr stoßen können. Es ist ja in Preußen sogar im Anfange dieses Jahrhunderts ernstlich davon die Rede gewesen, die Grundsteuer überhaupt gar nicht mehr so zu nennen, sondern eben Saat- oder Pflugsteuer dafür zu sagen. Wie wollen Sie es endlich mit der Bergwerkssteuer halten? Wollen Sie die auch nicht anerkennen? Ich denke, diese zahlt auch der Grund und Boden, und zwar vollständig nach Maaßgabe des Ertrags. — Eben dasselbe Mitglied hat hinzugefügt, man könnte deshalb nicht für die Grundsteuerausgleichung stimmen, weil alsdann die Leute in seiner Provinz ruinirt sein würden, wenn sie zu all den anderen Lasten noch diese hohe Grundsteuer zu tragen hätten. Ich acceptire auch dies Geständniß; in der allgemeinen Besteuerung sind die westlichen mit den alten Provinzen gleichgestellt, — wenn also behauptet wird, daß durch Einführung der westlichen Grundsteuer die Leute hier ruinirt würden, so erkennt man an, daß man hier viel niedrigere Grundsteuer zahlt, — eine Thatsache, die uns bei anderer Gelegenheit auf's Entschiedenste in Abrede gestellt wird. Dann hat derselbe Redner noch gesagt, man müsse die Gutsbesitzer schonend behandeln, denn sie seien die letzte Zuflucht des Staats im Kriege. Nun gut, — im Allgemeinen gilt dies so ziemlich von allen Berufsklassen; allein ich frage Sie, m. H., bezieht sich dies allein auf die östlichen Provinzen? wollen Sie, wenn es zum Kriege kommt, wirklich die Lasten allein tragen? oder werden wir, die westlichen Provinzen, die Schlachten, die Preußens Schwert schlagen muß, nicht mitkämpfen sollen und wollen? werden wir nicht jene Lasten tragen, — vielleicht noch härter? Ich glaube, m. H., wir haben dann auch einen Anspruch, beachtet und berücksichtigt zu werden; sprechen Sie also für diesen Fall nicht bloß von sich! Es wurde endlich noch auf den sächsischen Landtag rekurrirt, auf welchem die Regulirung der Grundsteuer im Jahre 1837 ebenfalls beantragt ward, weil man angeblich glaubte, man sei gegen die westlichen Provinzen zu hart gedrückt; man ging aber davon wohlweislich wieder ab, und hat im eigenen Interesse sehr wohl daran gethan, — einen Akt des Patriotismus möchte ich es nicht nennen. Die Staatsregierung hat seit einigen Jahren eine eventuelle Bonitirung der östlichen Provinzen vorgenommen, nach welcher bei einer Besteuerung von nur 7½ Prozent des Reinertrags, während wir bisher 11½ Prozent zu zahlen haben, auch die Provinz Sachsen erheblich erhöht wird; und hierbei hat die Regierung selber anerkannt, daß in den Westprovinzen hohe Erträge fingirt waren, während die Abschätzung der östlichen Provinzen nach demselben Zugeständnisse sehr niedrig gegriffen war. Es hat also der sächsische Landtag ganz wohl daran gethan, von dem früheren Steuerausgleichungsantrage abzugehen, da sonst Sachsen hätte in die Tasche greifen müssen. Der Herr Abgeordnete für Neustettin hat uns seinerseits gesagt, die Grundsteuer sei um deshalb ungerecht,

weil sie keine Rücksicht auf die Schulden nähme. Ich empfehle dem geehrten Mitgliede, diese Theorie auch bei der Gewerbesteuer zur Geltung zu bringen; diese berücksichtigt eben wohl nur den Umfang des Geschäftsbetriebs, und es ist dabei ganz gleich, ob das Geschäft mit eigenem oder fremdem Kapitale betrieben wird. Dann hat uns dasselbe Mitglied auf die Verfassungsurkunde und auf seine Verfassungstreue hingewiesen; er hat uns gesagt, er sei derjenige gewesen, der immer die strikteste Befolgung derselben sich zur Pflicht gemacht. Ich fürchte, daß die citirten Exempel nur eine scheinbare Verfassungstreue darthun. Er sagt, er habe im Widerspruche mit der Linken sich gegen das System der Konfiskation ausgesprochen, weil nach der Verfassungsurkunde die Heiligkeit des Eigenthums gewährleistet ist. Ich glaube, es sind dabei die Ablösungsgesetze gemeint? (Zustimmung.) Gut, dann lese man doch die Verfassungsurkunde genau, das scheint nicht das Leibstudium dieser Herren zu sein. Die Verfassungsurkunde gestattet ja die Eigenthumsentziehung gegen Entschädigung; die Ablösung involvirt ja eben eine Entschädigung; wo abgelöst worden ist, ist der Verfassungsurkunde gemäß Entschädigung gegeben worden. Es ist also nicht abzusehen, wie hierbei eine doppelte Abstimmung nöthig gewesen wäre. (Der Abg. v. Gerlach überreicht dem Redner ein aufgeschlagenes Buch.) Ich würde die Freiheit der Tribüne allzusehr mißbrauchen, wenn ich hier nachschlagen und suchen wollte, was eigentlich der Herr Abgeordnete gemeint hat, — er hätte sich klarer aussprechen sollen. Ich bin aber auch überzeugt, daß, wenn ich die ganze Gesetzsammlung durchsuchen möchte, dasselbe Resultat sich herausstellen würde. Dann hat derselbe Redner noch auf seine Verfassungstreue hinsichtlich der Standesherren Bezug genommen; diese Bezugnahme ist aber jedenfalls vollständig unbegründet. Zunächst ist festzuhalten, daß wir das Recht der Krone, die Befugnisse der Standesherren ihrem ursprünglich bundesrechtlichen Verhältnisse gemäß zu regeln, als Verfassungssache behandelt haben, und daß eine zweimalige Lesung stattgefunden hat. Das Recht, welches beide Kammern Sr. Majestät dem Könige gegeben, ist als Verfassungssache behandelt worden. Wenn aber auch das Recht der Standesherren schlechthin und ohne Weiteres normirt worden wäre, selbst dann würde keine Verfassungsverletzung nach der Theorie darin zu finden sein, welche wir hier jederzeit als die allein richtige festgehalten haben, nämlich der, daß das bundesgesetzlich garantirte Recht der Standesherren schlechthin außerhalb des Rechts der preußischen Gesetzgebung liegt und ipso jure vorbehalten bleibt. Wenn das geehrte Mitglied uns schließlich gesagt hat, er gehöre jedenfalls nicht zu denen, welche die Rittergusbesitzer hinsichtlich der Steuern schonen möchten, — ja, er sehne sich nach der Gelegenheit und schmachte danach, die Gelegenheit zu finden, endlich einmal für eine tüchtige Besteuerung der Rittergutsbesitzer zu votiren, so gestehe ich, daß mich dies ein wenig an die alte Geschichte des wohlbekannten, volksthümlichen Schalks erinnert, der nach langer hochnothpeinlicher Inquisition einwilligt, sich hängen zu lassen, und sich nur vorbehielt, den Baum selber auszusuchen, an dem er gehängt werden sollte — der Baum ist bis heute noch nicht gefunden worden!

(Bravo!)

Dem Abg. v. Gerlach erwiederte Reichensperger II. in persönlicher Bemerkung: *)

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 138.

Ich glaube, es gehört zur persönlichen Bemerkung, wenn ich noch nachträglich dem Mitgliede für Neustettin auf die Unterbrechung, die er mir vorhin hat zu Theil werden lassen, erwiedere, daß die von ihm, wie es scheint, bezogenen unentgeltlichen Aufhebungen im Ablösungsgesetze hier nicht zutreffen, weil diese Hoheitsrechte Nichts mit dem Eigenthum gemein haben und schon durch den Art. 42 der Verfassungsurkunde ohne Entschädigung aufgehoben waren, mithin späterhin einer zweiten Lesung nicht bedurften.

(Heiterkeit.)

Nachdem der Berichterstatter Abg. v. Patow noch in glänzender Rede, vielfach durch lebhafte Akklamationen unterbrochen, den Kommissionsantrag motivirt hatte, wurde derselbe mit einer Majorität von 10 Stimmen (156 gegen 146) angenommen. Die beiden anwesenden Minister, v. Westphalen und v. Manteuffel II., enthielten sich der Abstimmung.

3.

Korporative Vertretung. *)

Obwohl der Kammer schon zwei Mal, in den Sitzungsperioden $18\frac{52}{53}$ und $18\frac{53}{54}$, der Entwurf einer Städteordnung für die Provinz Westphalen vorgelegt war, so war doch eine Einigung zwischen ihr und der Regierung noch nicht zu Stande gekommen.

In Folge dessen erneuerte in dieser Session die Staatsregierung nochmals ihre Vorschläge **) und die Kommission trat, wie ihr Bericht ***) ergiebt, mit Ausnahme einiger wenigen Bestimmungen den Vorschlägen der Regierung endlich bei.

In der 14. Sitzung am 26. Januar hatte das Abgeordnetenhaus darüber zu berathen.

Zu einer längeren Debatte gab wieder der §. 11 Veranlassung:

„Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen

„1) u. s. w. u. s. w.

„2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbe„sondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Ein„theilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlver„sammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden ange„messenen Berücksichtigung.

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Oberpräsi„denten."

Hierzu hatte der Abg. v. Mallinkrodt sein schon bei beiden früheren Berathungen gestelltes Amendement wiedereingebracht, statt „gewerblichen Genossenschaften" zu setzen:

„gewerblichen und anderen Genossenschaften oder Berufsklassen".

Reichensperger II. trat, wie früher, dafür auf: †)

---

*) Vgl. Fr. R. B. $18\frac{48}{49}$ (I, 1) Nr. 1, 2te K. $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 8 und 12, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 1.

**) Vgl. den Gesetzentwurf Aktenstück Nr. 8. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 19 – 28.

***) Aktenstück Nr. 9. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 29 – 31.

†) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 162 – 163.

Meine Herren! Ich habe mich gegen den §. 11 nur aus dem Grunde zum Worte gemeldet, weil ich zugleich für das Amendement v. Mallinkrodt sprechen werde, keineswegs, als ob ich beabsichtigte, gegen das Prinzip der Regierungsvorlage mich auszusprechen. Ich wünsche nur, das Prinzip, welches dem §. 11 der Vorlage zu Grunde liegt, in einer Beziehung noch umfassender zur Geltung zu bringen. Das Amendement des Abgeordneten v. Mallinkrodt ist bereits bei der ersten Berathung der westphälischen Städteordnung vor vier Jahren Gegenstand der Verhandlung gewesen, es fand auch bei der ersten Abstimmung die Zustimmung der Majorität, wurde dagegen am folgenden Tage, da es nicht gedruckt vorgelegen hatte, mit einigen Stimmen abgelehnt. Ich erlaube mir, Ihnen dasselbe von Neuem zu empfehlen und Ihre ganze Aufmerksamkeit für dasselbe in Anspruch zu nehmen, weil ich der Meinung bin, daß ein hochwichtiges Prinzip in demselben beschlossen liegt, — ja, ich möchte in ihm den Keim einer ganzen künftigen Staatsverfassung erblicken! Es wird nur darauf ankommen, daß demselben eine wohlwollende Pflege zu Theil wird und gutes Erdreich, und in dieser letzteren Beziehung glaube ich nicht, daß irgend welcher Boden mehr geeignet sei, dieses Saamenkorn aufzunehmen, als eben der Boden Westphalens. Die Regierungsvorlage bestimmt, daß künftighin vermittelst des Ortstatuts festgestellt werden könne, daß den gewerblichen Genossenschaften städtisches Wahlrecht und städtische Vertretung innerhalb des Gemeinderaths gegeben werde, so zwar, daß die Mitglieder dieser Genossenschaften aus dem Dreiklassenwahlsystem ausscheiden und fernerhin ihre Rechte nur in und vermittelst dieser Korporationen zur Geltung bringen. Nach meinem Dafürhalten, ist dieser Gedanke so innerlich berechtigt und gesund, bahnt er so sehr eine wahrhafte Interessenvertretung an, daß ich meinestheils nur bedauere, daß derselbe vorläufig nur als eine Fakultät auftritt, nicht als imperative Vorschrift. Ich bescheide mich aber gern, daß es in diesem Augenblicke noch an allen Bedingungen und Requisiten fehlt, die der Ausführung einer solchen imperativen Vorschrift vorhergehen müssen. Um so mehr aber glaube ich, daß es die doppelte Aufgabe der Regierungsorgane sein und bleiben muß, dahin zu wirken, daß dieser Paragraph nicht ein todter Buchstabe bleibe, sondern daß er baldmöglichst in's Leben übersetzt werden möge. Denn in demselben Augenblicke, wo Genossenschaften überhaupt zur Vertretung in dem Gemeindewesen gelangen, ist der wesentlichste Schritt geschehen, um einen unläugbaren Mangel des modernen Repräsentativsystems zu beseitigen, d. h. an die Stelle des Kopfzahlsystems, dessen Mängel kein Besonnener in Abrede stellen kann, eine wirkliche und naturgemäße Interessenvertretung treten zu lassen. Es wird dadurch möglich, daß fernerhin nicht bloß das isolirte Individuum zur Vertretung berufen wird, daß nicht mehr bloß allgemeine politische oder auch unpolitische Sympathien und Antipathien bei den Wahlen maaßgebend sind; — vielmehr wird alsdann das wirklich vorhandene und bewußt gewordene Gesammtinteresse der genossenschaftlich vereinigten Standesgenossen zur wahrhaften Vertretung gelangen. Denn wo viele Köpfe sind, da sind auch viele Sinne, und diese vielen Sinne können unmöglich durch einen vernünftigen Repräsentanten vertreten werden; zu diesem Ende müssen die vielen Köpfe erst durch eine materielle Einigung auf gemeinsamem Boden, alsdann durch eine rechtliche Fiktion zu einer höheren moralischen Einheit, d. h. zu einer Korporation erhoben werden, — mit anderen Worten, die Korporation muß zum Träger der politischen Ideen, zum Ausgangspunkte der Repräsentation gemacht werden. Wenn in dieser Weise einmal der Buchstabe des §. 11 ausgeführt sein möchte, — wenn wirklich alle Gewerbtreibenden, worunter ich nicht nur die Handwerker, sondern auch den höheren Handelsstand und

die Fabrikherren zähle, in dieser korporativen Weise vertreten sein werden, so haben wir, meiner Ueberzeugung nach, einen festen Punkt gewonnen, von dem aus sich viele bedenkliche Zustände unseres Verfassungslebens beseitigen lassen, und welcher einen beruhigteren Blick in die Zukunft gestattet. Allein, m. H., wenn dies Alles nun wirklich wahr ist (und die Staatsregierung geht natürlich von dieser Voraussetzung aus, da sie anders nicht die Vorlage wird rechtfertigen können, welche den gewerblichen Genossenschaften die korporative Vertretung gewährt), wenn dem wirklich so ist, so erscheint die weitere Frage doch sehr wohl gerechtfertigt, warum man denn diese korporative Vertretung auf die gewerblichen Genossenschaften beschränken soll, warum es nicht zulässig sein sollte, daß auch andere Berufsstände in ähnlicher Weise in Korporationen formirt würden? Ich dächte, es wäre Nichts näher liegend, als daß auch andere Lebensstellungen, wie die der Künstler, Aerzte, Lehrer, Geistlichen auf der einen Seite, oder wie die der Richter, Notare, Advokaten u. A., die in diesem Augenblicke sehr oft den einseitigen Interessen der Gewerbtreibenden in den Städten nur zu sehr preisgegeben sind, eine korporative Vertretung erhalten könnten, und aus der Dreiklassenwahl ausschieden. Ja, m. H., ich sehe in der That keinen Grund, weshalb nicht in den Städten auch die Hausbesitzer entsprechende Korporationen bilden und vermittelst dieser zur Vertretung berufen würden. Es hat diese Ausdehnung noch einen besonderen Werth, weil grade die Bildung gewerblicher Genossenschaften unendlich schwerer ist, als die der anderen Berufsstände, indem bei den gewerblichen noch eine Reihe anderer Requisite vorerst zur Erledigung zu bringen ist. Durch die Ausdehnung, welche ich empfehle, wird endlich aber auch der Weg gebahnt, diese Interessenvertretung auch auf das platte Land zu übertragen, — und alsdann ist für die ganze Monarchie eine feste Grundlage gewonnen, auf welcher eine wahrhafte Landesvertretung aufgerichtet werden kann. — Um die Wichtigkeit dieser Anschauungen von meinem Standpunkte aus noch konkreter zu rechtfertigen, erlaube ich mir, auf drei politische Sätze hinzuweisen, die für mich unumstößliche Wahrheiten sind. Zuerst gehe ich davon aus, daß die alte feudalständische Gliederung, auf welcher die alten Gemeinde- und Staatsverfassungen beruhten, nicht erst durch einen willkürlichen Akt seit gestern und heute beseitigt ist, sondern daß sie schon seit dem 17. und 18. Jahrhundert theils durch eigene Schuld, theils durch Schuld der Landesherren, die nach absoluter Gewalt strebten, allmälig hingesiecht und abgestorben ist; die Revolution von 1789, und was sich daran anschließt, hat eben die Leiche, die nur noch als Mumie aufbewahrt worden war, in aller Form Rechtens bestattet und begraben. Diese feudalständischen Formen in ihrer Exklusivität wieder herstellen, heißt nichts Anderes, als einen Todten wieder in's Leben rufen wollen. Dies ist aber eine Unmöglichkeit, es setzt eine Schöpferkraft voraus, der wir uns trotz aller gesetzgebenden Gewalt doch nicht unterziehen sollten! Auch dasjenige Experiment, welches mit den vormärzlichen Provinzialständen gemacht wurde, muß als ein verfehltes anerkannt werden; viele Stimmen der konservativsten Publizisten haben sich längst dahin ausgesprochen, und ich glaube, die Lehre der Geschichte hat deren Urtheil vollkommen bestätigt. Ein wirklicher Halt, ein Fundament für allseitig befriedigende Landesvertretung ist auf diesem Wege nicht erzielt worden. Wenn so häufig dem konstitutionellen Repräsentativsysteme der Vorwurf gemacht wird, und theilweise mit Recht, daß es auf willkürlichen, rein mechanischen Voraussetzungen beruhe, so trifft dieser Vorwurf in demselben, ja sogar in einem höheren Maaße, bei dieser vormärzlichen Provinzialverfassung zu. Oder war wohl ein in den realen Verhältnissen begründetes Moment in der rein geographischen Abgrenzung zu er-

kennen, nach welcher die Städte und die Landgemeinden geschieden und demgemäß vertreten wurden? Beruhte diese mechanische Abgrenzung nicht auf gänzlicher Nichtachtung der Thatsache, daß die Industrie, sowohl die große, als auch die kleine auf dem Lande, sich längst ausgebreitet hatte? Wie kann man die Augen davor verschließen, daß die Städte gewissermaaßen auf das Land hinausgegangen sind und dort sogar vorzugsweise ihre großen Werkstätten errichtet haben? Wenn dies wahr ist, dann ist es gewiß schon nicht mehr möglich, fernerhin auf geographische Abgrenzung bestimmter Distrikte die Vertretung des Landes nach industriellen und nach landwirthschaftlichen Interessen zu fixiren. Es ist aber weiterhin eben so unläugbar, daß die Rittergüter, die früherhin einen wesentlich ständischen Charakter besaßen und gewährten, in den Besitz aller Schichten der Bevölkerung des Landes übergegangen sind. Ja, es ist endlich gewiß, daß selbst die früherhin ausschließlich kaufmännische Spekulation Gemeingut aller Klassen und Schichten der Gesellschaft geworden ist, und zwar durch das Hervortreten der anonymen Sozietäten, welche sich der wichtigsten Industrieinteressen bemächtigt haben, sodann durch das System des Aktienhandels und der Börsenspekulation. Nach dieser Durchdringung der früher geschiedenen Berufsklassen kann nicht mehr daran festgehalten werden, daß bestimmte Distrikte schlechthin die landwirthschaftlichen, beziehungsweise die gewerblichen Interessen darstellen und vertreten. Ja, die Landwirthschaft selbst ist vielfach ganz und gar in den Kreis der eigentlichen Spekulation übergetreten; die sogenannten landwirthschaftlichen Nebengewerbe der Branntweinbrennerei, der Brauerei, der Ziegelei, der Zuckerfabrikation haben die Gutsbesitzer zu Industriellen gemacht. Es liegt darin der klare Beweis, daß das frühere feudalständische Vertretungsprinzip dermalen jeder objektiven Wahrheit entbehrt. Nicht minder ist es aber auch wahr — und das ist mein zweiter Satz — daß die konstitutionelle Staatsverfassung vielfach auf falschen Voraussetzungen und Willkürlichkeiten beruht, auf welche eine befriedigende Landesvertretung nicht begründet werden kann. Der Census, zu welchem jenes Verfassungssystem gegriffen, um die Landesvertretung zu organisiren, war lediglich ein Nothbehelf, da es an allen anderen Voraussetzungen zu organischen Bildungen fehlte. Man mußte kraft eines Nothstandes zu demselben greifen, wenn man nicht zu dem noch bedenklicheren allgemeinen Stimmrechte übergehen wollte. Dies System des Census enthält aber eine ganz willkürliche Härte, indem es denjenigen, der etwa mit einem Groschen unter dem Censussteuersatze bleibt, für politisch mundtodt erklärt, allen Anderen dagegen ein nicht hinreichend abgewogenes, allzu gleichmäßiges Recht giebt, welches durch die Dreiklassenwahl höchstens gemildert wird. Andererseits beruht jenes Censussystem auf der nicht minder falschen Voraussetzung, daß in dem Staate nur das Geld zu vertreten sei, während es doch die Interessen, die Bedürfnisse, Lebensanschauungen sind, die der Vertretung bedürfen und ihrer würdig sind. Wenn man also, m. H., diese zwei Voraussetzungen anerkennt, — und wenn man alsdann drittens der endlichen Ueberzeugung ist, die, wie ich glaube, von der Mehrheit dieses Hauses getheilt wird, daß es nicht mehr möglich sein wird, ohne eine kräftige Landesvertretung ein gesundes Staatsleben zu organisiren und zu erhalten, — wenn es, sage ich, als ganz unmöglich anerkannt wird, auf eine absolute Regierung hinzuarbeiten, d. h. auf eine Staatsverfassung, die nothwendig zu einer omnipotenten Büreaukratie führen muß, die Niemand will, — dann, m. H., bleibt Nichts übrig, als eine Interessenvertretung anzubahnen. Eine solche ist aber nur dadurch zu verwirklichen, daß nicht das isolirte Individuum, sondern die Genossenschaft, die Korporation als die politische Einheit und als der Träger der Landesvertretung festgehalten

wird. Wollen Sie das, m. H., so empfehle ich Ihnen, das Amendement des Abgeordneten Herrn v. Mallinkrodt *) anzunehmen.

Die Linke und diesmal auch die ministerielle Partei erklärten sich dagegen; nur die äußerste Rechte **) dafür. In Folge dessen wurde das Amendement abgelehnt und die Fassung der Kommission genehmigt.

Ueberhaupt war die Regierung in der glücklichen Lage, mit den Beschlüssen des Hauses übereinzustimmen, und so wurde der Gegenstand definitiv erledigt.

4.

Die Artt. 42 und 114 der Verfassung werden endlich überwunden! ***)

Obwohl schon vier Mal der Versuch gemacht worden war, die Artt. 42 und 114 der Verfassungsurkunde:

„Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum „unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetz„gebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit „der Grundlasten wird gewährleistet.

„Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften „zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

„1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche „Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits„rechte und Privilegien;

„2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren „Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung „herstammenden Verpflichtungen.

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und „Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung „des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösba„rer Zins vorbehalten werden.

„Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Ge„setzen vorbehalten.

„Art. 114. Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt „es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung," — zu beseitigen, so war doch dies Unternehmen an dem Willen der

---

*) v. Mallinkrodt von Frankfurt a. d. O., Reg. Assessor, Abg. für Ahaus, Borken, Recklinghausen.

**) Der Abg. v. Gerlach äußerte (Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 164): „Ich freue mich sehr, dem Amendement des Abg. v. Mallinkrodt aus vollem Herzen zustimmen zu können......... Ich hatte mich schon der Hoffnung hingegeben, daß ich die noch viel seltenere Freude haben würde, selbst mit dem Herrn Reichensperger (Geldern) übereinstimmen zu können, wenn er mir nicht diese Freude durch den zweiten Theil seiner Rede verdorben hätte, indem u. s. w."

***) Vgl. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, c) Nr. 11.

Majorität der zweiten Kammer gescheitert, welche die Verfassung vom 31. Januar 1850 in ihren Grundfesten nicht erschüttern mochte. Die diesmalige Majorität hatte, wie wir gesehen haben, einen wesentlich anderen Charakter, und die Staatsregierung glaubte, diesen so viel als möglich nutzen zu müssen.

In Folge dessen überreichte der Minister des Innern den nachfolgenden Gesetzentwurf: *)

„Art. 1.

„Die Artt. 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 „sind aufgehoben.

„Art. 2.

„An Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen:

„Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben:

„1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der „Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI „der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden „Exemtionen und Abgaben;

„2) die aus dem gerichts= und schutzherrlichen Verbande fließenden per= „sönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person „des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Lei= „stungen.

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und „Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen," — und die mit der Vorberathung betraute Verfassungskommission beantragte in ihrem Bericht, **) demselben zuzustimmen.

In der 18. und 19. Sitzung am 31. Januar und 1. Februar hatte die zweite Kammer darüber zu berathen.

Reichensperger II. erklärte sich gegen den Gesetzesvorschlag und gegen ein hierzu vom Abg. Breithaupt eingereichtes Amendement:

„Das Haus wolle beschließen:

„dem Art. 2 der Regierungsvorlage nachstehende Fassung zu geben:

„An Stelle des Art. 42 treten folgende Bestimmungen:

„Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe „der ergangenen besonderen Gesetze:

„1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene „Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen „Gewalt (Tit. VI der Verfassungsurkunde) und die „aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Ab= „gaben;

„2) die aus dem gerichts= und schutzherrlichen Verbande „der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren „Steuer= und Gewerbeverfassung herstammenden „Verpflichtungen.

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die „Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher „Berechtigten dafür oblagen," —

in folgender Rede: ***)

---

*) Aktenstück Nr. 13. Abg. H. 18 52/53 S. 48—49.

**) Aktenstück Nr. 14. Abg. H. 18 52/53 S. 49—52.

***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18 52/53 S. 243—247.

Meine Herren! Ich finde es ganz in der Ordnung, daß der Art. 42 den Reigen der Verfassungsänderungen eröffnet, die diesem Hause zugedacht sind; dieser Vorzug entspricht vollkommen der Wichtigkeit dieses Artikels, und schließt zugleich den Vorwand aus, der bei allen anderen Verfassungsänderungen uns entgegen gehalten wird, daß es sich dabei ja nur um einige unklare, theoretische, doktrinäre Phrasen handle. Es sind in der That sehr ernste Dinge, um welche es sich bei Art. 42 der Verfassungsurkunde handelt; es handelt sich um die Garantie der preußischen Agrargesetzgebung von 1810, die der verehrte Herr, der vor mir hier geredet, *) eine Drachensaat genannt hat, aus der Nichts als Revolution, Unglück, Verderben hervorgehen könne und hervorgegangen sei. Es handelt sich darum, ob wirklich derjenige Wall, den der Art. 42 um jene Agrargesetzgebung gezogen hat, durch unsere Hände abgetragen werden soll; geschieht dies, so seien Sie versichert, daß die wilden Wasser der Rückwärtsbewegung, in welche Preußen in ahnungsvoller Weise sich hinein gezogen sieht, schon ihre Schuldigkeit thun werden. Das geehrte Mitglied, welches zuerst die Tribüne betreten, **) wird sich alsdann wohl arg getäuscht finden, wenn es meint, wir hätten es ja immer noch in der Hand, die einzelnen Gesetze zu prüfen und zu erwägen, ob sie mit jener Agrargesetzgebung von 1810, die auch er erhalten sehen will, im Einklange stehen oder nicht. Sie haben ja doch oft genug von der maaßgebenden Seite, die uns in Zukunft die agrarischen Gesetzesvorlagen machen wird, sehr deutlich gehört, daß man eben alles das nicht will, was das geehrte Mitglied hofft und wünscht und erhalten möchte. Man hat so eben erst gesagt, diese Prinzipien, welche übrigens durch den Art. 42 nicht erst neu in die Welt eingeführt, sondern nur garantirt worden sind, könnten in einem Rechtsstaate nicht geduldet werden, sie seien unmoralisch, sie seien schlechtweg revolutionär. Nun, m. H., liegt diesem Vorwurfe gegenüber nicht die Frage nahe: welche Stellung nehmen denn hierbei die Minister der rettenden That ein, die es ja doch waren, die im Jahre 1848 diesen Artikel in die oktroyirte Verfassungsurkunde aufnahmen? Dies Moment verdient wenigstens schon, wie mir scheint, eine gewisse Berücksichtigung. Ich will indessen gern zugeben, daß jene Männer, die eine große Last auf sich genommen hatten, hie und da Rücksichten auf momentane Verhältnisse haben nehmen müssen; allein ich frage Sie dann weiter, wie war es denn mit der Kammer, die die Verfassungsrevision vorgenommen, wodurch das Verfassungswerk nach der Erklärung Sr. Majestät des Königs zu einem gedeihlichen Abschlusse gekommen? Stand diese etwa auch noch unter dem Einflusse der Revolution, oder hatte sie nicht vielmehr in ruhiger, freier Berathung ihr Werk vollendet? Ich denke, das Letztere war doch unzweifelhaft der Fall. Wäre nun diese Verfassung und namentlich der Art. 42 demnach seinem Inhalte nach revolutionär, so weiß ich es mir nicht zu erklären, warum die Minister, die noch jetzt diese Plätze einnehmen, nicht wenigstens damals aufgetreten sind, um ihre Bedenken geltend zu machen und den Art. 42 zu beseitigen. Niemand hat dies gethan; der Herr Ministerpräsident, der Herr Justizminister und der Herr Verweser der landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben vielmehr ihre Zustimmung zu diesem Artikel ausdrücklich und förmlich abgegeben, — und dennoch soll derselbe immerhin als ein revolutionärer bezeichnet werden dürfen? Ich gehe weiter. Man hat auf der äußersten Rechten dieses Hauses nicht abgelassen,

---

*) Graf L. v. Pfeil von Hausdorf bei Neurode, Abg. für Glatz, Habelschwerdt, Neurode.

**) Breithaupt von Erfurt, Kreisger. Direktor, Abg. für Ruppen, Ostpriegnitz.

den Art. 42 anzugreifen, in jedem Jahre ward der Antrag auf Aufhebung wiederholt, allein eben so konsequent ist derselbe von diesem Hause der Abgeordneten immer abgelehnt worden. War dann das abermals der revolutionäre Geist, welchem jene Kammern dienten? Ich gebe doch alles Ernstes zu bedenken, wohin es führen soll, wenn ein solcher Vorwurf sich immer wiederholt. Kann man wohl jenes abscheuliche Wort der Revolution und des revolutionären Geistes sicherer und wirksamer zu Ehren bringen, als durch solche unbesonnene Vorwürfe, — als durch die Behauptung, daß Alles, was seit sechs Jahren die preußische Landesvertretung gebilligt und genehmigt hat, trotz alledem revolutionär sei und der Revolution diene? Ich meine, es wäre klüger, nicht so verschwenderisch mit jenem Worte zu sein, um es nicht zu Ehren zu bringen. (Bravo!) Allein, m. H., hierbei bleibt man bei Weitem nicht stehen. Wir haben es schon dutzendweise gehört und werden es gewiß noch öfter hören, daß man nicht bloß der Gesetzgebung von 1848 den Vorwurf der revolutionären Tendenzen macht; — man macht ihn der ganzen preußischen Agrargesetzgebung seit 1810, jener Gesetzgebung, von der das verehrte Mitglied, das zuerst hier gesprochen, mit Recht die Wiedergeburt Preußens datirt. Es ist dies ja die Gesetzgebung, mit welcher der Name Friedrich Wilhelm's III. sich identifizirt hat, der hellste Stern seiner Krone — man nennt sie ungescheut revolutionär — nicht von Seiten des Herrn Ministers des Innern, wie ich aus seiner Verneinung ja auch entnehme, wohl aber von der Seite des Hauses, von welcher der erste Impuls zur Aufhebung des Art. 42 ausgegangen ist. Ja, man nennt kurzweg Alles, was nicht in dem Sinne einer gewissen Partei ist, revolutionär! Wir haben es von dem Abgeordneten für Schievelbein zwar erst einige 12 Male gehört, wir werden es aber auch wahrscheinlich noch öfter zu hören bekommen. (Ja, ja! rechts, Heiterkeit links.) M. H.! Ich hoffe und wünsche, daß andere Redner mit beredterem Worte, als ich es vermag, die beleidigte Geschichte Preußens rächen möchten gegen solchen schweren Vorwurf; ich wünschte vor Allem, daß die Redner von der rechten Seite dieses Hauses die Gesetzgebung von 1810, von welcher die Wiedergeburt Preußens datirt und deren Folgen so segensreich gewesen, recht kräftig vertheidigen möchten. Was mich anlangt, so will ich Ihnen statt meiner eigenen Anschauungen diejenigen eines Mannes vorführen, welcher bei denjenigen, die uns das Wort „Autorität, nicht Majorität“ so oft wiederholt haben, wohl Anspruch auf Autorität machen kann — von dem sie nicht sagen werden, daß er auch ein Revolutionär sei — einen Mann, dessen Name selbst bei den Ultrakonservativen guten Klang hat, nämlich H. Leo in Halle. Ich werde mir erlauben, einige Zeilen aus dessen Geschichte der französischen Revolution mitzutheilen; ich bin überzeugt, daß das hohe Haus es gestatten wird. (Sich an den Präsidenten wendend) Darf ich die Stelle vorlesen? Heinrich Leo sagt Seite IX:

> „Auch in Preußen ist in jener Zeit ein unhaltbar gewordener Zustand dagewesen, er ist aufgelöst worden, diese Auflösung hat aber eine sittliche Reorganisation zur Folge gehabt, während die französische Revolution Desorganisationen hervorgebracht. Auch in Preußen war die sittliche Stellung der höheren Stände, war die sittliche Beschaffenheit der Organe der Regierung, wie im Civil-, so im Militärstaate vor 1806 allmälig eine solche geworden, die mit dem geistigen und sittlichen Leben der Zeit im Ganzen einen schreienden Widerspruch bildete; es mußte eine Auflösung kommen oder der Tod. Die Auflösung ist gekommen in der Gestalt eines großen allgemeinen Unglücks, — im Kampfe mit diesem Unglücke sind widersinnig gewordene Einrichtungen, sind schlechte Organe der Regierung bei Seite

geschoben worden. Das sittliche Gefühl der Nation ist von der Wurzel aus neu belebt worden, — — aus der Asche ist ein Phönix entstanden. Kein schlechtes Element hat eine Berechtigung behalten, sondern es ist offenbar geworden auf dem Probirsteine des allgemeinen Unglücks u. s. w. Worin liegt nun der Grund, daß die Auflösung, die Preußen erlebt hat, ein Glück, die, welche Frankreich erlebt, ein Unglück war?"

Die Antwort auf diese Frage ist in dem Buche selbst zu lesen, und ich verweise lediglich auf dasselbe. Es genügt mir, konstatirt zu haben, daß H. Leo diejenige Reformgesetzgebung, welcher man hier so oft den Vorwurf der Revolution macht, als eine Nothwendigkeit und als ein Glück bezeichnet. Ob jenes Urtheil bei den Herren von der Rechten Beachtung verdient und findet, haben wir zu gewärtigen. Allein, m. H., es schließt sich hieran noch die andere, nicht minder wichtige Frage an: Was will man denn eigentlich auf derjenigen Seite, welche die Gesetzgebung von 1810 als revolutionär verwirft, — bis wohin will man uns denn eigentlich zurückführen, und wo stehen denn die Fleischtöpfe Egyptens, nach denen man sich zurücksehnt? Man nenne uns doch jenen glücklichen Moment in der Geschichte, in welchen man uns zurückführen will und welcher die Zukunft Preußens darstellen soll, damit wir uns orientiren und zum Voraus danach einrichten können, — es ist dies jedenfalls für uns von großem Interesse. Man hat uns unlängst gesagt, wir sollten nicht das Alte und Untergegangene so leichthin für todt erklären, der Geist des Untergegangenen lebe fort, nur das Fleisch sterbe! Nun, m. H., dies klingt zwar ziemlich pantheistisch, vielleicht mehr, als man beabsichtigt; ich meinerseits antworte aber nur, daß man heutzutage diejenigen Geister, welche ohne Fleisch umhergehen, Gespenster nennt, — man lacht entweder darüber, oder man bekreuzt sich davor! Möchte ich aber auch jene Aeußerung in möglichst großer Allgemeinheit auffassen, so wird doch, dächte ich, das jüngere Mitglied für Schievelbein*) selber anerkennen, daß der von ihm angerufene Geist nur als Geist fortlebt, und nicht willkürlich mit neuem Körper und neuer Wirklichkeit durch ein Zauberwort bekleidet werden kann. Dieser Geist, welcher fortlebt, bedeutet nichts Anderes, als eine Warnung an das Menschengeschlecht, daß das von ihm repräsentirte Stadium der Geschichte eben der Geschichte verfallen ist, und daß vor jedem verlorenen Paradiese ein Engel mit dem flammenden Schwerte wacht und der Rückkehr wehrt. Das ist eben die Theodike der Geschichte, daß die Menschheit nimmer zurückgedrängt werden kann in die Zeiten, die sie durchlaufen, am wenigsten in so trübe Zeiten, wie Leo sie vor 1806 uns geschildert hat. — M. H.! Ich habe gefragt, in welche Zeit vor 1806 man uns denn eigentlich zurückführen will, — wo denn jene alte preußische Verfassung liegt, die man vom historischen Standpunkte aus uns so zuversichtlich empfehlen will? Ich habe vergebens danach geforscht und ich würde es dankbar aufnehmen, wenn die Herren uns darüber klar machen wollten. Ich habe mich beispielsweise auf die Erklärung des älteren Mitgliedes für Schievelbein**), welches als seinen Leitstern zu ächter preußischer Politik, zu preußischer Geschichte und zu preußischem Rechte die Schriften des Generals v. d. Marwitz bezeichnet, dieselben aufgeschlagen, und ich finde darin, zu meinem Erstaunen,

---

*) **Wagener von Berlin, Rechtsanwalt, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.**

) **v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chefpräsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

nur den Ausspruch, der viel weiter geht, als ich es von meinem Standpunkte aus thun möchte, — daß schon lange vor Anfang dieses Jahrhunderts Preußen gar kein Staat mehr gewesen, daß seine ganze Verfassung schon damals der Vergessenheit anheimgefallen sei. Nun, m. H., werden Sie uns doch wohl erlauben, wenn selbst für Herrn v. d. Marwitz jene Verfassung bereits vergessen war, danach zu fragen; Sie werden sich nicht wundern, daß wir es nicht wissen, wie weit Sie eigentlich und wohin Sie uns führen wollen. Sagen Sie es uns also, dann werden wir die Licht- und Schattenseite gegeneinander abwägen können. M. H.! Wenn ich mir in dieser Weise den allgemeinen Standpunkt zu der gegenwärtigen Frage fixire, so wende ich mich nur noch in einer Beziehung zu der praktischen Seite des Art. 42, nämlich zu derjenigen Seite hin, welche in dem Berichte wenigstens eine gewisse ausführliche Behandlung gefunden hat, indem sie in etwas weniger als einer halben Seite abgehandelt worden ist, nämlich zu der Frage von dem Prinzipe der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums. (Bewegung rechts.) In dieser Beziehung finden wir drei Momente in dem Berichte aufgeführt; es heißt zuerst, daß von einem Mitgliede in der Kommission in Beziehung auf die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundes und Bodens „auf die durch authentische Belege nachzuweisenden Erfahrungen in Frankreich" hingewiesen worden sei, daß dort in den letzten 70 Jahren in Folge der Zerstückelung des Grundeigenthums die Produktion abgenommen hat. M. H.! Sie werden mit mir erstaunen, daß man in so leichter Weise Frankreich auf dem Papiere aushungern kann. Allein Sie bemerken wohl alsbald mit mir, daß das Wort, welches die Kommission gewählt hat, nämlich die durch authentische Belege „nachzuweisende" Erfahrung, allerdings sehr glücklich gewählt ist. (Heiterkeit.) Ich hege jedoch einige Bedenken, ob jenes Nachzuweisende auch wirklich nachgewiesen wird. Ich meinerseits befinde mich auch im Besitze von authentischen Nachweisen, die indessen das direkte Gegentheil von dem besagen, was hier behauptet worden ist. Ich würde, wie gesagt, zum größten Danke mich verpflichtet fühlen, wenn man mir die in Aussicht gestellten Nachweise brächte; denn es ist mir, trotz eifrigen und fleißigen Suchens, deren Auffindung bisheran nicht gelungen. Im Allgemeinen ist es eine bekannte Thatsache, daß Frankreich mit einer Bevölkerung von 25 Millionen in den Strudel der Revolution hineingerissen worden, und daß es dermalen 36—37 Millionen Einwohner zählt. Damals stürzte die alte Monarchie in Folge der Zerrüttung des öffentlichen Vermögens; heute scheinen wenigstens die Finanzen sich in einem besseren Zustande zu befinden. Allein dies genügt freilich nicht. Die Frage, um die es sich hier handelt, hat übrigens die Geister in Frankreich vollauf bewegt, es haben die bedeutendsten Köpfe sich dieser Frage zugewandt, und das Resultat ist die einstimmige Billigung der Prinzipien gewesen, um die es sich hier handelt, so viel mir wenigstens bekannt geworden ist, und ich glaube nicht, bei jener Untersuchung etwas Lesenswerthes übersehen zu haben. Ich will nur einige Momente in dieser Beziehung beibringen, damit das Mitglied, welches in der Kommission obige Versicherung abgegeben hat, sich vielleicht veranlaßt sehen möge, auch seine Beweise vorzubringen. Da ist z. B. ein sehr ehrenwerther Mann, Hippolyte Passy, der mit Scharfsinn und mit Fleiß das Studium dieser Agrarverhältnisse zu seiner Lebensaufgabe gemacht und der damit begonnen hat, über ein einzelnes Departement, das Departement de l'Eure, eine möglichst genaue Untersuchung anzustellen. Dieser Mann, ein Akademiker und hervorragendes Mitglied der Gelehrtenrepublik, der wohl selber höchstes Interesse daran hatte, ein in ganz normalen Verhältnissen stehendes Departement zu wählen, weil anderenfalls seine ganze Arbeit eine

illusorische war, — Hippolyte Passy hat nun konstatirt, und zwar unter Benutzung sämmtlicher ihm zur Disposition gestandenen amtlichen Akten, daß die Jahresernte im Jahre 1800 47 Millionen Hektolitres betragen habe, im Jahre 1837 dagegen 72 Millionen; daß in derselben Zeit der Reinertrag von 4½ auf 9⅓ Millionen sich erhöht habe, also um 203 Prozent, während die Bevölkerung dieses Departements sich in derselben Zeit nur um 6 Prozent vermehrt hat. M. H.! Das ist ein konkretes Beispiel aus dem Lande, von dem man glaubt, daß die Freiheit und Theilbarkeit des Bodens nothwendig und überall zur Uebervölkerung führe. Der berühmteste Statistiker Frankreichs, vielleicht Europa's, der Generaldirektor des statistischen Büreaus von Frankreich, Moreau de Jonnès, konstatirt, daß im Jahre 1700 der Cerealienertrag in Frankreich nur auf 92 Millionen Hektolitres angeschlagen werden konnte und daß im Jahre 1788 beinahe dasselbe Verhältniß noch unverändert vorgefunden worden sei, so daß bis dahin, so zu sagen, stationäre Zustände existirt und nur eine unbedeutende Vermehrung sowohl des absoluten Ertrags, als der Produktenmasse, welche auf den Kopf eines Staatsbürgers kam, hervorgetreten ist. Dagegen im Jahre 1840 konstatirt er, auf Grund eines Inventariums der ganzen Monarchie, welches nirgends genauer hinsichtlich des Bodenertrags aufgenommen worden ist, als eben in Frankreich, daß der Totalertrag an Cerealien 182 Millionen Hektolitres gewesen und daß auf den Kopf der Bevölkerung 541 Litres kommen, während früher nur 472 auf denselben kamen. Endlich füge ich nur noch die eine Notiz bei, daß im Moniteur vom 10. September 1854 konstatirt wird, daß vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1851 eine jährliche Zunahme der Produktion von 3 Millionen Hektolitres stattgefunden hat; also eine jährliche Zunahme der Produktion um 3 Millionen Hektolitres im Werthe von 30 Millionen pro Jahr wird hier nachgewiesen, — eine Vermehrung, die circa 2 Prozent jährlich beträgt, während die Bevölkerung sich nicht um 1 Prozent vermehrt. Ich dächte, m. H., es müßten diese Zahlen bis zu der Nachweisung, die vielleicht Seitens des Mitglieds noch in Aussicht steht, allerdings ein gewisses Gewicht für unsere Frage haben. Ich wende mich nun zu Preußen hin. Hinsichtlich Preußens heißt es in dem Berichte, daß nach den Mittheilungen des Herrn Ministers des Innern zwar die Produktion im Allgemeinen in der Monarchie keineswegs mit dem Ueberhandnehmen der Zerstückelungen abgenommen, daß dieselbe aber auch nicht in gleichem Schritte mit der Bevölkerung zugenommen habe. M. H.! Auch in dieser Beziehung wäre es gewiß wünschenswerth, wenn die Notizen, auf welche hin diese Behauptung aufgestellt worden, mitgetheilt würden. Denn bisheran ist Derartiges Seitens der Staatsregierung noch nicht angegeben und zur öffentlichen Kunde gebracht worden. Es scheint mir sogar, daß man Angesichts der königlichen Thronrede selber sich ein günstigeres Urtheil hinsichtlich der Fortschritte unserer Landproduktion hätte bilden dürfen. Allein, m. H., es liegen uns auch die amtlichen Nachweise des Chefs des statistischen Büreaus vor, nämlich die Schriften von Dieterici, die in dieser Hinsicht das Gegentheil des oben Angeführten besagen. Ich will nicht in das Detail eingehen; ich will nur drei Zahlen nennen, in welchen sich das größere Werk Dieterici's über den Volkswohlstand Preußens zusammenfaßt, das eine Vergleichung unserer Produktionszustände von 1805 und von 1842 enthält. Es wird dort konstatirt, daß die Produktenmasse, welche im Jahre 1805 auf den Kopf in Preußen gekommen ist, einen Werth von 14 Thalern, im Jahre 1831 einen Werth von 24 Thalern und im Jahre 1842 einen Werth von 29 Thalern repräsentirt. Es scheint also, daß diese mehr als das Doppelte betragende Vermehrung des Verzehrs pro Kopf, ungeachtet der Zunahme der

starken Bevölkerung, eine höchst erfreuliche ist. Dies ist auch nicht bloß die Anschauung eines einzelnen Gelehrten, die freilich nicht genügen könnte; es sind vielmehr alle unsere agronomischen Autoritäten in dieser Beziehung durchaus einig; vergleichen Sie nur die Schriften von Thaer, Koppe, Dönniges u. s. w., nehmen Sie die offiziellen Aktenstücke dazu, und Sie werden überall den Ausspruch bestätigt finden, daß die preußische Landeskultur sich in einem erfreulichen Wachsthume befinde. Ich erwähne nur der Ministerialdenkschrift vom Jahre 1843, welche, wenn ich nicht irre, vom Gesammtministerium auf Befehl Sr. Majestät nach dessen Regierungsantritt erstattet worden ist. Dort wird laut konstatirt, daß die Segnungen, welche die Agrarverfassung von 1810 über das Land verbreitet, im vollen Umfange den Erwartungen entsprochen haben; sie seien allerdings für's Erste zunächst dem großen Grundbesitze zu Gute gekommen, aber auch die kleineren Eigenthümer begännen immer mehr sich der Segnungen dieser Gesetzgebung theilhaftig zu machen. Und nun, nachdem also diese Segnungen dem großen Grundbesitze gegenüber in vollem Maaße sich verwirklicht haben, nunmehr, wo die kleinen Grundbesitzer erst im Begriffe sind, sich diese Vortheile ebenwohl anzueignen, soll diese Gesetzgebung inhibirt werden? Ich kann nicht dazu helfen. Es heißt sodann drittens im Berichte:

> „Von anderer Seite wird auf die in manchen Gegenden überhandnehmende Gewohnheit hingewiesen, kleine ländliche Besitzungen zu unverhältnißmäßig hohen Preisen Behufs der Zerstückelung zu kaufen, wobei der Bauer verschwindet, der unmittelbare kleine Erwerber das zu theuer Bezahlte wieder verkaufen muß und der Armuth verfällt.“

M. H.! Wenn dieser Satz richtig wäre, dann würde wahrlich Niemand von uns einen Augenblick Bedenken tragen, die Hand dazu zu bieten, um einer so schädlichen Gesetzgebung entgegen zu wirken. Ich erachte wahrlich einen gesunden Bauernstand für das nothwendigste Element eines Staats; jene gens dura experta laborum, — das ist der Kern und Schwerpunkt jedes Staats; wo dieser Stand wirklich unter der Gesetzgebung leidet, da wüßte ich nicht, welche Rücksichten, theoretischer oder praktischer Natur, stark genug sein könnten, ihnen das Gegengewicht zu halten. Wäre es also wahr, daß der Bauer bei dem Prinzip des Art. 42 und der unbeschränkten Theilbarkeit litte, — wenn ich auch nur annähernd eine solche Ueberzeugung gewinnen könnte, so würde ich der Erste sein, der mit dazu beitragen möchte, das Gegentheil herbeizuführen. Allein ich glaube, mancher Herren Länder gesehen und manches Buch gelesen zu haben, niemals aber habe ich auch nur annähernd einen solchen Beweis geführt gesehen. Man hat vom Rhein gesprochen; der erste Herr Redner hat den früheren Minister v. Bodelschwingh angeführt und gesagt, daß es dort vielfach durch die große Zersplitterung den Besitzern unmöglich geworden sei, frei über ihr Eigenthum zu disponiren, man müsse abwarten, bis der Nachbar seine Saat und Ernte bestelle, ja es gäbe Parzellen, die nicht einen Pfennig Steuer bezahlten. Was das Letzte anlangt, so giebt es, glaube ich, hier in Preußen ganze Güter, die nicht einen Pfennig Grundsteuer bezahlen, und ich weiß also nicht, welchen Schluß dies begründen soll. Was sodann aber die weitere Frage anlangt, ob und inwiefern man sich mit der Kultur seines Eigenthums nach der Kultur des Nachbars richten muß, so ist es wohl eine bekannte Sache, daß dies lediglich von der guten oder schlechten Anordnung der Wege abhängt, nicht von der rechten oder schlechten Vertheilung des Grundeigenthums als solcher. Wenn ich aber auf die Rheinprovinz im Allgemeinen noch einmal zurückkommen soll, so bescheide ich mich gern, in das Detail nicht einzugehen, — das Gebiet ist zu umfassend und ich muß mich wohl beschränken, — ich will

daher nur noch auf die Ministerialdenkschriften Bezug nehmen, welche in größerer Zahl, ich glaube drei oder vier verschiedenen Provinziallandtagen der Rheinprovinz vorgelegt sind. Ich habe sie bei einer anderen Gelegenheit, als ich über diese Frage sprach, theilweise bereits wörtlich mitgetheilt. Es wird auch hier überall der große Fortschritt konstatirt, den die Landeskultur in der Rheinprovinz durchweg aufzuweisen habe; es wird konstatirt, — daß die Landeskultur die Hindernisse, welche frühere Jahrhunderte derselben auferlegt haben, Dank dieser Gesetzgebung, gründlich überwunden hat, und daß durch dieselbe der Pflug und der Spaten in Strecken und Gegenden eingedrungen sind, an deren Tragfähigkeit man früher nicht gedacht hätte. Es wird hinsichtlich der Viehzucht gesagt, daß dieselbe gedeihlich fortschreite und der Beschränkungen und Privilegien, die man auch dort momentan gefordert hätte, nach Ausweis der statistischen Nachrichten durchaus nicht bedürfe. In neuester Zeit, seitdem das gegenwärtige Regierungssystem besteht, haben sich allerdings einzelne Personen gefunden, welche auf den Generalversammlungen der landwirthschaftlichen Vereine die Nothwendigkeit darzuthun suchten, der Zersplitterung des Grundeigenthums entgegen zu wirken — die Generalversammlung hat sich aber entschieden mit Nein dagegen ausgesprochen. Die Regierung hat seitdem noch Gutachten über die Frage erfordert, ob und inwieweit etwa solche Beschränkungen nöthig seien, und die Staatsregierung würde sicherlich, wenn die Antworten entschieden in ihrem Sinne ausgefallen wären, uns davon Mittheilung machen. Ich will meinerseits nicht bestreiten, daß es vielfach wünschenswerth sein möchte, statt der mannigfach verwirrten Fluren und Flurkarten einfachere zu erhalten und durch Erleichterung der freiwilligen Zusammenlegung dies herbeizuführen, ohne prinzipiellen Umsturz der freien Agrarverfassung. Dies hat auch schon der Provinziallandtag erstrebt, indem er um Aufhebung der Sportel- und Stempelpflichtigkeit bei solchen Zusammenlegungen gebeten hat, es ist aber damals abgelehnt worden. Werfen Sie nun einen Blick auf Belgien. Wer sich mit der Landwirthschaft beschäftigt hat, wird mir zustimmen, daß kein Land in Europa so sehr verdient, eine Musteranstalt der Landwirthschaft genannt zu werden, als Belgien. Dort besteht nun die freie Agrargesetzgebung und das Recht der freiesten Zersplitterung, und zwar nicht erst seit einem Menschenalter, sondern in den meisten Landstrecken schon seit Jahrhunderten. Und dennoch ist es eine weltbekannte Thatsache, daß sich dort alle möglichen und denkbaren Kultursysteme auf demselben Boden des Königreichs zusammenfinden. Im Wallonischen finden sich die größten Güter, die hinter den hiesigen nicht zurückstehen, theilweise eben so im Hennegau. Sie finden dagegen in anderen Provinzen, z. B. in Flandern, die mittlere Kultur; endlich daneben, namentlich bei Termonde, die kleine Spatenkultur, auf welcher der Reichthum des platten Landes beruht, indem sie eine große Ausfuhr werthvoller Bodenerzeugnisse nach England, neben der Ernährung der eigenen Bevölkerung, möglich macht. Kann und soll dies uns nicht zur Beruhigung dienen, daß die Freiheit des Grundeigenthums wirklich überall naturgemäße und wünschenswerthe Verhältnisse herbeiführt? Wie will man da noch läugnen, daß die Freiheit der Zersplitterung nicht nothwendig, sondern nur, so weit es wünschenswerth ist, zur Verkleinerung des Eigenthums führt? In diesem Sommer noch ist in einer Denkschrift des belgischen Ministers nachgewiesen worden, daß auch in Belgien vom Jahre **1847** bis zum Jahre **1854** eine Vermehrung sämmtlicher Produktionen, namentlich der Cerealien um **5**, **10** und **18** Prozent sich ergeben habe, und zwar überall eine weit größere Zunahme der Produktionskraft als der Population des Landes. Trotz alledem kehrt immer die eine Behauptung wieder: ja, seht nach Frankreich, was ist das für ein Zustand mit der

enormen Zahl von Parzellen, mit diesen 123 Millionen Parzellen, wo soll das hinführen! Man hat aus jenen Zahlen sogar 10 Millionen Grundeigenthümer herausdeduzirt in einem Lande, das 36 Millionen Einwohner hat. Ziehen Sie für's Erste 6 Millionen Hausbesitzer ab, dann bleibt freilich schon eine verhältnißmäßig erträgliche Zahl für die Ackergrundeigenthümer übrig; allein auch in dieser Bestimmung liegen die allerunzweifelhaftesten offiziellen Dokumente dafür vor, daß nichts weniger, als eine Zunahme der Zersplitterung, daß vielmehr das Gegentheil vor sich geht, indem zwar die ganz großen Güter in mittlere Güter übergehen, wobei sie besser kultivirt werden, — daß dagegen die allzu kleinen Parzellen mit den mittleren sich vereinigen. Nach der amtlichen Ermittelung hat sich das Resultat herausgestellt, daß in 122 Kantonen des Landes, deren Kataster man revidirte, im Laufe der Jahre von 1815 — 47 sich eine Verminderung der Parzellenanzahl um $^1/_{71}$ Prozent ergeben habe. In vier Kantonen der Rheinprovinz hat eine solche Revision des Katasters sogar das Resultat ergeben, daß sich eine Verminderung der Parzellenzahl um 20 Prozent seit 1820 herausgestellt hat. Dies, m. H., sind die Resultate, welche die freie Agrarverfassung, wenigstens nach meinem ehrlichen Forschen und Suchen, ergeben hat. Sehen Sie nun mit einem Blicke hinüber nach England, nach jenem Lande, das man zur Rechtfertigung der Vinkulation, der unfreien Agrarverfassung so gern anruft; es wird sich Ihnen sofort zeigen, ob dort so beneidenswerthe Zustände bestehen. Für's Erste bedenken Sie, was es heißt, daß dort die Landwirthschaft nur einem Drittel der Bevölkerung Arbeit giebt, während zwei Drittel in die Städte und in die Industrie gedrängt werden. Dieses eine Drittel der englischen Bevölkerung ist aber zu dem großen Theile dasjenige, welches auf die Armentare angewiesen ist, also auch dieses eine Drittel befindet sich wahrlich nicht in der Lage unserer preußischen Mitbürger auf dem Lande. Allein dieses Grundeigenthum, das uns als so mächtig, reich und glorreich vorgeführt wird, ist auch ein verschuldetes, vielleicht verschuldeter, als das hiesige, und zwar kraft der natürlichen Wirkung des dortigen Substitutionswesens. Es bestehen zwar dort keineswegs jene ewigen Familienfideikommisse (denn solcher bestehen nur zwei, die Nationaldotationen sind, nämlich die der Herzöge v. Wellington und v. Marlborough); im Uebrigen wird bloß durch Substitutionen auf je Eine Generation das Grundeigenthum vinkulirt, hierdurch aber gelähmt und verschuldet. Ich kann Ihnen dafür sofort den Beweis bringen. Als man sich in England überzeugt hatte, welchen Segen das System der Drainage gewähre, da hat man es nöthig gefunden, ein Staatsanlehen von 110 Millionen Franks zur Unterstützung der Grundeigenthümer zu bewilligen, damit sie mittelst jener Vorschüsse die Drainage vornehmen könnten! (Hört! Hört!) Wir haben hinsichtlich Englands allerdings nur wenige positive und klare Ausweise über den Fort- oder Rückschritt der Landeskultur, aber eine Thatsache will ich Ihnen noch mittheilen, die uns das leider zu früh verstorbene Mitglied unseres Landesökonomiekollegiums, v. Lengerke, mit herübergebracht hat. Er sagt, daß nach dem Ausspruche der bewährtesten Autoritäten Englands der dermalige Getreideertrag des Landes um 2,000,000 Quarter hinter demjenigen zurückbliebe, welchen 1772 Arthur Young als Ertrag des Landes angegeben hatte. Ich stelle anheim, ob Sie dieser Zahl ein großes Gewicht beilegen wollen; sie scheint aber wenigstens dafür zu sprechen, daß man in England eher an einen Rückschritt der Produktion glaubt, und daß derselbe wohl der Unfreiheit des Grundeigenthums zuzuschreiben ist. Endlich, m. H., führe ich Ihnen hinsichtlich Englands noch die Stimme eines Mannes an, der noch nicht als Revolutionär in die geheimen Register eingetragen ist. Lord

Stanley, der Führer der Torypartei, hat vor dem Generalmeeting der landwirthschaftlichen Vereine im letzten Sommer die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Prinzip des Substitutionswesens die Landwirthschaft Englands ruinire, daß die Landwirthschaft allein es sei, welche — Dank dem Systeme der Substitution — nicht vorwärts, sondern nur zurückgeschritten sei; man müsse dazu übergehen, den Boden frei zu machen von jener Vinkulirung. Wo aber, m. H., ist das Ideal der Unfreiheit des Grund und Bodens? Es ist Irland, dies Land, auf welches die ganze Welt mit Wehmuth blickt, dessen Bevölkerung verhungert, wenn sie nicht nach Amerika auswandert. Dort, m. H., herrscht das System des großen Grundeigenthums im ausgedehntesten Maaße, dort zeigen sich seine Folgen in den fluchwürdigsten Auswüchsen. Der Ankauf eines Grundstücks ist unmöglich, und darum ist man bis zur kleinsten Parzellarverpachtung auf je 1 — 3 Jahre heruntergekommen. Die Aristokratie und die anglikanische Kirche hat nichts Besseres mit dem Boden zu machen gewußt, als vermittelst jenes Systems der Unterverpachtungen die sogenannte Folterrente den Bauern abzuquälen. Und nun, m. H., soll bei uns dennoch das Prinzip der freien Agrarverfassung aufgehoben, die Unfreiheit proklamirt werden? Das ist der Gedanke, den die Kommission unter dem Vorsitze des Abgeordneten für Schievelbein implicite proklamirt hat. Wenn man dies nicht beabsichtigt, so lasse man den Satz stehen, daß das Grundeigenthum der freien Theilbarkeit sich erfreue. In dieser Beziehung habe ich mir aus dem Berichte, welchen die Kommission — die ebenfalls nach guter rechtshistorischer Weise lediglich aus Mitgliedern der Rechten zusammengesetzt ist — in Betreff der Beschränkung der Branntweinausfuhr verfaßt, und worin sie einstimmig vorgeschlagen hat, zur Tagesordnung überzugehen, eine für mich interessante Stelle herausgenommen. Man hat sich dort dem Prinzipe der vollsten Freiheit angeschlossen, und sich die Anschauung des Abgeordneten Riedel, eines Vertreters der Agrarfreiheit, angeeignet. Es heißt dort:

> „Die Kommission stimmt völlig der Ansicht jenes Abgeordneten bei, daß niemals für Nahrung, Erwerb und Wohlstand eines Volks wahrhaft an seiner Wurzel gesorgt werden könne, wenn man der landwirthschaftlichen Produktion und Industrie in irgend einer ihrer natürlichen Richtungen die Flügel lähme und ihr Beschränkungen auflege."

(Hört!)

M. H.! Ich dächte, es könnte keine größere Beschränkung und Lähmung der Landeskultur geben, als die, daß man das Grundeigenthum, wie man es in Aussicht stellt, vinkuliren und lähmen und den großen Grundbesitz um jeden Preis untheilbar machen will. Es tritt mir sehr natürlich hier die Frage entgegen, warum sich noch gar keine Stimmen gegen das System des Auskaufs der Bauergüter erhoben haben; man hat desfalls bisheran nur fromme Wünsche vernommen, und wir sind begierig, ob man dieselben realisiren wird. Man spricht allenthalben nur von Verboten der Parzellirung der kleinen Güter, und ich will in dieser Beziehung nur den einen Satz aussprechen: Wer nicht will, daß der Tagelöhner Grundeigenthum erlangen könne, der will, daß er Proletarier bleibe, der hemmt das allgemeine Wachsthum des Staats, der will, daß der Staat sich niemals fest organisire, der hat den Staat auf lockeren Sand gestellt! (Bravo!) Allein heute, m. H., sagt man uns: Nein! wir sind grade diejenigen, welche den Bauernstand gern erhalten möchten. Diese Erhaltung des Bauernstandes ist es eben, was uns gegen Art. 42 der Verfassungsurkunde stimmte. Ich fürchte, m. H., — und ich werde mich sehr gern durch andere Erfahrungen belehren

lassen — ich fürchte, daß jene Zärtlichkeit eine Zärtlichkeit zum Erdrücken sein wird. (Bravo! links.) Ehemals war es allerdings ganz anders, man führte eine andere, jedenfalls offene Sprache. Im vorigen Jahrhundert und zu Anfang dieses Jahrhunderts wußten die großen Grundbesitzer nicht viel von dieser Zärtlichkeit für den Bauernstand. (Widerspruch und Unruhe rechts.) Damals sagte man gradezu, der Bauernstand als solcher existire nicht, er dürfe nicht existiren, der Bauer sei nur der Knecht des Edelmanns und baue für ihn den Acker. (Unruhe und Widerspruch rechts.) M. H.! Nur einen Augenblick Geduld und ich werde Ihnen .....

Präsident: Das, was der Herr Redner von dem andeutet, was man vor 100 Jahren gedacht hat, gehört wohl nicht ganz hierher .....

(Widerspruch links.)

Reichensperger: Ich weiß nicht, ob dies eine Verweisung zur Sache Seitens des Präsidenten sein soll oder nicht; ich würde mir alsdann Urkunde darüber erbitten, um das Haus entscheiden zu lassen.

Präsident: Ich habe die ergebene Bitte an den Herrn Redner, bei dem Gegenstande zu bleiben, ich glaube, daß dies sonst zu weit führen würde..... (Zustimmung rechts.)

Reichensperger: Ich möchte dann an das Urtheil der Herren von dieser (der rechten) Seite appelliren, ob man mehr bei, ja mitten in der Frage sein könne, als ich. (Links: Sehr wahr! Sehr wahr!) Die Worte haben Sie (zur Rechten) verletzt, und das freut mich, aber ich werde Ihnen den Grund sagen, weshalb ich sie gesprochen, und dann werden Sie dieselben gewiß mit einiger Nachsicht beurtheilen. Ich sagte, daß man damals und noch im Anfange dieses Jahrhunderts ganz offen von der Ansicht ausgegangen, daß der Bauernstand als solcher gar nicht existire; er war mundtodt, und wachsende Lasten waren das gemeine Recht in Deutschland, von welchem Hüllmann, einer der konservativsten Geschichtsforscher Deutschlands, gesagt hat, es sei die Aufgabe des 19. Jahrhunderts, vieles zum formellen Rechte gewordene Unrecht wieder gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten verdienen wolle — erst das 19. Jahrhundert sei der Schöpfungstag des Bauernstandes. M. H.! Ich will Ihnen nun einen Beweis dafür geben. Es liegt mir ein Werk vor, auf welches Herr v. Gerlach als auf einen Leitstern ächt preußischer Rechtsanschauung sich beruft, nämlich die Schriften des Generals v. d. Marwitz, eines Mannes, dem gegenüber ich eine tiefe Verehrung auszusprechen mich gedrungen fühle, und dessen Worte daher um so charakteristischer sind, weil sie zeigen, wie sehr eine einseitige Lebensauffassung zu schiefen Urtheilen führen kann. Es heißt dort wörtlich: „um den Landesherrn standen in Brandenburg der Adel und die Städte;" — dann heißt es weiter: „der Bauer war des Edelmanns Knecht und baute dessen Feld für Naturalantheil;" — endlich sagt er: „man hat den Bauer nie ohne Nachtheil für den Staat als einen abgesonderten Stand betrachtet;" — und nun heißt es wörtlich in einer Anmerkung: „die Landstandschaft des Bauern ist (so lange er dumm und gehorsam) ein Blendwerk, oder sie führt (wenn er pfiffig und widerspenstig) seiner großen Zahl wegen die Auflösung des Staats herbei." Die kleinen freien Grundbesitzer, die es in anderen deutschen Ländern giebt, kommen hier nicht in Betrachtung, einmal, weil diese entweder schon über den Bauernstand (so wie er bei uns ist) sich erheben, oder eben so ungeschickt sind, das Allgemeine in's Auge zu fassen, wie dieser, und sodann, weil sie bei uns gar nicht mehr existiren. Giebt es irgendwo Bauern, die, über ihre Arbeit hinaus, den Staat sehen, so müssen sie dem Adel gleich gerechnet werden. Ich bin begierig, zu hören, ob man die Konsequenzen dieser historischen Anschauungen bei uns wieder

einführen will, — oder ob hier die Autorität des Herrn v. d. Marwitz aufgegeben werden soll. Man hat allerdings damals, als Friedrich Wilhelm III. dazu überging, den Bauernstand zum ersten Male in die Provinzialvertretung zu berufen, von dem historischen Rechte aus dagegen gearbeitet. Wir danken es aber und nennen es einen Ruhmestitel Friedrich Wilhelm's III., daß er nicht beirrt worden ist durch dieses sogenannte historische Recht. Ich meinerseits denke, daß, wenn Sie in der Art die Vergangenheit benutzen wollen, um eine hellere Perspektive in die Zukunft zu gewinnen, ein Jeder, der es gut meint mit dem Bauernstande, festhalten werde und müsse an dem, was in der Agrargesetzgebung von 1810 und in der Verfassungsurkunde sanktionirt worden ist.

(Lebhaftes Bravo! links und im Centrum.)

Nachdem in der folgenden Sitzung am 1. Februar u. A. die Abgg. v. Gerlach für und Wentzel gegen die Vorlage gesprochen, wurde die allgemeine Diskussion geschlossen.

Reichensperger II. erbat sich noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung: *)

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete v. Gerlach **) hat heute Morgen dasjenige rektifiziren zu müssen geglaubt, was ich als Aeußerung Sr. Majestät des Königs, den gedeihlichen Verfassungsabschluß betreffend, gesagt haben soll. Ich erwiedere darauf, daß ich mich, ungeachtet der bereits bewirkten Revision des stenographischen Berichts, zwar nicht erinnere, gestern über diese Aeußerung überhaupt gesprochen zu haben. Jedenfalls wollte ich bei einer künftigen Gelegenheit genau das sagen, was der Abgeordnete v. Gerlach im Voraus rektifizirt hat. (Heiterkeit.) Ich würde es nun meinerseits für eine schwere Pflichtverletzung halten, die Worte Sr. Majestät bei einer Citation zu alteriren. Gestatten Sie mir daher, daß ich das, was heute Morgen Herr v. Gerlach gegen mich rektifiziren wollte, und was ich vielleicht wirklich gesagt habe, in seiner Richtigkeit beweise. Es liegt mir für's Erste die Kabinetsordre vom 7. Januar 1850 vor, die erlassen wurde, als die Revisionskammern ihre vorläufigen Arbeiten beendet hatten. Es heißt in derselben:

„Wir wünschen Unsererseits den Moment herbei, wo das Verfassungswerk abgeschlossen werde, aber je heiliger Wir das von Uns abzulegende eidliche Gelöbniß halten, um so mehr treten Uns dabei die Pflichten vor die Seele, die Uns für das theure Vaterland von

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 270—271.

**) Der Abg. v. Gerlach sagte (Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 263): „Herr Reichensperger hat ferner vor einem Rütteln an der Verfassungsurkunde gewarnt, indem er die Verfassungsurkunde als einen nach der Aeußerung Sr. Majestät des Königs „befriedigenden Abschluß" bezeichnet hat. Hier habe ich die Worte genau gemerkt, welche Herr Reichensperger gesprochen hat, ich kann mich also dies Mal nicht irren. Se. Majestät der König hat aber das grade Gegentheil von dem gesagt, was Herr Reichensperger ihm in den Mund legt. Ich habe dies Mal, um nicht wieder von Herrn v. Patow, wie neulich, zurechtgewiesen zu werden, mir die Worte ausgezogen. Sie lauten: „Das Verfassungswerk war das Werk des Augenblicks, es trug den breiten Stempel seines Ursprungs" (— und nun geht dieser Satz weiter, — die Meinung ist die: „des Jahres der Schande" —) „an sich. Sie" (nämlich die Kammern) „haben mir ein Pfand gegeben, daß sie die Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen werden, und daß es gelingen werde, dieses Werk den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender — (— also der Komparativ!) — zu machen. Ich darf es bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann.""

Gott auferlegt sind, und Wir hegen zu der Volksvertretung die Zuversicht, daß sie in Unseren auf „Verbesserung der Verfassung“ gerichteten Vorschlägen einen Beweis Unserer königlichen Gewissenhaftigkeit erkennen und würdigen werden.“

Darauf hin wurde also die zweite Verfassungsrevision vorgenommen, und nun erging eine schließliche Kabinetsordre vom 31. Januar 1850, worin es heißt, daß Se. Majestät der König sich vorbehalten, künftighin die Frage der Fideikommisse mit den Kammern zu reguliren, und zweitens erwarte, daß das Gesetz über die Bildung der ersten Kammer auf sachgemäßer Grundlage erfolgen werde. Alsdann fährt Se. Majestät fort, wie folgt:

„Die in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendigt an, haben die Verfassung mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet.“

Es ist also, worauf unsererseits wiederholt aufmerksam gemacht worden ist, die Verfassungsrevision im Allgemeinen von Sr. Majestät als beendet erklärt worden; allerdings mit der Maaßgabe, daß es vorbehalten bliebe, künftighin einzelne nothwendige Aenderungen noch eintreten zu lassen, aber nicht eine solche Jagd nach Verfassungsänderungen, wie sie uns heute in Aussicht gestellt worden ist. (Murren rechts.) Sodann hat der Herr Verweser der landwirthschaftlichen Angelegenheiten so eben gesagt, ich hätte gestern geäußert, daß die Blüthe der Landwirthschaft in Belgien sich auf die möglichst kleinste Parzellenvertheilung gründe. Ich habe aber beinahe das Gegentheil gesagt. Ich habe auf Belgien hingewiesen und gesagt, daß die Freiheit der Dispositionsbefugniß über Grund und Boden dort überall nur zur sachgemäßesten Anwendung und zu den jedesmal besten Kultursystemen geführt habe, daß in Folge dieser Freiheit hier große, dort mittlere und an anderen Orten ganz kleine Güterkomplexe sich gebildet haben. Ich habe endlich nicht mich als Autorität für die von mir vorgetragenen Sätze und Zahlen angerufen, obwohl ich allerdings glaube, daß ich eben so gut als mancher andere Redner, der gesprochen, den Beruf habe, meine auf wissenschaftlichen Forschungen und auf Autopsie beruhende Ueberzeugung hier auszusprechen, und diese meine Ueberzeugung lediglich als das Resultat jener Arbeiten aufgenommen zu sehen. Ich habe bei jeder Zahl und bei jedem Datum, die ich angegeben, die wirkliche Autorität genannt, und die möge man bestreiten, wenn man kann.

Nachdem zu Art. 1 noch der Abg. Graf Schwerin, zu Art. 2 der Abg. Lette gesprochen, wurde jener nach der Regierungsvorlage, dieser nach dem Amendement Breithaupt, und demnächst das Gesetz im Ganzen angenommen.

In der 31. Sitzung am 28. Februar fand die verfassungsmäßige zweite Berathung Statt.

Nachdem in der Generaldiskussion u. A. der Abg. Wentzel gegen und der Abg. Wagener (Neustettin) für die Aufhebung, resp. Abänderung gesprochen, wurde dieselbe geschlossen und man trat in die Spezialdiskussion ein. Reichensperger I. erhielt das Wort gegen die Vorlage: *)

Meine Herren! Ich fühle ganz wohl das Mißliche meiner Stellung, indem ich im Begriffe stehe, das Wort zu nehmen. Ich bin ein der Majo-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 533—535.

rität gewissermaaßen durch die Geschäftsordnung aufgedrungener Redner, und muß daher im Voraus doppelt um Ihre Nachsicht bitten. Es ist übrigens nicht meine Absicht, die für Viele gewiß recht unerquickliche Debatte, die so eben vor uns stattgefunden hat, wieder aufzunehmen. Ueber Eins habe ich mich gefreut, daß nämlich der geehrte Abgeordnete für Neustettin *) sich anheischig gemacht hat, die Rolle des Zöllners zu übernehmen, und ich hoffe, er wird in derselben auch konsequent ausharren, wenngleich er heute schon, meines Erachtens, einige Rückfälle gehabt hat. (Heiterkeit.) Dann möchte ich aber noch in einer Beziehung mich ihm anschließen, in Beziehung auf eine Aeußerung nämlich, die er gegenüber dem Abgeordneten Wentzel **) gethan hat. Auch ich kann unmöglich die englische Revolution mit der sogenannten Revolution von 1848 auf eine Linie stellen. Ich mißbillige die englische Revolution als solche. Die sogenannte Revolution von 1848 aber halte ich nicht für eine Revolution in jenem Sinne. Es ist vielmehr bloß ein gescheiterter Revolutions*versuch*. Daß derselbe gescheitert ist, geht wohl schon daraus hervor, daß eine *oktroyirte* Verfassung den Abschluß machte. Im Uebrigen bin ich doch der Ansicht, daß man nicht, wie der Abgeordnete für Neustettin gethan hat, ohne Weiteres, als nur von vereinzelten Stimmen ausgegangen, hinstellen sollte, was damals für den Konstitutionalismus im Lager seiner nunmehrigen Freunde laut geworden ist. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so haben sich zu jener Zeit die allerkonservativsten Leute in großer Zahl und in *offiziellen* Versammlungen (ich erinnere an den Ausschuß, der im März 1848 hier beisammen war) auf das Dringendste dahin vernehmen lassen, — indem sie *ihre früheren Irrthümer tief zu bereuen* erklärten, — daß ihrer vollen Ueberzeugung nach die *konstitutionelle Verfassung die für Preußen einzig mögliche*, daß sie *„ein wahres Volksbedürfniß“* sei. Ich citire nur aus dem Gedächtniß, und bitte daher, sich nicht an Sylben anklammern zu wollen, obschon ich glaube, selbst für jedes Wort haften zu können. Doch zur Sache. M. H.! Es ist nicht meine Absicht, gewissermaaßen dem Art. 42 der Verfassung eine feierliche Leichenrede zu halten; ich gebe mich vielmehr noch in der zwölften Stunde der Hoffnung hin, daß die Abstimmung anders ausfallen werde, als bei der vorigen Debatte. Ich knüpfe diese Hoffnung insbesondere an den Ausspruch eines Ihrer hervorragendsten Führer, indem ich daran erinnere, wie der Abgeordnete v. Gerlach uns zu wiederholten Malen, ein Wort des Abgeordneten für Geldern urgirend, sagte, daß die einzelnen Bestimmungen der Verfassung eben nur Eingebungen des *Moments* seien. Wenn dem so ist, so darf ich wohl die Hoffnung hegen, daß der Moment für die Abschaffung des Art. 42 schon vorüber ist. Ich glaube, dies um so eher thun zu können, als wir an zwei anderen Verfassungsparagraphen, deren Beseitigung von der rechten Seite befürwortet wurde, schon die Erfahrung gemacht haben, daß am folgenden Tage, als die angefochtenen Paragraphen von diesem Hause aufrecht erhalten worden waren, das Organ der Partei erklärte, gar kein Gewicht auf deren Beseitigung gelegt zu haben, ja, es eigentlich das Werk der Rechten sei, daß die fraglichen Verfassungsbestimmungen, die Artt. 76 und 107 nämlich, der Gefahr entronnen! Wie gesagt, m. H., ich will Alles ver-

---

*) Der Abg. Wagener hatte im Vergleich mit dem Abg. Wentzel, welcher auf seine Thätigkeit im Jahre 1848, wo *er* es gewesen sei, der den Thron gestützt habe, hinwies, *sich* den Zöllner, *ihn* den Pharisäer genannt. (Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 530—531.)

**) Wentzel von Ratibor, Appell. Ger. Präsident, Abg. für Berlin.

meiden, was irgend irritiren könnte. Ich werde daher nicht von den Rittergutsbesitzern sprechen. Wenn ich gegen diesen ehrenwerthen Stand jemals Etwas gehabt hätte, so würde nach dem glänzenden Lobeshymnus, den Herr v. Keller *) bei der vorigen Debatte uns hier vorgetragen, jede Antipathie vollkommen geschwunden sein, denn Herr v. Keller muß ja wohl am Besten wissen, was es damit für eine Bewandtniß hat, da er selbst Rittergutsbesitzer ist. Eben so wenig werde ich Sie durch Vorlegung von statistischen Tabellen oder durch Citiren von wissenschaftlichen Autoritäten irritiren. Sie lieben eine plastischere Darstellungsweise; Sie argumentiren, wie Sie sich wohl noch aus der Rede des Herrn v. Wedell erinnern werden, lieber so, daß Sie auf die eine Seite Fleischklöße als Symbole des gefesselten Eigenthums stellen, während das Parzelliren auf der anderen Seite durch Cichorienkaffee ohne Zucker vertreten war. (Heiterkeit.) Das sind Geschmacksachen, m. H., und werde ich mir wohl Ihren Dank erwerben, wenn ich auf den Ihrigen Rücksicht nehme. Uebrigens möchte ich sagen, daß es mir im Interesse der Thatsachen lieb ist, wenn die Herren von der Rechten sie möglichst links liegen lassen, denn sie springen in der Regel recht unbarmherzig mit denselben um. Zum Beleg will ich nur einige Proben anzuführen mir erlauben, um nicht bezüchtigt zu werden, ich brächte nur Behauptungen vor. So hat der jüngere Abgeordnete für Neustettin bei der letzten Verhandlung u. A. dadurch gezeigt, wie verderblich das Parzelliren in Frankreich sich herausstelle, daß in 25 Jahren 17 Mißernten stattgefunden hätten. Er hat weiter die Nachweisungen des Abgeordneten für Geldern, die mit dem Jahre 1847 abschlossen, und allerdings sehr mit Autoritäten gespickt waren, durch die Anführung zu beseitigen gesucht, daß die von dem genannten Abgeordneten dargethane Rekonsolidirung des Grundeigenthums in Frankreich der Einwirkung des sogenannten Crédit foncier beizumessen sei, einer Gesellschaft, die um ein ganzes Lustrum nach 1847 etablirt worden ist u. dgl. m. An diesen Proben werden Sie wohl genug haben, und wende ich mich daher nunmehr dem Mittelpunkte unserer Frage zu. Wir haben wiederholt gehört, und auch heute wieder, wenn ich nicht irre, aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten, daß das Wesen dieser Gesetzvorlage eigentlich negativer Art sei, daß hier Nichts geschaffen werden solle, als Raum für anderweite legislatorische Schöpfungen. In ähnlicher Weise hat sich auch der Herr Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums vernehmen lassen. Es handelt sich also darum, m. H., wie das Vakuum, welches durch die Beseitigung des Art. 42 entstehen soll, demnächst wieder ausgefüllt werden wird, das aber führt uns der Natur der Sache nach auf eine Tendenzfrage, auf die Frage nämlich, welcher Art im Allgemeinen die Tendenz des betreffenden Ministeriums ist. In dieser Weise ist denn auch die Sache von mehreren Mitgliedern der rechten Seite aufgefaßt und behandelt worden. Der Herr Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums hat bei der letzten Debatte dagegen Verwahrung eingelegt, daß die Tendenz dieser Herren (nach rechts deutend) von Einfluß auf die Tendenz der Regierung sei. Vielleicht ist Manchem von uns dabei unwillkürlich das Wort des Dichters eingefallen: „Du glaubst zu schieben, und Du wirst geschoben!" Indessen will ich dies vollkommen dahingestellt sein lassen und mir kein Urtheil darüber zuschreiben. Das aber ist jedenfalls richtig, daß die Herren von dieser Seite (rechts) sich mit dem Ministerium vollkommen identifiziren, daß sie sich als die Stütze desselben par excellence betrachten, — und da

---

*) Vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{51}{52}$ S. 256.

wird man denn doch wohl berechtigt sein, einigermaaßen von den Tendenzen dieser Seite nach oben zu argumentiren. Wir haben bei der ersten Verhandlung auf unsere Frage nach dem eigentlichen positiven Ziele der Rechten wenigstens einen Anfang von Antwort bekommen, und zwar aus dem Munde des geehrten Abgeordneten für Neustettin des Jüngeren. Er hat uns gesagt, daß im Wesentlichen seine und seiner Freunde Tendenz dahin gehe, das Mittelalter zu rehabilitiren. Mehrere liberale Zeitungen sind deswegen gewaltig übel auf ihn und seine Parteigenossen zu sprechen gewesen. Ich gestehe meinerseits aufrichtig, daß jene Worte für mich etwas Wohltönendes hatten; mein Lieblingsstudium war von jeher — natürlich neben der Jurisprudenz — das Mittelalter; aber ich muß leider hinzufügen, daß es mir scheint, als ob die Herren einen durchaus unrichtigen Weg eingeschlagen hätten, um dahin zu kommen. Ich wenigstens kann unmöglich etwas Deutsch-Mittelalterliches in ihren Bestrebungen erkennen. Die Herren werden wohl selbst mir zugestehen müssen, daß die Seele des Mittelalters die Kirche war, daß sie es war, unter deren belebendem Hauche nicht bloß die herrlichen Dome, sondern auch alle die freiheitlichen Verfassungen unserer großen Vorzeit entstanden sind, von der Verfassung der Basken, mit ihrem si no-no! an bis hin zu den Verbund- und Transfirbriefen unserer hanseatischen Städte. Nun habe ich aber bis jetzt bei Ihnen, m. H., gar wenig Anstalten zu einer Rückkehr zu dieser mittelalterlichen Kirche bemerkt; jedenfalls werden Sie mir zugeben, daß diese Kirche weder die Kirche des Herrn Bunsen, noch auch die des Herrn Stahl ist. Im Gegentheile habe ich aus Manchem zu entnehmen geglaubt, daß Ihre Tendenz eine dem Mittelalter schnurstracks zuwiderlaufende ist. Das ist denn auch der Grund, weswegen ich so oft mit den Herren nicht stimmen kann, weil nämlich Sie das Mittelalter nicht verstehen, oder ich doch jedenfalls es anders verstehe. Ich erinnere Sie, m. H., beispielsweise an den Staatsbau, welchen letzthin unter der Aegide des Herrn Ministers des Innern der Herr Regierungskommissar Hahn *) hier vor uns aufgeführt hat. Ich muß gestehen, daß in meinen Augen dieser Staatsbau ein sehr orientalisches Gepräge hatte (Heiterkeit links), er schien mir im byzantinischen Style aufgeführt zu sein, und zwar nicht im romanisch-byzantinischen, sondern im konstantinopolitanisch-byzantinischen Style; die Knopfblumen darauf aber bildeten die Herren Landräthe. (Heiterkeit.) Was in der That, m. H., aus den Deduktionen des genannten Herrn Regierungskommissars freiheitlich hätte anklingen können, möchte ich wirklich aus dem beredten Munde des Abgeordneten für Neustettin einmal näher erklärt hören. Wir haben damals unter Anderem gehört, wie der Herr Regierungskommissar schlechthin das jeweilige Ministerium mit Sr. Majestät dem Könige identifizirte. Sie wollen mir erlauben, ein paar Worte in dieser Beziehung Ihnen wieder vorzuführen, die ich aus dem stenographischen Berichte ausgezogen habe.

Präsident: Ich weiß nicht, wie ich dies in Beziehung zur Sache bringen soll.

Reichensperger: Ich wollte mir zu bemerken erlauben, daß ich an diese Thatsache eine Argumentation anknüpfen werde.

Präsident: Wir wollen keine Zeit bei dieser Erörterung verlieren.

Reichensperger (zu dem Herrn Präsidenten sich wendend): Ich würde es sehr bedauern, wenn es Ihnen so erscheinen sollte.

---

*) Vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 339—344.

„Das Ministerium vertritt Nichts in der Stellung, die es in Preußen einnimmt, als die Autorität des Königs; so lange daher das Ministerium am Ruder ist, muß es den Begriff des Königs in vollster Ausdehnung für sich in Anspruch nehmen.“

M. H.! Das kann ich allerdings nicht unterschreiben. Ich lasse mir auf diese Weise meinen König nicht rauben. (Heiterkeit.) Und ich glaube, daß noch gar Viele einen Trost darin finden, daß es einen Rekurs an den König giebt, daß der König nicht schlechthin identisch mit denjenigen ist, die in seinem Auftrage verwalten. So viel nur, m. H., aus dem Gebiete der Politik. Was die Kirche betrifft, so erinnern Sie sich auch wohl noch, wie derselbe Herr Regierungskommissarius sich über deren Autorität ausgelassen hat. Ich sollte doch denken, wenn es Eine Autorität giebt, die auf Berechtigung Anspruch machen kann, dann wäre es die kirchliche Autorität. Und diese kirchliche Autorität, sie ist vom Herrn Regierungskommissarius, ohne alle Angabe spezieller Thatsachen, hier vor uns verdächtigt worden! (Widerspruch rechts.) Ich kann es Ihnen gleichfalls aus dem Berichte vorlesen, da es bezweifelt zu werden scheint. (Nein! nein! rechts. Unruhe. Glocke des Präsidenten.) Nun, nun, wenn es nicht bezweifelt wird, so verzichte ich auf die Verlesung. (Heiterkeit.) In dem Allen, m. H., kann ich unmöglich etwas Mittelalterliches erkennen. Sie aber, meine Herren von der Rechten, haben Alle zu jenen Auslassungen applaudirt. Sodann wurden uns weiter immer die provinziellen Eigenthümlichkeiten als ein kostbarer Schatz vorgehalten, der vor Allem zu konserviren sei. Auch bei diesem Gesetze ist jener Ton wohl durchgeklungen, man hat viel von „Freiheit der Gemeinden“, von „organischer Gliederung“ gesprochen und so die Sache einigermaaßen mundgerecht zu machen versucht. Was nun ihre Vorliebe für provinzielle Eigenthümlichkeiten betrifft, so werden wir Gelegenheit haben, darüber Näheres zu erfahren, wenn nämlich die Verhandlung über die rheinische Gemeindeordnung an uns kommt. Dann wollen wir sehen, wie weit das zu Recht Bestehende, wie weit unsere provinziellen Bedürfnisse und Wünsche auf dieser (der rechten) Seite Berücksichtigung finden. Nur das Eine erlauben Sie mir noch zu bemerken, daß, was z. B. die provinziellen Eigenthümlichkeiten des Großherzogthums Posen betrifft, ungeachtet der, nach vor mir liegenden früheren Kommissionsberichten Seitens der Regierung abgegebenen ausdrücklichen Erklärungen, jetzt das Recht der dortigen Gutsbesitzer auf die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, wenn ich recht berichtet bin, in neuester Zeit wieder in Frage gestellt wird. (Widerspruch rechts.) Es wird mich freuen, wenn ein Dementi erfolgt. Der Herr Abgeordnete für Neustettin hat zwar neulich bei Gelegenheit der Rede des Herrn v. Morawski,*) die mir, wie der Schmerzenslaut einer im Todeskampfe ringenden Nation, tief in die Seele gedrungen ist, sich dahin geäußert, daß die Posen'sche Revolution über die Rechte, die das Großherzogthum aus dem Besitzergreifungspatente in Anspruch nehmen könne, den Stab gebrochen habe. M. H.! Auch hier darf ich wohl daran erinnern, daß es keine Revolution, daß es kein Krieg war, sondern daß es nur ein gescheiterter Revolutionsversuch war, und darauf hinweisen, wie die Stadt Berlin sich im Grunde länger im Zustande der Revolution befunden hat, als Posen. — Denn das nenne ich Zustand der Revolution, wenn hier keine stehende Armee sich befinden durfte oder konnte. (Zustimmung rechts.) Hat man nun etwa die Stadt Berlin

---

*) Vgl. Abg. H. 18$\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ (II, 3, a) Nr. 6.

dies durch Entziehung ihrer Rechte und Privilegien entgelten lassen? So viel vorläufig über die Materie von den provinziellen Eigenthümlichkeiten! Sie, m. H., haben weiter zur Vertheidigung der Gesetzesvorlage uns immer vorgehalten, daß Sie auf Seiten der Freiheit, wir auf der entgegengesetzten ständen. Allerdings, m. H., Sie wollen die Freiheit, aber nur die Freiheit eines Moments, um für Jahrhunderte den Boden zu fesseln. Das ist allerdings germanisch, unsere Altvordern in den Wäldern, oder wo Sie sonst gewohnt haben mögen, haben allerdings auch die Freiheit gehabt, ihre Persönlichkeit auf einen Würfel zu setzen, sich zu Sklaven auf Lebenszeit zu spielen, ja, das ist germanisch, aber ganz gewiß nicht christlich-germanisch! Man hat uns weiter hier gesagt, die Rheinländer selbst fühlten das Bedürfniß, der Parzellirung Einhalt zu thun. Darauf erwiedere ich ganz einfach, daß im Jahre 1845 der Provinziallandtag mit immenser Majorität sich gegen jede Einzwängung, gegen jede künstliche, gewaltsame Fesselung des Grundeigenthums erklärt hat. Ich erinnere weiter daran, daß eben so in neuester Zeit die Generalversammlungen der ländlichen Vereine stets ein derartiges Ansinnen zurückgewiesen haben. M. H.! Hauptsächlich zum Zwecke der Antirevolution haben Sie diese Gesetzesvorlage befürwortet; allein ich bin überzeugt, daß, wenn Sie die Zustände, wie sie in der Rheinprovinz zum Beispiel bestehen — Zustände, die uns so oft als abschreckendes Beispiel vorgehalten werden — näher kennten, so würden Sie jenes Urtheil ganz gewiß nicht gefällt haben. Ich erinnere nicht bloß daran, daß die Rheinländer, trotz aller Parzellirung, durchweg konservative Abgeordnete hierhergeschickt haben, ich erinnere auch noch an eine Erfahrung eines Mannes, den Sie gewiß nicht als Stubengelehrten perhorresziren werden, es ist nämlich der General Canrobert. Als er im Jahre 1848 in die sozialistisch aufgeregten Departements geschickt wurde, berichtete der General, er habe die Erfahrung gemacht, daß der Sozialismus da keine Wurzel fassen konnte, wo es viele kleine Eigenthümer gebe, daß aber im Gegentheile dort die öffentlichen Zustände am Unsichersten wären, wo das Eigenthum am Wenigsten parzellirt sei. Das sind die Erfahrungen eines Mannes der That, eines Mannes, der doch wahrlich mitten im Leben steht. Aber auch in Beziehung auf die Sittlichkeit glaube ich für die Länder des freien Eigenthums den Vorzug in Anspruch nehmen zu dürfen — und Sie erlauben mir zu diesem Zwecke wohl, Sie mit einer einzigen statistischen Notiz zu behelligen. Der statistische Nachweis, welcher offiziell von dem Justizministerium über die Ergebnisse der Strafrechtspflege veröffentlicht worden ist, sagt uns, wie es sich um die Sittlichkeit, wenigstens gegenüber dem Gesetze, in den verschiedenen Provinzen verhält. Diese Statistik ist sehr lehrreich, und bitte ich Sie, einmal einen Blick hineinzuwerfen. Sie werden dann unter Anderem finden, daß in der Provinz Preußen Ein Verbrecher auf 1499 Einwohner kommt, in Pommern auf 2358, in den Rheinprovinzen aber auf 3466 Einwohner. Sie werden den Sprung gewiß fühlen. In Kleve, wo das Verhältniß am Günstigsten steht, kommt Ein Angeklagter auf 6122, in Graudenz dagegen Ein Angeklagter schon auf 819 Einwohner! Also in dem parzellirten, zerstückelten Rheinlande auf 6122 Ein Verbrecher, in Insterburg auf 949 Einer und in Graudenz auf 819 Einer. Das sind Thatsachen, m. H., die man sich doch einigermaaßen wenigstens zu Gemüthe nehmen sollte. — Jetzt, m. H., danke ich Ihnen bestens für die Geduld, die Sie mir haben zu Theil werden lassen. Legen Sie die Lunte an und sprengen Sie auch diesen Verfassungsartikel in die Luft; ich will hoffen, daß die Erschütterung nicht weiter greift, als Sie es vielleicht glauben mögen!

Die Abstimmung ergab dasselbe Resultat, wie das erste Mal.

5.

Antrag v. Grävenitz (Hirschberg) auf Aufhebung des Art. 107 der Verfassung.

Mit der Abänderung der Artt. 42 und 114 der Verfassungsurkunde *) war der Reigen der Verfassungsänderungen eröffnet worden, von dem es ungewiß ist, wann und womit er endlich schließen wird. Wir haben in dieser Session zunächst noch einige, — allerdings gescheiterte, — Versuche zu betrachten.

Die Verkürzung der Sitzungsperioden war schon lange ein Gegenstand der Bemühungen der feudalen Partei. **) Der Abg. Landrath v. Leipziger brachte ihn in dieser Session von Neuem zur Sprache, indem er den Antrag stellte, den Art. 76 der Verfassung dahin zu ändern, daß nicht im Monat November, sondern im Januar die Kammern zu berufen seien. Die Kommission hatte zwar in ihrem Berichte ***) dem Antrag ihre Genehmigung ertheilt; im Plenum aber fiel er, besonders nach und in Folge der kräftigen Rede des Abg. v. Eynern.

Aehnlich ging es dem von einem anderen Landrath, dem Abg. v. Grävenitz (Hirschberg) gestellten Antrage, den Art. 107 der Verfassung:

„die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung
„abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stim-
„menmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen wenigstens ein Zeit-
„raum von einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt," —

dahin zu ändern, daß statt einundzwanzig Tagen zu setzen sei:

„sieben Tagen".

Die Kommission beantragte in ihrem Berichte, †) auch diesem Antrage zuzustimmen.

Um eine Uebereinstimmung in dem Herrenhause zu erzielen, welches einen zehntägigen Zwischenraum beschlossen hatte, reichte in der 20. Sitzung am 4. Februar, an welchem Tage die Sache vor das Plenum des Abgeordnetenhauses kam, der Abg. Graf v. Strachwitz ein ebendahin gehendes Amendement ein.

Gegen beide Vorschläge erklärte sich Reichensperger II.: ††)

Meine Herren! Es scheint mir, daß der beste Grund, der gegen den Kommissionsvorschlag und den ursprünglichen Antrag selbst vorgebracht werden kann, in dem Berichte selbst liegt, indem darin mit Klarheit und Präzision die Genesis des Art. 107 dargelegt wird. Es ergiebt sich daraus, daß bis zu diesem Augenblicke alle Faktoren der preußischen Gesetzgebung dahin einverstanden waren, daß Verfassungsänderungen erschwerenderen Bedingungen

---

*) Vgl. die vorige Nr.

**) Vgl. 2te K. $18\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 15.

***) Aktenstück Nr. 15. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 52—53.

†) Aktenstück Nr. 16. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 53—54.

††) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 294—296.

unterliegen müssen, als andere Gesetzbestimmungen. Die eine scheinbare Ausnahme, welche sich in der oktroyirten Verfassung vom 31. Dezember 1848 vorfindet, erkärt sich vollständig durch die Bemerkung des Berichts, daß diese Verfassung eben nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, eine vereinbarte, sondern eine oktroyirte war, und daß es durch alle Rücksichten geboten schien, der nächstfolgenden Landesvertretung das Recht der Revision auf dem einfachen Wege der Gesetzgebung vorzubehalten. Im Uebrigen steht nicht bloß die Autorität unserer Landesvertretung dem aufgestellten Prinzipe zur Seite, sondern es ergiebt sich dasselbe auch aus der gleichmäßigen Auffassung dieses Punktes in fast allen Verfassungsurkunden der Welt; ich will dieselben natürlich nicht alle Ihnen vor Augen führen, aber einige werden Sie mir zu erwähnen gestatten müssen. Die bayerische Verfassung vom Jahre 1818, bekanntlich dem Bundestage zur speziellen Garantie unterbreitet, fordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, und wenigstens die Anwesenheit von drei Vierteln der Gesammtzahl aller Mitglieder. Die Verfassungsurkunde für Sachsen fordert dasselbe, und außerdem, wenn die Initiative von der Kammer ausgegangen ist, einen übereinstimmenden Beschluß in zwei aufeinander folgenden Sessionen. Jene Unterscheidung enthält gewiß ein berechtigtes Moment und tendirt dahin, daß nicht so leicht die Initiative Seitens der Landesvertretung ergriffen werde — eine Regel, deren Nutzen sich bei künftigen Stürmen zeigen wird. Die Verfassungsurkunde von Hannover aus dem Jahre 1840 fordert eine Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder und entweder Stimmeneinhelligkeit oder wiederholten Beschluß auf zwei hintereinander folgenden Landtagen von je zwei Dritteln der Anwesenden. Ganz ähnliche Bestimmungen finden Sie in Kurhessen, im Großherzogthum Hessen, in Oldenburg u. s. w. In der Wiener Schlußakte findet sich die Bestimmung, daß Verfassungsänderungen und organische Gesetze nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande gebracht werden sollen. — Nun dächte ich doch, dies Alles spricht dafür, daß in der That erhebliche Gründe bestehen, um es mit den Verfassungsänderungen nicht so leicht zu nehmen, wie uns dies heute wiederholt zugemuthet wird, indem die Herren der rechten Seite uns sagen, daß es mit den Verfassungsänderungen kein weiteres Bedenken habe, als mit jeder anderen gesetzlichen Bestimmung auch, — freilich ohne jeden Beweis. Der Herr Redner, der so eben gesprochen, *) hat dem Art. 107 allerdings Motive untergelegt, von denen ich nicht glaube, daß sie irgend einer Verfassungsurkunde, am wenigsten der unsrigen, zu Grunde liegen, und welche z. B. unserem verehrten Kollegen, dem Herrn du Vignau, von dem die Formulirung des Art. 107 bei der Revision ausgegangen ist, sicherlich fremd waren, eben so wie dem Herrn v. Keller, der damals in der ersten Kammer den Antrag gestellt hatte, Verfassungsänderungen sollten nur in zwei aufeinander folgenden Sessionen durch jedesmalige Majorität votirt werden können. Ganz im Widerspruche hiermit meinte der heutige Antragsteller, Herr v. Grävenitz, der Art. 107 der Verfassungsurkunde beabsichtige nur, die ganze Mitgliederzahl durch die zweite Abstimmung möglichst zu versammeln und den Abwesenden Gelegenheit zu geben, ihre Stimme nachträglich in die Waagschaale zu legen. Ich glaube indessen doch, daß die Verfassungsurkunde auf die Pflichttreue in unserer Versammlung hinreichend vertraut hat, um schon bei der ersten Abstimmung uns Alle zusammen zu finden. Sobald Verfassungsänderungen beantragt und vorbereitet werden,

---

*) v. Grävenitz von Hirschberg, Landrath, Abg. für Hirschberg, Schönau.

wird dies sicherlich Allen sofort bekannt, und es werden die Abwesenden sich wohl auch schon zur ersten Abstimmung zusammenfinden. Wenn aber der Herr Antragsteller uns als einen Mangel des Art. 107 zu erwägen gegeben hat, was für einen Eindruck es im Lande machen würde, wenn die zweite Abstimmung ein anderes Resultat als die erste ergäbe, so trifft dasselbe ja möglicherweise auch bei einer wiederholten Abstimmung nach 8 oder 10 Tagen zu, allein ich nehme zugleich Urkunde von dieser Aeußerung. Denn wenn schon ein solcher Widerspruch so üblen Eindruck im Lande macht, welchen Eindruck glauben Sie denn, daß überhaupt das ganze heutige Regierungssystem machen muß, welches unausgesetzt seit 4—5 Jahren alle Beschlüsse immer wieder in Frage stellt und von uns fordert, immer das Gegentheil von demjenigen zu beschließen, was kaum erst als der Wunsch der Nation proklamirt worden war? (Hört! hört!) Ich glaube, es giebt in der That viel höhere und viel tiefere Gründe zur Rechtfertigung des Satzes, daß es gewisser Erschwerungen bedürfe, um die Verfassung zu ändern. Die Verfassungsurkunde ist deshalb etwas Anderes, als jedes andere Gesetz, weil sie diejenigen Rechtsprinzipien umfaßt, welche die Nation in einem bestimmten Momente als fundamentale erkannt hat, in welchen ihr Rechtsbewußtsein sich abspiegelt und welche daher feierlich und formell als Fundamentalgesetze proklamirt worden sind. Darum wird auch die Verfassungsurkunde durch einen Eid bekräftigt. Oder sind wir nicht selbstredend verpflichtet, auch jedes andere Gesetz ohne Eid zu halten? Wer wird es bezweifeln, daß die anderen Gesetze auch nicht zu übertreten sind, obschon wir nicht den Eid darauf geleistet haben. Oder gilt es etwa für etwas Gleichgültiges, daß man den Namen Gottes dabei angerufen, jenen Namen, den man nicht vergeblich führen soll? Auf dem evangelischen Kirchentage im Jahre 1846 hat man wenigstens würdigere Ansichten über die Bedeutung des Eides an den Tag gelegt. Ich möchte die Herren von der Rechten fragen, ob sie wirklich keine höhere Verpflichtung zu haben glauben in Betreff der Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde, als jedes anderen Gesetzes, und ob es, wie gesagt, von keiner Bedeutung sein solle, daß die Verfassungsurkunde zuerst durch Se. Majestät den König und dann durch uns, so wie durch diejenigen, welche dieselbe fortzuführen und zu erhalten haben, mit einem Eide bekräftigt worden ist? Was die Behauptung anlangt, die Verfassungsurkunde sei nichts mehr oder weniger, als jedes andere Gesetz, so will ich meinen Widerspruch wiederum durch einen Mann rechtfertigen lassen, der zwar nicht auf gleicher politischer Linie mit mir steht, dem ich aber in den meisten Verfassungsfragen gern folge. Es ist wiederum Stahl. Derselbe sagt, die Verfassungsurkunde sei darum von anderen Gesetzen wesentlich unterschieden, weil sie als ein jus quaesitum gelte. Es ist daher nicht so erlaubt, wie bei anderen Gesetzen, die Verfassungsbestimmungen aus einfachen Nützlichkeitsrücksichten zu beseitigen, — es ist gewissermaaßen ein jus quaesitum, welches uns gegenübersteht und eine höhere Sanktion erlangt hat. Es ist dies namentlich dann der Fall, wenn die Verfassungsurkunde eine Transaktion darstellt zwischen Krone und Land, durch welche große Staatskrisen beendet worden, — wenn sie also gewissermaaßen eine Handfeste für die Nation geworden, die man nicht aus untergeordneten Rücksichten wieder wegnehmen darf. Wenn Sie hiernach fragen: Warum hat man denn nun für Verfassungsänderungen einen Zwischenraum von 21 Tagen zwischen beiden Abstimmungen statuirt? so antworte ich: Zunächst wohl nicht darum, daß die Abgeordneten, die einmal schon mit ihrem Votum für die Aenderung eingetreten sind, zwischenzeitig wiederholt erwägen mögen, ob sie nicht etwa ein irriges Urtheil abgegeben haben. Ich glaube in der That nicht, daß die Ver-

fassungsurkunde das vorherige Ueberlegen und die umfassende Erwägung Seitens der einzelnen Mitglieder hat in Frage stellen wollen. Es ist aber darum von großer Wichtigkeit, daß ein erheblicher Zwischenraum zwischen den beiden Abstimmungen liegt, damit das Land selber nachdenken und sprechen kann, ob die proponirte Aenderung wünschenswerth sei oder nicht. Ja, weise Gesetzgeber haben es laut als ein Motiv ausgesprochen, man wolle das Land hören, es solle ihm Gelegenheit gegeben werden, öffentlich seine Anschauungen und Gründe zu äußern, keineswegs, um einem Abgeordneten demnächst die Pflicht aufzuerlegen, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen, oder gar die Interessen seiner Wähler zu befragen — das würde ich für Felonie halten — nein, jeder Abgeordnete hat nur nach seiner Ueberzeugung von dem Rechte, seine Stimme abzugeben, aber die Stimme der Oeffentlichkeit kann wesentlichen Einfluß auf seine Ueberzeugung ausüben und sie berichtigen. Von solcher Beeinflussung, um mich eines Ausdrucks des Herrn v. Gerlach zu bedienen, ist nur Gutes zu erwarten; man kann und soll sein Votum abgeben, beeinflußt durch eine im Rechte begründete und darum ehrfurchtgebietende Manifestation des Landes, um dessen Gesetze es sich handelt. Man hat weiter gesagt, und der Herr Minister hat es ebenfalls ausgesprochen, man wolle durch vorliegenden Antrag nicht die Verfassungsänderungen erleichtern, es handle sich eben nur um leichtere Geschäftsführung. Nun ja, das ist es; es soll also dasjenige, was nach der Verfassungsurkunde grade zur Hemmung des Geschäftsganges bei Verfassungsänderungen bestimmt ist, beseitigt werden! Ich meine, das ebengenannte Mitglied für Schievelbein müßte hiermit doch sympathisiren, weil dies das einzige Mittel ist, unseren Gesetzen die Weihe des Alters zu verschaffen. Nur dadurch kann unsere Verfassungsurkunde ihr Alter einmal nach Jahrhunderten zählen, daß man nicht jeden Tag und jedes Jahr Aenderungen vornimmt. Im Jahre 1849, bei der Revision der Verfassungsurkunde, hat Herr v. Gerlach zwar prinzipaliter den Wunsch geäußert, daß man schlechtweg, wie jedes andere Gesetz, so auch die Verfassung abändern lassen möge; doch hat er erklärt, er lasse es sich „allenfalls" auch gefallen, wenn man einen Zwischenraum von 8 bis 21 Tagen für die Abstimmungen eintreten ließe. Ich hoffe, daß er sich dies „allenfalls" auch noch heute gefallen lassen möge. Der Artikel, um den es sich in diesem Augenblicke handelt, ist ja grade derjenige, von welchem Herr v. Gerlach stets gesagt hat, es sei dies der einzig gute, jedenfalls der beste in der Verfassungsurkunde. Und nun frage ich Sie, m. H., wenn nichtsdestoweniger heute schon dieser beste Artikel geändert werden soll, — wenn dies am grünen Holze geschieht, was soll dann aus den anderen Artikeln werden? (Bravo!) Ich bitte Sie, m. H., belassen wir es statt des einfachen Wettrennens nach Verfassungsänderungen lieber bei dem jetzigen Wettrennen mit Hindernissen, — dieses hat doch einen etwas edleren Charakter und dürfte vornehmlich auf der rechten Seite des Hauses auch noch einige Sympathie finden! (Heiterkeit.) Ich meinerseits ziehe das Letztere entschieden vor; wenn aber heute gar gefordert wird, daß wir den Zwischenraum von 7 Tagen, wie er ursprünglich beantragt war, auf 10 Tage feststellen sollen, dann, hoffe ich, wird wenigstens Herr v. Gerlach kein Fürsprecher des Antrags sein. Denn er klingt doch etwas zu sehr wie eine Reminiszenz an die Dekaden (rechts: Dekaden? Heiterkeit), ja an die Dekaden, m. H., aus der revolutionären Zeit der französischen Republik sehr wohl bekannt. (Bravo!) Man hat uns heute Morgen weiterhin gesagt, es müsse allerdings an dem Satze festgehalten werden, daß die Verfassungsurkunde, wie alle anderen Gesetze, zu ändern sei, — die Verfassungsurkunde sei nur ein Theil der preußischen Verfassung, — wir rühmten mit Unrecht unsere

besondere Verfassungstreue; dieselbe datire erst vom Jahre 1848! — und in demselben Augenblicke hat man uns dennoch wieder gefragt: wo denn unsere Verfassungstreue zu Zeiten des vereinigten Landtags gewesen sei? M. H.! Ich glaube, die eine Frage widerlegt bereits die andere; — allein ich antworte doch sehr gern darauf. Ich erinnere mich sehr wohl, daß damals ein Name, der Name des Freiherrn v. Vincke, oft genannt worden ist, der mit dem einseitig erlassenen Verfassungsakte des Jahres 1847 sich nicht einverstanden erklärt hat; der also damals ebenwohl diejenige Verfassungstreue geäußert hat, die seine Freunde noch heute äußern, und die er ohne Zweifel ebenfalls äußern würde, wenn wir die Freude hätten, ihn in unserer Mitte anwesend zu sehen. Die damaligen, wie die heutigen politischen Gegner des Herrn v. Vincke haben dagegen das Prinzip aufgestellt, es könne durch einseitigen Befehl Sr. Majestät des Königs, ohne vorherige Erklärungen der Provinzialstände, eine jede Verfassungsänderung herbeigeführt werden. Sie sehen hieraus, auf welcher Seite damals, wie jetzt, die Verfassungstreuen sich finden. Es wurde sodann noch vom Abgeordneten Wagener gefragt, wo wir denn im Jahre 1848 gewesen seien? Ich antworte ganz einfach darauf: Wir waren auf unserem Posten, und wer uns dort hat sehen wollen, hat Gelegenheit dazu gehabt, wir brauchen uns unserer Haltung nicht zu schämen und das, was wir gethan haben, zu verdecken. Wir haben, wenn auch mit schwachen Kräften, doch mit bestem Willen uns dem Sturme entgegengestellt; wer also wissen will, wo wir damals gestanden haben, den verweise ich auf die stenographischen Berichte, er kann dort zugleich finden, daß es namentlich die Abgeordneten aus Rheinland und Westphalen gewesen sind, welche sich dem Sturme der Anarchie entgegengestellt haben; — ich will Ihnen aber auch noch sagen, wer uns damals vorangegangen ist, es waren unsere Bischöfe, und darauf sind wir stolz! Herr Wagener erinnert sich vielleicht, wie es dagegen im Jahre 1848 in Eisenach auf einem Kirchentage hergegangen ist. Damals war man dort nicht allzu laut, — man sprach von Rücksichten, die genommen werden müßten gegenüber dem Volke, während unsere Bischöfe ihre Schuldigkeit thaten und die Gläubigen zum Gehorsam riefen. — Das jüngere Mitglied für Schievelbein hat endlich sogar gesagt, wir thäten der Verfassungsurkunde viel zu viele Ehre an, — wir nähmen für sie einen Respekt in Anspruch, der dieser Urkunde als solcher nicht gebühre, denn die preußische Verfassung sei eben nur das gesammte geschichtliche und thatsächliche Recht Preußens, woraus seine Institutionen erwachsen seien. M. H.! Ich will die Berechtigung dieses Satzes nicht unbedingt ablehnen; seine Hauptberechtigung aber bleibt freilich die der frommen Wünsche. Ich möchte nur einige Momente zur Ergänzung und Berichtigung dieses Einwands beibringen. Es ist ganz richtig, wie das verehrte Mitglied der äußersten Rechten uns so oft vorgetragen, daß früherhin alle Verfassungsgesetze in der Form spezieller Anordnungen, z. B. der Reversalien, Assekurationen oder Kapitulationen erschienen, und daß es sich dabei immer nur um Privilegien und Sonderrechte einzelner Stände handelte. Das ist ganz richtig; aber ich frage Sie, m. H., mit welchem Rechte kann man heute fordern, daß man hierbei stehen bleibe und auf dem Wege der Novelle das alte Verfassungsrecht fortführen und ergänzen solle? M. H.! Erwägen Sie doch, daß früherhin die öffentlichen Verhältnisse den unsrigen diametral entgegengesetzt waren. Damals handelte es sich von Rechtswegen nur um die Begründung, um die Durchführung der Sonderrechte der Stände, da die Idee des Staats, als solchen, noch gar nicht in's Leben getreten war. Diesen Ständen gegenüber stand eine Landeshoheit, welche sich noch keineswegs zu einem Rechtsbegriffe ausgebildet hatte, sondern ebenfalls nur ein

Aggregat bestimmter herrschaftlicher Rechte war, theils privatrechtlichen, theils öffentlichen Charakters. Es ist nun aber, und das wird Niemand bestreiten wollen, an die Stelle jener schwachbegrenzten Landeshoheit das Prinzip der Landessouveränetät getreten, — ein Rechtsbegriff, welcher die Gesammtheit der obrigkeitlichen und gesetzgebenden Gewalt in sich schließt. Dieser Idee der Souveränetät gegenüber wies sich sofort das ganze Prinzip der ständischen Sonderrechte des Mittelalters als unhaltbar aus; es erklärt sich ganz einfach, wie trotz aller Klagen, die wir so oft auf der rechten Seite des Hauses hören müssen, die alten ständischen Rechte untergegangen sind. Sie mußten untergehen, weil ihnen die Lebenswurzel des Patrimonialstaats abgeschnitten war. Die Souveränetät hatte Alles unter sich gebracht, sie war begründet worden, wie wir aus dem charakteristischen Ausspruche eines preußischen Königs wissen, „comme un rocher de bronce." Ihr gegenüber konnten die ständischen Rechte sich in ihrer früheren Bedeutung nicht ferner erhalten; das alte Verfassungswesen mußte entweder auf dem gegebenen Wege dem Verfalle fort und fort entgegengehen, wie der General v. d. Marwitz es uns gezeichnet hat, — oder aber der Staat ward, wie unter Ludwig XIV., in eine Despotie übergeführt, um hernach die weiteren Evolutionen und Revolutionen durchzumachen. Wenn solche Katastrophen und Kulturveränderungen in einem Volke vorgegangen sind, so bleibt nur übrig, die alten geretteten Rechtsprinzipien aufzuzeichnen und zu sichten, d. h. eine Verfassungsurkunde zu machen. So auch bei uns; ich begreife daher nicht, wie man es lächerlich finden kann, daß in der Verfassungsurkunde das Haus der Hohenzollern als im erblichen Mannsstamme zur Krone berufen erklärt wird. Ich gestehe, es scheint mir gar nicht so wunderbar zu sein, wenn man dasjenige Fundamentalrecht in einer Verfassungsurkunde aufschreibt, was der Sündfluth, dem Schiffbruche der letzten Jahrhunderte entgangen ist. — Endlich, m. H, frage ich: Ist es denn wohl erst eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, daß man Verfassungsurkunden macht? Mit Nichten. Es ist Etwas, was wir in allen Jahrhunderten der Vergangenheit wiederfinden. Es ist dasselbe, dem wir in der Gesetzgebung eines Minos, eines Lykurg, eines Solon, in der Gesetzgebung des Numa, des Servius Tullius begegnen. Auch diese faßten, natürlich nicht in denselben Paragraphen und Artikeln wie wir, das zusammen, was bei der Neugestaltung des zerrütteten Staatslebens Rechtens sein sollte. Ja, was hat denn Moses Anderes gethan? Zeigen Sie mir, m. H., eine Verfassungsurkunde, die in detaillirtere Bestimmungen eingeht, als die mosaische! Ich wiederhole es, Konstitutionen aufzustellen, ist eine Nothwendigkeit, wenn im Staatsleben das vorhergegangen ist, was ich bezeichnet habe; hat man eine solche aufgestellt, dann ist es der berechtigtste Gedanke, daß man den leichtsinnigen Aenderungen derselben vorzubeugen sucht, dieselben daher entweder verbietet, oder doch an erschwerende Bedingungen knüpft. Ich bin wahrlich nicht der Meinung, daß unsere Verfassungsurkunde als ein Ideal der Vollendung anzusehen sei, daß man abgöttische Verehrung damit treibe, — ich bin vielmehr ganz dafür, daß man anerkannte Schäden beseitigt; — aber ich bin der Meinung, daß man nicht jeden Tag an den Fundamenten des Baues nachsehen und suchen darf, ob dort etwa irgend ein Mangel, irgend eine Inkorrektheit sich finde, ob vielleicht ein Steinchen schief liegt, ja, ob einmal in fernster Perspektive sich vielleicht eine Schädlichkeit aus dieser oder jener Anordnung herleiten lassen könne. Ich glaube nämlich, daß, wenn es wirklich gelingen sollte, solche kleine lokale Schäden zu verbessern, alsdann der Schaden, den man dem Ganzen zufügt, viel größer ist, als der Vortheil, den man vielleicht im günstigsten Falle im Detail erreicht haben möchte. Ich will also keineswegs allen Verfassungs-

änderungen absolut entgegentreten, — aber sie zu erschweren, das scheint mir ein Recht und eine Pflicht zu sein. Ich möchte z. B. nicht wünschen, daß die Bestimmung, welche ein alter Gesetzgeber, es war Zaleukos, bei den Lokrern eingeführt hat, bei uns Rechtens werde, nämlich die, daß, wer eine Verfassungsänderung vorschlägt, mit einem Stricke um den Hals in der Versammlung erscheinen müsse, um sofort erdrosselt zu werden, wenn der Antrag nicht Beifall finden sollte. Ich wünschte dies nicht; denn wir würden sonst schon viele theure Häupter bei uns vermissen! (Heiterkeit.) Allein das glaube ich doch, daß man es nicht prinzipiell gar zu sehr erleichtern darf, solche Aenderungen herbeizuführen, — daß man vielmehr die gewiß schwache Schranke, welche der Art. 107 gesetzt hat, beibehalten möge. Sollte es dennoch geschehen, daß heute auf den Antrag der sogenannten Verfassungsgetreuen allerneuesten Datums der Art. 107 abgeändert wird, dann lebe ich der Ueberzeugung, oder vielmehr der Besorgniß, unsere Verfassungsurkunde gleicht sehr bald dem Lichtenbergschen Messer ohne Griff, an dem die Klinge fehlt.

Obwohl die Minister für die Aenderung stimmten, so wurden doch beide Anträge abgelehnt; der ursprüngliche v. Grävenitz'sche in namentlicher Abstimmung mit 199 gegen 93 Stimmen. — Die Ausführungen des Redners über die durch den Verfassungseid übernommenen Verpflichtungen der Abgeordneten hatten, dem Vernehmen nach, viele Mitglieder der gemäßigten Rechten bestimmt, von ihrem in der Fraktion beschlossenen zustimmenden Votum wieder abzugehen.

Inzwischen war der Beschluß des Herrenhauses der zweiten Kammer mitgetheilt, der Verfassungskommission überwiesen und von dieser wiederholt zur Annahme empfohlen worden. Ihr Bericht *) stand auf der Tagesordnung der 56. Sitzung am 14. April.

Der Abg. Strohn stellte den Antrag:

„Das Haus wolle beschließen:

„In Erwägung,

„daß nach der Bestimmung des Art. 64 der Verfassungsurkunde
„ein bereits verworfener Gesetzesvorschlag nicht noch ein Mal in
„derselben Sitzungsperiode vorgebracht werden darf,

„geht das Haus über den Vorschlag seiner Kommission zur Tagesord-
„ordnung über."

Gegen die Annahme des Kommissionsvorschlags erklärte sich auch Reichensperger II.: **)

Bei der Wichtigkeit des Prinzips, um das es sich handelt, erlauben Sie mir noch einige neue Momente zur Widerlegung des Kommissionsberichts vorzutragen. Die Kommission trägt auf wiederholte Prüfung des Beschlusses des Herrenhauses an, weil sie von der Anschauung ausgeht, daß eine Gesetzesvorlage nur dann existire, wenn in einem Hause sich bereits die Majorität für einen von einem Abgeordneten gestellten Antrag ausgesprochen hat, während sie gleichfalls als Gesetzesvorlagen diejenigen annimmt, welche von der königlichen Staatsregierung ausgehen. Mir scheint, daß diese Auffassung nicht bloß mit der Sprache, sondern auch mit der Praxis und der Geschäftsordnung des Hauses im Widerspruche steht. Im Allgemeinen ist eine Gesetzesvorlage doch nichts Anderes, als der Antrag, einem Gesetz-

*) Aktenstück Nr. 101. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 378.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 1050.

entwurfe zuzustimmen, gleichviel, ob er von einem Mitgliede vorgelegt oder von der Regierung in Form und Inhalt eines Gesetzes eingebracht worden ist. Es ergiebt sich das noch klarer, wenn man einen Blick in die Bestimmungen der Verfassungsurkunde wirft. Wenn die Theorie der Kommission richtig wäre, daß erst der Majoritätsbeschluß eines Hauses einen Antrag zu einer Gesetzesvorlage machte, dann würde nach jener Annahme erst der Art. 62 der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen müssen, in welchem es heißt, daß 3 Faktoren ihre Zustimmung zu einem Gesetzesvorschlage geben müssen. Es würde also, wenn eine Kammer erst durch Majorität eine Gesetzes*vorlage* machte, diese Vorlage nach Erlangung der Majorität im anderen Hause noch einmal an die vorschlagende Kammer zur Ertheilung ihrer Zustimmung gehen müssen, eben so wie die Regierung selber, nachdem sie eine Vorlage gemacht und nachdem beide Häuser derselben zugestimmt haben, ihrerseits noch die königliche Sanktion erwirken muß. Ein solches Verfahren ist aber niemals erhört worden. Allein die Geschäftsordnung selber entscheidet mit den klarsten Worten die in Rede stehende Frage in dem von mir vertheidigten Sinne und gegen die Kommission. Es heißt im §. 70 derselben:

> „*Gesetzesvorlagen* werden nach erfolgter Beschlußnahme von derjenigen Kammer, *bei welcher solche zuerst eingebracht sind*, der anderen Kammer mitgetheilt.“

Es ist also evident, daß die Geschäftsordnung alle jene Anträge Gesetzesvorlagen nennt, die in Form eines Gesetzes von einem Mitgliede in's Haus eingebracht werden, und nicht erst jene Anträge, die bereits in einem Hause die Majorität erlangt haben. Es ist hierbei nach der Ueberschrift dieses Artikels auch ganz gleichgültig, ob solche Vorlagen von der Krone oder von einem Mitgliede des Hauses ausgegangen sind. Es ergiebt sich dies wo möglich noch klarer aus dem dritten Alinea jenes Paragraphen, in welchem es heißt:

> „Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an die Kammer zurück, in welcher die *Vorlage* zuerst berathen worden ist.“

Ich glaube also, daß man die ausdrückliche Bestimmung der Geschäftsordnung und der Verfassungsurkunde gegen sich hat, wenn man der Ansicht der Kommission beitreten wollte. Die Kommission hat sich aber auch noch auf den praktischen Standpunkt gestellt und hierdurch ihre Theorie zu vertheidigen gesucht. Sie sagt, die entgegengesetzte Annahme würde dahin führen, daß ein einzelnes Mitglied eines der Häuser durch einen unzeitigen oder übel motivirten Gesetzesvorschlag den König und beide Häuser — vielleicht sogar absichtlich — um das Recht bringen könnte, ein Gesetz gleichen Inhalts in derselben Sitzungsperiode vorzulegen; es würden damit der Regierung die Hände gebunden, ihrerseits in passender Weise das Nöthige zu thun. Es ist hierauf zwar schon durch den Abgeordneten für Berlin *) geantwortet worden; ich möchte aber meinerseits dem noch hinzufügen, daß das Haus in einem solchen Falle nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hat, nicht mit einer materiellen Verwerfung, sondern mit einer einfachen oder motivirten Tagesordnung die schlecht und unzeitig eingebrachten Anträge zu beseitigen. Wenn nur dies geschehen, dann steht einer Erneuerung des Antrags die

---

*) Wentzel von Ratibor, Appell. Ger. Präsident (vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{52}{53}$ S. 1049).

Verfassungsurkunde nicht im Wege. Die Verfassungsurkunde verfolgt in ihrer Vorschrift den doppelten Zweck, einestheils der ungebührlichen Verschwendung von Zeit und Arbeitskräften vorzubeugen, und anderentheils den politischen Leidenschaften nicht Thor und Thür zu öffnen, sondern der Aufregung eine gewisse Ruhe folgen zu lassen. Endlich wäre nach der Theorie der Kommission hinsichtlich der gesetzlichen Initiative die Staatsregierung weit schlimmer gestellt, als die Abgeordneten, indem die Staatsregierung ganz unzweifelhaft einen Antrag, den sie eingebracht, in derselben Session nicht wieder vorlegen dürfte, nachdem er einmal verworfen worden ist, während ein Abgeordneter jeden Augenblick damit wiederkehren könnte.

Darauf stellte der Redner, eben so wie die Abgg. Heise und Breithaupt, welche letztere die Strohn'schen Motive nicht billigen mochten, den Antrag auf einfache Tagesordnung, der auch schließlich angenommen wurde. —

In der folgenden Sitzungsperiode wurden beide Vorschläge von der Staatsregierung eingebracht, obwohl dieselbe erklärt hatte, daß die vorliegenden „Anträge" lediglich Sache der Kammern seien, in die sie sich nicht mischen würde. Der Antrag auf Abänderung des Art. 107 wurde in der 20. Sitzung am 4. Februar abgelehnt; der auf Abänderung des Art. 76 dagegen in der 19. Sitzung am 18. Februar, resp. der 31. Sitzung am 12. März, nach einem Amendement des Abg. v. Keller in folgender Fassung angenommen:

„Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den „König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November bis zur Mitte des Januar, außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen."

6.

Antrag des Grafen v. Schwerin, betreffend die bei den letzten Abgeordnetenwahlen vorgefallenen Ungesetzlichkeiten. *)

Wie schon bei den Wahlprüfungen zur Sprache gekommen war, hatte die Regierung bei den diesmaligen Abgeordnetenwahlen eine Einwirkung geübt, durch welche die Freiheit der Wähler als gebunden betrachtet wurde. Die auf Ungültigkeit der betreffenden Wahlen gerichteten Anträge waren zwar durch die Majorität verworfen worden, nichtsdestoweniger aber nahm der Abg. Graf Schwerin, unterstützt durch die Linke, die katholische Fraktion und die Fraktion Riebold, diese Sache wieder auf und stellte in der 17. Sitzung am 7. Dezember den Antrag: **)

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„die Erwartung auszusprechen, daß

---

*) Vgl. Abg. H. 18⁵⁵/₅₆ (II, 3, a) Nr. 1.
**) Aktenstück Nr. 21. Abg. H. 18⁵⁵/₅₆ S. 63.

„1) das Staatsministerium eine Untersuchung darüber eintreten „lasse, inwieweit durch Organe der Regierungsgewalt eine die „Freiheit der letzten Abgeordnetenwahl beeinträchtigende Ein„wirkung geübt worden ist;

„2) von dem Resultate dieser Untersuchung demnächst dem Hause „der Abgeordneten Mittheilung gemacht werde."

Die zur Vorberathung ernannte Kommission beantragte in ihrem Bericht *) einfache Tagesordnung, weil thatsächliche Momente, woraus sich Beeinträchtigung der Wahlfreiheit ergäbe, weder in dem Antrage enthalten, noch von dem Antragsteller in der Kommission angegeben seien, derselbe habe nur allgemeine Gesichtspunkte und Beschwerden aufgestellt; — dadurch, daß das Ministerium und die Beamten sich durch Reskripte oder auf andere Weise an den Wahlen betheiligten, würden dieselben nicht ungesetzlich beeinträchtigt. Was die Abgränzung der Wahlbezirke betreffe, so habe die Regierung das Recht, dieselben zu bestimmen, wie sie wolle; endlich sei die vom Antragsteller behauptete Einwirkung auf die Presse durch keinen Fall nachgewiesen.

In der 23. und 24. Sitzung am 7. und 8. Februar hatte das Haus darüber zu berathen.

Reichensperger II. erklärte sich in längerer Rede für den Antrag und gegen die Tagesordnung: **)

Wenn ich gegen die von der Kommission vorgeschlagene Tagesordnung das Wort nehme, so erkläre ich zum Voraus, daß ich mich lediglich auf den Standpunkt des ursprünglichen Schwerin'schen Antrags nach seiner Formulirung und Motivirung stelle, ohne auf diejenigen Veränderungen einzugehen, welche demselben nach Angabe des Berichts vom Herrn Antragsteller im Schooße der Kommission gegeben sein sollen. Ich thue dies um so mehr, als ich im Voraus gewiß zu sein glaube, daß der Herr Antragsteller selbst diese Aufzeichnungen des Berichts in mehrfacher Beziehung rektifiziren wird. Was jenen ursprünglichen Antrag selbst anlangt, so geht derselbe dahin, „daß das Ministerium eine Untersuchung darüber eintreten lasse, inwieweit durch Organe der Regierungsgewalt eine die Freiheit der letzten Abgeordnetenwahlen beeinträchtigende Einwirkung geübt worden ist." Der Bericht hat geglaubt, diesem Antrage gegenüber sich lediglich auf die eine Bemerkung beschränken zu dürfen, daß derselbe als inhaltslos und grundlos erachtet werden müsse, weil der Vorwurf, daß durch Regierungserlasse, namentlich durch den Erlaß des Regierungspräsidenten in Minden, eine ungebührliche Einwirkung auf die Freiheit der Wahlen geübt worden sei, bereits durch definitive Gültigkeitserklärung der sämmtlichen Wahlen, die hier in Frage kommen könnten, als erledigt betrachtet werden müsse, und auf denselben nicht mehr zurückgegangen werden könne. M. H.! Dieser kleine Satz enthält eine große Reihe thatsächlicher und rechtlicher Irrthümer, und diese machen es vollständig klar, wie die Kommission jede Rückkehr zu den richtigen Prinzipien und zu richtiger Anschauung der Thatsachen sich schlechthin abgeschnitten hat. Es ist sehr wahr, daß sämmtliche Wahlen, die hier in Frage kommen können, definitiv durch das Votum dieses hohen Hauses genehmigt worden sind. Ich füge meinerseits hinzu, daß meine Freunde und ich hinsichtlich keiner dieser Wahlen auch nur den Antrag gestellt hatten, dieselben für nichtig

---

*) Aktenstück Nr. 22. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 64—66.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 321—327.

zu erklären; — allein die Kommission hätte denn doch wissen müssen, daß es etwas ganz Anderes ist, irgend eine spezielle Wahl wegen behaupteter oder bewiesener Nichtigkeit derselben, wegen angewendeten Zwanges, wegen Drohung, Bestechung oder anderer Gründe, welche die Nichtigkeit herbeiführen könnten, zu kassiren, — und wieder ein Anderes, die bloße Behauptung aufzustellen, daß durch Organe der Regierungsgewalt eine ungebührliche Einwirkung auf die Wahlen überhaupt geübt oder auch nur versucht worden sei. Ja, ich bemerke gleich zum Voraus, daß schon ein derartiger bloßer Versuch ungebührlicher Einwirkung Seitens der Staatsregierung auf die Freiheit der Wahlen ein Eingriff in das wesentlichste und nothwendigste Recht der Wähler und der Landesvertretung ist, — ein bedrohlicher Angriff auf das Grundprinzip, welches jeder Landesvertretung zum Grunde liegt. Es kommt hierbei gar nicht auf den Erfolg an, den eine solche ungebührliche Einwirkung der Staatsregierung thatsächlich geübt haben könnte; es genügt zur Konstatirung eines großen Unrechts der Regierung vollständig, wenn auch nur der Versuch gemacht worden ist, ungebührlichen Einfluß auf die Wahlen zu üben. Ja, m. H., es ist möglich, daß durch eine solche ungebührliche Einwirkung Seitens der Regierungsorgane sogar der entgegengesetzte Erfolg herbeigeführt wird, indem ein derartiges ungebührliches Vorgehen die Bevölkerungen, die sonst vielleicht träge und theilnahmlos sich den Wahlen gegenüber verhalten hätten, dazu bestimmt, sich bei denselben zu betheiligen und grade ein entgegengesetztes Wahlresultat herbeizuführen. M. H.! Ich dächte, diese einfache Betrachtung zeige zur Genüge, daß es gar nicht darauf ankommt, ob sämmtliche Wahlen, hinsichtlich deren eine gouvernementale Einwirkung geübt oder versucht worden sein mag, bereits für gültig erklärt sind oder nicht; — eine Untersuchung, wie sie durch den Antrag des Grafen Schwerin gefordert wird, ist Angesichts der Thatsachen, die sich bei Prüfung der Wahlen in diesem Hause herausgestellt haben, unerläßlich, und zwar mehr noch im Interesse der Staatsregierung und der Majorität des Hauses, als im Interesse der Opposition — deshalb und insofern, als Sie nicht schlechthin in Abrede stellen wollen, daß im Lande wenigstens die Vermuthung, der Verdacht einer ungebührlichen Einwirkung auf die Wahlen thatsächlich besteht. Wollen Sie freilich läugnen, daß auch nur ein solcher Verdacht bestehe, so haben Sie vollständig Recht, die durch den vorliegenden Antrag geforderte Untersuchung abzulehnen. Daß aber ungebührliche Einwirkungen in der That geübt und versucht worden sind, das ist, meiner Auffassung nach, selbst von dem Herrn Minister des Innern und von mehreren Rednern der rechten Seite dieses hohen Hauses nicht einmal bestritten worden. Ich glaubte, wenigstens den Eindruck aus den abgegebenen Erklärungen schöpfen zu müssen, daß man, wenn auch in etwas verschleierter Weise, anerkenne, es sei hier und da wirklich in ungebührlicher Weise eingewirkt worden, namentlich von Seiten der Polizei, welche ja das ältere Mitglied für Neustettin lediglich auf die Aufrechterhaltung der Reinlichkeit verwiesen zu sehen wünschte. Aber es liegen zum Beweise jener Thatsache auch authentische Dokumente vor und diese genügen zur Aufrechthaltung des Antrags vollständig und schließen das Erforderniß aller weiteren Beweismittel aus; die Abweisung der beantragten Untersuchung ist Angesichts jener Dokumente nicht zu rechtfertigen. Denn in diesen Erlassen wird den Beamten mit Disziplinaruntersuchung und Bestrafung gedroht, insofern sie bei den Wahlen ihre politische Ueberzeugung zum Ausdrucke bringen wollten. Dies genügt vollständig, um den Versuch der ungebührlichen Wahleinwirkung zu konstatiren. Die weitere Frage, ob dieser Versuch auch Erfolg gehabt, kann durch keine Artikulation der Welt in diesem Hause schon jetzt festgestellt werden,

ja, sie soll gar nicht festgestellt werden; ich wenigstens würde es als ein Unrecht, als einen Eingriff erachten, wenn diese Kammer im Allgemeinen oder im Konkreten behaupten wollte, daß jener Versuch bei einer bestimmten Wahl direkten Erfolg gehabt habe. Wir stehen hier nicht als Richter bestimmter Personen, — wir haben im Interesse der Landesvertretung nur das Prinzip der freien Wahlen aufrecht zu halten, damit nicht im Lande der Verdacht Wurzel fasse, daß diese Versammlung eine aus freier Wahl hervorgegangene nicht sei. Trotz alledem, trotz den vielfachen Thatsachen, die bei den Wahlprüfungen bereits zur Erörterung gekommen sind, ungeachtet des Zugeständnisses, daß Ungebührlichkeiten vorgekommen seien, ungeachtet der Dokumente, welche vorgelegt worden, hat man bisheran dennoch Nichts vernommen von irgend welcher Disziplinaruntersuchung gegen irgend einen Beamten, noch weniger von einer Zurechtweisung, die einem solchen zu Theil geworden sei, — Nichts von einer Zurechtweisung der Polizei darüber, daß sie sich von dem Gebiete der Reinlichkeit auf das Feld der Politik begeben hat. Da fragt man doch wohl mit Recht, m. H.: Ist denn grade diese — wirkliche oder vermeintliche — Ungebühr in unserem Lande privilegirt? ist sie gleichgültig? — ist sie vielleicht gar gern gesehen und findet statt Bestrafung noch Lob und Belohnung? Eine solche Möglichkeit werden Sie gewiß Alle mit mir weit von sich weisen, — und dennoch verlautet Nichts von Untersuchung oder Bestrafung der Beamten, denen ungebührliche Einwirkung auf die Wahlen zur Last fällt. Allein, m. H., wenn selbst Alles in Ordnung sein möchte, dann frage ich Sie immer noch, wer hat denn das größte Interesse, daß dies klar und entschieden vor dem Lande hervortrete? Abermals die Regierung und die Majorität in diesem Hause; beide können nur gewinnen, wenn die Untersuchung nicht abgelehnt wird. Geschieht dies dennoch, so zweifeln Sie nicht, man wird im Lande sagen, es sei nicht Etwas, es sei viel faul im Reiche Preußen! Allein, m. H., ich frage nicht allein, welche Stellung das Land dieser Frage gegenüber einnimmt: ich frage vor Allem, welche Stellung dies Haus der Abgeordneten jener Frage gegenüber einnehmen soll und muß? Kann es diesem Hause gleichgültig sein, ob man es als die unzweifelhaft rein und frei gewählte Vertretung, ja, die Darstellung des preußischen Volks anerkennen muß oder nicht? Ist es gleichgültig, daß der Verdacht an demselben klebt, daß die Majorität durch ungebührliche Einwirkungen der Regierungsorgane zusammengebracht worden sei? ist es gleichgültig, ob wir wirklich die ächten Zeugen nationaler Lebenswürdigung, die Mitträger und Mitbürgen des sittlichen Reichs sind, das wir den Staat nennen? Oder können und wollen wir anstatt der reinen und freien Vertretung des preußischen Volks etwa eine Schöpfung des Ministeriums, eines Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten sein? Ich frage Sie, ob nicht jedes Gefühl in Ihnen sich dagegen sträubt, daß wir Nichts weiter sein sollten, als das alter ego der Staatsregierung? daß die Landesvertretung nur noch ein gespenstiges Gaukelspiel sein solle, in welchem die Staatsregierung als ihr eigener Doppelgänger erscheint, Steuern fordert und sich selbst bewilligt, sich selber lobt und preist, ihre eigenen Gesetzentwürfe gut und vortrefflich findet? Nein, m. H., das werden Sie gewiß mit mir weit von sich weisen! Und dennoch, ich wiederhole es, um diese Frage handelt es sich; die Frage ist ernst, sie kann meiner Ansicht nach nicht ernster und bedeutungsvoller sein, sowohl für das Land als die Krone. Was dieses Haus desfalls beschließt, wird im Laufe weniger Stunden klar sein; einstweilen aber muß und darf ich der Ueberzeugung sein, das Haus werde von dem allein zulässigen Standunkte ausgehen, seine Würde und Reinheit aufrecht zu halten. Ich nehme dies um so mehr an, weil die Majorität dieses Hauses

sich so gern die konservative nennt, und darum wohl die Worte des edelsten konservativen Staatsmannes des 19. Jahrhunderts, nämlich von Edmund Burke, nicht unbeachtet lassen wird. Dieser sagt, wenn es jemals dahin kommen sollte, daß das Haus der Gemeinen nicht mehr ein wachsames Auge auf die vollziehende Beamtung, namentlich in Angelegenheiten des Hauses selber, habe — wenn es jemals dem Hause an offenem Sinne für öffentliche Beschwerden fehlen sollte, dann sei ein monströser Zustand eingetreten, gleich bedrohlich für die Krone, wie für das Land! — Was die Frage der ungebührlichen Wahleinwirkung selbst anlangt, so hat die Staatsregierung ihrerseits den Fundamentalsatz, auf welchen es ankommt, unumwunden anerkannt. Der Herr Minister des Innern hat klar und offen zugegeben, daß die durch die Verfassungsurkunde verordneten Wahlen nothwendig freie Wahlen sein müssen; anderenfalls gestatte es nicht die Sprache und nicht die Logik, von Wahlen zu sprechen. Ja, selbst das verehrte Mitglied für Schievelbein, welches uns bei Gelegenheit einer Wahlprüfung mit dem Satze überrascht, daß die Freiheit in der Nothwendigkeit bestehe, scheint sich inzwischen eines Anderen besonnen zu haben, denn mit freudiger Ueberraschung vermisse ich in dem stenographischen Berichte diesen allerdings etwas kühnen Satz, der vielleicht nur für den engeren Kreis der Freunde in diesem Hause bestimmt war. (Große Heiterkeit.) M. H.! Wo immer es sich um Wahlen handelt, in der Gemeinde, dem Staate oder der Kirche, — dieselben müssen unbedingt freie Wahlen sein, denn nur auf diesem Wege ist es möglich, den Zweck, den überhaupt jede Wahl hat, zu erreichen. (Beifall.) Nur solche Abgeordnete, das verhehlen wir uns nicht, nur frei gewählte Abgeordnete verdienen es, von Sr. Majestät dem Könige in der Thronrede „willkommen geheißen" und als „Stützen der Krone und der Regierung" begrüßt zu werden; nicht frei gewählte Abgeordnete stützen nicht die Regierung, sondern schwächen und stürzen sie! (Beifall.) M. H.! Es ist das uralteste Recht aller germanischen Staaten, es ist das die angestammte Staats- und Lebensordnung aller deutschen Völker, daß eine Landesvertretung neben der Regierung dastehe, damit die Lebenswürdigung des Volks sich im Rechte und der Gesetzgebung Geltung verschaffe. Und dennoch hat man auf einem gedruckten Wahlzettel die Wahlen eine Ausgeburt der Hölle genannt. Ich weiß nicht, von welcher Seite der „Verfassungstreuen" dies ausgegangen ist, ob von den Verfassungstreuen der Rechten, — wie Sie sich seit einigen Tagen nennen, — oder von denen der Linken dieses Hauses; lassen Sie aber die beantragte Untersuchung nur stattfinden und Sie werden die Antwort hören. Allein selbst von dieser Tribüne herab hat ja ein Mitglied des Hauses, welches als „konservativer" Abgeordneter im Musterwahlbezirke Minden gewählt worden ist, und für welchen also sämmtliche Beamten ihre Stimmen abzugeben angehalten wurden, zu behaupten gewagt, diese Repräsentativverfassung, die älteste Institution des deutschen Staatslebens, deren Wiederbelebung Friedrich Wilhelm III. nach schweren Schicksalsschlägen als ein Rettungsmittel des Staats anerkannte, — welche Se. Majestät Friedrich Wilhelm IV. von dem Tage seiner Thronbesteigung an immer weiter gefördert hat, — welche endlich ihren Abschluß gefunden in der feierlich beeideten Verfassungsurkunde, — daß dieses ganze Institut ein gottloses, widerchristliches Unterfangen sei; ja, man hat es von dieser Tribüne herab als das Symbol eines Kampfes auf Leben und Tod bezeichnet, der mit dem Untergange Eines von Beiden enden müsse! — also enden müsse mit einem absoluten Könige ohne Volk, oder mit einem souveränen Volke ohne König!! Ja, m. H., ich habe diese Sprache auch schon früher gehört, damals im Jahre **1848** waren es die Republikaner, die also sprachen. Ich trage kein

Bedenken, zwar die größere Bosheit, aber zugleich auch die höhere Einsicht dieser Republikaner anzuerkennen. Es ist in der That eine mehr als unkluge Sprache, die Möglichkeit freier Repräsentativverfassungen unter dem Schutze eines starken Königthums in Frage zu stellen! Aber man hat dieselben ja sogar widerchristlich genannt! Ich erwiedere hierauf nur, daß auf jenes angebliche Neuchristenthum 18 Jahrhunderte wahrhaft christlicher und freiheitlicher Geschichte mit Mitleid herabsehen. Sollte jemals dies freiheitliche Prinzip repräsentativer Staatsorganisationen ernstlich in Frage gestellt werden, dann ist und bleibt der Rechtszustand eines Volks nur ein glücklicher Zufall, der Staat selbst ist zu einer Zwangsanstalt heruntergedrückt, — Konsequenzen, welche hoffentlich auch auf der rechten Seite des Hauses Niemand will. — Ich glaube hiernach Zweierlei als feststehend annehmen zu dürfen, erstens, daß das Wählen einer Landesvertretung kein gottloses Unterfangen sei, und zweitens, daß die Wahlen zu derselben nothwendig freie sein müssen. Es fragt sich mithin nur noch, ob und inwiefern eine ungebührliche Einwirkung auf jene Wahlen durch die Regierungsorgane, wie der Antrag es besagt, ausgeübt oder auch nur versucht worden sei. In dieser Beziehung sind drei Momente zum Beweise jener Behauptung hervorgehoben worden. Es wird behauptet, es sei dies einestheils durch ungebührliche Einwirkung auf die Presse geschehen, anderentheils durch tendenziöse Abgrenzung der Wahlbezirke, und drittens durch ungebührliche Einwirkung auf die Wahlen selbst. Was die Presse anlangt, so hat die Kommission es vollständig ignoriren wollen, daß irgend welche Beschwerden in dieser Beziehung erhoben werden könnten; ich meinerseits behaupte, daß jene ungebührliche Bedrückung der oppositionellen Presse eine der Notorietät angehörige Thatsache ist, welche mithin auch der Verfassungskommission nicht unbekannt sein kann und darf. Es ist allbekannt, daß ein in Berlin erscheinendes oppositionelles Blatt geraume Zeit vor den Wahlen systematisch und konsequent mit polizeilichen Beschlagnahmen verfolgt worden ist, und zwar mit solchen, die nachher eben so konsequent von den Gerichten, also doch wohl von Rechtswegen, als unbegründet befunden und erklärt worden sind; unter zehn Beschlagnahmen ist kaum eine von den Gerichten aufrecht erhalten worden. So ist mir wenigstens mitgetheilt worden; wenn ich, wie der Herr Minister andeuten zu wollen scheint, widerlegt werden kann, so werde ich mich desfalls freuen. Eben so ist es eine der Notorietät nicht minder angehörige Thatsache, daß ein am Rhein erscheinendes oppositionelles Blatt vor den Wahlen nicht bloß mit Beschlagnahmen, sondern mit der Unterdrückung heimgesucht worden ist, — mit einer Konzessionsentziehung, welche die Landesvertretung schon zu wiederholten Malen bei früheren Verhandlungen, als mit der Verfassung des Staats und mit den Gesetzen im Widerspruche stehend, bezeichnet hat. Auf diesen Punkt der Konzessionsentziehung, — auf diesen übelberathenen Schritt der Staatsregierung — werden wir wohl noch einmal näher zurückkommen müssen. Ich dächte aber, diese Thatsachen genügten vollkommen, um zu der Frage zu berechtigen, ob nicht ein ungebührlicher Einfluß auf die Presse geübt und hierdurch die Wahlfreiheit selber beeinträchtigt worden ist, indem man nur die ministerielle Presse schreiben und agitiren ließ. Was die Begrenzung der Wahlbezirke anlangt, so ist auf das Tendenziöse derselben schon bei den Wahlprüfungen hingewiesen worden; Sie werden aber auch leicht begreifen, wie es durch solches tendenziöses Verfahren möglich wird, eine kleine Minorität im Lande künstlich zur Majorität zu machen. Erlauben Sie mir nur, Einen Fall Ihnen in Erinnerung zu bringen, der schon bei den Wahlprüfungen vorgebracht wurde, so daß also die Verfassungskommission auch gar keine Entschuldigung hatte, ihn zu ignoriren. Es handelte sich

um eine Wahl im Ermlande, bekanntlich einem ganz katholischen Landestheile, dessen historische Eigenthümlichkeit bei der Besitznahme durch die Krone Preußen zum Ueberflusse ausdrücklich garantirt worden war, obgleich es billigermaaßen einer solchen Garantie gar nicht bedurfte, dieselbe vielmehr aus der Natur der Sache folgte, am Meisten für diejenigen, welche stets möglichste Rücksichten auf das historische Recht fordern und zur Geltung zu bringen suchen. Aus diesem Ermlande waren früher oppositionelle, antiministerielle Wahlen hervorgegangen, — ein einfaches, tendenziöses Mittelchen hat sie dermalen unmöglich gemacht. Man hat ganz einfach jenen katholischen Landestheil in drei Parzellen zerschnitten und dieselben zu größeren Komplexen protestantischer Wahlbezirke zugeschlagen. Sie sagen: Sehr gut! M. H.! Ja, zum Zwecke ministerieller Wahlen, aber um wirkliche Wahlen herbeizuführen, die eine Vertretung der wahren Volksbedürfnisse und Interessen sein sollen, mit Nichten! Ich will es Ihnen an einem historischen Beispiele erklären, was solche Operationen bedeuten; vielleicht macht dies tieferen Eindruck, als unsere Beschwerde, daß man große katholische Bevölkerungsmassen in tendenziöser Weise mundtodt gemacht hat. Es ist, wie gesagt, nicht das erste Mal, daß diese Operation zur Geltung gebracht worden ist, — ob unsere Staatsregierung bei jenem Staatskünstler gelernt hat, zu dem ich Sie hinführen will, weiß ich nicht, — aber es ist charakteristisch, daß der Präcedenzfall uns zu dem Beginne der französischen Revolution zurückführt. Man hatte dort die Nothwendigkeit anerkannt, eine Landesvertretung um die Krone zu versammeln, um den Verlegenheiten des Staats abzuhelfen und Steuern zu bewilligen. Die Minister sahen sich aber zu ihrem Verdrusse in der Minorität, denn es waren beispielsweise 490 oppositionelle Abgeordnete erschienen und nur 204 ministerielle. Nichtsdestoweniger hat der Minister Calonne es verstanden, sich durch eine kleine tendenziöse Operation eine Majorität zu verschaffen. Er erklärte einfach, die 700 Abgeordneten sollten nicht in einem Plenum berathen und beschließen, sondern in 7 Büreaus vertheilt. Er hat also die 700 Abgeordneten in 7 Büreaus, die er natürlich bildete, vertheilt und hierbei in 3 Büreaus ganz einfach je 100 oppositionelle Abgeordnete, zusammen 300 oppositionelle Abgeordnete untergebracht und amortisirt; in die übrigen 4 Büreaus setzte er je 49 oppositionelle und 51 ministerielle Abgeordnete; er hatte also in 4 Büreaus die Majorität, und Alles war *vortrefflich* angeordnet und besorgt. (Heiterkeit rechts.) Ja wohl, *vortrefflich geordnet!* Der Minister Calonne hatte sich eine Majorität gemacht, aber der Thron ist an diesem Kunststücke untergegangen; die Revolution ist unvermeidlich geworden durch diese tendenziöse Fälschung der Volksvertretung! (Bravo! links.) Wende ich mich nun der dritten Frage zu, nämlich der behaupteten ungebührlichen Einwirkung auf die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten selbst, so erkläre ich zum Voraus, daß ich es als eine solche ungebührliche Einwirkung der Staatsregierung allerdings nicht anerkennen kann, wenn dieselbe nicht mit verschränkten Armen dem Wahlkampfe zusieht, sondern mit allen rechtlich und sittlich erlaubten Mitteln ihr politisches Interesse zur Geltung zu bringen sucht, wenn sie durch die Presse, auch durch die subventionirte, die Politik der Staatsregierung in dem besten Lichte darstellt (Bravo! links); ja, auch durch jene Presse, die mit Geldern des Staats subventionirt wird, mag die Regierung die ministerielle Politik im Gegensatze zur oppositionellen loben und vertreten lassen. (Heiterkeit.) Ich halte das Ministerium hierzu vollständig berechtigt, denn das Ministerium repräsentirt nun einmal die momentane Staatsgewalt. Ich will sogar anerkennen, daß man auch die Landräthe, die doch nicht schlechthin ein Organ der Staatsregierung, sondern auch der Bevölkerung

selber sind, unmittelbar dazu heranzieht, um die Interessen der Regierung durch jede zulässige Einwirkung zu fördern und zu stützen. Allein, m. H., ich füge alsdann doch auch die Bitte hinzu, daß, wenn man dies thut, — wenn man dies für sachgemäß erklärt, daß man alsdann auch künftighin nicht mehr die Landräthe uns als englische Lordlieutenants, als Männer des Vertrauens uns vorführe, wenn sie wirklich dem Ministerium solchen Gehorsam leisten müssen. Hiermit ist es unverträglich, daß man für die Landräthe hinwiederum jene Stellung in Anspruch nimmt, welche in England die genannten freien, unabhängigen Beamten einnehmen. Ja, m. H., ich will es sogar gelten lassen, wenn die Regierung, wie gewisse Vertreter derselben — ich glaube, sie waren allzu dienstfertig — uns hier gesagt haben, eine eigentliche Parteistellung in dem Wahlkampfe eingenommen haben. Ich will es gelten lassen, obschon es mir doch scheint, daß hiermit das Gebiet der moralischen Pflichten verletzt wird. Denn die Staatsregierung ist keine Partei, sie muß, wie sie früher hier selber anerkannt hat, über den Parteien stehen, weil sie eben eine Staatsgewalt und keine Partei ist. Das Rechtsgebiet aber wird in demselben Augenblicke betreten und verletzt, wo durch die Organe der Staatsregierung gegen Einzelne oder gar gegen ganze Kategorien der Bevölkerung Drohungen ausgesprochen werden, welche in den Gesetzen nicht begründet, vielmehr mit dem verfassungsmäßigen Prinzipe der Wahlen absolut unverträglich sind. Das, m. H., ist geschehen. Denn wenn man ganze Kategorien der Bevölkerung durch Bedrohungen in ihrer Dienststellung zur Abstimmung im Sinne der Staatsregierung oder zur Enthaltung von der Abstimmung veranlaßt, dann hat man unbedingt das Privatinteresse des durch die Verfassungsurkunde zur Wahl Berufenen dem öffentlichen Interesse, welches die Verfassungsurkunde ihm anvertraut, substituirt. Man hat damit das Verfassungsrecht und die Sittlichkeit verletzt in eben derselben Weise, als sei die Beschränkung der Wahlfreiheit durch physischen Zwang oder durch Bestechung geschehen. Es ist unzulässig, daß man einen Beamten, den die Verfassungsurkunde zur Wahl beruft, mit Disziplinarstrafen bedroht, falls derselbe im antiministeriellen Sinne sein Wahlrecht ausübe. (Widerspruch, Oho! auf der Rechten.) M. H.! Ich will es Ihnen beweisen, die Argumentation ist höchst einfach und leicht zu fassen. Man hat sie zwar schon früher bestritten, allein vergegenwärtigen Sie sich doch nur den Ausgangspunkt der Frage, den auch der Herr Minister des Innern anerkannt hat. Die Verfassungsurkunde verordnet Wahlen, — diese sind nothwendig freie Wahlen, denn die Logik und die Sprache verbietet es, wie der Herr Minister sagte, anderenfalls von Wahlen zu sprechen. Die Verfassungsurkunde beruft nun aber auch die Beamten zu den Wahlen; nun, wozu beruft sie dieselben denn? zu freien Wahlen ganz unzweifelhaft. Was wendet man dagegen ein? Man sagt: Die Beamten stehen unter dem Disziplinargesetze, und das Disziplinargesetz so wie die speziellen Rücksichten des Beamten legen ihm besondere Verpflichtungen auf, wie auch der Herr Berichterstatter *) uns so eben erst gesagt hat. M. H.! Wenn nun wirklich ein Gegensatz der Rechte und Pflichten da wäre, was würde vorgehen, die Verfassungsurkunde oder das Disziplinargesetz? Allein, ich will noch einschalten, daß das Wahlrecht, welches die Verfassungsurkunde dem Beamten gegeben hat, bei Weitem nicht bloß, wie gesagt worden ist, ein Recht, sondern eine wirkliche verfassungsmäßige Pflicht ist. Denn auf der Ausübung dieser Pflicht beruhen die wesentlichsten Interessen des Staats; wer Landesvertretung will, der will nothwendig, daß in

*) Heise von Halle a. S., Staatsanwalt, Abg. für Halle, Saalkreis.

ihr die wesentlichsten Interessen des Landes und des Staats vertreten werden in Gesetzgebung und Bewilligung der Steuern; — und doch soll die Ausübung des Wahlrechts lediglich ein Recht und nicht eine Pflicht sein? Wie sollte es nicht eine wesentliche Pflicht sein, da sie zu mißachten und zu ignoriren unter Umständen sogar mit Strafe bedroht werden kann und worden ist, — einer Bestimmung, deren es bei uns hoffentlich niemals bedürfen wird. Wenn der Patriotismus des Landes und die hohe Bedeutung der Landesvertretung nicht genügt, dann nützt die erzwungene Theilnahme Nichts. Es ist also nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht, welche der Wähler übt, — und da frage ich: Wenn nun eine Kollision zwischen der Verpflichtung des Beamten in seiner dienstlichen Stellung und zwischen der Verpflichtung oder Berechtigung entsteht, welche ihm die Verfassungsurkunde giebt, welche dieser beiden Stellungen wird denn da durchgreifen und entscheiden? Ich dächte doch wohl, die Verfassungsurkunde, die als Fundamentalgesetz die maaßgebenden Prinzipien für die Spezialgesetzgebung selbst an die Hand giebt, — diese Verfassungsurkunde, die es uns ja sogar unmöglich gemacht haben würde, bei der Votirung des Disziplinargesetzes Etwas in dasselbe hineinzulegen, was einen Widerspruch gegen sie begründen könnte. Oder möchte Jemand dennoch behaupten, daß wir im Jahre **1850**, nach Feststellung des Wahlrechts der Beamten, ein Disziplinargesetz votiren könnten, wodurch das freie Wahlrecht, welches den Beamten verfassungsmäßig zugesichert war, denselben genommen oder umgeändert würde. Wir hätten ja hiermit unseren Eid unzweifelhaft gebrochen. Allein, m. H., es liegt eine solche Kollision im Allermindesten gar nicht vor. Es gehen die beiden Stellungen, nämlich die Pflichten, welche dem Beamten das Disziplinargesetz auferlegt, und die Rechte, welche ihm die Verfassungsurkunde giebt, vollständig Hand in Hand. Die Verfassungsurkunde wendet sich an den Bürger, an den Staatsbürger, sie giebt ihm Rechte, legt ihm Pflichten auf. Das Disziplinargesetz kennt dagegen nur den Beamten. M. H.! Sie haben bereits früher diesen Unterschied nicht anerkennen wollen, obgleich ich meine, er wäre denn doch handgreiflich, er könne nicht übersehen werden. Ich will Ihnen ein Beispiel geben, wenn Sie das Prinzip nicht anerkennen wollen. Ich will Ihnen als Beispiel einen Beamten vorführen, der zum Geschworenen berufen ist. Wenn ein Beamter als Geschworener sitzt und dabei möglicherweise über Anklagen zu erkennen hat, welche für die Staatsregierung von Wichtigkeit sind, wie und wonach hat er sich alsdann wohl zu entschließen? Etwa aus Rücksichten, die er als Beamter nach dem Disziplinargesetze seinen Vorgesetzten gegenüber nehmen muß, — oder nach seiner freien unparteiischen Ueberzeugung? Ich denke, Sie antworten mit mir: Er hat sein Verdikt abzugeben lediglich nach der Ueberzeugung, die er als Geschworener gewonnen hat, er hat nicht danach zu fragen, ob und aus welchen Rücksichten dies seinen Vorgesetzten vielleicht unangenehm sein möchte. (Hört! hört!) Genau dasselbe findet Statt, wenn Sie sich den Beamten in seiner Eigenschaft als Sachverständigen oder als Zeugen denken. Hier handelt nicht der Beamte, sondern der Bürger und Staatsbürger, und dasselbe gilt, wenn er zur Wahl berufen ist; wollen Sie es fortläugnen, so sind Sie außerhalb der Verfassungsurkunde, die, wie gesagt, freie Wahlen fordert. Erlauben Sie mir, Ihnen desfalls nur noch einige Zeilen vorzulesen, welche in einer Regierungsdenkschrift vom **12.** August **1849** über das Wahlgesetz, die unterzeichnet ist vom Grafen v. Brandenburg, von dem Minister Freiherrn v. Manteuffel und von den Ministern von der Heydt und Simons, enthalten sind. Es heißt dort wörtlich:

„Wer seinen Einfluß über Andere dazu mißbraucht, sie wegen der freien Aeußerung ihrer Ueberzeugung zu benachtheiligen, wird dafür von der Presse gebrandmarkt werden," —

natürlich, wenn freie Presse besteht, und damals bestand sie allerdings; —

„demjenigen, der seiner pflichtmäßigen Gesinnungsäußerung wegen zu Schaden kommt, wird es an hülfreicher Theilnahme Anderer nicht fehlen."

M. H.! Damals handelte es sich allerdings um den Revers unserer heutigen Lage, nämlich, die Wahlen zu schützen gegen den drohenden und ungebührlichen Einfluß von unten, von der Linken, von Seiten der Rothen. Heute handelt es sich allerdings um sogenannte konservative Wahlen. Sie werden sich aber vergegenwärtigen, daß man jedes Prinzip mit Vorsicht behandeln muß; denn nicht alle Welt ist der Meinung, daß, wenn Zwei dasselbe thun, es nicht dasselbe sei. Wenn heute die Staatsregierung sagt, sie wolle und dürfe auf die hier bezeichnete Weise auf die Wahlen einwirken, um in ihrem Interesse zu handeln, dann hat sie dasselbe Prinzip der Bedrohung auch der Gegenseite statuirt. Ich sage nun und behaupte es, daß in dem angedeuteten Erlasse des Regierungspräsidenten zu Minden solche ungebührliche Bedrohungen enthalten sind; ich sage es auch in Abwesenheit dieses Herrn, ungeachtet der Entrüstung, die ein Mitglied des hohen Hauses von dieser Seite unlängst (auf die Rechte deutend) darüber ausgesprochen hat, daß man in Abwesenheit derselben derartige Behauptungen ausspreche; ich thue es darum, weil es nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht der Landesvertretung ist, solche Beschwerden zur Sprache zu bringen. Wir wollen und sollen hier kein Urtheil fällen, sondern nur Beschwerden wegen obwaltenden Verdachts aussprechen, um so mehr, da derselbe durch Dokumente seine Bestätigung findet. Die Staatsregierung ist überdies anwesend, um die Regierungsorgane, so weit dies möglich ist, zu vertheidigen und zu vertreten. Was antwortet nun die Staatsregierung auf die Behauptung der ungebührlichen Bedrohung der Beamten? — nichts Anderes, als daß die Beamten darum nicht zu freier Wahl berufen seien, weil das Disziplinargesetz es verbiete — eine Behauptung, welche ich schon vollständig widerlegt habe, indem sie mit dem Prinzipe der Verfassungsurkunde, welche freie Wahlen will, unverträglich ist. Allein, m. H., man hat, wie mir scheint, nicht bloß das verfassungsmäßige Recht der Wähler beeinträchtigt, sondern — und ich gestehe, ich finde dies schlimmer, als den ersten Eingriff — man hat auch den Eid in einer Weise gedeutet und behandelt, die hoffentlich nicht die Billigung dieses Hauses finden kann. Man hat die Beamten zuerst nur auf ihren Eid der Treue verwiesen und daraus deduzirt, daß sie verpflichtet seien, ministerielle Wahlen zu Stande zu bringen; — man hat dagegen den Eid, den jeder Beamte zugleich auf die Verfassungsurkunde geleistet hat, völlig ignorirt, — und doch kam es bei dieser Frage eben darauf an, da es sich eben um verfassungsmäßige Rechte handelte. Man hat weiterhin den Eid, den wir Alle Sr. Majestät dem Könige geleistet haben, in durchaus falscher und antimonarchischer Weise als einen Eid, den man der jeweiligen Staatsregierung geleistet habe, hingestellt. Ich weise das ebenwohl als einen total antimonarchischen Satz zurück. Man ist endlich noch einen Schritt weiter gegangen und hat gesagt, die Beamten seien zwar bei ihrem Eide verpflichtet, für ministerielle Kandidaten zu stimmen, allein man hat hinzufügen müssen, wenn ein Einzelner dazu sich nicht herbeilassen könne und wolle, so könne er sich auch der Abstimmung enthalten und durch Enthaltung seiner Verpflichtung entledigen. Wollen Sie etwa dieses Prinzip vielleicht auch hinsichtlich

des Sr. Majestät dem Könige, dem Staate und der Verfassungsurkunde geleisteten Eides gelten lassen? Soll es auch hier zulässig sein, daß, wenn man den König nicht unterstützen will in Noth und Gefahr, man auch durch Enthaltung seinem Eide gerecht werden kann? Sie werden diesen Gedanken freilich von sich weisen, aber er ist eine nothwendige Konsequenz obiger Theorie, da doch nur Ein Eid geschworen wird. Allein, m. H., man hat auch noch den prinzipiellen Boden des Konstitutionalismus betreten, um die Haltung der Regierungsorgane bei den Wahlen zu rechtfertigen; das jüngere Mitglied für Neustettin hat uns gesagt, es sei eben in dem Wesen der konstitutionellen Monarchie begründet, daß solche Wahleinwirkungen, über welche die Minorität klage, immer und überall geübt würden, — es sei unvermeidlich, daß man die Beamten als schlechthin dem Willen des Ministeriums unterworfen anerkenne, — das folge nothwendig aus dem Prinzipe der Ministerverantwortlichkeit. M. H.! Eine solche Behauptung ist allerdings wohl einmal von einem heißblütigen Kopfe theoretisch aufgestellt worden, allein ich bin begierig, zu erfahren, wo er jemals eine Verwirklichung gefunden hätte. Was Preußen anlangt, und darauf kommt es allein an, so ist er durch die Verfassungsurkunde auf das Allerklarste und Entschiedenste widerlegt. Die Verfassungsurkunde erkennt in Art. 61 eine Verantwortlichkeit der Minister nur an wegen Verraths, Bestechung und Verfassungsbruchs. Es fällt Niemandem ein, und gewiß auch nicht dem Abgeordneten, den ich genannt, die Minister verantwortlich zu machen für alle Fehler, Versehen und Vergehen der untergeordneten Beamten. Wenn also jenes allgemeine Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, aus welchem die Abhängigkeit der Beamten als Konsequenz hergeleitet werden soll, durch die Verfassung und die Natur der Dinge zurückgewiesen wird, dann frage ich Sie, mit welchem Rechte soll die Konsequenz bestehen bleiben? — wie wollen Sie alsdann noch behaupten, daß die Beamten auch bei Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte so handeln müßten, wie die Regierung es will? Ich denke, das verehrte Mitglied, welches uns gesagt hat, man müsse eben wählen zwischen der konstitutionellen Monarchie und einem glorreichen Beamtenthum, — das eine schlösse das andere aus, — er wird uns wohl die rechtliche Möglichkeit eines glorreichen Beamtenthums auf die Zukunft noch lassen, — er wird jedenfalls bedenken, daß, wenn es ihm morgen schon gelingen möchte, seine politischen Anschauungen zu verwirklichen, heute aber die Integrität unseres Beamtenthums vernichtet wird, es in Generationen nicht gelingen würde, einen neuen glorreichen Beamtenstand wieder zu schaffen. — Der Herr Antragsteller, Graf Schwerin, *) hat bei Berathung der Wahlprüfungen schon mit beredten und patriotischen Worten seine Entrüstung darüber ausgesprochen, daß man durch jene Doktrin das Beamtenthum an seiner Lebenswurzel angreife; er hat hinzugefügt, daß dies etwas völlig Unerhörtes in Preußen sei. M. H.! Ich theile vollständig die Gefühle, welche der Herr Antragsteller damals ausgesprochen hat, muß aber zu meinem Bedauern die zweite Behauptung desselben rektifiziren. Jene Doktrin ist allerdings in Preußen schon dagewesen, und zwar im Jahre 1848; damals hieß sie der Stein'sche Antrag. **) Ich fürchte nur, damals ist jene Doktrin noch viel milder aufgetreten als jetzt; damals erklärte man es in dem Stein'schen Antrage nur für eine Ehrenpflicht der Offiziere, ihre Stellen niederzu-

*) Graf v. Schwerin von Putzar, Abg. für Demmin, Anklam, Usedom, Wollin, Uckermünde.

**) Vgl. Pr. N. V. 1848 (II, 1) Nr. 10.

legen, wenn sie nicht mit dem herrschenden Regierungssysteme — worunter man damals die Revolution verstand — sympathisirten. Es wurde denselben also nicht mit Disziplinaruntersuchungen und Bestrafungen gedroht, sondern der freiwillige Austritt wurde ihnen nur als eine Ehrenpflicht auferlegt. Ich rechne es mir zur Ehre, damals, eben so wie heute, gegen diese Doktrin gesprochen zu haben; ich bin damals nur mit Einer Stimme in der Minorität geblieben, und wir werden also bald sehen, ob und wie sehr die extremen Anschauungen seitdem Fortschritte in Preußen gemacht haben. Einen anderen Standpunkt hat das ältere Mitglied für Schievelbein dieser Frage gegenüber eingenommen. Er hat gesagt, es sei allerdings nicht zu läugnen, — wie unsere Regierung bei der Wahlangelegenheit gehandelt habe, so handle eine starke Regierung nicht, — aber unsere Regierung sei eben keine starke, sie habe sich in einem Nothstande befunden (Bewegung rechts), — ich provozire auf die stenographischen Berichte, Sie mögen es dort nachlesen — und darum habe die Regierung so handeln müssen! Ich weiß nicht, ob diese Sprache nicht auch in Ihren Augen weniger wie eine Vertheidigung, als wie ein Todesurtheil lautet? Denn dasselbe Mitglied hat sonst ganz andere Saiten angeschlagen, — es hat früherhin immer gesagt, unsere Regierung sei die beste, weil sie die stärkste sei, und sie sei die stärkste, weil sie die populärste sei, die Preußen seit Langem besessen. Was folgt nun aus der dermaligen Vertheidigung der Regierung mittelst ihrer Schwäche, wie sie das geehrte Mitglied vorgetragen hat, um die von ihm selbst als mindestens bedenklich anerkannte Handlungsweise irgendwie zu vertheidigen? Es folgt daraus, daß er die Regierung, wenn sie ohnehin schon schwach war, durch seine Vertheidigung noch schwächer gemacht hat. Aber, m. H., auch die Regierung hat sich selbst noch geschwächt, die Regierung ist trotz ihrer Majorität aus dem Wahlkampfe in dreifacher Weise schwächer hervorgegangen, als sie schon war; — schwächer durch das Mißtrauen, das sie in sich selbst gesetzt, indem sie durch ungebührlichen Druck eine Majorität suchte, welche sie von freien Wahlen nicht zu erwarten wagte, — schwächer, und das ungeachtet ihres Sieges, durch die Lähmung des Beamtenstandes, denn dieser soll neben der Armee eine Hauptsäule unseres modernen Staats bilden, nachdem die alten organischen Gliederungen untergegangen sind, — schwächer endlich durch das große Maaß von Unzufriedenheit und Mißbehagen, welches sich seitdem im Lande verbreitet hat (Bewegung. Sehr wahr! links), ja, von Unzufriedenheit, m. H., die nicht allein die Besiegten, sondern auch ein großer Theil der sogenannten Sieger empfinden, nämlich diejenigen Sieger, die nicht aus freiem Willen, sondern gegen ihre Ueberzeugung und mit Zorn im Herzen durch die Androhung von Disziplinaruntersuchungen zur Wahlurne geführt worden sind und dort ihren politischen Gegnern durch ihr Votum oder durch das ihnen aufgezwungene Enthalten von der Abstimmung zum Siege verholfen haben. Diese, glauben Sie es, sind die bei Weitem Unzufriedensten, mehr als diejenigen, welche offen, wenn auch ohne Erfolg, ihr Stimmrecht ausgeübt haben. Allein, m. H., nicht bloß die gegenwärtige Regierung, nein, das Prinzip der Regierung, als solches, ist geschwächt, beeinträchtigt aus jenem Kampfe hervorgegangen, und zwar durch die alleinige Schuld der Regierungsorgane. Es ist tief erschüttert, indem die Hoffnung und das Vertrauen des Landes auf politische Freiheit durch eine freie Vertretung geschwächt worden ist. Wahrhaftig, unsere Konservativen neuesten Datums werden wohl thun, sich bei Zeiten auf eine neue Zauberformel zu besinnen, womit man in den Tagen des Sturms der Springfluth entgegentreten kann. Bisheran war dies die Zusage einer Landesvertretung, wodurch ja der Schutz der Landesinteressen

in der Gesetzgebung und Bewilligung von Steuern gegeben sein soll. Wird heute jene Landesvertretung beeinträchtigt, dann kann und wird sie in künftigen aufgeregten Zeiten, an denen es schwerlich fehlen wird, nur zu leicht den Dienst versagen. Ich wünsche und hoffe, daß dann die sogenannte ultima ratio regum — die Sprache der Kanonen — hinreichen werde; — ich hoffe und wünsche es, aber ich zweifle daran! Man hat sodann — und namentlich auch der Herr Berichterstatter — es als ein schönes, aber bodenloses Ideal bezeichnet, von freien Wahlen zu sprechen; sie seien eine Chimäre, sie seien nicht möglich; überall zeige sich erfahrungsmäßig ein gewisser Druck, ja, ein gewisses Maaß der Korruption als unvermeidlich. Allein, m. H., daß dies in England nicht der Fall ist, ist bereits auf's Klarste nachgewiesen; dort üben zwar die Parteien manchen Mißbrauch, aber die Regierung steht rein über jenem Parteikampfe, und der Thron ist ungefährdet. In Frankreich haben wir allerdings die Korruption gesehen; allein sie hat die Monarchie nicht gestützt, sondern gestürzt. In Deutschland hat man dieselbe bisheran Gottlob ferngehalten; der Herr Abgeordnete Wentzel hat dies bereits nachgewiesen. Da Sie aber, m. H. (nach der Rechten zeigend), wie ich eben vernehme, diese Autorität nicht anerkennen, so nenne ich Ihnen mit Vergnügen eine andere konservative Autorität, nämlich den in den vierziger Jahren zur Verbreitung echt konservativer Doktrinen nach Berlin berufenen Professor Stahl; dieser Staatsrechtslehrer ist ebenwohl der Meinung, daß es in Deutschland weder nothwendig, noch zuläßig sei, ein System der Wahlkorruption zu organisiren. Er sagt aber — was für Sie noch interessanter ist — vor Allem, daß es eine durchaus falsche Annahme sei, daß nur im konstitutionellen Systeme jene Korruption vorkomme, — er sagt vielmehr, daß sie dem ständischen Prinzipe eben so nahe liege und dort eben so geübt worden sei, wie in dem konstitutionellen. Er fragt z. B., ob es denn etwas Anderes, als Bestechung gewesen sei, wenn man in Sachsen — er hätte eben so gut, wie wir wissen, auch andere Länder nennen können! — die Rittergüter von der Steuer frei gelassen hätte, um die Zustimmung der Rittergutsbesitzer zur Besteuerung der Hintersassen zu erwirken. Stahl fragt, ob dies etwas Anderes, als Bestechung gewesen sei, da der Grund der Steuerbefreiung, nämlich der Ritterdienst, längst beseitigt war. Er fragt ferner, ob es nicht Korruption gewesen sei, wenn man durch diverse Mittel die Zustimmung der Magistratsglieder zur Besteuerung der Stadtkommunen erlangt hätte? Dann fährt er rücksichtlich Deutschlands folgendermaaßen fort:

> „In Deutschland dagegen, wenn anders das monarchische Prinzip in der Verfassung herrscht, bedarf die Regierung zwar auch einer Partei, aber das ist nur Männer, die überhaupt konservativ, loyal, zu Gunsten der bestehenden Ordnung gesinnt sind, nicht solcher, die alle ihre Anmuthungen und Vorschläge bewilligen. Wenn hier ein Korruptionssystem eingerichtet wird, so ist das nur die Schuld der Menschen und nicht der Einrichtung."

M. H.! Ich glaube, man sollte im Interesse der öffentlichen Moral anerkennen, daß dieser Standpunkt der allein berechtigte und begründete ist. Eine solche Partei aber, wie sie Stahl bezeichnet, braucht die Regierung sich wahrlich nicht einmal zu suchen; sie findet eine solche Partei schon ohnehin auf der linken Seite dieses Hauses, eine Partei, die an der bestehenden Ordnung festhält und sie in loyaler Weise stützt. (Widerspruch auf der Rechten.) Ja, m. H., erinnern Sie sich der großen Gesetze, die wir gegen Ihre Opposition mit der Regierung durchgesetzt haben, — erinnern Sie sich an die Konkursordnung, das Gesetz über die Branntweinsteuer, das Kompetenzkonfliktsgesetz; selbst bei der Grundsteuerfrage stand die Opposition der

Staatsregierung näher, als die rechte Seite dieses Hauses. Es ist allerdings seit einiger Zeit gewissermaaßen usuell geworden, daß man die Gegner der Staatsregierung als Feinde behandelt, von feindlichem Auftreten spricht; nun, wessen Feinde sind wir denn? des Königs, des Landes doch wohl nicht? Ja, m. H., daß wir nicht eine systematische Opposition sind, hat Jedem, der offene Augen hat, die Erfahrung gelehrt, — aber daß wir nicht allen Anmuthungen der Staatsregierung Gehör geben, das ist freilich sehr wahr, — das zeigen unsere Reden und Abstimmungen. Aber ich frage Sie, zu welchem anderen Zwecke beruft man denn eine Landesvertretung, als daß sie nach bestem Wissen und Gewissen von den Wünschen und Bedürfnissen des Landes Zeugniß gebe? Daß die Staatsregierung in Irrthümer gerathen könne und darum rektifizirt werden solle und müsse, das ist ja der einzige Grund, weshalb man überhaupt Landesvertretungen hat und haben will. Wollen Sie dagegen sagen, daß man ein Feind des Staats sei, wenn man nicht die Wünsche und Interessen der jeweiligen Minister befriedigt, dann verzichten wir doch auf jede Landesvertretung, dann ist sie ja nur ein hemmendes Räderwerk im Staate, dann nutzt sie die Kräfte des Staats ab, statt denselben zu stärken. Wir sind vielfach in der Lage gewesen, gegen das Ministerium zu stimmen, aber wir sind hierbei nicht bloß gegen den Vorwurf der Feindseligkeit gegen die Regierung, sondern zugleich gegen den Verdacht der Selbstsucht geschützt, die nicht zur Opposition führt. Dann aber erlauben Sie mir auch die Frage, ob auch im Jahre **1848** meine Freunde und ich antigouvernemental und Feinde des Staats waren, als ich für Beibehaltung der Todesstrafe sprach, während unser Justizminister deren Aufhebung forderte? *) Oder damals, als ich dem Unwillen der rechten Seite der Nationalversammlung Worte lieh gegen den Minister des Innern, welcher ein Vertrauensvotum von der Versammlung forderte, weil er die Revolution anerkannt habe? **) Dieser damalige Minister, jetzt Regierungspräsident, soll sich bei der letzten Wahlagitation besonders thätig im ministeriellen Sinne gezeigt haben. (Hört! hört! Aufsehen.) M. H.! Ich frage Sie schließlich, was denn eine Regierung eigentlich bei jenem Systeme der Wahlkorruption gewinnt? Ich glaube, sie schadet nur sich und der Konstitution. Sie verliert dadurch an moralischer Kraft, weil schon das Wort „Korruption" mit Nothwendigkeit korrumpirt; die Regierung sucht Stützen, aber sie findet nur Schein, sie ruft namentlich jene politischen Bekehrungen hervor, welche hier bereits erwähnt worden sind. Ich bin nun nicht der Ansicht des Abgeordneten Wentzel, welcher meinte, die politischen Bekehrungen hätten hienieden nicht denselben Werth, wie jenseits; man dürfe den evangelischen Satz, daß über Einen Bekehrten mehr Freude sei, als über **99** Gerechte, nicht auch auf das Gebiet der Politik übertragen. Ich bin nicht dieser Meinung, denn auch ein solcher Bekehrter ist nicht bloß ein Gerechter geworden, sondern ein Sieger, ein Held, der über seine bösen Leidenschaften den Sieg errungen. Allein ein Unterschied besteht allerdings zwischen Diesseits und Jenseits; er liegt nahe und wir haben alle Ursache, ihn zu beachten. Es ist hienieden schwerer, die wirklichen Bekehrten von den scheinbar Bekehrten zu unterscheiden, als dort oben. Hier unten werden Herz und Nieren vom schwarzen Fracke und von der Dienstuniform nur zu sehr verdeckt! (Sehr gut!) Es giebt aber doch ein Mittel, die wirklich Bekehrten

---

*) Vgl. Pr. N. V. 1848. (II, 1) Nr. 9.
**) Vgl. Pr. N. V. 1848. (II, 1) Nr. 2 a. E.

zu erkennen; diese suchen nämlich nicht für sich Vortheile zu erlangen, sondern sie bringen Opfer für ihre neue Ueberzeugung; — der bekehrte Apostel ist auf diesem Wege nach Damaskus gegangen und Paulus geworden. Darum sagte er auch: „ne neophyta ordinetur,“ man lasse nur auch in der Politik dies Prinzip zur Geltung kommen, daß solche Bekehrte nicht Vortheile und Aemter und Ehrenstellen zu erwarten haben, — dann werden Sie allerdings zwar weniger Bekehrte, aber um so treuere und zuverlässigere erhalten! (Bravo!) Ich meine also, auf Grund dieser thatsächlichen und rechtlichen Erörterungen die Nothwendigkeit dargelegt zu haben, daß, wenn Sie nur anerkennen, es besteht im Lande, ich sage nicht die Gewißheit, sondern nur der Verdacht, daß Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit stattgefunden haben, es in Ihrem und der Regierung höchstem Interesse liegt, eine desfallsige Untersuchung herbeizuführen. Es hält Sie vielleicht auch hier wieder die Furcht ab, — wenn auch nicht grade die Furcht vor Enthüllungen, so doch jene sogenannte Danaer-Furcht, die hier bereits einmal hervorgetreten ist. Allein die Politik der Furcht ist jederzeit die allerschlechteste, die man wählen kann. Am wenigsten aber sollten Sie einen Antrag, wie den vorliegenden, darum zurückweisen, weil er von der Opposition ausgegangen ist, da, wie gesagt, die Regierung ein noch weit größeres Interesse daran hat, als die Opposition selber, daß nicht im Lande der vorerwähnte Verdacht, der Mehrheit des Hauses gegenüber, sich immer mehr befestige. Die Opposition hat nur das Interesse, das Prinzip der Wahlfreiheit zu salviren, und darum glaubte sie sich auch damit begnügen zu können, in die Hände der Staatsregierung selber die Untersuchung zu legen. Daß aus einer solchen Untersuchung ein vollkommen genügendes Resultat hervorgehen werde, das, glaube ich, bezweifeln Sie sowohl, als ich! (Heiterkeit.) Aber Ein Resultat haben Sie dennoch damit gewonnen; Sie haben das Rechtsprinzip gewahrt. Sie haben der Wiederkehr des Unrechts wenigstens auf moralischem Wege vorgebeugt. — Zum Schlusse noch eine allgemeine Bemerkung. Ich meinerseits würde glauben, Unrecht zu thun, wenn ich alle Abnormitäten, die bei den letzten Wahlen stattgefunden haben, der Regierung schlechthin zur Last legen wollte. Wenn alle aufgestellten Behauptungen von Ungehörigkeiten, die bei den letzten Wahlen vorgekommen sein sollen, der Staatsregierung wirklich zur Last fallen — wenn man, wie wir besonders artikulirt haben, durch ungebührliche Einwirkung auf die Beamten, durch Lähmung der Presse, durch tendenziöse Bildung der Wahlbezirke, durch Androhung von Konzessionsentziehung gegen Gewerbetreibende die verfassungsmäßige Freiheit der Wahlen wirklich beeinträchtigt hat, so räume ich Ihnen doch ein, ja, ich behaupte es, daß die Erscheinungen bei den letzten Wahlen in unserem Lande doch keineswegs hierdurch gerechtfertigt und erklärt werden. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß der Hauptfehler in unserem lieben preußischen Volke selbst liegt. Hätte dasselbe in dem Wahlkampfe denselben Muth, dieselbe Ausdauer gezeigt, die es auf allen Schlachtfeldern bewährt und die ihm so manchen Sieg brachte, dann hätte es wahrlich auch bei jenen Wahlen den auf ihm lastenden Druck und Widerstand überwinden können. M. H.! Es mögen Manche sein, die sich auch über diese Erscheinung freuen; ich glaube aber, wir haben alle Ursache, sie bitter zu beklagen und ernstlich darüber nachzudenken. Ja, ich könnte mich allenfalls auch noch über jene Erscheinung freuen, wenn die Nichtbetheiligung des Landes bei den Wahlen, die leider großentheils im Pessimismus wurzelt, aus unbedingtem, übertriebenem Vertrauen in die Wirksamkeit und die Absichten der Staatsregierung hervorgegangen wäre; denn in jedem Vertrauen liegt immer etwas Edles, Hoffnungsreiches. Aber wir dürfen uns dieser tröstlichen Illusion nicht hingeben. Wir Alle haben

es wohl gehört und gelesen, wie man sagte und schrieb: Was nutzen denn die Kammern? Die Minister thun ja doch, was sie wollen. Die freie Presse, das Niederlassungsrecht, das Vereinsrecht wird trotz aller Kammerbeschlüsse vom Ministerium nicht beachtet; es thut, was es will. Die Verfassungsurkunde ist ja auch nur gegen die Schwachen vorhanden; den Lehrern und Geistlichen hat man die Steuerexemtionen genommen, für Andere, Einflußreiche sind sie bestehen geblieben! — Das, m. H., ist eine Sprache, die des Namens des preußischen Volks sicherlich nicht würdig ist; es wäre aber auch möglich, daß hinter dieser Frage: „was nutzen die Kammern?“ noch schneller die zweite Frage erhoben wird: „was schaden die Kammern?“ und daß diese Frage noch eine schärfere Antwort fände. Hinter einer solchen Antwort, darüber mögen wir uns nicht täuschen, liegen nicht die harmlosen, vormärzlichen Zustände, die stillen Tage vor **1848**, die Provinziallandtage und der vereinigte Landtag mit seinen friedlichen Dreiständekurien. Nein, m. H., eine trübe, schwere Zukunft liegt dahinter, die Gott von unserem Lande abwenden möge! — Andere haben gesagt: Was ist es denn weiter mit dem Wahlindifferentismus? es ist Nichts, als der Bankerott des Konstitutionalismus, und dieser Bankerott ist im Grunde so übel nicht, er hat auch seine guten Seiten. — Ich könnte auch darin mit Ihnen einverstanden sein; denn ich bin durchaus kein Schwärmer für die speziellen Formen unseres heutigen Konstitutionalismus; die Nothwendigkeit einer Repräsentativverfassung überhaupt und die Unmöglichkeit jedes anderen Verfassungsprinzips, als des konstitutionellen ist die einzige, aber auch zureichende Rechtfertigung desselben. Sie thun also nicht wohl daran, über den Bankerott dieser einzig möglichen Staatsform zu triumphiren, wenn Sie nicht eine neue, eine bessere zur Hand haben. Haben Sie aber eine solche, nun so benutzen Sie Ihre Majorität; lassen Sie dieselbe hervortreten, zeigen Sie uns die neue geharnischte Minerva, die aus Ihrem Kopfe hervorgegangen ist! (Heiterkeit.) Wir wollen dann sehen, ob es wirklich eine Göttin ist, die uns mit frohen Hoffnungen auf die Zukunft erfüllt, — oder ob es nicht vielleicht bloß ein Homunkulus ist, wie solche allenfalls aus der Retorte des Famulus Wagner hervorgehen! (Allgemeine Heiterkeit.) M. H.! Ich habe die Hoffnung und die Ueberzeugung, daß unser preußisches, daß unser deutsches Volk den schönen, idealen Hoffnungen auf eine edle, männliche Freiheit im Bunde mit Ordnung, gestützt und getragen durch ein starkes Königthum, nicht abgesagt hat. Ich hoffe, daß niemals unser preußisches, unser deutsches Volk den Kreis seiner Wünsche auf Produktion und Konsumtion beschränken möge, — daß es sich nicht, an Besserem verzweifelnd, dem finsteren Geiste des Materialismus hingeben werde; geschieht dies dennoch, so ist es gerichtet und dem Osten oder Westen oder Beiden zur Beute verfallen! Aber, m. H., wenn Sie das auch nicht wollen, dann benutzen, ja, mißbrauchen Sie nicht die Tage der Apathie, jenen krankhaften Schlaf, der nach dem Fieberjahre **1848** über unser Volk gekommen ist, um mit armseligen Liliputanerbanden den Schlafenden zu fesseln; er wird dennoch erwachen und die Banden sprengen. Und wenn er dann Rechenschaft fordert und fragt, wie es denn nun mit der Zukunft gehalten werden solle, dann wird es gut sein, wenn wir ihm sagen können, eine Landesvertretung sei da, sie giebt die beste Gewähr für umfassende Würdigung aller nationalen Bedürfnisse und Rechte in Beziehung auf Gesetzgebung, Besteuerung, Gewerbswesen und Verfassung. Alsdann wird es sehr gut sein, wenn der Erwachende mit Vertrauen auf diese Landesvertretung blickt und Niemand das Wort „Wahlkorruption“ aussprechen darf. Allein, m. H., welche Hoffnungen, welche Zukunft Preußen und Deutschland vorbehalten sein mögen, in dem einen Gedanken, glaube ich, könnten und

müßten wir doch wohl Alle übereinstimmen: Lassen wir es doch unsere ernsteste Sorge sein, daß nicht zu den hundert anderen Schäden der Zeit noch der Schaden der Korruption hinzutrete; — sorgen wir dafür, daß die Integrität des Beamtenstandes aufrecht erhalten bleibe, — lassen wir es endlich unsere höchste Sorge sein, daß nicht noch im Heiligthume der Landesvertretung die Selbstsucht sich Altäre errichte, — jene Selbstsucht, die das Herz austrocknet, und, einmal angefacht, den Staatskörper durchfrißt und bis auf das Mark ausdörrt! Zeigen wir durch unseren heutigen Beschluß dem Lande und zeigen wir der Staatsregierung, daß wir eine reine und freie Landesvertretung haben wollen, oder keine!

(Stürmischer Beifall auf der Linken. Zeichen der Mißbilligung auf der Rechten.)

Nachdem in der ersten Sitzung noch die Abgg. v. Zedlitz-Leipe, v. Blanckenburg und der Regierungskommissar Dr. Hahn für den Kommissionsantrag, die Abgg. v. Bardeleben und Mathis dagegen gesprochen, wurde die Diskussion vertagt.

In der folgenden Sitzung sind noch die Reden der Abgg. v. Prittwitz (Bunzlau), Wagener (Neustettin) und besonders des Abg. v. Morawski, *) welcher unter größter Erregung der Versammlung und der Tribünen durch namentliche Aufzählung der im Großherzogthume Posen gegen die katholisch-polnische Bevölkerung vorgefallenen Bedrückungen den Antrag des Grafen Schwerin motivirte, — zu erwähnen.

Unter sehr vielen Anderen nahm auch Reichensperger II. das Wort zu einer persönlichen Bemerkung: **)

Meine Herren! Ich gehe nicht näher auf die eben so beleidigende, als abgeschmackte Behauptung ein, — welche irgendwie, sei es von dem Regierungskommissarius, sei es von einzelnen Mitgliedern des Hauses, gegen uns, nämlich die Mitglieder der Fraktion, der ich anzugehören die Ehre habe, aufgestellt oder angedeutet worden ist, — als ob wir demokratische Tendenzen verfolgten, oder mit solchen verbündet seien. Eine solche Verdächtigung weise ich mit Unwillen zurück. Ich berufe mich auf meine Vergangenheit, — was nicht Jeder da drüben (auf der Rechten) kann, — und meine Zukunft wird hoffentlich stets von derselben Gesinnung Zeugniß geben. Ich kann Ihnen nur einfach sagen: Wo immer Sie katholischem Leben begegnen, da können Sie versichert sein, daß da der Radikalismus nicht thront. — Wenn sodann der Herr Regierungskommissar gesagt hat, es hätte ja die katholische Partei nicht allein auf die Wahl von Katholiken hingewirkt, sondern sie hätte ihre Wahlen auch auf Männer des Liberalismus ausgedehnt, so will ich Ihnen sagen, warum sie dies gethan hat; es weiß dies übrigens die Regierung schon sehr wohl. Wir haben ihr, der Regierung, stets die Hand geboten, wir haben gesucht von der rechten Seite des Hauses unsere Rechte anerkannt oder doch gewürdigt zu

---

*) Diese Rede wurde in's Polnische übersetzt und sollte gedruckt werden; die Platten wurden aber mit Beschlag belegt, erst Ende April frei gegeben, und auch da nur mit dem Zusatz, daß ein Polizeibeamter beim Druck zugegen sein und die abgezogenen Exemplare sogleich mit Beschlag belegen würde. Eine dies behandelnde Petition wurde der Staatsregierung durch einen darauf bezüglichen und von Mathis eingereichten Antrag zur Berücksichtigung überwiesen, aber erst als der Abg. Graf Pfeil sich dafür ausgesprochen und bemerkt hatte, daß seit Jahren mehrere Mißgriffe in der Verwaltung des Großherzogthums Posen vorgekommen seien! (Vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 1344—1346.)

**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 359—360.

sehen; wir haben aber keine Unterstützung bei Ihnen gefunden, mit Ausnahme von einigen isolirten Fällen und einzelnen Mitgliedern, — zu jenen Ausnahmen hat einige Mal auch das geehrte jüngere Mitglied für Neustettin gehört, und ich sage ihm hierfür wiederholt unseren Dank. Nur die Opposition war es, die wenigstens den guten Willen gezeigt hat, unsere Beschwerden zu untersuchen. Allein, m. H., ich will absehen von dieser Frage; ich erkenne an, daß sie keine rein persönliche ist; ich will nur noch zwei persönliche Bemerkungen machen. Ich halte mich dabei innerhalb der Schranken der Geschäftsordnung. Dem geehrten jüngeren Mitgliede für Neustettin bemerke ich, daß ich nicht Preußen und preußische Zustände verurtheilt habe; ich habe nur gesagt, wenn man es nicht der Mühe werth halte, die der freien Abgeordnetenwahl zugefügten Beeinträchtigungen zu untersuchen, dann würde es im Lande heißen, es sei nicht bloß Etwas, sondern Vieles faul im Staate Preußen, und ich habe zu meiner Freude vernommen, daß der Herr Minister selbst dieser Ansicht ist. Denn er hat es selbst ausgesprochen, daß er eine Untersuchung darüber anstellen wolle und müsse, ob und inwieweit ungebührliche Einwirkungen bei den Wahlen stattgefunden haben. Ich habe sodann nicht gesagt, die Herren von der Rechten sollten den schlafenden Riesen, das in Schlaftrunkenheit verfallene preußische Volk nicht wecken. Ich wünschte im Gegentheil, sie weckten ihn! Ich habe gesagt, man solle den Riesen nicht während seines Schlafes mit liliputanischen Banden zu fesseln suchen; er würde dennoch erwachen und zürnen nach Riesenart. Das verehrte Mitglied, das mir gegenübersitzt, dürfte alsdann wohl nicht ein David sein, den erzürnten Goliath niederzukämpfen! (Heiterkeit.) Endlich hat dasselbe geehrte Mitglied noch die Pommern gegen mich in's Feld geführt. Ich bemerke demselben in dieser Beziehung nur ganz einfach zur Erweiterung seiner historischen Kenntnisse, daß Geldern, welches ich zu vertreten die Ehre habe, länger preußisch ist, als ein großer, ich glaube, der größte Theil von Pommern.

Nachdem noch der Antragsteller und der Berichterstatter das Wort ergriffen, wurde — eine vom Abg. v. Eynern eingebrachte motivirte Tagesordnung war zurückgezogen, ein vom Abg. Klingenberg eingebrachtes Amendement, die Sache wieder an die Kommission zurückzuweisen, abgelehnt worden — der Kommissionsantrag angenommen und zur einfachen Tagesordnung übergegangen.

7.

Sollen den Richtern besoldete Nebenämter übertragen werden?

In der 24. Sitzung am 15. Februar ging dem Abgeordnetenhause der Beschluß des Herrenhauses über eine Regierungsvorlage zu, betreffend die Aufhebung des Art. 88 der Verfassung:

„Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht über„tragen werden."

„Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig."

Die Verfassungskommission beantragte in ihrem Bericht *) ebenfalls, den Gesetzentwurf dahin anzunehmen:

*) Aktenstück Nr. 33. Abg. H. 18$\frac{5}{5}$$\frac{9}{9}$ S. 128.

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, u. s. w. u. s. w., „verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer „Monarchie:

„Einziger Artikel.

„Der Art. 88 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist „aufgehoben."

In der 32. Sitzung am 27. Februar hatte das Abgeordnetenhaus darüber zu berathen.

Nach dem Schlusse der Generaldiskussion und nachdem die Eingangsformel in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen und der Antrag der Abgg. Graf Schwerin, Wentzel und v. Patow, statt: „mit Zustimmung beider Häuser des Landtags" in der Publikationsformel zu setzen:

„mit Zustimmung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten," — verworfen war, nahm Reichensperger I. bei der speziellen Berathung das Wort gegen die Aufhebung des Art. 88: *)

Meine Herren! Ich ergreife das Wort, um mich gegen die Gesetzesvorlage zu erklären; ich thue es im Bewußtsein, eine nichts weniger als angenehme Pflicht zu erfüllen. Ich empfinde indeß um so mehr das Bedürfniß, einige Motive meiner Abstimmung vorhergehen zu lassen, als der letzte geehrte Redner, welcher für die Vorlage gesprochen hat, **) in Bezug auf einige Punkte, meiner Ansicht nach, einer Widerlegung bedarf, die ich denn versuchen werde. Uebrigens denke ich aber auch, daß Sie es billig finden werden, daß die Minorität — und das ist jene Seite (links) der Regel nach — bei solchen Fragen wenigstens das letzte Wort hat. Ich, m. H., halte die Beseitigung des in Frage stehenden Verfassungsartikels nicht für nothwendig, ja, ich halte sie auch nicht für nützlich. Bis zur gegenwärtigen Verhandlung habe ich in den verschiedenen Berichten und eben so in den Debatten des anderen Hauses vergebens mich nach Aufklärung über die Bedürfnißfrage umgesehen; und doch, m. H., ist es diese Frage, die, wie Sie wissen, sowohl bei den öffentlichen Verhandlungen, als in den Kommissionen, immer vor Allem ventilirt wird. Auch heute war das Ergebniß in dieser Beziehung nicht reich. Das Wesentlichste hat uns der Herr Justizminister mitgetheilt. Obgleich spezielle Thatsachen nicht angeführt worden sind, so nehme ich doch keinen Anstand, in dem Maaße, in welchem der Herr Justizminister es angenommen hat, auch meinerseits ein Bedürfniß als existent anzunehmen. Allein ich glaube, daß diese Rücksicht untergeordneter Art ist, gegenüber allem Demjenigen, was für die Beibehaltung des in Rede stehenden Artikels streitet. Ich bin der Ansicht, daß dieser Artikel von besonderer prinzipieller Bedeutung ist; ich halte insbesondere dafür, daß derselbe im innigsten Zusammenhange mit dem Art. 86 der Verfassungsurkunde steht, welcher die Unabhängigkeit der Gerichte proklamirt, — ein Grundsatz, den selbst der geehrte Abgeordnete für Neustettin, der sonst doch in Verfassungsangelegenheiten nicht so überaus sensibel zu sein pflegt, in einer der letzten Verhandlungen noch unumwunden als einen fundamentalen anerkannt hat. Zu dem, was der Herr Justizminister in Beziehung auf die Bedürfnißfrage hier geäußert hat,

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 558—560.

**) Wagener von Berlin, Rechtsanwalt, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß außer den Rechtsanwälten auch die Staatsanwälte noch ganz gut, jedenfalls aber besser, meines Erachtens, als die Richter sich eignen würden, zu Nebenämtern des fraglichen Artikels verwendet zu werden, und thatsächlich ist dies auch der Fall. Wo aber Gerichte sind, da finden Sie auch Staatsanwälte. Endlich möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß es große Länder giebt, ich nenne Frankreich und Belgien, wo das fragliche Bedürfniß sich nicht herausgestellt hat, oder ihm doch anderweit genügt wird, obgleich die dortigen Gesetze das Kumuliren von besoldeten Nebenämtern mit Richterämtern verbieten. Nach allem dem darf wohl angenommen werden, daß das Bedürfniß, insoweit ein solches sich wirklich herausgestellt hat, ein besonders dringendes nicht genannt und für unsere Frage als maaßgebend nicht erachtet werden kann. Erlauben Sie mir nunmehr, m. H., daß ich ganz flüchtig die Hauptargumente hier noch einmal durchgehe, welche, sei es in den Aktenstücken, sei es in den Verhandlungen, vorgekommen sind, um meine Bemerkungen daran zu knüpfen. Man hat angeführt, der Art. 88 stehe ohnehin mehr auf dem Papiere, als in der Wirklichkeit, er biete im Grunde nur eine mechanische Schranke dar. Nun, m. H., darauf, glaube ich, kann man doch mit allem Fuge erwiedern: Wenn er nur auf dem Papiere steht, oder wenn er auch nur vorzugsweise formell besteht, so lasse man ihn doch ruhig auf dem Papiere, besonders, da er nun einmal einen Theil der Verfassung bildet, — in Bezug auf welche selbst der Herr Minister des Innern neulich noch anerkannt hat, daß Aenderungen nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit erfolgen sollen. Lassen Sie das Leben über den Artikel hinwachsen, zumal das Leben bis jetzt noch keine wesentliche Störung durch denselben erlitten hat. Man hat weiter gesagt, es beständen ja ohnehin schon so viele Ausnahmen, und erscheine es daher ungerechtfertigt, die Regel aufrechthalten zu wollen und dem nunmehrigen Vorschlage entgegenzutreten. Könne man ja den Richtern Orden, Titel, Beförderungen, Rangerhöhungen so mancher Art geben; wenn aber die Regierung diese Mittel in den Händen habe, so sei ihr auch die in Frage stehende Befugniß nicht vorzuenthalten. Mir scheint, m. H., daß dieser Schluß denn doch nichts weniger als konkludent ist. Wenn schon andere Mittel bestehen, mit welchen möglicherweise der Unabhängigkeit des Richterstandes zu nahe getreten werden könnte, alsdann — so meine ich wenigstens — liegt es doch viel näher, die Zahl dieser Mittel zu beschränken, als sie noch auszudehnen. Ich, für meinen Theil, kann unmöglich einen anderen Schluß gerechtfertigt finden. Uebrigens habe ich auch in dem Gesichtskreise, der mir offen steht, wahrzunehmen geglaubt, daß selbst in Bezug auf die der Staatsregierung unbedingt zur Verfügung stehenden Belohnungsmittel, so weit es sich um richterliche Personen handelt, eine besondere Rücksicht auf die Anziennetät genommen wird, und ich kann versichern, daß ich mich ob dieser Wahrnehmung stets gefreut habe, selbst als ich mich noch in jüngeren Jahren befand. Die anderen Belohnungen, m. H., kann man übrigens wohl den Richtern zu Theil werden lassen oder vorenthalten; allein man kann sie ihnen nicht wieder nehmen, während der Vortheil, um den es sich hier handelt, gegeben und genommen werden kann; das aber ist, meiner Ansicht nach, ein sehr tief eingreifendes Moment. Man hat dann weiter auf das Wörtchen „fortan“ hingewiesen, welches sich in dem Artikel befindet, und behauptet, daß dadurch eigentlich dem Satze schon die Spitze abgebrochen sei. Das, m. H., glaube ich, läßt sich doch wohl im Ernste kaum behaupten. Ich habe die Verhandlungen, welche bei Revision der Verfassung statthatten, nachgesehen und gefunden, wie damals dem Wörtchen „fortan“, als es eingeschoben wurde, auch nicht entfernt eine prinzipielle Bedeutung gegeben

worden ist. Vielmehr erklärte damals der Herr Justizminister, daß es bloß um deswillen wünschenswerth sei, es einzuschieben, weil hier die allgemeinen Regeln über die rückwirkende Kraft der Bestimmung einträten, sodann aber auch, um für den Augenblick einzelne Interessen nicht allzu schmerzlich zu berühren. Ueberhaupt bemerke ich bei dieser Gelegenheit, daß, als der fragliche Artikel damals votirt wurde, weder in der Kommission, noch auch in der Kammer irgendwie gegen denselben angekämpft worden ist, weder von Seiten der Regierung, noch auch von irgend einem Mitgliede des Hauses. Man scheint ihn also damals wenigstens allerseits für sehr unverfänglich gehalten zu haben, ja, ich glaube behaupten zu können, man hielt ihn für selbstverständlich; man hielt ihn für dasjenige, was er wirklich ist, für einen Ausfluß des Art. 86 der Verfassung. Denn, m. H., wenn Sie die Unabhängigkeit der Gerichte wollen, so würden Sie nur eine todte Abstraktion erhalten, falls Sie nicht auch zugleich die Unabhängigkeit der Richter statuirten. Allein das Hauptgewicht hat man sowohl in dem Berichte, als in diesem hohen Hause auf ein Moment moralischer Natur gelegt; man hat — und namentlich hat dies der Herr Referent*) noch heute gethan — man hat auf die Integrität des Richterstandes, auf das Vertrauen, welches dieser Stand sowohl, als der Chef der Justiz unter allen Umständen in Anspruch nehmen könne, hingewiesen. Dies Vertrauen, so sagte der Herr Berichterstatter, es bestand früher, es besteht jetzt, es wird auch fernerhin noch bestehen, wenn gleich der Art. 86 beseitigt wird. Man hat diese Beseitigung als einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Justiz und deren Chef ausdrücklich bezeichnet; es enthalte der Artikel ein Mißtrauensvotum gegen beide; er sei ein Flecken auf der Landesjustiz, ja, bei der Debatte in dem anderen Hause ist sogar gesagt worden, es spreche sich in jeder Vertheidigung des Artikels der Verdacht aus, er könne zu einer Bestechung gebraucht werden. Ich weise noch einmal darauf hin, daß es mit diesen — Sie erlauben mir wohl den Ausdruck — Deklamationen nicht viel auf sich haben kann; wenn es wirklich so arg wäre, so würde doch wohl bei der Votirung des Artikels irgend Jemand darauf gekommen sein. Der Herr Justizminister bedarf unseres Lobes nicht; am allerwenigsten aber glaube ich, ziemt es sich, daß Personen, welche als Beamte ihm untergeben sind, ihm Lobsprüche ertheilen. Handelte es sich hier um Privatneigungen, so würde ich wahrlich nicht der Letzte sein, den Wünschen des Herrn Justizministers nachzukommen. Was sodann die Justizbeamten betrifft, so sollte ich doch glauben, daß man die Belobung dieses Standes wenigstens heute aus der Debatte hätte lassen sollen. Bis dahin, m. H., haben wir allerdings öfter derartige Lobpreisungen besonderer Berufsklassen hier vernommen; namentlich sind die Herren Landräthe sehr häufig der Gegenstand von solchen gewesen (Heiterkeit); allein ich muß doch anerkennen, daß wenigstens bis jetzt noch nicht von Seiten der Herren Landräthe selbst die Initiative ergriffen worden ist; sie haben nur das Lob Anderer über sich ergehen lassen. Heute scheint man auf Seiten der Justiz weiter gehen zu wollen, da aber möchte ich wenigstens nicht einstimmen. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, wir sollten uns wechselseitig auf unsere Wege weniger Dornen, aber auch weniger Blumen streuen; lassen Sie uns, m. H., sachlich und prinzipiell diskutiren. (Bravo!) Und es handelt sich wirklich hier um die prinzipielle Stellung des Richters, es handelt sich um eine eminent sachliche Frage. Persönliche Garantie mögen alle anderen Klassen darbieten und wohl

---

*) Breithaupt von Erfurt, Kreisger. Direktor, Abg. für Ruppin, Ostpriegnitz.

in nicht geringerem Maaße; aber in allen Verfassungen, auch in den ältesten unseres Vaterlandes, ist es stets anerkannt worden, daß das Richteramt mit besonderen Garantien umgeben sein muß. Die Gründe dafür liegen, glaube ich, so nahe zur Hand, daß ich, in diesem Augenblicke wenigstens, Sie nicht weiter damit behelligen darf. M. H.! Es bleibt noch ein Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, der bis jetzt, meines Erinnerns, noch nicht hervorgehoben worden, der aber nicht ohne Bedeutung ist. Es handelt sich nämlich nicht allein um die Stellung des Richteramts in seinen Beziehungen nach oben oder umgekehrt, um die Beziehungen der Staatsregierung zum Richteramte; ein weiterer wichtiger Punkt ist die Beziehung des Richteramts zum Publikum, nach unten hin, wenn der Ausdruck gestattet ist. Da nun aber möchte ich mir erlauben, an Eines anzuknüpfen, was der Herr Justizminister uns heute gesagt hat. Ich glaube, er hat damit ein bedeutungsvolles Wort ausgesprochen, indem er, als darauf hingewiesen worden war, daß man füglich Rechtsanwälte verwenden könne, sich dahin äußerte, einestheils seien dieselben, wenigstens die ausgezeichneteren, zu sehr beschäftigt, anderentheils würden die Rechtsanwälte aber auch leicht an ihrem Vertrauen beim Publikum Einbuße erleiden, wenn sie derartige Nebenämter annähmen, es würde solches einen nachtheiligen Einfluß auf ihre Praxis haben. Ich glaube, wie gesagt, daß in dieser Andeutung, die ich für ganz gerechtfertigt halte, ohne irgendwie den Rechtsanwälten damit zu nahe treten zu wollen, ein ernster Wink für uns in Bezug auf die gegenwärtige Frage liegt. In der Regel stellt man sich vor, als ob bei Erlassung richterlicher Entscheidungen auf der einen Seite das klare Recht, auf der anderen Seite das nackte Unrecht sich befinde, so daß der Richter gleichsam mechanisch zwischen beiden nur zu wählen habe. Das sind aber in der That nur Ausnahmefälle, wo denn die Justizpflege gleichsam zum Formalismus wird; meistentheils, wenigstens in den höheren Instanzen, sind die Fragen, um deren Entscheidung es sich handelt, in hohem Grade, zuweilen selbst im höchsten Grade, zweifelhaft. Diejenigen, die in Justizkollegien gearbeitet haben, wissen, wie sehr sich da oft die Ansichten und die Rücksichten gegenüberstehen; auf der einen Seite steht das materielle Recht, auf der anderen Seite das formelle; auf der einen das geschriebene Recht, der Buchstabe des Gesetzes, auf der anderen der gute Glaube u. s. w.; in sehr vielen Fällen ist es außerordentlich schwer, einen durchschlagenden Grund zu finden; man kann eben nur sagen: Ich muß entscheiden und entscheide, wenn gleich immer noch zweifelnd, nach dieser oder jener Seite hin. Sie wissen auch, m. H., wie oft mit einer Majorität von nur Einer Stimme entschieden wird, Sie wissen endlich, wie oft die Praxis der Gerichte wechselt. Und nun, m. H., denken Sie sich dem gegenüber das rechtsuchende Publikum. Ein Jeder, der einen Prozeß vor die Gerichte bringt, will nicht muthwillig die Kosten wegwerfen; er thut es in der Regel wenigstens im Bewußtsein seines Rechts, und ich finde es außerordentlich natürlich — wenigstens kann ich es keiner Partei übelnehmen — wenn sie, nachdem sie unterlegen, glaubt, es sei ihr, aus welchem Grunde immer, Unrecht geschehen. M. H.! Im Interesse der ganzen Stellung des Richteramts bitte ich Sie, gewähren Sie solchen Empfindungen, die sich zum Verdacht steigern könnten, keine Stützpunkte; denken Sie an dasjenige, was Ihnen der Herr Justizminister in Bezug auf die Rechtsanwälte gesagt hat! Geben Sie den Parteien irgend einen Vorwand an die Hand, so verliert sich nicht bloß beim Einzelnen, sondern nach und nach im Publikum das Vertrauen. Derartige Wirkungen stellen sich nicht auf einmal ein, man kann sie nicht fassen und eben so wenig mathematisch beweisen. Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns darzuthun, aus welchen Momenten er

das von ihm für unsere Frage als durchgreifend bezeichnete Vertrauen konstruirt. Es ist, wie gesagt, ein Etwas, welches einerseits sich schwer konstatiren läßt, und andererseits allmälig schwinden kann, ohne daß man es besonders bemerkt. M. H.! Ich bitte Sie, verschließen Sie jeden Weg, der zu Letzterem führen könnte; öffnen Sie wenigstens keinen neuen! Es würde dies aber, meiner Ansicht nach, der Fall sein, wenn Sie die Gesetzesvorlage annehmen. M. H.! Wir sind, Einer wie der Andere, schwache Sterbliche; beten wir ja doch auch alle Tage — ich hoffe wenigstens, daß wir es thun — „führe uns nicht in Versuchung!" — Wir sind alle der Versuchung zugänglich; bei dem Richter aber, wo die Interessen die höchsten, wichtigsten und delikatesten sind, müßte man, däucht mich, vor Allem dahin wirken, daß eine solche nicht eintrete. Dann aber noch Eins, m. H., worauf schon im Vorbeigehen hingewiesen worden ist. Findet sich nicht im Strafgesetzbuche eine ganze Reihe von Artikeln, die von den Dienstvergehen der Beamten und insbesondere auch der Richter handeln? Findet sich nicht in der Verfassung ein Artikel über die Ministerverantwortlichkeit, der die Fälle der Bestechung, des Verraths und der Verfassungsverletzung vorsieht? Werden Sie dann aber daraus argumentiren wollen, daß dies eben so viele Mißtrauensvoten gegen die Minister, gegen die Beamten, gegen die Richter seien? Als ich, m. H., die Verhandlungen des Herrenhauses gelesen hatte, die von Vertrauen nach allen Richtungen hin förmlich überfließen, da fiel mir zufällig der eben vor mir liegende Bericht der Kommission jenes Hauses für die Rechtspflege in die Hände, worin das Gesetz behandelt wird, welches einige Abänderungen der Bestrafungen der Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 bezweckt. Ich dachte nicht anders, als daß im Eingange dieses Berichts ausgeführt sein würde, wie von Dienstvergehen der Richter nicht die Rede sein könne. Aber hier kein Wort von jenem unbedingten Vertrauen; es wird vielmehr eine ganze Skala von Strafarten aufgeführt. Also die Möglichkeit wenigstens, daß man der Versuchung unterliegt, ist damit klar zugestanden. Allein noch mehr! Wir haben in unseren Gesetzbüchern, Sie in Ihrem Landrechte, wir in unserem rheinischen Provinzialrechte, eine ziemliche Anzahl von Rekusationsgründen gegen die Richter. Im Landrechte sind es nicht so viele, wie in unserem rheinischen Rechte. Hier giebt es deren, glaube ich, einige zwanzig unter neun Nummern; es findet sich darunter z. B. der Fall der Verwandtschaft bis zum sechsten Grade (im Landrechte nur bis zum vierten Grade, wenn ich recht unterrichtet bin) aufgeführt, und weiter sogar, daß ein Richter nicht mit judiziren soll, wenn er nach Anhängigmachung des Prozesses mit einer der Parteien in ihrem Hause gegessen oder getrunken hat. Nun wird doch wohl Niemand glauben, daß ein Richter sich durch eine Flasche Wein oder irgend ein Gericht bestechen lassen könne; nichtsdestoweniger aber hat der Gesetzgeber eine solche Bestimmung für angemessen gefunden, um auch den leisesten Verdacht einer Influirung des Richters von ihm fern zu halten, und bemerke ich noch, daß diese Gesetze nicht aus den revolutionären, sondern aus den „guten alten Zeiten" herstammen; es sind alte Traditionen des französischen Richterstandes, der sich unter allen Stürmen, so zu sagen, allein aufrecht erhalten hat, weil er eben an seinen Traditionen festhielt. Eben so sollen z. B. die Aerzte, Apotheker und Geistlichen, welche einem Kranken während seiner letzten Krankheit Hülfe geleistet haben, Nichts aus seinem Testamente erben. Es soll darin wahrlich keine Verdächtigung irgend eines Standes liegen, nein, es ist nur eine weise Kautel; als solche aber betrachten Sie auch den hier in Frage stehenden Verfassungsartikel. Man hat weiter darauf hingewiesen, daß namentlich in kleineren und mittleren Orten es nun einmal nicht wohl anders

gehe, man müsse sich da auf die vorgeschlagene Weise zu helfen suchen. Es knüpft sich das an die Bedürfnißfrage, auf welche ich nicht mehr zurückkommen will; daher nur die eine Bemerkung, daß grade in den mittleren und kleineren Städten es doppelt nothwendig erscheint, das Richteramt gewissermaaßen in Isolirung zu halten, weil da sowohl die persönlichen, wie die sachlichen Beziehungen sich am Nächsten berühren, weil jedes Auge, so zu sagen, auf die einzelnen Personen gerichtet ist; grade da würde ich daher am Wenigsten dafür sein, Kumulationen eintreten zu lassen. Ich komme auf einen anderen Punkt, auf den der Abgeordnete für Neustettin ein ganz besonderes Gewicht gelegt hat und mit ihm auch andere Redner, die nach ihm sprachen. Der gedachte Abgeordnete hat den finanziellen Punkt den Hauptpunkt in unserer Frage genannt. Es kann überhaupt nicht und soll von mir am Wenigsten bestritten werden, daß die Besoldungen der Richter, von dem niedrigsten bis zu den höheren hinauf, außerordentlich kärglich zugemessen sind; es geschah dies zu einer Zeit, in welcher das Geld noch nicht halb so wohlfeil war, als heute, und es ist richtig, daß selbst der höhere Richter mit seinem Gehalte, wenn er allein darauf angewiesen ist, kaum auf dem Fuße des mittleren Bürgerstandes leben kann; es wäre demnach wohl zu wünschen, daß in dieser Beziehung Abhülfe einträte. Aber unbedingt möchte ich sagen, daß es vorzuziehen wäre, dem richterlichen Berufe einigermaaßen noch den Charakter eines Ehrenamtes zu lassen, als ihm in der vorgeschlagenen Weise zu Hülfe zu kommen. Ich kann das freilich nur in eigenem Namen sagen, und will mich im Uebrigen über diesen delikaten Punkt nicht weiter verbreiten. Nur das möchte ich wiederholen, daß es nicht gut ist, wenn man einzelne Richter herauszieht und besser stellt als andere. Ich behaupte mit Entschiedenheit, daß es trostreicher und beruhigender für Alle ist, wenn sie dasselbe Schicksal theilen. Auch das Verhältniß in den Kollegien selbst könnte leicht dadurch im Laufe der Zeit irgend welche Erschütterung erleiden, wenn Bevorzugungen der fraglichen Art einträten. Meiner Ansicht nach, kann der finanzielle Punkt nicht in's Gewicht fallen; es sind auch so Wenige, die zu Nebenämtern herangezogen werden können im Verhältniß zu der großen Zahl der Richter, daß man nicht wohl von einer Verbesserung der Stellung der Richter in finanzieller Beziehung hier reden kann. Jedenfalls aber, m. H., wollen Sie ja dahin wirken, daß dem Richterstande auf Kosten der Fundamentalprinzipien, sei es unter direkter oder indirekter Beeinträchtigung derselben, irgend eine Unterstützung zu Theil wird! Besonders aber bitte ich noch in's Auge zu fassen, m. H., daß diejenigen richterlichen Personen, welche Nebenämter bekommen, ad nutum amovibel sind; ich halte das für ein sehr wesentliches Moment, es ist auch schon darauf hingewiesen worden. Was k a n n daraus folgen? Denn davon spreche ich nur. Ich brauche hoffentlich nicht wieder darauf zurückzukommen, daß Niemand davon weiter entfernt sein kann, als ich, den Richterstand verdächtigen zu wollen. Was kann daraus folgen, daß die einzelnen Richter ad nutum in Bezug auf das Nebenamt amovibel sind? Im Verlaufe der Zeit wird das Nebenamt leicht dem Hauptamte über den Kopf wachsen. Das richterliche Hauptamt kann nicht anders genommen werden, als durch Urtel und Recht, das Nebenamt aber ohne Weiteres. Nun bedenken Sie, daß, wenn ein Richter durch ein Nebenamt einen höheren Gehalt bekommt, er alle seine Lebensgewohnheiten danach einrichtet, daß er sich gleichsam nach allen Richtungen hin ausdehnt. Wird er nun nicht Alles aufbieten, um auch in dem Nebenamte zu bleiben, und — darauf lege ich besonderes Gewicht — so viele Fälle sind eben Zweifelsfälle, bei denen es sich nicht um nacktes Recht oder Unrecht handelt. Aber, hat man weiter gesagt, der Ideenkreis der Richter werde dadurch erweitert, er komme dadurch

erst so recht mitten in's Leben hinein, wie der Herr Berichterstatter sich ausgedrückt hat. Ich muß gestehen, daß, so lange ich Richter bin — entschuldigen Sie, daß ich einen Augenblick von mir selber spreche — ich noch nicht bemerken konnte, daß ich mich nicht im Leben befände. Was es überhaupt für eine Bewandtniß damit hat, und wohin es führen würde, wenn man auf diesen Gesichtspunkt einen besonderen Accent legte, ergiebt sich leicht. Nothwendig müßten dann die Richterkollegien zugleich mit Regierungsräthen, Landräthen, ja auch — warum nicht? mit Bauern besetzt werden. Es würde dies eine vollständige Desorganisation des Gerichtswesens herbeiführen. Uebrigens weise auch ich noch auf eine Aeußerung hin, welche vor Kurzem noch vom Ministertische ausgegangen ist, und zwar von dem Regierungskommissarius des Ministers des Innern, *) bei Gelegenheit der Debatte über die westphälische Städteordnung. Der Herr Regierungskommissarius hat damals ausdrücklich gesagt, als es sich darum handelte, ob die Richter in den Magistrat oder zu Stadtverordneten gewählt werden könnten:

> „Für ihre Persönlichkeit und ganze äußere Stellung ist es besser, wenn sie sich lediglich auf ihren amtlichen Wirkungskreis beschränken, und sich nicht in andere Angelegenheiten mischen, die mit ihren Berufsgeschäften häufig kollidiren."

Das sind seine Worte nach dem stenographischen Berichte; sie wurden im Beisein des Herrn Ministers des Innern gesprochen und fanden die Zustimmung dieses Hauses, indem dasselbe die Richter für nicht wählbar erklärte. Ich thue nun meinerseits weiter Nichts, als daß ich denselben Satz wiederhole, der damals von Ihnen genehmigt worden ist, und ich hoffe, daß Sie wenigstens nach so kurzem Zeitverlaufe sich nicht solcher Inkonsequenz schuldig machen werden, um das grade Gegentheil zu votiren. (Hört! Hört!) Meinerseits hoffe ich jedenfalls durch den Ausspruch, welcher aus dem Ministerium des Innern hervorgegangen ist, gedeckt zu sein. Aber noch Eins, m. H., worauf der Bericht spezielles Gewicht legt, indem er sagt, unser Artikel sei ein konstitutionelles Theorem, der belgischen Verfassung entlehnt. M. H.! Wir sind an diese Allgemeinheiten schon gewöhnt, so daß sie im Ganzen wohl keinen großen Eindruck machen, und will ich deshalb nur flüchtig darüber hinweggehen. Ich glaube, daß man den Pseudokonstitutionalismus im Sinne jener Herren wohl so definiren kann, daß Alles pseudokonstitutionell ist, was im Augenblicke nicht behagt. Bestimmte Unterscheidungsmerkmale habe ich bis jetzt noch nicht vernommen. Ich bin der Ansicht, daß in der belgischen und selbst in der früheren französischen Verfassung sich gar Manches findet, was eben nicht von Liberalen oder von Pseudoliberalen erfunden, sondern eine Erbschaft der Jahrhunderte ist; eine nähere Prüfung wird Ihnen dies gewiß zeigen. Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter Veranlassung gehabt hätte, wenigstens einen Anfang von Nachweis zu versuchen, weswegen denn dieser Satz ein pseudokonstitutioneller, ein falsches Theorem sein soll. Ich wollte dem Herrn Berichterstatter diese Mühe abnehmen, und habe mich meinerseits umgesehen. Da finde ich nun zu meiner Verwunderung, daß der Satz, um dessen Aufrechthaltung es sich hier handelt, von gewiß nichts weniger als pseudokonstitutionellen Staatsrechtslehrern, wie z. B. Bluntschli und Stahl, vertheidigt wird. Mit diesen möge sich der Herr Abgeordnete für Neustettin abfinden. Stahl sagt im dritten Bande auf Seite **344**, wenn ich nicht irre:

---

*) v. Holzbrinck, Ober-Reg. Rath.

„Die Richter dürfen nicht zugleich in anderer Weise eine Gewalt über den Unterthanen haben, oder der Gewalt dienen (Trennung der Justiz und Administration), — es darf der Souverän keinen Einfluß haben auf ihr Gericht von Rechtswegen (keine Kabinetsjustiz — Unabhängigkeit der Gerichte) — und damit er ihn nicht thatsächlich habe, müssen die Richter in ihrer persönlichen Stellung gesichert sein (Unentfernbarkeit der Richter)."

„Alle diese Bestimmungen des neueren Staatsrechts beruhen auf denselben Grundgedanken, wie die älteren Schöffen- und Pairsgerichte." —

Also gehen Sie zu Herrn Professor Stahl und machen Sie es mit ihm aus, wenn Sie uns Pseudokonstitutionalismus und liberale Dogmen vorwerfen wollen. Ich bemerke weiter, daß, wie in den früheren ständischen Zeiten, die Stände nicht selten das Recht hatten, die Richter zu ernennen, und zwar grade zu den höheren Stellen, dieses Recht sogar noch jetzt im Königreiche Hannover, wo sich die alte Observanz erhalten hat, ausgeübt wird. Sodann frage ich ferner den Herrn Abgeordneten für Neustettin, ob darin ein Attentat gegen die Krone, eine Verringerung ihrer Gerechtsame und ihres Glanzes zu finden ist. Alles fast, was von dieser (der rechten) Seite gesagt worden ist, beweist, daß diese Herren diejenigen Tendenzen wirklich verfolgen, welche sie uns stets vorwerfen, die Tendenzen nämlich, Alles zu zentralisiren und Alles von oben nach unten schlechthin abhängig zu machen. (Sehr gut! links.) Diesen Tendenzen habe ich mich immer entgegengesetzt und werde es auch ferner thun, morgen wie heute. Ich glaube, m. H., Sie sollten ernstlich mit Ihrem Gewissen zu Rathe gehen, wie Sie hier zu stimmen haben. Es drängt sich hier, wenn irgendwo, das „principiis obsta" auf. Ich bin der Ueberzeugung, daß prinzipiell auch über das Schicksal des §. 86 entschieden ist, wenn Sie den Art. 88 streichen. Und Herren, deren Anschauungen jetzt, möchte ich sagen, maaßgebend sind oder doch zu sein scheinen, um nicht zu viel zu sagen, haben es klar genug gemacht, wo hinaus es eben gehen soll. Ich erinnere Sie, m. H., an die Stichelreden, welche der geehrte Abgeordnete für Neustettin der Aeltere schon in früherer Zeit gegen diejenigen gerichtet hat, welche sich hinter die Unverantwortlichkeit ihrer Silberstickerei und ihrer Epauletten zurückziehen. Ich erinnere daran, daß unsere Gesetzesvorlage in dem Organ der eben bezeichneten Partei, als sie erschien, laut begrüßt wurde mit dem Bemerken, es sei ganz der rechte Weg, den man eingeschlagen habe. Also man sieht sich noch nicht am Ziele. Und endlich, m. H., erinnere ich Sie an die Redensarten von der Trockenlegung der Justiz, die wir auch heute wieder gehört haben, und an die Aeußerungen, welche damals gefallen sind, als es sich von der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den östlichen Provinzen handelte, wie damals ein einflußreicher Abgeordneter dieser (der rechten) Seite bemerkte, das sei der Anfang, das Kind werde sich hoffentlich zum Jünglinge und allmälig zum Manne heraufarbeiten. Wenn nun erst, m. H., diese verehrten Mitglieder die Entdeckung machen werden, daß es in der früheren Zeit, nach welcher sie hinzustreben vorgeben, in Frankreich bei den Parlamenten conseillers de l'épée und conseillers de la robe gab — die Ersteren waren Seigneurs, so ein Mittelding zwischen kleinen und großen Herren (Heiterkeit), und gaben die Autorität, während die conseillers de la robe die Arbeit für dieselben thaten — so glaube ich, daß dies ein sehr verlockendes Muster sein würde. Noch mehr fürchte ich, daß die Herren entdecken, daß bis zur englischen Revolution von 1688 der Großsiegelbewahrer, also der Justizminister, durchgängig kein Jurist war. Darin liegen Verlockungen, denen wir diese Herren nicht aussetzen sollten.

M. H.! Bedenken Sie, daß nicht bloß in den Personen, daß auch in diesen Institutionen wesentliche Garantien liegen; ich bitte Sie, stimmen Sie nicht für die Beseitigung des Artikels 88.

Dennoch wurde derselbe aufgehoben und diese Abstimmung in der 56. Sitzung am 14. April bestätigt.

8.

Zwei Anträge des Abg. Wagener (Neustettin), betreffend Aufhebung der Artt. 4 und 12 der Verfassung. (Gleichheit der Personen vor dem Gesetze und Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse.) *)

Beim Beginne dieser Session war von einer Vereinigung aller Fraktionen der Rechten die Rede; es wurde ein Programm ausgearbeitet (von der äußersten Rechten, wie der Erfolg gezeigt hat), fand aber nicht den Beifall der ganzen Seite und mußte sich deshalb mit einer nichtoffiziellen Herausgabe unter dem bescheidenen Titel: „Grundzüge der konservativen Politik" (wie bereits mitgetheilt) begnügen. Was diese „konservative Politik" besagen wollte, das haben die Anträge auf Aufhebung der Artt. 76 und 107 gezeigt und wir möchten dem Abg. Wentzel beistimmen, wenn er den Philologen bedauert, der in etwa hundert Jahren sich den Kopf darüber zu zerbrechen hat, was man in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Worte: „konservativ" gemeint habe. So wollte insbesondere der Abg. Wagener in Beziehung auf die Artt. 4 und 12 der Verfassungsurkunde recht konservativ sein und stellte darum den Antrag, beide Paragraphen, von denen der eine die Gleichheit der Person vor dem Gesetze, der andere die politische Gleichheit der Kulte sanktionirt, aufzuheben.

Die Verfassungskommission beantragte in den beiden durch den Abg. v. Gerlach erstatteten Berichten, **) jenen Vorschlägen zuzustimmen; — dem ersten, weil der Satz:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt,"

wenn man an seinen bekannten Ursprung (die erste französische Revolution) sich erinnere, nicht den von der aus ministeriellen Mitgliedern bestehenden Minorität darin gefundenen unverfänglichen Sinn enthalte, daß vermöge der wahren Gleichheit allen Unterthanen gleichmäßiger Schutz für ihre Rechte zu Theil werden solle u. s. w., sondern die revolutionäre Gleichmacherei, die Nivellirung nach den Prinzipien der Revolution ausspreche; — dem zweiten, weil der Satz:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß,"

---

*) Vgl. für die zweite Hälfte 2te K. 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 4 und 18$\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 5.

**) Aktenstücke Nr. 47 und 48. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 174—175 und 175—178.

religiösen Indifferentismus, dessen Ursprung ebenfalls die Revolution sei, athme, weil in einem christlichen Staate Juden obrigkeitliche Aemter nicht verwalten könnten, und weil es selbst im Interesse der Juden, als Gästen der Christenheit, sei, mit den anderen Nichtchristen nicht auf eine Linie gestellt zu werden.

In der 35. Sitzung am 5. März stand der erste Bericht auf der Tagesordnung.

Nachdem der Antragsteller in langer, von der äußersten Rechten bejubelten, Rede seinen Antrag motivirt, der Abg. Wentzel ihn bekämpft hatte, erklärte der Minister des Innern, daß ein praktisches Bedürfniß auf Streichung nicht vorliege, daß aber die Regierung eine Vieldeutigkeit des Art. 4 nicht bestreiten könne und sich deshalb vorbehalte, einen Zusatz einzubringen, der dem in Rede stehenden Paragraphen unbestreitbar den Sinn geben solle, den die Staatsregierung immer darin gefunden habe, — daß nämlich für gleiche rechtliche Zustände und Handlungen auch Gleichheit des Gesetzes in Ansehung des Standes stattfinden solle. Mit Bezug auf diese Erklärung und auf den Rath des Abg. v. Gerlach zog der Antragsteller seinen Antrag zurück. Da erhob sich der Abg. Mathis:

„Der Antrag ist vor der Schranke des Richtplatzes, auf „dem er abgethan und verworfen werden sollte, zurückge- „zogen worden. Damit er verworfen werde, und nur zu die- „sem Zwecke, nehme ich den Antrag wieder auf."

(Aufsehen, Unruhe!)

Nachdem einige Bedenken gegen die Zulässigkeit dieses Verfahrens, besonders angeregt durch den Abg. v. Keller, ihre Erledigung gefunden hatten, beantragte der Abg. Ulrici Uebergang zur Tagesordnung.

Dagegen erhielt das Wort Reichensperger II.: *)

Meine Herren! Die ganze Debatte hat einen so ungewöhnlichen Verlauf genommen, daß ich kein Bedenken trage, gegen die Tagesordnung das Wort nehmend, hier noch einmal auf die Sache selber zurückzugehen. (Unruhe rechts.) Ich werde von meinem Rechte Gebrauch machen und werde sehen, ob und wie weit man mir mit der Geschäftsordnung entgegentreten wird. Ich werde nämlich die Tagesordnung dadurch bekämpfen, daß ich die innere Bedeutung, beziehungsweise die Unhaltbarkeit des ganzen Antrags und seiner Motivirung nachweise und behaupte. Ich kenne meine Pflicht gegenüber der Geschäftsordnung und glaube, sie ist von mir jederzeit beachtet worden; ich werde schließlich hinsichtlich des Gebrauchs meines Rechts den Herrn Präsidenten zum Schiedsrichter haben. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, und die Herren von der rechten Seite selber werden Ursache haben, dies Moment der Sachlage gelten zu lassen, daß im Widerspruche mit der Geschäftsordnung der Herr Antragsteller schon beim Beginne der Diskussion das Wort gehabt hat, während die Geschäftsordnung ihm dasselbe erst zum Schlusse anweist, — und daß eben so der Herr Berichterstatter im Laufe der Diskussion und vor dem Schlusse das Wort genommen hat, und zwar nicht als Redner, was ich ihm nicht bestritten haben würde, sondern von der Stelle aus, wo neben dem Präsidenten nur der Berichterstatter als solcher zu sprechen hat, da doch der Berichterstatter als solcher nach der Geschäftsord-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 617—618.

nung zuletzt zu sprechen hat. M. H.! Ich spreche also gegen die Tagesordnung, indem ich wesentlich die ganze Idee, welche dem Antrage zu Grunde liegt, so wie seine Motivirung als durchaus falsch bezeichne. Man bezeichnet für's Erste den Art. 4 deshalb schon als zur Verwerfung reif, weil er revolutionären Ursprungs sei. Es ist zwar bereits viel hierüber hin und her gesprochen worden, allein ich möchte meinerseits dem Herrn Antragsteller doch die eine Erwägung vorführen, ob er wirklich gesonnen sei, allen Prinzipien und Gesetzen, die ihrem Ursprunge nach auf die letzte oder eine frühere Revolution zurückgeführt werden können, den Makel der Verwerflichkeit hiermit aufzudrücken, oder ob er nicht vielmehr, wie der Herr Berichterstatter in seinem antizipirten Referat für die Kommission es bereits mit mir gethan hat, zugeben will, daß es nicht auf den revolutionären Ursprung, sondern nur auf den revolutionären Inhalt ankomme. Eine jede Revolution, — ich glaube, der Herr Antragsteller wird dies einräumen und man wird mich darum wohl nicht für einen Lobredner der Revolution ausgeben, — eine jede Revolution bekämpft nothwendig gewisse vorhandene Schädlichkeiten und sucht gewisse nicht vorhandene gute Bestrebungen zu verwirklichen. Bloß dadurch und bloß insofern, als eine Revolution solche objektiv berechtigten Interessen verfolgt, ist es möglich, daß sie einen Erfolg im Lande erlange. Das schlechtweg Böse, Falsche, Ungerechte, kurz, die Lüge kann einen erfolgreichen Einfluß auf die Welt nicht ausüben, — nur in dem Irrenhause oder in der Hölle kann die Lüge begeistern! Insofern aber die Revolution einen objektiv berechtigten Inhalt hat, kann und wird sie die Menschheit mit sich fortreißen, insofern das nothwendig Gute nicht organisch verwirklicht wird, — mit anderen Worten, wenn das Gute und Nothwendige nicht von den Organen der Staatsgewalt selber in die Hand genommen wird, dann fällt diese Aufgabe den Bösen zu, d. h. den Revolutionären, und eine Masse Böses wird und muß alsdann mit unterlaufen, was vermieden worden wäre, wenn man den Weg der Reformen eingeschlagen hätte. Ich behaupte aber ferner, der Art. 4 sei gar nicht das Kind der Revolution, es klebe ihm der Makel des revolutionären und kommunistischen Ursprungs gar nicht an. Die Formel der revolutionären Gleichheit, die wir Alle ohne Ausnahme verwerfen, lautet ganz anders. J. J. Rousseau hat ihren eigentlichen Ausdruck gefunden, indem er sagt: „Die Menschen sind frei geboren und überall liegen sie in Ketten.“ Das ist das Prinzip der natürlichen Gleichheit, welche der von Gott gesetzten Ordnung zuwiderläuft, indem die Gnaden und Gaben der Menschen verschieden sind, und weil namentlich der verschiedene Gebrauch der menschlichen Freiheit, dieser vorzüglichste Schmuck der Menschheit, die wesentlichsten Verschiedenheiten seiner Lage herbeiführt. Man hat uns aber weiter gesagt, der Art. 4 sei auch darum zu bekämpfen, weil er eben ein Element der sogenannten Grundrechte sei, und weil diese mit Recht den Unwillen eines jeden Konservativen auf sich ziehen. Man hat uns Dahlmann vorgeführt, um diese Thesis zu rechtfertigen. M. H.! Ich bin prinzipiell mit den Aeußerungen von Dahlmann einverstanden. Ich halte es auch für einen Fehler, wenn die Verfassungsgesetzgebung willkürlich und ohne Nothwendigkeit auf solche allgemeine Prinzipien sich stellt. Es ist dies aber bei uns gar nicht geschehen. Nach dem Sturme, der den Staat im Jahre 1848 erschüttert hatte und weiter zu erschüttern drohte, war es eine nützliche und nothwendige Maaßregel, solche Rechtsprinzipien aufzustellen, die eine gesicherte Aussicht in die Zukunft zu bieten schienen. Um den geehrten Herren in dieser Beziehung die Beruhigung zu geben, daß hierin nicht schlechthin revolutionäre Bestrebungen liegen oder lagen, so will ich Ihnen Dahlmann

gegenüber ein Citat aus einer Rede von Stahl, deren Zeuge ich war, mittheilen. Ich habe eben noch Gelegenheit gehabt, mir dieselben aus den Erfurter Parlamentsakten zu notiren und gebe sie den Herren zur ernstlichen Erwägung anheim. In Erfurt sollten nämlich neue Grundrechte berathen werden. Damals sagte Stahl unter lautem Beifallsrufe der Rechten, wie es hier aktenmäßig konstatirt ist, Folgendes:

„Wir haben die preußischen Grundrechte für unantastbar und erhaben über die Wirksamkeit des deutschen Parlaments erachtet, nicht deswegen, weil sie preußische Grundrechte sind, sondern deswegen, weil sie ein Fortschritt, eine Errungenschaft für das gesammte Deutschland sind. (Stimmen auf der Rechten: Sehr gut!) Hätte das deutsche Parlament Verbesserungen derselben beschlossen von noch gesteigertem Maaße in diesem Sinne, so glaube ich, sagen zu können, sowohl die preußische Regierung, als das preußische Volk würde sie mit Freuden angenommen haben."

M. H.! Dies geschah im Jahre 1850, als die Sturmfluthen der Revolution längst abgelaufen waren. Ich glaube, Sie werden diese Aeußerung eines als ruhig und besonnen in ganz Europa anerkannten Publizisten als Gewähr dafür annehmen, daß ich heute nichts Revolutionäres vertheidige. Man hat ferner gesagt, der Art. 4 könne aber mißdeutet werden. Ich räume dies ein, ich bestreite es nicht, — wir haben zu viel Scharfsinn schon desfalls entwickeln hören und ich finde im Kommissionsberichte selber zugleich die beste Antwort darauf, von welchem Standpunkte aus er gemißdeutet wird. Hier heißt es mit sehr zutreffenden Worten, „für alle diejenigen sei es leicht, den Art. 4 zu mißdeuten, welche nicht gewohnt oder fähig seien, Gesetze aus ihrem Zusammenhange auszulegen." Nun, m. H., darunter, hoffe ich, wollen Sie sich doch nicht zählen, — (Heiterkeit) wir wollen eben die rechte Auslegung zur Geltung bringen, die unrichtige zurückweisen. So hat man es jederzeit gehalten, selbst die höchste Autorität hat hiernach gehandelt. Sie Alle wissen, daß das Christenthum die ächte christliche Gleichheit der Menschen proklamirt. Die ersten Jahrhunderte des Christenthums sind Zeugen davon gewesen, welche furchtbaren Mißdeutungen diesem Prinzipe der christlichen Gleichheit ebenfalls gegeben worden sind, so daß noch im vierten Jahrhunderte der Bischof Theodoret in einem besonderen Buche sie bekämpft hat. Aber ist darum die Kirche etwa zu dem Entschlusse übergegangen, diese ideelle Gleichberechtigung aufzugeben, weil sie mit der faktischen verwechselt worden ist? Nein, die Kirche hat das von Gott gewollte Prinzip festgehalten, und bis in unser Jahrhundert herab ist es der Kirche darum gelungen, die Menschen immer höher bis zu jenem Punkte emporzuheben, den der Rechtsstaat bezeichnet. Mit ihm hat sie das System der Sklaverei und der ihm folgenden Zwischenschattirungen überwunden, bis endlich in diesem Jahrhunderte die wahre menschliche Gleichheit, die Gleichheit vor dem Gesetze, gesiegt hat. Man hat weiter gesagt, der Art. 4 lasse sich sogar eher im schlimmen Sinne deuten, als im guten. Nun, m. H., ein Grund mehr und für mich eine Aufforderung, für den wirklichen, wahren Sinn der Verfassung Zeugniß abzulegen. Ich erinnere daran, daß nicht bloß die Gesetze, die der Herr Minister angeführt hat, dem revolutionären Grundsatze der faktischen Gleichheit direkt widersprechen, sondern daß die anderen Artikel der Verfassungsurkunde den besten Beweis liefern, daß es sich bei Art. 4 nur um die wahre, berechtigte, prinzipielle Gleichheit handle. Wer wollte läugnen, daß der König von Preußen der erste Preuße ist? Die Verfassung erklärt ihn ungeachtet des Art. 4 für unverletzlich und unantastbar. Wer würde es wohl wagen, zu behaupten, daß die Verfassungsurkunde hier

mit sich selber im Widerspruche stehe, indem sie auf der einen Seite den König unverletzlich und auf der anderen im Art. 4 die faktische Gleichheit aller Preußen proklamirt habe? Das ist unmöglich, unmöglich auch gegenüber den weiteren Bestimmungen, daß die Minister nicht wegen aller Vergehen, sondern nur wegen bestimmt bezeichneter zur Verantwortung gezogen werden, — so wie, daß die Abgeordneten nicht verantwortlich, die Richter nicht absetzbar sind. Es handelt sich, wie gesagt, im Art. 4 nur um ein Prinzip, um dasselbe Prinzip, welches das Christenthum in die Welt gebracht hat, — um das Prinzip der ideellen Gleichheit der Menschen vor dem Gesetze. Um schließlich die vollste Beruhigung zu gewähren, daß es sich im Art. 4 nicht um ein revolutionäres Prinzip handle, will ich Sie nur noch auf die deutsche Bundesakte verweisen, der wahrlich noch Niemand revolutionäre Färbung vorgeworfen hat. Sie enthält im Art. 3 die Festsetzung, Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Hier ist also nicht einmal gesagt, sie seien vor dem Gesetze gleich, was viel richtiger ist, — sondern sie sind „dem Rechte nach" gleich erklärt — und dies bietet viel eher die falsche Deutung einer konkreten Gleichheit dar, die doch noch Niemand für das kleine Liechtenstein darum in Anspruch genommen, vielmehr besteht sowohl im großen als im kleinen Rathe für die Großmächte, die an der Spitze des deutschen Bundes stehen, ein anderes Stimmverhältniß, als für die anderen. — Was die im Art. 4 zugleich erwähnten Standesvorrechte anlangt, so verliere ich darüber kein Wort, da das im Berichte desfalls Gesagte als vollständig richtig erscheint. Schließlich nur noch die Bemerkung, daß der Art. 4 außer dem Prinzipe der ideellen, christlichen Gleichheit noch einen ganz konkreten Sinn hat und eine positive Rechtsnorm enthält, nämlich, daß in Preußen Alle schlechthin dem Gesetze unterworfen sind; — mit anderen Worten, er proklamirt die Souveränetät des Gesetzes, eine Souveränetät, die von der äußersten Rechten dieses Hauses verschiedentlich schon in Frage gestellt worden ist, die aber dennoch, wie ich glaube, dies Haus entschieden aufrecht zu erhalten gedenkt. Die Römer hatten in ihrem Zwölftafelgesetze schon den Satz aufgestellt: „omnes Quirites legibus tenentur;" dasselbe sagt Art. 4 der Verfassungsurkunde: Dem Gesetze sind alle Preußen gleichmäßig unterworfen. Das Gesetz hat für und gegen alle Preußen souveräne Geltung, — vorbehaltlich der moralischen Pflicht der Gesetzgebung, das Ansehen des einmal erworbenen Rechts zu achten. Es ist das ein richtiges Prinzip; es mußte ja schon von der Regierung selber durch große Denkschriften, hinsichtlich des Hoheitsrechts in Steuerangelegenheiten, gegen die rechte Seite des Hauses vertheidigt werden, indem dieselbe sich jenem Rechte durch sogenannte Reversale, Assekurationen und Freibriefe entziehen zu können meinte. In diesem hohen Hause hat man ja sogar Seitens der Lausitz auf Grund solcher Freibriefe behauptet, es können dort nicht bloß keine Grundsteuern, sondern überhaupt gar keine Steuern auferlegt werden, weil ihnen der König Johann der Blinde von Böhmen im 12. Jahrhundert Solches zugesichert habe. Es klingt dies freilich fast heiter; aber eben darum ist es gerathen, das Prinzip des Art. 4 nicht zu beseitigen, weil durch ihn jene Prätension beseitigt wird, indem er die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze feststellt. — Darum nun glaube ich, es sei gut, die Tagesordnung nicht anzunehmen, sondern den Antrag in der Hauptsache selber zu verwerfen. Wenn gesagt wurde, die Tragweite des Art. 4 sei nicht zu übersehen, so mögen wir antworten, daß die Tragweite der Aufhebung desselben allerdings sehr leicht zu übersehen sein würde, — wir wollen aber nicht die erstrebte Ungleichheit der Preußen!

(Lauter Beifall.)

Man konstatirte auf Anregung des Abg. Grafen Schwerin, daß die eingebrachte Tagesordnung hier nicht den Zweck haben könne, den Antrag in der Luft schweben zu lassen, sondern daß, falls die Tagesordnung verworfen werden sollte, noch die Annahme oder Ablehnung in Frage gestellt sei. Schließlich ging man einstimmig zur Tagesordnung über. —

Ein ähnliches Schicksal hatte in der 36. Sitzung am 6. März der zweite Antrag, nur daß ihn der Antragsteller selbst nicht aufgab.

Um jedoch eine Verwirrung, wie das erste Mal, zu verhüten, stellte gleich Anfangs der Abg. Graf v. Schwerin den Antrag auf einfache Tagesordnung. In einem solchen Falle kann nach §. 53 der Geschäftsordnung nur ein Redner für und ein Redner gegen die Tagesordnung sprechen.

Nachdem der Graf Schwerin dafür gesprochen, erhielt, — das Loos entschied gegen den Abg. Wagener für Reichensperger II., — dieser das Wort dagegen, nicht, weil er den Antrag billigte, sondern weil er pure verworfen werden sollte: *)

Meine Herren! Ich würde das Wort gegen die beantragte einfache Tagesordnung gern dem Herrn Antragsteller überlassen haben, wenn ich vollkommen sicher wäre, daß dieser Antrag nicht etwa die Zustimmung der Mehrheit des Hauses finden könnte. Da jedoch diese Frage bis zur Abstimmung selber immerhin zweifelhaft bleibt, obgleich die Tagesordnung nur von einem einzelnen Mitgliede, also nicht auch von dessen politischen Freunden beantragt worden, so glaube ich doch, da das Loos für mich entschieden hat, die Gelegenheit zur Motivirung meines Urtheils über Art. 12 der Verfassungsurkunde nicht ablehnen zu dürfen. Ich werde mir hierbei in Hinblick auf die unzweifelhafte Praxis dieses Hauses erlauben, diese hochwichtige Frage, die zu ihrer materiellen Erledigung vorbereitet und spruchreif geworden ist, ihrem ganzen Umfange nach darzulegen. Ganz eben so ist es auch in diesem Hause bei Gelegenheit eines Antrags des Abgeordneten für Schievelbein, betreffend die Abschaffung des Art. 42 der Verfassung, gehalten worden. Auch damals war der Uebergang zur einfachen Tagesordnung beantragt, — zwei Redner wurden gehört und beide haben die Frage ihrem vollen Umfange nach vorgetragen. M. H.! Das Gewicht des Antrags, der uns heute beschäftigt, ist gewiß für Niemanden von uns zweifelhaft; wir vergegenwärtigen es uns Alle, daß wir Zeugniß ablegen sollen von unserem christlichen Bewußtsein, und daß wir dasselbe auf dem Gebiete des positiven Staatsrechts in Beziehung auf die bürgerliche und staatsbürgerliche Berechtigung der Andersgläubigen in Preußen zur Geltung bringen sollen. Wir verhehlen uns nicht, daß wir hierbei nicht allein das politische Recht jener Andersgläubigen abwägen, sondern daß wir selber, daß unser Christenthum nothwendig mit abgewogen wird; wir Alle aber wünschen sicherlich, hierbei nicht zu leicht befunden zu werden. Im Hinblicke auf diesen Ernst der Frage und die damit verbundene hohe Verantwortlichkeit glaubte und hoffte ich, von der Hand des berühmten Vorkämpfers des sogenannten protestantischen Staats einen Bericht erwarten zu dürfen, der die in Frage stehende hochwichtige Angelegenheit, nämlich das Verhältniß zwischen Staat und Kirche seinem vollen Umfange nach uns darlegte — nach seiner ganzen Höhe und Tiefe, — der unseren Geist auf die Sonnen-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18 55/56 S. 623—628.

Höhe christlicher Lebensanschauung führte, um uns in Stand zu setzen, diese hochwichtige Frage, welche auf die Zukunft und die Schicksale großer Klassen der Bevölkerung einen entscheidenden Einfluß üben muß, nach klarster und reiflichster Erwägung zu entscheiden. Ich meinerseits kann aber nur mit tiefem Bedauern aussprechen, daß diese meine Erwartung im vollsten Umfange getäuscht worden ist. Es liegt uns ein Bericht vor, der nicht im Mindesten jene hochwichtige Prinzipienfrage berührt, — der Bericht beschränkt sich vielmehr darauf, uns darzulegen, wie mit mehr oder weniger klarem Widerspruche gegen die unzweifelhafte Bestimmung der Verfassungsurkunde gehandelt werden könne und wirklich gehandelt werde, wie die von der Verfassungsurkunde gewollte und proklamirte Unabhängigkeit des politischen Rechts von dem Religionsbekenntnisse der Preußen illusorisch gemacht werden könne und nach der Versicherung des Berichts thatsächlich und wirklich illusorisch gemacht werde. M. H.! Ich mußte mich fragen, welches Recht und welche Garantie, namentlich welches Recht irgend einer Minorität in Preußen dann noch als gesichert betrachtet werden könne, wenn in einer solchen Weise die klaren Bestimmungen des Gesetzes und der beschworenen Verfassungsurkunde nullifizirt und illusorisch gemacht werden können und sollen, — wohin es führe, wenn die Verfassungskommission nach Darlegung der sich selbst widersprechenden, von dem Berichterstatter selber als sophistisch bezeichneten sogenannten Interpretationen der Verfassungsurkunde dahin gelangt, zu erklären, es handle sich wesentlich nur noch um die Frage:

> „ob der angegriffene Satz auf die eine oder die andere Weise durch künstliche Interpretation unschädlich zu machen, oder ob er zu streichen sei, welche letztere Alternative, als den graden mit der Wahrheit übereinstimmenden Weg, der Antrag des Abgeordneten Wagener empfehle."

Nun, meiner Treu, wenn es sich nur um diese zwei Alternativen handelt, dann tragen wir Alle kein Bedenken, den Art. 12 über Bord zu werfen, — wir werden nicht einen Augenblick daran denken, diese sogenannten künstlichen, ganz gewiß nicht christlichen, ja, vielleicht pharisäischen Interpretationen zu den unsrigen zu machen. (Bravo!) Ich meinerseits verwerfe aber beide Alternativen; die erste — die Aufhebung des Art. 12 — als ungerecht, unpolitisch und irrationell; die zweite — die der künstlichen Weginterpretirung desselben — als unmoralisch und — um einen parlamentarischen Ausdruck zu gebrauchen — mit dem klaren Gesetze und mit dem ausdrücklichen Wortlaut der beschworenen Verfassung im Widerspruche stehend. In dem Berichte selber ist anerkannt worden, daß in Folge der Ereignisse von 1848 der vormärzliche Rechtszustand in Preußen abgeschafft worden, und daß an seiner Statt zuerst durch die Verordnung vom April 1848, dann durch die oktroyirte und revidirte Verfassungsurkunde ein ganz entgegengesetztes Fundamentalprinzip proklamirt worden sei; nichtsdestoweniger aber heißt es in demselben Berichte, es sei auf den darin näher bezeichneten „mehr oder minder zu rechtfertigenden Wegen gelungen, den Satz des Art. 12 mehr oder minder zu entkräften und zu nullifiziren", und weiter heißt es auf der folgenden Seite, es sei diese Operation zwar eine verwickelte und schwierige, in die sich nicht ein Jeder finden könne, — die desfallsige Interpretation sei auf den ersten Blick mit den klaren Sätzen des Art. 12 im Widerspruche, — allein man könne sie und man hätte sie nichtsdestoweniger „wohl oder übel" mit dem früheren, das heißt dem verfassungsmäßig aufgehobenen Rechtszustande in Einklang gebracht und den Art. 12 „im Wesentlichen aus der Welt geschafft"! Ich zweifle nicht, m. H., daß die königliche Staatsregierung gegen diese ihr untergelegte Absicht laut protestiren wird, daß sie es weit von sich

weist, bewußtermaaßen im Gegensatze zu der Bestimmung der Verfassung regiert zu haben. Ich glaube einstweilen und hoffe sicher zu sein, daß die Staatsregierung, wie sie immer gehandelt haben mag, jedenfalls im guten Glauben gehandelt zu haben erklären wird, und daß sie dagegen protestirt, mittelst dieser sogenannten künstlichen Interpretation in mehr oder minder offenem Widerspruche mit der Verfassungsurkunde den Art. 12 derselben illusorisch gemacht und nullifizirt zu haben. Was den Art. 12 selber anbelangt, so kann man wohl von diesem Artikel der Verfassung eher, als von jedem anderen sagen, daß er revolutionären Ursprungs sei, aber grade dieser Umstand beweist auch im vollsten Maaße den Satz, den ich gestern zu vertreten die Ehre hatte, daß es nämlich bei Beurtheilung eines Prinzips nicht auf den revolutionären Ursprung, sondern lediglich auf den revolutionären Inhalt desselben ankomme. Er zeigt vielmehr, daß namentlich auch von dem Sündenfalle der Revolution das große Wort der Versöhnung und Rettung gilt, mit welchem die Kirche schon den ersten Sündenfall als felix culpa begrüßt. Die Schuld der Revolution hat ihre Versöhnung gefunden in dem großen Prinzipe der Unabhängigkeit des kirchlichen Lebens vom Staate. In diesem Prinzipe liegt die Hoffnung, ja, die Gewißheit der Wiedergeburt Europa's im Geiste des Christenthums; es liegt darin die Sühnung des vielhundertjährigen Unrechts des Polizeistaats, es liegt darin endlich die Heilung des revolutionären Geistes, der die Menschheit aus ihren Fugen zu reißen drohte und noch heute droht. Ja, m. H., in diesem Prinzipe der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate liegt die Möglichkeit der Heilung, oder Sie werden dieselbe nimmer und mit keinem Gesetze, mit keinem Verfassungsartikel zu erlangen vermögen. Der Art. 12 hat also in der That seine Formulirung durch die Revolution erhalten, aber dies Wunder der göttlichen Gnade ist nur darum vor unseren Augen vorgegangen, weil nicht bloß die Revolutionäre aus tiefem, dämonischem Hasse gegen jede Religion, sondern weil auch die Guten, weil die wahren Christen in diesem Prinzipe ein relatives Gut erkannt hatten, — als ein Rettungsmittel gegen die Todesumarmung des heidnisch gewordenen büreaukratischen Staats. Denn dieser Staat war es ja, der die Kirche polizeilich gebunden, sie wehrlos gemacht hatte gegen die Angriffe der Gottlosigkeit, welche unter dem Schutze der Mächtigen eine unerhörte Thätigkeit entfaltete. Von den Palästen herab beherrschte dieser Geist der Gottlosigkeit das öffentliche und Privatleben der Völker, und sickerte bis in die untersten Schichten der Gesellschaft herab. Unter dem Schutze der Mächtigen der Erde schrieen es die Philosophen von den Dächern herab, daß der christliche Priester ein Betrüger sei, daß die Wahrheit durch den Weihrauch der Altäre verhüllt werde, daß es Zeit sei, Gott und dem Christenthume abzusagen. „Ecrasez l'infame", tönte es durch Europa im Schutze derjenigen Autorität, die als erstes Opfer des Umsturzes fallen sollte. M. H.! die Menschen haben es gewollt, — und Gott hat sie gewähren lassen; er hat wie Graf de Maistre das Eine Wort gesprochen: „Machet!" — und die politische Welt ist zusammengestürzt, die soziale Ordnung Europa's ist zerbrochen worden, — die Revolution hat sie verschlungen. Aber die göttliche Vorsehung hat gewaltet und aus dem Bösen das Gute hervorgehen lassen. Damals freilich, als der Kultus der Vernunft in der Person einer Bajadere gefeiert wurde, war es nicht die Freiheit des Glaubens, die man wollte, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens; allein das Blut der christlichen Märtyrer war geflossen, — reichlicher, als zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung, und die gute Saat mußte aufgehen. Sie ist wirklich aufgegangen in dem großen Prinzipe der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, — in eben dem Prinzipe, dessen Beseitigung man uns

heute ansinnt. Wir gedenken es aber zu erhalten, ungeachtet alles Lärms über religionslosen Staat, und ungeachtet der Behauptung, daß wir das Christenthum verläugneten. M. H.! Es mag wahr sein, daß das Prinzip des Art. 12, daß das neue Verhältniß zwischen Staat und Kirche keineswegs ein ideales ist; es ist vielmehr nur eine traurige, aber zugleich nothwendige Folge der vorbezeichneten Zustände der Vergangenheit. Da, wo christliche Gesinnung einheitlich den ganzen Staatskörper durchdringt, in Haupt und Gliedern, da ist es gewiß ein mögliches und berechtigtes Verhältniß, wenn Religion und Recht, wenn Staat und Kirche in innigster Verbindung und Wechselwirkung zu einander stehen. Allein möchte wohl Jemand behaupten, daß diese Voraussetzungen bei uns zutreffen, daß diejenigen Ursachen, welche den Bruch der alten Zustände zur Folge gehabt haben, mit allen ihren Voraussetzungen nicht mehr bestehen? Können und dürfen wir denn so sittlich- und christlich-stolz auf unsere heutigen Zustände hinblicken? Lebt etwa nicht mehr bei uns jener Geist der Verneinung, der seit Jahrhunderten an den Fundamenten des Christenthums rüttelt und alle Schichten der Bevölkerung, den Beamtenstand nicht ausgeschlossen, angefressen und vielfach durchdrungen hat? Und nichtsdestoweniger will man die Folge und die Strafe jenes Verfalls nicht mehr gelten lassen und ertragen, obschon die Voraussetzungen überall noch dieselben sind?! M. H.! Wir werden uns vielleicht mit dem Art. 12 leichter zurecht finden, wenn wir ihn nicht sowohl als das definitive Recht ansehen, welches zwischen Staat und Kirche bestehen soll, sondern als einen bloßen Durchgangspunkt zur Vorbereitung eines wahrhaft geordneten organischen Verhältnisses zwischen jenen zwei gleichmäßig von Gott gesetzten Lebensordnungen, deren Gleichgewicht zum Schaden Beider verloren gegangen ist. Wenn es also wirklich wahr wäre, daß der Art. 12 den religionslosen Staat proklamirte, so würde immerhin dem Art. 12 darum noch kein begründeter Vorwurf gemacht werden können, denn dieser Artikel wäre alsdann nicht die Ursache, sondern nur die nothwendige Folge der vorhandenen Entchristlichung des Staatslebens, zugleich aber auch die Bedingung der Heilung jenes Uebels selber. Allein unsere Verfassungsurkunde beweist ja auch durch Art. 14, wie fern diese Absicht den Gründern und den Revisoren unserer Verfassung lag. Der Art. 14 besagt mit dürren Worten, daß die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt werden solle. Ich meinerseits behaupte, daß dieser Art. 14 gar nicht einmal nothwendig sei, um den religionslosen Staat von uns abzuwehren, so lange wir, die Landesvertretung Preußens, wirklich noch eine christliche Gesinnung und Ueberzeugung in unserer Brust tragen. Die Bestimmung des Art. 14 macht sich so lange von selber geltend, als nicht die Nation ihrer großen Majorität nach heidnisch geworden ist. Anderenfalls werden wir unsere christliche Gesinnung und Ueberzeugung ohnehin und von Rechts wegen in der Gesetzgebung und der Verfassung des Staats nach Kräften zur Geltung bringen. So lange aber gar der Art. 14 dasteht und Zeugniß giebt von dem positiven Willen und der Absicht der Verfassungsurkunde, daß das christliche Prinzip der Gesetzgebung zu Grunde zu legen sei, — so lange sollte man denn doch die Verfassungsurkunde als ein Dokument des religionslosen oder feindlichen Staats zu bezeichnen unterlassen. Der Satz des Art. 12 ist aber auch in sich selber berechtigt und beruht auf der gewiß anzuerkennenden Idee, daß religiöser Glaube und religiöses Bekenntniß ihrem Wesen nach dem inneren Forum angehören und von jedem Zwange der Staatsgesetze frei bleiben müsse, — daß also nicht durch Bedrückung, durch Drohung oder Rechtsverminderung ein ungebührlicher Einfluß auf die religiöse Ueberzeugung

ausgeübt werden solle, hier vielmehr das Gebiet der Freiheit beginne, wo nächst der göttlichen Gnade nur die Lehre und das Beispiel der Kirche dem menschlichen Geiste entgegentritt. So wie die Religion nicht das Produkt des Staats ist, so soll und kann der Rechtsstaat auch seine eigenen Institutionen selbstständig ordnen, ohne formell dieses oder jenes Religionsbekenntniß zur Bedingung oder zum Maaßstabe des positiven Rechts im Staate zu erklären. M. H.! Wenn man sich die oben bezeichneten Voraussetzungen, die obwaltenden praktisch konkreten Verhältnisse unseres Staatslebens ruhig vergegenwärtigt, dann, glaube ich, wird es im Voraus klar, warum im Jahre 1848 gar kein Zweifel bei allen ernsten und ehrlichen Christen darüber bestand, welche Wege hinsichtlich der hochwichtigen Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche einzuschlagen seien. So kam es, daß, während die Revolutionäre nur von Haß gegen jede positive Religion erfüllt waren, die sogenannten Gebildeten aber das Christenthum aus Indifferentismus ignorirten und es ihrer Beachtung nicht würdig hielten, hinwiederum die ächten und treuen Christen aller Konfessionen sich entschieden dem Prinzipe des Art. 12 der Verfassungsurkunde zugewendet haben. Die stenographischen Berichte geben hiervon Zeugniß. — Sie können, dem Alphabete folgend, überall den geachtetsten protestantischen Namen begegnen, vom Grafen Arnim v. Boitzenburg an bis zum Ende des Alphabets, wo Sie auch dem Herrn v. Uechtritz, dem Präsidenten des Oberkirchenraths, begegnen. Alle haben unbedenklich für das Prinzip des Art. 12 sich ausgesprochen. Was die Katholiken anlangt, so waren für sie allerdings noch einige Gründe mehr vorhanden, die ihnen ihre Stellung unzweifelhaft vorzeichneten. Indem sie der vielen trüben Erfahrungen gedachten, welche das Staatskirchenthum besonders in vorherrschend protestantischen Ländern über die Kirche gebracht, war die Wahl zwischen der periculosa libertas des Rechtsstaats und dem quietum servitium des alten Polizeistaats leicht zu treffen. Man sagte entschieden dem letzteren ab, der ja doch nur den Bankerott des Staats und den Schaden der Kirche herbeigeführt hatte. (Lebhaftes Bravo! links.) Ueberall, wo Katholiken unter solchen Umständen, d. h. nach Zerstörung der alten sozialen Ordnung, zur Mitbetheiligung an den Geschicken des Vaterlandes berufen waren, in Frankfurt a. M., in Berlin, in München, überall haben sie sich auf das Entschiedenste für das Prinzip der Unabhängigkeit des Staats und der Kirche ausgesprochen; sie haben keinen Augenblick gemeint, hierbei aus Indifferentismus gegen Religion und Christenthum zu handeln. Sie waren der ungetheilten Ueberzeugung, mochten es Laien, Priester oder Bischöfe sein, daß der große Kampf zwischen Irrthum und Wahrheit, der seit Jahrhunderten die Menschheit durchwühlt, mit reinen Geisteswaffen ausgekämpft werden müsse und könne, und daß er zum Siege der Wahrheit führen werde. Sie waren nicht minder der Ueberzeugung, daß nur vermittelst dieses Prinzips die odiösen Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche, die stets beiden schaden, wenn auch nicht unbedingt, doch möglichst und nach Kräften vermieden würden. Und damit Sie, m. H., nicht etwa glauben möchten, es seien etwa für die deutschen Katholiken spezielle Interessen und partikularistische Verhältnisse, die mit den protestantischen Landesobrigkeiten zusammenhingen, hinsichtlich dieser Rechtsstellung maaßgebend gewesen, so verweise ich Sie nach dem katholischen Belgien und Frankreich nicht minder, als nach dem evangelischen Holland und England, — überall sehen Sie durch die Katholiken dasselbe Fundamentalprinzip vertreten. Es beruht dies eben, wie gesagt, auf der Grundüberzeugung, daß in dem aus der Revolution erwachsenen Rechtsstaate mehr noch und entschiedener, als dies vielleicht im Polizeistaate nothwendig war, die von Gott gewollte Scheidung der Gewalten verwirklicht

werden müsse. Wollte man heute noch das entgegengesetzte Prinzip der Zusammengehörigkeit von Staat und Kirche proklamiren, wie dies in den Absichten des Herrn Antragstellers zu liegen scheint, so giebt es hierzu nur noch zwei Wege: Sie müssen entweder den heidnischen Staat proklamiren, der alsdann die Scheidung der Gewalten in Staat und Kirche verwirft und das religiöse Bekenntniß der Staatsangehörigen als oberster Schiedsrichter diktirt, — oder aber Sie müssen das Prinzip des Mittelalters proklamiren und den Staat der Kirche oder den Kirchen unterordnen. Dies letztere Verhältniß ist mit den christlichen Anschauungen nicht unverträglich, aber es ist nur möglich, wenn die Gesammtheit der Staatsbürger einheitlich demselben religiösen Bekenntnisse angehört, mithin die volle Durchdringung von Staat und Kirche ohnehin schon von selbst gegeben ist. Allein, m. H., ich glaube, beide Eventualitäten sind heute gleich unmöglich; es bedarf zu dem Ende keines Beweises, sondern nur eines Blicks in unser religiöses und soziales Leben. Die Religion ist allerdings heute, wie immer, die wichtigste Lebensangelegenheit jedes einzelnen Menschen, also auch aller Menschen in allen Nationen zusammen. (Stimmen links: Sehr wahr!) Allein, m. H., der Staat als solcher ist weder berufen, noch befähigt, diese erhabenste Angelegenheit des Menschen zu leiten und zu der seinigen zu machen. — ihm ist weder das Hirtenamt, noch die Schlüsselgewalt gegeben. (Bravo! links.) Es ist die Aufgabe der Kirche, auf dem Boden der Freiheit zu wirken und so ihr Machtgebiet über die Geister auszudehnen; der Staat als solcher, d. h. der Rechtsstaat, hat andere hinreichend umfassende Aufgaben und Zwecke, nämlich den Schutz der Person und des Eigenthums, damit das Recht und nicht die Gewalt herrsche (Bravo! links), damit die Arbeit die Menschen ernähre und nicht der Raub. — Dies sind allgemeine menschliche Bedürfnisse, gemeinsam allen Christen und Atheisten, Mohamedanern und Juden. Darum ist jeder Mensch innerhalb des Kulturlebens nothwendig Mitglied eines Staats, und darum verpflichtet das Evangelium jeden Christen zur Treue und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, auch gegen die heidnische, weil eben nur der Rechtsschutz deren Amtes ist. Wenn der Staat noch andere Aufgaben in seinen Kreis hineinziehen, wenn er auch christliche Interessen fördern will, so ist dies zulässig, gut und löblich; — der Art. 14 der Verfassungsurkunde gestattet und befiehlt es in Preußen ausdrücklich; — allein, m. H., der Staat darf nie vergessen, daß diese Interessen, die für den Menschen als solchen die höchsten sind, für den Staat nur sekundäre sein können, und daß diese für ihn sekundären Zwecke mithin niemals seinen ersten Zweck, nämlich den Schutz der Person und des Eigenthums, überwuchern dürfen. (Sehr wahr! links.) Darum kann und darf der Rechtsstaat nie Strafgesetze gegen Häresie geben, obwohl der christliche Gesetzgeber der Ueberzeugung lebt, daß widerchristliche Lehre und Verführung ein größeres Uebel ist, als viele gemeine Verbrechen und Vergehen. Der Staat kann und darf es nicht, weil eben die vor Allem zu schützende persönliche Freiheit und das Eigenthum der Menschen von ihm nicht darf zurückgesetzt werden hinter die für den Staat sekundäre Aufgabe der Förderung christlicher Interessen. Der Sünder, der nicht zugleich die Personen und das Eigenthum beschädigt, mithin nicht Verbrecher ist, findet doch seinen Richter und seine Bestrafung zur rechten Zeit und auf dem rechten Wege! M. H.! Nach dieser Seite hin begegne ich endlich einem prinzipiellen Gegensatze, der in dem Berichte der Kommission hervortritt. Der Bericht geht davon aus, daß Niemand im Staate, auch kein Christ, ein Recht auf politische Vertretung und auf Aemter im Staate habe. Nun, m. H., ich will die Richtigkeit dieses Satzes einmal zugeben; aber was folgt denn daraus? Wenn wirklich Niemand im Staate ein Recht auf

Aemter hat, so haben es nothwendigerweise Alle nach Maaßgabe ihrer Befähigung und Lebensstellung. Ein Jeder, der das Recht auf Aemter, das er eben nicht hat, für sich oder für gewisse Kategorien, mögen es konfessionelle oder kastenartige sein, oder für einen Adelstand in Anspruch nimmt, oder auf gewisse Kategorien beschränkt, begeht hiermit eine offenbare Usurpation. Also grade die Voraussetzung, die der Bericht an seine Spitze stellt, würde nur von Neuem den Satz beweisen, der ohnehin gestern von demselben Berichterstatter *) im Namen derselben Kommission hier vertheidigt worden ist; ich meine nämlich den vom Herrn Referenten selbst gestern vertheidigten Satz im Art. 4, daß in Preußen alle öffentlichen Aemter unter Einhaltung der durch die Gesetze festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen. Dies ist unbestrittenermaaßen ein ganz richtiger Satz, allein ich frage, wie kann und darf uns nun noch von derselben Kommission und demselben Berichterstatter gesagt werden, Niemand habe ein Recht auf Aemter, während gestern erst das gleiche Recht Aller hinsichtlich der Aemter an die Spitze der Ausführung gestellt wurde. (Bravo! Sehr gut! Sehr richtig! links. Bewegung rechts.) M. H.! Ich füge hieran nur noch eine, wie mir scheint, nicht unwichtige praktische Bemerkung. Der Bericht sagt, man müsse unbedingt den Andersgläubigen volle Gleichheit des bürgerlichen Rechts mit den Christen gewähren, nicht aber auch gleiche staatsbürgerliche Berechtigung geben. Ich möchte nun aber den Herrn Berichterstatter fragen, welche Bedeutung, welchen Zweck die politische Berechtigung denn überhaupt habe? Nach meinem Erachten soll sie eben eine Schutzwehr sein für Sicherung und Aufrechthaltung des persönlichen und Eigenthumsrechts, eine Garantie der Rechtssicherheit von Person und Eigenthum? Schreibt man den politischen Rechten eine andere selbstständige Bedeutung zu, behandelt man sie als selbstständige Güter, so ist dies eine wesentlich destruktive Theorie, weil man sie alsdann auch dem Proletarier nicht verweigern darf. Die destruktiven Geister haben grade dadurch so große Gewalt über die europäische Menschheit gewonnen, daß sie derselben jene falsche Lehre von den politischen Rechten beigebracht haben. Ich behaupte dagegen, daß das politische Recht wesentlich Mittel zum Zwecke d. h. eine Garantie für den Rechtsschutz von Person und Eigenthum ist und sein soll; weist man ihm dagegen selbstständige positive Zwecke zu, so öffnet man allen schlechten Leidenschaften und politischen Bestrebungen Thür und Thor. Ich ziehe aus dieser Betrachtung den Schluß, daß es inkonsequent ist, den Andersgläubigen gleiches bürgerliches Recht zuzusichern, ihnen aber die im politischen Rechte beruhenden Garantien desselben zu verweigern. M. H.! Der Herr Antragsteller hat in der Kommission seinem ursprünglichen generellen Antrage eine Abschwächung gegeben, der denselben, meiner Meinung nach, seiner prinzipiellen Bedeutung schlechthin entkleidet und die ganze Angelegenheit der Willkür preisgiebt. Es wird von ihm nicht mehr gefordert, daß es der Spezialgesetzgebung unbedingt offen gehalten werden solle, die bürgerlichen und politischen Rechte der verschiedenen Religionsgenossenschaften nach jedesmaligem Ermessen zu reguliren, sondern der Antrag ist darauf beschränkt worden, die Spezialgesetzgebung nur offen zu halten, daß bloß die staatsbürgerlichen Rechte der nicht christlichen Preußen beschränkt werden könnten. M. H.! Sie sehen, man hat es nicht für gut befunden, ein be=

*) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chefpräsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

stimmtes religiöses Bekenntniß als Bedingung des Genusses der staatsbürgerlichen Rechte aufzustellen; hätte man das gethan, hätte man sich dem historischen Rechte in Deutschland angeschlossen und die Grundsätze des westphälischen Friedens und der deutschen Bundesakte zu Grunde gelegt, so hätte man wenigstens eine positive Unterlage gewonnen. Allein das hat man nicht gethan, und ich muß hinzufügen, daß man hierzu allerdings seine sehr guten Gründe gehabt hat, — denn man stand hier an den Grenzen der Unmöglichkeit. Es ist in der That für das heutige Preußen eine baare Unmöglichkeit, wenn man anders mit offenen Augen unsere sozialen und religiösen Verhältnisse übersehen will, den Genuß der politischen Rechte in Preußen an das katholische, lutherische oder reformirte Bekenntniß zu binden, indem innerhalb des Protestantismus das Dogma gar sehr in den Hintergrund getreten ist. Darum hat man also diesen allein haltbaren historischen Standpunkt aufgeben müssen und wirklich aufgegeben. Man hat sich daher auf das Gebiet der reinen Negation geworfen, indem man nur noch die nichtchristlichen Preußen in ihren staatsbürgerlichen Rechten beschränkt wissen wollte. Also dahin ist es gekommen, daß die Vertreter des strenggläubigen Protestantismus, welche sich über vermeintliche Entchristlichung des Staats, über Verläugnung des Christenthums erhitzen, die Sprache von Jean Jacques Rousseau sprechen, und den christianismus vagus proklamiren, das Christenthum ohne Dogmen und Symbole, ohne Tempel und Altäre. Nur die Nichtchristen sollen in den staatsbürgerlichen Rechten beschränkt werden können, — wer aber noch als Christ gelten solle, und wer dies zu bestimmen habe, das hat man uns freilich zu sagen vergessen. Vom katholischen Standpunkte aus sind diese Fragen allerdings leicht zu beantworten. Aber, m. H., erwägen Sie, welche Bedeutung dieselben im Falle einer Ausschließung der nichtchristlichen Bekenntnisse von allen politischen Rechten auf dem protestantischen Gebiete haben. Sie wissen, wie schwer es schon im Jahre 1846 war, nur für die protestantischen Prediger eine bestimmte Bekenntnißformel aufzustellen; wie viel Versuche und Anstrengungen damals gemacht wurden, und wie dieselben nur dahin führten, daß man die Kandidaten lediglich auf das sogenannte formale Prinzip der Reformation und auf die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben verpflichten wollte, so daß man in der That bei dem negativen Satze des consensus dissentientium stehen blieb, bei — einem Prinzipe, welches in jedem Augenblicke die eigene konfessionelle Stellung und das eigene Bekenntniß gewissermaaßen abhängig macht von der wechselnden Auffassung der religiösen Begriffe Anderer. Ich frage Sie, ob man wohl bei einer solchen Verallgemeinerung des sogenannten christlichen Bekenntnisses, welche nur noch in der Negation besteht, bestimmte Requisite desselben aufstellen kann, um darauf den sogenannten christlichen Staat zu gründen? Ich frage, ob Sie allen preußischen Staatsbürgern, die innerhalb der protestantischen Kirche zu stehen vermeinen, mit Gewißheit und Bestimmtheit sagen können, dieser und jener Glaube ist unerläßlich, um der christlichen Kirche anzugehören, also um nicht zu den Nichtchristen zu gehören? Ich kann und werde nicht in Detailsätze eingehen; aber Sie werden mir gestatten, beispielsweise an einige Glaubenssätze zu erinnern, die für mich und jeden Katholiken stets fundamentale waren und sind, — an die Trinität. Und dennoch ist dieser Glaube an die Trinität keineswegs ein solcher, der nach der Idee des Antragstellers Bedingung des staatsbürgerlichen Rechts im sogenannten christlichen Staate sein soll. Denn es bestehen anerkanntermaaßen protestantische Gemeinden und Konfessionen, die dieses Grunddogma von sich weisen, z. B. die Socinianer, die Swedenborgianer, die Quäker. Die neueste Sekte der Irvingianer verwirft die Gottheit Christi. Andere sogenannte

protestantische Gemeinden, — ich weiß nicht, ob und inwieweit sie als innerhalb der evangelischen Kirche stehend anerkannt werden, — haben selbst die christliche Taufe verworfen, oder taufen auf den Namen einer Stadtgemeinde, nicht auf den Namen Gottes, auch nicht mittelst Abwaschung in Wasser! Nun, m. H., wer ist dann noch Christ, wer nicht, d. h. wie soll das politische Recht der Christen und Nichtchristen in Preußen künftig definirt werden? Aber fragen wir weiter: Wer kann und soll bestimmen, was als das Erforderniß desjenigen Christenthums gelten solle, welches der Herr Antragsteller proklamirt zu sehen wünscht? Daß der Staat dies nicht kann und soll, glaube ich wohl auch Seitens des Herrn Antragstellers eingeräumt zu sehen. Der preußische Staat wird sich wohl jedenfalls eines solchen Sakrilegiums nicht schuldig machen wollen. Es bleibt alsdann nur übrig, daß die Religionsgesellschaften selber es thun. Aber wie? Hinsichtlich der beiden großen protestantischen Hauptkonfessionen in Preußen besteht wohl eine Organisation in dem Oberkirchenrathe, obgleich ich selbst in diesem Hause gehört zu haben glaube, daß dessen Autorität nicht allseitig anerkannt wird; allein ich setze voraus, daß dieselbe für das Augsburger und Heidelberger Bekenntniß, so wie für die Union bestehe; sie besteht aber sicherlich nicht für alle anderen protestantischen Sekten, Gemeinden und Bekenntnisse, die nicht zu den vorbezeichneten gehören. Wie soll es diesen gegenüber gehalten werden? Soll für sie erst eine Organisation gefunden und gebildet werden, damit sie über das politische Recht im Staate Preußen entscheiden, nachdem dies Recht vom christlichen Bekenntnisse abhängig erklärt sein wird? Doch ich will nicht weiter eingehen, — ich glaube, daß der von dem Antragsteller angestrebte christliche Staat durch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde oder durch ein Gesetz nicht zu erzielen ist. Will man dennoch die Möglichkeit behaupten, so artikulire man die Mittel und Wege, — ich werde sie mit Dankbarkeit aufnehmen und mit Theilnahme prüfen. Aber schließlich noch eine praktische Frage: Sollte es wirklich dem Antragsteller Ernst sein, daß, wenn beispielsweise innerhalb einer protestantischen Sekte oder gar in der streng organisirten katholischen Kirche eine Ausschließung, eine Exkommunikation ausgesprochen werden wird, diese Exkommunikation nach seiner Absicht den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, also die politische Acht zur Folge haben soll? Ich bin weit entfernt, es für möglich zu halten, daß badische oder sardinische Zustände jemals in Preußen eintreten könnten; aber die Möglichkeit ist doch vorhanden, daß ein Katholik in Preußen Minister werde. Ist es nun wirklich Ihre Intention, daß, wenn ein solcher Katholik das Unglück hätte, in Exkommunikation zu fallen, er hiermit seiner staatsbürgerlichen Rechte und seines Amts verlustig gehe, — ist das Ihr Ernst? Ich fürchte, daß Sie zur Verneinung der Frage eintretendenfalls mindestens eben so gute Gründe und „künstliche" Interpretationen finden würden, als der Bericht deren zur Nullifizirung des Art. 12 der Verfassungsurkunde gefunden hat. Wenn es Ihnen aber nicht Ernst ist, in dieser Weise im preußischen Staate vorzugehen, was bleibt dann noch als Schlußresultat der von dem Antragsteller erstrebten Verfassungsänderung übrig? Es bleibt Zweierlei: Man hat erstens seinen Muth abermals an der Verfassungsurkunde gekühlt und man hat zweitens demjenigen Ideale die Wege gebahnt, welches uns von den Antragstellern so oft vorgeführt ist, man hat dem sogenannten protestantischen Staate Vorschub geleistet. Der Theorie nach kennen wir diesen Staat bereits aus den Mittheilungen, welche der Berichterstatter mit gewohnter Offenheit desfalls gegeben hat, indem er sagte, daß der protestantische Staat Preußen den Katholiken nicht gerecht werden wolle und nicht gerecht werden könne; — ja, er hat dies Prinzip mit noch klareren und dürreren Worten

dahin ausgesprochen, daß der preußische Staat vom Unrechte gegen die Katholiken lebe! (Rechts: Murren, links: Ja, ja!) Der Herr Berichterstatter ist da und wird mich widerlegen, wenn er kann und will; ja, ich werde erfreut sein, wenn er es zu thun geneigt ist; ich referire leider nur, was ich selber hundertmal gehört, — ja, eben dasselbe Prinzip hat der Herr Berichterstatter erst vor etwa vier Tagen in der Kommission zur Vorberathung der katholischen Anträge wiederholt und laut ausgesprochen! (Links: Ja, ja!) Dieser Offenheit gegenüber wird es Sie wohl nicht Wunder nehmen, wenn wir, die Katholiken Preußens, uns nicht durch die Behauptung des Antragstellers einschüchtern lassen, daß durch den Art. 12 der Verfassungsurkunde der religionslose Staat instituirt oder gar eine Verläugnung des Christenthums ausgesprochen werde. Wir weisen, wie gesagt, diese Behauptung zurück, halten aber an dem Rechtsprinzipe des Art. 12 fest, welches die Gleichberechtigung der Konfessionen im preußischen Staate sicherstellt. Ich bemerke aber auch ausdrücklich, daß wir diesen wirklichen preußischen Staat im Mindesten nicht dem vorbezeichneten neupreußischen Phantasiestaate identifiziren oder verwechseln; unter der Herrschaft der Hohenzollern ist und bleibt er immerdar ein erträumter Phantasiestaat! Der wirkliche preußische Staat lebt nicht vom Unrechte gegen die Katholischen; Se. Majestät der König selber hat seit dem Beginne seines Regiments die Katholiken mit so vielen und großen Wohlthaten bedacht (Bravo!), daß jeder preußische Katholik es fühlt und weiß, daß sein königliches Herz auch für seine katholischen Unterthanen warm schlägt. (Lebhaftes Bravo! Gewiß, gewiß! rechts.) M. H.! Wir danken es ihm in Loyalität und Treue und im Gebete; wir danken ihm, daß er hochherzig und königlich auch für seine katholischen Unterthanen besorgt ist. Wenn wir dessenungeachtet vielfach eine oppositionelle Stellung hier einnehmen, dann weisen wir es vor Allem mit der ganzen Energie unseres Patriotismus und unserer Loyalität von uns, daß dies dem Throne oder dem preußischen Staate gelte; es gilt diese Opposition, unserer innigsten und loyalsten Auffassung nach, nur einzelnen Mißgriffen und Härten, die in diesem oder jenem Departement der Staatsregierung vorkommen. (Bravo! links.) Und Sie, m. H., können und werden, wenn Sie billig sein wollen, es uns wahrlich nicht verdenken, wenn wir diese oppositionelle Stellung einnehmen; denn es ist ja nicht nur unser Recht, nein, es ist eine Ehrenpflicht aller Katholiken Preußens, ihr wirkliches oder vermeintliches Recht, namentlich auf dem kirchlichen Gebiete, zur Geltung zu bringen. Wir werden uns sofort beruhigen, sobald von der königlichen Staatsregierung die Irrthümlichkeit unserer Rechtsansprüche nachgewiesen wird. Wenn ihr dies gelingt, — und an unserem guten Willen, sich verständigen zu lassen, fehlt es nicht, — alsdann seien Sie überzeugt, daß wir mit Herz und Sinn zustimmen und abstehen werden. Wir werden nicht fordern, daß man uns wegen unserer etwaigen Rechtsirrthümer eine Entschädigung gebe, wie dies für die Grundsteuerbefreiungen der Rittergutsbesitzer in Anspruch genommen wird; wir wollen, wie gesagt, Nichts für Rechtsirrthümer haben, aber wir fordern entweder Anerkennung unseres wirklichen Rechts oder eine Widerlegung unserer Gründe, — Beides ist uns bisheran verweigert worden! (Unruhe rechts.) Was endlich unsere oppositionelle Haltung im Allgemeinen anlangt, so muß ich nochmals darauf zurückkommen, was unlängst ein Regierungskommissar *) hier zu erklären sich für berechtigt gehalten hat, — hier im Schooße der Landesvertretung hat er

---

*) Dr. Hahn, Geh. Reg. Rath (vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 341—342).

uns gesagt, daß man gewissermaaßen jetzt schon uns, den Katholiken Preußens, — 7 Millionen Preußen — thatsächlich diejenige Stellung anzuweisen gedenke, die den nichtchristlichen Unterthanen Preußens künftig verfassungsmäßig zugewiesen werden soll. (Bravo! links, Verneinung rechts.) M. H.! Ich behaupte Nichts als bekannte Thatsachen; ich will Ihnen gleich den Beweis führen. Der Herr Regierungskommissar hat uns gesagt, man wolle nicht die ihrer Zahl entsprechende Vertretung der Katholiken in Preußen, man verhindere systematisch, daß etwa zwei oder drei Katholiken mehr auf diesen Bänken Platz nehmen, obgleich dieselben doch immer in der entschiedensten Minderheit sind und eine jede Anerkennung ihres Rechts nur durch die rechtliche Ueberzeugung ihrer protestantischen Kollegen erlangen können, — man wolle nicht, so hat ein Regierungskommissar gesagt, daß einige Katholiken mehr auf diesen Bänken säßen, und deshalb hätte die Regierung tendenziös und systematisch die alten, kraft historischen Rechts zusammengehörigen katholischen Landestheile zersprengt und auseinandergerissen — (Hört! hört! Zur Sache! rechts. Unruhe.) Das ist zur Sache! Wir sind leider im protestantischen Staate (Bravo! links. Widerspruch rechts) und durch Zusammenlegung mit protestantischen Majoritäten nullifizirt. . . . .

Präsident: Ich muß bitten, daß der Redner nicht unterbrochen wird.

Reichensperger: Ich wiederhole also, daß wir diese Stellung, mithin auch den projektirten neupreußischen protestantischen Phantasiestaat nicht annehmen können und wollen, — die Gründe dafür werden Ihnen nunmehr wohl klar sein. — M. H.! Der Bericht hat sich schließlich noch speziell mit der Judenfrage beschäftigt. Er hat zwar auch hier keine positiven Prinzipien aufgestellt, sondern sich darauf beschränkt, zwei willkürlich herausgegriffene Behauptungen hinzustellen, nämlich erstens, daß die Juden nicht sowohl als eine Religionsgenossenschaft, sondern vielmehr als Fremdlinge, als Gäste, als Ausländer zu betrachten und zu behandeln seien; — und sodann zweitens, daß den Juden allerdings vom religiösen Standpunkte aus viel bessere Rechte zur Seite ständen, als verschiedenen sogenannten christlichen Sekten. M. H.! Ich möchte meinerseits vor Allem das rechtsgelehrte Mitglied für Schievelbein fragen, kraft welchen Rechtstitels er denn annimmt, daß die Taufe eines in Preußen geborenen Juden denselben sofort zum vollberechtigten preußischen Staatsbürger mache. Bisheran habe ich nur gewußt, daß die Taufe die Erbsünde abwasche, nicht aber die Nationalität. (Heiterkeit und Bravo! links.) Und dennoch ist es unzweifelhafte Thatsache, daß die in Preußen geborenen ansässigen Juden sofort durch die Taufe zu vollberechtigten Preußen werden. Es ist also schon darum gewiß nicht wahr, daß die Juden in Preußen eine fremde Nationalität sind. (Sehr richtig! links.) Allein ich muß das rechtsgelehrte Mitglied doch noch etwas näher auf den gesetzlichen und juristischen Standpunkt zurückführen. Ich habe bereits bei einer anderen Gelegenheit in Erinnerung gebracht, daß durch Art. 16 der deutschen Bundesakte festgestellt worden ist, daß den Juden in allen deutschen Bundesstaaten diejenigen Rechte, die sie bereits durch die Gesetzgebung der Bundesstaaten selber erlangt haben, fernerhin nicht mehr durch die Spezialgesetzgebung dieser Bundesstaaten entzogen werden dürfen. Nun besagt aber das preußische Edikt von 1812, daß die Juden Inländer und preußische Staatsbürger und befähigt seien zur Bekleidung von Gemeinde- und Schulämtern an Gymnasien und Universitäten. Es ist also offenbar, daß durch dieses Edikt die Juden für Preußen erklärt worden sind, und daß ihre preußische Nationalität mithin nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn die deutsche Bundesakte, den Juden gegenüber, nicht verletzt werden, sondern ihr Recht behalten soll. Allein, m. H., ich kann nicht umhin, auch noch mit einigen Worten auf

die materielle Seite der Judenfrage einzugehen. Ich erkenne an, daß die Emanzipation der Juden nicht populär ist, — daß, wenn man Kopf für Kopf in Preußen abstimmen lassen wollte, schwerlich eine Majorität für diese Judenemanzipation hervortreten würde, vielleicht sogar — ich will nicht sagen ganz gewiß — eher für eine Judenverfolgung. Allein, m. H., ich, als Katholik, darf mir nicht verhehlen, daß vielleicht, ja, vielleicht eben so gewiß ein ähnliches Resultat in England hervorgetreten wäre, wenn man hinsichtlich der Emanzipation der Katholiken die Menge befragt hätte, oder wenn man in Schweden und Norwegen noch heute dieselbe Frage hinsichtlich der unterdrückten Katholiken stellte. Ich sage daher für's Erste, daß mir in dieser Frage eben so sehr, wie in der Politik überhaupt, das Kopfzahlsystem keine Autorität ist (Bravo! rechts), ich glaube, daß es auch hier eine Wahrheit ist, wenn der Dichter sagt:

„Die Menge ist nur im Zuschlagen respektabel,
Im Urtheilen aber ist sie miserabel."

(Bravo! Heiterkeit.) M. H.! Es giebt ja viele Christen, die sich erst dann so recht als Christen fühlen, wenn es gegen die Juden geht. Ich glaube nicht, daß dies der rechte, zulässige Standpunkt ist; allein ich muß auf der anderen Seite hinzufügen, daß nicht bloß die Menge ein schlimmes Urtheil gegen die Juden fällt, sondern daß auch die unparteiische Geschichte demselben vielfach zustimmt. Eine unbefangene Würdigung der Verhältnisse muß allerdings die Ueberzeugung begründen, daß die Einwirkung der Juden auf unser literarisches, politisches, soziales und gewerbliches Leben vielfach, wenn nicht vorherrschend, eine schädliche ist. Allein, m. H., was folgt denn daraus? Es folgt, daß wir nur zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen haben. Entweder haben wir zu einer Judenverfolgung zu schreiten, die alsdann aber gründlicher betrieben werden müßte, als dies in früheren Jahrhunderten geschehen, nämlich bis zu deren Vernichtung, wenn sie anders möglich ist. Eine solche Judenverfolgung wird aber, glaube ich, sowohl der heidnische, als der projektirte sogenannte christliche Staat für unmöglich und unzuläßig erachten. Alsdann aber bleibt nur noch die andere Möglichkeit übrig, den Versuch mit der Emanzipation zu machen und zu erwarten, ob nicht obige schädliche Einwirkung hierdurch wenigstens gemildert wird. Vom psychologischen Standpunkte aus sprechen wenigstens viele Gründe dafür und die Erfahrung hat dieselben bereits vielfach gerechtfertigt. Ich erinnere mich beispielsweise einer amtlichen Nachweisung, welche, wenn ich nicht irre, aus unserem Justizministerium hervorgegangen ist, worin nachgewiesen wird, welche Erfolge das Institut der Schiedsmänner in Preußen gehabt hätte. Es wird nun dort mit ganz besonderer Anerkennung konstatirt, daß grade die jüdischen Schiedsmänner sich durch Thätigkeit, durch Erfolg, durch Tüchtigkeit im Amte besonders ausgezeichnet haben, und daß ihre Wirksamkeit bei Weitem diejenige übertroffen, welche ihre christlichen Genossen gehabt haben. M. H.! Es ist also doch eine Möglichkeit da, daß wir auf diesem Wege gute Erfolge erzielen. Was Holland anlangt, so hat mir ein Ministerialbericht vorgelegen, in welchem ausgesprochen wird, daß die Juden grade in ihrer Stellung als Beamte sich durchschnittlich ausgezeichnet und bewährt haben, während gleichzeitig konstatirt wird, daß die Emanzipation in den unteren Schichten der Juden allerdings bisheran noch nicht eben so durchgreifend dieselben Erfolge aufzuweisen habe. Allein, m. H., es sind seit jener Emanzipation erst zwei Menschenalter vorübergegangen, während 18 Jahrhunderte des Drucks mit allen seinen Folgen auf den Juden lasten; man wird also wohl der Hoffnung Raum geben können, daß die Beseitigung dieses Drucks wenigstens eine Besserung derselben hinsichtlich ihrer Beziehungen nach

Außen hin mit sich bringen wird. Der englische Staatsmann Macaulay hat einmal die Frage gestellt, welche Wirkung es wohl haben möchte, wenn ein Gesetz bestimmte, daß Menschen, die eine bestimmte Farbe des Haares trügen, für verdächtig und politisch mundtodt erklärt würden; er meinte, es würde dies dahin führen, daß in einer oder zwei Generationen alle diejenigen, die das Unglück hätten, mit solchen Haaren zur Welt zu kommen, wirklich boshaft, schlecht und schädlich sein würden, und es würde alsdann nicht mehr an Leuten fehlen, die da sagen würden: „Seht, wie weise ist es gewesen, daß das Gesetz diese Menschen für verdächtig und gefährlich erklärt hat; sind sie nicht wirklich grundböse und gefährliche Menschen?“ (Heiterkeit.) Ich bin allerdings weit davon entfernt, zu glauben, daß außerhalb der christlichen Lebensströmung die menschliche Vollkommenheit jemals erreicht und dargestellt werden könnte; ich weiß sehr wohl den Unterschied zu schätzen und zu würdigen, der in der christlichen Gnade und Lebensströmung liegt, allein es handelt sich ja nur darum, es besser zu machen, als es war und ist; von der Möglichkeit und Wünschenswerthheit dieses Bessermachens sind wir, glaube ich, Alle durchdrungen; es fragt sich nur, auf welchem Wege es zu erreichen sei. Ich stelle mich dabei auf den Standpunkt, den Papst Gregor der Große schon angedeutet hat, als er einem gegen die Juden allzustrengen Bischofe abmahnend schrieb, er solle von dieser Strenge ablassen und die Juden durch Liebe für's Christenthum zu gewinnen suchen, anstatt sie durch Drohung und Härte abzustoßen. Man hat weiterhin gesagt, die Juden seien aber schlechte Patrioten, sie hielten nicht zu dem Vaterlande, — die Vaterlandsliebe sei ihnen fremd. M. H.! Ich muß hierauf sowohl für die Juden, wie für alle ähnlich Verdächtigten den Satz aufstellen, daß die Vaterlandsliebe die Frucht der guten Regierung ist, und daß jede Regierung sich selbst verdamme, welche über Mangel an Vaterlandsliebe Seitens dieser oder jener großen Kategorien der Staatsangehörigen Klage führt. (Bravo!) Bedenken Sie, wie es noch vor wenigen Jahrhunderten desfalls fast in ganz Europa ausgesehen hat und welche Folgen der Religionsdruck in den einzelnen Staaten Europas gehabt hat. Wir wissen es ja, daß in England die unterdrückten Puritaner jederzeit ihre schottischen Glaubensbrüder zur Hülfe riefen und den Bürgerkrieg entzündeten; — die Hugenotten in Frankreich riefen die Engländer zur Hülfe und stürzten das Land in Verwirrung; die deutschen Protestanten riefen zugleich die Schweden und die Franzosen, und Deutschland ist zertreten und verwüstet worden! M. H.! Es ist, glaube ich, besser geworden, seitdem dieser religiöse Druck beseitigt ist; es zweifelt heute kein Vernünftiger an der Vaterlandsliebe der französischen Protestanten, der englischen Puritaner, der deutschen Katholiken und Protestanten in vorherrschend protestantischen, beziehungsweise katholischen Ländern. Ich meine, wir sollten auch den Juden nicht sagen, ihr seid Fremdlinge, und ihnen zugleich Mangel an Vaterlandsliebe vorwerfen. (Bravo!) Wer so handelt, ist eben so ungerecht, wie der ägyptische Pharao, der die Väter der Juden peitschte, weil sie nicht Ziegel machten, während er selber ihnen das dazu erforderliche Stroh vorenthielt. Ich glaube, wir haben alle Veranlassung, die Bahn der Gerechtigkeit zu betreten und den Rechtsstaat auch den Juden gegenüber zu verwirklichen, — alsdann wird es besser werden, wenn auch nicht gut! (Bravo!) Endlich hat man uns Katholiken und allen strenggläubigen Christen noch eine Gewissensvorhaltung gemacht, die alle Bedenken niederschlagen und uns warnen müsse, uns ja nicht für die Judenemanzipation auszusprechen. Es hat Zeloten gegeben und es giebt deren noch, die da sagen, die Juden seien durch ein Gottesurtheil zur Knechtschaft verdammt, also wehe denen, die dies Gottesurtheil durch die Emanzipation annullirten! Ich möchte diese Zeloten,

die gewiß für den Herrn eifern, aber nicht, wie der Apostel es verlangt, secundum scientiam, fragen, wer ihnen denn die Vollmacht zur Exekution dieses Urtheils gegeben hat, (Heiterkeit) und ob ihnen in der Religion der Nächstenliebe auch der Befehl zu jenem Judenhasse gegeben worden ist, der eben so wie der unlängst hier proklamirte „gesunde Franzosenhaß“ vielfach besteht? Ich will aber noch kategorischer auf jenen Einwand antworten und sagen, wie diese Zeloten mit ihren falschen Prinzipien und Prätensionen dahin kommen, die Göttlichkeit des Christenthums schlechtweg zu läugnen. Denn es ist doch eine Thatsache, daß die Judenemanzipation seit Menschenaltern in den wichtigsten Kulturstaaten der Welt besteht, in Nordamerika, Frankreich, Belgien, Holland u. s. w. Jenes Gottesurtheil würde also bereits annullirt sein, wenn die Emanzipation der Juden mit den prophetischen Worten des Heilandes über die Schicksale derselben in Widerspruch stände. Ich meinerseits kann, wenn ich auf der einen Seite vielfach die schädliche Wirkung der Juden anerkenne, ihnen anderseitig eine gewisse Bewunderung für alles das, was sie trotzdem sind und leisten, nicht versagen; ja, sie haben in diesem Augenblicke selbst allen Preußen ein schönes Beispiel gegeben, an welchem die christliche Bevölkerung Preußens sich hoffentlich spiegelt. Sie haben mit männlichem Ernste die Rechte, die ihnen durch die Verfassungsurkunde zu Theil geworden sind, gegen den Angriff vertheidigt; die vorliegenden 300 Petitionen machen ihnen alle Ehre. (Bravo!) M. H.! Ich hoffe und wünsche, daß alle Christen ihr gutes Recht eben so ernst und männlich vertreten und ausüben möchten, — es würde alsdann besser bei uns stehen. Ich bin keiner von denen, die den Juden das vollberechtigte Staatsbürgerthum heute und sofort einräumen wollten, wenn res integra wäre; ich bin entschieden der Meinung, daß es besser gewesen wäre, allmälig vorzuschreiten und nur diejenigen mit dem vollen Staatsbürgerrechte auszustatten, die sich dessen durch eine oder zwei Generationen in vollem Maaße würdig gezeigt haben. Aber dies volle Recht ist ihnen nun einmal gegeben, es ist für sie ein jus quaesitum, so feierlich verbrieft, als ein Recht es überhaupt nur sein kann, da es mit dem Verfassungseide besiegelt ist. Darum müssen wir es aufrecht erhalten, so lange nicht eine direkte Nothwendigkeit der Aenderung erwiesen ist. M. H.! Ich glaube auch nicht, daß wir wegen dieses Prinzips der Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse sorgenvoll in die Zukunft unseres Staatslebens zu blicken haben. Ueben wir nur Gerechtigkeit gegen uns, und Alles wird wohl bestellt sein. Worin liegt denn die Macht und die Gefährlichkeit der Juden? Sie ist weniger deren, als unser Werk. Einer der tiefsten katholischen Denker dieses Jahrhunderts hat gesagt, die Juden seien auch heute noch kraft unauslöschlicher, göttlicher Signatur das auserwählte Volk und innerlich stärker und mächtiger, als alle Heiden. Keine Macht der Welt, sondern nur das Kreuz kann das Wachsthum der Gefährlichkeit jenes tief gefallenen, aber immer noch bewunderungswürdigen Geschlechts verhindern; nicht durch gewaltthätige Bestimmungen und Bedrückungen, sondern nur durch christliche Gesinnung und christlichen Geist, die wir eben in uns immer lebendiger ausbilden mögen, können wir sie geistig und erfolgreich überwinden. Alsdann haben wir den wahrhaft christlichen Staat in der Freiheit des christlichen Geistes; der Art. 12 der Verfassungsurkunde wird uns nicht im Wege stehen! *)

(Lebhaftes Bravo!)

*) In Anerkennung dieser gewiß vortrefflichen Rede erhielt Reichensperger II. u. A. von einer großen Anzahl protestantischer, katholischer und jüdischer Bürger der

Der Minister des Innern v. Westphalen erklärte sich ebenfalls für die Tagesordnung, — allerdings nicht in dem Sinne, wie es Reichensperger II. gethan, sondern weil der Art. 12 schon so die Zulassung der Juden zu Staatsämtern nicht in sich schließe.

Der Uebergang zur Tagesordnung wurde beschlossen. Reichensperger II. selbst stand dafür auf. Das veranlaßte in der 59. Sitzung am 19. April den Abg. Wagener (Neustettin) zu einem Vorwurf, gegen den sich Reichensperger II. mit folgenden Worten rechtfertigte: *)

Der Abgeordnete für Neustettin scheint — es war das wenigstens die Auffassung in dem Kreise, in dem ich mich eben befinde (Der Abg. Reichensperger befand sich nicht auf seinem gewöhnlichen Platze, sondern auf der rechten Seite des Hauses) — mir einen Vorwurf daraus gemacht zu haben, daß ich unlängst gegen die Tagesordnung gesprochen und dafür gestimmt habe. (Sehr wahr! rechts.) Ich gebe dazu die Erklärung ab, daß ich, als ich an jenem Tage die Tribüne verlassen hatte, noch in meinem näheren Kreise gegen die Annahme der Tagesordnung zu wirken bemüht gewesen bin. Ich kann aber allerdings nicht in Abrede stellen, daß ich bei der Abstimmung, — es geschah aber mehr instinktartig, (Große Heiterkeit) als mit Bewußtsein — aufgestanden bin, eigentlich nur um zu sehen, wie weit man für die Tagesordnung stimmte. Insofern räume ich ein, formell im Unrechte gewesen zu sein.

(Heiterkeit.)

9.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt sofort vorzulegen. (Art. 63 der Verfassungsurkunde.)

Auf der Tagesordnung der 13. Sitzung am 22. Januar stand die Fortsetzung der in der vorigen Sitzung abgebrochenen Berathung des Berichts der Budgetkommission. **) Bei B (Verwaltung der indirekten Steuern), Einnahme, Titel XX b (Branntweinsteuer und Uebergangs-

---

Stadt Bonn eine Dankadresse nebst einem silbernen Pokal. Ehre, dem Ehre gebührt!

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18 $\frac{57}{58}$ S. 1117.

**) Aktenstück Nr. 7. Abg. H. 18 $\frac{57}{58}$ S. 14 – 19.

abgabe von Branntwein) *) stellte der Abg. Graf Schwerin den Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung die Verord-„nung vom 26. November 1855, betreffend die Aufhebung der Steuer-„bonifikation für ausgeführten Spiritus, ungesäumt dem Hause der „Abgeordneten und dem Herrenhause zur Genehmigung nach Maaß-„gabe des Art. 63 der Verfassung vorlegen werde."

Auf den Antrag des Abg. Frh. v. Hertefeld wurde die Beschlußnahme ausgesetzt und derselbe an die Verfassungskommission und die Kommission für Finanzen und Zölle zur Begutachtung verwiesen. Sie erstatteten in der 37. Sitzung am 7. März den Bericht **) und beantragten Ablehnung.

Der Abg. Graf Schwerin hatte die Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Verordnung geflissentlich ganz außer Betracht gelassen und seinen Antrag lediglich darauf gestützt, daß es Pflicht der Regierung sei, jedes Gesetz, wenn es nicht vorher genehmigt wäre, nachträglich zur Genehmigung vorzulegen; ebenso hatte die Kommission ihrerseits die Sache zwar als Verwaltungsmaaßregel, aber doch auch von diesem Standpunkte aus betrachtet; der Graf v. Schweinitz dagegen ließ diesen Gesichtspunkt außer Augen, indem er die Zweckmäßigkeit der Verordnung einer Prüfung unterwarf und den Antrag stellte:

„Das Haus wolle beschließen:

„den Antrag des Grafen v. Schwerin zwar abzulehnen,

„zugleich aber die Erwartung auszusprechen:

„die königliche Staatsregierung werde die im Gesetze vom 19. April „1854 bezeichnete Steuervergütung für exportirten Spiritus wieder „eintreten lassen, sobald der Nothstand, der die Aufhebung derselben „hervorgerufen, gewichen sein wird,

„und die Zweifel, welche gegen die Zulässigkeit einer solchen Aufhebung „auf dem Wege einer Verwaltungsmaaßregel zu erheben sind, auf dem „Wege der Gesetzgebung beseitigen."

Reichensperger II. nahm das Wort für den Kommissionsantrag: ***)

Meine Herren! Ich kann diesmal nicht den Standpunkt theilen, den der verehrte Herr Vorredner †) in Bezug auf die Rechtsfrage Ihnen vorgetragen hat; ich bin vielmehr zu der entschiedenen Ueberzeugung gelangt, daß diese Rechtsfrage in dem entgegengesetzten Sinne beantwortet werden muß. Ich erkläre dabei gleich von vorn herein, daß ich übrigens auch materiell mit der Verordnung der Regierung einverstanden bin. Ich thue dies deshalb, weil ich mir selber daraus die Verpflichtung entnommen habe, um so strenger und sorgfältiger grade die Rechtsfrage zu prüfen, bevor ich mein

*) Aktenstück Nr. 7. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 18.

**) Aktenstück Nr. 49. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 178 — 181.

***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 633 — 634.

†) Graf v. Schwerin von Putzar, Abg. für Demmin, Anklam, Usedom, Wollin, Uckermünde.

Votum abgebe, eben deshalb, weil ich materiell mit der Entschließung selbst einverstanden bin, diese aber den Rechtspunkt nicht influenziren darf. Ich kann nicht läugnen, daß ich lange und vielfach Zweifel hinsichtlich dieser Berechtigung der Staatsregierung gehegt habe, — schließlich bin ich jedoch zu der Ueberzeugung gekommen, mich den Anschauungen der Kommission anschließen zu müssen, wenn es auch nicht allseitig aus denselben Gründen geschieht, welche desfalls in dem Berichte niedergelegt worden sind. Ich bemerke zuerst, daß ich mich namentlich dem Standpunkte nicht anschließen kann, welcher die Berechtigung der Staatsregierung daraus deduzirt, daß in früherer Zeit unzweifelhaft das hier in Rede stehende Recht der Verwaltung zugestanden habe; ich glaube vielmehr, darauf hinweisen zu müssen, daß früherhin nach der Natur der Sache bei der Einheit der gesetzgebenden Gewalt, welche durch die Person des Königs allein getragen wurde, es kein so dringendes Bedürfniß war, die seitdem eingetretene Scheidung der beiden Gewalten, nämlich der Gesetzgebung und der Administration, prinzipiell und bis in die feinsten Details aufrechtzuhalten, wie dies dermalen nothwendig ist. Es ist also von vorn herein nicht schlechthin anzuerkennen, daß, wenn früherhin irgend ein beliebiger Akt in die Befugnisse der Staatsregierung gestellt war, dies auch fernerhin als Recht in Preußen anerkannt werden könne und dürfe. Früherhin ist es vielfach Rechtens gewesen, daß die verschiedenen Ministerialdepartements eine Art delegirter, gesetzgebender Gewalt geübt haben, allein die Staatsregierung selbst wird heute wohl nicht mehr das Recht für sich in Anspruch nehmen, daß sie einseitig und allein solche Akte, die sie damals eben kraft einer delegirten Gewalt ausübte, nunmehr, wo die Gesetzgebung getheilt ausgeübt wird, ihrerseits wiederholen oder rückgängig machen und alteriren könnte. Ich will Ihnen nur ein Beispiel aus dem Rechtsgebiete, was mir zunächst liegt, vorführen. Die gesammte Kompetenzregulirung zwischen Justiz und Administration beruht in der Rheinprovinz auf dem sogenannten Ressortreglement, einem Akte, der lediglich von der Staatsregierung ausgegangen ist, der aber selbstredend Gesetzeskraft in Anspruch nimmt, ja, er ist nicht bloß ein einfaches Gesetz seinem Inhalte nach, sondern sogar ein wirkliches organisches Gesetz. Es konnten und mußten sich Zweifel hinsichtlich der Gesetzlichkeit dieses Administrationsaktes ergeben, doch wurde schließlich die legislative Bedeutung desselben allseitig angenommen, — aber ich glaube nicht, daß die Staatsregierung heute noch das Recht für sich in Anspruch nehmen würde, diese von ihr ausgegangenen Kompetenzbestimmungen zu alteriren, obgleich sie dieselben ursprünglich auch allein und ohne Konkurrenz der Krone getroffen hatte. Es fragt sich also, meines Erachtens, wesentlich: Ist die von der Staatsregierung ausgegangene Verordnung über die Steuerbonifikation ein administrativer oder ein legislativer Akt? In dieser Beziehung glaube ich nun ebenfalls nicht, daß das Gesetz vom Jahre 1819 diejenigen Konsequenzen zuläßt, welche der Bericht darauf gebaut hat. Das Gesetz vom Jahre 1819 ist dispositiv für den Satz, daß Bonifikationen der Regel nach nicht gestattet werden sollen; es macht zwar Ausnahmen möglich, aber nur örtliche Ausnahmen, wie sie aus dem örtlichen Bedürfnisse hervorgehen; es spricht sich dagegen gar nicht über die Frage aus, wer diese Ausnahmen zu statuiren habe. Ich räume nun gern ein, daß die Fassung des Gesetzes nur zu der Deutung führt, daß solche örtliche Ausnahmen nicht wiederum durch einen Akt der Gesetzgebung, sondern durch einen Akt der Verwaltung statuirt werden können. Ich erkenne auch vollständig an, daß die Praxis, die sich auf Grund dieses Gesetzes bis zur Gegenwart gebildet hat, für den inneren Sinn und für die Erklärung des Gesetzes von 1819 entscheidend sein muß. Ich werde also zwar annehmen, daß die Gestattung

von örtlichen Bonifikationen durch das Gesetz von 1819 der Staatsregierung übertragen ist; allein auch hiermit kommen wir noch nicht zu einem genügenden Resultate, denn es handelt sich heute nicht um örtliche Steuerbonifikationen, sondern um eine allgemeine Steuerbonifikation für den ganzen Umfang der Monarchie, und davon spricht das Gesetz von 1819 nicht, wie überhaupt kein anderes Gesetz. Es liegt uns nur noch die Ministerialverordnung von 1825 vor, und auf diese lege ich ein größeres Gewicht, als der Bericht der Kommission glaubte, es thun zu dürfen. Ich meine, daß diese Verordnung von 1825 die Frage wesentlich entscheidet, denn sie enthält die Neuerung, daß, wenn früher nur örtliche Ausnahmen gestattet waren, die Bonifikation für die ganze Monarchie geregelt worden ist, sie enthält dann schließlich den Satz, daß die Bekanntmachung dieser Verordnung auf Befehl Sr. Majestät des Königs erfolge. Ich finde hierin mehr, als der Bericht darin gefunden hat; ich finde darin, daß, wenn es auch wahr sein mag, daß der materielle Inhalt der Verordnung gar nicht zur Kunde Sr. Majestät des Königs gekommen ist, der König doch durch die von ihm befohlene Publikation dieser Verordnung anerkannt hat, daß die Erlassung derselben zur Befugniß der Administration gehöre. Es liegt also in dieser Verordnung die Anerkennung des Prinzips, daß die Staatsverwaltung in dieser Weise allgemeine Steuerbonifikationen anordnen dürfe. Es würde das auch heute noch genügen; allein ich glaube ferner, daß das Gesetz vom Jahre 1854 die Frage nicht bloß nicht verdunkelt, sondern im Gegentheile dieselbe vollständig in's Klare gestellt hat; wenn früherhin noch Zweifel bestanden, so sind sie nunmehr durch das Gesetz von 1854 vollständig ausgeschlossen. Ich lege nicht das entscheidende Gewicht darauf, daß auch die Bestimmung wegen der Steuerbonifikation durch die Worte eingeleitet wird: „Die Regierung wird ermächtigt u. s. w.“ Ich erkenne an, daß das Wort „ermächtigt“ mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, das erst nach erzielter Uebereinstimmung mit den Zollvereinsstaaten in Wirksamkeit treten konnte, in beiden Nummern des Gesetzes den gleichen Sinn haben kann, daß also beide Nummern möglicherweise als ein untheilbares Ganze betrachtet und nur so in Wirksamkeit gesetzt werden könnten. Es heißt aber in der Nummer 2 noch außerdem:

> „Die Regierung wird ermächtigt, die Steuerbonifikation in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.“

Ich finde in dem Schlußworte „bewilligen“ eine vollständige Ausschließung einer eigentlichen dispositiven Bestimmung des Gesetzes, welches die beiden Nummern desselben zu einem untheilbaren Ganzen erheben könnte. Ich finde in dem Worte „bewilligen“ die Absicht ausgedrückt, daß die Gestattung der Bonifikation ein Akt der Liberalität, des Ermessens oder — um mich wörtlich dem Gesetze anzuschließen — des wirklich guten Willens der Verwaltung sei, daß jeder Zwang aber ausgeschlossen sein solle. Ich glaube aber auch, daß man nicht einmal auf das Wort „Bewilligung“ ein so bedeutendes Gewicht legen muß, sondern daß dasselbe auch durch die Bestimmung, daß die Bonifikation in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden soll, wiederholt wird. In Nr. 1 ist mit Ziffern aufgestellt, in welchem Maaße die Steuer erhöht werden solle; in Nr. 2 hätte man daher dieselbe Erhöhung der Bonifikation verordnen können; man hat dies aber nicht gethan, und ich begreife vollständig, daß man es nicht hat thun wollen und thun können. Das ganze Wesen der Steuerbonifikation würde hiermit im Widerspruche stehen. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß die Steuer eines jeden Quantums Branntwein eine verschiedene ist, je nach der verschiedenen Güte und Vollendung der Produktion selbst.

Wenn das Produktionssystem ein gutes ist, so zahlt der Brennereibesitzer eine geringere Steuer, als bei einem ganz schlechten Brennereisysteme; die Höhe der Bonifikation muß sich also nach den Fortschritten der Produktion, d. h. des Brennereisystems, richten, — ihre Fixirung setzt also eine arbiträre Würdigung nothwendig voraus. Man erhält ganz andere Sätze, wenn man beispielsweise die Branntweinsteuer nach dem schlechtesten Betriebe berechnet, oder nach dem mittleren, guten, oder nach dem besten Betriebe. Im ersten Falle würde die Bonifikation offenbar einer Ausfuhrprämie für den besseren Betrieb gleichkommen, was das Gesetz nicht beabsichtigen wollte und konnte. Es ist aber auch wesentlich durch die Sache selber ausgeschlossen, daß man hätte die Absicht haben können, diese Bonifikation gesetzlich zu fixiren, weil plötzlich und sofort eine ganz erfolgreiche Verbesserung der Produktion in jedem Augenblicke möglich ist, und weil es also in die Fakultät der Staatsregierung gelegt sein muß, in demselben Verhältnisse die Ausfuhrbonifikation selbst sofort zu ermäßigen. Ich meine aber, daß, wenn dies richtig ist, wenn die Höhe der Bonifikation nicht dauernd fixirt werden kann, sondern von der fortschreitenden Verbesserung des Betriebs abhängig ist, so muß die Fixirung der Bonifikation selbst als in die Fakultät der Staatsgewalt gelegt erachtet werden. Ich glaube aber auch weiter, daß die Verhandlungen, die bei der Berathung des Gesetzes vom Jahre 1854 gepflogen worden sind, im Allermindesten nicht dieser Deutung zuwiderlaufen; alle Erklärungen der Staatsregierung beziehen sich nur auf eine ihr vorbehaltene Fakultät, namentlich wenn man das beschlossene Gesetz mit der ursprünglichen Regierungsvorlage vergleicht und erwägt, aus welchen rein formellen Gründen diese Abänderung erfolgt ist. Die Staatsregierung hat nichts Anderes erklärt, als daß es ihre Intention sei, hinsichtlich der Steuerbonifikation es beim Alten zu belassen. Hiermit war schlechthin der Vorbehalt des Ausnahmefalls gemacht, der durch einen allgemeinen Nothstand herbeigeführt werden möchte und der nach der Ansicht der Staatsregierung wirklich eingetreten ist. Die Staatsregierung konnte unbestritten das Mehrere, nämlich die Ausfuhr verbieten, mithin auch das Mindere, nämlich die Ausfuhr durch Versagung der Bonifikation erschweren. Dies besagt das Zollgesetz vom Jahre 1838, und zwar aus polizeilichen Gründen, d. h. aus Gründen der Landeswohlfahrt, zur Verhütung der Noth im Inlande. Der Herr Antragsteller hat weiter behauptet, daß der einseitige Erlaß der Verordnung sogar eine Verletzung der Verfassungsurkunde sei, indem es hierzu der Zustimmung der Kammern bedürfe. Ich wiederhole für's Erste, daß, wenn ein unbedingtes Ausfuhrverbot der Regierung zusteht, dies die Versagung der Bonifikation in sich schließt; jenes Recht ist aber durch die von der Kammer ausgegangene Genehmigung des Gesetzes von 1854 sicherlich nicht rückgängig gemacht oder alterirt worden. Es war dies unmöglich, und könnte nach meiner Meinung auch nicht mit einem Scheine von Recht behauptet werden. Ich wiederhole also, wer das größere Recht hat, hat auch das mindere; allein ich sage weiter, es ist auch durchaus nicht der Fall, daß durch eine Versagung der Steuerbonifikation auch nur Ein Thaler Steuer in die Staatskasse versirt worden wäre, welche nicht auf einer Bewilligung durch die beiden Häuser beruhte. Für's Erste kann man wohl behaupten, daß die Entziehung einer Bonifikation, auf welcher grade der Export eines bestimmten Produkts basirt war und ohne welche der Export nicht als möglich erachtet worden ist, sofort eine Verminderung der Produktion zur Folge hat, weil eben nicht mehr für die Ausfuhr produzirt werden kann. Allein, wenn dies auch nicht der Fall sein möchte, wenn man annehmen wollte, es hätte auch ohne Steuerbonifikation dennoch eine Ausfuhr stattgehabt, so folgt hieraus noch keineswegs

eine Erhebung nicht bewilligter Steuern. Die Steuereinnahme von dem Branntweinsbetriebe war und ist absolut gerechtfertigt durch das Gesetz von 1854 und unabhängig von einer späteren Ausfuhr. Die Steuer von dem Produkte ist also von Rechtswegen erhoben und erlegt, weil die Steuer bei der Produktion gezahlt werden muß und nicht etwa so lange reservirt bleibt, bis feststeht, daß der Branntwein auch im Inlande konsumirt und nicht ausgeführt worden ist. Mit anderen Worten, es ist kein Pfennig in die Staatskasse geflossen, der nicht von der Landesvertretung beschlossen und genehmigt war. Die Staatsregierung war allerdings zugleich autorisirt, eine Ausgabe bei der Ausfuhr des bereits versteuerten Branntweins zu machen. Diese Ausgabe ist nicht erfolgt und ich frage, ob man diese Nichtverausgabung eine Verfassungsverletzung nennen kann? Wenn die Regierung zu einer Ausgabe autorisirt ist, so liegt darin noch keine Verpflichtung, jedenfalls begründet das Unterlassen keine Verfassungsverletzung. Endlich bemerke ich doch auch noch, daß ein anderes System des Bonifikationswesens schon aus praktischen Gründen durchaus nicht möglich ist, jedenfalls nicht auf den Beifall der Landesvertretung Anspruch hat. Es gäbe nur die eine Möglichkeit, daß, wie der Herr Antragsteller es fordert, die Regierung auf dem Wege der oktroyirten Verordnung das thue, was sie ohnlängst auf dem Wege der Ministerialverordnung gethan hat; das kann aber nur geschehen in Abwesenheit der Landesvertretung. In Anwesenheit derselben müßte also, wenn eine Sistirung der Steuervergütung mit Rücksicht auf einen vorhandenen Nothstand eintreten sollte, erst die Genehmigung durch die beiden Häuser eingeholt werden. Nun frage ich Sie aber, ob hieraus nicht viel beklagenswerthere Uebelstände erwachsen würden, als durch sofortige Anordnung der Maaßregel selber? Es scheint mir in der Natur der Sache zu liegen, daß ungeheuere Schwankungen in den Verkehr, in den Handel gebracht werden, wenn die Staatsregierung in Anwesenheit der Häuser einen Gesetzentwurf vorlegen müßte, von dem kein Mensch weiß, ob er die Zustimmung oder die Verwerfung der Häuser erfährt. Endlich frage ich Sie, ob es nicht, wie es auch der Herr Antragsteller gewissermaaßen anerkennt, lediglich ein Schattenspiel sein würde, wenn in dieser Weise vorgegangen werden sollte. Welche Landesvertretung würde die Verantwortlichkeit einer Verwerfung auf sich nehmen gegenüber der Behauptung der Staatsregierung, daß nach ihren Ermittelungen ein Nothstand in Aussicht stehe, und daß es nothwendig sei, der fortschreitenden Ausfuhr der Kartoffeln in der leichteren und kondensirteren Form des Spiritus zu wehren. Wenn die Staatsregierung sagt, es drohe ein Nothstand, dann sollten die Kammern sagen: „Nein! es droht kein Nothstand! es ist nicht nöthig, daß der fortgesetzten Ausfuhr durch Vorsichtsmaaßregeln vorgebeugt werde!“ Ich sage Ihnen, m. H., Niemand wird sich finden, der eine solche Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollte. Ich glaube auch, daß bei solchen Fragen die Regierung gar nicht einmal in der Lage ist und wohl daran thun würde, den Beweis ihrer Behauptung der Landesvertretung gegenüber zu führen. Selbst wenn sie dazu die Mittel im ganzen Umfange in Händen hat, würde sie dadurch die Kalamität durch die Furcht vermehren, was systematisch vermieden werden muß. — Ich stimme daher gegen den Hauptantrag und gegen jedes Amendement, indem ich glaube, daß wir hinsichtlich der materiellen Sachlage uns auf die Verantwortlichkeit der Staatsregierung schlechthin zu verlassen haben; wir können gewiß sein, daß die Staatsregierung, nach den Erfahrungen, die wir vielfach gemacht haben, diese Maaßregel, welche besonders die Interessen einer sehr einflußreichen Klasse durchkreuzt, nicht leichthin in die Welt geschickt, sondern sie gewiß reiflich erwogen hat; — daß dieselbe grade am Tage vor dem Zu-

sammentritte der Kammern in die Welt geschickt worden, bestätigt diese Ansicht nur noch mehr!

(Bravo!)

Der Schwerin'sche Antrag wurde abgelehnt und der Kommissionsvorschlag angenommen.

10.

Stadt- und Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz.

Durch die französische Gesetzgebung war in der Rheinprovinz, mit Ausnahme eines Theils des Regierungsbezirks Koblenz, der deutsch geblieben war, den Gemeinden jede Selbstständigkeit ihrer Verwaltung als nothwendige Folge des herrschenden Prinzips der Centralisation genommen worden. Als die Rheinprovinz 1815 unter den preußischen Szepter kam, glaubte die Staatsregierung diese Zustände ändern und die Gemeindeverfassung dem entsprechend organisiren zu müssen. Wenn auch durch einzelne Gesetze den Gemeinden längst einige Selbstständigkeit gegeben und das Schroffe der französischen Gesetzgebung möglichst gemildert war, so wurde eine vollständige Gemeindeordnung doch erst am 23. Juli 1845 publizirt.

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche einheitlich für die ganze Monarchie gelten sollte, trat an ihre Stelle, und da sie bei Erlaß des die Einführung suspendirenden Gesetzes vom 24. Mai 1853 in den meisten Theilen der Rheinprovinz bereits eingeführt war, so galt sie von da an unverändert sechs Jahre, und die Rheinländer, welche die Wohlthaten der Gemeindeordnung von 1845, gegenüber der französischen allerdings nicht verkannt hatten, erblickten in der von 1850 einen neuen Fortschritt und fühlten sich ganz wohl unter derselben. Doch die Staatsregierung wollte, wie in den östlichen Provinzen, so auch in den westlichen, die Gemeindeverfassung nach Art der vormärzlichen organisiren, und legte deshalb in der Session $18\frac{54}{55}$ der zweiten Kammer eine die Gemeindeordnung von 1845 mit einigen Aenderungen wiederherstellende Novelle vor. Der Gesetzentwurf kam jedoch nicht zur Verhandlung in das Plenum und die Regierung erneuerte bei Beginn dieser Session ihren damaligen Vorschlag, *) doch mit dem Unterschiede, daß entsprechend den übrigen Provinzen, was in den Rheinlanden noch nie gegolten hatte, zwei besondere Gemeindeordnungen für Stadt und Land eingeführt werden sollten.

Das Haus wies die Regierungsvorlagen an die schon bestehende Gemeindekommission, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß in dieser nur zwei rheinische Abgeordnete saßen, die der Rechten angehörten und nicht nur von der überwiegenden Mehrheit der oppositionellen rheinischen Abgeordneten kein einziger, sondern überhaupt kein Mitglied der Opposition.

---

*) Aktenstück Nr. 91. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 340—351.

Die Kommission bejahte zunächst die Frage, ob in der Rheinprovinz eine besondere Gemeindeordnung für Stadt und Land einzuführen sei und beantragte sodann in ihren Berichten, *) beiden Gesetzentwürfen mit einigen Aenderungen zuzustimmen.

In der 45. Sitzung am 31. März begann die Diskussion, welche die Thätigkeit des Hauses vierzehn Tage lang in Anspruch nahm. Was die geschäftliche Behandlung der Sache anlangt, so schloß das Haus sich einem Antrage des Abg. v. Auerswald an, der im Namen der überwiegend großen Mehrheit der rheinischen Deputirten von beiden Seiten eine große Anzahl von Amendements eingebracht hatte. Sein Antrag **) lautete:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„I. nach Beendigung der Spezialberathung über den Entwurf einer „Städteordnung für die Rheinprovinz zunächst die Spezialberathung „über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Nr. 82 der Drucksachen, Seite 31 „bis 35), eintreten zu lassen und sodann

„II. wie folgt zu verfahren:

„1) über die Frage, ob überhaupt in der Rheinprovinz eine Trennung der Stadt- und Landgemeindeordnung stattzufinden „habe, abzustimmen, und

„2) je nach dem Ausfall der Abstimmung ad 1

„— im Bejahungsfall der Frage — die vorbehaltene „Abstimmung über das Ganze der beiden angegebenen „Gesetzentwürfe folgen zu lassen,

„— im Verneinungsfall der Frage — jene beiden „Gesetzentwürfe an die Kommission für das Gemeindewesen zurückzuverweisen, mit dem Auftrage, dieselben im „Sinne einer für Stadt und Land gemeinsamen Gesetzgebung umzuarbeiten."

Sodann trat man in die Generaldiskussion über den Entwurf einer Städteordnung ein. Als erster Redner gegen den Kommissionsantrag erhielt das Wort Reichensperger II.: ***)

Meine Herren! Die Erfolglosigkeit, mit welcher die Mehrheit der westphälischen Abgeordneten bei Berathung der Gemeindeordnung für Westphalen die ministerielle Vorlage bekämpft hat, ist allerdings nicht ermuthigend für uns und unsere Anträge. Es liegt die Besorgniß nahe, daß denselben in diesem Hause kein besseres Schicksal vorbehalten sei, als jenen. Nichtsdestoweniger gebe ich meinerseits mich einer solchen Besorgniß im Ernste nicht hin, indem ich der Meinung bin, daß es uns gelingen werde, Ihnen den Beweis zu führen, daß derjenige Standpunkt politischer Anschauung, welchen die Staatsregierung prinzipiell als den ihrigen erklärt hat, in diesem Augenblicke von uns, der Mehrheit der rheinischen Abgeordneten, welche die oppositionellen Anträge der Regierungsvorlage gegenüber gestellt haben, vertreten

---

*) Aktenstück Nr. 92 und 94. Abg. H. $18\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ S. 351—357 und 358—364.

**) Aktenstück Nr. 93. Abg. H. $18\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ S. 357—358.

***) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ S. 782—785.

wird, während die königliche Staatsregierung nach unserer Ueberzeugung im gegenwärtigen Falle grade in den Fehler verfallen ist, den sie so oft und bisweilen mit Recht der modernen Gesetzmacherei oder dem sogenannten falschen Konstitutionalismus macht. Ich behaupte speziell und werde den evidenten Beweis führen, daß die Staatsregierung, welche jederzeit die Nothwendigkeit proklamirt hat, nicht nach allgemeinen, abstrakten Theorien und Schablonen, sondern nach Maaßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen deren Gemeindewesen zu ordnen, bei Einbringung der nach Stadt und Land getrennten Vorlagen für die rheinische Gemeindeordnung dieses Prinzip vollständig verlassen und statt dessen eine schablonenartige Arbeit vorgelegt hat, die nicht bloß mit dem von der Staatsregierung so oft ausgesprochenen Grundgedanken ihres gesammten Organisationssystems, sondern auch mit allen konkreten, speziellen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz im direkten Widerspruche steht. Von diesem Standpunkte aus hat man ja grade die einheitliche Gemeindeordnung für die ganze Monarchie aufgehoben; man hat die vielen unläugbaren Vortheile einer solchen einheitlichen Gesetzgebung, welche am Allerwenigsten die Staatsregierung verkennen konnte, geringer angeschlagen, als die wirklichen oder vermeintlichen Vortheile der provinziellen Behandlung der Gemeindeverfassung. In evidentem Widerspruche hiermit hat man im vorliegenden Falle schlechtweg nur ein abstraktes System willkürlicher Trennung von Stadt und Land für das rheinische Gemeindewesen aufgestellt und dasselbe unter der Signatur angeblicher provinzieller Eigenthümlichkeit Ihrer Genehmigung unterbreitet. Ich weiß sehr wohl, daß der Begriff und die Thatsache derartiger provinzieller Eigenthümlichkeiten schwer zu fixiren ist; daß es nichts Wohlfeileres und Leichteres giebt, als dieses Prädikat für sich und seine subjektiven Ansichten in Anspruch zu nehmen, und daß es namentlich jeder Willkür Thor und Thür öffnet. In der That und Wahrheit ist Nichts schwerer, als eine wirklich zutreffende Auffassung und Fixirung dieser provinziellen Eigenthümlichkeiten. Ja, sie ist schwerer, als die der wahrhaften, berechtigten, öffentlichen Meinung in einem Lande oder in einer Provinz schlechthin, denn es handelt sich dort um viel konkretere Fragen, es handelt sich um die Würdigung der feinsten in einer Provinz obwaltenden Rechtsauffassungen und Lebensverhältnisse, was bei allgemein politischen Fragen, welche die öffentliche Meinung begründen, nicht der Fall ist. Dessenungeachtet ist es nicht erst seit heute und gestern, sondern schon seit 3, 4 Jahren gewissermaaßen Brauch geworden, daß grade die Regierung, die Büreaukratie das ausschließliche Monopol für Fixirung jener provinziellen Eigenthümlichkeiten für sich allein in Anspruch nimmt, obgleich man in demselben Augenblicke wieder behauptet, daß man das frühere büreaukratische Beamtenregiment durch das der Selbstregierung zu ersetzen bemüht sei. Wenn man denn wirklich die provinziellen Eigenthümlichkeiten prinzipiell zur Geltung bringen will, so sollte man sie denn doch da suchen, wo sie allein gefunden werden können, und sich am Wenigsten schlechthin auf die Ansichten der Büreaukratie selber, namentlich der Provinzialchefs verlassen, sondern vor Allem die unzweifelhaften Aussprüche und Manifestationen der legitimen, offiziellen und verfassungsmäßig berufenen Organe der betreffenden Provinz selber beachten. Auf diesem Wege wäre das an sich Schwere leicht geworden, man hätte die wirklich vorhandenen provinziellen Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz am Sachgemäßesten und Richtigsten zu erkennen und zu beurtheilen Gelegenheit gehabt. Denn die wirklichen provinziellen Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz sind für ein rheinisches Auge gar leicht und sicher erkennbar, — so sicher, daß Sie, m. H., sich hoffentlich sofort überzeugen werden, daß die Staatsregierung sich bei deren Würdigung entschieden vergriffen hat;

sie hat Etwas als angebliche provinzielle Eigenthümlichkeit bezeichnet, was es ganz gewiß nicht ist, und von dessen direktem Gegentheil sie sich so leicht hätte überzeugen können. Ich glaube, m. H., daß Sie wenigstens die Beweisführung, welche ich Ihnen desfalls vorlegen will, ernst und unbefangen und unbeirrt durch ministerielle Rücksichten würdigen werden. — M. H.! Es war gewiß schon eine ominöse Erscheinung, als der Herr Minister des Innern bei Einbringung der Vorlagen zur Regulirung der Gemeindegesetzgebung unsere Anträge auf Bildung von eben so vielen Spezialkommissionen, als provinzielle Gemeindeordnungen vorgelegt werden würden, mit Eifer und leider auch mit Erfolg bekämpft, und statt dessen die Bildung einer einzigen Gemeindekommission durchgesetzt hat. Sie werden mir doch einräumen, m. H., daß dies ein Mittel, ein Verfahren war, welches unmöglich zum Zwecke führen konnte; daß dagegen, wenn man wirklich die provinziellen Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Provinzialordnungen zur Geltung bringen wollte, Nichts näher lag, als daß man eben so viele spezielle Kommissionen bildete, als derartige Gemeindegesetze vorgelegt wurden. Denn das wird doch Jeder einräumen, daß aus der Vorberathung nur dann ein sachverständiges und deshalb beachtenswerthes Resultat hervorgehen konnte, wenn spezielle Kommissionen für diesen Zweck, namentlich auch für die rheinische Gemeindeordnung, gebildet waren. Ward dagegen nur eine allgemeine Kommission zur Vorberathung aller Gemeindeordnungen gebildet, so war es klar, daß dieselbe vorherrschend aus Abgeordneten der östlichen Provinzen zusammengesetzt werden würde; ja, es war dies eine ganz unvermeidliche Nothwendigkeit, weil damals schon sehr wichtige Vorlagen gemacht waren, welche nur die alten Provinzen, und zwar in hohem Grade interessirten. Es wäre eine Unmöglichkeit gewesen, zu erwarten, daß nichtsdestoweniger die rheinischen Abgeordneten in irgend genügender Anzahl in dieser Kommission erscheinen würden. Gleichzeitig war es aber auch eben so evident und unbestreitbar, daß eben die rheinischen provinziellen Eigenthümlichkeiten für Nichtrheinländer besonders schwer zu beurtheilen sind, jedenfalls schwerer zu beurtheilen durch die Mitglieder aus den älteren Provinzen, als die altländischen Eigenthümlichkeiten durch Mitglieder aus der Rheinprovinz, denn unsere rheinischen Zustände sind denen der östlichen Provinzen vielfach vorausgeeilt und es ist wohl leichter, die Vergangenheit, als die Zukunft zu erkennen. Nichtsdestoweniger wird Niemand von Ihnen fordern, daß Sie zur Vorberathung von Gemeindeordnungen für die älteren Provinzen irgendwie vorherrschend Abgeordnete aus den westlichen Provinzen wählen sollten. Das aber werden Sie anerkennen, daß, wenn man wirklich provinzielle Eigenthümlichkeiten zur Geltung bringen wollte, man das allerzweckwidrigste Mittel gewählt hat, indem man eine einheitliche Kommission zur Vorberathung der Vorlagen zusammensetzte. M. H.! Es war sogar bei diesem Systeme völlig dem Zufalle anheimgegeben, ob überhaupt ein Abgeordneter aus der Rheinprovinz in diese Kommission hineingewählt würde. Wir wissen ja, daß die Wahl in den 7 Abtheilungen gleichzeitig geschieht, und daß es daher schwer ist, alle berechtigten Elemente gleichmäßig zur Vertretung zu bringen, weil eben jede Abtheilung ohne Kenntniß dessen, was in den anderen vorgeht, wählt; hierbei sind selbstredend die rheinischen Interessen am Meisten gefährdet. Der Zufall hat nun zwar in der That 3 rheinländische Abgeordnete in die Kommission hineingebracht; ich glaube aber doch annehmen zu dürfen, daß diese 3 Mitglieder selber es nicht prätendiren werden, daß sie ausschließlich und allein und unfehlbar die wirklichen Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz erkennten, und daß sie kraft ihrer Stellung als Verwaltungsbeamte besonders in der Lage gewesen seien, dieselben dem Herrn Minister des Innern gegenüber zur Geltung und zur Anerkennung zu

bringen. Das, m. H., war nun der Gang der Vorberathung der rheinischen Gemeindeordnung, ich weiß nicht, ob ich daraus den Schluß ziehen darf, daß die Staatsregierung selbst bei Einbringung ihrer Vorlagen schon von dem Gedanken durchdrungen war, daß diese Vorlage den wirklichen Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz nicht entspreche und nicht entsprechen solle. Hätte die Staatsregierung wirklich das Eine oder das Andere geglaubt oder gewollt, so hätte sie, ich wiederhole es, gut gethan, wenn sie eine Spezialkommission hätte bilden lassen, in welcher alsdann rheinische Anschauung zur Vertretung gekommen wäre. Das hat sie aber nicht gethan, und es bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig, ihr Vorgehen zu erklären. Entweder hat sie wirklich im Voraus gewußt, daß sie auf die Zustimmung der großen Majorität der rheinischen Abgeordneten und der Rheinprovinz überhaupt nicht rechnen könne, — oder sie hat sich gesagt, daß sie, die Staatsregierung, es besser wisse, als die rheinländischen Abgeordneten in ihrer großen Mehrheit, was wirklich rheinische Eigenthümlichkeit und rheinisches Bedürfniß sei. Ich weiß wirklich nicht, welche Alternative die bedenklichere für das Interesse der Rheinprovinz, wie des Staats selber sein würde. Das Eine aber ist ganz gewiß, daß die Staatsregierung, wenn sie sich nur die zahlreich vorhandenen Präcedenzien vor Augen führen wollte, klar erkennen mußte, daß der Weg, den sie eingeschlagen, mit der so laut dokumentirten offiziellen Willensmeinung der Rheinprovinz im wirklichen und unbestreitbaren Widerspruche steht. Bis zum Jahre **1845** hatten nämlich die verschiedenen Ministerien, denen man heute sowohl von Seiten der Regierungsbank, wie von der rechten Seite dieses Hauses so gern die Signatur büreaukratischer Tendenzen beilegt, weil sie allerdings die jetzt herrschenden Tendenzen niederhielten, immerdar die Absicht durchzuführen gesucht, die Gemeindeordnung der Rheinprovinz auf das System der Trennung von Stadt und Land zu basiren. Die Rheinprovinz aber hatte mit noch größerer Entschiedenheit in ihren legalen und offiziellen Organen, namentlich in den Landtagen, diese Zumuthung immerdar und unabläſsig zurückgewiesen, und sie ist auch heute noch von eben dieser Ueberzeugung durchdrungen. Endlich im Jahre **1845** gab die Staatsregierung nach; ob sie bloß überwunden, oder ob sie auch überzeugt war, will ich dahingestellt sein lassen; ich glaube gerne das Letztere, weil es für Beide das Ehrenvollere ist. Jedenfalls wurde damals die Unzulässigkeit der Trennung in Land- und Stadtgemeinden als die unzweifelhafte Willensmeinung der Rheinprovinz Seitens der Regierung anerkannt, und die einheitliche Gemeindeordnung von **1845** zum Gesetze erhoben. Will man nun heute sagen, die rheinischen Landtage hätten fortwährend das Unrechte für Recht erachtet? Diese Landtage sowohl, als die Regierung selber hätten noch immer nicht die wahre Lebensströmung begriffen, sie hätten nicht gewußt, was berechtigte Ueberzeugung und thatsächliches Bedürfniß der Rheinprovinz war? Will man hier noch sagen, es sei eben am Ende doch nichts Anderes, als Oppositionsgelüste, als rheinischer Widerspruchsgeist, falsche Gleichmacherei gewesen, was **20** Jahre hindurch von den oft erneuerten Landtagen vertreten und schließlich von der Regierung selber anerkannt worden ist? Für die rechte Seite des Hauses bemerke ich hierauf für's Erste, daß diese rheinischen Landtage ja nicht aus dem von Ihnen perhorreszirten und auch von mir nicht übermäßig bewunderten Dreiklassenwahlsysteme hervorgegangen sind, sondern vielmehr aus der von Ihnen so hoch gepriesenen Dreiständegliederung — und nichtsdestoweniger sollen alle rheinischen Landtage, die doch nach Ihrer Theorie eine wirklich organische Vertretung bildeten, in dieser wichtigen Frage **20** Jahre lang irre gegangen sein und schließlich die Regierung selber in ihrem Irrthume mit fortgerissen haben!? Ich glaube nicht, daß eine solche

Annahme die Vermuthung für sich hat, noch weniger werden Sie aber anerkennen wollen und können, daß heute, im Jahre 1856, die Theorie vom beschränkten Unterthanenverstande und von der büreaukratischen Allwissenheit wieder zur Geltung gebracht werde. Jedenfalls würden Sie wohl thun, den angeblichen rheinischen Widerspruchsgeist, d. h. das bewußte Festhalten der Rheinprovinz an der Ueberzeugung der wesentlichen Rechtseinheit von Stadt und Land in einer auf provinzielle Eigenthümlichkeit basirten Gemeindeordnung als eine höchst berechtigte rheinische Eigenthümlichkeit zu respektiren. Das fordert nicht bloß die Konsequenz, sondern ganz besonders auch die Staatsklugheit. Nur auf diesem Wege können und werden Sie ein gutes Gemeindegesetz zu Stande bringen, denn die Güte eines Gesetzes bemißt sich ja keineswegs bloß nach seinem objektiven Inhalte, sondern zunächst nach seiner Uebereinstimmung mit den subjektiven Bedürfnissen derer, für welche es bestimmt ist. Ich meine sodann aber auch noch, daß, wenn die vorbezeichnete Antipathie der Rheinprovinz gegen Trennung von Stadt und Land wirklich nur eine grundlose wäre, sie doch mindestens zugleich eine harmlose sein würde, indem die Regierung nach dem Vorgange der Gemeindeordnung von 1850 durch verschiedene Bestimmungen für größere und kleinere Gemeinden ihre Wünsche immerhin zur Geltung bringen könnte. — Ich kann und will Ihnen aber auch noch den Beweis führen, daß es nicht bloß eine oberflächlich gebildete Meinung gewesen ist, welche die rheinischen Landtage zum entschiedenen und erfolgreichen Widerstande gegen die Regierungsvorlagen bestimmt hat; ich kann den klaren Beweis führen, daß es ihnen wirklich hoher Ernst damit gewesen ist, und daß man sich bewußt war, ein wirkliches hochwichtiges Prinzip zu vertheidigen. Denn für diese Ueberzeugung hat die Rheinprovinz lange Jahre hindurch harte und schmerzliche Opfer gebracht; sie hat bis zum Jahre 1845, wo ihre Ueberzeugung endlich zur Geltung gelangt ist, das harte Joch der französischen Gemeindeordnung lieber ertragen, als ihre Rechtsüberzeugung verläugnet. Sie wissen es, m. H., und es ist im Berichte selber gesagt, daß bis zum Jahre 1845 die Rheinprovinz unter einem Gemeindegesetze gestanden hat, welches der häßlichste Ausbund aller büreaukratischen Willkür gewesen ist, die jemals in Deutschland die Gemeinden ungerecht bedrückt hat. Es war jene französische Gemeindeordnung das echte Kind jenes revolutionären und freiheitsmörderischen Geistes, welcher in der französischen Revolution zur Herrschaft gelangt war. Dieser Geist hatte sich ganz besonders in der Gemeindeordnung ausgeprägt, indem man hier rücksichtslos das System der büreaukratischen Staatsomnipotenz und Bevormundung zur Geltung brachte. Nichtsdestoweniger hat die Rheinprovinz kein Bedenken getragen, 30 Jahre lang lieber jenes unzweifelhaft schlechte, Allen verhaßte System mit seiner Bevormundung und Abhängigkeit sich gefallen zu lassen, als das der ganzen Rechtsüberzeugung der Rheinprovinz diametral widerstreitende System der rechtlichen Trennung von Stadt und Land zu acceptiren; man hat es vorgezogen, auf die von der Regierung angebotenen materiellen Konzessionen, welche allerdings in den Gesetzentwürfen enthalten waren, zu verzichten, als die fundamentale Ueberzeugung der Rechtseinheit zu opfern. Endlich, im Jahre 1845, hat die königliche Staatsregierung selber diese ihre Prätensionen aufgegeben. Es erschien eine Gemeindeordnung, welche das Prinzip der Trennung von Stadt und Land aufgab, im Uebrigen aber nur ein verhältnißmäßig geringes Maaß von Gemeindefreiheit und rechtlicher Autonomie sanktionirte, — ein so geringes Maaß, daß diese Gemeindeordnung von 1845 unzweifelhaft gegenüber der altländischen Städteordnung weit zurückstand. Man hatte damals aber doch noch ausdrücklich den rheinischen Städten die Fakultät eingeräumt, diese freiere altländische Städteordnung

sich auszubitten, allein nur zwei kleine Städte haben von dieser materiell so verführerischen Befugniß Gebrauch gemacht, alle anderen haben es vorgezogen, die Gemeindeordnung von 1845, obwohl sie, wie gesagt, der Staatsregierung ein unbedenklich größeres Maaß der Gewalt und der Bevormundung, namentlich in Bezug auf die Ernennung der Gemeindebeamten, in die Hand gab, einzuführen und beizubehalten, weil sie anderenfalls das Prinzip der rechtlichen Scheidung der Gemeinden, im Widerspruche mit den Grundgedanken der rheinischen Ueberzeugung, hätten annehmen müssen. Diese Gemeindeordnung ward nach 5 Jahren durch die von 1850 ersetzt; die letztere bildete einen entschiedenen Fortschritt gegen die von 1845. Sie hatte den Gedanken der vollständig einheitlichen Behandlung sämmtlicher Gemeinden zwar nicht festgehalten, indem sie in zwei verschiedenen Titeln verschiedene gesetzliche Bestimmungen für die verschieden großen Gemeinden sanktionirte. Sie hatte aber gewiß den Vorzug vor der Gemeindeordnung von 1845, daß sie ein höheres Maaß freiheitlicher Bewegung den Gemeinden gestattete, wenn auch sicherlich kein ausschweifendes. M. H.! Wenn Sie dieselbe mit der Städteordnung von 1811 und von 1831 vergleichen, so werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nicht den Stempel des Jahres 1848, den man uns hier so oft vorhält, an sich trug, sondern daß sie ein richtiges Maaß gesunder Freiheit und Ordnung in die Gemeinden brachte. Ich darf behaupten, m. H., daß diese Gemeindeordnung die rheinischen Sympathien in der That für sich hatte, ungeachtet des Widerspruchs der Staatsregierung, und, obwohl ich weiß, daß die interimistische Provinzialvertretung von 1851 sich gegen dieselbe ausgesprochen hat. Könnten Sie die Stimmung am Rheine persönlich ansehen, Sie würden wahrscheinlich, ja sicherlich, mir und nicht der königlichen Staatsregierung zustimmen; allein ich glaube, Sie werden auch ohnedies dieselbe Ueberzeugung gewinnen, wenn Sie sich nur vergegenwärtigen, welchen Standpunkt denn die königliche Staatsregierung nunmehr einnimmt. Nach beiden Seiten hin ist es der des flagrantesten, evidentesten Rückschritts, der Mißachtung der unzweifelhaften Rechtsüberzeugung der legalen und offiziellen Vertretung der Rheinprovinz, bewährt und festgehalten nicht bloß in einem Jahre, sondern 30 Jahre hindurch; — eines Rückschritts gegen die Gemeindeordnung von 1845 in den wesentlichsten Lebenspunkten derselben hinsichtlich der längst überwundenen Trennung von Land und Stadt, — endlich eines Rückschritts gegen die Gemeindeordnung von 1850, indem man das Maaß der freien Bewegung, welche den Gemeinden durch sie gegeben war, und welche in der altländischen Städteordnung länger als ein Menschenalter hindurch bestanden und sich bewährt hat, vermindert und verkümmert. Es sollen danach namentlich diejenigen Gemeinden, die nicht 10,000 Einwohner haben, nicht mehr das Wahlrecht der Gemeindebeamten behalten; ihre Bürgermeister sollen also nicht mehr Gemeindebeamten sein, sondern Staatsbeamte für die Gemeinden, nur mit dem Unterschiede, daß die Gemeinden sie bezahlen, obwohl die Staatsregierung sie ernennt und unter ihrem unmittelbaren Einflusse hält. Sie haben damit für die unzweifelhaft größte Zahl der Gemeinden in der Rheinprovinz das System der französischen Maires wieder hergestellt, dieser Präfekten in Duodezformat, welche seit 1850 der Vergangenheit anzugehören schienen. Es wird dadurch aber noch besonders herbeigeführt werden — und es macht sich wohl Niemand desfalls Illusionen —, daß diese Bürgermeisterstellen entweder den Subalternbeamten der Regierung zufallen, und nicht den Notablen in der Gemeinde, wie dies früher wenigstens oft der Fall war, oder, was noch bedenklicher ist, den civilversorgungsberechtigten Militäranwärtern, deren viele gute Eigenschaften ich schätze, die aber auf solchen Posten vielfach verletzen. Das, m. H., sind

die Segnungen, welche der Rheinprovinz durch eine Regierung geboten werden, die auf ihre Fahne das Wort „provinzielle Eigenthümlichkeit, Selbstregierung, historisches Recht" geschrieben, und der büreaukratischen Omnipotenz entgegenzutreten erklärt hat!? Befindet sich nicht die Regierung im offenbarsten Widerspruche mit ihren eigenen Prinzipien, in denen sie von der rechten Seite des Hauses auch stets unterstützt worden ist, — namentlich mit ihrem Prinzipe der Selbstregierung? Aber was soll man gar sagen, wenn eine Regierung, welche vor Allem das historische Recht zu Ehren zu bringen erklärt, eine Gesetzesvorlage einbringt, wonach die Städteordnung, also Stadtrecht, nur denjenigen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinden gewährt werden soll, welche eine Einwohnerzahl von mehr als 10,000 Seelen haben?! M. H.! Ich frage Sie, ob etwas Unhistorischeres und Widersprechenderes gedacht werden kann, als eine Gemeinde auf dem politischen Gebiete zur Stadt zu erklären, und derselben dann auf dem gemeinderechtlichen Gebiete Dorfrecht, eine Dorfordnung zu geben!? (Heiterkeit links.) Und das ist doch der Vorschlag des Entwurfs, das Grundprinzip, von dem die Staatsregierung ausgeht. Ist das wirklich eine historische Rechtsauffassung? Wollen Sie, m. H., Ihre Sanktion dazu geben, daß jene alten Städte guten Klangs, die theilweise auch in der preußischen Geschichte ihre hohe Bedeutung Jahrhunderte hindurch behauptet, theilweise als deutsche Reichsstädte geglänzt haben, — daß Kleve, Geldern, Kempen, Meurs, Saarbrücken und viele andere künftig Dorfrecht haben sollen? Nein, m. H., das nennen Sie wenigstens nicht mehr historisches Recht, sondern schlechtweg Verläugnung desselben; jene Städte sind und bleiben es, mindestens so gut, als diejenigen Gemeinden, die auf dem Wege der Industrie rasch aus der Erde geschossen sind, und, wie z. B. Viersen, mehr als 10,000 Einwohner haben, und deshalb künftig allein Stadtrecht erhalten sollen. M. H.! Sie können dies unmöglich billigen, Sie werden und müssen der Staatsregierung sagen, daß sie sich auf einem Irrwege befindet, und dieselbe durch Ihr Votum zurückführen. (Bravo! links.) M. H.! Ich habe bereits erwähnt, daß im Jahre 1851 die königliche Staatsregierung die interimistische Provinzialvertretung zu einer Meinungsäußerung über die künftige Regulirung des rheinischen Gemeindewesens veranlaßt hat. Ich muß Ihnen hierbei aber vor Allem in Erinnerung bringen, daß die Legalität jener Provinzialvertretung damals von vielen, sehr ehrenwerthen Männern, die gar nicht zu den heißblütigen Politikern gehörten, in Zweifel gezogen worden ist; ich brauche nur die Namen des Grafen v. Fürstenberg und des Herrn v. Bethmann-Hollweg zu nennen. Die Folge dieser rechtlichen Bedenken, die ich meinerseits nicht getheilt habe, — denn ich war und bin der Meinung, daß die Zusammenberufung dieser Körperschaft im Rechte der Staatsregierung lag, und habe demgemäß auch hier meine Abstimmung mit meinen Freunden abgegeben, — die Folge dieser Bedenken war, daß die damalige interimistische Provinzialvertretung von vielen sehr ehrenwerthen Elementen am Rheine als illegal, als verfassungswidrig aufgefaßt und behandelt worden ist, und daß man sich daher der Theilnahme an derselben entzog, — es war also in derselben thatsächlich nur diejenige politische Richtung vertreten, welche der königlichen Staatsregierung zustimmte. Es darf vielleicht auch noch darauf hingewiesen werden, daß der berechtigte Abscheu gegen viele Verirrungen des Jahres 1848 grade damals sich besonders geltend machte und eine gewisse Gegenströmung hervorrief, unter deren Einfluß jene interimistische Provinzialvertretung allerdings den Ausspruch that, daß es wünschenswerth sei, eine provinzielle Regulirung des Gemeindewesens vorzunehmen, also der Rheinprovinz eine besondere Gemeindeordnung zu geben, — und sodann zweitens sich

dahin aussprach, daß es besser sei, dem neuen Gesetze die Gemeindeordnung von 1845 zu Grunde zu legen, weil diese bereits 6 Jahre bestand, als die von 1850, welche noch kaum eingeführt war, während dieselbe heute, im Jahre 1856, allerdings länger besteht, als damals die Gemeindeordnung von 1845 bestanden hatte. Die Provinzialvertretung war aber, wie gesagt, der Meinung, man solle die Gemeindeordnung von 1845 zu Grunde legen; sie sprach aber zugleich die entschiedene Ueberzeugung aus, daß dieselbe wesentlicher Verbesserungen im Interesse der Autonomie der Gemeinden bedürfe. Von einer Trennung der Gemeinden nach Stadt und Land war jedoch nirgends die Rede; Niemand hatte sich davon Etwas träumen lassen, jedenfalls nicht die Staatsregierung. Die interimistische Provinzialvertretung hatte aber außerdem noch die Forderung ausgesprochen, die gewiß von dem Standpunkte der Regierung selber aus vollkommen berechtigt war, daß, wenn man wirklich eine spezielle Gemeindeordnung für die Rheinlande geben wolle, diese nicht etwa bloß in den Ministerialbüreaus ausgearbeitet und von der allgemeinen Landesvertretung votirt werden möge, sondern daß man sie namentlich auch der rheinischen Provinzialvertretung vorlegen müsse, damit auch diese Gelegenheit bekäme, sich ihrerseits über die wirklichen provinziellen Interessen und Eigenthümlichkeiten auszusprechen. Das Letztere hat man, wie Sie wissen, nicht gethan, ja, man hat den rheinischen Abgeordneten sogar den Weg abgeschnitten, daß sie in diesem Hause auch nur in irgend genügender Anzahl in der Kommission vertreten waren. Diese wirklichen rheinischen Ueberzeugungen, wie sie durch die große Mehrheit der rheinischen Abgeordneten aufgefaßt und vertreten werden, können sich heute zum ersten Male im Plenum vor Ihnen geltend machen; im Kommissionsberichte sind sie schlechthin nicht vertreten. Ich denke, m. H., Sie werden schon hiernach begreifen, daß wir es für unsere Pflicht halten, dem Ansinnen der Staatsregierung entgegenzutreten, — daß wir hierin in der That mehr noch eine Pflicht gegen das Land und gegen die Krone, als gegen unsere rheinische Heimath zu erfüllen uns bewußt sind, um eine Kalamität abzuwenden, welche im Widerspruche mit allen Interessen der Rheinprovinz und des Staats selber steht. Allein, m. H., ich kann und darf mich zum Beweise der von mir behaupteten provinziellen Eigenthümlichkeiten des Rheinlandes, gegenüber der von der Regierung proponirten Vorlage, nicht bloß auf die Autorität der Landtage berufen, obgleich dieselbe für mich und hoffentlich auch für Sie ein höchst wichtiges Moment ist, sondern ich will Ihnen noch mit wenigen Zügen die Gewißheit geben, daß die Landtage in diesem Falle die wirkliche Sachlage richtig gewürdigt haben. Ich erkenne im Allgemeinen vollständig an, daß die Unterscheidung der Gemeinden nach Stadt und Land ein nach historischem Standpunkte vollkommen berechtigter Gedanke ist; er wurzelt darin, daß in unserer deutschen Vergangenheit die ganze Lebensstellung in den Städten und auf dem Lande eine wesentlich verschiedene gewesen ist. Der Grund dieser Verschiedenheit lag darin, daß in den Städten das Gewerbewesen, die Intelligenz und der Reichthum sich zusammenfanden, mithin alle Elemente freiheitlicher Verfassung. Sie haben sich diese Freiheit denn auch errungen, vielfach im Kampfe mit der dynastischen Gewalt und unterstützt durch die Landesherren, welche in ihnen ein Gegengewicht gegen die Vasallen erkannten. Auf dem platten Lande war dagegen ein System der Bevormundung vorherrschend gewesen und geblieben, das Niemand in Frage stellte. Viele herrliche Blüthen und Früchte der Freiheit sind aus diesem Städtewesen erwachsen, allein es ist untergegangen, weil es in seiner Abgeschlossenheit vom gesammten Volksleben sich erhalten wollte und durch seine ausschließliche Geschlechts- oder Zunftherrschaft der Erstarrung verfiel. Es konnte oder wollte sich nicht aus sich selber reformiren

und ward daher in den Schmelztiegel der Revolution geworfen, wie so manche andere in Verfall gerathene Institution, welche den Weg der Reform verabsäumt hatte. Ich frage nun, ob heute noch dieselbe Unterlage und Voraussetzung für die frühere rechtliche und thatsächliche Trennung von Stadt und Land besteht; ich glaube, gewiß nicht. Seit dem Jahre 1811 ist für die ganze preußische Monarchie vom rechtlichen Standpunkte aus diese Voraussetzung durch das Prinzip der Gewerbefreiheit beseitigt. Am Rhein ist aber noch ein weiteres Moment hinzugetreten, indem dort nicht bloß dies Recht besteht, sondern als Thatsache vollständig verwirklicht ist. Thatsächlich ist es in der Rheinprovinz vollständig geschehen, wie Dahlmann sagt; die Stadt ist hinaus auf's Land gegangen, hat sich dort niedergelassen und alle früher geschiedenen Interessen bunt durcheinander gewürfelt, die Gewerbthätigkeit und die aus ihr erwachsenden Güter des Wohlstands und der Intelligenz haben sich über das ganze Land verbreitet. Ich weiß sehr wohl, und es fällt mir nicht ein, es zu bestreiten, daß zwischen einer Stadt, wie Köln, und einem Dorfe, welches in seiner Umgebung liegt und die Stadt mit Obst und Früchten versorgt, ein handgreiflicher Unterschied besteht. Aber hierauf kommt es vorliegend nicht an, diese Thatsache ist nicht die entscheidende; ich behaupte und ich glaube, Sie müssen es mit mir anerkennen, daß die Unterscheidungen, die allerdings zwischen den äußersten Extremen bestehen, in so feinen, allmäligen Schattirungen und Nüancen in einander übergehen, daß es schlechthin unmöglich ist, eine bestimmte berechtigte Grenze zu ziehen und zu sagen, auf der einen Seite dieser Grenze sei nur städtisches, auf der anderen nur ländliches Interesse zu vertreten. Ich behaupte weiter, daß auf allen Punkten, wo Sie die Grenzen ziehen wollten, nach beiden Seiten hin die Aehnlichkeiten der zu trennenden Gemeinden größer sind, als die Unähnlichkeiten derselben, z. B. diejenigen kleinsten Städte, welche im Stande der Städte auf dem Provinziallandtage vertreten werden, sind den größeren Flecken oder Dörfern ähnlicher, als erstere den großen Städten und als letztere den kleinsten Gemeinden der Eifel. Wo möglich noch klarer ist es, daß Städte unter 10,000 Einwohnern, welche also nicht Stadtrecht erhalten sollen, der Stadt Köln näher stehen, als jener armen Gemeinde. Wie gesagt, eine irgendwie berechtigte Grenzmarke läßt sich nirgends ziehen. Wenn ich Ihnen unser Rheinland so mit einem Blicke aus der Vogelperspektive zeigen könnte, dann würden Sie sich selber überzeugen, wie namentlich in den Flußthälern der Saar und Nahe, des Rheins, der Sieg und Wupper, der Ruhr und der Roer, kurz in allen Flußthälern der Rheinprovinz die Industrie sich ausgebreitet hat. Wenden Sie aber auch den Blick auf das platte Land, so begegnen Sie von der nordwestlichen Abdachung des Eifelgebirgs bis zur holländischen Grenze hinab überall einem reichen industriellen Leben, ganz besonders aber auf dem rechten Rheinufer im Bergischen. Zum Beweise dafür, daß dort die ländlichen und gewerblichen Interessen einander völlig durchdrungen haben, kann ich Ihnen eine Thatsache anführen, die mir selber beinahe unerklärlich ist. Sie wissen, daß die Provinzialvertretung allenthalben und auch am Rhein auf dem Gedanken beruht, daß bestimmt abgegrenzte Territorien im Stande der Städte und andere eben so bestimmt abgegrenzte Territorien im Stande der Landgemeinden vertreten werden sollen. Das thatsächliche Verhältniß hat sich aber im Bergischen mit diesem Grundsatze in so schreiendem, unmöglichem Widerspruche befunden, daß man in vormärzlicher Zeit das klare Gesetz schlechthin verletzt hat, und daß die Staatsregierung selbst es hat geschehen lassen. Wie dies gekommen ist, ist mir nicht klar geworden, aber Thatsache ist es, daß im Bergischen, weil die Durchdringung der städtischen und ländlichen Inter-

essen unläugbar besteht, nicht mehr nach territorialer Abscheidung, sondern nach der individuellen Lebensstellung der Einzelnen die aktive und passive Wählbarkeit derselben im Stande der Landgemeinden oder der Städte normirt worden ist. Wenn man diesen Thatsachen gegenüber die Augen verschließen und nicht anerkennen will, daß die proponirte Scheidung von Stadt und Land auf die Rheinprovinz nur mittelst willkürlicher Fiktionen übertragen werden kann, so gestehe ich meinerseits, diesen Maaßstab für Anwendung von Thatsachen auf Begriffe nicht anerkennen zu können. M. H.! Ich meine, daß diese Betrachtungen Ihnen Veranlassung bieten müßten, der Rheinprovinz eine Gemeindeordnung nach ihrem Geschmacke zu geben, nämlich eine einfache Gemeindeordnung für die ganze Provinz in ungetheilter Einheit, ganz unvorgreiflich für die anderen Provinzen, sofern diese die Trennung nach Stadt und Land ihrerseits wünschen möchten. Sie werden keinem Widerspruche unsererseits in dieser Beziehung begegnen. Sie werden endlich aber auch die Sache als eine hochwichtige und ernste unabhängig prüfen und nicht aus Rücksichten für den momentanen Wunsch des Ministeriums sich bestimmen lassen. Sie, m. H., wissen es so gut, als ich es Ihnen zu sagen im Stande bin, welche Wichtigkeit und welchen segensreichen Einfluß eine gelungene, mit den provinziellen Eigenthümlichkeiten im Einklange stehende Gemeindeordnung hat. Ich will Sie nur darauf hinweisen, wie eine gute Gemeindeordnung der Pfeiler und das Fundament der gesammten Staatsordnung ist, wie sie es vermag, zahlreiche anderweitige Mängel und Schäden zu ersetzen, wie sie auch auf dem politischen Gebiete die beste Arznei für krankende Zustände und das beste Erstarkungsmittel für den gesunden Staatskörper ist. Unter allen Staatsformen ist es immerhin die Gemeindeverfassung, welche zunächst maaßgebend ist für den Bestand und das Gedeihen des Ganzen. So hat der geistvollste Beobachter der nordamerikanischen Zustände, der ehemalige Minister Tocqueville, sich dahin ausgesprochen, daß das Bestehen dieser nordamerikanischen Freistaaten nur darum möglich sei, weil sie auf einer gesunden, der Freiheit und der Ordnung huldigenden Gemeindeordnung basirt seien. Eben so behaupten die speziellsten Kenner der Verhältnisse Rußlands, wenn ich nicht irre, auch der Freiherr v. Harthausen, daß der russische Absolutismus nur deshalb möglich und von Dauer sei, weil eine freie Gemeindeverfassung mit wahrer Autonomie dort bestehe, selbst in den Gemeinden, die lediglich von Leibeigenen gebildet werden. Bei uns in Preußen besteht Gottlob keines dieser Extreme, aber auch hier ist eine gute Gemeindeverfassung ein wahres Lebensbedürfniß; namentlich in den jetzigen Zeitläufen, innerhalb der großen europäischen Strömung, in der auch wir uns befinden, ist dieselbe eine wahrhafte politische Nothwendigkeit. Zum Schlusse, m. H., erinnere ich Sie noch an das schöne Wort unseres großen Feldherrn; er sagte, Preußen bedürfe, um groß zu bleiben und größer zu werden, immerdar der besten Talente, der besten Armee und der besten Verfassung; ja, m. H., nicht bloß im Staate, sondern auch in der Gemeinde. Wollen Sie der Rheinprovinz eine solche gute Gemeindeverfassung geben, alsdann stimmen Sie gegen die Regierungsvorlage!

(Bravo! links).

An der Generaldiskussion betheiligten sich noch gegen die Vorlage die Abgg. v. Bardeleben, v. Auerswald, Dr. Hasenclever und besonders Delius, welcher behauptete und bewies, daß die oppositionelle Presse der Rheinprovinz mundtodt gemacht worden sei, — während für die Kommission nur die Abgg. Kampers und Kaiser, beide Landräthe, sprachen, von der Ansicht ausgehend, daß der Rheinprovinz

ein strenges Aufsichtsrecht Seitens der Regierung und der Wegfall aller Wahlen Noth thue, mögen sie heißen, wie sie wollen.

In der 46. Sitzung am 2. April begann die Spezialberathung.

Der §. 1 enthielt das Prinzip des Gesetzes; die Berathung war daher eine sehr lange. Nach der Regierungsvorlage sollten die Städteordnung nur diejenigen Städte, welche mehr als 10,000 Einwohner hatten, erhalten und im Uebrigen die Regierung ermächtigt sein, nach Befinden auch anderen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag dieselbe zu verleihen.

Der Abg. v. Auerswald beantragte statt „10,000" zu setzen:

„2500";

der Abg. Diergardt wollte gar keine Zahlbestimmung und:

„sämmtlichen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden,"

gesetzt wissen; die Abgg. Werlé und v. Eynern traten diesem Amendement bei, jedoch mit dem Zusatze, daß jede Stadt nur auf ihren Wunsch die Gemeindeordnung erhalten solle, jedoch gingen sie bei der formellen Fassung auseinander; endlich beantragte der Abg. v. Mitschke-Kollande, wie auch alle übrigen Amendementssteller gethan, die Worte:

„nach Befinden"

aus der Regierungsvorlage zu streichen.

Reichensperger I. nahm das Wort gegen den Kommissionsantrag: *)

Meine Herren! Ich erkenne es an, daß Sie viel Geduld in Anhörung der Redner von dieser Seite (der linken) bewiesen haben. Andererseits bedauere ich, daß von Ihrer Seite uns nicht mehr Kämpfer **) entgegengetreten sind. Es hat so zu sagen etwas Unheimliches, wenn man nur immer seine eigenen Gründe hört, wenn man ficht, ohne auf der anderen Seite ein Stichblatt zu treffen. Indessen scheint es mir beinahe, als ob dies Verhalten wohl überlegt sei; jedenfalls ist es charakteristisch. Ich war wirklich gespannt, wie diejenigen Herren, welche immer das historische Recht im Schilde führen, bei Debattirung dieses Paragraphen sich verhalten würden. Sie haben den allerdings sehr klugen Ausweg gefunden, — zu schweigen. (Heiterkeit.) Indessen hoffe ich doch, daß Sie sich darum nicht zur Devise gewählt haben: „stat pro ratione voluntas." Ich hoffe, daß die Gründe, welche vorgebracht worden sind, reiflich von ihnen erwogen wurden, daß Sie bedenken, daß Sie nicht nur für diesen Fall hier stimmen, sondern zugleich für viele andere. Es steht hier nicht bloß ein einzelner Paragraph, es steht ein Prinzip in Frage. Erlauben Sie mir, grade in Beziehung auf dieses Prinzip noch Einiges als Einleitung zu bemerken. Es ist das vielbelobte Prinzip der Autorität, welches Ihnen hier gleich von vorn herein entgegentritt. Wenn überhaupt von Autorität unter uns die Rede sein kann, so sollte ich doch glauben, daß es wohl als eine Autorität gelten kann, wenn fast sämmtliche Vertreter der Provinz, um die es sich handelt, geschlossen vor Sie hintreten und erklären: Das ist ungerechtfertigt, das will die Provinz nicht. Ich weiß wenigstens nicht, wo Sie mit Ihrer Autorität bleiben wollen, wenn Sie

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 809 – 810.

**) Es sprachen von der rechten Seite nur Melbeck von Solingen, Landrath, Abg. für Solingen und Lennep, und Kaiser von Gummersbach, Landrath, Abg. für Gummersbach, Waldbröl, Wipperfürth, — Beide auch nur wenige Worte.

diese nicht auch respektiren. Wir haben zwar von der anderen Seite zwei vereinzelte Stimmen gehört, welche sich auch als rheinische vernehmen ließen, und ich will zugeben, daß auch diese Stimmen einen gewissen Anspruch auf Autorität machen können, in Beziehung auf Waldbröl nämlich und Altenkirchen; *) allein ihnen gegenüber fallen doch wohl alle die Anderen, die Vertreter der gesammten Provinz, insbesondere die Vertreter der Städte, die wie Ein Mann für das Gegentheil stimmen, entscheidend in's Gewicht! Ich für meinen Theil habe den Antrag des Abgeordneten v. Auerswald **) mitunterschrieben; ich erkläre indeß, daß ich trotzdem zunächst für den Antrag Diergardt, ***) sei es für sich allein, oder kombinirt mit den anderen Amendements, meine Stimme abgeben werde. Der Antrag Auerswald trifft faktisch dasselbe, die darin aufgestellte Ziffer wird zu demselben Resultate hinführen; er schließt sich zudem, wie schon bemerkt worden ist, an das in Westphalen Bestehende an, — allein der Antrag des Abgeordneten Diergardt ist prinzipiell korrekter, und um deswillen gebe ich ihm den Vorzug. Dieser Antrag hat in meinen Augen den Hauptvorzug, daß er direkt das historische Recht wahrt. Wir haben es so oft von dieser Seite gehört, und ich bin weit entfernt, es zu bestreiten, — in diesem Augenblicke erlaube ich mir vielmehr auch meinerseits, mich darauf zu beziehen, — daß es eine revolutionäre Idee sei, daß alles Recht zur Verfügung des omnipotenten Staats stehe. Hier stehen wir nun aber vor einem geschichtlichen Rechte. Es handelt sich um ein althergebrachtes Recht vieler Städte, welches ihnen genommen werden soll. Wir haben eben so von dieser Seite des Hauses (zur Rechten) immer gehört, und auch dem habe ich dem Grundsatze nach stets beigestimmt, wenn wir auch vielleicht in den Konsequenzen auseinandergingen, daß es gelte, dem Lande organische Institutionen und nicht mechanische zu ertheilen. Halten Sie, m. H., diesen Grundsatz auch in diesem Falle aufrecht, gegenüber einer uns angesonnenen rein mechanischen Maaßregel. Daß Letzterem so ist, geht ohne allen weiteren Beweis von meiner Seite, wie mir scheint, schon aus dem Kommissionsberichte, der doch von einer Majorität Ihrer Seite erstattet ist, hervor. Zuerst heißt es hier:

> „Die im §. 1 enthaltene Beschränkung u. s. w. erschien der Kommission zwar mehr auf einer mechanischen, als organischen Unterscheidung zu beruhen, aus den der Vorlage beigefügten Motiven jedoch und mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden unter 10,000 Seelen meistens auch mit Landgemeinden im Bürgermeistereiverbande stehen u. s. w."

Aus diesen Gründen giebt man dem Mechanischen gegenüber dem Organischen den Vorzug. Wir haben auch von dem Ministertische aus wiederholt gehört, daß das Prinzip allerdings der Vorlage nicht zur Seite stehen möge, es handle sich hier aber nicht um eine prinzipielle, sondern um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Wohin aber führt solche Argumentation, m. H.? Dieses Gesetzgeben bloß nach Zweckmäßigkeitsrücksichten führt in seinem Kulminationspunkte zu dem Comité de salut. Grade dieses ewige Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitswesen, das ist es ja, was unsere Zustände in ihrer Tiefe mehr und mehr entwurzelt. Ist es nicht eben das Absehen von hohen, ewigen Prinzipien, was die Revolution charakterisirt. Nichtsdestoweniger soll in Fragen, welche

---

*) Die Stimme von Waldbröl ist der Abg. Kaiser, die von Altenkirchen ist der Abg. Kampers von Altenkirchen, Landrath.
**) v. Auerswald von Behlenhof, Staatsminister a. D., Abg. für Elberfeld.
***) Diergardt von Viersen, Geh. Kommerzienrath, Abg. für Krefeld, Gladbach.

für unsere Provinz, ja, in ihren Konsequenzen für den ganzen Staat doch wahrlich wichtig genug sind, ganz einfach aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen von aller organischen Gestaltung, von allen Prinzipien Abstand genommen werden! Wenn wir es in diesem Falle thun können, wenn selbst die Staatsregierung mit einem solchen Beispiele uns vorgeht, dann möchte ich wissen, was Sie den Nivelleurs entgegensetzen wollen, die mit Zweckmäßigkeitsrücksichten gegen Standesunterschiede, Privilegien und viel Höheres noch angehen, gegen Alles, mit Einem Worte, was Sie auf Ihrer Seite immer als Rettungsanker des Staats proklamiren. (Bravo!) Es wird zwar im Kommissionsberichte noch hinzugefügt, und auch vom Ministertische haben wir es gehört, daß ja Nichts im Wege stehe, auch kleineren dazu qualifizirten, zur Zeit städtischen Gemeinden das Städterecht zu verleihen. Aber, m. H., warum sollen wir denn mit der Einen Hand erst nehmen, warum sollen wir ein Unrecht begehen und zugleich ein Prinzip erschüttern, um demnächst mit der anderen Hand zurückzugeben? Wiederum aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen und Gott weiß welcher Art! Wenn die Zweckmäßigkeitsgründe wirklich Etwas wiegen sollen, die von Seiten der Staatsregierung geltend gemacht worden sind, dann frage ich Sie, warum fangen Sie denn jetzt erst bei der Rheinprovinz an, ein Gewicht darauf zu legen, warum haben Sie nicht früher schon darauf Rücksicht genommen? Man sagt uns, es entständen dadurch die größten Inkonvenienzen, daß Städte mit Landgemeinden verbunden seien; diese Inkonvenienzen, die ich nicht wieder aufzählen will, gelte es, zu beseitigen, deswegen sei dieser Ausweg nöthig. Aber, m. H., auch Städte über 10,000 und mit 10,000 Einwohnern sind jetzt faktisch mit Landgemeinden verbunden, ich nenne Ihnen z. B. Koblenz und Trier; da muß doch auch erst ausgeschieden werden, die Stadtgemeinde muß nach der Vorlage aus der Sammtgemeinde austreten. Warum soll denn diese Operation nicht auch bei kleineren Stadtgemeinden vorgenommen werden können? Warum soll da auf einmal die Unmöglichkeit oder doch äußerste Unzweckmäßigkeit entgegenstehen? Dies führt mich auf die Fassung des §. 1 selbst, die nach meiner Ansicht auf das Unzweideutigste darthut, daß hier etwas durchaus Zufälliges, neben der Sache Liegendes den Ausschlag gegeben hat, daß keinerlei innere Nothwendigkeit für diesen Paragraphen vorhanden ist. Derselbe sagt:

> „Die gegenwärtige Städteordnung kommt für die auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung, so wie u. s. w."

Diese Bestimmung giebt sich keineswegs als eine bloß transitorische zu erkennen. Es ist ein Gesetz von bleibendem Charakter, es wird, sobald es angenommen und promulgirt ist, fort und fort Geltung haben. Und nun, m. H., was folgt aus dieser Bestimmung? Es werden die Köpfe gezählt, wir kommen zu der Operation, die von dieser verehrten Seite (der rechten) so oft perhorreszirt worden ist. Ergiebt sich, daß 9,900 Einwohner in der Stadt wohnen, so ist es keine Stadt; ergiebt sich, daß 10,100 darin wohnen, so haben wir eine Stadt. Danach also, nach diesem Kopfzahlkriterium wird der Würfel geworfen, und unseren althistorischen, ich darf wohl sagen, altehrwürdigen Städten, wenn sie zufällig nicht den zehntausendsten Einwohner haben, wird ihr altes, von Kaiser und Reich stammendes Wappenschild weggebrochen, welches seit einem Jahrtausende vielleicht ihre Thore geziert hat. Aber wenn Sie mit diesem Akte glücklich zu Stande gekommen sind, wer bürgt Ihnen dafür, daß es damit sein Bewenden hat? Es ist schon mehr als einmal vorgekommen, daß eine Stadt von 10,000 und mehr Einwohnern dieselben binnen Jahresfrist nicht mehr zählte, daß sie dann vielleicht nur

9,000 hatte. Nach unserem Paragraphen verliert sie dann ihr Stadtrecht; sie verliert es mit Nothwendigkeit, denn das Gesetz fordert 10,000 Einwohner, damit ein Ort eine Stadt sein kann. Dann wird also wieder die Operation in umgekehrtem Sinne von vorn angefangen. Es wird ein neues Prokrustesbett hereingebracht und danach der Patient zurechtgemacht. Nach einem Jahre gewinnt der Ort vielleicht wieder die 10,000 Einwohner, und dann wird wieder eine Stadt daraus u. s. w. Ja, m. H., wenn das ein gesetzgeberisches Verfahren ist, wenn man so auf legislatorischem Wege die Grundelemente des Staats, die Städte und Gemeinden sich zurechtlegen kann, dann muß ich gestehen, daß ich nicht mehr die leiseste Ahnung von Gesetzgebungskunst habe. Das also sind die Folgen, wenn Sie den Satz so annehmen, wie er Ihnen hier vorgelegt ist. Niemand von Ihnen, m. H. von der Rechten, wird uns, wenn Sie für diesen Paragraphen stimmen, mehr damit kommen dürfen, daß es der unheilvolle Charakter unserer Zeit sei, nach der Schablone zu regieren, daß Zahl und Gewicht Alles entscheide, daß die Ideen immer mehr zurücktreten. Mit gleichem Rechte, m. H., kann ich nachher auch die sämmtlichen Ideen, auf die Sie sich so viel zu gute thun, auf Pferdekräfte reduziren, — (Heiterkeit) ich kann dies eben so gut, wie Sie das historische Recht dem Zahlenmechanismus zum Opfer bringen. Also, m. H., überlegen Sie sich wohl, nicht was Sie uns gegenüber, sondern was Sie sich selbst gegenüber thun, wenn Sie diesem Paragraphen Ihre Zustimmung geben, welche Waffen Sie damit, nicht nur für heute, sondern für immerdar, Ihren prinzipiellen Gegnern in die Hände geben! Wie oft haben wir nicht schon in diesen Räumen gehört, wir sollten das Bestehende achten, wir sollten, wenn denn einmal reformirt werden müsse, doch mit möglichster Achtung für das historisch Gewordene vorgehen. Wie oft hat man uns nicht nach England hin verwiesen, wo trotz der vielen vorhandenen Mißbräuche das Bestehende heilig gehalten werde, weil England eben ein freier Staat sei, weil es ein Staat sei, der auf altgermanischem Boden ruhe. Und was sagt man uns heute? Es soll Alles mechanisch gehandhabt, gezählt, addirt und subtrahirt werden, und zwar aus welchen Gründen? Weil gewisse Inkonvenienzen vorliegen, von denen wir glauben, daß sie nicht existiren, die wir jedenfalls für außerordentlich zweifelhaft halten. Darum soll auf einmal von all den vielgerühmten Prinzipien Abstand genommen werden. In England hat man die rotten-boroughs nur nach langem, lebhaftem Kampfe theilweise beseitigt, obgleich an diesen „verfaulten" Flecken die größten politischen Rechte in abnormster Weise hafteten, obgleich sie oft nur aus einer elenden Hütte bestanden. So achtet man in England, auf das Sie uns, wie gesagt, so gern verweisen, das Hergebrachte. Wenn nun aber gar das Rechte und Billige, wie hier, auf der Hand liegt, wenn es unbestritten ist, ja, so unbestreitbar, daß Sie (zur Rechten) es nicht einmal zu bestreiten versuchen, dann wenigstens sollten Sie sich doch selbst gerecht werden und bei dem verbleiben, was Sie uns immer hier vorsprachen. Ich muß, wenn ich ganz aufrichtig reden soll, gestehen, daß es mir oft so vorkommt, als sollte eine Abstrafung der Rheinländer vorgenommen werden. (Widerspruch rechts.) Ich bin der Ansicht, und ich mache kein Hehl daraus, daß es auf eine Art vindicta abgesehen ist. Ich will, um auch nach der anderen Seite hin aufrichtig zu sein, zugeben, daß an meinen werthen Landsleuten Manches auszusetzen sein mag; ich will zugeben, daß sie im Liberalismus sich hier und da etwas übernommen haben (Heiterkeit rechts); ich will zugeben, daß der Hang nach materiellem Erwerb und Genuß bei ihnen etwas zu sehr überwiegt. Aber, m. H., glauben Sie denn, daß Sie solche Fehler, die ich vielleicht mehr beklage, als Sie, durch Paragraphen der in Rede stehenden

Art korrigiren? Glauben Sie, daß das ein Mittel ist, ein Land innerlich zu stärken und moralisch zu heben, daß man gleichsam die Wurzeln, die es in der Geschichte hat, abschneidet, daß man es als einen Gnadenakt erscheinen läßt, wenn man einer uralten Stadt ihr Recht wiedergiebt, nachdem man es ihr zuvor genommen hat? Glauben Sie, daß so Etwas die Wiedergeburt der Provinz, die Sie doch hoffentlich bezwecken, fördern, beschleunigen kann? Wenn Sie ihr wirklich zu Hülfe kommen wollen, dann stärken Sie dieselbe lieber durch das, was Sie abzuschwächen im Begriffe stehen, durch das historische Bewußtsein, durch das moralische Moment; nehmen Sie aber dazu Zahlenschemata oder Polizeimaaßregeln nicht zur Hülfe. Wenn derartige Mittel irgendwo nicht anschlagen, dann schlagen sie in der Rheinprovinz ganz gewiß nicht an. Das ist meine tiefste Ueberzeugung. Sie werden im Gegentheil die Provinz auf diesem Wege nur noch immer mehr demoralisiren. Dann, m. H., möchte ich noch weiter fragen, sind denn etwa in anderen Provinzen die kleineren Städte intelligenter, als in der Rheinprovinz? Ich weiß wohl, es giebt verschiedenartige Sorten von Intelligenz, aber welche Sorte Sie hier auch immer in Betracht ziehen mögen, ich glaube nicht, daß die Rheinprovinz einen Vergleich mit einem anderen Landestheile zu scheuen hat, ohne darum ihr Lobredner sein zu wollen. Ich erinnere an Dasjenige, was Friedrich Wilhelm III. bei der Besitzergreifung dieser Provinz gesagt hat. Wohl weiß ich zwar, daß das Rekurriren auf königliche Worte hier durch die Grundsteuerfrage etwas unliebsam geworden ist, daß solche Worte häufig höchst unbequem sind; aber ich kann doch nicht umhin, daran zu erinnern, daß der preußische Monarch, als er die Rheinprovinz in Besitz nahm, von ihr sagte, sie sei „deutsches Urland, eine Vormauer der Freiheit und der Unabhängigkeit Deutschlands“. Diese Vormauer, diese Bürgin für die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, sie soll nun unter ein tieferes Niveau herabgedrückt werden, als die anderen Provinzen! Es handelt sich hier nicht um Gleichheitsideen, noch weniger um Gleichheitsphrasen, es handelt sich um das Rechtsgefühl, um die eminentesten Rücksichten der Billigkeit; diese, m. H., sollten Sie doch nicht so ohne Weiteres vor den Kopf stoßen wollen. — Also, m. H., wenn es wirklich Ihr Ernst ist, daß die amerikanische Gartenschnur von uns fern gehalten wird, die Alles nach graden Linien und bloßen Zahlenverhältnissen regulirt, dann geben Sie hier kein böses Beispiel; ich bitte Sie, bleiben Sie sich selbst getreu, ich bitte Sie im Interesse derjenigen Prinzipien, die Sie auf Ihrer Fahne führen, im Interesse des bestehenden Rechts, des historischen Rechts, der organischen Gestaltung, ich bitte Sie im Interesse alles Desjenigen, was Sie uns immerwährend als das Empfehlenswertheste, als das Heiligste proklamiren, gegen den Kommissionsantrag zu stimmen!

(Lebhafter Beifall.)

Dennoch fielen sämmtliche Amendements, das Diergardt'sche in namentlicher Abstimmung mit 153 gegen 118 Stimmen und der Kommissions-, resp. Regierungsvorschlag wurde angenommen.

In der 47. Sitzung am 3. April kam man bis zu §. 5, welcher nach den Vorschlägen der Kommission lautete:

„Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den „Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter „Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. „Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem „Jahre:

„1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört „(§. 3),

„2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mit-
„teln empfangen,
„3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem
„4) entweder
„ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt,
„oder
„I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und „in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden „klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Gewerbe, Ver- „mögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen „bezieht, dessen geringster Satz nicht unter 200 Rthlr. „und nicht über 600 Rthlr. festzusetzen ist,
„oder
„II. in den klassensteuerpflichtigen Städten
„a. von seinen im Gemeindebezirke gelegenen Grund- „besitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag entrichtet, „dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht „über zehn Thaler festzusetzen ist,
„oder
„b. einkommensteuerpflichtig ist,
„oder
„c. einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster „Jahressatz nicht unter vier und nicht über zwölf „Thaler zu bestimmen ist.

„Die Festsetzung des zu Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen „Einkommens (ad I.) beziehungsweise Betrags der Grund- oder Klassen- „steuer (ad II.) erfolgt mittelst statutarischer Anordnung.

„Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Er- „messen abgeschätzt.

„Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehe- „manne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen, beziehungs- „weise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater ange- „rechnet.

„Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder „betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfü- „gungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches „Erkenntniß entzogen ist.

„Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürger- „meister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutari- „schen Anordnungen vorbehalten," —

und bei welchem der Abg. v. Auerswald vorgeschlagen hatte, die Nr. I. zu fassen:

„in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit „denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken „aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines „Einkommen bezieht, welches mindestens beträgt: in Städten von weniger „als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr., von 10—50,000 Einwohnern „250 Rthlr., von mehr als 50,000 Einwohnern 300 Rthlr.;" —

die Nr. II. a. zu fassen:

„von seinen im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen „Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens 2 Rthlr. jährlich entrichtet;" —

die Nr. II. c. zu fassen:

„einen Klassensteuerbetrag von mindestens 3 Rthlr. jährlich zahlt." —

Reichensperger I. sprach darüber Folgendes:

Meine Herren! Sie werden sich vielleicht wundern, daß ich nach der Erfahrung von gestern noch einmal hier das Wort nehme. Ich habe nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Herren, wenn sie hierher kommen, das Urtheil schon in der Tasche mitbringen; in dieser Wahrnehmung haben mich die Aeußerungen des geehrten Abgeordneten für Neustettin, die heute gefallen sind, nur bestärken können. Indessen bin ich meinerseits gewohnt, in der Minorität zu kämpfen; überdies habe ich auch schon vielfach die Erfahrung gemacht, wie schnell die Majoritäten zerfließen. Auch bin ich nach wie vor der Ansicht, daß es unsere Pflicht ist, Prinzipien, die wir für die unrichtigen halten, hier zu bekämpfen und denselben gegenüber die richtigen aufzustellen. Die Thatsachen wechseln, m. H., aber die Prinzipien bleiben. Hier handelt es sich denn auch in der That wieder um ein *wichtiges* Prinzip; ich werde denn auch unsere Frage nur prinzipiell durch einige Bemerkungen klarzustellen suchen. Wir haben so oft von dieser (der rechten) Seite des Hauses gehört, daß die Masse des Volks von allem Demjenigen, was seine liberalen Wortführer vorbrächten, im Grunde Nichts wüßte, oder doch Nichts wissen wollte. Was soll nun aber in dem hier fraglichen Paragraphen geschehen? Grade die Masse des Volks, der Kern desselben, in welchem nach Ihren eigenen Auslassungen vorzugsweise Opferwilligkeit zu finden ist, worin der Egoismus eben noch nicht vorherrschend, grade diese Masse des Volks, die wollen Sie nun mundtodt machen, oder Sie wollen sie doch unter die Diskretion der Büreaukratie stellen. Ich sehe, wenn Sie dies thun sollten, eben nur von Neuem daraus, daß ein vielfach verbreiteter Verdacht, von welchem auch ich mich nicht ganz freisprechen will, der Verdacht nämlich, daß Sie dasjenige, was Sie für Prinzipien ausgeben, nur dann gelten lassen, wenn es Ihnen so *bequem* ist, wenn es Ihnen dient, daß mit Einem Worte Ihre „Prinzipien" auf sogenannte Schlagworte hinauslaufen. (Stimmen links: Sehr wahr! Widerspruch rechts.) Das sehe ich, wie gesagt, wieder hier, wenn Sie wirklich, wie ich nach der bisherigen Erfahrung leider kaum bezweifeln darf, dem Vorschlage der Regierung beistimmen sollten. Was soll die Gesetzgebung und was sollen Sie, m. H.? Sie wollen das Volk reif machen, Sie wollen das Volk nicht in die hohe Politik, wohl aber in die kleine Politik eingreifen lassen, Sie wollen es zum Bewußtsein seiner Rechte und Pflichten bringen. Ich glaube, das ist doch wenigstens die Aufgabe, die, wenn wir dieselbe uns bisher noch nicht gestellt haben sollten, wir uns Alle stellen müssen. Wenn dies aber hier nicht geschieht, wenn Sie, so zu sagen, in den Gemeinden eine große Schichte mundtodt erklären wollen, so wird dies zur Folge haben, daß Sie immer mehr Männer erziehen, die ihr Glück darin finden, Livree zu tragen, daß Sie immer mehr Männer erziehen, die keine andere Fahne kennen, als die Wetterfahne, das aber sollten Sie wenigstens doch hier, wo es sich um *Gemeinderechte* handelt, nicht thun; Sie dürfen es nicht thun, wenn Sie sich konsequent bleiben wollen. Ich habe zuvor schon bemerkt, daß Sie, meines Erachtens, das Urtheil schon in der Tasche hierher mitbringen, und dabei auf das verehrte Mitglied für Neustettin Bezug genommen. Zu meiner Freude hat dieses Mitglied an dieser Stelle heute das Wort ergriffen. Allerdings haben mich seine Worte einigermaaßen an jenes Posthorn erinnert, in welchem die Töne eingefroren waren; es ist das Posthorn des bekannten

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 822—823.

Freiherrn. (Heiterkeit links.) Jedenfalls bin ich ihm dankbar dafür. Ich habe daraus die Ueberzeugung gewonnen, in welcher Art dasjenige gewürdigt wird, was wir von dieser Seite (der linken) vorbringen. Ich habe neuerdings daraus ersehen, wie die sehr bezeichnenden Worte: „nach Befinden" gewissermaaßen die Devise dieser Herren bilden. (Stimmen links: Sehr wahr! Widerspruch rechts.) Das genannte Mitglied hat uns im Wesentlichen gesagt, daß, weil wir in vielen anderen Dingen nach seiner Ansicht nicht korrekt gestimmt hätten, jetzt auch von seiner Seite inkorrekt gestimmt werden müsse. (Widerspruch rechts. Zustimmung links.) Das ist in der That der Kern seiner Deduktion gewesen. Sie (zu Herrn v. Gerlach gewendet) haben mit so ausdrücklichen Worten, als man, meiner Ansicht nach, nur gebrauchen kann, erklärt: „In diesem und jenem Falle hat die Linke nicht mit uns gestimmt, deswegen stimmen wir heute auch nicht mit ihr." Als Jurist hat dem geehrten Mitgliede für Neustettin wahrscheinlich das bekannte do ut des oder facio ut facias vorgeschwebt. (Heiterkeit links.) Wie aber diese Regel bei parlamentarischen Fragen zur Geltung kommen kann, darüber ist er uns die Lösung schuldig geblieben. Das verehrte Mitglied hat insbesondere darauf hingewiesen, daß wir bei anderen Gelegenheiten die Standesvorrechte nicht hätten gelten lassen. Ich erwiedere ihm einfach darauf, daß dem nicht so ist, und erinnere Sie daran, daß wir mit Ihnen, ja sogar gegen Sie die Rechte der semperfreien Herren gewahrt haben, welche zum größten Theile jetzt das Herrenhaus bilden. Ich erinnere Sie weiter daran, daß wir auch gleichsam auf dem entgegengesetzten Pole für die Befestigung der Bauerngüter eingetreten sind. Es ist allerdings richtig, daß wir nicht alles dasjenige, was Sie als aristokratisches Element ausgeben, als solches anerkennen. Irren wir darin, so greifen Sie unsere Kurzsichtigkeit an, bei dieser Gelegenheit aber machen Sie es uns nicht zum Vorwurfe; keinesfalls sind Sie berechtigt, zu sagen, daß wir prinzipiell gegen ständische Vorrechte stimmten. Der geehrte Herr hat uns weiter gesagt, wir hätten gegen den christlichen Staat gestimmt. Aber erinnern Sie sich denn nicht mehr, m. H., aus welchen Gründen wir gegen dasjenige gestimmt haben, was Sie hier als christlichen Staat uns oktroyiren wollten? Einfach und allein aus dem Grunde, weil wir darin eben keinen christlichen Staat erkennen konnten, weil wir nicht an die Stelle des konfessionellen Christenthums den christianismus vagus, ja vagissimus gesetzt wissen wollten. Das sind die Gründe, welche wir zur Unterstützung unseres Votums vorgebracht haben. Es scheint aber, als wenn hier immer von der Gegenseite die ausgestopften Elephanten, welche die Königin Semiramis in's Feld gestellt haben soll, vorgeführt würden; man mochte noch so starkes Feuer darauf geben, sie blieben immer aufrecht stehen. (Große Heiterkeit.) Gewisse Vorwürfe und Gründe, mögen wir dieselben auch mit der Evidenz des Sonnenlichts als nichtig darstellen, werden uns immer und immer wieder entgegengestellt, und sie fallen niemals nieder. (Heiterkeit.) In ähnlicher Weise hat uns, oder mich vielmehr, auch der geehrte Herr auf die Städteordnung von 1850 verwiesen. Nun, m. H., gestern war, meines Wissens, wenigstens als ich sprach, von dieser Städteordnung von 1850 auch nicht im Entferntesten die Rede. Was habe ich vertheidigt? Ich habe Sie ersucht, m. H., den Ahnenstolz unserer alten Städte zu schonen; das habe ich gethan, weiter Nichts. Diesem Bestreben begegnen Sie nicht mit Etwas, was uns und der Sache fern liegt! Diejenigen, welche für die Gemeindeordnung von 1850 aufgetreten sind, warum haben sie es gethan? Lediglich aus dem Grunde, um Schlimmeres fern zu halten, und daß wir Schlimmeres bekommen würden, wenn wir die Städteordnung von 1850 untergraben und in die Luft sprengen

ließen, das beweist der heutige, das der gestrige Tag, das werden leider auch wohl noch die nächstfolgenden Tage beweisen. So verhält es sich mit demjenigen, was Sie uns entgegengestellt haben, und muß ich es tief bedauern, daß bei dem Ernste der Sache so weit über derselben hinweg gefochten wird, daß man sich nicht streng an diejenigen Punkte hält, um welche es sich handelt; es sind zum Theile Lebenspunkte in unserem Volksbewußtsein, die vielleicht unsere staatliche Zukunft bedingen. Sie, m. H., haben uns so oft die sogenannte Präfektenwirthschaft als odiös hingestellt. Auch da stimmen wir im Prinzipe vollkommen mit Ihnen überein; wir stimmen aber nicht überein, wenn Sie, wie geschehen, behaupten, wir wollten eine Präfektenwirthschaft haben. Ich behaupte, wir haben sie in mehr als Einer Beziehung, wollen sie aber nicht. (Beifall links.) Heute wollen Sie uns wieder ein Stück Präfektenwirthschaft zulegen; wir wollen Gemeindevertreter, gewählt nach festem, verbrieftem Rechte; Sie (nach rechts deutend) wollen dieses Recht büreaukratischer Diskretion anheimstellen.

(Beifall links.)

Alle vom Abg. v. Auerswald eingebrachten Amendements wurden abgelehnt und dadurch auch ein nachträglich eingebrachtes eventuelles vom Abg. v. Mallinkrodt erledigt, die Nr. II. c. zu fassen:

„einen Klassensteuerbetrag von mindestens 4 Rthlr. jährlich bezahlt."

Schließlich wurde die Regierungsvorlage nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Im §. 7, über den in der 48. Sitzung am 4. April berathen wurde:

„Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre „verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das „Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

„Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen „Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist bis zum „Ablaufe der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Aus-„übung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

„Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in „den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung „der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder „kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe „zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs oder, wo das rheinische Civil-„gesetzbuch gilt, in Falliment oder Zahlungsunfähigkeit verfallen, so ruht „die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gericht-„liche Untersuchung oder das Konkursverfahren beendigt, oder die Rehabi-„litirung ausgesprochen ist.

„Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung des-„selben vorgeschriebenen Erforderniße bei dem bis dahin dazu Berechtigten „nicht mehr zutrifft," —

beantragte der Abg. Reichensperger II. statt der Worte im Alinea 3 „in Konkurs" bis inkl. „verfallen" zu setzen:

„in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit verfallen oder in Fallimentszustand erklärt worden," —

und der Abg. Strohn wollte am Schlusse des Alinea 3 zugefügt wissen:

„beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit aufgehört hat."

Reichensperger II. ergriff das Wort für seinen Antrag:*)

Meine Herren! Ich habe zu dem gegenwärtigen Artikel und zu einigen anderen nachträglich noch verschiedene Amendements von verhältnißmäßig unbedeutendem Gewichte gestellt, indem sie nur die Beseitigung von sekundären Mängeln zum Zwecke haben und die große Reihe der Amendements, welche den Namen des Herrn Abgeordneten v. Auerswald tragen, ergänzen. Es sind mir nun in dieser Beziehung mehrfach Aeußerungen der Verwunderung entgegengetreten, daß wir, die rheinischen Abgeordneten, in diesem Sinne verfahren. Man hat sich und uns gefragt, wie es denn wohl komme, daß, nachdem wir uns so entschieden gegen das ganze Grundprinzip der vorgelegten Entwürfe ausgesprochen und den Stab darüber gebrochen haben, wir uns doch nun nachher die Mühe geben, so kleine und untergeordnete Momente hier vor Ihnen zu verhandeln. Man hat gesagt, es müsse denn doch entweder unser Widerspruch gegen das Grundprinzip nicht so ernst gemeint sein, oder jener Grundfehler, wenn er wirklich vorhanden wäre, absorbire alle jene untergeordneten Momente der Art, daß es wirklich kaum zu begreifen sei, wie wir uns nun doch noch so sehr um Beseitigung jener kleinen Fehler bemühen könnten. M. H.! Ich will Ihnen darüber Aufklärung geben und Ihnen unseren Standpunkt bezeichnen. Er besteht einfach darin, daß wir eben nicht Pessimisten sind, daß wir es vielmehr für unsere verfassungsmäßige Pflicht halten, die uns vorgelegten Entwürfe nach Kräften zu verbessern, namentlich auch darum, weil wir die Ueberzeugung und das feste Vertrauen haben, daß das, was hier bereits beschlossen und genehmigt worden ist, nie und nimmer für die Rheinprovinz zum Gesetze erhoben werden wird. Wir betrachten die hier berathenen Entwürfe nur als Material für eine künftige, bessere, gerechtere Regelung der rheinischen Gemeindeverfassung. Wir hoffen und vertrauen ganz besonders, daß gegen die alle rheinischen Interessen und Gefühle verletzenden Beschlüsse der Majorität unserer Provinz der Schutz zu Theil werde, auf den jede Minorität Anspruch hat, der der Rheinprovinz niemals dauernd gefehlt, den sie schließlich immer bewährt gesehen hat, — der Schutz Sr. Majestät des Königs selber. M. H.! Es ist das nicht eine Phrase, sondern es ist die volle Ueberzeugung der Rheinprovinz, begründet in mehr als einer Thatsache, daß der König nicht gestatten wird, auf Grund noch so vieler Majoritätsbeschlüsse der Rheinprovinz ein Unrecht zuzufügen, wie dies — dessen seien Sie fest überzeugt — die Rheinprovinz in diesen Beschlüssen finden wird. Die Rheinprovinz ist früherhin besser behandelt worden, die Monarchen Preußens haben in ihr eine Perle der Krone anerkannt und Se. Majestät der König werden das historische Recht besser wahren, als es hier von Seiten derjenigen geschehen ist, die das historische Recht so gern auf ihre Fahnen setzen. Wir sind eben so gewiß von dem Gedanken durchdrungen, daß es an höchster Stelle nicht dahin kommen kann, daß Rücksichten untergeordneter Art, wie sie dem Vernehmen nach bei einer gestrigen wichtigen Abstimmung entscheidend gewesen sind, von Einfluß sein können. Es wurde ja doch vielfach in den verschiedenen Räumen dieses Hauses versichert, daß der Antrag wegen Fixirung des Wahlcensus nur deshalb in der Minderheit geblieben sei, weil ein Mitglied von unserer Seite gestern ausgeführt habe, daß die Erhöhung des Census wesentlich zum Nachtheile der Katholiken in der Rheinprovinz ausschlage. M. H.! Ich weiß nicht, ob und inwieweit diese Ausführung begründet war, es kann dies in

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 834.

keiner Weise festgestellt werden, ich weiß wenigstens nicht, ob jene Annahme materiell begründet ist, — allein, wenn es der Fall wäre, dann sollte und dürfte doch, meiner Meinung nach, es keinen Einfluß auf die Entscheidung haben. Wir hoffen und vertrauen vielmehr, daß die wahren und berechtigten Interessen des Landes schlechthin trotz alledem schließlich zur Geltung kommen und bei Emanirung der Gemeindeordnung allein maaßgebend sein werden. Was nun den Art. 7 der Vorlage anlangt, so sind in dieser Beziehung zwei Amendements Ihnen vorgelegt worden, — das eine bezieht sich auf die Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit, das andere von mir gestellte auf den Fall eines Fallimentszustandes. Der §. 7 bestimmt nämlich, wann der Verlust oder die Suspension des Gemeindebürgerrechts im Allgemeinen eintreten solle. Mit dem Prinzipe als solchem bin ich einverstanden, allein es scheint mir und ich glaube wohl, es wird keine Meinungsverschiedenheit desfalls bestehen können, daß es zu diesem Zwecke genau bestimmter Merkmale bedarf, und daß man jeder Willkür möglichst zu begegnen haben werde, ganz besonders aber, daß man nicht in Kollision mit dem allgemeinen Landesrechte trete. Was nun zuerst das Konkursverfahren innerhalb des Gebiets des Justizsenats anlangt, wo deutsches Recht gilt, so wird dessen Eintritt bekanntlich durch ein gerichtliches Dekret bezeichnet und festgestellt; es kann also in dieser Beziehung kein Zweifel obwalten. Was den Fall der Zahlungsunfähigkeit anlangt, der nach dem Entwurfe auf der linksrheinischen Seite maaßgebend sein soll, so will ich meinerseits denselben, da ihn die Staatsregierung schon bei anderen Gelegenheiten eifrig festgehalten hat, nicht weiter bekämpfen, obschon ihm jede gesetzliche Unterlage fehlt, indem es, abgesehen vom Fallimentszustande der Handeltreibenden auf der linksrheinischen Seite kein juristisches Kriterium dieser Zahlungsunfähigkeit und kein darauf basirtes Verfahren giebt, dieselbe darum auch durch das Gericht niemals in allgemeiner Weise festgestellt wird. Nur insofern hat der Vermögensverfall oder die Zahlungsunfähigkeit eine formelle Bedeutung, als dem Schuldner die Wohlthat der Termine zur Zahlung seiner Schulden nicht mehr zu Statten kommt, das Gericht also die sofortige Exekution verfügen kann. Wenn Sie indessen diesen Satz dennoch festhalten wollen, weil, wie man uns von der Regierungspartei gesagt hat, auf der rechtsrheinischen Seite und in den anderen Provinzen auch gegen Nichthandelsleute ein Konkursverfahren besteht, so mag es denn sein, er ist und bleibt aber ein durchaus unfruchtbarer Satz, er wird Nichts nutzen und Nichts schaden. Was aber die Bestimmung wegen des Falliments anlangt, so scheint mir die Fassung der Regierungsvorlage mit dem klaren rheinischen Provinzialrechte nicht im Einklange zu stehen. Nach dem Gesetzentwurfe soll nämlich das Bürgerrecht dessen, der in Falliment oder Zahlungsunfähigkeit verfallen ist, ruhen. Ich meinerseits schlage nur vor, statt dessen zu setzen: „wer in Fallimentszustand ꝛc. e r k l ä r t ist." Ich thue dies aus folgendem Grunde: Nach der Bestimmung des rheinischen Handelsgesetzes im Art. 457 ist ein jeder Handelsmann von Rechtswegen und ipso facto im Fallimentszustande, sobald derselbe seine Zahlungen eingestellt hat, d. h. sobald er einen Wechsel hat protestiren lassen oder eine andere handelsmännische Verpflichtung am Tage der Zahlung nicht erfüllt hat. Es hat das die Wirkung, daß, wenn die Zahlungseinstellung demnächst beim Gerichte kundbar wird, dasselbe berechtigt und verpflichtet ist, die Fallimentserklärung auszusprechen und dieselbe auf den ersten Tag der materiellen Zahlungsunfähigkeit zurück zu datiren, so daß alle zum Nachtheile der Gläubiger inzwischen stattgehabten Geschäfte null und nichtig sind. Sie werden hiernach anerkennen, daß der Moment, in welchem ein Handelsmann materiell in Falliment verfallen, nicht, wie es in der Regierungsvorlage geschehen,

ein Kriterium für Suspendirung der bürgerlichen Rechte sein kann, sondern daß hierfür lediglich die durch das Handelsgericht ausgesprochene Fallimentserklärung maaßgebend sein muß. Es würde die Vorlage anderenfalls dahin führen, daß die Gemeindebehörde die Befugniß erhielte, eine Inquisition bei jedem Kaufmanne eintreten zu lassen, ob —, wann und warum er etwa einen Wechsel nicht bezahlt habe, was doch nicht beabsichtigt sein kann. Ich glaube also, daß Sie meinem Amendement ihre Zustimmung geben werden.

Auf verschiedene Angriffe erwiederte der Redner: *)

Meine Herren! Ich freue mich aufrichtig über den Eindruck, welchen bei dem Herrn Vorredner **) meine Aeußerung gemacht hat, vorbehaltlich des Worts „ungerügt", welches selbstredend hier nicht Platz greift. Ich freue mich, wie gesagt, darüber, daß der von mir angegriffene Standpunkt, gewisse Anträge zu verwerfen, weil sie etwa der katholischen Bevölkerung besonders günstig wären, von dem Herrn Vorredner und seinen Freunden nicht getheilt wird. Ich habe aber meinerseits keineswegs eine Vermuthung gegen irgend wen, sondern die Thatsache ausgesprochen, daß nach Aufhebung der gestrigen Sitzung und beim Verlassen des Saals nicht von einem oder dem anderen Abgeordneten, sondern im Allgemeinen und laut gesagt worden ist, daß die von einem Mitgliede der linken Seite gemachte Aeußerung, der hohe Wahlcensus schließe zumeist die katholischen Wähler aus, die Verwerfung unseres Antrags herbeigeführt habe. Das habe ich bedauert und mit Recht; ob aus jenem Motive wirklich votirt worden ist, weiß ich nicht, ich referire nur, was ich gehört. Was die Bemerkung des Herrn Ministers anlangt, so liegt der Schwerpunkt nicht in dem, was der Herr Minister in meinem Amendement gefunden hat. Es sollte durch die Beseitigung der Worte nicht im Geringsten in Frage gestellt werden, daß die rheinische Gesetzgebung auf dem linken und die deutsche Gesetzgebung auf dem rechten Ufer des Rheins, so weit deren Bezirk geht, maaßgebend sein soll. Der Schwerpunkt liegt darin, daß ich wünsche, es solle die Suspension der gemeindebürgerlichen Rechte nicht schon eintreten, wenn Jemand „in Fallimentszustand v e r f a l l e n", weil das Verfallen in den Fallimentszustand nach dem rheinischen Handelsrechte schon in dem Augenblicke eintritt, wo ein Kaufmann einen Wechsel nicht zahlt, — sondern erst dann, wenn die Fallimentserklärung erfolgt ist, weil nur diese einen bestimmten Moment bezeichnet, wo die Suspendirung von dem Gemeinderechte eintritt. Eine materielle Meinungsverschiedenheit scheint also zwischen dem Herrn Minister und mir kaum zu bestehen.

Beide Amendements wurden angenommen.

Zum §. 24 hat die Kommission den Antrag gestellt, das Alinea 2 fortfallen zu lassen, so daß der Paragraph lautete:

„Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu „Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viel „Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Reichensperger I. beantragte, dafür zu setzen:

„Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, „welche der Wahlkommissarius den Wählern unmittelbar vor dem Wahl„akte aushändigt. Jeder Wähler hat so viel Personen zu bezeichnen, als „zu wählen sind," —

und rechtfertigte diesen Antrag, wie folgt: ***)

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 835.

**) v. Jagow von Kreuznach, Landrath, Abg. für Kreuznach, Simmern, St. Goar.

***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 845.

Meine Herren! Bei mehreren ähnlichen Veranlassungen habe ich den Grundsatz, welcher in meinem Verbesserungsvorschlage niedergelegt ist, von der Tribüne aus vertheidigt. Es handelt sich um die Frage, ob in dem vorliegenden Falle eine geheime oder eine öffentliche, mündliche Abstimmung stattfinden soll. Aus den unartikulirten Lauten, welche ich bei Verlesung meines Antrags von dieser Seite her (auf die Rechte deutend) vernommen habe und die ich wohl nicht mit dem englischen technischen Ausdrucke bezeichnen darf (Heiterkeit), entnehme ich, daß er sehr wenig Hoffnung auf Erfolg hat. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir, ihn mit einigen Bemerkungen zu vertheidigen, da es eben wieder eine prinzipielle Frage ist. Es hat mich sehr gefreut, aus den schon gedachten Meinungsäußerungen zu entnehmen, daß die Herren große Freunde der Oeffentlichkeit sind; in dieser Beziehung stimmen wir nämlich vollkommen überein. Auch ich bin ein entschiedener Freund der Oeffentlichkeit; schon das Wort hat etwas sehr Bestechendes, indem es an eine der schönsten männlichen Tugenden, die Offenheit, erinnert, deren wir uns Alle immer mehr befleißigen sollten. Aber ich glaube, m. H., daß hier, wie bei allen ähnlichen Fragen, zu unterscheiden ist, daß man überhaupt in politischen Materien mit allgemeinen Sätzen, mit abstrakten Prinzipien nicht immer durchkommen kann, weil eben unter Umständen die Prinzipien, bis auf's Aeußerste getrieben, gegen sich selbst umschlagen. Die Oeffentlichkeit hat einen Zweck, und wenn dieser Zweck nicht erreicht werden kann, wenn sogar das Gegentheil davon zu befürchten steht, dann ist es nicht mehr an der Zeit, für die Oeffentlichkeit zu schwärmen. Mir scheint es nun aber, daß grade in dem vorliegenden Falle eine öffentliche Abstimmung nicht angemessen ist; es handelt sich hier um Personenfragen, und es wird Ihnen Allen bekannt sein, m. H., daß sonst stets bei allen Personenfragen geheime Abstimmungen stattfinden. Es ist dies ja auch hier in unserem Abgeordnetenhause der Fall, — wenn wir Personen zu wählen haben, dann geben wir verdeckte Stimmzettel ab. Da ich mich hiernach auf Ihre eigene Autorität beziehen kann, so hoffe ich wenigstens, nicht so ohne Weiteres zurückgestoßen zu werden. Ich habe aber der Autoritäten noch gar viele für mich; ich will Sie nur auf eine, die Ihnen Allen ehrwürdig sein wird, verweisen, auf die Autorität des letzten Königs, Friedrich Wilhelm's III. In der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom Jahre 1836 ist angeordnet, daß alle Wahlen zu Kirchenämtern nur durch geheime Abstimmung erfolgen sollen und ist ausdrücklich in den Motiven hervorgehoben, es solle dies darum geschehen, damit keinerlei Influenzirung der Personen stattfinden könne. Ich glaube, das Motiv trifft doch auch wohl hier so ziemlich zu. Ich verhehle mir nicht, m. H., daß, wenn Sie auch etwa geneigt sein sollten, für den vorliegenden Fall mir zuzustimmen, Sie es um deswegen nicht thun wollen, weil Sie besorgen, daß weitere Konsequenzen sich daran knüpfen könnten, daß namentlich auch ein Drängen darauf folgen könnte, die Wahlen zu dem Abgeordnetenhause — ich will gleich den eigentlichen Punkt berühren — geheim stattfinden zu lassen. Auch zu diesem Zwecke würde ich allerdings den Ausschluß der Oeffentlichkeit fordern, wie ich dies schon mehrfach hier ausgesprochen habe. Sie werden sich doch wohl noch erinnern, m. H., wie im Jahre 1848 die geheime Abstimmung bei den Volkswahlen das Bollwerk der konservativen Sache war, und ich denke, daß es nicht eben staatsklug ist, bei heiterem, oder wenigstens mäßig heiterem Wetter nicht daran zu denken, daß noch einmal ein Sturm kommen kann; ich glaube aber, daß, wenn ein solcher kommen sollte, Sie es Alle für ein großes Glück ansehen werden, wenn grade bei den bedeutungsvollsten Wahlen eine geheime Abstimmung stattfinden würde. Lassen Sie aber doch jene Scheu wenigstens hier bei

Seite; es handelt sich hier um einen konkreten Fall, und Sie Alle sind so genau mit den betreffenden Lebensverhältnissen bekannt, daß Sie mir darin beistimmen müssen, wie es für mehr oder weniger abhängige Leute eine sehr bedenkliche Sache ist, ihre Stimme öffentlich abzugeben. Im besten Falle führt es zur Enthaltung von der Stimmabgabe, und es erklärt dies die an und für sich doch gewiß sehr beklagenswerthe Erscheinung, daß bei allen derartigen Wahlen eine so geringe Theilnahme stattfindet. Das wollen Sie aber doch, denke ich, eben so wenig wie wir, Sie wollen doch hoffentlich, daß Jeder sein Recht wahrnimmt und zwar nach Pflicht und Ueberzeugung; zu diesem Zwecke aber soll mein Verbesserungsantrag das Mittel hergeben. Ich erlaube mir, Ihnen denselben zu empfehlen.

Das Amendement wurde abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Im §. 41:

„An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtge-„meinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der „Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine „beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bürgermei-„ster, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde an dem Be-„schlusse Theil zu nehmen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung „des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Ver-„treter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

„Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen Magistratspersonen aus „Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung „auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Führung des Prozesses „einen Anwalt zu bestellen,

beantragte der Abg. v. Auerswald die beiden letzten Zeilen, wie folgt, zu fassen:

„solchen auf den Antrag der Stadtverordneten einzuleiten und für die „Gemeinde den von dem Gemeinderathe vorgeschlagenen Anwalt zu bestel-„len, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat."

Reichensperger II. beantragte:

„I. den ersten Satz des §. 41 folgendermaaßen zu fassen: „Kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung darf an der Berathung „über Angelegenheiten Theil nehmen, bei welchen er selbst oder Verwandte „bis zum vierten Grade einschließlich ein Privatinteresse haben.

„II. im Alinea 2 den Schlußsatz folgendermaaßen zu fassen: „so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung einen „Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses zu bezeichnen; jener „Vertreter hat den von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen „Anwalt zu bestellen," —

und rechtfertigte seine Anträge in folgender Rede: *)

Meine Herren! Sie haben gehört, daß ich zwei verschiedene Anträge zu diesem Paragraphen gestellt habe. Der eine dieser Verbesserungsanträge liegt bereits gedruckt vor, er bezieht sich auf den ersten Satz des §. 41 und ist, wie es mir scheint, nicht prinzipieller, sondern nur formeller Natur; er soll nur eine größere Sicherstellung desjenigen Zweckes herbeiführen, den die Staatsregierung nach ihrer eigenen Fassung erstrebt. Es besagt der §. 41, daß bei den Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadt-

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{52}{53}$ S. 852—853.

gemeinde derjenige nicht Theil nehmen darf, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht. Es wird also unzweifelhaft beabsichtigt, daß die Repräsentativstellung, die ein solches Mitglied der Versammlung einnimmt, von ihm nicht zu seinem eigenen unmittelbaren Privatvortheile ausgebeutet werden solle, — ein Satz, gegen den gewiß Niemand Etwas einzuwenden hat. Es ist nun aber ein ähnlicher Gedanke bereits in der Vorlage selbst im §. 75 zur Geltung gebracht, und da ist eine Fassung gewählt, der ich mich anschließen könnte, und die ich in meinem Amendement nur in einem Punkte ergänzt habe. Im §. 75 heißt es nämlich im Schlußsatze, wie folgt:

> „Der Beigeordnete — es wird hier von den Beschlüssen der Magistratskollegien gesprochen — nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und der Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen."

Es ist also hier ganz klar ausgesprochen, daß man in seiner amtlichen Stellung nicht seine Privatinteressen zur Geltung bringen dürfe, und zwar nicht bloß nicht das eigene, sondern auch das Interesse der Angehörigen. Beide Sätze scheinen mir durch sich selbst gerechtfertigt zu sein. Ich halte lediglich an diesem Gedanken fest, meine aber, daß derselbe nicht richtig ausgesprochen wird, wenn man sagt, es solle Niemand an der Berathung Theil nehmen können, wenn sein Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht. Ich kann mir sehr wohl Fälle denken, wo das Privatinteresse mit dem Interesse der Gemeinde nicht im Widerspruche, sondern vielmehr im vollständigen Einklange mit demselben steht, und dennoch die Mitwirkung des betreffenden Stadtverordneten bedenklich wäre. Denken wir uns den Fall, daß es sich um Waldungen handelt, die sich im Mitbesitze der Gemeinde und einzelner Privatpersonen befinden. Wenn es sich nun fragt, ob eine Vindikationsklage, eine Negatorien- oder Theilungsklage angestellt oder ein Auseinandersetzungsverfahren zu provoziren sei, so ist es, meines Erachtens, nicht für zuläßig zu erachten, daß jener Miteigenthümer als Stadtverordneter an den desfallsigen Beschlüssen Theil nehme, obgleich sein eigenes Interesse mit dem der Gemeinde nicht im Widerspruche, sondern im Einklange steht, — und zwar aus dem einfachen Grunde darf er es nicht, weil er als Stadtverordneter die Gemeinde eben in diesen Prozeß hineinführt, dessen günstige Resultate ihm zu Gute kommen, während die möglichen Gefahren und Nachtheile auf die Gemeinde gewälzt werden. Ich meine hiernach, daß es lediglich auf das Vorhandensein eines Privatinteresses auf Seiten eines Stadtverordneten ankommt, nicht darauf, ob dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Einklange oder im Widerspruche steht. Dies ist der Standpunkt, welcher auch durch §. 75 der Vorlage selbst eingenommen wird. Mein Amendement unterscheidet sich materiell von dem Vorschlage der Regierung nur dadurch, daß es die Anzahl der Grade enthält, innerhalb welcher die Verwandtschaft von der Theilnahme ausschließen soll; in dieser Hinsicht dürfte die Fixirung bis zum vierten Grade als die sonst übliche gerechtfertigt erscheinen. Nachtheile können daraus nicht erwachsen, denn im schlimmsten Falle, wo die Beschlußfassung durch ganz unbetheiligte Personen in Ermangelung der Hälfte der Gesammtzahl nicht mehr möglich ist, tritt die Eventualität ein, die die Regierung selbst vorgesehen hat, daß ihr die Entscheidung in die Hand gegeben wird. Das wird kein Unglück sein; es ist dies im Interesse der Gemeinde viel wünschenswerther, als daß eine Stadtverordnetenversamm-

lung beschließe, deren Mitglieder ein unmittelbares Privatinteresse an der Sache haben. So viel in Betreff des ersten Amendements. — Was sodann das zweite Amendement anlangt, so glaube ich, daß die Fassung des Entwurfs eben so inkorrekt ist, wie die des Amendements, welches zuerst eingebracht war. Beide Vorschläge unterscheiden sich nur dadurch, daß es nach dem Amendement v. Auerswald heißt, die Regierung solle den Prozeß einleiten, während die Regierungsvorlage lediglich bestimmt, daß die Regierung einen Anwalt zur Führung des Prozesses bestelle. Auf keines dieser beiden Momente kommt es aber hier an, es sind dies nur ganz untergeordnete Fragen. Der Fall ist einfach der, daß ein Prozeß gegen diejenigen Beamten der Gemeinde geführt werden soll, welche im Allgemeinen selber die Gemeinde im Prozesse zu vertreten haben. Im §. 53 des Regierungsentwurfs fehlt zwar auch die ausdrückliche Bestimmung, daß der Bürgermeister die Gemeinde bei Prozessen zu vertreten habe; es muß und wird dies aber dort wohl aufgenommen werden, wie es in unserem Amendement beantragt ist. Es ist dies nöthig, weil nach der rheinischen Prozeßordnung nicht die Gemeinde als solche, sondern ausdrücklich nur durch einen bestimmten Vertreter, d. h. durch den Bürgermeister, vor Gericht erscheinen kann. So besagt es jenes Gesetz. Dasselbe muß aber auch in der Gemeindeordnung wiederholt werden, weil nur diese den Beamten bezeichnen kann, der die Stelle des Maire einnimmt, und demnach in Prozessen die Gemeinde vertritt. Wenn nun der Bürgermeister selbst oder ein Magistratsbeamter diesen Prozeß der Gemeinde nicht führen kann, weil er selbst der Verklagte ist, so bedarf es um so sicherer einer ausdrücklichen Vorschrift, wer in diesem Prozesse die Gemeinde vertritt, weil dieser Fall in der Prozeßordnung nicht vorgesehen ist. Ich beantrage nun, daß, wenn der in Alinea 2 vorgesehene Fall eintrifft, nach dem Antrage der Stadtverordnetenversammlung ein Vertreter durch die Regierung bestellt werden soll. Das scheint mir die erste und nothwendigste Maaßregel zu sein. In zweiter Linie tritt alsdann die Frage hervor, wem die Ernennung des Anwaltes zustehen soll; es ist dies, wie ich glaube, nur von untergeordneter Bedeutung. Ich habe desfalls beantragt, daß der ernannte Vertreter denjenigen als Anwalt bestelle, den die Stadtverordnetenversammlung als solchen bezeichnet. Ich glaube, daß die Staatsregierung sich auch damit einverstanden erklären kann. Hauptsächlich ist es aber nothwendig, daß ein Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses vor Allem bestellt werde.

Die Erwiederungen des Abg. v. Jagow (Kreuznach) und des Ministers des Innern veranlaßten Reichensperger II. das Wort nochmals zu nehmen: *)

Ich habe das Bedenken, welches der Abg. für Kreuznach vorgetragen hat, mir nicht verhehlt, und man wird, wenn man derartige Dispositionen zu treffen hat, sich stets zwischen zwei Klippen befinden, entweder zu viel oder zu wenig zu definiren. Ich glaube mich aber beruhigen zu können bei dem von mir vorgeschlagenen Worte „Privatinteresse“, weil dasselbe, wie gesagt, in der Regierungsvorlage selber im §. 97 steht, in welchem Bestimmungen für den Fall getroffen werden, wenn ein Mitglied des Magistrats bei der Berathung interessirt ist und deshalb an derselben nicht Theil nehmen kann. Ich denke nun, daß die Staatsregierung jenen Ausdruck „Privatinteresse“ auch hinlänglich erwogen habe und jedenfalls die Richtigkeit und Zutreffendheit

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 854.

der Bezeichnung anerkenne; daß dieselbe aber wirklich besser ist, als diejenige, welche im §. 41 nur negativ besagt, es könnten die Stadtverordneten an Berathungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde nicht Theil nehmen, die mit ihrem Interesse im Widerspruche stehen, — das scheint mir doch ganz evident zu sein. Erstens findet sich auch hier das Wort „Interesse" allein in viel ungenügenderer Weise, als im §. 97, wo es ausdrücklich als „Privatinteresse" qualifizirt worden ist, während nach der Fassung des §. 41 der Regierungsvorlage, wie der Abg. für Kreuznach es wirklich gethan hat, unter diesem allgemeinen „Interesse" auch das bloße Kommunalinteresse, das bürgerliche Interesse, welches ein Jeder an der Berathung hat, mit hineingezogen werden könnte, was offenbar nicht beabsichtigt wird. Ich schlage also eine wichtige Beschränkung der zu allgemeinen Bezeichnung „Interesse" durch das Wort „Privatinteresse" vor, und man macht daher dem Letzteren mit Unrecht den Vorwurf, daß es zu vag und unbestimmt sei. Ich glaube, daß das geehrte Mitglied für Kreuznach wenigstens anerkennen muß, daß die Ersetzung des Wortes „Interesse" durch das Wort „Privatinteresse" eine Verbesserung ist, welche sogar ihre schließliche Rechtfertigung in dem §. 97 dieses Entwurfs selber findet. Was sodann die Frage wegen der „Angehörigen" anlangt, so kann ich nur wiederholt darauf Bezug nehmen, daß die Verwandtschaft eines Magistratsmitglieds mit einem bei der Berathung Interessirten nach §. 97 einen Ausschließungsgrund bildet. Ich frage Sie dann aber doch mit Recht, weshalb nicht bei dem §. 41 dasselbe eintreten soll und muß. Wenn Sie aber einmal die Verwandtschaft hineinziehen, dann weiß ich noch weniger, wie man es ablehnen kann, eine Grenze zu ziehen, etwa bis zum vierten Grade, bis wohin jene Verwandtschaft von Einfluß sein soll; der vorgeschlagene vierte Grad empfiehlt sich aber durch viele andere Analogien. Wenn man nichtsdestoweniger das Amendement nicht acceptabel befindet, so glaube ich, daß die desfallsigen Motive und die Schlüsse, die man daraus gezogen, nicht mit einander harmoniren. — Was das zweite Amendement anlangt, so ist vom Herrn Minister erklärt worden, daß es dessen nicht bedürfe; ich glaube aber, daß es ein absolut nothwendiges ist und weniger als jede andere Bestimmung entbehrt werden kann, denn es würde ohne dieselben an jeder gesetzlichen Bestimmung für diesen Ausnahmefall fehlen. Für das Prinzip, daß der Bürgermeister in Prozessen die Gemeinde vertreten solle, könnte man sich allenfalls mit dem Art. 69 der rheinischen Prozeßordnung begnügen, obgleich die Uebersichtlichkeit der Gesetzgebung es erheischt, daß die künftige Städteordnung denjenigen Beamten bestimmt bezeichne, welcher die in der Prozeßordnung bezeichnete und dort dem Maire zugewiesene Vertretung der Gemeinde im Prozesse zu führen habe, gleichsam als Korrelat der Prozeßordnung. Allein, m. H., für unseren speziellen Fall ist es ja doch ganz ersichtlich, daß eine solche Spezialbestimmung nothwendig ist, indem der Art. 69 der rheinischen Prozeßordnung diesen Fall gar nicht im Auge hat und gar keinen Stellvertreter des Maire kennt. Der Herr Minister hat endlich mit Unrecht gesagt, daß die Annahme des Amendements doch sehr bedenklich und zweifelhaft sein müßte, indem ich mich selber über das, was für jenen Fall zu empfehlen sei, nur schwankend erklärt hätte. Ich habe mich aber keineswegs schwankend über das Prinzip ausgesprochen, wohl aber habe ich es als minder wichtig bezeichnet, wer für diesen ausnahmsweisen Fall die Wahl des Anwalts haben solle, — ob die Stadtverordnetenversammlung oder der Vertreter, weil dies eben nur eine Nützlichkeitsfrage sei.

Das erste Amendement wurde abgelehnt; das zweite dagegen angenommen.

In der 49. Sitzung am 5. April war die Spezialberathung bis zu §. 81:

„Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes „ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern „von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem „Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt," —

gediehen, ohne daß eine Auslassung der Brüder Reichensperger mitzutheilen wäre.

Der Abg. v. Auerswald hatte hier beantragt:

„die Ziffer 10,000 zu verwandeln in 2500."

Reichensperger I. schlug vor:

„die Worte:

„bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung; „bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in „zweiter Instanz

„zu streichen."

Er motivirte diesen Antrag folgendermaaßen:*)

Meine Herren! Ich glaube, daß das von mir gestellte Amendement seinen Zweck vollständiger erreicht, als der Antrag des Abg. v. Auerswald, für welchen ich nur subsidiarisch stimme. Hier handelt es sich wieder um ein privilegium odiosum, welches der Rheinprovinz im Verhältnisse zu den östlichen Provinzen zugetheilt werden soll. Es ist wahrlich nicht unsere Schuld, und noch weniger unsere Freude, daß wir so oft auf dasselbe Lied, wenn ich mich so ausdrücken darf, zurückkommen. Die östlichen Provinzen haben dasjenige, was wir zu bekommen wünschen, und ich dächte, die Herren aus jenen Provinzen sollten uns das doch gönnen. Allein es kommt noch hinzu, daß bei uns Städte bestehen, welchen gradezu ein Recht genommen würde, was sie bis jetzt besitzen, jene Städte unter 10,000 Einwohner nämlich, in welchen die revidirte Städteordnung gilt. Bei diesen will man also sogar bestehendes Recht antasten. Ich weiß wohl, man wird uns auf die Gemeindeordnung Westphalens verweisen. Ueberhaupt ist es eine Wahrnehmung, die ich bisher vielfach gemacht habe, daß man immer, so zu sagen, ein Arsenal von Entwürfen und Verordnungen zur Hand hat, die man uns abwechselnd entgegenhält, je nachdem die eine oder die andere Bestimmung uns am Meisten einengt. Selbst die sonst doch so odiöse Gemeindeordnung von 1850 ist uns schon entgegengehalten worden, wo sie irgend Etwas enthält, was uns die Hände zu binden geeignet ist, ja, sogar die Provinzialstände mußten schon gegen uns anrücken, obgleich sie doch wahrlich in allen irgend wesentlichen Beziehungen uns das Wort geredet haben. Wo sie Letzteres thun, hört ihre Autorität auf einmal auf. — Ich will übrigens den Kampf, der über den vorliegenden Punkt bei Erlassung der westphälischen Gemeindeordnung hier geführt worden ist, nicht wieder erneuern; ich will es schon um deswegen nicht, weil es wahrlich nicht in meiner Absicht liegen kann, die Herren Landräthe unangenehm zu berühren, da ich grade auf ihre Unterstützung in diesem Falle rechne. (Hört!) Ich bin überzeugt, m. H., daß Sie bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse der einzelnen Provinzen, und bei dem Wunsche, nicht eine Mißstimmung zwischen denselben aufkommen zu lassen, uns nicht allein die odiösen, sondern auch die vortheilhaften Privilegien des östlichen

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18 52/53 S. 875.

Theils der Monarchie zukommen lassen wollen, und hoffe daher, daß Sie meinem Antrage Ihre Zustimmung gewähren werden.

Mit Bezug auf die Erklärung des Ministers des Innern äußerte der Redner: *)

Meine Herren! Da der Herr Minister auf das Bedenken, welches er aus der Fassung hergenommen hat, selbst kein sonderliches Gewicht legt, so darf auch ich wohl nicht näher darauf zurückkommen. Was nun aber die Sache selbst, das Wesen meines Verbesserungsantrags, anbetrifft, so hat der Herr Minister sich dahin geäußert, daß der Landrath das naturgemäße Organ sei, welches hier einzutreten habe. Daß dies indeß kein Prinzip, kein Axiom ist, geht schon daraus hervor, daß der Landrath bei größeren Städten doch wieder nicht eintreten soll, daß da die Regierung das Organ ist. Es ist noch ein fernerer Grund geltend gemacht worden, der darin besteht, daß die Regierungen so sehr mit Arbeiten überhäuft werden würden, daß die Subalternbeamten schwerlich sie bewältigen könnten. Da, m. H., scheint es mir indeß, daß der Herr Minister sich doch nicht vergegenwärtigt hat, welches hohe Gewicht die Provinz auf die gegenwärtigen Bestimmungen legt; anderenfalls, davon bin ich überzeugt, würde er die Anstellung von einigen Subalternbeamten nicht in die Waagschaale haben werfen können. Ein solcher Zuwachs von Geschäften läßt sich doch wahrlich noch bemeistern; dafür sind Mittel da, und wenn sie nicht da sein sollten, so können sie leicht beschafft werden. Da ich wohl voraussetzen darf, daß der Herr Minister seine schlagendsten Gründe hervorgehoben und nur für die untergeordneten auf die früheren Verhandlungen zurückgewiesen hat, so brauche auch ich einstweilen nicht weiter zurückzugreifen. Ich bitte Sie daher, m. H., dem Amendemente beizustimmen. Der äußere Friede ist Gottlob! hergestellt; stellen Sie auch den inneren, den Frieden unter den verschiedenen Provinzen in möglichst sicherer und vollkommener Weise her!

(Bravo!)

Dem Abg. v. Prittwitz (Bunzlau), welcher ihm vorgeworfen, dieser Tage der rechten Seite ein Gleichniß vorgehalten zu haben, worin er die Angriffe gegen diesen Theil des Hauses mit den Angriffen gegen die Elephanten der Semiramis verglichen habe, erwiederte Reichensperger I.: **)

Ich sehe mich veranlaßt, gleich am Schlusse desjenigen anzuknüpfen, was der Herr Abgeordnete so eben gesagt hat. Es ist mir nicht im Traume eingefallen, den beregten Elephantenvergleich auf die rechte Seite des Hauses anzuwenden. Es handelte sich damals nur von gewissen Gründen, die ich mit den ausgestopften Elephanten der Semiramis zu vergleichen mir erlaubt habe. Ich muß freilich anheimgeben, ob der Vergleich ein ganz passender ist, jedenfalls aber galt er nicht der Rechten. (Heiterkeit.) Ich bitte Sie daher, m. H., lassen Sie sich dadurch nicht abwendig machen, für meinen Antrag zu stimmen, sonst will ich ihn lieber gleich zurücknehmen. (Große Heiterkeit.) Dann habe ich zweitens dem Herrn Abgeordneten zu erwiedern, daß ich es eben so wenig der rechten Seite zum Vorwurfe gemacht habe — wenn man es überhaupt einen Vorwurf nennen kann — daß sie ein Arsenal von Verordnungen und Anführungen zur Hand habe, aus welchem, je nach Befinden, ein Geschoß hervorgeholt wird, — meine Wahrnehmung hat sich

---

*) Stenogr. Ber. Abg H. $18\frac{55}{56}$ S. 876.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 876 – 877.

nicht auf dieses Haus bezogen. — Was nun die sachlichen Gründe betrifft, m. H., so hat der Herr Minister es als so traurig für unsere Provinz dargestellt, wenn die Bittsteller bei der Regierung einen Bescheid sich holen sollten, welchen sie doch eigentlich nicht von der Regierung, sondern von irgend einem untergeordneten Beamten derselben, von wem, weiß ich nicht, bekämen, den die Regierung gewähren lasse. Nun, m. H., wenn die östlichen Provinzen sich das gefallen lassen, so wollen wir es auch hinnehmen; lassen Sie sich in dieser Beziehung nicht bewegen, uns mehr Wohlthaten zu erweisen, als wir begehren! (Heiterkeit.) Ich glaube übrigens, daß es hier doch sehr in Betracht kommen muß, daß die Landräthe von den Regierungen immer gefragt werden können, wenn es sich um irgend wichtige Dinge handelt. Es ist ja ohnehin Regel, daß der untergeordnete Beamte erst zum Berichte aufgefordert wird, ehe man über Etwas entscheidet, was derselbe besser wissen kann. Also auch diese Betrachtung, glaube ich, fällt nicht in's Gewicht; aber ich bin überzeugt, daß nicht bloß die Regierungen, sondern auch die Landräthe ganz gehörig mit Geschäften bedacht sind, und ich glaube, daß es im Wesen des Instituts der Landräthe weit mehr liegt, im Kreise sich die Verhältnisse mit eigenen Augen anzuschauen und lebendig zu wirken, als in der Schreibstube zu operiren. Das, dächte ich, sollte man doch lieber dem Subalternpersonale der Regierungen überlassen. Ich bin, wie gesagt, überzeugt, daß die Regierungen in allen Fällen, wo es sich um Dinge von irgend welcher Wichtigkeit handelt, nicht ohne Anhörung der Landräthe verfahren werden. Ich sollte nach allem dem wohl glauben, daß Sie uns hier nicht mit Westphalen, sondern mit den östlichen Provinzen auf gleiche Linie zu stellen haben.

Das Amendement wurde abgelehnt.

Endlich kam man zu §. 94:

„Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände „und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Be„fugnisse besonders verliehen sind in Beziehung auf das Gemeindewesen, „bleiben gemäß der Verordnung vom 12. November v. J. (Gesetzsamm„lung S. 688) besonderer Regulirung vorbehalten."

Der Abg. v. Auerswald hatte hierzu den Antrag gestellt, die Worte:

„und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige „Befugnisse besonders verliehen sind," —

zu streichen.

Reichensperger II. erklärte sich dafür: *)

Meine Herren! Zweierlei steht fest. Zuerst, daß das frühere Recht der Standesherren im Allgemeinen, wie solches bis 1848 bestand, durch die Verfassung von 1848 und 1850 beseitigt worden ist, und daß auch durch die Gemeindeordnung von 1850 das ältere Recht der Standesherren als nicht bestehend erachtet und nicht wieder hergestellt worden ist. Zweitens steht fest, daß dieses Haus in Anerkennung des Satzes, daß der Einwirkung der preußischen Gesetzgebung diejenigen Rechte der deutschen Standesherren, welche ihnen durch die Bundesakte garantirt worden, entzogen sind, Sr. Majestät dem Könige die Wiederherstellung der diesen deutschen Standesherren entzogenen Rechte anheimgegeben hat, — aber wohlgemerkt, nur hinsichtlich der deutschen Standesherren. Es ist daher unzweifelhaft, daß denjenigen

---

*) Stenogr. Ber. Abg H. 18$\frac{52}{53}$ S. 885.

preußischen Standesherren, d. h. solchen, die sich einer bundesrechtlichen Garantie nicht erfreuen, sondern der preußischen Gesetzgebung unbedingt unterworfen sind, die Rechte, welche ihnen vor 1848 verliehen waren, nicht wieder zurückgestellt worden sind, — daß sie aufgehoben waren und geblieben sind. Ich frage daher wohl mit Recht, ob der Herr Minister sie etwa so beiläufig wiederherstellen will, wie er es freilich gesagt hat, und zweitens, ob er das, was er will, durch den §. 94 des gegenwärtigen Gesetzes wirklich erreichen kann. Er kann es nicht wollen, weil die besonderen Rechte jener preußischen Standesherren durch die Verfassungsurkunde und durch die Gemeindeordnung von 1850 aufgehoben sind, und die bloße Aufhebung der Gemeindeordnung von 1850 gewiß nicht nach der Anschauung des Herrn Ministers die Wiederherstellung aller früheren Zustände selbst mit sich bringt, sonst wäre ja die Gemeindeordnung von 1845 auch schon in der Rheinprovinz wieder hergestellt. Das ist unmöglich die Ansicht des Herrn Ministers. Wenn also die Rechte der bloß preußischen Standesherren einmal aufgehoben und seitdem nicht wieder hergestellt sind, so mußte der Herr Minister zum Zwecke jener Wiederherstellung im §. 94 vorschlagen, daß die Verhältnisse derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse früher verliehen gewesen sind, wieder hergestellt würden. Allein jetzt bestehen gar keine derartigen Rechte der preußischen Standesherren, welche nicht unter die Garantie des deutschen Bundesrechts fallen. Der §. 94 spricht in der That nur von Beibehaltung bestehender Rechte, deren es aber keine giebt. Ich glaube also, Sie werden der Vorlage nicht zustimmen können.

Da das Amendement abgelehnt wurde, so stellte der Abg. Wentzel, weil die Annahme der Regierungsvorlage indirekt eine Verfassungsänderung des Art. 4, welcher die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetze feststellt, involvire, den Antrag, daß nach drei Wochen eine zweite Abstimmung stattfinde.

Reichensperger II. glaubte sich dagegen erklären zu müssen: *)

Ich habe vollständig den Paragraphen gekannt, **) um den es sich handelte, als ich mich zum Worte meldete. Ich will auch nur bemerken, daß der Abgeordnete für Berlin vielleicht seinen Widerspruch zurückziehen wird, wenn er sich vergegenwärtigt, daß eine Abänderung der Verfassungsurkunde gar nicht Gegenstand und Zweck der Beschlußfassung gewesen ist und sein konnte. Die Frage aber, ob ein bestimmtes Votum im Einklange oder im Widerspruche mit der Verfassungsurkunde steht, ist lediglich dem Gewissen eines jeden Abgeordneten und seiner Eidestreue anheimzugeben.

(Bravo! rechts.)

So erledigte sich die Sache.

Somit war die Spezialdiskussion über die Städteordnung beendet.

In der 50. Sitzung am 7. April sollte die Berathung der Landgemeindeordnung beginnen, als der Abg. Movius, der bei Berathung der Städteordnung als Berichterstatter fungirt hatte, im Widerspruche mit dem desfalls gefaßten Beschlusse, den Antrag stellte, sofort nach erfolgtem Drucke der Städteordnung über dieselbe im Ganzen abzustimmen.

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 886.

**) Der Präsident hatte den qu. Paragraphen nochmals verlesen, damit man wisse, worüber gesprochen würde.

Reichensperger II. erklärte sich gegen diesen vom Minister des Innern unterstützten Antrag: *)

Meine Herren! Ich glaube, es werden wenige Bemerkungen hinreichen, um Ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es sich bei dem dermaligen Antrage des Abgeordneten für Kreuznach **) keineswegs bloß um eine formelle Regulirung der Geschäftsordnung, sondern um eine wesentliche, materielle Beeinträchtigung unserer wohlerworbenen Rechte handelt, und daß, wenn Sie den Antrag, den der Herr Minister zu meinem Bedauern unterstützt hat, genehmigen sollten, Sie dadurch herbeiführen würden, daß wir, die rheinischen Abgeordneten, im Vertrauen auf das uns gegebene Wort, unsere Schuldigkeit der Provinz gegenüber nicht erfüllt haben würden. Sie werden sich sehr leicht von der Richtigkeit dieser meiner Behauptung überzeugen, und wenn Sie dieselbe anerkennen, so wird das wohl genügen, um Sie abzuhalten, dem desfallsigen Antrage zuzustimmen. Die Sache verhält sich ganz einfach so, daß beim Beginne der Verhandlungen über die rheinische Gemeindeordnung der Antrag des Abgeordneten v. Auerswald gestellt wurde, der dahin ging, es solle die General- und Spezialdiskussion über beide Gemeindeordnungen zunächst durchgeführt werden, und alsdann erst sollte ein Beschluß darüber gefaßt werden, ob überhaupt eine einheitliche oder eine zweigegliederte Gemeindeordnung eingeführt werden sollte. Dieser Antrag schien so natürlich und in sich gerechtfertigt, daß der Herr Präsident sich sofort damit einverstanden erklärte und anheim gab, in Anerkennung dieser inneren Berechtigung des Antrags demselben sofort beizupflichten und so jede weitere Diskussion über den Antrag zu vermeiden. Nachdem der Herr Präsident diese Erklärung abgegeben hatte, erklärte der Herr Minister des Innern seine volle Zustimmung dazu. Der Herr Präsident wendete sich sodann nochmals an die Versammlung und fragte, ob etwa Jemand diesem Antrage widersprechen wollte, und erklärte schließlich, da Niemand einen Widerspruch dagegen erhob, daß dem Antrage deferirt sei und demgemäß vorgegangen werden würde. M. H.! Welche Bedeutung hatte dieser Beschluß nun für uns? Unzweifelhaft die, wie Sie sich gewiß noch vergegenwärtigen werden, daß wir Alle, die wir in der Generaldiskussion über die Städteordnung gesprochen haben, uns auf eine Ausführung der Gründe beschränkten, weshalb wir das Grundprinzip der Vorlagen, nämlich die Trennung von Stadt und Land, als den rheinischen Traditionen und Anschauungen zuwiderlaufend, bekämpfen zu müssen glaubten. Wir haben bisheran nur diese eine Seite der Frage hervorgehoben, ob jenes Prinzip als solches auf Adoption bei einer Provinzialgesetzgebung Anspruch machen könne, die auf dem Boden der provinziellen Eigenthümlichkeit wurzeln solle. Wir haben dagegen bisheran noch in keiner Weise die praktische und rechtliche Seite der Frage erörtert, ob eventuell nach prinzipieller Genehmigung jener Trennung von Stadt und Land auch eine Nothwendigkeit dafür bestehe, die in den Vorlagen enthaltenen Verschiedenheiten in zwei Gesetzen zu formuliren, — oder ob nicht etwa die einzelnen Bestimmungen derselben möglicherweise in eine einzige Gemeindeordnung aufgenommen werden könnten. Wollten Sie nun heute dem Antrage des genannten Abgeordneten zustimmen, dann würde es evident sein, daß diese gewiß nicht unwichtige Seite der Frage, welche erst nach Durcharbeitung beider Entwürfe sachgemäß beantwortet werden kann, gar nicht zur Erörte-

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 889 — 890.
**) Movius von St. Goar, Landrath.

rung kommen würde, — die Frage nämlich, ob die Unterscheidungen, die entweder in der Regierungsvorlage aufgeführt sind und die Zustimmung dieses Hauses demnächst gefunden haben, denn nun so groß sind, daß sie gegenüber den von Niemanden schlechthin verkannten Antipathien der Rheinprovinz als überwiegend zu erachten seien, oder ob es nicht genüge, nach dem Vorgange der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 die abweichenden Bestimmungen für Stadt und Land in zwei verschiedene Titel desselben Gesetzes aufzunehmen. Diese Frage ist, wie gesagt, noch gar nicht erörtert worden, und sie kann es auch sachgemäß erst dann werden, nachdem die Landgemeindeordnung ebenwohl in ihren einzelnen Paragraphen durchdebattirt und votirt worden ist. Ich sollte meinen, daß einestheils diese faktische Betrachtung als richtig anerkannt werden müßte und einem Widerspruche nicht begegnen dürfte, anderentheils aber auch, daß hiernach die Rücksichten der Loyalität es gebieten, obigen Voraussetzungen gemäß fernerhin zu verfahren, damit wir Gelegenheit bekommen, gegen die endgültige Votirung von zwei Gemeindeordnungen alle diejenigen Momente geltend zu machen, die gegen dieselben sprechen, namentlich die von der Regierung proponirten materiellen Verschiedenheiten beider Gemeindeordnungen theilweise als schädlich oder überflüssig nachzuweisen, anderentheils zu zeigen, daß die angenommenen Verschiedenheiten sehr wohl in Einem Gesetze sich zusammenfassen und zur Geltung bringen lassen.

Im weiteren Verlaufe der Erörterung äußerte Reichensperger II.: *)

Ich theile nicht ihrem ganzen Umfange nach die Ansichten, welche meine politischen Freunde **) über die Geschäftsbehandlung, beziehungsweise über die Unwiderruflichkeit gefaßter Beschlüsse hier vorgetragen haben. Ich trete vielmehr theilweise der Ausführung des Abgeordneten für Oberbarnim ***) bei, nämlich insofern, als die betreffende Geschäftsordnungsregulirung einen bloß formellen Charakter hat; soweit dies der Fall ist, kann ein Beschluß in jedem Augenblicke wieder zurückgezogen werden. Ich will hier auf die Gründe, weshalb ich dieser Ueberzeugung bin, jetzt nicht näher eingehen, weil es kaum darauf ankommt. Um so entschiedener muß ich dagegen auf meiner Behauptung bestehen, daß es sich vorliegend nicht um einen formellen, sondern vielmehr um einen materiellen Beschluß handelt, um einen Beschluß, durch dessen Mißachtung unser materielles Recht und unsere Interessen wesentlich beeinträchtigt und verletzt werden. Ich habe bereits gesagt, daß wir kraft der Voraussetzung, es sei der Antrag des Abgeordneten v. Auerswald durch allgemeine Zustimmung angenommen worden, bei der Generaldiskussion über die Städteordnung nur das Prinzip der Trennung bekämpft haben, und auf die ausdrückliche Aufforderung des Herrn Präsidenten die weitere Frage, welche zweckmäßig erst nach vollendeter Spezialberathung der Landgemeindeordnung erörtert werden konnte, lediglich vorbehalten haben, — nämlich die Frage, wie weit die von der Majorität beschlossenen verschiedenen Bestimmungen für Stadt und Land auseinanderlaufen und in ein oder in zwei Gemeindegesetze aufgenommen werden könnten oder müßten. Es wird Niemand bestreiten wollen, daß dies ein wichtiges Moment der Entscheidung ist, und daß bisheran noch kein Redner diese Frage erörtert hat, ja, es war dies sogar unmöglich, da die einzelnen Bestimmungen der Landgemeindeordnung

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18 52/53 S. 892.

**) Osterrath von Oppeln, Ober-Reg. Rath, Abg. für Oppeln; Rohden von Posen, Appell. Ger. Rath, Abg. für Tecklenburg, Steinfurt.

***) v. Keller von Berlin, Professor.

noch nicht votirt sind, also noch in der Luft schweben. Wir wissen ja noch gar nicht, wie weit die materiellen Abweichungen der Landgemeindeordnung von den Bestimmungen der Städteordnung gehen werden. Der Beschluß, welcher jenes Verfahren sanktionirt hat, ist also ganz gewiß ein materieller Beschluß gewesen; er kann heute nicht wieder abgeändert und die Voraussetzung unserer bisherigen Geschäftsbehandlung nicht zerstört werden, ohne das Recht der Vertheidigung und der Abwehr ernstlich zu beeinträchtigen. Wir haben, wie gesagt, bisheran eine Reihe von Gründen und Motiven nicht vorgeführt im Vertrauen auf die natürliche Folge der Diskussion der Landgemeindeordnung, die darum auch ihren weiteren Verlauf haben und behalten muß. Der Herr Minister hat sich seinerseits noch darauf bezogen, daß die Zeit es nicht gestatte, dem früher von ihm angenommenen Wege zu folgen. Wir wissen nun aber, daß alle Amendements, mit Ausnahme weniger untergeordneter, von mehr formellem Charakter bereits gestellt waren, ehe die vorbezeichnete Geschäftsregulirung stattgefunden hatte und ehe der Herr Minister seine Zustimmung zu derselben gab. Es lagen namentlich alle v. Auerswald'schen Anträge schon vor, und es war daher gewiß, daß wir dieselben nicht unvertheidigt und unmotivirt würden abwerfen lassen. Daß wir für diese Vertheidigung nicht ein ungebührliches Maaß von Zeit in Anspruch genommen haben, das hat die rechte Seite dieses hohen Hauses selber anerkannt; denn sie hat ja die Majorität und damit die Macht, vermittelst der beliebten Schlußanträge jeden Augenblick der Debatte ein Ende zu machen. Sie, m. H., haben aber die Erheblichkeit und Nothwendigkeit unserer Ausführungen anerkannt, und der Herr Minister muß dieselben daher ebenwohl voraussetzen. Wenn Sie nun bisheran in Anerkennung der Nothwendigkeit uns die Zeit gegönnt haben, unsere Amendements zu vertheidigen, dagegen jetzt plötzlich das Schlußvotum herbeiführen wollen, so würden Sie in der That ein der Billigkeit und Loyalität nicht entsprechendes Verfahren gegen uns einhalten, — wir würden förmlich und vollständig überrumpelt worden sein. Wir haben, wie gesagt, noch nicht alle unsere materiellen Gründe zu Ihrer Kognition gebracht und konnten und durften dies nicht im Vertrauen auf die vorbezeichnete Geschäftsregulirung. Schließlich aber, m. H., erkläre ich hiermit, daß ich den Antrag des Herrn v. Auerswald, wenn dies nöthig sein könnte, wieder aufnehme. Ich stelle ihn hiermit, und gebe anheim, ob ich ihn noch einmal verlesen soll; ich glaube aber, es wird angemessen sein, ihn als gelesen und unterstützt zu betrachten. Ich werde erwarten, ob ein Widerspruch dagegen erfolgt. Ich füge demselben aber meinerseits noch einen ferneren Antrag hinzu, der folgendermaaßen lautet:

Das Haus wolle beschließen:

„Dem Gesetzentwurfe nicht seine Zustimmung zu geben, vielmehr die Erwartung auszusprechen, daß der Gesetzentwurf dem rheinischen Provinziallandtage zur Begutachtung vorgelegt werde."

M. H.! Die Geschäftsordnung gebietet, meinen Freunden und mir Zeit und Gelegenheit zur Vertheidigung dieses Antrags zu gewähren. Heute aber ist in keinem Falle der Moment gekommen, wie das Mitglied für Oberbarnim meint, an welchem wir darüber verhandeln und beschließen können; er ist nicht Gegenstand der heutigen Tagesordnung, dieselbe gestattet vielmehr ausdrücklich nur die nochmalige Abstimmung der angenommenen Amendements zur Städteordnung und die Berathung über die Landgemeindeordnung in ihren einzelnen Artikeln. Wir können und werden nicht beschließen dürfen über einen der beiden Anträge, die ich so eben theils wiederholt, theils gestellt habe, eben so wenig aber auch über den Antrag des Abgeordneten für Kreuznach. Wir sind endlich nicht einmal im Besitze des erforderlichen Materials, um

Ihnen die Berechtigung und die Nothwendigkeit des von mir gestellten neuen Antrags nachzuweisen. Was die rheinische Provinzialvertretung anlangt, deren vorherige Anhörung ich gefordert habe, so erinnere ich nur an das, was ich bereits angedeutet habe, daß nämlich die Provinzialvertretung selber im Jahre 1851, als sie ihre Zustimmung zur Abänderung der Gemeindeordnung von 1850 gegeben, ausdrücklich in ihrer, an des Königs Majestät gerichteten Adresse die Hoffnung und die Erwartung aussprach, daß, wenn eine spezielle rheinische Kommunalordnung beliebt werden sollte, sie alsdann vorher mit ihrem Gutachten gehört werden möge, damit sie sich darüber äußern könne, ob und inwiefern die provinziellen Eigenthümlichkeiten darin wirklich zur Geltung gebracht worden seien. Ich glaube und hoffe nicht, daß Sie dieser Forderung schließlich entgegentreten werden.

Endlich wurde auf den Antrag des Grafen v. Schwerin der Movius'sche Antrag der Kommission überwiesen.

Damit war die Vorfrage für jetzt erledigt und man trat in die Berathung der Landgemeindeordnung ein. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Regierung die Gemeindeordnung von 1845 wieder einzuführen beabsichtigte. Sie hatte daher nur die für nöthig erachteten Aenderungen in das Einführungsgesetz aufgenommen, so daß alle diejenigen Paragraphen, von denen die Novelle Nichts besagt, als wiedereingeführt betrachtet werden sollten. Da nun der Abg. v. Auerswald eventualiter, — sein Prinzipalantrag ging dahin, nach erfolgter Spezialdiskussion das Gesetz an die Kommission Behufs Kodifizirung zu verweisen, — eine anderweite Novelle als Amendement *) eingebracht hatte, so ist hier zwischen den Artikeln der Regierungsvorlage, den Paragraphen der Gemeindeordnung und den Artikeln des Auerswald'schen Amendements überall zu unterscheiden. Nach dem Schlusse der Generaldiskussion erhielt zu Art. 1 der Regierungsvorlage:

„Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845
„(Gesetzessammlung S. 523) kommt für alle diejenigen Gemeinden
„dieser Provinz, in welchen die Städteordnung vom heutigen Tage
„nicht eingeführt wird, mit nachfolgenden Abänderungen zur Anwen-
„dung," —

das Wort Reichensperger I.: **)

Meine Herren! Im Art. 1 handelt es sich um zwei Punkte. Erstens um die Wiedereinführung der Gemeindeordnung von 1845 und sodann um die Trennung von Stadt und Land. Der Natur der Sache nach hat sich die allgemeine Diskussion auch schon wesentlich um diese Punkte gedreht. Obgleich wir unsererseits nun keinerlei Veranlassung haben, das Zustandekommen dieser Gemeindeordnung sehr zu beeilen, — wir sehnen uns wahrlich nicht darnach, wie Sie sich vielfach haben überzeugen können, — so will ich nichtsdestoweniger doch auf das nicht zurückkommen, was hier bereits gesagt worden ist. Ich werde mich sehr kurz fassen; im Grunde habe ich nur diese Stelle deshalb betreten, um ein paar Bemerkungen zu machen, zu welchen mir einige Redner bei der allgemeinen Diskussion Veranlassung gegeben haben. Insbesondere hat mir hierzu der Herr Abgeordnete für Bernkastel ***) Veran-

---

*) Aktenstück Nr. 95. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 364—371.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 906.
***) v. Gärtner von Trier, Ober-Reg. Rath.

lassung gegeben. Dieser geehrte Abgeordnete, der im gegenwärtigen Augenblicke als Regierungskommissar fungirt, hat die Tribüne betreten, um von hier aus als Abgeordneter zu sprechen. Ich muß gestehen, daß ich einigen Zweifel über die parlamentarische Zulässigkeit dieses Rollenwechsels hatte. Ich hege Bedenken darüber, ob die Duplizität der Person so weit ausgedehnt werden kann. Es wuchs dieses mein Bedenken, als der geehrte Abgeordnete hier erklärte, nun sei er in der Lage, als Abgeordneter ganz frei zu sprechen. Indessen schwand dasselbe vollständig, als ich seine Rede anhörte. Im Gegentheile habe ich mich davon überzeugt, daß der genannte Herr Abgeordnete oder Regierungskommissar wo möglich noch gouvernementaler von hier, als vom Ministertische aus gesprochen hat. Ich habe übrigens bedauert, daß er so leise sprach; denn dasjenige, was er gesagt hat, wünschte ich in möglichster Bälde zur Kenntniß meiner rheinischen Landsleute gebracht zu sehen. Insbesondere hat mich Eines frappirt, daß nämlich der geehrte Herr es für diejenigen Beamten, die vom Ministerium des Innern ressortirten, gewissermaaßen als ein Privilegium in Anspruch genommen hat, allein in unabhängiger Weise die Gesinnung der Rheinprovinz zu repräsentiren. Ich muß gestehen, dies scheint mir denn doch mehr in einen Roman, als in eine „Novelle" zu gehören. (Große Heiterkeit.) Nun, m. H., um so mehr scheint mir dies der Fall zu sein, wenn ich mich an das zurückerinnere, was vom Ministertische aus bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Schwerin'schen Antrag bezüglich der Stellung der Administrativbeamten zum Ministerium vorgetragen worden ist. Ich will dies also Ihrem und dem Ermessen der Rheinländer, die jene Auslassung nun bald zu hören bekommen werden, anheimgeben, ob wir für die Abhängigen, für die Geblendeten zu halten sind; — die Herren Landräthe aber bis zu den Oberregierungsräthen hinauf für diejenigen, die allein in der Lage sind, zu sagen, was das Rheinland will und was ihm Noth thut. Ich bin weit entfernt, dies für mich und meine Freunde ausschließlich in Anspruch zu nehmen; ich freue mich vielmehr sehr, daß die Ansichten sich hier austauschen, und wünsche weiter Nichts, als daß die Gründe für und wider eine unparteiische und gewissenhafte Erwägung finden. (Bravo!) Weiter hat man die Meinungsäußerungen, welche nicht in dem Sinne, den der Herr Vorredner, von dem ich spreche, hier geltend gemacht hat, von der Rheinprovinz in Form von Petitionen herübergekommen sind, als ein Resultat der „Agitation" hingestellt. Das Wort klingt allerdings fürchterlich, besonders, wenn wir uns um 7 oder 8 Jahre zurückversetzen. Aber es scheint mir doch, daß diese Materie verjährt ist, wenigstens habe ich auch nicht die Spur eines Moments gefunden, die auf eine irgend gefährliche Agitation hindeuten könnte. Namentlich diejenigen Herren, welche uns so gern auf englische Verhältnisse, auf das politische Leben jenseits des Kanals hinweisen, werden mit Verwunderung gehört haben, daß hier von einer Agitation die Rede war, während es feststeht, daß die Behörden sogar das Inseriren von Zeitungsartikeln verboten haben, welche sich auf unser Gemeindewesen beziehen. Ob das schon eine Agitation ist, wenn man in die Rheinprovinz schreibt, sie möchte ihre Wünsche und Bedenken in der, doch wohl gesetzlich zulässigen Form von Petitionen hierher gelangen lassen, kann ich von meinem Standpunkte aus lediglich anheimgeben, — denn mir kann es gleichgültig sein, ich habe selbst das nicht gethan; wenn ich es aber gethan hätte, so glaube ich doch nicht, daß Sie mich darum als einen Agitator perhorresziren (Heiterkeit), und meine Anschauungen als keines Zutrauens würdig erachten könnten. Ich glaube, daß wir derartige Schreckbilder denn doch fern halten sollten. Einer der Herren, die zuletzt hier gesprochen haben, — ich glaube, es war der andere

geehrte Herr Regierungskommissar *) — hat auf einen Antrag Bezug genommen, welchen er irrthümlich mir zuschrieb; derselbe ist von dem Abgeordneten für Geldern ausgegangen. Er glaubte darin einen flagranten Widerspruch mit einer anderen, von der linken Seite gekommenen Aeußerung zu entdecken. Ich bin der Ansicht, daß diese Entdeckung keineswegs eine glückliche war, am Allerwenigsten glücklich für diejenige Stelle, die der Herr Regierungskommissar vertritt. Ich glaube, daß es auf der Hand liegt, daß, wenn wir jetzt den Antrag stellen, die Provinzialstände zur Begutachtung aufzufordern, wir dann wenigstens von der Ueberzeugung ausgehen, daß die Provinzialstände, welche die von dem Herrn Regierungskommissar in seinem Sinne bezogene Aeußerung gemacht haben, jetzt in unserem Sinne erklären werden, daß die Vorlagen der Regierung weit über dasjenige hinausgehen, was sie jemals gewünscht oder beantragt haben. In dieser Ueberzeugung haben wir unseren Antrag gestellt, und ich gebe Ihnen anheim, zu erwägen, ob der Herr Regierungskommissar demnach Veranlassung hatte, ihn für sich zu deuten. Ich bin überzeugt, m. H., daß, wenn Sie irgend welche, unabhängig von dem Herrn Minister des Innern gestellte Organe in der Rheinprovinz vernehmen wollten, dieselben so ziemlich unisono erklären würden, daß sie von dieser Blumenlese einengender Bestimmungen, die aus allen möglichen Vorschlägen und Verordnungen gegen uns ausgezogen worden, Nichts wissen wollen, daß sie wenigstens sehr erhebliche Veränderungen der Regierungsvorlagen wünschen. Es ist uns dann weiter Schuld gegeben worden, — dies geschah von Seiten des ersten Herrn Redners, — daß wir nicht durch Zweckmäßigkeitsrücksichten, sondern durch anderweite, „durch höhere politische Rücksichten“ bei unseren Abstimmungen geleitet würden. Das gebe ich dem Herrn Regierungskommissar bereitwillig zu. Für mich wenigstens stehen die Zweckmäßigkeitsrücksichten in zweiter Linie. Ich habe zunächst höhere Rücksichten im Auge; dieselben beruhen darin, daß ich, und zwar nicht bloß heute, sondern so lange ich Gelegenheit hatte, in Wort oder Schrift über derartiges mich zu äußern, daß ich heute wie immer ein Gegner der Allesregiererei, ein Gegner der übermäßigen Centralisation, ein Gegner der büreaukratischen Bevormundung, mit einem Worte, ein Gegner desjenigen gewesen bin, was sich hier in dieser Vorlage, meiner pflichtmäßigen Ueberzeugung nach, zur Ungebühr abspiegelt (Bravo! links), daß ich ein Gegner des omnipotenten Staats bin. M. H.! Wir wollen dem Volke nicht Macht, wir wollen ihm Kraft geben; damit es aber an Kraft gewinne, muß es eine freiheitliche Gemeindeordnung haben, jene Freiheit muß darin walten, deren Schlußstein die Gerechtigkeit ist. Der Geist dieser Freiheit, er weht uns fürwahr nicht aus der Vorlage entgegen!

(Lebhaftes Bravo!)

Der Paragraph wurde angenommen.

Reichensperger I. antwortete in einer persönlichen Bemerkung dem Regierungskommissar v. Gärtner, der jede Verdächtigung wegen Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von sich abwies: **)

Der Herr Regierungskommissar hat keinen Namen genannt. Da ich unter Anderen auch gegen den Herrn Regierungskommissar von der Tribüne

---

*) Kaiser von Gummersbach, Landrath, Abg. für Gummersbach, Waldbröl, Wipperfürth.

**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 908.

aus argumentirt habe, so sehe ich mich veranlaßt, schon, bevor ein Name genannt wird, meinerseits eine persönliche Bemerkung in Bezug auf das eben Gesagte zu machen. Dieselbe geht dahin, daß ich Nichts gethan habe, als daß ich den Anspruch zurückwies, welchen der Herr Regierungskommissar für sich und für diejenigen, die mit ihm stimmen, erhoben hat. Ich habe für uns die Unabhängigkeit vindizirt und ich glaube, dazu hatte der Herr Regierungskommissar Veranlassung gegeben. (Oho! rechts.) So verhält es sich, m. H., und ich berufe mich auf alle diejenigen, die anwesend waren. (Widerspruch rechts.) Diejenigen, die es in Abrede stellen wollen, haben schwerlich gehört, was ich gesagt habe.

In der 51. Sitzung am 8. April kam man an die Berathung des Art. 3 der Vorlage, der mit dem §. 94 der Städteordnung übereinstimmte. Der Abg. v. Auerswald wiederholte hier sein dort abgelehntes Amendement, die auf die Besitzer von Standesherrlichkeiten bezüglichen Ausnahmen zu streichen. *)

Dafür erklärte sich Reichensperger II.: **)

Meine Herren! Dieses Amendement ist bereits bei Berathung der rheinischen Städteordnung gestellt und verworfen worden; nichtsdestoweniger erlaube ich mir aus formellen und materiellen Gründen, noch ein Mal darauf zurückzukommen. Für's Erste giebt es vielleicht dem Herrn Regierungskommissar, der gestern als Abgeordneter von der Abgeordnetentribüne gesprochen hat, die Gelegenheit, uns einmal darzulegen, aus welchen „höheren politischen Gründen" denn eigentlich wir, die Mehrheit der rheinischen Abgeordneten, so oft gegen die Regierungsvorlage stimmten, während er mit der rheinischen Minorität, die für sich gewissermaaßen das ausschließliche Prädikat der Unabhängigkeit, der Landeskunde und der Einsicht in Anspruch nimmt, durchweg für die Regierungsvorlage stimmt. Ich meinerseits will dem Herrn Abgeordneten vorläufig schon in Erinnerung bringen, weshalb wir, die Mehrheit der rheinischen Abgeordneten, auch bei Berathung der westphälischen Gemeindeordnung so oft gegen die Regierungsvorlage gestimmt haben. Es geschah dies, wie wir laut erklärten, ganz einfach darum, weil jede provinzielle Gemeindeordnung doch nothwendig auf die eigenthümlichen Verhältnisse des betreffenden Landestheils basirt werden muß, weil auch damals wie heute die große Mehrheit der Abgeordneten der betreffenden Provinz ganz anderer Meinung desfalls war, als die Regierung, und weil wir überdies in dieser Mehrheit der westphälischen Abgeordneten ganz besonders einsichtsvolle, landeskundige und unabhängige Männer sahen und kannten. Das, m. H., ist das schwarze Geheimniß unserer höheren politischen Gründe gewesen; ob Sie darin eine unberechtigte, systematisch-oppositionelle Haltung gegen die Regierung erblicken, wenn wir eben die provinziellen Eigenthümlichkeiten Westphalens im Sinne der großen Mehrheit der westphälischen Abgeordneten gegenüber einer kleinen Minderheit derselben zur Geltung zu bringen suchten, — das mögen Sie und das Land beurtheilen. Beim gegenwärtigen Artikel würden wir sehr erfreut sein, unsere publizistische Kenntniß der Gesetzgebung durch einige Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars erleuchtet zu sehen, da denselben bei der letzten Berathung über einen gleichlautenden Passus in der Städteordnung solche Erläuterungen nicht geworden sind. Ich meinerseits behaupte aber, daß niemals von einer Staatsregierung ein Artikel proponirt worden ist, der mit den Thatsachen, den Gesetzen und mehrfachen Verfassungsbestimmungen in so klarem Widerspruche steht, als es

---

*) Vgl. oben S. 902—903.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 912—913.

diejenigen Worte sind, welche das Amendement v. Auerswald gestrichen wissen will und welche dennoch die Staatsregierung unter Zustimmung der rheinischen Minorität und der rechten Seite des Hauses bei der rheinischen Städteordnung zur Geltung gebracht hat. Wir würden alsdann zugleich das Gegentheil jener „höheren politischen Gründe", welches die Abstimmung unserer Gegner begründet, erfahren. Es handelt sich im Art. 3 um den Vorbehalt der Rechte der nichtbundesrechtlichen Standesherren in der Rheinprovinz, und hinsichtlich dieser behaupte ich prinzipaliter, daß denselben derartige Rechte, wie sie der Regierungsentwurf vorbehalten will, in der Rheinprovinz gar nicht zustehen, — daß die Annahme, als gebe es derartige Rechte noch, mit den ausdrücklichen Bestimmungen nicht bloß der Verfassungsurkunde, sondern auch der ganzen Spezialgesetzgebung der Monarchie seit 1848 im direktesten Widerspruche steht. Ich bin zudem vollständig jeder Verpflichtung überhoben, Ihnen den Beweis zu erbringen, daß die Verfassungsurkunde wirklich mit dem Vorbehalte im Gesetzentwurfe im Widerspruche steht, denn Sie werden den vollsten Beweis dafür in der bloßen Existenz des Gesetzes vom 10. Juni 1854 bereits festgestellt finden. *) Dies Gesetz von 1854 basirt nämlich unmittelbar darauf, daß die gesammte Staatsregierung von der Voraussetzung ausging, es seien nicht bloß durch die Verfassungsurkunde, sondern auch durch die gesammte darauf gebaute Steuer- und Gemeindegesetzgebung, so wie durch die Gerichtsorganisation, alle diejenigen Vorrechte, die früher den Standesherren zugestanden hatten, direkt und unzweifelhaft aufgehoben worden. Ich will Ihnen die Richtigkeit dieser Annahme, wie gesagt, nicht durch Darlegung dieser Spezialgesetzgebung oder durch Erörterung der Verfassungsurkunde beweisen, sondern ich will Ihnen desfalls nur das Gesetz vom 10. Juni 1854 selber vorlesen, welches auf Antrag der Krone mit unserer Zustimmung zu Stande gekommen ist, und welches die Krone ermächtigen sollte, die zur Ungebühr aufgehobenen Rechte der deutschen Bundesstandesherren ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Sätze der Verfassungsurkunde wiederherzustellen. Es heißt dort:

> „Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer *Wiederherstellung* derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen *deutschen Reichsfürsten und Grafen* u. s. w. verliehen waren."

Also, m. H., im Jahre 1854 hat die königliche Staatsregierung es für nothwendig erachtet, durch einen auf verfassungsmäßigem Wege in zweimaliger Lesung zu Stande gekommenen Beschluß, das, obiger Wiederherstellung der standesherrlichen Privilegien entgegenstehende Hinderniß der Verfassungsurkunde von 1848 zu beseitigen und im Widerspruche mit der gesammten Gesetzgebung seit 1848 sich die Möglichkeit zu verschaffen, die Rechte der Standesherren wiederherzustellen. Es bedarf also gewiß keines weiteren Beweises mehr, daß diese Rechte der Standesherren durch die Verfassungsurkunde selber und demnächst durch die darauf folgende Gesetzgebung beseitigt waren und nur erst nach Entfernung der Hemmung, welche die Verfassungsurkunde ihrer Wiederherstellung entgegensetzte, wieder eingeführt werden konnte. Nun, m. H., ist aber das Gesetz von 1854 nur eine Aufhebung derjenigen verfassungsmäßigen Hindernisse gewesen, welche der Wiederherstellung der Rechte der *deutschen Bundesstandesherren* im Wege standen. (Widerspruch rechts.) Ich habe das Gesetz selber ja bereits verlesen, es steht mit dürren Worten geschrieben, es sollte die Krone in den Stand gesetzt werden, die durch die Verfassungsurkunde zur Ungebühr verletzten Rechte der *deutschen*

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 8.

Standesherren, deren Rechte unter der Garantie der deutschen Bundesakte nnd der späteren Bundesgesetze stehen, wiederherzustellen; allein davon, daß auch die verletzten und aufgehobenen Rechte der preußischen Standesherren, denen keine Bundesgarantien zur Seite stehen, und die unzweifelhaft gleich allen anderen Staatsbürgern unserer gemeinsamen preußischen Landesgesetzgebung unterworfen sind, im Widerspruche mit der Verfassungsurkunde sollten wiederhergestellt werden, davon besagt das Gesetz von 1854 kein Wort. Ein solches ist der Staatsregierung, diesem Hause und dem Herrenhause auch nicht entfernt in den Sinn gekommen. Seitdem ist nun auch Seitens der hierzu ermächtigten Krone eine Verordnung vom Jahre 1855 erschienen, in welcher Se. Majestät der König von der ihm durch die Gesetzgebung überwiesenen Befugniß zur Wiederherstellung der Rechte der deutschen Bundesstandesherren Gebrauch gemacht hat. Es ist dies die Verordnung vom 12. November 1855. In dieser Verordnung, m. H., ist ebenwohl die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, welche ohne jede Ausnahme erfolgt war, nicht hinsichtlich sämmtlicher Standesherren der Monarchie beseitigt und obiges Privilegium wiederhergestellt worden, — dies ist vielmehr nur zum Vortheile der Bundesstandesherren geschehen. Hinsichtlich aller übrigen Rechte dieser deutschen Bundesstandesherren hat jene Verordnung dieselben keineswegs schlechthin wiederhergestellt, noch weniger es für zulässig erachtet, die früher denselben eingeräumten Rechte ohne Weiteres wiederherzustellen, sondern ganz im Einklange mit dem Gesetze vom Jahre 1854 hat Se. Majestät der König erklärt, es sollten den deutschen Bundesstandesherren nur diejenigen Rechte wieder gewährt werden, welche unter der Garantie des deutschen Bundes stehen, keineswegs aber auch die Rechte, welche diese deutschen Standesherren durch die preußische Gesetzgebung oder durch die Gnade Sr. Majestät über diese Bundesrechte hinaus noch erhalten hätten. Zur Auseinandersetzung dieser ganz verschieden zu behandelnden Rechtsverhältnisse wurde ein Regierungskommissar in der Person des Oberpräsidenten Herrn v. Düesberg ernannt, durch welchen festgestellt werden sollte, welche Rechte den deutschen Bundesstandesherren auf Grund der deutschen Bundesgesetze wieder zu geben seien, beziehungsweise, welche abolirt sein und bleiben sollten. Mit keinem Worte hat aber die Gesetzgebung seit 1848 es unternommen, die durch die Verfassungsurkunde und die weitere Spezialgesetzgebung aufgehobenen Vorrechte, welche die preußischen Standesherren — es handelt sich hier nur um die Herrschaft Schönstein-Wildenburg des Grafen v. Hatzfeld — besessen hatten und denen die Garantie der deutschen Bundesakte nicht zur Seite stand, wiederherzustellen. Nun aber sollen auf einmal nach der Regierungsvorlage hinsichtlich des Gemeindewesens nicht bloß diejenigen Rechte, welche durch den deutschen Bund den früher reichsunmittelbaren Standesherren verliehen und garantirt worden sind, sondern auch diejenigen Rechte vorbehalten bleiben, welche den preußischen Standesherren verliehen waren, aber durch die Verfassungsurkunde und die weiteren Gesetze aufgehoben worden sind, — und zwar hier ohne vorherige Beseitigung des durch die Verfassungsurkunde begründeten Hindernisses. M. H.! Ist es denn nun aber möglich, daß dies Ihre Zustimmung erhalten kann? Wollen Sie wirklich im Widerspruche mit der von der Krone selbst anerkannten Verfassung wiederum auf dem bloßen Wege der Gesetzgebung diese Vorrechte der preußischen Standesherren in der Rheinprovinz wiederherstellen? Wollen Sie dies endlich dadurch, daß Sie hier einen Passus in der Gemeindeordnung votiren, welcher im Widerspruche mit der Gesetzgebung und mit allen Thatsachen die längst aufgehobenen Vorrechte als noch existirend fingirt? Nach dem Wortlaute der Vorlage würde am bestehenden Rechte sogar Nichts

verändert worden sein, Alles vielmehr beim Alten bleiben, — aber täuschen Sie sich hierdurch nicht! Wir haben ja die Erfahrung gemacht, was der Herr Minister mit einer noch so schwachen gesetzlichen Handhabe vermag. Denken Sie z. B. an die Preßgesetzgebung und Sie werden die Gefahr einsehen, die darin liegt, wenn man in einem Gemeindeordnungsgesetze Rechte als existirend behandelt, die nach der Verfassungsurkunde und nach der Gesetzgebung in der Wirklichkeit gar nicht bestehen. Ich meinerseits bin gewiß berechtigt, von dem Herrn Minister eine Erklärung darüber zu verlangen, welche Rechte das denn sein sollen, die der Entwurf vorbehält. Der Herr Minister muß uns um so mehr Aufklärung darüber geben, als in der Gemeindeordnung von 1845, welche ihrem Hauptinhalte nach in der heutigen Vorlage abgeschrieben worden ist, ausdrücklich diejenigen Gesetze angezogen werden, deren Bestimmungen für die Rechte der deutschen und preußischen Standesherren maaßgebend sein sollten. Es ist desfalls im §. 5 der Gemeindeordnung vom Jahre 1845 auf die Instruktion vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit der den §. 32 derselben erläuternden Ordre vom 14. Juli 1829 verwiesen, mithin sind diejenigen Standesvorrechte vorbehalten worden, welche am bezeichneten Orte normirt sind. Diese und nur sie sollten durch die Gemeindeordnung von 1845 nicht alterirt werden. Der Herr Minister hat nun aber wohl gefühlt, daß es unmöglich wäre und mit allen Thatsachen und der Verfassungsgesetzgebung im direkten Widerspruche stände, wollte er diese beiden Verordnungen als heute noch zu Recht bestehend bezeichnen. Er hat dies nicht gethan, hat diese Rechte aber als stillschweigend existirend vorausgesetzt, und es wird gewiß nicht Ihre Zustimmung finden, daß man in der Weise den nichtreichsunmittelbaren Standesherren der Rheinprovinz eine Ausnahmestellung vor allen anderen preußischen Standesherren durch eine reine Fiktion verschaffe.

Mit zwei Stimmen Majorität wurde hier das Amendement in namentlicher Abstimmung angenommen.

Nachdem in der 52. Sitzung am 9. April die Berathung bis zu Art. 8 der Regierungsvorlage fortgeführt war, hatte das Haus über den Art. 27 des v. Auerswald'schen Amendements zu beschließen:

„Zum Behufe der Wahlen des Gemeinderaths werden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme der im §. 46 der „Gemeindeordnung bezeichneten meistberechtigten Grundeigenthümer, „nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, „Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer „für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in drei Abtheilungen ge„theilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritt„theil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche für „Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrich„tet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann „zwei Abtheilungen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise „zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur „theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter „mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entschei„det das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer „von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Abthei„lung hat ein Drittheil der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne an „die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein."

Reichensperger II. sagte Folgendes: *)

Meine Herren! Ich muß doch meine Verwunderung über die Aeußerungen aussprechen, welche der Herr Berichterstatter **) eben erst, und zwar nicht zum ersten Male hier vorgebracht hat hinsichtlich des Wahlrechts in der Rheinprovinz und hinsichtlich des Werths, welchen man diesem Rechte dort beilege. Der Herr Berichterstatter hat nämlich gesagt, es wollten die Bauern auf dem Lande eben Nichts von den Wahlen wissen. Ich muß dem auf das Allerentschiedenste widersprechen und mein Erstaunen darüber ausdrücken, wie es nur möglich ist, daß der Herr Abgeordnete von seiner nächsten Umgebung im Westerwalde eine solche Behauptung auszusprechen sich getraut. Es sieht wahrhaftig so aus, als wollte jener Abgeordnete die Rheinländer für Cretinen erklären! (Oho! Oho! rechts. Heiterkeit.) Ja wohl, es ist dies das richtig getroffene Wort! Ich gebe es Ihnen und dem Lande anheim, ob es gut, zulässig und gerecht ist, seinen eigenen Landsleuten derartige verletzende Vorwürfe ohne jeden Beweis zu machen und zu behaupten, die rheinischen Landgemeinden wünschten und brauchten nicht vertreten zu werden. (Oho! rechts.) Nun, m. H., wenn Sie dies thun wollen, dann thun Sie es in Ihrer eigenen Umgebung, in Ihren Provinzen, — Sie mögen dann auch die Folgen davon ernten. Ich erinnere Sie aber daran, daß die Geschichtschreiber Preußens desfalls warnende Lehren aufgezeichnet haben. Die Schicksalsschläge des Jahres 1807 haben, das behaupten sie, nur deshalb so schwer den Staat getroffen, weil das Gemeindeleben zerfallen und mit ihm der patriotische Geist des Volks erloschen war. Die Wiederherstellung des gemeindebürgerlichen Lebens in der Städteordnung von 1808 war der Hauptgrundpfeiler, auf welchem der Wiederaufbau der Monarchie in Folge des wieder erwachten patriotischen Gefühls der Nation möglich geworden ist. Ich gebe die umfassende Erwägung dieses Moments Ihrer Beurtheilung anheim. Ich maaße mir nicht an, Ihre Verhältnisse besser zu kennen als Sie, aber ich glaube, die unsrigen besser zu kennen, und auf Grund dieser meiner Kenntniß des rheinischen Landes und Volkes darf ich protestiren gegen die wiederholten, durchaus falschen und beleidigenden Aeußerungen des Herrn Berichterstatters über den Geist und die Gesinnungen der Rheinprovinz. Weder die rheinische Landesvertretung, noch die Staatsregierung selber hat jemals diese Anschauung getheilt; es ist bisheran noch Niemandem in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß die Rheinländer überhaupt oder die Landbewohner der Rheinprovinz an öffentlichen Angelegenheiten oder am gemeindebürgerlichen Rechte nicht denselben Antheil nähmen, als alle anderen Staatsbürger! (Bravo! links.) Der Herr Berichterstatter hat uns allerdings im Eingange seiner Darlegung einen Bauer vorgeführt, welcher ihm, wie es scheint, zum Maaßstabe für alle Anderen dient. Dieser Musterbauer des Herrn Berichterstatters ist nämlich derjenige, welcher ihm einmal geantwortet hat, er hätte Nichts für seinen König zu thun, er und sein Dorf brauche nicht ein Festkleid anzulegen, wenn der König erschiene, das sei die Sache der Städter. M. H.! Auch gegen eine solche Auffassung des rheinischen Landmanns protestire ich. Wenn der König oder wenn der Bischof bei uns erscheint, dann kleidet sich jeder Bauer und jedes Dorf festlich und freut sich und begrüßt so warm, als es irgendwo möglich ist, die Träger der Gottesordnung in Staat und Kirche. Das weiß vor Allem der König

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 947.

**) Kampers von Altenkirchen, Landrath, Abg. für Altenkirchen, Wetzlar, Neuwied.

selber. Er ist dem Musterbauer des Herrn Berichterstatters und seiner Gemeinde noch nicht begegnet; Land und Städte schmücken sich, wenn der König in's Land kommt. Endlich aber, m. H., muß ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß man heute die rheinische Gemeindeordnung so behandelt, als ob sie bloß für diesen angeblichen Musterbauer bestimmt sei, während sie doch auch für alle rheinischen Städte, die nicht 10,000 Seelen zählen, gelten soll. Also auf der einen Seite will man ein Gesetz machen für alle im Stande der Städte vertretenen Gemeinden mit weniger als 10,000 Einwohner, und auf der anderen Seite will man uns als Maaßstab für die Rechtsansprüche der Gemeindeeingesessenen jenen angeblichen Bauer vom Westerwalde vorführen und behaupten, daß die Leute keinen Werth auf das Wahl- und Gemeinderecht legten! Würdigen Sie dies!

(Bravo! links.)

Das Amendement wurde abgelehnt.

In der 53. Sitzung am 10. April kam man an die Berathung der zu §. 64 der Gemeindeordnung von 1845 gehörigen Artt. 34. 35. 36. 37 des Auerswald'schen Amendements. Art. 35 lautete:

„Die Beschlüsse des Gemeinderaths werden nach Stimmenmehrheit „gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als abwesend betrachtet, „die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt," —

während der einschlagende Schlußsatz des §. 64 besagte:

„Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert, „ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied „des Gemeinderaths verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das „Protokoll aufgenommen werde."

Für dasselbe nahm Reichensperger II. das Wort: *)

Meine Herren! Nach den bisherigen Beschlüssen des Hauses vermisse ich eigentlich die Konsequenz in diesen zwei Bestimmungen. Man mußte hier folgerichtig den Vorschlag erwarten, daß der Landrath die Voten aller derjenigen Personen, welche nicht mitgestimmt haben, nach Befinden bald der einen, bald der anderen Seite hinzuzurechnen für befugt erklärt werde. Das ist in der That die einzig zulässige Konsequenz des Systems, welches Sie bereits beschlossen und adoptirt haben, um künftighin die rheinische Gemeindeautonomie zu repräsentiren. Ich meinerseits gebe allerdings Ihrer ernstesten Erwägung auch jetzt noch anheim, was Sie damit thun. Vergessen Sie dabei nicht, daß Sie, je stärker Sie den Einfluß des Landraths machen, um so gewaltsamer den Charakter französischer Institutionen dem rheinischen Gemeindeleben aufdrücken, letzteres um so undeutscher zu machen sich bemühen. Der allmächtige Landrath wird eben an die Stelle des Unterpräfekten, unseligen Andenkens, in der Rheinprovinz gesetzt werden. Aber ich gebe Ihnen noch weiter zur Beherzigung anheim, daß selbst im westlichen Nachbarlande, welches seine tiefen politischen Schäden hauptsächlich der Mangelhaftigkeit seiner Gemeindeinstitutionen zuzuschreiben hat, — wenigstens schreiben alle einsichtsvollen Männer sie wirklich dieser Mangelhaftigkeit zu, — selbst dort ist man längst von jenem traurigen Systeme der Gemeindebedrückung zurückgekommen. Es ist eine Täuschung, wenn Sie glauben, daß heute noch die von uns geschilderte ehemals bestandene Zwangseinwirkung der Unterpräsidenten in Frankreich bestehe, wie Sie dieselbe heute bei uns den Landräthen

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 963—964.

geben wollen. Durch das französische Gemeindegesetz von 1831 ist jener Zustand großentheils beseitigt, hat mithin dort nicht so lange gedauert, als eben in der Rheinprovinz, wo er im Jahre 1845 wenigstens erheblich gemildert ward. Seit dem Jahre 1831 werden nämlich die Gemeinderäthe in Frankreich eben so, wie überhaupt im civilisirten Europa durch freie Wahl bestellt und nicht durch Oktroyirung des Präfekten, des Unterpräfekten oder des Landraths ernannt, wie künftig am Rhein. Nach einem Gesetze von 1837 liegt auch in Frankreich die Ernennung des Bürgermeisters nicht mehr unbedingt in der Hand der Regierung wie früher, sondern der Bürgermeister wird von der Regierung aus den Mitgliedern des freigewählten Gemeinderaths ernannt, ist mithin nothwendig ein Mann, welcher sich des Vertrauens der Gemeinde erfreut. Gleiches besteht in Belgien. Ich meine, Sie sollten diese Thatsachen etwas mehr beachten und nicht schlechtweg die Omnipotenz des Landraths als das allein seligmachende politische Prinzip für die Rheinprovinz hinstellen.

Das Amendement wurde abgelehnt. Nunmehr stellte der Graf v. Pfeil (Neurode) den Antrag, anstatt des Anfangssatzes im Alinea 2 des §. 64 zu setzen:

„Die Gültigkeit des Beschlusses ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden."

Dagegen erklärte sich Reichensperger II.: *)

Ich bedauere, dem Antrage des Herrn Abgeordneten, dessen materielles Resultat uns gewiß wünschenswerth wäre, nicht beitreten zu können. Der Standpunkt und die Motive, welche dafür vorgebracht worden sind, gehören einer anderen Rechts- und Staatsauffassung an, als diejenige ist, auf welche wir heute, im 19. Jahrhundert, allein bauen können. Früher ist es allerdings ein vollständig berechtigter Standpunkt gewesen, daß die Anwesenden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Berechtigten, beriethen und votirten; aber nur deshalb war dies berechtigt, weil sie damals schlechthin und lediglich ihre eigenen Interessen, nicht die anderer Personen oder gar eines Mandanten vertraten. Es war von Rechtswegen ihre eigene Privatsache, welche sie zur Geltung brachten, — der Gedanke der Repräsentation griff damals nicht Platz. Es hatte dies Verhältniß sein Schönes und Gutes, allein es ist nicht verträglich mit den Anschauungen des 19. Jahrhunderts und seinem Bedürfnisse, durch Vertretung zu wirken, d. h. kollegialische Repräsentation zu gründen. Dieser Standpunkt einer kollegialischen Vertretung führt nothwendig zu dem Requisite, daß mindestens die absolute Majorität der Vertreter anwesend sei, — allein es folgt daraus freilich nicht minder, daß die Anwesenheit der Majorität auch als genügend erachtet werden muß. Es widerspricht allen Theorien und Anschauungen der Gegenwart und der Vergangenheit, wenn Sie die Anwesenheit von zwei Drittel erfordern wollen; aber wenn Sie noch den weiteren Schritt thun, daß selbst bei Anwesenheit der absoluten Majorität es einer imperzeptiblen Minorität in die Hand gegeben ist, die legal stattgehabte Entscheidung der Gemeindevertretung wieder zu annulliren und in die Hand eines Dritten, des Landraths, zu legen, so ist jedes Rechtsprinzip verletzt, jede Spur von Gemeindefreiheit vernichtet. Das aber geschieht wirklich in der Regierungsvorlage. Vergegenwärtigen Sie sich doch noch einmal den Fall, um den es sich handelt. Sie haben beschlossen, — und ich hoffe, Sie machen es auf anderem Wege wieder gut, die Gelegenheit werden wir Ihnen

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{5}{6}\frac{5}{0}$ S. 965—966.

bieten, — daß, wenn bei einer zweiten Zusammenberufung die absolute Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend ist, also beispielsweise die Hälfte und ein Mitglied, — wenn alsdann berathen worden und die volle Hälfte des Gemeinderaths, also alle Anwesenden außer Einem, einen bestimmten Beschluß gefaßt haben, jener einzige Dissentirende es in seiner Gewalt hat, den beinahe einstimmigen Beschluß des Gemeinderaths zu annulliren, indem er lediglich seine Unterschrift verweigert, oder vor derselben sich aus dem Saale entfernt. Durch diese Operation des Einen nicht Zustimmenden, der sich entfernt, wird die Entscheidung lediglich auf den Landrath übertragen. M. H.! Ich frage Sie, ist das ein billiges, ein rationelles Verfahren? Und dennoch haben Sie dies beschlossen, und es wird Ihre Sache sein, es wieder rückgängig zu machen. — Nun noch eine allgemeine Bemerkung. Ich bin einverstanden mit dem Herrn Abgeordneten für Nordhausen, *) daß es sehr wesentlich sei, das Institut der Landräthe bei uns so volksthümlich zu machen, wie es behauptetermaaßen in den älteren Provinzen ist; er hat aber Unrecht, wenn er voraussetzt, daß dies in der Rheinprovinz bereits in demselben Maaße bestehe oder nur bestehen könne, wie in den älteren Provinzen. In der Rheinprovinz ist es ein Institut neuesten Datums, welches nicht durch die Unterpräfekten verdrängt worden war, sondern es ist, wie gesagt, eine neueste Schöpfung, die erst Wurzeln schlagen muß. Nun fragen Sie einmal die hier anwesenden Herren Landräthe aus der Rheinprovinz, ob sie, wie in den östlichen Provinzen, gewählt oder ob sie nicht durchweg von der Regierung ernannt worden sind. Ich glaube, es ist nicht ein einziger rheinischer Landrath hier, der aus einer Wahl hervorgegangen wäre; sie sind Alle ernannt; der Grund hiervon ist durch den Herrn Abgeordneten für Elberfeld **) Ihnen bereits angegeben worden. Er liegt darin, daß es beinahe unmöglich ist, die Bedingungen, welche das Landrathswahlgesetz aufstellt, in der Rheinprovinz in dem Umfange vereinigt zu finden, daß die Kreisversammlung drei Kandidaten mit voller gesetzlicher Qualifikation stellen kann, besonders darum, weil es in der Rheinprovinz nur sehr wenige Rittergüter giebt. M. H.! Sie haben uns durch die heutige Debatte gewissermaaßen eine Aufforderung gegeben, Ihnen durch eine Zusammenstellung zu zeigen, wie viele Landräthe aus der Wahl hervorgegangen, und wie viele von der Regierung ernannt sind; Sie werden daraus den faktischen Rechtszustand in der Rheinprovinz ersehen. Endlich, m. H., muß ich Sie noch auf eine eigenthümliche Anomalie aufmerksam machen. Sie haben gehört, daß der Herr Minister des Innern die Bestimmung, wenn nicht zwei Drittel der Gemeinderäthe anwesend seien, — als eine Bedrohung mit Nachtheilen für den Fall des Nichterscheinens, als eine Strafe des Ausbleibens erklärt hat. Das geehrte Mitglied für Nordhausen hat nun aber grade das Entgegengesetzte als das Resultat jenes Resultats behauptet und hiermit seine Zustimmung motivirt. Der genannte Herr Abgeordnete sieht es nämlich als ein Glück, als eine Belohnung an, wenn die Entscheidung in die Hände des am Besten Qualifizirten, nämlich des Landraths, gelegt werde. Welche von beiden Ansichten ist nun die richtige? Seien Sie überzeugt, daß die Ansicht des Abgeordneten für Nordhausen wenigstens nicht die des Landes ist; man wird diese Bestimmung allerdings, wie dies auch der Herr Minister fühlt, als eine Strafe betrachten! Wenn Sie die Entscheidung in die Hand des Landraths legen, so machen Sie das Institut der Landräthe hiermit sicherlich

---

*) v. Wedell von Erfurt, Oberforstmeister.
**) v. Auerswald von Beblenhof, Staatsminister a. D.

nicht so volksthümlich, als dies im Interesse der Gesammtheit wünschenswerth sein möchte.

(Bravo! links.)

Das Amendement wurde ebenfalls abgelehnt.

Bei Art. 33 des v. Auerswald'schen Amendements:

„Der Gemeindevorsteher führt im Gemeinderathe den Vorsitz mit „vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender „Stimme.

„Der Bürgermeister kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz „selbst übernehmen; es steht ihm alsdann bei Stimmengleichheit die „entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht zu. Wenn „über den Haushaltsetat und über die Gemeinderechnung berathen „wird, muß er stets selbst den Vorsitz führen.

„Der Gemeinderath kann einen Protokollführer aus seiner Mitte „wählen," —

nahm Reichensperger I. in der 54. Sitzung am 11. April das Wort: *)

Meine Herren! Es war mir interessant, aus dem Munde des geehrten Abgeordneten für Neustettin **) endlich das Dilemma zu hören, welches den Herren auf der anderen Seite bei ihren Abstimmungen vorschwebt. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, es handle sich hier um eine Wahl zwischen Herrschaft der Büreaukratie und Herrschaft der Massen. Die Herren sind also für die Herrschaft der Büreaukratie, weil sie die Massenherrschaft am Rhein nicht wollen, und zwar welcher Büreaukratie! In dieser Beziehung verweise ich nur auf die Aeußerungen desselben geehrten Abgeordneten bei der Debatte über den Antrag des Grafen v. Schwerin ***), insbesondere auf seine Schilderung der konstitutionellen Büreaukratie. Wir haben also jetzt das Urtheil klar formulirt vor uns, welches über die Rheinprovinz gesprochen werden soll, ja theilweise schon über dieselbe gesprochen ist. Wir sollen unter die absolute Herrschaft der Büreaukratie kommen, — und was führt der Herr Abgeordnete zur Beschönigung dessen aus, was die Herren für sich immer so sehr perhorreszиren? Man will die Massenherrschaft abweisen! Ich könnte mir diese Aeußerungen aus dem Munde des Herrn Abgeordneten kaum erklären, wenn ich mich nicht überzeugt hätte, daß derselbe so häufig bei den Berathungen, die hier obschweben, nicht anwesend war. Ich bin überzeugt, der geehrte Herr Abgeordnete wird nicht im Stande sein, uns auch nur ein einziges Amendement vorzuführen, welches irgendwie auf Massenherrschaft abzielte, ja, was nur im Entferntesten so gedeutet werden könnte. Wir, meine Freunde und ich, haben die Massenherrschaft so wenig, wie die Herrschaft der Büreaukratie, jemals hier zur Geltung zu bringen gesucht. Auch in dieser Beziehung erwarte ich den Beweis des Gegentheils. Der Herr Abgeordnete wird wohl nicht glauben, uns mit solchen Allgemeinheiten schlagen zu können. Ich erlaube mir, um meinerseits gleich Eine Thatsache für Viele anzuführen, ihn auf dasjenige zurückzuverweisen, was Sie so eben votirt haben. Es handelte sich darum, ob der Ortsvorsteher schlechthin ein Organ des Bürgermeisters sein oder ob ihm noch ein Rest von Selbstständigkeit gelassen werden solle. Sie haben von uns die Gründe der Zweck-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 996.

**) Wagener von Berlin, Rechtsanwalt, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.

***) Vgl. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 6.

mäßigkeit gehört; Sie haben gehört, wie wir nicht auf der Gemeindeordnung von 1850 bestehen wollten, wie wir dieselbe dem Bedürfnisse des Lebens anzupassen bemüht waren; Sie haben gehört, wie wir die Aufsicht der Regierung und das Eintreten des Bürgermeisters in allen schwierigen Fällen gefordert haben. Ist darin etwa ein Ausgehen auf Massenherrschaft ersichtlich? Nichtsdestoweniger haben Sie sich immer wieder für die Herrschaft der absoluten Büreaukratie erklärt. Ich darf Sie nicht damit ermüden, Ihnen die ganze Reihe ähnlicher Beispiele vorzuführen, wo auch nicht im Entferntesten die Besorgniß vor einer Massenherrschaft obwalten konnte. Wenn ich also einerseits für dies offene Bekenntniß bestens danke, so bitte ich andererseits doch im Interesse unserer Provinz, nicht auf derartige Generalitäten hin sie in einer Weise einzwängen zu wollen, wie Sie es für die anderen Provinzen nicht für angemessen erachten. Glauben Sie mir, m. H., damit erreichen Sie nichts Gutes, am Wenigsten aber werden Sie dadurch die Rheinprovinz in irgend einer Weise auf bessere Wege leiten, — wenn das Ihre Absicht ist, dann verfahren Sie anders!

(Bravo!)

Dem Abg. Wagener erwiederte Reichensperger I.: *)

Damit wir die Hand dazu bieten können, gesunde organische Verhältnisse herzustellen, wird es vor allen Dingen nothwendig sein, daß uns die Regierung vorangeht, daß sie uns Institutionen darbietet, welche, gesund in sich selbst, eine organische Entwickelung zulassen. Statt dessen legt man uns einen Entwurf vor, der auf die absolute Herrschaft der Büreaukratie oder — um das, wie es scheint, anstößige Wort „absolut" zu streichen — der einfach auf die Herrschaft der Büreaukratie hinzielt. Die Staatsregierung geht also mit der Begründung dieser Herrschaft vor! und was thun wir? wir suchen in dieses büreaukratisch konstruirte Werk so viel Historisches und Organisches als möglich hineinzubringen. Alle unsere Amendements und Vorschläge gehen darauf hin, jenen Tendenzen gegenüber, was wir an organischen Bestandtheilen in unserem Gemeindewesen an lebendigen Keimen noch haben, zu retten; aber das Alles weisen die Herren zurück. Um uns vor dem Mechanisiren und Pulverisiren zu bewahren, mechanisirt und pulverisirt man uns so sehr, als es nur immer möglich ist. Man will uns von der Büreaukratie erretten, indem man sie uns in der äußersten Potenz giebt! Ich bitte Sie nochmals, m. H., schlagen Sie einen anderen Weg ein oder kommen Sie uns wenigstens nicht mehr mit dem schönen, auch von mir hochgehaltenen Prinzipe der Selbstregierung; reden Sie nicht mehr von „organischer Gestaltung", von „Achtung für das Bestehende", von innerem Gemeindeleben, von gesunder Fortentwickelung! Von dem Allem finden wir in dieser Vorlage Nichts, und deshalb, und nur deshalb machen wir Opposition dagegen.

Das Amendement wurde abgelehnt.

In der 55. Sitzung am 12. April war über Art. 14 der Regierungsvorlage zu berathen:

„Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regie-
„rung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender
„Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren:
„$\frac{1}{4}$ der Besoldung nach 12jähriger Dienstzeit,
„$\frac{3}{8}$ „ „ „ 18 „ „
„$\frac{1}{2}$ „ „ „ 24 „ „

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 997.

„Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Besol-„dungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und die „Nebeneinkünfte zu Grunde gelegt.

„Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister entscheidet in streiti-„gen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, so weit „derselbe sich nicht auf die Frage der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, „welcher Theil des Diensteinkommens als Besoldung anzusehen sei, findet „die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung „sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu bezahlen.

„Die Bildung einer Provinzialpensionskasse und die Höhe der von den „Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provin-„ziallandtags unter Genehmigung des Königs vorbehalten.

„So lange demgemäß nicht anderweitige Bestimmungen getroffen wer-„den, sind die Pensionen lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien „zu gewähren, jedoch immer nur nach Maaßgabe der Dienstzeit in den-„selben;" —

Hierauf bezog sich der Art. 73 des v. Auerswald'schen Amendements:

„Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung der „Regierung eine besondere Vereinbarung getroffen ist, bei eintretender „Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht „wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ der Besoldung nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ " " " 12 " "
$\frac{2}{3}$ " " " 24 " "

„Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des „Art. 67 des gegenwärtigen Gesetzes ernannten Bürgermeister keine „Anwendung.

„Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Be-„soldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und „etwaige Nebeneinkünfte zu Grunde gelegt.

„Ueber die Pensionsansprüche entscheidet die Regierung. Gegen „deren Beschluß findet die Berufung auf richterliche Entscheidung „Statt, so weit es sich nicht um die Thatsache der Dienstunfähigkeit „oder darum handelt, welcher Theil des Diensteinkommens als Be-„soldung anzusehen sei. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten „Beträge vorläufig zu zahlen.

„Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte „durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein „Einkommen oder eine neue Pension erwirkt, welche mit Zurechnung „der ersten Pension seine frühere Besoldung übersteigen.

„Die Pensionen sind lediglich von den betreffenden Bürgermei-„stereien zu gewähren, jedoch immer nur nach Maaßgabe der Dienst-„zeit in denselben.

„Die Bildung einer Provinzialpensionskasse und die Höhe der von „den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des „Provinziallandtags unter Genehmigung des Königs vorbehalten."

Nachdem aber die Wahl der Bürgermeister durch das Haus abgelehnt war, zog der Antragsteller sein Amendement zurück und beantragte, die Regierungsvorlage abzulehnen.

Dafür erklärte sich Reichensperger II.: *)

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 1019.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Minister es also auch wieder für nothwendig gefunden, sich auf eine angebliche Erfahrung zu stützen; vorliegend steht sie aber im Widerspruche mit der ausdrücklichen Erklärung des Provinziallandtags von 1851. In diesem Falle scheint also der Herr Minister des Innern sich höchstens auf Berichte der Verwaltungsbehörde, nicht auf die Provinzialvertretung zu verlassen, die doch sonst die lokalen Verhältnisse am Besten beurtheilen kann. Ich gebe aber doch auch noch zu bedenken, daß die Gemeindeordnung von 1845 eine Pensionirung der Bürgermeister gar nicht kennt, — daß die Regierung, welche selber dies Gesetz gemacht hatte, während die Provinzialvertretung es nur begutachtete, gar nicht daran gedacht hat, von einer den Gemeinden aufzulegenden Pensionirung derjenigen Bürgermeister zu sprechen, welche nicht gewählt, sondern durch die Regierung ernannt waren. Diese Pensionirung ist erst in dem Augenblicke ausgesprochen worden, als man in der Gemeindeordnung von 1850 feststellte, daß die Wahlen der Bürgermeister den Gemeinden anheimzugeben seien. Es wäre ja auch in der That ein mehr als anomales Rechtsverhältniß, wenn Sie statuiren wollten, die Regierung habe das Recht, den Bürgermeister zu ernennen, die Gemeinde aber die Verpflichtung, denselben zu pensioniren. Welche Garantie besteht dann noch, daß der Minister die Stelle nicht einem Manne giebt, der vielleicht nur noch ein Jahr arbeitskräftig ist, um ihm eben eine Altersversorgung zu verschaffen? Eine einzelne Gemeinde ist doch nicht dafür da, als eine Invalidenversorgungsanstalt zu dienen. Wir Alle, und ich insbesondere, beklagen es gewiß, daß für die Invaliden nicht genügend gesorgt ist, daß sie auf Umwegen, ja auf noch demüthigendere Weise unterstützt werden. Möge der Staat hierin seine Schuldigkeit thun, — das ist gerecht, aber er darf seine Verpflichtung nicht willkürlich auf eine einzelne Gemeinde überweisen und sie zwingen, nach 1, 2, 3 Jahren eine ausreichende Pension für einen Beamten zu bezahlen, der ohne ihr Zuthun allein von der Regierung ihr ernannt worden ist. M. H.! Ich glaube, diese Betrachtung ist unwiderleglich. Der Herr Minister hat auch Nichts darauf geantwortet, er hat nicht einmal eine beruhigende Erklärung darüber gegeben, ja, er kann keine dafür geben, daß das in der Vorlage enthaltene Prinzip der Pensionirung der von der Regierung ernannten Bürgermeister durch die Gemeinden, die letzteren nicht zu einer Alterversorgungsanstalt mache und dieselben nicht verletze. Ich will schließlich noch den kurzen Passus mittheilen, den der Provinziallandtag von 1851, worauf der Herr Minister als die Basis seiner ganzen Operation sich sonst immer beruft, ausgesprochen hat. Er sagt mit ganz einfachen klaren Worten, denen jeder Billige beitreten muß: „Eine Pflicht zur Pensionirung der vom S t a a t e ernannten Bürgermeister kann selbstredend den Gemeinden nicht auferlegt werden.“ Die Rheinprovinz wird es jedenfalls nicht begreiflich finden und keine Gemeinde in derselben, daß die Regierung den Bürgermeister ohne Konkurrenz der Gemeinden, vielleicht erst beim Beginne der Arbeitsunfähigkeit ernenne, — dagegen die Pensionirung desselben jener Gemeinde auferlegt werden solle.

Dem Minister des Innern erwiederte Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Erlauben Sie mir, Sie an dasjenige zu erinnern, was gestern vom Ministertische aus gesagt worden ist. Es wird Ihnen noch Allen gegenwärtig sein, wie überaus theilnehmend der Herr Minister für unsere Gemeindebudgets bei einer Groschenfrage sich ausgesprochen hat, als es sich

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18⅝ S. 1020.

nämlich um die Befugniß handelte, dem Ortsvorsteher einige Thaler zuzulegen. Damals hat der Herr Minister uns darauf verwiesen, wie sehr die Budgets der Gemeinden überbürdet seien, und wie wir Alles aufbieten müßten, um diese Belastung nicht noch zu mehren. Jetzt zeigt sich das grade Gegentheil; hier, wo es sich um ganz andere Lasten handelt, sollen die Gemeinden, ohne daß ein Verpflichtungsgrund vorliegt, die Zeche bezahlen. Es hat der Herr Minister gestern und am vorhergegangenen Tage wiederholt auf das Energischste darauf hingewiesen, daß der Bürgermeister schlechterdings ein Agent der Regierung sein müsse, daß er nur in dieser Qualität an der Spitze der Gemeinde stehe. Heute auf einmal, wo es sich um die Pensionirung, wo es sich darum handelt, wer die Last tragen soll, da wird auf einmal der Bürgermeister zum Organe der Gemeinde gestempelt. M. H.! Wenn Sie solches Wechseln der Argumente gut heißen können, dann verzichten wir wohl am Besten auf alle weitere Debatte! Man hat auf Westphalen hingewiesen, — es war das gewissermaaßen der letzte Rettungsanker, da hier weder eine rheinische Gemeindeordnung, noch ein Ausspruch eines Provinziallandtags, noch sonst Etwas zur Hand ist, was man uns als Autorität hätte vorführen können, — man nimmt also seine Zuflucht zu den Amtmännern Westphalens. Wenn wir dagegen sagen, man möge uns dann doch auch geben, was man Westphalen gegeben hat, dann wird sofort wieder Zuflucht zu der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in Rheinland und Westphalen genommen. (Hört, hört! links. Unruhe.) Ja, m. H., wohin sollen wir uns um Hülfe wenden? (Hört! links.) Alles, was irgend nachtheilig für die freie Bewegung in der Gemeinde ist, wird uns entgegengehalten; damit soll die Rheinprovinz heimgesucht werden! Ich bin wirklich gespannt darauf, welches Verdikt Sie (nach rechts deutend) in dieser Frage, gegenüber Ihrem gestrigen Votum, aussprechen werden.

Reichensperger II. sah sich veranlaßt, Folgendes zu bemerken: *)

Ich habe nur noch ein Wort dem Gesagten hinzuzufügen, nämlich das, daß nach der Bestimmung der westphälischen Landgemeindeordnung die Stellung des Amtmanns in Westphalen in der Regel ein unbesoldetes Ehrenamt ist, also eine ganz andere sein soll, als die des Bürgermeisters in der Rheinprovinz, der regelmäßig zu besolden und demnächst zu pensioniren ist.

Der Art. 14 fand aber Annahme.

In derselben Sitzung wurde noch die Spezialdiskussion zu Ende geführt und demnächst zur Erledigung der drei Hauptanträge geschritten.

Zunächst nahm für seinen Antrag:

„Das Haus wolle beschließen:

„dem Gesetzentwurfe nicht seine Zustimmung zu geben, vielmehr die „Erwartung auszusprechen, daß der Gesetzentwurf dem rheinischen Pro„vinziallandtage zur Begutachtung vorgelegt werde," —

Reichensperger II. das Wort: **)

Meine Herren! Die Verhandlungen über die rheinische Gemeindeverfassung haben ihren mühsamen Kreislauf durchgemacht; wir sind nunmehr bei dem Ausgangspunkte wieder angekommen, und die schließliche Entscheidung soll ausgesprochen werden. Ich meinerseits werde mir nur noch erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf einige oberste Licht- und Gesichtspunkte hinzu-

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 1020.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 1030 — 1033.

wenden, ich werde mich bemühen, dieselben wie in einem Brennspiegel zusammenzufassen, und gebe mich auch heute noch der Hoffnung hin, daß sie in der letzten Stunde zünden werden, trotz der eisigen Kälte und Passivität, welche die rechte Seite des Hauses unseren Beweisen und Ausführungen lediglich entgegenzusetzen für gut befunden hat. Wir, die Mehrheit der rheinischen Abgeordneten, haben hier Zeugniß dafür abgegeben, daß die Rheinprovinz im Großen und Ganzen nicht eine Abänderung des bestehenden Gemeinderechts, sondern die Beibehaltung desselben wünscht, beziehungsweise die formelle Wiederherstellung der Gemeindeordnung von 1850, welche thatsächlich seit 6 Jahren in der Rheinprovinz besteht, sich seither vollständig bewährt hat und nur weniger Abänderungen bedarf. Diese Gemeindeordnung war in der Rheinprovinz sofort als ein Fortschritt zum Besseren begrüßt worden; gegenüber der Gemeindeordnung von 1845 bezeichnete dieselbe in der That einen so entschiedenen Fortschritt der Selbstregierung, wie die Gemeindeordnung von 1845 ein solcher gewesen war, gegenüber den bis dahin bestandenen rein büreaukratischen Zuständen französischen Angedenkens. M. H.! Ich begreife vollständig, daß Sie diesem unserem Zeugnisse nicht das Gewicht beigelegt haben, welches wir für dasselbe in Anspruch nehmen. Sie haben von Ihrem Standpunkte aus eine Art Rechtfertigung dafür in dem Umstande gefunden, daß die interimistische Provinzialvertretung von 1851 ein entgegenstehendes Votum abgegeben und sich dahin ausgesprochen hat, daß, wenn eine provinzielle Gemeindeordnung am Rhein eingeführt werden sollte, es am Geeignetsten erscheine, die für nöthig erachteten Veränderungen und Verbesserungen an die Gemeindeordnung von 1845 und nicht an die von 1850 anzuknüpfen. Allein, m. H., drei Betrachtungen gebe ich hierbei Ihrer Erwägung denn doch anheim. Für's Erste muß ich behaupten, daß die rheinische Provinzialvertretung an und für sich, d. h. ihrer Zusammensetzung nach, nicht das wahre und reale Organ der Rheinprovinz ist und sein kann. Diese Provinzialvertretung, welche in den Städten lediglich eine Repräsentation des Gewerbswesens, auf dem Lande nur die des Ackerbaues und der Rittergüter kennt, beruht auf einseitigen Prinzipien und Voraussetzungen, und ich darf um so unbedenklicher es aussprechen, daß sie nicht der wirkliche und umfassende Ausdruck der Rechtsüberzeugung der Rheinprovinz ist, weil diese Provinzialvertretung selber dies unumwunden anerkannt hat. Diese rheinische Provinzialvertretung, d. h. nicht irgend einer der früheren Landtage, welchen man bisweilen oppositionelle oder konstitutionelle Tendenzen beigemessen, sondern eben diejenige interimistische Provinzialvertretung von 1851, auf welche der Herr Minister des Innern sich beruft, hat anerkannt, daß die Grundlage, auf welcher sie beruhe, den berechtigten Interessen und Verhältnissen der Rheinprovinz nicht entspreche. Sie hat dieser ihrer rechtlichen Ueberzeugung, welche die ganze Rheinprovinz theilt, in der Adresse an Se. Majestät den König vom 30. Oktober 1851 einen feierlichen Ausdruck gegeben, indem sie Folgendes erklärte:

„Bei einem tiefen Eindringen in die bisher bestehenden Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnungen, so wie in die darauf bezüglichen Gesetze vom 11. März 1850 haben Ew. Majestät getreue Stände sich nicht verhehlen können, daß weder die alten noch die neuen Gesetze den Bedürfnissen der Gegenwart vollständig genügen und sprechen sie vielmehr ihre innerste Ueberzeugung dahin aus, daß um kräftige, das Heil unseres erhabenen Fürstenhauses, so wie seines getreuen Volks gleichmäßig schützende Zustände anzubahnen und dauernd zu gründen, es sich vor Allem darum handeln müsse, eine andere Grundlage der Vertretung zu gewinnen.“

Sie, m. H., können und werden sich hiernach aber auch der weiteren Erwägung nicht verschließen, daß die interimistische Provinzialvertretung von 1851, auf welche allein der Herr Minister sich berufen kann, überdies noch unter dem Einflusse einer einseitigen politischen Strömung stand, — gewissermaaßen isolirt in derselben, — indem eine Reihe bewährtester, hochkonservativer Männer der Provinz sich derselben auf Grund verfassungsmäßiger Zweifel und Bedenken entziehen zu müssen glaubten, — Bedenken, welche ich, wie gesagt, als berechtigte weder damals anerkannt habe, noch auch heute anerkenne. Allein die Thatsache steht fest, daß sehr ehrenwerthe, konservative Männer ersten Rangs sich der Betheiligung an jener Provinzialverfassung entzogen haben, weil sie der Ansicht waren, daß dieselben mit ihrer verfassungsmäßigen Pflicht und Eidestreue im Widerspruche stände. Es stand also im Jahre 1850 nicht einmal die, von der an und für sich schon unzureichenden Provinzialverfassung, selbst gewollte Vertretung da, — dieselbe war vielmehr in sich selbst wiederum einseitig zusammengesetzt und sah sich zum Voraus durch die nicht günstige Stimmung der Provinz in die vorbezeichnete Isolirtheit, überhaupt in eine schiefe Stellung hineingedrängt. Endlich, m. H., hat der Herr Minister selbst Zeugniß dafür abgelegt, daß die Auffassung jener interimistischen Provinzialvertretung von 1851 nicht mit der wirklichen Anschauung und Ueberzeugung des Landes übereinstimmte, — und dies Zeugniß des Herrn Ministers ist um so entscheidender, als er dasselbe offenbar auf die Berichte seiner eigenen Behörden gegründet hat. Der Herr Minister des Innern selber hat es im Jahre 1851 nicht für zuläßig und räthlich erachtet, hinsichtlich der Rheinprovinz auf die Gemeindeordnung von 1845 zu rekurriren, obgleich er damals bereits seinen Entschluß ausgesprochen hatte, die Gemeindeordnung von 1850 für die ganze übrige Monarchie aufzuheben und dort das Prinzip der Trennung von Sadt und Land zu verwirklichen; in eben demselben Augenblicke erklärte der Herr Minister des Innern noch, daß für die Rheinprovinz die Gemeindeordnung von 1850 beibehalten werden müsse, wenn man sich anders auf den Standpunkt der rheinischen Rechtsanschauungen und Bedürfnisse stellen wolle. Ich erlaube mir auch in dieser Beziehung, Ihnen einen kurzen Satz aus der Regierungsdenkschrift, welche der Provinzialvertretung von 1851 vorgelegt worden ist, mitzutheilen. Es heißt darin:

„Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche wesentlich aus der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und aus Voraussetzungen hervorgegangen ist, die dort im größeren Umfange zutreffen, hat deshalb auch in den dortigen Verhältnissen und Ansichten einen zugänglicheren Boden gefunden.

Bei dem Bestreben der Staatsregierung, nur die, den wirklich empfundenen Bedürfnissen und eigenthümlichen Zuständen der verschiedenen Provinzen entsprechenden Umgestaltungen der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 herbeizuführen, wird daher:

für die Rheinprovinz, als Grundgesetz für die dortigen Gemeindeverhältnisse, die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 beizubehalten sein.

(Ruf von der Linken: Hört! Hört!)

Wenn die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 als gleichförmiges Gesetz für die ganze Monarchie auf dem vorhin angedeuteten Wege aufgegeben wird, so können um so leichter für die im Besitze dieser Gemeindeordnung verbleibende Rheinprovinz solche einzelne Abänderungen derselben in Betracht gezogen werden, die als erhebliche Vorzüge der früher bestandenen rheinischen Gemeindeordnung vom

23. Juli 1845 mit Rücksicht auf die zur Entwickelung und Werthschätzung gelangten besonderen Verhältnisse der dortigen Provinz anerkannt werden.

In diesem Sinne wird daher hierdurch auch von der Provinzialvertretung der Rheinprovinz die gutachtliche Aeußerung über die Zweckmäßigkeit einzelner Abänderungen der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 erfordert."

(Ruf links: Hört! Hört!)

So äußerte sich im Oktober 1851 der Herr Minister des Innern. Er bestätigte also in vollem Maaße, was ich gegenüber der interimistischen Provinzialvertretung von 1851 als die wirkliche Rechtsanschauung am Rheine bezeichnet habe; wenigstens werden Sie, m. H., nicht bezweifeln, daß der Herr Minister des Innern sich nur auf Grund der ihm zugekommenen amtlichen Berichte, namentlich auch der Berichte desselben Herrn Oberpräsidenten, der heute noch die Rheinprovinz verwaltet, so ausgesprochen hat, wie er es gethan. Daß aber diese Erklärungen von 1851 in direktem Widerspruche stehen mit der heutigen Anschauungsweise des Herrn Ministers, — das springt freilich in die Augen, beweist aber, wie mir scheint, in keiner Weise gegen uns und unser Zeugniß von der wahrhaften Rechtsanschauung der Rheinprovinz. Wir können unsererseits nur die Ueberzeugung aussprechen, daß die Staatsregierung im Jahre 1851 besser über die wirkliche Sachlage am Rheine unterrichtet war, als die interimistische Provinzialvertretung von 1851. Wir, die Mehrheit der rheinischen Abgeordneten, bekunden Ihnen nicht minder, daß auch heute noch die Rheinprovinz an der Gemeindeordnung von 1850 festzuhalten wünscht, — es wird dies durch die Petitionen, die eingegangen sind, im vollen Maaße bestätigt. Ich habe allerdings die geringschätzigen, fast wegwerfenden Worte gehört, welche die Regierungskommissarien desfalls gesprochen, — ja, die Rheinprovinz hat sie ebenfalls gehört und wird darüber richten. Sie aber, m. H., mögen zusehen, ob die Stimme der beiden Abgeordneten für Altenkirchen und für Bernkastel mehr Gewicht hat, als die der größten Stadtkorporationen der Rheinprovinz, ganz abgesehen von der großen Mehrheit der rheinischen Abgeordneten in diesem Hause. Allein, m. H., ich will es einmal ganz dahingestellt sein lassen, ob Sie dem einen oder dem anderen Zeugnisse mehr Gewicht beilegen, ich gehe einen Schritt weiter und sage Ihnen, daß eben diese rheinische Provinzialvertretung, auf welche der Herr Minister sich allein zur Empfehlung der Gemeindeordnung von 1845 gestützt hat, im direktesten Widerspruche mit allen weiteren Grundprinzipien steht, welche der Herr Minister in den Vorlagen zur Geltung bringen will, und welche bisheran die Unterstützung der Majorität gefunden haben. Diese Provinzialvertretung von 1851 hat ausdrücklich eine einheitliche Gemeindeordnung für die Rheinprovinz für nöthig erachtet, indem sie ein Zurückgehen auf die Gemeindeordnung vom Jahre 1845 empfahl, worin grade das Prinzip der einheitlichen Gemeindeverfassung zum Abschlusse gekommen war. Diese Einheit war das Resultat eines mehr als 20jährigen Kampfes, welchen sämmtliche rheinische Provinziallandtage gegen die von der Büreaukratie erstrebte Trennung von Stadt und Land mit Erfolg geführt hatten. Auf diesem Standpunkte stand die Provinzialvertretung von 1851 eben so fest, als ihre Vorgänger, — und nicht auf dem Standpunkte der Scheidung von Stadt und Land. Auch sie hielt fest an jenem, durch alle rheinischen Traditionen geheiligten Grundgedanken der einheitlichen Gemeindeverfassung, für welchen die Rheinprovinz so viele Opfer gebracht hatte, denn sie hat vom Jahre 1824 bis zum Jahre 1845 alle Vortheile der von der Regierung angebotenen freieren Gemeindeordnungen, welche an die Stelle der materiell

schlechten, aber einheitlichen französischen Gemeindeverfassung treten sollten, abgelehnt, weil sie nicht das von der Regierung festgehaltene Prinzip der Trennung von Stadt und Land anerkennen konnte und wollte. Erwägen Sie das und fragen Sie sich, ob Sie nicht mit der Autorität der gesammten rheinischen Landesvertretung in Widerspruch treten, wenn Sie heute, ohne einen Schein von äußerem oder innerem Rechtsgrunde für sich zu haben, auf jene stets zurückgewiesene Scheidung von Stadt und Land zurückkommen. Der Herr Minister hat freilich gesagt, die wahre rheinische Anschauung sei nun endlich zum Ausdrucke gekommen, — früher sei dies leider unmöglich gewesen. Für's Erste erwiedere ich hierauf, daß es wohl kaum eine radikalere Verurtheilung des provinzial-ständischen Systems in der Rheinprovinz geben kann, als jene Behauptung des Herrn Ministers, daß es innerhalb eines Menschenalters die wahre öffentliche Meinung nicht habe zum Ausdrucke bringen können. Dann aber frage ich auch den Herrn Minister, wo er denn jetzt das wahre Organ jener rheinischen Lebenswürdigung gefunden habe. Es scheint fast, als meine er die kleine Minorität derjenigen rheinischen Abgeordneten, welche, sämmtlich Verwaltungsbeamte, bisheran allen Forderungen des Herrn Ministers zugestimmt haben. Nun denn, m. H., wenn Sie auch dem zustimmen und die Bürgermeister, Landräthe und Oberregierungsräthe als das ausschließliche Organ der wahren und berechtigten Interessen der Provinz anerkennen, dann bedarf es überhaupt keiner Kreis-, Provinzial- und Landesvertretung mehr, dann ist Alles viel kürzer abgemacht, dann brauchen wir sicherlich nicht eine vierzehntägige Berathung der rheinischen Gemeindeverfassung in der preußischen Landesvertretung. — Allein, m. H., die Staatsregierung fordert heute nicht bloß die Trennung von Stadt und Land, sie fordert auch die Trennung der Städte von den Städten, sie fordert, daß von den rheinischen Städten nur 16 die Städteordnung, 124 dagegen die Landgemeindeordnung erhalten sollen. M. H.! Abermals ein radikaler Riß in das historische Recht, in die organische Gliederung, wie er nicht stärker gedacht werden kann, und zwar im Interesse des nackten Kopfzahlprinzips und nur gestützt auf angebliche, ganz untergeordnete Zweckmäßigkeitsrücksichten. Ich habe in diesen Tagen über Rußland gelesen, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts Kaiser Paul allen denjenigen Städten, die sich einmal sein Mißfallen zugezogen hatten, plötzlich mit einem Zuge das Stadtrecht nahm und sie zu Marktflecken erklärte. Alle Glieder des Staats fühlten schmerzlich die Wunde, welche dem Einen beigebracht war, das ganze Reich ward durch den Gewaltakt bewegt. Allein, m. H., indem Kaiser Paul eine vielhundertjährige Geschichte mißachtete und das organische Leben verletzte, hat er mindestens konsequent gehandelt; wo aber, m. H., ist die Konsequenz des Herrn Ministers, wo die Ihrige, wenn Sie nach wie vor allen bisherigen Städten der Rheinprovinz, also auch den 124 Städten mit weniger als 10,000 Einwohnern, auf politischem Gebiete das Stadtrecht, auf dem untergeordneten kommunalrechtlichen Gebiete dagegen das Dorf- oder Landgemeinderecht geben? Stellen Sie sich einen Augenblick vor, es handle sich nicht um Städte, sondern um Rittergüter. Was würden Sie dazu sagen, wenn man vorschlüge, nur denjenigen Rittergütern, welche beispielsweise nur einen Reinertrag von 4, 5 oder 10,000 Thalern abwerfen sollten, fernerhin das ihnen zustehende Privilegium zu lassen, allen anderen es abzudekretiren, vorbehaltlich des Gnadenrechts der Krone, ihnen dasselbe wiederzugeben. Ich frage Sie, m. H., was Sie zu einem solchen Antrage sagen würden? Ich glaube, Sie würden ihn schlechthin als einen Eingriff in wohlerworbene Rechte, ja, als eine revolutionäre Maaßregel bezeichnen; warum billigen Sie denn das den rheinischen Städten angedrohte Unrecht?

Und doch haben diese Städte theilweise eine tausendjährige Geschichte, sie sind die Sitze urältester Kultur, tiefer begründet in der Geschichte des Landes, im Leben des Volks, im verbrieften Rechte von Kaiser und Reich, als alle Rittergüter der Monarchie zusammen. Trotz alledem, sie sollen und werden Dorfrecht erhalten, weil sie nicht 10,000 Einwohner zählen und weil der Herr Minister es so will! — Und welchen Maaßstab hat man angelegt, um das neue Landgemeinderecht danach zu bemessen, m. H.? Den Maaßstab des mythischen Bauern vom Westerwalde, den uns der Abgeordnete für Altenkirchen als Berichterstatter wiederholt vorgeführt hat. Bei jedem Verbesserungsantrage wurde uns gesagt, der „Bauer" wolle das nicht, der „Bauer" verstehe das nicht, er wolle nur vom Herrn Bürgermeister und Landrathe regiert werden. Nun gut, m. H., ist denn dies Gesetz nur für solche Bauern, wie Sie sich dieselben malen? Nein! sagt der Herr Minister, es ist für alle Städte unter 10,000 Einwohnern bestimmt, und zu diesen gehören auch die Städte Meurs, Cleve und Saarbrücken, ja, Saarbrücken, bis zum Einmarsche der Sanscülotten der Herrschersitz einer berühmten Dynastie und heute noch verhältnißmäßig die reichste Stadt der Monarchie, und diese Stadt soll wie ein Dorf behandelt werden! (Bravo! links.) Noch eine Erwägung, m. H., die vielleicht einen eingänglicheren Boden bei Ihnen finden wird. Bedenken Sie, m. H., daß Sie die Basis, das wesentlichste Prinzip der ständischen Gliederung mit jener Trennung der Städte zerstören. Dieselbe beruht auf der itio in partes, und es ist klar, daß die Stadtverfassung das wichtigste Interesse der Städte ist. Welche Stellung weisen Sie nun künftig den rheinischen Städten hinsichtlich der itio in partes an, wenn im Stande der Städte nur 16 das Stadtrecht, dagegen eine Zahl von 124 Landgemeinderecht haben? Wie sollen bei diesem Verhältnisse die Städte noch durch itio in partes ihr Recht und ihre Interessen wahren? Und alles das, m. H., soll dennoch ständische Gliederung sein?! Ich weiß nicht, welcher Staatsmann jemals so sehr allen Worten und Begriffen Gewalt angethan hat. — Endlich muß ich doch auch noch ein Wort an die Bezeichnung „Bauern" anknüpfen. Man hat einen gar gewaltigen Accent auf die „Bauern" gelegt, als ob es Thorheit wäre, denselben eine freie Gemeindeordnung geben zu wollen. Diejenigen aber, die Etwas um die Geschichte unserer Heimath wissen, sollten dies Wort nicht so verschwenderisch gebrauchen, weil es am Rheine, namentlich auf dem linken Rheinufer, ein geschichtlicher Irrthum ist. Lesen Sie unsere alten Urkunden und Weisthümer und Sie werden finden, daß die Bewohner des Landes nicht Bauern, sondern wie die der Städte schon seit 5—600 Jahren „Bürger" hießen, — sie waren eben freie Bürger, und weil an dem Worte „Bauer" schon in allzufrüher Zeit, besonders jenseits des Rheins, der Begriff der Unfreiheit haftete, verschmähte man jenen Namen. (Murren rechts.) Widerlegen Sie mich, m. H., ich werde vertreten, was ich gesagt habe, und Sie werden es nicht widerlegen können; ich habe Urkunden genug aus dem 12. und 13. Jahrhundert in der Hand gehabt, und diese beweisen, was ich gesagt habe; um Ihnen die Nachforschung möglichst leicht zu machen, empfehle ich Ihnen die rheingauischen Alterthümer von Fr. J. Bodmann. Allein, m. H., ich weiß sehr wohl, daß das Zeugniß der Mehrheit der rheinischen Abgeordneten Ihnen nicht gilt, daß Sie Alles besser kennen, als wir, selbst rheinische Landesart und rheinische Lebenswürdigung; Sie achten nicht auf unsere abmahnende Stimme, weil eben manche politische Kluft uns trennt. Ich will dies sogar gelten lassen, obgleich es sich hier nicht um politische oder konstitutionelle Gegensätze, sondern um ganz reale Verhältnisse handelt; jedenfalls darf ich Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie Ihr eigenes Prinzip verläugnen und inkonsequent sind, wenn Sie nicht einmal derjenigen

Autorität Gewicht beilegen, auf welche Sie doch sonst als die Hoffnung der Zukunft und den Ausgangspunkt jeder politischen Reform hinzuweisen für gut finden, — mit Einem Worte, Sie mißachten alle Ihre Doktrinen, wenn Sie nicht einmal die Stimme der aus der dreiständischen Gliederung hervorgegangenen rheinischen Provinziallandtage beachten. Diese rheinischen Provinziallandtage, m. H., haben ohne Ausnahme nie Etwas von einer Trennung von Stadt und Land wissen wollen, sie haben immer an dem Prinzipe der rechtlichen Einheit der Gemeinden festgehalten. Heute provoziren **wir**, die Mehrheit der rheinischen Abgeordneten, auf die rheinische Provinzialvertretung, deren Prinzip wir viel weniger, als Sie, den rheinischen Rechts- und Lebenszuständen entsprechend erachten, — aber wir thun es, weil wir der Ueberzeugung sind, daß Sie nie und nimmer eine Versammlung unabhängiger rheinischer Männer zusammensetzen können, die nicht mit uns sagt: Es widerstrebt den rheinischen Rechtsansichten, wenn Sie diese Scheidung durchsetzen wollen. Keine rheinische Versammlung wird sich jemals mit der auf Verläugnung aller historischen und organischen Momente beruhenden, der nackten büreaukratischen Auffassung des Gemeindewesens erwachsenen Regierungsvorlage einverstanden erklären, mit der man in diesem Augenblicke die Rheinprovinz zu beglücken strebt. Eben dieselbe interimistische Provinzialvertretung von 1851, auf welche der Herr Minister sich allein zu berufen vermag, hat es aber auch als einen unzweifelhaft berechtigten Anspruch erklärt und in ihrer Adresse an Se. Majestät den König im Jahre 1851 ausdrücklich gefordert, daß, wenn überhaupt eine besondere rheinische Gemeindeordnung gegeben werden solle, man dieselbe vor Allem der rheinischen Provinzialvertretung zur Begutachtung vorlegen müsse. Sie sagte in der Adresse vom 26. Oktober 1851:

> „Sollen aber die provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten volle Berücksichtigung finden, soll ein wahrhaft volksthümliches, unseren Gemeinden heilbringendes Gesetz geschaffen werden, so halten wir, die treuen Stände, allerunterthänigst dafür, daß dasselbe aus dem Schooße der mit den besonderen Verhältnissen der Provinz vertrauten Provinzialvertretung hervorgehen **muß**."

M. H.! Es scheint mir doch auch in der That, daß, wenn Sie bei einer rheinischen Gemeindeordnung von provinziellen Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten sprechen, und dieselben zur Geltung bringen wollen, sich aber weigern, die rheinische Provinzialvertretung zu hören, Ihre Vordersätze und Ihre Schlußfolgerungen, d. h. Ihr Wort und Ihre That, in grellem Widerspruche mit einander stehen. Die Einwendung, die der Herr Minister, wenn ich nicht irre, schon gemacht hat oder vielleicht noch machen wird, daß ja die rheinische Provinzialvertretung bereits gehört sei, trifft nicht zu, — denn diese Vertretung hat, wie sie selber sagt, nur einige aphoristische Bemerkungen gemacht, dabei aber die Nothwendigkeit wiederholt ausgesprochen, daß, wenn einmal provinzielle Eigenthümlichkeiten zur Geltung kommen sollten, man ihr Gutachten vorher hören müsse. Ich zweifle kaum, m. H., daß Sie auch über diesen Antrag der rheinischen Provinzialvertretung hinweggehen werden, allein Sie werden sich alsdann nicht mehr verhehlen, daß auch dies Ihr Schlagwort der provinziellen Vertretung, der provinziellen Eigenthümlichkeiten glücklich abgenutzt ist, — das Wort „Verfassungsurkunde" bedeutet ja schon längst nicht **mehr**, als das einfachste Gesetz, nur der Art. 107 hat noch einen besonderen Werth, das Wort „organisch" und „historisch" erhält seinen Kommentar künftig in den rheinischen Städten unter 10,000 Einwohnern mit Dorfrecht. Was freie Landesvertretung bedeutet, hat man uns bei dem Schwerin'schen Antrage gesagt und gezeigt; die Autorität aller rheinischen

Landtage ohne Ausnahme gilt für Nichts, gegenüber einer Lieblingsgrille des Augenblicks, welche nun einmal Stadt und Land trennen will. Sie sehen, die Abnutzung der Schlagwörter der Rechten schreitet rasch genug voran! (Bravo!) Aber der Abgeordnete für Neustettin hat uns auch positiv und deutlich gesagt, was man eigentlich wolle; er hat gesagt, die Rheinprovinz müsse der Büreaukratie überliefert werden, er und seine Freunde stimmten für die Regierungsvorlage in allen ihren Artikeln, weil es sich ja doch nur um Büreaukratie hier und Büreaukratie dort handle und es dabei auf feine Unterschiede gar nicht ankomme. Nun, m. H., wissen wir es also, warum die Rheinprovinz der Büreaukratie schlechthin und sans phrase überliefert werden muß, — darum, weil sie nicht reif ist für die hohen Ideale der Marquis Posa's von Hinterpommern, — (Große Heiterkeit) weil sie nicht reif ist für die gutsherrliche Polizei! Darum mag aus derselben werden, was da will; — sie wird eben dem Glühofen der Büreaukratie überantwortet, wo dann selbstredend die letzten Keime organischen Lebens ertödtet und erstickt werden; dann endlich wird oder soll vielleicht der Moment kommen, wo die großen Ideale der rechten Seite in Erfüllung gehen können! (Bravo!) Sonst hat man doch immer von allmäligem Wachsen, von Heranbilden gesprochen, man hat anerkannt, daß organisches Leben in seinen Keimen gehegt und gepflegt werden müsse; heute zerstört man in der Rheinprovinz die Keime geschichtlichen Lebens, die noch bestehen, man tritt die glimmende Kohle aus, anstatt sie anzufachen und zu nähren. Die Büreaukratie soll unbeschränkte Herrin sein in der Rheinprovinz! Wir, meine Freunde und ich, hatten eine organische Vertretung vermittelst korporativer Genossenschaften gefordert, — und auf einer anderen Grundlage werden Sie niemals eine solche bauen können, — der Herr Minister hat sich aber dagegen erklärt, sie ist darum vom Hause verworfen worden; heute machen Sie der Rheinprovinz den Vorwurf, daß es sich ja doch nur um mehr oder weniger büreaukratische Einrichtungen handle, und berauben dieselbe darum jeder Gemeindeautonomie. Wahrlich eine erleuchtete Politik! Allein, es ist nicht genug, m. H., daß Sie im Widerspruche mit den Prinzipien, die Sie für sich zur Geltung bringen, die Rheinprovinz der Büreaukratie lediglich überliefern, — wir haben Ihnen ja schon gezeigt, daß diese Büreaukratie in der Rheinprovinz einen ganz anderen, bedenklicheren Charakter hat, als in den anderen Provinzen der Monarchie. In den älteren Provinzen ist der Landrath mit seinem Kreise verwachsen durch seine ganze Stellung, durch Familie, durch Traditionen, durch sein Eigenthum. Er betrachtet sich als dauernd verbunden mit dem Kreise, — das Landrathamt ist wenigstens in der Regel keine Stufe zum Karrièremachen; in der Rheinprovinz dagegen ist es schlechtweg eine Beamtenstellung, verbunden mit dem Gedanken, baldmöglichst zu avanciren. (Sehr wahr! links.) Am Rheine gehen die Landräthe nicht aus der Wahl hervor, wir haben hier im Hause nur ernannte, keine erwählte rheinische Landräthe, — ich denke, es ist dies ein großer Unterschied gegen die alten Provinzen. M. H.! Ich darf nicht glauben, daß es Ihre Absicht, d. h. die der Mehrheit des Hauses sein kann, die Rheinprovinz zu mißhandeln, sie unter Ausnahmegesetze zu stellen und der Polizeigewalt zu überliefern. — Ich glaube es nicht, obgleich manche Worte hier gefallen sind, die nur zu leicht so gedeutet werden können. Aber übersehen Sie doch nicht, welche Wirkung schon der bloße Schein einer solchen Behandlung haben muß. Von Unzufriedenheit will ich gar nicht sprechen, nur von der Selbstachtung des Volks. Wenn Sie der Rheinprovinz ihr gerechtes Selbstgefühl rauben, dann haben Sie ihr und rückwirkend der Monarchie eine schwere, gefährliche Wunde geschlagen. Vermeiden Sie es darum, die Rheinprovinz

schlechter zu stellen, als alle anderen Provinzen der Monarchie! M. H.! Seit 60 Jahren hat die Rheinprovinz auf dem Gebiete des Staats und der Kirche erfolgreich angekämpft gegen die Geister der Verneinung, die von allen Seiten her auf sie eingedrungen sind, sie hat in gesundester Weise gegen manche innere Schäden reagirt, die ihr durch die Fremdherrschaft eingeimpft waren. Vergleichen Sie die preußische Rheinprovinz mit den anderen rheinischen Ländern und den süddeutschen Staaten überhaupt. Ich glaube, alle Welt und jene Nachbarstämme selber erkennen an, ja, ein Blick in die Geschichte von 30 Jahren rückwärts zeigt es, daß die preußische Rheinprovinz sich in sozialer, politischer und religiöser Beziehung höher gestellt und fester behauptet hat, als die anderen rheinischen Lande von Süddeutschland. Ich glaube nicht, m. H., daß ich die Rheinprovinz überschätze, da das Zeugniß der Geschichte mir zur Seite steht. Woher kommt das? Nur daher, daß das rheinische Volk in angestammtem religiösem und nationalem Geiste gesund reagirt hat gegen die vielfach zersetzenden Einflüsse der Neuzeit, welche von Rechts und Links ihm anzufliegen drohten, es ist rheinischer und reiner geblieben, als jeder andere Nachbarstamm. Aber die Rheinprovinz hat sich auch vor den anderen Provinzen der Monarchie in vielem Guten hervorgethan. Sehen Sie die statistischen Listen durch, Sie werden überall die ehrenvolle Auszeichnung der Rheinprovinz gegenüber den anderen Provinzen konstatirt finden, nicht bloß auf dem Gebiete der Verbrecherstatistik, sondern auch innerhalb des Familienlebens und der Sittlichkeit, wie dies die überaus kleine Zahl der Ehescheidungen und der unehelichen Geburten nachweist. Und glauben Sie nicht, daß ich diese Auszeichnung nur für die rheinischen Katholiken in Anspruch nehme, nein, sie besteht durchweg auch in der protestantischen Bevölkerung der Rheinprovinz. Es liegt also ein gutes, ein treffliches Element im rheinischen Volksleben, — Sie hätten Ursache, m. H., es zu pflegen, und nicht herabzudrücken, am Wenigsten hätten Sie Ursache, es mundtodt zu erklären und der Büreaukratie zu überantworten, damit es im Materialismus möglichst schnell untergehe. Die einzige Rettung gegen denselben ist Hebung und Belebung des gesunden öffentlichen Geistes, — nur diese fordern wir für die Rheinprovinz nach Recht und nach Billigkeit. — In diesem hohen Hause, m. H., sind wir allerdings vielfach getrennt in politischen und sozialen Anschauungen, aber Ein Gedanke vereinigt uns doch Alle, die Liebe zum Throne und die Größe des Vaterlands. Es giebt nun aber nur zwei Wege, einen Staat stark zu machen; entweder beruht seine Kraft auf einer möglichst einheitlichen Organisation, also dem Prinzipe der mechanischen Centralisation, — oder aber in der Lebensfrische der provinziellen Besonderheit, in der Fülle seiner organischen Entfaltung! (Links: Sehr wahr!) Eine furchtbare Kalamität ist aber dasjenige Regierungssystem, welches beide Lebensprinzipien zugleich verletzt, welches die Einheit des Staatslebens durch provinzielle Absonderung zerklüftet und zugleich alle provinziellen Traditionen und Sympathien durchkreuzt und verletzt! (Links: Bravo!) Das will sicherlich die Regierung nicht, aber sie thut es; wir, die rheinischen Abgeordneten, sagen und bezeugen es Ihnen warnend und abmahnend. Vertrauen Sie unserem Zeugnisse nicht, nun dann nehmen Sie wenigstens meinen Antrag an, hören Sie mindestens die Rheinprovinz in ihrer provinziellen Vertretung auf dem Landtage mit ihrem Gutachten, — Sie werden durch sie die Bestätigung erhalten, daß die Wege, welche der Herr Minister eingeschlagen hat, nicht gut und richtig, nicht im Interesse der Provinz und des Staats sind!

(Bravo!)

Dennoch wurde der Antrag abgelehnt.

Dann kam das v. Auerswald'sche, bereits erwähnte Amendement, die definitive Entscheidung der Frage, ob überhaupt eine besondere Stadt- und Landgemeindeordnung zu erlassen sei, zur Sprache, und nachdem der Antragsteller in kurzer Rede die Negative vertheidigt hatte, erhielt noch das Wort Reichensperger I. Auch er sprach nur wenige, aber bedeutungsvolle Worte: *)

Meine Herren! Die Hoffnung, daß demjenigen, was wir als dem Bedürfnisse unserer Provinz entsprechend hier zur Geltung zu bringen gesucht haben, Gerechtigkeit widerfahren wird, ist sehr schwach, ich möchte fast sagen, daß ich aufgegeben habe, solches zu hoffen. Indessen, m. H., da es nun einmal im deutschen Naturell bekanntermaaßen liegt, daß es in jedem Ungemache leicht einen Trost findet, so habe auch ich mich nach einem solchen umgesehen, und ich habe ihn gefunden. — Allerdings bietet das Ergebniß dieser Verhandlungen gar viele Schattenseiten dar; aber es werden sich, wenn sie im Sinne der Majorität und des Herrn Ministers zu Ende geführt sind, meiner Meinung nach, doch auch einige Lichtseiten ergeben. Da Sie mit Ersteren so vielfach behelligt worden sind, so werden Sie gewiß erlauben, daß ich Ihnen mit ein paar Worten auch noch die Lichtseiten vorführe. Das erste Gute, welches ich erwarte, ist, daß manche Illusionen schwinden werden, daß die Wirklichkeit, die Wahrheit, um die es vor Allem zu thun ist, etwas näher an's Licht tritt. Das Land wird wissen, was es von all demjenigen zu halten hat, was Sie, m. H. von der Majorität, oder doch ein großer Theil von Ihnen seit den Tagen des Berliner Wochenblatts als Ihre Prinzipien uns vorgeführt haben. Das Land wird wissen, was Sie unter „Achtung für das Bestehende, korporativer Gliederung, Selbstregierung, historischem Rechte, organischer Entwickelung" sich denken (Bravo! links), und es wird das vergleichen mit demjenigen, was Sie von allen diesen Dingen sagen. (Erneutes Bravo!) Daß demzufolge gewisse Illusionen schwinden, ist ein großer Gewinn in meinen Augen, ein bedeutender Fortschritt zum Guten und Rechten, was sich doch noch Bahn brechen wird, wie sehr man sich auch entgegenstemmen mag. Sodann ist weiter eine Lichtseite darin zu finden, daß, wenn diese „Ordnungen" publizirt sein werden, sie mächtig auf eine moralische Reaktion, so wie insbesondere darauf hinwirken, die in der Rheinprovinz noch bestehenden Gegensätze verschwinden zu machen. (Stimmen links: Sehr richtig!) Ja, ich zweifle nicht daran, daß dort alle Meinungsnüancen zusammenschmelzen werden in Folge dieses, meiner Ueberzeugung nach, Allen gleich unwillkommenen Geschenks, und ich erwarte von der organischen Lebenskraft unseres Heimathslandes, daß sie das ihr Widerstrebende überwinden wird. Ich bin überzeugt, daß die Begriffe von Freiheit, Bürgerthum und Verfassung in der Rheinprovinz viel zu tief gewurzelt sind, als daß sie durch solche Maaßregelung entwurzelt werden könnten! (Bravo! links.) Das, m. H., sind die Tröstungen, die ich mir in diesem Augenblicke, wo Sie zur Schlußabstimmung schreiten, vorhalte; — noch einmal stelle ich das Schicksal unserer Provinz Ihrem Rechtsgefühle anheim.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Auch dieser Antrag fiel und nachdem endlich noch der letzte v. Auerswald'sche Antrag, die Vorlagen, betreffend die Gemeindeverfassung für die Rheinprovinz, dahin zu erledigen, daß ein neuer, die Materie durch eine vollständige Kodifikation erschöpfender Gesetz-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 1034.

entwurf ausgearbeitet werde,*) ebenfalls abgelehnt war, wurde die Städteordnung in dieser und die Landgemeindeordnung in einer der nächsten Sitzungen im Ganzen angenommen. Auch das Herrenhaus trat diesen Beschlüssen bei und verwarf den dort vom Grafen Arnim-Boitzenburg so beredt vertheidigten Antrag, die Sache an den rheinischen Provinziallandtag zu verweisen.

Lange schwankte Se. Maj. der König, ehe er diese Gesetze publizirte. Se. Kgl. Hoheit der Prinz von Preußen nahm sich warm der Sache der Rheinprovinz an und Graf Fürstenberg-Stammheim überreichte eine von der großen Mehrheit der Vertreter der Rheinprovinz, sowohl aus dem Herrenhause, als dem Hause der Abgeordneten unterzeichnete Adresse nebst einer ausführlichen Denkschrift, in welcher um Nichtbestätigung, mindestens Verweisung an den Provinziallandtag, gebeten wurde. Unter dem 18. Juni 1856 erfolgte indessen die Publikation, jedoch mit dem Zusatze, daß alle auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, sobald sie darum einkämen und aus dem Bürgermeistereiverbande austräten, die Städteordnung erhalten sollten. Die wichtigste Forderung der Opposition hatte hiermit die volle königliche Anerkennung gefunden.

11.

Erhöhung der Gewerbesteuer.

In der 26. Sitzung am 14. Februar überreichte der Finanzminister v. Bodelschwingh einen Gesetzentwurf,**) der u. A. die im Gesetze vom 30. Mai 1820 verordnete Gewerbesteuer wesentlich erhöhte, um dadurch eine Mehreinnahme für den Staatshaushalt zu erzielen.

Auf der Tagesordnung der 58. Sitzung am 17. April stand der darüber durch die vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe erstattete Bericht.***) Die Versammlung, selbst die rechte Seite, eben so wie das Herrenhaus, wo namentlich Graf v. Itzenplitz opponirte, war in einer der Regierungsvorlage nicht günstigen Stimmung, der schließlich der Gesetzentwurf zum Opfer fiel.

Es verdient hier nämlich hervorgehoben zu werden, daß die äußerste Rechte im Hause der Abgeordneten, wie auch im Herrenhause den Finanzminister systematisch bekämpfte, und zwar darum, weil derselbe die endliche Regulirung der Grundsteuerfrage als unerläßlich anerkannte und es selbst gewagt hatte, die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr gegen das Interesse der Rittergutsbesitzer zu sistiren. Darum bekämpfte sie ihn und stimmte selbst gegen den Gesetzentwurf wegen des Steuerzuschlags von 25 Prozent. Die Opposition unterstützte dagegen im Allgemeinen den Finanzminister aus eben diesen Gründen, allein bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe glaubte sie dennoch aus überwiegenden materiellen Rücksichten ihre Zustimmung nicht geben zu dürfen.

---

*) Aktenstück Nr. 97. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 373—375.
**) Aktenstück Nr. 111. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 420—431.
***) Aktenstück Nr. 112. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 432—439.

Reichensperger II. erklärte sich so in der Generaldiskussion gegen das Gesetz: *)

Meine Herren! Da bisheran noch kein Redner materielle Gründe für den Gesetzentwurf vorgetragen hat, und diejenigen Gründe, welche ich gegen denselben anzuführen beabsichtigte, großentheils schon erörtert sind, so werde ich mich nur noch auf einige Betrachtungen beschränken. Ich erkenne meinerseits an, daß der Gesetzentwurf einige sekundäre Verbesserungen enthält, bin aber nichtsdestoweniger der Meinung, daß er im Großen und Ganzen nur insofern als ein Fortschritt anerkannt werden kann, als er die Nothwendigkeit einer Aenderung des bestehenden Gewerbesteuergesetzes in offizieller Weise feststellt. Den Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, in seiner Gesammtheit, betrachte ich entschieden als eine Verschlimmerung des bestehenden Zustandes, indem dasjenige, was Nachtheiliges in ihm ist, bedeutend das in ihm enthaltene Gute überwiegt, namentlich auch das, was beispielsweise die §§. 3 und 8 Gutes enthalten. Es ist bereits wiederholt nachgewiesen worden, daß die Beschwerden, welche in Bezug auf die Gewerbesteuergesetze bei der Landesvertretung eingegangen sind, im Gesetzentwurfe nicht die mindeste direkte Berücksichtigung gefunden haben. Die Resolutionen des Hauses sind eben wenig beachtet worden, denn diese gingen hauptsächlich auf die Nothwendigkeit einer Aenderung des bestehenden Zustandes hinsichtlich der Bäcker und Metzger, ja, in der Kommission selber wurde wenigstens in Bezug auf die Metzger ein Ermäßigungsantrag gestellt. Derselbe fand auch deren Zustimmung, aber die Staatsregierung fand es nicht ein Mal gut, dieser sehr bescheidenen Ermäßigung ihre Zustimmung zu geben, im Gegentheile, sie hat dieselbe gradezu verweigert. Es ist also evident, daß der Charakter dieses Gesetzentwurfs wesentlich ein fiskalischer ist, und daß die in ihm aufgenommenen singulären Verbesserungen nur mitunterlaufen, um ein Votum zu gewinnen und die Erhöhung der Steuer im Ganzen zu erzielen. Ich meinerseits finde die allergrößte Beschwerde gegen die Regierungsvorlage darin, daß der Landesvertretung gar nicht die erforderlichen Momente vorgeführt worden sind, aus denen sie sich ein Urtheil über den thatsächlichen Effekt des neuen Gesetzes bilden kann. Ja, m. H., es ist dies eigentlich eine Beschwerde, die keineswegs gegen diesen Gesetzentwurf allein zu führen ist, sondern es ist gewissermaaßen Styl geworden, daß die wichtigsten Regierungsvorlagen mit durchaus unzureichenden Motiven, Anlagen und Nachweisen eingebracht werden, ein System, was keiner anderen Landesvertretung gegenüber besteht. Bei allen anderen Landesvertretungen enthalten die Vorlagen der Regierung immer für's Erste einen klaren Nachweis des gegenwärtigen Zustandes, so wie der bestehenden Unzuträglichkeiten, welche beseitigt werden sollen; demnächst wird die Rückprobe gemacht und gezeigt, wie die Sache sich gestalten wird, wenn die Gesetzesvorlage die Zustimmung der Versammlung erhält. Von allem dem ist hier gar nicht die Rede, es finden sich in den Motiven der Vorlage lediglich zwei Zahlen von 224,000 und 191,000 Rthlr., welche als Mehrertrag für die Staatskasse sich präsumtiv ergeben sollen. Aus so allgemeinen Datis kann aber die Kammer ihre Ueberzeugung nicht bilden, ob es gerathen und zweckmäßig ist, der Vorlage die Zustimmung zu ertheilen, — wir müssen uns vielmehr gestehen, daß es uns an hinreichenden Momenten fehlt, um unsere Zustimmung zu motiviren. Wer und inwieweit die bisher Besteuerten dadurch betroffen oder bedrückt werden, das können wir durchaus nicht ermessen. Wie unbillig und einseitig aber die geforderte Steuererhöhung drücken

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{57}{58}$ S. 1086 – 1087.

kann, das zeigt uns die Petition der Danziger Kommunalbehörde; ob diese Petition in allen ihren Voraussetzungen richtig ist oder ob daran gemäkelt werden kann, das lasse ich ganz dahin gestellt sein, denn es zeigt diese Berechnung wenigstens theoretisch, welche Bedrückungen aus der so unscheinbaren Veränderung der Mittelklassen möglicherweise eintreten können, indem der höhere Gewerbestand mit dem vier- und sechsfachen Betrage besteuert werden würde. Grade wegen des Prinzips der Uebertragung bedarf jede Erhöhung der Mittelsätze der genauesten Erwägung ihrer Wirkungen. Das einzige positive Moment, welches die Regierung vorbringt, ist folgende Erklärung derselben:

„Die bisherigen Steuersätze reichen bei der jetzigen Entwicklung des Handels- und Geldverkehrs, so wie der Fabrikation nicht mehr aus, die auf den großen Verkehr berechneten umfänglichen Handelsetablissements, Banquiergeschäfte, bedeutende Fabrikanlagen und ähnliche Geschäfte mit angemessenen Steuersätzen zu treffen. Insbesondere gilt dies von den in großer Zahl in kleinen Städten und auf dem platten Lande entstandenen Fabriken, welche bei dem Mittelsatze der dritten und vierten Abtheilung von nur 12 Rthlr. für jedes in der Klasse A. zu besteuernde Geschäft häufig nur zu einem ganz unverhältnißmäßig geringen Steuersatze veranlagt werden können."

Wenn wir uns nun aber die Sachlage in solchen ländlichen Kreisen vergegenwärtigen und erwägen, welche Wirkung es hat, wenn in einem industriearmen Kreise eine große Fabrik, vielleicht eine Spinnerei, eine Spiegelglasfabrik, ein Banquiergeschäft oder eine Maschinenbauanstalt errichtet wird, so müssen wir uns doch sagen, daß die Erhöhung der Mittelsätze, wie sie proponirt ist, gar keinen genügenden Effekt den bezeichneten großen Etablissements gegenüber hat. Ein solch großes Institut konkurrirt nicht im Mindesten mit den anderen bereits bestehenden Gewerben, sondern es ist auf den Welthandel angewiesen. Wenn man daher das Prinzip der Mittelsätze beibehalten will, was ich für die mittleren Gewerbtreibenden allerdings für nothwendig halte, dann müssen doch, meiner Ueberzeugung nach, die großen Etablissements lediglich nach ihrer Steuerfähigkeit, sei es nun nach ihrem Umschlage, sei es nach ihrem zu evaluirenden Geschäftsgewinne, tarirt werden; sie müssen nicht nach Mittelsätzen mit allen anderen Gewerbtreibenden herangezogen, sondern aus jenem Steuervereine gänzlich ausgeschlossen und mit einer besonderen Individualbesteuerung herangezogen werden. Alsdann erreicht man eine wahre Vermehrung der Einnahmen, ohne daß man die Mittelsätze über Gebühr zu erhöhen braucht; die Mittelindustrie und die große Industrie werden beide richtig und sachgemäß getroffen, und die Höhe der Steuer jedes Einzelnen wird nicht von dem zufälligen Nebeneinanderexistiren mehrerer großen und vieler kleinen Gewerbe abhängig gemacht. Dann gebe ich aber auch noch im Allgemeinen zu bedenken, welches Urtheil bereits das Land über die Gerechtigkeit der Gewerbesteuer in offiziellster Weise gefällt hat. Wir haben bei Berathung der verschiedenen Gemeindeordnungen wiederholt die Erklärung der betheiligten Verwaltungsbeamten gehört, daß es thatsächlich beinahe nicht vorkomme, daß zur Deckung der Gemeindebedürfnisse auch die Gewerbesteuer mit Zuschlägen herangezogen wird. M. H.! Sie haben selbst beschlossen, daß die Gemeindebehörden bei der Umlage ohne Bestätigung der Regierung die Gewerbesteuer gänzlich ausscheiden lassen können, so daß sie allein nicht mit Prozenten herangezogen wird. Ich frage Sie, m. H., ob man ein offizielleres und in sich stärker motivirtes Urtheil über die Gerechtigkeit oder vielmehr Ungerechtigkeit des Gewerbesteuersystems fällen kann, als es in dieser Thatsache schlechthin liegt. In der offiziellen Anerkennung,

daß sie nicht geeignet ist, durch Zuschläge betroffen zu werden, liegt ihre endgültige Verurtheilung, — dies Urtheil endlich beweist mehr, als 100 statistische Nachrichten es vermöchten, weil eben nicht angenommen werden kann, daß man bloß aus falschen Rücksichten und Einflüssen die Gewerbesteuer von der Heranziehung zu den Gemeindeumlagen ausscheiden läßt. Sodann kann ich auch der Anschauung nur meine vollste Zustimmung geben, daß es nicht angemessen ist, eine einzelne Steuer überhaupt zu erhöhen, daß es vielmehr heute, wie bei jeder früheren Reform in der Steuergesetzgebung nothwendig ist, sie im Ganzen vorzunehmen, weil man bei solchen Aenderungen nur insofern den richtigen Weg erkennen und einschlagen kann, als man sich den Zusammenhang des ganzen Systems, die approximative Vertheilung und Ueberwälzung der Steuern vergegenwärtigt. Als man im Jahre 1820 die Nothwendigkeit der Hebung der Staatsfinanzen erkannt hatte, ging man nicht an ein einzelnes Steuergesetz, sondern beschloß, die ganze Steuergesetzgebung zu revidiren. Heute besteht leider dieselbe Nothwendigkeit, das Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe wieder herzustellen, und darum muß die Gesammtheit der Steuergesetze, namentlich die Revision der Grundsteuer, in Angriff genommen und vor Allem jede Grundsteuerbefreiung aufgehoben werden. Endlich behaupte ich noch, daß die innerliche Mangelhaftigkeit der jetzigen Vorlage nicht stärker bewiesen werden kann, als es der §. 11 derselben thut; denn in diesem Paragraphen wird anerkannt, daß die bestehende Besteuerung eine harte und willkürliche sei, daß ihr also ein falsches Prinzip zu Grunde liege. Dies Prinzip muß also gebessert werden, aber nie können wir zustimmen, daß es in Fragen der Besteuerung, — welche mit der Frage von mein und dein zusammenfallen, — dahin kommt, daß die prinzipiellen Härten des Gesetzes lediglich nach dem willkürlichen Ermessen der Staatsregierung ermäßigt werden, — durch ein solches Vorgehen erklärt sich die Steuergesetzgebung bankerott. — Nach allem dem kann ich der Regierungsvorlage, insofern sie eine Erhöhung der Gewerbesteuer proponirt, meine Zustimmung nicht geben; die Verbesserungen dagegen, welche in einzelnen Paragraphen enthalten sind, wird das Haus sicherlich annehmen, allein ich fürchte, daß hiermit der Staatsregierung nicht gedient sein wird, und daß nach Verwerfung des §. 1 das Ganze liegen bleibt, was ich allerdings beklage.

Da der §. 1, der von der Erhöhung handelte, also das Prinzip des Gesetzes enthielt, nach Ablehnung sämmtlicher mildernder Amendements verworfen wurde, so zog die Staatsregierung das Gesetz zurück und es erfüllte sich dadurch die Befürchtung Reichenspergers II., daß mit dem Unzweckmäßigen auch das Zweckmäßige fallen würde.

12.

Noch ein Mal der Antrag Otto, betreffend die Verwendung der katholischen Stiftungsfonds. *)

Bereits in der Session $18\frac{52}{53}$ und seitdem noch zwei Mal war von der katholischen Fraktion durch den Abg. Otto die Verwendung

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 12.

der katholischen Stiftungsfonds einer Erörterung in der Kammer unterzogen und der Antrag gestellt worden, dieselben, da sie rechtlich einen ausschließlich katholischen Charakter hätten, auch nur in diesem Sinne zu verwenden, — aber immer ohne Erfolg.

Auch in dieser Session wurde die Sache wieder dem Hause zur Berathung vorgelegt, und zwar speziell in Beziehung auf den westpreußischen und posenschen Fond. Bei Uebernahme Posens und Westpreußens habe nämlich, so wurde ausgeführt, die Krone Preußen sich verpflichtet, hinsichtlich der katholischen Kirche den status quo aufrecht zu erhalten, — dies Versprechen aber sei von ihr nicht erfüllt worden, indem sie nach und nach die Klöster aufgehoben und säkularisirt habe.

In Folge dessen stellte in der 23. Sitzung am 8. Februar der Abg. Otto den Antrag: *)

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„Die kgl. Staatsregierung aufzufordern, daß sie bald das Geeignete „veranlassen möge, damit die westpreußischen und die posenschen Säku„larisationsfonds in ihrem ganzen Umfange künftig nur zu katholisch„kirchlichen Zwecken verwendet werden."

In derselben Sitzung reichte auch der Abg. Graf v. Strachwitz einen Antrag **) ein, der denselben Zweck nur in etwas milderer Form aussprach:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„die Erwartung auszusprechen,
„daß die kgl. Staatsregierung baldigst das Geeignete veranlassen möge, „damit die westpreußischen und die posenschen Säkularisationsfonds „in ihrem ganzen Umfange künftig nur zu katholischen Zwecken ver„wendet werden."

Zur Vorberathung wurde eine besondere Kommission ernannt und diese beantragte in ihrem Berichte, ***) über den in der 61. und 62. Sitzung am 22. und 23. April berathen wurde, beide Anträge abzulehnen, weil nach positivem Rechte die posenschen und westpreußischen Säkularisationsfonds nicht als Kirchengut anzusehen und auch selbst, wenn dies der Fall wäre, die Annahme der Anträge nicht zu empfehlen sei; es sei nämlich nicht Sache des Hauses und der Staatsregierung, frühere Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen, es sei ferner, was an den Säkularisationen als Unrecht hafte, durch die in Folge der Bulle De salute animarum von 1821 der katholischen Kirche zu Theil gewordenen Bewilligungen vollständig ausgeglichen, es lägen endlich der Staatsregierung schon seit drei Jahren diese Anträge vor, ohne daß sie darauf eingegangen sei, daher würde sie auch jetzt nicht darauf eingehen.

Reichensperger II. erklärte sich natürlich gegen den Kommissionsantrag: †)

Meine Herren! Ich werde heute mehr als jemals Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen müssen, wenn ich irgend genügend auf dasjenige antworten soll, was von den Gegnern des Antrags, namentlich von dem geehrten

*) Aktenstück Nr. 121. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 505—508.
**) Aktenstück Nr. 122. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 508.
***) Aktenstück Nr. 123. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 508—514.
†) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 1185—1188.

Mitgliede für Neustettin, *) so eben erst vorgetragen worden ist. Er hat manche Goldkörnchen hier ausgestreut, die ich im hohen Grade zu schätzen weiß, aber er hat auch diesmal wieder seine bekannte Kunst geübt, mit einem Grane Gold nicht bloß Roß und Reiter, sondern einen ganzen Berg von halben Wahrheiten zu vergolden und in hellem Glanze erscheinen zu lassen. Ich werde meinerseits möglichst aphoristisch den von ihm vorgetragenen Sätzen und Gedanken zu folgen mich bemühen. Sollte es mir dabei begegnen, Etwas zu vergessen, so wird ja ohnehin schon bei dem nächsten Punkte der Tagesordnung, nämlich bei dem Bankgesetze, sich die Gelegenheit finden, dies nachzuholen; denn bekanntlich kann man ja nach dem Vorgange einzelner Herren von der Rechten über den christlichen Staat und über Konstitutionalismus bei jedem Thema der Tagesordnung sprechen. (Heiterkeit.) Es ist bisher vom materiellen Standpunkte aus etwas Erhebliches gegen den Antrag nicht vorgebracht worden. Es scheint vielmehr, als solle unser Antrag den Gegnern nur als Vehikel dienen, um einigen verhaltenen Reden und einigem Unmuthe gegen uns Katholiken an's Tageslicht zu verhelfen. Ich namentlich habe die unverdiente Ehre gehabt, den Triariern der rechten Seite als Angriffspunkt zu dienen, von dem §. 72 der rheinischen Gemeindeordnung **) an bis gestern und heute herab. Für's Erste war es meine Abstimmung vom 6. März ***) über die einfache Tagesordnung, um derenwillen ich bereits ein halbes Dutzendmal gar hart angegangen worden bin, aber diese Herren vergessen immer wieder, daß sie, gegenüber den 217 Stimmen, die sich für die proponirte einfache Tagesordnung ausgesprochen haben, auf meine einzelne Stimme denn doch ein zu bedeutendes Gewicht legen. Warum ich damals mich erhoben, habe ich bereits erklärt; ich will nur mit einem Worte hinzufügen, daß, wenn ich absichtlich und um erst eine Majorität zu bilden, mich erhoben hätte, um für die einfache Tagesordnung zu stimmen, hierin immerhin kein Verstoß gegen die korrektesten Prinzipien gefunden werden könnte, sondern höchstens eine Vernachlässigung derjenigen Courtoisie, die ich auf parlamentarischem Boden allerdings als wünschenswerth anerkenne, — allein zugleich eine Courtoisie, welche uns, der Minorität des Hauses gegenüber, nicht immer von der rechten Seite des Hauses geübt wird, — ich will nur an die Berathung des Art. 72 der rheinischen Gemeindeordnung erinnern, wobei es wohl der Billigkeit entsprochen hätte, mir auch noch eine Erwiederung auf die mehr als scharfen Angriffe des jüngeren Mitglieds für Neustettin †) zu gestatten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir übrigens noch einige Erläuterungen Ihrerseits darüber ausbitten, wie Sie Ihre Vota mit Ihren Reden in Einklang zu bringen vermeinen. Gestern hat z. B. das Mitglied für Minden ††) sich in der Reihenfolge der Redner gegen den Antrag einschreiben lassen, ich habe aber aus seinem Munde keinen einzigen Grund gegen den Antrag vernommen, sondern nur die Versicherung seines Wohlwollens für die Interessen der katholischen Kirche, während er allerdings nebenbei einige nicht so wohlwollende Aeußerungen über einzelne Katholiken, namentlich über die katholischen Mitglieder

---

*) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chefpräsident.

**) Derselbe setzt fest, daß nur Bekenner christlicher Konfessionen Gemeindevorsteher sein können; er fiel aber trotz der heftigen Deklamation des Abg. Wagener (Neustettin), die eigentlich bei Berathung seines Antrags (vgl. Abg. H. 18$\frac{57}{58}$ [II, 3, a] Nr. 8.) gehalten werden sollte.

***) Vgl. Abg. H. 18$\frac{57}{58}$ (II, 3, a) Nr. 8 zweite Hälfte.

†) Wagener von Berlin, Rechtsanwalt.

††) Marcard von Posen, Korpsauditeur.

dieses Hauses, welche die Interessen der katholischen Kirche hier zur Geltung zu bringen suchen, fallen ließ. Ich sollte nun wohl meinen, daß dieses Mitglied doch *für unseren Antrag* stimmen müßte. Denn es kann ihm ja Nichts verschlagen, daß grade wir diese Anträge stellen, da es sich dabei doch nicht um unsere persönlichen Interessen, sondern um die der katholischen Kirche handelt. Wenn also auch wir sein Wohlgefallen nicht immer verdienen, so kann er dies doch nicht der katholischen Kirche, der er wohl zu wollen versichert, entgelten lassen. Die beiden rechtsgelehrten Mitglieder für Neustettin, die mich wegen meiner Abstimmung für die Tagesordnung ebenwohl mehrfach angegangen, haben mich aber in noch größere Verlegenheit hinsichtlich der Beurtheilung *ihrer* Abstimmungen gesetzt. Nämlich am 5. März, *) also an dem Tage vor jenem 6. März, der den Herren von der Rechten so zuwider ist und der mich immer wieder an das virgilianische „tantaene coelestibus irae" erinnert, — an jenem Tage stand zur Berathung der Antrag des Abgeordneten Wagener auf Aufhebung des Art. 4 der Verfassungsurkunde, hinsichtlich der Gleichheit der Preußen vor dem Gesetze. Das jüngere Mitglied für Neustettin hatte diese Abschaffung dringend befürwortet und der verehrte andere Abgeordnete für Neustettin als Berichterstatter ihm sekundirt. Schließlich zieht man indessen den Antrag zurück, und als ein anderes Mitglied des Hauses denselben wieder aufnimmt, **) enthalten sich die Antragsteller nicht etwa bloß der Abstimmung, sondern sie stimmen *gegen* die Aufhebung und *für* die Beibehaltung des Art. 4 der Verfassungsurkunde, ohne Zweifel, um ihre imperzeptible Minorität zu verbergen. Sie werden danach wenigstens ermessen, daß diese Herren Ursache haben, die Motive einer Abstimmung möglichst mild, ja, viel milder zu beurtheilen, als dies bisher geschehen ist. M. H.! Ich habe gestern bereits Gelegenheit gehabt, einige thatsächliche Irrthümer des Mitglieds für Minden in Bezug auf mich zu berichtigen. Ich bin genöthigt und ich glaube auch zur Sache zu sprechen, da die Antwort Platz greifen muß, wo der Angriff gestattet gewesen ist, — ich bin genöthigt, in dieser Beziehung noch einige Momente nachzutragen. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, in seinen Augen sei der Konsensus zwischen den christlichen Konfessionen immerhin wichtiger, als deren Dissensus; ich stimme hierin mit ihm überein, füge aber hinzu, daß ich meinerseits dies Prinzip von jeher mit meinen schwachen Kräften hier in der Landesvertretung zur Geltung zu bringen gesucht habe, — leider vergeblich. Vor 4 Jahren habe ich diese Ansichten zu verwirklichen mich bemüht und die Herren von der rechten Seite beschworen, demgemäß mit uns gegen die Erlasse der Staatsregierung wegen Ausweisung der Jesuiten zu stimmen. ***) Wir haben Ihnen nachgewiesen, daß selbst Seitens der Behörden nur die günstigsten Urtheile über die Wirksamkeit dieser Priester eingegangen wären, daß ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete der Moralität und aller christlichen Interessen die wünschenswertheste war und selbst die öffentliche Ordnung förderte. Damals haben Sie aber nicht mit mir die Ansicht zur Geltung gebracht, daß unsere gemeinschaftlichen christlichen Interessen uns mehr vereinigten, als die konfessionellen Gegensätze uns trennten, — Sie haben damals gegen uns gestimmt. Ich aber halte auch heute noch an diesem Prinzipe fest und hoffe, daß es immer mehr Geltung gewinnen werde. — Es hat das Mitglied für Minden sodann noch verschiedene Namen der katholischen Welt genannt, um, ich weiß nicht, welches Odium darauf zu werfen. Er hat den Kanzler

*) Vgl. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 8 erste Hälfte.
**) Mathis von Berlin, wirkl. geh. Ober-Reg. Rath z. D., Abg. für Berlin.
***) Vgl. 2te K. $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 5.

v. Linde genannt und demselben den Vorwurf gemacht, er habe seine amtliche Stellung an der protestantischen Universität Gießen dazu gemißbraucht, um den Rationalismus zum Nachtheil des Protestantismus zu fördern. Ich kann nun dem bezeichneten Mitgliede versichern, daß er niemals so falsch berichtet worden ist, als von demjenigen, der ihm diese Mittheilung gemacht hat. Selbst die Literatur weist es als eine bekannte Thatsache aus, daß grade Linde sich hervorgethan hat im Kampfe gegen den Rationalismus. Ich erinnere nur an den Namen des rationalistischen Professors Kredener, den er bekämpft hat; mit diesem selben Manne theilt ja der Abgeordnete für Minden nur die Ehre, Ronge ebenfalls bekämpft zu haben. Es hat sodann derselbe Herr Abgeordnete uns gesagt, die Katholiken nähmen überhaupt eine ungerechte Stellung den Protestanten gegenüber vielfach ein, während ein katholischer Bischof sogar die Muhamedaner in einem Hirtenbriefe eine christliche Sekte genannt habe. Ich wünschte, das verehrte Mitglied sähe sich veranlaßt, sein Exemplar dieses Hirtenbriefs nach Rom zu schicken; er würde dann das Vergnügen erleben, denselben auf den Index gesetzt zu sehen! (Heiterkeit.) Man hat sich sogar über die historisch-politischen Blätter beschwert, und ich weiß nicht, welche andere Klagen noch erhoben. Ich meinerseits glaube indessen, daß solche Querelen allgemeinsten Inhalts überhaupt in eine konfessionell gemischte Versammlung nicht hineinzubringen sind, insoweit es nicht dringende Noth erfordert, da sie höchstens erbittern. Was die historisch-politischen Blätter anlangt, so kann ich ihren Advokaten hier nicht machen, weil ich nur zu selten in der Lage bin, ihren Inhalt zu verfolgen, — ich weiß also nicht, ob darin wirklich etwas Verletzendes gefunden werden kann. Jedenfalls möchte der Herr Abgeordnete doch wohl thun, seinen Standpunkt der Milde und Versöhnlichkeit in dem eigenen Lager etwas mehr zur Geltung zu bringen; denn wer weiß es nicht, daß dort manches harte und für die katholische Kirche verletzende Wort fällt, — ich darf nur an offizielle Dokumente, an den Heidelberger Katechismus erinnern. Ich glaube aber, es ist das Beste, daß man diese Gravamina ignorirt. Das jüngere Mitglied für Neustettin scheint allerdings die Sache anders anzusehen, indem er der katholischen Kirche vorwirft, sie wolle den Staat zu ihrem Scharfrichter machen! Ich dächte, diese Sprache erinnere in der That mehr an Eugen Sue, als an den christlichen Standpunkt, der von dem genannten Mitgliede sonst wieder so gern vertreten wird. Wo immer die Menschen zum Handeln berufen sind, werden auch menschliche Verkehrtheiten vorkommen, selbst die religiöse Bestrebung schützt nicht ganz dagegen; am Wenigsten aber sollten die protestantischen Konfessionen, welche sich jener menschlichen Verirrungen so wenig erwehrt haben, der katholischen Kirche derartige Vorwürfe machen. Besehen Sie sich, m. H., was in dem Zeitraume eines einzigen Jahrhunderts auf dem Gebiete der protestantischen Kirche von Genf an bis hinauf zu den britischen Inseln dem Religionshasse für Opfer gefallen sind. Zählen Sie dieselben zusammen und Sie werden finden, daß es zehnfach mehr sind, als alle diejenigen, welche jemals auf dem Gebiete der katholischen Kirche gefallen sind, selbst einschließlich der spanischen Inquisition. Und doch ist diese Inquisition in zahllosen Bullen vom Papste stets verworfen worden, sie hat nicht den Charakter einer kirchlichen, sondern lediglich den einer politischen Institution gehabt. Es scheint mir aber in der That, m. H., daß man diese Thatsachen und Gegensätze der Geschichte überantworten sollte; jedenfalls können sie dadurch am Besten beseitigt werden, daß wir den Rechtsstaat erbauen. Wenn wir den Rechtsstaat haben, so kommen wir über alle diese Schwierigkeiten hinweg. Selbst die Frage der Atheisten wird damit eine Erledigung finden können. Es ist sehr wahr, daß

ein Staat von Atheisten nicht bestehen kann, daß der Eid, diese Bürgschaft der Treue, nur im Gottesglauben wurzelt. Wenn das Mitglied für Neustettin sich hinsichtlich der Ausschließung der Atheisten vom staatsbürgerlichen Rechte auf Möser berufen hat, so hätte er doch auch wissen müssen, welche Antwort demselben schon damals gegeben worden ist. Man bemerkte ihm, daß es nicht darauf ankommen könne, ob Jemand sagt, er sei kein Atheist, glaube an Gott, sondern darauf, daß er es beweise. Diese einfache Unmöglichkeit zeigt, daß man sich auf ein unmögliches Gebiet begiebt, wenn man dem Staate überhaupt religiöse Fragen in die Hand giebt. Proklamiren Sie den Rechtsstaat, und Sie werden auch nicht mehr zu fragen brauchen, ob die Juden dann im Stande sein würden, die Pflichten, welche ihnen ein Amt auflegt, auch zu erfüllen. Das ist lediglich ihre eigene Sache; ich verweise Sie in dieser Beziehung aber auch noch auf den Ausspruch des großen Sanhedrin, der in Frankreich im Jahre 1810 gehalten worden. Derselbe erklärte, es stände Nichts im Wege, daß die Juden, gleich allen Christen, mit den Rechten des Staatsdienstes auch dessen Pflichten tragen und üben. Nun noch einige Worte zu dem, was das ältere Mitglied für Neustettin vorgetragen hat. Das verehrte Mitglied hat sich vor Allem darüber verletzt gefunden, daß ich ihm bei meinem Vortrage vom 6. März frühere Aeußerungen vorgehalten und dieselben nicht richtig aufgefaßt habe. Er hat sich selbst nachträglich dahin rektifizirt, daß seine etwaigen Worte nicht hätten maaßgebend sein sollen, sondern das, was er gemeint hätte. Ich bin indessen umgekehrter Meinung, es kommt für uns leider nur darauf an, was er gesagt, nicht was er gemeint hat, obgleich ich Nichts so sehr wünsche, als daß er das, was er wirklich gesagt, nicht auch gemeint haben möge. Der stenographische Bericht vom 6. März selber enthält meine Versicherung, daß ich Nichts so sehr wünschte, als von dem verehrten Mitgliede berichtigt zu werden. Das geehrte Mitglied beklagt sich aber auch darüber, man habe ihm durch die einfache Tagesordnung das Wort abgeschnitten. Ich muß dies für eine unrichtige Auffassung erklären, jedenfalls habe ich meinerseits mit dem Bewußtsein gesprochen, daß das geehrte Mitglied als Berichterstatter das letzte Wort habe. Die Worte der Geschäftsordnung mögen darüber Zweifel lassen, allein die Praxis des Hauses ist dahin festgestellt, daß der Berichterstatter allerdings das letzte Wort hat, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen die einfache Tagesordnung gesprochen hat. Diese Praxis ist noch in dieser Session zur Geltung gebracht worden, nämlich bei dem Antrage des Abgeordneten v. Kleist-Tychow. Es war dies ein dringlicher Antrag, und hinsichtlich dessen hat die Geschäftsordnung dieselben Worte, wie für die einfache Tagesordnung. Damals hat aber der Abgeordnete Osterrath als Berichterstatter nach dem Antragsteller noch das Wort gehabt. Ich habe also nicht geglaubt, daß am 6. März dem verehrten Mitgliede für Neustettin das Wort irgend abgeschnitten werden sollte oder könnte, muß vielmehr annehmen, daß er es nicht nehmen wollte. Ich habe dies schon damals sehr bedauert und ich freue mich daher, daß er es heute nachgeholt hat. Wenn das geehrte Mitglied sich über die Worte, die ich ihm damals vorgehalten habe, verletzt zeigt, so ist mir das von Herzen lieb, — nicht als ob ich die Absicht gehabt hätte, ihn zu verletzen, sondern weil er aus seiner eigenen Verletztheit ermessen wird, welchen Eindruck die Worte, welche gegen uns gerichtet waren und, unserer Ueberzeugung nach, uns ein Unrecht zufügten, auf uns geübt haben. Daß ich seine Worte richtig aufgefaßt hatte, dafür spricht schon die psychologische Wahrscheinlichkeit. Wir sind die Verletzten gewesen, ja, wir tragen die Wunde an uns, oder wenn auch die Wunde geheilt, so ist doch die Narbe geblieben, und zeigt uns, wo und wie die Wunde geschlagen war. Ich kann aber auch

positive Beweise geben und zeigen, daß ich ihm nicht mit Unrecht das Gesagte vorgehalten habe. Es sei mir erlaubt, diejenigen Worte, welche von dem verehrten Mitgliede in dieser Beziehung gesprochen worden sind, vorzulesen, um zu zeigen, daß ich vollständig die Wahrheit getroffen habe. Es heißt in der Sitzung vom 27. Januar 1855:

> „Ich bin durchaus nicht vorbereitet, zu erklären, daß ich von dem Ungrunde dieser Vindikationsansprüche überzeugt wäre; wenn ich also dennoch gegen den Antrag stimme, so geschieht es nicht deshalb, weil ich diese Ansprüche etwa für unbegründet hielte, im Gegentheile, ich glaube, daß, da der preußische Staat mindestens ein Jahrhundert lang nach denjenigen Grundsätzen regiert worden ist, die in der vorher verlesenen Kabinetsordre von 1772 ausgesprochen sind, und die man wohl Grundsätze der Willkür nennen könnte, — ich glaube, daß, da dies einmal unsere Geschichte ist, außer diesem Anspruche, wenn er gegründet sein sollte, hier noch unzählige andere gegründete mit eben so guten Rechtsgründen würden geltend gemacht werden können. Ich bin aber der Meinung, daß es nicht der Beruf der Kammer sein kann, und am wenigsten der Beruf der Budgetkommission,

— heute ist es nicht die Budgetkommission —

> in allen solchen Fällen den Verletzten zu ihrem Rechte zu verhelfen. Es würde dies nur Verwirrung anrichten. Ich glaube, daß es Sache der katholischen Kirche ist, diesen Ansprüchen, und zwar auf anderem als auf diesem Wege, Geltung zu verschaffen. Deswegen werde ich gegen den Antrag stimmen."

Als wir nun nach dem Wege fragten, den wir einschlagen sollten, erwiederte derselbe, was folgt:

> „Ich kann mir denken, daß es in vielen Fällen keine weiteren Rechtsmittel giebt, und daß nur das eine Rechtsmittel übrig wäre, Unrecht zu leiden. Dies ist ein Prinzip, ohne welches der preußische Staat nicht bestehen kann."

Also, m. H., unseren Anträgen gegenüber hat er behauptet, daß der preußische Staat Unrecht thun müsse, daß er, wie ich wörtlich gesagt, ohne jenes Unrecht nicht bestehen könne, also vom Unrechte gegen die katholische Kirche leben müsse. Diesen Vorwurf gegen den preußischen Staat habe ich zurückgewiesen, ich vindizire für Preußen das Recht und die Möglichkeit, uns gerecht zu werden. Was nun unseren heutigen Antrag selbst anlangt, so hat das geehrte Mitglied eben so wenig, wie ein anderer Redner ihn zu widerlegen gesucht. Ich denke auch, Recht und Billigkeit sprechen gleichmäßig für denselben, am Unzweifelhaftesten sprechen sie für den Antrag des Grafen v. Strachwitz, *) der jede Bedenklichkeit ausschließt, und es dahingestellt sein läßt, zu welchen katholischen Zwecken die Fonds verwendet werden sollen. Ich will aber einmal voraussetzen, es stehe unserem Antrage nicht das formale Recht zur Seite, dann haben wir ja doch Ihre eigene Anerkennung, daß das materielle Recht uns zur Seite steht, daß uns ein materielles Unrecht jedenfalls zugefügt worden ist. Nun, m. H., wir fordern nur Ihr Votum, daß uns materielles Recht gewährt werde. Man hat uns gesagt, es sei schon eine große Ehre für den preußischen Staat, daß dergleichen Fragen hier verhandelt

---

*) Graf v. Strachwitz von Kamienitz bei Peiskretscham, Landrath, Abg. für Beuthen, Tost-Gleiwitz.

werden könnten. Ja, m. H., es ist eine große Ehre, und aus vollem Herzen danken die Katholiken es ihrem Geschicke, danken es vor Allem ihrem Könige, daß das möglich ist. Allein, m. H., eine noch weit größere Ehre für Preußen würde es sein, wenn diese Anträge nicht bloß verhandelt, sondern wenn sie auch angenommen würden. Es ist nicht genug, m. H., daß die Katholiken in Preußen, wie der Abgeordnete für Neustettin sagt, ihr Recht suchen dürfen, sondern sie müssen es auch finden können. Darin besteht die wahre Ehre Preußens! M. H., Bedenken wir es doch Alle, daß jedes Recht solidarisch steht und fällt, — das Recht der Kirche aber ist ein dreifach heiliges Recht. Wie wollen Sie hier noch von anderen Rechten sprechen, z. B. von Jagdrechten, wenn Sie nicht das volle Recht der Kirche zur Anerkennung kommen lassen, — jenes Recht, welches dreifach heilig ist durch seinen Ursprung, durch sein Alter und durch die Sympathien, mit denen die Völker es umgeben. Allein, m. H., man fürchtet sich, so sagt man, vor dem Prinzipe, welches hiermit anerkannt werde; wir könnten nicht die weitergehenden Ansprüche der katholischen Kirche — so sagt man — beschränken, — wo sollte dies hinführen, da man am Ende den ganzen preußischen Staat dismembriren würde. Ich glaube, m. H., man hat unsere Anträge nicht richtig gewürdigt, wenn man uns solche Bedenken entgegenhält. Wir stellen uns lediglich auf den Standpunkt des formellen Rechts, insofern wir dasjenige, was materiell zur Ungebühr, formell aber in den unzweifelhaften Schranken der Gesetzlichkeit geschehen ist, nicht in Frage stellen; es fällt uns darum nicht ein, Friedensschlüsse in Frage zu stellen, zu deren Zustandebringen die kontrahirenden Theile Opfer gebracht haben, um den Zustand des Kriegs zu beseitigen. Da stehen wir an den Schranken, über welche die Geschichte nicht hinaus kann. Allein da heißt es, diese Friedensschlüsse sind ja nicht einmal bestätigt, der Papst hat sie ja verworfen, vom westphälischen Frieden an bis herunter zum Wiener Frieden. Allein, m. H., ich frage: Wie kann das für einen Juristen oder Nichtjuristen irgend welche Bedeutung haben? Die Thatsache ist doch einfach die, daß Friedensschlüsse zu Stande gekommen sind, nachdem die zwei streitenden Theile lange genug Opfer gebracht haben. Man hat sich nun endlich verständigt und entschlossen, Opfer zu bringen. Man hat diese Opfer wirklich gebracht, — Opfer, über die man allerdings nicht allein verfügen konnte, bei denen vielmehr noch ein Dritter, der Papst, mitzusprechen hatte. Allein die Katholiken und die Protestanten haben sich trotzdem mit einander geeinigt; der desfallsige Besitzstand dauert seit 200 Jahren, und nun soll daraus, daß der Papst nicht eingewilligt hat, eine Befreiung von den übernommenen Pflichten für denjenigen Kontrahenten folgen, der sich seinerseits im Besitze aller stipulirten Vortheile befindet! Das, m. H., ist die einfache, klare Auffassung der Sache; ich weiß nicht, wie man auf Grund der Protestation eines Dritten, dem Unrecht geschehen ist, des Papstes nämlich, die Nichtverbindlichkeit des Vertrags unter den paziszirenden Theilen herleiten will. Allein, m. H., es kommt ja gar nicht einmal hierauf an; die Gegner wagen ja sogar zu behaupten, wir könnten überhaupt nicht jene Friedensschlüsse anrufen, sondern nur der Gegenkontrahent. M. H.! Ich möchte aber doch meinen, daß, wenn ein Land von seinem bisherigen Landesherrn abgetreten wird und dieser für seine bisherigen Unterthanen Rechte stipulirt, diese Dispositionen grade zum Vortheile jener Unterthanen getroffen sind, und dieser Dritte sich darauf berufen kann; im Civilrechte ist diese Folgerung wenigstens evident und sie scheint mir im öffentlichen Rechte wo möglich noch evidenter zu sein. Dann hat das geehrte Mitglied sich noch auf die preußische Geschichte berufen; ich glaube aber, auch in dieser Beziehung mit Unrecht. Das geehrte Mitglied wird doch nicht bloß einem

bestimmten Momente der Geschichte, sondern der Geschichte überhaupt Rechnung tragen. So gewiß es nun ist, daß Preußen einmal in der Vergangenheit ein rein protestantischer Staat gewesen ist, so gewiß ist es, daß eine neuere, eine mächtigere, stärkere und glorreichere Geschichte Preußen in ein Verhältniß gebracht hat, wo zwei Fünftel katholischer Unterthanen neben drei Fünftel evangelischer Unterthanen stehen, — wo thatsächlich also das alte Verhältniß vollständig beseitigt und wo rechtlich durch die Verfassungsurkunde die Parität proklamirt worden ist. Ich dächte, diese neue Geschichte dürfte doch auch ihr Recht in Anspruch nehmen. Endlich, m. H., hat man uns noch im Allgemeinen wiederholt vorgerückt, daß wir, die Katholiken, eine oppositionelle Stellung einnähmen, und hat uns namentlich vorgeworfen, daß unsere Opposition gegenüber der Staatsregierung wesentlich dem Staate selber, ja der Krone gelte, und daß es unzulässig sei, wenn wir auf der anderen Seite unsere Loyalität und unser Vertrauen gegen den König in scharfer Weise betonten. M. H.! Ich hoffe, nicht erst Versicherungen darüber geben zu müssen, daß diese unsere Erklärungen des Vertrauens unseren ernstlichen Anschauungen entsprechen, — ich kann und werde wenigstens Niemandem auch nicht um eine Haaresbreite mehr Loyalität gegen den König und gegen das Land zuerkennen, als ich für mich und meine Freunde in Anspruch nehme und als ich hoffe, mir auch von anderer Seite zuerkannt zu sehen. Wenn wir Opposition gegen die Staatsregierung machen, wenn wir unsere Interessen zur Geltung bringen, dann soll man uns gegenüber nicht sagen, wir griffen zur Ungebühr den Staat oder gar den König an, — man soll uns nicht sagen, daß das Königthum und die Regierung Eins seien. Es ist dies ein verwerfliches Prinzip. Ich appellire in dieser Beziehung zuerst an das ältere Mitglied für Neustettin selbst. Wie oft hat er uns gesagt, daß die Gesetzgebung Preußens seit 1807, ja, heute hat er noch gesagt, daß sie vom Allgemeinen Landrechte an und noch von früher her, eine revolutionäre gewesen sei. M. H.! Dieser sein Vorwurf soll doch wohl bloß die Staatsregierung treffen, nicht auch das Staatsoberhaupt! Allein, da diese Frage hier schon wiederholt zur Sprache gekommen ist, so möchte ich Ihnen zum Schlusse doch noch eine Stelle aus dem Werke des Herrn v. d. Marwitz vorlesen, welche hoffentlich ein- für allemal uns in dieser Frage wird decken können. Sie erinnern sich, daß schon in den Jahren 1807 — 1811 der Gegensatz gegen die Neugestaltung Preußens, der heute von der rechten Seite des Hauses vertreten wird, sich geltend machte. Damals hieß es auch, die Maaßregeln der Staatsregierung seien — das Wort „revolutionär" wurde freilich nicht gebraucht — auf Neuerungen ausgehend, sie führten namentlich Prinzipien ein, die aus dem westphälischen Königreiche Jerome's entnommen seien, also ganz dieselbe Bezeichnung, die ich so häufig aus dem Munde des älteren Mitglieds für Neustettin gehört habe. Damals sagte man dies auch, und damals antwortete der preußische Minister v. Hardenberg darauf, es sei nicht wahr, daß diese neuen Grundlagen des Staats nach Willkür gegeben seien, sie seien nicht aus der Fremde herübergezogen, sie ahmten nicht fremden oder französischen Einrichtungen nach, sondern in der vollen Ueberzeugung der Nothwendigkeit seien sie von Sr. Majestät dem Könige erwählt worden. Nun, m. H., haben etwa damals die Freunde des geehrten Mitglieds für Neustettin sich bei dieser Versicherung beruhigt? Damals bestand noch keine Verfassungsurkunde, welche die Verantwortlichkeit der Minister sanktionirte, man konnte noch keine Adresse förmlich an den König richten kraft verfassungsmäßigen Rechts. Und dennoch hat damals der Herr General v. d. Marwitz, gewiß ein Edelmann und ein Preuße von ächtestem Schrot und Korn, dem Niemand einen falschen Parlamentarismus vorwerfen kann, Folgendes darüber

schriftlich niedergelegt, — honny soit, qui mal y pense möchte ich meinerseits davor schreiben. Er sagt wörtlich:

„Es ist eine ganz schändliche Feigheit und Falschheit Hardenberg's, an seiner eigenen Stelle den König vorzuschieben. Sobald dies geschehen ist, gewinnt auf der einen Seite jeder Widerspruch das Ansehen der Rebellion, und auf der anderen macht sich der Minister von allen übeln Folgen frei, die seine Einrichtungen jemals haben können. (Hört! Hört! links.) Dem König wird Alles allein aufgeladen. Der mag es tragen. Se. Majestät der König hat diese Dinge nicht erwählt, sondern sie sind ihm von dem Minister, Gott weiß unter welcher Vorspiegelung, untergelegt worden, den Beweis werden wir am Schlusse dieser Schrift finden. Ueberhaupt, da Könige Rathgeber haben müssen und Minister zur Administration der Länder, so müssen erstere auch für ihren Rath und letztere für ihre Administration verantwortlich sein, denn der König ist auch ein Mensch und kann irren, bestraft kann er aber nicht werden, darum müßte ein jeder Minister, der ihn vorschiebt, um seinen eigenen Hals zu retten, ohne alle Umstände zum Tode geführt werden. (Heiterkeit.) Daß dies nicht allenthalben Sitte ist, ist eine große Quelle von Unglück für die Völker."

(Heiterkeit.)

Ich denke, m. H., Sie sollten die Opposition etwas billiger und gerechter beurtheilen, wenn sie Ihnen nicht bloß sagt, sondern Ihnen thatsächlich die Beweise liefert, daß sie nicht systematisch opponirt, sondern nur nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung. M. H.! Wie Ihre Majorität fallen wird, das ahne ich schon; ich erinnere Sie aber daran, daß es in jeder parlamentarischen Versammlung zwei Arten von Majoritäten giebt, — eine Majorität der Zahl und eine Majorität der Gründe. Der Präsident ist nur im Stande, die Majorität der Zahl zu erklären, die Majorität der Gründe steht höher und wird doch ihre Geltung gewinnen, wenn auch erst durch späte und größere Opfer.

(Bravo!)

Beide Anträge wurden abgelehnt.

13.

Erhebung der Akademie Münster zu einer katholischen Universität.

In der 62. Sitzung am 23. April war noch über eine andere katholische Angelegenheit zu berathen.

Reichensperger I. hatte nämlich den Antrag gestellt: *)

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die kgl. Staatsregierung aufzufordern, die geeigneten Einleitungen „zu treffen, damit die Akademie in Münster zu einer vollständigen „katholischen Universität wieder erhoben werde."

Die Kommission beantragte Ablehnung. **)

---

*) Aktenstück Nr. 124. Abg. H. 18⁵⁄₆ S. 514—516.
**) Aktenstück Nr. 125. Abg. H. 18⁵⁄₆ S. 516—519.

Nachdem der Abg. Krabbe für, die Abgg. Graf v. Schwerin, v. Gerlach, der Kultusminister v. Raumer sich gegen den Antrag erklärt hatten, nahm Reichensperger I. das Wort, um ihn zu motiviren: *)

Meine Herren! Ich fühle ganz wohl das Mißliche meiner Lage, indem ich zur Vertheidigung meines Antrags die Tribüne in dieser Stunde besteige, nachdem Sie schon so viel über Dinge haben hören müssen, von denen Sie wohl der Mehrzahl nach nicht gern reden hören. Ich werde möglichst kurz und jedenfalls bemüht sein, nicht in denjenigen Ton zu gerathen, welchen zu meinem großen Bedauern der Herr Abgeordnete für Neustettin der Jüngere angeschlagen hat; ich beklage, daß derselbe sich seinen Spezialkollegen, den älteren Herrn Abgeordneten für Neustettin nicht zum Muster genommen hat. Ich danke dem letztgenannten Herrn Abgeordneten für die freundliche und wohlwollende Art, in welcher er sein, freilich ablehnendes Votum hier begründet hat, so wie ich auch im Allgemeinen gern anerkenne, daß der ebenberegte Ton bei den evangelischen Mitgliedern dieses Hauses, bis jetzt wenigstens, nicht der herrschende gewesen ist. Hoffentlich haben **wir** keine Veranlassung dazu gegeben; sollte das dennoch irgendwie der Fall gewesen sein, so bedauere ich es und nehme mir für meinen Theil vor, in solcher Art nie zu polemisiren. Ich gehe zur Sache über und will mich, wie gesagt, möglichst bemühen, Abschweifungen aller Art fern zu halten. Es handelt sich, m. H., hier zunächst um den **Rechtspunkt**. Es ist in dem Kommissionsberichte, wenn ich nicht irre, bemerkt, daß die Antragsteller auf den Rechtspunkt nicht das Hauptgewicht legten. Ich kann das für meine Person in gewissem Sinne zugeben. Im Allgemeinen halte ich sonst große Stücke auf den Rechtspunkt und glaube, daß für den vorliegenden Fall derselbe hier in dem Reichsdeputationshauptschlusse, Artt. 63 und 65, seine vollständige Begründung findet. Ich will aber auf eine weitläuftige Erörterung dieses Punktes um deswillen nicht eingehen, weil es sich nicht um ein erzwingbares Recht handelt, die Gerichtssäle sind uns verschlossen! Ich stehe auch von dem Versuche ab, Argumente, wie die des Abgeordneten für Neustettin des Jüngeren und des Herrn Abgeordneten für Minden, zu beleuchten oder zu widerlegen, da sich diese Deduktionen bei dem erstgenannten Herrn in dem Satze konzentriren, daß die Katholiken in Preußen kein Recht auf irgend welchen Anspruch hätten, bevor nicht der Papst den westphälischen Frieden anerkannt habe, während der andere Herr Abgeordnete sich gestern auf das jus spolii gestützt hat. Solche Sätze lasse ich auf sich beruhen, ich bin fest überzeugt, sie finden bei der großen Mehrzahl, selbst den Herren von dieser Seite (der rechten), die nicht Katholiken sind, keinen Anklang. Eben so wenig werde ich meinerseits versuchen, ein Bouquet von Invektiven und Anzüglichkeiten zu binden, wie sie von protestantischer Seite gegen die Katholiken zum Besten gegeben worden sind. Von beiden Seiten wird in dieser Beziehung gefehlt, — daraus mache ich kein Hehl, aber ich glaube, in keinem Falle hat jene Seite (die rechte) ein Recht, uns einen besonderen Vorwurf zu machen. Ich gehe absichtlich auf Spezialia nicht ein, ich könnte Sie sonst sogar an gewisse Aeußerungen erinnern, die auf evangelischen Kirchentagen gegen die Katholiken und die Vertreter der katholischen Kirche gefallen sind. Ich denke, wir wollen das Alles nun und auch fernerhin auf sich beruhen lassen. Auch noch aus dem Grunde gehe ich nicht näher auf den Rechtspunkt ein, weil ich die Ueberzeugung hege, daß, wenn er auch noch so klar gestellt würde, doch kein Erfolg zu erwarten wäre, falls nicht zugleich die **Billig**-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 1199—1202.

keit auf unserer Seite stände, wenn nicht die Natur der Verhältnisse und das, was man das natürliche Rechtsgefühl nennt, für uns spräche. Dies aber glaube ich, ist hier evident der Fall. Die Frage also, um welche es sich, meines Ermessens, hauptsächlich handelt, ist die: Steht den Antragstellern die Billigkeit zur Seite? Da erlauben Sie mir denn kurz, auf die Zahlen hinzuweisen, welche der Antrag Ihnen vorführt. Ich will nur einige wenige hier rekapituliren. Sie ersehen aus jenen Zahlen, und es ist nicht bestritten worden, daß für 10 Millionen evangelischer Bewohner des preussischen Staats vier spezifisch=evangelische Universitäten bestehen; ich glaube nämlich, nach den faktischen Verhältnissen auch die Berliner dazu rechnen zu dürfen. Wollten Sie das aber nicht gelten lassen, so bleiben jedenfalls deren drei übrig. Für 6 Millionen Katholiken besteht keine katholische Universität, sondern nur eine halbe Hochschule, hoch angeschlagen, in Münster, und eine Viertelshochschule, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, in Braunsberg. Es ist ein Irrthum in meinem Antrage, wenn ich darin Braunsberg mit Münster auf Eine Linie gestellt habe, — die Fakultäten von Braunsberg haben nicht den Rang der Fakultäten von Münster, wie ich mittlerweile belehrt worden bin. Jene vier spezifisch=evangelischen Universitäten nun erhalten aus Staatsfonds einen jährlichen Zuschuß von ungefähr 284,000 Rthlrn., oder wenn Sie Berlin abziehen wollen, die drei unbestreitbar spezifisch=evangelischen Universitäten 133,000 Rthlr. Und wie verhalten sich dagegen die beiden katholischen Anstalten? Antwort: Sie beziehen 3400 Rthlr.! Die sogenannten paritätischen Universitäten, Breslau und Bonn, erhalten 183,000 Rthlr. Zuschuß. Das sind die Zahlen, um welche es sich hier handelt, und ich glaube, sie sprechen schon ziemlich deutlich für sich allein. Wie war es früherhin? Vordem bestanden auf dem Territorium der jetzigen Monarchie Preußen nicht weniger als 7, oder wenn ich Erfurt, worüber vielleicht gestritten werden kann, abzähle, 6 katholische Universitäten. Also früher 7 oder 6, und jetzt — keine mehr! Man verweist uns auf die paritätischen Anstalten. Ich habe zuvor von sogenannten paritätischen Anstalten gesprochen. Nur dem Etat und dem Titel nach sind sie es nämlich, in der Wirklichkeit aber sind sie es nicht. Um in dieser Beziehung einen kleinen Belag zu liefern, erlauben Sie mir, darauf hinzuweisen, daß z. B. in Bonn von 41 ordentlichen Professoren der medizinischen, juristischen und philosophischen Fakultät nur 9 der katholischen Konfession angehören, während zwei Drittel der Studenten katholisch sind. Ich glaube also, daß in der That das Prädikat „paritätisch" einer solchen Universität nicht beigelegt werden kann. Aehnlich verhält es sich in Breslau. Man wird mir erwiedern, daß die Regierung keine Professoren improvisiren könne, es fehle eben an geeigneten katholischen Persönlichkeiten. Ich will auf diesen Punkt nicht näher eingehen, sondern nur darauf hinweisen, daß man aus Bonn gar manchen Katholiken in andere deutsche Länder hat abziehen lassen, manche tüchtige Kraft, die man wohl hätte der Universität erhalten können. Ich erinnere nur an die Herren Grauert, Ficker, Aschbach, Lassen, — ich könnte leicht noch mehrere namhaft machen, will Sie aber mit einer solchen Nomenklatur weiter nicht behelligen, sondern nur noch für Breslau auf das neuliche Vorkommniß mit Herrn Weierstraß hinweisen. Das sind Thatsachen, welche sich nicht erschüttern lassen; und was stellt man jenen unerbittlichen Zahlen entgegen? Theilweise dieselben Gründe, die schon bei früheren Erörterungen zur Sprache gekommen sind, weshalb ich mich davon dispensiren kann, näher darauf einzugehen. So weit sie aber in dem Berichte figuriren, werden Sie mir es wohl gestatten. Aus dem eben angeführten Grunde will ich auf das nicht zurückkommen, was wir heute, ich weiß nicht, zum wievielsten Male, gehört haben,

daß wir Katholiken nämlich dafür gestraft werden sollen, weil wir Opposition machen. Ich erwähne dies nur, weil ich auf das Entschiedenste bestreiten muß, was der Abgeordnete für Neustettin behauptet, daß wir nämlich eine systematische, ich weiß nicht, ob er hat andeuten wollen, eine gegen die Wurzel des preußischen Staats angehende Opposition machten. Ich lasse es dahin gestellt sein, wer in wichtigen Dingen gegen die Regierung mehr Opposition macht, Sie auf der Rechten oder wir. Das weiß ich aber, daß wir in den meisten Fällen, in welchen wir gegen die Regierung stimmen, mit denjenigen Herren von der Linken zusammengehen, die nicht katholischen Bekenntnisses sind. Ich sollte doch glauben, daß man daraus den Katholiken als solchen keinen besonderen Vorwurf machen kann, wenn sie mit ihren evangelischen Kollegen stimmen. Und man wird doch auch wohl keine Prämie auf die Boten setzen wollen! Man hält uns stets entgegen, wir seien nicht Repräsentanten der katholischen Kirche, wir könnten Nichts für dieselbe hier beanspruchen, und doch wollen Sie die katholische Kirche dafür strafen, daß wir, die wir die Kirche nicht repräsentiren, nicht immer, wie man so sagt, auf Kommando mit Ihnen stimmen. (Beifall.) Dies Argument wird doch hoffentlich heute zum letzten Male hier vorgeführt worden sein. Dann ist uns gesagt worden, — es steht auch so Etwas im Berichte — anderwärts gehe es den Katholiken noch weit schlechter, als bei uns zu Lande. Wir erkennen es nicht in Phrasen, sondern aus voller Ueberzeugung an, daß es in anderen Ländern, ja selbst in katholischen Ländern, den Katholiken schlechter geht. Es ist auf Oesterreich von der einen sowohl, als von der anderen Seite hingewiesen worden. Ich erwähne dies nur, um hierbei noch zu bemerken, daß ich von ganzem Herzen wünsche, wie ich es hier laut ausspreche, daß in dem Kaiserthum Oesterreich den Protestanten das Recht und die Billigkeit zu Theil werden möge, die wir hier vor Ihnen beanspruchen. (Bravo!) Sie könnten noch viel treffender auf Sardinien und Spanien hinweisen. Leider sehen wir dort das traurige Schauspiel, daß Söhne der Kirche im Begriffe sind, ihre Mutter auszuplündern. Aber es sind dies eben nur Söhne der Kirche, dem Namen, nicht der Wirklichkeit nach. Lassen Sie also die treugebliebenen Kinder nicht unter der Felonie der letzteren leiden. Diese Länder haben, dem Anscheine nach, noch einen schweren Prozeß durchzumachen. Bei uns liegt die Asche auf den Vulkanen, die dort zu speien angefangen haben, und es ist allerdings nicht unmöglich, daß, wie vorher der Abgeordnete für Neustettin, Herr Wagener, gesagt hat, diese Länder theilweise erst durch den Abfall hindurch wieder zur Wahrheit kommen werden. Gott gebe, daß der Weg nicht zu weit und zu dornenvoll werde! Dann wurde gesagt, die Sache gehöre nicht vor dieses Haus. Aber, m. H., was soll denn vor dieses Haus gehören, wenn nicht solche Fragen? Wir stimmen über die Bedürfnisse der Universitäten, über die Zuschußsummen, die von uns verlangt werden, da werden wir doch auch wohl über die Universitäten selbst, über ihre Natur und Bestimmung ein Wort sagen können. Ich möchte in der That wissen, wie sich jene Einwendung in irgend plausibler Weise rechtfertigen ließe. Der Herr Berichterstatter *) geht noch weiter — ich sage lieber, der Bericht, da ich beide nicht ohne Weiteres identifiziren kann. Der Bericht also sagt: Wohin würde es führen, wenn man die katholischen Ansprüche anerkennte? Es ist das der Refrain, den wir immer hören müssen, wenn wir mit unseren Anträgen vorgehen. Ich erwiedere darauf, daß jede Maaßlosigkeit auf Seiten

---

**) Dr. Becker von Königsberg, Stadtgerichtsdirektor, Abg. für Königsberg, Fischhausen, Labiau.

der Fordernden gegen die Forderung sofort zurückgeschlagen würde. Sobald wir anfingen, Unbilliges zu fordern, so würde nicht bloß die öffentliche Meinung unter den Protestanten, sondern auch selbst unter den Katholiken sich gegen uns wenden, und ich bin überzeugt, wir fänden nirgendwo im Lande mehr eine Stütze für unser Auftreten. Aber, sagt man uns im Berichte, wir könnten am Ende sogar verlangen, daß der Richterstand paritätisch besetzt werde, ja, daß die Konfession bei allen sonstigen Verhältnissen maaßgebend sein möchte. M. H.! Ich gehe so weit nicht; ich verlange allerdings eine angemessene Berücksichtigung des konfessionellen Moments, nicht aber eine mechanische, nach gewissen Bruchzahlen normirte, ich verlange überhaupt nur, was handgreiflich recht und billig ist. Wenn ich aber weiter gehen wollte, wenn ich wirklich verlangte, was man Ihnen als eine Art von Schreckbild vorhält, so hätte ich dafür eine Autorität, die Sie gewiß nicht zurückweisen werden. Es sind dies nämlich Ihre protestantischen Vorväter im deutschen Reiche, — diese, m. H., haben jene Parität nicht bloß verlangt, sondern sie haben dieselbe wirklich durchgesetzt. Ich erinnere Sie nur ganz einfach daran, wenn es Ihnen nicht mehr, oder wenn es Ihnen nie gegenwärtig gewesen sein sollte, daß die Protestanten Deutschlands es dahin gebracht haben, daß das Reichskammergericht paritätisch besetzt werden mußte, daß in diesem höchsten Gerichtshofe neben 26 katholischen 24 evangelische Assessoren angestellt sein, ja, daß sogar im Reichshofrathe nothwendig 6 Protestanten sich befinden mußten. Sehen Sie, m. H., so verstanden Ihre Voreltern die Parität, und ich denke, schon aus Respekt vor ihnen dürften Sie uns mit solchen Gründen nicht kommen. Dann wurde weiter gesagt, und ist dies auch in dem Berichte angeführt, die Parität verlange rechtliche, nicht faktische Gleichheit. Ja, m. H., das kommt mir ungefähr so vor, als wenn mich Jemand auf Küchenduft und Schattenbraten einladen wollte. (Heiterkeit.) Was thun wir mit allen Prinzipien und Rechtsanschauungen, was mit allem Wohlmeinen, wenn die Thatsachen immer in der Luft schweben, wenn man uns sagt, es ist ganz schön und in der Ordnung, daß und was ihr fordert; wir wollten auch wohl, aber — ihr bekommt doch Nichts. (Heiterkeit.) Darauf aber reduzirt sich doch — etwas trivial ausgedrückt — die ganze Argumentation unserer billigeren Gegner, derer, die uns am Nächsten stehen. Andere Gegner gehen weiter, und es giebt der Bericht auch für sie Zeugniß. Sie richten ihren Angriff gegen den Kern der Sache, und zu meinem Bedauern hat sich auch das geehrte Mitglied für Anklam *) auf diese Seite gestellt. Sie wenden sich direkt gegen das konfessionelle Moment, sie halten es nicht für wünschenswerth, vielleicht sogar nicht für gerechtfertigt, daß dieses Moment in der von uns angestrebten Weise zur Geltung komme. Für's Erste erlauben Sie mir, zu bemerken, daß selbst, wenn ich dies zugeben sollte, ich doch einstweilen mich auf das Bestehen der drei spezifisch-evangelischen Universitäten berufen dürfte; wie ich glaube, stellt die Forderung sich doch als vollkommen gerechtfertigt heraus, daß, so lange diese bestehen, auf katholischer Seite dasselbe Recht eintritt. Entweder die konfessionellen Universitäten sind überhaupt zu beseitigen, oder aber die beiden großen Religionsparteien in der Monarchie haben ein Recht auf Parität. Aber ich glaube überhaupt nicht, daß der Standpunkt jener Herren ein gerechtfertigter ist. Ich habe meinerseits die Ueberzeugung, daß das religiöse, daß das christliche Moment allerdings einen größeren Einfluß üben muß, als es zur Zeit übt, ich bin dabei aber weit

*) Graf v. Schwerin von Putzar.

entfernt, der Unduldsamkeit das Wort reden zu wollen. Denn, m. H., das können Sie doch gewiß nicht Unduldsamkeit nennen, wenn ich verlange, daß Jeder in seinem Wesen sich befestige, daß Jeder nach seiner Seite hin möglichst kräftig und stark wird, — nicht um den Anderen zu bekämpfen, sondern um gemeinschaftlich mit ihm die höheren Zwecke des Lebens und des Staats zu verwirklichen. Ueberhaupt, m. H., kann ich die Versicherung geben, daß, wie fest ich auch meinerseits von der katholischen Wahrheit überzeugt bin, ich doch nicht minder überzeugt bin, daß um deswillen jede persönliche Ueberhebung ungerechtfertigt ist. Wir haben Alle, m. H., in unseren Vätern gesündigt, und was auf der einen oder der anderen Seite sich Gutes findet, das haben wir zum geringsten Theile uns selbst zu danken, ich denke, m. H., wir wollen Jedem das Seine geben, wollen wir aber darin auch nicht ein Ankämpfen gegen das Recht eines Anderen finden, wenn man entschieden an dem Seinigen hält. Es ist mir nun meine Aufgabe, die konfessionellen Universitäten zu rechtfertigen, dadurch sehr erleichtert worden, daß der Herr Minister sich dafür ausgesprochen hat, — ich hoffe, daß diese seine theoretische Ansicht auch Fleisch und Bein annimmt, und zwar nicht bloß auf evangelischer, sondern auch auf katholischer Seite, unser Antrag geht denn auch nicht weiter, als daß irgend Etwas zu letzterem Zwecke geschehen möge; ich werde mir übrigens erlauben, auf die Tragweite unseres Antrags später mit einigen Worten zurückzukommen. (Unruhe rechts.) Es ist schon von dem geehrten Herrn, der vor mir gesprochen hat, auf das Recht der Eltern hingewiesen worden. M. H.! Ich glaube Ihnen versichern zu können, daß es sehr viele katholische Eltern giebt, die es dringend wünschen, daß eine katholische Universität bestehe, wohin sie ihre Kinder schicken können, wie es allerdings auch andere geben mag, denen eine paritätische genügt. Ich glaube, auch die Ersteren haben nach Lage der Verhältnisse ein Recht darauf, daß ihrem Bedürfnisse in angemessener Weise entsprochen wird. Es giebt verschiedene Anschauungsweisen, m. H., über den Beruf der Schule und namentlich der Universitäten, und an diese Anschauungsweisen knüpfen sich Folgerungen, die in unseren Antrag sich hineinziehen. Meines Erachtens, soll auf den Universitäten nicht bloß für das Wissen gesorgt werden, wie es heut zu Tage fast ausschließlich geschieht. Die ganze Persönlichkeit des jungen Mannes soll dort influenzirt und herangebildet werden, — der ganze Lehrer soll dem ganzen Schüler entgegentreten, nicht bloß, was der Erstere im Kopfe trägt. Heut zu Tage betrachtet man die Professoren zumeist bloß als Träger, hier und da vielleicht bloß als Lastträger der Wissenschaft; meiner Ansicht nach, sollten sie, wie gesagt, mehr sein, sie sollten einen wirksamen Einfluß auf die Studirenden überhaupt üben. Ich glaube, m. H., daß diese Universitätsfrage eine der ernstesten ist, womit sich die Staatsregierung beschäftigen kann, und daß die Zukunft unseres Vaterlandes nicht unwesentlich durch die Lösung dieser Frage bedingt ist. Meiner Ansicht nach, kann es nicht zum Guten führen, wenn man es so hält, wie es jetzt der Fall ist, wo die jungen Leute vom Gymnasium, bei welchen jede Stunde, so zu sagen, unter Kontrole steht, plötzlich in die größte Ungebundenheit übergehen, um später wieder in die bekannten Examensnöthen zu gerathen, die in der Regel leider fast ausschließlich das Motiv zu einigen Universitätsstudien abgeben. Solche Gegensätze, m. H., können durchgängig unmöglich gut auf jugendliche Persönlichkeiten einwirken, und ich glaube auch, wenn Sie alle in Ihre Erfahrungen an Ihnen und Anderen zurückblicken — ich will auch mich nicht ausschließen — so werden Sie finden, daß es eine Art von Würfelspiel ist, wenn ein Vater seinen Sohn zur Universität schickt. Welcher ist der Standpunkt, den man in Beziehung auf die Universitätsbildung in der Regel ein-

nimmt, und den man vielfach in Büchern und Zeitungen verfochten findet? Derselbe formulirt sich dahin, daß jeder junge Mann, wenn er zur Universität kommt, dort, so zu sagen, mit Allem, was irgend prinzipieller Natur ist, von vorne anfangen soll, daß er sich alle Fragen, von der sogenannten „Gottesfrage" an, vorlegen und sich darüber Rechenschaft geben soll, mit Einem Worte, er soll sich ganz und gar aus seiner Persönlichkeit heraus entwickeln und bilden. Das, m. H., kann nicht zum Guten führen. Meiner Ansicht nach, muß auch hier das Prinzip der Autorität mehr gewahrt und gestärkt werden, bevor es irgendwie als gesichert anerkannt werden kann. Im besten Falle, m. H., produziren unsere Universitäten gelehrte Bücher; es handelt sich aber, meines Erachtens, mehr darum, Fachmänner und Charaktere zu bilden, — grade an den letzteren fehlt es uns gar sehr, das Heer, von welchem im dritten Gesange seiner „Hölle" Dante sagt, daß es hinter einer stets umwirbelnden Wetterfahne herziehet, vergrößert sich von Tag zu Tag immer mehr. Sie werden es, m. H., wenigstens erklärlich finden, wenn ich auf das Angeführte hin behaupte, daß es sehr viele Eltern giebt, die eben wünschen, ihre Söhne in andere Anstalten, als die gegenwärtig bestehenden bringen zu können. Ich will zugeben, daß vielleicht meine sonstigen Anschauungen mich etwas befangen machen, — auf mich haben die englischen Universitäten Oxford und Cambridge den tiefsten Eindruck gemacht und ich widerstrebe mit Mühe dem Reize, die Eindrücke, welche ich dort empfangen habe, Ihnen zu schildern; sie sind herübergerettet worden aus dem Mittelalter und sie mögen sich jetzt in einem etwas verkohlten oder verholzten Zustande befinden, aber im Allgemeinen sollten sie uns als Muster dienen. In diesem Sinne verstehe ich das Wiederanknüpfen an das Mittelalter. Am Wenigsten ist es meine Ansicht, daß die Büreaukratie einen großen Druck auf die Universitäten ausüben, daß Alles mehr und mehr centralisirt werden, daß der Herr Kultusminister gleichsam die geistige Vaterstelle über die Studirenden übernehmen solle. Im Gegentheile bin ich überzeugt, daß auf diesem Wege nicht geholfen werden kann, sondern nur dadurch, daß eine korporative Bildung, ein höheres Maaß von Selbstständigkeit, ein inneres Leben in diese Anstalten zurückkehrt in der Art, wie wir es in England sehen, was uns deswegen auch Männer und Charaktere liefert, — das ist es, was England groß erhält, trotzdem dieses Land, meiner Ansicht nach, die schwächste Centralregierung hat. Das, m. H., ist der tiefere Sinn, welcher dem Antrage, den ich die Ehre habe zu vertheidigen, zu Grunde liegt. Ich glaube, daß grade die Stadt Münster vorzugsweise geeignet ist, um den Anfang zur Realisirung jener Idee zu machen. Münster hat, wie die genannten englischen Universitätsstädte, das althergebrachte Gepräge bewahrt, und nicht minder haben die Westphalen, insbesondere die Münsterländer, ihren ächt konservativen Charakter gerettet, wie sie das noch in den letzten Tagen bei der Verhandlung des sogenannten Bauerngesetzes in einer Art, vor Ihnen bethätigt haben, daß sie mir im Konservatismus fast zu weit gegangen zu sein scheinen. M. H.! Das sind die allgemeinen Grundgedanken, von denen ich ausgehe. Um aber keinen Zweifel über den Sinn meines Antrags übrig zu lassen, bemerke ich, daß nach meiner Anschauung, die übrigens, wie schon der erste Herr Redner *) entwickelt hat, für den Bischof eben so wenig, wie für die Staatsregierung maaßgebend sein wird, — es zu wünschen wäre, daß diese Universität nicht eine „freie", im Sinne der katholischen Universitäten von Löwen und Dublin etwa, würde, sondern es genügte, wenn die An-

*) Dr. Krabbe von Münster, Domkapitular, Abg. für Münster, Kösfeld.

stellung der Professoren unter der Mitwirkung des Bischofs geschähe, wenn ein konkurrirendes Aufsichtsrecht des Bischofs einträte, und wenn endlich die Disziplin unter den Studirenden eine tiefergreifende werden könnte, — ich wünsche also im Ganzen einen wirksamen Einfluß des Bischofs auf die Anstalt. Dann aber vertraue ich weiter, daß, wenn einmal die Staatsregierung die Fundamente zu einem solchen Gebäude gelegt hat, jene immer lebendige Fortentwickelung, die jeder fruchtbare Keim in sich hat, eintreten wird. Wie kommt es, daß in den früheren Jahrhunderten so viele Stiftungen für Unterrichtszwecke gemacht worden sind? Die großen englischen Universitäten sind zum Theile um deswillen unabhängig vom Staate und regieren sich selbst, weil sie von eigenen Mitteln bestehen, die sie frommen Stiftungen verdanken. Dasselbe war früher bei unseren Universitäten und Gymnasien der Fall; es werden Ihnen hierfür Beispiele genug gegenwärtig sein. Dahin können wir wieder kommen, wenn wir wieder den Universitäten eine festgeordnete Selbstständigkeit geben, wenn wir sie gleichsam wieder zu Individuen machen; dann wird sich auch der Wohlthätigkeitssinn auf diese Anstalten wieder hinlenken, während es sich Niemand wird einfallen lassen, in den großen Sack des Fiskus aus freiem Antriebe seine Mittel zu werfen. Auf diese lebendige Fortentwickelung, auf den opferwilligen Gemeinsinn, welcher sich bereits zufolge der Freiheit der Kirche wieder auf ihrem Gebiete eingestellt hat, baue ich vor Allem, und ich wünsche dringend, daß die Staatsregierung den ersten Anstoß dazu geben möchte. Es ist nun Seitens des Herrn Ministers gesagt, daß die Anforderung, mit der Gründung einer solchen Anstalt vorzugehen, eine sehr große sei, es stellten sich praktische Schwierigkeiten mancher Art in den Weg. Das verkenne ich nicht; aber grade in Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten ist der Antrag auch nur dahin gestellt, die Staatsregierung möge ersucht werden, Einleitungen zu jenem Zwecke zu treffen, nicht aber die Universität sofort herzurichten. Ich sollte aber doch glauben, in dieser Allgemeinheit könnte er auf Ihren Beifall Anspruch machen, wenigstens dann, wenn Sie sich im Allgemeinen auf den prinzipiellen Standpunkt des Herrn Kultusministers stellen. Ich weiß sehr wohl, daß man nicht Alles auf einmal thun kann, aber Etwas kann man doch immer thun, und ein solches Etwas ist es, was wir verlangen. Jedenfalls glaube ich, daß auch, wenn noch nicht direkt an die Gründung einer solchen Universität geschritten werden sollte, es das berechtigste Begehren ist, bei der jetzigen Hochschule in Münster gewisse Beschränkungen wegfallen zu lassen, die auf ihr, gegenüber den anderen Anstalten, lasten. Nach einer Bestimmung des Statuts der Akademie müssen sämmtliche Studirende ²/₃ ihrer Studienzeit an einer anderen Universität zubringen. Ich sollte glauben, daß eine solche Beschränkung ferner nicht auf Münster lasten dürfte. Dann aber, m. H., möchte ich, weil man auf die paritätischen Anstalten ein so großes Gewicht legt, bitten, demjenigen, was ich zuvor angeführt habe und was zu vervollständigen nicht nöthig sein wird, da der Herr Minister die Sachen ja besser kennt als ich, Ihre Aufmerksamkeit zu schenken und auf die Herstellung einer wirklichen Parität Bedacht zu nehmen. Insbesondere weise ich auf die hiesige Universität hin, von welcher bei der Berathung in der Kommission sowohl von Seiten des Herrn Kultusministers, als von anderen Herren behauptet wurde, daß sie von vielen Katholiken besucht werde. Wenigstens für einzelne Fächer, worin das konfessionelle Element vorwaltet, sollten für die katholischen Interessen Vorkehrungen getroffen werden. Insbesondere glaube ich, daß die Forderung nicht im Mindesten gegen die Billigkeit verstößt, daß für Geschichte, für Philosophie und Kirchenrecht katholische Professoren angestellt werden. Wie wichtig grade die Geschichte ist, das

brauche ich Ihnen wohl nicht erst näher darzulegen. Uebt doch sogar die politische Auffassung auf alle anderen Anschauungen den größten Einfluß aus, haben wir nicht gestern noch von dem Mitgliede für Minden gehört, — und ich wenigstens konnte dies nur durch seinen politischen Standpunkt mir erklären, — daß wir Rheinländer Welsche oder doch Halbwelsche seien, indem er das Frankenvolk und Karl den Großen über seinen Sachsen ignorirte. Wenn man so die Geschichte zurechtlegen kann, wenn man, wie der Abgeordnete für Neustettin, die Wiege des christlichen Rechts in den germanischen Urwäldern sucht, — (Heiterkeit) das hat Herr Wagener fast buchstäblich gethan, indem er sagte, daß alles Erbrecht, welches nicht auf dem Begriffe des Gesammteigenthums der Familie beruht, ein heidnisches sei — dann, m. H., werden Sie sehen, wie wichtig es ist, daß bei dem Studium der Geschichte auch der konfessionelle Standpunkt gewahrt wird; erwägen Sie, daß das Papstthum so zu sagen, die Hälfte der Weltgeschichte bildet! Mit diesen Forderungen, hoffe ich, wird der Herr Kultusminister, wenigstens in seinem Innern, sich einverstanden erklären. (Heiterkeit.) Ja, ich hoffe sogar, daß auch mein Hauptantrag nicht ganz unberücksichtigt bleiben wird. Es sollen ja nur „Einleitungen" getroffen werden; sehen wir aber auch sobald noch Nichts von solchen, so werden wir nichtsdestoweniger darum die Hoffnung nicht aufgeben, — ist dieselbe doch eine ächt christliche Tugend!

(Bravo!)

Die Versammlung trat dem Vorschlage der Kommission bei.

14.

Antrag v. Rosenberg-Lipinsky auf Wiedereinführung der Prügelstrafe.

Schon seit einer Reihe von Jahren waren unabläßig aus Hinterpommern und gewissen Theilen Schlesiens viele, mit zahlreichen Unterschriften — worunter auch diverse Kreuze — versehene Petitionen, um Wiedereinführung der Prügelstrafe eingegangen und von der äußersten Rechten immer eifrig, wenn auch erfolglos, unterstützt worden.

In dieser Session schien es, als könne man einen Schritt weiter gehen. Der Abg. v. Rosenberg-Lipinsky stellte den Antrag: *)

„einem von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurfe,
„betreffend die Einführung der körperlichen Züchtigung als gerichtliches Strafmittel,
„seine Zustimmung zu ertheilen u. s. w. u. s. w."

Das Haus wies ihn an die Justizkommission und diese empfahl in ihrem Bericht, **) zwar zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Staatsregierung zu ersuchen,

„a) dem dringend fühlbaren Mangel an den in den §§. 42 und 43 des „Strafgesetzbuches erwähnten Besserungsanstalten und Gefängnissen für „jugendliche Personen abzuhelfen, und

„b) einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem in geeigneten Fällen „die Gefängnißstrafen unter Verkürzung ihrer Dauer zu verschärfen."

---

*) Aktenstück Nr. 146. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 623.
**) Aktenstück Nr. 147. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 624—630.

Auch bei den natürlich ziemlich zahlreichen Petitionen wurde Uebergang zur Tagesordnung proponirt.

Da die Staatsregierung sich ebenfalls gegen den Antrag erklärte und, um doch wenigstens die Aussicht auf Prügel zu retten, reichte der Antragsteller selbst in der 66. Sitzung am 28. April, in der es ihm endlich gelungen war, den Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, folgendes Amendement ein:

„Das Haus der Abgeordneten wolle unter Verwerfung des Kommissions-„antrags beschließen:

„den Antrag des Abg. v. Rosenberg-Lipinsky und Genossen vom „14. Januar 1856 zwar abzulehnen, daegen

„1) die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, sobald als möglich einen „Gesetzentwurf wegen Einführung der körperlichen Züchtigung „als gerichtliches Strafmittel vorzulegen.

„2) Die in dem Kommissionsberichte verzeichneten Petitionen, so weit „dieselben auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung, als „eine gerichtlich zu verhängende Strafe, gerichtet sind, der kgl. „Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Nachdem der Antragsteller unter lebhaftem Bravo seiner Gesinnungsgenossen den Antrag motivirt hatte, nahm Reichensperger I. das Wort: *)

Meine Herren! Unsere stenographischen Berichte enthalten bereits so viel schätzbares Material über die uns beschäftigende Frage, daß ich es n cht zu unternehmen wage, dasselbe noch wesentlich zu bereichern. Nur im Allgemeinen mögen Sie mir gestatten, zu sagen, daß ich bei reiflichster Erwägung nicht glauben kann, daß der Stock das geeignete Mittel sei, wie es der geehrte Herr Vorredner **) behauptet hat, die tiefen sozialen Wunden der Gegenwart zu heilen. Ich glaube nämlich nicht, daß Stock und Peitsche sich dazu eignen, sittlichere und bessere Gefühle im Menschen zu wecken, worauf es, meiner Ansicht nach, doch wesentlich und vor Allem ankommt; eben so wenig scheint es mir, daß der Grundbesitz dadurch irgend wesentlich erstarken könnte. Das Bild, welches der Herr Antragsteller so eben vor uns aufgerollt hat, mag, von seinem Standpunkte aus gesehen, ein treffendes sein, ich vermag das nicht zu beurtheilen. So viel aber kann ich versichern, daß es auf diejenigen Landestheile nicht paßt, in welchen ich meinerseits Gelegenheit hatte, mich irgend näher umzuthun. Einzelnen Gründen, die derselbe geehrte Abgeordnete vorgebracht hat, glaube ich, kann man wohl beipflichten, allein, wofür ließen sich nicht Gründe, und zwar berechtigte, vorbringen, m. H.? Meiner Ansicht nach ließe sich z. B. fast mit denselben Argumenten auch die Folter rechtfertigen (Oho! Murren rechts); ja, ich glaube, daß, wenn dieser Antrag glücklich seinen Endzweck herbeigeführt hat, Sie mit demselben Rechte auch die Wiedereinführung der Folter anstreben könnten. Namentlich empfiehlt dieselbe sich gleichfalls dadurch, daß sie außerordentlich expeditiv ist (Heiterkeit), daß sie sehr geringe Kosten im Gefolge hat und daß sie unsere Gefängnisse entleeren helfen würde, denn grade durch die Untersuchungshaft werden dieselben so sehr überfüllt. Dies wollte ich Ihnen zur Erwägung geben; ich meinerseits abstrahire von dem Gedanken, obgleich derselbe in der „guten alten Zeit" wurzelt. Der Hauptgrund, aus welchem ich das Wort genommen habe, besteht aber darin, daß ich für den Fall, daß der Realisirung

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 1284.

**) v. Rosenberg-Lipinsky von Oels, Kreisrichter, Abg. für Oels, Wartenberg, Namslau.

des gegenwärtigen Antrags näher geschritten werden sollte, als es bis jetzt noch der Fall ist, ich doch sehr bitten möchte, den Gegenstand provinziell zu behandeln. (Sehr gut! links. Heiterkeit.) Ohne Zweifel, m. H., wollen Sie doch dem Lande durch die Einführung der Prügelstrafe eine Wohlthat erweisen. Bis jetzt sind, so viele Petitionen auch eingegangen sein mögen, und so oft auch der Antrag, um den es sich hier handelt, bereits zur Sprache gekommen ist, meines Wissens, aus den westlichen Provinzen, jedenfalls aus der Rheinprovinz, noch keine derartigen Wünsche laut geworden. Ich kann, wie gesagt, viel von dem Herrn Antragsteller Aufgestelltes füglich gelten lassen, ich will die Petitionen in ihrem Werthe auch nicht im Geringsten bemäkeln (Heiterkeit), ich glaube aber denn doch, daran den Wunsch knüpfen zu dürfen, daß jene Petitionen nur dort Erfolg haben möchten, von wo sie ausgegangen sind. Ich würde in dieser Beziehung ganz ruhig sein, und nicht das Wort genommen haben, um meine Wünsche hier auszudrücken, wenn nicht neueste Vorkommnisse mir bewiesen hätten, daß man allmälig zu dem Systeme übergehen zu wollen scheint, die Provinzen gegen ihren Willen glücklich zu machen. Wie mit einer Stimme hat die Rheinprovinz gegen die eben von dem Herrn Antragsteller bereits beregte Gemeindeordnung hier protestirt. Darauf ist aber einfach erwiedert worden, das verständen die Leute nicht, die Büreaukratie müsse es besser wissen, ob die Leute am Rheine zufrieden wären mit ihrer Gemeindeordnung, oder ob sie eine neue haben müßten. So Etwas, fürchte ich, könnte auch wohl in dieser Frage später sich begeben, und nur um solcher Eventualität vorzubeugen, habe ich mich beehrt, das Wort zu nehmen. Ich weiß indeß sehr wohl, m. H., daß meine Autorität in diesen Dingen gar wenig wiegt, am Allerwenigsten aber bei denjenigen Herren, die zuvor dem Herrn Antragsteller so lebhaft ihren Beifall zu erkennen gegeben haben. Deshalb erlaube ich mir, auf eine Autorität mich zu beziehen, die vielleicht mehr Gnade vor Ihren Augen finden wird, auf die Autorität Friedrich Wilhelm's I. nämlich, welcher durch eine Kabinetsordre vom 4. April 1738 an das Generaldirektorium geschrieben hat (liest),

> „daß von nun an kein Pächter oder dessen Schreiber sich unterstehen solle, die Unterthanen bei den Hofdiensten mit der Peitsche oder mit Stockschlägen zu traktiren, mit Ausnahme der u. s. w. Lande, denn was diese anbetrifft, so wollen Se. Majestät solche hierunter ausgenommen und dieses Verbot dahin extendirt haben, weil das Volk daselbst sehr faul, gottlos und ungehorsam sei."

(Heiterkeit.)

M. H.! Welches das ausgenommene Land ist, habe ich absichtlich nicht vorgelesen; diejenigen Herren, welche sich näher dafür interessiren, werden in der Ediktensammlung sehr leicht die Kabinetsordre auffinden. Das Datum zeigt Ihnen aber, daß die westlichen Provinzen nicht darunter verstanden sind.

Ohne daß ein anderes Mitglied der Linken noch gesprochen, wurde diesmal von dieser Seite, durch den Abg. Wentzel der Schluß beantragt und angenommen.

Der Regierungskommissär Geh. Ober-Justizrath Bischoff sprach ebenfalls gegen den v. Rosenberg'schen Antrag und bestätigte besonders aus statistischen Notizen die Behauptung Reichenspergers I., daß es um die Sittlichkeit in der Rheinprovinz am Besten stehe.

Der Kommissionsantrag wurde vollständig angenommen, das Amendement abgelehnt.

15.

Antrag v. d. Horst auf Beschränkung des zu frühen Heirathens.

Bis jetzt haben wir gesehen, wie das Land politisch beglückt werden sollte, die soziale Frage stand nur im Hintergrund. Der Abg. Frh. v. d. Horst fühlte sich dazu berufen, den Krebsschaden der gesellschaftlichen Verhältnisse von Grund aus zu kuriren und beantragte:

1) Das zu frühe Heirathen zu beschränken;
2) die Gründung einer Familie von dem Nachweis der Mittel zur standesmäßigen Ernährung abhängig zu machen;
3) die jetzige Freizügigkeit durch allgemeine Gestattung des Einzuggeldes und Erforderung des Nachweises der Mittel nachhaltigen Unterhalts — Beides als Bedingung des Anzugs — einzuschränken; —

Alles, um der in gefahrdrohender Weise zunehmenden Mehrung des Proletariats Schranken zu setzen.

Die mit der Vorberathung beauftragten vereinigten Kommissionen für die Justizpflege und das Gemeindewesen schlugen in ihrem Berichte *) vor, die Anträge zwar abzulehnen, die ad 1) und 2) jedoch der kgl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

In der 61. Sitzung am 29. April fand die Berathung statt. Der Abg. v. Patow stellte den Antrag, auch über die Punkte 1) und 2) einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Nach dem Schlusse der Generaldiskussion sprach zunächst über den Antrag ad 1) Reichensperger I.: **)

Meine Herren! So wenig ermuthigend auch die eben von dem Präsidium gemachte Aeußerung *) für denjenigen Redner ist, der in der Spezialdebatte das Wort nimmt, so kann ich mich darum doch nicht entschließen, auf mein Recht zu verzichten. Ich werde indessen kurz zu sein mich bestreben, um insofern doch wenigstens den Wünschen des geehrten Herrn Vorsitzenden nachzukommen. Bei der gestrigen Frage, m. H., habe ich im Eingange meines Vortrags bemerkt, daß ich deswegen kurz sein wollte, weil das betreffende Material schon so überaus gründlich durchgesprochen sei. Heute habe ich den entgegengesetzten Grund, kurz zu sein, den nämlich, daß das Material so reich und wichtig ist, daß die Fragen, welche sich an den Antrag knüpfen, so bedeutungsvoller und weitreichender Natur sind, daß es unmöglich ist, sie in einer Debatte, geschweige denn in einer Rede irgendwie zu erschöpfen. Man kann eben nur vereinzelte Bemerkungen über die Materie machen. Meinerseits danke ich dem Herrn Antragsteller, daß er dieselbe hier vor uns gebracht hat, ich danke ihm, trotz der Fanfaren gegen die Opposition, womit er seine Rede zu eröffnen für gut gefunden hat. Es ist auffallend,

---

*) Aktenstück Nr. 150. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 632 — 639.

**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 1301 — 1302.

***) Der Vizepräsident Büchtemann hatte geäußert, daß er zwar, da die Anträge verschieden seien, eine Spezialdebatte darüber eröffnen müsse, obschon der Gegenstand wohl durch die Generaldebatte erschöpft sei.

daß von vornherein wieder die Opposition in ein mißliebiges Licht gesetzt werden mußte, aber noch auffallender ist es, daß die Opposition es ist, welche für das Bestehende streitet. Wir kämpfen fast immer auf dem Boden des Bestehenden, während die Herren überall reformatorisch — um mich eines milden Ausdrucks zu bedienen — auftreten. Ich glaube, es ist dies ein Verhältniß, welches wohl zu einigem Nachdenken über den sich so nennenden Konservatismus und seine innerste Natur Veranlassung geben könnte. Erwarten Sie also von mir keine gründliche Erörterung. Meinerseits hatte ich eine solche aus dem Munde des Abgeordneten Heise *) zu hören gehofft, der so außerordentlich geringschätzend von der Ausführung des Abgeordneten v. Henning **) gesprochen hat; als Herr Heise aber die Tribüne verließ, hatte ich weiter Nichts gehört, als einige allgemeine Bemerkungen gegen die allgemeinen Bemerkungen des Abgeordneten v. Henning, und ich kann nur bedauern, daß ein Aufschluß über die so wichtige und interessante Materie von der Seite (rechts) mir nicht geworden ist. (Heiterkeit.) Man hat auch in dieser Sache auf die Petitionen ein großes Gewicht gelegt und namentlich die linke Seite dieses hohen Hauses mit sich selbst in Widerspruch zu bringen gesucht, indem man sagte, daß sie heute die Petitionen ziemlich leicht behandle, während sie sonst immer auf Petitionen gar sehr zu pochen pflege. M. H.! Ich glaube, es thut Noth, bei den einzelnen Fällen doch etwas näher zuzusehen und sich zu fragen, welcher Art die Petitionen sind. Es ist doch etwas ganz Anderes, däucht mir, wenn man von seinem eigenen Standpunkte, in eigenem Namen petitionirt, als wenn man für Dritte ein Anliegen vorbringt. Meines Bedünkens, ist Nichts leichter, als zu petitioniren, daß Andere nicht frühe heirathen dürfen (Heiterkeit), daß Andere ein Einzugsgeld zahlen sollen, daß Andere Prügel bekommen sollen. (Große Heiterkeit und Bravo!) Aber, m. H., was solche Freigebigkeit für Andere in unserer Sache beweisen soll, kann ich nicht einsehen. (Heiterkeit. Bravo! Sehr gut!) Ganz verschieden stellt sich die Sache z. B. in Beziehung auf die rheinische Gemeindeordnung. Die Leute am Rheine sagen: Wir leben unter der Gemeindeordnung von 1850, wir kennen sie, sie regelt in ganz erträglicher Weise unsere Verhältnisse, wir sind damit zufrieden, laßt uns doch in Ruhe! (Bravo!) Ich glaube, das wiegt denn doch etwas mehr, als wenn man petitionirt, daß Andere geprügelt werden sollen. (Große Heiterkeit. Bravo!) Es sind das allerdings Dinge, — entschuldigen Sie, daß ich es sage, — welche auf der flachen Hand liegen, allein, es scheint mir, daß man sie bis jetzt dennoch übersehen hat. (Bravo!) Wenn ich nunmehr auf den Kommissionsbericht übergehe, so wundert mich Eines ganz besonders, — daß nämlich in dieser so wichtigen Frage gar nicht das Bedenken aufgeworfen worden zu sein scheint, ob vielleicht die christliche Lehre hier auch ein Wort mit hineinzureden habe. Von Seiten der Herren, die sich hier immer als Verfechter des christlichen Staats par excellence hinstellen, ist darüber bis jetzt noch Nichts erwähnt worden. Mir wenigstens ist es nicht gelungen, einen Passus in dem Berichte zu entdecken, welcher über das Verhältniß dieser Frage zum Christenthume Etwas sagte. Ich hoffe, daß Sie entschuldigen, wenn ich von meinem Standpunkte aus diese Frage etwas näher in's Auge zu fassen suche. Auch auf dem religiosen Gebiete ist es eine sehr schwierige und delikate, viel besprochene Materie. Allein, m. H., wie schon zuvor gesagt, für mich ist die Schwierigkeit einer Frage kein Grund,

---

*) Heise von Halle, Staatsanwalt, Abg. für Halle, Saalkreis.
**) v. Henning von Plonchott, Gutsbesitzer, Abg. für Kulm, Thorn, Strasburg.

davon abzustehen, über dieselbe mir ein Urtheil zu bilden, wenigstens wenn sie hier in der Kammer an mich herantritt, so gut ich eben kann, darüber zu urtheilen. Nur für diese geehrten Herren bildet die Schwierigkeit, wie es scheint, dann allein einen stichhaltigen Grund, um eine Sache aus diesem Hause fern zu halten, wenn es sich um unsere konfessionellen Anträge handelt, — wie oft haben wir uns nicht schon entgegensetzen lassen müssen, daß die Sache zu schwierig sei, um darüber hier zu beschließen. Im gegenwärtigen Falle wenigstens scheint die Schwierigkeit der Frage Seitens der Herren von der Rechten als eine Unannehmbarkeitseinrede nicht angesehen werden zu sollen. Ich komme also auf dasjenige zurück, was, nach meiner Meinung, das Christenthum dieser Frage gegenüber sagt und will, und da erlauben Sie mir denn, von derjenigen Kirche auszugehen, der ich selbst angehöre. Dieselbe hält den ehelosen Stand, den Stand der Jungfräulichkeit in sehr hohen Ehren; ich denke, daß diejenigen Herren wenigstens, die sich etwas näher mit den Quellen des Christenthums bekannt gemacht haben, es mir erlassen werden, Beispiele zu zitiren. Ich erinnere nur daran, wie die Kirche, kraft ihrer Disziplinargewalt, für denjenigen Stand, den sie für den höchsten erachtet, den Priesterstand nämlich, die Ehelosigkeit vorgeschrieben hat. Aber auf der anderen Seite geht die Kirche davon aus, daß die Ehe ein Recht sei; sie ist im Allgemeinen dagegen, irgendwie Ehelosigkeit zu erzwingen, überhaupt Mittel zu ergreifen, um die Ehen zu erschweren. Der heilige Paulus sagt, — ich will nur an dies Eine erinnern, um nicht zu tief in die Theologie hineinzukommen, — daß die Ehe ein Heilmittel gegen die Gelüste des Fleisches sei, sie ist zugleich, was wohl zu beachten ist, ein Sakrament, ein Heiligungsmittel. Im Allgemeinen kann ich also von meinem Standpunkte aus den vorliegenden Antrag nicht befürworten, aber ich glaube, diejenigen, welche der evangelischen Konfession angehören, sind noch weniger in der Lage, dies zu thun, wenigstens, wenn die Autorität, welche Sie gewiß Alle als eine der vorzüglichsten anerkennen werden, in Betracht kommen soll. Ich habe nämlich in den Schriften Luthers gefunden, daß derselbe sich gegen alle Ehebeschränkungen ausspricht, und zwar in der allerenergischsten Weise. Sie erlauben, daß ich bei der hohen Wichtigkeit der Sache einige Passus aus den betreffenden Schriften mittheile. Es tragen diese Aeußerungen das Gewand der damaligen Zeit, die Sache aber ist viel zu ernst, als daß sich Jemand an einem vielleicht überderben Ausdrucke stoßen könnte. Also Luther, über das eheliche Leben, sagt: „Aus dem Spruche: „„wachset und mehret euch““, sind wir gewiß, daß Mann und Weib sollen und müssen zusammen. — — So wenig es in meiner Macht steht, daß ich kein Mannsbild sei, also wenig steht es auch bei mir, daß ich ohne Weib sei, — — denn es ist nicht frei Willkür oder Rath, sondern ein nöthig natürlich Ding, daß Alles, was ein Mann ist, muß ein Weib haben und Alles, was ein Weib ist, muß einen Mann haben, denn diese Worte, die da Gott spricht, wachset und mehret euch, ist nicht ein Gebot, sondern mehr denn ein Gebot, nämlich ein göttlich Werk, das nicht bei uns steht, zu verhindern oder nachzulassen, sondern ist eben so Noth, als daß ich ein Mannsbild bin und nöthiger denn essen und trinken. — — Wo man das will wehren, da ist's dennoch ungewehrt und geht doch durch Hurerei, durch den Ehebruch“ — ich will andere Ausdrücke, weil sie etwas zu stark sind, nicht anführen — „seinen Weg, denn es ist Natur und nicht Willkür hierinnen.“ M. H.! Im Jahre **1529** stellte er dieses Gebot gradezu auf gleiche Linie mit den Zehn Geboten. Ich könnte Ihnen noch mehrere ähnliche Stellen vorlesen. Sie werden indeß aus dem Mitgetheilten schon so viel sehen, daß ich diese Autorität nicht umsonst angerufen habe. Luther macht sich selbst die Einrede: „Wie wollen sie sich

ernähren?" Das ist auch heute die Hauptfrage, er antwortet darauf: „Schaff' nur etwas und arbeite und wag's darnach in Gottes Namen und greif' zur Ehe. Ein Knab' auf's lengst, wann er zwanzig, ein Megdlein, wann's fünfzehn oder sechszehn Jahr ist. Und lasse Gott sorgen, wie sie mit ihren Kindern ernehrt werden. Gott macht Kinder, der wird sie auch ernehren." (Heiterkeit.) M. H.! Das sind sehr ernste Worte, aus denen Sie wenigstens herleiten sollten, daß man nicht so leichthin über solche Materien in allgemeinen Redensarten und von einem willkürlichen Standpunkte aus räsonniren und dekretiren kann. Wenn Sie solche Autoritäten sich gegenüber sehen, so werden Sie, denke ich, es sich näher überlegen, ob Sie dem Antrage Ihre Zustimmung geben sollen. Das ist der Eine Theil meines Vortrags; der zweite Theil wird noch kürzer werden, Dank demjenigen, was der Herr Abgeordete v. Patow Ihnen zuvor schon mitgetheilt hat. Ich habe meinerseits auch eine ziemliche Anzahl statistischer Notizen hier vor mir, die ganz auf dasselbe Ziel hinauslaufen, das Herr v. Patow Ihnen angedeutet hat. Ich weiß zwar sehr wohl, daß die Statistik eine Ihnen, meine Herren von der Rechten, sehr unliebsame „moderne" Wissenschaft ist (Heiterkeit); wenn ich recht gehört habe, ist sie gestern sogar von Ihnen ausgezischt worden, als der Herr Regierungskommissar Ihnen einiges statistische Material mitgetheilt hatte (Große Heiterkeit), welches in unglaublicher Weise die „zerklüftete, atomisirte" Rheinprovinz statistisch als die sittlichste, als die beste, der Strafjustiz wenigstens gegenüber, darstellte. Das hat Ihnen nicht gefallen wollen, aber es ist nun einmal nicht anders und wird auch wohl so bleiben, so lange Sie den statistischen Ausmittelungen nicht ein Ziel zu setzen wissen. Ich bin wirklich in einer gewissen Verlegenheit, aus meinen Notizen diejenigen auszuwählen, welche Herr v. Patow noch nicht angeführt oder doch wenigstens indirekt berührt hat. Erlauben Sie mir nur ein paar Bemerkungen, die wohl neu sein könnten. Schon das Gewerbegesetz vom 17. Januar 1847, welches die Niederlassung der Meister beschränkt, hat eine größere Anzahl von unehelichen Geburten zur Folge gehabt, wie Sie das bei Hübner nachlesen können. Wer sich näher dafür interessirt, dem stehen die Notizen zu Gebote, und zwar nicht bei mir, sondern auf dem Büreau. (Heiterkeit.) In Preußen, Frankreich und England hat man auf jede obrigkeitliche Beschränkung der Ehen bis dahin verzichtet, und man kann durchaus nicht sagen, daß die nachweisbaren Folgen irgend bedenklich sind. In Rheinbayern, wo das Prinzip der Freiheit herrscht, soll die Armenlast, mit der Bevölkerung verglichen, in einem viel geringeren Grade drückend sein, als in Altbayern, aus welchem Ihnen schon Beispiele vorgebracht worden sind. Am Allerauffallendsten ist hier das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten, und zwar spricht das Verhältniß wahrlich nicht zu Gunsten des Herrn Antragstellers. Von Mecklenburg hat der Herr Abgeordnete v. Patow schon gesprochen, und glaube ich, dies Land allein müßte schon genügen, Sie sehr vorsichtig in der Materie zu machen. Ich gestehe aufrichtig, daß auch ich lange der Ansicht war, daß auf diesem Gebiete Etwas geschehen müsse, und ich habe dies vielfach mit Anderen erwogen. Aber ich habe mich allmälig davon überzeugt, daß auf dem gesetzgeberischen Wege hier wenig zu helfen ist. Meiner Ansicht nach, muß hier, wie in so vielen anderen ähnlichen Dingen, die Heilung von innen heraus und nicht von außen herein bewirkt oder doch versucht werden. (Stimmen links: Sehr wahr!) Allem, was in dieser Weise förderlich sein kann, möchte ich dringend bitten, Ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, nicht aber dem vorliegenden Antrage, weder dem des Herrn Antragstellers, noch dem der Kommission.

(Bravo! links.)

In persönlicher Bemerkung erwiederte Reichensperger I. dem Abg. Wagener (Neustettin): *)

Meine Herren! Da mir durch den Schluß eine Erwiederung in bester Form abgeschnitten ist, so darf ich weder auf die in Aussicht gestellte „Umkehr" der Statistik, noch auf die prügelbedürftigen Petenten, **) von welchen Herr Wagener gesprochen, zurückkommen. Eben so wenig darf ich mich über das Passende oder vielmehr Unpassende des von ihm gebrauchten Wortes „einschmuggeln" hier auslassen. Es mag dies Alles auf sich beruhen bleiben. Ich für meine Person habe mich bloß gegen einige Mißverständnisse mit wenig Worten zu verwahren. Für's Erste habe ich nicht von allen Petitionen gesprochen, welche die rechte Seite des Hauses für sich in Anspruch genommen hat, sondern nur von denjenigen Petitionen, welche heute und gestern zur Sprache gekommen sind. Dadurch zerfällt dann die ganze Argumentation, welche der Herr Abgeordnete gegen mich gerichtet hat. Eben so wenig, m. H., habe ich irgendwie gesagt, oder auch nur angedeutet, daß ich der Ansicht wäre, die Herren hätten das Verbot des Heirathens für ein absolutes Heilmittel ausgegeben, oder, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, für eine Panachee — (Heiterkeit) soll wohl heißen Panacee — Das habe ich nicht gesagt, ich war also auch dieser Berichtigung nicht bedürftig. Endlich, m. H., hat man mir noch einen Widerspruch vorgeworfen, und mich über die katholische Kirchenlehre in's Klare zu setzen gesucht. (Heiterkeit links.) Der Widerspruch soll darin bestehen, daß auf der einen Seite die katholische Kirche gegen das fragliche Verbot sich erkläre und auf der anderen Seite doch die Ehelosigkeit der Priester gebiete. Der Herr Abgeordnete hat bei seinen theologischen Forschungen ganz einfach übersehen, daß die katholische Kirche Niemandem vorschreibt, Priester zu werden, und damit zerfällt auch alles dasjenige, was aus dem angeblichen Widerspruche hergeleitet worden ist.

(Unruhe rechts.)

Nach Ablehnung des v. Patow'schen Amendements mit 108 gegen 99 Stimmen, wurde der Kommissionsantrag, wie hier, so auch bei den übrigen Nummern, angenommen.

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 1304.

**) Der Abg. Wagener sagte (Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 1303): „Wir werden uns bemühen, eine andere Statistik zu schaffen, in der wir finden, was wir suchen....... Wenn Sie die Petitionen gelesen, die wir eingebracht haben, so werden Sie darin ganze Kategorien finden, wo die betreffenden Personen ganz allein und für sich selbst petitionirt haben."

b.

Sitzungs-Periode 18$\frac{56}{57}$.

1.

Sonntagsfeier und Tanzmusiken.

Zur Belebung und Förderung des religiösen Sinns im Volke hielt es die Staatsregierung schon seit einer Reihe von Jahren für zweckmäßig, nach und nach eine strengere Sonntagsfeier einzuführen, und die kgl. Regierung zu Koblenz fand es in Gemäßheit dieses Prinzips für gut, das Halten von Tanzmusiken an Sonntagen zu verbieten, ja, in Rücksicht auf den „verderblichen Einfluß der öffentlichen Tanzmusiken auf die Sittlichkeit der unteren Volksklassen" dieselben nur an drei Tagen des Jahrs, von denen der Eine — Königs Geburtstag sein sollte, zu gestatten.

Ueber diese und ähnliche Verfügungen erhoben 80 Koblenzer Musikanten, welche ihre Existenz dadurch bedroht glaubten, in einer Petition Beschwerde, und baten, das Haus der Abgeordneten möge die Aufhebung derselben vermitteln.

Die Kommission für Handel und Gewerbe beantragte in ihrem Bericht *) vom 7. Januar Uebergang zur Tagesordnung, weil man bei der anerkannten Nothwendigkeit der Ueberwachung der Gasthäuser und des Verbots der Tanzmusiken keine Rücksicht auf das Interesse und den Verdienst derer nehmen dürfe, welche Musik machten.

In der 8. Sitzung am 12. Januar erklärte sich Reichensperger I. gegen den Kommissionsantrag: **)

---

*) Aktenstück Nr. 5. (B) Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 10—11.

**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 46—48.

Meine Herren! Ich werde mich bei dieser Petition nicht, wie bei der vorigen der Abgeordnete Wagener, mit einem bloßen Proteste begnügen, sondern mir erlauben, einen Antrag an das Haus zu richten, und zwar den folgenden:

„Das Haus wolle beschließen, die Petition der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich bevorworte gleich, daß ich fast in jeder Beziehung der Ausführung der Kommission entgegenzutreten mich veranlaßt sehe. Vor Allem die Bemerkung im Allgemeinen, daß es mir scheint, als ob die Kommission den bittstellenden Musikern aus Koblenz doch etwas zu stark aufgespielt habe. (Heiterkeit.) Sogar ihre Bescheidenheit wird als Waffe gegen sie gekehrt, und ihnen vorgehalten, daß wohl nur ihre Pfuscherei Schuld daran sei, wenn sie sich eines so schlechten Verdienstes zu erfreuen hätten. Es heißt hier wörtlich im Berichte:

„Abgesehen davon, daß Antragsteller sich in Bezug auf den Umfang und die Höhe ihrer musikalischen Ausbildung ein sehr wenig günstiges Zeugniß ertheilen, sie auch wohl vorzugsweise dem geringen Maaßstabe ihrer Leistungen die Veranlassung zu ihren unzureichenden Einnahmen zuzuschreiben haben dürften u. s. w."

Diese Leute mögen allerdings keine Liszts sein, aber daraus folgt doch noch lange nicht, daß sie zur Klasse der Pfuscher gehören. Ein Steinmetzmeister kann keine Rauch'sche Statue machen, aber nichtsdestoweniger kann er in dem Bereiche, in welchem er thätig ist, doch ein eben so großer, also ein ganz vorzüglicher Meister sein. Den Abschied, den man den Leuten gegeben, hätte man, däucht mich, nicht in solcher Art verbittern sollen. Die Kommission fährt dann fort, daß der Antrag schon in formeller Beziehung nicht berücksichtigt werden könne, weil er nur ein mittelbarer sei, weil nämlich der eigentliche Zweck, den die Bittsteller im Auge hätten, darauf hingehe, eine Verordnung der Koblenzer königlichen Regierung zu beseitigen. M. H.! Das ist ein in diesem Hause ganz neuer Grundsatz; Sie werden ihm gewiß nicht beipflichten. Wenn z. B. die Polizei aus ästhetischen Gründen uns das Tragen der Hüte verböte und nur Kappen zuließe, so würden Sie eine Petition der Hutmacher gegen eine solche Maaßregel doch ganz gewiß mindestens für zulässig erachten, wie Sie auch bereits Petitionen von Tabacksfabrikanten gegen die Errichtung eines Tabacksmonopols zugelassen haben. Ich glaube demnach, dieser Abweisungsgrund ist nicht stichhaltig. Wir kommen nunmehr zur Würdigung der Verordnung selbst, gegen welche die Petenten Beschwerde führen. Ich kann nun aus dem Berichte nicht ersehen, ob die Kommission die Verordnung vor sich liegen gehabt hat, um welche es sich hier handelt, sie giebt uns darüber keinen näheren Aufschluß. Ich habe mich bemüht, ihrer habhaft zu werden, und war so glücklich, sie in einem öffentlichen Blatte zu finden. Da dieselbe den eigentlichen Angelpunkt unserer Frage bildet, so glaube ich es dem hohen Hause schuldig zu sein, ihm Kenntniß davon zu geben. In dem vor mir liegenden Blatte also heißt es, daß eine Verordnung in Koblenz erlassen sei, wonach es „bei dem verderblichen Einflusse der öffentlichen Tanzmusiken auf die Sittlichkeit der unteren Volksklasse geboten erscheine", dieselben zu beschränken. Die Verordnung, oder vielmehr das Cirkular lautet aber, wie folgt: — sie ist nicht ganz kurz, doch ich habe das nicht zu verantworten — (Heiterkeit.)

„1) In Ortschaften, wo bisheran keine oder weniger als drei Tanzmusiken alljährlich üblich gewesen sind, muß diese Sitte aufrecht erhalten werden."

Also, m. H., in Ortschaften, wo bisher nicht getanzt worden ist, darf man sich auch für die Folge das Tanzen nicht einfallen lassen. (Heiterkeit.)

„2) Auch in den übrigen Orten darf nirgendwo mehr, als drei Mal im Jahre Tanzbelustigung stattfinden.“

Wie Sie sehen, eine Art von Lustbarkeitsdiät; es wird den Leuten gesagt, so und so viel Löffel voll — um bei meinem Bilde zu bleiben — Tanzvergnügen mag euch noch gestattet werden, aber jedes Mehr ist vom Uebel.

„3) Die Wahl der Tage wird einstweilen den Lokalbehörden mit der ausdrücklichen Beschränkung anheimgegeben, daß — abgesehen von Kirmeßtagen, worüber noch weitere Bestimmung vorbehalten wird — eine Tanzmusik niemals an Sonn- oder kirchlichen Festtagen, sowie während der geschlossenen Zeiten zugelassen werden darf. Die letzteren dauern vom 1. Adventsonntage bis drei Könige (6. Januar) incl. und vom Aschermittwoch bis zum Sonntage nach Ostern. Außerdem ist besonders darauf zu achten, daß, wo nicht für den ganzen Kreis, so doch wenigstens für benachbarte Ortschaften ein und derselbe Tag zu den Tanzmusiken gewählt wird, um das für die Sittlichkeit besonders nachtheilige Umherziehen von einer Tanzmusik zur anderen möglichst zu verhindern.

4) In keinem Falle ist es nachzugeben, daß der Tanz bis über Mitternacht hinaus verlängert werde.

5) An den Tagen, wo eine Tanzbelustigung gestattet wird, kann die Konzession dazu allen darum nachsuchenden Wirthen ertheilt werden.

Was die Abhaltung von Tanzmusiken an den Kirchweihfesten betrifft — heißt es dann weiter — so fallen diese letzteren in der Regel auf einen Sonntag und dauern bis zum Montag Abend. Sie wollen sich nach Vernehmung der Pfarrer Ihres Bezirks äußern, ob es angemessen ist, wenn eine Tanzbelustigung nur an dem zweiten Kirmeßtage veranstaltet wird, dagegen der erste, der eigentliche kirchliche Festtag, auch allein für die kirchliche Feier bestimmt bleibt. Auch darüber wollen Sie sich nach Vernehmung der Pfarrer und der Bürgermeister des Bezirks äußern, ob es sich empfehle, den Geburtstag Sr. Majestät des Königs ein- für allemal als einen solchen zu bezeichnen, an welchem eine von den drei Tanzmusiken stattfindet.“

(Heiterkeit.)

Was nun diesen letzten Satz betrifft, so hat es mich etwas befremdet, und wird auch Sie wohl nicht minder befremden, daß man, nachdem im Eingange von dem entsittlichenden Einflusse des Tanzens die Rede war, grade diesen nationalen Festtag wählt, um an demselben Tanzmusik halten zu lassen. (Große Heiterkeit.) Aber, m. H., falls ich auch einmal mit der königlichen Regierung zu Koblenz vergessen will, daß, nach ihrer Auffassung, die Tanzmusik entsittlicht, so glaube ich doch fragen zu dürfen, wie man alsdann darauf kommt, denjenigen Gemeinden, in welchen bis dahin nicht getanzt zu werden pflegte, es nicht zu gestatten, an dem Geburtstage Sr. Majestät mit den Anderen zu tanzen? Ich denke, m. H., Sie werden das Auffällige, das Exorbitante dieser Maaßregel mit mir fühlen. Unsere Kommission adoptirt den Grundsatz, welcher der Cirkularverfügung zu Grunde liegt, indem sie am Schlusse ihres Berichts sagt:

„Mit diesem Beschlusse vom 19. Januar 1856, betreffend die Verminderung der Schankstätten, hat das hohe Haus den Grundsatz ausgesprochen, daß das Vorgehen der königlichen Staatsregierung auf dem bezeichneten Wege für unabweislich nothwendig zu erachten sei, und es wird jetzt in dem vorliegenden Antrage der Petenten kein Grund aufgefunden werden können, die königliche Staatsregierung zur Zurücknahme der getroffenen Maaßregeln anzugehen. Jedenfalls

würde es ungerechtfertigt sein, das Wohl der Gesammtbevölkerung dem Gedeihen einzelner Staatsangehörigen hintenan zu setzen."

Sie sehen, m. H., die Kommission stellt ein Prinzip auf, und darum eben fühle ich mich vorzugsweise veranlaßt, mit meinem Antrage vor Sie hinzutreten. Ich bemerke nur nebenbei, daß in der vorhergegangenen Motivirung Einiges vorkommt, was nicht ganz korrekt ist. Die Kommission setzt z. B. voraus, daß an den Orten, wo Tanzmusiken gehalten werden, der Branntwein das herrschende Getränk sei, und wendet deswegen den von mir verlesenen, gegen das Branntweintrinken gerichteten Beschluß hier an. Ich kann aber versichern, daß in der Gegend, auf welche das Cirkular sich bezieht, das Branntweintrinken nicht heimisch ist. Diese Betrachtung also hätte auf Seiten der Kommission ganz füglich unterbleiben können. Ueberhaupt bin ich der Ueberzeugung, daß sie den Gedanken, der dem früheren Beschlusse dieses Hauses zu Grunde liegt, durchaus mißverstanden hat. Das hohe Haus hat ganz gewiß nicht die Absicht gehabt, in den Mitteln, wodurch man den verderblichen Wirkungen des Branntweingenusses entgegenarbeiten könnte, so weit zu gehen, wie die Regierung von Koblenz, noch weniger den allgemeinen Grundsatz zu billigen, von welchem unsere Kommission sich leiten läßt. Sie werden sich erinnern, m. H., daß in einer früheren Sitzung der geehrte Abgeordnete Herr v. Gerlach die Polizei auf das Gebiet der Straßenreinigung verwiesen hat. Ich bin nun der Ansicht, daß damit der Kreis dieses Departements doch etwas zu enge gezogen war, will übrigens auch annehmen, daß es Seitens des Herrn v. Gerlach nur exemplifikative gemeint war; indeß geht doch jedenfalls so viel daraus hervor, daß der genannte Abgeordnete mit mir der Ansicht ist, daß es keineswegs die Aufgabe der Polizei, der Büreaukratie, oder wie man sonst sagen will, sein kann, Träger der allgemeinen Sittlichkeit zu sein, und noch weniger, die Sittlichkeitsprinzipien nach allen Richtungen hin positiv zur Verwirklichung zu bringen. M. H.! Die Polizei behält noch immer einen außerordentlich breiten Spielraum, wenn man ihr auch das Terrain nicht einräumt, welches ich ihr hier streitig mache. Meiner Ansicht nach, handelt es sich hier um ein Gebiet, wo andere Autoritäten einzutreten haben, lebendige, nicht mechanisch wirkende Autoritäten, es sind die Geistlichkeit, die Familienväter, die Dienstherrschaften, welche dahin zu wirken haben, daß an und für sich ganz erlaubte Vergnügungen nicht in unerlaubte ausarten, daß nicht Unfug daraus erwächst. Ich bin z. B. durchaus damit einverstanden, daß die Polizei, die ja auch der Ruhe pflegen will und soll, die Tanzmusiken um 12 Uhr, meinetwegen sogar schon um 11 Uhr schließt; haben doch auch die Umwohnenden ein Recht, zu schlafen, wenn sie nicht zur Tanzmusik gehen wollen! Ich will also keineswegs der Polizei jeden Einfluß auf derartige Vergnügungen absprechen, aber eine solche Diät, die kein Mehr oder Weniger zuläßt, ein solches Eingreifen in das Volksleben und in die Freiheit der Einzelnen, das, m. H., ist vom Uebel und führt sogar leicht zu dem Entgegengesetzten von demjenigen, was man damit beabsichtigt. Sie erinnern sich, m. H., wie in der fraglichen Verordnung der Passus vorkommt, daß überall an einem und demselben Tage die annoch gestatteten Tanzmusiken gehalten werden sollen, damit das Umherziehen von einem Orte zum anderen aufhöre. Hinsichtlich solchen Umherziehens gebe ich zu, daß es seine sehr bedenklichen Seiten hat. Aber wie soll man ihm entgegentreten? In Westphalen hat man dagegen schon Schritte gethan. Es haben sich dort förmliche Vereine gebildet; die Geistlichen sind dagegen aufgetreten; man hat überhaupt durch eine moralische Aktion, von Innen heraus, dem Unwesen zu steuern gesucht, und glaube ich, daß es, wenn nur diejenigen, welche es angeht, ihre Schuldigkeit

61 *

thun, gar keine Noth damit hat, zumal in der Rheinprovinz, wo jenes Umherziehen gar nicht so üblich ist, weil die Dorfschaften dort viel größer sind, als in Westphalen. Die Polizei soll ganz gewiß der Prostitution und Allem, was damit zusammenhängt, entgegentreten. In dieser Beziehung bin ich sogar der Ansicht, daß sie ihrer Aufgabe noch nicht energisch genug, noch nicht in hinreichendem Maaße nachkommt. Sie möge in den Städten den Grisettenbällen ein Ende machen und in die Schlupfwinkel zu dringen suchen, wohin die Prostitution sich flüchtet. Davon aber, m. H., ist hier nicht die Rede, — hier handelt es sich um Volksbelustigungen, welche, im Großen und Ganzen genommen, nicht bloß erlaubt sind, sondern, meiner Ansicht nach, sogar den Volkscharakter erfrischen und kräftigen, indem sie ihn fröhlicher und freier machen. Hier verbietend einzuschreiten, ist nicht bloß nicht nützlich, sondern sogar schädlich. — Die Sache ist keineswegs ohne Erheblichkeit, sie hat vielmehr, nach meiner Ansicht, eine sehr tief gehende prinzipielle Bedeutung. M. H.! man kommt in dieser Materie gar zu leicht mit den besten Absichten auf eine abschüssige Bahn. Den sogenannten philantropischen Vereinen, wie sie sich z. B. in Amerika und auch wohl in Deutschland gebildet haben, die das moralische und religiöse Wohl ihrer Nebenmenschen in die Hand nehmen wollen, ist gewiß die gute Intention, der Regel nach, nicht abzusprechen, aber ich halte dafür, daß dadurch meistens ein Eingriff in die individuelle, in die persönliche Freiheit herbeigeführt wird, — ein Eingriff, der auf die Dauer durchaus nachtheilig wirkt, indem er die moralischen Springfedern lähmt. Wenigstens Einigen von Ihnen, m. H., wird es bekannt sein, daß Calvin, als er eine Gesetzgebung für die Stadt Genf ausarbeitete, alles dasjenige, was, seines Erachtens, den Geboten Gottes entgegenlief, auch mit weltlicher Strafe belegte. Das ist die Spitze des in Frage stehenden Prinzips. Zweifelsohne hat er es in guter Absicht gethan, gewiß lassen sich dafür auch ganz plausibel klingende Gründe anführen. Aber wohin führt das? Es führt erst zur Despotie und dann zur Anarchie auf dem moralischen Gebiete, es führt zur Verneinung der sittlichen, der persönlichen Freiheit. Wohin hat es z. B. wirklich in England geführt? Sie wissen, m. H., von welchen Anschauungen die Puritaner dort ausgegangen sind? War es doch bei ihnen verboten, am Christtage und am Neujahrstage Plumppudding zu machen, ja, an Sonntagen bis zum Sonnenuntergange sollte der Mann seine Frau, die Mutter ihr Kind nicht küssen! (Heiterkeit.) M. H.! Das sind historisch festgestellte Thatsachen. Wir sind zwar so weit noch nicht, aber principiis obsta! Darum handelt es sich hier. Wir sind übrigens doch auch schon weit genug gekommen. Ich kann Ihnen z. B. anführen, daß bei unseren Kirmeßfesten die Polizei bereits angeordnet hat, daß am Abende des Kirmeßtags alle Guirlanden, Fahnen und Kränze von den Straßen verschwunden sein müssen, obgleich es doch wohl scheint, daß die Fahnen, Kränze und Bänder unmöglich einen entsittlichenden Einfluß auf die Bevölkerung üben können. In Folge der Edikte über die Sonntagsfeier hat man in einer rheinischen Stadt schon den Kaffee unter die geistigen Getränke rangirt und deshalb verboten, ihn Sonntags Nachmittags zu schänken. Ein in früheren Zeiten ergangenes Verbot hatte sogar das Mailäuten, gleichsam den Frühlingsgesang der Kirche, verboten, weil dadurch Gewitterschäden auf die betreffenden Dörfer herabgezogen werden könnten. (Heiterkeit.) Das sind Dinge, m. H., die sich schon vor unseren Augen zutragen, und wohin soll das weiter führen? Diejenigen, die wir die untere Volksklasse nennen, m. H., — sie sind nicht mehr so, wie sie vielleicht vor 40, 50 Jahren waren, wo man sie als vilains gewissermaaßen unter den Tisch warf. Die Leute dieser Klasse fühlen tief, — sie blicken scharf und

vergleichen. Wenn sie nun sehen, daß in den höheren Schichten der Gesellschaft ganz nach Herzenslust getanzt wird, so lange man eben will und kann, vielleicht sogar in den Hotels derjenigen Personen, die solche Verordnungen gegen das Tanzen erlassen, daß in Civil- und Militärkasinos ein Ball den anderen drängt, — was werden sie dazu denken und sagen, wenn ihnen befohlen wird, sie hätten das Tanzen zu lassen, das übe einen gar zu entsittlichenden Einfluß aus? Man hat allerdings die Macht, solchen Befehl zu exequiren, in den Händen, man hat zunächst den Polizeistock; aber wohin treibt man in Wirklichkeit die Leute mit dem Polizeistocke? Glauben Sie denn, daß dieselben etwa ruhig zu Hause bleiben, daß sie da, ich weiß nicht, welche Bücher studiren, etwa das Konversationslexikon (Heiterkeit) oder den Katechismus? Ich weiß es nicht, denke mir aber, die Leute gehen anders wohin, wo die Polizei sie nicht so im Auge behalten kann, wie auf den Tanzböden. Die Tanzmusiken, wie sie auf unseren Ortschaften stattfinden, werden in der Regel mit den Eltern und Angehörigen besucht. Da vereinigen sich die Familien, welche sich in ihren eigenen Häusern nicht versammeln können, zu gemeinsamer Erheiterung, — es sind das ihre Kasinos, ihre Lebensfreuden. Und nun will man ganz allgemein sagen: Ihr, die ihr bis jetzt nur einmal im Jahre getanzt habt, sollt es fortan auch nicht öfter thun! Wenn z. B. an der Mosel, m. H., was Gott geben möge, wieder einmal ein ungewöhnlich guter Herbst einträte, und die Leute wollten sich nun dessen recht freuen, nachdem sie sich 6, 7 oder wie viel Jahre lang unter mannigfachem Drucke durchgearbeitet haben, und es käme nun die Polizei und sagte: Tanzen dürft ihr nicht, ihr habt bis dahin nicht getanzt und dürft es darum jetzt auch nicht, so will es die Verordnung der königlichen Regierung! (Heiterkeit.) Nein, m. H., das Ideal dieses Prinzips, das ist die ewige Tretmühle. Auf diesem Wege werden Sie die Leute vielleicht arbeitsamer machen, ich weiß es nicht, aber besser werden Sie sie ganz gewiß nicht machen. Leben und leben lassen ist ein alter, weiser Spruch. M. H.! Wenn ich in den alten Reisebeschreibungen vom Rheine lese, so heißt es da in der Regel: Koblenz, Bacharach 2c. ist ein lustiges Städtlein am Rheine, und das ist wirklich auch jetzt noch der Grundcharakter der rheinischen Bevölkerung, — es ist ein frischer, munterer, vergnügungsliebender, vielleicht hier und da auch sogar vergnügungssüchtiger Menschenschlag. Ich bin weit davon entfernt, dieser Sucht das Wort zu reden, ich bin weit davon entfernt, den Exzeß vertheidigen zu wollen; aber um so entschiedener bin ich dafür, daß wir der rheinländischen Bevölkerung jenen Grundcharakter zu erhalten suchen. Ich glaube, daß wir Alles aufbieten sollen, um auf dem Wege der Religion, der Gesittung und der freien Thätigkeit, besonders des guten Beispiels, die Auswüchse fern zu halten, daß aber nicht die Polizei ihre Schablone darüber legen soll. Es mag dies vielleicht an anderen Orten, die den Herren, welche diese Verordnung erlassen haben, besser bekannt sind, als die Rheinprovinz, angemessen sein, aber ich erlaube mir, diese Herren darauf hinzuweisen, daß man Verschiedenes verschieden behandeln soll. So möge man denn auch die Rheinprovinz in der für sie passenden Weise behandeln, sie hat sich immer, im Ganzen genommen, gut gehalten, — die statistischen Tabellen zeigen, daß die Sittlichkeit in ihr wahrlich nicht am Tiefsten steht. Lassen Sie ihr also ihr frohes Wesen, lassen Sie die Bäume nicht rechts und links beschneiden und allenfalls noch einen Polizeidiener danebenstellen, damit sie auch ja ganz regelrecht aufwachsen! — Doch ich muß auf meine Musiker zurückkommen und bitte Sie demnach, m. H., verkümmern Sie den Leuten ihr harmloses Gewerbe nicht, sie wollen ja weiter Nichts, als Aufrechthaltung ihres bisherigen Besitzstandes,

und wie oft haben wir es hier nicht aussprechen gehört, daß man an den bestehenden historischen Zuständen und den althergebrachten Verhältnissen so wenig wie möglich rütteln solle! Ich glaube also, mich keiner Täuschung hinzugeben, wenn ich die Erwartung hege, daß der vorliegenden Petition Ihr Wohlwollen zu Theil wird, und beehre ich mich somit, meinen Antrag dem Herrn Präsidenten zu übergeben.

(Bravo! links.)

Dem Abg. Dr. Hahn erwiederte Reichensperger I. noch: *)

Ich kann nicht umhin, berichtigend Einigem entgegenzutreten, was der Herr Abgeordnete Hahn **) mir gegenüber zuvor angeführt hat. Seitens des Herrn Grafen v. Schwerin ***) ist bereits bemerkt worden, wie ich keineswegs die Erwartung ausgesprochen habe, daß die Polizei Gelegenheit zum Tanzen machen solle. So weit gehen wir am Allerwenigsten in unseren Anforderungen an die Polizei, — wir wollen, daß man die Leute tanzen läßt, aber ein Auge darüber hält, damit Exzesse fern bleiben. Darin also stehe ich ganz auf Seiten des Herrn Abgeordneten Hahn, wie ich denn auch weiter keineswegs aufgestellt habe oder jemals aufstellen werde, daß die Polizei jede sittliche Rücksicht bei Seite lassen soll, im Gegentheile wünschte ich gar sehr, alle ihre Anordnungen basirten auf den Grundsätzen der Sittlichkeit. Ich glaube aber, daß nicht zunächst die Polizei den Beruf hat, die gute Sitte zu normiren und aufrecht zu erhalten, sondern daß dies weit mehr Sache der Geistlichkeit und der Eltern ist, und das habe ich denn auch ausdrücklich von der Tribüne herab gesagt. Meines Erachtens, kann nur Unheil daraus folgen, wenn die Polizei sich der Kanzel substituiren will. Hierauf beschränke ich meine Bemerkungen und erlaube mir nur noch mit dem Abgeordneten Harkort †) darauf hinzuweisen, was aus dem alten lustigen England, dem „old merry England", wie es früher hieß, geworden ist, seit das von mir bekämpfte System dort waltet, und beziehe ich mich auf die statistischen Nachrichten, welche z. B. über London uns zugänglich sind, — es ergiebt sich daraus ein nichts weniger als günstiger Schluß auf die dortige Sittlichkeit.

Nach Ablehnung des Kommissionsantrags wurde der Reichenspergersche angenommen. Ein Theil der Fraktion Denzin-Büchtemann stimmte unerwarteter Weise herzhaft mit der Linken.

2.

Kreditgeben an Minderjährige.

Seit einigen Jahren wurde in den größeren Städten, und insbesondere in Berlin, das Kreditgeben an Minderjährige zur Erlangung unerlaubter Geldvortheile von einer nicht geringen Anzahl von Personen betrieben, und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche den Wucher mit Strafe bedrohen, sowie des Allgemeinen Landrechts, welche der gerichtlichen Klage wegen solcher Forderungen nicht Statt

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 49—50.

**) Dr. Hahn, Geh. Regierungsrath von Berlin, Abg. für Reichenbach, Waldenburg.

***) Graf v. Schwerin von Putzar bei Anklam, Abg. für Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Uckermünde.

†) Harkort v. Wetter, Hauptmann a. D., Abg. für Arnsberg.

geben, hatten sich, weit entfernt, diesem verderblichen Treiben Einhalt zu thun, als gänzlich erfolglos bewährt, — ja, dasselbe fand sich zu einer nie geahnten Höhe gesteigert. Um diesem Uebel mit Erfolg entgegenzutreten, überreichten in der 4. Sitzung vom 6. Dezember 1856 die Minister der Justiz und des Krieges einen Gesetzentwurf, *) der in seinem §. 1 die Personen mit der Strafe des Wuchers bedroht, welche sich durch Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit junger Leute ungesetzlich bereichern, im §. 2 dieselbe Strafe auf denjenigen ausdehnt, der sich oder einem Anderen von einem Minderjährigen gegen Verpfändung der Ehre eine Geldsumme u. dgl. versprechen läßt, und im §. 3 den Einwand ausschließt, daß die Minderjährigkeit nicht bekannt gewesen sei.

Die Kommission für das Justizwesen trat in ihrem durch den Abg. v. Grävenitz (Elbing) erstatteten Bericht **) dem Gesetzentwurfe im Allgemeinen bei, weil selbst für den Fall der Zweifelhaftigkeit des Erfolgs ein Versuch der Abhülfe auf legislatorischem Wege der öffentlichen Meinung gegenüber nicht unterlassen werden dürfe und weil schon von dem moralischen Eindrucke eine heilsame Wirkung sicher erwartet werden könne; im Einzelnen fügte sie beim §. 1 das Requisit gewinnsüchtiger Absicht, bei §. 2 die Bestimmung, daß der Nachweis solcher Umstände, unter denen der Minderjährige als großjährig betrachtet werden könnte, von der Strafe befreie, und endlich einen §. 4 hinzu, welcher Minderjährige, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, ausnimmt.

In der 10. u. 11. Sitzung vom 24. u. 27. Januar hatte das Haus darüber zu berathen.

Reichensperger I., welcher für den §. 1 gestimmt hatte, erklärte sich gegen §. 2: ***)

Meine Herren! Obgleich ich die von dem geehrten Herrn Abgeordneten für Berlin †) angeregten Bedenken meist theile, habe ich dennoch für den §. 1 dieses Gesetzes gestimmt. Es ist wenigstens möglich, daß derselbe als Palliativ wirkt, daß er gewissermaaßen als Schreckschuß vorübergehend einen günstigen Einfluß dem Treiben gegenüber ausübt, welchem zu steuern beabsichtigt wird. Um so entschiedener aber muß ich mich gegen den nunmehr zur Diskussion stehenden §. 2 erklären. Meiner Ansicht nach, empfiehlt sich derselbe weder für sich allein betrachtet, noch auch in Zusammenstellung mit einem oder dem anderen der eingebrachten Amendements Ihrer Annahme. Für's Erste die Bemerkung, daß die Bestimmung, um welche es sich hier handelt, ohne Beispiel dasteht. Die antiquarischen Forschungen des Herrn Referenten auf dem fraglichen Gebiete scheinen eben so resultatlos geblieben zu sein, wie die meinigen. Sodann, m. H., ein zweiter Uebelstand, — der §. 2 schließt sich an keine andere strafrechtliche Materie an, was bei dem §. 1 der Fall ist, der in gewissem Sinne ein Ausbau der Wuchergesetze ist. Eine spezielle Art des Wuchers wird durch diesen letzteren Paragraphen getroffen. Ich verkenne meinerseits nicht, daß gewisse Uebelstände allerdings vorhanden sind, und eben so wenig die gute Absicht, welche dem in Frage stehenden Vorschlage unterliegt. Allerdings, m. H., wird das Ehrenwort zuweilen leichtsinnig

---

*) Aktenstück Nr. 13. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 29 — 30.
**) Aktenstück Nr. 14. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 30 — 36.
***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 88 — 89.
†) Wenzel von Ratibor, Appellationsger. Chef-Präsident.

gegeben und leichtsinnig, ja, sogar frevelhaft angenommen, vielleicht auch wohl provozirt. Aber das genügt noch nicht, um ein Strafgesetz zu erlassen, es gehört dazu vielmehr, daß dasjenige, was getroffen werden soll, einen unsittlichen Kern in sich trage; es reicht nicht hin, daß ein gewisser unsittlicher Mißbrauch eintreten kann. In wie schädlicher Weise, m. H., werden nicht z. B. die Eheversprechen gemißbraucht. Wollen Sie deswegen denjenigen, der ein Eheversprechen annimmt, unter Strafe stellen, oder — um ein anderes Beispiel anzuführen, das Ihnen vielleicht plausibler klingt — welches gefährliche Mittel für Verbrecher sind nicht die Blanketts, wie viele Fälschungsklagen entstehen nicht durch dieselben? Nichtsdestoweniger aber glaube ich nicht, daß Sie es für zulässig erachten, denjenigen, der ein Blankett annimmt, wegen des möglichen Mißbrauchs desselben, von einem Pönalgesetze treffen zu lassen. Am Allerwenigsten kann ich zugeben, daß schon an und für sich das Annehmen oder Geben des Ehrenworts schlechthin, wie die Kommission sagt, dem Gemeinwohl gefährlich sei. Ich will es nicht bezweifeln, daß einzelne flagrante Fälle vorgekommen sind, ich bin aber der Ansicht, daß grade der Umstand, daß solche einzelne Fälle die Veranlassung zu der Vorlage gegeben haben, uns bestimmen muß, doppelt vorsichtig zu Werke zu gehen; denn man soll kein Gesetz ab irato geben. Vor allen Dingen bitte ich zu bedenken, daß Sie hier den rechten Gebrauch mit dem Mißbrauche treffen würden, da es nach der Fassung des Gesetzes unmöglich ist, zwischen beiden zu unterscheiden. Sie haben, m. H., Lebenserfahrung genug, um in gedachter Hinsicht mir eine weitläufige Erörterung erlassen zu können. Gewiß ist es Ihnen schon vorgekommen, daß ein Minderjähriger, etwa ein Student, dem die Mittel ausgegangen sind, um nicht alle seine Zeit und Mühen vergeblich aufgewendet zu haben, seine Zuflucht zum Borgen nehmen mußte, und daß irgend ein wohlwollender Mann ihm zu diesem Zwecke geholfen hat, indem zugleich das Ehrenwort gefordert und gegeben wurde. Oft sogar will derjenige, der solchergestalt borgt, das Ehrenwort geben, um sich selbst dadurch fester zu binden. Und was werden Sie nun dazu sagen, falls die aus einem solchen Darlehen erstandene Verpflichtung nicht erfüllt und von dem Darleiher auf Abtragung der Schuld geklagt wird, — was würden Sie dazu sagen, frage ich, wenn derjenige, dem in der Noth geholfen worden ist, vor Gericht sagte, er habe sein Ehrenwort verpfändet, und nun der Staatsanwalt einschreiten müßte, um das Strafgesetz gegen jenen Wohlthäter anzuwenden? Könnten Sie das wohl billigen? Dennoch aber wäre solches die nothwendige Folge des uns vorliegenden Paragraphen, indem gewiß nicht mit dem Herrn Berichterstatter zu erwarten steht, daß die Staatsanwaltschaft, wenn ein Strafgesetz übertreten ist, in dem einen Falle die Untersuchung einleitet, in dem anderen, um der Moralität der Sache willen, von derselben Abstand nimmt. Es würde dies gradezu gegen den Willen des Gesetzgebers verstoßen, indem ja, wie der Herr Berichterstatter uns gesagt hat, das Gesetz absichtlich so allgemein gefaßt sei, um nirgendwo einer Schranke, einem Hindernisse zu begegnen. Gestatten Sie, m. H., noch einen anderen Gesichtspunkt hervorzuheben. Dem Vernehmen nach bestehen bei dem Militärstande strenge Verordnungen gegen das Kontrahiren von Schulden auf Ehrenwort. Es ist gewiß anzuerkennen, daß der Gefahr, die in solchem Anlehen liegt, in energischer Weise begegnet wird. Nehmen Sie dieses Gesetz an, so lähmen Sie damit aber nothwendig die Exekution jener Verordnungen, indem Sie das Bekanntwerden der Uebertretungsfälle bei der betreffenden Behörde von vornherein so gut wie unmöglich machen. Denn wer wird kommen und anzeigen, daß er dieser oder jener Militärperson eine Anleihe auf Ehrenwort gemacht habe, wenn er weiß, daß der Staatsanwalt gleich hinter ihm selbst

her sein wird, um ein Strafverfahren einzuleiten? So also, m. H., werden Sie den angestrebten Zweck nicht bloß nicht erreichen, sondern für viele Fälle sogar demselben entgegenwirken. Welche Motive bringt die Kommission zur Rechtfertigung ihres zustimmenden Votums vor? In ihrem Berichte habe ich nur die schon gewürdigte allgemeine Anführung gefunden, daß das Nehmen des Ehrenworts „dem Gemeinwohl gefährlich" sei, im Uebrigen hat sie uns auf die Motive der Staatsregierung verwiesen. Diese letzteren besagen nun:

> „Wer es mit einem Minderjährigen redlich meint, nimmt die Verpfändung der Ehre für die Berichtigung einer Forderung nicht an, selbst wenn ihm dies angetragen wird, weil es in hohem Grade leichtsinnig und gefahrbringend ist, die nichtgesicherte Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit an einem bestimmten Tage gegen Verpfändung der Ehre zu versprechen."

Diesen Motiven gegenüber darf ich wohl vorerst fragen, warum denn dieselben sich nicht in dem Gesetze reflektiren, um welches es sich handelt. Es findet sich hier weder eine gewinnsüchtige Absicht als Requisit ausgedrückt, noch fällt auf die Gefährlichkeit der Umstände irgend welches Gewicht, noch endlich verlangt der §. 2, daß der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines jungen Mannes gemißbraucht worden sein muß, und eben so wenig soll, was die Regierung mit Recht hervorhebt, der spezielle Fall getroffen werden, wo die Erfüllung einer Verbindlichkeit unter Ehrenwort auf einen bestimmten Tag anberaumt worden ist. Sonach, m. H., vermißt man alle Kriterien der Strafbarkeit, auch diejenigen, welche die Regierungsvorlage selbst anführt, in dem Tenor des Gesetzes, und so zeigt sich denn, wie ich zuvor bemerkt habe, daß es das Rechte mit dem Unrechten trifft. Es kommt mir fast so vor, als wenn man mit Kartätschen auf einen Feind schießen wollte, der mitten unter Alliirten steht — erlauben Sie mir dies militärische Gleichniß, da wir uns ja auf dem betreffenden Gebiete befinden. So verhält es sich wirklich in unserem Falle, — man faßt Alles zusammen, Erlaubtes und Unerlaubtes, Gutes und Böses, bloß um ein einzelnes schädliches Vorkommniß sicher treffen zu können. So weit aber darf die Gesetzgebung, am Allerwenigsten die Strafgesetzgebung, nicht gehen. Und dennoch, m. H., wie nahe liegt die Evasion, wie leicht kann man das ganze Gesetz illusorisch machen! Es ist das mehrfach gefühlt worden, und einzelne Amendements suchen ihm zuvor zu kommen; aber Sie brauchen die Amendements nur anzusehen und Sie werden gleich finden, daß es nicht möglich ist, die Kasuistik hier zu erschöpfen, weshalb denn auch einer der Amendementssteller sich noch mit einem „und dergleichen" zu helfen gesucht hat. Aber, m. H., ein „und dergleichen" möchte doch wohl in irgend einem anderen Strafgesetze kaum seines Gleichen begegnen. Wir haben so eben aus dem Munde des Herrn Referenten in angeblicher Widerlegung des geehrten Abgeordneten für Berlin vernommen, daß die alte Sitte, das Wort heilig zu halten, nicht auf ein förmliches Ehrenwort zu beziehen sei, sondern nur auf ein einfaches Manneswort. Nun gut, m. H.! Wenn nun Einer sagt: Ich verpfände mein einfaches Manneswort, was für mich oder für Sie so gut sein wird als mein Ehrenwort, oder wenn er dieses auch nicht ausdrücklich dazu bemerkt, — glauben Sie dann, daß nicht ganz dasselbe Band existirt, was hier mit Strafe belegt werden soll, und wollen Sie darum auch noch das einfache Manneswort in den §. 2 aufnehmen? Zu solchen Konsequenzen führt es, wenn man die wahre Grundlage jeder Strafgesetzgebung aus den Augen läßt, um ganz isolirt dastehende, singuläre Zwecke zu erreichen. Sodann, m. H., scheint es nach der Fassung des §. 2, daß man das Ehrenwort als die Spitze gleichsam aller Betheuerungsarten angesehen hat. Nach meiner Meinung, kann

man das aber doch nicht füglich gelten lassen, — der Eid steht noch viel höher als das Ehrenwort, ein Mißbrauch des Eides ist noch viel gefährlicher und verderblicher, als ein Mißbrauch des Ehrenworts. Nichtsdestoweniger spricht der §. 2 vom Eide nicht. Es ist dies auch gefühlt worden; allein indem man durch einen Zusatz in dieser Hinsicht Abhülfe verschafft, werden nach einer anderen Seite hin wieder neue Auswege eröffnet. Ueberhaupt, m. H., beweisen die gestellten Amendements so recht augenfällig, wie man auf allen Seiten die Lücken und Bedenken, die das Gesetz darbietet, anerkennt, aber sie beweisen eben so augenfällig, daß man diese Lücken nicht ausfüllen kann, weil eben die Basis des Ganzen nicht die richtige ist. Auch ich, m. H., habe mich bemüht, dem Paragraphen durch Amendirung desselben eine solche Basis zu verschaffen, ich habe aber gefunden, daß ich entweder in die Uebelstände, die ich so eben bezeichnet habe, gerathen bin, oder daß der §. 2 mit dem §. 1 zusammenfällt. Die Bestimmung dieses Paragraphen genügt, meines Erachtens, wirklich auch zu demjenigen Zwecke, welchen die Staatsregierung mit dem §. 2 beabsichtigt. Früher war dies vielleicht nicht der Fall; nachdem aber die Kommission die Worte „oder auch nur mündlich" in den §. 1 hineinamendirt hat und dieser Satz angenommen worden ist, entspricht derselbe all demjenigen, was man angemessener Weise vom §. 2 nur immer erwarten kann, da ja das Ehrenwort in der Regel mündlich gegeben wird. Es mag dann das Hinzufügen des Ehrenworts als ein erschwerender Umstand in Betracht kommen, wie denn ja auch das Strafmaaß dem richterlichen Arbitrium einen großen Spielraum läßt. — So, m. H., glaube ich dargethan zu haben, daß der §. 2 weder in der Fassung, wie ihn die Kommission uns vorgeschlagen hat, noch auch in irgend einer Weise amendirt, sich als zweckmäßig empfiehlt, daß er weder den Rücksichten der Staatsklugheit, noch auch den Prinzipien der strafenden Gerechtigkeit entspricht. Meiner Ansicht nach, muß hier in anderer Weise geholfen werden; es muß dadurch geholfen werden, daß man, wo es irgend möglich ist — und es ist dies eben meist da möglich, wo das Ehrenwort im Gebrauche ist — die Zügel der Disziplin recht straff anzieht und zugleich rücksichtslos die disziplinarischen Maaßregeln in Vollzug setzt, dann aber, m. H., dadurch, daß man, namentlich auf Seiten der Eltern und der Vorgesetzten, die Grundlagen der Sittlichkeit stärkt und befestigt. Lassen Sie sich, m. H., in diesem Falle nur nicht durch einzelne Vorkommnisse, die Sie vielleicht selbst betroffen haben, zu weit fortreißen! Ich bin überzeugt, der Erfolg wird ergeben, daß dies zu bereuen wäre.

(Bravo! links.)

Trotzdem wurde der §. 2, eben so wie die folgenden §§. mit geringen Abweichungen und demnächst der ganze Gesetzentwurf angenommen.

3.

Wiederherstellung des vormärzlichen Jagdrechts.

Auf der Tagesordnung der 15. Sitzung vom 10. Februar stand der zweite Bericht der Petitionskommission,*) über drei gegen das gegenwärtige Jagdrecht gerichtete Petitionen, welche die Kommission auch für begründet erachtet hatte.

---

*) Aktenstück 22 (D). Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 56 — 57.

Der Abg. v. d. Horst beantragte, damit nicht zufrieden:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die Petitionen u. s. w. der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, *wie* den Rechtsansprüchen der durch die unentgeltliche Jagdaufhebung Verletzten *baldigst* genügt werden könne." —

Der Abg. Mathis schlug Uebergang zur einfachen Tagesordnung vor.

Für letzten Antrag sprach Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Schon zu wiederholten Malen hat dieses hohe Haus das Unrecht anerkannt, welches durch die Erlassung des Jagdgesetzes im Jahre 1848 begangen worden ist; schon zu wiederholten Malen hat das Haus die königliche Staatsregierung ersucht, auf Mittel zu sinnen, um dieses Unrecht wieder gut zu machen, und stets hat letztere ihre Bereitwilligkeit dazu an den Tag gelegt. Es scheint mir demnach, daß es ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung sein würde, wenn wir auf diese Zusage nicht bauen wollten, wenn wir abermals der Regierung das zur Erwägung geben wollten, was sie reiflich zu erwägen bereits versprochen hat. So scheint mir denn also so wenig der Antrag der Kommission, als der des Abgeordneten v. d. Horst sich zur Annahme zu empfehlen. Abgesehen von diesem allgemeinen Grunde, muß ich übrigens sagen, daß auch ich mich an der Redaktion, welche die Kommission hier gewählt hat, gestoßen habe. In dieser Hinsicht ist schon Mehreres erwähnt worden, dem ich mich anschließe und was ich nicht wiederholen will. Als ich den Passus sah, der hier zur Verlesung gekommen ist, und worin es unter Anderem heißt, daß das fragliche Gesetz „eine Gewaltthat war ohne Gleichen, daß das Recht und dessen Bewußtsein im Volke kaum durch irgend welche Gewaltmaaßregel in solchem Grade erschüttert worden sei", wie durch dieses Gesetz, da glaubte ich wirklich, daß diese Hyperbeln nicht mehr überboten werden können. Der geehrte Abgeordnete, welcher zuerst auf der Tribüne gestanden hat, **) hat diese schwierige Aufgabe gelöst, — er hat jene Hyperbeln noch einmal hyperbolisirt. (Große Heiterkeit links.) Ich glaube aber nicht, daß er der Sache, der er damit dienen wollte, wirklich einen Dienst erwiesen hat. Durch solche Uebertreibungen, m. H. (zur Rechten), schaden Sie Ihrer Sache. Der Herr Abgeordnete hat uns dann, indem er auf den eigentlich schwierigen Punkt, nämlich *wie* zu helfen sei, überging, damit getröstet, daß sich schon Mittel finden würden, das Unrecht wieder gut zu machen. Es wäre mir lieb, wenn der Herr Abgeordnete sich darüber aussprechen wollte, ob er vielleicht die *Grundsteuerausgleichung* im Sinne hat, ob sie uns die Mittel geben soll, wenigstens theilweise die Entschädigung zu leisten. (Heiterkeit und Bravo! links.) Wenn der Kommissionsantrag und mit ihm der Antrag des Abgeordneten v. d. Horst sich dahin äußern, daß „das Rechtsbewußtsein im Volke kaum durch irgend welche Gewaltmaaßregel in solchem Grade erschüttert worden sei", wie durch dieses Gesetz, so muß ich gestehen, daß es mich außerordentlich befremdet, daß diese Erschütterung nicht damals in greifbaren Symptomen hervorgetreten ist, als es noch möglich gewesen wäre, die Gewaltmaaßregel fernzuhalten. (Stimmen links: Sehr wahr!) Es war dies aber leider wirklich nicht der Fall. Ich habe mich die Mühe nicht verdrießen lassen, die Petitionen durchzugehen, welche von 1848 an bis jetzt in Bezug auf das Jagdrecht an die Kammer, resp. an die Nationalversammlung gelangt sind, und

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 166.

**) Frh. v. d. Horst von Hollwinkel bei Lübbeke, Landrath, Abg. für Lübbeke, Herford.

zu meinem nicht geringen Erstaunen fand ich, daß im Jahre 1848, als, wie der geehrte Abgeordnete v. d. Horst uns so eben gesagt hat, „auf das Herz der Feudalaristokratie der Stoß geführt worden ist", diese Aristokratie stumm geblieben ist. (Heiterkeit links. Widerspruch rechts.) Im Ganzen sind damals, als die revolutionäre Partei, wie wir weiter so eben gehört haben, ihren großen Coup ausführte, aus der ganzen Monarchie nicht mehr als 16 Petitionen an die Nationalversammlung gelangt, welche gegen die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung protestirten. Erst als die revolutionären Wasser wieder abgelaufen waren, traten die betreffenden Herren aus ihren Winkeln oder Verstecken hervor und bestürmten das Haus mit Petitionen. Aber auch dieser Ausdruck ist zu stark, denn die 51 Petitionen, die 1849 eintrafen, kann man doch immerhin noch keinen Petitionssturm nennen. Diejenigen also, m. H., die es damals unterlassen haben, das konservative Element, was sich in der Nationalversammlung vorfand, zu unterstützen, zu stärken und anzufeuern, mögen es sich zunächst selbst zuschreiben, daß Unrecht geübt worden ist. Daß ihm vorgebeugt werden konnte, ergiebt das Beispiel der so viel geschmähten Frankfurter Nationalversammlung. Auch sie hat in ihren Grundrechten das Jagdrecht aufgehoben, im zweiten Alinea aber die erhebliche Einschränkung gemacht, daß dieses Recht, wenn es durch belastende Titel erworben worden sei, nur mittelst Entschädigung beseitigt werden könne. Demnach, m. H., dächte ich nicht, daß Veranlassung wäre, grade auf dieser (der rechten) Seite so außerordentlich die große Trommel zu rühren, — gestatten Sie mir den Ausdruck. Es kommt leider jetzt zu spät. Sie hätten in früherer Zeit, als es galt, als es sich wirklich darum handelte, das Unrecht abzuwenden, eintreten sollen. Damals aber war freilich eine gewisse Gefahr damit verbunden. Aus diesen Gründen, m. H., dächte ich, daß auf allen Seiten das Vertrauen in die Regierung gesetzt werden kann, daß sie thun werde, was zu thun möglich ist, daß aber ein Drängen und ganz insbesondere ein Drängen in der Weise des Herrn v. d. Horst hier nicht am Platze ist.

(Bravo! links.)

Dem Abg. v. Gerlach erwiederte Reichensperger I.: *)

Auch ich habe eine Verwahrung einzulegen. Es scheint nämlich nach den Aeußerungen des Abgeordneten für Neustettin — ich meine den Herrn v. Gerlach — als ob derselbe mich so verstanden hätte, als erkennte ich das Unrecht, welches in dem Jagdgesetze liegt, nicht an, und als wünschte ich nicht, daß dieses Unrecht wieder gut gemacht würde. Wenn mich mein Gedächtniß nicht vollkommen täuscht, so habe ich nichts Derartiges, sondern vielmehr das Gegentheil mit ausdrücklichen Worten gesagt, und dürfte ich daher wohl um so mehr erwarten, daß der Herr Abgeordnete mich nicht in dieser Weise mißverstanden hätte.

Die einfache Tagesordnung wurde angenommen.

4.

Die christkatholische Gemeinde zu Berlin.

Bereits im vorigen Jahre hatte sich die christkatholische Gemeinde zu Berlin in einer Petition über mannigfache drückende Polizeimaaß-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{53}{54}$ S. 168.

regeln beschwerdeführend an das Haus der Abgeordneten gewandt; dasselbe war jedoch zur Tagesordnung übergegangen, weil die Petition von dem Vorstande der christkatholischen Gemeinde unterzeichnet und dieser Gemeinde Korporationsrechte nicht verliehen waren.

In diesem Jahre wiederholte die qu. Gemeinde ihre Beschwerden und beantragte:

„Das hohe Haus wolle dahin wirken, daß ihr Verhältniß in einer der „Gesetzgebung und Verfassung entsprechenden Weise geordnet, die An„wendung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 und mithin auch „die gegen sie aus diesem Gesetze hergeleiteten und angewandten Maaß„regeln aufgehoben werden."

Die Petitionskommission beantragte in ihrem vierten Bericht *) Uebergang zur Tagesordnung, der Abg. Lette in der 20. Sitzung am 20. Februar 1857, in welcher dieser Bericht zur Diskussion stand, Ueberweisung an die Staatsregierung zur Berücksichtigung und Abhülfe.

Für diesen Antrag erklärte sich Reichensperger I.: **)

Ich brauche wohl nicht erst meinerseits zu versichern, daß auch mir keine Sympathie für die Sekte, um die es sich hier handelt, einwohnt, und eben so wenig, daß ich nicht in jeder Beziehung den Standpunkt theile, welchen der geehrte Vorredner ***) von der Tribüne aus vertheidigt hat. Indessen halte ich die Frage, um welche es sich hier handelt, für eine sehr wichtige. Es handelt sich um Religionsfreiheit, um die Freiheit in der Ausübung dessen, was man für seine höchste Pflicht anzusehen hat, — eine solche Frage muß unser Interesse und insbesondere unser Gerechtigkeitsgefühl lebhaft in Anspruch nehmen. Der Kern der vorliegenden Frage ist folgender: Ist die Gesellschaft, von welcher der Bericht handelt, wirklich eine Religionsgesellschaft, oder ist sie etwas Anderes? Insbesondere, hat sie einen politischen Charakter? Nach demjenigen, was Herr Lette uns mitgetheilt hat, und was auch der Bericht bestätigt, kann ich von meinem Standpunkte aus allerdings die in Frage stehende Gesellschaft nicht für eine Religionsgesellschaft halten. Schon das Wort „Religion" zeigt an, daß ein gemeinsames Band vorausgesetzt wird, daß gewisse Wahrheiten feststehen müssen, um welche sich die betreffenden Gläubigen vereinigen, — wenn sie in die Kirche treten, müssen sie wissen, was sie an diesem Orte zusammenführt und zusammenhält, und wenn sie Geistliche oder Prediger anstellen, müssen sie nicht minder wissen, auf welcher Grundlage dieselben zu lehren haben. Das scheint nun allerdings nach den Anführungen des Herrn Lette nicht der Fall zu sein; wenn ich recht verstanden habe, so sind nach den Fundamentalsatzungen der fraglichen Gesellschaft alle positiven Glaubenswahrheiten förmlich ausgeschlossen. Ich kann also für meinen Theil eine Religionsgesellschaft nicht in derselben erkennen. Eine andere Frage ist es freilich, wie weit der individuellen Freiheit auf dem Gebiete einer anderen Konfession, die nicht die meinige ist, freier Spielraum gelassen werden kann, — auf diese Frage halte ich indeß nicht für nöthig oder angemessen, in diesem Augenblicke näher einzugehen. Kann aber die in Rede stehende Gesellschaft von irgend einem Standpunkte aus als eine wirkliche Religionsgesellschaft angesehen werden, kann sie z. B. von dem protestantischen Standpunkte aus dafür erachtet werden,

---

*) Aktenstück 37 (B). Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 113—114.

**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 257—258.

***) Dr. Lette von Berlin, Präsident des Landes-Oekonomie-Kollegiums, Abg. für Soldin und Königsberg.

dann, m. H., glaube ich, hat sie auch Anspruch auf Schutz zu machen, dann kann sie sich ebensowohl auf die Verfassung berufen, wie die katholische und die evangelische Kirche es kann. — Ich habe auch noch um deswillen mir das Wort erbeten, um auf einige Passus im Kommissionsberichte aufmerksam zu machen, an welchen ich meinerseits entschieden Anstoß nehme. Es kommen da Aeußerungen vor, die offenbar zu weit gehen, die, wenn wir dieselben gut heißen wollten, jeder Religionsfreiheit ein Ende machen würden. Ich muß mir erlauben, einige derselben Ihnen vorzulesen. Auf Seite 5 heißt es:

> „Gleichfalls auf Entscheidungen des Obertribunals gestützt, erachtete er — der Regierungskommissar — für politische Erörterungen auch solche, welche Differenzen zwischen Kirche und Staat und das Verhältniß der Gewissensfreiheit des Einzelnen zum Staate als Gegenstand haben."

M. H.! Ich kann mir nicht denken, daß das Obertribunal wirklich einen solchen Satz ausgesprochen hat, will aber zugeben, daß unter gewissen Modalitäten, unter gewissen faktischen Voraussetzungen etwas Aehnliches in einem Obertribunalserkenntnisse gestanden haben kann. In der Allgemeinheit, wie der Satz sich hier ausgedrückt findet, kann ich ihm unmöglich zustimmen, er würde mit Nothwendigkeit dahin führen, daß beispielsweise von keiner Kanzel herab mehr über die Lehren gesprochen werden könnte, daß Gott zu geben ist, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, daß man Gott mehr gehorchen solle, als den Menschen. Das aber, däucht mich, sind doch Lehren, die wir Alle nicht der Kirche und der Predigt entzogen wissen wollen, obgleich sie offenbar „das Verhältniß der Gewissensfreiheit des Einzelnen zum Staate als Gegenstand haben", wie es in jenem Ausspruche des Obertribunals heißen soll. Einem solchen Ausspruche wird wohl keiner von Ihnen seine Zustimmung geben können. Es heißt sodann weiter im Kommissionsberichte:

> „Hiernächst theilte der Regierungskommissar eine Reihe von Auszügen aus Reden, welche innerhalb der Versammlungen der Petenten von Vorstands- und anderen Mitgliedern gehalten worden sind, mit, welche sämmtlich in gedachtem Sinne politische Gegenstände, zum Theile in einer gegen Kirche und Königthum höchst feindseligen Weise, erörtern."

Wenn das Letztere der Fall sein sollte, daß eine Feindseligkeit gegen den König und die Staatseinrichtungen oder gegen die bestehenden Kirchen sich in den Reden klar zu erkennen gegeben hätte, dann wäre, meines Erachtens, allerdings Veranlassung für die Polizei zum Einschreiten vorhanden gewesen, — darüber aber liegen uns bis jetzt noch keine Belege vor, und spreche ich daher meinerseits die Erwartung aus, daß uns in dieser Hinsicht noch nähere Aufklärung gegeben werde. Aufgefallen ist mir noch — und auch in dieser Hinsicht möchte ich mir eine nähere Bestätigung erbitten — daß in der Kirche nicht bloß vom Prediger, sondern auch von anderen Mitgliedern Vorträge gehalten worden sein sollen. Demnach scheint es, als ob förmliche Diskussionen stattgefunden hätten, worin denn allerdings dafür ein Argument mehr zu erblicken wäre, daß nicht bloß religiöse, sondern auch anderweitige Gegenstände in der Versammlung zur Berathung gekommen sind. — Mit diesen Bemerkungen schließe ich einstweilen, in der Erwartung, daß über die Einzelheiten, die bis jetzt nur sehr entfernt angedeutet worden sind, nähere Aufschlüsse gegeben werden, damit wir uns eine Ueberzeugung in Betreff der Frage bilden können, ob es sich hier wirklich um eine ehrlich gemeinte Religionsgesellschaft, oder aber um eine, als solche bloß maskirte, politische Genossenschaft handelt.

Nach den thatsächlichen Mittheilungen, welche der Regierungskommissar Reg.Rath Ribbeck gab und aus denen erhellte, daß in der christkatholischen Gemeinde Zweifel an den erheblichsten Dogmen des Christenthums rege geworden seien, daß daselbst von den Monarchen als Despoten und Unterdrückern die Rede gewesen u. s. w., ging das Haus mit bedeutender Majorität zur Tagesordnung über. Nur ein kleiner Theil der Linken stimmte dagegen.

5.

Das Ehescheidungsgesetz.

Die heilige Grundlage des ganzen Staats- und Familienlebens ist die Ehe. Auf ihr beruht nicht sowohl die physische, als die moralische Existenz des Staats, in ihr hat die höhere sittliche Stellung des weiblichen Geschlechts, hat ein rechtschaffenes Familienleben, die gute Erziehung der Kinder die wesentlichste Stütze.

Die Ehe ist also eine sittliche Institution, — sie ist die sittliche, alle Lebensverhältnisse durchdringende Gemeinschaft zwischen Mann und Frau. Das eigenthümliche Prinzip der Ehe ist die Liebe, sie allein ermöglicht die sinnlich-geistige Gemeinschaft und insofern hätte die Ehe weder mit der Kirche noch mit dem Staate Etwas zu schaffen. Die Ehe ist aber auch die Basis sowohl des staatlichen, wie des kirchlichen Organismus und insofern bietet die Ehe ebensowohl eine rechtliche, wie eine kirchliche Seite dar. Letztere tritt in der religiös-geistigen, durch die priesterliche Einsegnung sich kundgebenden, erstere in der vertragsmäßigen Natur der Ehe hervor. Die letzte Wurzel der Ehe, wie die letzte Wurzel des Staats ist allerdings eine tiefere, als der Vertrag und es war eine traurige Verirrung, daß das Naturrecht des 18. Jahrhunderts die Ehe als einen Vertrag mit bestimmten, erzwingbaren Zwecken behandelte, eine Auffassung, als deren Auswuchs die im A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1. 2 enthaltene Definition:

„Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder. „Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe ge„schlossen werden," —

zu betrachten ist. In ihrer äußeren Erscheinung aber und nach ihrer juristischen Seite nimmt die Ehe wohl den Charakter eines Vertrages an. Die Ehe ist ein Vertrag ihrer Form, kein Vertrag ihrem Inhalte nach, — ein Vertrag, in keinem vertragsmäßigen Verhältnisse zu stehen, und so lange die Ehe ihrem Begriffe entspricht, bleibt das juristische Moment des Vertrages latent; wenn es hervortritt, so ist dies stets ein Zeichen, daß die Ehe zerfallen oder im Zerfallen begriffen ist. Dieser Punkt führt uns zu der Frage nach der Behandlung der Ehescheidungen. Aus dem Begriffe der Ehe ergiebt sich nämlich die Unauflöslichkeit als wesentliches Requisit. Diese Unauflöslichkeit steht aber nach der protestantischen Ansicht an sich der Zulassung von Ehescheidungen nicht entgegen; denn wo von den Ehegatten Auflösung der Ehe gefordert wird, da sei sie innerlich schon gelöst und das äußere Bestehen eine Unwahrheit. Der Richter löse die Ehe nicht,

er spreche nur aus, daß die Ehe bereits aufgelöst sei. Es dürfe aber trotzdem die Ehescheidung nicht allzu leicht gemacht werden, im Gegentheile man müsse sie an Bedingungen knüpfen, welche die vorhandene innere Auflösung erweisen, und diese Bedingungen müßten auf das äußerste Maaß des praktisch Nothwendigen beschränkt, soweit aber in jedem Falle zugelassen werden.

Das ist, im Grunde genommen, die konsequente Auffassung des Protestantismus, eine inkonsequente werden wir nachher zu berühren haben. *) Der Katholizismus bleibt bei der Unauflöslichkeit stehen und verbietet darum alle Ehescheidungen. Ihm ist die Ehe ein Sakrament, ein Band, das nicht bloß die Ehegatten unter sich, sondern gewissermaaßen auch mit Gott verknüpft. Aus praktischen Gründen läßt er aber eine Trennung der Ehegatten in Bezug auf das Ehebett oder das eheliche Beisammenleben (Trennung von Tisch und Bett) zu. So verordnete noch zuletzt das Conzilium von Trient im Jahre 1563 in ausdrücklichster Art.

Es sei uns nunmehr verstattet, die Gestaltung des Ehescheidungsrechts in Preußen zu verfolgen.

Die Reformatoren hatten wohl einstimmig den sakramentalen Charakter der Ehe geläugnet, somit die Auflösbarkeit anerkannt; die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche hatten sich jedoch über die Grundsätze nicht ausgesprochen, welche die bürgerliche Gesetzgebung bei Feststellung der Scheidungsgründe mit Rücksicht auf die religiöse Bedeutung der Ehe zu befolgen habe, und auch aus den Schriften der Reformatoren erhellt ein vollständiges Einverständniß hierüber nicht. Einig sind dieselben in Hinblick auf Matthäus Kap. 5 u. 19, Markus Kap. 10, Lukas Kap. 10, Korinther Kap 7 darüber, daß Ehebruch und bösliche Verlassung rechtmäßige Scheidungsgründe abgeben; gewiß ist ferner, daß Melanchthon außer den benannten beiden Gründen einen Ehescheidungsgrund auch in grausamer Behandlung und Nachstellung nach dem Leben des anderen Ehegatten anerkannt hat; kontrovers aber ist es, ob auch die übrigen Reformatoren, namentlich Luther und Zwingli, noch weitere Ehescheidungsgründe außer dem Ehebruche und der böslichen Verlassung zugelassen haben und welche Fälle unter den Begriff der böslichen Verlassung von ihnen subsumirt sind. In Uebereinstimmung mit den Ansichten der Reformatoren wurden auch in den in mehreren protestantischen Ländern ergangenen Kirchenordnungen, in den Entscheidungen der Gerichtshöfe und in der Wissenschaft während des 16. u. 17. Jahrhunderts gewöhnlich nur Ehebruch und bösliche Verlassung als rechtmäßige Scheidungsgründe angesehen, doch finden sich auch schon aus jener Zeit Kirchenordnungen, in denen die Ehescheidung

*) Wir sind absichtlich vom protestantischen Eherecht ausgegangen und haben dasselbe dieser Einleitung zu Grunde gelegt, weil es sich in dem vorliegenden Gesetze materiell vornehmlich um protestantisches Eherecht handelt, und das katholische hier nur insoweit in Betracht kömmt, als es für das Votum der katholischen Fraktion von Einfluß war. Mit letzterem aber konnten wir uns nicht begnügen, weil diese Blätter ja nicht bloß das Verhalten der katholischen Fraktion zu den wichtigsten Fragen der Gegenwart, sondern auch das Material zu einer Beurtheilung dieser selbst dem Leser vor die Augen führen sollen. A. d. H.

noch aus anderen Gründen für zulässig erklärt wird, z. B. in der Märkischen Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1573 (Corp. Const. March. Th. I. Abth. I. VII. S. 272) auch wegen Impotenz, in der preußischen Konsistorialordnung von 1584 auch wegen Nachstellung nach dem Leben. Gegen das Ende des 17. und mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts gewann indessen mit der Veränderung der bisherigen Ansichten über Staat und Kirche und deren Stellung zu einander auch eine andere Auffassung über die Ehe Platz.

Während man dieselbe bisher vornehmlich als ein religiös-kirchliches Verhältniß angesehen hatte, wurde sie von da ab als eine wesentlich bürgerliche, zunächst auf Vertrag beruhende Institution betrachtet. Von dem gedachten Zeitpunkte ab treten daher in den Schriften der Rechtsgelehrten, denen die Gerichtshöfe sich anschlossen, immer mehr Ehescheidungsgründe hervor, welchen man als analogen Fällen der beiden schriftmäßigen Ehescheidungsgründe, des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, eine gleiche Berechtigung zusprach. Noch weiter als die gemeinrechtliche Praxis ging jedoch nach der bezeichneten Richtung hin in Preußen die Gesetzgebung. Hier wurde zuerst in dem Gesetzbuche für die preußischen Staaten, welches der Großkanzler Cocceji in den Jahren 1749—1751 unter dem Titel Corpus Juris Fridericiani auszuarbeiten unternahm, welches jedoch nicht vollendet ist, wohl aber in seinem Abschnitte von dem Ehescheidungs- und Vormundschaftsrechte in vielen Theilen des Landes Gesetzeskraft erhalten hatte (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 59. S. 146), die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten für zulässig erklärt, wenn zuvor eine einjährige Trennung von Tisch und Bett nicht zur Aussöhnung geführt hätte. Im Geiste dieses Gesetzes wurde bald darauf durch das für die Kur- und Neumark erlassene Cirkular vom 27. September 1751 (Nov. Corp. Const. Ediktensammlung von 1750, Nr. 82. S. 158) die Ehescheidung vermöge wechselseitiger Einwilligung noch dadurch erleichtert, daß man die in dem Corpus Juris Fridericiani verordnete vorherige einjährige Trennung von Tisch und Bett aufhob. In Folge dieser gesetzlichen Vorschriften hatten die Ehescheidungen sich im großen Maaße vermehrt. Friedrich der Große erkannte auch, daß diese Gesetze nicht segensreich wirken könnten, und erließ deshalb unter dem 17. November 1782 (Nov. Corp. March. Bd. 7. S. 1614) ein Edikt *) gegen die Mißbräuche der so überhandgenommenen Ehescheidungen.

Unter dem 1. Juni 1794 wurde das Allgemeine Landrecht publizirt, und in diesem erhielt das Ehescheidungsrecht eine definitive, feste Gestaltung. Als Scheidungsgründe wurden angenommen: Ehebruch, bösliche Verlassung, dem Ehebruche analoge Fleischesverbrechen, Nachstellung nach dem Leben und schwere Mißhandlung, Verführung zu schändlichen Handlungen, Verweigerung der ehelichen Pflicht, entehrende Verbrechen, Zeugungsunfähigkeit, selbst impotentia superveniens, Epilepsie, Unordnung, Raserei und Wahnsinn, Trunk- und

---

*) Es ist zu bemerken, daß dies Edikt gegen die vorlandrechtliche Gesetzgebung gerichtet war.

Zanksucht, unüberwindliche Abneigung, gegenseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen u. s. f.

Aus den im Eingange entwickelten Grundsätzen wird sich ergeben, daß der letzte Ehescheidungsgrund allerdings dem Wesen der Ehe widerspricht, und daß der vorletzte nicht grade glücklich gefaßt ist. Aus der geschichtlichen Entwicklung des protestantischen Ehescheidungsrechts wird sich aber eben so ergeben, daß das Landrecht im Uebrigen durchaus nur historisches Recht — in den angegebenen Grenzen natürlich — enthält. Die Ehegesetzgebung in Deutschland ist kein Thema, das man nach seiner Schulmeinung beliebig umbilden könnte. Das deutsche Eherecht ist durchaus historisches Recht und diesen historischen Charakter hat das A. L. R. in protestantischer Beziehung richtig erfaßt.

Trotzdem wurden schon früh Stimmen gegen die landrechtliche Gesetzgebung laut, und zwar einestheils, weil in Folge derselben zu viel Ehescheidungen vorkämen, anderentheils, weil sie den Lehren des Christenthums widerspräche. Bereits im Jahre 1825 sprach sich König Friedrich Wilhelm III. in einer an das Staatsministerium erlassenen Ordre dahin aus, daß eine schleunige Revision dieser Materie nöthig sei; aus derselben ging jedoch nur die das Verfahren würdiger ordnende Verfügung vom 28. Juli 1844 hervor, kein das materielle Recht änderndes Gesetz. Ein solches wurde zwar entworfen, von dem Staatsrathe im Jahre 1843 berathen und nach dessen Beschlüssen anderweit aufgestellt, der Erlaß aber unterblieb, weil, wie es in der bei Verkündung der Verordnung vom 28. Juni 1844 unter demselben Tage ergangenen Allerhöchsten Ordre (Ges. Sammlung 1844 S. 183) heißt, „Se. Majestät der König beabsichtigten, über die Abänderungen der Ehescheidungsgründe und die rechtlichen Folgen der Ehescheidung zuvor das Gutachten der Stände zu vernehmen.“ Erst im Jahre 1854 nahm die gegenwärtige Staatsregierung die längst beabsichtigte Reform des materiellen Ehescheidungsrechts wieder auf, indem der Justizminister in Folge allerhöchster Ermächtigung vom 27. November 1854 am 10. Januar 1855 der damaligen ersten Kammer den Entwurf eines Gesetzes über Ehescheidungen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegte. Der Impuls zu diesem Gesetze war wesentlich religiöser und konfessioneller Natur und sollte spezifisch dazu dienen, den Konflikt zwischen Staat und Kirche lösen zu helfen, der besonders durch die immer mehr überhand nehmenden Weigerungen protestantischer Geistlicher, aus nicht schriftmäßigen Gründen geschiedene Personen wieder zu trauen, in einer, dringende Abhülfe heischenden, Weise zugenommen hatte.

Der Gesetzentwurf, dem Stahl hauptsächlich das Wort redete, wurde in der ersten Kammer angenommen und gelangte demnächst in die zweite; in dieser aber kam er wegen Ablaufs der Sitzungsperiode nicht mehr zur Berathung. Inzwischen steigerten sich die Forderungen der spezifisch-christlichen Partei immer mehr, wurden die gesetzwidrigen Weigerungen protestantischer Geistlicher immer häufiger und das Verlangen nach einer Reform des Ehescheidungsrechts in gewissen Kreisen immer heftiger. Auch in anderer Beziehung fühlte man in der protestantischen Kirche, daß nicht Alles gesund sei, und aus diesem Gefühle insbesondere entsprang der Wunsch nach einer Synodalverfassung. Der zur Begutachtung dieser Vorschläge im November 1856

im Schlosse Montbijou zu Berlin zusammenberufenen „evangelischen Konferenz“ wurde auch der Entwurf des Gesetzes über Ehescheidungen vorgelegt und in Folge dieser Konferenzen überreichte der Justizminister in der 4. Sitzung am 6. Dezember dem Hause der Abgeordneten einen erneuten Entwurf *) zur Berathung und verfassungsmäßigen Beschlußnahme.

Derselbe schloß sich im Wesentlichen den Beschlüssen der ersten Kammer an, hatte aber überdies, wie der Entwurf des Staatsraths vom Jahre 1843, auch Vorschriften wegen Anordnung einer Trennung von Tisch und Bett nach angestellter Ehescheidungsklage in sich aufgenommen. Was die Ehescheidungsgründe als den Hauptpunkt anlangt, die in drei Klassen: Willkür, Zufall, Verschuldung, gruppirt wurden, so sollten diejenigen, welche den beiden zuerst genannten Klassen angehören, gänzlich, von den der letzten Klasse angehörenden noch einige aufgehoben, zwischen den sodann verbleibenden aber ein Unterschied insofern festgestellt werden, als einige derselben absolut, andere nur relativ, d. h. nur in solchen Fällen zur Ehescheidung berechtigen sollten, wo erhelle, daß durch die Schuld des beklagten Theils die Ehe in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch oder bösliche Verlassung zerrüttet sei. Endlich wurde dem schuldig befundenen Ehegatten die Eingehung einer zweiten Ehe auf eine bestimmte Zeit untersagt. Die wesentlichsten Modifikationen, welche das bestehende Recht durch die Vorlage erleiden sollte, waren hiernach folgende:

1) Der Gesetzentwurf hob eine Reihe von Ehescheidungsgründen des Allgemeinen Landrechts (9) definitiv auf.
2) Eine Reihe anderer Ehescheidungsgründe des Allgemeinen Landrechts sollten nicht mehr als absolut gelten, sondern nur, wenn sich dem Ehegerichte die Ueberzeugung aufdringe, daß durch die Schuld des verletzenden Theils die Ehe in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch und bösliche Verlassung zerrüttet worden sei.
3) Die Trennung von Tisch und Bett auf Zeit (1—3 Jahr) wird eingeführt, und sollte vorgängig erfolgen bei allen Ehescheidungsklagen, die nicht auf Ehebruch oder böswillige Verlassung gegründet sind.
4) Jedes Ehescheidungsurtheil sollte die Frage über die Schuld an der Ehescheidung aussondern, und der schuldig befundene Ehegatte darf nicht eher zu einer anderen Ehe schreiten, als bis seit der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils drei Jahre abgelaufen sind.
5) Der Staatsanwaltschaft wird die Befugniß gegeben, behufs Aufrechterhaltung der Ehe Rechtsmittel einzulegen.

Obwohl in diesen charakteristischen Zügen schon jene unklare Vermischung von bürgerlichen und kirchlichen, christlichen und protestantischen, evangelischen und orthodox-evangelischen, theilweise sogar katholischen Prinzipien klar zu Tage tritt, so vindizirte die Staatsregierung dem Gesetze doch den „bürgerlichen“ Charakter und hielt es für nöthig,

---

*) Aktenstück Nr. 38. Abg. H. $18\frac{57}{58}$ S. 116—125.

dasselbe in der Eingangsformel als bürgerliches anzukündigen, ein Verfahren, für das wohl nur höchst spärliche Präjudizien geltend gemacht werden könnten, und das, weil das Gesetz eben vorherrschend ein evangelisch-kirchliches, mit Recht scharfen Angriffen ausgesetzt war. Trotzdem blieb die Regierung stets dabei, das Gesetz sei ein bürgerliches.

Die Kommission, welche aus 20 Mitgliedern der Rechten und Reichensperger I., im Ganzen aus 19 protestantischen und 2 katholischen Mitgliedern bestand, adoptirte im Wesentlichen den Standpunkt der Regierung, im Einzelnen strebte sie danach, die Vorlage, wo sie zu strenge Forderungen zu stellen schien, mit Rücksicht auf die realen Verhältnisse und die praktische Wirksamkeit zu mildern, — sie hatte deswegen z. B. zu den 14 im Gesetze stehen gebliebenen Ehescheidungsgründen 3 weitere aus dem Landrechte noch hinzugefügt und, bezüglich der Trennung von Tisch und Bett, dieselbe nur für die relativen Ehescheidungsgründe zugelassen, sowie die Entscheidung immer fakultativ von dem Ermessen des Richters abhängig gemacht.

Auf der Tagesordnung der 21. Sitzung am 23. Februar stand der in dieser Hinsicht erstattete Bericht. *)

In dem Hause selbst waren die Anschauungen, mit denen man an die Berathung trat, so verschieden und die Standpunkte so abweichend von den sonst behaupteten, daß es uns mit Rücksicht auf das Schlußresultat nicht überflüssig scheint, hier darauf einzugehen.

Wir finden zuvörderst das Haus in zwei große Gruppen getheilt, — einmal diejenigen, welche für die Ehegesetzgebung einen von dem kirchlichen Eherechte unabhängigen, nach dem Bedürfnisse der realen Zustände sich bildenden, bürgerlichen Charakter vindizirten, und zweitens solche, welche die Ehegesetzgebung der Kirche und ihren Geboten unterwerfen wollten, sei es zu direkter und alleiniger Entscheidung der Organe der Kirche, oder indem für die bürgerliche Gesetzgebung die Gebote der Kirche maaßgebend sein müßten.

Von den Ersteren fand nun ein Theil den bürgerlichen Standpunkt verrückt, und zwar theils durch das ganze Gesetz, durch seinen Ursprung und Inhalt, theils durch einzelne Bestimmungen desselben, z. B. die Trennung von Tisch und Bett oder, wie die Kommission sie mildernd nannte, die „zeitweise Trennung". Erstere gelangten unbedingt zur Verwerfung des Gesetzes, und diese Auffassung vertraten in zwei trefflichen Reden die Abgg. Dr. Wentzel und Graf Schwerin; die letzteren bedingt, und ward dieser Standpunkt besonders durch den Abg. v. Prittwitz (Bunzlau) mit Entschiedenheit geltend gemacht. Ein anderer Theil derjenigen, welche den bürgerlichen Charakter festhielten, fanden diesen in dem Gesetze gewahrt, und erklärten sich diese darum für dasselbe. Vornehmlich wurde diese Ansicht durch den Berichterstatter Abg. Breithaupt und den Abg. Mathis vertreten.

Die Letzteren, d. h. diejenigen, welche für die Ehegesetzgebung den kirchlichen Charakter in Anspruch nahmen, theilten sich eben so in zwei Parteien. Die Protestanten, welche hieher gehörten, d. h. die kleine, aber mächtige Partei, — diejenigen, welche den christlichen Staat und in Preußen das Axiom des evangelischen Staats verwirklichen

---

*) Aktenstück Nr. 39. Abg. H. 18$\frac{54}{55}$ S. 125—146.

wollten, fanden das Gesetz zwar ihren Forderungen nicht entsprechend, aber sie sahen doch darin einen Schritt zum Bessern und glaubten sich damit begnügen zu müssen, weil man wegen des Zustandes ihrer Kirche noch nicht Alles, d. h. nicht die völlige Zurückführung der bürgerlichen Ehegesetzgebung auf die kirchlichen Normen fordern könne. So erklärten sich die Abgg. v. Gerlach, Wagener (Neustettin), Marcard, v. Berg und v. Blankenburg auf das Eifrigste für das Gesetz und versuchten überdies in einer Reihe von Amendements, die den Namen der ersten Beiden trugen, das Gesetz zu verbessern. Anders die katholischen Mitglieder. Sie stellten der Gesetzesvorlage die positive Forderung entgegen, daß diese Materie der Kirche zuzuweisen sei, wie sie denn auch den „bürgerlichen" Charakter der Vorlage nicht anerkannten. Sie fanden in derselben ein Rückströmen von dem Rationalismus zur protestantischen Orthodoxie, deren letztes Ziel hier die Verwirklichung eines der spezifisch-protestantischen Auffassung völlig adäquaten Eherechts sei. Der Gesetzentwurf ignorire dagegen die Auffassung der katholischen Kirche prinzipiell eben so und fast noch mehr, als das Landrecht. Während derselbe für die Protestanten des Staats protestantisches Eherecht enthalte, biete er für die Katholiken bürgerliches, und zwar materiell protestantisches Eherecht. Hiergegen glaubten sich die katholischen Mitglieder erklären zu müssen. Um jedoch einer Verbesserung der landrechtlichen Gesetzgebung nicht im Wege zu sein, wollten sie für das Gesetz stimmen, wenn ihnen dasselbe geboten würde, was den Protestanten zu Theil werden sollte, d. h. wenn sie katholisches Eherecht erhielten. Von der Annahme eines dahin gehenden Amendements machten sie ihr bejahendes Votum abhängig.

Vor dem Eintritt in die Diskussion überreichte Reichensperger I. jedoch noch folgenden präjudiziellen Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, vorerst die gesetzlichen Or-
„gane der katholischen und der evangelischen Kirche über den Gesetz-
„entwurf zu vernehmen," —

der aber vom Präsidenten an den Schluß der Spezialdiskussion verwiesen wurde. Für diesen Antrag und in dem angegebenen Sinne gegen das ganze Gesetz hielt in der 21. Sitzung am 23. Februar Reichensperger I. folgende Rede: *)

Meine Herren! Aus dem Bericht der Kommission ersehen Sie, welche Stellung die katholischen Mitglieder in derselben eingenommen haben. Es ist dieser Standpunkt durch zwei Anträge bezeichnet, welche wir, meine Freunde und ich, nach wiederholter ernstlicher Prüfung im Allgemeinen festzuhalten gewillt sind. Ich will damit keineswegs sagen, daß wir diesen Standpunkt für ganz unbedenklich in aller und jeder Beziehung ansehen, wir halten ihn aber unter den obwaltenden Umständen für den am Wenigsten bedenklichen. Wir verhehlen uns keineswegs, daß wir uns dadurch mancherlei Mißdeutungen aussetzen, glauben aber, daß dies nicht *unsere* Schuld ist, sondern daß hier, wie schon bei so manchen früheren Veranlassungen, die Schuld an der *Situation* liegt, welche *wir* nicht geschaffen haben, für welche *wir* daher auch nicht verantwortlich sind. Lassen Sie mich, m. H., diese Situation

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18⅚⁄₅₇ S. 277—282.

mit wenigen Worten ganz im Allgemeinen charakterisiren. Ich heiße die Vorlage willkommen, insofern ich darin eine Gewissensregung des preußischen Staats erkenne, eine erste Gewissensregung, die deswegen denn auch etwas Unbestimmtes und Vages zu haben scheint, und zwar möchte ich kaum, daß das bildlich genommen würde. Die christlichen Staaten haben ein Gewissen, sie sind der Reue zugänglich und deswegen auch der Wiederverjüngung. Es ist eine heidnische Ansicht, daß die Nationen, wie die einzelnen Menschen nothwendig altern und verkommen, daß sie einem unabänderlichen Fatum unterworfen sind. Es freut mich also, daß man das Lager, auf welchem man lange, wenn auch unruhig und traumgeplagt geruht hat, endlich zu verlassen sich anschickt, daß man sich in Bewegung setzt. Ich glaube aber, daß man sich nicht nach der rechten Richtung hin bewegt, ich glaube, daß man einen anderen Weg hätte betreten müssen, und zwar einen Weg, den ich nicht entdeckt habe, der längst gewiesen ist. Welchen Weg ich meine, dies giebt Ihnen schon im Allgemeinen der Antrag zu erkennen, den ich und meine Freunde heute gestellt haben, — der Antrag nämlich, vorerst die Vorlage an die kirchlichen Behörden beider Konfessionen gelangen zu lassen, um sie über dieselbe zu vernehmen. Dieser Antrag, m. H., klingt zwar sehr einfach und unverfänglich, er ist es aber allerdings, wie ich gleich zugestehen will, seinem innersten Wesen nach nicht, — er hat vielmehr eine bedeutende Tragweite, er stellt uns vor dasjenige hin, was ich als den Kern der ganzen Materie betrachte. Da es sich hier von dem bedeutungsvollsten Probleme der Gegenwart, von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche handelt, so werde auch ich nicht ganz kurz sein können, ebensowenig, wie meine verehrten Vorgänger. Ich bedauere nur, daß ich nicht so interessant sein kann, und muß sonach um doppelte Nachsicht bitten. Ich werde nicht umhin können, die prinzipielle Seite der vorliegenden Frage nach verschiedenen Richtungen hin zu beleuchten, mich aber bemühen, es möglichst, gestatten Sie mir den Ausdruck, aus der Vogelperspektive zu thun, und es den Freunden, die nach mir kommen, überlassen, einzelnen Punkten näher auf den Grund zu gehen. — Wir befinden uns, m. H., in der allgemeinen Debatte, und dann scheint es mir auch, als ob die prinzipielle Seite dieser Frage das allein oder doch vorzugsweise Wichtige in dieser Materie sei. Ich bin wenigstens überzeugt, daß die Detailfragen, um die es sich hier handelt, die Frage etwa, ob die Trunksucht des Mannes und die Zanksucht der Frau, nach wie vor einen Scheidungsgrund abgeben sollen, die Presse nicht so lange in Athem gehalten hätten, ja, selbst die Tribünen hier nicht so sehr gefüllt haben würden, wie wir es sehen. Erlauben Sie mir, daß ich zunächst auf unseren präjudiziellen Antrag eingehe. Er hat zuerst eine praktische Seite. Wir selbst möchten beruhigt werden über die Stellung, welche wir der Vorlage gegenüber einzunehmen haben, wir möchten daher diejenigen Autoritäten gefragt wissen, nach denen wir uns, den vorliegenden Fragen gegenüber, vor Allem zu richten haben, — die geistlichen Autoritäten. Sie haben in dem Berichte, der aus der ersten Kammer hervorging, ersehen, mit welcher Gewichtigkeit es dort betont ward, daß man mit dem Ehegesetze geweihten Boden betreten. Was liegt nun aber näher, als daß man bei denjenigen zuerst anklopft, unter deren Obhut dieser geweihte Boden sich befindet? Das aber sind die kirchlichen Behörden, für uns unsere Bischöfe. Bei allen sonstigen Vorlagen zieht man vorher stets die Gutachten der betreffenden Behörden ein, ist es eine Handelsfrage, ein Gutachten der Handelskammern, ist es eine juristische Vorlage, das Gutachten der Obergerichte; hier aber ist, so viel ich aus den Akten und aus dem Berichte der Kommission erkennen kann, nicht ein einziger Schritt geschehen, um von den zunächst kompetenten Autoritäten

eine Aeußerung darüber zu erlangen, wie sie denn diesen Gesetzentwurf ansehen und welche Folgen sie davon erwarten, ob die Prinzipien desselben mit den Prinzipien, die unter ihrer Obhut stehen, in Einklang oder in Gegensatz treten. M. H.! Ich glaube, es liegt doch wohl in der Natur der Sache, daß man, wenn einerseits diese Materie als eine rein bürgerliche, von der anderen Seite aber her als eine wesentlich kirchliche uns bezeichnet wird, vor Allem die kirchlichen Autoritäten gehört werden müßten. Auf protestantischer Seite ist, glaube ich, das Bedürfniß noch dringender, als auf der katholischen. Wir können wenigstens über den Begriff und das Wesen der Ehe als Katholiken uns leicht Auskunft verschaffen, wir können uns auch — glaube ich wenigstens — leichter über das Verhältniß orientiren, in welchem die Ehe dem Staate gegenüber steht; bei Ihnen, m. H., dürfte dies viel schwerer sein. Es hat sich dies auch gleich erwiesen, als vor Kurzem hier evangelische Notablen in eine Konferenz zusammentraten. Die Hauptsache, mit welcher sich dieselben beschäftigten, — und zwar wurde in der Kommission behauptet, unaufgefordert von der Staatsregierung — war das in Aussicht stehende Ehegesetz. Aber noch mehr, m. H., aus dem Berichte selbst ist Ihnen schon die Stelle zitirt worden, worin gesagt ist, daß auf dem Gebiete der evangelischen Kirche man noch nach den richtigen Prinzipien ringe. Glauben Sie denn wirklich, daß debattirende Kammern in der Lage seien, Klarheit in diese Frage zu bringen; glauben Sie, daß hier der geeignete Ort ist, um jene Prinzipien festzustellen? Ich meine, es liegt doch sehr nahe, was auf diese Frage geantwortet werden muß. In der Kommission schon wurde ein Antrag gestellt, und er ist uns wieder angekündigt worden, daß die evangelischen Prediger nicht genöthigt sein sollten, auf das Landesgesetz Rücksicht zu nehmen, daß sie nach ihrem Gewissen, nach ihren kirchlichen Anschauungen sollen handeln oder sich enthalten dürfen. Liegt nun Etwas näher, als daß man, wenn solche Konflikte drohend vor uns hintreten, Alles aufbietet, um ihnen zuvorzukommen, — daß man erst auf dem kirchlichen Gebiete festen Boden zu gewinnen sucht, bevor der Staat das Gebäude, welches er aufzuführen gedenkt, hinstellt? Ich glaube also, m. H., daß die beiden großen Konfessionen, die hier vertreten sind, ein gleiches Interesse und einen gleichen Beruf haben, zu unserem Antrage ja zu sagen. Außer diesen, wenigstens vorzugsweise praktischen Beziehungen hat dieser Antrag aber auch eine theoretische, ich will sogar zugeben, eine tendenziöse Seite. Der Antrag will nämlich die Materie der Kirche vindiziren, ohne übrigens deshalb den Staat in aller und jeder Beziehung auszuschließen. Ich erlaube mir, später auf diesen Punkt zurückzukommen. — Es ist schon von dieser Stelle aus angeführt worden, wie es so zu sagen durch die ganze Weltgeschichte hindurch tönt, daß die Ehe etwas Heiliges ist, daß sie etwas mehr ist, als eine bürgerliche, eine natürliche Institution. Man hat Sie schon auf das Heidenthum hingewiesen, ich will noch hinzusetzen, wie schon in dem Worte „Ehe" sich zu erkennen giebt, daß das Band, welches dadurch bezeichnet wird, das Gesetz, im eminentesten und erhabensten Sinne des Worts ist. Ich will weiter noch Bezug nehmen auf das, was die Bibel sagt, indem sie ausspricht: „Quod deus conjunxit, homo non separet," und auf den Satz in den Kapitularien der Franken: „Placuit, ut fideles sciant, matrimonium a Deo esse institutum." Und so tönt es weiter und weiter bis zum Concilium Tridentinum hin, dessen Aussprüche über die Ehe Ihnen bekannt sind. So also, m. H., darf ich wohl sagen, daß, wenn irgend Etwas eine Sanktion in der Geschichte, der alten sowohl, als in der neuen findet, ja, in der Geschichte aller Religionen und Staaten, so ist es der Satz von der Heiligkeit, von der religiösen Natur der Ehen; — diesem

Satze nun will unser Antrag Ausdruck geben. Dagegen sagt uns nun freilich die Regierung, es möge das Alles zugegeben werden, hier aber ständen wir vor einem rein bürgerlichen Gesetze, deswegen könne füglich die innere Natur der Ehe außer Betracht bleiben, höchstens möge sie adminikulirend zum Zwecke der Herbeiführung der Annahme des Gesetzes in Betracht kommen. Diese Auslassung der Regierung ist von Einigen ohne Weiteres gläubig hingenommen worden, — ich für meinen Theil muß gestehen, trotz des besten Willens kann ich diese Charakterisirung als eine richtige nicht anerkennen, obgleich ich nicht bezweifeln will, daß die Regierung sie wirklich dafür hält. Lesen Sie nur die Motive zu dem Gesetze. Blicken Sie selbst in den Kommissionsbericht und Sie werden finden, daß meine Annahme eine durchaus gerechtfertigte ist. Der erste geehrte Redner, welcher heute die Tribüne bestieg, Herr Wentzel, hat mit solcher Meisterschaft und, nach meiner Ansicht, auch so treffend dargelegt, daß die Sache selbst mit der Firma, welche sie trägt, nicht übereinstimmt, daß ich meinerseits nicht wieder näher darauf einzugehen brauche. Ich habe Sie nur noch auf die §§. 6 und 14 des Entwurfs hinzuweisen und will noch Bezug auf den schon angeführten Passus der Motive nehmen, der sich auf Seite 10 befindet, wo es heißt, daß man „unter möglichster Berücksichtigung der Lehren der Kirche" den Entwurf ausgearbeitet habe. Auch ich frage, wie schon Herr Wentzel gefragt hat: Welcher Kirche denn? Soviel kann ich wenigstens mit Bestimmtheit versichern, daß unsere Kirche dabei außer Betracht geblieben ist. Es hat sich dies auch schon in ziemlich auffallender Weise in den Abtheilungen gezeigt, von 21 in die Kommission gewählten Mitgliedern waren nicht weniger als 19 Protestanten, — bloß 2 Katholiken, — von denen Einer, wie ich mit Zuverlässigkeit sagen kann, seine Wahl bloß einer Art von Koalition zu danken hatte, — gewissermaaßen nur als Solennitätszeugen hinzugezogen. In der Kommission selbst ist auch mit anerkennenswerther Offenheit von mehreren Mitgliedern protestantischer Konfession zugestanden worden, daß sie in der Vorlage nur ein Gesetz erblicken könnten, welches wesentlich auf dem Boden des evangelischen Kirchenrechts stehe, — ein Zugeständniß, welches der mehrgenannte erste Herr Redner auch hier wiederholt hat. Wenn ich es kurz charakterisiren sollte, so möchte ich sagen, das Gesetz hat eigentlich den Zweck, diejenigen Schritte, welche das Landrecht nach der rationalistischen Seite in Bezug auf die Ehescheidungsgesetzgebung hin gethan hat, nach der orthodoxen Seite hin wieder zurückzuthun. Das ist, meiner Ansicht nach, der Grundgedanke, der Kern des vorliegenden Gesetzes. (Stimmen links: Sehr wahr!) Ich erblicke in dieser Vorlage wieder, was mir schon so manchmal hier entgegen getreten ist, die Thatsache nämlich, daß man die katholische Kirche besten Falls ignorirt, daß man sie duldet. Es ist dies immerhin schon ein Fortschritt, denn vor 1850 hat man sie zu akkommodiren, dem Staate zu assimiliren gesucht, — jetzt läßt man sie wenigstens so ziemlich in Ruhe. Weiter ist man noch nicht gekommen, weiter ist man jedenfalls in unserer Vorlage nicht gekommen. Dem sei nun aber wie ihm wolle, m. H., die Qualifikation eines protestantischen Gesetzes, diese, glaube ich, muß jeder Unbefangene zugeben, und ich verzichte schon im Voraus auf die Uebereinstimmung mit denjenigen Herren, die in der Kommission immer den sogenannten bürgerlichen Standpunkt krampfhaft — darf ich wohl sagen — (Heiterkeit) festgehalten haben, um uns Katholiken zur Zustimmung zu vermögen, — ich verzichte, sage ich, auch jetzt darauf, diese Herren zu überzeugen, aber das, glaube ich, werden Sie Alle mir wenigstens zugeben müssen, daß die Stellung der Vorlage eine durchaus unklare ist, daß das prinzipielle Konfusorium des Landrechts darin beibehalten, ja, daß es wo möglich noch konfuser gemacht wird

(Heiterkeit), weil man noch etwas mehr evangelisch-kirchliches Element hat hinzutreten lassen. Es ist mit anderen Worten eine repetita praelectio des betreffenden landrechtlichen Kapitels. Allerdings ist dasjenige, was hier gegeben werden soll, in gewisser Beziehung besser, als dasjenige, was das Landrecht enthält, — das bestreite ich nicht. Allein, m. H., dadurch wird es wieder bedenklicher, daß das Prinzip, welches im Landrechte steckt, daß der landrechtliche Standpunkt perpetuirt wird, daß er — ob direkt oder nur indirekt, darüber will ich gar nicht streiten — neu sanktionirt wird. Insofern ist es wirklich ein Rückschritt, jedenfalls ein Rückschritt in den Augen derjenigen, welche über das landrechtliche System den Stab brechen. Wir weisen also, m. H., nicht um des Besten willen etwas Gutes von uns, sondern wir weisen, wenn wir unter gewissen Eventualitäten, auf die ich noch kommen werde, gegen die Vorlage stimmen werden, Etwas zurück, was, unseres Erachtens, prinzipiell in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Da es sehr schwer zu fallen scheint, m. H., sich dieses Moment, welches unsere Stellung, dem Gesetze gegenüber, wesentlich bedingt, klar zu stellen, so erlauben Sie mir ein Beispiel anzuführen. Ich muß aber im Voraus, namentlich die Verehrer des Landrechts, bitten, mir dasselbe nicht übel zu nehmen, — es ist etwas grell, ja, es ist absichtlich grell gewählt, um unsere Gedanken wenigstens einigermaaßen klar zu stellen. Denken Sie sich also, m. H., daß in den ersten christlichen Zeiten ein Gesetz bestanden hätte, welches den Christen bei Todesstrafe geböte, vor der Bildsäule des Jupiter knieend, Weihrauch zu opfern, und nun würde nachher ein anderes Gesetz in Vorschlag gebracht, welches statt der Todesstrafe etwa bloß die Verbannung vorschlüge und gestattete, nicht mehr Weihrauch zu opfern, sondern bloß Niederknieen forderte, — glauben Sie wohl, daß die Christen einer solchen Gesetzesvorlage ihre Zustimmung hätten geben können? Ich denke, Jeder von Ihnen muß diese Frage mit „Nein" beantworten, obgleich alles dasjenige eintritt, wovon Sie meinen, daß es uns jetzt vermögen müßte, der Gesetzesvorlage zuzustimmen. Es ist ein besserer Zustand, den man uns bietet, es ist nichts Neues, sagt man, was übrig bleibt, — was schon da war, wird abgeschwächt, gemildert, es ist ein Fortschritt zum Besseren, ein Fortschritt zur gänzlichen Aufhebung der landrechtlichen Gesetzgebung u. s. w. Alle diese Argumente treffen auch bei dem von mir gewählten Beispiele zu, und doch glaube ich behaupten zu dürfen, daß es ein eigenthümliches christliches Bewußtsein gewesen sein würde, welches einer solchen Gesetzesvorlage, wie die von mir fingirte, seine Zustimmung gegeben hätte. Ich gebe, wie gesagt, zu, daß die Vorlage in gewissem Sinne einen Fortschritt bezeichnet, will mich übrigens darüber für meine Person nicht weiter verbreiten, sondern erlaube mir nur noch, Ihnen eine kurze Stelle aus den Motiven zu dem Entwurfe des Ehescheidungsgesetzes für den preußischen Staat vorzulesen, welches als Manuskript gedruckt ist und auf seinem Titelblatte das Jahr 1834 führt, — dasselbe wird gewiß dem Herrn Abgeordneten v. Gerlach bekannt sein. Der Berichterstatter oder derjenige, welcher das offizielle Gutachten abzugeben hatte, — es wurde mir berichtet, daß es Herr v. Kamptz gewesen sei, — sagt hier auf Seite 6:

„Ich kann nicht umhin, der Ansicht beizutreten, daß für die Katholischen das kanonische Recht wieder einzusetzen und die Ehesachen der geistlichen Behörde zu überweisen seien, sondern halte auch die entgegenstehende Ansicht, daß nämlich das bürgerliche Gesetzbuch allgemein gültig und für alle Unterthanen in gleicher Art verbindlich sein müsse, für ungerecht, gemeinschädlich und dem Zwecke einer verbesserten Ehegesetzgebung widerstreitend."

Weiter heißt es auf Seite 27:

„Es darf die bürgerliche Gesetzgebung einer Handlung eines Unterthanen, welche den Grundsätzen seiner Religion entgegen ist, gesetzliche und bürgerliche Kraft nicht verleihen und sie für gesetzlich erklären, ihm mithin das gestatten, was seine Konfession und Kirche ihm untersagt."

Sie sehen, m. H., auf welchem Standpunkte man in jenen Zeiten stand, die uns der Herr Abgeordnete v. Gerlach in der Kommission als antediluvianische bezeichnet hat — wenn es mir erlaubt ist, davon Gebrauch zu machen — weil wir seitdem so große Fortschritte zum Rechten und Wahren hin gemacht hätten! Es ist dies, m. H., der Standpunkt, den wir festhalten; wenn wir aber eine solche Autorität dafür anführen, so hoffe ich, daß man wenigstens unseren guten Glauben nicht weiter in Zweifel zieht. Man hat nun gar mancherlei adminikulirende Gründe uns vorgeführt, um uns die Zustimmung zu erleichtern, man hat uns auf die Skandale hingewiesen, die auch auf katholischer Seite vorlägen. Ich kann und will nicht läugnen, daß solche auch bei den Katholiken vorkommen, bezweifle aber sehr, daß ein Mittel, wie Herr v. Gerlach oder die Vorlage es uns darbieten, auch nur entfernt geeignet sei, demselben vorzubeugen. Wenn Jemand einmal keinen kirchlichen Sinn hat, wenn er die Religion verachtet, sie mit Füßen tritt, so glaube ich, darf man wohl bezweifeln, daß ein solches Gesetz geeignet sei, ihn zum Besseren zurückzubringen. Es würde z. B. jener katholische Arbeitsmann, der 6 Weiber hintereinander gehabt hat, sich 6 Konkubinen halten, und ich möchte bezweifeln, ob die letztere Alternative viel weniger schlimm sei als die erste, — die Sittlichkeit gewinnt dabei wenigstens nicht. Zu bemerken finde ich noch, gegenüber den Fällen, die Herr v. Gerlach uns vorgetragen hat, und die er gewiß noch leicht hätte vervollständigen können, daß er uns Auskunft darüber schuldig geblieben ist, aus welchen Gründen die von ihm angeführten Ehescheidungen ausgesprochen worden sind, er ist uns den Nachweis schuldig geblieben, daß, wenn die Vorlage angenommen würde, ein anderer Zustand eintreten müsse. Ich hege die Ueberzeugung, daß die fraglichen Personen sammt und sonders leicht auch nach der Annahme der Vorlage, selbst in noch vollkommenerer Gestalt, Auswege genug finden werden, um die beregten Skandale zu erneuern. Die Gesetzesvorlage, namentlich der §. 1, läßt der Chikane noch so viel Spielraum, daß dieselbe, um einen bekannten Ausdruck zu gebrauchen, noch vierspännig darin herumfahren kann. Man ist dem Uebel in keiner Weise an die Wurzel gekommen. Man hat uns aufgefordert, Rücksicht zu nehmen auf den katholischen Richter und seine Stellung zu Ehescheidungsfragen. Für's Erste ist unsere Stellung hier eine ganz andere, wie die eines Richters, — es kann Beides nicht identifizirt werden. Der Richter ist der Diener eines Gesetzes, welches er nicht geschaffen hat (Sehr richtig!), wir sind Theile eines Faktors der Gesetzgebung; wenn wir einem Gesetze, welches auf falscher Grundlage ruht, zustimmen, so tragen wir die volle Verantwortlichkeit. Anders ist es mit dem Richter. Aber glauben Sie etwa, m. H., daß nach der Annahme des Gesetzentwurfs der katholische Richter sicher gestellt sei? Er bleibt ganz in derselben Lage, nur daß vielleicht ein Zehntel Scheidungen weniger vorkommen, und was ist damit gewonnen? Ein Fall genügt schon, um seine Stellung unhaltbar zu machen, falls das in Frage stehende Argument richtig ist. Sie sehen aus dem Kommissionsberichte, wie man den Katholiken vorgehalten hat, daß das Gesetz in Preußen den Katholiken mehr gewähre, als die französische Gesetzgebung, der Code Napoléon, unter dem doch sehr viele Katholiken lebten. Allerdings, in einer gewissen Beziehung gewährt das Landrecht mehr, als der Code Napoléon; nicht aber da, wo eigentlich das Wesen der Sache

liegt. Nach französischem Gesetze löst der Richter nur dasjenige im Gerichtssaale auf, was der Bürgermeister auf dem Rathhause geschlossen hat. Die Kirche, und was dort geschehen ist, existirt für ihn nicht. Ganz anders aber, m. H., verhält es sich hier, hier, wo der bürgerliche Richter dasjenige auflöst, was der Priester vor dem Altare gebunden hat. Ich sollte glauben, daß die Differenz eine ziemlich handgreifliche ist. Nach dem Gesagten kann ich nur die Ueberzeugung hegen, daß die Vorlage, indem sie allerdings gewisse Auswüchse beseitigt, die Wurzel dieser Auswüchse nur kräftigt. Mich däucht, daß, wenn man die Ausflüsse reinigen will, man zuerst mit der Quelle anfangen muß, — das aber ist leider bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs außer Acht gelassen worden. Welches aber ist die Wurzel, woraus die Uebelstände, die wir Alle beklagen, hervorgewachsen sind? M. H.! Die Wurzel ist die Vermischung der übernatürlichen Ordnung mit der natürlichen, des Geistlichen mit dem Weltlichen, des Kirchlichen mit dem Staatlichen; es ist die Substitution des vagen Sittlichkeits- und Humanitätsbegriffes an die Stelle der Gebote Gottes und seiner Kirche. Das ist die Wurzel; daran sollten wir vor Allem die Art anlegen. Dieses Gesetz aber steht noch ganz auf dem Boden jener Zeit, wo man es für unschicklich hielt, in guter Gesellschaft von „Sünde" zu sprechen, in jener Zeit, wo Schiller unter dem Applaus des Publikums versicherte, er habe keine Religion aus — Religion. Es steht ganz auf diesem Zweckmäßigkeitsstandpunkte. Deshalb behaupte ich, es bezeichnet nicht einen Fortschritt, sondern vielmehr prinzipiell einen Rückschritt, selbst abgesehen davon, daß zur Zeit der Erlassung des Landrechts noch die geistlichen Gerichte bestanden. M. H.! Wir haben heute wieder von unserem geehrten Berichterstatter Aehnliches gehört, wie wir es in dem früheren Berichte der ersten Kammer lesen können, der förmlich überfließt von „Sittlichkeit". Ab und zu wird der Kirche, bald mit der einen, bald mit der anderen Hand ein Druck verabreicht, aber immer kommt man doch wieder zurück auf die Sittlichkeitsidee, als auf die eigentliche Basis, als auf das, was uns als Norm zu dienen haben soll. Das, m. H., ist aber eben derselbe Standpunkt, den die Verfasser des Landrechts eingenommen haben. Ich bin weit entfernt davon, die schon so oft todtgeschlagenen Verfasser dieses Gesetzbuchs und die mit ihnen geistig verwandten Encyklopädisten hier abermals todtschlagen zu wollen. Ich stimme mit dem Abgeordneten Wentzel gern darin überein, daß es ganz honette Leute waren, und daß sie das, was sie thaten, in der besten Absicht gethan haben. Allein es zeigt sich dann um so mehr, wie mißlich es ist, die Sitte als Unterlage zu einem Ehegesetze zu nehmen. Zur Zeit des Konvents war es in Frankreich herrschende, durch einen Akt der Gesetzgebung sanktionirte Sitte, daß, wenn man dreimal um den Freiheitsbaum herumtanzte und dann sagte: Du bist mein Mann! du bist meine Frau! — damit die Ehe abgeschlossen war. Ja, m. H., das war einmal offizielle Sitte im katholischen Frankreich, mit Leidwesen sage ich es, — es sank eben um deswillen um so tiefer, weil es ein katholisches Land war. Mißverstehen Sie mich nicht, m. H., corruptio optimi pessima! Je höher man steht, desto tiefer ist der Sturz, weshalb denn auch, wenn ein Priester fällt, er viel tiefer fällt, als ein Laie. Jene fürchterliche Sitte ist freilich schnell in sich zusammengebrochen, aber wer giebt uns eine Garantie gegenüber den Launen der Sitte, wer bürgt dafür, daß sie nicht wieder umwendet? Nach meiner Ansicht, m. H., giebt uns allein die Kirche diese Garantie — sie allein ist es, in welcher die Moral, die wahrhafte Sittlichkeit eine bleibende Sanktion findet. Deshalb, m. H., müssen wir das Gesetz auf den Boden der Kirche gründen. Ueberhaupt ist es, wenn man eine solche Materie angreift, dringend nothwendig, sich die

Situation vollständig klar zu machen, daß man weiß, was man will und von welchen Maximen man ausgeht. Die leitenden Maximen sind für das Leben der Staaten vom größten Gewichte. Sie wissen, was sich Alles an das bekannte: „l'état c'est moi" knüpft, — Sie wissen, was sich Alles an jene ältere Maxime angereiht hat: Lex est quod principi placuit; der tiefe Sinn des Mittelalters hat nicht ohne Grund jedes Wappen mit einer Devise versehen. Diejenige, m. H., welche in dem preußischen Wappen steht, ist eine der schönsten, und möchte ich sie grade hier Ihnen in's Gedächtniß zurückrufen, sie lautet: „suum cuique!" Darum handelt es sich, m. H., es handelt sich um das Mein und Dein im höchsten Sinne des Worts. Wenn der Staat nicht weiß, auf welcher Basis er ruht, wenn eine Regierung unklar darüber ist, von welchen obersten Prinzipien ausgegangen werden soll, dann ist, meiner Ansicht nach, sein Zustand ein kranker, sein Leben nur ein Leben aus der Hand in den Mund, dann ist er ein Bau ohne Fundament, seine Existenz mehr ein Vegetiren als ein Leben. Darum war es bei einer so wichtigen Materie, wie die vorliegende ist, die erste Aufgabe, eine feste Basis zu gewinnen und leitende Grundsätze hinzustellen. Nach meiner Ansicht giebt es im Staate drei prinzipiell berechtigte Faktoren, — es sind dies der Staat im engeren Sinne des Worts, das Individuum und die Kirche; ihnen entsprechen Gesetz, Freiheit und Religion. Bloß mit dem Staate auf der einen und dem Individuum auf der anderen Seite hat man einen bleibenden Antagonismus. Die Kirche, die lebendigste dieser Potenzen, ist allein im Stande, sie zu verschmelzen und zu harmonisiren; sie allein ist das Element der Einheit; nur die Kirche, m. H., kann die Intelligenz vor sich selber schützen. Es ist nicht meine Absicht, diese etwas abstrakte Deduktion weiter zu verfolgen, ich werde mich nicht auf die bekannte „dürre Haide" hinbegeben, aber ich kann doch nicht umhin, an das Ebengesagte noch anzureihen, wie es aus der Natur des Gesagten folgt, daß die Kirche unabhängig sein muß vom Staate sowohl, als vom Individuum. Der antik-heidnische Staat absorbirte das Individuum; in den asiatischen Theokratien hat die Kirche oder vielmehr das Priesterthum den Staat zu absorbiren gesucht; in gewissen protestantischen Ländern dahingegen ist die Kirche offenbar nur eine Funktion des Staats. Ich brauche Sie bloß auf England hinzuweisen; es ist bekannt, wie im Jahre 1690 für Schottland ein besonderer Nationalglaube durch das Parlament in Edinburg, für England ein anderer Nationalglaube durch das Parlament in London festgestellt worden; seitdem, m. H., ist in England König und Parlament der oberste Schiedsrichter über die Kirche, in Bezug auf Dogma, Liturgie und Disziplin; in Amerika droht dahingegen das Individuum den Staat zu absorbiren, wie bei uns — die Polizei. (Heiterkeit.) Das, m. H., sind die Abwege und handelt es sich darum, zwischen denselben hindurch sich auf den rechten Weg zu begeben. Die katholische Kirche, m. H., ist weder eine politische Institution, noch auch ist sie ein Philosophem, — sie ist berufen, alle Nationen zu lehren und keiner zu gehorchen; es ist aber diese ihre Mission für Preußen durch die Verfassungsurkunde sanktionirt. Von diesem Gesichtspunkte aus beantragen und erwarten wir eine prinzipielle Hebung der in Frage stehenden Uebelstände. Es ist uns zwar in der Kommission bemerkt worden, daß wir als Abgeordnete andere Pflichten zu beachten hätten, daß wir als solche vergessen müßten, daß wir zugleich Glieder der katholischen Kirche seien. Ich hoffe, daß dieses Argument hier nicht reproduzirt werden wird, es läuft ungefähr darauf hinaus, als wäre die Religion so eine Art Ueberwurf, den man vor dem Eintritte in diesen Saal bei den Regenschirmen und sonstigen Utensilien zurückzulassen hätte. (Heiterkeit.) Wir, m. H.,

— ich glaube es wenigstens eben so von meinen Freunden, wie von mir und allen Katholiken sagen zu können — wir nehmen unsere Religion und unser Bekenntniß überall hin, in alle Verhältnisse des Lebens mit. (Lebhaftes Bravo! links.) Wir suchen uns vor Allem nach ihren Vorschriften zu richten (erneutes Bravo!); das Uebrige bemühen wir uns so gut wie möglich zu machen oder machen zu helfen. Die prinzipielle Lösung, die wir erwarten, schiebt nun aber der Entwurf in eine immer weitere Ferne hinaus. Wenn Sie denselben annehmen, so wird offenbar jene Lösung viel später eintreten, als wenn sie ihn verwerfen, ja, es ist eine solche dann kaum noch abzusehen; was uns hier geboten wird, ist nur ein Palliativ, — es ist nur ein neuer Flicken auf ein altes, abgenutztes Kleid, es fehlen überall die leitenden Gedanken. Damit aber, m. H., werden Sie die Ordnung in den Geistern nicht herstellen, dadurch werden Sie, und zwar am Wenigsten auf diesem Gebiete, dem überwuchernden Individualismus und Materialismus mit Erfolg entgegentreten. Hier kann von Transaktionen nicht die Rede sein; zwischen dem Wahren und dem Falschen giebt es keine Transaktion. An dem Versuche einer solchen Transaktion ist bekanntlich die Julimonarchie gescheitert, trotz der Millionen, welche sie auf die Bastillirung von Paris verwendet hatte. Es ist sonderbar, daß die gerechten Ansprüche, die wir Katholiken hier oder bei sonstigen Gelegenheiten erheben, von den entgegengesetztesten Seiten mit den entgegengesetztesten Gründen bekämpft zu werden pflegen. Auf der einen Seite bestand und besteht die Illusion, daß die Freiheit gewinne, was man der Kirche nimmt, — ich nenne das eine Illusion, denn ich bin überzeugt, was man der Kirche nimmt, das gewinnt nur die Anarchie; der Rationalismus und der Skeptizismus in den höheren Schichten schlagen sich in den unteren als Kommunismus und Atheismus nieder. Auf der anderen Seite spricht man uns immer von Selbstregierung, von organischer Gestaltung — oder wie es sonst heißt — von Emanzipation und Hebung der Kirche u. dergl.; sobald wir aber darangehen wollen, die etwas abstrakten Formeln in's Konkrete zu übertragen, spricht man, uns abweisend, von Regierungsbedürftigkeit, von Härten, von Unzuständigkeiten, von Unauskömmlichkeiten und wie die evasiven Redensarten alle lauten, die wir schon im anderen Hause, durch die ganze Debatte sich immer hinziehen sahen, wenn das Prinzip vor die Herren hingestellt wurde, die den Katholiken die Vorlage empfehlen. Es ist wirklich auffallend, daß, so zu sagen, mit demselben Athemzuge, womit man das Landrecht verwirft, weil es den Stempel seiner Zeit an sich trage, man uns zumuthet, von unseren prinzipiellen Forderungen abzustehen, weil unsere Zeit, unsere Sitte, weil die einmal vorhandenen Zustände noch nicht so weit herangereift seien, um Besseres ertragen zu können! Und mehr noch! Während man auf der einen Seite behauptet, daß die Gegenwart noch nicht im Stande sei, ein korrektes Gesetz zu ertragen, will man doch auf der anderen Seite, wie schon bemerkt, die Prediger autorisirt wissen, gegen das Gesetz zu handeln. Da möchte ich aber doch fragen, m. H., was denn für unsere Zeit erträglicher ist, ob das, was wir anstreben, daß nämlich die Sache fest geordnet auf dem kirchlichen Boden ruht, wie er in Uebereinstimmung mit den betreffenden Autoritäten ermittelt worden ist, oder aber, daß man jedem Geistlichen überläßt, ad libitum das hier Beschlossene zu beobachten, oder nicht zu beobachten. Man sollte doch wenigstens den Versuch einer Einigung vorhergehen lassen. Nur die Kirche kann, wie gesagt, eine feste Richtschnur darbieten; ich bin aber auch überzeugt, daß unsere Zeit in dieser Beziehung gar nicht so rebellisch ist, wie man sie hinzustellen versucht, wohl nur, um dem Entwurfe einen gewissen Erfolg bei uns zu sichern. Also, m. H., keine Halbheiten! Sagen Sie „ja“ oder

„nein“! So muß man bei solchen Fragen vorgehen. Wenn aber im Jahre des Heils 1857 noch nicht die Zeit gekommen ist, um den Geboten Gottes auch die staatliche Sanktion zu ertheilen, wenn Sie die Domäne der Kirche und des Staats noch immer scheiden zu müssen glauben, dann zeigen Sie wenigstens nach dieser Seite hin Konsequenz, dann lassen Sie die Kirche mit ihrem Dogma in ihrer Sphäre walten, dann geben Sie dem weltlichen Richter auf, als Organ des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes für alle Unterthanen gleich zu sprechen, mit Einem Worte, — führen Sie dann die Civilehe ein! Ich weiß sehr wohl, daß nicht Wenige auch unter den Katholischen den Kopf schütteln werden über diesen Vorschlag, der übrigens, wie ich wohl zu beachten bitte, nur ein sehr bedingter und eventueller ist. Aber ich möchte doch den Bedenklichen zu erwägen geben, wie es das Axiom von der Trennung der bürgerlichen und der religiösen Gesellschaft war, was auf die Fahne geschrieben ward und geschrieben werden mußte, als in England die Katholiken emanzipirt wurden; meine katholischen Freunde aber möchte ich namentlich darauf aufmerksam machen, wie unsere Kirche ihrem Wesen nach eine Weltkirche, und die Welt groß ist, so daß der Maaßstab für solche Fragen von Einem Lande nicht hergenommen werden darf. Wenn ich auf der einen Seite Bedenken entgegensehe, so muß ich auf der anderen Seite einen schneidenden Tadel erwarten, ja ein solcher ist mir sogar schon im Voraus aus dem Munde des Abgeordneten für Neustettin *) geworden. Sie gestatten mir daher wohl, daß ich — lediglich zu meiner Selbstvertheidigung — auf dasjenige Bezug nehme, was Luther über die Frage gesagt hat; ich hoffe, darauf hin, wenigstens von protestantischer Seite amnestirt zu werden. Es heißt da unter Anderem in seinen Schriften:

> „Ich halte, daß die Ehesachen für die Juristen gehören, denn urtheilen und richten sie von Vater, Mutter, Kinder, Knechten, warum sollten sie nicht auch vom Leben der Eheleute aburtheilen.“

Dann weiter:

> „Daß sie aber fürgeben, man solle in Ehesachen nicht nach kaiserlichen Rechten urtheilen und sprechen, denn es stehet geschrieben Matth. 19, Vers 6: Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht lösen; so wisse, wenn der Kaiser und die Obrigkeit in ihren Gesetzen und Ordnungen die Ehe scheiden, so scheidet sie nicht ein Mensch, sondern Gott, denn der Mensch heißt hier ein gemeiner Privatmann, der nicht im Regiereramt ist.“

Sie sehen, m. H., Luther, der auf die Juristen, wie Sie wissen, sehr schlecht zu sprechen war, schiebt das ganze Odium der Materie ihnen zu. Wo möglich noch klarer wird dasselbe an einer anderen Stelle gesagt. Da Luther gefragt wurde, „was den Pfarrherren zu thun sei, und wie sie sich halten sollten in Ehefällen; ich halte allerdings, sprach er, daß wir solch Joch und Last nicht auf uns nehmen. Erstlich darum, denn wir haben sonst genug zu thun in unserem Amt. Zum Anderen, so geht die Ehe die Kirche nichts an, ist außer derselben ein zeitlich, weltlich Ding; darum gehöret sie für die Obrigkeit.“ Ich hoffe hiernach, wie gesagt, daß ich wenigstens von protestantischer Seite her wegen des von mir Aufgestellten Nichts zu befahren habe, bemerke übrigens ausdrücklich, daß ich, so wie eben mitgetheilt, es nicht meine, daß in meinen Augen vielmehr die bloße Civilehe weiter Nichts ist, als Konkubinat. Das französische Recht ignorirt die Kirche

*) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chef-Präsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg. (Vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 272—277.

bloß, es schließt sie keineswegs positiv aus; welche praktischen Folgen sich daraus aber ergeben, das haben wir bereits aus dem Munde des geehrten Abgeordneten für Neustettin vernommen, dessen Aeußerungen ich hier gern bekräftige. Sie haben von ihm vernommen, wie es am Rheine im Gebiete der Civilehe um die Ehesachen steht. Sie sehen, daß die Macht der Kirche durch die Civilehe nicht bloß nicht gebrochen ist, sondern daß sie dem Anscheine nach sogar wächst, mindestens erscheint sie imposanter, da die Huldigung, welche man ihr darbringt, eine durchaus freiwillige ist. Aber nichsdestoweniger gebe ich zu, und zwar aus voller Ueberzeugung, daß kein idealer Zustand darin zu erkennen ist. Es ist ein System, welches der Nothstand allein rechtfertigen kann, wie ihn die kollidirenden Interessen, die Religionsparteien und der immer noch bestehende prinzipielle Zwiespalt zwischen Staat und Kirche herbeiführen, — er erinnert einigermaaßen an die ersten christlichen Zeiten: Alia est lex Caesaris, alia lex Christi. Es läßt sich aber doch auch nicht läugnen, daß der Staat gleichfalls eine Berechtigung auf dem Ehegebiete hat, und die Kirche ist weit davon entfernt, diese Berechtigung an und für sich zu bestreiten. Im Gegentheile können Sie in jedem Lehrbuche des kanonischen Rechts finden, wie die kirchliche Vorschrift dahin geht, daß den Vorschriften des Staats auch von Seiten der Diener der Kirche möglichst genügt werden müsse. Meiner Ansicht nach reflektirt aber auch sogar der Gesetzentwurf ganz entschieden die Anschauungsweise der Vertheidiger der Civilehe. Sie sehen, wie darin fort und fort der Accent auf das „rein Bürgerliche" gelegt wird. So lesen wir z. B. auf Seite 12 der Motive der Regierungsvorlage:

> „Die hier vorgetragenen Gründe gegen den Versuch eines neuen und kirchlichen Ehescheidungssystems erscheinen so überzeugend, daß darum auch der vorliegende Gesetzentwurf es nicht unternommen hat, ein solches System herzustellen, vielmehr ganz ausdrücklich gleich im Eingange es als seine alleinige Aufgabe erklärt, das bürgerliche Ehescheidungsrecht zu verbessern."

Dieser Satz kann doch wohl nur dann einen Sinn haben, wenn man sich auf der einen Seite ein bürgerliches Recht denkt, auf der anderen Seite ein kirchliches. Und doch liegt es auch wieder im Wesen dieser Gesetzvorlage wie des Landrechts, daß die beiden Standpunkte konfundirt werden. Unsere Anträge beweisen zur Genüge, daß wir principaliter keineswegs die Civilehe wollen, — nur unter gegebenen Voraussetzungen, und wenn gewählt werden muß, um aus der Prinziplosigkeit herauszukommen, gebe ich der Civilehe vor letzterer den Vorzug. Wollen Sie das aber nicht, dann werden Sie unseren Schlußantrag jedenfalls gerechtfertigt finden und ihm zustimmen müssen, wenn Sie überhaupt unserer Kirche gerecht werden wollen, wenn Sie nicht der Kirche ein von Ihnen willkürlich gemachtes Phantasiebild substituiren, wenn Sie, mit Einem Worte, die Kirche so nehmen, wie sie nun einmal ist. Darin liegt der Begriff der Parität, m. H., daß jeder Theil nach der ihm eigenthümlichen Verfassung sich bewegen und fortbilden darf. Nicht aber kann man dann von Parität reden, wenn man, sobald Einem die Kirche unbequem wird, davon ein Absehen nimmt, unter dem Vorgeben, das vertrage der Staat nicht. Damit ist die Parität an der Wurzel verletzt; dieselbe ist ein Analogon der richterlichen Gerechtigkeit; darum aber, weil der Richter allen Parteien gerecht sein muß, braucht er doch für seine Person keineswegs indifferent und glaubenslos zu sein. Ich will hier nicht näher auf diesen unseren Schlußantrag eingehen; erlauben Sie mir nur, ganz andeutungsweise diejenigen Punkte zu berühren, die man ihm vorzugsweise entgegengestellt hat. Für's Erste, m. H., ist das Recht, was wir in unserem

Schlußantrage für die Kirche in Anspruch nehmen, das älteste, das historische Recht; es ist aber auch zugleich ein ausdrücklich garantirtes Recht. Es ist garantirt durch Völkerverträge, durch Besitzergreifungspatente, durch den westphälischen Frieden, durch die Bundesakte und zuletzt noch durch die Verfassungsurkunde. Man setzt uns entgegen, es sei hier nicht der Ort, um einen solchen Antrag zu stellen; aber ich wüßte nicht, wo denn der Ort sein sollte, wenn nicht hier. Seinem Wesen nach hat er nämlich den Zweck, die Katholiken von diesem Gesetze, welches den Grundanschauungen ihrer Kirche nicht entspricht, zu eximiren. Vor Allem aber hat man uns in der Kommission von Seiten solcher Mitglieder, die unter sich wieder nichts weniger als einig waren, die „Machtfrage" entgegengestellt; man hat gesagt, die katholische Kirche werde zu mächtig im Verhältnisse zum Staate, wenn man ihr das gewähre, was ihr Recht sein möge. M. H.! Ich glaube Ihnen versichern zu können, daß es die Macht der katholischen Kirche nur stärken kann, wenn Sie ihr das, worauf sie ein Recht hat, verweigern. Jene kleinliche Eifersucht zwischen Kirche und Staat, sie ist, glaube ich denn doch, gerichtet; Alles, was sich um uns herum begiebt, muß uns dahin führen, von diesem Standpunkte endlich uns loszusagen. Sehen Sie z. B. nach England oder nach Holland, wo man neuerdings Versuche gemacht hat, die Kirche von ihrem zurückeroberten Gebiete wieder zu verdrängen; man hat dort die Titelbill und Aehnliches zu Stande gebracht, aber Sie sehen, daß das Alles ohnmächtige Bestrebungen sind, daß sie nur dahin führen, Konflikte herbeizuführen, statt solche zu beseitigen. Das Beste ist immer, Jedem zu geben, was ihm gehört. Deswegen, m. H., glaube ich, Sie sollten wenigstens jenem Antrage, der ein unzweifelhaftes Recht sanktionirt wissen will, Ihre Zustimmung geben. Was unseren präjudiziellen Antrag betrifft, auf den ich zum Schlusse noch mit einigen Worten zurückkommen will, so haben wir schon gehört und werden es noch ferner hören, daß dieser Antrag eine Verschleppung der Sache bezwecke oder wenigstens herbeiführe, daß man nicht wisse, wann man denn endlich wieder die so dringend wichtige Aufgabe in die Hand nehmen könne. M. H.! Ich habe mich sehr gewundert, daß der geehrte Abgeordnete für Neustettin es nicht für angemessen erachtet hat, auf diesen Präjudizialantrag auch nur mit Einem Worte einzugehen; meiner Ansicht nach, ist aber alles dasjenige, was er vorgetragen hat, nur geeignet, denselben zu stützen und ihm eine gründlichere Unterlage zu geben, als ich ihm zu geben im Stande wäre. Es geht daraus klar hervor, daß nur die Kirche heilen und helfen kann. Daß unser Antrag ein gerechtfertigter ist, glaube ich Ihnen aber auch noch schlagend durch zwei Autoritäten beweisen zu können, welche ich von protestantischer Seite her entlehne. In dem rühmlich bekannten Lehrbuche des kanonischen Rechts von Richter heißt es (§. 27):

> „Das Heil liegt nicht allein in der Wiederherstellung der Konsistorialgerichte, sondern darin, daß die Gesetzgebung über die Ehe dem christlichen Standpunkte sein lange, auch von vielen Konsistorien der früheren Zeit verkanntes Recht wieder einräumt."

Stahl endlich sagt in dem mehr erwähnten Berichte, „das konfessionelle Recht beider Hauptkonfessionen fordert die Beseitigung — also nicht die bloße Revision — der landrechtlichen Gesetzgebung." Mit solchen Autoritäten auf unserer Seite glauben wir auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen. Was Sie beschließen, weiß ich nicht, aber ich glaube, es errathen zu können, — Sie werden das dargebotene Palliativ annehmen, Sie werden die Krisis möglichst in die Ferne schieben; wir werden unsererseits, in der Hoffnung, wenn auch nicht in dem Glauben, daß Sie unseren Schlußantrag annehmen, Alles aufbieten, was wir vermögen, um das Gesetz dem Christenthume so nahe wie

möglich zu bringen; wir werden die Schäden, die wir mit Ihnen anerkennen und beklagen, zu heilen suchen; wir werden dann aber, wenn unser Recht hier nicht Anerkennung finden sollte, genöthigt sein, am Schlusse gegen das Ganze zu stimmen, weil wir die Prinzipien unserer Kirche unmöglich aufgeben können, — dieselben liegen nicht in unserer Hand. Sind wir denn darum Pessimisten, wie man den Ausdruck schon gebraucht hat, weil wir eben die geoffenbarte Religion an die Stelle der Vernunftreligion und des Zweckmäßigkeitskultus setzen wollen? Eher, denke ich, könnte man uns den Vorwurf des Optimismus machen, denn wir zeigen unsererseits mehr Vertrauen zu der Anziehungskraft jener Wahrheit, „quae manet in aeternum", auf die Macht der Prinzipien, darauf endlich, daß an der ewigen Ordnung das Gesunkene sich wieder aufrichten wird. — Wie es aber auch kommen mag, wir werden uns aufrichtig freuen über alles dasjenige, was Sie Ihrerseits ohne unser Zuthun an dem Landrechte verbessern möchten. Wir fühlen es sehr wohl, daß wir solidarisch mit einander verbunden sind als Mitglieder eines und desselben Staatskörpers, daß dasjenige, was Sie leiden, wir mitleiden. Deswegen können Sie überzeugt sein, daß wir nur zu unserem tiefsten Bedauern, falls Sie uns dazu nöthigen, gegen das Ganze stimmen werden. Ich bitte Sie aber nochmals, m. H.! geben Sie den großen Prinzipien die Ehre, geben Sie vor Allem Gott, was Gottes ist. Ketten Sie die heilige Materie, um die es sich hier handelt, wieder an den Himmel, und wirken Sie dahin, wie es in jenem Kapitulare heißt, ut fideles sciant, conjugium a Deo esse institutum!

(Bravo!)

Erst in der 25. Sitzung am 27. Februar ging man zur Spezialdiskussion über, die bis zur 28. Sitzung am 3. März dauerte. In derselben wurden die Kommissionsvorschläge im Wesentlichen angenommen, in einigen Punkten ward sogar die Regierungsvorlage wiederhergestellt.

In der 26. Sitzung am 28. Februar kam man zu Nr. 3. des Amendements des Abg. Wagener:

„In dem Gesetzentwurfe hinter dem §. 15 einen Zusatz folgenden Inhalts „einzuschalten:

„Die ausgesprochene Scheidung löst für die katholischen Ehegatten „und bei gemischten Ehen für den katholischen Theil nicht das Eheband, sondern zieht nur die übrigen Wirkungen der bürgerlichen „Scheidung nach sich."

Gegen diesen Vorschlag erklärte sich Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Ich wünsche zwar das Wort in Beziehung auf diesen Antrag zu nehmen, indessen wäre es mir doch lieb, wenn derselbe noch erst von dem Herrn Antragsteller vertheidigt würde, den ich zu meinem Bedauern nicht auf seinem Platze sehe, oder doch von einem der Herren, welche den Antrag mit unterstützt haben. Da ich dagegen zu sprechen gedenke, so möchte ich erst die näheren Gründe dafür hören. Es scheint dies aber nicht geschehen zu sollen, und so werde ich denn von dem mir ertheilten Worte Gebrauch machen. — M. H.! Unser Schlußantrag in Verbindung mit dem, was meine Freunde und ich von der Tribüne gesagt haben, wird Ihnen bereits unseren Standpunkt in dieser Sache ziemlich klar gemacht haben. Es

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 371.

ergiebt sich schon daraus, daß wir die uns hier dargebotene Obole nicht annehmen dürfen. Die Katholiken müßten, auch wenn der Antrag, wie man nicht erwarten kann, Erfolg haben sollte, nach wie vor durch den weltlichen Richter in Ehesachen, die Trennung, um die es sich denn am Ende handeln würde, aussprechen lassen, — das also, was von dem Priester vor dem Altare geschlossen ist, wird durch einen Staatsbeamten rückgängig gemacht! Der Katholik müßte ferner nach wie vor auf Ehescheidung klagen; es ergiebt sich dies klar aus dem Amendement, wenn Sie es näher ansehen wollen. Eben so würden Ehescheidungen ausgesprochen, während doch nur eine Trennung die Folge sein soll, und so entstände dann im Urtheile selbst ein Widerspruch zwischen dem Wortlaute desselben und seinem Sinne. Diese Gründe, m. H., werden Ihnen hoffentlich von kategorischer Natur erscheinen. Ich lege nur ein untergeordnetes Gewicht darauf, daß dieser Antrag auch gegen die ganze Oekonomie der Gesetzesvorlage verstößt. Sie werden, falls Sie sich die Mühe geben wollen, die Vorlage, wie sie bis jetzt schon angenommen ist, mit dem gegenwärtigen Amendement zu vergleichen, finden, daß überall Unzuträglichkeiten, ja, sogar Gegensätze hervorspringen. Während die Trennung nach dem bis jetzt Angenommenen nur ein Provisorium oder Interimistikum darstellt, und alles Andere sich um dieses Interimistikum dreht, soll hier die Trennung plötzlich der einzige Zielpunkt werden. Es ergiebt sich, wie gesagt, daraus von selbst, daß der ganze Organismus des Gesetzes zerstört wird; namentlich zeigt sich aber auch, m. H., so recht klar durch diesen schwachen Versuch, den Katholiken annähernd gerecht zu werden, daß der ganze Gesetzentwurf nicht bloß den katholischen Standpunkt ignorirt, sondern ihm gradezu antipathisch ist. Die Katholiken, welche von Tisch und Bett getrennt sein wollen, werden nach der Annahme dieses Verbesserungsvorschlags genöthigt sein, fort und fort während der ganzen Prozedur gegen die bestimmtesten Vorschriften unseres kanonischen Rechts zu verstoßen. Ich gebe nun allerdings wiederholt zu, daß das vorliegende Gesetz die Situation, die ich eben charakterisirt habe, nicht schafft, allein es sanktionirt dieselbe auf's Neue in neuer, etwas milderer Form. Zu einer solchen Sanktionirung eines unkirchlichen, ja, widerkirchlichen Systems können wir unsere Zustimmung nicht geben. Der Widerspruch, der sich hier ergiebt, wurzelt in dem Axiome vom evangelischen Staate, in jenem Axiome, welches wir durch den Herrn Amendentsteller weitläuftig hier haben entwickeln hören. Ich will auf dasselbe hier nicht weiter eingehen, ich glaube aber doch darauf hinweisen zu müssen, daß, wenn auch diese politisch-kirchliche Anschauungsweise mit dem Rechte, mit der Verfassung, mit dem, was uns Katholiken garantirt ist, verträglich wäre, wie es dies, meiner Ueberzeugung nach, nicht ist, die Herren doch ihrerseits sich die Frage stellen sollten, ob deren Realisirung überhaupt möglich ist; ich glaube meinerseits, daß schon an der Unmöglichkeit der praktischen Durchführung jene Theorie vom „evangelischen Staate“ würde scheitern müssen. Sehen Sie nur um sich, m. H., Sie haben hier nicht bloß die Katholiken der Kammer als Gegner, als geborene, nothwendige und berechtigte Gegner derselben vor sich, sondern auch die große Mehrzahl, so darf ich wohl sagen, der Protestanten. (Bravo!) Ich frage also, welche Chance des Erfolgs haben Sie für diesen Satz!? Wenn Sie wirklich Erfolg zu erwarten hätten, so fürchte ich, — ja, ich bin überzeugt, daß derselbe für die Monarchie Preußen ein unheilvoller sein würde. (Bravo! Sehr wahr!) Das sind die Gründe, weshalb wir dem Amendement, so gut es auch gemeint sein mag, unsere Zustimmung nicht geben können. Die Lage ist einfach die: Sie werfen uns eine Planke hin, damit wir — Ihnen in das Rettungsboot helfen! (Sehr gut! Sehr wahr!) Wir

können nach der Planke nicht greifen, — wir werden **gegen** das Amendement stimmen!

(Bravo!)

Das Amendement wurde abgelehnt.

In der 27. Sitzung am 2. März stellte der Abgeordnete Rohden, Namens der katholischen Fraktion, folgenden Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, hinter §. 24 des Kommissions-„entwurfs folgenden §. einzuschalten:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie diejenigen des Allgemeinen „Landrechts über Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung einer Ehe „finden auf Ehesachen der Katholiken keine Anwendung.

„Es werden dieselben an die geistlichen Ehegerichte *) zur Erle-„digung nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts verwiesen. „Die Erkenntnisse dieser Gerichte haben präjudizielle Geltung für die „sonstigen civilrechtlichen Verhältnisse der Eheleute, deren Festsetzung „durch die Staatsgerichte erfolgte," —

und Reichensperger I. beantragte, als Alinea 3 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„In Betreff der gemischten Ehen bleiben besondere Anordnungen vor-„behalten."

In der 28. Sitzung am 3. März erhielt für diese Anträge Reichensperger I. das Wort: **)

Meine Herren! Es ist viel über die Tragweite des Antrags, um welchen es sich hier handelt, gesprochen worden, ich glaube aber nicht, daß sie bis jetzt ganz richtig bezeichnet worden ist. Meiner Ueberzeugung nach, hat man dieselbe, wenigstens nach Einer Seite hin, sehr überschätzt. Für die Katholiken hat allerdings die Sache eine tiefe Bedeutung, aber eine **prinzipielle**, keine sonderliche praktische Bedeutung; für den Staat hingegen scheint mir nach jeder Seite hin die Bedeutung wahrhaft untergeordneter Natur zu sein, zumal **katholische** Ehen stets dem **Bande** nach bestehen bleiben. Sie haben schon aus dem Munde des Herrn Justizministers gehört, wie selten Ehescheidungsfälle vorkommen, wo beide Gatten Katholiken sind. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn Sie die Ehesachen vor die geistlichen Gerichte, wie wir beantragen, verweisen, alsdann diese Fälle noch seltener werden, — man wird mir zugeben müssen, daß damit das **praktische** Interesse der Frage für den Staat so zu sagen verschwindet, da mein Unteramendement die gemischten Ehen ausdrücklich ausscheidet. Es kann doch wahrlich dem Staate oder der Staatsregierung ziemlich einerlei sein, wo die Katholiken ihr Recht nehmen, vorausgesetzt, daß sie damit einverstanden sind; gezwungen sind sie aber in keinem Falle dazu. Wollen sie nicht die Bischöfe angehen, so hören sie damit auf, Katholiken zu sein, und der Austritt aus der Kirche führt für sie keinerlei **Rechts**nachtheile mit sich; aber auch bei dem **jetzt** geltenden Rechtszustande hören solche Katholiken, welche die bischöfliche Jurisdiktion ignoriren, auf es zu sein, — es kommt also im Resultate

---

*) Der Abg. Rohden hatte in der 5. Sitzung am 12. Dezember, wie in früheren Sessionen den gesonderten Antrag auf Wiederherstellung der geistlichen Ehegerichte gestellt; derselbe war von der Kommission für das Ehescheidungsgesetz besonders berathen und zur Ablehnung empfohlen worden. Nach Ablehnung des in Rede stehenden Amendements zog Rohden seinen Antrag zurück. (Vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 418.)

**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 407—409.

ganz auf dasselbe heraus. Man sagt uns zwar, auch über die katholischen Unterthanen müsse der Staat schützend seine Hand ausstrecken; dagegen hat man von derselben Seite her aber wieder behauptet, selbst die evangelischen Prediger, welche doch gewiß in einer viel näheren, innigeren Beziehung zur Staatsregierung stehen, wären nicht gehalten, sich an die Staatsvorschriften in dieser Materie zu halten. Sie sehen, daß das Recht, welches Sie dem Staate, selbst gegenüber den evangelischen Predigern, geben, bei dieser Theorie ein durchaus illusorisches ist. Worauf reduzirt sich demnach der Kern der Sache, was bleibt noch übrig? Nicht viel mehr, m. H., als der Name „geistliche Gerichtsbarkeit". Man hat mit Hülfe dieses Namens gleichsam einen Popanz zurecht gemacht und um denselben Alles gruppirt, was nur irgend den Gemüthern derjenigen, die den Katholizismus nicht näher kennen, bedrohlich erscheinen kann. Man hat nicht bloß in diesem Sinne gesprochen, — Sie können es auch gedruckt in einem Berichte lesen, ja, sogar die Scheiterhaufen der Inquisition wurden herbeigezogen und mit der gegenwärtigen Frage in Verbindung gebracht! Ich will nicht bezweifeln, daß das Alles im besten Glauben geschehen ist, aber daß solche Anschauungen doch am Ende auf einem puren Vorurtheile beruhen, das kann kein Unbefangener bestreiten. Diese Art, unserem Antrage entgegenzuarbeiten, erinnert mich lebhaft an Etwas, was ich letzthin in einem öffentlichen Blatte gefunden habe. Es wurde da berichtet, welch entsetzlichen Anfeindungen, namentlich von Seiten der protestantischen Theologen Würtembergs, der berühmte Astronom Keppler ausgesetzt war, weil er dem Kaiser half, den römischen Kalender in Deutschland einzuführen. Mit den damals üblichen Kraftausdrücken wurde Keppler nichts mehr und nichts weniger vorgeworfen, als daß er die evangelische Freiheit verrathe, daß er die protestantischen Staaten dem Ultramontanismus wieder in die Arme führe. M. H.! Ich glaube, die gegenwärtige Situation ist eine ganz ähnliche. Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie sich im Verfolge der Zeit, — jetzt ist es vielleicht noch nicht möglich, — die Sache einmal kalt und ruhig überlegen, Sie finden werden, daß Sie hier bloß gegen ein selbstgeschaffenes Schreckbild gekämpft haben. Ich bin davon um so mehr überzeugt, als das Institut, um welches es sich hier handelt, bereits lebendig unter uns umhergegangen ist, — noch bis zum Jahre 1849 hatte es Fleisch und Bein, und doch hat bis dahin sich keine Stimme erhoben, um zu behaupten, daß das Wohl oder gar die Existenz des preußischen Staats damit unverträglich sei. Ich sollte glauben, m. H., daß man dem Staate Preußen ein sehr schlechtes Kompliment macht, wenn man, wie von dieser Seite aus (der rechten) geschehen ist, behauptet, das, was wir hier fordern, sei mehr, als Preußen vertragen könne. Ich bin überzeugt, Preußen ist so schwach nicht, ja, ich bin überzeugt, daß es auch nicht einmal die mindeste Vibration in seinem Organismus hervorbringen würde, wenn Sie heute unserem Antrage zustimmten, und in Monatsfrist die ohnehin bereits bestehenden geistlichen Gerichte als vom Staate anerkannte Behörden fungirten. Versuchen Sie es nur kühn darauf hin! Um die Sache möglichst zu koloriren, hat man von einem „Eroberungszuge" der katholischen Kirche gesprochen; aber womit erobert denn die katholische Kirche? Einfach dadurch, daß sie sich auf ihr unverjährbares Recht beruft und die Macht, die Christus ihr gegeben hat, auf die Gemüther einwirken zu lassen sucht. Mindestens steht doch die katholische Kirche mit allen anderen Institutionen auf gleichem Fuße und darf hoffen, die ihr einwohnende moralische Kraft unbeschränkt zu erhalten. Nur durch diese Kraft aber ist sie groß. Ich bin überzeugt, die Kirche war damals am Mächtigsten, und wenige von Ihnen werden es wohl in Abrede stellen, als sie aus den Katakomben hervorging und das Kreuz

auf das Kapitol der Cäsare pflanzte. Ich bin aber auch weiter überzeugt, daß der Staat seinerseits dadurch nur an Kraft und Macht gewinnt, daß er mit der Kirche im guten Einvernehmen steht, daß er ihr dasjenige giebt, was er ihr rechtlich nicht versagen kann, und wonach sie immer wieder die Hand ausstrecken muß. Die sogenannte Machtfrage sollten wir demnach endlich aus dieser Diskussion eliminiren, — sie reduzirt sich wirklich entweder auf eine Wasserblase, oder sie ist Etwas, was Sie schlechterdings durch kein Votum alteriren können. — Da die Sache selbst schon von meinem verehrten Freunde, dem Herrn Abgeordneten Rohden, *) von dieser Stelle aus nach den verschiedensten Richtungen hin beleuchtet worden ist, so wende ich mich nur noch zu einigen Einwendungen, welche wir neuerdings gehört haben. Am Meisten Gewicht lege ich auf dasjenige, was der Herr Justizminister uns gesagt hat, und erlaube mir, demselben einige Bemerkungen entgegenzustellen. Der Herr Minister hat uns vor Allem gesagt, es sei hier der Ort nicht, um die Frage zur Erörterung zu bringen, oder doch wenigstens nicht, um einen Beschluß über dieselbe zu fassen. Aber, m. H., wo ist denn ein geeigneterer Ort, darf ich dem gegenüber wohl fragen, als grade hier? Hier handelt es sich ja darum, die Ehescheidungsmaterie neuerdings zu reguliren, sie auf ein mehr oder weniger dauerhaftes Fundament zu legen; hier handelt es sich ja darum, die Materie nach allen Seiten hin zum Austrage zu bringen, denn das Gesetz soll ja auch für uns Katholiken gelten. Giebt es wohl etwas Natürlicheres, als daß wir sagen, das Gesetz mag für einen großen Theil der Bevölkerung des Staats sehr gut und angemessen sein, — wir glauben dies sogar, was seine wesentlichen Bestimmungen betrifft, — aber für einen anderen Theil der Bevölkerung des Staats ist es nicht angemessen; dieser andere Theil hat andere Bedürfnisse, andere Ansprüche, und diese wollen wir zur Geltung zu bringen suchen. Ich glaube nicht, m. H., daß man dagegen irgend etwas Stichhaltiges wird vorbringen können. Auch wird man das, was wir hier aufführen, nicht einen Ueberraschungscoup nennen können. Ja, wenn man katholischerseits erst bei dieser Gelegenheit, gegenüber der gegenwärtigen Vorlage mit einem solchen Antrage hervorgetreten wäre, dann würde ich Ihnen vielleicht zugeben, daß es nicht wohl thunlich sei, eine Frage, die immerhin mit gewissen äußeren Schwierigkeiten verbunden sein mag, hier sofort zum Austrage zu bringen. Aber, m. H., es ist dies eine alte Frage, eine Frage, die sogar schon einmal parlamentarisch durchdiskutirt worden ist. Es liegen hier die sämmtlichen Stücke, die stenographischen sowohl, als die Kommissionsberichte vor mir, — Sie sehen, es ist schon ein sehr reichhaltiges Material. Im Herrenhause ist dieselbe Frage bereits vorgekommen und sie ist von den dortigen katholischen Mitgliedern ungefähr in derselben Weise, nur vielleicht noch gründlicher als von uns, behandelt worden. Man hat also von da ab alle Zeit gehabt, um die Sache zu regeln. Es ward damals im Herrenhause dieselbe Forderung aufgestellt, um welche es sich hier handelt, und was hat man ihr damals entgegengestellt? Die gewichtigste Stimme von der anderen Seite, die des damaligen Herrn Berichterstatters, hat wesentlich nur eingewendet, daß den Protestanten dasselbe werden müsse, — man hat damals weder die „Machtfrage" vorgeschoben, noch auch die Verfassungsbedenken. Gegen jene Forderung haben wir unsererseits nicht das Mindeste, und jedenfalls hätte man seither vollauf Zeit gehabt, um die Sache nach beiden Seiten hin, oder wenn es nach der einen Seite hin nicht thunlich war, wenigstens nach unserer Seite hin zu regeln,

---

*) Rohden von Posen, Appell. Ger. Rath, Abg. für Tecklenburg, Steinfurt.

denn die letzte Verhandlung über den Gegenstand hat im März 1855, also vor bereits zwei Jahren, stattgefunden. Damals, m. H., glaubten die Katholiken der ersten Kammer, sich der Abstimmung über das vorliegende Gesetz enthalten zu dürfen, weil noch die Debatte über die Wiedereinführung der geistlichen Gerichtsbarkeit bevorstand, auf welche sie ihre Hoffnung setzten. Aber auch diese Debatte ist fruchtlos vorübergegangen, — sie hat zu keinem Resultate geführt, obgleich Seitens jener Stimme, die ich schon bezeichnet habe, ausdrücklich zugegeben worden war, was folgt:

> „Im Begriffe einer als gleichberechtigt rezipirten Kirche liegt es, daß der Staat Vorkehr treffe, daß die Mitglieder der Kirche die Kirchengebote nicht übertreten, namentlich solche Gebote, welche die Kirche als unüberschreitbare Dogmen hingestellt hat."

Und weiter:

> „Ich gestehe zu, daß kirchliche Ehegerichte bei den Protestanten nicht in der Art ein absolutes Bedürfniß sind, wie bei den Katholiken."

Ich denke, klarer und unumwundener kann man unser Recht nicht zugeben; aber das Vertrauen darauf, daß es auch realisirt werden würde, hat uns bis heute noch getäuscht; und dennoch glaubt man uns noch immer sagen zu können, es sei nicht an der Zeit, die Materie gehöre nicht an diesen Ort! Aber, m. H., angenommen einmal, die Sache sei wirklich noch nicht spruchreif, dann, glaube ich, folgt daraus doch wahrlich nicht, daß nun unser Anspruch abgewiesen werden muß, — dann erlasse man ein Interlokut, um mich eines prozessualischen Ausdrucks zu bedienen. Grade zu diesem Zwecke und in der Voraussetzung jenes Einwandes haben wir unseren Präjudizialantrag gestellt. Stimmen Sie demselben zu, dann bleibt gewiß Zeit genug, um die Sache nach allen Seiten hin zu regeln. Man hat uns gesagt, es bedürfe nothwendig noch einer vorläufigen Organisation, die nur im Einvernehmen mit den Bischöfen wirksam statthaben könne. Ich glaube, erwiedern zu können, daß diese Organisation wirklich schon besteht, und ich hege das feste Vertrauen zu unserer Staatsregierung, zu ihrer Billigkeit und Gerechtigkeit, daß, wenn sie diese Organisation, wie sie sogar im Staatskalender figurirt, offiziell näher in's Auge faßt, sie wenig daran auszusetzen finden wird. Man hat uns zwar noch gesagt, die geistlichen Richter ständen in zu großer Abhängigkeit von den Bischöfen. M. H.! Die Richter sind nur Delegirte der Bischöfe, — der Bischof ist der eigentliche Richter, ähnlich wie der oberste Kriegsherr sich zu den Kriegsgerichten verhält. Wenn hiernach der Einfluß des Bischofs auf die geistlichen Richter ein anderer ist, als gewöhnlich, was, m. H., ist dagegen einzuwenden, zumal, wenn die Katholiken damit zufrieden sind? Bis jetzt hat sich noch keine Stimme der Unzufriedenheit vernehmen lassen. Sodann hat man weiter uns auf die Verfassung hingewiesen, insbesondere auf den Art. 86. Es ist das in meinen Augen ein sehr gewichtiger Einwurf, indem ich allerdings, wie ich schon öfter Gelegenheit hatte, von dieser Stelle aus es zu beweisen, auf die Verfassung den höchsten Werth lege, und auch wahrlich nicht wünsche, daß, wenngleich zu unseren Gunsten, irgendwie gegen dieselbe gehandelt werden möge. Aber ich glaube, dieser Einwurf, der früher, wie ich schon bemerkt habe, kaum irgendwie hervortrat, — mir ist er wenigstens in den dickleibigen Verhandlungen nicht vorgekommen, — ist eben so wenig stichhaltig. Was sagt der Art. 86?

> „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt."

Allerdings, wenn man den Artikel für sich allein nimmt, so hat es einen nicht geringen Schein für sich, daß jener Einwurf gerechtfertigt sei; aber wie bei

jedem Gesetzbuche, so muß man auch hier nicht eine einzelne Bestimmung herausziehen, sondern sie im Zusammenhange mit dem Ganzen betrachten, und da glaube ich, mich denn meinerseits auf die Artt. 14 und 15 derselben Verfassung berufen zu können. Im Art. 15 heißt es:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds;“

sodann im Art. 14:

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der religiösen Uebung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Freiheit, zu Grunde gelegt.“

Es handelt sich also einfach darum, ob dasjenige, was hier in Frage steht, zu den Angelegenheiten der Kirche gehört, ob es wesentlich zu ihren Attributionen zu rechnen ist, daß sie in Ehesachen die Gerichtsbarkeit ausübt; es handelt sich mit einem Worte lediglich um eine Grenzregulirung zwischen Kirche und Staat. Ich ergreife diese Gelegenheit, um dem Herrn Grafen v. Schwerin, dessen Vortrag ich mit dem größten Interesse und theilweise mit gleichem inneren Beifall angehört habe, in Betreff seines Prinzips zuzustimmen. Der Streit zwischen uns bleibt nur der, ob das vorliegende Faktum unter dies Prinzip fällt, und das verneinen wir gradezu. Ich bin überzeugt, daß, wenn der verehrte Herr Graf die Sache wiederholt überlegt, er in dieser Beziehung leicht mit uns übereinstimmen könnte, unbeschadet seines Prinzips, welches ich, wie gesagt, nicht angreifen möchte, da auch ich zu dem Grundsatze von der Unabhängigkeit des Staats von der Kirche, wie der Kirche vom Staate mich bekenne. Es beschäftigt uns demnach lediglich eine faktische Frage, keine prinzipielle, und da glaube ich denn, wenigstens von dieser Seite (der rechten) keinen Widerspruch zu erfahren, wenn ich behaupte, daß die Ehe eine wesentlich kirchliche Angelegenheit ist. Ist dies sogar für die Ehe unter evangelischen Christen behauptet worden, so wird man es doch wahrlich nicht für katholische Ehen in Abrede stellen wollen. Falls aber die Eheschließung unter Katholiken, wie dies unbestreitbar bleibt, eine wesentlich kirchliche Angelegenheit ist, die nur vor dem Altare und durch den Priester zu Stande kommt, so wird auch nicht in Zweifel gezogen werden können, daß die Auflösung der Ehe eine eben so wesentlich kirchliche Angelegenheit ist. Es ist ein alter Rechtsspruch: „Nihil tam naturale est“ —, doch ich will es nicht lateinisch sagen, da ich schon bei meiner ersten Rede darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ich zu viel Latein gesprochen hätte, — also, daß Nichts natürlicher ist, als daß Rechtsverhältnisse auf dieselbe Weise gelöst werden, wie sie zu Stande gekommen sind. Die Ehe wird hier in der Kirche und nur kirchlich geschlossen; giebt es nun etwas Natürlicheres, um mit jenem alten heidnischen Juristen zu reden, als daß dieselbe auch von der Kirche gelöst, daß über ihre Gültigkeit von den Organen der Kirche erkannt wird? Es ist dies jedenfalls eine logische Folgerung, wenn es auch keine rechtliche Forderung von unserer Seite wäre. Ich glaube, m. H., daß ich diejenigen Einwendungen, um die es sich etwa noch handeln könnte, hiermit widerlegt habe, aber ich mache mir deswegen keine Illusion über unsere Lage. Dieselbe war während der ganzen Debatte eine höchst peinliche, obgleich sie Einigen beneidenswerth erschien, wie wir gehört haben. Wir haben fortwährend im Kreuzfeuer gefochten. Selbst derjenige Theil dieses Hauses, der uns wohl dann und wann einen Blumenstrauß zuwarf, hat gestern seine Stücke demaskirt (Heiterkeit), und wir haben

gefunden, daß an jenen Blumen gar viele und scharfe Dornen sich befinden. Herr von Blanckenburg, *) dessen Rede ich selbstredend hier vorzugsweise im Auge habe, hat den bei der Trockenheit dieser Materie doppelt anerkennenswerthen Versuch gemacht, uns durch Witz aus dem Felde zu schlagen. Ich meinerseits verstehe mich auf diese Waffe nicht (Heiterkeit); aber ich kann Ihnen versichern, m. H. (nach der äußersten Rechten gewendet), wenn ich wirklich witzig sein könnte, so würde ich es nicht gegen Sie, und am wenigsten bei dieser Gelegenheit, sein (Bravo! links), denn, ehrlich gesprochen, ich habe zu viel Sympathien und eine zu aufrichtige Anerkennung für Ihr Streben, Ihr Ringen nach Wahrheit. Deswegen will ich denn auch nur andeutungsweise von demjenigen hier Notiz nehmen, was der genannte Herr Abgeordnete uns gestern hier zu Gemüthe zu führen versucht hat. Er hat uns darauf hingewiesen, daß, wenn es bei den Katholiken allerdings mit den Ehescheidungen nicht so schlimm bestellt sein möge, wie auf protestantischer Seite, es dafür hinwiederum desto schlimmer mit den Ehenichtigkeitsgründen bei uns aussehe. Es hat mich diese Bemerkung sehr frappirt, und habe ich mir deshalb Mühe gegeben, ihr auf die Quelle zu kommen, was mir theilweise in der That gelungen ist. Ich habe nämlich auf Seite 356 der stenographischen Berichte des Herrenhauses vom Jahre 1855 derselben Bemerkung aus dem Munde des geehrten Abgeordneten Stahl begegnet. (Ruf links: Aha!) Meine Mühe, noch weiter der Quelle nachzugehen, ist bis jetzt vergeblich gewesen; ich lebe aber der festen Ueberzeugung, daß derjenige, welcher dies dem Herrn Stahl verrathen, ihn zum Besten gehabt hat (Heiterkeit); wenigstens kann ich Ihnen versichern, daß ich noch keine Klage aus katholischem Munde über jenes Gebrechen in der Eherechtsmaterie vernommen habe. Dann hat uns der Herr Abgeordnete auf den „durchlöcherten Mantel" unserer katholischen Kirche hingewiesen. M. H.! Ich glaube, der geehrte Herr hängt noch an einer alten Vorstellung, die dahin ging, daß die Sterne am Himmel nur Durchlöcherungen des Himmelsgewölbes seien, wodurch man in den himmlischen Glanz hineinsähe (Stimmen rechts: „Das ist ein Witz!"); in diesem Sinne allerdings ist der Mantel der katholischen Kirche durchlöchert, aber nur in diesem Sinne! Das Gleichniß endlich vom barmherzigen Samariter, was der geehrte Herr uns zum Besten gegeben hat, ist doch zu demüthig und bescheiden, so daß wir es unmöglich annehmen können; darum will ich denn auch nicht weiter darauf eingehen. Dagegen muß ich ernstlich bestreiten, daß wir bei unseren Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen uns irgendwie durch die Aussicht auf Lohn oder Entgelt von dieser (der rechten) Seite her hätten leiten lassen. Nein, m. H., ein solcher Gedanke lag uns so ferne, als nur immer möglich, und glaube ich, dafür den Beweis führen zu können. Wie ich schon im Eingange bemerkt habe, sind wir es nicht gewesen, die diesen Ton zuerst angeschlagen haben, — es war nicht die Fraktion, welche auf jenen Bänken sitzt (links) und in Bezug auf welche der geehrte Herr Abgeordnete zur Ungebühr gesagt hat, daß ich die Ehre hätte, ihr den Namen zu geben. Nein, fast die sämmtlichen Katholiken dieses Hauses haben Zeugniß für das Recht der katholischen Kirche abgelegt, nein, es war nicht bloß eine Fraktion dieses hohen Hauses, welche schon gewohnt ist, sich politisch verdächtigt zu sehen, — es waren auch die Katholiken der ersten Kammer, von denen ich Ihnen nicht erst noch zu sagen brauche, daß sie großentheils auf einem anderen politischen Standpunkte

*) v. Blanckenburg von Zimmerhausen bei Plathe, Rittergutsbesitzer, Abg. für Naugardt, Regenwalde.

stehen, wie wir, — ja, von denen Einzelne uns vielleicht mindestens für halbe Revolutionärs halten. Sie Alle haben mit uns dieselben Forderungen gestellt, hinsichtlich des Rechts der Kirche dieselbe Ueberzeugung kundgegeben. Wie gesagt, darüber machen wir uns keine Illusionen, es mag bei der Schlußabstimmung mit dem Gesetze kommen wie es will, wir werden die Verantwortlichkeit zu tragen haben. — Wir sind schon darauf vorbereitet worden, hier in diesem Hause, wie draußen durch die Presse. Wird das Gesetz angenommen, so wird die eine Seite uns vorwerfen, wir hätten ein pseudokatholisches Gesetz der protestantischen Bevölkerung oktroyirt. (Stimmen links: Sehr wahr!) Und was haben wir gethan? Wir haben nur nach den Grundanschauungen gestimmt, welche nun einmal die unsrigen sind, welche wir nicht verläugnen können, nicht verläugnen dürfen, ja, ich glaube, wir haben uns in sehr bescheidenen Schranken gehalten, wir haben nur gethan, was wir nicht unterlassen durften. (Stimmen links: Sehr wahr!) Fällt aber das Gesetz, dann versteht es sich von selbst, daß wir es wieder sind, die es zu Falle gebracht haben. (Heiterkeit.) Man vergißt freilich nach wie vor — darüber habe ich keinen Zweifel — daß in diesem Hause nur etwa 70 bis 80 Katholiken sitzen, daß also die der evangelischen Konfession Angehörigen vollständig in der Lage waren, auch ohne, ja, gegen unsere Stimmen das Gesetz zu Stande zu bringen. Nicht die dissentirenden Protestanten haben es zu Falle gebracht, sondern die dissentirenden Katholiken, — auf sie wird alles Odium abgewälzt werden, was nur irgend das Resultat mit sich bringen mag. Nun wohl, m. H., auch das werden wir zu tragen wissen; sind wir doch überhaupt nicht verwöhnt in dieser Beziehung! (Heiterkeit.) Wir haben uns längst resignirt und streben nur darnach, unserem Gewissen, unserer Ueberzeugung Genüge zu thun, — ob es uns gelingt, ist freilich eine Frage, die Gott allein zu entscheiden hat. (Bravo! links.) Möge es aber mit dem Gesetze kommen wie es will, ich hege die Ueberzeugung, daß die guten Absichten, welche die Staatsregierung und auch viele Mitglieder — ja, ich möchte wohl sagen, alle Mitglieder des Hauses, ein jedes in seiner besonderen Weise, geleitet haben, nichtsdestoweniger ihren Zweck keineswegs ganz verfehlen werden. Ich bin überzeugt, daß diese Debatte wesentlich dazu beigetragen hat, die Atmosphäre klarer zu machen, Irriges zu berichtigen, Vorurtheile zu beseitigen, überhaupt den rechten Weg zu zeigen, den man in Zukunft zu betreten hat. (Bravo!) Ich gehe überhaupt von der Ansicht aus, daß wir hier noch viel zu sehr am Gesetzmachen sind. Wir glauben, jeder Tag wäre verloren, an welchem nicht so und so viel Paragraphen zu Stande gekommen sind. Das aber, m. H., ist, meines Erachtens, nicht der hauptsächliche oder doch wenigstens nicht der höchste Beruf parlamentarischer Versammlungen. Diese Versammlungen sind zugleich die Prüfsteine, welche ergeben sollen, ob für irgend welche Maaßregel die Stimmung im Volke, die obwaltenden Verhältnisse reif sind oder nicht, ob es an der Zeit ist, ja, ob die herrschenden Vorurtheile es gestatten, ein Gesetz zu erlassen, oder ob es räthlicher ist, dasselbe noch nicht zu erlassen, selbst wenn sein objektiver Inhalt sich noch so sehr empfehlen sollte, ob man dieses oder jenes nicht etwa erst noch vorkehren soll. In der Beurtheilung solcher Fragen liegt, meiner Ansicht nach, die höhere Bestimmung gesetzgebender Versammlungen (Stimmen links: Sehr richtig!); das Dekretiren und Zustandebringen von Gesetzen fördert leicht bloße Präparate zu Tage, wenn man nicht von solchem höheren Gesichtspunkte ausgeht. Was würde, frage ich beispielsweise, damit gewonnen sein, wenn dies Gesetz durch eine ganz winzige Majorität zu Stande gebracht wird? Ich glaube, wenig! Wenn wirklich wahr ist, was ich nicht beurtheilen kann, daß im Volke ein so großes Widerstreben

gegen dasselbe sich kund giebt, daß dieses Widerstreben sich sogar auf den Kreis der Beamten, ja, selbst der gerichtlichen Beamten erstreckt, — glauben Sie denn wirklich, daß es eine Wohlthat sein wird? Im Gegentheile, es werden sich die widerstrebenden Elemente dagegen aufbäumen, und man wird es so viel wie möglich, mit oder ohne Absicht, zu nullifiziren suchen. Das wird die Folge eines vorschnellen Votirens des Gesetzes sein. Grade in der vorliegenden Materie, m. H., muß man sich aber doppelt in Acht nehmen, da dieselbe die tiefsten Lebensbeziehungen, die delikatesten Punkte im kirchlichen und staatlichen Leben, das so zarte Verhältniß zwischen Kirche und Staat berührt. Was ist denn damit verloren, m. H., wenn ein solches Gesetz noch einmal nicht votirt wird, wenn man vorerst noch einmal das, was man hier und außerhalb des Hauses gehört und wahrgenommen hat, erst noch ad referendum nimmt? Ich dächte, davor sollten wir nicht allzusehr zurückschrecken. — Wie es kommen wird, weiß ich nicht, aber es mag kommen, wie es will, es wird jedenfalls ein großer Gewinn aus dieser Debatte hervorgehen, und ich schließe mit dem herzlichen Wunsche, daß Gott Alles zum Besten lenken möge.

(Lebhaftes Bravo!)

Beide Anträge wurden, wie vorauszusehen war, verworfen.

Nunmehr wurde in derselben Sitzung noch die Spezialdiskussion zu Ende geführt, — ein Antrag des Abg. Osterrath, im Eingange die Worte

„zur Verbesserung des bürgerlichen Rechts über Ehescheidungen"

zu streichen, wurde abgelehnt, — und nachdem Reichensperger I. seinen präjudiziellen Antrag noch nachstehend vertheidigt, auch dieser verworfen: *)

Ich will hier auf meinen Präjudizialantrag nicht wieder speziell eingehen, da ich Veranlassung hatte, bei der Generaldiskussion mich über denselben zu verbreiten. Nur ein paar Worte wollte ich mir noch zu bemerken erlauben. Zunächst die Bemerkung, daß, meines Erachtens, der bisherige Verlauf der Debatte dargethan hat, noch mehr als es beim Beginne derselben durch mich geschehen konnte, daß der Antrag ein sehr gerechtfertigter ist, indem er dasjenige ermöglicht, was vorerst erlangt werden muß, nämlich eine Klärung der verschiedenen Standpunkte. Namentlich haben wir Katholiken sehr darüber zu klagen, daß der Standpunkt, auf dem wir stehen, allerwärts verkannt worden ist. Wiederholt wird uns vorgeworfen, daß wir dazu geholfen hätten, den Gesetzentwurf zu einem mehr oder weniger katholischen zu machen. Sie werden sich erinnern, daß diese Anklage mehr als einmal gegen uns gerichtet worden ist. Ich erwiedere darauf ganz einfach, daß wir mit vollem Bewußtsein uns enthalten haben, sowohl in der Kommission, als auch in diesem hohen Hause irgend welches Amendement von unserem spezifisch katholischen Standpunkte aus zu stellen, grade weil wir gewärtig sein mußten, von protestantischer Seite her einen solchen Vorwurf zu vernehmen. Was wir gethan haben, war einzig, daß wir gewissen Amendements zustimmten, die uns von protestantischen Abgeordneten dargeboten worden sind. Dadurch aber beseitigt jener Vorwurf sich doch wohl vollkommen, denn Sie werden uns doch hoffentlich nicht zumuthen, daß, bevor wir einem solchen Antrage unsere Zustimmung geben, wir erst die Köpfe zählen, um zu sehen, ob auch die Mehrzahl der hier anwesenden evangelischen Christen dafür ist. Allein, ich bin, wie gesagt, überzeugt, daß die Mißverständnisse

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{59}{60}$ S. 422.

nicht eher beseitigt werden, als bis diese ganze Angelegenheit e r s t p r i n z i p i e l l geklärt ist, und auf diesen Zweck geht der Antrag aus, dessen Annahme ich wiederholt empfehle.

In der 29. Sitzung am 4. März endlich kam es zur Schlußabstimmung, und hier wurde das ganze Gesetz mit 173 gegen 134 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmte die Linke, die Katholiken, die Fraktion Riebold, mit Ausnahme der Abgg. Mathis und Blömer, die Fraktion Carl, ein kleiner Theil der Fraktion Büchtemann und ein Theil der Fraktionen v. Arnim und Frh. v. Hertefeld.

Dies Resultat ist im Lande durchweg mit großer Befriedigung aufgenommen worden; es hat wesentlich dazu beigetragen, die Theilnahme am parlamentarischen Leben wieder zu erwecken; es hat der Nation wieder Vertrauen auf ihre Vertreter eingeflößt; es hat ihr gezeigt, daß es doch noch Eine Sphäre giebt, in der selbst die abhängigsten Beamten ihre eigene, freie Ueberzeugung zur Geltung zu bringen wissen!

Da auf dem Wege der Gesetzgebung die Aenderung des Ehescheidungsrechts mißlungen war, so erließ der evangelische Oberkirchenrath, „da Se. Majestät es noch nicht an der Zeit gefunden, mit einer materiellen Entscheidung vorzugehen," am 15. Juni 1857 auf Grund eines königlichen Erlasses vom 3. Juni eine Verfügung, wonach „die Geistlichen von allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Konsistorium Anzeige zu machen, die Konsistorien aber (vorbehaltlich des Rekurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den evangelischen Oberkirchenrath) über die Zulässigkeit der Trauung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes begründet ist, zu entscheiden haben sollen". Diese Entscheidung mag vielleicht den Prinzipien der Religion entsprechen, schwerlich dahingegen den Prinzipien des Rechts, des materiellen wie des formellen Rechts, und den Prinzipien der Verfassung; denn Niemand im Staate hat das Recht, etwas Anderes anzuordnen, als was die geltenden Gesetze enthalten, und keine Behörde darf da, wo die Faktoren der Legislative in eine Aenderung bestehender Gesetze nicht willigen wollen — auch nicht auf Umwegen — jene Aenderung herbeiführen und so das geltende Gesetz materiell entkräften. Es ist die Frage, ob die preußischen legislativen Körperschaften hier ihren Rechten präjudiziren lassen werden oder nicht!

6.

N o c h i m m e r 80,000 T h a l e r z u r D i s p o s i t i o n f ü r d i e h ö h e r e P o l i z e i! *)

Wie in früheren Sessionen, so stellte auch diesmal in der 31. Sitzung am 12. März die Linke bei Gelegenheit der Berathung des Kommissionsberichts über den Etat des Ministeriums des Innern, **) als man zu

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{54}{55}$ (II, 2, B, c) Nr. 9.
**) Aktenstück Nr. 52. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 184 — 191.

Ausgaben, A (Fortdauernde Ausgaben) Titel 5 (Dispositionsfond für die höhere Polizei), *) kam, durch den Abg. Harkort den Antrag:

„Den Dispositionsfond für die höhere Polizei in Höhe von 80,000 Thalern auf 50,000 herabzusetzen."

Zur Begründung desselben sprach Reichensperger I. Folgendes: **)

Meine Herren! Wenn ich vor einigen Tagen auf Ersparnisse im Gebiete der Justiz ***) gedrungen habe, die mir am Liebsten und Nächsten ist, so werden Sie sich wohl nicht wundern, daß ich auch hier solche zu empfehlen mir erlaube. Der Herr Minister hat uns so eben gesagt, es sei nach den vom Herrn Harkort angeführten Gründen zu verwundern, daß sein Antrag nicht auf gänzliche Streichung dieses Postens laute. Wahrscheinlich ist der Herr Antragsteller deshalb nicht so weit gegangen, um eben kein Mißtrauensvotum zu geben oder doch wenigstens, um keine „Kabinetsfrage" daraus zu machen. Ich muß überhaupt dem Abgeordneten Herrn v. Gerlach erwiedern, daß der von ihm bezogene konstitutionelle Usus, wie er allerdings in Frankreich bestanden hat, bei uns nicht heimisch geworden ist, — in unseren Kammern werden bekanntlich keine Kabinetsfragen aufgeworfen und gelöst, und ich für mein Theil bin froh darüber, daß oft recht zufällig entstandene Kammermajoritäten nicht mehr die Ministerien schaffen und stürzen, — ich sage es in aller Aufrichtigkeit. (Bravo!) Hier stehen wir vor einem Posten, m. H., bei welchem vor Allem das Sparen anfangen muß, — das ist *meine* Ueberzeugung. In früheren Jahren habe ich für die volle Bewilligung dieser Summe und gegen die Anträge, welche auf Streichung derselben gerichtet waren, gestimmt, zum nicht geringen Mißvergnügen eines Theils meiner politischen Freunde. Dermalen glaube ich aber dagegen stimmen zu müssen, und zwar nicht bloß aus Gründen der Sparsamkeit. Meines Erachtens, haben sich die Umstände in den letzten Jahren außerordentlich geändert. Die geheimen Fonds sind wesentlich dazu bestimmt, den demagogischen Wühlereien entgegenzuwirken; ich denke aber, Niemand von Ihnen wird läugnen, daß diese Gefahr so ziemlich abgewendet ist, so weit sie überhaupt durch *Polizeimittel* abgewendet werden kann. Die Ströme, die fast überall ausgetreten waren, haben ihr Bette wiedergefunden, ja, es scheint mir sogar, als ob einige schon im Versanden begriffen wären. (Heiterkeit. Bravo!) Wenn selbst unter der radikalen Zwingherrschaft der Schweiz einige Kantone sich ermannt und wieder konservative Behörden eingesetzt haben — nicht mittelst geheimer Fonds, sondern mittelst innerer moralischer Kräftigung — dann, m. H., könnten Sie sich doch wohl Alle sagen, daß anderes Wetter geworden ist, — dasselbe können Sie sich sagen, wenn Sie auf die eben vollzogenen großartigen Amnestien hinblicken. Wir leben wieder in einer anderen Zeit, in einer Zeit, die uns mahnt, ernstlich der früher nothwendig gewesenen Reaktion entgegenzutreten. Auch die Reaktion, m. H., hat ihr Maaß, und wir haben alle Veranlassung, unser Gewicht in die Waagschaale zu legen, auf daß sie nicht immer weiter über dieses Maaß hinausgeht. Es ist notorisch, daß die geheimen Fonds großentheils auf die Ueberwachung der *Presse* verwendet werden. Nun scheint mir aber doch, daß, so lange der Herr Minister des Innern in der *Konzessionsentziehung* gewissermaaßen einen Passepartout hat, die Presse keinerlei Besorgniß mehr erregen sollte. Die Zeitungen, welche mißliebig sind, werden so schnell, so ohne alle Um-

---

*) A. a. O. S. 187.

**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 467.

***) Vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 443.

stände und dazu so öffentlich unterdrückt, daß man im Geheimen wahrlich nicht mehr nachzuhelfen braucht. (Heiterkeit.) Was aber insbesondere die Zeitungskorrespondenten betrifft, welche aus den geheimen Fonds besoldet werden, um öffentliche Meinung zu machen, so scheint es mir, daß auch hier, gegenüber den Fortschritten der Zeit, ganz andere Betrachtungen maaßgebend sein müssen. Ich gebe vollkommen zu, daß in den ersten Jahren der Anstellung mit solchen Leuten, die mit den verschiedensten Dinten zu schreiben wissen, — mit rother, schwarzer, blauer, oder wie man sie sonst grade braucht, — Etwas zu machen ist; aber ich kann Ihnen versichern, m. H., daß das Zeitungspublikum, soweit es nur irgend welche Routine hat, der Sache bald auf die Spur kommt. So oft die Korrespondenzzeichen auch wechseln mögen (Heiterkeit), ich glaube behaupten zu können, daß jedem dieser Korrespondenten schon jetzt mit dem Gruße entgegengetreten wird: „Ich kenne Dich, schöne Maske." (Heiterkeit.) Es hilft auf die Länge der Zeit Nichts; das Geld ist rein verloren, was an solche feile Federn gelegt wird. — Also weniger aus prinzipiellen Gründen, als im Hinblicke auf die obwaltenden Umstände, insbesondere auf die politische Ebbe, welche unterdessen eingetreten ist, scheint es mir, daß unser Ministerium auch in diesen Ausgaben eine Ebbe eintreten lassen könnte, daß es an der Zeit sei, statt der stillen Wohlthaten durch geheime Fonds öffentliche Wohlthaten zu erweisen. Ich ersuche Sie, m. H., stimmen Sie dem Antrage des Abgeordneten Harkort bei!

(Bravo!)

Der Antrag wurde abgelehnt.

7.

Neue Steuervorlagen zur Deckung des durch die Wiedereinführung der dreijährigen Präsenszeit und die Erhöhung der Beamtengehälter entstehenden Defizits.

Durch die in der vorigen Session nur bis zum 1. Januar 1857, und zwar letztmalig erfolgte Bewilligung des Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer, sowie zur Mahl- und Schlachtsteuer hatten die Staatseinnahmen einen Ausfall erlitten, der um so fühlbarer wurde, als sich noch andere Bedürfnisse herausstellten, deren Befriedigung die Staatsregierung für höchst dringend erachtete.

Zuvörderst war es die Wiederherstellung der dreijährigen Präsenszeit der Truppen bei den Fahnen. Durch den §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1814, welches die Grundlage unserer gesammten Heeresorganisation ist, wurde nämlich angeordnet, daß jeder Soldat eine dreijährige perpetuirliche Dienstzeit durchzumachen habe, und diese Anordnung auch bis in die dreißiger Jahre ohne Ausnahme durchgeführt. Da glaubte man von dieser Regel bei der Linieninfanterie abgehen und sich mit zweijähriger Dienstzeit begnügen zu dürfen. Als jedoch gegen Anfang dieses Dezenniums eine verbesserte Schußwaffe eingeführt wurde, ging man zu einer 2½jährigen Dienstzeit über, und auch dies hielt man in unseren Tagen noch nicht für ausreichend, sondern man glaubte, daß es unumgänglich nothwendig sei, zu den drei Jahren zurückzukehren.

Dringender noch stellte sich das Bedürfniß dar, die Besoldungen der Staats- und Subalternbeamten zu erhöhen. Eine allgemeine und durchgreifende Regulirung ihrer Gehälter war in den Jahren 1825 — 1827 erfolgt. Die damals festgesetzten Normalbesoldungsetats sind jedoch inzwischen größten Theils abgeändert, und für neuhinzutretende Beamtenkategorien möglichst analoge Etats festgesetzt worden. Bis zum Anfange dieses Jahrzehnts waren denn auch die Besoldungen im Großen und Ganzen ausreichend; erst in den Jahren nach 1848 wurde die Klage über Unzulänglichkeit des Diensteinkommens allgemein und das Bedürfniß einer Verbesserung trat von Jahr zu Jahr schärfer hervor.

In Folge dessen überreichte in der 8. Sitzung am 12. Dezember der Finanzminister dem Hause der Abgeordneten folgende Gesetzentwürfe:

1) betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, *) die in den Städten nach einem Prozentsatze von 5 Prozent des Miethswerthes für Wohngebäude und von $2\frac{1}{2}$ Prozent für die zu gewerblichen und anderen Zwecken verwandten Gebäude, auf dem platten Lande dagegen nach zwanzig Abstufungen von 10—25 Thlr. per Jahr veranlagt werden sollte;
2) betreffend einige formelle Aenderungen der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen;
3) betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, **) die im Wesentlichen mit der im vorigen Jahre zurückgezogenen Vorlage übereinstimmten;
4) betreffend die Veranlagung der Gewerbesteuer für Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, ***) die mit 2 Prozent vom Gewinn des Vorjahres an Zinsen und Dividende besteuert werden sollten;
5) betreffend Erhöhung des Salzverkaufspreises von 12 Thalern auf 15 Thaler per Tonne von 405 Pfund, — †)

sowie endlich eine die Bedürfnißfrage ausführlich erörternde Denkschrift. ††)

Die Vorlagen 1, 2, 5, sowie die Denkschrift wurden der Kommission für Finanzen und Zölle, die Vorlagen 3, 4 dagegen der Kommission für Gewerbe und Handel im Vereine mit jener überwiesen.

Dem gegenüber überreichte am 6. Februar die vereinigte Opposition durch die Abgg. Frh. v. Patow, v. Bardeleben, Osterrath nachfolgenden, ausführlich motivirten Antrag: †††)

Das Haus wolle beschließen:

Behufs erschöpfender Erörterung sowohl des Bedürfnisses der in der Denkschrift vom Dezember v. J. bezeichneten Mehrausgaben, als auch der Nothwendigkeit ihrer Deckung durch die Einführung neuer oder

---

*) Aktenstück Nr. 69. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 263 — 280.
**) Aktenstück Nr. 109 (I). Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 564 — 591.
***) Aktenstück Nr. 109 (II). Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 565 — 591.
†) Aktenstück Nr. 72. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 290 — 293.
††) Aktenstück Nr. 65. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 241 — 245.
†††) Aktenstück Nr. 67. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 256 — 261.

Erhöhung bestehender Steuern, dabei jedoch unbeschadet der weiteren materiellen Berathung und unpräjudizirlich der künftigen Beschlußnahme über die vorliegenden, eben so wohl in Betreff einer gleichmäßigeren Heranziehung der Steuerkräfte, wie einer Steigerung der Steuererträge wichtigen Gesetzentwürfe die Erwartung auszusprechen:

I. daß die königliche Staatsregierung die Frage einer nochmaligen Prüfung unterwerfen werde, ob nicht die nöthigen Mittel zur Deckung der in der Denkschrift bezeichneten Mehrausgaben, soweit sie überhaupt unabweislich sind, ohne die beabsichtigte Einführung oder Erhöhung von Steuern successive dadurch disponibel gemacht werden können,

a) daß zunächst die im gewöhnlichen Gange der Verwaltung bei den bisherigen Einnahmequellen erfahrungsmäßig Jahr für Jahr sich ergebenden Mehrüberschüsse, so wie die bei dem Bedarfe für die Hauptverwaltung der Staatsschulden im Jahre 1858 und im Jahre 1863 eintretenden Ersparnisse vorzugsweise für jenen Zweck verwendet werden;

b) daß außerdem auf die Erzielung größerer Ueberschüsse dadurch hingewirkt wird, daß einerseits manche Bestandtheile des Staatsvermögens höher, als bisher genutzt, andererseits bei den Staatsverwaltungsausgaben erhebliche Ersparnisse herbeigeführt werden und dabei vor Allem jede zulässige Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Beamtenzahl in's Auge gefaßt wird;

c) daß endlich einzelne für besondere Zwecke, namentlich die dereinstige Erwerbung der Privateisenbahnen durch allmäligen Ankauf der Aktien und die Vergrößerung des Kautionsdepositums etatsmäßige Fonds theilweise zur Befriedigung der angeregten Bedürfnisse bestimmt werden;

II. daß die königliche Staatsregierung, wenn sie dennoch eine Bewilligung neuer Steuern oder eine Erhöhung bestehender Abgaben für unerläßlich erachten sollte, oder auch nur eine Vorlage zur Erledigung des einen oder des anderen der unter I. bemerkten Punkte an die Landesvertretung gelangen lassen wollte, das Haus der Abgeordneten, bevor sie demselben die Genehmigung solcher Maaßregeln ansinnt, durch geeignete Vorlagen in die Lage bringen werde, gleichzeitig auch die Verwendung der zu bewilligenden Geldmittel im Wege der Gesetzgebung festgestellt zu sehen, —

und der Präsident überwies denselben ebenfalls der Kommission für Finanzen und Zölle.

Diese aus lauter Mitgliedern der Rechten, mit Ausnahme des Abg. Kühne, bestehende Kommission, in welcher überdies die äußerste Rechte [v. Gerlach, v. Berg, v. Blanckenburg, Nathusius, Wagener (Neustettin)] besonders stark vertreten war, machte es sich im Allgemeinen zur Aufgabe, möglichst auf Ersparungen hinzuwirken und nur solchen Steuern ihre Zustimmung zu geben, die sich als verhältnißmäßig am Wenigsten drückend erweisen würden.

I. Sie erstattete ihren ersten Bericht *) durch den Abg. Nathusius über die Denkschrift, resp. die Bedürfnißfrage und kam schließlich zur

*) Aktenstück Nr. 66. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ S. 245—255.

Bejahung der letzteren, wenn sie gleich darauf verzichtete, einen speziellen Antrag zu stellen.

In der 35., 36., 37. Sitzung am 19., 20. u. 23. März hatte das Plenum darüber zu berathen. Nachdem u. A. v. Zedlitz-Leipe, Herzberg, Frh. v. Patow, v. Berg, Osterrath, v. Blanckenburg, Lehnert und Harkort geredet hatten, nahm Reichensperger I. das Wort: *)

Meine Herren! Es ist keine leichte Aufgabe, nach einem Redner das Wort zu nehmen, welcher so ruhmreiche Erinnerungen wach gerufen hat, nach ihm auf so trockene Materien — das scheinen sie wenigstens zu sein — näher einzugehen. Indeß ist es in Wirklichkeit nur Schein, wenn die Fragen, welche uns hier beschäftigen, sich als lediglich materieller Natur zu erkennen geben. Wie bei dem Individuum, so ist auch beim Staate Stoff und Geist auf das Innigste verwoben, — das Eine läßt sich hienieden von dem Anderen nicht trennen, und haben wir ja auch schon aus der bisherigen Debatte entnommen, wie diese Fragen zu den mannigfachsten Exkursionen, zum Berühren der tiefliegendsten politischen Probleme Veranlassung gaben. Es ist Ihnen gewiß Allen bekannt, daß die finanziellen Krisen im Staatsleben stets eine hervorragende Rolle gespielt, daß die Revolutionen sich nicht selten an finanzielle Fragen geknüpft haben. Schon diese Erfahrung fordert uns auf, mit aller Umsicht und mit möglichster Einsicht diesen Fragen entgegenzutreten. Bezahlen, m. H., ist stets eine unangenehme Sache, am Unangenehmsten aber ist es, für öffentliche Zwecke zu bezahlen, — so wenigstens steht es noch bei uns, ob mit Fug und Recht, will ich auf sich beruhen lassen. Der öffentliche Geist ist nun einmal bei uns noch nicht entwickelt genug, um darauf hinzulenken, daß unter Umständen Staatsbedürfnisse viel dringender sind, als gar manche Privatbedürfnisse. Der hier so vielfach zur Sprache gebrachte Konstitutionalismus hat den von mir vermißten Geist nach dieser Seite hin noch nicht zur Genüge entwickelt. Wenn man aber sogar dem Konstitutionalismus vorwirft, daß er theuerer sei, als jede andere Regierungsform, als namentlich diejenige, unter welcher früher Preußen regiert wurde, so kommt dies nur daher, weil man eben den Konstitutionalismus vieler Länder, insbesondere auch der sogenannten Musterländer unseres Kontinents, meines Erachtens, nicht richtig aufgefaßt hat. Man hat dort die politischen, ja, sogar die Portefeuillefragen zu sehr in den Vordergrund gestellt und ist leichtfertig über die Budgetfragen hinweggegangen. Es freut mich, daß es den Anschein gewinnt, als legten wir unsererseits an die repräsentative Verfassung eine bessernde Hand, und überrascht es mich angenehm, daß wir dies in Gemeinsamkeit mit den Herren von dieser Seite (rechts) thun. Ich ergreife diese Gelegenheit, um einem der hervorragendsten Führer dieser Partei Abbitte zu thun. Als das geehrte Mitglied für Neustettin v. Gerlach zuerst gewissermaaßen sein finanzielles Programm hier aufstellte, da fürchtete ich, und habe dieser Besorgniß auch öffentlich Ausdruck gegeben, daß das verhängnißvolle „aber dennoch" ihm auf dem Fuße folgen würde. Wie es scheint habe ich mich getäuscht; in dieser Voraussetzung thue ich also Abbitte. (Heiterkeit.) Hiermit soll indeß keineswegs gesagt sein, — und der Verfolg dessen, was ich noch hier auszuführen mich beehren werde, wird es Ihnen zeigen, — daß wir in jeder Beziehung, namentlich was die Motivirung unseres Standpunktes betrifft, zur Zeit mit diesen Herren koinzidiren. Bei jeder Ausgabe, m. H., am Meisten aber bei neuen Ausgaben, ist es selbstverständlich, dächte ich wohl, auf das Gewissenhafteste und Sorgfältigste zu

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 551 — 555.

prüfen, ob sie nöthig ist; zu dieser Prüfung aber gehört vor Allem die weitere Frage: Wofür ist sie nöthig? Wir haben aus dem Munde des Herrn Handelsministers gehört, wie es ein Ruhm des preußischen Finanzsystems sei, so wenig wie möglich zu wechseln. Es giebt nun aber gewiß keinen empfindlicheren Wechsel im Finanzwesen, als die Aufnahme neuer Steuern. Lassen Sie uns von dieser sorgfältigen Prüfung auch ja nicht auf gewisse Versicherungen hin, wie wir sie mehrfach in diesem Hause gehört haben, abstehen! Der geehrte Vorsitzende der Budgetkommission *) hat uns vor einiger Zeit einmal von dieser Stelle aus ein Bild entrollt, welches mich wirklich in Erstaunen gesetzt hat. Es kam im Wesentlichen darauf hinaus, als bestände in der Gegend, wo er zu Hause ist, eine wahre Sehnsucht nach neuen Steuern. Ich muß zu meinem tiefen Bedauern gestehen, daß, nach meiner Ueberzeugung, in demjenigen Kreise, wo ich meinerseits heimisch bin, grade die entgegengesetzte Stimmung zu finden ist. (Heiterkeit.) Ich bewohne nicht ein so glückliches Land, — Sie wollen mir daher eine gewisse ängstliche Scheu nicht übel nehmen. Eine noch größere Autorität, der Herr Handelsminister, hat uns gestern oder vorgestern gesagt, daß bei allen Klassen der Bevölkerung der Wohlstand sichtlich im steten Fortschreiten begriffen sei. Ich habe schon so eben meine Zweifel in dieser Hinsicht im Allgemeinen angedeutet. Aber es sind leider nicht bloß Zweifel, ich habe vielmehr die Ueberzeugung aus denjenigen Lebenskreisen, die ich zu überschauen vermag, geschöpft, daß dem nicht so ist. Ich habe z. B. die traurige Wahrnehmung gemacht, daß der kleine Landmann, namentlich aber der kleine Weinbauer, in fortschreitender Verarmung durchschnittlich begriffen ist, daß insbesondere der Letztere nur seiner lang angewohnten äußersten Frugalität es zu danken hat, wenn er überhaupt noch existiren kann. Ich hege ferner die Ueberzeugung, daß der mittlere Bürger- und Gewerbestand im Rückschritte begriffen ist. Auf die Beamten, namentlich auf deren niedere Schichten, will ich hier noch nicht eingehen, da ich später etwas ausführlicher darauf zurückzukommen gedenke. Nichtsdestoweniger will ich indeß zugeben, daß im Allgemeinen die Steuerkraft eine größere geworden ist, — daraus folgt aber nur, daß man sie aufsuchen soll, wo sie größer geworden ist. Es folgt daraus, daß eine Deplacirung der Steuer, eine gerechtere Vertheilung derselben, als gegenwärtig Statt hat, eintreten muß, und insofern, als die Vorlagen der Staatsregierung auf diesen Weg uns hinführen, insofern werde ich — und ich glaube auch sagen zu können, werden viele meiner Freunde — denselben gern ihre Zustimmung geben. Ich habe schon bemerkt, wie bei jeder Ausgabe vor Allem zu fragen ist, wofür sie ausgegeben werden soll. Darin sind wir Alle einverstanden, daß es Ausgaben giebt, welche die äußerste Anstrengung rechtfertigen, — jene Ausgaben nämlich, welche nothwendig werden, wenn es sich um die Zurückweisung eines Angriffs auf die Ehre oder auf die Sicherheit des Staats handelt, — da darf nicht gemarktet, nicht lange gefragt und debattirt werden. Vor solchen Forderungen stehen wir aber in diesem Augenblicke nicht. Die erste Frage, welche uns beschäftigt, ist die Militärfrage, die Frage, ob dem Militäretat ein Zuschuß — und zwar ein ziemlich erheblicher Zuschuß — werden solle. M. H.! In dem Augenblicke, als die freudige Nachricht von dem erfolgten Friedensschlusse durch die Welt flog, da haben gewiß Viele mit mir geglaubt, daß die erste Friedensgabe jedenfalls eine Herabsetzung der Steuern, eine Verminderung

*) Frh. v. Schleinitz von Bromberg, Reg. Präsident, Abg. für Chodziesen, Czarnikow, Schubin (vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{55}{56}$ S. 185).

der öffentlichen Lasten sein würde, namentlich aber derjenigen Lasten, welche durch die Ausgaben für das Kriegswesen bedingt sind, ja, man mußte glauben, die erste Segnung des Friedens werde die sein, daß sich die Ausgaben für die Eventualität eines Krieges verminderten. Als ich darauf zu meiner nicht geringen Ueberraschung hörte, daß das Militärbudget erhöht werden solle, da war mein erster Gedanke, — erlauben Sie mir, in aller Aufrichtigkeit zu reden, — daß dies ein taktisches Manöver, im militärischen Sinne des Worts, sei, um sich nämlich aus der Defensive in die Offensive zu werfen. Da man glauben mochte, daß ein allgemeiner Andrang auf Herabsetzung des Militärbudgets eintreten würde, hat man — so dachte ich bei mir, — lieber die Offensive ergriffen, und eine Erhöhung gefordert, damit es denn wenigstens bei dem Bestehenden bleiben möge. (Heiterkeit.) Ich gebe übrigens auch bereitwillig zu, daß, wenn auf irgend einem Gebiete rasche Abänderungen, namentlich rasche Herabsetzungen, nicht räthlich sind, dies auf dem militärischen der Fall sein mag. In jener Annahme bestärkte mich der Anblick der Regierungsvorlage und eben so auch der Einblick in den Kommissionsbericht, indem ich darin sah, daß von einer näheren Begründung so gut wie gänzlich Abstand genommen ist. Der Bericht, welcher uns vorliegt, geht, ja, er springt, so zu sagen, mit gleichen Füßen über diese so höchst wichtige und für das Land gewiß der reiflichsten Erwägung bedürftige Frage hinweg. (Stimme links: Hört!) Da uns solchergestalt das Material fehlt, m. H., so werden Sie es einem Nichttechniker wohl um so weniger übel nehmen, wenn er in den paar Bemerkungen, die nun folgen sollen, vielleicht nicht das Rechte trifft, — Sie sind dazu um so mehr veranlaßt, als auch seitdem noch keinerlei Aufklärung gegeben ist, welche uns Nichtkenner irgendwie orientiren könnte. Daß man schweigen solle über diese Frage, wie uns der verehrte vorletzte Redner gerathen hat, das kann ich unmöglich für gerechtfertigt halten, wenigstens nicht für geboten, und hoffe ich, daß dieselbe Nachsicht, die dem geehrten Herrn v. Patow zu Theil geworden ist, auch mir zu Theil werden wird. Jedenfalls trifft bei mir der von Herrn Lehnert*) geltend gemachte Grund nicht zu, daß man schon aus politischen Rücksichten nicht tief in die Wehrverfassung des Landes eingehen solle. Einmal bin ich nämlich überzeugt, daß sie auch die eingehendste Kritik nicht zu scheuen braucht. (Sehr richtig!) Dann aber bin ich auch davon überzeugt, daß die Herren Techniker von meinen Eröffnungen und Aeußerungen keine Gefahr für die Wehrverfassung des Landes zu besorgen haben werden. (Heiterkeit.) Ich für meinen Theil, m. H., habe nicht die Militärwissenschaft, sondern bloß die Geschichte zur Lehrmeisterin; die Geschichte aber lehrt mich, daß viele, vielleicht könnte man sogar sagen, die meisten Kriege, nicht durch die Erschöpfung der Heere, sondern durch die Erschöpfung der Kassen zu Ende gegangen sind. Selbst der stolzeste Monarch, der in der neueren Zeit Krieg geführt hat, Ludwig XIV., mußte vor den erschöpften Finanzen sich beugen. Deswegen, m. H., glaube ich, daß dasjenige, was Herr Harkort schon so eben, auf eine der größten militärischen Autoritäten, auf Friedrich den Großen sich stützend, angeführt hat, vor Allem bei dieser Frage uns vorschweben muß, daß wir, mit Einem Worte, nicht im Frieden die Mittel aufzehren sollen, die der Krieg so sehr in Anspruch nimmt und ohne welche ein Krieg unmöglich geführt werden kann. Es ist hier von militärischen Systemen gesprochen worden und es gewinnt vielleicht einen etwas komischen Anstrich, wenn ich meinerseits darüber auch ein Wort sage. Ich fühle mich aber um

*) Lehnert von Berlin, Kammer-Ger. Rath, Abg. für Berlin.

so mehr dazu veranlaßt, weil ich der Ansicht eines anderen Nichttechnikers, des Herrn v. Patow nämlich, nicht vollkommen beipflichten kann. Ich meinerseits, gestatten Sie mir diese Bemerkung, möchte mich mehr auf diejenige Seite stellen, welche bei der königlichen Staatsregierung die maaßgebende zu sein scheint. Es scheint nämlich, daß man darauf hinausgehen will, das Heer konzentrirter, kompakter und dadurch schlagfertiger zu machen, daß man statt eines gewissen Dilettantismus, wenn ich so sagen darf, der in einem sogenannten Volksheere sich von selbst einstellt, einen echten, kernigen Wehrstand allmälig heranbilden will, und ich muß gestehen, daß, so weit ich eben nach der Geschichte urtheilen kann, so wie nach den Regeln dessen, was man gesunden Menschenverstand nennt, ich dies für das Richtigere halte. So bin ich auch z. B. der Ansicht, daß die großen Kalamitäten des Jahrs 1806 weniger in der Heeresverfassung, als in der Führung wurzelten (Sehr richtig! rechts), und ich bin weiter der Ansicht, daß die glorreichen Lorbeeren, die in den Jahren 1813—15 geerntet worden sind, abgesehen von den großartigen ausnahmsweisen Verhältnissen, die eine allgemeine Erhebung und eine ungewöhnliche Begeisterung zur Folge hatten, hauptsächlich dem Kerne von Veteranen zu danken sind, welche die früheren Jahre herangebildet hatten. (Sehr richtig! rechts.) Sei dem nun aber, wie ihm wolle, davon bin ich, m. H., jedenfalls fest überzeugt, beide Systeme zugleich kann und soll man nicht durchführen, und ich besorge, daß es sich darum handelt, daß man einerseits das, was ich den kompakten, gleichsam gewerbsmäßigen — Sie werden das Wort gewiß nicht mißdeuten — Wehrstand nenne, heranbilden und zugleich das großartige System der allgemeinen Volksbewaffnung in Geltung erhalten will. Dazu aber, glaube ich, reichen unsere Mittel, so wünschenswerth auch das Ziel als Ideal sein mag, nicht aus, wenn wir nicht, wie gesagt, mitten im Frieden das Mark des Landes aufzehren wollen. Das glücklichste Land ist immer das verhältnißmäßig mächtigste. Darin sind wir Alle einverstanden, — wir neu hinzugetretene Preußen, wie Sie Altpreußen, — daß die Machtstellung Preußens eine allseitig respektirte sein muß und daß darauf ein entschiedenes Gewicht zu legen ist. Aber, m. H., wir werden darum nicht vergessen dürfen, wie die politischen Konjunkturen zur Zeit sind und wie sie sich noch immer mehr gestalten werden, daß nämlich jede Machtstellung wesentlich relativer Natur ist. Es giebt keine absolute Großmacht mehr, die für sich allein diktatorisch auftreten könnte, die allen Eventualitäten und Chancen durch ihre eigene Kraft gewachsen wäre. Es gehört keine besondere historische oder politische Weisheit dazu, um dies einzusehen, — wir haben es unter unseren Augen in den letzten Jahren gesehen, wie der militärischste Staat, der Staat, der alle seine Mittel in Einer Hand hatte, unterliegen mußte, weil die Konjunkturen gegen ihn waren. So wird es sich auch fort und fort gestalten. Diese Konjunkturen aber wechseln dergestalt, daß es unmöglich ist, im Voraus sie zu berechnen. Wer hätte z. B. vor Jahresfrist geglaubt, daß Piemont heute gleichsam an der Brust Rußlands liegen würde? Wer hätte sich die Wechsel mit der kühnsten Phantasie ausmalen können, wie sie sich innerhalb weniger Monate in der politischen Konstellation Europa's zugetragen haben?! — Also, m. H., wenn man einerseits auch einen mächtigen Staat will, so muß man doch andererseits auf der Hut sein, in diesem Bestreben nicht zu hoch zu fliegen, weil es eben unmöglich ist, Alles vorher zu berechnen, sich auf alle Eventualitäten gefaßt zu machen. Es handelt sich demnach darum, einen festen, zuverlässigen Kern zu haben, mehr auf die Qualität als auf die Quantität zu sehen. Es ist uns von einer Seite — es war der Abgeordnete

Dr. Hahn, *) ich kenne seinen Wahlbezirk nicht — gestern in Bezug auf diese Frage gesagt worden, es ständen Autoritäten gegen Autoritäten. Ich gebe das zu, m. H., was folgt aber daraus? Doch wahrlich nicht, daß, so lange die Frage durch den Kampf der Autoritäten noch eine zweifelhafte ist, wir Geld bewilligen müssen. Ich meine, im Zweifel bewilligt man kein Geld, sondern man bewilligt es erst dann, wenn streng nachgewiesen wird, daß das Geld nothwendig ist und daß es zweckmäßig verwendet werden wird. Noch eine Autorität ist uns gestern hier angeführt worden, — die höchste Autorität, die es in Preußen giebt, und ich bedauere, daß dies geschehen ist. Ich glaube, m. H., daß ein loyaler Parteikampf unmöglich ist, wenn man diese Autorität hier mit in die Arena herabzieht. (Bravo!) Es ist nicht bloß ein konstitutioneller Usus, daß dieselbe hier nicht genannt wird, sondern es liegt in der Natur der Sache; so wenig wie plaidirende Parteien, die vor ihrem Richter stehen, sich darauf beziehen dürfen, was Letzterer der Einen etwa schon im Voraus geäußert habe, — so wenig soll auch hier der oberste Schiedsrichter angerufen werden, um dessen Gewicht in die eine oder die andere Waagschaale zu legen. (Bravo!) Wir haben die Hand auf's Herz zu legen und in unser Gewissen hineinzusteigen, um danach zu beurtheilen, was wir zu thun und zu lassen, zu bewilligen oder zu versagen haben. (Bravo!) Nach diesen Bemerkungen glaube ich den Gegenstand verlassen zu können. Sie werden daraus wenigstens im Allgemeinen den Standpunkt entnehmen, von welchem aus ich ihn betrachte. Ich gehe nunmehr zu dem zweiten Hauptbedürfnisse über, welches hier zur Geltung gebracht werden soll. Ich gestehe Ihnen, m. H., daß es mir sehr bedenklich vorkam, als der sogenannte Kleist-Tychow'sche Antrag zum ersten Male in die Welt trat. Ich weiß nicht, ob ich dafür gestimmt habe, es ist möglich, jedenfalls aber habe ich mit schwerem Bedenken dafür gestimmt, denn ich halte es für sehr unrathsam, mit derartigen Anträgen hervorzutreten. Ich weiß recht wohl, daß es sich für eine Zeit lang recht gut rentirt, aber im großen Ganzen genommen ist es unheilvoll. Man soll überhaupt von Kammerwegen nie — dies Nie bitte ich nicht ganz buchstäblich zu nehmen, nur als Regel will ich es aussprechen — mit dem Ersuchen vor die Regierung treten, ihrerseits irgend welches Gesetz zu machen, am Allerwenigsten in einer so schwierigen Materie. Ich meine, wenn von Seiten des Hauses die Initiative ergriffen werden soll, dann muß man nicht nur wissen, was man will, sondern auch, wie man es realisiren will. Die Herren Geheimen Räthe in den Ministerien haben schon zu viel mit ihren eigenen Angelegenheiten zu thun, um noch erwägen zu können, wie die Gesetze gemacht werden sollen, die wir für wünschenswerth erachten. Ich glaube also, daß es nicht angemessen war, die Frage so im Allgemeinen hier anzuregen, ohne zugleich Mittel und Wege zu bezeichnen, durch die sie gelöst werden kann. Nichtsdestoweniger aber bin ich der Ansicht, daß es unmöglich ist, da das Bedürfniß nun einmal zur Sprache gebracht worden und da die Regierung die Sache in die Hand genommen hat, dies Bedürfniß zu läugnen oder zu ignoriren. Ich werde im Allgemeinen auf diese Frage, die ja kaum bestritten ist, nicht eingehen, Eines aber muß ich doch hervorheben. Der Herr Abgeordnete v. Berg **) hat uns gestern gesagt, das Hauptbedürfniß der Beamten liege in den Ansprüchen einer luxuriösen Zeit. Dem muß ich entgegentreten. Allerdings hat die Wohlleberei mehr und mehr zugenommen, und es mag

*) Dr. Hahn von Berlin, Geh. Reg. Rath, Abg. für Reichenbach, Waldenburg.
**) v. Berg von Mohrungen, Landrath, Abg. für Mohrungen, pr. Holland.

sein, daß auch der Beamtenstand sich nicht ganz von diesem Strome hat fern halten können; jedenfalls kann man es wenigstens diesem Stande nicht im Speziellen nachsagen und sodann wird durch die allgemeine Zunahme des Luxus, die ich sehr bedauere, die ärmliche Stellung des Beamtenstandes um so empfindlicher für ihn sein. Es ist, wie ich glaube, die Sache höchst einfach. Der geehrte Herr, den ich schon genannt habe, hätte sich nur die kleine Mühe geben sollen, den Brodpreis als Basis zu nehmen; — es ist zwar bestritten worden, daß die Beamten, selbst die höheren Beamten nöthig hätten, Fleisch zu essen, aber Brod werden sie doch wohl essen müssen! — (Heiterkeit.) Wenn Sie also die Brodpreise als Basis nehmen, überhaupt die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse des Sonst mit dem Jetzt vergleichen, so werden Sie finden, daß die jetzigen Gehälter durchaus nicht mehr im Verhältnisse zu denjenigen stehen, was sie vor 20 Jahren sein sollten und waren. Sie werden das namentlich finden, wenn Sie die enorme Verringerung des Geldwerths im Allgemeinen in Betracht ziehen, so daß man bei Weitem nicht mehr für dieselbe Summe dieselbe Menge von Bedürfnissen befriedigen kann. Nicht bloß sind aber die Gehälter seither nicht erhöht, — sie sind sogar wesentlich herabgeschraubt worden. Es ist schon auf die Abzüge des Goldagios hingewiesen worden, ich will auf die mancherlei anderen Abzüge nicht weiter eingehen, sondern nur auf die Einkommensteuer hinweisen, wodurch der Staat — unter einem anderen Namen freilich, aber in der Sache bleibt es sich gleich — den Beamten so und so viel von ihrem Einkommen weggenommen hat. Ich meine, daß es wenigstens besser gewesen wäre, offen zu verfahren und die Gehälter einfach zu reduziren, man hätte dann noch die Kosten der Einziehung der Steuer und die sonstigen Nebenkosten erspart. (Bravo! Sehr wahr!) Natürlich durften die Gemeinden hinter dem guten Beispiele des Staats nicht zurückbleiben; nachdem der Staat die volle Einkommensteuer von den Beamten genommen, fühlten die Gemeinden sich sogar schon gedrückt, daß sie nur die Hälfte der Gehälter besteuern durften. Es ist hiernach evident, daß die Gehälter im Verhältnisse zum Sinken des Geldwerths und zum Steigen der Bedürfnisse nicht nur nicht gewachsen, sondern vielmehr bedeutend heruntergegangen sind. Und unter diesem Drucke seufzen nicht bloß diejenigen Beamten, welche hier in der Regel genannt werden und die zu den Diskussionen gegen und für die Büreaukratie Veranlassung gegeben haben, sondern auch die Erzieher unserer Jugend; die Schullehrer, haben hier einen beredten Fürsprecher, aber der Gymnasiallehrer ist noch nicht gedacht worden. Wenn Sie in's Auge fassen, wie viel ein Gymnasiallehrer, der doch schon höhere Ansprüche an das Leben hat, an Gehalt bezieht, dann werden Sie sagen müssen, es kann so auf die Länge nicht fortgehen. Ich habe mich gewundert, als der geehrte Herr, welcher vor dem Herrn Abgeordneten Harkort sprach und demjenigen, was ich hinsichtlich der Beamtennoth fühle, einen beredten Ausdruck gegeben hat, mit einem Male seinen Pinsel in die Farben des Regenbogens tauchte und die Herrlichkeit des Beamtenstandes ausmalte. Ja, die Ehre, dem Staate zu dienen, ist groß, allein ich glaube nichtsdestoweniger, daß das Wort, welches sich bei Molière findet, wenn man es auch hier nicht in seiner ganzen Schärfe gelten lassen will, doch eine gewisse Berechtigung hat: l'honneur sans argent n'est qu'une maladie. (Heiterkeit.) Vor allen Dingen muß man leben, um auch äußerlich das Ehrenvolle seiner Stellung behaupten zu können. So, m. H., bin ich denn entschieden dafür, daß den Beamten geholfen werden möge. Ich hätte auch meinerseits gewünscht, daß die Staatsregierung uns nun, nachdem sie die Frage einmal in Angriff genommen hat, wenigstens in großen Zügen gesagt hätte, wie geholfen werden soll, noch mehr aber

wünsche ich zu wissen, ob zuerst den Beamten geholfen werden solle oder zuletzt; wenn zuerst, dann befinde ich mich den Vorlagen gegenüber in einer ganz anderen Stellung, als wenn die Beamten zuletzt an die Reihe kommen sollten. Ich hoffe, daß uns hierüber noch einige Aufklärung zu Theil werden wird. — Nur flüchtig gehe ich jetzt auf die einzelnen Steuervorlagen ein, soweit dies die allgemeine Debatte verträgt. Bevor ich dies aber thue, muß ich von meinem Standpunkte aus noch das entschieden zurückweisen, was in Beziehung auf die Verbesserung der Beamtengehälter gestern von dem geehrten Abgeordneten v. Berg gesagt worden ist. Er will nur die bedürftigen und würdigen Beamten besser bezahlen. M. H.! Lassen Sie uns auf eine solche Distinktion nicht kommen, lieber lassen Sie sie Alle darben! Was nun die Gebäudesteuer betrifft, so war es mir interessant, in die inneren Motive des geehrten Abgeordneten v. Blanckenburg gewissermaaßen einen Blick zu thun. Dieser Einblick hat mich denn davon überzeugt, daß es, wie ich schon im Eingange zu bemerken die Ehre hatte, mit der Gemeinschaft unserer Grundanschauung noch nicht sonderlich weit her ist. (Heiterkeit.) Er hat uns nicht undeutlich zu verstehen gegeben — wenn ich mich irre, so kann es ja in einer persönlichen Bemerkung berichtigt werden — daß, wenn der Herr Finanzminister sich nur herbeilassen wollte, die fatale Grundsteuerfrage mit einem Striche aus der Gegenwart und aus der Zukunft zu streichen, sich dann die Sache ganz anders stellte, daß sich dann über die Vorlagen wohl reden ließe. Mir scheint nun aber, m. H., daß in dieser offenen, wenn auch indirekten Anerkennung ein sehr triftiger Grund für uns liegt, der Gebäudesteuer einige Gunst zuzuwenden, selbst auf die Gefahr hin, dadurch „links" zu stimmen. Die Gebäudesteuer hat für mich die Bedeutung, daß sie ein Anfang der Ausführung desjenigen ist, was wir als ein unabweisbares positives Recht in Anspruch genommen haben. Sie sehen also, ich spreche ganz offen, die betreffende Vorlage hat — wenn Sie mir den prozessualistischen Ausdruck gestatten wollen — definitivam in ventre. (Heiterkeit.) Deswegen glaube ich denn, daß alle diejenigen, die schon so vielfach in großer Majorität für jene Forderung der Gerechtigkeit gestimmt haben, alle Veranlassung haben, für diesen einleitenden Akt ihr Votum abzugeben, daß sie sich nicht durch Nebenbedenken irre machen lassen und nicht pessimistisch spekuliren sollten, wie damals, als die Vorlage des Herrn Finanzministers, die Grundsteuerregulirung betreffend, hier verworfen wurde. Ich habe Vieles an dieser Vorlage auszusetzen, sie geht mir selbst als präparatorische Maaßregel lange nicht weit genug, und sie trifft diejenigen mit, denen sie helfen soll; aber es liegt im Interesse der Gerechtigkeit, also auch in unserem Interesse, daß wir nichtsdestoweniger dafür stimmen, unter Vorbehalt von Amendements und Modifikationen, wie deren sich schon in unseren Händen befinden. Ich wende mich nun zu dem Salzsteuergesetze, einer Materie, die noch dornenvoller und schwieriger zu berühren ist, als selbst die Militärmaterie; denn wenn man nur das Geringste dafür sagen will, so heißt es gleich: Wie, du willst bis in den Salztopf der Armen hinein Steuer nehmen! oder wie die mehr oder weniger landläufigen Redensarten sonst lauten. Ich habe auch, wie jeder Andere, Gefühl für die Noth der Armen; etwas Anderes ist es aber, ob damit die Frage selbst abgemacht ist. Natürlich besser ist es, keine Steuer zu zahlen, aber wenn eine Steuer auferlegt werden muß, dann halte ich die Salzsteuer noch lange nicht für die schlechteste, und zwar schon aus dem Grunde, weil es eine indirekte Steuer ist. Ich habe die Ueberzeugung, m. H., obgleich ich kein Finanzkünstler bin, daß unser Steuerwesen mehr und mehr auf den Weg der indirekten Besteuerung hingeführt werden muß. Ich bin der festen

Ansicht, daß nur auf diesem Wege es möglich ist, ohne allzu großen Druck noch mehr zu erheben, als wir schon wirklich bezahlen. Ein Hauptvortheil der indirekten Steuern, eine Materie, die ich hier nicht eingehend behandeln darf und will, ist der, daß keine Zwangsexekution damit verbunden ist. Ich weiß es aus meiner Lebenserfahrung, daß mehr Arme und Leute aus dem Mittelstande an den Exekutionen zu Grunde gehen, als an den Steuern. Wenn z. B. der arme Bauer, der eben kein baares Geld hat, Einen Thaler bezahlen muß und ihn nicht bezahlen kann, so wird er dafür, so zu sagen, um Hab und Gut gebracht. Es handelt sich dann nicht mehr um Einen Thaler, sondern es handelt sich um seine Existenz. Allerdings würde ich es weit lieber sehen, daß der Kaffee und insbesondere der Taback besteuert wird (Bravo!), und ich hoffe, m. H., daß es unserer Staatsregierung gelingt, sich aus dem Garne, in das sie nun einmal durch die bestehenden Verhältnisse sich verstrickt findet, herauszuarbeiten, um nach dieser Seite hin freie Hand zu haben. Dann, m. H., ist es gewiß Zeit, vor Allem die Salzsteuer nicht bloß zu ermäßigen, sondern ganz aufzuheben; je mehr Sie in die Skala des Luxus hinaufsteigen, desto mehr können Sie in den unteren Skalen den Armen erlassen. (Sehr wahr!) Noch Eins, m. H., seien Sie auf Ihrer Hut in Beziehung auf die Einkommensteuer! Ich habe zu dieser Warnung doppelte Veranlassung, da ich diesen Morgen noch einen Antrag, der den Namen des geehrten Abgeordneten v. Jagow *) an der Spitze führt, sah, welcher auf etwas Aehnliches hinausläuft. An der Einkommensteuer zeigt sich, meines Erachtens, so recht, wie wahr es ist, daß in Finanzsachen dasjenige, was das prinzipiell und theoretisch Unbestreitbarste zu sein scheint, in der Wirklichkeit sich leicht als das Gegentheil erweist. (Bravo!) Als damals die Einkommensteuer zuerst votirt wurde, war es wirklich eine populäre Steuer, so weit solches überhaupt eine Steuer sein kann, — es wurde von ihr ein wahrhaft strahlendes Bild entworfen. Man glaubte, die Finanzmänner hätten damit den Stein der Weisen gefunden. Aber es zeigt sich bereits, m. H., daß diese Schraube ohne Ende die allerdrückendste ist, die man ersinnen konnte; sie ist es darum, weil sie die Unzufriedenheit fort und fort wach hält, weil sie stets an die Verpflichtung erinnert, daß eine bestimmte Summe zu einer bestimmten Zeit abgetragen werden muß, weil sie sodann ungleich trifft und die Steueremigration der Reichsten im Gefolge hat. Ich habe schon zuvor darauf hingewiesen, wie die Gemeinden nicht gesäumt haben, dem Vorgange des Staats zu folgen; hier, m. H., liegt ein Punkt, in Beziehung auf welchen ich mich wundere, daß er in dieser Debatte bis jetzt noch gar nicht oder doch nur ganz flüchtig berührt worden ist. Geld ist Geld, ob es dem Staate oder der Gemeinde bezahlt wird; daß man es diesem oder jenem zu bezahlen hat, bleibt immer ein schlechter Trost in dem einen, wie in dem anderen Falle. Unsere Gemeindesteuern aber sind in den letzten Jahren auf eine wirklich furchtbare Weise gestiegen, wenigstens vom Rheine kann ich das mit Zuversicht sagen. In Koblenz und Köln, wo früher keine direkte Steuer bestand, ist nun die Einkommensteuer eingeführt und in einem so gedeihlichen Wachsen begriffen, daß man nicht weiß, wo das noch hinführen soll. Und was ist Schuld daran, m. H.? Es ist so viel über Büreaukratie gesprochen worden; hier tritt ein besonders üppig wuchernder Zweig der Büreaukratie uns entgegen, — die Polizei. Der Polizeiluxus mit einem Worte ist hauptsächlich Schuld an dieser Ueberbürdung. Es werden so und so viel Polizeibeamte angestellt mit hohem Titel; diese

---

*) v. Jagow von Kreuznach, Landrath, Abg. für Kreuznach, Simmern, St. Goar.

müssen angemessen leben, sie müssen ein Büreau und Unterbeamte, ja, sogar eine Equipage haben, und dafür muß die betreffende Stadt aufkommen. Das ist nun aber noch nicht das Schlimmste. Die Polizei muß auch zeigen, wofür sie da ist; sie muß auch redlich zu verdienen suchen, was sie aus dem Stadtsäckel bekommt, und nun geht es an ein Verschönern, an ein Alles Bessermachen, an ein Straßenreinigen, ja — ich male nicht in's Burleske, m. H., es ist das die dürre Prosa — es war sogar schon so weit gekommen, daß man in einer rheinischen Stadt daran gegangen ist, allen Schnee von den Straßen fortfahren zu lassen, damit sie immer hübsch sauber erschienen. Da sah man denn freilich ein, daß dies vor der Hand, bis zu einer künftigen Erhöhung der Einkommensteuer, doch noch etwas zu viel Geld kosten würde und unterließ es einstweilen wieder. In einer anderen Stadt bestanden fünffüßige Trottoirs, da fand man, daß achtfüßige schöner und mit Rücksicht auf einige vorspringende Treppen, gefahrloser seien, und forderte so und so viele Tausend Thaler für die Verbreiterung der Trottoirs. So geht es fort und fort; das ist gewiß Alles recht schön, aber man bedenkt dabei nicht, daß eine solche Musterwirthschaft, die ich fast eine Puppenwirthschaft nennen möchte, gewaltig viel Geld kostet, man bedenkt nicht, daß der Staat immer noch hinter der Gemeinde mit seinen Steuern herkommt, ja, sogar mit einer Erhöhung seiner Steuern. Man bedenkt nicht, daß in diesen Städten allerdings gewisse hochstehende Industrielle ganz gut auf allgemeine Kosten bedeutende Anlagen machen lassen können, daß aber grade die unteren Schichten, und besonders die Beamtenschicht, immer mehr für ihre Bedürfnisse bezahlen muß, je komfortabler es sich in einer Stadt lebt und je mehr die Industrie, der Handel und die Fremden herangezogen werden. Das ist ein Punkt, den ich dem geehrten Herrn Minister des Innern recht dringend zu geneigter Erwägung an's Herz legen möchte. (Heiterkeit.) Der Herr Abgeordnete Lehnert hat uns eine ziemlich eingehende Kritik des Kommissionsberichts geliefert; ich habe mich um so mehr gewundert und habe es bedauert, daß er nicht eben so auf den Patow'schen Antrag eingegangen ist. Ich bitte ihn, denselben auch einmal zu lesen, und er wird dann sehen, daß da auf ganz bestimmte Wege hingewiesen ist, auf welchen man ganz füglich, ohne neue Steuern aufzulegen, neue Mittel flüssig machen könnte. Ueber die Gewerbesteuer will ich nur ein paar Worte sagen. Ich habe keinen Groll gegen die große Industrie, wenn ich auch hier und da vielleicht einmal an ihrer Präponderanz in gewissen Schichten und Gebieten mich stoße, weil ich sie nicht immer für berechtigt ansehen kann. Hier, m. H., handelt es sich hauptsächlich darum, eine gerechtere Vertheilung eintreten zu lassen. Es scheint mir, daß im Wesentlichen darauf hinaus gearbeitet werden soll. Insofern ist es gewiß unsere Sache, der Regierung zuzustimmen. Wenn übrigens die große Industrie demzufolge etwas mehr bezahlen muß, so hat das auch wieder seine guten Seiten. Dieselbe betheiligt sich vielleicht alsdann etwas mehr bei den politischen Fragen, statt, wie jetzt der Fall ist, de haut en bas auf Kammern und innere Politik herabzusehen und sich nur um die Börsen zu bekümmern. (Stimmen rechts: Sehr richtig!) Man gehe ihr einmal an die eigene Börse, — dann wird sie es endlich merken, daß Kammern da sind. (Große Heiterkeit und lebhaftes Bravo!) — M. H.! Nach dem Gesagten werde ich mein Votum zum Theile noch von den zu erwartenden Erklärungen der Staatsregierung, namentlich über die Reihenfolge und die Art der Verwendung abhängig machen; dann aber allerdings auch noch von den Aufklärungen, die wir überhaupt in der Spezialdebatte zu erwarten haben, denn das, glaube ich, sollte immer Grundsatz bei uns sein, daß wir uns in Dingen, wo es sich um Gewissensfragen handelt, nicht im Voraus binden

oder binden lassen, sondern die Kammerdebatten ernstlich als ein Prüfungsstadium betrachten. (Stimmen rechts: Sehr wahr! Heiterkeit.) Im Zweifel aber, m. H., werde ich gegen jede Steuer stimmen, und ich glaube, daß es die Pflicht von uns Allen ist, nur dann Steuern aufzulegen, wenn wir die volle Ueberzeugung davon haben, erstens, daß sie nothwendig sind, und zweitens, daß sie gut und zweckmäßig verwendet werden.

(Allseitiges lebhaftes Bravo!)

Nach dem Redner sprachen noch v. Gerlach, Diergardt, v. Bardeleben, darauf der Finanzminister v. Bodelschwingh, der Kriegsminister Graf v. Waldersee, der Regierungskommissar Major Beyer und der Berichterstatter Nathusius. Eine Abstimmung trat nicht ein.

II. Auf der Tagesordnung der 38. Sitzung am 24. März stand der zweite Bericht der Finanzkommission über den Antrag des Abg. v. Patow, *) in welchem derselbe zur Ablehnung empfohlen und auf Antrag v. Kühne folgende Resolution proponirt wurde:

Wenn das hohe Haus dem Antrage der Kommission auf Ablehnung der beiden Steuergesetze (Erhöhung des Salzpreises und Gebäudesteuer) beitritt, wird vorgeschlagen, dem desfallsigen Beschlusse eine Resolution folgenden Inhalts anzuschließen:

Das Haus erklärt:

daß es durch die beschlossene Ablehnung der vorgelegten Gesetzentwürfe über die Wiedererhöhung des Salzpreises und über die Gebäudesteuer das Vorhandensein derjenigen Bedürfnisse keineswegs habe in Abrede stellen wollen, behufs deren Erledigung der Landesvertretung die Bewilligung neuer und erhöhter Einnahmetitel angesonnen worden ist.

Das Haus ist aber der Ansicht, daß:

1) insoweit behufs Durchführung der für die erhöhte Schlagfertigkeit und Kriegsbereitschaft des Heeres nöthigen Maaßregeln eine Erhöhung des Ausgabebedarfs für die Militärverwaltung erforderlich wäre, die Mittel hierzu beschafft werden können:

   a) durch die einstweilige Verwendung der aufkommenden Eisenbahnsteuer oder des größeren Theiles der letzteren zur laufenden Dotation des Eisenbahnfonds,

   b) durch eine am Etat der Staatsschuldenverwaltung schon von 1858 an dadurch zu bewirkende Ersparniß, daß ein entsprechender Theil der für die Kautionen der Staatsbeamten zu zahlenden Zinsen aus den beim sogenannten Kautionsdeposito aufkommenden Zinsen bestritten werde, —

und daß ferner

2) auch das Bedürfniß einer Verbesserung der Beamtengehälter ebenfalls und in speziellem Bezuge auf einen großen Theil der Unterbeamten selbst als ein dringendes anerkannt werden müsse, daß jedoch die Bewilligung der vorbezeichneten Steuern für diesen Zweck nicht für angemessen und auch insoweit nicht für erforderlich könne erachtet werden, als die für die nächsten Jahre mit genügender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden höheren Erträge aus den bestehenden Einnahmequellen die Mittel zur successiven Erledigung auch derartiger Anforderungen gewähren würden, wobei denn nur darauf zu achten sein werde, sowohl daß die Ausgabeerhöhungen für den oben gedachten Zweck nicht hinter anderen minder dringenden Mehrausgaben zurückstehen dürfen,

---

*) Aktenstück Nr. 68. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 261—263.

als ferner, daß dabei gleichzeitig auch die Frage wegen Verminderung der Beamtenzahl durch Vereinfachung der Verwaltung möge im Auge behalten werden.

Nach dem Antragsteller Frh. v. Patow, den Ministern v. Bodelschwingh, v. d. Heydt, v. Westphalen, v. Manteuffel I. sprach Reichensperger I., der Namens der katholischen Fraktion das nachstehende Amendement eingebracht hatte:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„die Erwartung auszusprechen:
„daß die königliche Staatsregierung vor Allem durch geeignete Vorlagen „das Haus der Abgeordneten in die Lage bringe, gleichzeitig auch die „Verwendung der nichtbewilligten Geldmittel festzustellen;"

Folgendes: *)

Ich habe die kostbare Zeit dieses Hauses und Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, in dieser Materie schon so sehr in Anspruch genommen, daß ich doppelte Veranlassung habe, dermalen kurz zu sein; ich werde mich deshalb auf einzelne Bemerkungen beschränken. Die eigentliche Veranlassung, aus welcher ich mir das Wort erbeten habe, liegt in dem von mir und meinen Freunden eingebrachten Antrage. Sie werden sich schon aus der Vergleichung dieses Antrags mit dem des Herrn v. Patow überzeugt haben, daß der meinige im Grunde nur aus dem letzten Absatze des v. Patow'schen Antrags herausgeschält ist. Ich glaubte schon aus formellen Gründen so verfahren zu müssen, da der betreffende Theil des v. Patow'schen Antrags in Verbindung mit dem vorhergegangenen steht und Manches darin vorkommt, was vielleicht bei dem einen oder anderen der geehrten Mitglieder Bedenken erregen könnte. Außer diesem formellen Grunde habe ich aber auch noch einen materiellen. Wir, meine Freunde und ich, wollten nämlich durch diesen Antrag accentuiren, worauf es, unseres Erachtens, vor Allem ankommt, — ich meine die Bedürfnißfrage. Wir haben zwar über diese Frage vielfache und sehr dankenswerthe Aufschlüsse erhalten; daß sie mich indeß vollkommen befriedigt hätten, kann ich doch nicht sagen. Namentlich habe ich Eines in allen diesen Aufklärungen vermißt, — eine Antwort auf die Prioritätsfrage, wie Sie mir erlauben wollen, sie zu nennen, — auf die Frage, welches von den namhaft gemachten Bedürfnissen in dem Falle den Vorrang haben soll, daß die geforderten Steuern nicht sammt und sonders bewilligt werden. Ich lege auf diesen Punkt ein ganz besonderes Gewicht und nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich meinerseits entschieden dafür bin, daß die Noth der Beamten in den Vordergrund gestellt werde. Um diese meine Ansicht zu motiviren, will ich nicht auf dasjenige wieder zurückkommen, was ich schon die Ehre hatte, über die Erhöhung des Militärbudgets vor Ihnen zu sagen; nur gegen ein Mißverständniß muß ich mich hier wahren. Ich habe in meiner früheren Ausführung als meine Ansicht aufgestellt, daß ich glaubte, — und in dieser Beziehung setze ich alles Vertrauen in die Staatsregierung und insbesondere in die Verwaltung des Kriegsministeriums, — daß die Armee in qualitativer Beziehung eine Verbesserung zu erhalten habe. In welcher Weise dies geschehen soll und kann, darüber werde ich kein Wort sagen; ich fühle viel zu gut, daß ich nicht Techniker bin, daß ich — mit einem Worte — von der Sache Nichts verstehe; allein eben so entschieden geht meine Meinung weiter dahin, daß diejenigen Ausgaben, welche für

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 595—597.

die qualitative Hebung der Armee nöthig werden, in quantitativer, numerischer Beziehung wieder zu ersparen sein würden. In dieser Art glaube ich meine Ansicht bereits erklärt oder doch angedeutet zu haben. Es scheint mir nämlich, daß, wenn man so verfährt, der Zustand der Armee, ohne Nachtheil für das Land, wesentlich verbessert wird. Aber, m. H., ich bin weiter gegangen, und ich muß auch jetzt noch bei der Ansicht verharren, daß selbst das jetzige Kriegsbudget zu schwer drückt. Es war keineswegs bloß eine parlamentarische Taktik, wenn ich als meine Ansicht ausgesprochen habe, daß selbiges nicht bloß nicht erhöht, sondern noch heruntergesetzt werden müsse. Ich bin darum keineswegs der Ansicht, m. H., daß Preußen in einem arkadischen Gewande neben seinen geharnischten Nachbarn dastehen solle; wohl aber scheint es mir, daß Preußen seine wichtige Stimme im Rathe der Nationen wohl dahin einlegen könnte, daß allseitig eine Reduktion eintrete, und in diesem Sinne habe ich das letzte Mal gesagt, daß jede Großmachtstellung wesentlich relativer Natur sei. Sie werden dies vielleicht ideologisch oder hyperboräisch nennen; ich sollte indeß doch glauben, es bedürfe nur eines Blickes in die Welt, um sich zu überzeugen, daß die anderen Großmächte, daß Rußland, Oestreich, Frankreich eben so viel, ja, vielleicht noch weit mehr Veranlassung haben, denselben Wunsch zu hegen, daß Einer, wie der Andere das höchste Interesse dabei hat, sich endlich mit der Frage zu beschäftigen, wie die großen Summen, welche das Heer im Frieden in Anspruch nimmt, reduzirt werden können. In Anbetracht der Gemeinsamkeit dieses Interesses sollte man, glaube ich, die Realisirung dieser Hoffnung in nicht allzu weite Ferne rücken. Erlauben Sie mir noch eine sich hieran anschließende Bemerkung. Der Herr Kriegsminister hat mich einer Inkonsequenz geziehen. Ich will es lediglich dem Urtheile des hohen Hauses anheimgeben, ob es nicht etwas ganz Anderes ist, im Allgemeinen hier auf ein Wort des Monarchen Bezug zu nehmen, ihm seine Huldigung dafür darbringen, — etwas Anderes, in einer bestimmten, unserer Beschlußnahme unterliegenden Frage die höchste Autorität in die Waagschaale der Debatte zu werfen. (Vielseitiger Ruf: Sehr richtig!) Ein Weiteres habe ich über diesen Punkt nicht zu sagen. Sodann erlauben Sie mir noch, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß bis jetzt über den Hauptinhalt des vor uns liegenden Berichts eigentlich noch gar nicht verhandelt worden ist; ich für meinen Theil habe keine Veranlassung dazu, weil ich im Kern demselben beistimme, — ich meine den von der Kommission in ihren Bericht aufgenommenen und von ihr adoptirten Antrag des Herrn Abgeordneten Kühne.*) Ich darf wohl voraussetzen, daß demnächst die Diskussion sich hierüber noch weiter verbreiten und dem Herrn Abgeordneten Gelegenheit geben wird, seine Ansicht näher zu begründen. Was im Uebrigen den Bericht betrifft, so hat Herr v. Patow mit gewohnter Meisterschaft seine Anschauung in Betreff der obschwebenden Fragen hier begründet. Es war mir eine eigenthümliche Erscheinung, dem gegenüber die Herren Minister, einen nach dem anderen, eben so sehr, wie Herr v. Patow uns unsere ökonomische Zukunft in's Rosenfarbene gemalt, dieselbe düster umschleiern zu sehen. Wir haben so große Listen von durchaus nothwendigen, unabweisbaren Ausgaben, welche die Zukunft in Anspruch nehmen soll, entrollen sehen, daß Einem wirklich angst und bange davor werden muß. (Heiterkeit.) Nichtsdestoweniger bin ich aber überzeugt, daß der Eindruck dieser Debatte, so wenig auch Zahlen und namentlich Zahlen, die zu solchen Resultaten

---

*) **Kühne von Berlin, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Gewerbesteuerdirektor a. D., Abg. für Berlin.**

führen, erfreulicher und erquicklicher Natur sind, — daß nichtsdestoweniger, sage ich, der Eindruck dieser kontradiktorischen Debatte im Lande ein sehr wohlthuender sein wird. Es wird dieselbe dem Lande zeigen, mit welchem Ernste und mit welcher Sorgfalt diese wirklichen Lebensfragen, sowie dieselben herantreten, von uns geprüft werden, und ich glaube, es werden, wenn wir auf diesem Wege fortfahren, jedenfalls ersprießliche Resultate erzielt werden. Namentlich aber glaube ich, daß der Hauptstein des Anstoßes, welcher Seitens der Herren Minister immer unseren Anträgen und Ausführungen entgegengewälzt worden ist, das festgestellte, mehrfach votirte Budget nämlich, solchergestalt endlich beseitigt werden wird, daß die Beschlußnahmen dieses hohen Hauses über die bisherigen Budgetkontroversen endlich auch in einem anderen Sinne ihre Lösung finden werden, als bisher, leider der Fall war. Ich habe mich ganz besonders gefreut, wahrzunehmen, wie der geehrte ältere Herr Abgeordnete für Neustettin nicht bloß in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn v. Patow zunickte, sondern sogar Bravo dazu rief. (Heiterkeit.) Ich darf also wohl hoffen, daß in Zukunft das Budget und die daran sich knüpfenden ökonomischen Fragen mit ganz anderen Augen von dieser verehrten Seite her angesehen werden, als es bisher der Fall war. Herr v. Gerlach ist sogar bereits so weit gegangen, daß er die Ausgaben für die Generalordenskommission angezweifelt hat, — so weit links wage ich nicht zu gehen. (Allseitige Heiterkeit.) Wenn das der Anfang ist, dann können wir gewiß hoffen, daß daraus ein sehr heilbringendes Ende erwachsen wird. (Erneuerte Heiterkeit.) Es ist, m. H., bemerkt worden, und zwar so eben Seitens des Herrn Ministers des Innern, es sei nicht zu verwundern, daß in dieser Steuerfrage Opposition von derjenigen Seite erfolge, welche „prinzipiell“ der Regierung entgegenstehe; daß aber auch die stets treu bewährten Anhänger der Regierung sich hier auf denselben Weg verlocken ließen, das sei kaum zu begreifen — so wenigstens war der Sinn seiner Andeutung, wenn ich recht verstanden habe. Hierauf muß ich denn doch erwiedern, daß ich wenigstens von einer prinzipiellen Opposition gegen die Regierung Sr. Majestät Nichts weiß; mir wenigstens und allen Freunden, die ich näher kenne, ist eine solche Opposition vollkommen fremd, und genügt es, in dieser Beziehung auf unsere Abstimmungen, nicht bloß auf unsere Reden hinzuweisen. In vielen, sehr vielen Fragen, und zwar in den wichtigsten vielleicht, haben wir auf Seiten der Regierung gestanden und ihr die Majorität mit erkämpfen helfen. Aber auch die geehrten Herren, die noch sonst auf dieser Seite (der linken) sitzen, glaube ich gegen den Vorwurf einer prinzipiellen Opposition, wenigstens im gewöhnlichen konstitutionellen Sinne des Worts, wo es mit systematischer Opposition gleichbedeutend ist, entschieden in Schutz nehmen zu müssen. Wir fassen eben jede Frage einzeln in's Auge, beurtheilen sie nach unserem besten Vermögen und stimmen nach unserer redlichen Ueberzeugung. — Ich bin nun weit entfernt davon, m. H., Ihnen zuzumuthen, mit mir alle diese Positionen, wie sie der Antrag des Herrn v. Patow aufführt, noch einmal durchzugehen. Einestheils habe ich wahrgenommen, daß Herr v. Patow sich, als die Herren Minister redeten, umständliche Notizen zu machen schien, und er wird hoffentlich Gelegenheit finden, aus dem reichen Schatze seiner Budgetkenntnisse und Erfahrungen hier noch manches Erläuternde und Berichtigende vorzubringen. Anderentheils aber besitze ich selbst auch nicht die nöthigen Detailkenntnisse, um gehörig gewaffnet gegen die vielgestaltigen Anführungen der Herren Minister aufzutreten. Nur die Bemerkung erlauben Sie mir hier, daß, meines Erachtens, diejenigen Positionen, welche in dem v. Patow'schen Antrage aufgeführt sind, bei weitem die Materie noch nicht erschöpfen. Ich will beispielsweise

bloß auf Eines hinzeigen. Mir scheint, daß bei der Verleihung von Konzessionen, wenn nämlich der Staat entweder seine Beihülfe zu gewissen Unternehmungen oder gar ein Monopol verleiht, derselbe ganz füglich eine Einnahmequelle daraus herleiten könnte. Ich sehe z. B. nicht ein, warum man umsonst die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke, die vielleicht 20,000 Rthlr. durch die bloße Konzession werth ist, geben soll. Eben so verhält es sich mit einer Menge von industriellen Unternehmungen, — da ist es nicht anders als gerecht und durch die Gegenseitigkeit gefordert, daß der Staat, indem er Etwas ausnahmsweise giebt, auch Etwas dafür nimmt. Ich glaube aber, daß dies eine nicht unerhebliche Einnahmequelle sein würde. Theilweise tritt es schon bei den Konzessionirungen von Eisenbahnen ein; aber es ließe sich, wie gesagt, noch sehr verallgemeinern. Obgleich ich hier nicht in das Detail eingehen will und bei der vorgerückten Zeit auch nicht eingehen darf, so kann ich doch nicht umhin, einem Departement, dem ich stets mit ganz besonderer Vorliebe folge, dem Departement des Herrn Ministers des Innern nämlich, noch einige Worte zuzuwenden. (Heiterkeit.) Von sämmtlichen geehrten Herren Ministern hat der Herr Minister des Innern vielleicht am Energischsten jede Möglichkeit einer Ersparung, im großen Ganzen genommen, von der Hand gewiesen. Ich habe schon letzthin in dieser Beziehung Mancherlei gesagt, was meine Ansicht zu erkennen giebt, und werde darauf nicht zurückkommen. Aber ich kann nicht umhin, an eine dieser Positionen die Bemerkung anzuknüpfen, daß nicht bloß direkte Ersparungen hier gemacht werden können, sondern noch weit erheblichere indirekte. Fassen Sie jene Ziffer, die 40,000 Rthlr. zum Zwecke der militärischen Einrichtung und Beaufsichtigung der Gensdarmerie, gefälligst mit mir in's Auge! Sie hat uns schon oft hier beschäftigt. Gründe für und wider sind ausgetauscht worden, ich will deshalb nicht weitläuftig mich darüber verbreiten, sondern nur bemerken, wie ich die Ueberzeugung hege, daß grade diese militärische Einrichtung zu großem Kostenaufwande und vielen Unzuträglichkeiten Veranlassung giebt, eben um der Tugenden willen, welche das Militär besitzt, um seiner Pünktlichkeit und seines ganz korrekten Diensteifers willen. Ich führe, um näher zu erklären und zu belegen, was ich meine, nur an, daß, wie verlautet, — und ich glaube, daß dem nicht widersprochen werden wird, — in den letzten Jahren die Zahl der Polizeiurtheile in enormer Weise gewachsen ist. Es sollen, ich nenne eine runde Summe, an 14,000 solcher Urtheile mehr erlassen worden sein, als in den früheren Jahren. Sie werden vielleicht sagen, und ich gebe zu, es ist das ein sehr nahe liegender Gedanke: Welche treffliche Justiz, welche herrlichen Einrichtungen, wenn so jede Contravention, jede Ungebühr festgestellt und bestraft wird! Allein, m. H., beim Lichte besehen, zeigt es sich, daß, wenn es so fortgeht, dies eine wahre Kalamität für den Staat sein würde, und das ist wirklich meine Ueberzeugung. Auch hier, m. H., bestehen gewisse Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. In der Rheinprovinz und auch anderwärts, wenn ich nicht irre, — ich kenne die Verhältnisse in den übrigen Provinzen nicht so genau, — besteht es verfassungsmäßig, daß die Ortsbehörden lokale Polizeistatuten zu erlassen haben. Diese Behörden werden nun bei dem Geiste, der jetzt regiert und der überall, erlauben Sie mir den etwas trivialen Ausdruck, das Tippelchen auf das „i" gesetzt zu sehen wünscht, auf das Aeußerste aus- und angespannt. Die Gensdarmerie ist dann, zufolge der schon beregten militärischen Tugenden und der harrenden Belohnung bemüht, Alles zu konstatiren und zu verfolgen, was nur irgendwie gegen eine Verordnung verstößt, und man kann ihr wahrlich von ihrem Standpunkte aus keinen Vorwurf daraus machen. Allein, m. H., ich versichere Sie, man

braucht bloß quer über die erste beste Chaussee zu reiten, um, wenn man es recht spitz und genau nimmt, Veranlassung zu finden, Kontraventionen zu konstatiren. Indem es nun hiermit immer schärfer und pünktlicher gehalten wird, so ist die Folge ein stetiges, außerordentliches Anwachsen von Verurtheilungen, die dann ihrerseits wieder die größten Kosten für den Staat mit sich führen. Ich komme hiermit auf die indirekten Nachtheile, die ich viel höher anschlage, als die runden Summen, welche im Etat figuriren. Sie erwachsen in Menge daraus, daß man so peinlich in der Aufsuchung von allen Gesetzübertretungen ist, daß man nicht auch hier eine gewisse Diskretion eintreten läßt, mit Umsicht, Klugheit und ruhiger Erwägung der Verhältnisse verfährt. Die Zeugengebühren, die Versäumniß der Leute, die erscheinen müssen, wachsen so mehr und mehr an und endlich werden die Gefängnisse so überfüllt, wie wir es eben vom Ministertische aus beklagen gehört haben, woraus denn weiter folgt, daß 100,000 oder wie viel Thaler für die Gefängnisse mehr votirt werden sollen. Es wird das aber immer so fortgehen, wenn nicht in dieser Beziehung ein anderes System zur Geltung kommt. Da ich auch die Autorität des geehrten Herrn Vorredners für mich habe, der erklärt hat, daß er so wenig als möglich Polizei wünsche, so hoffe ich, daß nach dieser Seite hin eine ernste Erwägung eintritt. Ich zweifle gar nicht, daß hier die größten Ersparnisse gemacht werden können. Es ist das allerdings eine Sache, die mit Umsicht, Klugheit und unter ruhiger Erwägung aller Verhältnisse in die Hand genommen werden muß. Man hat uns zuvor gesagt, m. H., die Regierung könne wenigstens so viel Vertrauen fordern, daß sie nicht auf Heller und Pfennig jeden Groschen namhaft zu machen habe, der an den einen oder den anderen Beamten zu geben sei, daß es aber auch überhaupt nicht möglich erscheine, einen Etat über die Verwendung aufzustellen, bevor die Einnahmen votirt seien. Ich für meinen Theil schenke jenes Vertrauen der Regierung. Ich würde nicht verlangen, daß sie schon jetzt Detailvorlagen über die Verwendung einbringe. Ich glaube aber, daß ein Mittelweg möglich ist, und diesen bezweckt mein Antrag. Ich kann mir nämlich bis zu etwa erfolgender Belehrung sehr gut denken, daß selbst in dieser Session noch dem Antrage, wie meine Freunde und ich ihn gestellt haben, entsprochen werden könnte, daß mit anderen Worten noch in dieser Session, da sie ja allem Anscheine nach über Ostern hinausgeht, im Falle der Annahme des Antrags die Steuern votirt werden könnten. Ich denke mir die Sache so, daß die Einnahmen mit den Ausgaben in einen inneren Nexus gebracht und daß über beide eine und dieselbe Vorlage gemacht würde, wobei denn die Details späteren speziellen Vorlagen vorbehalten blieben, sei es für den künftigen Etat, sei es in einer sonst der Regierung angemessen scheinenden Weise. Nur um Ihnen das klar zu machen, würde ich z. B. proponiren, daß die betreffende Vorlage sagte:

> „Außer den durch den Staatshaushalt festgestellten Ausgaben sind noch folgende zu leisten u. s. w."

Hier würden die Ausgaben in der Reihenfolge aufgeführt werden, wie die Staatsregierung sie geltend zu machen gedenkt und worüber wir, wie schon Eingangs bemerkt, noch keine Aufklärung erhalten haben, und dann würde es weiter heißen:

> „Zur Deckung der Ausgaben werden zunächst folgende Positionen angewiesen und bis zur Vereinigung dieser neuen Ausgaben sowohl als der neuen Einnahmen mit dem Hauptetat die Erträge der Salzsteuer u. s. w. verwendet."

Hier würde nun dasjenige, was votirt ist, unter der Deckungsnummer figuriren. Wenn man auf diese Weise das Bedürfniß mit den Deckungs-

mitteln in Zusammenhang bringt, so würde wenigstens diejenige Klarheit, welche von allen Seiten noch vermißt wird, in die Sache gebracht sein. Jedenfalls aber scheint es mir möglich, daß auch eine isolirte Vorlage noch in dieser Sitzung gemacht werde, welche wenigstens die Absicht der Staatsregierung ganz unzweifelhaft feststellte; in dieser Vorlage würden, was zunächst die Beamtengehälter anbetrifft, die einzelnen Kategorien anzugeben sein, nicht aber in jeder Kategorie, was der einzelne Beamte oder die einzelne Stelle haben soll. Wie gesagt, m. H., ich bin kein Budgettechniker, es ist möglich, daß ich mich in diesen Voraussetzungen irre; allein bis jetzt scheint es mir, daß es keine Unmöglichkeit ist, was ich verlange. Wenn Sie diesem Antrage beistimmen, so glaube ich wenigstens, daß Ein Zweck erreicht ist, daß wir Alle klarer in die Verhältnisse sehen, die bis jetzt, trotz aller Erklärungen, für mich noch unklar geblieben sind. Ich hoffe demnach, m. H., daß Sie, mit Rücksicht auf diejenigen, deren dringender Noth möglichst bald abgeholfen werden muß, unserem Antrage Ihre Zustimmung ertheilen werden. Ich bin überzeugt, daß die Annahme desselben im Interesse der Regierungsvorlage liegt.

In der 39. Sitzung am 26. März sprachen ferner Kühne, v. Gerlach. Die Abstimmung wurde jedoch bis nach Berathung des Gebäude- und Salzsteuergesetzes vertagt.

III. Man ging sofort zu dem Bericht über das Gebäudesteuergesetz *) über, welcher dasselbe zur Ablehnung empfahl, weil es die Anbahnung der Grundsteuerausgleichung enthalte, und nach Ablehnung des §. 1 mit 241 gegen 73 Stimmen zog in der 40. Sitzung am 27. März der Finanzminister den Gesetzentwurf zurück. Die katholische Fraktion hatte aus dem von der Kommission gegen das Gesetz geltend gemachten Grunde für dasselbe gestimmt.

IV. In Folge des eben angegebenen Resultats verzichtete die Staatsregierung in derselben Sitzung auch auf Berathung der Grundsteuernovelle.

V. Das Salzsteuergesetz wurde ebenfalls von der Kommission als zu drückend abgelehnt; das Plenum, welches diesen Bericht **) in der 40. und 41. Sitzung am 27. und 28. März diskutirte, nahm dasselbe jedoch an, indem es sogar die von der Kommission theilweise abgeänderte Regierungsvorlage wiederherstellte.

In der 42. Sitzung am 30. März sollte die Gesammtabstimmung erfolgen. Da erhob sich Reichensperger I.: ***)

Meine Herren! Ich erlaube mir zu beantragen, daß vorerst über den Seitens des Herrn v. Patow, so wie den von mir und meinen Freunden gestellten Antrag abgestimmt werde. Ich glaube, daß dieses Begehren vollkommen begründet ist. Der Antrag, den ich gestellt habe, und in Bezug auf welchen allein ich aus natürlichen Gründen hier sprechen werde, indem ich es dem Herrn v. Patow anheimstelle, hinsichtlich des seinigen das Geeignete vorzutragen, lautet, wie folgt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen:

daß die königliche Staatsregierung vor Allem durch geeignete Vor-

---

*) Aktenstück Nr. 70. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 280—290.

**) Aktenstück Nr. 73. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 294—301.

***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 668.

lagen das Haus der Abgeordneten in die Lage bringe, gleichzeitig auch die Verwendung der nichtbewilligten Geldmittel festzustellen.

Nach der Fassung des Antrags mußte derselbe vor Allem, also beim Eintreten in die Diskussion, sowohl über die Gebäude= als über die Salzsteuer, zur Abstimmung gebracht werden. Indessen wurde damals das Bedenken geltend gemacht, daß in der Annahme dieses Antrags gewissermaßen der Uebergang zur Tagesordnung über die Regierungsvorlage liegen würde, was geschäftsordnungsmäßig nicht zuläſsig sei. Obgleich ich damals Bedenken hegte, glaubte ich doch nach früheren Vorgängen dieses hohen Hauses einen ausdrücklichen Widerspruch nicht einlegen zu dürfen und beschied mich dahin, daß meinem Antrage Genüge geschehen würde, falls er vor der Schlußabstimmung votirt würde. Da das Gebäudesteuergesetz gefallen ist, so erledigt sich der Antrag in Bezug auf diese Vorlage von selbst; nun aber stehen wir vor der Abstimmung über das Salzsteuergesetz, und da liegt es denn, wie mir scheint, durchaus in der Natur der Sache, daß, wenn mein Antrag überhaupt zur Abstimmung kommen soll, und darauf scheint er mir ein Recht zu haben, er nur jetzt zur Abstimmung gebracht werden kann, denn sobald wir über das Ganze abgestimmt haben, wird derselbe von selbst erledigt sein und nicht weiter zur Abstimmung kommen können. Aus diesen Gründen glaube ich, daß in der Art von der Tagesordnung abzuweichen ist, daß vorerst über die genannten Anträge, insbesondere über den meinigen, abgestimmt wird. Ich würde in der vorigen Sitzung in dieser Hinsicht mir erlaubt haben, Einspruch zu erheben, wenn damals meines Antrags ausdrücklich gedacht worden wäre. Ich merkte auf, und da ich hörte, daß der Antrag nicht erwähnt wurde, hielt ich es für das Geeignetste, diese meine Bemerkung mir für die heutige Sitzung vorzubehalten.

Der Abg. Frh. v. Patow zog seinen Antrag zu Gunsten des Reichenspergerschen zurück. Dem Präsidenten und dem *Minister* v. Manteuffel I., welche zuvörderst Abstimmung über das Salzsteuergesetz verlangten, erwiederte Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Eine Diskussion über den Antrag verlange ich nicht, ich habe auch mit keinem Worte dies zu erkennen gegeben; dagegen hege ich nach wie vor die feste Ueberzeugung, daß mein Antrag das Recht hat, vor dem Schlusse der Abstimmung über das Gesetz votirt zu werden. Ich habe gleich nach der vorigen Sitzung mich beehrt, dem Herrn Präsidenten privatim zu sagen, daß ich lediglich aus dem Grunde, weil meines Antrags keine Erwähnung geschehen, mich nicht veranlaßt gesehen hätte, ihn zur Sprache zu bringen, als die Tagesordnung fixirt ward, und zwar um so weniger, als, wie die Herren sich erinnern werden, die Versammlung schon in voller Auflösung begriffen war, so daß eine Abstimmung über die in Rede stehende Frage nicht hätte stattfinden können. Der Herr Präsident hat mir auch damals gesagt, daß über diese Frage Nichts präjudizirt, es vielmehr Absicht sei, dieselbe hier zur Erörterung und zum Austrage zu bringen. Was den Herrn Abgeordneten v. Keller betrifft, so würde, meines Erachtens, aus seiner Argumentation folgen, daß man Regierungsvorlagen überhaupt gar nicht ablehnen dürfe (Widerspruch rechts), — das wäre nach gewissen Richtungen hin allerdings gar nicht übel. Wenn man sie aber überhaupt ablehnen darf, so darf man sie wahrlich doch a fortiori, auch einstweilen ablehnen, und weiter bezweckt mein Antrag Nichts. Der Herr Abgeordnete v. Keller wird mich verstehen, wenn ich hinzufüge, daß mein Antrag gewisser=

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 669.

maßen auf ein präparatorisches Erkenntniß abzielt, — wenn ich mich dieses juristischen Ausdrucks bedienen darf, — welches noch eine vorläufige Maaßregel anordnet. Es liegt doch nun aber wahrlich in der Natur der Sache und zugleich, wie der Herr Abgeordnete für Berlin ausführlich dargelegt hat, in den Gesetzen der Logik, daß das präparatorische Erkenntniß dem definitiven vorausgehen muß, wenn ersteres überhaupt Sinn und Bedeutung haben soll. Uebrigens verweise ich Sie auf einen Vorgang, der, meiner Ansicht nach, hier durchaus maaßgebend ist. Bei dem Ehescheidungsgesetze hatte ich einen ganz ähnlichen Antrag gestellt, der gleichfalls eine präparatorische Maaßregel, nämlich die Vernehmung der kirchlichen Autoritäten, bezweckte. Auch dieser Antrag wurde gegen meinen Einspruch an das Ende verlegt, weil eben nicht über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergegangen werden dürfe, sondern erst die einzelnen Paragraphen durchzudebattiren seien. Dies geschah damals denn auch vor der Abstimmung über das Ganze, wie Sie sich Alle erinnern werden. Es liegt hier ganz und gar derselbe Fall vor. Wir haben der Regierungsvorlage die geschäftsordnungsmäßige Rücksicht gewährt, die einzelnen Paragraphen durchbebattirt und nun vor der Schlußabstimmung greift mein präjudizieller Antrag nothwendig Platz. Ich würde dasselbe geltend gemacht haben, wenn in der letzten Versammlung wirklich eine Schlußabstimmung hätte stattfinden sollen. Da aber der Herr Präsident sogleich erklärte, daß erst eine Zusammenstellung erfolgen solle, wie es denn auch geschäftsordnungsmäßig vollkommen richtig war, so hatte ich kein Bedenken, diese Frage auf heute zu vertagen.

Die Kammer entschied jedoch im Sinne ihres Präsidenten und wurde demnächst das Salzsteuergesetz im Ganzen mit 164 gegen 144 Stimmen angenommen. Reichensperger I., der es mit der Logik nicht in Einklang zu bringen vermochte, nach erlassener Definitivsentenz zum Zwecke derselben noch eine informatorische Maaßregel eintreten zu lassen, zog in Folge dessen sein Amendement zurück und auch der (Kühne'sche) Kommissionsantrag erlangte aus diesem Grunde keine Majorität. Durch das ablehnende Votum des Herrenhauses wurde jedoch auch diese Vorlage nicht zum Gesetze erhoben. *)

8.

Petition der Koblenzer Notablen.

In Gemäßheit der Artt. 617 und 618 ff. des rheinischen Handelsgesetzbuches werden daselbst die Handelsgerichte in der Weise zusammengesetzt, daß zuvörderst von der Regierung, resp. dem Handelsministerium eine Notablenliste gefertigt wird, hauptsächlich aus den Chefs der Handelshäuser, die die ältesten und, wie das Gesetz sagt, „les plus recommandables par la probité, l'esprit d'ordre et d'économie," sind, und daß

---

*) VI. Das Gewerbe- und das Aktiensteuergesetz werden wir in einer der folgenden Nummern besonders behandeln, weil sich diese Vorlagen an die Berathungen der vorigen Session mehr anschließen, als an die allgemeine, hier vorzüglich behandelte Bedürfnißfrage und weil Reichensperger sich bei der Berathung jener Gesetze noch besonders betheiligte, während er weder in Beziehung auf die Gebäude-, noch in Beziehung auf die Salzsteuer speziell das Wort nahm. A. d. H.

alsdann diese Notablenversammlung die Mitglieder der Handelsgerichte erwählt, resp. der Regierung zur Bestätigung präsentirt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Handelsrichter aus und alle zwei Jahre steht der Regierung das Recht einer Aenderung der Notablenliste zu.

Im August 1856 veröffentlichte die königliche Regierung zu Koblenz eine neue Notablenliste, in welcher 54 Namen der vorigen, darunter 49 Katholiken, fehlten, die allesammt den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, und unter denen sich 7 ehemalige, ja, 5 noch im Amte stehende Richter befanden; dagegen waren 13 noch nicht 5, mehrere kaum 1 Jahr etablirte, dann wieder 2, ja 3 Associés aus ganz jungen Häusern zu Notablen ernannt, und auffallender Weise gehörten nur 26 der katholischen Religion an. Hierdurch fühlten sich die von der Liste gestrichenen Notablen beschwert, und wandten sie sich deshalb in einer Petition, an deren Spitze der Kaufmann Theodor Ruhrath aus Koblenz stand, an das Abgeordnetenhaus, indem sie beantragten:

„das Haus wolle bewirken, daß entweder die frühere Notablenliste wieder „hergestellt, oder daß mindestens diejenigen Personen in dieselbe aufge- „nommen werden, welche die im Art. 618 des Handelsgesetzbuchs vorge- „schriebenen Eigenschaften in sich vereinigen, sowie, daß der durch das „Verfahren der königlichen Regierung den aus der Notablenliste Gestriche- „nen aufgedrückte Makel der Bescholtenheit von denselben weggenommen „werde."

Die Kommission für Handel und Gewerbe proponirte jedoch in ihrem Bericht, *)

„über die Petition des Theodor Ruhrath und Genossen

„in Erwägung, daß die Aufstellung der Notablenliste und die danach „Statt gefundene Wahl eine vollendete Thatsache ist, die Prüfung „der Verhältnisse der Notablen des Handelsstandes aber nicht als „Sache des Abgeordnetenhauses angesehen werden kann, endlich das „Vertrauen gehegt werden muß, daß die Staatsregierung der Auf- „stellung der Liste die größtmögliche Aufmerksamkeit zuwenden werde,

„zur Tagesordnung überzugehen."

In der 44. Sitzung am 3. April hatte das Haus darüber zu berathen.

Der Abgeordnete v. Bardeleben beantragte:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„unter Ueberweisung der Petition an das königliche Staatsministerium „die Verwahrung auszusprechen, die königliche Staatsregierung werde „dafür Sorge tragen, daß bei Aufstellung der Notablenlisten nach „den Vorschriften des rheinischen Handelsgesetzes verfahren werde."

Für diesen Antrag sprach Reichensperger I.: **)

Meine Herren! Ungeachtet der letzten Aeußerung des Herrn Ministers ***) kann ich auch meinerseits zu dieser Petition nicht schweigen. Ich gestehe Ihnen indeß, daß ich allerdings eine Zeitlang Bedenken getragen habe, ob ich mich dabei zum Worte melden solle, und zwar um zweier Umstände willen. Der erste ist, daß schon einmal von diesem Orte aus eine Maaßregel derselben

---

*) Aktenstück Nr. 89 (E). Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 425—427.

**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 725—727.

***) Der Handelsminister v. d. Heydt gab die Versicherung, es sei sein Streben, überall die Bestimmungen des Gesetzes erfüllt zu sehen.

königlichen Regierung von mir bekämpft worden, der zweite, daß Koblenz meine Vaterstadt ist. Ich bemerke indeß, daß ich schon seit 16 Jahren diesen Wohnort verlassen habe und nicht in näheren persönlichen Beziehungen zu den Bittstellern stehe, sondern sie nur allgemein kenne. Jedenfalls hoffe ich, daß dasjenige, was ich die Ehre haben werde, hier zu sagen, Ihnen darthun wird, daß ich den Gegenstand objektiv von einem möglichst allgemeinen Standpunkte aus auffasse, und jede advokatische Einseitigkeit mir fern ist. Es handelt sich hier um eine sehr wichtige Frage, um eine Frage, bei welcher die Persönlichkeiten in der That, meines Erachtens, in den Hintergrund treten. Schon mehrmals ist in diesem hohen Hause, namentlich von dieser Seite (der rechten), und ganz insbesondere von dem Herrn Abgeordneten für Neustettin v. Gerlach hervorgehoben worden, wie die französische Gesetzgebung keineswegs den Stempel der Revolution, aus der sie scheinbar hervorgegangen, an sich trage, — von Einzelnem natürlich abgesehen, — wie vielmehr durchweg sehr gesunde Elemente sich in derselben befinden. Dies kann ich auf Grund meiner Ueberzeugung nur bestätigen. Man kann wohl sagen, daß die Reaktion gegen die Revolution sich in der napoleonischen Gesetzgebung vorzugsweise ausgeprägt findet, ja noch mehr, ein entschiedenes Hinneigen zu germanischem Geiste, zu germanischen Institutionen sich darin zu erkennen giebt, — ein Hinneigen, welches durch Einführung englischer Einrichtungen, die, wie Sie Alle wissen, germanischen Ursprungs sind, vielleicht sogar übertrieben worden ist. Eines der gesundesten Elemente ist, meiner Ansicht nach, die Institution der Handelsgerichte. Ich bemerke in dieser Hinsicht, daß dieselben, wie wir sie vor uns sehen, keineswegs eine Improvisation waren, daß sie sich vielmehr durch Jahrhunderte hindurch schon entwickelt hatten, indem namentlich eine Verordnung von 1563 den Ausgangspunkt bildet. Es ist also auch eine wesentlich historische Institution. Die Stellen der Handelsrichter sind Ehrenämter im vollsten Sinne des Wortes, — dieselben erhalten durchaus keine Retribution, sie haben Nichts davon, als die Achtung, welche ihnen aus einer pünktlichen und gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen obliegenden Geschäfte erwächst, — das ist Alles, m. H., was sie davon haben. Und welcher Art ist ihre Wirksamkeit?! Erlauben Sie mir, Ihnen in dieser Beziehung einige Notizen zu geben. Seit dem Jahre 1811 besteht das Handelsgericht in Koblenz, und es hat seitdem eine stets fortschreitende Thätigkeit entwickelt. Doch ich will Sie nicht zu sehr mit Details ermüden, Einzelnes aber wird den Herren, welche mit dieser Institution nicht näher vertraut sein können, nicht ohne Interesse sein. Im Jahre 1826 also wurden 444 Prozesse bei diesem Gerichte entschieden, im Jahre 1852 auf 1853 waren es 1372 Prozesse, in welchen 1317 Urtheile ergingen, und so sind die Geschäfte seither immer mehr angewachsen. Sie werden daraus schon abnehmen, welche außerordentlichen Opfer die Mitglieder dieser Gerichte bloß um der Sache willen bringen; daß ihr Wirken durchweg ein segensreiches ist, das bedarf nicht erst meiner Anerkennung. Beim Beginne eines jeden Justizjahres, wenn an dem Appellationsgerichtshof zu Köln, welcher die Berufungsinstanz für die Handelsgerichte bildet, öffentlich der Generalprokurator Bericht über die Resultate der rheinischen Gerechtigkeitspflege erstattet, wird der Handelsgerichte stets rühmlichst gedacht. Es liegt mir hier ein Verzeichniß der Koblenzer Entscheidungen, in welchen Berufung eingelegt ward, vor; ich will Sie nicht mit Zahlen ermüden, es ergiebt sich aber daraus, daß die Berufungen sehr selten sind und daß in vielen Fällen die Bestätigung erfolgt, so daß im großen Ganzen genommen, die Wirksamkeit des fraglichen Gerichts, wie der Handelsgerichte überhaupt, gewiß auf allen Seiten volle Anerkennung zu beanspruchen hat. Das einzige Recht, was diese Männer, die sich so schweren

Arbeiten unterziehen, haben, ist, daß sie sich untereinander wählen, es ist gewissermaßen ein judicium parium, welches durch die Justiziabeln selbst gebildet wird. Dieses Recht nun üben sie nach denjenigen Gesetzen, welche Ihnen schon im Wesentlichen mitgetheilt worden sind, aus. Ich bemerke nur noch, daß, meiner Ueberzeugung nach, a priori Jeder sagen würde, es sei nicht möglich, eine solche Masse von verwickelten Geschäften Nichtjuristen zu übertragen, wenn es sich darum handelte, die Institution erst zu gründen. Die Erfahrung hat aber, wie schon bemerkt, gelehrt, daß das unmöglich Scheinende wirklich geworden ist. — Seit dem Jahre 1811 also, m. H., hat diese Institution, trotz des gewaltigen Wechsels der Zeiten und der herrschenden Tendenzen, ganz ungestört fortgedeihen können, in Koblenz wie anderwärts. Die in Frage stehende Maaßregel ist die erste, welche — ich darf wohl sagen — in sehr fühlbarer Weise das Institut angegriffen, und, meiner Ueberzeugung nach, tief erschüttert hat. Vergebens habe ich mich bis jetzt nach einer Veranlassung zu dieser Maaßregel umgesehen. Der Kommissionsbericht sagt uns, der Herr Regierungskommissar habe den Grund derselben nicht angeführt. So eben hat indeß der Herr Minister die Güte gehabt, uns einige Andeutungen zu geben. Der erste Grund war der, daß Richter gewählt worden wären, welche nicht bestätigt worden seien. Se. Majestät der König hat nämlich die Bestätigung hier, wie bei den anderen Richterstellen zu ertheilen. Dieselbe ist verweigert worden, wie wir gehört haben, und zwar auf den gemeinschaftlichen Antrag der betreffenden Administrativ- und Gerichtsbehörden. Damit, m. H., war doch die Sache, wie mir scheint, abgethan, und da das Bestätigungsrecht nach wie vor dasselbe bleibt, so ist offenbar die Staatsregierung nicht in der Lage, sich Richter aufdringen zu lassen, welchen sie nun einmal ihr Vertrauen nicht schenken zu können glaubt. Ich will hier durchaus nicht auf Persönlichkeiten eingehen, — soviel glaube ich indeß sagen zu können, daß die Bemerkungen, die der Abgeordnete v. Bardeleben *) gemacht hat, richtig sind, wie ich dies auch von anderen Koblenzer Freunden gehört habe; die einzelnen Personen will ich, wie gesagt, nicht weiter in die Erörterung ziehen. Ich nehme einmal an, die zu Richtern Gewählten hätten das Vertrauen wirklich nicht verdient. Was folgt denn daraus? Daß man an den Fundamenten der Institution gräbt, daß man solche, gegen das innerste Wesen derselben gerichtete Maaßregeln zu ergreifen hat? Es ist auch noch auf die Handelskammer hingewiesen worden. Die Handelskammer, m. H., ist etwas von dem Handelsgerichte durchaus Gesondertes. Hat also die Handelskammer sich etwas zu Schulden kommen lassen, so sehe ich nicht ein, wie dies das Handelsgericht berühren kann. Was aber den Vorfall betrifft, auf den der Herr Minister hingewiesen hat, so ist derselbe zur Notorietät gekommen, und da derselbe sogar Gegenstand gerichtlicher, also öffentlicher Verhandlung war, so kann auch ein Jeder darüber reden und urtheilen. Es wurde damals ein Bericht an den Herrn Handelsminister erstattet, welcher der königlichen Regierung zu Koblenz zuvor übergeben und dann publizirt worden ist. Dieser Bericht enthielt unangemessene Ausdrücke; das ist denn auch von dem Gerichte erkannt worden, die Personen aber wurden — ich glaube nicht, darin zu irren — freigesprochen; man hat also objektiv angenommen, daß der Bericht ein unpassender sei, allein auf den Personen ist keinerlei strafrechtliche Verschuldung geblieben. Das ist der Vorgang, auf welchen der Herr Handelsminister Bezug genommen hat. Welcher Art ist nun aber die hier in Frage stehende

*) v. Bardeleben von Koblenz, Reg. Präsident a. D., Abg. für Solingen, Lennep.

Maaßregel? Einzelne Details haben Sie schon gehört, ich erlaube mir, Ihnen noch eine kurze Uebersicht zu geben. In der früheren Liste standen 102 Notabeln, darunter waren 69 Katholiken, — ich werde nachher noch näher darauf zurückkommen, warum ich das konfessionelle Moment berühre, — 21 Evangelische und 12 Juden. Gestrichen wurden davon 49 Katholiken, 2 Evangelische und 3 Juden. Nach der Umgestaltung der Liste ergab sich nun ein Verhältniß folgender Art. Es blieben 24 Katholiken, 27 Evangelische und 10 Juden, im Ganzen aber, wenn man die Liste vergleicht mit den Personen, nur 20 effektiv Wählbare, da die Anderen theils stets die Wahl abgelehnt haben, theils Israeliten sind, die schwerlich bestätigt werden dürften, theils durch ihr Geschäft in der Unmöglichkeit sich befinden, diese Funktionen wahrzunehmen. Das Resultat also ist, daß statt 69 Katholiken, die früher da waren und die überwiegende Majorität bildeten, jetzt nur noch 24 Katholiken „notabel" geblieben sind, und die 27 Evangelischen die Majorität bilden. Ich habe eben gesagt, daß ich auf das konfessionelle Moment zurückkommen würde, wie denn auch der Bericht sowohl, als die Petition dasselbe schon berührt haben, und wollte ich in dieser Beziehung bemerken, daß die Zahl der Gerichtseingesessenen von etwa 300,000 überwiegend aus Katholiken besteht, daß Koblenz, wie Sie Alle wissen, eine alte Trier'sche Stadt, eine überwiegend katholische Bevölkerung hat, und daß, wie es in der Natur der Sache liegt, bei weitem die meisten und die ältesten Kaufleute dieser Konfession angehören. Nun sagt zwar die Kommission, darin könne man unmöglich eine Absicht erkennen, sie schreibt es, mit einem Worte, dem Zufalle zu. Dann aber, m. H., scheint mir doch das Wort zu denjenigen zu gehören, welche nicht bloß eine verschiedene, sondern sogar eine entgegengesetzte Bedeutung in sich schließen. Wie wenig man in Koblenz von dem Gesichtspunkte einer konfessionellen Gegensätzlichkeit bis dahin ausgegangen ist, können Sie daraus entnehmen, daß der Präsident der Handelskammer sowohl, als des Handelsgerichts, welcher auch gewählt wird, bisher meist evangelisch war. Ueberhaupt ist das Moment, meines Wissens, erst jetzt in der fraglichen Maaßregel hervorgetreten, und zwar jetzt in so augenfälliger Weise, daß es Niemand, meiner Ansicht nach, ignoriren kann. (Hört! hört!) Ich muß mir erlauben, noch auf den Text des Gesetzes selbst hinzuweisen. Er ist meiner Ansicht nach von der Kommission nicht ganz richtig übersetzt worden. Es heißt nämlich in dem Texte des Artikels 618:

„dans une assemblée composée de commerçans notables et principalement des chefs des maisons les plus anciennes et les plus recommandables par la probité, l'esprit d'ordre et d'économie."

Statt des Wortes d'économie hat man den Ausdruck gesetzt: „ihres soliden Geistes." (Heiterkeit.) Das scheint mir denn doch eine etwas kühne, ja, eine sehr kühne und freie Uebersetzung zu sein. (Heiterkeit.) Wenn man „Oekonomie" und „soliden Geist" so auf eine Linie stellen kann (Heiterkeit), dann ist es freilich möglich, auch noch Anderes darunter mitzubegreifen. Es ist ganz richtig, was der Herr Handelsminister gesagt hat, daß nämlich die Gewählten nicht bloß das Vertrauen ihrer Wähler, also ihrer Standesgenossen, haben sollen, sondern daß sie auch das Vertrauen der königlichen Regierung haben müssen, — und ich habe schon die Ehre gehabt, Ihnen anzuführen, in welcher Weise in dieser Beziehung vollständige Garantien geboten sind, nämlich durch das Bestätigungsrecht Sr. Majestät des Königs. Das Gesetz stellt aber keineswegs die Anfertigung der Notablenliste unbedingt in das Ermessen der Regierung, sondern es führt, wie Sie eben vernommen haben, ganz bestimmte Qualifikationen an. Wie hat man nun diesen Qualifikationen entsprochen? Man hat, wie der Herr Abgeordnete von Bar=

deleben bereits dargelegt hat, grade vorzugsweise die ältesten Mitglieder gestrichen, man hat solche gestrichen, die das mühevolle Amt schon mehrere Jahre, ja bis zu zehn Jahren verwaltet, die also das Vertrauen der anderen Kaufleute, so wie das der Regierung bis dahin vollauf genossen hatten, — sonst wären sie nicht so häufig wiedergewählt und bestätigt worden, — man hat vorzugsweise die angestammten Bürger von Koblenz gestrichen! Und wen hat man neu auf die Liste gesetzt? Israeliten und meist neuerdings eingezogene Kaufleute, in der Art, daß in der neuen Liste 13 sind, welche noch nicht fünf Jahre das Geschäft führen, also noch gar nicht wählbar sind. Nichtsdestoweniger hat man diese — ich darf wohl den Ausdruck brauchen — in die Liste hineinforcirt. Man hat die ältesten gestrichen und gegen das Gesetz die jüngsten, zum Theil noch gar nicht akkreditirten Personen, die nur Associés ihrer Eltern sind, man hat junge Anfänger im Kaufmannsstande zu Notablen gestempelt und dadurch das Ihnen schon mitgetheilte Resultat erzielt; m. H., das Gesetz erfordert nicht, daß aus der Notablenliste gewählt wird, sondern die Notablen haben unter sich das Recht, jeden anderen Kaufmann zum Richter zu wählen, — also passiv wählbar ist, mit einem Worte, jeder Kaufmann, sofern er nur fünf Jahre lang dem Stande angehört hat. Nun sagen uns aber die Bittsteller, daß bei der Wahl erklärt worden sei, es dürfte nur aus der so festgestellten Liste gewählt werden, ja, es sei sogar anderweitig die Drohung hinzugefügt worden, man werde das Handelsgericht verlegen, wenn man dieser Anordnung nicht nachkäme, oder man werde es ganz aufheben und mit dem Koblenzer Landgerichte verbinden, — zu letzterem Zwecke sollen sogar schon einleitende Schritte geschehen sein. M. H.! Wenn das, was die Bittsteller in ihrer Petition anführen, — und es sind dies gewiß sehr glaubhafte Leute, — wahr ist, so läge darin, meines Ermessens, eine direkte, ganz flagrante Verletzung des Gesetzes. Wie hat nun die Petitionskommission die Sache angesehen? Es ergiebt sich aus der ganzen Haltung des Berichtes, daß sie dieselbe mit Ernst in's Auge gefaßt hat, und daß manche Mitglieder der Kommission wohl gefühlt haben, wie die Sache nicht so leicht hingenommen werden könne. Es sind auch Vorschläge gemacht worden, um eine Remedur eintreten zu lassen, beziehungsweise eine solche von der Staatsregierung zu erbitten. Indessen ist doch schließlich eine motivirte Tagesordnung das Resultat gewesen. Man hat gesagt, daß man vor einer vollendeten Thatsache stände, und es ja vorbehalten bliebe, bei künftigen Gelegenheiten Reklamationen einzulegen. Allerdings die Thatsache, um die es sich zunächst handelt, ist vollendet, allein eine Reklamation würde in Zukunft voraussichtlich eben so wenig zu einem Resultate führen, wie die Reklamation, welche dies Mal eingelegt worden ist. Sobald die Liste bekannt war, begab sich der Handelsgerichtspräsident zu einem hochstehenden Beamten der Regierung und erklärte, wie sehr alle Welt über die so ganz ungewöhnliche Maaßregel erstaunt sei. Es wurde darauf erwiedert, man würde dabei stehen bleiben und der Wahltermin ward angesetzt. Man reklamirte hierher, und erst, wenn ich nicht irre, nach vier Monaten kam der Bescheid, welcher die Maaßregel der Regierung nicht mißbilligte. Man würde möglicherweise Seitens der Regierung auch das nächste Mal so verfahren, die Notablenliste würde wieder zugleich mit dem Wahltermine verkündigt und die höheren Orts etwa eingelegten Reklamationen würden wieder vergeblich sein, und zwar doppelt vergeblich, wenn das hohe Haus die Sache nicht als so wichtig erachtet und behandelt, wie ich glaube, daß sie es in Wirklichkeit ist. Dann hat man gesagt, es müsse das Vertrauen gehegt werden, daß die Staatsregierung der Aufstellung der Liste die größtmöglichste Aufmerksamkeit zuwenden werde. Dies Vertrauen spricht auch der Antrag aus, welchen Herr v. Bardeleben

gestellt hat, aber dasjenige, was bis jetzt geschehen ist, ist doch offenbar geeignet, uns zu veranlassen, wenigstens ein bestimmtes Petitum an die Staatsregierung zu stellen. Es ist der Antrag absichtlich so schonend und mild gefaßt, wie es nur immer möglich war. Namentlich ist auch des Antrags der Bittsteller, die Bescholtenheit wieder von ihren Personen hinwegzunehmen, in unserem Amendement nicht erwähnt worden, denn es bedarf dessen im Allgemeinen gewiß nicht. Durch die fragliche Maaßregel sind sie nicht bescholten worden, allein ich erkenne darin ein großes Uebel, wenn gleichsam die öffentliche Meinung in direkten Widerspruch mit der Regierung in Bezug auf die Frage tritt, ob ein Mann als ein ehrenwerther, unbescholtener zu betrachten ist oder nicht, — es liegt ein solcher Gegensatz gewiß nicht im Interesse der Staatsregierung. — Was aber die Hauptsache ist, m. H., es handelt sich hier um eine Institution, worin noch ein respektabler Rest von Selbstregierung ist, um eine Institution, die dem Staate so zu sagen Nichts kostet und viel für ihn wirkt. Ich erinnere Sie an die Aeußerungen, die in den letzten Tagen noch von dieser Stelle aus gefallen sind, ich erinnere Sie daran, wie der geehrte Abgeordnete für Neustettin der Aeltere noch vor wenigen Tagen es als sein Ideal hingestellt hat, die Selbstregierung in den Kreisen und Provinzen wieder herzustellen. Nun aber, m. H., werden Sie gewiß einsehen, daß das nicht der Weg ist, die Selbstregierung zu fördern und zu stützen, daß das nicht der Weg ist, dem Staate große Ausgaben zu ersparen, wenn man denjenigen Leuten, deren einziger Lohn in ihrer ehrenvollen Stellung liegt, dieselbe verschränkt, wenn man so zu sagen ihnen von Regierungswegen öffentlich ein Mißtrauensvotum giebt, wie das hier geschehen ist. Ich zweifle daran gar nicht, m. H., daß Sie die tiefe Bedeutung der Sache, auf die ich mehrfach hingewiesen habe, einsehen werden. Die Folge wird natürlich keine bloß lokale sein, denn wenn die Handelsleute derartigen Kränkungen ausgesetzt sind, so dürfen Sie wahrlich nicht erwarten, daß dieselben sich zu so mühevollen Posten hindrängen werden, — es wird der Erfolg der sein, daß dasjenige, was in Bezug auf Koblenz allein einstweilen als minder bedeutend erscheinen mag, überall einen gewichtvollen Einfluß äußern wird, und daß endlich statt des judicium parium nur aus der Staatskasse salarirte Beamte dastehen werden. Es handelt sich hier noch um ein gesundes Stück Selbstregierung, welches durch die Jahrhunderte hindurch gewachsen ist, und welches, wie ich dargelegt zu haben glaube, sich im Allgemeinen vollständig bewährt hat. Ich hege das Vertrauen, m. H., daß Sie es hier nicht stille begraben lassen werden, — das können Sie nicht wollen.

Zweimal wurde der Schluß beantragt und abgelehnt. Das Haus war jedoch allmälig durch Entfernung vieler Mitglieder der Rechten beschlußunfähig geworden, und wurde in Folge dessen die Diskussion vertagt.

In der folgenden Sitzung wurde die Debatte mit äußerster Lebhaftigkeit trotz mehrfacher Schlußanträge der Rechten fortgesetzt, endlich jedoch der Kommissionsantrag angenommen.

9.

Antrag Mathis, betreffend die Presse. *)

Die durch die Verfassungsurkunde gewährleistete, durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 in ihrem Umfange näher bestimmte Freiheit der Presse wurde durch die von dem Minister des Innern theils veranlaßte, theils gebilligte Ausübung angeblicher administrativer und polizeilicher Befugnisse seit einer Reihe von Jahren beeinträchtigt und verkümmert, und ein Fortschreiten auf diesem Wege stellte ihre gänzliche Vernichtung in Aussicht.

In Folge dessen hatte der Abg. Mathis schon in der vorigen Session einen ausführlichen, die einzelnen Beschwerdepunkte umfassenden Antrag eingebracht, der jedoch wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung kam.

Am 16. Dezember 1856 erneuerte daher der Antragsteller, unterstützt durch die vereinigte Opposition, seinen Vorschlag; **) die Kammer überwies ihn einer besonders zu ernennenden Kommission von 14 Mitgliedern. Der Antrag selbst lautete, wie folgt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen,

„die Staatsregierung werde das polizeiliche Einschreiten der Behörden in Betreff der Presse in die Schranken der gesetzlichen Vorschriften zurückführen und dadurch verhindern, daß dieses Einschreiten die verfassungs- und gesetzmäßig begründete Freiheit der Presse vernichte oder verkümmere;

insbesondere, die Staatsregierung werde:

1) nach nochmaliger und gründlicher Erwägung von derjenigen Auslegung der Gesetze zurücktreten, nach welcher sie sich die Befugniß beilegt, die auf das Buchdrucker- und Buchhändlergewerbe bezüglichen Konzessionen im Administrativwege zu entziehen, oder noch in dieser Session der beiden Häuser auf dem Wege der Gesetzgebung die Lösung des Zwiespaltes veranlassen, welcher nach Ausweis der Beschlüsse der zweiten Kammer vom 12. Mai 1853 und 17. März 1854 zwischen der Landesvertretung und der Staatsregierung über jene Auslegung obwaltet;

2) die Polizeibehörden anweisen, die vorläufige Beschlagnahme von Zeitschriften und Tagesblättern fortan nicht als ein selbstständiges, von dem Erfolge des gerichtlichen Verfahrens unabhängiges Mittel zur Einwirkung auf die Presse, sondern, dem Gesetze vom 12. Mai 1851 gemäß, nur als vorbereitenden Schritt für die gerichtliche Untersuchung und nur in den Fällen anzuordnen, in welchen die gerichtliche Bestätigung mit Grund zu erwarten ist;

3) abweichend von dem bisherigen Verhalten des Ministers des

---

*) Vgl. 2te K. $18\frac{49}{50}$ (II, 2, A, a) Nr. 5, $18\frac{50}{51}$ (II, 2, A, b) Nr. 2, $18\frac{51}{52}$ (II, 2, A, c) Nr. 1, $18\frac{52}{53}$ (II, 2, B, a) Nr. 10, $18\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 7.

**) Aktenstück Nr. 97. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 495—497.

Innern und des Justizministers, die Polizei- und Justizbehörden anweisen, dem §. 29 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gemäß, die vorläufig in Beschlag genommenen Druckstücke, wenn die gerichtliche Verfolgung nicht innerhalb zehn Tagen nach der Beschlagnahme beschlossen ist, jederzeit spätestens mit Ablauf dieser Frist freizugeben, gleichviel, in welcher Lage sich die Erörterung über die Begründung der Beschlagnahme befindet;

4) das durch die Gesetze vom 3. Januar 1849 und vom 12. Mai 1851 gebotene Verhältniß wiederherstellen, nach welchem, soweit es auf Beschlagnahme und Verfolgung einer Druckschrift ankommt, die Polizeibehörde lediglich Organ der Staatsanwaltschaft ist, und diese ganz unabhängig von dem Urtheile der Polizeibehörde zu beschließen hat, ob sie die Beschlagnahme aufheben oder den Antrag bei dem Gerichte einbringen, sowie, ob sie den Rekurs gegen eine zurückweisende Entscheidung des Gerichts einlegen wolle,

und demnach eine Verfügung des Justizministers außer Kraft setzen, welche jenes Verhältniß umgekehrt, die Staatsanwaltschaft zum Organe der Polizeibehörde gemacht und angewiesen hat, schlechthin in allen Fällen, in welchen die Polizeibehörde eine Druckschrift in Beschlag nimmt, den Antrag bei dem Gerichte zu stellen und jederzeit gegen eine ablehnende Entscheidung den Rekurs zu ergreifen;

5) Anweisung ertheilen, daß, wenn der Staatsanwalt keinen Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung findet, die Rückgabe der mit Beschlag belegten Druckschriften, Platten und Formen sofort erfolgen müsse, ohne daß der Bescheid auf eine gegen die Verfügung des Staatsanwalts etwa eingelegte Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft abzuwarten ist;

6) ferner anordnen, daß bei jeder Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen, in der betreffenden Verfügung der Grund der Beschlagnahme, bei periodischen Druckschriften der Artikel, auf welchen dieselbe gegründet wird, schriftlich anzugeben sei;

7) im Gegensatze gegen die von dem Minister des Innern vertheidigte Ansicht Anordnung zu treffen, daß das mit Geist und Wort des Gesetzes vom 12. Mai 1851 nicht übereinstimmende Verlangen der Einholung einer Konzession zum Verkaufe einer Schrift Seitens dessen, welcher sie im Selbstverlage herausgiebt, nicht wieder werde gestellt werden;

8) die betreffenden Behörden anweisen, gesetzlich unbescholtenen Personen, d. h. solchen, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die Genehmigung zum Betriebe der im §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bezeichneten Gewerbe nicht zu verweigern und bei den betreffenden Entschließungen die politische Richtung des Nachsuchenden nicht zum Maaßstabe zu nehmen;

9) den betreffenden Behörden untersagen, durch Weisungen an die Zeitungsredaktionen irgend welche Gegenstände von der Besprechung auszuschließen, insofern diese Besprechung nicht unter die strafrechtlichen Bestimmungen fällt, ein Verfahren, welches jedenfalls nur unter Voraussetzung eines erklärten Belagerungszustandes, des Krieges oder Aufruhrs, unter den Maaßgaben der §§. 5 und 16 des Gesetzes vom 5. Juni 1851 über den Belagerungszustand gestattet sein könnte;

10) den betreffenden Polizeibehörden nicht ferner, wie in einer an das Polizeipräsidium zu Berlin ergangenen Verfügung des Ministers des Innern vom 28. November 1853 geschieht, gestatten,
die Vorschrift des §. 5 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, nach welcher gleichzeitig mit der Austheilung einer Zeitung oder Zeitschrift ein Exemplar bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen ist,
dahin zu verschärfen, daß die Hinterlegung nur in bestimmten, willkürlich angeordneten Dienststunden zugelassen und das Erscheinen des Blattes dadurch unter Umständen unmöglich gemacht werde, die öffentlichen Blätter aber dadurch in Abhängigkeit zu bringen, daß von dieser Regel zwar Ausnahmen bewilligt, jedoch als jederzeit entziehbar bezeichnet werden;

11) den betreffenden Behörden untersagen, bei Ertheilung der Konzession zum Verkaufe von Zeitungen durch öffentliches Feilbieten einzelne Zeitungen von diesem Verkaufe auszuschließen;

12) den betreffenden Behörden verbieten, in einer mit Geist und Wort des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen nicht übereinstimmenden Auslegung ein Mittel zu finden, durch wiederholte Ausweisung der Redakteure mißliebiger Zeitungen vom Verlagsorte diese Zeitungen selbst zu unterdrücken, endlich

13) den betreffenden Behörden verbieten, die Verbreitung solcher Zeitungen und Zeitschriften, welche mit dem Systeme der Staatsregierung nicht übereinstimmen, dadurch zu hindern, daß Gast- und Schankwirthe darauf hingewiesen werden, daß ihre Gewerbekonzession sie verpflichte, solche Zeitblätter nicht auszulegen, eine Hinweisung, welche ihnen im Uebertretungsfalle die Entziehung der Konzession in Aussicht stellt.

Die Kommission, welche Anfangs aus lauter Mitgliedern der rechten Seite bestand und in welche erst später an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Kaupisch, Reichensperger I. gewählt wurde, beschloß in ihrem Bericht*) bei allen 13 Punkten, sowie hinsichtlich des Hauptantrags dem Hause Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

In der 46. Sitzung am 16. April begannen die Debatten und sprachen noch in derselben u. A. Wentzel, v. Gerlach, sowie der Antragsteller Mathis. In der 47. Sitzung am 17. April bestieg Reichensperger I. die Tribüne: **)

Meine Herren! Es könnte leicht vom Ueberflusse erscheinen, daß ich in der Generaldebatte noch das Wort gegen den Kommissionsbericht nehme, da sich bis jetzt nur ein Mitglied der Versammlung für den Kommissionsbericht hat einschreiben lassen, und auch dies Mitglied gegen denselben gesprochen hat. ***) Nichtsdestoweniger glaube ich es gewissermaaßen mir selbst schuldig zu sein, noch von dieser Stelle aus zu sprechen, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil ich Etwas gut zu machen oder — um den technischen Ausdruck zu gebrauchen — Buße zu thun habe. Als vor mehreren Jahren

---

*) Aktenstück Nr. 98 (A). Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 497—514.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 775—779.
***) v. Gerlach von Magdeburg, Appell. Ger. Chefpräsident, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg (vgl. Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 766—768).

der Claessensche Antrag, dessen Schwerpunkt mit dem des Mathisschen Antrags so zu sagen zusammenfällt, verhandelt wurde, war ich meinerseits überzeugt, daß der Rechtspunkt gegen das System der Regierung zu entscheiden sei. Diese Ueberzeugung erstreckte sich damals nicht bloß über die Bänke dieser Seite, sondern auch tief hinein in die Rechte. Ich brauche nur den Namen Geppert zu nennen, und die Herren, welche au courant geblieben sind, werden wissen, daß eine starke Partei um diesen Abgeordneten sich gruppirte. Außerdem aber ergab sich, daß auch noch andere Schattirungen der Rechten in jener Anschauung zusammenfielen. Nichtsdestoweniger sahen mehrere dieser Herren, wie auch ich meinerseits, sich veranlaßt, dem Antrage des Abgeordneten Claessen nicht zuzustimmen. Unter Anderen brachte ich selbst eine motivirte Tagesordnung ein, welche zwar den Rechtspunkt in dem eben angedeuteten Sinne entscheiden sollte, im Uebrigen aber nichtsdestoweniger die Beseitigung jenes Antrags bezweckte. Ich ging damals, wie ich es auch ausgesprochen, — die stenographischen Berichte ergeben solches, — von der Ansicht aus, daß man den Trägern der Autorität gegenüber in einer so wichtigen Frage, wie die gegenwärtige, zwar die Wahrheit schuldig sei, daß man sie aber in möglichst schonender Form sagen solle. Viele theilten damals mit mir die Erwartung, daß dieses Verfahren einen tieferen Eindruck auf die Staatsregierung machen würde, als ein direktes Votum im Sinne des Claessenschen Antrags. Diese Ansicht theilte auch dasjenige Mitglied, dessen motivirte Tagesordnung schließlich angenommen wurde, — der Abgeordnete v. Eynern; ich glaube hierin mich nicht zu täuschen. Darin aber haben wir uns Alle getäuscht, daß jenes rücksichtsvolle Verfahren irgend welchen Erfolg, wie bezweckt wurde, herbeiführen würde. Im Gegentheile, es ist seit der Zeit schlimmer und immer schlimmer geworden. Bei einer anderen Gelegenheit, als es sich nämlich darum handelte, den Geschworenengerichten das Erkenntniß über Preßvergehen und Preßverbrechen zu entziehen und dem ständigen Richter zuzuweisen, stimmte auch ich für diese Ueberweisung. Ich stimmte damals dafür unter dem heftigen Ein- und Widerspruche der Linken, ich glaubte es thun zu müssen, weil ich von der Voraussetzung ausging, daß dies das sicherste Mittel wäre, dem administrativen und polizeilichen Belieben die Sache zu entrücken, weil ich der Ansicht war, daß es politisch räthlich sei, die königlichen Richter eintreten zu lassen, damit die Polizeikommissäre nicht zur Ungebühr einträten. Auch in dieser Voraussetzung habe ich mich getäuscht. Wir bekommen jetzt in Bezug auf diese Richter, sogar aus hohen Regionen, förmliche Mißtrauensvota zu vernehmen, — so ist unter Anderem gesagt worden, daß die Aktion der Gerichte gegenüber dem Ausschreiten der Presse nicht ausreichend befunden werden könne! Wir stehen jetzt, nach solchen Erfahrungen, abermals vor derselben Frage. Ich bin weit entfernt, bei der allgemeinen Debatte auf das Detail irgendwie einzugehen, — ich will und darf dies nicht, ich glaube aber auch, daß es gewisse Fragen giebt, welche durch eine detaillirte Erörterung nur immer dunkler werden, und ich glaube weiter, daß grade die klarsten Fragen zu dieser Kategorie gehören. Meiner Ansicht nach, nun ist die Frage, welche uns hier im Wesentlichen und zunächst beschäftigt, eine durchaus klare. Ich glaube, daß, wenn man nur mit dem gewöhnlichsten gesunden Menschenverstande und mit Unbefangenheit vor dieselbe hintritt, es kaum anders möglich ist, als sich gegen die Kommission zu entscheiden. Sie wissen Alle, m. H., wie Jahrzehnte hindurch in allen civilisirten Nationen, welche der Preßfreiheit noch nicht theilhaftig waren, ein gewaltiges Ringen nach diesem Gute bestanden hat, und zwar keineswegs bloß auf liberaler Seite. Auch die konservativsten Männer haben diese Forderung nach Preßfreiheit als eine

imperatorische hingestellt. Erlauben Sie mir, daß ich Sie an einen Mann erinnere, der wohl der Träger des äußersten Konservatismus in Frankreich genannt werden kann, an einen Mann, der mit Joseph Le Maistre auf Einer Linie steht, an den Grafen Bonald nämlich, welcher im Jahre 1817 sich dahin aussprach, — der Originaltext liegt mir vor, — daß „die unbeschränkte Freiheit, zu denken und zu schreiben, ein Axiom des öffentlichen Rechts von Europa geworden sei, ein Fundamentalartikel aller Konstitutionen, ja, ein Prinzip der sozialen Ordnung". In nicht wenigen Staaten rang man lange vergebens danach. Endlich brachte uns jene Zeit, die uns so manches Unheil zugeführt hat, dieses Gut. Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 stellte endlich die Preßfreiheit als eine unabweisbare praktische Forderung heraus, und sie ward uns durch den Art. 27 der Verfassung garantirt. Der Art. 27 lautet:

> „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung."

Es geht aus diesem Artikel und aus den damit zusammenhängenden weiteren Bestimmungen, deren Details uns in der Kommission beschäftigt haben und auch fernerhin in der Spezialberathung beschäftigen werden, wie mir scheint, sonnenklar hervor, daß die Freiheit der Presse die Regel ausmacht, daß sie grundsätzlich durch die Verfassung festgestellt und garantirt ist, so wie ferner, daß dieses Recht unter die Kontrole der Gerichte gestellt ist. Es ist eine bekannte Interpretationsregel, daß man von dem Gesetzgeber annehmen muß, daß er rationell verfahre. Ich glaube nun, daß, wenn man das System der Kommission adoptiren wollte, man damit zur größten legislatorischen Irrationalität gelangt. Es ist nicht möglich, mit diesem Systeme die zuvor von mir aufgeführten unbestreitbaren Sätze in Einklang zu bringen. Halten Sie sich einmal, m. H., einen anderen Artikel der Verfassung vor, wie z. B. den Art. 5, der die persönliche Freiheit gewährleistet, oder den Art. 6, welcher die Wohnung, oder den Art. 9, der das Eigenthum für unverletzlich erklärt, und nehmen Sie die Bestimmungen, welche zu diesen Sätzen ergänzend hinzutreten, dazu, so werden Sie finden, daß dort ein ganz ähnliches Verhältniß eintritt, wie bei der Preßfreiheit. Was würden Sie nun dazu sagen müssen, wenn man etwa aufstellen wollte, ja, die Wohnung ist unverletzlich, das Eigenthum ist unverletzlich, die persönliche Freiheit ist gewährleistet; indessen in dringenden Fällen und wenn es nach der Ansicht der Polizei und der Verwaltung des Ministeriums des Innern dem Staatswohle so zu entsprechen scheint, hört die Wirksamkeit der Gerichte auf und es tritt die Wirksamkeit der Verwaltung an deren Stelle. Wäre damit nicht Alles, was prinzipiell und grundsätzlich gegeben und gewährleistet ist, hinterdrein genommen und vernichtet?! Ganz ähnlich verhält es sich, wie gesagt, mit der Preßfreiheit. Rechtlich, nach der Behauptung des Ministeriums, jedenfalls aber faktisch steht sie dermalen nach den Ausführungen der Kommission, welchen der Herr Minister des Innern im Wesentlichen beigepflichtet hat, nicht mehr unter der Kontrole der Gerichte, sondern unter der Kontrole der Verwaltung, — Alles hängt schlechthin von dem Ermessen der Regierung ab, die Regierung hat weiter Nichts zu thun, als irgend einen Redakteur oder Verkäufer einer Zeitung für bescholten zu erklären; ja darüber, aus welchen Motiven sie dies thut, hat sie nach ihrer Behauptung Niemanden Rechenschaft abzulegen, und sie legt auch faktisch Niemanden Rechenschaft darüber ab, wie wir das später an mehreren Fällen sehen werden. Sie hat also nur gewisse Personen für bescholten zu erklären, und es ist damit für

dieselben der Möglichkeit, eine Zeitung zu drucken und zu verkaufen, ein Ende gemacht. Daß dies nicht bloß Konsequenzmachereien sind, oder gar Uebertreibungen von meiner Seite, das, m. H., wird Ihnen der Verfolg der Debatte nur zu klar darthun, es werden sich Beispiele in ziemlicher Menge ergeben, die zu dem von mir Gesagten den praktischen Kommentar bilden. Wohin aber führt das, m. H.?! Die oberste Staatsverwaltung hat schon jetzt allein das Recht, zu handeln. Dieses System muß nothwendig dahin führen, und es hat theilweise schon dahin geführt, daß sie allein auch das Recht hat, zu sprechen. Wie gesagt, der Herr Minister des Innern ist im Wesentlichen den Ausführungen der Kommission beigetreten. Seine Motive hat er ihr in Kürze mitgetheilt und Sie finden dieselben in dem Bericht abgedruckt. Diese Motive bilden, für mich wenigstens, den Kern des ganzen Berichts, so wie weiter der Herr Minister den Kern des ganzen Systems bildet. (Stimmen links: Sehr wahr! Heiterkeit.) Erlauben Sie mir daher, hier einen ganz kurzen Kommentar zu dieser Auslassung zu geben, — wie schon bemerkt, ein ausführlicherer wird nachfolgen. Der Herr Minister sagt also:

> „Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung habe die Regierung allerdings einen gewissen Spielraum, um eine ausschweifende Presse durch polizeiliche Maaßregeln zu zügeln."

Daß dieser „gewisse Spielraum" ein unbeschränkter ist, glaube ich schon dargethan zu haben, es wird dies aber in der Folge wo möglich noch viel klarer hervortreten.

> „Hierin — heißt es nun weiter — dürfte aber nicht sowohl eine vortheilhafte Lage der Regierung erblickt werden; vielmehr sei der Regierung hierdurch, wie sie sich wohl bewußt sei, die Ausübung eines überaus schweren und verantwortlichen Amtes, dessen sie sich aus Gewissenspflicht nicht entschlagen könne, auf die Schultern gelegt."

Mit dem ersten Theile dieser Anführungen, m. H., bin ich vollkommen einverstanden. Ich glaube, daß die Staatsregierung sich damit eine Last aufgebürdet hat, die außerordentlich schwer für sie ist, — eine Verantwortlichkeit, die sie kaum wird tragen können. Dagegen glaube ich nicht, daß die zweite Hälfte jenes Satzes gerechtfertigt ist. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß weder eine Veranlassung dazu obwaltet, noch auch das Recht dazu für die Verwaltung vorliegt, die fragliche Bürde auf sich zu nehmen. Daß die Regierung und namentlich der Herr Minister es „aus Gewissenspflicht" thut, daran zweifle ich nicht, wie ich denn überhaupt eben so wenig wie ein geehrter Vorredner, — ich glaube, Herr Mathis *) war es, — irgendwie die Intentionen des Herrn Ministers angreifen oder verdächtigen will. Der Herr Minister fährt fort:

> „Betrachte man den gegenwärtigen Zustand der Presse in Preußen, so werde man nirgends Veranlassung zu dem Vorwurfe finden, daß die Regierung willkürlich die freie Meinungsäußerung unterdrücke."

M. H.! Ich glaube, dieser Satz ist denn doch etwas kühn, gegenüber denjenigen Beispielen, die schon in der Kommission angeführt worden sind. Ich brauche Ihnen nur zu bemerken, daß zwei Blätter in der Rheinprovinz, auf die wir später zurückkommen werden, Blätter, die von Katholiken gegründet und unterstützt worden sind, durch dieses System nicht bloß in ihrer Meinungsäußerung gehemmt, sondern gänzlich unterdrückt worden sind.

---

*) **Mathis von Berlin, Wirkl. Geh. Oberreg. Rath z. D., Abg. für Berlin.**

„Die Wahrheit könne überall — so heißt es weiter — und sie könne mit Wärme und Eifer gesagt werden."

M. H.! Ich gebe zu, in vieler Beziehung kann die Wahrheit noch gesagt werden. Sie kann nicht bloß mit Eifer und Wärme, sondern sogar noch mit Leidenschaft gesagt werden — um einen Ausdruck nicht zu gebrauchen, der vielleicht noch besser die Sache charakterisiren würde. Wenn ich z. B. unsere Blätter durchgehe, so finde ich überall, daß die Kammern gradezu preisgegeben sind, daß sie nicht bloß dem einschneidendsten Tadel, sondern sogar dem bittersten Spott preisgegeben sind (Stimmen rechts und links: Sehr wahr!), obwohl die Kammern doch zu den höchsten konstituirten Staatskörpern gehören. Ueberhaupt kann ich nicht umhin, hier einschaltend zu bemerken, daß die Zeitungspresse durchweg zufolge ihres Verhaltens gegenüber den Kammern es allerdings nicht verdient, daß dieselben irgendwie für sie eintreten. (Stimmen rechts: Sehr wahr!) Ich, m. H., habe die Tagespresse, so viel in meinem Vermögen stand, verfolgt und gefunden, wie entweder das auffallendste Ignoriren alles dessen, was hier verhandelt wird, oder die hämischsten Angriffe darin zu finden waren. Das ist der Grundton, der durch unsere Presse und theilweise auch durch unsere liberale Presse gegangen ist. Erinnern Sie sich nur daran, m. H., in welcher Weise bei der früheren Session, als der Herr Minister des Innern mit keinem seiner Anträge in dieser Kammer durchkommen konnte, weil der Widerstand ein zu ausdauernder und kompakter war, — in welcher Weise damals die Kammern von der Presse behandelt wurden. Ich wenigstens erinnere mich recht gut, daß ein hiesiges liberales Blatt sie noch tief unter die würtembergischen, unter die bayerischen, ich weiß nicht, ob nicht auch unter die nassauischen Kammern gestellt hat. (Heiterkeit.) Nichtsdestoweniger glaube ich, daß die Kammern sich veranlaßt sehen müssen, gegenüber der vorliegenden Frage ihre volle Pflicht zu thun, ja sogar, daß sie ihrerseits nicht von dem Rechte der Einschreitung, welches ihnen unbestreitbar zusteht, Gebrauch machen sollen. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Kammern wahrhaft ihre Pflicht thun, sie die hämischsten, ungerechtesten Angriffe aushalten können. Ich bin überzeugt, daß diese Angriffe sie auf die Länge sogar stärken können. Der Ausspruch des Herrn Ministers, daß

„die Wahrheit überall mit Wärme und Eifer gesagt werden könne,"

erinnert mich an einen Satz des Tacitus, den ich kürzlich beim Durchblättern dieses auch heute noch sehr praktischen Schriftstellers gefunden habe, an die Worte:

„ubi silentium faciunt, libertatem appellant!"

(Sehr richtig!)

„Die Presse — heißt es dann weiter — habe sich bei uns auch nicht in der Weise überstürzt, wie in Ländern, wo gar keine Ueberwachung derselben stattfindet."

Allerdings, m. H., hat sie sich nicht überstürzt, seitdem das System, um welches es sich hier handelt, zur Geltung gekommen ist, aber daß sie sich in anderen Ländern, wo die Preßfreiheit in loyaler Weise aufrecht erhalten und gehandhabt worden ist, überstürzt haben sollte, davon ist mir eben so wenig Etwas bemerklich geworden. England z. B. hat noch vollkommen seinen Schwerpunkt behauptet. Aber nicht bloß England — dies Beispiel wird man wohl zurückweisen — auch in Bezug auf Holland, das kleine Holland, wo die widerstrebendsten Interessen so nahe an einander geschoben sind, und Belgien — habe ich nicht gehört, daß durch Ueberstürzungen der Presse öffentliche Kalamitäten entstanden wären. Ich fahre fort:

„Dieser befriedigende Zustand der Presse" —
allerdings sehr befriedigend nach einer gewissen Seite hin —

„sei aber nicht bloß dem richterlichen und polizeilichen Einschreiten, sondern vornehmlich dem im Volke lebenden Bewußtsein zu danken, daß der Regierung die Mittel und das Recht gegeben seien, den Ausschreitungen einer schlechten Presse energisch und erfolgreich entgegen zu treten."

M. H.! Wenn im Volke wirklich das Bewußtsein des Rechts und der Pflicht, das Streben nach Wahrheit so lebendig lebt, wie es der Herr Minister hier zu seinem Zwecke ausspricht, dann, glaube ich, könnte man doch wahrlich von dem Bevormundungssysteme, welches über dieses Volk geübt wird, Etwas nachlassen. Auf diesen Punkt erlaube ich mir später noch mit ein paar Bemerkungen zurückzukommen.

„Die Presse — sagt der Herr Minister weiter — werde dadurch veranlaßt, eine wohlthätige Censur gegen sich selbst zu üben."

Allerdings, m. H., insofern übt die Presse eine Censur gegen sich, daß sie sich wohl hütet, irgend Etwas gegen die Polizei, gegen die Organe oder die Maaßregeln derselben zu sagen, — daß sie aber diese Selbstcensur nicht übt, wenn es sich um die Kammern, wenn es sich um sonstige, selbst höher gestellte Organe der Staatsregierung handelt, habe ich schon bemerkt. Sie werden später vernehmen, wie von allen den vielen Verwarnungen und Bedrohungen, wie von allen Einschränkungen der Presse, wie sie dokumentirt werden können, nicht das Mindeste in der Presse laut geworden ist, und zwar aus sehr naheliegenden Gründen. In diesem Sinne also zügelt sie sich, ob sie sich aber auch da zügelt, wo der Zügel weit nothwendiger wäre, das glaube ich Ihrem Urtheile anheim geben zu können.

„Ohne diese gezügelte Haltung der Presse"
— die Zügel hält, beiläufig bemerkt, immer die Polizei in Händen, nicht das Gericht —

„möchte es der Regierung wohl schwer geworden sein, in den neueren und neuesten Verwickelungen der auswärtigen Politik eine so sichere Stellung, wie geschehen, zu behaupten und so erfreuliche Resultate, wie erreicht worden, herbeizuführen."

Dieser Passus, m. H., ist mir gänzlich unerklärlich geblieben. Ich muß gestehen, ich habe mehr Vertrauen in die Stärke und die Energie unserer Staatsregierung, als daß ich glauben könnte, daß sie ihre auswärtige Politik anders geführt haben würde, wenn ein unbeschränkter Zeitungschorus allenfalls zur Attacke gegen Rußland geblasen hätte. Ich bin überzeugt, die Regierung würde darum nicht irre geworden sein, und zwar um so weniger, als in der Presse selbst schon ein Dissensus vorhanden gewesen wäre. Haben sich denn etwa die anderen Regierungen, die eine freie Presse besitzen, in ihrer auswärtigen Politik durch dieselbe bestimmen lassen? Ich glaube, das wird Niemand von Ihnen behaupten können. Den Schluß der Ausführung des Herrn Ministers, m. H., bildet nun die, allerdings sehr wenig tröstliche Aeußerung:

„die Regierung müsse daher an ihrem bisherigen Verfahren festhalten."

Ich hoffe, m. H., daß die Regierung und namentlich der Herr Minister des Innern, doch, wenn dieses hohe Haus ein Votum abgiebt, welches in einem anderen Sinne, als in dem des bisherigen Systems lautet, einige Rücksicht darauf nehmen werde. Ich hoffe, und zwar im eigenen Interesse der Regierung, daß jenes geschieht, denn das Excessive, und darum handelt es sich hier, ist niemals nöthig, oder auch nur nützlich. Am Schlusse des Berichts der Kommission, die mit einer wirklich seltenen Harmonie so lange verfahren

hat und fortgegangen ist, bis ein Störenfried hineintrat (Heiterkeit), hat man ein außerordentliches Gewicht auf die Inkonvenienz einer freien, oder, um mit dem Herrn Minister des Innern zu reden, einer ungezügelten Presse gelegt. Man hat die freie Presse und ihre Produkte mit einem die Seele tödtenden Gifte verglichen. Diese Metapher ist grade nicht neu, sie steht so ziemlich auf gleicher Linie mit dem vielberufenen „Zahne der Zeit" oder der „Brille der Leidenschaft" (Heiterkeit); indeß darum möchte ich doch Nichts gegen sie einwenden, sondern sie ruhig, ich weiß nicht, zum wie vielsten Male, passiren lassen. Das Bedenkliche aber scheint mir zu sein, daß man in so bedeutungsvollen Dingen, wie diese, mit Metaphern Etwas beweisen will. Allerdings, wenn die freie Presse wirklich ein tödtliches Gift wäre, so würden wir Alle damit einverstanden sein, und ich unter den Ersten, daß man ihr ohne Weiteres ein Ziel zu setzen habe. Aber Sie wissen, daß der Begriff Gift außerordentlich relativer Natur ist. Ich erinnere mich aus meinem Kollegium über medicina forensis, daß es sogar unmöglich ist, durch die Wissenschaft diesen Begriff zu fixiren. Denken Sie sich nun, daß es der Polizei anheim gegeben sei, Alles, was Gift sei, nach ihrem Belieben festzustellen, und Alles von den Leuten ferne zu halten, was sie irgend für Gift ansähe, ich glaube, der Herr Minister für Handel und Gewerbe würde dagegen lebhaften Einspruch erheben müssen. (Heiterkeit.) Bekanntlich ist auch sogar der Kaffee ein Gift, und wie Viele meinen, das allergefährlichste, weil es so unbemerkt und schleichend wirkt. Ganz ähnlich verhält es sich nach den Aeußerungen, die wir gehört haben, mit dem Gifte der Presse. Also müßten auch in Beziehung auf diesen Genuß Vorkehrungen Seitens der Polizei getroffen werden. Aber, m. H., ich will darum meinerseits die Inkonvenienzen, ja, die Gefahren der schlechten Presse und der Presse überhaupt durchaus nicht läugnen, oder auch nur verkleinern. Ich weiß sehr wohl, welches Unheil die Presse schon angerichtet hat, welches Unheil sie unter unseren Augen, gegen uns selbst schon gestiftet hat, aber ich glaube, daß das Mittel, diesem Unheile zu steuern, anderwärts gesucht werden muß, als auf dem Wege, den der Herr Minister und mit ihm die Kommission uns als einen heilbringenden empfohlen haben. Ich bin überzeugt, daß der Polizeistock am Allerwenigsten der Zauberstab sein wird, der glückliche, beruhigende Zustände auch auf dem Gebiete der Presse hervorrufen wird. Meiner Ansicht nach, ist es sogar sehr gefährlich, von oben herunter auf diesem Gebiete dem Volke, namentlich einem gebildeten Volke, die Mühe abzunehmen, gegen das Schlechte zu wirken. Dadurch wird nur die Indolenz und der Indifferentismus gefördert, die grade die Grundkrankheit der Staaten sind, ja, es wird so jene Indolenz gehegt, die zunächst, wenn auch nur in negativer Weise, die Revolutionen ausbrütet. (Sehr richtig!) Wenn z. B. auf dem Lande unter schlichten Landleuten das Produkt einer schlechten Presse verbreitet wird, so kann sie da, ich gebe das vollkommen zu, sehr verwüstend wirken; aber, m. H., warum treten denn da nicht die Intelligenteren zusammen und wirken beispielsweise dahin, daß solche Wirthshäuser, in welchen Schandblätter sich befinden, nicht mehr besucht werden? Warum setzen sie nicht ihren ganzen moralischen Einfluß ein, um gegen die Verbreitung schlechter Blätter zu wirken? Ja, m. H., Sie werden ungläubig den Kopf schütteln, aber vornehmlich deswegen, weil Sie nicht gewohnt sind, auf diesem Wege der Aktion eines gefährlichen Prinzips entgegenzutreten. In anderen Ländern, die seit Generationen die Preßfreiheit besitzen, ist es auf diesem Wege geschehen und geschieht es tagtäglich. Die öffentliche Meinung, und insbesondere diejenigen, die ein Interesse daran haben, daß dieselbe nicht systematisch korrumpirt werde, — sie waffnen sich dort selbst dagegen, sie tragen Sorge, daß es nicht

zu Irruptionen in das fragliche Gebiet von Seiten der Leidenschaft und des Lasters kommt. Das ist eben das Unglück in den heutigen Zuständen, daß, wenn man sagt „Hilf vor allen Dingen dir selber" — so Viele ungläubig den Kopf schütteln und erwiedern: Die Regierung muß uns helfen, was sollen, was können wir Einzelne und Vereinzelte thun? Wir müssen nothwendig uns daran gewöhnen, m. H., nicht Alles von der Regierung zu erwarten und ausgehen zu lassen. (Sehr richtig!) Daß auf diesem Wege der Selbsthülfe nicht gleich geholfen werden kann, versteht sich von selbst, — die Zeit wird, wie überall, so auch hier, ihr Recht geltend machen. Aber diese allmälige moralische Aktion, m. H., sie wird, so gewiß sie mehr als einmal schon das Christenthum, die Religion in einzelnen Ländern gerettet hat, auch auf den anderen geistigen Gebieten der Wahrheit die Ehre wieder geben. Ich brauche Sie wohl nicht erst daran zu erinnern, wie die christlichen Prinzipien, wo sie, so zu sagen, ausgerottet waren, lediglich durch die freithätige Macht der Einzelnen, durch die freithätige geistige Aktion in mehr, als Einem Lande wieder angebaut und zum Aufblühen gebracht worden sind. Warum sollte dies denn nicht auch auf diesem Gebiete der Fall sein können, was doch unendlich viel leichter ist? Ueberhaupt, m. H., dreht sich hier Alles, wie bei so vielen anderen Verhandlungen, um die Frage, ob man ein gewisses großherziges Vertrauen auf den Adel der Menschennatur setzen, ob man große Politik oder kleine Politik machen soll, ob man das Bewußtsein der moralischen Kraft und des Stolzes in der Nation hegen, pflegen und fördern, oder ob man ihnen überall Krücken bieten soll? Das ist die Frage, m. H., und ich glaube, Preußen hat mehr als irgend ein anderer Großstaat Veranlassung, diese moralische Kraft der Nation und diesen Stolz zu hegen und zu pflegen, nicht aber niederzuhalten. Ich bin fest überzeugt, daß grade Preußen seine von mehr, als Einer Seite her allerdings nicht unbedrohte Stellung dadurch am Besten aufrechterhalten kann, daß es an die Spitze derjenigen Nationen tritt, welche Vertrauen auf die Intelligenz, Vertrauen auf das innere Leben des Volks setzen. Ich meine, die Geschichte predigt doch laut und lange genug grade auf diesem Gebiete. Wo, m. H., hat in Frankreich die erste Revolution zunächst Wurzel geschlagen, und wo ist sie endlich zu der riesenhaften Höhe hinaufgewachsen, welche sie erstiegen hat? Grade in den am Besten administrirten — im Sinne der Regierung gesprochen — (Heiterkeit links), in den am Regelrechtesten bewirthschafteten Provinzen, in denjenigen Provinzen, deren Centrum die Bastille bildete! Und von wo aus, m. H., ist die gesundeste und kräftigste Reaktion gegen die Revolution eingetreten? Sie ist eingetreten von der Bretagne her und aus den Marschländern von Poitou, — von da her, wo eben noch ein gesundes Volksleben, wo überhaupt noch ein Selbstgefühl bei den Leuten war, wo der angestammte moralische Sinn noch vorhanden, noch nicht veradministrirt war. Die administrative Maschine, m. H., fungirt ganz vortrefflich in ruhigen Zeiten, und es kostet Einem fast Mühe, sich einer Bewunderung dieses trefflichen Spiels zu enthalten; aber unter der künstlich geschaffenen Eisdecke läuft der lebendige Strom fort, und jene Decke wird, sobald derselbe nur etwas anschwillt, in einem Nu zersprengt. Dann aber haben wir Alle keinen Boden mehr unter den Füßen, wenn wir eben den naturgemäßen, gesunden Boden nicht in Zeiten der Ruhe herstellen und konsolidiren. (Sehr gut! und Beifall links.) In dem schon genannten Lande, in Frankreich, hat das Königthum Jahrhunderte lang daran gearbeitet, alle Macht in sich zu konzentriren, Alles zu centralisiren, die persönliche Freiheit sowohl als die individuelle Thätigkeit der Bürgerschaft; nun, Sie wissen Alle, m. H., wie mit dem Königthume die ganze Nation gesunken ist, weil man eben alles dasjenige, was in den

feudalen Zeiten selbst auf eigenen Füßen stand, gesund und kräftig war, — weil man das Alles im Centrum absorbirt oder doch gelähmt hatte. Es ist ganz richtig, m. H., durch die Preßfreiheit, durch das, was die Journale sagen, kann sehr leicht eine Aufregung, eine Störung im Staatsleben entstehen; durch dasjenige aber, was sie nicht sagen, weil sie es nicht sagen dürfen, kann der Untergang der Staaten herbeigeführt werden. Das so gewaltsam Zurückgehaltene ist, meiner festen Ueberzeugung nach, unendlich viel gefährlicher, als dasjenige, was sich, selbst zur Ungebühr, öffentlich geltend machen kann. Zur Milderung des Bildes, m. H., welches gestern von den Bekämpfern des Kommissionsberichts aufgerollt ward, ist von einem verehrten Redner — es war Herr v. Gerlach — der Satz aufgeführt worden, der preußische Staat, — das könne man allerdings immer noch sagen, obgleich nicht zu billigen wäre, wie es mit der Presse gehalten würde, — der preußische Staat habe doch immer noch mehr Preßfreiheit, als irgend ein Staat des Kontinents. (Stimmen vom Platze: Großstaat!) Ich muß allerdings gestehen, daß ich das Wort „groß" überhört habe; es verschlägt indessen wenig, ob dies Wort noch vor „Staat" steht, oder nicht. Ich bin z. B. für meinen Theil überzeugt, und ich glaube nicht, ein Paradoxon damit zu sagen, daß selbst die russische Censurschwärze milder, idyllischer ist (Heiterkeit), als dasjenige Verfahren, was gegen unsere Zeitungen innegehalten wird. Diese Censurwichse (Heiterkeit) läßt wenigstens die Zeitungen bestehen, sie unterdrückt sie nicht. Aber, m. H., auch in den anderen Großstaaten besteht mehr Preßfreiheit, als bei uns, namentlich in Frankreich. (Oho! rechts.) Ich behaupte das nicht bloß dem Herrn v. Gerlach gegenüber, sondern auch gegenüber den Anführungen des Herrn Mathis. In Frankreich, wo wahrlich nicht mit Laxheit verfahren kann — darin werden Sie gewiß Alle einverstanden sein — in Frankreich kann erst nach zwei formellen Avertissements, wohl gemerkt, sehr formellen Avertissements, nicht bloß konfidentiellen Mittheilungen irgend welchen Polizeidirektors, ein Blatt suspendirt, und erst, wenn innerhalb zweier Jahre zwei Verurtheilungen erfolgt sind, darf das betreffende Journal unterdrückt werden. Sie werden, m. H., aus dem Verfolge sehen, um wie viel anders es bei uns ist, Sie werden sehen, daß ein Blatt in Preußen wirklich unterdrückt worden ist, ohne daß irgend eine Verwarnung vorhergegangen war, Sie werden sehen, daß derjenige, der dieses Blatt zu verkaufen hatte, für unbescholten erklärt worden ist (Ruf: bescholten!), eben weil er dies Blatt verkaufte, ohne daß ihm vorher auch nur der geringste Fingerzeig von der Behörde gegeben worden war. (Wiederholter Ruf: bescholten!)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Reichensperger: Ich verstehe die Bedeutung der unartikulirten Aeußerungen nicht, und kann deswegen auch nicht darauf antworten. (Heiterkeit.) Dann aber, m. H., besteht der wichtige Unterschied, und ich lege ein sehr großes Gewicht darauf, daß man in Frankreich den bei der Regierung in Ungnade stehenden Redakteuren wenigstens ihren ehrlichen Namen läßt, wenn man auch ihre Journale unterdrückt, — man erklärt sie nicht für bescholten, weil sie ein angeblich regierungsfeindliches oder gehässiges System befolgen. Das ist bei uns auch anders, und ich sollte glauben, es sind das doch sehr wesentliche Punkte. Ich weiß nicht, m. H., ob Sie Bayern zu den Großstaaten rechnen oder nicht. Es steht wenigstens den Großstaaten am Nächsten. Auch dort steht es nicht so schlimm um die Preßfreiheit, wie bei uns. Ich habe dies aus einer der jüngsten Verfügungen des Ministers des Innern an den Redakteur des Münchener Volksboten auf eine Beschwerde-

schrift entnommen, die dieser Redakteur eingelegt hatte. Da stand zu lesen, daß das Blatt nicht bloß dem Geiste der katholischen Kirche vielfach zuwider handle, sondern daß es auch zur Untergrabung jeder kirchlichen und weltlichen Autorität hinführe. Ungeachtet dessen besteht aber, meines Wissens, der Volksbote in Bayern noch immer fort. Sie sehen auch aus diesem Beispiele, wohin ein solches System führt. Hier gerirt sich der Minister des Innern zugleich auch als eine kirchliche Autorität, die darüber zu befinden hat, ob Etwas den Lehren, ja, sogar dem Geiste der Kirche entsprechend sei. Auch wir werden vielleicht noch dahin kommen, daß unsere Herren Polizeidirektoren uns sagen, ob wir im Geiste der Kirche handeln und schreiben oder nicht. Aber, m. H., ich sehe gar nicht ein, warum grade die Regierungen der Groß staaten ganz vorzugsweise das Privilegium haben sollen, ihre Presse zu „zügeln", ich sehe wirklich nicht ein, warum nicht die Kleinstaaten in dieser Beziehung uns als Muster dienen könnten, ja, ich glaube sogar, daß in den großen Staaten viel leichter eine freie Presse existiren kann, und daß die schlechte Presse viel nachtheiliger in den kleinen Staaten wirkt, wo eben die Personen und Interessen weit näher auf einander gedrängt sind, wo nicht diese kompakten großartigen Mittel des Widerstands gegen jede strafwürdige Auflehnung vorhanden sind, wie in den Großstaaten, deren Peripherie so viel größer ist, also vom Centrum aus immer um so viel schwerer beaufsichtigt und beherrscht werden kann. Ich sehe also nicht ein, warum in Belgien und Holland z. B. die Preßfreiheit soll bestehen können, nicht aber in dem Großstaate Preußen. Im graden Gegentheile bin ich, wie gesagt, der Ueberzeugung, daß Preußen sie viel leichter ertragen kann, als die Länder Belgien und Holland, wo ja alle Beziehungen der schlechten Leidenschaften zu einander so viel leichter hergestellt und unterhalten werden können, als in einem Staate von der Größe Preußens. Bei Gelegenheit einer Alterkation zwischen gewissen französischen und gewissen preußischen Journalen hat das Blatt „die Zeit" — ich weiß nicht, ob es ein offizielles, oder ein offiziöses, oder ein selbstständiges Blatt ist, es gilt in der Regel für das zweite — gesagt, um Angriffe abzuweisen, die von Frankreich her gegen unser Regierungssystem auf Grund der Journalistik gemacht wurden, „in Preußen sei die Presse nach Gesetzen frei." Ich, m. H., finde meinestheils nicht, daß nach bestimmten Gesetzen verfahren wird, noch weniger aber, daß die Presse bei uns frei ist. Ob sie es ist, das werden Ihnen nicht bloß diese allgemeinen Betrachtungen darthun, sondern weit mehr noch die Thatsachen, welche Sie später hören sollen. Es ist übrigens auch bis jetzt noch von keiner Seite behauptet worden, selbst nicht von Seiten des Herrn Ministers, daß keinerlei präventiver Zwang gegen dieselbe geübt werde. Sie sehen aber, m. H., dem Auslande gegenüber hat man unter Umständen die Freiheit der Presse als Waffe nöthig, — dann aber schmiede man sie doch auch im Ernste! Meiner Ueberzeugung nach, wahrt und stärkt man die konservativen Interessen dadurch, daß man die Uebel, woran ein Staatsorganismus leidet, unumwunden und offen proklamirt, noch mehr aber dadurch, daß man auch die Mittel anwendet, welche geeignet sind, diesen Uebeln zu begegnen. In dieser Beziehung habe ich gestern sehr bedauert, daß der geehrte Herr Abgeordnete für Neustettin der Aeltere, sich darauf beschränkt hat, seine Sentiments über die Materie mit denen ich übrigens, wenigstens vielfach, übereinstimme, hier kund zu geben, und uns zugleich ankündigte, sein Votum werde diesen Sentiments nicht entsprechend sein. Ich glaube, m. H., vor Allem haben wir unser Votum nach unserer Meinung einzurichten, und frage: Was sollen diejenigen geehrten Mitglieder anfangen, die sich nicht der Gabe der Beredsamkeit wie der Herr Abgeordnete für Neu-

stettin erfreuen und deshalb sich nicht veranlaßt sehen, diese Tribüne zu besteigen? Sollen auch sie etwa innerlich sentiren: Ja, das System ist nicht das rechte, es ist nicht dem Gesetze entsprechend, indessen votire ich doch dafür und verwahre mich durch meine Sentiments. M. H.! Ich glaube, das wird Niemand vor sich selbst und vor der Nation verantworten können. Ich meine, unsere Hauptpflicht besteht hier nicht im Sprechen, sondern im Stimmen (Sehr richtig!), ich denke, daß es bei unseren Verhandlungen auf die Voten ankommt, nicht auf die Reden. So viel ist wenigstens unzweifelhaft, und wir sind durch die Erfahrung in dieser Beziehung hinreichend aufgeklärt, daß nur unsere Voten in den kommenden Jahren gezählt und als Autoritäten oder Quasiautoritäten hier zur Geltung gebracht werden, nicht aber die Reden, die wir gehalten haben. Ich habe, wie ich schon im Eingange die Ehre hatte, zu bemerken, an meiner eigenen Person die Erfahrung gemacht, daß mein Votum zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Systems, von welchem es sich handelt, mitgezählt wurde, wohingegen mein Reden ignorirt worden ist. Ich glaube, daß diejenigen, die nicht Gelegenheit haben, hier ihre Anschauung zu äußern, durch derartige Trostgründe sich nicht dürfen abfinden lassen. Ich begreife auch wirklich nicht, warum man nicht seinen Reden adäquat soll stimmen können; ich meine, wenn man eine Arznei administriren will, so muß man sie in der wirksamsten Weise administriren, — die einzig wirksame ist aber hier, daß man stimmt. Es handelt sich hier, und das ist meine volle Ueberzeugung, um ein wesentliches Element der echten Freiheit, es handelt sich hier darum, nicht die sittlichen Beweggründe mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen und durch mechanische Mittel zu ersetzen. Früher, m. H., und das bitte ich Sie ja zu bedenken, ich für meinen Theil halte es wenigstens im Auge, früher war die Ordnung, jetzt ist die Freiheit gefährdet. Viele von Ihnen, welche vielleicht früher, eben grade um die Ordnung zu stützen, sich mannigfach, so zu sagen, überredeten, im Sinne des Ministeriums zu stimmen, werden finden, daß es sich jetzt nicht mehr um deren Aufrechterhaltung, sondern, wie gesagt, um die Rettung der Freiheit handelt. Sollte es denn wirklich so außerordentlich schwer sein, Maaß zu halten? Weiter wollen wir ja nichts. Sollte es nicht möglich sein, daß wir nicht immer aus einem verderblichen Extrem in das entgegengesetzte verfallen, das, wenngleich der Anschein es nicht darthun mag, nicht minder verderblich ist? Also, m. H., beweisen Sie durch Ihre Voten, daß Sie die Freiheit mit der Ordnung verbinden wollen. Die Garantien sind vollkommen vorhanden, um nicht diese Freiheit zur Dienerin der Unordnung werden zu lassen, und sollten sie nicht vorhanden sein, so würde sich das jetzt in ruhigen Zeiten zeigen, während, wenn Sie sich Illusionen hingeben und die Federn jetzt zu stark anspannen, Sie später keinen Spielraum mehr haben und zu fürchten ist, daß Vieles zusammenbrechen wird, an dessen Erhaltung uns viel gelegen ist. — Darum, m. H., lassen Sie uns hier vereint einen Damm bauen gegen das Ueberströmen einer Tendenz, die, meiner Ansicht nach, viel Fruchtbares und Fruchtbringendes unter sich begraben würde. Unter dem schwersten Drucke des Despotismus hat der große Geschichtschreiber, den ich vorhin schon vor Ihnen nannte, den Seufzer — darf ich wohl sagen — ausgestoßen:

> „Rara est temporum felicitas, ubi sentire quae velis et quae sentias dicere licet."

M. H.! Seien Sie dessen eingedenk, und bahnen Sie, ich bitte Sie darum, jener glücklichen Zeit wenigstens die Wege an!

Nach dem Redner sprachen noch Wagener (Neustettin), der Minister des Innern, Reimer, und nach eingetretenem Schlusse der Bericht-

erstatter Brohm. Alsdann trat man mit Punkt 1 in die Spezialdiskussion ein.

In der 48. Sitzung am 20. April wurde derselbe mit 154 gegen 102 Stimmen verworfen. Es folgte die Berathung über einen Antrag des Abg. Wagener:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„die königliche Staatsregierung zu ersuchen:
„die verfassungsmäßige und gesetzliche Freiheit der Presse, soweit erforderlich, im Wege der Gesetzgebung sicher zu stellen, und insbesondere die in Anspruch genommene Befugniß der Konzessionsentziehung auf dem Administrativwege jedenfalls in der Weise zu reguliren, daß eine richterliche Appellationsinstanz mit Suspensiveffekt und mit Versagung jeder vorläufigen Suspension oder Sistirung der Konzession regulirt werde."

Vom Abg. Wentzel wurde Theilung dieses Vorschlags verlangt; Reichensperger I. erklärte sich für das ungetheilte Wagener'sche Amendement: *)

Auch ich, meine Herren, werde für den ungetheilten Antrag des Abgeordneten Wagener stimmen, obgleich in vielen Beziehungen, wie Sie wissen, unsere Parteistandpunkte auseinandergehen. Ich bin aber der Ansicht, daß wir hier nach den Sachen, nicht nach den Personen zu fragen und zu stimmen haben. Im Wesentlichen war es meine Absicht, auf dasjenige hinzuweisen, wovon der Abgeordnete Kühne schon Meldung gethan hat, darauf nämlich, daß hier nicht von einer formellen Gesetzesvorlage, sondern von einem Incidentantrage die Rede ist, der eben nur einen allgemeinen Fingerzeig geben will; und liegt es in der Natur der Sache, daß Niemand von uns — ich glaube, das auch von dem Herrn Antragsteller sagen zu dürfen — sich unbedingt durch dieses Votum die Hände binden will. Gesetzesvorlagen müssen ja immer eine reifliche Prüfung bestehen, und erst nachdem sie die Kommissionen begutachtet haben, werden die Vota aller Mitglieder des Hauses eingeholt. Was nun die Aeußerung des Herrn Ministers betrifft, der in seinem Widerstande gegen den Antrag verharrt, so glaube ich, daß dieselbe uns in unserer Zustimmung nicht irre machen soll. Für's Erste bin ich überzeugt, daß, wenn der Herr Minister, im Falle der Annahme des Antrags, einmal ernstlich die Hand an's Werk legt, es ihm gelingen wird, die Schwierigkeiten, welche jetzt vielleicht unübersteiglich scheinen, zu überwinden. Haben wir doch so vielfache Erfahrungen hinsichtlich der Gewandtheit des Herrn Ministers in Preßangelegenheiten gemacht! (Heiterkeit.) Wir dürfen also wohl überzeugt sein, daß die fraglichen Schwierigkeiten von ihm zu besiegen sein werden. Sollte aber nichtsdestoweniger auf Seiten des Herrn Ministers ein Eingehen auf den Antrag wegen der Schwierigkeiten der Ausführung nicht stattfinden, so bezweifle ich nicht, daß aus diesem Hause eines der Mitglieder, und wäre es auch der Herr Antragsteller selbst, sehr gern bereit sein würde, die Wege zu ebenen, auf welchen der Beschluß, der einstweilen sich nur als Wunsch darstellt, zur Wirklichkeit wird.

(Bravo!)

Der Antrag, für den übrigens die ganze Opposition stimmte, wurde mit 126 gegen 125 Stimmen angenommen, bei nochmaliger Ab-

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 1856/57 S. 809.

stimmung jedoch, da er nicht gedruckt vorlag, in der 49. Sitzung am 21. April mit 131 gegen 124 Stimmen verworfen. Noch an demselben Tage wurden Punkt 2, 3, 4 verworfen, Punkt 5 und 6 dagegen angenommen und Punkt 7—13, die der Antragsteller zurückzog, die aber auf Wunsch der Regierung vom Abg. v. Rosenberg-Lipinsky aufgenommen wurden, ohne jede Diskussion abgelehnt.

Damit war die Spezialdiskussion erledigt und es blieb nur noch übrig, über den generellen Theil des Mathis'schen Antrags abzustimmen. Der Abgeordnete Wagener hatte jedoch folgendes Amendement eingebracht:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„In Erwägung, daß die Verhandlungen über den Mathis'schen Antrag unläugbare Uebelstände bei Behandlung der Preßangelegenheiten „herausgestellt haben, in Erwägung ferner, daß eine definitive allen „Bedürfnissen gleichmäßig entsprechende Beseitigung dieser Uebelstände „nur auf dem Wege der Gesetzgebung erhofft werden kann, und in „Erwägung endlich, daß die Initiative auf diesem Gebiete Seitens „der Staatsregierung in der Kürze erwartet werden darf, über den „Antrag Mathis zur Tagesordnung überzugehen."

Das Haus trat demselben bei und der Antragsteller erachtete damit in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten seinen Hauptantrag für erledigt.

In der 50. Sitzung am 23. April hatte das Haus noch über zwei die Presse und den Mathis'schen Antrag betreffende Petitionen zu berathen. Zuvörderst beantragten 37 Berliner Buchhändler im Namen und Auftrag ihrer Geschäftsgenossen,

„den Mathis'schen Antrag u. s. w. sorgfältigst zu prüfen und im Sinne „desselben zu beschließen,"

indem sie besonderes Gewicht auf den ersten Beschwerdepunkt legten. Die Kommission empfahl in ihrem Bericht *) Uebergang zur Tagesordnung. Reichensperger I. stellte nachstehendes Amendement:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„die Petition der Berliner Buchhändler dem Staatsministerium in„soweit zur Berücksichtigung zu überweisen, als dieselbe die Be„drohungen mit Einleitung eines Administrativverfahrens auf Kon„zessionsentziehung betrifft, —

und motivirte es, wie folgt: **)

Meine Herren! Die Kommission hat ganz konsequent verfahren, wenn sie den Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition beantragte. Ich glaube aber, daß das hohe Haus eben so konsequent verfährt, wenn es den von mir gestellten, so eben verlesenen Antrag annimmt. Durch die motivirte Tagesordnung, welche der letzten Diskussion ein Ende gemacht hat, ist anerkannt, daß mannigfache Uebelstände in Bezug auf die Preßangelegenheiten obwalten, und es wird nicht bezweifelt werden, daß zu diesen Uebelständen der in meinem Antrage beregte Umstand zu zählen ist. Insbesondere ist dies auch von den Herren jener (der rechten) Seite ausdrücklich in ihren Reden anerkannt worden, — von denjenigen Herren, durch deren Unterstützung allein der Schlußantrag zur Annahme gekommen ist. So scheint mir also

*) Aktenstück Nr. 98 (B). Abg. H. 18⁵⁸⁄₅₉ S. 514—515.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18⁵⁸⁄₅₉ S. 835—836.

jedenfalls dasjenige, was in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Mathis beschlossen worden, der Annahme meines Antrags durchaus nicht im Wege zu stehen. Ueber die Sache selbst, m. H., will ich nach dem bereits Vorgekommenen mich nicht weiter verbreiten. Ich glaube, daß schon vollkommen genug darüber gesagt ist; insbesondere glaube ich, daß man es Männern von solcher Respektabilität, wie die Petitionäre sind, füglich anheimstellen kann, ob Maaßregeln, wie die in Rede stehenden, ihrem Ehrgefühle zu nahe treten oder nicht, ob demnach solche eventuelle Verwarnungen en bloc nicht entschieden zu mißbilligen sind. Sodann, m. H., noch eine Bemerkung über einen weiteren Punkt. In der Kommission habe ich an den Herrn Regierungskommissarius *) die Frage gestellt, ob die fragliche Verwarnung an die hiesigen Buchhändler bloß in Bezug auf die in dem Berichte aufgeführten Schriften ergangen sei. Ich stellte meinerseits die Behauptung auf, daß auch rücksichtlich der „historisch-politischen Blätter", welche in München erscheinen und die in Preußen verboten sind, dasselbe der Fall gewesen sei. Der damalige Herr Regierungskommissarius — es war nicht der geehrte Herr, welcher jetzt die Stelle des Regierungskommissarius einnimmt — erklärte, dies nicht zugeben zu können. Ich muß aber zugleich bemerken, daß der genannte Herr Regierungskommissarius damals nur vorübergehend fungirte und daher wahrscheinlich nicht ganz im Besitze oder in voller Kenntniß des Materials war. Es wäre mir nun sehr interessant, zu erfahren, ob auch wirklich in Bezug auf die genannte Zeitschrift eine solche Verwarnung ergangen sei. Höchst interessant wäre es, zu wissen, ob diese Zeitschrift, welche im übrigen Deutschland noch immer frei cirkulirt und von Notabilitäten der Wissenschaft redigirt wird, auf gleiche Linie mit den Schriften von Heinzen, Mazzini und Casanova gestellt worden ist. Es wäre das eine ganz besonders interessante Spezies der Parität. Deshalb spreche ich nochmals den Wunsch aus, daß der Herr Regierungskommissarius in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben möge. Ich meinerseits habe mich unterdessen nach besten Kräften erkundigt und von einer Seite, die ich für ganz zuverlässig halte, vernommen, daß wirklich hinsichtlich der „historisch-politischen Blätter" in derselben Weise, wie in Betreff der genannten Schriften eine Verwarnung ergangen sei.

Dem Regierungskommissar Reg. Rath Ribbeck erwiederte der Redner: **)

Ich kann nur wiederholen, meine Herren, daß ein hiesiger angesehener Buchhändler mir versichert hat, daß die Androhung eines Administrativverfahrens auf Konzessionsentziehung, welche, wie der Herr Regierungskommissar, in der Kommission wenigstens, erklärt hat, nur höchst ausnahmsweise gegenüber von „ganz besonders verderblichen und verbrecherischen Schriften" stattgefunden habe, — daß eine solche Androhung, sage ich, auch gegenüber den historisch-politischen Blättern erfolgt sei, das ist mir bestimmt versichert worden. Nach dem, was der Herr Regierungskommissar jetzt gesagt hat, scheint ein Mißverständniß in dieser Sache obzuwalten, und ich habe daher darüber Nichts weiter zu sagen. Dagegen glaube ich allerdings, daß das, was der Herr Abgeordnete Mathis so eben angeführt hat, Ihre Berücksichtigung verdient. Da es sich darum handelt, zu den Vorlagen, welche das Haus erwartet, möglichst viel Material zu sammeln, und die Staatsregierung auf diejenigen Punkte speziell aufmerksam zu machen, deren Abhülfe von hier aus

---

*) Dr. Hahn, Geh. Reg. Rath.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{52}{53}$ S. 836.

erwartet wird, so darf gewiß diese Eingabe der Berliner Buchhändler bei diesem Material nicht fehlen.

Die Tagesordnung wurde jedoch angenommen.

Die zweite Petition ging von dem Kaufmann Karl Joseph Schmitz zu Köln aus, der sich darüber beschwerte, daß ihm als Geranten der deutschen Volkshalle unter Bescholtenheitserklärung die Konzession entzogen worden sei und die Bitte stellte:

„Das Haus wolle die Reparation des seiner Ueberzeugung nach hier ge„schehenen Unrechts und die Wiederertheilung der ihm entzogenen Konzession „bei der Staatsregierung befürworten."

Die Kommission *) beantragte jedoch ebenfalls Uebergang zur Tagesordnung.

Reichensperger I. proponirte auch hier:

„die Petition des Schmitz in Betreff der Reparation der ihm entzogenen „Unbescholtenheit der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu über„weisen," —

und begründete diesen Vorschlag, wie folgt: **)

Meine Herren! Der so eben von Ihnen gefaßte Beschluß erledigt in keiner Weise die Petition, um welche es sich hier handelt. Hier steht nämlich die Bitte des Schmitz in Frage, dahin zu wirken, daß ihm seine Unbescholtenheit, die ihm auf administrativem Wege abgesprochen, oder, wenn Sie so wollen, aberkannt ist, zurückerstattet werden soll. Es ist dies also eine rein persönliche Petition, — dieselbe steht indeß allerdings mit der Preßfrage, die uns so lange beschäftigt hat, in Verbindung und wurde deswegen auch derselben Kommission überwiesen. Obgleich es sich also nach dem Gesagten hier zunächst um die Person des Schmitz handelt, so findet doch hinsichtlich des Gegenstandes eine so enge Beziehung zu dem Blatte, die „deutsche Volkshalle" früher genannt, Statt, daß es nicht möglich ist, darüber eingehend und würdigend zu sprechen, ohne auch auf dieses Blatt mit einigen Bemerkungen wenigstens zurückzukommen. Es wird das um so nöthiger sein, als der Herr Regierungskommissarius in der letzten Sitzung, wie ich glaube, in sehr unbarmherziger Weise über die gedachte Zeitung den Stab gebrochen hat. Erlauben Sie mir zugleich, m. H., meine persönliche Stellung zu dem Blatte hier zu berühren, ich halte dies für nöthig schon aus Rücksichten der Loyalität, zugleich aber auch um deswillen, weil in früherer Zeit und namentlich zu der Zeit, als das Verbot des Blattes erging, in verschiedenen Blättern und insbesondere in einem hier in Berlin erscheinenden großen Blatte zu lesen war, daß die Volkshalle das Organ der Gebrüder Reichensperger sei. Obgleich dies nicht richtig war, wie Sie gleich sehen werden, hatte ich doch nicht die entfernteste Veranlassung, zu reklamiren. Erstens weil ich glaubte, daß Niemand viel Werth auf solche Zeitungsäußerungen legen würde, und zweitens auch um deswillen, weil, wenn man in meiner Lage einmal zu reklamiren anfängt, man nicht leicht fertig werden würde, — müßte man doch hinsichtlich des Meisten reklamiren, was man hier von der Tribüne aus sagt; ganz richtig wird dasselbe selten in den Zeitungen mitgetheilt. Die Volkshalle wurde im Jahre 1848 begründet, und zwar durch freiwillige Beiträge, Aktien genannt. Zu den Begründern, m. H., habe auch ich gehört, so wie später auch stets zu den Abonnenten. Das sind aber auch so ziemlich die einzigen Beziehungen, in welchen ich zu dem Blatte gestanden

---

*) Vgl. den Bericht Aktenstück Nr. 98 (C). S. 515 – 516.

**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 837 — 840.

habe. Das Blatt wurde durch einen Verwaltungsrath dirigirt, und ich mache kein Hehl daraus, daß man mir öfter den Vorschlag gemacht hat, mit in den Verwaltungsrath zu treten. Ich habe diesen Vorschlag aber abgewiesen, nicht, weil ich es etwa nicht für angemessen gehalten hätte, mit den Ehrenmännern, die den Verwaltungsrath bildeten, zusammenzusitzen, sondern einfach um deswillen, weil ich erstlich hier in Berlin Politik vollauf genug bekomme und mich sehr freue, wenn ich mich in meiner Heimath einer Betheiligung an derselben gänzlich entschlagen kann, dann aber auch aus dem Grunde, weil ich Bedenken darüber hatte, ob eine solche Stellung sich mit meiner amtlichen als Richter vertragen würde. Aus diesen beiden Gründen habe ich ein solches Ansinnen stets abgelehnt, und ich kann versichern, daß ich weder offiziell noch offiziös Einfluß auf das Blatt geübt habe. Das Blatt, m. H., wurde, wie gesagt, im Jahre 1849, oder vielmehr im Jahre 1848, jedenfalls war es aber in der Zeit des Sturmes, begründet. Es wurde begründet, um der Demagogie entgegen zu wirken und um zugleich den endlosen Angriffen gegen den Katholizismus, gegen die Religion, zu welcher ich mich bekenne, entgegenzutreten. Das war die Absicht der Gründer des Blattes, und wenn Sie deren Namen hörten, so würden Sie finden, daß dieselben großentheils *nicht* zu derjenigen Partei gehören, die Sie die liberale nennen, sondern zu den strengsten Konservativen, die es vielleicht in Preußen giebt, — ich glaube, Sie würden schon in diesen Namen — ich will dieselben nicht hier auf die Tribüne bringen — eine Bürgschaft dafür finden, daß das Blatt wirklich im konservativen Sinne und Interesse gegründet wurde. Es ist indeß allerdings viel leichter, ein solches Programm aufzustellen, als es pünktlich und zu jeder Zeit inne zu halten. Wer sich einigermaaßen mit Preßangelegenheiten beschäftigt hat, wird gewiß zugeben, daß ein Ueberfluß an gewandten publizistischen Federn in unserem Vaterlande nicht existirt, insbesondere aber ist es schwer, solche Federn für ein katholisches Organ zu finden, welches *kein Parteiorgan* sein will und sein soll, und welches sich nicht bloß über Ein Land zu erstrecken, sondern das ganze katholische Publikum in Anspruch zu nehmen und möglichst zufrieden zu stellen bestimmt ist. Es ergaben sich daher auch bald mannigfache Unzuträglichkeiten, und mehr als einmal haben Wechsel in der Redaktion stattfinden müssen, weil entweder die streng konservative oder die liberale Seite nicht zufrieden war. Im Allgemeinen kann ich aber versichern, daß das Blatt bis zum Jahre 1852 den Beifall der gouvernementalen Presse gefunden hat, und daß es allgemein für ein entschieden konservatives Organ galt, namentlich aber in den unteren Schichten, davon können Sie überzeugt sein, spreche ich es doch hier in voller Oeffentlichkeit aus. Wer die Volkshalle im Auge gehalten hat, wird bezeugen müssen, daß die sogenannte demokratische Richtung dem Blatte niemals hold war, weder früher noch zuletzt. Erst im Jahre 1852 begannen die Verfolgungen der Zeitung, zunächst und hauptsächlich durch die Polizei. Das Blatt wurde aber auch mehrmals vor die Gerichte gestellt und vom Jahre 1852 ab bis zum Jahre 1856, dem Jahre seiner Unterdrückung, im Ganzen sechsmal zu Geldstrafen von 5 bis 50 Thalern verurtheilt, indeß so, daß die schwerste Geldstrafe nicht die zuletzt erkannte war. Ich glaube nicht, daß ein Blatt, welches eine eigene Farbe etwas entschieden, ja, welches nur überhaupt eine Farbe trägt, solchen Geldstrafen und solchen Verfolgungen während eines Zeitraums von mehreren Jahren entgangen sein wird. Ich will aber darum keineswegs bestreiten, daß, wenn sogar nur Freisprechungen erfolgen, nichtsdestoweniger die gesammte Tendenz eines Blattes eine zu mißbilligende sein kann. Ich gebe zu, daß die gerichtlichen Verurtheilungen nicht schlechthin den Maaßstab zur Beurtheilung eines Blattes

abgeben, ohne daß darum den Gerichten ein Vorwurf gemacht werden darf, da sie sich lediglich an den speziellen Thatbestand zu halten haben. Die Tendenz des Blattes ist es denn auch hauptsächlich gewesen, was Seitens der Regierung oder der Polizei ihm zum Vorwurfe gemacht worden ist und worauf die Unterdrückung begründet wurde. Wie Sie in dem Kommissionsberichte sehen, und wie Sie noch ausführlicher aus den Drucksachen, welche hier vor mir liegen, ersehen können, hat man dem Blatte eine antigouvernementale, gehässige, Preußen feindliche Tendenz zum Vorwurfe gemacht. Ich bedauere, nicht mehr von diesen Drucksachen zu besitzen, sonst würde ich sie unter die sämmtlichen Herren haben vertheilen lassen; dieselben enthalten nämlich alle in der Sache gewechselten Schriftstücke. Ich bemerke indeß, daß noch mehrere Exemplare vorhanden sind, und daß diejenigen Herren, welche die Sache — die ich natürlich hier nicht in aller Ausführlichkeit behandeln darf, und zwar um so weniger, als die meisten geehrten Mitglieder die Volkshalle wohl schwerlich gelesen haben werden, — ich sage, daß diejenigen Herren, welche die Sache spezieller kennen zu lernen wünschen, das ganze Material in diesen Drucksachen, welche Jedem zu Diensten stehen, finden können. Solche Tendenzen also hat man der Volkshalle zum Vorwurfe gemacht. Ich glaube nun, daß Nichts gefährlicher ist, und Jeder von Ihnen, der sich überhaupt näher mit derartigen Angelegenheiten beschäftigt hat, wird es mir zugeben, als durch allgemeine Epitheta, sei es einen Menschen, sei es eine Sache oder eine Tendenz, zu charakterisiren. Es ist mir ein Buch in die Hände gekommen, welches mich sehr interessirt hat; es führt den Titel: Des sophismes parlementaires, und hat den berühmten Publizisten Bentham zum Verfasser. Unter den Sophismen legt derselbe ein besonderes Gewicht auf dasjenige, was er das Sophisma ad odium nennt, und welches darin besteht, daß man durch gewisse „dislogistische" Epitheta, im Gegensatze zu den eulogistischen, von vornherein den Stab über eine Person oder eine Sache bricht. Damit ist natürlich jede Diskussion des Wirklichen und Thatsächlichen abgeschnitten. Ich bitte Sie daher, m. H., sich nur durch solche Epitheta nicht im Voraus bestimmen zu lassen; Sie werden dies um so weniger thun dürfen, als die tägliche Erfahrung lehrt, welcher arge Mißbrauch damit getrieben wird. Ich bin z. B. überzeugt, ja, ich kann es mit Bestimmtheit anführen, daß in Sardinien diejenigen Blätter, welche das System Cavour bekämpfen, als Feinde der italienischen Freiheit bezeichnet werden; daß diejenigen Blätter, welche in der Schweiz die Neufchateller Demokraten bekämpfen, als die Verräther der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit bezeichnet werden u. dgl. m. Damit ist aber Nichts bewiesen, — lassen Sie also auch hier Nichts damit bewiesen sein. Man hat hauptsächlich zweierlei der Volkshalle vorgeworfen, erstlich also eine Preußen feindliche Tendenz, und soll diese darin zu finden sein, daß das Blatt immer vorzugsweise auf Oestreich sein Augenmerk gerichtet und das östreichische Verhalten immer dem preußischen gegenüber viel lobenswerther gefunden habe; zweitens hat man ihm seine Haltung in den konfessionellen Fragen vorgeworfen. Was nun das Erstere betrifft, m. H., so bin ich meinerseits weit enfernt, jeden Ausdruck oder auch nur jeden Artikel, der in dem Blatte erschienen ist, hinsichtlich der politischen Haltung, namentlich in Betreff der Beziehungen zwischen Oestreich und Preußen, billigen zu wollen. Wir haben in einer der früheren Sitzungen Seitens des Herrn Abgeordneten Wagener *) eine ihn ehrende Erklärung gehört, dahin gehend,

---

*) **Wagener von Berlin, Rechtsanwalt, Abg. für Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.**

daß in gar Manchem unter seiner Redaktion erzedirt worden sei, und daß er dies aufrichtig bedauere. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Redakteure der Volkshalle Ihnen gegenüberständen, dieselben Ihnen gleich freimüthig, nicht bloß in Bezug auf die verurtheilten Artikel, sondern auch auf manches Andere erklären würden, daß damit gefehlt worden sei; ich wenigstens habe auch nicht selten das Gefühl gehabt, daß sie zu weit gegangen sind, und habe auch wohl diesem Gefühle meinen Freunden gegenüber nicht minder Ausdruck gegeben, wie ich es jetzt eben vor Ihnen thue. Im Ganzen aber waren es, nach meiner Ueberzeugung, Exzesse in der Nothwehr, in der Abwehr von Angriffen, theils auf das Blatt selbst, theils auf diejenige Politik und Richtung, die dasselbe einmal verfolgte, von maaßlosen Angriffen, die ihrerseits als noch weit tadelnswerthere Exzesse sich darstellten. Und so lag es denn gewissermaaßen in der Natur der Sache, daß ein Exzeß den anderen hervorrief. Sie wissen, m. H., daß in Bezug auf die fragliche Politik mehrere — ich will indessen nur von zweien sprechen — auseinander laufende Richtungen bestehen; nach der einen Anschauungsweise, welche im Wesentlichen, so viel ich sagen zu können glaube, die der deutschen Volkshalle war, kann eben das Heil von Deutschland nur auf einen Dualismus gegründet werden, auf einen Dualismus, bedingt durch die einmal vorhandene Machtstellung, — es kann nur erwachsen auf Grund des Bundestages und es kann nur aufrecht erhalten werden durch ein inniges Zusammengehen von Preußen und Oestreich, ein Zusammengehen, m. H., das man doch wenigstens nicht von vornherein als etwas Unpraktisches oder Chimärisches verurtheilen kann, da ja, wie Sie Alle wissen, sogar das Testament eines hochverehrten Königs, das Testament König Friedrich Wilhelm's III., ein solches inniges Zusammengehen als eine Hauptforderung einer gesunden preußischen Politik erklärt hat. Diese Anschauungsweise, welcher ich auch schon auf dieser Tribüne mehrfach Ausdruck gegeben habe, will, mit Einem Worte, nicht Eifersucht zwischen den beiden Staaten, sondern Wetteifer, sie will nicht die Hegemonie Oestreich's oder Preußen's, sondern sie will, durch die Einigkeit dieser beiden Großstaaten, die Hegemonie Deutschland's im Staatensysteme Europa's. Das, m. H., war im Wesentlichen die Grundtendenz der deutschen Volkshalle. Nun wissen Sie aber Alle, wie dieser Tendenz eine andere gegenübersteht, und eben so, daß unter den wechselnden Zeitverhältnissen und sehr epinösen Situationen diese Anschauungen bitter und heftig sich wechselseitig bekämpft haben. Aus diesem Kampfe sind ferner Aeußerungen erwachsen, wie diejenigen, von welchen ich zuvor gesprochen habe. Daß man nun aber preußenfeindlich nennt, was hier zu Grunde liegt, glaube ich, wird Niemand billigen können. Sie, m. H. (zur Rechten), müßten dann die Sympathien, die Sie Rußland zu erkennen gegeben haben, jedenfalls nicht minder als preußenfeindlich anerkennen. Ich erinnere mich wenigstens nicht, daß jemals in der Volkshalle ein ausländischer Monarch als „Vater" angerufen worden sei, was in hiesigen Blättern dem russischen Monarchen gegenüber geschehen ist. Ja, in einer der letzten Nummern eines hiesigen großen Blattes — der Kreuzzeitung — die hier vor mir liegt, können Sie lesen, oder werden Sie vielleicht schon folgende Worte gelesen haben:

> „Wenn Preußen eine Zukunft hat, so wird es noch oft seine Hand ausstrecken müssen nach der einzigen Großmacht, die evangelisch, nicht absolutistisch und dabei echt germanisch ist" —

ich darf Sie mit dem Weiteren wohl nicht behelligen, es heißt am Schlusse:

> „nach dem Lande, welches recht eigentlich unser natürlicher Alliirter ist, das ist — England."

Ich bin nun weit entfernt, aus dieser Aeußerung derjenigen — uns Allen

sehr wohl bekannten — Feder, aus welcher sie geflossen, einen Vorwurf machen zu wollen; im Gegentheile, ich habe mich gefreut, daß die Sympathien sich von Rußland ab nach England gewendet zu haben scheinen. Aber, m. H., Sie werden jedenfalls Ihrerseits so viel zugeben müssen, daß, wenn man einerseits für England eine Vorliebe haben darf, als für eine evangelische Großmacht, es dann auch erlaubt ist, für einen deutschen Großstaat, für Oestreich, als katholischen Staat, eine solche an den Tag zu legen. So stehen also die Ansichten und Tendenzen gegen einander, und es wird wohl immerdar ähnlich in der Welt bleiben. Man muß sich eben vertragen lernen und die Worte nicht auf die Goldwaage legen, am Wenigsten aber gleich Alles preußenfeindlich nennen, was bei der jeweiligen preußischen Regierung keinen Anklang findet. Ueber so Etwas darf man natürlich nicht lachen, aber eines Lächelns wenigstens kann man sich nicht enthalten, wenn man so als sein eigener Feind hingestellt, wenn ernstlich behauptet wird, daß die Preußen, welche ein solches Blatt schreiben, mögen sie nun England, Rußland oder Oestreich für die natürlichen Alliirten erklären, oder als solche herbeiwünschen — Feinde Preußens seien! Das also, m. H., war die Grundtendenz, aus welcher im Sturme des Streits und auch wohl der Leidenschaft, wie gesagt, Manches hervorgegangen sein mag, was nicht gebilligt werden kann. Daß es aber doch so gar arg nicht gewesen ist, können Sie aus diesen Druckschriften ersehen, insbesondere aus den Bescheiden, in welchen die Regierung, nach eingelegtem Rekurs, die sämmtlichen anstößigen Artikel aufgeführt hat. Der Inhalt dieser Artikel steht in den Noten kurz angegeben und erhellt daraus, wie es auch der Kommissionsbericht sagt, daß im großen Ganzen, ja, mit nur wenigen Ausnahmen, die sämmtlichen von der Regierung, nicht von den Gerichten, inkriminirten Artikel sich auf die orientalische Frage bezogen. Eine Ausnahme z. B. ist die, daß man dem Blatte den Vorwurf machte, es habe dem Kaiser von Oestreich nachgerühmt, ihm darüber Lobsprüche ertheilt, daß er 32,000 Gulden an den Speyerer Dom gegeben habe! Das sind denn aber doch, meiner Ansicht nach, ziemlich harmlose Sachen. Der wesentlichste Grund der Unterdrückung lag, wie gesagt, in dem Verhalten der Zeitung gegenüber der orientalischen Frage. Allerdings hat uns neulich der Herr Minister gesagt, daß die strengen Maaßregeln gegenüber der Presse grade mit Bezug auf diese Politik so treffliche Früchte getragen hätten; ich glaube indeß doch nicht, m. H., daß die Haltung der Volkshalle irgendwie zum Siege der Westmächte oder zum Siege Rußlands beitragen konnte, noch auch, daß sie mit allen ihren Mitteln und bei der freiesten Verwendung derselben Oestreich voran- oder zurückgeschoben haben würde. (Heiterkeit.) So viel weiß ich indeß, und Sie werden es wohl Alle wissen, daß in dieser orientalischen Frage im Lande wie in der Kammer die Meinungen und Tendenzen sehr schroff auf einander stießen und die Blätter nur das getreue Echo von demjenigen waren, was um sie herum sich zugetragen hat. Sie können das am Besten daraus ersehen, daß die Volkshalle sogar wegen einer Verhandlung inkriminirt worden ist, die sie aus den stenographischen Berichten abgedruckt hatte. Das ist das Wesentlichste, was ich in Bezug auf die politische Haltung des Blattes zu sagen hätte; ich stehe übrigens, sofern die Debatte es nöthig machen sollte, mit näheren Details gern zu Diensten. — Was nun die konfessionelle Seite betrifft, m. H., so darf ich auch hier zugeben, daß von dem Satze: „fortiter in re, suaviter in modo“ die zweite Hälfte manchmal unberücksichtigt geblieben ist. Aber auch hier glaube ich, und zwar vielleicht mit noch mehr Recht, als in Betreff des politischen Theils, behaupten zu können, daß es wirklich nur Exzesse der Nothwehr gewesen sind. Wenn Sie wüßten, m. H. — Sie ver-

folgen das wahrscheinlich der großen Mehrzahl nach nicht so genau, wie wir und wie ich speziell es thue, — wenn Sie wüßten, welchen maaßlosen Angriffen die katholischen Einrichtungen, insbesondere die katholische Priesterschaft, fort und fort in der deutschen Presse ausgesetzt sind, dann würden Sie sich nicht wundern, falls einem katholischen Redakteur hier und da einmal der Geduldsfaden reißt. Hier in Berlin selbst, ich glaube das ohne alle Uebertreibung behaupten zu dürfen, kann man in einem kleineren Blatte eben so, wie in einem Blatte ähnlichen Formats, was in Frankfurt erscheint, mindestens den einen über den anderen Tag die gehässigsten Angriffe auf das lesen, was sie „hierarchische Gelüste, hierarchische Anmaßungen" nennen, was aber altbegründete Veranstaltungen der katholischen, verfassungsmäßig anerkannten Kirche sind. Natürlich, das Grundthema bildet immer die „im Finstern schleichende Partei", das sind nämlich die Katholiken, das sind wir, m. H.! (Heiterkeit.) Allerdings, wenn unsere Presse, wie es größtentheils schon geschehen ist, unterdrückt wird, wenn es ferner nicht möglich ist, öffentlich und loyal vor aller Welt seine Gesinnung auszusprechen, so wird man förmlich genöthigt sein, eine im Finstern schleichende Partei zu werden; bis jetzt aber werden Sie wohl so ziemlich uns Allen das Zeugniß geben müssen, daß wir bei hellem, lichtem Tage fechten und unsere Meinung recht ungenirt von uns geben. Die Polizei hat nun freilich die Sache mit anderen Augen angesehen, allein welcherlei Augen die Polizeiaugen sind, davon haben wir schon gar viele, sehr erbauliche Beispiele in den letzten Tagen gehört. (Heiterkeit.) Ich darf das Inventar bei dieser Gelegenheit nicht bereichern. Die Intelligenz, soweit sie auch bei anderen Richtungen gehen mag, reicht hier, was nämlich das konfessionelle Moment anbetrifft, jedenfalls nicht weit, ja, ich muß es als einen Entschuldigungsgrund anführen, daß die meisten Angriffe gegen den Katholizismus auf Rechnung der Unkenntniß seiner Natur zu setzen sind, einer Unkenntniß dessen, was katholisches Leben, Geschichte und Einrichtungen sind. Wie weit das oft geht, darüber erlauben Sie mir, Ihnen nur eine kleine Anekdote zu erzählen, die nicht aus der letzten Zeit gegriffen ist, — um dem jetzigen Ministerium nicht zu nahe zu treten, — sondern einer früheren Periode angehört. Es war in der Censurzeit, kurz vor 1848, da wurde in Köln von dem dortigen Censor, der zugleich Polizeibeamter war, eine Anzeige von Dante's göttlicher Komödie gestrichen, und zwar aus dem Grunde, weil man — mit göttlichen Dingen keine Komödie spielen solle! (Große Heiterkeit.) Wenn auch nicht grade so Starkes, so kommt doch, das darf ich versichern, nicht selten Aehnliches heutzutage vor, wenn es sich um Einrichtungen der katholischen Kirche handelt. Es herrscht da wirklich eine so wunderbar-naive Unerfahrenheit, daß man kaum böse darüber werden kann. Also, m. H., auf Grund der bezeichneten Tendenzen, meinethalben auch auf Grund jener Exzesse, wurde nun gegen die Volkshalle eingeschritten. Man wartete nicht ab, daß die Gerichte, denen man jedes Jahr zwölf und mehr Mal die Volkshalle überantwortete, ihr, wenn wirklich ihr Verhalten ein so gefährliches war, ein Ende machten, sondern die Polizei nahm sich der Sache an. Im Jahre 1855, im Juli, wenn ich nicht irre, wurde plötzlich der Gerant der Volkshalle, d. i. unser Petitionär Schmitz — Sie entschuldigen, m. H., daß ich so lange zu Ihnen gesprochen habe, ohne auf seine Person zu kommen, ich glaube aber, es war nöthig, um die Situation zu bezeichnen — auf das Polizeiamt beschieden. Dieser Schmitz hatte nun mit der Tendenz, mit der Redaktion, mit Allem, was die Leitung der Volkshalle überhaupt betraf, nicht das Mindeste zu schaffen; er hatte weiter Nichts, als das mechanische oder technische Geschäft der Bücherführung und den Vertrieb der Blätter zu besorgen. Schmitz wurde

also auf die Polizei beschieden; dort wurde ihm gesagt, das Blatt sei ein preußenfeindliches, und da er durch seinen Geschäftsbetrieb demselben Vorschub geleistet habe, so sehe man sich getäuscht in der Voraussetzung seiner Rechtlichkeit, man müsse ihn also hiermit für — bescholten erklären, und da er nunmehr bescholten sei, könne das Blatt ferner nicht von ihm vertrieben werden, dasselbe sei überdies so gefährlich, daß man sich veranlaßt sehe, sofort sein Erscheinen einzustellen (Heiterkeit); es erging dann auch wirklich der Befehl, keine Nummer des Blattes dürfe mehr erscheinen. So kam also dieser Mann, der als ganz rechtschaffener Bürger, dem Niemand in Köln Etwas nachsagen kann, wie er das durch Zeugnisse aller Art darzuthun im Stande ist, und wie denn auch Seitens der Regierung nicht der leiseste Verdacht gegen seinen Charakter im Uebrigen erhoben worden, — so kam dieser Mann, der, mit Einem Worte, unbescholten auf das Polizeiamt gegangen war, als ein bescholtener Mann in seine Familie zurück. (Heiterkeit.) Das Blatt aber mußte aufhören, zu erscheinen. Natürlich, wenn jener Mann wegen des Vorschubs, den er dem Blatte geleistet, bescholten war, dann waren alle diejenigen gewiß um so mehr bescholten, die als Abonnenten oder gar als Aktionäre ihm beigesprungen waren, und das ist eine ziemliche Zahl. Ich bemerke übrigens noch ausdrücklich, daß gegen diesen Schmitz nie auch nur die leiseste Verwarnung vorher ergangen war; nicht ein einziges Mal war er in Kenntniß gesetzt, was ihm bevorstehen könnte. Man hatte ihn ganz ruhig gewähren lassen. Plötzlich, wie aus heiterem Himmel, diktirt man ihm seine Bescholtenheit und zugleich das Einstellen des Blattes. Es versteht sich von selbst, daß damit letzterem definitiv ein Ende gemacht war. Man konnte allerdings noch reklamiren, man hat dies auch gethan, und nach neun Monaten den definitiven Bescheid auf die Reklamation, und zwar einen ablehnenden Bescheid erhalten. Ich brauche nicht erst zu sagen, daß während der 9 Monate sich die ganze Redaktion, die Abonnenten, kurz Alles verlaufen hatte, und daß von einer Herrichtung des Blattes, auch wenn der Bescheid nicht ein verneinender gewesen wäre, durchaus nicht mehr hätte die Rede sein können. So war denn also unser Bittsteller, kraft des Beliebens der Polizei, für bescholten erklärt und das Blatt untergegangen. M. H.! Wenn Sie das mit dem Herrn Minister „gesetzliche Freiheit" nennen können, dann gehen wir wirklich über die Bedeutung der Worte sehr weit auseinander, — man könnte dann auch sagen, derjenige, der in ein Gefängniß eingesperrt ist, ist auch gesetzlich frei, hat er doch so viel Freiheit, als ihm die Gesetze lassen, keine nämlich! In derselben Weise ist auch die Presse, wenigstens die Volkshalle, gesetzlich frei gewesen. Ich glaube, m. H., wir müssen um so näher bei diesen Fällen zusehen, weil zu befürchten steht, daß man wo möglich noch weiter gehen wird. Ich muß dies in der That, nach den Aeußerungen des Herrn Ministers in der letzten Sitzung, befürchten. Der Herr Minister hat uns gesagt, auf demselben Wege, auf welchem Preußen groß geworden sei, müsse es auch groß erhalten werden und immer mehr wachsen. Meines Wissens, m. H., ist Preußen hauptsächlich durch sein Militär, durch seine kriegerischen Thaten groß geworden. Es scheint demnach, daß man die militärische Disziplin auch auf das Preßgebiet übertragen will. (Heiterkeit.) Hier wenigstens hat man schon einen recht eklatanten Anfang damit gemacht. Damit also, m. H., war das eine katholische Blatt unterdrückt. — Nun existirte aber am Rheine noch eines, nämlich der Rhein- und Moselbote. Der war auch durch freiwillige Unterstützungen achtbarer Männer gegründet; auch er mußte, wie es scheint, beseitigt werden. Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, sondern den Fall nur mit wenigen Worten anführen, um Ihnen zu zeigen, wie ein einziger Akt, wie die bloße

Bedrohung mit Konzessionsentziehung schon vollkommen genügt, um das Weitererscheinen eines Blattes unmöglich zu machen. Dieser Rhein- und Moselbote erschien, wie gesagt, von dortigen Ehrenmännern — ich bemerke gleich, sie gehörten, meines Wissens, nicht zu den Handelsnotablen, von denen hier vor einigen Tagen die Rede war — gegründet und aufrecht erhalten. Es waren in der letzten Zeit mehrfache Verwarnungen — auch wegen der orientalischen Frage, an welcher dies sehr bescheidene Lokalblatt gewiß ganz unschuldig war — an dasselbe ergangen. Auf einmal wurde der Verleger des Blattes — der Buchhändler Hölscher nemlich, der zugleich Präsident des Handelsgerichts war und der, wohl bemerkt, auf der noch jetzt gültigen Notabelnliste steht — vor die kgl. Regierung beschieden und ihm dort eröffnet, daß er wegen eines in seinem Blatte so eben erschienenen Artikels abermals verwarnt werde, mit dem Bedeuten, daß, wenn noch irgend etwas Anstößiges in dem Blatte vorkommen sollte, ihm die Konzession als Buchdrucker entzogen werde. In Bezug auf den fraglichen Artikel erklärte der Vorbeschiedene, er habe denselben — der Artikel bezog sich auf die damaligen Wahlen der Abgeordneten — aus der Magdeburger, resp. der Kölnischen Zeitung, in welchen beiden Blättern der Artikel unangefochten gestanden habe, entnommen. Es wurde ihm darauf geantwortet, das verschlage Nichts, er habe sich nach der ihm gemachten Eröffnung zu richten. Die Gründer des Blattes wollten nun die bürgerliche, ja, die moralische Existenz des Mannes nicht auf's Spiel setzen, und haben daher dasjenige, was sie zur Gründung des Blattes hergegeben hatten, geopfert. Das Blatt ist darauf in Folge administrativer Verwarnung untergegangen. Sie haben schon vorher vernommen, m. H., daß auch die historisch-politischen Blätter in Preußen verboten sind; mit Einem Worte, es besteht in Preußen, meines Wissens, zur Zeit keine politisch-katholische Zeitung mehr, — diejenige, welche bestanden hatte, war, ich wiederhole es, gegründet durch freiwillige Beiträge von Privaten, die Konzessionsentziehung war also auch zugleich eine Eigenthumsentziehung. Es waren aber, wenigstens was die Volkshalle betrifft, große Opfer gebracht worden; durch die politische Bescholtenheitserklärung Eines Mannes, dem man sonst Nichts nachsagen konnte, wurde demnach nicht bloß ein Blatt vernichtet, sondern auch vielen Anderen ihr Eigenthum entzogen. Wenn der Herr Abgeordnete für Neustettin letzthin gesagt hat, es sei anzuerkennen, daß in der letzten Zeit die Haltung der Polizei oder der Regierung gegenüber der Presse eine mildere geworden, so werden Sie einsehen, daß, falls man auf solchen Lorbeeren ruhen kann, man dann wohl eine Zeit lang sich der Ruhe ergeben mag. Wie empfindlich es nach einer gewissen Seite hin ist, daß so verfahren wurde, brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen. Trostlos werden darüber indeß hoffentlich die Katholiken nicht sein, wenigstens meine Freunde und ich sind es nicht geworden. Es wäre auch wirklich schlimm um eine Religion bestellt, wenn sie nach Art einer politischen Partei von Preßorganen abhinge. Die Sache der Religion steht viel zu hoch und ist viel zu tief gewurzelt, als daß sie irgendwie in solcher Weise nachhaltig erschüttert werden könnte. Ich meinerseits halte es in manchen Beziehungen sogar für bedenklich, wenn zu viel über religiöse Dinge in Zeitungsartikeln verhandelt wird; namentlich ist es mir stets unter der Würde der katholischen Kirche erschienen, wenn Blätter auch nur dem Scheine sich aussetzten, als ob sie Filiale von irgend welchem Moniteur, sei es nun dem Wiener oder dem Pariser, sein könnten. Also trostlos, wie gesagt, macht uns das Alles nicht; aber man kann doch nicht umhin, solche Vorgänge tief zu empfinden. Es handelt sich nunmehr darum — soll das hohe Haus ein Wort dafür einlegen, daß dem Schmitz sein ehrlicher

Name durch irgend welchen Akt zurückgegeben wird. Es handelt sich nicht um ein Verdikt über die Volkshalle, — es handelt sich nur um den ehrlichen Namen eines Bürgersmannes. Bis jetzt ist, wie gesagt, gegen ihn nicht im Mindesten Etwas vorgebracht worden, außer daß er die Geschäfte der Volkshalle in der angegebenen Weise geführt habe. Wollen Sie nichtsdestoweniger den Makel der Bescholtenheit auf ihm belassen? Die Kommission hat uns gesagt, es ließe sich Nichts thun, man könne dem Manne nicht helfen, weil der fraglichen Entscheidung die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses beiwohne. Ich habe schon in der Kommission dieser Anschauungsweise entschieden widersprochen, und ich glaube, daß wenigstens Viele von Ihnen derselben nicht zustimmen können. Wohin sollte das führen? Dann würde also dem Manne nur durch ein Begnadigungsgesuch bei Sr. Majestät, ja, nicht einmal dadurch geholfen werden können, weil doch wieder kein eigentliches Urtheil vorliegt. Aber die Kommission scheint auch mit sich selbst im Widerspruche zu stehen; sie sagt uns auf Seite 12 des Berichts, daß eine auf administrativem Wege entzogene Konzession immer wieder von Neuem verliehen, daß aber dem zum Verluste der Befugniß zum Gewerbebetriebe vom Richter Verurtheilten eine neue Konzession von der Verwaltungsbehörde nicht ertheilt werden könne. Aus dieser Aeußerung der Kommission geht ganz deutlich hervor, daß sie, wenigstens so viel Sitzungen vorher, der Ansicht war, daß man die administrative Konzessionsentziehung durchaus nicht auf Eine Linie mit der richterlichen stellen könne, und ich bin überzeugt, der Herr Minister des Innern wird im Interesse seiner eigenen Stellung einer anderen Doktrin seine Zustimmung nicht geben können. Er wird diejenige Wirksamkeit, die zu der segensreichsten gehört, was ihm obliegt, die auf dem Rechte beruht, ein Versehen wieder gut machen, es immer noch zu mißbilligen, ja, sogar Gnade eintreten zu lassen — ich sage, er wird einen solchen Wirkungskreis gewiß nicht abgeben wollen. Ich bin überzeugt, die hier beliebte Entscheidung der Kommission wird von ihm nicht stichhaltig befunden werden. Weil aber, m. H., außer diesem formellen Grunde in der Kommission und Seitens des Herrn Regierungskommissars kein anderer sachlicher Grund geltend gemacht worden ist, so darf ich wohl hoffen, daß Sie meinem Antrage zustimmen. Es ist uns in den letzten Tagen von dieser (rechten) Seite her gesagt worden, man könne denselben nicht annehmen, weniger um deswillen, weil man ihn für ungerechtfertigt hielte, sondern weil er von der Opposition ausgehe. M. H.! Der gegenwärtige Antrag geht nicht von der Opposition, sondern von einem schlichten, harmlosen Bürger aus, der gern die ihm in der bezeichneten Weise entzogene bürgerliche Ehre zurückerhalten wollte. Ich hoffe namentlich auf die Unterstützung dieser Partei, die jedenfalls in diesem Hause sehr mächtig ist, wie dies die letzten Tage uns gezeigt haben. Der Abgeordnete für Neustettin hat uns in sehr anerkennenswerther Weise gestanden, wie er des Gedankens sich nicht entschlage, daß wohl einmal die Zeit kommen könne, wo, was jetzt Hammer ist, Amboß werde. Diese Zeit scheint zwar nach einer Aeußerung des älteren Herrn Abgeordneten für Neustettin noch in weiter Ferne zu liegen, denn er hat seine Partei die Partei der Zukunft genannt; aber, m. H., sie kann doch noch kommen, und was würden Sie (nach der Rechten gewendet) denn sagen, wenn man auf Ihre gerechtesten Reklamationen Ihnen nur mit schönen Redensarten antworten wollte? Ich glaube, Sie werden sich dem in keiner Zukunft, auch nicht in der fernsten, aussetzen wollen, am Allerwenigsten aber in diesem Falle, m. H., wo es sich, wie gesagt, nicht um eine politische Frage handelt. Denn der Schmitz hat, ich wiederhole es, mit der Politik der Volkshalle nicht das Mindeste gemein. Es handelt sich

auch nicht um konfessionelle Fragen, denn auch in dieser Beziehung hat der Bittsteller niemals eine irgendwie hervorragende Rolle gespielt; meines Wissens ist er als guter Katholik, wie andere ehrliche Leute in die Kirche gegangen, er hat sich aber niemals an konfessionellen Angelegenheiten als Parteimann betheiligt. Also, m. H., nochmals zum Schlusse, legen Sie für den Schmitz ein gutes Wort bei dem Herrn Minister ein und bewirken Sie, daß dem Manne der ihm offiziell entzogene ehrliche Name offiziell zurückgegeben werde!

(Bravo!)

Dem Abg. Wagener und dem Regierungskommissar antwortete Reichensperger I.: *)

Ich werde ganz kurz sein. Vor Allem erstatte ich dem Herrn Abgeordneten für Neustettin meinen Dank für seine Befürwortung des Antrags. Der geehrte Herr Abgeordnete ist so orientirt in der Presse und namentlich auch in Beziehung auf die Volkshalle, daß mich das, was er gesagt, überhebt, näher auf die faktischen Anführungen des Herrn Regierungskommissars zurückzukommen. Es haben einzelne Bestrafungen allerdings stattgefunden, und sind auch gewisse Ueberschreitungen der Volkshalle vorgekommen; ich habe dies zugegeben, aber ich glaube, in allen Parteiblättern ohne Ausnahme ist dies mindestens in eben so starker Weise, wenn vielleicht auch in anderer Richtung, geschehen. Ich würde mich nicht gemeldet haben, um auf das Faktische zurückzukommen, dagegen halte ich es für nöthig, in Beziehung auf einen persönlichen Punkt noch Etwas zu sagen — in Betreff meiner Betheiligung an der ehemaligen Volkshalle nämlich, auf welche der Abgeordnete Wagener eingegangen ist. Wenn ich auf der Tribüne ganz allgemein gesprochen habe, so muß ich dies dahin rektifiziren, daß ich im Laufe der letzten Jahre, in welche die inkriminirten Artikel meist fallen, in keiner sonstigen Weise mich positiv bei der Volkshalle betheiligt habe, als jeder Andere, der sich dafür im Allgemeinen interessirte und gelegentlich einen Rath gab; namentlich habe ich während der gedachten Periode keinen Artikel in die Zeitung geschickt, was allerdings in früheren Jahren geschehen ist, als es sich vorzugsweise um den Kampf für Aufrechthaltung der Ordnung handelte. Dann hat der Herr Abgeordnete für Neustettin noch einer Spaltung Erwähnung gethan. Es ist allerdings richtig, unter den Aktionären hat eine Spaltung stattgefunden, wobei die von mir vorher bezeichnete streng konservative Fraktion der Aktionäre sich zu den mehr Liberalen in Gegensatz stellte. Ich will darauf nicht weiter eingehen, da ich nicht verlangen kann, daß Sie alle diese Details anhören; ich muß aber bemerken, daß, als die Volkshalle unterdrückt war, jene streng konservative Partei wenigstens in mehreren ihrer hervorragendsten Mitglieder dem neuen Blatte, was sich als Fortsetzung der Volkshalle ankündigte und nicht in Preußen erschien, öffentlich ihre Zustimmung gegeben hat. Dies mag Ihnen in Bezug auf Alles, was der Herr Regierungskommissar über die Tendenz des Blattes im Allgemeinen gesagt hat und was von den gegen dasselbe ergriffenen Maaßregeln überhaupt zu halten ist, als Fingerzeig dienen. — In Bezug auf die Rechtsausführung des Herrn Regierungskommissars verweise ich nur auf das von mir bereits Gesagte. Ich weiß sehr wohl, daß es fictiones juris, praesumtiones de jure giebt, die sich auf rechtskräftige Urtheile gründen, daß die res judicata, abgesehen von dem Ausspruche des Monarchen, allen Reklamationen ein Ende macht, ich weiß aber auch ebenso gut, daßfür solche administrative Entscheidungen das Alles nicht gilt, und

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 843.

ich glaube, es bedarf dies keiner näheren Begründung, besonders nach dem, was ich aus dem Berichte schon verlesen habe. Sodann, m. H., bemerke ich noch, daß die Unterdrückung der Volkshalle unmittelbar vor den Wahlen stattgefunden hat. Schließlich will ich, um jedes formelle Bedenken in der Sache zu beseitigen, meinen Antrag darauf beschränken, *) daß insofern das Gesuch des Schmitz zur Berücksichtigung empfohlen werde, als es die Reparation der ihm administrativ aufgelegten Bescholtenheit betrifft. Ich habe am Schlusse meines Vortrags ausdrücklich das Wort „offizielle Bescholtenheit" gebraucht, und so habe ich mich auch in der Kommission ausgedrückt. Der Mann ist offiziell für bescholten erklärt; wenn das keinen Anklang bei seinen Mitbürgern findet, so ist das ein Glück für ihn, aber nicht für die Behörde, die ihn für bescholten erklärt hat. (Bravo! Sehr wahr!) Was aber offiziell geschehen ist, das soll und kann auch offiziell zurückgenommen werden, und das also ist das Einzige, was ich hiermit beantrage.

Auf eine Bemerkung des Ministers des Innern äußerte endlich der Redner noch: **)

Die Argumentation des Herrn Ministers wäre, meines Erachtens, ganz richtig, wenn es sich darum handelte, Seitens des hohen Hauses irgend einen Akt der Verwaltung zu kassiren, etwas einem solchen Entgegenlaufendes festzustellen, — das wäre allerdings ein Eingriff in die Verwaltung. Etwas Derartiges wird aber nicht beantragt. Das hohe Haus überweist bloß an die Staatsregierung, resp. an den Minister des Innern, welcher zunächst dabei betheiligt ist, einen Antrag eines Petenten mit dem Ersuchen an das Ministerium, ihn zu berücksichtigen. Es wird sich dann nachher finden, ob der Herr Minister — wie wir eben gehört haben — Gründe dazu hat, die Berücksichtigung eintreten zu lassen oder nicht. Der Herr Minister wird dann dasjenige, was hier für und wider gesprochen worden ist, allerdings in thatsächlicher und juristischer Beziehung zu erwägen haben; wenn er demnächst der Befürwortung der Kammer keine Folge giebt, so ist das natürlich seine Sache, aber das kann unser Recht doch wahrlich nicht beschränken, unsere Meinung ebenso selbstständig auszusprechen. Daß es sich hier nicht um etwas Neues handelt, daß nach demselben Prinzipe stets verfahren worden ist, dafür sind bereits einzelne Fälle angeführt worden. Daß es aber neu sein würde, falls unser Wunsch Berücksichtigung fände, dem kann ich allerdings weniger widersprechen. (Heiterkeit.) Ich habe absichtlich meinen Antrag in so beschränkter Art gefaßt, damit Sie nicht zugleich über die Konzession, über welche der Herr Regierungskommissar gesprochen hat, zu befinden haben. Ich kann und will Ihnen nicht zumuthen, auch über diese Frage jetzt zu entscheiden und gebe anheim, ein beliebiges Gewicht auf dasjenige zu legen, was in dieser Hinsicht von dem Ministertische aus gesagt worden ist. Es kann aber kein Zweifel darüber obwalten, daß hier, wenn irgendwo, alle Veranlassung vorliegt, dem Gesuche in Betreff der Person des Bittstellers zu entsprechen und so viel als an uns liegt, dahin zu wirken, daß ihm die entzogene Unbescholtenheit wiedererstattet werde.

Die Tagesordnung wurde trotzdem beschlossen.

---

*) Der S. 1048 mitgetheilte Antrag ist bereits der modifizirte; der ursprüngliche lautete:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„die Petition des Schmitz dem Staatsministerium zur Berücksichtigung „zu überweisen."

**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 845.

10.

Antrag Reichensperger I., die Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses betreffend.

Schon seit längerer Zeit hatte man wahrgenommen, daß in dem Hause der Abgeordneten sehr viele Mitglieder sich nicht bei dem durch die Tagesordnung festgesetzten Anfange der Sitzungen einfanden und dadurch den Beginn derselben zum Nachtheile für die Förderung der Geschäfte verzögerten; überdies ergaben die Abstimmungslisten, daß viele Mitglieder oft auf längere Zeit ohne den erforderlichen Urlaub abwesend waren. Ein solches Verfahren aber tritt den Rücksichten auf die Versammlung, wie auf die Wähler entschieden zu nahe.

Zu Abhülfe dieser Uebelstände überreichte Reichensperger I. folgenden Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„in die Geschäftsordnung §. 38 als Alinea 3 folgende Bestimmung
„aufzunehmen:
„Vor dem Beginne der Verhandlungen findet jedesmal Namensaufruf
„Statt.

Die Kommission für die Geschäftsordnung lehnte ihn indessen *) ab als die Würde und das Ansehen des Hauses verletzend und weil er den beabsichtigten Erfolg nicht erzielen könne, indem es den Mitgliedern ja unbenommen sei, nach erfolgtem Namensaufrufe das Haus zu verlassen.

In der 50. Sitzung am 23. April, in welcher das Plenum darüber zu berathen hatte, befürwortete Reichensperger I. seinen Vorschlag, wie folgt: **)

Meine Herren! Ich bedauere sehr, daß ich in der heutigen Sitzung Ihre Aufmerksamkeit so vielfach in Anspruch nehmen muß; da es sich aber um einen von mir gestellten Antrag handelt, so werden Sie es mir wohl zu Gute halten, wenn ich noch ein paar Worte zu seiner Unterstützung vorbringe. Schon in der Kommission habe ich einen Vorgeschmack davon erhalten, in welche dornenvolle Situation ich mich durch diesen Antrag begeben habe. Vor Allem muß ich Sie bitten, ja nicht dafür zu halten, als ob die Antragsteller sich als Muster der Ordnung zu erkennen geben wollten, — im Gegentheile, der Antrag ist so gut gegen uns, wie gegen Andere gerichtet, wir wollen damit gleichsam uns selbst kontroliren helfen. Ich glaube aber, daß eine solche Selbstkontrole da doppelt am Orte ist, wo keine höhere Kontrole stattfindet, wo man Niemandem Rede zu stehen hat über sein Thun und Lassen. Allerdings würde auch ich mit Manchem von Ihnen es für eine sehr delikate Angelegenheit halten, wenn etwa Seitens der Staatsregierung dem Hause eine strengere Disziplin angemuthet werden sollte. Dem ist aber nicht so; wir sollen uns selbst Maaß und Ziel geben, wir sollen durch unsere eigenen Beschlüsse gewissen Uebelständen entgegentreten, und da scheint es mir denn, daß man doppelt streng gegen sich sein muß, wenn man sein eigener Richter

---

*) Vgl. den Bericht Aktenstück Nr. 100. Abg. H. 18 56/57, S. 518—519.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18 56/57, S. 846—847.

ist. Daß Uebelstände bestehen, hat die Kommission einstimmig anerkannt. Sollen wir denn aber unterlassen, irgendwie eine helfende und heilende Hand anzulegen? Sollen wir nicht, soviel an uns ist, diesen Uebelständen entgegentreten? Aus diesem Gedanken und lediglich aus ihm ist mein Antrag hervorgegangen. Ich gebe gleich von vornherein zu, daß demselben manche Einwände entgegenstehen, namentlich, daß es zweifelhaft sein mag, ob mein Vorschlag sich dazu eignet, die gewünschten Zwecke zu erreichen; ich habe ihn auch nur eingebracht, um Anderen, die in dieser Beziehung scharfsinniger sein mögen, als ich, Veranlassung zu geben, ihrerseits Geeigneteres in Vorschlag zu bringen. — Daß sehr häufig, m. H., das Haus lange leer ist, das können wir uns nicht verhehlen, und wenn wir es auch wollten, so können wir es wenigstens vor dem Publikum nicht verhehlen; daß dies aber nicht angemessen und für die Förderung unserer Geschäfte durchaus nicht dienlich ist, das, glaube ich, bedarf wohl keines Beweises. Aber noch ein anderer Punkt, der, meines Erachtens, viel wichtiger ist und dem, wie mir scheint, entgegen getreten werden muß, ist in's Auge zu fassen. Es fehlten nämlich durchweg so viele Mitglieder in diesem Hause, die nicht entschuldigt sind, daß ich nicht weiß, wie man dies mit §. 66 unserer Geschäftsordnung irgendwie in Einklang bringen kann. Der §. 66 beschäftigt sich mit dem Urlaub und schreibt vor, daß man bis zu 8 Tagen beim Herrn Präsidenten, und weiter beim hohen Hause solchen nehmen muß. Wenn Sie auf diesen Paragraphen kein Gewicht legen wollen, dann streichen Sie ihn, es ist dann wenigstens für Alle das gleiche Recht und die gleiche Pflicht vorhanden. Wie die Sachen jetzt stehen, m. H., kommen die Gewissenhaftesten offenbar am Schlechtesten weg, und das, glaube ich, ist doch nicht in der Ordnung. Wie sehr in dieser Beziehung gegen den §. 66 gehandelt wird, das mögen Ihnen ein paar Zahlen darthun, die ich aus den stenographischen Berichten extrahirt habe. In früheren Jahren war es in ganz ähnlicher Weise. Ich hatte damals Veranlassung, ein näheres Augenmerk darauf zu richten, weil ich während zweier Sessionen die Ehre hatte, Quästor zu sein. So z. B., m. H., fehlten in der Sitzung vom 20. April 1857 63 Mitglieder, entschuldigt waren nur 28, nicht von diesen 63, sondern außer denselben; in der Sitzung vom 16. März 1857 fehlten 45; in der Sitzung vom 28. Februar 37, und waren nur 11 entschuldigt; in der Sitzung vom 17. Februar endlich fehlten 55 bei nur 12 Entschuldigungen. Sie sehen, m. H., — ich will die Liste nicht weiter vervollständigen, — es wird offenbar, wenn der gedachte Paragraph zur Wahrheit werden, überhaupt nur eine Bedeutung haben soll, so darf auf diesem Wege nicht weiter fortgegangen werden. Es kommt dabei auch noch die Komptabilität zur Sprache; es ist unmöglich, falls nicht Urlaubsgesuche vorliegen, irgend welche Kontrole auszuüben. Auf diesen Punkt will ich natürlich hier nicht allzutief eingehen, sondern nur noch Ein Wort sagen, — es handelt sich um S t a a t s g e l d e r. Eine wirksamere Kontrole ist also nach den Thatsachen, die wir vor uns sehen, oder doch Alle leicht aus unseren Protokollen konstatiren können, gewiß zu wünschen, und ich meinerseits glaube, daß die Kammern alle Angriffe von Außen her weit weniger zu besorgen haben, als die Gefahr, welche daraus erwächst, daß sie davon ablassen, die ihnen geschäftsordnungsmäßig und sonst obliegenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Es ist auch noch die Rücksicht auf die Wähler, m. H., die mich bestimmt hat, meinen Antrag zu stellen. Unläugbar haben doch die Wähler ein Recht darauf, sich davon vergewissern zu können, ob ihre Mandatare sich auf ihrem Posten befinden oder nicht, — ein anderes Mittel, dies zu konstatiren, giebt es aber nicht, als den Namensaufruf. Daß dies Mittel auch kein ungewöhnliches ist, sehen Sie schon aus dem Berichte, in welchem mehrere legis-

lative Versammlungen angeführt sind, wo derselbe Usus besteht, — Versammlungen, die an Ehrenhaftigkeit nicht hinter die unsrige gesetzt werden können. Es ist dieses Mittel mit einem Worte kein exorbitantes, keines, welches nicht durch Präzedenzien eine gewisse Sanktion erhalten hätte. — Das, m. H., sind die Gründe, welche ich noch zur Unterstützung meines Antrags anzuführen mir erlauben wollte. Dies hohe Haus ist von manchen gefährlichen Klippen umgeben, — die gefährlichste derselben liegt aber, meiner Ansicht nach, im Hause selbst, und ich glaube, es ist das Interesse Aller, denen die parlamentarische Regierung werth ist, Hand anzulegen, um diese Klippe wenigstens zu beseitigen. Wenn mein Mittel dazu nicht geeignet ist, so verwerfen Sie es, aber ich bitte Sie, sinnen Sie dann auf ein geeigneteres.

Der Antrag wurde abgelehnt.

11.

Gewerbe- und Aktiensteuergesetz. *)

Auf der Tagesordnung der 51. Sitzung am 4. April stand der Bericht **) der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über die Gesetzentwürfe:

1) betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820,
2) betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer,

welche zur Annahme mit einigen Aenderungen empfohlen wurden.

In der allgemeinen Diskussion über die erste Vorlage sprach Reichensperger I. dagegen: ***)

Meine Herren! Bei der allgemeinen Debatte über die Steuervorlagen habe ich von hier aus die Erklärung abgegeben, daß, wo es sich um Regelung der Steuern, d. h. um eine billigere und gerechtere Vertheilung derselben handelte, ich gern in jeder Beziehung der Regierung meine Mitwirkung leihen würde. Bei dem vorliegenden Gesetze handelt es sich nun aber nicht bloß um das, sondern zugleich auch wesentlich um eine neue Besteuerung. Ich brauche nur auf die Ziffer, nahezu eine halbe Million, welche die Gewerbesteuer mehr einbringen soll, als bisher, hinzuweisen, um diesen Satz hinreichend zu belegen. Ich weiß nun recht wohl, daß es nicht Eine Steuer giebt, welcher nicht ernste Bedenken entgegen gehalten werden können. Der Staat müßte von der Luft leben, wenn er von dem Grundsatze ausgehen wollte, nur solche Steuern zu erheben, welche aller Welt genehm sind. Indessen folgt daraus nicht, daß über die Zweckmäßigkeit aller und jeder Steuer nicht gestritten werden kann, mit anderen Worten, daß die Materie keinerlei Regel unterworfen sei, daß man Steuern willkürlich einführen könne, und allenfalls nur darauf Rücksicht zu nehmen habe, wie sie am Leichtesten und Bequemsten erhoben werden dürften. Meines Erachtens, hat man bei jeder Steuer sich zunächst folgende Fragen zu stellen. Erstens, trifft sie alle diejenigen, die sich in derselben Lage befinden, in gleicher Weise? Eine Frage, die grade bei

---

*) Vgl. Abg. H. 18$\frac{55}{56}$ (II, 3, a) Nr. 11.
**) Aktenstück Nr. 110. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 592—612.
***) Stenogr. Ber. Abg. H. 17$\frac{56}{57}$ S. 876.

dem Gewerbesteuergesetze sehr in's Gewicht fällt und genau in's Auge zu fassen ist. Zweitens die Frage, ob nicht zu besorgen steht, daß die neu eingeführte oder umgewandelte Steuer plötzlich oder allmälig eine nachtheilige Wirkung auf die betreffenden Stände, also hier auf den Gewerbestand, äußern wird. Endlich die Frage, ob der Steuer nicht gewisse Verträge, gewisse, von der Regierung vorher eingegangene Verpflichtungen im Wege stehen. Die beiden ersten Fragen sind wesentlich technischer Natur und ich befinde mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, darüber Etwas zu sagen, was ich als von besonderem Interesse erachten könnte; nur in Bezug auf die dritte Frage möchte ich ein Bedenken anregen, das vielleicht mehr in die Spezialdebatte gehört, welches ich aber um deswillen schon hier zur Sprache bringe, weil möglicherweise durch die Aufklärungen, die erfolgen dürften, einer späteren ausführlicheren Erörterung, respektive Anträgen zuvorgekommen werden könnte. Ich habe nämlich gegenüber dem §. 11 das Bedenken, ob nicht der hier in Vorschlag gebrachten Besteuerung des Schiffergewerbes, in specie der Dampfschifffahrt auf dem Rheine Verträge entgegenstehen, insbesondere denke ich an die Rheinschifffahrtskonvention vom Jahre 1831, — und zwar an den Art. 39 und den Schlußsatz des Art. 109 dieser Konvention. Hier wird nämlich die Einführung oder Erhöhung von Abgaben zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, — „sous quelque prétexte, que ce soit,“ so, glaube ich, lauten die Worte — abgeschnitten oder verboten; und in Uebereinstimmung damit ist auch in dem Gesetze über das Postwesen vom Jahre 1852 ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht worden. Der Herr Handelsminister wird sich gewiß sehr gut erinnern, daß dieser Punkt zu weit aussehenden Diskussionen geführt hat, daß Urtheile darüber in mehreren Instanzen ergangen sind, und der Gegensatz sich am Ende zum Nachtheile der Verwaltung erledigt hat. Mir scheint nun hier ein ganz ähnliches Verhältniß obzuwalten und es deswegen sehr angemessen zu sein, daß man mit Behutsamkeit vorgeht. Die Rheinschifffahrtskonvention hat die freie Konkurrenz der Gesammtschifffahrt auf dem „freien“ Rheine zum Zwecke und Gegenstande. Jede Benachtheiligung dieser freien Konkurrenz durch eine ausnahmsweise Besteuerung der Schifffahrt eines Staats dürfte — so hat es wenigstens sehr den Anschein — dieser Konvention entgegen sein. Das würde also, wenn nicht Aufklärungen gegeben werden, die mich in dieser Beziehung eines Anderen belehren, wohl Veranlassung sein, bei §. 11 auf Mittel zu sinnen, damit Kollisionen und Konflikten vorgebeugt werde. — So viel über diesen speziellen Punkt; und nun nur noch einige Worte über die Sache im Allgemeinen. Auch hier, m. H., tritt wieder die Bedürfnißfrage, und für mich insbesondere die Prioritätsfrage entgegen. Es handelt sich darum, welches Bedürfniß überhaupt und welches zunächst durch die neu aufzubringende Steuer gedeckt werden soll. In dieser Beziehung habe ich für meinen Theil aus früher abgegebenen Erklärungen keine Befriedigung schöpfen können. In diesem Augenblicke aber steht die Sache noch mißlicher als damals, — sie steht um deswillen mißlicher, weil die anderen beiden Steuervorlagen verworfen worden sind, — die letzte in der gestrigen Sitzung des Herrenhauses. Ich glaube, m. H., daß wir alle Ursache haben, uns jeder Kritik dieser Beschlüsse zu enthalten (Zustimmung); ich halte dafür, daß es durchaus nicht in dem Berufe des einen oder des anderen Hauses liegt, irgendwie die Beschlüsse des anderen zu kritisiren, am Allerwenigsten in solcher Weise zu kritisiren, wie der geehrte Vorredner, der für den Entwurf sprach, hier gethan hat. Durch jene Ablehnungen steht nun die Sache so, daß am Ende die Gewerbetreibenden allein übrig blieben, um mit neuen Steuern bedacht zu werden. Ich glaube, man kann hier an den sehr menschlichen, wenn auch allerdings nicht sehr christlichen Satz: „solamen miseris

socios habuisse malorum" erinnern; wir müssen bei der ganzen Diskussion nicht vergessen, daß es doppelt hart für die Gewerbetreibenden sein würde, wenn sie allein betroffen werden sollten. Demnach, m. H., stehen, was meine Person betrifft, noch sehr ernste Bedenken der Annahme des Gesetzes entgegen.

Zu §. 11:

Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, wird auf 1 Thaler für jede sechs Last Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermäßigt. Für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 15 Sgr. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden. Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich, —

beantragte Reichensperger I. in der 53. Sitzung am 28. April:

„folgenden Satz als Alinea 3 anzunehmen:

„Vorstehende Bestimmungen gelten unter Vorbehalt der durch Verträge „mit auswärtigen Staaten begründeten Rechte,"

und vertheidigte dies, wie folgt: *)

Ich habe bereits bei der allgemeinen Diskussion auf den Gegenstand des eben verlesenen Amendements hingewiesen. Der Herr Regierungskommissar hat zwar damals mein Bedenken als unbegründet hingestellt, und sich so ausgesprochen, als könnte in dieser Beziehung kaum noch von einem Zweifel die Rede sein; indessen konnte mich dies doch nicht abhalten, auf jenes Bedenken zurückzukommen. Ich bemerke, daß in einem ganz analogen Falle die Staatsregierung gleichfalls die Sache für höchst unbedenklich gefunden hat, daß sich aber hernach ergab, daß durch sämmtliche gerichtliche Instanzen die der Regierung entgegengesetzte Ansicht den Sieg davon getragen hat. Es handelt sich gegenwärtig darum, der Bestimmung des §. 11 gegenüber die Rechte aufrecht zu erhalten, welche durch Verträge mit auswärtigen Staaten, insbesondere durch die Rheinschifffahrtskonvention begründet sind. In dem von mir beregten Prozesse, der im Jahre 1852 begonnen wurde, stand ein ganz ähnliches Verhältniß in Frage, — es handelte sich darum, ob der Postzwang ungeachtet der Rheinschifffahrtskonvention auf dem Rheine von unserer Staatsregierung geübt werden könnte. Wie gesagt, die Gerichte haben, einschließlich des Obertribunals, gegen die damals von dieser aufgestellte Anschauung entschieden. Ich spreche insbesondere hier von der Rheinschifffahrt. Mein Amendement umfaßt aber nicht bloß diejenigen Verträge, welche diese Schifffahrt reguliren, sondern alle Verträge, welche auf die Schifffahrt überhaupt Bezug haben. Da mir indessen nur die Verhältnisse der Rheinschifffahrt näher bekannt sind, so werde ich meine Ausführung auf letztere beschränken. — Der Rhein ist durch die bestehenden Konventionen, insbesondere durch die von 1815 grundsätzlich frei erklärt; es führt diese Konvention sogar „die Freiheit des Rheins" in der Ueberschrift. Ich weiß nun sehr wohl, daß in Bezug auf diese Freiheit verschiedene Ansichten bestehen, daß schon viel darüber hin und her gestritten worden ist. So z. B. wurde jüngst noch berichtet, daß bei Koblenz die Polizei auf einem Dampfschiffe gegen Fremde eingeschritten sei, welche auf besagtem Schiffe von Mainz kommend, mit dortigen, also ungestempelten Karten gespielt hatten! Ich glaube indessen, wir unsererseits dürfen es doch mit

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 924.

der Freiheit des Rheins nicht so leicht nehmen, wie es dort geschehen zu sein scheint. Wir stehen hier vor einer Frage, die, wie der von mir angeführte Prozeß darthut, leicht zu unangenehmen Weiterungen führen kann. Die Freiheit des Rheins ist, wie gesagt, prinzipiell garantirt, — der Rhein ist gewissermaaßen als ein für sich bestehendes Gebiet anzusehen, welches durch ganz besondere vertragsmäßig zu Stande gekommene Gesetze beherrscht wird, in der Art, daß kein Staat in die Rheinschifffahrt einseitig eingreifen kann, weder hemmend noch fördernd. Daß dies das Grundprinzip ist, geht schon aus dem Einen im Art. 98 der Konvention enthaltenen Satze hervor, welchen ich Ihnen theilweise vorzulesen mir erlauben werde. Es wird darin allen denjenigen Schutz versprochen: „qui se croiront lésés, par suite de l'introduction de nouvelles taxes au détriment de la navigation, soit par l'augmentation de celles existantes ou enfin à raison de toute autre nouvelle charge imposée à la navigation en quelques parties du Rhin et sous quelque prétexte que ce soit". Sie sehen aus diesen Worten, daß ausdrücklich verboten wird, einseitig irgend welche Lasten auf die Rheinschifffahrt zu legen, oder die bestehenden irgendwie zu erhöhen. Es ist nun dagegen, wenn ich recht behalten habe, Seitens des Herrn Regierungskommissars angeführt worden, es bezöge sich dies bloß auf die Rheinschifffahrtsabgaben im engeren Sinne, — ich glaube aber, daß diese Anschauung wenigstens erheblichen Bedenken unterliegt. Wenn die Freiheit des Verkehrs und insbesondere die der Schifffahrt in Wahrheit bestehen soll, so schließt das, wie mir scheint, nothwendig ein, daß auch die Konkurrenz eine freie ist, daß sie nicht einseitig gehemmt oder gelähmt werden darf. Denn falls das von einem Staate geschehen könnte, wenn auch nur zum Nachtheile seiner eigenen Eingesessenen, so würde damit auf dem Gebiete des Rheins die vertragsmäßig sanktionirte gleiche Freiheit Aller selbstredend beeinträchtigt sein. Es kommt aber noch hinzu, m. H., daß auch der Art. 14 der besagten Konvention schon von Schifffahrtsabgaben spricht und in der betreffenden Tabelle unter diese Abgaben ausdrücklich die Schiffsgebühren und den Schiffszoll begreift. Die Schiffsgebühren werden nun aber wenigstens in ähnlicher Weise, wie es in unserem Paragraphen geschieht, nach dem Schiffsgefäße regulirt; es ist nämlich das Gewicht des Gefäßes maaßgebend, während hier nach der Pferdekraft besteuert werden soll. Es scheint mir, daß, wenn man unseren §. 11 mit dem Art. 14 vergleicht, es sich hier von Abgaben handelt, die in ihrem innersten Wesen zusammenfallen, daß also die im §. 11 beregte Abgabe nicht einseitig neben der anderen aufgelegt werden kann. Solchen Bedenken, wie den von mir angeregten gegenüber, hat denn auch das Postgesetz vom 5. Juni 1852 ausdrücklich die Verträge mit auswärtigen Mächten, ähnlich, wie ich in meinem Amendement es gethan habe, und die darauf begründeten Rechte vorbehalten, und es hat grade dieser Vorbehalt in dem Prozesse, von welchem ich die Ehre hatte, Ihnen Mittheilung zu machen, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Ich will indeß zugeben, daß über die vorliegende Frage gestritten und auch für eine andere Auffassung Manches angeführt werden kann. Deswegen habe ich denn auch mein Amendement nicht spezieller präzisirt; ich habe keine positive Interpretation des betreffenden Passus der Rheinschifffahrtskonvention darin aufgenommen, sondern es vielmehr ganz allgemein gehalten. Es ist in einer Weise abgefaßt, daß es in keiner Art einer anderen Interpretation Eintrag thun kann. Ich halte aber dafür, daß es jedenfalls angemessen ist, einem solchen Vorbehalte eben so hier, wie in dem angeführten Postgesetze, Platz zu geben. Ich will in das Für und Wider der Frage nicht weiter vor Ihnen eingehen, — es würde das zu weit

führen, — es wird aber auch nicht nöthig sein, weil eben, wie gesagt, das Amendement sich auf einen ganz allgemeinen Vorbehalt beschränkt.

Das Amendement wurde abgelehnt und der §. 11 nach dem Kommissionsvorschlage votirt.

In der 55. Sitzung am 30. April wurde der Gesetzentwurf nach den im Einzelnen gefaßten Beschlüssen angenommen. Das Herrenhaus trat denselben jedoch nicht vollständig bei und hatte das Abgeordnetenhaus in Folge dessen nochmals darüber zu berathen. In der 61. Sitzung am 11. Mai diskutirte man den desfalls erstatteten Bericht. *) Die Beschlüsse des Herrenhauses wurden jedoch nicht acceptirt, und da auch dieses bei nochmaliger Berathung nicht nachgeben wollte, zog der Finanzminister den Gesetzentwurf ganz zurück.

In der 54. Sitzung am 29. April sprach Reichensperger I. in der Generaldiskussion gegen den Bericht über die Aktiensteuervorlage: **)

Meine Herren! Es hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob die geehrte Kommission in der Energie, die sie anfänglich den Steuervorlagen entgegengesetzt hat, fortschreitend nachgelassen hätte. Bei diesem Gesetze reduzirt sich die Widerstandskraft, so zu sagen, schon auf Null. Ich habe eine ähnliche Bemerkung auch bereits in diesem Hause zu machen Gelegenheit gehabt. In der That, es hat mich sehr frappirt, bei der Abstimmung über §. 1 des Gewerbesteuergesetzes wahrzunehmen, daß hier die Stimmen darüber gezählt werden mußten, ob der Satz von 40 oder 36 Rthlrn. bei der Klasse A. angenommen werden sollte, obgleich doch der Herr Finanzminister sich eventuell mit dem Satze von 36 Rthlrn. einverstanden erklärt hatte. Ich glaube, etwas Derartiges ist in der Geschichte der parlamentarischen Verhandlungen über Steuervorlagen kaum jemals vorgekommen. Durch die gegenwärtige Vorlage, m. H., will man das Mobiliarvermögen treffen, und man glaubt damit grade die imposantesten Massen dieses Vermögens greifen zu können. Ich will nun hier nicht auf eine nähere Erörterung der Frage eingehen, ob es nicht angemessener wäre, das Immobiliarvermögen noch mehr, als bis jetzt der Fall ist, heranzuziehen. Es ist das ein sehr delikater Punkt. In einem Nachbarlande ist das System, nach welchem das Immobiliarvermögen besteuert wird, unendlich viel entwickelter als bei uns. Ich erinnere nur an die Fenstersteuer, Thürsteuer, Rauchfangsteuer, die Mutationsgebühren u. s. w. Die Grundsteuerausgleichung will ich hier als einen zu epinösen Gegenstand nicht näher in's Auge fassen. Ueberhaupt bin ich weit entfernt, darauf hinweisen zu wollen, daß man mehr und mehr auf das Immobiliarvermögen losgehen solle, obgleich, meiner Ueberzeugung nach, dieses Vermögen den sichersten Ertrag und zugleich den größten Genuß liefert, ja, obgleich bei uns diesen Vortheilen sogar noch Aemter in den Kauf gegeben werden. Wir haben ja gehört, daß viele unserer größeren Grundbesitzer als solche die Ehre haben, als Subalternjustizbeamte zu fungiren. (Heiterkeit.) Wie gesagt, ich weise das Alles ganz von mir ab und halte mich speziell an den Gegenstand, der uns hier beschäftigen soll. Ich werde mich bemühen, die Bedenken, welche der erste geehrte Redner ***) schon hervorgehoben hat, nicht wieder zu berühren, sondern nur einzelne, noch nicht zur Sprache gekommene, wenn sie auch theilweise im Berichte vielleicht beiläufig berührt worden, hier zum Ausdrucke zu bringen. Nur das mögen Sie mir noch nachträglich in Bezug auf das Im-

---

*) Aktenstück Nr. 133. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 679—680.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 935—936.
***) Behrend von Danzig, Kaufmann, Abg. für Danzig.

mobiliarvermögen zu bemerken erlauben, daß, meiner Ansicht nach, die Aktiengesellschaften sehr wesentlich dazu beitragen, die Revenüen des Immobiliarvermögens zu steigern. Ich bin überzeugt, daß die große Entwickelung des Aktienvermögens, überhaupt des Mobiliarkredits, wesentlich dazu beigetragen hat, die Einkünfte aus den Immobilien in den letzten Jahren so außerordentlich zu steigern, daß also im Grunde nicht ein Gegensatz im Großen obwaltet, sondern vielmehr ein inniges Zusammenwirken dieser beiden Steuerkräfte. Die Revenüe des Mobiliarkapitals, m. H., wird stets bedingt durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage; dieses Verhältniß ist aber auf keinem Gebiete wechselnder, und nirgendwo wechselt es überdies plötzlicher, als grade auf dem Gebiete der Mobiliarwerthe. Sobald das Kapital, überhaupt das Geld, nur irgendwie mit unsanfter Hand berührt wird, kann man überzeugt sein, daß es andere Auswege sucht, daß es in alle mögliche Schlupfwinkel sich zu verbergen bemüht ist, oder doch so weit wie möglich von jeder solchen Berührung sich fernzuhalten sucht. Die Thaler, m. H., haben wirklich einen wunderbaren Instinkt in sich; sie ziehen sich zurück, sobald auch nur entfernt etwas Bedrohliches gegen sie gerichtet werden soll. Ich glaube, die Herren Finanzmänner haben darüber noch viel reichere Erfahrung gesammelt, als ich. Selbst wenn nur eine kleine Steuer droht, tritt schon ein kritischer Wechsel in den Kapital-, überhaupt in den Geldverhältnissen ein, und ich glaube, dieser Punkt wäre schon allein dazu geeignet, uns sehr vorsichtig zu machen. Auf dem Gebiete der Einkommensteuer haben wir schon sehr lehrreiche Erfahrungen gemacht. Die Einkommensteuerrefügiés mehren sich, namentlich in den großen Städten, von Jahr zu Jahr, und mir scheint, es ist das ein sehr bedenklicher Punkt, indem dadurch der Druck der gedachten Steuer mehr und mehr auf die mittleren und unteren Klassen hingelenkt wird. Ein ähnliches Verhältniß, m. H., wird, meines Erachtens, auch mit den Kapitalien eintreten, wenn wir anfangen, denselben etwas stark zu Leibe zu gehen. Die Steuer, um welche es sich hier handelt, ist ihrem Wesen nach nicht eine Gewerbesteuer, sondern eine Einkommensteuer; es folgt daraus, daß nach einer gewissen Seite hin diese Steuer im Grunde dadurch nur erhöht wird. Sie trifft nur scheinbar die großen Vermögensmassen, welche man in Wirklichkeit treffen zu können glaubt. Sie wissen es Alle, m. H., wie die sogenannten Faiseurs, oder — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — die Regisseurs bei den großen Aktienunternehmungen nichts Eiligeres zu thun haben, als die Aktien in die Hände der kleinen Leute zu spielen, und Sie wissen ferner, bis zu welchem Grade der Virtuosität man es in diesem Punkte gebracht hat. Sobald dieser erste Zweck erreicht ist, ziehen sich die genannten Herren hinter die Koulissen zurück, und die Masse der einzelnen Aktien sitzt im Mittelstande bei nichts weniger als überreichen Leuten, die dann sehen mögen, wohin sie damit kommen. Sie entziehen aber diesen Leuten durch eine Steuer, wie die in Frage stehende, nicht bloß Zinsen, sondern Sie entziehen ihnen in Wirklichkeit von ihrem Kapitale, denn es ist unläugbar, daß mit der Annahme einer solchen Steuer sofort die Kurse fallen, daß also die Aktien, die sich in den Händen der Einzelnen befinden, in ihrem Kapitalwerthe durch die Steuer sofort vermindert werden. Demnach scheint es mir unläugbar zu sein, daß es zugleich eine Kapitalsteuer ist, daß das Kapital eine wesentliche, oft sogar nicht im Verhältnisse zu der Steuer stehende Verminderung erleidet. Erlauben Sie mir noch, Sie auf ein ferneres Bedenken aufmerksam zu machen, welches sich aus der bereits erfolgten Annahme des Gewerbesteuergesetzes ergiebt. Wenn die großen Aktiengeschäfte aus der Klasse A. ausscheiden, so liegt es in der Natur der Sache, daß die zurückbleibenden um so mehr überbürdet werden, daß die letzteren mit einem

Worte dasjenige, was die ausscheidenden zu bezahlen hatten, auf sich zu nehmen haben werden. Wie wichtig dieser Umstand ist, mag schon aus einer Thatsache entnommen werden. Es befinden sich z. B. in Köln, wenn ich recht berichtet bin, 17 Aktiengesellschaften, die in verschiedenen Sätzen, aber bis zum Belaufe von 700 Rthlrn. Gewerbesteuer zahlen. Wenn es also nicht dazu kommt, daß dasjenige, was diese Aktiengesellschaften in Klasse A. bezahlen, den Zurückbleibenden gutgeschrieben wird, so werden die Letzteren natürlich einen neuen und sehr bedeutenden Druck durch diese Maaßregel erfahren. Warum, so darf man wohl weiter fragen, besteuert man denn nicht die festen Kapitalrevenüen? Warum nur die flottanten, die unsichersten? Warum will man denn nicht z. B. die Revenüen aus Hypothekenforderungen besteuern, die man doch auch ganz sicher fassen kann, die in öffentlichen Büchern verzeichnet sind und nicht allen den Schwankungen der Aktiendividenden unterworfen sind? Warum nicht die Prioritätsaktien? M. H.! Ich glaube, alle Gründe, die man für die Vorlage anführen kann, kann man um so mehr für die von mir bezeichneten Revenüen anführen, und was die Prioritätsaktien betrifft, so möchte ich noch beiläufig hier darauf aufmerksam machen, daß grade sie ein Mittel an die Hand geben, um den Zweck des gegenwärtigen Gesetzes zum größten Theile zu vereiteln. Man braucht ja dann nur, wenn ein großes Kapital zu einer Aktienunternehmung sich ansammelt, einen bedeutenden Antheil der Revenüen in Prioritätsaktien zu fixiren, — dann, scheint es mir, hat man diese Revenüen dem gegenwärtigen Gesetze in ganz wirksamer Weise entzogen. Ein weiterer und — wie mir scheint — hauptsächlicher Grund gegen das vorliegende Gesetz ist aber noch der, welcher bereits vom Herrn Abgeordneten Lemonius berührt worden ist, daß nämlich das gesammte Aktienwesen sich dermalen noch im Zustande der Gährung befindet. Es hat in den letzten Jahren zwar einen großen, aber, wie mir scheint, einen krankhaften Aufschwung erfahren, und allmälig erst fängt man an, sich wieder zu sammeln. Ich glaube, wenn irgend ein Zeitpunkt übel gewählt ist, um hier durch Steuergesetze einzugreifen, so ist es der gegenwärtige. Ich brauche Sie nicht erst hinzuweisen, m. H., die Sie sich einigermaaßen mit diesen Angelegenheiten zu beschäftigen pflegen, wie ungeheuer wechselnd der Barometerstand der betreffenden Kurse ist, ja, wie tief dieselben im Allgemeinen gesunken sind. Ich will nur beispielsweise auf den östreichischen Kredit mobilier hinweisen, der plötzlich, so darf man wohl sagen, von 198 auf 120 gefallen ist, der berühmten Kosel-Oderberger ganz zu geschweigen, die von 225 sogar auf 70, wenn ich nicht irre, heruntergesunken sind. In diesem Zustande des Verfalls befinden sich größtentheils die Aktiengesellschaften zur Zeit, und ich glaube, daß dieses Fieber noch ziemlich lange andauern wird, — jedenfalls ist, wie gesagt, wahrlich jetzt am Allerwenigsten der rechte Augenblick vorhanden, um für ein geschlossenes Steuersystem eine feste Basis zu suchen; dieselbe schwindet gewissermaaßen unter den Füßen weg. Noch eine andere Seite, die auch scharf in's Auge gefaßt zu werden verdient, ist folgende. Wie sehr und wie lange hat man sich danach gesehnt, daß große Etablissements errichtet würden, die den ausländischen Konkurrenz machen könnten. Ich erinnere Sie an die Spinnereien, an die Twiste, an die Eisenproduktion und an die formidable Konkurrenz, die uns England, die Schweiz, Würtemberg u. s. w. machen. Endlich, nach vielen großen und vergeblichen Anstrengungen, hat man es dahin gebracht, entsprechende Etablissements zu gründen, und nun, wo sie kaum bestehen, wo sie sich theilweise noch im Stadium der Kindheit, im Aufblühen befinden, soll mit einem Male die kalte Finanzhand darüber hinweggehen. Ich glaube, m. H., es ist dies eine wichtige Rücksicht, die sich mehr oder weniger auf die

gesammte Industrie unseres Vaterlandes bezieht. Im Allgemeinen aber bin ich der ganzen Richtung entgegen, welche die Entwickelung unseres Steuersystems mehr und mehr annehmen zu wollen scheint. Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten darauf hingedeutet, und es befestigt sich in dieser Hinsicht meine Ueberzeugung mehr und mehr, daß wir nicht auf dem Wege der direkten Steuern, sondern nothwendig auf dem Wege der indirekten Steuern vorgehen müssen, wenn es überhaupt nöthig ist, neue Bedürfnisse zu bestreiten. Ja, ich gehe noch weiter, — ich glaube sogar, unser ganzes Steuersystem sollte nach der bezeichneten Richtung hin in eine nachhaltige Metamorphose eingehen. Es hat mich frappirt, bei der letzten Eröffnung des Corps législatif aus dem Munde des französischen Kaisers das Land beglückwünschen zu hören, daß in den letzten 4 Jahren die indirekten Revenüen sich um 200 Millionen Franken vermehrt hätten, und fand dieser Glückwunsch auf allen Seiten, soviel ich die Journale verfolgen konnte, ein lautes Echo. Welche Gefühle aber würde es wohl erweckt haben, wenn der französische Monarch etwa darüber sein Volk beglückwünscht hätte, daß die Einkommensteuer oder welche andere direkte Steuer um 200 Millionen Franken gestiegen wäre? Man hat das Eine als einen Fortschritt, als eine Fortentwickelung begrüßt, während man das Andere gewiß allseitig als eine Kalamität beklagt haben würde. Ueberhaupt habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in dem genannten Nachbarlande es nur dem Vorherrschen des Systems der indirekten Besteuerung zu verdanken ist, daß dieses Land die enormen Anforderungen bestreiten kann, welche fort und fort an dasselbe gemacht werden. M. H.! Ich habe Ihnen zwar keine Briefe ausländischer Freunde vorzulegen, aber ich kann versichern, daß ich von sehr kundigen und sehr betheiligten Personen des Nachbarlandes gehört habe, daß das System der indirekten Besteuerung ein wahres Heil für Frankreich wäre, soweit auf Steuern überhaupt eine solche Bezeichnung paßt. Wie gesagt, Alles, was ich wahrnehme, bestätigt mich immer mehr darin, daß wir nach jener Richtung hin unser Steuersystem zu entwickeln haben, oder mit Einem Worte: Die direkte Steuer ist meines Erachtens ein Zehnt, den Sie von der Saat nehmen, während die indirekte Steuer ein Zehnt ist, den Sie auf die Ernte legen. (Sehr richtig! Sehr wahr!) Ich bin fest überzeugt, daß nicht bloß das leichte Fassen, ich möchte sagen, das freiwillige Geben der indirekten Steuer ihr zur Empfehlung gereicht, sondern noch viele andere und weit gewichtigere — so wichtig auch jenes schon ist — in die Waagschaale fallende Umstände. Diese eine Betrachtung würde für mich schon hinreichen, um dem vorliegenden Entwurfe ein „Nein“ entgegenzusetzen. So viel gebe ich Ihnen allerdings zu, daß mir das System des Gesetzes, wie es hier vor uns ausgeprägt ist, lieber ist, als das System der Einkommensteuer, die ich vor Allem und bei jeder Gelegenheit bekämpfen möchte. Auch dieser Entwurf schließt das inquisitorische Eingreifen in die einzelnen Verhältnisse zwar nicht ganz aus, aber so schroff tritt er doch den Privatverhältnissen nicht entgegen, wie das System der gewöhnlichen Einkommensteuer. Wie weit es schon in dieser Beziehung gekommen ist, m. H., darüber hat mir einen recht frappanten Aufschluß ein lithographirtes, also nicht für einen einzelnen Fall angefertigtes amtliches Formular gegeben, worin unter 3 großen römischen Ziffern, 15 großen römischen Buchstaben und 40 kleinen Nummern Fragen aufgestellt sind, welche der arme Inquisit zu beantworten hat, wenn er eine Reklamation gegen zu hohe Veranschlagung zur Einkommensteuer einlegt und aufrecht zu erhalten wünscht. Ich darf ihre Zeit nicht dadurch mißbrauchen, Ihnen die Rubriken dieses finanziellen Beichtspiegels (Heiterkeit) — ich darf ihn wohl so nennen — einzeln mitzutheilen. Wenn Sie denselben ansähen, so würden Sie sich davon überzeugen, daß

hier Fragen gestellt sind, welche vielleicht der Freund dem intimsten Freunde zu beantworten Anstand nehmen würde, — aber die Finanz hat das Recht, in die geheimsten Falten hineinzuleuchten! Zu welchem Grade von Unzufriedenheit und Mißvergnügen solche Einrichtungen aber führen, das will ich Ihnen zur eigenen Beurtheilung anheimgeben. Es kommt aber noch hinzu, daß diese Einkommensteuer fort und fort hinaufgeschraubt wird, auch selbst wenn wir hier nicht die Autorisation dazu gewähren. Ich glaube wenigstens aus ziemlich guten Quellen hier anführen zu dürfen, daß in der letzten Zeit nach den verschiedensten Richtungen hin ein Hinaufschrauben der Einkommensteuer stattgefunden hat, so daß die Vermuthung laut geworden ist, daß man die zurückgezogenen 25 Prozent indirekt auf diesem Wege wieder einbringen wolle. Es wird sogar vielfach gesagt, daß diejenigen Beamten, die nach dieser Seite hin am Thätigsten wären, besonderer Remunerationen und Auszeichnungen sich zu erfreuen hätten. (Hört! Hört!) Ich führe das hier an, nicht als ob ich irgend einen Beweis dafür hätte, ja nicht einmal, als ob ich ihnen Glauben schenkte, sondern bloß um den Herrn Finanzminister besonders darauf aufmerksam zu machen, damit er ein wachsames Auge auf die Thätigkeit der unteren Beamten nach dieser Seite hin haben möge. (Heiterkeit.) Erlauben Sie mir, hier noch eine Bemerkung zu machen, die auf das Gewerbesteuergesetz zurückgreift. Die Annahme des v. Tettau'schen Amendements hat es möglich gemacht, die großen Etablissements auf dem Lande gebührend heranzuziehen; ich glaube, dies Moment sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, denn ich bin überzeugt, daß ein Hauptzweck der gegenwärtigen Vorlage dahin ging, diese großen, bis jetzt nicht zu fassenden Etablissements gebührend mit Steuern zu bedenken. Die geehrten Redner, welche vor mir gesprochen, namentlich der letzte derselben, *) haben wieder auf das Bedürfniß des Staats hingewiesen, ja, der zuletzt erwähnte Herr Abgeordnete hat bloß mit Rücksicht auf dieses Bedürfniß der Vorlage seine Zustimmung geben zu wollen erklärt. Ich komme meinerseits auf diese schon so vielfach ventilirte Frage nicht mehr zurück, nur sei es mir erlaubt, noch zu erwähnen, daß, nachdem die anderen Steuervorlagen gefallen sind, die angegebenen Bedürfnisse doch nicht mehr befriedigt werden können, auch wenn Sie dies Gesetz annehmen sollten. (Sehr wahr!) Es wird, mit Einem Worte, nöthig sein, ein neues System auf neuer Grundlage auszuarbeiten, und da möchte ich denn doch der Ansicht sein, daß es unangemessen wäre, einem einzelnen Fragmente jenes Systems hier unsere Sanktion zu ertheilen, und uns vorzubehalten, die anderen dadurch noch nicht betroffenen Stände, Gewerbe und Kapitalien auf einem anderen Wege zu fassen. Ich hoffe daher, daß, welches Schicksal auch der Vorlage bevorstehen möge, jedenfalls dasjenige, was wir hier annehmen, nur die Bedeutung eines Materials für künftig zu machende Vorlagen erhalten werde. In diesem Sinne würde ich es allerdings weniger beklagen, wenn das hohe Haus der Vorlage seine Zustimmung ertheilte. Sollte das nicht der Fall sein, sollte wirklich der Gesetzentwurf praktisch in's Leben treten, dann, m. H., glaube ich nicht, daß wir damit dem Lande eine Wohlthat erwiesen haben.

(Bravo!)

Dem Minister v. Bodelschwingh erwiederte der Redner in persönlicher Bemerkung: **)

---

*) Lemonius von Stettin, Generalkonsul, Abg. für Stettin, Randow.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18⅘ S. 943.

Meine Herren! Ich war darauf gefaßt, daß dasjenige, was ich als meine Ansicht hier vorbrachte, eine Kritik zu bestehen haben würde, — ich war es um so mehr, als es mir nie in den Sinn gekommen ist, mich für einen besonderen Finanzmann zu halten, darauf war ich aber nicht gefaßt, daß meine Aeußerungen von dem Herrn Minister so gedeutet würden, als wollte ich ein Odium auf die Regierung wälzen. Ich glaube, m. H., dagegen Verwahrung einlegen zu müssen, und alle Veranlassung zu haben, mir die Freiheit zu reserviren, meine Ansichten über unsere Steuerverhältnisse unumwunden, wie sie einmal die meinigen sind, hier darzulegen. Dabei habe ich aber in keiner Weise, durch kein Wort Veranlassung gegeben, mir solche Imputationen zu machen.

(Bravo! links.)

Gegen den §. 1:

Alle Aktiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind — mit Ausschluß der Eisenbahnaktiengesellschaften — ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, unterliegen vom 1. Januar 1858 ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, —

bemerkte Reichensperger I.: *)

Meine Herren! Ich habe geschäftsordnungsmäßig das Recht, in Bezug auf diejenigen Punkte, die ihren Sitz in dem §. 1 haben, einige Einwendungen gegen das zu machen, was mir in der Generaldiskussion erwiedert worden ist, — ich werde aber von diesem Rechte nur einen sehr bescheidenen Gebrauch machen. Für's Erste bemerke ich, daß die Revenüen, welche die einzelnen Aktionäre beziehen, meines Erachtens, durchaus keinen geeigneten Maaßstab für die Steuer bieten. Es steht erfahrungsmäßig fest, daß bei den großen Aktienunternehmungen in den ersten Jahren die Dividenden künstlich in die Höhe geschraubt werden, grade zu dem Zwecke, um die Aktien in möglichst weite Kreise zu bringen. Sodann hat man mir erwiedert, es handle sich hier im Grunde von einer Kapitalbesteuerung. M. H.! Ich glaube, daß es sehr bedenklich ist, bei Fragen der vorliegenden Art sich hinter Abstraktionen zu flüchten. Es ist das Wort aber hier in der That Nichts weiter, als eine Abstraktion, und ich glaube, es ist unsere Pflicht, die Sache sehr konkret in's Auge zu fassen. Daß nun die Aktien bis jetzt schon durch die Einkommensteuer gefaßt worden sind, glaube ich, wird Niemand in Abrede stellen können, nöthigenfalls würde ich auf das von mir in Bezug genommene Formular hinweisen, in welchem sub Lit. B. die Aktien figuriren. Man hat gesagt, grade die Aktien seien ganz besonders greifbar und deswegen könne man mit ihnen vor Allem versuchsweise den Anfang machen. Ich habe bereits bei der Generaldiskussion darauf hingewiesen, daß es viele Revenüen giebt, die viel greifbarer und dabei zugleich in ihrer Grundlage viel gesicherter seien, wie z. B. die hypothezirten Revenüen und die Prioritätsaktien. Wenn man endlich auf eine von mir gemachte Bemerkung erwiedert hat, grade die bestehende, nicht abzuläugnende Krisis auf dem Gebiete der Aktienunternehmungen sei der geeignetste Zeitpunkt, um mit einer solchen Besteuerung vorzugehen, so erwiedere ich darauf, daß ich zwar meinerseits Nichts weniger als ärztliche Kenntniß besitze, ich aber doch der festen Ansicht bin, daß hier ein Aderlaß so übel wie möglich angebracht ist, ein solcher im Gegentheile nur zu immer unheilvolleren Folgen führen wird.

---

*) Stenogr. Ber. Abg. H. 18⁵⁷/₅₈ S. 945.

Das Gesetz wurde im Einzelnen und demnächst in der 56. Sitzung am 1. Mai im Ganzen angenommen. Das Herrenhaus trat seinerseits diesem Votum bei.

12.

Das rheinische Expropriationsgesetz.

In der 46. Sitzung am 16. April überreichte der Justizminister in Gemeinschaft mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einen Gesetzentwurf, *) betreffend die Abänderung und Ergänzung des im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810, wonach 1) die Feststellung der vorläufigen Entschädigung durch die Bezirksregierung erfolgen, 2) die Dringlichkeit nicht mehr von dem Gerichte, sondern ebenfalls von der Bezirksregierung beurtheilt, 3) die provisorische Einweisung in den Besitz schon bei Erlaß des Expropriationsurtheils verordnet werden sollte.

Die Kammer überwies die Vorlage an die rheinische Justizkommission, der Reichensperger I. präsidirte, und diese beantragte in ihrem Bericht **) Annahme desselben mit einzelnen Aenderungen.

Bei §. 2:

Wenn die Bezirksregierung erklärt, daß der Fall der Dringlichkeit vorliege, so hat das Gericht in dem nach Art. 13 des Gesetzes vom 8. März 1810 zu erlassenden Expropriationserkenntniß die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz, gegen Zahlung des vorläufig (§. 1) festgestellten Entschädigungsbetrags oder dessen Hinterlegung bei der preußischen Bank (Art. 25 des Gesetzes vom 8. März 1810), zu verordnen, —

sprach in der 58. Sitzung am 4. Mai Reichensperger I. für sein hierzu eingebrachtes Amendement:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

zum §. 2 hinter Absatz 2 einzuschalten:

Eine Dringlichkeitserklärung kann von Seiten der Bezirksregierung nur bei Eisenbahnanlagen und nur in Bezug auf solche Liegenschaften erfolgen, auf welchen sich keine Bauwerke befinden: ***) —

Meine Herren! In Beziehung auf den § 1 des vorliegenden Gesetzes haben sich in der Kommission so wenig wie eben hier Gegensätze herausgestellt. Anders war es aber bei den anderen Paragraphen, insbesondere bei dem jetzt zur Berathung stehenden §. 2. Den Gegensatz in der Kommission kann ich wohl schon im Wesentlichen durch die Bemerkung charakterisiren, daß er zwischen den Juristen und den Administrativbeamten obwaltete. Ich meinerseits — ich brauche dies kaum hinzuzufügen — habe auf Seiten der Ersteren gestanden; ich bemerke aber ausdrücklich, daß dem auch nicht entfernt ein Mißtrauen, sei es in die Einsicht, sei es in den guten Willen der Administration, zu Grunde liegt. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß Justizbeamte, ihrer ganzen Bildung und Beschäftigung nach, solche Gesetze mit

*) Aktenstück Nr. 121. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 638—641.
**) Aktenstück Nr. 122. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 641—643.
***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 1020—1022.

anderen Augen ansehen, als Verwaltungsbeamte. Erstere sind gewöhnt an schützende Formen, sie sind gewöhnt, ihre Ungeduld zu zügeln, während man bei der Administration, der Natur der Sache nach, möglichst entschieden und möglichst rasch auf das Ziel losgeht. Es ist mit Einem Worte die Bedeutung des Prozeßrechts, was hier die besondere Stellung des Justizbeamten bedingt, ein Recht, welches Manchem hemmend, ja, sogar bedenklich erscheinen mag, dessen Segen aber im großen Ganzen wohl Niemand in Abrede stellen wird. Und so bitte ich denn auch, meine Einwendungen von diesem Standpunkte aus zu beurtheilen und geneigtest aufzunehmen. Aus der Zustimmung, die ich mit Ihnen dem §. 1 gegeben habe, ersehen Sie, wie aus dem Berichte selbst, daß ich die Bedürfnißfrage nicht schlechthin bestreite. Es scheint mir nur, daß der Entwurf über das wirkliche Bedürfniß hinausgeht. Der Zweck meines Amendements, welches so eben verlesen worden ist, geht dahin, ihn wieder innerhalb des Bereichs des wirklichen Bedürfnisses, wie ich es für meinen Theil anerkenne, zurückzuführen. Daß das Bedürfniß, abgesehen von der Frage über die vorläufige Entschädigung, auf welche ich sogleich kommen werde, im Allgemeinen kein besonders dringendes und großes in der Rheinprovinz war, ergiebt sich schon daraus, daß dort drei Eisenbahnen erbaut worden sind, und zwar unter der Herrschaft desjenigen Gesetzes, welches jetzt abgeändert werden soll. Es haben sich allerdings Weiterungen ergeben, auch wohl kostspielige Weiterungen, indessen, m. H., die Aktionäre beziehen trotz alledem eine ganz erkleckliche Dividende und die Eisenbahnen sind glücklich zu Stande gekommen. Die Hauptschwierigkeit, welche bestand, ergab sich aus dem §. 9 der Verfassungsurkunde, welcher ein Novum gegenüber der bis dahin bestandenen Gesetzgebung sanktionirt. Nach diesem Paragraphen soll eine eigentliche Abtretung nicht verordnet werden, ohne daß wenigstens eine vorläufige Entschädigung festgesetzt wäre. Die Gerichte, welche im Allgemeinen nach dem Gesetze von 1810 die Befugniß haben, ihr in erster Instanz zu erlassendes Urtheil, bei einer Dringlichkeit des Falles, provisorisch vollstreckbar zu erklären in der Art, daß kein Rechtsmittel die Vollstreckung aufschiebt, hatten damit ein Mittel in der Hand, sofort ihrem Urtheile den Vollzug zu sichern und damit alle übertriebenen Weitläuftigkeiten abzuschneiden. Nun aber kam die Nothwendigkeit der vorläufigen Entschädigung, und diese festzusetzen, hatte das Gericht keine anderen Mittel in der Hand, als die Entschädigung überhaupt durch einen umständlichen Prozeß festzustellen, oder mit anderen Worten: Es fiel die vorläufige Entschädigung mit der definitiven zusammen. So mußte denn der Prozeß bis an's Ende durchgemacht werden. Das war allerdings ein Uebelstand, — diesem Uebelstande aber hilft der von Ihnen angenommene §. 1 vollständig ab. Ich komme nun zu dem zweiten Punkte; ich meine die Dringlichkeitserklärung. Diese, m. H., sprachen bis jetzt die Gerichte aus, — sie soll nun denselben entzogen werden und auf die Administrativbehörde übergehen. Es soll um deswillen geschehen, damit die Sache möglichst rasch und ohne kostspielige Weiterungen vor sich gehe. Es ist richtig, m. H., wenn man an Eisenbahnen denkt, so verbindet man damit unwillkürlich den Gedanken an möglichste Schnelligkeit, und auch ich bin, wie wahrscheinlich alle die Herren hier, ein großer Freund der Kourierzüge; aber ich glaube, wenn es sich um die gerichtliche Prozedur handelt, um zu den Bahnen für diese Züge zu gelangen, dann ist das kouriermäßige Vorgehen doch mehr als bedenklich. Eine solche Kourierprozedur möchte ich deshalb nur da eintreten lassen, wo sie durch die Umstände gebieterisch erfordert wird. Ich habe in der Kommission bei Berathung dieses Gegenstandes mehr als ein Mal Gelegenheit gehabt, namentlich auf Seite des Herrn Kommissars des Handelsministeriums, wahrzunehmen, wie bedenklich und besorgt man war,

daß nur ja nicht einige Wochen verloren gehen möchten, bevor man die Eisenbahnen an den betreffenden Orten in Angriff nähme. Wie gesagt, bei aller Sympathie für die Eisenbahnen bin ich doch der Ansicht, daß das Recht des Eigenthümers ein viel älteres, ein viel heiligeres ist, so daß wir zunächst dies Recht zu schützen haben und erst in zweiter Linie an die Interessen der Eisenbahnen denken sollten. Nichts ist schlimmer, als eine zu prompte Justiz, — eine solche verträgt sich höchstens mit ganz unentwickelten Kulturzuständen, wie sie bei uns nicht mehr vorhanden sind. Im Zweifel also, m. H., das ist meine Ansicht, sollen wir kein Gewicht auf einige Wochen legen, die vielleicht durch eine etwas umständlichere Prozedur verloren gehen, vielmehr das alte Recht des Eigenthümers gegen das den Eisenbahnen neuerdings konzedirte Recht schützen. Wenn Sie die Motive ansehen und den Bericht damit vergleichen, so werden Sie sehen, daß alle Gründe, die hier angeführt worden, von dem Bau der Eisenbahnen, von der Nothwendigkeit der Beschleunigung dieser Anlagen hergenommen worden sind. Ich gebe zu, daß leicht durch Verzögerungen auf einzelnen Strecken große Nachtheile entstehen können, aber über die Eisenbahnen hinaus die Neuerung zu erstrecken, dafür finde ich keinen Grund. Ich habe deswegen für's Erste in meinem Amendemente darauf angetragen, die Dringlichkeitserklärung von Seiten der Bezirksregierung nur bei Eisenbahnen eintreten, im Uebrigen aber dieselbe, wie bisher, von den Gerichten aussprechen zu lassen. Meines Wissens, haben sich bei anderen Expropriationen zu öffentlichem Nutzen keine besonderen Inkonvenienzen herausgestellt; ich habe wenigstens niemals darüber klagen gehört, und es ist auch in der Kommission in dieser Beziehung nichts Besonderes artikulirt worden. Es kommen aber noch andere Betrachtungen hinzu, welche uns veranlassen sollten, nur diesen Schritt für jetzt zu thun und abzuwarten, ob es vielleicht nöthig wird, noch einen Schritt weiter in der Abänderung des bestehenden Rechtszustandes vorzugehen. Wie Sie aus dem §. 1 ersehen, ist es die Regierung, welche, im großen Ganzen genommen, alle Maaßregeln zu ergreifen hat; sie ernennt den Kommissar, sie ernennt die Sachverständigen. Nach §. 2 hat sie auch die Dringlichkeit, zu erklären, und zwar wird dieselbe, wie wir dies aus den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars für das königliche Handelsministerium vernommen haben, en bloc erklärt werden, also über ganze Strecken, ja, für die ganze Linie der betreffenden Bahn. Nun ist es aber doch offenbar ein Uebelstand, wenn derjenige Theil, welcher wesentlich Partei in der Sache ist, einseitig vorgehen kann. Bei Eisenbahnen ist, kraft des Gesetzes vom Jahre 1838, wenn ich nicht irre, die Eisenbahn selbst Partei, im Uebrigen aber, m. H., tritt theils die Regierung mittelbar, theils direkt in ihrem eigenen Interesse auf. Sie werden hoffentlich finden, daß es unzuträglich ist, wenn eine Partei einseitig alle einleitenden Maaßregeln zu treffen hat, welche darauf abzielen sollen, denjenigen Schaden festzusetzen, welchen sie einem Dritten durch ihr Handeln zu Wege bringt. Es wird zwar eingewendet werden, und es ist eingewendet worden, daß in denjenigen Fällen, wo die Regierung im eigenen Namen expropriiren läßt, doch andere fiskalische Stationen in Frage seien. Aber, m. H., das genügt nicht, um das von mir angeregte Bedenken zu beseitigen. Juristisch ist es ja immer die Regierung, welche vorgeht, welche als Partei dem zu Expropriirenden gegenübersteht, also einseitig die höchst wichtige vorläufige Entschädigung festsetzt. Nach Außen hin, insbesondere dem betheiligten Eigenthümer gegenüber, wird sie stets als Partei erscheinen, wie sie ja auch in den Prozeßschriften später immer als solche rubrizirt wird. Schon der üble Eindruck, den es macht, wenn die eine Partei berechtigt ist, festzusetzen, was sie zu nehmen hat und unter welchen Bedingungen sie es zu nehmen hat, — schon das

allein müßte Sie bedenklich machen. Es kommt aber noch Eins hinzu. Ich wenigstens glaube nicht, daß hier alle Fälle vorgesehen sind, die sich ergeben können. Ich kann mir z. B. nicht recht klar machen, wie es beim Bergbau gehen, ob die königliche Regierung oder die Bergbauverwaltung als expropriirender Theil auftreten wird. Aus allem dem, aus den praktischen sowohl, als aus den juristischen Bedenken, die ich angeführt habe, ziehe ich den Schluß, daß wir vorläufig genug thun, wenn wir die Dringlichkeitserklärung, um welche es sich handelt, nur den Eisenbahnen gegenüber den Regierungen anheimgeben, im Uebrigen aber es so belassen, wie es bis jetzt ohne Anstoß lange Jahre hindurch gewesen ist. Das ist der erste Punkt, auf den sich mein Antrag bezieht. — Der zweite bezweckt eine Restriktion des Gesetzes auf diejenigen Fälle, wo es sich um bloße Liegenschaften handelt. Sie werden einsehen, m. H., daß der Fall ein wesentlich verschiedener ist, wenn unbebaute Grundstücke expropriirt werden, als wenn Gebäulichkeiten, namentlich solche, die zu Wohnungen oder gewerblichen Anlagen dienen, diesem Verfahren unterworfen werden. Bei den Liegenschaften ist es verhältnißmäßig immer noch leicht, später bei der definitiven Werthfestsetzung auf den ursprünglichen Zustand derselben zurückzukommen. Die umliegenden Grundstücke gewähren meist genügende Anhaltspunkte. Man kann da ohne weitläufige Zeugenverhöre, ohne komplizirte Gutachten von Sachverständigen sich schon ein ziemlich klares Bild von dem Zustande machen, in welchem sich die Liegenschaft früher befunden hat. Ganz anders stellt sich das Alles bei Gebäulichkeiten. Denken Sie sich, wie es jetzt voraussichtlich in Köln der Fall sein wird, daß eine bedeutende Straßenstrecke niedergelegt werden soll, auf der sich vielleicht ein Dutzend, vielleicht noch mehr Häuser befinden, — welche außerordentliche Schwierigkeit hat es da, den Zustand dieser Gebäulichkeiten im Voraus zur Genüge festzusetzen ohne die Anwesenheit von sachverständigen Juristen, ohne daß vorher ein gerichtliches Urtheil diejenigen Punkte näher regulirt hätte, auf welche die Sachverständigen ihr spezielles Augenmerk zu richten haben, ohne daß irgend welches kontradiktorisches Verfahren stattgefunden hat! Ich glaube sogar, m. H., daß es hier im höchsten Interesse der Eisenbahnen selbst läge, nicht zu rasch vorzugehen, nicht der gerichtlichen Ermittelung auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens vorzugreifen. Denn, m. H., das werden Sie selbst sagen, daß die Eigenthümer, deren Gebäude weggenommen worden sind, von vornherein mit einem gewissen Mißtrauen gegen die Verwaltung, welche in der angegebenen Weise einseitig vorgeht, erfüllt sind. Sie werden den gerichtlichen Weg beschreiten. Wenn sie das aber thun, so werden die Gerichte — ich glaube, ihnen nicht nahe zu treten, wenn ich das sage — sehr geneigt sein, bei der definitiven Festsetzung, die ihnen nach der Vorlage unverschränkt erhalten bleibt, eher zu Gunsten des expropriirten Eigenthümers, als zu Gunsten der Eisenbahnunternehmungen den Schaden festsetzen. Ich war in der That auch von der Betrachtung geleitet, daß derjenige, dem sein Eigenthum weggenommen wird, derjenige, dem sogar die Mittel verschränkt worden sind, nach allen Richtungen hin das Vorhandene konstatiren und taxiren zu lassen, vor Allem den Schutz der Gerichte nöthig hat; die Geneigtheit, welche ohnehin bei jedem Richter vorhanden ist, den Eigenthümer gegen die neuen Unternehmungen in Schutz zu nehmen, dürfte in der That leicht in dem Maaße gesteigert werden, daß am Allerwenigsten die Eisenbahnunternehmungen ihre Rechnung fänden. So glaube ich denn, daß es nicht bloß im Interesse des zu Expropriirenden, sondern auch im höchsten Interesse der Unternehmungen selbst liegt, die Gebäulichkeiten hier auszuscheiden und für sie denjenigen Weg vorzubehalten, den man bis jetzt gegangen ist. Man behauptet, es werde das zu Weiterungen führen. Ich erwiedere, daß Weiterungen bis

jetzt hauptsächlich dadurch entstanden sind, daß die vorläufigen Entschädigungen nicht festgestellt werden konnten. Dies Hemmniß ist, wie schon bemerkt, im §. 1 beseitigt, und im Uebrigen hat das Gericht, wenn die Sache so angethan ist, daß man eine Chikane zu erkennen glaubt, immer das Mittel in der Hand, ungeachtet der Appellation und der Opposition sein Urtheil vollstreckbar zu erklären. Ich meine, es gehört zu einer guten Prozedur, daß Chikanen möglich sind. Wo die Chikanen nicht möglich sind, da ist auch immer das gute Recht gefährdet. Sobald Sie den Chikanen schlechtweg Thor und Thür verschließen, bleibt sehr häufig auch das Recht vor der Thür. Ich glaube für das Praktische meines Vorschlags noch ein Moment anführen zu können, dessen Gewicht Sie schwerlich verabreden werden. In Frankreich, m. H., wo das Gesetz von 1810, um dessen Abänderung es sich hier handelt, wie bei uns Geltung hatte, ergab sich durch die großen Unternehmungen, besonders durch die Eisenbahnunternehmungen, das Bedürfniß, eine Veränderung in dem gesetzlichen Zustande eintreten zu lassen. Die Zeit, welche uns hier vergönnt war, um uns mit der vorliegenden Materie zu beschäftigen, die zwar sehr einfach aussieht, welche aber durch ihren Zusammenhang mit dem prozessualistischen sowohl, als mit dem materiellen Rechte keineswegs so einfach ist, wie sie zu sein scheint, reichte nicht zu, um die einschlagenden Fragen genau zu studiren. So viel habe ich jedoch in Bezug auf dasjenige, was in Frankreich geschehen ist, erkannt, daß man dort mit der größten Umsicht zu Werke gegangen ist. Es haben die verschiedensten Vorschläge, die eingehendsten Berathungen über die Materie stattgefunden, und das Resultat war, daß man in Bezug auf die nicht bebauten Grundstücke keine Veränderungen eintreten ließ, ganz übereinstimmend mit demjenigen, was ich hier vorzuschlagen die Ehre habe. Sie wissen nun Alle, m. H., welche große Eisenbahnanlagen in Frankreich unternommen worden sind, Sie wissen auch, daß der Franzose seiner Natur nach viel ungeduldiger ist, wenn er Etwas angreifen will, als der Deutsche. Nichtsdestoweniger hat man sich, wie gesagt, in Frankreich damit begnügen zu können geglaubt, daß man die Dringlichkeitserklärung in ähnlicher Weise, wie nach meinem Antrage festgestellt werden soll, nur in Bezug auf nicht bebautes Terrain (terrains non bâtis) herbeiführt, im Uebrigen aber den gewöhnlichen Weg Rechtens nach wie vor bestehen läßt. Und es haben sich dort große Uebelstände keineswegs ergeben; wenigstens besteht das, was man, wenn ich nicht irre, im Jahre 1842, wie angegeben, festgesetzt hat, jetzt dort noch in voller Kraft. Danach scheint also, daß den kolossalen Unternehmungen gegenüber, die namentlich in den letzten fünf Jahren in Frankreich zu Stande gebracht worden sind, dieses Gesetz vollkommen genügt. Es ist möglich, daß mit demselben einige Weiterungen entstehen können. Es gehen vielleicht 4 — 6 Wochen verloren und mit diesen Wochen vielleicht auch einige Tausend Thaler. Aber, m. H., ich dächte, mit der zartesten Sympathie, wie ich mich ausdrücken möchte, werden wir doch den Eisenbahnen gegenüber nicht zu verfahren brauchen. Ich glaube, dies Geld könnten wir sie füglich opfern lassen, um so mehr, da wir wissen, daß sie im Großen und Ganzen immer noch gute Geschäfte gemacht haben, und daß sie sonst auf das Geld nicht einen so besonderen Werth zu legen pflegen. Wenn ein Theil vorzugsweise Schutz verdient, so ist es, meiner Ansicht nach, der Eigenthümer, der mit seinem Hab und Gut den auf ihn eindringenden Eisenbahnen Platz machen soll. Man hat zwar in der Kommission noch eingewendet, in den alten Provinzen wäre das Verfahren noch einfacher, als es hier vorgeschlagen sei, wir könnten uns also am Rheine um so weniger beschweren. Ich muß dahin gestellt sein lassen, ob man sich in den diesseitigen Landen nicht beschwert, ich weiß es nicht, — Sie können darüber besser urtheilen, als ich; so

viel weiß ich aber, daß das diesseitige Gesetz nach Einer Seite hin für die Eisenbahnunternehmer und die Staatsregierung unvortheilhafter ist, als bei uns. Bei uns kann von dem Gutachten der Sachverständigen an die Gerichte von allen Parteien rekurrirt werden; das kann aber in den alten Provinzen nicht geschehen. Unter der Herrschaft des preußischen Landrechts muß sich die Regierung bei solchen Bauunternehmungen die Feststellung der Sachverständigen gefallen lassen; nur der Eigenthümer hat das Recht des Rekurses dagegen. Ich glaube wenigstens hierin nicht zu irren, auch ist mir in dieser Beziehung in der Kommission nicht widersprochen worden. In welche nachtheiligen Situationen die Regierung dadurch gegenüber dem zu Expropriirenden geräth, brauche ich nicht erst auseinanderzusetzen. Es mag dies vielleicht zunächst Veranlassung sein, daß man mit dem Erlasse eines neuen Gesetzes vorgehen will. Sie ersehen schon aus den Motiven der Regierungsvorlage, daß man diese Absicht auf Seiten der Staatsregierung kund gegeben hat. Es geht daraus hervor, daß man Seitens der Regierung mit dem hier in Kraft bestehenden Gesetze, so viel administrative Erleichterungen es auch verschaffen mag, nicht zufrieden ist. Das demnach in Aussicht stehende neue Gesetz für die ganze Monarchie ist, meines Erachtens, ein Grund mehr dafür, daß wir hier, wo es sich um die Rheinprovinz handelt, nur denjenigen Schritt vorwärts thun, den zu thun die Umstände gebieterisch erheischen. Sollten sich noch Uebelstände nach dem Erlasse des durch mein Amendement beschränkten Gesetzes ergeben, so bleibt es vorbehalten, in der nächsten Session eine Ergänzung herbeizuführen, wodurch dann die Uebereinstimmung mit dem für die ganze Monarchie geltenden Gesetze angebahnt würde. Lassen Sie uns also hier in dieser wichtigen Frage, die wir Alle gewiß nicht in ihrer ganzen Tragweite übersehen können, — ich wenigstens gestehe offen, daß ich die Art, wie das Gesetz im Prozeßrechte, im Leben, dem Rechte des Eigenthümers gegenüber, wirken wird, mir nicht vollständig klar machen kann, — lassen Sie uns, sage ich, nur den einen Schritt vorläufig thun, in Bezug auf welchen das Bedürfniß klar gestellt ist, im Uebrigen aber ein weiteres Vorgehen der Zukunft vorbehalten. Ich glaube, daß, wenn irgendwo, grade solchen Verhältnissen gegenüber die größte Vorsicht geboten ist.

Dem Abgeordneten Schönberger und dem Handelsminister erwiederte der Redner: *)

Erlauben Sie mir, meine Herren, zuerst ein paar Worte den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schönberger **) gegenüber. Für's Erste glaube ich mit Bestimmtheit wiederholt die Ansicht aufrecht erhalten zu können, daß die beabsichtigte Dringlichkeitserklärung von Seiten der Administrativbehörden nicht so erfolgen wird, wie Herr Schönberger es sich denkt. Er meint, es würde bloß in Bezug auf einzelne Punkte, wo sich plötzlich unerwartete Hindernisse entgegenstellten, eine solche Dringlichkeitserklärung erfolgen. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so haben wir aus dem Munde des Herrn Regierungskommissars für das Handelsministerium nicht ein Mal, sondern wiederholt vernommen, daß solche Dringlichkeitserklärungen für ganze Strecken von vornherein erfolgen sollen, — das würde also deren Natur in den Augen des Herrn Abgeordneten Schönberger wesentlich ändern. Sodann scheint es mir, daß die Anführung des genannten Herrn zu viel beweise. Wenn Alles so richtig ist, wie er es uns angeführt hat, so müßte es scheinen, als wenn es bis

*) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 1024.
**) Schönberger von Düsseldorf, Reg.Rath, Abg. für Duisburg.

jetzt kaum möglich wäre, in irgend ersprießlicher Weise die näher bezeichneten Bauten auszuführen. Allerdings mag Seitens der Administration manche Klage laut geworden, es mag für sie mancher Anstand sich ergeben haben; aber wenn im Großen und Ganzen ernste Unzuträglichkeiten bis jetzt in Beziehung auf andere Arbeiten, als Eisenbahnbauten bestanden hätten, so glaube ich, würden ich und meine Freunde doch wohl auch Etwas davon gehört haben. Für meine Person behaupte ich, daß dies nicht der Fall ist; ich wüßte nicht, daß in dieser Beziehung ein dringendes Bedürfniß besteht, wie denn auch die Motive zur Regierungsvorlage von einem solchen Bedürfniß nicht das Mindeste sagen, sondern lediglich auf die neuen Eisenbahnunternehmungen Bezug nehmen. — Nun noch ein paar kurze Bemerkungen zur Beseitigung eines Mißverständnisses, von dem ich gern annehmen will, daß ich es veranlaßt habe. Der Herr Handelsminister war der Ansicht, ich wolle Alles so gehen lassen, wie es bis jetzt gegangen sei. Davon bin ich aber weit entfernt. Ich glaube schon angeführt zu haben, daß das Gesetz, wenn es mit meinem Verbesserungsvorschlage angenommen wird, ein wesentlicher Fortschritt auf demjenigen Wege ist, den die Gesetzesvorlage beschreitet. Ich habe schon darauf hingewiesen, m. H., daß der Stein des Anstoßes, den die Bestimmung der vorläufigen Entschädigung bildete, durch den §. 1 gänzlich beseitigt ist, — darin lag grade der Grund, weshalb so oft in den gerichtlichen Prozeduren Hemmnisse eintraten. Sodann räumt das Gesetz auch bei Annahme meines Verbesserungsvorschlags alle Hindernisse in der von der Regierung gewünschten Weise gegenüber allen u n b e b a u t e n Liegenschaften weg. In dieser Beziehung trete ich ja ganz dem Systeme der Regierung bei; daß solche Liegenschaften aber die ungeheuere Mehrzahl der zu expropriirenden bilden, brauche ich wohl nicht erst näher auszuführen. Nur G e b ä u d e wollte ich ausgenommen wissen, weil in Beziehung auf sie ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten bestehen, von welchen ich glaube, daß sie bloß auf dem Wege einer vorgängigen g e r i c h t l i c h e n Prozedur dem Interesse b e i d e r Theile entsprechend beseitigt werden können. Wenn der Herr Handelsminister eine Inkonsequenz darin zu erblicken geglaubt hat, daß ich einerseits gegen das Vorgehen der Eisenbahnen spräche und doch andererseits die Eisenbahnen als vorzugsweise berechtigt anerkannt sein lassen wollte, so erwiedere ich darauf, daß ich nur insofern von einem oft tumultuarischen Vorgehen der Eisenbahnunternehmungen gesprochen habe, als ich die Gebäude dagegen geschützt wissen wollte. Nur zu diesem Zwecke habe ich jenen Punkt berührt, um nämlich die Ausnahme hinsichtlich der Gebäude zu rechtfertigen. Wenn man nun aber glaubt, daß darum in Beziehung auf letztere eine weit aussehende Prozedur nothwendig eintreten würde, so verweise ich nur einfach auf den Art. 19 des Gesetzes von 1810. Nach diesem Artikel können die Gerichte v o r der definitiven Feststellung der Entschädigung, also vor Eintritt in diejenige Prozedur, welche die zeitraubendste ist und bisheran stets allein Weiterungen herbeigeführt hat, ihr Urtheil provisorisch vollstreckbar erklären. Es bleibt nach Annahme meines Amendements zwischen b e b a u t e n und u n b e b a u t e n Grundstücken nur der Unterschied bestehen, daß für jene nicht von der Administrativbehörde, sondern von den Gerichten die Dringlichkeitserklärung ausgeht. Die Dringlichkeit kann so in dem einen, wie in dem anderen Falle immer erklärt werden. Ich gebe zu, daß in Frankreich eine Jury die Entschädigung festsetzt, allein diese Jury ist dort nicht einseitig gewählt, sondern bei ihrer Zusammensetzung ist alle mögliche Vorsorge getroffen, damit die b e i d e r s e i t i g e n Interessen gehörig gewahrt erscheinen; in Betreff bebaueter Grundstücke findet aber, wie von mir ausgeführt, das gewöhnliche gerichtliche Verfahren Statt. Die Erfahrungen, die in Frankreich in Beziehung auf unsere Frage gemacht

worden sind, stehen jedenfalls meinem Antrage zur Seite, und glaube ich deshalb bei demselben stehen bleiben zu dürfen.

In getheilter Abstimmung wurde das Amendement verworfen und der §. 2 acceptirt.

Im Uebrigen wurde das Gesetz unverändert angenommen und nur der §. 3 abgelehnt.

13.

Wiederherstellung der Steuerfreiheit der Geistlichen und Schullehrer. *)

Auf der Tagesordnung der 60. Sitzung am 8. Mai stand ein Petitionsbericht **) der Kommission für Finanzen und Zölle über eine Petition von Geistlichen der Synode Kammin, aus Gründen des Rechts, der Billigkeit und des Staatsinteresses,

„die Herstellung der den Geistlichen und Schullehrern 1848 genommenen „Steuerfreiheit zu beschließen und bei der kgl. Staatsregierung zu beantragen."

Die Kommission proponirte Uebergang zur Tagesordnung, der Abg. v. Gerlach stellte ein Amendement auf Ueberweisung an die Staatsregierung, das aber die nöthige Unterstützung nicht fand.

Reichensperger I. erklärte sich für den Kommissionsvorschlag: ***)

Da der Antrag des Herrn v. Gerlach, wie ich höre, nicht zureichend unterstützt worden ist, so habe ich denselben im Grunde nicht zu bekämpfen und werde mich also einfach für den Vorschlag der Kommission aussprechen. Ich will diese Gelegenheit nicht benutzen, um auf die Materie von den Immunitäten der Geistlichen, wie sie früher bestanden haben, näher einzugehen; von einer allgemeinen Immunität der Schullehrer ist mir Nichts bekannt. Obgleich ich natürlicher Weise nicht befugt bin, im Namen der katholischen Geistlichkeit Preußens zu sprechen, so glaube ich doch, als Katholik die Ansicht äußern zu dürfen, daß das Bedürfniß, zu solchen Immunitäten zurückzukehren, auf der gedachten Seite nicht empfunden wird. Man wünscht nur, daß diejenigen Steuerfreiheiten, welche kraft spezieller Verträge bestehen sollen, — wie z. B. der Anspruch, welcher sich auf die Bulle de salute animarum gründet, — realisirt werden, aber eben bloß kraft des Rechts der Verträge. Im Uebrigen wünschen wir nur gemeines Recht und ausgleichende Billigkeit. Wir wünschen z. B., daß in der Rheinprovinz die katholischen Pfarrer eben so bedacht werden möchten, wie die evangelischen wirklich bedacht sind, daß die gänzlich unzureichenden Gehälter, wie sie noch aus der französischen Zeit her datiren, — ich brauche nur die Summe von 500 Franken, das gewöhnliche Pfarrgehalt, zu nennen, um zu zeigen, daß das Wort „unzureichend" nicht zu viel ausdrückt, — allmälig erhöht werden, und zwar in demselben Maaße, wie die Gehälter fixirt sind, welche die evangelischen Pfarrer erhalten. Wir wünschen endlich, daß eben so, wie man Jahr aus Jahr ein mit der Errichtung und Dotirung evangelischer Pfarreien vorgeht,

---

*) Vgl. 2te K. 18$\frac{53}{54}$ (II, 2, B, b) Nr. 6.
**) Aktenstück Nr. 129 (F). Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 673—674.
***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 1055.

man auch, entsprechend der Bevölkerung, mit der Errichtung und Dotirung katholischer Pfarren vorgehen möge. Wir wünschen mit einem Worte Nichts als gemeines und gleiches Recht, offenes Feld und ehrliches Spiel, — wir bedürfen dann keiner Immunitäten.

Der Kommissionsantrag wurde auch genehmigt.

14.

Vorschläge über die Wahlen zum Abgeordneten-hause.

Der Prediger Tyska zu Rüdersdorf hatte sich petitionirend an das Abgeordnetenhaus mit dem Vorschlage gewandt, daß, wenn die Hälfte der Urwähler eines Urwählerkreises nicht zur Wahl erscheine, angenommen werden solle, dieser Kreis verzichte für die nächste Periode auf die Wahl eines Wahlmanns, daß eben so, wenn nicht die Hälfte der Wahlmänner erscheine, deren Verzicht auf die Wahl eines Abgeordneten supponirt, und daß endlich, wenn nicht die Hälfte der Abgeordneten gewählt sei, vorausgesetzt werden solle, daß das Land für die nächste Legislaturperiode keine Vertretung wünsche. Die Kommission für Verfassungsangelegenheiten beantragte in ihrem Berichte *) Uebergang zur Tagesordnung.

Reichensperger I., welcher diesen Vorschlag unterstützte, bemerkte in der 60. Sitzung am 8. Mai Folgendes: **)

Meine Herren! Ich kann zwar dem Vorschlage des Petenten nicht das Wort reden, glaube aber allerdings, daß derselbe eine wunde Stelle in unserem politischen Leben berührt hat, und daß es nicht wohl räthlich sein möchte, schweigend über die Sache hinwegzugehen. Ich bin nicht der Ansicht, welche der Herr Graf Pfeil ***) zuvor ausgesprochen hat, daß nämlich das felsenfeste Vertrauen auf die Staatsregierung die Wähler in so großer Zahl abhalte, bei den Wahlversammlungen zu erscheinen. Ich habe meinerseits die Ueberzeugung, daß größtentheils Indolenz zu Grunde liegt, derjenige Fehler, an welchem durchweg unsere Institutionen laboriren, und scheint es mir, daß es allerdings nicht ganz unangemessen wäre, diesem Gebrechen etwas näher zu treten. Es ist nun einmal so in der Welt, die Menschen sind einmal der Art, daß man sie ohne ein gewisses Reizmittel nicht leicht dazu bringen wird, ihre Pflichten zu erfüllen, ja, sogar gewisse Rechte wahrzunehmen. Jedenfalls sieht man im Allgemeinen mehr auf seine Rechte, als auf seine Pflichten, und ist sogar bereit, auf die ersteren zu verzichten, wenn sie mit Pflichten Hand in Hand gehen sollen. So geschieht es denn auch größtentheils in Bezug auf die Wahlen, und glaube ich daher, daß es nicht unpassend sein dürfte, sich hier, wie anderwärts mit der Frage zu beschäftigen, ob es nicht durch die Natur der Verhältnisse geboten erscheine, mit gewissen Strafen, wenn auch nicht mit den in der Petition proponirten einzuschreiten. Belohnungen, m. H., bestehen schon für eine gewisse Art der Betheiligung

---

*) Aktenstück Nr. 131. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 677.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. $18\frac{56}{57}$ S. 1057.
***) Graf L. Pfeil von Hausdorf bei Neurode, Abg. für Glatz, Habelschwerdt, Neurode.

bei den Wahlen; sie bestehen hier, wie in anderen Ländern. Warum sollten denn nicht auch auf der anderen Seite Strafen angedroht werden können? Die Sache klingt bei der vorliegenden Materie vielleicht etwas seltsam. Allein, wenn Sie bedenken, daß z. B. auch unsere Geschworenen zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Strafen herangezogen werden, und daß niemals, meines Wissens wenigstens, eine Stimme sich dagegen erhoben hat, so darf ich wohl fragen, warum denn der Bürger nicht auch zur Erfüllung dieser Pflicht in ähnlicher Weise angehalten werden soll. Das Recht, die Waffen zu tragen, ist gewiß ein sehr schönes, ein hohes Recht; aber ich möchte fragen, wie die Landwehrappelle wohl besucht werden würden, wenn nicht gewisse Strafen denjenigen angedroht wären, die bei denselben nicht sichtbar werden? Ich bin überzeugt, m. H., daß, wenn nur irgend welche Nöthigung, bei den Wahlversammlungen zu erscheinen, bestände, eine Menge von Uebelständen sofort beseitigt wäre, und wir namentlich hier mit vielen unangenehmen Wahlverhandlungen verschont bleiben würden. Insbesondere würde auch die, ich möchte sagen, Hochdruckmaschine, die wir bis jetzt bei den Wahlen thätig gesehen haben, bald außer Aktion gesetzt sein. Wenn alle Wähler erschienen, dann würden, davon bin ich überzeugt, die Resultate der Wahlen durchweg ganz befriedigend sein. Deswegen also halte ich es für angemessen, daß man auf Mittel sinnt, um das Erscheinen Aller mit möglichster Sicherheit herbeizuführen. Sobald nur das persönliche Interesse in's Spiel tritt, m. H., ist schon viel geholfen, — ich brauche etwa nur noch darauf hinzuweisen, wie, sobald dasjenige, was man so gemeinhin „gute Gesinnung" nennt, belohnt ward, überhaupt sich rentirte, sofort der Markt mit „guter Gesinnung", so zu sagen, überfüllt wurde (Heiterkeit), und noch jetzt, m. H., soll das Angebot viel stärker sein, als die Nachfrage. (Heiterkeit.) Lassen Sie uns deshalb mit politischen Rechten den Begriff der Pflichten verbinden; ich bin überzeugt, sie werden dann häufiger und korrekter ausgeübt. Namentlich wird dann dasjenige allmälig verschwinden, worauf ich im Eingange meiner Rede hingewiesen habe, — die bedauerliche Indolenz, der es allerdings an Entschuldigungsgründen nie gebricht, die aber schließlich und wirklich nur auf dem Nichtwollen, auf der Bequemlichkeit, oder auch in der Furcht vor gewissen Nachtheilen beruhen. Das ist es, was ich zu dieser Petition bemerken wollte, der ich im Uebrigen, wie gesagt, nicht beipflichten kann.

Der Uebergang zur Tagesordnung wurde genehmigt.

15.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts in den freien Gemeinden.

Dem evangelischen Pfarrer Schöne aus Rothenburg an der Oder, der in Folge des Patents vom 30. Mai 1847 aus der evangelischen Kirche ausgetreten und zum Seelsorger einer freien religiösen Gemeinde gewählt worden war, wurde die Ertheilung des Religionsunterrichts zum Zwecke der Konfirmation vom Landrathe zu Grüneberg, weil das Ertheilen von Elementarunterricht ohne Regierungskonzession nicht erlaubt sei, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern untersagt, und die hiergegen wiederholt eingelegten Beschwerden von der königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten abgelehnt. Da jener trotzdem mit dieser

Beschäftigung fortfuhr, so verhängte der Polizeirichter über ihn ein Strafmandat, das jedoch auf erfolgte Provokation durch richterliches Erkenntniß aufgehoben wurde. Jetzt wandte sich derselbe an das Abgeordnetenhaus mit der Bitte, ihm zu gestatten:

„den Kindern der Mitglieder der freien evangelischen Gemeinde zu Rothen-„burg Religionsunterricht zu ertheilen."

Die Kommission für das Unterrichtswesen trat indessen den Anschauungen der Regierung bei und empfahl Uebergang zur Tagesordnung. *)

In der 61. Sitzung am 11. Mai erklärte sich Reichensperger I. gegen die Tagesordnung: **)

Ich sehe mich veranlaßt, meine Herren, Einspruch gegen die Begründung, welche die Kommission ihrem Vorschlage gegeben hat, hier einzulegen. Mir scheint, daß es nicht angemessen ist, auf Umwegen demjenigen beizukommen, was man eben beseitigt zu sehen wünscht. Das aber ist hier, meines Erachtens, geschehen. Ich kann mich nicht zu der Ansicht bekennen, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts hier unter den gewöhnlichen Begriff des Unterrichts fällt; vielmehr bildet dieselbe, wie mir scheint, wesentlich einen Theil der Religionsübung. Wenn letztere verfassungsmäßig gestattet ist, so kann folgeweise auch die Ertheilung des Religionsunterrichts nicht untersagt werden. Es würde das so viel heißen, als die betreffende Konfession oder Sekte auf den Aussterbeetat setzen; denn Niemand wird bestreiten können, daß irgend welche Konfession unmöglich bestehen kann, wenn nicht zugleich der Unterricht in den Lehren der Konfession statthaben kann. Ist doch selbst die Predigt nur ein Theil des Unterrichts! Das Recht auf Existenz schließt das Recht auf die Bedingungen der Existenz nothwendig in sich. Das Prinzip, welches die Kommission hier adoptirt hat, ist daher, meiner Ansicht nach, irrig und kann von uns nicht genehm gehalten werden. Bei einer früheren Gelegenheit habe ich gegen eine ähnliche Petition gesprochen und gestimmt, weil damals aus den Mittheilungen der Staatsregierung hervorging, daß die sogenannte Religionsübung in Wirklichkeit keine solche war, und weil die Personen, die als Bittsteller auftraten, durch ihr Verhalten in ihren sogenannten kirchlichen Versammlungen zu erkennen gegeben hatten, daß letzteren nicht religiöse Zwecke zu Grunde lagen, sondern im Gegentheile staatsverderbliche. Hier wird aber weder bestritten, daß die betreffende Sekte auf der Verfassung legal basirt ist, noch auch ist dem Bittsteller in Bezug auf seine Persönlichkeit irgend ein Vorwurf gemacht worden, vielmehr bringt derselbe vortheilhafte Zeugnisse bei. Unter diesen Umständen gebietet das Prinzip, welchem wir Alle als verfassungsmäßig begründet zu huldigen haben, — das Prinzip der freien Religionsübung, zu Motiven nicht seine Zuflucht zu nehmen, wie die Kommission sie in ihrem Berichte niedergelegt hat.

Den Ausführungen des Kultusministers v. Raumer entgegnete der Redner: ***)

Meine Herren! Ich stimme dem Herrn Kultusminister insofern bei, als es auch meine Ansicht ist, daß, wenn eine gewisse Gesellschaft, — möge sie sich auch Religionsgesellschaft nennen, — in Wirklichkeit sich mit Religion nicht befaßt, wenn sie sich beispielsweise mit derartigen Unterrichts- oder Unter-

*) Vgl. den Bericht Aktenstück Nr. 136 (A). Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 681 — 683.
**) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 1069.
***) Stenogr. Ber. Abg. H. 18$\frac{56}{57}$ S. 1069 — 1070,

haltungsgegenständen befaßt, wie der Herr Minister sie namhaft gemacht hat, — eine solche Gesellschaft auf unseren Schutz keinen Anspruch hätte, weil wir dann eben weiter Nichts, als den Schein einer Religionsgesellschaft vor uns haben würden. Ich habe aber aus dem Kommissionsberichte entnehmen müssen, daß es sich hier um eine wirklich bestehende religiöse Sekte handelt, — es ist dies wenigstens in dem Berichte nirgendwo bestritten. Auch darin bin ich mit dem Herrn Minister einverstanden, daß es allerdings nicht gestattet wäre, daß beispielsweise ein Prediger einer Konfession der vorliegenden Art im Allgemeinen gegen Honorar ohne vorherige Konzession Unterricht gäbe, selbst auch nur religiösen Unterricht, daß in dem Falle also, wo die Unterrichtsertheilung außerhalb des Bereichs der betreffenden Sekte stattfände, dieselbe als ein Theil der Religionsübung nicht in Betracht kommen könnte. Aber auch ein solcher Fall scheint nach dem Kommissionsberichte hier nicht vorzuliegen, sondern es will der Bittsteller innerhalb des Bereichs seiner Sekte bloß den Angehörigen derselben Unterricht, und zwar als Seelsorger, geben. Es würde, wenn man dies mit dem Herrn Minister für nicht statthaft erklären wollte, daraus folgen, daß nur diejenigen Sekten sich der Gewissensfreiheit zu erfreuen hätten, welche unbesoldete Angestellte hätten. Da, wie gesagt, in unserem Falle von einem eigentlichen Stundengeben nicht die Rede ist, sondern von einer wirklichen Unterweisung in der betreffenden Glaubenslehre, so fällt dies unter die allgemeine Regel, die ich in meinem früheren Vortrage aufgestellt habe, weil dieser Unterricht einen wesentlichen Theil der Religionsübung ausmacht. Falls wir dies nicht annehmen wollten, so würde dadurch eine große Zahl allerwärts bestehender Sekten gradezu — gestatten Sie mir den Ausdruck — in's Freie fallen. Denn es giebt eben Religionsgesellschaften genug, bei welchen der eigentliche Kultus, was man in der Regel unter diesem Begriffe versteht, nicht bloß in den Hintergrund tritt, sondern gar nicht stattfindet, die sich aber doch in demjenigen, was sie einmal für Religionswahrheit halten, nothwendig unterrichten lassen müssen. Wie wenig ich dieser Richtung im Allgemeinen hold bin, brauche ich wahrlich nicht erst zu sagen; aber es handelt sich hier um ein verfassungsmäßig garantirtes Recht, um die Freiheit der Religionsübung, und da müssen wir denn, meiner Ansicht nach, so schwer es uns auch fallen mag, jenen Anspruch nach besten Kräften gegen Beeinträchtigungen wahren und aufrecht erhalten. Deswegen, und zwar nur deswegen, kann ich nicht für die Tagesordnung stimmen. — Jedem sein Recht!

Man ging jedoch zur Tagesordnung über.

Schluß.

Das Resultat der Wahlen und die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses ließ die liberale Partei gleich Anfangs nichts Gutes hoffen, und der Erfolg schon der ersten Session hat ihre Befürchtungen nur bestätigt. Zwar scheiterten die Versuche, welche gemacht wurden, die Gleichheit der Personen und Kulte vor dem Gesetze auch in Thesi aufzuheben, die Prügelstrafe wieder einzuführen, die Verfassungsänderungen zu erleichtern und den Rittergutsbesitzer über das Gesetz zu stellen, ja, der letztere vom Grafen Pfeil (Neurode) unternommene Versuch fand sogar, — wir können natürlich nur von der äußeren Thatsache sprechen, — innerhalb der eigenen Partei keine Unterstützung und wurde von Wagener (Neustettin) desavouirt; aber der Art. 42 der Verfassungsurkunde, welcher die Theilbarkeit der Grundstücke und die Aufhebung der an Grund und Boden haftenden Rechte gewährleistete, unterlag doch; die ländliche Polizeiobrigkeit wurde den Rittergutsbesitzern wieder verliehen und die Gemeindeverfassung nach Art der vormärzlichen endlich zu Stande gebracht. Wir haben auch noch immer dringenden Grund, zu befürchten, daß sich v. Gerlach's Ausspruch erfüllen und auch in den obenerwähnten Fällen die Minorität zur Majorität werden wird.

So lehnt sich die erste Session des Abgeordnetenhauses, die erste Session des „preußischen Landtags", wie die Regierung sich ausdrückt, also nur konsequent an die früheren „Kammern" an; so können wir auch hier nur eine Rückkehr erblicken zu den vormärzlichen Zuständen, zum absoluten Regimente, auf welcher Bahn allerdings ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen ist. Man konnte, als die Session 18$\frac{54}{55}$ eröffnet wurde, nur erwarten, daß auf derselben Bahn weiter gegangen werden würde. In dieser Hinsicht sind unsere Erwartungen aber getäuscht oder, wenn man will, unsere Hoffnungen übertroffen worden. War bis jetzt die Regierung unläugbar der Mittelpunkt gewesen, um den sich unser Verfassungsleben drehte, so hat in dieser Session der Landtag das anerkennungswerthe Streben gezeigt, seine Selbstständigkeit und seinen Einfluß der Regierung gegenüber geltend zu machen. Es war das Herrenhaus und es war im Abgeordnetenhause die sogenannte äußerste Rechte, welche durch ihre „konservative Opposition", durch Ablehnung der von der Staatsregierung

vorgelegten Finanzgesetze, diesen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte unseres Verfassungslebens herbeigeführt haben, indem sie die Absicht kundgaben, auf Grund der bisherigen reaktionären Entwicklung, nun wo die Revolution besiegt sei, das ständische Prinzip in Preußen verwirklichen und eine selbstständige, kräftige Ständeversammlung neben dem preußischen Königsthrone aufrichten zu wollen.

Opposition steckt an! Die Ablehnung der Finanzvorlagen ist nicht die einzige Frage gewesen, worin der Landtag Opposition gemacht hat. Ebenso wichtig und vielleicht wichtiger ist die Ablehnung des Ehescheidungsgesetzes. War es dort das Herrenhaus, welches eigentlich die Entscheidung 'gegeben, so hat hier das Abgeordnetenhaus mit seiner großen, bis dahin ministeriellen Majorität, trotz aller Anstrengungen der Regierung das „Nein" gesprochen, — eine Thatsache, die insofern von Bedeutung ist, als sie gezeigt hat, welches die Stimmung in Preußen ist hinsichtlich des christlichen Staats, als sie gelehrt hat, daß es eher möglich sein wird, Preußen zum ständischen, als zum „christlichen" Staate im Sinne der neupreußischen Partei zu stempeln.

Der Liberalismus im weiteren Sinne ist in Preußen für's Erste als besiegt anzusehen, nur selten noch kam im letzten Jahre eine derartige Frage zur Entscheidung der Kammern; wo es der Fall war, da hielt die ganze rechte Seite, wie früher zusammen, um sie, wie bei Gelegenheit der Petition der Koblenzer Notablen, im Sinne und nach dem Wunsche der Regierung zu beantworten. Ja, selbst bei Berathung des Mathis'schen Antrags hinsichtlich der Presse hat die äußerste Rechte, die zwar materiell vielfach mit demselben sympathisirte, mit einem „Aber dennoch" gegen denselben gestimmt, weil sie auch darin noch eine Spur von Liberalismus witterte.

In Fragen dieser Art, wie überhaupt im Kampfe gegen büreaukratisch-reaktionäre Tendenzen, bildete die katholische Fraktion nur ein Glied in der Kette der Oppositionsparteien, die sich unter solchen Umständen enger als je, an einander geschlossen haben. Mit ihren Grundsätzen von Gleichheit vor dem Gesetze, von religiöser Freiheit, von Freiheit des Eigenthums, von korporativer Gliederung mußte sie alle oben erwähnten negativen Bestrebungen, wenn sie auch noch so konservativ geschminkt waren, bekämpfen, alle die Anträge und Beschwerden unterstützen, welche gegen Verletzung jener Grundsätze gerichtet waren; und ihre Wortführer, voran die Brüder Reichensperger *), thaten es in so glänzenden Reden, daß sie in allen Fällen des Erfolges würdig gewesen wären, der ihre Bemühungen vielfach, namentlich den Bestrebungen der äußersten Rechten und dann und wann gewissen, nach absolutem Regime schmeckenden Experimenten der Staatsregierung gegenüber gekrönt hat.

Vor Allem widersetzten sie sich den zahlreichen Anträgen auf Verfassungsänderung, weil sie von der Ueberzeugung ausgingen, daß sich dieselbe erst einleben und Wurzel fassen müsse in den Grundanschauungen des Volks. Dieser Ueberzeugung entsprach zugleich die Ansicht, daß die angefochtenen Verfassungsartikel materiell zu vertheidigen seien. So redeten sie für Beibehaltung der Artt. 4, 12 und 42

*) Reichensperger II. hatte nach der Session von $18\frac{55}{56}$ aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat niedergelegt. (Vgl. oben S. 8.)

der Verfassung. Sie widersetzten sich ferner der vorgelegten rheinischen Gemeindeordnung, weil sie darin nur Zerstörung des historischen Rechts und ein übergroßes Maaß von Centralisation erblickten. Sie kämpften gegen Einführung der Prügelstrafe und traten oftmals gegen die Staatsregierung auf, indem sie Petitionen und Beschwerden befürworteten. Sie vertraten das Prinzip der freien Presse und unterstützten darum den Mathis'schen Antrag. Endlich bei Berathung der Finanzgesetze zeigten sie durch die That ihr Streben, einestheils auf Ersparung hinzuwirken, anderentheils der Staatsregierung die nöthigen Geldmittel zu bewilligen.

In konfessioneller Hinsicht that sich die katholische Fraktion wieder mit einigen Anträgen hervor; so brachte Otto die Angelegenheit der Säkularisationen zum dritten Male zur Sprache, so beantragte Reichensperger I. die Erhebung der Akademie Münster zu einer katholischen Universität, so verlangte Rohden die Wiedereinführung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, so bekämpfte sie das neue Ehescheidungsgesetz. Da aber ihre positiven Bestrebungen nicht einmal bei der Linken vollständige Unterstützung fanden, so war das Resultat fast stets ein unbefriedigendes. Dieser ungünstige Erfolg wird jedoch nicht dazu dienen, die katholische Fraktion abzuschrecken und in ihren Grundsätzen wankend zu machen, — sie wird, was in der Gegenwart noch nicht erreicht worden, in der Zukunft fortfahren, zu erstreben und — mit Gottes Hülfe erreichen!

So sind wir an dem Punkte angekommen, wo der Berichterstatter für jetzt stille stehen muß, wir haben den Kreis der Gegenwart erschöpft. Wichtige, tiefeingreifende Fragen erwarten von der Zukunft ihre Lösung; auf welche Seite sich die Schaale neigen wird, wissen wir nicht zu sagen, — Eines tröstet uns, das Recht wird siegen!

Wir wagen nicht zu entscheiden, wem das Recht zur Seite steht, — es ist dies eben nicht unseres Amtes. Wenn aber der Kampf der Gegenwart einmal ausgekämpft, wenn aus ihren Trümmern eine neue Zeit erstanden sein wird, dann wird der Geschichtschreiber Clio's ehernen Griffel erfassen, um sein Richteramt zu üben, um das Urtheil aufzuzeichnen über unsere Zeit, ihre Bestrebungen und Parteien, Keinem zu Liebe und Keinem zu Leide, wahr und gerecht, wie es das Wesen der Geschichte ist. Die Geschichte selber wird richten, sie wird gerecht richten, — die Weltgeschichte ist das Weltgericht!

Register zu den Reden.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite.)

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.